

Kommentar zu den Zusatzprotokollen I + II + III

zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949
über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Übersetzt und herausgegeben im Jahr 2026 von der



In diesem Buch sind die englischen IKRK Original Kommentare aus den Jahren 1987 und 2002 erstmals ins Deutsche übersetzt wurden.

Link zur kostenlosen PDF-Ausgabe: <https://docdro.id/x1AwN8L>

unter dem Link findest du immer die aktuelle Version im aktuellen Stand, sowie später das fertige Buch. Wir machen den aktuellen Bearbeitungsstand öffentlich, um Interessierten bereits jetzt das Studium der Texte zu ermöglichen, da wir nicht wissen, wie lange die abschliessende Bearbeitung bis zur Fertigstellung noch bedarf. Bei dieser Version wurde noch keine Rechtschreibkontrolle durchgeführt und rot hervorgehobenes muss noch korrigiert werden.

Link zur englischen Originalausgabe: [AP-III-ENG.pdf](#)

Link zur französischen Originalausgabe: [AP-III-FR.pdf](#)

GAIA-Übersicht zu den Genfer Konventionen: <https://www.docdroid.net/WtYT6vn>

Bestellmöglichkeit (auch für Vorbestellungen) für die Bücher:

gaia-akademie.org



In jedem internationalen
bewaffneten Konflikt:

DIE GENFER KONVENTIONEN

zum Schutz von Zivilisten,
Kindern und Flüchtenden



Mit diesem QR-Code
kommst du direkt
ohne Anmeldung zu
den Vertragstexten
in div. Sprachen



Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes:
ein blaues gleichseitiges Dreieck auf orangefarbenem Grund
- Artikel 16 Anhang I zum Zusatzprotokoll I -



zu unserer Übersicht zum Genfer Recht: <https://www.docdroid.com/WtYT6vn>

Hinweise zur Übersetzung

In Bezug auf die Urheberrechte des Originaltextes wird folgendes angemerkt:

Das IKRK wurde von den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen gegründet, wird von diesen finanziert und unterstützt per Gesetz den Sanitätsdienst der Streitkräfte. Somit sind das IKRK und das DRK ihrem Wesen nach nicht grundrechtsberechtigt (1 BvR 1766/2015) und als staatlich-kontrollierte Einrichtung, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen, ausschließlich dem Grundrecht verpflichtet.

Der Aufklärungsauftrag aus **Artikel 144 – SR 0.518.51** in Form der Übersetzung der Kommentierungen wurde trotz finanzieller Ausstattung des IKRK durch die Staaten nicht umgesetzt.

Diese Übersetzung der originalen englischen Kommentierung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zum I., II. und III. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte aus den Jahren 1987 und 2002 wurde von der „GAIA AKADEMIE FÜR ZIVILSCHUTZ, NATURRECHT UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT“ zur Umsetzung des heiligen Auftrages und des Artikels 144 SR 0.518.51 unter Zuhilfenahme eines Übersetzungsprogrammes erstellt.

Seitenverweise innerhalb dieser Kommentierung oder zu den Kommentierungen der anderen Konvention wurden auf die deutsche Übersetzung angepasst.

Die Links und QR-Codes zu den PDF-Ausgaben der Kommentierungen der I., II. und III Genfer Konvention, sowie der Zusatzprotokolle I, II und III und weiterer Bücher zum Genfer Recht findest du am Ende des Buches.

florian BÜRGER

Januar 2026

Inhaltsübersicht

Hinweise zur Übersetzung	3
Inhaltsübersicht	4
Vorwort der Übersetzer	12
Einleitung zu den Kommentaren zu den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977	13
Vorwort des IKRK	14
Abkürzungen	15
Anmerkung der Redaktion	20
Allgemeine Einführung	23
Zusatzprotokoll I	30
Titel des Protokolls und Präambel	30
Präambel	33
Teil I – Allgemeine Bestimmungen	39
Artikel 1 – Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich	39
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen	62
Artikel 3 – Beginn und Ende der Anwendung	68
Artikel 4 – Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien	72
Artikel 5 – Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten	76
Artikel 6 – Fachpersonal	90
Artikel 7 – Tagungen	100
Teil II – Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige	104
Abschnitt I – Allgemeiner Schutz	107
Artikel 8 – Terminologie	108
Artikel 9 – Anwendungsbereich	131
Artikel 10 – Schutz und Pflege	138
Artikel 11 – Schutz von Personen	141
Artikel 12 – Schutz von Sanitätseinheiten	156
Artikel 13 – Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten	163
Artikel 14 – Beschränkung der Requisition ziviler Sanitätseinheiten	171
Artikel 15 – Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals	177
Artikel 16 – Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe	184

Artikel 44 – Kombattanten und Kriegsgefangene	472
Artikel 45 – Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben	494
Artikel 46 – Spione	510
Artikel 47 – Söldner	519
Teil IV: Zivilbevölkerung	529
Einführung	529
Abschnitt I – Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten	531
Kapitel I – Grundregel und Anwendungsbereich	542
Artikel 48 – Grundregel	542
Artikel 49 – Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich	546
Kapitel II – Zivilpersonen und Zivilbevölkerung	553
Artikel 50 – Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung	553
Artikel 51 – Schutz der Zivilbevölkerung	557
Kapitel III – Zivile Objekte	572
Artikel 52 – Allgemeiner Schutz ziviler Objekte	572
Artikel 53 – Schutz von Kulturgut und Kultstätten	582
Artikel 54 – Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte	592
Artikel 55 – Schutz der natürlichen Umwelt	600
Artikel 56 – Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten	604
Kapitel IV – Vorsorgliche Maßnahmen	615
Artikel 57 – Vorsichtsmassnahmen beim Angriff	615
Artikel 58 – Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen	628
Kapitel V – Orte und Zonen, unter besonderem Schutz	632
Artikel 59 – Unverteidigte Orte	633
Artikel 60 – Entmilitarisierte Zonen	641
Kapitel VI – Zivilschutz	647
Artikel 61 – Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich	651
Artikel 62 – Allgemeiner Schutz	671
Artikel 63 – Zivilschutz in besetzten Gebieten	678
Artikel 64 – Zivile Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten und internationale Koordinierungsorganisationen	691
Artikel 65 – Ende des Schutzes	699
Artikel 66 – Kennzeichnnug	709
Artikel 67 – Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und	

militärische Einheiten.....	720
Abschnitt II – Hilfsmassnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung.....	734
Artikel 68 – Anwendungsbereich.....	737
Artikel 69 – Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten.....	739
Artikel 70 – Hilfsaktionen	743
Artikel 71 – An Hilfsaktionen beteiligtes Personal.....	758
Abschnitt III – Behandlung von Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden	764
Kapitel I – Anwendungsbereich und Schutz von Personen und Sachen.....	766
Artikel 72 – Anwendungsbereich.....	767
Artikel 73 – Flüchtlinge und Staatenlose.....	770
Artikel 74 – Familienzusammenführung	781
Artikel 75 – Grundlegende Garantien.....	784
Artikel 76 – Schutz von Frauen	813
Kapitel II – Massnahmen zugunsten von Frauen und Kindern.....	818
Artikel 77 – Schutz von Kindern	818
Artikel 78 – Evakuierung von Kindern.....	827
Kapitel III – Journalisten.....	836
Artikel 79 – Massnahmen zum Schutz von Journalisten.....	836
Teil V: Durchführung der Abkommens und dieses Protokolls	843
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	844
Artikel 80 – Durchführungsmassnahmen.....	845
Artikel 81 – Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen	852
Artikel 82 – Rechtsberater in den Streitkräften.....	862
Artikel 83 – Verbreitung	872
Artikel 84 – Anwendungsvorschriften	880
Abschnitt II – Ahndung von Verletzungenegen der Abkommen und dieses Protokolls.....	883
Artikel 85 – Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls.....	899
Artikel 86 – Unterlassungen	914
Artikel 87 – Pflichten der militärischen Kommandanten.....	925
Artikel 88 – Rechtshilfe in Strafsachen	932
Artikel 89 – Zusammenarbeit	937
Artikel 90 – Internationale Ermittlungskommission.....	942
Artikel 91 – Haftung	957

TEIL VI: Schlussbestimmungen	963
Artikel 92 – Unterzeichnung.....	970
Artikel 93 – Ratifikation.....	974
Artikel 94 – Beitritt.....	977
Artikel 95 – Inkrafttreten	980
Artikel 96 – Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls	983
Artikel 97 – Änderung	992
Artikel 98 – Revision des Anhangs 1	996
Artikel 99 – Kündigung	1004
Artikel 100 – Notifikationen.....	1009
Artikel 101 – Registrierung	1012
Artikel 102 – Authentische Texte.....	1014
Anhang I	1018
Allgemeine Einführung	1019
Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen.....	1035
Kapitel I – Ausweise.....	1038
Artikel 2 – Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal	1038
Artikel 3 – Ausweis für das nichtständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal	1046
Kapitel II – Das Erkennungszeichen	1050
Artikel 4 – Form	1056
Artikel 5 – Verwendung.....	1058
Kapitel III – Unterscheidungssignale	1065
Artikel 6 – Verwendung.....	1080
Artikel 7 – Lichtsignal	1087
Artikel 8 – Funksignal	1094
Artikel 9 – Elektronische Kennzeichnung	1100
Kapitel IV – Kommunikation	1108
Artikel 10 – Funkverkehr.....	1110
Artikel 11 – Benutzung internationaler Codes.....	1113
Artikel 12 – Andere Nachrichtenmittel.....	1116
Artikel 13 – Flugpläne	1119
Artikel 14 – Signale und Verfahren zur Ansteuerung von Sanitätsluftfahrzeugen	1123
Kapitel V – Zivilschutz.....	1126
Artikel 15 – Ausweis	1128

Artikel 16 – Internationales Schutzzeichen.....	1131
Kapitel VI – Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten	1136
Artikel 17 – Internationales besonderes Kennzeichen	1136
Gesetz zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949	1140
Zusatzprotokoll II	1141
Allgemeine Einführung zum Kommentar zum Protokoll II.....	1142
Präambel	1162
Teil I: Geltungsbereich dieses Protokolls.....	1167
Artikel 1 – Sachlicher Anwendungsbereich.....	1171
Artikel 2 – Persönlicher Anwendungsbereich	1181
Artikel 3 – Nichtintervention.....	1185
Teil II: Humane Behandlung.....	1189
Artikel 4 – Grundlegende Garantien	1191
Artikel 5 – Personen, denen die Freiheit entzogen ist	1206
Artikel 6 – Strafverfolgung.....	1218
Teil III – Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige	1227
Artikel 7 – Schutz und Pflege	1230
Artikel 8 – Suche	1235
Artikel 9 – Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals	1238
Artikel 10 – Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe.....	1244
Artikel 11 – Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln.....	1251
Artikel 12 – Schutzzeichen	1257
Teil IV: Zivilbevölkerung.....	1262
Artikel 13 – Schutz der Zivilbevölkerung.....	1266
Artikel 14 – Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte	1274
Artikel 15 – Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten.....	1280
Artikel 16 – Schutz von Kulturgut und Kultstätten.....	1283
Artikel 17 – Verbot von Zwangsverlegungen	1289
Artikel 18 – Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen	1294
Teil V: Schlussbestimmungen	1300
Artikel 19 – Verbreitung	1303

Artikel 20 – Unterzeichnung.....	1306
Artikel 21 – Ratifikation.....	1307
Artikel 22 – Beitritt.....	1308
Artikel 23 – Inkrafttreten	1309
Artikel 24 – Änderung	1310
Artikel 25 – Kündigung.....	1311
Artikel 26 – Notifikationen.....	1314
Artikel 27 – Registrierung	1315
Artikel 28 – Authentische Texte.....	1316
Zusatzprotokoll III.....	1317
Einführung.....	1319
Titel des Protokolls	1322
PRÄAMBEL	1323
Artikel 1 – Einhaltung und Anwendungsbereich dieses Protokolls	1330
Artikel 2 – Schutzzeichen	1331
Artikel 3 – Verwendung des Zeichens des III. Protokolls zum Zweck der Bezeichnung	1336
Artikel 4 – Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	1340
Artikel 5 – Missionen unter dem Dach der Vereinten Nationen.....	1341
Artikel 6 – Vorbeugung und Unterdrückung des Missbrauchs.....	1343
Artikel 7 – Verbreitung	1346
Artikel 8 – Unterzeichnung.....	1347
Artikel 9 – Ratifikation.....	1348
Artikel 10 – Beitritt.....	1349
Artikel 11 – Inkrafttreten	1350
Artikel 12 – Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls	1352
Artikel 13 – Änderung	1354
Artikel 14 – Kündigung.....	1355
Artikel 15 – Notifikationen.....	1356
Artikel 16 – Registrierung	1357
Artikel 17 – Verbindlicher Wortlaut.....	1358
Schlussfolgerung	1359
Anhang	1361

Übersicht der Öffentlichmachungen zu den Genfer Konventionen im Netzwerk „GAIA-ZIVILSCHUTZ“	1362
Bücher	1362

Vorwort der Übersetzer

Einleitung zu den Kommentaren zu den Zusatzprotokollen I und II vom 8. Juni 1977

Claude PILLOUD† – Jean DE PREUX –

Yves SANDOZ – Bruno ZIMMERMANN –
Philippe Eberlin – Hans-Peter Gasser - Claude F. Wenger
(Protokoll I)
Philippe EBERLIN (Anhang I)
Sylvie-S. JUNOD (Protokoll II)

unter Mitwirkung von Jean PICTET

—

Kommentar
zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977
zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949

—

Herausgeber
Yves SANDOZ – Christophe SWINARSKI – Bruno ZIMMERMANN

—

Internationales Komitee vom Roten Kreuz

—

Martinus Nijhoff Verlag

—

Genf 1987

Vorwort des IKRK

Ich freue mich, dass mit der Veröffentlichung dieses Kommentars eine lange Aufgabe abgeschlossen werden kann, die für das IKRK von besonderer Bedeutung ist. All jenen, die diese Leistung ermöglicht haben, gilt der aufrichtige Dank des IKRK.

Aufgrund seiner Erfahrungen mit dem Kommentar zu den Genfer Konventionen war sich das IKRK der Größe der Aufgabe, die den Autoren zugewiesen wurde, durchaus bewusst, zögerte aber nicht, sie zu übernehmen. Es lud seinen Ehrenvizepräsidenten Jean Pictet ein, den Vorsitz des Leseausschusses zu übernehmen, um von seiner großen Erfahrung zu profitieren und einen reibungslosen Übergang vom Kommentar zu den Konventionen zu gewährleisten, und bat mehrere seiner Mitarbeiter, viel Zeit für diese Arbeit aufzuwenden.

Das IKRK ließ den Autoren jedoch auch ihre akademische Freiheit, da es den Kommentar vor allem als wissenschaftliches Werk und nicht als ein Werk zur Verbreitung der Ansichten des IKRK ansah.

Das IKRK hat beschlossen, diese Aufgabe zu unterstützen und den Kommentar zu veröffentlichen, weil es sich seiner Rolle als Hüter des humanitären Völkerrechts bewusst ist und von der Bedeutung dieses Werkes für diejenigen überzeugt ist, die mit der Umsetzung der Protokolle betraut sind oder für ihre weitere Verbreitung sorgen, insbesondere in Regierungs- und akademischen Kreisen sowie in Kreisen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Der Kommentar zu den Genfer Konventionen hat den Wert eines solchen Werkes hinreichend bewiesen und wird in dieser Hinsicht geachtet.

Es ist bekannt, dass das humanitäre Recht ohne diese Umsetzungs- und Verbreitungsarbeit ein toter Text bliebe und nicht in der Lage wäre, sein wesentliches Ziel zu erreichen: den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte. In diesem Sinne betrachtet das IKRK die Veröffentlichung dieses Kommentars im Wesentlichen als einen Einsatz für diese Opfer.

Alexandre Hay

Präsident des IKRK

Abkürzungen

AFDI – Annuaire français de droit international

AJIL – Amerikanische Zeitschrift für Völkerrecht

Annuaire IDI – Jahrbuch des Instituts für internationales Recht

ASDI – Annuaire suisse de droit international

ATS – Luftverkehrsdienste

BYJL – Britisches Jahrbuch für Völkerrecht

CCD – Konferenz des Abrüstungsausschusses

CCIR – Internationaler Beratender Ausschuss für den Funkdienst (Comité consultatif international des radiocommunications)

CDDH – Diplomatische Konferenz über die Bekräftigung und Entwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés), 1974-1977

CE – Konferenz der Regierungsexperten

CE/1b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, I, Einleitung, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE/2b – Konferenz von Regierungsexperten über die Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, II, Maßnahmen zur Verstärkung der Anwendung des bestehenden Rechts, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE/3b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, III, Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren von Feindseligkeiten, vorgelegt durch das IKRK, Genf, Januar 1971

CE/4b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, IV, Regeln für das Verhalten von Kombattanten, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE/5b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, V, Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE/6b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, VI, Regeln für den Guerillakrieg, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE/7b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten

Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, VII, Schutz der Verwundeten und Kranken, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE/8b – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, VIII, Anhänge, vorgelegt vom IKRK, Genf, Januar 1971

CE 1972 – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Entwicklung grundlegender Texte des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 3. Mai bis 3. Juni 1972 (zweite Sitzung), I, Texte, vom IKRK vorgelegtes Dokumentationsmaterial, Genf, Januar 1972

CE 1972 – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und kommentierenden Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, Genf, 3. Mai bis 3. Juni 1972 (zweite Sitzung), II, Kommentare, erster und zweiter Teil, Dokumentationsmaterial des IKRK, Genf, Januar 1972

CE 1971 – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Entwicklung des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, Genf, 24. Mai bis 12. Juni 1971, Bericht über die Arbeit der Konferenz, IKRK, Genf, August 1971

CE 1972 – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, Genf, 3. Mai bis 3. Juni 1972 (zweite Sitzung), Bericht über die Arbeit der Konferenz, Band I und Band II (Anhänge), Genf, Juli 1972

CE 1972 – Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und technischen Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, Genf, 3. Mai bis 3. Juni 1972 (zweite Sitzung), Technisches Memorandum (Fragebogen und Kommentar) über medizinische Kennzeichnung und Identifizierung, vom IKRK vorgelegtes Dokumentationsmaterial, Genf, Januar 1972

CIE – Internationale Beleuchtungskommission (Commission internationale de l'éclairage)

Kommentar I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken in den Streitkräften im Felde, Kommentar, herausgegeben unter der Gesamtreaktion von Jean S. Pictet, IKRK, Genf, 1952

Kommentar II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte zur See, Kommentar, herausgegeben unter der Gesamtreaktion von Jean S. Pictet, IKRK Genf, 1960

Kommentar III. zur Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen, Kommentar, herausgegeben unter der Gesamtleitung von Jean S. Pictet, IKRK, Genf, 1960

Kommentar IV. Genfer Konvention zum Schutz von Zivilisten in Kriegszeiten, Kommentar, herausgegeben unter der Gesamtreaktion von Jean S. Pictet, IKRK, Genf, 1958

Kommentarentwürfe zum Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, Kommentare, IKRK, Genf, Oktober 1973

COSPAS/SARSAT Cosmos Spacecraft / Search and Rescue Satellite Aided Tracking

CRCE 1971 – Sachverständigenkonferenz des Roten Kreuzes zur Bekräftigung und Weiterentwicklung

des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist (Den Haag, 1. bis 6. März 1971), Bericht über die Arbeiten der Konferenz, Genf, April 1971

CRCE 1972 – Sachverständigenkonferenz des Roten Kreuzes zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist (Wien, 20. März bis 24. März 1972, zweite Sitzung), Bericht über die Arbeiten der Konferenz, Genf, April 1972

CTA – Zentrale Suchdienststelle

Entwurf(e) – Entwurf von Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, IKRK, Genf, Juni 1973

Entwurf von Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, IKRK, Genf, 1956 (erste Auflage), 1958 (zweite Auflage)

Antworten der Regierungen Fragebogen über Maßnahmen zur verstärkten Durchführung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, Antworten der Regierungen, IKRK, Genf, April 1972 (erste Auflage), 1973 (zweite Auflage)

GYIL – German Yearbook of International Law

Haag Recueil Recueil des cours de l'Académie de droit international

ICAO – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

ICDO – Internationale Organisation für zivile Verteidigung

IKRK – Internationales Komitee vom Roten Kreuz

IKRK – Memorandum, Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren wahlloser Kriegshandlungen, an die Regierungen, die Parteien der Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz der Kriegsgesopfer und des IV. Haager Abkommens von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land sind, IKRK, Genf, Mai 1967

IEC – Internationale Elektrotechnische Kommission

IFALPA – Internationale Föderation der Pilotenvereinigungen im Luftverkehr

IFF – Identifizierung Freund oder Feind

IFRB – Internationaler Ausschuss für die Registrierung von Frequenzen

ILC – Internationale Rettungsboot-Konferenz

IMCO – Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation

IMO – Internationale Seeschiffahrtsorganisation

INMARSAT – Internationale Maritime Satellitenorganisation

IRRC – Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes

ISO – Internationale Organisation für Normung

ITU – Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union)

Law Reports Law Reports of Trials of War Criminals, ausgewählt und vorbereitet von der Kommission für Kriegsverbrechen der Vereinten Nationen, 15 Bände, London, HMSO, 1948-1949

Luzerner Bericht Konferenz von Regierungsexperten über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, (Luzern, 24.9-18.10.1974), Bericht, IKRK, Genf, 1975

Lugano-Bericht Konferenz von Regierungsexperten über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen (zweite Tagung - Lugano, 28.1-26.2.1976), Bericht, IKRK, Genf, 1976

O.R. – Offizielle Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz über die Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, Genf, 1974-1977

RBDI – Revue Belge de Droit International

RDPMDG – Revue de droit pénal militaire et de droit de la guerre

Bestätigung der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, Istanbul, 1969, Bestätigung und Entwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche, Bericht des IKRK, Genf, Mai 1969

RGDIP – Revue générale de droit international public

RICR – Revue internationale de la Croix-Rouge

XXIst Int. Konf. – XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Istanbul, RC, Bericht September 1969, The Protection of Civilian Medical and Nursing Personnel in Time of Conflict (Punkt 4 d des Entwurfs der Tagesordnung der Kommission für humanitäres Völkerrecht und Beistand für die Zivilbevölkerung bei bewaffneten Konflikten), Bericht vorgelegt vom IKRK, Genf, Februar 1969 (D.S. 4D/1)

XXIInd Int. Konf. – Bericht über die Prüfung der Entwürfe von Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 durch die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, IKRK, Genf, Januar 1974

SIF – Selektive Identifikationsmerkmale

SSR – Sekundäres Überwachungsradar

Studien und Aufsätze Studien und Aufsätze zum humanitären Völkerrecht und zu Ehren der Grundsätze des Roten Kreuzes zu Ehren von Jean Pictet, Ch. Swinarski Jean Pictet (Hrsg.) IKRK-Nijhoff, Genf-Den Haag, 1984

UNHCR – Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (United Nations High Commissioner for Refugees)

UN – Vereinte Nationen

UNESCO – Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

WARC 79 – Weltfunkkonferenz der Verwaltung, 1979

WARC Mob-83 – World Administrative Radio Conference for the Mobile Services, 1983

WHO – Weltgesundheitsorganisation

ZaöRV – Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Anmerkung der Redaktion

Die englische Fassung des Kommentars basiert auf dem französischen Original, das 1986 veröffentlicht wurde. Die Übersetzung wurde von einem Übersetzerteam des Verlags Martinus Nijhoff vorgenommen: Herr Tony Langham und Frau Plym Peters sowie Herr Paul Peters, Frau Suzanne Rossington übersetzten den Anhang I des Protokolls I. Die wichtige Aufgabe einer gründlichen Überarbeitung des gesamten Textes wurde von Frau Louise Doswald-Beck, derzeit Mitglied der Rechtsabteilung des IKRK, übernommen.

Der vorliegende Kommentar ist im Wesentlichen davon betroffen, die Bestimmungen der Protokolle von 1977 zu erläutern, und zwar in erster Linie auf der Grundlage der Arbeiten der Diplomatischen Konferenz (CDDH) und anderer vorbereitender Arbeiten. Die Autoren haben sich dabei von dem geltenden humanitären Völkerrecht, dem allgemeinen Völkerrecht und der juristischen Literatur leiten lassen.

Wenn die Auslegung der Texte dennoch eine gewisse Unsicherheit aufwirft, handelt es sich bei den vorgelegten Stellungnahmen um Rechtsgutachten und nicht um Grundsatzgutachten: Es geht nicht darum, zu sagen, was gerecht ist, sondern darum, die Fakten darzulegen. Zwar werden in einigen Fällen allgemeinere Erwägungen oder grundsätzliche Überlegungen angestellt, doch werden diese als solche dargestellt und sind klar erkennbar. Die Verantwortung für den Text dieses Werkes liegt im Wesentlichen bei seinen Autoren.

Das IKRK hat zu diesem Kommentar beigetragen, indem es zum einen seinen Ehrenvizepräsidenten Jean Pictet und mehrere seiner Mitarbeiter eingeladen hat, einen großen Teil ihrer Zeit dafür aufzuwenden, und zum anderen durch die Unterstützung seiner Rechtskommission, deren Rat in mehreren Rechtsfragen eingeholt wurde. Streng genommen handelt es sich jedoch nicht um einen Kommentar des IKRK.

Diese einleitenden Worte wären nicht vollständig ohne eine Würdigung des Andenkens von Claude Pilloud. Der ehemalige Direktor des IKRK, Claude Pilloud, ging in den Ruhestand, nachdem er der Institution mehr als vierzig Jahre lang gedient hatte. Dennoch hat er sich großzügig bereit erklärt, an der Ausarbeitung dieses Werkes mitzuwirken. Der Beitrag seiner Erfahrung und seines dynamischen Ansatzes war bis zu seinem Tod im November 1984 von großem Wert.

Als kollektives Werk wurde der Kommentar innerhalb eines Rahmens von Strukturen und Verfahren erstellt, die vom IKRK auf Vorschlag der mit diesem Mandat betrauten Personen genehmigt wurden.

Die meisten Autoren nahmen als Mitglieder der IKRK-Delegation an der Arbeit der Diplomatischen Konferenz (CDDH) teil.

Die von den einzelnen Autoren erstellte erste Fassung wurde Artikel für Artikel im Leseausschuss erörtert. Unter Berücksichtigung der in den Sitzungen dieses Ausschusses geäußerten Bemerkungen legte jeder Autor eine zweite Fassung seines Textes vor. Diese zweite Fassung wurde dann von den für die Redaktion und die Koordinierung des Ganzen Verantwortlichen untersucht und mit dem Autor erörtert, um den Inhalt – und in gewissem Maße auch die Form – mit den anderen Texten in Einklang zu bringen und so die größtmögliche Einheitlichkeit des Werks zu gewährleisten. Diese Diskussion ermöglichte es dem Autor, eine dritte Version des Textes zu entwerfen, die im Prinzip der im Werk enthaltenen entspricht. Bei der Überarbeitung der englischen Fassung wurden einige Änderungen und Korrekturen in den Text aufgenommen.

Die Texte tragen die Unterschrift ihrer Autoren. Nach dem frühen Tod von Herrn Claude Pilloud wurden

die Texte von Herrn Jean Pictet übernommen, der die zweite und dritte Fassung vorlegte.

Die redaktionelle Gestaltung des Werkes erlaubt es, einige Teile in separate Bände aufzuteilen, ohne dass eine Neuauflage erforderlich ist.

Die Begleittexte dienen dazu, alle im Hauptteil des Kommentars aufgeführten Bezüge zusammenzufassen und dem Benutzer zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Von einigen Ausnahmen abgesehen reichen diese Verweise bis zum 31. Dezember 1984.

Die Bezüge zum humanitären Völkerrecht im Rahmen des Kommentars dienen lediglich der Veranschaulichung der kommentierten Texte und erheben nicht den Anspruch, die gesamte bestehende Literatur vollständig wiederzugeben; ebenso haben sich die Autoren auf die wichtigsten Schriften zum allgemeinen Völkerrecht beschränkt.

Jedem Text ist eine Sammlung von Bezügen zu den vorbereitenden Arbeiten der CDDH und zu den wichtigsten Dokumenten vorangestellt, um den Ursprung der schließlich angenommenen Texte zu ermitteln.

Der den beiden Protokollen gemeinsame Index ermöglicht es, die gemeinsamen Merkmale der Protokolle sowie die Beziehungen zu ermitteln, die während der Ausarbeitung dieser Instrumente, insbesondere während der CDDH, bestanden.

Die fortlaufende Nummerierung der Absätze im Werk erlaubt es, leicht auf eine bestimmte Stelle zu verweisen, ohne dass weitere Angaben gemacht werden müssen.

Es ist unsere angenehme Pflicht, all jenen zu danken, die zur Veröffentlichung des Kommentars beigetragen haben.

Unser Dank gilt in erster Linie Frau Eliane Goy-Voyame, deren engagierte Mitarbeit bei der Erstellung und Bearbeitung der Texte die rechtzeitige Fertigstellung des Werks ermöglichte. Eine Zeit lang wurde sie von Frau Mari-Carmen Jan Dechamps unterstützt.

Sylvie Valaizon, Redaktionsassistentin, leistete einen wesentlichen Beitrag zur Bearbeitung des Werks.

Schließlich gilt unser Dank dem Verlag Martinus Nijhoff und insbesondere Alan D. Stephens, Hannelore Brown-Knauff und Peter A. Schregardus für ihre effiziente Mitarbeit.

* * *

Für die Zwecke dieses Kommentars erscheint es sinnvoll, einige Begriffe, die im Allgemeinen in diesem Werk verwendet werden, in Erinnerung zu rufen und zu definieren.

Protokoll I definiert den Begriff "Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts" als "die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln, die in internationalen Übereinkommen niedergelegt sind, bei denen die Konfliktparteien Vertragsparteien sind, sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind" (Artikel 2 Unterabsatz b)).

Dieser Begriff umfasst alle Regeln, die speziell zur Anwendung in bewaffneten Konflikten bestimmt sind. In diesem Kommentar wird er in einigen Fällen mit dem Begriff "Regelwerk für bewaffnete Konflikte" abgekürzt.

In diesem Kommentar bezeichnet der Ausdruck "in bewaffneten Konflikten anzuwendendes humanitäres Völkerrecht" durch Verträge oder Gebräuche geschaffene internationale Regeln, die speziell dazu bestimmt sind, humanitäre Probleme zu lösen, die sich unmittelbar aus internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikten ergeben, und die aus humanitären Gründen das Recht der Konfliktparteien einschränken, die Methoden und Mittel der Kriegsführung ihrer Wahl anzuwenden oder Personen und Besitz zu schützen, die von einem Konflikt betroffen sind oder betroffen werden können. Der Ausdruck "in bewaffneten Konflikten anwendbares humanitäres Völkerrecht" wird häufig mit humanitäres Völkerrecht oder humanitäres Recht abgekürzt.

In der juristischen Fachliteratur wird der Begriff Genfer Recht relativ häufig verwendet, um die Regeln des humanitären Rechts zu bezeichnen, die das Recht der Opfer auf Schutz festlegen, und der Begriff Haager Recht, um die Regeln des humanitären Rechts zu bezeichnen, die die Durchführung von Feindseligkeiten regeln.

Heutzutage ist diese Unterscheidung eher künstlich, da die Protokolle Regeln beider Arten enthalten. Dennoch werden diese Ausdrücke im Kommentar mehrfach in dem hier definierten Sinne verwendet.

In den Konventionen und Protokollen werden die drei deutlich sichtbaren Zeichen Rotes Kreuz, Roter Halbmond und Roter Löwe und Sonne erwähnt. Letzteres wurde bisher nur von Iran verwendet.

Gemäss einer Meldung des Schweizerischen Bundesrates vom 20. Oktober 1980, der als Depositär dieser Verträge fungiert, hat die Islamische Republik Iran ihm die Annahme des roten Halbmondes notifiziert.

In Anbetracht dieser Entscheidung beschränkt sich der vorliegende Kommentar grundsätzlich darauf, je nach Kontext die Ausdrücke "deutlich sichtbares Zeichen", "rotes Kreuz" und "roter Halbmond" oder eine Kombination dieser drei zu verwenden.

In Übereinstimmung mit dem oben erwähnten Beschluss der Islamischen Republik Iran änderte die iranische Gesellschaft Roter Löwe und Sonne ihren Namen in "Iranischer Roter Halbmond".

Grundsätzlich beschränkt sich dieser Kommentar, je nach Kontext, auf die Begriffe Nationale Gesellschaften, Nationale Rote Kreuz-Gesellschaften und Nationale Rotes Kreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

Am 12. Oktober 1983 änderte die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften ihren Namen in Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

Daher wird im vorliegenden Kommentar grundsätzlich diese Bezeichnung oder einfach der Ausdruck Liga verwendet.

Seit dem 8. November 1986 trägt das Internationale Rote Kreuz den Namen Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (auch wenn es weiterhin als Internationales Rotes Kreuz bezeichnet werden kann). Diese setzt sich aus den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zusammen. Zum gleichen Zeitpunkt traten neue Statuten der Bewegung in Kraft, was einige Änderungen in der Nummerierung der Artikel dieser Statuten zur Folge hatte. Da der Kommentar in der Regel Informationen enthält, die bis Dezember 1984 gültig waren, ist keine dieser Änderungen im Text berücksichtigt.

Yves Sandoz / Christophe Swinarski / Bruno Zimmermann

Allgemeine Einführung

Die Aufgabe der Entwicklung des humanitären Rechts

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat von Anfang an die Initiative ergriffen und sich für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts eingesetzt, das die Durchführung von Feindseligkeiten regelt, um deren Schwere zu mildern. So war es verantwortlich für die Initiierung des Prozesses, der zum Abschluss und später zur Revision der Genfer Konventionen zum Schutz der Kriegsgesopfer von 1864, 1906, 1929 und 1949 führte, während die Regierung der Schweiz als Depositärstaat dieser grundlegenden Instrumente diplomatische Konferenzen einberief und organisierte, die diese Konventionen ins Leben riefen.

Die Genfer Konventionen, die unzählige Menschenleben gerettet haben, wurden 1949 erheblich erweitert: Die drei vor diesem Datum bestehenden Konventionen für verwundete und kranke Soldaten, für Schiffbrüchige und für Kriegsgefangene wurden überarbeitet und optimiert, und die vierte Konvention, die fast völlig neu war und sich auf Zivilisten bezog, überbrückte eine Lücke, die während des Zweiten Weltkriegs stark erkennbar wurde. Diese letztgenannte Konvention schützt Zivilisten jedoch nur vor willkürlichen Handlungen des Feindes, nicht aber – außer im besonderen Fall der Verwundeten, der Krankenhäuser und des Sanitätspersonals und -materials – vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten.

Doch obwohl das humanitäre Recht 1949 entwickelt und an die Erfordernisse der Zeit angepasst worden war, deckten die Genfer Konventionen nicht alle Aspekte des menschlichen Leidens in bewaffneten Konflikten ab. Außerdem waren sie in den 1970er Jahren bereits ein Vierteljahrhundert alt und wiesen in einigen Punkten Lücken und Unzulänglichkeiten auf.

Außerdem war das Haager Recht, das sich mit der Entwicklung von Regeln für Feindseligkeiten und den Einsatz von Waffen befasst, seit 1907 nicht mehr wesentlich überarbeitet worden. Infolgedessen wurden im Einvernehmen mit der niederländischen Regierung zwei Themen, die sich aus den Haager Vorschriften zur Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges ergeben, für die künftige Entwicklung auf die Tagesordnung gesetzt: das Verhalten der Kombattanten und, was noch wichtiger ist, der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten.

Das IKRK hatte der XIX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die 1957 in Neu-Delhi stattfand, bereits einen Entwurf für Regeln zu diesem Punkt vorgelegt, den es für wesentlich hielt. Obwohl diese Regelentwürfe damals im Grundsatz gebilligt wurden, fanden sie bei den Regierungen keine Unterstützung, vor allem weil sie die umstrittene Frage der Atomwaffen direkt ansprachen.

Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, die 1965 in Wien stattfand, legte in ihrer Resolution XXVIII vier Grundsätze für den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren einer wahllosen Kriegsführung fest. Darüber hinaus ermahnte sie das IKRK, die Entwicklung des humanitären Völkerrechts fortzusetzen".

Das IKRK betrachtete dies als ein ermutigendes Zeichen und beschloss daraufhin, bei der Entwicklung des humanitären Rechts einen Schritt weiter zu gehen. Das IKRK ließ sich von der Größe und Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht entmutigen. Es stellte sich nämlich bald heraus, dass diese Aufgabe viel mühsamer war als 1949, als eine einzige Sitzung der Diplomatischen Konferenz ausgereicht hatte. Diesmal waren vier erforderlich. Wie wir gesehen haben, war die Angelegenheit in Bezug auf einige Aspekte problematischer, wie z.B. den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der

Feindseligkeiten, ein Thema, das das IKRK zuvor nicht aufgenommen hatte.

Bald darauf richtete das IKRK auf Wunsch dieser Konferenz ein Memorandum vom 19. Mai 1967 an alle Parteien der Genfer Konventionen, in dem die Frage der Weiterentwicklung des Regelwerks für bewaffnete Konflikte aufgeworfen wurde und das eine von ihm erstellte Liste der schriftlichen und gewohnheitsrechtlichen Regeln enthielt, die als noch in Kraft befindlich angesehen werden konnten.

Im Mai 1968 bekundete die Internationale Konferenz über Menschenrechte, die auf Initiative der Vereinten Nationen in Teheran stattfand, ihr Interesse an dieser Frage und forderte den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, mit dem IKRK Kontakt aufzunehmen, um an einer gemeinsamen Studie mitzuarbeiten. Es kam zu Konsultationen in dieser Angelegenheit, und seither unterhält das IKRK enge Beziehungen zu der Organisation. So haben Vertreter der UNO an den beiden Sitzungen der vom IKRK einberufenen Konferenz der Regierungsexperten teilgenommen. Ebenso verfolgten Delegationen des IKRK aufmerksam die Debatten der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die nach Kenntnisnahme der ausführlich dokumentierten Berichte des Generalsekretärs auf jeder Sitzung Resolutionen über die "Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten" verabschiedete und das IKRK nachdrücklich ermutigte, diese Aufgabe weiterzuführen. In der Tat zeigte sich bald, dass mit der gleichen Methode, die bisher die Ausarbeitung der Genfer Konventionen ermöglicht hatte, d. h. Rückgriff auf das IKRK für die Vorbereitungsphase und die Schweizer Regierung für die Einberufung der Konferenz, erneut die besten Voraussetzungen für einen Erfolg geschaffen würden; indem man die Aufgabe auf neutralem Boden übernahm, hoffte man, eine Politisierung der Diskussionen zumindest teilweise zu vermeiden.

Im September 1968 legte das IKRK den in Genf anwesenden Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds seine Pläne vor. Es bestand nicht die Absicht, die Genfer Konventionen neu zu verfassen oder gar vollständig zu überarbeiten, was die Gefahr einer Schwächung mit sich gebracht hätte. Wenn sie vollständig angewendet werden, bieten diese Konventionen wirksame Garantien für die Opfer von Konflikten. Daher würde es ausreichen, sie zu erweitern, um bestimmte zusätzliche Aspekte abzudecken und einige wichtige Punkte zu klären. Daher spricht man seither von der "Bekräftigung und Weiterentwicklung" des humanitären Rechts. Auch die Idee, Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen zu verabschieden, wurde bald aufgegriffen und später von den Regierungen gebilligt.

Im September 1969 wurde der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die in Istanbul stattfand, ein wichtiger Bericht des IKRK zu diesem Thema vorgelegt. Sie verabschiedete einstimmig eine Resolution von großer Bedeutung, Nr. XIII, die der Aufgabe einen entscheidenden Anstoß gab. In dieser Resolution wurde das IKRK ermahnt, seine Bemühungen aktiv fortzusetzen, um "so bald wie möglich konkrete Regeln vorzuschlagen, die das bestehende humanitäre Gesetz ergänzen", und zu diesem Zweck Sachverständigen einzuladen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, hat das IKRK die übliche Methode angewandt, alle notwendigen Dokumente zu sammeln, aufzuzeigen, in welchen Punkten das Recht bestätigt, ergänzt oder optimiert werden muss, und dann mit Hilfe von Regierungsexperten, nationalen Gesellschaften und anderen humanitären Institutionen Vertragsentwürfe zu erarbeiten. So lud sie im März 1971 in Zusammenarbeit mit dem Niederländischen Roten Kreuz Sachverständigen der nationalen Gesellschaften nach Den Haag ein, um deren Ansichten zu hören.

Als nächstes berief das IKRK vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 eine Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Etwa vierzig Regierungen waren eingeladen worden, Teilnehmer zu dieser Konferenz zu

entsenden, und die Zahl der Teilnehmer belief sich auf fast 200. Für diese Tagung hatte das IKRK eine Dokumentation in acht Bänden mit über 800 Seiten erstellt. Da es nicht in der Lage war, die gesamte Tagesordnung zu behandeln, musste diese Versammlung ein zweites Mal stattfinden. Diesmal war sie für alle Parteien der Genfer Konventionen offen.

Im November 1971 holte das IKRK die Meinungen verschiedener Nichtregierungsorganisationen ein. Im März 1972 konsultierte es erneut die Nationalen Gesellschaften, die vom Österreichischen Roten Kreuz herzlich zu einer Tagung nach Wien eingeladen worden waren, und legte ihnen die ersten Textentwürfe vor. Die zweite Tagung der Konferenz der Regierungsexperten fand vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 in Genf statt. Sie umfasste über 400 Sachverständige, die von 77 Regierungen entsandt wurden. Dank dieser hohen Beteiligung, der kontinuierlichen Arbeit in mehreren Ausschüssen und der konstruktiven Atmosphäre, in der die Diskussionen stattfanden, konnten bedeutende Fortschritte erzielt werden.

Im Anschluss an diese Sitzungen erarbeitete das IKRK den vollständigen Text von zwei Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen, eines für Fälle internationaler bewaffneter Konflikte, das andere für Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben. Diese sollten als Diskussionsgrundlage für die künftige Diplomatische Konferenz dienen, deren Einberufung die Schweizer Regierung beschlossen hatte.

In den Entwürfen wurden die meisten der von den Konsultierten geäußerten Ansichten berücksichtigt, auch wenn sie nicht vollständig übernommen wurden, da das IKRK nicht in allen Punkten mit ihnen übereinstimmen konnte. In einigen Fällen waren die Vorschläge widersprüchlich, und es musste eine Auswahl getroffen werden. In anderen Fällen, in denen die Anforderungen des Roten Kreuzes dies erforderten, musste das IKRK selbst die Initiative ergreifen und die Verantwortung übernehmen. Bei der Ausarbeitung der Grundlagentexte bemühte sich das IKRK, dem Geist treu zu bleiben, in dem es seit 1864 stets Garantien zugunsten der Opfer von Konflikten angestrebt hatte, wie es die humanitären Anforderungen erforderten, aber auch, um realistisch zu sein, unter Berücksichtigung der militärischen und politischen Zwänge.

Die Entwürfe wurden im Juni 1973 an alle Regierungen gesandt, begleitet von einem ausführlichen Kommentar und einem Bericht der Konferenz, der insbesondere die verschiedenen Vorschläge der Regierungsexperten enthielt und wurde der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die im November desselben Jahres in Teheran stattfand, erneut vorgelegt. In ihrer Resolution XIII begrüßte die Konferenz die Entwürfe der Protokolle, wünschte der bevorstehenden Diplomatischen Konferenz viel Erfolg und empfahl den Regierungen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit die Texte weltweit Anwendung finden.

Damit sind die Texte nicht mehr in den Händen des Roten Kreuzes, sondern treten in eine neue Phase ein, in der die Staaten die Macht der Entscheidung haben. Es sind die Staaten, die internationale Konventionen abschließen und daraus Pflichten übernehmen.

In der Einleitung zum Entwurf der Protokolle hatte das IKRK erklärt, dass: "Probleme im Zusammenhang mit der atomaren, bakteriologischen und chemischen Kriegsführung sind Gegenstand internationaler Übereinkommen oder Verhandlungen der Regierungen, und das IKRK beabsichtigt mit der Vorlage dieses Entwurfs von Zusatzprotokollen nicht, diese Probleme anzusprechen."

Was die so genannten "konventionellen" Waffen anbelangt, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos Zivilisten und Kombattanten gleichermaßen treffen, so hat das IKRK in den Entwürfen keine Verbote oder spezifischen Einschränkungen vorgesehen, da dieses Thema so heikel zu sein schien. Es beschränkte sich darauf, die Grundprinzipien von Den Haag und St. Petersburg

zu wiederholen, die in der Tat zum Gewohnheitsrecht geworden sind. Auf Initiative der schwedischen Delegation beantragte jedoch eine Gruppe von Sachverständigen während der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten, auch die Frage der konventionellen Waffen zu behandeln.

Das IKRK kam dieser Anfrage nach und berief zwei Tagungen einer Konferenz von Regierungsexperten ein, 1974 in Luzern und 1976 in Lugano. Die dabei erzielten Ergebnisse ermöglichten es jedoch nicht, einen Entwurf für die Bestimmungen des Vertrages auszuarbeiten oder gar ein Übereinkommen über die wichtigsten Punkte zu erzielen, so dass dieses Thema hinter den Protokollen zurückblieb. Alle zu dieser wichtigen Frage gesammelten Unterlagen wurden der Diplomatischen Konferenz vorgelegt, die einen Ad-hoc-Ausschuss zur Untersuchung dieser Frage einsetzte. Dieser Ausschuss trat auf jeder Tagung zusammen. Er befasste sich zwar nicht eingehend mit den grundlegenden Aspekten des Problems, aber die Beratungen mündeten in eine Resolution der Konferenz (Nr. 22), in der der Wunsch geäußert wurde, dass die Angelegenheit im Rahmen der Vereinten Nationen behandelt werden sollte, und in der eine besondere diplomatische Konferenz gefordert wurde, "um Vereinbarungen über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu treffen".

Dieses Verfahren war erfolgreich und führte am 10. Oktober 1980 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Annahme des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

Die Diplomatische Konferenz von 1974 bis 1977

Die Diplomatische Konferenz zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anwendbar ist, wurde von der Schweizer Regierung in ihrer Eigenschaft als Depositarstaat der Genfer Konventionen und in Übereinstimmung mit einer hundertjährigen Tradition einberufen und organisiert. Die Konferenz fand in Genf im Internationalen Konferenzzentrum in vier Sitzungen statt. Die erste Sitzung fand vom 20. Februar bis 29. März 1974 statt, die zweite vom 3. Februar bis 18. April 1975, die dritte vom 21. April bis 11. Juni 1976 und die vierte vom 17. März bis 10. Juni 1977.

Alle Staaten, die Parteien der Genfer Konventionen oder Mitglieder der Vereinten Nationen waren, waren eingeladen, der Konferenz bei zu wohnen; insgesamt waren es 155 Nationen. Die Zahl der Teilnehmer an der Konferenz schwankte in den verschiedenen Sitzungen zwischen 107 und 124. Darüber hinaus nahmen 11 nationale Befreiungsbewegungen und 51 zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen als Beobachter teil, so dass sich die Gesamtzahl der Delegierten um 700 bewegte.

Nach den Regeln der Geschäftsordnung wurden die Vertreter des IKRK als Sachverständige in die Arbeiten der Konferenz einbezogen und zur ständigen Teilnahme aufgefordert, insbesondere zur mündlichen Darlegung der Artikel der Protokollentwürfe, die das IKRK ausgearbeitet hatte und die als Diskussionsgrundlage dienten.

Den Vorsitz der Diplomatischen Konferenz hatte Pierre Graber, Bundesrat, Vorsteher der Politischen Abteilung des Bundes und 1975 Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft, inne. Er leitete die Plenarsitzungen der Konferenz und die Versammlungen des Präsidiums. Jean Humbert (Schweiz) bekleidete das Amt des Generalsekretärs. Die Konferenz ernannte auch 19 Vizepräsidenten.

Die Konferenz gliederte sich in drei große Ausschüsse im Plenum, einen Ad-hoc-Ausschuss für "konventionelle Waffen", der ebenfalls im Plenum tagte, sowie in den Mandatsprüfungsausschuss und das

Entwurfskomitee sowie zahlreiche Arbeitsgruppen. Jeder Ausschuss ernannte seinen eigenen Vorsitzenden, und zwar, Edvard Hambro (Norwegen) und Einar-Frederik Ofstad (Norwegen) für den Ausschuss I; Tadeusz Mailik (Polen) und Stanislaw-Edward Nahlik (Polen) für den Ausschuss II; Hamed Sultan (Ägypten) für den Ausschuss III; Diego Garcés (Kolumbien) und Héctor Charry Samper (Kolumbien) für den Ad-hoc-Ausschuss; Abu Sayed Chowdhury (Bangladesch) und Iqbal Abdui Quarim Al-Fallouji (Irak) für das Entwurfskomitee. Die Berichterstatter waren: Miguel Marin Bosch (Mexiko) und Antonio Eusebio de Icaza (Mexiko) für den Ausschuss I; Djibrilla Maïga (Mali) und El Hussein El Hassan (Sudan) für den Ausschuss II; Richard Baxter (Vereinigte Staaten von Amerika) und George H. Aldrich (Vereinigte Staaten von Amerika) für den Ausschuss III; Frits Kaishoven (Niederlande), Robert J. Akkerman (Niederlande), John G. Taylor (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) und Martin R. Eaton (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland) für den Ad-hoc-Ausschuss.

Die Geschäftsordnung spiegelt die bei Kodifizierungskonferenzen allgemein anerkannten Verfahrensregeln wider. Für alle inhaltlichen Entscheidungen der Vollversammlung, insbesondere für die endgültige Annahme von Artikeln, war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, wenn kein Konsens erzielt werden konnte. In den Ausschüssen war nur eine einfache Mehrheit erforderlich.

Die Sprachen der Konferenz waren Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch sowie Arabisch (ab der dritten Sitzung) und Chinesisch (für die erste Sitzung).

Die Protokolle wurden am 8. Juni 1977 angenommen, und die Diplomatische Konferenz endete zwei Tage später mit der formellen Unterzeichnung der Schlussakte. Fast alle Delegationen haben diese unterzeichnet. Die Schlussakte enthält in einem Anhang den Text der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die die Ergebnisse der Konferenz darstellen. Einige Resolutionen wurden hinzugefügt.

Nach der Hinterlegung der Ratifikation durch Ghana und dem Beitritt Libyens traten diese für die Menschheit so grundlegenden Instrumente am 7. Dezember 1978 in Kraft.

Die Kodifizierung von 1977 ist sicherlich eine vergleichbare Leistung wie die Revisionen von 1949. Die auf diese Weise ergänzten Genfer Konventionen, die sich weitgehend auf die Haager Konvention stützen – die ihrerseits seit 1907 stark aktualisierungsbedürftig war –, bilden nunmehr ein beeindruckendes Monument von 600 Artikeln, von denen fast 150 neu sind. Diese Kodifizierung ist für viele Opfer eine große Hoffnung, denn die Mächte haben sich darauf geeinigt, ihre Pflichten, die sich aus der Durchführung von Feindseligkeiten ergeben, zu bekräftigen und weiterzuentwickeln. Sie wird es dem nationalen und dem internationalen Roten Kreuz ermöglichen, noch mehr Menschenleben zu retten und denjenigen zu helfen, die in Not geraten sind und denen sonst keine Hilfe zuteil geworden wäre. Schließlich wird es in der ganzen Welt ein Ideal der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit verbreiten und auf diese Weise die Sache des Friedens – den Wunsch aller Menschen guten Willens – fördern.

Obwohl das Ziel nur als "Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Rechts" beschrieben wurde, um den "zusätzlichen und ergänzenden Charakter der Protokolle" zu betonen, besteht kein Zweifel daran, dass die Instrumente von 1977 in bestimmten Punkten das bisherige Recht ändern und manchmal sogar recht kühne Neuerungen einführen.

Trotz aller Bemühungen ließ es sich nicht ganz vermeiden, dass ein gewisses Maß an Politik in die Debatten eingebracht wurde. Das ist nicht weiter verwunderlich, denn obwohl Verträge dieser Art humanitäre Ziele verfolgen, wirft ihre Umsetzung politische und militärische Probleme auf, vor allem das

des Überlebens des Staates. Es war also nicht möglich, dieser Spannung zwischen politischen und humanitären Anforderungen zu entkommen. Eine solche Spannung liegt in der Natur des Regelwerks für bewaffnete Konflikte, das bekanntlich auf Kompromissen beruht.

Die Gesetzgebung ist jedoch abgeschlossen, und dies ist eine Leistung von großer Bedeutung. Es ist auch bemerkenswert, dass fast alle Bestimmungen im Konsens angenommen wurden. Von den 150 inhaltlichen Artikeln der beiden Protokolle bedurften nämlich nur 14 einer förmlichen Abstimmung, wobei natürlich die Artikelentwürfe, Vorschläge und Änderungsanträge, die nach einer Abstimmung abgelehnt wurden, nicht mitgezählt wurden.

Es sollte eine große Genugtuung sein, dass sich zum ersten Mal alle Staaten der Welt an dieser Kodifizierung beteiligt haben. Sie spiegelt somit ein universelles Empfinden wider, das nicht nur eine Fassade ist, sondern sehr real ist und auf einem Gefühl der Solidarität beruht. Dies sollte alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, dazu ermutigen, die von diesen repräsentativen Tagungen erarbeiteten Instrumente in naher Zukunft zu ratifizieren oder ihnen beizutreten.

Es ist noch zu früh, um den wirklichen Wert dieser neuen Instrumente zu beurteilen – dazu wird ein gewisser Zeitraum erforderlich sein. Es gibt jedoch allen Grund zu der Annahme, dass sie an die Genfer Konventionen anknüpfen, dass sie dieser langen Tradition gerecht werden und dass sie es ermöglichen, den Schutz der Menschen zu optimieren, was ihre Daseinsberechtigung ist.

Letztlich entspricht das Protokoll I sehr weitgehend den betroffenen Anliegen und Wünschen des Roten Kreuzes. Unter den erzielten Ergebnissen ist zunächst der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren der Feindseligkeiten zu nennen. Die Bekräftigung und Weiterentwicklung von Normen in diesem Bereich, der seit 1907 vernachlässigt worden war, war der Hauptgrund für die Diplomatische Konferenz, und die Konferenz wäre als gescheitert anzusehen gewesen, wenn die Gesetzgebung in diesem Punkt nicht erfolgreich gewesen wäre.

Das zivile Sanitätspersonal und das Personal des zivilen Verteidigungsdienstes werden in Zukunft einen vergleichbaren Schutz genießen, wie ihn das militärische Sanitätspersonal seit langem hat. Der Sanitätsdienst hat einen besseren Status erlangt, und es besteht die Hoffnung, dass dank moderner Identifizierungstechniken Immunität für die medizinische Luftfahrt erreicht werden kann.

Ein wichtiger Bereich ist das komplexe Thema der Befreiungskriege und der Guerillakämpfer; dies hat schwierige Fragen aufgeworfen und zu einer Reihe von Kontroversen geführt, aber es ist wahrscheinlich den schließlich angenommenen Lösungen zu verdanken, die humanitären Erwägungen große Aufmerksamkeit schenken, dass viele zeitgenössische Konflikte durch das Genfer Recht geregelt werden.

Ein weiteres bemerkenswertes Kapitel betrifft das Verhalten von Kombattanten, ein Thema, das im Haager Recht behandelt wurde. Dieser Bereich bedurfte dringend einer Aktualisierung, und die meisten der gewohnheitsrechtlichen Regeln sind nun kodifiziert worden. Von Bedeutung sind auch die Bestimmungen zur Verstärkung der Überwachung der Anwendung der Konventionen. Sie umfassen die Entwicklung von Sanktionen und eine stärkere Stellung des Roten Kreuzes; es ist nicht möglich, hier alle Bestimmungen zu nennen.

Das Protokoll II über nicht-internationale bewaffnete Konflikte wurde im Konsens angenommen und stellt trotz seines eher begrenzten Anwendungsbereichs einen erheblichen Fortschritt dar.

Zum Abschluss der Diplomatischen Konferenz 1974 – 1977 hat das IKRK all jenen, die es öffentlich oder

privat in seiner Entschlossenheit bestärkt, ihm ihr Vertrauen geschenkt und ihm geholfen haben, eine Aufgabe zu erfüllen, die viele Jahre Arbeit erforderte, noch einmal seine tiefe Dankbarkeit ausgesprochen.

Es wurde gesagt, dass die in Genf erarbeiteten Texte oft komplex und schwierig sind. Umso notwendiger ist es, sie zu erläutern und dafür zu sorgen, dass sie auf allen Ebenen und vor allem von denjenigen verstanden werden, die für ihre Umsetzung in die Praxis verantwortlich sind. Es ist zu hoffen, dass der vorliegende Kommentar, der in erster Linie als Arbeitsinstrument gedacht ist, einen nützlichen Beitrag zu dieser Aufgabe leisten kann.

Zusatzprotokoll I

Titel des Protokolls und Präambel

Titel des Protokolls – Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1 Der Titel eines Vertrages hat keine wesentliche juristische, sondern in erster Linie eine praktische Funktion. Wenn er richtig formuliert ist, ermöglicht er es allen Betroffenen zunächst, einen bestimmten Vertrag leicht und logisch aus der Vielzahl der bestehenden Verträge herauszufinden, und anschließend können sie auf einen Blick erkennen, ob es sich tatsächlich um den gesuchten Vertrag handelt. Der Titel des Protokolls ist so formuliert, dass er diesen Anforderungen gerecht wird, und für praktische Zwecke wird in Klammern ein kurzer, aber dennoch offizieller Titel hinzugefügt. Dies ist eine gängige Praxis, insbesondere in der nationalen Gesetzgebung.
- 2 Mit Ausnahme der Hinzufügung dieses kurzen Titels ist der von der Konferenz angenommene Wortlaut derselbe wie im Entwurf.² Offiziell wurden keine Änderungen vorgeschlagen, und der Text wurde sowohl im Ausschuss I als auch in der Plenarkonferenz einvernehmlich angenommen.³

"Zusatzprotokoll"

- 3 Bei diesem Protokoll handelt es sich zweifellos um einen Vertrag, d. h. nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 um "ein zwischen Staaten in schriftlicher Form geschlossenes völkerrechtliches Übereinkommen, [...] ohne Rücksicht auf seine besondere Bezeichnung" (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).⁴
- 4 Die Ausdrücke "Zusatzprotokoll" oder "Protokoll" werden häufig verwendet, um einen Vertrag zu

¹ Nicht vorhanden

² Mit der Ausnahme, dass das Wort "Entwurf", das das erste Wort war, natürlich gestrichen wurde. Im Englischen wurde das Datum entsprechend dem normalen modernen Sprachgebrauch formuliert, wie in den Artikeln 1, Abs. 3; 2, Abs. (a); 53;

³ O.R. IX, S. 478, CDDH/I/SR.76, Abs. 35. O.R. VII, S. 52-53, CDDH/SR.48, Abs. 11. Nach der Verabschiedung durch den Ausschuss behielt das Entwurfskomitee den jetzigen Wortlaut in allen Sprachen bei, obwohl die englische Fassung zuvor mit den Worten "First Protocol Additional" begonnen hatte und keinen kurzen Titel trug;

⁴ Wie P. Reuter bemerkt: Es ist bekannt, dass es keine präzise Terminologie zur Bezeichnung von internationalen Verträgen gibt und dass Begriffe wie: "Vertrag, Konvention, Übereinkommen, Protokoll" austauschbar verwendet werden können ("Introduction au droit des traités", Paris, 1972, S. 69, Abs. 62);

bezeichnen, der einen bereits bestehenden Vertrag ergänzt, und in diesem Sinne wird das Wort "Zusatz" hier im Titel verwendet.⁵ Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sowohl Zusatzverträge gibt, die nicht als "Protokoll" bezeichnet werden, als auch eigenständige Protokolle.

- 5 Der zusätzliche Charakter des Protokolls bedeutet, dass es kein eigenständiges Instrument ist. Abgesehen von dem, was weiter unten über sein Verhältnis zu den Konventionen von 1949 gesagt wird, zeigt sich dies deutlich daran, dass es unmöglich ist, Partei des Protokolls zu werden, ohne bereits Partei der Konventionen zu sein – oder ohne gleichzeitig Partei der Konventionen zu werden.⁶

"zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949"

- 6 Die Beziehung zu den Genfer Konventionen ist grundlegend und struktureller Natur. Im Wesentlichen ergänzt das Protokoll die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutz von Kriegsgesunden.⁷ Es ergänzt deren materielle Regeln und deren Durchführungsmechanismen. Im Gegenzug unterliegt es den einschlägigen Bestimmungen, die es nicht geändert hat, insbesondere den allgemeinen Bestimmungen und den Schlussbestimmungen, sowie den allgemeinen Grundsätzen der Konventionen.
- 7 Zwei Punkte müssen klargestellt werden: Einige Bestimmungen des Protokolls ergänzen alle vier Konventionen, andere nur eine oder einige von ihnen; das Protokoll bekräftigt und entwickelt auch andere Vertragsnormen, und es bekräftigt und verdeutlicht gewohnheitsrechtliche Regeln. Diese Fragen werden bei der Erörterung von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") und Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen bei Inkrafttreten dieses Protokolls") und insbesondere im Hinblick auf andere betroffene Bestimmungen ausführlicher behandelt.

"und über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte"

- 8 Jede der vier Konventionen zum Schutz von Kriegsgesunden trägt einen eigenen Titel.⁸ Die hier verwendete Formulierung qualifiziert das Protokoll⁹ und zeigt, dass es die Gesamtheit der vier Konventionen ergänzt, während das Protokoll II den den Konventionen gemeinsamen Artikel 3 ergänzt, der sich auf nicht internationale bewaffnete Konflikte bezieht.¹⁰

⁵ Vgl. oben die allgemeine Einleitung zu den Gründen, die dazu führten, dass die Wahl von Zusatzprotokollen zu den Konventionen einer Revision der Konventionen vorgezogen wurde;

⁶ Vgl. insbesondere die Kommentare Art. 92, 94 und 96, Abs. 2, [unten, S. 1068-1069, 1076 und 1087, Anm. 19, jeweils](#);

⁷ "Die Konventionen", gemäß der Definition in Artikel 2 Abs. (a);

⁸ Vgl. Art. 2, Abs. (a);

⁹ Um in dieser Hinsicht jede Zweideutigkeit zu vermeiden, wird in der englischen Fassung die Konjunktion "and" verwendet;

¹⁰ Wie ausdrücklich in der Präambel, erster Absatz, und in Art. 1, Abs. 1 des Protokolls II;

- 9 Der Ausdruck "bewaffnete Konflikte" wurde wegen seines objektiveren Charakters dem Begriff "Krieg" vorgezogen, der beispielsweise im Titel einiger Konventionen und in Artikel 2, der den Konventionen gemeinsam ist, noch immer verwendet wird.¹¹

Bruno Zimmermann

¹¹ Zum Titel der Konventionen, vgl. unten, Kommentar Art. 2, Unterabsatz (a), S. 59. Abs. 2 des Art. 2, der allen Konventionen gemeinsam ist, lautet wie folgt: "ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden". Vgl. auch unten, Kommentar zu Art. 1, Abs. 3, S. 39.

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien,

Sie "verkünden" ihren aufrichtigen Wunsch, dass der Frieden unter den Völkern herrscht,

eingedenk der Tatsache, dass jeder Staat in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen die Pflicht hat, sich in seinen internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder in jeder anderen Weise, die mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbar ist, zu enthalten,

in der Überzeugung, dass die Bestimmungen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte bekräftigt und weiterentwickelt werden müssen und dass Maßnahmen zur Verstärkung ihrer Anwendung ergänzt werden müssen,

in der Überzeugung, dass weder dieses Protokoll noch die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 so ausgelegt werden können, dass sie eine Angriffshandlung oder eine andere Anwendung von Gewalt, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, legitimieren oder zulassen,

Ferner "in Bekräftigung" der Tatsache, dass die Bestimmungen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und dieses Protokolls unter allen Umständen uneingeschränkt auf alle Personen anzuwenden sind, die durch diese Übereinkünfte geschützt sind, ohne jede Benachteiligung aufgrund der Art oder des Ursprungs des bewaffneten Konflikts oder der von den Konfliktparteien vertretenen oder ihnen zugeschriebenen Ursachen,

haben sich auf Folgendes geeinigt:

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 10 Die Konventionen haben keine Präambel im eigentlichen Sinne, sondern einen einleitenden Absatz, der angibt, zu welchem Zweck die Bevollmächtigten zusammengekommen sind, um die Konvention zu überarbeiten oder zu verfassen. Dies lag nicht daran, dass es an Ideen für den Inhalt einer Präambel gefehlt hätte. Vielmehr waren es die widersprüchlichen Vorschläge und die Unmöglichkeit, sie miteinander in Einklang zu bringen, die die Diplomatische Konferenz 1949 dazu veranlassten, die Idee einer echten Präambel aufzugeben.¹
- 11 Auch wenn eine Präambel nicht immer Regeln enthält, die als solche angewandt werden können, so stellt

¹ Kommentare I-IV", ad Präambel, S. 18-23, 19-23, 12-16, 11-14, jeweils;

sie doch häufig eine Erläuterung dar, die bei der Auslegung des Vertrags als Leitfaden dienen und eventuelle Lücken schließen kann.² Diese beiden Ziele bildeten die Grundlage für den Entwurf der Präambel des Protokolls, der der Konferenz vorgelegt wurde.

- 12 Mit drei Änderungsanträgen und Vorschlägen der Arbeitsgruppe³ hat die Konferenz den zweiten, vierten und fünften Absatz beibehalten, so dass die Präambel zweifellos gehaltvoller ist als der Entwurf.
- 13 Der Ausschuss beschloss einvernehmlich, dass die so genannte "Martens'sche-Klausel", die inzwischen zu Absatz 2 von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") geworden war, nicht mehr in der Präambel enthalten zu sein brauchte, wie es im Entwurf der Fall gewesen war, und nahm die Präambel anschließend einvernehmlich an.⁴ Die Plenarkonferenz nahm denselben Text im Konsens an, nachdem die Änderungsanträge zu den Absätzen 2 bis 5 abgelehnt oder zurückgezogen worden waren.⁵

"Die Hohen Vertragsparteien"

- 14 In den Konventionen und dem Protokoll wird regelmäßig der Ausdruck "Hohe Vertragsparteien" verwendet, um sich auf die Parteien dieser Verträge zu beziehen. Damit sind zweifellos die Staaten gemeint, für die diese Verträge in Übereinstimmung mit ihren einschlägigen Bestimmungen in Kraft sind, d. h. für dieses Protokoll in Artikel 95 ("Inkrafttreten").
- 15 Dieser Ausdruck darf daher nicht in dem Sinne verstanden werden, den das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 für seine Zwecke dem ähnlichen Ausdruck "Vertragsstaat" gibt, nämlich "ein Staat, der eingewilligt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, gleichviel, ob der Vertrag in Kraft getreten ist oder nicht" (Artikel 2, Verwendung der Begriffe, Absatz 1 Buchstabe f). Hohe Vertragsparteien" ist dagegen in den Übereinkommen und dem Protokoll in dem Sinne zu verstehen, den dasselbe Wiener Übereinkommen dem Wort "Partei" gibt, nämlich "ein Staat, der zugestimmt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, und für den der Vertrag in Kraft ist". (Artikel 2, Absatz 1 (g)).
- 16 Schließlich bezieht sich der Ausdruck nur unmittelbar auf die Parteien im engeren Sinne, d. h. auf diejenigen Parteien, die durch Ratifikation, Beitritt oder Meldung der Rechtsnachfolge ihre Einwilligung gegeben haben, durch diese Verträge gebunden zu sein. Gleichwohl gilt diese Regel ebenso wie die Konventionen und das Protokoll auch für eine Konfliktpartei, die diese Verträge annimmt und anwendet, ohne durch eine dieser Methoden gebunden zu sein.⁶ Das Gleiche gilt in Bezug auf den betroffenen Konflikt für eine Behörde, die ein Volk vertritt, das in einen Konflikt der in Artikel 1 Absatz 4 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") genannten Art gegen eine Hohe Vertragspartei verwickelt ist, und die eine Erklärung gemäß Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen bei Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3 abgegeben hat, dessen Buchstabe b) in dieser Hinsicht keinen Raum für Zweifel lässt. Das Gleiche gilt

² ebd., S. 20, 20, 14 bzw. 12. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, Art. 31 (Allgemeine Regeln für die Auslegung), Abs. 2;

³ O.R. III, S. 3-4, CDDH/I/56, CDDH/I/337, und Anh. 1, und CDDH/439. O.R. X, S. 248, CDDH/405/Rev. 1, Anhang 111 (CDDH/I/350/Rev. 1), Abs. 33-36;

⁴ O.R. IX, S. 476, CDDH/I/SR.76, Abs. 15;

⁵ O.R. III, S. 4, CDDH/439. O.R. VII, S. 165-170, CDDH/SR.54, Abs. 1-43;

⁶ Vgl. insbesondere Kommentar zu den Artikeln 92, 94 und 96, Abs. 2, unten, S. 1068–1069, 1076 und 1087, Anmerkung 19.

zumindest in einem Konflikt, in dem ein neuer unabhängiger Staat Partei ist, auch für diesen Staat, wenn er anstelle einer Meldung über die Rechtsnachfolge eine Erklärung über die vorläufige Anwendung von Verträgen über humanitäres Recht im Sinne des Wiener Übereinkommens über die Staatennachfolge in Bezug auf Verträge vom 23. August 1978 abgegeben hat.⁷

Erster Absatz

- 17 Dieser Absatz orientiert sich an der Präambel der Charta der Vereinten Nationen, die mit den Worten beginnt: "Wir, die Völker der Vereinten Nationen, sind entschlossen, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren". Die Diplomatische Konferenz von 1949 hatte bereits in ihrer Resolution 8 ein ähnliches Ziel zum Ausdruck gebracht, als sie "ihre aufrichtige Hoffnung [...] formulierte, dass die Regierungen in Zukunft niemals die Genfer Konventionen anwenden müssen" und dass "für immer Frieden auf Erden herrschen möge".
- 18 Damit ist das zentrale Problem berührt, das auch den folgenden drei Absätzen zugrunde liegt, nämlich die Frage nach der Rechtfertigung und den Zielen des humanitären Völkerrechts. Welchen Sinn hat es, ein Recht der bewaffneten Konflikte zu haben oder gar weiterzuentwickeln, und wie soll dies geschehen, wenn die Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen durch die Charta der Vereinten Nationen eigentlich verboten ist?⁸ Der Kürze halber beziehen wir uns im Folgenden nur auf die Anwendung von Gewalt, obwohl die "Androhung" einer solchen Anwendung keineswegs irrelevant ist, da dies die Anwendung der Konventionen und des Protokolls nach sich ziehen kann, je nachdem, welche Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer solchen Androhung ergriffen werden.
- 19 Erstens können die Vereinten Nationen selbst die Anwendung von Gewalt beschließen, auch wenn dies nur eine Randfrage ist.⁹ Dann gibt es das inhärente Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung bei einem bewaffneten Angriff auf einen Staat – was voraussetzt, dass das Gewaltverbot verletzt wurde.¹⁰ Und schließlich und vor allem darf nicht geleugnet werden, dass das Phänomen der internationalen bewaffneten Konflikte trotz der Charta keineswegs verschwunden ist.
- 20 Kurz gesagt, da das Verbot der Gewaltanwendung nicht absolut und nicht immun gegen Verstöße ist, ist es notwendig und gerechtfertigt, ein Regelwerk für internationale bewaffnete Konflikte zu entwickeln: Die Verletzung des Friedensrechts, das bestimmte Ausnahmen ("jus ad bellum") vom allgemeinen Verbot der Gewaltanwendung enthält, hindert die Konfliktparteien weder daran, das in einer solchen Situation geltende Recht ("jus in bello") zu achten, noch befreit es sie davon.¹¹ Diesem rechtlichen Aspekt kann ein moralisches und humanitäres Argument hinzugefügt werden: So wie die Verbreitung des humanitären

⁷ Zur Ratifikation, zum Beitritt, zur Rechtsnachfolge und zur vorläufigen Anwendung durch einen neuen unabhängigen Staat vgl. Kommentar Art. 93, unten, [S. 1071-1072](#); und 94, unten, [S. 1077](#);

⁸ Abgesehen von den Absätzen 2 und 4 wird die Charta der Vereinten Nationen in Art. 1, Abs. 4, 89, und 101, Abs. 1 erwähnt; die Organisation wird in den Artikeln 38, Abs. 2, 89, 101, Abs. 1 und 2 erwähnt; die Zeichen, Embleme und Uniformen der Organisation in Art. 37, Abs. 1 (d), und 38, Abs. 2;

⁹ Charta der Vereinten Nationen, Kapitel VII (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen), insbesondere Art. 42; vgl. auch Kommentar Art. 89, unten, [S. 1034-1035](#);

¹⁰ Charta der Vereinten Nationen, Art. 51. Zum bewaffneten Kampf gegen koloniale Herrschaft und ausländische Besetzung sowie gegen rassistische Regime in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker vgl. unten, [S. 43](#), ad Art. 1, Abs. 4;

¹¹ Zum Verhältnis zwischen "jus ad bellum" und "jus in bello" vgl. unten, vierter und fünfter Absatz.

Rechts zur Förderung der humanitären Ideale und des Friedensgeistes unter den Völkern beiträgt, kann die getreue Anwendung dieses Rechts zur Wiederherstellung des Friedens beitragen, indem sie die Auswirkungen von Feindseligkeiten begrenzt.¹²

- 21 Es besteht also kein Widerspruch zwischen dem Wunsch nach Frieden einerseits und der Entwicklung eines Regelwerks für bewaffnete Konflikte andererseits, da beide Verfahren von demselben "Glauben an die Grundrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person" ausgehen.¹³ Das zweite Ziel trägt der Lebenswirklichkeit Rechnung, damit die Situationen, in denen eine rechtliche Regelung unerlässlich ist, nicht unter dem Vorwand eines Rechtsbruchs in einem Rechtsvakuum stehen; es ergibt sich aus dem allgemeinen Wunsch der heutigen internationalen Gemeinschaft, dass die Beziehungen zwischen den Staaten in ihrer Gesamtheit rechtlich geregelt werden sollen.

Zweiter Absatz

- 22 Dieser Punkt wurde von der Konferenz hinzugefügt, um eine logische Verbindung zwischen dem vorhergehenden und dem folgenden Absatz herzustellen. Mit den Worten eines der Mit Antragsteller unterstrich er zu Recht, dass die Wahrung des Friedens in unserer Zeit nicht nur ein Wunsch der Parteien ist, sondern eine zwingende Norm des Völkerrechts ("jus cogens").¹⁴
- 23 In diesem Zusammenhang wurde die Frage aufgeworfen, ob der Bezug auf die Charta der Vereinten Nationen in den Absätzen 2 und 4 der Präambel notwendig und ausreichend sei, da nicht alle Staaten der Welt Mitglieder der Vereinten Nationen seien.¹⁵ Es herrschte die Meinung vor, dass dieser Bezug den Vorteil habe, spezifisch zu sein, und dass die Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen seien, denselben Pflichten nach den Grundsätzen des Völkerrechts unterlägen, die den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen entsprächen.¹⁶
- 24 So nahm die Konferenz unter Bezugnahme auf die Charta der Vereinten Nationen einen Text an, der Artikel 2 Absatz 4 der Charta fast wortwörtlich wiederholte, jedoch um das Wort "Souveränität" ergänzte.¹⁷

¹² O.R. I, Teil I, S. 214, Resolution 21, zweiter Präambelabsatz

¹³ Charta der Vereinten Nationen, Präambel. Die Grundsätze der Menschlichkeit und der Achtung der menschlichen Person kommen mit unterschiedlichen Formulierungen insbesondere in den folgenden Artikeln der Konventionen und des Protokolls zum Ausdruck: Konventionen, Art. 12/12/13, 14/16, 27; Protokoll, Art. 1 (Abs. 2), 10, 11, 75 (Abs. 1);

¹⁴ O.R. III, S. 3, CDDH/I/337 und Anh. 1. O.R. IX, S. 385, CDDH/I/SR.69, Abs. 25. Der vollständige Text von Art. 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, in dessen zweitem Satz der Ausdruck "jus cogens" definiert wird, lautet wie folgt: "Art. 53 – Verträge, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts stehen' (jus cogens). Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Für die Zwecke dieser Konvention ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft akzeptierte und anerkannte Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleichen Charakters geändert werden kann";

¹⁵ O.R. III, S. 4. CDDH/439. O.R. VII, S. 165, CDDH/SR.54, Abs. 3;

¹⁶ ebd., S. 166-170, Abs. 7, 9, 14, 25, 28-29, 36 und 38;

¹⁷ Dieses Wort war im ursprünglichen Vorschlag nicht enthalten und wurde von der Arbeitsgruppe hinzugefügt; weder in deren Bericht noch in den Diskussionen im Ausschuss und in der Plenarkonferenz wird es erläutert. Die Aufnahme dieses Begriffs, der in der Charta der Vereinten Nationen (z.B. Art. 2 Abs. 1) und insbesondere in der Definition der Aggression (Art. 1, vgl. unten, n. Chr., vierter Abs. in fine) enthalten ist, ändert nichts an der Tragweite des vorliegenden Absatzes, der ja nur zur Erinnerung dient;

Darüber hinaus sieht Absatz 6 desselben Artikels 2 vor, dass die Vereinten Nationen dafür sorgen, dass die Staaten, die nicht Mitglieder sind, "in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen handeln, soweit dies für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist".

Dritter Absatz

- 25 Dieser Punkt wurde von der Konferenz ohne Einwände akzeptiert, nachdem der neue zweite Absatz eingefügt worden war, der den Zusammenhang logischer zum Ausdruck bringt. Die Konferenz zog es vor, den im Entwurf enthaltenen Bezug auf "Bestimmungen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" beizubehalten, anstatt sich nur auf die Genfer Konventionen zu beziehen, wie in einem Änderungsantrag vorgeschlagen wurde.¹⁸ Eine allgemeine Formulierung, die insbesondere auch die Haager Konventionen von 1899 und 1907, die auf die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges achten, einbezieht, war in der Tat besser geeignet.¹⁹
- 26 Dieser Absatz bildet die "raison d'être" für die beiden Aspekte der gesamten Aufgabe, das humanitäre Recht zu bekräftigen und weiterzuentwickeln: Ergänzung der materiellen Regeln und Verstärkung der Maßnahmen zu ihrer Anwendung.²⁰

Vierter Absatz

- 27 Dieser Punkt ergänzt den zweiten Absatz und geht eigentlich auf denselben Vorschlag zurück.²¹ Er zielt insbesondere darauf ab, jede Auslegung des humanitären Rechts zu verhindern, die dazu dienen könnte, eine mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Kräften zu legitimieren: Das humanitäre Recht darf nicht die geltenden Regeln des "jus ad bellum" außer Kraft setzen. Derselbe Gedanke findet sich auch in den Artikeln 4 (Rechtsstellung der Konfliktparteien) und 5 (Ernennung einer Schutzmacht und ihrer Ersatzmächte), Absatz 5, des Protokolls.
- 28 So wie der zweite Absatz nur eine mahnende Funktion hat, resultiert der vierte Absatz aus dem Gebot der Vorsicht und nicht aus einer tatsächlichen Notwendigkeit. Eine solche Auslegung wäre in jedem Fall unvereinbar mit Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen und – da das Verbot der Anwendung von Gewalt, wie es in der Charta der Vereinten Nationen formuliert ist, "jus cogens" – mit Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge.²²
- 29 Die Konferenz beschloss, keinen speziellen Verweis auf die 1974 von der Generalversammlung der

¹⁸ O.R. III, S. 4, CDDH/439;

¹⁹ O.R. VII, S. 167-168, CDDH/SR.54, Abs. 17-23;

²⁰ Für einen allgemeinen Überblick über die Anforderungen und Ergebnisse dieser beiden Gesichtspunkte siehe oben, Allgemeine Einführung;

²¹ Vgl. die Bezüge zu den amtlichen Aufzeichnungen, oben, Anmerkung 14;

²² Wiener Übereinkommen: vgl. oben, Anmerkung 14. Der Text von Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen lautet wie folgt: "Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Pflichten der Mitglieder der Vereinten Nationen aus dieser Charta und ihren Pflichten aus einem anderen internationalen Übereinkommen haben ihre Pflichten aus dieser Charta Vorrang.";

Vereinten Nationen angenommene Definition von Aggression aufzunehmen.²³

Fünfter Absatz

- 30 Im vierten Absatz heißt es, dass das "jus in bello" das "jus ad bellum" nicht beeinträchtigen dürfe; dieser Punkt bestätigt das Gegenteil.
- 31 Die Konventionen und das Protokoll enthalten zahlreiche Verbote, Benachteiligungen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status oder anderen ähnlichen Kriterien vorzunehmen.²⁴
- 32 Damit wird bekräftigt, dass das humanitäre Recht unter allen Umständen auf alle Personen (und Gegenstände) anzuwenden ist, die durch dieses geschützt werden, ohne dass die Art oder der Ursprung des Konflikts oder die von den Konfliktparteien tatsächlich vertretenen oder ihnen zugeschriebenen Ursachen berücksichtigt werden. Die Tatsache, Angreifer oder Opfer eines Angriffs zu sein, für eine gerechte oder ungerechte Sache einzutreten, entbindet niemanden von seinen Pflichten und entzieht niemandem die vom humanitären Recht vorgesehenen Garantien, auch wenn sie in anderen Bereichen des Völkerrechts von Bedeutung sein und Auswirkungen haben können.

Bruno Zimmermann

²³ Resolution 3314 (XXIX), Anhang;

²⁴ Aufzählung von Art. 75, Abs. 1. Vgl. auch für die Konventionen die gemeinsamen Art. 3 (interne Konflikte) und Art. 12, Abs. 2, Erste Konvention; Art. 12, Abs. 2, Zweite Konvention; Art. 16, Dritte Konvention, und Art. 13 und 27, Abs. 3, Vierte Konvention. Für das Protokoll sind die Art. 9, Abs. 1; 69, Abs. 1; 70, Abs. 1; 75, Abs. 1. Die nicht abschließende Liste der verbotenen Kriterien ist nicht in jedem Fall angegeben und variiert in Übereinstimmung mit den Anforderungen des jeweiligen Kontextes;

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich

1. *Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.*
2. *In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.*
3. *Dieses Protokoll, das die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer ergänzt, findet in den Situationen Anwendung, die in dem diesen Abkommen gemeinsamen Artikel 2 bezeichnet sind.*
4. *Zu den in Absatz 3 genannten Situationen gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 35 Dieser Artikel legt zwei allgemeine Grundsätze fest (Absätze 1 und 2) und definiert den materiellen Anwendungsbereich des Protokolls (Absätze 3 und 4). Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Natur und des historischen Hintergrunds dieser vier Absätze erscheint es gerechtfertigt, sie für jeden einzelnen Absatz separat zu erörtern und nicht für alle Absätze zusammen. Der Artikel wurde in namentlicher Abstimmung sowohl im Ausschuss I als auch in der Plenarkonferenz angenommen.¹

¹ Abstimmung im Ausschuss: 70-21-13, vgl. O.R. VIII, S. 102, CDDH/I/SR. 13, Abs. 42; Abstimmung in der Plenarkonferenz: 87-1-11, vgl. O.R. VI, S. 40-41, CDDH/SR.36, Abs. 58;

Absatz 1

- 36 Dieser Absatz wiederholt wörtlich den den Konventionen gemeinsamen Artikel 1, in dem lediglich die Worte "diese Konvention" durch "dieses Protokoll" ersetzt wurden. Da das Protokoll den allgemeinen Bestimmungen und Grundsätzen der Konventionen unterliegt, hätte dieser allgemeine Grundsatz für das Protokoll auch dann Anwendung gefunden, wenn er nicht mit so vielen Worten wiedergegeben worden wäre; aus diesem Grund wurde im Entwurf des Protokolls Artikel 1 der Konventionen nicht wiederholt, was der Meinung der Mehrheit der Sachverständigen entspricht.² Dennoch hielten es die Befürworter des entsprechenden Vorschlags³, dem die Konferenz folgte, für angebracht, einen Hinweis auf diesen Grundsatz aufzunehmen.
- 37 Der Kommentar zu Artikel 1 der Konventionen⁴ ist weiterhin in vollem Umfang anwendbar, und der Leser wird auf ihn verwiesen. Im Folgenden werden lediglich die wesentlichen Punkte wiederholt und einige neue Elemente hinzugefügt.

"Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, Achtung zu wahren"

- 38 Für die Bedeutung des Ausdrucks "die Hohen Vertragsparteien", die im vorliegenden Zusammenhang von der üblichen Bedeutung abweicht, ist auf die Erläuterungen zu diesem Ausdruck in der Präambel zu verweisen.⁵
- 39 Allein die Tatsache, dass man Partei eines Vertrages wird, verpflichtet dazu, den Vertrag von dem Zeitpunkt an, zu dem er in Kraft tritt, nach Treu und Glauben anzuwenden. Diese grundlegende Regel des Völkerrechts hat ihren Ursprung im Gewohnheitsrecht, das in der Maxime "pacta sunt servanda" zum Ausdruck kommt, und ist nun in Artikel 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 enthalten, der diese Maxime in Form eines Titels verwendet; er lautet "Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen."
- 40 Die Bedeutung dieses Absatzes liegt also nicht im ersten Teil, sondern in den beiden Elementen, die im Folgenden erörtert werden. Was das Wort "verpflichten" betrifft, das im Protokoll nur gelegentlich vorkommt, so handelt es sich dabei⁶ um eine feierlichere Formulierung als die übliche Verwendung von "sollen".

² O.R. VIII, S. 48, CDDH/I/SR.6, Abs. 28. Zum Zusatzcharakter und seinen Folgen vgl. vor allem unten, Kommentar Abs. 3 (S. 39) und Art. 96, Abs. 1 (S. 1085-1086) sowie oben, Kommentar zum Titel (S. 20-21) und zur Präambel, dritter Absatz (S. 27);

³ O.R. III, S. 6, CDDH/I/12 und **Corr. 1** und Anh. 1;

⁴ Die am besten recherchierte Studie zu Artikel 1 der Konventionen und zu diesem Absatz stammt von L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes, "Quelques remarques à propos de l'obligation de "respecter et faire respecter" le droit international humanitaire "en toutes circonstances", in: "Studies and Essays in Honour of Jean Pictet", Genf-Den Haag, 1984, S. 18;

⁵ Oben, S. 25;

⁶ Zusätzlich zu diesem Artikel, vgl. Art. 83, Abs. 1; 89 und 96, Abs. 3;

"auf Achtung achten"

- 41 Auf den ersten Blick mag dies überflüssig erscheinen: Die Pflicht zur Achtung beinhaltet die Pflicht, die Achtung durch die zivilen und militärischen Behörden, die Angehörigen der Streitkräfte und ganz allgemein durch die gesamte Bevölkerung sicherzustellen. Dies bedeutet nicht nur, dass vorbereitende Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Umsetzung des Protokolls zu erlauben, sondern auch, dass diese Umsetzung überwacht werden muss. In dieser Hinsicht nimmt die Formulierung "um die Achtung zu gewährleisten" im Wesentlichen die Maßnahmen zur Durchführung und Überwachung vorweg, die in Artikel 80 ("Maßnahmen zur Durchführung") festgelegt sind.
- 42 Obwohl die vorgenannte Pflicht bereits in "pacta sunt servanda" bzw. den Worten "zu achten" enthalten ist, sollte die Formulierung "seine Einhaltung durchzusetzen" auch als Ausdruck eines anderen Aspekts betrachtet werden, der im Kommentar zu den Konventionen wie folgt beschrieben wird:
- "Sollte eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommen, so sollte jede der anderen Parteien (neutrale, verbündete oder feindliche) sich bemühen, sie zur Achtung der Konvention zurückzuführen. Das ordnungsgemäße Funktionieren des durch die Konvention gewährten Schutzes erfordert nämlich, dass die Vertragsstaaten sich nicht damit begnügen, die Bestimmungen der Konvention selbst anzuwenden, sondern alles in ihrer Macht Stehende tun, damit die Konvention allgemein geachtet wird."⁷
- 43 Diese Auslegung wurde nicht angefochten⁸ und auf dieser Grundlage hat das IKRK eine Reihe von Schritten unternommen, vertraulich oder öffentlich, individuell oder allgemein, um Staaten, auch solche, die nicht Konfliktparteien sind, zu ermutigen, ihren Einfluss geltend zu machen oder ihre Zusammenarbeit anzubieten, um die Achtung des humanitären Rechts zu gewährleisten.⁹ Abgesehen von etwaigen bilateralen oder multilateralen Maßnahmen der Staaten, die nur selten bekannt werden, ist darauf hinzuweisen, dass die organisierte internationale Gemeinschaft häufig und nachdrücklich ihr Anliegen zum Ausdruck gebracht hat, dass das humanitäre Recht geachtet werden muß.¹⁰
- 44 Schließlich, und das ist das Wichtigste, hat die Diplomatische Konferenz diese Verpflichtung jeder Partei der Konventionen in vollem Umfang verstanden und wollte sie ihr auferlegen, weshalb sie sie im Protokoll als allgemeinen Grundsatz bekräftigte und insbesondere die bereits bestehenden Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 7 ("Versammlungen") und 89 ("Zusammenarbeit") ergänzte.

⁷ "Kommentar III", S. 18 (Art. 1);

⁸ Die Internationale Konferenz über Menschenrechte (Teheran, 1968) nahm sie in der Resolution XXIII an. In der Präambel dieser Resolution werden die Parteien der Genfer Konventionen an ihre Verantwortlichkeiten erinnert, "die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung dieser Regeln des humanitären Rechts durch andere Staaten unter allen Umständen zu gewährleisten, auch wenn sie selbst nicht direkt in bewaffnete Konflikte verwickelt sind". Gleiches gilt für fast alle Regierungen, die sich im Rahmen des Bestätigungs- und Entwicklungsverfahrens zu diesem Thema geäußert haben; vgl. 'Government replies', 2. Aufl., S. 19-33 ("Question 2"). Zur neueren Literatur vgl. L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes, a.a.O., S. 26-32 und K. Obradovic, "Que faire face aux violations du droit humanitaire? Quelques réflexions sur le rôle possible du CICR", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', op. cit., S. 483, insbesondere S. 487-490;

⁹ Zur Politik des IKRK in Bezug auf sein Vorgehen bei Verletzungen des humanitären Rechts, siehe "IRRC", März-April 1981, S. 76-83. Für einen diplomatischen Rechtsmittel-Appell des IKRK an alle Parteien der Konventionen, vgl. ebd., Juli-August 1983, S. 220-223. Dieses Rechtsmittel wird auch in der Studie von L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes, a.a.O., S. 28, und K. Obradovic, a.a.O., S. 493, sowie von Y. Sandoz, "Appel du CICR dans le cadre du conflit entre l'Irak et l'Iran", 29 'AFDI', 1983, S. 161, untersucht;

¹⁰ Siehe auch Kommentar Art. 89, unten, S. 1034;

- 45 Auf diese Weise hat die Konferenz deutlich gemacht, dass das humanitäre Recht für jeden Staat Pflichten gegenüber der gesamten Völkergemeinschaft begründet ("erga omnes"); in Anbetracht der Bedeutung der betroffenen Rechte kann davon ausgegangen werden, dass jeder Staat ein rechtliches Interesse am Schutz dieser Rechte hat.¹¹
- 46 Weder die Diplomatischen Konferenzen, die die Konventionen und das Protokoll ausgearbeitet haben, noch diese Instrumente haben die Maßnahmen, die die Parteien dieser Verträge ergreifen sollten, um der Pflicht nachzukommen, dass sie von den anderen Parteien "geachtet" werden, sehr genau definiert, abgesehen von den oben zitierten Beispielen der Artikel 7 ("Versammlungen") und 89 ("Zusammenarbeit"). Die Grenzen für solche Maßnahmen sind natürlich die, die durch das allgemeine Völkerrecht, insbesondere das Verbot der Anwendung von Gewalt, gesetzt werden.¹² Selbst wenn die Vereinten Nationen Zwangsmaßnahmen unter Anwendung von Waffengewalt¹³ ergreifen würden, um die Achtung des humanitären Rechts zu gewährleisten, wäre die Einschränkung diejenige der Achtung, die diesem Recht unter allen Umständen gebührt. Es genügt zu sagen, dass jede Partei, die Instrumente des humanitären Rechts anwendet, in allen Fällen, in denen solche Maßnahmen erforderlich sind, das breite Spektrum der diplomatischen oder rechtlichen Maßnahmen untersuchen sollte, die ergriffen werden können, um die Achtung dieses Rechts zu gewährleisten.

"unter allen Umständen"

- 47 Die Formulierung "unter allen Umständen" bedeutet nicht, dass das Protokoll in seiner Gesamtheit jederzeit anwendbar ist: Zur Unterscheidung zwischen Bestimmungen, die jederzeit anwendbar sind, und solchen, die nur in den in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels genannten Fällen anwendbar werden, ist auf die Erläuterungen zu Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung") zu verweisen.¹⁴
- 48 "Unter allen Umständen" verbietet es allen Parteien, sich auf irgendeinen Grund zu berufen, das Protokoll in seiner Gesamtheit nicht zu achten, unabhängig davon, ob dieser Grund rechtlicher oder anderer Natur ist. Die Frage, ob es sich bei dem betroffenen Krieg um einen "gerechten" oder "ungerechten", um einen Angriffs- oder Selbstverteidigungskrieg handelt, darf die Anwendung des Protokolls nicht berühren - diese Art der Diskriminierung wird durch den fünften Absatz der Präambel ausdrücklich verboten.¹⁵
- 49 Auch der Gedanke der Gegenseitigkeit sollte verworfen werden, d. h. eine Partei sollte sich nicht darauf berufen können, von der Pflicht zur Achtung einer bestimmten Bestimmung oder des gesamten Protokolls befreit zu sein, weil ein Gegner diese Bestimmung oder das gesamte Protokoll nicht geachtet hat. Wie der Kommentar zu den Konventionen feststellt, stellen Verträge des humanitären Rechts keine Verträge dar:

¹¹ Für eine allgemeine Beschreibung dieser Normen, die diesem Text zugrunde liegen, siehe das Urteil des Internationalen Gerichtshofs im Fall "Barcelona Traction", zweite Phase, "ICJ Reports", 1970, S. 32; auf diesen Fall wird in den Studien von L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes, a.a.O., S. 29, und K. Obradovic, a.a.O., S. 489, Bezug genommen;

¹² Einschließlich des "humanitären Eingreifens", das nach allgemeiner Auffassung unter dieses Verbot fällt; vgl. dazu U. Beyerlin, "Humanitarian Intervention", in R. Bernhardt (Hrsg.), Enzyklopädie des Völkerrechts, Heft 3, 1982, S. 211;

¹³ Zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 89, unten, S. 1034-1035;

¹⁴ Unten, S. 66-67;

¹⁵ Vgl. den Kommentar dazu, oben, S. 28-29;

"eine auf Gegenseitigkeit beruhende Verpflichtung, die jede Partei nur insoweit bindet, als die andere Partei ihren Pflichten nachkommt. Es handelt sich vielmehr um eine Reihe einseitiger Verpflichtungen, die vor der Welt, vertreten durch die anderen Vertragsparteien, feierlich eingegangen werden".¹⁶

- 50 Die Gegenseitigkeit, die als Argument für die Nichterfüllung der Pflichten des humanitären Rechts angeführt wird, ist somit verboten, was jedoch nicht für die Art von Gegenseitigkeit gilt, die man als "positiv" bezeichnen könnte und bei der sich die Parteien gegenseitig dazu ermutigen, über das hinauszugehen, was das humanitäre Recht vorschreibt. Das Konzept der Gegenseitigkeit, auf dem der Abschluss eines jeden Vertrages beruht, gilt auch für die Konventionen und das Protokoll: Sie werden zwischen den Parteien angewandt, die eingewilligt haben, durch sie gebunden zu sein¹⁷ – und nur in Ausnahmefällen auf die Staatsangehörigen einer Partei oder auf die Staatsangehörigen einer Partei, die nicht gebunden ist.¹⁸
- 51 Das Verbot, sich auf Gegenseitigkeit zu berufen, um sich den Pflichten des humanitären Rechts zu entziehen, ist absolut. Es gilt unabhängig von der Verletzung, die der Gegner begangen haben soll. Es erlaubt nicht, die Anwendung des Rechts ganz oder teilweise auszusetzen, selbst wenn dies darauf abzielt, vom Gegner Wiedergutmachung zu erlangen oder ihn zur Achtung des Rechts zurückzuführen.¹⁹ Dies wurde ganz eindeutig in Artikel 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge bestätigt, in dem festgelegt ist, unter welchen Bedingungen eine wesentliche Verletzung eines Vertrags dessen Aussetzung oder Beendigung erlauben kann; dieser Artikel befreit ausdrücklich Verträge mit humanitärem Charakter.²⁰

Absatz 2

- 52 Dieser Absatz ist, abgesehen von einigen Details, der berühmten Klausel entnommen, die nach dem russischen Diplomaten, der sie vorgeschlagen hatte, als "Martens'sche-Klausel" bekannt ist; sie wurde durch einstimmigen Beschluss in die Präambel der Haager Konventionen von 1899 und 1907 aufgenommen, welche die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande achten.²¹
- 53 Die Konventionen von 1949 enthielten keine Präambel²², und es wurde daher als angemessen erachtet, eine ähnliche Klausel in ihren Artikel über die Kündigung aufzunehmen, um in knapper Form zu unterstreichen, dass auch die Kündigung nicht zu einer Rechtsunwirksamkeit führen kann.²³ Der Entwurf

¹⁶ Kommentar I", S. 25 (Art. 1);

¹⁷ Zur Bedeutung des Ausdrucks "die Hohen Vertragsparteien" siehe den Kommentar zur Präambel, S. 25, oben. Siehe auch die Studie von J. de Preux, "The Geneva Conventions and Reciprocity", 'IRRC', Januar-Februar 1985, S. 25, insbesondere S. 25-26;

¹⁸ Vgl. insbesondere die Vierte Konvention, Teil II (Art. 13 im Gegensatz zu Art. 4), und Protokoll I, Art. 75;

¹⁹ Vgl. die Passage zu den Repressalien, Einleitung zu Teil V, Abschnitt II, unten, S. 981-987;

²⁰ Vgl. Abs. 5 und auch Abs. 4 dieses Artikels mit dem Titel "Beendigung oder Aussetzung der Anwendung eines Vertrags als Folge seiner Verletzung", der einen allgemeineren Anwendungsbereich hat;

²¹ Zu dieser Klausel vgl. H. Strebelt, "Die Martens'sche-Klausel", in R. Bernhardt (Hrsg.), a.a.O., Teil 3, S. 252-253 (und zitierte Verweise); S. Miyazaki, "The Martens Clause and International Humanitarian Law", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', a.a.O., S. 433;

²² Vgl. den Kommentar Präambel, oben, S. 24;

²³ Vgl. Abs. 4 des gemeinsamen Art. 63/62/142/158 und den Kommentar dazu, auf S. 413, 282, 648 bzw. 625-626;

des Protokolls sah eine Bekräftigung dieser Klausel in der Präambel vor²⁴, aber die Konferenz unterstützte einen Vorschlag, sie in Artikel 1 aufzunehmen.²⁵

- 54 Im ursprünglichen Kontext von 1899 und 1907 war die Martens'sche-Klausel offensichtlich gerechtfertigt, denn die Friedenskonferenzen waren sich bewusst, dass die verabschiedeten Konventionen eine Reihe von Fragen offen gelassen hatten.²⁶ Wir haben oben auf den Grund hingewiesen, warum sie in die Konventionen von 1949 aufgenommen wurde.
- 55 Die erneute Aufnahme dieser Klausel in das Protokoll wurde aus zwei Gründen für sinnvoll erachtet. Erstens ist es trotz der beträchtlichen Zunahme der vom Regelwerk für bewaffnete Konflikte erfassten Themen und trotz der Ausführlichkeit seiner Kodifizierung nicht möglich, dass eine Kodifizierung zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig ist; daher verhindert die Martens'sche-Klausel die Annahme, dass alles, was in den einschlägigen Verträgen nicht ausdrücklich verboten ist, daher erlaubt ist.²⁷ Zweitens ist sie als ein dynamischer Faktor zu sehen, der die Anwendbarkeit der genannten Grundsätze unabhängig von späteren Entwicklungen der Sachverhalte oder der Technologie verkündet.²⁸
- 56 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Martens'sche-Klausel, die selbst unabhängig von der Beteiligung an den sie enthaltenden Verträgen angewandt wird, besagt, dass die Grundsätze des Völkerrechts²⁹ in allen bewaffneten Konflikten Anwendung finden³⁰, unabhängig davon, ob ein bestimmter Fall im Vertragsrecht vorgesehen ist oder nicht und ob das betreffende Vertragsrecht die Konfliktparteien als solche bindet oder nicht.

Absatz 3

- 57 Dieser Absatz entspricht dem Entwurf von Artikel 1 des IKRK: Der "ergänzende" Charakter des Protokolls rechtfertigt die Festlegung seines Anwendungsbereichs in Form eines Verweises auf den den Konventionen gemeinsamen Artikel 2. Was den Begriff "Ergänzungen" betrifft, so zeigt dies, dass der Diplomatischen Konferenz, die aufgrund ihres Titels die Aufgabe hatte, das bereits bestehende Recht zu bekräftigen und weiterzuentwickeln und es nicht zu gefährden, eine Beziehung, aber auch eine Beschränkung auferlegt wird.³¹
- 58 Der Wortlaut dieses Absatzes warf an sich keine Schwierigkeiten auf, aber es gab eine heftige und langwierige Debatte über die Ausdehnung seines Anwendungsbereichs auf die in Absatz 4 genannten

²⁴ "Kommentarentwürfe", S. 5 (Präambel, dritter Absatz);

²⁵ Vgl. oben, Anmerkung 3. Auch in der Konvention über konventionelle Waffen von 1980 wird diese Klausel bekräftigt (Präambel, fünfter Absatz);

²⁶ Vgl. H. Strebel, a.a.O., S. 252, und F. Kalshoven, 'Belligerent Repressalien', Leyden, 1971, S. 58;

²⁷ Vgl. H. Strebel, op. cit.; auch O.R. VIII, S. 18, CDDH/II/SR.3, Abs. 11;

²⁸ Vgl. H. Strebel, a. a. O., S. 252, und S. Miyazaki, a. a. O., S. 441;

²⁹ Ähnlich wie der Ausdruck "allgemeine Rechtsgrundsätze" in Art. 38, Abs. 1(c) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;

³⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass das Protokoll II einen anderen Wortlaut hat (vgl. dessen Präambel, vierter Absatz, und den dazugehörigen Kommentar, unten, S. 1341);

³¹ "Kommentarentwürfe", S. 6 (Art. 1). Zum allgemeinen Verhältnis zwischen den Konventionen und dem Protokoll vgl. den Kommentar zum Titel und zur Präambel, dritter Absatz, oben, S. 20-21 und 27, sowie insbesondere den Kommentar Art. 96, Abs. 1, unten, S. 1085-1086;

Konflikte. Wir werden uns daher mit diesem Aspekt gesondert befassen, einschließlich der Frage, ob seine Aufnahme eine Weiterentwicklung oder eine Kodifizierung des Rechts darstellt (und folglich, ob solche Konflikte bereits durch den gemeinsamen Artikel 2 der Konventionen, auf den dieser Absatz Bezug nimmt, abgedeckt waren oder nicht). Unter diesem Vorbehalt stützen wir uns im Folgenden im wesentlichen auf den Kommentar zu diesem gemeinsamen Artikel 2.³²

- 59 Der "Gemeinsame Artikel 2 Absatz 1" lautet: "Ausser den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten zu handhaben sind, ist das vorliegende Abkommen in allen Fällen eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konflikts anzuwenden, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht, und zwar auch dann, wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird."
- 60 Ein erklärter oder anderweitig als solcher anerkannter Krieg zieht die Anwendung des humanitären Rechts nach sich; auch ohne Feindseligkeiten kann es wertvolle Garantien bieten, insbesondere für feindliche Staatsangehörige im Hoheitsgebiet eines im Krieg befindlichen Staates.
- 61 Dennoch sind die Konventionen trotz ihres Titels ("zum Schutz der Kriegsoffer") nicht nur in Fällen eines erklärten Krieges anwendbar: Die Institution der Kriegserklärung³³ ist zu oft missachtet worden, um die Anwendung des humanitären Rechts von diesem Akt abhängig zu machen. Es ist auch nicht erforderlich, dass das Vorliegen eines Krieges rechtlich bewiesen wird, da dieser Begriff zu diskussionsanfällig ist und daher zu viele bewaffnete Konflikte Gefahr laufen würden, sich dem humanitären Recht zu entziehen.³⁴
- 62 Das humanitäre Recht umfasst also, wie es in der Praxis am häufigsten der Fall sein wird, auch alle Streitigkeiten zwischen zwei Staaten, bei denen es um den Einsatz ihrer bewaffneten Kräfte geht. Weder die Dauer des Konfliktes noch seine Intensität spielen eine Rolle: Das Recht muss in dem Maße angewendet werden, wie es die Situation der durch es geschützten Personen und Objekte erfordert.³⁵
- 63 Die Konventionen gelten für den Fall, dass eine der Parteien eines bewaffneten Konflikts den Kriegszustand bestreitet. Ziel und Zweck des humanitären Rechts machen es erforderlich, diese Regel weiter zu fassen: Selbst wenn die beiden Parteien - oder alle Parteien, wenn es mehr als zwei sind - den Kriegszustand bestreiten, darf dies sie nicht in die Lage versetzen, die Anwendung des Rechts zu verhindern. Sie zielt vor allem auf den Schutz des Einzelnen und nicht auf die Interessen der Staaten ab.³⁶
- 64 Der "Gemeinsame Artikel 2 Absatz 2" lautet: "Das Abkommen ist auch in allen Fällen vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebietes einer Hohen Vertragspartei anzuwenden, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst."
- 65 Fälle von Besetzungen in einem erklärten Krieg oder in einem anderen bewaffneten Konflikt fallen nämlich bereits unter Absatz 1, da durch die Kriegserklärung oder den Beginn der Feindseligkeiten das

³² S. 27-33, 26-29, 19-23 bzw. 17-22 (ohne Abs. 3, der Art. 96 Abs. 2 des Protokolls entspricht);

³³ Anforderungen des Haager Übereinkommens über die Eröffnung von Feindseligkeiten (Übereinkommen III von 1907);

³⁴ Zu den Definitionen von "Krieg" und "bewaffnetem Konflikt" vgl. insbesondere D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflicts According to the Geneva Conventions and Protocols", 163 'Hague Recueil', 1979/II, S. 128; K.J. Partsch, "Armed Conflict" in R. Bernhardt (Hrsg.), op. cit., Instalment 3, S. 25; K. Skubiszewski, "Frieden und Krieg", ebd., Instalment 4, S. 74; W. Meng, "Krieg", ebd., S. 282; Ch. Rousseau, "Le droit des conflits armés", Paris, 1983, S. 2-16;

³⁵ Vgl. die Kommentare I, II, III und IV, S. 34, 27-28, 22-23 und 21;

³⁶ Vgl. die Kommentare III und IV, S. 22-23 bzw. 21;

humanitäre Recht anwendbar geworden ist. Die Einwohner eines besetzten Gebiets werden zu geschützten Personen, wenn sie in die Macht des Feindes geraten. Absatz 2 bezieht sich trotz seines Wortlauts nur auf Fälle von Besetzungen ohne Kriegserklärung und ohne Feindseligkeiten.³⁷

Absatz 4

Ursprünge dieser Regeln

- 66 Da es sich bei dem Protokoll um ein Zusatzprotokoll zu den Konventionen handelt, war es logisch, wie wir oben bei Absatz 3 gesehen haben, den Anwendungsbereich des Protokolls durch Bezugnahme auf den den Konventionen gemeinsamen Artikel 2 zu definieren. Die ausdrückliche Einbeziehung der so genannten "nationalen Befreiungskriege" in diesen Anwendungsbereich durch den vorliegenden Absatz 4 (vgl. die Worte "gehören auch") hat hingegen zu heftigen Kontroversen geführt. Zu dieser Frage wurden verschiedene Aspekte angesprochen.
- 67 Würde das Protokoll nur die Behandlung von Personen regeln, die an einem solchen Konflikt beteiligt sind und von der gegnerischen Partei gefangen genommen werden, oder würde es generell den Status solcher Konflikte und den Status der daran beteiligten Personen klären? Die Tatsache, dass das humanitäre Völkerrecht Regeln in zwei getrennten Teilen vorsieht, je nachdem, ob es sich um eine Situation handelt, die auf das Hoheitsgebiet eines einzigen Staates beschränkt ist, oder im Gegenteil zwei oder mehr Staaten betrifft, wirft an sich schon Probleme bei der Auslegung in einer ganzen Reihe von konkreten Situationen auf. Welche Probleme würden sich ergeben, wenn diese Unterscheidung, die sich auf ein mehr oder weniger objektives Kriterium stützt – ob es sich um einen Konflikt zwischen Staaten handelt oder nicht –, abgeschafft würde oder wenn sie auch von Faktoren abhängig gemacht würde, die von den einen als objektiv und von den anderen als subjektiv angesehen werden?
- 68 Die Konferenz von 1949 griff die von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Stockholm, 1948) angenommene Idee des IKRK nicht auf, die vier Konventionen in ihrer Gesamtheit in allen bewaffneten Konflikten, seien sie innerstaatlich oder international, für anwendbar zu erklären.³⁸ Für innerstaatliche Konflikte behielt sie nur den den Konventionen gemeinsamen Artikel 3 bei, der dennoch einen beispiellosen Eingriff in die ausschließliche Zuständigkeit der Regierungen für die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten darstellte, indem sie sich im Voraus an die Einhaltung bestimmter grundlegender Regeln banden. Was damals allgemein als bemerkenswerte Errungenschaft galt, erwies sich jedoch nach und nach als unvollständig (was zu den Bemühungen führte, die in das Protokoll II mündeten) und vor allem aus politischen und rechtlichen Gründen als ungeeignet für die Art von Konflikten, die die letzten Jahrzehnte kennzeichneten, d. h. für nationale Befreiungskriege.

³⁷ Vgl. Kommentar IV, S. 21-22. Es sei darauf hingewiesen, dass die Definition der Besetzung in Artikel 42 der Haager Vorschriften von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wie folgt lautet "Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich unter die Herrschaft der feindlichen Armee gestellt ist. Die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Befehlsgewalt errichtet worden ist und ausgeübt werden kann.";

³⁸ Vgl. unten, S. 46;

Recht auf Selbstbestimmung

1 Vor der Charta der Vereinten Nationen

- 69 Der Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker tauchte erst im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts unter verschiedenen Bezeichnungen auf. So wurde das so genannte Recht der Staatsangehörigkeit zunächst nur zugunsten der Völker geschaffen, die sich selbst als "zivilisiert" bezeichneten. Ebenso war man der Ansicht, dass die Kolonisierung und die Beherrschung ganzer Kontinente es erlauben sollten, diese in den Kreis der "Zivilisation" einzubeziehen, ohne jedoch die wirtschaftlichen oder militärischen Interessen zu verschleiern, die auf dem Spiel standen.
- 70 Das Prinzip, das von der Französischen Revolution proklamiert und in der Folge oft geleugnet wurde, ist von Anfang an ständig mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten³⁹; hat dies nicht verhindert, dass er immer häufiger angewandt wurde und an Stärke gewann. Im Verlauf des Ersten Weltkriegs erlangte es universelle Bedeutung und entging nur knapp der Aufnahme in den Völkerbundpakt auf Vorschlag des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in diesem Pakt erlangte der Grundsatz den doppelten Wert eines Leitprinzips in der Politik und einer Ausnahmeregel im Völkerrecht.⁴⁰

2. Die Charta der Vereinten Nationen

- 71 Nach einer Präambel, die insbesondere "die Gleichberechtigung [...] der großen und kleinen Nationen" festlegt, definiert die Charta in Artikel 1 die Zwecke der Vereinten Nationen. Absatz 2 lautet im Wortlaut wie folgt: "freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;". Derselbe Grundsatz wird in Artikel 55 der Charta bekräftigt.
- 72 Der Fortschritt, der durch die Charta der Vereinten Nationen erzielt wurde, bestand also darin, dass dieser Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker zu einem Recht wurde, das in einem Instrument mit universeller Geltung verankert ist, an dem heute fast alle Staaten teilnehmen.
- 73 Das Selbstbestimmungsrecht ist in der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in der Menschenrechtskommission und in anderen Gremien immer wieder angesprochen worden. Wir wollen uns hier auf die wichtigsten Etappen beschränken.⁴¹

³⁹ S. Calogeropoulos-Stratis, "Le droit des peuples à disposer d'eux-mêmes", Brüssel, 1973, S. 11;

⁴⁰ ebd., S. 11; K.J. Partsch, "Fundamental Principles of Human Rights, Self-Determination, Equality and Non-Discrimination", in 'The International Dimensions of Human Rights', Paris, 1982, S. 63-64, gibt einige Beispiele;

⁴¹ Für einen detaillierteren historischen Hintergrund vgl. u.a. A. Cristescu, 'The Right to Self-Determination – Historical and Current Development on the Basis of United Nations Instruments', United Nations publication, 1981, Abs. 14-87;

3. Die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit

- 74 Ein Dokument, das als eines der wichtigsten gilt, ist die Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit dem Titel "Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker".
- 75 Insbesondere im Anschluss an die Resolutionen 545 (VI) und 637 (VII)⁴² bekräftigt dieses Dokument das Recht aller Völker und aller Nationen auf Selbstbestimmung, einschließlich der nicht selbstverwalteten Gebiete und der Treuhandgebiete.⁴³

4. Das Konzept des legitimen Kampfes

- 76 Mit der Resolution 2105 (XX) vom 20. Dezember 1965 erkannte die Generalversammlung die Legitimität des Kampfes der Kolonialvölker gegen die koloniale Herrschaft in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit an und forderte alle Staaten auf, die nationalen Befreiungsbewegungen in den Kolonialgebieten materiell und moralisch zu unterstützen.
- 77 Diese Ansichten wurden insbesondere in der Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 bekräftigt, in der die Behandlung von in Gewahrsam befindlichen Freiheitskämpfern als Kriegsgefangene gemäß der Dritten Konvention gefordert wurde.

5. Die Menschenrechtspakte

- 78 In einer Reihe von aufeinanderfolgenden Resolutionen zu den Entwürfen der Internationalen Menschenrechtspakte forderte die Generalversammlung die Aufnahme eines Artikels über das Selbstbestimmungsrecht der Völker, der auch vorsieht, dass alle Staaten zur Ausübung dieses Rechts beitragen müssen: Das Selbstbestimmungsrecht ist nämlich eine Voraussetzung für die Wahrnehmung aller Grundrechte des Menschen.⁴⁴
- 79 Die internationalen Menschenrechtspakte, d. h. der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, kamen dieser Anfrage nach.⁴⁵

⁴² Vgl. unten, Punkt 5;

⁴³ Der letzte Präambelabsatz und die operativen Absätze. 1 und 4 dieser Resolution lauten wie folgt: "[...] alle Völker haben ein unveräußerliches Recht auf völlige Freiheit, auf die Ausübung ihrer Souveränität und auf die Unversehrtheit ihres Staatsgebietes." "(1) Die Unterwerfung von Völkern durch Ausländer [Fremde/Aliens], ihre Beherrschung und Ausbeutung stellt eine Verweigerung der Grundrechte dar, verstößt gegen die Charta der Vereinten Nationen und ist ein Hindernis für die Förderung des Weltfriedens und der Zusammenarbeit." "(4) Alle bewaffneten Aktionen und repressiven Maßnahmen jeder Art, die sich gegen abhängige Völker richten, sind einzustellen, damit sie ihr Recht auf völlige Unabhängigkeit friedlich und frei ausüben können und die Unversehrtheit ihres Staatsgebietes geachtet wird."

⁴⁴ Vgl. insbesondere. Die oben genannten Resolutionen 545 (VI) und 637 (VII);

⁴⁵ Die mit der Resolution 2200 (XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966 angenommenen Pakte sind seit 1976 in Kraft und binden 80 bzw. 83 Staaten (Stand: 31. Dezember 1984). Ihr gemeinsamer Artikel 1 lautet wie folgt:

1. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Aufgrund dieses Rechts können sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei gestalten.

6. Konferenz über Menschenrechte

- 80 Die Internationale Konferenz über Menschenrechte, die 1968 in Teheran unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfand, vertrat in ihrer Resolution XXIII die Auffassung, dass Personen, die gegen rassistische Minderheitenregime oder Kolonialregime kämpfen, im Falle ihrer Inhaftierung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht als Kriegsgefangene oder politische Gefangene behandelt werden sollten.⁴⁶

7. Erklärung über freundschaftliche Beziehungen⁴⁷

- 81 Am 24. Oktober 1970 nahm die Generalversammlung anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Vereinten Nationen im Konsens die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an.⁴⁸ Die vorbereitenden Verhandlungen zu dieser Erklärung hatten in der Generalversammlung und einem Sonderausschuss stattgefunden⁴⁹ und beinhalteten insbesondere die Untersuchung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker. Von Anfang an war die Generalversammlung davon betroffen, die in der Charta bereits enthaltenen Grundsätze weiterzuentwickeln und zu kodifizieren, um ihre Anwendung zu verbessern.

-
2. Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen verfügen, unbeschadet der Pflichten, die sich aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die auf dem Grundsatz des gegenseitigen Nutzens beruht, und aus dem Völkerrecht ergeben. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Lebensgrundlagen beraubt werden.
 3. Die Staaten, die Vertragsparteien dieses Paktes sind, einschließlich derjenigen, die für die Verwaltung der Gebiete ohne Selbstverwaltung und der Treuhandgebiete verantwortlich sind, fördern die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung und müssen dieses Recht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen achten."

⁴⁶ Dieselbe Konferenz hatte zuvor die Resolution VIII verabschiedet, in der sie unter besonderer Bezugnahme auf zwei konkrete Fälle ebenfalls forderte, dass gefangene Freiheitskämpfer als Kriegsgefangene im Sinne der Dritten Genfer Konvention von 1949 behandelt werden sollten. Die Ziele der Resolution XXIII wurden in der Resolution 2444 (XXIII) der Generalversammlung bekräftigt, der ersten einer langen Reihe, die der "Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten" gewidmet war (vgl. unten, S. 1573-1576);

⁴⁷ Resolution 2625 (XXV), Anhang";

⁴⁸ Für eine Übersicht über die Vorarbeiten zu dieser Erklärung und ihre Bewertung vgl. insbesondere M. Sahovic, "Codification des principes du droit international des relations amicales et de la coopération entre les Etats", 137 "Hague Recueil. 1972/III, S. 243; G. Arangio-Ruiz, "Codification of the Principles of International Law on Friendly Relations and Co-operation Between States", ebd., S. 419;

⁴⁹ Vgl. die Resolution 1815 (XVII), die sich auf Artikel 13 der Charta stützt. Der mit der Resolution 1966 (XVIII) eingesetzte und mit der Resolution 2103 A (XX) wiedereingesetzte Sonderausschuss über die Grundsätze des Völkerrechts in Bezug auf freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten trat zu sieben Versammlungen zusammen. Der Gedanke einer Erklärung zu diesem Thema wurde von der Zweiten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der blockfreien Länder, die 1964 in Kairo stattfand, angeregt (vgl. den fünften Präambelabsatz der Resolution 2103 A (XX));

- 82 In den acht Absätzen, die dem "Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker" gewidmet sind, heißt es in der Erklärung insbesondere, dass:
- a) alle Völker haben das Recht, ihren politischen Status frei zu bestimmen;
 - b) jeder Staat hat die Pflicht, dieses Recht zu achten und seine Verwirklichung zu fördern;
 - c) jeder Staat hat die Pflicht, jede gewaltsame Maßnahme zu unterlassen, die den Völkern dieses Recht nimmt;
 - d) Die Völker haben das Recht, bei ihren Aktionen gegen solche gewaltsamen Maßnahmen und bei ihrem Widerstand dagegen in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta Unterstützung zu suchen und zu erhalten;
 - e) Nach der Charta hat das Hoheitsgebiet einer Kolonie oder eines anderen Gebiets ohne Selbstverwaltung einen von dem des Staates, der es verwaltet, getrennten und unterschiedlichen Status.⁵⁰

8. Die Grundprinzipien

- 83 Die letzte von der Generalversammlung der Vereinten Nationen vor der Eröffnung der CDDH angenommene Resolution war die Resolution 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundprinzipien der Rechtsstellung der Kämpfer, die gegen koloniale und ausländische Herrschaft und rassistische Regime kämpfen".⁵¹
- 84 In der Präambel wird auf eine Vielzahl früherer Erklärungen zu diesem Thema verwiesen.⁵² Dort heißt es insbesondere, dass:
- Kämpfer, die für Freiheit und Selbstbestimmung kämpfen, haben Anspruch auf die Anwendung der Bestimmungen der Dritten und Vierten Genfer Konvention von 1949 (die genannten Resolutionen waren präziser formuliert und verlangten einerseits die Anwendung der Dritten Konvention auf Kämpfer und andererseits die Einhaltung der Vierten Konvention in Bezug auf

⁵⁰ Der 7. Absatz wird vollständig zitiert: "Die vorstehenden Absätze sind nicht so auszulegen, als erlaubten oder förderten sie Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstückeln oder beeinträchtigen würden, die im Einklang mit dem oben beschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker handeln und somit über eine Regierung verfügen, die das gesamte zu dem Gebiet gehörende Volk ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt."

⁵¹ Er wurde mit 83 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen angenommen;

⁵² Der Inhalt der genannten Resolutionen wird hier kurz skizziert: 2383 (XXIII): Dritter Konvent, Südrhodesien; 2508 (XXIV): Dritte und Vierte Konvention, Südrhodesien; 2547 (XXIV): Dritte und Vierte Konvention, Südrhodesien, Territorien unter portugiesischer Verwaltung, Namibia; 2652 (XXV): Dritte und Vierte Konvention, Südrhodesien; 2678 (XXV): Dritte und Vierte Konvention, Namibia; 2707 (XXV): Dritte und Vierte Konvention, Territorien unter portugiesischer Verwaltung; 2795 (XXVI): Drittes und Viertes Übereinkommen, Gebiete unter portugiesischer Verwaltung; 2796 (XXVI): Dritte und Vierte Konvention, Südrhodesien; 2871 (XXVI): Dritte und Vierte Konvention, Namibia. Von den oben nicht erwähnten, aber durch die Worte "unter anderem" angedeuteten einschlägigen Resolutionen sei beispielsweise die Resolution 2396 (XXIII) erwähnt, in der gefordert wird, dass die Bevölkerung Südafrikas als Ganzes ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben kann und dass die dortigen Freiheitskämpfer, da ihr Kampf legitim ist, als Kriegsgefangene im Sinne des Völkerrechts, insbesondere der Dritten Genfer Konvention von 1949, zu behandeln sind;

den Schutz von Zivilisten);

- Es ist notwendig, "zusätzliche Instrumente und Normen auszuarbeiten, die unter anderem die Verstärkung des Schutzes von Personen vorsehen, die für ihre Freiheit gegen koloniale und ausländische Herrschaft und rassistische Regime kämpfen".

85 Die in den Absätzen des Tenors der Resolution niedergelegten Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen, wobei dies "unbeschadet ihrer künftigen Ausarbeitung im Rahmen der Entwicklung des Völkerrechts, das auf den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten Anwendung findet" gilt:

- der Kampf der Völker unter kolonialer und fremder Herrschaft und unter rassistischen Regimen für die Verwirklichung ihres Rechts auf Selbstbestimmung ist legitim;⁵³
- jeder Versuch, einen solchen Kampf zu unterdrücken, ist mit der Charta, der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit unvereinbar und stellt eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar;
- bewaffnete Konflikte, die aus einem solchen Kampf resultieren, sind internationale bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Konventionen;
- Kämpfer, die an solchen Kämpfen beteiligt sind, sollten den Status von Kriegsgefangenen im Sinne der Dritten Konvention haben;
- Die Verletzung eines solchen Status zieht die volle Verantwortung derjenigen nach sich, die sie begangen haben.

Historischer Hintergrund dieses Absatzes

1. Die Konventionen von 1949

86 Artikel 2 des Entwurfs der Konventionen, der von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Stockholm, 1948) angenommen wurde, sah vor, dass die Konventionen in allen Fällen von bewaffneten Konflikten angewendet werden, die keinen internationalen Charakter haben und im Hoheitsgebiet einer oder mehrerer Hoher Vertragsparteien entstanden sind. Dies wurde im Text des der Konferenz vom IKRK vorgelegten Entwurfs festgehalten, mit der Ausnahme, dass ein Satz, der sich auf "Fälle von Bürgerkriegen, kolonialen Konflikten oder Religionskriegen" bezog, gestrichen wurde; diese Aufzählung sollte der Veranschaulichung dienen und nicht erschöpfend sein.

87 Nach langen Debatten nahm die Diplomatische Konferenz den gemeinsamen Artikel 3 an, der sich mit Konflikten befasst, die keinen internationalen Charakter haben. Dieser Artikel enthält eine begrenzte

⁵³ Am 14. Dezember 1974, also nach der Verabschiedung von Artikel 1 durch den zuständigen Ausschuss der CDDH, bekräftigte die Versammlung noch einmal ihre Auffassung zum Begriff der Aggression. Artikel 7 der im Konsens angenommenen Definition der Aggression (Resolution 3314 (XXIX), Anhang) behält den Völkern, die gewaltsam ihres Selbstbestimmungsrechts beraubt wurden, das Recht vor, dafür zu kämpfen; das Selbstbestimmungsrecht wird auch in der Präambel dieser Definition erwähnt;

Anzahl von Regeln, die für alle Konflikte dieser Art gelten. Nach dem Willen seiner Autoren sollte der gemeinsame Artikel 3 alle bewaffneten Konflikte abdecken, die keinen internationalen (zwischenstaatlichen) Charakter haben, d. h. in Übereinstimmung mit den damals vorherrschenden Vorstellungen, insbesondere Kolonialkriege. Die Hauptargumente, die gegen die obligatorische Anwendung der Konventionen in ihrer Gesamtheit auf alle Konflikte vorgebracht wurden, betrafen weniger die praktische Unmöglichkeit einer solchen Aufgabe, als vielmehr die Gefahr, dass in Konflikten ohne internationalen Charakter den Aufständischen de facto eine gewisse Anerkennung zuteil würde oder dass die auf die Verteidigung der bestehenden Staatsstruktur ausgerichteten Maßnahmen der Regierung untergraben würden.⁵⁴

2. Entwicklung bis 1969

- 88 Die fortschreitende Entwicklung des Konzepts des Selbstbestimmungsrechts und seiner verschiedenen Konsequenzen fand im Wesentlichen im Rahmen der Vereinten Nationen statt, da diese Organisation die Verantwortung trägt. Die Bewegung des Roten Kreuzes hat ihrerseits ihre Sorge um das Schicksal der Opfer des bewaffneten Kampfes um Selbstbestimmung zum Ausdruck gebracht. In dieser Hinsicht ist die Resolution XVIII der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) zu beachten. Darin wurden pragmatische Maßnahmen in den Vordergrund gestellt, aber auch die Notwendigkeit einer gründlichen rechtlichen Untersuchung der Frage zum Ausdruck gebracht.

3. Bekräftigung und Entwicklung – Vorgespräche

- 89 Bei den verschiedenen Versammlungen von Sachverständigen, die sich speziell mit der Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts befassten, ob es sich nun um Konsultationen in Gruppen mit beschränkter Teilnehmerzahl oder um die Konferenzen von Regierungsexperten oder Sachverständigen des Roten Kreuzes handelte, vertrat die Mehrheit der Sachverständigen die Auffassung, dass nationale Befreiungskriege Konflikte ohne internationalen Charakter seien. Obwohl sie alle die Notwendigkeit anerkannten, den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte um Selbstbestimmung – und anderer Konflikte, die als nicht international eingestuft werden – durch das humanitäre Recht zu optimieren, sprach sich nur eine Minderheit für die Ausdehnung der zwingenden rechtlichen Anwendung der gesamten Konventionen und des Protokolls I auf solche Konflikte aus.
- 90 Aus den vielen verschiedenen Ansichten lassen sich folgende Tendenzen ablesen:⁵⁵
- a) Der gemeinsame Artikel 2 kann und sollte so ausgelegt werden, dass er auch Befreiungskriege umfasst, da diese zwar nicht zwischen Staaten stattfinden, aber nach Ansicht der Vereinten Nationen durchaus internationalen Charakter haben; der Begriff "Macht" bezieht sich daher nicht

⁵⁴ Weitere Informationen über den historischen Hintergrund des gemeinsamen Art. 3 und zu seinem Anwendungsbereich siehe "Kommentare I, II, III" und "IV";

⁵⁵ Die ersten beiden Tendenzen unterstrichen die Notwendigkeit, die Schaffung zweier getrennter Rechtsordnungen, des Rechts der Vereinten Nationen und des humanitären Rechts, zu verhindern, da es nur ein Völkerrecht geben kann. In Bezug auf die Verhandlungen insgesamt wurde diese Auffassung insbesondere vom Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vertreten: Generalsekretär: "CE 1971, Bericht", S. 119, Abs. 601;

nur auf Staaten, sondern auch auf nichtstaatliche Einheiten, die das Recht auf Selbstbestimmung genießen;⁵⁶

- b) der internationale Charakter von Befreiungskriegen sollte in der Präambel oder in Artikel 1 des Protokolls I proklamiert werden;⁵⁷
- c) die grundlegende Unterscheidung zwischen internationalen Konflikten (im Sinne von zwischenstaatlichen Konflikten) und Konflikten ohne internationalen Charakter, d. h. die einzige Unterscheidung, die auf objektiven und rechtlichen Kriterien beruht, um die dem bewaffneten Konflikt zugrunde liegenden Gründe zu berücksichtigen, kann nicht abgesetzt werden.⁵⁸
- d) Bei nationalen Befreiungskriegen handelt es sich um Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, aber einige dieser Konflikte sollten aufgrund ihrer Intensität oder bestimmter anderer Merkmale die Anwendung des Regelwerks für bewaffnete Konflikte in seiner Gesamtheit erfordern.⁵⁹

91 Die verschiedenen aufeinander folgenden Vorschläge des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) 1969 bekräftigte das IKRK einerseits, dass es bei kriegsähnlichen Feindseligkeiten stets versucht hat, in der Praxis eine Behandlung für gefangene Kombattanten zu erwirken, die der Behandlung von Kriegsgefangenen nach der Dritten Konvention so ähnlich wie möglich ist; andererseits nahm es die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Kenntnis, in denen das Recht der "Freiheitskämpfer" auf Behandlung als Kriegsgefangene im Fall der Gefangennahme und der internationale Charakter ihres Kampfes proklamiert wurden. Das IKRK schlug vor, den Versuch zu unternehmen, die Behandlung, nicht aber den Status eines Kriegsgefangenen zu erhalten. Diese Lösung schien die besten Chancen zu haben, akzeptiert zu werden, da sie auf einer rein humanitären Grundlage ohne politische oder rechtliche Auswirkungen funktionierte.⁶⁰
- b) Das IKRK war sich der Tatsache bewusst, dass sich im Falle einer internationalen Anerkennung des Kampfes um Selbstbestimmung immer noch das Problem stellen würde, wie festgestellt werden sollte, ob ein bestimmter Konflikt als ein solcher Kampf zu bezeichnen ist; daher schlug das IKRK 1971 vor, Regeln des humanitären Rechts zu entwickeln, die in Situationen angewandt werden sollten, in denen das Regelwerk für bewaffnete Konflikte als Ganzes nicht automatisch und unanfechtbar gilt.⁶¹

⁵⁶ Vgl. z.B. "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 175, Abs. 4.25;

⁵⁷ Vgl. z.B. "Preliminary Report on the Consultation of Experts concerning Non-International Conflicts and Guerilla Warfare", Genf, 1970, I. Teil, S. 19-20; "CE 1971, Report", S. 35, Abs. 113; S. 36, Abs. 133, "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 175, Abs. 4.26; S. 200, Abs. 4.215; S. 205, Abs. 5.22;

⁵⁸ Vgl. z.B. "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 64, Abs. 2.26; S. 66, Abs. 2.38;

⁵⁹ Vgl. z.B. "CRCE 1971, Report", S. 43 (Abs. 2); "CE 1971, Report", S. 48-50, Abs. 282-289; 282-289; "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 97-100, Kapitel VIII;

⁶⁰ Schutz von Opfern nicht-internationaler Konflikte", Bericht für die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969), IKRK, Genf, S. 7-8;

⁶¹ CE/5b", S. 30-35 (Schlussfolgerungen und Vorschläge);

- c) Im Jahr 1972 wurde die Frage des Kampfes um Selbstbestimmung auf zwei Arten angesprochen:
- a) Artikel 1 des Entwurfs des Protokolls I definierte den Anwendungsbereich des Protokolls durch Bezugnahme auf Artikel 2 der Übereinkommen, aber Artikel 38 legte die Behandlung von Kriegsgefangenen für Kämpfer der organisierten Unabhängigkeitsbewegungen fest, insbesondere unter der Voraussetzung, dass sie einer Konfliktpartei angehörten, auch wenn es sich dabei um eine Regierung oder eine von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannte Behörde handelte;⁶²
 - b) In einem vorläufigen Entwurf einer Erklärung über die Anwendung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Selbstbestimmungskämpfen wurde proklamiert, dass das humanitäre Völkerrecht insgesamt auf solche Kämpfe anzuwenden sei; andernfalls sollten die an solchen Kämpfen beteiligten Parteien zumindest Artikel 3, der den Konventionen gemeinsam ist, und Protokoll II analog anwenden oder andernfalls eine Reihe besonderer Regeln einhalten, die der Erklärung als Anhang beigelegt werden sollten.⁶³

4. Die Diplomatische Konferenz

- 92 Der Entwurf des Artikels 1, den das IKRK der CDDH vorlegte, wiederholte, wenn auch mit anderem Wortlaut, den Inhalt des Entwurfs von 1972: Das Protokoll würde in den Situationen angewendet werden, auf die in dem den Konventionen gemeinsamen Artikel 2 Bezug genommen wird. Aus den Kommentaren zu diesem Entwurf geht hervor, dass die Mehrheit der Sachverständigen gegen die Aufnahme eines Absatzes war, der besagt, dass zu den in dem besagten gemeinsamen Artikel 2 genannten Situationen auch bewaffnete Kämpfe von Völkern zur Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts gehören würden. Die Ablehnung stützte sich auf verschiedene und widersprüchliche Gründe: die Weigerung, bestimmte Konflikte zu qualifizieren; der Wunsch, diese Art von Konflikten im Anwendungsbereich des gemeinsamen Artikels 3 und des Entwurfs des Protokolls II zu belassen; die Bevorzugung anderer Lösungen, wie z.B. die Proklamation des internationalen Charakters solcher Konflikte in der Präambel oder die Erwähnung von Mitgliedern von Bewegungen, die für Selbstbestimmung kämpfen, im Entwurf des Artikels 42 (Neue Kategorie von Kriegsgefangenen). In einer Bemerkung zu diesem Artikelentwurf und dem dazugehörigen Kommentar wurde angeregt, dass die CDDH, wenn sie dem Wunsch zahlreicher Regierungen entsprechen wolle, einen dritten Absatz hinzufügen solle, der sich auf Mitglieder organisierter Befreiungsbewegungen beziehe; damit solle ihnen die Behandlung als Kriegsgefangene und nicht der Status von Kriegsgefangenen zuerkannt werden, um das Problem der Qualifizierung bestimmter Konflikte zu vermeiden.

⁶² CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 1 (Art. 1, Abs. 2) und S. 6 (Art. 38, Abs. 1) des Entwurfs des Protokolls I des IKRK. Im französischen Text heißt es "non reconnue", wobei die weibliche Form des Adjektivs verwendet wird, die sich nur auf die Behörde zu beziehen scheint; dies scheint ein Fehler zu sein; der Bericht verweist auf keine Diskussion über diesen Punkt, aber der Entwurf von 1973 verwendet das Adjektiv "no reconnus" im Plural (Art. 42), wie auch Art. 4 A(3) der Dritten Konvention;

⁶³ Für den Wortlaut dieses Vorentwurfs der Erklärung vgl. CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 23. Die große Mehrheit der Sachverständigen lehnte eine solche Erklärung aus verschiedenen widersprüchlichen Gründen ab; einige hielten sie für unzureichend, während andere der Ansicht waren, dass die behandelten Fälle unter den gemeinsamen Art. 3 und den Entwurf des Protokolls II; zum Text des Vorentwurfs und zum Bericht über die Diskussionen vgl. ebd., Bd. I, S. 200-201, Abs. 4.216-4.224;

- 93 Das Problem der Kämpfe um Selbstbestimmung wurde vor allem in Bezug auf vier Fragen angesprochen:
- In den ersten Versammlungen der CDDH kam die Frage auf, ob nationale Befreiungsbewegungen zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen werden sollten.⁶⁴ In ihrer Resolution 3 (I) beschloss die CDDH im Konsens⁶⁵ die nationalen Befreiungsbewegungen, die von den betroffenen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen anerkannt sind, einzuladen, in vollem Umfang an den Beratungen der Konferenz und ihrer Hauptausschüsse teilzunehmen".⁶⁶
 - eine enge Verbindung zwischen den Regeln für solche Kämpfe und Teil III des Protokolls I;
 - Sollten Befreiungskämpfe unter das Protokoll I fallen, wäre es angebracht, festzulegen, wie sich Befreiungsbewegungen verpflichten können, dieses Protokoll und die Konventionen anzuwenden; die gewählte Lösung ist Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen bei Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3;⁶⁷
 - Schließlich, und das war ein grundlegender Punkt, musste festgestellt werden, ob es sich bei diesen Kämpfen um internationale Konflikte handelte, die als solche die Anwendung der Konventionen und des Protokolls I in seiner Gesamtheit erforderten. Dies ist der Punkt, von dem wir hier betroffen sind.
- 94 Nach seiner Einführung durch das IKRK⁶⁸, war der Entwurf von Artikel 1 Gegenstand verschiedener Änderungsvorschläge.⁶⁹ Die meisten dieser Vorschläge standen mehr oder weniger in direktem Zusammenhang mit Absatz 4, und es war diesem Absatz zu verdanken, dass der Artikel durch Abstimmung und nicht im Konsens angenommen wurde.⁷⁰

⁶⁴ Der Wunsch, sie einzuladen, wurde von der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Teheran, 1973) in ihrer Resolution XIII, Abs. 1, zum Ausdruck gebracht. 3; ebenso die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 3102 (XXVIII), Abs. 2 des Tenors;

⁶⁵ O.R. V, S. 65, CDDH/SR.7, Abs. 4. Die Liste der Bewegungen, die zu diesem Zweck eingeladen wurden, findet sich in O.R. V, S. 56, CDDH/SR.6, Abs. 11; die Liste der Bewegungen, die teilgenommen haben, findet sich in O.R. II, S. 351-358; die Liste der Bewegungen, die die Schlussakte unterzeichnet haben, findet sich in O.R. VII, S. 336, CDDH/SR.59, Abs. 5; der Status dieser Bewegungen in der Konferenz war in Kapitel X der Geschäftsordnung geregelt: vgl. O.R. II, S. 15, CDDH/2/Rev. 3, Art. 58;

⁶⁶ Abs. 1, vgl. O.R. I, Teil II, S. 5, CDDH/55, Resolution 3 (I);

⁶⁷ Absatz in den Entwurf von Art. 84;

⁶⁸ O.R. VIII, S. 7, CDDH/I/SR.2, Abs. 2-6;

⁶⁹ O.R. III, S. 5-9, CDDH/I/5, und Add. 1-2 (zurückgezogen zugunsten von Dokument CDDH/I/41), CDDH/I/11 und Add. 1-3, CDDH/I/12 und Corr. 1 und Anh. 1, CDDH/I/13 (zurückgezogen zugunsten des Dokuments CDDH/I/41), CDDH/I/41 und Add. 1-7, CDDH/I/42, CDDH/I/71. Ein Entwurf einer Resolution mit der Anfrage, eine intersessionelle Arbeitsgruppe mit der Untersuchung der Frage zu betrauen, wurde nicht angenommen (CDDH/I/78, nicht im Amtsblatt abgedruckt; Einleitung: O.R. VIII, S. 97-98, CDDH/I/SR.13, Abs. 1-5). Der schließlich für Absatz 4 angenommene Text ist der von Absatz 2 des CDDH/I/71, eine Überarbeitung des entsprechenden Absatzes des CDDH/I/41, der seinerseits eine Zusammenlegung von CDDH/I/5 und 11 war. Die Reihenfolge der Absätze wurde durch das Entwurfskomitee geändert: Abs. 1 und 2 wurden zu 3 und 4, und Abs. 3 und 4 wurden zu 1 und 2. Im französischen Text wurde "populations" durch "peuples" und "de leur droit à l'auto-détermination" durch "du droit des peuples à disposer d'eux-mêmes" ersetzt; vgl. O.R. VIII, S. 100, CDDH/I/SR.13, Abs. 19-20. In allen Fassungen wurde "colonial and alien occupation" durch "colonial domination and alien occupation" ersetzt; vgl. ebd., Abs. 18 und 20;

⁷⁰ Vgl. oben, Anmerkung 1;

Analyse von Absatz 4

- 95 Bei der Beschreibung des geschichtlichen Hintergrunds dieses Absatzes war es nicht möglich, eine detaillierte Übersicht über jedes der Argumente für und gegen die schließlich angenommene Formulierung oder über jeden der in der Konferenz unterbreiteten Vorschläge zu führen: die Summe wäre unverhältnismäßig gewesen. Dasselbe gilt für den Umfang der Informationen, die in der juristischen und sonstigen Literatur zu finden sind, sei es allgemein über das Selbstbestimmungsrecht der Völker oder über die Kämpfe, die bei der Ausübung dieses Rechts geführt werden.⁷¹
- 96 Trotz der zahlreichen Instrumente und Texte, die zur Verfügung stehen, ist festzustellen, dass einige Diskrepanzen bestehen bleiben und dass der allgemeine Charakter von Texten, die einstimmig angenommen wurden, nicht immer zu unbestrittenen Schlussfolgerungen führt.

1. Berufung auf internationale Instrumente

- 97 Die Mehrheit der Delegationen betonte die Notwendigkeit, die Einheit des Völkerrechts zu gewährleisten, und lehnte es ab, ein humanitäres Recht zu akzeptieren oder beizubehalten, das nicht das bestehende allgemeine Völkerrecht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde auf die Charta der Vereinten Nationen, die Internationalen Menschenrechtspakete und auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Nummern 1514 (XV), 2625 (XXV) und 3103 (XXVIII) verwiesen. Es wurde empfohlen, das Recht ausdrücklich anzupassen, unbeschadet einer Auslegung der bestehenden Instrumente im Lichte der späteren Entwicklung des Rechtes und der gesamten zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Rechtsordnung, in Übereinstimmung mit den vom Internationalen Gerichtshof in Bezug auf Namibia geäußerten Grundsätzen.⁷² Für eine Delegation war die Anpassung des humanitären Rechts von wesentlicher Bedeutung: Es könne kein isolierter Rechtszweig bleiben und müsse mit dem allgemeinen Völkerrecht, einschließlich des "jus cogens", übereinstimmen.⁷³
- 98 Einige Delegationen brachten dagegen vor, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker kein Recht,

⁷¹ Für weitere Einzelheiten kann in erster Linie auf die Bibliographien von S. Calogeropoulos-Stratis, a.a.O., und von H. Gros Espiell, Espiell, "The Right to Self-Determination – Implementation of United Nations' Resolutions", United Nations publication, 1979, verwiesen werden. Zu den zahlreichen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Absatz 4 gehören: W.T. Mallison und S.V. Mallison, "The Juridical Status of Privileged Combatants under the Geneva Protocol of 1977 concerning International Conflicts", 62 'Law and Contemporary Problems' 2, Duke University, 1978, S. 10; W.D. Verwey, "Decolonization and Ius ad Bellum: A Case Study on the Impact of the United Nations General Assembly on International Law", in 'Declarations of Principles - A Quest for Universal Peace', Leyden, 1977, S. 121; J.J.A. Salmon, "Les guerres de libération nationale", in A. Cassese (Hrsg.), 'The New Humanitarian Law of Armed Conflict', Neapel, 1979, S. 55; D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflicts...", op. cit., S. 118-119, 132-145, 152-157; G. Abi-Saab, "Wars of National Liberation in the Geneva Conventions and Protocols", 165 'Hague Recueil', 1979/IV, S. 357; E. Kussbach, "Die Rechtsstellung nationaler Befreiungsbewegungen im humanitären Völkerrecht", in 'Ius Humanitatis, Festschrift zum 90. Geburtstag von Alfred Verdross', Berlin, 1980, S. 499; J.A. Barberis, "Nouvelles questions concernant la personnalité juridique internationale", 179 'Hague Recueil', 1983/I, S. 239; A. Cassese, "Wars of National Liberation and Humanitarian Law", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', op. cit., S. 313;

⁷² Vgl. "Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa), notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion", 'ICJ Reports', 1971, S. 16 (insbesondere S. 31-32, Abs. 53). Ähnlich das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 31 (Allgemeine Auslegungsregel), Abs. 3, insbesondere Abs. (c);

⁷³ O.R. VIII, S. 21, CDDH/1/SR.3, Abs. 30. Für H. Gros Espiell, op. cit., Abs. 70-87, ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker "jus cogens", auch wenn diese Ansicht noch immer auf Widerstand stößt;

sondern ein Grundsatz sei⁷⁴; einige bestritten, dass man sich auf Instrumente beziehen könne, die keine Verträge seien, wie etwa Resolutionen, selbst wenn sie einstimmig angenommen worden seien.⁷⁵

2. Die Bedeutung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung

- 99 Wie oben dargelegt, handelt es sich bei diesem Recht nach den Internationalen Menschenrechtspakten um das Recht aller Völker, "ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei zu verfolgen".⁷⁶
- 100 Der Kampf der Völker gegen jede gewaltsame Maßnahme, die darauf abzielt, ihnen ihr Selbstbestimmungsrecht zu nehmen, ist legitim; in diesem Fall haben sie das Recht, in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen Unterstützung zu suchen und zu erhalten.⁷⁷
- 101 Jedes Gebiet, das keine Selbstverwaltung besitzt, hat einen von dem Gebiet des Staates, der es verwaltet, getrennten und unterschiedlichen Status.⁷⁸

3. Die Berechtigten des Selbstbestimmungsrechts der Völker

- 102 Die einzige einhellig anerkannte Gewissheit ist, dass diejenigen, denen dieses Recht zusteht, "alle Völker" sind, aber unsicher ist die Definition des Begriffs "Volk". Für die einen ist der Begriff in der Charta und den internationalen Menschenrechtspakten definiert⁷⁹; für andere ist er ein dehnbarer Begriff, wie verschiedene Beispiele gezeigt haben.⁸⁰
- 103 Im Völkerrecht gibt es keine Definition dessen, was ein Volk ist; es gibt nur Instrumente, die die Rechte auflisten, die allen Völkern zuerkannt werden. Es gibt auch kein objektives oder unfehlbares Kriterium, das es ermöglicht, eine Gruppe als Volk anzuerkennen: Abgesehen von einem definierten Territorium können auch andere Kriterien wie eine gemeinsame Sprache, eine gemeinsame Kultur oder ethnische Bindung in Betracht gezogen werden. Das Gebiet muss nicht unbedingt eine einzige geografische oder politische Einheit sein, und ein Volk kann aus verschiedenen sprachlichen, kulturellen oder ethnischen Gruppen bestehen. Der wesentliche Faktor ist ein gemeinsames Empfinden, ein Volk zu bilden, und der politische Wille, als solches zusammenzuleben. Ein solches Empfinden und ein solcher Wille sind das Ergebnis eines oder mehrerer der genannten Kriterien und werden in der Regel durch eine gemeinsame Geschichte unterstrichen und verstärkt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass es ein Band zwischen den Personen gibt, die diesem Volk angehören, und etwas, das sie von anderen Völkern unterscheidet: Es gibt ein gemeinsames Element und ein unterscheidendes Element.

⁷⁴ O.R. VIII, S. 13-14, CDDH/I/SR.2, Abs. 46; S. 28-29, CDDH/I/SR.4, Abs. 25;

⁷⁵ Zum Beispiel, ebd., S. 26, CDDH/I/SR.4, Abs. 7; S. 28, Abs. 21; S. 39, CDDH/I/SR.5, Abs. 43;

⁷⁶ Art. 1, Abs. 1; vgl. S. oben, S. 43, Punkt 5;

⁷⁷ Resolutionen 2105 (XX), 2625 (XXV) und 3103 (XXVIII), vgl. oben, S. 43 und 44, Punkte 4, 7 und 8;

⁷⁸ Resolution 2625 (XXVIII), vgl. oben, S. 44, Punkt 7;

⁷⁹ Zum Beispiel, O.R. VIII, S. 15, CDDH/I/SR.2, Abs. 53;

⁸⁰ Zum Beispiel, ebd., S. 13-14, Abs. 46;

- 104 Die Definition einer Gruppe als Volk ergibt sich nicht aus der Entscheidung einer regionalen oder weltweiten zwischenstaatlichen Organisation: Solche Organisationen können durch ihre Erklärungen die Existenz von Völkern zur Kenntnis nehmen und verkünden, aber sie dürfen sie nicht schaffen. Während eine Bevölkerungsgruppe, die von einer zwischenstaatlichen Organisation zum "Volk" erklärt wurde, tatsächlich als solches angesehen werden kann, folgt aus dem Fehlen einer solchen Erklärung nicht notwendigerweise die gegenteilige Schlussfolgerung, da die Gründe für das Fehlen unterschiedlich sein können.⁸¹
- 105 Der Gedanke, dass eine nationale Befreiungsbewegung von der betroffenen regionalen zwischenstaatlichen Organisation⁸² anerkannt sein muss, damit Absatz 4 angewandt werden kann, wurde vorgebracht, aber nicht angenommen.⁸³
- 106 Es sei darauf hingewiesen, dass nach der Charta und den Pakten nur Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, wie es in diesen Instrumenten definiert ist. Dies ist nicht der Fall bei ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten, die z. B. nach dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte lediglich das Recht haben, ihre eigene Kultur zu genießen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder ihre eigene Sprache zu verwenden (Artikel 27). Damit ist klar, dass die Schwierigkeit im Einzelfall allein in der Wahl der Qualifikation liegt: Handelt es sich um ein Volk mit einem Recht auf Selbstbestimmung und allen damit verbundenen Konsequenzen oder um eine Minderheit, die zwar Schutz, aber kein Recht auf Selbstbestimmung hat?

4. Die unter Absatz 4 fallenden Völker

- 107 Aus der Zusammenführung der verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich eine doppelte Anforderung, damit der Absatz angewendet werden kann:
- Es muss sich um einen bewaffneten Konflikt handeln, in dem ein Volk gegen koloniale Herrschaft,

⁸¹ Kapitel III (Abs. 251-261) in H. Gros Espiell, a.a.O., trägt den Titel "Besondere Situationen, die das Selbstbestimmungsrecht von Völkern unter kolonialer und fremder Herrschaft betreffen und mit den Vereinten Nationen behandelt wurden oder werden". Hier die Liste der Staaten und Territorien in alphabetischer Reihenfolge: Algerien, Amerikanisch-Samoa, Angola, Antigua, Bahamas, Barbados, Belize, Bermuda, Botswana, Britische Jungferninseln, Brunei, Burundi, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kaimaninseln, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Kokosinseln (Keeling), Komorenarchipel, Kongo, Cookinseln, Zypern, Dahomey, Dschibuti, Dominica, Äquatorialguinea, Eritrea, Falklandinseln (Malwinen), Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Gibraltar, Gilbert und Ellis Inseln, Grenada, Guam, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Ungarn, Ifni, Indonesien, Elfenbeinküste, Jamaika, Kenia, Laos, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malawi, Mali, Malta, Marianen, Mauretanien, Mauritius, Montserrat, Marokko, Mosambik, Namibia, Nauru, Neue Hebriden, Niger, Nigeria, Niue, Oman, Palästina, Papua-Neuguinea, Pitcairn, Puerto Rico, Ruanda, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, Sao Tome und Principe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Salomonen, Somalia, Südafrika, Südrhodesien, Südjemen, Surinam, Swasiland, Tansania, Tibet, Timor, Togo, Tokelau-Inseln, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turks- und Caicos-Inseln, Tuvalu, Uganda, Amerikanische Jungferninseln, Obervolta, Westsahara, Westsamoa, Westneuguinea (Westirland), Zaire, Sambia;

⁸² Kriterium für die Einladung von Befreiungsbewegungen in die CDDH, vgl. oben, S. 49-50, und Anm. 66. Vgl. auch Kommentar Art. 96, unten, S. 1089 und Anm. 29;

⁸³ O.R. III, S. 8, CDDH/I/42, zitiert oben. Zugunsten dieses Vorschlags, zusätzlich zu seinem Befürworter: O.R. VI, S. 62-63, CDDH/SR.36, Anhang (Indonesien); O.R. VII, S. 324, CDDH/SR.58, Anhang (Mauretanien) (nach Annahme durch die Plenarkonferenz); dagegen: vgl. O.R. VIII, S. 105, CDDH/I/SR.14, Abs. 4 (nach Annahme durch den Ausschuss I);

fremde Besetzung oder ein rassistisches Regime kämpft;

- der Kampf dieses Volkes sein muss, um sein Recht auf Selbstbestimmung auszuüben.

- 108 Eine Delegation vertrat jedoch die Auffassung, dass bei wörtlicher Auslegung des Wortes "gehören auch" die darauf folgende Liste nicht erschöpfend sei.⁸⁴ Eine andere Delegation hingegen bedauerte, dass der Absatz selektiv bleibe und nicht alle Situationen abdecke, die in den Begriff des Selbstbestimmungsrechts der Völker einfließen.⁸⁵
- 109 Da keine der Delegationen angegeben hat, welche bewaffneten Konflikte um Selbstbestimmung durch die Formulierung des Absatzes implizit einbezogen oder ausgeschlossen werden (je nachdem, welche der beiden oben genannten Auslegungen gewählt wird), ist es notwendig, den Absatz und die Texte, auf denen er beruht, zu untersuchen.
- 110 Die Charta der Vereinten Nationen und die Erklärung über die freundschaftlichen Beziehungen, die oben untersucht wurden, gewähren allen Völkern gleichermaßen und in jeder Hinsicht das Recht auf Selbstbestimmung.
- 111 Was den Wortlaut des Absatzes betrifft, welche Bedeutung ist dem Wort "gehören auch" beizumessen? Unseres Erachtens ist es so auszulegen, dass es eine abschließende Aufzählung der Fälle einführt, die als Teil der von dem vorstehenden Absatz erfassten Situationen angesehen werden.
- 112 Doch decken die aufgeführten Fälle im Wesentlichen alle möglichen Umstände ab, in denen Völker um die Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen? Der Ausdruck "koloniale Herrschaft" deckt sicherlich den in den letzten Jahren am häufigsten vorkommenden Fall ab, in dem ein Volk zu den Waffen greifen musste, um sich von der Herrschaft eines anderen Volkes zu befreien; es ist nicht notwendig, dies hier näher zu erläutern. Der Ausdruck "fremde [Alien] Besetzung" im Sinne dieses Absatzes – im Unterschied zur kriegerischen Besetzung im herkömmlichen Sinne, bei der das gesamte oder ein Teil des Territoriums eines Staates von einem anderen Staat besetzt wird⁸⁶ – umfasst Fälle der teilweisen oder vollständigen Besetzung eines Territoriums, das noch nicht vollständig zu einem Staat geworden ist.⁸⁷ Der Ausdruck "rassistische Regime" schließlich umfasst Fälle von Regimen, die auf rassistischen Kriterien beruhen. Die ersten beiden Fälle setzen die Existenz verschiedener Völker voraus. Der dritte Fall impliziert, wenn nicht die Existenz zweier völlig unterschiedlicher Völker, so doch zumindest eine Spaltung innerhalb eines Volkes, die die Vorherrschaft eines Teils in Übereinstimmung mit rassistischen Vorstellungen gewährleistet. Anzumerken ist, dass eine bestimmte Situation gleichzeitig mit zwei der aufgeführten Situationen oder sogar mit allen drei Situationen korrespondieren kann.⁸⁸
- 113 Unseres Erachtens ist die Aufzählung erschöpfend und vollständig: Sie umfasst zweifellos alle Fälle, in denen ein Volk zur Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts auf bewaffnete Kräfte zurückgreifen muss, um sich gegen die Einmischung eines anderen Volkes oder gegen ein rassistisches Regime zu wehren.

⁸⁴ O.R. V, S. 228, CDDH/SR.22, Abs. 14;

⁸⁵ O.R. VII, S. 246, CDDH/SR.56, Anhang (Syrien). Es können auch andere Erklärungen angeführt werden, die in Bezug auf die Frage, ob der Absatz nur einen der Aspekte des Selbstbestimmungsrechts der Völker abdeckt, weniger schlüssig sind: O.R. VIII, S. 11, CDDH/I/SR.2, Abs. 34; S. 20, CDDH/I/SR.3, Abs. 21; S. 106, CDDH/I/SR.14, Abs. 8;

⁸⁶ Eine Situation, die bereits durch das Haager und Genfer Recht abgedeckt ist; vgl. Kommentar Abs. 3, oben, S. 40;

⁸⁷ Vgl. z.B. O.R. V, S. 314-315, CDDH/SR.27, Abs. 5 und 14, in Bezug auf Resolution 7 (II);

⁸⁸ In diesem Sinne, vgl. O.R. VI, S. 53, CDDH/SR.36, Abs. 114;

Dagegen umfasst er nicht die Fälle, in denen ein Volk ohne eines dieser Elemente zu den Waffen greift, um sich gegen die von ihm angefochtenen Behörden zu wehren, da eine solche Situation nicht als völkerrechtlich relevant angesehen wird.

5. Die Anwendung des humanitären Rechts

- 114 Zu welchem Zeitpunkt wird das humanitäre Recht in seiner Gesamtheit gemäß diesem Absatz anwendbar? Das wird hier nicht gesagt, aber der vorhergehende Absatz, den er ergänzt, verweist in dieser Hinsicht auf den den Konventionen gemeinsamen Artikel 2. Dieser ist ebenso knapp wie eindeutig: Er ist in allen Fällen eines bewaffneten Konflikts zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien oder im Falle der vollständigen oder teilweisen Besetzung des Hoheitsgebiets einer Hohen Vertragspartei anzuwenden – auch wenn er auf keinen bewaffneten Widerstand stößt. Dieselbe Regel gilt hier in Übereinstimmung mit Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3, der die Art und Weise regelt, in der eine Behörde, die ein kämpfendes Volk vertritt, sich verpflichten kann, die Konventionen und das Protokoll anzuwenden und sie auf den Konflikt anwendbar zu machen.
- 115 Obwohl einige der Ansicht waren, dass in Ermangelung einer Definition des Begriffs "bewaffneter Konflikt" auf Artikel 1 des Protokolls II⁸⁹ ("materieller Anwendungsbereich") Bezug genommen werden sollte, der analog angewendet werden könnte, oder dass ein bestimmter Grad an Intensität erforderlich sein sollte⁹⁰, wird dies weder in Absatz 4 noch in den Konventionen zum Ausdruck gebracht: Nach den Konventionen und dem Protokoll sind die einzigen wirklichen Anforderungen für die korrekte Anwendung des Rechts, wenn es sich bei den in einem solchen Konflikt befindlichen Personen um geschützte Personen im Sinne dieser Instrumente handelt, eine Behörde, die das am Kampf beteiligte Volk vertritt, und eine organisierte Struktur seiner bewaffneten Kräfte, einschließlich eines verantwortlichen Kommandanten, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 43 ("Streitkräfte").⁹¹
- 116 Der Einwand, dass nur Staaten in der Lage wären, derartig umfassende Normen anzuwenden⁹², wurde aus denselben Gründen nicht berücksichtigt: Abgesehen von den in Teil III eingeführten Neuerungen wurde als einzige Anforderung, die wirklich notwendig war, in Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") ein Ad-hoc-Mechanismus eingeführt, durch den eine Behörde, die ein Volk vertritt, das einen Kampf führt, eine Aufgabe übernehmen kann.⁹³
- 117 Die tatsächliche Verabschiedung der letztgenannten Bestimmung und des hier zu prüfenden Absatzes reicht aus, um in den genannten Situationen die Pflicht zu begründen, bestimmte Kriterien des humanitären Rechtes, wie das der Staatsangehörigkeit, neu auszulegen. Das Beharren auf der "offiziellen" Staatsangehörigkeit würde nämlich dazu führen, dass diese Bestimmungen eines Großteils ihres Zwecks

⁸⁹ ebd., S. 47, CDDH/SR.36, Abs. 87-88; eine solche Anforderung wurde in einer Erklärung des Vereinigten Königreichs bei der Unterzeichnung des Protokolls formuliert;

⁹⁰ Vgl. O.R. VI, S. 59-60, CDDH/SR.36, Anhang (Australien);

⁹¹ Vgl. den Vergleich mit organisierten Widerstandsbewegungen in vollständig besetzten Ländern: O.R. VIII, S. 34, CDDH/I/SR.5, Abs. 7; O.R. VI, S. 354, CDDH/SR.46, Abs. 77;

⁹² Vgl. u.a. O.R. VIII, S. 11, CDDH/I/SR.2, Abs. 32; S. 28-29, CDDH/I/SR.4, Abs. 25; nach der Annahme von Art. 1 im Plenum: O.R. VII, S. 217, CDDH/SR.56, Abs. 114;

⁹³ Vgl. den Hinweis, dass eine inoffizielle Arbeitsgruppe, in der alle regionalen Gruppen vertreten waren, während der zweiten Sitzung einstimmig zu diesem Schluss kam, als sie die Auswirkungen von Art. 1: O.R. VI, S. 43-44, CDDH/SR.36, Abs. 69 untersuchte.

beraubt würden, so dass auf Begriffe wie "Zugehörigkeit" oder "Loyalität" zurückgegriffen werden muss.

- 118 Eines ist sicher: Die Merkmale eines Konflikts, insbesondere seine Intensität oder seine Dauer, können die Anwendung der Konventionen und des Protokolls in ihrer Gesamtheit oder eines Teils dieser Instrumente rechtfertigen, aber dies ist lediglich eine Frage des gesunden Menschenverstands, der auch auf jeden Konflikt zwischen Staaten angewendet wird. Es muss auch betont werden, dass entgegen den von bestimmten Delegationen geäußerten Befürchtungen⁹⁴ alle Konfliktparteien die gleichen Pflichten haben und die gleichen Rechte genießen werden⁹⁵, ohne jegliche Benachteiligung: Weder der fünfte Absatz der Präambel noch Absatz 3 des Artikels 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") lassen in diesem Punkt irgendeinen Zweifel zu. Was die entscheidende Frage der unvermeidlichen Streitigkeiten über die Einstufung eines bestimmten Konflikts betrifft, so ist davon auszugehen, dass die betroffenen Parteien ihren Pflichten nach Treu und Glauben nachkommen und auf den positiven Einfluß aller Hohen Vertragsparteien zählen werden.⁹⁶

Bruno Zimmermann

⁹⁴ Zum Beispiel O.R. V, S. 101, CDDH/SR.11, Abs. 5; S. 109-110, Abs. 46-47;

⁹⁵ Zum Beispiel O.R. VIII, S. 32, CDDH/I/SR.4, Abs. 45; O.R. VI, S. 354, CDDH/SR.46, Abs. 76-77;

⁹⁶ Vgl. insbesondere Art. 1, der den Konventionen gemeinsam ist, Abs. 1 dieses Artikels, sowie Art. 89 des Protokoll I;

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bedeutet «I. Abkommen», «II. Abkommen», III. Abkommen» und «IV. Abkommen» jeweils das Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶ zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷ über die Behandlung der Kriegsgefangenen und das Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁸ über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten; «die Abkommen» bedeutet die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer;
- b) bedeutet «Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts» die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln, die in internationalen Übereinkünften verankert sind, denen die am Konflikt beteiligten Parteien als Vertragsparteien angehören, sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind;
- c) bedeutet «Schutzmacht» einen neutralen oder anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat, der von einer am Konflikt beteiligten Partei benannt, von der gegnerischen Partei anerkannt und bereit ist, die in den Abkommen und diesem Protokoll einer Schutzmacht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen;
- d) bedeutet «Ersatzschutzmacht» eine Organisation, die anstelle einer Schutzmacht nach Artikel 5 tätig wird.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 119 Artikel 31 ("Allgemeine Auslegungsregel") des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 sieht Folgendes vor "Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen." (Absatz 1); weiter heißt es dort: "Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben." (Absatz 4).
- 120 Der Zweck von Definitionen besteht also im Wesentlichen darin, die Auslegung in Fällen möglicher Zweifel über die Bedeutung von Begriffen in einem Vertrag zu erleichtern; er kann auch einfach darin bestehen, die Verwendung langatmiger Formulierungen zu vermeiden, indem sie durch prägnantere Ausdrücke ersetzt werden; schließlich kann eine Definition selbst eine materielle Regel enthalten. In jedem

Fall binden die in einem Vertrag für dessen Zwecke festgelegten Definitionen die Parteien bei der Auslegung des Vertrages.

- 121 Während der Diplomatischen Konferenz wurde die Frage aufgeworfen, ob alle Definitionen des Protokolls in Artikel 2 zusammengefasst werden sollten, oder ob er nur Definitionen von Ausdrücken enthalten sollte, die im gesamten Protokoll verwendet werden, wie es im Fall des Entwurfs der Fall war. Man entschied sich für die letztere Lösung, und die anderen Definitionen wurden in Teilen, Abschnitten oder Kapiteln beibehalten, die speziell von ihnen betroffen sind.¹
- 122 Zwei wesentliche Änderungen wurden an dem Entwurf vorgenommen. Unterabsatz (b) wurde in Artikel 2 eingefügt, obwohl er vom Ausschuss III als integraler Bestandteil von Artikel 43 ("Streitkräfte") entwickelt und angenommen worden war. Angesichts der Schwierigkeit, eine allgemeine Definition der Begriffe "geschützte Personen" und "geschützte Gegenstände" festzulegen, beschloss der Ausschuss I außerdem, keine Definitionen dieser Begriffe vorzunehmen; da diese beiden Begriffe nur in den Artikeln 11 ("Schutz von Personen") und 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") verwendet werden sollten, erschien es am besten, die entsprechenden Informationen in diese Bestimmungen aufzunehmen.
- 123 Der Artikel wurde im Ausschuss² und im Plenum einvernehmlich angenommen.³

Eröffnungssatz

- 124 Die sechs Wörter vor den Unterabsätzen sind die Standardformulierung, die auch in den Artikeln 8 ("Terminologie") und 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich") zu finden ist. Auch wenn dies als selbstverständlich angesehen werden könnte, bedeutet es, dass die gegebenen Definitionen in keiner Weise eine andere Bedeutung berühren, die die definierten Ausdrücke zum Beispiel in einem anderen Vertrag⁴ oder im innerstaatlichen Recht eines Staates haben könnten.
- 125 In Bezug auf Unterabsatz c) ist jedoch klar, dass die hier gegebene Definition nicht nur auf das Protokoll, sondern auch auf die Konventionen anzuwenden ist.

Unterabsatz (a)

- 126 Die Ausdrücke "Erste Konvention" usw. haben sich aus praktischen Gründen eingebürgert, obwohl es bisher keine offizielle Anerkennung gibt.⁵ Aus den gleichen Überlegungen heraus wurde die Bezeichnung "Protokoll I" und "Protokoll II", diesmal als offizieller abgekürzter Titel, angewandt.

¹ So finden sich andere Definitionen oder ähnliche Bestimmungen in den folgenden Artikeln: 8; 26, Abs. 2; 37; 41, Abs. 2; 43; 46, Abs. 2-3; 47, Abs. 2; 49, Abs. 1; 50; 51, Abs. 4-5; 52; 56, Abs. 1; 59, Abs. 2-3; 60, Abs. 3-4; 61; 85, Abs. 5; 90, Abs. 1;

² O.R.' VIII, S. 53, CDDH/I/SR.7, Abs. 18-23; S. 247-248, CDDH/I/SR.26, Abs. 4; "O.R." XV, S. 91, CDDH/III/SR.47, Abs. 35 ("vgl." auch "ebd.", S. 390, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 43);

³ O.R.' VI, S. 57, CDDH/SR.36, Abs. 129;

⁴ In diesem Sinne "vgl." Kommentar Art. 35, Abs. 3, "unten", S. 415-420, zu den unterschiedlichen Bedeutungen fast identischer Ausdrücke in zwei Verträgen;

⁵ Der eine oder andere der definierten Ausdrücke wird in den folgenden Artikeln des Protokolls verwendet: 2-9, 12, 15, 16, 18, 21-23, 30, 33, 34, 38, 41, 43-46, 49, 50, 58-60, 68-70, 72, 75, 79-83, 85-100, 102 und Art. 1 des Anhangs 1;

- 127 Der Ausdruck "zum Schutz der Kriegsgesopfer" war bereits in den Resolutionen der Diplomatischen Konferenz von 1949 offiziell gebilligt worden; in der Folge wurde er insbesondere von deren Depositär und von den Vereinten Nationen verwendet.⁶ Außerdem ist er in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 3 des Protokolls enthalten.

Unterabsatz (b)

- 128 Der Ausdruck "die in bewaffneten Konflikten anzuwendenden Regeln des Völkerrechts" wird in einer Reihe von Artikeln des Protokolls verwendet.⁷ Es finden sich auch andere Bezüge, die sich allgemein oder speziell auf das Völkerrecht⁸ oder auf bestimmte Instrumente beziehen.⁹
- 129 Der Zweck von Artikel 43 ("Streitkräfte"), für den diese Definition formuliert wurde, bestand nicht so sehr darin, alle Regeln aufzulisten, sondern die in Artikel 1 der Haager Konvention IV von 1907 festgelegte grundlegende Pflicht auf das Protokoll¹⁰ und auf alle Streitkräfte auszudehnen. Im Kommentar zum Entwurf wurde präzisiert, dass sich der Ausdruck sowohl auf das Gewohnheitsrecht als auch auf das Vertragsrecht bezog, wobei letzteres hauptsächlich die Haager Konventionen von 1907, das Genfer Protokoll von 1925, die Genfer Konventionen von 1949 und die Haager Konvention von 1954 umfasst.¹¹ Seither sind dieses Protokoll und die Konvention von 1980 über konventionelle Waffen u.a. hinzugekommen.
- 130 Da die Konferenz weder im Ausschuss III noch in den Versammlungen eine Liste der unter diesen Unterabsatz fallenden vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Regeln erstellt hat, muss auf die verschiedenen Artikel verwiesen werden, die diese Formel enthalten, um zu wissen, auf welche Regeln sie sich jeweils beziehen.¹²
- 131 Die Regeln des Vertrags sind im Wesentlichen in Instrumenten enthalten, die speziell zur Anwendung in

⁶ United Nations Treaty Series", 1950, Nr. 970-973;

⁷ Art. 31, 37, 43, 44, 57, 59 und 60;

⁸ Art. 1, Abs. 2: "Grundsätze des Völkerrechts"; Art. 5: "Regeln des Völkerrechts über diplomatische Beziehungen"; Art. 36: "jede andere Regel des Völkerrechts, die auf die Hohe Vertragspartei anwendbar ist"; Art. 39, Abs. 3: "bestehende, allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts, die auf Spionage oder auf die Verwendung von Flaggen bei der Austragung bewaffneter Konflikte auf See anwendbar sind"; Art. 49, Abs. 3: "Regeln des Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten zur See oder in der Luft anwendbar sind"; Art. 49, Abs. 4: "andere für die Hohen Vertragsparteien bindende internationale Übereinkommen sowie andere Regeln des Völkerrechts über den Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten zu Lande, zur See oder in der Luft gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten"; Art. 51, Abs. 1: "andere anwendbare Regeln des Völkerrechts"; Art. 56, Abs. 3: "Völkerrecht"; Art. 72: "andere anwendbare Regeln des Völkerrechts in Bezug auf den Schutz der Grundrechte während internationaler bewaffneter Konflikte"; Art. 75, Abs. 7(a) und Abs. 8: "anwendbare Regeln des Völkerrechts";

⁹ Präambel, zweiter und vierter Absatz: "Charta der Vereinten Nationen"; Art. 89: "ebenda"; Art. 102: "ebenda"; Anhang I, Art. 7, Abs. 3: "Internationales Fernmeldeübereinkommen"; Art. 8, Abs. 1: "Abkommen von Chicago über die internationale zivile Luftfahrt vom 7. Dezember 1944"; Art. 10: "von [der ITU, ICAO und IMCO] festgelegte Normen [...]"; Art. 11: "International Code of Signals", oben erwähnte Konvention von Chicago; Art. 13: dieselbe Konvention;

¹⁰ "Die Vertragsmächte erteilen ihren bewaffneten Kräften zu Lande Weisungen, die mit den Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande im Anhang zu dieser Konvention in Einklang stehen müssen". Für dieses Protokoll haben verschiedene Bestimmungen der Teile I und V das gleiche Ziel;

¹¹ "Kommentarentwürfe", S. 47 (Art. 41);

¹² Siehe auch "oben", "Anmerkung der Redaktion" (Definitionen);

bewaffneten Konflikten bestimmt sind, einschließlich des Neutralitätsrechts. Der am Ende des Unterabsatzes verwendete Ausdruck "Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts" sollte nicht so ausgelegt werden, dass er auch das "jus ad bellum" im Rahmen des Protokolls umfasst.¹³ Hingegen umfasst die Definition Instrumente mit allgemeinerer Anwendbarkeit, die in einem bewaffneten Konflikt ganz oder teilweise weiter angewandt werden.

- 132 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung auf "internationale Übereinkommen, bei denen die Konfliktparteien Vertragsparteien sind", keine Auswirkungen auf Regeln hat, die als Gewohnheitsrecht Gültigkeit haben, unabhängig davon, ob sie Teil eines Vertrags sind oder nicht.

Unterabsatz (c)

- 133 Der Ausdruck "Schutzmacht", der in den Genfer Konventionen seit 1929 verwendet wird, findet sich in Unterabsatz (d) dieses Artikels sowie in verschiedenen anderen Artikeln des Protokolls.¹⁴
- 134 Die wichtigsten Angaben des Protokolls über die Merkmale und Tätigkeiten der Schutzmacht sind in den anderen oben genannten Artikeln des Protokolls enthalten. Dieser Absatz enthält jedoch einige Elemente.
- 135 Erstens bedeutet die Schutzmacht "ein neutraler oder anderer Staat, der nicht Partei des Konflikts ist". Nur der Begriff "neutral" wird von den Konventionen in einer Reihe ihrer Bestimmungen verwendet. Im Entwurf des Protokolls wurde anstelle des Wortes "neutral" die Formulierung "nicht an dem Konflikt beteiligt" verwendet. In der Tat sind zur Neutralität, wie sie im Vertrag¹⁵ und im Gewohnheitsrecht definiert ist, noch andere Formen der Nichtbeteiligung an einem Konflikt hinzugekommen. Zweifellos hätte es ausgereicht, für die Zwecke dieses Absatzes und anderer Artikel des Protokolls, die den gleichen Wortlaut enthalten, den Ausdruck "nicht am Konflikt beteiligt" oder "nicht Partei des Konflikts" zu verwenden.¹⁶
- 136 Die Konferenz hat ihnen zwar die gleiche Bedeutung zugewiesen, hielt es jedoch für angebracht, die Nichtbeteiligung an einem Konflikt im Allgemeinen und die Neutralität im eigentlichen Sinne des Wortes – sei es die Neutralität in einem bestimmten Konflikt oder die ständige Neutralität – gesondert zu erwähnen. Die Tatsache, dass das Protokoll den Begriff "neutral" durch die Verwendung dieser neuen Formulierung einschränkt, berührt nicht die Bedeutung des Begriffs in den Konventionen, wo er so auszulegen ist, dass er sowohl die Nichtbeteiligung an Konflikten im Allgemeinen als auch die Neutralität im eigentlichen Sinne des Wortes umfasst.¹⁷

¹³ Vgl. hierzu Kommentar Präambel, erster, vierter und fünfter Abs., "oben" S. 26 und 28;

¹⁴ Art. 5, 33, 45, 70, 78 und 84;

¹⁵ Im Wesentlichen die Haager Konventionen V und XIII von 1907;

¹⁶ Art. 9 Abs. 2 Buchst. d); 19; 22 Abs. 2 Buchst. a); 30 Abs. 3; 31; 37, Abs. 1("a"); 39, Abs. 1; 64, Abs. 2-3;

¹⁷ Zum Thema CDDH und Neutralität vgl. insbesondere E. Kussbach, "Protocol I and Neutral States", IRLC, September-Oktober 1980, S. 231; J. Monnier, "Développement du droit international humanitaire et droit de la neutralité", eine Studie, die beim Zehnten Runden Tisch des Internationalen Instituts für humanitäres Recht (San Remo, September 1984) vorgestellt wurde, in "Quatre études du droit international humanitaire", Genf, 1985, S. 5. Zur Neutralität in einem allgemeineren Sinne vgl. D. Schindler, "Aspects contemporains de la neutralité", 121 'Hague Recueil', 1967/II, S. 221; Bernhardt (Hrsg.), 'op. cit.', Instalment 4: R. Bindschedler, "Neutrality, Concept and General Rules" (S. 9); K.J. Madders, "Neutrality in Air Warfare" (S. 14); K. Zemanek, "Neutrality in Land Warfare" (p. 16); Y. Dinstein, "Neutrality in Sea Warfare" (S. 19); E. Kussbach, "Neutrality Laws" (S. 28); R. Bindschedler, "Permanent Neutrality of States" (S. 133);

- 137 Der Rest des Unterabsatzes formuliert ausdrücklich, was der Begriff der Schutzmacht bedeutet: Um eine solche Macht zu benennen, muss ein Übereinkommen zwischen dem Staat, der zur Schutzmacht ernannt werden soll, und jeder der beiden betroffenen Konfliktparteien bestehen. Zwar wird in Artikel 5 ("Ernennung der Schutzmächte und ihrer Ersatzmächte") die Zustimmung der beiden erstgenannten erwähnt, nicht aber die der letzteren; obwohl dies keine Rolle spielt, wäre es logischer gewesen, wenn auch die dritte Zustimmung erwähnt worden wäre.¹⁸
- 138 Schließlich ergibt sich die Erwähnung von "Funktionen, die [...] im Rahmen der Konventionen und dieses Protokolls zugewiesen werden" aus der in Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten"), Absatz 6, getroffenen Unterscheidung zwischen dem "Wiener Mandat" und dem "Genfer Mandat" – da ein und dieselbe Schutzmacht nicht notwendigerweise beide Mandate übernehmen sollte.¹⁹

Unterabsatz (d)

- 139 Der Begriff "Ersatzmächte" wird nur in Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten"), Absätze 4 und 7 verwendet. Absatz 7 verzichtet ausdrücklich darauf, die Ersatzmächte bei jedem Bezug auf die Schutzmächte zu erwähnen. Obwohl der Begriff im Text der Konventionen selbst nicht vorkommt, wurde er in den Anmerkungen verwendet (die von der Konferenz 1949 nicht angenommen wurden) und war in der Praxis weit verbreitet.
- 140 Im Hinblick auf den oben erwähnten Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten"), Absätze 4 und 7, werden wir jedoch weiter unten sehen, dass der entsprechende Artikel der Konventionen verschiedene Arten von Ersatzmächten vorsieht – einen neutralen Staat, eine Organisation, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet, eine humanitäre Organisation wie das IKRK. Was das Protokoll betrifft, so bezieht es sich nur auf das IKRK oder eine andere Organisation, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet.
- 141 Der Entwurf sah vor, dass eine Ersatzmacht eine Schutzmacht "für die Wahrnehmung aller oder eines Teils ihrer Aufgaben" ersetzen kann. Die Arbeitsgruppe beschloss, diesen Ausdruck zu streichen. Nach dem Kommentar zum Entwurf des Protokolls bezog sich die Formulierung "ganz oder teilweise" auf zwei mögliche Situationen: diejenige, in der sich die Schutzmacht und die Ersatzmächte die Aufgaben teilen, in Übereinstimmung mit den Wünschen der benannten Schutzmacht und mit dem Übereinkommen der Konfliktparteien; und diejenige, in der die Ersatzmächte bereit sind, in Abwesenheit einer Schutzmacht und mit dem Übereinkommen der Konfliktparteien nur einen Teil dieser Tätigkeiten zu übernehmen. Die Möglichkeit, mehrere verschiedene Ersatzmächte gleichzeitig einzusetzen, war bereits im Kommentar zu den Konventionen vorgesehen.²⁰
- 142 Obwohl die Konferenz die Worte "ganz oder teilweise" in diesem Absatz nicht beibehielt – ebenso wenig wie sie einen Vorschlag annahm, in Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten"), Absatz 7, "Ersatzmächte" im Plural zu verwenden –, lassen weder die Kurzprotokolle noch die Berichte des Ausschusses einen starken Widerstand gegen den Gedanken einer

¹⁸ In diesem Sinne "vgl. O.R." VIII, S. 56, CDDH/I/SR.7, Abs. 45;

¹⁹ Vgl. Kommentar Art. 5, Abs. 6, "unten", S. 87-88;

²⁰ Z.B. "Kommentar I", S. 134-135 (Art. 10, Abs. 3);

möglichen Aufgabenteilung erkennen.²¹ Im Gegenteil, mehrere Redner sprachen sich dafür aus²², und andere Änderungsvorschläge haben den Entwurf in dieser Hinsicht nicht beeinträchtigt.

- 143 Daraus ist zu schließen, dass die Konferenz die Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen einer Schutzmacht und einer Ersatzmacht oder zwischen mehreren Ersatzmächten nicht dadurch fördern wollte, dass sie ausdrücklich auf eine solche Möglichkeit hinwies. Sie wollte eine solche Lösung jedoch auch nicht in Ausnahmefällen verbieten, in denen sie im Interesse der Opfer erforderlich ist, deren Interessen gegenüber praktischen Erwägungen zugunsten eines einheitlichen Vorgehens überwiegen müssen.²³

Bruno Zimmermann

²¹ Sogar in der Einleitung des Änderungsantrags, der die Streichung der Worte "ganz oder teilweise" vorschlägt; vgl. O.R.' III, S. 11, CDDH/I/44, und Corr. I; 'O.R.' VIII, S. 85, CDDH/I/SR.11, Abs. 49;

²² O.R.'VIII, S. 84, CDDH/I/SR.11, Abs. 41 und 46; S. 162, CDDH/I/SR.18, Abs. 45 und 46' in Geldstrafen";

²³ Vgl. auch 'unten', S. 87-88, Kommentar Art. 5, Abs. 6, betreffend die Möglichkeit, eine oder zwei Schutzmächte für das "Wiener Mandat" und das "Genfer Mandat" zu haben;

Artikel 3 – Beginn und Ende der Anwendung

Unbeschadet der Bestimmungen, die jederzeit anwendbar sind,

- a) *werden die Abkommen und dieses Protokoll angewendet, sobald eine in Artikel 1 dieses Protokolls genannte Situation eintritt;*
- b) *endet die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls im Hoheitsgebiet der am Konflikt beteiligten Parteien mit der allgemeinen Beendigung der Kriegshandlungen und im Fall besetzter Gebiete mit der Beendigung der Besetzung; in beiden Fällen gilt dies jedoch nicht für Personen, deren endgültige Freilassung, deren Heimschaffung oder Niederlassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Diese Personen genießen bis zu ihrer endgültigen Freilassung, ihrer Heimschaffung oder Niederlassung weiterhin den Schutz der einschlägigen Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 144 Der sachliche Anwendungsbereich des Protokolls ist in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") festgelegt, und es mag daher auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinen, dass sich der Anwendungsbereich vom Beginn bis zum Ende der in diesem Artikel genannten Situationen erstreckt.
- 145 Die tatsächliche Situation ist komplizierter: Einige Bestimmungen sind immer anzuwenden; verschiedene Arten von Situationen erfordern gesonderte Regeln; schließlich können sich einige Personen in einer Situation befinden, die sich von der allgemeinen Situation unterscheidet.
- 146 Der in der Form stark veränderte Entwurf wurde von der Konferenz auch in der Sache optimiert. Da er zum einen auch die Konventionen regelt und deren einschlägige Bestimmungen ersetzt¹, vermeidet er jede Diskrepanz, vereinfacht das Recht und stellt einen spürbaren Fortschritt in Bezug auf besetzte Gebiete dar.
- 147 Andererseits enthält das Protokoll eine Bestimmung, die bereits in den Konventionen enthalten war, um deren Vorteile auf die neuen Kategorien von Personen auszudehnen, die es schützt: Alle geschützten Personen kommen bis zu ihrer endgültigen Entlassung, Heimschaffung oder Wiederherstellung – also auch nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen oder der Beendigung der Besetzung – in den Genuss der einschlägigen Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls. Es sei darauf

¹ Artikel 2, der den Konventionen gemeinsam ist, und Art. 5/-/5/6. Das Fehlen eines Artikels, der regelt, wann das Zweite Übereinkommen nicht mehr auf Personen anwendbar ist, die nach der allgemeinen Beendigung militärischer Operationen in der Macht des Feindes verbleiben, ist gerechtfertigt, da ein solcher längerer Gewahrsam an Land stattfinden würde, was bedeutet, dass je nach Situation das Erste, das Dritte oder das Vierte Übereinkommen anzuwenden wäre (vgl. "Kommentar II", S. 41);

hingewiesen, dass eine ähnliche Klausel in Absatz 6 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") enthalten ist, der einen besonderen Anwendungsbereich in Bezug auf die von ihm erfassten Personen hat.

148 Der Artikel wurde im Ausschuss I² und in der Plenarkonferenz einvernehmlich angenommen.³

Eröffnungssatz

149 Die Bestimmungen, die immer angewendet werden, lassen sich in verschiedene Stufen oder Gruppen einteilen:

- a) die Schlussbestimmungen (und Artikel 90 – "Internationale Untersuchungskommission"), von denen einige zwangsläufig schon angewendet werden, bevor das Protokoll in Kraft tritt;
- b) Bestimmungen, die angewendet werden, sobald das Protokoll in Kraft tritt, wie die Artikel 6 ("Fachpersonal"), 36 ("Neue Waffen"), 43 ("Streitkräfte"), 80 ("Durchführungsmassnahmen"), 81 ("Tätigkeiten des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen"), 82 ("Rechtsberater in den Streitkräften"), 83 ("Verbreitung") und 84 ("Anwendungsvorschriften")
- c) Bestimmungen, die ab dem Inkrafttreten des Protokolls angewandt werden können, wie Artikel 7 ("Tagungen"), und Artikel, die Gründe für vorbereitende Maßnahmen liefern (z. B. Artikel 18 "Kennzeichnung", 56 "Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten", 58 "Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen", 66 "Kennzeichnung", 79 "Massnahmen zum Schutz von Journalisten" sowie die Anhänge I und II);
- d) Artikel, deren Anwendung in Bezug auf einen Konflikt über die Beendigung dieses Konflikts hinaus andauern kann, wie die Artikel 33 ("Vermisste"), 34 ("Sterbliche Überreste"), 74 ("Familienzusammenführung"), 78 ("Evakuierung von Kindern"), 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"), 86 ("Unterlassungen"), 87 ("Pflichten der militärischen Kommandanten"), 88 ("Rechtshilfe in Strafsachen"), 89 ("Zusammenarbeit"), 90 ("Internationale Ermittlungskommission") und 91 ("Haftung"), zusätzlich zu dem Fall von Personen, von dem Artikel 3 Unterabsatz b) besonders betroffen ist.

Unterabsatz (a)

150 Für die Beschreibung der von diesem Artikel erfassten Situationen, einschließlich des Zeitpunkts, zu dem der Beginn dieser Situationen als gegeben angesehen werden kann, wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absätze 3 und 4 verwiesen. Es versteht sich von selbst, dass die Konventionen und das Protokoll aufgrund des Eintretens solcher Situationen nur für die Parteien gelten, die durch diese Instrumente gebunden sind.⁴

² O.R. VIII, S. 247-248, CDDH/I/SR.26, Abs. 4;

³ O.R. VI, S.57, CDDH/SR.36, Abs. 129;

⁴ Vgl. die Ausführungen zum Ausdruck "Hohe Vertragsparteien", Kommentar Präambel, oben, S. 25;

Unterabsatz (b)

- 151 Dieser Unterabsatz greift in seinen verschiedenen Aspekten die Bestimmungen über das Ende der Anwendung des Ersten Übereinkommens (Artikel 5), des Dritten Übereinkommens (Artikel 5) und des Vierten Übereinkommens (Artikel 6) auf. Er ersetzt diese Bestimmungen und bewirkt vor allem, dass die Anwendung auf besetztem Gebiet über die Bestimmungen des Vierten Übereinkommens hinaus ausgedehnt wird.

Territorium der Konfliktparteien

- 152 "Militärische Operationen" sind Bewegungen, Manöver und Handlungen jeder Art, die von den bewaffneten Kräften zum Zwecke des Kampfes durchgeführt werden. Der Begriff "allgemeinen Beendigung der Kriegshandlungen" ist derselbe wie in Artikel 6 der Vierten Konvention, der nach dem Kommentar zu dieser Konvention grundsätzlich als allgemeiner Waffenstillstand, Kapitulation oder einfach als Beendigung der Besetzung des gesamten Hoheitsgebiets einer Partei, begleitet von der tatsächlichen Einstellung aller Feindseligkeiten, angesehen werden kann, ohne dass ein Rechtsinstrument irgendeiner Art erforderlich ist.⁵ Wenn mehrere Staaten auf der einen oder anderen Seite stehen, könnte die allgemeine Einstellung der militärischen Operationen die vollständige Einstellung der Feindseligkeiten zwischen allen Kriegsparteien bedeuten,⁶ zumindest auf einem bestimmten Kriegsschauplatz.
- 153 Die allgemeine Beendigung militärischer Operationen kann nach der "Einstellung aktiver Feindseligkeiten" im Sinne von Artikel 118 der Dritten Konvention eintreten: Obwohl ein Waffenstillstand, selbst ein stillschweigender, für diese Konvention ausreichen kann, können militärische Operationen nach einem solchen Waffenstillstand häufig auch ohne Konfrontationen fortgesetzt werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen können einige Personen weiterhin von den Auswirkungen des Konflikts betroffen sein, auf die weiter unten eingegangen wird.

Besetzte Gebiete

- 154 Artikel 6 der Vierten Konvention sah vor, dass seine Anwendung in besetztem Gebiet ein Jahr nach der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen endet, mit Ausnahme einiger Artikel, soweit die Besetzungsmacht in diesem Gebiet weiterhin die Regierungsfunktionen ausübt.
- 155 Die in diesem Unterabsatz (b) vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs bis zur Beendigung der Besetzung greift in Wirklichkeit den Entwurf wieder auf, den die Diplomatische Konferenz 1949 abgelehnt hatte.⁷ Wie gut die Gründe, die damals gegen diese Lösung vorgebracht wurden, auch gewesen sein mögen, trotz der möglichen Ausdehnung des Anwendungsbereichs für einige der soeben erwähnten Artikel und trotz des Vorhandenseins einer Klausel in Artikel 6 der Vierten Konvention, die der unter der nächsten

⁵ In einem Teil der Literatur wird diese Situation als "debellatio" bezeichnet, was jedoch eine engere Auslegung des Begriffs darstellt, als andere Publizisten ihm zuschreiben. Zum Begriff der "debellatio" und den verschiedenen Definitionen dieses Begriffs vgl. K.U. Meyn, "Debellatio", in R. Bernhardt (Hrsg.), a.a.O., Inst. 3, S. 145;

⁶ "Kommentar IV", S. 62;

⁷ Ebd., S. 61-63;

Überschrift zu untersuchenden Klausel entspricht, ist ein offensichtlicher Fortschritt erzielt worden, und jede künftige Kontroverse über den genauen Zeitpunkt der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen wird sinnlos sein.

- 156 Die Beendigung der Besetzung kann lange Zeit nach dem Beginn der Besetzung eintreten und auf verschiedene Weise, de facto oder de jure, erfolgen, je nachdem, ob sie mit der Befreiung des Gebiets oder mit seiner Eingliederung in einen oder mehrere Staaten in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung oder der Völker dieses Gebiets endet.⁸ Die Besetzung als solche berührt nicht die Rechtsstellung des besetzten Gebiets, wie in Artikel 4 ("Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien") bestätigt wird.

Fortgesetzte Anwendung auf bestimmte Personen

- 157 Nimmt man für die Zwecke des Protokolls eine Klausel aus den oben genannten Artikeln der Ersten, Dritten und Vierten Konvention auf, so erfüllen das Ende des ersten Satzes und der zweite Satz eine notwendige Funktion. Unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem das humanitäre Recht nicht mehr allgemein angewandt werden kann, erfordert die Situation einer Reihe von Menschen, dass sie über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin in den Genuss dieser Anwendung kommen.
- 158 Der Ausdruck "endgültige Freilassung" bedeutet die Beendigung der Gefangenschaft, des Gewahrsams oder anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen im Fall eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung; "Heimschaffung" bedeutet die Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, oder in einigen Fällen in das Land, in dem sie normalerweise ansässig war; "Niederlassung" bedeutet die Niederlassung in einem anderen Land, aus welchem Grund auch immer.⁹
- 159 Die Bestimmung bezieht sich vor allem auf Personen, die sich in einer Situation befinden, in der sie weiterhin Schutz benötigen, nachdem die Konventionen und das Protokoll nicht mehr allgemein angewendet werden. Sie gilt natürlich auch für Personen, die erst nach Ablauf des Zeitraums, in dem das humanitäre Recht allgemein angewandt wird, in eine schutzbedürftige Situation geraten.¹⁰
- 160 Schließlich ist erneut darauf hinzuweisen, dass Art. 75 ("Grundlegende Garantien") in Absatz 6 eine ähnliche Bestimmung wie die vorliegende enthält, und zwar nur für die Zwecke dieses Artikels.¹¹

Bruno Zimmermann

⁸ Vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 4, oben, S. 44 und 52, und Art. 4, unten, S. 72-73;

⁹ Zu diesen verschiedenen Situationen vgl. vor allem Art. 118, Dritte Konvention und Art. 133-135, Vierte Konvention; zu schweren Verletzungen im Zusammenhang mit diesen Situationen vgl. Art. 147, Vierte Konvention ("Rechtswidrige Untersuchungshaft") und 85, Abs. 4(b) dieses Protokolls (eine ungerechtfertigte, vorsätzliche und rechtswidrige Verzögerung der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilisten);

¹⁰ Diese Frage wurde in Bezug auf Art. 41 (damals 38) vom Ausschuss III aufgeworfen, der die Auffassung vertrat, dass solche Personen tatsächlich von der vorliegenden Formulierung erfasst werden; vgl. O.R. XV, S. 384-385, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 25, und Kommentar Art. 41, unten, S. 438;

¹¹ Einige waren der Meinung, dass Art. 75, Abs. 6 (Art. 65 Abs. 5 des Entwurfs) den entsprechenden Teil von Art. 3 Abs. (b) überflüssig machen könnte. Diese Auffassung wurde zu Recht nicht aufrechterhalten; vgl. O.R. VIII, S. 60, CDDH/SR.8, Abs. 11; S. 67-68, CDDH/I/SR.9, Abs. 1 und 4; siehe auch O.R. III, S. 17, CDDH/I/49, Abs. 2 und Anmerkung;

Artikel 4 – Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien

Die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls sowie der Abschluss der darin vorgesehenen Übereinkünfte berühren nicht die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien. Die Besetzung eines Gebiets und die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls berühren nicht die Rechtsstellung des betreffenden Gebiets.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 161 Artikel 4 ist im Wesentlichen die Bestätigung einer Regel für internationale bewaffnete Konflikte, die in den Konventionen nur für bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter ausdrücklich formuliert worden war.¹ Obwohl dies 1949 nur für die letztgenannte Kategorie von Konflikten notwendig erschien, hat die Erfahrung gezeigt, dass die Parteien eines bewaffneten Konflikts, dessen internationaler Charakter umstritten ist, befürchten können – auch wenn dies unberechtigt wäre –, dass die Anwendung des internationalen bewaffneten Konflikts ihre Rechtsstellung oder die einer anderen Partei des Konflikts beeinträchtigen könnte. Um zu verhindern, dass solche Befürchtungen die Anwendung der Konventionen und des Protokolls beeinträchtigen, war es daher notwendig, unmissverständlich klarzustellen, dass deren einziges Ziel ein humanitäres ist.
- 162 Die Konferenz hielt es für angebracht, in demselben Artikel den unbestrittenen Grundsatz des Völkerrechtes zu bekräftigen, dass die Besetzung eines Gebietes dessen Status nicht berührt. Mit dieser Ausnahme behielt die Konferenz den Entwurf bei, wobei jedoch die Form geändert wurde, um eine falsche Auslegung zu vermeiden.
- 163 Der Entwurf und die Änderungsvorschläge² wurden vom Ausschuss I und anschließend von seiner Arbeitsgruppe A untersucht; letztere kam zu keinem einstimmigen Übereinkommen und schlug in ihrem Bericht³ zwei mögliche Texte vor. Der Ausschuss entschied sich durch Abstimmung für einen der beiden Texte und nahm dann den Artikel als Ganzes im Konsens an.⁴ Der Artikel wurde auf der Konferenz im Konsens angenommen.⁵

¹ "Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen lässt die Rechtsstellung der Konfliktparteien unberührt" (gemeinsamer Art. 3, Abs. 4);

² O.R. III, S. 19-21;

³ O.R. X, S. 67 und 69, CDDH/I/235/Rev.1 (Art. 4);

⁴ 46 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen; vgl. O.R. VIII, S. 248-250, CDDH/I/SR.26, Abs. 5-21;

⁵ O.R. VI, S. 57, CDDH/SR.36, Abs. 129;

Text des Artikels

- 164 Tatsächlich geht es in diesem Artikel um zwei verschiedene, wenn auch miteinander verbundene Fragen: zum einen um die Anwendung des humanitären Rechts in den beiden Sätzen, zum anderen um die Besetzung im zweiten Satz. Bis zu diesem Zeitpunkt war die erste Frage nur für Konflikte ohne internationalen Charakter kodifiziert worden; die zweite war bereits außerhalb des humanitären Rechts kodifiziert worden.

Anwendung des humanitären Rechts

- 165 Wie im Kommentar zu den Konventionen dargelegt, ist⁶ Absatz 4 des gemeinsamen Artikels 3 von wesentlicher Bedeutung; ohne ihn wäre weder Artikel 3 noch irgendein anderer an seiner Stelle jemals angenommen worden, weil es notwendig war, so deutlich wie möglich darauf hinzuweisen, dass der Artikel ausschließlich humanitärer Natur ist und einer Partei keinen besonderen Schutz oder keine Immunität gewähren oder ihre Autorität oder Macht in irgendeiner Weise vergrößern darf.⁷
- 166 Eine entsprechende Bestimmung wurde 1949 für internationale bewaffnete Konflikte nicht für notwendig erachtet, aber seit der Konferenz der Regierungsexperten haben die Betroffenen ihre Auffassung revidiert. Es ist nämlich möglich, dass eine Partei den internationalen Charakter eines Konflikts bestreitet, weil sie der Auffassung ist, dass die andere Konfliktpartei weder ein Staat noch ein Volk im Sinne von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 ist. Es ist auch möglich, dass eine Konfliktpartei, ohne die Tatsache zu bestreiten, dass es sich um einen Konflikt der in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 beschriebenen Art handelt, die Eigenschaft einer Behörde bestreitet, die behauptet, ein Volk zu vertreten, das in Kämpfen im Sinne des Artikels 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3 verwickelt ist.⁸
- 167 In solchen Situationen könnte eine Konfliktpartei befürchten, dass sie durch die Anwendung des humanitären Rechts – unabhängig davon, wie gerechtfertigt dies tatsächlich sein mag – die Anerkennung genau der Eigenschaft, die sie gegenüber der gegnerischen Partei bestreitet, implizieren oder zu implizieren scheinen könnte. Befürchtungen dieser Art werden in Zukunft aufgrund des ausdrücklichen Wortlauts dieser Bestimmung völlig unbegründet sein.
- 168 Da das humanitäre Recht keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Konfliktparteien hat, die über das hinausgehen, was es selbst vorschreibt, können zwei Situationen entstehen. Im ersten Fall ändert die Anwendung des humanitären Rechtes nicht die Rechtsstellung des Staates, eines um Selbstbestimmung kämpfenden Volkes oder einer Behörde, die ein solches Volk vertritt, da dies die Stellung ist, die die angefochtene Partei tatsächlich innehatte; im zweiten Fall wird eine Eigenschaft, die nicht vorhanden war, weder geschaffen noch verstärkt. Eine solche Änderung ergibt sich nicht aus der Anwendung des humanitären Rechts.

⁶ Zum Beispiel, "Kommentar I", S. 60-61;

⁷ In Bezug auf die Mächte, die sich nicht an dem Konflikt beteiligen, sollte auch auf die Resolution 10 von 1949 verwiesen werden;

⁸ Zur Bedeutung des Ausdrucks "eine Regierung oder eine Behörde, die von einer gegnerischen Partei nicht anerkannt wird", enthalten in Artikel 43 Abs. 1, vgl. den Kommentar dazu, unten, S. 506-508;

- 169 Die Gültigkeit dieser Regel wurde von niemandem angezweifelt, was den Grundsatz betrifft, aber es gab Schwierigkeiten bei ihrer Formulierung. Und zwar nicht in Bezug auf die Konfliktparteien selbst, sondern, so die Formulierung des Entwurfs, in Bezug auf die "Gebiete, über die sie Gewalt ausüben".⁹ Hierauf wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

Besetzung eines Gebiets

- 170 Die Erfahrung mit einer Reihe konkreter Situationen hatte das IKRK veranlasst, einen Entwurf zu formulieren, wonach der Grundsatz der fehlenden Rechtswirkung der Anwendung des humanitären Rechts nicht nur für die Konfliktparteien, sondern auch für die "Gebiete, über die sie die Kontrolle ausüben", angewendet werden sollte¹⁰; insbesondere besetzte Gebiete.
- 171 Obwohl es auch hier keine Einwände gab, wurden zwei Anmerkungen gemacht. Zum einen könnte diese Formulierung nach einigen Interpretationen zu der Vorstellung führen, dass das humanitäre Recht Situationen billigt, die dem Völkerrecht widersprechen¹¹; zum anderen wollte die Mehrheit den Grundsatz bekräftigen, dass die Besetzung die Rechtsstellung des besetzten Gebiets nicht über das hinaus berührt, was in den Haager Vorschriften, der Vierten Konvention und dem vorliegenden Protokoll für die Dauer der Besetzung festgelegt ist.
- 172 Dieser Grundsatz wurde von allen als unumstrittener Grundsatz des Völkerrechts anerkannt, der im Übrigen sowohl den Haager Vorschriften als auch der vierten Konvention zugrunde lag. Heutzutage ergibt er sich aus der Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt und in der Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen (Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen) näher ausgeführt ist. Die einzige Frage, über die es Streitigkeiten seitens einer Minderheit gab, war, ob es angemessen und notwendig sei, dieses Prinzip im vorliegenden Artikel zu wiederholen.¹²
- 173 An dieser Stelle sei daran erinnert, dass Artikel 47 der Vierten Konvention in Bezug auf die durch sie geschützten Personen in besetzten Gebieten jeden Schutzzug verbietet, der sich insbesondere aus "weder irgendeiner Veränderung wegen, die sich als Folge der Besetzung in den Institutionen oder der Regierung des in Frage stehenden Gebietes" oder aus der Annexion des gesamten besetzten Gebiets oder eines Teils davon durch die Besetzungsmacht ergeben könnte.¹³

Abschluss von Übereinkommen

- 174 Die Konventionen und das Protokoll sehen vor, dass eine bestimmte Anzahl von Fragen durch zwischen

⁹ Vgl. insbesondere O.R. VIII, S. 60-65, CDDH/I/SR.8, Abs. 15-46;

¹⁰ ebd., S. 61, Abs. 19;

¹¹ Vgl. insbesondere ebd., S. 62, Abs. 25; S. 199-200, CDDH/I/SR.21, Abs. 55 und 61;

¹² ebd., S. 63, CDDH/I/SR.8, Abs. 34; S. 166-167, CDDH/I/SR.18, Abs. 72; S. 199, CDDH/I/SR.21, Abs. 58; S. 248-250, CDDH/I/SR.26, Abs. 10-21;

¹³ Die Erwähnung solcher Situationen in Artikel 47 der Vierten Konvention hat das Ziel, sie wirksamer zu verhindern und keineswegs völkerrechtswidrige Handlungen zu legitimieren; vgl. "Kommentar IV", S. 272-276;

Konfliktparteien zu schließende Übereinkommen zu regeln ist; einige können auch außerhalb einer Konfliktsituation geschlossen werden oder im Zusammenhang mit einem Konflikt auch neutrale Staaten oder andere Staaten betreffen, die keine Konfliktpartei sind.¹⁴

- 175 Die Aussage, dass der Abschluss von in den Konventionen und dem Protokoll vorgesehenen Übereinkommen auch keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Betroffenen hat, ist als überflüssig zu betrachten: Der Abschluss solcher Übereinkommen stellt nämlich nur einen Aspekt der Anwendung dieser Instrumente dar. Dies ist um so bedeutsamer, als die Konferenz den vorliegenden Text zwar mit zwei Sätzen statt mit einem Satz wie im Entwurf ausgearbeitet hat, im zweiten Satz aber nicht ausdrücklich auf den Abschluss solcher Übereinkommen Bezug genommen hat. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass die Regeln insgesamt auf die beiden Sätze des Artikels angewendet werden.
- 176 Der gemeinsame Artikel 6 / 6 / 6 / 7 der Konventionen besagt, dass die Vertragsparteien neben den ausdrücklich vorgesehenen Vereinbarungen "für alle Angelegenheiten, für die sie eine gesonderte Bestimmung für zweckmäßig halten, weitere besondere Vereinbarungen treffen können". Es besteht kein Zweifel daran, dass diese Möglichkeit auch für Angelegenheiten besteht, die durch das Protokoll spezifischer geregelt sind, und dass dieselbe Einschränkung angewandt wird: Kein besonderes Übereinkommen kann die Situation der geschützten Personen, wie sie durch die Konventionen und dieses Protokoll geregelt ist, beeinträchtigen.¹⁵

Bruno Zimmermann

¹⁴ Im Protokoll sind in dieser Hinsicht folgende Artikel zu beachten: 6, Abs. 4; 26, Abs. 1; 27, Abs. 1-2; 28, Abs. 4; 29; 30, Abs. 3 (c) und 4 (c); 31, Abs. 1-4; 33, Abs. 4; 34, Abs. 2-3; 56, Abs. 4; 59, Abs. 5-7; 60, Abs. 1-3 und 5-7; 66, Abs. 5; 90, Abs. 2 (d) und 3 (a); Anhang I, Art. 6, Abs. 3; 7, Abs. 3; 8, Abs. 1-2; 12;

¹⁵ Die Regeln dieses gemeinsamen Artikels werden für besetzte Gebiete in dem oben erwähnten Artikel 47 der Vierten Konvention wiederholt;

Artikel 5 – Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten

1. *Die an einem Konflikt beteiligten Parteien sind verpflichtet, vom Beginn des Konflikts an die Einhaltung der Abkommen und dieses Protokolls und deren Überwachung durch Anwendung des Schutzmächtesystems sicherzustellen; dazu gehören insbesondere die Benennung und Anerkennung dieser Mächte nach Massgabe der folgenden Absätze. Die Schutzmächte haben die Aufgabe, die Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien wahrzunehmen.*
2. *Tritt eine in Artikel 1 genannte Situation ein, so benennt jede am Konflikt beteiligte Partei unverzüglich eine Schutzmacht zu dem Zweck, die Abkommen und dieses Protokoll anzuwenden; sie lässt ebenfalls unverzüglich und zu demselben Zweck die Tätigkeit einer Schutzmacht zu, die sie selbst nach Benennung durch die gegnerische Partei als solche anerkannt hat.*
3. *Ist beim Eintritt einer Situation nach Artikel 1 keine Schutzmacht benannt oder anerkannt worden, so bietet das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, unbeschadet des Rechts jeder anderen unparteiischen humanitären Organisation, das gleiche zu tun, den am Konflikt beteiligten Parteien seine guten Dienste mit dem Ziel an, unverzüglich eine Schutzmacht zu benennen, mit der die am Konflikt beteiligten Parteien einverstanden sind. Zu diesem Zweck kann das Komitee insbesondere jede Partei auffordern, ihm eine Liste von mindestens fünf Staaten vorzulegen, die sie für annehmbar hält, um für sie als Schutzmacht gegenüber einer gegnerischen Partei tätig zu werden, und jede gegnerische Partei auffordern, eine Liste von mindestens fünf Staaten vorzulegen, die sie als Schutzmacht der anderen Partei anerkennen würde; diese Listen sind dem Komitee binnen zwei Wochen nach Eingang der Aufforderung zu übermitteln; das Komitee vergleicht sie und ersucht einen auf beiden Listen aufgeführten Staat um Zustimmung.*
4. *Ist trotz der vorstehenden Bestimmungen keine Schutzmacht vorhanden, so haben die am Konflikt beteiligten Parteien unverzüglich ein gegebenenfalls vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz oder von einer anderen alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietenden Organisation nach angemessener Konsultierung der betroffenen Parteien und unter Berücksichtigung der Konsultationsergebnisse unterbreitetes Angebot anzunehmen, als Ersatzschutzmacht tätig zu werden. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf die Ersatzschutzmacht der Zustimmung der am Konflikt beteiligten Parteien; diese sind in jeder Weise bemüht, der Ersatzschutzmacht die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Abkommen und dieses Protokolls zu erleichtern.*
5. *In Übereinstimmung mit Artikel 4 berühren die Benennung und die Anerkennung von Schutzmächten zum Zweck der Anwendung der Abkommen und dieses*

Protokolls nicht die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien oder irgendeines Hoheitsgebiets, einschliesslich eines besetzten Gebiets.

6. *Die Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien oder die Übertragung des Schutzes der Interessen einer Partei oder ihrer Staatsangehörigen auf einen dritten Staat im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts über diplomatische Beziehungen steht der Benennung von Schutzmächten zum Zweck der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls nicht entgegen.*
7. *Jede spätere Erwähnung einer Schutzmacht in diesem Protokoll bezieht sich auch auf eine Ersatzschutzmacht.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 177 Die Frage der Überwachung der Anwendung der Regeln war zusammen mit der Frage des Anwendungsbereichs das Thema, das in Teil I am meisten diskutiert wurde. In allen Phasen des Bestätigungs- und Entwicklungsverfahrens wurde die Notwendigkeit anerkannt, nicht nur die Regeln des Schutzes weiterzuentwickeln, sondern auch die bereits bestehenden, aber nicht ausreichend genutzten Mechanismen zur Anwendung und Überwachung der Anwendung zu stärken. Die Nützlichkeit der Schutzmächte und ihrer Ersatzmächte wurde nicht in Frage gestellt.¹ Allerdings ist festzustellen, dass es seit dem Abschluss der Konventionen nur in drei Konflikten Schutzmächte gegeben hat, und auch dann nicht für alle betroffenen Parteien und auch nicht zur Erfüllung aller in den Konventionen vorgesehenen Aufgaben.²
- 178 Für das Fehlen von Schutzmächten oder Ersatzmächten in den meisten Konflikten wurden verschiedene Gründe angeführt. Abgesehen davon, dass viele Konflikte nicht dem System der Schutzmächte unterworfen waren, weil sie entweder ausschließlich oder überwiegend nicht-internationalen Charakter hatten, werden unter anderem die folgenden Erklärungen angeführt:³
- Die Konfliktparteien verzichteten in einigen Fällen auf die Ernennung von Schutzmächten, weil sie die diplomatischen Beziehungen nicht abgebrochen hatten;

¹ Die Funktionen der Schutzmächte werden weiter unten in der Diskussion von Abs. 1 erläutert. Bei den vorbereitenden Arbeiten ist insbesondere das Dokument "Antworten der Regierung, 2. Aufl., S. 6-18, (Frage 1), S. 34-130, (Fragen 3-13), und 01-010 (Anhänge 1 und 11)" zu beachten;

² O.R. VIII, S. 165, CDDH/1/SR.18, Abs. 62. Vgl. J. Pictet, "Humanitäres Recht und der Schutz von Kriegsgesunden", Genf-Leyden, 1975, S. 66, der den Suez-Konflikt (1956), den Konflikt in Goa (1961) und den Konflikt zwischen Indien und Pakistan (1971-1972) erwähnt. Ein aktuellerer Fall ist der Konflikt zwischen Argentinien und dem Vereinigten Königreich im Jahr 1982, bei dem zwei Staaten die Funktion eines Vermittlers ausübten und die in den Konventionen vorgesehenen Informationen übermittelten (vgl. S.-S. Junod, "Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte Falkland-Malvinas-Inseln (1982). Humanitäres Völkerrecht und humanitäres Handeln", Genf, 1984, S. 20);

³ Wir wiederholen in vereinfachter Form die entsprechenden Passagen aus CE/2b, S. 16-17, und dem Bericht A/7720 des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 20. November 1969, Abs. 213, zitiert ebd., S. 24, Anm. 62;

- In einigen Fällen haben die Staaten keine Schutzmacht benannt, weil sie befürchteten, dass dies als Anerkennung der Staatlichkeit eines Gegners ausgelegt werden könnte, den sie nicht als Staat anerkennen wollten;
- das in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen enthaltene Verbot der Anwendung von Gewalt bedeutet, dass die Staaten nur selten das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts anerkennen;
- die relativ begrenzte Anzahl von Staaten, die für beide betroffenen Parteien in den jeweiligen bilateralen Beziehungen akzeptabel sind; das Problem, die Aufmerksamkeit der kriegführenden Parteien auf die Benennung und Akzeptanz von Schutzmächten zu einem Zeitpunkt zu lenken, zu dem die Feindseligkeiten toben; die Belastung, die den Staaten, die als Schutzmächte auftreten sollen, in Bezug auf materielle und personelle Ressourcen auferlegt wird, sowie das Risiko politischer Schwierigkeiten gegenüber den betroffenen Konfliktparteien.

- 179 Der vorliegende Artikel hat versucht, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, indem er den obligatorischen Charakter des Systems der Schutzmächte klarstellt (Absätze 1 und 2), praktische Methoden für ihre Ernennung vorschlägt (Absatz 3), die Frage der Ernennung einer Ersatzmacht behandelt (Absatz 4) und schließlich besondere Aspekte klärt (Absätze 5 und 6). All dies bezieht sich ausschließlich auf die Ernennung der Schutzmächte und ihrer Ersatzmächte, wie sie in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Absätze c) und d), definiert sind, ohne das durch die Konventionen festgelegte System der Überwachung zu ändern.⁴
- 180 Warum haben sich die Konventionen nicht mit der Ernennung von Schutzmächten befasst? Die Konventionen beschränkten sich daher darauf, die Überwachung ihrer Anwendung gemäß ihrem gemeinsamen Artikel 8 / 8 / 8 / 9 einer bereits bestehenden Institution anzuvertrauen, von der man angesichts der Erfahrungen der beiden Weltkriege erwarten konnte, dass sie in jeder Situation eines internationalen bewaffneten Konflikts eingesetzt werden und zur Verfügung stehen würde. Was die Ernennung von Ersatzmächten für Schutzmächte anbelangt, so wurde der Begriff durch die Konventionen definiert, und ihre Ernennung wurde ebenfalls durch die Konventionen in den gemeinsamen Artikeln 10 / 10 / 10 / 11 geregelt.
- 181 Abschließend noch eine kurze Bemerkung zum Wortlaut des Artikels: Im Titel ist von "Benennung" die Rede, während in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 das Wort "benennen" verwendet wird. Die Bedeutung des letztgenannten Wortes ist nicht immer genau dieselbe. Im Allgemeinen ist unter Benennung die Handlung zu verstehen, durch die eine Partei des Konflikts einen neutralen oder einen anderen Staat, der nicht Partei des Konflikts ist⁵, auswählt, um ihre Interessen gegenüber der gegnerischen Partei zu wahren; diese Handlung des Benennenden muss durch die Einwilligung der als Schutzmacht ausgewählten Macht und durch die Zustimmung der betreffenden gegnerischen Partei ergänzt werden, wenn die Einrichtung funktionieren soll: Der Abschluss zweier miteinander übereinstimmender bilateralen Abkommen oder

⁴ Die Schutzmächte oder ihre Ersatzmächte sind im Protokoll in den Artikeln 2 (Abs.) (c) und (d)), 6 (Abs. 1), 11 (Abs. 6), 33 (Abs. 3), 45 (Abs. 1-2), 60 (Abs. 2), 70 (Abs. 3 (b)), 78 (Abs. 1), und 84. In addition, the Parties to the conflict may resort to Protecting Powers for notifications, agreements and communications of information, as laid down in Articles 12 (para. 3), 22 (para. 3), 23 (para. 4), 25, 26 Abs. 1), 27 (Abs. 1), 28 (Abs. 4), 29 (Abs. 1-4), 33 (Abs. 1 und 4), 34 (Abs. 2-3), 43 (Abs. 3), 56 (Abs. 6), 57 (Abs. 2(c)), 59 (Abs. 2, 4-6), 60 (Abs. 5), 64 (Abs. 1-2), 65 (Abs. 1), 66 (Abs. 5), 85 (Abs. 4(d)), 90 (Abs. 2(d) und 3(a)), 96 (Abs. 2), Anhang I, Arts. 1 (Abs. 2), 6 (Abs. 3), 7 (Abs. 3), 8 und 12;

⁵ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

eines dreiseitigen Abkommens zu diesem Zweck bedeutet gemäß Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen") Unterabsatz c), dass die Schutzmacht "ernannt" ist. Die Verwendung des Wortes "Benennung" im Titel des Artikels bezieht sich auf diese letzte Stufe.⁶

- 182 Der vorliegende Artikel, der zusammen mit Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsätze c) und d), erörtert wurde, wurde im Ausschuss I zunächst Absatz für Absatz und anschließend als Ganzes im Konsens angenommen; anschließend wurde er von der Plenarkonferenz im Konsens angenommen.⁷

Absatz 1

- 183 Dieser Absatz enthält wertvolle Klarstellungen in Bezug auf die den Konventionen gemeinsamen Artikel 8 / 8 / 8 / 9, der teilweise wie folgt lautet: "Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind." (Absatz 1, erster Satz).
- 184 Erstens besteht kein Zweifel daran, dass die Konfliktparteien sich nicht nur an die Schutzmächte wenden müssen, wenn es solche gibt, sondern dass sie diese Schutzmächte auch für die in diesem Absatz genannten Zwecke ernannt haben müssen. Zweitens ist klar, dass diese Pflicht von dem Moment an besteht, in dem eine in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") erwähnte Situation eintritt.⁸ Dies wird durch verschiedene Formulierungen unterstrichen, die in der Folge die Notwendigkeit eines dringenden Handelns betonen ("ab Beginn einer in Artikel 1 genannten Situation"; "ohne Verzögerung"; "innerhalb von zwei Wochen"). Die ausdrückliche Erwähnung der Benennung und Annahme in diesem Absatz geht in die gleiche Richtung und dient dazu, die Tatsache zu unterstreichen, dass es nicht ausreicht, die Aufgabe der Schutzmächte zu erleichtern, sobald sie ernannt sind: Es besteht bereits die gleiche Sorgfaltspflicht, jeder Partei des Konflikts eine Schutzmacht gegenüber jeder gegnerischen Partei zur Seite zu stellen.
- 185 Gibt es nicht nur zwei, sondern mehrere Konfliktparteien, sollte jede Partei über eine Schutzmacht gegenüber jeder ihrer gegnerischen Parteien verfügen; je nach Einzelfall kann es sich dabei um eine einzige Schutzmacht oder um mehrere verschiedene handeln. Im Folgenden beschränken wir uns auf den Fall, dass sich nur zwei Parteien gegenüberstehen.
- 186 Das dem System der Schutzmächte zugewiesene Ziel, die Überwachung und Durchführung der Konventionen und des Protokolls zu gewährleisten, fügt den Bestimmungen des oben genannten Absatzes 1 der den Konventionen gemeinsamen Artikel 8 / 8 / 8 / 9 ein neues Element hinzu. Berücksichtigt man also Artikel 1, der den Konventionen gemeinsam ist, und Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 1 des Protokolls, so fällt die Hauptverantwortung für die Achtung der

⁶ Tatsächlich wird in der französischen Fassung im Titel und im Artikel selbst das gleiche Wort "désignation" verwendet;

⁷ Vgl. O.R. VIII, S. 264, CDDH/SR.27, Abs. 70; S. 266-267, Abs. 87, 91; S. 268-269, Abs. 98 und 101-103; O.R. VI, S. 65, CDDH/SR.37, Abs. 1, respektive;

⁸ Der Unterschied zwischen dem Wortlaut dieses Absatzes ("von Beginn dieses Konflikts an") und Absatz 2 ("von Beginn einer in Artikel 1 genannten Situation an") ist nicht das Ergebnis eines inhaltlichen Unterschieds: Der Begriff "Konflikt", wie er insbesondere im Titel des Protokolls selbst verwendet wird, umfasst auch alle Formen der Besetzung, einschließlich des Falls, in dem sie auf keinen bewaffneten Widerstand stößt (vgl. Art. 1, Abs. 3 und 4 des Protokolls und Art. 2, der den Konventionen gemeinsam ist, Abs. 1-2);

Konventionen und des Protokolls jeder einzelnen Vertragspartei zu⁹, insbesondere den Konfliktparteien; darüber hinaus haben sie die Pflicht, die Achtung dieser Instrumente zu "gewährleisten", d.h. Die Schutzmächte ihrerseits fungieren gleichzeitig als Boten und Wächter: Sie vermitteln zwischen den gegnerischen Parteien und überwachen die Anwendung des Rechtes.¹⁰ Die Schutzmächte ihrerseits fungieren als Vermittler zwischen den gegnerischen Parteien und überwachen die Anwendung des Rechtes.¹¹

- 187 Diese beiden Aspekte ihrer Funktion sind Gegenstand einer Reihe besonderer Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls¹², aber sie sind nicht auf diese Bestimmungen beschränkt. Die Diplomatische Konferenz von 1949 hat in Absatz 3 des oben erwähnten gemeinsamen Artikels die Formulierung "ihre Aufgabe im Sinne dieser Konvention" (Entwurf) durch die Formulierung "ihre Aufgabe im Rahmen dieser Konvention" ersetzt, um deutlich zu machen, dass die Funktion nicht auf diese besonderen Bestimmungen beschränkt ist.¹³ Der Bezug in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz c), auf "die in den Abkommen und diesem Protokoll einer Schutzmacht übertragenen Aufgaben", ist ebenfalls nicht erschöpfend, da er auf die allgemeine Definition der Funktion der Schutzmächte in Artikel 5 Absatz 1 zurückgreift.
- 188 Die Überwachung der Anwendung des Rechtes schließt unbestreitbar das Recht ein, die Beendigung von Verstößen und erforderlichenfalls Wiedergutmachung zu verlangen. Die Konferenz war jedoch nicht der Ansicht, dass die Schutzmacht ein Organ ist, das mit der Untersuchung von und dem Bericht über Verstöße betraut ist, da dies durch andere Organe und andere Bestimmungen geregelt wird.¹⁴
- 189 Die Konferenz hat nicht festgelegt oder allgemein erörtert, welche Funktionen die Schutzmächte gegebenenfalls in der Kampfzone wahrzunehmen haben, was die Überwachung der Anwendung von Teil III Abschnitt I ("Methoden und Mittel der Kriegsführung") oder von Teil IV Abschnitt I ("Allgemeiner

⁹ Zur Bedeutung des Ausdrucks "Hohe Vertragsparteien" vgl. den Kommentar Präambel, oben, S. 25;

¹⁰ Für weitere Einzelheiten vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 1, oben, S. 35-37;

¹¹ Zu den Schutzmächten vor 1949 vgl. A. Janner, 'La puissance protectrice en droit international', Basel, 1. Aufl., 1948, 2. Aufl., 1972; W.M. Franklin, 'Protection of Foreign Interests, Washington, D.C.', 1946. Zu den Schutzmächten und ihren Ersatzmächten in den Konventionen, sowohl für den historischen Hintergrund als auch für eine Analyse ihrer Funktionen, vgl. F. Siordet, 'The Geneva Conventions of 1949'. The Question of Scrutiny', IKRK, 1953. Kommentare I-IV" zu den Art. 8/8/8/9 und 10/10/10/11. Zu den Konventionen und dem Protokoll vgl. M. Takemoto, "The Scrutiny System under International Humanitarian Law - An Analysis of Recent Attempts to Reinforce the Role of Schutzmächte in Armed Conflicts", 'Japanese Annual of International Law', 1975, S. 1; D.P. Forsythe, "Who Guards the Guardians: Third Parties and the Law of Armed Conflict", 70 AJIL 1, 1976, S. 41; F. Bugnion, "Le droit humanitaire applicable aux conflits armés internationaux - Le problème du contrôle", '8 Annales d'Etudes internationales', 1977, S. 29; C. Dominicé, "The Implementation of Humanitarian Law", in 'The International Dimensions of Human Rights', Paris, 1982, S. 507; C. Dominicé et J. Patnogie, "Les Protocoles additionnels aux Conventions de Genève et le système des Puissances protectrices", '28 Annales de droit international médical', 1979, S. 24; G.I. A.D. Draper, "The Implementation and Enforcement of the Geneva Conventions of 1949 and of the Two Additional Protocols of 1978 [sic]", 164 'Hague Recueil', 1979/III, pp. 13-19, 29; G. Abi-Saab, "The Implementation of Humanitarian Law", in A. Cassese (Hrsg.), 'The New Humanitarian Law of Armed Conflict', Neapel, 1979, S. 310-341, 345-346; J. de Preux, "Schutzmacht", IRRC, März-April 1985, S. 86;

¹² Für das Protokoll, siehe oben, Anmerkung 4, erster Satz. Zu den Konventionen vgl. F. Siordet, *op. cit.*, S. 73-80. Kommentare I-IV", ad Art. 8/8/8/9, Abs. 1, S. 26, 60, 98 und 99-100 (Anm. 2) bzw. 87 (Anm. 1);

¹³ Vgl. zum Beispiel "Kommentar I", S. 96-98;

¹⁴ Vgl. Kommentar Art. 90, insbesondere Abs. 2 (e), in dem der entsprechende gemeinsame Artikel der Konventionen erwähnt wird. Zu den "Vorbereitungsarbeiten" vgl. insbesondere O.R. III, S. 35, CDDH/I/83, Abs. 2; O.R. X, S. 69, CDDH/I/235/Rev. 1 (Abs. 4bis); O.R. VIII, S. 254, CDDH/I/SR.27, Abs. 8; S. 261-262, Abs. 54-55; 'Kommentarentwürfe', S. 9 (Art. 2, Abs. (d), in fine);

Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten") implizieren könnte. Gemäß dem Kommentar zum Entwurf¹⁵ kann man sagen, dass die Konventionen und das Protokoll die traditionellen Funktionen der Schutzmächte nicht wesentlich verändert haben und daher nicht vorgesehen haben, dass diese Mächte während der Kampfphase selbst anwesend sein sollten.

- 190 Schließlich bezieht sich der zweite Satz dieses Absatzes in Bezug auf die Interessen der Konfliktparteien weniger auf die politischen Interessen der Parteien als auf die humanitären Interessen ihrer Staatsangehörigen, wobei der humanitäre Charakter des Protokolls berücksichtigt wird.¹⁶ Die Wahrung der Interessen des Staates selbst fällt unter die Regeln des Völkerrechts betreffend die diplomatischen Beziehungen, die weiter unten in Bezug auf Absatz 6 geachtet werden müssen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Wortlaut dieses Absatzes umfassender ist und sowohl die Interessen der Konfliktparteien als auch die ihrer Staatsangehörigen abdeckt.

Absatz 2

- 191 Absatz 1 legt die Grundsätze fest und Absatz 2 präzisiert die doppelte Pflicht jeder Partei, wobei die Dringlichkeit der Erfüllung dieser Pflicht betont wird.
- 192 Für den Passus "Tritt eine in Artikel 1 genannte Situation ein" ist auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Absätze 3 und 4 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") und zu Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung") zu verweisen. Er enthält die erforderlichen Angaben zum Anwendungsbereich und zum Beginn der Anwendung.
- 193 Der Gedanke, eine Frist festzulegen, innerhalb derer die Pflichten erfüllt werden müssen, tauchte mehrmals auf, insbesondere im Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass zu gegebener Zeit eine Ersatzmacht auftauchen könnte: So wurden Fristen von dreißig oder sechzig Tagen¹⁷ vorgeschlagen, nach denen der Einsatz einer Ersatzmacht bei Fehlen einer Schutzmacht obligatorisch geworden wäre. Es herrschte der Wunsch vor, eine ebenso feste wie an die verschiedenen Umstände anpassbare Anforderung aufzustellen, und die Parteien wurden aufgefordert, unter Berücksichtigung der Interessen der zu schützenden Opfer alles zu tun, was unter den gegebenen Umständen möglich ist. Die Befristung auf eine bestimmte Anzahl von Tagen findet sich nur in Absatz 3 in der Geldstrafe.
- 194 Was die Art und Weise der Benennung von Schutzmächten betrifft, so wiederholt der Absatz zwei der drei notwendigen Schritte, die in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz (c), aufgeführt sind. Erstens muss jede Konfliktpartei einen neutralen Staat oder einen anderen Staat, der nicht Konfliktpartei ist, als ihre Schutzmacht gegenüber der gegnerischen Partei benennen; sie wird sich bemühen, ihre eigenen Präferenzen so weit wie möglich mit der Wahrscheinlichkeit in Einklang zu bringen, dass die gegnerische Partei ihre Wahl akzeptiert. Zweitens muss sie die Tätigkeiten der Schutzmacht der gegnerischen Partei (des neutralen Staates oder eines anderen Staates, der nicht Konfliktpartei ist, von der gegnerischen Partei als Schutzmacht benannt und von ihr als solche akzeptiert wird) erlauben.
- 195 Ein bestimmter Staat kann die Rolle der Schutzmacht, mit der ihn eine Konfliktpartei betrauen möchte, zu

¹⁵ Kommentarentwürfe", S. 9 (Art. 2, Abs. d), in fine);

¹⁶ O.R. VIII S. 280, CDDH/I/SR.28, Abs. 50;

¹⁷ O.R. III, S. 28, CDDH/I/64; S. 34, CDDH/I/205 (ad Abs. 3 und 3bis). Vgl. auch "Kommentar III", S. 121, und "Kommentar IV", S. 109-110

verschiedenen Zeitpunkten des Verfahrens annehmen. Es ist jedoch wünschenswert, dass der betreffende Staat die Rolle akzeptiert oder zumindest grundsätzlich positiv geantwortet hat, bevor sein Name der gegnerischen Partei vorgeschlagen wird. Auf jeden Fall könnte die erste Aufgabe eines als Schutzmacht vorgeschlagenen Staates darin bestehen, jeder Partei des Konflikts die von der anderen Partei getroffene Wahl mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zwei gegnerische Parteien ein und denselben Staat als Schutzmacht für jede von ihnen wählen können. Dies hat sich in vielen Fällen als durchaus wirksam erwiesen.

- 196 Die Annahme eines von der gegnerischen Partei benannten Staates als Schutzmacht, der bereit ist, solche Aufgaben zu übernehmen, setzt voraus, dass die annehmende Partei dessen Tätigkeiten erlaubt. Indem dieser Absatz die Annahme und die Erlaubnis zum Handeln getrennt erwähnt, will er nicht zwei getrennte Vorgänge beschreiben, sondern betont im Gegenteil, dass diese beiden Aspekte einer einzigen Handlung untrennbar sind, allenfalls mit dem Vorbehalt, dass bestimmte praktische Fragen geklärt sein müssen.

Absatz 3

- 197 Hier geht es um den Fall, dass die eine oder die andere Konfliktpartei oder beide nicht von Anfang an über eine Schutzmacht verfügen, die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") genannt wird, aus welchen Gründen auch immer dies der Fall sein mag.

Erster Satz

- 198 Obwohl das IKRK gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes von Beginn einer in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") genannten Situation an eingreifen muss, wird es natürlich über den Grundsatz und den Zeitpunkt seines Eingreifens unter Berücksichtigung mehrerer Faktoren entscheiden. Insbesondere wird es die Chancen berücksichtigen, die Schutzmacht oder die Schutzmächte zu ernennen, die ohne seine Vermittlung fehlen, den Zeitpunkt, zu dem die Ernennung wahrscheinlich erfolgen wird, sowie die Bedeutung und Dringlichkeit des Bedarfs an einer Schutzmacht. Das IKRK wird nach bestem Wissen und Gewissen handeln, ohne einzugreifen, wenn es positive Informationen über die aufgenommenen Kontakte erhält, aber auch ohne zu zögern, wenn ein Scheitern oder eine Blockade wahrscheinlicher erscheint.
- 199 Was bedeutet der Begriff "gute Dienste"? Er bezieht sich auf den Beistand, den das IKRK den Konfliktparteien anbieten würde, um eine oder zwei Schutzmächte zu finden, denen sie zustimmen würden; die Formen, die ein solcher Beistand annehmen könnte, werden nicht spezifiziert, mit Ausnahme des im zweiten Satz genannten Beispiels. Die guten Dienste beschränken sich auf die Rolle des Vermittlers, da im Prinzip nur ein Mediator eine Lösung vorschlagen kann. Diese eher theoretische Unterscheidung sollte, nach der internationalen Praxis und der juristischen Literatur zu urteilen¹⁸, die Möglichkeiten der unparteiischen humanitären Organisationen im vorliegenden Kontext nicht übermäßig einschränken.

¹⁸ Vgl. L. Oppenheim, "International Law: A Treatise", Bd. 2: Disputes, War and Neutrality, 7. Aufl., London, 1952, S. 8-11 (7-11); P. Reuter, "Droit international public", 4. Aufl., Paris, 1973, S. 326-327; Ch. Rousseau, "Droit international public", Bd. V, Paris, 1983, S. 261-271 (Abs. 253-264). Die Haager Konvention zur pazifischen Beilegung internationaler Streitigkeiten befasst sich mit dem Thema der guten Dienste und der Mediation, ohne jedoch erstere zu definieren oder eine klare Unterscheidung zwischen ihnen zu treffen (Konvention I von 1899 und 1907, Art. 2-8);

- 200 Der Absatz schreibt nicht nur ein Tätigwerden des IKRK vor, sondern räumt ihm auch einen gewissen Vorrang ein, indem er es ausdrücklich erwähnt und ihm ein Mandat überträgt. Er verbietet jedoch nicht das Recht jeder anderen unparteiischen humanitären Organisation, in gleicher Weise tätig zu werden. Diese Lösung zielt nicht darauf ab, einen schädlichen Wettbewerb paralleler, aber widersprüchlicher Maßnahmen zu fördern, sondern bietet im Bedarfsfall die Möglichkeit, auf verschiedene Kanäle zurückzugreifen, um die Erfolgsaussichten zu erhöhen.
- 201 So können unter bestimmten Umständen mehrere Organisationen parallel tätig sein, und die Beurteilung ihrer humanitären Verdienste und des Grades ihrer Unparteilichkeit obliegt letztlich den betroffenen Parteien.¹⁹ Das Ziel, das bei weitem Vorrang vor Fragen der Priorität oder des Monopols hat, ist natürlich die Ernennung der einen oder zwei Schutzmächte, die fehlen, mit der geringstmöglichen Verzögerung.

Zweiter Satz

- 202 Wie die Worte "unter anderem" zeigen, ist dies ein Beispiel für die guten Dienste, die das IKRK oder eine andere unparteiische humanitäre Organisation leisten kann.
- 203 Jede Konfliktpartei, die über keine Schutzmacht verfügt, ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anfrage eine Liste von mindestens fünf Staaten vorzulegen, die diese Partei für geeignet hält, in ihrem Namen als Schutzmacht gegenüber einer gegnerischen Partei zu handeln. Ebenso müsste jede Partei, für die die gegnerische Partei keine Schutzmacht hat, eine Liste von mindestens fünf Staaten vorlegen, die für sie als Schutzmacht akzeptabel wären. Das IKRK oder eine andere Organisation, die die Anfrage stellt, würde für jede Partei die beiden von der erstgenannten Partei bzw. von der gegnerischen Partei vorgelegten Listen der als Schutzmacht akzeptablen Staaten vergleichen und das Übereinkommen jedes in den beiden Listen aufgeführten Staates einholen.
- 204 Wenn nur ein Staat auf beiden Listen steht, würde seine Zustimmung für seine Ernennung zur Schutzmacht ausreichen, da die beiden betroffenen Parteien bereits zugestimmt haben. Wenn mehrere Staaten auf beiden Listen stehen, müsste nach Einholung ihrer Zustimmung eine Auswahl getroffen werden. Wenn kein Staat gleichzeitig auf beiden Listen steht, müssten je nach den Umständen entweder die guten Dienste fortgesetzt oder auf Absatz 4 zurückgegriffen werden.

Absatz 4

Das System der Konventionen

- 205 Die Frage der Ersatzmächte für Schutzmächte wird in den gemeinsamen Artikeln 10 / 10 / 10 / 11 der Konventionen behandelt.²⁰ Die drei in diesem Artikel enthaltenen Möglichkeiten überschreiten die Definition der Ersatzmächte in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz (d), des Protokolls und die Bestimmungen dieses Absatzes.

¹⁹ Zu den Begriffen "humanitär" und "unparteiisch" vgl. z.B. "Kommentar I", S. 109-110 Art. 9);

²⁰ Ausführlichere Informationen über den Ursprung und den Inhalt dieses gemeinsamen Artikels finden Sie im Kommentar zu diesem Artikel oder bei F. Sordet, a. a. O.;

- 206 Gemäß Absatz 1 des gemeinsamen Artikels: "Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet."
- 207 Von dieser Möglichkeit, die zwei oder einer beliebigen Anzahl von Vertragsparteien offensteht, wurde nie Gebrauch gemacht. Sie sollte die Benennung einer bestehenden Organisation oder die Gründung einer neuen Organisation ermöglichen.²¹
- 208 Nach Absatz 2 des gemeinsamen Artikels muss die Gewahrsamsmacht, wenn geschützte Personen nicht von den Tätigkeiten einer Schutzmacht oder einer Organisation nach Absatz 1 profitieren, einen neutralen Staat²² oder eine solche bestehende Organisation anfragen, die Aufgaben einer Schutzmacht zu übernehmen.
- 209 Obwohl die Funktionen in der Tat die gleichen sind wie die einer Schutzmacht – oder einer Organisation in Übereinstimmung mit Absatz 1 – wird diese Ersatzmacht ohne Eingreifen der Herkunftsmacht der geschützten Personen ernannt. Ein solcher Mechanismus sollte nur in Ausnahmefällen angewandt werden, z.B. wenn die Herkunftsmacht von der gegnerischen Partei nicht oder nicht mehr anerkannt wurde oder wenn es aus anderen Gründen nicht möglich war, eine Schutzmacht zu ernennen oder eine nicht mehr handlungsfähige Schutzmacht zu ersetzen.²³
- 210 "Absatz 3" des gemeinsamen Artikels bietet das letzte Mittel für den Fall, dass keine der vorangegangenen Bestimmungen angewandt wurde: die so genannte Quasi-Ersatzmacht oder humanitäre Ersatzmacht. In diesem Fall muss die Gewahrsamsmacht eine humanitäre Organisation wie das IKRK anfragen, die humanitären Aufgaben einer Schutzmacht zu übernehmen, oder sie muss ein Angebot einer solchen Organisation annehmen.
- 211 Auch hier kann die Ernennung erfolgen, ohne dass das Übereinkommen der Heimatmacht erforderlich ist, wie dies bei Schutzmächten oder der in Absatz 1 genannten Organisation der Fall ist. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Tätigkeiten des Quasi-Ersatzes auf die "humanitären" Aufgaben beschränkt sind, die den Schutzmächten obliegen. Das bedeutet, dass die Quasi-Ersatzmacht zumindest und vorrangig solche Aufgaben übernehmen muss, die den geschützten Personen direkt und unmittelbar die Betreuung und Hilfe bringen, die ihr Zustand erfordert.²⁴ Das IKRK hat jedoch klargestellt, dass seiner Ansicht nach alle Aufgaben, die den Schutzmächten nach den Konventionen obliegen, humanitäre Aufgaben sind.²⁵
- 212 "Absatz 4 des gemeinsamen Artikels, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorangehenden Absatz steht, verlangt, dass die betroffene Organisation hinreichende Garantien dafür bietet, dass sie in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen und sie unparteiisch wahrzunehmen.

²¹ Die in der Resolution 2 von 1949 empfohlene Prüfung der Möglichkeit eines neuen Gremiums hat zu keinem Ergebnis geführt;

²² In der Terminologie des Protokolls auszulegen als "ein neutraler oder anderer Staat, der nicht Partei des Konflikts ist"; vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

²³ Vgl. zum Beispiel "Kommentar, I", S. 120-121. Für eine Bewertung der von einer Reihe von Staaten formulierten Vorbehalte zu den Abs. 2 und 3, vgl. C. Pilloud, "Reservations to the Geneva Conventions of 1949", IRRC, März 1976, S. 117-121 (S. 13-16 des Sonderdrucks);

²⁴ Vgl. z.B. "Kommentar I", S. 122;

²⁵ CE 1971, Bericht, S. 109, Abs. 552-553;

Zweck von Artikel 5 Absatz 4

- 213 In Bezug auf die in den Konventionen vorgesehenen Ersatzmächte waren zwei Probleme festgestellt worden:
- Absatz 1 des einschlägigen gemeinsamen Artikels hatte weder zur Benennung einer bestehenden Organisation noch zur Schaffung einer neuen Einrichtung geführt;
 - Auch die Absätze 2 und 3 seien nie angewandt worden; der Hauptnachteil, der ihnen angelastet werde und der tatsächlich zu Vorbehalten gegenüber diesem Artikel geführt habe²⁶, betreffe die Tatsache, dass die Macht des Heimatstaates nicht konsultiert werde. Für viele boten die Anforderungen an die Eigenschaften und das Verhalten der Ersatzmächte nicht die gleiche Sicherheit für die Macht des Heimatstaates wie das Erfordernis seiner Einwilligung. Eine weniger stark vertretene Ansicht hielt es dagegen für wünschenswert, dass die Ernennung einer Ersatzmacht in Ermangelung einer Schutzmacht fast oder ganz automatisch erfolgen sollte. Der vorliegende Text ist das Ergebnis einer langwierigen Diskussion und versucht, diese beiden Tendenzen in diesem wichtigen Punkt miteinander in Einklang zu bringen.

Erster Satz

- 214 Der vorliegende Absatz ist nur relevant, "wenn es trotz des Vorstehenden keine Schutzmacht gibt". Das oben beschriebene normale Verfahren (Absatz 2) und die guten Dienste (Absatz 3) haben also versagt. Die anerkannte Notwendigkeit, die Durchführung eines Systems zur Überwachung der Anwendung weiterhin zu gewährleisten, rechtfertigt das dem IKRK oder jeder anderen Organisation, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet, hier eingeräumte Recht, mit den Konfliktparteien in Konsultationen einzutreten. Im Entwurf wurde nur das IKRK erwähnt, aber man einigte sich bald darauf, dass das gleiche Recht auch jeder anderen Organisation mit den erforderlichen Merkmalen eingeräumt werden sollte; als Beispiel nannten die Delegationen die Vereinten Nationen – insbesondere den Hohen Kommissar für Flüchtlinge –, die Organisation für Afrikanische Einheit und den Malteserorden.²⁷ In Bezug auf das IKRK ist zu betonen, dass die Funktionen, die ihm nach diesem Absatz zugewiesen werden könnten, weder die spezifischen Aufgaben, die ihm durch die Konventionen und das Protokoll übertragen werden, noch sein Initiativrecht berühren, das ihm durch Artikel 9 / 9 / 9 / 10, die den Konventionen gemeinsam sind, und Artikel 81 ("Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen"), Absatz 1, des Protokolls gewährt wird.²⁸
- 215 Bei diesen Beratungen wird es darum gehen, wie eine solche Organisation die Aufgaben der Schutzmächte übernehmen kann. Je nach Einzelfall kann es darum gehen, Zuwendungen für den Fall vorzusehen, dass zwischen zwei Konfliktparteien eine oder zwei Schutzmächte fehlen. Unter Umständen können die

²⁶ Vgl. oben, Anmerkung 23, zweiter Satz;

²⁷ Die Vereinten Nationen wurden in diesem Artikel mehrfach erwähnt, entweder als benennende Behörde für Schutzmächte oder Ersatzmächte, oder um selbst die Rolle des Ersatzes zu spielen. Der Malteserorden ließ verlauten, dass er bereit sei, ein Mandat als Ersatzmacht zu übernehmen (vgl. O.R. VII, S. 317, CDDH/SR.58, Abs. 185-187, und Meldung des Depositars vom 2. Mai 1980);

²⁸ Das IKRK äußerte sich zu den verschiedenen Aspekten dieses Absatzes kurz vor seiner Annahme durch den zuständigen Ausschuss; vgl. O.R. VIII, S. 264-265, CDDH/I/SR.27, Abs. 71-81;

Konsultationen auch zwischen den Konfliktparteien und zwei oder mehreren Organisationen stattfinden. Bei der Ernennung einer Ersatzmacht, wie auch bei den in Absatz 3 genannten guten Diensten, spricht nichts dagegen, parallel mehrere Kandidaten zu untersuchen, um die Chancen auf ein positives Ergebnis zu erhöhen. Wichtig ist, dass die Unparteilichkeit und Effizienz der Organisationen, die zu den Handlungen bereit sind, mit möglichst geringer Verzögerung festgestellt werden, wobei die Meinung der betroffenen Parteien sicherlich entscheidend ist.

- 216 Die genannten Organisationen sollten die Ergebnisse solcher Verhandlungen berücksichtigen, aber bedeutet dies, dass sie an die Ergebnisse gebunden sind? Auch wenn der Text dies nicht notwendigerweise behauptet, sind die Erfolgsaussichten und die Glaubwürdigkeit einer Organisation unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirksamkeit wahrscheinlich geringer, wenn sie nicht das Vertrauen des Heimatstaates genießt, und diese sind praktisch gleich Null, wenn das Vertrauen der anderen Konfliktpartei fehlt. In Anbetracht dieser Überlegungen erklärte das IKRK, dass es seinerseits nur dann Handlungen als Ersatzmacht anbieten würde, wenn es die Einwilligung der Konfliktparteien hätte – wie es bereits im Zusammenhang mit Absatz 3 der gemeinsamen Artikel 10 / 10 / 10 / 11 der Konventionen erklärt hatte. Es ist der Auffassung, dass es nur dann mit voller Wirksamkeit handeln kann, wenn diese Einwilligung vorliegt. Eine solche Einwilligung hat nämlich erhebliche Auswirkungen auf das Gewicht ihrer Eingriffe und ihre Akzeptanz bei den geschützten Personen. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass sie sich auch auf die Möglichkeit auswirkt, die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zu finden.
- 217 Ein Angebot könnte also trotz eines negativen Verhandlungsergebnisses unterbreitet werden, würde aber wahrscheinlich nur dazu führen, dass eine ohnehin schon heikle Situation noch verschärft oder zumindest blockiert wird. Unseres Erachtens ist dies der einzige – und ausreichende – Grund für eine Klausel, die auf den ersten Blick eine doppelte Hürde zu schaffen scheint, da im folgenden Satz die Einwilligung der Konfliktparteien gefordert wird.
- 218 Bei der Verhandlungsführung sollten die Betroffenen alle Anstrengungen unternehmen, um schnell eine geeignete Ersatzmacht zu finden und zu ernennen. Wenn die Konfliktparteien dieser Pflicht eindeutig nicht nachgekommen sind, würde das IKRK zweifellos versuchen, sie an ihre Pflichten zu erinnern. Schließlich sollte das IKRK, auch wenn solche Konsultationen selbstverständlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden müssen, nach Abschluss der Verhandlungen auf jeden Fall mitteilen, ob ein von ihm unterbreitetes Angebot, als Ersatzmacht aufzutreten, angenommen worden ist oder nicht.
- 219 Wir erinnern noch einmal an das, was zu Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz d, gesagt wurde; ohne ein solches Vorgehen ausdrücklich vorzusehen oder zu fördern, verbietet das Protokoll nicht, die Aufgaben der Schutzmacht zwischen einem Staat und einer Ersatzmacht oder zwischen zwei oder mehreren Ersatzmächten aufzuteilen, wenn dies in einem bestimmten Fall angemessen erscheint.

Zweiter Satz

- 220 Die Ausübung der Funktionen durch die Ersatzmächte unterliegt der Zustimmung der Konfliktparteien: Dies ist im Zusammenhang mit dem vorstehenden Satz zu verstehen. Sobald die Parteien ein Angebot angenommen haben, sind die konkreten praktischen Einzelheiten der Tätigkeiten der Ersatzmächte im Rahmen der Konventionen und des Protokolls noch zu bestimmen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Annahme in Frage gestellt oder durch Nichtbeachtung ihrer Bedeutung beraubt wird.

- 221 Jegliches Zögern in dieser Hinsicht wird durch das Ende des zweiten Satzes beseitigt, in dem es heißt "diese [Konfliktparteien] sind in jeder Weise bemüht, der Ersatzschutzmacht die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Abkommen und dieses Protokolls zu erleichtern".

Beziehung zu den Konventionen

- 222 Die Untersuchung der den Konventionen gemeinsamen Artikel 10 / 10 / 10 / 11 und des vorliegenden Absatzes 4 liefert den Schlüssel zu ihrem Verhältnis.
- 223 Da dieser Absatz auf dem Übereinkommen der beiden Konfliktparteien beruht, was nach Möglichkeit wünschenswert ist, hat er Vorrang vor den Absätzen 2 und 3 des den Konventionen gemeinsamen Artikels. In letzter Instanz können diese Absätze jedoch trotz ihrer Unzulänglichkeiten weiterhin eine Rolle spielen.²⁹
- 224 Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Möglichkeit steht den Hohen Vertragsparteien weiterhin offen, ohne dass die neue Bestimmung hieran etwas ändert.

Absatz 5

- 225 Konfliktparteien haben manchmal befürchtet, dass die Inanspruchnahme des Systems der Schutzmächte Auswirkungen auf die Rechtsstellung einer anderen Konfliktpartei oder eines bestimmten Gebiets haben könnte. Aus diesem Grund hielt es die Konferenz für angebracht, hier die allgemeine Regel des Artikels 4 ("Rechtsstellung der Konfliktparteien") zu wiederholen.
- 226 Die Formulierung ist prägnanter als die des Artikels 4 ("Rechtsstellung der Konfliktparteien"), weil sie sich speziell auf die allgemeine Regel bezieht und weil die vorliegende Bestimmung lediglich eine Erinnerungsfunktion hat. Darüber hinaus hat die Tatsache, dass es sich um eine Erinnerung handelt, eine besondere Bedeutung, soweit Ersatzmächte betroffen sind, wie wir in Bezug auf Absatz 7 sehen werden.

Absatz 6³⁰

Pflege der diplomatischen Beziehungen

- 227 In diesem Absatz wird zunächst bekräftigt, dass die Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen zwischen den Konfliktparteien kein Hindernis für die Benennung von Schutzmächten im Sinne der Konventionen und des Protokolls darstellt.
- 228 Entsprechend dem Wunsch der Mehrheit der Regierungen und Sachverständigen, die sich zu diesem

²⁹ Es wurde mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass die Bestimmungen der Konventionen über Ersatzmächte durch den vorliegenden Absatz nicht aufgehoben werden, z. B. O.R. VIII, S. 145, CDDH/I/SR.17, Abs. 24; S. 271-272, CDDH/I/SR.28, Abs. 3-6; S. 273, Abs. 11; S. 276, Abs. 21; S. 279, Abs. 43;

³⁰ Trotz seines Wortlauts und wie weiter unten in den Erläuterungen zu Absatz 7 zu sehen sein wird, ist dieser Absatz auch auf Absatz 6 anzuwenden;

Thema geäußert haben, verlangt die Regel, dass die Umstände jedes einzelnen Falles geprüft werden. Lange Zeit herrschte die Meinung vor, dass die Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen zwischen Konfliktparteien diese daran hindert, Schutzmächte zu ernennen. Diese Auffassung könnte sich jedoch als äußerst schädlich für die Interessen geschützter Personen erweisen, wenn diplomatische Beziehungen aufrechterhalten werden, ohne dass sie normal funktionieren.

- 229 Dagegen folgte die Diplomatische Konferenz nicht den Befürwortern der gegenteiligen Lösung, wonach die Ernennung von Schutzmächten auch in Fällen, in denen diplomatische Beziehungen aufrechterhalten wurden, zwingend vorgeschrieben sein sollte.
- 230 In Anbetracht der Wirksamkeit der bestehenden diplomatischen Beziehungen und insbesondere ihrer Fähigkeit, die für die Anwendung der Konventionen und des Protokolls erforderlichen Überwachungs- und Verbindungsfunktionen zu gewährleisten, können die Konfliktparteien daher von der Ernennung von Schutzmächten befreit werden.

"Genfer Mandat" und "Wiener Mandat"

- 231 Nach einer kurzen Diskussion räumte die Konferenz jeder Partei die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen zwei verschiedene Schutzmächte zur Wahrung ihrer Interessen zu haben. Die eine würde in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts über diplomatische Beziehungen ernannt werden; dies könnte man als "Wiener Mandat" bezeichnen, nach den Wiener Konventionen über diplomatische und konsularische Beziehungen.³¹ Die andere würde für die Zwecke der Konventionen und des Protokolls ernannt werden, was den Ausdruck "Genfer Mandat" erklärt.
- 232 Die Wahl, die den Konfliktparteien offensteht, sollte auf die größtmögliche Wirksamkeit abzielen. Grundsätzlich scheint die beste Lösung nach wie vor die einer einzigen Schutzmacht zu sein, vorausgesetzt, der Staat, der bereits mit dem "Wiener Mandat" betraut ist, ist bereit und in der Lage, das "Genfer Mandat" hinzuzufügen.
- 233 Unabhängig davon, welche Lösung gewählt wird, sollten die Konfliktparteien ihre Absichten präzisieren und so schnell wie möglich bekannt geben. Um sicherzustellen, dass das System so schnell wie möglich funktioniert, sollte eine Konfliktpartei die Kumulierung beider Mandate nur aus schwerwiegenden Gründen ablehnen, wenn dies der Wunsch der gegnerischen Partei ist und sie das Übereinkommen des Staates hat, der für diese Partei bereits das "Wiener Mandat" ausübt.

Absatz 7

- 234 Für eine so einfache Bestimmung, die nur darauf abzielt, Wiederholungen im Text des Protokolls zu vermeiden, sollte kein Kommentar erforderlich sein. Dennoch sollten zwei Anmerkungen gemacht werden.
- 235 Erstens das Wort "nachfolgend": Es wäre vielleicht überraschend gewesen, wenn der Hinweis, dass jede

³¹ Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, Art. 45; Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, Art. 27. Am 31. Dezember 1984 zählten 142 bzw. 109 Staaten zu den Parteien dieser Konventionen;

Erwähnung der Schutzmacht auch die Ersatzmächte einschließt, auf die Absätze 2 und 3 dieses Artikels angewendet worden wäre. Andererseits schränkt das Wort "nachfolgend" die Anwendung des Absatzes auf nachfolgende Artikel ein, während es eigentlich auch auf die Absätze 5, 6 und eventuell 1 des Artikels 5 angewendet werden müsste.

- 236 Dies ist nur scheinbar ein Versäumnis: Absatz 5 dient ohnehin nur der Erinnerung; die Absätze 1 und 6 beziehen sich ihrerseits auf die Schutzmächte selbst, da die Ersatzmächte nur für den Fall, dass sie nicht ernannt werden, als subsidiäre Form desselben Überwachungssystems auf den Plan treten.
- 237 Die Bedeutung des Wortes "Ersatzmacht" ist in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz (d) zu finden: "eine Organisation, die anstelle einer Schutzmacht in Übereinstimmung mit Artikel 5 handelt". Diese Definition, die ohnehin nur für den vorliegenden Fall gilt, weist eine Lücke auf: Sie erfasst keine Ersatzmächte im Sinne der Konventionen, während Absatz 1 des gemeinsamen Artikels 10 / 10 / 10 / 11 durch den vorliegenden Artikel nicht berührt wird und die Absätze 2 und 3 desselben gemeinsamen Artikels als endgültige Lösungen bestehen bleiben. Dies ist als Irrtum anzusehen, und man kann davon ausgehen, dass eine Ersatzmacht, wie sie in diesen Bestimmungen des gemeinsamen Artikels vorgesehen ist, auch die Bestimmungen des Protokolls über Schutzmächte in Anspruch nehmen kann.

Bruno Zimmermann

Artikel 6 – Fachpersonal

1. *Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich bereits in Friedenszeiten mit Unterstützung der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne), Fachpersonal auszubilden, um die Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls und insbesondere die Tätigkeit der Schutzmächte zu erleichtern.*
2. *Für die Einstellung und Ausbildung dieses Personals sind die einzelnen Staaten zuständig.*
3. *Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hält für die Hohen Vertragsparteien Listen der so ausgebildeten Personen bereit, soweit sie von den Hohen Vertragsparteien aufgestellt und ihm zu diesem Zweck übermittelt worden sind.*
4. *Die Bedingungen für den Einsatz dieses Personals ausserhalb des eigenen Hoheitsgebiets sind in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien.*

Kommentar von 1987

- 238 Die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965) verabschiedete die Resolution XXII, in der festgestellt wird, dass es unerlässlich ist, den Schutzmächten und ihren möglichen Ersatzmächten im Falle eines bewaffneten Konflikts eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, die Anwendung der Konventionen unparteiisch zu überprüfen. Er forderte daher die Vertragsstaaten der Konventionen auf, Gruppen kompetenter Personen zu bilden, die diese Aufgaben wahrnehmen, und äußerte den Wunsch, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Ausbildung dieser Personen beitragen möge.
- 239 Dieser Vorschlag war vom Fürstentum Monaco auf der Grundlage einer Initiative der Commission médico-juridique de Monaco unterbreitet worden und wurde von dem 1959 in Paris gegründeten Internationalen Komitee für die Neutralität der Medizin, das ihm seinen Namen gab, wieder aufgegriffen.¹ Die Idee wurde 1971 auf der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten in verschiedenen Formen wieder

¹ Die 1964 auf der Zweiten Internationalen Konferenz über medizinische Neutralität vorgelegte Resolution weist die Parteien der Genfer Konventionen darauf hin, dass es möglich und zweckmäßig ist, Verhandlungen über ein Musterabkommen aufzunehmen. Durch ein solches Übereinkommen würden sich die genannten Staaten verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet "Personengruppen" auszubilden, die in der Lage sind, die in den vier Konventionen vorgesehenen Aufgaben der Durchführung und Überwachung wahrzunehmen. Diese Personen werden von ihren jeweiligen Regierungen auf Empfehlung der repräsentativsten betroffenen Organisationen ernannt, wobei ihr sittlicher Ruf und ihre Fähigkeit, bei der Durchsetzung der gewissenhaften Einhaltung der Regeln der Konventionen mitzuwirken, zu berücksichtigen sind. Die zu diesem Zweck erstellten und auf dem neuesten Stand gehaltenen Listen werden Gegenstand regelmäßiger Kommunikation sein, insbesondere mit dem IKRK, das aufgefordert wird, zu ihrer Ausbildung beizutragen. Zu diesem Zweck wird auch ein Austausch zwischen nationalen Gruppen stattfinden. Siehe "Antworten der Regierung", Anhang 2, S. 09;

aufgegriffen.² Auf der Grundlage dieser Vorgespräche und der Antworten der Regierungen auf den "Fragebogen über Maßnahmen zur verstärkten Durchführung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949", den das IKRK an sie gerichtet hatte,³ wurde auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1972 ein erster Vorschlag vorgelegt.⁴ Der Gedanke, dass die Staaten Personal ausbilden könnten, um die Anwendung der Konventionen und des künftigen Protokolls zu erleichtern, schien auf mehr oder weniger allgemeine Zustimmung zu stoßen. Die Teilnehmer der Konferenz schlugen mehrere Änderungen des IKRK-Vorschlags vor⁵, woraufhin das Entwurfskomitee einen Text⁶ ausarbeitete, der schließlich mit großer Zustimmung als Artikel 6 in den vom IKRK der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurf aufgenommen wurde.

- 240 Im Ausschuss I der Konferenz wurden die grundlegenden Prinzipien, die die Basis dieses Textes bilden, erneut einstimmig angenommen. Mehrere Änderungsanträge lösten jedoch eine Diskussion⁷ aus, die zu einigen redaktionellen Änderungen und zur Aufnahme einer Klausel über die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (und des Roten Halbmonds)⁸ in Absatz 1 führte, die im ursprünglichen Entwurf nicht enthalten war. Der Artikel wurde dann sowohl im Ausschuss⁹ als auch in der Plenarsitzung einvernehmlich angenommen.¹⁰ Auch die Resolution 21 mit dem Titel "Verbreitung von Kenntnissen über das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht", die dem Protokoll als Anhang beigefügt ist, nimmt auf dieses Problem Bezug. Darin werden die Unterzeichnerstaaten (und nicht nur die Vertragsparteien) aufgefordert, die Aufgabe der Ausbildung des in Artikel 6 genannten Personals zu übernehmen.¹¹

Absatz 1 – Aufgaben des Fachpersonals

- 241 Dieser Absatz bezieht sich auf die Ausbildung von Personal "zur Erleichterung der Anwendung der Konventionen und dieses Protokolls", insbesondere auf die Tätigkeiten der Schutzmächte. Wie oben ausgeführt, ist der Wortlaut identisch mit dem Ergebnis der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten. Auf der Diplomatischen Konferenz hatten die Teilnehmer zu diesem Teil des Satzes wenig zu sagen. Zweiunddreißig Regierungen hatten sich jedoch in ihren Antworten auf den oben erwähnten "Fragebogen", den das IKRK aufgrund eines von der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten angenommenen Antrags an sie gerichtet hatte, ausführlich zu diesem Punkt geäußert, und aus diesen Erklärungen, die der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorausgingen,

² CE 1971, Bericht, S. 108, Abs. 539-541; S. 113, Anhang I, Abs. 7(c); S. 114, Abs. 10-11 und 14; S. 116. CE/COM IV/4;

³ Antworten der Regierung", insbesondere S. 4 und S. 65-73;

⁴ CE 1972, Bericht, Bd. I, S. 183-184;

⁵ CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 101 und 105-106, Entwurf von Artikel 7; zur Diskussion, ebd., Bd. I, S. 183-184, Abs. 4.88-4.95;

⁶ ebd., S. 184-185, Abs. 4.96-4.97;

⁷ O.R. III, S. 36-38, und O.R. VIII, S. 175-181, CDDH/I/SR.19; S. 251-252, CDDH/I/SR.26;

⁸ Seit Juli 1980 gibt es weder eine Gesellschaft mit dem Namen "Roter Löwe und Sonne" noch eine Partei in den Konventionen, die dieses Zeichen verwendet;

⁹ O.R. VIII, S. 252, CDDH/I/SR.26;

¹⁰ O.R. VI, S. 68, CDDH/SR.37;

¹¹ Siehe dazu unten, Abs. 2, Punkt 2, S. 99;

lassen sich eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen.

- 242 Es sei zunächst daran erinnert, dass es den Initiatoren, den Mitgliedern des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin, darum ging, die

"die Schaffung eines Kollektivs von Freiwilligen, Ärzten, Rechtbeiständen und Sanitätern in jedem Land, die den kriegführenden Ländern, den Schutzmächten und dem IKRK im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden können".¹²

Es war mehr als das:

"in jedem Land nationale Ausschüsse zu bilden, in denen sich Personen zusammenfinden, die aufgrund ihrer beruflichen und moralischen Qualitäten zur Verbreitung und Umsetzung der Genfer Konventionen beitragen und den Opfern von Konflikten Hilfe bringen können [...]"¹³

Zur Frage der "nationalen Ausschüsse" hat die Diplomatische Konferenz durch die ausdrückliche Erwähnung des Nationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, auf die sich dieser Absatz bezieht, Stellung genommen. Außerdem ist diese Frage mit der Frage der Einstellung und Ausbildung des betroffenen Personals verknüpft; dies wird im Rahmen von Absatz 2 untersucht. Was die Funktion dieses Personals anbelangt, so war die oben erwähnte Initiative sowohl von der Verbreitung der Konventionen "zu jeder Zeit"¹⁴ betroffen, d. h. bereits in Friedenszeiten und auf dem Staatsgebiet, als auch von der Überwachung ihrer Umsetzung in Konfliktzeiten, wie wir gesehen haben. Es ist daher zu prüfen, ob und inwieweit der Wortlaut dieses Absatzes diese beiden Aspekte abdecken kann.

1. Tätigkeiten von qualifiziertem Personal in Friedenszeiten

- 243 Der Text dieses Absatzes besagt nicht ausdrücklich, dass das qualifizierte Personal seine Tätigkeiten auch in Friedenszeiten ausüben wird, sondern dass die Vertragsparteien sich bemühen werden, es auch in Friedenszeiten auszubilden. Dagegen ist die Resolution 21 im Anhang des Protokolls expliziter, da sie

"'ersucht' die Unterzeichnerstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kenntnis des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts [...] wirksam verbreitet wird, indem sie insbesondere [...] in Friedenszeiten die Aufgabe übernehmen, geeignete Personen für die Lehre des humanitären Völkerrechts [...] in Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und 82 des Protokolls auszubilden [...]"

Es besteht kaum ein Zweifel daran, dass Artikel 6 Absatz 1 auch auf die Verbreitung in Friedenszeiten anzuwenden ist. Sein Anwendungsbereich kann jedoch in einem noch weiteren Sinne interpretiert werden. Die Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus den Konventionen und dem Protokoll, die von den Hohen

¹² Übersetzt vom IKRK; Originaltext: "la création, dans chaque pays, d'un corps de volontaires, de médecins, de juristes, d'auxiliaires médicaux qui pourraient être mis à la disposition des pays belligérants, des Puissances protectrices, du CICR, chaque fois que cela serait nécessaire", Second International Congress on the Neutrality of Medicine, 'Compte rendu analytique des débats,' Paris, Institut Pasteur, 12-14 November 1964, S. 40;

¹³ Übersetzt vom IKRK; Originaltext: "de créer dans chaque pays des 'Comités nationaux' groupant des personnalités qui, en raison de leurs qualités professionnelles et morales, pourraient contribuer à la diffusion et à l'application des Conventions de Genève tout en portant secours aux victimes de conflits [...]" ebd;

¹⁴ Resolution des oben genannten Zweiten Kongresses;

Vertragsparteien gemäß Artikel 80 ("Maßnahmen zur Erfüllung") unverzüglich ergriffen werden müssen, dürfen nicht improvisiert werden. Die Durchführung der Konventionen und des Protokolls wirft zahlreiche Fragen auf, die in Friedenszeiten auf militärischem und technischem Gebiet (z.B. zur Frage der Bewaffnung), auf juristischem Gebiet, insbesondere im Strafrecht, auf dem Gebiet der Gesundheit und der Medizin, in der Verwaltung sowie bei der Organisation der Opferhilfe behandelt bzw. gelöst werden müssen, und die Lösung dieser Probleme erfordert die Mitwirkung von hochqualifiziertem Personal. Zweifellos handelt es sich dabei um Aufgaben, die in erster Linie den Behörden obliegen, wie eine Delegation hervorhob¹⁵, aber es ist durchaus denkbar, dass sie sich zur zufriedenstellenden Erfüllung dieser Aufgaben auf beratende Gruppen stützen werden, möglicherweise sogar auf private Gruppen, die aus qualifizierten Personen im Sinne von Artikel 6 bestehen. Es ist sogar möglich, dass ohne solche kompetenten Personen innerhalb oder außerhalb der staatlichen Verwaltung die Anwendung von Artikel 80 des Protokolls ("Maßnahmen zur Durchführung"), der die Hohen Vertragsparteien verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Erfüllung ihrer Pflichten zu ergreifen, ins Stocken geraten könnte.

2. Tätigkeiten von qualifiziertem Personal in Zeiten bewaffneter Konflikte

- 244 Die Tätigkeiten des Fachpersonals in Zeiten bewaffneter Konflikte können im Sinne dieses Absatzes unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Ist der Staat, von dem dieses Fachpersonal abhängt, selbst in den Konflikt verwickelt, so kann das Personal einen Beitrag zur Durchführung der Konventionen und des Protokolls durch den Konfliktstaat leisten. Ist der Staat nicht in den Konflikt verwickelt, so kann er aufgefordert werden, die Rolle einer Schutzmacht zu übernehmen oder sein qualifiziertes Personal einer Schutzmacht oder deren Ersatzmacht zur Verfügung zu stellen.

a) Beitrag des qualifizierten Personals zur Durchführung der Konventionen und des Protokolls durch den Staat, von dem dieses Personal abhängig ist

- 245 Die Konventionen und das Protokoll sind vom Beginn eines bewaffneten Konflikts an in vollem Umfang anzuwenden, was insbesondere bedeutet, dass die Feindseligkeiten in Übereinstimmung mit allen darin enthaltenen Regeln geführt werden müssen, und zwar vom ersten Schuss an oder von dem Moment an, in dem eine Partei in das Gebiet des Gegners eindringt. Die wichtigsten Maßnahmen, die das Protokoll zur Gewährleistung der Einhaltung der Regeln vorsieht, sind die intensive Verbreitung der geltenden Regeln auf allen Ebenen der Armee, die Beiziehung von Rechtsberatern zu den militärischen Kommandanten und die Erteilung entsprechender Befehle und Anweisungen; darüber hinaus muss die Einhaltung der Regeln überwacht werden. In Anbetracht der zahllosen Probleme aller Art, die sich aus dem Beginn eines Konflikts ergeben, der vielfältigen Zwänge, denen die Behörden und die militärischen Kommandanten ausgesetzt sind, und der Sorge um die militärische Notwendigkeit, die allzu oft die humanitären Erwägungen überwiegt, ist es selbstverständlich, dass das Vorhandensein von qualifiziertem Personal, das sich ausschließlich mit der ordnungsgemäßen Anwendung der Konventionen und des Protokolls befasst, für jede Hohe Vertragspartei, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, in einem solchen Moment von unschätzbarem Wert sein kann. Das ist das Hauptziel dieses Absatzes. Der Satz "Die Hohen Vertragsparteien bemühen sich bereits in Friedenszeiten mit Unterstützung der nationalen Gesellschaften

¹⁵ O.R. VIII S. 180, CDDH/I/SR.19, Abs. 51;

[...]", solches Personal auszubilden, ist zwar eine Pflicht in Bezug auf das Verhalten, nicht aber in Bezug auf die Ergebnisse. Es ist eine Aufgabe, alles zu tun, was möglich ist, um sicherzustellen, dass solches Personal zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten ist es jedoch ein Anliegen der Konferenz, dass jede Vertragspartei ein System der Selbstkontrolle einrichtet, das geeignet ist, die Achtung vor den eingegangenen Pflichten unter den bestmöglichen Bedingungen zu gewährleisten.

b) Beitrag von qualifiziertem Personal zu den Tätigkeiten der Schutzmächte

246 Wie wir gesehen haben, war der Vorschlag, Personal auszubilden, das qualifiziert ist, um die Tätigkeiten der Schutzmächte zu unterstützen, das Hauptanliegen der Resolution XXII der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die die Grundlage für den hier zu behandelnden Artikel bildet. Dieser Gedanke kommt im Protokoll deutlich zum Ausdruck, auch wenn es sich nur um eine der Optionen handelt: Das qualifizierte Personal wird aufgefordert, "die Anwendung der Konventionen und dieses Protokolls und insbesondere die Tätigkeiten der Schutzmächte zu erleichtern".

247 Eine allgemeine Bemerkung in einer Antwort der Regierung auf den "Fragebogen" scheint einer ziemlich weit verbreiteten Meinung in dieser Angelegenheit zu entsprechen. Diese Bemerkung lautete wie folgt:

"Da sich das in den Genfer Konventionen vorgesehene Überwachungssystem in der Praxis als nicht zufriedenstellend erwiesen hat, wäre es besser, es zu optimieren, wobei jedoch das Bestehende beibehalten werden muss. Die Neuerungen sollten im Wesentlichen darin bestehen, zusätzliche Überwachungsmechanismen zu schaffen, um den Konfliktparteien eine größere Auswahl zu bieten."¹⁶

248 Einer der Hauptgründe, wenn auch nicht der einzige, für die eingeschränkte Auswahl ist, dass die meisten Staaten nicht über qualifiziertes Personal verfügen, das die Rolle einer Schutzmacht übernehmen könnte, und folglich nicht einmal in der Lage wären, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Dies ist eine Frage, die in erster Linie auf die Ausbildung des diplomatischen Personals angewandt wird und die durch Absatz 2 aufgeworfen wird. Unabhängig davon, ob es sich um diesen Aspekt des Problems handelt oder nicht, bestand der ursprüngliche Zweck, wie aus der in Wien verabschiedeten Resolution der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes hervorgeht, sicherlich darin, "den Schutzmächten und ihren möglichen Ersatzmächten im Konfliktfall eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung zu stellen, die in der Lage sind, diese Prüfung unparteiisch vorzunehmen". Der Grundgedanke ist aus dem Wortlaut dieses Absatzes klar ersichtlich. Der Ehrgeiz der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten ließ jedoch noch konkretere Ziele erkennen. Insbesondere angeregt durch die Vorschriften für die Durchführung der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten empfahlen einige Delegationen die Bildung von Teams, die aus Ärzten und Juristen¹⁷ oder auch aus Offizieren, Rechtsbeiständen, Fachleuten für Hilfsmaßnahmen und anderen humanitären Aktivitäten bestehen.¹⁸ Im Falle eines bewaffneten Konflikts würden diese Teams entweder auf ihrem eigenen Gebiet oder als Staatsangehörige neutraler Staaten auf dem Gebiet kriegführender Staaten eingesetzt, um die

¹⁶ Übersetzt vom IKRK; Originaltext: "Du moment que, dans la pratique, le système de contrôle prévu par les Conventions de Genève ne s'est pas avéré satisfaisant, il y aurait avantage à introduire certaines innovations, mais ce faisant, il faudrait à tout prix maintenir ce qui existe déjà. Les innovations devraient essentiellement consister à créer des possibilités de contrôle supplémentaire, de manière à offrir un plus grand choix aux parties au conflit." 'Antworten der Regierung', S. 17;

¹⁷ Ebd., S. 70;

¹⁸ CE 1972, Bericht, Band II, S. 101, Entwurf zu Art. 7.;

Arbeit der Delegierten der Schutzmächte oder ihrer Ersatzmächte zu erleichtern.¹⁹ Diese spezifischen Punkte sind im Wortlaut des Protokolls nicht enthalten, aber es spricht nichts dagegen, dass die Hohen Vertragsparteien den Anwendungsbereich des hier zu prüfenden Absatzes in diesem Sinne auslegen.

- 249 Auch die Aufgaben dieser Teams sind nicht genau definiert, da die Formulierung "die Tätigkeiten der Schutzmächte [...] zu erleichtern" eine Vielzahl von Möglichkeiten eröffnet. Es kann sich um Aufgaben handeln, die den Schutzmächten oder ihren Ersatzmächten durch die Konventionen²⁰ oder das Protokoll²¹ ausdrücklich zugewiesen werden oder sich direkt aus diesen Instrumenten ergeben.²² In diesem Fall würden die Teams wahrscheinlich dem Personal der betroffenen Institutionen zugeordnet. Es kann sich um neue Aufgaben handeln, die sich aus dem Protokoll ergeben und die die Schutzmächte oder ihre Ersatzmächte aus dem einen oder anderen Grund nur ungern übernehmen wollen.
- 250 In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass zumindest nach Auffassung des IKRK das Mandat der Schutzmächte in Bezug auf die Anwendung der Konventionen und des Protokolls nicht auf die Untersuchung von Verstößen gegen diese Instrumente ausgedehnt werden sollte, deren Ergebnisse in einem öffentlichen Bericht veröffentlicht oder zwischenstaatlichen Organisationen gegenübergestellt werden würden. Darüber hinaus stellen die Konventionen ausdrücklich klar, dass die von den Schutzmächten auszuübende Überwachung nicht mit einer Untersuchung von Verstößen verwechselt werden darf, da sie ein Verfahren für eine solche Untersuchung in einem separaten Artikel festgelegt haben (Artikel 52 / 53 / 132 / 149).²³ Wahrscheinlich war sich die monegasische Regierung dieser Einschränkungen bewusst, als sie ihrer Antwort auf den oben erwähnten "Fragebogen" des IKRK einen Entwurf für Vorschriften anhängte. Dieser Entwurf war von der Commission médico-juridique de Monaco ausgearbeitet worden und stand in direktem Zusammenhang mit dem Gegenstand von Artikel 6.²⁴ Artikel 7 dieses Entwurfs sah als eine der dem qualifizierten Personal zugewiesenen Aufgaben die Feststellung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die Durchführung von Ermittlungen in Bezug auf diese Verstöße und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beendigung vor. Von diesem Entwurf ist im Protokoll nichts mehr übrig geblieben, aber dennoch dehnt das Protokoll den Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts auf die Durchführung von Feindseligkeiten im eigentlichen Sinne aus, und die Frage nach den Problemen der Überwachung, die sich daraus ergeben oder ergeben können, bleibt offen. So ist es nicht möglich, von vornherein Aufsichtspflichten aus dem Anwendungsbereich des Artikels 6 auszuschließen, die, ohne in die Zuständigkeit der Schutzmächte zu fallen, deren Tätigkeiten erleichtern oder sogar gewährleisten könnten. Es versteht sich jedoch von selbst, dass eine solche Ausweitung des

¹⁹ Antworten der Regierung, S. 70;

²⁰ Siehe "Kommentar I", Art. 8; "Kommentar II", Art. 8; "Kommentar III", Art. 8; "Kommentar IV", Art. 9. Eine vollständige Liste findet sich auch in F. Siordet, op. cit. Siehe auch "RICR," März-April 1985, S. 86-95;

²¹ Siehe Kommentar Art. 5, oben, S. 75;

²² Zum Beispiel die Bestätigung des zivilen Charakters von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Art. 56 Abs. 1), oder die Bestätigung, dass ein als nicht verteidigt erklärter Ort die festgelegten Bedingungen erfüllt (Art. 59). Für weitere Beispiele siehe auch Generalversammlung der Vereinten Nationen, Bericht des Generalsekretärs, A/8052, S. 78, Abs. 247;

²³ "Kommentarentwürfe", S. 9. Es ist anzumerken, dass die beiden Änderungen des Entwurfs von Art. 79 (jetziger Art. 90, "Internationale Untersuchungskommission") ausdrücklich vorsahen, dass die Kommission qualifizierte Personen, wie in Art. 6 genannten qualifizierten Personen als Sachverständigen zu ihrer Unterstützung ernennen kann (O.R. III, S. 339, CDDH/I/241, und Anh. 1; S. 341, CDDH/I/267). Diese Vorschläge fanden jedoch kaum Unterstützung und sind daher nicht im endgültigen Wortlaut von Art. 90;

²⁴ Antworten der Regierung", Anhang 1, Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsgesunden, S. 01-08;

Mandats des in diesem Artikel genannten qualifizierten Personals dem Abschluss besonderer Übereinkommen gemäß Absatz 4 unterliegt, wenn dieses Personal außerhalb seines eigenen Staatsgebiets tätig werden soll.

Absatz 2 – Rekrutierung und Ausbildung

- 251 Das Problem der Anwerbung und Ausbildung von Personen, um über qualifiziertes Personal zu verfügen, ist natürlich eng mit den Funktionen verbunden, die die Vertragsparteien diesem Personal zuweisen wollen, denn der Text von Absatz 1 richtet sich in erster Linie an diese Parteien. Diese verschiedenen Möglichkeiten wurden bereits analysiert, und es sei daran erinnert, dass sie sich auf militärische, juristische, medizinische, technische, verwaltungstechnische und Hilfsaufgaben usw. beziehen können. Die Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls, die für ihre ordnungsgemäße Anwendung die Beteiligung dieses Personals vorsehen, definieren die zu erfüllende Aufgabe. Die Regierungen sind dafür verantwortlich, dies auf nationaler Ebene zu gewährleisten, und die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind gehalten, die Regierungen in geeigneter Weise zu unterstützen.

1. Rekrutierung

- 252 Geeignetes Personal kann grundsätzlich aus dem Kreis der vom Staat beschäftigten Personen oder aus der Bevölkerung im Allgemeinen rekrutiert werden. Dabei spielt es eine wichtige Rolle, inwieweit die verschiedenen Berufe in dem betroffenen Land vom Staat kontrolliert werden. Wenn die Ausübung des Arztberufs auf Staatsbedienstete beschränkt ist, liegt es auf der Hand, dass qualifiziertes Sanitätspersonal nur aus diesen Staatsbediensteten rekrutiert werden kann. Dies wird immer der Fall sein, wenn es um die Ausbildung von Richtern, Diplomaten oder Kommandanten geht, aber nicht unbedingt bei der Rekrutierung von Militärexperten. Es sei darauf hingewiesen, dass die Schutzmächte gemäß Artikel 8 / 8 / 8 / 9 der Konventionen neben ihrem diplomatischen oder konsularischen Personal auch Delegierte aus den Reihen ihrer eigenen Diplomaten oder der Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte (oder eines anderen Staates, der nicht Partei des Konflikts ist) ernennen können. Somit kann auch in diesem Bereich die Rekrutierung außerhalb des öffentlichen Sektors erfolgen. Im militärischen Bereich ist es möglich, Personal aus den Reihen der Offiziere zu rekrutieren, insbesondere von Militärschulen, die z.B. in der Lage sind, die Methoden und Mittel des Angriffs zu vermitteln, sowie Personal, das nicht der militärischen Verwaltung angehört und auf juristische, technische und wissenschaftliche Bereiche usw. spezialisiert ist.
- 253 Die Hilfe der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ist wahrscheinlich am nützlichsten für die Anwerbung von geeignetem Personal außerhalb des öffentlichen Sektors, obwohl der Text wörtlich genommen nur ihren Beistand bei der Ausbildung des betroffenen Personals erwähnt. Wenn die Zuständigkeit der nationalen Gesellschaft für die Unterstützung bei der Einstellung anerkannt wird, stellt sie Listen von Personen mit hoher moralischer Qualität und unbestreitbarer Unparteilichkeit zur Verfügung²⁵, die in dem betreffenden Bereich kompetent sind und entweder aus ihren eigenen Mitgliedern oder, wenn auch immer auf nationaler Ebene, aus den Reihen oder durch die Vermittlung einer anderen geeigneten Institution ausgewählt werden.²⁶ Für Staatsbedienstete, ob es sich um Militärs,

²⁵ ebd., S. 04, Art. 6;

²⁶ Ein auf der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegter Vorschlag sah die Bildung von Teams vor, die sich aus einem Vertreter des Nationalen Roten Kreuzes, einem internationalen Rechtsbeistand und einem

Diplomaten, Richter oder andere Kategorien handelt, scheint die Einstellung nur von der Regierung selbst abzuhängen.

2. Ausbildung

- 254 Im Bereich der Ausbildung liegt die Hauptverantwortung zwar bei den Hohen Vertragsparteien, doch ist der Beistand der Nationalen Rotes Kreuz- oder Rotes-Halbmond-Gesellschaft ohne Einschränkung erforderlich, d. h. sowohl für Personal, das dem öffentlichen Sektor angehört, als auch für Personal, das dem privaten Sektor angehört. Wie bei der Einstellung liegt die Zuständigkeit jedoch auf nationaler Ebene. Sie ist insofern ergänzend, als sie auf Personen angewandt wird, die in ihrem Fachgebiet, sei es im militärischen, juristischen, medizinischen, technischen, verwaltungstechnischen oder einem anderen Bereich, bereits äußerst kompetent sein müssen. Es ist nicht Aufgabe des Protokolls, eine Ausbildung in Militärtaktik, Recht, Medizin, Wissenschaft oder Betriebswirtschaft zu gewährleisten, sondern dafür zu sorgen, dass diese Fachgebiete auch in Friedenszeiten für die Verbreitung, Anwendung und Durchsetzung und nach Ausbruch von Feindseligkeiten für die Anwendung der Regeln zur Verfügung stehen, um den Anforderungen des humanitären Völkerrechts gerecht zu werden.
- 255 In diesem Zusammenhang sollten die Nationalen Gesellschaften dem "qualifizierten Personal" in erster Linie eigenständig Kenntnisse über die Grundprinzipien des Roten Kreuzes beibringen. Die "technische" Ausbildung sollte sich an den Konventionen und dem Protokoll orientieren, denn es geht darum, die Anwendung dieser Instrumente zu erleichtern. Auch wenn die Zuständigkeit ausdrücklich auf nationaler Ebene angesiedelt ist, hindert nichts die nationalen Gesellschaften oder sogar die Vertragsparteien daran, in diesem Bereich auf den Beistand des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zurückzugreifen. In der Resolution 21 im Anhang des Protokolls mit dem Titel "Verbreitung von Kenntnissen über das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht" werden die Behörden der Unterzeichnerstaaten aufgefordert, "erforderlichenfalls mit Beistand und Beratung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Vorkehrungen zu treffen und durchzuführen, um das humanitäre Völkerrecht insbesondere den Kräften und den zuständigen Verwaltungsbehörden in einer den nationalen Gegebenheiten entsprechenden Weise zu vermitteln". Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Resolution an die "Unterzeichnerstaaten" richtet, während der Text des Protokolls selbst immer an die Vertragsparteien gerichtet ist. Das bedeutet, dass die Staaten, die dazu aufgerufen sind, Vertragsparteien zu werden, ermutigt werden, diese Resolution umzusetzen und folglich diesen Artikel 6 anzuwenden, ohne auf die Ratifikation zu warten. Dieses Ziel ist umso verständlicher, als es, wie oben erwähnt, den Ratifikationsprozess erleichtern wird.
- 256 Die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds werden in der oben genannten Resolution ausdrücklich aufgefordert, ihren jeweiligen Regierungsbehörden ihren Beistand anzubieten, um insbesondere zum guten Verständnis des humanitären Völkerrechts beizutragen, das

Vertreter einer internationalen Nichtregierungsorganisation mit hohem internationalem Ansehen zusammensetzen sollten, von denen in diesem Vorschlag beispielhaft Amnesty International, die Internationale Vereinigung demokratischer Juristen, das Weltkomitee der Freunde (Quäker), die Internationale Juristenkommission und der Weltveteranenverband genannt werden ("CE 1971, Bericht", S. 115-116, CE/COM IV/4). In ihrem Bericht an den Zweiten Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin schlug die Commission médico-juridique de Monaco in dieser Hinsicht vor, den Weltärztebund, die nationalen Gruppen des Institut de droit international und der International Law Association sowie die nationalen Ausschüsse des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin zu konsultieren, a. a. O., S. 120;

selbstverständlich eine wesentliche Voraussetzung für die Ausbildung von qualifiziertem Personal ist. Vom IKRK erwartet die Resolution die Herausgabe des notwendigen Lehrmaterials sowie die Organisation oder Mitarbeit bei der Einrichtung und Durchführung entsprechender Kurse und Seminare.

- 257 Diese Aufgabe, die vom IKRK erwartet wird und die es nach besten Kräften wahrnimmt²⁷, soll jedoch die Tätigkeiten der Hohen Vertragsparteien und der Unterzeichnerstaaten unterstützen und nicht an deren Stelle treten. Es ist zu hoffen, dass die nationalen Gesellschaften die Einrichtung ständiger ressortübergreifender Ausschüsse in jedem Land fördern werden, wie es einige von ihnen bereits getan haben. Diese wären insbesondere für die Organisation der Ausbildung des unter diesen Artikel fallenden Personals verantwortlich, wobei die nationalen Gesellschaften mitwirken würden.

Absatz 3 – Weiterleitung der Listen

- 258 Die Weiterleitung von Listen der in Übereinstimmung mit Artikel 6 ausgebildeten Personen durch das IKRK ist grundsätzlich als Hilfe im Fall bewaffneter Konflikte gedacht. Diese Bestimmung ergänzt die Bestimmung in Artikel 5 Absatz 3 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten"). Nach dieser Bestimmung kann das IKRK, wenn keine Schutzmacht benannt oder akzeptiert wurde, jede Partei auffordern, ihm eine Liste von mindestens fünf Staaten zu übermitteln, die diese Partei für geeignet hält, in ihrem Namen zu handeln, sowie eine weitere Liste von mindestens fünf Staaten, die sie als Schutzmacht der anderen Partei akzeptieren würde. Das IKRK vergleicht diese Listen und ersucht um das Übereinkommen jedes vorgeschlagenen Staates, der auf beiden Listen aufgeführt ist.
- 259 Scheitert dieses Verfahren, weil zwischen den Vorschlägen der einen Seite und den von der anderen Seite auferlegten Bedingungen keine Gemeinsamkeit besteht, so kann das IKRK einen anderen Weg einschlagen, entweder in Verbindung mit Artikel 6 oder nicht. Es kann in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 4 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten") seine eigenen Dienste anbieten oder Listen mit qualifiziertem Personal übermitteln, die ihm die Vertragsparteien mitgeteilt haben. Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Staat, der eine künftige Schutzmacht ist oder bereits als solche akzeptiert wurde, dieselben Listen erhalten möchte, beispielsweise wenn er der Ansicht ist, dass es ihm an qualifiziertem Personal fehlt. Zwar beschränkt sich der Text auf die Feststellung, dass das IKRK die Listen für die Vertragsparteien bereithält. Da jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten") die Pflicht zur unverzüglichen Annahme eines Angebots des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder einer anderen Organisation, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet, von einer vorherigen Konsultation und dem Ergebnis dieser Konsultationen abhängt, kann die Weiterleitung der oben genannten Listen an die Konfliktparteien oder an andere Staaten, die als Schutzmächte in Frage kommen, in einigen Fällen unter diese Konsultationen fallen.

²⁷ In Zusammenarbeit mit der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds fördert das IKRK die Lehre des humanitären Völkerrechts, insbesondere an rechts- und politikwissenschaftlichen Fakultäten, Militärakademien sowie medizinischen und sozialwissenschaftlichen Fakultäten. Es führt in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften der betroffenen Länder an den Universitäten Erhebungen über den aktuellen Stand dieses Unterrichts durch;

Absatz 4 – Besondere Vereinbarungen

- 260 Dieser Absatz sieht vor, dass die Beschäftigung des unter diesen Artikel fallenden qualifizierten Personals außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets in jedem Fall Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien sein muss. Es sind verschiedene Fälle denkbar.
- 261 Nach Artikel 8 / 8 / 8 / 9 der Konventionen können die Schutzmächte außer ihrem diplomatischen oder konsularischen Personal Delegierte aus dem Kreis ihrer eigenen Staatsangehörigen oder aus dem Kreis der Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte benennen. Diese Delegierten können aus dem Kreis des qualifizierten Personals ausgewählt werden, das in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels ausgebildet wurde. Da sie jedoch keinen diplomatischen oder konsularischen Status haben, müssen sie eine Ad-hoc-Genehmigung erhalten, die ihnen einen Status verleiht, der dem des diplomatischen und konsularischen Personals der Schutzmacht entsprechen dürfte. Eine solche Klausel war in den Konventionen implizit enthalten. Es liegt auf der Hand, dass in einem solchen Fall das Mandat des qualifizierten Personals das der Schutzmacht selbst nicht überschreiten darf.
- 262 Werden diese Teams aufgefordert, ihre Tätigkeiten unter der Autorität des IKRK auszuüben, so müssen sie ebenso wie die Delegierten des IKRK selbst eine besondere Genehmigung erhalten. Ihr Mandat wird entweder durch die Bedingungen des IKRK-Auftrags definiert, wie sie sich im betreffenden Fall aus den Konventionen und dem Protokoll ergeben, oder durch die Konsultationen, die das IKRK gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 4 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten") durchgeführt hat. Ihr Status ist wahrscheinlich derselbe wie der der Delegierten des IKRK.
- 263 Wenn schließlich das unter diesen Artikel fallende qualifizierte Personal unabhängig von der Schutzmacht oder dem IKRK handeln würde, wäre es umso wichtiger, ein besonderes Übereinkommen zu haben. Dieses Übereinkommen würde entweder zwischen dem Land, das qualifiziertes Personal zur Verfügung stellt (oder den Ländern, wenn es sich um multinationale Teams handelt), und den betroffenen Konfliktparteien oder zwischen der Organisation, die sie auf Ad-hoc-Basis oder anderweitig vertritt, und denselben Konfliktparteien geschlossen werden. Sie sollte insbesondere eine Liste der akkreditierten Delegierten enthalten und ihre Aufgaben festlegen, insbesondere im Hinblick auf die Feststellung, ob Verstöße begangen wurden, und auf die Durchführung von Ermittlungen, sofern dies von den Vertragsparteien gewünscht wird. Darüber hinaus sollte das Übereinkommen ihren Status und die Aufteilung der Kosten festlegen. Die betroffenen Parteien könnten sich an den von der Commission médico-juridique de Monaco aufgestellten Vorschriften orientieren.²⁸

Jean de Preux

²⁸ Antworten der Regierung", Anhang I, S. 01-08;

Artikel 7 – Tagungen

Der Depositär dieses Protokolls beruft eine Tagung der Hohen Vertragsparteien zur Erörterung allgemeiner die Anwendung der Abkommen und des Protokolls betreffender Fragen ein, wenn eine oder mehrere Hohe Vertragsparteien darum ersuchen und die Mehrheit dieser Parteien damit einverstanden ist.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 264 Dieser Artikel bietet der Gemeinschaft der Vertragsparteien des Protokolls eine spezifische Methode, um die Anwendung dieses Instruments zu optimieren. Er lehnt sich an eine vergleichbare Bestimmung in der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten an.² Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, dass die Parteien des Protokolls zusammenkommen, um "allgemeine Probleme bei der Anwendung der Konventionen und des Protokolls zu prüfen". Er steht in engem Zusammenhang mit den Artikeln 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 1, und 80 ("Durchführungsmassnahmen"), Absatz 1. Sie steht auch im Zusammenhang mit den gemeinsamen Artikeln 11 / 11 / 11 / 12 der Konventionen³, Resolution 1 von 1949⁴, und Artikel 97 ("Änderungen") des Protokolls.⁵
- 265 Nach der Abstimmung über drei einzelne Punkte wurde der Artikel im Ausschuss I im Konsens angenommen; auch in der Plenarkonferenz wurde er im Konsens angenommen.⁶

Das Recht, eine Versammlung anzufragen

- 266 Die Anfrage einer Partei reicht aus, um das Verfahren einzuleiten. Eine Versammlung kann auch bei Anfragen von zwei oder mehr Parteien stattfinden, die gemeinsam oder getrennt handeln. Der Ausdruck "Hohe Vertragsparteien" bezieht sich auf die Parteien des Protokolls⁷: Nur diese Parteien und nicht die

¹ Nicht vorhanden

² Art. 27, der sich vom vorliegenden Artikel im Wesentlichen durch die Art und Weise der Einberufung der Versammlung unterscheidet. Zu diesem Thema vgl. S.E. Nahlik, "La protection internationale des biens culturels en cas de conflit armé", 120 'Hague Recueil,' 1967/II, S. 133, 142-143; J. Toman, "La protection des biens culturels dans les conflits armés internationaux: cadre juridique et institutionnel" in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet,' op. cit., S. 579;

³ Die guten Dienste der Schutzmächte, insbesondere im Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung;

⁴ In dieser Resolution wird empfohlen, dass alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Konventionen, die nicht auf anderem Wege beigelegt werden dürfen, dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt werden sollten;

⁵ Man könnte sich auch auf Art. 98. Zum Gegenstand und zu den besonderen Bestimmungen siehe Kommentar unten, S. 1099;

⁶ Vgl. O.R. VIII, S. 283-284, CDDH/I/SR.28, Abs. 64-73; und O.R. VI, S. 68, CDDH/SR.37, Abs. 20, jeweils;

⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Präambel, S. 25, oben. Man könnte meinen, dass dieser Artikel nicht für Parteien gilt, auf

Parteien der Konventionen die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, haben das Recht, eine Versammlung in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu beantragen, zu einem Antrag konsultiert zu werden und an einer Versammlung teilzunehmen.

- 267 Dies hindert die Staaten, die nur Parteien der Konventionen sind, nicht daran, über Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit diesem Artikel ergriffen werden, oder zumindest über das Ergebnis solcher Maßnahmen informiert zu werden. Weder Artikel 7 noch Artikel 100 ("Notifikationen") verpflichten den Verwahrer dazu⁸, aber es könnte das Interesse dieser Staaten an dem Protokoll erhöhen und die Beteiligung an diesem Instrument erweitern. Zur Untermauerung dieser Ansichten sei darauf hingewiesen, dass eine Versammlung zu einem Änderungsverfahren im Sinne von Artikel 97 ("Änderung") führen kann. Dieser sieht vor, dass die Parteien der Konventionen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, an jeder Konferenz teilnehmen können, die zur Untersuchung eines Änderungsvorschlags einberufen wird. Die Konferenz hat keine Regeln zur Frage der Unterrichtung dieser Staaten aufgestellt und auch keine Frage dazu gestellt, ob diese Staaten als Beobachter eingeladen werden können. Der Verwahrer könnte den Vertragsparteien im Rahmen der Konsultation, auf die weiter unten eingegangen wird, Vorschläge zu diesen Fragen unterbreiten.⁹

Konsultation der Vertragsparteien

- 268 Auch wenn der Text dies nicht ausdrücklich vorsieht, entspricht es der Übereinstimmung mit den Aufgaben eines Verwahrers, dass eine solche Konsultation von ihm durchgeführt wird.¹⁰ Wenn also eine oder mehrere Anfragen eingereicht werden, konsultiert der Verwahrer alle Vertragsparteien zum Thema dieser Anfragen.
- 269 Nach Ablauf einer vom Verwahrer festgelegten und den Parteien mitgeteilten angemessenen Frist stellt der Verwahrer das Ergebnis der Konsultation fest und notifiziert es allen Hohen Vertragsparteien. Hat sich die Mehrheit für die Versammlung ausgesprochen, so können die Meldung des Ergebnisses und die Einberufung der Versammlung gleichzeitig oder nacheinander übermittelt werden.
- 270 Die verwendete Formulierung bezieht sich auf die Mehrheit der Parteien des Protokolls und nicht nur auf diejenigen, die ihre Meinung geäußert haben. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Versammlung nur mit der erforderlichen Vertretung und nur bei ausreichendem Interesse zustande kommt. Da es keine

die das Protokoll nur gemäß Artikel 96 Abs. 2 oder 3 anwendbar ist, es sei denn, dass zu untersuchende allgemeine Problem steht im Zusammenhang mit dem Konflikt, in den sie verwickelt sind;

⁸ Der Verwahrer des Protokolls ist derselbe wie der der Konventionen, nämlich der Schweizerische Bundesrat; zu den Funktionen des Verwahrers insgesamt vgl. Kommentar Art. 100, unten, S. 1114. Der Delegierte der Schweiz erklärte, dass sein Land bereit sei, die Rolle zu übernehmen, mit der es im Falle der Annahme von Artikel 7 betraut werden würde (O.R. VIII, S. 188, CDDH/1/SR.20, Abs. 22);

⁹ Der oben erwähnte Artikel der Haager Konvention (Anmerkung 2) schweigt ebenfalls zu diesen beiden Fragen. Dennoch wurden Staaten, die nicht Vertragsparteien der Konvention sind, auf der Grundlage dieses Artikels als Beobachter zu den bisher einzigen Versammlungen eingeladen (vgl. S.E. Nahlik, "La protection internationale des biens culturels...", a.a.O., S. 142, und J. Toman, a.a.O., S. 579). Unseres Erachtens ist dies für Parteien der Konventionen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, im Falle einer Versammlung im Sinne dieses Artikels angesichts des "zusätzlichen" Charakters des Protokolls noch mehr gerechtfertigt;

¹⁰ Zusätzlich zu der oben in Anmerkung 8 zitierten allgemeinen Erklärung hat der Depositär in der Folge bestätigt, dass seine Pflichten, die sich aus diesem Artikel ergeben, die Konsultation der Parteien und die Versendung von Einladungen umfassen; vgl. "Botschaft betreffend die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen" vom 18. Februar 1981, gerichtet vom Schweizerischen Bundesrat an das Bundesparlament, Kap. 211.1 in fine;

Qualifikation gibt, handelt es sich um eine einfache Mehrheit.¹¹

- 271 Die Feststellung, ob eine solche Mehrheit vorhanden ist, wird schwieriger, wenn zwei oder mehr gleichzeitige Anfragen zu einer Versammlung vorliegen und diese nicht dasselbe Problem betreffen. Nur wenn eine Mehrheit beschließt, dass ein Problem erörtert werden soll, kann eine Versammlung mit diesem Problem auf der Tagesordnung abgehalten werden: Das Erfordernis einer Mehrheit gilt für jedes einzelne Problem, auch wenn mehrere Anfragen gleichzeitig gestellt werden. Es ist jedoch denkbar, dass einige der konsultierten Parteien der Ansicht sind, dass die Erörterung eines bestimmten Problems an sich keine Versammlung rechtfertigt, obwohl sie bereit wären, dieses Problem zu erörtern, wenn schließlich eine Versammlung einberufen wird, um ein anderes Problem zu behandeln; um jeglichen Zweifel in diesem Punkt zu entfernen, sollte ihre bedingte Zustimmung daher in ihrer Antwort deutlich angegeben werden.
- 272 Die beiden Punkte, die sich auf die Frage der Mehrheit beziehen – dass es sich um eine Mehrheit aller Parteien handeln muss und dass sie für jede vorgeschlagene Frage gesondert anzuwenden ist –, sollten vom Verwahrer bei jeder Konsultation der Parteien wiederholt werden, ebenso wie die Möglichkeit einer bedingten Zustimmung. Ebenso sollte angegeben werden, ob die Zustimmung ausdrücklich erteilt werden muss oder ob in bestimmten Fällen eine stillschweigende Zustimmung möglich ist.

Gegenstand und Zweck der Versammlungen

- 273 Die Tagesordnung, die sich aus dem oben beschriebenen Konsultationsverfahren ergibt, wird die Erörterung eines oder mehrerer allgemeiner Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Konventionen und des Protokolls enthalten.
- 274 Mit dem Ausdruck "allgemeine Fragen" wollte die Konferenz die Erörterung spezifischer Situationen, auf die andere Bestimmungen Anwendung finden, ausschließen.¹² Trotz des Wortlauts des Textes können sich solche allgemeinen Probleme sowohl auf die Auslegung oder auf vorbereitende Maßnahmen für die Vollstreckung als auch auf den Antrag als solchen beziehen. Ebenso könnten sie entweder im Voraus als Ergebnis von Überlegungen oder im Lichte der Erfahrung vorgelegt werden.
- 275 Der Anwendungsbereich der Erörterungen erstreckt sich sowohl auf die Konventionen als auch auf das Protokoll, was sich aus dem "zusätzlichen" Charakter des Protokolls ergibt. Ein erheblicher Teil, wenn nicht sogar die Mehrzahl der Probleme bei der Anwendung des Protokolls, wird sich daher auch auf die Konventionen selbst beziehen, zumindest indirekt.¹³
- 276 Der Artikel gibt weder die Art der Schlussfolgerungen an, zu denen eine Versammlung führen kann, noch die Verfahren, die anzuwenden sind. Da sich die Versammlungen auf allgemeine Probleme beschränken müssen und Änderungen in Artikel 97 ("Änderung") geregelt sind, werden die Schlussfolgerungen den Charakter von Empfehlungen haben. Sie haben keinen verbindlichen Charakter, können aber eine

¹¹ Der Ausschuss I hat diese Lösung mit einer Abstimmung angenommen, anstelle der im Entwurf vorgeschlagenen Zweidrittelmehrheit der Vertragsparteien; vgl. O.R. VIII, S. 284, CDDH/I/SR.28, Abs. 71;

¹² Neben den oben am Anfang der allgemeinen Bemerkungen zitierten Artikeln bezieht sich dies sicherlich auf Teil V, Abschnitt II. Die Einfügung des Wortes "allgemein" im Bezug auf die Probleme wurde ebenfalls durch eine Abstimmung im Ausschuss I beschlossen; vgl. O.R. VIII, S. 284, CDDH/I/SR.28, Abs. 70;

¹³ Über die Einfügung der Worte "der Konventionen und" wurde jedoch auch im Ausschuss I abgestimmt; vgl. ebd., S. 284, Abs. 72;

gemeinsame Auslegung bestimmter Bestimmungen, praktische Anwendungsmöglichkeiten oder Änderungsvorschläge enthalten.

Bruno Zimmermann

Teil II – Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Kommentar von 1987

Einführung

- 277 Die vierte Konvention enthält nur einige grundlegende Bestimmungen über das zivile Sanitätspersonal, dessen Schicksal auf der Konferenz von 1949 daher nur sehr unvollständig behandelt wurde. Seither haben sich verschiedene humanitäre Institutionen mit dieser Frage befasst, und es wurde eine Arbeitsgruppe¹ eingerichtet, die sich in zahlreichen "Entretiens consacrés au droit international médical" (Besprechungen über das internationale Medizinrecht) mit dieser Frage befasst hat.
- 278 Die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965) billigte die Grundzüge des "Entwurfs von Regeln für den Schutz von verwundeten und kranken Personen sowie von zivilem Sanitäts- und Pflegepersonal in Konfliktzeiten", den das IKRK auf der Grundlage der "Entretiens..." ausgearbeitet hatte, und bat darum, die gesamte Frage einer gründlicheren Untersuchung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, dem zivilen Sanitätspersonal das Recht einzuräumen, zu Schutzzwecken das Erkennungszeichen zu tragen.
- 279 Die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) sprach sich für eine Ausweitung des Rechts auf deutlich sichtbare Zeichen unter bestimmten Bedingungen aus und forderte "das IKRK auf, den Regierungen konkrete Vorschläge in diesem Sinne zu unterbreiten, um einen raschen Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Ersten und Vierten Genfer Konvention zu ermöglichen" (Res. XVI).
- 280 Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die diesen Fragen beigemessen wurde, hielt es das IKRK für notwendig, die Zahl der an den "Entretiens" teilnehmenden Institutionen zu erhöhen...² Es wurden Regierungsuntersuchungen durchgeführt und zwei Entwürfe für Protokolle erstellt, die den Inhalt der den Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes vorgelegten Regelentwürfe weitgehend aufgriffen. Sie unterschieden sich jedoch in zwei Punkten wesentlich:
1. Während die Regeln so konzipiert waren, dass sie sowohl auf internationale als auch auf nicht-internationale Konflikte anwendbar waren, erlaubte die Erstellung von zwei Protokollentwürfen eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Konflikten, wobei ein Protokoll (das zu diesem Zeitpunkt nur die Vierte Konvention ausarbeitete) auf die ersteren anwendbar war, während das andere, das den gemeinsamen Artikel 3 der Konventionen entwickelte, auf die letzteren anwendbar war.

¹ 1955 gründete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz diese Arbeitsgruppe mit den beiden großen internationalen Verbänden der Ärzteschaft, dem Weltärztebund mit 700.000 Mitgliedern und dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie, dem die Vertreter der Gesundheitsbehörden von einundachtzig Ländern angehörten, sowie mit einem Beobachter als Vertreter der Weltgesundheitsorganisation;

² Die Gruppe wurde durch die Aufnahme von Sachverständigen der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes, der International Law Association, der Commission médico-juridique de Monaco und des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin als Beobachter erweitert;

2. Der Entwurf der Regeln befürwortete weiterhin die Verwendung eines anderen Emblems für ziviles Sanitätspersonal. In Übereinstimmung mit der oben erwähnten, in Istanbul formulierten Resolution wurde in den Entwürfen der Protokolle eine Erweiterung des Rechts auf das Emblem des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Rote Sonne) vorgeschlagen, während für medizinische Mitarbeiter, die nicht Teil des vom Staat organisierten Sanitätsdienstes sind, weiterhin ein anderes Emblem – der rote Äskulapstab auf weißem Hintergrund – verwendet werden sollte.
- 281 Die Arbeiten der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten über die Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 in Genf stattfand, erlaubten es dem IKRK, zwei neue Protokollentwürfe zu erstellen, die die beiden oben erwähnten Neuerungen enthielten.
- 282 Als eine zweite Sitzung dieser Konferenz der Regierungsexperten notwendig wurde, tagte sie vom 3. Mai bis 3. Juni 1972 erneut in Genf.³
- 283 Die Entwürfe des IKRK dienten als Grundlage für die Arbeit dieser zweiten Tagung. Die Sachverständigen nahmen bestimmte Änderungen vor und fügten ein neues Kapitel hinzu, das nur aus einem Artikel mit dem Titel "Nationale Organisationen des Roten Kreuzes und andere humanitäre Organisationen" besteht. Die einzige größere Änderung betraf das Kapitel über den medizinischen Transport. Dieses wurde grundlegend geändert, insbesondere durch die Aufnahme von drei Artikeln in den IKRK-Entwurf.⁴
- 284 Die Entwürfe, auf die sich die CDDH bei ihren Arbeiten stützt, lehnen sich hinsichtlich des hier behandelten Themas sehr eng an die Entwürfe an, die auf der Tagung von 1972 vorgelegt wurden, sowie an die Arbeiten der vorliegenden Tagung.
- 285 Teil II ("Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige") ist in zwei Abschnitte unterteilt, von denen der eine "Allgemeiner Schutz" und der andere "Sanitätstransporte" heißt. Die Frage der "Nationalen Roten Kreuz-Organisationen und anderer humanitärer Organisationen" wird erneut zurückgenommen.
- 286 Nur der zweite Abschnitt ist in zwei Kapitel unterteilt, wobei das erste die "gemeinsamen Bestimmungen" und das zweite den "medizinischen Transport auf dem Luftweg" behandelt.
- 287 Der Entwurf dieses Teils II aus dem Jahr 1973 findet sich in seinen wesentlichen Bestandteilen in dem schließlich angenommenen Protokoll wieder. Allerdings wurden einige Verfeinerungen und Ergänzungen vorgenommen, zunächst vom Ausschuss II der CDDH, der für die Untersuchung verantwortlich war, und später von der CDDH als Ganzes während der letzten Plenarsitzungen.
- 288 In den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln wird auf die verschiedenen Änderungen eingegangen, denen sie unterzogen wurden. Im Rahmen dieser Einführung beschränken wir uns auf die Beschreibung der strukturellen Änderungen, die die CDDH an Teil II vorgenommen hat. Es gibt drei davon:

³ Auf der Grundlage der Arbeiten der Konferenz von 1971 und nach verschiedenen nachfolgenden Konsultationen hatte das IKRK bereits die Struktur formuliert, die schließlich angenommen wurde, nämlich zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen, von denen das eine für internationale Konflikte (in Ergänzung zu allen vier Konventionen) und das andere für nicht-internationale Konflikte (in Ergänzung zu Artikel 3, der den Konventionen gemeinsam ist) gilt;

⁴ Außerdem wurde auf dieser Tagung ein Unterausschuss für die Kennzeichnung und Identifizierung von medizinischen Transporten eingesetzt. Dieser Unterausschuss erarbeitete insbesondere Entwürfe für Anhänge zum Protokoll I, die später angenommen wurden (vgl. hierzu insbesondere den Kommentar zu Anhang I des Protokolls I, unten, S. 1137);

- 1) Alle Definitionen für Teil II wurden im ersten Artikel dieses Teils (Artikel 8 – "Terminologie") aufgeführt, während die Definitionen für den medizinischen Transport im Entwurf zu Beginn von Abschnitt II zu finden waren, der sich mit diesem Thema befasst;
 - 2) Der Entwurf unterteilt den Abschnitt II ("Sanitätstransporte") in zwei Kapitel, von denen sich das eine mit den gemeinsamen Bestimmungen (fünf Artikel) und das andere mit dem medizinischen Transport auf dem Luftweg (sieben Artikel) befasst. Die Problematik des medizinischen Transports auf dem Luftweg bildet nach wie vor den größten Teil des Abschnitts II, hat aber kein eigenes Kapitel mehr, da der Abschnitt II nicht mehr unterteilt ist und sich nacheinander mit dem medizinischen Transport auf dem Landweg (ein Artikel), auf dem Seeweg (zwei Artikel) und auf dem Luftweg (acht Artikel) befasst;
 - 3) ein neuer Abschnitt, der im Entwurf von 1973 nicht enthalten war, wurde vom CDDH am Ende von Teil II hinzugefügt. Dieser Abschnitt III befasst sich mit vermissten und toten Personen und wurde zunächst vom Ausschuss II und später von den Versammlungen des CDDH angenommen. Der Ausschuss hatte dieses Thema auf der Grundlage zahlreicher Änderungsanträge erörtert, die von verschiedenen Staaten auf der ersten, zweiten und dritten Tagung vorgelegt worden waren. In einigen dieser Änderungsanträge wurde die Verabschiedung eines neuen Artikels empfohlen, andere sprachen sich für einen neuen Abschnitt aus. Diese letzte Formel wurde schließlich angenommen, wobei der neue Abschnitt ("Vermisste und Tote") drei Artikel mit den Titeln "Allgemeiner Grundsatz", "Vermisste" und "Sterbliche Überreste" enthält.
- 289 Fassen wir abschließend die Punkte zusammen, die das Wesentliche des Beitrags von Teil II des Protokolls I zu den Genfer Konventionen widerzuspiegeln scheinen:
- 1) Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, unabhängig davon, ob es sich um Zivilisten oder Militärangehörige handelt, gelten nur in einer ersten Zeit als solche;
 - 2) anerkanntes ziviles Sanitätspersonal sowie zivile Sanitätseinheiten erhalten künftig den gleichen Schutz, wie er bisher dem militärischen Sanitätspersonal und den militärischen Sanitätseinheiten vorbehalten war;
 - 3) medizinische Tätigkeiten als solche sind besser geschützt;
 - 4) die Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsorganisationen wird bestätigt und erweitert;
 - 5) der Schutz des medizinischen Transports auf dem Seeweg und vor allem des medizinischen Transports auf dem Luftweg wurde durch die Ausweitung des Geltungsbereichs des Rechts auf Schutz und durch die Flexibilisierung der Verfahren, die zur Geltendmachung dieses Rechts erforderlich sind, weiterentwickelt;
 - 6) der Grundsatz, dass Familien das Recht haben, über das Schicksal ihrer Angehörigen informiert zu werden, wurde eingeführt, und die Bestimmungen über vermisste Personen und die sterblichen Überreste von Verstorbenen wurden weiterentwickelt.

Yves Sandoz

Abschnitt I – Allgemeiner Schutz

Kommentar von 1987

Einführung

- 290 Dieser Abschnitt enthält allgemeine Informationen über den Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, insbesondere durch die Definition der Begriffe – was im ersten Übereinkommen nicht der Fall war – und durch die Angabe des Anwendungsbereichs von Teil II.
- 291 Sie ist insofern von Bedeutung, als sie den Schutz des "zivilen" Sanitätspersonals und der Sanitätseinheiten durch das Erkennungszeichen weiterentwickelt und auf diese Weise eine effizientere Mobilisierung all jener ermöglicht, die in der Lage sind, Verwundete und Kranke in Zeiten bewaffneter Konflikte zu versorgen. Diese Entwicklung kann nur begrüßt werden: Verwundete und Kranke haben nur allzu oft unter mangelhaften medizinischen Diensten gelitten, die personell und materiell unzureichend ausgestattet waren ("matériel").¹
- 292 Der Schutz der "ärztlichen Pflichten", der Hilfsgesellschaften und der Zivilisten, die Verwundete transportieren oder ihnen zu Hilfe kommen, hat denselben Zweck.
- 293 Die Optimierung der Identifizierung und die Einführung technischer Mittel zur Identifizierung sind eine wesentliche Ergänzung dieser Entwicklung, denn es ist nur allzu wahr, dass der Schutz von Sanitätspersonal und medizinischen Gegenständen sinnlos ist, wenn diese nicht rechtzeitig identifiziert werden.
- 294 Schließlich ist anzumerken, dass der Schwerpunkt auf dem Schutz von Personen liegt, die sich in der Macht des Feindes befinden oder aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, festgehalten werden. Da diese Personen häufig misshandelt oder sogar in ihrem körperlichen oder geistigen Wohlbefinden beeinträchtigt werden, sind sie besonders schutzbedürftig: Der Text legt unmissverständlich die Grundsätze fest, die in Bezug auf sie zu beachten sind, sowie die Praktiken, die verboten sind. Dies ist ein begrüßenswerter Schritt nach vorn, auch wenn nicht vergessen werden darf, dass noch enorme Anstrengungen unternommen werden müssen, um die strikte Anwendung dieser Regeln zu gewährleisten.

Yves Sandoz

¹ Das entsprechende Wort im Protokoll, das auch im Kommentar des Autors verwendet wird, lautet "matériel";

Artikel 8 – Terminologie

Im Sinne dieses Protokolls

- a) *bedeutet «Verwundete» und «Kranke» Militär- oder Zivilpersonen, die wegen Verwundung, Erkrankung oder anderer körperlicher oder geistiger Störungen oder Gebrechen medizinischer Hilfe oder Pflege bedürfen und die jede feindselige Handlung unterlassen. Als solche gelten auch Wöchnerinnen, Neugeborene und andere Personen, die sofortiger medizinischer Hilfe oder Pflege bedürfen, wie beispielsweise Gebrechliche und Schwangere, und die jede feindselige Handlung unterlassen;*
- b) *bedeutet «Schiffbrüchige» Militär- oder Zivilpersonen, die sich auf See oder in einem anderen Gewässer infolge eines Unglücks, das sie selbst oder das sie befördernde Wasser- oder Luftfahrzeug betroffen hat, in Gefahr befinden und die jede feindselige Handlung unterlassen. Diese Personen gelten während ihrer Rettung, falls sie auch weiterhin jede feindselige Handlung unterlassen, so lange als Schiffbrüchige, bis sie auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls einen anderen Status erlangen;*
- c) *bedeutet «Sanitätspersonal» Personen, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ausschliesslich den unter Buchstabe e genannten Sanitätsdienstlichen Zwecken, der Verwaltung von Sanitätseinheiten oder dem Betrieb oder der Verwaltung von Sanitätstransportmitteln zugewiesen sind. Ihre Zuweisung kann ständig oder nichtständig sein. Der Begriff umfasst*
 - i. *das militärische oder zivile Sanitätspersonal einer am Konflikt beteiligten Partei, darunter das im I. und II. Abkommen erwähnte sowie das den Zivilschutzorganisationen zugewiesene Sanitätspersonal;*
 - ii. *das Sanitätspersonal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) und anderer freiwilliger nationaler Hilfsgesellschaften, die von einer am Konflikt beteiligten Partei ordnungsgemäss anerkannt und ermächtigt sind;*
 - iii. *das Sanitätspersonal der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel;*
- d) *bedeutet «Seelsorgepersonal» Militär- oder Zivilpersonen, wie beispielsweise Feldgeistliche, die ausschliesslich ihr geistliches Amt ausüben und*
 - i. *den Streitkräften einer am Konflikt beteiligten Partei,*
 - ii. *Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmitteln einer am Konflikt beteiligten Partei,*
 - iii. *Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmitteln nach Artikel 9 Absatz 2*

oder

- iv. *Zivilschutzorganisationen einer am Konflikt beteiligten Partei zugeteilt sind.*

Die Zuweisung des Seelsorgepersonals kann ständig oder nichtständig sein; die einschlägigen Bestimmungen des Buchstabens k finden auf dieses Personal Anwendung;

- e. *bedeutet «Sanitätseinheiten» militärische oder zivile Einrichtungen und sonstige Einheiten, die zu sanitätsdienstlichen Zwecken gebildet worden sind, nämlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung, Untersuchung oder Behandlung – einschliesslich erster Hilfe – der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie zur Verhütung von Krankheiten. Der Begriff umfasst unter anderem Lazarette und ähnliche Einheiten, Blutspendedienste, medizinische Vorsorgezentren und -institute, medizinische Depots sowie medizinische und pharmazeutische Vorratslager dieser Einheiten. Die Sanitätseinheiten können ortsfest oder beweglich, ständig oder nichtständig sein;*
- f. *bedeutet «Sanitätstransport» die Beförderung zu Land, zu Wasser oder in der Luft von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, von Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie von Sanitätsmaterial, welche durch die Abkommen und dieses Protokoll geschützt sind;*
- g. *bedeutet «Sanitätstransportmittel» jedes militärische oder zivile, ständige oder nichtständige Transportmittel, das ausschliesslich dem Sanitätstransport zugewiesen ist und einer zuständigen Dienststelle einer am Konflikt beteiligten Partei untersteht;*
- h. *bedeutet «Sanitätsfahrzeug» ein Sanitätstransportmittel zu Land;*
- i. *bedeutet «Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge» Sanitätstransportmittel zu Wasser;*
- j. *bedeutet «Sanitätsluftfahrzeug» ein Sanitätstransportmittel in der Luft;*
- k. *gelten Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel als «ständig», wenn sie auf unbestimmte Zeit ausschliesslich sanitätsdienstlichen Zwecken zugewiesen sind. Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransportmittel gelten als «nichtständig», wenn sie für begrenzte Zeit während der gesamten Dauer derselben ausschliesslich zu sanitätsdienstlichen Zwecken eingesetzt werden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfassen die Begriffe «Sanitätspersonal», «Sanitätseinheiten» und «Sanitätstransportmittel » sowohl die ständigen als auch die nichtständigen;*
- l. *bedeutet «Schutzzeichen» das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund, das zum Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln oder von Sanitätsund Seelsorgepersonal oder Sanitätsmaterial verwendet wird;*

- m. bedeutet «Erkennungssignal» jedes Mittel, das in Kapitel III des Anhangs I dieses Protokolls ausschliesslich zur Kennzeichnung von Sanitätseinheiten oder -transportmitteln bestimmt ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 295 Die Idee, die am häufigsten verwendeten Begriffe dieses Teils zu definieren, entstand auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1971.¹ Nach zahlreichen Diskussionen über die zu definierenden Begriffe und darüber, an welcher Stelle des Protokolls diese Definitionen stehen sollten, führte das IKRK einen Artikel mit Definitionen am Anfang von Teil II ein² und einen weiteren am Anfang des zweiten Abschnitts von Teil II, der dem medizinischen Transport gewidmet ist.
- 296 Diese Definitionen wurden vom Ausschuss II des CDDH untersucht, der einige Änderungen vornahm und insbesondere beschloss, zwei hinzuzufügen:
- 1) Auf Initiative des Heiligen Stuhls, der einen Änderungsantrag einbrachte,³ mit der Bemerkung, dass "Seelsorgepersonal und Sanitätspersonal in einer Reihe von Artikeln der Genfer Konventionen von 1949 zusammen erwähnt werden" und dass "es wünschenswert ist, dass ersteres definiert wird, um jedes Missverständnis zu vermeiden"⁴, wurde die Definition des Begriffs "Seelsorgepersonal" in Artikel 8 eingefügt. Diese Initiative wurde von einer Reihe anderer Delegationen unterstützt, die gemeinsam mit dem Heiligen Stuhl einen neuen Änderungsantrag vorlegten.⁵
 - 2) Das Entwurfskomitee des Ausschusses II hatte festgestellt, dass die Begriffe "ständig" oder "vorübergehend" in einigen der definierten Ausdrücke vorkommen, und auf der Grundlage eines Änderungsentwurfs⁶ vorgeschlagen, in Artikel 8 eine Definition dieser Begriffe einzufügen⁷, um Wiederholungen zu vermeiden. Dieser Vorschlag wurde angenommen.
- 297 Darüber hinaus hat das Entwurfskomitee der CDDH beschlossen, alle Begriffsbestimmungen des Teils II in Artikel 8 zusammenzufassen und daher die Begriffsbestimmungen des Abschnitts II über den medizinischen Transport, die früher am Anfang dieses Abschnitts standen, in diesen Artikel zu übertragen.⁸

¹ Vgl. insbesondere CE 1971, "Bericht", S. 24, Abs. 46;

² Vgl. insbesondere ebd., S. 24, Abs. 46; S. 32, Abs. 90; CE 1972, "Bericht", Bd. I, S. 33, Abs. 1.11; S. 209, Abs. 5.48;

³ O.R. III, S. 51, CDDH/II/58;

⁴ O.R. XI, S. 50, CDDH/II/SR.7, Abs. 6;

⁵ O.R. III, S. 53, CDDH/II/374;

⁶ ebd., S. 52, CDDH/II/239;

⁷ Vgl. CDDH/II/240/Add. 1, p. 1;

⁸ Vgl. CDDH/CR/RD/13/Rev.1, S. 1, Anmerkung 1;

Eröffnungssatz

- 298 Die Definitionen wurden in dem dem CDDH vorgelegten Entwurf "für die Zwecke des vorliegenden Teils" angegeben.
- 299 Auf der ersten Tagung wurde ein Änderungsantrag eingebracht, der darauf abzielte, die Worte "für die Zwecke dieses Teils" durch die Worte "die in diesem Teil verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung" zu ersetzen.⁹ Mit diesem Änderungsantrag sollte verhindert werden, dass "die Bestimmungen des Entwurfs des Protokolls I, das kein eigenständiges Rechtsinstrument darstellt, sondern lediglich eine Ergänzung der Genfer Konventionen von 1949 und des Völkerrechts für bewaffnete Konflikte insgesamt ist, unangemessen restriktiv ausgelegt werden".¹⁰ Da Zweifel an der Zuständigkeit der Konferenz für die Änderung der Genfer Konventionen geäußert wurden, wurde dieser Änderungsantrag an das Entwurfskomitee des Ausschusses II verwiesen, das vorläufig den Ausdruck "für die Zwecke dieses Protokolls" akzeptierte. Diese Wahl wurde vom Entwurfskomitee des CDDH bestätigt, das zwar beschloss, die Definitionen an verschiedenen Stellen des Protokolls beizubehalten und die Definitionen, die sich insbesondere auf Teil II beziehen, am Anfang von Teil II zusammenzufassen, ihren Geltungsbereich jedoch nicht auf diesen Teil beschränken wollte, insbesondere weil einige der definierten Begriffe auch außerhalb von Teil II vorkommen.

Unterabsatz (a)

- 300 Der Entwurf von 1973 hatte den Ausdruck „die Verwundeten und Kranken“ definiert und Personen, die Anspruch auf genau den gleichen Schutz haben, in einer einzigen Kategorie zusammengefasst. Das Vorhandensein einer einzigen Kategorie von Personen wird nun nicht mehr in Frage gestellt. Die Trennung der Begriffe wurde beschlossen, um eine flexiblere Verwendung in Verbindung mit verschiedenen Konjunktionen zu ermöglichen (z. B. "für Verwundete und Kranke"). Die Tatsache, dass Personen, die weder verwundet noch krank sind, in dieser Kategorie enthalten sind, zeigt, dass es tatsächlich nur eine einzige Kategorie gibt: Neugeborene werden zum Beispiel in die Kategorie "verwundet" und "krank" aufgenommen, auch wenn sie weder verwundet noch krank sind.
- 301 Wenn im Protokoll von Verwundeten und Kranken die Rede ist, sind also nicht die Verwundeten und Kranken im Sinne der üblichen Bedeutung dieser Wörter betroffen, sondern die hier definierten Personen. Die Definition der "Verwundeten" und "Kranken" ist zugleich weiter und enger als die übliche Definition dieser Begriffe. Sie ist insofern weiter, als sie, wie wir dargelegt haben, auch Personen einschließt, die nicht im üblichen Sinne verwundet oder krank sind, aber enger, als sie diese Personen insgesamt (d. h. auch die Verwundeten und Kranken im üblichen Sinne) nicht schützt, es sei denn, sie enthalten sich aller feindseligen Handlungen.
- 302 Diese beiden Elemente werden im Folgenden untersucht.

⁹ O.R. III, S. 46, CDDH/II/17;

¹⁰ O.R. XI, S. 21, CDDH/II/SR.3;

1. Personen, die Schutz genießen

- a) Die Verwundeten im üblichen Sinne des Wortes.
- b) Kranke im üblichen Sinne des Wortes, unabhängig davon, ob es sich um eine physische oder psychische Krankheit handelt.

303 Das Kriterium für solche Personen ist, dass sie "medizinische Versorgung benötigen". Dieses erste Element ist jedoch im Eifer des Gefechts sehr schwer zu beurteilen, und vor allem im Hinblick auf die an diese Personen gestellte Anforderung, sich jeglicher Handlungen der Feindseligkeit zu enthalten, muss ein Kombattant seine Haltung bestimmen, wenn er einer Person gegenübersteht, die keine offensichtlichen Merkmale einer Verletzung oder Krankheit aufzuweisen scheint. In diesem Stadium ist es für den Kombattanten nicht von Bedeutung, ob die betroffene Person unter die Kategorie der "Verwundeten" und "Kranken" fällt oder ob es sich um einen Soldaten handelt, der "eindeutig die Absicht bekundet, sich zu ergeben" (Artikel 41 – "Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners"): er muss Beide achten, weil sie "außer Gefecht" sind. Erst im Nachhinein, wenn diese Personen gefangen genommen werden, wird entschieden, ob sie medizinischer Versorgung bedürfen und somit unter die Kategorie der "Verwundeten" und "Kranken" fallen oder nicht.

304 Darüber hinaus ist anzumerken, dass dieses Kriterium – die Bedürftigkeit nach medizinischer Versorgung – das einzig gültige ist, um zu bestimmen, ob eine Person "verwundet" oder "krank" im Sinne des Protokolls ist (sofern die zweite Bedingung – siehe unten, 2 – erfüllt ist). Bei den betroffenen Personen kann es sich um Zivilisten oder Soldaten handeln, und im Protokoll wird die in den Konventionen vorgenommene Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien in Bezug auf Verwundete und Kranke nicht beibehalten. Auf dieser Grundlage haben ein verwundeter Soldat und ein verwundeter Zivilist Anspruch auf den gleichen Schutz, auch wenn gleichzeitig ein erheblicher Unterschied im Status besteht, der für den einen und den anderen gilt, wenn sie in Feindeshand geraten (insbesondere der Status eines Kriegsgefangenen für einen Kombattanten).

- c) Personen, die, obwohl sie weder verwundet noch krank im üblichen Sinne sind, eine sofortige medizinische Versorgung benötigen

305 Hierbei handelt es sich um Personen, die nicht notwendigerweise zu diesem Zeitpunkt einer medizinischen Versorgung bedürfen, wie die oben unter a) und b) beschriebenen Personen, deren Zustand aber jederzeit eine sofortige medizinische Versorgung erforderlich machen kann. Eine Aufzählung solcher Personen ist hier nur beispielhaft. Sie umfasst:

- Geburtsfälle;
- neugeborene Babys;
- Invaliden;¹¹

¹¹ Dies bezieht sich offensichtlich auf ein einigermaßen schweres Gebrechen, das grundsätzlich eine Befreiung vom Wehrdienst rechtfertigt. Es ist jedoch nicht sehr wichtig zu wissen, wie schwer das hier behandelte Gebrechen genau ist. Wenn sein Gebrechen nicht als ausreichend angesehen wurde und der Invalide als Kombattant eingezogen wurde, hat er in jedem Fall keinen Anspruch auf eine besondere Behandlung, solange er am Kampf teilnimmt. Ist er hingegen aufgrund seines Zustandes offensichtlich nicht in der Lage, weiter am Kampf teilzunehmen, oder will er sich ergeben und zeigt deutlich seine Absicht, von feindseligen Handlungen abzusehen, so muss er von dem Kombattanten, der ihn

- werdende Mütter.

2. Die Notwendigkeit, sich jeglicher Handlungen der Feindseligkeit zu enthalten.

- 306 Der Status "verwundet" und "krank" kann daher zwar auch Personen zuerkannt werden, die nicht verwundet oder krank im üblichen Sinne dieser Worte sind, er kann aber andererseits denjenigen verweigert werden, die es sind: Um in den Genuss dieses Status zu kommen, ist es erforderlich, "sich jeglicher Handlungen der Feindseligkeit zu enthalten. Ein Mensch, der sich ein Bein gebrochen hat, ist nicht verwundet im Sinne des Protokolls, wenn er weiter schießt. Dies ist eine logische Schlussfolgerung: Es wäre unzumutbar, von einem Soldaten zu verlangen, dass er jemanden verschont, der ihn bedroht oder der sonst versucht zu fliehen.¹²
- 307 Um in den Genuss des Status "verwundet" und "krank" zu kommen, müssen die Anspruchsberechtigten diese Anforderungen erfüllen, allerdings nur insoweit, als sie auf sie anwendbar sind (dieses Problem stellt sich natürlich nicht bei einem bewusstlosen Verwundeten oder einem Neugeborenen).

Unterabsatz (b)

- 308 Zwei wesentliche Elemente, die bei der Definition der "Verwundeten" und "Kranken" genannt wurden, wiederholen sich bei der Definition der "Schiffbrüchigen": Wer nicht im strengen Sinne des Wortes schiffbrüchig ist, kann von der Definition erfasst werden, aber jeder Schiffbrüchige, auch wenn er im üblichen Sinne des Wortes schiffbrüchig ist, gilt nur dann als solcher, wenn er sich jeder Handlung der Feindseligkeit enthält.
- 309 Eine besonders schwierige Frage im Zusammenhang mit dem Schutz, der Schiffbrüchigen gewährt wird, wird ebenfalls behandelt, nämlich die Dauer des Status "Schiffbrüchiger". Wir werden diese drei Elemente nacheinander betrachten, wobei wir dem dritten Element die größte Aufmerksamkeit widmen.

1. Personen, die Schutz genießen

- 310 Voraussetzung ist, dass die betroffene Person "auf See oder in anderen Gewässern" in Gefahr ist. In der Zweiten Konvention ist nur von Schiffbrüchigen "auf See" die Rede. Auch der Entwurf von 1973 folgte dieser eingeschränkten Definition. Eine Delegation bedauerte, dass Personen, die sich in Binnengewässern (Seen, Flüsse usw.) in Gefahr befinden, ausgeschlossen zu sein schienen, und der Ausschuss II beschloss schließlich, die Definition durch die Verwendung des Ausdrucks "auf See oder in anderen Gewässern" zu erweitern. Ein Vorschlag des IKRK, der zu Beginn der CDDH von mehreren Delegationen aufgegriffen wurde, wonach Personen, die "an Land" (z.B. in der Wüste) in Gefahr sind, den Schiffbrüchigen

in seiner Macht hat, entweder in Übereinstimmung mit Artikel 10 oder in Übereinstimmung mit Artikel 41 geschont werden. Erst wenn er gefangen genommen wird, sollte festgestellt werden, ob sein Gebrechen als so schwerwiegend angesehen wird, dass es eine sofortige medizinische Versorgung erfordert, um ihn in die Kategorie der "Verwundeten" und "Kranken" einzustufen;

¹² Für weitere Einzelheiten zum Begriff der "feindseligen Handlung" vgl. Kommentar Art. 41, unten, S. 488-489;

gleichgestellt werden sollten, wurde hingegen nicht angenommen.

- 311 Die Definition wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf auch insofern erweitert, als sie nicht nur Schiffbrüchige im engeren Sinne betrifft, d. h. Personen, die infolge eines Schiffbruchs oder einer Beschädigung eines Schiffes in Not geraten sind, sondern jede Person, die sich in Gefahr befindet, insbesondere auch Personen, die ins Meer gestürzt sind, selbst wenn das Schiff, mit dem sie transportiert wurden, nicht beschädigt wurde. Auch Personen, die aus einem Flugzeug oder mit einem Flugzeug ins Meer gestürzt sind, sind ausdrücklich eingeschlossen.
- 312 Wie im Fall der "Verwundeten" und "Kranken" wird auch hier nicht zwischen Zivilisten und Soldaten unterschieden, solange sie als schiffbrüchig gelten. Dies stellt eine wichtige Neuerung im Vergleich zu den Konventionen dar.
- 313 Der Umstand, dass die hier erfassten "Schiffbrüchigen" "infolge eines Unglücks" in Gefahr sein müssen, bedeutet nicht, dass der Kreis der Betroffenen übermäßig eingengt werden sollte. Auch Personen, die aufgrund ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns in Not geraten sind, sind geschützt. Damit sollten diejenigen ausgeschlossen werden, die sich freiwillig in Gefahr begeben, um einen Auftrag zu erfüllen, wie z. B. Militärkommandos oder einzelne Froschmänner der Militärkommandos.
- 314 Es ist jedoch zu beachten, dass diese Männer, wenn sie sich in Schwierigkeiten oder in Bedrängnis befinden und ihre Mission und alle anderen Handlungen der Feindseligkeit aufgeben, ebenfalls den Status der "Schiffbrüchigen" genießen.

2. Die Notwendigkeit, sich jeglicher Handlungen der Feindseligkeit zu enthalten

- 315 In dem außergewöhnlichen Fall, dass jemand, der normalerweise Anspruch auf den Schutz hat, der den "Schiffbrüchigen" durch das Protokoll gewährt wird, weiter kämpft und insbesondere Schüsse abgibt, würde er offensichtlich sein Recht auf Schutz verlieren und nicht einmal als "Schiffbrüchiger" im Sinne des Protokolls definiert werden. Die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen zu den "Verwundeten" und "Kranken" sind auch hier anzuwenden.¹³

3. Dauer des Status "schiffbrüchig"

- 316 Zunächst ist klarzustellen, dass der Status des Schiffbrüchigen", der, wie wir oben gesehen haben, nur Personen zuerkannt wird, die sich jeglicher Handlungen der Feindseligkeit enthalten, automatisch von denjenigen verloren wird, die, nachdem sie diesen Status genossen haben, eine Handlung der Feindseligkeit begehen: Das Begehen einer solchen Handlung der Feindseligkeit ist mit dem Status des Schiffbrüchigen" während seiner gesamten Dauer unvereinbar.
- 317 Es bleibt zu klären, wie lange Personen, die Anspruch auf den Status "Schiffbrüchige" haben und sich weiterhin jeder feindseligen Handlung enthalten, diesen Status genießen können. Ohne diesen Zeitraum genau festzulegen, impliziert die Zweite Konvention, dass eine schiffbrüchige Person während der

¹³ Vgl. oben, S. 118;

gesamten Rettungsaktion, d. h. bis zu ihrer sicheren Rückkehr an Land, als solche betrachtet wird. Dies geht zum Beispiel aus Artikel 14 der Konvention hervor, in dem von "Schiffbrüchigen an Bord militärischer Lazarettsschiffe" die Rede ist.

- 318 Das Protokoll legt fest, dass Schiffbrüchige "während ihrer Rettung als schiffbrüchig gelten", was bedeutet, dass sie ihren Status behalten, bis sie an Land zurückgebracht werden. Sie können diesen Status jedoch früher verlieren, wenn sie einen anderen Status gemäß den Konventionen oder dem Protokoll erwerben.
- 319 Aus Gründen der Klarheit ist es erforderlich, die in Betracht kommenden Möglichkeiten aufzuzählen. Es wird unterschieden zwischen dem Fall, dass der Schiffbrüchige ein Soldat ist, und dem Fall, dass er Zivilist ist.

3.1. Der Schiffbrüchige ist ein Soldat

a) Er wird von seinen eigenen bewaffneten Kräften gerettet

- 320 In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten:
- Er wurde weder verwundet noch traumatisiert (was wohlgemerkt eine Ausnahme ist) und kann schnell wieder eine aktive Rolle übernehmen. Von diesem Moment an ist er wieder ein Kämpfer und verliert seinen Status als "Schiffbrüchiger".
 - Er ist verwundet oder traumatisiert. Als Ergebnis erhält er den Status "verwundet" oder "krank", der ihm die gleichen Rechte verleiht wie der Status "schiffbrüchig". Das bedeutet, dass er im Falle eines Angriffs auf das Schiff so weit wie möglich verschont wird (d. h. praktisch, dass er verschont wird, falls das Schiff – was heutzutage zugegebenermaßen die Ausnahme ist – geentert und mit Gewalt festgenommen wird).¹⁴ Er genießt den Status "verwundet" und "krank", wenn das Schiff, von dem er gerettet wurde, aufgegriffen wird (und er wird darüber hinaus zum Kriegsgefangenen).

b) Er wird von feindlichen bewaffneten Kräften gerettet

- 321 Ein solcher Schiffbrüchiger wird zu einem Kriegsgefangenen. Er verliert seinen Status als "Schiffbrüchiger", sobald er an Bord ist, wird aber zusätzlich zu seinem Status als Kriegsgefangener "verwundet" oder "krank" für den Fall, dass er aufgrund seines Zustands in diese Kategorie fällt, und er bleibt dies, solange sein Zustand dies rechtfertigt.
- 322 Schiffbrüchige, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben, aber keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben¹⁵, gelten während der gesamten Dauer der Rettungsaktion, d. h. grundsätzlich bis zu ihrer Rückkehr an Land, als schiffbrüchig, es sei denn, sie fallen aufgrund ihres Zustands unter die Kategorie der Verwundeten und Kranken (was ihnen eigentlich den gleichen Schutz sichert). Dies gilt auch für Personen, deren Status nicht eindeutig geklärt ist.¹⁶

¹⁴ Siehe jedoch auch Art. 28, Zweite Konvention;

¹⁵ Vgl. insbesondere Art. 45, Abs. 3, und Art. 47, Abs. 1;

¹⁶ Vgl. insbesondere Art. 45, Abs. 2 und 3;

c) Er wird von einem neutralen Kriegsschiff gerettet¹⁷

- 323 In diesem Fall gilt er während der gesamten Rettungsaktion entweder als verwundet oder krank, wenn sein Zustand dies rechtfertigt, oder als schiffbrüchig, wenn nicht.¹⁸

d) Er wird von einem Lazarettschiff, einem Küstenrettungsboot oder einem anderen medizinischen Schiff oder Fahrzeug gerettet, das seiner eigenen Konfliktpartei angehört

- 324 Bis zur Landung gilt er je nach seinem Zustand als verwundet, krank oder als Schiffbrüchiger. Dies gibt ihm keine Rechte, solange er sich auf dem Schiff befindet, das ihn gerettet hat,¹⁹ aber es ist wichtig für ihn und für das Schiff, wenn dieses geentert und durchsucht wird: Wenn seine Überführung auf ein feindliches Kriegsschiff angeordnet wird, ist er so zu behandeln, als ob er direkt von einem solchen Schiff aufgegriffen worden wäre (vgl. oben, b)). Außerdem darf das Schiff, das ihn transportiert, nicht angeklagt werden, einen Kombattanten transportiert zu haben.
- 325 Im Fall, dass ein Verwundeter, Kranker oder Schiffbrüchiger nicht auf ein anderes Schiff überführt wird, wird das Schiff, das ihn gerettet hat, ihn höchstwahrscheinlich zu seiner eigenen Konfliktpartei bringen, es sei denn, es muss ihn in einem neutralen Hafen anlanden. In diesem Fall behält er den Status "verwundet" und "krank", wenn sein Zustand dies rechtfertigt²⁰, und in jedem Fall wird Artikel 17 der Zweiten Konvention auf ihn angewendet.

e) Er wird von einem Lazarettschiff, einem Küstenrettungsboot oder einem anderen medizinischen Schiff oder Fahrzeug der gegnerischen Partei gerettet

- 326 Er genießt entweder den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", wenn sein Zustand dies rechtfertigt, oder den Status eines "Schiffbrüchigen", bis er gelandet ist. Wird er auf ein Kriegsschiff der eigenen Konfliktpartei überführt, nachdem dieses das Schiff, aus dem er gerettet wurde, geentert und durchsucht hat, so gilt er als von diesem unmittelbar gerettet (vgl. oben a)). Bleibt er bis zur Landung auf dem ersten Schiff, so wird er als Kriegsgefangener behandelt (und genießt darüber hinaus weiterhin den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", sofern sein Zustand dies rechtfertigt), falls er in einem Hafen der gegnerischen Partei landet; landet er in einem neutralen Hafen, so wird Artikel 17 der Zweiten Konvention auf ihn angewandt, und der Status eines "Verwundeten" und "Kranken" wird ihm weiterhin zuerkannt, sofern sein Zustand dies rechtfertigt, in Übereinstimmung mit Artikel 19 des Protokolls '(Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten).'

f) Er wird von einem nichtmedizinischen zivilen Schiff gerettet

- 327 Die Ausführungen unter den Buchstaben d) und e) sind auf einen Schiffbrüchigen anzuwenden, der von einem zivilen Schiff der eigenen Partei oder der gegnerischen Partei gerettet wird, obwohl in diesem Fall auch das Schiff selbst aufgegriffen werden kann.
- 328 Handelt es sich um ein ziviles Schiff, das einem Staat angehört, der keine Konfliktpartei ist, so ist die unter

¹⁷ D.h. aus einem Staat, der nicht Partei des Konflikts ist; vgl. dazu Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

¹⁸ Vgl. auch Protokoll I, Art. 19, und Zweite Konvention, Art. 15;

¹⁹ Vgl. auch den Kommentar Art. 11, unten, S. 152-154;

²⁰ Vgl. Protokoll I, Art. 19;

Buchstabe c) genannte Lösung auf ihn anzuwenden; das Schiff kann jedoch geentert und durchsucht werden, und in diesem Fall gilt entweder die unter Buchstabe a) genannte Lösung (wenn das durchsuchte Schiff der Konfliktpartei des Schiffbrüchigen gehört) oder die unter Buchstabe b) genannte Lösung (wenn es der gegnerischen Partei gehört).

3.2 Der Schiffbrüchige ist ein Zivilist

a) Er wird von einem Militärschiff der eigenen Konfliktpartei gerettet

- 329 Bis zur Landung genießt er den Status eines "Verwundeten" und "Kranken" oder "Schiffbrüchigen", je nach seinem Zustand. Ein solcher Status verleiht ihm keine Rechte gegenüber seiner eigenen Konfliktpartei.²¹ Andererseits ist es wichtig, wenn das Schiff aufgegriffen wird: Eine Person, die auf einem Kriegsschiff keine Uniform trägt, könnte der Spionage verdächtigt werden. Im Fall einer solchen Beschlagnahmung ist die unten beschriebene Lösung b) anzuwenden.

b) Er wird von einem Militärschiff der gegnerischen Partei gerettet

- 330 Er genießt den Status "verwundet" und "krank" oder "schiffbrüchig", je nach seinem Zustand, bis er in einem neutralen Hafen gelandet ist. In jedem Fall gilt er dann nicht mehr als schiffbrüchig, da die Rettungsaktion abgeschlossen ist, fällt aber immer noch unter Artikel 19 des Protokolls "(Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten)", wenn er weiterhin unter die Kategorie "verwundet" und "krank" fällt.
- 331 Wird er in das Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei gebracht, was in der Regel der Fall sein dürfte, verliert er bei der Landung seinen Status als "Schiffbrüchiger", da die Rettungsaktion zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, genießt aber den Status einer "geschützten Person" im Sinne von Artikel 4 der Vierten Konvention. Dies wird auf ihn angewandt, insbesondere auf Abschnitt II (Ausländer [Fremde / Aliens] im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei) von Teil III. Darüber hinaus genießt er den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", wenn sein Zustand dies rechtfertigt.

c) Er wird von einem neutralen Kriegsschiff gerettet

- 332 Bis zur Landung genießt er den Status "verwundet" und "krank" oder "schiffbrüchig", je nach seinem Zustand. Nach der Landung im neutralen Land genießt er weiterhin den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", wenn er die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.²² Ist dies nicht der Fall, verliert er seinen Status als "Schiffbrüchiger" und fällt nicht mehr in den Anwendungsbereich der Konventionen und des Protokolls.

d) Er wird von einem Lazarettsschiff, einem Küstenrettungsboot oder einem anderen Sanitätsfahrzeug oder -schiff der eigenen Konfliktpartei gerettet

- 333 Er hat den Status "verwundet" und "krank" oder "schiffbrüchig", je nach seinem Zustand, bis er gelandet

²¹ Vgl. auch den Kommentar Art. 11, unten, S. 152-154;

²² Vgl. Protokoll I, Art. 19;

ist. Dies gibt ihm keine besonderen Rechte, da er sich in den Händen von Personal seiner eigenen Konfliktpartei befindet²³, aber es ist wichtig, seine Anwesenheit zu rechtfertigen, falls das Schiff einer Inspektion unterzogen wird. Grundsätzlich sollte er nicht auf ein Schiff der gegnerischen Partei überführt werden.²⁴

e) Er wird von einem Lazarettschiff, einem Küstenrettungsboot oder einem anderen medizinischen Fahrzeug oder Schiff der gegnerischen Partei gerettet

- 334 Er hat den Status "verwundet" und "krank" oder "schiffbrüchig", je nach seinem Zustand, bis er gelandet ist.
- 335 Landet er in einem Hafen der gegnerischen Partei, so wird er zu einer geschützten Person im Sinne von Artikel 4 der Vierten Konvention, und diese Konvention ist dann auf ihn anzuwenden. Darüber hinaus behält er den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", wenn sein Zustand dies rechtfertigt.
- 336 Landet er in einem neutralen Hafen, so sind die Konventionen und das Protokoll auf ihn nicht mehr anwendbar, es sei denn, sein Zustand rechtfertigt den Status "verwundet" und "krank", den der Staat, in dem er gelandet ist, in Übereinstimmung mit Artikel 19 des Protokolls "(Neutrale und andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind)" achten sollte.
- 337 Wird das Schiff von einem Militärschiff der eigenen Konfliktpartei geentert und durchsucht und wird er auf dieses überführt, so ist die unter Buchstabe a) genannte Lösung anzuwenden.

f) Er wird von einem nichtmedizinischen zivilen Schiff eines neutralen Staates gerettet

- 338 Es gilt die unter Buchstabe c) genannte Lösung.
- 339 Selbst wenn ein Militärschiff das neutrale zivile Schiff entern und durchsuchen würde, dürfte es nicht die Überführung des Schiffbrüchigen verlangen.

g) Er wird von einem zivilen Schiff seiner eigenen Partei gerettet

- 340 Im Prinzip ist es kein Problem, wenn er wohlbehalten ankommt. Wenn seine eigene Partei ihn jedoch aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen (Verrat, Desertion usw.), zurückhalten muss, sollten ihm zumindest die Vorteile von Artikel 75 "(Grundlegende Garantien)"²⁵ sowie der Status "verwundet" oder "krank" gewährt werden, wenn sein Zustand dies rechtfertigt.
- 341 Im Falle des Aufgreifens des Schiffes durch ein Militärschiff der gegnerischen Partei ist die unter Buchstabe b) genannte Lösung anzuwenden.

²³ Vgl. auch den Kommentar Art. 11, unten, S. 152-154;

²⁴ Vgl. Protokoll I, Art. 22, Abs. 1. am Ende und Art. 23, Abs. 6. Vgl. hierzu auch unten, Kommentar zu den Art. 22 und 23, S. 253;

²⁵ Vgl. Kommentar Art. 75, unten, S. 866;

h) Er wird von einem zivilen Schiff der gegnerischen Partei gerettet

- 342 Bis zur Landung gilt er je nach seinem Zustand als "verwundet" und "krank" oder "schiffbrüchig".
- 343 Landet er in einem Hafen der gegnerischen Partei, so hat er den Status einer "geschützten Person" im Sinne von Artikel 4 der Vierten Konvention. Diese Konvention wird auf ihn angewendet, insbesondere Teil III Abschnitt II (Ausländer [Fremde / Aliens] im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei). Darüber hinaus genießt er den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", wenn sein Zustand dies rechtfertigt.
- 344 Landet er in einem neutralen Hafen, genießt er gemäß Artikel 19 des Protokolls "(Neutrale und andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind)" weiterhin den Status eines "Verwundeten" und "Kranken", wenn sein Zustand dies rechtfertigt. Andernfalls fällt er nicht mehr in den Geltungsbereich der Konventionen und des Protokolls.
- 345 Wird das Schiff von einem Militärschiff der Konfliktpartei, der es angehört, aufgegriffen, so ist die unter Buchstabe a) genannte Lösung anzuwenden.

Unterabsatz (c)

- 346 Im Entwurf des IKRK wurden die Personenkategorien genannt, die unter den Begriff "Sanitätspersonal" fallen, ohne dass der Begriff zuvor definiert wurde. Auf der Grundlage eines von sieben Ländern eingereichten Änderungsantrags beschloss der Ausschuss II²⁶, den Begriff zu definieren, bevor er die von ihm erfassten Personenkategorien auflistet.

1. Definition von Sanitätspersonal

- 347 Zum Sanitätspersonal gehören die Personen, die mit besonderen, für das Wohl der Verwundeten und Kranken erforderlichen Aufgaben zugewiesen sind. Der Schutz des Sanitätspersonals ist nämlich ein subsidiärer Schutz, der gewährt wird, um den Schutz der in erster Linie betroffenen Personen, nämlich der Verwundeten und Kranken, zu gewährleisten.
- 348 Am Schutz des Sanitätspersonals, wie er in den Konventionen festgelegt ist, wurde eine Reihe von mehr oder weniger wichtigen Änderungen vorgenommen.
- 349 Zunächst einmal ist auch ziviles Sanitätspersonal erfasst, sofern es von einer Konfliktpartei mit medizinischen Aufgaben zugewiesen wird, um den Schutz aller verwundeten und kranken Zivilisten und Militärangehörigen besser zu gewährleisten.
- 350 Darüber hinaus wird präzisiert, dass nur solche Personen erfasst werden, die "ausschließlich" medizinischen Aufgaben zugewiesen sind, was in den Konventionen nur für das ständige Personal der Fall ist, auch wenn es für das vorübergehende Personal impliziert wird. Die "Dauer" einer solchen ausschließlichen Zuweisung ist eine strittige Frage. Wir werden sie in Achtung des Unterabsatzes (k) erörtern, in dem der Begriff des ständigen und vorübergehenden Sanitätspersonals ebenfalls geändert

²⁶ O.R. III S. 46-47 CDDH/II/19 und Korr.1;

wurde.²⁷

- 351 Schließlich ist die in den Konventionen vorgesehene Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien des Sanitätspersonals entfallen. Das gesamte Sanitätspersonal, gleich welcher Art, muss so leicht wie möglich identifizierbar sein.²⁸
- 352 Im Folgenden wird auf einige Punkte eingegangen, die einer Erläuterung bedürfen.

1.1. Das Sanitätspersonal muss einer der folgenden Aufgaben zugewiesen sein:

- a) Die unter Absatz (e) aufgeführten medizinischen Zwecke. Siehe hierzu unten, Unterabsatz (e).
- b) Die Verwaltung der medizinischen Einheiten. Zur Bedeutung des Begriffs "medizinische Einheiten" siehe unten, Unterabsatz (e). Die Verwaltung ist hier in einem weiten Sinne zu verstehen. Sie umfasst alle Personen, die das Funktionieren der Einheiten sicherstellen, ohne sich direkt um die Verwundeten und Kranken zu kümmern: also auch die Verwalter als solche sowie viele andere Personen, wie z. B. Krankenhausköche und Reinigungskräfte.²⁹
- c) Der Betrieb oder die Verwaltung von Sanitätstransporten. Zur Bedeutung des Begriffs "medizinische Transporte" siehe unten, Unterabsatz (g). Auch hier handelt es sich um Personen, die sich zwar nicht direkt um die Verwundeten und Kranken kümmern, aber dennoch wesentliche Bestandteile des Schutzsystems sind. Es handelt sich insbesondere um Personen, die medizinische Transporte führen oder leiten, sowie um Personen, die bei dieser Aufgabe behilflich sind (die Co-Piloten oder Navigatoren in Sanitätsluftfahrzeugen, die Besatzung eines Sanitätsschiffes usw.), um Personen, die für die Wartung von medizinischen Transporten verantwortlich sind (Mechaniker, Personal für die Wartung von Sanitätsschiffen usw.), oder schließlich um Personen, die den Einsatz von medizinischen Transporten planen. Alle diese Personen sind für das reibungslose Funktionieren des Systems unerlässlich.

1.2. Das Sanitätspersonal muss ausschließlich diesen Aufgaben zugewiesen werden

- 353 Das bedeutet, dass das durch den Schutz geschützte Sanitätspersonal keine Zeit für andere Tätigkeiten aufwenden darf, solange es mit medizinischen Aufgaben zugewiesen ist. Dies ist eine notwendige Vorsichtsmaßnahme, um zu verhindern, dass das Emblem z. B. für kommerzielle oder vor allem militärische Zwecke missbraucht wird.

1.3. Sie müssen von einer Konfliktpartei mit solchen Aufgaben zugewiesen

²⁷ Vgl. unten, S. 132-133;

²⁸ Vgl. Kommentar Art. 18, unten, S. 221;

²⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass der Ausschuss II in seinem Bericht am Ende der 3. Tagung des CDDH eine Erläuterung - im Einklang mit dem oben Gesagten - des hier kommentierten Satzes aufgenommen hat (vgl. O.R. XIII, S. 253-254, CDDH/235/Rev.1, Abs. 20);

werden

- 354 Bei militärischem Sanitätspersonal stellt sich das Problem nicht, da das militärische Personal von der zuständigen Behörde von Amts wegen zugewiesen wird. Für ziviles Sanitätspersonal ist diese Klausel hingegen wichtig. Nicht jeder zivile Arzt ist durch die Konventionen geschützt. Es gibt nämlich keinen Grund, warum beispielsweise ein plastischer Chirurg von vornherein geschützt sein sollte. Wenn die Konfliktpartei in dem Gebiet, in dem er arbeitet, ihm die oben genannten Aufgaben zuweist, d. h. wenn er für den Schutz von Verwundeten und Kranken nützlich ist, verdient er dagegen Schutz. Dies ist ein Beispiel für den abgeleiteten Charakter des Schutzes von Sanitätspersonal, der nur dann relevant ist, wenn dieses Personal mit dem Schutz von Verwundeten und Kranken befasst ist. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Konfliktpartei, die für die Verhinderung des Missbrauchs des Schutzabzeichens verantwortlich ist, die Macht behält, zu entscheiden, wer Anspruch auf den Schutz hat, der dem Sanitätspersonal vorbehalten ist.

1.4. Die Zuweisung kann entweder dauerhaft oder vorübergehend sein

- 355 Zur Bedeutung dieser Begriffe vgl. unten, Unterabsatz (k).

2. Kategorien, die unter den Begriff "Sanitätspersonal" fallen (Unterabsätze (c) (i), (ii), (iii))

- 356 In dem Protokoll werden drei Kategorien genannt.

2.1. Unterabsatz (c)(i)

- 357 Die erste Kategorie umfasst das Sanitätspersonal einer Konfliktpartei, d. h. :
- militärisches Sanitätspersonal, das bereits durch die Erste und Zweite Konvention geschützt ist (die Parteien des Protokolls sollten jedoch die Organisation ihres Sanitätsdienstes und insbesondere das Problem des vorübergehenden Sanitätspersonals im Hinblick auf das Protokoll überprüfen);
 - ziviles Sanitätspersonal, d. h. ziviles Sanitätspersonal, das ausschließlich von einer Konfliktpartei einer der oben genannten Aufgaben zugewiesen wird;
 - Sanitätspersonal, das den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen ist. Im Prinzip handelt es sich dabei um ziviles Personal, auch wenn es sich um militärisches Personal handeln könnte.³⁰ Für dieses Personal bleibt der Status des Sanitätspersonals trotz der Zuweisung an Zivilschutzorganisationen bestehen. Dies wird dadurch deutlich, dass sie weiterhin durch das deutlich sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes erkennbar sein

³⁰ Vgl. Kommentar Art. 67, unten, S. 791;

müssen.³¹

2.2. Unterabsatz (c) (ii)

358 Dieses Personal ist bereits durch Artikel 26 der ersten Konvention abgedeckt. Die betroffenen Gesellschaften müssen drei Voraussetzungen erfüllen:

- es muss sich um "nationale" Gesellschaften handeln, d. h. um Gesellschaften, die im Gebiet der betroffenen Konfliktpartei ansässig sind;
- Diese Gesellschaften müssen von der betroffenen Konfliktpartei "anerkannt" sein, was in den meisten Fällen, in denen es sich bei dieser Partei um einen Staat handelt, bedeutet, dass die Gesellschaft zumindest ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung gegründet worden sein muss. Dies schließt also klandestine Gesellschaften aus;
- diese Gesellschaften müssen von der betroffenen Konfliktpartei "zugelassen" sein, d. h. diese muss zustimmen, dass das Personal dieser Gesellschaften als Sanitätspersonal eingesetzt wird.

2.3 Unterabsatz (c) (iii)

359 Diese dritte Kategorie umfasst Sanitätspersonal, das einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellt wird, ohne dieser Partei anzugehören, sowie ständige Sanitätseinheiten und medizinische Transporte (mit Ausnahme von Lazarettschiffen, die einer gesonderten Regelung unterliegen, die in Artikel 24 der Zweiten Konvention festgelegt ist). Es ist zu beachten, dass nur bestimmte Staaten, Gesellschaften oder Organisationen solches Personal zur Verfügung stellen können, und dies auch nur unter bestimmten Bedingungen.³²

2.4 Unterabsatz (d)

360 Der ursprüngliche Entwurf des Protokolls enthielt keine Definition des Seelsorgepersonals, aber es ist angebracht, daran zu erinnern, dass die den bewaffneten Kräften zugeteilten Geistlichen unter die vorgeschlagene Definition des Sanitätspersonals fielen. Dazu gehörte das militärische Sanitätspersonal, wie es in der Ersten und Zweiten Konvention definiert war, und diese Geistlichen fallen unter die Definition dieses Personals.

361 Einigen Delegationen erschien dies jedoch unzureichend. Im Wesentlichen als Ergebnis von zwei Änderungsanträgen wurde der vorliegende Absatz hinzugefügt, um das Seelsorgepersonal ausdrücklich zu definieren (vgl. oben, S. 115).

362 Die hier betroffenen Personen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Sie widmen sich ausschließlich ihrem geistlichen Amt. Daher können sie keine anderen als ihre

³¹ Vgl. auch Kommentar Art. 66, Abs. 9, unten, S. 788-789;

³² Vgl. hierzu den Kommentar Art. 9, Abs. 2, unten, S. 140-143;

religiösen Aufgaben wahrnehmen, obwohl die Ausübung medizinischer Tätigkeiten natürlich nicht als Verstoß gegen diese Regel angesehen werden kann. Andererseits ist die Religion, der sie angehören, unerheblich. So wurde festgestellt, dass der Begriff "Geistlicher", der eigentlich nur beispielhaft verwendet wird, sich nicht ausschließlich auf christliches Seelsorgepersonal bezieht.³³ Sie müssen nicht selbst in die Armee eingegliedert sein: Es spielt keine Rolle, ob sie militärisch oder zivil sind.

- Sie sind mit einem spezifischen Anhang versehen, der das Übereinkommen der betroffenen Konfliktpartei mit einer der vier aufgeführten Kategorien voraussetzt.

Unterabsatz (d) (i)

- 363 Es handelt sich um das in Artikel 24 der ersten Konvention genannte Personal.

Unterabsatz (d) (ii)

- 364 Zur Bedeutung der Ausdrücke "medizinische Einheiten" und "medizinische Transporte" vgl. unten, Unterabsatz e) bzw. g).

Unterabsatz (d) (iii)

- 365 Vgl. hierzu unten, Kommentar zu Artikel 9 Absatz 2, [S. 140-143](#).

Unterabsatz (d) (iv)

- 366 Vgl. hierzu unten, Kommentar zu Artikel 61, Unterabsatz (b), [S. 732-735](#).
- 367 Wie das Sanitätspersonal kann auch das Ordenspersonal entweder dauerhaft oder vorübergehend zugewiesen werden. Ein Delegierter vertrat die Auffassung, dass die vorübergehende Zuweisung von Ordenspersonal keine Auswirkungen auf die Art des Status von Ordenspersonal hat, der seinem Wesen nach dauerhaft ist.³⁴ Das Protokoll verbietet jedoch nicht die vorübergehende Zuweisung von Laien zu religiösen Zwecken, und die Möglichkeit, dass sie während der Erfüllung dieser Aufgaben als Seelsorgepersonal geschützt werden, bleibt offen. Zur Bedeutung der Begriffe "ständig" und "vorübergehend" vgl. im Übrigen unten, Unterabsatz (k).

Unterabsatz (e)

- 368 Aus Gründen der Vereinfachung und Klarheit wurde ein einziger Begriff gewählt, der alle medizinischen Einrichtungen und sonstigen medizinischen Einheiten abdeckt.
- 369 Wie im Fall des Sanitätspersonals können die Sanitätseinheiten sowohl militärisch als auch zivil sein, und wenn der Ausdruck ohne das einschränkende Adjektiv "militärisch" oder "zivil" verwendet wird, umfasst er beide Kategorien.

³³ Vgl. O.R. XII, S. 220, CDDH/II/SR.75, Abs. 20;

³⁴ O.R. XII, S. 217, CDDH/II/SR.75, Abs. 3;

- 370 Sanitätsformationen sind geschützt, unabhängig davon, ob sie ortsfest oder beweglich sind, d. h. ob es sich um Gebäude handelt, die errichtet wurden, um an ihrem Standort zu verbleiben, oder ob es sich um Strukturen oder Einrichtungen handelt, die je nach Bedarf bewegt werden können. Außerdem können sie dauerhaft oder vorübergehend sein (zu diesen Begriffen vgl. unten, Unterabsatz k)).
- 371 Die einzige entscheidende Bedingung, die diesen Einrichtungen oder anderen Einheiten auferlegt wird, um als medizinische Einheiten zu gelten, ist diese: Sie müssen "für medizinische Zwecke organisiert" und ausschließlich diesen Zwecken zugewiesen sein.
- 372 Unabhängig davon, aus welchem Grund die Einheit errichtet wurde, kommt es auf die Verwendung zum maßgeblichen Zeitpunkt an. Ein Krankenhaus, das als Kaserne genutzt wird, ist keine medizinische Einheit, während eine als Behelfs Krankenhaus ausgestattete Kaserne zu einer solchen wird.
- 373 Die hier vorgesehenen medizinischen Zwecke sind weit gefasst. Die Suche, Evakuierung und der Transport von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen betreffen insbesondere mobile Einheiten. Es kann zu einer gewissen Verwechslung zwischen diesen Einheiten und den Sanitätstransporten kommen (bei letzteren überwiegt im Prinzip das Transportelement, bei ersteren die Möglichkeit der Versorgung). In jedem Fall ist eine solche Verwechslung nicht besonders wichtig, da medizinische Transporte einen ähnlichen Schutz genießen wie mobile medizinische Einheiten. Der Schutz medizinischer Transporte schließt im Übrigen auch den Schutz ortsfester Einheiten wie der Garagen, in denen diese Fahrzeuge abgestellt sind, und der Werkstätten, in denen sie repariert werden, ein.
- 374 Die Diagnose und Behandlung von Verletzungen und Krankheiten erfolgt in der Regel in festen Einrichtungen, kann aber auch in mobilen Einrichtungen wie Feldlazaretten durchgeführt werden.
- 375 Der Grad der Versorgung ist nicht ausschlaggebend: Ein einfacher, in der Nähe des Schlachtfelds improvisierter Erste-Hilfe-Posten gilt als Sanitätseinheit.
- 376 Auch Einrichtungen, die sich nicht unmittelbar um die Versorgung von Opfern, d. h. von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, kümmern, sondern versuchen, deren Zahl durch die Verhütung von Krankheiten zu verringern, gelten als medizinische Einheiten. Dies gilt insbesondere für Impfstellen oder andere präventivmedizinische Zentren und Institute sowie für Bluttransfusionszentren.
- 377 Darüber hinaus ist klar, dass ein Chirurg ohne Instrumente und Medikamente nicht viel ausrichten kann: Aus diesem Grund gelten auch Orte, an denen Medikamente, chirurgische Instrumente und ganz allgemein jegliche medizinische Ausrüstung gelagert werden, als medizinische Einheiten, unabhängig davon, ob es sich dabei um einfache Depots handelt, die z. B. einem Krankenhaus angegliedert sind, oder um Zentren, in denen diese sich versorgen können.
- 378 Schließlich ist anzumerken, dass der Ausschuss II des CDDH, der sich mit diesem Artikel befasst hat, in seinem am Ende der dritten Sitzungsperiode erstellten Bericht erwähnen wollte, dass die zahnärztliche Behandlung zu den hier genannten medizinischen Zwecken gehört.³⁵ Einrichtungen, in denen die zahnärztliche Versorgung durchgeführt wird, sind daher ebenfalls als medizinische Einheiten zu betrachten. Er erwähnte auch, dass Krankenhäuser und andere medizinische Einheiten "Rehabilitationszentren, die medizinische Behandlungen anbieten", einschließen.³⁶

³⁵ Vgl. O.R. XII, S. 238, CDDH/II/SR.77, Abs. 8 und O.R. XIII, S. 253-254, CDDH/235/ Rev.1, Abs. 20;

³⁶ O.R. XIII, ebd;

- 379 Es ist also klar, dass die Zuweisung zu medizinischen Zwecken sehr flexibel ausgelegt werden muss. Wie oben bereits erwähnt, muss eine solche Zuweisung jedoch unter Ausschluss aller anderen Zuweisungen erfolgen, damit eine Einheit als medizinische Einheit eingestuft werden kann. Dies ergibt sich nicht aus dem hier behandelten Absatz, sondern aus der nachstehenden Definition der Begriffe "ständig" und "vorübergehend"³⁷. Was das Sanitätspersonal anbelangt, so ist diese Bedingung aus offensichtlichen Gründen völlig logisch: Man kann von einer Konfliktpartei nicht verlangen, dass diese ein Krankenhaus verschont, selbst wenn es eine große Zahl von Verwundeten enthält, wenn es gleichzeitig ein Waffenlager im Keller oder ein Armeehauptquartier in einem der Flügel beherbergt.
- 380 Die Aufzählung der Einrichtungen, die unter den in diesem Absatz genannten Begriff "medizinische Einheiten" fallen, ist beispielhaft. Sie bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Unterabsatz (f)

- 381 Es handelt sich um eine Definition des medizinischen Transports als solchem, unabhängig von den verwendeten Mitteln. Es sollen alle Bewegungen erfasst werden, was die ausdrückliche Erwähnung der Beförderung auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg erklärt. Der Ausdruck "auf dem Wasserweg" wurde dem im ursprünglichen Entwurf verwendeten Ausdruck "auf dem Seeweg" vorgezogen, um zu betonen, dass nicht nur der Transport über die Meere oder Ozeane, sondern auch der Transport über Binnengewässer wie Flüsse und Seen betroffen ist.
- 382 Der Begriff des Transports zielt also darauf ab, das gesamte Spektrum des Transports abzudecken: Jede Form des Transports kann medizinisch sein. Um als "medizinischer" Transport zu gelten, muss er jedoch noch eine weitere Bedingung erfüllen, nämlich in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den durch die Konventionen und das Protokoll geschützten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn es sich bei den beförderten Personen um die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen selbst handelt, ein mittelbarer, wenn es sich um medizinisches oder Seelsorgepersonal oder um medizinische Ausrüstungen und Güter handelt. Die Begriffe oder Ausdrücke "Verwundete", "Kranke" oder "Schiffbrüchige", "Sanitätspersonal" und "Seelsorgepersonal" werden an anderer Stelle definiert, und wir werden diese Frage hier nicht erneut erörtern. Der Ausdruck "medizinisches Equipment oder medizinische Ausrüstungen" ist weit auszulegen. Er umfasst alle für die medizinische Versorgung notwendigen Geräte und Ausrüstungen – insbesondere chirurgische Geräte –, aber auch schwerere Ausrüstungen (z. B. die Ausstattung eines Operationssaals oder sogar eines ganzen Feldlazarets) oder sogar ganz einfach Medikamente selbst.
- 383 Es reicht in der Tat aus, dass eine dieser Kategorien von Personen, Ausrüstungen oder Vorräten transportiert wird, um als medizinischer Transport zu gelten. Andererseits ist es ganz klar, dass keine andere Kategorie von Personen, Ausrüstungen oder Vorräten in den Transport einbezogen werden darf, wenn er seinen Status als medizinischer Transport behalten soll. Der Transport von Verwundeten mit gesunden Soldaten oder der Transport von medizinischem Equipment und Rüstungsgütern ist kein medizinischer Transport im Sinne des Protokolls.

Unterabsatz (g)

- 384 Die Beförderung von bestimmten Personen, Ausrüstungen oder Vorräten, unabhängig von den

³⁷ Vgl. dazu Unterabsatz (k), unten, [S. 132-133](#);

verwendeten Mitteln, wurde in Unterabsatz f) definiert; die Mittel selbst werden hier definiert. Sie sind in einem sehr weiten Sinne definiert. Ob sie für zivile oder militärische Zwecke bestimmt sind, spielt keine Rolle: Wie die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gelten auch die Sanitätstransporte als solche, unabhängig von ihrer Bestimmung. Außerdem können sie dauerhaft oder vorübergehend sein.³⁸ Schließlich gilt diese Bestimmung für "jedes" Transportmittel: Keines ist ausgeschlossen, vom Ochsenkarren bis zum Überschallflugzeug oder jedem künftigen Transportmittel; das Fehlen einer erschöpfenden Aufzählung lässt das Feld für Letztere offen.

385 Es wurden jedoch zwei Bedingungen festgelegt, unter denen jedes Transportmittel als "medizinischer" Transport gelten kann:

1. Es muss "ausschließlich" dem medizinischen Transport zugewiesen sein. In der Praxis bedeutet dies zunächst einmal, dass das Transportmittel nur solche Kategorien von Personen, Ausrüstungen und Lieferungen enthalten darf, die unter die Definition des medizinischen Transports fallen.³⁹ Wie wir oben gesehen haben, würde es ohne eine solche Einschränkung keine medizinischen Transporte geben. Die ausschließliche Zuweisung bedeutet aber auch, dass ein Transportmittel nicht für andere Zwecke als den medizinischen Transport verwendet werden darf, solange es diesem zugewiesen ist. Untersuchen wir das Beispiel eines medizinischen Konvois, der aus Lastwagen besteht, die den Auftrag haben, die Verwundeten in beträchtlicher Entfernung von der Front zu transportieren. Die Fahrt dauert eine Woche und die Unterbringung der Verwundeten wird jeden Abend organisiert. Man kann nicht sagen, dass die Lastwagen ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen sind, wenn sie während der Nacht für Waffentransporte oder andere militärische Zwecke eingesetzt werden. Dies ist jedoch ein kniffliges Problem, das sich auf die Definition des "vorübergehenden" Einsatzes bezieht. Auf dieses Problem wird weiter unten im Zusammenhang mit der Definition der Begriffe "ständig" und "vorübergehend" eingegangen.⁴⁰
2. Es muss der Kontrolle einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei unterstellt sein. Da die Konfliktpartei für jeden Missbrauch, der begangen werden könnte, verantwortlich ist, ist es nur natürlich, dass sie, wie im Fall des Sanitätspersonals, die Kontrolle über die Personen, das medizinische Equipment oder die Lieferungen ausübt, die das Schutzzeichen tragen dürfen, was bei den Sanitätstransporten der Fall ist. Bei solchen Transporten findet im Übrigen eine direktere Kontrolle statt als beim Personal. Die Konfliktpartei übt ihre Kontrolle nicht nur dann aus, wenn sie den Auftrag erteilt, sondern sie tut dies ständig. Solche Transporte sollten nämlich unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde der Konfliktpartei durchgeführt werden, d. h. einer Behörde, die letztlich von der obersten Behörde dieses Landes abhängig ist.

Unterabsätze (h), (i) und (j)

386 Da die Transporte definiert sind, bedürfen die besonderen Bezeichnungen dieser Transportmittel zu Lande, zu Wasser und in der Luft, d. h. Sanitätsfahrzeuge, Sanitätsschiffe und -boote und Sanitätsluftfahrzeuge, kaum weiterer Erläuterungen.

387 Es genügt zu bemerken, dass der Begriff "medizinisches Fahrzeug" hier in einem weiten Sinne verwendet

³⁸ Zur genauen Bedeutung dieser Begriffe vgl. den Unterabsatz (k) des Kommentars unten, S. 132-133;

³⁹ Vgl. Kommentar Unterabsatz (f), oben, S. 130;

⁴⁰ Vgl. dazu Unterabsatz (k), unten, S. 132-133;

wird, da er alle Transportmittel auf dem Landweg umfasst. So können beispielsweise Eisenbahnfahrzeuge ebenso wie Kraftfahrzeuge als medizinische Fahrzeuge gelten.

- 388 Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Ausdruck "medizinische Schiffe und Boote" alle Mittel des medizinischen Transports auf dem Wasser umfasst und dass jedes Transportmittel auf dem Wasser zu einem medizinischen Transport werden kann. Dies war im Zweiten Übereinkommen nicht der Fall, das nur Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge schützte. Im Rahmen des Protokolls können beispielsweise Handelsschiffe, die für einen bestimmten Zeitraum dem medizinischen Transport zugewiesen sind, Schutz genießen, ebenso wie Lastkähne, die für den Transport von Verwundeten auf schiffbaren Kanälen außerhalb eines Seekrieges eingesetzt werden.
- 389 Schließlich ist für die drei Kategorien medizinischer Transporte zu erwähnen, dass die Tatsache, dass ein Transportmittel unter die Definition von "medizinischen Fahrzeugen", "medizinischen Schiffen und Booten" oder "Sanitätsluftfahrzeugen" fällt, nicht automatisch einen Schutz bedeutet. Um Schutz zu genießen, müssen diese Transporte in Übereinstimmung mit bestimmten feststehenden Regeln durchgeführt werden (vgl. Artikel 21-31).

Unterabsatz (k)

- 390 Im Protokoll ist im Vergleich zu den Konventionen eine Entwicklung in Bezug auf den Schutz von ständigem und vorübergehendem Sanitätspersonal sowie von Ausrüstungen oder Materialien (im allgemeinen Sinne von allem, was nicht zum Personal gehört) festzustellen. Beim Sanitätspersonal besteht die Tendenz, den Unterschied zwischen dem Schutz, der dem ständigen und dem vorübergehenden Personal gewährt wird, zu verringern und die Möglichkeit zu erweitern, dass das gesamte Sanitätspersonal vorübergehend beschäftigt werden kann, während andererseits strikt auf der Pflicht des vorübergehenden Personals bestanden wird, während seines Einsatzes ausschließlich medizinischen Aufgaben zugewiesen zu werden. Bei Ausstattungen und Lieferungen besteht die Tendenz, ihre vorübergehende Verwendung für medizinische Zwecke flexibler zu akzeptieren.
- 391 Damit Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und Sanitätstransporte als ständig gelten, müssen sie "auf unbestimmte Zeit ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen sein".
- 392 Wir haben oben gesehen, was mit der ausschließlichen Zuweisung gemeint war.⁴¹ Es ist jedoch angebracht, die Erklärung des Entwurfskomitees des Ausschusses II zur Kenntnis zu nehmen, in der das Wort "zuweisen" verwendet wird, wenn das Personal, die Einheiten und die medizinischen Transporte dauerhaft sind, und das Wort "zuweisen", wenn sie vorübergehend sind:

"Diese unterschiedlichen Formulierungen wurden gewählt, um klarzustellen, dass der Schutz ständiger Einheiten oder ständigen Personals zum Zeitpunkt des Befehls, der Zuweisung oder einer ähnlichen Handlung beginnt, durch die die Einheit geschaffen oder dem Personal eine medizinische Aufgabe zugewiesen wird. Der Schutz vorübergehender Einheiten oder des Personals beginnt jedoch erst dann, wenn sie tatsächlich keine anderen als medizinische Aufgaben mehr wahrnehmen".⁴²

⁴¹ Vgl. Kommentar Unterabsatz (c), oben, S. 125 und Unterabsatz (g), oben, S. 131;

⁴² O.R. XIII, S. 338, CDDH/II/379;

- 393 Wir werden den Begriff "medizinische Zwecke", der bereits analysiert wurde, nicht erneut untersuchen.⁴³
- 394 Andererseits ist zu prüfen, was mit dem Ausdruck "auf unbestimmte Zeit" gemeint ist. Dieser Ausdruck wurde auch im ursprünglichen IKRK-Entwurf verwendet. Die genaue Bedeutung dieses Ausdrucks wurde nicht eingehend erörtert, aber sie ist eigentlich recht eindeutig. Er umfasst Personen oder Gegenstände, von denen erwartet werden kann, dass sie endgültig medizinischen Zwecken zugewiesen werden. Wenn also ein Krankenhaus mit Operationssälen und allen erforderlichen Ausrüstungen gebaut wird, geschieht dies mit Sicherheit in der Absicht, es ausschließlich und endgültig als Krankenhaus zu nutzen. Wenn ein Soldat der Sanitätstruppe zugewiesen wird, soll er bei jeder Einberufung als Sanitäter eingesetzt werden. Natürlich kann es vorkommen, dass ein neues Krankenhaus gebaut wird und das alte in eine Schule oder sogar in ein Arsenal oder eine Kaserne umgewandelt wird. Es ist auch möglich, dass die Armee aufgrund eines Mangels an Kämpfern verpflichtet ist, die Zuweisung von Sanitätssoldaten zu ändern und sie zum aktiven Kampfdienst zu verpflichten. Dies ist jedoch von unvorhersehbaren Elementen abhängig. Wenn von vornherein beabsichtigt ist, die Zuweisung von Personal, Einheiten oder Transporten zu medizinischen Zwecken endgültig (d. h. ohne Frist) vorzunehmen, sind sie dauerhaft.
- 395 Die Qualifizierung des Wortes "vorübergehend" ist heikler. Wie das Entwurfskomitee des Ausschusses II oben dargelegt hat, beginnt der Schutz des vorübergehenden Personals erst dann, wenn diese Einheiten tatsächlich keine anderen Aufgaben als medizinische Arbeiten mehr wahrnehmen. Bedeutet dies, dass der Schutz in dem Moment aufhört, in dem sie keine medizinischen Aufgaben mehr wahrnehmen? Dies würde den Schutz zu unsicher machen. Vielmehr ist das Kriterium des neuen Auftrags oder der neuen Verwendung zu wählen. Von dem Moment an, in dem das Sanitätspersonal oder die betroffenen medizinischen Gegenstände anderen Zwecken zugewiesen werden, verlieren sie ihren Schutzanspruch. Die eigentliche Frage, die es zu klären gilt, ist jedoch die nach dem Mindestzeitraum, der eingehalten werden muss, damit die Zuweisung oder Verwendung als "ausschließlich" bezeichnet werden kann. Es besteht kein Zweifel, dass mit der Betonung des ausschließlichen Charakters der Nutzung im Protokoll eine bestimmte Garantie gewählt wurde. Es wurde zwar keine Frist festgelegt, doch gebietet es der gesunde Menschenverstand, dass die Zuweisung von Sanitätspersonal oder medizinischen Gegenständen während eines Einsatzes so weit wie möglich unverändert bleibt, wie wir oben am Beispiel des Sanitätskonvois zu zeigen versucht haben.⁴⁴ Eine zu kurze und zu häufig wechselnde Zuweisung von Sanitätspersonal könnte zu einem allgemein schädlichen Misstrauen hinsichtlich des Schutzes von Sanitätspersonal und Sanitätsgegenständen führen, zumal die Identifizierung dieses Personals und dieser Gegenstände in Zukunft die gleiche sein wird wie die des ständigen Sanitätspersonals und der Gegenstände.
- 396 Dennoch ist es wichtig, in diesem Bereich nicht dogmatisch zu sein, da der Beitrag von vorübergehendem Sanitätspersonal, manchmal für einen sehr kurzen Zeitraum, eine beträchtliche Hilfsquelle darstellen kann. Es ist sogar schon vorgekommen, dass Soldaten, die nicht zum Sanitätspersonal gehören, spontan als Bahrenträger fungierten und bei der Ausübung dieser Aufgabe geachtet wurden. In der Praxis muss daher ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der Flexibilität, die notwendig ist, um die größtmögliche Hilfe für die Verwundeten zu gewährleisten, und den strengen Regeln hinsichtlich des ausschließlichen Charakters des Sanitätseinsatzes, der für das Überleben dieses Systems des Schutzes, das auf Vertrauen beruht, unerlässlich ist.
- 397 Der letzte Satz des Absatzes bedarf keiner großen Erläuterung. Er erklärt, dass sich die Regeln des

⁴³ Vgl. Kommentar Unterabsatz (e), oben, S. 128-129;

⁴⁴ Vgl. Kommentar Unterabsatz (g), oben, S. 130-131;

Protokolls auf Sanitätspersonal, Sanitätseinheiten und medizinische Transporte beziehen, unabhängig davon, ob sie dauerhaft oder vorübergehend sind, es sei denn, in der Regel wird ausdrücklich angegeben, dass nur eine dieser Kategorien gemeint ist.

Unterabsatz (I)

- 398 In den Konventionen gibt es keine wirkliche Definition des Unterscheidungszeichens. Hingegen wird in Artikel 38 des ersten Übereinkommens "das Emblem und das Unterscheidungszeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte" beschrieben, das dann als "das Emblem", "das Unterscheidungszeichen", "das Unterscheidungszeichen der Konvention" oder sogar "das Unterscheidungszeichen, das den Schutz der Konvention gewährt" bezeichnet wird. Es wird auch von "der unverwechselbaren Flagge der Konvention" oder "der Flagge der Konvention" gesprochen.
- 399 Am Rande sei darauf hingewiesen, dass der Ausdruck "Unterscheidungszeichen" manchmal zur Bezeichnung eines Zeichens verwendet wird, das nicht das des Roten Kreuzes ist, wie der Bezug auf ein "feststehendes, aus der Ferne erkennbares Unterscheidungszeichen" zeigt, das von Milizangehörigen, die nicht zu den bewaffneten Kräften einer Konfliktpartei gehören, und anderen Freiwilligen-Korps angebracht werden muss, damit ihre verwundeten und kranken Mitglieder von der ersten Konvention erfasst werden.⁴⁵
- 400 Der Vorteil eines einfachen, klar definierten Ausdrucks, der in der Folge im gesamten Protokoll verwendet wird, wurde bei den Beratungen zur Formulierung der Protokolle bald erkannt.⁴⁶
- 401 Der Ausschuss II des CDDH hat sich mit diesem Problem nicht lange aufgehalten und die im Entwurf von 1973 vorgeschlagene Definition mit einer leichten Änderung der Form beibehalten. Die drei derzeit in den Konventionen und Protokollen anerkannten Zeichen, d. h. das rote Kreuz, der rote Halbmond und der rote Löwe mit Sonne⁴⁷, die auf weißem Grund dargestellt werden, fallen somit unter den im Protokoll verwendeten Ausdruck "unterscheidungskräftiges Emblem". Artikel 18 des Protokolls ("Kennzeichnung") befasst sich ebenfalls mit der Verwendung dieses Emblems, während Anhang I des Protokolls die technischen Probleme der Kennzeichnung behandelt.⁴⁸
- 402 Auf Anregung des Entwurfskomitees fügte der Ausschuss der Definition des ursprünglichen Entwurfs jedoch einen Satz hinzu, der präzisiert, dass jedes der beschriebenen Embleme nur dann unter den Ausdruck "deutlich sichtbare Zeichen" fällt, wenn es "zum Schutz von Sanitätseinheiten und -transporten oder von medizinischem und Seelsorgepersonal, Ausrüstung oder Material verwendet wird". Dieser Zusatz ist dadurch gerechtfertigt, dass die Verwendung des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen und der roten Sonne im Protokoll nur für Zwecke des Schutzes vorgesehen ist.⁴⁹ Die Frage der Verwendung des Emblems als reines "Hinweiszeichen" auf die Zugehörigkeit einer Person oder eines

⁴⁵ Vgl. Art. 13 Abs. 2 der Ersten Konvention;

⁴⁶ Der Ausschuss, der im Rahmen der Konferenz der Regierungsexperten 1971 mit der Untersuchung des Entwurfs eines Protokolls über den Schutz von Verwundeten und Kranken in internationalen bewaffneten Konflikten beauftragt wurde, hatte bereits das "deutlich sichtbare Zeichen" in die Definitionen aufgenommen, deren Einführung er zu Beginn des Protokolls vorschlug;

⁴⁷ Zum Emblem des roten Löwen und der Sonne vgl. außerdem oben, Anmerkung der Redaktion;

⁴⁸ Vgl. hierzu den Kommentar zu Art. 18, unten, S. 221, und Kommentar Anhang I, unten, S. 1137;

⁴⁹ Vgl. hierzu jedoch Art. 18, Abs. 7, unten, S. 233-234;

Gegenstandes zur Institution des Roten Kreuzes, ohne dass diese unter den Schutz des Vertrages gestellt werden können oder sollen, wird im Protokoll gar nicht angesprochen.⁵⁰

- 403 Kurz gesagt, wenn im Protokoll auf das unterscheidungskräftige Emblem Bezug genommen wird, bezieht sich dies immer auf die Verwendung des Emblems zu Zwecken des Schutzes: Die vom Ausschuss II des CDDH vorgenommene Ergänzung der Definition beseitigt jede diesbezügliche Unklarheit.

Unterabsatz (m)

- 404 Bereits bei der ersten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz 1971 wurde deutlich, dass das Problem der Sicherheit medizinischer Transporte nur durch Lösungen gelöst werden kann, die den "modernen Mitteln der Kennzeichnung, Ortung und Identifizierung" angepasst sind.⁵¹ In der Tat ist es heute nicht mehr möglich, einen wirksamen Schutz allein auf ein visuell sichtbares Zeichen zu stützen. Diese unvermeidliche Entwicklung hat zur Annahme eines Anhangs des Protokolls geführt, der Lichtsignale einführt, die über größere Entfernungen sichtbar sind als rot gestrichene Embleme, und vor allem Signale, die nicht nur visuell sind (Funksignale, elektronische Identifizierungsmittel usw.).
- 405 Es wäre sehr kompliziert gewesen, jedes Mal, wenn die Unterscheidungssignale im Protokoll erwähnt werden, eine genaue technische Beschreibung zu geben. Daher wurde es für sinnvoll erachtet, eine Definition des "Unterscheidungssignals" zu verwenden, die in Kapitel III des Anhangs I des Protokolls enthalten ist, der diese technischen Beschreibungen enthält.⁵²
- 406 Außerdem wird in der Definition des Unterscheidungssignals der Zweck solcher Signale genannt, nämlich die Identifizierung von medizinischen Einheiten und Transporten zu ermöglichen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass diese Verwendung ausschließlich sein muss. Dieser Punkt ist von grundlegender Bedeutung: Die Verwendung der in Kapitel III des Anhangs I festgelegten Signale zu anderen Zwecken würde sehr wahrscheinlich zu einem großen Misstrauen gegenüber diesen Signalen führen, was die Gefahr mit sich brächte, dass das im Protokoll vorgesehene Schutzsystem ernsthaft geschwächt würde.

Yves Sandoz

⁵⁰ Zur Unterscheidung zwischen dem Emblem, das zu Schutzzwecken verwendet wird, und dem Emblem, das als Hinweiszeichen dient, vgl. "Kommentar I", S. 323 ff. Siehe auch die Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes (Roter Halbmond und Roter Löwe und Sonne) durch die nationalen Gesellschaften, angenommen durch die Resolution XXXII der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965);

⁵¹ CE 1971, "Bericht", S. 28, Abs. 91;

⁵² Vgl. hierzu den Kommentar Anhang I, unten, S. 1185-1255;

Artikel 9 – Anwendungsbereich

1. *Dieser Teil, dessen Bestimmungen das Los der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verbessern sollen, findet auf alle von einer in Artikel 1 genannten Situation Betroffenen Anwendung, ohne jede auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende nachteilige Unterscheidung.*
2. *Die einschlägigen Bestimmungen der Artikel 27 und 32 des I. Abkommens finden auf ständige Sanitätseinheiten und -transportmittel (ausgenommen Lazarettschiffe, für die Artikel 25 des II. Abkommens gilt) und ihr Personal Anwendung, die einer am Konflikt beteiligten Partei zu humanitären Zwecken*
 - a) *von einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat,*
 - b) *von einer anerkannten und ermächtigten Hilfsgesellschaft eines solchen Staates,*
 - c) *von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation zur Verfügung gestellt wurden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 407 1972 beschloss der Ausschuss I der Regierungsexpertenkonferenz, der sich mit Teil II befasste, während der Beratungen der zweiten Tagung dieser Konferenz, den IKRK-Entwurf um einen Artikel zu ergänzen, der den Anwendungsbereich von Artikel 27 der ersten Konvention auf Sanitätsluftfahrzeuge ausweitete.
- 408 Da diese Erweiterung nur Teil II des Entwurfs betraf, hielt es das IKRK für notwendig, einen Artikel über den Anwendungsbereich nur dieses Teils gleich zu Beginn einzufügen (der spezifische Anwendungsbereich von Teil IV wird ja auch am Anfang dieses Teils definiert). Dieser Artikel mit der Überschrift "Anwendungsbereich" schließt sich unmittelbar an den Artikel über die Begriffsbestimmungen zu Beginn von Teil II des der CDDH vorgelegten Entwurfs an, wo er zu Artikel 9 wird.
- 409 Der Entwurf wurde vom Ausschuss II während der CDDH erneut eingehend erörtert. Zu den Ergebnissen dieser Debatten gehörten insbesondere die Ausweitung des in Absatz 1 genannten Anwendungsbereichs, der im Entwurf als zu restriktiv angesehen wurde, und die Zusammenfassung der Absätze 2 und 3 des Entwurfs zu einem einzigen Absatz.

Absatz 1

- 410 Obwohl der Artikel lediglich mit "Anwendungsbereich" überschrieben ist, wird der Zweck ebenfalls nur am Rande erwähnt.
- 411 Es besteht also kein Zweifel, dass das wesentliche Ziel des gesamten Teils zweifellos der Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ist. Dies wird zu Beginn von Absatz 1 unmissverständlich festgestellt.
- 412 Andererseits erschien es zu restriktiv, die Anwendung dieses Teils auf Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie auf Sanitätspersonal, -einheiten und -transporte zu beschränken. Auch wenn dies nicht das Hauptziel ist, so betrifft Teil II doch auch Personen, die nicht zu diesen Kategorien gehören. Insbesondere Artikel 11 ("Schutz von Personen") befasst sich, wie bereits bei der Vorlage von Artikel 9 festgestellt, auch mit "Personen in guter Gesundheit, Kriegsgefangenen und Zivilisten".¹
- 413 Sodann wurde bei den Beratungen der CDDH festgestellt, dass es zu restriktiv sei, den Anwendungsbereich von Teil II nur auf das Hoheitsgebiet der Konfliktparteien zu beschränken (wobei das Protokoll insbesondere auch auf hoher See und in umstrittenen Gebieten anwendbar ist). Es wurde daher beschlossen, jeden Bezug auf die Anwendung "ratione loci" zu streichen, da die Auffassung vertreten wurde, dass die Anwendung "ratione personae" an sich den Anwendungsbereich des Protokolls hinreichend klar bestimmt. Aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen war es eindeutig nicht möglich, eine der Personen, die unter das Protokoll insgesamt fallen, von diesem Anwendungsbereich auszuschließen. Im Ergebnis konnte der Anwendungsbereich von Teil II einfach durch Bezugnahme auf Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") bestimmt werden, und diese Lösung wurde schließlich angenommen. Einige fragten sich, ob es notwendig sei, diesen Absatz beizubehalten, da er ihrer Ansicht nach keine zusätzliche Klarheit schaffe. Die genaue Definition des Anwendungsbereichs "ratione personae" (die in Artikel 1 – "Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich" – nicht enthalten ist), der Bezug auf den Zweck von Teil II und die allgemeine Ausgewogenheit des Artikels, aus dem Absatz 2 nicht weggelassen werden konnte, rechtfertigten seine Beibehaltung.
- 414 Gemäß Artikel 9 Absatz 1 ist Teil II daher "auf alle Personen anzuwenden, die von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen sind".²
- 415 Die Formulierung "alle Personen, die von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen sind" ist jedoch nicht präzise genug, um den Anwendungsbereich von Teil II "ratione personae" genau zu bestimmen. Nur eine Untersuchung dieses Teils in seiner Gesamtheit, Artikel für Artikel, ermöglicht eine genauere Auflistung der Personen, auf die er unter verschiedenen Umständen Anwendung findet. Diese Aufzählung soll hier nicht vorgenommen werden, da sie kaum von Interesse ist, da der Anwendungsbereich der Bestimmungen je nach den betroffenen Personengruppen sehr unterschiedlich ist. Wir werden daher bei jeder dieser Bestimmungen, soweit erforderlich, untersuchen, welche Personenkategorien erfasst werden.
- 416 Darüber hinaus ist es bezeichnend, dass Absatz 1 die Anwendung von Teil II auf materielle Elemente wie

¹ O.R. XI, S. 55, CDDH/II/SR.7, Abs. 42;

² Zu der Frage, was genau eine "Situation im Sinne von Artikel 1" ist, vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 3 und 4, oben, S. 39-56, und zu den Personen, die von einer solchen Situation "betroffen" sind, vgl. Kommentar Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866;

medizinische Einheiten oder Transporte nicht erwähnt. Wir werden diese verschiedenen materiellen Elemente auch im Rahmen der Bestimmungen untersuchen, die sie unmittelbar betreffen.

- 417 Schließlich verweist Absatz 1 von Artikel 9 auf einen grundlegenden Anwendungsgrundsatz, der nicht nur für Teil II, sondern für alle Konventionen und Protokolle gilt, nämlich die Tatsache, dass dieser Teil auf die betroffenen Personen "ohne jede Benachteiligung" anzuwenden ist. Dieser Grundsatz wurde bereits in jeder der vier Konventionen formuliert³, und er wird auch im fünften Absatz der Präambel des Protokolls erwähnt. Er bedeutet, dass nicht alle Unterscheidungen verboten sind, sondern nur solche, die bestimmte Personen oder Personengruppen benachteiligen sollen. So verstößt es nicht gegen den Grundsatz, schwer verletzten Personen mehr Pflege zukommen zu lassen, Personen, deren Gesundheitszustand dies erfordert, besondere Lebensmittel zukommen zu lassen oder Personen, die sich in besonders kalten Räumen aufhalten, eine zusätzliche Decke zu geben, oder auch Personen, die beispielsweise aufgrund ihres Herkunftsortes die Kälte weniger gut vertragen als andere. Andererseits ist es natürlich unvereinbar mit diesem Grundsatz, eine Decke zu verweigern, Lebensmittelrationen zu kürzen oder Personen oder Personengruppen in irgendeiner Weise zu benachteiligen, nur weil sie einer bestimmten Rasse angehören oder eine bestimmte Religion ausüben. Es wird sogar eine Liste der Kriterien aufgestellt, auf die sich keine Benachteiligung stützen darf. Diese Liste ist jedoch nicht erschöpfend, denn sie schließt mit den Worten "oder aufgrund anderer ähnlicher Kriterien". Die in dieser Liste aufgeführten Kriterien umfassen die Kriterien, die in den Konventionen genannt wurden⁴, und einige andere werden hinzugefügt. Da die Debatte über diese Liste zum Zeitpunkt der Erörterung des derzeitigen Artikels 75 ("Grundlegende Garantien") durch den Ausschuss III stattfand, wird diese Frage im Kommentar zu Artikel 75 weiter behandelt.⁵
- 418 Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass auf der Grundlage dieser Kriterien nur Benachteiligungen verboten sind und dass dementsprechend bestimmte grundsätzliche Unterscheidungen nicht mit dem Grundsatz unvereinbar sein müssen, wie z. B. die Verteilung von Koranen an Muslime oder von Bibeln an Christen. Es ist jedoch große Vorsicht geboten. Jede Unterscheidung sollte immer einen humanitären und rationalen Grund haben.

Absatz 2

- 419 Nach der ersten Konvention können anerkannte Organisationen neutraler Staaten den Konfliktparteien ihr Sanitätspersonal und ihre Einheiten in Übereinstimmung mit dem Verfahren und den Regeln des Artikels 27 dieser Konvention zur Verfügung stellen. Absatz 2 zielt darauf ab, diese Möglichkeit auf zwei weitere Kategorien auszudehnen.
- 420 Im Entwurf wurde lediglich auf die "Bestimmungen des Artikels 27" Bezug genommen, in Artikel 9 Absatz 2 ist jedoch von den "einschlägigen" Bestimmungen die Rede. Diese Änderung lässt sich aus mehreren Gründen rechtfertigen.
- 421 Die ersten betreffen die Terminologie. Die Begriffe "medizinische Einrichtung und medizinische Einheit"

³ Vgl. zu diesem Thema insbesondere "Kommentar I", S. 137 ff;

⁴ Vgl. Art. 12, Erste und Zweite Konvention; Art. 16, Dritte Konvention und Art. 13, Vierte Konvention;

⁵ Vgl. unten, S. 870. Siehe auch Kommentar Art. 2 des Protokolls II, unten, S. 1358;

wurden in den Protokollen durch den Ausdruck "medizinische Einheit"⁶ ersetzt, während der Ausdruck "neutraler Staat" durch den Ausdruck "neutraler oder anderer Staat, der nicht Partei des Konflikts ist" ersetzt wurde.⁷

- 422 Schließlich wird im französischen Originaltext der Ausdruck "gegnerische Partei" in den Konventionen mit einem Kleinbuchstaben, im Protokoll jedoch mit einem Großbuchstaben verwendet.
- 423 Es gibt jedoch auch einen inhaltlichen Grund. In den Konventionen ist von "dem Staat" die Rede, der den Beistand der Hilfsgesellschaft annimmt, während das Protokoll auch Einrichtungen, die keine Staaten sind, als mögliche Konfliktparteien betrachtet.⁸ Der Bezug auf die "einschlägigen" Bestimmungen der Artikel 27 und 32 des ersten Übereinkommens ermöglicht es, diesen Unterschied zu überwinden und die Artikel der Übereinkommen, auf die Bezug genommen wird, im Sinne des Protokolls zu lesen. Darüber hinaus ist klar, dass Artikel 27 des ersten Übereinkommens selbst, jedenfalls für die Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls sind, auf die Konfliktparteien im Sinne des Protokolls und nicht nur auf die Staaten angewendet wird, auch wenn der Wortlaut des Protokolls das Gegenteil zu suggerieren scheint. Auch wenn die Konventionen nicht formell revidiert wurden, hat das Protokoll das gesamte System in bestimmten Punkten geändert.
- 424 Andererseits ist anzumerken, dass sich der Entwurf nur auf Artikel 27 der ersten Konvention bezog, der Ausschuss II der CDDH jedoch logischerweise beschloss, einen Verweis auf Artikel 32 der vorliegenden Konvention hinzuzufügen, der sich mit dem Schicksal der unter Artikel 27 fallenden Personen befasst, wenn sie in die Hände einer gegnerischen Partei fallen.
- 425 Lesen wir nun Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls in Verbindung mit den Artikeln 27 und 32 der ersten Konvention, um genau zu verstehen, was das Protokoll hier hinzufügt.
- 426 Nach der ersten Konvention können den Konfliktparteien "Sanitätspersonal und -einheiten" und nach dem Protokoll "ständige medizinische Einheiten und Transporte [...] und ihr Personal" zur Verfügung gestellt werden.
- 427 Die in den Konventionen genannten Sanitätseinheiten gelten nunmehr sowohl für die mobilen Sanitätseinheiten als auch für die in den Protokollen genannten Transportmittel: Damit ist einerseits klar, dass nur "mobile" Sanitätseinheiten zur Verfügung gestellt werden können, weil ihre Transportfähigkeit unerlässlich ist, während andererseits der Ausdruck "Sanitätseinheiten" in den Konventionen die Mittel des medizinischen Transports umfasst, da diese Transporte per Definition mobile medizinische Dienste sind.⁹ Die Einfügung des Begriffs "ständig" in das Protokoll stellt im Übrigen keine Einschränkung gegenüber den Konventionen dar. Letztere verwenden die Begriffe "ständig" und "vorübergehend" nur in Bezug auf das Sanitätspersonal, nicht aber in Bezug auf die Ausstattung. Es liegt jedoch auf der Hand, dass es gegen die Konventionen verstößt, die von einer nationalen Gesellschaft ausgeliehenen medizinischen Einheiten für andere als medizinische Zwecke zu verwenden. Somit erfüllen Einheiten, die während der gesamten Dauer ihres Einsatzes in dem Konflikt ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind,

⁶ Vgl. hierzu den Kommentar zu Art. 8, Unterabsatz (e), oben, S. 128-129;

⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

⁸ Vgl. hierzu den Kommentar zu Art. 1, Abs. 4, oben, S. 41-56;

⁹ Kommentar I", S. 280;

die Qualifikation "ständig" im Sinne des Protokolls.¹⁰ Schließlich wird die Frage der Lazarettschiffe, die von Gesellschaften oder Privatpersonen aus neutralen oder anderen Staaten, die keine Konfliktparteien sind, eingesetzt werden, an anderer Stelle in den Konventionen behandelt¹¹, und wurde nicht in das Protokoll aufgenommen, wie in den Klammern in diesem Absatz ausdrücklich erwähnt wird.

- 428 Hingegen ist der Wortlaut des Protokolls hinsichtlich des zur Verfügung zu stellenden Personals etwas restriktiver als der des ersten Übereinkommens. Die Konvention erlaubt nämlich der ermächtigten Gesellschaft, den Beistand ihres Personals unabhängig von dem ihrer Sanitätseinheiten zu leisten, während das Protokoll nur vorsieht, das Personal von Sanitätseinheiten und -transporten zur Verfügung zu stellen, die ihrerseits einer der Konfliktparteien zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Einschränkung wird jedoch nicht auf die Gesellschaften angewandt, die durch Artikel 27 der ersten Konvention ermächtigt sind und die die Möglichkeit behalten, Sanitätspersonal unabhängig von der Entsendung von Sanitätseinheiten oder -transporten zu entsenden; dies ergibt sich aus diesem Artikel und den darin festgelegten Bedingungen. Im Übrigen geht aus dem Kommentar zum ursprünglichen Entwurf dieses Artikels¹², der in diesem Punkt nicht geändert wurde, hervor, dass man nicht die Absicht hatte, restriktiver als die Konventionen zu sein, und man kann hoffen, dass im Ergebnis eine gewisse Flexibilität in der Praxis erhalten bleibt.
- 429 Wie gezeigt wurde, bezweckt Absatz 2 jedoch, die Möglichkeit, den Konfliktparteien Sanitätspersonal, -einheiten und -transporte zur Verfügung zu stellen, auf andere Kategorien als die anerkannten Gesellschaften neutraler oder anderer Staaten, die keine Konfliktparteien sind, auszudehnen. Nach dem Protokoll können die folgenden Kategorien dazu ermächtigt werden:

1. Neutrale und andere Staaten, die keine Konfliktparteien sind

- 430 Dies erlaubt es den Staaten selbst, die Initiative zu ergreifen, um das betreffende Personal und die Ausstattung zur Verfügung zu stellen, natürlich nur, wenn sie keine Konfliktparteien sind.
- 431 Daran sind folgende Bedingungen geknüpft:
1. die Genehmigung durch die betroffene Konfliktpartei (Artikel 27, erste Konvention);
 2. die Meldung dieser Einwilligung an die gegnerische Partei der unter a) genannten Partei;
 3. die Ausstattung des Sanitätspersonals mit einem Ausweis, wie in Artikel 40 des ersten Übereinkommens, ergänzt durch die Artikel 1 und 2 des Anhangs I des Protokolls, festgelegt ist;
 4. die Kontrolle der betroffenen Konfliktpartei über das ihr zur Verfügung gestellte Personal und die Ausstattung;
 5. die Meldung der betroffenen Konfliktpartei an die gegnerische Partei über die Inanspruchnahme dieses Personals und dieser Ausstattung, bevor diese in Anspruch genommen wird.
- 432 Die in Artikel 27 vorgesehene Bedingung der Einwilligung der Regierung des Staates, von dem die

¹⁰ Zu dieser Definition vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (k), oben, S. 132-133;

¹¹ In Art. 25 der Zweiten Konvention;

¹² Vgl. Kommentar Art. 9, Abs. 2 und 3, des Entwurfs, "Kommentarentwürfe", S. 20;

Hilfsgesellschaft abhängt, ist offensichtlich irrelevant, da die vorliegende Initiative vom Staat selbst ausgeht.

2. Die anerkannten und zugelassenen Gesellschaften der unter Punkt 1 genannten Staaten

- 433 Dies betrifft die Kategorie, die bereits von Artikel 27 der ersten Konvention abgedeckt wird. Zwar wurden in diesem Artikel die Laiengesellschaften nicht erwähnt, aber wie aus dem Kommentar zu Artikel 27 hervorgeht, handelt es sich um dieselben Gesellschaften wie in Artikel 26, nämlich um die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen und der Sonne sowie um die anderen freiwilligen Hilfsgesellschaften.¹³ In der Praxis wird es sich "immer oder fast immer um Gesellschaften handeln, die bereits zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der eigenen Streitkräfte ermächtigt sind".¹⁴
- 434 Die oben unter Nummer 1 genannten Bedingungen a) bis e) müssen auch von den betroffenen Gesellschaften erfüllt werden, wobei zusätzlich die Einwilligung ihrer eigenen Regierung erforderlich ist, wie in Artikel 27 der ersten Konvention ausdrücklich erwähnt und in Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls wiederholt wird, um sicherzustellen, dass die Gesellschaften "befugt" sind.

3. Die unparteiischen internationalen humanitären Organisationen

- 435 Der Entwurf von 1973 bezog sich auf Organisationen mit internationalem Charakter in einem weiteren Sinne. Er griff eine Anregung der Konferenz der Regierungsexperten auf, die in Übereinstimmung mit der Absicht des Autors insbesondere internationalen Fluggesellschaften erlaubt hätte, Flugzeuge für Zwecke des medizinischen Transports zur Verfügung zu stellen.¹⁵
- 436 Auf Vorschlag seines Entwurfskomitees fügte der Ausschuss II zwei zusätzliche Anforderungen an die betroffenen Organisationen hinzu, nämlich ihre Unparteilichkeit und ihren humanitären Charakter.
- 437 Dieser Bezug auf unparteiische internationale humanitäre Organisationen, bei denen es sich sowohl um staatliche als auch um nichtstaatliche Organisationen handeln kann, kommt einer offenen Aufforderung gleich, auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Organisationen zu benennen, die die geforderten Kriterien erfüllen und bereit sind, Sanitätspersonal, -einheiten und -transporte zur Verfügung zu stellen.
- 438 Die Anforderungen, die an die internationale Organisation gestellt werden, sind die oben unter a) bis e) in Bezug auf Punkt 1 aufgeführten Bedingungen. Die Einwilligung der Regierung des Landes, in dem die Organisation ihren Sitz hat, ist hier unerheblich, da es sich um eine internationale Organisation handelt. Andererseits muss sie die beiden im Protokoll genannten Merkmale erfüllen, d. h. sie muss unparteiisch sein und einen humanitären Charakter haben.
- 439 Eine Organisation kann als "unparteiisch" bezeichnet werden, wenn sie "die Voraussetzungen erfüllt,

¹³ Vgl. "Kommentar I", S. 230 und S. 232, Abs. 3;

¹⁴ Ebd., S. 230;

¹⁵ Vgl. O.R. XII, S. 224, CDD/II/SR.75, Abs. 42;

wirklich unparteiisch zu sein".¹⁶ Dies bedeutet, dass sie bei ihren Tätigkeiten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachtet und bei der Gewährung medizinischer Hilfe gemäß Artikel 9 "keine Benachteiligung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status oder sonstiger ähnlicher Kriterien" vornimmt. Mit anderen Worten: Die Organisation muss auf den Grundsatz der Unparteilichkeit achten, der zu den Grundprinzipien des Roten Kreuzes gehört.

- 440 Hinsichtlich des "humanitären Charakters" der Organisation ist es zunächst erforderlich, dass ihre Tätigkeiten im Rahmen des bewaffneten Konflikts einen rein humanitären Charakter behalten. Ebenso wichtig ist jedoch, dass die Organisation "selbst" einen humanitären Charakter hat und als solche nur humanitäre Ziele verfolgt. Diese Einschränkung schließt Organisationen mit einem politischen oder kommerziellen Charakter aus. Es ist jedoch nicht möglich, alle Organisationen, die unter die Definition fallen, genau zu benennen¹⁷, und es wird notwendig sein, jeden Fall einzeln zu untersuchen.

Yves Sandoz

¹⁶ Siehe hierzu O.R. VI, S. 68, CDDH/II/SR.37, Abs. 22;

¹⁷ Vgl. Art. 10 / 10 / 10 / 11, der den vier Konventionen gemeinsam ist. Zur Bedeutung dieses Ausdrucks siehe im Übrigen "Kommentar I", S. 118 und 109-110;

Artikel 10 – Schutz und Pflege

1. *Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, gleichviel welcher Partei sie angehören, werden geschont und geschützt.*
2. *Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und erhalten so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 441 Die endgültige Fassung des Textes von Artikel 10, die angenommen wurde, entspricht weitgehend dem ersten Entwurf.
- 442 Der Vorschlag, den bereits unter diesen Artikel fallenden Personen auch Schiffbrüchige hinzuzufügen, wurde angenommen. Dagegen wurde der oben in Bezug auf Artikel 8 ("Terminologie") erörterte Vorschlag¹, Personen, die sich in einer gefährlichen Situation an Land, in einer feindlichen Umgebung, insbesondere im Dschungel oder in der Wüste, befinden, genauso zu behandeln wie Schiffbrüchige, nicht endgültig angenommen. Auch der Vorschlag, zwei Absätze über die Suche, die Unterbringung und den Austausch von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten hinzuzufügen, wurde abgelehnt, da viele Delegierte der Ansicht waren, dass diese Fragen in den Konventionen ausreichend geregelt seien. Es ist jedoch erwähnenswert, dass sie in die Artikel 32-34 aufgenommen wurden, wenn auch nur in einem sehr begrenzten Umfang.
- 443 Die Frage der erforderlichen Einwilligung des Patienten in einen chirurgischen Eingriff war Gegenstand eines Änderungsantrags, der diskutiert wurde, aber schließlich unter Artikel 11 ("Schutz von Personen") Absatz 5 behandelt wurde.

Absatz 1

- 444 Dieser Absatz wiederholt eines der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts, das in Fällen von bewaffneten Konflikten gilt. Es war nicht unbedingt notwendig, diesen Grundsatz im Rahmen des Protokolls zu erwähnen, da er bereits in den Konventionen an prominenter Stelle genannt wird.² Der Grund für die Wiederholung dieses Grundsatzes bestand jedoch darin, seine Bedeutung deutlich hervorzuheben, da sich fast alle Verpflichtungen aus Teil II aus diesem Grundsatz ergeben und der dem Sanitätspersonal gewährte Schutz nur durch Bezugnahme auf diesen Grundsatz gerechtfertigt ist. Die Wiederholung dieses

¹ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (b), oben, S. 118;

² Art. 12, Erste und Zweite Konvention; Art. 16, Abs. 1, Vierte Konvention;

Grundsatzes am Anfang dieses Teils war daher für dessen harmonische Struktur unerlässlich, zumal das Protokoll alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen erfasst, ohne zwischen Militärs und Zivilisten zu unterscheiden.

- 445 Im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts betrifft dieser Absatz alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen in dem Sinne, den das Protokoll für diese Begriffe vorsieht.³ Der Ausschuss II hielt es für angebracht, dem Text des Entwurfs von 1973 die Formulierung "unabhängig davon, welcher Partei sie angehören" hinzuzufügen, um diesen Punkt zu unterstreichen. Auf diese Weise wird klar zum Ausdruck gebracht, dass jede Konfliktpartei ihre eigenen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen achten und schützen muss – was selbstverständlich erscheinen mag, aber vielleicht eine nützliche Erinnerung ist – und oben, dass die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der gegnerischen Partei Anspruch auf die gleiche Behandlung haben. Wie wir wissen, ist dieses Element der Achtung und des Schutzes von Personen, die sich in der Macht des Gegners befinden, sicherlich eines der wesentlichen Merkmale des humanitären Völkerrechts.
- 446 Die Begriffe "Achtung" und "Schutz" sind den Konventionen entnommen. Der erste Begriff wurde bereits bei der Revision von 1906 eingeführt, der zweite bei der Revision von 1929. Achtung bedeutet "schonen, nicht angreifen", während "Schutz" bedeutet, "jemandem zur Verteidigung zu Hilfe zu kommen und ihn zu unterstützen". So ist es verboten, Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige anzugreifen, sie zu töten, zu misshandeln oder in irgendeiner Weise zu verletzen, und es besteht die Pflicht, ihnen zu Hilfe zu kommen.⁴

Absatz 2

- 447 Der im ersten Satz dieses Absatzes eingeführte Grundsatz der humanen Behandlung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ist ebenfalls den Konventionen entnommen.⁵
- 448 Wie im Kommentar zur ersten Konvention ausgeführt:
- "Es reicht nicht aus, die Verwundeten zu achten. Sie bedürfen der 'Pflege'. Wenn ein Soldat, der 'außer Gefecht' ist, geachtet und vor Verletzungen jeglicher Art geschützt wird, aber gleichzeitig mit den Auswirkungen seiner Verwundung oder seiner Krankheit allein gelassen wird, läuft er Gefahr, zu erliegen. Es besteht also sowohl eine positive als auch eine negative Pflicht: Verwundete und Kranke müssen so versorgt werden, wie es ihr Zustand erfordert. Dieses Grundprinzip ist seit 1864 unverändert geblieben."⁶
- 449 Darüber hinaus bezieht sich die humane Behandlung nicht nur auf die medizinische Behandlung, sondern wird "auf alle Aspekte der menschlichen Existenz" angewendet.⁷ Sie ist unter "allen Umständen" von dem Moment an erforderlich, in dem man einem Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen begegnet.
- 450 In der Praxis wird dieses Erfordernis der humanen Behandlung in der Regel nach dem Erfordernis der Achtung und des Schutzes beachtet werden. Das letztgenannte Erfordernis sollte bereits während der

³ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 8, Abs. (a) und (b), oben, S. 116-124;

⁴ Zu diesen Ideen siehe auch "Kommentar I", S. 134-135;

⁵ Vgl. Art. 12, Abs. 2, Erste und Zweite Konvention;

⁶ Kommentar I", S. 136-137;

⁷ Ebd., S. 137;

Schlacht berücksichtigt werden, aber erst danach, wenn es möglich ist, zu den Verwundeten zu kommen und sie zu versorgen, können sie menschlich behandelt und gepflegt werden.

- 451 Die zweite Bestimmung wurde vom Ausschuss II aus Sorge um die Realität der Situation hinzugefügt. Die durch den Zustand der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen geforderte Pflege soll ihnen "im Rahmen des Möglichen" zuteil werden. Dies ist wiederum ein Ausdruck der Maxime "niemand soll das Unmögliche tun", und man könnte sagen, dass dieser Zusatz zum Text des ersten Entwurfs bereits implizit enthalten war. Es liegt auf der Hand, dass einige Verwundete oder Kranke in den Kliniken der wohlhabenden Länder, die über die modernsten Mittel verfügen, gerettet oder zumindest besser versorgt werden könnten. Die Anforderung, die hier gestellt wird, bezieht sich jedoch auf die materiellen Möglichkeiten, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt bestehen, an dem der Verwundete versorgt wird. Gefordert ist, dass jeder sein Möglichstes tut. Wenn ein Sanitäter mangels eines Arztes den Verwundeten allein versorgen muss, muss er dies nach bestem Vermögen tun. Wenn es keine gut ausgestattete Klinik gibt und die Verwundeten in einem veralteten Krankenhaus versorgt werden müssen, sollte dennoch versucht werden, dieses so gut wie möglich auszulasten.
- 452 Eine zusätzliche Anforderung an die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen wird in Absatz 2 Satz 2 gestellt: "Zwischen ihnen darf keine Unterscheidung getroffen werden, die auf anderen als medizinischen Gründen beruht.
- 453 Artikel 12 der Ersten und Zweiten Konvention enthält eine nicht erschöpfende Liste der diskriminierenden Kriterien, die nicht auf die Opfer angewendet werden dürfen. Wie wir gesehen haben, wurde diese Liste in Artikel 9 (Anwendungsbereich), Absatz 1, übernommen und weiterentwickelt, der den Anwendungsbereich hinsichtlich der Personen von Teil II festlegt. Der dort niedergelegte Grundsatz gilt für den gesamten Teil, und es bestand keine Notwendigkeit, ihn in Artikel 10 zu wiederholen. Der Satz, der schließlich aufgenommen wurde, war also nicht unerlässlich. Dennoch ist er nützlich, da er eine besondere Anwendung des Grundsatzes hervorhebt, der in Artikel 12 Absatz 3 der Ersten und Zweiten Konvention mit anderen Worten formuliert war: "Nur dringende medizinische Gründe berechtigen zu einer vorrangigen Behandlung". Damit wird das Personal, das sich um die Verwundeten kümmert, daran erinnert, dass es die Staatsangehörigkeit oder die Uniform der Person, die es behandelt, außer Acht lassen muss. Der einzige Grund für die Behandlung eines Patienten vor einem anderen ist, dass seine Wunden eine dringendere Behandlung erfordern, unabhängig von allen nichtmedizinischen Erwägungen.
- 454 Andererseits ist weder in den Konventionen noch in den Protokollen festgelegt, welche medizinischen Kriterien zu beachten sind. Soll z.B. ein überforderter Arzt eine langwierige und gefährliche Operation an einem schwerstverwundeten Patienten durchführen, oder soll er diesen Patienten zugunsten anderer Patienten "opfern", deren Überlebenschancen besser sind? Die Antwort auf eine solche Frage muss vor allem die medizinische Ethik und das eigene Gewissen des Arztes geben.⁸

Yves Sandoz

⁸ Zum Thema medizinische Ethik vgl. Kommentar Art. 16, Abs. 1, unten, S. 200-202;

Artikel 11 – Schutz von Personen

1. *Die körperliche oder geistige Gesundheit und Unversehrtheit von Personen, die sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden, die infolge einer in Artikel 1 genannten Situation interniert oder in Haft gehalten sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, dürfen nicht durch ungerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen gefährdet werden. Es ist daher verboten, die in diesem Artikel genannten Personen einem medizinischen Verfahren zu unterziehen, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht, die unter entsprechenden medizinischen Umständen auf Staatsangehörige der das Verfahren durchführenden Partei angewandt würden, denen die Freiheit nicht entzogen ist.*
2. *Es ist insbesondere verboten, an diesen Personen, selbst mit ihrer Zustimmung*
 - a) *körperliche Verstümmelungen vorzunehmen,*
 - b) *medizinische oder wissenschaftliche Versuche vorzunehmen,*
 - c) *Gewebe oder Organe für Übertragungen zu entfernen, soweit diese Massnahmen nicht gemäss den Voraussetzungen nach Absatz 1 gerechtfertigt sind.*
3. *Ausnahmen von dem in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Verbot sind nur bei der Entnahme von Blut oder Haut für Übertragungen zulässig, sofern die Einwilligung freiwillig und ohne Zwang oder Überredung und der Eingriff nur zu therapeutischen Zwecken und unter Bedingungen erfolgt, die mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang stehen und Kontrollen unterliegen, die dem Wohl sowohl des Spenders als auch des Empfängers dienen.*
4. *Eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, welche die körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit einer Person erheblich gefährdet, die sich in der Gewalt einer anderen Partei als derjenigen befindet, zu der sie gehört, und die entweder gegen eines der Verbote der Absätze 1 und 2 verstösst oder nicht den Bedingungen des Absatzes 3 entspricht, stellt eine schwere Verletzung dieses Protokolls dar.*
5. *Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben das Recht, jeden chirurgischen Eingriff abzulehnen. Im Fall einer Ablehnung hat sich das Sanitätspersonal um eine entsprechende schriftliche, vom Patienten unterzeichnete oder anerkannte Erklärung zu bemühen.*
6. *Jede am Konflikt beteiligte Partei führt medizinische Unterlagen über die einzelnen Entnahmen von Blut und Haut für Übertragungen, die von den in Absatz 1 genannten Personen stammen, sofern die Entnahmen unter der Verantwortung dieser Partei erfolgen. Ferner ist jede am Konflikt beteiligte Partei bemüht,*

Unterlagen über alle medizinischen Verfahren betreffend Personen zu führen, die infolge einer in Artikel 1 genannten Situation interniert oder in Haft gehalten sind oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist. Diese Unterlagen müssen der Schutzmacht jederzeit zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 455 Hauptziel des Entwurfs von Artikel 11 war es, den Schutz der durch die Konventionen und das Protokoll geschützten Personen vor medizinischen Eingriffen, die nicht durch ihren Gesundheitszustand indiziert sind, und insbesondere vor rechtswidrigen medizinischen Experimenten zu verdeutlichen und auszubauen.¹
- 456 Dieses Ziel wird durch den Artikel in seiner endgültigen Fassung sicherlich erreicht. Allerdings wurden zahlreiche Änderungen oder Nuancen in den ursprünglichen Entwurf eingearbeitet, und es wurden verschiedene Elemente hinzugefügt. Die wichtigste Änderung betrifft die Personengruppen, die unter den Artikel fallen. Die Ergänzungen betreffen vor allem die möglichen Ausnahmen von den ausdrücklichen Verboten bestimmter Handlungen, die Verstöße gegen die zu Beginn des Artikels formulierten Regeln, die Möglichkeit, chirurgische Eingriffe zu verweigern, und die Führung von Krankenakten. Wir werden diese Regeln bei der Analyse der einzelnen Absätze genauer untersuchen.
- 457 Dennoch ist es angebracht, auf eine allgemeinere Frage hinzuweisen, die im Ausschuss II aufgeworfen wurde, nämlich die nach dem Platz dieses Artikels. Einige hielten es für logischer, ihn in Teil IV Abschnitt III des Protokolls unter dem Titel "Behandlung von Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden" unterzubringen. In der Tat kann die Ähnlichkeit zwischen Artikel 11 und Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"), der sich in Teil IV, Abschnitt III befindet, nicht geleugnet werden. Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") bezieht sich auf "Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden und denen keine günstigere Behandlung aufgrund der Konventionen oder dieses Protokolls zuteil wird", und "soweit sie von einer in Artikel 1 dieses Protokolls genannten Situation betroffen sind".
- 458 Der Bezug zu einer Situation, auf die in Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich")² Bezug genommen wird, besteht für beide Artikel.
- 459 Darüber hinaus werden bestimmte Personen, die unter Artikel 11 fallen, auch von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") erfasst, und obwohl letzterer bestrebt ist, die grundlegenden Garantien in ihrer Gesamtheit und nicht nur die Garantien in Bezug auf medizinische Missbräuche zu erfassen, sind diese eingeschlossen. Der persönliche Anwendungsbereich der beiden Artikel überschneidet sich also bis zu einem gewissen Grad, und auch der materielle Anwendungsbereich scheint dies zu tun. So scheint beispielsweise die Frage der Verstümmelung, die eine Konfliktpartei auch an ihren eigenen Staatsangehörigen, die aus einem mit dem Konflikt zusammenhängenden Grund inhaftiert sind, nicht begehen darf, sowohl unter Artikel 11 als auch unter Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") zu fallen. Wir

¹ Vgl. Art. 12, Abs. 2, Erste und Zweite Konvention; Art. 13, Abs. 1, Dritte Konvention; Art. 32, Vierte Konvention;

² Zu diesem Ausdruck vgl. unten, S. 153-154;

haben jedoch absichtlich das Wort "scheint" verwendet, da es hier eine Schwierigkeit gibt, die den Autoren des Protokolls nicht entgangen ist. Absatz 1 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") besagt, dass die Bestimmungen dieses Artikels nur auf Personen angewandt werden, die unter diesen Artikel fallen, soweit sie "nicht aufgrund der Konventionen oder dieses Protokolls eine günstigere Behandlung erfahren". Für die Personen, die unter die beiden Artikel fallen, sind daher die Bestimmungen von Artikel 11 auf die in diesem Artikel behandelten Fragen anzuwenden, während die Bestimmungen von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"), die sich auf andere Fragen beziehen, auch auf sie Anwendung finden.³

460 Es gibt jedoch im Wesentlichen zwei Gründe, warum Artikel 11 schließlich in Teil II beibehalten wurde, nämlich:

- a) Dieser Artikel betrifft vor allem die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, sowohl Zivilisten als auch Militärangehörige, die durch den gesamten Teil II geschützt sind, hinsichtlich der Rechte, die er gewährt;
- b) Die darin festgelegten Pflichten richten sich in erster Linie an das Sanitätspersonal, dessen Rechte und Pflichten ebenfalls im Wesentlichen in Teil II festgelegt sind.

Absatz 1

Erster Satz

461 Dieser Satz bringt den Grundsatz des Artikels zum Ausdruck und bestimmt die Personen, auf die dieser Grundsatz im Rahmen des Protokolls anzuwenden ist.

462 Zunächst einmal dürfen Gesundheit und Unversehrtheit nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung der körperlichen Gesundheit liegt z. B. vor, wenn man zulässt, dass sich eine Wunde aufgrund mangelnder Hygiene oder Pflege infiziert, oder wenn keine Medikamente verabreicht werden, unabhängig davon, ob dies aufgrund einer schädigenden Absicht oder grober Fahrlässigkeit in Anbetracht der örtlichen Bedingungen und Umstände geschieht. Eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit könnte zum Beispiel darin bestehen, dass ein Arm grundlos amputiert wird oder eine Wunde sich so weit infiziert, dass eine Amputation notwendig wird. Diese beiden Elemente – Gesundheit und Unversehrtheit – sind also häufig miteinander verbunden, auch wenn dies nicht unbedingt immer der Fall ist. Dinge, die die Gesundheit betreffen, müssen nicht unbedingt eine Gefahr für die Integrität einer Person darstellen, und experimentelle chirurgische Eingriffe können mit allen möglichen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Gesundheit des Patienten, der sich dem Eingriff unterzieht, nicht beeinträchtigt wird. Deshalb ist es wichtig, die Gefährdung dieser beiden Elemente zu verbieten.

463 Darüber hinaus ist es auch verboten, die psychische Gesundheit und Integrität zu gefährden. Dies bezieht sich auf medizinische Experimente, die das psychische Gleichgewicht der Versuchspersonen beeinträchtigen, sowie z. B. auf die Praxis, eine Person über einen sehr langen Zeitraum in völliger Isolation zu belassen. Darüber hinaus kann die psychische Gesundheit und Integrität besonders durch die so genannte "Gehirnwäsche" gefährdet werden, d. h. durch die massive Einspeisung von Propaganda mit

³ Vgl. hierzu auch Kommentar Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866-869;

mehr oder weniger wissenschaftlichen Mitteln. Auch hier gehören psychische Gesundheit und psychische Integrität in der Regel zusammen, auch wenn dies nicht immer der Fall ist, und das Verbot, beide zu gefährden, macht Schlupflöcher unmöglich.

- 464 Der ursprüngliche Entwurf bezog sich auf Handlungen und Unterlassungen, "die die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden schädigen". Der Artikel in seiner jetzigen Fassung geht noch weiter, wenn es heißt, dass Gesundheit und Unversehrtheit "nicht gefährdet werden dürfen". In der Tat ist es möglich, die Gesundheit zu gefährden, indem man beispielsweise einen ansteckenden Patienten mit einem anderen Gefangenen zusammenlässt, ohne dass dies notwendigerweise irgendwelche Auswirkungen hat.⁴
- 465 Außerdem bezieht sich der Text auf Handlungen oder Unterlassungen. Der traditionelle Begriff im kontinentalen Strafrecht lautet "Handlungen oder Unterlassungen".
- 466 Es ist nämlich ebenso möglich, die Gesundheit oder Unversehrtheit eines Menschen zu gefährden, indem man ihm beispielsweise unnötigerweise ein Organ entfernt, ihm Lebensmittel oder Getränke vorenthält oder eine Wunde, die sich infiziert, unversorgt lässt. Darüber hinaus kann eine Unterlassung freiwillig erfolgen (mit der Absicht, die Gesundheit zu schädigen) oder das Ergebnis grober Fahrlässigkeit sein (Vernachlässigung der Fürsorge für Personen, für die man verantwortlich ist).
- 467 Diese Handlungen oder Unterlassungen, die die Gesundheit oder Unversehrtheit gefährden, müssen "ungerechtfertigt" sein. Dieser Begriff wurde im Ausschuss II diskutiert, und einige Delegationen stellten die Anfrage, ihn zu streichen. Er wurde schließlich deshalb beibehalten, weil einige gerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen tatsächlich die Gesundheit gefährden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Arzt beschließt, in einem fast aussichtslosen Fall zu operieren. Diese Operation kann dazu führen, dass der Patient noch früher stirbt, aber sie kann ihm auch das Leben retten. Es ist unmöglich, ein solches Risiko in allen Fällen auszuschließen, und es erschien nicht sinnvoll, das Handeln der Ärzte durch eine zu strenge Bestimmung in diesem Punkt zu lähmen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Handlungen oder Unterlassungen selbstverständlich aus medizinischen und ethischen Gründen "gerechtfertigt" sein müssen, mit zwei Ausnahmen: Dieser Artikel zielt nicht darauf ab, die Hinrichtung von Personen zu verhindern, die rechtmäßig zum Tode verurteilt wurden, und die Unterlassung eines chirurgischen Eingriffs, die durch die Weigerung der Person, die sich diesem Eingriff unterziehen muss, gerechtfertigt ist.⁵
- 468 Zweitens definiert dieser erste Satz die Personen, die von der Anwendung des Grundsatzes im Rahmen des Protokolls erfasst werden. Dies sind in erster Linie alle Personen, die sich in der Macht der gegnerischen Partei befinden, d. h. Kriegsgefangene, Zivilisten, Internierte, Personen, denen die Genehmigung zum Verlassen des Hoheitsgebiets dieser gegnerischen Partei verweigert wurde, und sogar alle Personen, die einer Konfliktpartei angehören und sich einfach im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei befinden. Mit dem Begriff "Gebiet der gegnerischen Partei" ist hier das Gebiet gemeint, in dem diese Partei de facto die Staatsgewalt ausübt. Feindliche Ausländer [Fremde / Aliens] müssen jedoch nicht zwangsläufig direkt mit den Behörden zu tun haben: Die bloße Tatsache, sich im Gebiet der gegnerischen Partei zu befinden, wie oben definiert, impliziert, dass man sich "in der Macht" dieser Partei befindet. Mit anderen Worten, wie im Kommentar zur Vierten Konvention ausgeführt, ist der Ausdruck "in der Macht"

⁴ Vgl. hierzu auch unten, S. 159 und Anm. 16;

⁵ Vgl. dazu den Kommentar Abs. 5, unten, S. 160-161;

nicht unbedingt im wörtlichen Sinne zu verstehen; er bedeutet lediglich, dass sich die Person auf dem Gebiet befindet, das von der betreffenden Macht kontrolliert wird.⁶ Schließlich befinden sich auch die Einwohner des von der gegnerischen Partei besetzten Gebietes in der Macht dieser gegnerischen Partei.

469 Darüber hinaus fallen auch andere Personen unter den Artikel: Personen, die "aufgrund einer in Artikel 1 genannten Situation interniert, festgehalten oder auf andere Weise der Freiheit beraubt werden". Es handelt sich also um Personen, die nicht der gegnerischen Partei unterstellt sind. Wie wir soeben gesehen haben, genießen letztere (d. h. diejenigen, die der gegnerischen Partei unterstellt sind) aufgrund des weit gefassten Begriffs "in der Macht" einen sehr weit gefassten Schutz. Für andere Personen war ein so weitreichender Schutz natürlich nicht gerechtfertigt: So gibt es beispielsweise keinen Grund, einen Staatsangehörigen eines Nichtvertragsstaates⁷ der sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei befindet, von vornherein zu schützen. Andererseits schien es angemessen, jede Person von dem Moment an zu schützen, in dem ihre Bewegungsfreiheit aufgrund von Feindseligkeiten oder genauer gesagt aufgrund einer Situation, die in Artikel 1 des Protokolls "Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich" genannt wird, verweigert wird.)

470 Abgesehen von den Staatsangehörigen der gegnerischen Partei können somit alle Personen erfasst werden, die sich in dem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet aufhalten. Natürlich ist der Artikel in erster Linie von Personen betroffen, die durch die Konventionen und das Protokoll im engeren Sinne geschützt sind, aber auch von Personen, die dies nicht sind, nämlich:

- Staatsangehörige neutraler Staaten oder anderer Staaten, die keine Konfliktparteien sind und normale diplomatische Beziehungen zu dieser Partei unterhalten, die sich in deren Gebiet aufhalten (in besetztem Gebiet sind sie geschützte Personen im Sinne des Vierten Übereinkommens);
- Staatsangehörige eines mitkriegführenden Staates;
- Personen, die nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten zu Flüchtlingen geworden sind;⁸
- Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind (unabhängig davon, ob diese Staaten an dem Konflikt beteiligt sind oder nicht);
- die Staatsangehörigen der Konfliktpartei.

Alle diese Personen sind jedoch nur dann erfasst, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie wurden auf die eine oder andere Weise ihrer Freiheit beraubt, sei es, dass sie in einem Gefängnis, einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort festgehalten werden, dass sie in einem Lager interniert sind oder dass sie einfach an einem bestimmten Ort festgehalten werden;
- b) ihnen aufgrund einer in Artikel 1 beschriebenen Situation die Freiheit entzogen wird. Im Entwurf hieß es einfacher: "als Ergebnis von Feindseligkeiten". Es wurde jedoch zu Recht darauf

⁶ "Kommentar IV", S. 47; vgl. auch Kommentar Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866;

⁷ Zur genauen Bedeutung des Ausdrucks "neutrale oder andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind", vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61. Aus Gründen der Vereinfachung sprechen wir hier von "Staaten, die keine Konfliktparteien sind";

⁸ Zu diesem Thema siehe Art. 73. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Staatenlose, auch wenn sie erst nach Beginn der Feindseligkeiten als solche angesehen wurden, durch Art. 4 Abs. 1 der Vierten Konvention geschützt sind. Vgl. Kommentar Art. 73, unten, S. 845;

hingewiesen, dass die Konventionen und das Protokoll auch in Fällen von Besetzungen angewendet werden, in denen es keinen militärischen Widerstand gibt (vgl. Artikel 2 Absatz 2, der den vier Konventionen gemeinsam ist). Die schließlich angenommene Formulierung beseitigt jede Unklarheit, indem sie auf Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") verweist, in dem die Situationen definiert werden, in denen das Protokoll angewendet wird, und der wiederum auf Artikel 2 der Konventionen verweist.⁹

- 471 Es ist jedoch auch zu definieren, welche Beziehung zwischen den betroffenen Personen und einer solchen Situation bestehen muss, da diesen Personen die Freiheit "als Ergebnis" einer solchen Situation entzogen werden muss.¹⁰
- 472 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der in Artikel 11 niedergelegte Grundsatz auch außerhalb bewaffneter Konflikte im Zusammenhang mit den Menschenrechten ganz allgemein anerkannt ist. Es ist jedoch nicht unerheblich, ob eine Person unter das Protokoll fällt oder nicht, da das System der Überwachung und der Sanktionen strenger ist als in Bezug auf die Regeln zum Schutz der Menschenrechte.

Zweiter Satz

- 473 Wie oben erwähnt, zielt Artikel 11 im Wesentlichen darauf ab, medizinische Verfahren zu verhindern, die nicht durch den Gesundheitszustand der betroffenen Personen indiziert sind. Der im ersten Satz niedergelegte Grundsatz geht über den Rahmen medizinischer Maßnahmen hinaus. So darf beispielsweise die Tatsache, dass ein Gefängniswärter Häftlingen Lebensmittel vorenthält, nicht als medizinisches Verfahren angesehen werden, obwohl der Grundsatz derartige Handlungen oder Unterlassungen abdeckt. Im zweiten Satz von Absatz 1 wird jedoch das Anliegen, das dem Artikel zugrunde liegt, wieder aufgegriffen und als Folge des im ersten Satz enthaltenen allgemeinen Grundsatzes auf medizinische Verfahren angewandt.
- 474 Unter einem medizinischen Eingriff ist jeder Eingriff zu verstehen, der den Zweck hat, den Gesundheitszustand der Person, die sich ihm unterzieht, zu beeinflussen. Damit ist natürlich jeder chirurgische Eingriff gemeint, aber auch Medikamente oder sogar Diäten oder Behandlungen, die aus medizinischen Gründen verordnet werden. Wenn ein nachlässiger Anstaltsleiter den Häftlingen, für die er verantwortlich ist, keine angemessenen Lebensmittel zur Verfügung stellt, kann dies nicht als medizinischer Eingriff angesehen werden. Ein Arzt hingegen, der eine Diät verschreibt, führt sicherlich einen medizinischen Eingriff durch. Im französischen Text wird das Wort "acte" verwendet, das jedoch nicht enger gefasst werden darf als der weiter gefasste Begriff "procedure", der im englischen Text verwendet wird.
- 475 Um zugelassen zu werden, muss ein medizinisches Verfahren zwei kumulative Bedingungen erfüllen:
- a) Es muss sich aus dem Gesundheitszustand der betroffenen Person ergeben. Wäre diese Bedingung außerhalb des Kontextes des Artikels festgelegt worden, insbesondere ohne dass sie von einer zweiten Bedingung begleitet worden wäre, wäre sie unzureichend gewesen und hätte sogar die schlimmsten Formen des Missbrauchs rechtfertigen können: Es ist denkbar, dass ein tyrannisches Regime die physische Beseitigung chronisch Kranker oder geistig Zurückgebliebener mit

⁹ Vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 3 und 4, oben, S. 39-56;

¹⁰ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866-867;

Argumenten zu rechtfertigen versucht, die sich auf den Gesundheitszustand der betroffenen Personen beziehen. Hier gibt es jedoch keinen Raum für Zweifel. Der Grund für einen medizinischen Eingriff muss in der Optimierung der Gesundheit der betroffenen Person liegen: Dies ist offensichtlich eine humanitäre Perspektive. Dieser Grund kann also entweder darin bestehen, die Gesundheit der Person, auf die das Verfahren angewandt wird, zu optimieren, oder darin, ihr Leiden zu lindern. Da die Gesundheit auch das körperliche Wohlbefinden umfasst, kann man argumentieren, dass die Linderung von Leiden einer kurzfristigen Verbesserung der Gesundheit gleichkommt. Es liegt auf der Hand, dass es problematisch ist, wenn diese kurzfristige Verbesserung auf Kosten der langfristigen Gesundheit des Patienten erfolgt. Dieses Problem verschärft sich noch in Fällen aktiver oder passiver Sterbehilfe, die darauf abzielt, das unerträgliche Leiden von Personen zu beenden, deren Tod unausweichlich ist. Die hier festgelegte Bedingung zielt sicherlich nicht darauf ab, diese Art von Problemen zu lösen, die zur medizinischen Ethik gehören. Sie beschränkt sich darauf, medizinische Eingriffe zu verbieten, die nicht zum Wohle der betroffenen Person vorgenommen werden. Die unter der zweiten Bedingung genannten medizinischen Normen müssen die Antworten auf solche Fragen liefern.

- b) Zweitens muss das medizinische Verfahren den allgemein anerkannten medizinischen Standards entsprechen, die die für das Verfahren verantwortliche Partei unter ähnlichen medizinischen Umständen auf ihre eigenen Staatsangehörigen, die sich in Freiheit befinden, anwenden würde. Diese zweite Bedingung enthält ein universelles Element – allgemein anerkannte medizinische Standards –, das durch ein Element in Bezug auf die örtlichen medizinischen Bedingungen abgemildert wird.

476 Leider sind die "allgemein anerkannten medizinischen Standards" nicht in einem allgemein angenommenen internationalen Instrument zusammengefasst worden, und es würde den Rahmen dieses Kommentars sprengen, diese Standards aufzulisten. Es ist allenfalls möglich, bestimmte Instrumente zu nennen, die einige Hinweise zu diesem Thema geben.¹¹ Es ist jedoch klar, dass einige Normen unbestreitbar sind, wie z. B. die oben formulierte Forderung, dass medizinische Verfahren im Interesse des Patienten durchgeführt werden müssen. Auch wenn der Bezug auf die allgemein anerkannten medizinischen Standards nicht ausreicht, um den von ihm abgedeckten Bereich genau zu definieren, so erlaubt er doch, bestimmte Grenzen zu ziehen. Es besteht kein Zweifel, dass es "Mindeststandards" gibt, die allerdings besser definiert werden müssen. Ein gutes Beispiel dafür ist die humanitäre Perspektive, unter der wir den Gesundheitszustand einer Person betrachten müssen, an der ein medizinischer Eingriff vorgenommen wird, wie in dem oben genannten Fall.

477 Es gibt jedoch auch Normen, die zwar allgemein anerkannt sind, aber aufgrund unzureichender Mittel nicht universell angewendet werden dürfen. Dies gilt z.B. für die Normen, die das medizinische Mindestumfeld für eine bestimmte Bevölkerung oder die Ausbildung des Sanitätspersonals betreffen. Es wäre unsinnig, die Realität zu ignorieren und die strikte Anwendung von Normen von unbemittelten Staaten zu verlangen, die diese Normen in Friedenszeiten gegenüber ihrer eigenen Bevölkerung nicht

¹¹ In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die "Genfer Erklärung" (moderne Fassung des Hippokratischen Eids) (1948), den "Internationalen Kodex der medizinischen Ethik" (1949), die "Regeln der medizinischen Ethik in Kriegszeiten" (1962) und die "Regeln zur Sicherstellung der Hilfe und Versorgung von Verwundeten und Kranken, insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte" (1962). Alle diese Instrumente wurden vom Weltärztebund verabschiedet, die beiden letzteren gemeinsam mit dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und Pharmazie und dem IKRK. Für eine gründliche Untersuchung dieser Frage und die dazugehörige Bibliographie siehe insbesondere M. Torrelli, "Le Médecin et les droits de l'homme", Paris, 1983;

einhalten dürfen. Daher wurde das folgende Kriterium herangezogen: Das Sanitätspersonal einer Konfliktpartei muss die in diesem Artikel genannten Personen in Übereinstimmung mit den Kriterien behandeln, die es unter ähnlichen medizinischen Umständen – d. h. unter Berücksichtigung der Schwere des betroffenen Falls und der Verfügbarkeit von Sanitätspersonal und -mitteln – auf Staatsangehörige der Konfliktpartei selbst anwenden würde, die "in keiner Weise der Freiheit beraubt sind". Diese letzte Bedingung ist insofern angemessen, als, wie wir oben gesehen haben, die Personen, die Staatsangehörige der Konfliktpartei sind und von dieser Partei der Freiheit beraubt werden, zu den von dem Artikel erfassten Personen gehören können. Es wird hier also nicht auf diese Personen oder auf andere Gefangene Bezug genommen, sondern auf die Bevölkerung insgesamt. Mit anderen Worten: Die Konfliktparteien sind verpflichtet, bei der Anwendung medizinischer Standards keine Unterscheidung zwischen den unter diesen Artikel fallenden Personen und ihrer eigenen Bevölkerung insgesamt zu treffen.

Absatz 2

- 478 Dieser Absatz ergänzt den vorhergehenden Absatz. Ohne den Anspruch zu erheben, die nach Absatz 1 verbotenen Verfahren aufzuzählen – im Text heißt es: "es ist insbesondere verboten" – werden bestimmte medizinische Verfahren genannt, die leicht zu Missbrauch führen können und die grundsätzlich verboten sind. Diese sind:
- a) körperliche Verstümmelungen, d. h. insbesondere Amputationen und Verletzungen von Gliedmaßen;
 - b) medizinische oder wissenschaftliche Experimente. Die hier betroffenen Personen sind nämlich in diesem Bereich besonders verletzlich. Daher war es wichtig, das Verbot, sie als Versuchskaninchen zu benutzen, zu präzisieren;
 - c) Entfernung von Gewebe oder Organen zu Transplantationszwecken. Die Möglichkeit der Transplantation von Organen zu therapeutischen Zwecken ist relativ neu, aber es ist offensichtlich, dass sehr strenge ethische Regeln in Bezug auf den Spender eingehalten werden müssen. Die Gefahr des Missbrauchs gegenüber den betroffenen Personen liegt auf der Hand, was die ausdrückliche Erwähnung von Eingriffen wie der Entfernung von Gewebe, insbesondere von Haut, und von Blut erklärt, die aus denselben Gründen verboten sind.
- 479 Es gibt jedoch einige logische Ausnahmen, wenn die Verfahren "unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen gerechtfertigt sind", d. h. im Wesentlichen, wie wir gesehen haben, wenn sie dazu dienen, den Gesundheitszustand des Betroffenen zu optimieren.
- 480 In diesem Sinne ist es klar, dass einige Verstümmelungen unerlässlich sein können, wie z. B. die Amputation eines gangränösen Gliedes.
- 481 Hingegen ist es weit weniger üblich, dass medizinische oder wissenschaftliche Versuche den Kriterien des Absatzes 1 entsprechen. Experimente zu rein wissenschaftlichen Zwecken sind in jedem Fall kategorisch ausgeschlossen. Der einzige Fall, in dem ein solcher Versuch zulässig sein könnte, wenn er als medizinischer Versuch angesehen werden könnte, wäre, wenn ein Arzt ein neues Heilmittel an einer Person ausprobiert, die mit den bekannten Methoden definitiv nicht geheilt werden kann. Dabei handelt es sich jedoch um einen marginalen Fall, der mehr als alles andere Fragen der medizinischen Ethik aufwirft.
- 482 Was die Entfernung von Organen zum Zwecke der Transplantation betrifft, so ist diese in jedem Fall

verboten, weil sie nicht mit dem Hinweis auf den Gesundheitszustand des Spenders gerechtfertigt werden darf. Solche Praktiken sind in Friedenszeiten nicht völlig ausgeschlossen (wie im Fall eines Vaters, der seinem Sohn eine Niere spendet), aber es war unerlässlich, sie im Hinblick auf die hier betroffenen Personen vollständig zu verbieten, da die Gefahr des Missbrauchs zu groß gewesen wäre. Dies schließt jedoch Entnahmen zu therapeutischen Zwecken, wie im Fall von Blinddarmentzündungen oder Krebserkrankungen, selbstverständlich nicht aus.

- 483 Die Entfernung von krankem Gewebe ist auch zu therapeutischen Zwecken erlaubt. Auch die Transplantation von gesundem Gewebe ist nicht ausgeschlossen, wenn sie an ein und derselben Person vorgenommen wird (z. B. die Entfernung von Haut zur Wiederherstellung eines stark verbrannten Gesichts). Die Entfernung von Gewebe zum Zwecke der Transplantation bei anderen Personen ist nach Absatz 1 grundsätzlich verboten, da sie nicht zum Nutzen der Person erfolgt, deren Gewebe entnommen wird. Wir werden jedoch weiter unten sehen, dass eine Ausnahme von dieser Regel gemacht wurde.¹²
- 484 Wenn sie nicht durch Absatz 1 gerechtfertigt sind, sind die in Absatz 2 genannten Handlungen – abgesehen von der in Absatz 3 erlaubten geringfügigen Abweichung bei der Entfernung von Gewebe – absolut verboten. In diesem Sinne wird ausdrücklich festgestellt, dass solche Handlungen auch mit Einwilligung des Betroffenen nicht gerechtfertigt werden können. Diese Regeln gelten in jedem Fall für alle ärztlichen Handlungen, die nicht im Interesse der behandelten Person vorgenommen werden. Mit dieser eindeutigen Aussage soll verhindert werden, dass eine Rechtfertigung aus solchen Gründen möglich ist und dass auf die betroffenen Personen in unzulässiger Weise Druck ausgeübt wird, um ihre Einwilligung zu erhalten.

Absatz 3

- 485 Dieser Absatz erlaubt eine geringfügige Ausnahme von dem in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen strengen Verbot, die hier betroffenen Personen medizinischen Eingriffen zu unterziehen, die nicht ausschließlich zu ihrem eigenen Nutzen vorgenommen werden. Er betrifft nur die Entnahme von Blut zu Transfusionszwecken und die Entfernung von Haut zu Transplantationszwecken. In beiden Fällen kann eine solche Entfernung aus medizinischer Sicht von unschätzbarem Wert und von erheblicher praktischer Bedeutung sein. Zahlreiche Verwundete können aus Mangel an Blut für Transfusionen sterben, und Hauttransplantationen können ebenfalls Leben retten, insbesondere in Fällen von schweren Verbrennungen. Es scheint daher zu weit zu gehen, Blut- und Hautspenden von Personen, die unter Artikel 11 fallen, völlig zu verbieten, zumal die Gefahr des Missbrauchs in solchen Fällen nicht so groß ist. Außerdem sieht der Artikel selbst sehr strenge Regeln für solche Entnahmen vor.
- 486 Erstens müssen die Entnahmen "Spenden" sein. Es ist daher strengstens verboten, die Entnahme von Blut oder Haut zu "erzwingen". Um jede Unklarheit zu vermeiden, wird festgelegt, dass diese Spenden freiwillig sein müssen, was zwar tautologisch erscheinen mag, aber eindeutig darauf hinweist, dass der Spender in der Lage sein muss, seinen Willen zu äußern (auf diese Weise wird die Entnahme von Blut oder Haut von bewusstlosen oder entscheidungsunfähigen Personen verhindert). Darüber hinaus wird präzisiert, dass die Willensbekundung freiwillig erfolgen muss und dass jegliche Zwangsmaßnahmen (Drohungen, diskriminierende Maßnahmen, Strafen usw.) und sogar Anreize (Versprechen wichtiger Vorteile, Druck auf diejenigen, die sich weigern usw.) ausdrücklich verboten sind.

¹² Vgl. Kommentar Abs. 3, unten;

- 487 Zweitens kann es nur zwei Arten von Spenden geben: Blutspenden und Hautspenden, die jeweils einen bestimmten Zweck haben, nämlich Bluttransfusionen bzw. Transplantationen. Außerdem müssen diese Transfusionen oder Transplantate natürlich dazu dienen, den Gesundheitszustand des Empfängers zu optimieren. Einfache Experimente sind streng verboten, denn es ist klar festgelegt, dass die Spenden "zu therapeutischen Zwecken" erfolgen müssen.
- 488 Darüber hinaus müssen sie "unter Bedingungen durchgeführt werden, die den allgemein anerkannten medizinischen Standards entsprechen". Dies bezieht sich insbesondere auf die Hygiene- und Sicherheitsbedingungen, die erforderlich sind, um die Gesundheit des Spenders zu gewährleisten.¹³
- 489 Schließlich muss die Entnahme von Blut zu Transfusionszwecken oder von Haut zu Transplantationszwecken mit angemessenen Kontrollen vor und während des Eingriffs erfolgen, "die sowohl dem Spender als auch dem Empfänger zugute kommen". Dies bedeutet insbesondere, dass eindeutig festgestellt werden muss, dass die Blut- oder Hautentnahme keine besondere Gefahr für die Gesundheit des Spenders darstellt und dass die Transfusionen oder Transplantationen zur Optimierung der Gesundheit des Empfängers notwendig sind. Diese Kontrollen sollten auch während und nach der Operation durchgeführt werden.
- 490 Kurzum, die in Absatz 3 vorgesehene Ausnahme ist gerechtfertigt, weil sie es ermöglicht, vielen Verwundeten und Kranken zu helfen, und weil bei ihrer Anwendung alle Garantien gegeben sind, um Missbrauch zu verhindern.

Absatz 4

- 491 Das in diesem Absatz angesprochene Problem besteht darin, die Schwere der Verletzungen der Bestimmungen der vorstehenden Absätze im Hinblick auf billige Sanktionen festzustellen. Die Ahndung von Verletzungen der Konventionen und des Protokolls wird in Teil V Abschnitt II des vorliegenden Protokolls behandelt.¹⁴ Für das Verständnis des hier zu untersuchenden Absatzes ist es jedoch wichtig, sich die in den Konventionen und dem Protokoll getroffene Hauptunterscheidung zwischen "Verletzungen" und "schweren Verletzungen" dieser Instrumente in Erinnerung zu rufen. Obwohl die Konfliktparteien verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Unterbindung aller Handlungen erforderlich sind, die gegen die Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls I verstoßen, sind sie nur verpflichtet, Personen vor Gericht zu stellen, die schwere Verletzungen dieser Verträge begangen haben, die in jedem Fall als Kriegsverbrechen gelten.
- 492 Absatz 4 qualifiziert einige der Verletzungen, die in Bezug auf die Absätze 1, 2 und 3 begangen werden können, als "schwere Verletzungen" mit allen damit verbundenen Folgen.
- 493 Damit eine Verletzung dieser Absätze als schwerwiegende Verletzung angesehen werden kann, muss sie die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllen:
- (a) es muss sich um eine "vorsätzliche" Handlung oder Unterlassung handeln. Es ist also nicht möglich, eine schwere Verletzung durch Fahrlässigkeit zu begehen, auch wenn dies, wie wir gesehen haben, einen Verstoß gegen die Absätze 1, 2 und 3 darstellen kann. Darüber hinaus schließt

¹³ Vgl. außerdem, oben, S. 154-156;

¹⁴ Für eine Analyse der in diesem Abschnitt aufgeworfenen Probleme siehe den Kommentar dazu, unten, S. 973;

das Adjektiv "vorsätzlich" auch Personen mit unreifen oder stark eingeschränkten geistigen Fähigkeiten (Kinder, geistig Zurückgebliebene usw.) oder Personen, die ohne Wissen handeln (z. B. unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss), aus. Andererseits ist auch der Begriff der Leichtfertigkeit, der ins Spiel kommen kann – die betreffende Person nimmt das Risiko in vollem Bewusstsein dessen, was sie tut, in Kauf –, als Teil des Begriffs "Vorsatz" zu betrachten.¹⁵

- (b) Die Handlungen oder Unterlassungen müssen "die körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit" der betroffenen Personen ernsthaft gefährden. Dies geht nicht so weit wie der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, der Handlungen oder Unterlassungen verbietet, die "die Gesundheit gefährden".¹⁶ Der Anwendungsbereich der Handlungen oder Unterlassungen, die unter Absatz 4 fallen, ist daher enger gefasst. Die Gesundheit muss jedoch nicht unbedingt durch die Handlungen oder Unterlassungen beeinträchtigt werden, sondern sie muss eindeutig und erheblich gefährdet sein. Es ist schwierig, in diesem Punkt genauer zu sein. Die Feststellung, ob die Gesundheit einer Person ernsthaft gefährdet ist oder nicht, ist eine Ermessensfrage, und ein Gericht sollte dies nicht nur anhand der betroffenen Handlung oder Unterlassung, sondern auch anhand der vorhersehbaren Folgen im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Person, die ihnen ausgesetzt ist, entscheiden.
- (c) Außerdem muss die Handlung oder Unterlassung "gegen eines der Verbote der Absätze 1 und 2 verstoßen" oder "die Anforderungen des Absatzes 3 nicht erfüllen". Der sehr weit gefasste Grundsatz, der im ersten Satz des Absatzes 1 zum Ausdruck kommt, umfasst sicherlich alle Handlungen und Unterlassungen, die die obige Bedingung erfüllen (vgl. Buchstabe b)). Es handelt sich also nicht wirklich um eine zusätzliche Bedingung, sondern lediglich um einen Hinweis darauf, dass die Übertretung eines der in den vorangehenden Absätzen genannten Verbote und Bedingungen eine schwere Verletzung des Protokolls darstellen kann, da sie nur dann eine schwere Verletzung darstellt, wenn auch die anderen Bedingungen (Buchstaben a), b) und d)) erfüllt sind.
- (d) Schließlich muss die betroffene Handlung oder Unterlassung gegen eine Person begangen werden, "die sich in der Macht einer anderen Partei als derjenigen befindet, von der sie abhängig ist". Somit gelten Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit einem Freiheitsentzug begangen werden, den eine Konfliktpartei ihren eigenen Staatsangehörigen auferlegt, nicht als schwere Verletzungen, selbst wenn sie vorsätzlich begangen werden und deren körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit ernsthaft gefährden, und selbst wenn ihnen die Freiheit "als Ergebnis einer in Artikel 1 genannten Situation" entzogen wird.¹⁷ Auf den ersten Blick erscheint diese Einschränkung kaum logisch. Dieselben Handlungen, die nach dem Protokoll in

¹⁵ Im französischen Text dieses Kommentars und von Art. 85 wird der Begriff "intentionnel" verwendet. Dies ist der allgemein verwendete Rechtsbegriff, insbesondere im Zusammenhang mit dem Strafrecht. Der französische Text von Art. 11, Abs. 4 wird jedoch der Begriff "volontaire" verwendet, der eine andere Übersetzung von "vorsätzlich" ist. Da der letztgenannte Begriff im englischen Text sowohl in Art. 11, Abs. 4, als auch in Art. 85, Abs. 3 und 4 verwendet wird, ist es klar, dass es keinen Bedeutungsunterschied gibt.

Was die Rücksichtslosigkeit betrifft, so kann der im zivilen Recht verwendete Begriff "dol éventuel" auch mit "böswilliger Vorsatz" übersetzt werden;

¹⁶ Im französischen Text werden die Ausdrücke "compromettre" und "mettre en danger" verwendet, während im englischen Text nur das Verb "endanger" verwendet wird, was zeigt, dass die beiden französischen Begriffe dieselbe Bedeutung haben. Andererseits ist das Hinzufügen des Adverbs "ernsthaft" sowohl im englischen als auch im französischen Text von Bedeutung;

¹⁷ Es könnte angemerkt werden, dass das Wort "Partei", das hier allein verwendet wird, eigentlich "Konfliktpartei" bedeutet; daran kann es keinen Zweifel geben;

Bezug auf verschiedene, darin definierte Personengruppen verboten sind, gelten nicht als schwere Verletzungen, wenn sie gegen eine dieser Gruppen begangen werden. Dies erscheint ungerecht, aber es ist nicht der Zweck dieser Bestimmung, bestimmte Personen willkürlich von einer gerechten Bestrafung zu befreien.¹⁸

Absatz 5

- 494 Dieser Absatz legt einen Grundsatz fest und bestimmt die Art und Weise, wie dieser Grundsatz anzuwenden ist.

Erster Satz

- 495 Es handelt sich um den Grundsatz des Rechtes der Betroffenen, jeden chirurgischen Eingriff abzulehnen. Wir haben gesehen, dass Handlungen oder Unterlassungen, die die körperliche Gesundheit oder Unversehrtheit der betroffenen Personen gefährden, verboten sind, es sei denn, sie sind gerechtfertigt, wobei die Rechtfertigung im Allgemeinen medizinischer und ethischer Natur sein muss. Dieser Absatz stellt somit eine Ausnahme dar, da die vorgesehene Regel uneingeschränkt gilt: Der Betroffene kann eine Operation verweigern, auch wenn der Chirurg sie als überlebenswichtig und somit medizinisch vollkommen gerechtfertigt ansieht. Diese Frage wirft in der Tat ein Problem der medizinischen Ethik auf, für das wir in Friedenszeiten noch keine eindeutige und universelle Lösung gefunden haben. Der hier im Rahmen des Protokolls enthaltene Grundsatz ist jedoch unmissverständlich. Allerdings ist der Chirurg nur dann an eine solche Ablehnung gebunden, wenn die Person, die sie äußert, alt genug ist, um urteilsfähig zu sein, und ihre geistigen Fähigkeiten nicht beeinträchtigt sind.
- 496 Eine Frage bleibt offen: Wenn ein Patient, der einen chirurgischen Eingriff verweigert hat, ins Koma fällt, sollte der Chirurg dies als neue Situation betrachten und trotzdem operieren, oder sollte er sich an die Weigerung des Patienten gebunden fühlen. Auch hier stellt sich ein heikles Problem der medizinischen Ethik, mit dem der Arzt nach bestem Wissen und Gewissen umgehen muss, ohne Gefahr zu laufen, angeklagt zu werden, eine Verletzung des Protokolls begangen zu haben, egal für welche Lösung er sich entschieden hat. In einem Fall ist es jedoch klar, dass der Chirurg handeln muss: nämlich dann, wenn die Operation, die aufgrund des komatösen Zustands erforderlich ist, nichts mit der Operation zu tun hat, die der Patient zuvor abgelehnt hatte.

Zweiter Satz

- 497 Wie oben erwähnt, bestimmt der zweite Satz die Art und Weise, wie der Grundsatz anzuwenden ist. Im

¹⁸ Diese restriktive Klausel wurde als Ergebnis eines Änderungsantrags während der letzten Sitzung des CDDH eingeführt, weil man die Souveränität der Staaten wahren wollte. Nach Ansicht der Autoren des Änderungsantrags ist nur der Staat unter allen Umständen für die Verfolgung von Verletzungen verantwortlich, die von einem seiner Staatsangehörigen gegenüber einem anderen begangen werden, unabhängig davon, wie schwerwiegend sie sind. Es wurde auch festgestellt, dass es sich dabei um Verbrechen gegen die Menschlichkeit handeln kann, dass es aber wichtig ist, sie von Kriegsverbrechen zu unterscheiden. Vgl. O.R. III, S. 62, CDDH/II/438; O.R. XII, S. 463-464, CDDH/II/SR.98, Abs. 58, und S. 465, CDDH/II/SR.99, Abs. 3 und 4;

Falle einer Verweigerung sollte sich das Sanitätspersonal¹⁹ bemühen, eine schriftliche Erklärung zu erhalten. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine solche Erklärung zu erhalten, aber wenn die Person, die die Operation verweigert, sich auch weigert, eine Erklärung abzugeben, darf vom Sanitätspersonal nicht erwartet werden, dass es viel Zeit mit dem Versuch vergeudet, es zu überzeugen, insbesondere wenn es überlastet ist, was in Kriegszeiten oft der Fall ist.

- 498 Das Wort "bemühen" weist auch deutlich auf die untergeordnete Bedeutung der Erklärung gegenüber der Verweigerung hin: Die Tatsache, dass eine Person sich weigert, die Erklärung abzugeben, bedeutet nicht, dass ihre Ablehnung des chirurgischen Eingriffs ignoriert werden kann.
- 499 Diese Erklärung kann aber auch für das Sanitätspersonal von Bedeutung sein, das ohne eine solche Erklärung befürchten könnte, angeklagt zu werden, die Gesundheit des Patienten durch Unterlassung der notwendigen medizinischen Behandlung gefährdet zu haben. Im Falle einer doppelten Verweigerung – Verweigerung eines notwendigen chirurgischen Eingriffs und Weigerung, diese erste Verweigerung in einer Erklärung anzuerkennen (was eigentlich sehr selten vorkommt) – liegt es daher im Interesse des betroffenen Sanitätspersonals, eine Anamnese zu erstellen, die nach Möglichkeit Beweise von Dritten für die doppelte Verweigerung des Patienten enthält.
- 500 Absatz 5 schließlich regelt einen technischen Punkt in Bezug auf die vom Patienten abzugebende Erklärung: Sie muss von ihm "unterzeichnet oder anerkannt" werden. Der Patient kann aus zwei Gründen daran gehindert sein, die Erklärung zu unterzeichnen: entweder weil er nicht schreiben kann oder weil er physisch daran gehindert ist, zu unterschreiben. Wenn er nicht schreiben kann, kann er gebeten werden, der Erklärung ein Identifikationsmerkmal, z. B. seinen Daumenabdruck, hinzuzufügen, nachdem ihm der Text vorgelesen worden ist. Ist er körperlich behindert, wie im Fall einer vollständig gelähmten Person, besteht die beste Lösung darin, ihm die Erklärung vor Zeugen vorzulesen, die dann mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die Erklärung in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten steht.

Absatz 6

- 501 Dieser Absatz befasst sich mit dem Problem der Überwachung. Um eine ordnungsgemäße Überwachung der Anwendung des Protokolls durch die Schutzmächte oder ihre Ersatzmächte in Übereinstimmung mit dem durch die Konventionen und das Protokoll geschaffenen System zu gewährleisten²⁰, ist die Führung von Krankenakten zur Überwachung der unter diesen Artikel fallenden Handlungen unerlässlich oder jedenfalls sehr nützlich.
- 502 Der Wortlaut des Absatzes wurde vom Entwurfskomitee des Ausschusses II auf der Grundlage der während der Konferenz mündlich vorgetragenen Vorschläge vorgeschlagen, bevor er von diesem Ausschuss gebilligt wurde. Es wird zwischen zwei Fällen unterschieden: in dem einen Fall ist die Führung von Aufzeichnungen obligatorisch, in dem anderen Fall nicht unbedingt. Schließlich wird der Grund für die Führung von Aufzeichnungen erläutert: Sie müssen der Schutzmacht zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

¹⁹ Gemäß der Definition in Art. 8, Abs. (c), vgl. oben, S. 124-127;

²⁰ Vgl. hierzu insbesondere Kommentar Art. 5, oben, S. 75;

Erster Satz

- 503 Es besteht eine absolute Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über Blutspenden zur Transfusion oder Hautspenden zur Transplantation, d. h. für die in Übereinstimmung mit Absatz 3 durchgeführten Operationen. Diese strenge Pflicht ist dadurch gerechtfertigt, dass sie sich auf die einzigen Operationen bezieht, die rechtmäßig an einer unter diesen Artikel fallenden Person durchgeführt werden können, ohne dass dies in ihrem eigenen Interesse liegt. Die Aufzeichnungspflicht stellt ein zusätzliches Mittel zur Verhinderung von Missbräuchen dar. Das Protokoll enthält nicht nur die Einzelheiten des Eingriffs (Ort, Datum, Art usw.), sondern auch das vom Patienten unterzeichnete oder bestätigte Übereinkommen.
- 504 Außerdem wird präzisiert, dass diese Pflicht der Konfliktpartei nur besteht, wenn die Spende "unter der Verantwortung dieser Partei erfolgt". Diese Präzisierung wurde hinzugefügt, um die Besetzungsmacht von dieser Pflicht für Handlungen zu befreien, die in Krankenhäusern (oder anderen Einrichtungen) in besetztem Gebiet vorgenommen werden, über die sie keine Kontrolle ausübt, insbesondere wenn sie die Leitung eines Krankenhauses dem dort vor der Besetzung eingesetzten Personal überlässt. Andererseits ist sie an die Pflicht gebunden, wenn sie zum Beispiel selbst Blut in dem besetzten Gebiet sammelt.

Zweiter Satz

- 505 Der Anwendungsbereich dieses Satzes ist viel weiter gefasst, da es um die Führung von Aufzeichnungen über "alle medizinischen Verfahren, die in Bezug auf eine Person durchgeführt werden, die aufgrund einer in Artikel 1 genannten Situation interniert, inhaftiert oder anderweitig der Freiheit beraubt ist" geht. Dies schließt nicht die Verfahren ein, die in Bezug auf alle Personen durchgeführt werden, die sich in der Macht einer gegnerischen Partei befinden und unter den Rest des Artikels fallen. Es wäre in der Tat zu weit gegangen, für alle Personen, die sich in der Macht einer gegnerischen Partei befinden, und insbesondere für alle Einwohner eines besetzten Gebietes die Führung von Krankenakten zu verlangen. Im Allgemeinen wird eine Besetzungsmacht zulassen, dass die vorhandenen medizinischen Dienste weiterarbeiten, um die Gesundheit der Einwohner des besetzten Gebiets zu gewährleisten. Von ihnen zu verlangen, dass sie medizinische Aufzeichnungen über die in Achtung vor diesen Einwohnern durchgeführten Verfahren führen, würde zur Einrichtung eines äußerst schwerfälligen Verwaltungssystems führen, das nicht zu rechtfertigen wäre.
- 506 Der Fall von Personen, die als Ergebnis einer Situation, auf die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich")²¹ Bezug genommen wird, die Freiheit entzogen wurde, ist natürlich anders gelagert, da sie verletzlicher sind, da sie viel stärker von der Konfliktpartei abhängig sind. Daher sind wir hier von medizinischen Verfahren betroffen, die an ihnen durchgeführt werden.
- 507 In Anbetracht der praktischen Unmöglichkeiten, mit denen einige Konfliktparteien konfrontiert sein können, wurde die Pflicht, solche Aufzeichnungen zu führen, nicht uneingeschränkt festgelegt. Jede Partei des Konflikts "bemüht sich", solche Aufzeichnungen zu führen. Es besteht also keine absolute Pflicht, aber es ist auch nicht einfach eine Sache der Wahl, die den Konfliktparteien überlassen wird. Sie müssen solche Aufzeichnungen führen, wenn sie die Mittel dazu haben, und wenn nicht, müssen sie begründen können, dass sie sie tatsächlich nicht führen konnten.

²¹ Aufgezählt im Kommentar zu Abs. 1, oben, S. 153-154;

- 508 Schließlich handelt es sich bei den betreffenden Aufzeichnungen um alle "medizinischen Verfahren", die in Bezug auf die betroffenen Personen durchgeführt wurden. Sie werden also nicht nur für chirurgische Eingriffe geführt, sondern auch für verschiedene Arten von Therapien (Kuren, Bestrahlungen, eingenommene Medikamente usw.) oder Behandlungen, die durchgeführt wurden. Die einfache Verwaltung eines leichten Beruhigungs- oder Schlafmittels durch nichtmedizinisches Personal kann hingegen nicht als "medizinischer" Eingriff bezeichnet werden.

Dritter Satz

- 509 Solche Aufzeichnungen sind an sich sicherlich nützlich, insbesondere auf medizinischer Ebene. Für einen Arzt ist es wichtig, die Wunden und Krankheiten eines Patienten sowie die durchgeführte Behandlung zu kennen.
- 510 Die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen im Rahmen des Protokolls dient jedoch eher der Verhinderung von Missbrauch und der Aufdeckung von Verletzungen, die in Bezug auf die Bestimmungen dieses Artikels begangen werden. Zwar stellen die Aufzeichnungen kein sicheres Mittel zur Überwachung dar. Insbesondere ermöglichen sie keine Kontrolle von Unterlassungen, die die Gesundheit der betroffenen Personen gefährden. Dennoch stellen sie ein nicht zu vernachlässigendes Kontrollmittel dar, wenn sie ohne Vorwarnung eingesehen werden können, was es dem Kontrolleur ermöglicht, die Art und Weise ihrer Führung und die Wahrhaftigkeit der Eintragungen zu überwachen.
- 511 Absatz 6 sieht vor, dass die Akten jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen müssen, und die Rolle des Inspektors wird vom Vertreter der Schutzmacht oder dessen Ersatzmächten wahrgenommen.²² Dieser kann den Inhalt der Aufzeichnungen mit den Aussagen der geschützten Personen, die er aufsuchen kann, vergleichen und sollte sich daher ein recht klares Bild von der Situation machen können.

Yves Sandoz

²² Zur Rolle der Schutzmacht oder ihrer Ersatzmächte vgl. auch Kommentar Art. 5, oben, [S. 75](#);

Artikel 12 – Schutz von Sanitätseinheiten

1. *Sanitätseinheiten werden jederzeit geschont und geschützt und dürfen nicht angegriffen werden.*
2. *Absatz 1 findet auf zivile Sanitätseinheiten Anwendung, sofern sie*
 - a) *zu einer am Konflikt beteiligten Partei gehören,*
 - b) *von der zuständigen Behörde einer am Konflikt beteiligten Partei anerkannt und ermächtigt sind oder*
 - c) *nach Massgabe des Artikels 9 Absatz 2 dieses Protokolls oder des Artikels 27 des I. Abkommens ermächtigt sind.*
3. *Die am Konflikt beteiligten Parteien sind aufgefordert, einander mitzuteilen, wo sich ihre ortsfesten Sanitätseinheiten befinden. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so enthebt dies keine der Parteien der Verpflichtung, die Bestimmungen des Absatzes 1 zu beachten.*
4. *Sanitätseinheiten dürfen unter keinen Umständen für den Versuch benutzt werden, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen. Die am Konflikt beteiligten Parteien sorgen wann immer möglich dafür, dass die Sanitätseinheiten so gelegt werden, dass sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 512 Der Hauptzweck dieses Artikels besteht darin, den Schutz, der bisher auf alle militärischen Sanitätseinheiten angewandt wurde (vgl. Art. 19, 1. Konvention), auf alle zivilen Sanitätseinheiten auszudehnen, jedoch nur auf zivile Krankenhäuser (vgl. Art. 18, 4. Konvention).
- 513 Die Absätze 1, 3 und 4 betreffen also alle Sanitätseinheiten, ob militärisch oder zivil. Da bestimmte Regeln eingeführt wurden, die in den Konventionen keine Entsprechung haben (auch nicht in Bezug auf militärische Einheiten), um den Schutz dieser Einheiten zu verbessern, war es natürlich wichtig, dass alle Einheiten und nicht nur die zivilen Sanitätseinheiten erfasst wurden.
- 514 Absatz 2 legt drei Bedingungen fest, von denen alle zivilen Sanitätseinheiten mindestens eine erfüllen müssen, um in den Genuss des Rechts auf Achtung und Schutz zu kommen. Jede dieser Bedingungen impliziert ein bestimmtes Maß an Kontrolle durch die Behörden über diese Einheiten, was für die Verhinderung jeglicher Form von Missbrauch unerlässlich ist.

Absatz 1

- 515 Dieser Absatz legt die drei Grundsätze für alle Sanitätseinheiten fest, die bereits in den Konventionen für militärische Sanitätseinheiten (oder, nach der Terminologie der Konventionen, feste Einrichtungen und mobile Sanitätseinheiten) vorgeschrieben waren. Diese Einheiten:
- werden geschützt;
 - müssen respektiert werden;
 - dürfen nicht Gegenstand eines Angriffs sein.
- 516 Diese Grundsätze sind den Konventionen entnommen. Die allgemeine Definition der Begriffe "Achtung" und "Schutz" haben wir oben untersucht.¹
- 517 Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet der Begriff "Achtung" vor den Einheiten in erster Linie, dass es verboten ist, sie in irgendeiner Weise anzugreifen oder zu schädigen. Das bedeutet auch, dass ihre Arbeit nicht behindert werden darf (z. B. durch die Verhinderung von Nachschub) oder die Möglichkeit, die Behandlung der Verwundeten und Kranken, die sich in ihrer Obhut befinden, fortzusetzen, solange dies notwendig ist.
- 518 Diese Einheiten zu schützen bedeutet, "dafür zu sorgen, dass sie geachtet werden, d. h. Dritte zu verpflichten, sie zu achten. Es bedeutet auch, ihnen im Fall der Fälle zu Hilfe zu kommen".² Es geht also nicht mehr nur darum, die Versorgung dieser Einheiten nicht zu verhindern, um ein Beispiel von oben zu nennen, sondern gegebenenfalls dazu beizutragen, dass die Versorgung sichergestellt wird (z. B. durch die Bereitstellung eines Fahrzeugs) oder sogar dafür zu sorgen, dass sie nicht durch Dritte gefährdet wird (Plünderungen usw.).
- 519 Schließlich dürfen die medizinischen Einheiten nicht angegriffen werden.³ Die Nützlichkeit dieses dritten Punktes ist nicht offensichtlich, da die "Achtung" der Sanitätseinheiten die Pflicht impliziert, sie nicht anzugreifen. Allerdings wurde diese Bestimmung angesichts des "zunehmenden Ausmaßes der Bombardierungen aus der Luft" auch in den Konventionen ausdrücklich formuliert.⁴ Die Aufnahme dieser Bestimmung bedeutet auch, dass ein Angriff auf eine Sanitätseinheit, der von Kommandos auf feindlichem Gebiet durchgeführt wird, eindeutig verboten ist, selbst wenn der Zweck des Angriffs nicht darin besteht, das ordnungsgemäße Funktionieren der Einheit zu behindern, sondern beispielsweise Druck auszuüben oder einen militärischen Vorteil zu erlangen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass, auch wenn sich ein Angriff nicht rechtmäßig gegen Sanitätseinheiten als solche richten darf, es nicht völlig ausgeschlossen ist, dass sie bei Angriffen auf militärische Ziele beschädigt werden, auch wenn bei diesen Angriffen verschiedene Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden müssen.⁵ Die in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels festgelegten Regeln zielen darauf ab, die Risiken, denen Sanitätseinheiten bei solchen Angriffen ausgesetzt sind, so weit wie möglich zu vermeiden.

¹ Vgl. Kommentar Art. 10, Abs. 1, oben, S. 146;

² Kommentar I", S. 196;

³ Der Begriff "Angriffe" ist in Art. 49, Abs. 1. Zu diesem Thema siehe unten, S. 602-603;

⁴ Kommentar I", S. 196;

⁵ Vgl. hierzu insbesondere den Kommentar Art. 57, unten, S. 680-687;

- 520 Diese drei Grundsätze sind "jederzeit" zu beachten, d. h. auch dann, wenn die Einheiten noch keine Verwundeten und Kranken erhalten haben oder wenn sich zu diesem Zeitpunkt keine Verwundeten und Kranken mehr bei ihnen befinden.⁶ Dies gilt natürlich nur, solange die Einheiten "ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen" sind. Es war jedoch nicht notwendig, diesen speziellen Punkt in Artikel 12 zu erwähnen, da die Definition der Sanitätseinheiten selbst, ob ständig oder vorübergehend, voraussetzt, dass sie ausschließlich zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden.⁷ Werden sie zu anderen Zwecken eingesetzt, gelten sie nicht mehr als Sanitätseinheiten im Sinne des Protokolls und verlieren somit ihr Recht auf Verwendung des Emblems sowie das Recht auf Achtung und Schutz, wenn sie so eingesetzt werden, dass sie als militärische Ziele eingestuft werden könnten.⁸
- 521 Die Tatsache, dass eine Einheit ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen ist, bedeutet nicht, dass sie ständig für die Versorgung von Verwundeten und Kranken eingesetzt werden muss. So verliert beispielsweise eine Erste Hilfe-Stelle, auch wenn sie vorübergehend ist, ihre Rechte nicht allein dadurch, dass sich dort keine Verwundeten oder Kranken befinden. Es reicht aus, dass der Posten der Versorgung von Verwundeten und Kranken dient und keinem anderen, insbesondere militärischen Zweck zugewiesen ist, damit er unter die drei oben genannten Grundsätze fällt.

Absatz 2

- 522 Wie oben dargelegt, legt dieser Absatz drei Bedingungen fest, von denen die zivilen Sanitätseinheiten eine erfüllen müssen, um unter die in Absatz 1 beschriebenen Grundsätze zu fallen. Diese Bedingungen implizieren alle ein bestimmtes Maß an Kontrolle der Konfliktparteien über die Einheiten, um sicherzustellen, dass sie strikt und ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Diese Kontrolle ist von größter Bedeutung, denn wenn eine Konfliktpartei feststellt, dass die gegnerische Partei sich ernsthaft und wiederholt des Missbrauchs schuldig gemacht hat, könnte dies zu einem Vertrauensverlust führen und das gesamte System des Schutzes in Frage stellen, das mit den Konventionen und den Protokollen angestrebt wird und das gerade auf Vertrauen beruht.
- 523 Andererseits bestand keine Notwendigkeit, ähnliche Bedingungen für militärische Sanitätseinheiten aufzustellen, da diese als Teil der Armee der militärischen Hierarchie und Disziplin unterworfen sind. Die Bedingungen lauten wie folgt:

a) Zu einer der Konfliktparteien gehören

- 524 Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser oder Rettungsdienste des Staates. Die Konfliktpartei ist selbst für die Verwaltung dieser Einrichtungen verantwortlich, so dass die Kontrolle einfach ist. Die Verantwortlichen für diese Einrichtungen werden direkt von der zuständigen Behörde der Konfliktpartei ernannt, die sie auch wieder entfernen kann.

⁶ Der Ausdruck "zu jeder Zeit" wurde 1906 eingeführt, war aber in der Konvention von 1864 nicht enthalten. Zu diesem Thema siehe "Kommentar I", S. 196;

⁷ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (e), oben, S. 128-129;

⁸ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 52, unten, S. 635-637; vgl. auch Kommentar Art. 13, unten, S. 173;

b) von der zuständigen Behörde einer der Konfliktparteien anerkannt und genehmigt werden

- 525 Dies betrifft in erster Linie medizinische Einheiten der Nationalen Rotes Kreuz Gesellschaft oder einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist.⁹ Es kann sich auch um private medizinische Einheiten handeln, wie z. B. private Kliniken oder Rettungsdienste. Darüber hinaus kann es sich auch um Einheiten handeln, die zu öffentlichen Einrichtungen unterhalb der staatlichen Ebene gehören und eine bestimmte Unabhängigkeit gegenüber der Zentralregierung haben. Dazu könnten beispielsweise insbesondere Einheiten gehören, die zu den verschiedenen Staaten gehören, die einen Bundesstaat bilden.
- 526 Es obliegt der zuständigen Behörde der Konfliktpartei (d. h. im Falle eines Bundesstaates der Zentralregierung), diese Einheiten anzuerkennen und zu genehmigen. Es gibt also zwei Elemente: Die "Anerkennung" bedeutet, dass die zuständige Behörde zustimmt, dass es sich bei dieser Einheit um eine Sanitätseinheit im Sinne des Protokolls handelt; die "Ermächtigung" ist das dieser Einheit von der Konfliktpartei übertragene Recht, die den zivilen Sanitätseinheiten durch das Protokoll gewährten Vorrechte auszuüben. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass eine Konfliktpartei eine Sanitätseinheit anerkennt, ohne diese Ermächtigung zu erteilen (was das Protokoll in das Ermessen der Partei stellt). Die Ermächtigung impliziert jedoch eine vorläufige Anerkennung der Einheit.
- 527 Die Kontrolle ist in diesem Fall weniger direkt als im Fall von Einheiten, die einer der Konfliktparteien angehören. Diese darf zum Beispiel den Leiter einer privaten medizinischen Einrichtung, der sich des Verstoßes schuldig gemacht hat, nicht ersetzen, wie sie es im Fall der ihr gehörenden Einrichtungen tun kann. Sie kann mit dem Entzug ihrer Zulassung drohen, wenn diese Ablösung nicht erfolgt, und als letztes Mittel kann sie ihre Zulassung tatsächlich entziehen.

c) gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieses Protokolls oder Artikel 27 der Ersten Konvention zuzulassen

- 528 Gemeint sind damit zivile Sanitätseinheiten, die einer Konfliktpartei zu humanitären Zwecken von einem neutralen Staat oder einem anderen Staat, der nicht Konfliktpartei ist, von einer Hilfsgesellschaft, die von einem neutralen Staat oder einem anderen Staat, der nicht Konfliktpartei ist, anerkannt und zugelassen ist, oder von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation zur Verfügung gestellt werden.¹⁰

Absatz 3

Erster Satz

- 529 Dies betrifft eine einfache Empfehlung an die Konfliktparteien, die darauf abzielt, die Sicherheit der medizinischen Einheiten zu verstärken. Die Konventionen enthalten keine entsprechende Bestimmung. Es

⁹ Vgl. Art. 27, Erste Konvention;

¹⁰ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 9, Abs. 2, oben, S. 140-142;

sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Meldung von Krankenhauszonen in dem Entwurf des Übereinkommens im Anhang der ersten Konvention vorgeschrieben ist.¹¹

- 530 Aus offensichtlichen praktischen Gründen handelt es sich bei den hier betroffenen medizinischen Einheiten nur um feste medizinische Einheiten. Es geht natürlich nicht darum, die gegnerische Partei ständig über alle Bewegungen der mobilen Einheiten zu informieren (obwohl nichts dagegen spricht, dass eine Konfliktpartei die gegnerische Partei über eine wichtige Bewegung dieser Einheiten informiert).
- 531 Einige Delegationen hätten es vorgezogen, diese Empfehlung auf "zivile" Sanitätseinheiten zu beschränken, doch setzte sich schließlich die Meinung durch, dass nichts dagegen spricht, auch die Standorte der militärischen Sanitätseinheiten mitzuteilen, um den Schutz dieser Einheiten zu verstärken.
- 532 Andererseits bestand weitgehend Einigkeit darüber, dass diese Bestimmung keinen zwingenden Charakter haben sollte, sondern wie im Entwurf die Form einer Empfehlung an die Konfliktparteien beibehalten werden sollte.¹²

Zweiter Satz

- 533 Dieser Satz war im Entwurf nicht enthalten und ist das Ergebnis eines Änderungsantrags, der im Ausschuss II eingereicht wurde. Tatsächlich handelt es sich nicht um eine Änderung des Entwurfs, sondern um eine Klarstellung. Er wurde von den Autoren des Entwurfs nicht als unabdingbar erachtet, bringt aber eindeutig ihre Absicht zum Ausdruck.
- 534 Da die Meldung nur empfohlen wird, ist klar, dass das Recht auf Schutz nicht von ihr abhängt und unabhängig von ihr besteht. Eine unterlassene Meldung erhöht das Risiko, dass die Einheiten bei einem Angriff auf militärische Ziele zufällig beschädigt werden, beeinträchtigt aber in keiner Weise die Pflicht, die Einheiten zu achten, zu schützen und von Angriffen abzuwehren, sowie die Pflicht, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass ihnen bei einem Angriff auf militärische Ziele Schaden zugefügt wird.
- 535 Die Klarstellung in Absatz 3 Satz 2 beseitigt jede Unklarheit, die in diesem Punkt möglicherweise bestanden hat.

Absatz 4

- 536 Dieser Absatz ist in gewisser Weise die logische Folge der in Absatz 1 beschriebenen Grundsätze. Aus dem Recht auf Schutz ergeben sich auch bestimmte Pflichten der Konfliktparteien in Bezug auf ihre eigenen – oder in ihre Hände gefallenen – Einheiten, die davon profitieren. Die wichtigste Pflicht besteht sicherlich darin, die in den Konventionen und dem Protokoll beschriebenen Schutzzeichen und -signale nicht missbräuchlich zu verwenden, wie dies in Artikel 38 des Protokolls ("Anerkannte Hoheitszeichen") festgelegt ist. Hinzu kommen die beiden Regeln in Absatz 4, von denen die eine ein eindeutiges Verbot

¹¹ Vgl. Entwurf des Übereinkommens über Krankenhauszonen und Krankenhausstandorte, Art. 7;

¹² Alle, die sich im Ausschuss II zu diesem Thema äußerten, stimmten darin überein, dass dies eine Angelegenheit ist, die in letzter Instanz von den Behörden der Konfliktparteien zu entscheiden ist. Vgl. O.R. XI, S. 115-118, CDDH/II/SR.13, Abs. 19-43;

enthält, während die andere eine flexiblere Bestimmung enthält: die Einhaltung der Vorschriften "wann immer möglich". Ziel dieser Regeln ist es zum einen, der gegnerischen Partei die Möglichkeit zu geben, ihrer Pflicht nachzukommen, die medizinischen Einheiten zu achten, und zum anderen und vor allem die Sicherheit der medizinischen Einheiten und ihrer Besatzung zu erhöhen, die niemals Gegenstand irgendeiner Form von moralischer Erpressung werden darf.

Erster Satz

- 537 Dieser erste Satz zielt genau darauf ab, das zu verbieten, was wir als Erpressung bezeichnet haben.
- 538 Es kann vorkommen, dass Sanitätseinheiten in der Peripherie militärischer Ziele stationiert werden¹³, und es ist wahrscheinlich unmöglich, dies in allen Fällen zu vermeiden, wie im Hinblick auf die im zweiten Satz dieses Absatzes festgelegte Regel zu sehen sein wird. Es ist jedoch nicht zulässig, dass eine Konfliktpartei absichtlich Sanitätseinheiten an der Peripherie militärischer Ziele platziert, in der Hoffnung, dass die gegnerische Partei aus humanitären Gründen zögern würde, diese Ziele anzugreifen. Dies würde den Geist des humanitären Rechts völlig verfälschen und sowohl die Opfer, die in diesen Einheiten versorgt werden, als auch das Sanitätspersonal, das sich wesentlich einer sehr großen Gefahr aussetzt, entwerten. Ein solches Vorgehen stellt somit eine Verletzung des Protokolls dar und ist "unter keinen Umständen" zu rechtfertigen.
- 539 Man kann sich freilich fragen, ob ein solches Vorgehen die gegnerische Partei von ihrer Pflicht entbinden könnte, die so aufgestellten medizinischen Einheiten zu achten. Zu dieser Frage siehe Artikel 51 des Protokolls ("Schutz der Zivilbevölkerung"). Absatz 7, zweiter Satz, enthält eine ähnliche Regel wie die hier für die Sanitätseinheiten genannte, die sich auf die Bewegung der Zivilbevölkerung oder der Zivilpersonen bezieht. Absatz 8 desselben Artikels erklärt, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot (wie auch gegen alle anderen in diesem Artikel festgelegten Verbote) die Konfliktparteien nicht davon entbindet, die in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen") vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.¹⁴
- 540 Auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollten diese Vorsichtsmaßnahmen auch in Bezug auf die Verwundeten und Kranken und folglich die Sanitätseinheiten, in denen sie versorgt werden, getroffen werden. Die Opfer sollten nicht für Tricks zahlen müssen, für die sie nicht verantwortlich sind, zumal sich die "Absicht", die medizinischen Einheiten in der Nähe militärischer Ziele zu platzieren, um diese vor Angriffen zu schützen, selten mit Sicherheit feststellen lässt. Es liegt jedoch auf der Hand, dass das in den Konventionen und Protokollen festgelegte empfindliche Gleichgewicht zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Erfordernissen und damit auch der Schutz der betroffenen Einheiten stark gefährdet wäre, wenn eine der Konfliktparteien weiterhin unmissverständlich auf diese rechtswidrige Methode zurückgreift, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen.

Zweiter Satz

- 541 Dieser Satz wiederholt eine Regel, die 1949 in Artikel 19 Absatz 2 der ersten Konvention eingeführt wurde, wobei die Formulierung etwas anders ist. Er dehnt den Anwendungsbereich auf alle medizinischen

¹³ Zur Bedeutung des Begriffs "militärisches Ziel" vgl. Kommentar Art. 52, Abs. 2, unten, S. 635-637;

¹⁴ Vgl. dazu den Kommentar Art. 57, unten, S. 680-687. Vgl. auch Kommentar Art. 51, unten, S. 627-628;

Einheiten aus, die unter das Protokoll fallen, und nicht nur auf militärische Einheiten.

- 542 Betroffen ist hier nicht, wie bei der im ersten Satz enthaltenen Regel, das Verbot des missbräuchlichen Einsatzes von Sanitätseinheiten, sondern die Aufnahme einer zusätzlichen Vorkehrung zur Sicherung ihrer Funktion. Die Bestimmung schreibt vor, dass darauf zu achten ist, dass Sanitätseinheiten so platziert werden, dass Angriffe auf militärische Ziele ihre Sicherheit nicht gefährden, d. h. dass sie von diesen Zielen so weit entfernt sind, dass sie nicht durch Schäden in der Umgebung beeinträchtigt werden, die bei einem Angriff mit großer Wahrscheinlichkeit auftreten. Wie im Kommentar zur ersten Konvention dargelegt, gilt diese Vorsichtsmaßnahme natürlich vor allem für Angriffe aus der Luft.¹⁵
- 543 Darüber hinaus ist zu beachten, dass diese Bestimmung die Konfliktparteien dazu verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die im Wesentlichen den Angehörigen der eigenen Seite zugute kommen. Dies führte zu Einwänden, als 1949 eine ähnliche Bestimmung angenommen wurde, und bleibt auch in den Protokollen eine – wenn auch wichtige – Ausnahme.
- 544 In der Praxis hätte diese Bestimmung von den Vertragsparteien bereits in Friedenszeiten berücksichtigt werden müssen, indem beispielsweise der Bau eines Krankenhauses neben einer Kaserne oder umgekehrt vermieden wird.
- 545 Die Pflicht sollte "wann immer möglich" eingehalten werden. Es ist ganz klar, dass die Konfliktparteien dies immer im Rahmen ihrer Möglichkeiten tun sollten. Diese Formulierung wurde jedoch eingefügt, weil man sich allgemein darüber einig war, dass es nicht immer möglich ist, die medizinischen Einheiten vor der Gefahr zu schützen, die man vermeiden möchte. Als im Ausschuss II vorgeschlagen wurde, diese Formulierung zu entfernen, hielt man es nicht für möglich, mobilen medizinischen Einheiten zu verbieten, sich in die Nähe von Kampfhandlungen zu begeben, um Verwundete so schnell wie möglich zu bergen und zu versorgen, obwohl dies mit Risiken verbunden wäre.¹⁶ Es sind also zwei Interessen gegeneinander abzuwägen, und die Pflicht, einem der beiden den Vorzug zu geben, sollte nicht zu starr sein.

Yves Sandoz

¹⁵ Vgl. "Kommentar I", S. 198;

¹⁶ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 117-118, CDDH/II/SR.13, Abs. 41;

Artikel 13 – Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten

1. *Der den zivilen Sanitätseinheiten gebührende Schutz darf nur dann enden, wenn diese ausserhalb ihrer humanitären Bestimmung zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Jedoch endet der Schutz erst, nachdem eine Warnung, die möglichst eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.*
2. *Als Handlung, die den Feind schädigt, gilt nicht*
 - a) *die Tatsache, dass das Personal der Einheit zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet ist;*
 - b) *die Tatsache, dass die Einheit von einer Wache, durch Posten oder von einem Geleittrupp geschützt wird;*
 - c) *die Tatsache, dass in der Einheit Handwaffen und Munition vorgefunden werden, die den Verwundeten und Kranken abgenommen, der zuständigen Dienststelle aber noch nicht abgeliefert worden sind;*
 - d) *die Tatsache, dass sich Mitglieder der Streitkräfte oder andere Kombattanten aus medizinischen Gründen bei der Einheit befinden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 546 Der erste Absatz dieses Artikels stützt sich auf Artikel 21 und der zweite auf Artikel 22 der Ersten Konvention. Er enthält Regeln für alle zivilen Sanitätseinheiten, die den in diesen Artikeln für militärische Sanitätseinheiten festgelegten Regeln entsprechen. Für zivile Sanitätseinheiten gibt es einen ähnlichen Artikel in der Vierten Konvention (Artikel 19), der jedoch nur für zivile "Krankenhäuser" gilt.
- 547 Ziel dieses Artikels ist es, genau zu bestimmen, welche Handlungen zum Verlust des Rechtes auf Schutz führen, um vor allem zu verhindern, dass falsche Vorwände verwendet werden.
- 548 Absatz 1 legt die Regeln im ersten Satz fest und führt im zweiten Satz eine gewisse Flexibilität zu Gunsten der Opfer ein. Absatz 2 beschreibt vier Handlungen, die nicht als schädlich für den Feind angesehen werden (auch wenn sie schädlich zu sein scheinen), so dass die Begehung dieser Handlungen nicht das Recht einer Sanitätseinheit auf Schutz aufhebt.

Absatz 1

Erster Satz

- 549 Aus diesem Satz geht eindeutig hervor, dass der Schutz, auf den zivile Sanitätseinheiten Anspruch haben, nur in dem Fall erlischt, in dem die Einheiten zur Begehung von Handlungen zum Nachteil des Feindes eingesetzt werden. Kein anderer Grund kann zur Beendigung ihres Rechtes auf Schutz führen. Diese Formulierung ist aus Artikel 21 der Ersten Konvention abgeleitet. Die Diplomatische Konferenz von 1949 betonte, dass "der Schutz nur in dem einen oben genannten Fall enden kann, während 1929 lediglich erklärt worden war, dass der Schutz endet, wenn solche Handlungen begangen werden".¹ Wenn die Sanitätseinheit jedoch systematisch zu anderen als medizinischen Zwecken eingesetzt würde, selbst wenn keine für den Feind schädlichen Handlungen begangen würden, würde sie ihren Status als Sanitätseinheit im Sinne des Protokolls verlieren, das diese Einheiten als "ausschließlich" für medizinische Zwecke bestimmt "definiert".² Da es sich hier um Sanitätseinheiten im Sinne des Protokolls handelt, ist klar, dass sie als ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt gelten und dass, wenn ihnen feindschädliche Handlungen zugeschrieben werden, diese Handlungen zufällig oder sporadisch sind und nicht das Ergebnis einer Absicht sind, diese Einheiten für militärische Zwecke zu verwenden.
- 550 Als nächstes stellt sich die Frage, was unter "feindschädlichen Handlungen" zu verstehen ist und welche verboten sind. Die Diplomatische Konferenz von 1949 hielt es ebenso wie die Diplomatische Konferenz von 1929 nicht für notwendig, diese zu definieren, da dieser Ausdruck ihrer Meinung nach selbsterklärend war und sehr allgemein bleiben sollte.³ Die Diplomatische Konferenz von 1974-1977 folgte diesem Beispiel. Für den Fall, dass die Diplomatische Konferenz das Bedürfnis nach einer präziseren Definition verspürt hätte, hatte das IKRK jedoch bereits 1949 eine explizitere Formulierung gefunden. Diese wurde wie folgt formuliert: "Handlungen, die bezwecken oder bewirken, dass die gegnerische Partei geschädigt wird, indem militärische Operationen erleichtert oder behindert werden".
- 551 Darüber hinaus werden in der Erläuterung zu Artikel 21 der Ersten Konvention einige Beispiele für schädigende Handlungen angeführt. Diese Beispiele verdeutlichen auch, wie der Ausdruck auszulegen ist: "die Benutzung eines Krankenhauses als Unterschlupf für kampffähige oder flüchtige Personen, als Waffen- oder Munitionslager oder als militärischer Beobachtungsposten; ein anderes Beispiel wäre die absichtliche Aufstellung einer medizinischen Einheit in einer Position, in der sie einen feindlichen Angriff behindern würde"⁴ (diese letzte Handlung ist nämlich durch Artikel 12 "(Schutz von Sanitätseinheiten)", Absatz 4 Satz 1 des oben untersuchten Protokolls ausdrücklich verboten). Die Definition des Begriffs "schädlich" ist also sehr weit gefasst. Sie bezieht sich nicht nur auf die unmittelbare Schädigung des Gegners, z.B. durch Beschuss, sondern auch auf jeden Versuch, seine militärischen Operationen in irgendeiner Weise absichtlich zu behindern.
- 552 Um als verboten eingestuft zu werden, müssen diese gegnerschädigenden Handlungen auf jeden Fall "außerhalb der humanitären Funktion" der Sanitätseinheiten begangen werden, was bedeutet, dass

¹ Kommentar I", S. 200;

² Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (k), oben, S. 132-133;

³ Vgl. "Kommentar I", S. 200;

⁴ Ebd., S. 200-201;

bestimmte gegnerschädigende Handlungen mit dieser humanitären Funktion vereinbar sein können und als solche rechtmäßig begangen werden können. Diese Klarstellung findet sich auch in Artikel 21 der Ersten Konvention, wenngleich sie etwas anders formuliert ist (in diesem Fall heißt es "außerhalb ihrer humanitären Pflichten"). Sie ist gerechtfertigt, weil es tatsächlich, wenn auch nur in Ausnahmefällen, vorkommen kann, dass eine in Übereinstimmung mit der humanitären Funktion der Sanitätseinheiten begangene Handlung dem Feind schadet oder fälschlicherweise in diesem Sinne interpretiert werden kann. Man denke etwa an den Fall, dass eine mobile Sanitätseinheit während ihrer Bewegung in Übereinstimmung mit ihrer humanitären Funktion versehentlich zusammenbricht und dadurch eine Kreuzung von militärischer Bedeutung blockiert. Auf der Konferenz von 1949 wurde als Beispiel die von Röntgengeräten ausgehende Strahlung genannt, die die Weiterleitung oder den Empfang von drahtlosen Nachrichten an einem militärischen Standort oder den Betrieb einer Radaranlage stören könnte.⁵

- 553 Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei solchen Handlungen natürlich um Ausnahmen, für die Abhilfe geschaffen werden sollte, sobald ihr schädlicher Charakter für den Feind erkannt wird. Es war jedoch wichtig, diese Klarstellung aufzunehmen, um zwischen Handlungen zu unterscheiden, die ohne die Absicht begangen werden, dem Feind zu schaden, die aber zufällig eine ungünstige Wirkung auf den Feind haben könnten, und solchen Handlungen, die vorsätzlich begangen werden, um dem Feind zu schaden.

Zweiter Satz

- 554 Satz 2 ist anzuwenden, wenn ein triftiger Grund im Sinne des oben untersuchten Satzes 1 für die Beendigung des Schutzes, auf den eine zivile Sanitätseinheit Anspruch hat, vorliegt. Auch dieser Satz ist mit leichten Änderungen aus Artikel 21 der Ersten Konvention übernommen worden.
- 555 Der hier niedergelegte Grundsatz soll die Wirkung der strengen Auslegung des vorstehenden Satzes abmildern, vor allem um zu verhindern, dass die Verwundeten und Kranken, die in der Einheit untergebracht sind, zu unschuldigen Opfern von Handlungen werden, für die sie nicht verantwortlich sind. Wenn die Sanitätseinheit dazu benutzt wird, Handlungen zu begehen, die dem Feind schaden, wird sie faktisch zu einem militärischen Ziel, das rechtmäßig angegriffen und sogar zerstört werden kann. Bevor zu dieser extremen Maßnahme gegriffen wird, ist es von größter Bedeutung, dass das Schicksal der rechtmäßigen Besatzung der Sanitätseinheit gewährleistet ist. Dies ist das Ziel der Warnung, auf die sich der hier niedergelegte Grundsatz bezieht. Im Übrigen kann die Warnung verschiedene Formen annehmen. In den meisten Fällen besteht sie lediglich aus einer Aufforderung, die schädigende Handlung innerhalb einer bestimmten Frist zu unterlassen. In den schwersten Krankheitsfällen kann eine Frist für die Evakuierung der Einheit gesetzt werden, die nach Ablauf dieser Frist angegriffen wird.
- 556 Die Frist muss "angemessen" sein, ist aber nicht festgelegt worden. Sie wird je nach Fall unterschiedlich sein. Wie es im Kommentar zu Artikel 21 der Ersten Konvention heißt, "ist jedoch eines bestimmt. Sie muss so lang sein, dass entweder die rechtswidrigen Handlungen eingestellt oder die Verwundeten und Kranken, die sich bei der Einheit befinden, an einen sicheren Ort entfernt werden können".⁶ Diese Frist sollte den Verantwortlichen der Einheit auch genügend Zeit geben, um auf die erhobenen Vorwürfe zu antworten und sich gegebenenfalls zu rechtfertigen. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass eine Frist nur gesetzt wird, "wenn dies angemessen ist". Diese Bestimmung, die ebenfalls aus Artikel 21 der

⁵ Vgl. ebd., S. 201;

⁶ Ebd., S. 202;

Ersten Konvention übernommen wurde, wurde natürlich nicht aufgenommen, um die Möglichkeit zu schaffen, sich der Pflicht zur Fristsetzung zu entziehen. Sie trägt jedoch den Fällen Rechnung, in denen es nicht möglich ist, eine Frist zu setzen: ein Beispiel wäre ein Truppenkörper, der sich einem Krankenhaus nähert und unter schwerem Beschuss steht. Aber auch in diesem Fall sollten humanitäre Erwägungen nicht außer Acht gelassen werden. Ein Krankenhaus mit achthundert Betten sollte nicht durch Mörserfeuer zerstört werden, nur weil ein Soldat in einem der Zimmer Deckung gesucht hat. Auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitären Erfordernissen zu berücksichtigen.⁷

Absatz 2

- 557 In diesem Absatz werden vier Handlungen aufgezählt, die zu Missverständnissen Anlass geben könnten und bei denen den Tätern vorgeworfen werden könnte, feindschädliche Handlungen zu begehen, deren Erlaubnis jedoch für notwendig erachtet wurde. Es war daher unerlässlich, festzulegen, dass diese Handlungen nicht als feindschädlich angesehen werden und somit der betroffenen Sanitätseinheit nicht den ihr zustehenden Schutz entziehen dürfen.
- 558 Dieser Absatz stützt sich sowohl auf Artikel 22 der Ersten Konvention, mit den Änderungen, die sich daraus ergeben, dass es sich bei den hier betroffenen Einheiten um "zivile" Sanitätseinheiten handelt, als auch auf Artikel 19 Absatz 2 der Vierten Konvention, den er um zwei Handlungen ergänzt, die in diesem Artikel nicht enthalten sind. Die vier hier aufgeführten Handlungen, die nicht als feindschädlich zu betrachten sind, sind also die folgenden:

Unterabsatz (a) – "dass die Angehörigen der Einheit zu ihrer eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihnen anvertrauten Verwundeten und Kranken mit leichten Einzelwaffen ausgerüstet sind"

- 559 Auch wenn das Recht des Sanitätspersonals, Waffen zu tragen, seit 1906 in den Konventionen verankert ist, war dieser Punkt, der im ersten Entwurf nicht enthalten war, sicherlich für die heftigsten Diskussionen des Ausschusses II während der CDDH verantwortlich. In der Tat stellten sich in dieser Angelegenheit nacheinander zwei Fragen. Die erste ist das eigentliche Prinzip der Bewaffnung des zivilen Sanitätspersonals der zivilen Sanitätseinheiten. Sobald dies akzeptiert ist, wurde als zweites die Frage diskutiert, mit welcher Art von Waffen dieses Personal ausgestattet werden kann.
- 560 Im Jahr 1949 wurde bestätigt, dass militärisches Sanitätspersonal das Recht hat, Waffen zu tragen, auch wenn es dagegen Einwände gab. Sicherlich kann man argumentieren, dass der sicherste Schutz darin besteht, absolut wehrlos zu sein und somit das geringste Risiko für den Feind darzustellen. Wenn der Grundsatz, dass das Sanitätspersonal das Recht hat, Waffen zu tragen, schließlich akzeptiert wurde, dann natürlich nicht aus dem Grund, dass sich dieses Personal mit Gewalt gegen die Gefangennahme der Einheit wehren sollte: In diesem Fall würde es seinen Status und den daraus abgeleiteten Anspruch auf Schutz verlieren. Es ist jedoch möglich, dass die Einheit von unkontrollierten Elementen oder Plünderern angegriffen wird. Es kann auch vorkommen, dass erhebliche Probleme bei der Aufrechterhaltung der

⁷ Siehe hierzu den Kommentar zu Art. 12, Abs. 4, erster Satz, oben, [S. 170-171](#);

Ordnung unter den rekonvaleszenten Verwundeten oder Kranken auftreten. Diese guten Gründe überwogen schließlich, und so wurde 1949 der Gebrauch von Waffen durch militärisches Sanitätspersonal akzeptiert. Die CDDH war jedoch davon betroffen, in dieser Angelegenheit einen Schritt weiter zu gehen, da es sich bei dem Sanitätspersonal, dem der Gebrauch von Waffen gestattet wurde, diesmal um ziviles Personal handelte, obwohl in der CDDH stets betont wurde, wie wichtig es ist, eine klare Unterscheidung zwischen zivilem und militärischem Personal zu treffen. Außerdem stimmte das Recht, Waffen zu tragen, nicht mit dem Schutz überein, der zivilen Krankenhäusern in Artikel 19 der Vierten Konvention gewährt wird. Dennoch wurde der Grundsatz, dass ziviles Sanitätspersonal Waffen tragen darf, schließlich angenommen, weil man einräumte, dass das zivile Sanitätspersonal denselben Gefahren ausgesetzt ist und sich mit denselben Situationen auseinandersetzen muss wie das militärische Sanitätspersonal, und zwar als Ergebnis des größeren Umfangs seiner Rolle im Protokoll. Daher sollten sie zu ihrer eigenen Verteidigung über die gleichen Mittel verfügen.

- 561 Es ist jedoch angebracht, noch einmal zu betonen, dass das Sanitätspersonal und die Zivilisten die strikte Pflicht haben, keine Waffen zu benutzen, es sei denn zu ihrer eigenen Verteidigung oder zu der der ihnen anvertrauten Verwundeten und Kranken. Mit anderen Worten, sie müssen verhindern, dass sie selbst oder die ihnen anvertrauten Verwundeten und Kranken Opfer von Gewalt werden. Der Begriff "Verteidigung" ist in der Tat im engeren Sinne der Verteidigung gegen Gewalt auszulegen, und das Sanitätspersonal darf nicht mit Gewalt versuchen, Kämpfer der gegnerischen Partei an der Gefangennahme der Sanitätseinheit zu hindern, ohne sein Recht auf Schutz zu verlieren.
- 562 Als dem Sanitätspersonal 1949 das Recht auf das Tragen von Waffen zugestanden wurde, ging man offensichtlich davon aus, dass es sich bei den Waffen, die dieses Personal rechtmäßig verwenden durfte, um leichte Waffen handeln musste. Es wurde jedoch nicht für notwendig erachtet, dies in Artikel 22 der Ersten Konvention zu präzisieren.
- 563 Dennoch wurde die Frage vom Ausschuss II während der CDDH erneut erörtert, und es wurde schließlich beschlossen, dass die Waffen, die vom zivilen Sanitätspersonal einer Sanitätseinheit rechtmäßig verwendet werden können, auf "leichte Einzelwaffen" beschränkt sind. Dieser Ausdruck wurde nicht definiert, aber aus den Diskussionen im Ausschuss II über diesen Artikel und über die Beendigung des Schutzes, auf den zivile Organisationen der Verteidigung Anspruch haben⁸, geht hervor, dass er sich auf Waffen bezieht, die im Allgemeinen von einer einzelnen Person getragen und verwendet werden. Es sind also nicht nur Handwaffen wie Pistolen erlaubt, sondern auch Gewehre oder sogar Maschinenpistolen. Verboten sind dagegen Maschinengewehre und andere schwere Waffen, die nicht ohne weiteres von einer Einzelperson transportiert werden dürfen und die von mehreren Personen bedient werden müssen. Es ist also offensichtlich, dass die Akzeptanz recht hoch ist. Dies ist jedoch vor allem der Fall, um zu verhindern, dass das Recht der Einheit auf Schutz zu leicht unterdrückt wird. Unabhängig davon, mit welchen Waffen das Personal ausgestattet ist, darf es diese, wie wir gesehen haben, nur zu ganz bestimmten Zwecken einsetzen, und vor allem diesbezüglich darf kein Missbrauch begangen werden. Pistolen sollten sicherlich ausreichen, um die gestellten Aufgaben zu erfüllen, aber es macht letztendlich wenig Unterschied, wenn das Personal Gewehre bevorzugt, vorausgesetzt, sie bleiben strikt in ihrer Zuständigkeit.
- 564 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 22 der ersten Konvention nicht festgelegt ist, welche Art von Waffen das Personal der militärischen Sanitätseinheiten tragen darf. Da die auszuführenden Aufgaben jedoch dieselben sind wie in diesem Artikel, könnten dem militärischen Sanitätspersonal keine

⁸ Vgl. Kommentar Art. 65, Abs. 3, unten, S. 774-778;

schwereren Waffen als die hier vorgesehenen zugewiesen werden, ohne dass die Gefahr besteht, dass es sich einem schwerwiegenden Verdacht aussetzt und somit der Schutz der Sanitätseinheit gefährdet wird.

Unterabsatz (b) – "dass die Einheit durch einen Wachposten oder eine Wache oder eine Eskorte bewacht wird"

- 565 Diese Handlungen werden auch in Artikel 22 der ersten Konvention erwähnt, obwohl sie dort nur "in Abwesenheit bewaffneter Sanitäter" vorgesehen sind. Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung geht jedoch hervor, dass die Verfasser nicht die Absicht hatten, die gleichzeitige Anwesenheit von bewaffneten Sanitätern und einer militärischen Bewachung auszuschließen, sondern dass die Bewachung einer Sanitätseinheit in der Regel durch ihr eigenes Personal erfolgen sollte.⁹ Da dieser Punkt jedoch zu Missverständnissen führen kann, wurde er nicht in das Protokoll aufgenommen.
- 566 Unabhängig davon, ob die Wache aus einem Wachposten, einer Wache oder einer Eskorte besteht, setzt sie sich im Allgemeinen aus Soldaten zusammen, da der Sanitätsdienst Teil der Armee ist und normalerweise durch eine Militärbehörde geschützt wird. Sollte jedoch ausnahmsweise eine zivile Polizei in Uniform mit der Bewachung betraut werden, so stellt dies keinen Verstoß gegen das Protokoll dar. Wie das Sanitätspersonal ist auch die Polizei im Allgemeinen nur mit leichten Waffen ausgerüstet. Sie sollten ihre Aufgaben nicht überschreiten.
- 567 Der Gebrauch von Waffen durch die Mitglieder dieser Wache, die einer Sanitätseinheit zugeteilt sind, unterliegt denselben Bedingungen wie der Gebrauch von Waffen durch das Sanitätspersonal. Die Wachen sollen Plünderungen und Gewalt verhindern, aber sie dürfen nicht versuchen, sich der Gefangennahme oder Kontrolle der Sanitätseinheit durch die gegnerische Partei zu widersetzen.
- 568 Was den Status der militärischen Wachen betrifft, so wird im Folgenden eine Passage aus dem Kommentar zum Ersten Übereinkommen wiedergegeben, in der klar erläutert wird, was dieser Status war und was er jetzt ist (wobei davon ausgegangen wird, dass die Mitglieder der militärischen Wache einer Sanitätseinheit denselben Status haben, unabhängig davon, ob es sich um eine zivile oder militärische Einheit handelt).

"Die Konvention von 1906 (Artikel 9 Absatz 2) stellte sie dem Sanitätspersonal gleich, sofern sie regelmäßig unterwiesen wurden (Artikel 8 Unterabsatz(2)). Sie hatten Anspruch auf den gleichen Schutz wie das Sanitätspersonal und durften nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Die Konferenz von 1929 lehnte die obige Regelung entschieden ab, da sie sie für nicht praktikabel hielt. Sie war während des Ersten Weltkriegs nicht geachtet worden und hatte zu Missbräuchen geführt. Die Bestimmung regelmäßiger Anweisungen schien in der Praxis unmöglich zu sein.

Ihr Status ist also der eines gewöhnlichen Angehörigen der Streitkräfte, obwohl sie allein durch ihre Anwesenheit bei einer Sanitätseinheit vor Angriffen geschützt sind. Diese praktische Immunität ist nur vernünftig, da sie keine offensive Rolle spielen und nur zum Schutz der Verwundeten und Kranken da sind. Im Falle einer Gefangennahme werden sie jedoch zu Kriegsgefangenen."¹⁰

⁹ Vgl. "Kommentar I", S. 203;

¹⁰ Ebd., S. 204;

Unterabsatz (c) – "dass sich in den Einheiten Handfeuerwaffen und Munition befinden, die den Verwundeten und Kranken abgenommen und noch nicht der zuständigen Dienststelle übergeben wurden"

- 569 Diese Bestimmung ist dem Artikel 22 der Ersten Konvention entnommen. Die Waffen und die Munition werden den Verwundeten abgenommen und der zuständigen Dienststelle übergeben. Dies kann jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, und es ist wichtig klarzustellen, dass, wenn die Waffen eine Zeit lang in der Sanitätseinheit aufbewahrt werden, die Einheit dadurch nicht ihr Recht auf Schutz verliert.
- 570 Bei den betroffenen Waffen handelt es sich um Kleinwaffen, d. h. um Waffen, die von Männern getragen werden können. Andererseits gibt es keinen Hinweis darauf, dass es sich um Einzelwaffen handeln muss. Es könnte sich also um Waffen handeln, die etwas schwerer sind als die für das Sanitätspersonal zugelassenen, wie z.B. kleine Maschinengewehre, sofern sie tragbar sind (auch wenn dafür zwei oder drei Soldaten erforderlich sein sollten). Es ist jedoch zu betonen, dass einige dieser tragbaren Waffen aufgrund des technischen Fortschritts extrem tödlich sind.

Unterabsatz (d) – "dass Angehörige der Streitkräfte oder andere Kombattanten aus medizinischen Gründen in der Einheit sind"

- 571 Unter den Bedingungen der modernen Kriegsführung befinden sich verwundete und kranke Zivilpersonen häufig an ein und demselben Ort und können folglich von denselben Sanitätseinheiten aufgenommen werden. Daher kann die Anwesenheit verwundeter und kranker Zivilpersonen in einer militärischen Einheit oder die Anwesenheit verwundeter und kranker Zivilisten in einer zivilen Einheit nicht als Grund für die Beendigung des Schutzes, auf den diese Einheiten Anspruch haben, geltend gemacht werden. Die oben zitierte Bestimmung beseitigt jede Zweideutigkeit in diesem Punkt, ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 22 des Ersten Übereinkommens in Bezug auf militärische Sanitätseinheiten und von Artikel 19 des Vierten Übereinkommens für zivile Krankenhäuser.
- 572 Der Ausdruck "oder andere Kombattanten" wurde dem Ausdruck "Angehörige der Streitkräfte" hinzugefügt, um sicherzustellen, dass alle Kombattanten im Sinne von Artikel 43 des Protokolls "(Streitkräfte)" erfasst sind. Dieser während der CDDH vorgenommene Zusatz wurde schließlich beibehalten, auch wenn er angesichts des endgültigen Wortlauts von Artikel 43 "(Streitkräfte)" überflüssig geworden war. Da der Begriff "Streitkräfte" in Absatz 1 dieses Artikels sehr weit gefasst ist, gibt es keine Kombattanten, die nicht zu den Streitkräften einer Konfliktpartei im Sinne des Protokolls gehören.
- 573 Die Formulierung "aus medizinischen Gründen" wurde der Formulierung "zur medizinischen Behandlung" vorgezogen, die im Entwurf enthalten war. Es kann vorkommen, dass sich Angehörige der Streitkräfte aus medizinischen Gründen in einer Sanitätseinheit befinden, obwohl sie keine medizinische "Behandlung" im eigentlichen Sinne erhalten. Dies könnte zum Beispiel bei ärztlichen Untersuchungen oder Impfungen der Fall sein. Die schließlich angenommene Formulierung ist flexibler und sollte es ermöglichen, ungerechtfertigte Anklagen zu vermeiden, dass eine Sanitätseinheit dazu benutzt wird, Handlungen zu begehen, die dem Feind schaden.
- 574 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in einer zivilen Sanitätseinheit behandelten Soldaten um Soldaten der Partei handeln kann, der die Einheit angehört, dass es sich aber in dringenden

Fällen auch um Kombattanten der gegnerischen Partei handeln kann, die in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Verwundeten und Kranken behandelt werden müssen.¹¹ Da es sich um Kriegsgefangene handelt, werden diese Verwundeten jedoch, sobald es ihr Zustand und ihre Lage erlauben, an eine militärische Sanitätseinheit überführt, da eine zivile Sanitätseinheit grundsätzlich keine Kriegsgefangenen zu betreuen hat.

Yves Sandoz

¹¹ Vgl. Kommentar Art. 10, Par. 2, zweiter Satz, oben, S. 147-148;

Artikel 14 – Beschränkung der Requisition ziviler Sanitätseinheiten

1. *Die Besetzungsmacht hat dafür zu sorgen, dass die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten gesichert bleibt.*
2. *Die Besetzungsmacht darf deshalb zivile Sanitätseinheiten, ihre Ausrüstung, ihr Material oder ihr Personal so lange nicht requirieren, wie diese Mittel zur angemessenen medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung und zur weiteren Pflege der bereits betreuten Verwundeten und Kranken benötigt werden.*
3. *Sofern die allgemeine Vorschrift des Absatzes 2 weiterhin beachtet wird, kann die Besetzungsmacht die genannten Mittel unter den folgenden besonderen Bedingungen requirieren:*
 - a) *dass die Mittel zur sofortigen angemessenen medizinischen Behandlung der verwundeten und kranken Angehörigen der Streitkräfte der Besetzungsmacht oder von Kriegsgefangenen benötigt werden;*
 - b) *dass die Mittel nur so lange requiriert werden, wie dies notwendig ist;*
 - c) *dass sofortige Vorkehrungen getroffen werden, um die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung sowie der bereits betreuten Verwundeten und Kranken, die von der Requisition betroffen sind, weiterhin gesichert bleibt.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 575 Zweck dieses Artikels ist es, das Problem der Beschlagnahme ziviler medizinischer Einheiten in besetztem Gebiet zu regeln, um die Bestimmungen des Artikels 57 des Vierten Übereinkommens zu ergänzen, die nur die Beschlagnahme ziviler Krankenhäuser betreffen.
- 576 Bevor er sich mit dem Problem der Requirierung selbst befasst, vertrat der Ausschuss II der CDDH die Auffassung, dass diese im Lichte der Pflicht der Besetzungsmacht zu sehen ist, dafür zu sorgen, dass den medizinischen Bedürfnissen der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets Rechnung getragen wird, wie es in Absatz 1 heißt. Dieser Grundsatz stützt sich auf die näheren Bestimmungen von Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 1 der Vierten Konvention.
- 577 Die in Absatz 1 genannte weitreichende Pflicht hat die allgemeine Folge, dass die Requirierung ziviler medizinischer Einheiten strikt eingeschränkt wird, da sie faktisch verboten ist, solange diese Einheiten für die Gesundheit der Zivilbevölkerung und für die Behandlung der verwundeten und kranken Zivilpersonen erforderlich sind. Dies ist der Inhalt der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung.

- 578 So sind Requirierungen nur zulässig, wenn sie in Übereinstimmung mit den strengen Regeln des Absatzes 2 durchgeführt werden, und auch dann müssen die drei in Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.
- 579 Schließlich ist zu beachten, dass dieser Artikel nur die Beschlagnahme ziviler medizinischer Einheiten betrifft, während das Schicksal militärischer Sanitätseinheiten, die in Feindeshand gefallen sind, in Artikel 33 der ersten Konvention geregelt ist.

Absatz 1

- 580 Der hier niedergelegte Grundsatz beschränkt sich auf die Pflichten der Besetzungsmacht im medizinischen Bereich, da das Problem der Beschlagnahme ziviler medizinischer Einheiten eng mit diesen Pflichten zusammenhängt. Er ist im Zusammenhang mit den folgenden Grundsätzen zu sehen, die in Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 1 der Vierten Konvention niedergelegt sind und die diese ergänzen:

"Die Besetzungsmacht hat die Aufgabe, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Lebensmittel- und medizinische Ausrüstung der Bevölkerung sicherzustellen; [...]"

"Die Besetzungsmacht hat die Aufgabe, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Mitwirkung der nationalen und örtlichen Behörden die medizinischen und krankenhausspezifischen Einrichtungen und Dienste, die öffentliche Gesundheit und die Hygiene in den besetzten Gebieten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, [...]"

- 581 Der Wortlaut dieser Grundsätze unterscheidet sich in zweierlei Hinsicht von der Formulierung in Absatz 1 des betreffenden Artikels. Letzterer besagt nicht, dass die Besetzungsmacht die Pflicht hat, "die ihr zur Verfügung stehenden Mittel voll auszuschöpfen". Andererseits besagt er nicht, dass die Besetzungsmacht die Pflicht hat, dafür zu sorgen, dass die medizinischen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung "befriedigt werden", sondern dass sie "weiterhin befriedigt werden". Diese Unterschiede in der Formulierung hängen unmittelbar zusammen.
- 582 Die oben genannten Bestimmungen der vierten Konvention betreffen die Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit in dem besetzten Gebiet, unabhängig von der vorherigen Situation der öffentlichen Gesundheit. Es kann vorkommen, dass die Gesundheit in einem besetzten Gebiet bereits vor der Besetzung beklagenswert ist. In diesem Fall wird die Besetzungsmacht wahrscheinlich nicht in der Lage sein, diese Situation sehr schnell zu beheben, insbesondere wenn die Infrastruktur selbst unzureichend ist. Deshalb war es notwendig, die Pflicht der Besetzungsmacht mit der Formulierung "im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel" zu präzisieren.
- 583 Hingegen verlangt der in Absatz 1 des betreffenden Artikels niedergelegte Grundsatz von der Besetzungsmacht keine besonderen Anstrengungen. Es wird lediglich verlangt, dass das in dem besetzten Gebiet bereits bestehende medizinische System weiterhin ordnungsgemäß funktioniert. Es gab daher keinen Grund, diese Anforderung nicht absolut zu stellen.
- 584 Das Problem der Beschlagnahme ziviler medizinischer Einheiten berührt unmittelbar die Pflicht, den Fortbestand des bestehenden medizinischen Systems zu gewährleisten, und nicht diejenige, die öffentliche Gesundheit unabhängig von ihrem früheren Standard zu sichern, da eine solche Requirierung zugunsten der Besetzungsmacht durchaus schädliche Auswirkungen auf das im besetzten Gebiet bereits bestehende medizinische System haben kann.

Absatz 2

- 585 Die Bestimmung dieses Absatzes ergibt sich aus dem Grundsatz des Absatzes 1 in Bezug auf die Möglichkeit der Besatzungsmacht, zivile medizinische Einheiten zu requirieren.
- 586 Ist die in diesem Absatz genannte Bedingung erfüllt, gilt das Verbot der Requirierung des Personals und der Mittel, die hier aufgeführt sind, absolut. Untersuchen wir, was und unter welchen Umständen die Requirierung verboten ist.
- 587 Es ist verboten, zivile Sanitätseinheiten, ihre Ausstattung, ihr "Material" und die Dienste ihres Personals zu requirieren. Zivile oder militärische Sanitätseinheiten sind in diesem Kommentar bereits definiert.¹ Die Ausstattung dieser Einheiten, sei es medizinisches Equipment, wie z.B. Operationstische, oder funktionale Ausstattung, wie z.B. die Heizungsanlage oder die Küche (von der man sogar behaupten könnte, dass sie ein integraler Bestandteil der Einheit ist), sowie das "Material" (chirurgische Instrumente, Medikamente, aber auch Wäsche und Lebensmittel) dürfen ebenfalls nicht requiriert werden, da sie für das ordnungsgemäße Funktionieren der Einheit eigentlich unabdingbar sind, und es wäre sinnlos, die Requirierung der Einheit zu verbieten, wenn ihr Funktionieren beeinträchtigt werden könnte. Das Gleiche gilt für das Personal der Station, sei es das Personal, das die Patienten betreut, oder anderes Personal, das für das reibungslose Funktionieren der Station unerlässlich ist (Verwaltung, Köche, Wäscherei usw.). Es sei darauf hingewiesen, dass diese Art von Personal auch durch den nächsten Artikel des Protokolls, Artikel 15 ("Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals"), abgedeckt ist, der sich auf das gesamte zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal bezieht.
- 588 Dieses absolute Verbot der Requirierung ist an die Bedingung geknüpft, dass "diese Mittel für die Bestimmung einer angemessenen medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung und für die Fortsetzung der medizinischen Versorgung der bereits in Behandlung befindlichen Verwundeten und Kranken erforderlich sind".
- 589 Das Verbot ist absolut, "solange" diese Mittel erforderlich sind, d. h., das absolute Verbot gilt nur für die Mittel, die für die genannten Zwecke erforderlich sind, und erlischt, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.
- 590 Der Begriff "Mittel" bezieht sich auf alle oben genannten Objekte und Dienste, einschließlich des Sanitätspersonals, das hier nur unter dem Aspekt seiner Rolle betrachtet wird (während Artikel 15 – "Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals" – sich mit dessen Schutz befasst).
- 591 Offensichtlich ist das Wort "notwendig" nicht sehr eindeutig. Er kann in einem breiten Spektrum von Bedeutungen ausgelegt werden, von "nützlich" bis "unentbehrlich". Jede Requirierung, die in einem medizinischen Zusammenhang einen der Zwecke, für die die Mittel bestimmt sind, offensichtlich gefährdet, ist verboten. So wäre es beispielsweise nicht zulässig, den einzigen Chirurgen eines Krankenhauses mit einer großen Zahl von Verwundeten zu requirieren. Andererseits ist je nach den Umständen ein gewisses Maß an Flexibilität möglich, wenn es sich um Mittel handelt, die nützlich, aber nicht unentbehrlich sind (z. B. könnte eine leichte Reduzierung der Zahl der Sanitäter vorgenommen werden, wenn das Krankenhaus über einen sehr großen Personalbestand verfügt).

¹ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (e), oben, S. 128-129;

592 Diese Mittel müssen für einen der beiden folgenden Zwecke erforderlich sein:

a) Bestimmung einer angemessenen medizinischen Versorgung der Zivilbevölkerung

593 Auch hier lässt die Bestimmung einen großen Spielraum für die Auslegung. Das Verhältnis von Ärzten pro Kopf der Bevölkerung variiert von einem Gebiet der Welt zum anderen enorm, und zwar eher aus wirtschaftlichen Gründen als im Verhältnis zum medizinischen Bedarf der Bevölkerung. Wie kann man vor diesem Hintergrund den medizinischen Bedarf der Zivilbevölkerung einschätzen? Es liegt auf der Hand, dass es nicht Aufgabe des Protokolls ist, sozialpolitische Maßnahmen festzulegen oder ein allgemeines Kriterium für die Bedürfnisse einer Zivilbevölkerung, wo auch immer sie sich befinden mag, zu bestimmen. Der Kontext, in dem diese Frage hier behandelt werden muss, betrifft die "Fortführung" des vor der Besetzung bestehenden medizinischen Systems. Um den medizinischen Bedarf in dem hier gemeinten Sinne zu beurteilen, müssen also vor allem die üblichen medizinischen Praktiken der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden. So werden beispielsweise die Dienste eines Gynäkologen in einigen Gebieten für die Geburt eines Kindes als unerlässlich angesehen, während sie in anderen Gebieten als überflüssiger Luxus gelten. Der Begriff "medizinischer Bedarf" muss also sehr weit ausgelegt werden. Auch die üblichen prophylaktischen Maßnahmen (Hygiene, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen) sollten berücksichtigt werden.

b) Sicherstellung der weiteren medizinischen Versorgung von Verwundeten und Kranken, die sich bereits in Behandlung befinden

594 Dies ist eine kurzfristige Notwendigkeit, die es zu betonen galt. Auch wenn bestimmte Behandlungen (wie z.B. kosmetische Operationen) nicht zu den medizinischen "Bedürfnissen" der Zivilisten gehören, ist es wichtig, dass jede Behandlung abgeschlossen (oder in bestimmten Fällen unterbrochen) wird, ohne dass das Leben oder die Gesundheit des Patienten durch eine unzureichende oder unangemessene Versorgung gefährdet wird.

595 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der in diesem Absatz niedergelegte Grundsatz dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Behandlung von Verwundeten und Kranken, die auf anderen als medizinischen Gründen beruht, zu widersprechen scheint.² Wie soll eine Besetzungsmacht handeln, wenn eine große Zahl ihrer Kräfte verwundet und unversorgt ist, wenn die Voraussetzungen für eine Requirierung nicht erfüllt sind? Langfristig bedeutet ihre Verantwortung als Besetzungsmacht natürlich, dass sie eine Lösung finden muss, die der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets in keiner Weise schadet. Kurzfristig hat die Besetzungsmacht zwar nicht das Recht, die hier genannten medizinischen "Ressourcen" zu "requirieren", was dem in diesem Absatz zum Ausdruck gebrachten Grundsatz widerspricht, sie kann jedoch die Verwundeten vorläufig in die zivilen medizinischen Einheiten des besetzten Gebietes überführen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Behandlung bedeutet nämlich, dass die Verantwortlichen dieser Einheiten die Aufnahme der Verwundeten nicht verweigern dürfen und dass sie genauso behandelt werden müssen wie die zivilen Verwundeten der Einheit. Sie sollten sich nur um den Gesundheitszustand der von ihnen betreuten Patienten kümmern. Auch wenn die Sanitäter überlastet und

² Vgl. Kommentar Art. 10, Abs. 2, oben, S. 147-148;

die Krankenhausflure mit Verwundeten überfüllt sind, was natürlich für die in diesem Krankenhaus behandelten Zivilisten nicht ohne Unannehmlichkeiten ist, wäre es unerträglich, wenn Verwundete vor den Toren des Krankenhauses sterben würden, ohne behandelt zu werden. Es muss jedoch noch einmal betont werden, dass dies nur eine provisorische Lösung sein kann und dass die Verantwortlichkeiten einer Besetzungsmacht die Pflicht mit sich bringen, mit einer solchen Situation umzugehen.

Absatz 3

- 596 Die Beschlagnahme ziviler medizinischer Einheiten, ihrer Ausstattung, ihres "Materials" oder der Dienste ihres Personals kommt also nur dann in Betracht, wenn diese "Mittel" für die oben im vorstehenden Absatz untersuchten Zwecke nicht notwendig sind. Aber auch wenn sie für diese Zwecke nicht notwendig sind, dürfen diese "Mittel" von der Besetzungsmacht nicht rechtmäßig requiriert werden, es sei denn, die folgenden drei zusätzlichen Bedingungen, die in dem betrachteten Absatz enthalten sind, sind alle erfüllt.

Unterabsatz (a) – Die Mittel sind für die angemessene und sofortige medizinische Behandlung der verwundeten und kranken Angehörigen der Streitkräfte der Besetzungsmacht oder der Kriegsgefangenen erforderlich

- 597 Diese Ressourcen sollten also ihren medizinischen Zweck beibehalten. So kommt es beispielsweise nicht in Frage, eine medizinische Einheit zu requirieren, um sie als Munitionsdepot zu nutzen.
- 598 Außerdem müssen sie für die "angemessene" und "sofortige" medizinische Behandlung erforderlich sein. Der Begriff "unverzüglich" bedeutet, dass sie ohne Verzögerung für die Versorgung der Verwundeten und Kranken, die der Pflege bedürfen, verwendet werden müssen. Sie dürfen nicht für einen künftigen Bedarf requiriert werden, auch wenn dieser tatsächlich vorhersehbar ist. Der Begriff "angemessen" bedeutet, dass die requirierten Mittel der zu leistenden Behandlung und der Möglichkeit, sie zu leisten, entsprechen müssen. Es ist nicht erlaubt, Ausstattungen zu requirieren, die nicht benötigt werden, oder wenn kein Personal vorhanden ist, das sie bedienen kann. Schließlich sind die Verwundeten und Kranken, für die diese Mittel requiriert werden können, die Angehörigen der bewaffneten Kräfte der Besetzungsmacht oder die Kriegsgefangenen, die in ihre Hände gefallen sind. Es handelt sich also um die Verwundeten und Kranken der Besetzungsmacht und die gefangen genommenen feindlichen Kämpfer (d. h. insbesondere die einheimischen Soldaten des besetzten Gebiets, die ihr Land verteidigt haben). Folglich ist es rechtswidrig, die hier genannten "Ressourcen" zu requirieren, um sie auf dem eigenen Gebiet der Besetzungsmacht zu verwenden.

Unterabsatz (b) – Die Requirierung dauert nur so lange an, wie eine solche Notwendigkeit besteht

- 599 Diese zweite Bedingung ergibt sich aus der ersten. Sie soll ebenfalls Missbrauch verhindern. Die medizinische Notwendigkeit der requirierten "Hilfsmittel" sollte nicht nur zum Zeitpunkt der Requirierung bestehen, sondern während der gesamten Dauer der Requirierung. Sobald keine Notwendigkeit mehr für die Mittel besteht, sollte ihre Requirierung aufhören und sie sollten wieder ihrer früheren Verwendung zugeführt oder in den Dienst der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes gestellt werden.

Unterabsatz (c) – es werden unverzüglich Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die medizinischen Bedürfnisse der Zivilisten sowie der Verwundeten und Kranken, die sich in Behandlung befinden und von der Requirierung betroffen sind, weiterhin befriedigt werden

- 600 Auf den ersten Blick scheint diese dritte Bedingung überflüssig zu sein, da Absatz 2 jede Requirierung von "Mitteln" verbietet, die für diese Bedürfnisse erforderlich sind. Sie ist jedoch nicht überflüssig. Es könnte der Fall eintreten, dass bestimmte "Mittel" requiriert werden können, ohne dass die in Behandlung befindlichen Verwundeten und Kranken oder die Zivilbevölkerung in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn zwei Krankenhäuser identisch ausgestattet sind und bestimmte Ausrüstungen nur zur Hälfte genutzt werden. In diesem Fall könnten bestimmte Ressourcen requiriert werden, sofern bestimmte Maßnahmen ergriffen werden (Spezialisierung der Krankenhäuser, Überführung bestimmter Patienten usw.). Es war daher wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Requirierung nicht nur dann verboten ist, wenn diese Mittel für den allgemeinen medizinischen Bedarf der Zivilbevölkerung notwendig sind, sondern auch in dem Fall, in dem sie möglicherweise nicht absolut notwendig sind, wenn keine praktischen Vorkehrungen getroffen werden, um die schädlichen Auswirkungen zu entfernen, die die Requirierung für die Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets haben könnte.

Yves Sandoz

Artikel 15 – Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals

1. *Das zivile Sanitätspersonal wird geschont und geschützt.*
2. *Soweit erforderlich, wird dem zivilen Sanitätspersonal in einem Gebiet, in dem die zivilen Sanitätsdienste infolge der Kampf Tätigkeit erheblich eingeschränkt sind, jede mögliche Hilfe gewährt.*
3. *Die Besetzungsmacht gewährt dem zivilen Sanitätspersonal in besetzten Gebieten jede Hilfe, um es ihm zu ermöglichen, seine humanitären Aufgaben nach besten Kräften wahrzunehmen. Die Besetzungsmacht darf nicht verlangen, dass das Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte Personen bevorzugt behandelt, es sei denn aus medizinischen Gründen. Das Personal darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.*
4. *Das zivile Sanitätspersonal hat Zugang zu allen Orten, an denen seine Dienste unerlässlich sind, vorbehaltlich der Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen, welche die betreffende am Konflikt beteiligte Partei für notwendig hält.*
5. *Das zivile Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt. Die Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls über den Schutz und die Kennzeichnung des Sanitätspersonals finden auch auf diese Personen Anwendung.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 601 Ziel dieses Artikels ist es, dem zivilen Sanitätspersonal sowie dem zivilen Seelsorgepersonal die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, indem sie nicht nur geachtet und geschützt werden, sondern auch in den Bereichen und unter den Umständen, in denen dies erforderlich ist, Hilfe erhalten.
- 602 So werden Achtung und Schutz auf das gesamte zivile Sanitätspersonal (Absatz 1) und das zivile Seelsorgepersonal (Absatz 5) ausgedehnt, wie sie in Artikel 8 "(Terminologie)", Unterabsatz c) bzw. d), definiert sind, während diese Achtung und dieser Schutz in den Konventionen nur für das militärische Sanitätspersonal und das Seelsorgepersonal, sowie für das medizinische Personal der zivilen Krankenhäuser vorgesehen sind.¹
- 603 Eine solche Ausweitung des Schutzes ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass eine große Zahl von Staaten heutzutage die Zusammenlegung oder zumindest die Koordinierung von militärischen und zivilen medizinischen Diensten im Fall eines bewaffneten Konflikts vorsieht.
- 604 Die Hilfe für das zivile Sanitätspersonal wird danach unterschieden, ob sie in einem der beiden Gebiete

¹ Vgl. Erste Konvention, Art. 24-26; Vierte Konvention, Art. 20;

geleistet wird: in einem Gebiet, in dem die medizinische Versorgung aufgrund von Kampfhandlungen unterbrochen ist (Absatz 2), oder in besetzten Gebieten (Absatz 3). In der Tat verdienen nur diese Gebiete besondere Aufmerksamkeit. Abgesehen von diesen beiden Fällen wird ziviles Sanitätspersonal im Rahmen eines medizinischen Dienstes, der nicht durch Kampfhandlungen im Gebiet der Konfliktpartei, von der er abhängt, unterbrochen wurde, ganz normal tätig sein. Es gibt keinen Grund, unter diesen Umständen besondere Maßnahmen vorzusehen.

- 605 Das Problem des Zugangs des Sanitätspersonals zu den Orten, an denen seine Dienste unentbehrlich sind – eine Angelegenheit von großer Bedeutung für die Verwundeten – wird schließlich in diesem Artikel behandelt (Absatz 4).
- 606 Im Übrigen wird die Frage der Identifizierung des zivilen Sanitätspersonals später in Artikel 18 "(Kennzeichnung)" behandelt.
- 607 Dagegen gibt es keine besondere Bestimmung für den Fall, dass Angehörige des zivilen Sanitätspersonals in die Hände der gegnerischen Partei fallen (außer im Falle des besetzten Gebiets). Grundsätzlich sollte dieses Personal nicht gefangen genommen werden, sondern in Freiheit gelassen werden, um seine Tätigkeiten ausüben zu können. Wird es jedoch in einer Kampfzone aus Sicherheitsgründen aufgegriffen oder gerät es versehentlich in ein von der gegnerischen Partei kontrolliertes Gebiet, so wird es von dieser als geschützte Personen im Sinne der Vierten Konvention behandelt, und Teil III Abschnitt II dieser Konvention wird insbesondere auf sie angewendet. Darüber hinaus ist auch in diesem Fall die Regel zu beachten, dass dieses Personal nicht zu Aufgaben gezwungen werden darf, die mit seiner humanitären Funktion unvereinbar sind.²

Absatz 1

- 608 Das Grundprinzip der Achtung und des Schutzes des Sanitätspersonals wird einfach ohne jeden Zusatz oder jede Einschränkung erwähnt.³
- 609 Der Entwurf sah vor, dass vorübergehendes ziviles Sanitätspersonal nur "für die Dauer seines medizinischen Auftrags" geschützt ist. Diese Bestimmung ist durch die Annahme einer Definition des Begriffs "vorübergehend" bedeutungslos geworden, die besagt, dass vorübergehendes Sanitätspersonal nur so lange als Sanitätspersonal gilt, wie es ausschließlich medizinischen Aufgaben zugewiesen ist.⁴ Das Problem ihres Schutzes als ziviles Sanitätspersonal stellt sich daher nicht außerhalb dieser Zeiträume, wenn sie dann als allen anderen Zivilisten gleichgestellt gelten.
- 610 Schließlich ist zu bedenken, dass hier nicht das gesamte zivile Sanitäts- und Pflegepersonal erfasst wird, sondern nur dasjenige, das von der Konfliktpartei, von der es abhängt, mit medizinischen Aufgaben zugewiesen wurde.⁵

² Vgl. Kommentar Abs. 3, am Ende, unten, S. 193-194;

³ Zu den Begriffen "Achtung" und "Schutz" vgl. Kommentar Art. 10, Abs. 1, oben, S. 146;

⁴ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (c), oben, S. 124-127;

⁵ ebd;

Absatz 2

- 611 Gemeint sind hier Gebiete, in denen die zivilen medizinischen Dienste aufgrund von Kampfhandlungen unterbrochen sind. Im Entwurf war lediglich von Kampfzonen die Rede. Der vorliegende Text ist eine Optimierung, da er die Unterbrechung der medizinischen Dienste hervorhebt. Es kann nämlich sein, dass die medizinischen Dienste in einer Kampfzone weiterhin gut organisiert sind, auch wenn sie in der Regel überlastet sind, und es kann auch sein, dass die medizinischen Dienste durch die Kampfzone unterbrochen werden, auch wenn sie sich nicht in der Kampfzone befinden. Man denke nur an die Bombardierung hinter den Linien oder an die Probleme bei der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung, die durch weit entfernte Kampfhandlungen verursacht werden können.
- 612 Die Hilfe muss "im Bedarfsfall" geleistet werden. In der Tat kann es vorkommen, dass das zivile Sanitätspersonal selbst in der Lage ist, im Fall einer Störung des zivilen Sanitätsdienstes (z.B. bei durch Bombardierung beschädigten Krankenhäusern) sofort zu handeln. In einem solchen Fall gibt es keinen Grund, darauf zu bestehen, den Verantwortlichen für den zivilen Sanitätsdienst zu helfen, wenn diese keine Hilfe wünschen, da dies zu mehr Problemen führen könnte, als es lösen würde.
- 613 Es ist die "verfügbare" Hilfe, die geleistet werden muss, und nicht die "notwendige" Hilfe. Die militärische Notwendigkeit kann nicht ignoriert werden, insbesondere nicht in Kampfzonen. Es geht also darum, Hilfe zu leisten, soweit dies möglich ist, ohne die eigene militärische Position zu schwächen. Diese Hilfe kann passiver Art sein (z.B. die Erlaubnis zur Durchfuhr von medizinischer Ausrüstung) oder aktiver Art (z.B. die Bereitstellung von Unterkünften für Verwundete und Kranke oder die Bereitstellung eines Fahrzeugs für deren Transport).
- 614 Schließlich ist nicht festgelegt, wer diese Hilfe zu leisten hat; vielmehr obliegt es der Konfliktpartei, die in der Lage ist, diese Hilfe zu leisten. Dies ist natürlich in erster Linie die Konfliktpartei, von der das Zivilpersonal abhängt, kann aber in einigen Fällen auch die gegnerische Partei sein, insbesondere wenn sie bei einem vorübergehenden Vorstoß auf zivile Sanitätseinheiten und ziviles Sanitätspersonal stößt oder wenn medizinische Transporte ihre Grenzen überschreiten müssen.

Absatz 3

- 615 Dieser Absatz erlegt der Besetzungsmacht drei Pflichten in Bezug auf ziviles Sanitätspersonal in besetzten Gebieten auf.
- 616 Erstens muss die Besetzungsmacht diesem Personal jeden Beistand gewähren, damit es seine humanitären Aufgaben nach besten Kräften erfüllen kann.
- 617 Damit ist nicht nur ein "möglicher" Beistand gemeint. Die Besetzungsmacht ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und Hygiene verantwortlich⁶, und ihre Pflicht zur Hilfeleistung in Gebieten, die keine Kampfzonen mehr sind, sondern als wieder einigermaßen stabil angesehen werden, kommt klar zum Ausdruck. Auch hier haben humanitäre Erwägungen großes Gewicht. So soll die Besetzungsmacht dem zivilen Sanitätspersonal den "notwendigen" Beistand leisten, damit es seine humanitären Aufgaben

⁶ Vgl. insbesondere Vierte Konvention, Art. 56;

wahrnehmen kann.⁷

- 618 Diese Anforderungen ergänzen im Übrigen die in Artikel 14 "(Beschränkungen der Beschlagnahme ziviler medizinischer Einheiten)", Absätze 1 und 2, festgelegten Grundsätze.
- 619 Dieser Beistand muss dem zivilen Sanitätspersonal gewährt werden, "um es in die Lage zu versetzen, seine humanitären Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen". Dies erinnert daran, dass das Ziel eines solchen Beistands, wie auch des Schutzes des Sanitätspersonals, die Hilfe und Versorgung der Verwundeten und Kranken ist. Ein solcher Beistand kann konkrete Formen annehmen, wie medizinische Ausrüstungen oder Fahrzeuge, er kann aber auch in der Entfernung von Hindernissen bestehen, die der Arbeit des Sanitätspersonals im Wege stehen könnten, insbesondere durch Erleichterung des Zugangs zu Orten, an denen die Anwesenheit dieses Personals erforderlich ist.
- 620 Die zweite Pflicht der Besetzungsmacht besteht darin, von dem zivilen Sanitätspersonal nicht zu verlangen, dass es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben irgendeine Person bevorzugt, es sei denn aus medizinischen Gründen.
- 621 Diese Pflicht ergibt sich nämlich aus dem allgemeinen Grundsatz, der auch in Artikel 10 "(Schutz und Pflege)" Absatz 2 Satz 2 des Protokolls enthalten ist, wonach zwischen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen keine Unterscheidung getroffen werden darf, die auf anderen als medizinischen Gründen beruht.⁸
- 622 Es liegt auf der Hand, dass dieser Grundsatz in erster Linie vom Sanitätspersonal, aber auch von allen Personen, die mit Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen in Berührung kommen, beachtet werden muss. Oben wird den Konfliktparteien die Pflicht auferlegt, nichts zu tun, was die Einhaltung dieses Grundsatzes verhindern könnte. Daher war die Wiederholung dieses Grundsatzes in Artikel 15 im engeren Sinne nicht unerlässlich. Sie wurde jedoch als nützlich erachtet, weil gerade in Situationen der Besetzung Missbrauch am meisten zu befürchten ist. Es kann für die Besetzungsmacht sehr verlockend sein, das zivile Sanitätspersonal anzuweisen, der Versorgung der eigenen Verwundeten und Kranken zum Nachteil der verwundeten und kranken Zivilpersonen des besetzten Gebietes Vorrang einzuräumen. Es war daher wichtig zu betonen, dass ein solches Verhalten rechtswidrig wäre. Umgekehrt sollte aber auch daran erinnert werden, dass das zivile Sanitätspersonal nach demselben Grundsatz die Verwundeten und Kranken der Besetzungsmacht, die ihm in Notfällen zugeführt werden, nicht unversorgt lassen darf.⁹
- 623 In allen Fällen sollten die Prioritäten für die zu erbringende Leistung ausschließlich auf Kriterien beruhen, die sich aus der medizinischen Ethik ergeben.
- 624 Die dritte Pflicht der Besetzungsmacht besteht schließlich darin, das zivile Sanitätspersonal nicht zu Aufgaben zu verpflichten, die nicht mit ihrem humanitären Auftrag vereinbar sind.
- 625 Der Text des Entwurfs ging noch weiter, indem er verbot, dieses Personal zu Aufgaben zu zwingen, die "nicht mit seinem Auftrag zusammenhängen". Eine sorgfältige Untersuchung von Artikel 15 des Entwurfs des Protokolls II durch den Ausschuss II, der sich auch mit medizinischem und Seelsorgepersonal befasste, führte zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die der Ansicht war, dass der Text des Entwurfs in diesem Punkt

⁷ Zur Auslegung des Begriffs "erforderlich", vgl. Kommentar Art. 14, Abs. 2, oben, S. 184;

⁸ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 10, Abs. 2, Zweiter Satz, oben, S. 147-148;

⁹ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 14, Abs. 2, oben, S. 185;

"unnötig restriktiv" sei.¹⁰ Nach einem Änderungsantrag akzeptierte der Ausschuss II die Wiederaufnahme der Diskussion über den entsprechenden Artikel des Protokolls I, mit dem wir uns hier befassen, und die Einfügung des vorliegenden Wortlauts anstelle der Formulierung des Entwurfs.¹¹

- 626 Der vorliegende Text ist, wie die oben erwähnte Arbeitsgruppe gezeigt hat, weniger restriktiv als der Text des Entwurfs, was das Verbot von Aufgaben betrifft, zu denen das Sanitätspersonal gezwungen werden kann. Zwar sind alle Aufgaben, die mit dem Auftrag des Sanitätspersonals unvereinbar sind, fremdbestimmt, d. h. sie haben nichts mit diesem Auftrag zu tun, doch gibt es Aufgaben, die nichts mit diesem Auftrag zu tun haben, aber nicht mit ihm unvereinbar sind. So ist beispielsweise die Verpflichtung des Sanitätspersonals, sich am Bau von medizinischen Gebäuden zu beteiligen, zwar nicht mit dem Auftrag des Sanitätspersonals verbunden, aber nicht unvereinbar mit diesem.
- 627 Bestimmte Handlungen sind als solche mit dem humanitären Auftrag des Sanitätspersonals unvereinbar, insbesondere solche Handlungen, die zu einem Verlust des Vertrauens der Verwundeten und Kranken, die es zu betreuen hat, in dieses Personal führen können. Bestimmte Handlungen, die an sich nicht unvereinbar sind, können es jedoch werden, wenn die Durchführung dieser Handlungen die Arbeit des Sanitätspersonals so stark belastet, dass es daran gehindert wird, die für seinen humanitären Auftrag erforderlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 628 Darüber hinaus sollte diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 14 "(Beschränkung der Requisition ziviler Sanitätseinheiten)" gelesen werden, der die Requirierung ziviler medizinischer "Ressourcen" – einschließlich Personal – streng einschränkt und insbesondere die Bedingung aufstellt, dass diese "Ressourcen" aus medizinischen Gründen notwendig sind. Er sollte auch in Verbindung mit Artikel 16 ("Allgemeiner Schutz der ärztlichen Pflichten") gelesen werden, der es ausdrücklich verbietet, Personen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, zu Handlungen zu zwingen, die den Regeln der medizinischen Ethik zuwiderlaufen.
- 629 Schließlich wird nichts über die Bewaffnung von zivilem Sanitätspersonal in besetzten Gebieten erwähnt, aber es scheint durchaus in der Zuständigkeit der Besetzungsmacht zu liegen, dieses Personal zu entwaffnen, wenn sie die Maßnahme aus Sicherheitsgründen für notwendig hält.¹²

Absatz 4

- 630 Die in diesem Absatz vorgesehene Bestimmung ist von wesentlicher Bedeutung, um die Wirksamkeit der im Protokoll vorgesehenen Ausdehnung des Schutzes des militärischen Sanitätspersonals auf das zivile Sanitätspersonal zu gewährleisten. Damit das zivile Sanitätspersonal die Dienste erbringen kann, die seinen Schutz rechtfertigen, ist es nämlich notwendig, dass es mobil ist, und gerade während seiner Mobilität ist der ihm gewährte Schutz von größter Bedeutung.
- 631 Der Grundsatz der freien Bewegung des Sanitätspersonals ist somit festgelegt, allerdings mit zwei Vorbehalten.

¹⁰ O.R. XIII, S. 218, CDDH/II/269, Frage 5;

¹¹ O.R. XII, S. 281, CDDH/II/SR.81, Abs. 1-2;

¹² Es ist anzumerken, dass diese Zuständigkeit ausdrücklich für das Personal des Zivilschutzes vorgesehen ist: vgl. Art. 63, Abs. 3;

- 632 Die erste ist, dass die Bewegung mit der medizinischen Funktion verbunden ist. Grundsätzlich kann sich das Sanitätspersonal nur dorthin begeben, "wo seine Dienste unerlässlich sind". Das Wort "unentbehrlich" sollte jedoch nicht zu restriktiv ausgelegt werden. Das Sanitätspersonal muss sich nicht nur in Notfällen – z. B. bei einer großen Zahl von Verwundeten nach einem Kampf oder einer Bombardierung – bewegen können, sondern immer dann, wenn eine solche Bewegung medizinisch gerechtfertigt ist: Ein Chirurg, der eine Operation durchführen muss, muss Zugang zum Krankenhaus haben, ohne dass lange Diskussionen darüber geführt werden müssen, ob die Operation, die er durchführen möchte, wesentlich ist oder nicht.
- 633 Andererseits unterliegt das zivile Sanitätspersonal, abgesehen von Bewegungen, die durch seine Funktion gerechtfertigt sind, erforderlichenfalls denselben Bewegungsbeschränkungen wie die übrige Zivilbevölkerung.
- 634 Der zweite Vorbehalt, der dieser Bewegung auferlegt wird, liegt im Ermessen der betroffenen Konfliktpartei, d. h. der Partei, die das Gebiet kontrolliert, in dem die Bewegungsfreiheit erforderlich ist, unabhängig davon, ob es sich um ihr eigenes oder ein besetztes Gebiet handelt. Unter diesen Umständen gibt es bestimmte Anforderungen an die Sicherheit, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. So unterliegt jede Bewegung "den Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die die betreffende Konfliktpartei für erforderlich hält". In extremen Fällen kann die Bewegung daher sogar verboten werden, obwohl die betroffene Partei auch ihre Verantwortlichkeiten für die öffentliche Gesundheit in dem von ihr kontrollierten Gebiet berücksichtigen und solche kategorischen Beschränkungen so weit wie möglich vermeiden muss. Andererseits ist es durchaus legitim, dass die betroffene Partei Kontrollen, insbesondere Identitätskontrollen, durchführt und verschiedene Maßnahmen ergreift, um ihre eigene Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere wenn sie Spionage oder Sabotage befürchtet oder um die Sicherheit des Sanitätspersonals, dem sie beispielsweise bei gefährlichen Reisen eine Begleitung zur Seite stellen könnte.

Absatz 5

- 635 Dieser Absatz legt den Grundsatz der Achtung und des Schutzes¹³ für ziviles Seelsorgepersonal fest, der über den für alle Zivilisten geltenden Grundsatz hinausgeht.
- 636 Bisher wurde der Schutz nur den den bewaffneten Kräften beigegebenen Geistlichen, dem¹⁴ Seelsorgepersonal von Lazarettschiffen¹⁵, und dem Seelsorgepersonal, das der geistlichen Betreuung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zugewiesen ist, gewährt, die unter die Zweite Konvention fallen.¹⁶ Um in den Genuss dieses Schutzes zu kommen, musste dieses Personal den Streitkräften angegliedert sein, d. h. es musste "eine offizielle Beziehung" bestehen, die von den "zuständigen Militärbehörden" hergestellt wurde.¹⁷
- 637 Artikel 15 Absatz 5 dehnt den Schutz auf das gesamte zivile Seelsorgepersonal aus. Es ist jedoch angebracht, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass dies nur das in Artikel 8 "(Terminologie)", Unterabsatz (d), definierte Personal betrifft. Nur Seelsorgepersonal, das entweder den bewaffneten Kräften der

¹³ Zum Begriff der "Achtung" und des "Schutzes" vgl. Kommentar Art. 10, Abs. 1, oben, S. 146;

¹⁴ Vgl. Art. 24, Erste Konvention;

¹⁵ Vgl. Art. 36, Zweite Konvention;

¹⁶ Vgl. Art. 37, Zweite Konvention;

¹⁷ Vgl. "Kommentar I", S. 220;

Konfliktparteien, den Sanitätseinheiten oder -transporten oder den Zivilschutzorganisationen angehört, gilt als Seelsorgepersonal.¹⁸ Wie im Fall des zivilen Sanitätspersonals sind die zuständigen Behörden der Konfliktparteien daher weiterhin dafür verantwortlich, Seelsorgepersonal, das Schutz genießt, zu benennen oder zumindest zu akzeptieren. Es sei daran erinnert, dass diese Einschränkung dadurch gerechtfertigt ist, dass die Behörden der Konfliktparteien für die Anwendung des Protokolls verantwortlich sind und insbesondere sicherstellen müssen, dass von geschützten Personen kein Missbrauch begangen wird. Würde man das Recht auf Schutz automatisch und allgemein auf das gesamte medizinische oder Seelsorgepersonal übertragen, so wäre diese Aufgabe äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

- 638 Die Mehrheit des zivilen Seelsorgepersonals in der üblichen Bedeutung des Begriffs, d. h. derjenigen, die ihre Funktion in der Zivilbevölkerung ausüben, fällt daher nicht unter diese Bestimmung. Ein besonderer Schutz für dieses Personal darf jedoch nicht gerechtfertigt werden, da es durch den allgemeinen Schutz der Bevölkerung und aller Zivilisten geschützt bleibt.
- 639 Wie aus dem zweiten Satz des Absatzes 5 hervorgeht, sind das Recht des Seelsorgepersonals auf Schutz und die zu seiner Identifizierung getroffenen Maßnahmen die gleichen wie die des Sanitätspersonals. Absatz 5 funktioniert also einfach durch Bezugnahme. Wir werden das Gleiche tun und daran erinnern, dass dies im Wesentlichen durch die Bestimmungen des Kapitels IV und des Artikels 40 der ersten Konvention, des Kapitels IV und des Artikels 42 der zweiten Konvention sowie der Artikel 15 und 18 "(Kennzeichnung)" dieses Protokolls abgedeckt ist.

Yves Sandoz

¹⁸ Für weitere Einzelheiten vgl. Kommentar Art. 8. Unterabsatz (d), oben, S. 127-128;

Artikel 16 – Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe

1. *Niemand darf bestraft werden, weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht, gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen sie ausgeübt worden ist.*
2. *Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, darf nicht gezwungen werden, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten zu verrichten, die mit den Regeln des ärztlichen Ehrenkodexes, mit sonstigen dem Wohl der Verwundeten und Kranken dienenden medizinischen Regeln oder mit den Bestimmungen der Abkommen oder dieses Protokolls unvereinbar sind, oder Handlungen oder Arbeiten zu unterlassen, die auf Grund dieser Regeln und Bestimmungen geboten sind.*
3. *Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, darf nicht gezwungen werden, Angehörigen einer gegnerischen Partei oder der eigenen Partei – es sei denn in den nach dem Recht der letztgenannten Partei vorgesehenen Fällen – Auskünfte über die jetzt oder früher von ihm betreuten Verwundeten und Kranken zu erteilen, sofern diese Auskünfte nach seiner Auffassung den betreffenden Patienten oder ihren Familien schaden würden. Die Vorschriften über die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten sind jedoch einzuhalten.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 640 Der Grundsatz, dass Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige (im Folgenden als "Verwundete" bezeichnet) neben der ihnen zustehenden Achtung und dem ihnen zustehenden Schutz menschlich behandelt und versorgt werden müssen, ist einer der Grundpfeiler der Genfer Konventionen. Die erste Konsequenz aus diesem Grundsatz ist, dass das Sanitätspersonal geachtet und geschützt werden muss. Nur so kann es seine Handlungen zum Wohle der Verwundeten ausführen. Eine zweite Konsequenz ergibt sich aus Artikel 16: Jede Person, die in der Lage ist, medizinische Tätigkeiten zum Wohle der Verwundeten auszuüben, sollte dies ohne Furcht oder irgendeine Form von Zwang tun können.
- 641 Artikel 16 ergänzt den in Artikel 18 Absatz 3 der Ersten Konvention enthaltenen Grundsatz für die gesamte Bevölkerung, der besagt: "Niemand darf wegen der Pflege von Verwundeten oder Kranken belästigt oder verurteilt werden", allerdings nur in Achtung vor dem mit medizinischen Tätigkeiten betrauten Personal.
- 642 Hier geht es nicht mehr nur um die medizinische Versorgung, sondern um jede Form der ärztlichen Tätigkeit, sofern sie mit der medizinischen Ethik vereinbar ist. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, die der Konferenz der Regierungsexperten 1971 vorgelegt wurden, ist der Arzt nicht auf die Behandlung beschränkt: "Er kann auch aufgefordert werden, Diagnosen zu stellen (wobei sich herausstellen kann, dass alles in Ordnung ist), als Sachverständiger Bericht zu erstatten, Todesbescheinigungen auszustellen oder

lediglich Ratschläge zu erteilen usw."¹ Aus diesem Grund ist es wichtig, alle ärztlichen Tätigkeiten zu erfassen.

- 643 Darüber hinaus ist es zwar wichtig, dass medizinische Tätigkeiten, die zum Wohle der Verwundeten durchgeführt werden, nicht bestraft werden dürfen, aber noch wichtiger ist es, jegliches Verhalten zu verhindern, das ihren Interessen zuwiderläuft. Artikel 11 (Schutz von Personen) betrifft Personen, die eine Behandlung erhalten, und verbietet es, sie einem medizinischen Eingriff zu unterziehen, der nicht durch ihren Gesundheitszustand gerechtfertigt ist.² Artikel 16 Absatz 2 ergänzt dieses Verbot, indem er den potenziellen Täter vor jeglichem Zwang schützt, Handlungen vorzunehmen – oder zu unterlassen –, die den Interessen des Patienten zuwiderlaufen.
- 644 Schließlich ist Artikel 16 Absatz 3, ebenfalls in der Absicht, die ärztlichen Tätigkeiten zum Wohle der Verwundeten zu fördern, davon betroffen, zu verhindern, dass das privilegierte Verhältnis, das häufig zwischen dem Sanitätspersonal und den Verwundeten besteht, dazu benutzt wird, dieses Personal zu zwingen, Informationen aus den Verwundeten herauszuholen. Diese Einschränkung ist notwendig, um eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen den Behandelnden und ihren Patienten zu schaffen, die heutzutage sogar als Teil des Heilungsprozesses angesehen wird.
- 645 Zum historischen Hintergrund ist anzumerken, dass die Grundsätze, auf denen dieser Artikel beruht, bereits im Rahmen der "Entretiens consacrés au droit international médical" zur Sprache kamen und in den "Entwurf von Regeln für den Schutz des verwundeten, kranken und zivilen Sanitäts- und Pflegepersonals in Konfliktzeiten" aufgenommen wurden, die das Ergebnis dieser Diskussionen waren und vom IKRK auf der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965) vorgestellt wurden.³ Es ist daher klar, dass der Kern von Artikel 16 ein Anliegen widerspiegelt, das bereits zu Beginn der Arbeiten, die zu den Protokollen führten, ein Thema war.

Absatz 1

- 646 Ziel dieser Bestimmung ist es offensichtlich, den Personen, die sich an der Versorgung der Verwundeten beteiligen können, die die eigentlichen Nutznießer dieser Bestimmung sind, jegliche Angst vor Strafe zu nehmen. Die Androhung von Strafen für Personen, die in der Lage sind, ihnen zu helfen, birgt nämlich die Gefahr, dass sie ohne Versorgung dastehen.
- 647 Obwohl Artikel 16 letztlich darauf abzielt, die Behandlung von Verwundeten zu optimieren, ist dieser Absatz unmittelbar von den Personen betroffen, die Pflegeleistungen erbracht haben, und somit implizit von denjenigen, die an solchen Tätigkeiten beteiligt sein könnten.
- 648 Es mag den Anschein haben, dass dieser Personenkreis sehr weit gefasst sein oder sogar die gesamte Bevölkerung umfassen könnte, da sich jeder in Gegenwart eines Verwundeten, der Blut verliert, aufhalten und unter diesen Umständen eine medizinische Handlung wie das Anlegen eines Druckverbandes vornehmen kann.

¹ CE/7b, S. 21;

² Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 11, oben, S. 154;

³ Zu diesen Diskussionen und diesen "Entwürfen für Regeln..." und ihrem historischen Hintergrund vgl. Einleitung zu Teil II, oben, S. 108-110;

- 649 Auch wenn der Geist des humanitären Völkerrechts natürlich jeder Verurteilung solcher Handlungen entgegensteht, so ist die vorliegende Bestimmung doch insbesondere von denjenigen betroffen, die humanitäre Tätigkeiten oder damit unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten ausüben, unabhängig davon, ob sie als Sanitätspersonal im Sinne des Protokolls angesehen werden oder nicht. Artikel 17 "(Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften)" bezieht sich dagegen auf die gesamte Bevölkerung.
- 650 Welche Bedeutung kann dem Begriff "bestrafen" beigemessen werden? Artikel 18 Absatz 3 der Ersten Konvention verwendet die Begriffe "belästigen" und "verurteilen", und Artikel 17 "(Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften)" Absatz 1 des Protokolls fügt den Begriff "strafrechtlich verfolgen" hinzu. In dem auf der Konferenz der Regierungsexperten 1971 vorgelegten Entwurf hieß es, dass die Ausübung medizinischer Tätigkeiten "nicht als Vergehen" angesehen werden sollte.⁴ Das in der Ersten Konvention verwendete Verb "überzeugen" und der im Entwurf von 1971 verwendete Begriff "Vergehen" zeigen, dass diese nur die strafrechtlichen Aspekte betreffen. Der Begriff "belästigen", der in der Konvention verwendet wird, geht jedoch viel weiter. Damit soll verhindert werden, dass ein Strafverfahren oder gar ein Verwaltungsverfahren allein aus solchen Gründen eingeleitet wird, wie es der in Artikel 17 "(Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften)" des Protokolls verwendete Begriff "verfolgen" noch deutlicher verbietet. Erst recht sollte er jede Verwaltungsmaßnahme (insbesondere eine Disziplinarmaßnahme) oder auch jede Form von Belästigung, Bedrohung oder Schikane verhindern. Durch die Verwendung des Begriffs "bestrafen" wird das Verbot hier auf billige Maßnahmen beschränkt. Das Verb "bestrafen" ist jedoch weniger restriktiv als "verurteilen"; es bezieht sich nicht nur auf Strafbestimmungen, sondern auch auf alle anderen Sanktionen oder Belästigungen.
- 651 Die Pflicht, von einer Bestrafung abzusehen, richtet sich an alle Behörden, die in der Lage sind, Strafen zu verhängen, vom unmittelbaren Vorgesetzten in der Hierarchie des Betroffenen, der dazu berechtigt ist, bis hin zum obersten Gericht eines Staates. Sie gilt nicht nur für die feindlichen Behörden, sondern auch für die Behörden des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt. Dies ist wichtig, da die Versuchung für einen Staat groß sein könnte, seine eigenen Staatsangehörigen zu bestrafen, die einen feindlichen Verwundeten versorgt haben.
- 652 Der Begriff "medizinische Tätigkeiten" ist sehr weit gefasst, und seine genauen Grenzen sind schwer zu definieren. Letztlich ist das entscheidende Element, dass die Tätigkeiten darauf abzielen, die Gesundheit des Verletzten zu optimieren oder sein Leiden zu lindern. Auf diese Weise werden Tätigkeiten, die offensichtlich ausgeschlossen sein sollten, tatsächlich ausgeschlossen: Tätigkeiten, die nichts mit dem Gesundheitszustand des Verletzten zu tun haben, wie z. B. Nachrichten, die übermittelt werden könnten, um ihm zu helfen.
- 653 Die ärztlichen Tätigkeiten müssen "mit der medizinischen Ethik vereinbar sein". Dieser Punkt erinnert zunächst daran, dass sich die hier betrachtete Bestimmung an das Sanitätspersonal richtet. Diese wirft jedoch zwei Fragen auf. Was genau ist medizinische Ethik? Inwieweit kann man von Personen, die nicht beruflich an ethische Regeln gebunden sind, verlangen, dass sie diese Regeln beachten und somit kennen?
- 654 Es ist möglich, diesen Begriff ziemlich genau zu definieren. Ethik wird definiert als "die Wissenschaft von den Sitten [...], die Wissenschaft von der menschlichen Pflicht".⁵ Sie ist nicht nur vom ärztlichen Beruf betroffen, auch wenn sich der moderne Sprachgebrauch in der Regel auf die "medizinische" Ethik bezieht,

⁴ CE/7b, S. 21;

⁵ Shorter Oxford English Dictionary, Ausgabe 1973, S. 685;

d. h. auf die Wissenschaft von den Berufspflichten der Ärzte.⁶ Dies ist zweifellos die Ethik, von der wir hier betroffen sind, daran besteht kein Zweifel.⁷

- 655 Der Satz bezieht sich also auf die sittlichen Pflichten, die dem Arztberuf obliegen. Diese Pflichten werden im Allgemeinen von den Ärztekammern der einzelnen Staaten in Form von Berufspflichten festgelegt. Dies darf jedoch nicht mit den Regeln der internen Organisation der Medizin verwechselt werden, die natürlich nicht zur medizinischen Ethik gehören.
- 656 Auf internationaler Ebene hat der Weltärztebund⁸ einen "Internationalen Kodex der medizinischen Ethik" (1949)⁹; eine moderne Version des Hippokratischen Eides, die "Genfer Erklärung" (1948)¹⁰; die "Vorschriften für die Zeit bewaffneter Konflikte"¹¹ und die "Regeln für die Versorgung von Kranken und Verwundeten, insbesondere in Konfliktzeiten" verabschiedet.¹² Diese Regeln sind nicht von den Staaten

⁶ Die französische Entsprechung "déontologie" bezieht sich insbesondere auf "déontologie médicale", vgl. Paul Robert, Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française, Paris, 1971, Bd. II, S. 120;

⁷ Es wurde vorgeschlagen, im französischen Text den Ausdruck "déontologie médicale" zu verwenden, im englischen Text "medical ethics" (vgl. O.R. III, S. 78, CDDH/II/53);

⁸ Diese Vereinigung wurde 1947 gegründet. Sie besteht aus einem Ärzteverband in jedem Land und hat etwa 700.000 Mitglieder. Zu diesem Thema vgl. insbesondere M. Torrelli;

⁹ ebd., S. 384 ff., die den Text dieses Kodex in einem Anhang enthält;

¹⁰ ebd., S. 385 ff;

¹¹ Diese Regeln, die von der 35. Weltärztlichen Versammlung im Jahr 1983 geändert wurden, lauten wie folgt: "

1. Die medizinische Ethik in Zeiten eines bewaffneten Konflikts ist identisch mit der medizinischen Ethik in Friedenszeiten, wie sie im Internationalen Kodex für medizinische Ethik des Weltärztebundes festgelegt ist. Die primäre Pflicht des Arztes ist seine Berufspflicht; bei der Erfüllung seiner Berufspflicht ist das Gewissen des Arztes die oberste Richtschnur.
2. Die primäre Aufgabe der Ärzteschaft ist es, die Gesundheit zu erhalten und Leben zu retten. Daher wird es als unethisch angesehen, wenn Ärzte:
 - A. Ratschläge erteilen oder prophylaktische, diagnostische oder therapeutische Maßnahmen durchführen, die nicht im Interesse des Patienten gerechtfertigt sind.
 - B. Die körperlichen oder geistigen Kräfte eines Menschen ohne therapeutische Rechtfertigung zu schwächen.
 - C. Wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen, um die Gesundheit zu gefährden oder das Leben zu zerstören.
3. Für Menschenversuche in bewaffneten Konflikten gilt derselbe Kodex wie in Friedenszeiten; sie sind an allen Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind, insbesondere an zivilen und militärischen Gefangenen und an der Bevölkerung besetzter Länder, streng verboten.
4. In emergencies, the physician must always give the required care impartially and without consideration of sex, race, nationality, religion, political affiliation or any other similar criterion. Der ärztliche Beistand muss so lange fortgesetzt werden, wie dies notwendig und möglich ist.
5. Die ärztliche Schweigepflicht muss vom Arzt bei der Ausübung seines Berufs gewahrt werden.
6. Die dem Arzt gewährten Privilegien und Erleichterungen dürfen niemals für andere als berufliche Zwecke genutzt werden";

¹² Diese Regeln in ihrer 1983 geänderten Fassung lauten wie folgt:

A

1. Under all circumstances, every person, military or civilian must receive promptly the care he needs without consideration of sex, race, nationality, religion, political affiliation or any other similar criterion.
2. Jeder Eingriff, der die Gesundheit, die körperliche oder geistige Unversehrtheit eines Menschen beeinträchtigt, ist verboten, es sei denn, er ist therapeutisch zu rechtfertigen.

angenommen worden und haben keine bindende Wirkung im Völkerrecht. Dennoch stellen sie ein wertvolles Referenzinstrument dar, und niemand bestreitet die Grundsätze, auf denen sie beruhen. Es besteht kein Zweifel, dass es sich hierbei um die Regeln der medizinischen Ethik handelt, auf die im Rahmen der hier zu prüfenden Bestimmung Bezug genommen wird.¹³

- 657 Da diese Regeln für die Ärzteschaft erlassen wurden, binden sie streng genommen nur die Angehörigen dieser Berufsgruppe. Eine Untersuchung dieser Regeln zeigt jedoch, dass die zugrundeliegenden Prinzipien einfach dem gesunden Menschenverstand entsprechen und dass keine Person, die Pflegeleistungen erbringt, gegen sie verstoßen könnte, ohne sich bewusst zu sein, dass sie im Unrecht ist. Die heikleren ethischen Probleme, wie sie beispielsweise bei der Abtreibung oder der Euthanasie auftreten, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.
- 658 Was ist die wesentliche Maxime dieser Grundsätze? Es geht darum, niemals gegen die Interessen des Verletzten zu handeln, ihm im Rahmen der verfügbaren Mittel zu helfen, unabhängig davon, wer er ist (Grundsatz der Nichtdiskriminierung), diskret mit seinem Zustand umzugehen und niemals seine Abhängigkeit von der betreuenden Person zu missbrauchen, insbesondere nicht, um sich einen Vorteil zu verschaffen.
- 659 Der Sinn von Absatz 1 ist also klar: Er fördert die Sorge um die Verwundeten, sofern diese Sorge rein und unparteiisch bleibt.¹⁴
- 660 Der zweite Teil des Satzes, "gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen" (medizinische Tätigkeiten), war nicht unerlässlich. Er verdeutlicht lediglich den absoluten Charakter des Grundsatzes, von dem keine Ausnahme gemacht werden kann. Es besteht das Recht, ja sogar die Pflicht (jedenfalls für das Sanitätspersonal), den ärgsten Feind der eigenen Konfliktpartei zu versorgen, wenn er verwundet ist, selbst mitten in der grausamsten Schlacht.
- 661 Es bleibt jedoch ein heikles Problem: Wenn ein Staatsangehöriger eines Staates im Dienst des Feindes steht, kann diese Handlung von diesem Staat bestraft werden. Sollte Artikel 16 als Pflicht für einen Konfliktpartei-Staat angesehen werden, seine eigenen Staatsangehörigen, die im feindlichen Sanitätsdienst dienen, nicht zu bestrafen? Ohne diese Frage bejahen zu können, ist es ernsthaft zu wünschen. In jedem Fall sollte die Tatsache, im "Sanitätsdienst" des Feindes gedient zu haben, zumindest als wichtiger

B.

1. In Notfällen sind die Ärzte und das zugehörige Sanitätspersonal verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen sofortigen Dienst zu leisten. Es darf kein Unterschied zwischen den Patienten gemacht werden, es sei denn, dies ist durch die medizinische Dringlichkeit gerechtfertigt.
2. Den Angehörigen der Heil- und Hilfsberufe muss der Schutz gewährt werden, der für die freie Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten erforderlich ist. Ihnen ist bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten der erforderliche Beistand zu gewähren. Wenn ihr Beistand erforderlich ist, ist ihnen freies Geleit zu gewähren. Ihnen ist eine vollständige berufliche Unabhängigkeit zu gewähren.
3. Die Erfüllung der ärztlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten darf in keinem Fall als Vergehen angesehen werden. Der Arzt darf in keinem Fall wegen der Wahrung des Berufsgeheimnisses strafrechtlich verfolgt werden.
4. Bei der Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten werden die Ärzte und die Hilfsberufe durch das unverwechselbare Emblem einer roten Schlange und eines roten Stabes auf weißem Feld gekennzeichnet. Die Verwendung dieses Emblems wird durch besondere Vorschriften geregelt.";

¹³ Für weitere Einzelheiten in diesem Bereich siehe insbesondere M. Torrelli, [a.a.O.](#);

¹⁴ Vgl. auch Art. 11, Abs. 1, und dessen Kommentar, oben, S. [152-156](#);

strafmildernder Umstand in einem Fall von "im feindlichen Dienst stehen" angesehen werden.

- 662 Es ist auch festzustellen, dass auf der Grundlage dieser Bestimmung die Strafverfolgung derjenigen, die einem Aufruf zur Mobilisierung nicht gefolgt sind, nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist jedoch ein weiteres Problem, das nicht zum humanitären Völkerrecht gehört.¹⁵

Absatz 2

- 663 Dieser Absatz befasst sich mit einem anderen Aspekt des Schutzes der ärztlichen Pflichten. Diesmal geht es nicht darum, zu verhindern, dass die ärztlichen Tätigkeiten durch die Angst vor einer möglichen Bestrafung gelähmt werden, sondern darum, zu verhindern, dass auf das Sanitätspersonal Zwang ausgeübt wird, damit es sich entgegen der medizinischen Ethik verhält.
- 664 Personen, auf die ein solcher Zwang nicht ausgeübt werden darf, sind "Personen, die medizinische Tätigkeiten ausüben". Damit ist zunächst das gesamte Personal gemeint, das sich um die Verwundeten kümmert, seien es Ärzte, Krankenschwestern oder Sanitätshelfer. Er umfasst aber auch technisches Personal, dessen Tätigkeiten, wie z. B. Röntgenuntersuchungen und die Zubereitung von Medikamenten, einen direkten Einfluss auf die Verwundeten haben. Es ist anzumerken, dass dieser Begriff den des Sanitätspersonals nur teilweise abdeckt. Zum einen umfasst er nämlich Angehörige des Sanitätspersonals, die nicht als solches im Sinne des Protokolls gelten, weil sie medizinische Tätigkeiten ausüben, ohne von einer Konfliktpartei "ausschließlich" zu diesen medizinischen Zwecken zugewiesen zu sein (vgl. Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz c)); zum anderen gibt es Personen, die im Sinne des Protokolls als Sanitätspersonal gelten, die keine medizinischen Tätigkeiten ausüben (wie z. B. das Personal, das der Verwaltung von Sanitätseinheiten zugewiesen ist). Letztere fallen jedoch unter den allgemeinen Grundsatz von Artikel 17 (Rolle der Zivilisten und der Hilfsgesellschaften)", Absatz 1, dritter Satz.¹⁶
- 665 Solche Personen dürfen nicht "gezwungen" werden, Handlungen oder Arbeiten auszuführen oder zu unterlassen. "Zwingen" bedeutet "unwiderstehlich jemanden zu Handlungen gegen seinen Willen ermahnen, nötigen, verpflichten, drängen".¹⁷ Menschen können direkt (durch Androhung von Tod, Misshandlung, Belästigung oder Gefängnis) oder indirekt (z. B. durch Drohungen gegenüber Familienangehörigen) gezwungen werden. Für militärisches Sanitätspersonal kann sogar ein einfacher militärischer Befehl eine Form von Zwang darstellen, da die Verweigerung der Ausführung eines Befehls streng bestraft wird. Es sollte jedoch mehr als bloßer Druck ausgeübt werden, wie etwa der Entzug oder die Nichtgewährung bestimmter materieller Vorteile. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass derjenige, der eine Person, die medizinische Tätigkeiten ausübt, zu Handlungen zwingt, die gegen die medizinische Ethik verstoßen, nicht nur gegen Artikel 16 Absatz 2, sondern auch gegen Artikel 10 ("Schutz und Pflege") und wahrscheinlich auch gegen Artikel 11 ("Schutz von Personen") verstößt. Die Person, die gezwungen wurde, eine solche Handlung zu begehen, wäre nicht automatisch von ihrer Schuld befreit. Der Zwang würde als mildernder Umstand für die Verletzung von Artikel 10 "Schutz und Pflege" und wahrscheinlich auch von Artikel 11 "Schutz von Personen" angesehen und könnte je nach den Umständen sogar zum

¹⁵ Siehe hierzu auch J. Pictet, "Humanitäres Recht und der Schutz von Kriegsopfern", *op. cit.*, S. 78-80;

¹⁶ Vgl. Kommentar Art. 17. Unten, S. 216-217;

¹⁷ Shorter Oxford English Dictionary, Ausgabe 1973, S. 382;

Freispruch des Angeklagten führen.¹⁸

- 666 Die betroffenen Personen dürfen nicht gezwungen werden, "Handlungen oder Arbeiten auszuführen, die den Regeln der medizinischen Ethik zuwiderlaufen" (oder anderen Regeln: siehe unten). Dies bezieht sich also nicht nur auf medizinische Eingriffe (wie die Durchführung einer Operation, die Verabreichung einer Injektion, die Verabreichung von Medikamenten usw.), sondern auch auf Arbeiten, die für die medizinische Behandlung unerlässlich sind (Zubereitung von Medikamenten, Analysen usw.)
- 667 Im Übrigen wird klargestellt, dass ein solcher Zwang sowohl eine positive als auch eine negative Form annehmen kann. Die Verhinderung der Durchführung einer wesentlichen Operation, der Verabreichung von Medikamenten oder der Desinfektion einer Wunde stellt eindeutig einen Zwang dar, der ebenso verwerflich ist wie der Zwang, bestimmte Handlungen vorzunehmen. So liegt es auf der Hand, dass es auch gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 verstößt, wenn ein Sanitäter daran gehindert wird, eine für die medizinische Behandlung unerlässliche Analyse durchzuführen
- 668 Als Handlungen oder Arbeiten im Sinne dieses Absatzes gelten solche, die "gegen die Regeln der medizinischen Ethik oder gegen andere medizinische Regeln zugunsten der Verwundeten und Kranken oder gegen die Bestimmungen der Konventionen oder dieses Protokolls verstoßen". Es handelt sich um alternative Bedingungen, und es reicht aus, wenn diese Handlungen oder Arbeiten gegen eine dieser drei Arten von Regeln verstoßen.
- 669 Es sei darauf hingewiesen, dass in den auf der ersten Sitzung der Konferenz der Regierungssachverständigen im Jahr 1971 vorgelegten Unterlagen auf ein Verhalten Bezug genommen wurde, das "gegen seine Berufung und sein berufliches Gewissen" verstößt. Die Sachverständigen versuchten, eine Liste von Handlungen zu erstellen, die verboten werden sollten, aber angesichts der Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe gaben sie es auf. Schließlich entschieden sie sich für die Aufnahme eines Absatzes, der es dem Sanitätspersonal ausdrücklich verbietet, gegen die Bestimmungen der Konventionen oder des Protokolls zu verstoßen, und eines weiteren Absatzes, der es ihm untersagt, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten auszuführen, die gegen die "beruflichen Regeln" verstoßen. Der Begriff "berufliches Gewissen" wurde als zu subjektiv erachtet und aufgegeben. In dem Entwurf, der der CDDH vorgelegt wurde, wurde dieser Teil des Artikels vereinfacht. Die beiden Absätze wurden zu einem einzigen Absatz zusammengefasst, der sich nur noch auf die "medizinische Ethik" bezog, da er alle zuvor betrachteten Bestimmungen abdeckte. In verschiedenen Änderungsanträgen wurde jedoch die Wiedereinführung vollständigerer und ausdrücklicherer Bezüge angefragt.¹⁹ Wie auf der CDDH festgestellt wurde,

"Die einschlägigen Normen finden sich erstens in den Genfer Konventionen und den Protokollen selbst, zweitens in den Regeln der medizinischen Ethik, die für die Verwundeten und Kranken bestimmt sind, im Gegensatz zu den Regeln, die nur die Interessen des Berufsstandes betreffen, und drittens in anderen Regeln, die für denselben Zweck bestimmt sind und in einem bestimmten Fall Anwendung finden".²⁰

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nicht versucht wurde, diese verschiedenen Regeln aufzulisten. Um die Tragweite dieses Absatzes zu verstehen, muss man vor allem seinen Geist berücksichtigen. Er ist davon betroffen, einen Zwang zu entfernen, der auf das Sanitätspersonal ausgeübt werden könnte, sich in einer Weise zu verhalten, die den Interessen der Patienten zuwiderläuft. Dies ist der Kern des Problems, und die

¹⁸ Zu diesem Thema vgl. auch Kommentar Art. 85-87, unten, S. 989;

¹⁹ Vgl. O.R. III, S. 77-81, insbesondere CDDH/II/36, CDDH/II/53, CDDH/II/209, CDDH/II/212;

²⁰ O.R. XI, S. 183, CDDH/II/SR.19, Abs. 59;

Schwere einer Verletzung dieser Bestimmung sollte im Lichte des Schadens, den sie den Interessen dieser Patienten zufügen könnte, und des Bewusstseins, dass Schaden angerichtet wird, betrachtet werden.

Absatz 3

- 670 Dieser Absatz ist ein Versuch, ein heikles Problem zu lösen, das bereits bei der Ausarbeitung der Konventionen aufgeworfen und in medizinischen Kreisen eingehend diskutiert worden war. Es handelt sich nicht um das Problem der "ärztlichen Schweigepflicht", wie es manchmal fälschlicherweise bezeichnet wurde²¹, sondern um den Grundsatz, dass Verwundete und Kranke nicht denunziert werden dürfen und dass über sie nicht informiert werden darf.
- 671 Dieses Problem ergab sich vor allem aus den Erfahrungen während des Zweiten Weltkriegs, als die besetzenden Kräfte die Einwohner, einschließlich der Ärzte, unter Androhung schwerer Strafen dazu drängten, die Anwesenheit eines mutmaßlichen Feindes zu melden.
- 672 Bei den Beratungen, die 1949 zur Verabschiedung der Konventionen führten, hätten einige Delegationen gerne präzisiert, dass es dem Sanitätspersonal und der Zivilbevölkerung nicht erlaubt sein sollte, Verwundete, die sie beherbergt oder versorgt haben, vor der Kontrolle der Behörden zu verbergen. Sie waren der Ansicht, dass dieses Personal und die Bevölkerung andernfalls ihren neutralen Status verletzen würden.²²
- 673 Andere sprachen sich gegen diesen Standpunkt aus, da sie befürchteten, dass eine solche Bestimmung Maßnahmen der Besatzungsbehörden legitimieren würde, die Ärzte dazu drängen, verwundete Mitglieder der feindlichen Kräfte oder der Widerstandsbewegungen zu denunzieren. In der logischen Konsequenz dieses Arguments wollten einige die Nichtmeldung als Grundsatz aufnehmen.²³
- 674 Wegen des fehlenden Übereinkommens wurde dies schließlich in der Ersten Konvention überhaupt nicht erwähnt.
- 675 Das Problem wurde jedoch in der Folge von der International Law Association²⁴ sowie vom III. Internationalen Kongress über die Neutralität der Medizin²⁵ aufgegriffen, die beide empfahlen, den Grundsatz der Nichtmeldung kategorisch anzuerkennen, und betonten, dass die Verwundeten andernfalls nicht das Risiko eingehen würden, ärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen.
- 676 Der vom IKRK auf der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgeschlagene Text legt den Grundsatz der Nichtmeldung nicht kategorisch fest, sondern überlässt dem Arzt die Verantwortung, ob er einen Patienten meldet oder nicht: Der Arzt darf nicht zur Meldung verpflichtet werden (aber er ist auch

²¹ Als allgemeine Regel bezieht sich die ärztliche Schweigepflicht auf die Diskretion, die ein Arzt gegenüber Dritten in Bezug auf den Gesundheitszustand seiner Patienten und die von ihm durchgeführte oder verordnete Behandlung zu wahren hat. Vgl. auch CE/7b, S. 22;

²² Zu diesem Thema siehe CE/7b, S. 22;

²³ ebd;

²⁴ Vgl. "Bericht der 53. Konferenz, Buenos Aires, 1968", The International Law Association, London, 1969;

²⁵ Eine Zusammenfassung der Berichte, Debatten und Resolutionen dieses Kongresses, der vom 16. bis 20. April 1968 in Rom stattfand, findet sich in den "Annales de Droit international médical", Commission médico-juridique, Palais de Monaco, Nr. 18, Dezember 1968, S. 72-76;

nicht verpflichtet, die Meldung zu unterlassen).²⁶ Auf diese Weise wird den Behörden die Möglichkeit genommen, eine Meldung zu erzwingen, aber der Arzt behält die Freiheit, einen Patienten zu melden, weil er den Patienten berechtigterweise daran hindern möchte, Tätigkeiten auszuüben, die er als gefährlich für andere Menschen ansieht, so wie er in Friedenszeiten einen Verbrecher an der Fortsetzung seiner kriminellen Tätigkeiten hindern möchte. Dieser Grundsatz wurde in allen Phasen der Ausarbeitung des Protokolls beibehalten und ist auch im endgültigen Text enthalten.

- 677 Die Sachverständigen haben den Anwendungsbereich jedoch erweitert, indem sie ihn auf alle Personen anwenden, die medizinische Tätigkeiten ausüben.
- 678 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz in erster Linie das besetzte Gebiet betrifft und zunächst vorgesehen war, dass er nur in diesem Gebiet angewendet wird. Da während der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten eine Kontroverse über die Anwendung des Grundsatzes auf das Sanitätspersonal der besetzten Gebiete aufgetreten war, wurde der Ausdruck "Besatzungsbehörden" durch "gegnerische Partei" ersetzt. Damit schien eindeutig festzustehen, dass nichts in dieser Bestimmung die Besatzungsbehörden daran hindern kann, ihrem eigenen Personal eine Pflicht zur Denunziation aufzuerlegen. In der Folge kam es jedoch zu Unklarheiten darüber, ob die gegnerische Partei des Sanitätspersonals oder die der Verwundeten gemeint war. Im Kommentar zum Entwurf der Zusatzprotokolle, der dem CDDH vorgelegt wurde, entschied sich das IKRK für die zweite Erklärung, die jedoch angefochten wurde.²⁷ Die Ersetzung des Ausdrucks "Besatzungsbehörden" durch den Ausdruck "gegnerische Partei" führte im Übrigen auch dazu, dass die Anwendung der Regeln nicht mehr auf besetztes Gebiet beschränkt war.
- 679 Schließlich ist anzumerken, dass die Regierungsexpertenkonferenz einen Vorbehalt zu dem Grundsatz hinsichtlich der Meldung übertragbarer Krankheiten gemacht hat, so dass das Personal, das die Verwundeten versorgt, zu einer solchen Meldung verpflichtet werden kann. Dieser Vorbehalt wurde beibehalten und ist in den vorliegenden Text des Artikels 16 Absatz 3 aufgenommen worden.
- 680 Wenden wir uns nun dem zu prüfenden Text zu.
- 681 Absatz 3 wendet sich an jede Person, die "medizinische Tätigkeiten ausübt", d. h. derselbe Wortlaut wie in Absatz 2. Im französischen Text werden in den Absätzen 2 und 3 leicht abweichende Ausdrücke verwendet, die sich auf "activité de caractère médical" bzw. "activité médicale" beziehen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Frage der Übersetzung. Der englische Text, der in beiden Absätzen identisch ist, zeigt, dass Absatz 3 nicht an einen anderen Personenkreis als Absatz 2 gerichtet ist. Hinsichtlich der Bedeutung der zitierten Wörter ist daher auf den Kommentar zu Absatz 2 zu verweisen. Dasselbe gilt für die Bedeutung des Verbs "zwingen".
- 682 Eine solche Person darf nicht gezwungen werden, "über die Verwundeten und Kranken, die sich in ihrer Obhut befinden oder befunden haben, Auskunft zu erteilen". Dies bezieht sich nicht so sehr auf Informationen, die sich auf die Gesundheit oder den körperlichen Zustand der Verwundeten und Kranken beziehen. Diesbezügliche Diskretion wird nämlich von der medizinischen Ethik gefordert und ist daher in Absatz 2 vorgeschrieben. Vielmehr handelt es sich um Informationen über die Tätigkeiten, die Beziehungen, die Stellung oder einfach die Existenz des Verwundeten. Die Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Verwundete, die sich noch in der Obhut der mit medizinischen Tätigkeiten betrauten Person

²⁶ Vgl. CE/7b, S. 23;

²⁷ Vgl. 'Commentary Drafts', S. 25, und O.R. XI, S. 150, CDDH/II/SR.16, Abs. 52;

befinden, sondern auch auf solche, die bereits zuvor betreut wurden. Der Schutz ist also nicht vorübergehend, sondern langfristig und beruht auf dem allgemeinen Gedanken, dass Informationen, die im Rahmen der Beziehung zwischen den Verwundeten und den sie betreuenden Personen gewonnen werden, nicht verwendet werden dürfen. Diese Beziehung muss frei von jedem Verdacht sein, wenn sie wirklich wirksam sein soll.

- 683 Diese Pflicht, eine Person, die medizinische Tätigkeiten ausübt, nicht zur Erteilung von Auskünften zu verpflichten, ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass "diese Auskünfte nach seiner Auffassung den betroffenen Patienten oder ihren Angehörigen schaden würden". Mit anderen Worten: Das Personal, das die Verwundeten versorgt, kann diese Bestimmung nicht rechtmäßig als Vorwand nutzen, um die Auskunft aus anderen Gründen zu verweigern. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der Ermessensspielraum der mit medizinischen Tätigkeiten betrauten Person nach wie vor sehr groß ist, zumal es in der Praxis sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, die Gültigkeit solcher Gründe zu untersuchen.
- 684 Wie wir oben gesehen haben, sind die Personen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, nicht verpflichtet, zu schweigen. Sie dürfen den Behörden die Anwesenheit von Verwundeten auch dann melden, wenn sie wissen, dass dies für den Verwundeten oder seine Familie nachteilig ist, wenn eine solche Meldung ihrer Ansicht nach notwendig ist, um Leben zu retten. Das Verbot richtet sich an diejenigen, die solche Kündigungen erzwingen könnten.
- 685 Die Informationen dürfen von "niemandem", der den Konfliktparteien angehört, unter Zwang verlangt werden, mit einem Vorbehalt, der im Folgenden untersucht wird. Der dem CDDH vorgelegte Entwurf bezog sich auf die "Behörden". Auch wenn nur Behörden im weiten Sinne rechtmäßig in der Lage sein können, Zwang auszuüben, ist die im endgültigen Text gewählte umfassendere Formulierung nicht zu bedauern, da sie jede Zweideutigkeit vermeidet.
- 686 Während die Ausübung von Zwang durch Personal der gegnerischen Partei absolut verboten ist, ist die Ausübung von Zwang durch die eigenen Behörden einer Person nur insoweit verboten, als das nationale Recht dieser Person keine Ausnahmen zulässt ("außer in den Fällen, in denen das Recht der gegnerischen Partei dies vorschreibt"). Ohne den oben dargelegten historischen Hintergrund dieser Klausel zu wiederholen, sei daran erinnert, dass der dem CDDH vorgelegte Entwurf lediglich ein Verbot für die Behörden der gegnerischen Partei vorsieht. Während der CDDH bezog sich der zunächst vom Ausschuss II angenommene Text ebenfalls nur auf die gegnerische Partei. Dieser Text stellte das Entwurfskomitee jedoch vor einige schwierige Probleme, so dass es beschloss, ihn an eine Arbeitsgruppe zurückzuverweisen. Diese nahm die jetzige Formulierung an und behauptete, dass sie die wesentliche Bedeutung des vorhergehenden Textes nicht verändere. Der Berichterstatter des Entwurfskomitees des Ausschusses vertrat die Auffassung, dass der Gedanke, "dass keine Person, die medizinische Tätigkeiten ausübt, gezwungen werden sollte, die fraglichen Informationen zu erteilen, auch nicht ihrer eigenen Partei, es sei denn, die nationale Gesetzgebung verlangt dies", in der früheren Formulierung "immer implizit enthalten war".²⁸
- 687 Diese Änderung war jedoch vom Grundsatz her nicht unbedeutend, da sie eindeutig davon ausgeht, dass im Verhältnis zwischen den Behörden einer Konfliktpartei und ihrem eigenen mit medizinischen Tätigkeiten befassten Personal der Zwang zur Denunziation grundsätzlich verboten ist. Nur eine ausdrückliche Bestimmung der nationalen Gesetzgebung kann diese Vermutung entfernen. Das Problem

²⁸ O.R. XII, S. 282, CDDH/II/SR.81, Abs. 3;

des Verhältnisses zwischen dem von den Behörden der eigenen Partei abhängigen Arzt und den Verwundeten der gegnerischen Partei (Betreuung von Personen in besetzten Gebieten, Kriegsgefangenen usw.) ist keineswegs nur akademischer Natur. Aus rein humanitärer Sicht ist es bedauerlich, dass der Wortlaut nicht noch weiter geht, indem er die Bestimmung ohne Einschränkung auch in Bezug auf die Konfliktpartei des mit medizinischen Tätigkeiten betrauten Personals annimmt und diesem die alleinige Verantwortung dafür überlässt, ob es denunziert wird oder nicht. Es setzte sich jedoch die Auffassung durch, dass von einem "Eingriff in die Anwendung der nationalen Gesetzgebung" nicht die Rede sein könne²⁹, nachdem beschlossen worden war, den Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf besetzte Gebiete zu beschränken, sondern auf die nationalen Gebiete auszudehnen.

- 688 Schließlich ist zu erwähnen, dass die angenommene Lösung aus rein rechtlicher Sicht nicht sehr zufriedenstellend ist, da sie zu einer internationalen Rechtsnorm führt, die je nach den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen unterschiedlich ist. Eine Delegation der CDDH erklärte sogar, dass "eine solche Bestimmung dem Wesen des Völkerrechts zuwiderläuft".³⁰ Es bleibt zu hoffen, dass die nationalen Gesetzgebungen, von denen die Anwendung der Vorschrift in diesem Punkt abhängt, so wenig Zwang wie möglich auf die Personen ausüben, die medizinische Tätigkeiten ausüben. Auf keinen Fall dürfen sie die Pflicht auferlegen, gegen die Mindeststandards zu verstoßen, die durch die oben genannten allgemeinen Regeln der medizinischen Ethik vorgegeben sind.³¹
- 689 Der letzte Satz des Absatzes betrifft das Verhältnis des Personals, das die Verwundeten betreut, sowohl zur gegnerischen Partei als auch zur eigenen Partei. Im Fall von übertragbaren Krankheiten hat nämlich das allgemeine Interesse Vorrang vor den besonderen Interessen. Es ist daher logisch, die mit medizinischen Tätigkeiten betrauten Personen zu verpflichten, Fälle von übertragbaren Krankheiten, die sie feststellen können, unter allen Umständen zu melden. Das Protokoll selbst schreibt diese Pflicht nicht vor, sondern verweist auf die innerstaatlichen Vorschriften, wodurch jede Unklarheit hinsichtlich der Übereinstimmung dieser Vorschriften mit dem vorliegenden Artikel entfernt wird.

Yves Sandoz

²⁹ O.R. XI, S. 153, CDDH/II/SR.16, Abs. 68;

³⁰ O.R. XI, S. 513, CDDH/II/SR.46, Abs. 2. Diese Bemerkung bezog sich auf eine ähnliche Bestimmung in Protokoll II, wurde aber im Hinblick auf die vorliegende Bestimmung wiederholt: O.R. XII, S. 282, CDDH/II/ SR.81, Abs. 5;

³¹ Vgl. oben, S. 200-201, und die ANMERKUNGEN 11-12;

Artikel 17 – Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften

1. *Die Zivilbevölkerung hat die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, auch wenn sie der gegnerischen Partei angehören, zu schonen und darf keine Gewalttaten gegen sie verüben. Der Zivilbevölkerung und den Hilfsgesellschaften, wie beispielsweise den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) ist es gestattet, auch von sich aus und auch in Invasions- oder besetzten Gebieten die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu bergen und zu pflegen. Niemand darf wegen solcher humanitärer Handlungen behelligt, verfolgt, verurteilt oder bestraft werden.*
2. *Die am Konflikt beteiligten Parteien können die Zivilbevölkerung und die in Absatz 1 bezeichneten Hilfsgesellschaften auffordern, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu bergen und zu pflegen sowie nach Toten zu suchen und den Ort zu melden, an dem sie gefunden wurden; sie gewähren denjenigen, die diesem Aufruf Folge leisten, sowohl Schutz als auch die erforderlichen Erleichterungen. Bringt die gegnerische Partei das Gebiet erstmalig oder erneut unter ihre Kontrolle, so gewährt sie den gleichen Schutz und die gleichen Erleichterungen, solange dies erforderlich ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 690 Auch diese Bestimmung dient in erster Linie dem Schutz der Interessen der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und zielt unmittelbar darauf ab, der Zivilbevölkerung und den Hilfsgesellschaften die Möglichkeit zu geben, diesen Opfern entweder aus eigener Initiative oder auf Anfrage der Behörden zu helfen.
- 691 Der vom IKRK auf der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten 1971 vorgelegte Entwurf eines Zusatzprotokolls zur Vierten Konvention enthielt einen Artikel mit der Überschrift "Rolle der Zivilbevölkerung", der mehr oder weniger den Anwendungsbereich des heutigen Artikels 17 Absatz 1 abdeckt.
- 692 Diese Bestimmung lehnte sich an Artikel 18 Absätze 2, 3 und 4 der Ersten Konvention an – deren Grundsatz sich aus der ursprünglichen Konvention vom 22. August 1864 (Artikel 5) ableitet – und zielte darauf ab, den Anwendungsbereich von Artikel 18 auf verwundete und kranke Zivilpersonen auszuweiten. Tatsächlich wird Artikel 18 nur auf verwundete und kranke Militärangehörige angewandt, wie sie in Artikel 13 der Ersten Konvention definiert sind.
- 693 Eine erste Ergänzung dieses Textes erfolgte in dem vom IKRK auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten 1972 vorgelegten Entwurf: Das IKRK bezog neben den Verwundeten und Kranken auch die Schiffbrüchigen mit ein. Damit erweiterte es den Anwendungsbereich der Bestimmungen von Artikel 21 der Zweiten Konvention, der einen "Appell an die Nächstenliebe der Kommandanten von

neutralen Handelsschiffen, Jachten oder anderen Wasserfahrzeugen" erlaubt und einen besonderen Schutz für Schiffe garantiert, die diesem Appell nachkommen, oder für solche, die "von sich aus Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben". Der Ausschuss, der sich auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten 1972 mit dieser Frage befasste, hielt es für zweckmäßig, in den Entwurf einen Absatz aufzunehmen, der Artikel 21 der Zweiten Konvention genauer entspricht, aber alle durch den Entwurf geschützten Opfer erfasst, insbesondere auch schiffbrüchige Zivilisten, die nicht unter die Zweite Konvention fallen.

- 694 Im Entwurf von 1973 wurde mit der Einführung eines Absatzes, der sich an Artikel 18 Absatz 1 der Ersten Konvention anlehnt, ein neuer Zusatz aufgenommen. Dieser sieht die Möglichkeit vor, dass die zivilen Behörden an die Nächstenliebe der Zivilbevölkerung appellieren, um die Verwundeten und Kranken zu sammeln. Der neue Absatz erweiterte den Anwendungsbereich in zweierlei Hinsicht: Zum einen umfasste er, wie der gesamte neue Artikel, auch die verwundeten und kranken Zivilisten; zum anderen sah er die Möglichkeit vor, wie in Artikel 18 der Ersten Konvention an die Zivilbevölkerung und auch an Hilfsgesellschaften zu appellieren.¹
- 695 Was die Struktur des Artikels anbelangt, so sah der Entwurf von 1973 eine Unterteilung in fünf Absätze vor, von denen die ersten vier einen Teil von Artikel 18 des Ersten Übereinkommens ergänzten, während der fünfte Absatz Artikel 21 des Zweiten Übereinkommens ergänzte.
- 696 Obwohl der Inhalt dieses Artikelentwurfs während der CDDH mit einer Ausnahme beibehalten wurde, wurde seine Struktur erneut geändert. Die ersten drei Absätze wurden zu einem einzigen Absatz zusammengefasst, der vierte Absatz blieb als eigenständiger Absatz bestehen (der zum zweiten Absatz des vorliegenden Artikels wurde), und der fünfte wurde gestrichen.
- 697 Die wichtigste inhaltliche Änderung des Entwurfs während der CDDH bestand in der Streichung des fünften Absatzes, obwohl dieser letztlich weniger wichtig war, als es zunächst schien. Die Streichung dieses Absatzes² sollte nämlich im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Begriffs "Schiffbrüchige" in den Absätzen 1 und 2 gesehen werden, die somit Artikel 21 der Zweiten Konvention ergänzen.
- 698 Der Hauptgrund für die Streichung dieses Absatzes war also, dass er nicht mehr sinnvoll erschien.³ Dieses Argument wird im Übrigen durch die neuen Vorschriften für Sanitätsschiffe und -fahrzeuge gestärkt.⁴ Es ist jedoch angebracht, darauf hinzuweisen, dass vielleicht auch der Versuch, den Anwendungsbereich dieses Absatzes zu erweitern, nicht unabhängig von der schließlich getroffenen Entscheidung, ihn zu streichen, war. Der Vertreter des IKRK hatte nämlich bereits bei der Vorlage des Artikels darauf hingewiesen, dass die fehlende Erwähnung von Flugzeugen⁵ in Absatz 5 des Entwurfs darauf hindeutet, dass etwas fehlt, und es wurde ein Änderungsantrag eingebracht, um Flugzeuge und Fahrzeuge in diesen

¹ Es ist jedoch anzumerken, dass es in diesem zweiten Fall keine wirklich wesentliche Änderung gibt. Nach dem "Kommentar I" ist klar, dass Hilfsorganisationen unter den Oberbegriff "Einwohner" fallen. Vgl. S. 189 dieses "Kommentars";

² Vgl. hierzu O.R. XII, S. 50, CDDH/II/SR.59, Abs. 78.

³ Vgl. hierzu ebd., S. 49-50, Abs. 72 und 77;

⁴ Vgl. Art. 22 und 23 mit dem dazugehörigen Kommentar, unten, S. 253;

⁵ Vgl. O.R. XI, S. 157, CDDH/II/SR.17, Abs. 18;

Absatz aufzunehmen.⁶ Dieser Änderungsantrag wurde heftig umstritten, insbesondere weil eine so vage Bestimmung in Bezug auf Luftfahrzeuge die Gefahr in sich birgt, dass erneut die Befürchtung aufkommt, dass Sanitätsluftfahrzeuge ihre Privilegien missbrauchen könnten, während gerade erst detaillierte Vorschriften für Sanitätsluftfahrzeuge festgelegt worden waren.⁷ Nach dieser Debatte beschloss der Ausschuss II, den Absatz zu streichen.⁸

Absatz 1

Erster Satz

- 699 Dieser Absatz bestätigt eine traditionelle Regel, die von der Zivilbevölkerung zu beachten ist. Es ist die einzige Stelle im Protokoll, an der die Regel ausdrücklich an die Zivilbevölkerung gerichtet ist. Wie bei jeder Regel des Protokolls ist es jedoch angebracht, daran zu erinnern, dass es den Hohen Vertragsparteien obliegt, diese Regel unter allen Umständen zu achten und ihre Einhaltung zu gewährleisten⁹, und daher die Zivilbevölkerung entsprechend anzuweisen.
- 700 Die Zivilbevölkerung wird in Artikel 50 des Protokolls ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") definiert.¹⁰
- 701 Die hier der Zivilbevölkerung auferlegte Pflicht besteht nur darin, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu "achten", nicht aber, sie zu "schützen".¹¹ Es handelt sich also oben um eine Pflicht zur Unterlassung, d. h. keine Handlungen gegen die Verwundeten zu begehen oder ihren Zustand auszunutzen. Es gibt keine positive Pflicht, einem Verwundeten Beistand zu leisten, obwohl die Möglichkeit, eine solche Pflicht aufzuerlegen, der nationalen Gesetzgebung natürlich offen steht, und in mehreren Ländern hat das Gesetz tatsächlich die Pflicht vorgesehen, Personen, die sich in Gefahr befinden, unter Androhung von Strafbestimmungen Beistand zu leisten.
- 702 Die Pflicht besteht in Bezug auf "Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige", wie sie in Artikel 8 ("Terminologie") definiert sind.¹² Eine solche Pflicht war bereits für die Verwundeten und Kranken vorgesehen, auf die die Erste Konvention achtete, nicht aber für die Schiffbrüchigen, die unter die Zweite Konvention fielen. Es wurde vorgeschlagen, diese Liste um "Kombattanten außer Gefecht" zu ergänzen¹³, aber der Standpunkt, der sich schließlich durchsetzte, war, dass das Problem der Kombattanten außer Gefecht, die nicht auch verwundet, krank oder schiffbrüchig sind, nicht in Teil II behandelt werden sollte,

⁶ Vgl. O.R. III, S. 85-86, CDDH/II/203;

⁷ Vgl. O.R. XII, S. 48-50, CDDH/II/SR.59, Abs. 67, 72 und 74. Was Sanitätsluftfahrzeuge betrifft, vgl. Art. 24-31, mit dem dazugehörigen Kommentar, unten, S. 279;

⁸ Vgl. O.R. XII, S. 50, CDDH/II/SR.59, Abs. 78;

⁹ Vgl. Art. 1, Abs. 1;

¹⁰ Vgl. Kommentar Art. 50, unten, S. 609;

¹¹ Zur Bedeutung dieser beiden Begriffe vgl. Kommentar Art. 10, oben, S. 145;

¹² Vgl. Kommentar Art. 8, Abs. (a) und b), oben, S. 116-124;

¹³ Vgl. O.R. III, S. 83, CDDH/II/14;

der den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gewidmet ist.¹⁴ Später lehnte der Ausschuss II sogar den Vorschlag des Ausschusses III ab, in Artikel 17 auf den Schutz von Personen "außer Gefecht" zu verweisen.¹⁵

- 703 Die Pflicht ist bedingungslos, und es wurde als angemessen erachtet, daran zu erinnern, dass sie auch dann besteht, wenn die Opfer "der gegnerischen Partei angehören". Diese Bestimmung war nicht unerlässlich und es wurde vorgeschlagen, sie zu streichen¹⁶: Es ist klar, dass diese Bestimmung in erster Linie die Mitglieder der gegnerischen Partei betrifft, da Gewalt, die gegen Opfer der eigenen Partei oder gegen neutrale Opfer begangen wird, zweifellos bereits durch die nationale Gesetzgebung verboten ist. Trotzdem wurde sie beibehalten, um Unklarheiten zu vermeiden.
- 704 Auch die Klausel "und darf keine Handlungen gegen sie begehen" erscheint auf den ersten Blick überflüssig. Wäre es tatsächlich möglich, einen Verwundeten zu achten und gleichzeitig eine Gewalttat gegen ihn zu begehen? Diese Formulierung war bereits in dem Entwurf enthalten, den das IKRK der CDDH vorgelegt hatte, und ist in der Tat eine ungefähre Umschreibung von Artikel 18 Absatz 2, Zweiter Satz, der Ersten Konvention.¹⁷ Die Gewalttätigkeit muss also als ein Aspekt der Missachtung betrachtet werden, der hervorgehoben werden muss. So ist diese Klausel des Absatzes 1 sicherlich zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der verbotenen Gewalt nicht unbedingt um körperliche Gewalt handelt. So würde beispielsweise die Bedrohung oder Belästigung eines Verletzten sicherlich eine verwerfliche moralische Gewalt gegen ihn darstellen, die in jedem Fall gegen die durch diese Bestimmung auferlegte Pflicht verstößt, ihn "zu achten".

Zweiter Satz

- 705 Der erste Satz zielte darauf ab, der Zivilbevölkerung eine zumindest neutrale Haltung gegenüber jedem Opfer zu vermitteln. Der zweite Satz zielt darauf ab, den Zivilisten, einschließlich der Hilfsgesellschaften, eine positive Haltung gegenüber solchen Opfern zu gestatten, wenn sie dies wünschen. Mit anderen Worten: Die Zivilbevölkerung "muss achten" und "darf schützen".
- 706 Dieser Satz betrifft neben der Zivilbevölkerung auch die "Hilfsgesellschaften", die ebenfalls in Artikel 18 der Ersten Konvention genannt werden.
- 707 Die Erwähnung solcher Gesellschaften war auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1972 Gegenstand von Diskussionen. Es wurde die Meinung vertreten, dass solche Gesellschaften nicht eigens erwähnt werden müssten, da sie Teil der Zivilbevölkerung seien, doch setzte sich die gegenteilige Ansicht durch. Es wurde eingeräumt, dass es angebracht sei, solche Gesellschaften zu

¹⁴ Vgl. O.R. XI, S. 158-161, CDDH/II/SR.17, Abs. 34-56;

¹⁵ Vgl. O.R. XIII, S. 66, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 25. Nach Ansicht des Berichterstatters des Ausschusses III, der sich zu Personen außerhalb des Gefechts äußerte, schien es unbestreitbar, dass solche Personen von der Zivilbevölkerung geachtet werden müssen. Der Ausschuss III war jedoch der Ansicht, dass eine diesbezügliche Bestimmung in Art. 17 besser geeignet ist, weshalb die Frage an den Ausschuss II verwiesen wurde, der sich jedoch aus den oben genannten Gründen weigerte, diese Frage aufzugreifen. Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema siehe Kommentar Art. 41 und Art. 42, unten, S. 479;

¹⁶ Vgl. O.R. III, S. 85, CDDH/II/203;

¹⁷ Dieser Satz ist wie folgt formuliert: "Die Zivilbevölkerung hat diese verwundeten und kranken Zivilpersonen zu achten und insbesondere auf Gewaltanwendung zu verzichten";

erwähnen, da die Bevölkerung häufig Hilfsgesellschaften verschiedener Art organisiere.¹⁸

708 Der Entwurf enthielt kein Beispiel für solche Gesellschaften, obwohl in verschiedenen Änderungsanträgen vorgeschlagen wurde, die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) als Beispiel zu nennen, da sie bei dieser Art von Tätigkeiten eine herausragende Rolle spielen.¹⁹ Der Grundsatz einer solchen Erwähnung wurde vom Ausschuss II angenommen.²⁰ Wie oben erwähnt, ist diese Erwähnung jedoch nur beispielhaft, und bei der einvernehmlichen Verabschiedung in den Versammlungen der Konferenz hielt es eine Delegation für angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Erwähnung dieser Gesellschaften "keine Einschränkung der Initiative und der Tätigkeit der anderen Hilfsgesellschaften bedeutet".²¹ Unter "Hilfsgesellschaften" sollten jedoch "freiwillige, von ihren Regierungen ordnungsgemäß anerkannte und zugelassene Hilfsgesellschaften" verstanden werden, d. h. die Gesellschaften, die unter Artikel 26 der Ersten Konvention fallen. Dies war die Absicht der Autoren des Entwurfs²², und wurde während der CDDH von niemandem bestritten. Eine gewinnorientierte Gesellschaft oder eine Gesellschaft, die ohne Einhaltung der durch die nationale Gesetzgebung auferlegten Regeln gegründet wurde, konnte daher nicht unter diese Bestimmung fallen.

709 Der Zivilbevölkerung und den Hilfsgesellschaften "ist es erlaubt, auch auf eigene Initiative" die beschriebenen Tätigkeiten auszuführen (siehe unten). Diese Formulierung könnte zu der Annahme verleiten, dass eine Genehmigung angefragt werden sollte (die im Prinzip auch erteilt werden sollte). Dies ist jedoch nicht der Fall. In Ermangelung einer gegenteiligen Bestimmung wird davon ausgegangen, dass die beschriebenen Tätigkeiten erlaubt sind. Diese Formulierung stammt aus der Ersten Konvention, wo der Kommentar zu diesem Thema sehr eindeutig ist: Der Beistand für Verwundete ist eine Pflicht, und "es ist erst recht nicht möglich, denjenigen, die den Verwundeten zu Hilfe kommen wollen, ihr Recht darauf zu verweigern. Dieses Recht ist der natürliche Anspruch aller Menschen, und niemand kann die Zivilisten daran hindern, unter allen Umständen ihrer humanitären Pflicht gegenüber den Verwundeten nachzukommen [...]".²³

Die Behörden könnten allenfalls verhindern, dass die Zivilisten zu den Opfern gelangen, indem sie bestimmte Bewegungen verbieten, sofern es dafür gültige Gründe gibt, vor allem Sicherheitsgründe. Es obliegt ihnen jedoch, ein solches Verbot zu rechtfertigen. Diese Auslegung wird durch die Formulierung "auch auf eigene Initiative" noch verstärkt. Es kann eigentlich keine Rede davon sein, eine Genehmigung anzufordern, wenn jemand aus eigenem Antrieb handelt. Andernfalls würden sie nicht mehr wirklich aus eigenem Antrieb handeln. Die Ermächtigung, von der hier die Rede ist, gilt also allgemein und wird ein für alle Mal erteilt. Sie ist der Ausdruck eines Rechts.²⁴

710 Es ist jedoch auch anzumerken, dass die Formulierung "auch aus eigener Initiative" erst nach langen Diskussionen endgültig angenommen wurde. In Artikel 18 der Ersten Konvention wurde, wie auch im Entwurf von 1973, der Begriff "spontan" verwendet. Dieser Ausdruck wurde als unzureichend angesehen,

¹⁸ CE 1972, Bericht, Bd. I, S. 40, Abs. 1.58;

¹⁹ Vgl. O.R. III, S. 82-84, CDDH/II/1, 11, 16, 19;

²⁰ Mit 45 Stimmen bei keiner Gegenstimme und sieben Enthaltungen: vgl. O.R. XI, S. 162, CDDH/II/SR.17, Abs. 62 und 63;

²¹ O.R. VI S. 78, CDDH/SR.37, Anhang (Heiliger Stuhl);

²² Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 26 (Art. 17, Abs. 2);

²³ Kommentar I", S. 189;

²⁴ Vgl. hierzu auch O.R. XI, S. 243, CDDH/II/SR.24, Abs. 59;

da er einerseits die organisierte Hilfe auszuschließen schien und andererseits auf die Gesellschaften, deren Tätigkeiten ja zwangsläufig ein gewisses Maß an abgestimmter Zusammenarbeit erfordern, nicht sehr genau anwendbar war.²⁵ Die schließlich gewählte Formulierung ist angemessen, da das Wort "selbst" organisierte Tätigkeiten nicht ausschließt und die Formulierung "aus eigener Initiative" nicht notwendigerweise ein improvisiertes Handeln impliziert. Er bedeutet, dass die Gesellschaften ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Entscheidungsprozessen treffen können, ohne dass externe Konsultationen erforderlich sind.

- 711 Es wird die Erlaubnis erteilt, "Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu sammeln und zu versorgen. In der ursprünglichen Konvention von 1864 hieß es bereits, dass "die Anwesenheit eines verwundeten Kämpfers, der in einem Haus Unterkunft und Pflege erhält, dessen Schutz gewährleistet". Dieser Grundsatz ging sehr weit und wurde später leicht abgeschwächt²⁶, aber die Begriffe "sammeln" und "pflegen" wurden beibehalten, denn, wie es im Kommentar zur Ersten Konvention heißt, "einen Verwundeten zu 'sammeln' bedeutet, ihn in seinem Haus aufzunehmen. Es kann aber auch bedeuten, ihn von dort zu holen, wo er verwundet liegt".²⁷ Neben dem Bezug auf "abholen" wird im Entwurf von 1973 auch auf "Pflege oder Beistand" verwiesen. Dieser Vorschlag führte jedoch zu heftigen Diskussionen im Ausschuss II, und es wurden mehrere Vorschläge zur Änderung des Begriffs gemacht.²⁸ Einige befürchteten, dass der Begriff "Beistand" einen "möglichen Konflikt mit der innerstaatlichen Gesetzgebung in Bezug auf Hochverrat oder andere Verbrechen oder rechtswidrige Handlungen" nach sich ziehen könnte.²⁹ Andere waren der Meinung, dass der Begriff "Pflege" sowie die Ausdrücke "medizinischer Beistand" oder "medizinischer Beistand" unter Ausschluss eines allgemeineren Begriffs "den Anwendungsbereich des Artikels in einer Weise einschränken würden, die mit seiner humanitären Zielsetzung unvereinbar ist".³⁰ Ihrer Meinung nach könnten "warme Kleidung oder ein Päckchen Kekse genauso nützlich sein wie medizinische Versorgung".³¹ Die schließlich gewählte Lösung – "Pflege" (französisch: "prodiguer des soins") – ist gleichzeitig ein allgemeiner und ein restriktiver Begriff. Allgemein ist er insofern, als nicht versucht wurde, die Hilfe ausschließlich auf die medizinische Versorgung zu beschränken, sondern jede Handlung, die zur Linderung des Opfers beiträgt, einbezogen werden sollte; restriktiv ist er insofern, als er Beistand ausschließt, der nicht unmittelbar zur Linderung des Opfers bestimmt ist, um jede Verwechslung mit Handlungen des Hochverrats oder anderen strafbaren Handlungen zu vermeiden. Das Kriterium ist also unbestreitbar der rein humanitäre Charakter der Handlungen, der im letzten Satz des Absatzes bestätigt wird und der sie als "humanitäre Handlungen" qualifiziert.
- 712 Es bleibt das heikle Problem der Überwachung und der möglichen Pflicht der Zivilbevölkerung oder der Hilfsgesellschaften, den Behörden über die von ihnen gesammelten oder versorgten Verwundeten zu berichten. Zu diesem Punkt schweigt der Artikel, ebenso wie Artikel 18 der Ersten Konvention. In diesem Zusammenhang sei auf den Kommentar zu diesem Artikel verwiesen, der auch auf Artikel 17 Absatz 1 des Protokolls Anwendung findet:

²⁵ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 238-243, CDDH/II/SR.24, Abs. 21-66;

²⁶ Zu diesem Thema vgl. "Kommentar I", S. 184 ff;

²⁷ Ebd., S. 187;

²⁸ Vgl. O.R. III, S. 83 und 85, CDDH/II/12, 54 und 203;

²⁹ O.R. XI, S. 158, CDDH/II/SR.17, Abs. 32;

³⁰ ebd., S. 159, Abs. 35;

³¹ Ebd., Abs. 43;

"Die Diplomatische Konferenz lehnte es jedoch ab, die den Einwohnern gewährte Erlaubnis zur spontanen Hilfeleistung von der Zustimmung zur militärischen Überwachung oder von einer wie auch immer gearteten obligatorischen Erklärung abhängig zu machen, die einer Denunziation der Betreuten gleichkäme. Sie wies darauf hin, dass das Fehlen jeglicher Anspielung auf die Kontrolle in der Konvention nicht notwendigerweise bedeute, dass die Kontrolle verboten sei, und dass die Militärbehörden in der Tat zweifellos Vorschriften dieser Art erlassen könnten, wenn die Umstände ein solches Vorgehen nahelegten."³²

- 713 Schließlich gilt die Ermächtigung "auch in eroberten oder besetzten Gebieten". In der Tat ist das Recht der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu sammeln und zu versorgen, ein absolutes Recht, und diese Klarstellung war keineswegs notwendig. Es war bereits in Artikel 18 der ersten Konvention enthalten und wurde von der Konferenz der Regierungsexperten und der CDDH beibehalten. Gerade in eroberten oder besetzten Gebieten ist die Achtung dieses Rechts der Zivilisten am meisten gefährdet, da es sich auf die Beziehungen zwischen den Behörden einer Konfliktpartei und der Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bezieht. Daher wurde dieser Punkt ausdrücklich erwähnt, um jegliche Zweideutigkeit zu vermeiden. Es ist jedoch anzumerken, dass während der Konferenz der Regierungsexperten 1972 eine Delegation vorschlug, diesen Satz zu streichen, da in der Praxis nur in solchen Gebieten die Regel wirksam angewendet werden kann.³³ Dies ist nicht ganz richtig. Die Regel ist auch auf die Behörden einer Konfliktpartei in Bezug auf ihre eigene Bevölkerung anzuwenden, auch wenn es in diesen Fällen weniger Probleme bei der Umsetzung geben dürfte. Während der CDDH wurde auch vorgeschlagen, eine Unterscheidung zwischen der Situation "in eroberten Gebieten, die sich wahrscheinlich unmittelbar hinter dem Schlachtfeld befinden, und besetzten Gebieten" zu treffen.³⁴ Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen. Schließlich ist anzumerken, dass keine Definition des Begriffs "eroberte oder besetzte Gebiete" gegeben wurde. Vielmehr handelt es sich um eine Frage des Grades. Ein Gebiet gilt als erobert, aber nicht als besetzt, wenn Kämpfer dort eingedrungen sind, ohne dass die Verwaltung der Besetzung bereits eingerichtet wurde. Es handelt sich also um eine Übergangszeit, an deren Ende sich der Eindringling entweder zurückzieht oder eine ordnungsgemäße Besetzung mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen, insbesondere der integralen Anwendung der vierten Konvention, einrichtet.³⁵

Dritter Satz

- 714 Der letzte Satz von Absatz 1 ist eine logische Konsequenz des vorangegangenen Satzes. Die Zivilbevölkerung genießt ein Recht, und daraus folgt logischerweise, dass sie nicht allein deshalb bestraft werden darf, weil sie dieses Recht ausübt hat.
- 715 Der Begriff "niemand" wird bewusst verwendet und erweitert den Anwendungsbereich des Satzes. Nicht nur Zivilisten, sondern jeder, ob Zivilist oder Militär, der Staatsangehöriger einer Partei ist, fällt unter diesen Satz, wenn er die genannten Handlungen vorgenommen hat.
- 716 Für solche Handlungen ist es verboten, die betroffenen Personen "zu schädigen, zu verfolgen, zu

³² Kommentar I", S. 190-191;

³³ CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 27 (Art. 20);

³⁴ O.R. XI, S. 238, CDDH/II/SR.24, Abs. 24;

³⁵ Vgl. dazu den Kommentar Art. 44, unten, S. 532-533 und Anmerkung 53;

verurteilen oder zu bestrafen". Artikel 18 der Ersten Konvention enthielt nur die Worte "belästigt oder verurteilt"; im Entwurf von 1973 wurde das Wort "verfolgt" hinzugefügt, und der Ausschuss II der CDDH beschloss, einen zweiten Zusatz einzuführen, nämlich das Verb "bestrafen". Diese Begriffe wurden der Vollständigkeit halber hinzugefügt. Ziel der Bestimmung ist es, jegliche Repression zu verhindern, unabhängig davon, ob es sich um eine gerichtliche Repression handelt oder nicht ("verfolgen" bezieht sich insbesondere auf den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt, die einen solchen Fall nicht vor Gericht bringen dürfen; "verurteilen" bezieht sich auf das Gericht, das jeden freisprechen muss, der dennoch wegen einer solchen Anklage vor Gericht gestellt wird; "schaden" kann sich auf die Ermittlungsphase beziehen, die nicht nur aus einem solchen Grund eingeleitet werden sollte). Es kann tatsächlich auch eine außergerichtliche Form der Repression geben. Es ist möglich, jemanden durch Drohungen zu schädigen, unabhängig davon, ob diese offen oder anonym sind. Was den Begriff "bestrafen" betrifft, so ist dieser sehr weit gefasst und wurde bereits erörtert.³⁶

- 717 Mit dem Hinweis auf "solche humanitären Handlungen" sind offensichtlich die im vorangegangenen Satz aufgezählten Handlungen gemeint, d. h. das Einsammeln und die Versorgung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Damit wird, wie oben gezeigt, auch bestätigt, dass die erlaubten Handlungen humanitär motiviert sein müssen: Einen Verwundeten in der Hoffnung auf eine finanzielle Belohnung zu sammeln, ist keine humanitäre Handlung mehr. Im Übrigen darf man sich nicht auf die Regel berufen, um sich der Pflicht zu entziehen, die eingesammelten Verwundeten zu melden, falls eine solche Pflicht von den Behörden auferlegt wurde. In diesem Punkt ist sicherlich ein Unterschied zum Sanitätspersonal zu machen.³⁷

Absatz 2

- 718 Da es wichtig ist, dass die Zivilbevölkerung aus eigener Initiative zugunsten der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen handeln kann, ohne eine Bestrafung befürchten zu müssen, ist es nicht weniger wichtig, dass sie solche Handlungen auf Anfrage der Konfliktparteien durchführen kann, insbesondere wenn deren medizinische Dienste überlastet sind. Dieser zweite Aspekt der Beteiligung von Zivilisten an Tätigkeiten zugunsten der Opfer ist absolut grundlegend. Einen solchen Rechtsmittel-Appell richtete Dunant an die Bevölkerung von Solferino, der sich damals nur auf seine moralische Autorität stützte, lange bevor das Rote Kreuz gegründet und die Genfer Konvention vom 22. August 1864 verabschiedet wurde.
- 719 Eine solche Bestimmung war in allen Fassungen der Genfer Konvention enthalten und wurde 1949 in Artikel 18 Absatz 1 der Ersten Konvention und Artikel 21 der Zweiten Konvention aufgenommen. Der Grund für die Wiederholung im Protokoll ist, dass es sich bei den Opfern, für die die Zivilbevölkerung zur Hilfeleistung herangezogen werden kann, nicht mehr nur um verwundete und kranke Militärangehörige (wie in Artikel 13 der Ersten Konvention definiert) handelt, sondern um verwundete und kranke Zivilisten an Land "und Schiffbrüchige".
- 720 Es sind die "Konfliktparteien", die ein solches Rechtsmittel einlegen können, während in der Ersten Konvention die "Militärbehörden" dafür zuständig waren. Die im Protokoll vorgesehene Lösung ist sehr gut geeignet, da sie die Zuständigkeit den obersten zivilen oder militärischen Behörden der

³⁶ Vgl. Kommentar Art. 16, Abs. 1, oben, S. 199. Zum Inhalt dieses Satzes vgl. auch "Kommentar I", S. 192-193 (Art. 18, Abs. 3);

³⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 16, Abs. 3, oben, S. 204-208;

Konfliktparteien überlässt, d. h. im Falle der Staaten der Regierung, während sie diesen die Möglichkeit einräumt, diese Zuständigkeit an nachgeordnete Stellen zu delegieren.

- 721 Der Entwurf von 1973 bezog sich auf die Möglichkeit, an die "Nächstenliebe" der Zivilbevölkerung zu appellieren, das Wort, das in der Ersten Konvention verwendet wurde. Auf der CDDH wurde der Vorschlag angenommen, dieses Wort zu streichen, das als "veraltet" angesehen wurde.³⁸ Verschiedene Ersetzungen dieses Begriffs – "Wohllollen", "humanitäre Empfindungen", "Großzügigkeit" – wurden ebenfalls abgelehnt³⁹, und der Ausschuss II nahm schließlich den Vorschlag an, "dass jeglicher Bezug auf Gefühle gestrichen werden sollte", und zwar in Absatz 2 von Artikel 17.⁴⁰ In der Tat scheint dieser Bezug auf die Gefühle der Bevölkerung kaum notwendig zu sein, wenn auch mit einem Vorbehalt. Zwei Vertreter äußerten die Befürchtung, dass das Fehlen eines solchen Bezugs eine Auslegung der Bestimmungen des Absatzes 2 als zwingend für die Zivilisten erlaubt.⁴¹ Der vorliegende Text ist in diesem Punkt in der Tat mehrdeutig, und es ist angebracht, in diesem Kommentar zu betonen, dass es die Absicht der Verfasser war, den fakultativen Charakter dieser Bestimmung beizubehalten, sowohl in Bezug auf die Konfliktparteien (die Rechtsmittel einlegen oder davon absehen können) als auch in Bezug auf die Zivilbevölkerung und die Hilfsgesellschaften (denen es freisteht, nach eigenem Ermessen zu reagieren). Diese Bestimmung ist nicht als eine Art "Recht auf Mobilisierung" von Zivilisten für humanitäre Zwecke zu verstehen.
- 722 Das Rechtsmittel richtet sich an die Zivilbevölkerung und die in Absatz 1 genannten Hilfsgesellschaften.⁴²
- 723 Die Rechtsmittel können nur für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Die ersten beiden, "die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu sammeln und zu versorgen", sind identisch mit den in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben.⁴³
- 724 Die Zivilbevölkerung und die Hilfsgesellschaften können jedoch auch für eine dritte Aufgabe herangezogen werden, auf die hier eingegangen werden soll. Die Aufgabe, auf die Bezug genommen wird, ist "die Suche nach den Toten und der Bericht über ihren Standort". Diese Aufgabe ist in Artikel 18 der Ersten Konvention⁴⁴ nicht enthalten und wurde auch nicht in den Entwurf von 1973 aufgenommen. Seltsamerweise wurde sie vom Entwurfskomitee des Ausschusses II eingeführt, dem es darum ging, diesen Absatz mit Absatz 5 des Entwurfs von 1973 in Übereinstimmung zu bringen, der sich auf die Rechtsmittel für Kommandanten von zivilen Schiffen und Booten bezog und eine ähnliche Bestimmung enthielt. Dieser Absatz 5 wurde jedoch, wie oben erwähnt, gestrichen⁴⁵, während der Zusatz zu Absatz 2, wenn auch in abgeänderter Form, beibehalten wurde. Das Entwurfskomitee des Ausschusses II hatte eigentlich die Formulierung "die Toten zu sammeln" vorgeschlagen, aber eine Delegation merkte an, dass "es nicht richtig sei, von Zivilisten und Hilfsorganisationen zu erwarten, dass sie die Toten sammeln, mit der

³⁸ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 241, CDDH/II/SR.24, Abs. 49;

³⁹ Vgl. insbesondere ebd., S. 237-244, Abs. 17, 30, 40-42, 46, 49-51, 55, 57, 60, 67-70;

⁴⁰ ebd., S. 244, CDDH/II/SR.24, Abs. 70. Dieser Vorschlag wurde mit 27 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen angenommen;

⁴¹ Vgl. ebd., S. 242, CDDH/II/SR.24, Abs. 55 und 57;

⁴² Vgl. hierzu den Kommentar Abs. 1, oben, S. 211-216;

⁴³ Zu diesem Thema siehe ebd.;

⁴⁴ Die Konfliktparteien könnten sich jedoch auch auf Art. 15, Abs. 1 der Ersten Konvention berufen, um sich zu diesen Zwecken an die Zivilisten zu wenden;

⁴⁵ Vgl. dazu oben, S. 211;

möglichen Ausnahme derer auf See".⁴⁶ Der vorliegende Text wurde daraufhin in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, der auf der 44. Sitzung des Ausschusses II im Konsens angenommen wurde.⁴⁷ Die Möglichkeit, die Zivilbevölkerung und die Hilfsgesellschaften zu bitten, sich um die Toten zu kümmern, wird nicht erwähnt. Diese Auslassung scheint gerechtfertigt, insbesondere aus hygienischen Gründen. Andererseits ist es sicherlich möglich, an diese Rechtsmittel zu appellieren, nach den Toten zu suchen und, falls sie sie finden sollten, den Behörden ihren Aufenthaltsort zu melden.

- 725 Weiter heißt es, dass die Konfliktparteien, die sich mit einem solchen Rechtsmittel an die Zivilbevölkerung oder an Hilfsgesellschaften gewandt haben, "denjenigen, die diesem Rechtsmittel Folge leisten, Schutz und die notwendigen Erleichterungen gewähren". Dies ist eine logische und unabdingbare Anforderung. Es wäre nicht möglich, an die Zivilbevölkerung und an Hilfsgesellschaften zu appellieren, ohne ihnen ausreichenden Schutz und Beistand zu gewähren. Eine solche Bestimmung findet sich in ähnlicher Form auch in Artikel 18 Absatz 1 der Ersten Konvention.⁴⁸
- 726 Was sind ein solcher Schutz und "notwendige" Einrichtungen? Damit sind solche Schutzmaßnahmen und Einrichtungen gemeint, ohne die die Aufgabe der Bevölkerung oder der Hilfsgesellschaften zu schwierig oder zu gefährlich wäre. Die Beurteilung dieser Notwendigkeit obliegt in erster Linie den zuständigen Behörden der Konfliktpartei, die das Rechtsmittel eingelegt hat, doch muss diese Partei die Wünsche und Ansichten der Gesellschaften oder Personen, die bereit sind, auf das Rechtsmittel einzugehen, so weit wie möglich berücksichtigen. Der Schutz und die Erleichterungen hängen im Wesentlichen von den jeweiligen Umständen ab und können daher nicht erschöpfend aufgeführt werden.
- 727 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Schutz, der in diesem Zusammenhang gewährt werden kann, nicht automatisch das Recht umfasst, das Emblem des Roten Kreuzes zu verwenden, da die Verwendung dieses Emblems den in den Konventionen und dem Protokoll ausdrücklich vorgesehenen Situationen vorbehalten sein muss. Diese Einschränkung ist gerechtfertigt, weil die Gefahr des Missbrauchs so groß ist. Nichts hindert die Konfliktparteien jedoch daran, die Stärke ihres vorübergehenden Sanitätspersonals oder die Zahl ihrer vorübergehenden Sanitätseinheiten zu erhöhen. Das Protokoll ist in dieser Hinsicht sehr flexibel. Solche Maßnahmen setzen jedoch eine strenge Überwachung voraus und fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels.
- 728 Schließlich verpflichtet Artikel 17 die gegnerische Partei, den gleichen Schutz und die gleichen Erleichterungen zu gewähren, solange sie benötigt werden, wenn sie die Kontrolle über das Gebiet erlangt oder wiedererlangt. Die Logik dieser Pflicht ist nicht dieselbe wie die der vorhergehenden, da in diesem Fall eine Konfliktpartei verpflichtet ist, Personen oder Gesellschaften, an die sie sich nicht selbst gewandt hat, Schutz und Einrichtungen zu gewähren. Es liegt jedoch im Interesse der Verwundeten und Kranken, dass die Bevölkerung oder die Gesellschaften, die von den oft überlasteten Behörden um Hilfe ersucht wurden, ihre humanitäre Aufgabe auch unter den Behörden der gegnerischen Partei fortsetzen können. Eine ähnliche Bestimmung war 1949 in Artikel 18 der Ersten Konvention aufgenommen worden, um die Lücke zu schließen, die man in der Konvention von 1929 sah.⁴⁹

⁴⁶ O.R. XI, S. 486, CDDH/II/SR.44, Abs. 8;

⁴⁷ Vgl. O.R. III, S. 86, CDDH/II/256, und O.R. XIII, S. 94, CDDH/221/Rev. 1, Abs. 87;

⁴⁸ Zu diesem Thema kann auf den "Kommentar I", S. 186 ff. verwiesen werden. Die folgenden Ausführungen sind weitgehend von diesem inspiriert;

⁴⁹ Vgl. "Kommentar I", S. 188;

- 729 Es sei darauf hingewiesen, dass sich diese Formulierung auf eine Partei bezieht, die die Kontrolle über das Gebiet "gewinnt oder wiedererlangt". Der entscheidende Faktor ist der Bedarf und nicht die Tatsache, dass die eine oder andere Partei das Gebiet kontrolliert. In dieser Hinsicht ist es von geringer oder keiner Bedeutung, ob das Gebiet besetzt ist oder nicht. Die Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt werden, wenn sie benötigt werden, und sie müssen von der gegnerischen Partei weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wenn der Bedarf weiterhin besteht.
- 730 Die Aufrechterhaltung eines solchen Schutzes und solcher Einrichtungen bleibt jedoch nur so lange verpflichtend, "wie sie benötigt werden". Diese spezifische Bestimmung war weder in Artikel 18 der Ersten Konvention noch im Entwurf von 1973 enthalten. Sie wurde während des CDDH auf der Grundlage eines Änderungsantrags hinzugefügt.⁵⁰ Dennoch ist sie gerechtfertigt. Ein Wechsel in der Kontrolle des Territoriums kann die Parameter eines Problems völlig verändern. Bestimmte Maßnahmen des Schutzes oder des Beistands sind dann möglicherweise nicht mehr erforderlich. Es kann nicht mehr sinnvoll sein, auf die Zivilbevölkerung oder auf Hilfsgesellschaften zurückzugreifen, insbesondere wenn die medizinischen Dienste der Partei, die die Kontrolle über das Gebiet erlangt oder wiedererlangt, ihre Aufgabe problemlos bewältigen können. Für die Beurteilung des "Notwendigen" gilt auch hier das oben Gesagte.⁵¹
- 731 Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die Zivilisten und die Hilfsgesellschaften selbstverständlich das Recht behalten, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen in Übereinstimmung mit Absatz 1 aus eigener Initiative zu sammeln und zu versorgen, unabhängig von dem Schutz und den Einrichtungen, die die Konfliktparteien ihnen gewähren oder vorenthalten könnten.

Yves Sandoz

⁵⁰ Vgl. O.R. III, S. 85, CDDH/II/54; O.R. XIII, S. 91 und 93, CDDH/221/Rev. 1, Abs. 83;

⁵¹ Vgl. oben;

Artikel 18 – Kennzeichnung

1. *Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht sicherzustellen, dass das Sanitäts und Seelsorgepersonal sowie die Sanitätseinheiten und -transportmittel als solche erkennbar sind.*
2. *Jede am Konflikt beteiligte Partei ist ferner bemüht, Methoden und Verfahren einzuführen und anzuwenden, die es ermöglichen, Sanitätseinheiten und -transportmittel zu erkennen, welche das Schutzzeichen führen und die Erkennungssignale verwenden.*
3. *In besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen tatsächlich oder voraussichtlich Kampfhandlungen stattfinden, sollen das zivile Sanitätspersonal und das zivile Seelsorgepersonal durch das Schutzzeichen und einen Ausweis, der ihren Status bescheinigt, erkennbar sein.*
4. *Mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle werden Sanitätseinheiten und -transportmittel mit dem Schutzzeichen gekennzeichnet. Die in Artikel 22 dieses Protokolls bezeichneten Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge werden nach Massgabe des II. Abkommens gekennzeichnet.*
5. *Eine am Konflikt beteiligte Partei kann im Einklang mit Kapitel III des Anhangs I dieses Protokolls gestatten, dass neben dem Schutzzeichen auch Erkennungssignale zur Kennzeichnung von Sanitätseinheiten und -transportmitteln verwendet werden. In den in jenem Kapitel vorgesehenen besonderen Fällen können Sanitätstransportmittel ausnahmsweise Erkennungssignale verwenden, ohne das Schutzzeichen zu führen.*
6. *Die Anwendung der Absätze 1 bis 5 wird durch die Kapitel I bis III des Anhangs I dieses Protokolls geregelt. Soweit in Kapitel III dieses Anhangs nichts anderes bestimmt ist, dürfen die dort zur ausschliesslichen Verwendung durch Sanitätseinheiten und -transportmittel bestimmten Signale nur zur Kennzeichnung der in jenem Kapitel genannten Sanitätseinheiten und -transportmittel verwendet werden.*
7. *Dieser Artikel ermächtigt nicht zu einer weiteren Verwendung des Schutzzeichens in Friedenszeiten als in Artikel 44 des I. Abkommens vorgesehen.*
8. *Die Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls betreffend die Überwachung der Verwendung des Schutzzeichens sowie die Verhinderung und Ahndung seines Missbrauchs finden auch auf die Erkennungssignale Anwendung.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 732 Die Möglichkeit, in Gebieten, in denen Feindseligkeiten stattfinden, die Personen und Gegenstände zu identifizieren, die Anspruch auf Achtung und Schutz haben, ist eine wesentliche Folge dieses Rechts.
- 733 Die wichtigsten durch die Konventionen und Protokolle geschützten Personen, d. h. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, können anhand ihres Zustands identifiziert werden, auch wenn ein zusätzliches Identifizierungsmittel in Form des Erkennungszeichens wünschenswert ist, wann immer dies möglich ist. Ein verwundeter Soldat ist bettlägerig und nicht in der Lage, weiter am Kampf teilzunehmen; die Situation eines Schiffbrüchigen, der das Glück hat, geborgen zu werden, gibt keinen Anlass zu großer Verwirrung.
- 734 Das Gleiche gilt nicht für das Personal und die Gegenstände, die in ihrer funktionalen Eigenschaft geschützt werden (d. h., damit sie den Schutz der grundsätzlich geschützten Personen gewährleisten können). Ein Soldat mit Sanitätsaufgaben ist eigentlich eine kampffähige Person; ein Sanitätsfahrzeug könnte eher zum Transport von Munition als von Verwundeten oder medizinischer Ausrüstung eingesetzt werden. Die Identifizierung des Sanitätspersonals, der Einheiten, des Materials und der Transporte ist daher unerlässlich, um den Schutz zu gewährleisten, auf den sie Anspruch haben und der mit dem Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen identisch ist.
- 735 Die Notwendigkeit hierfür liegt auf der Hand und ist den Autoren der allerersten Genfer Konvention vom 22. August 1864 nicht entgangen. Artikel 7 dieser Konvention sah bereits die Verwendung von Flaggen und Armbändern mit dem roten Kreuz auf weißem Grund vor. In den Konventionen von 1949 wurde dieses Problem ausführlicher behandelt.¹
- 736 Da das gesamte in den Konventionen festgelegte Schutzsystem auf dem Vertrauen in die ordnungsgemäße Verwendung des unterscheidungskräftigen Zeichens beruht, sind die Kontrolle dieser Verwendung und die Unterdrückung des Missbrauchs von größter Bedeutung.²
- 737 In Bezug auf die Identifizierung musste das Protokoll zwei Anforderungen erfüllen: Es musste festlegen, wie Zivilisten und Objekte, die Anspruch auf Achtung und Schutz haben, identifiziert werden können, und es musste die Identifizierungsmittel an moderne Techniken anpassen.
- 738 Die erste Anforderung wurde bereits zu Beginn der Vorverhandlungen des Protokolls diskutiert. Die heikelste Frage war die nach dem zu wählenden Emblem zur Kennzeichnung von Zivilisten und schutzwürdigen Objekten. Sollte die Verwendung des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen und der Sonne einfach verlängert werden, oder war es besser, ein neues Emblem für diese Personen und Gegenstände einzuführen? Zunächst entschied man sich für die letztere Lösung, die in dem "Entwurf von Regeln für den Schutz des verwundeten und kranken sowie des zivilen Sanitäts- und Pflegepersonals in Konfliktzeiten" enthalten ist, der auf der XX. internationalen Konferenz des Roten

¹ Vgl. Kapitel VII der Ersten Konvention mit sieben Artikeln und dem Titel: "Das Schutzzeichen"; Kapitel VI der Zweiten Konvention mit demselben Titel und fünf Artikeln; Artikel 18 (Absätze 3 und 4), 20 (Abs. 2), 21 und 22 (Abs. 2) der Vierten Konvention;

² Vgl. hierzu Abs. 8 des Kommentars unten, S. [234-235](#);

Kreuzes vorgelegt wurde.³ Es wurde sogar ein Emblem vorgeschlagen, das Äskulap-Symbol auf weißem Grund. Die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes sprach sich jedoch dafür aus, das Emblem des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen und der Sonne zu verlängern.

739 Im Entwurf des Zusatzprotokolls zur vierten Konvention, der 1971 der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegt wurde, akzeptierte das IKRK diese Erweiterung, ohne jedoch das Äskulap-Symbol vollständig aufzugeben. Dieser Entwurf unterschied nämlich zwischen dem zivilen Sanitätspersonal, das "vom Staat organisiert und ordnungsgemäß ermächtigt" ist⁴ und das berechtigt sein sollte, das Emblem des Roten Kreuzes (roter Halbmond, roter Löwe und Sonne) zu verwenden, und den "Ärzten und Krankenschwestern, die nicht dem staatlichen Sanitätsdienst angehören", die "mit Einwilligung der zuständigen Behörden den roten Äskulapstab auf weißem Grund als Erkennungszeichen tragen dürfen".⁵ Sowohl auf der Konferenz der Rot-Kreuz-Sachverständigen 1971 als auch auf der Konferenz der Regierungsexperten im selben Jahr vertrat die große Mehrheit der Sachverständigen jedoch die Auffassung, dass es am besten sei, dieses neue Emblem zu verwerfen.

740 Die folgende Passage aus dem Beitrag des IKRK zur dritten Runde der "Entretiens consacrés au droit international médical"⁶ greift die Argumente auf, die für ein neues Emblem vorgebracht werden könnten:

"Eine Ausweitung der Verwendung des Emblems auf alle Ärzte ohne Unterschied [...] wäre kaum möglich und auch nicht wünschenswert. Um den Wert dieses Emblems zu erhalten, ist es nämlich wichtig, seine Verwendung auf diejenigen zu beschränken, die nach den Konventionen dazu berechtigt sind; außerdem würde seine breite Verwendung jede Kontrolle unmöglich machen. Andererseits [...] würde die Schaffung eines klaren, leicht erkennbaren, "bedeutungsvollen" Emblems, das weder das Rote Kreuz noch eine Nachahmung desselben ist und das von der Ärzteschaft in der ganzen Welt angenommen und auf nationaler Ebene von jedem Staat anerkannt würde [...], zweifellos bald neben dem Roten Kreuz zum Symbol des hingebungsvollen und unschuldigen medizinischen Beistands werden."⁷

Offensichtlich verloren diese Argumente etwas an Bedeutung, als beschlossen wurde, dass es sich bei dem Sanitätspersonal, das fortan ebenfalls geschützt werden sollte, nur noch um Personal handelte, das von den betroffenen Konfliktparteien "ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt" war. Was die Beibehaltung der Verwendung eines anderen Emblems für das zivile Sanitätspersonal betrifft, das nicht zur Verwendung des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen mit Sonne befugt ist, setzte sich schließlich die von der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1971 vertretene Auffassung durch:

"Die Kommission war jedoch, wie auch die Konferenz der Rotkreuz-Sachverständigen in Den Haag im März 1971, der Ansicht, dass dieses neue Emblem keinen besonderen Schutz gewährt, dass es nur eine

³ Vgl. die Einleitung zu Teil II, oben, S. 107;

⁴ Art. 7 des Entwurfs, vgl. CE/7b, S. 6;

⁵ Vgl. Art. 11 des Entwurfs, CE/7b, S. 8;

⁶ Vgl. dazu die Einleitung zu Teil II, oben, S. 107;

⁷ Übersetzt durch das IKRK. Das französische Original lautet wie folgt: "Une extension de l'usage de l'emblème à tous les médecins sans distinction [...] ne serait guère possible ni souhaitable. Wenn man den Wert des Emblems erhalten will, ist es wichtig, die Verwendung auf die in den Konventionen vorgesehenen Begünstigten zu beschränken; außerdem würde seine Vermehrung jede Kontrolle unmöglich machen. En revanche [...] la création d'un emblème clair, bien reconnaissable, "parlant", qui ne serait ni la croix rouge ni une imitation de celle-ci et serait adopté par l'ensemble du corps médical dans le monde et reconnu sur le plan national, par chaque Etat [...] deviendrait rapidement sans doute, à côté de la Croix-Rouge, le symbole de l'assistance médicale, dévouée et innocente". Beitrag des IKRK zu den "Entretiens consacrés au droit international médical" (Lüttich, April 1956), Dokument IKRK, D.430, S. 6-7;

relativ begrenzte Anzahl von Personen betrifft und dass die Angabe von zwei Emblemen in ein und demselben Protokoll zu Verwirrung führen könnte. Es wurde daher beschlossen, den Äskulapstab in diesem Protokoll nicht zu erwähnen".⁸

- 741 So wurde schließlich beschlossen, die Verwendung des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen und der roten Sonne im Protokoll zu verlängern, da dies jede Verwechslungsmöglichkeit ausschloss und folglich eine bessere Garantie bot.
- 742 Die zweite Anforderung, der die Bestimmungen des Protokolls über die Kennzeichnung genügen mussten – die Anpassung der Kennzeichnung an die modernen Kampftechniken – war ebenfalls von größter Bedeutung, insbesondere für Sanitätsluftfahrzeuge. Tatsächlich war der Einsatz dieser Flugzeuge 1949 aus technischen Gründen äußerst begrenzt.⁹ Die bloße Anbringung des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen und der roten Sonne auf einem Flugzeug schien in Anbetracht der modernen Kriegsmittel nicht auszureichen, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.
- 743 Um diese faktische Sackgasse in Bezug auf Sanitätsluftfahrzeuge zu überwinden, mussten also technische Probleme gelöst werden, und es dauerte nicht lange, bis man sich eher an technische als an juristische Sachverständige wandte.¹⁰
- 744 Diese Fragen wurden schließlich in Anhang I des Protokolls zusammengefasst, der Artikel 18 ergänzt.
- 745 Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Problem der Identifizierung in verschiedenen Artikeln der ersten Entwürfe des Protokolls behandelt wurde, insbesondere in dem auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten 1972 vorgelegten Entwurf. Schließlich heißt es im Kommentar zu dem dem CDDH vorgelegten Entwurf:

"Um Wiederholungen zu vermeiden, erschien es ratsam, alle Bestimmungen über die Kennzeichnung und Identifizierung der medizinischen Einheiten, der medizinischen Transportmittel und des Sanitätspersonals in einem einzigen Artikel zusammenzufassen, der im Übrigen diesen Teil und den Anhang miteinander verbindet."¹¹

Absatz 1

- 746 Das Grundprinzip wird in diesem ersten Absatz dargelegt. Das Recht auf Achtung und Schutz von Sanitätspersonal und medizinischen Gegenständen wäre bedeutungslos, wenn sie nicht eindeutig erkennbar wären. Die Konfliktparteien haben daher ein großes Interesse daran, dass solches Personal und solche Gegenstände vom Feind identifiziert werden können. Die hier aufgestellte Regel liegt also im Interesse derjenigen, die für ihre Einhaltung verantwortlich sind. Denn gerade das Sanitätspersonal und die medizinischen Gegenstände der betroffenen Partei würden unter mangelnden Identifikationsmöglichkeiten leiden und könnten zur Zielscheibe eines Feindes werden, der sie nicht identifiziert hat. Es muss jedoch betont werden, dass die Identifizierungsmittel nicht das Recht auf Schutz

⁸ CE 1971, Bericht," S. 26, Abs. 66;

⁹ Zu diesem Thema siehe insbesondere Art. 36 der Ersten Konvention und "Kommentar I", S. 284-293;

¹⁰ Zu diesem Thema und insbesondere zum geschichtlichen Hintergrund dieser Verhandlungen vgl. den Kommentar Anhang I, unten, S. 1137;

¹¹ Kommentarentwürfe", S. 27;

"konstituieren", und von dem Moment an, in dem das Sanitätspersonal oder die medizinischen Gegenstände identifiziert worden sind, dürfen Mängel bei den Identifizierungsmitteln nicht als Vorwand dienen, um sie nicht zu achten.

- 747 Die Konfliktparteien müssen sich darum "bemühen", dass die betroffenen Personen und Gegenstände identifizierbar sind. Da es sich hierbei um eine Pflicht handelt, deren Ergebnis nicht nur von der verpflichteten Partei abhängt, darf sie nicht absolut auferlegt werden: Trotz aller Bemühungen ist es nicht ausgeschlossen, dass irgendwann Personen oder Gegenstände, auch wenn sie richtig gekennzeichnet sind, vom Feind nicht rechtzeitig erkannt werden. Die Pflicht ist aber auch deshalb nicht absolut, weil manche Identifizierungsmittel sehr teuer oder hochtechnisch sind und man sie den Konfliktparteien nicht auferlegen kann, die nicht über die finanziellen oder technischen Mittel verfügen, sie einzusetzen. Die Konfliktparteien müssen "alles tun, was sie können", was in jedem Fall in ihrem eigenen Interesse ist, wie wir oben gesehen haben.
- 748 Es wird nicht spezifiziert, "wer" in der Lage sein muss zu identifizieren. Es ist jedoch klar, dass damit in erster Linie (wenn auch nicht ausschließlich) diejenigen gemeint sind, die den zu identifizierenden Personen und Gegenständen schaden könnten, d. h. vor allem Angehörige der bewaffneten Kräfte der gegnerischen Partei. Allerdings wird dieser Aspekt des Problems an dieser Stelle absichtlich nicht hervorgehoben, da er in Absatz 2 wieder auftaucht. Erforderlich ist hier eine eindeutige, für jedermann verständliche Identifizierung, wie sie im Protokoll und seinem Anhang I vorgesehen ist.
- 749 Schließlich werden die zu identifizierenden Personen und Gegenstände (Sanitätspersonal, Seelsorgepersonal, medizinische Einheiten und Transporte) in Artikel 8 des Protokolls ("Terminologie") definiert.¹²

Absatz 2

- 750 Absatz 2 ist die logische Konsequenz aus Absatz 1. Wenn es notwendig ist, das eigene Sanitätspersonal und die eigenen medizinischen Gegenstände kenntlich zu machen, muss man sich auch bemühen, die fremden zu erkennen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Pflicht, sie zu achten und zu schützen, erfüllt werden.
- 751 In dem Entwurf war nicht zwischen diesen beiden Aspekten des Problems unterschieden worden, und der Anwendungsbereich der in Absatz 1 des Entwurfs festgelegten Regel war nicht klar definiert. Dies wurde im Ausschuss II der CDDH deutlich¹³, und es wurde die durchaus vertretbare Entscheidung getroffen, zwei separate Absätze vorzusehen.
- 752 Eine solche Bestimmung ist natürlich nicht immer erforderlich. Früher war die Identifizierung rein visuell und es mussten keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden: Ein gutes Sehvermögen genügte, um die Personen und Gegenstände zu identifizieren, die zu achten und zu schützen waren. Wie oben erwähnt, haben sich jedoch die Methoden der Kriegsführung weiterentwickelt, und der Kampf über große Entfernungen hat dazu geführt, dass rein visuelle Identifizierungsmittel nicht mehr ausreichen. Darüber hinaus sind die technischen Mittel zur Fernidentifizierung in hohem Maße nur dann wirksam, wenn die

¹² Vgl. Kommentar Art. 8, Abs. (c), (d), e) und (g), oben, S. 124-131;

¹³ Vgl. O.R. XI, S. 166, CDDH/II/SR.18, Abs. 7;

gegnerische Partei in der Lage ist, sie wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für elektronische Signalisierungs- und Identifizierungsmittel.

- 753 Auch in diesem Absatz gibt es keine "Pflicht" für die Konfliktparteien, angemessene Methoden und Verfahren zu beschließen. Der Grund dafür ist, dass es nicht wünschenswert erschien, eine absolute Pflicht aufzuerlegen, die für bestimmte Staaten oder andere Konfliktparteien eine zu große finanzielle oder technische Belastung bedeuten würde. Die Staaten werden daher lediglich ermahnt, sich zu "bemühen", d. h. alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die hier festgelegte Pflicht zu erfüllen.
- 754 Offensichtlich ist dies nicht möglich, ohne ein praktisches Problem aufzuwerfen. Wenn eine Konfliktpartei über Signalmittel verfügt, deren Empfang eine bestimmte Technologie erfordert, würde sie unüberlegt handeln, wenn sie diese einsetzt, ohne sich zu vergewissern, dass der Gegner Zugang zu dieser Technologie hat und bereit ist, sie für diese Zwecke einzusetzen. Ein vorheriges Übereinkommen zwischen den Konfliktparteien erscheint daher nahezu unerlässlich.
- 755 Dieser Absatz verlangt von den Konfliktparteien, sich zu bemühen, "Methoden und Verfahren zu beschließen und anzuwenden". Die Pflicht hat also zwei Aspekte. Erstens in Bezug auf die Wahl einer Methode (d. h. der erforderlichen Technologie und Ausrüstung) und eines Verfahrens (d. h. der Art und Weise, wie diese Technologie wirksam eingesetzt werden kann), und zweitens in Bezug auf ihre Umsetzung, die ein umfangreiches Ausbildungs- und Schulungsprogramm erfordern kann – es reicht nicht aus, die Ausrüstung zu besitzen, sie muss auch richtig eingesetzt werden.
- 756 Schließlich ist zu beachten, dass hier auf die Identifizierung von Sanitätseinheiten und -transporten Bezug genommen wird, nicht aber auf die des Sanitätspersonals. Dies liegt daran, dass die Verwendung von Signalen zwar nicht ausgeschlossen ist, dieses Personal aber im Allgemeinen durch visuelle Embleme gekennzeichnet wird, die keine besonderen Methoden oder Verfahren zur Identifizierung erfordern.
- 757 Was das Unterscheidungszeichen und die Signale betrifft, so wurden diese oben definiert.¹⁴

Absatz 3

- 758 Dieser Absatz betrifft die Mittel zur Identifizierung, die vom zivilen Sanitätspersonal und vom Seelsorgepersonal verwendet werden müssen. Er betrifft nicht das Sanitäts- und Seelsorgepersonal, das unter die Konventionen fällt, da die Frage der Identifizierung dort geregelt ist.¹⁵
- 759 Am Rande sei jedoch darauf hingewiesen, dass in Anhang I die Wirksamkeit der Erkennungszeichen und damit die Bedeutung ihrer Sichtbarkeit betont wird. Dies bedeutet, dass die Hinweise der Konventionen bezüglich der restriktiven Verwendung des Emblems (Armbinden) und insbesondere diejenigen, die das vorübergehende Personal verpflichten, ein kleineres Emblem zu tragen, als überholt zu betrachten sind.¹⁶ Die eigentliche Frage ist, ob eine Person berechtigt ist oder nicht, das Erkennungszeichen zu verwenden. Steht das Recht auf eine solche Verwendung fest, wäre es unlogisch, Maßnahmen vorzuschreiben, die die Sichtbarkeit des Emblems beeinträchtigen und damit den wirksamen Schutz in Frage stellen würden.

¹⁴ Vgl. Kommentar Art. 8, Abs. (l) und (m), oben, S. 134-135;

¹⁵ Vgl. Erste Konvention, Art. 40-41; Zweite Konvention, Art. 42;

¹⁶ Vgl. hierzu auch den Kommentar Anhang I, Art. 3 und 4, unten, S. 1173;

760 Obwohl die vorstehende Bemerkung für alle Personen gilt, die zur Verwendung des Unterscheidungszeichens berechtigt sind, sei daran erinnert, dass Absatz 3 nur für "ziviles" Sanitäts- und Seelsorgepersonal gilt. Für dieses Personal gelten die Regeln bezüglich der Kennzeichnung nur "in besetztem Gebiet und in Gebieten, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder stattfinden könnten". Der Begriff "besetztes Gebiet" soll hier nicht noch einmal erläutert werden.¹⁷ Die Formulierung "in Gebieten, in denen Kämpfe stattfinden oder wahrscheinlich stattfinden werden" ist das Ergebnis der Arbeit der gemischten Arbeitsgruppe des Ausschusses II und des Ausschusses III der CDDH, die eine Empfehlung aussprach:

"a) Begriffe, die für die verschiedenen militärischen Situationen verwendet werden sollten, die in einigen Artikeln der Entwürfe der Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 vorgesehen sind; und b) Definitionen der empfohlenen Begriffe".¹⁸

In Bezug auf den vorliegenden Artikel hat die Arbeitsgruppe den Begriff "Kampfgebiet" wie folgt definiert: "In einem bewaffneten Konflikt das Gebiet, in dem sich die bewaffneten Kräfte der gegnerischen Parteien, die tatsächlich am Kampf beteiligt sind, und diejenigen, die sie unmittelbar unterstützen, befinden."¹⁹

761 In dem hier zu prüfenden Fall sind nicht nur solche Gebiete betroffen, sondern auch "Gebiete, in denen Kämpfe [...] wahrscheinlich stattfinden werden", d. h. Gebiete, von denen angenommen werden kann, dass sie zu Kampfgebieten im Sinne der obigen Definition werden. Offensichtlich lässt der Ausdruck "wahrscheinlich stattfinden" einen gewissen Ermessensspielraum zu. Es gibt jedoch keinen Grund für die betroffenen Behörden, zu restriktiv vorzugehen. Sobald ein Kontakt mit dem Feind möglich oder wahrscheinlich wird, haben diese Behörden jedes Interesse daran, ziviles medizinisches und Seelsorgepersonal mit dem vorgeschriebenen Erkennungszeichen und dem Ausweis auszustatten: Es geht um ihren Schutz.

762 Es ist jedoch anzumerken, dass die Formulierung "sollte erkennbar sein" (im französischen Text "se feront en règle générale reconnaître") die Strenge der Pflicht in gewisser Weise abschwächt. Die Wahl dieses Ausdrucks ist das Ergebnis langwieriger Diskussionen. Einige hätten es vorgezogen, dass das gesamte System – insbesondere die Ausstellung der hier erwähnten Identitätskarten – bereits in Friedenszeiten in Gang gesetzt werden sollte.²⁰ Andere lehnten diesen Standpunkt ab und wollten sogar, dass das System in Konfliktzeiten fakultativ bleibt. Eine vom Entwurfskomitee des Ausschusses II ins Auge gefasste Lösung bestand darin, den Personalausweis für das ständige Personal obligatorisch und für das vorübergehende Personal fakultativ zu machen.²¹ Eines der Hauptargumente für diese Lösung war, dass: "unter außergewöhnlichen Kampfbedingungen könnte es nicht möglich sein, vorübergehendes ziviles Sanitätspersonal mit Identitätskarten auszustatten".²² Eine solche Unterscheidung wurde jedoch abgelehnt, vor allem weil "das Mitführen eines Ausweises die Qualifikation des Inhabers beweist, unabhängig davon, ob er ständig oder vorübergehend im Einsatz ist. Das Mitführen eines solchen Ausweises liegt daher im

¹⁷ Vgl. hierzu insbesondere "Kommentar IV", S. 2 ff. und 59 ff;

¹⁸ Bericht der gemischten Arbeitsgruppe, März 1975, O.R. XIII, S. 199, CDDH/II/266-CDDH/III/255;

¹⁹ Anhang A des oben erwähnten Berichts, ebd., S. 203;

²⁰ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 169, CDDH/II/SR.18, Abs. 27;

²¹ Vgl. den Text von Art. 18, wie er in Dokument CDDH/II/240/Add. 1 (nicht im O.R. veröffentlicht);

²² O.R. XI, S. 307, CDDH/II/SR.30, Abs. 17;

Interesse aller".²³ Eine solche Unterscheidung in Bezug auf die Identifizierung wurde in Artikel 18 aufgegeben, aber die Möglichkeit eines vereinfachten Ausweises für vorübergehendes Personal wurde in Anhang I des Protokolls aufgenommen.²⁴ Mehrere Delegierte wiesen zudem auf die praktischen Probleme bestimmter Länder hin.²⁵

763 Die Einführung der Formulierung "sollte erkennbar sein" (französisch "se feront en règle générale reconnaître") ist daher schließlich das Ergebnis eines Kompromisses. Das bedeutet, dass das Personal mit solchen Emblemen und Ausweisen ausgestattet werden sollte, dass dies aber nicht zu einer unabdingbaren Voraussetzung für den Schutz gemacht wird. Weder der Personalausweis noch das deutlich sichtbare Zeichen begründen ein Recht auf Schutz als solches, wie ein Delegierter deutlich hervorhob: "Der Schutz wurde dem Sanitätspersonal aufgrund seiner Funktion gewährt; das Erkennungszeichen war lediglich ein Beweis für den Schutz".²⁶ Das Fehlen eines solchen Beweises – insbesondere des Emblems – würde die Sicherheit dieses Personals sehr unsicher machen, und es ist daher wünschenswert, dass diese Regel in der Praxis allgemein beachtet wird. Im Übrigen ist festzustellen, dass die Formulierung "sollte" (im Französischen "en règle générale") es dem zivilen Sanitätspersonal und dem Seelsorgepersonal zwar erlauben, in Ausnahmefällen ohne die vorgeschriebenen Mittel zur Bescheinigung ihres Status tätig zu werden, dass sie aber nicht so ausgelegt werden darf, dass die Verwendung eines anderen Unterscheidungszeichens auch nur in Ausnahmefällen erlaubt ist. Ein Delegierter bemerkte in diesem Zusammenhang zu Recht, dass "es keine Pflicht zum Tragen eines Unterscheidungszeichens gibt, aber wenn eines getragen wird, muss es das Unterscheidungszeichen des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) sein".²⁷

764 Die Einzelheiten bezüglich der Identitätskarte und des deutlich sichtbaren Zeichens sind in den Artikeln 1-4 des Anhangs I des Protokolls²⁸ zu finden.

Absatz 4

765 In diesem Absatz wird der Grundsatz der Kennzeichnung von Sanitätseinheiten und -transporten festgelegt. Man kann sich fragen, warum er sich nicht, wie im Fall des Personals, ausschließlich auf "zivile" Sanitätseinheiten und -transporte bezieht. Der Grund dafür ist, dass die Begriffe "Sanitätseinheiten" und "medizinische Transporte" im Protokoll nicht genau den Begriffen entsprechen, die in den Konventionen verwendet werden. Daher war es notwendig, die Regel für alle Einheiten und Transporte zu wiederholen.

766 Unabhängig davon, ob es sich um zivile oder militärische Einheiten und Transporte handelt, unterliegt ihre Verwendung der Kontrolle durch die Partei, der sie angehören. Das Erkennungszeichen darf also nicht ohne die Einwilligung der zuständigen Behörde dieser Partei (die im Übrigen auch eine gegnerische Partei sein kann, insbesondere im Fall eines besetzten Gebiets) angebracht werden. Offensichtlich hat diese Behörde nur eine Wahl: Entweder sie erlaubt einer Einheit oder einem Transport den Charakter einer

²³ ebd., S. 310, CDDH/II/SR.30, Abs. 31; vgl. auch Abs. 33 und 34;

²⁴ Vgl. Anhang I, Art. 2, Abs. 2;

²⁵ O.R. XI, S. 310-311, CDDH/II/SR.30, Abs. 35; vgl. auch Abs. 39 und 41;

²⁶ ebd. S. 309 CDDH/II/SR.30, Abs. 27;

²⁷ ebd. S. 313, CDDH/II/SR.30, Abs. 60;

²⁸ Vgl. hierzu den Kommentar Anhang I, unten, S. 1153;

"medizinischen" Einheit oder eines "medizinischen" Transports im Sinne des Protokolls, wobei sie in diesem Fall die Kennzeichnung mit dem Unterscheidungszeichen erlaubt und sogar vorschreibt, oder sie erkennt diesen Charakter nicht an und erlaubt die Verwendung des Emblems nicht.

- 767 In Wirklichkeit ist die Situation jedoch vielschichtiger: Sicherlich könnte die Behörde nicht erlauben, dass eine Einheit oder ein Transport, der nicht als medizinische Einheit oder Transport im Sinne des Protokolls anerkannt ist, auf diese Weise gekennzeichnet wird. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass sie von der Kennzeichnung einer medizinischen Einheit oder eines als solchen anerkannten Transports absieht, auch wenn dies in den allermeisten Fällen ihrem eigenen Interesse zuwiderlaufen würde. Es kann nämlich in einigen Ausnahmefällen vorkommen, dass ein deutlich sichtbares Zeichen zu auffällig ist, was den militärischen Erfordernissen abträglich sein könnte.²⁹
- 768 Die Art und Weise der Kennzeichnung von Sanitätseinheiten und -transporten ist in Anhang I des Protokolls festgelegt, in dem die Sichtbarkeit des Emblems betont wird.³⁰
- 769 Es war jedoch erforderlich, die im Zweiten Übereinkommen angenommenen Sonderlösungen für die Kennzeichnung von Lazarettschiffen und Küstenrettungsfahrzeugen im Protokoll zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht konnte vor der Erörterung der Artikel des Protokolls, die sich auf Sanitätsschiffe und -fahrzeuge beziehen, keine Entscheidung getroffen werden.³¹ Artikel 22 des Protokolls ("Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge")³² erweitert die Möglichkeit, die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 des Zweiten Übereinkommens beschriebenen Schiffe und Fahrzeuge zu verwenden, und führt eine gewisse Flexibilität ein. So wurde schließlich die Lösung gewählt, das im Zweiten Übereinkommen vorgesehene System zur Kennzeichnung dieser Schiffe und Fahrzeuge beizubehalten. Dies betrifft vor allem Artikel 43 des Zweiten Übereinkommens, auf den wir uns jetzt beziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Artikel bereits die Sichtbarkeit des Unterscheidungszeichens betont. Darüber hinaus legt er die Regeln fest, die in Bezug auf die Nationalflaggen zu beachten sind, die je nach den Umständen gehisst oder eingeholt werden müssen. Von besonderem Interesse ist schließlich der letzte Absatz dieses Artikels 43, in dem die Konfliktparteien ermahnt werden, sich stets zu bemühen, "gegenseitige Übereinkommen zu schließen, um die modernsten Methoden zur Erleichterung der Identifizierung von Lazarettschiffen anzuwenden". Auf der Grundlage dieses Absatzes und zur Ergänzung der darin geforderten Maßnahmen werden auch die Staaten, die nicht Parteien des Protokolls sind, aufgefordert, die entsprechenden Bestimmungen des Anhangs I des Protokolls anzuwenden.³³
- 770 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Protokoll in Artikel 23 "(Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge)" die Möglichkeit einführt, Sanitätsschiffe und -fahrzeuge einzusetzen, die nicht unter das Zweite Übereinkommen fallen. Die Kennzeichnung solcher Schiffe und Fahrzeuge ist in Artikel 23 "(Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge)" Absatz 1 festgelegt. Dieser Artikel schreibt vor, dass diese Schiffe und Fahrzeuge mit dem deutlich sichtbaren Zeichen gekennzeichnet sind und so weit wie möglich Artikel 43 Absatz 2 des Zweiten Übereinkommens entsprechen (der die Frage der Flaggen regelt, die am Hauptmast von Lazarettschiffen zu führen sind). Darüber hinaus sind die

²⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere auch Art. 42, Abs. 3, der Ersten Konvention. Vgl. auch Kommentar Abs. 5, Zweiter Satz, unten, S. 231-232;

³⁰ Zu diesem Thema siehe Anhang I, Art. 3 und 4 und den Kommentar dazu, unten, S. 1173;

³¹ Vgl. O.R. XI, S. 560, CDDH/II/SR.49, Abs. 66-67;

³² Siehe dazu unten, S. 253;

³³ Vgl. insbesondere die Art. 3-5 und 7-11, sowie den Kommentar dazu, unten, S. 65 und S. 103;

Bestimmungen des Protokolls und seines Anhangs I über die medizinischen Einheiten und Transporte auch auf diese Schiffe und Fahrzeuge anwendbar.

Absatz 5

- 771 Wir haben oben gesehen³⁴, dass eine der Anforderungen, die das Protokoll in Bezug auf die Frage der Identifizierungsmittel zu erfüllen hatte, darin bestand, diese an die modernen Techniken anzupassen. Die Verwendung von Unterscheidungssignalen, zusätzlich zum Erkennungszeichen, erfüllt diese Anforderungen.

Erster Satz

- 772 Absatz 5 Satz 1 räumt den Konfliktparteien die Zuständigkeit ein, die Verwendung von Unterscheidungssignalen zu genehmigen, wobei es ihnen freisteht, diese Zuständigkeit nicht auszuüben. Er schränkt diese Zuständigkeit jedoch in Bezug auf den Zweck und die Art und Weise der Verwendung ein. So dürfen diese Signale nur zu Zwecken verwendet werden, "um Sanitätseinheiten und -transporte zu identifizieren", d. h. damit der Feind in erster Linie rechtzeitig erkennt, dass er es mit solchen Einheiten oder Transporten zu tun hat, um sie zu schonen. Die Art und Weise, wie diese Zuständigkeit ausgeübt werden soll, ist in Anhang I des Protokolls festgelegt. So werden die Unterscheidungssignale in Übereinstimmung mit diesem Anhang verwendet.
- 773 Im Übrigen ist zu beachten, dass solche Signale – mit der im zweiten Satz des Absatzes vorgesehenen Ausnahme – nur zur Ergänzung des Unterscheidungszeichens verwendet werden dürfen, das das grundlegende Element bleibt. Abgesehen von der genannten Ausnahme wäre es unzulässig, Unterscheidungssignale zu verwenden, um die Identifizierung einer medizinischen Einheit oder eines medizinischen Transports zu ermöglichen, die nicht mit dem Unterscheidungszeichen versehen sind.

Zweiter Satz

- 774 Wie oben erwähnt, gibt es eine Ausnahme von der Regel, dass Unterscheidungssignale nur für Einheiten und Transporte verwendet werden können, die mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet sind. Diese Ausnahme führte zu einer gewissen Kontroverse im Ausschuss II des CDDH. Sie ist in Artikel 5 (Verwendung) Absatz 2 des Anhangs I des Protokolls enthalten und bezieht sich auf "vorübergehende Sanitätsluftfahrzeuge, die entweder aus Zeitmangel oder aufgrund ihrer Eigenschaften nicht mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet werden dürfen". Der Entwurf enthielt diese Ausnahme "im Falle eines Notfalls" für alle vorübergehenden medizinischen Transportmittel.
- 775 Wie ein Delegierter feststellte, gab es in dieser Frage drei verschiedene Meinungsströmungen. Die erste vertrat die Auffassung, dass die Unterscheidungssignale im Falle eines Notfalls anstelle des Unterscheidungszeichens verwendet werden könnten. Die zweite war, dass die Unterscheidungssignale unter keinen Umständen verwendet werden sollten, wenn die betroffene Einheit oder der betroffene Transport nicht auch mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet war. Die dritte Strömung

³⁴ Vgl. oben, S. 224;

schließlich war der Meinung, dass die Unterscheidungssignale in der Regel nur dann verwendet werden sollten, wenn auch ein Unterscheidungszeichen angebracht ist, dass es aber in extremen Notfällen möglich sein sollte, jedes verfügbare Mittel zu nutzen, um Transporte zu identifizieren, die vorübergehend für medizinische Zwecke eingesetzt werden.³⁵ Ein Delegierter merkte zu Recht an, dass es auch eine Reihe von Zwischenmöglichkeiten gäbe, insbesondere die Beschränkung der Ausnahme auf Luftfahrzeuge.³⁶ Der Kompromiss dieser letzten Lösung wurde schließlich vom Ausschuss auf der Grundlage des Berichts einer Arbeitsgruppe angenommen, der er das gesamte Problem vorgelegt hatte.³⁷

776 Die Hauptargumente für die Verwendung des Unterscheidungssignals nur in Verbindung mit dem Hoheitszeichen waren zum einen, dass die Verwendung von Unterscheidungssignalen ohne das Hoheitszeichen die Gefahr mit sich brächte, dass das Hoheitszeichen seinen Charakter als Hauptidentifizierungsmittel verliere³⁸, und zum anderen, dass es wegen der erhöhten Missbrauchsgefahr gefährlich sei, einem nicht mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichneten Luftfahrzeug zu gestatten, Unterscheidungssignale auszusenden, da militärische Luftfahrzeuge "keine Schwierigkeiten hätten, auf einer bestimmten Frequenz zu senden oder ein blaues Licht auszusenden".³⁹

777 Das Hauptargument für die Verwendung von Unterscheidungssignalen durch Einheiten oder Transporte, die das Unterscheidungszeichen nicht tragen, war, dass:

"Die Zahl der Kleinflugzeuge oder Hubschrauber, die allein für den Transport von Verwundeten benötigt würden, würde die Kapazitäten der meisten Länder bei weitem übersteigen, und sie würden häufig Flugzeuge, die zu einer bestimmten Tageszeit im militärischen Einsatz waren, zu einer anderen Zeit für humanitäre Aktivitäten einsetzen".⁴⁰

Aus diesem Grund wäre es erforderlich, dass solche Luftfahrzeuge, die nicht mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet werden dürfen, bei humanitären Einsätzen Unterscheidungssignale verwenden können.

778 Die schließlich angenommene Lösung behält den grundsätzlichen Charakter des Unterscheidungszeichens bei, das seit der Verabschiedung der ursprünglichen Konvention vom 22. August 1864 in Kraft ist. Die Verwendung von Unterscheidungssignalen durch vorübergehende Sanitätsluftfahrzeuge – und zwar ausschließlich durch solche Luftfahrzeuge –, die nicht mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet sind, bleibt daher eine Ausnahme, die jedoch aus humanitärer Sicht zu begrüßen ist, denn im Fall eines Notfalls ist es wichtig, dass jedes Sanitätsluftfahrzeug eingesetzt werden kann, das für die Versorgung der Verwundeten zur Verfügung steht.

779 Zur richtigen Auslegung des zweiten Satzes von Absatz 5 ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den "in diesem Kapitel behandelten Sonderfällen" (d. h. Kapitel III des Anhangs I des Protokolls) um Fälle handelt, in denen vorübergehende Sanitätsluftfahrzeuge "aus Zeitmangel oder wegen ihrer Eigenschaften nicht mit dem Sanitätsabzeichen versehen werden dürfen" (Artikel 5 - Fakultative Verwendung, Absatz 2

³⁵ Vgl. O.R. XI, S. 170, CDDH/II/SR.18, Abs. 32;

³⁶ Vgl. S. 231] Ebd., Abs. 37;

³⁷ ebd., S. 214-217, CDDH/II/SR. 22, Abs. 6-30;

³⁸ ebd., S. 166, CDDH /II/SR.18, Abs. 9;

³⁹ ebd., S. 168, Abs. 18;

⁴⁰ Ebd., Abs. 19. Vgl. insbesondere auch Abs. 33;

Satz 1 des Anhangs I), und dass es sich bei den hier angesprochenen medizinischen Transporten ausschließlich um eben diese vorübergehenden Sanitätsluftfahrzeuge handelt.⁴¹

- 780 Schließlich ist anzumerken, dass die Verwendung von Blaulicht in der Luft zwar medizinischen Transporten vorbehalten ist, nicht aber an Land und auf dem Wasser, es sei denn, es wurde ein besonderes Übereinkommen getroffen. Dies ist jedoch ein anderes Problem, denn in diesem Fall wird ein blaues Blinklicht offensichtlich nicht mehr als Unterscheidungssignal im Sinne des Protokolls angesehen.⁴²

Absatz 6

Erster Satz

- 781 In den Absätzen 1 bis 5 wurden Grundsätze festgelegt, deren Umsetzung insbesondere im Hinblick auf die neuen technischen Mittel recht schwierig sein kann. Aus diesem Grund ist ein Anhang erforderlich, der alle erforderlichen technischen Spezifikationen enthält und das Protokoll von Bestimmungen befreit, die es äußerst unhandlich gemacht hätten. Der erste Satz von Absatz 6 beschreibt lediglich das Verhältnis zwischen Artikel 18 und Anhang I. Er macht deutlich – und das ist seine eigentliche "raison d'être" –, dass die Hohen Vertragsparteien oder die Konfliktparteien verpflichtet sind, die Bestimmungen von Artikel 18 Absätze 1-5 in Übereinstimmung mit den Kapiteln I-III des Anhangs I (mit den jeweiligen Titeln: 'Ausweise'; Das unverwechselbare Emblem; Unterscheidungssignale). Die Tatsache, dass einige der Bestimmungen des Anhangs nicht zwingend vorgeschrieben oder sogar fakultativ sind, ändert nichts an dieser Pflicht. Einige Bestimmungen sind nicht zwingend, weil der Anhang dies vorsieht, und nicht, weil die Einhaltung des Anhangs zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 18 Absätze 1-5 fakultativ ist.

Zweiter Satz

- 782 Der in diesem Satz enthaltene Grundsatz wird in Artikel 5 ("Verwendung"), Absatz 1 Satz 1, des Anhangs I wiederholt, was erklärt, warum ein Delegierter seine Nützlichkeit bezweifelte.⁴³ Da nämlich Artikel 18 Absatz 6 Satz 1 des Protokolls für die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 18 Absätze 1 bis 5, wie wir oben gesehen haben, die unbedingte Einhaltung dieses Anhangs verlangt, war es nicht notwendig, diesen Grundsatz an zwei Stellen aufzunehmen. Der Grund dafür, dass er schließlich in Artikel 18 beibehalten wurde, liegt jedoch wahrscheinlich darin, dass es sich um einen Grundsatz handelt und es daher als logisch angesehen wurde, ihn in das Protokoll selbst und nicht nur in den Anhang aufzunehmen.
- 783 Die hier betroffene Regel ist von überragender Bedeutung. Die Wirksamkeit des Schutzes hängt nämlich von dem Vertrauen ab, das in die Signalgebung gesetzt werden kann. Wenn eine Konfliktpartei auch nur den geringsten Zweifel an der Natur eines Flugzeugs hat, das vereinbarte Signale aussendet, wird sie wahrscheinlich geneigt sein, diesem Flugzeug nicht den Schutz zu gewähren, der ihm zusteht. Sicherlich

⁴¹ Vgl. dazu den Kommentar zu Anhang I, Art. 5, Abs. 2, unten, S. 1202-1204;

⁴² Vgl. hierzu auch den Kommentar zu Anhang I, Art. 6, unten, S. 1210-1211;

⁴³ Vgl. O.R. XI, S. 215-216, CDDH/II/SR.22, Abs. 13 und 22;

ist es möglich, die gleichen Unterscheidungssignale auch für andere friedliche Zwecke zu verwenden, aber die ausschließliche Verwendung zur Identifizierung von Sanitätseinheiten und -transporten ist die einzige Möglichkeit, alle Unklarheiten zu entfernen und alle Zweifel auszuräumen. In solchen Fällen sind Zweifel zu gefährlich, als dass sie erlaubt wären. Zwar könnte ein Flugzeug in militärischer Mission solche Signale verwenden, doch wäre dies ein eklatanter Verstoß gegen das Protokoll mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Der ausschließliche Charakter der Regel lässt keine halben Maßnahmen zu: Entweder wird sie geachtet, oder sie wird bewusst verletzt.

- 784 Hier geht es nur um deutlich sichtbare Zeichen, da derselbe Grundsatz bereits in Artikel 44 Absatz 1 der ersten Konvention in Bezug auf das Erkennungszeichen festgelegt wurde. In diesem Fall betrifft es natürlich nicht nur medizinische Einheiten und Transporte, sondern auch Sanitätspersonal und -material.
- 785 Artikel 18 Absatz 6 Satz 2 verweist auf die in Kapitel III des Anhangs I festgelegte Ausnahme. Diese Ausnahmen, auf die auch am Anfang von Artikel 5 ("Verwendung") Absatz 1 des Anhangs Bezug genommen wird, werden in Artikel 7 ("Lichtsignal") Absatz 3 erwähnt. Sie betreffen nur die Verwendung des blauen Blinklichts, das als Unterscheidungssignal für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen gilt, nicht jedoch – sofern es kein besonderes Übereinkommen zwischen den Konfliktparteien gibt – für Fahrzeuge oder Schiffe. Die Ausnahmen gelten also für alle Kategorien von Sanitätsfahrzeugen und Sanitätsschiffen und -booten. Allerdings ist die Verwendung des Signals auf einem Transport in einigen Fällen nicht erlaubt, um ihn als medizinischen Transport zu kennzeichnen, und manchmal auch für andere Zwecke. Die Ausnahmen lassen also keine Unklarheiten zu, und der Grundsatz behält seine ganze Kraft und unerlässliche Klarheit.⁴⁴

Absatz 7

- 786 Das deutlich sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes soll natürlich in erster Linie die Identifizierung von Personen und Gegenständen ermöglichen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu ihrem Schutz geschützt werden sollen. Es ist jedoch wichtig, dass das Bild des Emblems auch in Friedenszeiten für jedermann Würde erlangt oder bewahrt. So würde die weit verbreitete Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes zu kommerziellen Zwecken seinem Ansehen sicherlich schaden und könnte in Zeiten eines bewaffneten Konflikts ungünstige Auswirkungen auf die Anwendung der Regeln haben, die die Achtung und den Schutz der Personen und Gegenstände fordern, zu deren Kennzeichnung es verwendet wird.
- 787 Die Verfasser der Genfer Konventionen waren sich dieser Gefahr bewusst, und es wurden strenge Regeln für die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen und der Sonne in Friedenszeiten festgelegt. Erst 1949 wurde in Artikel 44 der Ersten Konvention ein klarer Unterschied zwischen der Verwendung des Erkennungszeichens in Kriegs- und in Friedenszeiten gemacht. Im ersten Fall handelt es sich um ein Schutz-Emblem, während es im zweiten Fall nur ein Hinweiszeichen ist. Die Tatsache, dass es dann von geringerer Bedeutung ist, bedeutet jedoch aus den oben genannten Gründen nicht, dass das Emblem, wenn es nicht an Glaubwürdigkeit verlieren soll, in Friedenszeiten von jedermann für jeden Zweck verwendet werden darf. Aus diesem Grund sieht Artikel 44 der Ersten Konvention strenge Beschränkungen für seine Verwendung vor. In der Folge verabschiedete die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes 1965 zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Artikels die

⁴⁴ Vgl. auch Kommentar Anhang I, Art. 6, Abs. 3, unten, S. [1210-1211](#);

„Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit Roter Sonne durch die nationalen Gesellschaften“.⁴⁵

- 788 In diesem Kommentar ist es nicht möglich, die Regeln für die Verwendung des Unterscheidungszeichens in Friedenszeiten zu beschreiben. Wir verweisen diesbezüglich auf Artikel 44 der Ersten Konvention, den Kommentar dazu⁴⁶ und die oben genannten Vorschriften.
- 789 Mit Artikel 18 Absatz 7 soll verhindert werden, dass die verstärkte Verwendung des Unterscheidungszeichens in Zeiten bewaffneter Konflikte, insbesondere für ziviles Sanitätspersonal und zivile Sanitätseinheiten, als Vorwand dient, um dieses Zeichen in Friedenszeiten in größerem Umfang als nach Artikel 44 der Ersten Konvention zulässig zu indikativen Zwecken zu verwenden. Eine solche Ausdehnung wäre daher rechtswidrig: Dieser Absatz beseitigt jeden Zweifel, der in dieser Hinsicht noch bestehen könnte.
- 790 Die Einführung dieses Absatzes, der im Entwurf von 1973 nicht enthalten war, wurde von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die vom Ausschuss II zur Prüfung des Artikels eingesetzt wurde. Das Plenum des Ausschusses II nahm diesen neuen Absatz sowie den Bericht der Arbeitsgruppe im Wesentlichen an.⁴⁷ Man könnte meinen, dieser Absatz sei nicht wesentlich und bestätige lediglich eine bestehende Tatsache. Doch wie in anderen Fällen zeigte sich die CDDH betroffen, um keine Lücken in dem System zu hinterlassen, das sie ergänzte.

Absatz 8

- 791 Das System der Konventionen beruht zu einem großen Teil auf dem Vertrauen, das in das unterscheidbare Zeichen gesetzt werden kann. Die Überwachung seiner Verwendung und die Unterdrückung von Missbräuchen sind daher unverzichtbare Elemente des Systems.
- 792 Wie oben dargelegt⁴⁸, erfordern die modernen Techniken der Kriegsführung neue Mittel der Signalisierung und Identifizierung, und zu diesem Zweck hat das Protokoll verschiedene Unterscheidungssignale eingeführt. Es liegt auf der Hand, dass die Gründe, die zur Überwachung der Verwendung des deutlich sichtbaren Zeichens und zur Unterdrückung des Missbrauchs geführt haben, auch in Bezug auf diese Signale angewendet werden. Daher war es am einfachsten, einfach auf die Regeln der Konventionen und des Protokolls zu verweisen, die sich mit diesen Themen befassen. Diese Regeln gelten daher für die Parteien des Protokolls sowohl für die Unterscheidungssignale als auch für das Unterscheidungszeichen.
- 793 Betroffen sind insbesondere die Bestimmungen in Kapitel VII und in den Artikeln 53 und 54 der Ersten Konvention, in Kapitel VI der Zweiten Konvention, in den Artikeln 18 und 20 der Vierten Konvention, in dem hier behandelten Artikel und in Artikel 85 "(Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls)" des Protokolls. Es ist nicht möglich, diese Bestimmungen hier im Detail zu erörtern, und wir verweisen auf die Kommentare dazu.

⁴⁵ Diese Vorschriften, die derzeit überarbeitet werden, sind u.a. im "Internationalen Handbuch des Roten Kreuzes", 12. Auflage, Genf, 1983, S. 514 ff. zu finden;

⁴⁶ Kommentar I", S. 323-339;

⁴⁷ Vgl. O.R. XI, S. 217, CDDH/II/SR.22, Abs. 30;

⁴⁸ Vgl. oben, S. 224;

- 794 Die Pflicht der Vertragsparteien (bzw. im Fall des Protokolls aller anderen durch das Protokoll gebundenen Konfliktparteien), die Verwendung des Unterscheidungszeichens und der Signale durch Personen und auf Gegenständen, die ihnen gehören, zu überwachen, ergibt sich jedoch auch ganz allgemein aus ihrer Aufgabe, die Achtung der Übereinkommen und des Protokolls unter allen Umständen zu achten und sicherzustellen.⁴⁹

Yves Sandoz

⁴⁹ Vgl. Art. 1, der den Konventionen gemeinsam ist, und Art. 1, Abs. 1 des Protokolls;

Artikel 19 – Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten

Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten wenden die einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls auf die durch diesen Teil geschützten Personen an, die in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen oder dort interniert werden, sowie auf die von ihnen geborgenen Toten der am Konflikt beteiligten Parteien.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

795 Dieser Artikel betrifft die Pflichten von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, in Bezug auf Personen, die durch Teil II des Protokolls geschützt sind, und in Bezug auf die Toten der Konfliktparteien. Er ergänzt Artikel 4 des Ersten Übereinkommens, Artikel 5 des Zweiten Übereinkommens und Artikel 4b Absatz 2 des Dritten Übereinkommens, die sich mit demselben Problem befassen, und legt dieselben Regeln fest wie die Übereinkommen von 1949.

796 Es stellt sich die Frage, ob dieser Artikel nicht besser unter den allgemeinen Bestimmungen des Protokolls hätte untergebracht werden können. Wie ein Delegierter jedoch feststellte, sind es im Wesentlichen die in den Bestimmungen von Teil II enthaltenen Pflichten, die den Nicht-Konfliktparteien auferlegt werden:

"Teil I legte die grundlegenden Pflichten fest, die allen Hohen Vertragsparteien auferlegt wurden, und die Teile III und IV betrafen die Lage auf dem Schlachtfeld und die Beziehungen zwischen der kriegführenden Macht, insbesondere als Besetzungsmacht, und der Bevölkerung. Keine der Bestimmungen dieser drei Teile war auf einen Drittstaat anwendbar, mit Ausnahme der Artikel 60 bis 62, die sich mit der Hilfeleistung befassen; in diesen Artikeln wurden jedoch die Pflichten des Drittstaates ausdrücklich geregelt. Teil V schließlich verpflichtete alle Hohen Vertragsparteien, unabhängig davon, ob sie am Konflikt beteiligt seien oder nicht, und falle daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 19."¹

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 9 "Anwendungsbereich" Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 31 "Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten" des Protokolls, die beide ebenfalls unter Teil II fallen, ebenfalls unmittelbar von den in Artikel 19 genannten Staaten betroffen sind.²

Text des Artikels

797 Die Staaten, die durch Pflichten nach diesem Artikel gebunden sind, sind "neutrale und andere Staaten, die

¹ O.R. XI, S. 259, CDDH/II/SR.26, Abs. 11. Die Artikel, die sich auf Hilfsaktionen beziehen, wurden in der endgültigen Fassung des Protokolls zu den Artikeln 68-71;

² Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 9 Abs. 2 Nr. 1, oben, S. 142, und Art. 31, unten, S. 325;

nicht Konfliktparteien sind".³

798 Dieser Artikel bezieht sich nicht auf Befreiungsbewegungen, auf die das Protokoll angewendet werden kann.⁴ Es wäre jedoch wünschenswert, dass sie, wenn ein Konflikt, an dem sie nicht beteiligt sind, an den Grenzen des von ihnen kontrollierten Gebiets stattfindet, sich zumindest bemühen, im Geiste der Bestimmungen zu handeln, die sich auf sie beziehen könnten.

799 Die hier betroffenen Staaten sind verpflichtet, die "einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls" anzuwenden. Die ausschließliche Erwähnung der Bestimmungen des Protokolls ohne Bezugnahme auf die Bestimmungen der Konventionen zeigt, dass die Kategorie der Staaten, die von den Bestimmungen dieses Protokolls erfasst werden, dieselbe ist wie die der entsprechenden Artikel der Konventionen. Andererseits zog man es vor, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Protokolls zu verlangen und nicht die Anwendung "analog [...] der Bestimmungen des vorliegenden Protokolls", wie im Entwurf vorgesehen, der sich wiederum an den Konventionen orientierte. Wie ein Delegierter feststellte, ist dies ein Ausdruck:

"die tatsächliche Position von Staaten, die keine Konfliktparteien sind, nicht genau widerspiegelt. Diese Formulierung könnte den Anschein erwecken, dass von diesen Staaten verlangt wurde, die Bestimmungen über Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige so anzuwenden, als wären sie Konfliktparteien.⁵ Es ist klar, dass viele Bestimmungen des Protokolls den hier betroffenen Staaten keine Pflichten auferlegen dürfen, auch wenn sie sich auf Personen beziehen, die durch sie geschützt werden sollen.⁶ Es handelt sich jedoch nur um eine Frage der Formulierung, denn im Grunde genommen ist es ganz klar, dass die Situation unter den Konventionen genau die gleiche war, wie auch aus dem Kommentar zu Artikel 4 der ersten Konvention hervorgeht: "Da die Konvention mit dem Ziel ausgearbeitet wurde, die Behandlung von Feinden zu regeln, enthält sie eine Reihe von Bestimmungen, die nur auf Kriegsteilnehmer angewendet werden können".⁷

800 Im Protokoll wie auch in Artikel 4 der ersten Konvention und in Artikel 5 der zweiten Konvention, jedoch im Gegensatz zu Artikel 4b Absatz 2 der dritten Konvention, gibt es in Artikel 19 keine Aufzählung der Artikel, die von den betroffenen Staaten angewandt werden müssen – oder die nicht angewandt zu werden brauchen. Der Grund dafür, der auch für Artikel 19 des Protokolls gilt, wurde im Kommentar zur ersten Konvention klar erläutert:

"Eine Aufzählung ist in der Dritten Konvention gerechtfertigt, deren Ziel es ist, Vorschriften für die Behandlung der Internierten festzulegen; in der Ersten Konvention wäre sie notwendigerweise etwas starr und willkürlich gewesen, da einige der Artikel nur teilweise anwendbar sind. Die Anwendung der Konvention durch die neutralen Mächte ist in erster Linie eine Frage des gesunden Menschenverstandes, der von einem menschlichen Geist geleitet wird. Die Interessen der Verwundeten selbst werden in Zweifelsfällen ein Prüfstein sein."⁸

801 Es sei auch darauf hingewiesen, dass in einem Änderungsantrag sogar vorgeschlagen wurde, nur "die

³ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

⁴ Vgl. Art. 1, Abs. 4, und dessen Kommentar, oben, S. 41-56;

⁵ O.R. XI, S. 258-259, CDDH/II/SR.26, Abs. 9;

⁶ Vgl. z.B. Art. 15, Abs. 2-4;

⁷ Kommentar I", S. 63;

⁸ ebd;

Bestimmungen dieses Teils" zu erwähnen.⁹ Der Grund dafür war, dass im Wesentlichen nur die Bestimmungen dieses Teils von den hier erfassten Staaten angewendet werden müssen. Wir haben dies oben angemerkt, um die Tatsache zu erklären, dass Artikel 19 in Teil II enthalten ist, und die von uns angeführten Gründe wurden auch von den Befürwortern dieses Vorschlags angeführt. Da der Änderungsantrag recht spät eingebracht wurde und von einigen Delegierten als inhaltlich wichtig angesehen wurde, wurde er zurückgezogen¹⁰, ohne dass eine wirkliche Diskussion stattfand.¹¹ In jedem Fall ist die Frage nicht von großer Bedeutung. Die betroffenen Staaten sind in erster Linie gehalten, die allgemeinen Grundsätze der Achtung und des Schutzes der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie des Sanitätspersonals zu beachten. Diese Grundsätze sind eigentlich in Teil II aufgeführt.¹² Die Staaten könnten sich jedoch auch an anderen Regeln orientieren. Ein Beispiel, das mir in den Sinn kommt, ist Artikel 76 ("Schutz von Frauen"), Absatz 2, in Teil IV, der sich auf schwangere Frauen bezieht, die auch unter Teil II als "Verwundete" oder "Kranke" im Sinne des Protokolls fallen.¹³

- 802 Die von Artikel 19 erfassten Personen sind "Personen, die durch diesen Teil geschützt sind". Diese knappe Formulierung wurde letztlich einer Aufzählung der geschützten Personen vorgezogen¹⁴, wie sie im Entwurf von 1973 und im Bericht des Entwurfskomitees des Ausschusses II enthalten war.¹⁵ Bei den hier erfassten Personen handelt es sich um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, ziviles Sanitätspersonal und ziviles Seelsorgepersonal im Sinne des Protokolls.¹⁶ Das Sanitätspersonal und das Seelsorgepersonal, die nicht durch Teil II geschützt sind und folglich nicht unter diesen Artikel fallen, sind durch die Konventionen geschützt und werden daher durch die analogen Artikel der oben genannten Konventionen abgedeckt. Diese verschiedenen Instrumente decken zusammen das gesamte Personal ab und lassen keine Lücken.
- 803 Es ist zu beachten, dass einige Bestimmungen teilweise auf Personen angewendet werden, deren Schutz ausdrücklich vorgesehen ist, und teilweise auf andere Personen. Dies gilt insbesondere für Artikel 16 ("Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgaben"). Der gesunde Menschenverstand sollte neutralen oder anderen Staaten, die keine Konfliktparteien sind, vorschreiben, dass sie diese Artikel oder zumindest die Grundsätze, auf denen sie beruhen, generell anwenden sollten.
- 804 Die durch diesen Teil geschützten Personen fallen jedoch nur dann unter Artikel 19, wenn sie im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates oder eines anderen Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, "aufgenommen oder interniert" werden. Ihre Beziehung zu einem solchen Staat wird nur in diesem Fall wichtig. Der Text nimmt Bezug auf Personen, die aufgenommen oder interniert werden "können". Dies ist so zu verstehen, dass damit "alle Personen gemeint sind, die tatsächlich aufgenommen oder interniert werden, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt". Der Artikel erlegt den betroffenen Staaten keine Pflichten in Bezug auf Personen auf, die sie aufnehmen oder internieren könnten (es aber nicht tun). Der Ausdruck "aufgenommen oder interniert" ist aus ähnlichen Artikeln der Konventionen übernommen. Diese Begriffe

⁹ Vgl. O.R. III, S. 95, CDDH/II/242;

¹⁰ Vgl. O.R. XI, S. 260, CDDH/II/SR. 26, Abs. 18, 20-21;

¹¹ Ebd., S. 260, Abs. 22;

¹² Vgl. insbesondere die Art. 10 und 15;

¹³ Vgl. Art. 8, Abs. (a);

¹⁴ Vgl. O.R. XI, S. 262, CDDH/II/SR.26, Abs. 35;

¹⁵ Vgl. CDDH/II/240 vom 21. Februar 1975 (nicht in den "Official Records" veröffentlicht.);

¹⁶ Vgl. Art. 8, Abs. (a), (b), (c) und (d);

wurden 1949 bewusst gewählt, "um alle Fälle zu erfassen, die sich aus der Anwendung der fünften Haager Konvention von 1907 ergeben könnten".¹⁷ Es sollte auf dieses Übereinkommen sowie auf die Artikel 4 und 37 Absatz 3 des ersten Übereinkommens und auf die einschlägigen Kommentare Bezug genommen werden, um im Einzelnen zu ermitteln, welche Personen zu internieren sind. In Bezug auf die durch diesen Teil geschützten Personen kann einfach festgestellt werden, dass neutrale oder andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, in keinem Fall durch das Völkerrecht verpflichtet sind, Zivilisten zu internieren oder festzuhalten.¹⁸

- 805 Schließlich müssen auch neutrale Staaten und andere Staaten, die keine Konfliktparteien sind, die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls "auf alle Toten der Konfliktparteien anwenden, die sie auffinden". Dies betrifft im Wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 34 "(Sterbliche Überreste)", der wiederum auf einige Bestimmungen der Konventionen verweist.¹⁹ Die betroffenen Staaten könnten sich jedoch auch auf Artikel 17 "(Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften)", Absatz 2, beziehen, wenn in ihrem Hoheitsgebiet eine große Zahl von Toten gefunden wird.

Yves Sandoz

¹⁷ Kommentar I", S. 62. Dies bezieht sich auf die Konvention über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges;

¹⁸ Es gibt jedoch einige wenige Ausnahmen, wie z. B. der Fall, dass eine solche Person eine Straftat begangen hat, die unter einen Auslieferungsvertrag fällt, oder eine schwere Verletzung der Konventionen oder des Protokolls;

¹⁹ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 34, unten, S. 365;

Artikel 20 – Verbot von Repressalien

Repressalien gegen die durch diesen Teil geschützten Personen und Objekte sind verboten.

Kommentar von 1987

- 806 Artikel 46 der ersten Konvention verbietet Repressalien "gegen Verwundete, Kranke, Personal, Gebäude oder Ausrüstungen, die durch die Konvention geschützt sind", und Artikel 47 der zweiten Konvention verbietet sie "gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, das Personal, die Schiffe oder die Ausrüstungen, die durch die Konvention geschützt sind".
- 807 Im Jahr 1929 wurde das Verbot von Repressalien gegen Kriegsgefangene eingeführt. "Dass dieses Verbot 1929 nicht auch in die Konvention über die Verwundeten und Kranken aufgenommen wurde – und zwar nicht ausdrücklich, denn es ergibt sich stillschweigend aus dem Grundsatz der Achtung, auf die sie Anspruch haben –, kann nur auf ein Versehen zurückzuführen sein."¹ Dieses Versehen wurde 1949 korrigiert, als "der Vorschlag des Internationalen Komitees, das Verbot in alle vier Konventionen aufzunehmen, einstimmig und ohne jeglichen Widerstand angenommen wurde".²
- 808 Die Erwähnung des Grundsatzes in Teil II des Protokolls ergänzt die oben genannte Regel, die in jeder der Konventionen enthalten ist, für die durch diesen Teil geschützten Personen und Gegenstände, die noch nicht von der ersten und der zweiten Konvention erfasst waren.
- 809 Die Konventionen enthalten eine Liste der erfassten Personen und Gegenstände. Das Protokoll enthält eine präzisere Formulierung. Zu den geschützten Personen gehören Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie Sanitätspersonal; zu den "Gegenständen" gehören medizinische Einheiten und "Material" sowie medizinische Transporte.
- 810 Das Verbot von Repressalien wird in Teil II erwähnt, da die Verhandlungen im Rahmen der CDDH über die Aufnahme eines einzigen Artikels zu diesem Problem in das Protokoll nicht erfolgreich waren.³
- 811 Dennoch werden im Folgenden zwei weitere Elemente dieses kurzen Artikels erörtert.
- 812 Das in diesem Artikel enthaltene Verbot ist sehr kurz und klar formuliert und gilt absolut. Selbst rechtswidrige Handlungen, die von einer Konfliktpartei gegen geschützte Personen oder Gegenstände begangen werden, dürfen ähnliche Handlungen der gegnerischen Partei im Wege der Repressalien nicht rechtfertigen. Nichts kann jemals Repressalien gegen die hier erfassten Personen und Gegenstände rechtfertigen.
- 813 Es wurde vorgeschlagen, den Begriff "Repressalien" durch den Ausdruck "Maßnahmen in der Art von

¹ Kommentar I", S. 344;

² ebd., S. 343-345;

³ Zum geschichtlichen Hintergrund dieser Frage und zum Stand der Dinge bei der Annahme des Protokolls vgl. Einleitung zu Teil V, Abschnitt II, unten, S. 973;

Repressalien"⁴ zu ersetzen, um auf diese Weise "alle Handlungen, die man anders nennen könnte als Repressalien gegen die durch Teil II geschützten Personen oder Sachen" zu erfassen.⁵ Gegen diesen Vorschlag wurde jedoch der Einwand erhoben, dass er zu Verwirrung führen könnte und dass es besser wäre, "den Wortlaut der Genfer Konventionen zu verwenden, der einen traditionellen und akzeptierten Begriff darstellt".⁶

- 814 In der Tat beseitigt Artikel 20 den einzigen Zweifel, der hinsichtlich des absoluten Charakters der den Konfliktparteien auferlegten Pflichten in Bezug auf die durch Teil II geschützten Personen und Gegenstände bestehen könnte. Nur Repressalien erlauben in der Tat das Begehen von Handlungen, die "normalerweise nicht rechtmäßig" sind, indem sie "unter den besonderen Umständen, die zu diesem Zeitpunkt bestehen, als rechtmäßig angesehen werden".⁷ Durch das Verbot von Repressalien wird einer Konfliktpartei die einzige Rechtfertigung entzogen, mit der sie ihre Pflichten in Bezug auf die hier geschützten Personen und Gegenstände aus rechtlicher Sicht verletzen könnte.
- 815 Anders verhält es sich mit der Frage der Vergeltung. Sie erlaubt Handlungen, die für die geschützten Personen und Sachen nachteilig sind, als Reaktion auf Handlungen, die von der gegnerischen Partei begangen wurden. Die Retorsion erlaubt jedoch auch in Ausnahmefällen keinen Rechtsbruch. Dies ist also nur für eine Konfliktpartei möglich, die mehr Privilegien eingeräumt hat, als im Protokoll gefordert wird. Eine solche Partei könnte diese Privilegien zwar im Wege der Retorsion zurücknehmen. Aber sie darf niemals hinter den im Protokoll festgelegten Pflichten zurückbleiben. Ein Verbot der Retorsion käme daher einer unbegründeten Regel in einem Bereich gleich, der vom Protokoll nicht erfasst wird. Sicherlich wäre es wünschenswert, dass die Konfliktparteien nicht auf Retorsion zurückgreifen, ebenso wie man sich wünschen könnte, dass sie den geschützten Personen und Gegenständen eine günstigere Behandlung als das durch das Protokoll geschützte Minimum gewähren. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass ein Verbot der Retorsion im Protokoll eher ungerecht gewesen wäre, da es dazu tendieren würde, die großzügigsten Konfliktparteien, die einzigen, die in der Lage sind, Retorsion zu praktizieren, in gewisser Weise zu bestrafen.
- 816 Wie im Kommentar zu Artikel 46 der ersten Konvention, der dieses Problem ebenfalls aufgeworfen hatte, festgestellt wurde, "kommt es jedoch in erster Linie darauf an, dass kein Verstoß gegen die Regeln der Konvention vorliegt, d. h. kein Eingriff in die Rechte der geschützten Personen, der als Minimum anzusehen ist".⁸ In dieser Hinsicht lässt auch Artikel 20 keine Unklarheiten zu.

Yves Sandoz

⁴ Vgl. O.R. III, S. 97, CDDH/II/214;

⁵ O.R. XI, S. 197, CDDH/II/SR.20, Abs. 47;

⁶ ebd. S. 197, Abs. 52;

⁷ Kommentar I", S. 342;

⁸ Ebd., S. 347;

Abschnitt II – Sanitätstransporte

Einführung

- 817 Der Titel des Abschnitts hat angesichts der Definition von medizinischen Transporten und Sanitätstransporten einen eher hybriden Charakter.¹ Tatsächlich ist der Abschnitt im Wesentlichen vom Schutz der Sanitätstransporte betroffen.
- 818 Wie bereits in der Einleitung zu diesem Teil erwähnt, wurde die Struktur des zweiten Abschnitts dieses Teils während des CDDH vollständig geändert. Ohne diese Frage eingehend zu untersuchen, erscheint es sinnvoll, diese strukturellen Änderungen im Einzelnen darzustellen und ihre inhaltlichen Auswirkungen auf den Schutz medizinischer Transporte zu analysieren.
- 819 Der Entwurf sah eine Unterteilung des Abschnitts in zwei Kapitel vor: ein Kapitel war den gemeinsamen Bestimmungen gewidmet, d. h. den Bestimmungen, die sich auf alle Arten von medizinischen Transporten beziehen, das andere Kapitel war speziell den Sanitätsluftfahrzeugen gewidmet. Diese Unterscheidung wurde von der CDDH aufgegeben. Im Protokoll gibt es keine gemeinsamen Bestimmungen mehr, sondern einen Artikel für Sanitätsfahrzeuge, zwei Artikel für Sanitätsschiffe und -fahrzeuge und acht Artikel für Sanitätsluftfahrzeuge. Letztere bilden somit weiterhin den Kern der Sektion.
- 820 Welches waren die gemeinsamen Bestimmungen des Entwurfs, und warum sind sie verschwunden?
- 821 Der erste, Artikel 21, enthielt Definitionen, die sich speziell auf Teil II bezogen. Diese Definitionen wurden mit einigen Änderungen beibehalten², aber der Ausschuss II entschied, dass es besser sei, alle Definitionen, die sich auf Teil II beziehen, am Anfang dieses Teils zusammenzufassen, und daher wurden sie in Artikel 8 ("Terminologie") in den endgültigen Text aufgenommen.
- 822 Der zweite, Artikel 22 des Entwurfs von 1973, sah die Möglichkeit vor, medizinische Transporte zur Suche und Evakuierung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen einzusetzen. Die Arbeitsgruppe hielt es nicht für wünschenswert, die Suche und Evakuierung zu erwähnen:

"Diese Funktion ist in der ersten, zweiten und vierten Konvention sowie in Artikel 17 des Protokolls vollständig abgedeckt. Ein erneuter Bezug auf diese Frage würde den Sinn der Konventionen in Frage stellen, und wenn die Suche und Evakuierung erwähnt werden, sollten auch die anderen Funktionen des medizinischen Transports bei der Beförderung von Sanitätspersonal einbezogen werden, und diese sind bereits vollständig durch die Definition des Sanitätspersonals abgedeckt."³ Dieser Standpunkt wurde vom Ausschuss II und dann von der Konferenz in der Plenarsitzung gebilligt. Die Entfernung dieses Artikels bedeutet also nicht, dass Transporte nicht für so wesentliche Aufgaben wie die Suche und Evakuierung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen eingesetzt werden dürfen (allerdings mit einer ausdrücklichen Einschränkung in Bezug auf den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen).⁴

¹ Vgl. Art. 8, Abs. (f) und (g);

² Vgl. oben, Kommentar Art. 8, Abs. (f)-(j), S. 130-132;

³ O.R. XIII, S. 231, CDDH/II/296, Abs. 3;

⁴ Vgl. Art. 28, Abs. 4, und seinen Kommentar, unten, S. 305-306;

- 823 Die dritte gemeinsame Bestimmung des Entwurfs, die in Artikel 23 enthalten war, trug die Überschrift "Anwendung" und sollte genau festlegen, welche Bestimmungen der Konventionen und der Protokolle auf medizinische Schiffe und Fahrzeuge sowie auf amphibische Sanitätstransporte, die unter die Konventionen und das Protokoll fallen, anzuwenden sind und unter welchen Umständen sie gelten. Mit Ausnahme der amphibischen Sanitätstransporte war dieser Artikel jedoch nur von Sanitätstransporten betroffen, und die Probleme, die er behandelte, wurden in den speziell diesen Sanitätstransporten gewidmeten Artikeln 22 ("Lazarettsschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge") und 23 ("Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge") aufgegriffen und erläutert. Was die amphibischen medizinischen Transporte betrifft, so beschloss der Ausschuss, diese nicht zu erwähnen. Er folgte damit der Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe, die der Ansicht war, dass diese Mittel von den einschlägigen Bestimmungen für medizinische Fahrzeuge abgedeckt werden, wenn sie sich an Land befinden, und von den einschlägigen Bestimmungen für medizinische Schiffe und Fahrzeuge, wenn sie sich auf dem Wasser befinden.⁵
- 824 Die vierte der gemeinsamen Bestimmungen des Entwurfs, Artikel 24 mit der Überschrift "Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen", legte den Grundsatz der Achtung und des Schutzes medizinischer Transporte fest und machte Artikel 12 des Protokolls "(Schutz von Sanitätseinheiten)" und Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") sinngemäß auf medizinische Transporte anwendbar. Schließlich fügte er zwei weitere Tätigkeiten hinzu, die für medizinische Transporte charakteristisch sind und nicht als feindlich angesehen werden sollten.
- 825 Die Arbeitsgruppe hielt es für besser, die Bestimmungen über den Schutz in die Artikel aufzunehmen, die die einzelnen Arten von medizinischen Transporten betreffen. Daher empfahl sie auch die Streichung der allgemeinen Bestimmungen in Artikel 24 des Entwurfs.⁶
- 826 Es ist jedoch anzumerken, dass die beiden Tätigkeiten der Sanitätstransporte, die im Entwurf hinzugefügt worden waren und die nicht als feindschädlich angesehen werden sollten, nur mit einigen geringfügigen Änderungen in Bezug auf die Sanitätsluftfahrzeuge endgültig aufgenommen wurden.⁷
- 827 Diese beziehen sich auf:
- (a) das Mitführen von Ausrüstungen an Bord militärischer oder ziviler medizinischer Transportmittel, die ausschließlich für die für die Bewegung oder Navigation erforderlichen Weiterleitungen verwendet werden;
 - (b) das Mitführen von bewaffnetem militärischem Sanitätspersonal an Bord militärischer medizinischer Transportmittel, das diese Waffen zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der beförderten Verwundeten und Kranken einsetzt."⁸
- 828 Es ist klar, dass die erste dieser Tätigkeiten nicht als feindschädlich angesehen werden darf, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wird. Um jede Unklarheit zu vermeiden, ist es jedoch auch notwendig, dass medizinische Transporte nur Ausrüstungen enthalten, die für die hier genannten Zwecke unerlässlich sind. Dennoch kann in einem solchen Fall nur durch die vollständige Kenntnis des Inhalts einer Kommunikation – und nicht durch das Vorhandensein von Instrumenten, die oft viele Verwendungszwecke haben – wirklich

⁵ Vgl. O.R. XIII, S. 232, CDDH/II/296, Abs. 8;

⁶ Vgl. ebd., S. 231, Abs. 2;

⁷ Vgl. Kommentar Art. 28, Abs. 2, unten, S. 302-304;

⁸ Entwurf Art. 24, Abs. 3;

festgestellt werden, ob ein Missbrauch stattgefunden hat.

- 829 Die zweite Bedingung ist überflüssig geworden, da dem zivilen Sanitätspersonal fortan auch das Tragen von leichten Waffen erlaubt ist. In Artikel 13 des Protokolls ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") wird ausdrücklich erwähnt (was im Entwurf nicht der Fall war), dass die Tatsache, "dass das Personal der Einheit zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken mit leichten Einzelwaffen ausgerüstet ist", nicht als feindschädigende Handlung angesehen werden soll.⁹ Diese Regel gilt also in gleichem Maße für das Personal von medizinischen Transporten.
- 830 Der fünfte und letzte Artikel des Entwurfs, der den allgemeinen Bestimmungen gewidmet ist, befasst sich mit der Meldung, und die Arbeitsgruppe "kam zu dem Schluss, dass ein gesonderter Artikel über die Meldung nicht erforderlich ist".¹⁰
- 831 Die Meldung von Sanitätsluftfahrzeugen wirft in jedem Fall ein sehr spezifisches Problem auf, das auch im Entwurf gesondert behandelt wurde. Da die Arbeitsgruppe die Auffassung vertreten hatte, dass "eine Meldung im Fall von medizinischen Fahrzeugen keinen praktischen Nutzen hätte", verlor¹¹ eine allgemeine Bestimmung ihre "raison d'être", und die Bestimmungen über die Meldung von medizinischen Schiffen und Booten wurden logischerweise in die Artikel aufgenommen, die sich auf diese Arten von Sanitätstransporten beziehen.
- 832 Dennoch stellt sich die Frage, ob die Bemerkung der Arbeitsgruppe bezüglich der Meldung von medizinischen Fahrzeugen überhaupt noch angebracht ist.
- 833 In der Tat sollte nicht vergessen werden, dass auch Züge als medizinische Fahrzeuge im Sinne des Protokolls gelten¹²: Meldung von medizinischen Konvois, die auf der Schiene reisen, oder von solchen, die aus mehreren Lastwagen oder Rettungsdiensten bestehen, wäre sicherlich nützlich.
- 834 Diese Auslassung ist jedoch nicht von großer Bedeutung. Der Artikelentwurf selbst sah nur die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht vor, die für die Identifizierung medizinischer Transporte nützlichen Merkmale zu melden. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von jeder offiziellen Regel, die dies vorsieht. Die Meldung eines wichtigen medizinischen Konvois wird durch das Protokoll nicht verhindert, sondern kann nur empfohlen werden.
- 835 Diese Überlegungen der Arbeitsgruppe veranlassten den Ausschuss II und später die gesamte Konferenz, die Unterteilung des Abschnitts II in Kapitel aufzugeben. Dennoch bilden Artikel 21 "Sanitätsfahrzeuge", die Artikel 22 und 23 über Sanitätsschiffe und -fahrzeuge und schließlich die Artikel 24-31 über Sanitätsluftfahrzeuge drei getrennte Gruppen. Insbesondere die Artikel über Sanitätsluftfahrzeuge bilden ein Ganzes und sollten als solches ausgelegt werden.

Yves Sandoz

⁹ Zur Bedeutung solcher Waffen und zu den Beschränkungen ihres Einsatzes vgl. jedoch oben, Kommentar Art. 13, Abs. 2(a), S. 177;

¹⁰ Vgl. O.R. XIII, S. 231, CDDH/II/296, Abs. 2;

¹¹ Ebd;

¹² Vgl. oben, Kommentar Art. 8, Abs. (h), S. 131-132;

Artikel 21 – Sanitätsfahrzeuge

Sanitätsfahrzeuge werden in gleicher Weise wie bewegliche Sanitätseinheiten nach Massgabe der Abkommen und dieses Protokolls geschont und geschützt.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 836 Die Konventionen schützen zwei Arten von medizinischen Transporten auf dem Landweg: zum einen den Transport von verwundeten und kranken Zivilpersonen, die in Fahrzeugen des militärischen Sanitätsdienstes durchgeführt werden¹; zum anderen den Transport von verwundeten und kranken Zivilpersonen, von Gebrechlichen und Geburtsfällen, allerdings nur, wenn sie in Fahrzeugkolonnen oder in Krankenhauszügen durchgeführt werden.²
- 837 Ziel des Protokolls in diesem Bereich ist es, den optimalen Schutz aller Verwundeten und Kranken zu gewährleisten. Die Verwundeten und Kranken, das Sanitätspersonal, die Sanitätseinheiten und das "Material" haben künftig unabhängig davon, ob es sich um Zivilisten oder Militärs handelt, das gleiche Recht auf Schutz. Es war logisch, auch allen medizinischen Transporten den gleichen Schutz zu gewähren, soweit dies möglich ist.
- 838 Die durch das Protokoll geschaffene Verbesserung auf humanitärer Ebene betrifft zivile medizinische Fahrzeuge, die allein verfahren. Solche Einzelfahrzeuge waren von den Konventionen nicht erfasst.³ Darüber hinaus sind zivile Sanitätsfahrzeuge, wie jede andere Form von medizinischen Transporten, auch zum Transport von medizinischem oder Seelsorgepersonal oder medizinischem Material erlaubt, während Artikel 21 der vierten Konvention nur den Transport von "verwundeten und kranken Zivilisten, Gebrechlichen und Geburtsfällen" erlaubte.⁴

Text des Artikels

- 839 Die Bedeutung des Begriffs "medizinisches Fahrzeug" wurde oben untersucht.⁵ Darüber hinaus ist anzumerken, dass amphibische medizinische Transporte als medizinische Fahrzeuge anzusehen sind, wenn sie an Land eingesetzt werden.⁶

¹ Vgl. Art. 35, Erste Konvention;

² Vgl. Art. 21, Vierte Konvention;

³ Vgl. 'Kommentar IV', S. 170;

⁴ Es wird daran erinnert, dass die Fälle von Gebrechen und Geburtsfällen in der Definition der "Verwundeten" und "Kranken" des Protokolls enthalten sind: vgl. oben, Kommentar Art. 8, Abs. (a), S. 116-118;

⁵ Vgl. oben, Kommentar Art. 8, Abs. (h), S. 131-132;

⁶ Vgl. oben, S. 246;

- 840 Die Begriffe "Achtung und Schutz" wurden ebenfalls oben definiert.⁷
- 841 Medizinische Fahrzeuge müssen geachtet und geschützt werden, "in gleicher Weise wie mobile medizinische Einheiten gemäß den Konventionen und diesem Protokoll". Am Rande sei darauf hingewiesen, dass die erste Konvention ebenfalls vorsieht, dass der medizinische Transport "in gleicher Weise wie die mobilen medizinischen Einheiten" geschützt werden muss.⁸
- 842 Um genau zu sein, hätte der Ausdruck "und unter den gleichen Bedingungen" im Protokoll zu den Worten "in gleicher Weise" hinzugefügt werden müssen. Die Konventionen und das Protokoll legen nämlich nicht nur die Art und Weise fest, in der medizinische Einheiten geschützt werden müssen, sondern auch die Bedingungen, unter denen dieser Schutz gewährt wird.
- 843 Hinsichtlich der Art und Weise, wie sie geschützt werden, sehen die Konventionen wie auch das Protokoll vor, dass die medizinischen Einheiten jederzeit geachtet und geschützt werden müssen und dass sie "nicht Ziel eines Angriffs sein dürfen". Der Grund für diese Formulierungen und ihre Bedeutung wurden oben analysiert.⁹ Sie gelten selbstverständlich auch für Sanitätsfahrzeuge.
- 844 Damit Sanitätseinheiten – und damit auch Sanitätsfahrzeuge – das Recht auf Achtung und Schutz genießen können, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen. Die eine betrifft nur zivile Sanitätseinheiten (und -fahrzeuge), die andere alle Sanitätseinheiten (und -fahrzeuge). Die folgenden Ausführungen stützen sich wiederum auf Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen.
- 845 Um Anspruch auf Achtung und Schutz zu haben, müssen zivile Sanitätsfahrzeuge eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) sie müssen einer der Konfliktparteien angehören;
 - b) sie müssen von der zuständigen Behörde einer der Konfliktparteien anerkannt und genehmigt sein; oder
 - c) sie müssen in Übereinstimmung mit Artikel 9 (Anwendungsbereich) Absatz 2 dieses Protokolls oder mit Artikel 27 der ersten Konvention zugelassen sein.
- 846 Diese Voraussetzungen sind in Artikel 12 (Schutz der medizinischen Einheiten) Absatz 2 des Protokolls aufgeführt und in den Erläuterungen zu diesem Absatz erläutert.¹⁰
- 847 Für alle Sanitätsfahrzeuge gilt die Bedingung, dass sie außerhalb ihres humanitären Auftrags nicht dazu benutzt werden dürfen, Handlungen zu begehen, die dem Feind schaden.¹¹

Yves Sandoz

⁷ Vgl. oben, Kommentar Art. 10, S. 146;

⁸ Vgl. Art. 35, auch Art. 19, 21, 22, Erste Konvention;

⁹ Vgl. oben, Kommentar Art. 12, Abs. 1, S. 166-167; und "Kommentar I", S. 196;

¹⁰ Vgl. Kommentar Art. 12, Abs. 2, oben, S. 167-169;

¹¹ Siehe dazu den Kommentar Art. 13 Absatz 2, in dem auch bestimmte Handlungen aufgeführt sind, die nicht als feindschädlich angesehen werden sollten, auch wenn sie vielleicht etwas zweideutig sind; oben, S. 176-180;

Artikel 22 – Lazarettships und Küstenrettungsfahrzeuge

(1) Die Bestimmungen der Abkommen über

- a) die in den Artikeln 22, 24, 25 und 27 des II. Abkommens beschriebenen Schiffe,*
- b) ihre Rettungsboote und kleinen Wasserfahrzeuge,*
- c) ihr Personal und ihre Besatzung sowie*
- d) die an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen*

finden auch dann Anwendung, wenn diese Wasserfahrzeuge verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilpersonen befördern, die zu keiner der in Artikel 13 des II. Abkommens genannten Kategorien gehören. Diese Zivilpersonen dürfen jedoch nicht dem Gewahrsam einer anderen Partei als ihrer eigenen übergeben oder auf See gefangen genommen werden. Befinden sie sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei, die nicht ihre eigene ist, so finden das IV. Abkommen und dieses Protokoll auf sie Anwendung.

(2) Der Schutz, der den in Artikel 25 des II. Abkommens beschriebenen Schiffen gewährt wird, erstreckt sich auch auf Lazarettships, die einer am Konflikt beteiligten Partei zu humanitären Zwecken

- a) von einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat oder*
- b) von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation*

zur Verfügung gestellt werden, sofern in beiden Fällen die in jenem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die in Artikel 27 des II. Abkommens beschriebenen kleinen Wasserfahrzeuge werden auch dann geschützt, wenn die in jenem Artikel vorgesehene Mitteilung nicht erfolgt ist. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind jedoch aufgefordert, einander Einzelheiten über diese Fahrzeuge mitzuteilen, die deren Kennzeichnung und Erkennung erleichtern.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 848 Im Entwurf von 1973 war der Abschnitt über den medizinischen Transport in zwei Kapitel unterteilt: "Gemeinsame Bestimmungen" und "Sanitätsluftfahrzeuge". Auf den ersten Blick scheint es keinen Artikel zu geben, der sich ausschließlich mit Sanitätsschiffen und -fahrzeugen befasst. Bei näherer Untersuchung stellt sich jedoch heraus, dass sich Artikel 23 des Entwurfs abgesehen von Absatz 3, der sich mit

amphibischen medizinischen Transporten befasst, tatsächlich ausschließlich mit Sanitätstransportern und -schiffen befasst.

- 849 Der erste Absatz des Entwurfs zielte darauf ab, zivile Sanitätsschiffe und -fahrzeuge im Sinne des Protokolls unter die Bestimmungen des Zweiten Übereinkommens zu stellen. Bis dahin waren sie von dieser Konvention nicht erfasst worden.
- 850 Der zweite Absatz betraf die Klärung der Bestimmungen, die für Sanitätsschiffe und -fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen, d. h. "nicht auf See", gelten. Tatsächlich deckt das Zweite Übereinkommen nur den Schutz "auf See" ab, und es blieben einige Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Regelung, die auf Sanitätsschiffe und -fahrzeuge anzuwenden ist, die auf anderen Gewässern als dem Meer verkehren.
- 851 Der dritte Absatz befasste sich mit amphibischen medizinischen Transporten und legte fest, dass für sie "die Bestimmungen über ihre Verwendung zu einem bestimmten Zeitpunkt" galten. Somit wäre die Zweite Konvention auf See auf sie anwendbar, während die Erste (oder vielleicht sogar die Vierte Konvention) an Land zur Anwendung käme.
- 852 Schließlich wurde im vierten Absatz präzisiert, dass die medizinischen Schiffe und Fahrzeuge im Sinne des Protokolls – d. h. auch "zivile" medizinische Schiffe und Fahrzeuge – zwar unter das Zweite Übereinkommen als Ganzes fielen, die Artikel über Lazarettschiffe jedoch nur auf solche Schiffe anwendbar seien. Eine Klärung dieses Punktes erschien unabdingbar, da die Funktion von Lazarettschiffen weitergehende Privilegien rechtfertigt, gleichzeitig aber auch ein strengeres Meldeverfahren erfordert.
- 853 Wie wir oben gesehen haben¹, wurde die Struktur des IKRK-Entwurfs des Abschnitts über den medizinischen Transport während der Diplomatischen Konferenz vollständig geändert. Bei dieser Gelegenheit wurde das Problem der Sanitätsschiffe und -boote von einer Arbeitsgruppe des Ausschusses II auf der Grundlage zahlreicher Änderungsanträge ernsthaft aufgegriffen², und schließlich wurden zwei lange Artikel, die ausschließlich dieser Frage gewidmet sind, in das Protokoll aufgenommen.
- 854 Diese Artikel bieten im Wesentlichen eine Lösung für die beiden folgenden Problemkreise:
- zuzulassen, dass Schiffe und Boote, die bereits unter die Zweite Konvention fallen, auch für alle "zivilen" Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zur Verfügung stehen;
 - Schutz für medizinische Schiffe und Fahrzeuge, die nicht unter die Zweite Konvention fielen.
- 855 Diese beiden Anliegen spiegeln sich in zwei getrennten Artikeln wider, von denen sich der erste mit den neuen Vorrechten befasst, die den bereits unter die Zweite Konvention fallenden Schiffen und Fahrzeugen gewährt werden, wobei gleichzeitig die Kategorie der Lazarettschiffe geringfügig erweitert wird.³ Der zweite Artikel befasst sich mit dem Schutz der nicht unter die Zweite Konvention fallenden medizinischen Schiffe und Fahrzeuge, die in den Genuss von Vorrechten kommen, die etwas weniger weitreichend sind als die erstgenannten, jedoch in Übereinstimmung mit einem flexibleren Verfahren.
- 856 Die angenommenen Artikel gehen weiter und sind viel detaillierter als Artikel 23 des Entwurfs von 1973, indem sie die in diesem Entwurf aufgeworfenen Fragen lösen. Darüber hinaus wurde diese Frage, obwohl

¹ S. oben, S. 245-247;

² Vgl. insbesondere O.R. III, S. 116-117, CDDH/II/249 und Anh.2 und 3; CDDH/II/258 und Anh.1;

³ Vgl. Art. 22, Abs. 2;

sie in dem endgültig angenommenen Artikel 22 nicht erwähnt wurde, während der Diskussionen im Ausschuss II klar zum Ausdruck gebracht, dass im Gegensatz zu den Angaben in Artikel 23, Absatz 2 des Entwurfs „ein Lazarettschiff seinen privilegierten Status überall genieße und es keinen Unterschied mache, ob es sich auf hoher See oder anderswo befinde“.⁴ Dieser Standpunkt hat sich durchgesetzt, so dass davon auszugehen ist, dass Lazarettschiffe in den Anwendungsbereich der Zweiten Konvention fallen, unabhängig davon, wo sie sich gerade befinden.

Absatz 1

- 857 In der Zweiten Konvention sind die in den Artikeln 22, 24 und 25 beschriebenen Schiffe solche, die "von den Mächten eigens und ausschließlich zu dem Zweck gebaut oder ausgerüstet werden, Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen beizustehen, sie zu behandeln und zu befördern".⁵ Bei den genannten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen handelt es sich im Wesentlichen um Angehörige der Streitkräfte.⁶
- 858 Da eines der Hauptziele von Teil II des Protokolls darin besteht, allen verwundeten, kranken oder schiffbrüchigen Personen, ob zivil oder militärisch, den gleichen Schutz zu gewähren, wurde es für notwendig erachtet, festzulegen, dass solche Schiffe sowie ihre Rettungsboote und Kleinfahrzeuge und Küstenrettungsfahrzeuge⁷ rechtmäßig für zivile verwundete, kranke und schiffbrüchige Personen eingesetzt werden können und dass sie dabei die ihnen durch die Zweite Konvention gewährten Rechte ebenso behalten wie ihre Besatzung und ihr Personal.
- 859 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die unter die Konvention fallenden Schiffe und Fahrzeuge bereits unter dem Regime der Zweiten Konvention verpflichtet waren, jedem Schiffbrüchigen, dem sie begegneten, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Seerecht Beistand zu leisten. Eine besondere Aufgabe, sich um verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilisten zu kümmern, könne ihnen jedoch nicht zugeschrieben werden, insbesondere nicht der Transport solcher verwundeten und kranken Zivilisten.

Unterabsatz (a)

- 860 Um ganz genau zu sein, hätte es sich um "Schiffe und Fahrzeuge" handeln müssen, da Artikel 27 der Zweiten Konvention von "Küstenrettungsfahrzeugen" handelt. Da solche Schiffe und Fahrzeuge in den genannten Artikeln der Zweiten Konvention beschrieben sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Die Bestimmungen, die sich auf solche Schiffe und Fahrzeuge beziehen, sind jedoch nicht nur die, in denen sie beschrieben werden, sondern auch Artikel 26, der eine Mindesttonnage von 2.000 Bruttoregistertonnen für Lazarettschiffe empfiehlt, die Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige über große Entfernungen transportieren; Artikel 29, der es Lazarettschiffen erlaubt, Häfen zu verlassen, die in die Hände des Feindes fallen; Artikel 30, der den Einsatz von Lazarettschiffen und Kleinbooten betrifft; Artikel 31, der den Konfliktparteien das Recht einräumt, diese Schiffe und Fahrzeuge zu kontrollieren, zu durchsuchen und in

⁴ O.R. XI, S. 409, CDDH/II/SR.38, Abs. 12;

⁵ Vgl. Art. 22, Zweite Konvention;

⁶ Vgl. Art. 13, Zweite Konvention;

⁷ Vgl. Art. 27, Zweite Konvention;

begründeten Fällen sogar für einen Zeitraum von höchstens sieben Tagen festzuhalten; Artikel 32, der ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen regelt; Artikel 33, der den zu Lazarettschiffen umgerüsteten Handelsschiffen die Pflicht auferlegt, während der Dauer der Feindseligkeiten zu diesem Zweck eingesetzt zu bleiben; und die Artikel 34 und 35, die die Beendigung des Schutzes betreffen.

Unterabsatz (b)

- 861 Der Schutz, der Lazarettschiffen gewährt wird, wird durch die Zweite Konvention ausdrücklich auf deren Rettungsboote ausgedehnt – was offensichtlich notwendig ist.⁸ Andererseits bezieht sich dieses Übereinkommen nicht auf die "kleinen Fahrzeuge" dieser Schiffe. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass diese ebenfalls erfasst wurden. Ihre gesonderte Erwähnung hat den Vorteil, dass jede Unklarheit darüber entfernt wird, dass auch Hilfsfahrzeuge, die zu einem Lazarettschiff gehören, um es bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, geschützt sind.

Unterabsatz (c)

- 862 Dies bezieht sich auf die Regeln des Artikels 36 der Zweiten Konvention für das Sanitätspersonal⁹ von Lazarettschiffen und auf die Regeln des Artikels 37 für medizinisches oder Seelsorgepersonal, das sich an Bord von Küstenrettungsbooten befinden könnte.

Unterabsatz (d)

- 863 Die Bestimmungen der Zweiten Konvention, die sich auf solche Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen beziehen, sind die des Artikels 12, der den Schutz und die Behandlung beschreibt, auf die sie Anspruch haben; des Artikels 14, der die Bedingungen festlegt, unter denen ein Kriegführender die Herausgabe solcher Personen verlangen kann; des Artikels 15, der die Fälle behandelt, in denen sie an Bord eines neutralen Kriegsschiffes oder eines neutralen Militärflugzeuges genommen werden; des Artikels 16, der das Schicksal derjenigen regelt, die in feindliche Hände gefallen sind; und schließlich des Artikels 17, der solche Personen behandelt, die in einem neutralen Hafen angelandet werden.
- 864 Was die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilisten anbelangt, die unter das Protokoll, nicht aber unter die Zweite Konvention fallen, so bleibt, wie wir weiter unten sehen werden, nur Artikel 12 der Letzteren anwendbar. Es war jedoch darauf hinzuweisen, dass das Schicksal der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die unter das Zweite Übereinkommen fallen, durch die Anwesenheit von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen an Bord eines Schiffes, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen, nicht berührt wird.
- 865 Welche neue Kategorie von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen kann also künftig ohne Einschränkung an Bord genommen, behandelt und transportiert werden? Dies betrifft alle verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilisten, die nicht bereits von Artikel 13 der Zweiten Konvention erfasst

⁸ Vgl. Art. 26, Zweite Konvention;

⁹ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auch die Besatzung als Personal im Sinne des Protokolls geachtet wird, vgl. Art. 8, Abs. (c) und (d);

werden.

- 866 Das Protokoll beschreibt detailliert, welche Personen zu den Kategorien der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gehören.¹⁰
- 867 Artikel 13 der Zweiten Konvention bezieht sich im Wesentlichen auf verwundete, kranke und schiffbrüchige Militäranghörige, aber auch auf einige genau definierte Kategorien von Zivilisten.¹¹ Dennoch fällt die große Mehrheit der Zivilisten nicht unter diesen Artikel, und in dieser Hinsicht stellt der vorliegende Artikel einen Fortschritt dar.
- 868 Obwohl die Regeln für diese Zivilisten in den wichtigsten Punkten identisch sind – d. h. das Recht auf Schutz und Versorgung¹² –, sind sie in anderen Punkten nicht identisch, wie oben erwähnt wurde:

1. Diese Zivilisten (d. h. diejenigen, die nicht unter Artikel 13 des Zweiten Abkommens fallen) dürfen keiner Partei überlassen werden, die nicht ihre eigene ist

- 869 Nach Artikel 14 der Zweiten Konvention können Kriegsschiffe kriegführender Parteien verlangen, dass ihnen Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord von Lazarettships oder anderen Fahrzeugen übergeben werden, sofern der Zustand der zu überführenden Personen dies erlaubt und das Kriegsschiff angemessene Einrichtungen für die erforderliche medizinische Behandlung bereitstellen kann. Diese Regel gilt zwar weiterhin für die unter Artikel 13 der Zweiten Konvention fallenden Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aber nicht für alle "zivilen" Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Nur die Übergabe an diejenigen, die Staatsanghörige des Staates sind, dessen Flagge das Kriegsschiff führt, kann von diesem Schiff rechtmäßig verlangt werden. Bei Schiffbrüchigen, die noch nicht an Bord genommen worden sind, ist eine recht feine Unterscheidung zwischen den Handlungen der Aufnahme an Bord und der Gefangennahme zu treffen. Wenn ein Kriegsschiff nicht im Kampfeinsatz ist, hat es die Pflicht, Schiffbrüchige "an Bord zu nehmen", und in den weitaus meisten Fällen kann dies nicht als "Gefangennahme" bezeichnet werden. Von einer Gefangennahme kann nur in dem möglicherweise eher akademischen Fall die Rede sein, dass Schiffbrüchige offensichtlich kurz davor sind, sicher und unversehrt an Land zu gelangen oder von einem anderen Fahrzeug an Bord genommen zu werden. In dieser Hinsicht ist der entscheidende Faktor die Absicht des Kapitäns des Kriegsschiffs.
- 870 Die unter die Artikel 22, 24 und 25 der Zweiten Konvention fallenden Lazarettships sind alle von einer Konfliktpartei abhängig, da sie ihr entweder gehören oder von ihr offiziell in Auftrag gegeben oder anderweitig ihrem Kommandanten unterstellt sind. Daher dürfen sie grundsätzlich nicht in die Hoheitsgewässer einer gegnerischen Partei einlaufen oder sich dem Hoheitsgebiet der Partei nähern, von der sie abhängen. Sie können jedoch durch widrige Umstände (Stürme, Beschädigungen usw.) dazu

¹⁰ Vgl. oben, Kommentar Art. 8, Abs. (a) und (b), S. 116-124;

¹¹ Personen, die den bewaffneten Kräften folgen, ohne zu ihnen zu gehören, und die eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, Mitglieder der Besatzung der Handelsmarine und der Zivilluftfahrt der Konfliktparteien, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Völkerrechts eine günstigere Behandlung genießen, sowie die Zivilisten, die spontan zu den Waffen greifen, sofern sie diese offen tragen und die Kriegsregeln beachten; vgl. Art. 13, Abs. 4-6, Zweite Konvention;

¹² Vgl. Art. 12, Zweite Konvention;

gezwungen werden, und auch in diesem Fall darf die Übergabe der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilpersonen, die nicht unter Artikel 13 der Zweiten Konvention fallen oder nicht die Staatsangehörigkeit der gegnerischen Partei besitzen, von dieser nicht verlangt werden. Die Lazarettschiffe werden diese Personen jedoch dieser Partei anvertrauen, wenn ihr Zustand eine Versorgung erfordert, die sie nicht leisten können. In diesem Fall überwiegen die Interessen des Opfers – eine Frage des gesunden Menschenverstandes. Da Lazarettschiffe keine extraterritorialen Rechte besitzen, haben sie auch keine Macht, sich den Wünschen der ihnen anvertrauten Personen zu widersetzen, die die gegnerische Partei bitten, in deren Hoheitsgebiet zu landen.

- 871 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass kein Vorbehalt für verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilpersonen vorgesehen ist, die nicht in ihr eigenes Hoheitsgebiet zurückkehren wollen, auch wenn sie Staatsangehörige einer Konfliktpartei sind (Flüchtlinge, politische Dissidenten usw.) Das Protokoll hindert eine Konfliktpartei – insbesondere eines ihrer Kriegsschiffe – nicht daran, die Übergabe dieser Personen zu verlangen. Dennoch sollten diese Personen zumindest die in Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") vorgesehenen Garantien genießen.¹³
- 872 Die Frage nach dem Schicksal der Personen an Bord eines Lazarettschiffs oder Sanitätsfahrzeugs, das in einem neutralen Hafen gelandet ist, wird im Folgenden untersucht.¹⁴

2. Dennoch können sich solche Zivilisten in der Macht einer anderen Konfliktpartei befinden, und in diesem Fall fallen sie unter das Vierte Übereinkommen und dieses Protokoll

- 873 Das Protokoll sieht vor, dass Zivilisten, die nicht unter Artikel 13 der Zweiten Konvention fallen, nicht an eine Konfliktpartei ausgeliefert werden dürfen, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Es ist jedoch denkbar, dass solche Zivilisten in die Hände einer solchen Partei fallen, insbesondere wenn sie an Bord eines Schiffes dieser Partei genommen werden. In solchen Fällen sollten sie natürlich nicht als Zivilisten im Sinne von Artikel 13 der Zweiten Konvention behandelt werden, die zu Kriegsgefangenen werden, sondern als Ausländer [Fremde / Aliens] im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei.
- 874 Handelt es sich um Staatsangehörige einer gegnerischen Partei, so ist auf sie die Vierte Konvention anzuwenden, insbesondere Teil III Abschnitt II (Ausländer im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei) und für den Fall, dass sie interniert sind, Teil IV (Vorschriften für die Behandlung von Internierten). Was das Protokoll betrifft, so können je nach den Umständen auch eine oder mehrere Bestimmungen von Teil IV Abschnitt III (Behandlung von Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden) auf sie anwendbar sein.
- 875 Handelt es sich um Staatsangehörige eines neutralen oder anderen Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, so sind die oben genannten Bestimmungen des Vierten Übereinkommens und des Protokolls nur dann auf sie anzuwenden, wenn der Staat, dessen Staatsangehörige sie sind, keine "normale diplomatische Vertretung in dem Staat hat, in dessen Händen sie sich befinden".¹⁵ Die allgemeine Frage des Status der

¹³ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 75, unten, S. 861, und Art. 73, unten, S. 845;

¹⁴ Vgl. Kommentar Art. 23, Abs. 6, unten, S. 273-278;

¹⁵ Vgl. Artikel 4, Vierte Konvention;

Schiffbrüchigen und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten wurde oben untersucht.¹⁶

Absatz 2

- 876 Artikel 25 der Zweiten Konvention sieht die Möglichkeit vor, dass Lazarettschiffe von Nationalen Roten Kreuz Gesellschaften oder anderen amtlich anerkannten Hilfsorganisationen oder auch von Privatpersonen aus "neutralen Ländern" – nach der Terminologie des Protokolls I aus einem "neutralen oder anderen Staat, der nicht Konfliktpartei ist"¹⁷ – unter der Kontrolle einer Konfliktpartei eingesetzt werden. In diesem Absatz geht es um die in Artikel 25 der Zweiten Konvention nicht vorgesehene Möglichkeit, dass ein Lazarettschiff einer Konfliktpartei von einem neutralen oder anderen Staat, der nicht Konfliktpartei ist, oder von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation unmittelbar zur Verfügung gestellt wird.
- 877 Ein solches Lazarettschiff muss "für humanitäre Zwecke" zur Verfügung gestellt werden.
- 878 Dieser letzte Punkt war kaum notwendig, da er für alle Lazarettschiffe vorgeschrieben ist. Er wurde jedoch in diesem Zusammenhang hervorgehoben, um jeden möglichen Zweifel am Charakter der Absicht des Überlassers zu entfernen.
- 879 In Artikel 25 der Zweiten Konvention heißt es, dass das Lazarettschiff von der Gesellschaft oder der Privatperson, die es zur Verfügung stellt, "benutzt" wird, was bedeutet, dass letztere die erforderliche Besatzung und das Sanitätspersonal stellt. Da in diesem Absatz nicht festgelegt wird, ob das Lazarettschiff mit oder ohne angemessene Besatzung und Sanitätspersonal zur Verfügung gestellt wird, muss anerkannt werden, dass beide Möglichkeiten bestehen.
- 880 In jedem Fall wird einem solchen Lazarettschiff nur dann Schutz gewährt, wenn die in Artikel 25 der Zweiten Konvention genannten Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:
- Das Lazarettschiff untersteht der Kontrolle – und der Verantwortung – der Konfliktpartei, der es zur Verfügung gestellt wurde;
 - Dass es mit der Einwilligung nicht nur der Partei, die es erhält, sondern auch der Regierung desjenigen, der es zur Verfügung stellt, zur Verfügung gestellt worden ist. Diese letzte Bedingung ist natürlich überflüssig, wenn der neutrale Staat selbst das Lazarettschiff zur Verfügung stellt. Ihre Bedeutung ist schwieriger zu bestimmen, wenn sie von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation bereitgestellt wird¹⁸, aber es scheint, dass in den meisten Fällen das Übereinkommen einer anderen Regierung als der des begünstigten Staates nicht erforderlich ist. Eine genauere Antwort könnte jedoch erst nach einer Analyse der verschiedenen betroffenen Organisationen gegeben werden;
 - es sind die Bestimmungen von Artikel 22 der Zweiten Konvention über die Meldung zu beachten: Die Namen und Merkmale der auf diese Weise zur Verfügung gestellten Lazarettschiffe müssen den Konfliktparteien zehn Tage vor dem Einsatz dieser Schiffe gemeldet werden. Darüber hinaus

¹⁶ Vgl. Kommentar Art. 8, Abs. (b), S. 118-124;

¹⁷ Vgl. Kommentar Art. 2, Abs. (c), S. 61-62;

¹⁸ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 9, Abs. 2, oben, S. 143;

wird festgelegt, dass "zu den Merkmalen, die in der Meldung anzugeben sind, die registrierte Bruttoreaumzahl, die Länge vom Bug bis zum Heck sowie die Anzahl der Masten und Schornsteine gehören".¹⁹

Absatz 3

- 881 Dieser Absatz enthält eine flexiblere Bestimmung für eine der Bedingungen, die für den Schutz von Küstenrettungsfahrzeugen gelten. In der Tat schien es zu formal, die Meldung dieser Boote zu einer Bedingung für ihren Schutz zu machen, wie es in Artikel 27 der Zweiten Konvention der Fall ist. So wird im Protokoll eine solche Meldung empfohlen, die eine zusätzliche Garantie dafür bietet, dass solche Boote geachtet werden, aber sie wird nicht zu einer "Bedingung" für den Schutz. Damit soll verhindert werden, dass solche Boote zu einem Zeitpunkt stillgelegt werden, zu dem ihre Dienste aus humanitärer Sicht von großem Wert sein könnten.

Yves Sandoz

¹⁹ Art. 22, Abs. 2, Zweite Konvention;

Artikel 23 – Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge

1. *Andere als die in Artikel 22 dieses Protokolls und in Artikel 38 des II. Abkommens genannten Sanitätsschiffe und sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge werden auf See oder in anderen Gewässern ebenso geschont und geschützt wie bewegliche Sanitätseinheiten nach den Abkommen und diesem Protokoll. Da dieser Schutz nur wirksam sein kann, wenn die Sanitätsschiffe oder sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge als solche gekennzeichnet und erkennbar sind, sollen sie mit dem Schutzzeichen kenntlich gemacht werden und nach Möglichkeit die Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 2 des II. Abkommens befolgen.*
2. *Die in Absatz 1 bezeichneten Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge unterliegen weiterhin dem Kriegerrecht. Ein über Wasser fahrendes Kriegsschiff, das in der Lage ist, seine Weisungen sofort durchzusetzen, kann sie anweisen, anzuhalten, abzdrehen oder einen bestimmten Kurs einzuhalten; einer solchen Weisung muss Folge geleistet werden. Im übrigen dürfen sie ihrem sanitätsdienstlichen Auftrag nicht entzogen werden, solange sie für die an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen benötigt werden.*
3. *Der in Absatz 1 vorgesehene Schutz endet nur unter den in den Artikeln 34 und 35 des II. Abkommens genannten Voraussetzungen. Eine eindeutige Weigerung, einer Weisung nach Absatz 2 Folge zu leisten, stellt eine den Feind schädigende Handlung im Sinne des Artikels 34 des II. Abkommens dar.*
4. *Eine am Konflikt beteiligte Partei kann einer gegnerischen Partei so früh wie möglich vor dem Auslaufen den Namen, die Merkmale, die voraussichtliche Abfahrtszeit, den Kurs und die geschätzte Geschwindigkeit der Sanitätsschiffe oder sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge mitteilen, insbesondere bei Schiffen mit einem Bruttoreaumgehalt von mehr als 2000 Registertonnen; sie kann auch weitere Angaben machen, welche die Kennzeichnung und Erkennung erleichtern würden. Die gegnerische Partei bestätigt den Empfang dieser Angaben.*
5. *Artikel 37 des II. Abkommens findet auf das Sanitäts- und Seelsorgepersonal an Bord solcher Schiffe und sonstigen Wasserfahrzeuge Anwendung.*
6. *Das II. Abkommen findet auf die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Anwendung, die zu den in Artikel 13 des II. Abkommens und in Artikel 44 dieses Protokolls genannten Kategorien gehören und sich an Bord solcher Sanitätsschiffe und sonstigen Sanitätswasserfahrzeuge befinden. Verwundete, Kranke und schiffbrüchige Zivilpersonen, die nicht zu einer der in Artikel 13 des II. Abkommens genannten Kategorien gehören, dürfen auf See weder einer Partei, der sie nicht angehören, übergeben noch zum Verlassen des Schiffes oder sonstigen Wasserfahrzeugs gezwungen werden; befinden sie sich jedoch in der Gewalt einer*

anderen am Konflikt beteiligten Partei als ihrer eigenen, so finden das IV. Abkommen und dieses Protokoll auf sie Anwendung.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 882 Artikel 23 gilt für medizinische Schiffe und Fahrzeuge im Sinne von Artikel 8 "(Terminologie)", die nicht unter Artikel 22 "(Lazarettsschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge)" des Protokolls oder Artikel 38 der Zweiten Konvention fallen. Mit Artikel 22 "(Lazarettsschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge)" wurde der Schutz von Schiffen und Fahrzeugen, die unter die Artikel 22, 24, 25 und 27 der Zweiten Konvention fallen, ausgeweitet; daher sind alle Schiffe und Fahrzeuge, die unter diese Konvention fallen, vom Anwendungsbereich des Artikels 23 ausgeschlossen.
- 883 Im System der Konventionen fällt mit Sicherheit nur der Transport von verwundeten und kranken Zivilpersonen¹, von Gebrechlichen und Geburtsfällen, der von Schiffen durchgeführt wird, die diesem Transport zugewiesen sind, in den Anwendungsbereich dieses Artikels.² Obwohl diese Frage in der Ersten Konvention nicht erwähnt wird, ist auch klar, dass im Fall eines bewaffneten Konflikts, der auf dem Landweg stattfindet, der Transport von Verwundeten und Kranken oder von medizinischem Equipment, der unter Artikel 35 der Ersten Konvention fällt, ebenfalls in diese Kategorie fällt, wenn er auf dem Wasserweg durchgeführt wird (zum Beispiel auf Kanälen oder über Seen).
- 884 Das Protokoll I erweitert den Begriff der "medizinischen Schiffe und Fahrzeuge". Es umfasst "alle medizinischen Transporte auf dem Wasser", wobei³ medizinische Transporte⁴ und medizinische Beförderung⁵ bereits zuvor definiert wurden.
- 885 Als "Sanitätsschiffe und -fahrzeuge" können somit alle Transportmittel auf dem Wasser gelten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- sie müssen für die Dauer ihres Einsatzes (der kurz sein kann) ausschließlich dem medizinischen Transport im Sinne der obigen Definition zugewiesen sein;
 - sie müssen der Kontrolle einer Konfliktpartei unterstellt sein.
- 886 So fällt beispielsweise ein einfaches Fischerboot, das ausschließlich für den Transport von Medikamenten zu einem auf einer Insel gelegenen Krankenhaus requiriert wird, unter die Kategorie der medizinischen Schiffe und Fahrzeuge, solange der Transport andauert. Aus diesem Grund hielten es mehrere Delegierte auf der CDDH für notwendig, eine Unterscheidung zu treffen und die Schiffe und Fahrzeuge, deren Schutz strenger Anforderungen unterliegt, herauszugreifen und zwei Artikel vorzusehen. Wie einer der

¹ Im üblichen Sinne des Ausdrucks und nicht im Sinne des Protokolls in Art. 8, Abs. (a);

² Vgl. Art. 21 der Vierten Konvention;

³ Art. 8, Abs. (i);

⁴ Art. 8, Abs. (g);

⁵ Art. 8, Abs. (f);

Delegierten feststellte, war die Mehrheit der Auffassung, dass es nicht möglich sei, "den umfassenderen Schutz der Zweiten Genfer Konvention von 1949 Schiffen und Fahrzeugen zu gewähren, die nicht die strengen Anforderungen erfüllen, die diese Konvention als Voraussetzung für einen solchen Schutz stellt".⁶

- 887 Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Arten von Sanitätsschiffen und -fahrzeugen besteht darin, dass erstere "dauerhaft sind und ihren Status während des Konflikts nicht ändern konnten": Aus diesem Grund wird akzeptiert, dass sie vom Feind nicht aufgegriffen werden dürfen, während letztere, deren Status sich während des Konflikts ändern konnte, so dass sie anschließend zu den feindlichen Kriegsanstrengungen beitragen konnten, "weniger Schutz genossen und aufgegriffen werden konnten, wenn sie in feindliche Hände fielen".⁷
- 888 Artikel 23 ist also dieser zweiten Kategorie von Sanitätsschiffen und -fahrzeugen gewidmet.

Absatz 1

Erster Satz

- 889 Bei den hier betroffenen Lazarettschiffen und -fahrzeugen handelt es sich um alle oben beschriebenen "Sanitätsschiffe und -fahrzeuge", mit Ausnahme derjenigen, die unter Artikel 22 des Protokolls "(Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge)" fallen, d. h.:

- militärische Krankenhausschiffe,
- Lazarettschiffe, die von Hilfsorganisationen oder Privatpersonen eingesetzt werden,
- Lazarettschiffe, die von Hilfsorganisationen oder Privatpersonen aus neutralen Ländern eingesetzt werden,
- Lazarettschiffe, die einer Konfliktpartei von einem Nichtvertragsstaat oder von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation zur Verfügung gestellt werden,
- Küstenrettungsfahrzeuge,⁸

und mit Ausnahme der unter Artikel 38 der Zweiten Konvention fallenden Schiffe, d. h. Schiffe, die von einer Konfliktpartei gechartert wurden, um medizinische Ausrüstungen zu transportieren, die für die Behandlung von Verwundeten im Sinne von Artikel 13 derselben Konvention bestimmt sind.

- 890 Die Voraussetzungen für den Schutz von Schiffen und Fahrzeugen, die nicht unter Artikel 23 fallen, sind strenger, und die Regeln für den Schutz sind dementsprechend umfassender. Eine Ausnahme besteht jedoch hinsichtlich der Verwendung des deutlich sichtbaren Zeichens, das für alle Schiffe und Wasserfahrzeuge mit medizinischer Zweckbestimmung, nicht aber für die unter Artikel 38 des Zweiten Übereinkommens fallenden Schiffe vorgesehen ist. Artikel 43 des Zweiten Übereinkommens, in dem die

⁶ O.R. XI, S. 412, CDDH/II/SR.38, Abs. 28;

⁷ ebd., S. 559, CDDH/II/SR.49, Abs. 58;

⁸ Vgl. in der Reihenfolge Art. 22, Art. 24, Art. 25, Zweite Konvention; Art. 22, Abs. 2, Protokoll I; Art. 27, Zweite Konvention;

Regeln für die Kennzeichnung von Lazarettschiffen und anderen Wasserfahrzeugen festgelegt sind, sieht die Verwendung des Unterscheidungszeichens für Schiffe, die unter Artikel 38 dieses Übereinkommens fallen, nicht vor. Diese Schiffe, die strengere Anforderungen an den Schutz erfüllen müssen als alle unter Artikel 23 des Protokolls fallenden Schiffe und Fahrzeuge – die Angaben über ihre Fahrt müssen "der gegnerischen Partei mitgeteilt und von dieser genehmigt werden" –, wären im Gegensatz zu allen anderen medizinischen Schiffen und Fahrzeugen nicht berechtigt, das Emblem zu verwenden. Das ist unlogisch, und der gesunde Menschenverstand verlangt, dass diese Diskrepanz beseitigt wird. Niemand scheint etwas dagegen zu haben, dass diese Schiffe in Zukunft das Erkennungszeichen verwenden, zumal sie unter die Definition der Sanitätsschiffe und -fahrzeuge des Protokolls fallen.⁹

- 891 Die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Boote müssen "ebenso geachtet und geschützt werden"¹⁰ wie die mobilen medizinischen Einheiten im Rahmen der Konventionen und dieses Protokolls".
- 892 Artikel 19 der ersten Konvention sieht vor, dass mobile medizinische Einheiten ebenso wie feste Einrichtungen "unter keinen Umständen angegriffen werden dürfen, sondern jederzeit von den Konfliktparteien geachtet und geschützt werden müssen".
- 893 Es heißt weiter: "Sollten sie in die Hände der gegnerischen Partei fallen, so steht es ihrem Personal frei, seine Tätigkeit auszuüben, solange die gefangennehmende Macht nicht selbst für die notwendige Versorgung der Verwundeten und Kranken gesorgt hat".
- 894 Daraus folgt, dass die unter Artikel 23 fallenden Sanitätsschiffe und -fahrzeuge im Gegensatz zu den unter Artikel 22 "(Lazarettschiffe, Landküstenrettungsfahrzeuge)" fallenden Schiffen nicht von einem Aufgreifen befreit sind, sondern dass wie überall in den Konventionen die Interessen der Verwundeten und Kranken im Vordergrund stehen. In keinem Fall darf die Versorgung der Verwundeten an Bord des Schiffes unterbrochen werden.
- 895 Die Frage, ob Schiffe und Boote nur Sanitätspersonal oder auch medizinische Ausrüstungen transportieren, ist durch den Bezug auf die Konventionen eigentlich nicht eindeutig geklärt. Untersucht man jedoch Artikel 23 Absatz 2, so kommt man zwangsläufig zu dem Schluss, dass die medizinischen Aufgaben dieser Schiffe oder Fahrzeuge nicht als so wichtig angesehen wurden, dass sie nicht aufgegriffen werden durften, solange diese Aufgaben nicht erfüllt waren. In diesem Punkt genießen die unter Artikel 38 der Zweiten Konvention fallenden Schiffe eine wichtige zusätzliche Garantie, denn sie sind vom Aufgreifen befreit.
- 896 Artikel 19 der ersten Konvention sieht außerdem vor, dass die verantwortlichen Behörden sicherstellen müssen, dass die Sanitätseinheiten so weit wie möglich so positioniert werden, dass Angriffe auf militärische Ziele ihre Sicherheit nicht gefährden dürfen. Ein Kriegsschiff, das den Schutz der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge in Anspruch nehmen wollte, indem es in der Nähe dieser Schiffe fuhr, würde gegen diese Bestimmung verstoßen. Dadurch würde es die Sicherheit der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge gefährden, da die Möglichkeit einer Beschädigung dieser Schiffe und Fahrzeuge durch den Feind nicht ausgeschlossen werden kann.¹¹
- 897 Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 bezieht sich ebenfalls auf den Schutz, der den medizinischen Einheiten nach diesem Protokoll gewährt wird. Der Bezug bezieht sich insbesondere auf Artikel 12 des Protokolls

⁹ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (i), oben, S. 131-132;

¹⁰ Zu diesen Begriffen vgl. Kommentar Art. 10, Abs. 1, oben, S. 146;

¹¹ Vgl. hierzu sinngemäß Art. 57 und 58 des Protokolls I, sowie den Kommentar dazu;

("Schutz der Sanitätseinheiten"). In diesem Artikel wird im Wesentlichen versucht, die Bedingungen festzulegen, unter denen zivile Sanitätseinheiten den gleichen Schutz genießen wie militärische Sanitätseinheiten.¹²

- 898 Schließlich bestimmt Absatz 1 Satz 1, dass die Achtung und der Schutz der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge eine Pflicht ist, die unabhängig davon gilt, ob sie sich "auf See oder in anderen Gewässern" befinden. Oben wurde festgestellt, dass Lazarettschiffe überall geschützt sind.¹³ In Bezug auf die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge, die nicht von einem Aufgreifen befreit sind, war es wichtig, deutlich zu machen, dass sich der Schutz auf alle Gewässer erstreckt. Insbesondere gibt es einige sehr große Seen, auf denen diese Schiffe und Fahrzeuge in der Lage sein müssen, ihre medizinischen Aufgaben zu erfüllen. Das Gleiche gilt, wenn sie z.B. Verwundete oder Medikamente auf Kanälen zu einem Binnenkrankenhaus transportieren müssen.

Zweiter Satz

- 899 Dieser Satz beginnt mit einer Feststellung: Ohne eine eindeutige Kennzeichnung dürfen Sanitätsschiffe und -fahrzeuge nicht als solche erkannt werden und laufen daher Gefahr, insbesondere in einem Kampfgebiet nicht geachtet zu werden. Daher ist es wünschenswert, dass solche Schiffe und Fahrzeuge identifiziert werden können, d. h. dass es möglich ist, sie einerseits als Sanitätsschiffe und -fahrzeuge zu identifizieren und andererseits zu erkennen, von welcher Konfliktpartei sie abhängen. Die Einfügung der Worte "und anerkannt" bedeutet genau dies. Es wird Bezug genommen auf Artikel 43 Absatz 2 der Zweiten Konvention, der verlangt, dass die Nationalflagge gehisst und eine weiße Flagge mit einem roten Kreuz "am Hauptmast so hoch wie möglich" gehisst wird.
- 900 Außerdem heißt es in Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, dass diese Schiffe und Fahrzeuge "mit dem deutlich sichtbaren Zeichen" zu kennzeichnen sind, ohne nähere Angaben zu machen. In dieser Hinsicht kann auf Artikel 18 "(Kennzeichnung)" Bezug genommen werden. Absatz 1 dieses Artikels schreibt vor, dass jede Partei des Konflikts sich darum bemüht, dass insbesondere Sanitätseinheiten identifizierbar sind, während Absatz 6 für die Anwendung dieser Bestimmung auf Anhang I des Protokolls verweist. Der Anhang enthält die Grundregel, dass das Erkennungszeichen "so groß wie unter den gegebenen Umständen angemessen" sein sollte.¹⁴ Es gibt also keine Beschränkung hinsichtlich der Art und Weise, wie die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet werden sollten.¹⁵
- 901 Diese Bestimmungen über die Kennzeichnung sind nur in Form von Empfehlungen festgelegt. Das Fehlen förmlicher Regeln ist durch das hohe Maß an Flexibilität gerechtfertigt, das den Konfliktparteien zugestanden werden muss, um im Fall eines Notfalls Schiffe und Fahrzeuge ohne Verzögerung für medizinische Aufgaben zuweisen zu können. Das bedeutet, dass die Kennzeichnung kein konstitutives Element des Schutzes ist, wie beispielsweise die Meldung von Namen und Merkmalen von Lazarettschiffen an die Konfliktparteien zehn Tage vor deren Einsatz. Schiffe und Fahrzeuge, die unter Artikel 23 fallen, sind also auch dann geschützt, wenn sie nicht gekennzeichnet sind, obwohl in diesem Fall natürlich die Gefahr besteht, dass sie aufgrund einer Verwechslung Schaden nehmen. Es wird daher

¹² Vgl. hierzu den Kommentar zu Art. 12, insbesondere Abs. 2, Kommentar oben, S. 167-169;

¹³ Vgl. oben;

¹⁴ Art. 3, Abs. 1;

¹⁵ Für weitere Einzelheiten siehe auch Anhang I, Art. 3 und 4, und deren Kommentar, unten, S. 1173;

empfohlen, den Vorschlägen in Absatz 1 Satz 2 so weit wie möglich zu folgen.

Absatz 2

Erster Satz

- 902 "Die in Absatz 1 genannten Schiffe und Fahrzeuge bleiben den Kriegsregeln unterworfen". Dies ist die im ersten Satz festgelegte Regel, während die Ausnahmen von dieser Regel in den Sätzen 2 und 3 enthalten sind.
- 903 Bezugnahmen auf "die Kriegsregeln" (französisch "le droit de la guerre" oder "les lois de la guerre") gab es bereits in der ersten Konvention, insbesondere in den Artikeln 33 und 35, in Bezug auf die Gebäude und das Material von festen medizinischen Einrichtungen und medizinischen Transporten.¹⁶ In dieser Hinsicht wird im Kommentar zur ersten Konvention darauf geachtet, dass die Regeln der Kriegsregeln "oft summarisch und nicht sehr präzise sind und nicht immer einstimmig von den juristischen Instanzen akzeptiert wurden".¹⁷ Diese Bemerkung gilt im Übrigen insbesondere für die nachstehend aufgezählten vertraglichen Bestimmungen und für die Gesamtheit der Kriegsregeln auf See.
- 904 Verschiedene Konventionen, die 1899 und 1907 in Den Haag angenommen wurden, betreffen die Kriegsregeln auf See.¹⁸
- 905 Keines dieser Übereinkommen wird jedoch auf die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge angewandt, da ihre Existenz vor der Verabschiedung des Protokolls einfach nicht als rechtlich relevant vorausgesehen wurde.
- 906 Was die juristische Literatur anbelangt, so enthält das vom Institute of International Law 1913 in Oxford verabschiedete Handbuch über die Kriegsregeln auf See, das die Beziehungen zwischen den Kriegsparteien regelt¹⁹, einige Hinweise, insbesondere in den Artikeln 32-40, die sich auf Schiffe in

¹⁶ Vgl. jeweils Art. 33 und 35, Zweite Konvention;

¹⁷ "Kommentar I", S. 274;

¹⁸ Neben der Haager Konvention zur Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention von 1864 an die Seekriegsführung, die die Grundlage für das Zweite Abkommen von 1949 bildet, sind folgende Konventionen von 1907 zu nennen:

- 1) Konvention über die Rechtsstellung der feindlichen Handelsschiffe bei Ausbruch der Feindseligkeiten;
- 2) Konvention über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe;
- 3) Konvention über das Legen von automatischen Unterwasserkontaktminen;
- 4) Konvention über die Bombardierung durch Seekräfte in Kriegszeiten;
- 5) Konvention über bestimmte Beschränkungen bei der Ausübung des Rechts auf Gefangennahme im Seekrieg;
- 6) Konvention über die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs;
- 7) Konvention über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg;

¹⁹ Der Inhalt dieses Handbuchs findet sich insbesondere bei M. Deltenre, *a.a.O.*, S. 666-715. Zur neueren Literatur vgl. insbesondere die Bibliographie von Y. Dinstein, "Sea Warfare", in Bernhardt (Hrsg.), *op. cit.*, Instalment 4, 1982, S. 211 ff;

öffentlichem und privatem Besitz beziehen, die nicht zur Marine gehören und keine Lazarettsschiffe sind.

- 907 Daraus ergibt sich ziemlich eindeutig, dass die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge – abgesehen von den in den beiden folgenden Sätzen des Absatzes 2 gemachten Vorbehalten – der Gefangennahme unterliegen und dass die an Bord befindlichen Güter beschlagnahmt werden können. Darüber hinaus wird präzisiert, dass eine solche Gefangennahme und Beschlagnahme auch dann erlaubt ist, "wenn die Schiffe oder die Güter aufgrund höherer Gewalt, durch Schiffbruch oder durch Zwang zum Anlegen im Hafen in die Macht des Kriegführenden gefallen sind".²⁰
- 908 Einige Gründe für eine Abschwächung des Grundsatzes der Gefangennahme, die auch im Oxford Manual festgelegt sind, insbesondere für Schiffe, die sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen befanden, oder für Schiffe, die ihren letzten Abfahrthafen vor Kriegsbeginn verlassen hatten²¹, könnten ebenfalls berücksichtigt werden.
- 909 Es liegt jedoch auf der Hand, dass es nur dann möglich sein wird, den gegenwärtigen Stand der Kriegsregeln auf See genau zu bestimmen, wenn die Staaten bereit sind, den Seekrieg insgesamt neu zu untersuchen.

Zweiter und dritter Satz

- 910 Absatz 2 Sätze 2 und 3 enthalten detaillierte Regeln, die die Anwendung der allgemeinen Kriegsregeln einschränken, d. h. im Wesentlichen das Recht eines Kriegsschiffs, Schiffe und Wasserfahrzeuge der gegnerischen Partei aufzugreifen, die unter Artikel 23 fallen.
- 911 Es wird zwischen zwei Situationen unterschieden, nämlich derjenigen, in der diese Schiffe und Fahrzeuge "für die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen an Bord benötigt werden", und derjenigen, in der sie dies nicht tun. Ähnliche Regeln, die die Interessen der Verwundeten und Kranken schützen, finden sich an mehreren Stellen in den Konventionen. Im ersten Fall sind diese Schiffe und Fahrzeuge die einzigen, die in der Lage sind, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die sie beherbergen, angemessen zu versorgen.²² Es ist zu beachten, dass sich dies nur auf die Verwundeten an Bord bezieht. Ein Schiff, das Sanitätspersonal oder Ausrüstungen transportiert, die von den Verwundeten in einem auf einer Insel gelegenen Krankenhaus benötigt werden, wäre also beispielsweise nicht erfasst. Es ist jedoch zu hoffen, dass die kriegführenden Parteien in solchen Fällen in humanitärem Geist handeln und einem solchen Schiff die Erfüllung seiner Aufgabe gestatten.
- 912 Die zweite Situation bedeutet, dass Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige auf andere Weise versorgt werden können – zum Beispiel durch Überführung auf ein Lazarettsschiff oder an Land²³ – oder dass diese Schiffe und Boote keine Verwundeten oder Kranken transportieren, sondern nur Sanitätspersonal oder Ausrüstung.²⁴

²⁰ Vgl. das oben erwähnte Oxford Manual von 1913, Arts. 33-34;

²¹ ebd., Art. 36-40;

²² Im gleichen Sinne vgl. Kommentar I, S. 274 (Art. 33, Abs. 2);

²³ Vgl. aber unten, Kommentar Abs. 6, zu Personen, die nicht verpflichtet werden dürfen, das Schiff zu verlassen;

²⁴ Zu dieser Situation vgl. oben, S. 264-265;

(1) "Schiffe und Boote werden für die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen an Bord benötigt".

- 913 Grundsätzlich dürfen nur bestimmte Schiffstypen den betreffenden Schiffen und Fahrzeugen Befehle erteilen, und diese Befehle selbst unterliegen Einschränkungen.

1.1 "Schiffe dürfen Befehle erteilen".

- 914 Absatz 2 bezieht sich auf "jedes Kriegsschiff auf der Oberfläche, das in der Lage ist, seinen Befehl sofort durchzusetzen".
- 915 Der Begriff "Kriegsschiff" wird in diesem Protokoll nicht definiert, obwohl er in der Konvention über die Hohe See vom 29. April 1958 definiert wurde.²⁵ Es ist klar, dass Sanitätsschiffe und -fahrzeuge, auch wenn sie den Seestreitkräften eines Staates angehören, nicht als Kriegsschiffe betrachtet werden dürfen. In dieser Hinsicht könnte die Definition zu einer gewissen Zweideutigkeit führen, obwohl das humanitäre Völkerrecht keinen Raum für Zweifel lässt. Kriegsschiffe, die ihrem Wesen nach militärischen Zwecken dienen, sind Schiffe, deren Zweck oder Einsatz "einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten".²⁶ Im Gegensatz dazu genießen Sanitätsschiffe und -fahrzeuge, die nicht die deutlich sichtbaren Zeichen von Kriegsschiffen tragen dürfen und die keinen solchen Beitrag leisten, einen privilegierten Schutz.²⁷
- 916 Darüber hinaus muss ein solches Kriegsschiff an der Oberfläche fahren. In dieser Hinsicht hat der Ausschuss II eindeutig festgelegt, dass Unterseeboote der Marine, die aufgetaucht sind, unter diese Definition fallen.²⁸
- 917 Schließlich muss ein solches Kriegsschiff in der Lage sein, seinen Befehl sofort durchzusetzen. Das Kriegsschiff muss also über die militärische Fähigkeit verfügen, dem Schiff oder Fahrzeug, dem der Befehl erteilt wurde, seinen Willen aufzuzwingen. Außerdem muss es sich an Ort und Stelle befinden: Die Pflicht zum Gehorsam bestand nur, solange das Schiff anwesend und in der Lage war, seinen Befehl durchzusetzen".²⁹ Daher muss das Kriegsschiff das andere Schiff oder Fahrzeug in Sichtweite haben.

²⁵ Diese Konvention wurde von der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angenommen und trat am 30. September 1962 in Kraft. Am 31. Dezember 1984 gehörten ihm 57 Parteien an, darunter insbesondere die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die UdSSR. Artikel 8 Absatz 2 lautet wie folgt: "Im Sinne dieser Artikel bezeichnet der Ausdruck "Kriegsschiff" ein Schiff, das zu den Seekräften eines Staates gehört und die äußeren Kennzeichen trägt, die Kriegsschiffe seiner Staatsangehörigkeit kennzeichnen, und das unter dem Kommando eines von der Regierung ordnungsgemäß beauftragten Offiziers steht, dessen Name in der Marineliste aufgeführt ist, und das mit einer Besatzung bemannt ist, die der regelmäßigen Seedisziplin unterliegt." Eine ähnliche Definition wurde in Artikel 29 der Konvention der Vereinten Nationen über das Seerecht vom 10. Dezember 1982 aufgenommen, die jedoch noch nicht in Kraft getreten ist;

²⁶ Vgl. Art. 52 Abs. 2, der ein militärisches Ziel definiert;

²⁷ Für den gegenteiligen Standpunkt könnten sicherlich Argumente aus Artikel 14 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg angeführt werden, denn Artikel 14 dieser Konvention bezieht sich auf: "Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Zwecken gewidmet sind". Das humanitäre Völkerrecht zieht jedoch eine klare Unterscheidung vor. Im Kommentar H, S. 113, heißt es unmissverständlich: "Ein Lazarettsschiff kann zu den Seestreitkräften gehören, ist aber kein Kriegsschiff im eigentlichen Sinne";

²⁸ Vgl. O.R. XII, S. 42-43, CDDH/II/SR.59, Abs. 28; vgl. auch Abs. 30;

²⁹ ebd., S. 43;

- 918 Einige Schiffe sind mit Waffen ausgestattet, die ein weit entferntes Ziel präzise treffen können, und mit dieser besonderen Anforderung sollte verhindert werden, dass solche Schiffe ihre Macht über die Navigation der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge in einem sehr weiten Gebiet missbrauchen.

1.2 "Befehle, die erteilt werden können"

- 919 Die oben genannten Kriegsschiffe können den unter Artikel 23 fallenden Schiffen und Wasserfahrzeugen befehlen, "anzuhalten, ihnen den Befehl zu erteilen oder sie auf einen bestimmten Kurs zu bringen". Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Artikel 31 der Zweiten Konvention, wobei dieser Artikel auch die Möglichkeit vorsieht, "den Gebrauch ihrer drahtlosen und anderen Kommunikationsmittel zu kontrollieren und sie sogar für einen Zeitraum, der sieben Tage vom Zeitpunkt des Abfanges an nicht überschreitet, festzuhalten, wenn die Schwere der Umstände dies erfordert". Die beiden letztgenannten Möglichkeiten wurden in dem hier erörterten Absatz 2 nicht erwähnt. Der Missbrauch von Kommunikationsmitteln stellt jedoch eine feindschädigende Handlung dar, die zum Verlust des Schutzes des betroffenen Schiffes oder Fahrzeugs führen kann.³⁰ Die Möglichkeit, das Schiff oder Fahrzeug für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen festzuhalten, wurde für die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge nicht aufgenommen, da sie im Gegensatz zu den unter Artikel 31 der Zweiten Konvention fallenden Schiffen und Fahrzeugen so lange aufgegriffen werden können, wie die Verwundeten und Kranken an Bord versorgt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Kriegsschiff die Möglichkeit behält, ein Schiff mit versorgungsbedürftigen Verwundeten in sein eigenes Hoheitsgebiet zu eskortieren, solange die Reise nicht zu lang ist und sich daher ungünstig auf den Zustand der Verwundeten auswirken könnte.
- 920 Nichts deutet darauf hin, dass die erteilten Anordnungen, die alle die Schifffahrt betreffen, einem besonderen Motiv entsprechen müssen. Sie dürfen jedoch nicht rein willkürlich sein. Im Kommentar zu Artikel 31 der Zweiten Konvention³¹ heißt es, dass solche Befehle "aus Gründen der militärischen Sicherheit" erteilt werden müssen.³² Diese Auslegung scheint auch im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Artikel 23 anwendbar zu sein.
- 921 Absatz 2 erwähnt ebenfalls die Pflicht des unter Artikel 23 fallenden Schiffes oder Fahrzeugs, solchen Befehlen zu gehorchen. Die Folgen der Nichtbefolgung sind in Absatz 3 angedeutet, und es sollte auf den entsprechenden Kommentar verwiesen werden.³³

Schiffe und Boote, die nicht für die Verwundeten und Kranken an Bord benötigt werden".

- 922 Schiffe und Fahrzeuge, die unter Artikel 23 fallen und sich in dieser Lage befinden³⁴, können von ihren medizinischen Aufgaben auf andere Weise abgezogen werden. In diesem Fall sind die allgemeinen

³⁰ Vgl. Kommentar Abs. 3, unten, S. 270-271;

³¹ Kommentar auf der Grundlage der Regeln für die Kontrolle des Funkverkehrs in Kriegszeiten und der Regeln für die Luftkriegsführung, ausgearbeitet von der Juristenkommission, die für die Untersuchung und den Bericht über die Revision der Kriegsregeln verantwortlich war und am 11. Dezember 1922 in Den Haag tagte. Vgl. M. Deltenre, a.a.O., S. 819-849;

³² "Kommentar II", S. 182;

³³ Vgl. unten;

³⁴ Vgl. dazu oben, S. 264-265;

Kriegsregeln³⁵ auf diese Schiffe und Fahrzeuge anzuwenden. In dieser Hinsicht ist in erster Linie daran zu erinnern, dass sie "aufgegriffen" und anderen Zwecken zugewiesen werden können.

Absatz 3

- 923 Dieser Absatz regelt die Beendigung des Schutzes der unter diesen Artikel fallenden Schiffe und Wasserfahrzeuge.
- 924 Der Begriff "Schutz" ist eine häufig verwendete Kurzform. Wie in Absatz 1 angegeben, wird er hier verwendet, um die Achtung und den Schutz zu bezeichnen, wie sie in den Konventionen und dem Protokoll für mobile medizinische Einheiten vorgesehen sind.³⁶
- 925 Was die Artikel 34 und 35 des Zweiten Übereinkommens betrifft, auf die hier Bezug genommen wird, so bezieht sich der erste auf die Beendigung des Schutzes, während der zweite die Bedingungen beschreibt, unter denen Lazarettschiffen der Schutz nicht entzogen wird. Die Regeln, die in dieser Hinsicht in den Artikeln 21 und 22 des Ersten Übereinkommens für medizinische Einheiten und Einrichtungen (oder medizinische Einheiten, da dieser im Protokoll verwendete Begriff beide Ausdrücke umfasst) festgelegt sind, werden hier für Schiffe angepasst. Es gilt der Grundsatz, dass dieser Schutz nur dann entfallen kann, wenn die Schiffe dazu benutzt werden, Handlungen zu begehen, die dem Feind schaden, wie z. B. das Beschießen eines Kriegsschiffes, die Beförderung von gesunden Soldaten oder Waffen oder die Übermittlung militärischer Informationen.
- 926 Solche feindschädigenden Handlungen werden mit einer Ausnahme, nämlich dem Besitz oder der Verwendung eines Geheimcodes zur Kommunikation, nicht ausdrücklich genannt.³⁷ Andererseits werden fünf Situationen aufgeführt, die auf den ersten Blick mit feindschädigenden Handlungen gleichgesetzt werden könnten, aber gerade nicht als solche anzusehen sind.
- 927 Die erste dieser Situationen ist die Bewaffnung der Besatzung solcher Schiffe und Boote, die somit stillschweigend toleriert wird. Es ist jedoch zu bedenken, dass solche (leichten) Waffen nur zu Zwecken der Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord eines Schiffes oder zur Bekämpfung von Handlungen der Piraterie eingesetzt werden können. Ihr Einsatz gegen ein Kriegsschiff, das versucht, ein medizinisches Schiff oder Fahrzeug zu stoppen und zu durchsuchen, würde zweifellos eine "feindschädigende Handlung" darstellen.
- 928 Der zweite Fall ist das Vorhandensein von Geräten an Bord, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Navigation oder Kommunikation zu erleichtern. Dies hängt mit dem ausdrücklich erwähnten Verbot der Verwendung von Geheimcodes zusammen.³⁸ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Signalisierung und Identifizierung von Sanitätsschiffen und -fahrzeugen derzeit noch in der Entwicklung ist.³⁹

³⁵ Vgl. dazu oben, S. 266-268;

³⁶ Vgl. dazu oben, S. 263-266;

³⁷ Vgl. Art. 34, Abs. 2, Zweite Konvention;

³⁸ ebd;

³⁹ Vgl. hierzu insbesondere Ph. Eberlin, "Identification of Hospital Ships and Ships Protected by the Geneva Convention of 12 August 1949", IRLC, Nov.-Dez. 1982, S. 315 ff. Vgl. dazu auch den Kommentar Anhang I, Kapitel III, unten, S.

- 929 Der dritte Fall ist das Vorhandensein von tragbaren Waffen und Munition an Bord, die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen abgenommen wurden, wenn es noch nicht möglich war, sie der zuständigen Dienststelle zu übergeben.
- 930 Der vierte und der fünfte Fall schließlich brauchen im Hinblick auf die unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge nicht wirklich erwähnt zu werden. Sie beziehen sich auf die Tatsache, dass diese Schiffe und Fahrzeuge auch "zivile" Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige transportieren, und auf die Tatsache, dass diese Schiffe "über die normalen Anforderungen hinaus" Ausrüstung und Personal ausschließlich für medizinische Aufgaben befördern. Diese beiden Situationen waren eigentlich Ausnahmen, die die Zweite Konvention zuließ, die vorsah, dass Lazarettschiffe ausschließlich der Hilfeleistung, der Behandlung und dem Transport verwundeter, kranker und schiffbrüchiger Soldaten und gleichgestellter Kategorien dienen sollten, aber sie nehmen ebenso wie die anderen auch an Aufgaben teil, die den "medizinischen Schiffen und Fahrzeugen" im Sinne des Protokolls zugewiesen sind.⁴⁰
- 931 Zusätzlich zu den Regeln der Artikel 34 und 35 der Zweiten Konvention fügt Absatz 3 eine weitere Handlung hinzu, die ausdrücklich als eine den Feind schädigende Handlung definiert ist, nämlich die eindeutige Weigerung, einem in Übereinstimmung mit Absatz 2 erteilten Befehl Folge zu leisten (dieser Absatz verpflichtet in jedem Fall die von Artikel 23 erfassten Schiffe und Fahrzeuge, einem solchen Befehl Folge zu leisten). Das Wort „eindeutig“ zeigt die Absicht, eine Situation zu vermeiden, in der ein Missverständnis zu einer Katastrophe führen könnte. Es muss eindeutig sein, dass ein Sanitätsschiff oder -fahrzeug den Gehorsam verweigert hat und den Befehl nicht einfach missverstanden hat, damit ein Kriegsschiff davon ausgehen kann, dass es Opfer einer schädigenden Handlung geworden ist, und entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.
- 932 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 34 der Zweiten Konvention in allen geeigneten Fällen die Pflicht auferlegt, vor dem Angriff auf ein Sanitätsschiff oder -fahrzeug, das eine schädigende Handlung begangen hat, eine angemessene Warnung mit Angabe einer Frist auszusprechen.⁴¹

Absatz 4

- 933 Der erste Satz dieses Absatzes besteht aus einer Empfehlung, das zweite aus einer Pflicht, die sich aus der Umsetzung dieser Empfehlung ergibt.

Erster Satz

- 934 Die hier vorgesehene Meldung ist eine Empfehlung und keine Pflicht. Der Schutz ist also nicht von der Meldung abhängig. Sie bietet jedoch eine zusätzliche Garantie für die betroffenen Schiffe und Fahrzeuge, indem sie die Behörden der gegnerischen Partei "verantwortlich" macht und sie in die Lage versetzt, ihre Kriegsschiffe über die Anwesenheit von Sanitätsschiffen und -fahrzeugen zu informieren. Je eher die Behörden eine solche Meldung erhalten, desto besser können sie sie weiterleiten, weshalb die Meldung

1185;

⁴⁰ Vgl. Art. 8, Abs. (f), (g) und (i);

⁴¹ Für weitere Einzelheiten zu den Artikeln 34 und 35 vgl. Kommentar II, S. 189-198. Zur Warnung vgl. auch Kommentar Art. 13, Abs. 1, zweiter Satz, oben, S. 175-176;

"so weit wie möglich vor dem Auslaufen" erfolgen soll.

- 935 Ohne eine Pflicht darzustellen, wird die Empfehlung mit größerem Nachdruck für größere Schiffe ausgesprochen, und die hier genannte Zahl von 2.000 Bruttoregister-tonnen ist Artikel 26 der Zweiten Konvention entnommen.⁴²
- 936 Der Inhalt der Meldung bedarf kaum eines Kommentars, zumal die in Absatz 4 genannten Angaben – Name, Beschreibung, geschätzte Geschwindigkeit – nur beispielhaft genannt werden. Aus dem Ende des Satzes geht hervor, dass die Meldung alle geeigneten Angaben enthalten kann, die die Identifizierung und Anerkennung des Sanitätsschiffs oder -fahrzeugs erleichtern.
- 937 Hinsichtlich der in der Meldung angegebenen Merkmale ist daran zu erinnern, dass Artikel 22 Absatz 2 des Zweiten Übereinkommens verlangt, dass in allen Fällen "die registrierte Bruttoreaumzahl, die Länge vom Bug bis zum Heck und die Anzahl der Masten und Schornsteine" angegeben werden müssen.

Zweiter Satz

- 938 Auch wenn es den Konfliktparteien freisteht, die gegnerische Partei zu benachrichtigen oder nicht, ist jede Partei, die eine solche Meldung erhält, verpflichtet, den Empfang zu bestätigen, sobald sie die Meldung erhalten hat. Es wird sogar präzisiert, dass eine solche Partei den Empfang "dieser Informationen" bestätigen muss, was darauf hindeutet, dass die Empfangsbestätigung ziemlich detailliert sein sollte, um jegliche Verwirrung zu vermeiden.
- 939 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Schutzmächte, ihre Ersatzmächte oder das IKRK die Weiterleitung übernehmen könnten, wenn die Meldung oder die Empfangsbestätigung aufgrund mangelnder Kommunikation nicht direkt zwischen den Konfliktparteien erfolgen kann.

Absatz 5

- 940 Dieser Absatz bezieht sich auf das Sanitäts- und Ordenspersonal der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Wasserfahrzeuge, wenn sie in die Hände eines Feindes gefallen sind. Artikel 37 der Zweiten Konvention sieht im wesentlichen vor, dass dieses Personal geachtet und geschützt werden muss, dass es seine Tätigkeit fortsetzen kann, solange dies für die Versorgung der Verwundeten und Kranken an Bord des Schiffes erforderlich ist, dass es danach, soweit dies möglich ist, heimschafft und schließlich, dass es den Bestimmungen der Ersten Konvention unterliegt, wenn es im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei angelandet wird.⁴³
- 941 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Besatzung solcher Schiffe und Boote als Sanitätspersonal im Sinne des Protokolls angesehen wird⁴⁴, und dass sie daher auch unter Artikel 37 der Zweiten

⁴² Dies ist die empfohlene Mindestgrenze für Lazarettschiffe, die Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige über lange Strecken auf hoher See transportieren sollen;

⁴³ Vgl. hierzu insbesondere die Art. 28 (Zurückgehaltenes Sanitätspersonal und Geistliche), 30 (Rückkehr des medizinischen und Seelsorgepersonal) und 31 (Auswahl des Personals für die Rückkehr);

⁴⁴ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (c), oben, S. 124-127;

Konvention fällt.⁴⁵

Absatz 6

- 942 Dieser Absatz regelt das Schicksal der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen an Bord der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge für den Fall, dass diese Schiffe und Fahrzeuge von der gegnerischen Partei geentert und durchsucht oder gefangengenommen werden. Als Grundregel ist zu beachten, dass nichts erlaubt ist, was die Versorgung der Verwundeten und Kranken gefährden könnte. Außerdem wird unterschieden zwischen militärischen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und solchen mit gleichem Status einerseits und zivilen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen andererseits.

Erster Satz – verwundete, kranke und schiffbrüchige Militärangehörige und ihnen gleichgestellte Personen

- 943 Bei den hier angesprochenen Personen handelt es sich zunächst um diejenigen, die von Artikel 13 der Zweiten Konvention erfasst werden, d. h. im Wesentlichen um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die Mitglieder der Streitkräfte einer Konfliktpartei sind.⁴⁶ Es ist jedoch zu betonen, dass Artikel 13 Unterabsatz 5 der Konvention, der sich insbesondere auf Angehörige von Besatzungen der Handelsmarine bezieht, nicht analog auf Angehörige von Besatzungen von Schiffen und Wasserfahrzeugen angewandt werden darf, die unter Artikel 23 des Protokolls fallen, da letztere, wie im vorhergehenden Absatz erwähnt, als Sanitätspersonal gelten und daher einen günstigeren Status genießen.
- 944 Kombattanten, die gemäß Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") des Protokolls Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben, wenn sie in die Hände der gegnerischen Partei fallen, haben denselben Status wie Personen, die unter Artikel 13 der Zweiten Konvention fallen. Nach den Bestimmungen der Konventionen galten sie noch nicht als Kombattanten und im Falle der Gefangennahme als Kriegsgefangene.⁴⁷
- 945 Die "Bestimmungen des Zweiten Übereinkommens", auf die Bezug genommen wird und die auf diese Personen anwendbar sind, sind im Wesentlichen:
- Artikel 12, der vorsieht, dass sie unter allen Umständen geachtet und geschützt sowie menschlich behandelt und gepflegt werden müssen;
 - Artikel 14, der vorsieht, dass Kriegsschiffe das Recht haben, die Übergabe dieser Personen zu verlangen, sofern sie angemessene Einrichtungen für die notwendige medizinische Behandlung bereitstellen können;
 - Artikel 15, der sich mit Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen befasst, die an Bord eines neutralen Kriegsschiffes genommen werden, und der Anforderungen an den Staat stellt, dem ein

⁴⁵ Zu weiteren Einzelheiten vgl. auch "Kommentar II", S. 207-211;

⁴⁶ Vgl. im Übrigen Artikel 13 der Zweiten Konvention sowie "Kommentar II", S. 93-104;

⁴⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 44, unten, S. 519;

solches Kriegsschiff gehört, dass diese Personen nicht weiter an Feindseligkeiten teilnehmen können;

- Artikel 16, der das Schicksal von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen regelt, die in feindliche Hände gefallen sind, sieht vor, dass der Feind je nach den Umständen entscheiden kann, "ob es zweckmäßig ist, sie festzuhalten oder in einen Hafen im eigenen Land, in einen neutralen Hafen oder sogar in einen Hafen im feindlichen Gebiet zu überführen", sofern die durch ihren Zustand bedingte Behandlung gewährleistet ist.

Im letztgenannten Fall dürfen "Kriegsgefangene, die auf diese Weise in ihr Heimatland zurückgeführt werden, während der Dauer des Krieges nicht dienen". Für den Fall, dass sie in einem neutralen Hafen angelandet werden, gilt Artikel 17 der Zweiten Konvention. Dieser sieht im Wesentlichen vor, dass Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige im Allgemeinen von der neutralen Macht bewacht werden müssen, damit "die genannten Personen nicht wieder an Kriegshandlungen teilnehmen dürfen". Schließlich werden sie zu Kriegsgefangenen, wenn sie in Gewahrsam genommen oder in einen Hafen der Partei gebracht werden, zu der das Schiff gehört, das sie gefangen genommen hat. Die Dritte Konvention wird auf sie zusätzlich zur Zweiten Konvention angewandt, solange sie sich auf See befinden, oder wenn sie verwundet oder krank sind, werden sowohl die Erste als auch die Dritte Konvention angewandt, sobald sie an Land sind.⁴⁸

Erster Teil des zweiten Satzes – Verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilisten

- 946 Abgesehen von den Zivilisten, die unter Artikel 13 der Zweiten Konvention fallen, erstreckt sich diese Bestimmung auf alle verwundeten und kranken Zivilpersonen und Schiffbrüchigen an Bord der unter Artikel 23 fallenden Schiffe und Fahrzeuge.
- 947 Befinden sich diese Personen auf See, so dürfen sie "keiner Partei, die nicht die ihre ist", überlassen werden, noch dürfen sie von diesen Schiffen oder Fahrzeugen entfernt werden. Jede dieser Bestimmungen bedarf der Erläuterung.
- 948 Zunächst einmal gilt die Regel nur für Schiffe und Wasserfahrzeuge auf See. Eigentlich müsste es auf hoher See heißen, um ganz genau zu sein, denn die Absicht ist, dass sie sich nicht in der Hoheitsgewalt eines Staates befinden. Diese Ungenauigkeit kann jedoch auch einen Vorteil haben, da es oft schwierig ist festzustellen, ob sich ein Schiff tatsächlich auf Hoher See befindet oder ob es sich im Küstenmeer eines Staates befindet.⁴⁹ Im Zweifelsfall sollte daher davon ausgegangen werden, dass es sich "auf Hoher See" befindet. In jedem Fall kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Regel nicht auf ein Schiff oder Fahrzeug angewendet wird, das sich in den Hoheitsgewässern eines Staates befindet, unabhängig davon, ob es sich

⁴⁸ Vgl. dazu auch "Kommentar II", Art. 12, S. 84-92; Art. 14, S. 104-107; Art. 15, S. 107-112; Art. 16, S. 112-116, Art. 17, S. 116-129, Art. 19, S. 136-146; Art. 20, S. 146-150;

⁴⁹ Der Begriff des Küstenmeeres und der angrenzenden Zone (in der dem Küstenstaat ebenfalls bestimmte Vorrechte eingeräumt werden) ist rechtlich in der Konvention über das Küstenmeer und die angrenzende Zone definiert, die am 29. April 1958 von der Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen angenommen wurde. Diese Konvention trat am 10. September 1964 in Kraft und zählte am 31. Dezember 1984 46 Parteien, darunter vor allem die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die UdSSR. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, auf das oben in Anmerkung 25 Bezug genommen wird, behandelt diese Frage in Teil II, Art. 2-31;

um ein Meer, einen See, einen Fluss, einen Kanal oder etwas anderes handelt.

- 949 "Auf See" unterliegen diese Personen daher nicht der "Übergabe an eine Partei, die nicht die eigene ist". Das bedeutet, dass ein Kriegsschiff der gegnerischen Partei Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige (unabhängig davon, ob sie militärischen oder gleichwertigen Status haben oder Zivilisten sind), die sich auf dem unter Artikel 23 fallenden Schiff oder Fahrzeug befinden, in Anspruch nehmen kann. Ein solches Kriegsschiff kann zwar auch "militärische" Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige (oder solche mit gleichwertigem Status) der gegnerischen Partei, d. h. der Partei, der das Sanitätsschiff oder -fahrzeug gehört, zur Herausgabe auffordern, darf dies aber nicht im Fall von "Zivilisten" tun. Das ist auch ganz logisch: Zivilisten sind natürlich keine militärischen Ziele, und obwohl bestimmte Regeln für den Fall vorgesehen sind, dass sie sich in einem vom Feind kontrollierten Gebiet befinden, dürfen sie außerhalb dieses Gebiets nicht gefangen genommen werden.
- 950 Darüber hinaus dürfen solche verwundeten und kranken Zivilpersonen und Schiffbrüchige nicht "zur Entfernung von solchen Schiffen oder Fahrzeugen gezwungen werden. Das bedeutet, dass Personen, die einer Konfliktpartei angehören und sich weigern, auf ein Schiff dieses Staates überführt zu werden – insbesondere wenn sie diesen Staat bewusst verlassen haben, um anderswo Zuflucht zu suchen –, eine solche Überführung nicht erzwungen werden darf.⁵⁰
- 951 Wie wir oben gesehen haben, kann jedoch einem Sanitätsschiff oder -fahrzeug ein bestimmter Kurs vorgeschrieben werden, und es kann von einem Kriegsschiff der gegnerischen Partei in ein von dieser kontrolliertes Gebiet begleitet werden, sofern dies für die Verwundeten und Kranken an Bord nicht schädlich ist.
- 952 In diesem Fall, wie auch in jedem anderen Fall, in dem sich ein medizinisches Schiff oder Fahrzeug innerhalb der Hoheitsgrenzen eines Staates befindet, ist die Frage in ihrer Gesamtheit zu untersuchen.
- 953 Befindet sich das Sanitätsschiff oder -fahrzeug innerhalb der Hoheitsgrenzen des Staates, dem es angehört, so gelten die für die Hohe See gegebenen Antworten weiter. Das Kriegsschiff der gegnerischen Partei, das es anhält und an Bord geht, geht natürlich ein größeres Risiko ein, da es sich in feindliches Gebiet begibt, aber das ist eine reine Frage der Tatsachen. Aus rechtlicher Sicht kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass ein solches Kriegsschiff im Rahmen eines bewaffneten Konflikts in feindliches Gebiet eindringen könnte.
- 954 Befindet sich das Sanitätsschiff oder -boot ausnahmsweise im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei, so bleibt die Lösung dieselbe, mit einer Ausnahme: Diese Partei darf nicht daran gehindert werden, die Hoheitsgewalt über ihre eigenen Staatsangehörigen auszuüben, auch wenn diese krank oder verwundet sind, wenn sich welche auf dem Sanitätsschiff oder -boot befinden. Abgesehen davon liegt es auf der Hand, dass in einem solchen Fall die Gefängennahme des Sanitätsschiffs oder -fahrzeugs wahrscheinlich ist, aber auch dies ist eine reine Tatsachenfrage, für die die Regeln des Artikels 23 gelten.
- 955 Was geschieht schließlich, wenn sich ein Sanitätsschiff oder -fahrzeug in den Hoheitsgewässern eines neutralen Staates oder eines anderen Staates befindet, der nicht Partei des Konflikts ist?⁵¹ Es gibt kein

⁵⁰ Siehe Art. 22-23 der Konvention über die Hohe See vom 29. April 1958, auf die oben in Anmerkung 25 Bezug genommen wird. In diesen Artikeln geht es um das Besuchsrecht bzw. das Recht der Nacheile. Zu dieser Konvention siehe Anmerkung 25, oben. Diese Artikel wurden mit einigen Änderungen in das Seerechtsübereinkommen (auf das ebenfalls in Anmerkung 25, oben, Bezug genommen wird) als Art. 110 und 111 übernommen;

⁵¹ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61-62. Im Kommentar zu diesem

wirkliches Problem, wenn es sich nur auf der Durchfahrt durch diese Hoheitsgewässer befindet, da es wie jedes andere Schiff das Recht auf „friedliche Durchfahrt“ genießt.⁵² Legt es hingegen in einem Hafen des neutralen Staates an, ergeben sich verschiedene Probleme.

- 956 Artikel 17 der Zweiten Konvention befasst sich mit dem Problem der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen mit militärischem oder gleichwertigem Status, die von einem Lazarettsschiff in einem neutralen Hafen angelandet werden. Der Kommentar zu diesem Artikel hebt die Tatsache hervor, dass der Text nicht die Pflicht der neutralen Staaten für den Fall festlegt, dass das Lazarettsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige anlanden will. Der Autor des Kommentars schlägt eine eigene Lösung vor: Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte (oder gleichgestellter Personen) der Partei, zu der das Lazarettsschiff gehört, sollen bis zur Beendigung der Feindseligkeiten interniert bleiben, während die Angehörigen der gegnerischen Partei frei gelassen werden sollen.⁵³ Diese Lösung wurde vorgeschlagen, weil sie in beiden Fällen eine Situation vermeidet, in der es im Interesse eines Lazarettsschiffes sein könnte, die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die es an Bord hat, in einem neutralen Hafen loszuwerden. In jedem Fall scheint klar zu sein, dass der neutrale Staat die Anlandung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die der gegnerischen Partei des Staates angehören, zu dem das Lazarettsschiff gehörte, nicht erzwingen sollte oder konnte.
- 957 Diese Frage sollte jedoch gestellt werden. Weder Lazarettsschiffe noch erst recht Schiffe und Fahrzeuge, die unter Artikel 23 fallen, haben im Gegensatz zu Kriegsschiffen einen extraterritorialen Status.⁵⁴ Darüber hinaus dürfen Sanitätsschiffe und -fahrzeuge keine verwundeten, kranken oder schiffbrüchigen Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte "gefangennehmen".⁵⁵ Diese werden erst dann wirklich zu Kriegsgefangenen, wenn sie auf ein Kriegsschiff überführt oder in feindliches Gebiet gebracht werden. Welches Recht könnten also Sanitätsschiffe und -fahrzeuge haben, solche Personen gegen ihren Willen an Bord zu behalten, wenn sie sich innerhalb der Hoheitsgrenzen eines neutralen Staates befinden?
- 958 Die logischste Lösung scheint darin zu bestehen, dem neutralen Staat zu gestatten, diese Personen aufzunehmen, wenn "sie" dies wünschen, und nicht auf Anfrage des Sanitätsschiffs oder -boots.
- 959 Es bleibt die Frage, ob sie interniert werden sollten oder nicht. Der Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkrieg legt eine Wahl zwischen zwei möglichen Lösungen nahe. Kriegerische Truppen, die auf neutralem Gebiet Zuflucht suchen, müssen daran gehindert werden, erneut an Feindseligkeiten teilzunehmen. Das Gleiche gilt für verwundete Soldaten, die in einem Konvoi des Gegners neutrales Gebiet erreichen.⁵⁶ Hingegen bleiben geflohene Kriegsgefangene, die von einer neutralen Macht aufgenommen werden, frei.⁵⁷ Da wir empfehlen, die Entscheidung darüber den

Absatz verwenden wir der Einfachheit halber den Begriff "neutraler Staat", um jeden Staat zu bezeichnen, der unter diesen Ausdruck fällt;

⁵² Vgl. hierzu die Konvention vom 29. April 1958 über das Küstenmeer und die angrenzende Zone, zitiert oben, S. 49, Art. 14-23, und die Konvention der Vereinten Nationen über das Seerecht, zitiert oben, Anm. 25, Art. 17-32;

⁵³ Vgl. 'Kommentar II', S. 125-129. Zu diesem Thema vgl. außerdem K. Özerden, "Le sort des militaires belligérants, victimes de la guerre, débarqués dans un port neutre, d'après la Convention de Genève", Paris, 1971;

⁵⁴ Vgl. dazu ebd., S. 190, Anm. 1;

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 114;

⁵⁶ vgl. Art. 11 und 14 der genannten Konvention;

⁵⁷ Art. 13, erster Satz dieser Konvention;

betroffenen Personen zu überlassen, gerade weil sie nicht als Gefangene des Sanitätsschiffes oder -bootes betrachtet werden dürfen, sind wir der Meinung, dass diese Personen als Kriegsteilnehmer, die neutrales Gebiet erreichen, behandelt und daher interniert werden sollten.⁵⁸

- 960 In Bezug auf verwundete, kranke oder schiffbrüchige Angehörige der Streitkräfte der Partei, der das Sanitätsschiff oder -boot angehört, scheint die vom Autor des Kommentars zum Zweiten Übereinkommen vorgeschlagene Lösung unbestreitbar: Die Entscheidung über die Übergabe derjenigen, deren medizinischer Zustand ihrer Ansicht nach drängt, muss von dem Sanitätsschiff oder -boot in dem Bewusstsein getroffen werden, dass der neutrale Staat dafür verantwortlich sein wird, sie an der erneuten Teilnahme an Feindseligkeiten zu hindern (d. h. im allgemeinen, sie zu internieren).
- 961 Darüber hinaus bedeutet Artikel 23 des Protokolls, dass das Problem der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilisten zu berücksichtigen ist. Für diejenigen, die nicht der Partei angehören, zu der das Sanitätsschiff oder -fahrzeug gehört, gibt es kaum Zweifel an der zu wählenden Lösung: Es ist davon auszugehen, dass sie völlig frei entscheiden können, ob sie auf dem Schiff oder Fahrzeug bleiben oder von Bord gehen. Der neutrale Staat ist verpflichtet, sich um die Verwundeten und Kranken zu kümmern, die sich ihm anvertrauen, er ist aber nicht verpflichtet, sie zu internieren. Sobald es ihr Gesundheitszustand erlaubt, steht es diesen Zivilisten frei, in ihren Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat ihrer Wahl zurückzukehren, ja sogar auf Dauer im neutralen Staat zu bleiben, wenn dieser bereit ist, sie aufzunehmen. Die Wahlfreiheit dieser verwundeten, kranken oder schiffbrüchigen Zivilisten wird nur in einem Punkt eingeschränkt: Solange sie sich auf dem Gebiet des neutralen Staates befinden und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, können sie gegen ihren Willen ausgeschifft werden, wenn die Gerichtsbarkeit des neutralen Staates dies verlangt, insbesondere wenn die betroffenen Personen von diesem Staat wegen eines Verbrechens oder für eine Untersuchung gesucht werden.
- 962 Das heikelste Problem ist jedoch das der Zivilisten, die der Konfliktpartei angehören, zu der das Sanitätsschiff oder -boot gehört. Wenn sich diese Zivilisten auf neutralem Gebiet befinden (denn es sei daran erinnert, dass Sanitätsschiffe und -boote keinen exterritorialen Status haben), können die Verantwortlichen des Sanitätsschiffes oder -boots sie nicht verpflichten, auf dem Schiff oder Boot zu bleiben, auch wenn sie in ihrem eigenen Hoheitsgebiet in zivilen Angelegenheiten noch so viel Macht haben. Diese Zivilisten sollten daher die gleichen Rechte genießen wie Zivilisten, die nicht der Konfliktpartei angehören, zu der das Schiff oder Fahrzeug gehört. Was Verbrecher oder Angeklagte betrifft, so sollte der neutrale Staat sie internieren und dann auf der Grundlage seiner Gesetzgebung und seiner internationalen Pflichten entscheiden, ob er sie ausliefert, sie selbst verfolgt, eine Strafe oder eine zusätzliche Strafe vollstreckt oder sie freilässt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu betonen, dass das humanitäre Völkerrecht den neutralen Staat zwar dazu verpflichtet, verwundete, kranke und schiffbrüchige Personen menschlich zu behandeln, dass aber⁵⁹ das Schicksal solcher Zivilisten in anderer Hinsicht nicht unter diese Rechtsordnung fällt. Dies ist insbesondere eine Frage des Menschenrechts, der nationalen Gesetzgebung und der internationalen Pflichten des neutralen Staates.
- 963 Schließlich ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass ein kriegführendes Kriegsschiff nicht das Recht hat, ein Sanitätsschiff oder -fahrzeug in den Hoheitsgewässern eines neutralen Staates gefangen zu nehmen

⁵⁸ Es sei jedoch daran erinnert, dass Artikel 11 der hier erwähnten Haager Konvention einem neutralen Staat die Möglichkeit einräumt, zu entscheiden, "ob Offiziere auf Bewährung freigelassen werden können, um das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen";

⁵⁹ Vgl. dazu den Kommentar Art. 19, oben, S. 237;

oder auch nur anzuhalten und zu entern.⁶⁰ Somit stellt sich die Frage nach Personen, deren Überführung unter diesen Bedingungen verlangt werden könnte, nicht.

Zweiter Teil des zweiten Satzes – Verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilisten, die sich in der Macht einer anderen Partei als der eigenen befinden

- 964 Das Wort "néanmoins" (trotzdem) wird im französischen Text verwendet, weil sich der Satz, in dem es verwendet wird, auf Umstände bezieht, die nur im Rahmen des vorangehenden Teils des Satzes auftreten können. Im englischen Text wurde jedoch richtigerweise auf die Verwendung dieses Begriffs verzichtet, da er den falschen Eindruck erwecken könnte, dass es sich bei der angesprochenen Situation um eine Ausnahme handelt. Tatsächlich ist dies nicht der Fall. Ein Sanitätsschiff oder -fahrzeug kann in einem feindlichen Hafen anlegen, entweder aufgrund natürlicher Umstände (z. B. Stürme, Schäden usw.) oder weil es von einem Kriegsschiff dazu gedrängt wird. Außerdem kann ein Sanitätsschiff oder -boot Schiffbrüchige der gegnerischen Partei retten und in das Hoheitsgebiet des eigenen Staates bringen. In all diesen Fällen besteht kein Zweifel daran, dass die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilisten der gegnerischen Partei, in deren Hoheitsgebiet sie ausgeschifft werden, in deren Macht stehen und daher durch verschiedene Bestimmungen des humanitären Völkerrechts geschützt sind. Das Gleiche gilt für Staatsangehörige eines neutralen Staates, wenn dieser Staat nicht über eine "normale diplomatische Vertretung" verfügt.⁶¹

Yves Sandoz

⁶⁰ In dieser Hinsicht ist Artikel 2 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Seekrieg ganz eindeutig: "Jede feindselige Handlung, einschließlich der Gefangennahme und der Ausübung des Durchsuchungsrechts, die von kriegführenden Kriegsschiffen in den Hoheitsgewässern einer neutralen Macht begangen wird, stellt eine Verletzung der Neutralität dar und ist streng verboten."

⁶¹ Vgl. Art. 4 Abs. 2 der Vierten Konvention und "Kommentar IV", S. 57-58. Auf diese Personen ist die Vierte Konvention anzuwenden, insbesondere Abschnitt II ("Ausländer/Aliens/Fremde im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei") und gegebenenfalls Abschnitt IV ("Vorschriften für die Behandlung von Internierten"), Teil III; das Protokoll I ist ebenfalls anwendbar, insbesondere Abschnitt III ("Behandlung von Personen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden") von Teil IV. Im Rahmen des Kommentars zu diesem Artikel dürfen wir diese zahlreichen Bestimmungen nicht zusammenfassen. Daher verweisen wir den interessierten Leser auf diese Bestimmungen und den dazugehörigen Kommentar;

Artikel 24 – Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen

Sanitätsluftfahrzeuge werden nach Massgabe dieses Teiles geschont und geschützt.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen (zu den Artikeln 24-31)

- 965 Die Artikel über Sanitätsluftfahrzeuge gehören zusammen und hätten, wie im Entwurf, ein eigenes Kapitel bilden sollen, aber es wurde schließlich beschlossen, Teil II Abschnitt II nicht in Kapitel zu unterteilen.¹ Es erscheint daher angebracht, an dieser Stelle einige Bemerkungen zu den Artikeln 24-31 als Ganzes zu machen.²
- 966 Sanitätsluftfahrzeuge wurden im humanitären Völkerrecht erstmals 1929 erwähnt. Aufgrund der Erfahrungen während des Ersten Weltkriegs nahm die Diplomatische Konferenz am 27. Juli 1929 eine Bestimmung über Sanitätsluftfahrzeuge in Artikel 18 der Konvention zur Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranken in den Armeen im Felde auf. Diese Flugzeuge mussten weiß gestrichen sein und das unverwechselbare Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes tragen. Es war ihnen erlaubt, bis zu der Zone zu fliegen, die sich vor den Aufräum- oder Verbandsplätzen befand. Für die Erlaubnis, diese Zone oder ein Gebiet unter der Kontrolle der gegnerischen Partei zu überfliegen, war ein besonderes und ausdrückliches Übereinkommen erforderlich.
- 967 Weit davon entfernt, diese eher embryonalen Bestimmungen des Übereinkommens von 1929 weiterzuentwickeln, legte die Diplomatische Konferenz von 1949 die Sanitätsluftfahrt praktisch lahm, als sie alle Tätigkeiten von Sanitätsluftfahrzeugen einer Konfliktpartei einem vorherigen Übereinkommen mit der gegnerischen Partei unterordnete (vgl. Artikel 36, erste Konvention; Artikel 39, zweite Konvention; Artikel 22, vierte Konvention).
- 968 Der Hauptgrund dafür, dass die Delegierten der Regierungen eine so strenge Auffassung vertraten, war die unmögliche Situation, die sich im Hinblick auf eine angemessene Kennzeichnung der Sanitätsluftfahrzeuge angesichts der modernen Mittel der Luftabwehr ergab, die es ermöglichten, die Flugzeuge zu beschießen, bevor sie sichtbar waren. Ein weiterer Grund war freilich, wie ein Delegierter der CDDH anmerkte, dass "Parteien versucht hatten, die Flugzeuge für logistische Zwecke zu nutzen, wenn sie nicht für die Evakuierung eingesetzt wurden".³
- 969 Da im Laufe der Zeit erhebliche technische Fortschritte auf dem Gebiet der Signalgebung erzielt wurden, hoffte das IKRK, dass die Regeln für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen wieder flexibler gestaltet werden könnten und die Entwicklung dieses wichtigen Mittels für den modernen medizinischen Transport

¹ Vgl. dazu oben, S. 245;

² Siehe hierzu insbesondere CE/7b, S. 39-40; "Commentary Drafts", S. 34-35; O.R. XI S. 502-504, CDDH/II/SR.45, Abs. 6-15;

³ O.R. XI, S. 503, CDDH/II/SR.45, Abs. 12;

erlaubt würde.

- 970 Das IKRK forderte die Commission médico-juridique de Monaco auf, sich um die Entwicklung dieses Bereichs zu bemühen. Diese hat 1965 technische Spezifikationen für zusätzliche Identifizierungsmittel von Luftfahrzeugen, die für medizinische Tätigkeiten eingesetzt werden, sowie den Entwurf von Regeln für medizinische Transporte auf dem Luftweg in bewaffneten Konflikten ausgearbeitet. Das IKRK legte diese Texte der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) vor und unterbreitete sie anschließend einer Versammlung von technischen Sachverständigen, die am 28. und 29. Oktober 1970 am Sitz des IKRK stattfand.⁴
- 971 Die Frage der medizinischen Fliegerei wurde in der Folge der ersten Sitzung der Konferenz von Regierungsexperten zur Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts vorgelegt, die vom 24. Mai bis 12. Juni 1971 in Genf stattfand, und hat seitdem den Weg beschritten, der zu den dem CDDH vorgelegten Entwürfen führte.⁵
- 972 In dem Entwurf war der medizinische Transport auf dem Luftweg Gegenstand eines Kapitels mit sieben Artikeln. Wie bei der Vorstellung dieser Artikel erklärt wurde, können sie in drei Teile unterteilt werden. Die ersten drei Artikel unterscheiden drei Zonen und legen für jede dieser Zonen allgemeine Regeln fest. Die folgenden drei Artikel enthalten Bestimmungen über die Anwendung. Der letzte Artikel schließlich befasst sich mit dem Problem von Sanitätsluftfahrzeugen, die das Hoheitsgebiet von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, überfliegen oder dort landen.
- 973 Die gemeinsamen Bestimmungen des Entwurfs über den medizinischen Transport⁶ wurden vom Ausschuss II der CDDH gestrichen, was die Aufnahme eines allgemeinen Artikels am Anfang der Artikel über den medizinischen Transport auf dem Luftweg rechtfertigt. Im Übrigen hat der Ausschuss II die Struktur des Entwurfs beibehalten, auch wenn die Artikel in Übereinstimmung mit den verschiedenen Änderungsanträgen und den umfangreichen Arbeiten der verschiedenen Arbeitsgruppen und des Entwurfskomitees des Ausschusses II einige wichtige inhaltliche und formale Änderungen erfahren haben.
- 974 Die Artikel 24-31 bilden in ihrer Aufmachung eine ausgewogene Einheit, die den im Bereich der Luftfahrt besonders strengen Anforderungen an die Sicherheit in vollem Umfang Rechnung trägt und es ermöglichen dürfte, der medizinischen Luftfahrt neues Leben einzuhauchen. Es liegt auf der Hand, dass die technischen Bestimmungen der Vorschriften über die Kennzeichnung (Anhang I des Protokolls I) eine wesentliche Ergänzung zu diesen Artikeln darstellen.⁷
- 975 Schließlich ist die Frage zu stellen, wie diese Artikel mit den Bestimmungen der Konventionen über Sanitätsluftfahrzeuge in Einklang gebracht werden können.⁸ Im Prinzip ist das Protokoll, wie bereits gesagt, eine Ergänzung zu den Konventionen.⁹ In diesem besonderen Fall ist jedoch klar, dass es sich um mehr als eine einfache Entwicklung handelt, da die Bestimmungen des Protokolls ein Ganzes bilden und einige von ihnen sogar im Widerspruch zu den oben genannten Artikeln der Konventionen stehen. So kann,

⁴ Vgl. Dokument D.1169, IKRK, Genf;

⁵ Vgl. dazu oben, S. 107;

⁶ Vgl. dazu oben, S. 245;

⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Anhang I, unten, S. 1137;

⁸ Nämlich. Artikel 36 des Ersten Übereinkommens, Artikel 39 des Zweiten Übereinkommens und Artikel 22 des Vierten Übereinkommens;

⁹ Vgl. dazu oben, S. 20-21;

wie ein Delegierter auf der CDDH ausdrücklich erklärte, nicht geleugnet werden, dass die Artikel des Protokolls über Sanitätsluftfahrzeuge in den Beziehungen zwischen den Parteien des Protokolls als Ersatz für die oben genannten Artikel der Konventionen zu betrachten sind.¹⁰

Wortlaut von Artikel 24

- 976 Wie oben erwähnt, wurde dieser allgemeine Artikel, der im Entwurf nicht enthalten war, vom Ausschuss II hinzugefügt, weil dieser beschlossen hatte, die gemeinsamen Bestimmungen des Entwurfs zu streichen, insbesondere Artikel 24, in dem der Grundsatz der Achtung und des Schutzes medizinischer Transporte festgelegt war.
- 977 Der Begriff "Sanitätsluftfahrzeuge" ist in Artikel 8 "Terminologie", Buchstabe j) definiert.¹¹
- 978 Die Begriffe Achtung und Schutz wurden oben bereits erwähnt.¹²
- 979 Sanitätsluftfahrzeuge müssen "vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils geachtet und geschützt werden".
- 980 In der Änderung, die zu diesem Artikel¹³ geführt hat, hieß es "vorbehaltlich" dieser Bestimmungen und "in Übereinstimmung mit" diesen Bestimmungen, weil die Autoren "klar machen wollten, dass Kapitel II zwar die Situationen angibt, in denen ein Verlust des Schutzes vorliegt, aber einen solchen Schutz vorsieht".¹⁴ Die endgültige Formulierung des Artikels ist jedoch völlig eindeutig: Sie zeigt klar, dass dieser Teil den Umfang und die Grenzen des Schutzes bestimmt.
- 981 Der Bezug auf den Teil als Ganzes und nicht nur auf die Artikel 24-31 ist gerechtfertigt. Wie oben dargelegt, werden Sanitätsluftfahrzeuge in Artikel 8 "(Terminologie)" definiert, und es ist besonders wichtig, daran zu erinnern, dass ein Sanitätsluftfahrzeug, um als solches zu gelten, "unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei" stehen muss (Artikel 8 – "Terminologie", Buchstabe g)). Artikel 9 "(Anwendungsbereich)", Absatz 2, der die Möglichkeit vorsieht, einer Konfliktpartei ständige Sanitätseinheiten und -transporte zur Verfügung zu stellen, ist auch für Sanitätsluftfahrzeuge sehr wichtig. Einem Delegierten der CDDH zufolge handelt es sich um "einen zentralen Punkt in dem von der Konferenz der Regierungsexperten vorbereiteten Text, der darauf abzielt, weniger entwickelten Ländern Sanitätsluftfahrzeuge zur Verfügung zu stellen".¹⁵

Yves Sandoz

¹⁰ Vgl. O.R. XI, S. 529, CDDH/II/SR.47, Abs. 25;

¹¹ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (j), oben, S. 131-132;

¹² Vgl. Kommentar Art. 10, oben, S. 146;

¹³ Vgl. O.R. III, S. 130, CDDH/II/82 und CDDH/II/82/Rev. 1;

¹⁴ O.R. XI, S. 509, CDDH/II/SR.45, Abs. 41;

¹⁵ ebd., S. 510, Abs. 42;

Artikel 25 – Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden

In oder über Landgebieten, die von eigenen oder befreundeten Streitkräften tatsächlich beherrscht werden, oder in oder über Seegebieten, die nicht tatsächlich von einer gegnerischen Partei beherrscht werden, bedarf es zur Schonung und zum Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen einer am Konflikt beteiligten Partei keiner Vereinbarung mit einer gegnerischen Partei. Eine am Konflikt beteiligte Partei, die ihre Sanitätsluftfahrzeuge in diesen Gebieten einsetzt, kann jedoch zwecks grösserer Sicherheit der gegnerischen Partei entsprechend Artikel 29 Mitteilung machen, insbesondere, wenn diese Luftfahrzeuge Flüge durchführen, die sie in die Reichweite von Boden-Luft-Waffensystemen der gegnerischen Partei bringen.

Kommentar von 1987

- 982 Artikel 25 ist der erste von drei Artikeln, in denen allgemeine Regeln für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen je nach Gebiet oder Zone, in der sie eingesetzt werden, festgelegt sind.

Erster Satz

- 983 Der Ausdruck "physisch kontrolliert" wurde schließlich dem Wort "kontrolliert" allein vorgezogen, das im Text des Entwurfs¹ und in der Hauptänderung zu diesem verwendet wurde.² Physisch" weist eindeutig darauf hin, wie es auch die Autoren des oben genannten Änderungsantrags beabsichtigt hatten, dass es als wünschenswert erachtet wurde, "die Verwendung von Begriffen mit rechtlicher Konnotation" zu vermeiden.³ Dies bezieht sich also nicht auf die Souveränität einer Partei über ein solches Gebiet, sondern auf ihre tatsächliche Herrschaft (die Präsenz ihrer bewaffneten Kräfte), die es allein ermöglicht, die Sicherheit von Sanitätsluftfahrzeugen zu gewährleisten. Es liegt auf der Hand, dass dieses Element der Sicherheit in diesem Zusammenhang der entscheidende Faktor ist.
- 984 Die Formulierung "durch befreundete Kräfte" wurde der im Entwurf verwendeten Formulierung "durch sie selbst oder durch ihre Verbündeten" vorgezogen. Letzterer umfasste nämlich nicht die bewaffneten Kräfte einer in einen bewaffneten Konflikt verwickelten Befreiungsbewegung in Übereinstimmung mit Artikel 1 "(Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich)" Absatz 4 des Protokolls.⁴ Es ist klar, dass "befreundete Kräfte" sowohl die bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei als auch verbündete Kräfte umfasst.⁵

¹ Entwurf von 1973, Art. 26. Auf der anderen Seite wurde dieser Ausdruck in Art. 54, Abs. 5, und 70, Abs. 1;

² O.R. III, S. 130, CDDH/II/82/Rev.1, Art. 26;

³ O.R. XI, S. 504, CDDH/II/SR.45, Abs. 16; vgl. auch ebd., S. 517, CDDH/II/SR.46, Abs. 17;

⁴ Vgl. ebd., S. 515, CDDH/II/SR.46, Abs. 11;

⁵ Vgl. ebd., S. 515-516, Abs. 12 und 16;

- 985 Der Entwurf sah die gleiche Anforderung für Land- und Seegebiete vor. Beide sollten "kontrolliert" werden. Bei den Beratungen im Ausschuss betonten die Befürworter des oben genannten Änderungsantrags, dass zwar Landgebiete – natürlich einschließlich der Binnengewässer (Seen, Flüsse usw.) – in der Regel unter der tatsächlichen Herrschaft einer Konfliktpartei stünden, eine solche Herrschaft für Seegebiete jedoch die Ausnahme sei. Im Allgemeinen beschränken die Parteien die Ausübung ihrer Herrschaft auf bestimmte Zonen, "wie das Meer um die Inselstützpunkte oder die an die verteidigten Gebiete des Küstenmeeres angrenzenden Gewässer oder die Gebiete entlang einiger Meerengen".⁶ Außerhalb dieser Zonen sollten Sanitätsluftfahrzeuge und damit auch neutrale Luftfahrzeuge die Möglichkeit haben, Gebiete zu überfliegen, ohne dass sie vorherigen Bedingungen unterworfen sind.
- 986 In Artikel 25 werden die Begriffe "in und über Landgebieten" und "in und über Seegebieten" verwendet, woraus eindeutig hervorgeht, dass die Pflicht, Sanitätsluftfahrzeuge zu achten und zu schützen, sowohl während des Flugs als auch am Boden besteht.
- 987 In solchen Gebieten sind Achtung und Schutz "nicht von einem Übereinkommen mit einer gegnerischen Partei abhängig". Ein solches Übereinkommen ist also weder erforderlich, wie im Fall von Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei kontrolliert werden"), noch wird es als praktisch unverzichtbar angesehen, wie im Fall von Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen"). Somit ist die Konfliktpartei, die die Sanitätsluftfahrzeuge kontrolliert, allein für deren Einsatz in solchen Gebieten verantwortlich, auch wenn in Satz 2 bestimmte Vorsichtsmaßnahmen empfohlen werden.

Zweiter Satz

- 988 Die Freiheit der Sanitätsluftfahrzeuge, in den oben definierten Gebieten zu fliegen, wird durch den zweiten Satz nicht in Frage gestellt. Die Verwendung des Wortes "ainsi" (auf diese Weise) im französischen Text ist nicht sehr geeignet, da der erste Satz nicht die Art und Weise definiert, in der solche Luftfahrzeuge eingesetzt werden sollten. Darüber hinaus wird im englischen Text kein solches Wort verwendet, und es sollte nicht als eine Form der Einschränkung des Einsatzes von Sanitätsluftfahrzeugen in den genannten Gebieten betrachtet werden, da die Einsatzbedingungen durch Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") festgelegt sind.
- 989 Die Meldung stellt natürlich ein zusätzliches Sicherheitselement dar. Sie wird zu Recht nachdrücklicher für Sanitätsluftfahrzeuge empfohlen, die in Reichweite von Boden-Luft-Waffensystemen der gegnerischen Partei fliegen. Dieser Punkt wird hervorgehoben, um auf die Bedeutung der Vorkehrungen hinzuweisen, die zum Schutz des medizinischen Transports zu treffen sind.
- 990 Schließlich liegt die "Entscheidung" zur Notifizierung zwar im Ermessen der betroffenen Partei, der "Inhalt" einer solchen Meldung ist jedoch zwingend vorgeschrieben. Dies ist völlig logisch: Sobald eine Partei beschließt, die gegnerische Partei zu benachrichtigen, sollte sie dies unmissverständlich tun, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.⁷

Yves Sandoz

⁶ ebd., S. 504, CDDH/II/SR.45, Abs. 16;

⁷ Vgl. dazu auch Kommentar Art. 29, unten, S. 307;

Artikel 26 – Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen

1. *In oder über den tatsächlich von eigenen oder befreundeten Streitkräften beherrschten Teilen der Kontaktzone und in oder über Gebieten, bei denen nicht eindeutig feststeht, wer sie tatsächlich beherrscht, kann der Schutz der Sanitätsluftfahrzeuge nur dann voll wirksam sein, wenn vorher zwischen den zuständigen militärischen Dienststellen der am Konflikt beteiligten Parteien eine Vereinbarung entsprechend Artikel 29 getroffen worden ist. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung operieren die Sanitätsluftfahrzeuge auf eigene Gefahr; sie werden aber dennoch geschont, sobald sie als solche erkannt worden sind.*
2. *Der Ausdruck «Kontaktzone» bezeichnet jedes Landgebiet, in dem die vorderen Teile gegnerischer Kräfte miteinander in Berührung kommen; dies ist insbesondere dort der Fall, wo sie einem direkten Beschuss vom Boden aus ausgesetzt sind.*

Kommentar von 1987

- 991 Artikel 26 ist der zweite von drei Artikeln, in denen die allgemeinen Regeln für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen je nach dem Gebiet (Zone), in dem sie sich befinden, festgelegt sind.
- 992 Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Artikel den Konfliktparteien eigentlich nur eine Pflicht auferlegt, nämlich die, Sanitätsluftfahrzeuge zu achten, sobald sie in den in diesem Artikel definierten Gebieten als solche anerkannt sind. Darüber hinaus wird auf das große Risiko hingewiesen, das Sanitätsluftfahrzeuge eingehen, die ohne vorheriges Übereinkommen mit der gegnerischen Partei in diesen Gebieten operieren, obwohl dies nicht verboten ist.
- 993 Im zweiten Absatz des Artikels wird der Begriff "Kontaktzone" definiert, der im ersten Absatz verwendet wird. Da es praktisch unmöglich ist, den ersten Absatz zu interpretieren, ohne diese Definition zu verstehen, wird zunächst der zweite Absatz untersucht.

Absatz 2

- 994 In diesem Absatz wird der Begriff "Kontaktzone" definiert.
- 995 Der von der Konferenz der Regierungsexperten 1972 angenommene Entwurf bezog sich auf den vorderen Teil des Schlachtfelds¹, im Gegensatz zum "hinteren Teil", und diese Begriffe wurden wie folgt beschrieben:

"Im vorderen Teil befinden sich Einheiten, die in direktem Kontakt mit dem Feind stehen. Die Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt, die Kräfte sind der direkten Sicht des Feindes und damit dem direkten

¹ "CE 1972, Bericht", Band I, S. 46, Abs. 1.83 und Entwurf des Artikels 25, Abs. 1, des Ausschusses;

Beschuss ausgesetzt. Im "hinteren Teil" des Schlachtfeldes befinden sich die Einheiten der zweiten Staffel und die Reserveeinheiten der Truppen im Feindkontakt. Sie sind weniger der gegnerischen Sicht und dem gegnerischen Beschuss ausgesetzt und haben daher eine größere Bewegungsfreiheit".²

- 996 Während der Diplomatischen Konferenz trat eine gemischte Arbeitsgruppe aus den Ausschüssen II und III zusammen, um die "Begriffe, die für die verschiedenen militärischen Situationen, die in einigen Artikeln des Entwurfs der Zusatzprotokolle vorgesehen sind, verwendet werden sollten" und die "Definitionen der empfohlenen Begriffe" zu empfehlen.³
- 997 Der Begriff "Kontaktzone" wurde von der Arbeitsgruppe wie folgt definiert: "In einem bewaffneten Konflikt das Gebiet, in dem die am weitesten vorgeschobenen Teile der bewaffneten Kräfte der gegnerischen Parteien miteinander in Kontakt stehen".⁴
- 998 Wie der Berichterstatter des Entwurfskomitees des Ausschusses II feststellte, war dieses Komitee der Ansicht, dass "der Ausdruck Kontaktzone grosso modo der von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Definition entspricht".⁵
- 999 Die Beschränkung auf Gebiete "an Land" erfolgte, um "Seegefechte auszuschließen, bei denen es streng genommen keine "Kontaktzone" gibt".⁶ Anzumerken ist, dass solche Gefechte in jedem Fall den Kriegsregeln auf See unterliegen würden, die in der CDDH nicht behandelt werden, und dass der Begriff der Kontaktzone grundsätzlich, wenn nicht sogar ausschließlich, zum Bereich des Krieges zu Lande gehört.
- 1000 Andererseits gehören, wie der Berichterstatter unmissverständlich feststellte, zu den Landgebieten auch "Flüsse, seichte Gewässer und Strände, in denen Kämpfe genauso stattfinden können wie überall auf anderen Landgebieten".⁷
- 1001 Zwar wurde die Formulierung "insbesondere, wenn sie direktem Beschuss vom Boden aus ausgesetzt sind" hinzugefügt, doch geschah dies als "Bezugnahme auf ein militärisches Szenario", um ein Beispiel zu verdeutlichen.⁸ In dieser Hinsicht wies der Berichterstatter darauf hin, dass unter "direktem Beschuss" "jeder Schuss zu verstehen ist, bei dem der Schütze sein Ziel im Blick hatte, im Unterschied zum indirekten Beschuss, bei dem der Schütze das Ziel nicht sieht, sondern den Schuss auf der Grundlage anderer Daten als seiner eigenen Sicht lenkt".⁹ Darüber hinaus ist zu betonen, dass das direkte Feuer, auf das hier Bezug genommen wird, "vom Boden aus" erfolgt, d. h. es umfasst nicht das direkte Feuer, das von Flugzeugen ausgehen könnte. Daher kann die Ausdehnung der Kontaktzone je nach Reichweite der verwendeten

² F. de Mulinen, "Signalling and Identification of Medical Personnel and Material", IRRC, September 1972, S. 479; vgl. auch O.R. XI, S. 505, CDDH/II/SR.45, Abs. 19;

³ O.R. XIII, S. 199, CDDH/II/266-CDDH/III/255, Abs. 1; vgl. auch F. de Mulinen, "A propos de la Conférence de Lucerne et Lugano sur l'emploi de certaines armes conventionnelles". 9 "Annales d'Etudes internationales", Genf, 1977, S. 123-125;

⁴ Vgl. dazu O.R. XIII, S. 203, CDDH/II/266-CDDH/III/255, Anhang 1;

⁵ O.R. XI, S. 591, CDDH/II/SR.52, Abs. 12;

⁶ ebd;

⁷ ebd;

⁸ ebd;

⁹ ebd;

Waffen und der Beschaffenheit des Bodens erheblich variieren.

- 1002 Der Begriff "vordere Elemente" ist nicht nur als eine kleine Anzahl von Spähern zu verstehen, sondern als alle Truppen, die in Kontakt mit dem Feind stehen. Kurz gesagt, die Kontaktzone ist einfach der "vordere Teil" des Schlachtfelds.
- 1003 Schließlich ist, wie der Berichterstatter des Entwurfskomitees feststellte, darauf hinzuweisen, dass diese Definition nicht den Anspruch erhebt, in anderen Zusammenhängen anwendbar zu sein, und nur für die spezifischen Bedürfnisse von Artikel 26 erstellt wurde.¹⁰ Es darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie in Zukunft als Referenz verwendet werden könnte.

Absatz 1

Erster Satz

- 1004 In diesem Absatz werden zunächst die Bereiche festgelegt, in denen der Artikel angewandt werden soll.
- 1005 Er bezieht sich zunächst auf "Teile der Kontaktzone, die physisch von befreundeten Kräften kontrolliert werden". Selbst dieser vordere Teil der Schlacht, der die Kontaktzone bildet, kann in Zonen unterteilt werden, die von jeder der Konfliktparteien kontrolliert werden.¹¹
- 1006 Zweitens bezieht er sich auf "Gebiete, deren physische Kontrolle nicht eindeutig festgelegt ist". Es gibt zwar Zonen im "vorderen Teil" des Schlachtgebiets, in denen die eine oder andere Partei eindeutig die Kontrolle übernommen hat, aber es gibt auch andere, in denen die physische Kontrolle durch die eine oder andere Partei nicht eindeutig festgestellt werden kann. Darüber hinaus können die letztgenannten Zonen in Anbetracht der Art der modernen Konflikte vorherrschend sein. Es handelt sich um Gebiete, in denen, wie die Konferenz der Regierungsexperten 1972 formulierte, die militärische Lage "nicht klar" ist¹², in denen die gegnerischen Kräfte als Ergebnis einer Reihe von Angriffen und Rückschlägen ineinander verwickelt sein können.
- 1007 Es handelt sich also um die beiden Arten von Gebieten, die unter Artikel 26 fallen, mit Ausnahme des Teils der Kontaktzone, der von gegnerischen Kräften beherrscht wird. Für diesen Teil der Kontaktzone gelten die gleichen Regeln wie für jedes Gebiet unter der Kontrolle der gegnerischen Partei.¹³
- 1008 Darüber hinaus wird festgestellt, dass Artikel 26 nicht nur "in" den oben definierten Gebieten, sondern auch "über" diesen Gebieten, d. h. im Luftraum über diesen Gebieten, angewendet wird. Tatsächlich wird der Artikel "in erster Linie" auf den Luftraum angewendet, da er sich auf Luftfahrzeuge bezieht. Durch diese Unterscheidung wird jedoch deutlich, dass der Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen nicht nur dann angewandt wird, wenn sie diese Gebiete überfliegen, sondern auch, wenn sie sich am Boden befinden.

¹⁰ Vgl. ebd., Abs. 15;

¹¹ Zur Bedeutung der Ausdrücke "physisch kontrolliert" und "befreundete Kräfte" vgl. Kommentar Art. 25, oben, S. 284;

¹² CE 1972, Bericht, Bd. I, S.46, Abs. 1.82;

¹³ Vgl. dazu den Kommentar Art. 27, unten, S. 293;

- 1009 Der Rest des ersten Satzes ist eine einfache Bemerkung, die eine Empfehlung impliziert. Es wird Bezug genommen auf die Gefahr, die von Sanitätsluftfahrzeugen ausgeht, die ohne vorheriges Übereinkommen in solchen Gebieten eingesetzt werden. Es wird also implizit empfohlen, solche Übereinkommen zwischen den "zuständigen Militärbehörden der Konfliktparteien" zu schließen. Im Entwurf ist von "örtlichen Militärbehörden" die Rede. Obwohl derartige Übereinkommen in der Regel auf dieser Ebene geschlossen werden, war der Ausschuss II der Ansicht, dass die ausdrückliche Erwähnung der örtlichen Behörden eine unangemessene Einschränkung darstellt. Ein Delegierter wies darauf hin, dass es wichtig sei, "eine Situation zu vermeiden, in der der Schutz für Sanitätsluftfahrzeuge nur deshalb nicht in vollem Umfang wirksam ist, weil es nicht möglich war, ein vorheriges Übereinkommen zwischen den örtlichen Militärbehörden zu erzielen, während es möglicherweise Mittel zur Kommunikation und zum Übereinkommen zwischen den Parteien auf einer höheren Ebene gegeben hätte".¹⁴
- 1010 Der Artikel enthält keinen Hinweis darauf, dass die Konfliktparteien in irgendeiner Form "verpflichtet" sind, solche Übereinkommen zu schließen. In Anbetracht der Tatsache, dass Sanitätsluftfahrzeuge eine äußerst wichtige Rolle bei der Rettung von Verwundeten spielen können und dass das Risiko, das sie bei einem Einsatz ohne ein Übereinkommen eingehen würden, beträchtlich wäre, scheint es jedoch klar zu sein, dass der Geist des Textes bedeutet, dass die Konfliktparteien den Abschluss solcher Übereinkommen nicht ohne triftigen Grund ablehnen sollten. Im Übrigen hieß es in dem der Konferenz der Regierungsexperten 1972 vorgelegten Entwurf, dass die Konfliktparteien den Abschluss von Vereinbarungen erlauben sollen, wobei eine Ausnahme nur für den Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit vorgesehen war.
- 1011 Das Verfahren und der Inhalt des Übereinkommens sind in Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") festgelegt.¹⁵

Zweiter Satz, erster Teil

- 1012 Wie im zweiten Teil des Satzes klargestellt wird, darf dieser erste Teil nicht als eine Art "Freifahrschein" interpretiert werden. Die Verfasser des Protokolls haben es lediglich abgelehnt, Staaten, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, für Sanitätsluftfahrzeuge verantwortlich zu machen, die ohne vorheriges Übereinkommen in dem oben definierten Gebiet fliegen. Die Behörden dieser Staaten dürfen also nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ein Sanitätsluftfahrzeug, das unter solchen Umständen fliegt und noch nicht identifiziert wurde, versehentlich abgeschossen wird.

Zweiter Satz, zweiter Teil

- 1013 Dieser zweite Teil des Satzes wiederholt im Wesentlichen den zweiten Absatz des Entwurfs. Einige Delegierte wollten ihn streichen, um ein totales Flugverbot für Sanitätsluftfahrzeuge in solchen Gebieten ohne vorheriges Übereinkommen durchzusetzen.¹⁶ Mit einer gewissen Berechtigung beriefen sie sich

¹⁴ O.R. XI, S. 521-522, CDDH/II/SR.46, Abs. 43;

¹⁵ Vgl. Kommentar Art. 29, unten, S. 307;

¹⁶ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 520, CDDH/II/SR.46, Abs. 38. Zum Verhältnis zwischen den Artikeln der Konventionen und denen des Protokolls, die sich auf Sanitätsluftfahrzeuge beziehen, vgl. außerdem, oben, Kommentar Art. 24, S. 279;

dabei auf die Konventionen, insbesondere auf Artikel 36 der Ersten Konvention, der ein Übereinkommen als unabdingbare Voraussetzung für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen vorsieht.

- 1014 Die Tatsache, dass der zweite Teil des Satzes beibehalten wurde, bedeutet, dass Sanitätsluftfahrzeuge, die ohne vorheriges Übereinkommen in solchen Gebieten fliegen, zwar erhebliche Risiken eingehen, wie in dem Artikel betont wird, aber dennoch ihr Recht auf Schutz nicht verlieren. Natürlich besteht die Gefahr, dass Angehörige der bewaffneten Kräfte der gegnerischen Partei schießen, bevor sie erkennen, dass es sich um "Sanitätsluftfahrzeuge" handelt, aber sobald sie sie als solche erkannt haben, sind sie streng verpflichtet, die Flugzeuge zu achten, d. h. nicht auf sie zu schießen, und durch die Verletzung dieser Pflicht würden sie eine schwere Verletzung begehen (auch wenn es in solchen Fällen natürlich sehr schwierig wäre, ein Verschulden festzustellen).
- 1015 Es ist auf den Zusammenhang zwischen diesem Artikel und Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 1, hinzuweisen. Dieser sieht vor, dass Sanitätsluftfahrzeuge über "Gebieten, deren physische Kontrolle nicht eindeutig festgelegt ist", aber nur über solchen Gebieten, zur Landung aufgefordert werden können und dieser Aufforderung Folge leisten müssen. Werden Flugzeuge, die solche Gebiete überfliegen, eindeutig zur Landung aufgefordert und verweigern sie diese eindeutig, verlieren sie das Recht auf Achtung, das im zweiten Teil des zweiten Satzes festgelegt ist. Im Ausschuss II wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass es schwierig sein könnte, in solchen Gebieten eine Landung anzuordnen und eine Inspektion der Flugzeuge durchzuführen.¹⁷ In dieser Hinsicht ist es natürlich unmöglich, von einem Sanitätsluftfahrzeug zu verlangen, irgendwo zu landen, wo es nicht möglich ist, zu landen oder in bestimmten Situationen zufriedenstellend auf dem Wasser zu landen. Aber selbst wenn diese Möglichkeit besteht, wurde darauf hingewiesen, dass es vorkommen könnte, dass ein Sanitätsluftfahrzeug beschließt, den Befehl¹⁸ nicht zu befolgen und versucht zurückzukehren. Es wird jedoch daran erinnert, dass ein Pilot, der eine solche Entscheidung trifft, gegen die Bestimmung von Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen") Absatz 1, Zweiter Satz, verstoßen würde und Gefahr liefe, dass sein Flugzeug abgeschossen wird.
- 1016 Zusammenfassend lässt sich sagen: In dem Teil der Kontaktzone, der physisch von befreundeten Kräften kontrolliert wird, operieren Sanitätsluftfahrzeuge auf eigenes Risiko, wenn kein Übereinkommen besteht, aber sie müssen von der gegnerischen Partei respektiert werden, sobald diese erkannt hat, dass es sich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt.
- 1017 Dasselbe gilt für Gebiete, deren physische Kontrolle nicht eindeutig feststeht, wobei die gegnerische Partei zusätzlich die Möglichkeit hat, das Flugzeug zur Landung oder in bestimmten Fällen zur Landung auf dem Wasser anzuweisen – vorausgesetzt, es ist tatsächlich möglich, eine solche Anordnung auszuführen. Weigert sich das Luftfahrzeug eindeutig, dieser Anordnung nachzukommen, verliert es sein Recht auf Achtung.

Yves Sandoz

¹⁷ O.R. XI, S. 541, CDDH/II/SR.48, Abs. 17;

¹⁸ ebd., S. 542, Abs. 23;

Artikel 27 – Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden

1. *Die Sanitätsluftfahrzeuge einer am Konflikt beteiligten Partei bleiben auch dann geschützt, wenn sie von einer gegnerischen Partei tatsächlich beherrschte Land- oder Seegebiete überfliegen, sofern die zuständige Dienststelle der gegnerischen Partei zuvor ihr Einverständnis zu diesen Flügen erteilt hat.*
2. *Überfliegt ein Sanitätsluftfahrzeug infolge eines Navigationsfehlers oder infolge einer Notlage, welche die Sicherheit des Fluges beeinträchtigt, ohne das in Absatz 1 vorgesehene Einverständnis oder in Abweichung von den dabei festgelegten Bedingungen ein von einer gegnerischen Partei tatsächlich beherrschtes Gebiet, so unternimmt es alle Anstrengungen, um sich zu erkennen zu geben und die gegnerische Partei von den Umständen in Kenntnis zu setzen. Sobald die gegnerische Partei das Sanitätsluftfahrzeug erkannt hat, unternimmt sie alle zumutbaren Anstrengungen, um die Weisung zum Landen oder Wassern nach Artikel 30 Absatz 1 zu erteilen oder um andere Maßnahmen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen zu treffen und um in beiden Fällen dem Luftfahrzeug Zeit zur Befolgung der Weisung zu lassen, bevor es angegriffen werden kann.*

Kommentar von 1987

- 1018 Artikel 27 ist der letzte von drei Artikeln, in denen allgemeine Regeln für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen je nach Einsatzgebiet (Zone) festgelegt sind.
- 1019 Der Grund, warum Artikel 26 "(Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen)" die Tür für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen ohne vorheriges Übereinkommen in "Kontakt- oder ähnlichen Zonen" halb geschlossen hat, ist in erster Linie die Gewährleistung der Sicherheit solcher Luftfahrzeuge. Die Tatsache, dass nun die Tür für Flüge ohne vorheriges Übereinkommen über Gebiete, die "von einer gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden", noch fester verschlossen ist, liegt im Wesentlichen daran, dass die Sicherheit dieser Partei durch solche Überflüge ebenfalls ernsthaft gefährdet werden könnte.

Absatz 1

- 1020 Die in diesem Absatz festgelegte Regel greift, wenn auch in positiverer Weise, die Bestimmung des Artikels 36 Absatz 3 der Ersten Konvention auf, die wie folgt lautet: "Unbeschadet gegenteiliger Vereinbarungen ist das Überfliegen feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebietes untersagt". Dies ist als Ausdruck einer anderen Haltung gegenüber solchen Flügen zu interpretieren. Einige hatten sogar den Wunsch geäußert, Überflüge ohne Übereinkommen zuzulassen und lediglich eine Meldung zu verlangen.¹

¹ [(1) S.294] Vgl. CE 1972, Bericht, Bd. I, S. 47;

Die Pflicht, die Zustimmung der gegnerischen Partei einzuholen, wurde zwar beibehalten, aber die positive Formulierung des Satzes deutet darauf hin, dass diese Partei grundsätzlich ihre Zustimmung geben sollte und diese nur aus zwingenden Gründen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, verweigern kann.

- 1021 Sanitätsluftfahrzeuge durchfliegen nur den Luftraum der gegnerischen Partei und landen nicht auf ihrem Hoheitsgebiet, außer im Fall technischer Schwierigkeiten oder wenn sie dazu aufgefordert werden. Absatz 1 betrifft also nur den Überflug, und ein Übereinkommen bezieht sich nur auf diesen.
- 1022 Das Konzept der "Land- oder Seegebiete, die von einer gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden" wurde oben untersucht.²
- 1023 Das Übereinkommen sollte von der "zuständigen Behörde der gegnerischen Partei" erteilt werden. Diese Formulierung wurde absichtlich vage gehalten. Wie ein Delegierter anmerkte, sei es möglich, "dass der Flug über feindliches Gebiet über breitere Gebiete als die Kontaktzone und in den Rücken des Feindes führen würde. Generell sei es jedoch wahrscheinlicher, dass der Überflug feindlichen Territoriums über Kampfgebieten stattfinde, weshalb ein Übereinkommen mit der gegnerischen Partei getroffen werden müsse. Es müsse beispielsweise eine Bestimmung für den Fall vorgesehen werden, dass Verwundete über relativ kurze Entfernungen aus einem belagerten Gebiet auf dem Luftweg evakuiert werden müssten, und zwar ausschließlich innerhalb des vom Kampfkommandanten kontrollierten Gebietes; in diesem Fall müsse eindeutig nicht die nationale oder politische Behörde, sondern der militärische Befehlshaber die Genehmigung erteilen. "Dieser Delegierte hielt es daher, wie der gesamte Ausschuss, für besser, die Behörde, die zustimmen müsse, nicht zu bestimmen: "Das muss jeder Staat für sich selbst entscheiden".³
- 1024 Die Anfrage nach einem Übereinkommen und die Antwort auf eine solche Anfrage kann auf jedem Kommunikationsweg erfolgen. Die Hilfe der Schutzmächte, ihrer Ersatzmächte oder des IKRK kann angefordert werden, wenn dies erforderlich ist. Der Inhalt des Ersuchens um ein Übereinkommen und die Pflichten der Partei, die ein solches Ersuchen erhält, sind in Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") festgelegt.⁴

Absatz 2

- 1025 Zweck dieses Absatzes ist es, einen tragischen Unfall, d. h. den Abschuss eines Sanitätsluftfahrzeugs, zu verhindern, wobei die berechtigten Befürchtungen der Konfliktparteien im Hinblick auf ihre Sicherheit zu berücksichtigen sind. Sollte eine Konfliktpartei ein Sanitätsluftfahrzeug abschießen, so geschähe dies in den meisten Fällen sicherlich nicht vorsätzlich, sondern weil sie zu der Annahme veranlasst wurde, dass die Merkmale des Flugzeugs trügerisch waren und es sich in Wirklichkeit um ein Flugzeug mit Spionageauftrag oder sogar um ein Luftfahrzeug mit Bomben handelte.

Erster Satz

- 1026 Der erste Satz weist auf das Problem hin und umreißt die Pflichten, die Sanitätsluftfahrzeugen obliegen.

² [(2) S. 294] Vgl. Kommentar Art. 25, oben, S. 284;

³ [(3) S.295] O.R. XI, S. 528, CDDH/II/SR.47, Abs. 20;

⁴ [(4) S. 295] Vgl. Kommentar Art. 29, unten, S. 307;

- 1027 Wie oben dargestellt, dürfen Sanitätsluftfahrzeuge "Gebiete, die von der gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden"⁵ nicht überfliegen, es sei denn, sie haben das Übereinkommen dieser Partei. Dieser Absatz regelt den Fall, dass Sanitätsluftfahrzeuge solche Gebiete "ohne oder in Abweichung von den Bedingungen eines Übereinkommens nach Absatz 1" überfliegen. Das Übereinkommen muss nämlich insbesondere einen Flugplan enthalten⁶, und ein Sanitätsluftfahrzeug, das sich nicht daran hält, würde nicht ohne Übereinkommen fliegen, sondern in Abweichung von den Bedingungen eines Übereinkommens.
- 1028 Dieser Absatz regelt jedoch nicht den Fall eines "absichtlich" geplanten Überflugs ohne oder in Abweichung von den Bedingungen eines Übereinkommens. Es muss ein Navigationsfehler oder ein Notfall vorliegen, der die Sicherheit des Fluges beeinträchtigt. Wie ein Delegierter feststellte: "Ein Flugzeug war dem Gesetz der Schwerkraft ausgeliefert. Wenn etwas schief ging, konnte der Pilot nicht anhalten, sondern musste weiterfliegen, möglicherweise in eine Richtung, die er nicht beabsichtigt hatte. Hinzu kam das Phänomen des Jetstreams über den Ozeanen, der einen Piloten dazu drängen konnte, mit einer um 200 Meilen pro Stunde geringeren Geschwindigkeit zu fliegen, als er erwartet hatte, mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Treibstoffverbrauch und die Fähigkeit des Piloten, sein geplantes Ziel zu erreichen. Manchmal war ein Pilot auch gezwungen, große Umwege zu fliegen, um unerwartetem Wetter Rechnung zu tragen."⁷
- Schließlich können die Instrumente fehlerhaft sein und der Pilot kann sich verirren. In all diesen Fällen kann sich das Sanitätsluftfahrzeug im Luftraum einer Konfliktpartei befinden, ohne dass ein Übereinkommen vorliegt, das ihm das Recht gibt, sich dort aufzuhalten, oder, wenn es ein Übereinkommen gibt, zu einer anderen Zeit oder an einem anderen Ort als vereinbart.
- 1029 Ein Delegierter erklärte, dass solche Situationen in den Genfer Konventionen nicht vorgesehen seien und dass solche Fälle daher gegen die Konventionen verstießen, unabhängig von ihrer Ursache. Folglich vertrat er die Auffassung, dass der Artikel des Protokolls die Konventionen abändere und dass es notwendig sei, dies zu sagen.⁸ Wir haben bereits unsere eigene Auffassung dargelegt, dass die Artikel über Sanitätsluftfahrzeuge in der Tat die Regelung der Konventionen ändern.⁹ In diesem speziellen Fall scheint es jedoch so zu sein, dass die anerkannten Rechtsbegriffe der "Notwendigkeit" (im Fall eines absichtlichen Überflugs, der durch technische Gründe gerechtfertigt ist), des "Irrtums" (im Fall eines nicht absichtlichen Überflugs) oder ganz allgemein der "höheren Gewalt", die die Einhaltung einer Pflicht verhindert, auch unter dem Regime der Konventionen geltend gemacht werden können.
- 1030 Das Protokoll sieht vor, dass das Luftfahrzeug in solchen Fällen "alle Anstrengungen unternehmen muss, um sich zu identifizieren und die gegnerische Partei über die Umstände zu informieren". Sobald sie feststellen, dass sie das Gebiet der gegnerischen Partei überfliegen, ohne dazu berechtigt zu sein (was nicht immer der Fall ist), muss die Besatzung so schnell wie möglich alles tun, damit das Sanitätsluftfahrzeug von der gegnerischen Partei identifiziert und als solches erkannt wird. Dies ist nur logisch, da sich das Flugzeug in diesem Moment in größter Gefahr befindet: Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts kann eine Konfliktpartei angesichts der Gefahr für ihre Sicherheit, die ein nicht identifiziertes Flugzeug über ihrem Gebiet darstellt, sicherlich nicht lange untätig bleiben. Die Besatzung des Flugzeugs muss daher alle

⁵ [(5) S. 295] Ein Konzept, das oben diskutiert wurde, vgl. Kommentar Art. 25, oben, S. 284;

⁶ [(6) S.295] Vgl. Art. 29, Abs. 1;

⁷ [(7) S.296] O.R. XI, S. 527-528, CDDH/II/SR.47, Abs. 16;

⁸ [(8) S.296] Vgl. ebd., S. 559, Abs. 36;

⁹ [(9) S.296] Vgl. Kommentar Art. 24, oben, S. 280-281;

ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um mit der gegnerischen Partei zu kommunizieren, damit diese identifiziert werden kann.¹⁰

- 1031 Obwohl nicht ausdrücklich im Text erwähnt, ist klar, dass das Luftfahrzeug, sofern ein Fehler vorliegt, der korrigiert werden kann, sich bemühen wird, den Luftraum der gegnerischen Partei zu verlassen, während es gleichzeitig alle Anstrengungen unternimmt, identifiziert zu werden. Allerdings wird es dies natürlich nur tun, solange es von der gegnerischen Partei keine gegenteilige Anweisung erhalten hat.¹¹

Zweiter Satz

- 1032 Dieser Satz befasst sich mit den Pflichten, die in einem solchen Fall der Konfliktpartei obliegen, über deren Gebiet das Luftfahrzeug fliegt.
- 1033 Es wird eingeräumt, dass diese Partei als letzte Lösung "auf einen Angriff gegen das Flugzeug zurückgreifen kann". Dies ist ein perfektes Beispiel dafür, worauf es im humanitären Völkerrecht häufig ankommt: ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen, auch wenn dies zunächst schockierend erscheint. Es muss alles getan werden, um einen Angriff auf ein Sanitätsluftfahrzeug zu verhindern, aber als letztes Mittel darf eine solche Handlung nicht verboten werden, denn, wie ein Delegierter betonte, "die Tatsache, dass ein einziges Flugzeug eine ganze Stadt auslöschen könnte", darf nicht ignoriert werden.¹² Außerdem, so ein anderer Delegierter, bedeute "das Wort 'Angriff' nicht 'abschießen'"¹³, auch wenn die Möglichkeit, dass ein solches Flugzeug abgeschossen wird, bestehen bleibt, wenn alle anderen Methoden – insbesondere Warnschüsse – wirkungslos geblieben sind. Dies darf aus den oben angeführten Gründen nicht bestritten werden.
- 1034 Der zweite Satz des Absatzes zielt jedoch darauf ab, diese endgültige Lösung zu verhindern. Bevor ein Angriff erfolgt, unternimmt die gegnerische Partei: "alle zumutbaren Anstrengungen, um die in Artikel 30 Absatz 1 genannte Anweisung zur Landung oder zur Wasserung zu erteilen oder andere Maßnahmen zur Wahrung seiner eigenen Interessen zu ergreifen und in jedem Fall dem Luftfahrzeug Zeit zur Einhaltung zu geben".

Die Bedeutung dieser zugegebenermaßen etwas schwerfälligen Formulierung wird im Folgenden eingehend untersucht

- 1035 Die Formulierung "alle angemessenen Anstrengungen unternehmen" führte bis zu den letzten Versammlungen zu Kontroversen. So wurde beispielsweise behauptet, dass "das Adjektiv 'reasonable' dem angelsächsischen System entlehnt wurde" und dass der Ausdruck "nicht sehr klar" sei.¹⁴ Auch wenn der Ausdruck in diesem Zusammenhang keine sehr präzise juristische Bedeutung hat, jedenfalls nicht im Französischen, so gibt es doch kaum Zweifel an der Absicht, die hinter den Worten steht: Die geforderten

¹⁰ [(10) S. 296] Vgl. dazu Anhang I (insbesondere Art. 5-13) und den Kommentar dazu, unten, S. 1137;

¹¹ [(11) S.296] Vgl. den Kommentar zum zweiten Satz, unten;

¹² [(12) S.297] (12) O.R. XII, S. 33, CDDH/II/SR.58, Abs. 19;

¹³ [(13) S.297] ebd., S. 35, Abs. 34;

¹⁴ [(14) S.297] O.R. VI, S. 95, CDDH/SR.39, Abs. 12 und 15;

Anstrengungen sind diejenigen, die der gesunde Menschenverstand gebietet. Niemand ist verpflichtet, das Unmögliche zu tun, und von einer Konfliktpartei darf nicht verlangt werden, dass sie ein selbstmörderisches Risiko eingeht. Sie wird also aufgefordert, alles zu tun, um einen Angriff auf das Flugzeug unter Berücksichtigung ihrer Anforderungen an die Sicherheit zu vermeiden. Dies ist vor allem eine Frage des gesunden Menschenverstands.

- 1036 Diese Bemühungen können zunächst die Anweisung betreffen, das Luftfahrzeug zu landen oder, wenn es sich um ein Wasserflugzeug handelt, auf dem Wasser zu landen. Diese Situation und ihre Folgen werden in Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen") ausführlich behandelt.¹⁵
- 1037 Diese Bemühungen können auch das Ergreifen "anderer Maßnahmen" beinhalten. In der Tat gibt es mehrere mögliche alternative Maßnahmen, wie die Verpflichtung des Flugzeugs, eine andere Route zu nehmen, und die "Entsendung eines anderen Flugzeugs, um dem Sanitätsluftfahrzeug zu befehlen, ihm zu folgen".¹⁶ Es gab keinen Grund, in dieser Hinsicht eine einschränkende Aufzählung vorzunehmen, und es steht den Konfliktparteien frei, die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen halten.
- 1038 Der Zweck dieser Maßnahmen ist festgelegt. Es geht um die "Wahrung der Interessen" der Partei, die sie ergreift. Es darf sich also nicht um Maßnahmen der Einschüchterung oder der bloßen Belästigung handeln, die nichts mit den Interessen dieser Partei zu tun haben, die in diesem Zusammenhang im Wesentlichen, wenn nicht ausschließlich, von ihrer Sicherheit betroffen sind.
- 1039 Unabhängig davon, ob die Konfliktpartei die Landung an Land oder die Landung auf dem Wasser anordnet, muss sie auch "alle zumutbaren Anstrengungen [...] unternehmen, um dem Flugzeug Zeit für die Umsetzung zu geben". Dies ist mehr oder weniger selbstverständlich. Es liegt auf der Hand, dass es nichts bringt, ein Sanitätsluftfahrzeug zur Landung aufzufordern, wenn es dann abgeschossen wird, bevor es die Zeit hat, diesen Befehl auszuführen.
- 1040 Vielmehr soll dem Sanitätsluftfahrzeug jede mögliche Gelegenheit gegeben werden, seinen guten Willen zu zeigen. Wenn ein Sanitätsluftfahrzeug in einer Situation, wie sie in diesem Absatz beschrieben ist, die Anordnung offensichtlich nicht befolgt, obwohl es sie verstanden hat, hat die Konfliktpartei, in deren Luftraum es fliegt, guten Grund zu der Annahme, "dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt", d. h. um ein ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesenes Luftfahrzeug, und sie wird die zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen ergreifen.
- 1041 Es bleibt das Problem der "Sanitätsluftfahrzeuge, die absichtlich in den Luftraum einer gegnerischen Partei eindringen". Es könnte vorkommen, dass sich die Besatzung eines Sanitätsluftfahrzeugs bewusst dafür entscheidet, in den verbotenen Luftraum einzudringen, und diese Entscheidung nicht durch technische oder witterungsbedingte Umstände bedingt ist, sondern beispielsweise deshalb, weil sich dadurch die Dauer des Transports von Verwundeten, die dringend der Versorgung bedürfen, verkürzen würde. Aus Sicherheitsgründen duldet die CDDH solche Überflüge nicht, die somit eine Verletzung des Protokolls darstellen würden.
- 1042 Die Reaktion einer Konfliktpartei, deren Hoheitsgebiet ein Flugzeug aus diesem Grund überfliegt, sollte jedoch in erster Linie dieselbe sein wie die Reaktion, die sie gegenüber einem Sanitätsluftfahrzeug zeigen sollte, das versehentlich oder aufgrund technischer Schwierigkeiten in ihren Luftraum eingedrungen ist,

¹⁵ [(15) S. 297] Vgl. dazu unten S. 315;

¹⁶ [(16) S.297] O.R. XI S. 592 CDDH/II/SR.52, Abs. 24;

und zwar aus dem einfachen Grund, dass sie das eine nicht vom anderen unterscheiden kann.

- 1043 Daher wird die betroffene Konfliktpartei in diesem Fall Absatz 2 Satz 2 in Bezug auf dieses Luftfahrzeug anwenden.
- 1044 Erst später, wenn das Flugzeug zur Landung gebracht worden sei und seine Besatzung somit in die Hände dieser Partei gefallen sei, werde sich die Situation der Besatzung anders darstellen.
- 1045 Wenn sie eine Verletzung des Protokolls begangen haben, könnten sie entsprechend der Schwere der Verletzung bestraft werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass dies sehr unterschiedlich sein kann: Der Fall, in dem ein Pilot irrtümlich das Risiko eingeht, aus rein humanitären Gründen in den verbotenen Luftraum einzudringen, um, wie oben erwähnt, die Reise von Schwerverletzten abzukürzen, hat nichts mit dem Fall eines Piloten gemein, der das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds missbraucht hat, um eine feindliche Handlung zu begehen.

Yves Sandoz

Artikel 28 – Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen

1. *Den am Konflikt beteiligten Parteien ist es verboten, ihre Sanitätsluftfahrzeuge zu dem Versuch zu benutzen, militärische Vorteile gegenüber der gegnerischen Partei zu erlangen. Die Anwesenheit von Sanitätsluftfahrzeugen darf nicht zu dem Versuch benutzt werden, Angriffe von militärischen Zielen fernzuhalten.*
2. *Sanitätsluftfahrzeuge dürfen nicht zur Gewinnung oder Übermittlung nachrichtendienstlicher militärischer Erkenntnisse benutzt werden, und sie dürfen keine Ausrüstung mitführen, die solchen Zwecken dient. Es ist ihnen verboten, Personen oder Ladung zu befördern, die nicht unter die Begriffsbestimmung des Artikels 8 Buchstabe f fallen. Das Mitführen persönlicher Habe der Insassen oder von Ausrüstung, die allein dazu dient, die Navigation, den Nachrichtenverkehr oder die Kennzeichnung zu erleichtern, gilt nicht als verboten.*
3. *Sanitätsluftfahrzeuge dürfen keine Waffen befördern mit Ausnahme von Handwaffen und Munition, die den an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgenommen und der zuständigen Stelle noch nicht abgeliefert worden sind, sowie von leichten Handfeuerwaffen, die das an Bord befindliche Sanitätspersonal zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen benötigt.*
4. *Auf den in den Artikeln 26 und 27 bezeichneten Flügen dürfen Sanitätsluftfahrzeuge nur nach vorherigem Einverständnis der gegnerischen Partei zur Suche nach Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verwendet werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

1046 Wie ein Delegierter auf der CDDH anmerkte:

"Abgesehen von der Befürchtung, dass die Sicherheit von Sanitätsluftfahrzeugen gegen Angriffe aus Entfernungen, die die Reichweite der Anerkennung des Sanitätsabzeichens überschreiten, nicht gewährleistet werden kann, war ein wichtiger Faktor für die Beschränkung des Schutzes von Sanitätsluftfahrzeugen nach geltendem Recht die Besorgnis über die Bedrohung der Sicherheit durch einen möglichen Missbrauch des Schutzstatus."¹

1047 In Artikel 28 werden die verschiedenen Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen

¹ [(1) S.300] O.R. XI, S.506, CDDH/II/SR.45, Abs. 22;

aufgeführt, um den letztgenannten Bedenken Rechnung zu tragen. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beschränkungen haben einen allgemeinen Anwendungsbereich und gelten für alle Verwendungen von Sanitätsluftfahrzeugen; die in Absatz 4 auferlegte Beschränkung wird auf Flüge angewandt, die in dem Luftraum durchgeführt werden, der den Zonen und Gebieten entspricht, die von Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen ") und Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") abgedeckt werden, gilt jedoch nicht für Flüge, die über den Gebieten durchgeführt werden, die von Artikel 25 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") abgedeckt werden.

- 1048 Die in den Absätzen 1 bis 3 auferlegten Beschränkungen haben allgemeinen Charakter und sind daher auf Luftfahrzeuge anzuwenden:

"auch wenn sie über ihr eigenes Gebiet fliegen. In der Diskussion [...] wurde darauf hingewiesen, dass eine Partei beabsichtigen könnte, ihr eigenes Territorium zu überfliegen, aber durch Unachtsamkeit oder Wetterstress versehentlich feindliches Territorium überfliegen könnte".²

- 1049 Artikel 29 des Entwurfs von 1973, der dem heutigen Artikel 28 entspricht, bestand nur aus einem Absatz. Er enthielt nur die in Absatz 4 enthaltene Einschränkung und eine kürzere Fassung der Einschränkung, die im ersten Satz von Absatz 2 des Artikels enthalten war.

- 1050 Dies sollte jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass die anderen Einschränkungen, die jetzt in Artikel 28 enthalten sind, nicht beabsichtigt waren. Der gesamte Teil des Entwurfs, der den Schutz medizinischer Transporte betraf, war anders aufgebaut³, und diese Einschränkungen wurden einfach an anderer Stelle erwähnt. Artikel 24 des Entwurfs mit der Überschrift "Schutz" wurde auf alle medizinischen Transporte auf dem Luftweg angewendet. Absatz 3 Buchstabe a behandelte einen Teil der Frage, die jetzt in Absatz 2 von Artikel 28 geregelt ist, und Absatz 3 Buchstabe b ähnelt dem heutigen Absatz 3 von Artikel 28. Weitere Bestimmungen waren in den Artikeln 12 und 13 enthalten, die die medizinischen Einheiten bzw. die Beendigung des Schutzes der medizinischen Einheiten betrafen. Insbesondere der Inhalt von Artikel 12 Absatz 4 wurde in den jetzigen Artikel 28 Absatz 1 aufgenommen, während der Inhalt von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b am Anfang des jetzigen Artikels 28 Absatz 3 eingefügt wurde.

- 1051 Der Ausschuss II – der im Übrigen weitgehend den Schlussfolgerungen der Regierungsexpertenkonferenz von 1972⁴ folgte – änderte daher die im Entwurf vorgesehenen Beschränkungen für Sanitätsluftfahrzeuge nicht wirklich, sondern optimierte das Protokoll, indem er es in dieser Hinsicht verständlicher machte. Artikel 24 Absatz 2 des Entwurfs, der sich auf die Artikel 12 und 13 bezog und für Sanitätsluftfahrzeuge die Artikel 27, 28, 29 und 32 vorsah, ist ein eindrucksvolles Beispiel für eine Bestimmung, die viel zu schwer verständlich war. Da diese Bestimmungen, wie ein Delegierter betonte, "von Nicht-Juristen unter dem Stress des Kampfes beachtet und durchgesetzt werden müssen, legten die Erfordernisse der Klarheit nahe, sie an einer Stelle des Protokolls zu sammeln".⁵

² [(2) S.300] ebd., S. 532, CDDH/II/SR.47, Abs. 42;

³ [(3) S. 300] Vgl. dazu die Einleitung zu Teil II, oben, S. 245;

⁴ [(4) S.301] Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 45, Abs. 1.77-1.79, und Entwurf des Artikels 24 des Ausschusses;

⁵ [(5) S.301] Vgl. O.R. XI, S. 507, CDDH/II/SR.45, Abs. 25;

Absatz 1

Erster Satz

- 1052 Das hier erwähnte Verbot ist grundlegend und gilt nicht nur für Sanitätsluftfahrzeuge, sondern für alle Personen und Gegenstände, die besonderen Schutz genießen. Diese Regel ist eigentlich eine der Säulen, auf denen das humanitäre Völkerrecht beruht, und man könnte sich fragen, ob es notwendig ist, sie hier zu wiederholen. Sie ergibt sich aus der Definition von Sanitätsluftfahrzeugen, die wie alle anderen Sanitätstransporte nur dann als solche gelten, wenn sie "ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen sind". Die Verwendung eines Flugzeugs, das angeblich ein Sanitätsluftfahrzeug ist, "um zu versuchen", sich einen militärischen Vorteil zu verschaffen, würde also bedeuten, dass das Flugzeug seinen Status als Sanitätsluftfahrzeug und damit seinen Anspruch auf Schutz verliert.
- 1053 Dass dieser Grundsatz dennoch in Artikel 28 erwähnt wird, liegt daran, dass alle anderen Bestimmungen des Artikels von seiner Umsetzung betroffen sind.⁶
- 1054 Zum Sinn des Satzes ist anzumerken, dass die Absicht, einen militärischen Vorteil zu erlangen, vorliegen muss. Es ist denkbar - auch wenn eine solche Situation in der Realität kaum vorkommen dürfte -, dass ein Flugzeug eine militärische Aktion behindert, ohne dass dies beabsichtigt ist. In einem solchen Fall würde das Flugzeug sein Recht auf Schutz nicht verlieren. Was den militärischen Vorteil anbelangt, so kann dieser verschiedene Formen annehmen. Neben dem Einsatz von Waffen gegen die gegnerische Partei ist hier die Möglichkeit zu nennen, Informationen von militärischer Bedeutung zu sammeln oder den Feind zu täuschen.

Zweiter Satz

- 1055 Dieser Satz ist eine Anwendung des im ersten Satz enthaltenen Grundsatzes. Er lehnt sich an die Regeln der Konventionen an, die es insbesondere verbieten, Kriegsgefangene oder durch die vierte Konvention geschützte Personen einzusetzen, "um bestimmte Punkte oder Gebiete von militärischen Operationen auszunehmen".⁷
- 1056 Ähnlich verhält es sich mit Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 7 des Protokolls.⁸
- 1057 Können beispielsweise Sanitätsluftfahrzeuge, die zum Schutz von nichtmedizinischen Militärflugzeugen vor Beschuss vom Boden aus eingesetzt oder bewusst auf einem Flughafen zwischen solchen Militärflugzeugen platziert werden, keinen Anspruch mehr auf Verschonung erheben; dies soll mit diesem Satz deutlich gemacht werden.

⁶ [(6) S.301] In diesem Sinne vgl. O.R. XI, S. 532, CDDH/II/SR.47, Abs. 42;

⁷ [(7) S.302] Vgl. Art. 23, Abs. 1, Dritte Konvention; Art. 28, Vierte Konvention;

⁸ [(8) S.302] Vgl. hierzu den Kommentar Art. 51, Abs. 7, unten, S. 627; vgl. auch Art. 58;

Absatz 2

Erster Satz

- 1058 In diesem Satz wird eine Form des Missbrauchs erwähnt, die insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen zu befürchten ist. Es liegt auf der Hand, dass jedes Flugzeug einen besonders günstigen Beobachtungsposten darstellt, und dies ist einer der Gründe, warum Sanitätsluftfahrzeuge das Gebiet der gegnerischen Partei nicht ohne deren ausdrückliche Erlaubnis überfliegen dürfen.⁹
- 1059 Dieser Satz enthält drei Verbote, die zu unterscheiden sind:
- 1060 "Erstens" dürfen Sanitätsluftfahrzeuge nicht eingesetzt werden, um "nachrichtendienstliche Daten [...] zu sammeln". Im weitesten Sinne sind nachrichtendienstliche Daten alle Informationen, die sich auf die Durchführung militärischer Operationen auswirken könnten: So ist zum Beispiel die Meldung der Anwesenheit militärischer Stellungen in einem bestimmten Sektor eindeutig nachrichtendienstlich, aber auch die Meldung des Fehlens solcher Stellungen. "Sammeln" bedeutet, dass die Absicht besteht, solche Daten zu beschaffen. Verboten ist also nicht die Ermittlung von nachrichtendienstlichen Daten als solche, sondern die Absicht, dies zu tun.
- 1061 "Zweitens" dürfen Sanitätsluftfahrzeuge nicht zur "Übermittlung" solcher Daten verwendet werden. Auch wenn keine Absicht besteht, nachrichtendienstliche Daten zu sammeln, kann es passieren, dass ein Sanitätsluftfahrzeug zufällig auf solche Informationen stößt. In diesem Fall könnte die Versuchung groß sein, sie zu übermitteln. Damit würde das Flugzeug jedoch seine Funktion verraten. Es war wichtig, diesen Punkt deutlich zu betonen.
- 1062 "Drittens" dürfen Sanitätsluftfahrzeuge keine Ausrüstungen "mitführen", die zur Sammlung oder Übermittlung nachrichtendienstlicher Daten bestimmt sind. Diese Bestimmung ist nicht auf "fotografische Ausrüstung" beschränkt, wie es im Entwurf von 1973 der Fall war, da es, wie ein Delegierter betonte, heute "viele Arten"¹⁰ von Aufdeckungsgeräten gibt und es angemessen war, eine allgemeine Formulierung anzunehmen, die alle derartigen Geräte umfasst.
- 1063 Unabhängig davon, ob es solche Daten erhoben oder übermittelt hat, begeht ein Flugzeug, das die für solche Zwecke bestimmte Ausstattung mit sich führt, eine Verletzung. Das Mitführen solcher Geräte ist also eine Verletzung an sich und nicht nur ein Indiz für eine Verletzung. Eine solch strenge Regel ist logisch. Es kann sehr schwierig sein, nachzuweisen, dass ein Flugzeug tatsächlich Informationen gesammelt oder übermittelt hat, und wenn es in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Ausrüstungen mit sich führt, die offensichtlich für diesen Zweck bestimmt sind, hat es keinen Anspruch auf den Vorteil des Zweifels. Mit dem dritten Satz des Absatzes soll jedoch verhindert werden, dass das Vorhandensein einer beliebigen Ausstattung, die verdächtig aussieht, als Verletzung dieser Bestimmung angesehen wird.¹¹

⁹ [(9) S.302] Vgl. Kommentar Art. 27, oben, S. 294-295;

¹⁰ [(10) S.302] Vgl. O.R. XI, S. 532, CDDH/II/SR.47, Abs. 42;

¹¹ [(11) S. 303] Vgl. unten, S. 304;

Zweiter Satz

- 1064 Es könnte behauptet werden, dass dieser Satz keinen Zweck erfüllt, und ein Delegierter schlug vor, diesen zu streichen.¹² Die Definition des Begriffs "medizinischer Transport", auf die in diesem Satz Bezug genommen wird, impliziert nämlich, dass es sich um die Beförderung von "Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen, Sanitätspersonal, Seelsorgepersonal, medizinischem Equipment oder medizinischer Ausrüstung, die durch die Konventionen und dieses Protokoll geschützt sind", handelt, und "medizinische Transporte" bedeutet jedes Transportmittel, das ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen ist. Wieder einmal siegte jedoch der gesunde Menschenverstand über rein juristische Argumente: "Da das Protokoll I nicht von Rechtbeiständen oder Fliegern oder von Juristen in den Luftfahrtministerien ausgelegt werden würde, hielten es die Befürworter für sinnvoll, den zweiten und dritten Satz von Absatz 2 aufzunehmen. Sie könnten genau die Punkte sein, die bei der Landung von Flugzeugen auf fremdem Territorium überprüft würden".¹³

Darüber hinaus vertrat ein Delegierter die Auffassung, dass diese Erwähnung deutlicher zeige, dass die Beförderung von Personen oder einer nicht erlaubten Fracht eine Verletzung des Protokolls darstelle.¹⁴

- 1065 Es sei daran erinnert, dass es sich bei den Personen, die transportiert werden können, zum einen um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige handelt (es hat sich gezeigt, dass unter bestimmten Bedingungen Flugzeuge für Rettungsmaßnahmen auf See eingesetzt werden können); zum anderen um medizinisches und Seelsorgepersonal: d. h. Personal, das Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige begleitet, sowie die Besatzung des Flugzeugs und medizinisches oder Seelsorgepersonal, das mit dem Sanitätsluftfahrzeug reist.
- 1066 Was die Ladung betrifft, so darf diese außer den im folgenden Satz beschriebenen Effekten und Ausrüstungen nur aus medizinischem Equipment und "matériel" bestehen, unabhängig davon, ob sie für die zu transportierenden Verwundeten und Kranken benötigt werden oder ob sie von einem Ort zum anderen geschickt werden.
- 1067 Der Berichterstatter des Entwurfskomitees des Ausschusses II erklärte, dass die Beförderung von Toten nicht erlaubt sei. Er fügte jedoch hinzu, dass man davon ausgehe, "dass der Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen nicht erlischt, wenn sie die Körper von Personen befördern, die während des Fluges gestorben sind".¹⁵

Dritter Satz

- 1068 Was in dieser Bestimmung gesagt wird, versteht sich von selbst, und einige hielten es für überflüssig, dies auszuführen. Wie bei dem vorangegangenen Satz war man jedoch der Ansicht, dass man nie vorsichtig genug sein kann, insbesondere wenn die betroffenen Bestimmungen von Personen angewandt werden müssen, die die damit verbundenen rechtlichen Feinheiten kaum erfassen können. Die Erwähnung von

¹² [(12) S.303] O.R. XI S. 532, CDDH/II/SR.47, Abs. 43;

¹³ [(13) S.303] ebd., S. 533, Abs. 47;

¹⁴ [(14) S.303] ebd.;

¹⁵ [(15) S.304] ebd., S. 594, CDDH/II/SR.52, Abs. 34;

"Geräten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Navigation, Kommunikation oder Identifizierung zu erleichtern", erschien besonders wichtig, "da es für einen Soldaten am Boden oder für einen Laien nicht immer offensichtlich ist, dass solche Geräte zur wesentlichen Ausstattung eines Flugzeugs gehören"¹⁶, und weil sie leicht mit der im ersten Satz des Absatzes erwähnten Ausstattung verwechselt werden könnten. In diesem Zusammenhang sollte anerkannt werden, dass genehmigte Gegenstände und Ausrüstungen in bestimmten Fällen für verbotene Zwecke verwendet werden können. Deshalb ist es wichtig, in dem ersten Satz die verbotenen Handlungen von der Ausstattung zu unterscheiden, die Sanitätsluftfahrzeuge nicht mitführen dürfen.

Absatz 3

- 1069 Die Bestimmungen dieses Absatzes ähneln den Bestimmungen, die allgemein auf Sanitätseinheiten und -transporte angewendet werden. Sie entsprechen Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten"), Absatz 2 Buchstaben a) und c), der die beiden hier genannten Handlungen implizit erlaubt, da er besagt, dass sie nicht "als feindschädliche Handlungen angesehen werden dürfen". Darüber hinaus werden sie auch in Artikel 22 der ersten Konvention erwähnt, in dem es heißt, dass sie "nicht als Maßnahmen angesehen werden dürfen, die einer medizinischen Einheit oder Einrichtung den garantierten Schutz entziehen". Wie oben dargelegt, verweist auch der Entwurf von 1973 in Bezug auf den Schutz auf die Artikel über die medizinischen Einheiten zurück. Da jedoch andere Elemente dieser Artikel nicht auf Sanitätsluftfahrzeuge angewendet werden konnten, wurde das System zu kompliziert. In den in Absatz 3 genannten Punkten sind die Regeln für Sanitätsluftfahrzeuge dieselben wie für die Sanitätseinheiten insgesamt. Zur Bedeutung dieser Bestimmungen wird daher auf den Kommentar zu Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten"), Absatz 2 (a) und (c) verwiesen.¹⁷
- 1070 Vielleicht sollte lediglich hinzugefügt werden, dass im Fall von Sanitätsluftfahrzeugen der Einsatz von Verteidigungswaffen – mit allen in dieser Hinsicht genannten Einschränkungen¹⁸ – nur am Boden denkbar ist, insbesondere wenn ein Flugzeug zur Landung oder zum Landen auf dem Wasser gedrängt wird. Natürlich geht es hier auch nicht darum, sich dem Aufgreifen des Flugzeugs durch bewaffnete Kräfte gewaltsam zu widersetzen, sondern um die Verteidigung gegen mögliche Handlungen wie Banditentum oder Vandalismus.

Absatz 4

- 1071 Im Entwurf von 1973 sah Artikel 22 die allgemeine Regel vor, dass der medizinische Transport für die Suche und Evakuierung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen eingesetzt werden kann. Dieser Artikel wurde vom Ausschuss II für überflüssig gehalten, der, wie ein Delegierter ausführte, der Ansicht war, dass "die Suche nach Verwundeten eine normale Aufgabe des Sanitätspersonals" sei, und dass, wenn man beschließe, sie hier zu erwähnen, "alle anderen Dinge, die dem Sanitätspersonal erlaubt sind, ebenfalls aufgenommen werden müssten".¹⁹

¹⁶ [(16) S.304] ebd., S. 533, CDDH/II/SR.47, Abs. 44;

¹⁷ [(17) S.304] S. oben, S. 177-180;

¹⁸ [(18) S.304] Vgl. oben, S. 177-178;

¹⁹ [(19) S.305] O.R. XI, S. 401, CDDH/II/SR.37, Abs. 40;

- 1072 Niemand bezweifelt also, dass die Suche nach Verwundeten eine normale medizinische Aufgabe ist. Wenn also einem medizinischen Transport die Durchführung einer solchen Aufgabe verboten werden soll, muss dies ausdrücklich erwähnt werden. Dies war bereits in dem oben erwähnten Artikel 22 des Entwurfs von 1973 geschehen, der die allgemeine Regel "vorbehaltlich des Artikels 29" enthielt, der solche Ausnahmen vorsah. Die in diesem Absatz 4 vorgesehene Ausnahme ist daher auch ohne ausdrückliche Erwähnung der Regel weiterhin erforderlich.
- 1073 Untersuchen wir nun die Auswirkungen der in Absatz 4 genannten Beschränkung auf den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen.
- 1074 Erstens beziehe sich der Ausdruck "um nach Verwundeten zu suchen" in diesem Zusammenhang eindeutig auf Flüge über ein Gebiet mit dem Ziel, Verwundete zu finden.
- 1075 Im Rahmen von Artikel 25 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") ist die Durchsuchung frei erlaubt, da sie nicht der Beschränkung dieses Absatzes unterliegt, und daher der alleinigen Initiative der Partei überlassen, der die Sanitätsluftfahrzeuge gehören.
- 1076 Im Zusammenhang mit Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") wird ein vorheriges Übereinkommen mit den Militärbehörden der gegnerischen Partei vor Flügen über Kontakt- oder ähnlichen Zonen dringend empfohlen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Erwähnung im Übereinkommen ist die Durchsuchung nicht vorgesehen: sie ist daher verboten.
- 1077 Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") verbietet jedoch nicht, dass Sanitätsluftfahrzeuge ohne Übereinkommen in solchen Zonen operieren, obwohl es heißt, dass sie dies in diesem Fall auf eigenes Risiko tun. Absatz 4, um den es hier geht, verbietet solche Flüge zu Suchzwecken. Dies ist wichtig. Ein Flugzeug, das ohne vorheriges Übereinkommen in eine Zone im Sinne von Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") einfliegt, um den dort vorgefundenen Verwundeten Hilfe zu bringen, geht zwar große Risiken ein, begeht aber keine Verletzung des Protokolls. Wer hingegen in einer solchen Zone operiert, um nach Verwundeten zu suchen, begeht eine Verletzung. Schwerwiegender ist, dass die Regeln von Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen"), die vorsehen, dass Sanitätsluftfahrzeuge, die in einer solchen Zone fliegen, geachtet werden müssen, sobald sie erkannt werden, nicht mehr auf Flugzeuge angewendet werden, die sichtbar an einer Suchaktion beteiligt sind. In der Praxis ist es natürlich ratsam, solche Sanitätsluftfahrzeuge so weit wie möglich zu schonen, zumal es oft nicht ganz einfach ist, festzustellen, ob ein Flugzeug tatsächlich an einer Suchaktion beteiligt ist. Die Regel ist jedoch aus Sicherheitsgründen strikt einzuhalten, da die Gefahr besteht, dass ein solcher Sucheinsatz als Vorwand zum Ausspionieren feindlicher Stellungen missbraucht werden könnte.
- 1078 Schließlich kann im Zusammenhang mit Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") jeder Flug über Gebiete, die von der gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden, nur mit deren Übereinkommen rechtmäßig durchgeführt werden. Wenn in einem solchen Übereinkommen nicht festgelegt ist, dass eine Suchmission während eines erlaubten Fluges durchgeführt werden kann, ist eine solche Mission verboten.
- 1079 Wenn ein Sanitätsluftfahrzeug, das einen Sucheinsatz in den in Artikel 25 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") definierten Gebieten durchführt, aufgrund eines Navigationsfehlers in ein Gebiet eindringt, das von der gegnerischen Partei kontrolliert wird, sollte es selbstverständlich die Suche sofort einstellen, sobald es seinen Fehler bemerkt, versuchen, sich von der gegnerischen Partei identifizieren zu lassen, und in Übereinstimmung mit etwaigen

Anweisungen dieser Partei handeln.

- 1080 So ist das Protokoll aus offensichtlichen Sicherheitsgründen ziemlich streng, was die Einsätze betrifft, die von Sanitätsluftfahrzeugen zur Suche nach Verwundeten in Gebieten außerhalb der Kontrolle der Partei, der das Flugzeug gehört, durchgeführt werden können. In der Tat stellt sich dieses Problem vor allem in Kontaktzonen oder ähnlichen Gebieten, da dort die Zahl der Verwundeten, die Hilfe benötigen, am größten ist und ohne das Übereinkommen der beiden Konfliktparteien kein Sucheinsatz von Luftfahrzeugen erlaubt ist. Deshalb ist es in diesem Fall angebracht, auf der Pflicht der Parteien zu bestehen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um solche Übereinkommen zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 der ersten Konvention zu verweisen, der in dieser Hinsicht keinen Zweifel zulässt:

„Wann immer es die Umstände erlauben, soll ein Waffenstillstand oder eine Feuerpause vereinbart oder lokale Vereinbarungen getroffen werden, um die Bergung, den Austausch und den Transport der auf dem Schlachtfeld zurückgelassenen Verwundeten zu ermöglichen.“

Yves Sandoz

Artikel 29 – Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge

1. *Mitteilungen nach Artikel 25 oder Ersuchen um vorheriges Einverständnis nach den Artikeln 26, 27, 28 Absatz 4 oder Artikel 31 müssen die voraussichtliche Anzahl der Sanitätsluftfahrzeuge, ihre Flugpläne und ihre Kennzeichnung angeben; sie sind dahin zu verstehen, dass jeder Flug im Einklang mit Artikel 28 durchgeführt wird.*
2. *Die Partei, die eine Mitteilung nach Artikel 25 erhält, bestätigt sofort deren Eingang.*
3. *Die Partei, die ein Ersuchen um vorheriges Einverständnis nach den Artikeln 26, 27, 28 Absatz 4 oder Artikel 31 erhält, wird der ersuchenden Partei so bald wie möglich*
 - a) *mitteilen, dass dem Ersuchen zugestimmt wird,*
 - b) *mitteilen, dass das Ersuchen abgelehnt wird, oder*
 - c) *angemessene Gegenvorschläge übermitteln. Sie kann auch vorschlagen, während der betreffenden Zeit andere Flüge in dem Gebiet zu verbieten oder einzuschränken. Nimmt die Partei, die das Ersuchen gestellt hat, die Gegenvorschläge an, so teilt sie dies der anderen Partei mit.*
4. *Die Parteien treffen die notwendigen Massnahmen, damit die Mitteilungen schnell erfolgen und die Vereinbarungen schnell getroffen werden können.*
5. *Die Parteien treffen ferner die notwendigen Massnahmen, damit der Inhalt der Mitteilungen und Vereinbarungen den betreffenden militärischen Einheiten schnell bekanntgegeben wird und damit diesen Einheiten schnell mitgeteilt wird, welche Mittel der Kenntlichmachung von den in Betracht kommenden Sanitätsluftfahrzeugen verwendet werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1081 Dieser Artikel regelt die Art und Weise, in der Meldungen und Übereinkommen über Sanitätsluftfahrzeuge zu erfolgen haben. Der Entwurf von 1973 war sehr kurz, und der Ausschuss II hat ihn erheblich weiterentwickelt. Im Interesse der Sicherheit von Luftfahrzeugen, die in Übereinstimmung mit solchen Meldungen und Übereinkommen betrieben werden, war es von entscheidender Bedeutung, dass diese Fragen eindeutig geklärt wurden.

Absatz 1

- 1082 Meldungen nach Artikel 25 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") sind fakultativ und werden in bestimmten Fällen besonders empfohlen. Anfragen für vorherige Übereinkommen werden für Flüge nach Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") dringend empfohlen; sie sind erforderlich für Flüge nach Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden"); sie sind auch erforderlich für Flüge, die zur Suche nach Verwundeten durchgeführt werden¹, unabhängig davon, ob sie unter Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") oder unter Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") fallen. Schließlich sind sie auch für Flüge über das Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, und für Landungen oder Landungen auf dem Wasser in diesem Gebiet erforderlich.²
- 1083 Unabhängig davon, ob sie fakultativ, in verschiedenen Abstufungen empfohlen oder obligatorisch sind, "müssen" solche Meldungen oder Anfragen nach Übereinkommen, sobald sie erfolgen, eine Reihe von Elementen enthalten, die in Absatz 1 aufgeführt sind. Eine solche Pflicht in Bezug auf den Inhalt einer Meldung oder einer Anfrage nach einem Übereinkommen ist logisch. Wenn eine Meldung – auch wenn sie fakultativ ist – an die gegnerische Partei erfolgt, trägt diese im Falle von Fehlern eine größere Verantwortung, da sie gewarnt wurde. Es wäre jedoch falsch und könnte zu einer gefährlichen Verschlechterung der Beziehungen führen, wenn die Angeklagten sich auf Meldungen stützen, die nicht präzise genug waren. Aus diesem Grund besteht die Pflicht, "die aufgeführten Elemente auch bei fakultativen Meldungen" anzugeben.
- 1084 Es handelt sich um drei Elemente. Anzugeben sind: die "vorgesehene Anzahl der Sanitätsluftfahrzeuge", ihre "Flugpläne" (d. h. möglichst genaue Angaben zu Abflug- und Ankunftszeiten, Flugweg und Flughöhe), die möglichst in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation³ festgelegten Verfahren zu formulieren sind, und ihre "Erkennungszeichen" (d. h. die deutlich sichtbaren Zeichen und Signale, mit denen sie ausgestattet sind).⁴
- 1085 Diese drei Punkte "müssen" in allen Meldungen oder Ersuchen um Übereinkommen enthalten sein, obwohl diese Liste, wie in den Erläuterungen zu Artikel 30 des Entwurfs angegeben, nicht erschöpfend ist; die Parteien, die die Meldung oder das Ersuchen um Übereinkommen übermitteln, können weitere Elemente hinzufügen.
- 1086 Darüber hinaus wird gemäß dem zweiten Teil von Absatz 1 davon ausgegangen, dass solche Meldungen oder Anfragen für ein Übereinkommen „bedeuten, dass jeder Flug in Übereinstimmung mit Artikel 28 durchgeführt wird“.
- 1087 In der Tat muss jeder Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") erfolgen. Da jedoch in den Fällen, die unter Artikel 29 fallen, Informationen kommuniziert werden, erschien es dem Ausschuss II besser, eindeutig festzulegen, dass Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von

¹ [(1) S.308] Vgl. Art. 28, Abs. 4;

² [(2) S.308] Vgl. Art. 31, Abs. 1;

³ [(3) S. 309] Vgl. Kommentar Anhang I, Art. 12, unten, S. 1273;

⁴ [(4) S. 309] Vgl. Kommentar Art. 18, oben, S. 221, und Kommentar Anhang I, Kapitel I-III, unten, S. 1151;

Sanitätsluftfahrzeugen") unabhängig davon angewendet wird, ob diese Bestimmungen in der Meldung oder in der Anfrage für ein Übereinkommen ausdrücklich erwähnt werden. Wenn beispielsweise der Waffentransport in einer Meldung oder einer Anfrage nach einem Übereinkommen nicht erwähnt wird, bedeutet das nicht, dass man gegen Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") Absatz 3 verstoßen darf. Dies versteht sich von selbst, aber der Ausschuss hielt es dennoch für sinnvoll, diesen Punkt hervorzuheben. Man könnte sogar der Ansicht sein, dass diese Bestimmung noch weiter geht: Mit einer Meldung oder einer Anfrage nach einem Übereinkommen gibt eine Konfliktpartei implizit zu verstehen, dass sie sich der in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") festgelegten Beschränkungen durchaus bewusst ist und diese einhalten wird.

Absatz 2

- 1088 Wie wir gesehen haben, ist die Meldung nach Artikel 25 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") fakultativ. Dagegen ist die Bestätigung des Empfangs einer solchen Meldung zu Recht obligatorisch. Eine Meldung in Übereinstimmung mit diesem Artikel bedeutet nämlich keine zusätzliche Verpflichtung für die Partei, die sie erhält – sie darf sie also nicht ablehnen –, sondern hilft ihr, die Pflicht einzuhalten, Sanitätsluftfahrzeuge zu achten, die außerhalb von Gebieten unter ihrer physischen Kontrolle eingesetzt werden, eine Pflicht, die sie ohnehin unabhängig von einer Meldung trifft. Darüber hinaus stellt die Meldung für die meldende Partei eine zusätzliche Garantie dar, dass ihre Sanitätsluftfahrzeuge nicht versehentlich von der gegnerischen Partei getroffen werden. Damit solche Flugzeuge aber wirklich mit einem erhöhten Sicherheitsgefühl fliegen können, müssen die Piloten wissen, dass die Meldung ordnungsgemäß eingegangen ist. Es gibt also einen guten Grund für die Partei, die die Meldung erhält, den Empfang zu bestätigen, es gibt keinen gültigen Grund für die Verweigerung. Aus diesem Grund besteht eine Pflicht. Außerdem sollte die Empfangsbestätigung "sofort" erfolgen, d. h. sobald die Partei von der Meldung Kenntnis erlangt hat. Wie bei der Meldung selbst kann die Empfangsbestätigung auf direktem Wege erfolgen, wenn es solche direkten Kanäle gibt, oder auf indirektem Weg, wenn es keine gibt. In diesem Fall könnten insbesondere die Schutzmächte, ihre Ersatzmächte oder das IKRK als Kanal für die Kommunikation dienen.

Absatz 3

- 1089 In den hier behandelten Situationen wird um ein Übereinkommen gebeten, das, wenn es von der gegnerischen Partei akzeptiert wird, die Pflichten der Letzteren ändern würde. Daher ist es logisch, dass das Verfahren komplizierter ist. Im Falle der Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen"), 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") oder 31 ("neutrale oder andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind") wird die gegnerische Partei (Artikel 26 – "Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen" und 27 – "Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") oder ein Staat, der nicht Konfliktpartei ist (Artikel 31 – "Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten"), um Zustimmung gebeten, dass die anfragende Partei einer bestimmten Anzahl von Sanitätsluftfahrzeugen zuzustimmen, die mit eindeutig festgelegten Kennzeichen ausgestattet sind und in Übereinstimmung mit einem angegebenen Flugplan über Gebieten fliegen, in denen solche Luftfahrzeuge ohne ein Übereinkommen entweder nicht eingesetzt werden können, außer auf eigenes Risiko (Artikel 26 – "Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") oder kein Recht auf Einsatz haben (Artikel 27 – "Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die

von einer gegnerischen Partei beherrscht werden" und 31 – "Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten"). In beiden Fällen übernimmt die gegnerische Partei oder der Staat, der nicht Konfliktpartei ist, die Verantwortung dafür, dass seine eigenen Kräfte keine Luftfahrzeuge gefährden, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen fliegen, wenn sie der Anfrage zustimmt.

1090 Die Antwort der Partei, die die Anfrage erhält, muss "so schnell wie möglich" und nicht mehr "sofort" erfolgen. Obwohl Absatz 2 lediglich die Bestätigung des Empfangs der erhaltenen Informationen betrifft, kann die nach Absatz 3 zu übermittelnde Antwort Konsultationen erfordern und daher eine kurze Verzögerung mit sich bringen.

1091 Es sind vier Arten von Antworten möglich:

- Bedingungslose Annahme der Anfrage, die das Inkrafttreten des Übereinkommens erlaubt, sobald die ersuchende Partei die Annahme erhält (letzte könnte den Erhalt einer solchen positiven Antwort sicherheitshalber noch bestätigen).
- Ablehnung der Anfrage, die grundsätzlich zu begründen ist, jedenfalls wenn sie von der gegnerischen Partei kommt. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass insbesondere Artikel 15 der ersten Konvention die Konfliktparteien jederzeit auffordert, "ohne Verzögerung alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwundeten und Kranken zu suchen und zu sammeln, sie vor Plünderung und Misshandlung zu schützen und ihre angemessene Versorgung sicherzustellen". Eine Ablehnung der Anfrage, auch wenn sie keine Alternativvorschläge enthält, sollte der ersuchenden Partei die Gründe für die Ablehnung erläutern und, soweit möglich, Hinweise enthalten, die dieser Partei helfen, eine Anfrage zu formulieren, die eine Chance hat, angenommen zu werden.
- "Vernünftige Alternativvorschläge zur Anfrage".⁵ Dies könnte sich beispielsweise auf eine Änderung des Flugplans oder der Anzahl der für die Durchführung der Aufgaben erlaubten Luftfahrzeuge oder jeden anderen sinnvollen Vorschlag beziehen. Ein Alternativvorschlag sollte in einem positiven Geist und mit der wirklichen Absicht gemacht werden, zu einem Übereinkommen zu kommen. Es darf sich nicht um eine Verzögerungstaktik oder um einen Vorschlag handeln, der offensichtlich keine Chance hat, angenommen zu werden.
- Schließlich kann eine zusätzliche Bedingung entweder allein oder zusammen mit einem Vorschlag für ein alternatives Übereinkommen vorgeschlagen werden, nämlich ein "Verbot oder eine Beschränkung anderer Flüge in dem betreffenden Gebiet während des betreffenden Zeitraums". Ein Delegierter äußerte seine Zweifel an dieser Möglichkeit, die "diese Flüge von einem Verbot oder einer Beschränkung aller nichtmedizinischen Flüge der gegnerischen Partei in dem betroffenen Gebiet abhängig machen könnte". Er befürchtete, dass eine solche Bedingung "so formuliert werden könnte, dass das humanitäre Ziel des medizinischen Fluges gefährdet wird".⁶ Dieser Standpunkt hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Wie ein Delegierter feststellte, hielt es der Ausschuss zur Vermeidung jeglichen Missbrauchs in dieser Hinsicht für angemessen, dass die Partei, an die die Anfrage gerichtet ist, die ersuchende Partei auffordert, alle nichtmedizinischen operativen Flüge einzustellen, "während ihre eigenen automatischen Ausrüstungen zur

⁵ [(5) S.311] Zur Bedeutung des Wortes "angemessen" in diesem Zusammenhang vgl. Kommentar Art. 27, Abs. 2, oben, S. 297-298;

⁶ [(6) S.311] O.R. XI S. 535, CDDH/II /SR.47, Abs. 55;

Verteidigung abgeschaltet sind, um den medizinischen Flug zu erlauben".⁷

- 1092 Nimmt die Partei, die die Anfrage gestellt hat, die Alternativvorschläge an – d. h. Änderung des Übereinkommens, Einschränkung oder Verbot anderer Flüge während des betroffenen Zeitraums oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten – "notifiziert sie der anderen Partei diese Annahme". Eine solche Meldung ist in der Tat unerlässlich, da es neue Vorschläge gibt. Um eine größere Sicherheit zu gewährleisten, sollte die Partei, die die Meldung erhalten hat, den Empfang bestätigen, bevor das Übereinkommen in Kraft gesetzt wird, auch wenn dies in Artikel 29 nicht vorgesehen und daher nicht unbedingt erforderlich ist.
- 1093 Für den Fall, dass die Alternativvorschläge für die Partei, die die erste Anfrage gestellt hat, nicht annehmbar sind, wurde keine Bestimmung getroffen. Grundsätzlich sollte sich ein solches "Hin und Her" zwischen den Konfliktparteien nicht allzu sehr in die Länge ziehen. Nichts hindert diese Partei jedoch daran, eine neue Anfrage zu stellen; in diesem Fall wird das in Absatz 3 vorgesehene Verfahren erneut von Anfang an angewendet.

Absatz 4

- 1094 Man darf die Verwundeten nicht auf Hilfe warten lassen. Es ist daher unerlässlich, dass Übereinkommen, die zu diesem Zweck geschlossen werden können, rasch getroffen werden, da sie sonst im Allgemeinen ihren Zweck weitgehend verlieren. Dies ist der Grund für Absatz 4, der den Parteien (d. h. den Konfliktparteien, aber auch Staaten, die keine Parteien im Sinne von Artikel 31 ("Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten")) die Pflicht auferlegt, die "erforderlichen Maßnahmen" zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Meldungen gemacht und Vereinbarungen "rasch geschlossen werden können". Zunächst muss sichergestellt werden, dass zwischen den Konfliktparteien ständig ein schneller Kommunikationskanal offen steht, unabhängig davon, ob es sich um einen direkten oder indirekten Kanal handelt.⁸ Die Parteien müssen aber auch dafür sorgen, dass die Anfragen zum Übereinkommen ohne Verzögerung von den zuständigen Behörden untersucht werden, damit eine Antwort und gegebenenfalls Alternativvorschläge rasch übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang darf das Wort "rasch" nicht "genau" definiert werden. Die Geschwindigkeit, die von einer Partei erwartet werden kann, hängt von den Umständen und den ihr zur Verfügung stehenden technischen Mitteln ab. In der Regel sollte diese Zeitspanne jedoch nur wenige Stunden betragen.
- 1095 Was die Empfangsbestätigung einer Meldung betrifft, so sollte diese, wie oben erwähnt, "sofort" übermittelt werden.

Absatz 5

- 1096 Die Tatsache, dass Sanitätsluftfahrzeuge nicht abgeschossen werden dürfen, ist Teil der Instruktion, die im Rahmen eines allgemeinen und langfristigen Verbreitungsprogramms erworben werden sollte⁹; die Pflicht, nicht auf unidentifizierte Flugzeuge zu schießen, die über dem eigenen Hoheitsgebiet, in einer Kampfzone

⁷ [(7) S.311] ebd., Abs. 57;

⁸ [(8) S. 312] Vgl. hierzu Kommentar Abs. 2, oben, S. 310;

⁹ [(9) S. 312] Vgl. Art. 83 und seinen Kommentar, unten, S. 959;

oder über feindlichem Gebiet, aber in Reichweite der eigenen Boden-Luft-Waffensysteme fliegen, ist keine allgemeine Pflicht des humanitären Völkerrechts. Eine solche Pflicht kann sich nur auf spezifische Übereinkommen stützen, die genaue Anweisungen für die jeweiligen Fälle enthalten sollten. Deshalb ist es besonders wichtig, alle diejenigen zu informieren, die aus Unwissenheit gegen die hier betroffenen Meldungen und Übereinkommen handeln könnten. Die Formulierung "die betroffenen militärischen Einheiten" ist in diesem Sinne zu verstehen, dass es die Verantwortung der Parteien ist, dafür zu sorgen, dass die Informationen von den Kommandanten der Einheiten an alle Personen – Flieger, Artilleriegeschütze oder andere – weitergegeben werden, die in der Lage sind, Flugzeuge, die in Übereinstimmung mit den Meldungen oder Übereinkommen fliegen, zu gefährden.

- 1097 Außerdem wird präzisiert, dass diese Einheiten "über die Identifizierungsmittel, die von den betreffenden Sanitätsluftfahrzeugen verwendet werden", unterrichtet werden müssen. Im französischen Text heißt es weiter, dass diese Unterweisung "rasch" (rapidement) zu erfolgen hat. Dieser Punkt mag auf den ersten Blick überflüssig erscheinen, da die betroffenen Meldungen und Übereinkommen die Kennzeichnungsmittel enthalten "müssen".¹⁰ Es geht jedoch nicht nur darum, den betroffenen militärischen Einheiten die Identifizierungsmittel mitzuteilen, sondern sie auch zu instruieren, d. h. ihnen deutlich zu erklären, wie diese Luftfahrzeuge identifiziert werden können (durch deutlich sichtbare Zeichen und Signale).¹¹
- 1098 Es liegt auf der Hand, dass eine solche Verbreitung einen "besonders dringenden" Charakter hat. Jedenfalls ist das in der französischen Fassung von Absatz 5 verwendete Wort "rasch" in diesem Zusammenhang nicht präzise genug. Um sinnvoll zu sein, muss die in Absatz 5 vorgeschriebene "Verbreitung" vor dem Beginn der Flüge erfolgen, die in Übereinstimmung mit der betreffenden Meldung oder dem betreffenden Übereinkommen durchgeführt werden. Die hier geforderte Geschwindigkeit hängt also von den Zeiten ab, zu denen solche Flüge geplant sind.
- 1099 Hinsichtlich des Zeitpunkts dieser Unterrichtung werden die Parteien gebeten, die Personen zu informieren, die in der Lage sind, die betroffenen Luftfahrzeuge zu gefährden, bevor sie eine sie betreffende Entscheidung treffen müssen.

Yves Sandoz

¹⁰ [(10) S.312] Vgl. Kommentar Abs. 1, oben, S. 308-309;

¹¹ [(11) S.312] Vgl. Kommentar Anhang I, Kapitel II-III, unten, S. 1167;

Artikel 30 – Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen

1. *Beim Überfliegen von Gebieten, die von der gegnerischen Partei tatsächlich beherrscht werden, oder von Gebieten, bei denen nicht eindeutig feststeht, wer sie tatsächlich beherrscht, können Sanitätsluftfahrzeuge angewiesen werden, zu landen beziehungsweise zu wassern, damit sie nach Massgabe der folgenden Absätze untersucht werden können. Die Sanitätsluftfahrzeuge haben eine solche Anweisung zu befolgen.*
2. *Landet oder wassert ein solches Luftfahrzeug auf Grund einer derartigen Anweisung oder aus anderen Gründen, so darf es nur zur Klärung der in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Fragen untersucht werden. Die Untersuchung hat unverzüglich zu beginnen und ist zügig durchzuführen. Die untersuchende Partei darf nicht verlangen, dass die Verwundeten und Kranken von Bord gebracht werden, sofern dies nicht für die Untersuchung unerlässlich ist. Die Partei trägt auf jeden Fall dafür Sorge, dass sich der Zustand der Verwundeten und Kranken durch die Untersuchung oder dadurch, dass sie von Bord gebracht werden, nicht verschlechtert.*
3. *Ergibt die Untersuchung, dass das Luftfahrzeug*
 - a) *ein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne des Artikels 8 Buchstabe j ist,*
 - b) *nicht gegen die in Artikel 28 vorgeschriebenen Bedingungen verstösst und*
 - c) *den Flug nicht ohne eine etwa erforderliche vorherige Vereinbarung oder unter Verletzung einer solchen Vereinbarung durchgeführt hat, so wird dem Luftfahrzeug und denjenigen seiner Insassen, die einer gegnerischen Partei, einem neutralen oder einem anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat angehören, gestattet, den Flug unverzüglich fortzusetzen.*
4. *Ergibt die Untersuchung, dass das Luftfahrzeug*
 - a) *kein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne des Artikels 8 Buchstabe i ist,*
 - b) *gegen die in Artikel 28 vorgeschriebenen Bedingungen verstösst oder*
 - c) *den Flug ohne eine etwa erforderliche vorherige Vereinbarung oder unter Verletzung einer solchen Vereinbarung durchgeführt hat, so kann das Luftfahrzeug beschlagnahmt werden. Seine Insassen werden nach den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen und dieses Protokolls behandelt. Ein Luftfahrzeug, das zum ständigen Sanitätsluftfahrzeug bestimmt war, darf nach seiner Beschlagnahme nur als Sanitätsluftfahrzeug verwendet werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1100 In einem bewaffneten Konflikt stellt jedes Luftfahrzeug einer Konfliktpartei, das ein Gebiet überfliegt, das sich unter der Kontrolle der gegnerischen Partei befindet – oder in dem sich Teile von deren bewaffneten Kräften befinden – eine Bedrohung für diese Partei dar. Die für solche Überflüge erforderlichen Übereinkommen und Meldungen wurden oben untersucht (Artikel 29 "Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge"). Die gegnerische Partei kann von den Luftfahrzeugen verlangen, dass sie während eines solchen Überflugs in den von ihr kontrollierten Gebieten landen oder auf dem Wasser landen, auch wenn es ein Übereinkommen gibt. Selbstverständlich wird von solchen Luftfahrzeugen im Falle von Flügen, die ohne oder unter Verstoß gegen die Bestimmungen eines Übereinkommens durchgeführt werden, fast automatisch verlangt, dies zu tun. Schließlich kann es vorkommen, dass ein Sanitätsluftfahrzeug auf eigene Initiative auf dem Gebiet der gegnerischen Partei auf dem Wasser landen oder notwassern muss, weil es beschädigt ist, technische Schwierigkeiten hat oder wegen ungünstiger Wetterbedingungen.
- 1101 Der vorliegende Artikel befasst sich mit dieser Frage in ihrer Gesamtheit, d. h. mit der Anordnung, die zur Landung oder zum Aussteigen auf dem Wasser gegeben werden kann, mit der Kontrolle am Boden und mit dem Schicksal des Flugzeugs und der Behandlung seiner Insassen.

Absatz 1

- 1102 Luftfahrzeuge, die unter diesen Absatz fallen, sind "Sanitätsluftfahrzeuge, die Gebiete überfliegen, die von einer gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden, oder die Gebiete überfliegen, deren physische Kontrolle nicht eindeutig feststeht", d. h. Luftfahrzeuge in Situationen, die in Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") bzw. Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") vorgesehen sind.¹
- 1103 Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") neben den "Gebieten, deren physische Kontrolle nicht eindeutig feststeht" auch die "Teile der Kontaktzone, die von befreundeten Kräften physisch kontrolliert werden" umfasst und dass Flugzeuge, die solche Teile überfliegen, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 30 fallen.
- 1104 "Alle Sanitätsluftfahrzeuge, die die oben genannten Gebiete überfliegen, können zur Landung oder zur Landung auf dem Wasser aufgefordert werden, unabhängig davon, ob der Flug in Übereinstimmung mit einem Übereinkommen, unter Verletzung eines Übereinkommens oder ohne Übereinkommen durchgeführt wurde. Es ist daher wichtig, die Tatsache hervorzuheben, dass auch ein Sanitätsluftfahrzeug, das in Übereinstimmung mit einem Übereinkommen fliegt, zur Landung oder zur Landung auf dem Wasser aufgefordert werden kann. Dies ist eine Bestimmung im Interesse der Sicherheit der Konfliktparteien; ein Übereinkommen, das garantiert, dass ein Sanitätsluftfahrzeug nicht zur Landung zu Inspektionszwecken aufgefordert werden kann, wurde als zu großes Risiko angesehen, dass die begünstigte Partei eine solche

¹ Zu den Einzelheiten dieser Gebiete und Zonen vgl. Kommentar Art. 26, oben, S. 287, und Art. 27, oben, S. 293;

Garantie zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen könnte, indem sie das Luftfahrzeug zu anderen als den ausschließlich medizinischen Zwecken verwendet, denen es zugewiesen werden sollte.

- 1105 Das Luftfahrzeug kann angewiesen werden, "zu landen oder auf dem Wasser zu landen, je nachdem". Das Landen auf dem Wasser bezieht sich eindeutig nur auf Wasserflugzeuge oder Amphibienflugzeuge. Ohne Ausnahme sollten alle Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass das Luftfahrzeug unter angemessenen Sicherheitsbedingungen landen kann.
- 1106 Wird die Landung eines Sanitätsluftfahrzeugs angeordnet, so kann dies nur aus dem eindeutig angegebenen Grund der "Erlaubnis zur Inspektion" in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der folgenden Absätze geschehen.
- 1107 Schließlich besteht für Sanitätsluftfahrzeuge, die die in diesem Absatz genannten Gebiete überfliegen, die "Pflicht", der Aufforderung zur Landung oder zur Wasserlandung Folge zu leisten. Ein Flugzeug, das sich weigert, einem solchen Befehl Folge zu leisten, kann zur Landung gedrängt oder in letzter Instanz sogar abgeschossen werden.² Es ist daher von größter Wichtigkeit, dass der Kapitän eines Flugzeugs, das einen solchen Landebefehl erhält, der Pflicht nachkommt, diesem nachzukommen. Das Leben seiner Passagiere steht auf dem Spiel.³

Absatz 2

- 1108 Wie die Absätze 3 und 4 betrifft auch dieser Absatz Sanitätsluftfahrzeuge am Boden, die sich in der Macht der gegnerischen Partei befinden. Sie können in den in Absatz 1 beschriebenen Situationen zur Landung oder zum Aussteigen „angewiesen“ worden sein, aber sie können auch auf eigene Initiative gelandet oder ausgestiegen sein, aufgrund von Schäden, technischen Schwierigkeiten oder ungünstigen Wetterbedingungen oder auch einfach aus Versehen.
- 1109 Wie oben in Absatz 1 erwähnt, kann ein Luftfahrzeug angewiesen werden, zu landen (oder auszusteigen), um eine Inspektion zu erlauben. Dieser Absatz legt fest, dass die Inspektion auf die Überprüfung bestimmter, nachstehend beschriebener Punkte beschränkt sein muss.
- 1110 Eine Prüfung, die sich auf andere Punkte wie die technischen Merkmale des Luftfahrzeugs bezieht, wäre daher missbräuchlich.
- 1111 Darüber hinaus werden drei Regeln genannt, die die bestmögliche Behandlung der Verwundeten und Kranken unter diesen für sie besonders zermürbenden Umständen gewährleisten sollen.
- 1112 Erstens ist eine solche Inspektion "ohne Verzögerung zu beginnen" und "zügig durchzuführen". Diese beiden Faktoren zielen darauf ab, die Zeit, die die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen im Flugzeug warten müssen, so weit wie möglich zu verkürzen. Die erste Bedingung richtet sich im Allgemeinen an die Behörden der Partei, die die Aufgabe hat, die Inspektion durchzuführen. Sie müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass das zur Durchführung der Inspektion befugte Personal sehr kurzfristig verfügbar ist. Dies gilt insbesondere für Personal, das über die technische Zuständigkeit verfügt, um zwischen Ausrüstungen, die "ausschließlich der Erleichterung der Navigation,

² Vgl. hierzu den Kommentar Art. 26, Abs. 1, oben, S. 291-292, und Art. 27, Abs. 2, oben, S. 295-297;

³ Vgl. Kommentar Art. 26, Abs. 1, Zweiter Satz, zweiter Teil, oben, S. 291-292;

Kommunikation oder Identifizierung" dienen, und solchen, die "zur Sammlung oder Übermittlung nachrichtendienstlicher Daten" bestimmt sind, zu unterscheiden, wenn sie dies untersuchen wollen.⁴ Der zweite Teil der Regel richtet sich insbesondere an das mit der Überprüfung beauftragte Personal, das seine Aufgabe so schnell wie möglich ausführen sollte.

- 1113 Die zweite Regel besagt, dass die Entfernung von Verwundeten und Kranken nicht verlangt werden darf, "es sei denn, ihre Entfernung ist für die Inspektion unerlässlich". Auch diese Regel dient offensichtlich dem Schutz der Interessen der Verwundeten und Kranken. Die Regeln gelten weder für die Besatzung noch für Schiffbrüchige, die möglicherweise an Bord des Flugzeugs genommen wurden und nicht verwundet oder krank sind. Der Begriff "wesentlich" bedeutet, dass die Entfernung notwendig ist, um die Zwecke zu erreichen, für die die Inspektion durchgeführt werden kann; so wurde im Ausschuss II auf den Fall Bezug genommen, dass der Verdacht bestand, dass im Flugzeug eine Ausstattung zur Übermittlung von Informationen versteckt war, und dass die Verwundeten und Kranken dazu benutzt worden sein könnten, diese Ausstattung zu verbergen.⁵
- 1114 Schließlich ist die dritte Regel als eine allgemeine Regel zu betrachten, von der die ersten beiden nur besondere Anwendungen darstellen. Das Erfordernis, die Inspektion rasch durchzuführen und die Verwundeten und Kranken nur dann zu entfernen, wenn ihre Entfernung unerlässlich ist, zielt zweifellos darauf ab, sicherzustellen, dass "der Zustand der Verwundeten und Kranken durch die Inspektion oder die Entfernung nicht beeinträchtigt wird". Die überragende Bedeutung der letzten Regel im Vergleich zu den beiden anderen ergibt sich eindeutig aus dem Anfang des Satzes, in dem die betroffene Partei verpflichtet wird, "in jedem Fall dafür zu sorgen", dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt, d. h. unabhängig davon, ob die Verwundeten entfernt werden oder ob sie an Bord bleiben. Allgemeiner ausgedrückt könnte man sogar sagen, dass diese drei Regeln lediglich die in Artikel 10 "(Schutz und Pflege)" enthaltene allgemeine Pflicht, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu achten, zu schützen und menschlich zu behandeln, für diese besondere Situation präzisieren.
- 1115 In der Tat ist es klar, dass eine Entfernung im Allgemeinen schädlich ist (was der Grund für die oben zitierte zweite Regel ist), insbesondere wenn die erforderliche Inspektion zügig durchgeführt wird. Es darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es "im Interesse der Verwundeten und Kranken" liegt, sie aus dem Flugzeug zu holen. Wie im Ausschuss II festgestellt wurde, gibt es Fälle, in denen das Verbleiben von Verwundeten und Kranken an Bord deren Gesundheit noch mehr schaden könnte als ihre Entfernung.⁶ Als Beispiel wurde die Landung eines Flugzeugs in einem Land mit tropischem Klima angeführt.
- 1116 Was die Verantwortlichkeiten für die "Entfernung" angeht, so beschränkt sich diese natürlich nicht auf den Transport der Verwundeten und Kranken aus dem Flugzeug, sondern betrifft auch die vorläufige Unterbringung an einem Ort, an dem sie angemessen versorgt werden können.

Absatz 3

- 1117 In diesem Absatz werden die drei Elemente aufgeführt, die bei der Inspektion zu untersuchen sind und die für die Entscheidung über das Schicksal des Luftfahrzeugs und die Behandlung seiner Insassen

⁴ Vgl. Kommentar Art. 28, Abs. 1 und 2, oben, S. 301-303;

⁵ Vgl. O.R. XI, S. 542, CDDH/II/SR.48, Abs. 22. Vgl. auch Kommentar Art. 31, Abs. 3, unten, S. 331-332;

⁶ Vgl. O.R. XI, S. 541-542, CDDH/II/SR.48, Abs. 18 und 24;

ausschlaggebend sind.

- 1118 Das erste Element ist die Frage, ob es sich bei dem Flugzeug tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne von Artikel 8 ("Terminologie"), Unterabsatz (j), handelt. Es muss sich also um einen medizinischen Transport auf dem Luftweg handeln, der "unter der Kontrolle einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei" steht und "ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen" ist, d. h. dem Transport von "Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen, Sanitätspersonal, Seelsorgepersonal, medizinischer Ausrüstung oder medizinischem Material, die durch die Konventionen und dieses Protokoll geschützt sind".⁷
- 1119 Das zweite Element, das bei der Inspektion festgestellt werden muss, ist, dass das Luftfahrzeug nicht gegen die in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") vorgeschriebenen Bedingungen verstößt. Diesbezüglich könnte, wie oben erwähnt, argumentiert werden, dass die in den ersten drei Absätzen von Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") auferlegten Beschränkungen bereits durch die eigentliche Definition von Sanitätsluftfahrzeugen abgedeckt sind, da diese ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen werden müssen.⁸ Im Übrigen sei auf den gesamten Kommentar zu Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") verwiesen.⁹
- 1120 Das dritte Element schließlich ist die Frage, ob das Luftfahrzeug "ohne oder unter Verletzung eines vorherigen Übereinkommens geflogen ist, wenn ein solches Übereinkommen erforderlich ist". Dies bezieht sich also nur auf Fälle, in denen ein Übereinkommen "erforderlich" ist, d. h.:
- erstens" Flüge über Kontakt- oder ähnliche Zonen zum Zweck der Suche nach Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen¹⁰ (ein Übereinkommen über Flüge über solche Zonen zu anderen medizinischen Zwecken wird dringend empfohlen, ist aber "nicht erforderlich");
 - "zweitens" Flüge über Gebiete unter der Kontrolle der gegnerischen Partei;¹¹
 - drittens" Flüge über Gebiete unter der Kontrolle der gegnerischen Partei zum Zweck der Suche nach Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen; in diesem Fall muss im Übereinkommen die Erlaubnis zur Durchführung einer solchen Suche in diesen Gebieten festgelegt werden.¹²
- 1121 Der Flug kann "ohne" oder "unter Verletzung" eines vorherigen Übereinkommens durchgeführt worden sein. Nur der letztgenannte Fall könnte insofern problematisch sein, als die Grenzen, bei deren Überschreitung das Übereinkommen als verletzt angesehen werden könnte, möglicherweise nicht genau festgelegt wurden. Grundsätzlich sollte das Übereinkommen selbst hinreichend flexibel sein, insbesondere was die Dauer des Fluges betrifft, um den unbekannten Faktoren Rechnung zu tragen, die mit der Navigation in der Luft verbunden sind. In jedem Fall sollte der Grundsatz von Treu und Glauben angewandt werden, um festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß gegen das Übereinkommen vorliegt.

⁷ Vgl. Art. 8, Abs. (f), (g) und (j), und, für weitere Einzelheiten, den Kommentar dazu, oben, S. 130-132;

⁸ Vgl. Kommentar Art. 8, Abs. (g) und (j), oben, S. 130-132;

⁹ S. oben, S. 299;

¹⁰ Vgl. Art. 26 und Art. 28, Abs. 4;

¹¹ Vgl. Art. 27;

¹² Vgl. Art. 28, Abs. 4;

- 1122 Der schwierigste Punkt des Absatzes schließlich betrifft den Begriff "geflogen". Im französischen Text wird der Begriff "entrepris" verwendet, was darauf hindeuten könnte, dass ein Luftfahrzeug, das einen Flug ohne oder unter Verletzung der Bedingungen eines vorgeschriebenen Übereinkommens durchgeführt hat, und zwar aufgrund von Schäden, technischen Schwierigkeiten oder Wetterbedingungen, aber "ohne die Absicht, eine Verletzung zu begehen", nicht gegen die in Absatz 3 (c) vorgeschriebene Bedingung verstoßen würde. Der Änderungsantrag, der dem schließlich angenommenen Artikel zugrunde lag, war jedoch in englischer Sprache verfasst, und der englische Text räumt durch die Verwendung des Begriffs "has flown" jeden Zweifel aus, der in dieser Hinsicht bestehen könnte.¹³ Somit ist hier eindeutig die objektive Tatsache, dass ein Flug ohne oder unter Verletzung der Bedingungen eines Übereinkommens durchgeführt wurde, der entscheidende Faktor, "ungeachtet des Willens", ohne Übereinkommen oder unter Verstoß gegen ein solches Übereinkommen zu fliegen.
- 1123 Diese Schlussfolgerung steht im Einklang mit der ersten Konvention, in der es in Artikel 36 letzter Absatz heißt:
- "Im Falle einer unfreiwilligen Landung in feindlichem oder feindlich besetztem Gebiet sind die Verwundeten und Kranken sowie die Besatzung des Flugzeugs Kriegsgefangene. Das Sanitätspersonal ist in Übereinstimmung mit Artikel 24 und den folgenden Artikeln zu behandeln." Alle in diesem Absatz genannten Personen sind selbstverständlich Angehörige der bewaffneten Kräfte unter dem Regime der Konventionen (Y. S.).
- 1124 Wenn alle drei oben genannten Elemente angewendet werden, ist das Sanitätsluftfahrzeug "berechtigt, den Flug ohne Verzögerung fortzusetzen". Die Fortsetzung des Fluges unterliegt dann nur noch den üblichen technischen Anforderungen, die auch für zivile Flüge vorgeschrieben sind. Es obliegt dem Flugkapitän, sich zu vergewissern, dass sein Flugzeug in der Lage ist, den Flug fortzusetzen, und dass die örtlichen Behörden die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen, damit der Flug unter normalen Bedingungen fortgesetzt werden kann; es besteht die Pflicht, dem Flugzeug den Abflug zu gestatten, und diesem Abflug dürfen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
- 1125 Was die Besatzung des Flugzeugs betrifft, so müssen auch sie grundsätzlich die Erlaubnis haben, ihren Flug fortzusetzen. Diese Regel war im Entwurf von 1973 ohne jegliche Einschränkung vorgesehen. Später wurde ihr Anwendungsbereich auf die Insassen (Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, medizinisches oder Seelsorgepersonal) beschränkt, die entweder der gegnerischen Partei angehören, die die Inspektion durchgeführt hat, oder einem nicht am Konflikt beteiligten Staat.¹⁴ Andererseits stellte der Berichterstatter des Entwurfskomitees des Ausschusses II fest, dass es "unangemessen gewesen wäre und von den ursprünglichen Verfassern eindeutig nicht beabsichtigt war", einer Konfliktpartei zu verbieten, "Personen, die ihrer eigenen Seite angehören, aus einem Flugzeug zu nehmen, das auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf einem von ihr kontrollierten Gebiet gelandet ist".¹⁵ Hierzu ist anzumerken, dass eine Partei nicht daran gehindert werden darf, ihre eigenen Staatsangehörigen auch gegen deren Willen festzuhalten, da diese in dem Flugzeug, das keine extraterritorialen Rechte genießt, kein politisches Asyl suchen können. Aus

¹³ Vgl. O.R. III, S. 150 (französische Fassung) und S. 146 (englische Fassung), CDDH/II/82/Rev. 1, Entwurf Artikel 31. Die Absätze 3, 4 und 5 des in dieser Änderung vorgeschlagenen Artikels 31 (derzeitiger Art. 30) zeigen, dass der ursprüngliche englische Ausdruck "has flown" bereits mit "a entrepris son vol" übersetzt worden war. Es handelt sich also zweifellos um eine ungenaue Übersetzung und nicht um ein Zögern des Ausschusses II in einer inhaltlichen Frage;

¹⁴ Zur genauen Bedeutung des Ausdrucks "ein neutraler oder anderer Staat, der nicht Partei des Konflikts ist", vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61-62;

¹⁵ O.R. XII, S. 21, CDDH/II/SR.57, Abs. 7;

demselben Grund haben die anderen Insassen des Flugzeugs das "Recht", ihren Flug fortzusetzen, sie sind jedoch nicht dazu "verpflichtet". Der Kapitän des Flugzeugs, der seinen Flug fortsetzen darf, darf die anderen Insassen nicht "verpflichten", im Flugzeug zu bleiben. Nichts hindert Staatsangehörige eines nicht am Konflikt beteiligten Staates daran, eine Anfrage zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Partei zu stellen, die die Inspektion durchgeführt hat, und auch Staatsangehörige der gegnerischen Partei – derjenigen, der das Flugzeug gehört – könnten nicht daran gehindert werden, politisches Asyl zu beantragen. Schließlich wird in dem Artikel der Fall von Schwerverletzten nicht erwähnt, die aufgrund ihres Zustands nicht weiterreisen dürfen. Sofern ein solcher Verwundeter nicht mehr in der Lage ist, sich zu äußern, obliegt die Entscheidung dem Kapitän des Flugzeugs. Der auf diese Weise zurückgelassene Verwundete fällt, sofern er nicht Staatsangehöriger eines mitkriegführenden Staates oder eines Staates ist, der nicht in den Konflikt verwickelt ist und eine normale diplomatische Vertretung bei der Partei unterhält, der er anvertraut wird, unter die Konventionen (erste und dritte, wenn er Angehöriger der Streitkräfte ist oder einen gleichwertigen Status hat; vierte, wenn er Zivilist ist) und unter das Protokoll I.

Absatz 4

- 1126 Dieser Absatz behandelt den Fall, dass bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass mindestens eine der drei zu prüfenden Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Da Absatz 3 den Fall betraf, dass jede der drei Bedingungen erfüllt ist, wird Absatz 4 bereits angewendet, wenn nur eine der Bedingungen nicht erfüllt ist.¹⁶
- 1127 Für den Fall, dass eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, gibt Absatz 4 an, was mit dem Luftfahrzeug geschehen "kann" und was mit den Insassen geschehen "muss".
- 1128 "Das Luftfahrzeug kann aufgegriffen werden". Dies ist also eine Option für die Partei, in deren Hände das Sanitätsluftfahrzeug oder das angebliche Sanitätsluftfahrzeug der gegnerischen Partei gefallen ist (wenn sich bei der Inspektion herausstellt, dass es sich tatsächlich nicht um ein solches Luftfahrzeug handelt). Es ist zu hoffen, dass von dieser Möglichkeit selten Gebrauch gemacht wird. Obwohl es leicht verständlich ist, dass dieses Recht in Fällen, in denen das Luftfahrzeug vorsätzlich gegen die Bestimmungen des Protokolls oder eines früheren Übereinkommens geflogen ist, ohne zu zögern in Anspruch genommen wird, scheint es, dass eine solche Partei sorgfältig die Möglichkeit prüfen sollte, Luftfahrzeugen die Fortsetzung ihres Fluges zu gestatten, wenn sie nicht vorsätzlich eine Verletzung begangen haben, sondern Opfer eines Schadens, technischer Probleme oder ungünstiger Wetterbedingungen wurden. Wird dem Luftfahrzeug die Genehmigung zum Weiterflug erteilt, so wird das Schicksal der Insassen in Übereinstimmung mit unseren Bemerkungen zu Absatz 3 festgestellt.¹⁷
- 1129 Für den Fall, dass das aufgegriffene Flugzeug als ständiges Sanitätsluftfahrzeug zugewiesen war, d. h. dass es auf unbestimmte Zeit ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen war¹⁸, darf es danach nur noch von der Partei, die es aufgegriffen hat, als Sanitätsluftfahrzeug verwendet werden. Diese Pflicht ist nicht befristet und gilt daher bis zum Ende des betroffenen Konflikts.
- 1130 Es wird nicht erwähnt, wie ein Luftfahrzeug zu verwenden ist, wenn die Inspektion ergeben hat, dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, und es wird auch nicht erwähnt, was mit einem

¹⁶ Zu diesen drei Bedingungen vgl. oben, S. 319-320;

¹⁷ Vgl. oben, S. 320-321;

¹⁸ Vgl. Art. 8, Abs. (k);

"vorübergehenden" Sanitätsluftfahrzeug zu tun ist, d. h. einem Luftfahrzeug, das "für begrenzte Zeit ausschließlich für medizinische Zwecke eingesetzt wird".¹⁹ In beiden Fällen kann das Flugzeug auch anderen als medizinischen Zwecken zugewiesen werden. Natürlich muss in diesem Fall das deutlich sichtbare Zeichen sorgfältig entfernt werden, und die im Protokoll für Sanitätsluftfahrzeuge vorgesehenen Identifikationsmittel dürfen nicht mehr verwendet werden.

1131 Was die Insassen eines aufgegriffenen Flugzeugs betrifft, so müssen sie "in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Konventionen und dieses Protokolls" behandelt werden. Diese sehr allgemeine Bestimmung bedarf einer Erläuterung. Wir werden versuchen, die möglichen Kategorien von Besatzern mit den jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls zusammenzufassen.²⁰

- a) Staatsangehörige eines mitkriegführenden Staates oder eines Staates, der nicht in den Konflikt verwickelt ist und normale diplomatische Beziehungen zu dem Staat unterhält, in dessen Macht sie sich befinden, genießen nicht mehr den Schutz der Konventionen und des Protokolls, abgesehen von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") des Protokolls.²¹ Ihr Schicksal muss zwischen den betroffenen Staaten geregelt werden. Davon abgesehen sind die Bestimmungen der Menschenrechte selbstverständlich weiterhin anzuwenden.
- b) Staatsangehörige der Partei, die das Flugzeug aufgreift, müssen, wenn sie verwundet oder krank sind, menschlich behandelt werden und die Versorgung erhalten, auf die diese Kategorie Anspruch hat.²² Werden sie aus einem Grund inhaftiert oder strafrechtlich verfolgt, der mit dem Konflikt zusammenhängt – insbesondere wenn sie als Verräter angesehen werden –, so werden die Artikel 11 ("Schutz von Personen") und 75 ("Grundlegende Garantien") des Protokolls auch auf sie angewendet.²³ Wenn sie weder verwundet noch krank sind und sich nicht in Haft befinden oder eine Straftat begangen haben, für die eine Verhandlung anberaumt wurde, genießen sie in ihren Beziehungen zu ihrer eigenen Partei nicht länger den Schutz der Konventionen. Wie in Unterabsatz (a) dargelegt, findet der durch die Menschenrechte gewährte Schutz selbstverständlich weiterhin Anwendung.
- c) Die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilisten der gegnerischen Partei oder eines mitkriegführenden Staates oder eines Staates, der nicht in den Konflikt verwickelt ist, aber keine normalen diplomatischen Beziehungen zu der Macht unterhält, in deren Hände sie gefallen sind, fallen in den Anwendungsbereich des Vierten Übereinkommens – insbesondere Teil III Abschnitt II und, wenn sie interniert sind, Abschnitt IV – und des Protokolls (insbesondere Teil IV Abschnitt III). Wenn sie gleichzeitig verwundet oder krank sind, müssen sie außerdem in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls behandelt werden, die diese Kategorie von Opfern schützen.

¹⁹ Ebd;

²⁰ Aus Gründen der Vereinfachung wird hier nicht auf die heute außergewöhnliche Situation eingegangen, dass einige der Besatzer Staatsangehörige eines Staates sind, der nicht Partei der Konventionen ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die grundlegenden Regeln der Konventionen heute als Gewohnheitsrecht geachtet werden. Sie würden also auch auf diese Kategorie von Besatzern angewendet;

²¹ Vgl. Kommentar Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866-871;

²² Vgl. insbesondere Art. 10 des Protokolls;

²³ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 11, Abs. 1, oben, S. 152, und Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866-871;

- d) Die verwundeten und kranken Militärangehörigen sowie die Schiffbrüchigen der gegnerischen Partei sind Kriegsgefangene und fallen unter die Dritte Konvention. Sind sie gleichzeitig verwundet oder krank, so müssen sie ebenfalls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls zum Schutz dieser Opfer behandelt werden.
- e) Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die nicht in eine der oben genannten Kategorien fallen – wie z. B. Söldner –, genießen neben ihrem Schutz als Kranke, Verwundete oder Schiffbrüchige zumindest die grundlegenden Garantien nach Artikel 75 ("Grundlegende Garantien").
- f) Die Besatzung des Sanitätsluftfahrzeugs, sei es das für den Betrieb des Luftfahrzeugs erforderliche Personal oder das mit der Versorgung der Verwundeten und Kranken beauftragte Personal, wird als Sanitätspersonal im Sinne des Protokolls betrachtet.²⁴ Das Sanitätspersonal, das zwar nicht für die Versorgung der Verwundeten und Kranken an Bord des Flugzeugs eingesetzt wird, aber von diesem transportiert wird, fällt in die gleiche Kategorie. Die Regeln der Konventionen und des Protokolls über medizinisches Personal sind auf alle diese Personen anzuwenden (insbesondere Kapitel IV der ersten Konvention und Artikel 15 ("Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals") des Protokolls).
- g) Stellt sich bei der Inspektion heraus, dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, verliert jeder Angehörige oder mutmaßliche Angehörige des Sanitätspersonals, der für einen solchen Missbrauch verantwortlich ist, seinen Status als Sanitätspersonal und wird je nach seiner Staatsangehörigkeit als Kriegsgefangener oder einfach als Zivilist betrachtet, der durch das vierte Übereinkommen geschützt ist oder nicht.²⁵ Außerdem fällt er unter Artikel 75 des Protokolls I ("Grundlegende Garantien"), insbesondere wenn er zur Verhandlung begangen wird und keinen besseren Schutz genießt. In jedem Fall kann er wegen einer solchen Verletzung des humanitären Völkerrechts, die je nach den Umständen sogar als schwere Verletzung angesehen werden kann, vor Gericht gestellt und verurteilt werden.²⁶

1132 Schließlich ist anzumerken, dass im Ausschuss II eine Debatte über die Behandlung von Verwundeten und Kranken stattfand. Die wichtigste Änderung von Artikel 31²⁷ (der jetzige Artikel 29 "Meldungen und Vereinbarungen über Sanitätsluftfahrzeuge") unterschied zwischen dem Fall, dass die Inspektion ergab, dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelte oder gegen die Bestimmungen des jetzigen Artikels 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") verstoßen wurde, und dem Fall, dass das Flugzeug ohne oder unter Verletzung einer Vereinbarung geflogen war. Im letztgenannten Fall war vorgesehen, dass das Flugzeug nur dann aufgegriffen werden konnte, "wenn die aufgreifende Partei in der Lage war, für die Verwundeten und Kranken an Bord angemessene medizinische Einrichtungen bereitzustellen". Diese Anforderung erschien einigen Delegierten jedoch unannehmbar, da sie der Ansicht waren, dass damit Länder diskriminiert würden, die "nicht über den technischen Entwicklungsstand verfügen, der erforderlich ist, um die Bedingungen des vorgeschlagenen Textes zu erfüllen".²⁸ Dem wurde entgegengehalten, dass die Formulierung "angemessene Einrichtungen für die erforderliche medizinische Behandlung" so zu verstehen sei, "dass sie dem Niveau der Einrichtungen entspricht, die ein bestimmtes

²⁴ Vgl. Art. 8, Abs. (e);

²⁵ Vgl. Art. 4, Vierte Konvention;

²⁶ Vgl. Kommentar Art. 85, Abs. 3(f), unten, S. 998-999;

²⁷ O.R. III, S. 146, CDDH/82/Rev.1;

²⁸ O.R. XII, S. 23, CDDH/II/SR. 57, Abs. 25;

Land seinen eigenen Bürgern gewährt".²⁹ Diese Einschränkung ist zwar aus dem schließlich angenommenen Text verschwunden, aber die allgemeine Pflicht bleibt bestehen, alle Besetzer, d. h. auch die Verwundeten und Kranken, "in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Konventionen und dieses Protokolls" zu behandeln. Bei der Verabschiedung dieses Artikels im Ausschuss betonte ein Delegierter, dass die allgemeine Pflicht des Artikels 10 ("Schutz und Pflege"), wonach Verwundete und Kranke "unter allen Umständen menschlich zu behandeln sind und im größtmöglichen Umfang und mit der geringstmöglichen Verzögerung die für ihren Zustand erforderliche medizinische Versorgung zu erhalten haben", natürlich auch im Rahmen dieses Absatzes anzuwenden sei.³⁰ Es ist jedoch anzumerken, dass keine Diskriminierung von technisch unterentwickelten Ländern zu befürchten ist, da die Anforderung lautet, dass diese Staaten "nach besten Kräften" handeln.³¹

- 1133 Es bleibt festzuhalten, dass eine Konfliktpartei, die tatsächlich nicht in der Lage ist, die aufgrund des Zustands der Verwundeten und Kranken erforderliche Behandlung zu gewährleisten – beispielsweise weil das Personal oder die Krankenhauseinrichtungen überlastet sind –, die Weiterreise eines Sanitätsluftfahrzeugs gestatten oder eine andere Möglichkeit finden sollte, diese Verwundeten und Kranken rasch und ohne Gefährdung ihrer Gesundheit an einen Ort zu überführen, an dem eine angemessene medizinische Versorgung gewährleistet werden kann.

Yves Sandoz

²⁹ ebd., S. 24, Abs. 28;

³⁰ Vgl. ebd., S. 40, CDDH/II/SR.59, Abs. 11;

³¹ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 10, Abs. 2, oben, S. 147-148, und Art. 11, Abs. 1, oben, S. 154-156;

Artikel 31 – Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten

1. *Außer nach vorheriger Vereinbarung dürfen Sanitätsluftfahrzeuge das Gebiet eines neutralen Staates oder eines anderen Staates, der keine Konfliktpartei ist, nicht überfliegen oder dort landen. Im Falle eines solchen Übereinkommens muss ihnen jedoch während des gesamten Fluges und auch während der Dauer etwaiger Zwischenlandungen in diesem Gebiet Achtung entgegengebracht werden. Sie haben jedoch jeder Aufforderung zur Landung bzw. zum Aussteigen auf dem Wasser Folge zu leisten.*
2. *Überfliegt ein Sanitätsluftfahrzeug in Ermangelung eines Übereinkommens oder abweichend von den Bestimmungen eines Übereinkommens das Gebiet eines neutralen oder eines anderen Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, entweder aufgrund eines Navigationsfehlers oder eines Notfalls, der die Sicherheit des Fluges beeinträchtigt, so unternimmt es alle Anstrengungen, um den Flug anzukündigen und sich auszuweisen. Sobald ein solches Sanitätsluftfahrzeug erkannt wird, unternimmt der betreffende Staat alle zumutbaren Anstrengungen, um die in Artikel 30 Absatz 1 genannte Anweisung zur Landung oder zur Wasserung zu erteilen oder andere Maßnahmen zur Wahrung seiner eigenen Interessen zu treffen und in jedem Fall dem Luftfahrzeug Zeit zu geben, dieser Anweisung nachzukommen, bevor er einen Angriff auf das Luftfahrzeug unternimmt.*
3. *Landet ein Sanitätsluftfahrzeug aufgrund eines Übereinkommens oder unter den in Absatz 2 genannten Umständen im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates oder eines anderen Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, auf dem Wasser, sei es auf Anordnung oder aus anderen Gründen, so wird das Luftfahrzeug einer Inspektion unterzogen, um festzustellen, ob es sich tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt. Die Inspektion wird ohne Verzögerung eingeleitet und zügig durchgeführt. Die inspizierende Partei darf nicht verlangen, dass die Verwundeten und Kranken der Partei, die das Luftfahrzeug betreibt, aus dem Luftfahrzeug entfernt werden, es sei denn, ihre Entfernung ist für die Inspektion unerlässlich. Die inspizierende Partei stellt in jedem Fall sicher, dass der Zustand der Verwundeten und Kranken durch die Inspektion oder die Entfernung nicht beeinträchtigt wird. Ergibt die Inspektion, dass es sich bei dem Luftfahrzeug tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, so wird dem Luftfahrzeug mit seinen Insassen - mit Ausnahme derjenigen, die nach den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts festgehalten werden müssen - gestattet, seinen Flug fortzusetzen, und es werden angemessene Erleichterungen für die Fortsetzung des Fluges gewährt. Stellt sich bei der Inspektion heraus, dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, so ist es aufzugreifen und die Insassen sind in*

Übereinstimmung mit Absatz 4 zu behandeln.

4. *Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die mit Zustimmung der örtlichen Behörden im Hoheitsgebiet eines neutralen oder eines anderen Staates, der nicht Konfliktpartei ist, nicht nur vorübergehend aus einem Sanitätsluftfahrzeug ausgeschifft werden, werden, sofern zwischen diesem Staat und den Konfliktparteien nichts anderes vereinbart wird, von diesem Staat, soweit die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts dies erfordern, so festgehalten, dass sie nicht wieder an den Feindseligkeiten teilnehmen dürfen. Die Kosten der Krankenhausbehandlung und der Internierung werden von dem Staat getragen, dem diese Personen angehören.*
5. *Neutrale oder andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, wenden alle Bedingungen und Beschränkungen für den Überflug von Sanitätsluftfahrzeugen über ihr Hoheitsgebiet oder für die Landung von Sanitätsluftfahrzeugen in ihrem Hoheitsgebiet gleichermaßen auf alle Konfliktparteien an.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1134 Die Erste Konvention (Artikel 37) und die Zweite Konvention (Artikel 40) enthalten einen ähnlichen Artikel über Flüge von Sanitätsluftfahrzeugen über neutrale Länder¹, die Landung in solchen Ländern und die Folgen. Die Frage des Überflugs und der Landung durch "zivile" Flugzeuge wird hingegen in den Konventionen nicht behandelt.
- 1135 Artikel 31 zielt darauf ab, die Vorteile der Konventionen auf "zivile" Sanitätsluftfahrzeuge auszudehnen, für die nach den Bestimmungen der Protokolle dieselben Regeln gelten wie für militärische Sanitätsluftfahrzeuge. Außerdem enthält er bestimmte Einzelheiten, die in den Konventionen nicht enthalten waren, insbesondere in Bezug auf die Landung.

Absatz 1

- 1136 Dieser Absatz enthält die allgemeinen Regeln für Flüge über das Hoheitsgebiet eines Staates, der keine Konfliktpartei ist, oder für Landungen im Hoheitsgebiet eines Staates, der keine Konfliktpartei ist. Diese Regeln ähneln denen für Sanitätsluftfahrzeuge, die ein Gebiet unter der physischen Kontrolle der gegnerischen Partei überfliegen², mit der Ausnahme, dass ein im Rahmen einer Übereinkunft freiwillig durchgeführter Anruf im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei gar nicht berücksichtigt wird, während er im Rahmen dieses Artikels vorgesehen ist. Unabhängig davon, ob sie den Staat, der keine Konfliktpartei

¹ Zur genauen Bedeutung des Ausdrucks "neutrale und andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind", vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61. Der Einfachheit halber wird im Folgenden der Begriff "Staaten, die nicht Konfliktparteien sind" verwendet, um den gesamten Ausdruck zu erfassen;

² Vgl. hierzu Kommentar Art. 27, oben, S. 293;

ist, lediglich überfliegen oder in seinem Hoheitsgebiet landen oder auf dem Wasser landen wollen, können Sanitätsluftfahrzeuge dies nur dann rechtmäßig tun, wenn ein vorheriges Übereinkommen vorliegt, wie im Fall von Flügen über Gebiete unter der Kontrolle der gegnerischen Partei.

- 1137 Wie das Erfordernis eines Übereinkommens nach den Artikeln 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen"), 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") und 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 4, unterliegt die in diesem Artikel 31 genannte Anfrage den in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absätze 1-3, vorgesehenen Beschränkungen. Dagegen unterliegt es nicht den in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 4, vorgesehenen Beschränkungen, wobei ein Verbot der Suche nach Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen über dem Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, nicht in Betracht gezogen werden kann. Folgerichtig müssen auch die in Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge"), Absatz 1, genannten Punkte erwähnt werden. Die ebenfalls in Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") enthaltenen Verfahrensregeln sind sowohl auf eine Konfliktpartei als auch auf einen Nichtvertragsstaat anzuwenden, wenn sie ein Übereinkommen schließen wollen, obwohl der Dialog zwischen diesen Staaten oder Parteien (insbesondere auf dem normalen diplomatischen Weg) im Prinzip keine besonderen Probleme aufwerfen dürfte.
- 1138 Wenn es ein Übereinkommen über Überflüge oder Anrufe gibt, müssen Sanitätsluftfahrzeuge, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen handeln, geachtet werden. Dies ist selbstverständlich, da es das eigentliche Ziel des Abkommens ist, aber es impliziert natürlich, wie in Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge"), Absatz 5, ausdrücklich dargelegt, dass die betroffenen Behörden alle betroffenen Dienste informieren und ihnen die Mittel zur Identifizierung der Luftfahrzeuge angeben müssen, die sie verpflichtet sind, "Achtung zu wahren", indem sie die Flüge und eventuelle Landungen an Land oder Landungen auf dem Wasser angeben, die sie ohne Hindernisse erlauben müssen.
- 1139 Am Rande sei bemerkt, dass das Wort "jedoch" am Anfang des zweiten Satzes nicht sehr passend ist. Der zweite Satz stellt nämlich keine Ausnahme vom ersten Satz als Ganzes dar, sondern ergänzt es, indem es präziser ist. Der Text ist also so zu lesen, als ob dieses Wort nicht vorhanden wäre, da die Konferenz nicht die Absicht hatte, den Inhalt der Angelegenheit zu beeinflussen. Es handelte sich lediglich um einen ungenauen Sprachgebrauch, der beibehalten wurde. Es kann höchstens als Absicht gesehen werden, die Tatsache zu betonen, dass es keine Pflicht gibt, Flugzeuge zu achten, die ohne oder abweichend von den Bedingungen eines Übereinkommens auf dem Wasser fliegen, landen oder landen, wie dies im übrigen Artikel bestätigt wird.
- 1140 Wie im Fall des Überfliegens von "Gebieten, die von einer gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden" oder von "Gebieten, deren physische Kontrolle nicht eindeutig feststeht", können Sanitätsluftfahrzeuge auch dann zur Landung an Land oder gegebenenfalls zur Landung auf dem Wasser aufgefordert werden, wenn sie das Hoheitsgebiet eines Staates überfliegen, der nicht Konfliktpartei ist, und zwar in Übereinstimmung mit einem vorherigen Übereinkommen.³
- 1141 In diesem Fall ist die Verantwortung für das Ergreifen aller Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine sichere Landung oder einen sicheren Ausstieg auf dem Wasser zu gewährleisten, die in jedem Fall dem anordnenden Staat obliegt, umso größer.

³ Zur Begründung dieser Bestimmung vgl. Kommentar Art. 30, Abs. 1, oben, S. 316;

Absatz 2

- 1142 Der erste Satz entspricht dem ersten Satz von Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden"), Absatz 2.
- 1143 Der Wortlaut weist jedoch einige leichte Unterschiede auf. Es ist insbesondere festzustellen, dass kein Bezug auf das Übereinkommen genommen wird, ohne das oder unter Verletzung des Abkommens der Flug durchgeführt wird. Dies hat jedoch keine wesentlichen Auswirkungen, da dieses Übereinkommen ebenso wie das in Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") genannte den Regeln des Artikels 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") unterliegt.
- 1144 Die Pflicht des Luftfahrzeugs in der in Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") genannten Situation besteht darin, "sich nach Kräften zu bemühen, sich auszuweisen und die gegnerische Partei über die Umstände zu unterrichten". Die entsprechende Pflicht in Artikel 31 lautet: "unternimmt es alle Anstrengungen, um sich zu erkennen zu geben und die gegnerische Partei von den Umständen in Kenntnis zu setzen". Im Ausschuss II wurde vorgeschlagen, den Begriff "anzukündigen" in Artikel 31 zu ersetzen, da einige ihn in diesem Zusammenhang für nicht sehr klar hielten; gegen diesen Vorschlag wurden keine Einwände erhoben.⁴
- 1145 Die Tatsache, dass dieser Begriff schließlich beibehalten wurde, scheint unbeabsichtigt gewesen zu sein und nicht der Versuch, die Pflicht, wie sie hier formuliert ist, von der in Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden"), Absatz 2, zu unterscheiden. In jedem Fall gibt es keinen praktischen Unterschied für das Flugzeug. Wenn es trotzdem in einen illegalen Flug verwickelt wird und daher Gefahr läuft, abgeschossen zu werden, sollte es alles in seiner Macht Stehende tun, um den Staat oder die Partei, über deren Gebiet es fliegt, über die Umstände zu informieren.
- 1146 Somit besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten Satz in Artikel 27 Absatz 2 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden") und der entsprechenden Bestimmung in Artikel 31.⁵
- 1147 Der zweite Satz des Absatzes 2 ist praktisch identisch mit dem zweiten Satz des Absatzes 2 des Artikels 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden").⁶ Es sollte jedoch erwähnt werden, dass im Zusammenhang mit Artikel 31 die Möglichkeit, dass ein Staat, der keine Konfliktpartei ist, einen Angriff durchführen könnte, hier ausdrücklich erwähnt wird, wie in Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden"), zu einer Debatte von einiger Bedeutung geführt hat. Aus diesem Grund wurde der Absatz im Ausschuss II auch nicht im Konsens, sondern durch Abstimmung angenommen.⁷
- 1148 Sowohl nach Artikel 37 der ersten Konvention als auch nach Artikel 40 der zweiten Konvention sind Sanitätsluftfahrzeuge, die das Hoheitsgebiet eines Staates überfliegen, der keine Konfliktpartei ist, nur bei Flügen, die in Übereinstimmung mit einem vorherigen Übereinkommen durchgeführt werden, "vor

⁴ Vgl. O.R. XI, S. 545-546, CDDH/II/SR.48, Abs. 39-41 und 43;

⁵ Vgl. dazu den Kommentar Art. 27, oben, S. 295-296, der "mutatis mutandis" auch hier anwendbar ist;

⁶ Vgl. auch Kommentar Art. 27, oben, S. 296-298;

⁷ Vgl. O.R. XII, S. 259, CDDH/235/Rev.1, Abs. 37;

Angriffen sicher". In den Kommentaren zu dem auf der Konferenz der Regierungsexperten 1972 vorgelegten Entwurf wurde der Satz, der diese Begriffe enthält, jedoch als schockierend in seiner Brutalität empfunden und hatte keinen Platz in einer humanitären Konvention.⁸

- 1149 Aus den Diskussionen im Ausschuss II wird zunächst zitiert, dass "das Wort 'Angriff' nicht Abschuss bedeutet"⁹, dass "ein Befehl zum Angriff viele andere Dinge als den Abschuss implizierte"¹⁰, und dass "ein Angriff nur der letzte Schritt in einer Reihe von Maßnahmen war".¹¹ Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass die Möglichkeit eines Abschusses als letztes Mittel offen gelassen wurde. Die Tatsache, dass heutzutage "ein einziges Flugzeug eine ganze Stadt auslöschen könnte, sollte der erste Punkt sein, den man in Betracht ziehen sollte", so ein Delegierter¹², war in dieser Hinsicht wahrscheinlich ein entscheidender Faktor.

Absatz 3

- 1150 Der erste Satz besagt, dass in "allen Fällen", in denen ein Sanitätsluftfahrzeug einer Konfliktpartei im Hoheitsgebiet eines Staates landet, der keine Konfliktpartei ist, dieser Staat das Luftfahrzeug einer Kontrolle unterziehen kann. Dies gilt also, wenn das Flugzeug ohne vorheriges Übereinkommen landet oder wenn es nach einem Flug, der ohne oder abweichend von den Bedingungen eines Übereinkommens durchgeführt wurde, auf Anordnung landet. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Landung oder der Ausstieg auf dem Wasser im Übereinkommen vorgesehen ist, sowie für Fälle, in denen der Staat, der nicht Konfliktpartei ist, von seinem Recht Gebrauch macht, die Landung oder den Ausstieg des Sanitätsluftfahrzeugs auf dem Wasser anzuordnen, auch wenn es in Übereinstimmung mit einem Übereinkommen geflogen ist.¹³ Ein Sanitätsluftfahrzeug einer Konfliktpartei, das das Hoheitsgebiet eines Nichtvertragsstaates überfliegt, sollte daher wissen, dass es jederzeit einer Inspektion unterzogen werden kann, und diese Möglichkeit sollte ein weiteres wichtiges Abschreckungsmittel sein, das vom unrechtmäßigen Einsatz solcher Luftfahrzeuge abhält. Wenn ein Sanitätsluftfahrzeug, das auf dem Hoheitsgebiet eines Staates landet, der nicht Konfliktpartei ist, nichts Unrechtes getan hat, ist es, wie der Text zeigt, ganz klar, dass ein solcher Staat die Möglichkeit hat, eine Inspektion durchzuführen, aber nicht dazu verpflichtet ist.
- 1151 Andererseits könnte man meinen, dass das Neutralitätsrecht eine gewisse Pflicht zur Durchführung einer Inspektion auferlegen könnte, wenn das gelandete Flugzeug entweder aus eigener Initiative ohne vorheriges Übereinkommen gelandet ist oder nach einem Flug, der ohne oder in Abweichung von den Bedingungen eines Übereinkommens durchgeführt wurde, dazu aufgefordert wurde. In solchen Fällen ist nämlich die Gefahr größer, dass das Flugzeug das Erkennungszeichen zu militärischen Zwecken missbraucht hat. Die Haager Konvention über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907 schreibt den neutralen Mächten (worunter alle "neutralen und anderen Staaten, die nicht Konfliktparteien sind", im Sinne des Protokolls zu verstehen sind)

⁸ CE 1972, "Kommentar", Teil I, S. 58 (Art. 29, Abs. 1-3);

⁹ O.R. XII, S. 35, CDDH/II/SR.58, Abs. 34;

¹⁰ ebd., Abs. 36;

¹¹ ebd., S. 36, Abs. 44;

¹² ebd. S. 33 Abs. 19;

¹³ Vgl. Abs. 1, letzter Satz, und den Kommentar dazu, oben, S. 328;

insbesondere vor, dass sie in ihrem Gebiet keine Bewegungen ausländischer Truppen oder Konvois mit Munition oder Versorgungsgütern oder auch nur die Errichtung "einer drahtlosen Telegraphiestation oder eines anderen Apparates zum Zwecke der Kommunikation mit kriegführenden Kräften zu Lande oder zu Wasser" dulden dürfen (vgl. Artikel 2 und 5 der Konvention). Artikel 2, 3 und 5 der genannten Konvention).¹⁴ Die Durchführung einer Inspektion in solchen Fällen scheint für einen Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, eine elementare Vorsichtsmaßnahme zu sein, da nur so sichergestellt werden kann, dass er seinen Pflichten aus dem Neutralitätsrecht nachkommt. Im Übrigen kann in diesem Zusammenhang auf Artikel 14 der oben genannten Haager Konvention verwiesen werden, der es einer neutralen Macht erlaubt, die Durchfahrt von Kranken- und Verwundetentransporten durch ihr neutrales Gebiet zu genehmigen, sofern diese "weder Personal [d. h. körperlich fähiges Personal] noch Kriegsmaterial" enthalten und "die zu diesem Zweck erforderlichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen" getroffen werden.

- 1152 Was die Inspektion anbelangt, so sollte diese ein ganz bestimmtes Ziel haben, nämlich "festzustellen, ob es sich tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt. Sie muss sich auf diesen Zweck beschränken, und Untersuchungen zu anderen Zwecken, wie z. B. zu kommerziellen Zwecken, wären falsch.
- 1153 Die Frage, ob es sich bei dem Flugzeug tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, wurde oben untersucht.¹⁵
- 1154 Im Vergleich zu den Inspektionen nach Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absätze 3 und 4, sind zwei der drei aufgeführten Punkte entfallen. Es wird nicht verlangt, erstens festzustellen, ob das Luftfahrzeug gegen die in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") vorgeschriebenen Bedingungen verstößt, und zweitens, ob es ohne oder unter Verletzung eines vorherigen Übereinkommens geflogen ist.
- 1155 Die Tatsache, dass Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") nicht erwähnt wird, bleibt ohne wichtige Folgen. Absatz 1 und in gewissem Maße auch Absatz 2 werden hauptsächlich auf die Beziehungen zwischen einem Sanitätsluftfahrzeug, das einer Konfliktpartei gehört, und der gegnerischen Partei angewendet. Was Absatz 4 betrifft, so geht aus dem Text selbst hervor, dass er sich nur auf Flüge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen oder in Gebieten bezieht, die von der gegnerischen Partei physisch kontrolliert werden. Flugzeuge, die neutrales Gebiet überfliegen, um auf bequeme Weise feindliches Gebiet zu erreichen, um nachrichtendienstliche Daten zu sammeln oder zu übermitteln, sind jedoch nicht nur nach Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absätze 1 und 2, verboten, sondern stellen auch eine Verletzung des Neutralitätsrechts dar. Darüber hinaus würden Luftfahrzeuge, die Ausrüstungen zur Sammlung oder Übermittlung nachrichtendienstlicher Daten mit sich führen, wie dies in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 2, verboten ist, und die andere als die in Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 3, aufgeführten Rüstungsgüter mit sich führen, nicht einmal mehr unter die Definition des Begriffs "Sanitätsluftfahrzeug"¹⁶ fallen, wie sie in Artikel 8 ("Terminologie"), Unterabsätze f), g) und j), festgelegt ist. Die Inspektion würde also zu dem Ergebnis führen, dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug handelt, mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

¹⁴ Es besteht allgemeiner Konsens darüber, dass ein großer Teil dieser Konvention heute Völkergewohnheitsrecht darstellt;

¹⁵ Vgl. Kommentar Art. 30, Abs. 3, oben, S. 319;

¹⁶ Vgl. Kommentar Art. 28, oben, S. 299;

- 1156 Andererseits stellt die Tatsache, dass es keine Anforderungen gibt, wonach eines der Ziele der Inspektion darin bestehen sollte, zu überprüfen, ob das Flugzeug den Flug ohne oder unter Verletzung der Bedingungen des Übereinkommens durchgeführt hat, einen wesentlichen Unterschied zu der in Artikel 30 vorgesehenen Inspektion ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen") dar. Wie die letzten Sätze dieses Absatzes bestätigen, zeigt er, dass im Gegensatz zu einer Konfliktpartei, die ein Sanitätsluftfahrzeug der gegnerischen Partei in ihrer Macht hat, ein Nichtvertragsstaat nicht das Recht hat, ein Sanitätsluftfahrzeug allein deshalb aufzugreifen, weil es sein Hoheitsgebiet überflogen hat oder dort ohne oder unter Verletzung der Bedingungen eines Übereinkommens gelandet ist. Die offensichtlich sehr unterschiedlichen Beziehungen zwischen einer Konfliktpartei und der gegnerischen Partei im Vergleich zu den Beziehungen zwischen einer Konfliktpartei und einem Nichtvertragsstaat rechtfertigen diese Lockerung der Regel.
- 1157 "Die Sätze 2, 3 und 4" dieses Absatzes, in denen die Art und Weise der Durchführung der Inspektion festgelegt wird, um den Zustand der Verwundeten und Kranken so weit wie möglich zu gewährleisten, ähneln den Sätzen 2, 3 und 4 des Artikels 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 2.¹⁷ Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Artikeln besteht darin, dass in Artikel 31 auf die "Partei, die das Luftfahrzeug betreibt" Bezug genommen wird, deren Verwundete und Kranke nicht aus dem Luftfahrzeug entfernt werden dürfen, es sei denn, ihre Entfernung ist für die Inspektion unerlässlich. Diese drei Regeln haben, wie bereits mehrfach erwähnt, einzig und allein das Ziel, den Zustand der Verwundeten und Kranken zu gewährleisten. Dies wird in Artikel 31 in Anbetracht der Tatsache aufgenommen, dass die anderen Verwundeten und Kranken in der Regel in jedem Fall aus dem Flugzeug entfernt werden müssen und dass es daher vorzuziehen ist, sie sofort an einen Ort zu bringen, der für ihre Versorgung angemessen ausgestattet ist. Der Grund für diese Bestimmung ist, dass ein sinnloser Transport von Verwundeten und Kranken so weit wie möglich vermieden werden soll. So sollte nach Artikel 31 alles unternommen werden, um die Entfernung der Verwundeten und Kranken aus dem Flugzeug zu vermeiden, es sei denn, die Inspektion oder ihr Zustand rechtfertigen eine solche Entfernung. Dies gilt für Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen") ebenso wie für Artikel 31. Die Verwundeten und Kranken sollten daher je nach Einzelfall an Bord bleiben oder die Möglichkeit haben, im Luftfahrzeug zu verbleiben, wenn der Flug nach Abschluss der Inspektion fortgesetzt werden kann.
- 1158 "Der fünfte und sechste Satz" entscheiden über das Schicksal des Flugzeugs und das seiner Insassen.
- 1159 Wir werden zunächst den Fall des Flugzeugs untersuchen. "Stellt sich bei der Kontrolle heraus, dass es sich bei dem Flugzeug tatsächlich um ein Sanitätsluftfahrzeug" im Sinne des Protokolls handelt, muss es in jedem Fall zum Weiterflug zugelassen werden. Wie oben erwähnt, ist die Tatsache, dass es das Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, überflogen hat oder ohne Erlaubnis oder unter Verletzung eines Übereinkommens auf diesem Hoheitsgebiet gelandet ist, kein ausreichender Grund, es festzuhalten. Andererseits hindert nichts den Staat, der keine Konfliktpartei ist, daran, bei der Partei, zu der das Flugzeug gehört, Protest einzulegen und alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich ein solcher Vorfall wiederholt, insbesondere wenn der Flug über sein Hoheitsgebiet nicht durch "höhere Gewalt" gerechtfertigt war, sondern das Ergebnis einer bewussten Entscheidung war. Einem Flugzeug, dem der Abflug erlaubt wird, werden "angemessene Erleichterungen" für die Fortsetzung des Fluges gewährt, d. h. es erhält, soweit möglich, alle für die Sicherheit des Fluges erforderliche technische Hilfe. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, muss ein Staat, der einem Flugzeug den Abflug

¹⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 30, oben, S. 317-319;

gestattet, auch den angemessenen medizinischen Beistand leisten, um die angemessene Behandlung von Verwundeten und Kranken während des Fluges zu gewährleisten, soweit er dazu in der Lage ist. Diese Pflicht ergibt sich insbesondere aus Artikel 19 ("Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten").¹⁸

- 1160 Ergibt die Inspektion, dass es sich bei dem Luftfahrzeug "nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug" im Sinne des Protokolls handelt, "muss" es aufgegriffen werden. Diese Bestimmung ist somit strenger als die Bestimmung in Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen"), die in einer ähnlichen Situation der gegnerischen Partei, der das Sanitätsluftfahrzeug gehört, die "Wahl" lässt, ob sie das Luftfahrzeug aufgreift oder nicht. Der Grund für diesen Unterschied ist völlig logisch. In dem Fall, in dem die gegnerische Partei das Flugzeug festhält, besteht lediglich eine bilaterale Beziehung. Nichts im humanitären Recht hindert eine Konfliktpartei daran, gegenüber der gegnerischen Partei großzügiger zu sein, als es das Gesetz vorschreibt. Befindet sich das Flugzeug hingegen in der Hand eines Staates, der keine Konfliktpartei ist, liegt ein trilaterales Verhältnis vor. Durch zu liberales Handeln gegenüber einer Konfliktpartei würde der Nichtvertragsstaat die andere Partei benachteiligen. Außerdem könnte eine solche Partei durch die Möglichkeit der Wahl in eine peinliche Situation gegenüber der einen oder anderen Konfliktpartei geraten. Aus diesem Grund besteht die Pflicht, das Flugzeug in der hier betrachteten Situation aufzugreifen. Im Übrigen wird sich zeigen, dass Absatz 5 dieses Artikels von demselben Problem betroffen ist.¹⁹ Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass sich diese Regel auch aus Artikel 5 der V. Haager Konvention von 1907 über die Neutralität ergibt.
- 1161 Wir werden uns nun mit dem heiklen Problem des Schicksals der Passagiere befassen.
- 1162 Wenn es dem Flugzeug erlaubt ist, seinen Flug fortzusetzen, kann es dies „mit seinen Insassen tun, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, das in bewaffneten Konflikten gilt, festgehalten werden müssen“. Daher ist es die Pflicht der Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, bestimmte Insassen festzuhalten. Es könnte jedoch auch die Frage gestellt werden, ob die anderen Insassen verpflichtet sein sollten, den Flug fortzusetzen.
- 1163 Bei den "Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts", auf die hier Bezug genommen wird, handelt es sich um die einschlägigen Bestimmungen des oben genannten Haager Übereinkommens²⁰ über die Achtung der Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. Indirekt wird auch in den Artikeln 37 der Ersten Konvention und 40 der Zweiten Konvention darauf verwiesen.²¹
- 1164 Artikel 14 dieser Haager Konvention regelt die Durchreise von "Kranken und Verwundeten der kriegführenden Armeen" über neutrales Gebiet. Die Bestimmungen dieses Artikels sollten hier sinngemäß angewendet werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob nicht unterschieden werden sollte zwischen Flugzeugen, die ohne Übereinkommen oder auf Anordnung nach einem Flug gelandet sind, der ohne oder unter Verletzung der Bedingungen eines Übereinkommens durchgeführt wurde, und Flugzeugen, die zu Überprüfungszwecken zur Landung aufgefordert wurden, obwohl sie in Übereinstimmung mit einem Übereinkommen geflogen sind. Im letztgenannten Fall liegt die Entscheidung, ob die Landung angeordnet

¹⁸ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 19, oben, S. 237;

¹⁹ Vgl. unten, S. 337;

²⁰ Vgl. oben, S. 330;

²¹ Vgl. 'Kommentar I', S. 296;

wird oder nicht, im Ermessen des Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, und auf den ersten Blick mag es ungerecht erscheinen, dass das Schicksal einiger Angehöriger von einer solchen Macht abhängt. Aus den Beratungen des Ausschusses II geht jedoch nicht hervor, dass eine solche Unterscheidung beabsichtigt ist. Darüber hinaus wissen Konfliktparteien, die ein Übereinkommen über den Überflug des Hoheitsgebiets eines Nichtvertragsstaats durch ein Sanitätsluftfahrzeug schließen, dass ein solches Flugzeug zur Landung aufgefordert werden kann.²² Schließlich sollte ein Staat, der nicht Konfliktpartei ist, gegenüber allen Kriegsparteien in gleicher Weise handeln.²³ Aus all diesen Gründen ist Artikel 14 in allen Fällen, in denen ein Sanitätsluftfahrzeug einer Konfliktpartei im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates landet, analog anzuwenden.

- 1165 Artikel 14, der sich nur mit verwundeten und kranken Militärangehörigen befasst, stellt zwei Anforderungen an einen Staat, der nicht Konfliktpartei ist. Als erstes müssen die Verwundeten und Kranken der gegnerischen Partei des Luftfahrzeugs bewacht werden. Somit müssen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige bewacht werden, die sonst zu Kriegsgefangenen würden. Als Zweites muss er die Verwundeten und Kranken der Partei, der das Flugzeug gehört, schützen, wenn sich diese in seiner Obhut befinden, d. h. in der Praxis diejenigen, die der Kapitän des Flugzeugs nach Rücksprache mit dem Sanitätspersonal für nicht in der Lage hält, die Fortsetzung des Fluges zu ertragen. Im ersten Fall hängt es daher von einer Kontrolle durch den Staat ab, der nicht zu den Konfliktparteien gehört, ob sie zurückbleiben. Im zweiten Fall hängt es von der Entscheidung des Flugkapitäns ab. Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die zurückbleiben, müssen vom Nichtvertragsstaat des Konflikts bewacht werden, "um sicherzustellen, dass sie nicht wieder an den militärischen Operationen teilnehmen".²⁴ Sofern der Nicht-Konfliktpartei-Staat eine Partei der ersten Konvention und des Protokolls I ist, werden die einschlägigen Bestimmungen dieser Instrumente analog auf ihn angewendet.²⁵
- 1166 Mit Ausnahme einer bestimmten Kategorie, auf die weiter unten eingegangen wird, sind die anderen Insassen des Flugzeugs nicht mit den im Haager Übereinkommen genannten Personen vergleichbar, und es wäre missbräuchlich, dieses Übereinkommen analog anzuwenden. In Bezug auf diese Personen genügt die Feststellung, dass sie nicht unter das Neutralitätsrecht, sondern unter die Regeln der Menschenrechte und die nationale Gesetzgebung des Staates fallen, in dem sich die betroffenen Personen befinden. Ausschlaggebend sollte also der freie Wille der betroffenen Personen sein. Das Sanitätsluftfahrzeug genießt keine extraterritorialen Rechte, und die Besatzung hat kein Recht, die Insassen gegen ihren Willen festzuhalten.
- 1167 Bei verwundeten und kranken Zivilisten, die nicht in der Lage sind, ihren Willen zu äußern, deren Zustand aber nicht ihre Entfernung aus dem Flugzeug erfordert, sollte ein logischer Ansatz verfolgt werden. Wenn sie die Staatsangehörigkeit der Partei besitzen, zu der das Flugzeug gehört, sollten sie den Flug fortsetzen. Handelt es sich um die Staatsangehörigkeit der gegnerischen Partei, sollten sie aus dem Luftfahrzeug entfernt werden. Handelt es sich um Staatsangehörige des Staates, der nicht Konfliktpartei ist und in dessen Hoheitsgebiet das Flugzeug gelandet ist, werden sie selbstverständlich aus dem Flugzeug entfernt. Handelt es sich jedoch um Staatsangehörige eines anderen Staates, der nicht Konfliktpartei ist, sollte ihr Schicksal im Übereinkommen zwischen dem Kapitän des Flugzeugs und den Behörden des Staates, in dessen

²² Vgl. oben, S. 328;

²³ Vgl. Kommentar Abs. 5, unten, S. 337;

²⁴ In einigen Fällen können sie vor Beendigung der Feindseligkeiten heimgeschafft werden. Vgl. hierzu Dritte Konvention, Teil IV, Abschnitt I, insbesondere Art. 110;

²⁵ Vgl. Art. 4, Erste Konvention und Art. 19, Protokoll I;

Hoheitsgebiet das Flugzeug gelandet ist, festgelegt werden.

- 1168 Ein Nichtvertragsstaat ist verpflichtet, die aus dem Flugzeug entfernten verwundeten und kranken Zivilpersonen zu versorgen und menschlich zu behandeln, aber anders als bei den Bestimmungen für verwundete und kranke Militärangehörige besteht keine Pflicht, sie bis zur Beendigung der Feindseligkeiten festzuhalten. Verwundete und kranke Zivilpersonen können um Heimschaffung bitten, insbesondere über die diplomatische Vertretung ihres Landes. Sie können auch in dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sie gelandet sind, oder in einem anderen Staat Asyl beantragen.
- 1169 Der Vollständigkeit halber sollte ein besonderer Fall erwähnt werden, nämlich Mitglieder der Besatzung, die in einem Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, Asyl suchen. Oben wurde gezeigt, dass alle Mitglieder der Besatzung als Sanitätspersonal im Sinne des Protokolls gelten. In diesem Fall muss jedoch zwischen militärischem Sanitätspersonal und zivilem Sanitätspersonal unterschieden werden.²⁶ Diejenigen, die der ersten Kategorie angehören – die also desertieren würden – sollten wie Angehörige der Streitkräfte behandelt werden, die im Hoheitsgebiet eines Staates Zuflucht suchen, der nicht Partei des Konflikts ist²⁷, und bis zur Beendigung der Feindseligkeiten interniert werden. Es wäre in der Tat mit dem Neutralitätsrecht unvereinbar, ihnen zu erlauben, die gegnerische Partei zu erreichen. Nach Beendigung der Feindseligkeiten steht es ihnen frei, Asyl zu suchen, wo immer sie wollen, es sei denn, sie werden eines Kriegsverbrechens verdächtigt.
- 1170 Andererseits sollte jemand, der dem zivilen Sanitätspersonal angehört, wie jeder andere Zivilist behandelt werden. In jedem Fall erlegt das Neutralitätsrecht einem Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, keine Pflicht auf, ihn bis zur Einstellung der Feindseligkeiten festzuhalten.
- 1171 Stellt sich bei der Inspektion heraus, dass es sich nicht um ein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne des Protokolls handelt, muss es wie oben erwähnt aufgegriffen werden. Alle Insassen werden daher im Hoheitsgebiet des Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, ausgeschifft, und ihr Schicksal bestimmt sich nach Absatz 4 dieses Artikels.

Absatz 4

- 1172 Dieser Absatz regelt das Schicksal der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht Konfliktpartei ist, ausgeschifft werden, mit Ausnahme derjenigen, die vorübergehend ausgeschifft werden (d. h. der Verwundeten und Kranken, die ausgeschifft werden, während sie aufgrund ihres Zustands und der örtlichen Gegebenheiten auf die Weiterreise des Flugzeugs warten).
- 1173 Oben wurden die verschiedenen Personengruppen genannt, die im Falle der erlaubten Fortsetzung des Fluges ausgeschifft werden können. Wird das Luftfahrzeug aufgegriffen, so gilt für die Betroffenen weiterhin das zu Absatz 3 Gesagte. Zum Schicksal der übrigen Insassen sind noch einige zusätzliche Bemerkungen zu machen.
- 1174 Alle verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Militärangehörigen der Partei, der das Luftfahrzeug gehört, befinden sich in der gleichen Situation wie die dem Nichtvertragsstaat anvertrauten, wenn dem

²⁶ Vgl. hierzu auch Kommentar Art. 15, oben, S. 189;

²⁷ Vgl. Art. 11 der oben erwähnten Haager Konvention;

Luftfahrzeug die Fortsetzung des Fluges erlaubt wird, was oben untersucht wurde. Sie müssen also so festgehalten werden, "dass sie nicht wieder an den Feindseligkeiten teilnehmen dürfen". Was die anderen verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Militärangehörigen betrifft, so wurde oben dargelegt, dass sie in jedem Fall auf diese Weise festgehalten werden müssen.

- 1175 Wie ebenfalls oben erwähnt, sieht das Neutralitätsrecht keine Pflicht vor, verwundete und kranke Zivilpersonen und Schiffbrüchige festzuhalten. Diese werden heimgeschafft oder in den Staat ihrer Wahl geschickt (wenn dieser sie aufnimmt), sofern ihr Zustand dies zulässt.
- 1176 Was die Besatzung betrifft, so wurde oben der besondere Fall erörtert, in dem sich Besatzungsmitglieder weigerten, den Flug fortzusetzen, obwohl das Flugzeug die Erlaubnis dazu hatte. Wenn das Flugzeug aufgegriffen wird, fällt die gesamte Besatzung in die Hände des Staates, der nicht Partei des Konflikts ist. In dieser Hinsicht weist Artikel 31 eine Lücke auf, da er sich nicht mit diesem Problem befasst. Es sollte daher auf der Grundlage der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und des Neutralitätsrechts und unter analoger Anwendung der bestehenden Regeln behandelt werden.
- 1177 In der hier behandelten Situation handelt es sich bei dem Flugzeug nicht wirklich um ein Sanitätsluftfahrzeug im Sinne des Protokolls, da es nur aus diesem Grund von dem Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, aufgegriffen werden kann (und muss). Die Mitglieder der Besatzung, die sich bewusst an einem Missbrauch des Emblems beteiligt haben, genießen nicht mehr den Status von Sanitätspersonal. Was Zivilisten betrifft, so stellt dies auch für sie eine strafbare Verletzung dar. Auf diese Personen sollte Artikel 11 der oben genannten Haager Konvention analog angewendet werden. Demnach sind sie bis zur Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren, unbeschadet einer Verhandlung, die obligatorisch ist, wenn sie eine schwere Verletzung der Konventionen oder des Protokolls begangen haben.²⁸
- 1178 Unserer Meinung nach sollte das Schicksal der Angehörigen des Sanitätspersonals, die nachweislich nicht am Missbrauch des Sanitätsabzeichens beteiligt waren, wie folgt aussehen: Das zivile Sanitätspersonal wird wie jeder andere Zivilist in dieser Situation repatriert, wenn es den Wunsch nach Heimschaffung äußert. Angehörige des ständigen militärischen Sanitätspersonals werden auf Wunsch ebenfalls heimgeschafft, so wie dieses Personal heimgeschafft werden muss, wenn es in feindliche Hände gerät.²⁹ Die in Artikel 28 der ersten Konvention vorgesehene Möglichkeit für eine Konfliktpartei, das Zurückbleiben dieses Personals zu erzwingen, soweit es für die Versorgung der Verwundeten und Kranken der Konfliktpartei, der es angehört, erforderlich ist, sollte nicht analog auf einen Staat angewandt werden, der nicht an dem Konflikt beteiligt ist. Schließlich ist vorübergehendes militärisches Sanitätspersonal wie Angehörige der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei zu behandeln, die neutrales Gebiet betreten³⁰, und muss bis zur Beendigung der Feindseligkeiten interniert werden.
- 1179 Absatz 4 fügt zwei Elemente hinzu, die erwähnenswert sind. Die einem Nichtvertragsstaat auferlegte Pflicht, bestimmte Personengruppen in Haft zu nehmen, kann aufgehoben oder geändert werden, wenn dies zwischen "diesem Staat und den Konfliktparteien" vereinbart wird. Dies bedeutet eindeutig, dass jedes Mal ein Übereinkommen zwischen allen drei Parteien (Nichtvertragsstaat und die beiden kriegführenden Parteien) vorliegen muss. Wenn also beispielsweise ein Nichtvertragsstaat Staatsangehörige einer

²⁸ Vgl. hierzu insbesondere Art. 49-50 der Ersten Konvention und "Kommentar I", S. 350-372, sowie Art. 85 des Protokolls und den Kommentar dazu, unten, S. 989;

²⁹ Vgl. Art. 28 der Ersten Konvention;

³⁰ Vgl. Art. 11 der oben erwähnten Haager Konvention;

Konfliktpartei, die er bis zur Beendigung der Feindseligkeiten festhalten soll, vor diesem Zeitpunkt freilassen will, muss er nicht nur die Zustimmung der Partei haben, der diese Personen angehören (die die Erlaubnis vermutlich sehr leicht erteilen wird), sondern auch das der gegnerischen Partei. Solche Übereinkommen können insbesondere auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in Betracht gezogen werden, wenn Staatsangehörige beider Seiten in einem Staat interniert werden, der nicht Konfliktpartei ist.

- 1180 Das zweite neue Element, das in Absatz 4 erwähnt wird, betrifft die "Kosten der Krankenhausbehandlung und der Internierung", die "von dem Staat getragen werden, dem diese Personen angehören". Dies steht in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Haager Konvention, deren Artikel 12 Absatz 2 folgendes vorsieht: "Bei Friedensschluss sind die durch die Internierung verursachten Kosten zu ersetzen". Allerdings deutet hier nichts darauf hin, dass die Schuld erst bei Friedensschluss beglichen werden muss, und im Allgemeinen sollten die Parteien, denen die Internierten angehören³¹, die durch diese Personen verursachten Kosten regelmäßig in einer Weise decken, die mit dem Staat, der nicht Konfliktpartei ist, vereinbart werden kann. Schließlich ist klar, dass sich diese Pflicht nur auf Personen bezieht, die von dem Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, "interniert werden müssen", und nicht auf solche Personen, denen er vorübergehend oder dauerhaft Asyl gewährt hat.

Absatz 5

- 1181 Dieser Absatz ist für Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, von Bedeutung. In der angespannten internationalen Lage, die besteht, wenn ein internationaler bewaffneter Konflikt an den Grenzen eines solchen Staates ausgetragen wird, ist es unerlässlich, dass er sich nicht dem Vorwurf aussetzen muss, einen Kriegsteilnehmer zum Nachteil des anderen zu begünstigen. Die Gefahr solcher Anschuldigungen und die Möglichkeit, dass sie dramatische Folgen haben könnten, sollten den Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, dazu veranlassen, alles zu tun, um eine zweideutige Haltung zu vermeiden.
- 1182 Der hier zu prüfende Fall betrifft die Erleichterungen für den Überflug von Sanitätsluftfahrzeugen der Konfliktparteien über ihr Hoheitsgebiet oder für die Landung an Land oder der Landung solcher Flugzeuge auf dem Wasser. Absatz 5 sieht die Pflicht vor, die in dieser Hinsicht geltenden Bedingungen und Beschränkungen "in gleicher Weise auf alle Konfliktparteien" anzuwenden.³² Dies bedeutet natürlich nicht, dass ein Staat, der nicht Konfliktpartei ist, verpflichtet ist, genau die gleiche Anzahl von Sanitätsluftfahrzeugen jeder Partei zum Überfliegen seines Hoheitsgebiets zuzulassen. Er sollte jedoch alle Anfragen nach Übereinkommen, unabhängig davon, von welcher Partei sie kommen, auf die gleiche Weise prüfen. Auch die Verfahren, die sie in solchen Übereinkommen verlangt, und der Grad der Überprüfung, den sie für solche Flüge vorschreibt, sollten für jede Konfliktpartei gleich sein. Was die Inspektion am Boden, das Schicksal des Flugzeugs und das seiner Besatzung betrifft, so wurde bereits dargelegt, dass für die Flugzeuge jeder Partei dieselben Regeln gelten.

Yves Sandoz

³¹ Obwohl dies im Text nicht erwähnt wird, muss es sich im Rahmen des Protokolls I nicht unbedingt um einen Staat handeln: vgl. hierzu Art. 1, Abs. 4;

³² Dies ist im Übrigen nur eine Widerspiegelung einer allgemeinen Pflicht, die sich aus dem Neutralitätsrecht ergibt;

Abschnitt III - Vermisste und Tote

Kommentar von 1987

Einführung

- 1183 Der Entwurf enthielt keine Bestimmungen über Vermisste und Tote – obwohl diese Frage im humanitären Völkerrecht schon früh behandelt wurde¹ –, da dieser Bereich in den Genfer Konventionen ausführlich behandelt wird.
- 1184 Dennoch erörterte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 6. November 1974 die in diesem Abschnitt behandelten Probleme und verabschiedete dazu die Resolution 3320 (XXIX) mit dem Titel "Beistand und Zusammenarbeit bei der Rechenschaftslegung über Personen, die in bewaffneten Konflikten vermisst werden oder umgekommen sind", in der der Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht wird, diese Resolution gegenüber der zweiten Tagung des CDDH zu erwähnen.
- 1185 Diese Resolution schließt an die Resolution V der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Teheran, 1973) an und fordert die Parteien bewaffneter Konflikte auf "alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Lokalisierung und Kennzeichnung der Gräber der Toten zu helfen, die Ausgrabung und Rückführung der sterblichen Überreste auf Anfrage der Familien zu erleichtern und Informationen über die Vermissten zu liefern".
- 1186 Einige Staaten arbeiteten daraufhin einen Textentwurf aus und legten der zweiten Sitzung der CDDH einen Vorschlag vor², während eine andere Delegation ebenfalls einen Entwurf zu diesem Thema vorlegte. Darüber hinaus legte der Generalsekretär in Übereinstimmung mit dem ihm erteilten Mandat der Konferenz durch Vermittlung des Direktors der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen die Resolution 3220 (XXIX) vor.³
- 1187 Die Befürworter der Vorschläge wiesen auf die positiven Auswirkungen der bestehenden Bestimmungen hin, wiesen aber auch darauf hin, dass diese "eine Reihe von Lücken aufweisen".⁴ Um dies zu beheben, schlugen sie Verbesserungen in fünf Hauptpunkten vor:

"Erstens deckten die bestehenden Bestimmungen nicht alle Kategorien von Vermissten und Verstorbenen ab, insbesondere nicht die Zivilisten, die nicht durch die Vierte Genfer Konvention von 1949 geschützte Internierte waren. Zweitens bedurften die Bestimmungen über die Pflege von Gräbern und die Führung

¹ Vgl. insbesondere die Haager Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Anhang der Haager Konvention II vom 29. Juli 1899 und der Haager Konvention IV vom 18. Oktober 1907, Art. 14 und 19, und die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, Art. 3 und 4. Siehe auch das Handbuch des Instituts für Völkerrecht über die Kriegsregeln zu Lande, das nach der Tagung in Oxford 1880 veröffentlicht wurde, Art. 20;

² Vgl. O.R. XIII, S. 102-103, CDDH/221/Rev.1, Abs. 113-115; O.R. III, S. 48-100, CDDH/ 11/56, und O.R. IV, S. 166-167, CDDH/II/90;

³ Vgl. O.R. XI, S. 184-185, CDDH/II/19, Abs. 67-69;

⁴ ebd., S. 185, Abs. 72;

von Aufzeichnungen darüber der Klarstellung. Drittens wurde der Zugang zu den Gräbern in den Bestimmungen nicht ausdrücklich gewährt; viertens musste die Pflicht, die Exhumierung und Rückführung der sterblichen Überreste zu gestatten, klarer formuliert werden; fünftens musste die Pflicht zur Sicherung und zum Austausch von Informationen über Vermisste und Tote verstärkt werden."⁵

1188 Der Vertreter des IKRK betonte, dass:

"Die Konventionen schweigen in einem wichtigen Punkt: Sie verpflichten die Konfliktparteien nicht, jederzeit nach Soldaten der Gegenseite zu suchen, deren Namen nicht in den Listen der Gefangenen oder Verstorbenen auftauchen. Sie waren auch nicht verpflichtet, im Fall von Zivilisten solche Nachforschungen anzustellen."⁶

1189 Obwohl der Entwurf keine Bestimmungen enthielt, befürwortete das IKRK die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Protokoll, zumal damit der Anfrage der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Teheran, 1973 (Resolution V)) sowie der oben erwähnten Resolution 3320 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen entsprochen würde.⁷

1190 Der Ausschuss schloss sich diesem Standpunkt an, übertrug aber angesichts der zahlreichen Probleme, die diese Vorschläge aufwarfen, die Untersuchung der Frage an eine Arbeitsgruppe. Diese schlug vor, drei Artikel in einen neuen Abschnitt von Teil II des Protokolls aufzunehmen, und dieser Vorschlag wurde vom Ausschuss II angenommen.

1191 Dieser dritte Abschnitt von Teil II legt zunächst den allgemeinen Grundsatz fest, auf dem der Abschnitt beruht (Artikel 32 – "Allgemeiner Grundsatz"), und unterscheidet dann zwischen dem Problem der vermissten Personen (Artikel 33 – "Vermisste") und dem der Überreste von Verstorbenen (Artikel 34 – "Sterbliche Überreste"). Jede dieser Fragen wird in einem ausführlichen Artikel behandelt. Im Kommentar zu diesen Artikeln werden wir die neuen Aspekte untersuchen, die sie den Bestimmungen der Konventionen zu diesem Thema hinzufügen.

1192 Drei weitere Elemente, die die Sektion als Ganzes betreffen, sind zu erwähnen:

1193 Im Prinzip sind die Parteien des Protokolls nur verpflichtet, es für sich selbst anzuwenden, um Probleme im Zusammenhang mit den Folgen von Konflikten, die zwischen ihnen ausgebrochen sind, oder im Zusammenhang mit den Nachwirkungen solcher Konflikte zu lösen. Natürlich möchten wir die Idee einer rückwirkenden Anwendung des Protokolls nicht verteidigen, aber dennoch ist zu hoffen, dass die Parteien, die durch das Protokoll gebunden sind, sich auf das Protokoll berufen, um Probleme zu lösen, die am Ende eines Konflikts, der beendet war, bevor sie durch das Protokoll gebunden wurden, noch ungelöst sind. Die Frage von Vermissten und in noch stärkerem Maße die Frage der Überreste von Verstorbenen wirft in der Tat noch lange nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts Probleme auf.

1194 Wie in Artikel 33 "Vermisste", Absatz 2, und Artikel 34 "Sterbliche Überreste", Absatz 1, ausdrücklich erwähnt, sollen die Bestimmungen dieses Abschnitts lediglich eine Lücke schließen und keinesfalls eine günstigere Regelung ersetzen, die den betroffenen Personen nach den Genfer Konventionen zusteht. Um

⁵ ebd;

⁶ ebd., S. 187, Abs. 86;

⁷ ebd;

die bestehenden Bestimmungen nicht zu schwächen und sie intakt zu lassen⁸, wurde der "zusätzliche" Charakter der neuen Bestimmungen in dem Bericht der Arbeitsgruppe, der auf der 34. Sitzung des Ausschusses vorgelegt wurde, ausdrücklich erwähnt.⁹ Diese Einschränkung wurde später gestrichen, da sie in Anbetracht der allgemeinen Bestimmung von Artikel 1 "(Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich)", Absatz 3, für überflüssig gehalten wurde.¹⁰ Im Rahmen dieses Abschnitts ist es jedoch wichtig, dies zu berücksichtigen, da es sehr relevant ist, wie wir bei der Analyse bestimmter Bestimmungen sehen werden.

- 1195 Die Frage, ob einige Bestimmungen dieses Abschnitts einer Konfliktpartei Pflichten gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen auferlegen sollten, wurde im Ausschuss II wiederholt erörtert.¹¹ Die klar zum Ausdruck gebrachte Absicht des Ausschusses bestand letztlich darin, keine derartigen Pflichten aufzuerlegen: Tatsächlich enthielt der vom Ausschuss II angenommene Bericht der Arbeitsgruppe zu diesem Abschnitt einen Absatz in eckigen Klammern (Artikel 20 quater, Absatz 5), der Folgendes vorsah "Dieser Abschnitt erlegt keiner Hohen Vertragspartei oder Konfliktpartei Pflichten in Bezug auf ihre eigenen Staatsangehörigen auf".¹² Obwohl dieser Absatz später einvernehmlich gestrichen wurde, geschah dies laut dem Bericht des Ausschusses II, "weil es selbstverständlich war, dass der Artikel nicht auf die eigenen Staatsangehörigen einer Partei angewendet wurde".¹³

Yves Sandoz

⁸ ebd., S. 186, Abs. 82;

⁹ CDDH/II/244/Rev.1, Kapitel III, Abs. 11, 2. Satz. Vgl. O.R. XIII, S. 107-110, CDDH/221/Rev. 1, Abs. 120;

¹⁰ Vgl. hierzu insbesondere O.R. XI, S. 358, CDDH/II/SR.34, Abs. 54. Vgl. auch Artikel 96, Abs. 1;

¹¹ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 352, CDDH/II/SR.34, Abs. 18; S. 354, Abs. 30; S. 358-359, Abs. 55; S. 370, CDDH/II/SR.35, Abs. 45; S. 372, Abs. 58; S. 374, Abs. 68. O.R. XII, S. 468, CDDH/II/SR.99, Abs. 17-18; S. 476, CDDH/II/SR.100; Abs. 33;

¹² Vgl. O.R. XIII, S. 285, CDDH/235/Rev.1, Anhang 1 (Artikel 20 quater, Absatz 5);

¹³ ebd. S. 361, CDDH/II/406/Rev.1, Abs. 32. Siehe in diesem Zusammenhang jedoch den Kommentar zu Art. 32, unten, S. 346 und Anmerkung 19;

Artikel 32 – Allgemeiner Grundsatz

Bei der Anwendung dieses Abschnitts wird die Tätigkeit der Hohen Vertragsparteien, der am Konflikt beteiligten Parteien und der in den Abkommen und in diesem Protokoll erwähnten internationalen humanitären Organisationen in erster Linie durch das Recht der Familien bestimmt, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1196 Die Befürworter des als Änderungsantrag eingebrachten Vorschlages¹, der zu diesem Abschnitt führte, haben den allgemeinen Grundsatz, auf dem er beruhte, nicht zum Ausdruck gebracht. Sie waren sich jedoch seiner Bedeutung bewusst, wie aus der folgenden Erklärung zur Notwendigkeit der Änderung hervorgeht:
- "Das Leid der Familien der im Krieg Verschwundenen zu lindern, indem man ihnen die Ungewissheit über ihr Schicksal nimmt und ihnen die Möglichkeit gibt, ihrer Toten am Ort ihrer Überreste zu gedenken, ist ein humanitäres Grundprinzip."²
- 1197 Eine ausdrückliche Erklärung dieses Grundsatzes wurde jedoch später in einen neuen Änderungsantrag aufgenommen.³ Das Ziel des Änderungsantrags wurde von den Einreichern klar erläutert. Sie waren davon betroffen, die Aufmerksamkeit auf das Leid zu lenken, das den Familien durch bewaffnete Konflikte zugefügt wird, und insbesondere auf die Angst, die aus dem Fehlen von Informationen resultiert. Aus diesem Grund sollte den Familien ein bis dahin nicht anerkanntes Grundrecht zugestanden werden, nämlich das Recht, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren.⁴
- 1198 Dennoch stieß die Einführung dieses Grundsatzes auf einige Einwände. Einige Delegierte erkannten zwar an, dass es ein "Grundbedürfnis" der Familien sei, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, waren aber nicht der Ansicht, dass es sich dabei wirklich um ein "Grundrecht" handele.⁵
- 1199 Andere vertraten die Auffassung, dass diese Erklärung nicht erforderlich sei, da sie "lediglich das Motiv für den Artikel angibt, das sicherlich als selbstverständlich angesehen werden kann".⁶
- 1200 Der Berichterstatter der Arbeitsgruppe, der auf diesen Einwand antwortete, räumte ein, dass "es ungewöhnlich sei, die Prämissen anzugeben, auf denen ein Artikel beruhe", betonte aber, dass der allgemeine Grundsatz aufgenommen worden sei, "weil viele Delegationen und Institutionen der Meinung

¹ O.R. III, S. 98-100, CDDH/II/56;

² O.R. XI, S. 185, CDDH/II/SR.19, Abs. 70;

³ O.R. III, S. 102, CDDH/II/259;

⁴ Vgl. O.R. XI, S. 363, CDDH/II/SR.35, Abs. 2;

⁵ ebd., S. 371 Abs. 49;

⁶ O.R. XII, S. 231, CDDH/II/SR.76, Abs. 26;

waren, dass es wichtig sei, in dem Protokoll den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, dass die Familien ein Recht darauf haben zu erfahren, was mit ihren Angehörigen geschehen ist".⁷

- 1201 Auf diese Weise beantwortete er auch den ersten Einwand, indem er die Existenz eines Rechtes bestätigte⁸, und sein Standpunkt setzte sich schließlich sowohl im Ausschuss II als auch in der Plenarkonferenz durch.
- 1202 Die Entscheidung, diesen allgemeinen Grundsatz in einem gesonderten Artikel zu formulieren, wurde dem Entwurfskomitee des Ausschusses II überlassen, das sich für die hier dargestellte Lösung entschied.⁹ Zunächst dachte man daran, ihn in den ersten Absatz von Artikel 20bis (dem jetzigen Artikel 33 – "Vermisste") aufzunehmen, und es muss eingeräumt werden, dass sich die derzeitige Formulierung des Grundsatzes im Wesentlichen auf diesen Artikel bezieht.
- 1203 Es ist jedoch festzustellen, dass niemand die bei der Vorlage des ursprünglichen Vorschlags getroffene Feststellung bestritten hat, dass "das Recht auf Zugang zu Gräbern [...] ein offensichtliches und grundlegendes humanitäres Bedürfnis" sei.¹⁰

Text des Artikels

- 1204 Der Grundsatz wird als Hauptmotiv für "Tätigkeiten" der Konfliktparteien genannt. Daher war es notwendig zu präzisieren, dass er "nur im Rahmen dieses Abschnitts" angewendet wird.
- 1205 Bei denjenigen, die die genannten Tätigkeiten durchführen, handelt es sich um die "Hohen Vertragsparteien", die "Konfliktparteien" und die "in den Konventionen und in diesem Protokoll genannten internationalen humanitären Organisationen".
- 1206 Die "Konfliktparteien" und die "Hohen Vertragsparteien" werden getrennt genannt, da einige Konfliktparteien möglicherweise keine Vertragsparteien sind und dennoch durch das Protokoll gebunden sind.¹¹
- 1207 Es liegt auf der Hand, dass neben den Vertragsparteien und Konfliktparteien auch einige Organisationen in den von diesem Abschnitt abgedeckten Bereichen eine Rolle spielen. So wird der Zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Artikel 33 "(Vermisste)" Absatz 3 ausdrücklich erwähnt.¹²
- 1208 Die Befürworter des Änderungsantrags, die eine Konkretisierung des in Artikel 32 genannten Grundsatzes forderten, bezogen sich nur auf "internationale Organisationen". Die jetzige, von einem anderen Delegierten vorgeschlagene Formulierung¹³ wurde diesem eher vagen Ausdruck vorgezogen und ohne Diskussion angenommen. Doch auch der schließlich verwendete Ausdruck ist nicht sehr präzise. Die in den Konventionen und dem Protokoll erwähnten Organisationen werden in vielfältiger Weise genannt, und

⁷ ebd., S. 232, Abs. 29;

⁸ Vgl. dazu unten, S. 346;

⁹ Vgl. O.R. XII, S. 253, CDDH/II/SR.78, Abs. 34;

¹⁰ O.R. XI, S. 186, CDDH/II/SR.19, Abs. 76;

¹¹ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 96, Abs. 2 und 3, unten, S. 1086-1092;

¹² Vgl. dazu unten S. 360;

¹³ Vgl. O.R. XI, S. 365, CDDH/II/SR.35, Abs. 13;

in den meisten Fällen sind diese Bezüge unbestimmt, so dass es unmöglich ist, eine umfassende Liste dieser Organisationen zu erstellen.¹⁴

- 1209 Es ist daher zu beachten, dass der Ausdruck in einem weiten Sinne zu verstehen ist. Insbesondere die Worte "internationale humanitäre Organisationen" könnten den Eindruck erwecken, dass eine Beschränkung auf zwischenstaatliche humanitäre Organisationen beabsichtigt war, was offensichtlich nicht der Fall ist. Das IKRK und sein Zentraler Suchdienst sind die ersten, die erwähnt werden, und sie würden nicht unter eine so restriktive Definition von internationalen Organisationen fallen. Sie umfassen also auch nichtstaatliche Organisationen.
- 1210 Diese weite Auslegung ist umso wichtiger, als es nicht darum geht, Befugnisse zu übertragen, sondern die in diesem Bereich Tätigen an eine Verhaltenslinie zu erinnern, die hoffentlich stets geachtet wird.
- 1211 Der Bezug auf das "Recht" der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, gab Anlass zu erheblichen Diskussionen.¹⁵ Es sollte noch einmal betont werden, dass die Verwendung dieses Begriffs nach sorgfältiger Überlegung und in vollem Bewusstsein erfolgte. Der Berichterstatter der Arbeitsgruppe wies insbesondere auf die Tatsache hin, dass:

"In der Resolution 3220 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die die Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung des vorliegenden Textes studiert hatte, heißt es im letzten Präambelabsatz, dass "der Wunsch zu wissen [...] ein menschliches Grundbedürfnis" ist, aber der vorliegende Text geht noch weiter, indem er von einem 'Recht' spricht."¹⁶

Er rechtfertigte die Bezeichnung als Recht auch damit, dass "wenn das Recht der Familien nicht ausdrücklich erwähnt wird, der Abschnitt so interpretiert werden könnte, dass er sich zum Beispiel auf das Recht der Regierungen bezieht, zu erfahren, was mit bestimmten vermissten Personen geschehen ist".¹⁷ Schließlich gab der Direktor der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen in seiner Rede, die er nach der einvernehmlichen Annahme des Abschnitts im Ausschuss II hielt, die folgende Erklärung ab:

"Der Text, der soeben im Konsens angenommen wurde, war ein wichtiger Schritt nach vorn im Bereich der internationalen Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte. Die Konferenz würde das 'Recht' der Familien betonen, über das Schicksal ihrer nächsten Angehörigen, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind, informiert zu werden [...]"¹⁸

- 1212 Obwohl es ein Recht geben kann¹⁹, ist der Inhalt der Pflicht, die den Staaten, den anderen Konfliktparteien und den betroffenen Organisationen auferlegt wird, nicht leicht zu bestimmen. In der Tat kann nicht geleugnet werden, dass ein Vertreter einer Familie keinen individuellen Rechtsanspruch darauf hat, dass eine betroffene Regierung oder eine andere Organisation eine bestimmte Aufgabe übernimmt. Dies gilt umso mehr, als der Ausschuss II, wie oben ausgeführt, eindeutig bestätigt hat, dass dieser Abschnitt einem

¹⁴ Vgl. hierzu jedoch "Kommentar III", S. 594-596 (Art. 125) und Kommentar Art. 9 Abs. 2, oben, S. 143;

¹⁵ Vgl. oben, S. 344;

¹⁶ O.R. XII S. 232, CDDH/II/SR.76, Abs. 29;

¹⁷ ebd., Abs. 28;

¹⁸ ebd. S. 255 CDDH/II/SR.78, Abs. 46;

¹⁹ Die Anerkennung eines solchen Rechts in internationalen bewaffneten Konflikten sollte weitere Auswirkungen haben, insbesondere im Hinblick auf die Familien von Vermissten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und im Rahmen der Menschenrechte, auch bei inneren Unruhen oder Spannungen;

Staat keine Pflichten in Bezug auf seine eigenen Staatsangehörigen auferlegt.²⁰

- 1213 Er gibt jedoch denjenigen, die mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts betraut sind – zum einen den betroffenen Parteien, zum anderen den Schutzmächten und ihren Ersatzmächten, aber auch allen Vertragsstaaten des Protokolls gemäß Artikel 1 "(Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich)" Absatz 1 – das Recht (und die Pflicht), dafür Sorge zu tragen, dass die im Lichte dieses Abschnitts unternommenen Tätigkeiten im Wesentlichen durch diese rechtliche Bestimmung motiviert sind und sich von politischen oder anderen, dem Wesen des humanitären Völkerrechts fremden Motivationen fernhalten.
- 1214 Es handelt sich um das Recht einer "Familie" in Bezug auf ihre "Verwandten". Dieses Recht sollte offensichtlich von einem oder mehreren Familienmitgliedern ausgeübt werden. Das tatsächlich erforderliche Verwandtschaftsverhältnis wird bewusst nicht näher spezifiziert. Die Befürworter der Änderung, mit der der allgemeine Grundsatz eingeführt wurde, hatten das Wort "proches" (der Originaltext war auf Französisch) und später "parents" verwendet.²¹ In der englischen Übersetzung war in beiden Fällen von "relatives" die Rede. Später wurde darauf hingewiesen, dass es "weltweit unterschiedliche Definitionen von 'Familie' und 'Verwandten' gibt"²², und dass es in bestimmten Ländern "die Großfamilie" gibt.²³
- 1215 Schließlich beschloss der Ausschuss, den Begriff "Familie" und "Familienangehörige" nicht zu definieren und überließ es den Vertragsparteien, in Übereinstimmung mit ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu entscheiden, wie dieser Begriff zu verstehen ist. Aus humanitärer Sicht ist es wichtig, einen Ansatz zu wählen, der auf praktischer Ebene so weit wie möglich nicht nur Blutsverwandtschaften und Rechtsbeziehungen, sondern auch persönliche und emotionale Bindungen berücksichtigt. Artikel 74 ("Familienzusammenführung") bestätigt in jedem Fall, dass die Vertragsparteien und Konfliktparteien eine solche Verpflichtung haben.
- 1216 Das hier erwähnte Recht der Familien besteht darin, "das Schicksal ihrer Angehörigen" zu erfahren, d. h. es sollten alle möglichen Schritte unternommen werden, um sie über ein solches Schicksal zu informieren (aber niemand kann dazu verpflichtet werden, Unmögliches zu tun). Es handelt sich also im Wesentlichen um Artikel 33 ("Vermisste"), der sich mit der Suche nach Vermissten befasst. Allerdings sind auch einige Pflichten im Zusammenhang mit Artikel 34 (Sterbliche Überreste), der die Überreste von Verstorbenen betrifft, von diesem Recht betroffen, insbesondere die Pflicht zur Kennzeichnung von Grabstätten. Auch wenn dieser Punkt nicht ausdrücklich erwähnt wird, sollte bei der Kommentierung dieser Bestimmung nicht vergessen werden, dass das Recht auf Zugang zu den Gräbern auch während der Konferenz erwähnt wurde²⁴, und keine grundsätzlichen Einwände erhoben wurden. In der oben erwähnten Rede²⁵ erwähnte der Direktor der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen den Willen der Konferenz, "das Recht der Familien" zu unterstreichen, auch "eine gewisse Sicherheit zu haben, dass die sterblichen Überreste der Verstorbenen in Übereinstimmung mit den nationalen ethischen Werten und uralten traditionellen

²⁰ Vgl. die Einleitung zum vorliegenden Abschnitt, oben, S. 342;

²¹ O.R. III, S. 102, CDDH/II/259 und S. 105, CDDH/II/354;

²² O.R. XI S. 365 CDDH/II/SR.35, Abs. 11;

²³ Vgl. ebd., S. 372, Abs. 58;

²⁴ Vgl. insbesondere ebd., S. 186, CDDH/II/SR.19, Abs. 76;

²⁵ Vgl. oben, S. 346;

Normen behandelt werden".²⁶

- 1217 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Konferenz den Wunsch geäußert hat, dass alle Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Sektion unternommen werden, im Wesentlichen auf der Sorge um die Interessen der Familien beruhen und ihnen so weit wie möglich emotionales Leid ersparen sollten.
- 1218 Das Recht der Familien sollte jedoch nicht mehr als die "primäre" Motivation für die betroffenen Tätigkeiten sein, so dass diese Tätigkeiten grundsätzlich, aber nicht ausschließlich, auf diesem Recht beruhen.²⁷ Auch eine Konfliktpartei hat das Recht, das Schicksal ihrer Soldaten zu erfahren, und es kann, wenn auch nur in Ausnahmefällen, vorkommen, dass ein Gefangener nicht mit seiner Familie kommunizieren möchte.
- 1219 Es handelt sich um ein gemeinsames Recht, und obwohl der Familie Vorrang eingeräumt werden sollte, stehen die beiden Interessen nicht im Widerspruch zueinander. In der Situation, in der der Gefangene nicht mit seiner Familie kommunizieren möchte, widersprechen sich jedoch die beiden Interessen, d. h. das des Einzelnen und das seiner Familie. In dieser Situation kann man zwar versuchen, dem Unwilligen das Leid seiner Familie verständlich zu machen, aber man darf ihm nicht aufgrund des allgemeinen Grundsatzes eine Handlungsweise aufzwingen.

Yves Sandoz

²⁶ O.R. XII S. 255, CDDH/II/SR.78, Abs. 46;

²⁷ Vgl. hierzu insbesondere O.R. XI, S. 374, CDDH/II/SR.35, Abs. 69, und O.R. XII, S. 231, CDDH/II/SR.76, Abs. 25 und S. 234, Abs. 37;

Artikel 33 – Vermisste

- 1) *Sobald die Umstände es zulassen, spätestens jedoch nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, forscht jede am Konflikt beteiligte Partei nach dem Verbleib der Personen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet worden sind. Die gegnerische Partei erteilt alle zweckdienlichen Auskünfte über diese Personen, um die Suche zu erleichtern.*
- 2) *Um die Beschaffung der Auskünfte nach Absatz 1 zu erleichtern, hat jede am Konflikt beteiligte Partei für Personen, die nicht auf Grund der Abkommen und dieses Protokolls eine günstigere Behandlung erfahren würden,*
 - a) *die in Artikel 138 des IV. Abkommens genannten Auskünfte über Personen zu registrieren, die infolge von Feindseligkeiten oder Besetzung festgenommen, in Haft gehalten oder anderweitig mehr als zwei Wochen gefangengehalten worden sind oder die während eines Freiheitsentzugs verstorben sind;*
 - b) *soweit irgend möglich die Beschaffung und Registrierung von Auskünften über solche Personen zu erleichtern und erforderlichenfalls selbst durchzuführen, wenn sie unter anderen Umständen infolge von Feindseligkeiten oder Besetzung verstorben sind.*
- 3) *Auskünfte über die nach Absatz 1 als vermisst gemeldeten Personen sowie Ersuchen um Erteilung solcher Auskünfte werden entweder unmittelbar oder über die Schutzmacht oder den Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) geleitet. Werden die Auskünfte nicht über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und seinen Zentralen Suchdienst geleitet, so trägt jede am Konflikt beteiligte Partei dafür Sorge, dass die Auskünfte auch dem Zentralen Suchdienst übermittelt werden.*
- 4) *Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich, Regelungen zu vereinbaren, die es Gruppen ermöglichen, im Kampfgebiet nach Toten zu suchen, sie zu identifizieren und zu bergen; diese Regelungen können vorsehen, dass diese Gruppen von Personal der gegnerischen Partei begleitet werden, wenn sie ihren Auftrag in den von dieser Partei kontrollierten Gebieten ausführen. Die Mitglieder dieser Gruppen werden geschont und geschützt, solange sie sich ausschliesslich diesem Auftrag widmen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1220 Der Inhalt dieses Artikels war in den Absätzen 2, 7, 8 und 9 des ursprünglichen Entwurfs enthalten, der zu diesem Abschnitt führte und nur aus einem Artikel bestand.¹
- 1221 Die mit der Untersuchung dieses Themas beauftragte Arbeitsgruppe hatte bereits in ihrem ersten Bericht vorgeschlagen, den Artikel in zwei Hauptteile zu unterteilen, von denen der eine den "Informationen über Vermisste und Tote" und der andere den "Gräbern" gewidmet war.² Obwohl die Titel später geändert wurden, wurde diese Unterscheidung beibehalten.
- 1222 Die Hauptziele des Artikels sind zum einen die Ausweitung der Pflicht zur Suche nach Vermissten auf Personen, die nicht unter die Konventionen fallen, und zum anderen die Verstärkung der Pflicht zur Übermittlung und zum Austausch von Informationen über Vermisste und Tote, um die Suche nach ihnen zu erleichtern.³

Absatz 1 – Suche

- 1223 Mit diesem Absatz wird die Pflicht zur Suche nach als vermisst gemeldeten Personen eingeführt, eine Pflicht, die, wie der Delegierte, der den ursprünglichen Vorschlag vorstellte, erklärte, "einem grundlegenden humanitären Bedürfnis entsprach, das durch die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen noch nicht vollständig und ausdrücklich abgedeckt war".⁴

Erster Satz – Pflichten der Partei, die die Anfrage erhält

- 1224 Diese Art der Durchsuchung unterscheidet sich natürlich von der Durchsuchung auf dem Schlachtfeld nach einem Zusammenstoß, die von Artikel 15 der ersten Konvention und Absatz 4 des vorliegenden Artikels erfasst wird. Im Hinblick auf den hier zu prüfenden Absatz 1 geht es nicht so sehr darum, ein genau definiertes Gebiet zu durchkämmen, sondern eine echte Untersuchung durchzuführen.
- 1225 Die Personen, die unter diesen Absatz fallen, sind nicht aufgeführt. Offenbar besteht die einzige Einschränkung darin, dass die Anfrage von der gegnerischen Partei gestellt werden muss. Bedeutet dies, dass die gegnerische Partei Informationen über jeden anfordern kann? Mit Sicherheit nicht. Die Anfrage muss sich auf Personen beziehen, die entweder Staatsangehörige dieser Partei sind oder in irgendeiner anderen Weise mit ihr verbunden sind – wie insbesondere Personen, die als Flüchtlinge in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen wurden, oder Personen, die zu ihren Streitkräften eingezogen wurden –, oder allgemein auf Personen, an denen sie aufgrund des allgemeinen Grundsatzes des Artikels 32 ("Allgemeiner Grundsatz")

¹ [(1) S.350] Vgl. O.R. III, S. 98-100, CDDH/II/56;

² [(2) S.350] Vgl. O.R. XIII, S. 107-110, CDDH/221/Rev., Abs. 120;

³ [(3) S.350] Vgl. hierzu insbesondere O.R. XI, S. 185, CDDH/II/SR. 19, Abs. 72;

⁴ [(4) S.350] ebd., S. 186, Abs. 79. Vgl. auch ebd., S. 187, Abs. 86;

ein berechtigtes Interesse hat, wie z. B. Familienangehörige einer Person, die zu den beiden erstgenannten Kategorien gehört.

- 1226 Auch wenn diese Einschränkung in Artikel 33 nicht ausdrücklich erfolgt, so ist doch klar, dass sie sich aus dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 32 ("Allgemeiner Grundsatz") – der Gegenstand der Anfrage muss humanitär sein – und aus der Zuständigkeit "ratione personae" der Staaten im Sinne des allgemeinen Völkerrechts ergibt.⁵
- 1227 In Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit der Anfrage umstritten ist, insbesondere wenn sie Personen aus einem Gebiet betrifft, dessen Status umstritten ist, so dass folglich auch ihre Staatsangehörigkeit umstritten ist⁶, sollten jedoch die Interessen der Familien und der humanitäre Charakter des Problems in Übereinstimmung mit dem in Artikel 32 ("Allgemeiner Grundsatz") dargelegten Grundsatz Vorrang haben.
- 1228 Darüber hinaus wird eine Partei, die Vermisste meldet, ihre Befugnisse in erster Linie dazu nutzen, Anfragen zu bearbeiten, die ihr von den Familien der Vermissten vorgelegt werden. Eine systematische Weigerung, solche Anfragen zu übermitteln, würde dem Grundsatz des Artikels 32 ("Allgemeiner Grundsatz") zuwiderlaufen".
- 1229 Bei den zu suchenden Personen sollte es sich in Übereinstimmung mit einer Anfrage grundsätzlich um Kombattanten handeln, von denen es keine Neuigkeiten gibt, oder um Zivilisten in besetztem Gebiet oder Feindesland. Der Vorschlag, "eine Definition des Begriffs 'vermisst' aufzunehmen, die besagt, dass es sich bei einer vermissten Person, unabhängig davon, ob es sich um eine militärische oder zivile Person handelt, um eine Person handelt, die nach einer militärischen Operation oder einem Einsatz nicht zu ihrer Einheit zurückgekehrt ist oder die aufgrund von Umständen, die mit den Feindseligkeiten zusammenhängen, nicht nach Hause zurückgekehrt ist"⁷ wurde abgelehnt, und die Arbeitsgruppe zu diesem Thema nahm die folgende Arbeitsdefinition an: "Vermisst sind diejenigen, die von einer anderen Partei als vermisst gemeldet wurden".⁸ Daraus folgt, dass eine Anfrage nicht allein deshalb abgelehnt werden darf, weil die zu suchende Person nicht im engeren Sinne des Wortes "vermisst" ist.
- 1230 Theoretisch sollten Durchsuchungen nicht mit Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten in Zusammenhang stehen, da einerseits Informationen über Personen dieser Kategorien von den nationalen Auskunftsbüros, die von den Gewahrsamsstaaten gemäß Artikel 119 und 122 der Dritten Konvention sowie Artikel 137 der Vierten Konvention eingerichtet werden müssen, an die betroffenen Mächte übermittelt werden sollten, während andererseits jede Durchsuchung auf der Grundlage von Artikel 119 der Dritten Konvention und Artikel 133 der Vierten Konvention durchgeführt werden sollte.
- 1231 Ersuchen verbündeter Staaten oder von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, da sie über normale diplomatische Kanäle gestellt werden sollten und nicht dem humanitären Völkerrecht unterliegen. Allerdings sollten logischerweise auch Ersuchen von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, aber keine diplomatischen Beziehungen zu der Partei unterhalten, an die das Ersuchen um Durchsuchung gerichtet ist, zugelassen werden, da Staatsangehörige solcher

⁵ Vgl. hierzu insbesondere A.N. Makarov, "Règles générales du Droit de la nationalité", 74 Hague Recueil, 1949/I, S. 269;

⁶ Hierzu ist anzumerken, dass der Ausschuss II deutlich darauf hingewiesen hat, dass der Abschnitt keine Pflicht für eine Konfliktpartei in Bezug auf ihre Staatsangehörigen vorsieht. Vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 342;

⁷ O.R. XI, S. 191, CDDH/II/SR. 20, Abs. 13;

⁸ ebd., S. 353, CDDH/II/SR.34, Abs. 20;

Staaten als geschützte Personen im Sinne der Vierten Konvention gelten, solange sie sich im Hoheitsgebiet dieser Partei aufhalten.⁹ Hier liegt also eine Lücke vor, die wahrscheinlich unbeabsichtigt ist, da aus den Verhandlungsprotokollen hervorgeht, dass das Problem nicht angesprochen worden ist.¹⁰ Wie dem auch sei, dieses Versäumnis könnte auch durch eine Initiative einer Organisation wie dem IKRK behoben werden, die Anfragen zu solchen Fällen übermitteln könnte.

- 1232 Die Pflicht wird nur den Konfliktparteien auferlegt, was im Zusammenhang mit dem humanitären Völkerrecht logisch ist. Sie ist sehr allgemein formuliert: Nach den als vermisst gemeldeten Personen muss "gesucht" werden. Der erste Schritt einer solchen Suche, der in einigen Fällen ausreicht, kann relativ einfach sein: der letzte bekannte Aufenthaltsort der betroffenen Person wird überprüft oder die Register der Gewahrsamseinrichtungen werden eingesehen (die zweite Aufgabe kann jedoch komplizierter sein, als es den Anschein hat, wenn es kein zentrales Register gibt oder wenn die Register schlecht geführt werden oder nicht vorhanden sind).
- 1233 Wenn der erste Schritt nicht erfolgreich ist, wird die Suche natürlich schwieriger und kann erhebliche Anstrengungen erfordern. So kann es beispielsweise notwendig sein, nach Familienmitgliedern zu suchen, die Auskunft geben könnten, Nachbarn und Kollegen zu befragen, kurzum, eine echte Ermittlung durchzuführen. Es liegt auf der Hand, dass die Möglichkeit, derartige Ermittlungen durchzuführen, je nach Situation, aber auch je nach Infrastruktur und geografischer Lage des Landes sowie der Bereitschaft der Verantwortlichen und der verfügbaren Arbeitskräfte sehr unterschiedlich sein wird. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds in der Lage sein sollten, einen wesentlichen Beitrag zu dieser Aufgabe zu leisten. Sie können auf die Erfahrungen des Zentralen Suchdienstes des IKRK zurückgreifen, der auch eine koordinierende Rolle spielt.
- 1234 Die Konferenz hat nicht präzisiert, wie weit diese Pflicht reicht. Sicherlich wäre sie nicht erfüllt, wenn der oben erwähnte erste Schritt, der als Mindestanforderung zu betrachten ist, nicht unternommen würde. Was den zweiten Schritt anbelangt, so erklärten einige Delegierte, dass "den Parteien keine zu große Last auferlegt werden sollte" und dass "der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass die Bedingungen der Suche schwierig und die Kosten hoch sein könnten".¹¹ Darüber hinaus wurde ein Vorschlag zur Abschwächung der Pflicht durch Hinzufügung der Worte "soweit durchführbar" schließlich zurückgezogen, allerdings erst nach dem Eingreifen des Berichterstatters der Arbeitsgruppe, der betonte, dass "eine solche Bestimmung im gesamten Abschnitt implizit enthalten ist".¹²
- 1235 Die Pflicht besteht, "sobald die Umstände es erlauben, spätestens jedoch ab dem Ende der aktiven Feindseligkeiten". Diese Formulierung tendiert dazu, eine Frist festzulegen, die den zur Durchführung der Durchsuchung verpflichteten Konfliktparteien einen großen Ermessensspielraum einräumt (sie müssen selbst entscheiden, ob die Umstände die Durchführung der Durchsuchung erlauben), aber sie legt auch eine absolute Grenze fest: das Ende der aktiven Feindseligkeiten.

⁹ Vgl. Art. 4 der genannten Konvention;

¹⁰ Die Pflicht zur Erfassung von Informationen über Staatsangehörige solcher Staaten – vgl. dazu unten, S. 357-358 – ist ein weiteres wichtiges Indiz für die Absicht, dass Abs. 1 solche Staaten erfassen soll;

¹¹ O.R. XII, S.231, CDDH/II/SR.76, Abs. 22;

¹² ebd., Abs. 27. Vgl. auch S. 252-253, CDDH/II/SR.78, Abs. 25-32;

- 1236 Zu dieser Formulierung wurden verschiedene Meinungen geäußert, die nicht alle übereinstimmen¹³, aber während einer der letzten Diskussionen, die sich speziell auf den Begriff "aktive Feindseligkeiten" bezogen, erinnerte der Berichterstatter des Entwurfskomitees daran, dass die Arbeitsgruppe der Ansicht war, dass diese Worte beibehalten werden sollten, da sie in den Genfer Konventionen verwendet wurden.¹⁴ Dieser Standpunkt setzte sich schließlich durch.
- 1237 Die Formulierung "sobald es die Umstände erlauben" verlangt, dass die Parteien, die die Durchsuchung vornehmen müssen, die Möglichkeit prüfen, dies vor dem Ende der aktiven Feindseligkeiten zu tun. Es gibt also eine klare Anweisung, dass die Prüfung der Anfrage nicht einfach bis zur zweiten Frist verzögert werden darf, sondern dass die Lage sofort und dann in regelmäßigen Abständen geprüft werden muss, um festzustellen, ob die Umstände die Durchführung der beantragten Suche erlauben. Es gibt beispielsweise keine schwerwiegenden Gründe, die von vornherein gegen eine Überprüfung der Register sprechen. Sollte sich hingegen eine gründlichere Untersuchung als notwendig erweisen, können die Möglichkeiten, Zugang zu bestimmten Orten zu erhalten oder mit ihnen zu kommunizieren, aufgrund von Feindseligkeiten eingeschränkt sein, was eine Verzögerung der Untersuchung rechtfertigen könnte. Die betroffenen Parteien müssen jedoch stets die Interessen der Familien im Auge behalten und sich des schrecklichen moralischen Leids bewusst sein, das ihnen durch jede Verzögerung bei der Weiterleitung von Informationen über ihre Angehörigen zugefügt wird.
- 1238 Was die absolute Grenze des "Endes der aktiven Feindseligkeiten" betrifft, so findet sich in den Genfer Konventionen praktisch derselbe Ausdruck, allerdings nur an einer Stelle.¹⁵ Der französische Kommentar zur Dritten Konvention setzt das Ende der aktiven Feindseligkeiten mit einem Waffenstillstand gleich¹⁶ (obwohl dieser Begriff im englischen Text nicht erwähnt wird) und unterstreicht die Tatsache, dass die Feindseligkeiten "ohne Friedensvertrag oder gar Waffenstillstand eingestellt werden können".¹⁷ Tatsächlich unterscheidet sich die Bedeutung des Ausdrucks "aktive Feindseligkeiten" in diesem Zusammenhang nicht von der Bedeutung des Ausdrucks "Feindseligkeiten". In beiden Fällen bezieht er sich auf bewaffnete Feindseligkeiten.
- 1239 Schließlich ist anzumerken, dass keine Frist festgelegt ist, wie lange solche Tätigkeiten ausgeübt werden sollten. Wie der Berichterstatter der Arbeitsgruppe anmerkte:

"Der Vertreter des Zentralen Suchdienstes des IKRK hatte in der Tat vorgeschlagen, eine Bestimmung hinzuzufügen, wonach die Suche ohne Begrenzung der Dauer fortgesetzt werden sollte, aber die Mitglieder der Arbeitsgruppe waren der Ansicht, dass eine solche Bestimmung in dem Absatz implizit enthalten ist."¹⁸

¹³ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 365, CDDH/II/SR.35, Abs. 13; O.R. XII, S. 231, CDDH/II/ SR.76, Abs. 25; S. 234, CDDH/II/SR.76, Abs. 38;

¹⁴ O.R. XII, S. 250-253, CDDH/II/SR.78, Abs. 12, 20, 33-34;

¹⁵ Artikel 118, Abs. 1, Dritte Konvention. Der französische Text ist identisch (*la fin des hostilités actives*); in der englischen Fassung gibt es einen kleinen Unterschied: "the cessation of active hostilities" statt "the end of active hostilities". Andererseits sind Artikel 17 Abs. 4 der Ersten Konvention und Artikel 130, Abs. 3 der Vierten Konvention im Französischen denselben Ausdruck: "dès que les circonstances le permettront et au plus tard à la fin des hostilités". Im englischen Text haben sie einen anderen Wortlaut: Erste Konvention: "Sobald es die Umstände erlauben, spätestens jedoch bei Beendigung der Feindseligkeiten"; Vierte Konvention: "sobald die Umstände es erlauben, spätestens jedoch bei Beendigung der Feindseligkeiten";

¹⁶ Vgl. "Kommentar III", S. 550;

¹⁷ "Kommentar III", S. 541;

¹⁸ O.R. XII, S. 232, CDDH/II/SR.76, Abs. 28;

Diese Aussage wurde nicht angefochten.

Zweiter Satz – Pflicht der antragstellenden Partei

- 1240 Der zweite Satz des Absatzes 1 scheint selbstverständlich zu sein. Wenn eine Partei eine Durchsuchung anfragt, liegt es in ihrem eigenen Interesse, alle relevanten Informationen zu übermitteln, um die Untersuchung zu erleichtern.
- 1241 Dennoch hat der Satz einen Zweck. Die Übermittlung von Anfragen von Familien sollte nicht zu einer Routineangelegenheit werden, und es ist daher richtig, dass dies von Anfang an auf seriöse und gründliche Weise geschieht. Zu diesem Zweck sollten die für die Vorbereitung der zu übermittelnden Anfrage verantwortlichen Beamten oder sonstigen Personen konsequent vorschreiben, dass die antragstellenden Familien alle Angaben machen, die die Ermittlungen erleichtern könnten.
- 1242 Der Ausdruck "alle relevanten Informationen" ist natürlich nicht sehr präzise. Im Bericht der Arbeitsgruppe, der auf der dritten Tagung des CDDH vorgelegt wurde, heißt es: "den Namen, besondere Merkmale und andere Informationen über diese Personen".¹⁹
- 1243 Bei der Vorstellung des Berichts der Arbeitsgruppe auf der vorangegangenen Sitzung hatte der Berichterstatter dieser Gruppe "Namen und andere relevante Informationen (wie das Datum und den Ort des Verlustes)" genannt.²⁰
- 1244 Die allgemeine Formulierung, die schließlich gewählt wurde, ist dadurch gerechtfertigt, dass die betroffenen Informationen in jedem Einzelfall sehr unterschiedlich sein können (Datum des letzten Schreibens und Ort, an dem es abgeschickt wurde, Aussagen von Zeugen, Adressen von Freunden usw.). Wichtig ist lediglich, dass die Person, die die Anfrage stellt, dies mit Verstand und Gewissenhaftigkeit tut, um der gegnerischen Partei die "Nachforschungen zu erleichtern", wie es im Text ausdrücklich heißt.
- 1245 Der Zentrale Suchdienst des IKRK stellt bei Bedarf seine Erfahrungen den Personen zur Verfügung, die mit der Sammlung und Übermittlung von Informationen über Fälle von Vermissten beauftragt sind.²¹

¹⁹ O.R. XIII, S. 331, CDDH/II/376 (Art. 20 bis, Abs. 2);

²⁰ O.R. XI, S. 353, CDDH/II/SR.34, Abs. 20;

²¹ Der Wortlaut der Anfragen für eine Abfrage durch die CTA enthält die folgenden Punkte: vollständiger Name der gesuchten Person (wie vor Ort verwendet); vollständiger Name des Vaters; vollständiger Name der Mutter; Geburtsdatum; Geschlecht; Geburtsort; Staatsangehörigkeit; Herkunftsland; Beruf; Familienstand; Dienstgrad/Einheit/Dienstnummer (falls zutreffend); Datum und Art der letzten Neuigkeiten; letzte bekannte Adresse; Umstände, die zum Verlust des Kontakts geführt haben; vollständiger Name der Familienangehörigen, die die zu suchende Person begleiten; Geburtsdatum; Geschlecht; Verwandtschaftsverhältnis; zusätzliche Informationen (Anfrage zur Übermittlung aller Informationen, die die Ermittlungen unterstützen können, wie z. B.: Dauer und Anschrift früherer Wohnsitze, genaue Angaben zur Geschäftsadresse oder zur Adresse des derzeitigen Arbeitgebers, Religion usw.); Name und Anschrift von Personen, die Auskünfte erteilen können; vollständiger Name des Anfragenden (wie im örtlichen Sprachgebrauch); vollständiger Name des Vaters; vollständiger Name der Mutter; Geburtsdatum; Geschlecht; Geburtsort; vollständige derzeitige Anschrift; Verhältnis zu der zu suchenden Person; Unterschrift des Anfragenden; Datum und Ort der Anfrage;

Absatz 2 – Maßnahmen zur Erleichterung der Suche

Eröffnungssatz

- 1246 Absatz 2 richtet sich ausschließlich an die Konfliktparteien und erlegt ihnen zwei Pflichten auf, die in den Unterabsätzen a) und b) aufgeführt sind. Neben dem allgemeinen Ziel des gesamten Abschnitts, das in Artikel 32 ("Allgemeiner Grundsatz") beschrieben wird, haben diese Pflichten einen direkten Zweck, der im einleitenden Satz genannt wird: "die Sammlung von Informationen gemäß dem vorangehenden Absatz zu erleichtern". Diese Formulierung ist auf den ersten Blick nicht sehr klar, da sie zu der Annahme verleiten könnte, dass sie sich auf die in Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Informationen bezieht, die von der anfragenden Partei übermittelt werden müssen, um die Ermittlungen der Partei, die die Aufgabe der Recherche übernimmt, zu erleichtern. Die in den Absätzen a) und b) vorgesehenen Maßnahmen betreffen jedoch nur die Partei, in deren Besitz sich die Vermissten befinden, d. h. die Partei, an die zu gegebener Zeit Anfragen gerichtet werden können. Absatz 2 bezieht sich also auf den ersten Satz von Absatz 1 und nicht auf den zweiten Satz.
- 1247 Schließlich erinnert der einleitende Satz daran, dass die hier festgelegten Pflichten neue Pflichten zugunsten von Personen begründen, die bisher nicht oder nur unzureichend geschützt waren, dass sie aber in keiner Weise die weitergehenden Rechte einschränken, auf die bestimmte Personengruppen nach den Regeln der Konventionen oder aufgrund anderer Bestimmungen des Protokolls I Anspruch haben. Im Folgenden wird untersucht, welche Personen unter die einzelnen Pflichten fallen und welche nicht, weil sie aufgrund anderer Bestimmungen der Konventionen oder des Protokolls I einen besseren Schutz genießen.

Unterabsatz (a) – Führung von Aufzeichnungen

- 1248 In dieser Bestimmung wird die Pflicht zur Erfassung von Informationen über Personen, die in Gewahrsam genommen wurden, einerseits und über Personen, die während des Gewahrsams gestorben sind, andererseits getrennt behandelt.

1. Die Pflicht zur Aufzeichnung von Informationen in Bezug auf Personen, die in Gewahrsam genommen wurden

- 1249 Der Inhalt des ersten Teils der Pflicht ist relativ einfach: Er besteht in der Aufzeichnung der in Artikel 138 der vierten Konvention vorgesehenen Informationen, nämlich:
- Nachname; Vornamen;
 - Ort und Datum der Geburt;
 - Staatsangehörigkeit;
 - letzter Wohnsitz;

- Unterscheidungsmerkmale;
- den Vornamen des Vaters und den Mädchennamen der Mutter;
- Datum, Ort und Art der gegenüber der Person ergriffenen Maßnahme;
- die Anschrift, an die die Korrespondenz mit ihm gerichtet werden kann;
- Name und Anschrift der zu unterrichtenden Person.

1250 Es sei daran erinnert, dass dieser Liste die Einschränkung "mindestens" vorangestellt ist und dass weitere nützliche Informationen hinzugefügt werden können, insbesondere wenn einige der oben genannten Informationen nicht beschafft werden können.

1251 Da schließlich auch Artikel 138 die regelmäßige Weiterleitung von Informationen über den Gesundheitszustand von schwer erkrankten oder schwer verwundeten Internierten vorsieht, sollte jede Akte gegebenenfalls Informationen über die bei den betroffenen Personen durchgeführten medizinischen Maßnahmen enthalten, wie dies in Artikel 11 ("Schutz von Personen") Absatz 6 des Protokolls, der sich auch auf diese Personen bezieht, ausdrücklich vorgesehen ist.²²

1252 Sodann ist genau zu bestimmen, auf welche Personen der erste Teil der Pflicht anzuwenden ist.

1253 Zunächst soll untersucht werden, wer "geschützte Personen" im Sinne der vierten Konvention sind, d. h. im Verhältnis zwischen zwei Parteien der Konventionen:

- Staatsangehörige einer Partei, die sich in der Macht der gegnerischen Partei befinden;
- Staatsangehörige einer nicht am Konflikt beteiligten Partei (eines neutralen Staates nach der Terminologie der Konventionen)²³ in besetztem Gebiet;
- Staatsangehörige einer nicht am Konflikt beteiligten Partei, die sich im Gebiet einer Konfliktpartei aufhalten, in dem ihr Staat keine "normale diplomatische Vertretung" unterhält;²⁴
- Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei, die sich in der Macht einer mitkriegführenden (verbündeten) Partei befinden, in der ihr Staat keine "normale diplomatische Vertretung" unterhält (was eine absolute Ausnahme sein dürfte).

1254 Die Pflicht zur Aufzeichnung der in Artikel 138 der Vierten Konvention aufgeführten Informationen gilt für geschützte Personen, die "länger als zwei Wochen in Gewahrsam gehalten werden, denen ein Zwangsaufenthalt zugewiesen wird oder die interniert sind" (Artikel 136, Vierte Konvention). Die im Protokoll verwendete Formulierung – "länger als zwei Wochen festgenommen, inhaftiert oder auf andere Weise gefangen gehalten" – versucht, jegliche Lücke zu vermeiden: Sie bezieht sich auf jede Person, die von der betroffenen Partei für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen gewaltsam festgehalten wird. Dieser Zeitraum wurde beibehalten, da er dem Zeitraum entspricht, der für eine gerichtliche Voruntersuchung erforderlich sein kann. Auch wenn der in Artikel 136 des Vierten Übereinkommens

²² Vgl. Kommentar Art. 11, Abs. 6, oben, S. 161-163. Für weitere Einzelheiten zu Artikel 138 der Vierten Konvention, siehe auch "Kommentar IV", S. 534-537;

²³ Vgl. hierzu Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61-62;

²⁴ Zur Bedeutung des Ausdrucks "normale diplomatische Vertretung" vgl. Kommentar IV, S. 48-49;

verwendete Ausdruck "interniert" Zweifel daran aufkommen lässt, ob damit alle Formen des Gewahrsams gemeint waren, so war dies doch mit Sicherheit die Absicht der Konferenz von 1949, wie in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung bestätigt wird. Die Diplomatische Konferenz von 1949 "vertrat die Auffassung, dass die nationalen Auskunftsbüros jede Art von Gewahrsam aufzeichnen sollten, um eine ständige Übersicht über jede Person zu erhalten".²⁵ Der erste Teil der in Absatz 2 Unterabsatz (a) festgelegten Pflicht verdeutlicht also die in Artikel 138 festgelegte Pflicht zur Aufzeichnung von Informationen in Bezug auf Personen, die durch die Vierte Konvention geschützt sind, ändert diese jedoch in keiner Weise. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Pflicht der vierten Konvention auf alle geschützten Personen angewandt wird, die länger als zwei Wochen "aus politischen Gründen oder wegen Verstößen gegen das allgemeine Recht" in Gewahrsam genommen werden²⁶, während das Protokoll auf Gewahrsamnahmen "infolge von Feindseligkeiten oder Besetzung" beschränkt ist.

1255 Wir werden nun die Lage der Zivilisten im Gebiet einer Konfliktpartei oder in besetztem Gebiet betrachten, die nicht speziell durch die vierte Konvention geschützt sind, d. h.:

- a) Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei der vierten Konvention ist;
- b) Staatsangehörige eines Staates, der nicht Konfliktpartei ist und der über eine "normale diplomatische Vertretung" im Festnahmestaat verfügt, mit Ausnahme derjenigen, die sich in besetztem Gebiet befinden;
- c) Staatsangehörige eines mitkriegführenden Staates, der im Festnahmestaat eine "normale diplomatische Vertretung" unterhält;
- d) die Staatsangehörigen der Konfliktpartei.

a) Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien der Vierten Konvention sind

1256 Grundsätzlich wird das Protokoll nur zwischen Vertragsparteien oder zwischen einer Vertragspartei und einer Konfliktpartei angewandt, die zwar keine Vertragspartei ist, aber nach Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls"), Absätze 2 und 3, gebunden ist.²⁷ Dennoch scheint es die Absicht der Konferenz in Artikel 33 gewesen zu sein, alle Personen, mit Ausnahme von Staatsangehörigen, zu erfassen, die im Gebiet einer Konfliktpartei zum Zeitpunkt eines bewaffneten Konflikts vermisst werden und die nicht bereits Schutz durch einen anderen Vertrag genießen.²⁸ Die Führung solcher Verzeichnisse liegt nämlich im Interesse der Familien und entspricht daher dem Geist von Artikel 32 ("Allgemeiner Grundsatz").

²⁵ "Kommentar IV", S. 526;

²⁶ Ebd;

²⁷ Vgl. dazu den Kommentar Art. 96, unten, S. 1086-1092;

²⁸ In diesem Sinne vgl. O.R. XII, S. 228, CDDH/II/SR.76, Abs. 8, und M. Bothe, K.J. Partsch, W. Solf, a.a.O., S. 173;

b) Staatsangehörige von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind

- 1257 Staatsangehörige von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, wurden von dem amtierenden Berichterstatter der mit der Untersuchung dieses Abschnitts beauftragten Arbeitsgruppe des Ausschusses II ausdrücklich als unter Artikel 33 fallend erwähnt.²⁹ Gegen diese Auffassung gab es keine Einwände, und sie muss als allgemein akzeptiert angesehen werden. Sie kann als Gegenstück zu der Verpflichtung angesehen werden, die den Nichtvertragsstaaten obliegt, "die einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls auf die durch diesen Teil geschützten Personen anzuwenden, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen oder interniert werden können, sowie auf Tote der Konfliktparteien, die sie auffinden können" (Artikel 19 – "Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten").³⁰

c) Staatsangehörige von mitkriegführenden Staaten

- 1258 Die oben erwähnte Erklärung des amtierenden Berichtstatters der Arbeitsgruppe bezog sich auch auf Staatsangehörige mitkriegführender Staaten.³¹ Die Logik dieser Aussage ist für diese Personenkategorie nicht so klar, da ihre Situation nicht durch die Konventionen und das Protokoll geregelt ist, es sei denn, es bestehen keine diplomatischen Beziehungen. Es handelt sich in der Tat um eine sehr nützliche Ausnahme; es gibt Fälle, in denen eine Regierung den Staat, den sie vertritt, gegen den Willen der Mehrheit ihrer eigenen Bevölkerung, von der einige Mitglieder das Land verlassen oder in den Untergrund gehen können, in einen Konflikt an der Seite eines anderen Staates verwickelt. In solchen Fällen ist es aus humanitärer Sicht wichtig, für inhaftierte Staatsangehörige des mitkriegführenden Staates eine Meldepflicht vorzuschreiben. Die Pflicht, Aufzeichnungen zu führen, bezieht sich jedoch nur auf Staatsangehörige einer Partei, die ebenfalls durch das Protokoll gebunden ist, und auch nur dann, wenn diese Personen "als Ergebnis von Feindseligkeiten oder einer Besetzung" in Gefangenschaft gehalten werden.³² Dies schließt also keine Personen ein, die nach den üblichen Regeln des Strafrechts inhaftiert sind, obwohl dies natürlich nicht als Vorwand dienen sollte, um Personen, die Handlungen aus Gründen begangen haben, die mit dem Konflikt zusammenhängen, zu Unrecht auszuschließen. Auch in diesem Fall sollten nicht juristische Spitzfindigkeiten im Vordergrund stehen, sondern die Achtung der Interessen der Familien.

d) Eigene Staatsangehörige einer Konfliktpartei

- 1259 Was die Staatsangehörigen einer Konfliktpartei selbst anbelangt, so wurden oben die klaren Aussagen des Ausschusses II zum Ausschluss dieser Staatsangehörigen aus dem Anwendungsbereich dieses Abschnitts erwähnt.³³ Daher verpflichtet das Protokoll einen Staat nicht, Aufzeichnungen über seine eigenen Staatsangehörigen zu führen, die in Gefangenschaft gehalten werden, selbst wenn dies aus Gründen geschieht, die mit den Feindseligkeiten zusammenhängen. Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass es wünschenswert wäre, solche Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz des

²⁹ Vgl. O.R. XII, S. 228, CDDH/II/SR.76, Abs. 8;

³⁰ Vgl. dazu den Kommentar Art. 19, oben, S. 237;

³¹ Vgl. O.R. XII, S. 228, CDDH/II/SR.76, Abs. 8;

³² Vgl. oben, S. 357;

³³ Vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 339;

Artikels 32 ("Allgemeiner Grundsatz") zu führen, insbesondere wenn ein Staat politisch oder sogar physisch in zwei Teile geteilt ist. Darüber hinaus ist die Führung von Registern über Personen, deren Staatsangehörigkeit umstritten ist, unbedingt erforderlich, erst recht, wenn die Frage der Staatsangehörigkeit im Mittelpunkt des Konflikts steht.

- 1260 Die Pflicht zur Erfassung von Kriegsgefangenen (Artikel 4A, Dritte Konvention) und von Personen, die Anspruch auf eine Behandlung als Kriegsgefangene haben (Artikel 4B, Dritte Konvention), ist in Artikel 122 der Dritten Konvention festgelegt; diese Kategorien fallen daher nicht unter den hier zu prüfenden Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a).
- 1261 Personen, die den Status eines Kombattanten und gegebenenfalls eines Kriegsgefangenen gemäß den Artikeln 43 ("Streitkräfte"), 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") und 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") des Protokolls genießen und die nicht unter Artikel 4 der Dritten Konvention fallen, sind im Fall der Parteien des Protokolls auch durch Artikel 122 der Dritten Konvention geschützt und fallen daher nicht unter Artikel 33 des Protokolls, mit dem wir uns hier beschäftigen.
- 1262 Abgesehen davon fallen Spione³⁴, Söldner³⁵ und alle Personen, denen der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wird, in der Regel unter die Vierte Konvention, und wenn nicht, dann unter diesen Artikel. Daher müssen über sie Aufzeichnungen in Übereinstimmung mit den oben untersuchten Anforderungen geführt werden.

2. Die Pflicht zur Aufzeichnung von Informationen über Personen, die während des Gewahrsams gestorben sind

- 1263 Die in Artikel 138 der Vierten Konvention und in diesem Absatz genannten Informationen sind auch dann zu erfassen, wenn die Betroffenen im Gewahrsam verstorben sind.³⁶
- 1264 Dies gilt für alle oben definierten Personen. Im Falle des Todes gilt die Pflicht jedoch auch während der ersten zwei Wochen des Gewahrsams.
- 1265 Es ist logisch, dass die Pflicht im Fall des Todes im Gewahrsam so verschärft wurde, und sie in das System des derzeitigen Abschnitts III passt. Denn es sei daran erinnert, dass einer der Zwecke dieses Abschnitts darin bestand, "die Pflicht zur Sicherung und zum Austausch von Informationen über Vermisste und Tote" zu stärken.³⁷

Unterabsatz b) – Führung von Aufzeichnungen im Falle des Todes außerhalb des Gewahrsams

- 1266 Unterabsatz a) betrifft eine Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen, die zwar Weisungen auf

³⁴ Vgl. Art. 46, Protokoll I;

³⁵ Vgl. Art. 47, Protokoll I;

³⁶ Zur Bedeutung des Wortes "Gewahrsam" vgl. oben, S. 356;

³⁷ O.R. XI, S. 185, CDDH/II/SR.19, Abs. 72;

Verwaltungsebene voraussetzt, aber keinen großen Aufwand bedeutet; es ist keine große Sache, von einem Staat zu verlangen, ein Verzeichnis der von ihm in Gewahrsam gehaltenen Personen zu führen.

- 1267 Obwohl der Unterabsatz (b) denselben Zweck verfolgt, nämlich die Information der Familien, impliziert er die Einleitung spezifischer Maßnahmen, die kostspielig sein können. Deshalb wurde auf ausdrückliche Anfrage mehrerer Delegierter, die auf die begrenzten Mittel einiger Staaten hingewiesen hatten, die Formulierung "so weit wie möglich" eingefügt.³⁸
- 1268 Die betroffenen Personen sind nach wie vor dieselben, d. h. diejenigen, die nach den Konventionen und diesem Protokoll keine günstigere Behandlung genießen.³⁹ Die Suche und die Erfassung von Informationen betreffen in diesem Fall Personen, die einerseits "infolge von Feindseligkeiten oder Besetzung"⁴⁰, und andererseits nicht an einem Gewahrsam unter der Kontrolle der Konfliktpartei gestorben sind. Die Formulierung "unter anderen Umständen" bezieht sich auf die in Unterabsatz (a) verwendeten Worte "während eines beliebigen Zeitraums des Gewahrsams", so dass das Gewahrsam ausgeschlossen ist. Letzteres gilt natürlich nur für Gewahrsam, der von der betroffenen Partei verhängt wurde, und nicht für Gewahrsam, der aus Banditentum (Entführung, Geiselnahme usw.) resultiert.
- 1269 Es sei daran erinnert, dass Unterabsatz b) lediglich die in Absatz 1 vorgesehene Pflicht, nach Personen zu suchen, die von einer gegnerischen Partei als vermisst gemeldet wurden, konkretisieren soll. Der Umfang dieser Pflicht erstreckt sich hier im Rahmen von Absatz b) nur auf die Suche nach "verstorbenen" Personen und die Führung von Aufzeichnungen über sie. Was die Suche anbelangt, so sind jedoch Personen betroffen, die als tot gelten. Dies gilt insbesondere für die Registrierung von Vermissten und Toten nach Bombardierungen.
- 1270 Die den Konfliktparteien auferlegte Pflicht besteht darin, die Suche nach den betroffenen Personen und die Erfassung der Informationen zu "erleichtern und erforderlichenfalls durchzuführen". Wie ein Delegierter feststellte, ist diese Formulierung gerechtfertigt, da "in besetztem Gebiet die Suche nach und die Erfassung von Informationen über die betroffenen Personen [...] normalerweise den örtlichen Kommunalbehörden überlassen würde".⁴¹

Absatz 3 – Weiterleitung von Informationen

- 1271 Dieser Absatz legt zum einen den geeigneten Kanal für die Übermittlung der Anfragen und der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen fest. Zweitens sieht er angesichts der humanitären Bedeutung, die diese Informationen mitunter über einen sehr langen Zeitraum haben, die zentrale **Aufbewahrung** dieser Informationen vor.
- 1272 Betroffen sind die Informationen, die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 2 eingeholt werden. Was die "Ersuchen um solche Informationen" betrifft, so bezieht sich dies, wie aus dem englischen Text klar hervorgeht, auf die Anfragen einer Konfliktpartei an eine gegnerische Partei in Übereinstimmung mit Absatz 1, um nach einer vermissten Person zu suchen. Kurz gesagt, all diese Tätigkeiten setzen einen

³⁸ Vgl. insbesondere ebd., S. 368-369, CDDH/II/SR.35, Abs. 33 und 41;

³⁹ Vgl. oben, S. 341 und 354-355;

⁴⁰ Vgl. dazu oben, S. 357;

⁴¹ O.R. XI, S. 370, CDDH/II/SR.35, Abs. 46;

Kontakt zwischen den Konfliktparteien voraus, und es muss ein Weg gefunden werden, diesen herzustellen.

- 1273 Als erste Möglichkeit ist der direkte Kontakt zu nennen, der nach Möglichkeit logisch ist. Wenn dies nicht möglich ist, sollte ein Vermittler gefunden werden. Als erste Möglichkeit wird die Schutzmacht genannt, die von einer Konfliktpartei zur Wahrung ihrer humanitären Interessen gegenüber der gegnerischen Partei benannt wird und diese Rolle leicht übernehmen kann.
- 1274 Dies setzt jedoch voraus, dass das System der Schutzmächte oder zumindest ihrer Ersatzmächte gut funktioniert. Auch wenn zu hoffen ist, dass es durch die Stärkung im Protokoll⁴² an Kraft gewinnt, darf nicht geleugnet werden, dass es seit der Verabschiedung der Konventionen nur selten angewendet wurde.
- 1275 Daher wurden andere Möglichkeiten vorgesehen. Die erste besteht darin, den Weg des *Zentralen Suchdienstes (CTA)* des IKRK zu nutzen. Dieser hat insbesondere das Recht, Kriegsgefangene und Zivilinternierte zu besuchen, und entsendet im Fall eines internationalen bewaffneten Konflikts in der Regel eine Delegation zu jeder Konfliktpartei. Vertreter des CTA gehören zu diesen Delegationen und können somit leicht eine Vermittlerrolle spielen, da die Informationen und Anfragen in der Regel über den Sitz der Organisation in Genf übermittelt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die ausdrückliche Erwähnung des CTA des IKRK auch eine nachträgliche Anerkennung der Tatsache darstellt, dass das CTA in der Praxis die Rolle der Zentralauskunftsbüros spielt, die gemäß den Konventionen im Fall eines internationalen bewaffneten Konflikts sowohl für Kriegsgefangene als auch für durch die Vierte Konvention geschützte Personen in neutralen Ländern eingerichtet werden sollten.⁴³
- 1276 Schließlich ist die Möglichkeit vorgesehen, auf die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zurückzugreifen. In der Tat kann es vorkommen, dass zwischen zwei nationalen Gesellschaften von Ländern, die in einen Konflikt verwickelt sind, Kontakte hergestellt werden und dass sie infolgedessen eine humanitäre Rolle spielen. Die Resolution XXI der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) empfiehlt in der Tat solche Kontakte.
- 1277 Der Bezug auf andere unparteiische humanitäre Organisationen, der ursprünglich in den Bericht der Arbeitsgruppe aufgenommen worden war, wurde hingegen gestrichen, da nach Ansicht eines Delegierten "eine Aufteilung der Anstrengungen einen Verlust an Effizienz bedeutet".⁴⁴
- 1278 Der zweite Satz des Absatzes "unterstreicht die Rolle des Zentralen Suchdienstes"⁴⁵, wie der amtierende Berichterstatter der Arbeitsgruppe feststellte, indem er forderte, dass Informationen, die nicht über diesen Dienst gelaufen sind, an ihn übermittelt werden sollten. Die Konfliktparteien sind dafür verantwortlich, die Übermittlung dieser Informationen "sicherzustellen", indem sie entweder die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen direkt kommunizieren oder indem sie dafür sorgen, dass der Vermittler, der als Verbindungsperson zur gegnerischen Partei fungiert, auch das CTA informiert.
- 1279 Damit wird anerkannt, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die Informationen an einem Ort zentralisiert und langfristig sicher aufbewahrt werden. Nationale Grenzen können sich ändern, Bevölkerungen verstreut

⁴² Vgl. hierzu den Kommentar Art. 5, oben, S. 75;

⁴³ Vgl. Art. 123, Dritte Konvention, und Art. 140, Vierte Konvention. Vgl. auch O.R. XI, S. 191, CDDH/II/SR.20, Abs. 10;

⁴⁴ O.R. XI, S. 355, CDDH/II/SR.34, Abs. 37. Vgl. auch S. 363-364, CDDH/II/SR.35, Abs. 3;

⁴⁵ O.R. XII, S. 228, CDDH/II/SR.76, Abs. 9;

und Akten vernichtet werden, aber die zentrale Speicherung von Informationen hat die Wiedervereinigung von Familien oder die Wiederaufnahme von Kontakten ermöglicht, manchmal sogar noch lange nach dem Ende des bewaffneten Konflikts, sowie viele andere humanitäre Handlungen ermöglicht.⁴⁶

Absatz 4 – Suche nach Toten auf dem Schlachtfeld

1280 Dieser Absatz ergänzt Artikel 15 der ersten Konvention, der insbesondere vorsieht, die Konfliktparteien:

"ergreifen unverzüglich alle möglichen Maßnahmen, um Verwundete und Kranke zu suchen und zu sammeln, sie vor Plünderung und Misshandlung zu schützen, für ihre angemessene Versorgung zu sorgen und die Toten zu suchen und ihre Plünderung zu verhindern".⁴⁷

1281 Absatz 4 des Artikels 33 sieht vor, "die Toten zu suchen, zu identifizieren und zu bergen", um zwei humanitäre Ziele zu erreichen: die Familie des Verstorbenen zu informieren, wenn er identifiziert wurde, und eine würdige Bestattung zu gewährleisten, nachdem er hinter die Linien entfernt wurde, wenn dies möglich ist, oder an Ort und Stelle, wenn dies nicht möglich ist.

1282 Die in diesem Artikel vorgesehene Aufgabe der Suche nach den Toten muss logischerweise mit der in Artikel 15 der ersten Konvention vorgesehenen Aufgabe der Suche nach den Verwundeten koordiniert werden.

1283 Dies wird so weit wie möglich der Fall sein. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Artikel 15 zwar vorsieht, dass "wenn es die Umstände erlauben, ein Waffenstillstand oder eine Feuerpause angeordnet oder örtliche Vorkehrungen getroffen werden", dies aber nur, um "die Entfernung, den Austausch und den Transport der auf dem Schlachtfeld verbliebenen Verwundeten" zu ermöglichen, nicht aber, um die Toten zu bergen. Die hier zu prüfende Bestimmung des Artikels 33 sieht nun ebenfalls die Möglichkeit vor, Vorkehrungen für die Bergung der Toten zu treffen, allerdings in weniger zwingender Weise: "Die Konfliktparteien werden sich bemühen, Vereinbarungen zu treffen". Der Bedeutungsunterschied ist zwar minimal⁴⁸, aber es ist klar, dass die festgelegte Pflicht nicht absolut ist.⁴⁹ Es kommt übrigens häufig vor,

⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen, die "über" die Informationen hinausgehen, zu denen die Konfliktparteien aufgrund vertraglicher Pflichten verpflichtet sind, die Lösung vieler humanitärer Probleme ermöglicht haben. Als Beispiel seien hier die folgenden genannt:

- a. Listen ehemaliger Kriegsgefangener und Internierter in deutscher Hand, die von den alliierten Kräften bei deren Befreiung erstellt wurden;
- b. Listen der Zivilinternierten, die während des Konflikts aus Äthiopien (vom Vereinigten Königreich besetzt) nach Italien heimgeschafft wurden;
- c. Listen des Italienischen Roten Kreuzes und anderer italienischer Organisationen über italienische Zivilisten und ehemalige Kriegsgefangene, die nach Beendigung der Feindseligkeiten heimgekehrt sind;
- d. nach dem Krieg von den Italienern erhaltene Informationen über italienische Soldaten, die während der Feindseligkeiten gefallen sind;
- e. Antworten auf Fragebögen über Zivilinternierte im Vereinigten Königreich und im Commonwealth. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Informationen aus neutralen Ländern sehr nützlich sein können, wie z. B. die Listen von Personen, die im Zuge der Heimschaffung die Schweiz passiert haben;

⁴⁷ Vgl. auch O.R. XI, S. 192, CDDH/II/SR.20, Abs. 20;

⁴⁸ Vgl. hierzu auch O.R. XII, S. 230, CDDH/II/SR.76, Abs. 18-19; S. 233, Abs. 31-32;

⁴⁹ Vgl. hierzu O.R. XI, S. 360, CDDH/II/SR.34, Abs. 62;

dass diese Tätigkeiten in zwei Phasen durchgeführt werden: die erste ist den Verwundeten gewidmet, für die jede Minute zählt, die zweite den Toten.

- 1284 Auch wenn Artikel 15 der ersten Konvention nicht ausdrücklich gemeinsame Teams erwähnt, d. h. Teams einer Konfliktpartei, die von Personal der gegnerischen Partei begleitet werden, wie es die hier zu prüfende Bestimmung tut, so wird eine solche Möglichkeit in diesem Artikel nicht ausgeschlossen und besteht daher auch im Hinblick auf die Suche nach Verwundeten.
- 1285 Die Möglichkeit, dass ein Team von Personal der gegnerischen Partei begleitet wird, ist vorgesehen, wenn diese Teams "diese Missionen in Gebieten durchführen, die von der gegnerischen Partei kontrolliert werden".
- 1286 In diesem Zusammenhang wurde klargestellt, dass die Tätigkeiten einer Mannschaft in dem von der gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet nicht ohne deren Übereinkommen durchgeführt werden können.⁵⁰
- 1287 Wenn von Kampfgebieten die Rede ist, handelt es sich in der Tat um "Gebiete, deren physische Kontrolle nicht eindeutig feststeht"⁵¹, wie in Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") beschrieben, es sei denn, die Feindseligkeiten sind eingestellt. Außerdem wird es wahrscheinlich Tote oder sogar Verwundete von jeder Partei geben. Die Vereinbarung sollte daher so weit wie möglich Tätigkeiten gemeinsamer Teams zur Suche nach Toten und Verwundeten "beider" Parteien ermöglichen.
- 1288 Der aus Artikel 15 der ersten Konvention entnommene Ausdruck "Schlachtfeld" wurde schließlich den "Kampfzonen" vorgezogen, die vorgeschlagen worden waren.⁵² Es gibt jedoch keinen Grund, im Hinblick auf diese Bestimmung auf einer genaueren Definition dieses Ausdrucks zu bestehen, da die Konfliktparteien die Befugnis haben, solche Übereinkommen zu schließen und sie abschließen können, wann immer sie es für sinnvoll halten.
- 1289 Es sei darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgruppe des Ausschusses II in ihrem ersten Bericht vorgesehen hatte, dass solche Teams von "Personal internationaler humanitärer Organisationen" unterstützt werden könnten⁵³, obwohl dieser Gedanke später aufgegeben wurde. Die Tatsache, dass sie gestrichen wurde, drückt jedoch nicht die Absicht aus, das Personal solcher Organisationen von solchen Aufgaben auszuschließen. Wie ein Delegierter, der die Streichung des Satzes vorschlug, erklärte: "Die Parteien könnten im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, dass das Personal internationaler humanitärer Organisationen an den genannten Tätigkeiten teilnehmen kann".⁵⁴
- 1290 In der Praxis hat das IKRK häufig eine wichtige Rolle beim Abschluss solcher Übereinkommen gespielt und sich aktiv an deren Umsetzung beteiligt.
- 1291 Schließlich erinnert der letzte Satz an die selbstverständliche Pflicht, das Personal solcher Teams zu achten und zu schützen.⁵⁵

⁵⁰ Vgl. insbesondere ebd., S. 365, CDDH/II/SR.35, Abs. 14;

⁵¹ Vgl. Kommentar Art. 26, oben, S. 290;

⁵² Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 353, CDDH/II/SR.34, Abs. 22;

⁵³ Vgl. O.R. XIII, S. 108, CDDH/221/Rev.1, Abs. 120 (Abs. 4, Unterabsatz (b), des neuen vorgeschlagenen Abschnitts);

⁵⁴ O.R. XI, S. 367, CDDH/II/SR.35, Abs. 22;

⁵⁵ Zu den Begriffen Achtung und Schutz vgl. Kommentar Art. 10, oben, S. 146;

- 1292 Diese Pflicht wurde jedoch insofern eingeschränkt, als sie nur auferlegt wird, solange dieses Personal "ausschließlich diese Aufgaben wahrnimmt". Auf diese Weise wird die Pflicht des Personals solcher Teams betont, sich während solcher Einsätze ausschließlich⁵⁶ ihrer Aufgabe zu widmen, wie im Fall des vorübergehenden Sanitätspersonals. Das Vertrauen, das solche Tätigkeiten zulässt, würde ernsthaft missbraucht, wenn das Personal mit anderen Aufgaben betraut würde, insbesondere mit denen des militärischen Nachrichtendienstes.
- 1293 Abgesehen davon wird deutlich darauf hingewiesen, dass für solche Missionen Personal eingesetzt werden kann, das normalerweise nicht geschützt ist, und dass die Immunität, die diesem Personal gewährt wird, nur für die Dauer der Mission gilt.

⁵⁶ Zu diesem Begriff vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (k), oben, S. 132-135;

- 1294 Schließlich erinnert dieser Satz indirekt daran, wie heikel solche Übereinkommen sind und wie wichtig es ist, dass sie vollkommen klar und präzise sind.

Yves Sandoz

Artikel 34 – Sterbliche Überreste

- 1) *Sterbliche Überreste von Personen, die im Zusammenhang mit einer Besetzung oder während eines durch Besetzung oder Feindseligkeiten verursachten Freiheitsentzugs verstorben sind, und von Personen, die keine Angehörigen des Staates waren, in dem sie infolge von Feindseligkeiten verstorben sind, werden geachtet; auch die Grabstätten aller dieser Personen werden nach Artikel 130 des IV. Abkommens geachtet, instandgehalten und gekennzeichnet, soweit die Überreste oder Grabstätten nicht auf Grund der Abkommen und dieses Protokolls eine günstigere Behandlung erfahren würden.*
- 2) *Sobald die Umstände und die Beziehungen zwischen den gegnerischen Parteien es gestatten, treffen die Hohen Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet Gräber beziehungsweise andere Stätten gelegen sind, in denen sich die sterblichen Überreste der infolge von Feindseligkeiten oder während einer Besetzung oder eines Freiheitsentzugs Verstorbenen befinden, Vereinbarungen,*
 - a) *um den Hinterbliebenen und den Vertretern amtlicher Gräberregistrierungsdienste den Zugang zu den Grabstätten zu erleichtern und Vorschriften über die praktische Durchführung betreffend diesen Zugang zu erlassen;*
 - b) *um die dauernde Achtung und Instandhaltung der Grabstätten sicherzustellen;*
 - c) *um die Überführung der sterblichen Überreste und der persönlichen Habe des Verstorbenen in sein Heimatland auf dessen Antrag oder, sofern dieses Land keinen Einwand erhebt, auf Antrag der Hinterbliebenen zu erleichtern.*
- 3) *Sind keine Vereinbarungen nach Absatz 2 Buchstabe b oder c getroffen und ist das Heimatland des Verstorbenen nicht bereit, auf eigene Kosten für die Instandhaltung der Grabstätten zu sorgen, so kann die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Grabstätten gelegen sind, anbieten, die Überführung der sterblichen Überreste in das Heimatland zu erleichtern. Wird ein solches Angebot innerhalb von fünf Jahren nicht angenommen, so kann die Hohe Vertragspartei nach gebührender Unterrichtung des Heimatlands ihre eigenen Rechtsvorschriften betreffend Friedhöfe und Grabstätten anwenden.*
- 4) *Die Hohe Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die in diesem Artikel bezeichneten Grabstätten gelegen sind, ist zur Exhumierung der sterblichen Überreste nur berechtigt,*
 - a) *wenn die Exhumierung nach Massgabe der Absätze 2 Buchstabe c und 3 erfolgt oder*
 - b) *wenn die Exhumierung im zwingenden öffentlichen Interesse geboten ist,*

unter anderem aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und zum Zweck der Nachforschung; in diesem Fall behandelt die Hohe Vertragspartei die Überreste jederzeit mit Achtung; sie setzt das Heimatland von der beabsichtigten Exhumierung in Kenntnis und teilt ihm Einzelheiten über den für die Wiederbestattung vorgesehenen Ort mit.

Kommentar von 1987

- 1295 Artikel 34 betrifft die Überreste von Verstorbenen, wie aus dem Titel hervorgeht, sowie verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Bestattung dieser Personen. Er entwickelt die Konventionen weiter, indem er neue Bestimmungen einführt und darüber hinaus den persönlichen Anwendungsbereich der bestehenden Bestimmungen erweitert.

Absatz 1 – Achtung der Gebeine und Grabstätten

- 1296 Dieser Absatz betrifft die Achtung, die den sterblichen Überresten und den Grabstätten von Personen gebührt, soweit diese nicht durch andere Bestimmungen der Konventionen oder des Protokolls I geregelt sind.
- 1297 Es sind also nur Überreste und Grabstätten betroffen, die "nach den Konventionen und diesem Protokoll keine günstigere Behandlung erfahren würden". Er schließt daher aus:
- in der Schlacht gefallene Kombattanten, die unter die Artikel 15 bis 17 der Ersten Konvention und die Artikel 18 bis 20 der Zweiten Konvention fallen;
 - Kriegsgefangene, die während eines Gewahrsams verstorben sind und unter die Artikel 120 und 121 der Dritten Konvention fallen;
 - geschützte Zivilisten, die während der Internierung verstorben sind und unter die Artikel 129 -131 der Vierten Konvention fallen.
- 1298 Sie umfasst daher die folgenden Kategorien:

a) Personen, die aus Gründen, die mit der Besetzung zusammenhängen, gestorben sind

- 1299 Die gesamte Bevölkerung der besetzten Gebiete scheint von dieser Bestimmung erfasst zu sein. Die folgenden Personen sind jedoch ausgeschlossen:
- Zivilinternierte, da diese im Rahmen der Konventionen einen größeren Schutz genießen (siehe oben);
 - die Staatsangehörigen der Besetzungsmacht.¹ Gemäß Artikel 75 ("Grundlegende Garantien")

¹ Vgl. hierzu die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 342;

haben letztere jedoch Anspruch auf humanitäre Behandlung, wenn sie aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, inhaftiert sind.² und es ist klar, dass eine solche humanitäre Behandlung die Achtung ihrer sterblichen Überreste und eine würdige Grabstätte einschließt;

- Personen, die aus Gründen gestorben sind, die nicht mit der Besetzung zusammenhängen. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Staaten, die nicht Vertragsparteien der Konventionen sind, fallen diese Personen jedoch unter Artikel 27 der Vierten Konvention, der insbesondere vorsieht, dass sie unter allen Umständen "Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer familiären Rechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche sowie ihrer Sitten und Gebräuche" haben und dass "sie jederzeit menschlich behandelt werden müssen". Auch hier ist klar, dass eine solche Bestimmung zumindest die Achtung der sterblichen Überreste und eine würdige Bestattung in Übereinstimmung mit ihren Religionsausübungen einschließt.

- 1300 Was Artikel 34 Absatz 1 betrifft, so ist dieser, wie oben dargelegt, speziell von Personen betroffen, die "aus Gründen, die mit der Besetzung zusammenhängen", gestorben sind. Der Zusammenhang zwischen der Besetzung und dem Tod ist nicht näher definiert. Er bezieht sich im Wesentlichen auf Personen, die Opfer von bewaffneten Konflikten, insbesondere von Bombardierungen, geworden sind, und auf Personen, die von den Kräften der Besetzungsmacht getötet wurden, weil sie mit der Besetzung zusammenhängende Sicherheitsvorschriften, wie etwa Ausgangssperren, nicht eingehalten haben. Es ist wahrscheinlich ratsam, diese Kategorie auf eindeutige Fälle wie diese zu beschränken und weniger eindeutige Fälle auszuschließen, wie z. B. den Tod, der in gewissem Maße durch einen Mangel an Medikamenten oder durch das Ergebnis einer Trennung beschleunigt wurde (es sei daran erinnert, dass die Achtung vor den sterblichen Überresten und den Grabstätten von Personen, die aus solchen Gründen gestorben sind, in jedem Fall implizit durch Artikel 27 der vierten Konvention vorgeschrieben ist).³
- 1301 Schließlich sollten auch Staatsangehörige von Staaten, die nicht Parteien der Konventionen sind, unter diese Bestimmung fallen⁴, wenn sie aus Gründen gestorben sind, die mit der Besetzung zusammenhängen.

b) Personen, die in Gewahrsam infolge von Besetzungen oder Feindseligkeiten gestorben sind

- 1302 Mit Ausnahme der Zivilinternierten und der Staatsangehörigen der betroffenen Partei betrifft diese Kategorie:
- Personen, deren Gewahrsam aus der Besetzung resultiert. Es ist kein Unterschied beabsichtigt zwischen Gewahrsam "infolge der Besetzung" und der Formulierung "während der Besetzung", die in Absatz 2 von Artikel 33 ("Vermisste") verwendet wird.⁵ Diese Bemerkung ist auch in Bezug auf die oben unter a) genannte Kategorie wichtig, da Personen, die aus Gründen der Besetzung inhaftiert sind, natürlich auch aus Gründen sterben können, die nichts mit der Besetzung zu tun haben;

² Vgl. Kommentar Art. 75, Abs. 1, unten, S. 866-871;

³ Auch die nationale Gesetzgebung, insbesondere die Sozialgesetzgebung, kann diesbezüglich Hinweise geben;

⁴ Vgl. hierzu sinngemäß Kommentar Art. 33, oben, S. 357;

⁵ Vgl. auch Kommentar Art. 33 Abs. 2, oben, S. 357;

- Personen "in Gewahrsam infolge von Feindseligkeiten". Es wäre präziser gewesen, hier von "den Feindseligkeiten" zu sprechen, da es sich um denselben bewaffneten Konflikt handelt, der überhaupt erst zur Anwendung des Protokolls geführt hat (abgesehen von dem oben erwähnten Problem der Besetzung). Der französische Text ist hier nicht präziser, da er ebenfalls den bestimmten Artikel ("d'hostilités") auslöst, obwohl er in Artikel 33 ("Vermisste"), Absatz 2 Buchstabe a), in einem ähnlichen Zusammenhang den bestimmten Artikel ("des hostilités") verwendet. Der englische Text in Artikel 33 ("Missing persons") ist jedoch ebenso unpräzise wie der in Artikel 34. Der Bezug auf "Gewahrsam infolge von Feindseligkeiten" ist jedoch genauso zu verstehen wie der entsprechende Bezug in Artikel 33 ("Vermisste").⁶

c) Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, in dem sie infolge von Feindseligkeiten gestorben sind

1303 Dies sind Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei aufhalten und die sind:

- weder Staatsangehörige dieser Konfliktpartei;
- noch Personen, für die nach den Konventionen und dem Protokoll I eine günstigere Regelung gilt.⁷

1304 Sie umfassen also:

- Staatsangehörige von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, oder von mitkriegführenden Staaten, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei aufhalten, in dem der Staat, dessen Staatsangehörige sie sind, eine "normale diplomatische Vertretung" unterhält⁸, und die daher vom Schutz des Teils III der Vierten Konvention ausgeschlossen sind. Im Falle ihres Todes fallen diese Personen daher unter diese Bestimmung, auch wenn das Problem im Prinzip ohne Rückgriff auf das humanitäre Völkerrecht gelöst werden sollte;
- Staatsangehörige der gegnerischen Partei (mit Ausnahme von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten), Staatsangehörige von Staaten, die keine Konfliktparteien sind, und Staatsangehörige von mitkriegführenden Staaten, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei aufhalten, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, keine "normale diplomatische Vertretung" hat. Diese Personen fallen zwar unter Teil III des Vierten Übereinkommens, aber abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 27⁹ enthält Teil III keine Bestimmungen über die sterblichen Überreste und die Grabstätten der Toten;
- Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien der vierten Konvention und somit auch nicht Vertragsparteien des Protokolls sind.

1305 Alle diese Personen fallen unter diese Bestimmung des Artikels 34, wenn sie als Ergebnis von Feindseligkeiten gestorben sind. Der Tod kann insbesondere auf Bombardierungen oder andere Angriffe zurückzuführen sein, die möglicherweise unter Verletzung des humanitären Völkerrechts direkt gegen

⁶ Ebd;

⁷ Vgl. dazu oben, S. 354-356;

⁸ Vgl. Vierte Konvention, Art. 4, Abs. 2;

⁹ Zu diesen Bestimmungen vgl. oben, S. 367;

diese Personen gerichtet waren, oder sie können Opfer von zufälligen Schäden sein, die aus Angriffen auf militärische Ziele resultieren.¹⁰ Ihr Tod kann unmittelbar eintreten oder nicht. Wenn z. B. ein Mann aufgrund von Verletzungen, die durch Bombardierungen verursacht wurden, ein Jahr lang im Krankenhaus liegt und danach an seinen Verletzungen stirbt, ist er natürlich inbegriffen. Aber auch hier kann es Grenzfälle geben, bei denen der Kausalzusammenhang zwischen Tod und Feindseligkeiten nicht eindeutig ist. Ein direkter Kausalzusammenhang muss jedoch zweifelsfrei gegeben sein.¹¹

- 1306 An die oben genannten Personen werden zwei Anforderungen gestellt: Achtung vor ihren sterblichen Überresten und Achtung vor der Pflege und Kennzeichnung der Grabstätten.

a) Achtung vor den Überresten

- 1307 Artikel 34 Absatz 1 ist in dieser Hinsicht sehr kurz und besagt lediglich, dass die sterblichen Überreste bestimmter Personen "geachtet werden müssen", ohne dass dies näher erläutert wird. Um den Inhalt dieser Pflicht zu bestimmen, sollte auf die Bestimmungen der Konventionen Bezug genommen werden.¹² Im Wesentlichen geht es darum, zu verhindern, dass die sterblichen Überreste entweicht und der öffentlichen Neugier ausgesetzt werden, indem sie vor der Bestattung oder Einäscherung an einen geeigneten Ort gebracht werden. Dies stellt im Übrigen auch eine Maßnahme der öffentlichen Hygiene dar. Die Achtung vor den sterblichen Überresten bedeutet auch, dass sie so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Wünschen oder den religiösen Überzeugungen des Verstorbenen bestattet werden, sofern diese bekannt sind.

b) Grabstätten

- 1308 Grabstätten müssen "in der in Artikel 130 der Vierten Konvention vorgesehenen Weise geachtet, gepflegt und gekennzeichnet werden". Dieser Artikel befasst sich mit der Bestattung oder Einäscherung von Zivilinternierten; die einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels sind daher auf die Grabstätten der in diesem Absatz genannten Personen anzuwenden.
- 1309 Was die Achtung anbelangt, so wird in Artikel 130 die Achtung der Gräber ohne weitere Erläuterung erwähnt. Das zeigt, wie sehr dies als selbstverständlich angesehen wird.
- 1310 Derselbe Artikel legt jedoch auch den Grundsatz der Einzelgräber fest und erlaubt die Einäscherung nur in Ausnahmefällen "aus zwingenden hygienischen Gründen, aufgrund der Religion des Verstorbenen oder in Übereinstimmung mit seinem diesbezüglichen ausdrücklichen Wunsch". Auch die Pflicht, die Asche aufzubewahren und an die nächsten Angehörigen zu überführen, wird erwähnt. Diese Bestimmungen ergeben sich aus der Achtung sowohl vor den sterblichen Überresten als auch vor den Grabstätten, und dies sollte gebührend berücksichtigt werden.
- 1311 Außerdem heißt es in Artikel 130, dass die Gräber "ordnungsgemäß instand gehalten" und vor allem "so

¹⁰ Vgl. hierzu insbesondere Art. 57, Abs. 2(a)(ii), und den Kommentar dazu, unten, S. 682-683;

¹¹ Vgl. auch oben, S. 367-368;

¹² Vgl. insbesondere Art. 15-17, Erste Konvention; 18-20, Zweite Konvention; 120, Dritte Konvention; und 119-120, Vierte Konvention;

gekennzeichnet werden müssen, dass sie jederzeit erkennbar sind". Dies ist sicherlich das wesentliche Element, ja sogar der Hauptzweck, nicht nur der Kennzeichnung des Grabes, sondern auch seiner ordnungsgemäßen Pflege.¹³

Absatz 2 – Zugang zu und Pflege von Grabstätten; Rückgabe der sterblichen Überreste

Eröffnungssatz

- 1312 Dieser Satz verpflichtet zum Abschluss von Übereinkommen, deren Gegenstand in den Absätzen a), b) und c) genannt ist. Diese Pflicht obliegt den "Hohen Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet sich Gräber und gegebenenfalls andere Orte befinden, an denen sich die sterblichen Überreste von Personen befinden, die infolge von Feindseligkeiten oder während der Besetzung oder in Gewahrsam gestorben sind".
- 1313 Die Personen, deren Gräber oder sterbliche Überreste sich im Hoheitsgebiet der Vertragspartei befinden, fallen unter Absatz 1, auch wenn der Wortlaut von Absatz 2 einen weiteren Anwendungsbereich zu haben scheint. Es sollte jedoch die Entwicklung der Lage berücksichtigt werden. So wäre beispielsweise eine Vertragspartei, die das Gebiet der gegnerischen Partei besetzt, von diesen Bestimmungen betroffen, wenn die gegnerische Partei in diesem Gebiet einige ihrer Staatsangehörigen bestattet hätte, die infolge von Feindseligkeiten gestorben sind.
- 1314 Die Tatsache, dass neben den Gräbern auch "andere Orte für die sterblichen Überreste" dieser Personen genannt werden, dient dazu, alle Eventualitäten, ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, zu berücksichtigen, wie insbesondere die Einäscherung, Kollektivgräber und sogar Massengräber als Folge der während der Feindseligkeiten begangenen Gräueltaten.¹⁴
- 1315 Die Pflicht betrifft die "Hohen Vertragsparteien". Die Konfliktparteien, die in einen Konflikt wie den in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, vorgesehenen verwickelt sind und die in Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls"), Absatz 3, vorgesehene Erklärung abgegeben haben, werden nicht erwähnt. Diese Auslassung hat jedoch keine rechtlichen Folgen, da Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3 Buchstabe b) vorsieht, dass die Behörde, die eine solche Partei vertritt, "dieselben Rechte und Pflichten übernimmt, die eine Hohe Vertragspartei der Konventionen und dieses Protokolls übernommen hat".¹⁵
- 1316 In der Praxis setzen die betroffenen Übereinkommen jedoch eine dauerhafte Kontrolle über das Gebiet voraus, die eine solche Partei nur selten tatsächlich ausübt. Daher sollten sie in Übereinstimmung mit dem Geist dieser Bestimmungen handeln, soweit sie dazu in der Lage sind. Je nach den Umständen könnten einige Ad-hoc-Verfahren in Betracht gezogen werden, insbesondere über die guten Dienste der Schutzmächte oder des IKRK.
- 1317 Schließlich tritt die Pflicht zum Abschluss von Übereinkommen erst in Kraft, "sobald die Umstände und

¹³ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. "Kommentar IV", S. 506-507;

¹⁴ Vgl. auch O.R. XI, S. 354, CDDH/II/SR.34, Abs. 28;

¹⁵ Vgl. hierzu auch Kommentar Art. 96, unten, S. 1088-1092;

die Beziehungen zwischen den gegnerischen Parteien dies erlauben". Diese Formulierung wurde im Ausschuss II eingehend erörtert.¹⁶ Zunächst bevorzugte die Arbeitsgruppe des Ausschusses II die Lösung, denselben Ausdruck wie in Artikel 33 ("Vermisste"), Absatz 1, zu verwenden, nämlich "sobald die Umstände es erlauben, spätestens jedoch ab dem Ende der aktiven Feindseligkeiten".¹⁷

- 1318 Der Ausschuss entschied sich daraufhin für die Formulierung "sobald es die Umstände erlauben"¹⁸, einigte sich aber schließlich auf die angenommene Formulierung, die nach einer Erklärung, in der die Schwierigkeit der Durchführung von Vereinbarungen, die den Zugang der Familien zu den Gräbern bei anhaltenden Feindseligkeiten erlauben, hervorgehoben wurde, keinen Anlass zu Bemerkungen gab.^{19,20}
- 1319 Man könnte behaupten, dass die Beziehungen zwischen den Parteien Teil der "Umstände" sind, die den Abschluss solcher Übereinkommen ermöglichen oder nicht. Die spezifischere Formulierung hat jedoch den Vorteil, dass sie die Bedeutung dieser Beziehungen hervorhebt, die offensichtlich der Schlüssel zum Problem sind. Die sehr flexible Formulierung, die schließlich angenommen wurde, sollte es ermöglichen, wichtige humanitäre Probleme zu behandeln, die durch diesen Absatz aufgeworfen werden, ohne dass eine politische Motivation dahinter zu sehen ist. Es ist klar, dass es den betroffenen Parteien obliegt, festzustellen, ob ihre Beziehungen den Abschluss solcher Übereinkommen erlauben, aber in diesem Fall hindert nichts die Schutzmächte oder das IKRK daran, sie vorzuschlagen.
- 1320 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien des Übereinkommens nicht genannt werden, aber es ist klar, dass es sich um Staaten handeln wird, die ein berechtigtes Interesse an den im Hoheitsgebiet der betroffenen Vertragspartei befindlichen sterblichen Überresten haben, ein Interesse, das darauf beruht, dass es sich um die sterblichen Überreste ihrer Staatsangehörigen oder anderer Personen handelt, für die sie verantwortlich sind, sofern sie die oben dargelegten Kriterien erfüllen.²¹

Unterabsatz (a) – Zugang zu den Grabstätten

- 1321 Das erste der Übereinkommen, das die Vertragsparteien im Rahmen der oben beschriebenen Beschränkungen abschließen müssen, betrifft den Zugang zu den Grabstätten, der von den Autoren des ursprünglichen Vorschlags als "offensichtliches und grundlegendes humanitäres Bedürfnis" bezeichnet wurde.²²
- 1322 Begünstigte des Übereinkommens sind in erster Linie die "Angehörigen" der verstorbenen Personen, die die oben genannten Kriterien erfüllen.²³ Der Begriff "Angehörige" wurde oben bereits untersucht.²⁴

¹⁶ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 367, CDDH/II/SR.35, Abs. 25, und O.R. XII, S. 250, CDDH/II/ SR.78, Abs. 10; S. 254-255, Abs. 39-43;

¹⁷ Vgl. O.R. XIII, S. 109, CDDH/221 /Rev.1, Abs. 120 (Art. 18 bis, Abs. 7);

¹⁸ Vgl. ebd., S. 332, CDDH/II/376 (Art. 20 ter, Abs. 2);

¹⁹ O.R. XII, S. 254-255, CDDH/II/SR.78, Abs. 38-44;

²⁰ Vgl. ebd., S. 251, Abs. 16;

²¹ Vgl. oben, S. 366-369;

²² O.R. XI, S. 186, CDDH/II/SR.19, Abs. 76;

²³ Vgl. oben, S. 366-369;

²⁴ Vgl. Kommentar Art. 32, oben, S. 346-347;

- 1323 Eine weitere Kategorie von Begünstigten wird ebenfalls erwähnt, nämlich die Vertreter der amtlichen Stellen für die Registrierung von Gräbern. In der Tat ist es wichtig, dass die Dienststellen jedes betroffenen Staates sorgfältig eine Zählung der Verstorbenen und einen genauen Bericht über die Lage der Grabstätten erstellen, insbesondere um die Unterrichtung der Familien zu erleichtern und um verschiedene Probleme rechtlicher oder anderer Art zu lösen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die Situation nur den Zugang für die Familien oder umgekehrt für die Dienststellen der Registrierung der Gräber erlaubt. In solchen Fällen werden Vereinbarungen in zwei Stufen getroffen.
- 1324 Die Übereinkommen sollen "den Zugang zu den Grabstätten erleichtern", was keine sehr präzise Formulierung ist. Offensichtlich bedeutet dies in erster Linie, dass die betroffenen Personen in das Gebiet einreisen können und gegebenenfalls ein Visum erhalten sollen. Dann sollten sie genau darüber informiert werden, wo sich die Gräber befinden. In der Praxis können jedoch viele Probleme auftreten, insbesondere was den Transport von Personen oder die genaue Lage eines Grabes an der angegebenen Stelle betrifft, und dies gilt umso mehr, wenn die bewaffneten Feindseligkeiten noch nicht beendet sind. Dies ist den Verfassern des Protokolls nicht entgangen. Es verlangt daher, dass die betroffenen Parteien zusätzlich zu den Vereinbarungen, die den Zugang zu den Gräbern erleichtern, "die praktischen Modalitäten für diesen Zugang regeln". So sollten erforderlichenfalls Sondertransporte zur Verfügung gestellt und bestimmte Termine für die betroffenen Personen festgelegt werden, um mögliche Überlastungen zu vermeiden. Es sollten Beamte vor Ort zur Verfügung gestellt werden, die in der Lage sind, die Gräber ausfindig zu machen, kurz gesagt, alles, was für eine optimale Umsetzung des Übereinkommens erforderlich ist.

Unterabsatz (b) – Schutz und Pflege von Grabstätten

- 1325 Absatz 1 verpflichtet zur Einrichtung, Kennzeichnung und Pflege von Grabstätten, wie sie in diesem Absatz genannt werden. Das Problem, das dieser Absatz aufwirft, betrifft die Dauer dieser Pflichten. Die Pflege von Grabstätten ist nämlich mit finanziellen Aufwendungen verbunden, die den Ländern, in denen sich Grabstätten von Staatsangehörigen anderer Länder befinden, nicht ad infinitum aufgebürdet werden dürfen.²⁵
- 1326 Wie die Befürworter des ursprünglichen Vorschlags feststellten, ist die Tatsache, dass der Herkunftsstaat der Toten die Kosten für die Instandhaltung von Grabstätten im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tragen muss, "eine notwendige Begleiterscheinung" der Pflicht zur Instandhaltung solcher Gräber. Andernfalls könnte sich der für die Pflege der Gräber verantwortliche Staat zu Recht überfordert fühlen.²⁶
- 1327 Daher müssen zur Lösung dieses Problems bilaterale Übereinkommen geschlossen werden, wie es der hier behandelte Absatz verlangt, und es sollte ein Verfahren für den Fall festgelegt werden, dass Übereinkommen nicht geschlossen werden dürfen. Dies geschieht in Absatz 3.²⁷
- 1328 Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Konventionen dieses Problem nicht behandeln und keine Frist für die Pflicht zur Pflege von Grabstätten vorsehen.²⁸ Auch wenn das jetzt vorgesehene System offiziell nur auf die hier betroffenen Grabstätten angewandt wird, die nicht unter die

²⁵ Vgl. hierzu auch Kommentar Abs. 3, unten, S. 376-377;

²⁶ O.R. XI, S. 186, CDDH/II/SR.19, Abs. 78;

²⁷ Vgl. unten, S. 376-377;

²⁸ Vgl. Art. 17, Abs. 3, Erste Konvention; Art. 120, Abs. 4, Dritte Konvention; Art. 130, Abs. 1, Vierte Konvention;

Konventionen fallen, so muss doch eingeräumt werden, dass es in Zukunft auch auf letztere angewandt werden wird und damit eine offensichtliche Lücke in den Konventionen schließt.

Unterabsatz (c) – Rückgabe der Überreste

- 1329 Der zweite Bereich, in dem die in diesem Absatz genannten Vertragsparteien verpflichtet sind, Übereinkommen zu schließen, ist der der Heimschaffung der unter diesen Unterabsatz fallenden sterblichen Überreste.
- 1330 Es sei darauf hingewiesen, dass die Konventionen keine Heimschaffung der sterblichen Überreste von Verstorbenen vorsehen, für die es besondere Bestimmungen gibt.²⁹ Sie schließen dies natürlich nicht aus, aber sie enthalten kein Verfahren, das einzuhalten wäre. Somit kann diese Bestimmung wiederum als Beispiel dienen, nicht nur für die ausdrücklich erfassten Toten, sondern auch für diejenigen, die von den Konventionen erfasst werden. Bei der Vorlage des ursprünglichen Vorschlags wiesen die Mitverfasser deutlich darauf hin, dass sie zwar beabsichtigten, das Verfahren auf Fälle auszudehnen, die bisher nicht erfasst waren, ihr Ziel aber dennoch "eine Klärung des Verfahrens und der Fristen in Bezug auf die Pflicht, die Exhumierung und Rückgabe der sterblichen Überreste einer verstorbenen Person zu gestatten" war.³⁰
- 1331 Die hier vorgesehene Rückgabe der sterblichen Überreste der Verstorbenen sollte ebenso Gegenstand eines Übereinkommens sein wie die ihrer "persönlichen Gegenstände". In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erste und die Zweite Konvention die automatische Übermittlung der persönlichen Gegenstände verstorbener Kombattanten an die Macht, von der sie abhängen, durch das in Artikel 122 der Dritten Konvention genannte Informationsbüro vorsehen.³¹ Die Dritte Konvention sieht dasselbe Verfahren für Gegenstände vor, die von Kriegsgefangenen zurückgelassen wurden, "die heimgeschafft oder entlassen wurden oder die geflüchtet oder gestorben sind".³² Auch die Weiterleitung von persönlichen Wertgegenständen von Personen, die durch die Vierte Konvention geschützt sind, "insbesondere von solchen, die heimgeschafft oder entlassen wurden oder die geflohen oder gestorben sind", ist in dieser Konvention geregelt.³³ In dieser Hinsicht liegt es auf der Hand, dass die hier zu prüfende Bestimmung die Pflichten, die sich aus diesen Artikeln ergeben, in keiner Weise schmälern darf.³⁴
- 1332 Für die Bedeutung des Begriffs "persönliche Gegenstände" ist auf die Konventionen zu verweisen: In Artikel 16 der Ersten Konvention ist die Rede von "Testamenten oder anderen Dokumenten, die für die nächsten Angehörigen von Bedeutung sind, von Geld und allgemein von allen Gegenständen, die einen materiellen oder ideellen Wert haben". Artikel 122 Absatz 9 der Dritten Konvention bezieht sich auf "alle persönlichen Wertgegenstände, einschließlich Beträge in anderen Währungen als der des Gewahrsamsstaates, sowie Urkunden, die für die nächsten Angehörigen von Bedeutung sind".
- 1333 Artikel 139 der Vierten Konvention bezieht sich nur auf "persönliche Wertgegenstände". Der Kommentar zu dieser Konvention präzisiert, dass es sich dabei um "alle Gegenstände handelt, die der betroffenen

²⁹ Vgl. Art. 17, Erste Konvention; Art. 20, Zweite Konvention; Art. 120, Dritte Konvention; Art. 130, Vierte Konvention;

³⁰ O.R. XI, S. 186, CDDH/II/SR.19, Abs. 75;

³¹ Vgl. Art. 16, Abs. 3, Erste Konvention und Art. 19, Abs. 3, Zweite Konvention;

³² Vgl. Art. 122, Abs. 9, Dritte Konvention;

³³ Vgl. Art. 139, Vierte Konvention;

³⁴ Vgl. hierzu insbesondere O.R. XI, S. 190, CDDH/II/SR.20, Abs. 6;

Person gehörten" und die "einen Handelswert oder einen ideellen Wert haben". Schließlich heißt es weiter: "In der Praxis werden daher fast alle an Ort und Stelle gefundenen Gegenstände eingesammelt und weitergeleitet."³⁵

- 1334 Die Übereinkommen müssen die Rückgabe der sterblichen Überreste und der persönlichen Gegenstände "erleichtern". Dies beinhaltet im Wesentlichen die Exhumierung der sterblichen Überreste, wenn sie verschüttet wurden, und die Überführung der sterblichen Überreste und der persönlichen Gegenstände. Diese Aufgaben können nur von den zuständigen Behörden der betroffenen Vertragsparteien wahrgenommen werden. In den Übereinkommen können jedoch Regeln für die Aufteilung der Kosten festgelegt werden.
- 1335 Wie im Fall des oben untersuchten Unterabsatzes b) sieht Absatz 3 ein Verfahren für den Fall vor, dass kein Übereinkommen über die Heimschaffung der sterblichen Überreste zustande kommt.³⁶
- 1336 Die Übereinkommen sollten die Heimschaffung der sterblichen Überreste und der persönlichen Gegenstände vorsehen:
- zum einen auf Anfrage des Herkunftslandes;
 - andererseits auf Anfrage der nächsten Angehörigen, mit einem Vetorecht des Heimatlandes.
- 1337 Der Ausschuss II erörterte ausführlich die Frage des "Herkunftslandes". In einem Änderungsantrag wurde vorgeschlagen, eine Definition des Herkunftsstaates aufzunehmen.³⁷ Dieser Änderungsantrag wurde später zugunsten des Vorschlags der Arbeitsgruppe zurückgezogen.³⁸
- 1338 Der Gedanke, dass es dem Heimatland erlaubt sein sollte, der Heimschaffung von sterblichen Überresten zu widersprechen, auch wenn ein ausdrückliches Übereinkommen nicht erforderlich ist, wurde ebenfalls durch eine Änderung eingeführt,³⁹ mit dem Ziel, die Heimschaffung zu ermöglichen "auch wenn es keinen Heimatstaat gab und folglich niemand Einspruch erheben konnte. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein besiegter Staat in zwei oder mehrere getrennte Staaten zerfällt, von denen keiner ein Interesse an einigen oder allen Toten hat, obwohl deren Familien die Heimschaffung der sterblichen Überreste wünschen könnten".⁴⁰
- 1339 In den Bericht der Arbeitsgruppe, der auf der 52. Tagung des Ausschusses II vorgelegt wurde, wurde dann eine Definition aufgenommen, die der in der oben genannten Änderung vorgeschlagenen nahe kommt, allerdings in eckigen Klammern, was darauf hindeutet, dass die Zweckmäßigkeit einer solchen Definition umstritten war. Er gibt einen guten Hinweis darauf, wie dieser Ausdruck zu interpretieren ist:

"Herkunftsland" den Staat, von dem eine Person zum Zeitpunkt ihres Todes oder ihrer Vermisstenmeldung abhängig war, oder, im Falle einer Staatennachfolge in Bezug auf dieses Land, den Staat, von dem diese

³⁵ Vgl. "Kommentar IV", S. 538;

³⁶ Vgl. unten, S. 376-377;

³⁷ O.R. III, S. 101, CDDH/II/220;

³⁸ Vgl. O.R. XI, S. 357, CDDH/II/SR.34, Abs. 49;

³⁹ Vgl. O.R. III, S. 100, CDDH/II/56/Rev. 1;

⁴⁰ O.R. XI, S. 190, CDDH/II/SR.20, Abs. 7;

Person abhängig gewesen wäre, wenn sie nicht gestorben oder als vermisst gemeldet worden wäre".⁴¹

1340 Wie der Berichterstatter der Arbeitsgruppe schließlich feststellte,

"Die Arbeitsgruppe war insgesamt der Ansicht, dass die Frage der Definition so komplex ist, dass es besser wäre, keine Definition zu versuchen, die zu Schwierigkeiten bei der Entscheidung über die Verantwortlichkeiten für vermisste oder tote Personen führen könnte".⁴²

In einem Kommentar zu dieser Definition, in dem er betonte, dass sie "nicht als ausschließliche Definition zu verstehen ist"⁴³, wies er jedoch darauf hin, dass "für einen Soldaten oder Kombattanten diese Definition normalerweise das Land bedeuten würde, in dessen Kräften er dient, und für einen Zivilisten das Land, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Wohnsitz".⁴⁴

1341 Schließlich hob ein Delegierter die Bedeutung von zwei Faktoren hervor: "die Abhängigkeit von einem Staat"⁴⁵, für die der oben erwähnte Kommentar des Berichterstatters einen wertvollen Hinweis liefert, und der im Definitionsentwurf enthaltene "Bezug auf die Staatenfolge".⁴⁶

1342 Diese Faktoren werden das Problem in der großen Mehrheit der Fälle lösen. In anderen Fällen sollte eine Lösung gefunden werden, die die Interessen der Familien berücksichtigt.

1343 Die Anfrage kann also vom Herkunftsland gestellt werden, sie kann aber auch direkt von der Familie kommen.⁴⁷

1344 Die Frage, welche Angehörigen genau berechtigt sind, die Heimschaffung der sterblichen Überreste anzufordern, führte im Ausschuss II zu einigen Diskussionen. Ein Delegierter erklärte, dass es sich nach Ansicht seiner Delegation nur um "enge persönliche Verwandte" handeln könne⁴⁸, und es wurde sogar ein Änderungsantrag in diesem Sinne vorgeschlagen.⁴⁹ Ein anderer Delegierter betonte jedoch, dass der Ausdruck "enge persönliche Verwandte" in seinem Land nicht anwendbar sei, "weil es dort die Großfamilie gibt".⁵⁰ Dieser Standpunkt setzte sich schließlich durch, und es ist Sache jedes einzelnen Landes, eine Lösung auf der Grundlage seiner Gesetze und Gebräuche zu finden. Es ist jedoch anzumerken, dass der englische Text den Ausdruck "next of kin" verwendet, der nur den nächsten lebenden Verwandten bezeichnet und daher restriktiver ist als der in Artikel 32 "(Allgemeiner Grundsatz)" und in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a) verwendete Begriff "Verwandte". In Anbetracht der oben erwähnten Erörterungen erscheint daher der französische Begriff "famille" angemessener.

1345 Dennoch hat das Heimatland in diesem Fall ein Vetorecht. Wie ein Delegierter erklärte, sei es nicht

⁴¹ O.R. XIII, S. 117, CDDH/221/Rev. 1, Abs. 124 (Abs. 11 des neuen Abschnitts I bis);

⁴² O.R. XI, S. 354, CDDH/II/SR.34, Abs. 29;

⁴³ ebd;

⁴⁴ ebd;

⁴⁵ ebd., S. 358, Abs. 52;

⁴⁶ ebd., Abs. 53;

⁴⁷ Zum Begriff der Familie vgl. Kommentar Art. 32, oben, S. 346-347;

⁴⁸ Vgl. O.R. XI, S. 357, CDDH/II/SR.34, Abs. 45;

⁴⁹ Vgl. O.R. III, S. 103, CDDH/II/260; vgl. auch O.R. XI, S. 374, CDDH/II/SR.35, Abs. 67;

⁵⁰ O.R. XI, S. 372, CDDH/II/SR.35, Abs. 58;

wünschenswert, dass die Exhumierung und Überführung von sterblichen Überresten aus alteingessenen Grabstätten, wie z. B. aus dem Ersten Weltkrieg, ohne die Zustimmung des Heimatlandes durchgeführt wird.⁵¹

- 1346 Darüber hinaus betonte er, wie wichtig es sei, Regeln für die Frage der Heimschaffung in geordneter Weise festzulegen, was die Bedeutung des Vetorechts des Herkunftsstaates erklärt, der selbst das Problem in seiner Gesamtheit übernimmt.⁵²

Absatz 3 – Behandlung von Grabstätten in Ermangelung von Übereinkommen

- 1347 Artikel 34 lässt nicht außer Acht, dass die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) beschriebenen Übereinkommen insbesondere aus finanziellen Gründen nicht geschlossen werden können.
- 1348 In diesem Fall kann die Vertragspartei berechtigterweise den Wunsch haben, die Kosten für die Pflege der betroffenen Grabstätten nicht mehr zu übernehmen. Dennoch sollten die Achtung vor den sterblichen Überresten und die Interessen der Familien gewahrt bleiben. Aus diesem Grund macht Absatz 3 klugerweise die Entscheidung zur Verantwortung des Heimatlandes oder sogar der Familie für den Fall, dass dieses Land nicht bereit ist, die Kosten zu übernehmen. Auch wenn es nicht so deutlich formuliert ist, so ist doch klar, dass das Angebot an das Heimatland gerichtet ist, dass es aber bei Bedarf auf die Familie übertragen werden kann oder die Familie eingeladen werden kann, sich an den Kosten zu beteiligen.
- 1349 Das Angebot erfolgt logischerweise nur dann, wenn die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Vereinbarungen über die dauernde Pflege der Grabstätten oder die Heimschaffung der sterblichen Überreste nicht geschlossen worden sind. Aber auch wenn solche Übereinkommen nicht geschlossen wurden, ist die Partei, in deren Hoheitsgebiet sich die Grabstätten befinden, verpflichtet, für die ständige Pflege zu sorgen, wenn das Heimatland des Verstorbenen bereit ist, die Kosten zu übernehmen.
- 1350 Ein möglichst baldiges Übereinkommen zu diesem Thema scheint jedoch als langfristige Lösung eindeutig vorzuziehen zu sein.
- 1351 In der folgenden Situation – d. h. kein Übereinkommen mit dem Heimatland und keine Absichtserklärung des Heimatlandes, die Kosten für die Pflege der Grabstätten zu übernehmen – kann die betroffene Partei "anbieten, die Rückführung der sterblichen Überreste in das Heimatland zu erleichtern". In der Praxis bedeutet dies, dass sie auf Anfrage des Heimatlandes einerseits bereit ist, die sterblichen Überreste zu exhumieren und andererseits dafür zu sorgen, dass sie an einen zu vereinbarenden Ort (sei es an der Grenze oder an einem anderen Ort) überführt werden, an dem das Heimatland die Überreste in Empfang nimmt. Die technischen Einzelheiten und die mit der Operation verbundenen Kosten sollten eindeutig zwischen der Vertragspartei und dem betroffenen Heimatland geregelt werden.
- 1352 Wird das Angebot, die Rückführung der sterblichen Überreste zu erleichtern, abgelehnt, kann die Vertragspartei "die in ihren eigenen Rechtsvorschriften über Friedhöfe und Gräber vorgesehenen Regelungen treffen". Diese nationalen Gesetzgebungen sind natürlich äußerst vielfältig, doch kann dies die Schließung und das Verschwinden von Grabstätten zur Folge haben, insbesondere wenn kein

⁵¹ Vgl. ebd., S. 189, CDDH/II/SR.20, Abs. 4; vgl. auch S. 353, CDDH/II/SR.34, Abs. 25;

⁵² Vgl. ebd., S. 190, CDDH/II/SR.20, Abs. 5;

finanzieller Beitrag zu ihrer Pflege geleistet wird.

1353 Die Anwendung solcher Maßnahmen ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- Seit dem Angebot müssen fünf Jahre verstrichen sein. Es besteht also in jedem Fall die Pflicht, die Grabstätten fünf Jahre lang nach dem Vorschlag zur Heimschaffung zu erhalten. Diese Frist war im Ausschuss II umstritten, da ein Delegierter insbesondere der Ansicht war, dass "die Konfliktpartei, in deren Hoheitsgebiet sich diese Gräber befinden, das Recht haben sollte, in Übereinstimmung mit ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung zu handeln, ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein".⁵³ Die Frist wurde jedoch beibehalten und stellt eine nützliche Garantie für die Familien dar.
- Die Vertragspartei muss das Herkunftsland "rechtzeitig unterrichten", bevor sie die Bestimmungen ihrer eigenen Gesetze anwendet. Es handelt sich also um eine Art Ultimatum an das Heimatland, und das ist auch ein positives Element, insbesondere wenn die nationale Gesetzgebung die Zerstörung von Grabstätten erlaubt. Das Herkunftsland sieht sich also erneut mit seinen Verantwortlichkeiten konfrontiert, falls das ursprüngliche Angebot, das fünf Jahre zuvor gemacht wurde, in Vergessenheit geraten ist.

Absatz 4 – Exhumierung der sterblichen Überreste

1354 Artikel 34 umfasst auch die Exhumierung, insbesondere im Zusammenhang mit der Heimschaffung der sterblichen Überreste, und Absatz 4 enthält genaue Regeln, die in diesem Bereich zu beachten sind.

1355 Einer der Mitunterzeichner des Änderungsantrags⁵⁴, aus dem Absatz 4 hervorging, erklärte, dass die Achtung der Gräber als allgemeiner Grundsatz proklamiert worden sei, ebenso wie die Pflicht zur Exhumierung unter bestimmten Umständen, aber "die Exhumierung sollte Gegenstand einer genaueren Kontrolle sein".⁵⁵ Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, sie nur in den aufgeführten Situationen zu erlauben. "Man hatte versucht, ein Gleichgewicht zwischen dem allgemeinen Grundsatz der Achtung der Gräber und der Notwendigkeit der Exhumierung zu finden".⁵⁶

1356 Dieser Absatz richtet sich an die Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet sich die unter diesen Artikel⁵⁷ fallenden Grabstätten befinden, und sieht vor, dass Exhumierungen außerhalb der beschriebenen Situationen streng verboten sind.

1357 Dabei handelt es sich um die folgenden Situationen:

- Exhumierung in Übereinstimmung mit den in Absatz 2 Buchstabe c) festgelegten Vereinbarungen;⁵⁸

⁵³ ebd., S. 367, CDDH/II/SR.35, Abs. 26;

⁵⁴ O.R. III, S. 101, CDDH/II/204;

⁵⁵ O.R. XI, S. 190, CDDH/II/SR.20, Abs. 9;

⁵⁶ ebd;

⁵⁷ Vgl. dazu oben, S. 366-369;

⁵⁸ Vgl. oben, S. 373-376;

- Exhumierung gemäß Absatz 3⁵⁹, in Ermangelung solcher Übereinkommen;
- Exhumierung in Fällen "zwingender öffentlicher Notwendigkeit, einschließlich Fällen medizinischer und investigativer Notwendigkeit". Im letztgenannten Fall beruht die Exhumierung auf einer einseitigen Entscheidung der Partei, in deren Hoheitsgebiet sich die Grabstätte befindet.

1358 Die Arbeitsgruppe vertrat zunächst die Auffassung, dass das Protokoll derartige Exhumierungen nicht einschränken sollte, weil zum einen der zuvor festgelegte Grundsatz der Achtung der sterblichen Überreste und der Grabstätten ausreichende allgemeine Beschränkungen vorsieht und zum anderen die Exhumierung die „aus vielen Gründen durchgeführt werden, wie z. B. die Gruppierung der sterblichen Überreste nach Staatsangehörigkeit, die Verlegung von Friedhöfen, die Gefahr von Überschwemmungen oder steigendem Wasserstand, Gründe der Gesundheit und Hygiene, die Identifizierung des Verstorbenen oder Ermittlungen zu Kriegsverbrechen oder Verstümmelungen“.⁶⁰

Mehrere Delegierte sprachen sich jedoch für die Beibehaltung von Regeln aus, "die Situationen abdecken, in denen der Aufnahmestaat Exhumierungen für seine eigenen Zwecke verlangt".⁶¹

1359 Die Exhumierung sollte im öffentlichen Interesse "notwendig" sein. Es müssen zwingende Gründe vorliegen, und wie der amtierende Berichterstatter der Arbeitsgruppe erklärte, unterstreicht diese Formulierung "die Notwendigkeit, Gräber zu schützen".⁶² Er erklärte weiter, dass:

"Wenn ein angemessener Schutz und eine angemessene Pflege nicht anders möglich waren – zum Beispiel im Fall von verstreuten und vorübergehenden Gräbern, die während einer Schlacht angelegt wurden –, war die Exhumierung zum Zweck der Umgruppierung von Gräbern an einem Ort eine Frage des öffentlichen Bedürfnisses. Es gab jedoch keine Klausel über eine allgemeine Umgruppierung von Gräbern, da dies zu einer willkürlichen oder launischen Entfernung von Gräbern führen könnte."⁶³

1360 Die Formulierung "einschließlich der Fälle medizinischer und investigativer Notwendigkeit" wurde auf die Bemerkung eines Delegierten hin hinzugefügt, der der Ansicht war, dass es neben den Fällen zwingender öffentlicher Notwendigkeit auch "eine Frage militärischer und medizinischer Notwendigkeit geben kann, zum Beispiel, wenn es notwendig ist, die Todesursache festzustellen".⁶⁴ Ein anderer Delegierter vertrat die Auffassung, dass "der öffentliche Notstand seiner Natur nach beide Begriffe umfassen muss".⁶⁵ Obwohl die letztgenannte Ansicht vorherrschte, wurden die diskutierten Begriffe aufgenommen, um Missverständnisse zu vermeiden.

1361 Obwohl der Begriff "zwingendes öffentliches Bedürfnis" also ziemlich klar definiert ist, ist dennoch anzumerken, wie der Berichterstatter der Arbeitsgruppe feststellte, dass "es natürlich Sache des Landes ist, auf dessen Gebiet sich die Gräber befinden, zu entscheiden, ob die Exhumierung ein zwingendes

⁵⁹ Vgl. oben, S. 376-377;

⁶⁰ O.R. XI, S. 353-354, CDDH/II/SR.34, Abs. 27;

⁶¹ ebd., S. 356, Abs. 43; vgl. auch Abs. 44-46;

⁶² O.R. XII, S. 229, CDDH/II/SR.76, Abs. 13;

⁶³ ebd;

⁶⁴ O.R. XI, S. 365, CDDH/II/SR.35, Abs. 15;

⁶⁵ ebd., S. 373, Abs. 61;

öffentliches Bedürfnis ist oder nicht".⁶⁶ In dieser Hinsicht sollte die interpretative Erklärung einer Delegation zur Kenntnis genommen werden:

"Absatz 4 des Artikels verhindert in keiner Weise die Exhumierung der sterblichen Überreste in vorübergehenden Gräbern am Ende eines bewaffneten Konflikts durch oder im Auftrag eines Gräberregistrierungsdienstes zum Zwecke der Bereitstellung von Dauergrabstätten, wie dies nach den letzten beiden europäischen Konflikten geschehen ist."⁶⁷

1362 In den oben untersuchten Fällen, in denen die Exhumierung aus Gründen erfolgt, die für den Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich die Gräber befinden, von Bedeutung sind, werden drei zusätzliche Pflichten genannt, denen er nachkommen muss:

- die sterblichen Überreste des Verstorbenen stets mit Achtung zu behandeln. Diese Erinnerung war nicht unbedingt erforderlich, da sich diese Pflicht bereits aus Absatz 1 ergibt. Dennoch ist es angebracht zu betonen, dass selbst Gründe des zwingenden öffentlichen Interesses in keinem Fall einen Mangel an Achtung vor den sterblichen Überresten der Verstorbenen rechtfertigen dürfen.⁶⁸
- das Heimatland über die beabsichtigte Exhumierung zu informieren. Dieses Land kann sich dann äußern, darf aber keine Einwände gegen die Exhumierung erheben. Andererseits könnte es bei dieser Gelegenheit immer noch die Heimschaffung der sterblichen Überreste in Übereinstimmung mit einem noch zu bestimmenden Verfahren vorschlagen;
- dem Heimatland Angaben über den vorgesehenen Ort der Umbettung zu übermitteln. Das Recht der Familien auf Zugang zu den Gräbern ihrer Angehörigen erfordert eindeutig die Weiterleitung dieser Informationen, und das Heimatland ist für die Übermittlung dieser Informationen an die betroffenen Familien verantwortlich.

Yves Sandoz

⁶⁶ ebd., S. 360, CDDH/II/SR.34, Abs. 62;

⁶⁷ O.R. VI, S. 81, CDDH/SR.37, Anhang (Vereinigtes Königreich);

⁶⁸ Zum Begriff der Achtung vgl. auch oben, S. 369;

Teil III: Methoden und Mittel der Kriegführung, Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus

Kommentar von 1987

Einführung

- 1363 Das Kriegsrecht und insbesondere der Teil des Kriegsrechts, der sich auf die Methoden und Mittel der Kriegführung bezieht, verdienen mehr denn je unsere besondere Aufmerksamkeit.
- 1364 Trotz zahlreicher Verstöße und trotz der Schrecken, die mit dem Aufkommen neuer Zerstörungsmittel verbunden waren, wurden die Haager Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von den Kriegsparteien während des Ersten Weltkrieges noch mehr oder weniger geachtet. Während des Zweiten Weltkriegs verschlechterte sich die Lage, insbesondere im Bereich der Luft- und Seekriegführung, so dass man sich die Frage stellen kann, ob es überhaupt noch Regeln gibt. Was jedoch die Bereiche betrifft, die speziell unter die Haager Regeln fallen, so erklärte das Militärtribunal von Nürnberg am 1. Oktober 1946 sowohl gegenüber den Unterzeichnern als auch gegenüber den Nichtunterzeichnern, dass die Bestimmungen der Regeln zumindest zu Beginn des Zweiten Weltkriegs von allen zivilisierten Nationen anerkannt wurden und als Erklärung der Kriegsregeln und -gebräuche angesehen wurden. Darüber hinaus wagte es während des gesamten Konflikts kein Kriegsteilnehmer zu behaupten, er sei nicht an diese Regeln gebunden. Die bloße Berufung auf die Notwendigkeit von Repressalien für eine bestimmte Operation implizierte zwangsläufig das Vorhandensein und die Anerkennung einer Regel, die diese Operationen unter anderen Umständen verboten hätte. Tatsächlich wurden die schwerwiegendsten Verletzungen der Haager Vorschriften insbesondere gegenüber Kriegsgefangenen begangen, die nicht unter die Genfer Konvention von 1929 fielen, sowie gegenüber den Einwohnern der besetzten Gebiete.
- 1365 In den Resolutionen über die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen alle Parteien in solchen Konflikten auf, die Pflichten anzuerkennen und zu erfüllen, die ihnen aus den geltenden humanitären Instrumenten, insbesondere den Haager Konventionen von 1899 und 1907, erwachsen. Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes bestätigte 1965 in der Resolution XXVIII das den Haager Vorschriften zugrunde liegende Prinzip, dass das Recht der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, Mittel zur Verletzung des Feindes einzusetzen, nicht unbegrenzt ist (Artikel 22). Am 19. Dezember 1968 bekräftigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution der Internationalen Konferenz vom Roten Kreuz und bestätigte das oben genannte Grundprinzip des Haager Rechts (Resolution 2444 (XXIII)).
- 1366 Diese Regeln der Kriegführung oder des Verhaltens zwischen Kombattanten, wie sie manchmal genannt werden, sind im Wesentlichen in den Artikeln 22 und 23 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) und f) der Haager Regeln enthalten. Neben dem allgemeinen Grundsatz, wonach das Recht der Kriegführenden, Mittel zur Verletzung des Gegners einzusetzen, nicht unbegrenzt ist, enthalten sie zwei Arten von Grundregeln: zum einen humanitäre Regeln und zum anderen Regeln über Treu und Glauben. Die humanitären Regeln verbieten die Tötung oder Verwundung eines Gegners, der die Waffen niedergelegt

hat oder sich nicht mehr verteidigen kann und sich daher bedingungslos ergeben hat; sie verbieten auch die Verweigerung einer Unterkunft und die Zufügung überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden. Die Regeln über Treu und Glauben verbieten es, den Feind heimtückisch zu töten oder zu verwunden sowie ihn durch die missbräuchliche Verwendung der Waffenruheflagge, der Staatsangehörigkeitszeichen oder der feindlichen Uniformen sowie durch die missbräuchliche Verwendung des roten Kreuzes zu täuschen. Jede militärische Macht, ohne Ausnahme, muss diese Grundprinzipien in die Anweisungen an ihre Truppen aufnehmen.

- 1367 Der erste Abschnitt von Teil III ("Methoden und Mittel der Kriegsführung") ist daher von der Bekräftigung dieser Grundsätze betroffen. Dies bedeutet, dass der Grundsatz der begrenzten Kriegsführung akzeptiert wird, im Gegensatz zur totalen Kriegsführung, die alle Regeln außer Kraft setzt. Sie hat eine Schlüsselfunktion in Bezug auf die anderen Bestimmungen des Protokolls, da die Nichtachtung der Regeln der Kriegsführung die Nichtachtung aller anderen Regeln nach sich zieht. Sie sollte als konstruktive Bestätigung des Haager Rechts betrachtet werden.
- 1368 Eines der ersten Ziele war die Wiederherstellung der grundlegenden Regeln bei denjenigen, die sie beiseite geschoben hatten, d. h. bei den Teilnehmern der beiden Weltkriege. Es gab ein weiteres Ziel.
- „Es ist eine Tatsache, dass die Staatengemeinschaft zwischen dem Ende des Zweiten Weltkriegs und den 1960er Jahren einen Wandel durchgemacht hat, der in seinem Ausmaß und der Geschwindigkeit, mit der er stattfand, historisch beispiellos ist. Die Zahl der Mitglieder der *universitas civitatum* hat sich in weniger als zwei Jahrzehnten mehr als verdoppelt. Die riesigen Gebiete, die 1945 noch von Kolonien besetzt waren, hauptsächlich auf zwei großen Kontinenten, verschwanden in dieser kurzen Zeitspanne allmählich und fast vollständig. Ihre Bevölkerungen, die früher als Objekte internationaler Beziehungen und nicht als Subjekte betrachtet wurden, die in erster Linie das Recht auf Selbstbestimmung genießen, haben zahlreiche unabhängige politische Einheiten hervorgebracht, Staaten, die Vollmitglieder der internationalen Gemeinschaft geworden sind.“¹
- 1369 Diese Staaten, die erst vor kurzem auf der internationalen Bühne erschienen waren, sollten formell und frei an der Verkündung der Grundprinzipien beteiligt werden. Dies war umso angemessener, als die Territorien dieser neuen Staaten seit 1945 unaufhörlich von den Verwüstungen des Krieges heimgesucht worden waren. Sie leisteten in dieser Hinsicht keinen Widerstand und unterstützten das Haager Recht ohne Schwierigkeiten.
- 1370 Problematisch wurde es erst bei der zweiten Frage, nämlich dem Status von Kombattanten und Kriegsgefangenen im Guerillakrieg, der Gegenstand von Abschnitt II des vorliegenden Teils ("Status von Kombattanten und Kriegsgefangenen") ist. Es ist in der Tat etwas seltsam, dass das Haager Recht in diesem Punkt – man könnte fast sagen, nur in diesem Punkt – während der Jahre 1939-1945 recht gut zurechtkam, so dass es selbst am Ende der Diplomatischen Konferenz von 1949 praktisch unverändert blieb.

¹ Übersetzt vom IKRK. Original Französisch: "Il est un fait qu'entre la fin du deuxième conflit mondial et les années soixante, la société des Etats a été le théâtre d'une transformation dont l'étendue et la vitesse n'ont pas de précédents dans son histoire." Die Zahl der Mitglieder der "universitas civitatum" hat sich in weniger als zwei Jahrzehnten mehr als verdoppelt. Die riesigen Mengen an abhängigen Gebieten, die bis 1945 vor allem auf zwei großen Kontinenten existierten, sind im Laufe dieser kurzen Zeitspanne nach und nach und fast vollständig verschwunden. Ihre Bevölkerungen, die zuvor als Objekt internationaler Beziehungen und nicht als Subjekte betrachtet wurden, die vor allem das Recht haben, selbst zu entscheiden, haben zahlreiche unabhängige politische Einrichtungen und Staaten hervorgebracht, die teilweise Mitglieder der internationalen Gemeinschaft wurden." R. Ago, "Droit des traités à la lumière de la Convention de Vienne, Introduction", 134 'Hague Recueil', 1971/III, pp. 306-307;

Hunderttausende, wenn nicht gar Millionen von Widerstandskämpfern stellten sich den Besatzungsarmeen in Europa und anderswo entgegen, oft mit nur notdürftiger Ausstattung, aber die Haager Vorschriften wurden dadurch im Großen und Ganzen nicht ernsthaft erschüttert. Belgier, Holländer, Franzosen, Griechen, Italiener, Norweger, Polen, Russen und Jugoslawen, um nur die Völker der wichtigsten besetzten Länder in Europa zu nennen, sowie viele andere in der ganzen Welt, traten in den Kampf ein, trugen mehr oder weniger Zeichen oder Uniformen, um sich von Zivilisten zu unterscheiden (und trugen manchmal gar keine), achteten ihre Gefangenen mehr oder weniger (und manchmal gar nicht) und trugen ihre Waffen oft offen, wenn auch nicht immer. Je nachdem, ob man das Gebiet, in dem sie kämpften, als erobert oder besetzt ansah, wurde ihr Status als Kombattant akzeptiert oder abgelehnt. Es war in der Tat nicht ungewöhnlich, dass in diesem Kampf, in dem die Regeln des Haager Rechts kaum bestehen konnten, die von diesen Regeln auferlegten Bedingungen für die Anerkennung des Kombattantenstatus – Bedingungen, die die Widerstandskämpfer nicht oder nicht vollständig erfüllen konnten – mit voller Kraft aufrechterhalten wurden. Sowohl während des Konflikts als auch danach herrschte das Haager Recht vor. Während des Konflikts wurden Widerstandskämpfer häufig summarisch, d. h. ohne Formalitäten, hingerichtet. Nach dem Konflikt wurden solche summarischen Hinrichtungen nur in Ausnahmefällen abgelehnt, und wenn dies der Fall war, dann um den Preis, dass die Unrechtmäßigkeit der Invasion oder Besetzung argumentiert wurde. Es gab also niemanden, der behauptete, die Haager Vorschriften von 1907 seien in diesem Punkt hinfällig. So wurden die vier Bedingungen von 1907 schließlich 1949 in Artikel 4 der Dritten Konvention bekräftigt: ein verantwortlicher Kommandant, ein festes Erkennungszeichen, offenes Tragen der Waffen, Beachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges. Das einzige Zugeständnis bestand in der Anerkennung des Rechts, während der Besetzung weiterzukämpfen, sofern diese Guerillakämpfer einer Konfliktpartei angehörten.

- 1371 Auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 ging es also nicht darum, die Realität des Phänomens, das sich in den besetzten Ländern, insbesondere in Europa, ausgebreitet hatte, zu bestreiten, sondern vielmehr darum, die Regeln von 1907 zu bekräftigen, um Entwicklungen zu vermeiden, die als risikoreich angesehen wurden. Dies lief darauf hinaus, eine unvermeidliche Entwicklung zu leugnen, die mit dem Wunsch der Gebiete nach Unabhängigkeit verbunden war. Die Situation war also eindeutig paradox.
- 1372 In der Vergangenheit gab es eine Auffassung, die besagte, dass es keiner Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten bedürfe, da militärische Operationen das Ziel haben müssten, den Widerstandswillen des Gegners zu zerstören, wo auch immer es Widerstand gebe, und daher wahllose Bombardierungen gerechtfertigt seien. In Bezug auf Guerillakämpfer hingegen blieb die Rechtsauffassung zu dieser Unterscheidung unverändert strikt und qualifizierte daher jeden, der gegen die vier Bedingungen von 1907 verstieß, als nicht privilegierten Kombattanten, d. h. als Zivilisten, der kein Recht hat, Waffen zu tragen. Angesichts solcher Entwicklungen und Widersprüche war es unvermeidlich, dass der Entwurf nach 1949 früher oder später wieder auf den Tisch kommen würde, unbeschadet des bereits von den Konventionen von 1949 abgedeckten Bereichs. Es war jedoch nie ein Vorwurf an diejenigen zu machen, die 1949 in bester Absicht die drakonischen Bedingungen in Bezug auf die Guerilla aufrechterhielten, in dem Glauben, dass dieses Phänomen, das während des Zweiten Weltkriegs durch die Besetzung, vor allem in Europa, provoziert worden war, in Zukunft begrenzt werden könnte und sollte, eben weil es mit der Besetzung zusammenhing. Was die Verfasser des Entwurfs 1949 nicht vorhersehen konnten, war die wahrhaft gewaltige Flutwelle von Guerilla-Aktivitäten, die in den dreißig Jahren nach 1945 die Länder erfasste, die noch nicht ihre Unabhängigkeit erlangt hatten. Damals war noch nicht klar, dass der Guerillakrieg letztlich die Methode der Kriegsführung schlechthin für die Befreiungsbewegungen sein würde und dass die Flut der Selbstbestimmung diese Bewegungen vorantreiben würde, ohne dass die in Den Haag vereinbarten Bedingungen zu einem anderen Zeitpunkt und unter anderen Umständen

berücksichtigt würden. Das Zusammentreffen von hochentwickelten Mitteln der Kriegsführung, Produkten der technologischen Entwicklung, die es ermöglichen, den Feind überall zu treffen, mit schwachen rechtlichen Vorschriften einerseits und Guerilla-Tätigkeiten, deren Methoden so umstritten sind, dass sie keine reale Chance haben, dem Gegner entgegenzutreten, andererseits, kann nur zu einer Eskalation der Brutalität führen. Das ist natürlich nicht das Ziel der Kriegsregeln. Das Recht ist für das Leben gemacht, nicht das Leben für das Recht. Ist dies nicht klar, wenn der Mensch um den Preis so vieler Menschenleben und so vieler Opfer versucht hat, die Notwendigkeit eines neuen Verhaltens aufzuzeigen? Das Recht darf nicht wie selbstverständlich von ausgeklügelten technischen Entwicklungen beherrscht werden.

- 1373 Dieses Bewusstsein einer wachsenden Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit einerseits und zwischen den verfügbaren technischen Mitteln und der Akzeptanz von Regeln für deren Einsatz andererseits veranlasste das Internationale Rote Kreuz, 1965 in Wien bestimmte Grundprinzipien zu proklamieren und den Prozess einzuleiten, der mit der Diplomatischen Konferenz und den Zusatzprotokollen abgeschlossen werden sollte. In der Tat ging es 1965 in Wien im Wesentlichen um den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren einer wahllosen Kriegsführung. Es war die Menschenrechtskonferenz in Teheran im Jahr 1968, die die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten betonte und sich der Sache einiger Kategorien von Guerillakämpfern annahm und sich dabei auf die Grundsätze der Vereinten Nationen stützte. In den darauf folgenden Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde die Notwendigkeit betont, Regeln für den Status, den Schutz und die humane Behandlung von Kombattanten zu entwickeln (Resolution 2852 (XXVI), 1971), und die absolute Notwendigkeit, insbesondere im Bereich des Guerillakampfes weitere bedeutende Fortschritte zu erzielen (Resolution 3032 (XXVII), 1972). Im Übrigen wäre es falsch zu glauben, dass die Mehrheitsmeinung, die sich auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 herausgebildet hatte, unumstößlich sei. Bereits 1951 hatte Professor Baxter vorausgesagt, dass "es möglich ist, den Tag ins Auge zu fassen, an dem das Gesetz so weit gefasst sein wird, dass alle Kriegsteilnehmer, wie auch immer sie gekleidet sein mögen, in einen geschützten Status versetzt werden".² Vor Beginn der Diplomatischen Konferenz im Jahr 1974 wurden Vorschläge gemacht, wonach das offene Tragen von Waffen bei militärischen Operationen ausreichen würde, um Guerillakämpfer von Mitgliedern der Zivilbevölkerung zu unterscheiden. Solche Vorschläge kamen nicht nur von Ländern, die nach Unabhängigkeit strebten, oder von denjenigen, die sie unterstützten.³ Was den Entwurf des Zusatzprotokolls betraf, den das IKRK als Diskussionsgrundlage für die Diplomatische Konferenz ausgearbeitet hatte, so sah dieser in Artikel 42 lediglich die Pflicht vor, "dass Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen sich von der Zivilbevölkerung unterscheiden", ohne dies näher zu erläutern.
- 1374 Die Angelegenheit schien also einen vielversprechenden Anfang zu haben. Als jedoch auf der ersten Sitzung der Diplomatischen Konferenz 1974 der Vorschlag unterbreitet wurde, nationale Befreiungskriege, die unter Berufung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen geführt werden, als internationale Konflikte zu betrachten, geriet die gesamte Angelegenheit ins Wanken. Durch harte Arbeit, den Willen zur Lösung, das Bestreben, die Konferenz nicht platzen zu lassen, und das Gespür für die Größe und Unteilbarkeit der Probleme wurde schließlich ein Erfolg mit einer zugegebenermaßen nicht immer ganz klaren Formulierung erzielt. Aber wenn es einen Bereich gibt, von dem man sagen kann, dass Kritik leicht ist, positives Handeln aber nicht, dann ist es wohl dieser.

² R.R. Baxter, "So-called 'Unprivileged Belligerency': Spione, Guerillas und Saboteure", 28 BYIL, 1951, S. 323, insbesondere S. 343;

³ Siehe z.B. "The Abteilung of State Bulletin", Nr. 1773, 18. Juni 1973, S. 880;

- 1375 Einige behaupteten, dass dieses Zugeständnis darauf hinauslief, dass das Erfordernis, das Recht des bewaffneten Konflikts bei militärischen Operationen von Mitgliedern von Guerilla-Bewegungen zu achten, abgeschafft wurde, während letzteren im Fall einer Gefangennahme weiterhin der Status eines rechtmäßigen Kombattanten und eines Kriegsgefangenen zuerkannt wurde. Diese Behauptungen sind nicht begründet, aber diese Einleitung ist nicht der richtige Ort, um darauf einzugehen. Der Status bedeutet keine Befreiung von der Strafverfolgung, wenn ein Verbrechen begangen wird, sondern bietet internationale Verfahrensgarantien. Die Errungenschaft ist deshalb nicht weniger groß. Sie führte zu einer internationalen Definition legitimer Kombattanten in einem internationalen bewaffneten Konflikt, die unabhängig davon angewendet wird, ob es sich bei den Kombattanten um Angehörige eines Staates handelt oder nicht.
- 1376 Natürlich findet eine internationale Konferenz immer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Geschichte statt, mit den zugrundeliegenden oder offenen Meinungsverschiedenheiten und den aktuellen Anliegen, die die Lösungssuche und die gefundenen Lösungen beeinflussen, die also in gewisser Weise pragmatisch sind. Die Möglichkeit dauerhafter Regeln ist ebenso wenig gegeben wie die Möglichkeit dauerhafter Umstände. Einige werden immer argumentieren, dass die unternommenen Schritte zu vorsichtig sind, während andere sagen werden, dass sie zu kühn sind, aber die Hauptsache ist, dass sie in die richtige Richtung gehen.
- 1377 Im ersten Teil der Überschrift von Teil III werden ebenso wie in der Überschrift von Abschnitt I, die identisch ist, Worte verwendet, die direkt aus dem Text von Artikel 35 ("Grundregeln") übernommen wurden. Obwohl sie eine andere Terminologie verwenden als die Haager Vorschriften für denselben Gegenstand, unterscheiden sie sich nicht grundlegend. Der Ausdruck "Mittel, den Feind zu verletzen" wurde ebenfalls dem grundlegenden Artikel entnommen, demzufolge die Kriegführenden in dieser Hinsicht kein unbegrenztes Recht haben (Haager Vorschriften, Abschnitt II, Feindseligkeiten, Kapitel I, Mittel, den Feind zu verletzen, Belagerungen und Bombardierungen).
- 1378 Hinsichtlich des Begriffs "Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus", der als Überschrift des Abschnitts II verwendet wird, kann man sich an die Überschriften des Abschnitts I der Haager Vorschriften erinnern, nämlich "Über Kriegsteilnehmer" oder noch genauer "Die Qualifikationen von Kriegsteilnehmern" und "Kriegsgefangene". Abgesehen von der umgekehrten Reihenfolge der Abschnitte ist die Struktur des Protokolls für diese Themen also dieselbe wie die der Haager Vorschriften.
- 1379 Diese Ähnlichkeiten sind jedoch erst nach und nach deutlich geworden. Da das IKRK nicht die Absicht hatte, sich zu einer möglichen Änderung der Haager Vorschriften zu äußern, sondern ursprünglich nur das Verhalten von Kombattanten im Hinblick auf die Begrenzung unnötigen Leids betroffen war, trug Teil III in dem Entwurf, der 1972 der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegt wurde, einfach den Titel "Kombattanten". Dieses Thema wurde nicht untergliedert, obwohl ein Artikel (38) den Guerillakämpfern gewidmet war. Der grundsätzliche Charakter der Regeln des jetzigen Artikels 35 ("Grundregeln") sowie die Bedeutung, die dem Status der Kombattanten im Guerillakrieg, zumindest bei Gefangennahme, beizumessen ist, setzten sich jedoch schließlich durch. Der 1973 vom IKRK vorgelegte Entwurf hatte im Wesentlichen eine ähnliche Struktur wie der jetzige. Auf der Konferenz selbst wurde Abschnitt II jedoch erheblich weiterentwickelt.

Jean de Preux

Abschnitt I – Methoden und Mittel der Kriegsführung

Kommentar von 1987

Einführung

- 1380 Dieser Abschnitt zielt in erster Linie darauf ab, die Artikel 22, 23 (b), (c), (d), (e), (f) und 24 der Haager Vorschriften von 1907 zu bekräftigen und weiterzuentwickeln. Artikel 23 (a), der sich mit dem Verbot von Gift befasst, wurde nicht aufgenommen, da bestimmte Einzelwaffen Gegenstand gesonderter Studien waren. Diese Auslassung hat jedoch keine Auswirkungen auf das Verbot, das in vollem Umfang in Kraft bleibt. Auch die Regeln für die Behandlung von feindlichem Besitz (Artikel 23 Buchstaben g) und h)) wurden nicht aufgenommen, da dieses Problem weniger dringlich zu sein schien. Andererseits wurden drei völlig neue Bestimmungen eingeführt, die in den oben genannten Artikeln der Vorschriften keine Entsprechung haben. Diese betreffen den Schutz der Umwelt (Artikel 35 – "Grundregeln", Absatz 3), die Verantwortlichkeiten auf nationaler Ebene bei der Einführung neuer Waffen (Artikel 36 – "Neue Waffen") und den Schutz von Luftfahrzeuginsassen in Not (Artikel 42 – "Insassen von Luftfahrzeugen").
- 1381 Zu den Themen, die der hier betroffenen Sektion und der Haager Ordnung gemeinsam sind, ist schließlich anzumerken, dass die Haager Konferenz ermahnt hatte, dass die Mächte bis zur Ausarbeitung von Vorschriften für das Seekriegsrecht so weit wie möglich die Grundsätze der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land auf den Seekrieg anwenden sollten.¹

Jean de Preux

¹ Schlussakte der Haager Konferenz von 1907, Resolution Nr. 4, M. Deltenre, "Recueil général des lois et coutumes de la guerre", Brüssel, 1943, S. 424;

Artikel 35 – Grundregeln

1. *In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.*
2. *Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.*
3. *Es ist verboten Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.*

Kommentar von 1987

Absatz 1 – Methoden oder Mittel der Kriegführung: kein unbegrenztes Recht

Einleitung

- 1382 Der in diesem Absatz enthaltene Grundsatz bekräftigt das geltende Recht. Unabhängig davon, ob der bewaffnete Konflikt von den Beteiligten als rechtmäßig oder unrechtmäßig, als allgemeiner oder lokaler Krieg, als Befreiungskrieg oder Eroberungskrieg, als Angriffskrieg oder Selbstverteidigungskrieg, als begrenzter oder "totaler" Krieg, als Einsatz konventioneller Waffen oder nicht betrachtet wird, steht es den Konfliktparteien nicht frei, irgendwelche Methoden oder Mittel der Kriegführung anzuwenden.
- 1383 In Bezug auf die völkerrechtlichen Grundlagen war es Grotius, der in seinem 1625 veröffentlichten Werk "De iure belli ac pacis" die Notwendigkeit der "temperamenta belli", der Begrenzung der zerstörerischen Macht der einzusetzenden Waffen, aufzeigte (zu dieser Zeit befand sich Europa in den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges, der allzu oft als "totaler Krieg" geführt worden war). Dieser Grundsatz hatte zwischen 1625 und 1907 zweifellos seine Gegner, aber er wurde nie wirklich angefochten. Die Haager Vorschriften von 1907 wiederholen diesen Grundsatz in Artikel 22 in der folgenden Form: "Das Recht der Kriegführenden, Mittel zu ergreifen, um den Feind zu verletzen, ist nicht unbegrenzt". Die Mitglieder der Konferenz von 1907 waren sich darüber im Klaren, dass ein vollständiges Übereinkommen über dieses wesentliche Grundprinzip erforderlich war, bevor der Versuch unternommen werden konnte, spezifische Vorschriften zu formulieren.
- 1384 1965 hielt es die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes für notwendig, diesen Grundsatz zu bekräftigen ("das Recht der Konfliktparteien, Mittel zu ergreifen, um den Feind zu verletzen, ist nicht unbegrenzt", Resolution XXVIII). Dieser Vorschlag wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Januar 1969 in leicht abgewandelter Form wieder aufgegriffen (Resolution 2444 (XXIII))¹, die dem schließlich von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Text näher kam. Die

¹ Tatsächlich wurde dies aus der englischen Fassung des Textes von 1907 übernommen, mit der Ausnahme, dass der Ausdruck "belligerents" durch "Parties to an armed conflict" ersetzt wurde. Es ist jedoch zu bedenken, dass der

Diplomatische Konferenz hat den vom IKRK zu diesem Punkt vorgelegten Vorschlag nicht angefochten², sondern den Wortlaut nach einer Reihe von Vorschlägen und Änderungen leicht abgeändert³ und ist schließlich zur "englischen Fassung" zurückgekehrt. Diese Änderungen änderten nichts an der grundlegenden Absicht.⁴ Der Vorschlag, diesen Absatz in einen eigenen Artikel aufzunehmen, zeigt, welche Bedeutung ihm beigemessen wurde. Der Titel "Grundregeln" wurde von der Konferenz eingeführt.⁵

- 1385 Im Gegensatz zu dem, was manche denken oder wünschen, gibt es im Recht keine Ausnahmen von dieser Grundregel. Würde man auf die Regel verzichten, wonach Konfliktparteien kein uneingeschränktes Recht haben, würde man in den Bereich der Willkür vordringen, d. h. in einen Bereich, in dem es kein Recht gibt, ob dies nun beabsichtigt ist oder nicht. Eine ganz andere Sache ist es, die tatsächliche Tragweite des Grundsatzes und die spezifischen Regeln und Praktiken zu bestimmen, die sich je nach den vorherrschenden Gebräuchen und Verträgen im Laufe der Zeit ändern können. Diese Abweichungen betreffen nicht den Grundsatz selbst, sondern seine Anwendung.

Der Vorwand der sogenannten "Kriegsraison"

- 1386 Eine Reihe verschiedener Theorien, von denen einige noch immer existieren, versuchen, die Gültigkeit der Regel als solche, d. h. die in dem betreffenden Absatz enthaltene Regel, in Frage zu stellen. Die bekannteste dieser Theorien, die heute allerdings nicht mehr aktuell ist, wurde durch die Maxime "Kriegsraison geht vor Kriegsmanier" oder "Not kennt kein Gebot" ausgedrückt. Diese Maximen besagen, dass der Kommandant auf dem Schlachtfeld in jedem Fall entscheiden kann, ob die Regeln geachtet oder ignoriert werden, je nach den Erfordernissen der jeweiligen militärischen Situation. Es liegt auf der Hand, dass, wenn die Kombattanten die Befugnis hätten, die Gesetze für bewaffnete Konflikte jedes Mal zu verletzen, wenn sie diese Verletzung als notwendig für den Erfolg einer Operation erachten, das Recht nicht mehr existieren würde.⁶ Das Recht ist ein Zwang, der nicht mit weiteren Gepflogenheiten verwechselt werden darf, die dann angewendet werden, wenn es bequem ist. Die Doktrin der "Kriegsraison" wurde noch während des Zweiten Weltkriegs angewandt.⁷ Möglicherweise hat die Ungewissheit über die Anwendbarkeit des Haager Rechts unter den seit 1907 erheblich veränderten Bedingungen in gewissem Maße dazu beigetragen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Rückgriff auf diese Doktrin vor allem auf der Missachtung des Rechts beruhte, dessen Schwächung vielleicht charakteristisch und eine Gefahr

authentische Text der Haager Vorschriften in französischer Sprache abgefasst war;

² Der Text des IKRK lautete wie folgt: "Das Recht der Konfliktparteien und der Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte, Methoden und Mittel des Kampfes anzuwenden, ist nicht unbegrenzt". (Entwurf des Protokolls I, Art. 33, Abs. 1);

³ O.R. III, S. 155, 157, CDDH/III/91, 108, 237;

⁴ Eine möglicherweise wesentlichere Änderung wurde in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, der besagte, dass "die Wahl" (und nicht das Recht) der Methoden und Mittel des Kampfes nicht unbegrenzt sei (ebd., S. 156, CDDH/III/225); vgl. "CE 1972, Report", Vol. II, S. 56, CE/COM III/C 27;

⁵ O.R. XIV, S. 234, CDDH/III/SR. 26, Abs. 5;

⁶ M. Greenspan, 'The Modern Law of Land Warfare,' Berkeley and Los Angeles, 1959, S. 314; F. Berber, 'Lehrbuch des Völkerrechts,' II, Kriegsrecht, 1962, S. 166;

⁷ W. Downey, "The Law of War and Military Necessity", 47 AJIL, 1953, S. 253;

unserer Zeit ist.⁸ Die "Kriegsraison" wurde in Nürnberg verurteilt⁹, und diese Verurteilung wurde durch juristische Schriften bestätigt. Man kann und sollte diese Theorie als diskreditiert betrachten. Sie ist völlig unvereinbar mit dem Wortlaut von Artikel 35 Absatz 1 und mit der Existenz des Protokolls selbst.

Ein Zustand der Notwendigkeit

- 1387 Das zweite Hindernis, das sich dieser Bestimmung in den Weg stellt, ist schwerwiegender. Es bezieht sich auf den Notstand, der sich von der gültigen Doktrin der militärischen Notwendigkeit unterscheidet, die im Folgenden untersucht werden soll. Die Argumentation lautet wie folgt: Im Fall eines Staatsnotstandes werden die Kriegsregeln nicht mehr angewandt, d. h. es besteht ein echtes Recht, die Erhaltung des Staates zu gewährleisten, das ausgeübt werden kann, wenn die Bedingungen so sind, dass keine Abhilfe möglich ist, außer durch die Verletzung der Kriegsregeln, und das nicht von den militärischen Kommandanten, sondern von den obersten Regierungsbehörden entschieden werden muss.¹⁰ Die Völkerrechtskommission kommt in ihrem Bericht über die Verantwortung des Staates und den Notstand zu dem Schluss, dass es keine Situationen gibt, die die Wirkung haben

"... die Rechtswidrigkeit eines staatlichen Verhaltens auszuschließen, das nicht mit einer der Regeln des Kriegsrechts übereinstimmt, die den Kriegführenden Beschränkungen hinsichtlich der Mittel und Methoden der Durchführung von Feindseligkeiten zwischen ihnen auferlegen, wobei der allgemeine Zweck darin besteht, die Härte des Krieges zu mildern" (Abs. 28).

Die Völkerrechtskommission ist der Auffassung, dass ein Notstand nicht als Grund für die Beseitigung der Rechtswidrigkeit von Handlungen gegen "Pflichten, die sich aus zwingenden Normen des Völkerrechts ergeben, d. h. aus Normen, von denen nicht abgewichen werden darf und die nur durch spätere Normen des allgemeinen Völkerrechts mit demselben Charakter geändert werden können", geltend gemacht werden kann (Abs. 37).¹¹

- 1388 Es ist durchaus wahrscheinlich, dass es eine Tendenz gab, den Krieg zumindest in gewissem Maße im Widerspruch zu diesen Prinzipien zu führen. Anders darf die "tabula rasa"-Doktrin nicht erklärt werden, die von denjenigen vertreten wurde, die der Meinung waren, der Zweite Weltkrieg habe weder Regeln noch Prinzipien hinterlassen.¹² Dieses Hindernis sollte ernst genommen werden, aber wir sind hier nicht davon betroffen, dieses Problem weiter zu untersuchen. Diese Doktrin scheint jedoch nicht so weit zu gehen, dass sie die Genfer Konventionen selbst oder die Martens'sche-Klausel ablehnt.¹³ Gerade weil eine solche Situation alles bedroht, auch die durch die Genfer Konventionen geschützten Interessen, wurde im Protokoll versucht, das auf bewaffnete Konflikte anwendbare Recht zu bekräftigen und weiterzuentwickeln. Mit anderen Worten, der Grundsatz, wonach die Konfliktparteien kein unbegrenztes Recht haben, wurde im Namen des totalen Krieges in Frage gestellt. Das Protokoll antwortete darauf,

⁸ M. Huber, "La pensée et l'action de la Croix-Rouge, Genf," 1954, S. 291-292;

⁹ Für einen bekannten Fall siehe 42 AJIL, 1948, S. 301-304;

¹⁰ F. Berber, op. cit., S. 78;

¹¹ Jahrbuch der Völkerrechtskommission, 1980, Bd. II, zweiter Teil, S. 34, 46-47 und 50; dort finden sich auch zahlreiche bibliographische Hinweise, insbesondere auf S. 46-47. Siehe auch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 53;

¹² J.L. Kunz, "The Laws of War", 50 AJIL, 1956, S. 328;

¹³ Siehe dazu H. Lauterpacht, "The Problem of the Revision of the Law of War", 29 BYIL, 1952, S. 360;

indem es erklärte, dass die Negierung dieses Grundsatzes mit der Erhaltung der Zivilisation und der Menschlichkeit unvereinbar ist, und das ist in der Tat das eigentliche Problem.

Militärische Notwendigkeit

- 1389 Auch wenn das Prinzip klar ist, bedürfen die Begriffe, die sich daraus ergeben, einer Erläuterung. Das Recht des bewaffneten Konflikts ist ein Kompromiss, der auf einem Gleichgewicht zwischen der militärischen Notwendigkeit einerseits und den Anforderungen der Menschlichkeit andererseits beruht. Es wird üblicherweise in Form von Verboten ausgedrückt, die der militärischen Notwendigkeit Rechnung tragen. Unter militärischer Notwendigkeit versteht man die Notwendigkeit von Maßnahmen, die zur Erreichung der Kriegsziele unerlässlich und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges rechtmäßig sind.¹⁴ Folglich darf von einer Regel des Regelwerks für bewaffnete Konflikte nicht unter Berufung auf die militärische Notwendigkeit abgewichen werden, es sei denn, diese Möglichkeit ist in der betreffenden Regel ausdrücklich vorgesehen. Sieht das Recht des bewaffneten Konflikts hingegen kein Verbot vor, sind die Konfliktparteien im Rahmen des Gewohnheitsrechts und der allgemeinen Grundsätze grundsätzlich frei. Dies wird in Artikel 1 "(Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich)" Absatz 2 des Protokolls präzisiert, wo es heißt

"In Fällen, die nicht durch dieses Protokoll oder andere internationale Übereinkommen abgedeckt sind, stehen Zivilisten und Kombattanten weiterhin unter dem Schutz und der Autorität der Grundsätze des Völkerrechts, die sich aus den bestehenden Gebräuchen, den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben."

Es handelt sich um die Martens'sche-Klausel, die im Wesentlichen in der gleichen Form bereits in der Präambel der Haager Konvention IV von 1907 enthalten war. Mit anderen Worten: Wenn die Konfliktparteien nicht auf ein formelles Verbot des Rechts der bewaffneten Konflikte stoßen, können sie innerhalb der Grenzen der Grundsätze des Völkerrechts frei handeln, d. h. sie verfügen über eine Freiheit, die nicht willkürlich ist, sondern sich im Rahmen des Rechts bewegt. Wenn sie auf ein formelles Verbot stoßen, dürfen sie sich nicht auf die militärische Notwendigkeit berufen, um davon abzuweichen. Wenn diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen ist, können sich die Konfliktparteien nur insoweit darauf berufen, als sie vorgesehen ist.

- 1390 Dieser Grundsatz und diese Konzepte sollen in der Praxis angewendet werden. Hier beginnen fast immer die Schwierigkeiten. Es wurde argumentiert, dass der Grundsatz klar ist, aber die Begriffe unklar sind.¹⁵ Was diese Begriffe betrifft, so wurde in den vorangegangenen Zeilen versucht, sie zu klären. Andere haben gesagt, dass das Prinzip zwar grundlegend ist, aber noch weiter ausgearbeitet werden muss; Methoden und Mittel, die wahllos zuschlagen, müssen weiter eingegrenzt werden, und dies gilt auch für Waffen, Umweltfaktoren und Terrorismus.¹⁶ Es liegt auf der Hand, dass diese Klarstellungen vor allem durch die Regeln des Protokolls selbst erfolgt sind, angefangen bei den beiden anderen hier untersuchten Absätzen von Artikel 35, die auf das Verbot überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden und schwerer Schäden an der natürlichen Umwelt abzielen; diese werden im Folgenden untersucht. Zunächst ist jedoch

¹⁴ F. Lieber, 'Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field' (bekannt als Lieber Code), 1863, Art. 14; diese Formel ist immer noch gültig. In diesem Sinne siehe W. Downey, op. cit., S. 252;

¹⁵ O.R. XIV, S. 233-249, CDDH/III/SR.26 und 27;

¹⁶ ebd;

festzustellen, dass der Text kein Verbot für bestimmte Waffen enthält. Dies mag ungewöhnlich erscheinen in einer Zeit, in der alle Befragungen, gleich welcher Art, mit einem technischen Problem enden. Es ist daher nicht verwunderlich, dass dieses Thema seit dem Vorentwurf und während der gesamten Konferenz diskutiert wurde¹⁷, aber es ist eine Tatsache, dass das Protokoll kein einziges formelles Verbot einer bestimmten Waffe enthält. Dies bedeutet, dass den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere der Regel des Absatzes 2 des hier betroffenen Artikels, der überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden verbietet, noch mehr Bedeutung beigemessen werden muss. Dasselbe gilt natürlich auch für das richtige Verständnis der "militärischen Notwendigkeit", wenn das Protokoll darauf anspielt. Dies war nämlich eine Kritik, die bereits an den Genfer Konventionen von 1949 geübt worden war. Durch die wiederholte Zulassung von Ausdrücken wie "wenn möglich", "soweit möglich" und von Ausnahmen, die auf militärischen Erwägungen beruhen, unabhängig davon, ob sie als "dringend", "absolut" oder einfach als "notwendig" angesehen werden, wird ein Element der Unsicherheit eingeführt, und es besteht die Gefahr willkürlichen Verhaltens. In dieser Hinsicht erwiderten die Verfasser des Übereinkommens von 1949, dass es ohne diese Zugeständnisse, die der Realität Rechnung tragen, niemals möglich gewesen wäre, zu so detaillierten Texten und Bestimmungen zu gelangen, die für die Kriegsoffer so günstig sind. Max Huber zufolge ist dieser Einwand manchmal erhoben worden: "dass Bestimmungen, die der Realität Rechnung tragen, Gefahr laufen, zu einer Quelle gegenseitiger Beschuldigung der Kriegführenden oder zu einem Vorwand für die Befragung aller Kriegsregeln zu werden; dies wird aber nicht der Fall sein, wenn die Konventionen einen hohen moralischen Ton mit Realitätssinn verbinden".¹⁸ Andererseits räumt er ein, dass: "Es gibt kein Rechtsgebiet, in dem völlige Klarheit notwendiger ist als im Kriegsrecht, denn in diesem Bereich sind Vorwürfe von Rechtsverletzungen mit juristischen und friedlichen Mitteln besonders schwer zu klären. Dies liegt daran, dass die praktischen und psychologischen Bedingungen in Kriegszeiten einer unparteiischen und raschen Beurteilung des Sachverhalts entgegenstehen".¹⁹

- 1391 Doch "das an sich nützliche Konsensverfahren hat immer bestimmte Grenzen. Das Übereinkommen der Parteien wird oft nur auf Kosten der Klarheit und Präzision des Textes erreicht".²⁰
- 1392 Hinter der mangelnden Klarheit verbergen sich häufig mehr oder weniger unzulässige "militärische Notwendigkeiten". Damit die hier behandelte Regel des Artikels 35 nicht zum toten Buchstaben wird, ist es jedoch notwendig, ihren Anwendungsbereich zu bestimmen. In anderen Bestimmungen kann die Regel völlig klar sein, aber eine Sicherheitsklausel enthalten, die sie ihrer Präzision beraubt.²¹ "Vertrauen Sie auf

¹⁷ Siehe insbesondere "CE 1971, Bericht", S. 103-104, Abs. 518 und 522; CE 1972, Bericht, Bd. I, S. 128-131, Abs. 3.14 bis 3.23; O.R. XVI, CDDH/47/Rev.1, Bericht 1974; CDDH/220/Rev.1, Bericht 1975; CDDH/237/Rev.1, Bericht 1976; CDDH/408/Rev.1, Bericht 1977; Konferenz der Regierungsexperten für den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, "Lucerne Report and Lugano Report";

¹⁸ Übersetzt vom IKRK. M. Huber, "La pensée et l'action de la Croix-Rouge", a. a. O., S. 221;

¹⁹ Übersetzt vom IKRK. M. Huber, "Quelques considérations sur une révision éventuelle des Conventions de La Haye relatives à la guerre", RICR, Juli 1955, S. 430;

²⁰ Übersetzt vom IKRK; Originaltext: "la procédure en soi utile du consensus connaît toutefois des limites. L'accord des parties n'est souvent acquis qu'au détriment de la clarté et de la précision des textes". Bericht vom 29. Juli 1976 über die Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen in den Jahren 1972-1976, vorgelegt vom Bundesrat an die Eidgenössischen Räte, S. 21, Fussnote;

²¹ Dies führte beispielsweise dazu, dass einige Sachverständigen auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten ihre Befürchtung zum Ausdruck brachten, die Verantwortung für die Entscheidung darüber, was ein rechtmäßiges Ziel ist und was nicht, auf den militärischen Kommandanten auf jeder Ebene abzuwälzen. Sie sprachen sich entschieden gegen den Vorschlag aus, dass ein militärischer Kommandant seine eigenen Kriterien aufstellen könnte, und forderten daher, dass im Protokoll objektive Kriterien festgelegt werden sollten, auf die sich die Militärs in der Praxis beziehen müssen (CE 1972, Bericht, Band I, S. 147, Abs. 3.141). Siehe auch E. David, "La protection des

die Weisheit der Generäle"²² war die einzige Lösung zur Begrenzung der Kriegsverletzungen und -leiden, die einige Autoren nach dem Zweiten Weltkrieg ins Auge fassten.²³ Aber es ist nicht die Lösung, für die sich die internationale Gemeinschaft entschieden hat, wie die Existenz des Protokolls beweist, und es gibt absolut keinen Grund, von dieser Entscheidung abzurücken.

- 1393 Dies vorangestellt, ist es wichtig, dass die Generäle und alle Kombattanten, die im Ergebnis der militärischen Notwendigkeit die ihrem Ermessen überlassenen Dinge auszulegen haben, dies mit Bedacht tun. Treu und Glauben ist keine Tugend, die ausschließlich den Dolmetschern vorbehalten ist, sondern wird auch denjenigen auferlegt, die im Feld einen bestimmten Grad an Handlungsfreiheit genießen, auch wenn die Hitze der Schlacht eine objektive Sicht der Dinge nicht begünstigt. An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass die Martens'sche-Klausel, die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 2 des Protokolls enthalten ist, automatisch ab dem Zeitpunkt angewandt wird, zu dem eine bestimmte Regel aufgrund einer Ermessensklausel in Frage gestellt wird. Auch wenn die Konfliktparteien im Einzelfall nur im Rahmen des "Durchführbaren" gebunden sind, werden sie niemals von grundlegenden humanitären Anforderungen befreit.
- 1394 Darüber hinaus hat der Begriff der militärischen Notwendigkeit in bestimmten Ländern eine relativ klar definierte Form angenommen, und zwar nicht nur auf der Grundlage der Rechtstheorie, sondern auch auf der Grundlage der Rechtssprechung. Die aus der Not geborenen, oft improvisierten Kriegsregeln haben ihre ständige Quelle in diesen Zwängen ("temperamenta"). Diejenigen Angelegenheiten, die aufgrund der militärischen Notwendigkeit dem Ermessen überlassen wurden, waren diejenigen, die nicht geregelt werden konnten; und die Angelegenheiten, die nicht geregelt werden, bieten ein Feld für die Entwicklung des Rechts. Dies ist ausdrücklich in Artikel 45 der ersten Konvention von 1949 festgehalten, der vorsieht, dass unvorhergesehene Fälle von den Oberbefehlshabern in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der Konvention zu regeln sind.²⁴ Zweifellos könnte die bekannte Aussage von Lauterpacht auch auf diese unvorhergesehenen Fälle angewendet werden. Er erklärte, dass "das Recht auf diesen Gebieten – soweit es überhaupt gestaltet werden kann – nicht durch Bezugnahme auf das bestehende Recht, sondern durch zwingendere Erwägungen der Menschlichkeit, des Überlebens der Zivilisation und der Unantastbarkeit des einzelnen Menschen gestaltet werden muss"²⁵, obwohl er dies schrieb, dachte er in einem breiteren Rahmen und bezog sich auf die Durchführung von Feindseligkeiten im Allgemeinen.
- 1395 Abgesehen von diesen grundlegenden Erwägungen lassen sich jedoch Elemente ausmachen, die den Begriff der militärischen Notwendigkeit noch deutlicher definieren. Dieser Begriff kann in Ausnahmefällen und nur in den Fällen, in denen er ausdrücklich vorgesehen ist, ein bestimmtes Maß an Ermessensfreiheit rechtfertigen, jedoch niemals ein Maß an Gewalt, das über das Maß hinausgeht, das unbedingt erforderlich ist, um den Erfolg einer bestimmten Operation in einem bestimmten Fall zu gewährleisten.²⁶ Diese Regel wird manchmal durch die *Maxime* ausgedrückt, die besagt, dass die Notwendigkeit die Grenze der Legalität ist. Jede Gewalt, die das notwendige Mindestmaß überschreitet,

populations civiles pendant les conflits armés", Internationales Institut für Menschenrechte, VIII. Lehrtagung, Juli 1977, S. 32;

²² Ebd S. 52;

²³ F. Berber, a.a.O., S. 60, zitiert Fenwick;

²⁴ Siehe "Kommentar I", S. 340-341;

²⁵ H. Lauterpacht, a.a.O., S. 379;

²⁶ N.C.H. Dunbar "Military necessity in War Crimes Trials: ANMERKUNGEN", 29 BYIL, 1952, S. 442, auf S. 444, in einem Zitat, das Phillipson zugeschrieben wird;

ist rechtswidrig, und auf diesem Grundsatz beruht letztlich das gesamte Recht im Zusammenhang mit der Durchführung von Feindseligkeiten. Dieser Grundsatz kommt in spezifischen Regeln des Protokolls zum Ausdruck, aber er gilt nicht nur für diese spezifischen Regeln. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Situationen, die von diesen Regeln nicht erfasst werden. Dies ist eine unmittelbare Folge des Grundsatzes, wonach die Konfliktparteien kein unbegrenztes Recht haben.

- 1396 Ein amerikanischer Autor hat sich um eine genauere Definition bemüht und sich dabei insbesondere auf die Rechtsprechung bezogen:

"Die militärische Notwendigkeit ist ein dringendes, keine Verzögerung zulassendes Bedürfnis, dass ein Kommandant Maßnahmen ergreift, die unerlässlich sind, um durch geregelte Gewalt so schnell wie möglich die vollständige Kapitulation des Gegners zu erzwingen, und die nicht durch die Gesetze und Gebräuche des Krieges verboten sind."²⁷

Diese Definition stützt sich also auf vier Grundlagen: Dringlichkeit, Maßnahmen, die sich auf das Unerlässliche beschränken, die (räumliche und zeitliche) Kontrolle der eingesetzten Kräfte und die Mittel, die nicht gegen ein bedingungsloses Verbot verstoßen dürfen.

- 1397 Eine andere, sehr allgemein gehaltene Definition lautet: Die militärische Notwendigkeit stellt "das Recht dar, diejenige Menge und Art von Kräften anzuwenden, die erforderlich ist, um die Unterwerfung des Gegners mit dem geringstmöglichen Aufwand an Zeit, Leben und Geld zu erzwingen".²⁸ Diese Beschreibung hat jedoch den Nachteil, dass sie den Absatz von Artikel 35, um den es hier geht, nicht berücksichtigt und daher nicht für sich allein stehen darf. Außerdem dürfte klar sein, dass sich die in dieser Definition enthaltene Forderung nach einem Mindestverlust an Leben und Sachen nicht nur auf den Angreifer, sondern auch auf die angegriffene Partei bezieht. Wäre dies nicht der Fall, wäre die Beschreibung völlig unzureichend. Schließlich ist es wichtig, sich klarzumachen, dass diese Formel normalerweise einzig und allein aufgrund der Achtung der Regeln des Protokolls angewendet wird, da diese Regeln alle Erwägungen der militärischen Notwendigkeit umfassen.²⁹

Beschränkung der Ausnahme von Repressalien

- 1398 Selbstverständlich dürfen diese Grundsätze und die in Artikel 35 Absatz 1 enthaltene Regel nicht durch Repressalien ausgehebelt werden. Dies vor allem deshalb, weil Repressalien in der Mehrzahl der Fälle verboten sind. Die Genfer Konventionen verbieten sie einzig und allein gegenüber Personen, die durch diese Konventionen geschützt sind.³⁰ Das Protokoll verbietet sie in den Artikeln 51-56 gegen Zivilisten, zivile Objekte, Kulturgüter und Kultstätten, für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrliche

²⁷ Downey, a.a.O., S. 254. In der "Verhandlung über die Geiseln" (Prozess gegen Wilhelm List und andere) erklärte das amerikanische Militärtribunal, dass: "Militärische Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit rechtfertigen keine Verletzung positiver Regeln [...] Die Regeln des Völkerrechts müssen befolgt werden, selbst wenn dies zum Verlust einer Schlacht oder sogar eines Krieges führt." Das Gericht fügte hinzu, dass die in den Haager Vorschriften enthaltenen Verbote "den militärischen Notwendigkeiten der dringendsten Art übergeordnet sind, es sei denn, die Vorschriften selbst sehen ausdrücklich das Gegenteil vor" (15 'Law Reports', S. 175, und 8 'Law Reports', S. 66-69);

²⁸ M. Greenspan, op. cit., S. 313-314;

²⁹ Siehe dazu M. Greenspan, a.a.O., S. 314-316; für eine ausführlichere Diskussion dieses Themas vgl. N.C.H. Dunbar, a.a.O., S. 314-316;

³⁰ Erste Konvention, Art. 46; Zweite Konvention, Art. 47; Dritte Konvention, Art. 13; Vierte Konvention, Art. 33;

Gegenstände, die Umwelt und die Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, sowie gegen alle Personen und Gegenstände, die in Teil II geschützt sind (Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, Sanitätspersonal und religiöse Einrichtungen, Sanitätseinheiten und Transporte, Artikel 20 – "Verbot von Repressalien"). Nach dem Protokoll sind Repressalien also nicht mehr zulässig, außer bei Feindseligkeiten, und selbst dann dürfen sie nicht willkürlich durchgeführt werden. Für die Durchführung von Repressalien gelten die folgenden gewohnheitsrechtlichen Grundsätze: das offensichtliche Scheitern oder die offensichtliche Undurchführbarkeit jeder anderen Lösung, die vorherige und ausdrückliche Warnung, dass Repressalien durchgeführt werden, wenn die Verletzung nicht aufhört, die Entscheidung auf höchster Regierungsebene, die Verhältnismäßigkeit der Mittel im Hinblick auf die betreffende Straftat und die sofortige Unterbrechung, wenn die Straftat aufgehört hat.³¹ Diese Bedingungen bestätigen nur die Gültigkeit und den immateriellen Charakter des in Artikel 35 enthaltenen Grundsatzes.

Fragen der Terminologie

- 1399 Was die verwendeten Begriffe betrifft, so gibt es keine besonderen Schwierigkeiten. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Regel, wie in Teil III häufig der Fall, im Präsens formuliert ist, ohne weitere Erläuterungen oder spezifische Verbote. Dies bedeutet, dass der Text lediglich die Regel festlegt, unabhängig von den Bedingungen für ihre Anwendung.³²
- 1400 Der Ausdruck "Konfliktparteien" ersetzt den in den Haager Vorschriften verwendeten Begriff "kriegführende Parteien", der jedoch in den Genfer Konventionen allgemein verwendet wird. Außerdem stammt der Begriff "Kriegsparteien" aus einer Zeit, in der der Krieg noch als anerkannte Methode zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Nationen galt. Dies ist heute nicht mehr der Fall, auch wenn die internationale Gemeinschaft nur allzu oft nicht in der Lage ist, dies zu verhindern.
- 1401 Die Konferenz zog den Begriff "Methoden und Mittel der Kriegsführung" dem Begriff "Methoden und Mittel des Kampfes" vor, der im IKRK-Entwurf verwendet wurde³³, "aus dem Grund, dass "Kampf" enger ausgelegt werden könnte als "Kriegsführung".³⁴ Es ist klar, dass der Begriff "Kriegsführung" den Begriff "Kampf" einschließt, der im Protokoll gelegentlich verwendet wird.³⁵
- 1402 Die Worte "Methoden und Mittel" umfassen Waffen im weitesten Sinne sowie die Art und Weise, wie sie verwendet werden. Der Gebrauch einer Waffe kann an sich oder nur unter bestimmten Bedingungen rechtswidrig sein. So ist beispielsweise Gift an sich rechtswidrig, ebenso wie jede Waffe, die von Natur aus so ungenau ist, dass sie unweigerlich wahllos Schaden anrichtet. Sie würde automatisch unter das Verbot des Artikels 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff"), Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) fallen. Eine

³¹ Siehe insbesondere „Reaffirmation“, Bericht des IKRK auf der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, Genf, 1969, S. 96–100. Zur Diskussion des Problems auf der Diplomatischen Konferenz siehe S.E. Nahlik, „Belligerent Reprisals as Seen in the Light of the diplomatic Conference on Humanitarian Law, Geneva, 1974-1977“, 42 Law and Contemporary Problems 2, 1978, S. 36;

³² Zum Vergleich siehe Art. 15: "Ziviles Sanitätspersonal muss geachtet und geschützt werden", oder Art. 42: "Niemand, der mit einem Fallschirm aus einem in Not geratenen Luftfahrzeug abspringt, darf während seines Absprungs angegriffen werden"; im zweiten Fall sind die Bedingungen für die Erfüllung der Pflicht ausdrücklich, im ersten Fall die Bedingungen für die Ausübung des Rechts implizit;

³³ Siehe oben, Anmerkung 2;

³⁴ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 267, CDDH/215/Rev.1, Abs. 20;

³⁵ Siehe Art. 18, Abs. 3; Art. 41, Abs. 1, 2 und 3; Art. 51, Abs. 4 (b) und (c); Art. 65, Abs. 3; Art. 85, Abs. 3(e);

Waffe, die mit Präzision eingesetzt werden kann, kann jedoch auch missbräuchlich gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden. In diesem Fall ist nicht die Waffe verboten, sondern die Methode oder die Art und Weise, wie sie eingesetzt wird.³⁶

Erklärungen

- 1403 Die Konferenz nahm Artikel 35 im Konsens an. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung äußerten jedoch bestimmte Länder die Meinung, dass die Absätze 1 und 2 eine Bestätigung des in Den Haag kodifizierten Gewohnheitsrechts darstellen³⁷, oder gaben an, dass sie sich bei einer Abstimmung enthalten hätten.³⁸ Ein Land schloss sich dem Konsens unter der Voraussetzung an, dass: "Die in diesem Artikel enthaltenen grundlegenden Regeln werden auf alle Waffenkategorien angewandt, d. h. auf Kernwaffen, bakteriologische, chemische oder konventionelle Waffen oder jede andere Waffenkategorie".³⁹

Schlussfolgerung

- 1404
- Der Grundsatz, dass das Recht der Konfliktparteien, die Methoden und Mittel der Kriegsführung zu wählen, nicht unbegrenzt ist, beinhaltet grundsätzlich die Pflicht, die im Fall eines bewaffneten Konflikts anwendbaren Regeln des Völkerrechts zu achten.
- 1405
- Die militärische Notwendigkeit darf kein Abweichen von zwingend formulierten Regeln rechtfertigen. Andererseits gibt die militärische Notwendigkeit den militärischen Kommandanten einen gewissen Ermessensspielraum, wenn – und nur wenn – dies im Protokoll ausdrücklich vorgesehen ist, sowie in unvorhergesehenen Fällen oder wenn die anwendbaren Regeln sehr unklar sind.
- 1406
- Die militärische Notwendigkeit beschränkt sich auf Maßnahmen, die für den Erfolg einer geplanten Operation unerlässlich und nach den anderen Regeln des Protokolls oder des im konkreten Fall anwendbaren Völkerrechts rechtmäßig sind. Er unterliegt stets der Martens'sche-Klausel (Artikel 1 – "Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich", Absatz 2).

³⁶ Der IKRK-Entwurf enthielt noch einen weiteren ausdrücklichen Bezug auf die Angehörigen der Streitkräfte (siehe oben, S. 2), der schließlich von der Konferenz abgelehnt wurde. Vielleicht wurde dieser Bezug wegen des Ausmaßes der "Grauzonen", in denen das vorgeschriebene Verhalten für einen einfachen Soldaten oder seinen vorgesetzten Offizier noch schwieriger zu bestimmen ist als für die Rechtsexperten, abgelehnt. Dennoch stand er in Übereinstimmung mit einer Reihe von Militärhandbüchern (siehe z.B. "US Army Field Manual 27-10", Abs. 3(b): "Das Kriegsrecht ist nicht nur für die Staaten als solche bindend, sondern auch für Einzelpersonen und insbesondere für die Angehörigen ihrer Streitkräfte") und mit den Genfer Konventionen von 1949. Diese Klarstellungen wurden nach der "Geisel-Verhandlung" in Nürnberg hinzugefügt;

³⁷ O.R. VI, S. 115, CDDH/SR.39, Anhang;

³⁸ Ausgehend von der Tatsache, dass dieser Artikel wie auch andere in diesem Teil "unmittelbare Auswirkungen auf die Verteidigung und Sicherheit der Staaten" haben (O.R. VI, S. 101, CDDH/SR.39, Abs. 55), oder aus Gründen, die sich auf Abs. 3 (ebd., S. 113, Anhang);

³⁹ ebd., S. 115, Anhang; die Vereinigten Staaten haben bei der Unterzeichnung am 12. Dezember 1977 eine dieser Erklärung widersprechende Erklärung in Bezug auf Atomwaffen abgegeben; auch das Vereinigte Königreich hat dies in gewissem Umfang getan. Siehe Kommentar Art. 51, unten, S. 613;

1407

- Soweit sie nicht durch das Protokoll verboten sind, unterliegen Repressalien dem Gewohnheitsrecht und begründen daher kein unbegrenztes Recht.

1408

- Das Protokoll enthält kein spezifisches Verbot für eine bestimmte Waffe. Bei den Verboten handelt es sich um solche des Gewohnheitsrechts oder um solche, die in anderen internationalen Übereinkommen enthalten sind.

1409

- Die Regeln des Protokolls müssen auf allen Ebenen nach Treu und Glauben ausgelegt werden.

Absatz 2 – Verbot von überflüssigen Verletzungen oder unnötigen Leiden

Vorbemerkungen

1410 Der Krieg bringt eine völlige Umwälzung der Werte mit sich.⁴⁰ Im Krieg wird das Recht, das bestimmende Element der sozialen Ordnung, durch Gewalt ersetzt. In den meisten Fällen verwandelt sie Menschen, die für ein normales und erfolgreiches Leben bestimmt sind, in verwundete Soldaten, Gefangene, Unterdrückte oder sogar Leichen. Dies war der Grund für die Gründung des Roten Kreuzes. Es ist das Rote Kreuz, das sich diesen von Menschen an ihren Mitmenschen begangenen Untaten stellt. Es ist das Rote Kreuz, das in erster Linie vom Leiden der Menschen in dem Moment betroffen ist, in dem die Menschen verzweifelt an ihrer Zerstörung arbeiten. Die Entwicklung der Kriegstechniken hat das Rote Kreuz jedoch dazu veranlasst, sich zu fragen, ob es sich noch lange mit den Auswirkungen und nicht mit den Ursachen beschäftigen kann. Zu Beginn der Konferenz bemerkte ein Delegierter, dass "es wichtiger sei, den Einsatz von Waffen einzuschränken, die unnötiges Leid verursachen oder wahllos wirken, als den Zustand der Verwundeten zu optimieren".⁴¹ Das IKRK war sich dessen durchaus bewusst. Die Formulierung "Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts" entsprach der neuen Situation und wies darauf hin, dass die Weiterentwicklung des humanitären Rechts in Zukunft in einem größeren Rahmen konzipiert und durchgeführt werden sollte⁴², was jedoch nicht bedeutet, dass den Genfer Konventionen nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Der Entwurf der Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, den das IKRK 1957 allen Regierungen vorlegte, hatte das alleinige Ziel, das Leiden der Zivilisten zu verringern. Dies ist nun das grundlegende Ziel des Protokolls selbst. In dem vom IKRK am 25. Mai 1967 an alle Regierungen gerichteten Memorandum über den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren einer wahllosen Kriegsführung wurde jedoch ein anderer Aspekt hervorgehoben – der der Kombattanten. Er betraf nicht nur die Rettung derjenigen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnahmen, sondern auch die Vermeidung von Verletzungen oder Leiden der Kombattanten, die über das hinausgehen, was notwendig ist, um den Feind "außer Gefecht" zu setzen. Das IKRK zitierte eine Klausel aus der Präambel der St. Petersburger Erklärung von 1868 und bedauerte, dass diese praktisch ignoriert wurde.

⁴⁰ M. Huber, "La pensée et l'action de la Croix-Rouge", op. cit., S. 33;

⁴¹ O.R. V, S. 129, CDDH/SR.13, Abs. 15;

⁴² Wie Max Huber bemerkt hat, bedeutet das Wort "Rotes Kreuz" auch "den unermüdlichen Kampf gegen alle Ursachen des Leidens, die überwunden werden können" (Übersetzung des IKRK) (M. Huber, "La pensée et l'action de la Croix-Rouge", a. a. O., S. 50);

Diese Klausel, die immer noch gilt, sieht vor, dass die Regierungen zu gegebener Zeit eine Verständigung anstreben werden:

"wenn ein genauer Vorschlag im Hinblick auf künftige Verbesserungen, die die Forschung in der Bewaffnung der Truppen bewirken kann, ausgearbeitet werden soll, um die Grundsätze, die sie aufgestellt haben, beizubehalten und die Notwendigkeiten des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit zu vermitteln". Schließlich verwies das IKRK in den vorbereitenden Papieren für die Konferenz auf die Grundsätze, die seiner Meinung nach die Pflicht der Kriegführenden zum Verzicht auf den Einsatz von Waffen verpflichten:

- dergestalt, dass sie überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen;
- die aufgrund ihrer Ungenauigkeit oder ihrer Auswirkungen unterschiedslos sowohl die Zivilbevölkerung als auch die Kombattanten treffen werden;
- deren schädliche Auswirkungen sich der räumlichen oder zeitlichen Kontrolle derjenigen entziehen, die sie verwenden.⁴³

1411 Bereits zu Beginn der ersten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz 1971 war das IKRK der festen Überzeugung, dass es aus der Sicht des humanitären Rechts heute schwierig wäre, nur Bestimmungen über die Versorgung von Verwundeten und Kranken zu treffen oder gar nur Regeln für den Schutz zu formulieren. Es ist notwendig geworden, sich mit den Mitteln zu befassen, die den Kombattanten zur Verfügung stehen. Artikel 35 Absatz 2 zielt allein auf dieses Ziel ab, auch wenn er nur den Grundsatz verkündet, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Das Ziel des Kampfes ist es, den Feind zu entwaffnen. Daher ist es verboten, Mittel oder Methoden anzuwenden, die das Maß überschreiten, das erforderlich ist, um den Feind außer Gefecht zu setzen. Diese Regel ist die logische Konsequenz aus Absatz 1, der ein unbegrenztes Recht auf die Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes verneint. Weder den Kombattanten noch den Konfliktparteien steht es frei, dem Gegner unnötige Schäden oder Verletzungen zuzufügen oder Gewalt in unvernünftiger Weise anzuwenden. Alles in allem ist dies der Standpunkt des IKRK.

1412 Die Geschichte der Waffen wird jedoch vor allem durch den Wettstreit zwischen Geschoss und Panzer, zwischen Mörserfeuer und Panzerung bestimmt. Die Entdeckung eines neuen Angriffsmittels führt zur Einführung eines neuen Mittels zur Verteidigung, was wiederum die Einführung eines noch mächtigeren Geschosses provoziert. Diese Entwicklung vollzieht sich seit Menschengedenken. Das Schlachtfeld der Rüstung ist heute übersät mit Waffen, die verschwunden sind, weil sie entweder veraltet sind oder optimiert wurden. In unserer Zeit hat sich diese Entwicklung der Mittel zum Angriff und zur Verteidigung mit schwindelerregender Geschwindigkeit vollzogen, und um dem entgegenzuwirken, wird auf die "Abschreckung" zurückgegriffen, was von Bedeutung ist. Wenn in der Vergangenheit bestimmte Waffen verschwanden, dann deshalb, weil sie durch andere ersetzt wurden. Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen von dieser Regel, obwohl bestimmte Waffen abgelehnt wurden, weil sie eine zweischneidige Wirkung hatten und sowohl diejenigen, die sie benutzten, als auch diejenigen, gegen die sie eingesetzt wurden, gefährdeten. Bakteriologische Waffen sind ein Beispiel dafür.

1413 Richtig ist aber auch, dass es in der Vergangenheit eine Reihe von Versuchen gab, bestimmte Waffen aus uneigennütigen humanitären Motiven oder zumindest aus vermeintlich solchen Motiven zu verbieten. Diese Versuche hatten nicht die gewünschte Wirkung, möglicherweise weil dadurch die Überlegenheit

⁴³ "Wiederbestätigung", S. 74-75;

bestimmter Personengruppen gegenüber anderen endgültig verfestigt worden wäre. So einfache Mittel wie Pfeil und Bogen oder die Armbrust oder für die Zeit des europäischen Mittelalters so hoch entwickelte Mittel wie das Schießpulver wurden vorübergehend mit Verboten belegt. Dennoch wurden sie eingesetzt und haben zum Zerfall einer überholten Gesellschaftsordnung beigetragen. Das macht es schwierig, ein Urteil zu fällen. Es gibt die Waffen der Armen und die Waffen der Reichen, die Waffen der Angreifer und die der Verteidiger; das Problem ist in der Tat komplex.

Die Erklärungen von St. Petersburg und Den Haag

- 1414 In dem düsteren Prozess der Waffenentwicklung tauchte jedoch schließlich ein Lichtblick auf. Er kam in Form der Petersburger Erklärung von 1868, die ein Verbot der Verwendung von explosiven oder brennbaren Geschossen mit einem Gewicht von weniger als 400 Gramm in Kriegszeiten einführt. Die Bedeutung dieser Erklärung liegt nicht in erster Linie in dem Verbot selbst, da die Probleme, die sich heute stellen, ein anderes Ausmaß haben als die beschriebenen. Sie liegt in ihrer Präambel. Das hervorstechende Merkmal der St. Petersburger Erklärung ist die relativ klare Vorstellung vom Zweck militärischer Operationen, nämlich die militärischen Kräfte des Gegners zu schwächen. Ausgehend von diesem Konzept wird in der Erklärung ein Grundsatz formuliert und mit einem konkreten Verbot abgeschlossen. Es handelt sich um das Verbot von Waffen, die das Leiden der außer Gefecht gesetzten Männer unnötig vergrößern oder unweigerlich zu ihrem Tod führen würden. Es genügt, feindliche Kombattanten "außer Gefecht" zu setzen. Das eigentliche Verbot beschränkt sich auf Geschosse mit einem Gewicht von weniger als 400 Gramm, die "entweder explosiv oder mit zündenden oder brennbaren Stoffen geladen sind", lässt aber die Möglichkeit künftiger Verbote zu.
- 1415 Dies war zweifellos ein Meilenstein, denn bereits 1863 hatte Lieber in seiner Instruktion – die das zum Zeitpunkt seiner Abfassung geltende Recht kodifizierte – festgestellt, dass es seit der Entwicklung der Kriege zu groß angelegten nationalen Kriegen keine vertraglichen Beschränkungen mehr für die Art und Weise gibt, wie der Feind verletzt werden kann, sondern dass das Kriegsrecht zahlreiche Beschränkungen und Einschränkungen auferlegt, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, des Glaubens und der Ehre basieren.⁴⁴ Der Petersburger Erklärung folgten 1899 drei weitere Haager Erklärungen, darunter eine, die sich mit der Verwendung von Geschossen befasste, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen (Dum-Dum-Geschosse).⁴⁵ Dieses letzte Verbot wurde von den kriegführenden Parteien offenbar allgemein geachtet, auch wenn moderne Waffen in dieser Hinsicht neue Probleme aufwerfen können. In Bezug auf das Verbot von 1868 ist die Praxis weniger klar und die Frage umstritten.⁴⁶ Einige der Sachverständigen, die sich mit dieser Frage befasst haben, haben jedoch vor allem ein anderes Problem angesprochen. Die St. Petersburger Erklärung von 1868 und die Haager Erklärungen von 1899 verbieten ausdrücklich bestimmte Waffen auf der Grundlage eines bestimmten Konzepts militärischer Operationen, das diese Waffen unnötig macht. Die Haager Regeln von 1907, in denen es in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) heißt, dass es verboten ist, "Waffengeschosse oder Material zu verwenden, das dazu bestimmt ist, unnötige Leiden zu verursachen", machen diese Grundlage zur eigentlichen Regel, aber im Ergebnis wird sie so vage und verallgemeinert, dass sie nach Ansicht der Sachverständigen keinen praktischen Wert

⁴⁴ F. Lieber, op. cit., Art. 30;

⁴⁵ Die beiden anderen tragen die Titel "Erklärung über das Verbot des Abschusses von Geschossen und Sprengstoffen aus Ballonen" und "Erklärung über das Verbot der Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck die Verbreitung erstickender oder schädlicher Gase ist", die inzwischen durch das Genfer Protokoll von 1925 ersetzt wurde;

⁴⁶ Siehe dazu Y. Sandoz, *Des armes interdites en droit de la guerre*, Genf, 1975, S. 16-20;

hat.⁴⁷ Der in der Präambel der Erklärung enthaltene Grundsatz wurde so 1907 in Den Haag zur Regel gemacht, während seine eigentliche Rolle darin besteht und nur darin bestehen kann, eine Inspirationsquelle für die Aufstellung der Regeln zu sein.⁴⁸

Die Arbeit der Vereinten Nationen

1416 Es bleibt die Tatsache, dass der Wortlaut von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Haager Vorschriften mit einigen redaktionellen Änderungen in das Protokoll aufgenommen werden musste. Er ist in Artikel 35 Absatz 2 unter dem Titel "Grundregeln" zu finden. Das Problem wurde jedoch nicht gelöst, und deshalb bemühten sich die Teilnehmer der Konferenz seit Beginn der Vorbereitungsarbeiten im Jahr 1971 um eine Lösung.⁴⁹ Dies war der Beginn einer Debatte, die während der zwei Sitzungen der Konferenz der Regierungsexperten, drei Versammlungen von Sachverständigen⁵⁰, den vier Sitzungen der Diplomatischen Konferenz in einem Ad-hoc-Ausschuss fortgesetzt wurde. Die Resolution 22 mit dem Titel "Folgebmaßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen" bildete den Höhepunkt all dieser Bemühungen. Im Laufe dieser Debatten wurde der Grundsatz des Verbots überflüssiger Schäden und Verletzungen untersucht, analysiert, gründlich studiert und hinterfragt, sowohl im Lichte der bisherigen Erfahrungen als auch unter dem Gesichtspunkt der modernen militärischen Notwendigkeit. Der Grundsatz wurde nie in Frage gestellt, aber er war auch nicht Gegenstand eines weitreichenden Übereinkommens über seine Bedeutung und seinen Geltungsbereich, soweit es um die tatsächlich im Kampf eingesetzten Mittel geht. Ein erstes Ergebnis dieser Bemühungen war die "Konferenz der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die als übermäßig verletzend oder unterschiedslos wirken können", die vom 10. bis 28. September 1979 und vom 15. September bis 10. Oktober 1980 in Genf stattfand. Diese Konferenz wurde auf der Grundlage einer in der oben erwähnten Resolution 22 formulierten Empfehlung einberufen, die die volle Unterstützung der Generalversammlung der Vereinten Nationen fand. Zum Abschluss der Konferenz wurden die folgenden Instrumente im Konsens angenommen:

- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können;
- Protokoll I über nicht nachweisbare Fragmente;
- Protokoll II über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen;
- Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen.⁵¹

⁴⁷ A. Cassese, "Weapons Causing Unnecessary Suffering: Are They Prohibited?", 58 'Rivista di diritto internazionale,' No. 1, 1975, insbesondere S. 16-20;

⁴⁸ ebd., S. 37-42;

⁴⁹ "CE 1971, Bericht", S. 99, CE/COM III/44, chap. VII;

⁵⁰ Die erste fand 1973 statt; siehe IKRK, "Weapons that may Cause Unnecessary Suffering or have Indiscriminate Effects", Genf, 1973, 72 S.; siehe auch oben, Anmerkung 17, und P.A. Robblee Jr., "The Legitimacy of Modern Conventional Weaponry", RDPMDG XVI-4, 1977, S. 401;

⁵¹ Siehe Y. Sandoz, "A New Step Forward in International Law - Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons", IRRRC, Januar-Februar 1981, S. 3, und für die Schlussakte der Konferenz, ebd., S. 41;

Der Geltungsbereich des Verbots

a) Allgemein

1417 Aus dem Bericht des Berichterstatters geht hervor, dass:

"Mehrere Vertreter wünschten zu Protokoll zu geben, dass sie die von dieser Formulierung erfassten Verletzungen so verstehen, dass sie auf solche beschränkt sind, die schwerer sind, als es erforderlich wäre, um einen Gegner außer Gefecht zu setzen".⁵²

Wie wir oben gesehen haben, entspricht dies dem Standpunkt des IKRK⁵³ und der Absicht der ursprünglichen Regeln.

1418 Bevor jedoch einzelne Aspekte untersucht werden, ist es angebracht, zunächst die unbestrittene Bedeutung und den Wert des hier behandelten Absatzes im Verhältnis zu allen Genfer Konventionen und zum Protokoll selbst zu untersuchen. Die Genfer Konventionen seit 1864 und nun auch das Protokoll wurden gerade deshalb verabschiedet, weil die Misshandlung eines Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen, eines Gefangenen oder eines harmlosen Zivilisten "außer Gefecht" unter dem Gesichtspunkt der militärischen Notwendigkeit als völlig unnötig angesehen wird. Gerade um unnötiges Leid zu vermeiden, verbietet Artikel 51 des Protokolls ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 4, wahllose Angriffe. In ähnlicher Weise wird in Artikel 48 ("Grundregel") die Pflicht auferlegt, "jederzeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden", in Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte") wird zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten unterschieden, und in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen") wird denjenigen, die einen Angriff planen und beschließen, die Pflicht auferlegt, das Ziel zu identifizieren, bevor sie den Angriff durchführen. Dies sind nur einige Beispiele. Das gleiche Prinzip liegt Artikel 35 Absatz 3 zugrunde, der weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verbietet. In ähnlicher Weise verpflichtet Artikel 36 ("Neue Waffen") die Hohen Vertragsparteien zur Sorgfalt bei der Entwicklung oder dem Einsatz einer neuen Waffe. In all diesen Bereichen ist der Grundsatz des Verbots der Verursachung unnötigen Leids nicht nur unbestritten, sondern wird in Form konkreter Regeln angewandt, darunter auch solche, die speziell die Zivilbevölkerung betreffen.

b) Besonderheiten

1419 Es bleibt das Problem der Waffen. Dies ist das schwierigste und vielleicht auch das wichtigste Problem:

"[...] wenn die technische Entwicklung weiterhin für militärische Zwecke ausgenutzt wird, wie es leider seit 1907 der Fall ist, werden die Existenz und der Wert dessen, was von den Kriegsregeln und sogar vom

⁵² O.R. XV, S. 267, CDDH/215/Rev. 1, Abs. 21;

⁵³ Der Entwurf des IKRK lautete wie folgt: "Es ist verboten, Waffen, Geschosse, Substanzen, Methoden und Mittel zu verwenden, die die Leiden von behinderten Gegnern unnötig verschlimmern oder ihren Tod unter allen Umständen unvermeidlich machen". Dieser Text ist noch näher an der Petersburger Erklärung von 1868. Der Artikel trägt den Titel: "Verbot unnötiger Verletzungen";

Völkerrecht im Allgemeinen noch übrig ist, problematisch werden".⁵⁴

Die konkreten Anwendungsfälle des in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Haager Vorschriften formulierten oder sich aus den Erklärungen von St. Petersburg und Den Haag ergebenden Verbots sind nicht sehr zahlreich. Sie umfassen:

1. Sprenggeschosse und mit Glas gefüllte Geschosse, nicht aber Sprengstoffe in Artillerieraketen, Minen, Raketen und Handgranaten.⁵⁵
2. "Dum-Dum"-Geschosse, d. h. Geschosse, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen, wie z. B. Geschosse mit einer harten Hülle, die den Kern nicht vollständig bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist⁵⁶ oder Geschosse mit unregelmäßiger Form oder ausgehöhlter Nase⁵⁷; Gift und vergiftete Waffen⁵⁸, sowie jede Substanz, die dazu bestimmt ist, eine Wunde zu verschlimmern;⁵⁹
3. erstickende oder gesundheitsschädliche Gase.⁶⁰
4. Bajonette mit gezackter Schneide⁶¹, und Lanzen mit Widerhaken.⁶²
5. Jagdflinten sind Gegenstand einiger Kontroversen, je nach Art der Munition und ihrer Wirkung auf ein weiches Ziel.⁶³

1420 Die Waffen, die nach den Bestimmungen des Haager Gesetzes verboten sind, sind erst recht nach dem hier betroffenen Absatz des Artikels 35 verboten.

1421 Die oben genannte Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen und die Protokolle im Anhang zu dieser Konvention enthalten Regeln für das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen, wobei in der Präambel insbesondere auf den Wortlaut dieses Absatzes von Artikel 35 sowie auf die Absätze 1 und 3 dieses Artikels Bezug genommen wird.

⁵⁴ Übersetzt vom IKRK; Originaltext: "[...] si l'on continue à exploiter à des fins guerrières les possibilités techniques qui s'ouvrent comme ce fut malheureusement le cas depuis 1907, l'existence et la valeur de tout ce qui reste du droit de la guerre et même du droit des gens en général deviendra problématique". M. Huber, "Quelques considérations...", *op. cit.*, S. 432;

⁵⁵ Erklärung von St. Petersburg von 1868; siehe auch The Law of Land Warfare, S. 18, Abs. 34, in "US Field Manual 27-10", 1956;

⁵⁶ Haager Erklärung III von 1899;

⁵⁷ "US Field Manual 27-10", S. 18, Abs. 34; Zusammenstellung der für die Bundeswehr wichtigen kriegsvölkerrechtlichen Abkommen (ZD 15/10), Abs. 75;

⁵⁸ Haager Vorschriften von 1907, Art. 23(a);

⁵⁹ 'US Field Manual 27-10' Abs. 34 und 37;

⁶⁰ Haager Erklärung II von 1899; dieser Punkt ist jetzt im Genfer Protokoll von 1925 enthalten;

⁶¹ Siehe A. Cassese, "Weapons causing...", *op. cit.*, S. 23;

⁶² "US Field Manual 27-10", Abs. 34;

⁶³ IKRK, 'Weapons that may cause...', *op. cit.*, S. 16;

a) Folgendes ist verboten:

- die Verwendung von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper der Entdeckung durch Röntgenstrahlen entgehen (Protokoll I);⁶⁴
- die Verwendung von Sprengfallen, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen sollen, sowie von Sprengfallen, die auf heimtückische Weise angebracht werden (Protokoll II).⁶⁵

b) Die folgenden Begriffe haben eine eingeschränkte oder begrenzte Verwendung:

- Minen, Sprengfallen (die nicht in dem oben beschriebenen Sinne verboten sind) und andere Vorrichtungen mit verzögerter Wirkung (Protokoll II);
- Brandwaffen (Protokoll III).

1422 Was die erste Kategorie anbelangt, so betreffen die Beschränkungen, die bereits durch die Regeln des Zusatzprotokolls I zu den Konventionen auferlegt werden (Beschränkung der Angriffe auf militärische Ziele, Verbot wahlloser Angriffe usw.), bewohnte Gebiete und ferngelenkte Minen (Artikel 4 und 5). Minen sollten grundsätzlich nicht in bewohnten Gebieten eingesetzt werden. Ausnahmen sind im Kampf vorgesehen oder wenn angemessene Kontrollmaßnahmen ergriffen werden. Der Einsatz von ferngesteuerten Minen ist an die Bedingung geknüpft, dass entweder das verminten Gebiet genau erfasst wird oder die eingesetzten Minen mit einem selbstaktivierenden oder ferngesteuerten Mechanismus ausgestattet sind, der sie neutralisieren kann, sobald es die militärische Lage erlaubt. Besondere Bestimmungen (Artikel 7–9) sehen die Veröffentlichung der Lage der Minenfelder vor, sobald die aktiven Feindseligkeiten beendet sind, sowie besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Kräfte der Vereinten Nationen und zur internationalen Zusammenarbeit bei der Entfernung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen.

1423 Der Einsatz von Brandwaffen unterliegt auch aufgrund des Zusatzprotokolls I zu den Konventionen (Verbot von Angriffen auf die Zivilbevölkerung und zivile Objekte) Beschränkungen. Darüber hinaus darf ein militärisches Ziel, das sich innerhalb einer Ansammlung von Zivilisten befindet, niemals Gegenstand eines Angriffs mit Brandwaffen aus Flugzeugen sein (Artikel 2 Absatz 2). Andere Brandwaffen dürfen in einer solchen Situation nur dann eingesetzt werden, wenn das militärische Ziel deutlich von der Ansammlung von Zivilisten getrennt ist und wenn alle Vorkehrungen getroffen wurden, um Verluste und Verletzungen von Zivilisten zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten (Artikel 2 Absatz 3). Schließlich ist der Einsatz von Brandwaffen in Wäldern und anderen Arten von Vegetation verboten, es sei denn, diese stellen militärische Ziele dar oder verdecken militärische Ziele (Artikel 2 Absatz 4).

1424 Es ist erwähnenswert, dass keine der Regeln die Kombattanten ausdrücklich vor Brandwaffen wie Flammenwerfern oder Napalm schützt. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass diese Waffen nicht so eingesetzt werden dürfen, dass sie unnötiges Leid verursachen⁶⁶, was bedeutet, dass sie insbesondere nicht gegen Personen ohne Deckung eingesetzt werden dürfen. Bestimmte andere Waffen, die eine

⁶⁴ Es handelt sich dabei um Waffen, die ganz oder hauptsächlich aus Substanzen wie Holz, Glas oder Kunststoff hergestellt werden, die aus leichten Atomen bestehen, die sich hinsichtlich der Absorption von Röntgenstrahlen kaum von den Atomen des menschlichen Körpers unterscheiden lassen;

⁶⁵ Zu Einzelheiten siehe unten, S. 442;

⁶⁶ 'US Field Manual 27-10', Abs. 36;

unterschiedslose Wirkung haben können, sind nach wie vor umstritten (obwohl das Zusatzprotokoll in Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 4, der freilich auf "Angriffe" und nicht auf Waffen Bezug nimmt, diesbezüglich verbindliche Regeln vorschreibt). Dazu gehören zum Beispiel bestimmte Spreng- und Splitterwaffen sowie kleinkalibrige Geschosse. Es wurde damit begonnen, die Möglichkeit zu untersuchen, ihren Einsatz zu verbieten oder einzuschränken.⁶⁷

- 1425 In diesem Bereich, der mehr als jeder andere die Sicherheit der Staaten betrifft, hängt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Artikel 35 Absatz 2 in Bezug auf die Waffen⁶⁸ entweder von der Praxis der Staaten oder von ihrem ausdrücklichen Übereinkommen über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes der oben genannten Waffen ab.

Fragen der Terminologie

- 1426 Was den Wortlaut des betreffenden Absatzes betrifft, so weicht dieser in der französischen Fassung nur geringfügig vom Haager Text ab⁶⁹, und es wurde lediglich das Wort "méthodes" hinzugefügt. Dagegen ist der Unterschied im englischen Text unter zwei Gesichtspunkten größer. Die Konferenz war sicherlich der Ansicht, dass der Ausdruck "calculated to cause", der im Englischen als Äquivalent des französischen Ausdrucks "propre à" verwendet wurde und der in der Fassung der Haager Vorschriften von 1907 zu finden ist, nicht angemessen war⁷⁰, und folglich wurde der Text in "of a nature to" geändert. Außerdem wurde der französische Ausdruck "maux superflus" im Englischen nicht mehr nur mit "unnötiges Leiden" übersetzt, wie es früher der Fall war, sondern mit dem Ausdruck "superfluous injury or unnecessary suffering", da der französische Ausdruck "gleichzeitig den Sinn von moralischem und physischem Leiden" abdeckt.⁷¹

Probleme, die sich im Ad-hoc-Ausschuss ergeben

- 1427 Der Grundsatz, der Gegenstand des Absatzes von Artikel 35 ist, mit dem wir uns hier befassen, wurde also vom Ausschuss III der Konferenz ohne Schwierigkeiten akzeptiert. Es überrascht nicht, dass es eine Reihe von Vorschlägen gab, die darauf abzielten, ihn vollständiger und präziser zu gestalten. In diesem Zusammenhang sei auf die Änderungsvorschläge verwiesen, die darauf abzielten, Methoden und Mittel der Massenvernichtung⁷², oder Waffen mit unterschiedsloser Wirkung⁷³, oder auch Kampfmittel zu verbieten, die im Rahmen von Konflikten eingesetzt werden, die unter Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze

⁶⁷ Resolution 22, zitiert oben, S. 402; siehe auch O.R. XVI, S. 602-622, CDDH/IV/226. Unkonventionelle Waffen werden hier nicht berücksichtigt, da ihr Verbot außerhalb der CDDH ausgehandelt wurde, z.B. durch das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Chemiewaffen sowie über deren Zerstörung, das 1975 in Kraft trat;

⁶⁸ Für einen Überblick über diese Frage siehe Y. Sandoz, "Des armes interdites...", a.a.O., S. 16-35;

⁶⁹ Siehe oben, S. 401;

⁷⁰ O.R. XV S. 267, CDDH/215/Rev.1, Abs. 19;

⁷¹ ebd., Abs. 21; der englische Text wurde gegenüber der früheren Übersetzung der Haager Vorschriften weiter korrigiert, indem der Ausdruck "to choose" durch den Ausdruck "to adopt" ersetzt wurde (O.R. XIV, S. 234 und 241, CDDH/III/SR.26, Abs. 5 und 28);

⁷² O.R. III, S. 157, CDDH/III/238;

⁷³ ebd., S. 154, CDDH/III/11;

und Anwendungsbereich"), Absatz 4⁷⁴, fallen, aber diese Vorschläge haben in dieser Phase letztlich zu keiner wirklichen Diskussion geführt. Lediglich das Problem der Schädigung der natürlichen Umwelt, das in dem weiter unten untersuchten Absatz 3 behandelt wird, wurde behandelt. Der Anwendungsbereich von Artikel 36 ("Neue Waffen") wird natürlich zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Im Ad-hoc-Ausschuss und in den oben erwähnten Konferenzen von Sachverständigen wurden die Fragen, die durch die hier zu prüfende Regel aufgeworfen werden, ausführlich erörtert. Zum Ausschuss III lässt sich allenfalls sagen, dass bestimmte Delegationen bei der Erörterung von Artikel 35 Absatz 2 von Anfang an darauf bestanden, dass die durch diese Bestimmung aufgeworfenen Probleme ausschließlich in die Zuständigkeit der Staaten fallen.⁷⁵

1428 Der Ad-hoc-Ausschuss stand also vor einer schwierigen Aufgabe.⁷⁶ Es ist klar, dass in den Augen des Opfers jedes Leiden überflüssig und jede Verletzung unnötig ist. Daher ist es grundsätzlich notwendig, die Art der Verletzung oder die Intensität des Leidens einerseits und die "militärische Notwendigkeit" andererseits gegeneinander abzuwägen, bevor entschieden wird, ob ein Fall von überflüssiger Verletzung oder unnötigem Leiden, wie dieser Begriff im Krieg verstanden wird, vorliegt. Die diesbezüglichen Debatten haben allzu oft zu Diskussionen geführt, die man fast als byzantinisch bezeichnen könnte, wenn es um die Untersuchung jeder einzelnen Waffe geht. Dies ging so weit, dass "die meisten Sachverständigen [...] sich einig waren, dass es einfacher wäre, das Verbot einer Waffe durchzusetzen, wenn der Vertrag die zugrunde liegenden Motive nicht benennt".⁷⁷ Dies zeigt, wie sehr umstritten die Frage geblieben ist.⁷⁸ Dies ist selbst dann der Fall, wenn man die Frage aus rein medizinischer Sicht betrachtet, wie dies in der "Erklärung über unnötiges Leiden, vorgelegt von der informellen Arbeitsgruppe medizinischer Sachverständigen" auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen der Fall war.

1429 Diese Erklärung lautet wie folgt:

Unnötiges Leiden" ist ein Begriff, der zahlreiche medizinische Parameter beinhaltet. Aus rein medizinischer Sicht scheint es beim gegenwärtigen Stand des medizinischen Wissens unmöglich, Leiden objektiv zu definieren oder absolute Werte anzugeben, die einen Vergleich zwischen menschlichen Individuen erlauben. Der Schmerz zum Beispiel, der nur eine von vielen Komponenten des Leidens ist,

⁷⁴ ebd., S. 157, CDDH/III/238, und O.R. XIV, S. 236-238, CDDH/III/SR.26, Abs. 12 und 15;

⁷⁵ O.R. XIV, S. 246, CDDH/III/SR.27, Abs. 8;

⁷⁶ Der Ad-hoc-Ausschuss beschränkte sich nicht darauf, diejenigen Waffen zu untersuchen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötiges Leiden im engeren Sinne zu verursachen, sondern berücksichtigte auch andere Kriterien wie Nichtdiskriminierung, Heimtücke, das Gebot des öffentlichen Gewissens (O.R. XVI, S. 470, CDDH/220/Rev.1, Bericht der 2. Sitzung, Abs. 5). Ihr Programm umfasste: a) Brandwaffen; b) kleinkalibrige Geschosse; c) Spreng- und Splitterwaffen; d) Waffen mit verzögerter Wirkung und heimtückische Waffen; e) potenzielle Waffenentwicklung (ebd., S. 453, CDDH/47/Rev. 1, Abs. 2). Von Anfang an wurden Waffen, die in einem anderen Forum behandelt werden, ausgeschlossen, insbesondere solche, die auf der Tagesordnung der Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD) stehen (CE 1971, Bericht, CE/COM III/44, Kap. VII, "Verbotene Methoden und Mittel der Kriegsführung" "Note", S. 99, und CE 1972, Bericht, Bd. I, Abs. 3.14, S. 127-128, und Abs. 3.15-3.23, S. 128-130);

⁷⁷ O.R. XVI, S. 392, CDDH/IV/SR.38, Abs. 9;

⁷⁸ Zur Frage insgesamt siehe insbesondere: IKRK, "Weapons that may cause...", op. cit., S. 11-19, Abs. 18-39, und S. 25-29, Abs. 59-76; Luzerner Bericht, S. 7-14, Abs. 16-42; "Lugano-Bericht", S. 5-9, Abs. 1-15 und S. 24 ff.; sowie die Berichte des Ad-hoc-Ausschusses für konventionelle Waffen, die bereits oben, Anmerkung 76, zitiert wurden; siehe auch den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, "Napalm and other incendiary weapons and all aspects of their possible use" (im Anschluss an Resolution 2852 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, New York, 1973, A/8803/Rev.1);

unterliegt enormen individuellen Schwankungen. Alle medizinischen Sachverständigen waren der Meinung, dass anstelle des Begriffs "Leiden" die durch eine Waffe verursachte "Wunde oder Verletzung" eine bessere, aber immer noch sehr komplexe Möglichkeit darstellt, die Wirkung einer bestimmten Waffe zu definieren. Es ist immer noch sehr schwierig, eine Verletzung an einem Teil des menschlichen Körpers mit einer Verletzung an einer anderen Stelle zu vergleichen. Ebenso sind die allgemeinen Auswirkungen einer lokalen Verletzung von vielen Variablen abhängig und machen einen Vergleich zwischen verschiedenen Personen schwierig. Berücksichtigt man jedoch solche Parameter, so schien es den medizinischen Sachverständigen vorzuziehen, den Begriff 'Verletzung' anstelle von 'Leiden' zu verwenden.⁷⁹ Es ist ganz klar, dass der französische Ausdruck "maux superflus" sowohl den Begriff der Verletzung als auch den des Leidens impliziert.⁸⁰

Schlussfolgerung

- 1430 Artikel 35 Absatz 2 wurde schließlich im Konsens angenommen.⁸¹ Er enthält ein Verbot in Bezug auf die erzielten Ergebnisse, aber nicht direkt ein Verbot der Mittel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass solche Verbote zwangsläufig im Protokoll fehlen, wie aus anderen Bestimmungen hervorgeht (z. B. das Verbot der Anwendung von Heimtücke, von Kampfmethoden und -mitteln mit willkürlicher Wirkung, des Aushungerns usw.).
- 1431 Trotz der Schwierigkeiten, auf die der Ad-hoc-Ausschuss bei seiner Aufgabe gestoßen ist, entspricht die Bekräftigung des Verbots von unnötigem Leiden und überflüssiger Verletzung den eigenen Vorschlägen des IKRK. Das Verbot der überflüssigen Verletzung oder des unnötigen Leidens in Frage zu stellen oder, noch schlimmer, darauf zu verzichten, hätte früher oder später zur Akzeptanz der Folter geführt. Sicherlich wird es bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf bestimmte Waffen auf Hindernisse stoßen, aber die Hauptsache ist, dass der Grundsatz als ständiger Wegweiser, der auf das Endziel hinweist, beibehalten wurde. Wir schließen mit der folgenden Zusammenfassung:
- 1432 Der Grundsatz der Haager Vorschriften, Artikel 23 Buchstabe e, wird bekräftigt.
- 1433 Alle Kriegsmethoden, die im Widerspruch zu den Regeln des Protokolls und der Genfer Konventionen stehen, sind geeignet, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
- 1434 Die sich aus den vorangegangenen Regeln ergebenden Verbote, Kombattanten und Zivilisten überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zuzufügen, werden bestätigt (siehe insbesondere oben, [S. 404-405](#)).
- 1435 Splittergeschosse, deren Bruchstücke nicht durch Röntgenstrahlen aufgespürt werden können, sind verboten, da sie geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (siehe oben, [S. 405](#)).
- 1436 In bewohnten Gebieten unterliegt der Einsatz von Landminen⁸² Beschränkungen, um überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Sprengfallen und andere

⁷⁹ "Lugano-Bericht", S. 140;

⁸⁰ O.R. VI, S. 99 CDDH/SR.39, Abs. 47;

⁸¹ ebd. S. 101;

⁸² Im Seekrieg wird der Einsatz von Minen durch die Haager Konvention von 1907 über das Legen von automatischen Unterwasserkontaktminen geregelt;

Vorrichtungen mit verzögerter Wirkung, die niemals auf heimtückische Weise eingesetzt werden dürfen. Der Einsatz von ferngezündeten Minen ist unter allen Umständen an die Bedingung geknüpft, dass das verminte Gebiet erfasst oder neutralisiert wird, sobald es die militärische Lage erlaubt (siehe oben, S. 405-406).

- 1437 Der Einsatz von Brandwaffen unterliegt Einschränkungen, wenn sich das militärische Ziel in einem bewohnten Gebiet befindet. Insbesondere sollten sie unter diesen Umständen niemals von Flugzeugen aus eingesetzt werden (siehe oben, S. 406).
- 1438 Auch Napalm, kleinkalibrige Geschosse und bestimmte Explosions- und Splitterwaffen können zu überflüssigen Verletzungen oder unnötigen Leiden im Sinne der Bestimmung dieses Artikels führen, auch wenn bisher keine Vorschriften zu diesem Thema erlassen worden sind.
- 1439 Der Begriff der überflüssigen Verletzung oder des unnötigen Leidens, seine objektive Auswirkung auf das Opfer (Schwere der Verletzung, Intensität des Leidens) und seine Beziehung zur militärischen Notwendigkeit (den Feind "außer Gefecht" setzen) werden nicht einheitlich und allgemein anerkannt ausgelegt. Dieses Konzept bildet nach wie vor die Grundlage für die Urteilsbildung, aber die Debatten haben gezeigt, dass es relativ und ungenau ist.

Absatz 3 – Schutz der natürlichen Umwelt

Einleitung

- 1440 Verboten sind alle Methoden oder Mittel der Kriegsführung, die eine schwere Schädigung der natürlichen Umwelt verursachen oder erwarten lassen (auch wenn dies nicht beabsichtigt ist), auch wenn es sich um eine zufällige Wirkung handelt.
- 1441 Es geht also nicht nur um den Schutz der natürlichen Umwelt vor dem Einsatz von Waffen oder Techniken, die absichtlich gegen sie gerichtet sind, und auch nicht nur um den Schutz der Bevölkerung und der Kombattanten der kriegführenden Länder vor diesen Auswirkungen, sondern auch um den Schutz der natürlichen Umwelt selbst, wobei der unvermeidliche Überlappeneffekt, der diesen Vorfällen innewohnt, und der sich daraus ergebende "transnationale" Aspekt dieses Problems berücksichtigt werden.
- 1442 Heutzutage wird die Umwelt nur allzu oft in Mitleidenschaft gezogen, was viel Kritik hervorruft und vor allem die Industrieländer betrifft. Umweltverschmutzung, Hässlichkeit, Ruß, Lärm und die daraus resultierenden psychophysiologischen Kräfte tragen dazu bei, dass der Mensch gezwungen ist, in einer degradierten Umwelt zu leben. Daher müssen vorbeugende oder korrigierende Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass diese Umwelt schädliche Auswirkungen auf die körperliche oder geistige Gesundheit der Menschen hat. Dieser Kampf hat bereits begonnen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene werden diese Maßnahmen von den öffentlichen Behörden geleitet, und in einigen Fällen wird sogar ein Kabinettsmitglied ernannt, das für die Lebensqualität verantwortlich ist. Auf internationaler Ebene bildete die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt, die 1972 in Stockholm stattfand, den Ausgangspunkt für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen sowie für eine Erklärung, die als Stockholmer Erklärung bekannt ist. Das Rote Kreuz ist in erheblichem Maße an diesen Bemühungen in Friedenszeiten beteiligt, sei es auf nationaler Ebene durch die Nationalen Rotes Kreuz- oder Rotes Halbmond-Gesellschaften oder auf internationaler Ebene durch

das Eingreifen ihrer Föderation, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.⁸³

- 1443 Die Bedrohung der Umwelt des Menschen durch Aktivitäten in Friedenszeiten ist ein relativ neues Problem.⁸⁴ Bis vor kurzem war dies das unglückliche Vorrecht vor allem des Krieges. Der Krieg ist immer noch eine Bedrohung, aber er hat nicht mehr das Monopol. In Anbetracht des verheerenden Charakters moderner Waffen ist er sogar eine Bedrohung von solchem Ausmaß, dass Artikel 54 des Protokolls ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") eine besondere Bestimmung zu diesem Zweck enthält. Die Bedrohung ist nämlich nicht auf die Zeit der Feindseligkeiten beschränkt. Sie reicht weit über diesen Zeitraum hinaus, wie die unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durchgeführten Studien zeigen.⁸⁵ Landminen und Sprengfallen wurden in bestimmten Fällen in astronomischen Mengen auf bestimmten Kriegsschauplätzen verstreut. Nach Beendigung des Krieges können diese Vorrichtungen nur mit erheblichem Risiko durch geduldige Bemühungen beseitigt werden, die viele Jahre lang andauern. In der Zwischenzeit stellen sie eine ernsthafte und ständige Bedrohung für die Bevölkerung dar. Dies ist nur ein Beispiel, aber in Wirklichkeit haben alle verzögert wirkenden oder aus irgendeinem Grund nicht explodierten Sprengkörper eine ähnliche Wirkung auf die Umwelt, mit bedrohlichen Folgen. Darüber hinaus können chemische Bestandteile bestimmter materieller Kriegsreste dauerhafte schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Vegetation, Wasser, Boden und das Ökosystem insgesamt haben.⁸⁶

Vorbereitungsarbeiten

- 1444 Der Begriff des Ökosystems bringt uns zum Kern von Artikel 35 Absatz 3 (der in diesem Punkt mit dem von Artikel 55 – "Schutz der natürlichen Umwelt" – identisch ist), im Gegensatz zu dem Begriff der menschlichen Umwelt, der den zuvor betrachteten Gegenstand bildet. Tatsächlich hat sich diese Unterscheidung erst nach und nach im Text herauskristallisiert. Die ersten Vorschläge, die 1972 vorgelegt wurden, bezogen sich auf "Mittel und Methoden, die die natürlichen Umweltbedingungen des Menschen zerstören"⁸⁷, oder die "Methoden und Mittel, die die natürliche Umwelt des Menschen zerstören".⁸⁸ Diese Formulierungen sind verständlich, wenn man bedenkt, dass sie die Sorge um den Schutz der natürlichen

⁸³ XXI. und XXIII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Teheran, 1973, und Bukarest, 1977, Resolutionen XVIII und XXI; "IRRC", August 1972, S. 468, und "Das Rote Kreuz und die menschliche Umwelt", IRRC, Juni 1976, S. 295;

⁸⁴ Siehe auch UN, "9 Monthly Chronicle", Nr. 7, Juli 1972, S. 89-94; "International Environment, Protection, Policy, Legal and Trade Aspects" in "American Society of International Law, Proceedings," 1977, S. 48; M. Bothe, "War and Environment", in Bernhardt (Hrsg.), op. cit., Instalment 4, 1982, S. 290;

⁸⁵ Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Verwaltungsrat, 5. Tagung, Nairobi, 9. bis 25. Mai 1977, Punkt 14 der vorläufigen Tagesordnung "Anwendung der Resolution 3435 (XXX) der Generalversammlung: Die Untersuchung der materiellen Überreste des Krieges, insbesondere der Minen, und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt" (UNEP/GC/103/19, April 1977; O.R. IV, S. 282-289, CDDH/IV/inf.241, und ebd., S. 236-238, CDDH/IV/inf. 222). Siehe auch: UNITAR und das Libysche Institut für Internationale Beziehungen, The material remnants of war, UNITAR/CR/26, 1983; Resolution 3435(XXX) vom 9. Dezember 1982 der Generalversammlung der Vereinten Nationen;

⁸⁶ UNEP/GC/103, S. 2, Abs. 6, und O.R. XVI, S. 386, CDDH/IV/SR.37, Abs. 5. Siehe auch General-versammlung, "Schutz der Natur vor den schädlichen Auswirkungen des Wetrüstens", Bericht des General-sekretärs, A/S-12/9, 28. April 1982, insbesondere S. 6-8, Abs. 19-28;

⁸⁷ CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 63, CE/COM III/C 68-69; siehe auch ebd., Bd. I, S. 28-29, Abs. 0.30;

⁸⁸ ebd., Bd. II, S. 51, CE/COM III/C 2. Zur Diskussion siehe ebd., Bd. I, S. 30 (Abs. 0.30), 129 (Abs. 3.17 und 3.19), 149 (Abs. 3.156) und 208 (Abs. 5.33);

Umwelt, z.B. des Klimas, vor Auswirkungen zum Ausdruck bringen, die auf Dauer die für die Existenz des Menschen notwendige Umwelt schädigen könnten.⁸⁹ Der Mensch könnte und sollte seine Umwelt verändern, indem er mit der Natur kooperiert und nicht, indem er sie unüberlegt angreift. Da der Krieg jedoch eine zerstörerische Tätigkeit ist, die sich sowohl gegen die Menschen, d. h. die Kombattanten, als auch gegen die sie umgebende Umwelt richtet, schienen diese Vorschläge zweifellos unklar oder zweideutig zu sein. Sie sind jedoch nach wie vor nützlich, da sie das Anliegen der ursprünglichen Befürworter der letzten Bestimmung, von der wir hier betroffen sind, verdeutlichen. Dies gilt auch für einen anderen Vorschlag, der sich mit den "Mitteln und Methoden, die das Gleichgewicht der natürlichen Lebens- und Umweltbedingungen stören" befasst⁹⁰ und mit dem oben erwähnten Konzept des Ökosystems zusammenhängt.

1445 Diese Befürchtungen sind keineswegs nur Einbildung.

1446 Wie in dem "Abschlussbericht: An Agenda for the Red Cross" von D. Tansley, der 1975 veröffentlicht wurde:

"Eine weitere Möglichkeit für die Zukunft betrifft neue Arten von Katastrophen, die sich aus den wachsenden Auswirkungen der Technologie auf die Umwelt ergeben können. Es ist zu erwarten, dass die Verschlechterung der Umwelt durch verschiedene menschliche Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Bevölkerung haben wird, insbesondere in großen städtischen Ballungsräumen und dicht besiedelten Gebieten. Die Verschmutzung der Luft und des Wasserkreislaufs birgt die Möglichkeit, dass es in Zukunft vermehrt zu "technologischen Katastrophen" kommt. Viele dieser Katastrophen dürften lokale Auswirkungen haben, die sich auf eine Stadt, eine Region oder ein Land beschränken. Aber es wächst auch die Besorgnis darüber, dass menschliche Tätigkeiten auch die "äußeren Grenzen" der ökologischen Systeme der Erde berühren könnten. Vorhersagen in einem so schwierigen Bereich sind gefährlich. Es genügt vielleicht, die vom Club of Rome geäußerte Sorge zur Kenntnis zu nehmen [...]".⁹¹

Wenn Tätigkeiten in Friedenszeiten solche "technologischen Katastrophen" auslösen können, sollten wir sie in Kriegszeiten umso mehr fürchten.⁹²

Die Arbeit der Diplomatischen Konferenz

1447 Das Problem wurde von einer Reihe von Delegationen⁹³ gleich zu Beginn der Konferenz im Jahr 1974 angesprochen, und es wurden erneut verschiedene Vorschläge unterbreitet.⁹⁴ Schließlich setzte der

⁸⁹ Siehe hierzu den Änderungsantrag CDDH/III/222, unten, Anmerkung 94;

⁹⁰ "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 52, CE/COM III/C6;

⁹¹ D.D. Tansley, 'Final Report: An Agenda for the Rotes Kreuz. Re-appraisal of the Role of the Rotes Kreuz', Genf, Juli 1975, S. 57;

⁹² Siehe z. B. den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Napalm (a. a. O.), S. 31-32, Abs. 98-102; S. 51-52, Abs. 160-162; S. 57-58, Abs. 181; S. 60, Abs. 160-162. Siehe auch "Stockholm International Peace Research Institute", "SIPRI Yearbook", 1977, S. 79-94, und die Erklärung von Herrn Tolba, Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), die anlässlich des Weltumwelttages verfasst wurde und in der es heißt, dass sich "die Situation im biologischen und ökologischen Bereich ständig verschlechtert", in "Weekly Summary of United Nations' Activities", SI/22/82, 7. Juni 1982;

⁹³ Siehe O.R. V, S. 105: CDDH/SR.11, Abs. 22; S. 139, CDDH/SR.13, Abs. 61, und S. 141, CDDH/SR.14, Abs. 3;

⁹⁴ "Es ist verboten, Methoden und Kampfmittel einzusetzen, die die natürlichen Bedingungen der menschlichen Umwelt

Ausschuss III eine informelle Arbeitsgruppe mit der Bezeichnung "Biotop" ein, die vorschlug, dem Artikel 35 einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen: "Es ist verboten, Methoden und Mittel der Kriegsführung anzuwenden, die die Umwelt so schädigen, dass die Stabilität des Ökosystems gestört wird".⁹⁵ Der Ausschuss III ist dem Vorschlag seiner Arbeitsgruppe jedoch nicht ganz gefolgt und hat schließlich alle Bezüge auf das "Ökosystem" gestrichen.⁹⁶ Es ist jedoch klar, dass es eine Diskrepanz zwischen den Vorschlägen gibt, die einerseits von verschiedenen Ländern (CDDH/III/222, siehe oben, Anmerkung 94) und andererseits von der Gruppe "Biotope" vorgelegt wurden. Einige beziehen sich auf das ökologische Gleichgewicht der menschlichen Umwelt, andere auf die Stabilität des Ökosystems, und der Text, der schließlich angenommen wurde, bezieht sich einfach auf "weit verbreitete, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt". Die diesbezüglichen Stellungnahmen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion stehen nicht im Widerspruch zu diesem Ergebnis.

- 1448 Dies lässt sich in der Tat mit dem Bemühen um Koordination erklären. Zu der Zeit, als das Problem in der Diplomatischen Konferenz erörtert wurde, d. h. im Frühjahr 1975, hatte die Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD), die damals ebenfalls in Genf tagte, die Resolution 3264 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer Tagesordnung. Diese Resolution betraf das Verbot von Maßnahmen zur Beeinflussung der Umwelt und des Klimas zu militärischen und anderen Zwecken, die mit der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit, des Wohlergehens der Menschen und der Gesundheit unvereinbar sind. Im Anhang enthielt sie einen Entwurf für eine Konvention. In Artikel 1⁹⁷ der Konvention, der die Überlegungen der CCD widerspiegelt⁹⁸, wurde schließlich das Verbot "von Techniken zur Beeinflussung der Umwelt mit weitreichenden, langfristigen oder schwerwiegenden Auswirkungen" aufgenommen.⁹⁹

stören oder zerstören" (O.R. III, S. 157, CDDH/III/238 und Anh.1). "Es ist verboten, Mittel und Methoden zu verwenden, die die natürlichen Bedingungen der menschlichen Umwelt zerstören" (ebd., S. 155, CDDH/III/108, Abs. 4). "Es ist verboten, Mittel und Methoden zu verwenden, die das ökologische Gleichgewicht der menschlichen Umwelt stören oder verändern" (ebd., S. 156, CDDH/III/222). Siehe auch CDDH/III/60, ad new Article 49bis of IKRK draft, O.R. III, S. 220;

⁹⁵ CDDH/III/GT/35; dieser Vorschlag wurde unabhängig von zwei anderen Vorschlägen gleicher Art unterbreitet, die darauf abzielten, in Teil IV einen zusätzlichen Artikel über den "Schutz der natürlichen Umwelt" (derzeitiger Artikel 55) und einen weiteren Artikel über den "Schutz von Naturschutzgebieten" (ebd.) einzufügen;

⁹⁶ Das IKRK seinerseits war der Ansicht, dass der Begriff "Umwelt" äußerst vage sei, und hielt es in Ermangelung einer zufriedenstellenden Definition für das Beste, ihn nicht in den Entwurf aufzunehmen;

⁹⁷ Dieser Artikel 1 hatte im ersten sowjetischen Entwurf den folgenden Wortlaut: "Jede Partei dieser Konvention verpflichtet sich, keine meteorologischen, geophysikalischen oder sonstigen wissenschaftlichen oder technologischen Mittel zur Beeinflussung der Umwelt, einschließlich des Wetters und des Klimas, für militärische oder andere Zwecke zu entwickeln, die mit der Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit, des Wohlergehens und der Gesundheit der Menschen unvereinbar sind, und darüber hinaus unter keinen Umständen auf solche Mittel zur Beeinflussung der Umwelt und des Klimas zurückzugreifen oder Vorbereitungen für ihren Einsatz zu treffen." (Generalversammlung, Resolution 3264 (XXIX), Anhang;

⁹⁸ "Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung von Umweltmodifikationstechniken" (47 Parteien zum 31. Dezember 1984). Siehe insbesondere J. Goldblat, "The ENMOD Convention Review Conference", in 'Disarmament, A Periodic Review by the United Nations,' New York, Vol. III, No. 2, Summer 1984, S. 93;

⁹⁹ Die Aufzeichnungen der CCD-Debatten lassen kaum Zweifel daran, dass diese Formulierung das Ergebnis eines Übereinkommens zwischen den Großmächten ist. In der Arbeitsgruppe des Ausschusses III der Diplomatischen Konferenz vertraten die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion bei der Erörterung eines Vorschlags des Berichterstatters ähnliche Ansichten (großflächig, langwierig, schwerwiegend). Unabhängig davon, ob dies im CCD oder in der Diplomatischen Konferenz geschah, wurde ein Übereinkommen erzielt, das zur Rücknahme der zuvor eingereichten Vorschläge führte. Siehe insbesondere Bericht der Konferenz des Abrüstungsausschusses, Band I, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 31. Tagung, Zusatz Nr. 27 (A/31/27), S. 61, Abs. 273; S. 66, Abs. 299

- 1449 Es stellen sich eine Reihe von Fragen. Könnte man behaupten, dass diese beiden Texte, die scheinbar identisch oder zumindest in wesentlichen Punkten sehr ähnlich sind, in Wirklichkeit eine Doppelung darstellen? Im Rahmen der Diplomatischen Konferenz wurde dieser Punkt vor allem im Hinblick auf die offensichtliche Überschneidung untersucht, die sich aus dem Absatz von Artikel 35, um den es hier geht, und Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt") ergibt. Die Gruppe "Biotop" ¹⁰⁰ hat in ihrem Bericht die folgende Antwort auf diese Frage gegeben

"Es wurde versucht, Artikel 33 [jetzt Artikel 35] in Artikel 48 [jetzt Artikel 55] einzugliedern. Die Gruppe kam jedoch zu dem Schluss, dass die beiden Artikel getrennt bleiben sollten, da sich Artikel 48 [55] auf den Schutz der Zivilbevölkerung bezieht, während Artikel 33 [35] das Verbot unnötiger Verletzungen zum Gegenstand hat."¹⁰¹

Eine Reihe von Delegationen vertrat bei der Diskussion von Artikel 48bis [55] in der Arbeitsgruppe einen ähnlichen Standpunkt.¹⁰² Der jetzige Absatz 3 von Artikel 35 wurde im Zusammenhang mit den Methoden der Kriegsführung aufgenommen, während Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt") darauf abzielt, das Überleben oder die Gesundheit der Zivilbevölkerung zu sichern, die in einem bestimmten Umfeld in Kriegszeiten lebt. Aus diesem Grund wurde nicht davon ausgegangen, dass sich diese beiden Bestimmungen überschneiden, da Artikel 35 Absatz 3 einen viel größeren Anwendungsbereich hat und den unvermeidlichen "Überlappungseffekt", d. h. den "transnationalen" Aspekt des Problems berücksichtigt. Die Frage wurde jedoch vor allem im Zusammenhang mit der Konvention der Vereinten Nationen erörtert.

Verhältnis zur Konvention der Vereinten Nationen über das Verbot des militärischen oder sonstigen feindseligen Einsatzes von Umweltveränderungstechniken

- 1450 Diese Frage einer möglichen Doppelung wurde insbesondere im Hinblick auf die beiden getrennten Instrumente aufgeworfen: einerseits das Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen und andererseits die Konvention über das Verbot des militärischen oder sonstigen feindseligen Einsatzes von Umweltveränderungstechniken. Das Problem wurde im CCD erörtert, und der Vertreter der Vereinigten Staaten hat dies klar verneint. Er erklärte, dass das Protokoll darauf abzielt, die natürliche Umwelt vor Schäden zu schützen, die ihr durch eine Waffe zugefügt werden könnten, während das Ziel der Konvention darin besteht, den Einsatz von Umweltveränderungstechniken ¹⁰³ als Waffe zu verhindern.¹⁰⁴ Er fügte

und S. 93, Abs. 7;

¹⁰⁰ Siehe oben, S. 412;

¹⁰¹ CDDH/III/GT/35, S. 3, Abs. 11. Die Länder, die an der Gruppe teilnahmen, waren: Australien, Tschechoslowakei, Finnland, Deutsche Demokratische Republik, Ungarn, Irland, die Niederlande, Spanien, Schweden und Jugoslawien;

¹⁰² Zum Beispiel: Schweiz, Demokratische Republik Vietnam, Mongolei, Zypern. Kanada vertrat die gleiche Meinung, ohne jedoch "das Kind mit dem Bade auszuschütten". Schweden wies darauf hin, dass das Problem einen transnationalen Charakter habe;

¹⁰³ Vgl. Artikel 1: "Jede Partei dieser Konvention verpflichtet sich, keine militärische oder sonstige feindselige Anwendung von Umweltmodifikationstechniken mit weitverbreiteten, lang anhaltenden oder schwerwiegenden Auswirkungen als Mittel zur Zerstörung, Beschädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates vorzunehmen.";

¹⁰⁴ Als Beispiele werden im Anhang der Konvention genannt: Erdbeben, Tsunamis, eine Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, Veränderungen im Wettergeschehen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Wirbelstürme), Veränderungen im Klimageschehen, Veränderungen der Meeresströmungen, Veränderungen im Zustand der Ozonschicht und Veränderungen im Zustand der Ionosphäre". (zitiert Bericht, A/31/27,

hinzu, dass das Protokoll nur auf bewaffnete Konflikte angewendet werde, während das in der Konvention enthaltene Verbot auf die Anwendung dieser Techniken zu feindlichen Zwecken anwendbar sei, selbst in Fällen, in denen es keinerlei Kriegserklärung gegeben habe und in denen keine anderen Waffen eingesetzt wurden.¹⁰⁵ Diese Auffassungen scheinen nicht bestritten worden zu sein¹⁰⁶, auch wenn einige Vertreter bedauerten, dass der identische oder nahezu identische Wortlaut in diesem wesentlichen Punkt ("weitverbreitet, langanhaltend oder schwerwiegend" in der Konvention und "weitverbreitet, langanhaltend und schwerwiegend" im Protokoll) eine Unterscheidung zwischen beiden nicht einfach macht.¹⁰⁷ Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die Konvention der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht einen größeren Anwendungsbereich hat als das Protokoll.

- 1451 Konkret könnte man hinzufügen, dass die Konvention die absichtliche Beeinflussung natürlicher Prozesse verbietet, um "die Dynamik, die Zusammensetzung oder die Struktur der Erde, einschließlich ihrer Biosphäre, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre, oder des Weltraums" zu verändern¹⁰⁸, mit der Absicht, die bewaffneten Kräfte eines anderen Vertragsstaates der Konvention, seine Zivilbevölkerung, seine Städte, seine Industrie, seine Landwirtschaft, seine Verkehrs- und Kommunikationsnetze oder seine natürlichen Ressourcen und seinen Reichtum zu schädigen.¹⁰⁹ Im Gegensatz dazu verbietet das Protokoll die Schädigung der natürlichen Umwelt mit allen Mitteln, ob direkt oder indirekt, im Gegensatz zu den Auswirkungen auf die menschliche Umwelt, d. h. "auf äußere Bedingungen und Einflüsse, die das Leben, die Entwicklung und das Überleben der Zivilbevölkerung und der lebenden Organismen beeinflussen".¹¹⁰ Auch wenn die Formel, die sich auf Störungen der Stabilität des Ökosystems bezieht, "als operativer Bestandteil der Norm" abgelehnt wurde¹¹¹, bezieht sich der Begriff "natürliche Umwelt" im Protokoll auf dieses System unauflösbarer Wechselbeziehungen zwischen lebenden Organismen und ihrer unbelebten Umwelt.¹¹² Dabei handelt es sich um eine Art dauerhaftes oder vorübergehendes, aber stets relativ fragiles Gleichgewicht der Kräfte, die sich gegenseitig im Gleichgewicht halten und das Leben der biologischen Gruppen bedingen.
- 1452 Diese Texte überschneiden sich also nicht. Sie scheinen sich auch nicht zu widersprechen, wie einst befürchtet wurde. Diese Befürchtung beruhte auf der Tatsache, dass die Konvention der Vereinten Nationen Umweltveränderungen, die weit verbreitete, lang anhaltende oder schwere Schäden verursachen, nicht als solche verbietet, sondern nur insoweit, als sie eingesetzt werden, um einem anderen Staat Schaden zuzufügen, während das Protokoll alle Mittel verbietet, die geeignet sind, weit verbreitete, lang anhaltende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt zu verursachen. Wie wir oben gesehen haben, verbergen sich hinter diesen ähnlichen, wenn auch nicht identischen Begriffen unterschiedliche Realitäten und Ziele. Andererseits besteht kein Zweifel daran, dass sich die beiden Texte in Kriegszeiten ergänzen, d. h. dass das Protokoll die Konvention der Vereinten Nationen ergänzt. Wohl aus diesem Grund wurde versucht,

S. 92);

¹⁰⁵ ebd., S. 72, Abs. 327;

¹⁰⁶ ebd., Abs. 328-330;

¹⁰⁷ ebd., Abs. 330; wie wir sehen werden, haben diese Begriffe in den beiden Rechtsakten nicht dieselbe Bedeutung;

¹⁰⁸ Art. 2; für einige spezifische Beispiele siehe oben, Anmerkung 104;

¹⁰⁹ Zitierter Bericht A/31/27, S. 73, Abs. 332;

¹¹⁰ Bericht der Gruppe "Biotop", CDDH/III/GT/35, S. 2, Abs. 5;

¹¹¹ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 268, CDDH/215/Rev.1, Abs. 26;

¹¹² Bericht der Gruppe "Biotop", S. 2, Abs. 7;

eine möglichst einheitliche Terminologie zu verwenden.¹¹³ Eine zusätzliche Schwierigkeit ergibt sich jedoch aus der Tatsache, dass die Konvention der Vereinten Nationen einerseits und das Protokoll andererseits denselben Begriffen nicht dieselbe Bedeutung beimessen. So wurde beispielsweise im Übereinkommen der Vereinten Nationen der Begriff "langfristig" so definiert, dass er für einen Zeitraum von Monaten oder etwa einer Saison gilt¹¹⁴, während im Protokoll "langfristig" als eine Angelegenheit von Jahrzehnten interpretiert wurde.¹¹⁵ In Anbetracht dessen verbietet die Konvention der Vereinten Nationen sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten alle Handlungen, von denen zu erwarten ist, dass sie beispielsweise eine "lang anhaltende" (mehrere Monate) Veränderung des Klimas bewirken, die einem anderen Vertragsstaat der Konvention schaden könnte. Im Fall eines bewaffneten Konflikts verbietet das Protokoll jede "langfristige" (über Jahrzehnte andauernde) Veränderung des Klimas, unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt herbeigeführt wird.

1453 In Zeiten eines bewaffneten Konflikts, um den es hier ausschließlich geht, verbieten das Protokoll und die Konvention zusammengefasst:

- a) jede unmittelbare Einwirkung auf Naturerscheinungen, deren Auswirkungen für die eine oder andere Partei der Konvention länger als drei Monate oder eine Jahreszeit andauern würden, auch wenn diese Partei keine Konfliktpartei ist;
- b) jede unmittelbare Einwirkung auf Naturerscheinungen, deren Auswirkungen weit verbreitet oder schwerwiegend wären (zur Auslegung dieser Begriffe siehe unten, Anmerkung 117), unabhängig von der Dauer, die eine der Parteien der Konvention betrifft, auch wenn sie nicht Konfliktpartei ist;
- c) jede Methode der konventionellen oder unkonventionellen Kriegsführung, die durch Kollateralschäden weitreichende und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt als solcher verursachen würde, wann immer dies über einen Zeitraum von Jahrzehnten geschehen kann.¹¹⁶

1454 Zweifelsohne war man um eine Koordinierung und sogar Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie bemüht, aber es besteht auch eine gewisse Gefahr der Verwirrung, da die gleichen Wörter nicht mit der gleichen Bedeutung verwendet werden. Die Verfasser der Konvention der Vereinten Nationen denken an Wirbelstürme, Flutwellen und Erdbeben ebenso wie an Regen und Schnee, und sie denken in Monaten und Jahreszeiten.¹¹⁷ Die Autoren des Protokolls denken in Begriffen der "Ökologie", und die Zeitskalen sind

¹¹³ CCD/480, 20. Februar 1976, Wiedergabe des Wortlauts einer Erklärung, die der Vertreter Australiens am 24. November 1975 vor dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen abgegeben hat;

¹¹⁴ Zitierter Bericht, A/31/27, S. 91, Verständigung über Dolmetschen, Buchstabe b);

¹¹⁵ O.R. XV, S. 268, CDDH/215/Rev.1, Abs. 27;

¹¹⁶ Wie die Ozeane ist die natürliche Umwelt, "res communis", im ökologischen Sinne genommen. Sie darf nicht angeeignet werden, sondern steht allen zur Verfügung, ohne ausschließliche Zuständigkeit oder Hoheitsrechte. Die jüngsten Autoren haben das Konzept des "gemeinsamen Erbes der Menschheit" weiterentwickelt (siehe A.C. Kiss, in 175 'Hague Recueil', 1982/II, S. 103, insbesondere S. 116 und 174);

¹¹⁷ "Der Ausschuss geht davon aus, dass für die Zwecke dieser Konvention die Begriffe "weit verbreitet", "lang anhaltend" und "schwerwiegend" wie folgt auszulegen sind:

- a) "weit verbreitet": ein Gebiet in der Größenordnung von mehreren hundert Quadratkilometern;
- b) "lang anhaltend": über einen Zeitraum von mehreren Monaten oder etwa einer Saison;
- c) "schwerwiegend": mit schwerwiegenden oder erheblichen Beeinträchtigungen oder Schäden für menschliches Leben, natürliche wirtschaftliche Ressourcen oder andere Vermögenswerte verbunden".

ganz und gar nicht dieselben. Das hat der Berichterstatter in seinem Bericht festgestellt: "Die drei Elemente der angenommenen Formel – Zeit oder Dauer des Schadens, Umfang oder betroffenes Gebiet und die Schwere oder nachteilige Wirkung des Schadens auf die Zivilbevölkerung – wurden ausgiebig diskutiert. Die erforderliche Zeit oder Dauer (d. h. langfristig) wurde von einigen als in Jahrzehnten gemessen angesehen. Einige Vertreter sprachen von zwanzig oder dreißig Jahren als Minimum. Andere verwiesen auf die Zerstörung von Schlachtfeldern in Frankreich im Ersten Weltkrieg, die nicht unter das Verbot falle. Im Biotop-Bericht heißt es: "Handlungen der Kriegsführung, die kurzfristige Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen, wie z.B. Artillerie-Bombardierungen, sollen durch den Artikel nicht verboten werden", und weiter heißt es, dass der Zeitraum vielleicht zehn Jahre oder mehr betragen könnte. Es ist jedoch unmöglich, mit Sicherheit zu sagen, um welchen Zeitraum es sich handeln könnte. Es scheint eine weit verbreitete Annahme zu sein, dass Schäden auf dem Schlachtfeld, die im Rahmen der konventionellen Kriegsführung entstehen, normalerweise nicht unter diese Bestimmung fallen. Der Artikel zielt also in erster Linie auf solche Schäden ab, die geeignet sind, das Überleben der Zivilbevölkerung langfristig zu gefährden oder ihr erhebliche gesundheitliche Probleme zu bereiten."¹¹⁸

- 1455 Diese letzte Bemerkung scheint sich auf Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt") des Protokolls zu beziehen und nicht auf Artikel 35, von dem wir hier betroffen sind.¹¹⁹ Der Bericht weist jedoch eindeutig darauf hin, dass der Zeitraum in Jahrzehnten und nicht in Monaten gemessen werden sollte, was den ökologischen Aspekt des Problems unterstreicht, auch wenn der Begriff "Ökosystem" im Text nicht verwendet wird.¹²⁰ Ebenso werden bestimmte Auswirkungen, die sich über Jahrzehnte erstrecken können, ausgeschlossen, obwohl sie nicht geeignet sind, das Ökosystem als solches zu beeinträchtigen. Auch die Probleme, die sich aus den oben erwähnten materiellen Überresten des Krieges ergeben¹²¹, scheinen nicht nur durch die Bestimmungen von Artikel 35, sondern auch durch Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt") abgedeckt zu sein. Die Verfasser der Konvention der Vereinten Nationen haben alle Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Auslegung der in der Konvention verwendeten Begriffe "weit verbreitet, lang anhaltend oder schwerwiegend" nicht automatisch auf das Protokoll angewendet wird.¹²²
- 1456 Diese scheinbar widersprüchlichen Anforderungen sind auf der Ebene der Auslegung nicht unvereinbar. Die gewöhnliche Bedeutung, die den Begriffen eines Vertrages in ihrem Zusammenhang zu geben ist, sollte im Lichte des Ziels und Zwecks des Vertrages¹²³ oder der betreffenden Bestimmung ermittelt werden. Diese unterschiedlichen Regeln für den Schutz der Umwelt spiegeln offensichtlich das Bemühen

Verständigung über die Auslegung von Artikel 1, zitierter Bericht, A/31/27, S. 91;

¹¹⁸ O.R. XV, S. 268, CDDH/215/Rev. 1, Abs. 27;

¹¹⁹ Siehe oben, S. 414;

¹²⁰ Siehe oben, S. 412-413; an diesen Begriffen werden ökologische Katastrophen tatsächlich gemessen. Bei der Havarie der Amoco Cadiz – einem Tanker, der im Frühjahr 1978 vor der bretonischen Küste 220.000 Tonnen Öl verlor – wurde geschätzt, dass es fünf bis zehn Jahre dauern würde, bis sich das ökologische Gleichgewicht an der Küste wiederhergestellt hatte, d. h. die Flora und Fauna ihr früheres Existenzniveau wieder erreicht hatte (vgl. 85 RGDI, 1981/4, S. 892);

¹²¹ Siehe oben, S. 410-411;

¹²² "Es wird ferner davon ausgegangen, dass die oben dargelegte Auslegung [s. oben, Anm. 117] ausschließlich für dieses Übereinkommen bestimmt ist und der Auslegung derselben oder ähnlicher Begriffe nicht vorgreifen soll, wenn diese im Zusammenhang mit anderen internationalen Übereinkommen verwendet werden". Zitierter Bericht, A/31/27, Auslegungsvereinbarungen, S. 91;

¹²³ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 31, Abs. 1;

um eine Harmonisierung der verwendeten Terminologie wider. Dennoch muss jeder dieser Artikel im Lichte seines eigenen Charakters, seines Kontextes, seines Gegenstandes und seines Zwecks verstanden und ausgelegt werden. Diese Begriffe sind nicht austauschbar, ebenso wenig wie die Schlussfolgerungen, die sich aus ihnen ergeben.

Fragen der Terminologie

- 1457 Wir wiederholen, dass die in der Konvention der Vereinten Nationen verwendete Formel ("weit verbreitet, lang anhaltend oder schwerwiegend") impliziert, dass es ausreicht, wenn eine dieser Bedingungen erfüllt ist, damit die Situation unter das Verbot fällt. Dagegen wird eine Methode oder ein Mittel des Krieges nur dann nach Artikel 35 des Protokolls rechtswidrig, wenn sie bzw. es kumulativ alle drei in der Bestimmung genannten Bedingungen erfüllt, d. h. wenn sie bzw. es nicht gleichzeitig einen weit verbreiteten, lang anhaltenden und schweren Schaden verursacht.
- 1458 Darüber hinaus enthält Artikel 35 Absatz 3 die Formulierung "beabsichtigt oder voraussichtlich zu bewirken", obwohl es in Absatz 2 keine entsprechende Formulierung gibt. Die Analyse der letztgenannten Bestimmung hat ergeben, dass die englische Formel ("calculated to cause") korrigiert wurde, um dem französischen Text ("de nature à") zu entsprechen.¹²⁴ Die Sachverständigen hatten nämlich erkannt, dass die englische Wendung den Begriff der Absicht oder des Vorsatzes enthielt, der im französischen Ausdruck zu fehlen schien, und dass sie in einem engeren Sinne ausgelegt werden konnte.¹²⁵ Es wurde sogar behauptet, der englische Ausdruck richte sich insbesondere an die Waffenhersteller und solle sie dazu drängen, keine Waffen zu entwickeln, die unnötiges Leid verursachen.¹²⁶ Wie dem auch sei, der hier zu prüfende Absatz weicht in dieser Hinsicht bewusst von dem vorangegangenen Absatz ab und bezieht sich sowohl auf geophysikalische Waffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, beispielsweise das Klima zu beeinflussen, als auch auf den "nicht absichtlichen ökologischen Krieg", bei dem die Folgen für die natürliche Umwelt einfach aus dem groß angelegten Einsatz konventioneller Waffen resultieren.¹²⁷

Erklärungen

- 1459 Artikel 35 Absatz 3 wurde auf einer Plenartagung im Konsens angenommen. Eine Reihe von Delegationen beschloss jedoch, Erklärungen abzugeben¹²⁸, insbesondere diejenigen, die mit dem Wortlaut von Artikel 1

¹²⁴ S. oben, S. 406-407;

¹²⁵ "Luzerner Bericht", S. 8, Abs. 22;

¹²⁶ ebd;

¹²⁷ "Luzerner Bericht", S. 76, Abs. 273. Der Bericht des Berichterstatters weist darauf hin, dass diese beiden Ausdrücke "zu erwarten sind" und "beabsichtigt sind" aus Gründen äußerster Vorsicht aufgenommen wurden. Letzteres bezieht sich auf die vorsätzliche Schädigung der natürlichen Umwelt als Methode oder Mittel der Kriegsführung, wie z. B. die Zerstörung der natürlichen Ressourcen. Ersteres impliziert eine objektive Norm, die sich auf das bezieht, was ein Staat oder eine Einzelperson als Ursache für die beschriebenen Auswirkungen betrachtet oder betrachten sollte (O.R. XV, S. 360, CDDH/III/275);

¹²⁸ "Venezuela": "[...] unter der Voraussetzung, dass diese Zustimmung die Haltung Venezuelas zur Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung umweltverändernder Techniken unberührt lässt" (O.R. VI, S. 118, CDDH/SR.39, Anhang). Mexiko: "Die Unterstützung seiner Delegationen für Absatz 3 von Artikel 33 [35] kann keineswegs als eine Änderung der Haltung seiner Regierung zu der Konvention mit dem Titel "Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer anderen feindseligen Anwendung von umweltverändernden Techniken"

der Konvention der Vereinten Nationen und der Aufnahme der Worte "weit verbreitet, lang andauernd oder schwerwiegend" in diese Bestimmung nicht einverstanden waren, eine Formulierung, die nach Ansicht ihrer Befürworter zu "Reibereien über unbedeutende Fragen" beiträgt.¹²⁹ Ein Delegierter erklärte, dass seiner Meinung nach:

"Die Auslegung der Begriffe "weit verbreitet", "langfristig" und "schwerwiegend" muss mit dem allgemeinen Gedankengang übereinstimmen, der sich aus den Beratungen des Ausschusses III zu diesem Artikel ergibt, wie er in seinem Bericht (CDDH/215/Rev.1) zum Ausdruck kommt. In keinem Fall sollte er im Lichte der Terminologie anderer Instrumente des Umweltschutzes ausgelegt werden, die einen ganz anderen Anwendungsbereich haben".¹³⁰

Eine andere Delegation war mit der Aufnahme der Umweltklausel in Artikel 35 nicht einverstanden.¹³¹

Schlussfolgerung

- 1460 Der geophysikalische Krieg und der ökologische Krieg sind zwei Aspekte desselben Themas. Sie werden in zwei getrennten Rechtsinstrumenten behandelt und sind Gegenstand von Bestimmungen, die manchmal ähnlich formuliert sind, um ihre Verwandtschaft zu unterstreichen, was jedoch nicht zu Verwechslungen führen sollte.
- 1461 Ein geophysikalischer Krieg könnte zum Beispiel darauf abzielen, das Wetter oder das Klima zu verändern oder Erdbeben auszulösen. Er ist durch die Konvention der Vereinten Nationen über das Verbot des militärischen oder sonstigen feindseligen Einsatzes von Techniken zur Veränderung der Umwelt gegenüber jedem Staat, der Partei der Konvention ist, verboten. Es handelt sich um eine Maßnahme der Rüstungskontrolle, die in Friedenszeiten ebenso wie in Kriegszeiten angewendet wird. Die Schwelle für die Anwendbarkeit dieses Verbots bestimmt sich nach dem Ausmaß des Schadens, nach dem Zeitraum, in dem der Schaden verursacht wird, oder nach seiner Schwere. Die Größenordnung liegt bei einigen Hundert Quadratkilometern hinsichtlich der Ausdehnung, bei mehreren Monaten oder einer Jahreszeit hinsichtlich der Dauer und bei der schwerwiegenden Beeinträchtigung von menschlichem Leben und natürlichen oder anderen Ressourcen hinsichtlich der Schwere.

ausgelegt werden, in der die Worte "weit verbreitete lang anhaltende oder schwere Auswirkungen" vorkommen. Diese Worte hatten nicht die gleiche Tragweite wie im Zusammenhang mit dem Protokoll" (ebd., S. 100, CDDH/SR.39, Abs. 49). Argentinien': "Die argentinische Delegation legt die jetzt angenommene Bestimmung so aus, dass sie in keiner Weise mit der Arbeit der Konferenz des Abrüstungsausschusses zusammenhängt, die in der Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung von Techniken zur Veränderung der Umwelt gipfelte, zu der die argentinische Regierung zu gegebener Zeit ihren Standpunkt deutlich gemacht hat" (ebd., S. 113, CDDH/SR.39, Anhang). Ägypten": "Die ägyptische Delegation betont, dass ihre Zustimmung zu Artikel 33 Absatz 3 in keiner Weise den Standpunkt ihres Landes zur Konvention über das Verbot des militärischen oder sonstigen feindseligen Einsatzes von umweltverändernden Techniken präjudiziert" (ebd., S. 114, CDDH/SR.39, Anhang);

¹²⁹ Zitierter Bericht, A/31/27, S. 66, Abs. 298;

¹³⁰ Bundesrepublik Deutschland; siehe O.R. VI, S. 115, CDDH/SR.39, Anhang;

¹³¹ Vereinigtes Königreich: "Wir halten diesen Absatz für eine überflüssige Wiederholung von Artikel 48a und hätten es vorgezogen, Absatz 3 nicht in diesen Artikel aufzunehmen. Wir sind der Auffassung, dass der Schutz der Zivilisten, die in der Umwelt leben, im Wesentlichen darin besteht, dass die Umwelt selbst vor Angriffen geschützt werden muss. Daher ist die Bestimmung über den Schutz der Umwelt unseres Erachtens zu Recht in den Abschnitt über den Schutz der Zivilisten eingeordnet worden. Nachdem Artikel 33 mit Absatz 3 angenommen wurde, werden wir diesen Absatz in der gleichen Weise auslegen wie Artikel 48 bis, der unserer Ansicht nach eine vollständigere und zufriedenstellendere Formulierung darstellt" (ebd., S. 118, CDDH/SR.39, Anhang);

- 1462 Unter ökologischer Kriegsführung versteht man die schwerwiegende Störung des natürlichen Gleichgewichts, das das Leben und die Entwicklung des Menschen und aller lebenden Organismen erlaubt, eine Störung, deren Auswirkungen für ein oder mehrere Jahrzehnte spürbar sein können. Der Absatz, um den es hier geht, verbietet dies, unabhängig davon, ob es vorsätzlich begangen wird oder nicht, z.B. durch den absichtlichen Einsatz chemischer Kampfmittel, oder ob es einfach das Ergebnis des Einsatzes von Waffen ist, die unweigerlich dieselbe Wirkung auf weite Landstriche haben, unabhängig davon, ob diese besiedelt sind oder nicht. Gerade wegen des grenzüberschreitenden Aspekts dieses Problems ist das Verbot absolut und wird auch dann angewandt, wenn keine direkte Bedrohung für die Bevölkerung oder die Flora und Fauna des gegnerischen Staates besteht. Geschützt wird die natürliche Umwelt selbst. Sie ist Gemeingut und soll für alle nutzbar bleiben und erhalten werden.

Jean de Preux

Artikel 36 – Neue Waffen

Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1463 Es wurde eine Verbindung zwischen den in Artikel 35 ("Grundregeln") festgelegten Grundsätzen und den konkreten Verboten oder wirksamen Beschränkungen von Waffen, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, gefordert. Einige Delegierte sahen die Notwendigkeit einer spezifischen rechtlichen Verbindung, die die Schaffung eines besonderen Gremiums, eines Ausschusses, der für die Erstellung einer Liste von Waffen oder Verwendungsmethoden, die unter das Verbot fallen, verantwortlich ist. Dieser Ausschuss sollte durch das Protokoll selbst eingesetzt werden. Außerdem sollte ein Mechanismus geschaffen werden, der es ermöglicht, zu gegebener Zeit besondere Konferenzen einzuberufen, die für den Abschluss geeigneter Übereinkommen auf der Grundlage des humanitären Rechts verantwortlich sind. Die Befürworter dieser Lösung waren damit beschäftigt, Artikel 35 ("Grundregeln") konkret und inhaltlich auszugestalten und "von humanitären Erwägungen getragene Kontrollen zur Begrenzung überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden" einzuführen. Für die kleinen Länder war dies ein grundlegender Punkt, der für ihre Sicherheit wesentlich war. Einige schienen sogar geneigt zu sein, dies zur Bedingung für die Annahme des Protokolls in seiner Gesamtheit zu machen.¹
- 1464 Nach Ansicht der gegnerischen Delegationen schien dieser Vorschlag jedoch Abrüstung zu implizieren, ein Thema, das nicht in den Aufgabenbereich der Diplomatischen Konferenz fällt. Er würde zu einem Wildwuchs an internationalen Gremien führen, was die Suche nach einer Lösung nur erschweren würde. Ein großer Nachteil besteht darin, dass einige Faktoren, die offensichtlich von Bedeutung sind, wie militärische oder politische Erwägungen, sich zwangsläufig einem humanitären Forum entziehen. Außerdem würde durch die Verknüpfung mit Artikel 35 ("Grundregeln") letztlich die Rechtswidrigkeit bestimmter Waffen festgestellt, selbst wenn sie vor dem Abschluss der geplanten Übereinkommen eingesetzt worden sind, was nicht akzeptabel wäre. Darüber hinaus erklärten sie, dass der Vorschlag der kleinen Länder ohne Konsens angesichts der Realität zum Scheitern verurteilt sei und dass es praktisch nur möglich sei, einen Kontroll- und Überprüfungsmechanismus außerhalb des Protokolls zu schaffen.²
- 1465 Dieser Meinungsaustausch endete damit, dass das Plenum den vom Ausschuss I vorgelegten Entwurf des

¹ O.R. VII, S. 30, CDDH/SR.47, Abs. 76; zur Diskussion der Konferenz im Plenum, ebd., S. 16-50;

² ebd., S. 16-50; zur Diskussion im Ad-hoc-Ausschuss siehe O.R. XVI, S. 519-522, CDDH/408/Rev. 1, Abs. 36-44;

Artikels 86a ablehnte³, da die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Als Kompromiss nahm die Konferenz schließlich die oben erwähnte Resolution 22 mit dem Titel "Folgesmaßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen" im Konsens an.⁴

Art der Pflicht

- 1466 So stellt das Protokoll nur in Artikel 36 eine Verbindung zwischen seinen Bestimmungen, einschließlich der in Artikel 35 ("Grundregeln") festgelegten, und der Einführung einer neuen Waffe durch die Staaten her. Der Grundsatz lautet: Auf der Grundlage dieses Artikels haben die Hohen Vertragsparteien die Aufgabe, die etwaige Rechtswidrigkeit einer neuen Waffe sowohl im Hinblick auf die Bestimmungen des Protokolls als auch im Hinblick auf jede andere anwendbare Regel des Völkerrechts zu bestimmen. Die Feststellung ist auf der Grundlage eines normalen Einsatzes der Waffe zu treffen, wie er zum Zeitpunkt der Beurteilung zu erwarten ist. Werden diese Maßnahmen nicht ergriffen, so ist der Staat in jedem Fall für die daraus entstehenden Schäden verantwortlich.
- 1467 Die internen Regeln bestimmter Staaten enthielten bereits eine Bestimmung dieser Art.⁵ Während der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1972 wurde ein förmlicher Vorschlag unterbreitet⁶, der in seinen wesentlichen Punkten in den vom IKRK zur Eröffnung der Konferenz vorgelegten Entwurf übernommen wurde⁷, und der Gegenstand einer Reihe von Änderungen war.⁸

³ Dieser Artikelentwurf lautete wie folgt:

1. Es wird ein Ausschuss der Vertragsstaaten der Konventionen oder dieses Protokolls gebildet, der die Aufgabe hat, jeden Vorschlag zu prüfen und Empfehlungen anzunehmen, den ein oder mehrere Vertragsstaaten und der Ausschuss selbst auf der Grundlage des Artikels 35 dieses Protokolls für das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die überflüssige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, aus humanitären Gründen unterbreiten.
2. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern von einunddreißig Vertragsstaaten zusammen, die von den Vertragsstaaten der Konventionen oder dieses Protokolls durch an die Depositärregierung gerichtete Meldungen für drei Jahre auf der Grundlage einer gerechten geographischen Verteilung gewählt werden. Die Verwahrregierung kann, wenn sie es für erforderlich hält, eine Versammlung der Vertragsstaaten zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses einberufen. Der Ausschuss tritt zusammen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies anfragt; er nimmt seine Empfehlungen mit Mehrheit an und wählt seinen Vorsitzenden.
3. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz beteiligt sich an der Arbeit des in diesem Artikel genannten Ausschusses und stellt die erforderlichen Sekretariats Einrichtungen zur Verfügung.
4. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Ausschusses kann die Regierung des Verwahrers in Absprache mit dem oder den Vertragsstaaten, die eine solche Konferenz einberufen möchten, eine Sonderkonferenz einberufen, um Übereinkommen zu verabschieden, die den Grundsatz umsetzen, dass die Konfliktparteien kein unbegrenztes Recht auf Wahl der Kampfmittel haben." (O.R. X, S. 276-277, CDDH/405/Rev.1. Für die Abstimmung im Ausschuss, ebd., S. 196-198, und für die Debatte und die Abstimmung im Plenum, O.R. VII, S. 16-35, CDDH/SR.47);

⁴ Kommentar Art. 35, oben, S. 402, und O.R. VII, S. 261-268, CDDH/SR.57, Abs. 47-76. Entwurf einer Resolution über Waffen, CDDH/441 und Anh.1;

⁵ Siehe unten, Anmerkung 19;

⁶ CE/COM III/C 56 und 59 (CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 65-66; siehe auch ebd., Bd. I, S. 130, Abs. 3.21-3.22);

⁷ "'Artikel 34 – Neue Waffen' Bei der Erforschung und Entwicklung neuer Waffen oder Methoden der Kriegsführung stellen die Hohen Vertragsparteien fest, ob ihr Einsatz unnötigen Schaden verursacht.";

⁸ Diese sind in der Tat nicht immer uninteressant. Sie stellen eine ganze Reihe von Möglichkeiten dar. Einer der ersten Vorschläge, der aus Pakistan kam, nimmt in gewisser Weise den oben erwähnten Entwurf von Artikel 86 vorweg, indem

1468 Aus den oben dargelegten Gründen setzte sich in Artikel 36 schließlich eine allgemeine Formel durch, die durch die oben erwähnte Resolution 22 ergänzt wurde. Diese Lösung wurde notwendig, als sich die Teilnehmer nicht über die Auslegung von Artikel 35 ("Grundregeln"), Absatz 2, einigen konnten.

1469 Diese Pflicht wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses III wie folgt definiert:

"Die in diesem Artikel von den Staaten verlangte Feststellung der Rechtmäßigkeit soll keinen subjektiven Standard schaffen.⁹ Die Feststellung eines Staates, dass der Einsatz einer Waffe verboten oder erlaubt ist, ist international nicht bindend, aber es ist zu hoffen, dass die Pflicht, solche Feststellungen zu treffen, sicherstellen wird, dass Mittel oder Methoden der Kriegsführung nicht eingesetzt werden, ohne dass die Frage der Rechtmäßigkeit sorgfältig geprüft wird.

Es sollte auch beachtet werden, dass der Artikel die Staaten dazu verpflichten soll, zu analysieren, ob der Einsatz einer Waffe für ihren normalen oder erwarteten Gebrauch unter einigen oder allen Umständen verboten wäre. Ein Staat ist nicht verpflichtet, alle möglichen Verwendungszwecke einer Waffe vorherzusehen oder zu analysieren, denn fast jede Waffe kann in einer Weise missbraucht werden, die verboten wäre."¹⁰

1470 Dieser Kommentar ist recht eindeutig. Es sollte jedoch hinzugefügt werden, dass ein Staat, der die in Artikel 36 vorgesehene Pflicht achtet und feststellt, dass eine neue Waffe verboten ist, nicht automatisch verpflichtet ist, seine Feststellung zu veröffentlichen.¹¹ Dieser Vorbehalt ist durchaus verständlich, da die moderne Strategie sehr oft nicht auf dem Einsatz militärischer Mittel in der traditionellen Weise beruht, sondern auf neuen Möglichkeiten, die sich aus der Forschung ergeben und die darin bestehen, ein Ungleichgewicht der militärischen Stärke gegenüber dem Feind gerade durch eine überlegene Technologie in Form neuer Waffen zu schaffen. Artikel 36 stellt jedoch an sich einen Fortschritt dar, da er eine Lücke auf internationaler Ebene füllt. Er beinhaltet die Pflicht, interne Verfahren zur Klärung der Rechtmäßigkeit einzuführen, und die anderen Vertragsparteien können verlangen, darüber informiert zu werden.¹²

er vorsieht, dass die Hohen Vertragsparteien unter der Schirmherrschaft des IKRK zu dem Zweck zusammentreten sollten, die zu verbotenden Waffen zu bestimmen (O.R. III, S. 154, CDDH/III/11). Bestimmte Delegationen wollten ausdrücklich eine Verbindung zwischen Artikel 36 und Artikel 35 herstellen, indem sie den Vertragsparteien förmlich die Pflicht auferlegten, sicherzustellen, dass neue Waffen mit dieser Bestimmung vereinbar sind (ebd., S. 161, CDDH/III/235, und S. 159, CDDH/III/32). Andere fügten einen Bezug auf Artikel 51 Absatz 4 hinzu, der wahllose Angriffe verbietet (ebd., S. 160, CDDH/III/226), oder zogen es im Gegenteil vor, lediglich auf das Verbot von Waffen zu verweisen, die unnötiges Leid verursachen, wie im Entwurf des IKRK (ebd., S. 156, CDDH/III/225), wobei sie es manchmal sogar auf einen Staat ausdehnten, der keine Konfliktpartei ist (ebd., S. 159, CDDH/III/28). Eine Delegation forderte eine ausdrückliche Erwähnung des Schutzes der natürlichen Umwelt (ebd., S. 160, CDDH/III/92). Mit Ausnahme des Vorschlags Pakistans zielten alle Vorschläge darauf ab, die Einhaltung der Pflicht wie im endgültigen Text unter der Kontrolle des Staates selbst zu belassen. Ein Vorschlag der Weißrussischen SSR ist jedoch erwähnenswert. Dieser bestand darin, den folgenden Zusatz einzufügen: "und in Fällen, in denen festgestellt wird, dass solche Waffen oder die Methoden ihres Einsatzes tatsächlich unnötige Leiden verursachen, übermitteln sie das Problem ihres Verbots den zuständigen internationalen Organen zur Prüfung" (ebd., S. 161, CDDH/III/231). Dieser Vorschlag erinnert an den letzten Absatz der St. Petersburger Erklärung von 1868 ("Die vertragsschließenden oder beitretenen Parteien behalten sich vor, sich in Zukunft zu verständigen, wenn ein genauer Vorschlag im Hinblick auf künftige Verbesserungen, die die Wissenschaft in der Bewaffnung der Truppen bewirken kann, ausgearbeitet wird, um die Grundsätze, die sie aufgestellt haben, aufrechtzuerhalten und die Notwendigkeiten des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen");

⁹ "Standard" wird im Englischen für das französische Wort "norme" verwendet;

¹⁰ O.R. XV, S. 269, CDDH/215/Rev.1, Abs. 30-31;

¹¹ Siehe hierzu O.R. XIV, S. 252, CDDH/III/SR.27, Abs. 46;

¹² In diesem Sinne A. Cassese, "Means of Warfare; the Present and Emerging Law", RBDI, 1976/1, S. 158; und, als

- 1471 Wir betonen, dass dieser Artikel, wie das "jus in bello" im Allgemeinen, den Gebrauch von Waffen betrifft, nicht ihren Besitz, denn das Verbot des letzteren fällt unter den Begriff der Abrüstung.¹³ Die Frage, ob eine Waffe in Bezug auf ihren Gebrauch oder in Bezug auf ihren Besitz verboten ist, ist nicht nur eine theoretische Unterscheidung. Man kann sich leicht vorstellen, dass ein Staat sich mit Waffen ausstattet, deren Einsatz normalerweise aus Sicherheitsgründen verboten ist, mit der Maßgabe, dass er sie unter bestimmten Umständen als Repressalien einsetzen darf. Er sollte jedoch bedenken, dass der Einsatz dieser Waffen normalerweise verboten ist, weshalb er sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs beispielsweise im Lichte der Bestimmungen von Artikel 36 bewerten muss. Außerdem ist klar, dass ein Staat sich nicht wissentlich nur mit Waffen ausstatten kann, deren Einsatz normalerweise verboten ist, ohne sich bewusst in eine Lage zu bringen, in der er zu gegebener Zeit gegen den Geist und die Worte des Protokolls, also gegen das "jus in bello", verstoßen würde.

Das Problem der Bewertung

- 1472 Auf welcher Grundlage kann oder sollte diese Bewertung vorgenommen werden? Artikel 36 bezieht sich auf "dieses Protokoll" und "jede andere Regel des Völkerrechts, die auf die Hohe Vertragspartei anwendbar ist", d. h. auf die Partei, die neue Waffen oder neue Methoden oder Mittel der Kriegsführung erwirbt. Die durch das Protokoll verbotenen Methoden und Mittel wurden oben bei der Analyse von Artikel 35 ("Grundregeln") auf einer allgemeinen Ebene untersucht. Die Waffen, die nach den Haager Regeln verboten sind und deren Verbot im Protokoll praktisch bestätigt wird, wurden in der Analyse von Absatz 2 des Artikels 35 ("Grundregeln") aufgeführt. Ohne notwendigerweise "neu" im technischen Sinne zu sein, sind diese Waffen neu für den Staat, der sie zu erwerben beabsichtigt, nachdem er dem Protokoll beigetreten ist. Ihre Einführung unterliegt daher der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertung. Die Klausel über "jede andere Regel des Völkerrechts, die auf die Hohe Vertragspartei anwendbar ist", bezieht sich auf jedes von der betroffenen Partei geschlossene Abrüstungsabkommen oder jedes andere von dieser Partei geschlossene Übereinkommen über das Verbot, die Begrenzung oder die Beschränkung des Einsatzes einer Waffe oder eines bestimmten Waffentyps¹⁴, das sich zum Beispiel auf eine neue Generation von Kleinkaliberwaffen oder einen anderen Waffentyp bezieht.¹⁵ Dazu gehören natürlich auch die Regeln, die

Beispiel, siehe unten, Anm. 19, und 'American Society of International Law, Proceedings,' "Should weapons of dubious legality be developed", 72nd meeting, Washington, 27-29 April 1978, pp. 26-50. Vgl. darüber hinaus Art. 48, Erste Konvention; Art. 49, Zweite Konvention; Art. 128, Dritte Konvention; Art. 145, Vierte Konvention. Siehe auch Art. 80 und 84 des Protokolls;

¹³ So verbietet beispielsweise die Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung von Umweltmodifikationstechniken geophysikalische Mittel als Waffe und ist in dieser Hinsicht eine Form der Abrüstung (siehe Kommentar Art. 35, oben, S. 414);

¹⁴ Zum Beispiel die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980. Artikel 8 dieser Konvention sieht einen Überprüfungsmechanismus vor, mit dem neue Kategorien konventioneller Waffen untersucht werden sollen, die noch nicht unter die der Konvention beigefügten Protokolle fallen. Eine Konferenz wird abgehalten, wenn dies von einer Vertragspartei des Übereinkommens mit dem Übereinkommen einer Mehrheit von mindestens achtzehn Vertragsparteien beantragt wird. Alle Staaten, einschließlich aller Parteien des Protokolls, werden zu dieser Konferenz eingeladen. Diese Bestimmung stellt somit eine wertvolle Ergänzung zur Durchführung des derzeitigen Artikels 36 dar;

¹⁵ Weitere Beispiele für Auslegungshilfen sind der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ("Rules of international law in force relating to the prohibition or the restriction on the use of certain weapons" (A/9215, 1973)), die "Comparative table of proposals" des Ad-hoc-Ausschusses für konventionelle Waffen (O.R. XVI, S. 551-627, CDDH/IV/226) und die "possible elements of a prohibition of the use of weapons" desselben Ausschusses (ebd., S. 539-549, CDDH/408/Rev.1, Anhänge I und II). Dies betrifft das künftige Recht, das von den Staaten selbst, einzeln oder

Teil des Völkergewohnheitsrechts sind.

- 1473 Diese Pflicht gilt sowohl für Länder, die Waffen herstellen, als auch für solche, die sie kaufen. Es gibt weit mehr Länder, die Waffen kaufen, als Länder, die Waffen herstellen, und erstere können Parteien des Protokolls sein, während letztere, die die Waffe konzipieren, entwickeln, herstellen und verkaufen, es vielleicht noch nicht sind. In jedem Fall sollte sich der Käufer nicht blind auf die Haltung des Verkäufers oder des Herstellers verlassen, sondern die Verwendung der betreffenden Waffe anhand der Bestimmungen des Protokolls oder anderer darauf anwendbarer Regeln des Völkerrechts selbst prüfen. Was die Herstellerländer betrifft, so sind sie in gleichem Maße wie die Käuferländer an Artikel 36 gebunden, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls sind, auch wenn der Artikel sie nicht zu einem Verbot des Verkaufs und der Ausfuhr von Waffen zu drängen scheint, wenn die Bewertung im Widerspruch zu den in ihrem eigenen Land oder im Käuferland geltenden Regeln steht. Es ist jedoch offensichtlich wünschenswert, dass die Länder, die Waffen herstellen, die für diese Industrie beträchtliche Investitionen in Form von Arbeitsplätzen und Finanzmitteln aufwenden¹⁶, und die hauptsächlich dafür verantwortlich sind, dass sich die Waffen in der ganzen Welt immer mehr vermehren, auch ihre Verantwortlichkeiten in dieser Frage wahrnehmen.¹⁷
- 1474 In dieser Hinsicht könnten verschiedene Vorschläge, die während der Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses unterbreitet wurden, wie z. B. der Vorschlag, eine unabhängige Institution zu schaffen, die nützliche Fakten sammelt¹⁸, eines Tages im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 36 von Interesse sein. Kurzfristig sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, selbst festzustellen, ob die Waffen, die sie besitzen, sowie die Waffen, die sie in Zukunft herstellen oder erwerben wollen, Gegenstand eines Verbots sind oder nicht. Einige von ihnen haben die Absicht geäußert, sich zu diesem Zweck an internationale Gremien zu wenden, die ein gewisses Maß an Koordinierung zumindest auf regionaler Ebene herstellen könnten.¹⁹

nicht, auf der Grundlage der Grundsätze zu schaffen ist, die sie zumindest bis zu einem gewissen Punkt in mühsamen Diskussionen festgelegt haben;

¹⁶ Siehe "World Armaments and Disarmament", 'SIPRI Yearbooks' 1978-1982, und Vereinte Nationen, Generalversammlung, "Protection of nature from the pernicious effects of the arms race", Bericht des Generalsekretärs, A/S-12/9, 28. April 1982, insbesondere Abs. 18 und 29;

¹⁷ Es wäre wünschenswert, dass das Land, das Waffen verkauft, unter allen Umständen sicherstellt, dass das Land, das sie kauft, sich verpflichtet, die erworbenen Waffen nur in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln des Regelwerks für bewaffnete Konflikte einzusetzen. Für die Auffassung, dass Artikel 36 für das Land, das die Waffen erwirbt, gleichermaßen auf jede neue Waffe anzuwenden ist, siehe O.R. VI, S. 101, CDDH/SR.39, Abs. 56;

¹⁸ O.R. XVI, CDDH/237/Rev.1, Bericht des Ad-hoc-Ausschusses, 1976, S. 501, Abs. (18) S. 426. 58;

¹⁹ Im Folgenden sind einige dieser Aussagen aufgeführt:

'Schweden': "Die Regierung hatte einen Sonderausschuss aus Juristen, Militärexperten und Ärzten eingesetzt, der alle Projekte zur Aufnahme neuer Waffen in die Arsenale des Staates prüfen und die Regierung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den geltenden Regeln des Völkerrechts beraten sollte." (O.R. XIV, S. 253, CDDH/III/SR.27, Abs. 53).

'Kanada': "In Bezug auf künftige Waffen hatte seine Delegation angekündigt [...], dass Kanada beschlossen habe, ein nationales Gremium einzurichten, um die Frage unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts zu prüfen" (O.R. XVI, S. 246, CDDH/IV/SR.24, Abs. 32. Siehe auch "Lugano-Bericht", S. 125, Abs. 86 und 87). Der französische Text (Actes XVI, S. 250) bezieht sich auf "une instance internationale".

'Vereinigte Staaten': "In den Vereinigten Staaten von Amerika hatte die Abteilung für Verteidigung eine Anweisung herausgegeben, die eine rechtliche Überprüfung aller vorgeschlagenen neuen Waffen verlangte, um sicherzustellen, dass ihre Entwicklung vollständig mit dem Völkerrecht übereinstimmt." (O.R. XVI, S. 145, CDDH/IV/SR.15, Abs. 26; diese Anweisung mit dem Titel "Abteilung of Defense Instruction, Review of the Legality of Weapons under International Law" (55.00.15), ist vom 16. Oktober 1974).

'Deutschland': Die "Allgemeinen Bestimmungen des Kriegsführungsrechts und Landkriegsrechts", März 1961, der

- 1475 Der Anwendungsbereich von Artikel 36 ist nicht auf zukünftige Waffen beschränkt. Es darf jedoch nicht erwartet werden, dass die Staaten auf der Grundlage allgemeiner Grundsätze spezifische Verbote einführen, wenn solche Verbote als eine nachträgliche Verurteilung des vorherigen Einsatzes solcher Waffen angesehen werden könnten. Es muss hervorgehoben werden, dass die Arbeit und die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses sicherlich auch die bestehenden Waffen betrafen, da ihr Verbot oder die Beschränkung ihrer Verwendung zumindest unter bestimmten Umständen notwendig erschien. Selbst wenn man das oben erwähnte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung bestimmter konventioneller Waffen berücksichtigt, das einen relativ begrenzten Anwendungsbereich hat, bleibt Artikel 36 zusammen mit den Haager Vorschriften das einzige Instrument im Recht der bewaffneten Konflikte, das als Bremse für die aus dem Wettrüsten resultierenden Missbräuche oder für die Möglichkeit künftiger Missbräuche wirken kann, eine Möglichkeit, die niemals aus den Augen verloren werden darf – ganz im Gegenteil! Dieser Artikel betrifft jedoch auch zukünftige Waffen.

Künftige Waffen

- 1476 Unabhängig von den Problemen der atomaren (nuklearen), bakteriologischen und chemischen Kriegsführung (ABC) oder des Weltraumkriegs, die in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt wurden, waren die Experten von der geophysikalischen, ökologischen, elektronischen und radiologischen Kriegsführung sowie von Geräten betroffen, die Strahlung, Mikrowellen, Infraschallwellen, Lichtblitze²⁰ und Laserstrahlen erzeugen.²¹ Der Einsatz von Fernwaffen, ferngesteuerten Waffen oder Waffen, die mit Sensoren vor Ort verbunden sind, führt zur Automatisierung des Schlachtfelds, auf dem der Soldat eine immer geringere Rolle spielt. Die im Ergebnis dieser Entwicklung entwickelten Gegenmaßnahmen, insbesondere die elektronische Störung, verschärfen den wahllosen Charakter des Kampfes.²² Kurzum, alle Prognosen stimmen darin überein, dass der Mensch, wenn er die Technik nicht beherrscht, sondern sich von ihr beherrschen lässt, von der Technik vernichtet werden wird.
- 1477 Ist es nun nicht das unkontrollierte Tempo der technologischen Entwicklung um ihrer selbst willen, viel

Bundesrepublik Deutschland sehen in Abs. 86 vor: "Wenn neue Waffen entwickelt werden, sollte ihrem Einsatz eine Untersuchung vorausgehen, die darauf abzielt, festzustellen, ob sie gegen ein ausdrückliches Verbot oder allgemeine Grundsätze verstoßen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Einsatz dieser Waffen zulässig" (übersetzt vom IKRK).

'Niederlande': Das niederländische Verteidigungsministerium hat bei der Entscheidung über die Anschaffung oder Entwicklung neuer Waffen oder Waffensysteme ein ähnliches Verfahren wie Kanada angewandt. "Es wäre eine gute Idee, eine Art unabhängiges Institut einzurichten, um Informationen über die möglichen und tatsächlichen Auswirkungen bestimmter konventioneller Waffen zu sammeln." (O.R. XVI, S. 338, CDDH/IV/SR.32, Abs. 38-39).

'Vereinigtes Königreich': "Die Zusatzprotokolle hatten die Gelegenheit zur Kodifizierung der bestehenden Praxis geboten, und sein Land war daher dabei, ein förmliches Überprüfungsverfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass künftige Waffen den Anforderungen des Völkerrechts entsprechen." (O.R. VI, S. 101-102, CDDH/SR.39, Abs. 58. Siehe auch O.R. XVI, S. 394, CDDH/IV/SR.38, Abs. 18).

'Sowjetunion': Artikel 34 [36] "verpflichtete die Hohen Vertragsparteien, festzustellen, ob ihre Waffen verboten waren oder nicht. Alle Staaten verfügten gegenwärtig über Möglichkeiten, konkret festzustellen, ob ein bestimmter Waffentyp verboten war." (O.R. VI, S. 101, CDDH/SR.39, Abs. 56).

'Schweiz': Der Vertreter der Schweiz schloss sich der wichtigen Aussage des Vertreters der UdSSR an [...] Artikel 34 [36] verpflichtete die Staaten, und es sei Sache jedes Staates, dies zu berücksichtigen" (ebd., S. 102, Abs. 62);

²⁰ "Luzerner Bericht", S. 79-83, Abs. 260-276;

²¹ IKRK, Weapons of a nature..., op. cit., S. 67-69, Abs. 235-242;

²² ebd. S. 67, Abs. 232-233;

mehr als die tatsächlichen Sicherheitsbedürfnisse, das in erster Linie für die Eskalation des Wettrüstens verantwortlich ist? Der technologische Fortschritt bringt zwangsläufig eine bestimmte "vollendete Tatsache"²³ mit sich, die den Weg für neue militärische Anwendungen öffnet, selbst wenn die Forschung ursprünglich auf friedliche Zwecke ausgerichtet war. So wurden neue Waffen, die auf diese Weise "unbeabsichtigt" entdeckt wurden, nur deshalb angenommen, weil es sie gibt oder weil man befürchtet, dass andere sie entwickeln werden. Nur die Regierungen sind in der Lage, das Ergebnis dieses technischen Fortschritts ständig zu beobachten, wie es jede Regierung in ihrem Land tun sollte. Sie können dann die Faktoren identifizieren, die zur Eskalation beitragen, und sich fragen, wie eine solche Eskalation trotz äußerer Zwänge und ungeachtet der Tatsache, dass sie die Bemühungen derjenigen lähmt, die nach mehr Weisheit und Menschlichkeit streben, stattfinden kann.²⁴

- 1478 Artikel 36 verortet die Lösung des Problems also richtigerweise dort, wo sie eigentlich hingehört, nämlich in der innerstaatlichen Regierung der Nationen, und benennt den wesentlichen Punkt, nämlich die technische Entwicklung der Rüstung.

Schlussfolgerung

- 1479 Die Hohen Vertragsparteien sind verpflichtet, die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Verwendung jeder neuen Waffe, die in ihre Streitkräfte eingeführt wird, festzustellen.
- 1480 Diese Pflicht betrifft nur den normalen Gebrauch der Waffe zum Zeitpunkt der Beurteilung, unabhängig davon, ob sie unter bestimmten oder allen Umständen benutzt (und nicht möglicherweise missbraucht) wird.
- 1481 Die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Waffe durch einen Staat begründet weder eine zwingende Regel des Völkerrechts gegenüber Dritten, auch nicht für den erstgenannten Staat, noch eine Pflicht dieses Staates, seine Erkenntnisse zu veröffentlichen. Folglich sind die Hohen Vertragsparteien nicht verpflichtet, etwas über neue Waffen, die entwickelt oder hergestellt werden, preiszugeben.
- 1482 Artikel 36 verpflichtet jedoch dazu, interne Verfahren zur Klärung des Problems der Rechtswidrigkeit einzurichten, so dass die anderen Vertragsparteien um Informationen zu diesem Punkt ersuchen können.

Jean de Preux

²³ "Luzerner Bericht", S. 77, Abs. 279; vgl. die Ausführungen von N. Landa, "El derecho de la guerra conforme a la moral", "Revista de la Cruz Roja Española", Nr. 741, April 1971, S. 133, der bereits vor hundert Jahren die Lehre von den "vollendeten Tatsachen" kritisierte;

²⁴ "Between Peace and War: The Quest for Disarmament", Statement by a Disarmament Study Group of the International Peace Research Association, '3 Bulletin of Peace Proposals', Oslo, 1977, S. 277, Buchstabe a). Es ist bezeichnend, wie der Generalsekretär der Vereinten Nationen feststellte, dass das Wettüsten mitten in der Phase der politischen Entspannung fortgesetzt und sogar beschleunigt wurde (UN, "Monthly Chronicle", Nr. 2, Februar 1978, S. 25);

Artikel 37 – Verbot der Heimtücke

- 1) *Es ist verboten, einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen. Als Heimtücke gelten Handlungen, durch die ein Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, verleitet wird, darauf zu vertrauen, dass er nach den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren. Folgende Handlungen sind Beispiele für Heimtücke:*
 - a) *das Vortäuschen der Absicht, unter einer Parlamentärflagge zu verhandeln oder sich zu ergeben;*
 - b) *das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit infolge Verwundung oder Krankheit;*
 - c) *das Vortäuschen eines zivilen oder Nichtkombattantenstatus;*
 - d) *das Vortäuschen eines geschützten Status durch Benutzung von Abzeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten.*
- 2) *Kriegslisten sind nicht verboten. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen. Folgende Handlungen sind Beispiele für Kriegslisten: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1483 Heimtücke bedeutet wörtlich übersetzt Treuebruch, und das Problem der Bösgläubigkeit kann in Friedenszeiten oder in bewaffneten Konflikten in Bezug auf den gesamten Bereich der internationalen Beziehungen auftreten, sei es auf politischer Ebene, die nur die am Entscheidungsprozess Beteiligten betrifft, oder auf der Ebene der Anwendung der Regeln.¹
- 1484 Der Titel dieses Artikels, "Verbot der Heimtücke", sowie die Definition der Heimtücke, die in diesem Artikel gegeben wird, sollten nicht zu Verwirrung führen. Der Artikel ist nur von Handlungen betroffen, die im Kampf stattfinden, wie aus dem Anwendungsbereich dieses Teils und dieses Abschnitts hervorgeht. Das Verbot bezieht sich also auf Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen, und der vorliegende Artikel

¹ Zu dieser Unterscheidung siehe "The High Command Case", 12 'Law Reports,' 1949, S. 69;

zielt nur darauf ab, diesen Aspekt des Problems zu regeln.

- 1485 Artikel 35 ("Grundregeln"), Absatz 1, der die Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung einschränkt, ist nicht nur von technischen Fragen betroffen. Für die Konfliktparteien und die Kombattanten impliziert er auch eine bestimmte Art von Verhalten während des Kampfes, das verschiedenen Kriterien der Ehre² und der Menschlichkeit entspricht.
- 1486 Die Regeln in Bezug auf die Ehre sind im Wesentlichen in den Artikeln 37, 38 ("Anerkannte Kennzeichen") und 39 ("Nationalitätszeichen") zusammengefasst; verschiedene andere Bestimmungen – Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), Absatz 3 (offenes Tragen von Waffen), und Artikel 46 ("Spione"), Absatz 3 (heimliche Informationsbeschaffung) – stehen jedoch in direktem Zusammenhang mit demselben Grundsatz.³
- 1487 Dieser Zusammenhang ist in der Tat so wichtig, dass einige Delegationen der Diplomatischen Konferenz die Erörterung des Problems der Heimtücke verschieben wollten, bis auch andere betroffene Bestimmungen in Teil III geprüft worden sind.⁴ Die Arbeitsgruppe des Ausschusses III ist dieser Anregung in der Praxis nachgekommen.
- 1488 Schließlich zielt dieser Teil nicht darauf ab, die Haager Vorschriften von 1907 zu ersetzen, sondern sie weiterzuentwickeln⁵, und so ist es klar, dass das Verbot der heimtückischen Tötung oder Verwundung von Personen, die der Staatsangehörigkeit oder der Armee des Feindes angehören, wie es in Artikel 23 (b) der Vorschriften formuliert ist, in vollem Umfang überlebt hat.⁶ Allerdings ist der Begriff "trahison" im

² Obwohl das Prinzip nicht bestritten wird, gehen die Meinungen über den grundlegenden Grund für seine Existenz auseinander. Einige Autoren sind der Ansicht, dass er auf der Notwendigkeit beruht, alles zu verbieten, was die Erreichung des Friedens erschwert; andere stellen einfach fest, dass die Moral zwar keine anerkannte Quelle des Rechts ist, aber dennoch eine Voraussetzung für dessen Existenz bleibt. Siehe auch F. Lieber, op. cit., Art. 30;

³ Dies ist auch bei zahlreichen Bestimmungen des Protokolls insgesamt der Fall. Ein gutes Beispiel dafür sind die verschiedenen Regeln, die es verbieten, militärische Ziele vor Angriffen zu schützen, indem geschützte Personen oder Gegenstände zu diesem Zweck eingesetzt werden. Diese Verbote betreffen ausdrücklich Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 12 Abs. 4), Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 28 Abs. 1), die Zivilbevölkerung (Art. 51 Abs. 7) und Kulturgüter (Art. 53 Abs. b)). Artikel 58, Abs. (a) und (b) ist zweifellos aus einem humanitären Prinzip abgeleitet, aber auch aus dem Prinzip der Ehre, wenn er die Konfliktparteien ermahnt, Zivilisten von militärischen Zielen "so weit wie möglich" zu entfernen. Ein weiteres Beispiel ist das Verbot des Einsatzes von Sanitätsluftfahrzeugen, denen Schutz gewährt wurde, um einen militärischen Vorteil oder nachrichtendienstliche Daten zu erlangen (Art. 28 Abs. 1 und 2). Die Anforderungen, dass geschütztes Personal und Einrichtungen nur für Aufgaben eingesetzt werden dürfen, für die dieser Schutz genehmigt wurde, spiegeln ein ähnliches Anliegen wider. Dies gilt für Sanitätspersonal (Art. 8, Abs. (c) und (k)), für die zivile Verteidigung (Art. 67, Abs. 1(b)), und für medizinische Transporte (Art. 8, Abs. (g)). Das Verbot der heimtückischen Verwendung von Schutzzeichen findet sich in Art. 85, Abs. 3(f). Die gleichen Regeln gelten auch für Signale (Art. 18 Abs. 6 und 8). In all diesen Fällen geht es darum, die missbräuchliche Verwendung zu Zwecken zu verhindern, die nicht redlich wären, da sie sich von denen unterscheiden, für die der Schutz genehmigt wurde. Dasselbe gilt für Hilfsaktionen (Art. 70, Abs. 3(c)).

⁴ O.R. XIV, S. 245, CDDH/III/SR.27, und S. 261 und 263, CDDH/III/SR.28;

⁵ Dieser Punkt wurde nicht bestritten; für die diesbezügliche Erklärung siehe O.R. V, S. 133, CDDH/SR.13, Abs. 33; S. 180, CDDH/SR.17, Abs. 40; O.R. XIV, S. 264, CDDH/SR.28, Abs. 22; O.R. XV, S. 271, CDDH/215/Rev.1, Abs. 40; siehe auch "CE 1971, Bericht", S. 103-104, Abs. 522;

⁶ Nach M. Greenspan, a.a.O., S. 317, verbietet diese Regel die Ermordung, die Anwerbung gedungener Mörder, die Auslobung eines Preises auf den Kopf des Gegners oder die Auslobung einer Belohnung für seine Gefangennahme "tot oder lebendig", die Ächtung und Verfeindung des Gegners, die heimtückische Anfrage nach Gnade, die heimtückische Vortäuschung von Tod, Verwundung oder Krankheit oder die vorgetäuschte Kapitulation zu dem Zweck, den Feind aus der Reserve zu locken und ihn dann anzugreifen. Es scheint nicht verboten zu sein, feindliche Kämpfer einzeln anzugreifen, sei es im Kampfgebiet, in besetztem Gebiet oder anderswo, auch wenn die Regeln, die das Töten außer im Kampf verbieten, im Prinzip weiter gelten. Die Methoden der Guerilla-Kriegsführung scheinen dem jedoch nicht zu

französischen Text in seiner Bedeutung zu eng gefasst, weshalb hier der Begriff "Heimtücke" (Niedertracht) vorgezogen wurde.⁷

- 1489 Es ist nicht sicher, ob es an der unzureichenden Formulierung der Haager Vorschriften, am Rückgang des Respekts für das allgemeine Völkerrecht oder an einem nachlassenden Sinn für Moral liegt⁸, aber Tatsache ist, dass die Sachverständigen stets einstimmig die Notwendigkeit einer erneuten Bekräftigung dieses Verbots sahen.⁹ Bei dieser Gelegenheit wurde auch zum ersten Mal eine allgemeine Definition der Heimtücke gegeben. Diese Definition ist zwar sehr nützlich und begrüßenswert, weist aber auch Schwächen auf.

Absatz 1 – Geltungsbereich des Verbots und Definition

- 1490 Absatz 1 verbietet ausdrücklich eine bestimmte Kategorie von Handlungen der Heimtücke und enthält auch eine Definition der Handlungen der Heimtücke. Entgegen dem in den Vorgesprächen und während der Konferenz selbst wiederholt geäußerten Wunsch¹⁰ steht in Artikel 37 nicht das Verbot der Heimtücke "an sich" im Vordergrund, sondern lediglich das Verbot einer bestimmten Kategorie von Handlungen der Heimtücke.¹¹

Erster Satz – Der Anwendungsbereich des Verbots

- 1491 In Anlehnung an die Haager Vorschriften (Artikel 23 Buchstabe b)¹² betrifft das Verbot nur die Tötung, Verletzung oder Gefangennahme eines Gegners durch Anwendung von Heimtücke. Aus den oben genannten Gründen wurde der Begriff "Verrat", der als zu eng angesehen wurde, zugunsten des Begriffs "Heimtücke" aufgegeben; außerdem wurde die Gefangennahme des Gegners zu den beiden früheren Verboten der "Tötung" und der "Verletzung" hinzugefügt. In Anbetracht dieser Erwägungen beschränkt sich der vorliegende Artikel 37 jedoch auf den durch die Vorschriften von 1907 definierten Rahmen und verurteilt daher nur die Heimtücke im Sinne des ersten Satzes des Artikels.¹³ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Auslegung des Begriffs "Heimtücke" auch innerhalb dieses Rahmens immer einfach sein wird.
- 1492 Die Probleme, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, scheinen von Mitgliedern einer Delegation der

entsprechen (vgl. "US Field Manual 27-10", Abs. 31, und D. Fleck, "Ruses of War and Prohibition of Perfidy", 13 RDPMDG, No. 2, 1974, S. 278);

⁷ Diese Bemerkung war bereits auf der Brüsseler Konferenz 1874 von einem Delegierten gemacht worden, der darauf hinwies, dass der Begriff "trahison" nicht auf einen Feind anwendbar sei. Vgl. 'Reaffirmation', S. 80;

⁸ Auf der Konferenz selbst bekräftigte ein Vertreter, dass der Schutz der Zivilbevölkerung und das Verbot der Heimtücke die Hauptziele des Protokolls I seien (O.R. XIV, S. 323, CDDH/III/SR.33, Abs. 33);

⁹ "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 108, Abs. 2.415;

¹⁰ "CE 1971", Bericht, S. 103, Abs. 521; "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 52, CE/COM III/C 9 und Bd. I, S. 130; O.R. XIV, S. 268, CDDH/III/SR.28, Abs. 43;

¹¹ Diese Schlussfolgerung wird, wie oben ausgeführt, nicht durch den Wortlaut des Titels des Artikels verwässert, der im Zusammenhang gelesen werden sollte;

¹² "Es ist insbesondere verboten, Personen, die der feindlichen Staatsangehörigkeit oder Armee angehören, heimtückisch zu töten oder zu verwunden";

¹³ Die Tatsache, dass der Vorsatz auf diese Weise eingeschränkt wurde, bedeutet natürlich nicht, dass man daraus im Umkehrschluss schließen kann, dass Handlungen der Heimtücke in anderen Fällen erlaubt sind;

Diplomatischen Konferenz in einer Studie über die Ergebnisse der Konferenz treffend aufgezeigt worden zu sein. Nach Ansicht der Autoren dieser Studie hat das Verbot der Heimtücke seine Schwachstellen. Wenn allein die Tatsache, einen Gegner durch den Einsatz von Heimtücke zu töten, zu verletzen oder zu gefangen zu nehmen, eine heimtückische Handlung darstellt, stellt sich die Frage, wie ein erfolgloser Versuch zu bezeichnen wäre. Darüber hinaus scheint es, dass ein Verbot, das sich auf Handlungen mit einem bestimmten Ergebnis beschränkt, den Konfliktparteien eine beträchtliche Anzahl von Möglichkeiten geben würde, heimtückische Handlungen zu begehen, die nicht unmittelbar darauf abzielen, die Mitglieder der bewaffneten Kräfte der gegnerischen Partei zu töten, zu verletzen oder in Gefangenschaft zu nehmen, sondern um sie zu taktischen oder operativen Maßnahmen zu drängen, die ihnen zum Nachteil gereichen (das Hissen der weißen Flagge mit dem alleinigen Ziel, einen Angriff abzuwehren oder zu verzögern, stellt keinen unmittelbaren Verstoß gegen das Verbot des Satzes 1 dar, auch wenn es einen Verstoß gegen Artikel 23 Buchstabe f der Haager Vorschriften darstellt). Andererseits werden dabei Menschen getötet, verletzt oder gefangen genommen. Es wird nicht einfach sein, einen Kausalzusammenhang zwischen der stattgefundenen heimtückischen Handlung und den Folgen des Kampfes herzustellen. Daraus folgt nach Ansicht der Autoren, dass zwischen Heimtücke und Kriegslist eine Art Grauzone der Heimtücke verbleibt, die nicht explizit als solche billigend in Kauf genommen wird. Diese Grauzone ist sowohl in der Praxis als auch in der Theorie Gegenstand ständiger Kontroversen.¹⁴

- 1493 Es handelt sich hierbei um echte Schwierigkeiten, die jedoch nicht unverhältnismäßig werden dürfen. Erstens scheint es offensichtlich, dass auch die versuchte oder erfolglose Handlung in den Anwendungsbereich dieses Verbots fällt. Zweitens darf ein Vertrag nicht so ausgelegt werden, dass er mit einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts kollidiert¹⁵, und sollte daher nicht auf diese Weise ausgelegt werden.
- 1494 Tatsache ist, dass der erste Satz von Artikel 37 im Wesentlichen dem Kampf gewidmet ist – wie aus dem Kontext und der Aufzählung der Beispiele hervorgeht – und darauf abzielt, eines der Probleme des Kampfes zu regeln: Handlungen der Tötung, Verletzung oder Gefangennahme unter Anwendung von Heimtücke. Andererseits hat dieser Artikel den Vorteil, dass er im zweiten Satz eine Definition der Heimtücke mit einem allgemeinen Anwendungsbereich enthält. Auch wenn die oben aufgezeigten Probleme nicht immer durch Rückgriff auf Artikel 37 gelöst werden können, so sollte es doch möglich sein, sie im Rahmen des gesamten Protokolls mit Hilfe der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu lösen, ohne dass der Eindruck entsteht, es gäbe einen Begriff der erlaubten Heimtücke. Darüber hinaus tragen Artikel 38 ("Anerkannte Kennzeichen") und Artikel 39 ("Nationalitätszeichen") nicht unwesentlich zur Stärkung von Artikel 37 bei, insbesondere durch die Absolutheit der dort formulierten Verbote. Schließlich ist ein völkerrechtlicher Vertrag mehr, als die wörtliche Lesung aller Worte des Dokuments vermuten lässt; er stellt einen Schritt in der kontinuierlichen Entwicklung der Beziehungen zwischen den Staaten dar.
- 1495 Sollten Zweifel an der grundsätzlichen Bedeutung verbleiben, so dürfte Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 2, ausreichen, um diese Zweifel zu entfernen. Darin wird insbesondere hervorgehoben, dass Kombattanten in Fällen, die nicht durch das Protokoll oder andere internationale Übereinkommen abgedeckt sind, weiterhin unter dem Schutz der Grundsätze des humanitären Rechts stehen, die sich aus den bestehenden Gebräuchen, den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben. Im Sinne des vorliegenden Artikels, und nur in diesem Sinne, gibt es

¹⁴ Vgl. M. Bothe, K. Ipsen, K.J. Partsch, "Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht, Verlauf und Ergebnisse", 38 'ZaöRV', Nr. 1-2, 1978, S. 25-26;

¹⁵ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, 1969, Art. 53;

jedoch Treuebrüche, die nicht ausdrücklich unter das hier oder in Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"), Absatz 3 (f), vorgesehene Verbot fallen. Dies gilt jedoch wiederum unbeschadet des allgemeinen Völkerrechts und der anderen Regeln des Protokolls.

Zweiter Satz – Die Definition von Heimtücke

1496 Das erste Satz des Artikels 37 verbietet die Tötung, Verletzung oder Gefangennahme eines Gegners durch Anwendung von Heimtücke. Daher ist es angebracht, den Begriff der Heimtücke zu definieren, der Gegenstand des zweiten Satzes ist.

1497 Der wesentliche Begriff der Heimtücke ist nicht schwer zu fassen: Wortbruch, Unehrllichkeit, untreuer Bruch von Versprechen, bewusste Täuschung, verdeckte Drohungen – das sind nur einige Aspekte dieses Schreckgespenstes, dem die grundlegende Regel der Gesetze "pacta sunt servanda" oder "fides etiam hosti servanda" entgegensteht. Andererseits ist es schwieriger, diesen Begriff in einer bestimmten Gesellschaftsordnung genau zu definieren. In jeder Gesellschaft hat das Recht zumindest zu Beginn eine soziale, religiöse, moralische oder ethische Grundlage gehabt.¹⁶

1498 Diese wurden jedoch wie folgt beschrieben:

"drei mächtige Geister, die sich von Zeit zu Zeit über das Wasser bewegen und den sittlichen Empfindungen und Energien der Menschheit einen vorherrschenden Impuls gegeben haben. Dies sind die Geister der Freiheit, der Religion und der Ehre".¹⁷

Dieses Ehrgefühl, das im europäischen Mittelalter durch das Rittertum, vor allem bei Turnieren und im Lanzenstechen, genährt wurde, hat zur Aufstellung von Regeln beigetragen, die schließlich in die Gebräuche und Praktiken des Krieges aufgenommen wurden, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz, dass das Recht der Mächtigen dazu neigt, allgemeines Recht zu werden.¹⁸ Es gab Regeln für den Angriff und Regeln für die Verteidigung, und der Ritter vertraute immer auf das Wort eines anderen Ritters, selbst wenn dieser ein Feind war. Heimtücke galt als Schande, die durch keine noch so heldenhafte Handlung wieder gutgemacht werden konnte.¹⁹

1499 Heimtücke ist schädlich für die soziale Ordnung, die sie verrät, unabhängig von den Werten, auf denen diese soziale Ordnung beruht. Da unsere Zeit jedoch durch eine große Vielfalt an Wertesystemen gekennzeichnet ist, war es nur natürlich, dass die ersten Vorschläge, die sich mit der Definition des Begriffs der Heimtücke befassten, auf dem Konzept des Vertrauens beruhten²⁰, das die Grundlage für die Sicherheit der internationalen Beziehungen bildet. Einigen Behörden erschien dieser Begriff zu abstrakt, und es wurde vorgeschlagen, Heimtücke in Bezug auf eine durch das Völkerrecht geschützte Situation zu

¹⁶ Im Islam war die Pflicht, alle Klauseln eines Vertrags sowohl nach den Worten als auch nach dem Geist zu achten, eine strenge und sogar heilige Pflicht. Vgl. M.A. Draz, "Le droit international public et l'Islam", RICC, März 1952, S. 207;

¹⁷ G.I.A.D. Draper, "The Interaction of Christianity and Chivalry in the Historical Development of the Law of War", IRRC, Januar 1965, S. 7, zitiert Hallam;

¹⁸ ebd., S. 17. Andererseits hatte das Bündnis des militärischen Ritterordens und der christlichen Religion in den Kreuzzügen sehr schwerwiegende Folgen (siehe ebd., S. 10-16);

¹⁹ ebd., S. 20;

²⁰ "CE 1971, Bericht", S. 105;

definieren.²¹ Es blieb jedoch das Gefühl bestehen, dass das Problem über die Regeln hinausgeht und sie gleichzeitig einschließt. Schließlich legten Kanada, Irland und das Vereinigte Königreich einen Änderungsantrag vor, der die Mehrheit der Stimmen erhielt²², und den Widerstand derjenigen überwand, die es vorgezogen hätten, sich jeglicher Definition zu enthalten, da sie den Versuch für zu schwierig hielten.²³

- 1500 Die Definition stützt sich auf drei Elemente: das Ersuchen um das Vertrauen eines Gegners, die Absicht, dieses Vertrauen zu missbrauchen (subjektives Element) und es in einem bestimmten Punkt zu missbrauchen, das Vorhandensein des Schutzes, der durch das auf bewaffnete Konflikte anwendbare Völkerrecht gewährt wird (objektives Element).²⁴ Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), Unterabsatz b), präzisiert seinerseits, dass sich dieser letzte Begriff auf "die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln, die in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, bei denen die Konfliktparteien Vertragsparteien sind, und die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind", bezieht. Dies ist eine relativ weite Auslegung, und folglich geht die Definition der Heimtücke über das im ersten Satz formulierte Verbot hinaus. Sie umfasst zum Beispiel auch den Krieg auf See, obwohl dieses Thema im Protokoll nicht behandelt wird.²⁵

Was das charakteristische materielle Element dieser unerlaubten Handlung anbelangt, so besteht dieses in der vorsätzlichen und bewussten Täuschung des Gegners über einen Sachverhalt, von dem der durch das anwendbare Recht vorgesehene Schutz ausdrücklich abhängt. Die Formel setzt also eine völlig eindeutige und kohärente Auslegung der einschlägigen Rechtsnorm und der Handlung voraus, die die Bedingung für ihre Anwendung ist.²⁶ Zentrales Element der Definition der Heimtücke²⁷ ist die bewusste Inanspruchnahme des rechtlichen Schutzes für feindliche Zwecke. Der Feind greift unter dem Deckmantel des Schutzes an, den das humanitäre Recht gewährt, dessen Zeichen er usurpiert hat. Indem er das Vertrauen des anderen mit der Absicht oder dem Willen, es zu missbrauchen, in Anspruch nimmt, wird die

²¹ "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 63-64 (CE/COM III/C 70);

²² O.R. III, S. 164, CDDH/III/233;

²³ ebd., S. 163, CDDH/III/223;

²⁴ "Es ist notwendig, dass eine verräterische Absicht vorlag und dass das Vertrauen des Gegners heimlich missbraucht wurde" (übersetzt vom IKRK), Ph. Bretton, "Le problème des "méthodes et moyens de guerre et de combat" dans les Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949", RGDIP, Januar-März 1978, S. 1, auf S. 11. Es ist jedoch anzumerken, dass die Verwendung von feindlichen Uniformen, die in Art. 39 verboten ist, nicht in die Liste der typischen Beispiele für Heimtücke aufgenommen wurde, die in dem hier behandelten Artikel zitiert wird (vgl. O.R. III, S. 163, CDDH/III/223). Trotz der Bestimmungen des Art. 39 vertrat die Konferenz die Auffassung, dass sie dem Schutz, der den Zeichen der Staatsangehörigkeit der Kriegführenden gewährt wird, nicht den gleichen Stellenwert einräumen kann wie dem Schutz, der durch das Völkerrecht den Personen gewährt wird, die einen besonderen Anspruch auf diesen Schutz haben (Verwundete und Kranke, Parlamentäre usw.);

²⁵ Dies betrifft jedoch nur das allgemeine Verbot der Heimtücke und den Begriff der Heimtücke. Die anerkannten Regeln für den Seekrieg bleiben bestehen: vgl. Art. 39, Abs. 3 (siehe auch unten, Abs. (d), S. 439);

²⁶ Art. 84 fordert die Hohen Vertragsparteien auf, einander die zur Durchführung des Protokolls erlassenen Gesetze und Vorschriften mitzuteilen. Die Einhaltung dieser Pflicht, die insbesondere den Austausch von militärischen Handbüchern umfassen könnte, würde sicherlich zur Klärung dieser Situationen beitragen;

²⁷ Man kann darüber streiten, ob diese "juristische" Definition den Begriff der Heimtücke auf dem Schlachtfeld vollständig abdeckt, insbesondere bei Kriegen, die sich über einen längeren Zeitraum hinziehen, wenn sich die Kontrahenten kennengelernt haben. Das juristische Element bleibt dominant, aber verschiedene andere Faktoren wie die Sitten, der Begriff der Ehre (vgl. D. Fleck, "Ruses of war...", a.a.O., S. 272) und das Wissen, das jeder über die Vorstellungen des Gegners in diesen verschiedenen Punkten hat, tragen alle gleichermaßen dazu bei, ein bestimmtes Maß an Vertrauen zu schaffen, das zur korrekten Anwendung der rechtlichen Regeln führt. Diese Elemente könnten jedoch in den Begriff des guten Glaubens einbezogen werden;

Heimtücke zu einer im Vergleich zu anderen Verstößen gegen das Völkerrecht besonders schweren Rechtswidrigkeit, die für den Täter einen erschwerenden Umstand darstellt. Damit zerstört er das Vertrauen, das die Kombattanten in die Regeln des bewaffneten Konflikts haben dürfen, lässt das Mindestmaß an Achtung vermissen, das selbst Feinde voreinander haben sollten, und verletzt die Würde derjenigen, die Waffen tragen. Im Ergebnis zerstört die Heimtücke die notwendige Grundlage für die Wiederherstellung des Friedens.

Dritter Satz – Die Liste der Beispiele

- 1501 Der Gedanke, die Regel des Verbots der Heimtücke in Form einer Liste konkreter Beispiele zu verdeutlichen, entstand zu Beginn der Diskussionen aus Gründen sowohl praktischer als auch technischer Art.²⁸ Aus praktischer Sicht ist es offensichtlich, dass die Aufzählung konkreter Situationen die Aufgabe derjenigen erleichtert, die für die Erteilung von Anweisungen an die Kombattanten verantwortlich sind. Aus technischer Sicht handelt es sich um ein nicht unwichtiges Hilfselement zur Verwirklichung eines Konzepts, das schwer zu konkretisieren ist.
- 1502 Da es sich um eine Aufzählung von Beispielen handelt, hat sie natürlich keinen erschöpfenden Charakter.²⁹ Außerdem ist jedes Beispiel im Kontext des gesamten Absatzes und nicht isoliert zu verstehen. Einem Gegner einen Schlag zu versetzen, nachdem er seinen Verdacht dadurch zerstreut hat, dass er eine Handlungsunfähigkeit durch Verwundung oder Krankheit vortäuscht, ist eine heimtückische Handlung im Sinne von Artikel 37. Die Vortäuschung einer Handlungsunfähigkeit durch eingebildete Wunden in der Absicht, eine Unterbrechung des gegnerischen Angriffs herbeizuführen, stellt zwar ein heimtückisches Verhalten im Sinne des zweiten Satzes dar, fällt aber nicht so offensichtlich unter das Verbot des ersten Satzes.³⁰ Die Vortäuschung einer Handlungsunfähigkeit durch eine rein eingebildete Wunde in der alleinigen Absicht, den – im Übrigen durchaus aufrichtigen – Wunsch nach Kapitulation zu rechtfertigen, ist weder eine heimtückische Handlung noch eine verbotene List. Es handelt sich lediglich um ein Mittel, das dazu dient, den Wunsch zu verdeutlichen, sich endgültig aus dem Kampf zurückzuziehen.
- 1503 Was die Liste selbst betrifft, so änderte die Konferenz die vom IKRK vorgelegten Vorschläge³¹, vor allem

²⁸ "CE 1971, Bericht", S. 105, CE/COM III/C 1;

²⁹ Der Fehler in Bezug auf Art. 23 der Haager Vorschriften sollte daher nicht wiederholt werden. Unter Auslassung des Adverbs "insbesondere", das der Aufzählung der unter den Buchstaben a) bis h) genannten Verbote vorangestellt ist, wurde vielmehr durch eine einfache Umkehrschlussfolgerung gefolgert, dass die in dieser Aufzählung nicht enthaltenen Kampfmethoden mit der einzigen Ausnahme der Martens'sche-Klausel oder einer unanfechtbaren gegenteiligen gewohnheitsrechtlichen Regel zulässig seien. Diese Argumentation war nicht stichhaltig (vgl. D. Fleck, "Ruses of war...", op. cit., S. 280);

³⁰ Vgl. hierzu die Überlegungen, die oben, S. 432, angestellt wurden. Der IKRK-Entwurf (Art. 35) qualifizierte die Handlungen als heimtückisch, die als Beispiel angeführt wurden, "wenn sie ausgeführt werden, um Feindseligkeiten zu begehen oder wieder aufzunehmen", eine Formulierung, die einige durch das Wort "unverzüglich" ergänzt haben wollten: "um Feindseligkeiten unverzüglich zu begehen oder wieder aufzunehmen";

³¹ Der vom IKRK vorgelegte Entwurf listet in Art. 35: "(a) die Vortäuschung einer Notlage, insbesondere durch den Missbrauch eines international anerkannten Schutzzeichens; (b) die Vortäuschung eines Waffenstillstands, humanitärer Verhandlungen oder einer Kapitulation; (c) die Verkleidung von Kombattanten in ziviler Kleidung." Zu den weiteren Vorschlägen, die der Berichterstatter der Arbeitsgruppe des Ausschusses III unterbreitet hat, gehören: der Missbrauch der Bestimmungen einer internationalen Konvention, um sich einen Vorteil zu verschaffen; die Verwendung von Erkennungszeichen des Feindes oder der feindlichen Uniform während des Kampfes (CDDH/III/GT/54) (siehe hierzu die Vorschläge des IKRK auf der zweiten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz, "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 5, Art. 31, sowie "die Erweckung des Eindrucks beim Feind vor einem Angriff, ein Nichtkombattant zu sein" (O.R. III, S.

redaktionell, aber auch inhaltlich. In der Arbeitsgruppe herrschte zuweilen Uneinigkeit über die Entscheidungen, die einige für strittig hielten. Auf jeden Fall einigte man sich schließlich darauf, Artikel 37 auf eine kurze Liste eindeutiger Beispiele zu beschränken und Grenzfälle auszuklammern.³² Die Diskussion betraf vor allem den Unterabsatz (c), der sich auf die Vortäuschung eines Zivilisten- oder Nichtkämpferstatus und damit auf das Problem der Guerilla bezieht. Zunächst sollten jedoch die Absätze (a) und (b) untersucht werden.

Unterabsatz (a) – "Vortäuschen einer Verhandlungsabsicht unter der Flagge der Waffenruhe oder einer Kapitulation"

- 1504 Nach Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") Absatz 3 Buchstabe f) ist die heimtückische Verwendung einer Waffenruhe-Flagge eine schwere Verletzung, wenn sie den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Gegners verursacht; eine solche heimtückische Verwendung der Waffenruhe-Flagge war bereits in Artikel 23 Buchstabe f) der Haager Vorschriften verboten. Im Allgemeinen können die Kombattanten nie zu gewissenhaft sein, wenn es darum geht, die Bedingungen für ihre nichtkriegerischen Beziehungen zu achten.³³ Diese Regel gilt auch für die Aufnahme von Verhandlungen, ihre Fortsetzung und gegebenenfalls ihre Ablehnung sowie für die Kapitulation, deren Bedingungen in Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") festgelegt sind.³⁴

Unterabsatz (b) – "Vortäuschen einer durch Verwundung oder Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit"

- 1505 Es ist angebracht, auf die Erste und Zweite Konvention zu verweisen, die auf dem Schlachtfeld angewendet werden und die Pflicht auferlegen, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige unter allen Umständen zu achten und zu schützen (Artikel 12). Darüber hinaus ist auf Artikel 41 des Protokolls ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") zu verweisen, der jeden Angriff auf eine Person verbietet, die als "außer Gefecht" anerkannt ist oder unter den gegebenen Umständen als solche anerkannt werden müsste. Absatz 2 dieses Artikels definiert die Bedingungen, unter denen eine Person "außer Gefecht" ist. Wird eine Person, die als "außer Gefecht" anerkannt ist, vorsätzlich angegriffen und führt dies zu ihrem Tod oder zu einer schweren Verletzung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit, so stellt dies eine schwere Verletzung gemäß Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe e) dar. Das Gegenstück zu diesem Schutz, die Vortäuschung des Zustands "außer Gefecht", stellt somit eine heimtückische Handlung dar. Unter den gleichen Voraussetzungen stellt auch die heimtückische Verwendung des deutlich sichtbaren Zeichens des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds oder anderer anerkannter Schutzzeichen unter Verletzung des hier betroffenen Artikels eine schwere Verletzung nach Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"), Absatz 3 (f) dar.

162, CDDH/III/ 80));

³² O.R. XV, S. 382, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 17, und S. 426, CDDH/III/338;

³³ Siehe insbesondere die Haager Vorschriften, Art. 35; siehe auch M. Greenspan, a. a. O., S. 320;

³⁴ Gelegentlich wird die Frage aufgeworfen, ob Kriegsgefangene, die während ihrer Gefangenschaft ihre Bewacher angreifen, eine heimtückische Handlung begehen; dies ist nicht sehr wahrscheinlich, da Kriegsgefangene nicht durch eine Treupflicht gegenüber der Gewahrsamsmacht gebunden sind (Dritte Konvention, Art. 87, Abs. 2), und die Tatsache, dass die Gefangenschaft nur auf einem Gewaltverhältnis beruht, aber solche Handlungen können die Anwendung der Dritten Konvention beeinträchtigen;

Dieser heimtückische Gebrauch beinhaltet immer den Missbrauch des Vertrauens des Gegners. So wäre beispielsweise die Vortäuschung des Todes, nur um das eigene Leben zu retten, keine heimtückische Handlung, während die Vortäuschung des Todes, um einen Feind zu töten, sobald er ihm den Rücken zukehrt, eine heimtückische Handlung darstellen würde.³⁵

Unterabsatz (c) – "die Vortäuschung des Status eines Zivilisten oder Nichtkombattanten"

- 1506 Die Aufnahme dieses Beispiels brachte den Ausschuss III auf den Kern des Problems.³⁶ Es abzulehnen, hätte bedeutet, die grundlegende Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten, die die Grundlage des Regelwerks für bewaffnete Konflikte bildet, in Frage zu stellen.³⁷ Ihn uneingeschränkt zu akzeptieren, hätte bedeutet, den Kompromiss zu zerstören, der in Bezug auf Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") erzielt worden war, der es einem Guerillakämpfer, der sich nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden darf, unter bestimmten Umständen erlaubt, seinen Status als Kombattant allein durch die Tatsache zu behalten, dass er seine Waffen offen trägt (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 3, Zweiter Satz). Die Tatsache, dass es nach der Definition der Heimtücke nicht ausreicht, die Täuschung oder die Verkleidung des Kämpfers in ziviler Kleidung zu beweisen, sondern dass auch die Absicht der Irreführung im Sinne derselben Definition bewiesen werden muss, hat nicht ausgereicht, um den Verdacht derjenigen zu zerstreuen, die die Sache der Guerilla vertreten haben. Für den Angeklagten des Artikels 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") bedeutet die Tatsache, dass er zu einem bestimmten Zeitpunkt als Zivilist gekleidet war oder ist, immer, dass er in den Anwendungsbereich des Artikels 37, d. h. des Vorwurfs der Heimtücke, fällt, wenn Unterabsatz (c) nicht durch eine Schutzklausel eingeschränkt wird. Schließlich wurde beschlossen³⁸, dass diese Klausel nicht in Artikel 37, sondern in Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), Absatz 3, aufgenommen wird, wo sie in folgender Form zu finden ist: "Handlungen, die den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen, dürfen nicht als heimtückisch im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe c angesehen werden." Das Beispiel hat also überlebt, allerdings mit dem Vorbehalt in Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene").
- 1507 Ein Kombattant, der an einem Angriff oder an einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs teilnimmt, kann sich tarnen und vor einem natürlichen oder künstlichen Hintergrund praktisch unsichtbar machen, aber er darf nicht einen Zivilstatus vortäuschen und sich in einer Menschenmenge verstecken. Dies ist der Kernpunkt der Regeln. Es gibt eine Reihe von Sondersituationen, wie in Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), Absatz 3, Zweiter Satz, beschrieben, aber es gibt keine Doppelmoral.³⁹

Unterabsatz (d) – "die Vortäuschung des Schutzes durch die Verwendung von

³⁵ O.R. XV, S. 382, CDDH/236/Rev.1, Abs. 16, und S. 426, CDDH/III/338;

³⁶ Siehe insbesondere O.R. XIV, S. 264, CDDH/III/SR.28, Abs. 23;

³⁷ Vgl. zu diesem Beispiel die Erklärung einer Delegation bei der Annahme von Art. 37, in einer Plenarsitzung; O.R. VI, S. 115, CDDH/SR.39;

³⁸ O.R. XV, S. 382, CDDH/236/Rev.1, Abs. 18;

³⁹ Zum Nachweis, dass Art. 44 in keiner Weise zum Terrorismus einlädt, siehe M. Bothe, K. Ipsen, K.J. Partsch, op. cit., S. 35;

Zeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer Staaten, die nicht Konfliktparteien sind"

- 1508 Dieses Beispiel ist nicht anfechtbar, aber es bringt drei verschiedene Faktoren ins Spiel.
- 1509 In Bezug auf die Vereinten Nationen ist festzustellen, dass die missbräuchliche Verwendung ihrer Zeichen, Embleme oder Uniformen nur in Fällen, in denen das Personal der Vereinten Nationen den Status neutraler oder geschützter Personen hat⁴⁰, und nicht in Situationen, in denen Mitglieder der bewaffneten Kräfte der Vereinten Nationen als Kombattanten in einen Konflikt eingreifen, eine heimtückische Handlung im Sinne von Artikel 37⁴¹ darstellen kann, selbst wenn dies zu friedenserhaltenden Zwecken geschieht. Diese Art des Missbrauchs bleibt jedoch rechtswidrig.
- 1510 Der Begriff "neutrale und/oder andere Staaten, die keine Konfliktparteien sind" findet sich insbesondere auch in den Artikeln 2 ("Begriffsbestimmungen"), 19 ("Neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten") und 31 ("Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten"). In den Konventionen wurde der Begriff "neutrale Staaten" verwendet, um alle Staaten zu erfassen, die keine Konfliktparteien sind. In der vom Protokoll angenommenen Formel umfasst der Begriff "neutrale Staaten" nur Staaten mit einem neutralen Status; daher ist es notwendig, den Begriff "andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind" hinzuzufügen.⁴² Da neutrale Staaten bereits in den Konventionen, insbesondere in Artikel 27 der Ersten Konvention, genannt wurden, wurde es als sinnvoll erachtet, diesen Begriff beizubehalten, der dem Begriff der Neutralität im traditionellen Sinne, d. h. dem Neutralitätsrecht, entspricht. Der Begriff "andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind" bezieht sich natürlich auf alle Staaten, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind.
- 1511 Schließlich wird davon ausgegangen, dass der Bezug auf neutrale Zeichen oder Embleme das Recht, das die Verwendung neutraler Flaggen im Seekrieg regelt, nicht berührt⁴³, ebenso wenig wie Artikel 37 insgesamt die bestehenden, allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts berührt, die für die Verwendung von Flaggen bei der Führung bewaffneter Konflikte auf See gelten.⁴⁴ Mit diesem Vorbehalt wird jedoch davon ausgegangen, dass die in Artikel 37 gegebene Definition der Heimtücke ebenso wie das im ersten Satz formulierte Verbot auf den Krieg zur See oder den Krieg in der Luft ebenso anzuwenden ist wie auf den Krieg zu Lande. Das Verbot der Heimtücke im Krieg ist von Natur aus undiskutabel.

Absatz 2 – Kriegseinsätze

- 1512 Das Regelwerk für bewaffnete Konflikte verlangt, dass militärische Operationen innerhalb der Grenzen der auferlegten Regeln nach Treu und Glauben und ohne Rückgriff auf Heimtücke oder heimtückische

⁴⁰ Dies ist im Prinzip immer der Fall, wenn die Vereinten Nationen die Rolle eines Beobachters spielen; vgl. z.B. das Übereinkommen über den Abzug der israelischen und syrischen Kräfte vom 31. Mai 1974 und das Protokoll über die für die Beobachtung dieses Abzugs verantwortliche Truppe der Vereinten Nationen, UN, 2 "Monthly Chronicle", Nr. 6, Juni 1974, S. 26-27;

⁴¹ O.R. XV, S. 382, CDDH/236/Rev.1, Abs. 18;

⁴² Siehe hierzu den Kommentar zu Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

⁴³ O.R. XV, S. 382, CDDH/236/Rev.1, Abs. 18;

⁴⁴ Art. 39, Abs. 3;

Angriffe durchgeführt werden, wie wir oben gesehen haben. Innerhalb dieser Grenzen ist die Kunst der Kriegsführung nicht nur eine Frage der Kraft und des Mutes, sondern auch des Urteilsvermögens und des Scharfsinns.⁴⁵ Darüber hinaus sind ihr List, Geschicklichkeit, Erfindungsreichtum, Kriegslist und Kunstgriffe nicht fremd, mit anderen Worten: Kriegslist oder Täuschung. Dafür gibt es in der Geschichte zahlreiche Beispiele.⁴⁶ Da es jedoch denjenigen, die sich auf das Recht berufen, solche Praktiken anzuwenden, allzu oft an Vorstellungskraft mangelt, hat die Kriegslist oft als Vorwand für reine und einfache Verstöße gegen die geltenden Regeln gedient. Dies ist natürlich auf das Schärfste zu verurteilen. Dieser Absatz soll die Grenze ziehen zwischen der List, die verboten ist, weil sie heimtückisch ist oder eine Verletzung des Regelwerks für bewaffnete Konflikte impliziert, und der List, die erlaubt ist.⁴⁷

Erster Satz – Das Verbot von Kriegslist

- 1513 Artikel 24 der Haager Vorschriften besagt ausdrücklich, dass "Kriegslist und die Anwendung von Maßnahmen, die zur Erlangung von Informationen über den Feind und das Land erforderlich sind, als zulässig angesehen werden". Dieser in den Haager Vorschriften verankerte Grundsatz wurde von der Diplomatischen Konferenz nicht angefochten, obwohl der Wortlaut von Artikel 24, der Kriegslist und Informationsbeschaffung in einer einzigen Bestimmung vermengt, viel zu wünschen übrig lässt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ein Übereinkommen über die Zweckmäßigkeit leicht zustande kam⁴⁸, im Protokoll die Zulässigkeit dieser in den Gebräuchen verankerten Kampfmethod⁴⁹ zu bekräftigen, ohne sie mit der Informationsbeschaffung zu verwechseln, die eigentlich eine andere Frage ist.
- 1514 Das eigentliche Problem besteht nicht darin, zu wissen, ob Kriegslist erlaubt ist, sondern zu bestimmen, welche Kriegslist erlaubt ist. Die List ist sehr oft der einzige Weg, der einem schwachen Kombattanten offensteht, und das Recht des bewaffneten Konflikts sollte, wenn es geachtet werden soll, sicherstellen, dass die Kombattanten gleiche Chancen haben. Aber so wie die Anwendung von Kräften einer Regelung bedarf – und das ist das Ziel des gesamten Protokolls –, so sollte auch der Rückgriff auf eine List bestimmte Anforderungen erfüllen, die diese Regeln nicht in Frage stellen.

⁴⁵ D. Fleck, "Ruses of War...", op. cit., S. 270, zitiert Clausewitz;

⁴⁶ ebd., S. 273-274;

⁴⁷ Ist die Kriegslist in unserer Zeit so wichtig wie in der Vergangenheit, als die Armeen auf kurze Distanz zueinander kämpften? Solche Täuschungsmanöver, die früher für das Ergebnis einer Schlacht ausschlaggebend sein konnten, könnten heute höchstens noch von marginalem Wert sein. Dennoch ist diese Kampftechnik auf dem modernen Schlachtfeld nicht abwesend. "Die Unterweisung in Kriegslist mag in hochtechnisierten Armeen rudimentär sein, während sie in "Amateur"-Armeen, deren Taktik weitgehend auf Überraschung, Hinterhalt, List, Uniformwechsel, Aufwiegelung des Feindes usw. beruhte, von grundlegender Bedeutung war. Eine lange Liste, die von denjenigen, die über mehrere Einrichtungen verfügen, als ziemlich vollständig angesehen werden könnte, würde anderen, die aus einer Position der zahlenmäßigen oder technischen Unterlegenheit heraus kämpfen müssen, keineswegs vollständig erscheinen" (O.R. XIV, S. 263, CDDH/III/SR.28, Abs. 20). Es ist jedoch gesagt worden, dass selbst in hochtechnisierten Armeen Täuschungsoperationen wie die elektronische Ablenkung von Düsenbomben auf Ziele im eigenen Land keineswegs unwichtig sind;

⁴⁸ Zu diesen Vorbehalten siehe jedoch O.R. XIV, S. 260, CDDH/III/SR.28, Abs. 6;

⁴⁹ Trotz dieser Vorbehalte, die im Folgenden untersucht werden, stellt Lieber fest, dass "die Täuschung im Krieg als ein gerechtes und notwendiges Mittel der Feindseligkeiten zugelassen ist" und "mit einer ehrenhaften Kriegsführung in Einklang steht" (F. Lieber, a.a.O., Art. 101.);

Zweiter Satz – Die Definition von Kriegslist

- 1515 Eine Kriegslist besteht entweder darin, den Gegner durch absichtliche Täuschung zu einem Irrtum zu veranlassen oder ihn zu einer unvorsichtigen Handlung zu bewegen, ohne ihn jedoch unbedingt zu diesem Zweck zu täuschen. Solche Handlungen sind unter der ausdrücklichen Bedingung zulässig, dass sie gegen keine der anwendbaren Regeln des gesamten Protokolls und erst recht nicht gegen die Regel über das Verbot der Heimtücke verstoßen. Jede Täuschung, die auf der Verletzung einer Regel des Protokolls durch die missbräuchliche Verwendung von Emblemen einer bestimmten Staatsangehörigkeit beruht, z. B. unter Verstoß gegen Artikel 39 ("Nationalitätszeichen"), ist eine verbotene Täuschung und keine heimtückische Handlung, jedenfalls nicht im Sinne des Protokolls.⁵⁰ Wenn diese Form der Täuschung darüber hinaus das Vertrauen des Gegners in den Schutz durch das Regelwerk für bewaffnete Konflikte erweckt, z.B. durch die Verwendung von Uniformen neutraler Länder, handelt es sich jedoch um eine heimtückische Handlung. Es ist also zu unterscheiden zwischen einer List, einer verbotenen List und einer heimtückischen Handlung. Eine List kann niemals eine Handlung legitimieren, die nicht rechtmäßig ist. In den meisten Fällen handelt es sich um eine Form der Täuschung, wie in der unten aufgeführten Liste von Beispielen gezeigt, aber sie darf niemals einen Verstoß verschleiern. Handelt es sich nicht um eine Verschleierung, sondern um einen offenen Verstoß, wie z. B. die Verschleierung eines Angriffs durch einen Schild mit Kriegsgefangenen, ist sie allein aus diesem Grund verboten, ohne dass eine optische Täuschung vorliegt.
- 1516 Eine List kann sich akustischer Mittel bedienen (z. B. Simulation des Lärms einer vorrückenden Kolonne), optischer Mittel (Schaffung fiktiver Stellungen), des Einsatzes von Informationen (Verbreitung irreführender Nachrichten), operativer Mittel (simulierte Angriffe). Sie kann den Gegner zu einem unüberlegten und leichtsinnigen Zug verleiten, ohne auf eine Simulation zurückzugreifen, z. B. indem ein isolierter Posten unter Druck gesetzt wird, um ein Gesuch um Verstärkung zu fördern, die dann bei ihrem Vormarsch unter für sie ungünstigen Bedingungen angegriffen wird. Innerhalb der ihr zugewiesenen Grenzen ist die List nicht nur in keiner Weise rechtswidrig, sondern auch nicht unmoralisch. In vielen Fällen erlaubt sie eine erfolgreiche Operation mit weniger Verlusten an Menschenleben als durch den einfachen Einsatz von Gewalt.
- 1517 Allerdings ist eine besondere Kategorie von Waffen zu erwähnen. In der modernen Kriegsführung werden häufig Waffen mit verzögerter Wirkung eingesetzt, wie z. B. Minen und explosive oder nicht explosive Sprengfallen, die durch das Ziel selbst aktiviert werden, d. h. durch die Person oder das Fahrzeug, die mit der Vorrichtung in Kontakt kommen. Der Zweck dieser Waffen ist es, die Bewegungsfreiheit des Gegners zu behindern. Wenn ihr Verbleib nicht angezeigt wird oder sie getarnt sind, können diese Vorrichtungen tatsächlich einen heimtückischen Charakter im weitesten Sinne oder sogar im rechtlichen Sinne annehmen.⁵¹ Das Problem wurde vom Ad-hoc-Ausschuss eingehend untersucht, und die Arbeitsgruppe formulierte schließlich eine Reihe von Vorschlägen zu diesem Thema.⁵² Diese Vorschläge wurden wieder aufgegriffen und weiter ausgearbeitet, insbesondere in den Artikeln 2 und 6 des Protokolls II, das der Konvention vom 10. Oktober 1980 über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen beigelegt ist (siehe oben, S. 405): "Protokoll über Verbote oder Beschränkungen

⁵⁰ Vgl. K. Ipsen, der die Schwäche dieser Definition in "Perfidy", in Bernhardt (Hrsg.), op. cit., Instalment 4, 1982, S. 131, zu bedauern scheint;

⁵¹ Siehe O.R. XVI, S. 284, CDDH/IV/SR.28, Abs. 6; IKRK, 'Weapons that may cause...', op. cit., S. 50, Abs. 160; "Luzerner Bericht", S. 68-71, Abs. 242 und 247-259;

⁵² Siehe O.R. XVI, S. 590-591, 593-594, 598-599, CDDH/IV/226;

des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen".

1518 Unter "Sprengfalle" versteht Artikel 2:

"jede Vorrichtung oder jedes Material, das dazu bestimmt, konstruiert oder angepasst ist, zu töten oder zu verletzen, und das unerwartet funktioniert, wenn eine Person einen scheinbar harmlosen Gegenstand stört oder sich ihm nähert oder eine scheinbar sichere Handlung vornimmt".

Artikel 6 mit dem Titel "Verbote der Verwendung bestimmter Sprengfallen" lautet wie folgt:

- a) "(1) Unbeschadet der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts in Bezug auf Verrat und Heimtücke ist es unter allen Umständen verboten, zu verwenden:
 - 1. Sprengfallen in Form von scheinbar harmlosen tragbaren Gegenständen, die speziell dafür ausgelegt und konstruiert sind, explosives Material zu enthalten und zu detonieren, wenn sie gestört werden oder man sich ihnen nähert, oder
 - 2. Sprengfallen, die in irgendeiner Weise mit diesen verbunden sind oder damit in Verbindung stehen:
 - i) international anerkannte Schutz-Embleme, Zeichen oder Signale;
 - ii) kranke, verwundete oder tote Personen;
 - iii) Bestattungs- oder Einäscherungsplätze oder Gräber;
 - iv) medizinische Einrichtungen, medizinisches Equipment, medizinische Ausrüstungen oder medizinischer Transport;
 - v) Kinderspielzeug oder andere tragbare Gegenstände oder Produkte, die speziell für die Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Kleidung oder Schulbildung von Kindern bestimmt sind;
 - vi) Lebensmittel oder Getränke;
 - vii) Küchenutensilien oder -geräte, außer in militärischen Einrichtungen, militärischen Standorten oder militärischen Versorgungslagern;
 - viii) Gegenstände mit eindeutig religiösem Charakter;
 - ix) historische Denkmäler, Kunstwerke oder Orte des Gottesdienstes, die das kulturelle oder geistige Erbe von Völkern darstellen;
 - x) Tiere oder deren Kadaver.
 - xi) Es ist unter allen Umständen verboten, Sprengfallen zu verwenden, die dazu bestimmt sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen."

1519 Diese Konvention ist zweifellos unabhängig von dem Protokoll, das, wie oben ausgeführt, keine Verbote für bestimmte Waffen enthält. Das Protokoll spricht den Konfliktparteien jedoch ein uneingeschränktes Recht hinsichtlich der Wahl der Methoden oder Mittel der Kriegsführung ab. Es verbietet jegliche Waffen sowie Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu

verursachen (Artikel 35 – "Grundregeln"). Sie verbietet die Tötung oder Verletzung durch Heimtücke (Absatz 1 des hier behandelten Artikels) und schützt die Zivilbevölkerung (Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung"), die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen (Artikel 10 – "Schutz und Pflege"), das Sanitäts- und Seelsorgepersonal (Artikel 15 – "Schutz des zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonals") sowie die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlichen Gegenstände (Artikel 54 – "Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte"). Das Anbringen von Sprengfallen bei jeder Kategorie von Personen oder Gegenständen, die durch das Protokoll geschützt sind, wäre ein Verstoß gegen diesen Absatz, da es das Vertrauen des Gegners in den durch das Protokoll vorgesehenen Schutz in der Absicht erweckt, ihn zu töten oder zu verletzen. Es ist daher verboten und sogar heimtückisch, unabhängig davon, ob die Konfliktpartei eine Partei der Konvention über konventionelle Waffen ist oder nicht. Im Übrigen könnte man meinen, dass diese Konvention, die praktisch alle während der Diplomatischen Konferenz unterbreiteten Vorschläge aufgegriffen hat⁵³, eine Auslegung der verbotenen List im Sinne dieses Absatzes im Bereich der Waffen mit verzögerter Wirkung vorsieht.

Dritter Satz – Die Liste der Beispiele

- 1520 Die Liste der Beispiele für Kriegslist entspricht den Vorschlägen, die das IKRK in Artikel 35 seines Entwurfs vorgelegt hat, und löste keine Diskussion aus. Es war unmöglich, in dem Protokoll alle in den militärischen Handbüchern unter dieser Überschrift beschriebenen Operationen aufzuzählen, und es war notwendig, sich auf die Angabe bestimmter Kategorien zu beschränken. Diese wurden nur beispielhaft genannt und stellen keineswegs eine umfassende Liste dar.
- 1521 In einigen militärischen Handbüchern findet sich eine recht umfangreiche Liste von Verfahren, die gemeinhin als Kriegslist bezeichnet werden: Vorbereitung von Überraschungsangriffen, Hinterhalten, Rückzügen, simulierten Operationen zu Lande, in der Luft oder zur See; Vortäuschung von Ruhe und Inaktivität; Tarnung von Truppen, Waffen, Depots oder Feuerstellungen in der natürlichen oder künstlichen Umgebung; Ausnutzung der Nacht oder günstiger Witterungsbedingungen (Nebel usw.); Errichtung von Anlagen, die nicht benutzt werden; Einrichtung von Scheinflugplätzen oder Aufstellung von Kanonen- und Panzerfahrzeugattrappen sowie Verlegung von Minenattrappen; Einsatz von kleinen Einheiten zur Vortäuschung großer Kräfte und deren Ausstattung mit einer starken Avantgarde oder zahlreichen vorgeschobenen Stützpunkten; Übermittlung irreführender Nachrichten über Funk oder in der Presse; wissentliches Erlauben, dass der Feind falsche Dokumente, Operationspläne, Depeschen oder Neuigkeiten abfängt, die in Wirklichkeit nichts mit der Realität zu tun haben; Verwendung von feindlichen Wellenlängen, Passwörtern⁵⁴ und drahtlosen Codes zur Übermittlung falscher Anweisungen; Vortäuschen einer Kommunikation mit Verstärkungen, die nicht existieren; Organisation von simulierten Fallschirmabwürfen und Nachschuboperationen; Verschieben von Landmarken und Routenmarkierungen oder Ändern von Straßenschildern; Entfernen der Zeichen, die auf Rang, Einheit, Staatsangehörigkeit oder besondere Funktion hinweisen, von den Uniformen; Verleihen von Zeichen anderer Einheiten an Angehörige einer militärischen Einheit, um den Feind glauben zu machen, er habe es mit einer wichtigeren Kraft zu tun; Verwendung von Signalen zu dem alleinigen Zweck, den Gegner zu täuschen; Rückgriff auf Methoden der psychologischen Kriegsführung, indem die feindlichen Soldaten zur Rebellion, Meuterei

⁵³ Siehe oben, Anmerkung 52;

⁵⁴ Dieser Punkt ist manchmal umstritten; siehe M. Greenspan, a.a.O., S. 319, Anm. 26, und D. Fleck, "Ruses of War...", a.a.O., S. 274, mit einem Zitat von Grotius;

oder Desertion angestiftet werden, möglicherweise unter Mitnahme von Waffen und Transportmitteln; Anstiftung der feindlichen Bevölkerung zur Revolte⁵⁵ gegen ihre Regierung usw.⁵⁶

1522 Diese Liste ist natürlich nicht vollständig und erhebt auch nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Erstens berücksichtigt sie nicht die Probleme, die bestimmte Waffentypen aufwerfen, aber dieser Punkt wurde oben untersucht.⁵⁷ Außerdem ist die menschliche Vorstellungskraft zu einfallsreich, als dass man glauben könnte, alles, was sie sich ausdenken könnte, ließe sich in einer Liste erfassen. Schließlich sind die Kampfsituationen und ihre Entwicklung unvorhersehbar und werden immer neue Ideen hervorbringen. Das Konto berücksichtigt nicht die Bedingungen des Seekrieges, in dem zum Beispiel noch immer auf Schiffsattrappen oder durch künstliche Aufbauten getarnte Kriegsschiffe zurückgegriffen wird, wobei die Rechtmäßigkeit bestimmter Tarnungen umstritten ist.

Schlussfolgerung

1523 Das Verbot der Heimtücke ist eine Grundregel der Kampfführung. Nach dem Protokoll besteht Heimtücke in der vorsätzlichen Ausnutzung eines völkerrechtlichen Schutzes im Sinne des Regelwerks für bewaffnete Konflikte (z.B. Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes, einer Flagge der Waffenruhe, Vortäuschung einer geschützten Situation) zur Täuschung des Gegners. Es handelt sich also nicht nur um die Verletzung einer Regel, die ein bestimmtes Verhalten vorschreibt (z.B. Verbot der Verwendung feindlicher Uniformen zum Beistand bei militärischen Operationen), zu demselben Zweck.

1524 Die Regeln verbieten Handlungen im Kampf: Töten, Verletzen und Gefangennahme mit Hilfe von Heimtücke. Sie umfasst versuchte und erfolglose Handlungen. Führt eine heimtückische Handlung zum Tod oder zu einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, so stellt sie ein Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"), Absatz 3 Buchstabe f) dar.

1525 Eine Kriegslist ist nicht verboten, solange nicht die Absicht besteht, den Gegner dadurch zu täuschen, dass er darauf vertraut, dass die Regeln gebührend geachtet werden und Schutz gewähren, vorausgesetzt, dass der Gegner berechtigt ist, dieses Vertrauen zu haben, und vorausgesetzt, dass die List nicht gegen eine zwingende Verhaltensregel verstößt.

Jean de Preux

⁵⁵ Aber nicht, indem man die feindliche Bevölkerung zum Mithören einlädt, indem man Informationen über Kriegsgefangene in einer Weise verkündet, die eigentlich ein Vorwand für den Einsatz einer psychologischen Waffe ist (vgl. M. Greenspan, op. cit., S. 324);

⁵⁶ Vgl. 'US Field Manual 27-10', Abs. 51; Schweizer Armee, "Manuel des lois et coutumes de la guerre", 1963, chiffre 36; M. Greenspan, op. cit., S. 319-320;

⁵⁷ Siehe oben, S. 441-442;

Artikel 38 – Anerkannte Kennzeichen

- 1) *Es ist verboten, das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne oder andere in den Abkommen oder in diesem Protokoll vorgesehene Zeichen, Kennzeichen oder Signale zu missbrauchen. Es ist ferner verboten, in einem bewaffneten Konflikt andere Schutz verleihende international anerkannte Kennzeichen, Abzeichen oder Signale, einschliesslich der Parlamentärflagge und des Schutzzeichens für Kulturgut, absichtlich zu missbrauchen.*
- 2) *Es ist verboten, das Emblem der Vereinten Nationen zu verwenden, sofern die Organisation dies nicht gestattet hat.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1526 Schon die Existenz eines Regelwerks für bewaffnete Konflikte setzt die Anerkennung von Schutzzeichen voraus. Die Verwendung von Schutzübereinkommen, die bestimmten Personen und Gegenständen Schutz gewähren, geht in der Tat auf das Altertum zurück. Ebenso haben die Notwendigkeiten des Krieges die Kriegführenden immer dazu verpflichtet, mit einer gewissen Formalität miteinander umzugehen. Das Gebräuchliche hat schließlich die Verwendung der weißen Flagge durch die von einer Partei zu Verhandlungen mit dem Gegner Bevollmächtigten festgelegt, und die Genfer Konvention von 1864 führte das Zeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund als Unterscheidungszeichen für den Schutz ein, der den Sanitätsdiensten der Armeen gewährt wird. 1899 wurden in Artikel 23 Buchstabe f) der Haager Vorschriften die Flagge der Waffenruhe¹ und "die Kennzeichen der Genfer Konvention" ausdrücklich anerkannt und ihre missbräuchliche Verwendung verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Flagge der feindlichen Staatsangehörigkeit, militärische Abzeichen und die Uniform. Dieser Text wurde 1907 ohne Änderungen angenommen.
- 1527 In Übereinstimmung mit den Zielen der Diplomatischen Konferenz wurden diese Regeln des Rechts der bewaffneten Konflikte in dem Protokoll in zwei separaten Artikeln bekräftigt und weiterentwickelt. Der hier behandelte Artikel ist nur von international anerkannten Schutzzeichen betroffen, zu denen in gewissem Maße auch das Emblem der Vereinten Nationen gehört.

¹ Auf der Brüsseler Konferenz von 1874 wurden die Worte "sowie die Erkennungszeichen der Genfer Konvention" zum ersten Mal vorgeschlagen. Der ursprüngliche Text verbot die missbräuchliche Verwendung in der Absicht, den Feind zu täuschen, ein Ausdruck, der später als überflüssig erachtet und gestrichen wurde. Die Worte "missbräuchliche Verwendung", die den Begriff "Missbrauch" ersetzen, wurden 1899 eingeführt (A. Mechelynck, "La Convention de La Haye concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre", Gent, 1915, S. 244, 246 und 248);

Absatz 1 – Verbot der missbräuchlichen Verwendung oder des Missbrauchs

- 1528 Absatz 1 unterscheidet zwischen Schutz-Emblemen, -Zeichen oder -Signalen, die in den Konventionen oder dem Protokoll vorgesehen sind oder geschaffen werden (erster Satz), und anderen international anerkannten Schutz-Emblemen, -Zeichen oder -Signalen (Zweiter Satz).
- 1529 Das allgemeine Spektrum der in diesem Absatz genannten Schutzzeichen wird also in zwei Kategorien unterteilt.
- (1) Die wichtigsten Embleme, Zeichen oder Signale, die in den Konventionen vorgesehen oder durch das Protokoll² geschaffen wurden.
 - a) Das Unterscheidungszeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund, der rote Halbmond oder der rote Löwe und die rote Sonne auf weißem Grund³ (Erste Konvention, Artikel 38; Protokoll I, Anhang I, Kapitel II, Artikel 3 – "Form und Art" und Artikel 4 – "Verwendung").
 - b) Unterscheidungssignale (Protokoll I, Anhang I, Kapitel III).
 - c) Zeichen zur Kennzeichnung von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Protokoll, Artikel 56 – "Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten", Absatz 7; Anhang I, Kapitel VI, Artikel 16 – "Internationales Schutzzeichen").
 - d) Internationales Unterscheidungszeichen für die zivile Verteidigung (Protokoll I, Artikel 66 – "Kennzeichnung", Absatz 4; Anhang I, Kapitel V, Artikel 15 – "Internationales Schutzzeichen").
 - (2) Embleme, Zeichen oder Signale, auf die im Protokoll Bezug genommen wird".
 - a) Besondere Bezüge:
 - Flagge der Waffenruhe (Protokoll I, Artikel 37 – "Verbot der Heimtücke", Absatz 1, und Artikel 38 – "Anerkannte Kennzeichen"; Haager Vorschriften von 1907, Artikel 23n, Artikel 32);
 - Schutzzeichen für Kulturgüter (Protokoll I, Artikel 38 – "Anerkannte Kennzeichen", Absatz 1; Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Den Haag, 1954, Kapitel V, Artikel 16 und 17);
 - b) allgemeiner Bezug: andere international anerkannte Schutzzeichen, Zeichen oder Signale.⁴

² Andere Zeichen:

- (1) schräge rote Streifen auf weißem Grund (Vierte Konvention, Anhang I, Art. 6);
- (2) Kennzeichnung von Internierungslagern für Kriegsgefangene und Zivilisten: PG, PW, IC oder zu vereinbarende Mittel (Dritte Konvention, Art. 23, Abs. 4; Vierte Konvention, Art. 83, Abs. 3);
- (3) nicht verteidigte Ortschaften (Protokoll, Art. 59, Abs. 6) und entmilitarisierte Zonen (Art. 60, Abs. 5): Mittel, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind;

³ Seit Juli 1980 gibt es weder eine Gesellschaft mit dem Namen "Red Lion and Sun" noch eine Partei der Konventionen, die dieses Zeichen verwendet;

⁴ Art. 5 der Haager Konvention IX über die Bombardierung durch Seekräfte in Kriegszeiten schreibt große, starre

- 1530 Diese Aufzählung zeigt deutlich, dass sich die anerkannten Schutzzeichen, insbesondere mit dem Inkrafttreten des Protokolls, immer weiter ausbreiten. Einige wünschten sich eine noch stärkere Verbreitung, obwohl es unbestreitbar Risiken gibt, wenn man es zu weit treibt. Eine Zunahme der Zahl der Schutzzeichen erhöht die Gefahr des Missbrauchs und beeinträchtigt ihre Glaubwürdigkeit. In diesem wie in jedem anderen Bereich gilt: Maßhalten ist angesagt.

Erster Satz – Embleme, Zeichen oder Signale, die in den Konventionen oder in diesem Protokoll vorgesehen sind oder geschaffen werden

- 1531 Als das IKRK die Aufgabe in Angriff nahm, die in bewaffneten Konflikten geltenden Gesetze und Gebräuche zu bekräftigen und weiterzuentwickeln, was zur Verabschiedung des Protokolls führte, war es im Wesentlichen von zwei Problemen im Bereich der Schutzzeichen betroffen: der Ausweitung der Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes auf zivile Sanitätseinheiten – bis dahin war es den militärischen Sanitätsdiensten vorbehalten – und der Verschärfung der Bestimmungen über die Kontrolle seiner Verwendung. Nach Ansicht des IKRK ging es vor allem darum, den Missbrauch von Schutzzeichen in bewaffneten Konflikten zu unterbinden⁵, nicht nur wegen des heimtückischen Charakters dieses Missbrauchs, sondern auch weil sehr wichtige Interessen auf dem Spiel stehen. Es ging also nicht darum, Artikel 23 Buchstabe f) der Haager Vorschriften aufzuheben. Vielmehr war das IKRK davon betroffen, ihn zu bekräftigen und zu verstärken, indem es Maßnahmen zur Ahndung von Verletzungen vorsah, was Gegenstand von Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absatz 3 Buchstabe f) – ist.
- 1532 Dieser Absatz betrifft nur das Verbot selbst, hat aber im Gegensatz zum ersten Satz des Artikels 37 ("Verbot der Heimtücke") absoluten Charakter. Verboten ist jede missbräuchliche Verwendung, nicht nur die heimtückische Verwendung im Sinne von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke"), also die Verwendung, die zum Ergebnis der Tötung, Verletzung oder Gefangennahme des Gegners führt oder führen soll. Dieser absolute Charakter des Verbots ist für den Artikel als Ganzes von Bedeutung und verstärkt als solcher eindeutig Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke").
- 1533 Was den Wortlaut betrifft, so kommt dieser dem Wortlaut der Haager Vorschriften sehr nahe: "Die missbräuchliche Verwendung ist verboten". Dennoch hat die Konferenz diese Formulierung, die bereits in dem vom IKRK der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegten Entwurf enthalten war, nicht ohne Zögern übernommen.⁶ Eine beträchtliche Anzahl von Delegationen hätte sich gewünscht, dass der Begriff

rechteckige Tafeln vor, die diagonal in zwei farbige dreieckige Teile geteilt sind, wobei der obere Teil schwarz und der untere Teil weiß ist, um Gebäude zu kennzeichnen, die für Religion, Kunst, Wissenschaft oder humanitäre Zwecke, historische Denkmäler usw. genutzt werden, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke genutzt werden;

⁵ Trotz der Resolution 5 im Anhang der Konventionen von 1949 haben die Staaten dem Missbrauch in ihren Gesetzgebungen nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet, außer im Hinblick auf die Unterdrückung des kommerziellen Missbrauchs. Diese Resolution lautet wie folgt: "In der Erwägung, dass das Emblem des Roten Kreuzes häufig missbräuchlich verwendet worden ist, empfiehlt die Konferenz den Staaten, strenge Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das genannte Emblem sowie die anderen in Artikel 38 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken in den bewaffneten Kräften im Felde vom 12. August 1949 genannten Embleme nur innerhalb der von den Genfer Konventionen vorgeschriebenen Grenzen verwendet werden, um ihre Autorität zu wahren und ihre hohe Bedeutung zu schützen." Zur Unterscheidung zwischen Schutz- und Hinweiszeichen siehe unten, S. 450;

⁶ "Bericht CE 1972", Bd. II, S. 5, Art. 32. Dieser Text bezog sich sowohl auf die Flagge der Waffenruhe als auch auf das Schutzzeichen des Roten Kreuzes (roter Halbmond und roter Löwe und Sonne), das Schutzzeichen für Kulturgüter

"missbräuchlich" genauer definiert wird⁷, und der endgültige Entwurf des IKRK sah das Verbot der Verwendung anerkannter Zeichen "in anderen Fällen als denen, die in internationalen Übereinkommen zur Festlegung dieser Zeichen und im vorliegenden Protokoll vorgesehen sind" vor.⁸ Die Konferenz nahm jedoch schließlich die Haager Formulierung in Bezug auf die in den Konventionen und dem Protokoll vorgesehenen Zeichen an, und eine leicht abweichende Formulierung, wie wir bei der Analyse des zweiten Satzes sehen werden, für andere international anerkannte Zeichen. Hierzu erklärte der Berichterstatter lediglich, dass das diesem Artikel zugrunde liegende Prinzip zwar ohne weiteres akzeptiert wurde, die Formulierung des Textes sich jedoch als viel schwieriger erwies als erwartet.⁹

- 1534 Schließlich war die Konferenz wohl der Ansicht, dass unvorhersehbare Situationen immer eintreten können und dass es unpraktisch ist, alle möglichen Eventualitäten vorhersehen zu wollen. Daher ist die Verwendung dieser Zeichen oder Signale in anderen Situationen oder zu anderen Zwecken als denen, für die sie ausdrücklich bestimmt sind, nicht unbedingt immer verboten. Auf dem Gebiet des Schutzes sollte der Geist die Worte des Gesetzes unterstützen, vielleicht mehr als irgendwo sonst. Es sollte immer möglich sein, Ausnahmesituationen im Hinblick auf die mögliche künftige Aufstellung einer Regel des Gewohnheitsrechts ("opinio juris sive necessitatis") zu berücksichtigen. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Formulierung, die die missbräuchliche Verwendung des Unterscheidungszeichens und anderer in den Konventionen oder in diesem Protokoll vorgesehener Zeichen, Signale oder Embleme verbietet, in erster Linie streng im Rahmen des Textes zu verstehen ist. Dieser Punkt darf nicht überbetont werden, und es ist angebracht, noch einmal daran zu erinnern, dass die heimtückische Verwendung des Unterscheidungszeichens des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen und der Roten Sonne oder anderer von den Konventionen oder dem Protokoll anerkannter Schutzzeichen unter Verletzung von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") eine schwere Verletzung darstellt (Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absatz 3 Buchstabe f), wenn sie vorsätzlich erfolgt und den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Gegners verursacht.

1. Das deutlich sichtbare Emblem des roten Kreuzes, der rote Halbmond oder der rote Löwe und die rote Sonne

- 1535 Das Verbot der missbräuchlichen Verwendung des Unterscheidungszeichens, gleichgültig, ob es sich um das Rote Kreuz oder den Roten Halbmond handelt, kann sich sowohl auf dessen Darstellung als auch auf die Kategorien von Personen und Gegenständen erstrecken, die sich darauf berufen können. Dies läuft natürlich bis zu einem gewissen Grad darauf hinaus, die Bedingungen für seine Verwendung festzulegen.¹⁰
- 1536 Das Emblem ist in Artikel 38 der Ersten Konvention definiert. Es besteht aus einem roten Kreuz, einem roten Halbmond oder einem roten Löwen bzw. einer roten Sonne auf weißem Grund. Der Farbton des Rots ist unerheblich. Die Form des Kreuzes ist nicht festgelegt; es ist ein grafisches Zeichen "par excellence". Das Kreuz wird durch den Schnittpunkt zweier gerader Linien gebildet. Die Forderung nach einer genaueren Beschreibung könnte allzu leicht zu einem Missbrauch führen, z. B. zur Verweigerung der

und andere Schutzzeichen, die durch internationale Konventionen geschützt sind;

⁷ Vgl. Änderungsantrag CE/COM III/C 73: "für andere als die in den Konventionen zur Schaffung dieser Zeichen und in diesem Protokoll genannten Zwecke", ebd;

⁸ Art. 36, Abs. 1 des Entwurfs des Protokolls;

⁹ O.R. XV, S. 270, CDDH/215/Rev.1, Abs. 34;

¹⁰ Diese Bedingungen sind in Art. 18 für Personen, Dienste und Einrichtungen, die dieses Emblem führen dürfen: Identifizierung. Für den Kommentar zu diesem Artikel siehe S. 221;

Achtung des Emblems unter dem Vorwand, dass der eine oder andere Querbalken nicht die richtige Länge oder Breite habe, oder sogar zur Behauptung, dass es sich um eine Fälschung handle, weil es angeblich andere Abmessungen habe als in der Konvention vorgesehen. Das einfache Emblem des Roten Kreuzes, das frei ausgeführt werden kann, kann jederzeit für die in den Konventionen und Protokollen festgelegten Zwecke improvisiert werden.

- 1537 Es hat sich eingebürgert, das so genannte "griechische Kreuz" zu verwenden, d. h. ein Kreuz mit vier gleich langen Balken, die von zwei geraden Linien – einer vertikalen und einer horizontalen – gebildet werden, die sich im rechten Winkel schneiden, ohne die Ränder des weißen Grundes zu berühren. Die einfachste und am häufigsten verwendete Version besteht aus fünf gleichen Quadraten. Auch die Abmessungen, die Form und die Ausrichtung des Halbmonds sind nicht genau festgelegt. So haben sich bestimmte islamische Länder für einen Halbmond entschieden, dessen Spitzen nach links zeigen, während andere sich für die umgekehrte Variante entschieden haben.¹¹
- 1538 Dieses Emblem – das rote Kreuz auf weißem Grund –, zu dem im Laufe der Zeit der rote Halbmond sowie der rote Löwe und die rote Sonne hinzukamen, wurde 1863 zum Schutz der freiwilligen Sanitätssoldaten gewählt. Mit dem Abschluss der Ersten Genfer Konvention von 1864 zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten in den Armeen im Felde wurde es zum einzigen deutlich sichtbaren Zeichen für das gesamte militärische Sanitätspersonal sowie für die militärischen Krankenhäuser und Rettungsdienste. Wie damals ist es auch heute der sichtbare Ausdruck des Schutzes, den die Konvention bestimmten Personen und Gegenständen gewährt. Es ist das Emblem der Konvention und damit ein Emblem des Schutzes. Es erlaubt seinen Trägern, sich auf das Schlachtfeld zu begeben, um ihre humanitäre Aufgabe zu erfüllen. Es bezeugt den völlig harmlosen Charakter der Personen und Gegenstände, die es bezeichnet, sowie den unparteiischen, nützlichen und ordnungsgemäßen Charakter ihrer humanitären Aufgabe und gewährt ihnen im Gegenzug Immunität. Es sollte also nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden, möglichst weit verbreitet sein und ständig unter strenger Kontrolle der Bedingungen seiner Verwendung stehen.
- 1539 Das Emblem wird jedoch auch verwendet, um anzuzeigen, dass eine Person oder ein Gegenstand mit der Institution des Roten Kreuzes verbunden ist. Dieses Emblem wird in Friedenszeiten von den nationalen Gesellschaften und von Millionen ihrer Mitglieder und Freiwilligen als Hinweiszeichen verwendet, was jedoch in keiner Weise mit dem Emblem zu verwechseln ist, das in der Konvention für den Schutz in bewaffneten Konflikten vorgesehen ist. Es ist Sache der Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds und der nationalen Gesetzgebung, die Regeln für die Verwendung des Zeichens festzulegen und seinen Missbrauch zu unterbinden, insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 53 und 54 der Ersten Konvention.¹² Es ist von größter Wichtigkeit, dass die Verwendung dieses Zeichens, auch wenn sie vollkommen rechtmäßig ist, in keinem Fall zu einer Verwechslung mit der Verwendung zum Schutz führen kann, die in keinem Zusammenhang mit ihm steht. In bewaffneten Konflikten wird das Hinweiszeichen immer klein sein¹³, und es darf nicht auf einer Armbinde oder auf Dächern angebracht werden. Das in diesem Absatz formulierte Verbot der missbräuchlichen Verwendung des Erkennungszeichens richtet sich an die Regierungen, die die Pflicht haben, in Zusammenarbeit mit den

¹¹ Für weitere Einzelheiten siehe "Kommentar I", S. 297. Siehe auch F. Bugnion, "The Emblem of the Red Cross, A Brief History", IKRK, Genf, 1977 und auch Ph. Eberlin, "Protective Signs", IKRK, Genf, 1983;

¹² Zu diesem Thema siehe J. Pictet, "Le signe de la croix rouge et la répression des abus du signe de la croix rouge", IKRK, Genf, 1951;

¹³ Erste Konvention, Art. 44, Abs. 2;

nationalen Gesellschaften alle erforderlichen Gesetzgebungen in diesem Bereich einzuführen.¹⁴ Wenn das Zeichen der Konvention – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach der Konvention das Emblem selbst praktisch die Quelle des Schutzes ist –¹⁵, eine wirksame Garantie für diejenigen bieten soll, die sich als "Krieger ohne Waffen"¹⁶ unbewaffnet auf das Schlachtfeld begeben, um den verwundeten, kranken und bedrohten oder verlassenen Zivilisten zu helfen, dafür ist es unerlässlich, dass es in diesem Punkt keine Missverständnisse gibt.

- 1540 Die unabdingbaren Voraussetzungen für die Einhaltung dieses Absatzes in Zeiten eines bewaffneten Konflikts sind: die korrekte Darstellung des Hoheitszeichens; die klare und genaue Unterscheidung zwischen dem Schutzzeichen, das ausschließlich von denjenigen verwendet werden darf, die mit den in den Konventionen und im Protokoll vorgesehenen Aufgaben betraut sind, und dem Hinweiszeichen sowie das Verschwinden der Zeichen, die von Personen, privaten Unternehmen und Organisationen angebracht werden, die nicht zur Verwendung des Hoheitszeichens befugt sind.¹⁷ Artikel 44 der Ersten Konvention regelt nach wie vor die Verwendung des Hinweiszeichens, da das Protokoll keinen Teil dieses Themas in seinen Anwendungsbereich aufgenommen hat und daher keinerlei neue Bestimmungen zu diesem Punkt enthält (Artikel 18 – Absatz 7).
- 1541 Nach den Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls haben die folgenden Personen Anspruch auf das Schutz-Emblem:
- a) Fest installierte oder mobile, ständige oder vorübergehende medizinische Einheiten einer Konfliktpartei oder einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellt, d. h. :
 1. militärische oder zivile Einheiten¹⁸, einschließlich derjenigen, die zur Verteidigung gehören, Krankenstationen an Bord von Schiffen und zivile Krankenhäuser einer Konfliktpartei (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz e), Artikel 18 – ("Kennzeichnung") und Artikel 66 – ("Identifizierung", Absatz 9); Erste Konvention Artikel 19, 28, 41 und 42; Vierte Konvention Artikel 18 ;
 2. militärische oder zivile Einheiten, die einer Konfliktpartei von einem neutralen oder anderen Staat, der keine Konfliktpartei ist, für humanitäre Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Artikel 9, Anwendungsbereich, Absatz 2 Buchstabe a); oder
 3. zivile Einheiten, die einer Konfliktpartei für humanitäre Zwecke zur Verfügung gestellt werden:
 - durch eine anerkannte und zugelassene Hilfsgesellschaft eines neutralen oder anderen

¹⁴ Siehe die "Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds sowie des Roten Löwen und der Roten Sonne durch die Nationalen Gesellschaften", angenommen von der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, 'Internationales Handbuch des Roten Kreuzes', Genf, 1983, S. 514-521;

¹⁵ Siehe "Kommentar I", S. 306;

¹⁶ "Krieger ohne Waffen" ist der Titel eines Werkes, das 1947 von einem ehemaligen Delegierten des IKRK, Dr. Marcel Junod, veröffentlicht und seitdem mehrfach neu aufgelegt wurde;

¹⁷ Siehe hierzu die XXIII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Bukarest, 1977, Resolution XI, "Mißbrauch des Emblems des Roten Kreuzes";

¹⁸ Art. 12 sieht vor, dass der Schutz ziviler Sanitätseinheiten an eine der folgenden Bedingungen geknüpft ist: a) Sie müssen einer der Konfliktparteien angehören; b) sie müssen von der zuständigen Behörde einer der Konfliktparteien anerkannt und zugelassen sein; oder c) sie sind gemäß Art. 9 Abs. 2 dieses Protokolls oder Art. 27 der Ersten Konvention zugelassen;

Staates, der keine Konfliktpartei ist (Artikel 9 – "Anwendungsbereich", Absatz 2 Buchstabe b).¹⁹

- durch eine unparteiische internationale humanitäre Organisation (Artikel 9 – "Anwendungsbereich" – Absatz 2 Buchstabe c).
- b) Militärische oder zivile, ständige oder vorübergehende Sanitätstransporte, die ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen sind und der Kontrolle einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei unterstehen" (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz g), d. h. :
1. alle medizinischen Transporte auf dem Landweg (Sanitätsfahrzeuge) (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz h)), die diesen Bedingungen entsprechen, und in gleicher Weise
 2. alle medizinischen Transporte auf dem Luftweg (Sanitätsluftfahrzeuge) (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz (j)), einschließlich derjenigen, die unter die obigen Buchstaben a), ii) und iii) fallen; oder
 3. alle medizinischen Transporte auf dem Wasser, die die gleichen Bedingungen erfüllen (Sanitätsschiffe und -boote) (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz (i)), unabhängig davon, ob es sich um:
 - Militärische Lazarettschiffe einer Konfliktpartei in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Zweiten Übereinkommens, auch wenn sie verwundete, kranke oder schiffbrüchige Zivilisten befördern, die keiner der in Artikel 13 des Zweiten Übereinkommens genannten Kategorien angehören (Artikel 22 – "Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge", Absatz 1; Zweites Übereinkommen, Artikel 22, 43 und 44);
 - Lazarettschiffe von Hilfsgesellschaften und private Lazarettschiffe, die von einer Konfliktpartei stammen, unter den gleichen Bedingungen wie die oben genannten und die so weit wie möglich den Bestimmungen des Artikels 43 Absatz 2 des Zweiten Übereinkommens entsprechen (Artikel 23 – "Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge", Absatz 1; Zweites Übereinkommen, Artikel 24, 43 und 44);
 - Lazarettschiffe von Hilfsgesellschaften und private Lazarettschiffe neutraler Staaten oder solche, die einer Konfliktpartei von einem neutralen Staat oder einem anderen Staat, der keine Konfliktpartei ist, oder von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation unter den gleichen Bedingungen wie den oben genannten zur Verfügung gestellt werden (Artikel 22 – "Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge", Absatz 2; Zweite Konvention, Artikel 25, 43 und 44).²⁰

¹⁹ Im Sinne von Art. 27 der Ersten Konvention unterliegt dieser Beistand dem vorherigen Übereinkommen der Regierung des Staates, dem diese Gesellschaft angehört, sowie der Genehmigung der Konfliktpartei selbst. Die gegnerische Partei des Staates, der diesen Beistand annimmt, wird sowohl von der neutralen Regierung als auch von dem Staat, der den Beistand empfängt, unterrichtet, bevor er in Anspruch genommen wird. Die Anwendung von Artikel 27 der Ersten Konvention wird im Protokoll ausdrücklich gefordert (Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Buchstabe c); siehe oben, Anmerkung 18);

²⁰ Im Sinne des Art. 25 sollten diese Lazarettschiffe mit vorherigem Übereinkommen ihrer eigenen Regierung und mit Genehmigung dieser Partei der Kontrolle einer der Konfliktparteien unterstellt werden; außerdem sind die Bestimmungen des Art. 22 der Konvention, die sich auf die Meldung beziehen, beachtet werden;

- Rettungsboote von Lazarettschiffen, Rettungsboote von Küstenrettungsstationen und kleine Boote des Sanitätsdienstes unter den gleichen Bedingungen wie die oben genannten, auch wenn die Anforderungen an die Meldung nach Artikel 27 der Zweiten Konvention (Küstenrettungsboote) nicht erfüllt sind (Artikel 23 – "Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge", Absatz 1; Zweite Konvention, Artikel 27, 43 und 44);
 - feste Küstanlagen, die von Rettungsbooten genutzt werden (Zweite Konvention, Artikel 27 und 41).
- c) Ausschließlich zugewiesenes Sanitätspersonal, sei es ständig oder vorübergehend:".
1. zu medizinischen Zwecken an medizinische Einheiten;
 2. für die Verwaltung der medizinischen Einheiten;
 3. den Betrieb oder die Verwaltung von medizinischen Transporten, d. h.:
 - militärisches oder ziviles Sanitätspersonal einer Konfliktpartei, einschließlich des in der Ersten und Zweiten Konvention genannten Sanitätspersonals²¹, und des den Organisationen der zivilen Verteidigung zugewiesenen Personals²² (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz c));
 - Sanitätspersonal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) und anderer nationaler freiwilliger Hilfsgesellschaften, die von einer Konfliktpartei ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt sind²³ (Artikel 8 – "Terminologie", Buchstabe c) Ziffer ii));
 - Sanitätspersonal von Sanitätseinheiten oder Sanitätstransporten, die einer Konfliktpartei zu humanitären Zwecken von einem neutralen oder anderen Staat, der keine Konfliktpartei ist, zur Verfügung gestellt werden (Artikel 9 – "Anwendungsbereich", Absatz 2 Buchstabe a)); von einer anerkannten und zugelassenen Hilfsgesellschaft eines solchen Staates (Artikel 9 – "Anwendungsbereich", Absatz 2 Buchstabe b))²⁴; von einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation (Artikel 9 – "Anwendungsbereich", Absatz 2

²¹ Dies betrifft:

- (a) ständiges Sanitätspersonal der Armee und der Gesellschaften, einschließlich des Verwaltungspersonals (Erste Konvention, Art. 24, 26 und 40);
- (b) vorübergehendes Sanitätspersonal der Armee während der Ausübung des Sanitätsdienstes (Erste Konvention, Art. 25 und 41);
- (c) Sanitätspersonal von Lazarettschiffen und deren Besatzung (Zweite Konvention, Art. 36 und 42);
- (d) das Sanitätspersonal der Seestreitkräfte und der Handelsmarine (Zweite Konvention, Art. 37 und 42);
- (e) Personal von zivilen Krankenhäusern (Vierte Konvention, Art. 20);

²² Art. 66, Abs. 9;

²³ In der Tat scheinen diese Gesellschaften nicht sehr zahlreich zu sein; als Beispiele könnten der Orden des Heiligen Johannes von Jerusalem und der Malteserorden genannt werden. Im Rahmen eines Konflikts im Zusammenhang mit Art. 1, Abs. 4 könnte sich dies auf eine in Gründung befindliche Nationale Rote Kreuz- oder Rote-Halbmond-Gesellschaft beziehen; siehe auch Kommentar Art. 81, unten, S. 935;

²⁴ Zu den Bedingungen siehe oben, Anmerkung 19;

Buchstabe c)).

- d) Religiöses Personal, d. h. militärische oder zivile Personen wie Geistliche, die ausschließlich der Ausübung ihres Dienstes dienen und entweder ständig oder vorübergehend den Kräften einer Konfliktpartei oder den zivilen Sanitätseinheiten einer Konfliktpartei unterstellt sind oder einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellt werden" (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz (d), d. h. :
 - 1. Seelsorgepersonal der bewaffneten Kräfte einer Partei des bewaffneten Konflikts, unabhängig davon, ob es sich um das Heer (Erste Konvention, Artikel 24), die Luftwaffe oder die Marine (Zweite Konvention, Artikel 37) handelt (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz (d) (i));
 - 2. Seelsorgepersonal, das den Sanitätseinheiten oder medizinischen Transporten einer Konfliktpartei angehört, einschließlich der Krankenstationen an Bord von Schiffen (Zweite Konvention, Artikel 28), Lazarettschiffen (Zweite Konvention, Artikel 36), der Handelsmarine (Zweite Konvention, Artikel 37) und zivilen Krankenhäusern (Vierte Konvention, Artikel 20) (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz (d) Ziffer ii));
 - 3. Sanitätspersonal, das Sanitätseinheiten oder -transporten angehört, die einer Konfliktpartei unter den unter Buchstabe c) oben genannten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz d) Ziffer iii)); oder
 - 4. Seelsorgepersonal von Organisationen des Zivilschutzes einer Konfliktpartei (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz (d)(iv)).
- e) Medizinisches Equipment von medizinischen Einheiten, medizinischen Transporten, Sanitätspersonal und Seelsorgepersonal (Erste Konvention, Artikel 33, 34 und 39; Zweite Konvention, Artikel 41), wie unter den Buchstaben a) – d) oben definiert.
- f) Die internationalen Organisationen des Roten Kreuzes und ihr ordnungsgemäß ermächtigtes Personal" (Erste Konvention, Artikel 44, Absatz 3).
- g) Krankenhauszonen und Krankenhausstandorte, die im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei eingerichtet wurden, um Verwundete und Kranke vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen" (Erste Konvention, Artikel 23, und Vierte Konvention, Artikel 14 und 15, Absatz 1 Buchstabe a); Anhänge I, Artikel 6 und 6, Absatz 2; Protokoll, Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz a).

1542 Im Rahmen der oben aufgeführten Liste, die direkt aus den Texten der Konventionen und des Protokolls übernommen wurde, obliegt es jeder Hohen Vertragspartei, die Liste der Personen, Einrichtungen, Dienste und medizinischen Transporte, ob militärisch oder zivil, zu erstellen, die in einem bewaffneten Konflikt ihrer Kontrolle unterstellt werden und das Schutz-Emblem tragen dürfen. Die Rolle, die früher in den Genfer Konventionen der Armee vorbehalten war, wird nun durch das Protokoll den Konfliktparteien zugewiesen, da die moderne Kriegsführung zu einer Zusammenlegung oder zumindest zu einer Koordinierung zwischen zivilen und militärischen Sanitätsdiensten führt. Somit ist es nicht mehr möglich, diese Angelegenheiten der Armee zu überlassen, und die Kontrolle ist auf den Staat selbst übergegangen. Die Rolle des Staates in diesem Bereich ist in der Tat wesentlich.

1543 Diese durch die Übereinkommen und das Protokoll auferlegten Grenzen für die Anzahl und die Art der Personen und Gegenstände, die berechtigt sind, das Schutzzeichen zu tragen, können im Fall einer Notsituation überschritten werden, indem auf die Zivilisten und die Hilfsgesellschaften, wie die Nationalen Rotes Kreuz- oder Rotes Halbmond-Gesellschaften, zurückgegriffen wird, denen es "erlaubt ist, auch aus

eigener Initiative Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu sammeln und zu versorgen, selbst in den eroberten oder besetzten Gebieten" (Artikel 17 – "Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften", Absatz 1).²⁵ Wenn etwas notwendig ist, muss man die Mittel finden, es scheint nicht möglich zu sein, diesen Zivilisten und diesen Gesellschaften den Schutz zu verweigern, solange er für die anstehende Aufgabe notwendig ist. Sie werden es daher auf eigene Initiative tragen, da sie aus eigenem Antrieb handeln. Das entbindet die Hohe Vertragspartei jedoch nicht von ihren Pflichten, und sie muss dafür sorgen, dass jeglicher Missbrauch unterdrückt wird.

2. Unterscheidungsmerkmale

- 1544 Sanitätsformationen und Transporte, die die oben unter 1 a) und b) genannten Bedingungen erfüllen, können auch die in Anhang I Kapitel III des Protokolls vorgesehenen Unterscheidungssignale verwenden: Artikel 7 ("Lichtsignal"), Artikel 8 ("Funksignal"), Artikel 9 ("Elektronische Kennzeichnung"). Diese Signalmittel sind ausschließlich²⁶ dazu bestimmt, die Identifizierung von medizinischen Einheiten und Transporten zu ermöglichen (Artikel 8 – "Terminologie", Absatz (m)) und werden normalerweise in Verbindung mit dem Schutz-Emblem verwendet. In Ausnahmefällen können vorübergehende Sanitätsluftfahrzeuge, die entweder aus Zeitmangel oder aufgrund ihrer Eigenschaften nicht mit dem Schutzzeichen gekennzeichnet werden können, jedoch nur die deutlich sichtbaren Zeichen verwenden (Artikel 18 – "Kennzeichnung", Absatz 5, und Anhang I, Kapitel III, Artikel 5 – "Verwendung", Absatz 2).²⁷
- 1545 Der Kommentar zu Anhang I des Protokolls mit dem Titel "Vorschriften über die Identifizierung" enthält alle notwendigen Einzelheiten und Erläuterungen zu diesen Punkten.²⁸

²⁵ Es handelt sich also um ein spontanes Eingreifen der Zivilbevölkerung im Unterschied zu einem Rechtsmittel, das der Staat ergreifen könnte (Art. 12 Abs. 2). Die Schweiz beabsichtigt zum Beispiel, die zivilen und militärischen Sanitätskräfte in Kriegszeiten durch die Beteiligung der Bevölkerung zu ergänzen, die bis zu 4 % aller Einwohner ausmachen könnte, d. h. etwa 250.000 Personen bei einer Bevölkerung von 6.000.000. Dieser vom Staat organisierte zivile Beistand wird automatisch seiner Kontrolle unterstellt, genauso wie die zivilen oder militärischen Sanitätseinheiten oder -dienste, und stellt daher kein Problem für das Recht auf das Tragen des Schutzzeichens dar. Sie werden entweder durch Eingliederung in die Sanitätseinheiten und -dienste oder durch Analogie assimiliert;

²⁶ In Ermangelung eines besonderen Übereinkommens zwischen den Konfliktparteien, welches die Verwendung von Blaulicht zur Identifizierung von Sanitätsfahrzeugen, Schiffen und Wasserfahrzeugen vorsieht, ist die Verwendung dieser Lichtsignale für andere Fahrzeuge oder Schiffe jedoch nicht verboten (Anhang I, Kapitel III, Art. 6, Abs. 3);

²⁷ Siehe auch Resolutionen 17-19;

²⁸ Schräg verlaufende rote Bänder auf weißem Grund sind in Anhang I des Übereinkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vorgesehen, der einen Entwurf eines Übereinkommens über Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte enthält, der in Art. 14 der vorliegenden Konvention vorgesehen ist. Solange diese Zonen den Verwundeten und Kranken vorbehalten sind, gelten sie als Krankenhauszonen, die, wie wir gesehen haben, durch ein rotes Kreuz bzw. einen roten Halbmond auf weißem Grund gekennzeichnet sein müssen. Wenn jedoch der Zugang zu diesen Zonen Personen offensteht, die nicht unter die Definition in Art. 8 Abs. (a) der Verwundeten und Kranken fallen, werden sie nicht mehr als Krankenhauszonen, sondern als Sicherheitszonen angesehen. Im Sinne des Art. 14 der Vierten Konvention können in einer solchen Zone neben Verwundeten und Kranken auch Invaliden, alte Menschen, Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Mütter von Kindern unter sieben Jahren untergebracht werden (siehe "Kommentar IV", S. 125-126 und 627-629). Diese Zone darf nicht durch ein rotes Kreuz gekennzeichnet werden, sondern wird durch schräge rote Bänder auf weißem Grund gekennzeichnet, gemäß Art. 6 des Entwurfs des Übereinkommens in Anhang I des Vierten Übereinkommens (siehe "Kommentar IV", S. 633-634). Es sollte jedoch stets bedacht werden, dass die schrägen roten Streifen weitgehend an Bedeutung verloren haben, seit das Protokoll den Schutz des Roten Kreuzes auf verwundete und kranke Zivilpersonen ausgedehnt hat;

3. Das Zeichen für Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

- 1546 Dieses Zeichen wurde durch das Protokoll geschaffen, ebenso wie die oben genannten Unterscheidungssignale und auch das Zeichen der zivilen Verteidigung, das im folgenden Abschnitt behandelt wird. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Definition dieses Zeichens und den Bedingungen für seine Verwendung wird auf den Kommentar zu Artikel 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") und auf Kapitel VI, Artikel 16 ("Internationales Schutzzeichen") des Anhangs I des Protokolls verwiesen.²⁹

4. Das internationale Unterscheidungsmerkmal des Zivilschutzes

- 1547 Wir verweisen auf den Kommentar zu den Artikeln des Protokolls, die sich auf den Zivilschutz beziehen (Artikel 61 -67), insbesondere auf Artikel 66 ("Kennzeichnung"), sowie auf den Kommentar zu Anhang I des Protokolls, Kapitel V, Artikel 16 ("Internationales Schutzzeichen").

Zweiter Satz – Andere international anerkannte Schutzzeichen, Zeichen oder Signale³⁰

- 1548 Diese Bestimmung erfasst alle gegenwärtig und künftig bestehenden international anerkannten Schutzzeichen, die nicht durch den ersten Satz geschützt sind. Sie erfasst also alle Zeichen, die in den Konventionen oder dem Protokoll nicht vorgesehen sind, insbesondere die anerkannten Notsignale, einschließlich der von bestimmten internationalen Organisationen aufgestellten Zeichen.³¹
- 1549 Während eines bewaffneten Konflikts ist das Verbot absolut, in dem Sinne, dass jeder vorsätzliche Missbrauch verboten ist, und nicht nur beispielsweise der vorsätzliche Missbrauch, der auf die Tötung, Verletzung oder Gefangennahme des Gegners abzielt. Es ist jedoch anzumerken, dass sich der Wortlaut erheblich von dem des ersten Satzes und somit von dem des Artikels 23 Buchstabe f der Haager Vorschriften unterscheidet, und zwar nicht nur wegen der ausdrücklichen Erwähnung "in einem bewaffneten Konflikt", sondern auch wegen des Ausdrucks "vorsätzliche missbräuchliche Verwendung", der die zuvor verwendeten Worte "missbräuchliche Verwendung" ersetzt. Der Berichterstatter des

²⁹ Siehe unten, S. 1295;

³⁰ Die Zeichen für Kriegsgefangenenlager und Internierungslager für Zivilisten finden sich in Art. 23, Abs. 4 der Dritten Konvention und Art. 83, Abs. 3 der Vierten Konvention. Während des Zweiten Weltkriegs ergriffen Kriegsgefangene mit oder ohne Genehmigung der Lagerkommandanten die Initiative, ihre Internierungsorte tagsüber mit den Buchstaben PG oder PW zu kennzeichnen, um sie aus der Luft deutlich zu erkennen. Diese Initiative wurde von der Diplomatischen Konferenz von 1949 gebilligt, die ihre Verwendung auf Internierungslager für Zivilisten mit den Buchstaben IC ausdehnte. Nur Kriegsgefangenenlager und Internierungslager für Zivilisten können auf diese Weise gekennzeichnet werden. In beiden Fällen steht die Möglichkeit der Kennzeichnung unter dem Vorbehalt militärischer Erwägungen (siehe dazu "Kommentar III", S. 190, und "Kommentar IV", S. 383-384). Für unverteidigte Ortschaften und entmilitarisierte Zonen hat das Protokoll zwar eine Bestimmung über Zeichen getroffen, diese aber nicht präzisiert, da es lediglich vorsieht, dass die Partei, die eine Ortschaft kontrolliert, die Gegenstand eines Übereinkommens ist, dieses Gebiet nicht zu verteidigen, oder eine entmilitarisierte Zone so weit wie möglich durch Zeichen zu kennzeichnen hat, die mit der anderen Partei vereinbart werden können; diese Zeichen sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen, insbesondere an den Begrenzungen, Grenzen und Straßen der Zone (Art. 59 Abs. 6 und Art. 60 Abs. 5). Sowohl für die Definition von unverteidigten Ortschaften und entmilitarisierten Zonen als auch für die Bedingungen der Verwendung von Schildern für diese Gebiete verweisen wir auf die Kommentierung der diesbezüglichen Bestimmungen (siehe unten, S. 699 und 707);

³¹ Siehe Kommentar zu Anhang I, unten, S. 1137;

Ausschusses III erläuterte diese Diskrepanz wie folgt

"Eine Reihe von Vertretern erklärte, dass ihre Regierungen in diesem Protokoll nicht die Pflicht akzeptieren könnten, die missbräuchliche Verwendung eines Emblems zu vermeiden oder zu verhindern, das in einer Konvention vorgesehen ist, bei der ihre Regierungen nicht Partei sind. Andererseits könnten diese Regierungen zustimmen, dass sie selbst ein solches Emblem nicht absichtlich missbräuchlich verwenden würden".³²

- 1550 Dieser Vorbehalt betrifft das Unterscheidungsmerkmal der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Eine beträchtliche Anzahl von Staaten ist Vertragspartei dieses Übereinkommens, auch wenn einige ihm noch nicht beigetreten sind.³³ Da diese Konvention das Verbot der Verwendung des Unterscheidungszeichens in anderen als den vorgesehenen Fällen auf Situationen bewaffneter Konflikte beschränkt, war es angebracht, diese Einschränkung auch in das Protokoll aufzunehmen. Was den Begriff "vorsätzlich" anbelangt, so drückt dieser eine Absicht aus³⁴ und bezieht sich auf einen Missbrauch, der in vollem Bewusstsein der Motive, frei von jeglichem Druck und freiwillig unter Missachtung der Regeln erfolgt. Das Verbot des "vorsätzlichen Missbrauchs" entspricht normalerweise dem in der Konvention zum Schutz von Kulturgut formulierten Verbot.³⁵ Seltsamerweise wird der Ausdruck "vorsätzlicher Missbrauch" auch in Artikel 18 ("Kennzeichnung"), Absatz 8, verwendet, wo er sich auf Kennzeichen und Signale bezieht, und zwar im Zusammenhang mit der Verhinderung und Unterdrückung ihres

³² O.R. XV, S. 270, CDDH/215/Rev.1, Abs. 34;

³³ Das deutlich sichtbare Zeichen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten "hat die Form eines Schildes, unten spitz zulaufend, im Schachbrettmuster blau und weiß" (Art. 16). Das Zeichen wird allein verwendet oder dreimal in einer Dreiecksformation wiederholt (ebd.). Bei dreimaliger Wiederholung kann das Zeichen nur für unbewegliches Kulturgut verwendet werden, das unter besonderem Schutz steht (Art. 17, Abs. 1 Buchstabe a) und Art. 8), die Beförderung von Kulturgütern (Art. 17, Abs. 1 Buchstabe b) und Art. 12 und 13) und für improvisierte Schutzhütten (Art. 17 Abs. 1(c)). Die Immunität von Kulturgütern, die einen besonderen Schutz genießen, kann nur in Ausnahmefällen bei unabwendbarer militärischer Notwendigkeit aufgehoben werden (Art. 11 Abs. 2), die nur von dem Offizier bestimmt werden kann, der eine Kraft drängt, die einer Division entspricht oder größer ist als diese (ebd.). Während eines bewaffneten Konflikts ist es verboten, das Unterscheidungszeichen in anderen als den vorgesehenen Fällen zu verwenden oder ein dem Unterscheidungszeichen ähnliches Zeichen zu irgendeinem Zweck zu benutzen (Art. 17 Abs. 3). Der Vertrag zum Schutz der künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen sowie der historischen Denkmäler in Kriegs- und Friedenszeiten (Roerich-Pakt) sieht ein Zeichen vor, das aus einem roten Kreis besteht, der eine dreifache Kugel auf weißem Grund umschließt. Dieser Pakt bindet verschiedene Staaten Nord- und Lateinamerikas. Siehe auch den Kommentar zu Art. 53 (der den Vorbehalt der unvermeidlichen militärischen Notwendigkeit nicht enthält) und die Resolution 20 im Anhang zu den Protokollen;

³⁴ [(34) S.457] Dieser Begriff des Vorsatzes, der der Regel einen persönlichen und subjektiven Charakter verleiht, kommt nicht nur in der Definition der Heimtücke (Art. 37), sondern auch an anderen Stellen im Text des Protokolls in verschiedenen Formen zum Ausdruck, insbesondere in Art. 41, Abs. 1 (Bestimmung, die es verbietet, eine Person, die als "außer Gefecht" anerkannt ist oder unter den gegebenen Umständen als solche anerkannt werden sollte, zum Ziel eines Angriffs zu machen), in Art. 44, Abs. 3 (ein Kombattant, der das Fehlen eines Unterscheidungszeichens missbraucht und daraus einen Vorteil für seinen Gegner zieht), und in Art. 55, Abs. 1 (Mittel der Kriegsführung, die dazu bestimmt sind, die natürliche Umwelt zu schädigen); in Art. 85 (Ahndung von Verletzungen) wird dieses Konzept am deutlichsten: Handlungen, die "vorsätzlich" oder "in Kenntnis" begangen werden (Abs. 3 und 4). In diesem Fall impliziert er eine strafrechtliche Verantwortung;

³⁵ Siehe oben, Anmerkung 33. Der Begriff des Rechtsmissbrauchs ist umstritten; einige Rechtbeistände unterscheiden Handlungen "ad aemulationem", d. h. die Ausübung eines Rechts mit dem alleinigen Ziel, einen Schaden zu verursachen, von Handlungen, die darin bestehen, ein Recht zu anderen Zwecken auszuüben als denen, für die das Recht gewährt wurde. Diese Unterscheidung scheint nur unter dem Gesichtspunkt des Vorsatzes desjenigen, der sich des Missbrauchs schuldig gemacht hat, von Interesse zu sein; für das Ergebnis ist sie unerheblich. In jedem Fall handelt es sich um eine rechtswidrige Handlung. Schließlich bestreiten einige Rechtbeistände manchmal die Gültigkeit des gesamten Konzepts des Rechtsmissbrauchs, indem sie behaupten, dass ein Recht, das zu anderen Zwecken ausgeübt wird als denen, für die es gewährt wurde, in Wirklichkeit nicht existiert;

Missbrauchs.³⁶

- 1551 Die Verwendung der Flagge der Waffenruhe ist in Artikel 23 Buchstabe f) der Haager Vorschriften geregelt, der ihre missbräuchliche Verwendung verbietet, während das Parlementaire selbst in den Artikeln 32 bis 34 behandelt wird. Sie zeigt lediglich an, dass derjenige, der sie trägt, den Wunsch hat, mit seinem Gegner zu kommunizieren. Da der einzige Zweck dieser Kommunikation jedoch häufig die Aushandlung einer Kapitulation ist, kommt es manchmal vor, dass kleine Einheiten oder Soldaten die weiße Flagge einzeln hissen, um damit ihren Entschluss zu demonstrieren, den Kampf einzustellen. In diesem Fall sollte die Geste von einem unmissverständlichen Verhalten begleitet werden, das diese Entscheidung unterstützt. Unabhängig davon kann der Grund für die Verwendung der weißen Flagge erst dann festgestellt werden, wenn die gewünschte Kommunikation stattgefunden hat.
- 1552 Wer die weiße Flagge hisst, muss das Feuer einstellen, und die Handlungen zur Entsendung eines Abgesandten sollen unverzüglich nach dem Zeigen der Flagge erfolgen. Der Gegner, d. h. die Partei, die aufgefordert wird, den nichtkriegerischen Kontakt anzunehmen, ist nicht verpflichtet, das Feuer einzustellen, darf es aber nicht gegen den Fahnenträger und die ihn begleitenden Personen richten. Letztere werden sich in aller Ruhe zu dem Ort begeben, der ihnen gegebenenfalls zugewiesen wird. Das Gleiche gilt für den Rückweg. Das Hissen der weißen Flagge ohne Grund oder zu dem alleinigen Zweck, die Aufmerksamkeit von einer laufenden militärischen Operation abzulenken, oder zu anderen Zwecken, die im Widerspruch zum Recht des bewaffneten Konflikts stehen, wie z.B. die Androhung, keine Unterkunft zu geben, stellt eine Verletzung dar und kann Sanktionen nach sich ziehen.
- 1553 Jeder Soldat kann in die Situation kommen, eine weiße Fahne zu sehen, und sollte daher über das Verhalten in diesem Fall unterrichtet werden.³⁷
- 1554 Die Farbe Weiß wird auch als Schutz verwendet, selbst wenn kein anderes Emblem vorhanden ist, insbesondere für bestimmte Luftfahrzeuge.³⁸
- 1555 Trotz der unterschiedlichen Formulierung ("missbräuchliche Verwendung" in den Haager Vorschriften, "vorsätzlicher Missbrauch" im Protokoll) scheinen die Autoren des Protokolls nicht beabsichtigt zu haben, die Bedingungen für die Verwendung der Flagge der Waffenruhe zu ändern, die auf Gewohnheitsrecht beruhen.
- 1556 Die heimtückische Verwendung der Flagge der Waffenruhe im Sinne von Artikel 37 (Verbot der Heimtücke) Absatz 1 Buchstabe a) ist eine schwere Verletzung (Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls" Absatz 3 Buchstabe f)), wenn sie vorsätzlich erfolgt und den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursacht.
- 1557 Was den Ausdruck "andere international anerkannte geschützte Embleme, Zeichen oder Signale" betrifft, so bezieht sich dies auf jedes andere bestehende oder künftige Zeichen, unabhängig davon, ob es allgemein anerkannt ist oder nicht, wie das Schutzzeichen für Kulturgüter. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass die Resolutionen 17, 18 und 19 im Anhang des Protokolls die Zuständigkeit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (jetzt Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)) und der Weltweiten Funkverwaltungs-konferenz

³⁶ Siehe Kommentar Art. 18, oben, S. 234-235;

³⁷ Für weitere Einzelheiten siehe M. Greenspan, op. cit., S. 380-385;

³⁸ Siehe M. Greenspan, a.a.O., S. 380; J.M. Spaight, "Air Power and War Rights", London, 3. Auflage, 1947, S. 134;

(RWB) im Bereich der Kennzeichnung von Sanitätstransporten, insbesondere von Sanitätsluftfahrzeugen, anerkennen. In diesen Resolutionen werden diese Organisationen aufgefordert, entweder die im Protokoll vorgesehenen Signale anzuerkennen oder ein kombiniertes System einzurichten (Resolution 18, Absatz 1 Buchstabe c)) oder geeignete Verfahren für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen festzulegen (Resolution 17, Absatz 1 Buchstabe a)).³⁹ Es wurde bereits auf Artikel 5 der Haager Konvention über die Bombardierungen durch Seekräfte in Kriegszeiten Bezug genommen.⁴⁰

Absatz 2 – Emblem der Vereinten Nationen

- 1558 Dieser Absatz, der die Verwendung des Emblems der Vereinten Nationen verbietet, es sei denn, sie wird von dieser Organisation genehmigt, wurde im Anschluss an eine auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten⁴¹ auf Vorschlag der Vereinten Nationen eingereichte Änderung eingeführt.
- 1559 Die Verwendung der Flagge der Vereinten Nationen ist Gegenstand eines Kodex, der erstmals am 19. Dezember 1947 vom Generalsekretär erlassen und am 11. November 1952 geändert wurde.⁴² Artikel 6 des Kodex besagt, dass die Flagge bei militärischen Operationen nicht gezeigt werden darf, es sei denn, dies wurde von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen ausdrücklich genehmigt.
- 1560 Der Text dieses Absatzes besagt nicht, dass das Emblem der Vereinten Nationen ein international anerkanntes Schutz-Emblem ist, sondern die Bestimmung, die sich darauf bezieht, steht im Kontext der Schutz-Embleme unter dem allgemeinen Titel "Anerkannte Embleme". In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das, was oben zu Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke"), Absatz 1 Buchstabe d), gesagt wurde.⁴³ Das Emblem der Vereinten Nationen hat nur insofern einen Schutzcharakter, als es den Emblemen neutraler oder anderer Staaten, die keine Konfliktparteien sind, gleichgestellt werden kann, nicht aber, wenn die Vereinten Nationen in einen Konflikt eingreifen, indem sie Kombattanten entsenden. Einige scheinen diese Einschränkung bedauert zu haben und hätten es vorgezogen, dass der Schutzcharakter des Emblems der Vereinten Nationen immer dann anerkannt wird, wenn diese an einer friedenserhaltenden Maßnahme beteiligt sind.

³⁹ Zu den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen siehe unten, S. 1137;

⁴⁰ Siehe oben, Anmerkung 4. An dieser Stelle sei an die Erklärung erinnert, die der Vertreter Israels in der letzten Plenarsitzung der Konferenz abgegeben hat: "im Hinblick auf Art. 36 [38] des Entwurfs des Zusatzprotokolls 1 möchte die Delegation Israels erklären, dass sie dem zweiten Satz des Absatzes 1 besondere Bedeutung beimisst. Dieser Satz verbietet die missbräuchliche Verwendung jedes anderen Schutzzeichens, das von den Staaten anerkannt wurde oder mit Wissen der anderen Partei verwendet wurde" (O.R. VI, S. 116, CDDH/SR.39, Anhang). Diese Erklärung bezieht sich auf das rote Davidschild, ein Emblem, das von den Konventionen nicht anerkannt wird, das aber von den militärischen und zivilen medizinischen Diensten des Staates Israel verwendet wird und das in diesem Land die Rolle erfüllt, die in anderen Ländern das rote Kreuz und der rote Halbmond spielen. Auf diese Weise macht Israel geltend, dass das Verbot, international anerkannte Schutzembleme, Zeichen oder Signale in bewaffneten Konflikten vorsätzlich zu missbrauchen, auch für das rote Davidschild gilt;

⁴¹ "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 64, CE/COM III/C 73;

⁴² Der Flaggenkodex und die Vorschriften der Vereinten Nationen, ST/SGB/132, Vereinte Nationen, Januar 1967;

⁴³ Siehe oben, S. 439;

Schlussfolgerung

- 1561 Das Verbot der missbräuchlichen Verwendung von Zeichen, die in den Konventionen und im Protokoll vorgesehen oder geschaffen wurden, ist in erster Linie im Rahmen der durch den Wortlaut gesetzten Grenzen auszulegen. Verboten ist jede missbräuchliche Verwendung, nicht nur die heimtückische Verwendung im Sinne von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke"). Das Gleiche gilt für andere international anerkannte Schutzzeichen, Zeichen oder Signale.

Jean de Preux

Artikel 39 – Nationalitätszeichen

1. *Es ist verboten, in einem bewaffneten Konflikt Flaggen oder militärische Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten zu verwenden.*
2. *Es ist verboten, Flaggen oder militärische Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen gegnerischer Parteien während eines Angriffs oder zu dem Zweck zu verwenden, Kriegshandlungen zu decken, zu erleichtern, zu schützen oder zu behindern.*
3. *Dieser Artikel oder Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d berührt nicht die bestehenden allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die auf Spionage oder auf den Gebrauch von Flaggen in der Seekriegsführung anzuwenden sind.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1562 Die Embleme der Staatsangehörigkeit sind im wesentlichen gewohnheitsrechtlicher Natur. In der internationalen Gesellschaft stellen sie eine allgemein anerkannte Sprache dar, der in den Beziehungen zwischen den einzelnen Personen die gleiche Achtung wie dem gesprochenen oder geschriebenen Wort entgegengebracht wird. Der Begriff "Staatsangehörigkeit" bezieht sich normalerweise auf eine politische Einheit, die durch einen Staat verkörpert wird. In bestimmten Situationen kann er jedoch auch eine Verbindung zu einer Einheit bezeichnen, die eine "Konfliktpartei", aber kein Staat ist. Dies gilt insbesondere in Fällen von Selbstbestimmungskonflikten, die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, genannt sind.
- 1563 Dieser Artikel unterscheidet zwischen den Staatsangehörigkeitszeichen der neutralen Staaten, die Gegenstand von Absatz 1 sind, und den Staatsangehörigkeitszeichen der gegnerischen Parteien, die in Absatz 2 behandelt werden. Absatz 3 bestätigt die bestehenden Regeln, die für Spionage und bewaffnete Konflikte auf See gelten.

Absatz 1 – Embleme der Staatsangehörigkeit neutraler oder anderer Staaten, die nicht Konfliktparteien sind

- 1564 Die Neutralität ist ein Status, der in Bezug auf den Krieg definiert wird und die Position von Staaten bezeichnet, die nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Traditionell, d. h. vor dem Aufkommen von Verträgen, die die Anwendung von Gewalt durch die Staaten als politisches Instrument einschränken oder verbieten, wurde die Neutralität immer im Sinne einer unparteiischen Haltung eines dritten Staates gegenüber den kriegführenden Staaten definiert. Diese Neutralität wurde von den kriegführenden Staaten anerkannt und bildete eine Quelle für gegenseitige Rechte und Pflichten, die in den Haager Konventionen

kodifiziert wurden.¹ Diese Neutralität zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass sie sich jeglichen Eingreifens in den Krieg enthält, sei es in politischer, wirtschaftlicher oder militärischer Hinsicht, was ebenfalls eine unparteiische Haltung impliziert.² Das allgemeine Verbot des Kriegseintritts einerseits und die ideologischen Unterschiede andererseits haben jedoch nach und nach ein Konzept der Neutralität hervorgebracht, das als qualifizierte oder Quasi-Neutralität bezeichnet wird, oder sogar einen Status der Nichtkriegsführung, bei dem das Kriterium der Unparteilichkeit fehlt. Somit gibt es in jeder Situation eines bewaffneten Konflikts zwei Kategorien von Drittstaaten, wie sie in diesem Absatz beschrieben werden, nämlich "neutrale Staaten" und "andere Staaten, die keine Konfliktparteien sind", oder es könnte sie geben.³ Wichtig ist dabei, dass keine dieser beiden Kategorien direkt an den Feindseligkeiten beteiligt ist und dass die nachstehend erläuterten Regeln in beiden Fällen angewendet werden.

Erlaubte Nutzung und Einschränkungen

- 1565 Das Verbot der Verwendung von Emblemen der Staatsangehörigkeit neutraler oder anderer Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, ist "in einem bewaffneten Konflikt" absolut. Das bedeutet, dass sie verwendet werden dürfen, "solange sie nicht zur Förderung der Interessen einer Konfliktpartei bei der Führung des Konflikts verwendet werden".⁴ Ist dies nicht der Fall, ist der Einsatz niemals erlaubt. In der oben erwähnten Haager Konvention V⁵ werden Dienstleistungen im Bereich der Polizei oder der zivilen Verwaltung nicht als Handlungen zugunsten einer der Kriegsparteien betrachtet (Artikel 18 Buchstabe b)). Somit wäre die Verwendung der neutralen Flagge unter diesen Umständen zulässig, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Polizeidienste nicht in die Streitkräfte eingegliedert sind und nicht an Kampfhandlungen teilnehmen.⁶

"Es ist auch klar, dass Artikel 37 [39] nicht darauf abzielt, Neutralen – oder auch Staaten oder deren Behörden – die Verwendung ihrer eigenen Flaggen, Embleme usw. zu verbieten oder zu beschränken."⁷

Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Konfliktpartei für diese Verwendung in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich bleibt. Dies betrifft die anerkannten Vorrechte, die den diplomatischen Vertretungen und den Leitern der Vertretungen gewährt werden, die "das Recht haben, die Flagge und das Emblem des Entsendestaates in den Räumlichkeiten der Vertretung, einschließlich des Wohnsitzes des Vertretungsleiters, und auf seinen Transportmitteln zu verwenden".⁸

¹ Insbesondere das Haager Übereinkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkrieg vom 18. Oktober 1907 (Haager Übereinkommen V);

² Zum Begriff der Neutralität im Allgemeinen siehe R. Bindschedler, "Neutrality, Concept and General Rules", a.a.O., und zur Anwendbarkeit der Regeln der Neutralität D. Schindler, "State of War, Belligerency, Armed Conflict", in A. Cassese (Hrsg.), 'The New Humanitarian Law of Armed Conflicts,' a.a.O., S. 3-20. Siehe auch Ch. Swinarski, "La notion d'un organisme neutre et le droit international", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', op. cit., S. 819;

³ Diese Formulierung wurde durch den Änderungsantrag CDDH/45 (O.R. III, S. 167) eingeführt. Für die Diskussion im Ausschuss III siehe O.R. XIV, S. 273-274, CDDH/SR.29. Siehe auch Kommentar Art. 2, oben, S. 61, und E. Kussbach, "Protocol I and Neutral States", op. cit;

⁴ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 270, CDDH/215/Rev.1, Abs. 38;

⁵ Siehe oben, Anmerkung I;

⁶ Siehe hierzu den Kommentar Art. 43, Abs. 3, unten, S. 518;

⁷ Bericht des Berichterstatters, ebd;

⁸ Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961, Artikel 20;

1566 In Bezug auf die konsularische Vertretung:

"An dem von der konsularischen Vertretung besetzten Gebäude und an dessen Eingangstür, an der Wohnung des Leiters der konsularischen Vertretung und an seinen Beförderungsmitteln kann die Nationalflagge des Entsendestaats gehisst und sein Wappen angebracht werden, wenn sie dienstlich genutzt werden".⁹

Die letztgenannte Möglichkeit ist wichtig, wenn man als Schutzmacht auftritt; ihre Vertreter können aufgefordert werden, sich häufig zu bewegen und müssen sich möglicherweise sogar in die Nähe von Gebieten begeben, in denen Feindseligkeiten stattfinden. Sie tun dies unter dem Schutz der neutralen Flagge; ein solcher Einsatz ist vollkommen rechtmäßig.

1567 Nach der Haager Konvention V werden die Verantwortlichkeiten einer neutralen Macht nicht durch die Tatsache berührt, dass Einzelpersonen die Grenze getrennt überschritten haben, um ihre Dienste einem der kriegführenden Parteien anzubieten (Artikel 6). Diese Personen haben keinerlei Recht, die Flaggen, Embleme, Insignien oder Uniformen des neutralen Staates, aus dem sie stammen, zu verwenden. Diese "Freiwilligen" könnten heikle rechtliche Probleme aufwerfen, wenn diese Regel nicht geachtet wird. Außerdem wären solche Handlungen heimtückisch.

1568 Umgekehrt gilt dies für die Sanitätsdienste eines neutralen oder anderen Staates, der nicht Konfliktpartei ist, die befugt sind, einer Konfliktpartei ihren Beistand zu gewähren. Sie können unter allen Umständen ihre nationale Flagge führen, außer auf gegenteiligen Befehl der Militärbehörde, selbst wenn sie in die Hände der gegnerischen Partei fallen.¹⁰ Lazarettsschiffe, die aus einem neutralen Staat stammen, zeigen zusätzlich zu ihrer Nationalflagge und dem Emblem des Roten Kreuzes die Flagge der Konfliktpartei, der sie unterstellt sind.¹¹ Diese verschiedenen Tätigkeiten sind nicht geeignet, "die Interessen einer Konfliktpartei zu begünstigen", da sie ausschließlich humanitären Charakter haben, und die Verwendung der Embleme des neutralen Staates steht daher unter diesen Umständen in Übereinstimmung mit Geist und Worten dieses Absatzes. Das Gleiche gilt für Sanitätsluftfahrzeuge, die einer Konfliktpartei von einem neutralen Staat oder einem anderen Staat, der nicht Konfliktpartei ist, zur Verfügung gestellt werden¹² und die zusätzlich zum Emblem des Roten Kreuzes ihre normalen Staatsangehörigkeitszeichen tragen sollten.¹³ Was Zivilisten betrifft, die Staatsangehörige neutraler Staaten sind und im Gebiet einer Konfliktpartei ansässig sind und sich inmitten militärischer Operationen befinden, so scheint dieser Absatz ihnen nicht zu verbieten, ihre Nationalflagge zu verwenden, um zu versuchen, ihren Neutralitätsstatus zu bekunden, sofern sich kein militärisches Ziel in der Nähe befindet.

1569 Die Verwendung der neutralen Flagge zu Zwecken der Spionage ist mit Sicherheit verboten, da dies einen

⁹ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, Artikel 29;

¹⁰ Erste Konvention, Art. 43, Abs. 2;

¹¹ Zweite Konvention, Art. 43, Abs. 2;

¹² Siehe oben, Art. 38, Abs. 1, erster Satz, Punkt 1, Buchstaben a) und b), S. 451;

¹³ Zu den allgemeinen Bedingungen für die Kennzeichnung von Sanitätsluftfahrzeugen siehe die Erste Konvention, Art. 39, Abs. 2; siehe auch die Haager Regeln für den Luftkrieg von 1923, Art. 17, Abs. 2. Art. 29, Abs. 1 des Protokolls sieht die Meldung der Identifikationsmittel vor. Gemäß den Haager Regeln von 1923 über die Luftkriegsführung kann ein neutrales privates Luftfahrzeug, das das Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei überfliegt, ohne seine Zeichen der Staatsangehörigkeit zu führen oder falsche Kennzeichen zu führen, zur Gefangennahme gebracht werden (Art. 53 Buchstabe e) Diese Haager Regeln wurden von den Staaten nie angenommen, aber ihre Überzeugungskraft ist in gewissem Maße anerkannt worden;

Eingriff militärischer Art darstellt. Darüber hinaus würde der Grundsatz der Unparteilichkeit nicht geachtet werden. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Konvention zum Schutz des gewerblichen Eigentums die missbräuchliche Verwendung offizieller Wappen¹⁴ und folglich jede Verwendung des Wappens eines neutralen Staates durch eine Konfliktpartei zu Spionagezwecken verbietet.

- 1570 Zur Terminologie ist anzumerken, dass der französische Text das Wort "symboles" enthält, während die englische Fassung den Ausdruck "emblems" verwendet ("flags or military emblems, insignias or uniforms"), ebenso wie der spanische Text ("banderas o [...] emblemas, insignias o uniformes militares"). Da diese Begriffe in diesem Zusammenhang in etwa gleichbedeutend sind, sollten sie nicht als Widerspruch betrachtet werden, sondern als unterschiedliche gebräuchliche Methoden, um identische Grundsätze auszudrücken.¹⁵ Das Verbot bezieht sich auf jedes einzelne Element, wie aus der Konjunktion "oder" hervorgeht, und bezieht sich somit auf jedes von den betroffenen Staaten verwendete gewohnheitsrechtliche Zeichen.
- 1571 Abschließend ist zu betonen, dass alle Fragen im Zusammenhang mit der Neutralität für das Rote Kreuz von großer Bedeutung sind. Abgesehen von den oben erwähnten Fällen ist die Achtung der Regeln der Neutralität von grundlegender Bedeutung für die Ausübung des Mandats einer Schutzmacht. Dazu gehört auch die Achtung dieses Absatzes. Auch wenn einige den Begriff der Neutralität in unserer Zeit verurteilt haben, so deshalb, weil sie dies aus einem anderen Blickwinkel heraus getan haben, nämlich aus dem Blickwinkel der Bedrohung der Menschlichkeit durch die gegenwärtigen Entwicklungen.¹⁶ Auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere des im Fall bewaffneter Konflikte anwendbaren Rechts, behält der Begriff der Neutralität jedoch seine Bedeutung. Indem es einen neutralen Staat vor militärischen Operationen schützt, ermöglicht es dieses Konzept, humanitäre Aktivitäten zugunsten der am Konflikt beteiligten Staaten durchzuführen.

Absatz 2 – Embleme der Staatsangehörigkeit der gegnerischen Parteien

- 1572 Alle Armeen im traditionellen Sinne besitzen auch heute noch ihre eigenen deutlich sichtbaren Flaggen, Zeichen, Insignien und Militäruniformen. Wenn sich das Schicksal eines Krieges an einem einzigen Tag in einer einzigen Schlacht entschied, genügte es, Schulterbänder in einer bestimmten Farbe zu tragen, um zu zeigen, zu welcher Seite die Kämpfer auf dem Feld gehörten. Standarten, Banner und Fähnchen sorgten für den Zusammenhalt eines Heeres, indem sie die Kämpfer um ihren Anführer scharten. Um einen Feldzug anzutreten, brauchte man jedoch eine Ausrüstung, die den Unbilden des Krieges standhielt. Ein solches System setzte sich mit der Einführung großer nationaler Armeen allgemein durch, die eine große Abneigung gegen Kämpfer ohne Uniform hegten.¹⁷ In Ausnahmesituationen reichte es jedoch aus, ein Wappen, eine Armbinde oder ein Hemd in einer bestimmten Farbe zu tragen. Die verheerende Feuerkraft

¹⁴ Art. 6 der Pariser Konvention vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums, in diesem Punkt geändert insbesondere durch die Pariser Konvention vom 6. November 1925;

¹⁵ Nach dem Shorter Oxford Dictionary ist ein Symbol eine Sache, die mit allgemeiner Zustimmung als natürlich typisierend, repräsentierend oder erinnernd angesehen wird;

¹⁶ Vgl. die Erklärung von Präsident Eisenhower vom 6. Juni 1956, in der er behauptete, die Neutralität sei keine Zwischenstellung zwischen legal und illegal oder zwischen richtig und falsch, sondern einfach eine Weigerung, sich an Militärbündnissen zu beteiligen (zitiert von F. Berber, op. cit., S. 215);

¹⁷ Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs wurden bewaffnete Personen, die ohne Uniform gefangen genommen wurden, oft an Ort und Stelle als *Francs-tireurs* hingerichtet, da sie nicht als Kombattanten, sondern als Geächtete galten (vgl. A.M. de Zayas, "Combatants", in Bernhardt (Hrsg.), a.a.O., Instalment 3, 1982, S. 117);

der modernen Armeen führte schließlich zur Einführung von Militäruniformen in Farben, die so sehr mit dem Hintergrund verschmolzen, dass heute die Farbe aller Uniformen mehr oder weniger ähnlich ist. Dies kann natürlich keine Verletzung darstellen. Das Ergebnis ist, dass die Abzeichen noch wichtiger werden. Das Gleiche gilt für schwere Artillerie, Panzer, Flugzeuge usw., die von einigen wenigen Herstellern in großer Zahl in die ganze Welt geliefert werden. Sie sind alle vom gleichen Modell, und sehr oft sind es nur die Embleme der Staatsangehörigkeit, die eindeutig erkennen lassen, zu welcher Seite sie gehören. Im Falle einer Koalition kann ein gemeinsames Zeichen von den Verbündeten übernommen werden.

- 1573 Traditionell war die Verwendung von Emblemen der Staatsangehörigkeit des Gegners im Kampf nach den Kriegsregeln streng verboten. Lieber's Kodex lässt in dieser Hinsicht keinen Zweifel aufkommen.¹⁸ Artikel 23(f) der Haager Vorschriften von 1907 verbot jedoch lediglich ihre "unsachgemäße Verwendung", was reichlich Raum für Kontroversen ließ.¹⁹ Der berühmte Fall Skorzeny²⁰ konnte die Gemüter in dieser Frage nur weiter erhitzen. Das Verbot der "missbräuchlichen Verwendung" ist kein reines und einfaches Verbot; es ist nur ein relatives Verbot. Es erfordert eine Definition des Begriffs "unsachgemäß". Der erste IKRK-Entwurf, der den Regierungsexperten 1972 vorgelegt wurde, behielt in Artikel 33²¹ die Regel bei, wie sie in Den Haag formuliert worden war, und fügte hinzu, dass die Verwendung von Hoheitszeichen der Staatsangehörigen des Feindes im Kampf immer verboten ist. Die Sachverständigen selbst waren in dieser Frage geteilter Meinung. Einige sprachen sich für ein reines Verbot aus²², da sie der Meinung waren, dass die Haager Formel zu einem übermäßigen Missbrauch geführt hatte. Sie vertraten die Auffassung, dass eine Ausnahme allenfalls in Situationen wie den in der Dritten Konvention (Kriegsgefangene) behandelten und in besetzten Gebieten gemacht werden könne. Andere vertraten die Auffassung, dass nur der Einsatz zur unmittelbaren Erleichterung von Handlungen im Kampf verboten werden sollte.²³ Allgemein wurde die Auffassung vertreten, dass die Formulierung eines Verbots zweifellos einen gegenseitigen militärischen Vorteil mit sich brächte. Der Entwurf, den das IKRK der Diplomatischen Konferenz vorlegte, schlug schließlich das Verbot der Verwendung von feindlichen Flaggen, militärischen Insignien und Uniformen vor, um militärische Operationen abzuschirmen, zu begünstigen oder zu behindern (Artikel 37). Die Kontroverse entbrannte erneut zwischen denjenigen, die das Verbot auf Angriffe beschränken wollten²⁴, und denjenigen, die ein restriktiveres Konzept befürworteten.²⁵ Der endgültige Wortlaut ist ein Kompromiss zwischen diesen beiden Positionen in dem Sinne, dass er sowohl den Betroffenen als auch den Befürwortern gerecht wird.
- 1574 Dieser Text, der Angriffe, d. h. gegen den Gegner begangene Handlungen, unabhängig davon, ob es sich um offensive oder defensive Handlungen handelt (Artikel 49 – "Bestimmung des Begriffs Angriffe und Anwendungsbereich", Absatz 1), sowie alle Situationen, die in direktem Zusammenhang mit militärischen Operationen stehen, abdeckt, beendete die langjährige Ungewissheit, die sich sowohl aus dem unpräzisen Text des Haager Übereinkommens als auch aus dem unklaren Gewohnheitsrecht und dem Fall Skorzeny

¹⁸ Art. 63 und 65;

¹⁹ Siehe hierzu D. Fleck, "Ruses of War...", op. cit., S. 279-282;

²⁰ 466] 11 "Law Reports", S. 90-94;

²¹ CE 1972, Bericht", Bd. 11, S. 6;

²² ebd. S. 55 CE/COM III/C 23 und S. 56, CE/COM III/C 31; siehe auch "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 131, Abs. 3.34;

²³ CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 51, CE/COM III/C 1;

²⁴ O.R. III, S. 168, CDDH/III/240;

²⁵ ebd., S. 167, CDDH/III/239;

ergab.²⁶ Tatsache ist jedoch, dass bestimmte Delegationen der Diplomatischen Konferenz der Ansicht waren, dass jede Regelung, die sich nicht auf Angriffe beschränkte, über das bestehende Recht hinausgehen würde²⁷, obwohl diese Meinung von der Konferenz nicht geteilt wurde.

- 1575 Das in Artikel 39 formulierte Verbot "bei der Durchführung von Angriffen oder zur Abschirmung, Begünstigung, zum Schutz oder zur Behinderung militärischer Operationen" schließt die Vorbereitungsphase des Angriffs ein (siehe Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 3, erster Satz). Das bedeutet, dass jede mögliche Ausnahme immer auf ihre Begründetheit hin untersucht werden muss, ein Punkt, den die Rechtsexperten immer wieder betont hatten.

Erlaubte Nutzung und Einschränkungen

- 1576 Es sei daran erinnert, dass der Leiter einer Mission in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen seine Privilegien, d. h. das Recht, die Flagge und das Emblem des von ihm vertretenen Staates zu verwenden, bis zu dem Zeitpunkt behält, an dem er das Land "selbst im Falle eines bewaffneten Konflikts" verlässt (Artikel 39 Absatz 2). Darüber hinaus bedeutet ein Abbruch der diplomatischen Beziehungen nicht ipso facto einen Abbruch der konsularischen Beziehungen, und daher gilt für Konsuln dasselbe, solange es keinen Abbruch gibt. Im Allgemeinen tragen Kriegsgefangene im Hoheitsgebiet der Gewahrsamsmacht ihre eigene Uniform (Dritte Konvention, Artikel 27 Absatz j). Besitzen Kriegsgefangene dagegen keine Uniform der Armee, der sie angehören, oder ist diese Uniform für das Klima nicht geeignet, so können sie die Uniform des Gegners tragen, allerdings ohne Abzeichen. Ein Kriegsgefangener, der flieht, kann geneigt sein, die Uniform des Feindes anzuziehen, um seine Flucht zu verbergen, zu erleichtern oder zu schützen und die Suche nach ihm zu erschweren. Wird er gefangen genommen, bevor er seine Flucht erfolgreich beendet hat, wird er mit einer Disziplinarstrafe belegt (Dritte Konvention, Artikel 93, Absatz 2). Wird er nach erfolgreicher Flucht erneut gefangen genommen, so wird er nicht bestraft (Dritte Konvention, Artikel 91, Absatz 2). Nach den Bestimmungen der Haager Vorschriften besteht kein Zweifel daran, dass das Tragen einer feindlichen Uniform in diesem Fall nicht verboten ist.²⁸ Eine heikle Frage stellt sich in Bezug auf militärisches „Material“ auf dem Schlachtfeld. So gilt beispielsweise, dass ein bei der Gefangennahme auf dem Schlachtfeld vom Feind erbeuteter Panzer unverzüglich gegen den Gegner eingesetzt werden darf, sofern die Zeichen der Staatsangehörigkeit entfernt werden. Bisher wurde jedoch davon ausgegangen, dass solches "Material" auch dann nach hinten

²⁶ Dieser Mann, der eine Brigade befehligte, erhielt am 16. Dezember 1944 den Befehl, in feindlicher Uniform in die feindliche Zone in den Ardennen einzudringen. Seine Truppen sollten drei bestimmte militärische Ziele besetzen. Seine Anweisungen sahen vor, dass im Falle einer Entdeckung der Täuschung nur in nationaler, d. h. deutscher Uniform gekämpft werden sollte, nachdem die feindliche Uniform entfernt worden war. Der Einsatz scheiterte. Das Militärgericht, das den Fall zu verhandeln hatte, befand die Angeklagten für nicht schuldig. Diese Entscheidung trug dazu bei, jenen Teil der juristischen Literatur zu stützen, der – vielleicht in Analogie zu einer Regel der Seekriegsführung – die Auffassung vertrat, dass die Verwendung der feindlichen Flagge oder Uniform im Kampf zwar mit Sicherheit verboten sei, dies aber nicht notwendigerweise in der Vorbereitungsphase vor dem Kampf oder in der Phase danach der Fall sei. Da das Gericht jedoch nicht befugt war, in diesem Punkt Recht zu sprechen, sondern nur über die Schuld oder Unschuld der betroffenen Parteien zu befinden, ist das Problem bis heute nicht entscheidend gelöst worden ("Prozess gegen Otto Skorzeny und andere", 9 'Law Reports', S. 90-93);

²⁷ O.R. XIV, S. 273, CDDH/III/SR.29, Abs. 16;

²⁸ Es wäre seltsam gewesen, wenn die Konferenz die Möglichkeit für einen Spion, eine feindliche Uniform zu tragen, beibehalten hätte (siehe unten, Abs. 3), aber diese Möglichkeit für einen Kriegsgefangenen auf der Flucht unter dem Vorwand, dass dies eine militärische Operation begünstigen würde, zurücknehmen würde;

evakuiert werden kann, wenn es mit den Emblemen der Staatsangehörigkeit der gegnerischen Partei versehen ist, solange das Feuer aus dem Panzer nicht eröffnet wird, bevor das Emblem entfernt ist. Für eine eindeutige Auslegung spricht, dass die Konferenz – abgesehen vom Wortlaut der zur Debatte stehenden Bestimmung – sicherlich den übermäßigen Missbräuchen, die sich aus den Haager Vorschriften ergeben hatten, ein Ende setzen wollte. Dazu gehörte nicht nur die Infiltration in feindlicher Uniform – wie im oben erwähnten Fall Skorzeny –, eine Praxis, die seit dem Zweiten Weltkrieg mehrfach von Truppen angewandt wurde, sondern auch die Annäherung und das Eröffnen des Feuers auf einen Gegner auf kurze Distanz, so dass dieser sich auf diese Weise überhaupt nicht verteidigen konnte. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Besetzung eines Landes zu komplexen Situationen führt, in denen Embleme der Staatsangehörigkeit der besetzenden Kräfte und des besetzten Landes gleichzeitig erscheinen können, ohne gegen die vorliegende Regel zu verstoßen.

Uniform

- 1577 Was ist eine Uniform, und wie lassen sich Embleme der Staatsangehörigkeit voneinander unterscheiden? Die Konferenz hatte keineswegs die Absicht zu definieren, was eine Uniform ist. In gemäßigten Klimazonen ist es üblich, dass eine Uniform aus der vorgeschriebenen Kopfbedeckung, Jacke und Hose oder einer gleichwertigen Kleidung (Fliegeranzug, Spezialkleidung usw.) besteht. Dies ist jedoch keine Regel, und "jede übliche Uniform, die das Mitglied, das sie trägt, deutlich von einem Nichtmitglied unterscheidet, sollte genügen".²⁹ So ist eine Mütze oder ein Armreif usw., die auf übliche Weise getragen werden, tatsächlich einer Uniform gleichzusetzen.
- 1578 Die Uniform und andere Embleme der Staatsangehörigkeit sind sichtbare Zeichen. Obwohl bestimmte Arten der Kampfkleidung verschiedener Länder heutzutage sehr ähnlich sind, ist es dennoch möglich, verbündete Streitkräfte anhand von Merkmalen der Ausrüstung und anderen Zeichen der Staatsangehörigkeit von den Kräften des Gegners zu unterscheiden. Darüber hinaus ist es dadurch möglich, Angehörige der Streitkräfte von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden. Daher ist es notwendig, dass die Uniform oder das, was an ihre Stelle tritt, jeder Partei des Konflikts der gegnerischen Partei bekannt ist. Auf der Haager Konferenz von 1907 wurde erwogen, eine entsprechende Meldung zwischen den gegnerischen Parteien vorzuschreiben, damit die Truppen diesbezüglich unterrichtet werden können. Diese Frage wurde jedoch verworfen³⁰, da jedem Land die Verantwortung für die Beschaffung von Informationen über die Uniformen seiner potenziellen Feinde überließ.³¹ Dies ist eine übliche Aufgabe für diplomatische Vertretungen, insbesondere für Militärattachés, die eingeladen werden, bei militärischen Übungen und Paraden in dem Land, in dem sie stationiert sind, anwesend zu sein. Gegebenenfalls kann eine Konfliktpartei die gegnerische Partei öffentlich auffordern, sie über das oder die Zeichen zu informieren, die von ihren Kräften als Uniform oder Staatsangehörigkeitszeichen verwendet werden.³²

²⁹ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 388, CDDH/236/Rev.1, Abs. 35;

³⁰ A. Mechelynck, a.a.O., S. 166-167;

³¹ ebd., S. 166. Dies hat mitunter zu Schwierigkeiten geführt, insbesondere im Hinblick auf die Kleidung von Piloten oder Fallschirmspringern. Siehe A. Durand, "Geschichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, von Sarajevo bis Hiroshima", Genf, 1984, S. 484-485;

³² Die Haager Regeln von 1923 sehen vor, dass alle Militärflugzeuge ein äußeres Kennzeichen tragen müssen, das ihre Staatsangehörigkeit und ihren militärischen Charakter angibt (Art. 3). Diese Kennzeichen sollten so angebracht werden, dass sie während des Fluges nicht verändert werden dürfen. Sie sollten so groß wie möglich sein und von oben, von unten und von jeder Seite sichtbar sein (Art. 7). Artikel 43 der Zweiten Konvention sieht vor, dass sich Lazaretschiffe

- 1579 Ein letzter Punkt, der bereits in Bezug auf Artikel 38 ("Anerkannte Kennzeichen") angesprochen wurde, betrifft die Abzeichen und die Uniform des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere der für die Friedenssicherung verantwortlichen Kräfte. Eine Reihe von Vertretern wies in der Tat darauf hin, dass die Embleme der Vereinten Nationen unter diesen Umständen besser geschützt werden müssten. Es wurde schließlich beschlossen, dies in diesem Artikel nicht zu tun, "aber weiter zu prüfen, wie ein solcher Schutz am besten gewährleistet werden kann. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass abgesehen von diesem Protokoll die Vereinten Nationen selbst versuchen könnten, diesen Schutz durch Übereinkommen zu optimieren, die mit den von einer bestimmten Kraft der Vereinigten Staaten betroffenen Staaten geschlossen werden".³³

Absatz 3 – Vorschrift über die Regeln für Spionage und bewaffnete Konflikte auf See

- 1580 Der Wortlaut dieses Absatzes variierte im Laufe der Beratungen erheblich. Der erste Text, der vom Ausschuss III angenommen wurde, war wesentlich einfacher als der endgültige Text und enthielt weder einen Hinweis auf Artikel 37 noch auf Spionage.³⁴ Der Berichterstatter äußerte jedoch Zweifel daran, dass der Ausschuss nicht die Absicht hatte, das geltende Spionagerecht, insbesondere Artikel 31 der Haager Vorschriften, durch diesen Artikel zu ändern. Nach diesem Artikel wird nämlich ein Spion, dem die Flucht gelingt, nicht als Spion bestraft, wenn er später gefangen genommen wird. Wenn er jedoch die Uniform des Gegners benutzte, wurde befürchtet, dass er ohne Artikel 39 Absatz 3 "vermutlich immer noch für Verstöße gegen die Kriegsregeln bestraft werden könnte, zu denen, so könnte behauptet werden, auch dieser Artikel gehören würde".³⁵ In ähnlicher Weise berichtete der Berichterstatter bei der Verabschiedung von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") Absatz 1 Buchstabe d) durch den Ausschuss III, dass der Bezug auf neutrale Embleme nicht das Recht der Verwendung neutraler Flaggen im Seekrieg berühren sollte. Daher schlug der Ausschuss dies vor:

"Das Entwurfskomitee [sollte] die Frage prüfen, ob Artikel 37 [39] Absatz 3 nicht speziell auf Artikel 35 [37] sowie auf Artikel 37 [39] anwendbar gemacht werden könnte, damit in dieser Frage kein Zweifel aufkommen kann".³⁶

Das Entwurfskomitee griff den Vorschlag der Gruppe der technischen Berater auf, die Worte "oder Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d)" hinzuzufügen.³⁷

- 1581 In der endgültigen Fassung, die erst auf der vierten Tagung des Ausschusses III angenommen wurde, wurden daher die Spionage und die Austragung bewaffneter Konflikte auf See aus dem Anwendungsbereich von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke"), Absatz 1 Buchstabe d, entfernt.

durch Hissen ihrer Landesflagge zu erkennen geben;

³³ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 271, CDDH/215/Rev.1, Abs. 39, und S. 371, CDDH/III/293;

³⁴ Dieser Entwurf lautete wie folgt: "Dieser Artikel berührt in keiner Weise die bestehenden, allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die für die Verwendung von Flaggen bei der Austragung bewaffneter Konflikte auf See gelten". Er wurde am 10. April 1975 (ebd., S. 300) auf der zweiten Tagung im Konsens angenommen;

³⁵ O.R. XV, S. 271, CDDH/215/Rev.1, Abs. 40;

³⁶ ebd. S. 382, CDDH/236/Rev.1, Abs. 18;

³⁷ CDDH/SEC/Inf. 1, Bd. II, S. 252, und O.R. XV, S. 210, CDDH/III/SR.59, Abs. 5;

- 1582 Was das Seekriegsrecht betrifft, so bedeutet dies nicht unbedingt, dass die Regeln völlig zufriedenstellend sind, wie bereits auf der ersten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten dargelegt wurde.³⁸ Es bedeutet auch nicht, dass der Begriff der Heimtücke auf die Seekriegsführung nicht anwendbar ist, wie oben gezeigt wurde.³⁹ Es ist jedoch richtig, dass, wenn ein Kriegsschiff während der Verfolgung die feindliche Flagge oder eine neutrale Flagge zeigt, ein solches Verhalten auf See akzeptiert oder zumindest toleriert wird, unabhängig davon, ob das betreffende Schiff ein feindliches Schiff verfolgt oder versucht, vor ihm zu fliehen⁴⁰, obwohl es nicht akzeptiert wird, dass unter diesen Bedingungen das Feuer eröffnet wird. Seit dem Ersten Weltkrieg hat sich die Kriegsführung auf See auch auf den wirtschaftlichen Bereich und die Handelsmarine der kriegführenden Länder ausgedehnt. Sie betraf sogar neutrale Schiffe oder Schiffe unter neutraler Flagge, wenn man davon ausging, dass diese den Interessen eines kriegführenden Landes dienen könnten. Dies führte zu komplexen Regeln⁴¹, die nicht ohne eine gründliche Untersuchung geändert werden dürfen, und dies ist die Bedeutung des in diesem Artikel formulierten Vorbehalts.
- 1583 Was die Frage der Spionage betrifft, so sollte verhindert werden, dass ein Spion, der sich der Uniform des Feindes bedient hat und erfolgreich geflüchtet ist, für diese Tat bestraft wird, wenn er wieder ergriffen wird, während er nicht bestraft würde, wenn er in ziviler Kleidung geflohen wäre.⁴² Das Problem betrifft jedoch nicht nur den Spion selbst⁴³, sondern auch und vor allem die Behörde, die ihm Befehle erteilt hat. Der Berichterstatter macht dies in seinem Bericht sehr deutlich:
- "Da der Text vom Ausschuss auf der zweiten Tagung angenommen wurde, konnte er so ausgelegt werden, dass er das Aussenden eines Spions in der Uniform des Feindes verbietet. Das war nicht die Absicht des Ausschusses, aber wenn man ihn so auslegt, könnte jeder Offizier, der einen solchen Spion aussendet, und jeder Offizier, der von einer solchen Handlung weiß und sie nicht unterbindet, wegen Verstoßes gegen Artikel 37 angeklagt werden [39]. Da die Entsendung von Spionen noch nie als rechtswidrige Handlung angesehen wurde, wäre dies eine drastische Änderung des Gesetzes, die vermieden werden sollte. Es wäre sicherlich unsinnig, die Entsendung eines Spions in der Uniform des Feindes für rechtswidrig zu erklären, während die Entsendung eines Spions in ziviler Kleidung rechtmäßig bliebe."⁴⁴
- 1584 Der neue Text wurde schließlich im Konsens angenommen, gab aber Anlass zu einigen Einwänden.⁴⁵

³⁸ "CE 1971, Bericht", S. 103, Abs. 518;

³⁹ Siehe oben, ad Art. 37, S. 439 und S. 435;

⁴⁰ F. Berber, a.a.O., S. 167, und D. Fleck, "Ruses of War...", a.a.O., S. 292-294;

⁴¹ Zu einem Wechsel der Flagge vor oder während des Konflikts siehe z. B. F. Berber, a. a. O., S. 201-202;

⁴² Es ist jedoch zu beachten, dass das Problem bei einem Kriegsgefangenen, der flieht, genau dasselbe ist. Wird ein Gefangener nach einer erfolgreichen Flucht wieder ergriffen, so darf er nicht in Achtung vor seiner früheren Flucht bestraft werden (Dritte Konvention, Art. 91, Abs. 2). Im Falle einer erfolglosen Flucht wird das Tragen von Zivilistenkleidung, wenn keine Anklage wegen Gewalt gegen Personen vorliegt, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet (ebd., Art. 93, Abs. 2). Die Möglichkeit, feindliche Uniformen zu tragen, wird in der Dritten Konvention nicht erwähnt, da diese Möglichkeit durch die Haager Vorschriften abgedeckt war, die eine solche Verwendung nicht als missbräuchliche Verwendung definierten;

⁴³ Zu diesem Punkt stellt der Berichterstatter fest: "Der Ausschuss erkannte an, dass es von fragwürdiger Weisheit wäre, es für Spione auch nur geringfügig sicherer zu machen, sich als Zivilisten zu tarnen als als Militärpersonal" (O.R. XV, S. 271, CDDH/215/Rev.1, Abs. 40);

⁴⁴ ebd., S. 450, CDDH/III/407/Rev.1, Abs. 14. Diese Ausnahme gilt natürlich nicht für Sabotage;

⁴⁵ Ein Delegierter äußerte sich wie folgt: "Nach dem Strafrecht der meisten Staaten umfasste eine strafbare Handlung auch die dem Täter erteilten Aufträge. Die in Artikel 37 [39] vorgenommene Änderung durch die Erwähnung der Spionage und der in Artikel 40 [46] Absatz 1 zum Ausdruck gebrachte Gedanke ergäben daher keinen Sinn. Seine

Schlussfolgerung

- 1585 Das Verbot der Verwendung von Emblemen der Staatsangehörigkeit neutraler oder anderer Staaten, die keine Konfliktparteien sind, ist "in einem bewaffneten Konflikt" absolut. Das bedeutet, dass sie verwendet werden können, solange eine solche Verwendung nicht die Interessen einer Konfliktpartei begünstigt: z.B. die Verwendung durch diplomatische Vertretungen, Schutzmächte, medizinische Dienste neutraler Länder usw.
- 1586 Das Verbot der Verwendung von Hoheitszeichen der gegnerischen Partei während eines Angriffs schließt die Vorbereitungsphase vor dem Angriff ein. Es gilt nicht für Kriegsgefangene auf der Flucht.
- 1587 Artikel 31 der Haager Vorschriften von 1907 wird bestätigt. Ein Spion, der sich erfolgreich der Armee, der er angehört, wieder anschließt, muss, wenn er anschließend vom Feind gefangen genommen wird, wie ein Kriegsgefangener behandelt werden und trägt keine Verantwortung für seine früheren Handlungen der Spionage, selbst wenn diese Handlungen in feindlicher Uniform begangen wurden. Die Behörde, die ihn auf seine Mission schickt, einschließlich des Befehls, feindliche Uniform zu tragen, fällt nicht unter Artikel 39 Absatz 2.

Jean de Preux

Delegation hatte sich zwar dem Konsens über den Artikel angeschlossen, jedoch Vorbehalte geäußert, die sie in der Plenarsitzung bekräftigen wollte" (O.R. VI, S. 103, CDDH/SR.39, Abs. 65). Eine andere Delegation sprach sich ebenfalls gegen die Änderung bezüglich der Spionage aus und hielt ihre Vorbehalte aufrecht (ebd., Abs. 66);

Artikel 40 – Gnade

Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen, dies dem Gegner anzudrohen oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne zu führen.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1588 Die Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke"), 38 ("Anerkannte Kennzeichen") und 39 ("Nationalitätszeichen") appellieren an die Gutgläubigkeit des Kämpfers, die eine Grundvoraussetzung für das Bestehen des Rechts ist. Die Artikel 40 ("Pardon"), 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") und 42 ("Insassen von Luftfahrzeugen") appellieren an das menschliche Empfinden und stellen jene Seite des Menschen dar, in der seine menschlichen Instinkte auch inmitten der Schlacht noch über diejenigen siegen, die ihn als Kombattanten kontrollieren.
- 1589 Seit Beginn der Geschichte hat sich im Laufe der Zeit die Regel durchgesetzt, dass der eroberte Feind nicht ausgerottet werden darf. Zunächst wurde diese Regel in Bezug auf Völker derselben Rasse, derselben Religion oder solche, zu denen in Friedenszeiten nachbarschaftliche Beziehungen bestanden¹, akzeptiert, doch schließlich wurde sie – wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten² – auch gegenüber jenen durchgesetzt, die als Fremde galten. Die Gesetze des Manu im alten Indien, um nur ein Beispiel zu nennen, enthielten ein allgemeines Verbot der Verweigerung von Unterkünften, mit anderen Worten: die Weigerung, Leben zu verschonen.³ Diese elementare Regel hat sich, wie alle humanitären Errungenschaften, in mehreren Stufen entwickelt. Lange Zeit beinhaltete die Regel die Versklavung von Gefangenen, die als Fremde angesehen wurden, was zu jener Zeit eine Möglichkeit war, sie zu schützen.
- 1590 Nachdem die Sklaverei – und in der Folge auch die Auslösung von Gefangenen – abgeschafft worden war, gab es selbst in der Neuzeit Ausnahmen von den Regeln, insbesondere in der Belagerungskriegsführung. Eine Reihe von Militärführern, die mit dem Schutz von Gefangenen bestens vertraut waren, zögerte selbst im 17. Jahrhundert nicht, dem Kommandanten einer schwer belagerten Festung mitzuteilen, dass sie, sollte er eine hartnäckige Verteidigung beabsichtigen, seinen Mut keineswegs anerkennen, sondern ihn sofort hinrichten würden, sobald die Stadt eingenommen worden sei.⁴ Diese Drohungen waren keineswegs leere Drohungen. Der von Russland auf der Brüsseler Konferenz von 1874 vorgelegte Entwurf spiegelte diesen Sachverhalt wider, als er das Verbot der Androhung der Ausrottung einer Garnison vorschlug, die

¹ Siehe M.W. Mouton, "Geschichte der Gesetze und Gebräuche des Krieges bis zum Mittelalter", 'RICR – English Supplement', Oktober 1959, S. 184;

² Nach Platons "Republik" galten diejenigen, die keine Griechen waren, d. h. die Barbaren, als außerhalb des Gesetzes stehend. Folglich galten die Kriegsregeln nicht für sie (ebd., November 1959, S. 198);

³ ebd., Oktober 1959, S. 190; siehe auch F. Berber, a.a.O., S. 21;

⁴ Vattel scheint zu akzeptieren, dass Garnisonen, die sich weigern, sich zu ergeben, nach dem Angriff bestraft werden ("Das Völkerrecht oder die Grundsätze des Naturrechts", Buch III, Kapitel VIII, Abs. 143, zitiert von A. Rosas, 'The Legal Status of Prisoners of War: A Study in International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts', Helsinki, 1976, S. 52, Anmerkung 52);

hartnäckig eine Festung verteidigt.⁵ Die Französische Revolution, die die Kriegsgefangenen unter den Schutz der Nation und des Gesetzes stellte, erließ 1792 und 1794 Dekrete, die bestimmten Kategorien von Staatsangehörigen die Gnade verweigerten, die jedoch nie angewandt wurden und schnell wieder aufgehoben wurden.⁶ Die letzten gezielten Massaker an Gefangenen bis zum Zweiten Weltkrieg sollen in den Jahren 1795 und 1799 stattgefunden haben.⁷

Geltungsbereich der Regeln

- 1591 So hat der Geist des Roten Kreuzes lange vor den Worten des Gesetzes auf die Menschlichkeit eingewirkt. Was die Genfer Konventionen betrifft, die oben vor allem den Zustand der Kombattanten von dem Zeitpunkt an betreffen, an dem sie sich in der Macht des Gegners befinden, ist eine Bestimmung von größter Bedeutung, nämlich Artikel 23 Buchstabe d der Haager Vorschriften von 1907, der die Erklärung verbietet, "dass keine Nachsicht gegeben wird".⁸ Streng genommen bezieht sich der Text auf die Absicht, die Drohung oder den Druck mit dem Ziel, eine sofortige Kapitulation zu provozieren oder den Gegner zu terrorisieren, aber hinter diesen Worten lässt sich auch der Gedanke erkennen, dass man sich natürlich nicht weigern darf, Nachsicht zu geben.⁹ Es liegt auf der Hand, dass, wenn es kein Pardon, also keine Überlebenden gibt, auch keine Verwundeten geborgen und versorgt, keine Schiffbrüchigen gerettet und keine Gefangenen geachtet und menschlich behandelt werden können.
- 1592 Dieses Problem erscheint im Protokoll vielleicht nicht ganz so deutlich. Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") betrifft nämlich sowohl Personen, die sich bereits in der Macht der gegnerischen Partei befinden, als auch solche, die auf dem Schlachtfeld wehrlos sind oder kurz vor der Kapitulation stehen, wie in der Erörterung dieses Artikels gezeigt wird. Der Grundsatz, dass es verboten ist, Rücksicht zu verweigern, ist durch diese Bestimmung abgedeckt. Eine große Zahl von Delegationen der Diplomatischen Konferenz war jedoch der Meinung, dass die Probleme der modernen Kriegsführung die Bekräftigung des in Artikel 23 Buchstabe d) der Haager Vorschriften niedergelegten Grundsatzes voll und ganz rechtfertigen.
- 1593 Die erste Sitzung der Konferenz der Regierungsexperten wünschte sich jedoch einen eindeutigeren Begriff als "Gnade" (Rücksicht, Nachsicht, Pardon), der eine bessere Übersetzung des französischen Begriffs "quartier" sein sollte. Die endgültige Formulierung wurde nach einigen redaktionellen Korrekturen, die

⁵ A. Mechelynck, op. cit., S. 238;

⁶ A. Rosas, op. cit., S. 62-63;

⁷ ebd., S. 65, Anmerkung 132;

⁸ Der Begriff "Gnade", der hier bedeutet, dass das Leben des besiegten Feindes verschont wird oder dass ihm eine günstige Behandlung zuteil wird, wird auch verwendet, um die Einquartierung oder das Lager eines Truppenteils zu bezeichnen; ein Gnade zu gewähren bedeutet also, Unterkunft, Sicherheit und damit auch Leben zu bieten. Diese Ableitung wird als die wahrscheinlichste angesehen. In den Versammlungen wurde bestätigt, dass die Regeln des Artikels 40 in völliger Übereinstimmung mit dem im Titel verwendeten Begriff "Gnade" stehen (O.R. VI, S. 103-104, CDDH/SR.39, Abs. 67-68);

⁹ Siehe A. Mechelynck, op. cit., S. 245;

sich auf frühere Vorschläge bezogen, ohne Diskussion angenommen.¹⁰ Auf Anfrage einer Delegation¹¹ trennte der Ausschuss III diese Bestimmung von dem Artikel über den Schutz des Feindes "außer Gefecht" (Artikel 41), in dem sie im IKRK-Entwurf enthalten war, ab und machte sie zu einem eigenen Artikel. Dies war eine Möglichkeit, die grundlegende Bedeutung des darin enthaltenen Grundsatzes zu unterstreichen¹², während eine alternative Lösung darin bestanden hätte, ihn direkt an den Anfang von Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") zu stellen.¹³

- 1594 Dieser Artikel bestätigt in erster Linie die Haager Regel, d. h. es wäre nicht akzeptabel, dass "Kombattanten, die sich bis an die Grenze ihrer Kräfte verteidigt haben und sich schließlich ergeben und die Waffen niedergelegt haben, ausgerottet werden sollen".¹⁴ Es ist auch verboten, die Kapitulation durch eine entsprechende Drohung zu beschleunigen. Die Forderung nach bedingungsloser Kapitulation, die eine Konfliktpartei an den Gegner stellen kann, darf niemals ein Vorwand für die Verweigerung einer Verschonung sein, unabhängig davon, ob dieser Forderung entsprochen wird oder nicht. Dies gilt sogar für den Fall, dass das "jus ad bellum", das Recht auf unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten, angefochten wird. Mit anderen Worten: Es ist immer verboten, den Gegner für rechtlos zu erklären oder ihn als solchen zu behandeln.
- 1595 Leider wurde diese Regel in unserer Zeit nicht immer geachtet, und obwohl es wahr ist, dass die großen humanitären Ideen im Laufe der Geschichte in Etappen vorangeschritten sind, ist es ebenso wahr, dass sie zuweilen Rückschritte gemacht haben.¹⁵ Artikel 40 ist jedoch nachdrücklich und zeitgemäß: Ein Befehl zur "Liquidierung" ist verboten, unabhängig davon, ob es sich um Kommandos, politische oder andere Kommissare, irreguläre Truppen oder so genannte irreguläre Truppen, Saboteure, Fallschirmspringer, Söldner oder Personen, die für Söldner gehalten werden, oder andere Fälle handelt. Verboten ist nicht nur der Befehl zur Tötung, sondern auch die Androhung und die Ausführung mit oder ohne Befehl.
- 1596 Welche Haltung sollte gegenüber Truppen eingenommen werden, die diese Regel nicht beachten und keine Gnade gewähren? Traditionell wurde akzeptiert, dass nur die Verweigerung von Gnade und keine andere Verletzung des in bewaffneten Konflikten geltenden Rechts eine Verweigerung von Gnade als Vergeltungsmaßnahme rechtfertigen konnte.¹⁶
- 1597 Nach dem Protokoll sind die einzigen Repressalien, die nicht verboten sind, genau die Maßnahmen, die auf dem Schlachtfeld ergriffen werden. Repressalien können sich also nur gegen Kombattanten richten

¹⁰ Der 1972 vom IKRK vorgelegte Entwurf (Art. 34, Abs. 2) lautet wie folgt: "Es ist verboten, zu beschließen, keine Überlebenden zu hinterlassen und keine Gefangenen zu machen, dem Feind so zu drohen und den Kampf in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss zu führen". Ein australischer Änderungsantrag (CE/COM III/C 46) ersetzte "to order" durch "to decide". ("CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 59). Der der Diplomatischen Konferenz vorgelegte Entwurf lautet wie folgt: "Es ist verboten, anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben soll, einem Gegner damit zu drohen und Feindseligkeiten auf dieser Grundlage zu führen." (Art. 38, Absatz 3);

¹¹ O.R. III, S. 169, CDDH/III/241;

¹² O.R. XIV, S. 277, CDDH/III/SR.29, Abs. 38; S. 280, Abs. 57 und S. 282, Abs. 64;

¹³ Zu den verschiedenen Ansichten siehe ebd., S. 283-285, und O.R. XV, S. 427, CDDH/III/338; zur Entscheidung siehe ebd., S. 86, CDDH/III/SR. 47, Abs. 6;

¹⁴ O.R. XIV, S. 277, CDDH/III/SR.29, Abs. 38;

¹⁵ Siehe z.B. zum Zweiten Weltkrieg "Der Führerbefehl vom 18. Oktober 1942" in 1 'Law Reports', S. 33-34, und den Befehl "Barbarossa", 12 'Law Reports', S. 29 ff., sowie "Der Kommissarbefehl" und "Der Kommandobefehl", ebd., S. 23 und 34 ("The High Command Trial");

¹⁶ In diesem speziellen Punkt geht es also um Repressalien in natura; siehe "Verhandlung gegen Generaloberst Nikolaus von Falkenhorst", in 11 'Law Reports', S. 29-30;

und entbinden nicht von der Pflicht, die Verwundeten zu bergen und angemessen zu versorgen.¹⁷ Wurde eine Handlungen der Repressalien von einer Einheit durchgeführt, die dieser Pflicht nicht nachkommen kann, z.B. von der Luftwaffe, so geht die Pflicht zur Bergung der Verwundeten auf andere Truppen derselben Konfliktpartei über, die dazu in der Lage sind. Die Behauptung, diese Truppen seien nicht beteiligt, weil sie nur bei ihren "eigenen" Operationen an die Gesetze und Gebräuche des Krieges gebunden seien¹⁸, wäre unter diesen und anderen Umständen ein unzulässiges Argument. Was das Problem der Repressalien im Allgemeinen betrifft, so verweisen wir auf die Einleitung zu Abschnitt II (Ahndung von Verletzungen der Konventionen und dieses Protokolls) von Teil V.

1598 Artikel 40 wurde einvernehmlich angenommen, wobei einige ihn als eine Regel von "großem humanitären Wert" ansahen¹⁹, während andere ihn als eine Bestimmung ansahen, die weniger den Schutz von Kombattanten "außer Gefecht" betraf, was eigentlich Gegenstand von Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") ist, als vielmehr die Durchführung militärischer Operationen²⁰, was seiner humanitären Bedeutung jedoch in keiner Weise Abbruch tut. Unabhängig von den bisher angesprochenen Punkten besteht kein Zweifel daran, dass dieser Artikel in unserem Zeitalter außerordentlicher technischer Errungenschaften mit einer Verbreitung der tödlichsten Waffen in der ganzen Welt auch ein Problem in Bezug auf konventionelle und andere Waffen aufwirft. Es ist keineswegs der einzige Artikel des Protokolls, der diese Frage aufwirft, weder in Teil II, Teil III noch in Teil IV, aber das Problem ist in Artikel 40 besonders relevant. Es handelt sich um einen der Artikel, auf den sich eine Delegation bei der Verabschiedung von Artikel 35 ("Grundregeln")²¹ bezog, der "über die strengen Grenzen des humanitären Rechts hinausging und tatsächlich das Kriegsrecht regelte".²² Diese Aussage ist im Rahmen konventioneller Operationen uneingeschränkt zutreffend. Artikel 40 besagt nicht, dass die Konfliktparteien auf den Einsatz einer bestimmten Waffe verzichten, sondern dass sie auf den Einsatz dieser Waffe in einer Weise verzichten, die einer Verweigerung der Gnade gleichkommt. Mit anderen Worten: Die Regel der Verhältnismäßigkeit gilt bis zu einem gewissen Grad auch für die Kombattanten. Die vorsätzliche und sinnlose Vernichtung des sich verteidigenden Gegners stellt einen unverhältnismäßigen Schaden im Vergleich zu dem konkreten und unmittelbaren Vorteil dar, den der Angreifer zu erlangen berechtigt ist.²³ Sie reicht aus, um den Gegner "außer Gefecht" zu setzen. Das Verbot der Verweigerung von Gnade ergänzt daher den in Artikel 35 ("Grundregeln") Absatz 2 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, der Methoden der Kriegsführung verbietet, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

1599 Die Frage der taktischen oder strategischen Kernwaffen ist Gegenstand einer Kontroverse, die an anderer Stelle untersucht wird.²⁴ Es wäre jedoch falsch, aus dieser Kontroverse abzuleiten, dass die

¹⁷ Diese Regel wurde bereits von Lieber aufgestellt: "Truppen, die keine Gnade gewähren, haben kein Recht, bereits am Boden liegende Feinde oder von anderen Truppen gefangene Gefangene zu töten" (a.a.O., Art. 61);

¹⁸ Artikel I, Unterabsatz 4, der Haager Vorschriften von 1907;

¹⁹ O.R. XIV, S. 284, CDDH/III/SR.29, Abs. 71;

²⁰ ebd. S. 279 Abs. 51;

²¹ Siehe oben, Art. 35, Abs. 1, Anmerkung 38, S. 398;

²² O.R. VI, S. 101, CDDH/SR.39, Abs. 55;

²³ Dieser Grundsatz der angemessenen Verhältnismäßigkeit zwischen den durch eine feindselige Handlung verursachten Zerstörungen und ihrem militärischen Ergebnis ist nach Max Huber im Völkerrecht für die Auslegung der Kriegsregeln anerkannt. Dies gilt insbesondere für die Abwägung zwischen dem verursachten Schaden und den daraus resultierenden Repressalien (M. Huber, "Quelques considérations...", a.a.O., S. 423);

²⁴ Siehe unten, S. 589, Einleitung zu Abschnitt I von Teil IV;

Einschränkungen, die Artikel 40 zugunsten feindlicher Kombattanten hinsichtlich des Einsatzes konventioneller Waffen auferlegt, nur von marginaler Bedeutung sind, mit dem Argument, dass die Situation dieser Kombattanten im Falle des Einsatzes einer Kernwaffe in jedem Fall viel schlechter wäre. Die Regel ist die Regel, und Kernwaffen werfen Fragen auf, die für sich genommen im Rahmen der anerkannten Regeln untersucht werden sollten.

Schlussfolgerung

- 1600 Es ist immer verboten zu erklären, dass der Gegner außerhalb des Gesetzes steht, und ihn auf dem Schlachtfeld als solchen zu behandeln.

Jean de Preux

Artikel 41 – Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners

1. *Wer als ausser Gefecht befindlich erkannt wird oder unter den gegebenen Umständen als solcher erkannt werden sollte, darf nicht angegriffen werden.*
2. *Ausser Gefecht befindlich ist,*
 - a) *wer sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet,*
 - b) *wer unmissverständlich seine Absicht bekundet, sich zu ergeben, oder*
 - c) *wer bewusstlos oder anderweitig durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig und daher nicht in der Lage ist, sich zu verteidigen, sofern er in allen diesen Fällen jede feindselige Handlung unterlässt und nicht zu entkommen versucht.*
3. *Sind Personen, die Anspruch auf Schutz als Kriegsgefangene haben, unter ungewöhnlichen Kampfbedingungen, die ihre Wegschaffung nach Teil III Abschnitt I des III. Abkommens nicht zulassen, in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, so werden sie freigelassen, und es werden alle praktisch möglichen Vorkehrungen für ihre Sicherheit getroffen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1601 Der Grund dafür, dass das Rote Kreuz seit mehr als einem Jahrhundert seinen Weg trotz aller Hindernisse fortsetzen konnte, liegt darin, dass es sich ausschließlich um das Leid des Menschen kümmert – des Menschen, der allein und unbewaffnet ist. Das ist seine geheime Stärke. In ähnlicher Weise könnte man sagen, dass das ganze Geheimnis der Kriegsregeln in der Achtung vor dem entwaffneten Menschen liegt. Es wäre müßig zu leugnen, dass diese Regel in der Hitze des Gefechts und unter dem Druck der Ereignisse nicht immer leicht zu befolgen ist. Es gibt viele Beispiele in der Geschichte, in denen der Eroberer nicht in der Lage war, seine Kräfte oder seinen Sieg zu kontrollieren. Die Menschheit sollte sich jedoch an den Beispielen festhalten, in denen das Gegenteil der Fall war, und auch diese Beispiele sind so alt wie die Zeit. Da man die Geißel des Krieges nicht beseitigen kann, bemüht man sich, sie zu beherrschen und ihre Auswirkungen zu mildern. Der Schutz des Gegners "außer Gefecht" auf dem Schlachtfeld ist die logische und natürliche Ergänzung der vorangegangenen Bestimmung, die das Verbot der Verweigerung von Gnade enthält. Es handelt sich um eine Anwendungsregel, die sich aus dieser Bestimmung ergibt und wie diese aus den Grundsätzen des Artikels 35 ("Grundregeln") abgeleitet ist. In der Praxis ist sie eine der wichtigsten Regeln des Protokolls. Sie ist Gegenstand von Artikel 23 Buchstabe c) der Haager Vorschriften von 1907, der die Tötung oder Verwundung eines Feindes verbietet, der seine Waffen niedergelegt hat oder sich nicht mehr verteidigen kann und sich nach eigenem Ermessen ergeben hat.¹ Diese Regel ist implizit in der

¹ Die erste Fassung, die auf der Brüsseler Konferenz von 1874 vorgelegt wurde, enthielt die Worte "à merci", was im Englischen "auf Gnade" oder "nach Ermessen" von jemandem bedeuten würde: "L'homme qui porte les armes [...] pour

Dritten Konvention enthalten, die insbesondere vorsieht, dass die durch diese Konvention geschützten Personen menschlich behandelt werden, wenn sie "in die Macht des Feindes gefallen sind" (Artikel 4). Seit Beginn der vorbereitenden Beratungen waren einige der Ansicht, dass die Verbindung zwischen diesen beiden Bestimmungen der Haager Vorschriften und der Genfer Konvention nicht eng genug sei und dass die Bedingungen für die Übergabe definiert werden müssten.² In dem Entwurf, den das IKRK der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorlegte, versuchte das IKRK, diesem Erfordernis zu entsprechen, indem es zwei Artikel vorsah³, einen, der dem Schutz des Feindes "außer Gefecht" gewidmet war – und diese Bestimmung griff insbesondere den oben erwähnten Artikel der Haager Vorschriften auf –, den anderen, der die Bedingungen der Gefangennahme und der Übergabe betraf. Aufgrund der Bemerkungen der Sachverständigen⁴ wurden diese Texte umgeschrieben und in dem Entwurf, den das IKRK der Diplomatischen Konferenz vorlegte, zu einem einzigen Artikel zusammengefasst.⁵

éviter la mort [...] demande pardon à celui qui va le frapper, il lui dit: faites-moi grâce de la vie, je me rends à vous, je me constitue votre prisonnier. Son adversaire s'arrête, l'homme est sauvé. Cet homme se rend donc réellement à merci dans le sens littéral du mot; mais ce mot n'implique en soi aucune contradiction, puisqu'il est entendu qu'on ne peut pas refuser de faire quartier". Daher sagt er in dem Moment, in dem der Mensch dem Tod gegenübersteht: "donnez-moi la vie. Voilà l'idée que la clause veut exprimer. Mais les opérations se poursuivent; une charge a lieu; on ne peut pas garder étroitement les prisonniers". Es gibt welche, die, nachdem sie ihre Waffen niedergelegt haben, wieder zurückkehren, um die zu bekämpfen, die sie entwaffnet haben. C'est pour punir cette sorte de trahison qu'on s'est servi du mot 'à merci': il est rendu en allemand par le terme 'auf Gnade oder Ungnade'." ("Ein Mann, der Waffen trägt und dem Tod entgehen will, bittet denjenigen, der ihm etwas antun will, um Gnadengesuch; er sagt: 'Gewähre mir mein Leben. Ich ergebe mich dir. Ich mache mich zu deinem Gefangenen'. Der Gegner hört auf und der Mann ist gerettet. Dieser Mann wirft sich also im wahrsten Sinne des Wortes auf die Barmherzigkeit des Gegners; aber das Wort an sich impliziert keinen Widerspruch, denn man darf sich nicht weigern, Gnade zu gewähren. In dem Moment also, in dem der Mann dem Tod gegenübersteht, sagt er: "Verschone mein Leben". Das ist der Gedanke, der in diesem Satz zum Ausdruck kommt. Die militärischen Operationen gehen jedoch weiter; es findet ein Angriff statt; es ist nicht möglich, die Gefangenen zu eng zu bewachen. In manchen Fällen nehmen Kämpfer, die ihre Waffen niedergelegt haben, diese wieder auf und nehmen den Kampf gegen diejenigen wieder auf, die sie entwaffnet haben. Um diese Art von Verrat zu bestrafen, wurde der Begriff "à merci" eingeführt. Er wird im Deutschen mit dem Begriff 'auf Gnade oder Ungnade' übersetzt." (übersetzt durch das IKRK) (Erklärung von General de Voigts-Rhetz, vgl. A. Mechelynck, op. cit., S. 245-246). "La Commission décide que le mot 'à merci, sera remplacé par celui de 'à discrétion' qui rend la même pensée et est plus en harmonie avec le langage moderne" ("Das Komitee hat beschlossen, dass der Begriff 'à merci' durch den Begriff 'à discrétion' ersetzt wird, der denselben Gedanken ausdrückt und besser zur modernen [französischen] Sprache passt" (übersetzt vom IKRK), ebd., S. 246);

² Vereinte Nationen, Bericht des Generalsekretärs über die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten, A/8052 (25. Sitzung), S. 38-39, Abs. 104-107;

³ "CE 1972, Bericht", Band II, S. 6, Art. 34 und 35, und CE 1972, "Kommentare", S. 66-69;

⁴ Siehe "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 56, CE/COM III/C 31; S. 62, III/C 61, und S. 63, III/C 65;

⁵ Art. 38:"

- (1) Es ist verboten, einen Feind 'außer Gefecht' zu töten, zu verletzen, zu misshandeln oder zu foltern. Ein Feind 'außer Gefecht' ist ein Feind, der, nachdem er seine Waffen niedergelegt hat, über keine Mittel der Verteidigung mehr verfügt oder der sich ergeben hat. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere im Fall eines Gegners als erfüllt, der:
 - (a) nicht in der Lage ist, sich zu äußern, oder
 - (b) sich ergeben hat oder eindeutig die Absicht geäußert hat, sich zu ergeben,
 - (c) sich jeder feindseligen Handlung enthält und nicht versucht zu fliehen.
- (2) Jeder Konfliktpartei steht es frei, die Kombattanten, die sie nicht als Gefangene halten will, an die gegnerische Partei zurückzuschicken, nachdem sie sich vergewissert hat, dass sie in der Lage sind, die Reise ohne Gefahr für ihre Sicherheit anzutreten."

Absatz 3 betraf die Gewährung von Gnade, die jetzt in Artikel 40 geregelt ist;

- 1602 Trotz dieser vorbereitenden Bemühungen traten bei der Formulierung des Artikels eine Reihe von Schwierigkeiten auf.⁶ Das Hauptproblem betraf die Herstellung einer konkreten Verbindung zwischen dem Moment, in dem ein feindlicher Soldat nicht mehr Kombattant ist, weil er "außer Gefecht" ist, und dem Moment, in dem er zum Kriegsgefangenen wird, weil er "in die Macht" seines Gegners geraten ist. Dieser genaue Zeitpunkt ist nicht immer leicht zu bestimmen. Nach dem Text von 1929 (Artikel 1) wurde die Konvention nur auf Personen angewandt, die vom Feind "gefangengenommen" wurden, was zu der Annahme führen konnte, dass sie zunächst in Gewahrsam genommen werden müssten, um geschützt zu werden. Die 1949 angenommene Formulierung "in die Macht gefallen" scheint einen größeren Anwendungsbereich zu haben, bleibt aber hinsichtlich des genauen Zeitpunkts dieses Ereignisses auslegungsbedürftig. Die zentrale Frage war, wie auch immer man diesen Schutz auslegen würde, um eine Lücke zu vermeiden. Diese Frage wurde schließlich durch eine Überschneidungsklausel gelöst: Artikel 41 verbietet den Angriff auf einen Feind "außer Gefecht" ab dem Zeitpunkt, zu dem er "außer Gefecht" gesetzt wird, und zwar ohne Frist, d. h. die Bestimmung schützt sogar den Kriegsgefangenen, dessen Sicherheit in der Dritten Konvention behandelt wird. Auf diese Weise wird der Feind "außer Gefecht" in dem Moment geschützt, in dem er als "in die Macht" seines Gegners geraten gilt.
- 1603 Artikel 41 überschneidet sich also absichtlich mit der Dritten Genfer Konvention. Er ist ein perfektes Beispiel für die Wechselbeziehung zwischen dem Haager Recht und dem Genfer Recht. Innerhalb des ihm zugewiesenen Bereichs versucht er, ein ineinandergreifendes und umfassendes System zu schaffen.
- 1604 Absatz 1 enthält die Grundregel, während Absatz 2 die Bedingungen für den Status "außer Gefecht" festlegt. Absatz 3 betrifft die Personen, die auf dem Schlachtfeld entlassen werden.

Absatz 1 – Der Grundsatz des Schutzes

- 1605 Es ist ein Grundprinzip der Kriegsregeln, dass diejenigen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, nicht angegriffen werden dürfen. In dieser Hinsicht sind harmlose Zivilisten und Soldaten "außer Gefecht" a priori gleichgestellt. Zivilisten dürfen nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, wie es in Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 2, heißt; keine Person "außer Gefecht" darf zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, wie es in diesem Absatz heißt (die englische Fassung verwendet in beiden Fällen praktisch denselben Wortlaut: "nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden"). Auf den ersten Blick scheint das Verbot in Artikel 23 Buchstabe c) der Haager Vorschriften strenger zu sein, der sich auf die Tötung oder Verwundung eines Feindes bezieht, fast derselbe Ausdruck wie in Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke"). Der Bericht erklärt dies mit folgendem Hinweis:

"Mit dieser Änderung sollte klargestellt werden, dass es sich bei dem Verbot um den vorsätzlichen Angriff auf Personen 'außer Gefecht' handelt und nicht um die bloße Tötung oder Verletzung von Personen als zufällige Folge von Angriffen, die nicht 'an sich' gegen sie gerichtet sind."⁷

Dieses Argument ist um so überzeugender, als auch Zivilisten in der modernen Kriegsführung selbst unter den besten Bedingungen nicht völlig vor militärischen Operationen geschützt sind. Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff"), Absatz 2, erkennt diese Tatsache ausdrücklich an, indem er den

⁶ Ein erster Entwurf wurde von einigen Delegationen vorgelegt (O.R. III, S. 170, CDDH/III/242), aber er wurde von der Arbeitsgruppe des Ausschusses III weitgehend umgeschrieben;

⁷ O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev.I, Abs. 23;

möglichen zufälligen Verlust von Zivilistenleben zulässt und nur das verbietet, was im Verhältnis zu dem konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil, der erwartet wird, übermäßig wäre. Auch auf dem Schlachtfeld selbst sind solche Unfälle zu erwarten, für die die Kombattanten nicht unbedingt verantwortlich sind. Es ist jedoch ausdrücklich verboten, Personen "außer Gefecht" absichtlich zur Zielscheibe zu machen.

- 1606 Im Sinne des Protokolls bezieht sich der Begriff „Angriffe“ auf Handlungen gegen den Gegner, unabhängig davon, ob diese im Vergehen oder in der Verteidigung erfolgen (Artikel 49 – „Definition von Angriffen und Anwendungsbereich“ – Absatz 1). Tatsächlich bezieht sich der Begriff auf den Einsatz von Waffen mit dem Ziel, den Gegner absichtlich zu töten oder zu verletzen. Vielleicht liegt es daran, dass eine Person "außer Gefecht" nicht mehr als Feind angesehen werden kann, dass die Konferenz auch hier die Terminologie des Artikels 23 (c) der Haager Vorschriften zugunsten des Wortes "Person" aufgegeben hat, was auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgeschlagen wurde.⁸ Die in Artikel 41 wie auch in Artikel 42 ("Insassen von Luftfahrzeugen"), in dem es um Personen geht, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringen, verwendete Terminologie ist somit dieselbe wie in Teil II, der sich auf "Personen in der Macht der gegnerischen Partei" (Artikel 11 – "Schutz von Personen") sowie auf verwundete und kranke "Personen" (Artikel 8 – "Terminologie", Unterabsatz a)) bezieht, und es wird davon ausgegangen, dass damit sowohl Zivilisten als auch Militärs gemeint sind. Was auch immer der Grund für diese Änderung sein mag, Artikel 41 Absatz 1 ist nicht zweideutig. Die Regel schützt sowohl reguläre Kombattanten als auch solche, die als irregulär gelten, sowohl solche, deren Status unklar erscheint, als auch gewöhnliche Zivilisten. Es gibt keine Ausnahmen, und die Achtung der Regel wird auch der Zivilbevölkerung auferlegt⁹, die wie die Kombattanten auf Personen "außer Gefecht" achten muss.
- 1607 Schließlich erstreckt sich dieser Schutz erforderlichenfalls auch über den Zeitraum der Kampfhandlungen hinaus, und zwar auch nach dem allgemeinen Ende der militärischen Operationen¹⁰
- 1608 Das Emblem des Roten Kreuzes wurde geschaffen, um den Schutz der Personen "außer Gefecht" und der Einrichtungen und Einheiten, die sie beherbergen oder transportieren, sowie derjenigen, die sie bergen und betreuen, zu gewährleisten.¹¹ Es reicht nicht aus, zu verordnen, dass Personen "außer Gefecht" nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden dürfen. Der Gegner muss auch wissen, auf wen dies anzuwenden ist. In den Wirren des Schlachtfelds ist es nicht immer leicht, diese Dinge zu bestimmen. Bei der Verwendung des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds sollte sich dieses Problem der Identifizierung nicht stellen. Das Emblem erscheint jedoch nicht notwendigerweise in der Frontlinie, außer vielleicht im Moment von Rettungsaktionen, und es ist tatsächlich in der Frontlinie, d. h. in der Schusslinie, dass Kämpfer fallen oder ihre Absicht, sich zu ergeben, offenbaren.¹² Unfälle können nicht immer vermieden werden. Es sollte deutlich gemacht werden "dass sich das Verbot nur auf Angriffe gegen Personen erstreckte, die tatsächlich

⁸ "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 56, CE/COM III/C 29;

⁹ O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev.1, Abs. 25; zur Diskussion dieses Punktes siehe Art. 42, unten, S. 498;

¹⁰ Siehe Art. 3, Abs. (b);

¹¹ Diese Idee war nicht neu. Liebers Instruktionen, die 1863, also im selben Jahr, in dem das Rote Kreuz gegründet wurde, verabschiedet wurden, siehe in Art. 115: "Es ist üblich, die Krankenhäuser an Orten, die beschossen werden, durch bestimmte Fahnen (gewöhnlich gelb) zu kennzeichnen, damit der belagernde Feind nicht auf sie schießt. Dasselbe ist in den Schlachten geschehen, wenn sich die Lazarette innerhalb des Gefechtsfeldes befinden." Abs. 2 des Art. 116 fährt fort: "Der ehrenhafte Krieger lässt sich durch Fahnen oder Schutzsignale leiten, soweit es die Umstände und die Notwendigkeiten des Kampfes erlauben";

¹² Zur Verwendung der weißen Flagge siehe oben, Art. 38, S. 457 und unten, Abs. 2;

als 'außer Gefecht' anerkannt waren, und auf solche, die unter den gegebenen Umständen von einem vernünftigen Menschen als 'außer Gefecht' hätten erkannt werden müssen"¹³, dass der Absatz so formuliert wurde.¹⁴ Der Ausdruck "unter den gegebenen Umständen" sollte keine Schwierigkeiten bereiten: Er bezieht sich auf die Umstände des Falles.

- 1609 Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls "), Absatz 3 (e), definiert als schwerwiegende Verletzung die Tatsache, "eine Person zum Gegenstand eines Angriffs zu machen in dem Wissen, dass sie 'außer Gefecht' ist", wenn dieser Angriff "den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit" zur Folge hat, und wenn er vorsätzlich erfolgt. Für das Argument der militärischen Notwendigkeit zur Rechtfertigung einer Ausnahmeregelung gibt es keinen Spielraum.¹⁵

Absatz 2 – Voraussetzungen für die Außer-Gefecht-Setzung einer Person

- 1610 In Übereinstimmung mit diesem Absatz gilt eine Person als "außer Gefecht" gesetzt, wenn sie sich in der Macht einer gegnerischen Partei befindet, wenn sie sich ergeben will oder wenn sie kampfunfähig ist. Dieser Status bleibt bestehen, solange die Person keine feindseligen Handlungen begeht und nicht versucht zu fliehen.

1. Unterabsatz (a) – In der Macht einer gegnerischen Partei stehen

- 1611 Nach Artikel 4 der Dritten Konvention und Artikel 44 des Protokolls "(Kombattanten und Kriegsgefangene)" sind Kriegsgefangene Angehörige der bewaffneten Kräfte, die "in die Macht" des Gegners geraten sind. Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass alle Personen, auf die entweder in Artikel 4 der Dritten Konvention oder in den in Artikel 43 ("Streitkräfte") des Protokolls aufgeführten Kategorien Bezug genommen wird und die sich in der Macht des Gegners befinden, daher geschützt sind und dass die Aufnahme des vorliegenden Unterabsatzes (a) in Artikel 41 Absatz 2 überflüssig ist. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 1612 Auch wenn die Unterscheidung subtil erscheinen mag, könnte es einen bedeutenden Unterschied zwischen "in der Macht sein" und "in die Macht gefallen sein" geben. Manche meinen, in die Macht gefallen zu sein, bedeute, in die Hände des Feindes gefallen zu sein, d. h. aufgegriffen worden zu sein. Dies ist praktisch nie der Fall, wenn der Angriff von der Luftwaffe durchgeführt wird, die durchaus feindliche Truppen in ihrer Macht haben kann, ohne sie in Gewahrsam nehmen oder eine Kapitulation akzeptieren zu können oder zu wollen (z. B. im Falle eines Angriffs mit Hubschraubern). In anderen Fällen können Landstreitkräfte den Gegner durch eine überwältigende Feuerkraft so weit in ihre Gewalt bringen, dass sie ihn zur Einstellung des Kampfes drängen können. Eine förmliche Kapitulation ist realistischerweise nicht

¹³ O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev.1, Abs. 23;

¹⁴ Im Laufe der Debatten wurden in diesem Zusammenhang verschiedene Formulierungen vorgeschlagen, z. B. "Es ist verboten, [...] absichtlich zum Gegenstand eines Angriffs zu machen [...]" oder "eine Person zum Gegenstand eines Angriffs zu machen, wenn man weiß, dass [...] oder wenn man hätte wissen müssen, dass [...]" (dieser Vorschlag war in Bezug auf Art. 85, Abs. 3(e)), oder "jede Person, die außerhalb des Gefechts angetroffen oder erkannt wird", und schließlich "vorsätzlich zu töten oder zu verwunden [...]". Einige befürchteten, dass durch einen zu offenen Verweis auf den Begriff des Vorsatzes ein strafrechtliches Element eingeführt würde, während andere der Ansicht waren, dass dies den Weg für einen Vorwand öffnen könnte, um die Regel zu missachten;

¹⁵ Vgl. "Prozess gegen Gunther Thiele und Georg Steinert", 3 'Law Reports,' S. 56-59;

immer möglich, da die Regeln einiger Armeen schlicht und einfach jede Form der Kapitulation verbieten, selbst wenn alle Mittel der Verteidigung ausgeschöpft sind. Ein wehrloser Gegner ist "außer Gefecht", unabhängig davon, ob er die Waffen niedergelegt hat oder nicht. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass diese Situation bereits durch die Dritte Genfer Konvention abgedeckt sei. Ist dies der Fall, so sind die Betroffenen sowohl als Kriegsgefangene als auch durch die vorliegende Bestimmung geschützt. In diesem Sinne gibt es eine Überschneidung. Andere Delegationen vertraten hingegen die Auffassung, dass die Dritte Konvention erst ab der tatsächlichen Gefangennahme des Kombattanten angewandt wird und die vorliegende Bestimmung daher den einzigen Schutz in der Zwischenzeit darstellt.¹⁶

- 1613 Von dem Augenblick an, in dem die Kombattanten dem Gegner "in die Hände" gefallen sind, kann die Anwendbarkeit der Dritten Konvention nicht mehr bestritten werden. Sie sind Kriegsgefangene und dürfen niemals misshandelt werden, sondern sind stets menschlich zu behandeln. Versuchen sie zu fliehen oder begehen sie feindselige Handlungen, so ist der Einsatz von Waffen gegen sie unter den in der Dritten Konvention vorgesehenen Bedingungen erneut erlaubt.¹⁷ Dasselbe gilt erst recht für Gegner, die nur unter den Schutz von Artikel 41 fallen, ohne als Kriegsgefangene anerkannt zu werden. Der Vorbehalt am Ende des vorliegenden Absatzes sieht dies sogar ausdrücklich vor.
- 1614 Nicht alle Angehörigen der Streitkräfte sind Kombattanten. Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal (Artikel 43 – "Streitkräfte", Absatz 2) und das dem Zivilschutz zugewiesenes Militärpersonal (Artikel 67 – "Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten", Absatz 1 Buchstabe e)) haben nicht das Recht, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen. Wenn sie also in die Macht der gegnerischen Partei geraten, d. h. wenn diese in der Lage ist, ihnen ihren Willen aufzuzwingen, so geschieht dies ohne Kampf und ohne dass sie "außer Gefecht" gesetzt werden. Sie fallen daher automatisch unter den vorliegenden Schutz, unabhängig von dem Schutz, auf den sie nach anderen Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls Anspruch haben.¹⁸ Das Gleiche gilt für jeden unbewaffneten Soldaten, unabhängig davon, ob er im Schlaf vom Gegner überrascht wird, sich im Urlaub befindet oder sich in einer anderen ähnlichen Situation befindet. Selbstverständlich gilt dieser Schutz nur, solange der Betroffene sich jeder feindseligen Handlung enthält und nicht versucht zu fliehen. Was die Personen betrifft, die die Streitkräfte begleiten, ohne ihnen anzugehören (Dritte Konvention, Artikel 4A (4)), so ist es ihnen nicht erlaubt, direkt an Feindseligkeiten teilzunehmen. Daher fallen auch sie automatisch unter diesen Schutz.
- 1615 Im Luftkrieg ist die Lage nicht ganz so eindeutig, da ein Luftfahrzeug nicht allein deshalb als in Not geraten gilt, weil seine Kampfmittel erschöpft sind.¹⁹ Andererseits gilt ab dem Moment, in dem die Besatzung mit dem Fallschirm abspringt, um ihr Leben zu retten, Artikel 42 ("Insassen von Luftfahrzeugen").
- 1616 Eine strittige Frage ist, ob und unter welchen Bedingungen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts das Feuer auf ein ziviles Flugzeug eröffnet werden darf, unabhängig davon, ob das Flugzeug einem neutralen Land

¹⁶ Zur Diskussion siehe O.R. XIV, S. 276-285, CDDH/III/SR.29, und O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 22;

¹⁷ Art. 42: "Der Einsatz von Waffen gegen Kriegsgefangene, insbesondere gegen solche, die fliehen oder zu fliehen versuchen, stellt eine extreme Maßnahme dar, der stets eine den Umständen angemessene Warnung vorausgehen muss". Zu den Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Flucht als erfolgreich angesehen werden kann, siehe Dritte Konvention, Art. 91;

¹⁸ Erste Konvention, Art. 24; Zweite Konvention, Art. 36 und 37; Protokoll I, Art. 67;

¹⁹ Zur Bestätigung, dass Art. 41 (sowie Art. 37, 38 und 39) des Protokolls auf taktische oder strategische Operationen der Luftstreitkräfte anzuwenden ist, siehe F.A. von der Heydte, "Air Warfare", in Bernhardt (Hrsg.), op. cit., Instalment 3, 1982, S. 6;

oder der gegnerischen Macht gehört. In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die Chicagoer Konvention vom 7. Dezember 1944, die den Abschuss ziviler Flugzeuge unter allen Umständen verbietet.²⁰ In bewaffneten Konflikten besteht jedoch das Problem, dass scheinbar zivile Flugzeuge für Spionagezwecke ausgestattet und sogar schwer bewaffnet sein können, was eine große Gefahr darstellt.²¹ Die Rechtsauffassung besagt daher, dass ein solches Flugzeug angegriffen werden darf, aber nur dann;

- a) wenn es sich weigert, Befehle oder Signale zu befolgen, die ihm gegeben werden, oder
- b) wenn er in eine Zone einfliegt, für die eine Meldung vorliegt, dass es sich um eine Zone mit militärischen Tätigkeiten handelt, in die jedes Luftfahrzeug auf eigene Gefahr einfliegt und in der das Feuer ohne Vorwarnung eröffnet werden kann.²²

Außerdem sollten stets alle angemessenen Anstrengungen unternommen werden, um die Interessen der Fahrgäste zu wahren. Erst als letztes Mittel sollte zum Angriff gegriffen werden.²³

- 1617 Schiffbrüchige, Verwundete und Seekranke, die zu den in Artikel 13 der Zweiten Genfer Konvention aufgeführten Kategorien gehören, fallen unter diese Konvention sowie unter das Übereinkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Der Wortlaut von Artikel 41 Absatz 2 ist jedoch weit genug gefasst, um jede Person zu erfassen, die auf See "außer Gefecht" gesetzt ist, unabhängig davon, ob sie zu den in der Zweiten Konvention genannten Kategorien gehört oder nicht, d. h. auch die Handelsmarine, wenn sie nicht an Feindseligkeiten beteiligt ist. Dasselbe gilt natürlich auch für bewaffnete Schiffe der Handelsmarine, sobald sie auf den Gebrauch ihrer Waffen verzichten. Dieser Schutz betrifft nur, aber alle Personen, die sich in der Macht einer gegnerischen Partei befinden. Der Wortlaut scheint in dieser Hinsicht keinen Raum für Zweifel zu lassen. Im Übrigen zielt das Protokoll, wie bereits in Artikel 39 ("Nationalitätszeichen") erwähnt, nicht darauf ab, die Kriegsführung auf See zu regeln, die weiterhin den gewohnheitsrechtlichen Regeln unterliegt.²⁴

2. Unterabsatz (b) – Die klar zum Ausdruck gebrachte Absicht, sich zu ergeben

- 1618 In der Landkriegsführung ist die Kapitulation nicht an strenge Formalitäten gebunden. Im Allgemeinen legt ein Soldat, der zu erkennen geben will, dass er nicht mehr in der Lage ist, am Kampf teilzunehmen, oder dass er die Absicht hat, den Kampf einzustellen, die Waffen nieder und hebt die Hände. Eine andere

²⁰ Die Versammlung der ICAO, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, trat vom 24. April bis 10. Mai 1984 (25. Tagung) in Montreal zusammen und nahm dort am 10. Mai 1984 einen Vorschlag zur Änderung des Internationalen Zivilluftfahrtabkommens an. Artikel 3 (a) dieses Abkommens in seiner geänderten Fassung lautet nun: "Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jeder Staat sich des Einsatzes von Waffen gegen zivile Luftfahrzeuge im Flug enthalten muß und dass im Falle des Abfangens das Leben der Personen an Bord und die Sicherheit der Luftfahrzeuge nicht gefährdet werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als ändere sie in irgendeiner Weise die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte und Pflichten der Staaten."

²¹ Vgl. hierzu Kommentar Art. 28 Abs. 2, oben, S. 302;

²² J. M. Spaight, a.a.O., S. 402. Siehe auch, als Hintergrund, "Die Haager Regeln für Luftkriegsführung", 1923, Art. 30-35, in J.M. Spaight, op. cit., S. 502-503, und M.C.C. Bristol, "CRAF: Hawks in Doves Clothing", 20 'The Air Force Law Review,' No. 1, 1978, S. 48-70;

²³ Vgl. sinngemäß Art. 31 Abs. 2; zu den Flugbedingungen für Sanitätsluftfahrzeuge siehe Art. 24-31;

²⁴ Siehe z.B. "Prozess gegen Helmuth von Ruchteschell", 9 'Law Reports,' S. 82 ff;

Möglichkeit besteht darin, das Feuer einzustellen, eine weiße Fahne zu schwenken und mit erhobenen Händen aus einem Unterstand zu kommen, unabhängig davon, ob es sich bei den betroffenen Soldaten um die Besatzung eines Panzers, die Garnison einer Festung oder um getarnte Kämpfer im Feld handelt. Wenn ein Kämpfer überrascht wird, kann er seine Arme heben, um zu zeigen, dass er sich ergibt, auch wenn er noch Waffen bei sich trägt.

- 1619 In diesen verschiedenen Situationen ist die Kapitulation bedingungslos, was bedeutet, dass das einzige Recht, das die sich Ergebenden beanspruchen können, darin besteht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Wenn die Absicht, sich zu ergeben, unmissverständlich angezeigt wird, muss der Gegner das Feuer sofort einstellen; es ist verboten, die bedingungslose Kapitulation zu verweigern.²⁵ In der Luft ist es allgemein anerkannt, dass eine Besatzung, die ihre Absicht, den Kampf einzustellen, anzeigen möchte, dies durch Wackeln mit den Flügeln tun sollte, während sie das Cockpit öffnet (sofern dies möglich ist).²⁶ Auf See sollte das Feuer eingestellt und die Flagge gesenkt werden.²⁷ Diese Maßnahmen können durch Funksignale ergänzt werden, die auf internationalen Frequenzen für Rufzeichen gesendet werden. Die bedingungslose Kapitulation kann nicht mit dem Argument der militärischen Notwendigkeit abgelehnt werden.

3. Unterabsatz (c) – Bewusstlosigkeit oder anderweitige Unfähigkeit, sich zu verteidigen, aufgrund von Verletzungen oder Krankheiten

- 1620 Verwundete und Kranke im Sinne von Artikel 8 ("Terminologie") Absatz a des Protokolls sind Personen, die infolge eines Traumas, einer Krankheit oder einer anderen körperlichen oder geistigen Störung oder Behinderung medizinischer Versorgung bedürfen und die sich jeder feindseligen Handlung enthalten. Schiffbrüchige im Sinne desselben Artikels (Unterabsatz b) sind Personen, die sich auf See oder in anderen Gewässern infolge eines Unglücks, das sie selbst oder das sie befördernde Schiff oder Luftfahrzeug getroffen hat, in Gefahr befinden und sich jeder feindseligen Handlung enthalten. Artikel 10 "(Schutz und Pflege)" fügt hinzu, dass alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, gleich welcher Partei sie angehören, respektiert und geschützt werden müssen. Dies bedeutet insbesondere, dass es dem Gegner verboten ist, sie in irgendeiner Weise anzugreifen oder zu verletzen. In diesem Punkt besteht also vollkommenes Übereinkommen zwischen den Regeln über die Methoden und Mittel der Kriegsführung einerseits und der Grundphilosophie der Gründer des Roten Kreuzes andererseits: Der Soldat, der durch eine Verletzung oder Krankheit "außer Gefecht" gesetzt ist, ist von diesem Moment an unantastbar und muss geachtet werden.²⁸ Im Gegensatz zu den Absätzen a) und b) oben ist in diesem Fall jedoch die Verwundung oder Krankheit, die Bewusstlosigkeit oder der schiffbrüchige Zustand – kurz gesagt, die Tatsache, niedergeschlagen zu sein, aufgegeben zu haben – die Grundlage der Pflicht. Diese Pflicht

²⁵ Siehe zum Beispiel das französische "Règlement de discipline générale dans les armées" vom 1. Oktober 1966, Art. 34, Abs. 2;

²⁶ F. Berber, a.a.O., S. 168, und F.A. von der Heydte, a.a.O., S. 7. Die Absicht, einen Landebefehl zu befolgen, wird durch das Ausfahren des Fahrwerks angezeigt;

²⁷ Einige halten es auch für notwendig, die Motoren zu stoppen, auf die Signale des Entführers zu antworten, nicht mit Waffen zu hantieren und die weiße Fahne zu hissen (oder nachts die Lichter anzuschalten) (siehe "Verhandlung Helmuth von Ruchteschell", 9 'Law Reports,' S. 89);

²⁸ Wenn es die Umstände erlauben, ist ein Waffenstillstand oder eine Feuerpause anzuordnen oder sind örtliche Vorkehrungen zu treffen, um die Entfernung, den Austausch und den Transport der auf dem Schlachtfeld verbliebenen Verwundeten zu ermöglichen (Erste Konvention, Art. 15, Abs. 2);

entsteht nämlich nicht nur, weil eine Person der gegnerischen Partei verwundet oder teilweise behindert ist, sondern weil sie unfähig ist, sich zu verteidigen. In dieser Hinsicht geht der Text auf den Wortlaut von Artikel 23 Buchstabe c der Haager Vorschriften zurück, der insbesondere die Tötung oder Verwundung eines Gegners verbietet, der nicht mehr über die Mittel der Verteidigung verfügt.²⁹ Hingegen besteht keine Pflicht, sich des Angriffs auf einen Verwundeten oder Kranken zu enthalten, der sich zum Feuern vorbereitet oder tatsächlich feuert, unabhängig von der Schwere seiner Verwundung oder Krankheit. Das Verbot von Angriffen gilt ausschließlich für Personen "außerhalb des Gefechts". Auch die Toten sind mit Achtung zu behandeln.³⁰

4. Schutzklausel: in jedem dieser Fälle von feindseligen Handlungen absehen und nicht versuchen zu flüchten.

- 1621 Ein Mann, der sich in der Macht seines Gegners befindet, kann versucht sein, den Kampf wieder aufzunehmen, wenn sich die Gelegenheit ergibt.³¹ Ein anderer kann versucht sein, eine Kapitulation vorzutäuschen, um sich einen Vorteil zu verschaffen, was eine heimtückische Handlung darstellt.³² Ein anderer, der das Bewusstsein verloren hat, kann wieder zu sich kommen und die Absicht bekunden, den Kampf wieder aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass in diesen verschiedenen Situationen und in allen anderen ähnlichen Situationen der Schutz nicht mehr gegeben ist. Jede feindselige Handlung gibt dem Gegner das Recht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, bis der Urheber der feindseligen Handlung wieder "außer Gefecht" ist oder unter den gegebenen Umständen als solcher erkannt werden sollte. Es versteht sich von selbst, dass die oben zu Artikel 35 ("Grundregeln") Absatz 2 gemachten Ausführungen zum Verbot überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden weiterhin in vollem Umfang angewendet werden müssen. Die Erwiderung sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Gefahr stehen. Sie darf nicht auf eine Weigerung hinauslaufen, Gnade zu gewähren. Unabhängig von der Situation genügt das Kriterium, außer Gefecht gesetzt worden zu sein.
- 1622 Wenn Truppen, nachdem sie sich ergeben haben, in ihrem Besitz befindliche Einrichtungen oder ihre eigene militärische Ausstattung zerstören, kann dies als feindselige Handlung angesehen werden. Das gleiche gilt grundsätzlich, wenn Soldaten "außer Gefecht" versuchen, mit der Konfliktpartei, der sie angehören, zu kommunizieren, es sei denn, es handelt sich um Verwundete und Kranke, die den Beistand des Sanitätsdienstes dieser Partei benötigen.³³
- 1623 Die Flucht oder der Fluchtversuch eines Gefangenen oder einer anderen Person, die als "außer Gefecht" angesehen wird, rechtfertigt den Einsatz von Waffen zu dem Zweck, sie aufzuhalten. Aber auch hier gilt, dass die Anwendung von Gewalt nur in dem Maße rechtmäßig ist, wie es die Umstände erfordern. Die Tötung einer flüchtenden Person ist nur dann zulässig, wenn es unter den gegebenen Umständen keine andere Möglichkeit gibt, die Flucht zu verhindern. Es ist verboten, präventiv das Feuer auf Personen zu

²⁹ Lieber erklärte: „Wer einem bereits vollständig kampfunfähigen Feind vorsätzlich weitere Verletzungen zufügt oder einen solchen Feind tötet, oder wer Soldaten dazu befiehlt oder dazu ermutigt, wird, sofern er rechtskräftig verurteilt wird, mit dem Tode bestraft, unabhängig davon, ob er der Armee der Vereinigten Staaten angehört oder ein Feind ist, der nach Begangen seiner Tat durch Gefangennahme gefangen genommen wurde.“ (Anweisungen, Art. 71)

³⁰ Siehe 15 "Law Reports", S. 134, und Erste Konvention, Art. 15-17;

³¹ Siehe oben, Anm. 1; siehe auch "Kommentar III", Art. 42, S. 245-248;

³² Siehe oben Art. 37, Abs. 1 (a), S. 437;

³³ Für den besonderen Fall von Fliegern in Not siehe unten, Art. 42, S. 493;

eröffnen, die sich "außer Gefecht" befinden, unter dem Vorwand, dass sie zu fliehen beabsichtigen und dass dies bekannt ist.³⁴ Darüber hinaus sollte auf die entsprechenden Bestimmungen der Dritten Konvention (Artikel 91–94) Bezug genommen werden.

- 1624 Es ist klar, dass es ausreicht, wenn einer der beiden hier genannten Fälle – eine feindselige Handlung oder ein Fluchtversuch – begangen wird, damit der Schutz entfällt. Außerdem bleiben diese Ausnahmen während der gesamten Dauer der Gefangenschaft bestehen.

Absatz 3 – Entlassung an Ort und Stelle

- 1625 In seinem Bericht stellt der Berichtersteller fest: "Absatz 3, in dem es um die Entlassung von Gefangenen geht, die nicht evakuiert werden konnten, erwies sich als recht schwierig".³⁵

"Die Formulierung "ungewöhnliche Kampfbedingungen" sollte die Tatsache widerspiegeln, dass dieser Umstand ungewöhnlich ist. Tatsächlich bezogen sich die meisten Vertreter auf die Situation der Langstreckenpatrouille, die nicht für die Inhaftierung und Evakuierung von Gefangenen ausgestattet ist. Die Anforderung, dass alle "durchführbaren Maßnahmen" ergriffen werden müssen, um die Sicherheit der entlassenen Gefangenen zu gewährleisten, sollte unterstreichen, dass von der Gewahrsamsmacht auch unter diesen außergewöhnlichen Umständen erwartet wird, dass sie alle Maßnahmen ergreift, die angesichts der Kampfsituation durchführbar sind.³⁶ Im Fall einer Fernpatrouille braucht sie sich nicht selbst unwirksam zu machen, indem sie den Großteil ihrer Vorräte den entlassenen Gefangenen übergibt, aber sie sollte alles tun, was sie in Anbetracht aller Umstände vernünftigerweise tun kann, um deren Sicherheit zu gewährleisten."³⁷

Der Ausschuss III hat diesen Absatz des Berichts kommentarlos angenommen.³⁸ Wie ein Mitglied einer der Delegationen des Ausschusses III anschließend bemerkte, gibt es jedoch noch eine andere Situation, an die man unweigerlich denkt, nämlich die Guerilla.³⁹ Sicherlich haben die Operationen der Kommandos in vielen Fällen zu Missbräuchen geführt, was die im Bericht vertretene Position voll und ganz rechtfertigt, aber sie sind nicht die einzigen, die Probleme aufwerfen⁴⁰, und es ist die Formel, die sich auf die

³⁴ 15 "Law Reports", S. 186-87;

³⁵ O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev.1, Abs. 24;

³⁶ Bei der Unterzeichnung des Protokolls am 12. Dezember 1977 gab das Vereinigte Königreich eine Erklärung ab, in der es heißt: "in Bezug auf die Artikel 41, 57 und 58, dass das Wort 'durchführbar' bedeutet, was durchführbar oder praktisch möglich ist, wobei alle Umstände zu dem betreffenden Zeitpunkt, einschließlich der für den Erfolg militärischer Operationen relevanten, berücksichtigt werden";

³⁷ O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev.1, Abs. 24;

³⁸ ebd., S. 129, CDDH/III/SR.52, Abs. 23;

³⁹ Ph. Bretton, "Le problème...", op. cit., S. 32;

⁴⁰ Eine Vorstellung von den vom Ausschuss ins Auge gefassten Situationen lässt sich anhand von zwei Änderungsanträgen gewinnen. Der erste Text lautete wie folgt: "Kann ein Kommandant im Feld aus operativen Gründen Gefangene nicht unter menschlichen Bedingungen halten, wie dies in der Dritten Konvention gefordert wird, so ist er verpflichtet, bei der Entlassung der Gefangenen die unter den gegebenen Umständen angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten." (O.R. III, S. 170, CDDH/III/242, Abs. 2). Eine weitere Änderung lautete wie folgt: "Eine Konfliktpartei erteilt den ihr unterstellten Kräften die Anweisung, dass, wenn Angehörige der gegnerischen Kräfte unter Kampfbedingungen gefangen genommen wurden, die eine Evakuierung dieser Gefangenen gemäß Teil III Abschnitt I der Genfer Konvention zum Schutz der Kriegsgefangenen von 1949 verhindern, diese Gefangenen zu entlassen sind und die unter den gegebenen Umständen angemessenen Vorkehrungen zu treffen sind,

"ungewöhnlichen Bedingungen des Kampfes" bezieht, die schließlich einen Konsens gefunden hat. Der Vorschlag des IKRK, der sich analog auf Artikel 2 Absatz 4 der Genfer Konvention von 1906 stützte, sah für die Konfliktparteien die Möglichkeit vor, Verwundete und Kranke, die sie nicht als Gefangene behalten wollten, in ihr eigenes Land zurückzuschicken, nachdem sie sich vergewissert hatten, dass sie transportfähig waren. Der Tenor des IKRK-Entwurfs ging also weiter⁴¹, wurde aber in dieser Form nicht angenommen.

- 1626 "Ratione personae" ist der Anwendungsbereich des Absatzes 3 enger gefasst als der der Absätze 1 und 2. Er gilt nicht für alle Personen, sondern nur für die "Personen, die Anspruch auf Schutz als Kriegsgefangene haben". Wörtlich gelesen gilt der Text auch für Gefangene, deren Status zweifelhaft ist, da sie bis zur Klärung ihres Status durch ein zuständiges Gericht unter den Schutz der Dritten Konvention fallen (Dritte Konvention, Artikel 5 Absatz 2, und Protokoll, Artikel 45 – "Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben", Absatz 1). Da diese Gefangenen nicht unter hinreichend sicheren Bedingungen evakuiert werden dürfen, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass sie jemals vor ein "zuständiges" Gericht gestellt werden können.⁴² Sie müssen daher entlassen werden.
- 1627 Hier besteht also tatsächlich eine Pflicht: "sie sind zu entlassen", wenn die in den Artikeln 19 und 20 der Dritten Konvention festgelegten Bedingungen für die Evakuierung nicht erfüllt werden können. Dies betrifft natürlich nicht die Verwundeten und Kranken, für die die Entlassung aufgrund ihrer Verwundung oder Krankheit ein größeres Risiko darstellt als der Verbleib in der Gefangenschaft (vgl. analog Dritte Konvention, Artikel 19 Absatz 2). An dieser Stelle kommt der Begriff der Sicherheit ins Spiel. Die Entlassung sollte eine humanitäre Geste sein und nicht ein einfaches Mittel, um Gefangene loszuwerden, die als Belastung angesehen werden. In manchen Situationen, in denen der Gefangene praktisch keine Überlebenschance hat, käme dies sogar einer Verweigerung der Gewährung von Gnade gleich. Umgekehrt geht aus diesem Absatz klar hervor, dass trotz der Artikel 7 und 12⁴³ die Dritte Konvention nicht so ausgelegt werden sollte, dass sie die Entlassung von Gefangenen verhindert, da diese Auslegung zu einer Durchführung von Feindseligkeiten führen könnte, bei denen es keine Überlebenden gäbe.⁴⁴
- 1628 Aus dem Text geht nicht hervor, auf welcher Ebene die Entscheidung über die Entlassung getroffen werden muss. Es könnte der Kommandant vor Ort oder die Konfliktpartei selbst sein, der die entsprechenden Anweisungen erteilt.⁴⁵ Die Konferenz vertrat eindeutig die Auffassung, dass es sich hierbei um ein Problem der internen Organisation handelt, über das die betroffene Konfliktpartei in ihrer Zuständigkeit zu entscheiden hat.⁴⁶

um ihre Sicherheit zu gewährleisten" (ebd., S. 176, CDDH/III/243);

⁴¹ Siehe oben, Anmerkung 5;

⁴² Zu diesem Argument siehe jedoch unten Art. 45, Abs. 1, S. 551;

⁴³ Art. 7 bezieht sich auf den Verzicht der Kriegsgefangenen auf ihre Rechte, und Art. 12 sieht vor, dass sie sich in den Händen der feindlichen Macht befinden und nicht in denen der Personen oder militärischen Einheiten, die sie gefangen genommen haben;

⁴⁴ O.R. XIV, S. 281, CDDH/III/SR.29, Abs. 59;

⁴⁵ Vgl. oben, Anm. 40;

⁴⁶ Dies ähnelt sinngemäß einem Artikel im 'Field Manual' der Vereinigten Staaten, der es einem Kommandanten erlaubt, wenn die Umstände es erfordern, einer Einheit, die ihm in die Hände gefallen ist, die Rückkehr zu ihren eigenen Linien zu gestatten, allerdings auf Bewährung, was in diesem Artikel nicht der Fall ist: "Besondere Umstände, wie etwa die Unfähigkeit des Siegers, eine große Zahl von Kriegsgefangenen zu bewachen, zu evakuieren und zu versorgen oder das Gebiet zu besetzen, in dem sich Kräfte befinden, können es jedoch rechtfertigen, dass die siegreichen Befehlshaber der besiegten Kräfte gestatten, in ihren derzeitigen Stellungen zu verbleiben, sich zurückzuziehen oder sich zu zerstreuen,

- 1629 Richtig angewandt, ist dieser Text ein Triumph der Menschlichkeit. Vielleicht ist es das Verdienst einiger, dass sie in diesem Punkt gelegentlich ein Beispiel gegeben haben.

Schlussfolgerung

- 1630 Die Schutzklausel gilt sowohl für reguläre Kombattanten als auch für solche, die als irregulär gelten, sowohl für solche, deren Status unklar ist, als auch für gewöhnliche Zivilisten. Sie verbietet es, jede Person, die als "außer Gefecht" anerkannt ist oder von einem vernünftigen Menschen als solche erkannt werden müsste, zum Ziel eines Angriffs zu machen. Dies gilt von dem Moment an, in dem erkannt wird, dass die Person außer Gefecht ist. Ein wehrloser Gegner ist "außer Gefecht", unabhängig davon, ob er die Waffen niedergelegt hat oder nicht.
- 1631 Jede nachfolgende feindselige Handlung berechtigt die gegnerische Partei, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die dem Grad der Gefahr entsprechen.
- 1632 Die Entlassung an Ort und Stelle muss eine humanitäre Handlung sein und sollte daher so erfolgen, dass die Sicherheit des entlassenen Gefangenen gewährleistet ist.

Jean de Preux

nachdem sie entwaffnet wurden und ihr Ehrenwort gegeben haben, vorausgesetzt, dass die Abgabe des Ehrenworts nach dem Recht ihres eigenen Landes nicht verboten ist und dass sie bereit sind, ihr Ehrenwort zu geben." (US Field Manual 27-10," Abs. 475 b) Es ist auch angebracht, daran zu erinnern, nach Art. 47 Abs. 2 der Dritten Konvention: "Nähert sich die Kampfzone einem Lager, so dürfen die Kriegsgefangenen in diesem Lager nur dann überführt werden, wenn ihre Überführung unter angemessenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden kann oder wenn sie durch ihren Verbleib an Ort und Stelle größeren Gefahren ausgesetzt sind als durch ihre Überführung."

Artikel 42 – Insassen von Luftfahrzeugen

1. *Wer mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug abspringt, das sich in Not befindet, darf während des Absprungs nicht angegriffen werden.*
2. *Wer mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug abgesprungen ist, das sich in Not befand, erhält, sobald er den Boden eines von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebiets berührt, Gelegenheit, sich zu ergeben, bevor er angegriffen wird, es sei denn, er begeht offensichtlich eine feindselige Handlung.*
3. *Luftlandetruppen werden durch diesen Artikel nicht geschützt.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1633 Die Entwicklung der militärischen Luftfahrt begann während des Ersten Weltkriegs. Die Neuartigkeit dieser Waffe, die Abenteuerlust ihrer Anhänger, das Prestige ihrer Einsätze und die Teilung der Risiken schufen damals eine Art Brüderlichkeit zwischen den Fliegern beider Lager, die von einem Geist der Kameradschaft und von Praktiken geprägt war, die an Ritterlichkeit erinnerten. Der Gegner, der in Flammen aufgegangen war, hatte keinen Anspruch auf Kugeln, sondern auf einen Salut, wenn er zu Boden ging, auf Genesungswünsche, wenn er verwundet war, und auf Blumen, wenn er tot war.
- 1634 Solche Manifestationen einer vergangenen Zeit hielten den Wirren des Zweiten Weltkriegs nur selten stand. Im Gegenteil, allzu oft standen sich die gegnerischen Luftstreitkräfte in erbarmungslosen Kämpfen gegenüber und eröffneten sogar das Feuer auf einen in Not geratenen, mit dem Fallschirm abgesprungenen oder schiffbrüchigen Feind, oder es wurde versucht, das Öffnen des gegnerischen Fallschirms zu verhindern. Manchmal rammte der Angreifer seinen Gegner sogar, so dass es für niemanden eine Überlebenschance gab.¹ Trotz solcher Exzesse wurde der Geist früherer Zeiten in den Fliegern während des Zweiten Weltkriegs nicht zu jeder Zeit unterdrückt. Es gab Fälle, in denen trotz der tragischen Entwicklung der Rolle der Luftfahrt nach 1918 bestimmte Regeln beachtet wurden, wenn die Insassen von Flugzeugen mit dem Fallschirm absprangen, um ihr Leben zu retten. Es gab sogar Fälle, in denen der Sieger seine eigenen Rettungsboote einsetzte, um dem über dem Meer abgestürzten Feind zu helfen.
- 1635 Teil IV des Protokolls zielt im Wesentlichen darauf ab, der Verwüstung und den wahllosen Auswirkungen, die die Kräfte der Luft in der modernen Kriegsführung verursachen, Einhalt zu gebieten. Die den Luftstreitkräften zugewiesene Aufgabe sollte sich auf die Zerstörung militärischer Ziele beschränken, wie dies auch bei den Landstreitkräften der Fall ist. Artikel 42 dient dem Schutz von Fliegern, die sich "außer Gefecht" befinden. Mit anderen Worten: Er verbietet das Schlagen unter die Gürtellinie". Artikel 42 war jedoch die einzige Bestimmung in diesem Abschnitt, die nicht im Konsens angenommen wurde.
- 1636 Das Problem tauchte während der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten auf. Während

¹ Für weitere Einzelheiten siehe insbesondere J.M. Spaight, op. cit., S. 118-119 und 158-168;

eine Reihe von Vorschlägen zur Ergänzung des vom IKRK² vorgelegten Textes unterbreitet wurden, um Fliegern in Not die Möglichkeit zu geben, sich zu ergeben, wenn sie auf feindlichem Gebiet gelandet waren³, schlug eine Delegation vor, den Artikel ganz zu streichen.⁴ Unter diesen Bedingungen bemühte sich das IKRK, in dem der Konferenz vorgelegten endgültigen Entwurf einen flexibleren Text vorzulegen, der allerdings kaum weniger angreifbar war⁵. Dieser stützte sich auch weitgehend auf andere Vorschläge von Sachverständigen. Darüber hinaus war das IKRK der Ansicht, dass Artikel 42 mit Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") verbunden werden sollte. Dieser Standpunkt wurde von den meisten Delegationen geteilt⁶, aber gerade in dieser Frage schienen Schwierigkeiten vorprogrammiert zu sein. Viele Vertreter vertraten die Auffassung, dass eine Person, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringt und auf einem Gebiet landet, das von der Partei, der sie angehört, oder von einem Verbündeten dieser Partei kontrolliert wird, nicht als "außer Gefecht" angesehen werden kann. Während die einen für eine klare und strenge Regel plädierten, die Fliegern in Not unter allen Umständen Immunität garantierte und ihnen im Falle einer Landung auf feindlichem Gebiet die Möglichkeit der Kapitulation am Boden zusicherte, lehnten andere die Immunität für Piloten ab, die tatsächlich auf der Flucht sind. Die Angelegenheit wurde in diesem Sinne, d. h. mit dieser wichtigen Ausnahme, auf der dritten Sitzung mit 28 Stimmen dafür, 21 dagegen und 21 Enthaltungen geregelt⁷, aber das Problem wurde auf der vierten Sitzung mit dem gegenteiligen Ergebnis wieder aufgegriffen, mit 51 Stimmen dafür, 12 dagegen und 14 Enthaltungen.⁸ Die Gegner gaben sich nicht geschlagen und nahmen den Streit auf den letzten Versammlungen wieder auf. Nach einem beherzten Eingreifen des IKRK⁹, wurde der Änderungsantrag mit nur 23 zu 47 Stimmen abgelehnt, während sich 26 Delegationen der Stimme enthielten.¹⁰ Der Artikel in seiner Gesamtheit wurde schließlich mit 71 zu 12 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.¹¹

- 1637 Dieser Artikel ist völlig neu. Die Haager Vorschriften von 1907, die zu einer Zeit erstellt wurden, als es noch keine Luftkriegsführung gab, waren von diesem Problem offensichtlich nicht betroffen. Die militärischen Handbücher enthielten jedoch bereits Verbote, auf in Not geratene Flieger zu schießen, was den gewohnheitsrechtlichen Charakter dieses Artikels bestätigt.¹² Eine ähnliche Bestimmung findet sich

² Basierend auf einem Vorschlag einer Delegation, aber erheblich vereinfacht, siehe "CE 1971, Report", S. 105, CE/COM III/C 3 für den IKRK-Text, "CE 1972, Report", Vol. II, S. 6, Art. 36;

³ Siehe z.B. "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 52, CE/COM III/C 10;

⁴ ebd., S. 59, CE/COM III/C 49;

⁵ "Artikel 39 – Luftfahrzeuginsassen"

Die Insassen von Luftfahrzeugen in Not dürfen niemals angegriffen werden, wenn sie sich offensichtlich 'außer Gefecht' befinden, unabhängig davon, ob sie das in Not befindliche Luftfahrzeug verlassen haben oder nicht. Ein Luftfahrzeug gilt nicht allein deshalb als in Not befindlich, weil seine Kampfmittel außer Betrieb sind.

Die Verwendung von irreführenden Signalen und Notsignalen ist verboten;

⁶ O.R. XIV, S. 287-292, CDDH/III/SR.30;

⁷ O.R. XV, S. 90, CDDH/III/SR.47, Abs. 25 und S. 386, CDDH/236/Rev.1, Abs. 29;

⁸ CDDH/III/SR.59, Abs. (8) S. 495, ebd. 6-8, und S. 519, CDDH/III/391;

⁹ O.R. VI, S. 106-107, CDDH/SR.39, Abs. 88-90;

¹⁰ ebd., S. 110, Abs. 110;

¹¹ ebd., Abs. 113;

¹² Zum Beispiel das oben erwähnte französische "Règlement de discipline générale dans les armées", Art. 34, Abs. 2: "De plus il [...] est interdit: de tirer sur l'équipage et les passagers d'avions civils ou militaires sautant en parachute d'avions en détresse, sauf lorsqu'ils participent à une opération aéroportée". ("Darüber hinaus ist es verboten, auf die

in Artikel 20 der Haager Regeln über die Luftkriegsführung.¹³ Es besteht kein Zweifel, dass die Mehrheit der Ansicht war, dass Flieger in Not mit den durch die Zweite Konvention geschützten Schiffbrüchigen vergleichbar sind.

- 1638 Absatz 1 schützt jede Person, die mit dem Fallschirm aus einem Flugzeug abspringt und während des Absprungs in Not gerät. Absatz 2 gewährleistet die Sicherheit dieser Person am Boden, und Absatz 3 schließt die Luftlandetruppen vom Anwendungsbereich dieses Artikels aus.

Absatz 1 – Absicherung beim Abstieg

- 1639 Der Text scheint eindeutig zu sein: Jede Person, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringt, ist während ihres Absprungs geschützt.
- 1640 Diese Regel gilt sowohl für die zivilen als auch für die militärischen Insassen eines in Not geratenen Flugzeugs, unabhängig davon, ob das Flugzeug selbst zivil oder militärisch ist.¹⁴ Da sich jedoch während der gesamten Beratungen ein gewisser Widerstand gegen eine solche absolute Regel abzeichnete, wie wir oben gesehen haben, ist es angebracht, die Argumente beider Seiten eingehender zu untersuchen.
- 1641 Die Argumente derjenigen, die gegen eine absolute Regel waren, sind zweierlei Art. Erstens argumentierten sie, dass ein am Fallschirm hängender Pilot durchaus in der Lage ist, während seines Abstiegs eine feindselige Handlung zu begehen, indem er beispielsweise das Feuer auf Personen am Boden eröffnet, und dass der Text daher entsprechend geändert werden sollte.¹⁵ Andere Delegierte widersprachen dieser Auffassung aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen mit Fallschirmspringern¹⁶, und der Änderungsantrag erhielt nicht genügend Stimmen, um in der Plenarsitzung angenommen zu werden.¹⁷ Das zweite Argument derselben Delegierten war, dass ein Fallschirmspringer zwar während seines Absprungs "außer Gefecht" sein kann, aber nur vorübergehend "außer Gefecht" ist, wenn er auf befreundetem Gebiet landet. Außerdem ist es möglich, dass er während des Absprungs selbst versucht zu flüchten, indem er die Richtung des Absprungs steuert, was allerdings auch vom Wind abhängt. Außerdem entgeht eine Person, die auf verbündetem Gebiet landet, der Gefangennahme, so dass die Bedingungen des Artikels 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") nicht mehr erfüllt sind. Fliegern, die über eine enorme Feuerkraft verfügen, einen solchen Vorteil gegenüber anderen Kombattanten einzuräumen, steht in keinem Verhältnis zu den Verwüstungen, die diese Flieger heutzutage anrichten können. Eine solche Höflichkeit

Besatzung und die Passagiere von zivilen oder militärischen Luftfahrzeugen zu schießen, wenn sie mit dem Fallschirm aus einem Flugzeug in Not abspringen, es sei denn, sie nehmen an einer luftgestützten Operation teil");

¹³ Regeln für die Kontrolle der drahtlosen Telegrafie in Kriegszeiten und Regeln für die Luftkriegsführung, vorgeschlagen von einer Juristenkommission, die am 11. Dezember 1922 in Den Haag tagte (siehe M. Deltenre, a.a.O., S. 818-849). Diese Regeln wurden nie formell angenommen, aber ihre Bedeutung als Ausdruck der "opinio juris" wird in gewissem Maße anerkannt. Art. 20 sieht vor: "Im Falle der Versehrtheit eines Luftfahrzeugs dürfen die Personen, die mit Hilfe von Fallschirmen zu flüchten versuchen, während ihres Abstiegs nicht angegriffen werden". Ein Flieger, der mit dem Fallschirm abspringt, um sein Leben zu retten, wird jedoch nicht als Kapitulation nach eigenem Ermessen angesehen (siehe 1 'Law Reports', "The Dreierwald Case", S. 85-86, und unten, Anmerkung 36);

¹⁴ Zu den Bedingungen, unter denen das Feuer auf ein ziviles Flugzeug eröffnet werden darf, unabhängig davon, ob es neutraler oder feindlicher Staatsangehörigkeit ist, siehe oben, Art. 41, S. 485 und Anmerkung 20;

¹⁵ O.R. III, S. 172, CDDH/413, und O.R. VI, S. 104, CDDH/SR.39, Abs. 71;

¹⁶ O.R. VI, S. 105, CDDH/SR.39, Abs. 77;

¹⁷ ebd., S. 106, Abs. 85;

ist nicht mit derjenigen vereinbar, die der Zivilbevölkerung geschuldet ist, und die Praxis während des Zweiten Weltkriegs bestätigt keine derartige Regel.¹⁸ Im Übrigen ist es nicht ungewöhnlich, dass Flieger in Not, die nicht auf eigenem, sondern auf feindlichem Gebiet mit dem Fallschirm abspringen, während des Absprungs Notsignale aussenden, um die eigenen Kräfte zu alarmieren und eine Rettungsaktion einzuleiten, mit dem Ziel zu flüchten. Dies beweise eindeutig, dass diese Personen während ihres Absprungs nicht "außer Gefecht" seien und sicherlich nicht die Absicht hätten, sich zu ergeben. Folglich sind die Bedingungen des Absatzes 1 von Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") nicht erfüllt, und die Schutzmaßnahme sollte nicht gewährt werden.¹⁹

- 1642 Der wichtigste Redner, der auf diese Einwände antwortet, ist der Vertreter des IKRK. Er vertrat die Auffassung, dass jede Entscheidung, die in Artikel 42 Absatz 1 vorgesehene Schutzklausel einzuschränken, ein Element in das Protokoll einführen würde, das dessen Zweck und Geist zuwiderläuft. Die Genfer Konventionen enthalten nur Bestimmungen zum Schutz der Kriegsgesunden, sie geben den Staaten keine Rechte gegenüber diesen Opfern. Seit 1864, als die Staaten die erste Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der verwundeten Soldaten der Streitkräfte im Felde verabschiedeten, akzeptierten sie, dass sie einen Teil ihrer Macht zum Wohle der Menschen, für ein zwingendes humanitäres Bedürfnis opfern müssen. Das Gesetz sollte in dieser Hinsicht nicht wieder in Frage gestellt werden. Im Gegenteil, es wurde seither auf andere Kategorien von Opfern von Feindseligkeiten ausgedehnt, darunter auch auf in Not geratene Flieger, die sozusagen "Schiffbrüchige in der Luft" sind.²⁰ Andere argumentierten, dass die Eliminierung einiger weniger Piloten nicht kriegsentscheidend sein dürfe.²¹ Schließlich könnte sich die von der Minderheit favorisierte Entscheidung verhängnisvoll auf die Piloten auswirken, die entweder dazu neigen würden, die Risiken zu vermeiden, die mit der Beschränkung ihres Angriffs auf das zugewiesene militärische Ziel zwangsläufig verbunden sind, oder aber nicht abspringen, sondern mit den ihnen noch zur Verfügung stehenden Mitteln eine verzweifelte Verteidigung unternehmen würden, die der gegnerischen Partei nicht zum Vorteil gereichen würde.²² Eine Reihe von Delegationen stimmte dem Standpunkt des IKRK ausdrücklich zu, der Vorschlag der Minderheit wurde, wie oben dargestellt, abgelehnt.²³
- 1643 Die zugegebenermaßen nur mit einfacher Mehrheit angenommene Regel ist also klar und ohne Vorbehalte. Ihre Anwendung kann jedoch mit Schwierigkeiten verbunden sein, denn es ist nicht immer leicht, insbesondere für Kämpfer am Boden oder bei Nacht, zwischen einem Fallschirmspringer in Not und einem angreifenden Fallschirmspringer oder gar einem Spion zu unterscheiden²⁴ oder zu erkennen, dass die betroffene Besatzung aus einem Flugzeug in Not abstiegt, wenn dieses in einer Höhe von 10.000 Metern oder mehr fliegt. Diese Erwägungen sollten jedoch kein Hindernis für die Anwendung der Regeln dieses

¹⁸ O.R. VI, S. 104-105, 108 und 110, CDDH/SR.39, Abs. 72, 96 und 108. Der Änderungsvorschlag hatte den folgenden Inhalt: "es sei denn, es ist offensichtlich, dass er in einem Gebiet landen wird, das von der Partei, der er angehört, oder von einem Verbündeten dieser Partei kontrolliert wird" (O.R. III, S. 173. CDDH/414);

¹⁹ O.R. XIV, S. 289-290, CDDH/III/SR.30, Abs. 16-17;

²⁰ O.R. VI S. 106-107, CDDH/SR.39, Abs. 88-90;

²¹ ebd., S. 109, Abs. 104;

²² In diesem Sinne siehe J.M. Spaight, op. cit., S. 163;

²³ Siehe oben, S. 494. Siehe O.R. VI, S. 110, CDDH/SR.39, Abs. 112, und S. 113 und 117 für die Erklärungen zur Abstimmung zugunsten der Minderheitsposition, und S. 116 für ähnliche Erklärungen zugunsten der Mehrheitsposition;

²⁴ Eine Delegation hatte auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgeschlagen, orangefarbene Fallschirme zu verwenden, um anzuzeigen, dass diejenigen, die sie benutzen, die Absicht haben, sich zu ergeben ("CE 1972, Report", Vol. II, S. 52, CE/COM III/C 8);

Absatzes in gutem Glauben darstellen.

Absatz 2 – Übergabe bei Erreichen des Bodens

- 1644 Der Flieger, der mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringt, ist daher vorübergehend "außer Gefecht", so als ob er das Bewusstsein verloren hätte, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem er auf dem Boden landet, und solange er kampfunfähig ist.²⁵ Nach der Landung können sich verschiedene Situationen ergeben, wenn er in einem von der gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet landet. Das Hauptproblem, das Gegenstand dieses Absatzes ist, besteht darin, dem Flieger die Möglichkeit zu geben, sich zu ergeben, bevor er zu einem legitimen Objekt des Angriffs wird. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die anderen Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls in dem Fall angewendet werden, in dem die betroffene Person verwundet, tot oder als vermisst gemeldet ist.²⁶ Die Bestimmungen des Artikels 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") sind insbesondere in vollem Umfang auf jede Person anzuwenden, die in dem von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet landet, nachdem sie mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abgesprungen ist, und zwar unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen. In einem Punkt geht dieser Absatz jedoch weiter als Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners"), nämlich in der Frage der Kapitulation. Es wird davon ausgegangen, dass der Flieger, dessen Flugzeug abgeschossen wurde, die Absicht hat, sich zu ergeben, und dass jeder Angriff so lange ausgesetzt werden soll, bis der Betroffene die Möglichkeit hatte, diese Absicht zu bekunden.
- 1645 Die heikelsten Probleme ergeben sich in dieser Hinsicht in Bezug auf die Zivilbevölkerung. Es kommt häufig vor, dass in Not geratene Flieger nicht in einem vom Feind kontrollierten Sektor des Schlachtfeldes landen. In diesem Fall werden sie unter ähnlichen Bedingungen wie andere Kombattanten gefangen genommen, aber insgesamt außerhalb der Zone militärischer Operationen. Die Geschichte der Kriegsführung des zwanzigsten Jahrhunderts, sowohl in der Vergangenheit als auch in jüngster Zeit, enthält eine Reihe von Beispielen, in denen Zivilisten unter diesen Umständen Übergriffe begangen haben.²⁷
- 1646 Der Ausschuss III war von diesem Problem betroffen, als er Artikel 41 untersuchte, und in dem am Ende der dritten Sitzungsperiode vorgelegten Bericht vertrat der Berichterstatter die Auffassung:

"Der Ausschuss II sollte gebeten werden, zu prüfen, ob Artikel 17, den er bereits angenommen hat, durch einen Verweis auf den Schutz von Personen 'außer Gefecht' geändert werden sollte. Sicherlich scheint es, dass solche Personen von der Zivilbevölkerung geachtet werden sollten."²⁸

Der Ausschuss II, der zuvor eine Änderung geprüft hatte, die darauf abzielte, in Artikel 17 ausdrücklich

²⁵ O.R. XV S. 519, CDDH/III/391;

²⁶ Siehe hierzu Art. 33 und 34;

²⁷ Für den Zweiten Weltkrieg siehe J.M. Spaight, a.a.O., S. 143-144, und "Trial of Peter Back", 3 'Law Reports,' S. 60-61. In einigen Fällen wurden feindliche Piloten von der Zivilbevölkerung gelyncht, mit oder ohne Mitwisserschaft der militärischen Behörden (siehe J.M. Spaight, a.a.O., S. 61-62, und "The Essen Lynching Case", 1 'Law Reports', S. 88-92). In einigen Fällen war die Polizei daran beteiligt (vgl. "Prozess gegen Albert Bury und Wilhelm Hafner", 3 Law Reports, S. 62-64). Siehe auch "CICR, Les représailles contre les prisonniers de guerre", 'RICR,' November 1947, S. 863, insbesondere S. 865-866;

²⁸ O.R. XV, S. 384, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 25;

auf Kombattanten "außer Gefecht" zu verweisen²⁹, untersuchte das Problem auf der vierten Tagung.³⁰ Nach einer kurzen Debatte kam er zu dem Schluss:

"Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, ob Freund oder Feind, waren durch Artikel 17 geschützt, so dass es nicht notwendig war, in Artikel 17 den Schutz zu wiederholen, der implizit durch Absatz 1 von Artikel 38 bis 41 gewährt wird".³¹

1647 Es ist daher völlig klar, dass die Pflicht, Personen "außer Gefecht" zu achten, für Zivilisten ebenso gilt wie für Kombattanten, und dass dieser Schutz auch Fliegern zusteht, die nach einem Fallschirmsprung aus einem in Not geratenen Flugzeug landen. Es obliegt den Vertragsparteien, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Zivilbevölkerung in geeigneter Weise zu unterrichten und realistische Richtlinien für das Verhalten unter diesen Umständen zu geben³², z.B. indem sie den örtlichen Behörden die Zuständigkeit für die Annahme einer Kapitulation übertragen. Das Gleiche sollte für die Polizei oder andere bewaffnete Kräfte angewandt werden, die damit beauftragt sind, die Achtung der inneren Ordnung zu erzwingen. Da es sich bei diesen Fliegern um Kombattanten handelt, haben sie Anspruch darauf, ab dem Zeitpunkt ihrer Gefangennahme oder Kapitulation als Kriegsgefangene behandelt zu werden.³³ Das Gleiche gilt, wenn ihr Status zweifelhaft ist (Artikel 45 – "Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben", Absatz 1), oder wenn es sich bei den betroffenen Personen um ziviles Flugpersonal handelt (Dritte Konvention, Artikel 4 Buchstabe A Absatz 5). Zivilisten haben zumindest Anspruch auf die in Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") festgelegten Mindestgarantien. Spione, die auf frischer Tat ertappt werden, dürfen nicht ohne vorherige Verhandlung bestraft werden (Haager Vorschriften, Artikel 30).³⁴

1648 Von vornherein darf daher am Boden nicht auf Personen geschossen werden, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abgesprungen sind, unabhängig davon, ob sie in oder hinter den feindlichen Linien landen. Bei diesen Fliegern wird davon ausgegangen, dass sie die Absicht haben, sich zu ergeben, und es sollten alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Übergabe unter angemessenen Bedingungen stattfinden kann.³⁵

²⁹ O.R. III S. 83, CDDH/II/14;

³⁰ O.R. XII, S. 466-467, CDDH/II/SR.99, Abs. 9-16;

³¹ ebd., Abs. 13 und 16. Als Art. 17 in den abschließenden Versammlungen angenommen wurde, erklärte eine Delegation ausdrücklich, dass "in Übereinstimmung mit den in den Ausschüssen II und III vertretenen Auffassungen der in Artikel 17 vorgesehene Schutz auch auf Personen anzuwenden ist, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringen, sowie auf andere Personen 'außer Gefecht'" (O.R. VI, S. 79, CDDH/SR.37, Anhang (Israel));

³² Siehe 'Kommentar I' Art. 18, S. 187. Allerdings wird von Zivilisten offenbar nicht erwartet, dass sie die Toten selbst bergen (O.R. XI, S. 486, CDDH/II/SR.44, Abs. 8);

³³ Seit 1949 gibt es keine Ausnahmen mehr von dieser Regel. Dies war nicht der Fall unter der Konvention von 1929, die im Fall von Operationen auf See oder in der Luft solche Ausnahmen (Derogations) zuließ, wie es die Bedingungen einer solchen Gefangennahme unvermeidlich machen (Art. 1, Abs. 2);

³⁴ Das Problem der Uniformierung hat in dieser Hinsicht manchmal zu einer gewissen Verwirrung geführt (siehe J.M. Spaight, a.a.O., S. 104-105, und oben Art. 39, S. 465-469). Ein Teil der Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Uniformen der Flieger nicht unbedingt die gleichen sind wie die der Bodentruppen. Wenn die Flieger jedoch nicht ihre eigene, sondern die feindliche Uniform tragen (ebd.), handelt es sich wahrscheinlich um Spione oder Saboteure und damit um Luftlandetruppen, die nicht durch diesen Artikel geschützt sind (Abs. 3), obwohl sie unter die allgemeine Regel des Artikels 41 fallen. Dies bedeutet, dass sie unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen geschützt sind, aber nicht darüber hinaus (siehe Abs. 3);

³⁵ Es ist durchaus üblich, dass Frauen in der Luftwaffe dienen (siehe J.M. Spaight, op. cit., S. 107);

- 1649 Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen. Die erste betrifft die Fliegertruppen (Absatz 3). Die zweite wird in Absatz 2 durch die Formulierung "es sei denn, es ist offensichtlich, dass er an einer feindlichen Handlung beteiligt ist" ausgedrückt. Der Berichtersteller äußerte sich zu diesem Satz wie folgt:

"Der Ausschuss beschloss, nicht zu versuchen, zu definieren, was eine feindselige Handlung darstellt, aber es gab beträchtliche Unterstützung für die Ansicht, dass ein Flieger, der sich der Anwesenheit feindlicher bewaffneter Kräfte bewusst war und versuchte zu flüchten, eine feindselige Handlung beging. Andererseits würde die bloße Bewegung in Richtung der eigenen Linien allein nicht bedeuten, dass ihm keine Gelegenheit zur Kapitulation gegeben werden sollte, da er möglicherweise nicht wusste, in welche Richtung er sich bewegte oder dass er für feindliche bewaffnete Kräfte sichtbar war."³⁶

Natürlich stellt sich das Problem nicht, wenn ein Pilot im Meer gelandet ist, aber es ist häufig vorgekommen, dass die Konfliktpartei, der dieser Pilot angehört, versucht hat, ihn zu retten, insbesondere mit Hilfe von Wasserflugzeugen oder Schiffen mit dem Emblem des Roten Kreuzes. Während des Zweiten Weltkriegs weigerten sich einige Kriegsparteien, die Immunität dieser Sanitätsluftfahrzeuge und Rettungsschiffe anzuerkennen³⁷, aber es versteht sich von selbst, dass das Feuer auf die schiffbrüchigen Piloten unter keinen Umständen eröffnet werden durfte. Artikel 28 des Protokolls ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 4, verbietet den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen, einschließlich Hubschraubern, zur Suche nach Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, es sei denn, es besteht eine vorherige Vereinbarung mit der gegnerischen Partei. Wird also ein Pilot abgeschossen, so muss die Konfliktpartei, der er angehört, sofern kein Übereinkommen dazu besteht, versuchen, ihn mit Waffengewalt zu befreien; sofern sie dies versucht, stellt diese Handlung zweifellos eine feindselige Handlung in dem vom Feind kontrollierten Gebiet dar, auch wenn es sich nicht um eine feindselige Handlung seitens des Piloten selbst handelt. Letzterer verliert sein Recht auf Schutz nur dann, wenn er aktiv und wissentlich an der zu seinen Gunsten durchgeführten Rettungsaktion teilnimmt.³⁸

- 1650 Wird ein Flugzeug zur Landung auf feindlichem Gebiet gedrängt, und verpflichten die Anweisungen der Besatzung zur Zerstörung des Flugzeugs, ist es aber auch die Pflicht und das Recht des Gegners, dies zu verhindern, notfalls mit Waffengewalt.³⁹ Es handelt sich also um eine feindselige Handlung.

- 1651 Es ist noch einmal zu betonen, dass, wenn ein in Not geratener Pilot sich weigert, die Waffen niederzulegen

³⁶ O.R. XV, S. 386, CDDH/236/Rev.1, Abs. 30. Von der Heydte vertritt seinerseits die Auffassung, dass ein Pilot, der mit dem Fallschirm aus einem Flugzeug abspringt, nicht als gefangen genommen gilt, solange er sich nicht in der Gewalt des Gegners befindet, d. h. solange er nicht in die Macht von Personen geraten ist, die im Sinne des Völkerrechts befugt sind, ihn festzuhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie Kombattanten in gleicher Weise wie Mitglieder feindlicher Patrouillen, die in feindliches Gebiet eindringen. Sie müssen daher eine Uniform oder ein erkennbares Abzeichen tragen und die Waffen offen zeigen. Andererseits können sie sich tarnen, um einer Gefangennahme zu entgehen, und sie können auf Kriegslist zurückgreifen. Der Gegner muss sie wie jeden anderen feindlichen Kombattanten behandeln, und wenn sie zu den Waffen greifen, ist die Anwendung von Gewalt erlaubt. Wenn sie sich ergeben, werden sie zu Kriegsgefangenen (siehe F.A. von der Heydte, in Bernhardt (Hrsg.) a.a.O., Heft 3, 1982, S. 6);

³⁷ J.M. Spaight, a.a.O., S. 167-168 und 361-362, und R.L. Dunn, "Air-Sea Rescue Operations in Europe during World War II: Historical Perspective on a Footnote in International Law", 21 'The Air Force Law Review,' No. 4. 1979. S. 602-619. Art. 18 der Ersten Konvention von 1929 gewährte Sanitätsluftfahrzeugen in diesen Situationen keine Immunität "in Ermangelung einer besonderen und ausdrücklichen Erlaubnis", aber vgl. RICR, Dezember 1940, S. 992-995;

³⁸ In diesem Zusammenhang wurde gesagt, dass die Weiterleitung von Notsignalen durch einen abgestürzten Piloten an sich kein Beweis dafür ist, dass die betroffene Person nicht die Absicht hat, sich zu ergeben, da diese Signale automatisch weitergeleitet werden, wenn der Pilot mit dem Fallschirm abspringt. Zu den Erklärungen einer Delegation siehe auch O.R. XIV, S. 289-290, CDDH/III/ SR.30, Abs. 15-17;

³⁹ J.M. Spaight, op. cit., S. 139-142;

oder sich zu ergeben, wenn er zu fliehen versucht oder in anderer Weise eine offensichtlich feindliche Handlung vornimmt, wenn er den Boden erreicht, nur solche Kräfte eingesetzt werden dürfen, die unter den gegebenen Umständen notwendig sind, um ihn zu drängen oder außer Gefecht zu setzen.⁴⁰ Jegliche Handlungen zur Vergeltung sind verboten.

Absatz 3 – Luftlandetruppen

- 1652 Dieser Absatz schließt Fallschirmtruppen vom Schutz dieses Artikels aus. Das bedeutet, dass es nicht verboten ist, während des Absprungs mit dem Fallschirm das Feuer auf Fallschirmtruppen zu eröffnen, weder vom Boden aus noch aus einem Flugzeug. Dies ist vollkommen verständlich, da unter diesen Umständen das Abspringen aus einem Flugzeug einen Angriff darstellt und keine Schiffbruchssituation. In seinem Bericht stellt der Berichterstatter jedoch fest, dass diese Ausnahme auch dann Anwendung findet, wenn die Truppe ihr Flugzeug verlässt, weil es in Not ist.⁴¹ In der Praxis ist es in der Tat schwierig, während eines Angriffs aus der Luft, wenn Flugabwehrbatterien ins Spiel kommen, zwischen Fallschirmspringern zu unterscheiden, die ihr Flugzeug aus freien Stücken verlassen haben, und solchen, die durch feindliches Feuer dazu gedrängt wurden, zumindest dann, wenn das Ereignis am gleichen Ort wie der Angriff stattfindet. Wird dagegen das Flugzeug, das die Fallschirmjäger transportiert, außerhalb des Ziels des Angriffs zum Absturz gebracht, wird es schwierig sein, diese Fallschirmspringer während ihres Absprungs von der Besatzung eines anderen in Not geratenen Flugzeugs zu unterscheiden.
- 1653 Sobald die Luftlandetruppen am Boden sind, unterliegen sie Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") und nicht Artikel 42. Somit wird der Schutz nur unter den Bedingungen und in den Grenzen von Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") angewandt, und es wird diesen Truppen nicht unterstellt, dass sie die Absicht haben, sich zu ergeben. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Zivilbevölkerung "massenhaft" gegen das Vorgehen der Luftlandetruppen erhebt.⁴² Der Schutz ist jedoch von dem Moment an verpflichtend, in dem sie "außer Gefecht" gesetzt werden. Sie gilt für alle Personen und schließt somit auch Fallschirmspringer ein, die sich in einem "Sondereinsatz" befinden.⁴³ Der Begriff "Luftlandetruppen" kann sehr unterschiedlich ausgelegt werden und umfasst sowohl Infanterieeinheiten, die aus der Luft abgeworfen werden, als auch Kommandogruppen, die den Auftrag haben, hinter die feindlichen Linien vorzudringen, Verbindungsoffiziere, Spione, technische Sachverständigen, die per Fallschirm abgeworfenes Material begleiten, Gruppen von Saboteuren oder Propagandisten usw.
- 1654 Alle diese Personen und alle anderen Kategorien, die in modernen Konflikten eine Rolle spielen können, einschließlich der Rettungsmannschaften, die mit Aufgaben wie der Bergung eines abgestürzten Piloten oder der Befreiung von Kriegsgefangenen betraut sind, haben Anspruch auf die Garantien des Artikels 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners"), sobald sie "außer Gefecht" sind.

⁴⁰ Vgl. oben, ad Art. 41, Abs. 2, Ziff. 4, S. 488;

⁴¹ O.R. XV, S. 386, CDDH/236/Rev.1, Abs. 29; M. Bothe, K. Ipsen, K.J. Partsch, a.a.O., S. 29, Anm. 75, bestätigen, dass dies sicherlich die Absicht des Ausschusses war;

⁴² Haager Vorschriften, Art. 2. Dies scheint während des Zweiten Weltkriegs auf Kreta der Fall gewesen zu sein, obwohl diese Kombattanten nach ihrer Gefangennahme nicht als Kriegsgefangene betrachtet wurden;

⁴³ Vgl. oben, Art. 40, S. 476; für den Zweiten Weltkrieg siehe J.M. Spaight, a.a.O., S. 104-105 und 313-317;

Schlussfolgerung

1655

- Jede Person, die mit dem Fallschirm aus einem in Not geratenen Flugzeug abspringt, ist während des Landeanflugs geschützt, unabhängig davon, ob sie in einem Gebiet landet, das vom Feind oder von befreundeten Kräften kontrolliert wird.

1656

- Landet diese Person in einem Gebiet, das von einer gegnerischen Partei kontrolliert wird, so sind die Bestimmungen der Konventionen anzuwenden, falls der Betroffene verwundet oder vermisst ist. Es wird davon ausgegangen, dass er die Absicht hat, sich zu ergeben, und jeder Angriff sollte ausgesetzt werden, bis er die Möglichkeit hatte, diese Absicht zu offenbaren. Der Zivilbevölkerung sollten entsprechende Anweisungen gegeben werden.

1657

- Der Schutz der Luftlandetruppen ist in Artikel 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners") und nicht in Artikel 42, der hier behandelt wird, geregelt.

Jean de Preux

Abschnitt II – Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus

Kommentar von 1987

1658 In dem vom IKRK auf der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurf enthielt dieser Abschnitt mit der Überschrift "Status der Kriegsgefangenen" einen einzigen Artikel (42) mit dem Titel: "Neue Kategorie von Kriegsgefangenen".¹ Er wurde von einer Anmerkung begleitet, die die Möglichkeit eröffnete, später eine Klausel über die nationalen Befreiungsbewegungen hinzuzufügen.² Dieser letzte Punkt wird in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4 behandelt, der bewaffnete Konflikte um Selbstbestimmung im Sinne dieses Artikels in den Anwendungsbereich der Konventionen und des Protokolls einbezieht. Was den Abschnitt II anbelangt, so wurde dieser im Laufe der Beratungen der Konferenz erheblich erweitert und enthält nunmehr fünf Artikel, nachdem freilich einige Themen, die im IKRK-Entwurf unter der Überschrift "Methoden und Mittel des Kampfes" enthalten waren (Artikel 40 – Unabhängige Missionen; Artikel 41 - Organisation und Disziplin), in diesen Abschnitt übertragen wurden. Im Großen und Ganzen stellen die Artikel 43 bis 47 jedoch zweifellos neue Richtungen und originelle Lösungen dar, für die die Konferenz selbst das Verdienst und die Verantwortung übernehmen kann.

Jean de Preux

¹ Dieser Artikelentwurf lautete wie folgt:

"(1) Außer den in Artikel 4 der Dritten Konvention genannten Personen sind auch Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen, die dem Feind in die Hände gefallen sind, Kriegsgefangene, sofern diese Bewegungen einer Konfliktpartei angehören, auch wenn diese Partei durch eine von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannte Regierung oder Behörde vertreten wird, und sofern diese Bewegungen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) dass sie einem Kommandanten unterstellt sind, der gegenüber einer Konfliktpartei für seine Untergebenen verantwortlich ist;
- (b) dass sie sich bei militärischen Operationen von der Zivilbevölkerung abgrenzen;
- (c) dass sie ihre militärischen Operationen in Übereinstimmung mit den Konventionen und dem vorliegenden Protokoll durchführen.

Die Nichterfüllung der vorgenannten Bedingungen durch einzelne Mitglieder der Widerstandsbewegung entzieht den anderen Mitgliedern der Bewegung nicht den Status von Kriegsgefangenen. Mitglieder einer Widerstandsbewegung, die gegen die Konventionen und dieses Protokoll verstoßen, genießen im Falle der Strafverfolgung die Rechtsgarantien der Dritten Konvention und behalten, selbst wenn sie verurteilt werden, den Status von Kriegsgefangenen.";

² "(3) In Fällen bewaffneten Kampfes, in denen Völker ihr durch die Charta der Vereinten Nationen und die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen garantiertes Recht auf Selbstbestimmung ausüben, werden Mitglieder organisierter Befreiungsbewegungen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, so lange als Kriegsgefangene behandelt, wie sie sich in Haft befinden." Zu den Änderungsvorschlägen zu Artikel 42 des IKRK-Entwurfs siehe O.R. III, S. 178-186. Zum historischen Hintergrund der Entstehung der IKRK-Vorschläge, siehe M. Veuthey. *Guérilla et droit humanitaire*, Genf, 1976, S. 249-259, und S., "Guerilla Warfare and Humanitarian Law", *IRRC*, Juni 1976, S. 277;

Artikel 43 – Streitkräfte

1. *Die Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei bestehen aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist; dies gilt auch dann, wenn diese Partei durch eine Regierung oder ein Organ vertreten ist, die von einer gegnerischen Partei nicht anerkannt werden. Diese Streitkräfte unterliegen einem internen Disziplinarsystem, das unter anderem die Einhaltung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts gewährleistet.*
2. *Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei (mit Ausnahme des in Artikel 33 des III. Abkommens bezeichneten Sanitäts- und Seelsorgepersonals) sind Kombattanten, das heisst, sie sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.*
3. *Nimmt eine am Konflikt beteiligte Partei paramilitärische oder bewaffnete Vollzugsorgane in ihre Streitkräfte auf, so teilt sie dies den anderen am Konflikt beteiligten Parteien mit.*

Kommentar von 1987

Absatz 1 – Definition der Streitkräfte

Einleitung

- 1659 Dieser Artikel definiert "die bewaffneten Kräfte einer am Konflikt beteiligten Partei" und sieht vor, dass die Mitglieder dieser bewaffneten Kräfte vorbehaltlich einiger Ausnahmen Kombattanten sind. Er impliziert, dass der Begriff "Konfliktpartei" im Sinne des Protokolls ein bekannter Begriff ist, ebenso wie der Begriff des bewaffneten Konflikts.
- 1660 Nach dem den Genfer Konventionen von 1949 gemeinsamen Artikel 2 sind diese Konventionen, abgesehen von Fällen militärischer Besetzung eines Gebietes, auch wenn diese Besetzung auf keinen Widerstand stößt, in "Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entstehen kann" anzuwenden. Damit sind nicht nur bewaffnete Konflikte oder Kriege im formalen Sinne gemeint, sondern auch alle faktischen bewaffneten Konflikte, auch wenn sie nicht als solche anerkannt werden. Es wurde der Versuch unternommen, dies wie folgt zu definieren:

"Der materielle Krieg ist ein ständiges Aufeinandertreffen von Waffen, das von organisierten Armeen geführt wird, die die Verantwortung der Regierungen übernehmen. Er setzt nicht voraus, dass es sich bei den Kriegführenden um Staaten handeln muss. Das Vorliegen eines Krieges im materiellen Sinne ist nicht

anhand von Beweisen für die Absicht, sondern anhand der Tätigkeiten der militärischen Kräfte im Feld zu beurteilen."¹

- 1661 Dies darf jedoch nicht zu einem Mittel werden, um die Anwendung des "jus in bello" zu vermeiden. Eine Partei eines Krieges, die nicht als solche anerkannt wird, ist daher nicht notwendigerweise ein Staat, auch nicht eine Behörde, die einen Staat vertritt. In der Tat wurde diese Unterscheidung in den Texten der Konventionen noch nicht getroffen, die sich zwar nicht auf den Kriegszustand im rechtlichen Sinne beschränken², aber, was internationale Konflikte betrifft, auf Zusammenstöße zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien, d. h. Staaten, beschränkt sind. Es ist jedoch klar, dass Artikel 2 Absatz 3 der Konventionen die Möglichkeit vorsieht, sie auf eine Macht anzuwenden, die nicht Partei der Konventionen ist, "wenn diese die Bestimmungen der Konventionen annimmt und anwendet". Einige Autoren sind der Ansicht, dass sich der Begriff "Macht" auch auf Institutionen beziehen kann, die keine Staaten sind.³ Es ist jedoch völlig klar, dass das Protokoll seinen Anwendungsbereich auf Rechtsträger ausgedehnt hat, die keine Staaten sind (Artikel 1 – "Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich", Absatz 4). Wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, können Befreiungsbewegungen, die gegen die Kolonialherrschaft kämpfen (vorausgesetzt, sie geben eine Erklärung gemäß Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls"), Absatz 3, ab), und Widerstandsbewegungen, die einen bereits bestehenden Gegenstand des Völkerrechts vertreten, "Konfliktparteien" im Sinne der Konventionen und des Protokolls sein. Allerdings muss die Behörde, die sie vertritt, zumindest in Bezug auf ihre bewaffneten Kräfte bestimmte Merkmale einer Regierung aufweisen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Vereinten Nationen eine "Partei eines bewaffneten Konflikts" im materiellen Sinne sein könnten, auch wenn das Problem des Beitritts der Vereinten Nationen zu den Genfer Konventionen und dem Protokoll eine heikle Frage bleibt, die noch nicht gelöst ist.⁴ Außerdem darf aus dem Text nicht zwangsläufig abgeleitet werden, dass der Anwendungsbereich von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, des Protokolls auf Fälle von Entkolonialisierung und Besetzung beschränkt ist, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beratungen der Diplomatischen Konferenz noch bestanden.⁵ Zumindest theoretisch ist der Begriff "Konfliktpartei" im Sinne des Protokolls

¹ L. Kotsch, 'The Concept of War in Contemporary History and International Law' (Dissertation), Genf, 1956, S. 56, zitiert von D.W. Bowett, United Nations Forces, London, 1964, S. 498. Ohne notwendigerweise alle Situationen abzudecken, scheint diese Definition die wesentlichen Elemente des Krieges in einem nichttechnischen Sinne zu umfassen. Für die Vereinigten Staaten war das Engagement in Nordvietnam sicherlich de facto ein Krieg, auch wenn es de jure kein Krieg war. Weitere Beispiele sind der Konflikt um die Falklandinseln (Malwinen), in dem sich Großbritannien und Argentinien 1982 gegenüberstanden, und der chinesisch-indische Konflikt von 1962-63;

² In den Genfer Konventionen ist nämlich jeder noch so schwerwiegende Streit zwischen zwei Staaten, der zum Eingreifen von Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte führt, ein bewaffneter Konflikt im Sinne von Artikel 2, selbst wenn eine der Parteien das Vorliegen eines kriegerischen Zustandes bestreitet. Die Dauer des Konflikts und der mehr oder weniger tödliche Charakter seiner Auswirkungen sind unerheblich. Die den Menschen geschuldete Achtung darf nicht an der Zahl der Opfer gemessen werden (siehe "Kommentar I", S. 32). Bei der Unterzeichnung der Protokolle gab das Vereinigte Königreich jedoch folgende Erklärung zu Artikel 1 des Protokolls ab: dass der Begriff "bewaffneter Konflikt" an sich und in seinem Zusammenhang eine bestimmte Intensität militärischer Operationen voraussetzt, die gegeben sein muss, damit die Konventionen und die Protokolle auf eine bestimmte Situation angewandt werden können, und dass diese Intensität nicht geringer sein darf als diejenige, die für die Anwendung des Protokolls II gemäß Artikel 1 dieses Protokolls auf interne Konflikte erforderlich ist";

³ Siehe D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflicts...", op. cit., S. 136;

⁴ Siehe D. Schindler, "Die Anwendung der Genfer Rotkreuzabkommen seit 1949", 22 ASDI, 1965, S. 75-120; F. Seyersted, "United Nations Forces in the Law of Peace and War", Leyden, 1966; Institute of International Law, "Les conditions d'application des lois de la guerre aux opérations militaires des Nations Unies", 55 'Annuaire IDI', Bd. II, 1971, S. 149-288;

⁵ E. Kussbach, "Status der Guerillakämpfer und Söldner in bewaffneten Konflikten", 17 'Wiener Blätter zur

recht weit gefasst und umfasst nicht nur Widerstandsbewegungen, die ein bereits bestehendes Völkerrechtssubjekt vertreten, und Exilregierungen, sondern auch solche, die für Konflikte um "Selbstbestimmung" oder "nationale Befreiung" kämpfen. Diejenigen, die diese Unterscheidung für grundlegend halten, könnten befürchten, dass dies zu einer gewissen Verwirrung zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten führen könnte.

- 1662 Jedenfalls ist zu befürchten, dass es in Zukunft zu Meinungsverschiedenheiten kommen wird, wenn einer der Kontrahenten behauptet, eine Konfliktpartei im Sinne des Protokolls zu sein, und der andere diese Behauptung bestreitet. Die Klausel, die es erlaubt, dass eine solche Konfliktpartei "von einer Regierung oder einer Behörde vertreten wird, die von einer gegnerischen Partei nicht anerkannt wird", wird in der Tat nicht zur Lösung des Problems beitragen, wenn die Widerlegung auf der Leugnung des Status einer Konfliktpartei beruht. Nach Ansicht des IKRK – dem Urheber dieses Vorschlags – darf die genannte Klausel keinesfalls die Unterscheidung zwischen internationalen und nicht internationalen Konflikten aufheben. Gemäß dem Kommentar zum Artikelentwurf des IKRK von 1973,

"Die nicht anerkannte Regierung oder Behörde muss ein Völkerrechtssubjekt vertreten oder behaupten, ein solches zu vertreten, das von der anderen Konfliktpartei als solches anerkannt ist; in der Regel wird das Rechtssubjekt bereits vor dem Konflikt bestanden haben und daher von Anfang an internationalen Charakter haben; ausnahmsweise kann es jedoch auch im Verlauf des Konflikts gegründet werden, entweder aufgrund seiner Anerkennung als Staat durch die andere Konfliktpartei oder aufgrund seiner Anerkennung als Kriegspartei, wodurch die andere Konfliktpartei dem anerkannten Subjekt eine bestimmte begrenzte und vorläufige internationale Persönlichkeit verleiht. In jedem Fall ist das bloße Vorhandensein einer Regierung oder einer Widerstandsbewegung kein ausreichender Beweis für den internationalen Charakter des Konflikts, noch begründet es diesen Charakter und macht somit die Anwendung dieses Protokolls zwingend erforderlich".⁶

Wenn eine Widerstandsbewegung nicht als Konfliktpartei im Sinne des Protokolls angesehen werden darf, muss sie einer Konfliktpartei im Sinne von Artikel 4A (2) der Dritten Konvention angehören.

- 1663 Nach den Konventionen wird der Kombattantenstatus nur regulären Kräften zuerkannt, die sich zu einer Regierung oder Behörde bekennen, die von der gegnerischen Seite nicht anerkannt wird, die aber behaupten, einen Staat zu vertreten, der Partei des Konflikts ist.⁷ Nach dem Protokoll können Rechtsträger, die keine Staaten sind, aber zumindest in gewissem Maße Subjekte des Völkerrechts sein sollten, unter bestimmten Umständen zu Konfliktparteien werden. Unabhängig davon, ob diese Konfliktparteien behaupten, ein Staat zu sein, oder ob es sich um ein Gebilde handelt, das noch kein Staat ist, können sie die Form einer Behörde annehmen, die von der gegnerischen Partei nicht anerkannt wird. In jedem Fall ist es nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Behörden behaupten, ein und dieselbe Konfliktpartei zu vertreten, wie z.B. ein "Volk", das gegen eine "ausländische Besetzung" kämpft. Solche Behörden können am Kampf teilnehmen, und zwar nicht nur durch die reguläre Armee, sondern durch "alle organisierten bewaffneten Kräfte, Gruppen und Einheiten, die einem Kommandanten unterstehen, der gegenüber dieser

Friedensforschung,' 1978, S. 4. Siehe auch J.J.A. Salmon, a.a.O., S. 84;

⁶ "Kommentarentwürfe", S. 50;

⁷ Siehe Art. 4A(3) der Dritten Konvention. Während des Zweiten Weltkriegs, d. h. vor der Verabschiedung der Konventionen von 1949, hatte Deutschland das Problem gelöst, indem es die unter General de Gaulle kämpfende französische reguläre Armee als für England kämpfend ansah, eine von Deutschland anerkannte Konfliktpartei. Zur Anerkennung der politischen Autorität der Freien Franzosen während des Zweiten Weltkriegs siehe Ch. Rousseau, "Droit international public", Bd. III, Paris, 1977, S. 595-596, und zu ihrer Anerkennung als Nation, ebd., S. 607-611;

Partei für das Verhalten der ihm unterstellten Personen verantwortlich ist." Hier setzt die neue Definition der bewaffneten Kräfte tatsächlich an.

Erster Satz – Zusammensetzung der Streitkräfte

Der historische Hintergrund

- 1664 "Die Tatsache, dass die Entwicklung der Luftfahrt und der Einsatz neuer Waffen die grundlegende Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten während des letzten Weltkrieges fast aufgehoben hat, kann auf keinen Fall auch nur indirekt einen Zustand rechtfertigen, der für die Zivilisation und das menschliche Leben selbst verhängnisvoll ist. Wenn die Kriegsregeln – insofern sie versuchen, die Mittel zur Durchführung von Feindseligkeiten zu begrenzen – Wirklichkeit werden sollen, ist es unerlässlich, den grundlegenden Begriff des militärischen Ziels, der eigentlich nie ausdrücklich abgelehnt wurde, wieder einzuführen und die grundlegende Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten zu bekräftigen."⁸

Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, als sie 1965 eine Resolution verabschiedete, die eine feierliche Erklärung enthielt, die sich an alle Regierungen und sonstigen für Maßnahmen in bewaffneten Konflikten verantwortlichen Stellen richtete. Darin wird betont, dass "stets zwischen Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Mitgliedern der Zivilbevölkerung unterschieden werden muss, damit letztere so weit wie möglich verschont werden". Auf der 23. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde dieser Grundsatz ausdrücklich gebilligt und in der oben erwähnten Resolution 2444 bekräftigt.⁹ Um eine Unterscheidung zwischen Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung treffen zu können (Artikel 48 – "Grundregel"), ist es notwendig, zunächst eine geeignete Definition dieser Begriffe zu geben. Das Protokoll enthält keine eigentliche Definition der Zivilbevölkerung, sondern legt lediglich fest, dass jede Person, die nicht zu den unter die Streitkräfte fallenden Kategorien gehört, als Zivilist zu betrachten ist (Artikel 50 – "Definition von Zivilisten und Zivilbevölkerung"). Schon aus diesem Grund ist es also notwendig, die Streitkräfte zu definieren.

- 1666 Diese Lösung wurde in den Haager Vorschriften von 1907 (Artikel 1 – 3) gewählt, die mit einem Kapitel beginnen, das der Qualifikation der Kriegsteilnehmer gewidmet ist. Diese Artikel legen fest, dass die

⁸ Übersetzt vom IKRK; Originaltext: "Dass die Entwicklung der Luftfahrt und der Einsatz neuer Waffen im Laufe des letzten Weltkrieges die grundlegende Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten fast ausgelöscht haben, darf unter keinen Umständen – auch nicht indirekt – einen für die Zivilisation und das menschliche Leben selbst verhängnisvollen Zustand rechtfertigen. Wenn das Kriegsrecht – soweit es darauf abzielt, die Mittel zur Führung von Feindseligkeiten zu begrenzen – Realität sein soll, ist es notwendig, den grundlegenden Begriff des militärischen Ziels, der im Übrigen nie ausdrücklich aufgegeben wurde, wiederherzustellen und die wesentliche Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten erneut zu bekräftigen. M. Huber, "Quelques considérations...", op. cit., S. 431;

⁹ Außerdem wäre es falsch zu denken, dass der Grundsatz dieser Unterscheidung ausschließlich westlichen Ursprungs ist oder erst vor kurzem entstanden ist. So erinnerten einige Teilnehmer der Diplomatischen Konferenz daran, dass eine klare Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten schon immer ein Grundsatz des islamischen Rechts war (siehe z.B. O.R. V, S. 92, CDDH/SR.10, Abs. 9), und eine Reihe von Gesetzen, die im Mittelalter in Westeuropa verabschiedet wurden, spiegeln dasselbe Anliegen wider (siehe F. Berber, a.a.O., S. 68-70). Man könnte sich fragen, ob diese Regel heute noch verstanden wird. Um ein Beispiel zu nennen: Mitglieder der bewaffneten Kräfte nationaler Befreiungsbewegungen sind Kombattanten im Sinne des Protokolls; daher dürfen sie nicht den Status von Flüchtlingen im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 der Konvention der OAU von 1969 über Flüchtlinge beanspruchen; wenn sie dennoch als Flüchtlinge angesehen werden wollen, verlieren sie endgültig ihren Status als Kombattanten und dürfen gemäß Artikel 3 dieser Konvention keine feindseligen Handlungen mehr gegen einen anderen Staat begehen;

Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges nur für Armeen sowie für Milizen und Freiwilligenkorps, die Teil der Armee sind, gelten. Die Milizen und Freiwilligenkorps, die nicht Teil des Heeres sind, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen (Artikel 1):

- von einer Person befehligt zu werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist;
- ein festes, aus der Ferne erkennbares Emblem zu haben;
- Waffen offen zu tragen; und
- ihre Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges durchzuführen.

1667 Die Einwohner eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den eindringenden Truppen Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich in Übereinstimmung mit den oben genannten Regeln zu organisieren, müssen als Kriegsteilnehmer angesehen werden, wenn sie die Waffen offen tragen und auf die Gesetze und Gebräuche des Krieges achten (Artikel 2 – "Levée en masse"). Die bewaffneten Kräfte der kriegführenden Parteien können aus Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen. Im Falle einer Gefangennahme durch den Feind haben beide das Recht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden (Artikel 3).

1668 Diese Regeln galten für die beiden Weltkriege des zwanzigsten Jahrhunderts. Obwohl die Regeln nach 1907 unverändert blieben, änderte sich der Ablauf der Feindseligkeiten grundlegend, wie wir bereits angedeutet haben.¹⁰ Dennoch wurden 1949 bei der Ausarbeitung der Dritten Konvention die oben erwähnten Regeln bestätigt (Artikel 4). Die einzigen Änderungen bestanden darin, dass Angehörigen regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Behörde bekennen, der Status von Kriegsgefangenen zuerkannt wurde – so dass sie den Status von Kombattanten haben und berechtigt sind, direkt an Feindseligkeiten teilzunehmen – (Artikel 4A (3)), und dass dieser Status auch auf Widerstandsbewegungen in besetzten Gebieten ausgedehnt wurde, sofern diese Bewegungen einer Konfliktpartei angehören (Artikel 4A (2)).¹¹

1669 Ohne die oben genannten Regeln außer Kraft zu setzen¹², führt dieser Artikel des Protokolls in der Tat völlig neue Konzepte ein, die jedoch seit der Brüsseler Konferenz von 1874 diskutiert wurden.

1670 Wie in Den Haag festgestellt wurde¹³, ist dies eine Frage von enormer Bedeutung; jeder, dessen Status als Angehöriger der bewaffneten Kräfte anerkannt wird, hat Anspruch darauf, im Falle seiner Gefangennahme als Kriegsgefangener behandelt zu werden; jeder, der zu den Waffen greift, ohne diesen Status beanspruchen zu können, wird im Falle seiner Gefangennahme dem Feind und seinen Militärgerichten überlassen. Einige wollten die Definition des Status der Mitglieder der bewaffneten Kräfte unter strengen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Krieges festlegen; andere wollten keine Einschränkung des Rechts und der Pflicht, zu den Waffen zu greifen, zulassen, abgesehen von der

¹⁰ S. oben, Einleitung zu diesem Teil, S. 383;

¹¹ Für eine Übersicht über diese Regeln siehe R. Lapidoth, "Qui a droit au statut de prisonnier de guerre?", 'RGDIP,'RGDIP,' No. 1, Januar-März 1978, S. 4-13;

¹² Artikel 50 nimmt ausdrücklich Bezug auf Artikel 4A Absätze 1, 2 und 6 der Dritten Konvention sowie auf den hier zu prüfenden Artikel 43. Und in Artikel 44 Absatz 6 heißt es: "Dieser Artikel berührt nicht das Recht einer Person, nach Artikel 4 der Dritten Konvention Kriegsgefangener zu sein.";

¹³ A. Mechelynck, op. cit., S. 117-118;

Organisation, die erforderlich ist, um die grundlegenden Regeln der Kriegsführung aufrechtzuerhalten und Banditentum zu verhindern. Schließlich wurde die Frage in Den Haag in dem oben genannten Sinne gelöst, was bedeutet, dass für Kombattanten, die die auferlegten Bedingungen nicht erfüllen, in den Vorschriften nichts vorgesehen ist, weder zu ihren Gunsten noch zu ihren Ungunsten.¹⁴ Es handelt sich um Regeln des ungeschriebenen Rechts in Übereinstimmung mit den in der Präambel (Martens'sche-Klausel) erwähnten Grundsätzen des Völkerrechts. Es ist daher klar, dass nichts in den Vorschriften so zu verstehen ist, dass sie "das Recht der Bevölkerung eines eroberten Landes, ihrer Pflicht nachzukommen, den Eindringlingen mit allen rechtmäßigen Mitteln den energischsten patriotischen Widerstand entgegenzusetzen, zu mindern oder zu unterdrücken".¹⁵

- 1671 Einige Länder vertrauen jedoch nicht auf ungeschriebenes Recht.¹⁶ Sie betrachten den Grundsatz der Selbstbestimmung, der in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen ausgeübt wird, als einen Grundsatz des Völkerrechts und haben sich erfolgreich darum bemüht, dass er in die Definition des Anwendungsbereichs des Protokolls aufgenommen wird, und zwar durch einen Bezug auf Kämpfe, die zur Verwirklichung des oben genannten Grundsatzes geführt werden (Artikel 1 – "Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich", Absatz 4). Solche bewaffneten Konflikte werden von den Völkern selbst geführt. Alle gefangen genommenen Kombattanten sollten folglich den Status von Kriegsgefangenen erhalten¹⁷ und dies sollte in Form einer besonderen Bestimmung geschehen. Dies ist der Zweck der Bestimmung, mit der wir uns hier befassen, mit der Ausnahme, dass ihr Anwendungsbereich nicht auf Konflikte um Selbstbestimmung beschränkt ist, die Gegenstand von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, sind; sie wird generell auf jede Partei eines bewaffneten Konflikts im Sinne des Protokolls angewendet. Wie oben ausgeführt, werden dadurch jedoch die Normen der Haager Vorschriften und Artikel 4 der Dritten Konvention nicht außer Kraft gesetzt. Dennoch könnte man sagen, dass diese Bestimmung nicht nur den betroffenen nationalen Befreiungsbewegungen Rechnung trägt, sondern auch denjenigen, die seit 1874 geäußert wurden und die oben kurz skizziert wurden.

Anwendungsbereich der Bestimmung

- 1672 In seinem Bericht vertritt der Berichtersteller die Auffassung, dass der Text, den der Ausschuss schließlich angenommen hat, "relativ klar ist und wenig Erklärung erfordert".¹⁸ Das könnte bedeuten, dass man in diesem Text alles lesen sollte, was darin steht, und nur das, was darin steht. Im Folgenden werden nur einige wenige Erklärungen gegeben. Der Ausdruck "bewaffnete Kräfte" bedeutet "Angehörige der bewaffneten Kräfte", d. h. Personen, wie es in Absatz 2 ausdrücklich heißt. An sich erlaubt er daher zum Beispiel nicht den Einsatz von zum Angriff abgerichteten Tieren, die nicht in der Lage sind, zwischen einem kampffähigen und einem außer Gefecht befindlichen Gegner zu unterscheiden (Artikel 41 – "Schutz eines außer Gefecht befindlichen Gegners"). Der Begriff "organisierte"¹⁹ ist offensichtlich recht dehnbar,

¹⁴ ebd., S. 118, 120, 121;

¹⁵ ebd., S. 118, 165;

¹⁶ S. oben, Einleitung zu diesem Teil, S. 384;

¹⁷ Resolution 3103 (XXVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundprinzipien der Rechtsstellung der Kombattanten, die gegen koloniale und fremde Herrschaft und rassistische Regime kämpfen, 12. Dezember 1973; siehe auch die allgemeine Debatte während der zweiten Sitzung des Ausschusses III, O.R. XIV, S. 317-385, CDDH/III/SR.33-36;

¹⁸ O.R. XV, S. 390, CDDH/236/Rev.1, Abs. 42;

¹⁹ Siehe "Kommentar III", S. 58, und "Kommentarentwürfe", S. 49-50. Einige sind der Auffassung, dass diese Bedingung in jeder bewaffneten Einheit das Vorhandensein eines Systems von Autorität und Verantwortung voraussetzt,

da es eine große Anzahl von Organisationsgraden gibt. In erster Linie ist er in dem Sinne zu verstehen, dass die Kampfhandlungen einen kollektiven Charakter haben und unter angemessener Kontrolle und nach Regeln durchgeführt werden, im Gegensatz zu Einzelpersonen, die isoliert und ohne entsprechende Vorbereitung oder Ausbildung operieren. Ein "verantwortliches" Kommando darf nicht ohne die Kenntnis des in bewaffneten Konflikten geltenden Rechts durch die Personen, die die Kommandostruktur bilden, gedacht werden. In dieser Hinsicht achtet Artikel 77 des Protokolls ("Schutz von Kindern") darauf, dass alle durchführbaren Maßnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Kinder unter fünfzehn Jahren unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und daher nicht für die Streitkräfte rekrutiert werden. Es ist auch angebracht, daran zu erinnern, dass die Haager Vorschriften (Artikel 23 Absatz 2) sowie die Vierte Genfer Konvention (Artikel 51) die Zwangsrekrutierung von Staatsangehörigen der gegnerischen Partei in ihre Streitkräfte verbieten. Das besondere Problem der Söldner wird im Zusammenhang mit Artikel 47 ("Söldner") untersucht. Alle bewaffneten Kräfte, Gruppen und Einheiten sind notwendigerweise strukturiert und hierarchisch gegliedert, da sie einem Kommandanten unterstehen, der gegenüber einer der Konfliktparteien für ihre Operationen verantwortlich ist.²⁰ Mit anderen Worten, sie alle sind ohne Ausnahme einem Kommandanten und einer Konfliktpartei unterstellt, denn es ist nicht zulässig, dass eine Gruppe einen Privatkrieg führt.²¹ Unter diesen Bedingungen sowie unter denen des zweiten Satzes dieses Absatzes sind alle bewaffneten Kräfte "regulär", unabhängig davon, ob sie von einem Staat auf der Grundlage entsprechender Gesetze oder von einer anderen Konfliktpartei mit ihren eigenen Methoden aufgestellt wurden oder ob sie sich spontan gebildet haben. Das Tragen oder Nichttragen einer Uniform oder eines Ausrüstungsgegenstandes ist kein entscheidendes Kriterium für den Status des Betroffenen, wie wir bei der Untersuchung von Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") sehen werden, auch wenn der Kommandant das Tragen der Uniform oder des Ausrüstungsgegenstandes, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, vorschreiben muss. Ein entscheidendes Kriterium kann auch nicht darin gesehen werden, dass die einzelnen Kombattanten tatsächlich die Regeln des Völkerrechts achten, die im Fall eines bewaffneten Konflikts gelten (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 2), sondern diese Achtung obliegt den Streitkräften als solchen. Einem Delegierten der Diplomatischen Konferenz zufolge bestehen die vom Protokoll anerkannten Streitkräfte daher aus "regulären" und "irregulären regulären" Kombattanten. Damit trug die Konferenz den neuen Kräften, die im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem modernen Schlachtfeld aufgetaucht sind, in vollem Umfang Rechnung.

1673 Diese radikale Lösung sorgte zwar für Verwunderung, löste aber in diesem Stadium kaum eine Debatte

mit anderen Worten, eine militärische Struktur, wie sie in regulären Armeen anzutreffen ist, die charakteristischerweise eine Hierarchie, Verantwortlichkeiten und Disziplin umfassen sollte (siehe P. Verri, "Combattants armés ne pouvant se distinguer de la population civile", 21 'RDPMG', Nr. 1-4, 1982, S. 345, auf S. 354);

²⁰ Diese Klausel bringt die allgemein akzeptierte Auslegung des Wortes "verantwortlich" in Artikel 1 der Haager Vorschriften vollständig zum Ausdruck: verantwortlich gegenüber der Behörde oder dem Staat, in dessen Auftrag die Kampfhandlungen durchgeführt werden, obwohl einige gelegentlich auch eine allgemeinere Verantwortung in Bezug auf die Grundsätze des Völkerrechts oder sogar in Bezug auf die öffentliche Meinung erkennen wollten, was notwendig erscheint, wenn es keine rechtliche Verbindung zwischen den Kombattanten und der Konfliktpartei gibt, zu der sie sich bekennen (Drittes Übereinkommen, Artikel 4A Absatz 2). Zur Verantwortung eines Kommandanten für die Tätigkeiten seiner Untergebenen siehe J.-P. Maunoir, "La répression des crimes de guerre devant les tribunaux français et alliés", Genf, 1956, S. 312-388, insbesondere S. 346. Die Ausübung dieser Verantwortlichkeiten setzt im Allgemeinen die Ausübung einer wirksamen Kontrolle über die unterstellten Personen voraus (siehe auch Art. 87);

²¹ In diesem Sinne siehe P. Verri, "combattants armés...", op. cit., S. 355. Zu dieser Art von Feindseligkeiten gehören terroristische Methoden wie die Geiselnahme von Diplomaten oder Geschäftsleuten, die Entführung von Sportlern oder politischen Persönlichkeiten, die Entführung ziviler Flugzeuge usw., wobei all diese Handlungen in keinem direkten Zusammenhang mit militärischen Operationen stehen und sich nicht gegen Kombattanten richten (für Beispiele siehe M. Veuthey, a.a.O., S. 115-127 und 147);

aus. Eine Delegation merkte jedoch an, dass damit das geltende Recht geändert worden sei, und als der Artikel in einer letzten Versammlung im Konsens angenommen wurde, entschied sie sich, ihren Standpunkt in dieser Hinsicht vollständig darzulegen.²²

- 1674 Im Haager System garantiert der Staat, dass die Regeln des Völkerrechts geachtet werden. Fehlt eine solche Garantie, ist das Verhalten der Kombattanten vor Ort entscheidend. Das Protokoll hebt diese Unterscheidung auf, ordnet aber jeden Kombattanten, auch die einer Widerstandsbewegung angehörenden Kombattanten, einer Konfliktpartei unter, was in der Dritten Genfer Konvention in Artikel 4A (2) nicht der Fall ist.

Zweiter Satz – Bedingungen der Disziplinierung²³

- 1675 Obwohl ein Angehöriger der bewaffneten Kräfte, der die in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts nicht achtet, dadurch, wie wir gesehen haben, seine Eigenschaft als Kombattant und sein Recht auf Behandlung als Kriegsgefangener nicht verliert (was nicht bedeutet, dass er nicht bestraft werden darf), sind die bewaffneten Kräfte, denen er als solcher angehört, unauflöslich an diese Regeln gebunden. Dies war bereits die Auffassung der Verfasser des Haager Übereinkommens IV von 1907, als sie in Artikel 1 dieses Übereinkommens vorsahen, dass "die Vertragsmächte ihren bewaffneten Kräften zu Lande Weisungen erteilen, die mit den Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande im Anhang zu diesem Übereinkommen übereinstimmen müssen". Diese Anforderung wird hier mit dem Ausdruck "internes Disziplinarsystem" wiedergegeben, der sowohl den Bereich des Militärdisziplinarrechts als auch den des Militärstrafrechts umfasst. Die moderne Tendenz geht dahin, Verstöße gegen die Regeln des Protokolls und gegen andere Regeln des Völkerrechts in erster Linie als Angelegenheiten des Militärstrafrechts zu betrachten.²⁴ Der Grundsatz der Aufnahme dieser Regel in das Protokoll wurde von Anfang an einstimmig gebilligt²⁵, da es offensichtlich unmöglich ist, die Anforderungen des Protokolls ohne Disziplin zu erfüllen.²⁶ Der Ausdruck "Regeln des Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind" wird in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz (b), wie oben angegeben, definiert. Artikel 86 ("Unterlassungen"), der die Ahndung von Verletzungen infolge einer Unterlassung von Handlungen im Rahmen einer Pflicht betrifft, und Artikel 87 ("Pflichten der

²² "Im Hinblick auf Artikel 41 [43] Absatz 1 des Entwurfs des Zusatzprotokolls I möchte die Delegation Israels erklären, dass die Durchsetzung der Einhaltung der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts eine 'conditio sine qua non' für die Qualifikation als Streitkräfte ist. Darüber hinaus reicht es nicht aus, dass die Streitkräfte einem internen Disziplinarsystem unterliegen, dass die Einhaltung der Kriegsregeln drängen kann, sondern – wie die Formulierung 'soll durchgesetzt werden' zeigt – muss dieses System im Feld auch tatsächlich eingehalten werden." (O.R. VI, S. 116, CDDH/SR.39);

²³ Der Text von Art. 41 des IKRK-Entwurfs, der sich mit demselben Thema befasst, lautet wie folgt: "Die bewaffneten Kräfte, einschließlich der bewaffneten Kräfte der unter Artikel 42 fallenden Widerstandsbewegungen, müssen organisiert sein und einer geeigneten internen Disziplinarordnung unterliegen. Dieses Disziplinarsystem muss die Achtung vor den vorliegenden Regeln und den anderen Regeln des Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, durchsetzen;

²⁴ O.R. XIV, S. 295, CDDH/III/SR.30, Abs. 38;

²⁵ ebd., S. 294-298;

²⁶ Vgl. die Bemerkung einer Delegation: "Disziplin ist eine Eigenschaft des Soldaten, und wenn das interne Disziplinarsystem den Befehl enthält, die Regeln des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten anzuwenden, würden die Soldaten diesen Befehl ausführen." (ebd., S. 295, Abs. 39). Siehe auch Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", 95 'Revue de Droit Public et de la Science Politique en France et à l'Etranger', Nr. 2, März-April 1979, S. 379, auf S. 390-392 und 417-420;

militärischen Kommandanten"), der die Pflichten der Kommandanten bei Verletzungen der Konventionen und des Protokolls festlegt, ergänzen die Bestimmung, um die es hier geht. Wer unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, ohne einer organisierten Bewegung einer Konfliktpartei unterstellt zu sein, die die Einhaltung dieser Regeln erzwingt²⁷, ist ein Zivilist, der allein dafür bestraft werden kann, dass er zu den Waffen gegriffen hat²⁸, es sei denn, er fällt unter eine der Kategorien, die in Artikel 4A Absätze 2 und 6 der Dritten Konvention aufgeführt sind (die Kategorien 1 und 3, die die regulären Streitkräfte umfassen, sollten diese Anforderungen automatisch erfüllen).

Absatz 2 – Kombattanten

- 1676 Absatz 1 zielt darauf ab, einen gemeinsamen, für alle geltenden Nenner festzulegen, der die besonderen Regeln des Artikels 4 der Dritten Konvention ergänzt, ohne sie jedoch außer Kraft zu setzen, um zu definieren, wer im Gegensatz zu Zivilisten zu den Streitkräften gehört.
- 1677 Die hier behandelte Bestimmung geht noch einen Schritt weiter, indem sie erklärt, dass Angehörige der Streitkräfte den Status von Kombattanten haben, mit zwei Ausnahmen: Sanitätspersonal und Seelsorgepersonal. In der Dritten Konvention, die sich nur mit dem Schutz von Kriegsgefangenen und nicht mit der Durchführung von Feindseligkeiten befasst, wird dieser Kombattantenstatus nicht ausdrücklich bekräftigt, aber er ist implizit in der Anerkennung des Kriegsgefangenenstatus im Falle einer Gefangennahme enthalten. Die Haager Vorschriften brachten dies deutlicher zum Ausdruck, indem sie den Mitgliedern von Armeen und ähnlichen Einrichtungen die "Rechte und Pflichten des Krieges" zuerkannten (Artikel 1). Die Konferenz vertrat die Auffassung, dass alle Unklarheiten entfernt und ausdrücklich festgestellt werden sollten, dass alle Angehörigen der bewaffneten Kräfte (mit den oben genannten Ausnahmen) unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, d. h. angreifen und angegriffen werden können. Die allgemeine Unterscheidung in Artikel 3 der Haager Vorschriften, wonach die Streitkräfte aus Kombattanten und Nichtkombattanten bestehen, wird daher nicht mehr verwendet. In der Tat gibt es in jeder Armee zahlreiche wichtige Kategorien von Soldaten, deren wichtigste oder normale Aufgabe wenig mit dem Abfeuern von Waffen zu tun hat. Dazu gehören die Hilfsdienste, die Verwaltung, der Militärjustizdienst und andere. Ob sie tatsächlich mit der Waffe schießen, ist nicht wichtig. Sie sind dazu berechtigt, was weder für medizinisches oder Seelsorgepersonal gilt, obwohl sie Angehörige der Streitkräfte sind, noch für Zivilisten, da sie nicht zu den Streitkräften gehören. Alle Angehörigen der

²⁷ Für die Auffassung, dass diese vier Bedingungen untrennbar sind und als Ganzes, vollständig und kontinuierlich erfüllt werden müssen, siehe P. Verri, "Combattants armés...", a.a.O., S. 356, und im gleichen Sinne R. Lapidot, a.a.O., S. 26. Für die Behauptung, dass diese Bedingungen zusammen das notwendige Kriterium für die wesentliche Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten bilden, "eine grundlegende Regel des islamischen Kriegsrechts", siehe H. Sultan, "La conception islamique du droit international humanitaire dans les conflits armés", 34 'Revue égyptienne de droit international', 1978, S. 13;

²⁸ Dieses Problem warf auch im Ausschuss III eine Reihe von Fragen auf, und zwar in Verbindung mit einem vom Berichterstatter vorgelegten Fragebogen zu fünfzehn Punkten (CDDH/III/GT/75). In Frage Nr. 7 wurde gefragt, ob die Gruppen verpflichtet sind, in Übereinstimmung mit den Regeln für bewaffnete Konflikte zu handeln; in Frage Nr. 8 wurde gefragt, ob es sich dabei um eine wirksame Pflicht handelt und ob sie teilweise, ständig oder meistens eingehalten werden muss. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bejahen die Frage Nr. 7. Auf die Frage Nr. 8 antworteten einige mit "ständig", andere mit "im Kampf" oder "beim Begehen einer feindlichen Handlung". Eine Delegation vertrat die Auffassung, dass eine Gruppe, die sich nicht an das Gesetz halten wolle, sich selbst außerhalb des Gesetzes stelle. Für andere Delegationen ist die Achtung dieser Gesetze durch die Gruppe ein Minimum oder eine wesentliche Bedingung. Für die Erklärung Israels auf einer letzten Plenarsitzung siehe oben, Anmerkung 22. Das IKRK sah in seinem Entwurf vor, dass die Regeln des Rechts "bei militärischen Operationen" eingehalten werden müssen (Artikel 42);

Streitkräfte sind Kombattanten, und nur Angehörige der Streitkräfte sind Kombattanten.²⁹ Der Begriff "Quasi-Kombattanten", der manchmal auf der Grundlage von Tätigkeiten verwendet wurde, die mehr oder weniger direkt mit den Kriegsanstrengungen zusammenhängen, sollte daher entfallen. Auch das Konzept eines Teilzeitstatus, eines halbzivilen, halb militärischen Status, eines Soldaten bei Nacht und eines friedlichen Bürgers bei Tag, entfällt. Ein Zivilist, der in eine bewaffnete Organisation wie die in Absatz 1 genannte eingegliedert ist, wird für die Dauer der Feindseligkeiten (oder in jedem Fall bis zu seiner endgültigen Demobilisierung durch den verantwortlichen Kommandanten gemäß Absatz 1) Mitglied des Militärs und ein Kombattant, unabhängig davon, ob er sich im Kampf befindet oder nicht, oder vorübergehend bewaffnet. Ist er verwundet, krank oder schiffbrüchig, so hat er Anspruch auf den Schutz der Ersten und der Zweiten Konvention (Artikel 44 Absatz 8) und, wenn er gefangen genommen wird, auf den Schutz der Dritten Konvention (Artikel 44 Absatz 1).

- 1678 Eine Auslegung, die es den Kombattanten im Sinne von Artikel 43 erlauben würde, sich nach Belieben zu "demobilisieren", um in ihren Status als Zivilisten zurückzukehren und ihren Status als Kombattanten wieder einzunehmen, je nachdem, wie sich die Lage ändert oder wie es die militärischen Operationen erfordern, würde dazu führen, dass alle Fortschritte, die dieser Artikel erzielt hat, zunichte gemacht würden. Zweifellos hängt der Erfolg von Guerillaoperationen von den Anforderungen der Flexibilität und Mobilität ab, die, wie wir sehen werden, weitgehend in Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") behandelt werden. Dieses Konzept der Mobilität konnte jedoch nicht auf den rechtlichen Bereich ausgedehnt werden, ohne fatalerweise in die "Vermutung der Rechtswidrigkeit" zurückzufallen³⁰, über die sich die Guerillakämpfer zu Recht beschwert haben und die durch die Artikel 43 – 45 des Protokolls entfernt werden sollte. Das Protokoll erlaubt es einem Guerillakämpfer ausnahmsweise, rein zivile Kleidung zu tragen, wenn die Art der Feindseligkeiten dies erfordert (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 3). Es ist jedoch nicht zulässig, dass dieser Kämpfer während des Einsatzes den Status eines Kombattanten und zu anderen Zeiten den eines Zivilisten hat.³¹ Es erkennt keinen Kombattantenstatus "auf Verlangen" an. Andererseits werden alle Kombattanten rechtlich gleichgestellt, in Übereinstimmung mit einem seit langem geäußerten Wunsch, wie wir gesehen haben.
- 1679 Dem Text zufolge haben diese Kombattanten "das Recht, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen".³² In diesem Zusammenhang weist der Berichterstatter darauf hin, dass eine Reihe von Delegationen den Wunsch geäußert haben, dass in dem Bericht festgehalten wird, dass der in Absatz 2 verwendete Begriff "Feindseligkeiten" ihrer Ansicht nach die Vorbereitungen zum Kampf und die Rückkehr aus dem Kampf umfasst.³³ Was das IKRK betrifft, so hat es bei der Einführung dieser Begriffe in Artikel 46 seines Entwurfs (jetzt Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 3) die Auffassung vertreten, dass sie Handlungen des Krieges umfassen, die ihrer Natur oder ihrem Zweck nach dazu bestimmt sind, insbesondere das

²⁹ Für Angehörige des Zivilschutzes siehe Art. 67, wonach Angehörige der Streitkräfte, die Teil des Zivilschutzes sind, respektiert und geschützt werden müssen, sofern sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen (Abs. 1(e));

³⁰ M. Veuthey, "Guérilla et droit humanitaire", op. cit., S. 37;

³¹ Der Wortlaut von Art. 44, Abs. 3 legt fest, dass der Guerillakämpfer in solchen Situationen seinen Status als Kombattant "beibehält", was bestätigt, dass er ihn unabhängig von den Tätigkeiten als solche allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den bewaffneten Kräften einer Konfliktpartei erworben hat;

³² Die Resolution 2675 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel "(Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten)" unterscheidet zwischen "Personen, die aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Zivilpersonen";

³³ O.R. XV, S. 330. CDDH/III/224;

Personal und das "Material" der bewaffneten Kräfte der gegnerischen Partei zu treffen.³⁴ Zweifellos besteht hier ein gewisser Ermessensspielraum: Diesen Begriff auf Kampfhandlungen und aktive militärische Operationen zu beschränken, wäre zu eng, ihn auf die gesamten Kriegsanstrengungen auszudehnen hingegen zu weit³⁵, da in der modernen Kriegsführung die gesamte Bevölkerung in gewissem Maße, wenn auch indirekt, an den Kriegsanstrengungen beteiligt ist. Die Bevölkerung darf aus diesen Gründen nicht als Kombattanten betrachtet werden, auch wenn ihre mögliche Anwesenheit in der Nähe militärischer Ziele (Artikel 52 – "Allgemeiner Schutz ziviler Objekte", Absatz 2) sie einem zufälligen Risiko aussetzt. Das Gleiche gilt für den Guerillakrieg, bei dem die Kräfte auf verschiedenen Ebenen organisiert werden können, wobei eine gewisse Kooperation der Zivilbevölkerung gewährleistet ist.³⁶ Eine wirksame Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten kann im Ergebnis schwieriger, aber nicht unmöglich werden. Die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten setzt einen direkten Kausalzusammenhang zwischen der ausgeübten Tätigkeit und dem Schaden voraus, der dem Feind zu dem Zeitpunkt und an dem Ort zugefügt wird, an dem die Tätigkeit stattfindet. Es wäre jedoch wünschenswert, dass die verschiedenen Parteien eines Konflikts einander vollständig über die Zusammensetzung ihrer jeweiligen bewaffneten Kräfte informieren, und sei es nur durch die Kommunikation der Gesetze und Vorschriften, die sie erlassen mussten, um die Einhaltung des Protokolls zu gewährleisten, wie in Artikel 84 ("Anwendungsregeln") vorgesehen.

1680 Es darf nicht vergessen werden, dass der vorsätzliche Angriff auf die Zivilbevölkerung oder auf einzelne Zivilisten nach Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") Absatz 3 Buchstabe a zu den schweren Verletzungen gehört.

1681 "Zusammenfassend lässt sich sagen, dass folgende Bedingungen für eine unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten erfüllt sein sollten:

- a) Unterordnung unter eine "Konfliktpartei", die eine kollektive Einheit darstellt, die zumindest teilweise dem Völkerrecht unterliegt;
- b) eine Organisation militärischen Charakters;
- c) ein verantwortlicher Kommandant, der eine wirksame Kontrolle über die Mitglieder der Organisation ausübt;
- d) Achtung der Regeln des Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten gelten.

Diese vier Bedingungen sollten vor Ort wirksam und in Kombination erfüllt werden.

Absatz 3 – Eingliederung von Polizeikräften

1682 Während der Beratungen über Artikel 43 wurde von einer Delegation³⁷ der Vorschlag gemacht, festzulegen, dass die Polizeikräfte von den Streitkräften ausgeschlossen werden sollten, sofern die

³⁴ "Kommentarentwürfe", S. 58;

³⁵ "CE 1972, Bericht", Band I, S. 143-144, Abs. 3.116 und 3.120;

³⁶ Für Beispiele siehe M. Veuthey, op. cit., S. 195-197 und 271-274;

³⁷ In der Bundesrepublik Deutschland ist der "Bundesgrenzschutz" eine Behörde, die in Friedenszeiten als Strafverfolgungsbehörde und Grenzschutz tätig ist und in Kriegszeiten direkt an Feindseligkeiten teilnehmen kann;

ationale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht und die anderen Konfliktparteien entsprechend unterrichtet wurden. Es schloss sich eine lange Diskussion an, die sich einerseits auf die Bedeutung des Begriffs "Polizeikräfte" (der sowohl uniformierte Einheiten als auch Polizisten in Zivil umfassen kann) und andererseits auf die Unvereinbarkeit einer möglichen Überschneidung der Funktion der internen Rechtswahrung mit der des Kombattanten bezog; auch die Relevanz des vorgeschlagenen Meldeverfahrens und die Frage, ob es diesbezüglich Bestimmungen geben sollte, wurden diskutiert. Schließlich wurde der Ausdruck "Polizeikräfte" durch die Begriffe "paramilitärisch" und "bewaffnete Strafverfolgungsbehörde" ersetzt, insbesondere um den Unterschieden in der internen Organisation in vielen Staaten Rechnung zu tragen. Das Problem der oben erwähnten möglichen Überschneidung von Funktionen wurde nicht ausdrücklich gelöst, auch wenn einige der Ansicht sind, dass eine solche Überschneidung unmöglich ist.³⁸ In seinem Bericht weist der Berichterstatter darauf hin:

"Der Ausschuß erkannte an, dass in Fällen, in denen ein Staat über ein Gesetz verfügt, das die automatische Einbeziehung solcher Kräfte in seine Streitkräfte in Kriegszeiten vorsieht, die Anforderung der Mitteilung durch eine Meldung an alle Parteien des Protokolls über den Depositär erfüllt werden kann."³⁹

- 1683 Schließlich können uniformierte Einheiten der Strafverfolgungsbehörden Mitglieder der Streitkräfte sein, wenn dies der gegnerischen Partei mitgeteilt wurde, damit es auf ihrer Seite nicht zu Missverständnissen kommt.

Jean de Preux

³⁸ Vgl. Art. 59, Abs. 3, und 60, Abs. 4 des Protokolls;

³⁹ O.R. XV, S. 390, CDDH/236/Rev.1, Abs. 44. Die Erklärung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zur Polizei sieht vor, dass die Angehörigen der Polizei im Fall von Krieg und Besetzung weiterhin ihre Aufgabe des Schutzes von Personen und persönlichem Besitz im Interesse der Zivilbevölkerung wahrnehmen und daher nicht den Status von Kombattanten haben sollten (31. ordentliche Tagung, Empfehlung 858 (1979), und Resolution 690 (1979), Anhang, sub. C(1). Das Ministerkomitee hat jedoch einige Vorbehalte zu diesem Dokument geäußert);

Artikel 44 – Kombattanten und Kriegsgefangene

1. *Ein Kombattant im Sinne des Artikels 43, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, ist Kriegsgefangener.*
2. *Obwohl alle Kombattanten verpflichtet sind, die Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts einzuhalten, verwirkt ein Kombattant bei Verletzung dieser Regeln nicht das Recht, als Kombattant oder, wenn er in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, als Kriegsgefangener zu gelten, ausgenommen in den in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fällen.*
3. *Um den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten zu verstärken, sind die Kombattanten verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, solange sie an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Da es jedoch in bewaffneten Konflikten Situationen gibt, in denen sich ein bewaffneter Kombattant wegen der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, behält der den Kombattantenstatus, vorausgesetzt, dass er in solchen Fällen*
 - a) *während jedes militärischen Einsatzes seine Waffen offen trägt und*
 - b) *während eines militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, seine Waffen so lange offen trägt, wie er für den Gegner sichtbar ist. Handlungen, die den in diesem Absatz genannten Voraussetzungen entsprechen, gelten nicht als heimtückisch im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe c.*
4. *Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verwirkt sein Recht, als Kriegsgefangener zu gelten; er genießt jedoch in jeder Hinsicht den Schutz, der dem den Kriegsgefangenen durch das III. Abkommen und dieses Protokoll gewährten Schutz entspricht. Hierzu gehört auch der Schutz, der dem den Kriegsgefangenen durch das III. Abkommen gewährten Schutz entspricht, wenn eine solche Person wegen einer von ihr begangenen Straftat vor Gericht gestellt und bestraft wird.*
5. *Ein Kombattant, der in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, während er nicht an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt ist, verwirkt wegen seiner früheren Tätigkeit nicht sein Recht, als Kombattant und Kriegsgefangener zu gelten.*
6. *Dieser Artikel berührt nicht das Recht einer Person, nach Artikel 4 des III. Abkommens als Kriegsgefangener zu gelten.*
7. *Dieser Artikel bezweckt nicht, die allgemein anerkannte Staatenpraxis in bezug auf das Tragen von Uniformen durch Kombattanten zu ändern, die den regulären,*

uniformierten bewaffneten Einheiten einer am Konflikt beteiligten Partei angehören.

8. *Ausser den in Artikel 13 des I. und II. Abkommens genannten Kategorien von Personen haben alle in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Mitglieder der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei Anspruch auf Schutz nach den genannten Abkommen, wenn sie verwundet oder krank oder – im Fall des II. Abkommens – auf See oder in anderen Gewässern schiffbrüchig sind.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1684 Auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, geht es in diesem Artikel hauptsächlich um den Umgang mit Kämpfern, die Methoden der Guerilla-Kriegsführung anwenden. Auf dem modernen Schlachtfeld ist der Guerillakrieg ein Phänomen, das aus verschiedenen Gründen existiert, die alle gleichermaßen Gültigkeit haben und nicht ignoriert werden dürfen. Guerillakämpfer werden nicht einfach dadurch verschwinden, dass man sie außerhalb des in bewaffneten Konflikten geltenden Rechts stellt, weil sie nicht in der Lage sind, die traditionellen Regeln dieses Rechts zu befolgen. Dies würde sie auch nicht dazu ermutigen, zumindest die Regeln einzuhalten, die sie einhalten können, denn dies würde ihnen in keiner Weise nützen. Die Diplomatische Konferenz hat sich daher bemüht, dieses Phänomen zu erkennen, und darf dafür nicht kritisiert werden. Die Regeln für bewaffnete Konflikte sind nicht statisch, sondern müssen im Gegenteil durch entsprechende Änderungen an eine sich ständig verändernde Welt angepasst werden. Genau darauf zielt Artikel 44 ab, einer der am heftigsten umstrittenen Artikel der Konferenz. Fast fünfzig Redner legten dem Dritten Ausschuss während der ersten Debatte, die auf der zweiten Tagung stattfand, ihre Standpunkte dar.¹ Dreizehn Änderungsanträge² zielten ausdrücklich darauf ab, den vom IKRK in Artikel 42 seines Entwurfs vorgeschlagenen Text zu ändern³, der sich sowohl mit dem Inhalt des jetzigen Artikels 44 als auch mit dem von Artikel 43 ("Streitkräfte") des Protokolls befasste. Zahlreiche andere Änderungsanträge versuchten jedoch indirekt dasselbe zu erreichen, da zwischen den verschiedenen Vorschlägen des IKRK-Entwurfs einerseits und den Vorschlägen der Delegierten andererseits eine bestimmte Wechselbeziehung besteht.⁴ Der Kern der Debatte fand auf der dritten Sitzung in der Arbeitsgruppe des Ausschusses III statt. Nach einmonatigen Bemühungen wurde schließlich der Text des heutigen Artikels 44 festgelegt. Doch erst in der vierten Sitzung wurde der Artikel vom Ausschuss III mit

¹ Siehe O.R. XIV, S. 317-385, CDDH/III/SR.33-36 und, für den ausführlichen Text der Erklärungen der meisten Delegationen, ebd, S. 447-556;

² O.R. III, S. 178-186;

³ Für den vom IKRK vorgelegten Text siehe oben, ad Abschnitt II, S. 503, Anm. 1;

⁴ Dies bezieht sich auf die Artikel 35, 40 und 41 des IKRK-Entwurfs (O.R. III, S. 162-165 und S. 174-177) sowie auf die Vorschläge für die Artikel 42 (a) und (b), die, mit Ausnahme des Vorschlags für 42 (b), schließlich von ihren Befürwortern zurückgezogen wurden. Zu den Texten dieser Vorschläge siehe O.R. III, S. 187-191. Angesichts dieser Vielfalt von Vorschlägen erstellte der Berichterstatter des Ausschusses III einen Fragebogen zu 15 Punkten (CDDH/III/GT/75), in dem die wichtigsten zu erörternden Fragen aufgelistet waren und der zumindest zu Beginn als Leitfaden für die Debatten der Arbeitsgruppe dienen sollte;

66 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen angenommen⁵, bevor er in der letzten Plenarsitzung in namentlicher Abstimmung mit 73 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 21 Enthaltungen verabschiedet wurde.⁶ Es überrascht nicht, dass auf diese Abstimmungen zahlreiche Erklärungen zur Abstimmung folgten.⁷ Neben der Angabe der Gründe, die die verschiedenen Delegationen veranlasst haben, dem vorgeschlagenen Text zuzustimmen – oder sich dagegen zu enthalten oder ihn sogar abzulehnen – enthalten diese Erklärungen zur Abstimmung in vielen Fällen Aussagen zur Auslegung. Darüber hinaus fühlten sich viele Delegationen verpflichtet, entweder in den Versammlungen oder in den Ausschüssen zu erklären, dass sie Vorbehalte anderer Parteien zu Artikel 44 nicht akzeptieren würden.⁸

1685 Der Wortlaut von Artikel 44 ist ein Kompromiss, wahrscheinlich der beste Kompromiss, der zum damaligen Zeitpunkt erzielt werden konnte. Er zielt darauf ab, den Rechtsschutz der Guerillakämpfer so weit wie möglich zu erhöhen und sie dadurch zu ermutigen, die geltenden Regeln des bewaffneten Konflikts einzuhalten, ohne gleichzeitig den Schutz der Zivilbevölkerung in inakzeptabler Weise zu verringern. Unabhängig vom Wortlaut kann man jedoch davon ausgehen, dass der Schutz der Zivilbevölkerung letztlich nur dann gewährleistet ist, wenn beide Konfliktparteien wirklich davon betroffen sind.

1686 Artikel 44, der in acht Absätze unterteilt ist, befasst sich nacheinander mit dem Status der Kriegsgefangenen, der Einhaltung der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts, der Pflicht eines Guerillakämpfers, sich von der Zivilbevölkerung abzugrenzen, der Sanktion bei Nichteinhaltung dieser Pflicht und dem Umfang der Pflicht. Die Bestimmungen von Artikel 4 der Dritten Konvention bleiben in vollem Umfang erhalten, das Tragen einer Uniform für Angehörige einer regulären Armee wird bestätigt, und allen Kombattanten werden die Vorteile der Ersten und Zweiten Konvention garantiert.

Absatz 1 – Status der Kriegsgefangenen

1687 Auf den ersten Blick ist dieser Absatz völlig klar. Diejenigen Kombattanten, die die allgemeinen Bedingungen des Artikels 43 ("Streitkräfte") erfüllen, der eine allgemeine Definition der Streitkräfte enthält, haben im Falle einer Gefangennahme das Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen. In der Realität sind die Dinge vielleicht nicht ganz so einfach. Es ist gesagt worden, dass das Problem nicht mehr darin besteht, zu wissen, wie man den Status eines Kombattanten (und den Status eines Kriegsgefangenen) erhält. Das eigentliche Problem besteht wahrscheinlich darin, zu wissen, was zu tun ist, um diesen Status nicht zu verwirken. Dieses Risiko betrifft vor allem die Guerilla und die Anforderungen an die interne Disziplin der Kräfte, um die Einhaltung der Regeln des Völkerrechts in bewaffneten Konflikten zu gewährleisten (Artikel 43 – "Streitkräfte", Absatz 1, Zweiter Satz). Dieser Ausdruck bezieht sich auf die

⁵ O.R. XV, S. 155-156, CDDH/III/SR.55;

⁶ O.R. VI, S. 121, CDDH/SR.40;

⁷ Siehe O.R. XV, S. 155-187, CDDH/III/SR.55 und 56, und O.R. VI, S. 121-155, 178-181, 183-184, 185-186, 189-192, 196, CDDH/SR.40 und 41;

⁸ Zu den Versammlungen siehe O.R. VI, CDDH/SR.40, S. 125, Abs. 37; S. 127, Abs. 45; S. 129, Abs. 57; S. 133, Abs. 77; S. 138-139 (Anhang) und CDDH/SR.41, S. 153, Abs. 49; S. 154, Abs. 54; S. 155, Abs. 59; S. 156, Abs. 64; S. 190-191 (Anhang). Eine Delegation bezog sich ausdrücklich auf Artikel 19 (c) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar sind), während andere sich implizit darauf bezogen. Ein Vertreter vertrat die Auffassung, dass die Artikel 1, 43, 44, 45 und 96 des Protokolls nicht Gegenstand von Vorbehalten sein sollten. Siehe auch unten, Anmerkung 15;

Regeln, die in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, bei denen die Konfliktparteien Vertragsparteien sind, sowie auf die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind (Artikel 2 – "Begriffsbestimmungen", Buchstabe b)). Das bedeutet, dass diese Regeln von den Streitkräften als solchen eingehalten werden müssen, auch auf die Gefahr hin, dass sie disqualifiziert werden. Da Artikel 44 in erster Linie die Guerillakämpfer betrifft, ist es angebracht, dieser Frage im Zusammenhang mit dem Guerillakrieg einige Aufmerksamkeit zu widmen. Das Problem der sichtbaren Unterscheidung der Kämpfer wird in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 44 behandelt, während das Problem der individuellen Verstöße gegen die Regeln des bewaffneten Konflikts in Absatz 2 behandelt wird, so dass das Thema unter Berücksichtigung dieser Überlegungen angegangen werden sollte. Das Problem muss jedoch in seiner Gesamtheit betrachtet werden, denn wenn der Status der Gruppe angefochten wird, sind es die Einzelpersonen, denen der Status als Kombattanten oder Kriegsgefangene aberkannt wird.⁹

- 1688 Es darf nicht geleugnet werden, dass Guerilla-Bewegungen nicht die gleichen Merkmale aufweisen wie die so genannten regulären Kräfte, aber das ist kein neues Problem. Es bestand bereits 1949 in Bezug auf die Widerstandsbewegungen, deren Mitglieder ebenfalls zur Einhaltung der "Gesetze und Gebräuche des Krieges" verpflichtet sind. Wenn es in Artikel 4A Absatz 2 Buchstabe d der Dritten Konvention heißt, dass die Mitglieder von Milizen, Kollektiven von Freiwilligen und Widerstandsbewegungen ihre Operationen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges durchführen sollen, so bedeutet dies, dass sie sich gegen den Rückgriff auf Heimtücke, die Misshandlung von Gefangenen, Verwundeten oder Toten, die missbräuchliche Verwendung der Flagge der Waffenruhe und unnötige Gewalt oder Zerstörung gerichtet haben müssen.¹⁰ Es geht also nicht darum, die Einhaltung aller Regeln des humanitären Völkerrechts zu verlangen, die in Fällen bewaffneter Konflikte anwendbar sind und von denen viele für ihre vollständige Anwendung einen Staatsapparat erfordern. Wie bereits erwähnt, wäre es verfehlt, Gleichheit zu erwarten, wo Ungleichheit herrscht¹¹, und es ist weder unvernünftig noch ungerecht, die Einhaltung der Regeln in weniger umfassender und detaillierter Weise zu fordern, wenn sie Guerillakämpfern auferlegt werden, als wenn sie der sogenannten regulären Armee auferlegt werden.¹² Der Grundsatz von Treu und Glauben sollte sowohl bei der Auslegung von Verträgen als auch bei ihrer Durchführung an erster Stelle stehen.¹³ Die Anforderung, die Achtung der Regeln des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, stellt für die Guerillagruppen, die sich auf Artikel 43 berufen wollen, keine unmögliche Forderung dar.¹⁴ Die Mindestschwelle der Regeln, deren Anwendung unabhängig von der

⁹ Hier besteht eine Missbrauchsgefahr, die einigen Delegationen nicht entgangen ist. Siehe O.R. XIV, S. 333, CDDH/III/SR.33, Abs. 72, und S. 361-362, CDDH/III/SR.35, Abs. 24; siehe auch O.R. III, S. 185-186, CDDH/III/259;

¹⁰ Vgl. 'Manual of Military Law, part III', The Law of War on Land, Abs. 95 (London, HMSO, 1958). Es wurde jedoch behauptet, dass Mitglieder nationaler Befreiungsbewegungen nicht immer alle Bedingungen erfüllen dürfen, die Mitglieder von Widerstandsbewegungen erfüllen können, wobei sich diese Aussage wahrscheinlich auf das Zeichen der Sichtbarkeit bezog (O.R. XIV, S. 320-321, CDDH/III/SR.33, Abs. 22). Siehe außerdem O.R. V, S. 70, CDDH/SR. 7, Abs. 30; S. 96, CDDH/SR.10, Abs. 35 und S. 98, Abs. 43;

¹¹ Siehe J.J.A. Salmon, op. cit., S. 81;

¹² Siehe H. Meyrowitz, "Le droit de la guerre dans le conflit vietnamien", 13 AFDI, 1967, insbesondere S. 176, und die Erklärung der NLF (Nationale Befreiungsfront) vom Oktober 1965, dass die Genfer Konventionen Bestimmungen enthielten, die weder den Tätigkeiten noch der Organisation ihrer bewaffneten Kräfte entsprächen (IRRC, August 1966, S. 400). Dennoch behauptete die NLF, dass sie eine humanitäre und humanitäre Politik gegenüber den Gefangenen verfolgte, die ihr in die Hände fielen (ebd., siehe auch M. Veuthey, op. cit., S. 341;

¹³ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Artikel 26 und 31, Abs. 1;

¹⁴ Eine der Delegationen bekräftigte jedoch, dass sie zeigen sollten, dass sie "in der Lage sind, die Regeln des humanitären Rechts zu achten, und diese auch einhalten" (O.R. XIV, S. 371-372, CDDH/III/ SR.35, Abs. 80);

Situation immer verlangt werden kann, darf nicht niedriger sein als die in Artikel 85 ("Repression von Verletzungen dieses Protokolls") und in den entsprechenden Artikeln der Konventionen, die sich mit schweren Verletzungen befassen (Erste Konvention, Artikel 50; Zweite Konvention, Artikel 51; Dritte Konvention, Artikel 130; Vierte Konvention, Artikel 147). Die Annahme, dass dieses Minimum unterschritten werden könnte, könnte Ziel und Zweck der Konventionen und des Protokolls nur beeinträchtigen. Wie ein Delegierter feststellte, "stellt die lange Liste in Artikel 74 [85] einen Minipenalcode des humanitären Rechts dar". Die Völkerrechtskommission stellte fest, dass es kein Unfall ist, dass die Pflichten, "deren Verletzung die persönliche Bestrafung der Täter nach sich zieht, weitgehend der Pflicht entsprechen, die durch bestimmte Regeln des 'jus cogens' auferlegt wird".¹⁵ Eine Konfliktpartei darf sich jedoch nicht ohne triftigen Grund auf die Unmöglichkeit der Erfüllung berufen und auch nicht die Zwänge der anderen Partei als Vorwand nutzen, um eventuelle eigene Ausnahmen zu rechtfertigen.¹⁶ Zu diesem Thema wird in Zukunft zweifellos noch viel geschrieben werden. Es ist vielleicht angebracht, an dieser Stelle noch einmal auf die Ansichten des norwegischen Vertreters einzugehen.

"Wenn das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht nicht zu toten Worten werden sollte, war es unerlässlich, dass erstens die Regeln dieses Rechts die Parteien gleichstellen, d. h. dass die Regeln für alle Konfliktparteien gleichermaßen bindend sind, dass zweitens diese Regeln einen ausgewogenen Kompromiss zwischen humanitären Erwägungen und militärischer Notwendigkeit darstellen und dass drittens die Regeln so abgefasst sind, dass alle Konfliktparteien ein gleiches Interesse an ihrer Anwendung haben."¹⁷

Schließlich weist der Berichterstatter in seinem Bericht darauf hin:

"Mehrere Vertreter schlugen zum Beispiel vor, dass eindeutig festgelegt werden sollte, dass, wenn eine Gruppe von Kombattanten ankündigt, dass sie die Gesetze nicht achten wird, und tatsächlich ständig gegen sie verstößt, alle Mitglieder der Gruppe ihr Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen verlieren sollten. Andere argumentierten jedoch, dass ein solches Verhalten einer Gruppe angesichts der Anforderungen von Artikel 41 [43] unwahrscheinlich sei, dass wir dies nicht speziell vorzusehen brauchten und dass es auf jeden Fall andere und bessere Methoden zur Bestrafung und Abschreckung eines solchen Verhaltens gebe und dass Kriegsgefangene selbstverständlich für strafbare Vergehen bestraft werden könnten".¹⁸

¹⁵ O.R. VI, S. 299-300, CDDH/SR.44, und "ILC Yearbook", 1976, Bd. II, Teil II, S. 104, Abs. 21. Das Protokoll enthält ebenso wie die Konventionen keine Bestimmungen über Vorbehalte, so dass das allgemeine Völkerrecht angewendet wird, einschließlich des Wiener Übereinkommens, dessen Artikel 19 Buchstabe c jeden Vorbehalt verbietet, der mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist. Obwohl sich eine Reihe von Delegationen gegen die Möglichkeit aussprach, Vorbehalte zu Artikel 44 zu machen (vgl. oben, S. 520-522, und Anmerkung 8), wurde in Bezug auf Artikel 85 keine diesbezügliche Erklärung abgegeben. Es ist jedoch bemerkenswert, dass keine der Parteien der Konventionen Vorbehalte zu schwerwiegenden Verletzungen formuliert hat, wie sie in den Konventionen definiert sind und die den in Nürnberg und von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen 1950 festgelegten Grundsätzen entsprechen. Das IKRK hatte in Artikel 85 seines Entwurfs vorgeschlagen, dass alle Vorbehalte in Bezug auf die Artikel 5[5], 10[10], 20[20], 33[35], 35 Absatz 1, erster Satz [37], 38 Absatz 1, erster Satz [41], 41[43], 46[51] und 47[52] verboten sein sollten. Dieser Vorschlag wurde von der Konferenz nicht aufgegriffen. Auf einer allgemeineren Ebene siehe auch die Einleitung zu Teil VI, unten, S. 1059;

¹⁶ Eine Veranschaulichung dieses Grundsatzes findet sich in Abs. 3 des Artikels 44, der eine Ausnahme von der Pflicht, sich von der Zivilbevölkerung abzugrenzen, unter außergewöhnlichen Umständen zulässt, solange diese Umstände anwendbar sind, und zwar nur zugunsten derjenigen Gruppen von Kombattanten, die sich aufgrund der Art der Feindseligkeiten nicht dieser Pflicht unterwerfen dürfen;

¹⁷ O.R. XIV, S. 260-261, CDDH/III/SR.28, Abs. 8;

¹⁸ O.R. XV, S. 402, CDDH/236/Rev.1, Abs. 86;

Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sich die Streitkräfte als solche den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts unterwerfen müssen, was eine konstitutive Voraussetzung für die Anerkennung dieser Kräfte im Sinne von Artikel 43 ("Streitkräfte") ist.

Absatz 2 – Einhaltung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts

1689 Nach Artikel 85 der Dritten Konvention behalten Kriegsgefangene, die nach den Gesetzen der Gewahrsamsmacht wegen vor der Gefangennahme begangener Handlungen strafrechtlich verfolgt werden, auch im Falle ihrer Verurteilung die Vorteile dieser Konvention.¹⁹ Das bedeutet, dass ein Verstoß eines Kombattanten gegen die in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts diesem Kombattanten nicht das Recht nimmt, als Kriegsgefangener behandelt zu werden. Nach den Haager Vorschriften galt dies jedoch nicht für Angehörige von Milizen und Freiwilligenkorps, es sei denn, sie erbrachten vor Ort den Beweis, dass sie die in Artikel 1 der Vorschriften aufgeführten Bedingungen tatsächlich erfüllten. Sie mussten also nachweisen, dass sie bei ihren Handlungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges gehandelt haben.²⁰ Artikel 4A (2) der Dritten Konvention scheint diese Situation in Bezug auf Mitglieder von Widerstandsbewegungen nicht geändert zu haben²¹, so dass der hier behandelte Absatz eigentlich eine Änderung dieses Artikels in diesem Punkt darstellt.

¹⁹ Einen Vorbehalt in dieser Hinsicht legten folgende Länder ein: Albanien, Angola, Bulgarien, Weißrussische SSR, Demokratische Volksrepublik China, Tschechoslowakei, Deutsche Demokratische Republik, Ungarn, Demokratische Volksrepublik Korea, Polen, Rumänien, Ukraine, UdSSR, Sozialistische Republik Vietnam. Der Wortlaut des Vorbehalts der UdSSR lautet wie folgt: "Die Sowjetunion sieht sich nicht durch die aus Artikel 85 folgende Pflicht gebunden, die Anwendung des Übereinkommens auf Kriegsgefangene auszudehnen, die nach dem Recht der Gewahrsamsmacht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Nürnberger Verhandlungen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden sind, wobei die wegen solcher Verbrechen Verurteilten den Bedingungen unterliegen müssen, die in dem betreffenden Land für diejenigen gelten, die sich ihrer Bestrafung unterziehen."

Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen hat Kriegsverbrechen auf der Grundlage der Nürnberger Grundsätze wie folgt definiert: "Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges, die unter anderem Mord, Misshandlung oder Deportation der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, Mord oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder von Personen auf See, Tötung von Geiseln, Plünderung von öffentlichem oder privatem Besitz, mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder Verwüstung, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt ist, einschließen."

Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurden von der Völkerrechtskommission wie folgt definiert: "Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, wenn diese Handlungen oder Verfolgungen in Ausführung oder im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder einem Kriegsverbrechen begangen werden." (Bericht der ILC über die Arbeiten ihrer zweiten Tagung, 1950, Beilage Nr. 12 (A/1316)). Siehe hierzu auch das Übereinkommen von 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Resolution 2840 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Personen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, und die Resolution XII der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969), "Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Die Vorbehalte der oben genannten Länder zu Artikel 85 der Dritten Konvention werden durch das Protokoll in keiner Weise außer Kraft gesetzt. Siehe dazu C. Pilloud, "Vorbehalte zu den Genfer Konventionen von 1949", a.a.O.;

²⁰ Siehe "Die Verhandlung über die Geiseln", 8 'Law Reports,' S. 57-59 und 75;

²¹ Siehe z.B. W.J. Ford, "Resistance Movements and International Law", 'IRRC,' Oktober 1967 bis Januar 1968, insbesondere Dezember 1967, S. 628-629; zur Diskussion des Problems siehe A. Rosas, a.a.O., S. 333-338 und S. 361-375. Diese Anforderung wurde auch auf eine "levée en masse" angewandt (Dritte Konvention, Artikel 4A(6)), für die die Bedingungen unverändert bleiben, da sie nicht die Mitglieder der gemäß Artikel 43 organisierten Streitkräfte betrifft (siehe dazu oben, ad Art. 43, S. 510 und unten, S. 532-533);

Dieser Absatz ist nämlich völlig eindeutig und hebt jede Unterscheidung auf: Ob es sich um einen Guerillakämpfer oder einen uniformierten Soldaten der regulären Armee handelt, wenn ein solcher Kombattant gegen die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts verstoßen hat, wird ihm allein dadurch sein Status nicht entzogen. Jede andere Lösung wäre als ungerecht²² oder als völlig unangemessen²³ angesehen worden, da sie die Eskalation der Gewalt begünstigt hätte. Das Problem der Zivilbevölkerung bleibt dabei nicht unberücksichtigt. Dies ist Gegenstand der Absätze 3 und 4 dieses Artikels.

- 1690 Für Angehörige regulärer Streitkräfte ändert das Protokoll daher nichts an der in der Dritten Konvention vorgesehenen Situation. Sie bleiben Kriegsgefangene, auch wenn sie wegen Verletzung des in bewaffneten Konflikten geltenden Rechts verurteilt worden sind, es sei denn, sie wurden von einer Konfliktpartei gefangengenommen, die einen Vorbehalt zu Artikel 85 der Dritten Konvention eingelegt hat.²⁴ In diesem Fall wird der Status eines Kriegsgefangenen im Falle eines "Kriegsverbrechens" aufgehoben.²⁵ Alle Mitglieder der durch das Protokoll anerkannten bewaffneten Kräfte, die einen Guerillakrieg führen, genießen die gleichen Rechte und unterliegen den gleichen Beschränkungen. Solche Guerillakämpfer können jedoch niemals allein aufgrund der Tatsache, dass sie zu den Waffen gegriffen haben, strafrechtlich verfolgt werden, da sie vor ihrer Gefangennahme den Status eines rechtmäßigen Kombattanten hatten.²⁶ Schließlich bleibt die Pflicht aller Kombattanten, die in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts einzuhalten, in vollem Umfang bestehen, denn im Falle einer Verletzung können sie bestraft werden. Dies deutet sicherlich darauf hin, dass das Protokoll in diesem Artikel keineswegs den Terrorismus legalisiert, wie manchmal behauptet wurde.²⁷

Absatz 3 – Unterscheidung zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung

- 1691 Dieser Absatz besteht aus drei Sätzen. Der erste Satz bringt die grundlegende Regel zum Ausdruck, dass Kombattanten verpflichtet sind, sich von der Zivilbevölkerung abzugrenzen, während sie an einem Angriff oder an einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Der zweite Satz enthält eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel, die ihrerseits durch ein Zugeständnis an diese Regel abgemildert wird.²⁸ Der dritte Satz ist eine Schutzklausel, die verhindern soll, dass Handlungen als heimtückische Handlungen angesehen werden, wenn sie den Anforderungen des zweiten Satzes entsprechen. Die Kombattanten sind also verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung abzugrenzen, wenn auch nicht unter allen Umständen.

²² Siehe insbesondere O.R. XIV, S. 444-556, CDDH /III/SR.33-36, Anhang, insbesondere S. 519-520, Abs. 6;

²³ ebd. 7 und 8, und S. 547-548, Abs. 14; für den gegenteiligen Standpunkt siehe O.R. XV, S. 122, CDDH/III/51, Abs. 5 und 6, und S. 137-138, CDDH/III/SR.53, Abs. 16-20;

²⁴ O.R. XV S. 402, CDDH/236/Rev.1, Abs. 87;

²⁵ Siehe oben, Anmerkung 19;

²⁶ Siehe auch O.R. XIV, S. 321-322, CDDH/III/SR.33, Abs. 26-28;

²⁷ In diesem Zusammenhang wird unter Terrorismus der systematische Angriff auf nichtmilitärische Ziele verstanden, um die militärischen Kräfte der gegnerischen Partei durch die von einem solchen Angriff ausgelöste Furcht und Angst dazu zu drängen, den Wünschen des Angreifers zu entsprechen;

²⁸ Dieses Verfahren ist in keiner Weise außergewöhnlich; siehe z. B. Art. 33 Abs. 2 der Ersten Konvention und "Kommentar I", S. 275;

Erster Satz – Die grundsätzliche Pflicht der Kombattanten, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden

- 1692 Diese Bestimmung legt die grundlegende Pflicht fest, dass sich Kombattanten bei einem Angriff oder bei einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs oder bei jeder Aktion, die im Hinblick auf einen Kampf durchgeführt wird, von der Zivilbevölkerung unterscheiden müssen. Es wäre ein Fehler, dies als eine rein oberflächliche Aussage oder als eine Bestimmung zu betrachten, die sich bestenfalls auf sogenannte reguläre militärische Operationen und nicht auf Guerillataktiken bezieht. In Wirklichkeit tragen die Angehörigen der so genannten regulären Kräfte unter normalen Bedingungen mehr oder weniger ständig Uniform, und dieser Artikel zielt nicht darauf ab, diese Praxis zu ändern (Absatz 7). Daher sind von dieser Bestimmung in erster Linie Guerillakämpfer betroffen. Die Formulierung hat insbesondere den Vorteil, dass unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass die im zweiten Satz vorgesehene Ausnahme sicherlich nur eine Ausnahme ist.²⁹
- 1693 Nach Ansicht einiger Delegationen sollte diese Unterscheidung klar erkennbar sein³⁰, wie in Artikel 4A (2) (b) der Dritten Konvention³¹, und während militärischer Operationen.³² Andere waren der Ansicht, dass diese allgemeine Regel "nicht von allgemein anerkannten Standards abzuweichen scheint".³³ Die Mindestschlussfolgerung, die aus diesen Angaben gezogen werden kann, ist, dass sich jeder bewaffnete Kämpfer (siehe den Wortlaut der Ausnahme im zweiten Satz) im Rahmen dieser Bestimmung deutlich von der Zivilbevölkerung durch ein charakteristisches Kleidungsstück unterscheiden sollte, das sichtbar ist, solange er bewaffnet ist, und unabhängig von der Art seiner Waffen.³⁴
- 1694 Andererseits erscheint es angesichts des Wortlauts des zweiten Satzes dieses Absatzes, dass sich nur auf "bewaffnete" Kombattanten bezieht, zweifelhaft, dass sich die Pflicht auch auf Mitglieder einer Guerilla-Bewegung erstreckt, die nicht bewaffnet sind und deren Teilnahme an militärischen Operationen begrenzt oder nicht begrenzt sein kann, aber indirekt bleibt. Als allgemeine Regel gilt, dass Kämpfer dieser Kategorie, deren Tätigkeit auf ihren Status hinweisen kann³⁵, nur dann unter Beschuss genommen werden sollten, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, sie zu neutralisieren.³⁶ Es versteht sich jedoch von selbst,

²⁹ Siehe O.R. XV, CDDH/III/SR.55, S. 158, Abs. 17, und S. 159, Abs. 24; und CDDH/III/ SR.56, S. 175, Abs. 36, und S. 186, Abs. 82; O.R. VI, CDDH/SR.40, S. 134, Abs. 79 und 83; und CDDH/SR.41, S. 144, Abs. 19; S. 146, Abs. 26; S. 149, Abs. 41; S. 150, Abs. 44;

³⁰ O.R. XV, S. 166, CDDH/III/SR.55, Abs. 63; O.R. VI, S. 136, CDDH/SR.40, und S. 150, CDDH/SR.41, Abs. 44;

³¹ O.R. XV, S. 172, CDDH/III/SR.56, Abs. 19;

³² O.R. VI, S. 132, CDDH/SR.40, Abs. 74;

³³ O.R. XV, S. 158, CDDH/III/SR.55, Abs. 17;

³⁴ Es wäre jedoch nicht mehr möglich, einem Guerillakämpfer, der nur z.B. mit einer Pistole oder Handgranate bewaffnet ist, die möglicherweise versteckt ist, den Status eines Kombattanten und Kriegsgefangenen zu verweigern, indem man behauptet, dass er seine Waffen nicht offen trägt (vgl. das oben zitierte "British Military Manual", Abs. 94, das einem auf diese Weise bewaffneten Guerillakämpfer den Status eines Kombattanten abspricht);

³⁵ Die Funktion solcher unbewaffneten Kämpfer kann darin bestehen, Aufklärungsmissionen durchzuführen, Informationen weiterzuleiten, Kommunikation und Übertragungen aufrechtzuerhalten, Guerillakräfte mit Waffen und Lebensmitteln zu versorgen, Guerillakämpfer zu verstecken (F.A. von der Heydte, 'Annuaire IDI', 1969, Bd. 2, S. 56, zitiert von M. Veuthey, a.a.O., S. 307) (siehe auch oben, Art. 43, S. 515);

³⁶ Unabhängig davon, ob man die den bewaffneten Guerillakämpfern auferlegten Pflichten als auf die Dauer der militärischen Operationen beschränkt betrachtet oder die Situation der unbewaffneten Guerillakämpfer betrachtet, ist festzustellen, dass es in beiden Fällen auf eine Änderung von Artikel 4A Absatz 2 Buchstabe b der Dritten Konvention hinausläuft. Für die Auffassung, dass derartige Beschränkungen bereits ganz oder teilweise implizit in der oben

dass sie, wenn sie sich in einem Gebiet mit militärischen Zielen aufhalten, die Risiken eingehen, denen diese militärischen Ziele ausgesetzt sind. Wenn sie auf frischer Tat ertappt werden, können sie wie Spione behandelt werden. Wenn sie gefangen genommen werden, können sie wie Spione behandelt werden, wenn es dafür Gründe gibt.

- 1695 Die "ratio legis" dieser Bestimmung ergibt sich schließlich aus der Klausel, die besagt, dass die Kombattanten verpflichtet sind, sich zu unterscheiden, "um den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten zu fördern". Da der Gegner verpflichtet ist, jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, um die Achtung und den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten (Artikel 48 – "Grundregel"), muss eine solche Unterscheidung ermöglicht werden. Wenn beispielsweise der Eindringling während seines Vormarsches (das Problem der Besetzung wird im zweiten Satz untersucht) mit einem kombinierten Widerstand regulärer Kräfte, die identifizierbare militärische Ziele darstellen, und der Bedrohung durch Guerillakräfte, die von der Zivilbevölkerung nicht zu unterscheiden sind, konfrontiert wird, ist es mehr oder weniger sicher, dass die Sicherheit dieser Bevölkerung am Ende ernsthaft bedroht sein wird. Eine Delegation ging so weit zu behaupten, dass es einem Guerillakämpfer in unbesetztem Gebiet immer gelingen kann, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, wenn er an einer militärischen Operation beteiligt ist.³⁷ Es ist bestimmt, dass der humanitäre Grundsatz, der eine angemessene Bekleidung verlangt, bei militärischen Operationen³⁸ in allen Fällen angewandt wird, die nicht unter den zweiten Satz dieses Absatzes fallen.
- 1696 Mit einer Ausnahme wird ein Guerillakämpfer, der der Pflicht zur Unterscheidung von der Zivilbevölkerung in Übereinstimmung mit dieser Bestimmung nicht nachkommt, "lediglich mit einer Verhandlung und Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Kriegsregeln, nicht aber mit dem Verlust des Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus bestraft". Die Ausnahme, die zum Verlust des Status führt, betrifft "den Guerillakämpfer, der sich auf seine zivile Kleidung und das Fehlen von Unterscheidungsmerkmalen beruft, um seinen Gegner bei der Vorbereitung und Durchführung eines Angriffs auszunutzen".³⁹ Dies wird im Rahmen des zweiten Satzes dieses Absatzes und des Absatzes 4 eingehend untersucht. Es genügt hier zu sagen, dass der Kämpfer seinen Status ebenso leicht verlieren kann, wenn er in den in Satz 2 genannten Ausnahmesituationen seine Waffen nicht offen trägt, wie wenn er missbräuchlich das Vorliegen einer Ausnahmesituation annimmt und im Kampf kein Erkennungszeichen trägt.

Zweiter Satz – Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht und Einschränkungen dieser Ausnahme

- 1697 Der erste Teil dieser Bestimmung spezifiziert Situationen, in denen von einem Guerillakämpfer nicht verlangt werden darf, sich von der Zivilbevölkerung unter den im ersten Satz festgelegten Bedingungen zu unterscheiden, oder versucht, dies zu tun. Der zweite Teil des Satzes verpflichtet diesen Guerillakämpfer, seine Waffen offen zu tragen, und zwar nicht nur während eines militärischen Einsatzes, sondern auch in der Zeit vor dem Einsatz, wenn er seinen Status behalten will. Diese beiden Punkte werden

genannten Bestimmung enthalten waren, siehe A. Rosas, op. cit., S. 349-352;

³⁷ O.R. XV, S. 157, CDDH/III/SR.55, Abs. 12;

³⁸ Und insbesondere, wie oben erwähnt, sobald ein Kombattant bewaffnet ist;

³⁹ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 453, CDDH/407/Rev.1, Abs. 19;

im Folgenden nacheinander untersucht.

a) Situationen, in denen sich ein bewaffneter Kämpfer aufgrund der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden darf

1698 Wie bereits erwähnt, handelt es sich hier um eine Ausnahme. Laut dem Berichterstatter,

"Mit dieser Ausnahme wurde anerkannt, dass in besetzten Gebieten und in nationalen Befreiungskriegen Situationen auftreten können, in denen ein Guerillakämpfer sich während seiner militärischen Operationen nicht [von der Zivilbevölkerung] unterscheiden kann und dennoch eine Aussicht auf Erfolg hat."⁴⁰

Für viele Delegationen waren solche Situationen vor allem die nationalen Befreiungskriege, auf die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, Bezug genommen wird.⁴¹ Einige wünschten sogar einen ausdrücklichen Bezug darauf im Rahmen der hier zu prüfenden Bestimmung. Dieser Vorschlag wurde jedoch von anderen entschieden abgelehnt.⁴² So ist nach dem Text "die Art der

⁴⁰ O.R. XV, S. 453, CDDH/407/Rev.1, Abs. 19. Wie oben ausgeführt, ist der Guerillakrieg "zum Teil durch die bestehenden Ungleichheiten zwischen den militärischen und logistischen Mitteln der Besatzer und denen der Widerständler bedingt: Die Guerilla versucht, diese Ungleichheiten durch spezielle Kampfmethoden auszugleichen. Überraschungsangriffe, Versteckspiel, Sabotage, Straßenkampf oder Maquis-Kampf ersetzen den Feldzug und den Angriff auf vergleichbare Militäreinheiten. Bei diesen Verfahren können der sichtbare Waffenträger und das Erkennungszeichen keine Bedeutung haben (z. B. bei Sabotage oder Einschüchterung) oder sie sind mit der Wirksamkeit des Kampfes unvereinbar (z. B. wenn die Guerilleros auf die Bevölkerung eindreschen oder sich mit ihr vermischen). Dès lors, refuser les procédés spécifiques, c'est refuser la guérilla. Das humanitäre Recht muss, um objektiv und verlässlich zu sein, jeder Partei die gleichen Chancen im Kampf lassen: Wenn eine Vorschrift dieses Rechts mit diesem Grundsatz unvereinbar ist und für eine der Parteien die Aussicht auf einen Sieg von vornherein zunichte macht, ist es besser, auf die Festlegung dieser Vorschrift zu verzichten (zum Teil durch die Ungleichheit, die zwischen den militärischen und logistischen Mitteln der besetzten Kräfte und denen der Widerstandskräfte besteht: der Guerillakämpfer versucht, diese Ungleichheit durch besondere Vorgehensweisen im Kampf zu entschädigen). Überraschungstaktiken, Hinterhalte, Sabotage, Straßenkämpfe oder Kämpfe im Maquis treten an die Stelle des Krieges auf offenem Feld und der Konfrontation zwischen vergleichbaren militärischen Einheiten. Das sichtbare Tragen von Waffen und Erkennungszeichen kann bei solchen Verfahren entweder keine Bedeutung haben (z. B. bei Sabotage oder Hinterhalt), oder es kann tatsächlich mit den praktischen Gegebenheiten der Aktion unvereinbar sein (z. B. wenn die Guerillakämpfer die Bevölkerung zur Unterstützung heranziehen oder sich mit ihr vermischen). Aus diesem Grund würde die Verweigerung bestimmter Vorgehensweisen bedeuten, den Guerillakrieg abzulehnen. Um objektiv und glaubwürdig zu bleiben, muss das humanitäre Recht jeder Partei die gleichen Chancen im Kampf einräumen. Wenn eine Norm dieses Regelwerks mit diesem Grundsatz unvereinbar ist und es einer der Parteien von vornherein unmöglich macht, eine Aussicht auf den Sieg zu haben, ist es besser, eine solche Norm gar nicht erst aufzustellen") (übersetzt vom IKRK) Ch. Chaumont, "La recherche d'un critère pour l'intégration de la guérilla au droit international humanitaire contemporain", in 'Mélanges offerts à Charles Rousseau', Paris, 1974, S. 43, auf S. 50, zitiert von J.J.A. Salmon, op. cit, p. 89. Es ist jedoch anzumerken, dass die Konferenz diesen Ansichten nicht bis zu dem Punkt folgte, dass sie die Anforderung des offenen Tragens von Waffen fallen ließ;

⁴¹ Zu den Diskussionen im Ausschuss III, siehe O.R. XV, CDDH/III/SR.55, S. 161, Abs. 37; S. 162, Abs. 42 und 43; S. 163, Abs. 45 und 49; S. 165, Abs. 58; S. 168, Abs. 69; und CDDH/III/ SR.56, S. 169, Abs. 2; S. 170, Abs. 6; S. 171, Abs. 12; S. 175, Abs. 33; S. 180, Abs. 57 und 61; S. 183, Abs. 71; S. 185, Abs. 77 und 79. Zu den Diskussionen in den Versammlungen über Artikel 44 im Allgemeinen siehe O.R. VI, CDDH/SR.40, S. 125, Abs. 35-37; S. 126, Abs. 40; S. 129, Abs. 58 und 61; S. 132, Abs. 75, S. 138-139 (Anhang); und CDDH/SR.41, S. 141, Abs. 2; S. 142, Abs. 8; S. 144, Abs. 14; S. 146, Abs. 25-26; S. 149, Abs. 38 und 41; S. 150, Abs. 47; S. 151, Abs. 48-49; S. 152, Abs. 55; S. 153, Abs. 56; S. 154, Abs. 62 und 65; S. 183 (Anhang); S. 185, S. 189-191 und 196. Diese Verweise berücksichtigen nicht die Vorgespräche (O.R. XIV, S. 317-385, und S. 445-556, CDDH/III/SR.33-36);

⁴² In dem Fragebogen, den der Berichterstatter der Arbeitsgruppe des Ausschusses III vorgelegt hat (siehe oben, Art. 43, Anm. 28), wurde unter Nummer 11 folgende Frage gestellt: Sollte es verschiedene Normen für das Recht auf den Status als Kriegsgefangener für Kombattanten geben, die die Anforderungen von Artikel 4 der Dritten Konvention nicht

Feindseligkeiten" ausschlaggebend (siehe oben, Anmerkung 40), ohne dass ausdrücklich auf nationale Befreiungskriege oder besetzte Gebiete Bezug genommen wird. Für die Mehrheit der Delegationen, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, bezieht sich diese Klausel jedoch tatsächlich auf Situationen, die nur in besetztem Gebiet auftreten können, abgesehen von nationalen Befreiungskriegen, die in jedem Fall, so könnte behauptet werden, auch in besetztem Gebiet stattfinden.⁴³ Einige Delegationen erklärten, dass diese Regel nur Ausnahmefälle abdecken kann, wie sie in besetzten Gebieten vorkommen, oder auch ganz außergewöhnliche Fälle, die nur in besetzten Gebieten vorkommen können.⁴⁴ Andere Delegationen waren dagegen weniger restriktiv und sahen hier "bestimmte Situationen, zum Beispiel in besetzten Gebieten"⁴⁵, oder einfach "Situationen des Guerillakriegs", d. h. Situationen in der Kriegsführung, auf die "die schwächere Partei normalerweise im Rahmen des Widerstands gegen die Beherrschung eines Gebiets durch fremde Kräfte zurückgreifen müsste", und sogar die Verteidigung gegen einen Aggressor.⁴⁶

Das Problem der Besetzung

- 1699 Diese Vorbehalte lassen sich vielleicht zum Teil dadurch erklären, dass es nicht immer leicht ist, genau zu bestimmen, ob ein Gebiet im Sinne der "occupatio bellica" besetzt ist oder nicht, oder ab welchem Zeitpunkt dies als der Fall angesehen werden kann.⁴⁷ Mit Ausnahme bestimmter Fälle von verdeckter Besetzung kann von einer Besetzung nur dann die Rede sein, wenn der organisierte militärische Widerstand niedergeschlagen wurde, wenn die souveräne Ausübung der der Regierung gesetzlich übertragenen Macht unmöglich geworden ist und wenn eine Verwaltung zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung eingerichtet wurde:

Der Begriff "Invasion" impliziert eine militärische Operation, während "Besetzung" die Ausübung der Regierungsgewalt unter Ausschluss der bestehenden Regierung bezeichnet. Dies setzt die Zerstörung des organisierten Widerstandes und die Einrichtung einer Verwaltung zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung voraus. In dem Maße, in dem die Kontrolle des Besetzers aufrechterhalten und die der zivilen

erfüllen, oder sollte es nur eine einzige Norm geben, die für alle Angehörigen der Streitkräfte einer Konfliktpartei gilt? Die meisten Delegationen wünschten nur eine einzige Norm;

⁴³ Siehe beispielsweise die Einverständniserklärung des Vereinigten Königreichs bei der Unterzeichnung des Protokolls am 12. Dezember 1977 (1c): „dass die in Artikel 44 Absatz 3 Satz 2 beschriebene Situation nur in besetztem Gebiet oder in bewaffneten Konflikten, die unter Artikel 1 Absatz 4 fallen, bestehen kann“; siehe auch O.R. XV, CDDH/III/SR.56, S. 172, Abs. 19; S. 174, Abs. 28; S. 176, Abs. 39; S. 179, Abs. 53 für die Diskussionen im Ausschuss und für die Versammlungen, O.R. VI, CDDH/SR.40, S. 123, Abs. 22; CDDH/SR.41, S. 146, Abs. 24; S. 150, Abs. 45; einige dieser Delegationen enthielten sich jedoch der Stimme bei der Abstimmung über Artikel 44 (siehe oben, Anmerkung 6). Andere waren der Ansicht, dass „Situationen bewaffneter Konflikte, in denen die Kombattanten aufgrund der Feindseligkeiten nicht in der Lage waren, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, nicht definiert wurden, sondern es jeder Partei überlassen wurde, willkürlich und nach eigenem Ermessen zu bewerten“ (O.R. VI, S. 130-131, CDDH/SR.40, Abs. 68). Eine Delegation bezog sich auf das Konzept der „nationalen und sozialen Befreiungsbewegungen“ (ebd., S. 153, CDDH/SR.41, Abs. 60);

⁴⁴ Siehe O.R. XV, S. 166, CDDH/III/SR.55, Abs. 63 und S. 186, CDDH/III/SR.56, Abs. 83; O.R. VI, CDDH/SR.40, S. 123, Abs. 22; S. 127, Abs. 47; S. 136, Abs. 2b (Anhang); CDDH/SR.41, S. 152, Abs. 53;

⁴⁵ Siehe O.R. XV, S. 182, CDDH/III/SR.56, Abs. 67;

⁴⁶ Ebd., S. 158 und 159, CDDH/III/SR.55, Absätze 17 und 24; siehe auch ebd., S. 163, Abs. 49;

⁴⁷ Bei der Ratifikation des Protokolls am 11. Juni 1979 gab Jugoslawien eine Erklärung ab, dass gemäß der jugoslawischen Verfassung „niemand das Recht hat, eine Kapitulation anzuerkennen oder zu unterzeichnen oder die Besetzung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder eines ihrer einzelnen Teile zu akzeptieren oder anzuerkennen“. Siehe auch O.R. XIII, S. 120, CDDH/II/SR.65, Abs. 21;

Regierung ausgeschaltet wird, wird das Gebiet als besetzt bezeichnet."⁴⁸

- 1700 Sobald jedoch die Kontrolle über das besetzte Gebiet durch ein Ergebnis von Kampfhandlungen erneut in Frage gestellt wird, unabhängig davon, ob dies in Verbindung mit Kräften von außerhalb des besetzten Gebiets geschieht, hört der Status der Besetzung in dem betroffenen Gebiet auf zu bestehen:

"Ein Teil des besetzten Gebiets, in dem der Besetzer durch die Anwesenheit gegnerischer militärischer Kräfte der tatsächlichen Mittel zur Durchführung der normalen Verwaltung beraubt wurde, hätte nicht den Status eines "besetzten" Gebiets im Sinne der Artikel 2 und 42 der Haager Vorschriften. Der Umstand, dass andere Teile des besetzten Landes als Ganzes unter tatsächlicher feindlicher Besetzung stehen, würde diese Situation nicht berühren."⁴⁹

- 1701 Folglich kann der Begriff der Besetzung ein gewisses Maß an Flexibilität aufweisen, wenn auch nur in Übereinstimmung mit der Entwicklung der militärischen Lage. Abgesehen davon beeinflussen diese Begriffe nicht unbedingt die Bedingungen für die Anwendbarkeit der Vierten Konvention; da sie in die Macht des Angreifers fallen, werden die Einwohner des eroberten Gebiets zu geschützten Personen.
- 1702 Die Auslegung der Klausel, dass "die Art der Feindseligkeiten" für den Umfang der Ausnahme ausschlaggebend ist, wäre leichter zu lösen, wenn die Art des an den Kämpfen beteiligten Kämpfers – der Guerillakämpfer – im Kontext einer militärischen Situation betrachtet würde, die der einen oder anderen Konfliktpartei außer dem Guerillakrieg keine Alternative⁵⁰ lässt. Dies setzt entweder voraus, dass es keine bewaffneten Kräfte gibt, die mit denen des Gegners vergleichbar und in der Lage sind, die Invasion zu stoppen oder die Besetzung zu verhindern, oder dass der Widerstand dieser Kräfte vollständig aufgegeben wurde. Es scheint, dass nur der verantwortliche Kommandant, der in Artikel 43 ("Streitkräfte") genannt wird, in der Lage ist, das Vorhandensein einer solchen Situation festzustellen, und dass diese Bestimmung folglich für die Mitglieder der betroffenen Streitkräfte gilt.

Staatliche bewaffnete Kräfte

- 1703 Jedoch: "Stammkräfte, die Aufgaben zugewiesen bekommen, bei denen sie zivile Kleidung tragen müssen, wie es beispielsweise bei Beratern der Fall sein kann, die bestimmten Widerstandseinheiten zugewiesen sind, sind nicht verpflichtet, bei diesen Aufgaben die Uniform zu tragen".⁵¹

Das bedeutet, dass die Möglichkeit, sich von der Zivilbevölkerung allein durch das offene Tragen von

⁴⁸ „The Hostages Trial“, 8 'Law Reports,' S. 55-56;

⁴⁹ „Trial of Carl Bauer, Ernst Schrameck and Herbert Falten“, 8 'Law Reports,' S. 18;

⁵⁰ Um beim Text zu bleiben, scheint der Schlüssel zu dieser Bestimmung in dem Bezug auf Situationen zu liegen, in denen ein bewaffneter Kämpfer (ein unbewaffneter Kämpfer kann seinen Status nie verlieren, es sei denn, er ist ein Spion oder Söldner): „sich nicht so von der Zivilbevölkerung unterscheiden darf“. Solche Situationen können beispielsweise das Ergebnis der Besetzung und der von den Besatzungsmächten ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz der Einwohner des besetzten Gebiets sein, sind aber nicht auf diesen Aspekt beschränkt. Tatsächlich decken sie Methoden des Krieges ab, die üblich geworden sind, sogenannte asymmetrische Kampfbedingungen, bei denen das Gleichgewicht der Macht zugunsten einer der Parteien unverhältnismäßig ist, unabhängig davon, ob das für die Besetzung geltende Rechtssystem in Kraft ist, akzeptiert oder angefochten wird, anerkannt oder abgelehnt wird (siehe O.R. XIV, S. 324, CDDH/III/SR.33, Abs. 37; S. 339, CDDH/III/SR.34; S. 374, CDDH/III/SR.36, Absätze 8-9; O.R. VI, S. 124, CDDH/SR.40, Abs. 28; S. 127, Abs. 44; S. 132-133, Absätze 75-76);

⁵¹ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 401, CDDH/236/Rev.1, Abs. 84;

Waffen zu unterscheiden, auch für Angehörige der regulären Streitkräfte besteht, allerdings nur unter denselben außergewöhnlichen Umständen wie für Angehörige der so genannten Guerillakräfte.⁵²

Massenabfertigung

- 1704 Für den Fall, dass bestimmte Konfliktparteien die Anwendbarkeit dieser Bestimmung strikt auf besetzte Gebiete beschränken, könnte schließlich das Konzept der "levée en masse" (Massenaufstand) herangezogen werden⁵³. Es darf nicht übersehen werden, da es den Kämpfern erlaubt, sich allein durch das offene Tragen ihrer Waffen auszuzeichnen. Es scheint heutzutage akzeptiert zu sein, dass eine "levée en masse" in jedem Teil des Gebiets stattfinden kann, der noch nicht besetzt ist, selbst wenn der Rest des Landes besetzt ist, oder in einem Gebiet, in dem die Besetzungsmacht die Kontrolle über die Verwaltung des Gebiets verloren hat und versucht, sie wiederzuerlangen.⁵⁴ Bei einem sich zurückziehenden Feind hingegen scheint dies nicht denkbar zu sein, da es sich offensichtlich nicht mehr um eine eroberte Armee handelt.
- 1705 Nach traditioneller Auslegung ist es nicht erforderlich, dass die Bevölkerung, die sich an der "levée en masse" beteiligt, von der Invasion überrascht wird; die Bestimmung über die "levée en masse" kommt auch einer Bevölkerung zugute, die vorgewarnt wurde, sofern sie noch keine Zeit hatte, sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 43 ("Streitkräfte") zu organisieren. Dieser Vorteil kommt auch einer Bevölkerung zugute, die auf Anweisung ihrer Regierung handelt, indem sie z. B. über den Rundfunk oder die Medien erteilte Befehle befolgt. Die Anforderung, Waffen offen zu tragen, ist wohl als Pflicht zu verstehen, sie stets sichtbar zu tragen.

b) Bedingungen, unter denen der Kombattant seine Waffen offen tragen muss

- 1706 Diese Pflicht, Waffen offen zu tragen, wird angewendet:"
- (a) bei jedem militärischen Einsatz; und
 - (b) während der Zeit, in der er [der Kombattant] für den Gegner sichtbar ist, während er sich in einem militärischen Einsatz befindet, der der Durchführung eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, vorausgeht".
- 1707 Die Möglichkeit für den in dieser Bestimmung genannten Kombattanten, sich nicht immer durch seine Kleidung von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, wie oben angegeben, liegt in seinem Interesse. Die Pflicht, zumindest die jetzt genannten Mindestbedingungen zu achten, liegt im Interesse der Zivilisten. Der Berichterstatter hat es sehr gut ausgedrückt:

"Der Zweck dieser Anforderung besteht darin, die Person als Kombattant zu identifizieren. Implizit setzt

⁵² Siehe O.R. VI CDDH/SR.41, S. 146, Abs. 24 und S. 149, Abs. 43;

⁵³ „Einwohner eines nicht besetzten Gebiets, die bei Annäherung des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den erobernden Kräften Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zu formieren, vorausgesetzt, sie tragen ihre Waffen offen und respektieren die Gesetze und Gebräuche des Krieges“, haben im Falle einer Gefangennahme das Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen (Dritte Konvention, Artikel 4A(6));

⁵⁴ Siehe „Verhandlung gegen Carl Bauer, Ernst Schrameck und Herbert Falten“, 8 'Law Reports,' S. 18; siehe auch A. Rosas, a. a. O., S. 377-378;

die Regel voraus, dass der Kombattant weiß oder wissen sollte, dass er sichtbar ist. Zweck dieser Regel ist es natürlich, die Zivilbevölkerung zu schützen, indem Kombattanten davon abgehalten werden, ihre Waffen zu verbergen und einen zivilen Nichtkombattantenstatus vorzutäuschen, um beispielsweise eine vorteilhafte Position für den Angriff einzunehmen. Solche Handlungen sollen auf diese Weise verhindert werden, und zwar nicht nur, weil sie falsch sind (das könnte strafrechtlich geahndet werden), sondern weil dieses Versäumnis, sich auch nur minimal von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, insbesondere im Wiederholungsfall diese in große Gefahr bringt.⁵⁵

1708 Unterabsatz (a): Der Punkt über das offene Tragen von Waffen während aller militärischen Auseinandersetzungen ist selbstverständlich. Das bedeutet, dass die Waffen während der Schlacht selbst offen getragen werden müssen, unabhängig davon, ob es sich um eine offensive oder defensive Handlung handelt. In der Tat bezieht sich Buchstabe b) in der Regel auf offensive Aktionen, bei denen der betroffene Kämpfer die Initiative ergreift, was sicherlich nicht für alle Kampfhandlungen typisch ist. Es ist sogar möglich, dass ein Scharmützel während des Rückzugs fortgesetzt wird; in diesem Fall muss ein Guerillakämpfer seine Waffen unbestreitbar offen tragen, insbesondere wenn er von Zivilisten auf der Flucht umgeben ist. Wenn Kämpfer eine Verteidigungsstellung einnehmen, müssen sie ihre Waffen offen tragen, wenn sie beabsichtigen, das Feuer zu eröffnen. Dies schließt die Möglichkeit eines Hinterhalts nicht aus, aber ein Hinterhalt unterliegt denselben Bedingungen, die für uniformierte Truppen gelten. Es ist die natürliche oder künstliche Umgebung, die den in den Hinterhalt geratenen Kombattanten tarnen sollte, und nicht seine zivile Kleidung, und er sollte seine Waffen in der gleichen Weise tragen, wie es ein Soldat der regulären Armee in der gleichen Situation tun würde.⁵⁶

1709 Unterabsatz (b): Wie oben ausgeführt, bedeutet "Einsatz" in der Regel eine offensive Handlung. Während der Konferenz gab es jedoch erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Begriffs. Der Berichterstatter fasste diese Ansichten wie folgt zusammen:

"Einige Delegationen erklärten, dass sie darunter jede Bewegung in Richtung eines Ortes verstehen, von dem aus ein Angriff gestartet werden soll.⁵⁷ Andere Delegationen erklärten, der Begriff umfasse nur die letzte Bewegung zu den Feuerstellungen.⁵⁸ Mehrere Delegationen erklärten, dass sie darunter nur die Momente unmittelbar vor dem Angriff verstehen".⁵⁹

⁵⁵ O.R. XV, S. 402-403, CDDH/236/ Rev.1, Abs. 88;

⁵⁶ Siehe z. B. „Reaffirmation“, „Schlussfolgerungen und Empfehlungen der World Veterans Federation, 1967“, S. 072, Abs. 5(c) (Anhang XIX);

⁵⁷ In diesem Sinne siehe in den Versammlungen O.R. VI, S. 123, CDDH/SR.40, Abs. 23; S. 128, Abs. 53; S. 132, Abs. 74; S. 136, Abs. 2c; und S. 142, CDDH/SR.41, Abs. 6; S. 146, Abs. 24; S. 150, Abs. 46; S. 152, Abs. 53. Bei der Unterzeichnung des Protokolls am 12. Dezember 1977 gaben die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich eine Einverständniserklärung ab, in der sie festlegten, dass der Begriff „Aufmarsch“ „jegliche Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem aus ein Angriff gestartet werden soll“ bedeutet. Bei der Hinterlegung ihrer Instrumente zur Ratifikation am 15. Januar 1982 gab die Republik Korea folgende Erklärung ab: „In Bezug auf Artikel 44 des Protokolls I kann die in Absatz 3 Satz 2 des Artikels beschriebene Situation nur in besetztem Gebiet oder in bewaffneten Konflikten gemäß Artikel 1 Absatz 4 vorliegen, und die Regierung der Republik Korea wird das Wort „Aufmarsch“ in Absatz 3 Buchstabe b des Artikels als „jede Bewegung zu einem Ort, von dem aus ein Angriff gestartet werden soll“ interpretieren.“

⁵⁸ In gewissem Sinne ist in diesem Sinne in den Plenarversammlungen die Aussage zu sehen, dass „die militärische Entsendung der letzte Schritt war, als die Kombattanten kurz vor Beginn der Feindseligkeiten ihre Schusspositionen einnahmen (O.R. VI, S. 145, CDDH/SR.41, Abs. 21; siehe auch ebd., S. 146, Abs. 25);

⁵⁹ In diesem Sinne siehe in den Plenarsitzungen O.R. VI, S. 147, CDDH/SR.41, Abs. 31. Für das Zitat aus dem Bericht des Berichterstatters siehe O.R. XV, S. 453, CDDH/407/Rev. 1, Abs. 20;

- 1710 Für die Befürworter der ersten Auslegung hätte der Aufmarsch begonnen, wenn sich die betroffene(n) Person(en) von einem Versammlungsort oder einem Treffpunkt aus auf den Weg machten, um zu ihrem Ziel vorzudringen, und zu diesem Zeitpunkt müssten die Waffen ungeachtet der Risiken offen getragen werden⁶⁰, bedeuteten die Worte "jede ununterbrochene taktische Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem aus ein Angriff gestartet werden sollte"⁶¹, eine Bewegung, bei der die Kombattanten ihre Nichtunterscheidung von Zivilisten nicht als Überraschungselement für den Angriff nutzen konnten.⁶²
- 1711 Die Frage ist wichtig: Es besteht ein mehr als feiner Unterschied zwischen "jeder Bewegung in Richtung eines Ortes, von dem aus ein Angriff gestartet werden soll" und dem "militärischen Aufmarsch vor dem Start eines Angriffs"⁶³, "dem letzten Schritt, als die Kombattanten kurz vor Beginn der Feindseligkeiten ihre Feuerstellungen einnahmen"⁶⁴ und dem Aufmarsch "unmittelbar vor dem Angriff, der oft mit dem eigentlichen Beginn des Angriffs zusammenfällt".⁶⁵ Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nun zur Anwendung von Absatz 4, der den Weg für billige Sanktionen öffnet.⁶⁶
- 1712 Ein solcher militärischer Einsatz unterliegt jedoch nur dann den Regeln über das offene Tragen von Waffen durch einen Kombattanten, der daran teilnimmt, "solange er für den Gegner sichtbar ist". Diese Klausel setzt voraus, dass der Kombattant weiß oder wissen sollte, dass er für den Gegner sichtbar ist⁶⁷; andernfalls ist die Pflicht nicht anzuwenden.⁶⁸ Eine Delegation, die sich in den Versammlungen zu dieser Frage äußerte, vertrat die Auffassung, dass der Guerillakämpfer seine Waffen nur dann offen tragen muss, "wenn er sich in Reichweite der natürlichen Sicht des Gegners befindet".⁶⁹ Ein Vertreter einer nationalen Befreiungsbewegung fügte hinzu: „mit bloßem Auge sichtbar“⁷⁰, was elektronische Überwachungs- und Beobachtungsmittel ausschließen würde. Diese Auslegung ist dadurch gerechtfertigt, dass ein Guerillakämpfer vor allem in Fällen, in denen er direkt gesehen werden kann⁷¹, das Feuer eröffnen kann und sein Gegner unmittelbar bedroht ist. In diesem Moment muss also die Unterscheidung zwischen einem bewaffneten Kämpfer und einem harmlosen Zivilisten ganz klar sein, um eine Verwechslung zwischen

⁶⁰ O.R. XV, S. 176, CDDH/III/SR. 56, Abs. 38;

⁶¹ Ebd. S. 167 CDDH/III/SR.55, Abs. 64; M. Bothe, K. Ipsen und K.J. Partsch geben die folgende Version auf Deutsch: „[...] während des dem Angriffsbeginn vorausgehenden Aufmarsches“, a. a. O., S. 34;

⁶² O.R. XV, S. 179, CDDH/III/SR.56, Abs. 53;

⁶³ Ebd., S. 174, Abs. 29;

⁶⁴ Vgl. oben, Anmerkung 58;

⁶⁵ Siehe O.R. VI, S. 147-148, CDDH/SR.41, Abs. 31;

⁶⁶ Ein Ausweg für diejenigen, die der Auslegung der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs nicht zustimmen dürfen, wäre, zu akzeptieren, dass Waffen in allen Fällen offen getragen werden müssen, zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem sie geladen sind;

⁶⁷ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 402, CDDH/236/Rev.1, Abs. 88;

⁶⁸ O.R. XV, S. 161, CDDH/III/SR.55, Abs. 37. Da Guerillakämpfer normalerweise nicht über geeignete Detektoren verfügen, scheint es schwer vorstellbar, dass diese Klausel „jede Form der elektronischen oder anderweitigen Überwachung, die dazu dient, ein Mitglied der Kräfte eines Gegners zu beobachten“ (ebd., S. 165, Abs. 55; siehe auch S. 157, Abs. 13; S. 176, CDDH/III/SR.56, Abs. 38). Dies schien jedoch die Ansicht einiger Delegationen zu sein;

⁶⁹ O.R. VI, S. 145, CDDH/SR.41, Abs. 21;

⁷⁰ Ebd., S. 147, Abs. 31;

⁷¹ Tatsächlich scheint es vernünftig anzunehmen, dass diese Regel nur leichte Waffen mit kurzer Schussreichweite abdeckt. Schwere Waffen (Mörser usw.) sind im Allgemeinen getarnt, selbst wenn sie abgefeuert werden, insbesondere bei Luftaufnahmen, und es ist ihre Position, nicht ihre Tarnung, die die Sicherheit der Zivilbevölkerung gefährden könnte;

Zivilisten und Kombattanten zu vermeiden; das Protokoll würde dann sein Ziel verfehlen (Artikel 48 – "Grundregel"). Auch die Tatsache, dass der Guerillakämpfer das Risiko auf sich nimmt, von diesem Moment an als legitimes militärisches Ziel anerkannt zu werden, unterscheidet ihn von einem Terroristen.⁷²

1713 Andererseits bietet die Formel des offenen Tragens von Waffen und des Einsatzes keine angemessene Antwort auf Fälle, in denen ein Kämpfer in ziviler Kleidung Waffen verwendet, die nicht vorzeitig offenbart werden dürfen, wenn sie wirksam sein sollen, z. B. eine versteckte Vorrichtung, die aus einer Bombe in einem Koffer besteht, und diese Tatsache wurde nicht außer Acht gelassen.⁷³ In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Situation jedoch nicht grundlegend von der, die für Minen und Sprengfallen gilt, die auch von regulären Kräften eingesetzt werden. Nur durch das Tragen eines Unterscheidungszeichens beim Anbringen dieser Vorrichtungen können diese Kämpfer von der Zivilbevölkerung unterschieden werden.⁷⁴

1714 "Abschließend" stellt die Formulierung des zweiten Satzes in Absatz 3 einen Kompromiss dar, der erst nach langen und geduldigen Verhandlungen erreicht wurde. Der Berichterstatter hat zu dem gesamten Artikel die folgende Bemerkung gemacht, die insbesondere auf diesen Punkt anzuwenden ist:

"Sie stellt eine wichtige Weiterentwicklung des Gesetzes dar, um es besser an die Realität anzupassen und gleichzeitig dem Guerillakämpfer einen Anreiz zu geben, sich von der Zivilbevölkerung abzugrenzen, wenn dies vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann".⁷⁵

Tatsache ist jedoch, dass keine der Delegationen auf der Konferenz letztendlich genau die Begriffe erhielt, die sie sich wünschte, sei es, weil die nationalen Befreiungsbewegungen oder die besetzten Gebiete nicht ausdrücklich erwähnt wurden, was einige gewünscht hätten, oder weil die Guerillakämpfer nicht erwähnt wurden, was andere gewünscht hätten. Über die Auslegung des Begriffs "Einsatz" gab es weiterhin unterschiedliche Auffassungen. Auch wenn die Regel ihren Anwendungsbereich in Bezug auf bestimmte Situationen nicht genau festlegt, schließt sie keine bestimmte Situation aus, sobald die Realität und damit die Menschlichkeit die Anwendung der Regel erfordert. Aus praktischer Sicht sollten die grundlegenden Interessen der Zivilbevölkerung und die Sorge beider Konfliktparteien, diese Bevölkerung nicht durch ein Verhalten zu entfremden, das zu schwersten Fehlern oder schlimmsten Missbräuchen führen könnte, die vernünftigste und konsequenteste Auslegung diktieren, die in jeder spezifischen Situation möglich ist. Vielleicht lassen sich Lösungen in bestimmten Situationen am besten als Ergebnis einer Art Interaktion finden, d. h. der Suche beider Seiten nach einer Zwischenauslegung, die in der Praxis akzeptabel ist. Die Pflicht zum offenen Waffentragen während eines Einsatzes vor einem Angriff sollte sich in Wirklichkeit, um wirksam zu sein, als eine Gleichung darstellen, die letztlich beiden Parteien des Konflikts vergleichbare Vorteile bietet.

Dritter Satz – Salvatorische Klausel gegen den unbegründeten Vorwurf der Heimtücke

1715 Zwischen den Bestimmungen der ersten beiden Sätze dieses Absatzes und dem Wortlaut von Artikel 37

⁷² Siehe O.R. XIV, S. 328, CDDH/III/SR.33, Abs. 47;

⁷³ O.R. VI, CDDH/SR.40, S. 121, Abs. 17 und S. 124, Abs. 31;

⁷⁴ Vgl. die Bemerkung einer Delegation, dass der Begriff „Waffen“ alle militärischen Waffen jeglicher Art umfassen sollte (O.R. XV, S. 161, CDDH/III/SR.55, Abs. 37);

⁷⁵ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 454, CDDH/407/Rev.1, Abs. 21;

("Verbot der Heimtücke"), Absatz 1 Buchstabe c), besteht ein gewisser Wortwiderspruch. In diesem Artikel wird als Beispiel für Heimtücke die "Vortäuschung des Status eines Zivilisten oder Nichtkämpfers" genannt. Die in Artikel 44 genannten Kombattanten sind nicht immer verpflichtet, ihren Status offenzulegen. Bestimmte Delegationen machten daher ihre Zustimmung zu dem oben genannten Text von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") von der Einfügung dieser Schutzklausel abhängig: Handlungen, die den in diesem Absatz festgelegten Anforderungen entsprechen, sind nicht heimtückisch. Daraus folgt jedoch, dass Handlungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, heimtückisch sind oder sein können. Daraus ergibt sich die grundlegende Bedeutung einer kohärenten Auslegung der vorstehenden Regeln durch die Konfliktparteien. In allen Fällen, in denen der Entführer der Ansicht ist, dass die Bestimmungen dieses Absatzes verletzt wurden, obliegt es ihm, den Beweis zu erbringen (Artikel 75 – "Grundlegende Garantien", Absatz 4 Buchstabe d)).⁷⁶

Absatz 4 – Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 Satz 2 festgelegten Anforderungen

1716 Die Einführung dieses Absatzes hat zu einigen Schwierigkeiten geführt. Da sie im Wesentlichen vom Schutz der Zivilisten betroffen sind, wollten bestimmte Delegationen einfach allen Kombattanten, die die in Absatz 3 festgelegte Mindestanforderung an die Sichtbarkeit nicht erfüllen, ihren Status als Kombattant und Kriegsgefangener entziehen. Darauf erwiderten andere Delegationen, dass Kämpfer ohne sichtbare Zeichen der Zivilbevölkerung nicht gleichgültiger sind als andere und dass unter diesen Umständen allen Kämpfern, die die Zivilbevölkerung nicht achten, der Status aberkannt werden sollte. Darüber hinaus machten Vertreter nationaler Befreiungsbewegungen geltend, dass die Mitglieder dieser Bewegungen ihren Status ausschließlich aus Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, ableiten, und betrachteten jede andere Lösung als Diskriminierung gegen sie.

1717 Gegen Ende der dritten Sitzungsperiode der Konferenz wurde aus diesen gegensätzlichen Ansichten, die lange Zeit unvereinbar schienen, schließlich der Text von Absatz 4.⁷⁷ Dem Berichterstatter zufolge:

"[...] wurde er als die beste Grundlage für einen Kompromiss angesehen. Er erhielt ein beträchtliches Maß an Unterstützung. Im Wesentlichen sieht Absatz 4 einen gesonderten, aber gleichberechtigten Status für Kombattanten vor, die gefangen genommen werden, obwohl sie nicht einmal das Mindestmaß an Unterscheidungsmerkmalen gemäß Absatz 3 Satz 2 beachten. Sie sind zwar keine Kriegsgefangenen (und haben nach Absatz 3 ihren Status als Kombattanten verwirkt), genießen aber einen verfahrens- und materiellrechtlichen Schutz, der dem Schutz entspricht, den die Dritte Genfer Konvention und das Protokoll I Kriegsgefangenen gewähren. Mehrere Vertreter wiesen darauf hin, dass dieser Absatz keinesfalls Terroristen schützen soll, die heimlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung verüben".⁷⁸

1718 Der erste Satz enthält den Grundsatz, dass der Kombattant, der gegen die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2 verstoßen hat, sein Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen verliert, jedoch das Recht behält, als solcher behandelt zu werden. Der zweite Satz sichert diesem Gefangenen die in der Dritten Konvention

⁷⁶ Siehe hierzu auch unten, Art. 45, S. 543;

⁷⁷ Siehe insbesondere O.R. XIV, S. 464-467, CDDH/III/SR. 33-36, Absätze 4-16; S. 476, Abs. 5; S. 476-477, Abs. 7; S. 481, Abs. 6; S. 500, Abs. 7; S. 513-514, Abs. 5; S. 515, Abs. 2; S. 522, Abs. 10-11; S. 536, Abs. 7; S. 552-553, Abs. 11-15;

⁷⁸ O.R. XV, S. 403, CDDH/236/Rev.1, Abs. 90;

vorgesehenen Verfahrensgarantien für den Fall zu, dass er wegen der von ihm begangenen Vergehen verurteilt und bestraft wird.

Erster Satz – Verlust des Kriegsgefangenenstatus und Behandlung als Kriegsgefangener

- 1719 Diese Bestimmung gilt für Kombattanten, deren Zugehörigkeit zu den in Übereinstimmung mit Artikel 43 ("Streitkräfte") organisierten bewaffneten Kräften nicht zweifelhaft ist, unabhängig davon, ob dieses Zugehörigkeitsproblem aufgrund der in Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") Absatz 1 aufgestellten Vermutungen gelöst ist oder nicht.⁷⁹ Sie gilt für Kombattanten, die "in flagranti" bei einer Verletzung von Absatz 3 Satz 2 gefangen genommen wurden.⁸⁰ Es kann sich also um einen Kombattanten handeln, der sich von der Zivilbevölkerung nur dadurch unterscheidet, dass er seine Waffen offen trägt, wenn die in Absatz 3 vorgesehene Ausnahme nicht angewandt wird, oder um einen Kombattanten, dessen Ausnahmesituation zwar anerkannt wird, der aber seine Waffen nicht offen trägt, wenn die genannten Mindestanforderungen erfüllt sind. Der Text ist eindeutig: Der Kombattant verliert sein Recht, als Kriegsgefangener zu gelten, wird aber wie ein Kriegsgefangener behandelt ("er muss jedoch in jeder Hinsicht den Schutz genießen, der Kriegsgefangenen durch die Dritte Konvention und durch dieses Protokoll gewährt wird"). Bezieht man sich nämlich auf den Wortlaut des zweiten Satzes von Absatz 3 ("[...] behält er seinen Status als Kombattant, sofern in solchen Situationen [...]"), so ist daran zu erinnern, dass diese Person vor allem ihren Status als Kombattant verloren hat. Damit wird eine Strafverfolgung möglich, auch für feindselige Handlungen, die unter anderen Umständen nicht strafbar wären. Mit anderen Worten: Ein solcher Gefangener kann den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts der Konfliktpartei unterworfen werden, die ihn gefangen genommen hat. Dies ist zumindest die Auffassung der Mehrheit der Delegationen.⁸¹ Ein Vertreter war jedoch weniger formalistisch, da er lediglich erklärte, dass ein solcher Kombattant "theoretisch" nicht mehr den Status eines Kriegsgefangenen habe.⁸² Unabhängig davon, welcher Auffassung man sich anschließt, bleibt das strafrechtliche Verfahren im Fall einer Verletzung von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") immer möglich, d. h. wenn der betreffende Kombattant angeklagt wird, einen Gegner durch Heimtücke getötet oder verletzt zu haben.

⁷⁹ Siehe unten, S. 546;

⁸⁰ Siehe unten, zu Abs. 5, S. 539;

⁸¹ Siehe für die Diskussionen des Ausschusses, O.R. XV, S. 157, CDDH/III/SR.55, Abs. 14; S. 159, Abs. 21; S. 165, Abs. 56; und S. 171, CDDH/III/SR.56, Abs. 14; S. 177, Abs. 45; S. 179, Abs. 55; S. 182, Abs. 68, und für die Versammlungen im Plenum O.R. VI, S. 128, CDDH/SR.40, Abs. 52; S. 132, Abs. 74; und S. 146, CDDH/SR.41, Abs. 24; S. 151, Abs. 48, und S. 152, Abs. 53;

⁸² O.R. VI S. 153 CDDH/SR.41, Abs. 56. Der Vertreter einer nationalen Befreiungsbewegung vertrat die Auffassung, dass die Klausel, dass ein solcher Kombattant den gleichen Schutz erhalten würde, wie er Kriegsgefangenen durch die Dritte Konvention und das Protokoll gewährt wird, „[...] nicht als Zugeständnis oder Gefälligkeit betrachtet werden sollte und dass ein Mitglied einer nationalen Befreiungsbewegung in Bezug auf diese Instrumente genau in der gleichen Position wäre wie ein regulärer Kombattant „ (O.R. XV, S. 184, CDDH/III/SR.56, Abs. 74), und dass dieser Schutz folglich nicht nach dem Willen des Fängers eingeschränkt werden kann (O.R. VI, S. 148, CDDH/SR.41, Abs. 32);

Zweiter Satz – Verfahrensgarantien für den Fall eines Strafverfahrens

- 1720 Diese Bestimmung bedarf keiner näheren Erläuterung. Da ein Kombattant, der gefangen genommen wurde, obwohl er die Anforderungen des Absatzes 3 Satz 2 nicht erfüllte, Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener hat, hat er auch Anspruch auf alle Garantien, die in der Dritten Konvention für Straf- und Disziplinarverfahren vorgesehen sind (Artikel 82 – 108).⁸³ Das bedeutet aber auch, dass immer dann, wenn die für die Streitkräfte der Gewahrsamsmacht geltenden Gesetze, Vorschriften und sonstigen allgemein anwendbaren Maßnahmen in einem bestimmten Fall die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des Absatzes 3 oder die Auslegung durch den Gegner nicht anerkennen, ein Strafverfahren eingeleitet werden kann (Dritte Konvention, Artikel 82 und 85), sofern sie bei einer gleichartigen Verletzung auch auf Angehörige der Streitkräfte dieser Macht Anwendung finden (ebd., Artikel 82 Absatz 2).⁸⁴ Letztere ist nämlich verpflichtet, die Einhaltung des geltenden Rechts durch ihre eigenen Truppen sicherzustellen und insbesondere ihren militärischen Befehlshabern alle diesbezüglichen Anweisungen zu erteilen (Artikel 87).

Absatz 5 – Beschränkung der Anwendbarkeit der in Absatz 4 vorgesehenen Sanktion auf die bei der Handlung gefangen genommenen Kombattanten

- 1721 Der Berichterstatter erläutert diese Bestimmung wie folgt:

"Absatz 5 ist eine wichtige Neuerung, die in der Arbeitsgruppe entwickelt wurde. Er würde sicherstellen, dass jeder Kombattant, der gefangen genommen wird, während er nicht an einem Angriff oder einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt ist, seine Rechte als Kombattant und Kriegsgefangener behält, unabhängig davon, ob er in der Vergangenheit gegen die Regeln des zweiten Satzes von Absatz 3 verstoßen hat oder nicht. Diese Regel dürfte in vielen Fällen die große Mehrheit der Gefangenen erfassen und wird sie vor jeglichen Versuchen schützen, Vorgeschichten zu finden oder zu fabrizieren, um sie ihres Schutzes zu berauben."⁸⁵

Somit kann nur ein Angehöriger der Streitkräfte, der auf frischer Tat ertappt wurde, seines Status als Kombattant und seines Rechts, Kriegsgefangener zu sein, beraubt werden. Für die Anwendung von Absatz 4 ist es erforderlich, dass die Verletzung zum Zeitpunkt der Gefangennahme oder unmittelbar davor begangen wurde. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und der Gefangennahme muss so eng sein, dass es denjenigen, die die Gefangennahme vornehmen, erlaubt ist, sie selbst zur Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich also um einen Fall von "flagrante delicto".⁸⁶ Es besteht kein Zweifel, dass dies "mutatis mutandis" der Situation des Spions entspricht, und folglich besteht eine gewisse Verwandtschaft mit dem Konzept des unprivilegierten Kriegsteilnehmers.⁸⁷ Wie ein Spion muss der Kombattant, der seine

⁸³ Siehe „Kommentar III“, S. 406-505;

⁸⁴ Zur allgemeinen Einhaltung der Regeln des Völkerrechts in bewaffneten Konflikten siehe oben, Abs. 1 und 2, S. 522;

⁸⁵ O.R. XV S. 403, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 91;

⁸⁶ Für eine Diskussion des Problems im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs und den Verletzungen der Haager Vorschriften siehe J.-P. Maunoir, a. a. O., S. 178-182;

⁸⁷ Der Begriff des nicht bevorrechtigten Kriegführenden stammt aus einem Konflikt der Gesetze, der für das Haager System besonders charakteristisch war. In den Artikeln 1 und 2 der Vorschriften wurden die Bedingungen klar definiert, die diejenigen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen möchten, erfüllen sollten, um im Falle einer Gefangennahme den Status eines Kriegführenden und eines Kriegsgefangenen zu erhalten. Die Vorschriften untersagten es der Bevölkerung eines eroberten Landes jedoch nicht, zu den Waffen zu greifen und gegen die besetzenden Kräfte

Waffen nicht offen trägt, auf frischer Tat ertappt werden, damit die Sanktion auf ihn anwendbar ist. Ebenso wie er ist der Kombattant, der gefangen genommen wird, während er diese Verletzung nicht begeht, nicht für Handlungen verantwortlich, die er zuvor begangen hat. Es ist jedoch anzumerken, dass im Gegensatz zur Spionage, die im Regelwerk für bewaffnete Konflikte nicht verboten, sondern lediglich unter Strafe gestellt ist, das Protokoll es einem Kombattanten verbietet, seine Waffen nicht offen zu tragen, und ihn im Prinzip dafür verantwortlich macht. Praktisch darf der Gegner jedoch strafrechtlich nichts gegen ihn unternehmen, es sei denn, er hat ihn im Moment der Gefangennahme "in flagranti" überrascht. Das Verbot besteht, aber die Billigung kann nur unter dieser Bedingung angewendet werden. Ein Kombattant, der diese Verletzung begeht, behält zumindest vorübergehend seinen Status als Kombattant und sein Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen. Wird er gefangen genommen, ohne diese Verletzung zu begehen, ist er ein Kriegsgefangener und kann nur in Übereinstimmung mit Absatz 2 bestraft werden.

Absatz 6 – Unbeschadet des Artikels 4 des Dritten Übereinkommens

1722 Nach Ansicht des Berichterstatters ist dieser Absatz

"[...] eine Vorbehaltsklausel, die klarstellen soll, dass Artikel 42 nicht dazu bestimmt ist, Artikel 4 der Dritten Genfer Konvention von 1949 in den Fällen zu ersetzen, in denen letzterer einem Gefangenen den Status eines Kriegsgefangenen verleihen würde."⁸⁸

Mit anderen Worten, Artikel 4, insbesondere sein Absatz A(2), der sich auf die vier bekannten Bedingungen der Haager Regeln bezieht, bleibt in Kraft und koexistiert mit den Regeln des Protokolls, obwohl Artikel 44 alle Situationen abdeckt, mit denen ein Guerillakämpfer konfrontiert werden kann. Bei den Beratungen der Arbeitsgruppe schienen einige Delegationen zu bedauern, dass diese Bestimmung nicht in Artikel 43 ("Streitkräfte") aufgenommen wurde. Diese Besorgnis scheint auf die Frage der "levée en masse" zurückzuführen zu sein, da die daran Beteiligten auch dann Kombattanten sind, wenn sie die in Artikel 43 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, insbesondere was ihre Organisation betrifft. Man könnte zu dem Schluss kommen, dass Artikel 44 zwar keiner der in Artikel 4 der Dritten Konvention genannten

vorzugehen (siehe oben, Art. 43, S. 510). Dies führte zu einem Widerspruch, der in Nürnberg in der Verhandlung über die Geiseln hervorgehoben wurde. Es wurde festgestellt, dass „so wie der Spion rechtmäßig für sein Land handeln und gleichzeitig ein Kriegsverbrecher für den Feind sein kann, so können Guerillas ihrem Land große Dienste erweisen und im Erfolgsfall sogar zu Helden werden, bleiben aber in den Augen des Feindes Kriegsverbrecher und können als solche behandelt werden. Auf keine andere Weise kann sich eine Armee vor der Taktik des bewaffneten Widerstands schützen und bewahren.“ (8 'Law Reports,' S. 58, und W.J. Ford, a.a.O., Dezember 1967, S. 630-631). Die Verwendung des Begriffs „Kriegsverbrecher“ durch das Tribunal war jedoch insofern unglücklich, als die Personen, auf die sich der Begriff bezog, nicht gegen die Kriegsregeln als solche verstoßen hatten und ihrem Land, wie bereits erwähnt, einen großen Dienst erwiesen hatten. Sie waren daher eher „unprivilegierte Kriegsteilnehmer“, da ihnen der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wurde. Gemäß dem Protokoll ist dies bei Spionen immer noch der Fall (Artikel 46), aber die Konferenz der Diplomaten wollte den Fall ausschließen, dass Guerillakämpfer rechtmäßig und sogar mit Zustimmung der Regierung handeln und ihnen dennoch der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wird. Daher ist die Definition des Kombattanten nun weit genug gefasst, um alle Mittel zur Wahrnehmung der legitimen Verteidigung eines Landes abzudecken, und folglich darf eine Konfliktpartei keine Kampfaktiken mehr unterstützen, die nicht den in den Artikeln 43 und 44 festgelegten Kriterien entsprechen;

⁸⁸ O.R. XV, S. 403, CDDH/236/Rev.1, Abs. 92; dies bezieht sich insbesondere auf die in Artikel 4 dieser Konvention aufgeführten Kategorien, die nicht unter den hier behandelten Artikel 44 fallen. Zumindest nach einigen Auffassungen kann diese Bestimmung jedoch auch die Mitglieder der Streitkräfte gemäß Absatz 1 des genannten Artikels 4A umfassen, wodurch ihr Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen unabhängig von der von ihnen begangenen Verletzung gewahrt bliebe, mit Ausnahme von Staaten, die diesbezüglich einen Vorbehalt gemacht haben (Drittes Abkommen, Artikel 85);

Personengruppen das Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen nimmt, dass aber Artikel 43 ("Streitkräfte"), der nicht dieselbe Vorbehaltsklausel enthält, mit Sicherheit dazu führt, dass der "levée en masse" die Anerkennung versagt wird. Somit würde in diesem Punkt ein Widerspruch zwischen diesen beiden Artikeln des Protokolls bestehen. Da jedoch während der Beratungen nichts den Eindruck erwecken konnte, dass die Konferenz die Absicht hatte, die "levée en masse" nicht mehr anzuerkennen, darf eine solche Absicht nicht unterstellt werden, und die Regel des Artikels 4A Absatz 6 des Dritten Übereinkommens ist unangetastet geblieben.⁸⁹ Es würde in der Tat nicht sehr vernünftig erscheinen, wenn die Konferenz beabsichtigt hätte, diese Möglichkeit der Verteidigung in einer Zeit zu unterdrücken, in der die Risiken unerwarteter Invasionen in ein beliebiges Gebiet, durch wen auch immer, aufgrund von Luftstreitkräften und Luftlandtruppen größer denn je sind (siehe auch "oben," Absatz 3, Zweiter Satz, S. 532).

Absatz 7 – Bestätigung der Praxis bezüglich des Tragens einer Uniform durch reguläre Truppen

- 1723 Der allgemeine Charakter der Überschrift des Abschnitts "Status von Kombattanten und Kriegsgefangenen" und der Wortlaut des Artikels selbst, in dem nicht ausdrücklich auf nationale Befreiungsbewegungen und Widerstandsbewegungen Bezug genommen wird, löste bei einigen Delegationen gewisse Bedenken aus. Sie waren der Ansicht, dass dies zu der Interpretation führen könnte, dass die allgemein akzeptierte Praxis der Staaten hinsichtlich des Tragens einer Uniform durch Kombattanten, die regulären Armeen angehören, in Frage gestellt werden könnte. Dies war nicht die Absicht der Konferenz, wie in diesem Absatz deutlich zum Ausdruck kommt. An der anerkannten Staatenpraxis hat sich also in diesem Punkt nichts geändert: Ein Kombattant der regulären Armee, der in Zivilisten gekleidete feindselige Handlungen vornimmt, ohne sich auf die in Absatz 3 Satz 2 beschriebenen Bedingungen berufen zu können, setzt sich dem Vorwurf der Heimtücke aus ("Artikel 37 – Verbot der Heimtücke", Absatz 1 Buchstabe c)).⁹⁰ Dies bedeutet nicht, dass ein Kombattant einer regulären Armee niemals darauf verzichten kann, eine Uniform zu tragen, während er an Feindseligkeiten beteiligt ist. Diese Möglichkeit steht ihm jedoch, wie wir oben gesehen haben⁹¹, nur in den gleichen Situationen und unter den gleichen Ausnahmebedingungen offen, wie sie für Mitglieder von Guerilla-Kräften gelten. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, richtet sich dieser Artikel in erster Linie an Guerillakämpfer.

⁸⁹ Artikel 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge besagt, dass auf zusätzliche Mittel der Auslegung zurückgegriffen werden kann, einschließlich der „Vorbereitungsarbeiten“, wenn die Auslegung in Übereinstimmung mit der allgemeinen Regel (Artikel 31 des Übereinkommens) den Sinn mehrdeutig oder unklar lässt oder zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich absurd oder unvernünftig ist. Darüber hinaus erklärte eine Delegation ausdrücklich, dass die Definition des Kombattanten in Artikel 43 auch die „Levée en masse“ abdecken würde, und gegen diese Behauptung wurden keine Einwände erhoben (O.R. XV, S. 161, CDDH/III/SR.55, Abs. 37). Darüber hinaus könnte auch der Grundsatz „ut res magis valeat quam pereat“, der „Grundsatz der Wirksamkeit“, geltend gemacht werden;

⁹⁰ O.R. XV, S. 160, CDDH/III/SR.55, Abs. 28. Während des Ersten und Zweiten Weltkriegs wurden bei der Gefangennahme von Kombattanten, die keine Uniform trugen, diese als „Franc-tireurs“ betrachtet und hatten daher keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, selbst wenn sie Mitglieder der Streitkräfte waren (siehe A.M. de Zayas, „Combatants“, in Bernhard (Hrsg.), a. a. O., Instalment 3, 1982, S. 117). Für Piloten, deren Flugzeug abgeschossen wurde, siehe oben Art. 42, Anmerkung 36. Das entscheidende Element wurde in Artikel 23(b) der Haager Vorschriften gefunden;

⁹¹ Oben, Abs. 3, zweiter Satz, Buchstabe a), S. 529;

Absatz 8 – Ausweitung der im Rahmen der Ersten und Zweiten Konvention gewährten Leistungen auf alle Kombattanten im Sinne von Artikel 43

- 1724 Artikel 13 der Ersten Konvention und Artikel 13 der Zweiten Konvention enthalten eine Liste von Personengruppen, die durch diese Konventionen geschützt sind, die Artikel 4A der Dritten Konvention wiedergibt. Dies könnte zu der Befürchtung führen, dass diese Liste einen "numerus clausus" darstellt, der alle dort nicht aufgeführten Personengruppen vom Anwendungsbereich der Ersten und Zweiten Konvention ausschließt.⁹² Durch die vorliegende Bestimmung des Absatzes 8, in der erklärt wird, dass alle Angehörigen der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei im Sinne des Artikels 43 ("Streitkräfte") Anspruch auf den Schutz haben, der durch das Erste und das Zweite Übereinkommen gewährt wird, wird jede Unklarheit beseitigt. Es ist ebenso klar, dass dieser Schutz allen Gefangenen zusteht, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Gefangennahme den Status von Kriegsgefangenen haben oder nicht.

Jean de Preux

⁹² Tatsächlich ist die Liste der Personen, die den Streitkräften angehören, in der Ersten und Zweiten Konvention nur von theoretischem Wert. Sie ist nicht erschöpfend, wie es im Falle der Dritten Konvention der Fall sein könnte, und wurde nur der Genauigkeit halber aufgenommen (siehe „Kommentar I“, S. 145);

Artikel 45 – Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben

1. *Es wird vermutet, dass derjenige, der an Feindseligkeiten teilnimmt und in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, Kriegsgefangener und daher durch das III. Abkommen geschützt ist, wenn er den Kriegsgefangenenstatus beansprucht, wenn er Anspruch darauf zu haben scheint oder wenn die Partei, der er angehört, in einer Mitteilung an die Gewahrsamsmacht oder die Schutzmacht diesen Status für ihn beansprucht. Bestehen Zweifel, ob eine solche Person Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus hat, so genießt sie weiterhin so lange diesen Status und damit den Schutz des III. Abkommens und dieses Protokolls, bis ein zuständiges Gericht über ihren Status entschieden hat.*
2. *Wer in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten ist, nicht als Kriegsgefangener in Gewahrsam gehalten wird und von dieser Partei wegen einer im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten begangenen Straftat gerichtlich verfolgt werden soll, ist berechtigt, sich vor einem Gericht auf seinen Status als Kriegsgefangener zu berufen und eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Sofern das anwendbare Verfahren es zulässt, ist diese Entscheidung zu fällen, bevor über die Straftat verhandelt wird. Die Vertreter der Schutzmacht sind berechtigt, den Verhandlungen über die Entscheidung dieser Frage beizuwohnen, sofern nicht im Interesse der Staatssicherheit ausnahmsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wird. In diesem Fall hat die Gewahrsamsmacht die Schutzmacht entsprechend zu benachrichtigen.*
3. *Wer an Feindseligkeiten teilgenommen hat, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat und keine günstigere Behandlung nach dem IV. Abkommen genießt, hat jederzeit Anspruch auf den Schutz nach Artikel 75 dieses Protokolls. In besetztem Gebiet hat eine solche Person, sofern sie nicht als Spion in Gewahrsam gehalten wird, ungeachtet des Artikels 5 des IV. Abkommens ausserdem die in dem Abkommen vorgesehenen Rechte auf Verbindung mit der Aussenwelt.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1725 Die militärischen Operationen des Zweiten Weltkriegs wurden von einer Reihe erheblicher politischer Umwälzungen begleitet: Besetzungen, Waffenstillstände, Umkehrung von Bündnissen und das Verschwinden, das Exil und die Bildung einer Reihe von Regierungen. Dies führte zu anormalen und verworrenen Situationen, die durch ein unentwirrbares Geflecht von Rechtsbeziehungen im Völkerrecht gekennzeichnet waren. Einige nationale Formationen nahmen weiterhin aktiv an Feindseligkeiten teil,

während der Gegner ihnen das Recht dazu verweigerte, indem er sie nicht als reguläre Kombattanten betrachtete, sondern als "Francs-tireurs", d. h. als Personen, die freiwillig an militärischen Operationen teilnahmen, ohne Teil der Streitkräfte zu sein.

- 1726 Das IKRK, das große Anstrengungen unternommen hat, um diesen Kombattanten ein Mindestmaß an Schutz zu garantieren, wenn sie von Gegnern gefangen genommen wurden, schlug 1949 vor, eine entsprechende Bestimmung in die Dritte Konvention aufzunehmen. Es handelt sich um Artikel 5 Absatz 2, der vorsieht, dass eine Person, die eine kriegsrechtliche Handlung begangen hat und in feindliche Hände gefallen ist, im Zweifelsfall den Schutz der Dritten Konvention genießt, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist. Zu diesem Text, der trotz des unbestreitbaren Fortschritts, den er 1949 darstellte, noch recht unpräzise war und sich in einem embryonalen Stadium befand, fügt das Protokoll den hier zu behandelnden Artikel 45 hinzu, der eine wichtige Entwicklung darstellt.
- 1727 Nach Ansicht einiger Delegationen hat die Verabschiedung von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 sowie von Artikel 43 ("Streitkräfte") und Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), die den Kämpfern des Partisanenkriegs und den Methoden des Partisanenkriegs rechtliche Anerkennung verleihen, die Probleme des Widerstands unter fremder Besetzung deutlich gemacht. Folglich erschienen die Garantien des Artikels 5 Absatz 2 der Dritten Konvention immer noch als unzureichend. Sie waren unzureichend, weil die Autoren von 1949 dies so gewollt hatten, da sie weder eine unverhältnismäßige Zunahme der Kategorien von Personen, die Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben, noch einen zu großen Spielraum für die unvermeidlichen Meinungsverschiedenheiten über die Voraussetzungen für einen solchen Status zulassen wollten, die sich daraus ergeben würden.
- 1728 Dieses Anliegen, so lobenswert es auch war, konnte jedoch nicht mehr mit den Realitäten der modernen Kriegsführung im Jahr 1976 in Einklang gebracht werden. Da die Konferenz die verschiedenen Kategorien von Kombattanten berücksichtigen wollte, die in den jüngsten Konflikten aufgetreten waren¹, war es auch notwendig, Verfahren festzulegen, die eher gewährleisten, dass ihnen dieser Status zuerkannt wird. Andernfalls wäre dieses Zugeständnis eine Täuschung gewesen. So zögerte ein Vertreter nicht, zu erklären, dass so viele Delegationen Vorschläge zum Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen, vorgelegt haben, um die humanitäre Sache² zu retten.³ Der Grund dafür ist ganz einfach: Wer eine feindselige Handlung begeht, ohne den vom Gegner anerkannten bewaffneten Kräften anzugehören, riskiert, von diesem hart bestraft und sogar zum Tode gedrängt zu werden.⁴ Daraus folgt, dass die

¹ Vgl. O.R. XIV, S. 475, CDDH/III/SR.33-36, Anhang, Abs. 1;

² Ebd., S. 486, Abs. 11; es ging offensichtlich darum, einen Weg zu finden, um die Meinungsverschiedenheiten und die Unsicherheiten zu überwinden, zu denen Artikel 44 bei seiner Anwendung führen kann (in diesem Sinne siehe O.R. XIV, S. 527, CDDH/III/SR.33-36, Anhang, Abs. 9);

³ Dies betraf insbesondere den von sechzehn Delegationen eingebrachten Änderungsantrag CDDH/III/260 und Anh. 1, der in seiner Gesamtheit die Grundlage für diesen Artikel bildet (O.R. III, S. 200). Ein weiterer Änderungsantrag (CDDH/III/256) sah insbesondere vor, dass die Nichterfüllung der Bedingungen des Art. 43, Abs. 1 Satz 1 "nur dann angenommen werden kann, wenn aus Erklärungen oder Anweisungen des verantwortlichen Kommandanten einer irregulären Macht oder aus Erklärungen ihrer Mitglieder hervorgeht, dass die Macht nicht willens oder in der Lage ist, die im bewaffneten Konflikt geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts zu achten" (O.R. III, S. 183); eine weitere Änderung (CDDH/III/82) sah vor, dass Kombattanten, die nicht unter das Protokoll fallen, "Garantien erhalten, die nicht weniger günstig sind als die in Artikel 3, der den Konventionen gemeinsam ist, vorgesehenen" (O.R. III, S. 180);

⁴ Vgl. z.B. Art. 88 des Schweizerischen Militärstrafgesetzbuches. Tatsächlich wurden im Verlauf des Zweiten Weltkriegs viele dieser gefangen genommenen Partisanen ohne jegliche Formalitäten erschossen; siehe W. Schätzel, "Le franc-

Einstufung durch das "zuständige Gericht" nach Artikel 5 der Dritten Konvention nach den Worten eines Delegierten "wie ein Fingerzeig des Schicksals für den betroffenen Gefangenen" wirkt⁵, dessen Verhalten nicht nach seinen eigenen Vorstellungen, sondern nach denen des Gegners interpretiert wird.⁶

- 1729 Absatz 1 bezieht sich auf den Status des Kriegsgefangenen zum Zeitpunkt der Gefangennahme. Absatz 2 befasst sich mit Gerichtsverfahren, die zu gegebener Zeit eingeleitet werden können, wenn eine gefangene Person nicht als Kriegsgefangener inhaftiert ist. Absatz 3 garantiert allen Personen, die keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen haben, den Schutz des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien").⁷

Absatz 1 – Der Status der Kriegsgefangenen zum Zeitpunkt der Gefangennahme

- 1730 Im Gegensatz zu Artikel 5 Absatz 2 der Dritten Konvention, der nur Fälle vorsieht, in denen Zweifel bestehen (wobei oft behauptet wird, dass diese Zweifel nur in der Vorstellung des Gefangenen bestehen), werden in diesem Absatz die Fälle aufgeführt, in denen bei Zweifeln am Status des betroffenen Kombattanten die Vermutung des Kriegsgefangenenstatus gelten muss. Bestehen dennoch Zweifel, gilt die gleiche Regel wie in dem oben zitierten Artikel 5, wobei die Beweislast beim Gefangenen liegt.

Erster Satz – Fälle, in denen die Vermutung des Kriegsgefangenenstatus angewendet wird

- 1731 In der Regel zeichnen sich Angehörige der Streitkräfte durch das Tragen einer Uniform aus (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 7).⁸ Artikel 17 der Dritten Konvention ermahnt außerdem jede Konfliktpartei, jeder ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Person, die ein Kriegsgefangener werden könnte, einen Ausweis auszustellen.⁹ Wenn diese Regeln eingehalten werden und es keinen Streit über den Status der bewaffneten Kräfte gibt, die sich an diese Regeln halten, ist das Problem des Status eines Kriegsgefangenen automatisch gelöst.
- 1732 Das Gleiche gilt nicht für Guerillakämpfer, die aus Gründen, die für den Guerillakrieg tatsächlich kennzeichnend sind, ganz oder teilweise nicht über solche Beweise verfügen. Einem Guerillakämpfer die Beweislast zum Zeitpunkt der Gefangennahme aufzuerlegen, könnte darauf hinauslaufen, ihm mit der einen Hand die Vorteile zu nehmen, die ihm mit der anderen in Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") gewährt werden. Daher unterscheidet die hier zu prüfende Bestimmung zwischen verschiedenen Umständen und sieht drei Fälle vor. Bevor diese drei Fälle untersucht werden, ist es jedoch

tireur capturé a-t-il droit à un jugement régulier?", 17 'Revue internationale française du droit des gens', 1948, S. 18-19;

⁵ O.R. XIV, S. 485, CDDH/III/SR.33-36, Anhang, Abs. 5;

⁶ Zu diesem Problem siehe die Arbeit von P. Boissier, "L'épée et la balance", Genf, 1953, insbesondere S. 65-96, und auch unten, Anm. 38;

⁷ Eine ausgezeichnete Darstellung der Herkunft dieser Bestimmung findet sich in einem Artikel von G. Genot, Mitglied der belgischen Delegationen auf der Konferenz, "Quelques garanties nouvelles offertes au combattant capturé", 13 'RBDI', Nr. 1-2, 1977, S. 298-313;

⁸ Siehe hierzu auch oben Art. 39, Abs. 2, S. 465;

⁹ Solche Ausweise begründen in keiner Weise den Status einer Person als Angehöriger der Streitkräfte, sondern sind lediglich ein Beweismittel;

angebracht, die Probleme, die letztendlich gelöst werden müssen, vollständig zu verstehen. Der Kombattant im Sinne von Artikel 43 ("Streitkräfte") wird nicht notwendigerweise gefangen genommen, während er an einer militärischen Operation teilnimmt, einer Situation, in der er sich von der Zivilbevölkerung abgrenzen muss, zumindest während des Einsatzes selbst und in einem Zeitraum, der dem Einsatz vorausgeht.¹⁰ Es ist durchaus möglich, dass er im Rahmen von Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") in die Macht des Gegners gerät, während er seinen normalen alltäglichen zivilen Tätigkeiten nachgeht, und sich zu diesem Zeitpunkt durch nichts von anderen Zivilisten unterscheidet. Ist der Betroffene tatsächlich Angehöriger der bewaffneten Kräfte im Sinne von Artikel 43 ("Streitkräfte"), hat er unbestreitbar Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, unabhängig von seinen früheren Tätigkeiten (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 5). Umgekehrt kann er auch in die Macht des Gegners geraten, während er sich in einer militärischen Operation befindet, die einem Angriff vorausgeht, d.h. während er bewaffnet ist, aber in einem Stadium, in dem er nicht unbedingt verpflichtet ist, seine Waffen offen zu tragen oder ein Erkennungszeichen zu zeigen. In diesem Fall darf auch seine Eigenschaft als Kriegsgefangener nicht verneint werden, wenn er den bewaffneten Kräften einer Konfliktpartei angehört. Schließlich liegt es auf der Hand, dass ein solcher Kombattant auch während der militärischen Auseinandersetzung selbst gefangen genommen werden kann, unabhängig davon, ob sich der Angriff gegen ein militärisches Ziel richtet oder nicht. Er hat unter allen Umständen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, unabhängig von der Ursache (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 2), mit der einzigen Einschränkung, dass er ein Erkennungszeichen trägt oder seine Waffen offen trägt (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 3, zweiter Satz, und Absatz 4).

- 1733 Mit anderen Worten, die Gefangennahme kann unter Bedingungen erfolgen, unter denen der Gefangene keine Möglichkeit hat, herauszufinden, ob der Betroffene ein Kriegsgefangener ist oder nicht, oder unter Umständen, die ihm zwar einen Hinweis, aber keinen Beweis für diesen Punkt liefern. Mit dieser Bestimmung wurde daher ein System rechtlicher Vermutungen zugunsten des Gefangenen eingeführt. Will der Gefangene diese Vermutung anfechten, so obliegt es ihm, Beweise dafür vorzulegen, dass der Betroffene kein Kriegsgefangener ist (dieses Verfahren wird im zweiten Satz dieses Absatzes behandelt). In der Tat wäre es, wie bereits erwähnt, undenkbar, von einem Gefangenen zu verlangen, dass er zum Beispiel in einem Fall des städtischen Widerstands den Namen seines Kommandanten und dann die gesamte Hierarchie der Organisation, der er angehört, preisgibt, nur um den Nachweis zu erbringen, dass er Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat.¹¹ Es besteht also eine rechtliche Vermutung zugunsten des Gefangenen:

a) Wenn er den Status eines Kriegsgefangenen beansprucht

- 1734 Eine einfache Erklärung des Anspruchs reicht aus. Unter Berücksichtigung der Situationen, die nicht nur im Guerillakrieg¹², sondern auch unter anderen, oben erwähnten Umständen auftreten können, schien diese

¹⁰ Siehe Kommentar Art. 44, Abs. 3, oben, S. 527 und 533;

¹¹ O.R. XIV, S. 492, CDDH/III/SR.33-36, Anhang, Abs. 15. Sich selbst zu retten und die anderen zu opfern, oder sich selbst zu opfern und die anderen zu retten, ist ein Dilemma, in dem sich viele Widerstandskämpfer befanden;

¹² Die Regel kann auch in anderen Situationen Bedeutung erlangen, z.B. bei einem geflohenen Kriegsgefangenen in Zivil, der wieder ergriffen wurde, bei einem Piloten, dessen Flugzeug abgeschossen wurde und der einen Fluganzug trägt, der der Zivilkleidung ähnelt, bei Schiffbrüchigen, bei Zivilisten, die berechtigt sind, die Streitkräfte zu begleiten, und die ihren Ausweis verloren haben. Was ist mit den vielen Zivilisten, die auf großen Militärstützpunkten beschäftigt

Bedingung schließlich die einfachste und sicherste zu sein, obwohl einige befürchteten, dass damit die Tür für gewöhnliche Straftäter weit offen stehen würde. Ein Delegierter der Konferenz wies darauf hin, dass, wenn bestimmt ist, dass die betroffene Person nicht zu bewaffneten Kräften gehören darf, die in Übereinstimmung mit Artikel 43 ("Streitkräfte") organisiert sind – möglicherweise weil solche Kräfte nach Ansicht des Gefangenennehmers nicht existieren –, der Anspruch unwirksam wäre.¹³ Es ist jedoch durchaus möglich, dass der Gefangengenommene aus Angst, die Organisation, der er angehört, zu verraten, oder auch, weil er so verwundet ist, dass er sich nicht mehr äußern kann, darauf verzichtet, den Status eines Kriegsgefangenen geltend zu machen. In diesem Fall sollte er die für seinen Zustand erforderliche Behandlung erhalten. Schweigt der Betroffene von sich aus zu seinem Recht auf den Kriegsgefangenenstatus, kann er in die Kategorie der Zivilisten eingestuft werden, was aber nicht unbedingt der Fall sein muss. In der Praxis kann die Lösung von den nachstehend unter b) und c) aufgeführten Bedingungen abhängen. Darüber hinaus ist es zwar denkbar, dass ein Gefangener auf die Ausübung seines Rechts auf den Kriegsgefangenenstatus verzichtet, doch darf er auf dieses Recht als solches nicht verzichten, da es sich um ein unveräußerliches Recht gemäß Artikel 7 der Dritten Konvention handelt. Die Konferenz hatte sicherlich nicht die Absicht, einen Vorschlag zu unterbreiten, der eine Abweichung von dieser Bestimmung darstellt.¹⁴ Der Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung von Angehörigen der sogenannten "regulären" Streitkräfte und anderen Angehörigen der Streitkräfte einer Konfliktpartei wird somit uneingeschränkt geachtet.

b) Wenn er den Anschein erweckt, dass er Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat

- 1735 Ein Soldat in Uniform, der auf dem Schlachtfeld gefangen genommen wird, unabhängig davon, ob er körperlich oder "außer Gefecht" ist, und unabhängig davon, ob er in der Lage ist, seinen Namen und andere Angaben zu seiner Person zu machen, wird automatisch als Kriegsgefangener betrachtet. Die hier behandelte Bestimmung dehnt diese Regel auf alle Kombattanten der in Übereinstimmung mit Artikel 43 ("Streitkräfte") organisierten Kräfte aus. Das offene Tragen von Waffen während des Kampfes oder ein sichtbares Erkennungszeichen kann an die Stelle der Uniform treten. Erfolgt die Gefangennahme außerhalb der Kampfsituation, so genügt ein geeignetes Ausweisdokument, um die Stellung seines Inhabers und sein Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen anzugeben. In Ermangelung eines solchen Dokuments, eines Unterscheidungszeichens und einer Bewaffnung muss die Anwesenheit an einem Ort, der ein charakteristisches oder wichtiges militärisches Ziel darstellt (Gefechtsstand, befestigte Stellung), oder das Auffinden einer Musterungsliste, die die Namen der Betroffenen enthält, oder von Befehlen, Plänen militärischen Charakters, die sie bei sich tragen, zu demselben Schluss führen. In all diesen und ähnlichen Situationen sind Zweifel grundsätzlich ausgeschlossen, unabhängig davon, ob die betroffene Person den Status eines Kriegsgefangenen beansprucht oder nicht, und es besteht keine Notwendigkeit, auf Artikel 5 Absatz 2 der Dritten Konvention oder auf die im zweiten Satz dieses Absatzes zum Ausdruck gebrachte Regel zurückzugreifen.¹⁵ In der Regel ist es Sache des Kommandanten am Ort der

sind und dort leben, manchmal mit ihrer ganzen Familie? Das Problem scheint noch nicht gelöst zu sein, verdient aber eine Lösung;

¹³ O.R. VI, S. 189, CDDH/III/SR.41;

¹⁴ O.R. XV, S. 433, CDDH/III/338;

¹⁵ In der Praxis wurden vor allem seit dem Algerienkonflikt gefangene Kämpfer, die Waffen in der Hand trugen (in Frankreich als "PAM" für "pris les armes à la main" bekannt), als Kriegsgefangene betrachtet. In Malaysia und Kenia

Gefangennahme, den Sachverhalt festzustellen und die erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.

- 1736 Bestehen dennoch Zweifel – zum Beispiel wegen des Fehlens eines Unterscheidungszeichens in einer Situation, in der die Mitglieder von Guerillagruppen in der Regel ein solches tragen, wegen einer Verletzung der Pflicht zum offenen Tragen von Waffen, wegen widersprüchlicher Aussagen, wegen des Verdachts auf Spionage- oder Söldnertätigkeiten usw. – wird der Betroffene dennoch wie ein Kriegsgefangener behandelt (Dritte Konvention, Artikel 5, Absatz 2; siehe auch der zweite Satz dieses Absatzes). Der Kommandant am Ort der Gefangennahme muss jedoch dafür Sorge tragen, dass alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Beweise gesammelt werden und nicht verloren gehen, egal in welche Richtung sie weisen. Gegebenenfalls sollte er in der Lage sein, Sicherheitsdienste einzuschalten, die ihn dabei unterstützen können.¹⁶
- 1737 Es ist aber auch möglich, dass kein Zweifel in dem Sinne besteht, dass die festgenommene Person mit Sicherheit nicht an Feindseligkeiten teilgenommen hat. In diesem Fall ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.¹⁷ In allen Fällen hingegen, in denen es den Anschein hat, dass es sich bei der festgenommenen Person um einen Zivilisten handelt, der an Feindseligkeiten teilgenommen hat, ist der zweite Satz dieser Bestimmung anzuwenden.
- 1738 Ferner ist daran zu erinnern, dass nach Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") Absatz 2 die Verletzung der im Fall eines bewaffneten Konflikts geltenden Regeln einem Kombattanten nicht das Recht nimmt, Kriegsgefangener zu sein.¹⁸

c) Wenn die Partei, von der der Betroffene abhängig ist, für ihn den Status eines Kriegsgefangenen beansprucht

- 1739 Die Unterordnung der betroffenen Person unter eine in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls organisierte Macht ist eine grundlegende und bedingungslose Anforderung an den Kombattantenstatus, wie wir bei der Analyse von Artikel 43 ("Streitkräfte") gesehen haben. Es kommt nicht in Frage, diesen Status einer isolierten Person zuzuerkennen, die einen individuellen Kampf führt.

gewährten die Briten eine ähnliche Behandlung jedoch nur Guerillakämpfern, die sich freiwillig ergaben. In Vietnam gewährten die Vereinigten Staaten ab 1965 Kämpfern der NLF (Nationale Befreiungsfront), die mit Waffen in der Hand gefangen genommen wurden, nicht nur die Behandlung, sondern auch den Status eines Kriegsgefangenen. Das Gleiche galt für alle, die nachweislich einer – auch geheimen – militärischen Einheit angehörten und an Kriegshandlungen jeglicher Art, einschließlich Propaganda- oder Schutzaufträgen usw., teilgenommen hatten, unabhängig davon, ob es sich dabei um Vollzeit- oder Teilzeittätigkeiten handelte (siehe M. Veuthey, "Guérilla et droit humanitaire", a.a.O., S. 226-232 und in Anmerkung 195 auf S. 231 die einschlägigen offiziellen Quellen);

¹⁶ Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Dienste, die zuweilen aus militärischen Polizeieinheiten bestehen und denen häufig ähnliche Befugnisse wie dem Kommandanten am Ort der Gefangennahme eingeräumt werden, über eine gründliche Kenntnis der geltenden Regeln verfügen, d.h. der entsprechenden Vorschriften der Genfer Konventionen und des Protokolls;

¹⁷ Dies schließt natürlich nicht aus, dass der Status eines Kriegsgefangenen zuerkannt wird, wenn es dafür einen Anlass gibt, zum Beispiel durch die Anwendung von Artikel 4A Absätze 4 und 5 der Dritten Konvention oder Artikel 67 Absatz 2 dieses Protokolls. Hinsichtlich des Sanitätspersonals und des religiösen Personals siehe die Dritte Konvention, Artikel 4C und Artikel 33. In anderen Fällen handelt es sich bei der Person um einen Zivilisten, der einfach entlassen oder als ziviler Internierter betrachtet wird (Viertes Übereinkommen, Art. 78);

¹⁸ Das Gleiche gilt, selbst wenn eine Übereinstimmung mit Artikel 85 der Dritten Konvention vorliegt, mit Ausnahme der Länder, die einen Vorbehalt zu diesem Punkt gemacht haben (siehe oben Art. 44, Anm. 19);

- 1740 So mag es auf den ersten Blick überraschen, dass eine Forderung der Partei, von der der Betroffene abhängt, sei es durch eine Meldung an die Gewahrsamsmacht oder an die Schutzmacht, nicht im Vordergrund steht. Einige Delegationen vertraten sogar die Auffassung, dass dies viel wichtiger sei als eine Erklärung des Gefangenen selbst. Tatsache ist jedoch, dass eine solche Meldung einige Zeit in Anspruch nehmen kann, dass sie nicht immer möglich ist und dass die Schutzmacht, sofern es sie gibt, nicht immer zur Verfügung steht, wo und wann sie benötigt wird. Es war auch zu befürchten, dass eine Konfliktpartei aus opportunistischen Gründen den Status eines Staatsangehörigen als Kriegsgefangener beansprucht oder nicht beansprucht. Alles in allem schien die beste Garantie in der Aussage des Gefangenen selbst zu liegen, aber es versteht sich von selbst, dass in Zweifelsfällen die Bestätigung durch die Partei, von der er abhängig ist, entscheidend sein kann.¹⁹
- 1741 "Abschließend" wollte die Konferenz der Tatsache Rechnung tragen, dass die Gefangenen im Augenblick der Gefangennahme der größten Gefahr ausgesetzt sind. Die Gefangenen leiden auf dem Weg von der Gefangennahme zu den Lagern oder sie leiden als Ergebnis von Entscheidungen, die vor Ort in Bezug auf ihren Status getroffen werden: Der Preis, den die Gefangenen zu zahlen haben, war schon immer hoch, und die Dritte Konvention hat sich bemüht, diese Situation zu verbessern.²⁰ Diese Bestimmung ist ein weiterer Schritt nach vorn, denn sie beseitigt in den meisten Fällen die Möglichkeit eines tödlichen Zweifels und dessen strafrechtliche Folgen; sie erreicht dies durch ein System von Vermutungen, die automatisch zugunsten des Gefangenen wirken. In diesen verschiedenen Fällen ist die Frage als endgültig geklärt zu betrachten; der Betroffene hat Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen.²¹
- 1742 Verbleiben Zweifelsfälle, so werden diese in Satz 2 dieses Absatzes und in Absatz 2 behandelt, wenn es sich um ein strafrechtliches Verfahren handelt.

Zweiter Satz – Gefangene, bei denen zum Zeitpunkt der Gefangennahme Zweifel am Status bestehen"

- 1743 Trotz der von den Verfassern dieses Artikels getroffenen Vorsichtsmaßnahmen und aller oben dargelegten Vermutungen ist es klar, dass zum Zeitpunkt der Gefangennahme Fälle von Zweifeln auftreten können. Es kann Zweifel an der individuellen Fähigkeit der betroffenen Person geben, den Status eines Kriegsgefangenen zu erhalten, sowie am Status der bewaffneten Kräfte, zu denen sie gehört oder zu gehören behauptet und die in Übereinstimmung mit Artikel 43 (Streitkräfte") organisiert werden sollten. In einem Punkt ist die Bestimmung jedoch eindeutig: Alle gefangenen Personen, die weder als Kriegsgefangene noch als Zivilisten, die nicht an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, angesehen werden, werden an Ort und Stelle als Kriegsgefangene behandelt, bis ihr Status von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist.

¹⁹ Vorausgesetzt natürlich, dass sich der Zweifel weder auf die Legitimität der Konfliktpartei bezieht, die den Anspruch erhebt (siehe oben Art. 43, S. 507), noch darauf, dass die bewaffneten Kräfte dieser Partei einem internen Disziplinarsystem unterliegen, welches die Einhaltung der im Fall bewaffneter Konflikte anwendbaren Regeln des Völkerrechts gewährleistet (Art. 43, Abs. 1, zweiter Satz). Bestehen solche Zweifel, könnte eine Klage einer solchen Partei oder Quasi-Partei des Konflikts mehr schaden als nutzen. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass der Gefangene den auf diese Weise vorgetragenen Anspruch zu Recht oder zu Unrecht bestreitet;

²⁰ Siehe "Kommentar III", S. 155 ff., insbesondere S. 173-174;

²¹ Für den Konflikt in Vietnam, wo ähnliche Regeln angewandt wurden, siehe "Contemporary Practice of the United States Relating to International Law", 62 AJIL, 1968, S. 767;

- 1744 In bestimmten Fällen kann es, wie wir gesehen haben, an Elementen fehlen, die für eine Rechtsstellung als Kriegsgefangener erforderlich sind: fehlende oder verzögerte Kommunikation der Konfliktpartei, von der der Betroffene abhängt²², fehlende tatsächliche Beweise, Schweigen oder Leugnen des Betroffenen, dessen Haltung durch die Tatsachen oder durch Aussagen seiner Kameraden widerlegt werden kann²³, Verdacht ohne schlüssige Beweise der Spionage- oder Söldnertätigkeit oder Sabotage usw. – mit anderen Worten, der Zweifel kann die Vermutung selbst betreffen.
- 1745 Unabhängig von diesen Unsicherheiten auf individueller Ebene gibt es auch Unsicherheiten auf kollektiver Ebene. Ein Kombattant verliert im Falle einer Gefangennahme wegen möglicherweise von ihm begangener Verletzungen des Regelwerks für bewaffnete Konflikte nicht sein Recht auf den Status eines Kriegsgefangenen (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absatz 2). Die Organisation oder die bewaffneten Kräfte, denen er angehört, unterliegen jedoch ohne Einschränkung den Regeln dieses Gesetzes (Artikel 43 – "Streitkräfte", Absatz 1, zweiter Satz). Seine eigene Disqualifizierung für den Status des Kombattanten und des Kriegsgefangenen hängt von der möglichen Disqualifizierung der Streitkräfte ab, denen er angehört.²⁴ Dies ist nie in Zweifel gezogen worden, selbst wenn das Mitglied der genannten Organisation oder der bewaffneten Kräfte individuell die Bedingungen erfüllt, die es zu erfüllen in der Lage ist.²⁵ Es muss jedoch auch festgestellt werden, dass die betroffene Organisation oder Macht sich nicht den in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln unterwirft und dass der betroffene Gefangene tatsächlich zu dieser Organisation oder Kraft gehört. Daher ist nach dieser Bestimmung in all diesen Fällen ein "zuständiges Gericht" dazu berufen, den Status der gefangengenommenen Person zu bestimmen. Diese Regel stützt sich mehr oder weniger auf Artikel 5 Absatz 2 der Dritten Konvention²⁶ und es stellt sich natürlich die Frage, was unter einem "zuständigen Gericht" zu verstehen ist. Dieses Problem hatte sich bereits den Verfassern von Artikel 5 der Dritten Konvention gestellt, die nacheinander eine "verantwortliche Behörde" oder ein "Militärgericht" vorgeschlagen hatten. Die letztgenannte Lösung

²² Vgl. für den Zweiten Weltkrieg die Erklärung von General Eisenhower vom 15. Juli 1944, mit der er die französischen Kräfte des Inneren anerkannte und sie seinem Kommando unterstellte (siehe L. Nurick und R. Barnett, "Legality of Guerilla Forces Under the Laws of War", 40 AJIL, 1946, S. 581);

²³ Es ist zu beachten, dass, da der Betroffene als Kriegsgefangener zu behandeln ist, auch in Zweifelsfällen kein Zwang ausgeübt werden darf, um Informationen zu erlangen (Dritte Konvention, Art. 17, Absatz 4);

²⁴ In diesem Zusammenhang wurde der folgende Fall genannt, nämlich wenn aus Erklärungen oder Anweisungen des verantwortlichen Kommandanten der irregulären Truppe oder aus Erklärungen ihrer Mitglieder hervorgeht, dass die Truppe nicht willens oder in der Lage ist, bei ihren Einsätzen die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln und Grundsätze des Völkerrechts zu achten (O.R. XIV, S. 473, CDDH/III/ SR.33-36, Anhang, Abs. 7 und oben S. 3). Derselbe Vertreter vertrat jedoch die Auffassung, dass aus einer induktiven Schlussfolgerung allzu leicht gegenteilige Beweise abgeleitet werden könnten: Da einige Mitglieder der Kräfte (wie viele? zwei, fünf, zwanzig?) gegen eine oder mehrere Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verstoßen hätten, könne dies der gesamten irregulären Truppe als deren allgemeine Politik angelastet werden, auch wenn man keine Ahnung von der tatsächlichen Größe der Truppe habe (ebd., Abs. 6). Siehe aber auch oben, Anm. 3, und ad Art. 43, Abs. 1, insbesondere S. 513;

²⁵ "Kommentarentwürfe", S. 52 und oben Art. 44, Abs. 1, S. 523;

²⁶ Dieser Artikel der Dritten Konvention stellt einen wichtigen Fortschritt dar, aber nicht, weil Personen, die eine kriegerische Handlung begangen haben, ohne einer der in Artikel 4 der Dritten Konvention aufgeführten Kategorien anzugehören, dadurch einer Flucht entgehen. Vom "zuständigen Gericht" als Zivilisten anerkannt, fallen sie fortan unter die Vierte Konvention, und in der Tat schließt Artikel 68 Sanktionen und sogar die Todesstrafe für die illegale Teilnahme an Feindseligkeiten nicht aus. Darüber hinaus ist es, wie oben gezeigt, offensichtlich, dass dieses "zuständige Gericht" nur allzu wahrscheinlich den Sachverhalt von seinem eigenen Standpunkt aus betrachten und die Regeln in Übereinstimmung mit seinen eigenen Vorstellungen auslegen wird, auch wenn Artikel 4 der Dritten Konvention klarer formuliert ist als ein Teil des Textes von Artikel 44 des Protokolls. Zumindest aber wird allen Gefangenen zugesichert, dass ihr Fall untersucht wird, dass die tatsächliche Lage derjenigen, die in Wirklichkeit keine kriegerischen Handlungen begangen haben, anerkannt wird und dass sie nicht hingerichtet werden, bevor ein nach den Regeln (Vierte Konvention, Art. 66) eingerichtetes Gericht Gelegenheit hatte, den Fall zu beurteilen;

wurde schließlich verworfen, da sie für jeden, der in Kriegszeiten und praktisch auf dem Schlachtfeld vor ein solches Gericht (Kriegsgericht) gestellt wird, schwerwiegende Folgen nach sich ziehen könnte. Die Folgen würden darauf hinauslaufen, dass ihm einfach alle Vorteile der Dritten Konvention entzogen werden.²⁷ Die Verfasser des Entwurfs einigten sich schließlich auf den Ausdruck "zuständiges Gericht"²⁸, und der Berichterstatter wies in seinem Bericht darauf hin, dass "wie im Fall von Artikel 5 ein solches Gericht administrativer Natur sein kann"²⁹, was insbesondere Militärkommissionen einschließt.³⁰ Die Bedeutung der rechtzeitigen Einrichtung solcher Gerichte kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, insbesondere im Fall von Konfrontationen mit Guerillakämpfern. Im Verlauf der Debatten wurde jedoch festgestellt, dass ein solches Tribunal in der Lage sein sollte, einige Leitlinien aufzustellen, auch wenn diese in erster Linie mit den konkreten Umständen und Merkmalen des jeweiligen bewaffneten Konflikts zusammenhängen.³¹ Es wurde auch angemerkt, dass Garantien hinsichtlich seiner Zuständigkeit, seiner Zusammensetzung und seiner Verfahren gegeben werden sollten³², und dass es unparteiisch und effizient sein sollte.³³ Dies ist sehr viel verlangt, so kurz vor der Frontlinie.³⁴ Daher legte die Konferenz schließlich fest, dass jedes Mal, wenn ein Gefangener, der nicht als Kriegsgefangener inhaftiert ist, wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten verurteilt werden soll³⁵, das Eingreifen eines Judikativen Gerichts erforderlich ist, gegebenenfalls auch für die Entscheidung über den Status der betroffenen Person, wie wir in der Analyse des Absatzes 2 sehen werden.

- 1746 "Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Autoren des Protokolls mit diesem Absatz die Fälle, in denen ein Gefangener einer aufgegriffenen Person willkürlich den Status eines Kriegsgefangenen verweigern kann, auf ein Minimum reduzieren wollten. Zu diesem Zweck haben sie eine ganze Reihe von Rechtsvermutungen eingeführt, die automatisch zugunsten von Personen gelten, die gefangen genommen worden sind. Mit diesem System haben sie also die Beweislast umgekehrt, indem sie sie im Gegensatz zu Artikel 5 der Dritten Konvention einem "zuständigen Gericht" auferlegt haben. Diesem Gericht obliegt es, jedes Mal den Gegenbeweis zu erbringen, wenn die Vermutung besteht und es sie widerlegen will. Dies wird oft schwierig sein, nicht zuletzt dann, wenn es darum geht, zu beweisen, dass die festgenommene

²⁷ Siehe "Kommentar III", S. 77;

²⁸ Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs hatten gezeigt, dass Entscheidungen über das Recht eines Gefangenen, den Schutz der Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen in Anspruch zu nehmen oder nicht, manchmal einfach von Unteroffizieren, insbesondere von Gefreiten, getroffen wurden. Siehe J.-P. Maunoir, a.a.O., S. 191;

²⁹ O.R. XV, S. 392. CDDH/236/Rev. 1, Abs. 48. Im Konflikt in Vietnam delegierten die Vereinigten Staaten diese Aufgabe der Klassifizierung von Gefangenen an Tribunale, die aus drei Offizieren bestanden. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass diejenigen, die über das Verhalten von Angehörigen der Streitkräfte urteilen, qualifiziert sein sollten, und dass beispielsweise nur Offiziere von mindestens gleichem Rang über das Verhalten eines gegnerischen Kommandanten urteilen können (vgl. z.B. die Garantien von Art. 102 der Dritten Konvention) und dass die Teilnahme von mindestens einem rechtskundig ausgebildeten Offizier unerlässlich ist (vgl. W.H. Parks, "The Law of War Adviser", 31 'The JA G Journal', Nr. 1, Sommer 1980, S. 14);

³⁰ Für Beispiele siehe M. Greenspan, a.a.O., S. 505, und 4 "Law Reports", S. 38 ff;

³¹ O.R. XIV, S. 472, CDDH/III/SR.33-36, Anhang, Abs. 5;

³² ebd., S. 484, Abs. 4;

³³ ebd., S. 488, Abs. 11; S. 362, CDDH/III/SR.35, Abs. 25; und S. 350, CDDH/III/SR.34, Abs. 82;

³⁴ Aus diesem Grund wurde z.B. eine Anforderung, die der Schutzmacht die Anwesenheit bei den Beratungen erlaubt, als unmöglich erachtet;

³⁵ Im Gegensatz zu einem Zivilisten unterliegt ein Kriegsgefangener offensichtlich keinen Sanktionen wegen seiner Teilnahme an Feindseligkeiten. Im Falle von Verstößen, die vor seiner Gefangennahme begangen wurden, sind die Rechtsgarantien der Dritten Konvention, Art. 82 ff., gewährleistet;

Person nicht den Kräften angehört, von denen sie als abhängig gilt.³⁶

- 1747 Der Gefangenennehmer kann jedoch auch Zweifel wecken, indem er sich direkt auf Artikel 43 ("Streitkräfte") bezieht und behauptet, dass die Streitkräfte der gegnerischen Partei möglicherweise nicht als solche zu qualifizieren sind.³⁷ Dieses Problem wurde durch die in dieser Bestimmung enthaltenen Vermutungen nicht gelöst.
- 1748 Ohne den Status der Streitkräfte der gegnerischen Partei und die Zugehörigkeit des Betroffenen zu diesen Streitkräften in Frage zu stellen, könnte der Gefangenennehmer schließlich seine eigenen Vorstellungen über die Art und Weise haben, wie die Artikel 43 ("Streitkräfte"), 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), Absatz 3, 46 ("Spione") und 47 ("Söldner") ausgelegt werden sollten. Einige haben nicht versäumt, auf diese Gefahr hinzuweisen³⁸, die umso realer ist, als unkontrollierte Guerillaoperationen das gesamte mit der vierten Konvention eingeführte Besatzungsregime in Frage stellen können.
- 1749 Der Kommandant im Feld hat keine andere Wahl, als den Gefangenen entweder zu entlassen (z. B. wenn er der Auffassung ist, dass es sich um einen Zivilisten handelt, der in keiner Weise in feindselige Handlungen verwickelt ist) oder ihn als Kriegsgefangenen zu behandeln. In diesem Fall wird der Gefangene im Prinzip erst nach Beendigung der Feindseligkeiten entlassen.

Absatz 2 – Die Bedingungen, unter denen eine Person, die nicht als Kriegsgefangener festgehalten wird, verurteilt werden kann

- 1750 Nach dem System der Übereinkommen von 1949 fällt eine Person, die von dem "zuständigen Gericht" (bei dem es sich wohlgerne um eine Verwaltungsbehörde handeln kann) nach Artikel 5 Absatz 2 des Dritten Übereinkommens als Zivilist eingestuft wurde, unter den Schutz des Vierten Übereinkommens. Wenn er jedoch feindselige Handlungen begangen hat, kann er auf der Grundlage von Artikel 68 dieser Konvention einem Verfahren oder sogar schwerwiegenden Sanktionen unterworfen werden.³⁹ Dies

³⁶ Es handelt sich um einen Fall des Nachweises, dass etwas nicht geschehen ist ("probatio diabolica"), was sich in den meisten Fällen als unmöglich erwiesen hat (siehe J.-P. Maunoir, a.a.O., insbesondere S. 440);

³⁷ Ohne auf das Problem einzugehen, das sich in Bezug auf den Status der Konfliktpartei selbst ergeben kann, wenn es sich beispielsweise um eine umstrittene nationale Befreiungsbewegung handelt. Siehe auch oben, Anmerkung 19, und Y. Sandoz, "La place des Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949 dans le droit humanitaire", *Revue des droits de l'homme*, 1978, S. 138 ff;

³⁸ "Während die Politik des Protokolls I einen breiten internationalen Konsens darstellt, ist seine Verwaltung in vielen wichtigen Punkten im Wesentlichen national geprägt. So sind die Kriterien der Artikel 1, 43, 44, 46 und 47 in der Praxis von der feindlichen Macht auszulegen und anzuwenden, die die Person, die den privilegierten Kombattantenstatus beansprucht, gefangen genommen hat. In Friedenszeiten besteht die Versuchung, idiosynkratischen nationalen Auslegungen nachzugeben. In Zeiten internationaler Konflikte können unmittelbare militärische Vorteile oder diesbezügliche nationale Fehleinschätzungen zu Auslegungen führen, die die Politik des Protokolls I erheblich beeinträchtigen würden. In gleicher Weise kann die öffentliche Meinung die Vertragsstaaten des Protokolls dazu zwingen, "dieses Protokoll unter allen Umständen zu achten und seine Einhaltung zu gewährleisten". Ein wirksamer Prozess der Billigung, wie der multilaterale Gesetzgebungsprozess in Genf von 1974-1977, ist von der Identifizierung und Umsetzung gemeinsamer Werte abhängig, nicht von gemeinsamen Ideologien." (W.T. Mallison und S.V. Mallison, op. cit., S. 31). Dem Konsensverfahren kann zu Recht vorgeworfen werden, dass es manchmal zu flexiblen Texten führt, die sehr unterschiedliche Interpretationen erlauben. Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass die an bewaffneten Konflikten Beteiligten sehr oft nicht die gleichen Vorstellungen haben und dass durch Mehrheitsentscheidungen angenommene Texte noch weniger hilfreich wären;

³⁹ Artikel 70 der Vierten Konvention sieht vor, dass geschützte Personen wegen Verletzungen der Gesetze und

garantiert dem Betroffenen nur eine Verhandlung vor einem ordnungsgemäß gebildeten, nicht politischen Militärgericht (Artikel 66), in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Artikel 67), im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Artikel 71–75) und mit dem Recht auf Anwesenheit der Schutzmacht, abgesehen von Ausnahmefällen (Artikel 74).⁴⁰ Hat der Betroffene tatsächlich feindselige Handlungen begangen, so ist die Feststellung des "zuständigen Gerichts", wie oben ausgeführt, weiterhin ausschlaggebend für sein Schicksal. In diesem Punkt ändert der hier behandelte Absatz das 1949 eingeführte System radikal ab.

Erster Satz – Das Recht des Angeklagten, seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen geltend zu machen

1751 Wenn der Status des Betroffenen als Kriegsgefangener und damit als Kombattant nicht oder noch nicht festgestellt wurde, besteht für ihn ein doppeltes Risiko:

1. wegen Handlungen angeklagt zu werden, die nicht notwendigerweise Vergehen sind (im Fall der einfachen Teilnahme an den Feindseligkeiten);
2. die Verfahrensgarantien, auf die Kriegsgefangene Anspruch haben, auch dann nicht in Anspruch zu nehmen, wenn die Handlungen, derer er angeklagt ist, strafbar sind.⁴¹

Daher muss der Angeklagte die Möglichkeit haben, seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen unter solchen Bedingungen geltend zu machen, die alle allgemein anerkannten Garantien für ein ordnungsgemäßes judikatives Verfahren bieten. Theoretisch wäre es zweifellos einfacher gewesen, diese Garantien gleich in der ersten Phase vorzusehen, wenn der Status der Gefangenen durch das "zuständige Gericht" festgelegt wird. Wie wir jedoch gesehen haben, schien es nicht machbar, ein Gericht, das auf dem Schlachtfeld eingreifen soll, mit einer so schwierigen Aufgabe zu belasten.

1752 Wie der Berichterstatter des Ausschusses III jedoch feststellte, begründet diese Bestimmung "ein neues Verfahrensrecht [...] für Personen, die nicht als Kriegsgefangene gelten und die wegen einer Straftat im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten vor Gericht gestellt werden sollen. Diese Personen haben das Recht, ihren Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen geltend zu machen und diese Frage ohne Rücksicht auf eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von einem Gericht neu entscheiden zu lassen. [...] Bei dem Gericht kann es sich entweder um dasselbe Gericht handeln, das die Straftat aburteilt, oder um ein anderes. Es kann entweder ein ziviles oder ein militärisches Gericht sein, wobei der Begriff "Gericht" lediglich bedeutet, dass es sich um ein Strafgericht handelt, das die üblichen Rechtsgarantien

Gebräuche des Krieges strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden können;

⁴⁰ Seit vor 1949 der Spion und der Kriegsgefangene, der auf Bewährung freigelassen wurde und später entgegen seinem Wort zu den Waffen gegriffen hat, kann nach Völkerrecht (Haager Vorschriften, Art. 12 und 30) nur von Tribunalen bestraft werden. Dies galt nicht für Zivilisten, die widerrechtlich an Feindseligkeiten teilgenommen hatten, insofern wurde in Nürnberg der Schuldspruch wegen fehlender Gerichtsbarkeit in diesem Fall nicht beibehalten (W. Schätzel, a. a. O., S. 19);

⁴¹ Dieses Anliegen war bereits in Artikel 42 Absatz 2 des vom IKRK vorgelegten Entwurfs enthalten: "Mitglieder einer Widerstandsbewegung, die gegen die Konventionen und dieses Protokoll verstoßen, genießen, wenn sie strafrechtlich verfolgt werden, die in der Dritten Konvention vorgesehenen Rechtsgarantien und behalten, selbst wenn sie verurteilt werden, den Status eines Kriegsgefangenen;

eines Gerichtsverfahrens bietet."⁴²

- 1753 In erster Instanz kann das Gericht, das über den Kriegsgefangenenstatus des Angeklagten zu entscheiden hat, entweder ein ziviles oder ein militärisches Gericht sein. Es scheint jedoch logisch zu sein, dass von dem Moment an, in dem der Kriegsgefangenenstatus gegenüber dem Angeklagten anerkannt wird, die Artikel 84 und 102 der Dritten Konvention angewendet werden, wenn die Anklage aufrechterhalten wird. Das bedeutet, dass der Kriegsgefangene streng genommen nur von einem Militärgericht verurteilt werden kann, das nach Verfahren handelt, die ihm die in der Dritten Konvention vorgesehenen Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten garantieren. Außerdem müssen die Zusammensetzung des Gerichts und das Verfahren die gleichen sein wie für die Angehörigen der Streitkräfte der Gewahrsamsmacht.⁴³ Schließlich müssen die grundlegenden Garantien des Artikels 75 Absätze 4, 7 und 8 ("Grundlegende Garantien") erfüllt sein. Wird einem Kriegsgefangenen das Recht auf ein ordnungsgemäßes und unparteiisches Verfahren vorenthalten, so stellt dies eine schwerwiegende Verletzung sowohl der Dritten Konvention als auch des Protokolls dar (Artikel 85 – "Ahndung von Verstößen gegen dieses Protokoll", Absatz 4 Buchstabe e)).
- 1754 Wie aus dem zweiten Satz dieses Absatzes hervorgeht, gibt es jedoch keine Garantie dafür, dass der Status des Betroffenen als Kriegsgefangener vor der Entscheidung über die ihm zur Last gelegte Straftat festgestellt werden kann. Wie wir bei der Analyse von Absatz 1 gesehen haben, kann die Straftat, derer er beschuldigt wird, von tatsächlichen Beweisen abhängen, die im Lichte der nationalen Gesetzgebung (Dritte Konvention – Artikel 85; Vierte Konvention – Artikel 64) ausgelegt werden können, die mit der anwendbaren internationalen Regel übereinstimmen muss. Wenn die nationale Gesetzgebung die internationale Regel lediglich umschreibt, muss das Gericht diese anwenden.⁴⁴ Nicht weniger wahr ist, dass der Anspruch des Angeklagten auf den Status eines Kriegsgefangenen nicht nur von Tatsachen abhängen kann, z.B. der Vorlage einer Liste, sondern auch von der Auslegung der Regeln des Protokolls durch die Gewahrsamsmacht, sei es in Bezug auf die Artikel 43 ("Streitkräfte") und 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") oder sogar Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4. So kann sich für den Angeklagten ein gewaltiges Hindernis aufbauen, wenn die jeweiligen Auslegungen der Konfliktparteien zu weit auseinandergehen. Es bleibt jedoch die Tatsache, dass es sich bei dem zur Feststellung des Status angerufenen Gericht um ein Gericht handeln muss, das alle erforderlichen Garantien bietet⁴⁵, unabhängig davon, ob diese auf der Grundlage der Dritten oder der Vierten Konvention

⁴² O.R. XV S. 433 CDDH/III/338. In diesem Stadium waren also Verwaltungsbehörden, militärische oder andere Kommissionen ausgeschlossen (siehe oben, Anmerkung 29);

⁴³ In der Regel sehen die Regeln der Militärjustiz vor, dass die Zusammensetzung des Gerichts vom Rang des Angeklagten abhängt (siehe z. B. den französischen Militärkodex der Justiz, J.-P. Maunoir, a.a.O., S. 159-161 und zu den Kontroversen, die sich aus diesen Problemen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur in Frankreich, sondern auch in den Vereinigten Staaten ergaben, ebd., S. 162-173);

⁴⁴ Das Gericht ist jedoch nicht völlig frei, denn es scheint vereinbart zu sein, dass es sich der offiziellen Auslegung der Regierung anschließen muss, wenn die streitigen Vertragsbestimmungen Fragen der internationalen öffentlichen Ordnung betreffen (siehe die gemeinsame Sitzung der Kammern der französischen Cour de Cassation, zitiert von J.-P. Maunoir, a. a. O., S. 170). Zum allgemeinen Problem des Begriffs der unmittelbaren Anwendung des Völkerrechts, insbesondere im Hinblick auf die sogenannten "nicht-selbständigen" Regeln und ihre Auslegung, J. Verhoeven, "La notion d'«applicabilité directe» du droit international", 15 RBDI, 1980-2, S. 243, auf S. 248-249, und W.J. Ganshof Van der Meersch, "La règle d'application directe", ebd., S. 345;

⁴⁵ Im Bewusstsein der Probleme hatten die Befürworter der Änderung CDDH/III/260 und Anh. 1 hatten vorgesehen: "(4) Ist keine Schutzmacht vorhanden, so ist jede nach Artikel 104 der Dritten Konvention oder nach Artikel 71 der Vierten Konvention erforderliche Meldung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu richten. Nach Eingang einer solchen Meldung ist dieses Komitee berechtigt, alle Aufgaben einer Schutzmacht in Bezug auf die Verhandlung der Person, für die die Meldung erfolgt ist, wahrzunehmen." (O.R. III, S. 190). Einige Delegationen lehnten diesen

und ansonsten auf der Grundlage von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") gegeben sind.

Zweiter Satz – Vorläufiger Charakter des Verfahrens zur Bestimmung des Status

- 1755 Es besteht kein Zweifel daran, dass es grundsätzlich vorzuziehen ist, den Status des Angeklagten im Hinblick auf den Schutz durch die Dritte Konvention zu bestimmen, d.h. eine Entscheidung über seinen Status als Kombattant und Kriegsgefangener zu treffen, bevor über den Fall in der Sache selbst entschieden wird. Im Falle einer positiven Feststellung wird die Anklage automatisch hinfällig, wenn der Betroffene lediglich wegen seiner Teilnahme an den Feindseligkeiten verurteilt wird. Bezieht sich die Anklage auf einen Verstoß gegen die Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten, so garantiert der Status eines Kriegsgefangenen dem Angeklagten die Anwendung aller in der Dritten Konvention festgelegten verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Der Berichterstatter stellte jedoch fest:

"In Anbetracht der großen Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Gerichtsverfahren hielt man es nicht für möglich, eine feste Regel aufzustellen, wonach diese Frage vor der Verhandlung über die Straftat entschieden werden muss, aber sie sollte nach Möglichkeit so entschieden werden, weil davon der gesamte prozessuale Schutz abhängt, der den Kriegsgefangenen durch die Dritte Konvention gewährt wird, und die Frage die Zuständigkeit des Gerichts berühren kann."⁴⁶

Es ist also dieser Aspekt des Problems, der mit der Formulierung "wann immer dies im Rahmen des geltenden Verfahrens möglich ist" gemeint ist. Es stimmt jedoch, dass das Problem insofern komplex sein kann, als es in bestimmten Fällen nur möglich sein wird, den Status des Betroffenen zu bestimmen, indem zunächst über die Begründetheit der Anschuldigung entschieden wird (Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf das offene Tragen von Waffen usw.: siehe oben, S. 538).⁴⁷ Außerdem hat der Angeklagte das Recht, Rechtsmittel einzulegen, unabhängig davon, ob er als Kriegsgefangener oder als Zivilist verurteilt wird (Dritte Konvention – Artikel 106; Vierte Konvention – Artikel 126 und 73).

- 1756 Was das Verfahren vor dem Gericht betrifft, so ist daran zu erinnern, dass es zumindest entweder in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln der Vierten Konvention (Artikel 64–75) erfolgen muss (da der Angeklagte in Ermangelung des Status eines Kriegsgefangenen und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm ein solcher Status zuerkannt werden kann, durch diese Konvention geschützt ist), oder dass es den Regeln des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien") des Protokolls entsprechen muss. Es ist nämlich möglich, dass dem Angeklagten zumindest in diesem Stadium des Verfahrens der Schutz durch die Vierte Konvention versagt wird, wenn er beispielsweise die Staatsangehörigkeit des Gefangennehmers besitzt. Bei nationalen Befreiungskriegen ist das Kriterium der Staatsangehörigkeit nicht anwendbar. Einer durch diese Bestimmung geschützten Person das Recht auf eine faire und ordnungsgemäße Verhandlung zu verweigern, auch wenn ihr Status als Kriegsgefangener noch nicht feststeht, stellt jedoch eine

Vorschlag jedoch strikt ab. Dennoch bleibt das Eingreifen des IKRK gemäß Artikel 9 oder sogar 10 der Dritten Konvention und Artikel 5 und 81 des Protokolls weiterhin möglich;

⁴⁶ O.R. XV, S. 433, CDDH/III/338;

⁴⁷ Vgl. die Bemerkung einer Delegation: "Absatz 2 verpflichtete das mit einer Straftat aus den Feindseligkeiten aufgerufene Gericht, alle Einwände des Angeklagten zuzulassen, wonach er zur Teilnahme am Kampf berechtigt gewesen sei. Eine solche Einrede muss in Übereinstimmung mit den gerichtlichen und nicht den administrativen Verfahren untersucht werden, und zwar nach Möglichkeit im Rahmen eines Vorverfahrens" (ebd., S. 95, CDDH/III/SR. 47, Abs. 56);

schwerwiegende Verletzung dar (Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absätze 2 und 4 Buchstabe e)).

Dritter Satz – Das Recht der Schutzmacht, dem Verfahren beizuwohnen

- 1757 Was den Wortlaut betrifft, so gibt diese Regel fast wörtlich Artikel 105 Absatz 5 Satz 1 der Dritten Konvention und Artikel 74 Absatz 1 der Vierten Konvention wieder. Ihre Aufnahme in diesen Artikel ist dadurch gerechtfertigt, dass sie sich auf das Verfahren bezieht, das das Recht des Angeklagten auf den Status eines Kriegsgefangenen betrifft, ein Verfahren, das, wie wir soeben gesehen haben, grundsätzlich dem Verfahren über die Straftat selbst vorausgehen sollte. Es sei auch auf den Kommentar zu Artikel 105 der Dritten Konvention verwiesen.⁴⁸

Vierter Satz – Meldung des Verfahrens

- 1758 Diese Regel übernimmt auch den Wortlaut von Artikel 105 Absatz 5 (zweiter Satz) der Dritten Konvention, und zwar aus denselben Gründen wie oben angegeben. Das Verfahren für die Meldung ist in Artikel 104 des Dritten Übereinkommens⁴⁹ (und in Artikel 71 Absatz 4 des Vierten Übereinkommens) im Einzelnen geregelt. Diese Regeln werden auch im Rahmen des vorliegenden Artikels 45 angewandt, zumindest soweit die Situation dies erfordert (Grundsatz der Wirksamkeit).⁵⁰

Absatz 3 – Die Bedingungen, unter denen eine Person, die keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat, vor Gericht gestellt werden kann

- 1759 Dieser Absatz bezieht sich auf Personen, die zwar wegen ihrer Teilnahme an Feindseligkeiten strafrechtlich verfolgt werden, denen aber der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wird.
- 1760 Es sei jedoch gleich darauf hingewiesen, dass dieser Absatz nicht für Kombattanten gilt, denen in Anwendung von Artikel 44 Absatz 4 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") der Status als Kriegsgefangene verweigert wird. Letztere fallen nämlich weiterhin in den Anwendungsbereich der Verfahrensgarantien der Dritten Konvention, während die hier zu prüfende Bestimmung Personen betrifft, denen diese Garantien verweigert werden. Sie kann beispielsweise auf Personen angewandt werden, die einfach nicht den in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Protokolls (Artikel 43 – "Streitkräfte") gebildeten bewaffneten Kräften angehören, oder auch auf Spione oder Söldner.⁵¹ Darüber hinaus sieht der Absatz eine ausdrückliche Abweichung von der durch die Vierte Konvention eingeführten Regelung für besetzte Gebiete vor.

⁴⁸ "Siehe "Kommentar III", S. 491;

⁴⁹ Siehe "Kommentar III", S. 480-484;

⁵⁰ Der Ausschuss III war geteilter Meinung in der Frage, ob dieser Absatz nicht besser in Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") aufgenommen werden sollte (siehe O.R. XV, S. 433, CDDH/III/ 338);

⁵¹ Siehe Kommentar Art. 46 und 47, unten, S. 561 und 571, sowie der zweite Satz dieses Absatzes;

Erster Satz – Grundlegende Garantien

- 1761 In bewaffneten Konflikten mit internationalem Charakter ist eine Person feindlicher Staatsangehörigkeit, die keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat, grundsätzlich ein durch die Vierte Konvention geschützter Zivilist, so dass es keine Schutzlücken gibt. Bei den bewaffneten Konflikten nach Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 ist die Sache jedoch nicht immer so einfach, da die gegnerischen Parteien die gleiche Staatsangehörigkeit haben können.⁵² Darüber hinaus ist der Begriff der Besetzung durch Ausländer [Aliens / Fremde] bei Guerillaoperationen oft nicht eindeutig, da die von einer Partei gehaltenen Gebiete nicht durch eine feste rechtliche Grenze abgegrenzt sind, was zu unüberwindbaren technischen Schwierigkeiten bei der Anwendung einiger Bestimmungen der vierten Konvention führen kann.⁵³ Dies ist einer der Gründe, warum der hier behandelte Absatz vorsieht, dass der Angeklagte in Ermangelung einer günstigeren Behandlung in Übereinstimmung mit der Vierten Konvention jederzeit Anspruch auf den Schutz des Artikels 75 des Protokolls ("Grundlegende Garantien") hat. Diese Regel wird in Absatz 7 Buchstabe b) des genannten Artikels 75 bestätigt.⁵⁴ Es ist jedoch auch möglich, dass der Angeklagte, ohne dass ihm der Schutz der Vierten Konvention verwehrt wird, in den Anwendungsbereich von Artikel 5 dieser Konvention fällt, der einige wichtige Ausnahmen vorsieht. In diesem Fall bleiben die Garantien des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien") in vollem Umfang anwendbar.⁵⁵ Schließlich gelten diese auch für den Betroffenen, wenn das vierte Übereinkommen insgesamt auf ihn angewendet wird, wenn die sich daraus ergebende Behandlung für ihn günstiger wäre, unabhängig davon, ob es sich bei den ihm angeklagten Straftaten um schwere Verletzungen der Übereinkommen oder des Protokolls handelt oder nicht (Artikel 75 – "Grundlegende Garantien", Absatz 7 Buchstabe b)). Dies gilt beispielsweise auch für Ausländer [Fremde / Aliens], die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei aufhalten und möglicherweise an Feindseligkeiten gegen diese Partei teilgenommen haben, da die Vierte Konvention nicht angibt, auf welche Rechtsgarantien sie Anspruch haben.

Zweiter Satz – Besetztes Gebiet

- 1762 Diese Bestimmung betrifft nur das besetzte Gebiet und die Personen, bei denen die Anwendung der vierten Konvention nicht in Streitigkeiten steht. Außer in Bezug auf Spione hebt sie den zweiten Absatz von Artikel 5 dieser Konvention auf, der vorsieht:

"Wird eine einzelne geschützte Person als Spion oder Saboteur oder als Person, die im konkreten Verdacht steht, eine der Sicherheit der Besetzungsmacht feindlich gesinnte Tätigkeit auszuüben, festgehalten, so ist diese Person in den Fällen, in denen die absolute militärische Sicherheit dies erfordert, als Person anzusehen, die ihr Recht auf Kommunikation nach dieser Konvention verwirkt hat."

⁵² In Artikel 4 der Vierten Konvention heißt es: "Durch die Konvention geschützt sind Personen, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung in der Hand einer Konfliktpartei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen";

⁵³ So sieht z.B. Artikel 66 vor, dass das Gericht der Besetzungsmacht im besetzten Land tagen soll;

⁵⁴ Im Fall eines nationalen Befreiungskrieges könnte man in Ermangelung der Anwendung der Vierten Konvention an diejenigen denken, die sich auf eine Konfliktpartei berufen, ohne zu deren Kräften zu gehören;

⁵⁵ Zum Beispiel zugunsten eines Spions mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der nicht Mitglied der Streitkräfte ist. Im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei könnten sich solche Ausnahmen auf "Rechte und Vorrechte" beziehen, deren Ausübung die Sicherheit des Staates beeinträchtigen würde (Vierte Konvention, Art. 5, Abs. 1);

- 1763 Es handelt sich also um die Aufhebung eines wichtigen Zugeständnisses, das 1949 aus Gründen der Staatsräson gemacht wurde und das es ermöglichte, bestimmte inhaftierte Personen geheim zu halten. Es wird jedoch nicht auf Personen angewandt, die wegen Spionage inhaftiert sind, da die Konferenz der Ansicht war, dass es nicht realistisch wäre, das Recht eines Spions auf Kommunikation zu garantieren.
- 1764 Die übrigen Bestimmungen des Artikels 5 der Vierten Konvention werden von diesem Absatz nicht berührt und sind daher weiterhin anzuwenden⁵⁶, zumindest insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den grundlegenden Garantien des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien"), Absatz 7 Buchstabe b), stehen.

Jean de Preux

⁵⁶ Ein Kommentar zu diesem Artikel, der einige Unterschiede zwischen der französischen und der englischen Fassung aufzeigt, findet sich in "Kommentar IV", S. 52-58;

Artikel 46 – Spione

1. *Ungeachtet anderslautender Bestimmungen der Abkommen oder dieses Protokolls hat ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, der bei Ausübung von Spionage in die Gewalt einer gegnerischen Partei gerät, keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und kann als Spion behandelt werden.*
2. *Wenn sich ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei für diese Partei in einem von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebiet Informationen beschafft oder zu beschaffen versucht, so gilt dies nicht als Spionage, wenn er dabei die Uniform seiner Streitkräfte trägt.*
3. *Wenn sich ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, der in einem von einer gegnerischen Partei besetzten Gebiet ansässig ist und für die Partei, der er angehört, in diesem Gebiet Informationen von militärischem Wert beschafft oder zu beschaffen versucht, so gilt dies nicht als Spionage, sofern er nicht unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder bewusst heimlich tätig wird. Ferner verliert eine solche Person nur dann ihren Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und darf nur dann als Spion behandelt werden, wenn sie bei einer Spionagetätigkeit gefangen genommen wird.*
4. *Ein Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, der in einem von einer gegnerischen Partei besetzten Gebiet nicht ansässig ist und dort Spionage betrieben hat, verliert nur dann seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und darf nur dann als Spion behandelt werden, wenn er gefangen genommen wird, bevor er zu den Streitkräften, zu denen er gehört, zurückgekehrt ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1765 Nach Artikel 24 der Haager Vorschriften ist die Anwendung von Maßnahmen, die zur Erlangung von Informationen über den Feind und das Land erforderlich sind, zulässig. Diese Informationen können häufig durch Methoden erlangt werden, die, wenn auch nicht immer entdeckt, so doch zumindest offen zu diesem Zweck eingesetzt werden: Horchposten, Luftaufnahmen, Erkundungen an der Oberfläche usw. Trotz des enormen technischen Fortschritts, insbesondere im Bereich der Abhörgeräte und der Luftaufnahmen (Satelliten), erweisen sich diese Methoden jedoch gelegentlich als unfähig, in gut gehütete Geheimnisse einzudringen. Hier kommt die Spionage ins Spiel, d.h. der Rückgriff auf den Geheimagenten, der weder durch das geschriebene Recht noch durch das im Fall eines bewaffneten Konflikts geltende Völkergewohnheitsrecht verboten ist, wobei es den Staaten freisteht, Spione, die gegen ihre Interessen

handeln, zu bestrafen. In Zeiten eines bewaffneten Konflikts unterliegt ein Spion also nicht der internationalen Verantwortung des Staates, der ihn entsendet.

- 1766 Die Spionage im eigentlichen Sinne, unabhängig davon, ob es sich um einen Zivilisten oder einen Angehörigen der bewaffneten Kräfte handelt, die im Geheimen handeln¹, wird traditionell von dem unterschieden, was früher als "Kriegsverrat" bezeichnet wurde, der insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, dann vorliegt, wenn ein Zivilist, der in einem besetzten Gebiet lebt, Informationen an den Feind der Besatzungskräfte weitergibt.² Der "Kriegsverräter" verstößt gegen das Recht des Besatzers. Als solcher begeht er einen Verstoß gegen das Recht, das die Besatzungsmacht zu erlassen berechtigt ist³, unter der Voraussetzung, dass diese ihrerseits in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, insbesondere den Haager Regeln von 1907 (Artikel 42 – 56) und der Vierten Konvention (insbesondere Artikel 47 – 78), handelt.
- 1767 Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels bestätigen die traditionellen Regeln über die Spionage, indem sie die wesentlichen Grundsätze dieser Regeln bekräftigen. Die Absätze 3 und 4 zielen insbesondere darauf ab, die Anwendung dieser Regeln für Angehörige der Streitkräfte auf das besetzte Gebiet auszudehnen. Personen, die nicht den Streitkräften angehören, haben Anspruch auf die in Teil IV Abschnitt III des Protokolls vorgesehenen Garantien, insbesondere auf die Garantien des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien"), die im Fall der Festnahme die anderen, bereits in der Vierten Konvention vorgesehenen Garantien ergänzen. Es wird davon ausgegangen, dass die in Artikel 5 enthaltenen Ausnahmeregelungen auch in besetztem Gebiet angewandt werden (Artikel 45 Absatz 3, zweiter Satz). Diesbezüglich gilt dasselbe für einen Spion, der Angehöriger der auf frischer Tat gefangen genommenen Kräfte ist.

Absatz 1 – Die Billigung der Spionage

- 1768 Dieser Absatz veranschaulicht, was als Dialektik der Spionage bezeichnet wurde. Wie wir gesehen haben, ist der Rückgriff auf diese Art der Bekämpfung nicht verboten. Doch trotz ("ungeachtet") der anderen Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls kann jeder Angehörige der Streitkräfte, der bei der Spionage ertappt wird, seines Status als Kriegsgefangener beraubt und bestraft werden. Rechtlich gesehen scheint dies widersprüchlich zu sein. In der Tat wird den Konfliktparteien hier ein Mittel zur Verteidigung gegen eine besonders gefährliche Kampfmethodik an die Hand gegeben.⁴ Es ist jedoch ganz klar, dass es sich dabei nicht um eine Pflicht, sondern lediglich um eine Möglichkeit handelt: "hat keinen Anspruch auf

¹ Zu diesem Konzept siehe unten, Abs. 2 und 3;

² Zum Kriegsverrat gehören auch alle Handlungen der Sabotage und der Kollaboration mit dem Feind, wenn sie von Personen begangen werden, die auf besetztem Gebiet ansässig sind und nicht zu den Streitkräften gehören, wie: Zerstörung von Kommunikationsmitteln, Beistand für Kriegsgefangene auf der Flucht, Propaganda zugunsten des Gegners, Ausstattung mit Transportmitteln, Missbrauch der Funktion eines Führers zum Zwecke der Irreführung der Besatzungstruppen usw.;

³ Vgl. Vierte Konvention, Artikel 5, Artikel 64 (Absatz 2), Artikel 68. Staatsangehörige einer Konfliktpartei, die Handlungen der Spionage zugunsten des Feindes begehen, werden in der Regel des Hochverrats angeklagt und unterliegen dem innerstaatlichen Recht (zur Anwendbarkeit der Garantien des Artikels 75 siehe den Kommentar zu diesem Artikel). Die Bestimmungen der Gesetzgebung zum Schutz der Menschenrechte bleiben hiervon unberührt;

⁴ Vgl. F. Lieber, a.a.O.: "Während die Täuschung im Kriege als ein gerechtes und notwendiges Mittel der Feindseligkeit anerkannt wird und mit einer ehrenhaften Kriegsführung in Einklang steht, erlaubt das allgemeine Kriegsrecht sogar die Todesstrafe für heimliche oder verräterische Versuche, einen Feind zu verletzen, weil sie so gefährlich sind und es schwierig ist, sich dagegen zu schützen" (Artikel 101);

den Status eines Kriegsgefangenen und kann wie ein Spion behandelt werden".⁵ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die entsprechenden Bestimmungen der Ersten und Zweiten Konvention nicht in vollem Umfang angewendet werden, wenn ein Spion verwundet, krank oder schiffbrüchig ist. Darüber hinaus ist ein Spion, dem der Status eines Kriegsgefangenen entzogen wurde, wie jeder andere Spion, der nicht zu den Streitkräften gehört, ein Zivilist, der durch die Vierte Konvention geschützt ist, auch wenn Artikel 5 die Garantien in diesem besonderen Fall erheblich einschränkt. Auch andere Bestimmungen des Protokolls enthalten in diesem Punkt wesentliche Garantien, insbesondere Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"). Im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei werden diese Garantien auch einer geschützten Person zugesichert, die persönlich dem begründeten Verdacht ausgesetzt ist, dass sie eine die Sicherheit des Staates gefährdende Tätigkeit ausübt, oder wenn festgestellt wird, dass sie tatsächlich eine solche Tätigkeit ausübt. Die vierte Konvention sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, dass diese Personen, die auch Spione oder der Spionage verdächtige Personen sein können, nicht berechtigt sind, die in der Konvention vorgesehenen Rechte und Vorrechte in Anspruch zu nehmen, die, wenn sie zu ihren Gunsten ausgeübt würden, der Sicherheit des Staates abträglich wären; es versteht sich jedoch von selbst, dass ihnen das Recht auf eine gerechte und ordnungsgemäße Verhandlung nicht vorenthalten wird (Absatz 3). In besetztem Gebiet kann dem Spion in Übereinstimmung mit demselben Artikel 5 das Recht auf Kommunikation entzogen werden, und diese Beschränkung wird nicht durch Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") des Protokolls aufgehoben (siehe Artikel 45 – "Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben", Absatz 3).

- 1769 Wenn eine der Spionage verdächtige Person jedoch den Anschein erweckt, dass sie den Streitkräften angehört⁶, sollte ihr der Status eines Kriegsgefangenen zuerkannt werden, solange Zweifel an ihrem Recht auf diesen Status bestehen und bis ein zuständiges Gericht über diese Frage entschieden hat (Artikel 45 – "Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben", Absatz 1). Kurz gesagt, es können gleichzeitig zwei widersprüchliche Vermutungen bestehen: Kriegsgefangener oder Spion. Die Vermutung, dass es sich um einen Kriegsgefangenen handelt, sollte in jedem Fall dann überwiegen, wenn die betroffene Person nicht aufgrund von Beweisen angeklagt wurde.⁷
- 1770 Der Entzug des Kriegsgefangenenstatus stellt bereits eine Strafe an sich dar und kann daher erst nach der Entscheidung des Gerichts erfolgen.⁸ Dies gilt erst recht für den Entzug der Behandlung von Kriegsgefangenen. Darüber hinaus hatte die Konferenz nicht die Absicht, die in Den Haag angenommenen traditionellen Regeln für die Spionage inhaltlich zu ändern, sondern wollte sie lediglich ergänzen und

⁵ Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Ausdruck "nicht das Recht haben" auch in Artikel 47 ("nicht das Recht haben, Kombattant oder Kriegsgefangener zu sein") in Bezug auf Söldner verwendet wird; Artikel 44 Absatz 4 behandelt den Fall, in dem ein Kombattant "sein Recht, Kriegsgefangener zu sein, verliert, ihm aber dennoch ein in jeder Hinsicht gleichwertiger Schutz gewährt wird";

⁶ Siehe oben, Art. 45, Abs. 1, S. 546;

⁷ Diese Lösung betrifft nicht Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die die Gewahrsamsmacht "aus Gründen zwingender militärischer Notwendigkeit" für erforderlich halten könnte, unabhängig davon, ob dies die Überwachung (Dritte Konvention, Art. 126 Abs. 2), die Korrespondenz (Art. 76 Abs. 3) oder die Verhandlung "unter Ausschluss der Öffentlichkeit" (Art. 105 Abs. 5) betrifft. Solche Ausnahmen sollten so kurz wie möglich sein. Das Problem der "Gefangennahmekarte" (Art. 70) ist heikler, auch wenn sie nicht obligatorisch ist, aber der Gefangene muss registriert werden (Art. 122);

⁸ Darüber hinaus kann die berechtigte Sorge bestehen, dass in Zeiten psychologischer Spannungen, die für bewaffnete Konflikte charakteristisch sind, Missbräuche vermieden werden, die das begünstigen, was man als "Spionagewahn" bezeichnen könnte, d.h. die Tatsache, jeden Ausländer ohne gültigen Grund oder unter dem fadenscheinigsten Vorwand für einen Spion zu halten. Außerdem erhöht Art. 44 Absatz 3 die Gefahr von Verwechslungen. Es ist sogar schon vorgekommen, dass geflüchtete Kriegsgefangene als Spione betrachtet wurden;

präzisieren.⁹ Diese Schlussfolgerung wird durch den Wortlaut von Artikel 39 ("Zeichen der Staatsangehörigkeit"), Absatz 3, bestätigt, der auf die "bestehenden allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, die auf die Spionage anwendbar sind", verweist.

- 1771 Die Haager Vorschriften besagen, dass "ein auf frischer Tat ertappter Spion nicht ohne vorherige Verhandlung bestraft werden darf" (Artikel 30). Bedeutet dies, dass der Spion nur als solcher bestraft werden kann, wenn er auf frischer Tat ertappt wird? In der Tat ist dies sicherlich der Sinn der Vorschriften, denn Artikel 31 besagt: "Ein Spion, der, nachdem er sich der Armee, der er angehört, wieder angeschlossen hat, später vom Feind gefangen genommen wird, wird wie ein Kriegsgefangener behandelt und trägt keine Verantwortung für seine früheren Handlungen der Spionage".¹⁰
- 1772 Der Wortlaut des Protokolls ist ebenso eindeutig, wenn es in diesem Absatz heißt, dass ein Angehöriger der bewaffneten Kräfte, der in die Macht einer gegnerischen Partei gerät, "während er Spionage betreibt"¹¹, "keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat und wie ein Spion behandelt werden kann".
- 1773 Das Gericht ist in keiner Weise verpflichtet, die Motive des Angeklagten zu berücksichtigen, und kann ihn gleichermaßen verurteilen, unabhängig davon, ob er aus patriotischen Motiven oder aus Gründen der persönlichen Bereicherung gehandelt hat.¹² In vielen Fällen wird das Gericht das Urteil auf der Grundlage einer bloßen Vermutung aussprechen müssen. Die Verwendung perfider Mittel wie die missbräuchliche Verwendung der Flagge der Waffenruhe, des Emblems des Roten Kreuzes, von Zeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer Staaten, die nicht Konfliktparteien sind¹³, kann einen erschwerenden Umstand darstellen. Dies kann auch für den Einsatz von Sanitätsflugzeugen zu Spionagezwecken gelten, die nach Artikel 28 ("Beschränkungen des Betriebs von Sanitätsflugzeugen") Absatz 2 "nicht zur Sammlung oder Übermittlung nachrichtendienstlicher Daten eingesetzt werden und keine für solche Zwecke bestimmte Ausrüstung mitführen dürfen".¹⁴

Absatz 2 – Definition eines Spions¹⁵

- 1774 Tatsächlich enthält dieser Absatz keine Definition des Begriffs "Spion". Außerdem waren einige der

⁹ Siehe O.R. XV, S. 99, CDDH/III/SR.47, Abs. 80, und S. 430, CDDH/III/338;

¹⁰ Die Analogie zu Artikel 91 der Dritten Konvention ist zu beachten. Dieser sieht vor, dass Kriegsgefangene, denen die Flucht gelungen ist und die wieder ergriffen werden, nicht wegen ihrer früheren Flucht bestraft werden dürfen. Diese Straffreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf die während der Flucht begangenen Verstöße, wenn diese nicht mit der Flucht in Zusammenhang stehen oder wenn sie mit Gewalt gegen Personen verbunden waren (Art. 93 Abs. 2);

¹¹ Nach Mechelynck und den Beratungen in Den Haag wird Artikel 31 der Vorschriften nicht nur auf Angehörige der bewaffneten Kräfte angewandt, sondern auch auf Zivilisten. Der Einwohner eines nicht besetzten Gebietes, der im Operationsgebiet des Feindes Informationen sucht und nach Beendigung seines Auftrages in sein eigenes Gebiet zurückkehrt, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn sein Gebiet später in die Hände des Feindes fällt (A. Mechelynck, a.a.O., S. 302). Was Artikel 30 betrifft, so schützt dieser den Einwohner des besetzten Gebiets auf der gleichen Grundlage wie jede andere Person, die als Spion verhaftet wird (ebd., S. 299);

¹² A. Mechelynck, op. cit., S. 294;

¹³ Vgl. Art. 37, Abs. 1(a) und (d), und Art. 85, Abs. 3(f);

¹⁴ Zum allgemeinen Problem der ärztlichen Schweigepflicht siehe Kommentar Art. 16, Abs. 3, oben, S. 204;

¹⁵ Artikel 40 des IKRK-Entwurfs lautete wie folgt: "(1) Angehörige der Streitkräfte in Uniform und andere Kombattanten im Sinne des Artikels 4 der Dritten Konvention sowie die in Artikel 42 genannten Kombattanten, die sich bei ihren Operationen von der Zivilbevölkerung unterscheiden und die, nachdem sie in das vom Feind kontrollierte Gebiet eingedrungen sind oder sich dort aufgehalten haben, militärische Informationen zur Weiterleitung sammeln oder

Ansicht, dass eine solche Definition nicht in einen Text des humanitären Rechts gehört. Durch eine hinreichend genaue Beschreibung der Personen, die nicht als Spione anzusehen sind, ist es jedoch möglich, im Umkehrschluss die Tatbestandsmerkmale der Spionage in jedem konkreten Fall abzuleiten. Ergänzt durch die Bestimmungen des Absatzes 3, die sich auf das besetzte Gebiet beziehen, ergeben diese Elemente schließlich die vollständigen Merkmale des Spions, wie er in den Haager Vorschriften definiert ist.¹⁶ Die daraus resultierende Definition ist zwar nicht grundlegend anders, aber doch weiter gefasst als die der Vorschriften und entspricht derjenigen, die sich heute in den meisten militärischen Handbüchern findet. Streng genommen entspricht dieser Absatz dem zweiten Absatz von Artikel 29 der Haager Vorschriften, der ebenfalls eine Beschreibung derjenigen enthält, die nicht als Spione angesehen werden dürfen, wenn auch in einer Form, die in mancher Hinsicht etwas veraltet ist.¹⁷

1775 In dem Sinne, in dem Spione heute allgemein verstanden werden, entspricht der Spion der bereits von

Lieber gegebenen Definition: "eine Person, die heimlich, in Verkleidung oder unter falschem Vorwand¹⁸, Informationen in der Absicht sucht, sie dem Feind mitzuteilen" (Artikel 88). Daraus folgt logischerweise, dass jemand, der in der Uniform seiner bewaffneten Kräfte nach Informationen sucht, kein Spion sein darf. Der Ausdruck "sammelt oder versucht zu sammeln", der in diesem Absatz verwendet wird, zeigt jedoch ebenso wie andere Worte ("erhält oder versucht zu erhalten") in der Definition der Vorschriften deutlich, dass nicht zwischen dem Versuch und der erfolgreichen Operation unterschieden wird. Was den territorialen Anwendungsbereich der Vorschrift betrifft, so besteht nicht mehr die Absicht, sie auf das Gebiet der Operationen zu beschränken. Sie gilt für das gesamte "von einer gegnerischen Partei kontrollierte Gebiet": nationales oder besetztes Gebiet, Einsatzgebiet (zu Lande, zu Wasser oder in der Luft), einschließlich des Küstenmeeres. In Absatz 2 wird die Art der Informationen nicht definiert, während Absatz 3, der sich mit besetztem Gebiet befasst, festlegt, dass es sich um "Informationen von militärischem Wert" handeln soll. Diese Unterscheidung in der Formulierung ist beabsichtigt, da die Einwohner besetzter Gebiete nicht grundlos der Spionage bezichtigt werden dürfen. Es ist also Sache jeder Konfliktpartei, zu bestimmen, welche Informationen unter diesen Absatz fallen könnten.¹⁹ Im Allgemeinen wird jedoch anerkannt, dass Informationen heutzutage einen militärischen Vorteil schaffen können, auch wenn sie keinen militärischen Charakter haben.

1776 Das Problem der Uniform ist möglicherweise eine noch kompliziertere Frage.²⁰ Ein Delegierter stellte in einer Versammlung die Frage, welche Bedeutung ihr "im Falle von Kombattanten, die nicht verpflichtet

zu sammeln versuchen, gelten nicht als Spione."

¹⁶ Der Spion wird dort in negativer und einschränkender Form definiert: "Eine Person kann nur dann als Spion angesehen werden, wenn sie heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen im Operationsgebiet eines Kriegführenden Informationen in der Absicht erlangt oder zu erlangen versucht, sie der feindlichen Partei mitzuteilen" (Art. 29, Abs. 1);

¹⁷ "Nicht als Spione gelten demnach Soldaten, die keine Verkleidung tragen und in das Operationsgebiet der feindlichen Armee eingedrungen sind, um Informationen zu erlangen. Ebenso gelten nicht als Spione: Soldaten und Zivilisten, die ihren Auftrag offen ausführen und mit der Überbringung von Depeschen betraut sind, die entweder für die eigene oder für die gegnerische Armee bestimmt sind. Zu dieser Kategorie gehören auch Personen, die in Ballons geschickt werden, um Nachrichten zu überbringen und im Allgemeinen die Kommunikation zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee oder eines Gebietes aufrechtzuerhalten";

¹⁸ Absatz 3, der in diesem Punkt eine ähnliche Formulierung wie die Haager Vorschriften (Art. 29) verwendet, verwendet die Formulierung "durch Handlungen zum Schein oder vorsätzlich in geheimer Weise";

¹⁹ So macht sich nach Artikel 86 des schweizerischen Militärstrafgesetzes strafbar, wer im Interesse der Landesverteidigung geheim gehaltene Tatsachen, Verfügungen, Vorgänge oder Gegenstände ausspäht, um sie einem fremden Staat, einem seiner Vertreter oder der Öffentlichkeit mitzuteilen oder zugänglich zu machen;

²⁰ Siehe hierzu auch oben, Art. 39, Abs. 3, S. 469;

waren, eine Uniform zu tragen, und die ohnehin keine Möglichkeit hatten, eine solche zu tragen", zukommen sollte.²¹ Die Frage war keineswegs irrelevant, obwohl das Wort "Uniform" selbstverständlich nicht nur auf eine Uniform im herkömmlichen Sinne angewandt wurde, sondern auf jedes Unterscheidungsmerkmal, das gewährleistete, dass die betreffende Tätigkeit nichts Heimliches an sich hatte. Darüber hinaus erklärte der Berichterstatter, dass dies bedeutet, dass: "jede handelsübliche Uniform, die das Mitglied, das sie trägt, deutlich von einem Nichtmitglied [der Streitkräfte] unterscheidet, sollte ausreichen".²² Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass bestimmte Kategorien von Kombattanten, wie wir gesehen haben²³, von allen Unterscheidungsmerkmalen befreit werden können, mit Ausnahme des offenen Tragens von Waffen.²⁴ Da sich die Mehrheit der Delegationen eine solche Möglichkeit jedoch nur auf besetztem Gebiet vorstellen zu können schien, wird dieses Problem im Rahmen von Absatz 3 untersucht. An dieser Stelle soll es genügen, daran zu erinnern, dass nach Ansicht mehrerer Sachverständiger das charakteristische Merkmal des Spions nicht in erster Linie der heimliche Charakter seiner Tätigkeiten ist, denn die Suche nach Informationen erfolgt häufig nachts oder um einer Gefangennahme zu entgehen, die Beobachter tarnen sich, usw. Der Spion bedient sich des Scheins und der Täuschung, was je nach den Umständen eine rechtswidrige Kriegslist oder sogar eine heimtückische Handlung im Sinne von Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") darstellen kann.

Absatz 3 – Besetztes Gebiet

- 1777 Auf den ersten Blick scheint der Text dieses Absatzes eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck zu bringen, nämlich dass nur ein Spion in besetztem Gebiet als Spion angesehen werden kann, und auch nur dann, wenn er auf frischer Tat ertappt wird. In Wirklichkeit ist die Situation in den besetzten Gebieten komplex, und die Regeln mussten präzisiert werden. Diese Bestimmung gilt nur für die in den besetzten Gebieten Ansässigen, die den Streitkräften angehören, und nicht für die Zivilisten.²⁵ Absatz 4 befasst sich mit den nicht Ansässigen, so dass der Begriff des Wohnsitzes in Absatz 3 und Absatz 4 gemeinsam vorkommt. Der Berichterstatter stellt fest, dass die Arbeitsgruppe der Frage, wer als Ansässiger gilt, nicht viel Aufmerksamkeit gewidmet hat. Eine Reihe von Delegationen hätte es vorgezogen, dem Wort "ansässig" Qualifikationen wie "gewöhnlich" oder "gewöhnlich" hinzuzufügen, um Personen, die in das besetzte Gebiet geschickt werden, um dort Spionage zu betreiben, von den Vorteilen des Absatzes 3 auszuschließen. Der Berichterstatter weist jedoch darauf hin, dass eine solche Person immer behaupten kann, sie sei dorthin entsandt worden, um feindselige Handlungen zu begehen, und dass es in diesem Fall

²¹ O.R. VI, S. 111, CDDH/SR.39, Abs. 115;

²² ebd., Abs. 116, und O.R. XV, S. 388. CDDH/236/Rev.1, Abs. 35, und oben, Kommentar Art. 39, Abs. 2, S. 468;

²³ Siehe oben, Art. 44, Abs. 3, S. 527;

²⁴ Eine Delegation behauptete in der Arbeitsgruppe, dass dies ein falsches Problem sei, da die Tatsache, dass ein Spion rein zivilistisch gekleidet ist, keine Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstelle, da der Spion nicht die Absicht habe, das Feuer zu eröffnen und möglicherweise nicht einmal bewaffnet sei;

²⁵ Nach den Haager Vorschriften war die Situation eines Einwohners des besetzten Gebiets mehr oder weniger mit der eines Gefangenen auf Bewährung vergleichbar. Er sieht alles, was geschieht, aber das berechtigt ihn nicht, es preiszugeben (siehe dazu A. Mechelynck, op. cit., S. 262-263). Es sollte jedoch erwähnt werden, dass die Bevölkerung des besetzten Gebiets der Besetzungsmacht keine Loyalität schuldet (Vierte Konvention, Art. 68). Siehe auch oben, Anmerkung 11. Darüber hinaus besagt Art. 31 der Vierten Konvention klar, dass "gegen geschützte Personen kein physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden darf, insbesondere um von ihnen oder von Dritten Informationen zu erhalten". Andererseits kann die Besetzungsmacht die Bevölkerung des besetzten Gebiets Bestimmungen unterwerfen, die zur Gewährleistung ihrer Sicherheit unerlässlich sind (Vierte Konvention, Art. 64, Abs. 2);

unmöglich wäre, den Beweis zu erbringen.²⁶ Dieser Absatz betrifft nämlich nur die Ansässigen, d.h. die Einwohner des besetzten Gebiets, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige sind oder nicht, die das Recht haben, in diesem Gebiet dauerhaft oder auf Dauer zu leben²⁷, was dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts entspricht.²⁸

Erster Satz – Definition des Spions, der in besetztem Gebiet ansässig ist

- 1778 Die Formulierung dieser Bestimmung ähnelt in vielerlei Hinsicht der allgemeinen Definition des "Spions" in Artikel 29 Absatz 1 der Haager Vorschriften. Dies liegt vor allem an der negativen Formulierung, die der Bestimmung einen restriktiven Anwendungsbereich verleiht. Außerdem ist der territoriale Anwendungsbereich der Vorschrift genau umschrieben, da sie sich nur auf das besetzte Gebiet bezieht. Schließlich wird weder die Uniform noch das Fehlen einer Uniform erwähnt (natürlich könnte ein Spion versuchen, seine Tätigkeiten unter der Uniform der gegnerischen Partei auszuüben), sondern es wird auf die Tatsache verwiesen, dass er "unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder bewusst heimlich" handelt. Diese Formulierung ist praktisch identisch mit dem Wortlaut der Haager Vorschriften. Wie oben erwähnt, werden die Informationen, die unter das Verbot fallen, hier spezifiziert, während sie in Absatz 2 nicht spezifiziert sind: es handelt sich um Informationen von militärischem Wert.²⁹
- 1779 Das ist der springende Punkt: Auch wenn der Betroffene, ein Angehöriger der Streitkräfte, Informationen militärischer Art sammelt oder zu sammeln versucht, muss er nicht unbedingt ein Spion sein, selbst wenn er keine Uniform trägt. Mit anderen Worten, das Fehlen der Uniform oder dessen, was an ihre Stelle tritt, ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer Tätigkeit, die "unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder absichtlich heimlich ausgeübt wird"³⁰, da in bestimmten Situationen, die insbesondere oder ausschließlich in besetzten Gebieten auftreten, Guerillakämpfer ausdrücklich von der Pflicht befreit sind, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden (Artikel 44 – "Kombatattanten und Kriegsgefangene", Absatz 3). Zwar sind diese Kämpfer verpflichtet, ihre Waffen im Kampf und bei der Vorbereitung des Kampfes offen zu tragen, und sie sind durchaus in der Lage, durch offenes Tragen ihrer Waffen zu versuchen, Informationen zu sammeln. Sie können also nicht als Spione betrachtet werden. Abgesehen davon werden ansässige Angehörige von Streitkräften "in ihrem täglichen Leben fast zwangsläufig auf Informationen stoßen, die für die Streitkräfte, denen sie angehören, von Wert sind, und dies sollte sie nicht zu Spionen machen oder als Vorwand dienen, ihnen den Schutz als Kriegsgefangene zu verweigern. Andererseits war man sich einig, dass es sich um Spione handelt, wenn sie sich verkleiden, um Zugang zu geheimen Informationen zu erhalten, oder wenn sie auf andere Weise falsche Tatsachen vortäuschen oder vorsätzliche klandestine

²⁶ O.R. XV, S. 431, CDDH/III/338;

²⁷ Eine Delegation wollte jedoch erklären, dass der Begriff "ansässig" so zu verstehen sei, dass er auch Personen einschließt, die das besetzte Gebiet als Ergebnis von Übergriffen der Besetzungsmacht verlassen mussten, sowie Personen, die von den Besatzungsbehörden evakuiert wurden (siehe O.R. XV, S. 93, CDDH/III/SR.47, Abs. 46);

²⁸ Vgl. das Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 21. Februar 1925 über den Austausch der griechischen und türkischen Bevölkerung, in dem der Begriff "Einrichtung" zwei Faktoren umfasst: Ansässigkeit und Stabilität (W. Benedek, "Exchange of Greek and Turkish Populations (Advisory opinion)", in Bernhardt (Hrsg.), op. cit., Instalment 2, S. 92;

²⁹ Es wird davon ausgegangen, dass Informationen, die nicht militärischer Natur, sondern beispielsweise wirtschaftlicher oder politischer Natur sind, von militärischem Wert sein können;

³⁰ Vgl. die Bemerkung einer Delegation: "Ein Mitglied einer Befreiungs- oder Widerstandsbewegung würde nicht als unter falschem Vorwand handelnd angesehen werden, nur weil es zivile Kleidung trägt" (O.R. XV, S. 93, CDDH/III/SR.47, Abs. 46);

Handlungen vornehmen, um solche Informationen zu erhalten. So würde beispielsweise ein Ansässiger, der militärische Bewegungen beobachtet, während er auf der Straße spazieren geht, oder der von seiner Wohnung aus Fotos macht, keine Spionage betreiben, während ein Ansässiger, der einen gefälschten Ausweis benutzt, um einen Militärstützpunkt zu betreten, oder der, wenn er sich rechtmäßig auf dem Stützpunkt aufhält, illegal eine Kamera mit sich führt, Spionage betreiben würde".³¹

Zweiter Satz – Billigung von Spionage in besetzten Gebieten

- 1780 Die Analyse von Absatz 1 hat ergeben, dass der Spion, der sich wieder der Armee anschließt, der er angehört, für seine früheren Handlungen der Spionage nicht verantwortlich ist, wenn er später vom Feind gefangen genommen wird. Für einen Angehörigen der bewaffneten Kräfte, der auf besetztem Gebiet ansässig ist, gibt es keine solche Möglichkeit, tatsächlich aus der Macht der gegnerischen Partei zu fliehen und damit deren Zuständigkeit für die Spionage aufzuheben. Bedeutet dies nun, dass ein Angehöriger der Streitkräfte, der auf besetztem Gebiet ansässig ist und eine Spionagehandlung begangen hat, im Falle seiner Gefangennahme bis zur Beendigung der Feindseligkeiten jeden Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen verliert? Dies ist nicht der Fall, und diese Bestimmung bietet die entsprechenden Garantien.
- 1781 Der Spion, der auf besetztem Gebiet ansässig ist, verliert nämlich nur dann seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, wenn er auf frischer Tat gefangen genommen wird. Diese Bedingung wird hier durch die Formulierung "es sei denn, er wird bei der Spionagetätigkeit gefangen genommen" wiedergegeben. Daraus folgt, dass "der Spion, der in besetztem Gebiet ansässig ist, als wieder zu seinen Kräften gehörend betrachtet werden kann, sobald er aufhört, Spionage zu betreiben".³² In diesem Zusammenhang fügt der Berichterstatter Folgendes hinzu:

Obwohl die Arbeitsgruppe keinen Versuch unternommen hat, genauer zu definieren, wann ein Ansässiger als Spion angesehen werden kann, schlugen mehrere Delegierte vor, dass jede Spionagehandlung endet, wenn der Spion die erhaltenen Informationen an seine bewaffneten Kräfte weitergegeben hat.³³ Dieser Ansatz wurde befürwortet, da er die Möglichkeit einschränken würde, dass eine Besetzungsmacht gefangene Angehörige der im Untergrund befindlichen Streitkräfte in unzulässiger Weise ihrer Rechte als Kriegsgefangene beraubt, indem sie behauptet, sie seien bei der Spionagetätigkeit gefangen genommen worden."³⁴

Schließlich sind die Erwägungen zu Artikel 46 Absatz 1 erst recht in besetzten Gebieten anzuwenden.

Absatz 4 – Spionage in besetztem Gebiet durch einen Nichtansässigen

- 1782 Im Fall der Spionage in besetztem Gebiet durch einen Angehörigen der bewaffneten Kräfte, der nicht in

³¹ Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 430, CDDH/III/338;

³² O.R. XV, S. 430-431, CDDH/III/338;

³³ Vgl. die Erklärung einer Delegation in einer Versammlung, dass die Formel "während der Spionage" alle Phasen der Spionagehandlung bis zum Abschluss der Weiterleitung der Informationen an den Feind umfasst (O.R. VI, S. 116, CDDH/SR.39);

³⁴ O.R. XV, S. 431, CDDH/III/338;

diesem Gebiet ansässig ist, entspricht die in diesem Absatz enthaltene Regel derjenigen des Artikels 31 der Haager Vorschriften. Demnach verliert ein Spion seinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen und kann nur dann als Spion behandelt werden, wenn er gefangen genommen wird, bevor er sich wieder den Streitkräften anschließt, denen er angehört. Diese Bedingung gilt nicht als erfüllt, wenn es dem Spion gelingt, das besetzte Gebiet zu verlassen und entweder in das Gebiet der Macht, der er angehört, oder in das einer alliierten Macht oder in neutrales Gebiet zurückzukehren. Wenn er in das besetzte Gebiet zurückkehrt, setzt die Klausel die Anwesenheit, wenn auch nur vorübergehend, gegnerischer bewaffneter Kräfte voraus, die in Übereinstimmung mit Artikel 43 ("Bewaffnete Kräfte") organisiert sind, unabhängig davon, ob es sich um eine Kommandoaktion, eine mobile Kolonne, eine Aufklärungseinheit oder eine gewaltsame Suchaktion handelt. Solche Operationen haben nicht die Wirkung, den Status des Gebietes, in dem sie stattfinden, zu ändern, welches folglich besetztes Gebiet bleibt, das der Gerichtsbarkeit der Besetzungsmacht unterliegt. Die bewaffneten Kräfte, die solche Operationen durchführen, sichern jedoch dem Spion, der sich ihnen wieder anschließt, die in diesem Absatz vorgesehenen Garantien zu.

1783 Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Absätzen 1 und 3 oben verwiesen.

Schlussfolgerung

1784

- Als Spion gilt nur derjenige, der unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder vorsätzlich heimlich Informationen sammelt oder zu sammeln versucht, um sie an den Feind weiterzugeben.

1785

- Der bei den Handlungen gefangen genommene Spion hat keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen.

1786

- Ein Spion, der gefangen genommen wird, nachdem er zu seinen Streitkräften zurückgekehrt ist, ist ein Kriegsgefangener. Ein in besetztem Gebiet Ansässiger, der gefangen genommen wird, aber nicht während der Spionagetätigkeit, sollte ebenfalls als Kriegsgefangener betrachtet werden.

1787

- Der Spion, dem der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wird, ist ein Zivilist, der durch die Vierte Konvention geschützt ist (mit der Ausnahme, dass er in besetztem Gebiet seine Rechte auf Kommunikation verlieren kann (Artikel 5)), sowie durch Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") des Protokolls.

1788

- Im Zweifelsfall wird die betroffene Person bis zur Entscheidung eines zuständigen Gerichts über ihren Status als Kriegsgefangener behandelt. Strafbestimmungen können nur von einem Gericht verhängt werden.

Jean de Preux

Artikel 47 – Söldner

1. *Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.*
2. *Als Söldner gilt,*
 - a) *wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,*
 - b) *wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,*
 - c) *wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,*
 - d) *wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,*
 - e) *wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und*
 - f) *wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1789 Das Problem der Söldner wurde erstmals 1961 im Rahmen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Abspaltung Katangas angesprochen.¹ Später, im Jahr 1964, rekrutierte die kongolesische Regierung selbst Söldner, um einen Aufstand zu unterdrücken. Als diese anschließend aufgefordert wurden, die Waffen niederzulegen, weigerten sich die meisten von ihnen, dies zu tun, und rebellierten offen gegen die Regierung (1967). Diese wandte sich daraufhin an den Sicherheitsrat und an die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), an die sie bereits 1964 Rechtsmittel eingelegt hatte. Der Sicherheitsrat² und die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der OAU forderten die Staaten auf, die Rekrutierung von

¹ Die Resolutionen 161A des Sicherheitsrates vom 21. Februar 1961 und 169 vom 24. November 1961 sowie die Resolution 1599 (XV) der Generalversammlung vom 15. April 1961, in denen der Abzug der Söldner aus dem Kongo gefordert wird;

² Resolutionen 239 vom 10. Juli 1967 und 241 vom 15. November 1967;

Söldnern in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke des Umsturzes der Regierungen fremder Staaten zu verhindern. Das Nachspiel dieser unglücklichen Affäre fand in Ruanda statt, wo die Söldner schließlich Zuflucht suchten. Sie wurden mit Hilfe des IKRK heimgeschafft, unter der Bedingung, dass sie sich verpflichteten, nicht auf den afrikanischen Kontinent zurückzukehren.³

- 1790 Seitdem gab es kaum einen Konflikt mit militärischen Operationen, in dem die Anwesenheit von Söldnern nicht auf die eine oder andere Weise eine Rolle gespielt hat. Dennoch hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen seit 1968 einen festen Standpunkt eingenommen, der besagt, dass die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen nationale Befreiungsbewegungen eine kriminelle Handlung darstellt⁴, und dass die Söldner selbst Verbrecher sind. Im Jahr 1977 war es erneut der Sicherheitsrat, der im Konsens eine Resolution verabschiedete, in der die Anwerbung von Söldnern mit dem Ziel, Regierungen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu stürzen, verurteilt wurde.⁵ Ebenfalls 1977 verabschiedete der Ministerrat der OAU auf seiner 29. Tagung in Libreville eine Konvention zur Beseitigung des Söldnerwesens in Afrika.⁶ Diese Konvention, die sich hinsichtlich der Definition des Begriffs "Söldnerwesen" teilweise auf frühere Entwürfe stützt⁷ und, mit Ausnahme des Problems der Bezahlung, auf die Definition des Begriffs "Söldner" im jetzigen Artikel 47, war eine Antwort auf die Besorgnis derjenigen, die den Text des Protokolls als "Wegbereiter für den Abschluss strengerer regionaler Instrumente" ansehen⁸, wobei sie davon ausgingen, dass Artikel 47 nur "der erste ist und dass weitere, zufriedenstellendere internationale Texte folgen werden".⁹ In Wirklichkeit war diese Konvention der OAU von 1977 ein Versuch, den Wünschen einiger Delegationen, die an der Diplomatischen Konferenz teilgenommen hatten, zu entsprechen, Wünsche, die durch die Anforderungen des unvermeidlichen Kompromisses nicht erfüllt werden konnten. Sie verurteilt das Söldnertum als solches und nicht nur den Söldner selbst (Artikel 1 Absatz 2). Sie enthält ein schlichtes Verbot, einem Söldner den Status eines Kombattanten und Kriegsgefangenen zuzuerkennen (Artikel 3). Schließlich weicht die Definition des Begriffs "Söldner", wie oben erwähnt, in einem Punkt von der des Protokolls ab.¹⁰ Derzeit wird im Rahmen

³ IKRK Jahresbericht 1967, S. 29-35, und 1968, S. 20-21;

⁴ Resolution 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, bestätigt insbesondere durch die Resolutionen 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 33/24 vom 8. Dezember 1978. Siehe auch A.A. Yusuf, "Mercenaries in the Law of Armed Conflict", in A. Cassese (Hrsg.), 'The New Humanitarian Law of Armed Conflicts', a.a.O., S. 119-121;

⁵ Resolution 405 vom 16. April 1977;

⁶ Initiiert von den Vertretern der OAU-Staaten auf der 14. Gipfelkonferenz (Libreville, Juli 1977), in Kraft getreten am 22. April 1985. Zu dieser Maßnahme der Vereinten Nationen und der Organisation für Afrikanische Einheit siehe insbesondere A. Cassese, "Mercenaries: Lawful Combatants or War Criminals?", 40 'ZaöRV', Nr. 1, 1980, S. 1-30, und M. Riley, "Mercenaries and the Rule of Law", 17 'International Commission of Jurists, The Review', Dezember 1976, S. 51-57, sowie E.I. Nwogugu, "Recent Developments in the Law Relating to Mercenaries", XX-1-2 'RDPM DG', 1981, S. 9;

⁷ Entwurf einer Konvention über die Beseitigung des Söldnerwesens in Afrika, der von einem Sachverständigenausschuss der OUA auf der Konferenz der Staatschefs 1972 in Rabat vorgelegt wurde, und Entwurf einer Konvention über die Verhütung und Bekämpfung des Söldnerwesens, der von einer internationalen Untersuchungskommission ausgearbeitet wurde, die eingeladen wurde, der Verhandlung von dreizehn Söldnern beizuwohnen, die am Bürgerkrieg in Angola teilgenommen hatten, die 1976 in Luanda stattfand;

⁸ O.R. XV S. 193, CDDH/III/SR.57, Abs. 22;

⁹ ebd., S. 201, Abs. 51; siehe auch O.R. VI, S. 156-158, CDDH/SR.41, und für den Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 510-511, CDDH/III/369;

¹⁰ Es sei daran erinnert, dass die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Definition des Begriffs "Aggression" (Res. 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, die ohne Abstimmung angenommen wurde) in Artikel 3 Abs. (g) zu den Handlungen zählt, die als Angriffshandlung gelten: "die Entsendung von bewaffneten Banden,

der Vereinten Nationen ein Entwurf für eine "internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" ausgearbeitet.¹¹

- 1791 Der vom IKRK auf der Diplomatischen Konferenz vorgelegte Entwurf enthielt keine Bestimmungen über Söldner, was bedeutet, dass sie wie alle anderen Kategorien von Kombattanten und Kriegsgefangenen, die in der Dritten Konvention (Artikel 4) und im Protokoll (Artikel 42 des Entwurfs) anerkannt werden, behandelt worden wären, sofern sie die festgelegten Bedingungen erfüllten. Die Konferenz, die sich, wie wir bereits bei der Analyse der Artikel 43 ("Streitkräfte") und 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") in Bezug auf die Zuerkennung des Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen an Angehörige der Streitkräfte einer bewaffneten Konfliktpartei gesehen haben, als recht liberal erwiesen hatte, kam in dieser Frage zumindest im Grundsatz zu einem anderen Ergebnis. Welche Schlussfolgerungen man auch immer aus einer Analyse von Artikel 47 ziehen könnte, das Zugeständnis dieses Artikels ist nicht ohne Bedeutung, denn es ist nicht Aufgabe des humanitären Rechts, nach den Motiven zu unterscheiden, die eine bestimmte Person zur Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt veranlassen. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge könnte man jedoch sagen, dass es sich um nicht mehr und nicht weniger als eine Wiedergutmachung – eine moralische Wiedergutmachung – für vergangenes Unrecht und um eine vorbeugende Maßnahme gegen mögliche Schäden in der Zukunft handelt. Wie auch immer der Sachverhalt aussieht, niemand, oder fast niemand, hat sich zunächst gegen den Grundsatz dieser Bestimmung ausgesprochen.¹²
- 1792 Artikel 47 wurde in einer Plenarsitzung im Konsens angenommen.¹³ Als Ergebnis eines Kompromisses wird er von den einen vorbehaltlos gebilligt, während er von den anderen als zaghaft, unvollständig oder

Gruppen, Freischärlern oder Söldnern durch einen Staat oder im Namen eines Staates, die bewaffnete Handlungen gegen einen anderen Staat durchführen", wenn diese Handlungen so schwerwiegend sind, dass sie den in den vorhergehenden Abschnitten desselben Artikels aufgeführten Handlungen gleichkommen, oder eine "wesentliche Beteiligung" an solchen Handlungen. Nicht der Söldner ist hier inkriminiert, sondern der Staat, der die Entsendung von Söldnern erlaubt;

¹¹ Siehe insbesondere "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern", Amtliche Dokumente der Generalversammlung, 39. Tagung, Beilage Nr. 43 (A/39/43) (zur Definition von Söldnern in diesem Entwurf siehe unten, S. 18);

¹² Dies bedeutet nicht, dass es keine Probleme gab. Unabhängig von den Beratungen der Konferenz der Regierungsexperten ("CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 28, Abs. 0.23) wurde das Problem der Söldner zum ersten Mal während der langen allgemeinen Debatte der zweiten Tagung der Konferenz über die Artikel 42 (die heutigen Artikel 44 und 45) von vielen Delegationen angesprochen, die nicht bereit waren, diese Kategorie von Kombattanten anzuerkennen (O.R. XIV, S. 342-343, CDDH/III/SR.34; S. 344, Abs. 56; S. 348, Abs. 75; CDDH/III/SR.35, S. 356, Abs. 6; S. 360, Abs. 18; S. 361-362, Abs. 24; S. 362, Abs. 26; S. 369, Abs. 63; S. 370, Abs. 68; CDDH/III/SR.36, S. 373-374, Abs. 1-4; S. 375, Abs. 10; S. 377, Abs. 19; S. 381, Abs. 34; S. 383, Abs. 39. Auf der dritten Tagung legte der Vertreter Nigerias in der Arbeitsgruppe einen Entwurf zu Artikel 42 quater vor (O.R. III, S. 192, CDDH/III/GT/82), der zwar kaum auf prinzipielle Einwände stieß, aber nicht einstimmig angenommen wurde (O.R. XV, S. 112-113, CDDH/III/SR.49, Abs. 24-31), und am Ende der Sitzung legte der Berichterstatter des Ausschusses III einen ausführlichen Bericht über die Diskussionen der Arbeitsgruppe zu diesem Thema vor (ebd., S. 404-407, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 95-108). Das Problem wurde dann auf der vierten Tagung aufgegriffen, allerdings mit einem neuen Ansatz in Form von privaten Konsultationen zwischen dem Vertreter Nigerias und anderen Delegationen. Der aus diesen Konsultationen hervorgegangene neue Entwurf, der jetzige Artikel 47, wurde dann vom Ausschuss III ohne Schwierigkeiten angenommen (ebd., S. 189-190, CDDH/III/SR.57, Abs. 4-7; und S. 510-511, CDDH/III/369). Bei den Erklärungen zur Abstimmung im Ausschuss gaben nur zwei Delegationen an, dass sie sich der Stimme enthalten hätten, wenn der Artikel zur Abstimmung gestellt worden wäre; siehe ebd., S. 191-202, CDDH/III/SR.57, und insbesondere S. 195, Abs. 28 und S. 201, Abs. 55);

¹³ O.R. VI, S. 156, CDDH/SR.41;

mit zweifelhafter Ausrichtung kritisiert wird.¹⁴ Eine Delegation erklärte, er gehöre nicht in das Protokoll I, das im Wesentlichen humanitären Charakter habe.¹⁵

- 1793 Absatz 1 befasst sich mit dem Status des Söldners, während Absatz 2 darauf abzielt, dieses schwierigste Problem der Definition dieser Kategorie von Kombattanten zum ersten Mal im Völkerrecht zu lösen.

Absatz 1 – Status des Söldners

- 1794 Die Weigerung, Personen oder Personenkategorien, denen dieser Status grundsätzlich zuerkannt werden sollte, den Status eines Kriegsgefangenen zuzuerkennen, war Gegenstand einer Reihe bedauerlicher Präzedenzfälle in der Praxis der Staaten.¹⁶ Im Allgemeinen ist das humanitäre Recht bestrebt, den Schutz des Dritten Übereinkommens auf neue Kategorien von Kombattanten oder auf neue Situationen auszudehnen und diesen Schutz nicht zu verweigern, wie aus den Artikeln 43 ("Streitkräfte"), 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") und 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") des Protokolls hervorgeht. Die Bestimmung, um die es hier geht, geht wegen des schändlichen Charakters der Tätigkeit von Söldnern in die andere Richtung.

- 1795 Mit der Bestimmung, dass ein Söldner "nicht das Recht haben soll", ein Kombattant oder Kriegsgefangener zu sein, widerstand die Konferenz jedoch den extremsten Forderungen. Viele Delegationen wünschten sich sogar einen strengeren Wortlaut, nämlich dass dem Söldner dieser Status "nicht zuerkannt werden darf".¹⁷ Dies hätte zu einer für einen humanitären Text überraschenden Situation geführt, da jede Vertragspartei, die einem Söldner einen solchen Status zuerkennt, gegen das Protokoll verstoßen hätte. Das Ergebnis wäre umso schockierender gewesen, als das Problem im Protokoll in einem breiteren Kontext behandelt wurde als in anderen internationalen Texten, die sich mit demselben Thema befassen. Im Protokoll wird das Problem der Söldner nämlich ohne Berücksichtigung des Zwecks, dem sie dienen, behandelt, was in den Resolutionen der Vereinten Nationen nicht der Fall ist.¹⁸ Wie Artikel 46 (Spione) über Spione erlaubt diese Bestimmung einer Partei des Protokolls, einem Söldner den Status eines Kombattanten und Kriegsgefangenen zu verweigern; sie verpflichtet die Partei nicht, diesen Status unabhängig von der Sache, der er dient, zu verweigern.¹⁹

¹⁴ S. 156-161, und S. 175-176, 182, 184-185, 191-194, 197-198, 202-204;

¹⁵ ebd., S. 158, Abs. 82;

¹⁶ Dies war der Fall während des Zweiten Weltkriegs (siehe 12 'Law Reports', The German High Command Trial) und danach (siehe Kommentar III', S. 413-414);

¹⁷ Vgl. den ursprünglichen Vorschlag von Nigeria, O.R. XV, S. 112, CDDH/III/SR.49, Abs. 24;

¹⁸ Die Resolution 3103 (XXVIII) der Versammlung stellt den Söldnerhandel also nur insoweit unter Strafe, als er von kolonialistischen oder rassistischen Regierungen oder von Regierungen fremder Besetzung gegen eine nationale Befreiungsbewegung eingesetzt wird. Der Text des Entwurfs der UN-Konvention enthält eine strenge Fassung: Söldner sind in keinem Fall legitime Kombattanten und haben keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen (Art. 3). Darüber hinaus wird vorgeschlagen, entweder die Definition des Begriffs "Söldner" aus dem Protokoll wörtlich zu übernehmen oder zu präzisieren, dass der Begriff "Söldner" jede Person bezeichnet, die speziell angeworben wird, um Gewalt gegen einen (ausländischen) Staat oder seine Regierung auszuüben (Art. 2). Es wurden jedoch auch andere Vorschläge unterbreitet (siehe Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Generalversammlung, 39. Tagung, Zusatz Nr. 43 (A/39/43, S. 28));

¹⁹ Siehe hierzu die Ausführungen von E. David, "Mercenaires et volontaires internationaux en droit des gens", Universität Brüssel, 1978, S. 392. Siehe auch, vom selben Autor, "Les mercenaires en droit international (Développements récents)", 13 RBDI, Nr. 1-2, 1977, S. 197;

- 1796 Die Verweigerung der Eigenschaft als Kombattant und Kriegsgefangener im Fall der Gefangennahme hat zur Folge, dass dem Söldner die in der Dritten Konvention vorgesehene Behandlung als Kriegsgefangener vorenthalten wird und dass er sich der Strafverfolgung aussetzt. Eine solche Strafverfolgung kann sowohl für Handlungen eingeleitet werden, die rechtmäßig wären, wenn sie von einem Kombattanten im Sinne des Protokolls ausgeführt worden wären, als auch für die alleinige Tatsache, dass er unmittelbar an Feindseligkeiten teilgenommen hat (Absatz 2 Buchstabe b)). An dieser Stelle stellt sich die entscheidende Frage der Garantien.
- 1797 Ohne den Status eines Kombattanten und Kriegsgefangenen ist ein Söldner ein Zivilist, der unter Artikel 5 der Vierten Konvention fallen könnte. Gerade dieser Artikel entfernt einen wichtigen Teil der Garantien von jeder Person, die im begründeten Verdacht steht, eine die Sicherheit des Staates gefährdende Tätigkeit auszuüben.²⁰ Einige Delegierte, die befürchteten, dass Artikel 47 einen abschreckenden Charakter erhalten könnte, wollten es dabei bewenden lassen. Es blieb jedoch weiterhin erforderlich, den Söldnerstatus der betroffenen Person auf der Grundlage der Definition des Absatzes 2 festzustellen. In der Zwischenzeit, d.h. bis zur Feststellung des Status einer solchen Person durch ein zuständiges Gericht (Dritte Konvention, Artikel 5, Absatz 2; Protokoll, Artikel 45 – "Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben", Absätze 1 und 2), gilt sie als Kriegsgefangener (Protokoll, Artikel 45 – "Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben", Absatz 1) und ist folglich durch die Dritte Konvention geschützt (Artikel 5, Absatz 2).
- 1798 Kommt das Gericht zu dem Schluss, dass es sich bei dem Betroffenen um einen Söldner im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 handelt, so wird Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") angewandt, und seine Rechte auf Kommunikation bleiben ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 5 der Vierten Konvention (Artikel 45 Absatz 3 des Protokolls) auch in besetztem Gebiet gewahrt. Es ist bedauerlich, dass diese Einschränkung nicht ausdrücklich in den Text von Artikel 47 aufgenommen wurde.²¹ Wie aus dem Bericht des Berichterstatters hervorgeht, wird jedoch davon ausgegangen, dass "obwohl der vorgeschlagene neue Artikel keinen Bezug auf den grundlegenden Schutz des Artikels 65 [75] nimmt, die Arbeitsgruppe davon ausging, dass Söldner zu den Gruppen gehören, die Anspruch auf den Schutz durch Artikel 65 [75] haben".²² Diese Auslegung wurde in einer Versammlung vom Vertreter Nigerias ausdrücklich akzeptiert.²³ Darüber hinaus wurde sie durch eine Vielzahl von Erklärungen bestätigt²⁴, und es sollte daher davon ausgegangen werden, dass die Frage eindeutig geklärt ist, zumal sie sich direkt aus dem Text von Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") ergibt. Was die oben genannte Konvention der OAU anbelangt, so heißt es in Artikel 11, dass Söldner "Anspruch auf alle Garantien haben, die der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sie vor Gericht gestellt werden, normalerweise einer gewöhnlichen Person gewährt". Selbstverständlich werden die Garantien des Internationalen Pakts über

²⁰ Zu berücksichtigen ist jedoch der mögliche diplomatische Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Söldner besitzt. Artikel 4 Absatz 2 der Vierten Konvention sieht nämlich vor, dass "Staatsangehörige eines neutralen Staates, die sich im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates befinden [...], nicht als geschützte Personen angesehen werden, solange der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eine normale diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dessen Händen sie sich befinden". Sie fallen nicht unter Artikel 5 der Vierten Konvention;

²¹ Mehrere Delegationen bedauerten dies in der Plenarsitzung offen; siehe O.R. VI, S. 158, CDDH/ SR.41, Abs. 82 und 88; S. 160, Abs. 98; S. 161, Abs. 105; S. 175, 182, 194-195, 198. Dasselbe geschah im Ausschuss III; siehe O.R. XV, S. 191, CDDH/III /SR.57, Abs. 14; S. 194, Abs. 25; S. 195, Abs. 28; S. 198, Abs. 37; S. 199, Abs. 41; S. 202, Abs. 56;

²² O.R. XV S. 511 CDDH/III/369;

²³ O.R. VI S. 157 CDDH/SR.41, Abs. 81;

²⁴ Für die Versammlungen, siehe ebd., S. 159, Abs. 92; S. 160, Abs. 97-98; S. 175-176, 192, 194-195;

bürgerliche und politische Rechte und aller anderen geltenden Instrumente im Bereich der Menschenrechte auch im Fall der Teilnahme an diesem Übereinkommen angewandt.

- 1799 Die von der Konferenz eingeführte Lösung dieses Problems und Artikel 47 in seiner Gesamtheit wurden jedoch noch aus einem anderen Grund kritisiert. Mehrere Delegationen aus verschiedenen Lagern erklärten, dass das Verbot des Einsatzes von Söldnern auf einem Verbot der Anwerbung und des Einsatzes von Söldnern hätte beruhen müssen und daher auf der Ebene der Staaten und nicht oder nicht nur auf der Ebene von Einzelpersonen hätte angewandt werden müssen²⁵, möglicherweise durch einen besonderen Vertrag. Einige Delegationen äußerten den Wunsch, dass "der neue Artikel die Regierungen, die noch keine strafrechtlichen Regeln für das Verbot der Anwerbung, der Ausbildung, der Ausbildung und des Begehens von Söldnern ausgearbeitet haben, ermutigen möge, die notwendigen Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Verbrechen des Söldnersystems vollständig zu beseitigen".²⁶
- 1800 Ein letzter Punkt ist zu erwähnen. Artikel 47 ist Teil des Protokolls I, das sich nur mit internationalen bewaffneten Konflikten befasst, unter Ausschluss von bewaffneten Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben. Gerade in bewaffneten Konflikten mit nicht-internationalem Charakter wird jedoch häufig die Anwesenheit von "Söldnern" festgestellt. Im Falle einer Gefangennahme genießen diese Söldner unbestreitbar den Schutz von Artikel 3 der Konventionen und der entsprechenden Bestimmungen des Protokolls II, wenn letzteres anwendbar ist, sowie der Bestimmungen der internationalen Gesetzgebung zum Schutz der Menschenrechte, wenn diese angewendet werden. Die betroffene Person wird nämlich in der Regel nicht wegen ihres Status als Söldner, sondern wegen Gefährdung der Staatssicherheit strafrechtlich verfolgt.²⁷

Absatz 2 – Definition des Begriffs Söldner

- 1801 Es gibt nur wenige Wörter, die heutzutage so missbraucht werden wie der Begriff Söldner. Wann immer eine bewaffnete oppositionelle Bewegung gegen eine bestimmte Sache auftritt, wird der Gegner sofort als Söldner bezeichnet. Auf lange Sicht könnte ein solch ungenauer Sprachgebrauch eine Gefahr für die Achtung des humanitären Rechts darstellen, das in Fällen internationaler bewaffneter Konflikte gilt, und schon aus diesem Grund war es vielleicht sinnvoll, dass sich die Diplomatische Konferenz mit diesem Begriff befasste.
- 1802 Söldner gibt es seit Menschengedenken.²⁸ Heutzutage stellen Söldner nur einen Teil der großen Kategorie der internationalen Freiwilligen dar, die *lato sensu* als Personen definiert werden, deren freiwilliger

²⁵ In diesem Sinne siehe in den Versammlungen, ebd., S. 158, Abs. 82 und 85; S. 160, Abs. 100; S. 189, 193-194, 197-198, 202-204, und für den Bericht des Berichterstatters, O.R. XV, S. 454, CDDH/ 407/Rev.1, Abs. 24;

²⁶ O.R. XV, S. 194, CDDH/III/SR.57, Abs. 24; S. 198, Abs. 38; siehe auch die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten (Res. 2625 (XXV));

²⁷ So wurde z.B. 1971 in Khartum Rolf Steiner, der die deutsche Staatsangehörigkeit besaß und die sudanesisische Rebellion unterstützt hatte, als Söldner betrachtet, obwohl er aus ganz anderen Gründen, die die Sicherheit des Staates betrafen, strafrechtlich verfolgt und verurteilt worden war. Seitdem ist das Eingreifen von Söldnern insbesondere auf den Komoren, in Angola, Benin, auf den Seychellen usw. zu beobachten;

²⁸ Siehe E. David, 'Mercenaires et volontaires internationaux', op. cit, S. 5 ff.; O. Tandon, 'Legal and Political Status of Mercenaries in History and in the Contemporary World', Dissertation, Dar es Salaam, 1978, S. 22 ff.; P. Joenniemi, "Two models of Mercenarism: Historical and Contemporary", 'Instant Research on Peace and Violence' (Tampere Peace Research Institute), Bd. 7, Nr. 3-4, 1977, S. 184-196;

persönlicher Beitritt zu einer bewaffneten Kraft bestimmte Elemente fremden Charakters beinhaltet.²⁹ Grundsätzlich unterscheidet sich ein Söldner von einem internationalen Freiwilligen durch den Grund und das Motiv, das ihn zum Beitritt veranlasst, auch wenn dies nicht immer leicht zu bestimmen ist.³⁰ Wir werden zeigen, dass die vorliegende Bestimmung das Streben nach monetärem Gewinn praktisch zum ausschlaggebenden Faktor für die Definition eines Söldners macht, wenn die anderen Bedingungen der Definition erfüllt sind.

- 1803 Bevor jedoch diese Bedingungen untersucht werden, sei daran erinnert, dass zwar nach dem Völkerrecht "auf dem Gebiet einer neutralen Macht weder Korps von Kombattanten gebildet noch Rekrutierungsstellen eröffnet werden dürfen"³¹, die Verantwortlichkeiten dieser Macht "nicht durch den Umstand berührt werden, dass Personen die Grenze getrennt überschreiten, um einem der kriegführenden Staaten ihre Dienste anzubieten"³²; die betroffene Person "darf von dem kriegführenden Staat, dem gegenüber sie ihre Neutralität aufgegeben hat, nicht strenger behandelt werden, als es einem Staatsangehörigen des anderen kriegführenden Staates für dieselbe Handlung möglich wäre"³³, unabhängig von den finanziellen oder sonstigen Motiven, die ihre Handlungen veranlasst haben. Diese traditionelle Regel wird nach Absatz 1 nicht mehr automatisch auf einen Söldner im Sinne der vorliegenden Bestimmung angewandt, doch gilt dies nur für einen solchen.
- 1804 Die in den Unterabsätzen a) bis f) genannten Voraussetzungen sind kumulativ und müssen folglich alle erfüllt sein, damit der Betroffene als Söldner gilt.

Unterabsatz (a) – Die Speziell für den Kampf in einem bewaffneten Konflikt im In- oder Ausland rekrutiert werden

- 1805 Diese Bedingung schließt Freiwillige aus, die dauerhaft oder auf Dauer in einer ausländischen Armee dienen, sei es im Ergebnis einer rein individuellen Anwerbung (französische Fremdenlegion, spanischer Tercio) oder einer von ihren nationalen Behörden getroffenen Vereinbarung (zum Beispiel die nepalesischen Ghurkhas in Indien, die Schweizer Garde des Vatikans). Somit kann ein Freiwilliger, der speziell im In- oder Ausland angeworben wurde, um in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen, als Söldner im Sinne von Artikel 47 angesehen werden, sofern auch die anderen unten genannten Bedingungen

²⁹ Vgl. E. David, "Mercenaires et volontaires internationaux...", a.a.O., S. 2; für zeitgenössische Beispiele, ebd., S. 16-21; siehe auch O. Tandon, a.a.O., S. 52-90; T. Boumedra, "International Regulation of the Use of Mercenaries in Armed Conflicts", XX-1-2 RDPMDG, 1981, S. 35-87, gibt einen zeitgenössischen Überblick über das geltende Recht zu diesem Thema;

³⁰ Vgl. E. David, "Mercenaires et volontaires internationaux...", op. cit., S. 3: "les mobiles qui poussent un individu à s'engager dans une force étrangère sont variables: l'argent, l'esprit de "baroud", le goût de l'aventure, la "fuite" psychologique, les instincts de destruction, l'"idéisme politique" peuvent être énumérés sans qu'il soit toujours facile de discerner la motivation déterminante". ("Die Motive, die einen Menschen dazu bringen, sich einer fremden Kraft anzuschließen, sind vielfältig: Geld, Kampfgeist, Abenteuerlust, psychologische 'Flucht', Zerstörungstrieb, 'politischer Idealismus' können aufgezählt werden, ohne dass es immer leicht ist, den entscheidenden Faktor zu erkennen.);

³¹ Haager Konvention V über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Landkrieg vom 18. Oktober 1907, Artikel 4. Diese Regeln werden heute auch durch die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten (Res. 2625 (XXV)) und durch die Definition der Aggression (Res. 3314 (XXIX)) bestätigt;

³² Haager Konvention V, Artikel 6; dieser Artikel, der den Grundsatz der individuellen Freiheit hochhält, wird heute von mehreren Autoren kritisiert. Vgl. E. David, "Mercenaires et volontaires internationaux...", op. cit., S. 164 ff;

³³ Haager Konvention V, Artikel 17, Abs. 2;

erfüllt sind; nicht jedoch ein Freiwilliger, der ein reguläres Mitglied der bewaffneten Kräfte eines Kriegführenden ist, unabhängig von dem besonderen bewaffneten Konflikt, an dem er teilnimmt (siehe auch unten, Absatz (c)).

Unterabsatz (b) – Er nimmt tatsächlich unmittelbar an den Feindseligkeiten teil

- 1806 Nur ein Kombattant und ein Kombattant, der unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, kann als Söldner im Sinne von Artikel 47 angesehen werden. Folglich schließt diese Bedingung ausländische Berater und Militärtechniker aus, die heutzutage in zahlreichen Ländern anzutreffen sind, selbst wenn ihre Anwesenheit durch finanziellen Gewinn motiviert ist, soweit sie betroffen sind (Unterabsatz (c) unten). Die zunehmende Perfektionierung der modernen Waffen, die sich immer schneller in der Welt verbreitet haben, erfordert die Anwesenheit solcher Spezialisten, sei es für die Auswahl des militärischen Personals, dessen Ausbildung oder die korrekte Wartung der Waffen. Solange diese Sachverständigen nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen³⁴, sind sie weder Kombattanten noch Söldner, sondern Zivilisten, die nicht an den Kämpfen teilnehmen.

Unterabsatz (c) – Er wird zur Teilnahme an den Feindseligkeiten im Wesentlichen durch das Streben nach privatem Gewinn motiviert, und ihm wird eine materielle Entschädigung versprochen, die wesentlich über diejenige hinausgeht, die Kämpfern mit vergleichbarem Dienstgrad und vergleichbarer Funktion in den Streitkräften versprochen oder gezahlt wird

- 1807 Für die Protagonisten dieses Artikels ist dies der Kern der Sache. Im Gegensatz zu einem Freiwilligen, der von einem edlen Ideal geleitet wird, bietet der Söldner seine Dienste dem Meistbietenden an, da er im Wesentlichen durch materiellen Gewinn motiviert ist. Der Meistbietende ist in der Regel auf der reichsten Seite zu finden. Da jedoch alle Soldaten aller Armeen eine Vergütung für ihren Unterhalt und den ihrer Familien erhalten, war es aus Gründen der Kohärenz notwendig, festzulegen, dass diese Vergütung wesentlich höher sein sollte als die der Armeegehörigen.³⁵
- 1808 Schließlich sieht der Text "in Anerkennung der Tatsache, dass einige Dienstgrade und Funktionen in den Streitkräften wahrscheinlich höher bezahlt werden als andere" vor:

"ein objektiver Test, der helfen soll, die Beweggründe von Personen zu ermitteln, die in den Streitkräften einer Konfliktpartei dienen; es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Personen im Wesentlichen durch das Streben nach privatem Gewinn motiviert sind, es sei denn, ihnen wird eine Entschädigung versprochen, die wesentlich über derjenigen liegt, die Kombattanten mit ähnlichem Rang

³⁴ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks siehe auch oben, Art. 43, Abs. 2, S. 516;

³⁵ Insbesondere in diesem Punkt weicht der oben erwähnte Entwurf der Konvention der Vereinten Nationen (siehe oben, S. 11 und 18) vom Text des Protokolls ab, was die Definition des Begriffs "Söldner" betrifft. Der UN-Text hört nach den Worten "privater Gewinn" auf, während das Protokoll nur verbietet, was als ungerechtfertigte Bereicherung angesehen werden könnte. Wahrscheinlich war es die Schwierigkeit, den Nachweis einer solchen ungerechtfertigten Bereicherung zu erbringen, die die Verfasser zu einer solch strengen Haltung veranlasste (vgl. O.R. XV, S. 193, CDDH/III/SR.57, Abs. 21, und O.R. VI, S. 160, CDDH/SR.41, Abs. 101);

und ähnlicher Funktion in den Streitkräften dieser Partei versprochen oder gezahlt wird. Somit würden Piloten nach den gleichen Maßstäben für die Entschädigung beurteilt wie andere Piloten und nicht nach den Maßstäben von Infanteristen".³⁶

- 1809 Diese Lösung gab jedoch Anlass zu einer Reihe von Kritikpunkten. Erstens, weil es keineswegs klar ist, dass alle Söldner im Wesentlichen durch privaten Gewinn, zumindest durch unmittelbaren materiellen Gewinn, motiviert sind.³⁷ Außerdem wurde argumentiert, dass diese Formulierung das Aufkommen einer neuen Kategorie von Söldnern fördern würde, nämlich derjenigen, die ihr Handeln auf eine Ideologie stützen.³⁸ Drittens wäre es für eine Konfliktpartei schwierig, eine großzügige Entlohnung nachzuweisen, da die Löhne der Söldner entweder im eigenen Land oder auf Bankkonten in anderen Ländern gezahlt werden".³⁹ Da jedoch im Protokoll nach sorgfältiger Abwägung einerseits zwischen Söldnern, die ihre eigenen "Interessen" verfolgen, und selbstlosen internationalen Freiwilligen unterschieden werden sollte, und andererseits die besondere Sache, der der Söldner dient, und sogar die Tatsache, dass er seine Fähigkeiten zu illegalen Zwecken einsetzt, außer Acht gelassen werden sollte, war kein anderer Weg möglich.⁴⁰
- 1810 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass "Söldner", die alle anderen Voraussetzungen des Artikels 47 erfüllen, aber eine Vergütung erhalten, die mit der von Kombattanten mit ähnlichem Rang und ähnlicher Funktion der Armee, in der sie dienen, identisch ist, keine Söldner im Sinne des Protokolls sind, auch wenn sie in einem so genannten Angriffskrieg gegen einen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder gegen eine nationale Befreiungsbewegung kämpfen.

Unterabsatz (d) – Er besitzt weder die Staatsangehörigkeit einer Konfliktpartei noch ist er in einem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet ansässig

- 1811 Staatsangehörige einer Konfliktpartei, die sich freiwillig in den Reihen dieser Partei zum Kampf stellen, sind keine Söldner im Sinne des Protokolls, unabhängig davon, ob man mit der Sache, der sie dienen, sympathisiert oder nicht.⁴¹
- 1812 In vielen Ländern ist die Einberufung von Ansässigen (d. h. Ausländern) zu den Streitkräften ausdrücklich vorgesehen und sogar obligatorisch.⁴² Dies bedeutet natürlich nicht das Recht, einen Kriegsgefangenen oder eine Person, die durch die Vierte Konvention geschützt ist, zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht zu drängen (Dritte Konvention – Artikel 130; Vierte Konvention – Artikel 147, "schwere Verletzungen"). In Bezug auf ansässige Ausländer im eigentlichen Sinne des Wortes erklärt der

³⁶ Bericht des Berichtstatters, O.R. XV, S. 455, CDDH/407/Rev. 1, Abs. 26, und S. 511, CDDH/III/369;

³⁷ Vgl. oben, Anm. 30, S. 577; siehe auch O.R. XV, S. 200, CDDH/III/SR.57, Abs. 47;

³⁸ ebd., S. 193, Abs. 21;

³⁹ ebd.;

⁴⁰ Der Entwurf der USA für die Konvention befasst sich nicht nur mit Söldnern, sondern auch mit dem Söldnerwesen, das sie als Verbrechen gegen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betrachten (Art. 10);

⁴¹ Beispielsweise rekrutierten sich die Meos während des Konflikts in Vietnam aus den Bergstämmen des Landes (siehe O. Tandon, op. cit., S. 66). Das Gleiche gilt natürlich für Staatsangehörige, die reguläre Mitglieder der Armee ihres Landes sind, unabhängig davon, ob es sich um eine Berufsarmee handelt oder nicht, auch wenn diese Armee gegen eine nationale Befreiungsbewegung kämpft;

⁴² Für Beispiele siehe E. David, "Mercenaires et volontaires internationaux...", op. cit., S. 293- 295;

Berichterstatter jedoch: "Man war der Ansicht, dass Personen aus diesen Gruppen nicht Gefahr laufen sollten, als Söldner betrachtet zu werden".⁴³

Unterabsatz (e) – Er gehört nicht den bewaffneten Kräften einer Konfliktpartei an

- 1813 Vielleicht ist zu Recht gesagt worden, dass diese Klausel die Definition von Söldnern völlig sinnlos macht.⁴⁴ In der Tat reicht es aus, wenn die Staaten, die sie beschäftigen, sie zu Mitgliedern ihrer Streitkräfte machen, damit sie keine Söldner mehr sind. Dennoch war diese Bestimmung notwendig, weil viele Staaten Ausländer regelmäßig in ihre Streitkräfte aufnehmen, ohne diese zu Korps im Sinne des Absatzes a) zu machen.⁴⁵ Diese Personen werden jedoch nicht immer speziell für die Teilnahme an einem bestimmten bewaffneten Konflikt angeworben (Unterabsatz a)), und dies könnte ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Ausländern, die "regelmäßig" angeworben werden, und solchen, die als Söldner angeworben werden, darstellen, obwohl diese Möglichkeit im Fall eines Krieges oft ausdrücklich vorgesehen ist.⁴⁶ Da jede der in den Unterabsätzen a) bis f) aufgeführten Bedingungen gegeben sein muss, damit die Definition erfüllt ist, und jeder Staat die Kontrolle über die Zusammensetzung seiner Kräfte vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 43 ("Streitkräfte") hat⁴⁷, ist es klar, dass die Anwerbung an sich ausreicht, um zu verhindern, dass die Definition erfüllt wird.

Unterabsatz (f) – Er ist nicht von einem Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, als Angehöriger seiner bewaffneten Kräfte in den offiziellen Dienst entsandt worden

- 1814 Ein Söldner ist ein Freiwilliger, der sich, zumindest offiziell, auf eigenes Konto und nicht im Auftrag eines dritten Staates meldet. Es kann also nicht darum gehen, Kollektive von Freiwilligen, die von bestimmten Staaten aus dem einen oder anderen Grund in verschiedene Teile der Welt entsandt werden, als Söldner zu qualifizieren, auch wenn sie aus Freiwilligen bestehen, die gut entlohnt werden und im Bedarfsfall zur unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten herangezogen werden.

Jean de Preux

⁴³ (43) O.R. XV, S. 511, CDDH/III/369, und S. 454-455, CDDH/407/Rev.1, Abs. 25;

⁴⁴ O.R. XV, S. 406, CDDH/236/Rev. 1, Abs. 102;

⁴⁵ Für Beispiele siehe E. David, "Mercenaires et volontaires internationaux...", op. cit., S. 202 ff;

⁴⁶ ebd., S. 293;

⁴⁷ Im Sinne von Artikel 43 ist jeder, der nicht Mitglied der Streitkräfte ist, kein Kombattant und hat nicht das Recht, direkt an Feindseligkeiten teilzunehmen. Denkbar ist jedoch eine Handlung der "Aggression" (vgl. oben, Anmerkung 10), die von Söldnern durchgeführt wird, die nicht zu den Streitkräften des "Aggressors" gehören;

Teil IV: Zivilbevölkerung

Einführung

Kommentar von 1987

- 1815 Teil IV ist der längste der sechs Teile des Protokolls I. Er enthält zweiunddreißig Artikel, die in drei Abschnitte und neun Kapitel unterteilt sind, d. h. praktisch ein Drittel des gesamten Protokolls.
- 1816 Er ist auch der wichtigste, denn Abschnitt I mit dem Titel "Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten" stellt offensichtlich die Krönung der Diplomatischen Konferenz von 1974–1977 und den bedeutendsten Sieg im humanitären Völkerrecht seit der Verabschiedung der Vierten Genfer Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten im Jahr 1949 dar.
- 1817 Der Beitrag von 1977 ist eine nützliche Ergänzung des Werks von 1949, das trotz seines Umfangs zumindest in diesem Punkt unvollständig blieb. Die vierte Konvention, die zum Gesamtkomplex des Genfer Rechts gehört, das auf den Schutz von Soldaten "außer Gefecht" sowie von Personen, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, abzielt, bietet Zivilisten nämlich keinen vollständigen Schutz. Abgesehen von einigen Bestimmungen in Teil II schützt sie sie nur vor willkürlichen und mutwilligen Handlungen des Feindes und lässt ihren Schutz vor Gefahren, die sich aus bestimmten Methoden der Kriegsführung und dem Einsatz bestimmter Waffen ergeben, außen vor. Die Diplomatische Konferenz von 1949 hatte kein Mandat, sich mit diesem besonders heiklen Bereich zu befassen, der damals unter das Haager Recht fiel, das die Rechte und Pflichten der Kriegsparteien bei der Durchführung militärischer Operationen festlegt und die Wahl der Mittel zur Zufügung von Schaden einschränkt.
- 1818 Während das Genfer Recht 1949 sehr detailliert ausgearbeitet und an die Anforderungen der Zeit angepasst wurde, hatte sich das Haager Recht nicht in gleichem Maße weiterentwickelt, während sich die Techniken der Kriegsführung während der beiden Weltkriege enorm weiterentwickelt hatten. Die schriftlichen Regeln, die zum Schutz von Zivilisten vor Feindseligkeiten herangezogen werden konnten, stammten aus dem Jahr 1907, als es noch keine Bombardierungen aus der Luft gab. Das ist die tragische Absurdität der Situation.
- 1819 Das IKRK, der Initiator der Genfer Konventionen, machte es sich daher zur Aufgabe, diese eklatante Lücke zu schließen, als es 1967 beschloss, einen neuen Schritt in der Entwicklung des humanitären Rechts zu unternehmen, auch wenn dies bedeutete, über die klassischen Traditionen des Genfer Rechts hinauszugehen. Sie tat dies jedoch ohne zu zögern, da die Interessen, die auf dem Spiel standen, von überragender Bedeutung waren. Sie hatte sich schon immer für dieses leidige Problem interessiert und zahlreiche Studien zu diesem Thema durchgeführt. Ihre Initiative wurde von der Bewegung des Roten Kreuzes voll und ganz befürwortet und unterstützt. Das Ergebnis ist ein beeindruckendes Regelwerk, das im Folgenden untersucht werden soll und dass der Bevölkerung von Ländern, die in Konflikte verwickelt sind, Garantien bietet. Es besteht kein Zweifel, dass die Bevölkerung Anspruch auf solche Garantien hat, auch wenn sie ihr viel zu lange vorenthalten wurden.

- 1820 Eine willkommene Ergänzung des Schutzes für Zivilisten ist der Schutz der zivilen Objekte (Kapitel III). Kapitel V befasst sich mit nicht verteidigten Orten, wobei die berühmte Haager Regel bestätigt und ergänzt wird, sowie mit entmilitarisierten Zonen. Kapitel VI ist völlig neu und wurde nach langen Debatten in diesen Abschnitt aufgenommen. Es befasst sich mit den so genannten Organisationen des Zivilschutzes, deren Eingreifen in Konflikten notwendig ist, insbesondere für die Suche nach und die Hilfe für Opfer von Bombardierungen.
- 1821 Teil IV enthält zwei weitere Abschnitte, die ebenfalls den Zivilisten zugute kommen, wenn auch in ganz anderen Bereichen, und die die vierte Konvention ergänzen. Abschnitt II zielt auf die Erleichterung von Hilfsaktionen ab. Abschnitt III, der mit den Artikeln 72–79 recht umfangreich ist, befasst sich mit der Behandlung von Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden; hier geht es vor allem um Maßnahmen im Interesse von Frauen und Kindern, um die Zusammenführung zerstreuter Familien und um den Schutz von Journalisten. Besonders zu begrüßen ist die Schaffung des wichtigen Artikels 75 ("Grundlegende Garantien"), auf den sich all diejenigen berufen können, die nach den Konventionen und dem Protokoll keine günstigere Behandlung genießen.

Jean Pictet

Abschnitt I – Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten

Kommentar von 1987

Einführung

- 1822 Obwohl Spuren des Prinzips der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, die gemacht wurde, um letztere zu schonen, in allen großen Zivilisationen vorhanden waren, hat es lange gedauert, bis sich durchgesetzt hat.¹ Jahrhundertlang wurde davon ausgegangen, dass der Krieg nicht nur gegen Staaten und ihre Armeen, sondern auch gegen ihre Bevölkerung geführt wurde. Das Ergebnis war, dass Zivilisten den Eroberern ausgeliefert waren, die sie allzu oft, selbst wenn sie ihr Leben verschonten, zur Zwangsarbeit drängten, ihren Besitz plünderten und sie in einer Weise behandelten, die selbst die elementarsten Rechte missachtete. Vor allem während einer Belagerung teilten die Zivilisten die Gefahren, denen die Soldaten ausgesetzt waren.
- 1823 Der Gedanke, dass der Krieg zwischen Soldaten geführt wird und die Bevölkerung sich aus den Feindseligkeiten heraushalten sollte, wurde im sechzehnten Jahrhundert eingeführt und setzte sich im achtzehnten Jahrhundert durch. Die Gebräuche des Krieges erhielten im Laufe der Zivilisation und durch den Einfluss von Denkern und Juristen einen humanitäreren Charakter. Eine der ersten Kodifizierungen solcher Regeln stammt von Francis Lieber, dem Autor der berühmten Instruktionen für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten im Jahr 1863, als diese in den Bürgerkrieg zogen. Nach einer Erinnerung daran, dass Bürger der Gegenseite Feinde sind, erklärte Lieber:
- "Art. 22. In dem Maße, in dem die Zivilisation in den letzten Jahrhunderten fortgeschritten ist, hat sich jedoch auch die Unterscheidung zwischen der Privatperson, die einem feindlichen Land angehört, und dem feindlichen Land selbst mit seinen bewaffneten Männern ständig weiterentwickelt, insbesondere im Krieg zu Lande. Es hat sich mehr und mehr der Grundsatz durchgesetzt, dass der unbewaffnete Bürger an Person, Besitz und Ehre so weit geschont werden soll, wie es die Erfordernisse des Krieges zulassen."
- 1824 In Artikel 25 fügte er hinzu, dass in regulären Kriegen der Schutz des unbescholtenen Bürgers des feindlichen Landes die Regel ist; Entbehrungen und Störungen der privaten Beziehungen sind Ausnahmen.²
- 1825 Diese Auffassung, die auch in der Arbeit von Bluntschli³ und dem Oxford Manual⁴ vertreten wird, wurde

¹ Vgl. J. Pictet, "Entwicklung und Grundsätze des humanitären Völkerrechts", Dordrecht-Genf, 1985, S. 5–25;

² Lieber stellt jedoch in Artikel 24 fest, dass in Kriegen mit unzivilisierten Völkern der Schutz von Einzelpersonen die Ausnahme war;

³ J.K. Bluntschli, 'Das moderne Kriegsrecht der civilisierten Staaten', 2. Aufl., Nördlingen, 1874; 'Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt', 5. Aufl., Nördlingen, 1878; 'Das Beuterecht im Krieg und das Seebeuterecht insbesondere; eine völkerrechtliche Untersuchung', Nördlingen, 1878;

⁴ "The Laws of War on Land", Handbuch, herausgegeben vom Institute of International Law, Oxford session, 1880;

nach und nach von den Regierungen übernommen. So erklärte beispielsweise König Wilhelm von Preußen am 11. August 1870: "Ich führe Krieg gegen französische Soldaten und nicht gegen das französische Volk".

- 1826 Obwohl er nie offiziell in einem internationalen Vertrag enthalten war, bildet der Grundsatz des "Schutzes" und der "Unterscheidung" die Grundlage für die gesamte Regelung des Krieges, die 1874 in Brüssel in Form eines Entwurfs festgelegt wurde⁵, und später in den Haager Konventionen von 1899 und 1907.⁶ Diese Konventionen enthalten Bestimmungen, die die Anwendung von Gewalt und den Einsatz von Waffen einschränken; sie waren vor allem davon betroffen, den Soldaten unnötiges oder übermäßiges Leiden zu ersparen, indem sie den Einsatz von Mitteln wie Gift oder Geschossen, die sich im Körper ausdehnen oder abflachen ("Dum-Dum"-Geschosse), sowie Verhaltensweisen wie Heimtücke verboten. Diese Maßnahmen betrafen Zivilisten nur sehr indirekt. Der Schutz von Zivilisten vor willkürlichen und repressiven Handlungen des Feindes, der 1899 und später 1907 skizziert wurde⁷, wurde in der Vierten Genfer Konvention von 1949, die nun durch das vorliegende Protokoll ergänzt wird, in seiner vollständigsten Form zum Ausdruck gebracht.
- 1827 Der Schutz der Zivilbevölkerung vor den durch Feindseligkeiten hervorgerufenen Gefahren wurde 1907 nur durch einige kurze Bestimmungen in den Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land geschützt.⁸ Sie enthielten insbesondere ein Verbot des Angriffs auf Städte, Dörfer, Wohnungen und Gebäude, die nicht verteidigt werden, sowie die Achtung vor bestimmten Gebäuden, die der Wissenschaft, humanitären Zwecken usw. gewidmet sind. Zwar war die Reichweite der Artillerie damals noch relativ gering, und die Macht der Luft und moderne Raketen gab es noch nicht. Die Bedeutung, die Geschosse, die von Flugzeugen abgeworfen oder von weitreichenden Artilleriegeschossen oder sogar selbstfahrenden Raketen verschickt wurden, ist seither unbestritten. Der Erste Weltkrieg zeigte die Unzulänglichkeit solcher Normen. Im Zweiten Weltkrieg kam es zu einer dramatischen Wende der Situation. Zwar blieb das Grundprinzip weiterhin unangefochten, doch die enorme Entwicklung der Kriegsmittel gefährdete dieses Prinzip in der Praxis. Unter dem Vorwand, Repressalien durchzuführen⁹, gingen die Kriegsparteien schließlich so weit, dass sie fast wahllos Krieg führten, was zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung führte und in den Abwürfen von Atomwaffen auf Hiroshima und Nagasaki gipfelte. Seitdem haben die Physiker ihre beeindruckenden Entdeckungen fortgesetzt.
- 1828 An diesem Punkt wurde die Notwendigkeit einer restriktiven Regelung deutlich. Es war jedoch klar, dass die alliierten Mächte, die den Zweiten Weltkrieg gewonnen hatten, es nicht eilig hatten, diesen Weg zu beschreiten, zweifellos aus Angst vor einer Verurteilung ihres eigenen Verhaltens. Diese Tendenz zeigte sich auch in anderen Bereichen. So zählen zu den in der Charta des Nürnberger Tribunals¹⁰ aufgeführten Kriegsverbrechen auch die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern sowie Verwüstungen, die nicht

⁵ Entwurf einer internationalen Erklärung zu den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges, 27. August 1874, Brüsseler Konferenz von 1874;

⁶ Oben: die Konvention zu den Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges (II. Konvention von 1899 und IV. Konvention von 1907);

⁷ Artikel 42–52 der Vorschriften im Anhang der Haager Konvention IV von 1907;

⁸ ebd., Art. 23, Abs. 1(g), und Art. 25–28;

⁹ Siehe z.B. G. Best, 'Humanity in Warfare', London, 1980, S. 242–244;

¹⁰ Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang des am 8. August 1945 von Frankreich, dem Vereinigten Königreich, der UdSSR und den Vereinigten Staaten unterzeichneten Übereinkommens über die Strafverfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte;

durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt werden dürfen.¹¹ Eine Verurteilung solcher Handlungen erfolgte jedoch nicht, und die in diese Richtung gehenden Versuche wurden aufgegeben.

- 1829 Die Diplomatische Konferenz von 1949 hatte nicht die Aufgabe, die Haager Vorschriften zu überarbeiten. Als Vorschläge zum Verbot des Einsatzes von Atomwaffen unterbreitet wurden, erklärte die Konferenz, dass sie nicht befugt sei, sich mit einem solchen Problem zu befassen.¹² Deshalb befassen sich die Genfer Konventionen von 1949 nur kurz und begrenzt mit dem Schutz, der der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Krieges zusteht. Die Vierte Konvention¹³ befasst sich nur in einem kurzen Teil mit diesem Thema, ohne dabei grundlegende Prinzipien festzulegen.¹⁴
- 1830 Die Tatsache, dass die Haager Vorschriften nicht auf den neuesten Stand gebracht wurden, bedeutete, dass eine ernsthafte Lücke im kodifizierten humanitären Recht blieb. Dies hat sich in vielen bewaffneten Konflikten seit 1949 nachteilig ausgewirkt, an denen Kriegsparteien beteiligt waren, von denen die eine Seite über eine mächtige Luftwaffe und die andere Seite über keine oder kaum Flugzeuge verfügte. Unter diesen Umständen und in Ermangelung verbindlicher, klar formulierter vertraglicher Regeln für Bombardierungen war es manchmal schwierig, die Einhaltung der Bestimmungen des humanitären Rechts insgesamt durchzusetzen. "Wie können Sie von uns verlangen, auf gefangene feindliche Flieger Rücksicht zu nehmen und sie als Kriegsgefangene zu behandeln, wenn unsere Frauen und Kinder in ihren Häusern und auf den Straßen angegriffen und massakriert werden?" Solche Fragen wurden den Vertretern des IKRK manchmal gestellt, und es war nicht leicht, sie zu beantworten.
- 1831 Diese Situation veranlasste das IKRK, seinen Entwurf für Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten¹⁵ zu erstellen, in dem einige Grundsätze des Gewohnheitsrechts bekräftigt und konkrete Lösungen für die Probleme angeboten wurden, die sich aus den Veränderungen und Entwicklungen der Waffentechnik ergaben.
- 1832 Dieser Entwurf wurde der XIX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Neu-Delhi, 1957) vorgelegt, die ihn im Grundsatz billigte, aber die Regierungen folgten ihm nicht in der Praxis. Viele begrüßten jedoch diesen Entwurf, in dem die Unterscheidung zwischen Personen, die an militärischen Operationen teilnehmen, und solchen, die zur Zivilbevölkerung gehören, bekräftigt wurde.
- 1833 Das IKRK ließ sich jedoch durch das mangelnde Interesse der Regierungen nicht entmutigen und schlug auf der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965) vor, bestimmte Grundprinzipien zu bekräftigen; das Ergebnis war die Resolution XXVIII dieser Konferenz, die feierlich erklärte, dass
- "Alle Regierungen und anderen für Maßnahmen in bewaffneten Konflikten verantwortlichen Behörden sollten zumindest die folgenden Grundsätze einhalten:
- a) dass das Recht der Konfliktparteien, Mittel zu ergreifen, um den Feind zu verletzen, nicht

¹¹ Charta, Artikel 6, Abs. B;

¹² Official Records 1949, II, B, S. 495-509 (Entwurf einer Resolution der UdSSR);

¹³ Teil II (Art. 13-26): Allgemeiner Schutz der Bevölkerung vor bestimmten Folgen des Krieges;

¹⁴ Diese Grundsätze finden sich insbesondere in der Präambel der St. Petersburger Erklärung über das Verbot der Verwendung bestimmter Geschosse in Kriegszeiten, unterzeichnet in St. Petersburg am 29. November – 11. Dezember 1868; in den Artikeln 1 und 7 des Oxford-Handbuchs (vgl. oben, S. 4); in den oben erwähnten Artikeln der Haager Vorschriften, S. 8;

¹⁵ 1. Aufl., 1956; 2. Aufl., 1958;

unbegrenzt ist;

- b) dass es verboten ist, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche durchzuführen;
- c) dass stets zwischen Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Angehörigen der Zivilbevölkerung unterschieden werden muss, damit letztere so weit wie möglich geschont werden;
- d) dass die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts auf Kernwaffen und ähnliche Waffen angewendet werden".

1834 Diese Fragen erregten die Aufmerksamkeit der Vereinten Nationen, die sich bis dahin nur sehr zurückhaltend mit einigen Fragen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten befasst hatten. Die Internationale Konferenz über Menschenrechte, die 1968 in Teheran stattfand, bedeutete eine völlige Kehrtwende in diesem Bereich. Seitdem haben die Vereinten Nationen nicht aufgehört, diese Probleme mit ungebrochenem Interesse anzugehen. Auf der 23. Tagung der Generalversammlung 1968 wurde die Resolution 2444 (XXIII) verabschiedet, die die in Wien formulierten Grundsätze (allerdings mit Ausnahme des letzten Punktes) aufgreift. Von nun an widmete die Versammlung auf jeder ihrer Tagungen eine oder mehrere Resolutionen der Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Rechts und leistete damit einen wichtigen politischen Beitrag zu den Bemühungen des Roten Kreuzes.¹⁶ Es ist angebracht, insbesondere die Resolution mit dem Titel "Grundprinzipien für den Schutz der Zivilisten in bewaffneten Konflikten" (2675 (XXV)) zu zitieren.¹⁷ Vergleicht man diese Resolution mit dem Text des Protokolls I,

¹⁶ 2579 (XXIV); 2673, 2674, 2675, 2676, 2677 (XXV); 2852, 2853, 2854 (XXVI); 3032 (XXVII); 3058, 3112 (XXVIII); 3245, 3318, 3319 (XXIX); 3500 (XXX); 31/19;

¹⁷ "Die Generalversammlung [...] 'bekräftigt' die folgenden Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, unbeschadet ihrer künftigen Ausarbeitung im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung des Regelwerks für bewaffnete Konflikte:

1. Die grundlegenden Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht anerkannt und in internationalen Übereinkünften niedergelegt sind, werden auch in Situationen bewaffneter Konflikte uneingeschränkt angewandt.
2. Bei der Durchführung militärischer Operationen in bewaffneten Konflikten muss jederzeit zwischen Personen, die aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Zivilisten unterschieden werden.
3. Bei der Durchführung militärischer Operationen sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zivilbevölkerung vor den Verwüstungen des Krieges zu bewahren, und es sollten alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um Verletzungen, Verluste oder Schäden an der Zivilbevölkerung zu vermeiden.
4. Die Zivilbevölkerung als solche sollte nicht Gegenstand militärischer Operationen sein.
5. Wohnungen und andere Einrichtungen, die nur von Zivilisten genutzt werden, sollten nicht Gegenstand militärischer Operationen sein.
6. Orte oder Gebiete, die ausschließlich dem Schutz von Zivilisten dienen, wie Krankenhauszonen oder ähnliche Zufluchtsorte, sollten nicht Gegenstand militärischer Operationen sein.
7. Die Zivilbevölkerung oder einzelne ihrer Mitglieder sollten nicht Gegenstand von Repressalien, gewaltsamen Überführungen oder anderen Angriffen auf ihre Integrität sein.
8. Die Bestimmung der internationalen Hilfe für die Zivilbevölkerung steht im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Erklärung über die Grundsätze der internationalen humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen, wie sie in der von der Einundzwanzigsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommenen Resolution XXVI niedergelegt ist, ist in bewaffneten Konflikten anzuwenden, und alle Konfliktparteien sollten alle Anstrengungen unternehmen, um diese Anwendung zu erleichtern.";

so wird deutlich, dass die von der Versammlung aufgestellten Grundsätze fast vollständig übernommen wurden.

- 1835 Teil IV, Abschnitt I, enthält also gültige Lösungen für Probleme von großer Bedeutung. Wäre es nicht möglich gewesen, bestimmte Kampfmethoden einzuschränken, so wäre zu befürchten gewesen, dass die Glaubwürdigkeit des humanitären Rechts ernsthaft darunter leiden würde. Der angenommene Text ist nicht immer so klar, wie man es sich gewünscht hätte, aber es erschien notwendig, denjenigen, die die Regeln anwenden müssen, einen gewissen Ermessensspielraum zu lassen. Ihre Wirksamkeit wird also weitgehend von der Gutgläubigkeit der Kriegführenden und von ihrem Willen abhängen, den Anforderungen der Menschlichkeit zu entsprechen.
- 1836 Dieser Abschnitt enthält neunzehn Artikel (48–67), die in sechs separate Kapitel unterteilt sind. Kapitel I (48–49) legt die Grundregeln fest, definiert die Angriffe und den Anwendungsbereich. Kapitel II (50–51) enthält die Regeln für den Schutz der Zivilbevölkerung. Kapitel III (52–56) befasst sich mit den Objekten, die zu achten sind, und definiert die militärischen Ziele, soweit es sich um Objekte handelt. Die zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen sind Gegenstand von Kapitel IV (57–58), und die unter besonderem Schutz stehenden Orte und Gebiete werden in Kapitel V (59–60) behandelt.
- 1837 Schließlich ist es angebracht, das Kapitel VI (Artikel 61–67), das dem Zivilschutz gewidmet ist, besonders zu erwähnen. Die angenommene Verordnung ist das Ergebnis zwanzigjähriger Bemühungen; die gefundenen Lösungen werden es den Staaten ermöglichen, ihren Zivilschutz auf einer soliden Rechtsgrundlage als bisher zu organisieren; die gegebenen Definitionen, das festgelegte internationale Zeichen und die mögliche Zusammenarbeit mit bestimmten militärischen Einheiten werden es zweifellos ermöglichen, viele Menschenleben zu retten und den Opfern von Feindseligkeiten mehr Hilfe zukommen zu lassen.
- 1838 Bevor wir uns den Artikeln dieser Sektion zuwenden, ist es angebracht, einen Moment über die Frage der Kernwaffen nachzudenken.
- 1839 Die Frage war bereits 1949 aufgeworfen worden, aber die Diplomatische Konferenz, der ein Vorschlag der Delegationen der UdSSR vorgelegt wurde, der insbesondere auf die Ächtung von Kernwaffen abzielte, erklärte, dass sie nicht befugt sei, sich mit dieser Frage zu befassen, und der Resolutionsentwurf wurde mit großer Mehrheit für unzulässig erklärt.¹⁸
- 1840 Als das IKRK 1956 seinen Entwurf für Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten formulierte, enthielt er die folgende Bestimmung (Art. 14, Abs. 1):
- "Unbeschadet des gegenwärtigen oder künftigen Verbots bestimmter spezifischer Waffen ist der Einsatz von Waffen verboten, deren schädliche Wirkungen – insbesondere durch die Verbreitung von Brandstoffen, chemischen, bakteriologischen, radioaktiven oder anderen Stoffen – sich in einem unvorhergesehenen Ausmaß ausbreiten oder der Kontrolle derjenigen, die sie einsetzen, räumlich oder zeitlich entgleiten und so die Zivilbevölkerung gefährden könnten."
- 1841 Diese Bestimmung wurde von mehreren Regierungen als Verurteilung von Atomwaffen aufgefasst, und zweifellos ist dies der Hauptgrund dafür, dass es keine konkrete Fortsetzung des IKRK-Entwurfs gab.
- 1842 Angesichts der Entwicklung des Luftkriegs und des zunehmenden Einsatzes von Bombardierungen blieb

¹⁸ Siehe oben S. 585;

die Lage der Bevölkerung, abgesehen von der Problematik der Kernwaffen, ein Grund zur Besorgnis, insbesondere wegen des Fehlens einer restriktiven Definition militärischer Ziele. Dies hat das IKRK dazu veranlasst, seinen Entwurf für die Zusatzprotokolle vorzulegen, ohne auf dieses Problem einzugehen. In der Einleitung zum Entwurf des vorliegenden Protokolls äußerte sich das IKRK wie folgt (Seite 2):

"Probleme im Zusammenhang mit atomarer, bakteriologischer und chemischer Kriegsführung sind Gegenstand internationaler Übereinkommen oder Verhandlungen der Regierungen, und das IKRK beabsichtigt mit der Vorlage dieses Entwurfs für Zusatzprotokolle nicht, diese Probleme anzusprechen. Es sei daran erinnert, dass das Rote Kreuz als Ganzes auf mehreren internationalen Rotkreuz-Konferenzen seine Verurteilung von Massenvernichtungswaffen klar zum Ausdruck gebracht und die Regierungen ermahnt hat, Übereinkommen über das Verbot ihres Einsatzes zu schließen."

- 1843 In der Einleitung des Kommentars zum Entwurf des Protokolls erklärte das IKRK zur Erläuterung seines Standpunkts, dass es in seinen Entwürfen, abgesehen von einigen allgemeinen Bestimmungen, keine Regelung für atomare, bakteriologische und chemische Waffen vorgesehen habe.¹⁹ Bei diesen allgemeinen Bestimmungen handelt es sich um solche, die bereits in kodifizierter Form oder als Gewohnheitsrecht bestanden und die in den Protokollen bestätigt wurden. Sie bestehen hauptsächlich aus den Bestimmungen von Artikel 33 des Entwurfs, den jetzigen Absätzen 1 und 2 von Artikel 35 ("Grundregeln") (die sich mit der Tatsache befassen, dass das Recht, Methoden und Mittel der Kriegsführung zu wählen, nicht unbegrenzt ist, bzw. mit überflüssigen Verletzungen oder unnötigen Leiden) und der durch Artikel 43 des Entwurfs, jetzt Artikel 48 des vorliegenden Protokolls ("Grundregel"), bestätigten Gewohnheitsregel (die sich mit dem allgemeinen Schutz der Zivilbevölkerung, der Unterscheidung zwischen Zivilisten und zivilen Objekten einerseits und Kombattanten und militärischen Zielen andererseits befasst). Es liegt auf der Hand, dass das Protokoll den Geltungsbereich dieser bereits bestehenden Bestimmungen nicht einschränken konnte. Außerdem hatte die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes 1965, wie wir oben gesehen haben, erklärt, dass "die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts auf Kernwaffen und ähnliche Waffen anzuwenden sind". In diesem Sinne hat das IKRK auch einer Reihe von Regierungen geantwortet, die mit ihm in dieser Angelegenheit kommuniziert hatten.
- 1844 Im Laufe der vier Sitzungen der Diplomatischen Konferenz, auf der die Zusatzprotokolle ausgearbeitet wurden, äußerten sich mehrere Delegationen zu den Kernwaffen. In der allgemeinen Debatte sprachen sich eine Reihe von Regierungen dagegen aus, dass sich die Konferenz mit spezifischen Waffen befasst.²⁰ Andere Delegationen ermahnten die Konferenz, sich mit der Frage der Kernwaffen zu befassen und deren Einsatz zu verbieten.²¹ Schließlich ermahnten vier Staaten die Konferenz, keine Diskussion über Kernwaffen aufzunehmen.²²
- 1845 Das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten bestätigten ihren Standpunkt bei der Unterzeichnung der Protokolle.²³ Auf den abschließenden Versammlungen der Konferenz erklärte

¹⁹ "Kommentarentwürfe", S. 2;

²⁰ O.R. V, S. 86, CDDH/SR.9, Abs. 28; S. 113, CDDH/SR.11, Abs. (20) S. 591. 64; S. 115, Abs. 73; S. 121, CDDH/SR. 12, Abs. 24; S. 150, CDDH/SR.14, Abs. 46; S. 179, CDDH/SR.17, Abs. 36; S. 192, CDDH/SR.18, Abs. 47;

²¹ ebd. S. 97, CDDH/SR.10, Abs. 36; S. 103, CDDH/SR.11, Abs. 13; S. 120, CDDH/SR.12, Abs. 18; S. 123, Abs. 32; S. 195, CDDH/SR.19, Abs. 5; O.R. IX, S. 258, CDDH/I/SR.60, Abs. 23; O.R. XIV, S. 70, CDDH/III/SR.8, Abs. 87; S. 241-242, CDDH/III/SR.26, Abs. 31;

²² O.R. V, S. 134, CDDH/SR.13, Abs. (22) S. 591. 36, und O.R. VII, S. 303, CDDH/SR.58, Abs. 119; O.R. V, S. 145-146, CDDH/SR.14, Abs. 21; O.R. VII, S. 192-194, CDDH/SR.56, Abs. 3; S. 295, CDDH/SR.58, Abs. 82;

²³ Die Erklärung des Vereinigten Königreichs lautet wie folgt:

Frankreich, dass es nicht der Ansicht sei, dass die Regeln des Protokolls auf Kernwaffen anwendbar seien.²⁴

- 1846 Als die Konferenz schließlich Artikel 33 (den heutigen Artikel 35 – "Grundregeln") im Konsens annahm, erklärte die indische Delegation, dass sie sich dem Konsens angeschlossen habe, weil die in diesem Artikel enthaltenen Regeln nach ihrer Auslegung auf alle Waffenkategorien – nukleare, bakteriologische, chemische oder konventionelle Waffen oder andere Waffenkategorien – angewendet würden.²⁵
- 1847 Dieses Schweigen sollte jedoch nicht als Zustimmung interpretiert werden: Erstens sind einige dieser Erklärungen widersprüchlich, zweitens wurden einige nicht während der Versammlungen abgegeben, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, und schließlich ist die Maxime "Schweigen ist Zustimmung" nicht überzeugend. Keine der Delegationen, die vorgeschlagen hatten, dass sich die Konferenz mit Atomwaffen befassen sollte, hat offizielle Vorschläge unterbreitet, so dass es zu keiner Diskussion über dieses Thema kam. Dasselbe geschah, als sich die Konferenz mit Artikel 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") befasste, der einen besonderen Schutz für Anlagen vorsieht, die gefährliche Kräfte enthalten. Die Aufnahme von Kernkraftwerken in die Liste der geschützten Anlagen führte nicht zu einer besonderen Diskussion über Kernwaffen. Auch bei der Verabschiedung von Artikel 35 ("Grundregeln"), Absatz 3 (Schutz der natürlichen Umwelt), wurden Kernwaffen nicht erwähnt, obwohl sie in der Lage sind, die natürliche Umwelt tiefgreifend zu beeinträchtigen.²⁶
- 1848 Das einzige Mal, dass sich die Konferenz mit diesem Problem befasste, war, als sie das Mandat eines Ad-hoc-Ausschusses definieren musste, der bestimmte konventionelle Waffen²⁷ untersuchen sollte, die überflüssige Verletzungen und unnötiges Leid verursachen. Zwei Delegationen schlugen vor, das Wort "konventionell" zu streichen, so dass sich das Mandat des Ausschusses auf nukleare, bakteriologische und chemische Waffen erstrecken würde. Die Konferenz billigte den Text des Mandats mit dem Wort "konventionell" mit 68 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen.²⁸

"[...] Die Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erklären, dass sie das Abkommen auf der Grundlage der folgenden Übereinkünfte unterzeichnet haben:

[...]

dass die mit dem Protokoll eingeführten neuen Regeln keine Auswirkungen auf den Einsatz von Kernwaffen haben sollen und diesen weder regeln noch verbieten;

[...]"

Die Erklärung der Vereinigten Staaten lautet wie folgt:

"[...] Diese Unterschrift unterliegt den folgenden Vereinbarungen:

Protokoll I

Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass die durch dieses Protokoll aufgestellten Regeln keine Auswirkungen auf den Einsatz von Kernwaffen haben sollen und diesen weder regeln noch verbieten. [...]"

²⁴ O.R. VII, S. 295, CDDH/SR.56, Abs. 3, Unterabsatz. 3;

²⁵ O.R. VI S. 115, CDDH/SR.39, Anhang;

²⁶ Vgl. Kommentar Art. 35, Abs. 3, oben, S. 414, zum Verhältnis zwischen diesem Absatz und der Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung von Umweltmodifikationstechniken vom 10. Oktober 1976;

²⁷ Im Französischen wurde der Ausdruck "armes conventionnelles", der zu der Verwirrung führte, in der Konvention von 1980 durch "armes classiques" ersetzt;

²⁸ O.R. V, S. 82-90, CDDH/SR.9, Abs. 12-54;

1849 Der Ad-hoc-Ausschuss äußerte sich in seinem Bericht wie folgt:

"Atomwaffen und andere Massenvernichtungswaffen waren natürlich die zerstörerischsten. In diesem Zusammenhang lehnten einige Delegationen die Auffassung ab, dass die Debatte über diese Waffen und ihr mögliches Verbot den Abrüstungsgesprächen überlassen werden sollte, und ermahnten die Konferenz, sie in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen. Eine andere Delegation brachte ihr Bedauern über die Entscheidung zum Ausdruck, diese Waffen nicht zu berücksichtigen. Viele andere Delegationen akzeptierten jedoch die Beschränkung der Arbeiten dieser Konferenz auf konventionelle Waffen. Einige Delegationen wiesen darauf hin, dass insbesondere Atomwaffen eine besondere Funktion haben, da sie als Abschreckung dienen, um den Ausbruch eines größeren bewaffneten Konflikts zwischen bestimmten Atommächten zu verhindern."²⁹

1850 Die Diplomatische Konferenz nahm den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses formell zur Kenntnis, ohne dass dieser Punkt diskutiert wurde, und er wurde während der gesamten Dauer der Konferenz nicht mehr angesprochen.³⁰

1851 Während der gesamten Konferenz wurden also keine Überlegungen zum Thema Atomwaffen angestellt, obwohl man angesichts der verabschiedeten Positionen und der behandelten Themen hätte erwarten können, dass dieses Thema zumindest am Rande zur Sprache kommt. Was lässt sich daraus ableiten? Von einem Konsens im heutigen juristischen Sinne kann keine Rede sein³¹, denn es wurde kein Beschluss gefasst. Könnte es sich also um eine stillschweigende Übereinkunft handeln? Schweigen ist rechtlich gesehen schwer zu interpretieren. Gab es ein Übereinkommen außerhalb der Konferenz zwischen den wichtigsten betroffenen Staaten? Dies ist nicht der richtige Ort, um diese Frage zu beantworten, aber es scheint, dass keiner der Staaten, die Atomwaffen besitzen, während dieser Konferenz die Vorschriften oder die mögliche Begrenzung ihres Einsatzes diskutieren und untersuchen wollte.

1852 Was lässt sich aus all dem schließen? Erstens besteht kein Zweifel daran, dass während der vier Sitzungen der Konferenz das Übereinkommen getroffen wurde, nicht über Kernwaffen zu sprechen. Darüber hinaus besteht kein Zweifel daran, dass das Protokoll I von 1977 die allgemeinen Regeln, die auf alle Methoden und Mittel des Kampfes angewendet werden, in keiner Weise außer Kraft gesetzt hat. Wie wir oben gesehen haben, sind diese Regeln auf jeden Fall in das Protokoll aufgenommen worden. Es handelt sich in erster Linie um die Bestimmungen der Haager Vorschriften von 1907, die daran erinnern, dass die Kriegführenden nicht das uneingeschränkte Recht haben, die Mittel zur Verletzung des Feindes zu wählen, und dass es verboten ist, Waffen, Geschosse oder andere Mittel zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden zu verursachen. Das Protokoll wiederholt auch die gewohnheitsmäßige Regel, die den Kriegsregeln und -gebräuchen zugrunde liegt, nämlich die Regel, dass stets zwischen Kombattanten und militärischen Zielen einerseits und der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten andererseits zu unterscheiden ist. Wie auch immer man zum Anwendungsbereich des Protokolls I stehen mag, diese Regeln behalten ihre volle Gültigkeit und werden weiterhin auf Kernwaffen angewendet, wie auf alle anderen Waffen auch. Es kann also nicht behauptet werden, dass das Protokoll

²⁹ O.R. XVI, S. 454, CDDH/47/Rev.1, Abs. 5;

³⁰ Vgl. O.R. V, S. 219-221, CDDH/SR.21, Abs. 1-13;

³¹ Die in Artikel 4 der Regeln der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa enthaltene Definition des Begriffs "Konsens" lautet: "Unter Konsens ist zu verstehen, dass kein von einem Vertreter geäußelter und von ihm vorgetragener Einwand ein Hindernis für die Annahme des betreffenden Beschlusses darstellt". Vgl. auch J. Monnier, "Observations sur quelques tendances récentes en matière de formation de la volonté sur le plan multilatéral", 31 'ASDI', 1975, S. 31-51;

durch die Wiederholung dieser Regeln Kernwaffen von seinem Anwendungsbereich ausschließt.

- 1853 Die Erklärungen, die das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten bei der Unterzeichnung des Protokolls am 12. Dezember 1977 abgegeben haben, stehen in keinem Widerspruch zu den vorstehenden Ausführungen.³² Die britische Erklärung bezieht sich ausdrücklich auf "neue" Regeln und bestätigt damit implizit, dass die im Protokoll "bekräftigten" Regeln auf alle Waffen anzuwenden sind; sie steht in Übereinstimmung mit dem britischen Militärhandbuch.³³ Die amerikanische Erklärung ist in diesem Punkt weniger eindeutig, obwohl sie sicherlich in der gleichen Weise ausgelegt werden sollte, was auch durch das Militärhandbuch der Vereinigten Staaten bestätigt wird.³⁴
- 1854 Die genauen Grenzen dessen, was das humanitäre Völkerrecht in Bezug auf den Einsatz von Kernwaffen in bewaffneten Konflikten verbietet, sind noch zu bestimmen. Diese Frage scheint nie wirklich geklärt worden zu sein.
- 1855 Tatsächlich wurde die Frage der Rechtmäßigkeit bestimmter Verwendungen von Kernwaffen in Kriegszeiten im Protokoll erneut aufgeworfen, auch wenn der Inhalt des Protokolls nicht wirklich geändert wurde. Es liegt auf der Hand, dass es sich hierbei um ein höchst umstrittenes Problem handelt. Dass die Staaten es nicht im Rahmen der CDDH lösen wollten, liegt daran, dass es Auswirkungen hat, die über den Geltungsbereich des humanitären Völkerrechts hinausgehen, wie in dem oben erwähnten Bericht des Ad-hoc-Ausschusses eindeutig festgestellt wurde. Vielleicht lag es aber auch daran, dass sie wussten, dass das Problem nicht kurzfristig gelöst werden konnte und dass es die Annahme der Protokolle gelähmt hätte.
- 1856 Wir werden die Debatte also nicht im Rahmen des Protokolls beenden, sondern sie wie folgt positionieren:
- 1857
- a) Die bestehenden Grundsätze, die im Protokoll bekräftigt werden, insbesondere in Artikel 35 "(Grundregeln)" und Artikel 48 "(Grundregel)", lassen nicht den Schluss zu, dass Kernwaffen als solche nach dem humanitären Völkerrecht verboten sind. Einige Autoren haben sicherlich gute Argumente für die Behauptung, dass sie als solche verboten sind, und stützen sich dabei insbesondere auf das Verbot von Gift- und Giftwaffen oder sogar von chemischen Waffen. Der andere Standpunkt wird jedoch erstens durch das Fehlen eines Vertrags, der den Einsatz von Kernwaffen ausdrücklich verbietet oder einschränkt, zweitens durch die Tatsache, dass die Entwicklung der Wissenschaft es ermöglicht, präzisere Kernwaffen mit begrenzteren Wirkungen zu entwickeln, und drittens, und dieses letzte Argument stützt sich auf die beiden vorangegangenen Argumente, durch die "opinio juris" anderer Rechtsexperten und vor allem der Regierungen, die über Kernwaffen verfügen, bestätigt.³⁵

³² Siehe oben, Anmerkung 23;

³³ "Handbuch des Militärrechts", 1958, Teil III, Abs. 113: "Es gibt keine Regel des Völkerrechts, die sich speziell mit dem Einsatz von Kernwaffen befasst. Ihr Einsatz unterliegt daher den in diesem Kapitel niedergelegten allgemeinen Grundsätzen.";

³⁴ 'The Law of Land Warfare', 1956, Abs. 35: "Der Einsatz von explosiven "Atomwaffen", sei es durch Luft-, See- oder Landstreitkräfte, darf als solcher nicht als Verstoß gegen das Völkerrecht angesehen werden, wenn es keine gewohnheitsrechtlichen Regeln des Völkerrechts oder internationale Konventionen gibt, die ihren Einsatz einschränken". Mit der Formulierung "als solche" bekräftigt das Handbuch der Vereinigten Staaten, dass der Einsatz von Atomwaffen an sich keine Verletzung des Völkerrechts darstellt, schließt aber nicht aus, dass der wahllose Einsatz eine solche Verletzung darstellen könnte;

³⁵ Siehe insbesondere R.E. Charlier, "Questions juridiques soulevées par l'évolution de la science atomique", 91 Hague

1858

- b) Das Protokoll ändert nicht das bestehende Recht in Bezug auf den Einsatz von Waffen während eines bewaffneten Konflikts, sondern bekräftigt und präzisiert dieses Recht. Die Hypothese, dass Staaten, die dem Protokoll beitreten, sich in einer so wichtigen Frage wie dem Einsatz von Kernwaffen binden, ohne dies zu wollen oder auch nur zu wissen, ist natürlich nicht akzeptabel. Der Wunsch, diese Frage während der CDDH nicht zu thematisieren, ist in dieser Hinsicht ein entscheidender Faktor.

1859

- c) Wie wir oben gesehen haben, kann niemand die Auffassung vertreten, dass Atomwaffen "außerhalb" des humanitären Völkerrechts stehen, d.h. dass bewaffnete Konflikte, die mit konventionellen Waffen ausgetragen werden, unter das humanitäre Völkerrecht fallen, der Einsatz von Atomwaffen jedoch nicht. Die im Protokoll bekräftigten Grundsätze verbieten zwar nicht den Einsatz von Kernwaffen in einem bewaffneten Konflikt, schränken ihn aber stark ein. Die folgenden Grundsätze und Regeln sollten insbesondere berücksichtigt werden:
 - (1) das Verbot, "Waffen, Geschosse sowie Material und Methoden der Kriegsführung einzusetzen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen" (Artikel 35 – "Grundregel", Absatz 2);
 - (2) die Pflicht der Konfliktparteien, "jederzeit zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden" (Artikel 48 – "Grundregel");
 - (3) das Verbot "wahlloser Angriffe" (Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 4), insbesondere "eines Angriffs durch Bombardierungen mit beliebigen Methoden oder Mitteln, bei dem mehrere klar voneinander getrennte und unterschiedliche militärische Ziele, die sich in einer Stadt, einem Dorf oder einem anderen Gebiet mit einer ähnlichen Konzentration von Zivilisten oder zivilen Objekten befinden, als ein einziges militärisches Ziel behandelt werden" (Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 5 Buchstabe a)), und "ein Angriff, bei dem zu erwarten ist, dass er zufällige Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilisten, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursacht, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übermäßig wären" (Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 5 Buchstabe b)).

1860

Recueil, 1957/I, S. 213; G. Schwarzenberger, "The Legality of Nuclear Weapons", London, 1958; N. Singh, "Nuclear Weapons and International Law", London, 1959; Vereinte Nationen, Generalversammlung, "Bestehende Regeln des Völkerrechts betreffend das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen", UN Doc. A/9215, 7. November 1973, Bd. I, Kapitel II; Y. Sandoz, "Des armes interdites en droit de la guerre", op. cit, Kapitel IV, S. 57-74; C. Pilloud, "Les Conventions de Genève de 1949 pour la protection des victimes de la guerre, les Protocoles additionnels de 1977 et les armes nucléaires", 21 GYIL, 1978, S. 169; H. Meyrowitz, "La stratégie nucléaire et le Protocole additionnel I aux Conventions de Genève de 1949", 83 RGDIP 4, 1979, S. 905; Vereinte Nationen, Generalversammlung, "A Comprehensive Study of the Origin, Development, and Present Status of the Various Alternatives Proposed for the Prohibition of the Use of Nuclear Weapons", UN Doc. A/AC.187/71, 19. August 1977; GIPRI (Internationales Friedensforschungsinstitut Genf), "Nuclear Weapons and International Law", Actes du colloque préparés par. Z. Mériboute, Turin, 1985;

- d) Im Rahmen dieser Regeln, insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ist es schwierig, die Grenze zwischen einem möglicherweise rechtmäßigen und einem unrechtmäßigen Einsatz von Kernwaffen genau zu definieren: Dies konnte nur durch Verhandlungen zwischen den Staaten festgelegt werden, die darauf abzielten, die Tragweite und die Folgen der in den Protokollen wiedergegebenen Grundsätze und Regeln in Bezug auf Kernwaffen zu bestimmen. Im Übrigen war es erst nach einer diplomatischen Konferenz und der Verabschiedung der Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen im Jahr 1980 möglich, derartige Beschränkungen für konventionelle Waffen festzulegen.³⁶

1861

- e) Diese Ungewissheit hinsichtlich der Reichweite des humanitären Völkerrechts in Bezug auf den Einsatz von Atomwaffen ist potenziell schädlich für dieses Recht und folglich für alle Opfer, die es schützen soll. Diese Gefahr ist umso größer, als ein Ersteinsatz von Kernwaffen, der von seinem Anwender als rechtmäßig angesehen wird, von seinem Opfer als Verletzung betrachtet werden könnte und eindeutig das Risiko einer unkontrollierbaren Eskalation birgt. Daher sollten die Staaten Verhandlungen aufnehmen, um diese Unsicherheit zu entfernen.

1862

- f) Wie in einer Passage des oben erwähnten Berichts des Ad-hoc-Ausschusses der CDDH hervorgehoben wird, hatten "Kernwaffen insbesondere eine besondere Funktion, indem sie als Abschreckungsmittel fungieren, um den Ausbruch eines größeren bewaffneten Konflikts zwischen bestimmten Atommächten zu verhindern".³⁷ Diese Funktion, die heute als "nukleare Abschreckung" bekannt ist, liegt außerhalb des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts. Daher wird das Problem im Rahmen dieses Kommentars nicht behandelt.

Claude Pilloud / Jean Pictet".

³⁶ Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980. Dieser Konvention sind drei Protokolle im Anhang beigefügt: Protokoll I über nicht detektierbare Splitter, Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen und Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen;

³⁷ Vgl. oben, Anm. 29;

Kapitel I – Grundregel und Anwendungsbereich

Artikel 48 – Grundregel

Um Schonung und Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten.

Kommentar von 1987

- 1863 Die Grundregel des Schutzes und der Unterscheidung wird in diesem Artikel bestätigt. Sie ist das Fundament, auf dem die Kodifizierung der Gesetze und Gebräuche des Krieges ruht: Die Zivilbevölkerung und die zivilen Objekte müssen in bewaffneten Konflikten geachtet und geschützt werden, und zu diesem Zweck müssen sie von Kombattanten und militärischen Zielen unterschieden werden. Das gesamte System, das in Den Haag 1899 und 1907¹ und in Genf von 1864 bis 1977² eingeführt wurde, beruht auf dieser gewohnheitsrechtlichen Regel. Sie wurde bereits in der Petersburger Erklärung von 1868, in der auf den Einsatz bestimmter Geschosse verzichtet wurde, implizit anerkannt³, in der es hieß, dass "der einzige legitime Zweck, den die Staaten im Krieg anstreben sollten, die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes ist". Dies betraf zwar die Verhinderung überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden von Kombattanten durch das Verbot der Verwendung aller explosiven Geschosse mit einem Gewicht von weniger als 400 Gramm und war nicht speziell auf den Schutz der Zivilisten ausgerichtet. Allerdings wurde in diesem Instrument die Immunität der Bevölkerung indirekt bestätigt.
- 1864 In den Haager Konventionen von 1899 und 1907 wie auch in den Genfer Konventionen von 1929 und 1949 gilt die Regel des Schutzes als allgemein anerkannte Rechtsregel, auch wenn es damals nicht als notwendig erachtet wurde, sie in den Texten selbst wörtlich zu formulieren. Die Regel wird in dieses Protokoll aufgenommen, um die erforderliche Unterscheidung und die Begrenzung von Angriffen auf militärische Ziele zu überprüfen.
- 1865 Bis zum Ersten Weltkrieg gab es wenig Bedarf für die praktische Umsetzung dieser Gewohnheitsregeln, da die Bevölkerung kaum unter dem Einsatz von Waffen zu leiden hatte, es sei denn, sie befand sich in der Kampfzone selbst. Die wenigen Maßnahmen, die 1899 und 1907 in Den Haag beschlossen wurden,

¹ Zu den Konventionen und Erklärungen, die am 29. Juli 1899 und am 18. Oktober 1907 von den beiden Internationalen Friedenskonferenzen in Den Haag angenommen wurden, gehören die folgenden:

1. Konventionen über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande (II von 1899, IV von 1907);
2. Erklärungen zum Verbot der Entladung von Schutz- und Sprengstoffen aus Ballonen (1899 und 1907);
3. Konvention über die Bombardierung durch Seekräfte in Kriegszeiten (IX. von 1907);

² Vgl. Allgemeine Einführung;

³ Erklärung zum Verbot der Verwendung bestimmter Geschosse in Kriegszeiten, unterzeichnet in St. Petersburg, 29. November – 11. Dezember 1868;

schienen ausreichend zu sein: ein Verbot, Orte anzugreifen, die nicht verteidigt werden, der Schutz bestimmter Gebäude, das Schicksal der Bevölkerung in besetzten Gebieten usw.

1866 Bereits während des Ersten Weltkriegs änderte sich die Situation radikal, als die Reichweite der Artillerie zunahm und die ersten Bombardierungen aus der Luft durch Flugzeuge oder Luftschiffe einsetzten. Es war jedoch vor allem die Entwicklung der Waffen nach diesem Konflikt und ihr Einsatz im Zweiten Weltkrieg, die die Situation radikal veränderte. Das Ergebnis war, dass die gewohnten Regeln in einem solchen Ausmaß beeinträchtigt wurden, dass man sich fragen konnte, ob sie überhaupt noch existierten.⁴

1867 Durch den wiederholten Einsatz von Repressalien wurde der Punkt erreicht, an dem sich die Angriffe systematisch gegen Städte und deren Einwohner richteten.

1868 Das IKRK hielt es seit Beginn seiner Arbeit für notwendig, das Konzept der Unterscheidung in einem Vertrag ausdrücklich zu bestätigen. Zu diesem Zweck schlug es das Folgende vor:

"Bei der Durchführung militärischer Operationen ist stets zu unterscheiden zwischen Personen, die unmittelbar an militärischen Operationen teilnehmen, und Personen, die der Zivilbevölkerung angehören, damit letztere so weit wie möglich geschont wird."⁵

1869 Im Anschluss an die Debatten während der beiden Tagungen der Regierungsexpertenkonferenz 1971⁶ und 1972⁷ hat das IKRK folgende Bestimmung in den Entwurf für die Diplomatische Konferenz aufgenommen:

Artikel 43 – Grundregel: "Um die Achtung der Zivilbevölkerung zu gewährleisten, müssen die Konfliktparteien ihre Operationen auf die Zerstörung oder Schwächung der militärischen Mittel des Gegners beschränken und zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden".

1870 Nach mehreren Änderungsvorschlägen entschied sich der Ausschuss⁸ III schließlich für den vorliegenden Text des Artikels. Kritisiert wurde vor allem der Begriff "militärische Mittel", der in einer rein humanitären Konvention nicht ganz angemessen sei und angesichts der unpräzisen Tragweite des Begriffs zur Rechtfertigung von Angriffen auf bestimmte nicht-militärische Ziele verwendet werden könne.⁹

1871 In seiner endgültigen Fassung hat dieser Artikel den großen Vorteil, dass er klar die Regel aufstellt, dass immer zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten einerseits und zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen andererseits unterschieden werden muss, und dass er die Achtung und den Schutz verkündet, auf die die Zivilbevölkerung und die zivilen Objekte Anspruch haben. Er wurde in den Versammlungen nicht diskutiert und im Konsens angenommen. Er gab jedoch Anlass zu zwei Erklärungen zur Abstimmung: Eine Delegation erklärte lediglich: "Wenn es eine Abstimmung gegeben hätte, hätte sie

⁴ Siehe H. Meyrowitz, "Le Protocole additionnel I et le droit général de la guerre", in "Forces armées et développement du droit de la guerre", 'Recueil de la Société internationale de droit pénal militaire et de droit de la guerre'. Brüssel, 1982, S. 119, insbesondere S. 124 (mit Anmerkungen);

⁵ CE/3b, S. 24-25; siehe auch S. 11-16;

⁶ "CE 1971, Bericht", S. 75-77, Abs. 424-439;

⁷ "CE 1972, Bericht", Band I, S. 141-144. Abs. 3.97-3.124;

⁸ Vgl. O.R. III, S. 193-195;

⁹ Siehe O.R. XIV, S. 15, CDDH/III/SR.2, Abs. 18; S. 20, CDDH/III/SR.3, Abs. 8; S. 26-27, CDDH/III/SR.4, Abs. 8-9; S. 31-32, Abs. 53 und 57;

sich der Stimme enthalten", weil sie der Meinung war, dass dieser Artikel "direkte Auswirkungen auf die Organisation und Durchführung der Verteidigung eines Staates gegen einen Eroberer hat".¹⁰ Ein anderer Delegierter vertrat diese Ansicht:

"Dieser Artikel wird im Rahmen der Fähigkeiten und praktischen Möglichkeiten jeder Konfliktpartei angewendet. Da die Fähigkeit der Parteien zur Unterscheidung von den Mitteln und Methoden abhängt, die jeder Partei allgemein oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen, verlangt dieser Artikel von keiner Partei, etwas zu tun, was nicht im Rahmen ihrer Mittel oder ihrer Fähigkeit liegt."¹¹ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es die Pflicht der Konfliktparteien ist, über die Mittel zu verfügen, um die Regeln des Protokolls zu achten. In jedem Fall ist es verwerflich, wenn eine Partei, die über diese Mittel verfügt, sie nicht einsetzt und sich damit bewusst der erforderlichen Unterscheidung entzieht.

- 1872 Die in diesem Artikel verwendete Formulierung bedarf einiger Erläuterungen. Zunächst einmal sind Achtung und Schutz Begriffe, die seit langem in der Ersten Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken der im Felde befindlichen bewaffneten Kräfte verwendet werden. In der letzten Fassung dieser Konvention (1949) werden diese Begriffe in Bezug auf Verwundete und Kranke (Artikel 12), Sanitätseinheiten und -einrichtungen (Artikel 19) und Sanitätspersonal (Artikel 24) verwendet. Im Allgemeinen bedeutet das Wort "Achtung", dass die betroffenen Personen und Gegenstände geschont und nicht angegriffen werden, während das Wort "Schutz" einen Akt der positiven Hilfe und Unterstützung impliziert.¹²
- 1873 Die Zivilbevölkerung wird in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung"), Absatz 2, definiert; sie umfasst alle Personen, die Zivilisten sind. Nach Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 1, sind zivile Objekte alle Objekte, die keine militärischen Ziele im Sinne von Absatz 2 desselben Artikels sind. Im Sinne von Artikel 43 ("Streitkräfte"), Absatz 2, sind Kombattanten Angehörige der Streitkräfte mit Ausnahme des Sanitätspersonals und der Geistlichen.
- 1874 Was die militärischen Ziele betrifft, so gehören dazu die Streitkräfte und ihre Einrichtungen und Transporte. Was die Objekte betrifft, so sind die militärischen Ziele gemäß Artikel 52 "(Allgemeiner Schutz ziviler Objekte)", Absatz 2, begrenzt:
- "für solche Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet".
- 1875 Schließlich ist das Wort "Operationen" im Zusammenhang mit dem gesamten Abschnitt zu verstehen; es bezieht sich auf militärische Operationen, bei denen Gewalt angewendet wird, und nicht auf ideologische, politische oder religiöse Kampagnen. Aus Gründen, die nichts mit den Diskussionen in der Diplomatischen Konferenz zu tun haben, wurde das Adjektiv "militärisch" nicht zusammen mit dem Begriff "Operationen" verwendet, aber so ist das Wort sicherlich zu verstehen. Dem Wörterbuch zufolge bezieht sich der Begriff "militärische Operationen" auf alle Bewegungen und Handlungen im Zusammenhang mit

¹⁰ O.R. VI, S. 186, CDDH/SR.41, Anhang (Frankreich);

¹¹ ebd., S. 188 (Indien);

¹² Für weitere Einzelheiten siehe den Kommentar zu den genannten Artikeln und zu Art. 10, oben, S. 145;

Feindseligkeiten, die von bewaffneten Kräften durchgeführt werden.¹³ Dieser Begriff wird in mehreren Artikeln dieses Abschnitts verwendet, insbesondere in Absatz 1 von Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), und es kann nützlich sein, sich auf den Kommentar dazu zu beziehen.

Claude Pilloud / Jean Pictet

¹³ Das "Shorter Oxford Dictionary", 1973, S. 1452, definiert "militärische Operationen" als "eine Reihe von kriegerischen oder strategischen Handlungen". Vgl. auch das "Grand Dictionnaire encyclopédique Larousse", 1984, Bd. 7, S. 7592: "ensemble des combats et des manoeuvres de toute sorte exécutés par des forces militaires dans une région déterminée en vue d'atteindre un objectif précis" (Schlachten und Manöver aller Art in ihrer Gesamtheit, wie sie von bewaffneten Kräften in einem abgegrenzten Gebiet durchgeführt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen);

Artikel 49 – Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich

1. *Der Begriff «Angriffe» bezeichnet sowohl eine offensive als auch eine defensive Gewaltanwendung gegen den Gegner.*
2. *Die Bestimmungen dieses Protokolls, die Angriffe betreffen, finden auf jeden Angriff Anwendung, gleichviel in welchem Gebiet er stattfindet, einschliesslich des Hoheitsgebiets einer am Konflikt beteiligten Partei, das der Kontrolle einer gegnerischen Partei unterliegt.*
3. *Dieser Abschnitt findet auf jede Kriegführung zu Land, in der Luft oder auf See Anwendung, welche die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen oder zivile Objekte auf dem Land in Mitleidenschaft ziehen kann. Er findet ferner auf jeden von See oder aus der Luft gegen Ziele auf dem Land geführten Angriff Anwendung, lässt aber im übrigen die Regeln des in bewaffneten Konflikten auf See oder in der Luft anwendbaren Völkerrechts unberührt.*
4. *Dieser Abschnitt ergänzt die im IV. Abkommen, insbesondere in dessen Teil II, und in anderen die Hohen Vertragsparteien bindenden internationalen Übereinkünften enthaltenen Vorschriften über humanitären Schutz sowie sonstige Regeln des Völkerrechts, die den Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten zu Land, auf See oder in der Luft vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten betreffen.*

Kommentar von 1987

- 1876 Artikel 44 des Entwurfs von 1973 enthielt im Wesentlichen die Bestimmungen der Absätze 1, 3 und 4.¹ Die Konferenz griff diese Vorschläge auf, ergänzte und änderte sie und fügte Absatz 2 hinzu, der sich wiederum auf andere Artikel des Entwurfs stützt.²

Absatz 1

- 1877 Der Begriff "Angriffe" wird in Teil IV mehrfach verwendet. Der Ausschuss III und später das

¹ Artikel 44 – Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf alle Land-, Luft- und Seekriegsmaßnahmen anzuwenden, die die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilisten und zivile Objekte an Land betreffen können.
- (2) Diese Bestimmungen sind auf Handlungen anzuwenden, die zur Verteidigung oder zur Begehung einer Straftat gegen den Gegner begangen werden. Solche Handlungen werden im Folgenden als "Angriffe" bezeichnet.
- (3) Diese Bestimmungen ergänzen andere internationale Regeln über den Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten vor den Folgen von Feindseligkeiten, die für die Hohen Vertragsparteien bindend sein können, insbesondere Teil II der Vierten Konvention."

² Entwurf der Artikel 48 und 66;

Entwurfskomitee beschränkten sich auf geringfügige Änderungen des Wortlauts. Der einzige Aspekt, der zu Kontroversen führte, war die Formulierung "gegen den Gegner", aber der Ausschuss III beschloss, diese Formulierung mit 38 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen beizubehalten.³ Diejenigen, die die Worte streichen wollten, argumentierten, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts des Protokolls auf die Zivilbevölkerung aller Konfliktparteien, einschließlich der Zivilbevölkerung der betroffenen Partei, angewendet werden sollten. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Gedanke teilweise in Absatz 2 des Artikels beibehalten wurde.

- 1878 Der Ausdruck "Angriffe" wird nicht nur in Teil IV verwendet, sondern auch in anderen Bestimmungen wie den Artikeln 12 ("Schutz von Sanitätseinheiten"), 39 ("Nationalitätszeichen"), 41 ("Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners"), 42 ("Insassen von Luftfahrzeugen"), 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") und 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"). Die Definition ist sicherlich auch in diesen Fällen anwendbar, auch wenn sie am Anfang von Teil IV aufgeführt ist. Es gab einen Vorschlag, die Definition in Artikel 2 des Protokolls ("Begriffsbestimmungen") aufzunehmen, aber der Ausschuss III und das Entwurfskomitee hielten es für besser, sie an den Anfang des Abschnitts über den allgemeinen Schutz der Zivilbevölkerung zu stellen, wo die Definition eine besondere Bedeutung hat.
- 1879 Es ist ganz klar, dass die hier angegebene Bedeutung nicht genau mit der üblichen Bedeutung des Wortes übereinstimmt. In den größeren Wörterbüchern überwiegt der Gedanke, den Kampf anzustiften und den ersten Schlag zu führen. Die zweite Definition im Shorter Oxford Dictionary kommt der Bedeutung des Begriffs, wie er im Protokoll verwendet wird, am nächsten: "mit feindlichen Handlungen beginnen".⁴ In diesem Zusammenhang ist es interessant, auf eine Untersuchung zu verweisen, die von der Internationalen Gesellschaft für Militärrecht und Kriegsregeln unter ihren Mitgliedern durchgeführt wurde.⁵ Zu den Fragen, die gestellt wurden, gehörte auch eine, die sich auf diese terminologische Frage bezog. Die Antworten zeigten im Allgemeinen, dass die Bedeutung, die das Protokoll dem Wort "Angriffe" gibt, keine größeren Probleme aufwirft, obwohl militärische Handbücher in vielen Ländern einen Angriff als eine offensive Handlung definieren, die darauf abzielt, feindliche Kräfte zu vernichten und Gründe zu gewinnen.
- 1880 Die Definition des Protokolls ist weiter gefasst, da sie – zu Recht – sowohl defensive Handlungen (insbesondere "Gegenangriffe") als auch offensive Handlungen umfasst, da beide die Zivilbevölkerung betreffen können. Aus diesem Grund hat man sich letztlich für eine weit gefasste Definition entschieden. Mit anderen Worten: Der Begriff "Angriff" bedeutet "Kampfhandlung". Dies sollte bei der Ausbildung der bewaffneten Kräfte berücksichtigt werden, die sich darüber im Klaren sein sollten, dass die durch das humanitäre Recht auferlegten Beschränkungen für die Anwendung von Gewalt sowohl von den Truppen, die sich selbst verteidigen, als auch von denen, die an einem Angriff oder einer Offensive beteiligt sind, beachtet werden müssen.
- 1881 Bei der oben erwähnten Untersuchung stellte sich die Frage, ob das Legen von Minen einen Angriff darstelle. Nach allgemeiner Auffassung liegt ein Angriff vor, wenn eine Person durch eine gelegte Mine

³ O.R. XIV, S. 86, CDDH/III/SR.11, Abs. 11;

⁴ Shorter Oxford Dictionary, 1978, S. 127;

⁵ Fragebogen zum Thema Streitkräfte und die Entwicklung der Kriegsregeln, vorgelegt anlässlich der neunten Internationalen Konferenz der Internationalen Gesellschaft für Militärrecht und Kriegsregeln, die vom 2. bis 6. September 1982 in Lausanne stattfand. Text in "Forces armées et développement du droit de la guerre", a. a. O., S. 51-55; siehe auch S. 303;

unmittelbar gefährdet wird.

- 1882 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass ein Angriff im Sinne des Protokolls nichts mit dem Begriff der Aggression oder der erstmaligen Anwendung von bewaffneten Kräften zu tun hat⁶; bezieht sich lediglich auf die Anwendung von bewaffneten Kräften zur Durchführung einer militärischen Operation zu Beginn oder im Verlauf eines bewaffneten Konflikts. Die Frage nach den Verantwortlichkeiten für die Entfesselung des Konflikts ist eine ganz andere.

Absatz 2

- 1883 Dieser Absatz enthält eine Bestimmung, die das IKRK in zwei nahezu identischen Artikeln (48 und 66) mit der Überschrift "Für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrliche Gegenstände" in den Entwurf aufgenommen hatte, wobei der letztere wie folgt lautete:

"Es ist verboten, Gegenstände zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu entfernen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, nämlich Nahrungsmittel, Nahrungsmittelanbaugebiete, Erntevieh, Trinkwasser und Bewässerungsanlagen, sei es, um Zivilisten auszuhungern, sie zur Abwanderung zu bewegen oder aus anderen Gründen. Sie dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden."

- 1884 Diese Bestimmung richtete sich an die Konfliktparteien, in deren Macht die für das Überleben der Zivilisten unerlässlichen Gegenstände standen. Die Konferenz hielt es nicht für notwendig, so weit zu gehen, und der Ausschuss III formulierte einen Entwurf für Artikel 66 mit folgendem Wortlaut:

- Die Bestimmungen dieses Protokolls in Bezug auf Angriffe sind auf alle Angriffe anzuwenden, unabhängig davon, wo sie durchgeführt werden, einschließlich des Staatsgebiets, das einer Konfliktpartei gehört, aber unter der Kontrolle eines Gegners steht.
- In Anerkennung der lebenswichtigen Anforderungen, die eine Konfliktpartei an die Verteidigung ihres Staatsgebiets gegen eine Invasion stellt, kann eine Konfliktpartei in dem von ihr kontrollierten Gebiet von den Verboten des Artikels 48 Absatz 2 abweichen, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert."⁷

- 1885 Der Bericht des Ausschusses III⁸ stellt fest, dass der Vorschlag aufgrund der Annahme von Artikel 48 in geänderter Form (Artikel 54 des Protokolls – "Schutz der für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlichen Objekte") nicht mehr gültig war, dass aber der Artikel es erlaubte, den Anwendungsbereich von Artikel 48 des Entwurfs wie andere Artikel, die Angriffe einschränken oder verbieten, zu präzisieren.

- 1886 Schließlich beschloss der Ausschuss III, dem Entwurfskomitee die Wahl des Ortes zu überlassen, an dem diese beiden Absätze platziert werden sollten (wobei der zweite Absatz den Geltungsbereich des ersten Absatzes einschränkte), wobei er einige Vorschläge machte, die vom Entwurfskomitee aufgegriffen wurden.

⁶ Siehe Kommentar Präambel, oben, S. 28;

⁷ O.R. XV, S. 492, CDDH/407/Rev.1, Anhang II;

⁸ ebd., S. 462-463, CDDH/407/Rev.1, Abs. 49-53;

- 1887 So wurde Absatz 1 zu Absatz 2 des hier behandelten Artikels 49, während Absatz 2 zu Absatz 5 des Artikels 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") wurde.
- 1888 Aus dieser zweiten Bestimmung ergibt sich eindeutig, dass ein Kriegführender, dessen Gebiet zum Teil vom Feind kontrolliert wird, in diesem Gebiet keine Angriffe gegen Objekte durchführen darf, die für das Überleben der Bevölkerung unerlässlich sind, und damit gegen die Bestimmungen des Protokolls verstößt, während der Kriegführende im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit solche Objekte in dem von ihm kontrollierten Teil seines Gebiets zerstören könnte, um einer Invasion zu begegnen. Mit anderen Worten: Das Protokoll schließt unter bestimmten extremen Umständen eine Politik der "verbrannten Erde" durch einen sich zurückziehenden Kriegsteilnehmer in seinem eigenen Staatsgebiet nicht aus. Andererseits darf eine Besetzungsmacht nicht auf diese Weise handeln, wenn sie sich aus einem von ihr kontrollierten Gebiet zurückzieht.
- 1889 Der Bericht des Ausschusses III stellt fest, dass der französische Begriff "contrôle" de facto Kontrolle und nicht de jure Kontrolle bedeutet. Dies ist der englische Sinn des Begriffs, d.h. die Macht zu verwalten, zu unterstellen.⁹ Tatsächlich wird im englischen Text das Wort "control" verwendet. Es wurde beschlossen, nicht das Wort "besetzt" zu verwenden, das rechtliche Probleme aufwerfen könnte, sondern das Wort "Kontrolle", das sich auf eine faktische Situation und nicht auf einen Rechtsbegriff bezieht.
- 1890 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Zerstörungen, die ein Kriegführender in seinem eigenen Hoheitsgebiet vornimmt, nicht der Definition des Angriffs in Absatz 1 entsprechen, da solche Handlungen, auch wenn sie Gewalttätigkeiten sind, nicht "gegen den Gegner" gerichtet sind. Außerdem werden solche Zerstörungen meist mit ganz anderen Mitteln als bei einem Angriff durchgeführt.
- 1891 Schließlich wird in diesem Absatz, wie in Absatz 4 angedeutet, klargestellt, dass die Bestimmungen des Protokolls über Angriffe und deren Wirkungen auf die gesamte im Gebiet der Konfliktpartei anwesende Bevölkerung anzuwenden sind, auch wenn sie sich unter feindlicher Kontrolle befindet – ebenso wie Teil II der Vierten Konvention.

Absatz 3

- 1892 Der erste Satz dieses Absatzes gibt fast wörtlich den Wortlaut des ersten Absatzes von Artikel 44 des Entwurfs von 1973 wieder, der während der Diplomatischen Konferenz zu langen Diskussionen geführt hatte.¹⁰
- 1893 Die Diskussionen auf der ersten Sitzung der Diplomatischen Konferenz betrafen hauptsächlich drei Punkte:
- Einige Delegierte wollten das Wort "Kriegsführung" (französisch: "opérations militaires") durch den Begriff "Angriffe" ersetzen. Der Ausschuss III beschloss schließlich¹¹, den Text des IKRK in

⁹ Die normale Bedeutung des französischen Verbs "contrôler" ist "kontrollieren" oder "überprüfen";

¹⁰ Siehe insbesondere O.R. XIV, S. 15, CDDH/III/SR.2, Abs. 11; S. 16, Abs. 21 und 24, S. 17, Abs. 26, 28-29; S. 20, CDDH/III/SR.3, Abs. 4, 9; S. 21-22, Abs. 14-22; S. 23, Abs. 31 und 36; S. 25, CDDH/III/SR.4, Abs. 1; S. 27, Abs. 11, 13; S. 28-29, Abs. 27, 29, 31; S. 29-31, Abs. 36-37, 43, 48; S. 32, Abs. 54-56, 59; S. 33, Abs. 61, 65; S. 34, Abs. 72, 74; S. 85, CDDH/III/SR. 11, Abs. 2, 5-6; S. 86-88, Abs. 16-30; S. 91, CDDH/III/SR. 12, Abs. 22-24; S. 92, Abs. 32-34; S. 93, Abs. 44-46; S. 218, CDDH/III/SR.24, Abs. 4; S. 221, Abs. 26; S. 223, Abs. 38;

¹¹ Dieser Vorschlag wurde mit 50 Gegenstimmen, 10 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt. Siehe O.R. XIV, S. 86,

diesem Punkt beizubehalten. Es handelte sich hauptsächlich um eine Meinungsverschiedenheit über die zu verwendende Formulierung.

- Der zweite Punkt betraf eine inhaltliche Frage: die Einfügung der Worte "gegen den Gegner". Der Ausschuss akzeptierte diese Einfügung.¹²
- Schließlich wünschten viele Delegationen die Streichung der Worte "an Land". Diejenigen, die ihre Streichung empfahlen, wollten, dass die Definition Auswirkungen auf die Regeln für die Kriegsführung zur See oder in der Luft hat, da diese Bestimmung für Zivilisten günstiger sei als die derzeitige Rechtsregel.¹³ Diese Streichung wurde vom Ausschuss III¹⁴ abgelehnt, aber es entstand eine Diskussion darüber, wo die Worte "an Land" in dem Satz platziert werden sollten.

- 1894 Schließlich verwies der Ausschuss die Bestimmung in ihrer Gesamtheit an die Arbeitsgruppe, die erst auf der zweiten Sitzung der Diplomatischen Konferenz einen Vorschlag unterbreiten konnte. Die Worte "gegen den Gegner" wurden nicht beibehalten.
- 1895 Im Allgemeinen ließen sich die Delegierten der Diplomatischen Konferenz von der Sorge leiten, keine Revision der Regeln für bewaffnete Konflikte zur See oder in der Luft zu unternehmen. Aus diesem Grund wurden die Worte "an Land" beibehalten und ein zweiter Satz angefügt, das deutlich macht, dass das Protokoll das in solchen Situationen geltende Völkerrecht nicht ändert.
- 1896 Diese Sorge ist verständlich: Schließlich haben sich die Bedingungen der Seekriegsführung während des Zweiten Weltkriegs und in den nachfolgenden Konflikten radikal verändert. Es ist daher schwierig, genau zu bestimmen, welche Regeln immer noch angewendet werden.¹⁵ Was die Luftkriegsführung anbelangt, so gibt es abgesehen von einigen unklaren Gewohnheitsrechten (z. B. äußere Kennzeichen, die auf die Staatsangehörigkeit der Flugzeuge hinweisen) kein genaues schriftliches Recht zu diesem Thema. Die einzige kodifizierte Regel findet sich in diesem Protokoll in Artikel 42 ("Insassen von Luftfahrzeugen").
- 1897 Zwar unterliegen sowohl die See- als auch die Luftkriegsführung Beschränkungen durch allgemein gültige Verträge, wie z. B. die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgütern und das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Kriegsmethoden im Krieg, doch gibt es kaum spezifische Regeln für die See- oder Luftkriegsführung, und soweit es sie gibt, sind sie umstritten oder nicht mehr aktuell.
- 1898 Die Bestimmung dieses Absatzes hat den Vorteil, dass sie eindeutig festlegt, dass Angriffe von See oder aus der Luft gegen Ziele an Land den Beschränkungen und Bedingungen des Protokolls unterliegen. Am Rande sei darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Arbeitsgruppe, die den Text dieser Bestimmung formuliert hat, der Ausdruck "an Land" in diesem Zusammenhang auch auf Flüsse, Kanäle und Seen anzuwenden ist.
- 1899 Im englischen Text blieb der erste Satz unverändert und das Wort "warfare" wurde beibehalten, während der erste Satz des französischen Textes leicht geändert wurde, indem das Wort "militaire", das das Wort

CDDH/III/SR.11, Abs. 13;

¹² 31 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen, 11 Enthaltungen. Siehe ebd., S. 86, Abs. 14;

¹³ O.R. XV, S. 328, CDDH/III/224;

¹⁴ Mit 35 Gegenstimmen, 33 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen. Siehe O.R. XIV, S. 86, CDDH/III/SR.11, Abs. 15;

¹⁵ Siehe unten, Abs. 4 des genannten Artikels;

"opération" qualifiziert, gestrichen wurde. Es ist klar, dass sich "opération" auf eine Kriegsoperation bezieht, und im spanischen Text ist von "operación de guerra" die Rede, d. h. von einer Operation, die fast immer militärischer Natur ist.

Absatz 4

- 1900 Die Vierte Konvention wendet sich allgemein an geschützte Personen im Sinne von Artikel 4 dieser Konvention, d.h. hauptsächlich an feindliche Staatsangehörige im Hoheitsgebiet eines Kriegsführenden und an die Einwohner besetzter Gebiete. Teil II hat einen breiteren Anwendungsbereich und erfasst die gesamte Bevölkerung aller Länder, die sich in einem Konflikt befinden. Der Anwendungsbereich dieses Protokolls ist dementsprechend weit gefasst.
- 1901 Weitere internationale Übereinkommen, die für die Vertragsparteien bindend sind¹⁶, sind vor allem das Haager Übereinkommen von 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und die diesem beigefügten Vorschriften, das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln der Kriegsführung, das Haager Übereinkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut, die regionalen und universellen Konventionen und Pakte zum Schutz der Menschenrechte, die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die Konvention von 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Konvention von 1980 über das Verbot bestimmter konventioneller Waffen.
- 1902 Alle diese Verträge sind vom "humanitären Schutz" von Personen betroffen. Was die "sonstigen Regeln des Völkerrechts über den Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten zu Lande, zu Wasser und in der Luft" betrifft, so haben wir bereits gesehen, dass es für den Luftkrieg nur einige Gebräuche gibt, die sich auf den eigentlichen Kampf beziehen; dagegen gibt es keine Bestimmungen über das Schicksal von Zivilisten an Bord von Zivilflugzeugen¹⁷ oder Militärflugzeugen, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf verwundete, kranke oder schiffbrüchige Zivilisten an Bord von Sanitätsflugzeugen beziehen.
- 1903 Auf See sind Zivilisten an Bord von Kriegsschiffen den Risiken ausgesetzt, denen solche Schiffe ausgesetzt sind. Befinden sie sich an Bord feindlicher Handelsschiffe, so hängt ihr Schicksal von der Beschaffenheit dieser Schiffe ab. Nach dem Londoner Procès-Verbal von 1936 dürfen¹⁸ Kriegsschiffe, seien es Überwasserschiffe oder U-Boote, Handelsschiffe nicht versenken oder fahruntüchtig machen, ohne zuvor die Besatzung, die Passagiere und die Schiffsdokumente in Sicherheit zu bringen, außer im Fall einer hartnäckigen Verweigerung des Anhaltens oder eines aktiven Widerstands gegen die Kontrolle. Während des Zweiten Weltkriegs waren feindliche Handelsschiffe jedoch häufig bewaffnet und führen im Konvoi unter militärischem Schutz, oder sie übermittelten sogar Informationen per Funk an Kriegsschiffe. Diese Vorkommnisse führten dazu, dass die Kriegsparteien das Londoner Procès-Verbal in diesem Punkt nicht beachteten und Handelsschiffe ohne Vorwarnung angriffen.

¹⁶ Siehe Kommentar Art. 1, Abs. 1, oben, S. 35 und Art. 51, Abs. 1, unten, S. 617;

¹⁷ Siehe jedoch die jüngste Änderung der Konvention über die internationale zivile Luftfahrt, die im Kommentar zu Art. 41, oben, S. 486, Anmerkung 20;

¹⁸ Londoner Protokoll von 1936. Bezüglich der Regeln für den U-Boot-Krieg, die in Teil IV des Londoner Vertrags vom 22. April 1930 festgelegt sind, unterzeichnet in London am 6. November 1936;

1904 Laut dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg ist diese Regel noch immer in Kraft, und insbesondere ein Angriff auf neutrale Handelsschiffe ohne Vorwarnung stellt ein Kriegsverbrechen dar.¹⁹ All dies drängte die Regierung der Vereinigten Staaten dazu, ihren Marinekräften die folgenden Anweisungen zu erteilen:

"Feindliche Handelsschiffe können mit oder ohne Vorwarnung angegriffen und zerstört werden, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt

- (1) Aktiver Widerstand gegen Besuch und Durchsuchung oder Gefangennahme.
- (2) Weigerung, auf eine ordnungsgemäße Aufforderung hin anzuhalten.
- (3) Segeln im Konvoi von feindlichen Kriegsschiffen oder feindlichen Militärflugzeugen.
- (4) wenn sie bewaffnet sind und Grund zu der Annahme besteht, dass diese Bewaffnung offensiv gegen einen Feind eingesetzt wurde oder eingesetzt werden soll.
- (5) Wenn sie in das nachrichtendienstliche System der gegnerischen Kräfte eingegliedert sind oder diese in irgendeiner Weise unterstützen.
- (6) Wenn sie in irgendeiner Eigenschaft als Marine- oder Militärhilfe für die bewaffneten Kräfte des Gegners handeln."²⁰

1905 Inwieweit können solche Regeln von Kräften, die feindliche Schiffe angreifen, beachtet werden? Diese Frage ist schwer zu beantworten, da Angriffe aus der Luft – und vielleicht sogar von der See aus – oft aus großer Entfernung erfolgen und es nicht immer möglich ist, die genaue Beschaffenheit des angegriffenen Schiffes zu kennen. Aus diesem Grund haben mehrere kriegführende Staaten auf das Konzept von Zonen zurückgegriffen, in denen jeglicher Schiffsverkehr, selbst friedlicher Art, verboten ist und in denen Angriffe auf jedes Schiff ohne Vorwarnung durchgeführt werden dürfen.

1906 Daraus folgt, dass Absatz 3 die in diesem Abschnitt festgelegten Verbote auf Ziele zu Lande zu beschränken scheint, während Absatz 4 die Anwendbarkeit sowohl der vertraglichen Regeln als auch der gewohnheitsrechtlichen Regeln unberührt lässt, soweit diese Regeln auf den Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten im Luft- und Seekrieg abzielen, und dass dieser Absatz diese Regeln sogar zu ergänzen sucht. Dieser Aspekt wird durch die Bestimmungen des Artikels 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") bestätigt, dessen Absatz 4 die Konfliktparteien ermahnt, alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste an Menschenleben von Zivilisten und Schäden an zivilen Objekten bei der Durchführung militärischer Operationen auf See oder in der Luft zu vermeiden.

Claude Pilloud / Jean Pictet

¹⁹ "Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof", Nürnberg, 1948, Band XXII (Verhandlungen vom 27. August bis 1. Oktober 1946), S. 557-559 und 562-563;

²⁰ 'United States Navy Manual', The Law of Naval Warfare, 1955, Abs. 503 b.(3). Text in R.W. Tucker, "The Law of War and Neutrality at Sea", International Law Studies 1955, Vol. XLX, Washington, 1957, S. 397;

Kapitel II – Zivilpersonen und Zivilbevölkerung

Artikel 50 – Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung

1. *Zivilperson ist jede Person, die keiner der in Artikel 4 Buchstabe A Absätze 1, 2, 3 und 6 des III. Abkommens und in Artikel 43 dieses Protokolls bezeichneten Kategorien angehört. Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson.*
2. *Die Zivilbevölkerung umfasst alle Zivilpersonen.*
3. *Die Zivilbevölkerung bleibt auch dann Zivilbevölkerung, wenn sich unter ihr einzelne Personen befinden, die nicht Zivilpersonen im Sinne dieser Begriffsbestimmung sind.*

Kommentar von 1987

- 1907 Dieser Artikel gibt fast wortwörtlich die Bestimmung des Entwurfs von 1973 (Artikel 45) wieder. Es wurde deutlich, dass dieser sehr wichtige Abschnitt des Protokolls eine Definition des Personenkreises, auf den er angewendet wird, in einem seiner ersten Artikel erfordert.
- 1908 Artikel 4 des Vierten Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten enthält eine Definition der Personen, die durch dieses Abkommen vor willkürlichen Handlungen des Feindes geschützt sind, wenn sie sich in der Macht des Feindes befinden; dies ist der Hauptgegenstand des Abkommens. Teil II mit dem Titel "Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten" hat jedoch einen breiteren Anwendungsbereich; nach Artikel 13 gilt dieser Teil "für die gesamte Bevölkerung der am Konflikt beteiligten Länder". Diese Definition kommt der Definition der Zivilbevölkerung in Artikel 50 des hier behandelten Protokolls sehr nahe.
- 1909 Beim Schutz der Zivilisten vor den Gefahren des Krieges kommt es nicht so sehr auf ihre Staatsangehörigkeit an, sondern auf die Unbescholtenheit der zu verschonenden Personen und auf die Situation, in der sie sich befinden. Die Definition umfasst Zivilisten sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit, wenn sie als "Zivilbevölkerung" bezeichnet werden, ein Begriff, der sich in vielen Artikeln des Protokolls wiederfindet.
- 1910 Einige Delegierte wünschten, dass die Definition in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen")¹ aufgenommen wird, aber die Konferenz zog die jetzige Regelung vor.

¹ Siehe O.R. XIV, S. 80, CDDH/III/SR.10, Abs. 18 (mit Bezug auf Dok. CDDH/III/66, nicht im Amtsblatt veröffentlicht);

Absatz 1

- 1911 Wie wir gesehen haben, ist der Grundsatz des Schutzes der Zivilbevölkerung untrennbar mit dem Grundsatz der Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Personen verbunden. In Anbetracht des letztgenannten Grundsatzes ist eine klare Definition jeder dieser Kategorien unerlässlich.
- 1912 Im Laufe der Geschichte sind viele Definitionen der Zivilbevölkerung formuliert worden, und jeder hat eine Vorstellung von der Bedeutung dieses Begriffs. All diesen Definitionen mangelt es jedoch an Präzision, und es war wünschenswert, eine strengere Definition festzulegen, zumal sich die von ihnen erfassten Personenkategorien verändert haben.
- 1913 Das Protokoll hat daher die einzige zufriedenstellende Lösung gewählt, nämlich die Negativdefinition, wonach die Zivilbevölkerung aus Personen besteht, die nicht zu den Streitkräften gehören.
- 1914 Diese Definition hat den großen Vorteil, dass sie "ne varietur" ist. Ihr negativer Charakter wird dadurch gerechtfertigt, dass die Begriffe Zivilbevölkerung und bewaffnete Kräfte nur in Opposition zueinander gedacht werden und dass letztere eine Kategorie von Personen darstellen, die heute im Völkerrecht klar definiert und durch die Gesetze und Vorschriften der Staaten unbestreitbar festgelegt ist. Daher war es sinnvoll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Es liegt auf der Hand, dass eine negative Definition der Zivilbevölkerung voraussetzt, dass die Bedeutung, die den "bewaffneten Kräften" gegeben wird, hervorgehoben werden muss. Diese Bestimmung des Protokolls verweist auf den entsprechenden Artikel der Dritten Konvention und auf Artikel 43 des Protokolls ("Streitkräfte"), der diese ergänzt.
- 1915 Der hier zu prüfende Absatz folgt daher einem Ausschlussverfahren und entfernt diejenigen Personen aus der Definition, die im Großen und Ganzen als "Kombattanten" bezeichnet werden könnten. Gemäß Artikel 4 A der Dritten Konvention sind daher folgende Personen ausgeschlossen:
- 1) Angehörige der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei sowie Angehörige von Milizen oder Freiwilligenkorps, die zu diesen Kräften gehören.
 - 2) Mitglieder anderer Milizen und Mitglieder anderer Freiwilligenkorps, einschließlich solcher organisierter Widerstandsbewegungen, die einer Konfliktpartei angehören und in oder außerhalb ihres eigenen Gebiets tätig sind, auch wenn dieses Gebiet besetzt ist, sofern diese Milizen oder Freiwilligenkorps, einschließlich solcher organisierter Widerstandsbewegungen, die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) die Tatsache, dass sie von einer Person befehligt werden, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist;
 - b) das Vorhandensein eines festen, aus der Ferne erkennbaren Kennzeichens;
 - c) das offene Tragen von Waffen;
 - d) dass sie ihre Operationen in Übereinstimmung mit den Kriegsregeln und -gebräuchen durchführen.
 - 3) Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte, die sich zu einer Regierung oder einer Behörde bekennen, die vom Gewahrsamsstaat nicht anerkannt wird.

[...]

- 6) Einwohner eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den eindringenden Kräften Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu regulären bewaffneten Einheiten zu formieren, vorausgesetzt, sie tragen die Waffen offen und achten die Gesetze und Gebräuche des Krieges."

1916 Absatz 1 verweist auch auf Artikel 43 des Protokolls ("Streitkräfte"), der eine neue Definition der Streitkräfte enthält, die die verschiedenen Kategorien des oben erwähnten Artikels 4 der Dritten Konvention abdeckt.

1917 Mit anderen Worten: Abgesehen von den Angehörigen der Streitkräfte ist jeder, der sich physisch in einem Gebiet aufhält, Zivilist.

1918 Der letzte Satz von Absatz 1 gab Anlass zu einigen Diskussionen in der Diplomatischen Konferenz. Nach dem IKRK-Entwurf wurde der Zivilstatus "vermutet", aber dieser Begriff führte zu einigen Problemen, und die Arbeitsgruppe beschloss, "vermutet" durch "berücksichtigt" zu ersetzen.²

1919 Andere Delegierte vertraten die Auffassung, dass die Definition im Widerspruch zu Artikel 5 der Dritten Genfer Konvention stehen könnte. Absatz 2 dieses Artikels lautet wie folgt:

"Entstehen Zweifel darüber, ob Personen, die eine kriegserische Handlung begangen haben und dem Feind in die Hände gefallen sind, einer der in Artikel 4 aufgezählten Gruppen angehören, so genießen sie den Schutz dieses Übereinkommens, bis ihre Rechtsstellung von einem zuständigen Gericht festgestellt worden ist."

1920 Das Ergebnis der Erörterungen zu diesem Thema war, dass es keinen Widerspruch zwischen den beiden Definitionen geben kann, die sich auf sehr unterschiedliche Situationen beziehen.³ Im Fall der Dritten Konvention haben die betroffenen Personen eine kriegserische Handlung begangen und beanspruchen den Status von Kombattanten und verlangen daher, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Artikel 50 des Protokolls betrifft Personen, die keine feindseligen Handlungen begangen haben, deren Status aber aufgrund der Umstände zweifelhaft erscheint. Sie sollten als Zivilisten betrachtet werden, bis weitere Informationen vorliegen, und sollten daher nicht angegriffen werden.

1921 Die Methoden, die die Kombattanten anwenden, werden sicherlich einen Einfluss auf die Anwendung dieser Bestimmung haben. Wenn sich beispielsweise Kombattanten nicht eindeutig von der Zivilbevölkerung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") abgrenzen, könnte dies zu einer Schwächung der Immunität von Zivilisten und der Zivilbevölkerung führen.

Absätze 2 und 3

1922 Im zweiten Absatz heißt es: "Die Zivilbevölkerung umfasst alle Personen, die Zivilisten sind". Unter Kriegsbedingungen ist es jedoch unvermeidlich, dass sich Personen, die der Kategorie der Kombattanten angehören, mit der Zivilbevölkerung vermischen, z. B. Soldaten auf Urlaub, die ihre Familien besuchen. Solange es sich dabei jedoch nicht um reguläre, zahlenmäßig starke Einheiten handelt, ändert dies nichts

² O.R. XV, S. 239, CDDH/50/Rev.1, Abs. 39;

³ ebd;

am zivilistischen Charakter einer Bevölkerung. Es ist auch klar, dass die Kriegführenden gemäß Artikel 58 ("Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen") die Zivilbevölkerung, Zivilisten und zivile Objekte, die ihnen unterstellt sind, aus der Nähe der militärischen Ziele entfernen müssen. Eine militärische Einheit ist per Definition ein militärisches Ziel und sollte nicht inmitten einer Zivilbevölkerung platziert werden.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 51 – Schutz der Zivilbevölkerung

- 1) *Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind neben den sonstigen Regeln des anwendbaren Völkerrechts folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten.*
- 2) *Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichsten Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.*
- 3) *Zivilpersonen genießen den durch diesen Abschnitt gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.*
- 4) *Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Unterschiedslose Angriffe sind*
 - a) *Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden,*
 - b) *Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder Kampfmittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder*
 - c) *Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können und die daher in jedem dieser Fälle militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können.*
- 5) *Unter anderem sind folgende Angriffsarten als unterschiedslos anzusehen:*
 - a) *ein Angriff durch Bombardierung – gleichviel mit welchen Methoden oder Mitteln – bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden, und*
 - b) *ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.*
- 6) *Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder gegen Zivilpersonen als Repressalie sind verboten.*
- 7) *Die Anwesenheit oder Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen dürfen nicht dazu benutzt werden, Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten, insbesondere durch Versuche, militärische*

Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern. Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen nicht zu dem Zweck lenken, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken.

- 8) *Eine Verletzung dieser Verbote enthebt die am Konflikt beteiligten Parteien nicht ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Zivilbevölkerung und Zivilpersonen, einschliesslich der Verpflichtung, die in Artikel 57 vorgesehenen vorsorglichen Massnahmen zu treffen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 1923 Artikel 51 ist einer der wichtigsten Artikel des Protokolls. Er bestätigt ausdrücklich die Gewohnheitsregel, dass unschuldige Zivilisten so weit wie möglich von Feindseligkeiten ferngehalten werden müssen und allgemeinen Schutz vor Gefahren, die sich aus Feindseligkeiten ergeben, genießen. Diese allgemeine Regel wird von Regeln für die Anwendung begleitet.
- 1924 Der Ausschuss III der Diplomatischen Konferenz begann 1974 mit der Untersuchung dieses Artikels und verwies ihn mit den zehn eingereichten Änderungsanträgen an eine Arbeitsgruppe. Der Ausschuss III nahm den Text dieses Artikels im Konsens an. Die Abstimmung fand 1977 in einer Plenarsitzung statt, und der Artikel wurde mit 77 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 16 Enthaltungen angenommen.¹
- 1925 Die Delegation, die dagegen stimmte, begründete ihr Votum damit, dass der Artikel die Durchführung militärischer Operationen gegen einen Eindringling ernsthaft behindern und die Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Rechts auf Selbstverteidigung beeinträchtigen könnte. Nach Ansicht dieser Delegationen dürfen die Bestimmungen über willkürliche Angriffe einen Staat nicht daran hindern, sein Hoheitsgebiet gegen einen Angreifer zu verteidigen, selbst wenn dies Verluste in der eigenen Bevölkerung zur Folge hätte. Mehrere Delegationen äusserten sich ähnlich.²
- 1926 Solche Befürchtungen scheinen nicht gerechtfertigt. Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen lautet wie folgt:

"Diese Charta beeinträchtigt in keiner Weise das angeborene Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, solange der Sicherheitsrat nicht die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Massnahmen getroffen hat [...]"

¹ O.R. VI, S. 165-166, CDDH/SR.41, Abs. 118;

² ebd., S. 162. Eine Delegation betonte, dass die Charta der Vereinten Nationen das Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung im Fall eines bewaffneten Angriffs anerkennt und dass das internationale Recht das legitime Recht eines Opfers von Aggression und Besetzung, sich zu verteidigen, nicht einschränken darf (ebd., S. 196, Anhang (Rumänien));

- 1927 Es scheint jedoch klar zu sein, dass das Recht auf Selbstverteidigung nicht die Anwendung von Maßnahmen einschließt, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, selbst in einem Fall, in dem eine Aggression festgestellt und vom Sicherheitsrat als solche anerkannt worden ist. Die Genfer Konventionen von 1949 und dieses Protokoll sind in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 1 "unter allen Umständen" anzuwenden; in der Präambel des Protokolls wird bekräftigt, dass ihre Anwendung "ohne jede Benachteiligung aufgrund der Art oder des Ursprungs des bewaffneten Konflikts oder aufgrund der von den Konfliktparteien geltend gemachten oder ihnen zugeschriebenen Ursachen" erfolgen muss.
- 1928 Bei den Vorarbeiten und den Diskussionen in der Diplomatischen Konferenz wurde zwar auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Unterscheidung zwischen den Regeln zu treffen, die für den Aggressor einerseits und für das Opfer der Aggression andererseits gelten.³ Mehrere Delegationen sprachen sich jedoch gegen diesen Standpunkt aus.⁴ In jedem Fall hat sich die Konferenz diesen Vorschlag nicht zu eigen gemacht, sondern im Gegenteil in dem oben erwähnten Absatz der Präambel des Protokolls die Gleichheit der Konfliktparteien in Bezug auf die durch das humanitäre Recht festgelegten Pflichten bestätigt. Dies ist durchaus vernünftig, da die Unterscheidung zwischen "jus ad bellum" und "jus in bello" grundlegend ist und stets geachtet werden sollte.
- 1929 Mehrere Delegationen gaben in der Schlußdebatte mündliche oder schriftliche Erklärungen zur Bedeutung einiger Bestimmungen dieses Artikels ab. Sie werden im Hinblick auf die betroffenen Absätze untersucht.
- 1930 Im Entwurf hatte das IKRK vorgesehen, dass Artikel 51 (46 des Entwurfs) zu den Bestimmungen gehören sollte, zu denen keine Vorbehalte gemacht werden konnten. Schließlich strich die Konferenz alle Bestimmungen, die sich auf Vorbehalte bezogen, aber in den Diskussionen war Artikel 51 in die Liste der Artikel aufgenommen worden, zu denen Vorbehalte verboten waren.⁵ In Ermangelung einer spezifischen Bestimmung ist daher das allgemeine Völkerrecht anzuwenden, insbesondere das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Artikel 19-23). Es sei daran erinnert, dass diese Konvention Vorbehalte verbietet, die mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbar sind.⁶
- 1931 Im Verlauf der Beratungen und in den schriftlichen Erklärungen wiesen einige Delegationen darauf hin, dass Vorbehalte zu diesem Artikel ihrer Ansicht nach mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar wären.⁷ Es besteht kein Zweifel, dass Artikel 51, wie oben ausgeführt, ein Schlüsselartikel des Protokolls ist. Er stellt ein vernünftiges Gleichgewicht dar, das nur mit Mühe zwischen den unterschiedlichen Auffassungen, die sich auf der Diplomatischen Konferenz herauskristallisierten, erreicht werden konnte. Deshalb könnten Vorbehalte, auch partielle, dieses Gleichgewicht gefährden und damit dem Ziel und Zweck dieser unverzichtbaren Bestimmung zuwiderlaufen.
- 1932 Die Bedeutung, die die Diplomatische Konferenz diesem Artikel beimisst, wird durch die Tatsache bestätigt, dass die Verletzung mehrerer seiner Bestimmungen als schwere Verletzung eingestuft wird. So qualifiziert Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"), Absatz 3, als schwere Verletzung die Handlung, die vorsätzlich die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten zum Gegenstand eines Angriffs macht, wenn dies den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit

³ Siehe z.B. O.R. V, S. 119-121, CDDH/SR.12, Abs. 13-21, und O.R. VI, S. 196, CDDH/SR.41, Anhang (Rumänien);

⁴ Siehe z.B. O.R. V, S. 109-110, CDDH/SR.11, Abs. 44-50; S. 137-138, CDDH/SR.13, Abs. 51-57;

⁵ O.R. X, S. 251, CDDH/405/Rev.1;

⁶ Vgl. Einleitung zu Teil VI, unten, S. 1061;

⁷ O.R. VI, S. 167, CDDH/SR.41, Abs. 135-137; S. 187, ebd., Anhang (DDR); S. 192-193 (Mexiko);

verursacht.

- 1933 Das Gleiche gilt für vorsätzliche wahllose Angriffe gegen die Zivilbevölkerung oder gegen zivile Objekte (oder gegen Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten) in dem Wissen, dass ein solcher Angriff übermäßige Verluste an Menschenleben, Verletzungen von Zivilisten oder Schäden an zivilen Objekten verursachen wird, wie in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii) definiert.
- 1934 So verlangt das Protokoll in Bezug auf das Strafrecht Vorsatz und darüber hinaus bei willkürlichen Angriffen das Element der vorherigen Kenntnis des vorhersehbaren Ergebnisses.

Absatz 1

- 1935 Es handelt sich um einen einleitenden Absatz, der den Grundsatz des allgemeinen Schutzes der Zivilisten vor Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben, bestätigt. Es steht außer Zweifel, dass bewaffnete Konflikte Gefahren für die Zivilbevölkerung mit sich bringen, die jedoch auf ein Minimum reduziert werden sollten. Dies ist das Ziel der folgenden Absätze.
- 1936 Laut Wörterbüchern bezeichnet der Begriff "militärische Operationen", der auch in mehreren anderen Artikeln des Protokolls verwendet wird, alle Bewegungen und Tätigkeiten, die von bewaffneten Kräften im Zusammenhang mit Feindseligkeiten durchgeführt werden.⁸ Eine gemischte Gruppe der Diplomatischen Konferenz gab folgende Definition des Begriffs "Zone militärischer Operationen": "in einem bewaffneten Konflikt das Gebiet, in dem sich die bewaffneten Kräfte der gegnerischen Parteien befinden, die direkt oder indirekt an den laufenden militärischen Operationen teilnehmen".⁹
- 1937 Der zweite Satz bezieht sich auf die "anderen anwendbaren Regeln des Völkerrechts"¹⁰: Neben einigen gewohnheitsrechtlichen Regeln und natürlich den anderen einschlägigen Bestimmungen des Protokolls sind dies vor allem die Haager Regeln im Anhang der Haager Konvention IV von 1907 und die Vierte Genfer Konvention von 1949. Darüber hinaus könnten die Regeln des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen und von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung sowie die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgütern erwähnt werden. Obwohl sie nicht direkt auf den Schutz der Zivilbevölkerung abzielen, können diese beiden Verträge einen positiven Einfluss auf das Schicksal der Zivilisten in Zeiten bewaffneter Konflikte haben. Die 1980 geschlossene Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen enthält entsprechende Bestimmungen in Bezug auf die Zivilisten.¹¹

⁸ Vgl. die Definitionen oben, Kommentar Art. 48, Anmerkung 13, S. 600

⁹ O.R. XV, S. 338, CDDH/II/266-CDDH/III/255, Anhang A;

¹⁰ Wir verweisen auch auf den Kommentar Art. 49, Abs. 4, oben, S. 606, und Art. 2, Unterabsatz (b), oben, S. 60;

¹¹ Konvention vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die geeignet sind, übermäßige Leiden zu verursachen oder unterschiedslos zu wirken.

Protokoll über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), Art. 3, Abs. 2, 3(c) und 4; Art. 4, Abs. 2; Art. 5, Abs. 2; Art. 7, Abs. 3(a)(i).

Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III), Art. 2. Zur Teilnahme an dieser Konvention vgl. unten, S. 1549;

Absatz 2

- 1938 Der erste Satz konkretisiert den im vorangegangenen Absatz formulierten Grundsatz der allgemeinen Immunität, indem es ausdrücklich Angriffe verbietet, die sich gegen die Zivilbevölkerung als solche sowie gegen einzelne Zivilisten richten. Durch die Verwendung der Worte "gerichtet" und "als solche" wird betont, dass die Bevölkerung niemals als Ziel oder als taktisches Ziel benutzt werden darf.
- 1939 Es sei darauf hingewiesen, dass "Angriffe" in Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich"), Absatz 1, definiert sind.
- 1940 Im zweiten Satz wollte die Konferenz darauf hinweisen, dass das Verbot Handlungen umfasst, die darauf abzielen, Terror zu verbreiten; es besteht kein Zweifel daran, dass Handlungen im Zusammenhang mit einem Kriegszustand fast immer ein gewisses Maß an Terror unter der Bevölkerung und manchmal auch unter den bewaffneten Kräften hervorrufen. Es kommt auch vor, dass Angriffe auf bewaffnete Kräfte absichtlich brutal durchgeführt werden, um die gegnerischen Soldaten einzuschüchtern und sie zur Kapitulation zu drängen. Dies ist nicht die Art von Terror, die hier vorgesehen ist.¹² Mit dieser Bestimmung sollen Handlungen verboten werden, die in erster Linie dem Zweck dienen, Terror unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ohne einen wesentlichen militärischen Vorteil zu bieten. Interessant ist, dass auch die Androhung solcher Handlungen verboten ist. Dies erinnert an einige der in der Vergangenheit erfolgten Proklamationen, in denen mit der Vernichtung der Zivilbevölkerung gedroht wurde.
- 1941 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") in Absatz 3 Buchstabe a) die Handlung, die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten zum Gegenstand eines Angriffs zu machen, als schwere Verletzung definiert, wenn sie zum Tod oder zu einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit führt.

Absatz 3

- 1942 Die Immunität des einzelnen Zivilisten ist an die zwingende Bedingung geknüpft, dass er sich jeder feindseligen Handlung enthält. Unter feindseligen Handlungen sind Handlungen zu verstehen, die nach ihrer Art und ihrem Zweck darauf abzielen, dem Personal und der Ausstattung der bewaffneten Kräfte einen tatsächlichen Schaden zuzufügen. So wird ein Zivilist, der einzeln oder als Teil einer Gruppe an bewaffneten Kämpfen teilnimmt, zu einem legitimen Ziel, allerdings nur so lange, wie er an Feindseligkeiten teilnimmt. Wird der Zivilist gefangen genommen, während er feindselige Handlungen begeht, sind die Regeln für sein Schicksal in Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") festgelegt.
- 1943 Im Laufe der Beratungen wiesen mehrere Delegationen darauf hin, dass der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Feindseligkeiten" auch die Vorbereitungen für den Kampf und die Rückkehr aus dem Kampf einschließt.¹³ Ähnliche Probleme ergaben sich in Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") in Bezug auf den Ausdruck "militärischer Einsatz vor Beginn eines Angriffs". Es scheint, dass der Begriff "Feindseligkeiten" nicht nur die Zeit umfasst, in der der Zivilist tatsächlich von einer Waffe Gebrauch macht, sondern beispielsweise auch die Zeit, in der er sie trägt, sowie Situationen, in denen er feindselige

¹² O.R. XV, S. 274, CDDH/215/Rev.1, Abs. 51;

¹³ ebd., S. 330, CDDH /III/224;

Handlungen vornimmt, ohne eine Waffe zu benutzen. Wird ein Zivilist unter solchen Umständen gefangen genommen oder festgenommen, so kann er sich auf Artikel 45 Absatz 1 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") berufen und den Status eines Kriegsgefangenen beanspruchen; er ist bis zur Feststellung seines Status durch ein zuständiges Gericht als solcher zu behandeln.

- 1944 Was bedeutet der Begriff "unmittelbar" in der Formulierung "unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen" genau? Ein ähnlicher Ausdruck wird bereits in Absatz 2 von Artikel 43 ("Streitkräfte") verwendet. Im Allgemeinen ist die Immunität von Zivilisten an eine sehr strenge Bedingung geknüpft: Sie dürfen nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, d. h. sie dürfen nicht zu Kombattanten werden, da sie sonst ihren Schutz verlieren. Unter "unmittelbarer" Teilnahme sind demnach Handlungen zu verstehen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Zwecks geeignet sind, dem Personal und der Ausstattung der gegnerischen Streitkräfte tatsächlichen Schaden zuzufügen. Nur während einer solchen Teilnahme verliert ein Zivilist seine Immunität und wird zu einem legitimen Ziel. Sobald er nicht mehr teilnimmt, hat der Zivilist wieder Anspruch auf den Schutz dieses Abschnitts, d.h. gegen die Auswirkungen der Feindseligkeiten, und kann nicht mehr angegriffen werden. Nichts hindert jedoch die Behörden, die ihn auf frischer Tat ertappen oder zu einem späteren Zeitpunkt festnehmen, daran, ihm gegenüber repressive oder strafende Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Artikels 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") oder auf der Grundlage der Bestimmungen der Vierten Konvention (Zwangsaufenthalt, Internierung usw.) zu ergreifen, wenn sein Zivilistenstatus anerkannt ist. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Angehörige der Streitkräfte, die einen zivilen Nichtkombattantenstatus vortäuschen, sich der Heimtücke gemäß Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") Absatz 1 Buchstabe c) schuldig machen.
- 1945 Es sollte klar zwischen der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten und der Teilnahme an den Kriegsanstrengungen unterschieden werden. Letztere wird oft von der gesamten Bevölkerung in unterschiedlichem Maße verlangt. Ohne eine solche Unterscheidung könnten die Bemühungen um die Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts sinnlos werden. In der Tat tragen in modernen Konflikten viele Tätigkeiten der Staatsangehörigen direkt oder indirekt zur Durchführung von Feindseligkeiten bei; selbst die Sitten der Bevölkerung spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle.

Absatz 4

- 1946 Diese Bestimmung ist sehr wichtig, denn sie bestätigt den Unrechtscharakter bestimmter bedauerlicher Praktiken während des Zweiten Weltkriegs und der nachfolgenden bewaffneten Konflikte. Viel zu oft hatten die Angriffe zum Ziel, alles Leben in einem bestimmten Gebiet zu vernichten oder eine Stadt dem Erdboden gleichzumachen, ohne dass dies in den meisten Fällen zu wesentlichen militärischen Vorteilen führte.
- 1947 wurde zu diesem Thema die allgemeine Regel in Artikel 48 ("Grundregel") formuliert: "Kriegführende Parteien dürfen ihre Operationen nur gegen militärische Ziele richten. Die erste Spezifizierung wird in Absatz 2 des heutigen Artikels 51 hinzugefügt: Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche und gegen einzelne Zivilisten sind verboten.
- 1948 Bis jetzt ist die Angelegenheit in der Theorie ziemlich klar, aber in der Praxis ist sie weniger klar. Zivilisten können sich nämlich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Zielen aufhalten, unabhängig davon, ob es sich dabei um Personen oder Objekte handelt; außerdem können rein zivile Objekte unter Kampfbedingungen zu militärischen Zielen werden, wodurch die Personen in ihrer Nähe gefährdet

werden. In den Absätzen 4 und 5 wird versucht, solche Situationen zu erfassen. Die Notwendigkeit, einen Konsens zu erzielen, hat die Verfasser dieser Bestimmungen dazu veranlasst, sie in einer Weise zu formulieren, die manchmal zweideutig ist. Mehrere Delegierte haben dies bei der Verabschiedung des Artikels angemerkt.¹⁴

- 1949 Auf einer allgemeineren Ebene wiesen andere Delegationen darauf hin, dass diese Bestimmung, wie der gesamte Abschnitt, nicht so beschaffen sein dürfe, dass sie die Verteidigungsfähigkeit eines Staates, der einer Aggression entgegentreten muss, beeinträchtigt. Es ist jedoch bekannt, wie schwierig es in bewaffneten Konflikten ist, objektiv festzustellen, wer der Aggressor ist. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass der Staat, der Opfer eines Angriffs ist, in keiner Weise von den Pflichten befreit ist, die ihm durch Verträge oder gewohnheitsrechtliche Regeln auferlegt werden.
- 1950 Die Bestimmung beginnt mit einem allgemeinen Verbot wahlloser Angriffe, d.h. von Angriffen, bei denen keine Unterscheidung getroffen wird. Die Konferenz war jedoch der Ansicht, dass die drei Arten von Angriffen, die unter den allgemeinen Begriff "wahllose Angriffe" fallen, definiert werden sollten.

Unterabsatz (a)

- 1951 Dies bezieht sich in erster Linie auf Angriffe, die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet sind. Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 2, definiert militärische Ziele, soweit es sich um Objekte handelt, und beschränkt sie "auf diejenigen Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet". Zu den militärischen Zielen gehören selbstverständlich auch und vor allem die Streitkräfte, ihre Angehörigen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Transporte.
- 1952 Der militärische Charakter eines Ziels kann manchmal visuell erkannt werden, aber in den meisten Fällen werden diejenigen, die den Befehl zum Angriff erteilen oder die Entscheidung darüber treffen, dies aufgrund von Informationen tun, die ihnen von den zuständigen Dienststellen des Heeres übermittelt werden. In den meisten Fällen werden sie selbst nicht die Möglichkeit haben, die Richtigkeit dieser Informationen zu überprüfen; sie sollten sich zumindest vergewissern, dass die Informationen genau und aktuell sind und dass die in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") festgelegten Vorsichtsmaßnahmen und Einschränkungen beachtet werden. Im Zweifelsfall müssen zusätzliche Informationen angefordert werden.
- 1953 Die Streitkräfte und ihre Einrichtungen sind Ziele, die angegriffen werden dürfen, wo immer sie sich befinden, es sei denn, der Angriff könnte zufällig zu Verlusten an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, zu Verletzungen von Zivilisten und zu Schäden an zivilen Objekten führen, die im Verhältnis zu dem erwarteten unmittelbaren und spezifischen militärischen Vorteil übermäßig wären. In Kampfgebieten¹⁵ kommt es häufig vor, dass rein zivile Gebäude oder Anlagen von den bewaffneten Kräften besetzt sind oder genutzt werden und solche Ziele angegriffen werden können, sofern dies nicht

¹⁴ Siehe z.B. O.R. VI, S. 164-165, CDDH/SR.41, Abs. 122;

¹⁵ Die Gemischte Gruppe definierte diesen Begriff wie folgt: "In einem bewaffneten Konflikt das Gebiet, in dem sich die bewaffneten Kräfte der gegnerischen Parteien, die tatsächlich am Kampf beteiligt sind, und diejenigen, die sie direkt unterstützen, befinden". O.R. XV, S. 338, CDDH/II/266-CDDH/III/255, Anhang A;

zu übermäßigen Verlusten unter der Zivilbevölkerung führt. Wenn beispielsweise Kämpfe zwischen bewaffneten Kräften in einer Stadt stattfinden, die Haus für Haus verteidigt wird, werden diese Gebäude - für die Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 3, eine Vermutung hinsichtlich ihrer zivilen Nutzung aufstellt – unweigerlich zu militärischen Zielen, da sie einen konkreten Beitrag zur militärischen Aktion leisten. Allerdings gilt auch hier das Verbot eines Angriffs, der übermäßige Verluste unter den Zivilisten verursacht.

- 1954 Außerhalb des Kampfgebietes muss der militärische Charakter der Ziele, die angegriffen werden sollen, eindeutig festgestellt und überprüft werden. Ebenso müssen die Grenzen dieser Ziele genau festgelegt werden.
- 1955 Es stellt sich die Frage, wie es sich verhält, wenn ein Kriegsteilnehmer in einem Kampfgebiet die feindliche Armee daran hindern will, sich in einem bestimmten Gebiet niederzulassen oder dieses Gebiet zu durchqueren, z.B. durch Sperrfeuer. In einem solchen Fall kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass das Gebiet als militärisches Ziel zu betrachten ist und als solches behandelt werden muss. Während der Diplomatischen Konferenz bestanden jedoch mehrere Delegationen darauf, diese Auslegung in ihren Erklärungen zu bestätigen.¹⁶ Natürlich kann eine solche Situation nur begrenzte Gebiete und nicht weite Landstriche betreffen. Sie gilt vor allem für enge Durchgänge, Brückenköpfe oder strategische Punkte wie Hügel oder Gebirgspässe.

Unterabsatz (b)

- 1956 Dies betrifft Angriffe, bei denen eine Methode oder ein Kampfmittel eingesetzt wird, die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet sein können.¹⁷
- 1957 Der Begriff "Kampfmittel" oder "Mittel der Kriegsführung" (vgl. Artikel 35 – "Grundregeln") bezieht sich im Allgemeinen auf die verwendeten Waffen, während der Ausdruck "Kampfmethoden" im Allgemeinen die Art und Weise bezeichnet, wie diese Waffen eingesetzt werden.
- 1958 Was die Waffen betrifft, so handelt es sich hier vor allem um Langstreckenraketen, die nicht genau auf das Ziel ausgerichtet werden können. Die am Ende des Zweiten Weltkriegs eingesetzten V2-Raketen sind ein Beispiel dafür. Es ist zu beachten, dass die meisten Armeen bestrebt sind, zielgenaue Waffen einzusetzen, da Angriffe, die nicht das beabsichtigte Ziel treffen, zu einem Verlust an Zeit und Ausstattung führen, ohne einen entsprechenden Vorteil zu bringen. Dadurch wird die Fehlertoleranz von Raketen allmählich verringert. Hier fallen militärische Interessen und humanitäre Anforderungen zusammen.
- 1959 Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Zivilisten wirft der Einsatz von Land- oder Seeminen einige Probleme auf. Im Ad-hoc-Ausschuss für konventionelle Waffen der Konferenz wurde dies lange diskutiert. Die Arbeiten dieses Ausschusses¹⁸ dienten als Grundlage für die Konferenz, die 1979 und 1980 von den Vereinten Nationen einberufen wurde. Diese Konferenz verabschiedete eine Konvention (10. Oktober 1980) und drei Protokolle, von denen eines das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen,

¹⁶ Siehe Kommentar Art. 52, Abs. 2, unten, S. 635;

¹⁷ Eine Anmerkung zur Formulierung des französischen Textes: Die Verwendung des Pronomens "auf" ist in der französischen Rechtssprache ungewöhnlich, da es eher unbestimmt ist. Dies wird im englischen Wortlaut vermieden, wo das Wort "attacks" das Subjekt des Urteils ist;

¹⁸ Siehe O.R. XVI;

Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zum Gegenstand hat.¹⁹ In diesem Protokoll werden die Parteien verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Aufzeichnungen zu führen und das Verlegen von Minenfeldern rechtzeitig anzukündigen, damit die Bevölkerung nicht gefährdet wird. Was das Verlegen von Minen durch Flugzeuge oder ferngelenkte Minen betrifft, so sind solche Operationen grundsätzlich verboten, es sei denn, diese Minen werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das ein militärisches Ziel darstellt oder militärische Ziele enthält; auch in diesem Fall muss die Lage der verlegten Minen aufgezeichnet werden, oder die Minen müssen mit einem ferngesteuerten Mechanismus ausgestattet sein, um dann zu detonieren, oder sie müssen sich selbst zerstören, wenn sie ihren militärischen Wert verloren haben.²⁰

- 1960 Es kann sich jedoch die Frage stellen, wann der Einsatz von Minen einen Angriff im Sinne dieser Bestimmung darstellt. Ist es der Zeitpunkt, in dem die Mine gelegt wird, in dem sie scharf gemacht wird, in dem eine Person durch sie gefährdet wird oder in dem sie schließlich explodiert? Die Teilnehmer der Versammlungen der Internationalen Gesellschaft für Militärrecht und Kriegsregeln (Lausanne, 1982) räumten ein, dass der Einsatz von Minen aus rechtlicher Sicht einen Angriff im Sinne des Protokolls darstellt, wenn eine Person unmittelbar durch eine solche Mine gefährdet wird.²¹ Es kann davon ausgegangen werden, dass Minen auch in den Anwendungsbereich des Unterabsatzes (c) fallen, der weiter unten behandelt wird.

Unterabsatz (c)

- 1961 Dieser Unterabsatz betrifft Angriffe, bei denen eine Methode oder ein Mittel zur Bekämpfung eingesetzt wird, deren Wirkung nicht, wie in diesem Protokoll gefordert, begrenzt werden kann. Wie Unterabsatz (b) war diese Bestimmung im IKRK-Entwurf nicht so präzise enthalten; die Arbeitsgruppe des Ausschusses III legte einen ausführlicheren Text vor, der an die Arbeitsgruppe zurückverwiesen wurde, und schließlich nahm der Ausschuss III einen Artikel an, der alle Elemente des vorliegenden Artikels²² enthält, obwohl der Wortlaut vom Entwurfskomitee der Konferenz mit einigem Erfolg überarbeitet und geändert wurde.
- 1962 Zu dieser Bestimmung enthält der Bericht des Ausschusses III folgende Passage: "Das Hauptproblem bestand in der Definition des Begriffs 'willkürliche Angriffe'. Es bestand allgemeines Übereinkommen darüber, dass eine angemessene Definition die Handlung, einen Angriff nicht auf ein militärisches Ziel zu richten, den Einsatz von Kampfmitteln oder -methoden, die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, und den Einsatz von Kampfmitteln oder -methoden, deren Wirkungen nicht, wie im Protokoll gefordert, begrenzt werden können, einschließen würde. Viele, aber nicht alle, die sich geäußert haben, waren der Ansicht, dass die Definition nicht bedeuten soll, dass es Kampfmittel oder -methoden gibt, deren Einsatz unter allen Umständen einen wahllosen Angriff bedeuten würde. Vielmehr sollte damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Kampfmittel oder -methoden, die in manchen Situationen völlig rechtmäßig eingesetzt werden können, unter anderen Umständen Wirkungen haben

¹⁹ Vgl. oben, Anm. 11;

²⁰ Art. 5 des oben erwähnten Protokolls II. Siehe auch Y. Sandoz, "A New Step Forward in International Law - Prohibition and Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons", 'IRRC', Januar-Februar 1981, S. 3 (Sonderdruck mit dem Text der Schlussakte der genannten Konferenz der Vereinten Nationen, ursprünglich ebd. veröffentlicht, S. 41-55);

²¹ Siehe "Forces armées et développement du droit de la guerre", a.a.O., S. 303;

²² O.R. XV S. 304-305, CDDH/215/Rev.1, Anhang;

können, die gegen einige im Protokoll enthaltene Beschränkungen verstoßen, so dass ihr Einsatz unter diesen Umständen einen unterschiedslosen Angriff darstellen würde."²³

- 1963 Es gibt jedoch einige Mittel der Kriegsführung, deren Wirkung unter keinen Umständen eingeschränkt werden kann. Anders verhält es sich mit anderen Mitteln, wie z.B. Feuer²⁴ oder Wasser²⁵, die je nach den Umständen ihres Einsatzes entweder eine begrenzte Wirkung haben können oder sich im Gegenteil völlig der Kontrolle derjenigen entziehen, die sie einsetzen, und erhebliche Verluste unter der Zivilbevölkerung und umfangreiche Schäden an zivilen Objekten verursachen können. Die Art der eingesetzten Mittel ist nicht das einzige Kriterium: Die Kraft der eingesetzten Waffen kann die gleichen Folgen haben. Wird beispielsweise eine 10-Tonnen-Bombe zur Zerstörung eines einzelnen Gebäudes eingesetzt, ist es unvermeidlich, dass die Auswirkungen sehr weitreichend sind und benachbarte Gebäude vernichten oder beschädigen, während eine weniger starke Rakete ausreichen würde, um das Gebäude zu zerstören. Es gibt auch Methoden, die von Natur aus einen wahllosen Charakter haben, wie die Vergiftung von Brunnen.
- 1964 Mehrere Delegationen hielten es für notwendig, die vom Berichterstatter²⁶ in ihren Erklärungen zur Abstimmung geäußerten Ansichten zu bestätigen. Nach Ansicht dieser Delegationen bedeutet die Bestimmung nicht, dass es Kampfmittel gibt, deren Einsatz unter allen Umständen einen willkürlichen Angriff darstellen würde.
- 1965 Dieser Punkt wurde oben erörtert; es stimmt, dass in den meisten Fällen der unterschiedslose Charakter eines Angriffs nicht von der Art der betroffenen Waffen abhängt, sondern von der Art und Weise, in der sie eingesetzt werden. Es gibt jedoch, wie oben erwähnt, einige Waffen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine unterschiedslose Wirkung haben. Das Beispiel der bakteriologischen Kampfmittel ist eine offensichtliche Veranschaulichung dieses Punktes. Es gibt auch andere Waffen, die eine ähnlich unterschiedslose Wirkung haben, wie die Vergiftung von Trinkwasserquellen. Natürlich sind bakteriologische Kampfmittel seit 1925 verboten, und der Einsatz von Gift wurde 1899 durch die Haager Vorschriften untersagt.
- 1966 Dennoch waren die Staaten bei solchen Erklärungen eher von Kernwaffen betroffen. Eine gründliche Analyse des Zusammenhangs zwischen dem Protokoll und dem möglichen Einsatz von Kernwaffen ist in der Einleitung zu diesem Abschnitt enthalten, und wir verweisen den Leser auf diesen Text.²⁷

Absatz 5

- 1967 Die Angriffe, die Gegenstand dieses Absatzes sind, fallen unter das allgemeine Verbot wahlloser Angriffe, das zu Beginn von Absatz 4 festgelegt wurde. Hier sind insbesondere zwei Arten von Angriffen vorgesehen.
- 1968 Die "erste Art" umfasst Flächenbombardierungen, die auch als "carpet bombing" oder "saturation bombing" bezeichnet werden. Kennzeichnend für solche Bombardierungen ist, dass sie alles Leben in

²³ ebd., S. 274, Abs. 55;

²⁴ Vgl. das oben erwähnte Protokoll II, Anmerkung 11;

²⁵ Diesbezüglich kann auf Artikel 56 dieses Protokolls verwiesen werden;

²⁶ Siehe O.R. VI, S. 168-172, CDDH/SR.41;

²⁷ Siehe oben, S. 589;

einem bestimmten Gebiet zerstören und alle dort befindlichen Gebäude dem Erdboden gleichmachen. Es gab viele Beispiele für solche Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs und auch während einiger jüngerer Konflikte. Diese Art von Angriffen hat in vielen Ländern zu heftiger öffentlicher Kritik geführt, und es ist verständlich, dass die Verfasser des Protokolls sie ausdrücklich erwähnen wollten, auch wenn solche Angriffe bereits unter das allgemeine Verbot in Absatz 4 fallen. Nach dem Bericht des Ausschusses III bedeutet der Ausdruck "Bombardierungen mit allen Methoden oder Mitteln" alle Angriffe mit Feuerwaffen oder Geschossen (mit Ausnahme des direkten Beschlusses mit Handfeuerwaffen) und die Verwendung von Geschossen aller Art.²⁸

- 1969 Dieser Absatz wurde mit einigen Schwierigkeiten angenommen; insbesondere der Ausdruck "klar getrennt und unterscheidbar" führte zu langwierigen Diskussionen. In ihrem ersten Bericht hatte die Arbeitsgruppe dem Ausschuss III die Wahl zwischen verschiedenen Vorschlägen gelassen: "Weitgehend getrennt", "deutlich"; oder alternativ die Einführung eines letzten Satzes, "es sei denn, die Ziele liegen zu dicht beieinander, um getrennt angegriffen werden zu können".²⁹
- 1970 Anstatt über diese verschiedenen Vorschläge abzustimmen, beschloss der Ausschuss III, das Thema an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen und bat sie, einen Ausdruck zu finden, der allgemeine Zustimmung finden könnte. Die Gruppe legte dem Ausschuss einen neuen Entwurf vor, der von der Gruppe einvernehmlich angenommen wurde.³⁰ Dieser Vorschlag wurde vom Ausschuss III ohne weitere Diskussion angenommen und bildet den vorliegenden Text von Absatz 5.
- 1971 Es ist anzumerken, dass die Konferenz eine Formulierung gewählt hat, die der vom IKRK vorgeschlagenen sehr ähnlich ist, nämlich "in einiger Entfernung voneinander". Es wurde beschlossen, den oben zitierten Satz nicht hinzuzufügen, zweifellos aus der Befürchtung heraus, dass er zu Flächenbombardierungen ermutigen könnte, denn in einem solchen Fall könnten die angreifenden Kräfte unter Berücksichtigung der verfügbaren Waffen und der Umstände nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die einzelnen Ziele zu nahe beieinander liegen, um getrennt angegriffen zu werden.
- 1972 Die Auslegung der Worte "klar getrennt und deutlich" lässt denjenigen, die einen Angriff durchführen, einen gewissen Spielraum; im Zweifelsfall können sie sich auf Unterabsatz (b) beziehen und beurteilen, ob der Angriff geeignet ist, Verluste und Schäden zu verursachen, die im Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil übermäßig wären.
- 1973 Es kann sich auch die Frage stellen, ob das hier formulierte Verbot nicht bereits durch Absatz 4 Buchstabe a) abgedeckt ist, der Angriffe verbietet, die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet sind. Tatsächlich sind Landstriche zwischen militärischen Zielen selbst keine militärischen Ziele. Es muss akzeptiert werden, dass in offenen, dünn besiedelten Gebieten, wie z. B. Wäldern, Angriffe auf das gesamte Gebiet durchgeführt werden können, wenn festgestellt wurde, dass feindliche bewaffnete Kräfte anwesend sind. In einer Stadt, einem Dorf oder einem anderen Gebiet, in dem es eine ähnliche Konzentration von Zivilpersonen und zivilen Objekten gibt, dürfen dagegen die militärischen Ziele in diesem Gebiet nur separat angegriffen werden, ohne dass es zu Verlusten unter Zivilisten außerhalb der militärischen Ziele selbst kommt. Dies gilt auch für vorübergehende Konzentrationen von Zivilisten, wie z.B. in Flüchtlingslagern.

²⁸ Vgl. O.R. XV, S. 275, CDDH/215/Rev.1, Abs. 56;

²⁹ ebd, S. 329, CDDH/III/224;

³⁰ O.R. XIV, S. 30, CDDH/III/SR.31, Abs. 5;

- 1974 Wie oben ausgeführt, sind die Größe des Gebiets, über das sich die militärischen Ziele erstrecken, und die Entfernung zwischen ihnen relativ subjektive Begriffe. Im Zweifelsfall ist immer die allgemeine Regel der Achtung der Zivilisten zu beachten.
- 1975 Wenn die Entfernung zwischen zwei militärischen Zielen ausreicht, um sie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel getrennt anzugreifen, sollte die Regel vollständig angewendet werden. Aber auch wenn die Entfernung nicht ausreicht, sollten übermäßige Verluste, die sich aus dem Angriff ergeben könnten, auf dem Konto berücksichtigt werden.
- 1976 Die in Absatz 5 vorgesehene "zweite Art von Angriffen" umfasst solche, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und direkten militärischen Vorteil übermäßige Auswirkungen haben. Auch hier gab es lange Diskussionen in der Diplomatischen Konferenz und es war schwierig, zu einem Übereinkommen zu kommen. Die Formel, die angenommen wurde, ist der vom IKRK vorgeschlagenen sehr ähnlich.³¹ Sie stützt sich auf den Wortlaut von Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen"), der sich auf vorsorgliche Maßnahmen bezieht. Der Ausschuss III hatte vorgeschlagen, entweder direkt auf Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen") zu verweisen oder die in diesem Artikel verwendete Formel zu wiederholen. Schließlich entschied sich das Entwurfskomitee, das um eine Lösung der Frage gebeten wurde, für die zweite Lösung. Für weitere Einzelheiten kann daher auf Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen") verwiesen werden.
- 1977 Die Absätze 4 und 5 wurden in der Diplomatischen Konferenz und danach kritisiert. Die Kritik richtete sich insbesondere gegen die ungenauen Formulierungen und die Terminologie. So wurde beispielsweise bemängelt, dass das Protokoll keine Angaben über die Größe des Gebiets, über das militärische Ziele verteilt werden dürfen, und über die Entfernung, die sie voneinander trennen muss, enthält. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die modernen elektronischen Mittel zwar die Ortung militärischer Ziele ermöglichen, dass sie aber keine Informationen über die Anwesenheit ziviler Elemente innerhalb oder in der Nähe solcher Ziele lieferten.
- 1978 Diese Kritik ist zumindest bis zu einem gewissen Grad gerechtfertigt. Die Umsetzung dieser Bestimmungen, wie auch aller anderen Bestimmungen in Teil IV, setzt voraus, dass die Kriegsparteien in gutem Glauben handeln und den allgemeinen Grundsatz der Achtung der Zivilisten einhalten wollen.
- 1979 Von verschiedenen Lagern wurde auch die Meinung geäußert, Absatz 5 Buchstabe b erlaube jede Art von Angriff, sofern dieser nicht zu Verlusten oder Schäden führe, die im Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil übermäßig seien. Diese Theorie ist offenkundig falsch. Um die Voraussetzungen zu erfüllen, muss der Angriff gegen ein militärisches Ziel gerichtet sein, und zwar mit Mitteln, die in Bezug auf das Ziel nicht unverhältnismäßig sind, sondern nur dazu geeignet sind, dieses Ziel zu zerstören, und die Wirkungen der Angriffe müssen in der vom Protokoll geforderten Weise begrenzt sein; außerdem dürfen auch nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die zufälligen Verluste und Schäden unter Zivilisten nicht übermäßig sein. Natürlich ist das Verhältnis zwischen den verursachten Verlusten und Schäden und den erwarteten militärischen Vorteilen ein heikles Problem; in einigen Situationen wird es keinen Raum für Zweifel geben, während es in anderen Situationen Grund zum Zögern geben kann. In solchen Situationen sollten die Interessen der Zivilbevölkerung überwiegen, wie oben ausgeführt.

³¹ "Angriffe durchzuführen, bei denen zu erwarten ist, dass sie zufällige Verluste unter der Zivilbevölkerung und Zerstörungen von zivilen Objekten in einem Ausmaß zur Folge haben, das in keinem Verhältnis zu dem erwarteten unmittelbaren und wesentlichen militärischen Vorteil steht" (Entwurf, Art. 46, Abs. 3 (b));

- 1980 Es wurde auch der Gedanke geäußert, dass zivile Verluste und Schäden, selbst wenn sie sehr hoch sind, gerechtfertigt sein können, wenn der militärische Vorteil, um den es geht, von großer Bedeutung ist. Dieser Gedanke steht im Widerspruch zu den grundlegenden Regeln des Protokolls; insbesondere steht er im Widerspruch zu Artikel 48 ("Grundregel") und zu den Absätzen 1 und 2 des derzeitigen Artikels 51. Das Protokoll sieht keine Rechtfertigung für Angriffe vor, die umfangreiche Verluste und Schäden unter Zivilisten verursachen. Unbeabsichtigte Verluste und Schäden sollten niemals umfangreich sein.
- 1981 Dies zeigt deutlich, welche Bedeutung die Verfasser des Protokolls diesem Artikel beigemessen haben; diese Bestimmungen sollten daher die für solche Angriffe Verantwortlichen dazu veranlassen, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, bevor sie ihre Entscheidung treffen, auch unter den schwierigen Bedingungen der Schlacht.

Absatz 6

- 1982 Diese Bestimmung ist sehr wichtig. Die Kriegsparteien des Zweiten Weltkriegs haben zwar in ihren öffentlichen Erklärungen anerkannt, dass Angriffe nur auf militärische Ziele gerichtet sein dürfen, aber unter dem Vorwand, dass die eigene Bevölkerung von Angriffen des Gegners betroffen sei, sind sie durch Repressalien so weit gegangen, dass sie fast wahllos Krieg geführt haben, was zu unzähligen zivilen Opfern führte.³²
- 1983 Der Text ist der vom IKRK vorgeschlagene. Bei den Beratungen der Konferenz wurde die Frage der Repressalien in Bezug auf mehrere Artikel untersucht, und in jeden dieser Artikel wurde eine Klausel aufgenommen, die Repressalien verbietet (siehe auch Artikel 20 – "Verbot von Repressalien"; 52 – "Allgemeiner Schutz von zivilen Objekten"; 53 – "Schutz von Kulturgütern und von Stätten des Gottesdienstes"; 54 – "Schutz von Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind"; 55 – "Schutz der natürlichen Umwelt" und 56 – "Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten"). Aus diesem Grund warfen mehrere Delegierte in den Diskussionen die Frage auf, ob eine einzige allgemeine Bestimmung nicht ausreichen könnte, während andere der Meinung waren, dass es nicht sehr realistisch sei, alle Repressalien zu verbieten, und dass es besser sei, zu versuchen, sie durch die Festlegung spezifischer Regeln einzudämmen. Schließlich wurde der Ausschuss I damit beauftragt, das allgemeine Problem zu untersuchen.³³ Er beschloss, die spezifischen Klauseln zum Verbot von Repressalien in den Artikeln zu belassen, in denen sie vorkommen, und kein allgemeines Verbot zu formulieren.³⁴
- 1984 Das in diesem Artikel enthaltene Verbot ist an keinerlei Bedingungen geknüpft und hat daher zwingenden Charakter; insbesondere wird die Möglichkeit ausgeschlossen, unter Berufung auf militärische Notwendigkeiten von dieser Regel abzuweichen. Wie in den Konventionen von 1949 bestätigt diese Bestimmung das Recht des Einzelnen, nicht für Handlungen bestraft zu werden, die er nicht selbst begangen hat.
- 1985 Dieses Verbot von Angriffen durch Repressalien und andere gleichartige Verbote, die im Protokoll und in

³² Vgl. G. Best, 'Humanity in Warfare', London, 1980, S. 273-277;

³³ O.R. XIV, S. 414, CDDH/III/SR.38, Abs. (33) S. 626. 65; O.R. V, S. 375, CDDH/SR.31, Abs. 20-23; O.R. X, S. 184-185, CDDH/405/Rev.1, Abs. 21-30;

³⁴ Zur allgemeinen Frage der Repressalien vgl. unten, S. 981, Einleitung zu Teil V, Abschnitt II;

den Konventionen enthalten sind, haben den Spielraum für Repressalien in Kriegszeiten erheblich eingeschränkt. Derartige Maßnahmen können allenfalls noch bei der Wahl der Waffen und der Kampfmethoden gegen militärische Ziele ins Auge gefasst werden.

Absatz 7

- 1986 Diese Bestimmung sieht Schutzmaßnahmen für die gesamte Zivilbevölkerung und alle Zivilisten vor und dehnt damit die Maßnahmen, die bereits für zwei Kategorien von Personen gelten, nämlich für Kriegsgefangene und Zivilisten, die durch die Vierte Konvention geschützt sind, auf sie aus. Nach Artikel 23 der Dritten Konvention dürfen Kriegsgefangene nämlich nicht dazu benutzt werden, bestimmte Punkte oder Gebiete von militärischen Operationen auszunehmen.
- 1987 Was die durch die vierte Konvention geschützten Personen betrifft, so sieht deren Artikel 28 vor, dass sie nicht dazu verwendet werden dürfen, bestimmte Punkte oder Gebiete gegen militärische Operationen unempfindlich zu machen. Artikel 19 der ersten Konvention und Artikel 12 des vorliegenden Protokolls ("Schutz von Sanitätseinheiten") enthalten eine ähnliche Regel in Bezug auf die Sanitätseinheiten. Artikel 58 des Protokolls ("Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen") befasst sich seinerseits mit Maßnahmen zur Entfernung der Bevölkerung aus der Nähe militärischer Ziele; wir verweisen auf die Erläuterungen dazu.
- 1988 Dieser Absatz entwickelt und präzisiert diese verschiedenen Regeln. Neu ist vor allem der Begriff "Bewegungen", der die Fälle erfassen soll, in denen sich die Zivilbevölkerung aus eigenem Antrieb bewegt. Der zweite Satz bezieht sich auf Fälle, in denen die Bewegung der Bevölkerung in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zuständigen Behörden erfolgt, und gilt insbesondere für Bewegungen, die von einer Besatzungsmacht angeordnet werden, aber natürlich auch für die Verlegung von Kriegsgefangenen und zivilen feindlichen Untertanen, die von den Behörden einer kriegführenden Macht auf ihrem eigenen Gebiet verlegt werden.

Absatz 8

- 1989 Das IKRK hatte in seinem Entwurf die folgende Bestimmung vorgeschlagen, die sich auf die in Absatz 7 enthaltene Bestimmung bezog:
- "Setzt eine Konfliktpartei unter Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung Zivilisten ein, um militärische Ziele vor Angriffen zu schützen, so trifft die andere Konfliktpartei die in Artikel 50 vorgesehenen vorsorglichen Maßnahmen."³⁵
- 1990 Aus den Beratungen und dem Bericht des Ausschusses III³⁶ geht ziemlich klar hervor, dass es sich bei den in Absatz 8 genannten Verboten um die in Absatz 7 enthaltenen handelt. Militärische Ziele sind, soweit es sich um Objekte handelt, in Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz von zivilen Objekten"), Absatz 2, definiert. Selbst wenn Zivilisten absichtlich in die Nähe militärischer Ziele gebracht oder dort festgehalten werden, muss der Angreifer daher die in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen") vorgesehenen

³⁵ Jetzt Art. 57 des Protokolls;

³⁶ O.R. XV, S. 275, CDDH/215/Rev.1, Abs. 59;

Maßnahmen ergreifen, insbesondere die in Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) und iii) sowie Buchstabe c) genannten. Es liegt auf der Hand, dass in solchen Fällen eine Warnung der Bevölkerung besonders angebracht ist, da Zivilisten selbst nur selten in der Lage sind, die Gefahr einzuschätzen, der sie ausgesetzt sind.

1991 Diese Bestimmung betrifft den Fall, dass andere Bestimmungen des Protokolls nicht eingehalten werden. Sie stellt einen Versuch dar, die Bevölkerung auch dann zu schützen, wenn die zuständigen Behörden nicht die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergreifen.

1992 Artikel 60 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge sieht vor, dass eine wesentliche Verletzung eines multilateralen Vertrags eine von der Verletzung besonders betroffene Partei berechtigt, sie als Grund für die vollständige oder teilweise Aussetzung der Anwendung des Vertrags in den Beziehungen zwischen ihr und dem säumigen Staat geltend zu machen. Ohne überhaupt auf die Frage einzugehen, ob die Nichteinhaltung von Absatz 7 eine wesentliche Verletzung des Protokolls darstellt, ist es erfreulich, den Tenor des letzten Absatzes desselben Artikels 60 zu beachten:

"(5) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Bestimmungen über den Schutz der menschlichen Person in Verträgen mit humanitärem Charakter, insbesondere auf Bestimmungen, die jede Form von Repressalien gegen Personen verbieten, die durch solche Verträge geschützt sind."³⁷

1993 Im Fall dieses Protokolls ist es also zwingend anzuwenden, auch wenn eine andere Partei eine Verletzung begangen hat. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Person inzwischen den Stempel des Gewohnheitsrechts tragen.

Claude Pilloud / Jean Pictet

³⁷ Für weitere Einzelheiten siehe Kommentar Art. 1, Abs. 1, oben S. 34, und die Einleitung zu Teil V, Abschnitt II (Abschnitt über Repressalien), unten, S. 981;

Kapitel III – Zivile Objekte

Artikel 52 – Allgemeiner Schutz ziviler Objekte

1. *Zivile Objekte dürfen weder angegriffen noch zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Ziele im Sinne des Absatzes 2 sind.*
2. *Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken. Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt.*
3. *Im Zweifelsfall wird vermutet, dass ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie beispielsweise eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule, nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.*

Kommentar von 1987

- 1994 Dieser Artikel ist von großer Bedeutung. Um die in Artikel 48 ("Grundregel") enthaltene Grundregel anwenden zu können, muss man nämlich wissen, was zivile Objekte einerseits und militärische Ziele andererseits sind. Seit langem wird versucht, militärische Ziele zu definieren.
- 1995 Die Haager Konvention IX von 1907 über die Bombardierung durch Seekräfte in Kriegszeiten¹ enthält beispielsweise die folgenden Bestimmungen
- "Artikel 1 – Die Bombardierung von unverteidigten Häfen, Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden durch Kräfte der Marine ist verboten [...] Artikel 2 - Von diesem Verbot ausgenommen sind jedoch militärische Werke, militärische oder maritime Einrichtungen, Waffen- oder Kriegsmaterialdepots, Werkstätten oder Anlagen, die für den Bedarf der feindlichen Flotte oder Armee verwendet werden könnten, sowie die im Hafen liegenden Kriegsschiffe [...]"
- 1996 Diese Regeln werden von Bestimmungen begleitet, die sich auf die Warnung vor Angriffen beziehen; sie wurden nur selten angewandt, geben aber eine Vorstellung davon, was damals unter militärischen Zielen verstanden wurde.
- 1997 Die Juristenkommission, die 1922 in Den Haag zusammentrat, um eine Teilrevision der Kriegsregeln zu

¹ Die Haager Konferenz von 1899 hatte keine Konvention zu diesem Thema verabschiedet;

untersuchen, erstellte einen Entwurf², dessen Artikel 24 der Definition der zivilen Objekte und der militärischen Ziele gewidmet ist:

"Artikel 24"

- 1) Ein Luftangriff ist nur dann rechtmäßig, wenn er sich gegen ein militärisches Ziel richtet, d.h. gegen ein Ziel, dessen vollständige oder teilweise Zerstörung einen offensichtlichen militärischen Vorteil für den Kriegführenden darstellen würde;
- 2) Eine solche Bombardierung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie sich ausschließlich gegen folgende Ziele richtet: militärische Kräfte, militärische Werke, militärische Einrichtungen oder Depots, Fabrikationsanlagen, die wichtige und bekannte Zentren für die Herstellung von Waffen, Munition oder charakteristischen militärischen Gütern darstellen, Kommunikations- oder Transportlinien, die für militärische Zwecke genutzt werden;
- 3) Jede Bombardierung von Städten, Dörfern, Siedlungen und Gebäuden, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Operationen der Landstreitkräfte befinden, ist verboten [...];
- 4) In der unmittelbaren Umgebung der Operationen der Landstreitkräfte ist die Bombardierung von Städten, Ortschaften, Dörfern, Wohnungen und Gebäuden legitim, sofern die begründete Vermutung besteht, dass die militärische Konzentration wichtig genug ist, um die Bombardierung zu rechtfertigen, wobei die Gefahr zu berücksichtigen ist, der die zivile Bevölkerung dadurch ausgesetzt wird [...]"

1998 Diesem Versuch, zivile Objekte und militärische Ziele zu definieren, folgte keine Kodifizierung, und die beiden Genfer Konventionen von 1929, die sich auf Verwundete und Kranke sowie auf Kriegsgefangene bezogen, enthielten keine diesbezüglichen Bestimmungen, auch wenn sie von einer Unterscheidung zwischen Kombattanten und militärischen Zielen einerseits und Zivilisten und zivilen Objekten andererseits ausgingen.

1999 Dasselbe geschah 1949 in Genf bei der Ausarbeitung der vier Konventionen von 1949. Dennoch wird in den Konventionen von 1949 immer wieder ausdrücklich auf militärische Ziele Bezug genommen. So verlangt Artikel 19 der Ersten Konvention, dass die verantwortlichen Stellen dafür sorgen, dass medizinische Einrichtungen und Einheiten soweit wie möglich so gelegen sind, dass Angriffe auf militärische Ziele deren Sicherheit nicht gefährden dürfen. Artikel 18 des Vierten Übereinkommens enthält eine ähnliche Bestimmung zugunsten ziviler Krankenhäuser.

2000 Obwohl die Staaten im Allgemeinen anerkannten, dass Angriffe nur gegen militärische Ziele gerichtet sein sollten, gab es keine einheitliche Definition solcher Ziele, und tatsächlich legte während des Zweiten Weltkriegs und während mehrerer bewaffneter Konflikte, die seither stattgefunden haben, jeder Kriegsteilnehmer fest, was unter solchen Zielen zu verstehen war, wie er wollte. Es sei darauf hingewiesen, dass die Vorstellungen oft sehr unterschiedlich waren, je nachdem, ob es sich um das eigene Gebiet, das feindliche Gebiet oder das von feindlichen Kräften besetzte Gebiet eines Verbündeten handelte. Daher war eine restriktive Definition notwendig, um die wesentliche Unterscheidung zwischen Kombattanten und

² Diese Kommission wurde in Übereinstimmung mit einer Resolution der Washingtoner Konferenz (1922) über die Begrenzung der Rüstung eingesetzt; sie sollte einen Entwurf von Regeln für die Luftkriegsführung und den Einsatz des Funks in Kriegszeiten ausarbeiten. Sachverständigen aus Frankreich, Italien, Japan, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten wohnten ihr bei;

Zivilisten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen aufrechtzuerhalten.

2001 Das Haager Übereinkommen von 1954 zum Schutz von Kulturgut enthält eine Teildefinition. Artikel 8 Absatz 1 dieses Übereinkommens lautet wie folgt:

"(1) Eine begrenzte Anzahl von Zufluchtsorten, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts bewegliches Kulturgut zu schützen, sowie von Zentren, die Denkmäler und anderes unbewegliches Kulturgut von sehr großer Bedeutung enthalten, können unter besonderen Schutz gestellt werden, sofern sie:

- (1) sich in ausreichender Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel befinden, das einen verwundbaren Punkt darstellt, wie z. B. ein Flugplatz, eine Rundfunkstation, eine Einrichtung der nationalen Verteidigung, ein Hafen oder ein Bahnhof von relativer Bedeutung oder eine Hauptkommunikationslinie;
- (2) nicht für militärische Zwecke verwendet werden".

2002 1956 legte das IKRK seinen Entwurf für Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vor, der in Artikel 7 Folgendes vorsah:

"Artikel 7"

Um die Gefahren für die Zivilbevölkerung zu begrenzen, dürfen Angriffe nur gegen militärische Ziele gerichtet werden.

Als militärische Ziele kommen nur Ziele in Betracht, die zu den Zielkategorien gehören, die aufgrund ihrer wesentlichen Merkmale allgemein als militärisch wichtig anerkannt sind. Diese Kategorien sind in einem Anhang zu den vorliegenden Regeln aufgeführt.

Doch selbst wenn sie zu einer dieser Kategorien gehören, dürfen sie nicht als militärisches Ziel betrachtet werden, wenn ihre vollständige oder teilweise Zerstörung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen keinen militärischen Vorteil bietet."³

³ Hier die vom IKRK mit Hilfe von Militärexperten erstellte Liste, die vorbehaltlich von Änderungen als Modell dient. Liste der Kategorien von militärischen Zielen gemäß Artikel 7 Absatz 2:

1. "Die Ziele, die zu den folgenden Kategorien gehören, werden als Ziele von allgemein anerkannter militärischer Bedeutung betrachtet:
 1. Bewaffnete Kräfte, einschließlich Hilfs- oder Ergänzungsorganisationen, und Personen, die zwar nicht zu den oben genannten Verbänden gehören, aber dennoch an den Kampfhandlungen teilnehmen.
 2. Stellungen, Anlagen oder Bauten, die von den in Absatz 1 oben genannten Kräften besetzt sind, sowie Kampfziele (d.h. Ziele, die in der Schlacht zwischen Land- oder Seekräften einschließlich Luftlandkräften unmittelbar umkämpft werden).
 3. Anlagen, Bauten und andere Werke militärischer Art, wie Kasernen, Festungsanlagen, Kriegsministerien (z. B. Heer, Marine, Luftwaffe, nationale Verteidigung, Versorgung) und andere Organe zur Leitung und Verwaltung militärischer Operationen.
 4. Waffen- und Militärlager, wie Munitionslager, Ausrüstungs- oder Treibstofflager, Fahrzeugparks.
 5. Flugplätze, Raketenabschussrampen und Marinestützpunkte.
 6. Diejenigen der Leitungen und Kommunikationsmittel (Eisenbahnlinien, Straßen, Brücken, Tunnel und Kanäle), die von grundlegender militärischer Bedeutung sind.
 7. Die Einrichtungen von Rundfunk- und Fernsehstationen; Telefon- und Telegrafenzentralen von

- 2003 Das Institute of International Law, das 1969 in Edinburgh zusammentrat, um sich mit Massenvernichtungswaffen zu befassen, definierte als militärische Ziele "nur solche, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten oder eine allgemein anerkannte militärische Bedeutung haben, so dass ihre vollständige oder teilweise Zerstörung unter den gegebenen Umständen denjenigen, die in der Lage sind, sie zu zerstören, einen wesentlichen, spezifischen und unmittelbaren militärischen Vorteil verschafft".⁴
- 2004 Als das IKRK 1970 – 1971 mit der Ausarbeitung des Protokollentwurfs beauftragt wurde, stand es vor einem schwierigen Problem. Sollte es zivile Objekte definieren, die nicht angegriffen werden dürfen, oder sollte es im Gegenteil militärische Ziele definieren, die angegriffen werden dürfen? Schließlich wurde ein Kompromiss erzielt. Der Entwurf des IKRK lautet wie folgt:

Artikel 47 – Allgemeiner Schutz von zivilen Objekten

1. Angriffe sind strikt auf militärische Ziele zu beschränken, d. h. auf solche Ziele, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung anerkanntermaßen von militärischem Interesse sind und deren vollständige oder teilweise Zerstörung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen und erheblichen militärischen Vorteil bietet.
2. Folglich dürfen Objekte, die für zivile Zwecke bestimmt sind, wie Häuser, Wohnungen, Anlagen und Transportmittel, sowie alle Objekte, die keine militärischen Ziele sind, nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, es sei denn, sie werden hauptsächlich zur Unterstützung der

grundlegender militärischer Bedeutung.

8. Industrien von grundlegender Bedeutung für den Verlauf des Krieges:
 - Industrien für die Herstellung von Rüstungsgütern wie Waffen, Munition, Raketen, gepanzerte Fahrzeuge, Militärflugzeuge, Kampfschiffe, einschließlich der Herstellung von Zubehör und allem anderen Kriegsmaterial.
 - Industrien für die Herstellung von Lieferungen und Material mit militärischem Charakter, wie Transport- und Kommunikationsmaterial, Ausstattung für die Streitkräfte;
 - Fabriken oder Anlagen, die andere Produktions- und Fertigungsstätten von grundlegender Bedeutung für die Kriegsführung darstellen, wie z. B. die metallurgische, die Maschinenbau- und die chemische Industrie, deren Wesen oder Zweck im Wesentlichen militärisch ist;
 - Lager- und Transportanlagen, deren Hauptfunktion darin besteht, den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Industriezweigen zu dienen;
 - Anlagen, die Energie hauptsächlich für die nationale Verteidigung bereitstellen, z. B. Kohle, andere Brennstoffe oder Atomenergie, sowie Anlagen zur Erzeugung von Gas oder Strom hauptsächlich für den militärischen Verbrauch.
9. Einrichtungen, die Versuchs- und Forschungszentren für die Erprobung und Entwicklung von Waffen und Kriegsmaterial darstellen.
2. Ausgenommen von der vorstehenden Aufzählung sind jedoch die folgenden:
 1. Personen, Bauten, Anlagen oder Transporte, die durch die Genfer Konventionen I, II, III vom 12. August 1949 geschützt sind;
 2. Nichtkombattanten in den Streitkräften, die offensichtlich nicht aktiv oder direkt an Feindseligkeiten beteiligt sind.

Die obige Liste wird in Abständen von höchstens zehn Jahren von einer Sachverständigengruppe überprüft, die sich aus Personen mit fundierten Kenntnissen der Militärstrategie und aus anderen vom Schutz der Zivilbevölkerung betroffenen Personen zusammensetzt."

⁴ 53 "Annuaire ID-I" 2, Edinburgh session, 1969, S. 376;

militärischen Bemühungen eingesetzt."

- 2005 Die Diplomatische Konferenz nahm schließlich eine ähnliche Formel an, die beide Möglichkeiten kombiniert; sie beginnt damit, dass zivile Objekte für immun erklärt werden, und fährt mit einer a-contrario-Definition bei der Festlegung militärischer Ziele fort.⁵
- 2006 Bevor auf die drei Absätze dieses Artikels eingegangen wird, ist es vielleicht angebracht, sich mit der verwendeten Terminologie zu befassen.
- 2007 Der englische Text verwendet das Wort "objects", das "etwas, das vor die Augen gestellt oder dem Auge oder anderen Sinnen dargeboten wird, ein einzelnes Ding, das gesehen oder wahrgenommen wird oder gesehen oder wahrgenommen werden kann; eine materielle Sache" bedeutet.⁶ Im französischen Text wird das Wort "biens" verwendet, das "etwas Greifbares, das man sich aneignen kann" bedeutet.⁷
- 2008 Es ist klar, dass das Wort sowohl im Englischen als auch im Französischen etwas bedeutet, das sichtbar und greifbar ist.
- 2009 Was das Wort "objective" betrifft, so ist dies im Englischen eine Abkürzung des Ausdrucks "objective point", der im Oxford Dictionary wie folgt definiert wird: "der Punkt, auf den der Vormarsch der Truppen gerichtet ist; daher [...] der Punkt, auf den man zielt".⁸
- 2010 Im Französischen wird das Wort "objectif" im Dictionnaire Robert wie folgt definiert: "point contre lequel est dirigé une opération stratégique ou tactique; par extension: résultat qu'on se propose d'atteindre par une opération militaire".⁹ Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass in diesem Artikel sowohl der englische als auch der französische Text mit dem Wort "objective" greifbare und sichtbare Dinge und nicht das allgemeine Ziel (im Sinne von Ziel oder Zweck) einer militärischen Operation gemeint haben; daher ist die erweiterte Bedeutung, die der Dictionnaire Robert gibt, in diesem Artikel nicht enthalten.

Absatz 1

- 2011 Der erste Satz legt den allgemeinen Grundsatz der Immunität ziviler Objekte fest. Die Angriffe werden in Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") definiert. Bezüglich des Verbots von Repressalien kann auf die Ausführungen oben zu Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 6, verwiesen werden.
- 2012 Der zweite Satz definiert zivile Objekte mittels einer negativen Methode, die bereits in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") zur Definition der Zivilbevölkerung verwendet wird. Diese Methode wird damit begründet, dass es weit mehr zivile Objekte als militärische Ziele gibt.
- 2013 Im Ausschuss III wurde über die Beibehaltung der Worte "noch von Repressalien" in diesem Absatz

⁵ Dies war das erste Mal, dass ein militärisches Ziel in einem internationalen Vertrag definiert wurde;

⁶ "The Oxford English Dictionary", Oxford, 1970, Bd. VII, S. 14;

⁷ P. Robert, 'Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française', Paris, 1971, Bd. 1, S. 469;

⁸ "The Oxford English Dictionary", op. cit., S. 17;

⁹ P. Robert, a.a.O., Bd. 4, S. 684;

abgestimmt; der Ausschuss beschloss, sie beizubehalten.¹⁰ Eine Delegation begründete ihre Stimmenthaltung zu diesem Artikel in der Plenarsitzung damit, dass sie gegen ein unter allen Umständen anzuwendendes Verbot von Repressalien gegen zivile Objekte sei; sie vertrat die Auffassung, dass "die Verfügbarkeit dieser Sanktion einen Gegner dazu veranlassen könnte, Rechtsverletzungen gar nicht erst zu begehen".¹¹ Wie oben ausgeführt, teilte die Konferenz diesen Standpunkt jedoch nicht.

Absatz 2

- 2014 Der erste Satz bestätigt den in Absatz 1 niedergelegten Grundsatz.
- 2015 Der zweite Satz warf für viele, insbesondere für das IKRK, ein moralisches Problem auf: Sollte ein humanitärer Vertrag Objekte beschreiben, die angegriffen werden dürfen? Nach reiflicher Überlegung schien es unmöglich, einen wirksamen Schutz für die Zivilbevölkerung zu gewährleisten, ohne anzugeben, welche Ziele rechtmäßig angegriffen werden können. Daher hat das IKRK im Entwurf die Formulierung verwendet, die sich in diesem Text findet, der eine Definition der militärischen Ziele enthält. Diese Definition wird sich für die Bevölkerung selbst als nützlich erweisen, denn es liegt in ihrem Interesse zu wissen, ob sie bestimmte Punkte, die der Gegner rechtmäßig angreifen könnte, meiden sollte oder nicht.
- 2016 Die Definition der militärischen Ziele war lange Zeit Gegenstand von Studien, und die von der Diplomatischen Konferenz angenommene Lösung stützt sich im Wesentlichen auf frühere Entwürfe. Der Text dieses Absatzes stellt sicherlich einen wertvollen Leitfaden dar, aber er wird nicht immer leicht zu interpretieren sein, insbesondere für diejenigen, die über einen Angriff und über die einzusetzenden Mittel und Methoden entscheiden müssen.
- 2017 Es ist anzumerken, dass die Definition auf Objekte beschränkt ist, aber es ist klar, dass die Mitglieder der bewaffneten Kräfte militärische Ziele sind, denn, wie es in der Präambel der Erklärung von St. Petersburg heißt:
- "Das einzige legitime Ziel, das die Staaten im Krieg anstreben sollten, ist die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes; [...] zu diesem Zweck genügt es, die größtmögliche Anzahl von Männern außer Gefecht zu setzen".
- Artikel 43 ("Streitkräfte") definiert Streitkräfte und sieht vor, dass Angehörige dieser Kräfte Kombattanten sind, d.h. das Recht haben, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen; dementsprechend können sie Gegenstand feindlicher Handlungen sein.
- 2018 Die Definition umfasst zwei Elemente:
- a) die Art, der Ort, der Zweck oder die Verwendung, die einen wirksamen Beitrag zu einer militärischen Aktion leisten;
 - b) die vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung, die unter den jeweils herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.
- Wann immer diese beiden Elemente gleichzeitig vorhanden sind, liegt ein militärisches Ziel im Sinne des

¹⁰ Mit 58 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen; siehe O.R. XIV, S. 219, CDDH/III/SR.24, Abs. 16;

¹¹ O.R. VI, S. 175-176, CDDH/SR.41, Anhang (Australien);

Protokolls vor.

- 2019 Der Vorschlag des IKRK enthielt ein Element, das nicht übernommen wurde: Die Objekte sollten als militärisch interessant anerkannt werden. Die angenommene Definition hingegen führt ein zusätzliches Element ein: den Ort. Es wurden auch die Begriffe "Gefangennahme" und "Neutralisierung" hinzugefügt. Nach Angaben des Berichterstatters wurde das Adjektiv "definitiv" ausführlich diskutiert. Zu den in Betracht gezogenen und verworfenen Adjektiven gehörten die Begriffe: „distinct“ (deutlich) „direct“ (direkt) „clear“ (eindeutig) „immediate“ (unmittelbar) „obvious“ (offensichtlich) „specific“ (spezifisch) und „substantial“ (wesentlich). Der Berichterstatter der Arbeitsgruppe fügte hinzu, dass er sich über die Gründe für die getroffene Wortwahl nicht ganz im Klaren sei.¹²
- 2020 Bei näherer Betrachtung der verschiedenen Kriterien wird deutlich, dass das erste Kriterium sich auf Objekte bezieht, die aufgrund ihrer "Natur" einen effektiven Beitrag zur militärischen Aktion leisten. Diese Kategorie umfasst alle Objekte, die unmittelbar von den Streitkräften genutzt werden: Waffen, Ausrüstungen, Transporte, Befestigungen, Depots, von den Streitkräften besetzte Gebäude, Stabsquartiere, Kommunikationszentren usw.
- 2021 Das zweite Kriterium betrifft den "Standort" von Objekten. Natürlich gibt es Objekte, die ihrer Natur nach keine militärische Funktion haben, die aber aufgrund ihres Standorts einen effektiven Beitrag zu militärischen Aktionen leisten. Dabei kann es sich z.B. um eine Brücke oder ein anderes Bauwerk handeln, aber auch, wie oben erwähnt¹³, um einen Ort, der aufgrund seiner Lage von besonderer Bedeutung für militärische Operationen ist, sei es, weil er aufgegriffen werden muss, sei es, weil es wichtig ist, den Feind daran zu hindern, ihn zu ergreifen, oder sei es, weil es darum geht, den Feind zum Rückzug zu drängen. Es ist anzumerken, dass die Arbeitsgruppe des Ausschusses III das Kriterium der Lage ohne Begründung eingeführt hat.
- 2022 Das Kriterium des "Zwecks" betrifft die beabsichtigte künftige Verwendung eines Gegenstands, während das Kriterium des "Gebrauchs" seine gegenwärtige Funktion betrifft. Die meisten zivilen Objekte können zu nützlichen Objekten für die Streitkräfte werden. So ist beispielsweise eine Schule oder ein Hotel ein ziviles Objekt, aber wenn sie zur Unterbringung von Truppen oder Hauptquartierspersonal verwendet werden, werden sie zu militärischen Zielen. Aus Absatz 3 geht hervor, dass im Zweifelsfall davon ausgegangen werden muss, dass solche Orte zivilen Zwecken dienen.
- 2023 Andere Einrichtungen oder Gebäude, die der Herstellung von zivilistischen Gütern dienen, können auch zugunsten der Armee genutzt werden. In diesem Fall hat das Objekt eine Doppelfunktion und ist für die Zivilbevölkerung, aber auch für das Militär von Wert. In solchen Situationen sind Zeit und Ort des Angriffs sowie der zu erwartende militärische Vorteil einerseits und der zu erwartende Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung und die Schäden an zivilen Objekten andererseits zu berücksichtigen.
- 2024 Schließlich muss die Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen "eindeutigen militärischen Vorteil" bieten. Mit anderen Worten: Es ist nicht legitim, einen Angriff zu starten, der nur potenzielle oder unbestimmte Vorteile bietet. Diejenigen, die den Angriff anordnen oder ausführen, müssen über ausreichende Informationen verfügen, um diese Anforderung zu berücksichtigen; im Zweifelsfall muss die Sicherheit der Zivilbevölkerung, die das Ziel

¹² O.R. XV, S. 332, CDDH/III/224;

¹³ Siehe oben, S. 620;

des Protokolls ist, in Betracht gezogen werden.

2025 In der Schlussbesprechung bzw. bei der Unterzeichnung der Protokolle wurden einige Aussagen und Erklärungen zur Auslegung dieses Absatzes abgegeben. Die Erklärungen bezogen sich auf zwei Punkte:

- 1) dass ein bestimmtes Gebiet in Anbetracht seiner Lage und der Umstände ein legitimes militärisches Ziel darstellen kann (Kanada, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande, Vereinigte Staaten).¹⁴ Das Vereinigte Königreich hat sich in einer Versammlung ähnlich geäußert¹⁵, und dies in einer schriftlichen Erklärung bei der Unterzeichnung der Protokolle wiederholt;
- 2) Der Absatz behandelt nicht die Frage von Schäden, die zufällig durch Angriffe auf militärische Ziele entstehen.¹⁶

2026 Diese Interpretationen wurden während der Diplomatischen Konferenz nicht diskutiert; sie scheinen jedoch vernünftig zu sein. Natürlich kann ein Gebiet wie unter a) beschrieben nur eine begrenzte Größe haben. Außerdem ist dieses Konzept nur im Kampfgebiet gültig.

2027 Es ist anzumerken, dass der Ausdruck "ein konkreter militärischer Vorteil" den Begriffen in Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff"), Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii) und Buchstabe b) sehr ähnlich ist. In diesen Artikeln wird der Ausdruck "konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil, der erwartet wird" verwendet.¹⁷ Im Entwurf hatte das IKRK in beiden Artikeln denselben Ausdruck verwendet: "eindeutiger und wesentlicher militärischer Vorteil". In den Dokumenten der Diplomatischen Konferenz finden sich keine Hinweise auf die Gründe, warum unterschiedliche Ausdrücke bevorzugt wurden. Es bleibt daher nur, die Bedeutung der verwendeten Worte zu analysieren.

2028 Im Fall von Artikel 52 muss für jedes militärische Ziel, das angegriffen wird, ein konkreter militärischer Vorteil bestehen. Im Fall von Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") muss diese Bedingung ebenfalls erfüllt sein, aber zusätzlich muss der militärische Vorteil, der ebenfalls konkret und direkt sein sollte, gegen die Verluste und Schäden unter Zivilisten abgewogen werden, die ein Angriff zur Folge haben könnte.

Absatz 3

2029 Dies ist eine Regel, die im IKRK-Entwurf nicht enthalten war, zumindest nicht in dieser Form. Auch die während der Konferenz vorgelegten Änderungsanträge enthielten sie nicht; sie wurde in den von der Arbeitsgruppe des Ausschusses III vorgelegten Entwurf aufgenommen.¹⁸

2030 Die hier aufgestellte Vermutung stellt einen wichtigen Fortschritt für den Schutz der Zivilbevölkerung dar, denn in vielen Konflikten haben die Kriegsparteien "erst geschossen und dann gefragt".

¹⁴ O.R. VI, S. 175-176, CDDH/SR.41, Anhang (Australien); S. 178-179 (Kanada); S. 186-188 (Frankreich, BRD); S. 192-193 (Mexiko); S. 194-195 (Niederlande); S. 204 (Vereinigte Staaten);

¹⁵ ebd., S. 169, CDDH/SR.41, Abs. 153;

¹⁶ Vgl. oben, Anm. 14 und 15;

¹⁷ Siehe oben, S. 625;

¹⁸ O.R. XV, S. 332, CDDH/III/224;

- 2031 Als der Absatz dem Ausschuss III vorgelegt wurde, enthielt er am Ende einen Satz, über den keine allgemeine Einigkeit herrschte. Darin war vorgesehen, dass die normale Vermutung der zivilen Nutzung von Objekten in Kontaktgebieten nicht angewendet werden sollte, wenn die Gewährleistung der Sicherheit der Streitkräfte eine solche Ausnahme erforderlich machte.
- 2032 Der Berichterstatter der Arbeitsgruppe kommentierte diesen Satz wie folgt:
- "[...] von Infanteriesoldaten könne nicht erwartet werden, dass sie wegen einer solchen Vermutung ihr Leben in große Gefahr bringen, und [...] in der Tat werden zivile Gebäude, die sich zufällig in den Frontlinien befinden, gewöhnlich als Teil der Verteidigungsanlagen benutzt. Diese Formulierung wurde von anderen Delegierten mit der Begründung kritisiert, dass es zivile Objekte in unangemessener Weise gefährden würde, Ausnahmen von der Vermutung zuzulassen".¹⁹
- 2033 Schließlich beschloss der Ausschuss III, diesen Satz zu streichen²⁰ und seither wurde der Absatz, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, nicht mehr geändert.
- 2034 Daher gilt auch in Kontaktzonen die Vermutung, dass die dort befindlichen zivilen Gebäude nicht von den Streitkräften genutzt werden, und folglich ist es verboten, sie anzugreifen, es sei denn, es steht fest, dass sie feindliche Kombattanten oder militärische Objekte beherbergen. Die strikte Einhaltung der in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") festgelegten Vorsichtsmaßnahmen wird in den meisten Fällen den in dieser Bestimmung genannten Zweifel oder die Gewissheit, dass es sich um ein militärisches Ziel handelt, ausräumen.
- 2035 Dieser Artikel wurde erst nach langen und schwierigen Diskussionen angenommen. Viele Delegationen hätten sich eine genauere Definition gewünscht, möglicherweise mit einer Liste von Beispielen für zivile Objekte und militärische Ziele. Die Konferenz zog eine allgemeine Definition vor. Mit den drei Beispielen für zivile Objekte in Absatz 3 ging sie nicht weiter als nötig.
- 2036 Es stimmt, dass eine pragmatischere Definition nützlich gewesen wäre, und das IKRK ebnete den Weg dafür in dem Entwurf der Regeln von 1956.²¹ Es wurde jedoch bald klar, dass die Erstellung einer Liste militärischer Ziele oder ziviler Objekte unüberwindbare Probleme aufgeworfen hätte, weshalb das IKRK diesen Versuch aufgab.
- 2037 Es bleibt jedoch der Fall, dass der von der Diplomatischen Konferenz angenommene Text weitgehend vom Urteil der Soldaten abhängt, die diese Bestimmungen anzuwenden haben werden. Es gibt zwar eindeutige Situationen, in denen kein Zweifel möglich ist, aber auch Grenzfälle, in denen die verantwortlichen Stellen zögern könnten. In solchen Fällen sollte das allgemeine Ziel des Protokolls im Auge behalten werden, nämlich der Schutz der Zivilbevölkerung. In jedem Fall ist ein wesentlicher Fortschritt insofern erzielt worden, als die Kriegführenden nicht mehr willkürlich und einseitig jedes zivile Objekt zu einem militärischen Ziel erklären können, wie dies in der Vergangenheit nur allzu oft geschehen ist.
- 2038 In der abschließenden Aussprache merkten einige Delegationen an, dass der Artikel ihrer Meinung nach in zu vielen Punkten nicht präzise genug sei und zu Kontroversen führen würde.²² Schließlich merkte eine

¹⁹ ebd;

²⁰ O.R. XIV, S. 220, CDDH/III/SR. 24 Abs. 18;

²¹ Siehe oben, S. 632;

²² O.R. VI, S. 186, CDDH/SR.41, Anhang (Frankreich);

Delegation an, dass ihrer Meinung nach dieser Artikel ebenso wie Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") nicht Gegenstand von Vorbehalten sein könne, da er grundlegend sei.²³ Claude Pilloud / Jean Pictet

²³ ebd., S. 192-193 (Mexiko); siehe auch die Einleitung zu Teil VI, unten, S. 1059

Artikel 53 – Schutz von Kulturgut und Kultstätten

Unbeschadet der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte ist es verboten,

- a) feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören,*
- b) solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden oder*
- c) solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 2039 Das IKRK verzichtete in seinem Entwurf auf eine Bestimmung über den Schutz von Kulturgütern, da dieser bereits 1954 in einem eigens für diesen Zweck geschaffenen internationalen Instrument, nämlich der unter der Schirmherrschaft der UNESCO geschlossenen Haager Konvention, vorgesehen war.¹
- 2040 Die Diplomatische Konferenz war jedoch der Ansicht, dass das Protokoll eine Bestimmung dieser Art enthalten sollte, womit sie ihre Sorge um das kulturelle Erbe der Menschheit zum Ausdruck brachte. In dieser Hinsicht wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die Konvention von 1954 keineswegs weltweit in Kraft getreten war.² In jedem Fall handelt es sich um einen kurzen, auf das Wesentliche beschränkten Artikel, der sowohl die Umwandlung von Kulturgütern in militärische Ziele als auch ihre Zerstörung verbietet.
- 2041 So wurde auf der zweiten Tagung dem Ausschuss III ein Vorschlag zur Änderung vorgelegt.³ Er bildete die Grundlage für diesen Artikel.
- 2042 Obwohl sich alle Delegationen schnell auf den Schutz historischer Denkmäler und Kunstwerke einigten, führte die Frage der Gotteshäuser zu langwierigen Diskussionen. Einige vertraten die Auffassung, dass alle Orte des Gottesdienstes ohne Ausnahme geschützt werden sollten, während andere meinten, dass dies nur für einige wichtige Orte des Gottesdienstes, die das "Erbe der Völker" darstellen, angewendet werden sollte.
- 2043 Der Ausschuss III nahm einen ersten Entwurf an⁴, der sich für die zweite Lösung entschied, d.h. dass nur

¹ Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954;

² Am 31. Dezember 1984 waren 72 Staaten Partei der Konvention von 1954, vgl. unten, S. 1549;

³ O.R. III, S. 213, CDDH/III/17;

⁴ O.R. XV, S. 307, CDDH/215/Rev.I, Anhang;

einige wichtige Orte des Gottesdienstes erfasst wurden. Im Lichte der Diskussion über dasselbe Thema bei der Untersuchung von Artikel 16 des Protokolls II "Schutz von Kulturgut und Kultstätten"⁵ kam der Ausschuss III auf diese Frage zurück und nahm eine zweite Fassung des Artikels⁶ an, in der jeglicher Bezug auf Stätten des Gottesdienstes verschwunden war.⁷ In Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 3, wurden die Gotteshäuser nämlich ohne Einschränkung als eines von mehreren Beispielen für Objekte genannt, die normalerweise für zivile Zwecke verwendet werden – und daher muss davon ausgegangen werden, dass sie einen zivilen Charakter haben und den allgemeinen Schutz genießen, der solchen Objekten zusteht. Darüber hinaus würden Gotteshäuser, die unter historische Denkmäler oder Kunstwerke im Sinne von Artikel 53 fallen, in den Genuss des Schutzes kommen, der durch diesen Artikel gewährt wird.

- 2044 In den Versammlungen hielt es die Konferenz für sinnvoll, den Bezug auf die Orte des Gottesdienstes wieder einzuführen und zu präzisieren, dass die Bestimmung nur für solche gilt, die das "geistige Erbe der Völker" darstellen.⁸ Der Artikel wurde schließlich im Konsens angenommen.⁹
- 2045 In den ersten Worten des Artikels wird klargestellt, dass er nicht darauf abzielt, die bestehenden einschlägigen internationalen Instrumente zu ersetzen. Im zweiten Teil werden drei Verbote festgelegt, die einen besonderen Schutz für die geschützten Objekte darstellen.

Erster Teil – Bezugnahme auf andere internationale Instrumente

- 2046 Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz wird "unbeschadet"¹⁰ der Bestimmungen anderer einschlägiger internationaler Instrumente gewährt. Bei den Beratungen über Artikel 53 war man sich von Anfang an einig, dass die bestehenden Regeln zu diesem Thema nicht geändert werden müssen, sondern dass der Schutz und die Achtung von Kulturgütern bestätigt werden müssen. Daher war es notwendig, am Anfang des Artikels zu erklären, dass er die bestehenden einschlägigen Instrumente nicht ändert. Das bedeutet zum Beispiel, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Artikel und einer Regel der Konvention von 1954 letztere gilt, natürlich nur insoweit, als die betroffenen Parteien an diese Konvention gebunden sind. Ist eine der Parteien nicht durch das Übereinkommen gebunden, so ist Artikel 53 anzuwenden. Darüber hinaus ist Artikel 53 auch dann anzuwenden, wenn alle betroffenen Parteien durch eine andere internationale Übereinkunft gebunden sind, sofern er die Regeln dieser Übereinkunft ergänzt.
- 2047 Die Diplomatische Konferenz nahm die Resolution 20 an, in der die grundlegende Bedeutung der Haager Konvention von 1954 hervorgehoben und erklärt wird, dass die Annahme von Artikel 53 die Anwendung dieser Konvention in keiner Weise beeinträchtigt wird; darüber hinaus werden die Staaten, die dies noch nicht getan haben, ermahnt, ihr beizutreten.

⁵ ebd., S. 394-395, CDDH/236/Rev.1, Abs. 60-63;

⁶ ebd., S. 485, CDDH/407/Rev.1, Anhang;

⁷ ebd., S. 456, CDDH/407/Rev.1, Abs. 30;

⁸ O.R. VI, S. 170-173, CDDH/SR.41, Abs. 157-181;

⁹ ebd., S. 205-206, CDDH/SR.42, Abs. 1-11;

¹⁰ Im französischen Text von Artikel 16 des Protokolls II wird der Begriff "sans préjudice" durch den Begriff "sous réserve" ersetzt, obwohl es keinen Bedeutungsunterschied gibt; siehe Actes VII, S. 145, CDDH/SR.53, Abs. 12. In der englischen Fassung des Textes werden in beiden Artikeln die gleichen Begriffe verwendet: "ohne Einschränkungen";

Die Haager Konvention von 1954

- 2048 Die Konvention wird von Vorschriften zu ihrer Durchführung begleitet, die integraler Bestandteil der Konvention sind, sowie von einem Protokoll¹¹, das vor allem die Ausfuhr von Kulturgütern aus besetzten Gebieten verhindern soll.
- 2049 Die Konvention enthält zunächst eine Definition des Begriffs "Kulturgut"; dieser umfasst grundsätzlich bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung sind.
- 2050 Die vollständige Definition in Artikel 1 des Übereinkommens lautet wie folgt:

Definition des Begriffs Kulturgut

Für die Zwecke dieser Konvention gilt der Begriff "Kulturgut" unabhängig von der Herkunft oder dem Eigentum:

1. bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von großer Bedeutung sind, wie Bau-, Kunst- oder Geschichtsdenkmäler, seien sie religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudekomplexe, die in ihrer Gesamtheit von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Handschriften, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Buch- oder Archivbestände oder Reproduktionen der oben definierten Güter;
2. Gebäude, deren hauptsächlicher und tatsächlicher Zweck darin besteht, dass unter Absatz a) definierte bewegliche Kulturgut zu bewahren oder auszustellen, wie z. B. Museen, große Bibliotheken und Archivdepots, sowie Zufluchtsstätten, die im Falle eines bewaffneten Konflikts das unter Absatz a) definierte bewegliche Kulturgut schützen sollen;
3. Zentren mit umfangreichem kulturellem Besitz im Sinne der Absätze a) und b), die als "Zentren mit Denkmälern" bezeichnet werden.

- 2051 Der Schutz wird automatisch allen Gegenständen gewährt, die unter diese Definition fallen. Er umfasst zwei Aspekte: den Schutz und die Achtung vor diesem Besitz. Die Konvention legt nicht fest, in welcher Form diese "Sicherung" erfolgen soll; sie verpflichtet die Vertragsparteien lediglich, in Friedenszeiten "die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen halten" (Artikel 3).
- 2052 Artikel 4, der sich auf "Achtung" bezieht, ist ausführlicher:

Achtung vor Kulturgütern

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das in ihrem eigenen Hoheitsgebiet sowie im Hoheitsgebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu achten, indem sie sich jeder Verwendung des Besitzes und seiner unmittelbaren Umgebung sowie der zu seinem Schutz verwendeten Mittel zu Zwecken enthalten, die geeignet sind, es im Falle eines bewaffneten Konflikts der Zerstörung oder Beschädigung auszusetzen, und indem sie sich jeder gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlung enthalten.

¹¹ Am 31. Dezember 1984 waren 72 Staaten Parteien der Konvention und 60 des Protokolls, Teil I und II;

Von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Pflichten kann nur in den Fällen abgesehen werden, in denen die militärische Notwendigkeit einen solchen Verzicht zwingend erfordert.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich ferner, jede Form von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie gegen diese gerichtete vandalistische Handlungen zu verbieten, zu verhindern und erforderlichenfalls zu unterbinden. Sie verzichten auf die Requirierung von beweglichem Kulturgut, das sich im Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei befindet.

Sie unterlassen alle Handlungen, die sich gegen Kulturgüter richten, als Repressalien.

Keine Hohe Vertragspartei kann sich gegenüber einer anderen Hohen Vertragspartei den ihr aus diesem Artikel erwachsenden Pflichten dadurch entziehen, dass sie die in Artikel 3 genannten Schutzmaßnahmen nicht angewandt hat."

2053 Die Konvention sieht auch ein System des "besonderen Schutzes" vor¹² (Artikel 8-11; Vorschriften zur Durchführung, Artikel 11-17). Zu den Orten, die unter diesen Schutz fallen, gehören Zufluchtsorte, die dazu bestimmt sind, im Fall eines bewaffneten Konflikts bewegliches Kulturgut zu schützen, sowie Zentren, in denen sich Denkmäler und anderes unbewegliches Kulturgut von sehr großer Bedeutung befinden, vorausgesetzt:

- sie befinden sich in angemessener Entfernung von allen wichtigen militärischen Zielen;
- sie werden nicht für militärische Zwecke verwendet; und
- sie sind in das "Internationale Register der unter besonderem Schutz stehenden Kulturgüter" des Generaldirektors der UNESCO eingetragen.¹³

2054 Besitz, der unter besonderem Schutz steht und durch die Konvention Immunität genießt, muss mit einem

¹² Art. 9: Immunität von Kulturgütern unter besonderem Schutz".

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die Immunität der unter besonderem Schutz stehenden Kulturgüter dadurch zu gewährleisten, dass sie sich vom Zeitpunkt der Eintragung in das internationale Register an jeder gegen diese Güter gerichteten feindseligen Handlung und, mit Ausnahme der in Artikel 8 Absatz 5 vorgesehenen Fälle, jeder Nutzung dieser Güter oder ihrer Umgebung für militärische Zwecke enthalten."

Art. 11 Aufhebung der Immunität".

Begeht eine der Hohen Vertragsparteien in bezug auf ein unter besonderem Schutz stehendes Kulturgut einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Artikel 9, so wird die gegnerische Partei, solange dieser Verstoß andauert, von der Pflicht entbunden, die Immunität des betroffenen Gutes sicherzustellen. Die letztgenannte Partei fordert jedoch nach Möglichkeit zunächst die Beendigung einer solchen Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist an.

Abgesehen von dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Fall wird die Immunität von Kulturgütern, die unter besonderem Schutz stehen, nur in außergewöhnlichen Fällen unabwendbarer militärischer Notwendigkeit und nur so lange aufgehoben, wie diese Notwendigkeit andauert. Eine solche Notwendigkeit kann nur von dem Kommandanten festgestellt werden, der eine Kraft drängt, die einer Division oder größer entspricht. Wann immer die Umstände es erlauben, wird die gegnerische Partei eine angemessene Zeit im Voraus von der Entscheidung über die Aufhebung der Immunität unterrichtet.

Die Partei, die die Immunität aufhebt, unterrichtet den Generalkommissar für Kulturgüter, der in den Vorschriften zur Durchführung der Konvention vorgesehen ist, so bald wie möglich schriftlich unter Angabe der Gründe hiervon."

¹³ Artikel 11 der Vorschriften sieht eine Ausnahme für "improvisierte Zufluchtsorte" vor, die im Verlauf eines Konflikts errichtet wurden; solche Zufluchtsorte können vor ihrer Eintragung in das Register besonderen Schutz genießen;

besonderen Emblem gekennzeichnet sein und unterliegt der internationalen Kontrolle.¹⁴

- 2055 Die Konvention enthält auch wichtige Bestimmungen über den Transport von Kulturgut und das dem Schutz von Kulturgut zugewiesene Personal.

Andere Instrumente

1. Die Haager Konventionen von 1907

- 2056 Zwei Haager Konventionen aus dem Jahr 1907 enthalten Bestimmungen über Kulturgüter, nämlich die Konvention IV, insbesondere ihre Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges¹⁵, und die Konvention IX über die Bombardierung durch Seekräfte in Kriegszeiten.¹⁶

- 2057 Artikel 27 der Vorschriften im Anhang der Konvention IV lautet wie folgt:

"Bei Belagerungen und Bombardierungen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gebäude, die religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder humanitären Zwecken gewidmet sind, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelstellen für Kranke und Verwundete so weit wie möglich zu schonen, sofern sie nicht gerade für militärische Zwecke genutzt werden.

Es ist die Pflicht der Belagerten, das Vorhandensein solcher Gebäude oder Orte durch markante und sichtbare Zeichen anzuzeigen, die dem Feind vorher mitgeteilt werden müssen."

- 2058 Artikel 5 der Konvention IX enthält eine ähnliche Bestimmung, aber eine Beschreibung des zu verwendenden Zeichens:

"Bei Bombardierungen durch Kräfte der Marine sind vom Kommandanten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sakrale Bauten, Gebäude, die künstlerischen, wissenschaftlichen oder humanitären Zwecken dienen, historische Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelstellen für Kranke und Verwundete so weit wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig für militärische Zwecke benutzt werden. "

Es ist die Pflicht der Einwohner, solche Denkmäler, Bauwerke oder Orte durch sichtbare Schilder zu kennzeichnen, die aus großen, festen, rechteckigen Tafeln bestehen, die diagonal in zwei farbige, dreieckige Teile geteilt sind, der obere Teil schwarz, der untere Teil weiß."¹⁷

- 2059 Artikel 56 der Vorschriften im Anhang des Übereinkommens IV, der im Fall einer Besetzung Anwendung findet, sieht Folgendes vor:

¹⁴ "Das deutlich sichtbare Zeichen der Konvention hat die Form eines Schildes, welches unten spitz zuläuft, in blauem und weißem Saltire (ein Schild, das aus einem königsblauen Quadrat besteht, von dem einer der Winkel die Spitze des Schildes bildet, und aus einem königsblauen Dreieck oben auf dem Quadrat, wobei der Raum auf beiden Seiten von einem weißen Dreieck eingenommen wird" (Konvention, Art. 16, Abs. 1). Eigentum, das unter besonderem Schutz steht, muss dieses Emblem dreimal wiederholen; anderes Eigentum darf nur das Emblem allein zeigen (ebd., Art. 17);

¹⁵ "Internationales Handbuch des Roten Kreuzes", 12. Auflage, Genf, 1983, S. 322-332;

¹⁶ ebd. pp. 336-337;

¹⁷ Artikel 36 der Haager Konvention von 1954 sieht vor, dass das vorgesehene neue Emblem dasjenige der Haager Konvention IX von 1907 ersetzt;

"Der Besitz der Gemeinden, der Einrichtungen der Religion, der Humanität und der Schulbildung, der Künste und der Wissenschaften wird wie Privateigentum behandelt."¹⁸

Jede Beschlagnahme, Zerstörung oder mutwillige Beschädigung von Einrichtungen dieser Art, historischen Denkmälern, Kunstwerken und wissenschaftlichen Werken ist verboten und sollte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sein."

- 2060 Selbst für die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1954 gelten diese Bestimmungen weiterhin für Kulturgüter, die nicht unter das neuere Übereinkommen fallen, d. h. für die in Artikel 27 der Vorschriften und Artikel 5 des Übereinkommens IX genannten Güter, die nicht von "großer Bedeutung für das kulturelle Erbe der Völker" sind, und für Gebäude, die humanitären Zwecken und der Schulbildung gewidmet sind, sowie für das Eigentum von Gemeinden. Im Rahmen des Protokolls wird dieser Besitz durch seinen zivilistischen Charakter geschützt (Artikel 52 – "Allgemeiner Schutz ziviler Objekte").

2. Der Roerich-Pakt

- 2061 Ein weiteres einschlägiges Instrument, das allerdings einen begrenzten geografischen Geltungsbereich hat, da es unter der Schirmherrschaft einer regionalen Organisation geschlossen wurde, ist der Vertrag über den Schutz von historischen Denkmälern, Museen und Einrichtungen der Kunst und Wissenschaft in Kriegs- und Friedenszeiten (Roerich-Pakt), der am 15. April 1935 in Washington von den Mitgliedern der Panamerikanischen Union, der späteren Organisation Amerikanischer Staaten, unterzeichnet wurde.¹⁹ Die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages sind in den Artikeln 1 und 5 enthalten:

Artikel 1

Die historischen Denkmäler, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen müssen als neutral betrachtet werden und als solche von den Krieg führenden Parteien respektiert und geschützt werden.

Die gleiche Achtung und der gleiche Schutz gebührt dem Personal der oben genannten Organe.

Den historischen Denkmälern, Museen, wissenschaftlichen, künstlerischen, erzieherischen und kulturellen Einrichtungen ist in Friedens- wie in Kriegszeiten die gleiche Achtung und der gleiche Schutz zu gewähren."

Artikel 5

Die in Artikel 1 genannten Denkmäler und Einrichtungen verlieren die in diesem Vertrag anerkannten Vorrechte, wenn sie zu militärischen Zwecken benutzt werden."

¹⁸ Dies ist ein Bezug auf Artikel 46: Grundsatz der Achtung des Privateigentums; Artikel 47: Verbot der Plünderung; und Artikel 52 und 53: Beschränkungen der Requirierung von Sachen und der Beschlagnahme;

¹⁹ Dieser Vertrag wurde auf Vorschlag von Professor Nicolas Roerich aus New York ausgearbeitet und vom Internationalen Museumsbüro des Völkerbundes erörtert. In den Jahren 1931 und 1932 fanden in Brügge und 1933 in Washington private Konferenzen statt, auf denen den Regierungen empfohlen wurde, den Vertrag anzunehmen. Im Jahr 1933 empfahl die 7. Konferenz der amerikanischen Staaten die Unterzeichnung, die 1935 erfolgte. Artikel 36 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1954 ergänzt den Roerich-Pakt und ersetzt dessen charakteristisches Emblem (roter Kreis mit einer dreifachen roten Kugel im Kreis auf weißem Grund) durch das neue Emblem. Am 31. Dezember 1984 waren 11 Staaten Vertragsparteien des Paktes;

3. Die UNESCO Konventionen von 1970 und 1972

- 2062 Zwei von der Generalkonferenz der UNESCO verabschiedete internationale Konventionen verdienen besondere Erwähnung: das 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Überführung von Kulturgut²⁰ und das Übereinkommen vom 16. November 1972 über den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.²¹

Zweiter Teil – Definition der geschützten Gegenstände; drei Verbote

Definition der geschützten Objekte

- 2063 Der durch Artikel 53 gewährte besondere Schutz wird auf drei Kategorien von Gegenständen angewandt: historische Denkmäler, Kunstwerke und Orte des Gottesdienstes, sofern sie das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen.²² Der ursprüngliche Entwurf bezog sich auf das Erbe eines Landes, aber es wurde als besser erachtet, den Begriff "Erbe der Völker" zu verwenden, da Toleranzprobleme in Bezug auf Religionen, die nicht zu dem betreffenden Land gehören, und in Bezug auf Orte, an denen der Gottesdienst stattfindet, auftreten könnten.
- 2064 Artikel 1 der Haager Konvention von 1954 bezieht sich auf Besitz, der "von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe" ist, und nicht, wie im vorliegenden Artikel 53, auf Gegenstände, die "das kulturelle oder geistige Erbe darstellen". Trotz dieses Unterschieds in der Terminologie ist der Grundgedanke derselbe.²³ Der Bezug auf Orte des Gottesdienstes und des geistigen Erbes verdeutlicht jedoch die Qualifikation der geschützten Objekte durch die Einführung des Kriteriums der Geistigkeit. Es wurde festgestellt, dass das kulturelle oder spirituelle Erbe Objekte umfasst, deren Wert über geografische Grenzen hinausgeht, die einen einzigartigen Charakter haben und eng mit der Geschichte und Kultur eines Volkes verbunden sind.²⁴
- 2065 Im Allgemeinen wird das Adjektiv "kulturell" auf historische Denkmäler und Kunstwerke angewandt, während das Adjektiv "geistlich" auf Orte des Gottesdienstes zutrifft. Dies sollte jedoch nicht verhindern, dass einem Tempel ein kultureller Wert oder einem historischen Denkmal oder Kunstwerk ein spiritueller Wert zugeschrieben wird. Die Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz haben dies bestätigt. Wie auch immer der Fall sein mag, der Ausdruck bleibt eher subjektiv. Im Zweifelsfall sollte in erster Linie auf den Wert oder die Verehrung Bezug genommen werden, die dem Objekt von den Menschen, deren Erbe es ist, zugeschrieben wird.
- 2066 So werden alle Gegenstände geschützt, die von ausreichender künstlerischer oder religiöser Bedeutung

²⁰ Am 31. Dezember 1984 waren 53 Staaten Parteien dieses Übereinkommens;

²¹ Am 31. Dezember 1984 waren 53 Staaten Parteien dieses Übereinkommens;

²² Der Begriff "Volk" ist hier in einem kulturellen Sinne zu verstehen und nicht in dem rechtlichen Sinne, der in Artikel 1 Abs. 4 des Protokolls verwendet wird;

²³ Während der CDDH ging es nicht darum, eine neue Kategorie von Kulturgütern zu schaffen;

²⁴ O.R. XV, S. 220, CDDH/III/SR.59, Abs. 68;

sind, um das Erbe der Völker zu bilden²⁵, einschließlich derjenigen, die renoviert oder restauriert wurden.²⁶

- 2067 Die Konferenz lehnte den von einigen Delegationen vorgebrachten Gedanken ab, alle Orte des Gottesdienstes einzubeziehen, da diese Gebäude sehr zahlreich sind und oft nur einen lokalen Ruf der Heiligkeit haben, der sich nicht auf die ganze Nation erstreckt. Es handelt sich also um Stätten, die unabhängig von ihrem kulturellen Wert eine gewisse Heiligkeit besitzen und das Gewissen des Volkes zum Ausdruck bringen. Artikel 53 sieht einen "besonderen" Schutz vor, der es verbietet, die betroffenen Objekte zu militärischen Zielen zu machen und ihre Zerstörung zu verbieten. Dieser Schutz kommt zu der Immunität hinzu, die zivilen Objekten zukommt; alle Stätten des Gottesdienstes genießen unabhängig von ihrer Bedeutung den Schutz durch Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte").
- 2068 Historische Denkmäler und Kunstwerke sind als Gattungsbegriffe zu betrachten: Im Zweifelsfall sollte auf die ausführliche Definition in der Haager Konvention von 1954 Bezug genommen werden.

Unterabsatz (a)

- 2069 Es ist verboten, gegen die geschützten Gegenstände gerichtete Feindseligkeiten zu begehen.
- 2070 Das Haager Übereinkommen von 1954 enthält eine ähnliche Bestimmung: "indem sie sich jeder gegen diesen Besitz gerichteten Feindseligkeiten enthalten" (Artikel 4 Absatz 1). Der Roerich-Pakt sieht lediglich vor, dass die Gegenstände "von den Krieg führenden Parteien geachtet und geschützt werden müssen" (Artikel 1). Unter einer feindseligen Handlung ist jede Handlung zu verstehen, die sich aus dem Konflikt ergibt und die eine wesentliche nachteilige Wirkung auf die geschützten Gegenstände hat oder haben kann.²⁷ Tatsächlich verbietet der Artikel nicht nur erhebliche schädliche Auswirkungen, sondern alle Handlungen, die gegen die geschützten Objekte "gerichtet" sind. Für eine Verletzung des Artikels ist es daher nicht erforderlich, dass ein Schaden vorliegt.
- 2071 Die Pflicht ist hier strenger als in den Haager Vorschriften von 1907. Gemäß Artikel 53 des Protokolls: "ist es verboten, zu begehen", während Artikel 27 der Haager Vorschriften verlangt: "so weit wie möglich zu verschonen".
- 2072 Die Pflicht ist auch strenger als die der Haager Konvention von 1954, da sie keine Ausnahmeregelung vorsieht, selbst "wenn die militärische Notwendigkeit einen solchen Verzicht zwingend erfordert".²⁸ Solange das betroffene Objekt nicht von den Machthabern zu einem militärischen Ziel gemacht wird – und das ist nicht erlaubt – ist kein Angriff erlaubt.

²⁵ Der Text des Artikels ist eindeutig. Das Fehlen eines Kommas vor den Worten "die das [...] Erbe darstellen" zeigt deutlich, dass nur Gegenstände, die diese Bedingung erfüllen, erfasst werden. Mit einem Komma wäre der durch das Relativpronomen eingeleitete Satz eine Feststellung oder ein Kommentar, was in einer internationalen Konvention ungewöhnlich ist;

²⁶ O.R. XV, S. 277-278, CDDH/215/Rev.1, Abs. 68-70;

²⁷ Als feindselige Handlung gilt insbesondere die Zerstörung eines besonders geschützten Objekts durch eine Konfliktpartei, sei es durch Angriff oder durch Zerstörung von Objekten "unter ihrer Kontrolle" (vgl. M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 334, Abs. 2.5.2);

²⁸ Wenn die Parteien des Protokolls auch Vertragsparteien der Haager Konvention von 1954 sind, werden diese Ausnahmeregelungen weiterhin angewandt, obwohl ein Angriff niemals gegen ein Ziel erfolgen darf, das kein militärisches Ziel im Sinne des Protokolls ist. Ist eine der Parteien Vertragspartei des Protokolls und nicht des Haager Übereinkommens von 1954, so ist keine Ausnahmeregelung möglich. Siehe auch unten, Anmerkung 30;

- 2073 Da es keine Ausnahmen gibt, ist davon auszugehen, dass die Pflicht auf alle betroffenen Gegenstände anzuwenden ist, unabhängig von dem Gebiet, in dem sie sich befinden.
- 2074 Es ist zu beachten, dass Angriffe auf historische Denkmäler, Kunstwerke oder Orte des Gottesdienstes eine schwere Verletzung darstellen.²⁹

Unterabsatz (b)

- 2075 Es ist verboten, geschützte Gegenstände zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden.
- 2076 Die Haager Konvention von 1954 enthält eine ähnliche Vorschrift, die darauf abzielt, jede Verwendung geschützter Gegenstände zu verbieten, die sie in die Gefahr bringen könnte, zu militärischen Zielen zu werden: Sie verbietet "jede Verwendung des Besitzes und seiner unmittelbaren Umgebung oder der zu seinem Schutz dienenden Einrichtungen zu Zwecken, die geeignet sind, ihn im Falle eines bewaffneten Konflikts der Zerstörung oder Beschädigung auszusetzen" (Artikel 4, Absatz 1).
- 2077 Dieses Verbot bildet das wesentliche Gegenstück zu der unter Absatz (a) geschuldeten Achtung: Die Verwendung solcher Gegenstände "zur Unterstützung der militärischen Bemühungen" wäre nämlich mit der Pflicht des Gegners, sie zu achten, eindeutig unvereinbar.
- 2078 Der "militärische Einsatz" ist ein sehr weit gefasster Begriff, der alle militärischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Führung eines Krieges umfasst. Es ist verboten, aus geschützten Objekten Nutzen zu ziehen (passive Unterstützung) sowie sie zu verwenden (aktive Unterstützung), indem sie beispielsweise in eine Verteidigungsstellung einbezogen werden.
- 2079 Würden geschützte Objekte zur Unterstützung der militärischen Bemühungen eingesetzt, würde dies natürlich eine Verletzung von Artikel 53 des Protokolls darstellen, aber nicht unbedingt einen Angriff auf sie rechtfertigen. Soweit zugestanden wird, dass das Recht dazu in Bezug auf Objekte von außergewöhnlichem Wert besteht, würde ein solches Recht davon abhängen, ob es sich um ein militärisches Ziel handelt oder nicht, wie es in Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 2, definiert ist. Ein militärisches Ziel ist ein Objekt, das für den Gegner "einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion" leistet und dessen vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung "unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil" für den Angreifer bietet.³⁰ Diese Bedingungen sind also strenger als die einfache Bedingung, dass sie "zur Unterstützung der militärischen Bemühungen" sein müssen. So ist es beispielsweise nicht erlaubt, ein Kulturgut zu zerstören, dessen Nutzung keinen Beitrag zur militärischen Aktion leistet, oder ein Kulturgut, das vorübergehend als Zufluchtsort für Kombattanten gedient hat, aber nicht mehr als solcher genutzt wird. Darüber hinaus sollten alle vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Nutzung zur Unterstützung der militärischen Bemühungen zu beenden (Warnungen, Anordnungen usw.), um die Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgütern zu verhindern. Wird dennoch ein Angriff beschlossen, so muss auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geachtet werden, d.h. der Schaden darf im Verhältnis zu

²⁹ Siehe Art. 85, Abs. 4 (d), und der Kommentar dazu, unten, S. 1002;

³⁰ Das Verbot des Angriffs auf Objekte, die keine militärischen Ziele sind, sowie die Definition des Begriffs "militärische Ziele" in Artikel 52 Abs. 2 werden auch angewandt, wenn die Haager Konvention von 1954 anwendbar ist: Artikel 52 des Protokolls I hat somit zur Folge, dass die durch die Haager Konvention zugelassenen Ausnahmemöglichkeiten eingeschränkt werden. Dies ist eine wichtige Entwicklung für den Schutz von Kulturgütern;

dem zu erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil nicht übermäßig hoch sein, und es müssen alle in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") geforderten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Unterabsatz (c)

2080 Es ist verboten, geschützte Gegenstände zum Gegenstand von Repressalien zu machen.³¹

2081 Damit wird ein Verbot bekräftigt, das für alle zivilen Objekte gilt (siehe Artikel 52 – "Allgemeiner Schutz ziviler Objekte", Absatz 1).

2082 Wie im Haager Übereinkommen von 1954 kann von diesem Verbot nicht abgewichen werden.

Claude F. Wenger

³¹ Zur Frage der Repressalien im Allgemeinen siehe Einleitung zu Teil V, Abschnitt II, unten, S. 981;

Artikel 54 – Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

1. *Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten.*
2. *Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuentshalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlasst werden sollen oder ob andere Gründe massgebend sind.*
3. *Die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote finden keine Anwendung, wenn die aufgeführten Objekte von einer gegnerischen Partei*
 - a) *ausschliesslich zur Versorgung der Angehörigen ihrer Streitkräfte benutzt werden,*
 - b) *zwar nicht zur Versorgung, aber zur unmittelbaren Unterstützung einer militärischen Handlung benutzt werden; jedoch darf gegen diese Objekte keinesfalls so vorgegangen werden, dass eine unzureichende Versorgung der Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln oder Wasser zu erwarten wäre, durch die sie einer Hungersnot ausgesetzt oder zum Weggang gezwungen würde.*
4. *Diese Objekte dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden.*
5. *In Anbetracht der lebenswichtigen Erfordernisse jeder am Konflikt beteiligten Partei bei der Verteidigung ihres Hoheitsgebiets gegen eine Invasion sind einer am Konflikt beteiligten Partei in diesem Gebiet, soweit es ihrer Kontrolle unterliegt, Abweichungen von den Verboten des Absatzes 2 gestattet, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert.*

Kommentar von 1987

- 2083 Obwohl der umfassende Schutz ziviler Objekte und das ausdrückliche Verbot des Aushungerns von Zivilisten eine Neuerung im kodifizierten humanitären Recht darstellen, sei darauf hingewiesen, dass die Diplomatische Konferenz von 1949 mit der Verabschiedung von Artikel 23 der Vierten Konvention, der Hilfe für die schwächsten Bevölkerungsgruppen vorsieht, und von Artikel 53, der die Lebensbedürfnisse von Zivilisten in besetzten Gebieten sichert, den ersten Schritt in diese Richtung getan hat.
- 2084 Der hier behandelte Artikel wurde auf der Diplomatischen Konferenz von 1974-1977 grundlegend überarbeitet. Der Entwurf des IKRK, der die Absätze 1, 3 und 5 nicht enthielt, lautete wie folgt:

Artikel 48 – Für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässliche Gegenstände".

Es ist verboten, Gegenstände anzugreifen oder zu zerstören, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, d.h. Lebensmittel und Lebensmittelanbaugebiete, Feldfrüchte, Vieh, Trinkwasser und Bewässerungsanlagen, sei es, um Zivilisten auszuhungern, um sie zur Abwanderung zu bewegen oder aus anderen Gründen. Diese Gegenstände dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden."

- 2085 Die Frage gab Anlass zu langwierigen Diskussionen in der Arbeitsgruppe des Ausschusses III, aber schließlich gelang es, die verschiedenen Meinungen miteinander in Einklang zu bringen, und der Artikel wurde im Ausschuss und anschließend in der Konferenz im Konsens angenommen.¹
- 2086 Ein Punkt der Terminologie verdient Erwähnung: Der Titel des Artikels wie auch der Text (Absatz 2) beziehen sich auf "für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrliche Gegenstände", während Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten") sich auf "für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässliche Güter" bezieht (während der Titel den Begriff "Wesentliche Bedürfnisse" verwendet). Im französischen Text dieser beiden Artikel besteht der Unterschied in der Terminologie nur im Adjektiv: es wird von "biens indispensables" bzw. "biens essentiels" gesprochen. In ihrem Zusammenhang haben die beiden Begriffe die gleiche Bedeutung.²

Absatz 1

- 2087 Es reicht nicht aus, bestimmte wahllose oder besonders grausame Waffen zu verurteilen, da es möglich ist, Waffen oder Mittel einzusetzen, die an sich legitim sind, oder das Eintreten von Naturphänomenen provozieren, die für die Bevölkerung ebenso gefährlich sind. Es ist daher notwendig, die Methoden der totalen Kriegsführung zu verbieten, und dies ist einer der großen Erfolge der Diplomatischen Konferenz.
- 2088 Ein Beispiel für diese Errungenschaft ist dieser knappe Absatz, der das Aushungern als Methode der Kriegsführung verbietet. Dies ist zweifellos ein bedeutender Schritt nach vorn. Das zeigt sich auch im Hinblick auf Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt").
- 2089 Der Begriff "Hungersnot" wird von allen verstanden.³ Ihn als Methode der Kriegsführung zu verwenden, hieße, ihn absichtlich zu provozieren, indem man die Bevölkerung hungern lässt, insbesondere indem man sie ihrer Lebensmittelquellen oder ihrer Versorgung beraubt. Es liegt auf der Hand, dass Tätigkeiten zu diesem Zweck mit dem allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Bevölkerung, den die Diplomatische Konferenz bekräftigen und verstärken wollte, unvereinbar wären.
- 2090 Der Hungertod wird hier als Methode der Kriegsführung bezeichnet, d. h. als Waffe zur Auslöschung oder Schwächung der Bevölkerung.
- 2091 Wie wir gesehen haben, handelt es sich bei der Formulierung dieses allgemeinen Grundsatzes um eine

¹ O.R. XIV, S. 301, CDDH/II/SR.31, Abs. 11; O.R. VI, S. 208, CDDH/SR.42, Abs. 19;

² Das Robert Dictionary definiert "essentiel" in der Alltagssprache als "qui est nécessaire, inséparable de quelque chose" (Bd. II, S. 644) und verweist auf "unverzichtbar". Das gleiche Wörterbuch definiert "unentbehrlich" als "qui est très nécessaire, dont on ne peut se passer" (Bd. III, S. 703) und verweist auf "essentiel" zurück;

³ Das Shorter Oxford English Dictionary (1973) definiert "starvation" als "starving" (verhungern) oder "to subject to famine" (verhungern lassen), d. h. "to cause to perish of hunger" (verhungern lassen); "to deprive of or keep scantily supplied with food" (S. 2111). Das Wort "verhungern" wird auch in Abs. 3(b) in **Geldstrafen**;

Neuerung und um einen bedeutenden Fortschritt des Rechts. Er ist aus einer Änderung hervorgegangen.⁴ Ein allgemeiner Grundsatz wird jedoch nur dann voll wirksam, wenn er von Regeln für seine Anwendung begleitet wird: Der Rest des Artikels ist von einer solchen Anwendung betroffen, ebenso wie mehrere andere Artikel des Protokolls, insbesondere diejenigen, die sich auf Hilfsaktionen beziehen. Diese Regel hätte auch in Teil III, Abschnitt I, "Methoden und Mittel der Kriegsführung" aufgenommen werden können, aber da sie die Zivilbevölkerung direkt betrifft, scheint ihre Stellung gerechtfertigt. Der Grundsatz gilt sowohl in besetzten Gebieten als auch in nicht besetzten Gebieten.

- 2092 Der Berichterstatter des Ausschusses III erklärt: "Dass der Absatz das Recht der Seeblockade nicht ändert, wird durch Artikel 44⁵, Absatz 1, deutlich gemacht." Diese Bemerkung scheint richtig zu sein.
- 2093 Es ist jedoch anzumerken, dass eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des gegenwärtigen Stands des Gewohnheitsrechts in Bezug auf Blockaden besteht.⁶ Denn obwohl sie in der Londoner Erklärung vom 24. Februar 1909 kodifiziert wurden, wurde dieses Instrument nie ratifiziert. Darüber hinaus wurden die Regeln während des Zweiten Weltkriegs nicht immer befolgt.⁷ Es ist daher zu hoffen, dass die Regeln für Blockaden im Rahmen einer künftigen Überarbeitung bestimmter Aspekte der Kriegsregeln auf See geklärt werden, eine Überarbeitung, die dringend erforderlich ist. Eine solche Überprüfung sollte es ermöglichen, die im Protokoll niedergelegten Grundsätze, die das Aushungern als Methode der Kriegsführung verbieten, gebührend zu berücksichtigen.
- 2094 Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass die Möglichkeit einer Blockade besteht, sofern einige Bedingungen erfüllt sind. So muss ihr eine Erklärung vorausgehen, in der ihre Dauer und das betroffene Gebiet angegeben sind; sie muss wirksam sein und unparteiisch auf Schiffe aller Länder angewandt werden; neutrale Staaten müssen über Blockaden, die gegen eine Konfliktpartei verhängt wurden, informiert werden.
- 2095 Es sollte betont werden, dass das Ziel einer Blockade darin besteht, dem Gegner die für die Durchführung von Feindseligkeiten erforderlichen Vorräte zu entziehen, und nicht, Zivilisten auszuhungern. Leider ist es eine bekannte Tatsache, dass Zivilisten, vor allem Kinder, allzu oft am meisten unter dem Ergebnis leiden. Wenn die Auswirkungen der Blockade zu solchen Ergebnissen führen, sollte auf Artikel 70 des Protokolls ("Hilfsaktionen") Bezug genommen werden, der vorsieht, dass Hilfsaktionen durchgeführt werden, wenn die Zivilbevölkerung nicht ausreichend mit Lebensmitteln und medizinischen Gütern, Kleidung, Bettzeug, Unterkünften und anderen für ihr Überleben notwendigen Gütern versorgt wird. Solche Maßnahmen können sehr umfangreich sein.⁸
- 2096 Erweist es sich darüber hinaus als unmöglich, dem besonders geschwächten Teil der Bevölkerung eines

⁴ O.R. III, S. 218, CDDH/III/67;

⁵ In der endgültigen Fassung wurde dies zu Artikel 49, Abs. 3;

⁶ O.R. XV S. 279, CDDH/215/Rev.1, Abs. 73;

⁷ Das Nürnberger Tribunal sprach Admiral Doenitz von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen frei, die sich auf die von ihm geführte U-Boot-Kriegsführung gegen bewaffnete britische Handelsschiffe bezogen. Obwohl er einer Verletzung des Protokolls gegenüber neutralen Schiffen für schuldig befunden wurde, wurde er nicht wegen seiner Verletzungen des Rechts der U-Boot-Kriegsführung auf der Grundlage des Tu-quoque-Prinzips verurteilt, da die angeklagten Parteien ebenfalls Praktiken angewandt hatten, derer er beschuldigt wurde;

⁸ So kam die griechische Bevölkerung beispielsweise von 1942 bis 1944 in den Genuss umfangreicher Hilfe, die das Eingreifen einer ganzen Flotte erforderte. Siehe den Abschlussbericht der Kommission, die unter der Schirmherrschaft des IKRK die Hilfe für Griechenland verwaltete, Athen 1949;

belagerten oder eingekesselten Gebiets ausreichende Hilfe zukommen zu lassen, so sollte der Grundsatz des Verbots des Aushungerns von nun an die Evakuierung dieser Personen vorschreiben; dies wurde bereits durch Artikel 17 der Vierten Konvention ermöglicht, wenn auch nicht vorgeschrieben.

- 2097 Schließlich ist zu erwähnen, dass eine Handlung, die darauf abzielt, Hunger zu verursachen, eine Verletzung dieses Protokolls darstellen würde, aber auch ein Verbrechen des Völkermordes sein könnte, wenn sie in der Absicht unternommen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe gemäß den Bestimmungen der Völkermordkonvention ganz oder teilweise zu vernichten.⁹

Absatz 2

- 2098 Diese Bestimmung entwickelt den in Absatz 1 formulierten Grundsatz des Verbots des Aushungerns der Zivilbevölkerung weiter; sie beschreibt die gebräuchlichsten Möglichkeiten, dies anzuwenden.¹⁰
- 2099 Der angenommene Text ist dem IKRK-Entwurf sehr ähnlich, obwohl einige wichtige Details aufgenommen wurden, die zu langwierigen Diskussionen führten.
- 2100 Die Konferenz fügte dem Verbot des Angriffs oder der Zerstörung von Objekten, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, die Entfernung und Unbrauchbarmachung dieser Objekte hinzu. In Bezug auf die Unbrauchbarmachung solcher Objekte bezieht sich dies vor allem auf Bewässerungsanlagen und Einrichtungen.
- 2101 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verben "angreifen", "zerstören", "entfernen" und "unbrauchbar machen" verwendet werden, um alle Möglichkeiten zu erfassen, einschließlich der Verschmutzung von Wasserreservoirs durch chemische oder andere Mittel oder der Zerstörung von Kulturen durch Entlaubungsmittel, und auch, weil sich das Verb "angreifen" entweder im Rahmen der Beleidigung oder der Verteidigung auf Handlungen bezieht, die dem Gegner gegenüber gewalttätig sind, gemäß Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich"), Absatz 1.
- 2102 Bei den besonders geschützten Objekten nannte die Konferenz die landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, die Anlagen und die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Kulturen, die im weitesten Sinne zu verstehen sind, um die unendlich vielfältigen Bedürfnisse der Bevölkerung in allen geografischen Gebieten zu decken.
- 2103 Darüber hinaus zeigen die Worte "wie", dass die Aufzählung der geschützten Gegenstände lediglich illustrativ ist. Eine erschöpfende Aufzählung hätte zu Auslassungen oder einer willkürlichen Auswahl führen können. Wie aus dem Text hervorgeht, handelt es sich bei den betroffenen Gegenständen im Wesentlichen um Gegenstände, die dem Lebensunterhalt dienen. Der allgemeine Schutz ziviler Objekte ergibt sich aus Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"). Es darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des Klimas oder anderer Umstände Gegenstände wie Unterkünfte oder Kleidung als überlebenswichtig angesehen werden müssen.
- 2104 Die Klausel "zu dem besonderen Zweck, sie als solche zu verweigern" führte zu einer langen Diskussion.

⁹ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, insbesondere Art. II(c);

¹⁰ Der Zusammenhang zwischen diesen beiden Bestimmungen wird besonders deutlich in Artikel 14 des Protokolls II, dessen zweiter Satz mit den Worten "Es ist daher verboten" beginnt;

Die Arbeitsgruppe¹¹ und dann der Ausschuss III¹² hatten die Formulierung "zu dem Zweck, sie als solche zu verweigern" angenommen.¹³ Das Entwurfskomitee schlug schließlich die vorliegende Formulierung vor, die auf der Konferenz im Konsens angenommen wurde.¹⁴

- 2105 Auch wenn die Formulierung nicht perfekt ist, ist die Bedeutung klar: Die angegebenen Objekte müssen geachtet werden, um das Überleben der Bevölkerung zu gewährleisten, es sei denn, die militärische Notwendigkeit erfordert – gemäß den Absätzen 3 und 5 –, dass sie angegriffen, zerstört, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind die vom Berichterstatter angeführten Beispiele aussagekräftig.¹⁵ Die in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") festgelegten Einschränkungen müssen selbstverständlich geachtet werden.
- 2106 Bei der Untersuchung von Absatz 3 Buchstabe b) wird deutlich, dass die gegnerische Partei, selbst wenn die hier aufgeführten Gegenstände zur unmittelbaren Unterstützung einer militärischen Aktion eingesetzt werden, bei der Anwendung von Gewalt darauf achten muss, dass die Bevölkerung nicht ausgehungert oder zur Umsiedlung gezwungen wird. Diese Anforderung muss erst recht als hier anwendbar angesehen werden, wenn es sich um Gegenstände handelt, die ausschließlich für die Bevölkerung bestimmt sind.
- 2107 Der Text fährt fort: "zu dem besonderen Zweck, [...] die Zivilbevölkerung oder [...] die gegnerische Partei zu verleugnen." Warum sollte hier die gegnerische Partei erwähnt werden? Um dies zu verstehen, sei auf Absatz 3 verwiesen, der eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 2 vorsieht, wenn Gegenstände in einer bestimmten Weise "von einer gegnerischen Partei" verwendet werden. Die hier zu prüfende Bestimmung bedeutet also, dass es verboten ist, für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässliche Objekte anzugreifen, wo immer sie sich befindet, oder dem feindlichen Staat solche für die Zivilbevölkerung unerlässlichen Objekte zu entziehen.

Absatz 3

- 2108 Diese Bestimmung war im Entwurf des IKRK nicht enthalten; sie scheint das Ergebnis einer Änderung zu

¹¹ O.R. XV, S. 249, CDDH/III/264/Rev.1;

¹² ebd., S. 279, CDDH/215/Rev.1, Abs. 74;

¹³ In dieser Hinsicht ist es angebracht, den Bericht des Ausschusses zu zitieren: "In Absatz 2 ergaben sich redaktionelle Probleme aufgrund der Tatsache, dass zwei der aufgelisteten Objekte – Lebensmittel produzierende Gebiete und Bewässerungsanlagen – den Kämpfern auch zu anderen Zwecken als der unmittelbaren Versorgung mit Lebensmitteln nützlich sein könnten. So sollte die Formulierung in Absatz 2 "zu dem Zweck, sie als solche zu verweigern" sowohl die Verweigerung von Lebensmitteln und Getränken als Lebensunterhalt als auch die Verweigerung von Nahrungsmittelanbauflächen und Bewässerungsanlagen wegen ihres Beitrags zur Erzeugung von Lebensunterhalt umfassen. Hingegen sollte er nicht die Verweigerung der Versorgung des Feindes zu anderen Zwecken umfassen, einschließlich des allgemeinen Zwecks, den Feind am Vormarsch zu hindern. So ist die Bombardierung eines Gebietes zur Verhinderung des Vormarsches des Feindes zulässig, unabhängig davon, ob das Gebiet Lebensmittel produziert oder nicht, aber die absichtliche Zerstörung von Gebieten, die Lebensmittel produzieren, um den Feind daran zu hindern, auf ihnen Lebensmittel anzubauen, ist verboten. Ebenso ist es erlaubt, ein Feld mit Feldfrüchten zu zerstören, um ein Feld für Feuer freizumachen oder um den Feind daran zu hindern, es als Deckung zu nutzen, aber es zu zerstören, um den Feind daran zu hindern, die Feldfrüchte zu verzehren, ist verboten. Dies ist eine schwere Last an Bedeutung, die von den beiden Worten "als solche" getragen werden muss, und mehrere Vertreter äußerten die Hoffnung, dass das Entwurfskomitee letztendlich eine klarere Formulierung finden würde." (O.R. XV, S. 279, CDDH/215/Rev.1, Abs. 74);

¹⁴ O.R. VI, S. 208, CDDH/SR.42, Abs. 19;

¹⁵ Vgl. oben, Anm. 13;

sein.¹⁶

- 2109 Der Unterabsatz a) betrifft zweifellos die Lebensmittel und die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen sie erzeugt werden, die Kulturen, den Viehbestand und die Trinkwasserversorgung, nicht aber die Anlagen und Einrichtungen für Trinkwasser oder Bewässerungsanlagen.
- 2110 Es ist zu klären, wie Nahrungsmittel, Feldfrüchte, Vieh und Trinkwasser zur unmittelbaren Unterstützung militärischer Aktionen verwendet werden können, wie in Unterabsatz (b) vorgeschlagen. Auch wenn bestimmte Lieferungen von Nahrungsmitteln oder Trinkwasser zur Unterstützung der Streitkräfte dienen können, scheint diese Möglichkeit kein ausreichender Grund zu sein, um diesen Gegenständen den vereinbarten Schutz zu entziehen, und die am Ende dieses Absatzes enthaltene Einschränkung bestätigt diesen Standpunkt. Die Formulierung "unmittelbare Unterstützung militärischer Maßnahmen" in Unterabsatz (b) bezieht sich auf die in Anmerkung 13 oben zitierte Art von militärischen Operationen, nämlich die Bombardierung eines Gebiets, in dem Lebensmittel erzeugt werden, um den Feind am Durchmarsch zu hindern, oder der Angriff auf eine Scheune zur Lagerung von Lebensmitteln, die vom Feind als Deckung oder als Waffendepot usw. genutzt wird.
- 2111 Wird die Zivilbevölkerung ausgehungert oder zur Umsiedlung gedrängt, so sind Handlungen der Zerstörung in jedem Fall verboten; in diesem Fall ist auch daran zu erinnern, dass nach Artikel 70 ("Hilfsaktionen") Hilfsaktionen durchgeführt werden müssen, sofern das Übereinkommen mit den von solchen Hilfsaktionen betroffenen Parteien vorliegt.
- 2112 Zusammenfassend lassen sich die folgenden Regeln aufstellen:
1. Lebensmittelvorräte, die ausschließlich für die Streitkräfte bestimmt sind, können angegriffen und zerstört werden (landwirtschaftliche Flächen oder Trinkwasseranlagen werden wohl kaum ausschließlich für die Streitkräfte genutzt).
 2. Werden Gegenstände zu einem anderen Zweck als der Versorgung der Angehörigen der Streitkräfte verwendet und dient diese Verwendung der unmittelbaren Unterstützung einer militärischen Aktion, so sind Angriffe und Handlungen zur Zerstörung rechtmäßig, es sei denn, dass sie schwerwiegende Auswirkungen auf die Versorgung der Zivilbevölkerung haben und diese dadurch zum Verhungern oder zur Abwanderung gedrängt würde.
- 2113 Schließlich kann eine allgemeine Bemerkung gemacht werden, die den ersten drei Absätzen gemeinsam ist: Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, werden durch diesen Artikel geschützt, wenn sie sich in dem von der betroffenen Konfliktpartei oder einem Mitkriegspartei gehaltenen Gebiet sowie in feindlichem Gebiet befinden.
- 2114 Kommen sie auf dem Seeweg, so richtet sich das Schicksal dieser Gegenstände nach den Bestimmungen

¹⁶ O.R. III, S. 219, CDDH/III/74. Der Berichterstatter des Ausschusses III drückte sich in dieser Hinsicht wie folgt aus: "Die Formulierung von Absatz 3 ist nur wenig befriedigender als die von Absatz 2. Hier wird der Verfasser weiterhin von der Notwendigkeit geplagt, zwischen der Verwendung der Gegenstände als Lebensunterhalt und anderen Verwendungen zu unterscheiden. Absatz 2 Buchstabe a) sollte nur auf solche Gegenstände angewendet werden, die eindeutig ausschließlich dem Unterhalt der Streitkräfte zugewiesen sind. Mit dem Begriff "Zivilbevölkerung" in Absatz 2 Buchstabe b) sollte nicht die Zivilbevölkerung eines Landes als Ganzes, sondern eines unmittelbaren Gebietes gemeint sein, wobei die Größe des Gebietes nicht definiert wurde." (O.R. XV, S. 280, CDDH/215/Rev.1, Abs. 76). Es ist anzumerken, dass die oben zitierte Passage sich fälschlicherweise auf 2(a) und 2(b) bezieht, während sie sich auf 3(a) und 3(b) beziehen sollte;

der Kriegsregeln, die für die sie transportierenden Schiffe gelten. Wie der Berichterstatter des Ausschusses III feststellte, ersetzt dieser Artikel nicht die anerkannten Regeln über Seeblockaden. Am Rande sei bemerkt, dass die in Absatz 2 genannten Gegenstände nicht in die Kategorie der "absoluten Kriegskonterbande" fallen und dass folglich Schiffe neutraler Länder, die ausschließlich für die Zivilbevölkerung bestimmte Nahrungsmittel transportieren, dies ohne Gefahr der Beschlagnahme oder Beschlagnahme tun können.

Absatz 4

- 2115 Diese Bestimmung war im IKRK-Entwurf enthalten, und die Konferenz beschloss, sie in einen eigenen Absatz aufzunehmen. Auch hier wurde es vorgezogen, dieses Verbot von Repressalien an dieser Stelle zu wiederholen, anstatt alles, was mit Repressalien zusammenhängt, in einem eigenen Artikel zusammenzufassen.¹⁷ Zum allgemeinen Problem der Repressalien sei auf die Einleitung zu Teil V, Abschnitt II (unten, S. 981) verwiesen.

Absatz 5

- 2116 Diese Bestimmung war in dem Entwurf des IKRK nicht enthalten. Auf der Diplomatischen Konferenz wurde schnell klar, dass viele Staaten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Verteidigung ihres Staatsgebiets gegen einen Eindringling nicht einschränken wollten, einschließlich der Durchführung von Aktionen der "verbrannten Erde", die das Vordringen der gegnerischen Kräfte verhindern oder verlangsamen sollten. In der jüngsten Vergangenheit gab es einige berühmte Beispiele für eine solche "totale Verteidigung", die oft zu erheblichen Langzeitschäden für das Land und seine Bevölkerung führten: Waldbrände, Verletzungen von Deichen, Überflutung von Anbauflächen mit Meerwasser, Zerstörung von Brücken, Straßen oder anderen Kommunikationsmitteln, Fabriken, Lebensmittelversorgung usw.¹⁸
- 2117 Die Anregung des Berichtstatters wurde berücksichtigt, und nach einer Untersuchung von Artikel 66 des Entwurfs nahm der Ausschuss III einen neuen Text an, dessen Absatz 2 zu diesem Absatz wurde, nachdem er vom Entwurfskomitee, das gebeten worden war, zu prüfen, wo diese Bestimmung am besten platziert werden könnte, überarbeitet worden war. Absatz 1 wurde zu Absatz 2 des Artikels 49 des Protokolls ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich").¹⁹

¹⁷ O.R. VI, S. 219-220, CDDH/SR.42, Anhang (Australien);

¹⁸ Bei der Vorstellung von Artikel 48 äußerte sich der Berichterstatter des Ausschusses III wie folgt: "Schließlich warf Artikel 48 die Frage auf, ob die Verbote des Absatzes 2 mit Ausnahme des Verbots des Angriffs (der sich definitionsgemäß gegen den Gegner richtet) auf Handlungen eines Staates gegen Objekte unter seiner Kontrolle und innerhalb seines eigenen Staatsgebiets anzuwenden sind. Eine Reihe von Vertretern vertrat die Auffassung, dass eine solche Wirkung nicht beabsichtigt sei und dass ein ausdrücklicher Vorbehalt von Rechten innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets nicht notwendig sei. Auf Vorschlag des Berichtstatters wurde vereinbart, zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen dieses Abschnitts eine solche Wirkung im eigenen Hoheitsgebiet eines Staates haben sollen, und die Schlussfolgerungen der Gruppe in geeigneter Weise in den Text aufzunehmen. Es ist offensichtlich, dass einige Bestimmungen, z.B. Artikel 46 Absatz 5 über die Bewegung von Zivilisten zum Schutz militärischer Operationen, auf einen Staat innerhalb seines eigenen Hoheitsgebiets angewendet werden sollen. Diese Überprüfung wird im Rahmen von Artikel 66 vorgenommen." (O.R. XV, S. 280, CDDH/215/Rev.1, Abs. 77);

¹⁹ Hierzu erklärte der Berichtstatter: "Absatz 2 [des Entwurfs von Art. 66] erwies sich als relativ leicht zu vereinbaren, nachdem er so formuliert worden war, dass die lebenswichtigen Anforderungen eines Staates, der sein Staatsgebiet gegen eine Invasion verteidigt, anerkannt wurden. Der Ausschuss vertrat allgemein die Auffassung, dass es nicht möglich

- 2118 Die Worte "unter eigener Kontrolle" beziehen sich auf die faktische Kontrolle, d. h. die Fähigkeit, eine effektive Kontrolle auszuüben. Im französischen Text wird das Wort "contrôle" im englischen Sinne verwendet, was eine Macht zur Leitung und Entscheidungsfindung impliziert, obwohl die übliche französische Bedeutung dieses Wortes "überwachen" oder "kontrollieren" ist.
- 2119 Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass eine kriegführende Macht unter Wahrung der Interessen ihrer eigenen Bevölkerung Zerstörungen in dem Teil ihres eigenen Gebietes vornehmen darf, in dem sie die Befehlsgewalt ausübt, nicht aber in einem Teil ihres Gebietes, der unter feindlicher Kontrolle steht, ebenso wenig wie im Gebiet der feindlichen Macht selbst.
- 2120 Was die Besetzungsmächte betrifft, so verbietet Artikel 53 der Vierten Genfer Konvention von 1949 die Zerstörung von unbeweglichem oder persönlichem Besitz, es sei denn, diese Zerstörung ist durch militärische Operationen unbedingt erforderlich. Dies ist eine allgemeine Regel, die nun durch die Bestimmungen des Artikels 54 des Protokolls in Bezug auf Gegenstände, die für das Überleben der Zivilisten unerlässlich sind, ergänzt wird.
- 2121 Die Politik der "verbrannten Erde" einer Besetzungsmacht, die sich aus dem besetzten Gebiet zurückzieht, wurde als legitim angesehen, wenn dies durch zwingende militärische Notwendigkeit erforderlich war.²⁰ Artikel 54 ändert an dieser Situation nichts, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind. Mit anderen Worten: Eine Besatzungsarmee, die sich zurückzieht, kann, wenn militärische Operationen dies unbedingt erforderlich machen, Zerstörungen vornehmen (Brücken, Eisenbahnen, Straßen, Flughäfen, Häfen usw.), um den Vormarsch der feindlichen Truppen zu verhindern oder zu verlangsamen, darf aber keine unentbehrlichen Objekte wie Lebensmittelvorräte, erntereife Feldfrüchte, Trinkwasserreservoirs und Wasserverteilungssysteme zerstören oder Vieh entfernen. Zusammengefasst:
- 2122
1. Im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit darf eine kriegführende Macht im Extremfall sogar Objekte zerstören, die für das Überleben der Zivilbevölkerung in dem Teil ihres eigenen Territoriums unerlässlich sind, der unter ihrer Kontrolle steht. Dagegen darf sie solche Zerstörungen nicht in dem Teil ihres Gebietes vornehmen, der sich unter feindlicher Kontrolle befindet.
- 2123
2. Eine Besetzungsmacht darf in besetztem Gebiet befindliche Objekte, die für das Überleben der Zivilisten unerlässlich sind, nicht zerstören. Eine von einer Besetzungsmacht durchgeführte Politik der "verbrannten Erde" darf, auch wenn sie sich aus dem besetzten Gebiet zurückzieht, diese Gegenstände nicht beeinträchtigen. Claude Pilloud / Jean Pictet

sei, die Durchführung einer Politik der verbrannten Erde vollständig zu verbieten, wenn die bewaffneten Kräfte eines Staates zum Rückzug innerhalb des Staatsgebietes dieses Staates gedrängt würden, und dass der beste Schutz, über den ein Übereinkommen möglich sei, darin bestehe, eine Abweichung von den Regeln des Artikels 48 Absatz 2 nur dann zuzulassen, wenn dies durch eine zwingende militärische Notwendigkeit erforderlich sei. Mehrere Vertreter äußerten ihre Unzufriedenheit mit dieser Norm wegen ihrer offensichtlichen anti-humanitären Implikationen, aber sie wurde allgemein als die anspruchsvollste Norm angesehen, die akzeptabel wäre." (Off. Records XV, S. 462, CDDH/407/Rev.1, Abs. 51);

²⁰ Siehe insbesondere, 8 Law Reports, S. 67-69;

Artikel 55 – Schutz der natürlichen Umwelt

1. *Bei der Kriegführung ist darauf zu achten, dass die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schliesst das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden.*
2. *Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Repressalie sind verboten.*

Kommentar von 1987

- 2124 Wie bereits erwähnt, besteht eines der großen Verdienste der Diplomatischen Konferenz darin, dass sie die Methoden der totalen Kriegsführung verurteilt hat: Auf das Verbot des Aushungerns folgt das Verbot, die natürliche Umwelt zu schädigen.¹
- 2125 Auch hier handelt es sich um ein neues Element. Die Achtung der Umwelt, auch in Friedenszeiten, ist erst vor kurzem zu einem Anliegen geworden², aber heute steht sie im Vordergrund des Bewusstseins der Menschen. Was würde aus der Menschheit werden, wenn in Konfliktzeiten zu all dem noch die mutwillige Zerstörung hinzukäme, die aus den ruinösen Handlungen des Menschen resultiert, die jederzeit von Naturkatastrophen wie der Dürre oder menschlichen Geißeln wie der Umweltverschmutzung bedroht sind?
- 2126 Der Begriff der natürlichen Umwelt ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst die biologische Umwelt, in der eine Bevölkerung lebt. Er umfasst nicht nur die in Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") genannten Objekte – Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Flächen, Trinkwasser, Vieh –, sondern auch Wälder und andere Vegetation, die in der Konvention vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen genannt werden³, sowie Fauna, Flora und andere biologische oder klimatische Elemente.
- 2127 Am 10. Dezember 1976 billigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Wortlaut der Konvention über das Verbot des militärischen oder sonstigen feindseligen Einsatzes von Umweltveränderungstechniken. Die folgende Definition ist in Artikel 2 enthalten:

"[...] der Begriff Umweltmodifikationstechniken bezieht sich auf jede Technik zur Veränderung – durch die absichtliche Beeinflussung natürlicher Prozesse – der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich ihrer Biota, Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre, oder des Weltraums."

¹ Siehe G. Herczegh, "La protection de l'environnement naturel et le droit humanitaire", und A. Kiss, "Les Protocoles additionnels aux Conventions de Genève de 1977 et la protection des biens de l'environnement", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', op. cit., S. 725 bzw. S. 181;

² Die zuvor von vereinzelt, aber prophetischen Denkern geäußerten ökologischen Bedenken wurden 1972 auf internationaler Ebene anerkannt (Stockholmer Erklärung). Der massive Einsatz von Entlaubungsmitteln während des Krieges in Vietnam steht in diesem Zusammenhang nicht außer Frage;

³ In seinem Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen, Art. 2, Abs. 4;

- 2128 Der Schutz der Umwelt wurde bereits in Artikel 35 ("Grundregeln"), Absatz 3, dieses Protokolls behandelt, und wir verweisen auf die Erläuterungen zu diesem Artikel.

Absatz 1

- 2129 Der Entwurf des IKRK enthielt keine Bestimmungen, die speziell auf den Schutz der Umwelt abzielten, obwohl mehrere der vorgeschlagenen Artikel, die einen allgemeinen Schutz forderten, die Achtung vor den natürlichen Ressourcen und insbesondere vor den für die Bevölkerung unentbehrlichen Gegenständen implizierten.
- 2130 Mehrere Delegationen waren jedoch der Ansicht, dass dieses Anliegen in einer gesonderten Bestimmung ausdrücklich erwähnt werden sollte. Im Ergebnis wurden zwei Vorschläge unterbreitet.⁴ Die Arbeitsgruppe des Ausschusses III, an die diese Änderungsanträge nach einer Debatte im Ausschuss verwiesen wurden, erarbeitete einen Text, der schließlich zu Artikel 55 wurde, nachdem er im Ausschuss und im Plenum einvernehmlich angenommen worden war.⁵
- 2131 Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Text enthielt im ersten Absatz die Worte "in einem solchen Ausmaß, dass die Stabilität des Ökosystems gestört wird". Der Ausschuss III beschloss, diese Worte zu streichen. Dagegen beschloss er, den zweiten Teil des Satzes "Gesundheit oder" beizubehalten, obwohl ein Vorschlag für seine Streichung gemacht worden war.⁶
- 2132 Der Konferenz waren auch ähnliche Vorschläge zu Artikel 33 (dem heutigen Artikel 35 – "Grundregeln") vorgelegt worden; sie wurden gleichzeitig mit den Vorschlägen untersucht, die zu Artikel 55 führten. Auf der Grundlage des Berichts seiner Arbeitsgruppe beschloss der Ausschuss III schließlich⁷, die beiden vorgeschlagenen Artikel anzunehmen.⁸ Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe ist die Kohärenz der beiden Bestimmungen durch die Verwendung der gleichen Worte "weit verbreitete, langfristige und schwere Schäden" gewährleistet.
- 2133 Während Artikel 35 "(Grundregeln)" das Problem unter dem Gesichtspunkt der Methoden der Kriegsführung behandelt, konzentriert sich Artikel 55 auf das Überleben der Bevölkerung, so dass sich die beiden Bestimmungen zwar bis zu einem gewissen Grad überschneiden und in ihrem Tenor ähnlich sind, sich aber nicht grundsätzlich überschneiden.⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass der Text mit den Worten beginnt: "Bei der Kriegsführung ist auf den Schutz der natürlichen Umwelt zu achten". In gewisser Weise scheint diese Formulierung die Wirkung der Bestimmung abzuschwächen, da sie einen gewissen Ermessensspielraum zulässt. Im zweiten Satz des Absatzes wird jedoch ausdrücklich auf ein "Verbot" verwiesen, was die Bestimmung stärkt. Außerdem unterstreicht dieser Satz die Pflicht der Parteien zur Wachsamkeit. Es sei darauf hingewiesen, dass der Ausdruck "es ist darauf zu achten" nicht in Artikel 35 ("Grundregeln"),

⁴ O.R. III, S. 220-221, CDDH/III/60 und CDDH/III/64;

⁵ O.R. XIV, S. 406, CDDH/III/SR.38, Abs. 17; O.R. VI, S. 209, CDDH/SR.42, Abs. 28;

⁶ O.R. XIV, S. 405-406, CDDH/III/SR.38, Abs. 16-17;

⁷ O.R. XV, S. 358, CDDH/III/275;

⁸ O.R. XIV, S. 404-406, CDDH/III/SR.38, Abs. 7 und 16-17;

⁹ Vgl. den Kommentar zu Art. 35, wo diese Probleme im Detail untersucht werden, sowie das Verhältnis zwischen dem Protokoll und der Konvention über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung von Umweltveränderungstechniken (oben, S. 410-420);

Absatz 3, verwendet wird, der daher strenger ist. Dagegen wird er in Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen"), Absatz 1, verwendet.

- 2134 Es ist auch festzustellen, dass die Bevölkerung erwähnt wird, ohne das qualifizierende Adjektiv "zivil" zu verwenden, wie es in vielen anderen Artikeln des Protokolls der Fall ist. Nach dem Bericht des Ausschusses III ist diese Auslassung beabsichtigt; sie dient dazu, die Tatsache hervorzuheben, dass Umweltschäden lange andauern und die gesamte Bevölkerung ohne Unterscheidung betreffen können.¹⁰
- 2135 Die Verwendung des Wortes "Gesundheit" weist darauf hin, dass die Bestimmung nicht nur Handlungen betrifft, die das Überleben der Bevölkerung gefährden, sondern auch solche, die die Gesundheit ernsthaft beeinträchtigen können, wie angeborene Defekte, Entartungen oder Missbildungen. Vorübergehende oder kurzfristige Auswirkungen werden bei den in diesem Artikel festgelegten Verboten nicht berücksichtigt.¹¹
- 2136 In der Schlußdebatte wiesen mehrere Delegationen darauf hin, dass ihrer Meinung nach die Worte "weitverbreitet, langfristig und schwerwiegend" im Protokoll nicht dieselbe Bedeutung haben wie die entsprechenden Worte in der Konvention über das Verbot der militärischen oder einer anderen feindseligen Anwendung von Umweltveränderungstechniken.¹²
- 2137 Eine Delegation betonte, dass der Artikel ihrer Meinung nach eindeutig alle Formen der ökologischen Kriegsführung verbietet.¹³
- 2138 Schließlich sind die während der Diplomatischen Konferenz unternommenen Bemühungen um den Schutz der natürlichen Ressourcen zu erwähnen. Die Arbeitsgruppe des Ausschusses III legte einen Entwurf für Artikel 48 vor, der wie folgt lautete:

Artikel 48".

Öffentlich anerkannte Naturschutzgebiete mit angemessener Kennzeichnung und Abgrenzung, die dem Gegner als solche deklariert werden, müssen geschützt und respektiert werden, es sei denn, sie werden speziell für militärische Zwecke genutzt."¹⁴

- 2139 Dieser Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe¹⁵ nicht einstimmig angenommen und stieß auch im Ausschuss III nicht auf große Resonanz. Im Bericht dieses Ausschusses über seine zweite Sitzung wird der Verweis an die Arbeitsgruppe erwähnt¹⁶, aber seither schweigen die amtlichen Aufzeichnungen der Konferenz zu diesem Artikelentwurf, der im endgültigen Text des Protokolls nicht enthalten ist.

¹⁰ O.R. XV, S. 360, CDDH/III/275;

¹¹ ebd., S. 281, CDDH/215/Rev.1, Abs. 82;

¹² O.R. VI, S. 208-209, CDDH/SR.42, Abs. 20-21 und 25-27; S. 219, ebd., Anhang (Argentinien). Siehe auch oben, Anmerkung 9;

¹³ ebd., S. 228, CDDH/SR.42, Anhang (Ungarn);

¹⁴ CDDH/III/276 (dieser Artikelentwurf ist nicht in den amtlichen Unterlagen enthalten);

¹⁵ O.R. XV, S. 358, CDDH/III/275;

¹⁶ O.R. XIV, S. 406-407, CDDH/III/SR.38, Abs. 18-27; O.R. XV, S. 266, CDDH/215/ Rev.1, Abs. 16;

Absatz 2

2140 Diese Bestimmung legt fest, dass auch Angriffe auf die Umwelt durch Repressalien verboten sind.

2141 In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Kommentar zu Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 6. Zum allgemeinen Problem der Repressalien kann auf die Einleitung zu Teil V, Abschnitt II (unten, S. 981) verwiesen werden.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 56 – Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

1. *Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden, dürfen nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.*
2. *Der in Absatz 1 vorgesehene besondere Schutz vor Angriffen endet*
 - a) *bei Staudämmen oder Deichen nur dann, wenn sie zu anderen als ihren gewöhnlichen Zwecken und zur regelmässigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden;*
 - b) *bei Kernkraftwerken nur dann, wenn sie elektrischen Strom zur regelmässigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen liefern und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden;*
 - c) *bei anderen militärischen Zielen, die sich an Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden, nur dann, wenn sie zur regelmässigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden und wenn ein solcher Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden.*
3. *In allen Fällen haben die Zivilbevölkerung und die einzelnen Zivilpersonen weiterhin Anspruch auf jeden ihnen durch das Völkerrecht gewährten Schutz, einschliesslich der in Artikel 57 vorgesehenen vorsorglichen Massnahmen. Endet der Schutz und werden Anlagen, Einrichtungen oder militärische Ziele der in Absatz 1 genannten Art angegriffen, so sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um das Freisetzen gefährlicher Kräfte zu verhindern.*
4. *Es ist verboten, Anlagen, Einrichtungen oder militärische Ziele der in Absatz 1 genannten Art zum Gegenstand von Repressalien zu machen.*
5. *Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich, in der Nähe der in Absatz 1 genannten Anlagen oder Einrichtungen keine militärischen Ziele anzulegen. Einrichtungen, die nur zu dem Zweck erstellt wurden, geschützte Anlagen oder*

Einrichtungen gegen Angriffe zu verteidigen, sind jedoch erlaubt und dürfen selbst nicht angegriffen werden, sofern sie bei Feindseligkeiten nur für Verteidigungsmassnahmen benutzt werden, die zur Erwidern von Angriffen auf die geschützten Anlagen und Einrichtungen erforderlich sind, und sofern die Waffen, mit denen sie ausgerüstet sind, lediglich zur Abwehr einer feindlichen Handlung gegen die geschützten Anlagen oder Einrichtungen dienen können.

6. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien werden dringend aufgefordert, untereinander weitere Übereinkünfte für den zusätzlichen Schutz von Objekten zu schliessen, die gefährliche Kräfte enthalten.*
7. *Um das Erkennen der durch diesen Artikel geschützten Objekte zu erleichtern, können die am Konflikt beteiligten Parteien sie mit einem besonderen Kennzeichen versehen, das entsprechend Artikel 16 des Anhangs I dieses Protokolls aus einer Gruppe von drei in einer Linie angeordneten, leuchtend orangefarbenen Kreisen besteht. Das Fehlen einer solchen Kennzeichnung enthebt die am Konflikt beteiligten Parteien in keiner Weise ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Artikel.*

Kommentar von 1987

- 2142 In Zeiten des Kampfes hat der Mensch schon immer versucht, seinen Gegner durch Entlassung natürlicher oder künstlicher Kräfte anzugreifen. Ohne bis zu Archimedes zurückzugehen, sei an die Schlacht von Morgarten im Jahr 1315 erinnert, als die Schweizer Felsen und Baumstämme einen steilen Abhang hinunterstürzen ließen, um in den Reihen der gegnerischen Partei eine Panik auszulösen, die den Sieg brachte. Zur gleichen Zeit, wenn auch in einem anderen Teil der Welt, setzten die Kriegsparteien eine neue Waffe ein, das "Griechische Feuer"¹, um feindliche Schiffe oder befestigte Gebäude, die vom Gegner besetzt waren, in Brand zu setzen. Jahrhunderte zögerten die Niederländer trotz der Proteste der Bauern nicht, einen Teil ihrer Anbauflächen durch Beschädigung der Deiche zu fluten, um den Vormarsch gegnerischer Truppen zu verhindern. Im Jahr 1938 durchbrachen die chinesischen Behörden die Deiche des Gelben Flusses bei Chang-Chow, um die japanischen Truppen aufzuhalten, was zu großen Verlusten und weitreichenden Schäden führte. 1944 überfluteten deutsche Truppen in den Niederlanden viele Tausend Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Meerwasser, um den Vormarsch des Feindes zu verhindern.
- 2143 Auch während des Zweiten Weltkriegs gab es gezielte Angriffe auf Staudämme, die mit Wasserkraft betrieben wurden. Am bekanntesten sind die Angriffe auf die Talsperren an der Eder und der Möhne in Deutschland im Mai 1943. Diese Operationen führten zu erheblichen Schäden: 125 Fabriken wurden zerstört oder schwer beschädigt, außerdem gingen 3.000 Hektar Anbaufläche für die Ernte des Jahres verloren, 1.300 Menschen wurden getötet, darunter einige Deportierte und alliierte Gefangene, und schließlich gingen 6.500 Nutztiere verloren.²

¹ Ein Gemisch aus Salpeter, Schwefel, Harz und anderen brennbaren Stoffen, dass die Eigenschaft hatte, an Gegenständen zu haften und sie zu verbrennen, ohne Wasser eindringen zu lassen;

² Siehe P. Brickhill, 'Dam Busters';

- 2144 Während des Krieges in Korea griffen Flugzeuge Dämme an, die im Norden des Landes zur Bewässerung genutzt wurden. Im Vietnamkrieg wurden Angriffe auf Dämme und Deiche geflogen, wobei die Vereinigten Staaten erklärten, dass die verursachten Schäden, soweit sie festgestellt wurden, zufällig oder sekundär waren.³ Nach Angaben des Delegierten der Demokratischen Republik Vietnam auf der Diplomatischen Konferenz wurden im Laufe des Krieges 661 Deichabschnitte entweder beschädigt oder zerstört.⁴
- 2145 Die öffentliche Meinung hatte sich gegen solche Formen der Kriegsführung ausgesprochen, und aus diesem Grund hatte das IKRK bereits 1956, als es seinen Entwurf für Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vorlegte, und einen Artikel über den Schutz von Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, eingeführt.⁵ Dabei handelte es sich eigentlich nur um eine Aufforderung an die Regierungen, ein Übereinkommen über die Gewährung einer allgemeinen Immunität für solche Anlagen anzustreben. Zu den Dämmen und Deichen fügte die Bestimmung die Kernkraftwerke hinzu, eine neue potenzielle Gefahrenquelle, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs entstanden war. Nach dem Scheitern des Entwurfs der Regeln machte sich das IKRK 1968 an die Ausarbeitung neuer Vorschläge. Es griff auf den Text von Artikel 17 zurück und legte ihn den von ihm einberufenen Versammlungen von Sachverständigen vor. Diese Bestimmung wurde von den Sachverständigen als zu schwach erachtet, was das IKRK dazu veranlasste, der Diplomatischen Konferenz einen Artikel vorzulegen, der ein Verbot von Angriffen oder Zerstörungen von Dämmen, Deichen und Atomkraftwerken enthielt, ohne Raum für Ausnahmen.⁶ Nach einer langen Diskussion in einer Arbeitsgruppe führte diese Bestimmung zu dem Text des vorliegenden Artikels, der von der Diplomatischen Konferenz im Konsens angenommen wurde.⁷ Die Bedeutung der neuen Bestimmung ist hervorzuheben und das darin enthaltene Verbot von Repressalien ist zu begrüßen.

Absatz 1

- 2146 Die Definition der zu schützenden Anlagen und Einrichtungen gab Anlass zu einer Reihe von Diskussionen.
- 2147 Einigen Änderungsanträgen zufolge hätte die aufgeführte Liste lediglich illustrativen Charakter haben

³ Siehe insbesondere "Ecological Consequences of the Second Indochina War", 'SIPRI Yearbook', 1976, S. 57-58, und "Weapons of Mass Destruction and the Environment", ebd., 1977, S. 54-55;

⁴ O.R. XIV, S. 161, CDDH/III/SR.19, Abs. 2;

⁵ "Artikel 17 – Anlagen mit gefährlichen Kräften";

⁶ "Artikel 49 – Objekte und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten"

Es ist verboten, Anlagen und Einrichtungen anzugreifen oder zu zerstören, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Dämme, Deiche und Atomkraftwerke. Diese Objekte dürfen nicht zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden.

Die Konfliktparteien bemühen sich, keine militärischen Ziele in unmittelbarer Nähe der in Absatz 1 genannten Objekte zu stationieren.

Um ihre Identifizierung zu erleichtern, können die Konfliktparteien Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, mit einem besonderen Zeichen kennzeichnen, das aus zwei schrägen roten Streifen auf weißem Grund besteht. Das Fehlen einer solchen Kennzeichnung entbindet eine Partei in keiner Weise von ihren Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.";

⁷ O.R. VI, S. 209, CDDH/SR.42, Abs. 30;

sollen.⁸ Wie der Berichterstatter jedoch ausführte, war es erst nach der Entscheidung, den durch den Artikel gewährten besonderen Schutz auf Dämme, Deiche und Kernkraftwerke sowie auf andere militärische Ziele zu beschränken, die sich an oder in der Nähe dieser Anlagen und Einrichtungen befinden, möglich, einen allgemein annehmbaren Text zu formulieren.⁹

- 2148 Es liegt auf der Hand, dass es andere Anlagen und Einrichtungen gibt, die im Falle eines Angriffs gefährliche Kräfte konzentrieren können; man denke nur an Fabriken, die giftige Produkte herstellen, die, wenn sie als Gas freigesetzt werden, ein ganzes Gebiet gefährden können; solche Vorfälle, die manchmal schwerwiegend sein können, haben sich in letzter Zeit in verschiedenen Ländern in Friedenszeiten ereignet.
- 2149 Mehrere Delegationen wünschten die Aufnahme weiterer Anlagen in die Liste, insbesondere Ölförderanlagen und Lagereinrichtungen für Ölprodukte.¹⁰
- 2150 Offenbar waren die Konsultationen nicht erfolgreich, da die Befürworter der Vorschläge in diesem Bereich diese schließlich zurückgezogen haben.¹¹ Es besteht kein Zweifel daran, dass Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt") auf die Zerstörung von Ölplattformen angewendet wird, die dazu führt, dass Öl ins Meer fließt und umfangreiche Schäden verursacht, wie sie in diesem Artikel beschrieben sind. Was die Zerstörung und das Anzünden von Raffinerien und Erdöllagern betrifft, so ist es kaum notwendig, auf die große Gefahr hinzuweisen, die sich für die Zivilisten ergeben kann. Eine Ausdehnung des besonderen Schutzes auf solche Anlagen hätte zweifellos praktisch unlösbare Probleme aufgeworfen, und es ist verständlich, dass die Konferenz, als sie diese wichtigen Verbote beschloss, sie auf bestimmte Objekte beschränkte.
- 2151 Im Protokoll wird das Feuer nicht als "gefährliche Kraft" erwähnt, denn es ist schwer vorstellbar, wie es von Anlagen und Einrichtungen entfesselt werden kann. Es sei jedoch daran erinnert, dass die Konvention vom 10. Oktober 1980 über das Verbot bestimmter konventioneller Waffen den Einsatz von Brandwaffen gegen Zivilisten und sogar gegen militärische Ziele verbietet, die sich in einem Gebiet befinden, in dem sich Zivilisten aufhalten.
- 2152 Die erfassten Anlagen und Einrichtungen sind gegen Angriffe geschützt, d.h. gemäß Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") gegen Handlungen, die sich gegen den Gegner richten. Es sei auch daran erinnert, dass in Übereinstimmung mit Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich"), Absatz 2, das Verbot von Angriffen nach Artikel 56 auch auf das eigene Gebiet einer Partei unter der Kontrolle der gegnerischen Partei angewendet wird. Dagegen sind die Anlagen und Einrichtungen nicht gegen Zerstörung, Entfernung oder Unbrauchbarmachung geschützt, wie dies in Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") in Bezug auf die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlichen Gegenstände vorgesehen ist.

⁸ Vgl. O.R. III, S. 225, CDDH/III/59/Rev.1 und S. 224, CDDH/III/76;

⁹ O.R. XV, S. 282, CDDH/215/Rev.1, Abs. 85;

¹⁰ Hierzu äußerte sich der Berichterstatter der Arbeitsgruppe wie folgt: "Schließlich ist anzumerken, dass einige Vertreter die Aufnahme eines besonderen Schutzes für Bohrseln, Erdöllager und Erdölraffinerien in diesen Artikel beantragt haben. Man war sich einig, dass es sich hierbei nicht um Objekte handelt, die gefährliche Kräfte im Sinne dieses Artikels enthalten, und dass, wenn diesen Objekten durch das Protokoll ein besonderer Schutz gewährt werden soll, dies durch einen anderen Artikel, vielleicht durch einen besonderen Artikel für diesen Zweck, geschehen sollte. Der Berichterstatter hat sich bereit erklärt, mit den interessierten Vertretern weitere Konsultationen zu dieser Frage durchzuführen." (O.R. XV, S. 352, CDDH/III/264/Rev.1);

¹¹ ebd., S. 449, CDDH/407/Rev.1, Abs. 12;

Daraus folgt eindeutig, dass eine Regierung, wenn die Umstände es erfordern, Anlagen und Einrichtungen in dem Teil ihres eigenen Hoheitsgebiets, der ihrer Kontrolle unterliegt, zerstören oder unbrauchbar machen kann. Es ist Sache der Regierung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Zivilbevölkerung nicht beeinträchtigt wird. Ebenso kann eine Besetzungsmacht oder eine andere Macht, die ein Gebiet kontrolliert, in bestimmten Fällen Besitz zerstören oder unbrauchbar machen, wenn diese Zerstörung, wie in Artikel 53 der Vierten Konvention vorgesehen, durch militärische Operationen unbedingt erforderlich ist. Unter diesen Umständen hat die betroffene Macht dafür zu sorgen, dass der Zivilbevölkerung kein Schaden zugefügt wird; ausnahmsweise kann dies unter den in Artikel 49 der Vierten Konvention genannten Umständen die Evakuierung der Zivilbevölkerung erfordern. Nach Artikel 46 der Haager Vorschriften im Anhang der Haager Konvention IV von 1907 hat die Besetzungsmacht die allgemeine Pflicht, das Leben von Personen in besetzten Gebieten zu achten.

- 2153 Die betroffenen Anlagen und Einrichtungen sind a priori zivile Objekte und dürfen daher nicht angegriffen werden. Werden sie zu militärischen Objekten im Sinne von Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), genießen sie besonderen Schutz und dürfen nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff wegen der Freisetzung gefährlicher Kräfte schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Führt ein solcher Angriff nicht zu schweren Verlusten, so ist er rechtmäßig, sofern die angegriffene Anlage und Einrichtung eindeutig zu einem militärischen Ziel im Sinne des Artikels 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte") geworden ist, d. h. sofern sie einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leistet und ihre vollständige oder teilweise Zerstörung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.
- 2154 Der Begriff „schwerwiegend“ ist gleichbedeutend mit „bedeutend“ oder „erheblich“. Wie so oft in diesem Kapitel ist dieser Begriff eine Frage des gesunden Menschenverstandes und muss nach Treu und Glauben auf der Grundlage objektiver Elemente wie der Nähe von bewohnten Gebieten, der Bevölkerungsdichte, der Lage des Geländes usw. angewendet werden.
- 2155 Der zweite Satz des Absatzes bezieht sich auf militärische Ziele, die sich in oder in der Nähe solcher Anlagen und Einrichtungen befinden und die bei einem Angriff zur Freisetzung gefährlicher Kräfte führen könnten. Dies bezieht sich nicht auf militärische Kräfte, die zur Bewachung oder Verteidigung der Anlage oder Einrichtung zugewiesen sind – diese werden in Absatz 5 des Artikels behandelt –, sondern auf Ziele, die entweder in die Anlage integriert sind oder sich in ihrer unmittelbaren Nähe befinden.
- 2156 Als Beispiel führt der Berichterstatter ein Wasserkraftwerk an, das in einen Staudamm integriert ist oder sich in dessen unmittelbarer Nähe befindet. Wenn eine solche Anlage aufgrund der Umstände des Konflikts zu einem militärischen Ziel im Sinne von Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte") geworden ist, darf sie nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff zur Zerstörung des Staudamms führen könnte.
- 2157 Es ist denkbar, dass sich ein Damm, ein Deich oder ein Kernkraftwerk in unmittelbarer Nähe eines zivilen Bauwerks, z. B. einer Brücke oder einer Eisenbahnlinie, befindet und dass diese Brücke oder ein Abschnitt dieser Linie unter den Umständen eines Konflikts zu einem wichtigen militärischen Ziel werden könnte. Auch in diesem Fall darf ein Angriff auf eine solche Brücke oder Eisenbahnlinie nicht unternommen werden, wenn der Angriff den Damm, den Deich oder das Kernkraftwerk beeinträchtigen und auf diese Weise die Entlassung gefährlicher Kräfte bewirken könnte.
- 2158 Es sei darauf hingewiesen, dass der Angriff auf Anlagen und Einrichtungen, die unter bestimmten Bedingungen gefährliche Kräfte enthalten, nach Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe c des Protokolls als schwere Verletzung verurteilt wird.

Absatz 2

- 2159 Diese Bestimmung sieht Situationen vor, in denen der in Absatz 1 vorgesehene Schutz entfallen könnte. Es ist jedoch zunächst zu betonen, dass in solchen Fällen, in denen höchste menschliche Interessen auf dem Spiel stehen, die Entscheidung, ihnen den Schutz zu entziehen, nur auf hoher militärischer Ebene getroffen werden kann.
- 2160 Zum französischen Text ist anzumerken, dass das in der ersten Zeile enthaltene Wort "prévues" (vorgesehen) in der Einzahl stehen muss, was sich auf den Schutz und nicht auf die Angriffe bezieht. Der Sinn wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Unterabsatz (a)

- 2161 Dieser Unterabsatz befasst sich mit Dämmen und Deichen. Der Wortgebrauch erfordert einige Anmerkungen. Zunächst ist der Begriff "militärische Operationen" so zu verstehen, dass er Bewegungen, Manöver und Handlungen jeglicher Art umfasst, die von bewaffneten Kräften zum Zwecke der Bekämpfung durchgeführt werden.¹² Zum anderen bedeutet der Ausdruck "außerhalb seiner normalen Funktion", dass der Damm oder Deich zu einem anderen Zweck als dem Aufhalten einer tatsächlichen oder potenziellen Wassermasse verwendet wird, was die normale Funktion eines solchen Bauwerks ist; wird der Damm oder Deich zu keinem anderen Zweck verwendet, darf er unter keinen Umständen angegriffen werden.
- 2162 Es kann vorkommen, dass ein Deich Teil eines Befestigungssystems ist oder dass eine Straße über die Dammkrone führt, die unter Gefechtsbedingungen zu einem wesentlichen Weg für die Bewegung bewaffneter Kräfte werden könnte. Auch unter diesen Umständen kann der Schutz nur dann entfallen, wenn der Damm oder der Deich eine regelmäßige, wesentliche und unmittelbare Unterstützung militärischer Operationen darstellt und ein Angriff die einzige Möglichkeit ist, diese Unterstützung zu beenden. Aus der Formulierung geht hervor, dass die Unterstützung militärischer Operationen gleichzeitig regelmäßig, erheblich und unmittelbar sein muss. Diese dreifache Einschränkung, die sich auch in den Unterabsätzen b) und c) findet, mag einer subjektiven Auslegung unterliegen, aber diese Begriffe drücken lediglich den gesunden Menschenverstand aus, d.h. ihre Bedeutung ist für jedermann ziemlich klar. Sie müssen nach Treu und Glauben auf der Grundlage objektiver Elemente ausgelegt werden. Das Wort "regelmäßig" bezieht sich auf die Zeit. Es bedeutet, dass eine zufällige oder sporadische Verwendung nicht ausreicht; es muss eine gewisse Kontinuität in der Verwendung oder zumindest ein gewisser Rhythmus vorhanden sein. Der Begriff "signifikant" ist weniger präzise, muss aber im Zusammenhang mit einer Skala von Bedeutungsgraden verstanden werden, die festgelegt werden können. Die Unterstützung darf weder vernachlässigbar sein, noch darf es sich um einen zufälligen Umstand handeln, sondern sie muss erheblich sein und eine tatsächliche und effektive Wirkung haben. Der Begriff "unmittelbar" bedeutet: nicht auf einem Zwischenweg oder auf Umwegen. Es muss also ein enger und unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Handlung und ihrer Wirkung bestehen. Gemeint ist eine Unterstützung, die den militärischen Operationen selbst zugute kommt, und nicht nur Zwischenziele, die ihrerseits mit diesen Operationen in Zusammenhang stehen. Es liegt auf der Hand, dass die Beendigung des besonderen Schutzes nur dann erfolgen kann, wenn eine Reihe von sehr restriktiven Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind.

¹² Vgl. Kommentar Art. 48, Anmerkung 13, oben, S. 600;

- 2163 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass einige Dämme und Deiche Bewässerungsanlagen im Sinne von Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte"), Absatz 2, sind; einige Anlagen haben eine kombinierte Funktion, die teilweise der Bewässerung und teilweise der Stromerzeugung dient. Ein Angriff auf solche Anlagen unterliegt daher der zusätzlichen Bedingung von Artikel 54 Absatz 3 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte"), nämlich dass sie nur für den Lebensunterhalt der Angehörigen der Streitkräfte oder anderweitig zur unmittelbaren Unterstützung der militärischen Aktion genutzt werden. Auch in diesen Fällen ist es verboten, gegen solche Objekte vorzugehen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch der Zivilbevölkerung so wenig Lebensmittel oder Wasser zur Verfügung stehen, dass sie verhungern oder zum Abzug gedrängt werden muss.

Unterabsatz (b)

- 2164 Dieser Unterabsatz betrifft nukleare Stromerzeugungsanlagen. Würden diese bombardiert, könnte dies die Vorräte an radioaktiven Produkten oder sogar den Kern der Anlage treffen und auf diese Weise tödliche Strahlung freisetzen. Voraussetzung für die Beendigung des besonderen Schutzes ist, dass eine solche Anlage regelmäßig, in erheblichem Umfang und unmittelbar zur Unterstützung militärischer Operationen Strom erzeugt und dass ein solcher Angriff die einzige Möglichkeit ist, diese Unterstützung zu beenden.
- 2165 Im Allgemeinen wird Strom an verschiedene zivile und militärische Zielorte geleitet, die eng miteinander verflochten sind, zumal die Stromnetze häufig integriert sind und somit die Erzeugungskapazitäten zusammengelegt werden. Es wäre unangemessen zu behaupten, dass die bloße Lieferung von Strom eine direkte Unterstützung militärischer Operationen in Übereinstimmung mit der oben gegebenen Definition darstellt. Außerdem verbrauchen Truppen in Bewegung praktisch keinen Strom, oder wenn doch, dann erzeugen sie ihn selbst. Der Berichterstatter des Ausschusses III¹³ vertrat die Auffassung, dass der Begriff "militärische Operationen" auch Fabriken zur Herstellung von Waffen, Munition und militärischer Ausstattung umfassen könnte.¹⁴ Wir halten diese Auslegung für übertrieben. Wenn es die Absicht gewesen wäre, solche Lieferungen einzuschließen, hätte eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden müssen. Der Berichterstatter fügte jedoch hinzu, dass der Ausdruck nicht die Herstellung von zivilen Objekten umfasst, selbst wenn diese auch von den bewaffneten Kräften genutzt werden.
- 2166 Anzufügen ist, dass es im Fall von Kernkraftwerken relativ einfach ist, die Stromzufuhr zu stoppen, indem man die Stromleitungen angreift. Auf diese Weise wird das gewünschte Ergebnis erzielt, ohne dass die Gefahr besteht, dass gefährliche Kräfte freigesetzt werden.

Unterabsatz (c)

- 2167 In diesem Unterabsatz geht es um militärische Ziele, die sich an oder in der Nähe der betreffenden Anlagen und Einrichtungen befinden. In Bezug auf diese Ziele ist auf die Ausführungen oben zu Absatz 1 Satz 2 zu verweisen. Die restriktiven Bedingungen für die Beendigung des besonderen Schutzes sind in diesem Fall

¹³ O.R. XV, S. 283, CDDH/215/Rev.1, Abs. 91;

¹⁴ Der Ausdruck "militärische Operationen" kommt auch in Artikel 59 Abs. 2 Buchstabe d) vor. Artikel 54, Abs. 3(b) verweist auf "militärische Maßnahmen", was ein gleichwertiger Begriff zu sein scheint. Artikel 60, Abs. 3(d) bezieht sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit militärischen Bemühungen; dieser Ausdruck scheint einen größeren Anwendungsbereich zu haben;

die gleichen wie in Unterabsatz b).

Absatz 3

- 2168 Es erschien angebracht zu präzisieren, dass bei einem Angriff auf einen Damm, einen Deich oder ein Kernkraftwerk, die nicht mehr unter besonderem Schutz stehen, alle anderen Regeln zum Schutz der Zivilisten geachtet werden müssen.
- 2169 Dabei handelt es sich vor allem um die allgemeinen Regeln des Artikels 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") und um die in Artikel 57 ("Vorsichtsmassnahmen beim Angriff") vorgeschriebenen Vorkehrungen.¹⁵ Insbesondere muss der Angreifer, selbst wenn alle Voraussetzungen für die Beendigung des besonderen Schutzes erfüllt sind, stets auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen den erlittenen Verlusten und dem militärischen Vorteil achten, der sich aus der Zerstörung des Ziels ergibt.¹⁶
- 2170 Im Falle eines Angriffs auf ein Ziel, das den besonderen Schutz verloren hat, müssen die Kriegführenden alle praktischen Vorkehrungen treffen, um die Freisetzung gefährlicher Kräfte zu verhindern. Hierzu merkte der Berichterstatter an, dass diese Bestimmung angesichts der Vielzahl von Waffen, die modernen Armeen zur Verfügung stehen, einen echten Schutz gegen die katastrophale Entlassung gefährlicher Kräfte gewährleisten sollte.¹⁷

Absatz 4

- 2171 Das Verbot von Repressalien gegen Deiche, Dämme und Kernkraftwerke ergänzt die vorstehenden Bestimmungen harmonisch. Der Entwurf des IKRK ging nicht so weit, aber die Konferenz nahm ein Verbot von Repressalien in fast alle Regeln in Teil IV auf. In den abschließenden Versammlungen äußerten einige Delegationen Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines Verbots aller Repressalien in diesem Bereich, aber eine große Mehrheit sprach sich für ein solches Verbot aus.¹⁸ Die Einleitung zu Teil V, Abschnitt II, enthält ein Abschnitt über die Art und Weise, wie das Problem der Repressalien auf der Diplomatischen Konferenz behandelt wurde.¹⁹

Absatz 5

- 2172 Diese Bestimmung ist völlig neu. Im Jahr 1973 beschränkte sich das IKRK darauf, das Problem darzustellen, ohne jedoch konkrete Vorschläge zu unterbreiten.²⁰

¹⁵ Vgl. Kommentar Art. 51, oben, S. 613 und Kommentar Art. 57, unten, S. 677;

¹⁶ Der Berichterstatter äußerte sich hierzu wie folgt: "Im Fall eines Staudamms oder Deichs zum Beispiel, bei dessen Zerstörung sehr viele Menschen getötet und großer Schaden angerichtet würde, bestünde Immunität, es sei denn, die militärischen Gründe für die Zerstörung wären im Einzelfall von außerordentlich entscheidender Bedeutung." (O.R. XV, S. 282, CDDH/215/Rev. 1, Abs. 86);

¹⁷ ebd., S. 284, Abs. 92;

¹⁸ O.R. VI, S. 205 ff., CDDH/SR.42;

¹⁹ S. 981 unten;

²⁰ Er wies daher darauf hin, dass nach Ansicht einiger Sachverständiger die Kriegführenden befürchten könnten, sich

- 2173 Wie wir sehen, hat die Konferenz die tatsächlichen Schwierigkeiten, die mit diesem Problem verbunden sind, überwunden und eine realistisch erscheinende Lösung angenommen. In der Tat erscheint es nicht sehr wahrscheinlich, dass in Kriegszeiten keine Maßnahmen zur Sicherheit und Verteidigung von Deichen, Talsperren und Kernkraftwerken ergriffen werden, und sei es auch nur, um sie vor Sabotageakten zu schützen, egal aus welcher Quelle. Es kann also davon ausgegangen werden, dass jeder Anlage und Einrichtung von Bedeutung zumindest ein Wachposten und wahrscheinlich auch der Schutz durch eine Flugabwehrbatterie zugewiesen wird.
- 2174 Zwei der der Konferenz vorgelegten Änderungsanträge enthielten in Ansätzen das Konzept, das diesem Absatz zugrunde liegt.²¹ Nach Angaben des Berichtstatters wurden die zur Verteidigung zugelassenen Waffentypen in der Arbeitsgruppe eingehend erörtert. Schließlich wurde beschlossen, keine weiteren Einschränkungen als die am Ende der Bestimmung genannten vorzunehmen, d.h. dass es sich um Waffen handeln muss, die nur zur Abwehr feindlicher Handlungen gegen die geschützten Anlagen und Einrichtungen geeignet sind.²²
- 2175 Sind die Anlagen und Einrichtungen vom Kampfgebiet entfernt, geht es vor allem darum, sie gegen Angriffe von eingedrungenen oder mit Fallschirmen abgesprungenen Kämpfern oder gegen Angriffe mit Lenkraketen oder von Flugzeugen abgeworfenen Geschossen zu verteidigen. Dazu bedarf es zum einen einer militärischen Bewachung, die mit leichten Einzelwaffen ausgerüstet ist, und zum anderen einer Flugabwehrartillerie. Im zweiten Fall darf diese Artillerie nur gegen Flugzeuge eingesetzt werden, die die geschützten Anlagen und Einrichtungen angreifen wollen, nicht aber gegen Flugzeuge, die die Anlagen und Einrichtungen überfliegen, um ein anderes militärisches Ziel anzugreifen. Es kann nicht geleugnet werden, dass dies zu ernsthaften Schwierigkeiten bei der Beurteilung führen könnte.
- 2176 Befinden sich die Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Kampfgebiets, so sind die militärische Bewachung und die Flakartillerie, die sie schützen, natürlich Teil des gesamten militärischen Systems, und es wird schwierig sein, eine klare Unterscheidung zwischen den militärischen Einsätzen zur Verteidigung der Anlagen und Einrichtungen und den anderen in dem Gebiet kämpfenden Truppen zu treffen. Unter diesen Umständen könnten sich die Konfliktparteien veranlasst sehen, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die Entleerung von Stauseen oder die Stilllegung von Kernkraftwerken; sie könnten auch die Möglichkeit ins Auge fassen, diese Anlagen und Einrichtungen nicht zu verteidigen, damit sie vom Gegner besetzt werden können, ohne dass es zu zerstörerischen Angriffen kommt, die gefährliche Kräfte freisetzen könnten.

Absatz 6

- 2177 Die Aufforderung an die Parteien, weitere Übereinkommen zu schließen, um den Schutz von Objekten zu

zum Schutz ihrer Objekte, die gefährliche Kräfte enthalten, nur auf das in Absatz I enthaltene Verbot zu stützen; um ihre Bevölkerung vor den sehr schwerwiegenden Folgen von Angriffen zu schützen, die entweder irrtümlich oder unter Verstoß gegen diese Regel eingeleitet werden, könnten sie sich beispielsweise veranlasst sehen, Flugabwehrgeschütze nur zu dem Zweck aufzustellen, die betroffenen Werke zu verteidigen. Nach Ansicht dieser Sachverständigen sollte der Artikel die Einrichtung einer Verteidigung erlauben. Nach Ansicht des IKRK liegt das Problem dabei darin, dass es nicht möglich ist, objektiv zu beurteilen, welche Absicht die Konfliktparteien haben, insbesondere die Partei, die solche "defensiven" Maßnahmen ergreift ("Kommentarentwürfe", S. 63);

²¹ O.R. III, S. 222, CDDH/III/10 und S. 224, CDDH/III/65;

²² O.R. XV S. 284, CDDH/215/Rev.1, Abs. 92;

gewährleisten, die gefährliche Kräfte enthalten, ist zweifellos sehr nützlich. Man könnte daran denken, den besonderen Schutz durch Übereinkommen auf andere Objekte als Dämme, Deiche und Kernkraftwerke auszudehnen. Wie wir oben gesehen haben, gibt es viele Einrichtungen oder Anlagen, deren mutwillige Zerstörung die Zivilbevölkerung schweren Verlusten aussetzen würde, wie z.B. Brennstofflager, Fabriken, die giftige Produkte herstellen usw. Denkbar wäre auch die Neutralisierung von Staudämmen, Deichen und Atomkraftwerken sowie der umliegenden Gebiete unter der Überwachung der Schutzmächte oder anderer Organisationen. In einem solchen Übereinkommen könnten auch die Bedingungen für die Umsetzung dieses Artikels festgelegt werden.

- 2178 Es sollte jedoch daran erinnert werden, dass der Abschluss von Übereinkommen in Kriegszeiten nicht einfach ist und dass es besser ist, sich auf bereits bestehende Bestimmungen zu stützen, die unmittelbar angewendet werden können. Konfliktparteien, die zum Krieg gegriffen haben, verhandeln häufig nicht mit dem Feind, auch nicht über humanitäre Fragen. Außerdem machen Feindseligkeiten die Verfahren langsam und unsicher. Dies war bei vielen Gelegenheiten der Fall, insbesondere während des Zweiten Weltkriegs. Solche Übereinkommen sind in den Konventionen in den gemeinsamen Artikeln 6 / 6 / 6 / 7 vorgesehen.

Absatz 7

- 2179 In dem Entwurf hatte das IKRK vorgesehen, dass die Konfliktparteien die Möglichkeit haben sollten, Deiche, Dämme und Kernkraftwerke, die besonderen Schutz genießen, durch ein Zeichen zu kennzeichnen, das aus zwei schrägen roten Streifen auf weißem Grund besteht. Dieses Zeichen war bereits in dem Entwurf des Übereinkommens über Sicherheitszonen im Anhang der vierten Konvention vorgesehen. Der Entwurf von 1973 sah auch die Kennzeichnung von nicht verteidigten und neutralisierten Orten vor. Die Konferenz hat diese Vorschläge nicht aufgegriffen. Für unverteidigte Ortschaften und entmilitarisierte Zonen sollte die Art und Weise der Kennzeichnung im Übereinkommen mit dem Gegner festgelegt werden.²³ Für Anlagen und Einrichtungen, die einen besonderen Schutz genießen, wurde das Konzept eines besonderen Zeichens beibehalten und die Verantwortung für die Festlegung dieses Zeichens einer speziellen Untergruppe der Arbeitsgruppe anvertraut. Diese Untergruppe hat die folgenden Leitprinzipien angenommen:

- a) das unterscheidungskräftige Zeichen muss so einfach wie möglich sein;
- b) es darf keinerlei politische oder religiöse Bedeutung haben;
- c) es darf nicht mit einem anderen bereits genutzten Unterscheidungszeichen verwechselt werden;
- d) es sollte aus allen Richtungen und aus möglichst großer Entfernung sichtbar und als solches erkennbar sein;
- e) die Wahl der Farbe sollte in Übereinstimmung mit den verfügbaren technischen Kenntnissen getroffen werden²⁴, was die Untergruppe dazu veranlasst hatte, sich für leuchtendes Orange zu entscheiden.

²³ Siehe Kommentar Art. 59, Abs. 6, unten, S. 705, und 60, Abs. 5, unten, S. 712. Nichts hindert die betroffenen Parteien daran, dass in der Vierten Konvention von 1949 vorgesehene Zeichen mit roten Streifen auf weißem Grund zu übernehmen;

²⁴ O.R. XV, S. 471, CDDH/407/Rev.1, Anhang I, Abs. 2;

- 2180 Unter Berücksichtigung verschiedener Vorschläge entschied sich die Untergruppe für ein Zeichen, das aus drei leuchtend orangefarbenen Kreisen besteht, und formulierte Absatz 7 sowie Artikel 16 ("Internationales Schutzzeichen") der Vorschriften zur Kennzeichnung im Anhang des Protokolls entsprechend.²⁵
- 2181 Es sei darauf hingewiesen, dass die Parteien in Übereinstimmung mit Absatz 6 eine andere Art der Kennzeichnung vereinbaren oder die vorgeschriebene Kennzeichnung sogar durch andere Mittel zur Identifizierung ergänzen können, wie zum Beispiel die Weiterleitung von Funksignalen oder elektronischen Signalen.
- 2182 Die Kennzeichnung ist fakultativ; der besondere Schutz ist daher auch dann geboten, wenn die Anlagen und Einrichtungen nicht gekennzeichnet sind. Es liegt jedoch auf der Hand, dass es im Interesse einer Konfliktpartei, die ihre Dämme, Deiche oder Kernkraftwerke geachtet wissen will, liegt, dem Gegner über die Schutzmächte oder die sie ersetzenden Organisationen eine Liste dieser Anlagen mit ihrer geographischen Lage zu übermitteln.
- 2183 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") Absatz 3 Buchstabe f des Protokolls unter bestimmten Voraussetzungen die perfide Verwendung von Schutzzeichen als schwere Verletzung verurteilt.

Claude Pilloud / Jean Pictet

²⁵ Vgl. Kommentar Anhang I, Art. 16, unten, S. 1295;

Kapitel IV – Vorsorgliche Massnahmen

Artikel 57 – Vorsichtsmassnahmen beim Angriff

1. *Bei Kriegshandlungen ist stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben.*
2. *Im Zusammenhang mit Angriffen sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu treffen:*
 - a) *Wer einen Angriff plant oder beschliesst,*
 - i. *hat alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele weder Zivilpersonen noch zivile Objekte sind und nicht unter besonderem Schutz stehen, sondern militärische Ziele im Sinne des Artikels 52 Absatz 2 sind und dass der Angriff nicht nach diesem Protokoll verboten ist;*
 - ii. *hat bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmass zu beschränken;*
 - iii. *hat von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;*
 - b) *ein Angriff ist endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist, dass sein Ziel nicht militärischer Art ist, dass es unter besonderem Schutz steht oder dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen;*
 - c) *Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlauben dies nicht.*
3. *Ist eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen möglich, um einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erringen, so ist dasjenige Ziel zu wählen, dessen Bekämpfung Zivilpersonen und zivile Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährden wird.*

4. *Bei Kriegshandlungen auf See oder in der Luft hat jede am Konflikt beteiligte Partei im Einklang mit den Rechten und Pflichten, die sich aus den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts für sie ergeben, alle angemessenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden.*
5. *Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als erlaubten sie Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen oder zivile Objekte.*

Kommentar von 1987

- 2184 Dieser Artikel war ein Thema, das lange Diskussionen und schwierige Verhandlungen in der Diplomatischen Konferenz erforderte, und der Text, auf den man sich schließlich einigte, ist das Ergebnis eines mühsamen Kompromisses zwischen den verschiedenen Standpunkten.
- 2185 Zunächst ist festzustellen, dass hier keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Situationen getroffen wird, die auftreten können. In der Anfangsphase der Beratungen über die Kodifizierung des Bombardierungsrechts wurde die Möglichkeit erwogen, den Präzisionsstandard, der für Bombardierungen von Städten erforderlich ist, die nicht in engem Zusammenhang mit militärischen Operationen zu Lande oder zur See stehen (d. h. die weit hinter den Linien liegen), ausdrücklich festzulegen, da man befürchtete, dass die allgemeine Regel für Bombardierungen, den zufälligen Verlust auf ein Minimum zu beschränken, für diese besondere Situation nicht ausreicht.¹
- 2186 Während der Vorbereitungsarbeiten waren die Meinungsverschiedenheiten so groß, dass das IKRK einen Entwurf vorlegen musste, der zwei alternative Lösungen für die Schritte enthielt, die zur Festlegung der Ziele unternommen werden sollten.²
- 2187 Die Meinungsverschiedenheiten betrafen vor allem die sehr große Verantwortung, die dieser Artikel den militärischen Befehlshabern auferlegt, zumal die verschiedenen Bestimmungen relativ ungenau sind und einen recht großen Ermessensspielraum zulassen. Diese Bedenken wurden durch die Tatsache verstärkt, dass gemäß Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") die Nichteinhaltung der Regeln des Artikels 57 eine schwere Verletzung darstellen kann und als solche strafrechtlich verfolgt werden kann. Diejenigen, die sich für eine größere Präzision aussprachen, argumentierten, dass es im Bereich des Strafrechts notwendig ist, präzise zu sein, damit jeder, der gegen die Bestimmungen verstößt, weiß, dass er eine schwere Verletzung begeht. Wie wir weiter unten sehen werden, waren mehrere Delegationen der Ansicht, dass diese Bedingung nicht erfüllt sei und der Artikel gefährlich ungenau sei.³
- 2188 Zwei Delegationen vertraten die Auffassung, dass Artikel 57 ihrer Meinung nach dem Aggressor strengere Vorsichtsmaßnahmen auferlegt als dem Opfer einer Aggression.⁴ Ohne auf die Schwierigkeit einzugehen, einen Aggressor unparteiisch zu bestimmen, besteht kein Zweifel, dass eine solche Auffassung dem Wortlaut dieses Artikels und den allgemeinen Grundsätzen des Protokolls (Artikel 1 – "Allgemeine

¹ Siehe z.B. "Draft Rules", 1956, Art. 9, Abs. 2, und "IKRK Memorandum", Mai 1967;

² Entwurf, Art. 50;

³ O.R. VI, S. 219 und 230, CDDH/SR.42, Anhang (Afghanistan, Italien);

⁴ ebd., S.232 und 236 (Madagaskar, Rumänien);

Grundsätze und Anwendungsbereich") widerspricht. Darüber hinaus legt der letzte Absatz der Präambel fest, dass die Bestimmungen des Protokolls auf die betroffenen Personen angewandt werden, ohne jegliche Benachteiligung aufgrund der Art oder des Ursprungs des bewaffneten Konflikts oder aufgrund der von den Konfliktparteien vertretenen oder ihnen zugeschriebenen Ursachen. Auf der Ebene des "jus in bello" definiert Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") Angriffe so, dass sie sowohl offensive als auch defensive Handlungen umfassen, d. h. alle Kampfhandlungen. Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, dass Artikel 57 auf alle Angriffe angewendet wird, unabhängig davon, ob es sich um Handlungen handelt, die einen Angriff darstellen, oder um eine Reaktion auf einen Angriff. Die Tatsache, dass sich eine Partei als Opfer eines Angriffs betrachtet, befreit sie nicht von den in Anwendung dieses Artikels zu treffenden Vorkehrungen. Dies berührt natürlich in keiner Weise die Verantwortlichkeiten, die auf einer ganz anderen Ebene für das Begehen einer Handlung der Aggression entstehen können.

- 2189 Schließlich ist anzumerken, dass Artikel 57 in gewissem Maße Regeln bekräftigt, die bereits explizit oder implizit in anderen Artikeln enthalten sind, insbesondere in: Artikel 48 ("Grundregel"), der die "Grundregel" der Unterscheidung festlegt, Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), der die allgemeine Immunität der Zivilbevölkerung bekräftigt und wahllose Angriffe verbietet, Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), der Angriffe auf militärische Ziele beschränkt und diese definiert, und Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte"), der die unentbehrlichen Objekte schützt. Wir verweisen auf den Kommentar zu diesen Artikeln.
- 2190 Es liegt auf der Hand, dass die hier vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen in städtischen Gebieten von größter Bedeutung sind, da diese Gebiete am dichtesten besiedelt sind.

Absatz 1

- 2191 Dies ist ein allgemeiner Grundsatz, der den Kriegführenden eine wichtige Pflicht auferlegt, auf die Zivilbevölkerung zu achten. Diese Bestimmung ergänzt in angemessener Weise die Grundregel des Artikels 48 ("Grundregel"), die die Konfliktparteien ermahnt, stets zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden. Es liegt auf der Hand, dass die Konfliktparteien, wenn sie diese Pflicht achten, die Zivilbevölkerung, Zivilisten und zivile Objekte schonen. Auch wenn es sich hierbei nur um die Formulierung eines allgemeinen Grundsatzes handelt, der bereits im Gewohnheitsrecht anerkannt ist, ist es gut, dass er schwarz auf weiß an den Anfang dieses Artikels gestellt wird, da die anderen Absätze der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes gewidmet sind. Unter dem Begriff "militärische Operationen" sind alle Bewegungen, Manöver und sonstigen Tätigkeiten zu verstehen, die von den bewaffneten Kräften zum Zwecke der Bekämpfung durchgeführt werden.

Absatz 2

Unterabsatz (a)(i)

- 2192 Dieser Unterabsatz betrifft die Bestimmung der militärischen Ziele, die eine Partei anzugreifen wünscht.

- 2193 In der Geschichte des Zweiten Weltkriegs und der nachfolgenden Konflikte gibt es zahlreiche Fälle von Angriffen, die sich irrtümlich gegen nichtmilitärische Ziele oder gegen Ziele richteten, deren Zerstörung im Vergleich zu den Verlusten an Zivilisten nur einen unzureichenden militärischen Vorteil brachte.
- 2194 Die Forderung nach einer genauen Identifizierung der Ziele ist besonders zu begrüßen, da die wirksame Umsetzung der im Protokoll formulierten Schutzprinzipien weitgehend davon abhängt. Die Untersuchung darf sich nicht nur auf die genaue Art der militärischen Ziele und der zivilen Objekte beziehen, sondern es muss auch, wie im Text vorgesehen, untersucht werden, ob die betroffenen Objekte einem besonderen Schutz unterliegen oder nicht, insbesondere ob es sich um Kulturgüter oder Gotteshäuser (Artikel 53 – "Schutz von Kulturgut und Kultstätten"), um Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Artikel 56 – "Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten"), und natürlich um Sanitätseinheiten (Artikel 12 – "Schutz von Sanitätseinheiten") handelt.
- 2195 Daher sollte die Identifizierung des Ziels, insbesondere wenn es sich in großer Entfernung befindet, mit großer Sorgfalt vorgenommen werden. Zwar stützt sich derjenige, der einen solchen Angriff plant oder beschließt, auf die ihm übermittelten Informationen, und es darf nicht erwartet werden, dass er das anzugreifende Ziel und dessen genaue Beschaffenheit persönlich kennt. Dies schmälert jedoch nicht ihre Verantwortlichkeiten, und im Falle von Zweifeln, selbst wenn es nur geringe Zweifel gibt, müssen sie zusätzliche Informationen einholen und gegebenenfalls Befehle zur weiteren Aufklärung an ihre Untergebenen und die Verantwortlichen für die unterstützenden Waffen (insbesondere Artillerie und Luftwaffe) erteilen, die für diese Aufgabe zuständig und ihnen verantwortlich sind. Im Falle von Angriffen aus der Ferne werden die Informationen insbesondere durch die Luftaufklärung und die Nachrichtendienste gewonnen, die natürlich versuchen werden, mit verschiedenen Mitteln Informationen über die gegnerischen militärischen Ziele zu sammeln. Die Auswertung der erhaltenen Informationen muss eine ernsthafte Überprüfung ihrer Richtigkeit beinhalten, zumal nichts den Feind daran hindert, falsche militärische Ziele einzurichten oder die wahren Ziele zu verschleiern. Es liegt auf der Hand, dass kein verantwortlicher militärischer Kommandant Ziele angreifen möchte, die nicht von militärischem Interesse sind. In dieser Hinsicht fallen humanitäre Interessen und militärische Interessen zusammen.
- 2196 Im Nahkampf zu Lande wird die Beurteilung der Art der Ziele außerdem auf direkteren Informationen beruhen: Der Kommandant, der einen Angriff befiehlt, wird im Allgemeinen über Informationen verfügen, die von seinen eigenen Truppen geliefert werden, die in direktem Kontakt mit dem Feind stehen, und seine Aufgabe wird daher viel einfacher sein. Im Allgemeinen macht die Anwesenheit feindlicher Truppen in Gebäuden, Strukturen oder Einrichtungen einen Angriff gegen diese legitim, vorbehaltlich der unter ii) und iii) vorgeschriebenen weiteren Vorsichtsmaßnahmen und des besonderen Schutzes, auf den diese Gebäude, Strukturen oder Einrichtungen möglicherweise Anspruch haben. Es liegt auf der Hand, dass ein Kriegführender, der Truppen in rein zivilen Gebäuden, z. B. in Wohnhäusern oder Schulen, unterbringt oder solche Gebäude als Kampfbasis benutzt, sie und die dort anwesenden Zivilisten einer ernststen Gefahr aussetzt: Selbst wenn sich die Angriffe nur gegen Angehörige der bewaffneten Kräfte richten, ist es wahrscheinlich, dass sie zu erheblichen Schäden an den Gebäuden führen werden.
- 2197 Die in dieser Bestimmung verwendete Terminologie führte zu einiger Kritik und Erklärungen. Einige vertraten die Auffassung, dass die einleitenden Worte ("diejenigen, die einen Angriff planen oder beschließen") den untergeordneten Offizieren, die nicht immer in der Lage sind, solche Entscheidungen zu treffen, eine schwere Last der Verantwortlichkeiten aufbürden könnten, die eigentlich den ranghöheren

Offizieren obliegen sollten.⁵ Diese Ansicht ist nicht unbegründet, aber es ist klar, dass eine sehr große Mehrheit der Delegationen der Diplomatischen Konferenz alle Situationen mit einer einzigen Bestimmung abdecken wollte, einschließlich derjenigen, die während des Nahkampfes auftreten können, in denen Kommandanten, auch solche mit untergeordnetem Rang, sehr schwerwiegende Entscheidungen über das Schicksal der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte treffen müssen. Daraus ergibt sich eindeutig, dass der Oberbefehlshaber einer Armee die Pflicht hat, das Personal angemessen zu unterweisen, damit dieses, auch wenn es einen niedrigen Rang hat, in den vorgesehenen Situationen richtig handeln kann.

- 2198 Die Formulierung "alles Machbare" wurde ausführlich diskutiert.⁶ Bei der Verabschiedung des Artikels erklärten einige Delegationen, dass sie darunter alles verstehen, was unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt des Angriffs, einschließlich derer, die für den Erfolg militärischer Operationen von Bedeutung sind, praktikabel oder praktisch möglich ist.⁷ Das letztgenannte Kriterium scheint in Anbetracht der Anforderungen dieses Artikels zu weit gefasst zu sein. Es ist zu befürchten, dass die Berufung auf den Erfolg militärischer Operationen im Allgemeinen dazu führt, dass die hier vorgeschriebenen humanitären Pflichten vernachlässigt werden. Auch hier wird die Auslegung eine Frage des gesunden Menschenverstandes und des guten Glaubens sein. Von demjenigen, der eine Offensive startet, wird verlangt, dass er rechtzeitig die notwendigen Identifizierungsmaßnahmen ergreift, um die Bevölkerung so weit wie möglich zu schonen. Es ist nicht ersichtlich, wie der Erfolg militärischer Operationen dadurch gefährdet werden könnte.
- 2199 Schließlich merkte eine Delegation an, dass die Identifizierung der Ziele in hohem Maße von den technischen Mitteln abhängt, die den Kriegsparteien zur Verfügung stehen.⁸ Diese Bemerkung scheint richtig zu sein. So könnten beispielsweise einige Kriegsparteien dank eines modernen Aufklärungsgeräts über Informationen verfügen, während andere Kriegsparteien nicht über diese Art von Ausstattung verfügen.⁹

Unterabsatz (a)(ii)

- 2200 Dieser Unterabsatz befasst sich mit der Wahl der Mittel und Methoden des Angriffs, die eingesetzt werden sollen, um Verluste oder Schäden für die Bevölkerung zu vermeiden. Was die Waffen anbelangt, so sind deren Präzision und Reichweite zu berücksichtigen; diese Vorkehrungen decken sich mit den **Konten** der

⁵ O.R. VI, S. 212, CDDH/SR.42, Abs. 43 und 46. Die Schweiz machte einen Vorbehalt zu Artikel 57 Abs. 2, demzufolge diese Bestimmung nur Pflichten für Kommandanten auf der Ebene des Bataillons oder der Gruppe oder höher begründet;

⁶ Im Entwurf hatte das IKRK den Ausdruck "alle angemessenen Schritte unternehmen" verwendet. Diese Formulierung wurde von der Diplomatischen Konferenz nicht übernommen, die sich für die Worte "alles Machbare" entschied. Die Übersetzung von "feasible" ins Französische mit "möglich" erschien nicht zufriedenstellend, obwohl dies eine Bedeutung des englischen Begriffs ist. Nach dem Oxford Dictionary bedeutet "feasible" soviel wie "machbar, durchführbar oder durchführbar, möglich, durchführbar". Schließlich einigte man sich auf den vorliegenden französischen Text "tout ce qui est pratiquement possible", der die Absicht der Verfasser der englischen Fassung wiederzugeben scheint;

⁷ O.R. VI, S. 226 ff., CDDH/SR.42, Anhang (ad Art. 50);

⁸ ebd., S. 228 (Indien);

⁹ Österreich machte einen Vorbehalt zu Artikel 57 Abs. 2, wonach diese Bestimmung angewandt wird, sofern die zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich verfügbaren Informationen ausschlaggebend sind. Die Schweiz hat einen ähnlichen Vorbehalt angemeldet;

militärischen Kommandanten, die Munition einsparen und vermeiden wollen, Punkte zu treffen, die militärisch uninteressant sind. Wenn ein gut platziertes 500-kg-Geschoss ausreicht, um ein militärisches Ziel unbrauchbar zu machen, gibt es keinen Grund, eine 10-Tonnen-Bombe oder eine Reihe von Geschossen ohne ausreichende Präzision zu verwenden. Es ist jedoch klar, dass die Umstände des Kampfes und die Kontrolle des Luftraums die Einhaltung dieser Regel erschweren können. Schließlich sei noch auf die Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, die die alliierten Kräfte bei den Bombardierungen von Fabriken in den von den deutschen Streitkräften besetzten Gebieten während des Zweiten Weltkriegs getroffen haben; um zu vermeiden, dass die in diesen Fabriken arbeitenden Menschen getroffen werden, fanden die Angriffe an Tagen oder zu Zeiten statt, an denen die Fabriken leer standen; der gewünschte Effekt war, die Fabriken zu zerstören, ohne die Arbeiter zu töten.

- 2201 Diese Regel beinhaltet an sich kein Verbot bestimmter Waffen. In den Vorbereitungsarbeiten wurden zwei spezifische Fragen aufgeworfen: Zum einen wurde vorgeschlagen, die Konfliktparteien zu verpflichten, Karten der "Minenfelder" zu erstellen, damit diese nach Beendigung der Feindseligkeiten allen für die Sicherheit der Bevölkerung verantwortlichen Stellen übermittelt werden können; zum anderen wurde vorgeschlagen, die Konfliktparteien zu verpflichten, Waffen, die für die Bevölkerung besonders gefährlich sind, mit Sicherheitsvorrichtungen auszustatten, um sie unschädlich zu machen, falls sie der Kontrolle des Benutzers entgleiten.
- 2202 Das Problem der Minen, Sprengfallen und anderer Vorrichtungen wurde später Gegenstand des Protokolls II, das dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen beigelegt ist.¹⁰ Dieses Protokoll enthält eine Definition des Begriffs "durchführbare Vorkehrungen".¹¹
- 2203 Abschließend noch eine Bemerkung zur Formulierung: Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, wäre es besser gewesen, zu sagen: "um den zufälligen Verlust [...] auf ein Minimum zu reduzieren".

Unterabsatz (a)(iii)

- 2204 In diesem Unterabsatz ist die Regel der Verhältnismäßigkeit niedergelegt. Während der Diplomatischen Konferenz gab dies Anlass zu langwierigen Diskussionen und Verhandlungen zwischen den Delegationen. Die angenommene Formulierung ähnelt sehr dem Vorschlag aus dem Entwurf von 1973: "nicht unverhältnismäßig zu dem zu erwartenden unmittelbaren und wesentlichen militärischen Vorteil".
- 2205 Der Begriff der Verhältnismäßigkeit kommt in Artikel 57 zweimal vor: in dem hier behandelten Absatz und in dem darauf folgenden Absatz b). Er findet sich aber auch in Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 5 Buchstabe b). Er findet sich auch in Protokoll II (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) im Anhang des Übereinkommens von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen in Bezug auf Landminen, die außerhalb von Militärzonen verlegt werden. In diesen vier Fällen ist der Wortlaut bewusst identisch.

¹⁰ Zu dieser Konvention und ihren Protokollen vgl. Kommentar Art. 35, oben, S. 402;

¹¹ Art. 3 – Allgemeine Beschränkungen für den Einsatz von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, Abs. 4, zweiter Satz: "Durchführbare Vorkehrungen sind solche, die unter Berücksichtigung aller zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, praktikabel oder praktisch möglich sind.";

- 2206 Das gesamte Regelwerk für bewaffnete Konflikte ist natürlich das Ergebnis eines gerechten Ausgleichs zwischen den Notwendigkeiten des Krieges und den humanitären Anforderungen. Es gibt keine implizite Klausel in den Konventionen, die den militärischen Anforderungen Vorrang einräumen würde. Die Grundsätze der Konventionen zielen gerade darauf ab, die Grenzen zu bestimmen; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trägt dazu bei.
- 2207 Dieser Artikel ist ebenso wie Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") nicht von strategischen Zielen betroffen, sondern von den Mitteln, die bei einer bestimmten taktischen Operation eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang steht die Verhältnismäßigkeit nicht ganz auf der gleichen Ebene wie die grundlegenden Prinzipien, die die Angelegenheit regeln. In Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") taucht sie in einer sekundären oder subsidiären Rolle als eine Art von willkürlichem Angriff auf, und in Artikel 57 im Zusammenhang mit vorsorglichen Massnahmen. Er darf daher weder die Struktur des Systems zerstören noch die Grundprinzipien des humanitären Rechts in Frage stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit trägt lediglich zur Klärung der Dinge bei, auch wenn dies natürlich wichtig ist. Ein Angriff darf also nicht allein aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt werden, wenn er gegen die oben genannten Grundsätze verstößt.
- 2208 Auch wenn dieses System bis zu einem gewissen Grad auf einer subjektiven Bewertung beruht, muss die Auslegung für die militärischen Kommandanten vor allem eine Frage des gesunden Menschenverstands und des guten Glaubens sein. Bei jedem Angriff müssen sie die humanitären und militärischen Interessen, die auf dem Spiel stehen, sorgfältig abwägen.
- 2209 Kehren wir jedoch zu einem systematischen Kommentar zu diesem Absatz zurück. Die in dieser Bestimmung verwendete Terminologie gab Anlass zu einigen Meinungsverschiedenheiten. Einige hätten die Formulierung "die eine Gefahr darstellen" der Formulierung "von denen erwartet werden kann, dass sie eine Gefahr darstellen" vorgezogen. Der Ausschuss III hat sich für die jetzige Formulierung entschieden. Mit dem Ausdruck "konkret und unmittelbar" sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um einen wesentlichen und relativ kurzfristigen Vorteil handeln muss und dass kaum wahrnehmbare und erst langfristig auftretende Vorteile außer Acht gelassen werden sollten.
- 2210 Trotz dieser Klarstellungen lässt die Bestimmung, wie oben ausgeführt, einen ziemlich großen Ermessensspielraum zu; mehrere Delegationen haben dies bedauernd hervorgehoben. Andere Delegationen hingegen lobten die Tatsache, dass die militärischen Kommandanten künftig über eine allgemein anerkannte Richtlinie hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung bei Angriffen auf militärische Ziele verfügen würden.¹²
- 2211 Einige Delegierte schlugen vor, die Worte "die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil übertrieben wären" zu streichen, aber der Ausschuss III beschloss, sie beizubehalten.¹³
- 2212 Die Verhältnismäßigkeit betrifft die zufälligen Auswirkungen, die Angriffe auf Personen und Gegenstände haben können, wie aus dem Bezug auf den "zufälligen Verlust" hervorgeht. Die Gefährdung der Zivilbevölkerung und der zivilen Objekte hängt von verschiedenen Faktoren ab: von ihrem Standort (möglicherweise innerhalb oder in der Nähe eines militärischen Ziels), vom Gelände (Erdbeben, Überschwemmungen usw.), von der Genauigkeit der verwendeten Waffen (mehr oder weniger große

¹² O.R. VI, S. 211 ff., CDDH/SR.42;

¹³ O.R. XIV, S. 303, CDDH/III/SR.31, Abs. 31;

Streuung je nach Flugbahn, Reichweite, verwendeter Munition usw.), die Witterungsbedingungen (Sicht, Wind usw.), die Besonderheiten der betroffenen militärischen Ziele (Munitionsdepots, Treibstofflager, militärisch wichtige Hauptverkehrsstraßen in oder in der Nähe von bewohnten Gebieten usw.), das technische Geschick der Kämpfer (wahlloses Abwerfen von Bomben, wenn das beabsichtigte Ziel nicht getroffen wird).¹⁴

- 2213 Alle diese Faktoren zusammen müssen in Betracht gezogen werden, wenn ein Angriff zufällig Zivilisten und Objekte treffen könnte. Einige Fälle sind eindeutig und die Entscheidung leicht zu fällen. So darf beispielsweise die Anwesenheit eines beurlaubten Soldaten nicht die Zerstörung eines Dorfes rechtfertigen.
- 2214 Ist dagegen die Zerstörung einer Brücke für die Besetzung oder Nichtbesetzung einer strategischen Zone von überragender Bedeutung, so können zwar einige Häuser getroffen, nicht aber ein ganzes Stadtgebiet dem Erdboden gleichgemacht werden.
- 2215 Andere, komplexere Situationen können die Verantwortlichen vor schwierige Probleme stellen. Die goldene Regel, die in solchen Fällen zu befolgen ist, ist die im ersten Absatz enthaltene Pflicht, Zivilisten und zivile Objekte bei der Durchführung militärischer Operationen zu schonen.
- 2216 Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") sieht vor, dass eine Verletzung des Artikels 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") und des Absatzes 2 Buchstabe a) Ziffer iii) des hier zu untersuchenden Artikels 57 eine schwere Verletzung darstellt, d.h. ein Kriegsverbrechen, das schwer bestraft werden kann. Er sieht die Bestrafung derjenigen vor, die vorsätzlich einen wahllosen Angriff durchführen, der die Zivilbevölkerung schwer trifft, in dem Wissen, dass dieser Angriff den Verlust von Menschenleben, die Verletzung von Zivilisten oder die Beschädigung von zivilen Objekten zur Folge haben wird, wenn dieser Verlust, diese Verletzung oder diese Beschädigung im Sinne dieser Bestimmung übermäßig ist. Der gleiche Bezug gilt für Angriffe auf Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, auch wenn diese zu militärischen Zielen werden; diese Angriffe werden als schwere Verletzungen qualifiziert, wenn sie absichtlich in dem Wissen geführt werden, dass sie Verluste an Menschenleben, Verletzungen von Zivilisten oder Schäden an zivilen Objekten verursachen werden, die im Sinne dieser Bestimmung übermäßig sind, und wenn sie der Zivilbevölkerung tatsächlich schweren Schaden zufügen.
- 2217 Bei der endgültigen Verabschiedung des Artikels wurden die Worte "im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil" zum Gegenstand von Auslegungserklärungen gemacht, in denen mehrere Delegationen ihre Auffassung über die Bedeutung des Ausdrucks darlegten.¹⁵
- 2218 Diese Aussagen, die alle den gleichen Tenor haben, erscheinen redundant; es versteht sich von selbst, dass ein Angriff, der in konzertierter Weise an zahlreichen Orten durchgeführt wird, nur in seiner Gesamtheit beurteilt werden kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei einem solchen Angriff Handlungen vorgenommen werden dürfen, die zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung oder zu weitreichenden Zerstörungen ziviler Objekte führen würden. Es bedeutet auch nicht, dass mehrere klar

¹⁴ In seinem Buch "Fighter – The True Story of the Battle of Britain", S. 243, berichtet L. Deighton, wie am 25. August 1940 ein deutscher Bomber, der Treibstofflager in Thameshaven angreifen sollte, vom Weg abkam und seine Bomben auf die Londoner City abwarf, was als Repressalien zur Bombardierung von Berlin führte;

¹⁵ Hierzu sei die Erklärung der italienischen Delegation zitiert: "Was die in Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii) genannte Bewertung des von einem Angriff erwarteten militärischen Vorteils anbelangt, so möchte die italienische Delegation darauf hinweisen, dass dieser erwartete Vorteil in Bezug auf den Angriff als Ganzes und nicht in Bezug auf jede Aktion für sich betrachtet werden sollte." (O.R. VI, S. 231, CDDH/SR.42, Anhang (ad Art. 50));

abgegrenzte militärische Ziele innerhalb eines Stadtgebiets als ein einziges Ziel betrachtet werden können. Dies würde gegen Artikel 51 "(Schutz der Zivilbevölkerung)" Absatz 4 Buchstabe a) verstoßen. Im Übrigen muss auch bei einem allgemeinen Angriff der erwartete Vorteil ein militärischer Vorteil sein und er muss konkret und unmittelbar sein; es kann nicht darum gehen, durch Angriffe, die zufällig die Zivilbevölkerung schädigen, Bedingungen zu schaffen, die eine Kapitulation begünstigen. Ein militärischer Vorteil kann nur in der Gewinnung von Boden und in der Vernichtung oder Schwächung der gegnerischen Kräfte bestehen. Außerdem ist zu beachten, dass die Worte "konkret und unmittelbar" dem Angreifer strengere Bedingungen auferlegen als die, die sich aus den Kriterien zur Definition der militärischen Ziele in Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 2, ergeben.

- 2219 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Regel, so wie sie ist, darauf abzielt, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen humanitären Anforderungen und den traurigen Notwendigkeiten des Krieges herzustellen. Sie ist keineswegs so klar, wie sie hätte sein können, aber unter den gegebenen Umständen scheint sie ein vernünftiger Kompromiss zwischen widerstreitenden Interessen und ein lobenswerter Versuch zu sein, einige Beschränkungen in einem Bereich aufzuerlegen, in dem allzu oft Willkür geherrscht hat.

Unterabsatz (b)

- 2220 Die hier dargelegte Regel, die sich auf die Annullierung oder Aussetzung von Angriffen bezieht, wird nicht nur auf diejenigen angewandt, die Angriffe planen oder beschließen, sondern auch und vor allem auf diejenigen, die sie ausführen. Der Text ist so klar, dass sich ein längerer Kommentar erübrigt. Zur Bedeutung der Worte "einen konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil erwarten" kann auf das verwiesen werden, was zu Unterabsatz (a)(iii) gesagt wurde. Was die militärischen Ziele anbelangt, so sind sie in Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 2, definiert.¹⁶ Hinsichtlich des Begriffs der Verhältnismäßigkeit wird auf die Ausführungen zu Buchstabe a Ziffer iii verwiesen.
- 2221 Ein Angreifer wird vor allem durch visuelle Mittel – insbesondere durch Luftbeobachtung – herausfinden, dass ein beabsichtigtes Ziel kein militärisches Ziel ist oder dass es sich um ein Objekt handelt, das besonderen Schutz genießt. So muss, um ein einfaches Beispiel zu nennen, ein Flieger, der den Befehl erhalten hat, Truppen, die auf einer Straße unterwegs sind, mit Maschinengewehren zu beschießen, und der nur Kinder auf dem Weg zur Schule vorfindet, von einem Angriff absehen. Mit der größeren Reichweite der Waffen, insbesondere bei militärischen Operationen zu Lande, kann es jedoch vorkommen, dass der Angreifer keine direkte Sicht auf das Ziel hat, entweder weil es sehr weit entfernt ist oder weil der Angriff bei Nacht stattfindet. In diesem Fall ist noch größere Vorsicht geboten.

Unterabsatz (c)

- 2222 Darin ist die Regel über die Vorwarnung im Falle eines Angriffs enthalten. Schon Artikel 26 der Haager Vorschriften von 1907 verlangte, dass der Kommandant einer angreifenden Kraft "vor Beginn einer Bombardierung, außer im Falle eines Angriffs, alles in seiner Macht Stehende tun sollte, um die Behörden zu warnen". In der Vergangenheit gab es viele Beispiele für solche Warnungen; Städte, die angegriffen

¹⁶ Siehe oben, S. 635;

wurden, wurden häufig zu offenen Städten erklärt; in anderen Fällen wurde die Bevölkerung evakuiert.

- 2223 Im Fall der Bombardierung mit Ferngeschossen oder Bomben, die aus Flugzeugen abgeworfen werden, kann eine Vorwarnung unzweckmässig sein, wenn das Überraschungsmoment des Angriffs eine Voraussetzung für seinen Erfolg ist. Aus diesem Grund sieht die Regel Ausnahmeregelungen vor: "es sei denn, die Umstände erlauben es nicht". Der Ausschuss III hatte zwei Vorschläge. Der jetzt in Unterabsatz (c) enthaltene Vorschlag wurde mehrheitlich angenommen, aber andere Delegationen hätten die Formulierung "wenn die Umstände es erlauben" oder sogar keine Abweichung bevorzugt.¹⁷
- 2224 Während des Zweiten Weltkriegs wurden insbesondere bei Zielen in besetzten Gebieten Warnungen über Funk oder durch Flugblätter ausgesprochen; es gab auch Fälle, in denen Flugzeuge sehr niedrig über das Ziel flogen, um Zivilisten, Arbeitern oder einfachen Bürgern Zeit zum Verlassen zu geben. Natürlich hängt die Möglichkeit einer solchen Warnung in hohem Maße davon ab, wer die Luftkontrolle innehat und welche Luftverteidigungen vorhanden sind. Ein Beispiel wurde auf der Diplomatischen Konferenz genannt.¹⁸
- 2225 Warnungen können auch einen allgemeinen Charakter haben. Ein Kriegführender könnte zum Beispiel per Funk ankündigen, dass er bestimmte Arten von Anlagen oder Fabriken angreifen wird. Eine Warnung könnte auch eine Liste der Ziele enthalten, die angegriffen werden sollen. Auch wenn die Kriegslist in diesem Bereich nicht verboten ist, wäre sie unzulässig, wenn sie die Bevölkerung täuschen und die eigentliche Funktion der Warnung zunichte machen würde, nämlich Zivilisten die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu schützen.

Absatz 3

- 2226 Diese Regel, die als "das geringere Übel" bezeichnet wird, war bereits im Entwurf der Regeln von 1956 enthalten (Artikel 8 (a), Absatz 2). Sie wurde in den Entwurf von 1973 aufgenommen, und die Konferenz akzeptierte sie ohne große Diskussion. Sie steht in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Praxis der Krieg führenden Parteien in bestimmten Fällen, insbesondere in Bezug auf besetzte verbündete Länder.
- 2227 In diesem Bereich sind die Angriffe auf den feindlichen Straßen- und Schienenverkehr zu nennen; einige Kriegsparteien haben versucht, den Gegner nur dann anzugreifen, wenn dies nicht zu schweren Schäden für die Bevölkerung führte. Anstatt die Bahnhöfe anzugreifen, die sich in der Regel in den Städten befinden, wurden die Eisenbahnlinien an den entscheidenden Punkten getroffen, jedoch außerhalb der bewohnten Gebiete; das gleiche Vorgehen wurde bei den Straßen angewandt.
- 2228 Solche Beispiele zeigen, dass es möglich ist, Ziele so zu wählen, dass ihre Zerstörung die Bevölkerung und zivile Objekte nicht gefährdet, aber dennoch den gleichen militärischen Vorteil bringt. Bei wirtschaftlichen Zielen von militärischer Bedeutung besteht kein Zweifel daran, dass es möglich ist, nur bestimmte Teile anzugreifen, deren Zerstörung zu einer Lähmung der gesamten Struktur führt.

¹⁷ O.R. XIV, S. 303, CDHH/III/SR.31, Abs. 29;

¹⁸ ebd, S. 186, CDDH/III/SR.21, Abs. 27;

Absatz 4

- 2229 Diese Regel war weder im IKRK-Entwurf noch in den verschiedenen Änderungsanträgen enthalten, die auf der Diplomatischen Konferenz vorgelegt wurden. Sie erschien zum ersten Mal in einem Bericht der Arbeitsgruppe des Ausschusses III.¹⁹
- 2230 Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf jeden Angriff von See oder aus der Luft anzuwenden, der sich gegen Ziele an Land richtet. Dies ist in Absatz 3 des Artikels 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") dargelegt. Das ist also hier nicht gemeint. Diese Bestimmung ist vielmehr von den Auswirkungen militärischer Operationen auf See oder in der Luft auf die Zivilbevölkerung und zivile Objekte betroffen. Es ist bedauerlich, dass in den Debatten während der Konferenz keine praktischen Beispiele genannt wurden. Man könnte sich jedoch vorstellen, dass Feindseligkeiten zwischen gegnerischen Flotten mit oder ohne Eingreifen der Luftwaffe die Zivilbevölkerung gefährden könnten, weil Raketen ihr Ziel verfehlen oder zivile Schiffe oder Flugzeuge in die Schlacht verwickelt werden könnten. Ebenso könnten Kämpfe zwischen gegnerischen Militärflugzeugen zufällige Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben – zum Beispiel, wenn ein beschädigtes Flugzeug abstürzt. Es ist anzumerken, dass "alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen" getroffen werden müssen, was zweifellos etwas anders und etwas weniger weitreichend ist als die in Absatz 2 verwendete Formulierung "alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen". Der Zweck der Bestimmung scheint darin zu bestehen, die Regeln zu bekräftigen, die zum Schutz von Zivilisten in solchen Situationen bestehen.
- 2231 Die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts sind in Artikel 2 des Protokolls ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz b), festgelegt.
- 2232 Die Regeln des Völkerrechts für den Seekrieg sind recht unsicher. Die Haager Konvention VIII von 1907 über das Legen von automatischen Unterwasser-Kontaktminen hatte eine Reihe von Bestimmungen festgelegt, und das Londoner Procès-Verbal von 1936 zielte vor allem darauf ab, bestimmte Beschränkungen für die U-Boot-Kriegsführung festzulegen. Das internationale Militärtribunal in Nürnberg untersuchte die Anwendung der Bestimmungen dieses Procès-Verbals unter Berücksichtigung der Haltung der alliierten Seekräfte, aber es bleibt ungewiss, inwieweit diese Bestimmungen bindend sind. Der gleiche Zweifel besteht weiterhin in Bezug auf die Minen auf hoher See.
- 2233 Andererseits kann niemand die Regeln für Schiffbrüchige, Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote in Frage stellen. Diese wurden zum ersten Mal in der Haager Konvention III von 1899 zur Anpassung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 an die Seekriegsordnung festgelegt. Diese Konvention wurde 1907 revidiert (X. Konvention), und 1949 wurde sie zur Zweiten Genfer Konvention. In diesem Protokoll wurden die Regeln für Lazarettschiffe und Küstenrettungsboote in den Artikeln 22 ("Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge") und 23 ("Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge") weiterentwickelt. Besonders hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen über

¹⁹ O.R. XV, S. 353, CDDH/III/264/Rev.1. Der Bericht des Ausschusses III zu diesem Thema lautet wie folgt: "In Anerkennung der Begrenzung des Anwendungsbereichs dieses Abschnitts, wie sie in Artikel 44 Absatz 1 [dem derzeitigen Artikel 49 – "Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich" – Abs. 3] über die Auswirkungen auf das auf bewaffnete Konflikte zur See oder in der Luft anzuwendende Recht, wurde Absatz 4 in Artikel 50 eingefügt, um sicherzustellen, dass bei der Durchführung bewaffneter Konflikte zur See und in der Luft dennoch alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden." (ebd., S. 285, CDDH/215/Rev.1, Abs. 99);

den Schutz auf verwundete, kranke und schiffbrüchige Zivilisten ausgedehnt werden.

- 2234 Der Luftkrieg ist bisher nicht in einem besonderen Instrument geregelt worden, wie der Krieg zu Lande und in gewissem Maße auch der Krieg zur See.²⁰ Es könnte jedoch auf die Regeln für den Luftkrieg Bezug genommen werden, die von einer 1922 bis 1923 in Den Haag einberufenen Kommission von Juristen ausgearbeitet wurden. Obwohl diese Regeln nicht die Form eines für die Staaten bindenden Vertrages hatten, sind einige von ihnen als Ausdruck des Gewohnheitsrechts von Bedeutung. Sie enthalten einige interessante Definitionen und befassen sich insbesondere mit der Identifizierung von Flugzeugen, dem Überflug fremder Länder, der Bombardierung aus der Luft, dem Schutz von Zivilisten und bestimmten Gebäuden, den Befugnissen der Militärbehörden gegenüber feindlichen Flugzeugen sowie dem Recht auf Besuch, Durchsuchung und Gefangennahme durch diese Behörden.
- 2235 Seitdem haben sich einige Gepflogenheiten etabliert, die jedoch nicht unbedingt den bindenden Charakter des Gewohnheitsrechts haben. So ist es beispielsweise üblich, dass ein Flugzeug mit einem Emblem ausgestattet ist, das die Staatsangehörigkeit der bewaffneten Kräfte zeigt, denen es angehört. Die Nützlichkeit dieser Regel ist in einer Zeit, in der moderne Flugzeuge mit Überschallgeschwindigkeit fliegen, zweifelhaft. Die Zugehörigkeit eines Flugzeugs zu einer Partei wird kaum noch visuell festgestellt, sondern in der Regel durch drahtlose Weiterleitungen, insbesondere durch das System "Freund oder Feind". Eine andere Anwendung ist, dass beschädigte Flugzeuge, die auf einem feindlichen Flugplatz notlanden wollen, ihre Absicht durch Kippen der Flügel oder Absenken des Fahrwerks anzeigen. Die enorme Geschwindigkeit moderner Flugzeuge macht solche Praktiken jedoch problematisch.
- 2236 Nach einer anderen Gepflogenheit sollten Mitglieder der Besatzung eines verunglückten Flugzeugs, die mit dem Fallschirm abspringen, um sich zu retten, nicht angegriffen werden. Dies ist in Artikel 42 dieses Protokolls ("Insassen von Luftfahrzeugen") enthalten.
- 2237 Andererseits wurden Sanitätsluftfahrzeuge in der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 zum Gegenstand von Bestimmungen über ihren Schutz gemacht. Diese Regeln, die 1949 überarbeitet und weiterentwickelt wurden, erlaubten es jedoch nicht, dass diese Flugzeuge unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen fliegen. Erfreulicherweise hat dieses Protokoll die Situation optimiert, denn die Artikel 24 – 31 ermöglichen es den Sanitätsluftfahrzeugen, Gebiete zu überfliegen, die unter der Kontrolle der eigenen Kräfte stehen, ohne dass eine vorherige Meldung und das Übereinkommen der gegnerischen Partei erforderlich sind, die bis dahin, wie ein Sanitätsoffizier sagte, die Sanitätsluftfahrt "festgenagelt" hatte. Der Leser wird auf den Kommentar zu diesen Artikeln verwiesen. Da Sanitätsluftfahrzeuge nicht nur verwundete und kranke Zivilisten, sondern auch verwundete und kranke Militärangehörige befördern können, werden ihre Tätigkeiten in Zukunft die Bevölkerung unmittelbar betreffen, zumal es sich bei den Sanitätsluftfahrzeugen künftig um zivile Flugzeuge handeln kann.

Absatz 5

- 2238 Dieser Absatz, der vielleicht selbstverständlich ist, ist eine Bestätigung. Das Gesetz über die Durchführung von Feindseligkeiten ist in erster Linie ein Gesetz des Verbots: Es erlaubt nicht, sondern verbietet bestimmte Dinge. Angesichts des Wortlauts einiger Bestimmungen dieses Artikels, die der militärischen

²⁰ Die "Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflict", Genf 1980, S. 169, enthält eine Liste von Werken, die sich auf die Luftkriegsführung beziehen. Bezug genommen werden sollte insbesondere auf J.M. Spaight, op. cit;

Notwendigkeit Rechnung tragen, ist es jedoch verständlich, dass die Diplomatische Konferenz betonen wollte, dass diese Bestimmungen nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie Angriffe gegen die Zivilbevölkerung rechtfertigen.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 58 – Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen

Soweit dies praktisch irgend möglich ist, werden die am Konflikt beteiligten Parteien

- a) sich unbeschadet des Artikels 49 des IV. Abkommens bemühen, die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Herrschaft unterstehen, aus der Umgebung militärischer Ziele zu entfernen;*
- b) es vermeiden, innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete militärische Ziele anzulegen;*
- c) weitere notwendige Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Herrschaft unterstehen, vor den mit Kriegshandlungen verbundenen Gefahren zu schützen.*

Kommentar von 1987

- 2239 Dieser Artikel ist eine Ergänzung zu den zahlreichen Artikeln des Protokolls zugunsten der Bevölkerung der feindlichen Länder. Er betrifft nicht die Festlegung von Regeln für das Verhalten bei Angriffen auf ein Gebiet unter der Kontrolle des Gegners, sondern Maßnahmen, die jede Macht in ihrem eigenen Gebiet zugunsten ihrer Staatsangehörigen oder in einem Gebiet unter ihrer Kontrolle ergreifen muss.
- 2240 Die Kriegführenden dürfen von ihren Gegnern erwarten, dass sie sich in voller Übereinstimmung mit ihren vertraglichen Pflichten verhalten und die Zivilbevölkerung achten, aber sie müssen auch selbst mitwirken, indem sie alle möglichen Vorkehrungen zugunsten ihrer eigenen Bevölkerung treffen, die in jedem Fall in ihrem eigenen Interesse liegen.
- 2241 Das IKRK hielt es von Anfang an für notwendig, neben den aktiven Vorkehrungen auch Bestimmungen für "passive" Vorkehrungen festzulegen, um die Zivilbevölkerung angemessen zu schützen. Artikel 11 des Entwurfs der Regeln von 1956 enthielt bereits die Normen, die in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommen.
- 2242 Die Sachverständigen, die 1971 und 1972 zusammentrafen¹, bestätigten im Allgemeinen, dass eine solche Bestimmung angemessen wäre, und Artikel 51 des Entwurfs von 1973 wurde mit einigen Änderungen zu dem vorliegenden Artikel.
- 2243 Dieser Artikel gab während der Verhandlungen nicht so viel Anlass zu Diskussionen wie Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff"). In der Schlussdebatte wiesen jedoch mehrere Delegationen darauf hin, dass dieser Artikel nach Ansicht ihrer Regierungen in keiner Weise die Freiheit eines Vertragsstaates des Protokolls beeinträchtigen sollte, seine nationale Verteidigung nach besten Kräften und auf die wirksamste Weise zu organisieren.²

¹ "CE 1927, Bericht", Bd. I, S. 153-154;

² O.R. VI, S. 213-214, CDDH/SR.42, Abs. 55, 57 und 60; S. 231, 234-235 und 239, ebd., Anhang (Italien, Republik

- 2244 Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass sich die Staaten hier einer dreifachen Handlungspflicht unterworfen haben, die zwingend in zu erteilende Anweisungen und vor allem in Maßnahmen umgesetzt werden muss, die bereits in Friedenszeiten zu ergreifen sind, auch wenn der Artikel streng genommen nur an Konfliktparteien gerichtet ist. Einige dieser Maßnahmen haben einen präventiven oder vorsorglichen Charakter, da sie davon betroffen sind, den Bau bestimmter Gebäude an bestimmten Orten zu verhindern, Ziele aus einem Gebiet zu entfernen, in dem sich solche Gebäude befinden, oder die Bevölkerung und ihre Wohnungen auf andere Weise von gefährlichen Orten zu trennen. Wie oben ausgeführt, liegt es daher in ihrem eigenen Interesse, dass die Staaten solche Maßnahmen ergreifen.

Einleitender Satz

- 2245 Erneut wird der Begriff "machbar" verwendet.³ In der Tat hat die Diplomatische Konferenz diesen Ausdruck häufig verwendet, um zu verdeutlichen, dass von niemandem das Unmögliche verlangt werden kann. In diesem Fall ist es klar, dass die Vorsichtsmassnahmen nicht über den Punkt hinausgehen sollten, an dem das Leben der Bevölkerung schwierig oder sogar unmöglich wird.
- 2246 Außerdem darf von einer Konfliktpartei nicht erwartet werden, dass sie ihre Kräfte und Einrichtungen so anordnet, dass sie für den Gegner auffällig sind; mehrere Delegationen brachten diesen Punkt bei der Erörterung des Artikels zur Sprache. So erläuterte ein Delegierter bei der Annahme des Artikels seinen Standpunkt wie folgt:

"Hinsichtlich der Auslegung der Bestimmung, insbesondere des Unterabsatzes (b), ist meine Delegation der Auffassung, dass diese Bestimmung keine Beschränkung der militärischen Einrichtungen eines Staates auf seinem eigenen Hoheitsgebiet darstellt. Wir sind der Auffassung, dass über militärische Einrichtungen, die für die nationale Verteidigung eines Landes erforderlich sind, auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs und anderer Erwägungen des jeweiligen Landes entschieden werden sollte. Ein Versuch, die Anforderungen eines Landes und die Erfüllung dieser Anforderungen in diesem Zusammenhang zu regeln, würde nicht den Tatsachen entsprechen."⁴

Unterabsatz (a)

- 2247 Es liegt auf der Hand, dass die pflichtbewussten Behörden versuchen werden, die Zivilbevölkerung aus den Gebieten zu entfernen, in denen die Gefahr eines Angriffs am größten ist. Manchmal können nur bestimmte Kategorien der Bevölkerung auf diese Weise entfernt werden: Kinder, Mütter, ältere Menschen, Kranke usw. Die Evakuierung erfordert vorbereitende Maßnahmen, die oft auch in Friedenszeiten getroffen werden. Manchmal wird die gesamte Bevölkerung evakuiert.
- 2248 In diesem Bereich haben die Besetzungsmächte nur einen begrenzten Spielraum und müssen die Bestimmungen von Artikel 49 der Vierten Konvention einhalten: zwingende militärische Gründe,

Korea, Vereinigte Republik Kamerun);

³ Auf Französisch "pratiquement possible". Zur Bedeutung dieser Worte siehe oben, Kommentar Art. 57, S. 681;

⁴ O.R. VI, S. 234-235, CDDH/SR.42, Anhang (Republik Korea). Zu Artikel 58 ist anzumerken, dass Österreich und die Schweiz ähnliche Vorbehalte angemeldet haben, wonach die Unterabsätze (a) und (b) aufgrund der Formulierung "im größtmöglichen Umfang" vorbehaltlich der Anforderungen an die Verteidigung des nationalen Hoheitsgebiets angewendet werden sollen;

Sicherheit der Bevölkerung, angemessene Unterkunft für die Aufnahme der betroffenen Personen, zufriedenstellende Bedingungen für die Überführung (Hygiene, Gesundheit, Sicherheit, Ernährung, keine Trennung von Mitgliedern derselben Familie, Unterrichtung der Schutzmacht). Darüber hinaus darf die Besetzungsmacht Zivilisten in einem Gebiet, das den Kriegsgefahren besonders ausgesetzt ist, nicht festhalten, es sei denn, die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe erfordern dies. Es ist denkbar, dass eine Konfliktpartei die Bewegung ihrer eigenen bewaffneten Kräfte nicht dadurch gefährden möchte, dass sie Zivilisten erlaubt, die Straßen und Züge zu übernehmen.

- 2249 Was zivile Objekte betrifft, so scheint es klar zu sein, dass bewegliche Objekte so weit wie möglich von militärischen Zielen entfernt werden sollten; so sollte ein für die Zivilbevölkerung bestimmtes Lebensmitteldepot nicht neben einer befestigten Stellung oder anderen Verteidigungsanlagen platziert werden. Die Kriegsumstände können sich jedoch sehr schnell ändern, und ein Gebäude oder eine Anlage, die scheinbar nicht von militärischem Interesse ist, kann schnell zu einem wichtigen militärischen Ziel werden. Es sei daran erinnert, dass Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 2, militärische Ziele wie folgt definiert: "Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung unter den jeweils herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet".
- 2250 Unbewegliche Gegenstände dürfen nicht entfernt werden und sind daher durch die Nähe zu militärischen Zielen gefährdet; sollen die dort befindlichen Personen geschützt werden, müssen sie evakuiert werden.

Unterabsatz (b)

- 2251 Dieser Absatz bezieht sich sowohl auf ständige als auch auf mobile Ziele. Was die ständigen Ziele anbelangt, so sollten sich die Regierungen bemühen, Orte außerhalb dicht besiedelter Gebiete zu finden, um sie aufzustellen. Diese Bedenken sollten bereits in Friedenszeiten berücksichtigt werden. So sollte beispielsweise eine Kaserne oder ein Lager für militärische Ausrüstung oder Munition nicht mitten in einer Stadt errichtet werden.
- 2252 Was mobile Ziele betrifft, so sollte insbesondere während des Konflikts darauf geachtet werden, dass Truppen, Ausrüstung oder Transporte nicht in dicht besiedelten Gebieten platziert werden.
- 2253 In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass die Regierungen hinreichend davon betroffen sind, ihre eigene Bevölkerung zu schonen, und dass sie daher im besten Interesse dieser Bevölkerung handeln werden.
- 2254 In diesem Zusammenhang sei kurz auf das Problem der Tarnung hingewiesen. Wenn militärische Ziele, die sich in einem städtischen Gebiet befinden, beispielsweise so getarnt sind, dass sie als unschädliche Gebäude erscheinen, der Gegner aber weiß, dass sie existieren, erhöht sich die Gefahr für die Bevölkerung, insbesondere wegen der zufälligen Schäden, die durch Bombenangriffe oder Artilleriebeschuss entstehen.
- 2255 Die in Unterabsatz (b) enthaltene Bestimmung richtet sich auch an Besetzungsmächte, die geneigt sein könnten, das Schicksal der Bevölkerung des besetzten Gebietes zu ignorieren und nur das Schicksal und die Sicherheit ihrer eigenen Truppen zu berücksichtigen. Es sei daran erinnert, dass Artikel 28 der Vierten Konvention den Besetzungsmächten in dieser Hinsicht verbietet, geschützte Personen einzusetzen, um bestimmte Punkte oder Gebiete vor militärischen Operationen zu schützen. Dieselbe Bestimmung ist in Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 7, des Protokolls viel ausführlicher enthalten.

- 2256 Mehrere Delegierte der Diplomatischen Konferenz betonten, dass diese Bestimmung für dicht besiedelte Länder schwer anzuwenden sei.

Unterabsatz (c)

- 2257 Was Personen betrifft, so bestehen die anderen Massnahmen, die von einer Konfliktpartei ergriffen werden können, hauptsächlich darin, der Zivilbevölkerung Schutzräume zur Verfügung zu stellen, die einen angemessenen Schutz gegen die Auswirkungen von Waffen bieten. In einigen Ländern werden echte Anstrengungen unternommen, um der Bevölkerung solche Schutzräume zur Verfügung zu stellen, und zwar sowohl kollektiv als auch individuell, wobei letzteres dann der Fall ist, wenn jede Wohnung einen Schutzraum für die Bewohner enthält. Auch die Organisation eines gut ausgebildeten und angemessen ausgestatteten Zivilschutzes kann das Schicksal der Zivilisten lindern.
- 2258 Bei den Objekten ist an diejenigen zu denken, die einen besonderen Schutz genießen, wie Denkmäler, Krankenhäuser, Anlagen die gefährliche Kräfte enthalten, Anlagen des Zivilschutzes usw. Auch hier wird das Vorhandensein von gut ausgebildeten zivilen Verteidigungsdiensten zur Schadensbegrenzung beitragen, z.B. durch eine wirksame Brandbekämpfung.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Kapitel V – Orte und Zonen, unter besonderem Schutz

- 2259 Es sei darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Schaffung von Zufluchtsorten als Option bereits in den Genfer Konventionen vorgesehen war. So sieht Artikel 23 der ersten Konvention "Krankenhauszonen und -standorte" zum Schutz der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte vor. Darüber hinaus sieht die vierte Konvention die Einrichtung von "Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten" vor, um kranke Zivilisten, Kinder, alte Menschen usw. zu schützen. Artikel 15 sieht die Möglichkeit vor, in Kampfgebieten "neutralisierte Zonen" einzurichten, um nicht nur Verwundete und Kranke, sondern auch Zivilisten, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, vor Gefahren zu schützen.¹
- 2260 Das Protokoll ergänzt diese Bestimmungen durch das vorliegende Kapitel, das zwei Artikel enthält, die sich mit unverteidigten Ortschaften bzw. entmilitarisierten Zonen befassen. Diese Artikel sind nicht speziell davon betroffen, bestimmte Bevölkerungsgruppen zu beherbergen, wie z.B. besonders gefährdete Personen (Verwundete, Kranke, Kinder usw.), obwohl nichts dagegen spricht, dass diese aufgenommen werden. Vielmehr geht es darum, bestimmte Orte oder Zonen mit ihrer gesamten Bevölkerung, abgesehen von den Kombattanten, außerhalb des Kriegsschauplatzes zu platzieren, wie es bereits bei den neutralisierten Zonen der vierten Konvention (Artikel 15) der Fall war.
- 2261 Die Diplomatische Konferenz beschloss auf Initiative des IKRK, neue Regeln festzulegen, weil die Bestimmungen von 1949 in der Praxis nicht so angewandt wurden, wie es beabsichtigt war. Das IKRK hatte jedoch verschiedene vorübergehende Lösungen in diesem Sinne erreicht, und zwar 1971 in Dacca, 1974 in Nikosia, 1975 in Saigon und Phnom-Penh, 1979 in Nicaragua und 1982 auf den Falklandinseln (Malwinen).²
- 2262 Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für die Staaten sehr schwierig ist, bereits in Friedenszeiten Zufluchtsorte einzurichten, und wenn sie dies tun, achten sie darauf, dies geheim zu halten. In Wirklichkeit ist es nur möglich, Schutzzonen oder Zufluchtsorte in der "Hitze des Gefechts" einzurichten, d.h. wenn die Kämpfe kurz bevorstehen und die Verteidigung eines bestimmten Ortes oder einer bestimmten Zone im Vergleich zu den zivilen Verlusten, die sich aus einer langwierigen Verteidigung ergeben könnten, von keinem oder nur von relativ geringem Interesse ist. Dies hat das IKRK davon überzeugt, dass die Schaffung eines unverteidigten Ortes einseitig und sehr schnell möglich sein sollte. Die Konferenz ist diesen Vorschlägen weitgehend gefolgt, was durch die Tatsache bewiesen wird, dass die Erklärung einer offenen Stadt wirksam ist, wenn sie nicht sofort angefochten wird. Dies stellt eine wichtige Bekräftigung und Weiterentwicklung des Wohnheitsrechts dar. Die anderen Errungenschaften dieses Kapitels sind sicherlich nützlich, aber da sie vom Übereinkommen der Konfliktparteien abhängig sind, haben sie weniger Chancen, in die Praxis umgesetzt zu werden, da es oft schwierig ist, Übereinkommen zu schließen, wenn die Parteien aktiv in Feindseligkeiten verwickelt sind. Claude Pilloud / Jean Pictet

¹ Als Beispiele für solche Zufluchtsorte wurden die 1937 in Shanghai eingerichtete "Jacquinet-Zone" und die Neutralisierung eines großen Hotels in Jerusalem durch das IKRK im Jahr 1948 genannt. Kommentar IV, S. 121-124 gibt einen historischen Überblick über die Zufluchtsorte, die bei verschiedenen Gelegenheiten mit begrenztem Erfolg eingerichtet werden konnten;

² Vgl. Y. Sandoz, "Localités et zones sous protection spéciale", eine auf dem Zehnten Runden Tisch des Internationalen Instituts für humanitäres Recht, San Remo, 1984, vorgelegte Studie, in: "Quatre études du droit international humanitaire", Genf, 1985, S. 35; S.-S. Junod, "Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte auf den Falkland- und Malvinas-Inseln", op. cit., S. 33-34. 698 Protokoll II – Teil IV, Abschnitt I, Kapitel V;

Artikel 59 – Unverteidigte Orte

1. *Unverteidigte Orte dürfen – gleichviel mit welchen Mitteln – von den am Konflikt beteiligten Parteien nicht angegriffen werden.*
2. *Die zuständigen Behörden einer am Konflikt beteiligten Partei können jeden der gegnerischen Partei zur Besetzung offenstehenden bewohnten Ort in der Nähe oder innerhalb einer Zone, in der Streitkräfte miteinander in Berührung gekommen sind, zum unverteidigten Ort erklären. Ein solcher Ort muss folgende Voraussetzungen erfüllen:*
 - a) *Alle Kombattanten sowie die beweglichen Waffen und die bewegliche militärische Ausrüstung müssen verlegt worden sein,*
 - b) *ortsfeste militärische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht zu feindseligen Handlungen benutzt werden,*
 - c) *Behörden und Bevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen begehen und*
 - d) *es darf nichts zur Unterstützung von Kriegshandlungen unternommen werden.*
3. *Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind auch dann erfüllt, wenn sich an diesem Ort Personen befinden, die durch die Abkommen und dieses Protokoll besonders geschützt sind, oder wenn dort Polizeikräfte zu dem alleinigen Zweck verblieben sind, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.*
4. *Die Erklärung nach Absatz 2 wird an die gegnerische Partei gerichtet; darin sind die Grenzen des unverteidigten Ortes so genau wie möglich festzulegen und zu beschreiben. Die am Konflikt beteiligte Partei, an welche die Erklärung gerichtet ist, bestätigt den Empfang und behandelt den Ort als unverteidigten Ort, es sei denn, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht tatsächlich erfüllt sind; in diesem Fall hat sie die Partei, welche die Erklärung abgegeben hat, unverzüglich davon zu unterrichten. Selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind, steht der Ort weiterhin unter dem Schutz der anderen Bestimmungen dieses Protokolls und der sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts.*
5. *Die am Konflikt beteiligten Parteien können die Schaffung unverteidigter Orte vereinbaren, selbst wenn diese Orte nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. In der Vereinbarung sollen die Grenzen des unverteidigten Ortes so genau wie möglich festgelegt und beschrieben werden; falls erforderlich, können darin Überwachungsmethoden vorgesehen werden.*
6. *Die Partei, in deren Gewalt sich ein von einer solchen Vereinbarung erfasster Ort befindet, macht diesen nach Möglichkeit durch mit der anderen Partei zu*

vereinbarende Zeichen kenntlich; sie sind an Stellen anzubringen, wo sie deutlich sichtbar sind, insbesondere an den Ortsenden und Aussengrenzen und an den Hauptstrassen.

7. *Ein Ort verliert seinen Status als unverteidigter Ort, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder der Vereinbarung nach Absatz 5 nicht mehr erfüllt. In einem solchen Fall steht der Ort weiterhin unter dem Schutz der anderen Bestimmungen dieses Protokolls und der sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts.*

Kommentar von 1987

Absatz 1

- 2263 Dieser Absatz wiederholt fast vollständig die in Artikel 25 der Haager Vorschriften von 1907 enthaltene Regel.¹ Nach diesem Absatz, der das Gewohnheitsrecht bestätigt und kodifiziert, wird ein Ort zu einem nicht verteidigten Ort, wenn die in den folgenden Absätzen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Einseitige Erklärungen und Übereinkommen dienen lediglich dazu, diesen Zustand zu bestätigen. Dies ist ein wichtiger Unterschied zu den Bestimmungen über entmilitarisierte Zonen in Artikel 60 ("Entmilitarisierte Zonen"), wo der Status einer solchen Zone von einem ausdrücklichen Übereinkommen abhängt.
- 2264 Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn sich in einem Ort militärische Ziele befinden und von diesen aus feindselige Handlungen begangen werden, dies in keiner Weise die vollständige Zerstörung der Gebäude in diesem Ort rechtfertigt. Es sei daran erinnert, dass Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") Absatz 5 Buchstabe a es verbietet, mehrere klar voneinander getrennte militärische Ziele, die sich in einer Stadt, einem Dorf oder einem anderen Gebiet befinden, das eine ähnliche Konzentration von Zivilisten oder zivilen Objekten aufweist, als ein einziges militärisches Ziel zu behandeln.
- 2265 Dies bezieht sich auf Handlungen, die mit aus der Ferne abgefeuerten Geschossen begangen werden. Wenn die Kämpfe innerhalb einer Stadt oder eines Ortes stattfinden und von Haus zu Haus ausgetragen werden, was häufig der Fall ist, ändert sich die Situation eindeutig und jedes Gebäude, in dem sich Kämpfer befinden, wird zu einem militärischen Ziel.
- 2266 Zu den verteidigten Ortschaften gehören nicht nur befestigte oder mit einer festen Verteidigung ausgestattete Städte, sondern auch Ortschaften, in denen oder in deren Umgebung Truppen Stellung bezogen haben.

¹ "Der Angriff oder die Bombardierung von Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden, die unverteidigt sind, ist verboten, gleichgültig mit welchen Mitteln." (Artikel 25 der Haager Vorschriften von 1907. Vgl. auch Artikel 1 der Konvention von 1907 über die Bombardierung durch Seekräfte in Kriegszeiten, der folgendes vorsieht: "Die Bombardierung von unverteidigten Häfen, Städten, Dörfern, Wohnungen oder Gebäuden durch Seestreitkräfte ist untersagt. Ein Ort darf nicht allein deshalb bombardiert werden, weil automatische U-Boot-Kontaktminen vor dem Hafen verankert sind.");

Absatz 2

- 2267 Absatz 1 legt die Regeln fest, die auch in Ermangelung einer Erklärung oder eines Übereinkommens befolgt werden müssen, und der Artikel fährt fort mit der Definition der Bedingungen, die eine nicht angegriffene Ortschaft erfüllen muss.
- 2268 Der einleitende Satz enthält zwei Voraussetzungen, die ebenso gut in die nachfolgende Aufzählung hätten aufgenommen werden können:
- a) der bewohnte Ort muss sich in der Nähe oder in einer Zone befinden, in der bewaffnete Kräfte in Kontakt sind. Die verwendeten Begriffe beruhen auf einer Definition, die von einer speziellen Arbeitsgruppe der Diplomatischen Konferenz gegeben wurde.²
 - b) der bewohnte Ort muss für die Besetzung offen sein.³ Diese Bedingung ist von grundlegender Bedeutung, und es müssen im Voraus alle praktischen Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Erfüllung zu gewährleisten, wie z. B. die Öffnung von Straßensperren oder die Entfernung von Minen. Sobald die Erklärung, dass ein Ort nicht verteidigt wird, übermittelt wurde, ist es natürlich nicht mehr möglich, von dieser Erklärung abzuweichen, ohne den Gegner vorher ausreichend zu warnen.
 - c) Andernfalls könnte die Erklärung als heimtückische Handlung angesehen werden (siehe Artikel 37 – "Verbot der Heimtücke").
- 2269 Es kann vorkommen, dass sich die Umstände des Kampfes ändern und dass der Ort am Ende nicht vom Gegner besetzt wird. Er behält jedoch seinen Status, solange die Erklärung nicht zurückgezogen wird oder der Gegner keinen Einspruch erhebt.
- 2270 Die vier unter den Absätzen (a) – d) genannten Bedingungen bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Die Evakuierung aller Kombattanten und militärischen Ausstattungen ist selbstverständlich. Feste militärische Einrichtungen dürfen nicht für feindliche Zwecke genutzt werden. So können Flüchtlinge in Kasernen untergebracht werden, aber militärische Flugsicherungsstationen dürfen nicht weiterbetrieben werden.
- 2271 Es liegt auf der Hand, dass Fabriken, die sich am Ort befinden, sich der Herstellung von Waffen, Munition oder anderen Gegenständen mit militärischem Nutzen enthalten sollten.
- 2272 Es ist auch klar, dass Straßen und Eisenbahnen, die durch den nicht verteidigten Ort führen, nicht für die Bewegung von Kämpfern oder militärischer Ausstattung benutzt werden dürfen, auch nicht zu

² Bericht einer gemischten Gruppe, März 1975, vgl. O.R. XV, S. 338, CDDH/II/266-CDDH/III/255, Anhang A: "Kontaktzone" bedeutet in einem bewaffneten Konflikt das Gebiet, in dem die am weitesten vorgerückten Elemente der bewaffneten Kräfte der gegnerischen Parteien miteinander in Kontakt sind.;"

³ Im französischen und spanischen Text des Protokolls, der in der Schlussakte enthalten ist, wurde das Wort "offen" in der weiblichen Form dieses Adjektivs ("ouverte" und "abierta") verwendet. Es war jedoch die männliche Form, die vom Ausschuss III angenommen wurde (vgl. O.R. XV, S. 315, CDDH/215/Rev.1), und die Plenarkonferenz nahm sie schließlich im Konsens und ohne Änderung an (vgl. O.R. VI, S. 214, CDDH/SR.42, Abs. 62). Es besteht kein Zweifel, dass in der englischen Fassung das Adjektiv "open" "any inhabited place" qualifiziert – was nur logisch ist. Ein Vorschlag zur Berichtigung des Fehlers wurde am 20. Januar 1981 vom Verwahrer unterbreitet; da dieser innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 90 Tagen keine Einwände erhielt, notifizierte der Verwahrer am 8. Mai 1981 die Berichtigung des authentischen französischen und spanischen Textes, wobei das Adjektiv in seine männliche Form "ouvert" geändert wurde;

Transitzwecken.

- 2273 Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, dürfen nicht zur regelmäßigen, erheblichen und unmittelbaren Unterstützung militärischer Operationen eingesetzt werden, da sie dadurch einem Angriff im Sinne von Artikel 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") Absatz 2 ausgesetzt werden könnten.
- 2274 Schließlich sollte verhindert werden, dass das als unverteidigte Ortschaft deklarierte Gebiet als logistische Basis für Gruppen von uniformierten oder nicht uniformierten Kämpfern genutzt wird, Überfälle durchführen und sich dann als Zivilisten verkleidet in der Ortschaft verstecken.
- 2275 Artikel 59 schweigt zur Frage des Überflugs von nicht verteidigten Ortschaften durch eigene oder feindliche Flugzeuge. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung muss davon ausgegangen werden, dass ein solcher Überflug möglich ist und den Status des nicht verteidigten Ortes nicht beeinträchtigt.

Absatz 3

- 2276 Diese Bestimmung bezieht sich auf bestimmte Personengruppen, deren Anwesenheit am Ort nicht den Status entzieht. Dies gilt in erster Linie für verwundete oder kranke Angehörige der nationalen Streitkräfte und Kriegsgefangene, die in militärischen oder zivilen medizinischen Einrichtungen behandelt werden. Das sie betreuende militärische Sanitätspersonal und die Geistlichen sind ebenfalls eingeschlossen. Medizinische Einrichtungen, ob stationär oder mobil, können unabhängig von ihrem Standort weiter betrieben werden, auch wenn sie zum Militär gehören.
- 2277 Unter den Personengruppen, die nach den Konventionen und diesem Protokoll besonderen Schutz genießen, sind insbesondere das Zivilschutz-Personal im Sinne der Artikel 61 bis 68 sowie das zivile Sanitätspersonal und das religiöse Personal zu nennen. Obwohl Artikel 59 dies nicht ausdrücklich erwähnt, ist klar, dass auch Personal, das dem Schutz von Kulturgütern im Sinne der Haager Konvention von 1954 zugewiesen ist, unter diesen Absatz fällt.
- 2278 Was die am Ort zurückgelassenen Polizeikräfte betrifft, so kann sich dies nur auf die Angehörigen der uniformierten Polizeieinheiten beziehen, die zu den Streitkräften des Staates gehören, wie in Artikel 43 Absatz 3 "(Streitkräfte)" festgelegt. Die zivilen Polizeikräfte fallen nämlich unter die Zivilbevölkerung und müssen daher nicht evakuiert werden, wenn die Ortschaft zu einer nicht verteidigten Ortschaft erklärt wird.
- 2279 In vielen Ländern ist die Gemeinde-, Provinz- oder Nationalpolizei rein zivil. In anderen Ländern ist die nationale Polizei Teil der Streitkräfte.⁴
- 2280 Die Anwesenheit von Polizeikräften, die zu den Streitkräften gehören, in einem nicht verteidigten Ort könnte einige Probleme aufwerfen, wenn der Ort besetzt ist; in jedem Fall sollten sich die Angehörigen dieser Polizeikräfte jeglicher feindseliger Handlungen enthalten. Es stellt sich jedoch die Frage, welchen Status sie haben werden, wenn sie in die Kontrolle des Gegners geraten. Wenn sie gefangen genommen

⁴ Dies ist z.B. in Italien bei den "carabinieri", in Frankreich bei der "Gendarmerie nationale" und den "compagnies républicaines de sécurité" der Fall; in der Bundesrepublik Deutschland unterstehen die "Grenzschutztruppen" in Friedenszeiten dem Innenminister, werden aber im Falle eines bewaffneten Konflikts in die Zuständigkeit des Verteidigungsministers überführt und werden somit Teil der nationalen Streitkräfte;

werden, haben sie Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen, aber in vielen Fällen wird von ihnen verlangt werden, dass sie ihre Funktion unter der Besetzungsmacht fortsetzen. In dieser Hinsicht könnte auf Artikel 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten ") Absatz 2 Bezug genommen werden, in dem die Frage der in den Organisationen des Zivilschutzes dienenden Militärangehörigen behandelt wird: Sie werden als Kriegsgefangene betrachtet, können aber in besetztem Gebiet für Aufgaben des Zivilschutzes eingesetzt werden.

- 2281 Um alle Probleme zu vermeiden, wäre es vorzuziehen, die Polizeiaufgaben in einer nicht verteidigten Ortschaft der Gemeindepolizei oder einem anderen rein zivilen Polizeikorps zu übertragen. In jedem Fall sind die Anwesenheit und das wirksame Handeln einer Polizeikraft unter solch schwierigen Umständen unerlässlich, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Leben und Besitz zu schützen und gegebenenfalls zu verhindern, dass die Ortschaft von Unbefugten überrannt wird.

Absatz 4

- 2282 Die gegnerische Partei muss benachrichtigt werden. Die Verwendung des Wortes "adressiert" soll verdeutlichen, dass eine öffentliche Erklärung nicht ausreichend ist. Es sind verschiedene Wege denkbar: unmittelbare Weiterleitung durch einen Parlamentarier, der die Flagge der Waffenruhe im tatsächlichen Einsatzgebiet trägt, Kontaktaufnahme durch Telekommunikation, Weiterleitung durch eine Schutzmacht, durch einen anderen Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, zwischenstaatliche Organisationen wie die Vereinten Nationen oder regionale Organisationen oder alternativ durch eine humanitäre Organisation wie das IKRK.

Wer die Erklärung abgeben muss

- 2283 Grundsätzlich muss die Erklärung von der Behörde abgegeben werden, die in der Lage ist, die Einhaltung der Bedingungen der Erklärung zu gewährleisten. Im Allgemeinen wird dies die Regierung selbst sein, aber es kann vorkommen, dass die Erklärung unter schwierigen Umständen von einem örtlichen militärischen Befehlshaber oder sogar von einer örtlichen zivilen Behörde wie einem Bürgermeister, Stadtrat oder Präfekten stammt. Wenn die Erklärung von einer örtlichen zivilen Behörde stammt, muss sie natürlich im vollen Übereinkommen mit den Militärbehörden abgegeben werden, die allein die Möglichkeit haben, die Einhaltung der Bedingungen der Erklärung zu gewährleisten.

Inhalt der Erklärung

- 2284 Der Absatz nennt nur die geografischen Grenzen des nicht verteidigten Ortes, aber es können durchaus auch andere Elemente berücksichtigt werden, wie z. B. der Zeitpunkt, ab dem die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Um Missverständnisse zu vermeiden, scheint es besser zu sein, mit der Erklärung zu warten, bis die Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Grenzen der Örtlichkeit visuell gekennzeichnet, so muss in der Anmeldung angegeben werden, welche Markierung bei Tag und Nacht für die Annahme durch den Widersprechenden verwendet wird. Das Gleiche gilt für die Bedingungen der Überwachung.

Pflichten der gegnerischen Partei

- 2285 Die gegnerische Partei muss den Empfang der Erklärung bestätigen. Die andere Partei muss nämlich wissen, dass ihre Erklärung am Bestimmungsort angekommen ist. Die Empfangsbestätigung begründet nicht den Schutz, der diesem Ort gewährt wird, aber sie ist ein wichtiges Element der Sicherheit. Gleichzeitig muss die gegnerische Partei dem Ort die Behandlung zuteil werden lassen, die den nicht verteidigten Orten zusteht. Ist die gegnerische Partei der Auffassung, dass die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind, muss sie dies der anmeldenden Partei unverzüglich mitteilen. Jede unnötige Verzögerung würde gegen Treu und Glauben verstoßen. Im Falle einer abschlägigen Antwort muss die gegnerische Partei genau angeben, in welchen Punkten die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden, und zwar so, dass derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, Abhilfe schaffen kann, um dann eine neue Erklärung abgeben zu können. Diese könnte auch zu Verhandlungen führen, wie in den Absätzen 5 und 6 beschrieben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich die Einwände der gegnerischen Partei nur auf die Erfüllung der in Absatz 2 festgelegten Bedingungen beziehen können. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, hat der nicht verteidigte Ort den Status eines geschützten Ortes, und die angreifende Partei darf keine weiteren Bedingungen stellen.
- 2286 Der letzte Teil des Absatzes ist ein angemessener Hinweis darauf, dass der Ort auch im Falle einer wirksamen Ablehnung der Erklärung weiterhin den Schutz durch andere Bestimmungen des Protokolls und andere Regeln des Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten gelten, genießt. Erstens besteht kein Zweifel daran, dass ein Ort, der die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt, zu dem aber keine Erklärung abgegeben wurde, in keiner Weise angegriffen werden darf. Dürfen bestimmte Bedingungen nicht erfüllt werden, z.B. wenn es nicht möglich ist, alle militärischen Ziele zu entfernen oder den Transit von Kämpfern und militärischer Ausstattung vollständig zu unterbinden, müssen alle in den Artikeln 50 – 57 vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen angewendet werden. Gemäß Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 5, rechtfertigt das Vorhandensein militärischer Ziele keinen allgemeinen Angriff auf eine Ortschaft. Wird die Unterbrechung der Kommunikation aus militärischer Sicht für unerlässlich gehalten, so muss dies, soweit möglich, an Stellen geschehen, an denen die Bevölkerung nicht gefährdet ist.

Absatz 5

- 2287 Dieser Absatz behandelt einen zweiten Fall, der in diesem Artikel vorgesehen ist: Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind nicht erfüllt, und die Konfliktparteien schließen, möglicherweise nach Ablehnung einer einseitigen Erklärung, ein Übereinkommen, um einer Ortschaft den Status einer nicht verteidigten Ortschaft zu verleihen. Für ein solches Übereinkommen ist keine besondere Form vorgeschrieben, aber zweifellos ist ein schriftliches Übereinkommen vorzuziehen; es könnte direkt vor Ort von Parlamentariern, die unter der Flagge der Waffenruhe verhandeln, oder auf diplomatischer Ebene durch Vermittlung oder auf Initiative von Schutzmächten oder einer humanitären Organisation wie dem IKRK geschlossen werden.
- 2288 Die wichtigsten Punkte eines solchen Übereinkommens sollten sein:
- genaue geografische Grenzen (die im Allgemeinen auf einer detaillierten Karte dargestellt werden);

- Datum und Uhrzeit des Inkrafttretens;
- Dauer;
- Regeln für die Kennzeichnung der Grenzen und die Art der zu verwendenden Kennzeichnung;
- Personen, die zum Betreten des Ortes berechtigt sind;
- falls erforderlich, die Methoden der Überwachung;
- das endgültige Schicksal des Ortes, möglicherweise die Bedingungen, unter denen er von feindlichen Truppen besetzt werden kann.

Absatz 6

- 2289 Diese Bestimmung ist völlig eindeutig und bedarf kaum eines Kommentars. Wie erinnerlich, sah der Entwurf des Übereinkommens im Anhang der Vierten Konvention vor, dass Krankenhaus- und Sicherheitszonen durch schräg verlaufende rote Streifen auf weißem Grund gekennzeichnet werden sollten, die an Gebäuden und Außenbezirken angebracht werden.⁵ Absatz 6 sieht nun vor, dass die zu verwendenden Zeichen mit der gegnerischen Partei zu vereinbaren sind, ohne jedoch diese Zeichen auch nur annähernd zu definieren.
- 2290 Die betroffenen Konfliktparteien sind nicht daran gehindert, das in der vierten Konvention vorgesehene Zeichen (schräge rote Streifen auf weißem Grund) zu verwenden; sie können aber auch ein anderes Zeichen wählen.
- 2291 Es liegt auf der Hand, dass die verwendeten Zeichen so gut wie möglich sichtbar sein müssen, auch wenn im Fall von nicht verteidigten Orten die geografische Lage der gegnerischen Partei bekannt ist, die sie daher leicht erkennen kann.
- 2292 Zur Markierung der Grenzen an Hauptverkehrsstraßen könnten Fahnen mit den Farben oder dem Wappen der Stadt verwendet werden, da dieses Emblem oft leicht verfügbar ist. Diese Form der Markierung ist für die Streitkräfte zu Lande ausreichend, die sich in der Regel auf das drängen, was sie sehen können, für die Luftwaffe ist sie jedoch wahrscheinlich unzureichend. Für letztere könnten die vereinbarten Zeichen auf den Straßen an den Grenzen des Ortes, auf geneigten Tafeln an den Zufahrten zum Ort oder auf den Dächern oder Höfen der am Rande gelegenen Gebäude angebracht werden.
- 2293 Solche Schilder sind tagsüber relativ wirksam. Nachts muss auf andere Mittel zurückgegriffen werden, insbesondere auf eine ausreichende Beleuchtung, zumindest entlang der Ortsgrenze. Das Vorhandensein einer "Lichtinsel" inmitten der Dunkelheit kann jedoch schwierige Probleme der militärischen Sicherheit aufwerfen, und das Übereinkommen muss sich mit diesem Punkt befassen.
- 2294 Schließlich ist es auch möglich, dass sich der nicht verteidigte Ort durch die Weiterleitung von unverwechselbaren Funksignalen oder auf elektronischem Wege identifiziert, wie dies in den Artikeln 5 – 8 der Vorschriften im Anhang zu diesem Protokoll⁶ für die Identifizierung von medizinischen Einheiten

⁵ Siehe Kommentar Art. 56, Abs. 7, oben, S. 675;

⁶ Vgl. unten, Kommentar Anhang I, Art. 5-8, S. 1199;

und Transporten vorgesehen ist. Auch hier ist ein Übereinkommen zwischen den Konfliktparteien erforderlich.

Absatz 7

- 2295 Dieser Absatz scheint selbstverständlich zu sein: Wenn eine oder mehrere der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, verliert die verteidigte Ortschaft ihren Status.⁷ Entfernt sich jedoch die Zone, in der die Armeen in Kontakt sind, weiter von der Ortschaft, so scheint dies den Status der Ortschaft nicht zu beeinträchtigen, vorausgesetzt, die anderen Bedingungen sind weiterhin erfüllt.
- 2296 Der häufigste Fall ist natürlich der, dass der Ort von gegnerischen Kräften besetzt ist; es kann sein, dass der Gegner beschließt, den Ort seinen Charakter eines nicht verteidigten Ortes behalten zu lassen. In dieser Situation sollten die eigenen bewaffneten Kräfte des Gegners natürlich nicht in der Ortschaft installiert werden, und der Gegner sollte sich darauf beschränken, ein System der Verwaltung einzurichten. Es bleibt abzuwarten, ob die nationale Regierung die Ausweitung des Status der nicht verteidigten Ortschaft akzeptieren wird. Ihre Entscheidung wird zweifellos von der strikten Einhaltung der in Absatz 2 festgelegten Bedingungen durch die Besetzungsmacht abhängen.
- 2297 Es besteht kein Zweifel daran, dass ein nicht verteidigter Ort, wenn er seinen Status verliert, weiterhin Schutz nach anderen vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Regeln genießt. Diesbezüglich kann auf die Definition in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen") Buchstabe b) des Protokolls sowie auf das oben zu Absatz 4 Gesagte verwiesen werden.

Claude Pilloud / Jean Pictet

⁷ Es wird jedoch empfohlen, vor der Ergreifung von Maßnahmen gegen einen Ort eine Erklärung abzugeben oder eine angemessene Frist einzuräumen, um eine mit Absatz 2 vereinbare Situation wiederherzustellen;

Artikel 60 – Entmilitarisierte Zonen

1. *Den am Konflikt beteiligten Parteien ist es verboten, ihre Kriegshandlungen auf Zonen auszudehnen, denen sie durch eine Vereinbarung den Status einer entmilitarisierten Zone zuerkannt haben, wenn diese Ausdehnung den Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung zuwiderläuft.*
2. *Es bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung; sie kann mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittlung einer Schutzmacht oder einer unparteiischen humanitären Organisation getroffen werden und aus gegenseitigen übereinstimmenden Erklärungen bestehen. Die Vereinbarung kann sowohl in Friedenszeiten als auch nach Beginn der Feindseligkeiten getroffen werden; darin sollen die Grenzen der entmilitarisierten Zone so genau wie möglich festgelegt und beschrieben werden; falls erforderlich, werden darin Überwachungsmethoden vorgesehen.*
3. *Gegenstand einer solchen Vereinbarung ist in der Regel eine Zone, die folgende Voraussetzungen erfüllt:*
 - a) *Alle Kombattanten sowie die beweglichen Waffen und die bewegliche militärische Ausrüstung müssen verlegt worden sein,*
 - b) *ortsfeste militärische Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht zu feindseligen Handlungen benutzt werden,*
 - c) *Behörden und Bevölkerung dürfen keine feindseligen Handlungen begehen und*
 - d) *jede mit militärischen Anstrengungen im Zusammenhang stehende Tätigkeit muss eingestellt worden sein.*

Die am Konflikt beteiligten Parteien verständigen sich darüber, wie Buchstabe d auszulegen ist und welche Personen sich ausser den in Absatz 4 genannten in der entmilitarisierten Zone aufhalten dürfen.

4. *Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind auch dann erfüllt, wenn sich in dieser Zone Personen befinden, die durch die Abkommen und dieses Protokoll besonders geschützt sind, oder wenn dort Polizeikräfte zu dem alleinigen Zweck verblieben sind, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten.*
5. *Die Partei, in deren Gewalt sich eine solche Zone befindet, macht diese nach Möglichkeit durch mit der anderen Partei zu vereinbarende Zeichen kenntlich; sie sind an Stellen anzubringen, wo sie deutlich sichtbar sind, insbesondere an den Ortsenden, den Grenzen der Zone und an den Hauptstrassen.*
6. *Nähern sich die Kämpfe einer entmilitarisierten Zone und haben die am Konflikt beteiligten Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen, so darf keine von*

ihnen diese Zone für Zwecke benutzen, die mit Kriegshandlungen im Zusammenhang stehen, oder den Status der Zone einseitig aufheben.

7. *Verletzt eine am Konflikt beteiligte Partei erheblich die Bestimmungen des Absatzes 3 oder 6, so ist die andere Partei ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung enthoben, die der Zone den Status einer entmilitarisierten Zone zuerkennt. In einem solchen Fall verliert die Zone zwar ihren Status, steht aber weiterhin unter dem Schutz der anderen Bestimmungen dieses Protokolls und der sonstigen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts.*

Kommentar von 1987

- 2298 Der Berichterstatter des Ausschusses III stellte fest, dass es schwierig war, einen angemessenen Begriff für die Schutzzonen zu finden, die seiner Meinung nach geschaffen werden sollten. Zu den diskutierten Begriffen gehörten "neutralisierte Zonen", "nichtmilitarisierte Zonen" und im Französischen sogar der Begriff "zones civilisées", aber schließlich wurde der Begriff "entmilitarisierte Zonen" angenommen.¹
- 2299 In der Tat ist dieser Ausdruck an sich nicht sehr zutreffend; genauer gesagt müsste es heißen "entmilitarisierte Zonen im Sinne von Artikel 60 des Protokolls". Entmilitarisierte Zonen können in Wirklichkeit sehr unterschiedliche Einrichtungen bedeuten. So haben zum Beispiel einige Friedensverträge der besiegten Partei die Entmilitarisierung bestimmter Gebiete auferlegt. In den Artikeln 42 – 44 des Versailler Vertrags von 1919 wurde festgelegt, dass Deutschland auf dem linken Rheinufer und in einem Gebiet fünfzig Kilometer östlich des Rheins keine Befestigungen oder militärischen Einrichtungen jeglicher Art haben durfte. Der 1947 von den alliierten Mächten und Italien unterzeichnete Friedensvertrag sieht vor, dass bestimmte Gebiete, insbesondere Inseln wie Pantelleria, entmilitarisiert werden und dies auch bleiben; derselbe Vertrag sieht vor, dass die von Italien an Griechenland abgetretenen Dodekanes-Inseln entmilitarisiert werden und unter der neuen Herrschaft bleiben. Anhang VIII, Artikel D, des Vertrags enthält eine Definition der Begriffe "Entmilitarisierung" und "entmilitarisiert".²
- 2300 In anderen Fällen haben sich zwei oder mehr Staaten darauf geeinigt, in einem internationalen Vertrag festzulegen, dass ein bestimmtes Gebiet entmilitarisiert werden soll. Dies geschah zum Beispiel in Bezug auf die Aaland-Inseln, die zwischen Schweden und Finnland im Bottnischen Meerbusen liegen. Dies gilt auch für die Antarktis gemäß dem am 1. Dezember 1959 in Washington geschlossenen Vertrag.
- 2301 Schließlich gibt es noch eine dritte Kategorie von entmilitarisierten Zonen: die nach einem Waffenstillstand eingerichteten Zonen, die allgemein als "Pufferzonen" bezeichnet werden. Das Hauptziel solcher Zonen ist es, den Kontakt zwischen den gegnerischen Kräften zu verhindern, und sie werden häufig

¹ O.R. XV, S. 287, CDDH/215/Rev.1, Abs. 110;

² Dies ist die Definition in Anhang XII, Begriffsbestimmungen: D) Definition der Begriffe "Entmilitarisierung" und "entmilitarisiert" "Für die Zwecke dieses Vertrags gelten die Begriffe "Entmilitarisierung" und "entmilitarisiert" als Verbot in dem betroffenen Hoheitsgebiet und den betroffenen Hoheitsgewässern für alle Marine-, Militär- und Militärflugzeuganlagen, Befestigungen und deren Bewaffnung, künstliche Militär-, Marine- und Lufthindernisse, die Basis oder die ständige oder vorübergehende Stationierung von Militär-, Marine- und Militärflugzeugverbänden, militärische Ausbildung in jeder Form sowie die Herstellung von Kriegsmaterial. Dies verbietet nicht das Personal der inneren Sicherheit, das zahlenmäßig auf die Erfüllung interner Aufgaben beschränkt und mit Waffen ausgerüstet ist, die von einer Person getragen und bedient werden können, sowie die erforderliche militärische Ausbildung dieses Personals."

einer Waffenstillstandskommission oder in einigen Fällen einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen unterstellt. Die bekanntesten aktuellen Fälle sind die entmilitarisierten Zonen in Korea und im Nahen Osten zwischen Israel und seinen Nachbarn.

- 2302 Es ist ganz klar, dass die Verfasser von Artikel 60 solche Zonen nicht im Sinn hatten, auch wenn sie vorsahen, dass entmilitarisierte Zonen bereits in Friedenszeiten geschaffen werden können. In der Tat werden solche verschiedenen Arten von entmilitarisierten Zonen, wie oben erwähnt, nicht für Kriegszeiten, sondern für Friedenszeiten oder zumindest für einen Waffenstillstand geschaffen.
- 2303 Dies ist nämlich der wesentliche Charakter der in Artikel 60 geschaffenen Zonen: Sie haben ein humanitäres und kein politisches Ziel; sie sind speziell dazu bestimmt, die dort lebende Bevölkerung vor Angriffen zu schützen. Es spricht zwar nichts dagegen, dass eine entmilitarisierte Zone, die durch einen Friedensvertrag, einen Waffenstillstand oder ein anderes internationales Übereinkommen geschaffen wurde, im Fall eines bewaffneten Konflikts zu einer entmilitarisierten Zone nach Artikel 60 wird, sofern dies durch ein neues Übereinkommen geschieht.

Absatz 1

- 2304 Dieser Absatz enthält die grundlegenden Regeln in Bezug auf entmilitarisierte Zonen. Erstens können solche Zonen nur durch Übereinkommen geschaffen werden, d.h. eine einfache einseitige Erklärung reicht nicht aus, auch wenn die Zone die anderen in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt. Das Verbot betrifft die Ausdehnung von militärischen Operationen auf solche Zonen. Es bezieht sich nicht, wie im vorhergehenden Artikel ("Nicht verteidigte Ortschaften"), auf Angriffe. Ist diese unterschiedliche Formulierung als Absicht zu werten, in diesem Bereich andere Regeln festzulegen? Zur Beantwortung dieser Frage ist es notwendig, die Bedeutung der verwendeten Worte zu analysieren. Der Ausdruck "militärische Operationen" sollte als alle Bewegungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Feindseligkeiten verstanden werden, die von bewaffneten Kräften durchgeführt werden. Die Zone der militärischen Operationen wurde von einer gemischten Arbeitsgruppe der Diplomatischen Konferenz wie folgt definiert: "in einem bewaffneten Konflikt das Gebiet, in dem sich die bewaffneten Kräfte der gegnerischen Parteien, die direkt oder indirekt an den laufenden militärischen Operationen teilnehmen, befinden".³
- 2305 Daraus folgt, dass die Konfliktpartei, in deren Hoheitsgebiet sich die entmilitarisierte Zone befindet, dort weder militärische Anlagen errichten noch Truppen unterbringen darf, die an militärischen Operationen in dieser Zone teilnehmen, noch dürfen diese Truppen die Zone durchqueren. Eine solche Tätigkeit würde den eigentlichen Bedingungen für die Einrichtung der Zone zuwiderlaufen. Sieht jedoch das Übereinkommen, durch das die Zone geschaffen wurde, vor, dass sie auch dann angewendet wird, wenn der Gegner an die Peripherie gelangt, so muss sich dieser darauf beschränken, dort eine zivile Verwaltung einzurichten, ohne Truppen oder Einrichtungen einzuführen, die dem Wesen der Zone zuwiderlaufen würden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung kann der Gegner, wenn er an der Peripherie der Zone ankommt, nach eigenem Ermessen den Status der Zone akzeptieren und achten oder sie im Gegenteil für die Planung seiner militärischen Operationen nutzen, indem er dort Truppen unterbringt und Einrichtungen einrichtet.

³ O.R. XV, S. 338, CDDH/II/266-CDDH/III/255, Anhang A;

- 2306 Somit ist klar, dass das Verbot, militärische Operationen auf entmilitarisierte Zonen auszudehnen, das Verbot einschließt, diese anzugreifen, und auch die Verlegung von Truppen oder militärischen Einrichtungen in eine solche Zone durch den das Gebiet kontrollierenden Kriegsteilnehmer umfasst. Was mit der Zone im Falle eines Besitzerwechsels geschieht, hängt von den Bedingungen des Übereinkommens ab, durch das sie eingerichtet wurde.

Absatz 2

- 2307 Dieser Absatz besagt eindeutig, dass es sich nicht um ein stillschweigendes Übereinkommen handeln darf: Er verlangt, dass ein Konsens ad idem der Parteien klar zum Ausdruck gebracht wird. Die bloße Meldung, wenn sie unbeantwortet bleibt, ist unzureichend. Allerdings muss zugegeben werden, dass in bestimmten dringenden Fällen Treu und Glauben eine rasche Reaktion erfordern. Die Form des Übereinkommens, die Art und Weise seines Abschlusses und sein Inhalt werden dem Ermessen der Konfliktparteien überlassen. In dem Absatz wird ausdrücklich gefordert, dass die geografischen Grenzen beschrieben und die Modalitäten der Überwachung festgelegt werden müssen. Zweifellos wird man sich bemühen, die Grenzen der Zone so weit wie möglich mit den natürlichen Grenzen zusammenfallen zu lassen.
- 2308 Schließlich ist vorgesehen, dass das Übereinkommen in Friedenszeiten geschlossen werden kann. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass zwei oder mehr Staaten im Voraus vereinbaren, eine oder mehrere Zonen von militärischen Operationen freizuhalten, wenn ein Konflikt zwischen ihnen ausbricht: Dies scheint zumindest ein eher theoretischer Punkt zu sein.
- 2309 Nach Ansicht des Berichterstatters bezieht sich der Artikel und insbesondere dieser Absatz nicht nur auf Zonen, aus denen militärische Kräfte abgezogen wurden, um die in diesem Artikel und im Übereinkommen über die Einrichtung der Zonen festgelegten Bedingungen zu erfüllen⁴, sondern auch auf solche Zonen, in denen es ursprünglich keine militärischen Kräfte gab und die auch in anderer Hinsicht die in diesem Artikel und im Übereinkommen über die Einrichtung der Zonen festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Ansicht scheint richtig zu sein.

Absatz 3

- 2310 Die hier festgelegten Bedingungen sind nahezu identisch mit denen für nicht angeklagte Orte (Artikel 59 – "Unverteidigte Orte", Absatz 2), und es kann auf das oben Gesagte in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Dem Berichterstatter zufolge wurde das Wort "in der Regel" im einleitenden Urteil eingefügt, um den Parteien zu erlauben, sich über Gebiete zu einigen, die nicht alle Bedingungen dieses Absatzes erfüllen.⁵
- 2311 Schließlich gibt es einen kleinen Unterschied zu Artikel 59 ("Unverteidigte Orte"). Dieser Artikel legt nämlich die Bedingung fest, dass keine Tätigkeiten zur Unterstützung militärischer Operationen ausgeübt werden dürfen, während der hier zu prüfende Absatz vorsieht, dass jede Tätigkeit im Zusammenhang mit den militärischen Bemühungen eingestellt worden sein muss. Der Wortlaut von Artikel 60 ist etwas weiter gefasst und bezieht sich zweifellos auf die Fabriken, die hauptsächlich für die Streitkräfte tätig sind. Diese

⁴ O.R. XV, S. 287, CDDH/215/Rev.1, Abs. 110;

⁵ ebd., S. 287, Abs. 111;

Bedingung ist jedoch nicht ganz eindeutig, weshalb die Konfliktparteien aufgefordert werden, in das Übereinkommen eine Auslegung dieser Bedingung aufzunehmen; eine solche Auslegung kann sich auf verschiedene Kategorien von Tätigkeiten erstrecken; sie kann auch die Unternehmen oder Einrichtungen namentlich bezeichnen, die ihre Produktion einstellen oder ändern müssen.

Absatz 4

- 2312 Auch hier kann auf die Ausführungen zu Artikel 59 Absatz 3 ("Unverteidigte Orte") verwiesen werden, der denselben Wortlaut hat. Die Konfliktparteien werden jedoch aufgefordert, in dem von ihnen geschlossenen Übereinkommen anzugeben, welche anderen Personenkategorien in die entmilitarisierte Zone aufgenommen werden sollen. Dabei handelt es sich fast immer um besonders schwache oder schutzbedürftige Personen wie Kinder, ältere Menschen, Mütter von Kleinkindern, schwangere Frauen usw. Eine solche Klarstellung ist notwendig, denn grundsätzlich sind die in diesem Artikel vorgesehenen Zonen in erster Linie vom Schutz der dort ansässigen Bevölkerung betroffen und stellen keine Zufluchtsorte dar, wie dies bei den Sicherheitszonen der Vierten Konvention der Fall ist.

Absatz 5

- 2313 Dieser Absatz ist identisch mit Absatz 6 von Artikel 59 ("Unverteidigte Orte"), und wir verweisen auf den Kommentar dazu.⁶

Absatz 6

- 2314 Dieser Absatz ist nur anzuwenden, wenn die Konfliktparteien in dem Übereinkommen über die Einrichtung der Zone vorgesehen haben, dass diese auch dann bestehen bleibt, wenn der Gegner das Gebiet, in dem sich die Zone befindet, in Besitz nimmt. Ohne eine solche Bestimmung könnte der kriegführende Staat, der das die Zone umgebende Gebiet besetzt, diese nach Belieben beibehalten oder aufheben. Beschließt er, sie beizubehalten, muss er die gegnerische Partei davon in Kenntnis setzen, die Einspruch erheben kann.

Absatz 7

- 2315 Es kommt nicht oft vor, dass in den Genfer Konventionen die Folgen einer Verletzung ihrer Bestimmungen oder der zur Durchführung der Konventionen getroffenen Vereinbarungen vorgesehen sind. Beispiele im Protokoll I sind Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 8, und Artikel 77 ("Schutz von Kindern").
- 2316 Dies ist auch hier der Fall, wo vorgesehen ist, dass eine wesentliche Verletzung zum Ende der entmilitarisierten Zone führen kann. Die friedliche Bevölkerung soll jedoch nicht darunter leiden. Obwohl dies in der Bestimmung nicht ausdrücklich gesagt wird, verlangt der Geist der Genfer Konventionen daher, dass eine Vorwarnung erfolgt, wann immer dies möglich ist, um der Partei, die die Verletzung begangen

⁶ Vgl. oben, S. 705;

haben soll, Zeit zu geben, die Situation zu bereinigen und die Verletzung zu beenden.

- 2317 Es liegt auf der Hand, dass der Gegner, auch wenn die Zone ihren Status verliert, nicht von der Einhaltung der anderen Bestimmungen zum Schutz der Zivilisten im Rahmen des Protokolls, insbesondere von Teil IV (Zivilbevölkerung), und der anderen Regeln des humanitären Rechts, die in bewaffneten Konflikten anwendbar sind, befreit ist, denn es ist ein humanitäres Gebot. Der Begriff "Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts" ist in Artikel 2 ("Begriffsbestimmungen"), Unterabsatz (b), definiert, und wir verweisen auf die dortigen Erläuterungen.
- 2318 Die Tatsache, dass eine Zone ihres privilegierten Status beraubt wird, erhöht jedoch die Risiken, denen die Bevölkerung in der Praxis ausgesetzt ist. Daher muss die gegnerische Partei die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und daran denken, dass "bei der Durchführung militärischer Operationen ständig darauf zu achten ist, die Zivilbevölkerung, Zivilisten und zivile Objekte zu schonen".⁷

Claude Pilloud / Jean Pictet

⁷ Art. 57, Abs. 1;

Kapitel VI – Zivilschutz

Kommentar von 1987

Einführung

- 2319 Der Zivilschutz¹ spielt eine wichtige Rolle bei den Bemühungen des humanitären Völkerrechts, die Verluste, Schäden und Leiden, die der Zivilbevölkerung durch die dramatische Entwicklung der Mittel und Methoden der Kriegsführung zugefügt werden, zu mindern, insbesondere wenn moderne Waffen unter Verletzung der Grundsätze und Regeln des Rechts der bewaffneten Konflikte eingesetzt werden.
- 2320 Es war selbstverständlich, dass das humanitäre Völkerrecht einen Beitrag zur Förderung des Zivilschutzes leistete; die Notwendigkeit und die Wirksamkeit dieses Schutzes wurden insbesondere während des Zweiten Weltkriegs und in den darauffolgenden Konflikten vielfach unter Beweis gestellt. In den bombardierten Städten, in denen der Zivilschutz organisiert war, waren die Verluste unter der Zivilbevölkerung sicherlich geringer als in den Städten, in denen dies nicht der Fall war.²
- 2321 Aus der Sicht des humanitären Völkerrechts geht es im Wesentlichen darum, den zivilen Organisationen des Verteidigungssektors einen Status zu verleihen, der ihnen Schutz bei der Erfüllung ihrer Aufgabe garantiert³, und ein Erkennungszeichen, das ihre Identifizierung ermöglicht. Eine solche Rechtsentwicklung steht in völliger Übereinstimmung mit den Zielen der Konventionen, die, wie das IKRK 1971 feststellte, "nicht nur verlangen, dass die Kriegführenden bestimmte Kategorien von Personen achten und menschlich behandeln", sondern "schon seit 1864, der ersten Genfer Konvention und ihren späteren Fassungen, bestrebt sind, dem Personal und den Organisationen, die Kriegsoffern helfen, Schutz und besondere Erleichterungen zu gewähren".⁴
- 2322 Das Anliegen, den Schutz des Personals zu verstärken, das der Zivilbevölkerung im Allgemeinen zu Hilfe kommt, ermöglichte es den Konventionen von 1949, einen besonderen Schutz für das Personal von zivilen

¹ Was die Terminologie anbelangt, so sollte eigentlich zwischen Zivilschutz im weiteren Sinne (französisch "protection civile") und Zivilschutz im engeren Sinne (französisch "défense civile") unterschieden werden. Wie das IKRK bereits 1965 in einem Bericht feststellte, umfasst der Zivilschutz im weiteren Sinne im Allgemeinen alle Maßnahmen zur Landesverteidigung, die nicht militärischer Natur sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherung der Stellung der Behörden, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Dienste einschließlich des Gesundheitswesens, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sitten und zum Schutz der Kriegsindustrie), während der Zivilschutz im engeren Sinne nur einen Teil davon darstellt (Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben und zur Schadensbegrenzung). Der englische Begriff "civil defence", der hauptsächlich in diesem engen Sinne verwendet wird, wird in diesem Kommentar ausschließlich in diesem engen Sinne verwendet. Vgl. "Status of Personnel of Civil Defence Organisation", Bericht des IKRK an die XX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965), Genf, Mai 1965, S. 1;

² In diesem Sinne vgl. insbesondere O.R. XII, S. 73, CDDH/II/SR.61, Abs. 24 – 25; S. 80, Abs. 59;

³ Vgl. in diesem Sinne insbesondere ebd., S. 74, Abs. 32;

⁴ CE/3b, S. 140;

Krankenhäusern und für medizinische Transporte vorzusehen.⁵ Die Regeln zum allgemeinen Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten wurden jedoch, wie bereits erwähnt⁶, während der Diplomatischen Konferenz von 1949 nicht sehr weit entwickelt. Abgesehen von den besetzten Gebieten hat sich diese Konferenz nämlich nicht mit der Frage des Personals des Zivilschutzes befasst. Doch auch diese Personen sind für den Schutz und das Überleben der Bevölkerung unverzichtbar, wie das IKRK 1971 mit folgenden Worten beschrieb:

"nämlich die Personen, die verwundete Zivilisten aus zerstörten Gebäuden retten, um sie in Erste-Hilfe-Stellen oder Krankenhäuser zu bringen; die Personen, die Brände bekämpfen, die Vertriebene mit Soforthilfe und sozialer Unterstützung versorgen und die vorbeugende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung treffen".⁷

- 2323 Die Vierte Konvention behandelt die Frage des Zivilschutzes eigentlich nur im Zusammenhang mit besetzten Gebieten. Artikel 63 Absatz 2 dieser Konvention gewährt den Organisationen des Zivilschutzes und ihrem Personal, wie den Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, das Recht, ihre Tätigkeiten auch unter fremder Besetzung auszuüben.⁸
- 2324 Die vom IKRK seit 1954 durchgeführten Studien über die allgemeine Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung haben jedoch gezeigt, dass "die Bestimmungen des Artikels 63 nach Ansicht vieler Sachverständigen unzureichend sind".⁹
- 2325 Um wirksam zu sein, sollten die Tätigkeiten des Zivilschutzes überall und nicht nur in den besetzten Gebieten sichergestellt werden. Nach Ansicht dieser Sachverständigen sollte jedoch eine "klarere Unterscheidung zwischen den zivilen Verteidigungsdiensten, die ausschließlich zivile Aufgaben wahrnehmen, und den Einheiten, die im Rahmen des Zivilschutzes militärische Aufgaben wahrnehmen oder einen militärischen Status haben, getroffen werden".¹⁰
- 2326 Das IKRK führte dann in den Entwurf der Regeln für die Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten (1956)¹¹, Artikel 12 Absatz 1 ein, der wie folgt lautet "Die Konfliktparteien sollten die Arbeit der zivilen Einrichtungen erleichtern, die ausschließlich mit dem Schutz und der Unterstützung der Zivilbevölkerung im Falle eines Angriffs befasst sind."
- 2327 Obwohl auf den Entwurf der Regeln keine staatlichen Maßnahmen folgten, "zeigten die Behörden in mehreren Ländern zu dieser Zeit oder später großes Interesse an diesem Artikel".¹² Dies veranlasste das IKRK, dieses Thema eingehend zu untersuchen.¹³

⁵ Vgl. Art. 20 – 22, Vierte Konvention;

⁶ Vgl. insbesondere die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 587;

⁷ CE/3b, S. 141;

⁸ Für weitere Einzelheiten siehe "Kommentar IV", S. 330 (Art. 63);

⁹ CE/3b, S. 142;

¹⁰ ebd;

¹¹ Vgl. dazu die Einleitung oben, S. 587 – 588;

¹² CE/3b, S. 143;

¹³ Siehe insbesondere "Status of Personnel of Civil Defence Organisation", a.a.O., und mit einigen Ergänzungen "Status of Civil Defence Service Personnel", vom IKRK auf der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) vorgelegtes Dokument, Genf, Mai 1969;

- 2328 Ein erster Bericht wurde der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Wien, 1965) vorgelegt.¹⁴ Diese Konferenz erkannte "die Notwendigkeit an, den Schutz, den das Völkerrecht den Organen der zivilen Verteidigung gewährt, zu verstärken", und bat das IKRK, "seine Arbeit auf diesem Gebiet fortzusetzen".¹⁵
- 2329 Ein späterer Bericht, der der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) vorgelegt wurde, veranlasste die Konferenz, das IKRK einzuladen, eine Versammlung von Regierungsexperten einzuberufen, "um den Regierungen Vorschriften zur Genehmigung vorzulegen, die die Bestimmungen der bestehenden humanitären Konventionen ergänzen".¹⁶
- 2330 Die Frage wurde vom IKRK in der Konferenz der Regierungsexperten, die 1971 und 1972 tagte, aufgegriffen, und die Artikel 54 – 59 des Entwurfs von 1973, die dem Zivilschutz gewidmet sind, wurden auf der Grundlage der Arbeiten dieser Konferenz verfasst.
- 2331 Es sei hinzugefügt, dass die Arbeit der CDDH umso schwieriger war, da – wie der Berichterstatter des Entwurfskomitees des Ausschusses II darlegte – „der Zivilschutz zwar ein fast völlig neues Thema im Genfer Rechtssystem darstellte, es sich jedoch um einen Bereich handelte, in dem in den letzten Jahren auf nationaler Ebene erhebliche Entwicklungen stattgefunden hatten“. Diese beiden Tatsachen machten es sehr schwierig, eine angemessene internationale Lösung für die damit verbundenen Probleme zu finden".¹⁷
- 2332 Der CDDH im Allgemeinen und dem Ausschuss II im Besonderen gebührt das Verdienst, diese Lösung gefunden zu haben.¹⁸
- 2333 Abschließend sind drei weitere Bemerkungen zu diesem Kapitel über den Zivilschutz zu machen.
- 2334 Erstens zielen die Bestimmungen dieses Kapitels in keiner Weise darauf ab, die Möglichkeiten zu beeinflussen, die sich im Bereich des Zivilschutzes bieten, insbesondere die Bereitstellung von Unterkünften für die Zivilbevölkerung an ihrem Wohnort oder deren Evakuierung.¹⁹ Die Aufgaben des Zivilschutzes sind unabhängig von der zu wählenden Lösung geschützt.
- 2335 Zweitens ist zu betonen, dass die Achtung der Bestimmungen über den Zivilschutz an sich völlig unzureichend ist, wenn sie nicht mit der Achtung der Regeln über die Durchführung von Feindseligkeiten einhergeht: Methoden wie aufeinanderfolgende Bombardierungen desselben Ortes oder der Einsatz von Zeitbomben in dicht besiedelten Gebieten würden jegliche Tätigkeiten des Zivilschutzes sehr gefährlich und praktisch selbstmörderisch machen.
- 2336 Schließlich fallen auch die Bemühungen im Bereich des Zivilschutzes unter den allgemeineren Begriff der Vorkehrungen, die zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Angriffen zu treffen

¹⁴ 'Status of Personnel of Civil Defence Organisation', op. Cit;

¹⁵ Resolution XXIX;

¹⁶ Resolution XV;

¹⁷ O.R. XII, S. 272, CDDH/II/SR.80, Abs. 31;

¹⁸ Zum Zivilschutz im Protokoll Nr. 1 und zu den Arbeiten, die mit der Annahme der Artikel 61 – 67 abgeschlossen wurden, vgl. insbesondere E. Schultz, 'Civil Defence in International Law', Kopenhagen, 1977; B. Jakovljevic, 'New International Status of Civil Defence,' The Hague-Boston-London, 1983; 'Handbuch des Deutschen Roten Kreuzes zum IV. Genfer Rotkreuz-Abkommen und zu den Zusatzprotokollen – Zivilschutz', Bonn, 1981;

¹⁹ Vgl. dazu das Handbuch des Deutschen Roten Kreuzes, a.a.O., S. 37;

sind.²⁰

Yves Sandoz

²⁰ Vgl. Art. 58, Abs. (c);

Artikel 61 – Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Im Sinne dieses Protokolls

- a) *bedeutet «Zivilschutz» die Erfüllung aller oder einzelner der nachstehend genannten humanitären Aufgaben zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren und zur Überwindung der unmittelbaren Auswirkungen von Feindseligkeiten oder Katastrophen sowie zur Schaffung der für ihr Überleben notwendigen Voraussetzungen. Diese Aufgaben sind*
 - i. *Warndienst;*
 - ii. *Evakuierung;*
 - iii. *Bereitstellung und Verwaltung von Schutzräumen;*
 - iv. *Durchführung von Verdunkelungsmassnahmen;*
 - v. *Bergung;*
 - vi. *medizinische Versorgung einschliesslich erster Hilfe und geistlichen Beistands;*
 - vii. *Brandbekämpfung;*
 - viii. *Aufspüren und Kennzeichnung von Gefahrenzonen;*
 - ix. *Dekontaminierung und ähnliche Schutzmassnahmen;*
 - x. *Bereitstellung von Notunterkünften und -verpflegungsgütern;*
 - xi. *Notdienst zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung in notleidenden Gebieten;*
 - xii. *Notinstandsetzung unentbehrlicher öffentlicher Versorgungseinrichtungen;*
 - xiii. *Bestattungsnotdienst;*
 - xiv. *Hilfsdienste bei der Erhaltung lebensnotwendiger Objekte;*
 - xv. *zur Wahrnehmung jeder dieser Aufgaben erforderliche zusätzliche Tätigkeiten, zu denen auch Planung und Organisation gehören;*
- b) *bedeutet «Zivilschutzorganisationen» die von den zuständigen Behörden einer am Konflikt beteiligten Partei zur Wahrnehmung einer der unter Buchstabe a genannten Aufgaben geschaffenen oder zugelassenen Einrichtungen und anderen Einheiten, die ausschliesslich diesen Aufgaben zugewiesen und ausschliesslich dafür eingesetzt werden;*
- c) *bedeutet «Personal» der Zivilschutzorganisationen die Personen, die eine am Konflikt beteiligte Partei ausschliesslich der Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Aufgaben zuweist, darunter das Personal, das von der zuständigen Behörde dieser Partei ausschliesslich der Verwaltung dieser Organisationen*

zugewiesen wird;

- d) bedeutet «Material» der Zivilschutzorganisationen die Ausrüstung, Vorräte und Transportmittel, welche diese Organisationen zur Wahrnehmung der unter Buchstabe a genannten Aufgaben verwenden.*

Kommentar von 1987

- 2337 Artikel 61 enthält eine Definition des Zivilschutzes, der Organisationen des Zivilschutzes sowie des Personals und der Ausrüstung des Zivilschutzes.
- 2338 Der Titel des Artikels wurde diskutiert, wobei einige der Ansicht waren, dass es besser und präziser wäre, ihn auf "Definitionen" zu beschränken, während andere der Meinung waren, dass der Begriff "Anwendungsbereich" im Gegenteil auch Definitionen umfasst.¹ Diese Definitionen umreißen eindeutig den Umfang der geschützten Tätigkeiten im Zivilschutz sowie der geschützten Personen und Gegenstände. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass der Anwendungsbereich dieser Begriffe durch Elemente geklärt wird, die in fast allen anderen Artikeln des Kapitels zu finden sind.
- 2339 Darüber hinaus werden die Definitionen insgesamt "für die Zwecke dieses Protokolls" gegeben, was deutlich unterstreicht, dass das Protokoll I nur in bewaffneten Konflikten, die unter dieses Instrument fallen, Rechte gewährt und Pflichten auferlegt, obwohl die Schaffung von Organisationen des Zivilschutzes natürlich auch in Friedenszeiten gefördert werden sollte. Im Übrigen unterstreicht dieser Bezug die Tatsache, dass die Artikel 61 bis 67 die Staaten, die Parteien des Protokolls sind, nicht verpflichten, die Struktur ihres Zivilschutzes in Friedenszeiten zu ändern, auch wenn es immer dann wünschenswert ist, diese Strukturen an die Anforderungen anzupassen, die in Zeiten bewaffneter Konflikte gelten.

Unterabsatz (a)

Allgemeine Bemerkungen

- 2340 Bereits der Entwurf von 1973 hatte die Definition des Zivilschutzes "auf das Kriterium der wahrgenommenen Aufgaben" gestützt.² In der Tat war es für die Definition des Zivilschutzes einfacher, von den Aufgaben auszugehen und nicht von den Organisationen des Zivilschutzes selbst, da diese in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sind.³ Die Berechtigung dieses Ansatzes wurde auf der Diplomatischen Konferenz wiederholt bestätigt.⁴ Er hat vor allem den Vorteil, dass er Folgendes vorsieht:

"die Möglichkeit, dass der Zivilschutz im Bedarfsfall auf Aufforderung der Behörden von jedem Zivilisten durchgeführt werden kann, damit der Zivilschutz nicht zum Monopol spezialisierter Organisationen

¹ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 88-91, CDDH/II/SR.62, Abs. 20, 22, 27, 29 und 35;

² "Kommentarentwürfe", S. 71-72 (Art. 54);

³ Vgl. O.R. XI, S. 578, CDDH/II/SR.51, Abs. 4;

⁴ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 58, CDDH/II/SR.60, Abs. 29; S. 65, Abs. 59; S. 77, CDDH/II/ SR.61, Abs. 44 und 47;

wird".⁵

Es wurde auch betont, dass diese Definition, die auf funktionalen Kriterien beruht, eher mit der Situation in vielen Ländern übereinstimmt, die nicht über eine entwickelte Infrastruktur für den Zivilschutz verfügen.⁶

- 2341 Sollte angesichts dieses Ansatzes eine nicht erschöpfende Liste der Aufgaben des Zivilschutzes aufgenommen werden oder im Gegenteil eine erschöpfende Liste? Der Entwurf von 1973 entschied sich für die erste Lösung, indem er den Begriff "unter anderem" an den Anfang der Aufzählung stellte und damit andeutete, dass auch andere als die genannten Tätigkeiten unter den Zivilschutz fallen könnten.⁷ Diese Frage löste während der Diplomatischen Konferenz eine große Kontroverse aus.⁸
- 2342 Diejenigen, die eine nicht erschöpfende Aufzählung vorzogen, vertraten die Auffassung, dass einerseits die in der Definition vorgenommene Einschränkung, wonach die Aufgaben von einem allgemein formulierten Ziel abhängig gemacht werden, ausreicht, um die Gefahr einer zu weiten Auslegung des Zivilschutzes zu beseitigen, und dass andererseits die Festlegung einer erschöpfenden Aufzählung dazu führen könnte, dass "Brücken abgebrochen" werden, ohne dass sichergestellt ist, dass nichts Wichtiges vergessen wurde. Ein Kompromiss hätte dadurch erreicht werden können, dass der Begriff "unter anderem" im einleitenden Satz gestrichen und am Ende der Aufzählung die Worte "andere humanitäre Aufgaben ähnlicher Art" hinzugefügt worden wären.⁹
- 2343 Letztendlich entschied man sich jedoch für eine erschöpfende Liste.¹⁰ Einer der Hauptgründe dafür war die Befürchtung, dass eine nicht erschöpfende Liste die Aufnahme von Aufgaben ermöglichen würde, die nicht spezifisch humanitärer Natur sind, und dass dies alle Bemühungen um eine Optimierung des Schutzes der zivilen Verteidigungsorganisationen gefährden könnte. Diese Befürchtung war um so berechtigter, als in vielen Ländern zu den Aufgaben der zivilen Verteidigungsorganisationen auch "Aspekte der Wirtschaft, der Verteidigung, der Versorgung und des Schutzes lebenswichtiger Industrien" gehören¹¹ und von den Staaten nicht erwartet werden kann, dass sie den Schutz für die Erfüllung solcher Aufgaben auf derselben Grundlage akzeptieren wie den Schutz, der den ausschließlich humanitären Aufgaben des Zivilschutzes gewährt wird.

Einleitender Satz

- 2344 Der einleitende Satz bestätigt, dass die nachfolgende Aufzählung erschöpfend ist. Die betroffenen Aufgaben müssen alle oder einige der genannten sein und dürfen keine anderen Aufgaben sein.
- 2345 Es ist nicht erforderlich, dass alle Aufgaben erfüllt werden, damit von Zivilschutz gesprochen werden

⁵ ebd., S. 58, CDDH/II/SR.60, Abs. 29;

⁶ Vgl. ebd., S. 77, CDDH/II/SR.61, Abs. 44;

⁷ Vgl. Art. 54 des Entwurfs;

⁸ Vgl. hierzu insbesondere O.R. XII, S. 58-59 und 63, CDDH/II/SR.60, Abs. 30 und 51; S. 82, CDDH/II/SR.61, Abs. 70-71, 76; S. 86-90, CDDH/II/SR.62, Abs. 7-13, 18, 23-25, 33;

⁹ Vgl. O.R. III, S. 246, CDDH/II/344;

¹⁰ Siehe jedoch den Unterabsatz (a)(xv) des Kommentars, unten, S. 731-732;

¹¹ O.R. XII, S. 63, CDDH/II/SR.60, Abs. 51; vgl. auch S. 78, CDDH/II/SR.61, Abs. 53;

kann, aber es wurde nicht akzeptiert, dass die Erfüllung nur einer der Aufgaben ausreichend wäre. Es handelt sich nämlich um einen hypothetischen Fall, der nicht mehr als Zivilschutz bezeichnet werden könnte, denn es ist klar, dass er das Ziel des Zivilschutzes, nämlich die Bevölkerung vor den Gefahren der Feindseligkeiten zu schützen, nur unzureichend erfüllen würde. Andererseits können Organisationen des Zivilschutzes nur eine der genannten Aufgaben wahrnehmen¹², sofern die anderen Aufgaben auf andere Weise erfüllt werden.

- 2346 Die aufgeführten Aufgaben werden als "humanitär" definiert. Dies ist wichtig, da einige der aufgelisteten Aufgaben möglicherweise nicht ausschließlich humanitär sind, und es geht darum, klar zu definieren, welcher Aspekt der Aufgabe dem Zivilschutz zugewiesen werden sollte, damit dieser eindeutig von allem unterschieden werden kann, was als Beitrag zu den Kriegsanstrengungen angesehen werden könnte¹³, wie Luftangriffswarnungen, Verdunkelungsmaßnahmen oder Brandbekämpfung.¹⁴
- 2347 Darüber hinaus müssen die Aufgaben eines der folgenden Ziele verfolgen:

1. Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren von Feindseligkeiten oder Katastrophen

- 2348 Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die präventiven Aufgaben, die die ersten vier Punkte der Liste umfassen, d. h. Warnung, Evakuierung, Verwaltung von Schutzräumen und Verwaltung von Blackout-Maßnahmen. Mit Ausnahme der Verdunkelungsmaßnahmen, die nicht erwähnt wurden, wurden diese Aufgaben unter Unterabsatz (f) des Entwurfs von 1973 als Beispiele für vorbeugende Maßnahmen zusammengefasst.¹⁵
- 2349 Schutz ist nicht nur vor Gefahren zu gewähren, die sich aus Feindseligkeiten ergeben (z. B. Bombardierungen), sondern auch vor solchen, die sich aus Katastrophen ergeben. Aus den Bemerkungen der Arbeitsgruppe A des Ausschusses II, die im Bericht dieser Gruppe dargelegt sind¹⁶, geht hervor, dass der Begriff "Katastrophen" im einleitenden Satz weit auszulegen ist. "Er umfasst sowohl Naturkatastrophen als auch jedes andere Unglück, das nicht durch Feindseligkeiten verursacht wurde."¹⁷ Das bedeutet, dass beispielsweise Aufgaben des Zivilschutzes im Zusammenhang mit einer Flutwelle (Naturkatastrophe) oder mit Gaswolken, die aus einer Chemiefabrik entweichen (durch menschliches Versagen verursachte Katastrophe), die nichts mit Feindseligkeiten zu tun haben, sich aber in einem Land ereignen, das in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, ebenfalls von den Bestimmungen des Protokolls

¹² Vgl. den Unterabsatz (b) des Kommentars unten, S. 732;

¹³ Vgl. in diesem Sinne insbesondere O.R. XII, S. 63, CDDH/II/SR.60, Abs. 51; S. 79, CDDH/II/ SR.61, Abs. 54;

¹⁴ S. 722, 724 und 726, Unterabsätze (a) (i), (iv) und (vii), unten, in den Kommentaren;

¹⁵ Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 71-72 (Art. 54). Die sich aus dieser Pflicht ergebenden Aufgaben sind auch mit den in Artikel 58 Abs. (c) auferlegten Aufgaben zu verknüpfen;

¹⁶ Der Berichterstatter der Arbeitsgruppe erklärte hierzu, dass diese Beobachtungen "einen Teil der Vorbereitungsarbeiten für die Artikelentwürfe darstellen und bei der Auslegung der Texte berücksichtigt werden sollten", O.R. XII, S. 373, CDDH/II/SR.91, Abs. 3. Da diese Bemerkungen in den Bericht des Ausschusses II am Ende der vierten Sitzung der Diplomatischen Konferenz aufgenommen wurden, wird im Folgenden nur auf diesen Bericht Bezug genommen;

¹⁷ O.R. XIII, S. 364, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41;

erfasst werden.¹⁸ Dies ist völlig logisch, aber es war angebracht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass dies der Fall ist.

- 2350 In diesem Zusammenhang wurde eine weitere Frage erörtert, nämlich die Frage, ob die Aufgaben des Zivilschutzes im Fall von "Unruhen" geschützt werden sollten. Leider war die Debatte nicht richtig strukturiert, da sie auf der Grundlage eines Vorschlags eröffnet wurde, der vorschlug, die Definition des Zivilschutzes weiter zu fassen, "damit der Zivilbevölkerung im Falle von Feindseligkeiten, Unruhen und Katastrophen das größtmögliche Maß an zivilem Beistand und Wohlergehen zuteil wird".¹⁹
- 2351 In dieser Form konnte der Vorschlag natürlich nicht akzeptiert werden, da er den Anwendungsbereich des Protokolls überschreitet.²⁰ Er wurde daher abgelehnt, und ein Delegierter erklärte darüber hinaus, dass dieser Punkt auch nicht in den Anwendungsbereich des Protokolls II falle, "das in Artikel 1 Absatz 2 festlegt, dass Situationen innerer Unruhen und Spannungen von seinem materiellen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind".²¹ Verschiedene andere Vorschläge dieser Art²² veranlassten den Präsidenten zu einer Abstimmung, die zu dem Ergebnis führte, dass zivile Unruhen nicht erwähnt werden sollten.²³
- 2352 Dieser falsche Ansatz sollte jedoch keinen Einfluss auf die Lösung eines realen Problems haben: Wenn es während eines internationalen bewaffneten Konflikts im Sinne dieses Protokolls zu internen Unruhen kommt (unabhängig davon, ob sie mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen oder nicht), die zu Sabotagehandlungen führen, die zu einer Katastrophe führen, sind die Funktionen des Zivilschutzes wie bei jeder anderen Katastrophe geschützt. Der gesunde Menschenverstand, wie auch der Wortlaut des Protokolls in seiner endgültigen Fassung, verlangt eine Bejahung.

2. Unterstützung der Zivilbevölkerung bei der Erholung von den unmittelbaren Auswirkungen von Feindseligkeiten oder Katastrophen

- 2353 Mit Ausnahme der unter Unterabsatz a) Ziffer ixv) genannten Aufgabe – und ohne Bezugnahme auf die unter Unterabsatz a) Ziffer xiv) genannten Aufgaben – haben alle anderen unter Unterabsatz a) Ziffern v) bis xiii) genannten Aufgaben diese Funktion.
- 2354 Das Adjektiv "unmittelbar" unterstreicht, dass sich der Zivilschutz auf dringende Aufgaben beschränken und nicht auf Dauer Funktionen übernehmen soll, die normalerweise von anderen wahrgenommen werden.²⁴ Diese Einschränkung, die sich auf die Dringlichkeit der Aufgaben bezieht, wird im Übrigen mehrfach wiederholt, indem in einzelnen Punkten von Sofortmaßnahmen die Rede ist.

¹⁸ Vgl. hierzu insbesondere O.R. XI, S. 578, CDDH/II/SR.51, Abs. 7; O.R. XII, S. 58, CDDH/II/SR/60, Abs. 29; S. 74, CDDH/II/SR.61, Abs. 27; S. 76, Abs. 42; S. 95, CDDH/II/SR.63, Abs. 2;

¹⁹ O.R. XII, S. 81, CDDH/II/SR.61, Abs. 63;

²⁰ Vgl. Artikel 1, Abs. 3-4, und den dazugehörigen Kommentar, oben, S. 39-56;

²¹ O.R. XII, S. 82, CDDH/II/SR.61, Abs. 74;

²² Vgl. insbesondere ebd., S. 83, CDDH/II/SR.61, Abs. 77-78; S. 88 und 90, CDDH/II/SR.62, Abs. 21 und 31;

²³ ebd., S. 92, CDDH/II/SR.62, Abs. 46; der Änderungsantrag wurde mit 43 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen abgelehnt;

²⁴ In diesem Sinne vgl. insbesondere O.R. XI, S. 579, CDDH/II/SR.51, 10; O.R. XII, S. 71, CDDH/II/SR.61, Abs. 13; S. 92-93, CDDH/II/SR.62, Abs. 48 und 50;

3. Schaffung der für das Überleben der Zivilbevölkerung erforderlichen Bedingungen

- 2355 Diese Aufgabe hat einen eher präventiven Charakter. Sie deckt einige der bereits erwähnten Aufgaben ab: Die Bestimmung von Unterkünften ist beispielsweise eine unmittelbare Schutzmaßnahme, während ihre Bewirtschaftung eine Maßnahme zur Sicherung des Überlebens ist oder als längerfristige Schutzmaßnahme betrachtet werden könnte. Darüber hinaus umfasst diese Aufgabe insbesondere den "Beistand bei der Erhaltung von überlebenswichtigen Gegenständen" gemäß Unterabsatz (a)(xiv).
- 2356 Untersuchen wir nun die verschiedenen Aufgaben, die genannt werden:

Unterabsatz (a)(i)

- 2357 Dies bezieht sich in erster Linie auf das Warnsystem im Fall von Luftangriffen. Es kann sich auch auf die Warnung der Bevölkerung und die Abgabe geeigneter Empfehlungen im Fall des Herannahens feindlicher Armeeeinheiten beziehen.
- 2358 Bezeichnenderweise ist hier der einleitende Satz von großer Bedeutung: Die geschützte Aufgabe besteht darin, "die Zivilbevölkerung zu humanitären Zwecken" zu warnen. Dieses allgemeine Ziel, das im Bericht des Ausschusses II bekräftigt wurde, wurde in jenem Zusammenhang durch den hier kommentierten Begriff "Warnung" korrekt veranschaulicht, der "die Warnung der Zivilbevölkerung, insbesondere in Bezug auf bevorstehende Angriffe oder Naturkatastrophen" bedeutet.²⁵ Eine Warnung, die beispielsweise in einer Kaserne ausgesprochen wird, ist somit eindeutig von dieser Definition ausgeschlossen.

Unterabsatz a) ii)

- 2359 Diese Funktion wurde bereits im Entwurf von 1973 als Präventivmaßnahme erwähnt.²⁶ Sie kann darin bestehen, eine notwendige Evakuierung aus einer Gefahrenzone zu organisieren und zu erleichtern und dazu beizutragen, dass sie so menschlich wie möglich durchgeführt wird. Die Maßnahme kann tatsächlich präventiv sein, zum Beispiel im Fall einer drohenden Flutwelle, eines Erdbebens, einer Lawine, eines über die Ufer tretenden Flusses oder auf militärischer Ebene beim Einmarsch feindlicher Truppen. Sie kann aber auch im Nachhinein erforderlich sein, wie im Fall der Evakuierung eines von Überschwemmungen betroffenen oder bombardierten Gebiets. Im Fall eines bewaffneten Konflikts kann die Evakuierung auch in Sicherheitszonen erfolgen²⁷ und auch der Zivilschutz kann zur Einrichtung solcher Zonen beitragen.
- 2360 Wenn gegenüber Personen, die sich weigern, evakuiert zu werden, Zwang oder Gewalt angewendet werden muss, fällt dies zumindest in erster Instanz nicht in die Zuständigkeit des Zivilschutzes.²⁸ Hier geht es

²⁵ O.R. XIII, S. 364, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41;

²⁶ Vgl. 'Kommentarentwürfe', S. 71-72 (Art. 54);

²⁷ Vgl. insbesondere Vierte Konvention, Artikel 14 (Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte) und Anhang I (Entwurf eines Übereinkommens über Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte);

²⁸ Vgl. jedoch Kommentar Unterabsatz (a)(xi), unten, S. 728-729;

jedoch vor allem darum, zu verhindern, dass Zivilschutzorganisationen mit der Durchführung von Entscheidungen zugewiesen werden, die grundsätzlich politischer Natur sind. Die Evakuierung der Bevölkerung vor dem Vormarsch der feindlichen Truppen kann zwar rein humanitär motiviert sein, insbesondere wenn diese Truppen bereits durch ihr Vorgehen gezeigt haben, dass sie Zivilisten nicht achten, sie kann aber auch politisch motiviert sein, und in diesem Fall sollten die Organisationen des Zivilschutzes nicht einbezogen werden.

Unterabsatz a) iii)

- 2361 Dies ist das dritte Beispiel für vorbeugende Maßnahmen, das im Entwurf von 1973 genannt wird.²⁹
- 2362 Auch wenn improvisierte Maßnahmen in diesem Bereich für den Fall der Fälle nicht ausgeschlossen werden dürfen und sicherlich besser sind als gar keine Maßnahmen zu ergreifen, so muss doch gesagt werden, dass die hier erwähnte Aufgabe im Prinzip auch in Friedenszeiten gut vorbereitet werden sollte, wenn sie eine reelle Chance haben soll, wirksam zu sein.
- 2363 Der Bau und die Organisation von Schutzräumen ist eine der wesentlichen präventiven Aufgaben, die von den Organisationen des zivilen Verteidigungswesens in Friedenszeiten in den Ländern, in denen es ein entwickeltes System gibt, zu erfüllen sind. Es handelt sich dabei einerseits um den Bau von Unterkünften (deren Bau obligatorisch sein kann), die geeignet sind, die Zivilbevölkerung unterzubringen und vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen, und andererseits um die Bestimmungen für die Organisation dieser Unterkünfte, d.h. die Zuteilung der Bevölkerung und die Bereitstellung der für das Überleben der in den Unterkünften untergebrachten Personen erforderlichen Güter.
- 2364 Die Frage, ob Bunker in Friedenszeiten gebaut werden sollten oder wie die Art der Konstruktion zu definieren ist (z.B. sollten sie gegen hochradioaktiven Fallout resistent sein?), ist jedoch vor allem eine Frage der Innenpolitik eines jeden Staates und hängt von den verfügbaren Mitteln, seinen Prioritäten und der Wahl seiner Maßnahmen zur Verteidigung ab.

Unterabsatz (a)(iv)

- 2365 Diese Präventivmaßnahme könnte ebenso wie eine Warnung und in noch stärkerem Maße dem Schutz von Militärpersonal oder -objekten dienen. Aus diesem Grund wird nur auf die "Verwaltung" von Verdunkelungsmaßnahmen Bezug genommen, nicht aber auf den Begriff als solchen. Die Aufgabe des Zivilschutzes besteht also darin, dafür zu sorgen, dass die Zivilisten die verhängten Verdunkelungsmaßnahmen einhalten, um ihre eigene Sicherheit zu erhöhen, insbesondere im Fall von Luftangriffen.

Unterabsatz (a)(v)

- 2366 Dies ist eine typische Aufgabe des Zivilschutzes, die je nach Art der Rettung sehr unterschiedliche Formen annehmen kann und ein breites Spektrum an Fähigkeiten erfordert. Die Rettungsaktion kann darin

²⁹ Vgl. 'Kommentarentwürfe', S. 71-72 (Art. 54);

bestehen, Personen zu suchen, die unter den Trümmern von durch Bomben oder Erdbeben zerstörten Gebäuden begraben sind, Menschen zu helfen, die durch Überschwemmungen verschüttet wurden, in einem brennenden Gebäude eingeschlossen sind, von einer Lawine verschüttet wurden, in verseuchten Gebieten eingeschlossen sind. Es ist schwierig, sich auf alle Arten von Katastrophen vorzubereiten, und die Wahl hängt natürlich von den örtlichen Gegebenheiten ab, seien es natürliche (für Erdbeben, Flutwellen, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Lawinen usw. anfällige Gebiete) oder vom Menschen verursachte (landwirtschaftliche Gebiete, städtische Gebiete, schwache Bauweise von Gebäuden, brennbare Materialien, Wolkenkratzer usw.).

- 2367 Im Allgemeinen werden die Rettungsmaßnahmen von Teams durchgeführt, zu denen Mitglieder gehören, die in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten oder sogar Sterbenden seelischen Beistand zu leisten. In einigen Fällen sollte dies in enger Zusammenarbeit mit den Tätigkeiten der Brandbekämpfung geschehen und auch mit der Bildung von Sanitätseinheiten koordiniert werden, in die die Personen, die medizinische Versorgung benötigen, evakuiert werden können.
- 2368 Schließlich ist zu erwähnen, dass ein wirksamer Schutz von Rettungsmaßnahmen während eines bewaffneten Konflikts die Einhaltung bestimmter Regeln bei der allgemeinen Durchführung von Feindseligkeiten voraussetzt. So würde beispielsweise die systematische Praxis einer zweiten Bombardierungswelle, die sich eng an die erste anschließt, oder der Einsatz von Zeitbomben Rettungsmaßnahmen ernsthaft behindern oder sogar verhindern.

Unterabsatz (a)(vi)

- 2369 Im "Zwischenbericht des Entwurfskomitees/Arbeitsgruppe Zivilschutz"³⁰ wurde der Vorschlag angenommen, die hier erwähnte Aufgabe aus der Liste herauszunehmen, aber folgenden Absatz hinzuzufügen: "(2) Medizinische Dienste und Beistand, einschließlich Erster Hilfe, die von Einrichtungen und Personal des Zivilschutzes geleistet werden, fallen unter Teil II des Protokolls I".³¹
- 2370 Dennoch wurde diese Tätigkeit schließlich in die Liste aufgenommen, und zwar hauptsächlich aus folgendem Grund: Um Schutz zu genießen, muss das durch Teil II des Protokolls geschützte Sanitätspersonal ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen sein.³² In der Tat kommt es häufig vor, dass die dem Zivilschutz zugewiesenen Personen nicht ausschließlich medizinische Aufgaben erfüllen, sondern dies zusätzlich zu anderen Aufgaben des Zivilschutzes tun. In solchen Fällen ist es daher wichtig, dass sie als Personal von Zivilschutz-Organisationen geschützt werden, falls sie nicht bereits als medizinisches Personal geschützt sind.³³
- 2371 Der Begriff "medizinische Dienstleistungen" ist im weiten Sinne zu verstehen und umfasst sowohl den medizinischen Transport als auch die medizinische Versorgung. Auch wenn es sich in den meisten Fällen um Erste Hilfe handelt, war es ratsam, eine umfassendere Versorgung nicht auszuschließen, die sich unter

³⁰ Der Bericht ist als Anhang zum Bericht des Ausschusses II am Ende der dritten Sitzung der Diplomatischen Konferenz wiedergegeben: O.R. XIII, S. 309-314, CDDH/235/Rev.1, Anhang II;

³¹ ebd., S.312 (Art. 54, Abs. 2);

³² Vgl. Art. 8, Unterabsatz (c), und den Kommentar dazu, oben, S. 124-127;

³³ In diesem Sinne vgl. M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 395, Abs. 2.2.2.1. Zur Identifizierung dieses Personals vgl. Kommentar Art. 66, Abs. 9, S. 788-789;

bestimmten Umständen "vor Ort" als notwendig erweisen kann.

- 2372 Die Frage, ob auch auf die Hilfe für "militärische" Verwundete Bezug genommen werden sollte, wurde ausführlich erörtert.³⁴ In der Tat heißt es in der Einleitung, dass die Aufgabe des Zivilschutzes nur im Schutz der "zivilen" Bevölkerung besteht, und es wurde daran erinnert, dass dieses Kapitel Teil von Teil IV ist, der sich mit der Zivilbevölkerung befasst.³⁵ Es ist jedoch klar, dass der Zivilschutz verwundeten Soldaten helfen muss, wenn er ihnen begegnet. Aus dem Wesen des humanitären Völkerrechts ergibt sich die Pflicht, die Verwundeten zu achten und zu schützen und sie menschlich zu behandeln, indem sie in erster Linie die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, ohne dass eine Unterscheidung zwischen ihnen aus anderen als medizinischen Gründen getroffen wird.³⁶
- 2373 Anstatt in diesem Unterabsatz ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, verwundeten Soldaten Hilfe zu leisten, wurde es vorgezogen, dies als eine Handlung zu erwähnen, die den Organisationen des Zivilschutzes und ihrem Personal nicht den Schutz entzieht.³⁷
- 2374 Der Bezug auf den religiösen Beistand wurde in Übereinstimmung mit einem auf der vierten Sitzung der Diplomatischen Konferenz eingereichten Änderungsantrag hinzugefügt.³⁸ Bei der Einreichung dieses Änderungsantrags erklärte die betreffende Delegation insbesondere, dass die von der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten erlittenen Verluste "die Anwesenheit von religiösem Personal, das den Sterbenden und Verwundeten geistigen Beistand leistet und angemessenen Schutz genießt, neben Rettungs-, Sanitäts- und Erste Hilfe-Personal rechtfertigen".³⁹ Darüber hinaus erklärte eine Delegationen, dass es nicht ihre Absicht sei, "den Staaten religiöses Personal des zivilen Schutzes aufzuerlegen, sondern lediglich sicherzustellen, dass dieses Personal geachtet wird, wo es vorhanden ist".⁴⁰

Unterabsatz (a)(vii)

- 2375 Man denke nur an die schrecklichen Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs und an so viele andere Bombardierungen, um die Bedeutung dieser Aufgabe zu verstehen. Wenn die Brandbekämpfung notwendig ist, ist sie eng mit der Aufgabe der Rettung verbunden.
- 2376 Die Bedeutung des einleitenden Urteils wurde im Hinblick auf diese Aufgabe besonders hervorgehoben. Insbesondere als Ergebnis eines Vorschlags, der 1972 während der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten gemacht wurde⁴¹, war das IKRK der Ansicht, dass der Kommentar zum Entwurf von 1973 darauf hinweisen sollte, dass "im Rahmen dieser Definition die Brandbekämpfung nur Beistand bei der Rettung oder dem Schutz von Zivilisten und militärischem Personal 'außer Gefecht' leisten und

³⁴ O.R. XII, S. 96-99, CDDH/II/SR.63, Abs. 7, 17, 22, 27-28;

³⁵ Vgl. ebd., S. 99, Abs. 28;

³⁶ Vgl. insbesondere Art. 10, Abs. 2;

³⁷ Vgl. Kommentar Art. 65, Abs. 2(c), unten, S. 774;

³⁸ Vgl. O.R. III, S. 248, CDDH/II/413;

³⁹ O.R. XII, S. 322, CDDH/II/SR.85, Abs. 6;

⁴⁰ ebd., S. 323, Abs. 8;

⁴¹ Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 93, CE/COM III/OPC 8;

Schäden an zivilen Objekten verhindern sollte".⁴²

- 2377 Dieser Gedanke wurde auf der Diplomatischen Konferenz weiter präzisiert, als es hieß, dass "das Personal des Zivilschutzes den ihm durch dieses Kapitel gewährten Schutz nicht in Anspruch nehmen kann, um einen Brand zu löschen, der beispielsweise auf einem Militärflughafen wütet".⁴³
- 2378 Die Unterscheidung zwischen der Brandbekämpfung, die durch die Definition abgedeckt und somit geschützt ist, und der Brandbekämpfung, die nicht abgedeckt ist, ist jedoch nicht immer einfach. Ein Feuer in einem militärischen Ziel kann tatsächlich das Leben von gesunden Zivilisten, verwundeten Soldaten oder Zivilisten, die sich zufällig in der Nähe befinden, gefährden. In diesem Fall ist die Brandbekämpfung, wenn sie zum Schutz dieser Personen erfolgt, als Aufgabe des Zivilschutzes zu betrachten.⁴⁴ Hingegen können Personen, die speziell mit dem Schutz militärischer Ziele vor Feuer beauftragt sind, nicht den Schutz beanspruchen, der Zivilschutzaufgaben zukommt.

Unterabsatz (a)(viii)

- 2379 Der französische Text des Entwurfs von 1973 sprach von "détection"⁴⁵ und nicht von "repérage", obwohl die Bedeutung dieselbe ist, und der gleiche englische Begriff "detection" wurde sowohl im Entwurf als auch im endgültigen Text des Protokolls verwendet. Die Aufgabe des Zivilschutzes besteht im Prinzip darin, Gefahrenbereiche zu markieren, um Personen, die nicht ausdrücklich dazu befugt sind, den Zugang zu verweigern.
- 2380 Eine solche Gefahr kann das direkte Ergebnis von Feindseligkeiten sein (bombardierte oder verseuchte Gebiete usw.). Im Zwischenbericht des Entwurfskomitees und der Arbeitsgruppe "Zivilschutz" heißt es hierzu jedoch: "Dieser Unterabsatz gilt nicht für das Aufspüren, Markieren oder Entfernen von Minenfeldern während der Kampfhandlungen".⁴⁶ Diese Klarstellung beruht auf dem Bestreben, den Zivilschutz von allen Tätigkeiten zu trennen, die sich auf die Entwicklung von Feindseligkeiten auswirken. Sobald jedoch bekannt ist, dass ein Gebiet vermint ist, sollte die Initiative der Organisationen des Zivilschutzes, Zivilisten den Zugang zu solchen Gebieten zu verbieten, nicht eingeschränkt werden.
- 2381 Die in einigen Gebieten bestehende Gefahr kann jedoch auch das Ergebnis von Ereignissen sein, die nicht mit dem Konflikt zusammenhängen (vulkanische Gebiete, unsichere Gebäude nach einem Erdbeben, überflutete Flüsse usw.).
- 2382 In beiden Fällen ist die Funktion des Zivilschutzes in Bezug auf diese Gebiete dynamischer Natur. Er muss die Initiative ergreifen, um festzustellen, welche Gebiete für die Zivilbevölkerung gefährlich sind, die Art dieser Gefahr analysieren und entsprechend handeln.

⁴² (Art. 54, Abs. (a)) "Kommentarentwürfe" (42) S. 726);

⁴³ O.R. XII, S. 58, CDDH/II/SR.60, Abs. 30;

⁴⁴ In diesem Sinne vgl. E. Schultz, a. a. O., S. 12;

⁴⁵ Vgl. Entwurf Art. 54, Abs. (g);

⁴⁶ O.R. XIII, S. 310, CDDH/235/Rev.1, Anhang II, Abs. 8;

Unterabsatz (a)(ix)

- 2383 Diese Aufgabe war im Entwurf von 1973 nicht enthalten und wurde in den oben erwähnten Zwischenbericht aufgenommen, allerdings in eckige Klammern gesetzt⁴⁷, da es kein Übereinkommen zu diesem Thema gab.
- 2384 Ein Delegierter begründete schließlich seine Ablehnung eines Bezugs zu dieser Aufgabe damit, dass "solche Operationen in der Regel nach der Entdeckung und Markierung von Gefahrengebieten und der Evakuierung der Bevölkerung durchgeführt werden".⁴⁸
- 2385 Schließlich setzte sich jedoch eine umfassendere Sichtweise der Rolle des Zivilschutzes durch, die zur Beibehaltung dieser Aufgabe führte. Der präventive Charakter, den auch der Zivilschutz hat, wird auf diese Weise hervorgehoben. Um nur ein Beispiel zu nennen: Es ist nur logisch, dass der Zivilschutz nicht nur von der Versorgung der Opfer von verseuchtem Wasser betroffen ist, sondern auch von der Dekontaminierung dieses Wassers. Die Dekontaminierung kann in verschiedenen Formen erfolgen (spezielles Waschen der kontaminierten Personen, Reinigung des Wassers, Verbrennung der kontaminierten Gegenstände usw.), auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Die Formulierung "ähnliche Schutzmaßnahmen" lässt einen gewissen Spielraum bei dieser Aufgabe, die in Konfliktzeiten oft von größter Bedeutung ist, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern. Maßnahmen wie die Unterbringung kontaminierter Personen unter Quarantäne oder das Verbot bestimmter gefährlicher Produkte könnten zu diesen Maßnahmen gehören.

Unterabsatz (a)(x)

- 2386 Der Bezug auf diese Aufgabe wurde aufgrund eines Änderungsantrags aufgenommen.⁴⁹ Der Entwurf von 1973 bezog sich auf "materielle und soziale Nothilfe" und auf die "Bereitstellung von Unterkünften"⁵⁰, aber es war notwendig, zwischen der Bestimmung von Unterkünften, die vorübergehenden Schutz vor Gefahren bieten (insbesondere Luftschutzräume), und längerfristigen Unterkünften, die aufgrund der Zerstörung von Wohnungen notwendig werden können, zu unterscheiden. Es liegt jedoch auf der Hand, dass der Zivilschutz nur vorübergehende Lösungen anbieten kann, wie z. B. das Aufstellen von Zelten oder vorgefertigten Gebäuden. Was die Versorgung anbelangt, so sollten gut geschützte Vorräte an nicht verderblichen Lebensmitteln es den Organisationen des Zivilschutzes ermöglichen, den dringenden Bedarf im Falle der Zerstörung oder Kontamination von Lebensmitteln oder anderen lebenswichtigen Gegenständen zu decken.⁵¹

Unterabsatz (a)(xi)

- 2387 Diese Tätigkeit wurde im Entwurf von 1973 zugleich kategorischer und restriktiver genannt:

⁴⁷ ebd., S.312 (Art. 54, Unterabsatz (g));

⁴⁸ O.R. XII, S. 324, CDDH/II/SR.85, Abs. 10;

⁴⁹ O.R. III, S. 247, CDDH/II/402 (Art. 54 (g)(iii), vgl. auch S. 249, CDDH/II/414 (Art. 54 (h));

⁵⁰ Entwurf Art. 54, Absätze. (c) und (f);

⁵¹ Zu diesem Konzept vgl. Abs. (a)(xiv), unten, S. 730-731;

"Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Katastrophengebieten".⁵² Der Entwurf bezog sich tatsächlich auf die "Aufrechterhaltung der Ordnung" und nicht nur auf den Beistand bei der Aufrechterhaltung der Ordnung; andererseits war der Entwurf auf "Katastrophengebiete" beschränkt, während die Aufgabe in ihrer endgültigen Definition auf alle "Notstandsgebiete" ausgedehnt wurde.

- 2388 Diese abweichenden Fassungen spiegeln die Tatsache wider, dass der Bezug auf diese Aufgabe zu vielen Diskussionen führte, was verständlich ist. Schon zu Beginn dieser Diskussionen wurde deutlich, dass diese Aufgabe eigentlich eine Klärung der Rolle der Polizei im Zusammenhang mit dem Zivilschutz erfordert.⁵³ Sie wirft auch das Problem der Bewaffnung der Mitglieder der Organisationen des Zivilschutzes auf.⁵⁴
- 2389 Diese Fragen wurden beantwortet. Die jetzige Formulierung wurde nach einem Änderungsantrag⁵⁵ vorgeschlagen, um klarzustellen, dass Kapitel VI nicht den Schutz der Polizei vorsieht.⁵⁶ Da die Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unbestreitbar in die Verantwortung der Polizei fällt, wurde in dem Änderungsantrag "einfach auf 'Beistand' verwiesen, um Fälle zu erfassen, in denen Zivilschutzeinheiten die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Katastrophengebieten unterstützen".⁵⁷
- 2390 Diese Frage war später Gegenstand einer umfassenden Erklärung im Bericht des Ausschusses II⁵⁸, die die Bedeutung des Begriffs "Notstand" klärt, indem sie Situationen aufzeigt, in denen ein solcher Beistand erfolgen kann, und deren Ausnahmecharakter. Darüber hinaus wird eine Auslegung des Begriffs "notleidende Gebiete" vorgenommen, aus der hervorgeht, dass es sich dabei praktisch um jedes Gebiet in Zeiten eines bewaffneten Konflikts handeln kann und dass das Kriterium für die Gewährung von Beistand in erster Linie in den Mängeln der öffentlichen Verwaltung besteht.
- 2391 Die genannte Aufgabe ist natürlich nur ein Beispiel. Beistand bei der Durchsetzung eines Verbots, bestimmte Gefahrengebiete zu betreten, bei der Evakuierung solcher Gebiete⁵⁹, bei der Bewachung von überlebenswichtigen Vorräten und bei der Kontrolle ihrer Verteilung sind weitere Beispiele für Tätigkeiten, die unter der Überschrift dieses Absatzes a)(xi) durchgeführt werden können.
- 2392 Schließlich wurde die Frage der Bewaffnung des Personals, das Aufgaben des Zivilschutzes wahrnimmt, in der durch diesen Unterabsatz (a)(xi) ausgelösten Debatte zwar angesprochen⁶⁰, aber nicht geregelt; dies

⁵² Vgl. Entwurf Art. 54, Abs. (e);

⁵³ Vgl. O.R. XI, S. 586, CDDH/II/SR.51, Abs. 46;

⁵⁴ Vgl. O.R. XII, S. 58-59, CDDH/II/SR.60, Abs. 30;

⁵⁵ O.R. III, S. 246, CDDH/II/344, Abs. 2;

⁵⁶ Vgl. O.R. XII, S. 63, CDDH/II/SR.60, Abs. 52;

⁵⁷ ebd.; vgl. auch S. 65, Abs. 59; S. 76, CDDH/II/SR.61, Abs. 42; S. 93, CDDH/II/SR.62, Abs. 52; S. 95, CDDH/II/SR.63, Abs. 3; S. 96-97, Abs. 8-11;

⁵⁸ Dies unterstreicht, dass "nichts in der Definition des Zivilschutzes die Position der Zivilpolizei ändert, die als Zivilisten geschützt ist. Gewöhnliche Polizeiaufgaben sind keine Aufgaben des Zivilschutzes. In Notstandsgebieten, d.h. in Gebieten, die von Feindseligkeiten oder Katastrophen heimgesucht werden und in denen das normale Funktionieren der öffentlichen Verwaltung zusammengebrochen ist, können die Organisationen des Zivilschutzes jedoch ausnahmsweise auch bei der Aufrechterhaltung der Ordnung helfen. Dieser Beistand kann auch die Lenkung von Bewegungen von Flüchtlingen in oder aus Notstandsgebieten umfassen": O.R. XIII, S. 364, CDDH/ 406/Rev.1, Abs. 41;

⁵⁹ Vgl. E. Schultz, a.a.O., S. 13;

⁶⁰ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 58-59, CDDH/II/SR.60, Abs. 30, und S. 93, CDDH/II/SR.62, Abs. 52;

wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, als der jetzige Artikel 65 ("Ende des Schutzes") diskutiert wurde.⁶¹

Unterabsatz (a)(xii)

- 2393 Diese Aufgabe wurde in leicht veränderter Form in den Entwurf aufgenommen.⁶²
- 2394 In dem Bericht des Ausschusses II wird präzisiert, dass der Begriff "öffentliche Versorgungseinrichtungen" "unter anderem" Wasserschutzbauten (z. B. Dämme, Deiche, Entwässerungs- und Entlastungskanäle, Abflüsse, Schleusen, Schleusentore und Pumptanlagen) umfasst.⁶³
- 2395 Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass sich der Zivilschutz auf die Notreparatur von unentbehrlichen öffentlichen Versorgungseinrichtungen beschränkt. Er muss also nicht jeden Mangel an solchen Versorgungseinrichtungen beheben, sondern sollte sich auf wesentliche Aufgaben beschränken, z. B. wenn die Verteilung von Trinkwasser unterbrochen ist oder wenn eine Störung der Kanalisation zu der Gefahr einer Epidemie führt.
- 2396 Diese Beschränkung des Zivilschutzes auf unverzichtbare Notstandsaufgaben folgt aus dem Anliegen, nicht über den Schutz der Zivilbevölkerung hinauszugehen, ein Anliegen, das auch den Ausschuss II dazu veranlasste, die im Entwurf von 1973 vorgesehene "soziale Nothilfe"⁶⁴ aus der Liste der Aufgaben des Zivilschutzes zu streichen. Es wurde insbesondere befürchtet, dass die Aufnahme dieses Punktes die Aufgaben des Zivilschutzes zu sehr ausgeweitet hätte, da er auch Leistungen wie Arbeitslosengeld und Krankenurlaub umfassen könnte, und damit den Notfallcharakter, der ein wesentlicher Bestandteil des Zivilschutzes ist, beeinträchtigen würde.⁶⁵

Unterabsatz (a)(xiii)

- 2397 Diese Aufgabe war im Entwurf von 1973 nicht ausdrücklich enthalten, kann aber als Teil der im vorhergehenden Absatz (a)(xii) erwähnten "öffentlichen Versorgungsbetriebe" angesehen werden.
- 2398 Dieser Punkt wurde aufgrund eines Änderungsantrags eingefügt.⁶⁶ Der Initiator dieses Änderungsantrags vertrat kurz und bündig die Auffassung, dass es "zwingende humanitäre, ästhetische, gewohnheitsrechtliche und hygienische Gründe"⁶⁷ für seine Aufnahme gebe. Der Vorschlag wurde von

⁶¹ Vgl. Kommentar Art. 65, Abs. 3, unten, S. 774-778;

⁶² "Notreparatur von öffentlichen Dienstleistungen, die für die Zivilbevölkerung unerlässlich sind" (Entwurf Art. 54, Abs. (d));

⁶³ O.R. XIII, S. 364, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41. Vgl. außerdem den Ausdruck "öffentliche Dienstleistungen" in Artikel 51 (Anwerbung, Arbeit) Absatz 2 der Vierten Konvention. Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. "Kommentar IV", S. 295;

⁶⁴ Vgl. Art. 54 Abs. (c) des Entwurfs;

⁶⁵ Vgl. O.R. XIII, S. 92, CDDH/II/SR.62, Abs. 47-48. Vgl. aber auch S. 81, CDDH/II/ SR.61, Abs. 63 und 66, sowie S. 90, CDDH/II/SR.62, Abs. 32;

⁶⁶ Vgl. O.R. III, S. 244, CDDH/II/44, Abs. 2. Vgl. auch Art. 34, Abs. 1;

⁶⁷ O.R. XII, S. 81, CDDH/II/SR.61, Abs. 65;

einer anderen Delegation⁶⁸ unterstützt und niemand sprach sich dagegen aus.

- 2399 Zu dieser Aufgabe ist anzumerken, dass jede Bestattung (oder Einäscherung) von Toten einen dringenden Charakter hat, und sei es nur aus offensichtlichen Gründen der Hygiene. Der Bezug auf den dringenden Charakter ist daher lediglich als Absicht zu verstehen, die Hilfsfunktion des Zivilschutzes bei der Ausübung dieser Tätigkeit, die in die Verantwortung der öffentlichen Verwaltung fällt, hervorzuheben.

Unterabsatz (a)(xiv)

- 2400 Der Entwurf von 1973 nannte es "Schutz von Objekten, die für das Überleben der Zivilisten unentbehrlich sind"⁶⁹, und wollte damit dieselben Objekte erfassen, die in Artikel 48 des Entwurfs (dem jetzigen Artikel 54 – "Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") genannt werden⁷⁰, d.h. Objekte "wie Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Feldfrüchten, Vieh, Trinkwasser-Anlagen und -Versorgungen sowie Bewässerungsanlagen".⁷¹
- 2401 Der Ausschuss II schloss sich dieser Sichtweise jedoch nicht an. In seinem Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Wort "wesentlich" gewählt wurde, um eine Verwechslung mit dem Ausdruck "für das Überleben unentbehrliche Gegenstände" in Artikel 48 (dem jetzigen Artikel 54 – "Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") zu vermeiden, und weil es "einen breiteren Anwendungsbereich hat als der Begriff unentbehrlich".⁷²
- 2402 Es war also beabsichtigt, eine breitere Kategorie von Gegenständen als die von Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") zu erfassen, auch wenn dies eine Nuance ist, die kaum praktische Bedeutung hat. Auch hier muss sich der gesunde Menschenverstand durchsetzen, und es lohnt sich nicht, darüber zu streiten, ob z. B. Seife wesentlich oder unentbehrlich ist.
- 2403 Andererseits bezieht sich dieser Punkt im Gegensatz zum Entwurf auf den "Beistand bei der Erhaltung" und nicht auf den "Schutz". Diese Unterscheidung hängt in gewisser Weise mit den Grenzen zusammen, die dem Zivilschutz bei der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zugewiesen werden.⁷³ Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung oder den Schutz der öffentlichen Ordnung in ihrer Gesamtheit würde unbestreitbar auch eine polizeiliche Aufgabe beinhalten. Aus dem Bericht des Ausschusses II geht hervor, dass "der genannte Beistand keine Bewachungsaufgaben beinhaltet und keinen Waffengebrauch erfordert".⁷⁴

⁶⁸ ebd., S. 82, Abs. 73;

⁶⁹ Art. 54 Abs. (b) des Entwurfs;

⁷⁰ Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 71 (Art. 54, Abs. (b));

⁷¹ Vgl. Art. 54, Abs. 2, Protokoll I;

⁷² O.R. XIII, S. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41. Vgl. auch Kommentar Art. 54, oben, S. 652-653;

⁷³ Vgl. den Unterabsatz (a) (xi) des Kommentars oben, S. 728-729;

⁷⁴ O.R. XIII, S. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41. Außerdem wird ein Beispiel angeführt, um die Art des betroffenen Beistands zu veranschaulichen: die vorübergehende Reparatur eines landwirtschaftlichen Silos;

Unterabsatz (a)(xv)

- 2404 Der letzte Punkt der Liste ist gewissermaßen das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Befürwortern einer erschöpfenden Liste und denjenigen, die eine illustrative Liste bevorzugen.⁷⁵
- 2405 Die Liste bleibt erschöpfend, aber es wird eine gewisse Flexibilität eingeführt: Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich genannt sind, können abgedeckt werden, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die die in der Liste aufgeführten Tätigkeiten ergänzen, d. h. sie müssen für die Ausführung einer der aufgeführten Aufgaben erforderlich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen.
- 2406 Diese Aufgaben umfassen Planung und Organisation. Somit sind die administrativen Tätigkeiten des Zivilschutzes wie Buchhaltung, Gehaltszahlung, Verwaltung der Ausstattung, Organisation und Planung von Einsätzen eindeutig abgedeckt. Dies ist völlig logisch, da solche Aufgaben auch für eine effektive Tätigkeit notwendig sind. Dies steht übrigens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Krankenhäuser, wo das Verwaltungspersonal den gleichen Schutz genießt wie das Sanitätspersonal.⁷⁶
- 2407 Es wird jedoch weiter ausgeführt, dass sich solche ergänzenden Tätigkeiten nicht auf die Planung und Organisation beschränken. Dies ist sinnvoll, denn einerseits sind auch andere Tätigkeiten, die direkt mit dem Zivilschutz zusammenhängen, schützenswert, wie z. B. die Ausbildung des Personals, andererseits können Tätigkeiten, die scheinbar keinen direkten Zusammenhang haben, unverzichtbar werden, wie z. B. die Installation einer Ad-hoc-Beleuchtungsanlage, um die Suche nach Verschütteten in der Nacht fortzusetzen.⁷⁷ Wichtig ist jedoch, dass solche Aufgaben nicht über das hinausgehen, was für die Erfüllung einer der primären Aufgaben des Zivilschutzes erforderlich ist.
- 2408 Der Bericht des Ausschusses II weist darauf hin, dass sich der Ausdruck "oben" nicht nur auf die Liste der Aufgaben des Zivilschutzes bezieht, sondern auch auf den einleitenden Satz des Unterabsatzes a).⁷⁸ Diese Bemerkung könnte zu einer gewissen Verwirrung führen, insofern sie den erschöpfenden Charakter der Liste in Frage stellen könnte, falls sie so ausgelegt würde, dass sie jede andere Aufgabe zulässt, die im Rahmen des Zivilschutzes eingeordnet werden könnte.⁷⁹ Dies ist jedoch nicht der Fall, denn der einleitende Satz beschränkt den Anwendungsbereich eindeutig auf "die unten genannten humanitären Aufgaben". Diese "Bemerkung" bestätigt also im Gegenteil, dass eine Tätigkeit nur dann unter Unterabsatz a) xv) fällt, wenn sie einerseits eine Aufgabe ergänzt, die in der Liste aufgeführt ist, und andererseits mit dem einleitenden Satz des Absatzes übereinstimmt. Es hat sich nämlich gezeigt, dass Aufgaben wie die Brandbekämpfung nur teilweise abgedeckt sind, d. h. wenn sie die im einleitenden Satz aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Unterabsatz (b)

- 2409 In diesem Unterabsatz werden die Organisationen des Zivilschutzes definiert, obwohl die Zugehörigkeit

⁷⁵ Vgl. dazu oben, S. 719-720 und Anm. 8;

⁷⁶ Vgl. insbesondere Vierte Konvention, Art. 20;

⁷⁷ In diesem Sinne vgl. E. Schultz, a.a.O., S. 13-14; M. Bothe, W.A. Solf, K.J. Partsch, a.a.O., S. 396-397;

⁷⁸ O.R. XIII, S. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41;

⁷⁹ Im weiteren Sinne vgl. auch B. Jakovljevic, a. a. O., S. 35;

zu einer solchen Organisation keine notwendige Voraussetzung für den Schutz ist⁸⁰, da beschlossen wurde, den Schutz auf der Grundlage der Funktion und nicht auf der Grundlage der Mitgliedschaft in einer Organisation zu gewähren.⁸¹

- 2410 Es stellt sich daher die Frage, ob es sinnvoll ist, solche Organisationen zu definieren. Ein Delegierter beantwortete diese Frage mit der Feststellung, dass es gerechtfertigt sei, "in erster Linie [...] spezialisierten Einrichtungen für Aufgaben des Zivilschutzes Schutz zu gewähren, da im Normalfall die Aufgaben des Zivilschutzes spezialisierten Einrichtungen des Zivilschutzes anvertraut werden würden".⁸² Außerdem erleichtert die Erwähnung einer solchen Organisation die Festlegung der materiellen Gegenstände (Gebäude, Transportmittel, Ausstattung), auf denen das Emblem des Zivilschutzes angebracht werden kann.
- 2411 Der Ausdruck "Einrichtungen und andere Einheiten" ist an sich nicht sehr klar. Er ist in seinem materiellen Sinn zu verstehen, wofür er mit der Definition der medizinischen Einheiten verglichen werden kann;⁸³ aber er ist auch so zu verstehen, dass er die Einrichtungen selbst umfasst, die hier unabhängig von ihrer Rechtsform und davon, ob sie dem öffentlichen oder dem privaten Recht unterliegen, erfasst werden. Dies ist wichtig, denn wie im Fall der Verwendung des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds fällt auch die Verwendung des zivilen Verteidigungszeichens im bewaffneten Konflikt in die Zuständigkeit dieser Behörden, die den Missbrauch unterbinden müssen und ihre Genehmigung entziehen können.
- 2412 Die betroffenen Organisationen können klein oder groß sein, zumal sie schon durch die Erfüllung einer der aufgeführten Aufgaben Schutz erhalten können. Es kann sich auch um die Abteilung für Zivilschutz einer Organisation handeln, die sich auch mit anderen Tätigkeiten befasst.⁸⁴ Dies wirft natürlich die Frage auf, ob es eine "ausschließliche" Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes gibt.
- 2413 Um als Organisationen des Zivilschutzes anerkannt zu werden, müssen sie nämlich "ausschließlich" Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sein und sich diesen widmen. Dieser Ausdruck bedarf der Erläuterung. Ausschließliche Zuweisung oder Hingabe bedeutet nicht, dass die Zuweisung zeitlich unbegrenzt ist. Obwohl dies hier nicht festgelegt ist, kann es sich um eine vorübergehende Aufgabe handeln. In dem Bericht des Ausschusses II wird nämlich darauf hingewiesen, dass die Organisationen einbezogen sind:
- "die diesen Aufgaben nur für einen begrenzten Zeitraum zugewiesen und gewidmet sind, auch wenn dieser Zeitraum relativ kurz ist, vorausgesetzt, dass sie während dieses Zeitraums ausschließlich diesen Aufgaben zugewiesen oder gewidmet sind"⁸⁵
- 2414 Das gewählte System ist eine Kombination aus der strikten Anforderung der ausschließlichen Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes, um in den Genuss des besonderen Schutzes des Zivilschutzes zu kommen,

⁸⁰ Vgl. Kommentar Art. 62, Abs. 2, unten, S. 740-741;

⁸¹ Vgl. oben, Abs. (a), S. 719;

⁸² O.R. XII S. 59, CDDH/II/SR.60, Abs. 32;

⁸³ Vgl. Art. 8, Unterabsatz (e), und den Kommentar dazu, oben, S. 128-129;

⁸⁴ In diesem Sinne vgl. M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 397, Abs. 2.2.3;

⁸⁵ O.R. XIII, S. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41. In Bezug auf die Bedeutung der vorübergehenden ausschließlichen Zuweisung sollte auch auf die Definition für Sanitätspersonal, -einheiten und -transporte verwiesen werden: vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (k), oben, S. 132-133;

und einer gewissen Flexibilität hinsichtlich der Dauer dieser Zuweisung.

- 2415 Die Angehörigen des Zivilschutzes können daher abwechselnd dem Zivilschutz und anderen Aufgaben zugewiesen werden, jedoch nur unter zwei Bedingungen: Zum einen dürfen diese anderen Aufgaben dem Feind nicht schaden⁸⁶, wenn dies der Fall wäre, würden sie wahrscheinlich das Recht auf Schutz verlieren, selbst wenn sie erneut Aufgaben des Zivilschutzes wahrnehmen würden⁸⁷, zum anderen genießen sie nur solange Schutz – und das Recht, das Zeichen des Zivilschutzes zu verwenden –, wie sie Aufgaben des Zivilschutzes wahrnehmen. Gebäude dürfen nur dann mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet werden, wenn sie ausschließlich Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind, einschließlich der in Unterabsatz a) Ziffer xv) genannten ergänzenden Aufgaben.
- 2416 In der Praxis ist es nicht immer einfach, diese Unterscheidung zu treffen. Vor allem zum Zeitpunkt der Zuweisung eines Auftrags sollte festgestellt werden, ob dieser Auftrag unter die Definition des Zivilschutzes fällt oder nicht. Dagegen ist es nicht sehr realistisch, mitten in einem Einsatz eine Änderung vorzusehen. Wenn beispielsweise ein Team während eines Einsatzes zur Bergung von verwundeten Zivilisten, die unter den Trümmern eines Gebäudes begraben sind, verwundete Kämpfer entdeckt, wird es sich selbstverständlich um diese Kämpfer kümmern und darf nicht erwarten, dass es das Schild "Zivilschutz" entfernt.⁸⁸ Wird es hingegen mit der Bergung von Verwundeten beauftragt, die unter den Trümmern einer Kaserne begraben sind und bei denen es sich ausschließlich oder fast ausschließlich um Kombattanten handelt, genießt es nicht den Schutz des blauen Dreiecks.⁸⁹
- 2417 Eine heiklere Frage stellt sich, wenn eine Aufgabe des Zivilschutzes als feindschädlich angesehen werden kann. In diesem Fall kann es natürlich nicht in Frage kommen, die Aufgabe unter dem Schutzzeichen auszuführen, und sie sollte auch gar nicht ausgeführt werden, da die Gefahr besteht, dass der Schutz letztendlich nicht mehr gewährleistet werden kann. In Grenzfällen, insbesondere im Bereich der Brandbekämpfung, sollten die Tätigkeiten⁹⁰ mit gesundem Menschenverstand und Umsicht durchgeführt werden. Einige haben empfohlen, dass in dieser Hinsicht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem militärischen Interesse an der Tätigkeit und dem humanitären Nutzen, der sich für die zivilen Opfer ergibt, angewandt werden sollte.⁹¹
- 2418 Es handelt sich also um ein subtil abgestuftes System, das sich wie folgt zusammenfassen lässt:
- ausschließliche Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes und ausschließliche Wahrnehmung dieser Aufgaben: Recht auf besonderen Schutz;
 - ausschließliche Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes, aber gelegentliche Wahrnehmung anderer Aufgaben, die dem Feind nicht schaden: Recht auf besonderen Schutz (auch wenn der Text restriktiver ausgelegt werden könnte);

⁸⁶ Zum Begriff der "feindschädlichen Handlungen" vgl. Kommentar Art. 65, Abs. 1, unten, S. 770;

⁸⁷ Vgl. dazu aber unten;

⁸⁸ Vgl. dazu auch Kommentar Unterabsatz (a)(vi), S. oben, S. 724-726;

⁸⁹ Andererseits ist anzumerken, dass der Schutz, der den Sanitätsdiensten durch das deutlich sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds gewährt wird, selbstverständlich für jede Aktion zugunsten der Verwundeten gilt, unabhängig davon, ob es sich um Militärs oder Zivilisten handelt. Vgl. auch Kommentar Art. 66 (Identifizierung), Abs. 9, unten, S. 788-789;

⁹⁰ Vgl. hierzu auch den Unterabsatz (a) vii) des Kommentars oben, S. 726;

⁹¹ Vgl. M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 395. Vgl. dazu Kommentar Art. 65, unten, S. 769;

- vorübergehende Zuweisung zu anderen Aufgaben als denen des Zivilschutzes, die dem Feind jedoch nicht schaden: kein Anspruch auf besonderen Schutz während der Wahrnehmung dieser anderen Aufgaben, jedoch Anspruch auf einen solchen Schutz im Fall einer späteren Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes;
- Zuweisung zu Aufgaben, die für den Feind schädlich sind, oder Ausführung von Aufgaben, die eindeutig als feindschädlich identifiziert werden können: kein Anspruch auf besonderen Schutz und wahrscheinlich dauerhafter Verlust dieses Anspruchs.⁹²

2419 Dieser letzte Punkt bedarf jedoch einer Klarstellung. Eine Person, die sich abwechselnd Aufgaben des Zivilschutzes und feindschädlichen Tätigkeiten widmet, kann nicht geduldet werden, zumal es sich hier nur um Zivilisten handelt; die dem Zivilschutz zugewiesenen Militärs sind in einem gesonderten Artikel geregelt.⁹³ Der Bericht des Ausschusses II unterstützt diese Schlussfolgerung, da er die Möglichkeit vorsieht, abwechselnd Aufgaben im Sinne des Absatzes a) und andere Aufgaben zu erfüllen und dann wieder Schutz zu genießen, "sofern diese Aufgaben keine feindschädlichen Handlungen darstellen".⁹⁴ Die Ausführung von Aufgaben, die dem Feind schaden, sollte also zum Verlust der Möglichkeit führen, für die Dauer des Konflikts den Schutz nach diesem Kapitel zu genießen. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, Personen, die in Ausnahmefällen und in gutem Glauben Tätigkeiten ausgeübt haben, die sie nicht als feindschädlich erkannt hatten, oder auch dauerhaft demobilisierten Soldaten, die dem Zivilschutz "als Zivilisten" zugewiesen sind, das Recht zuzugestehen, erneut besonderen Schutz zu genießen. In der Tat wurde ein Änderungsantrag zu diesem Punkt vorgeschlagen.⁹⁵ Dieser führte zu Diskussionen⁹⁶ und wurde schließlich nicht angenommen, aber es wurde kein negativer Beschluss über seinen Inhalt gefasst. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es kein ausdrückliches Verbot für diese Möglichkeit gibt, die daher akzeptiert werden muss, da es sich bei den Betroffenen unbestreitbar um Zivilisten handelt, auch wenn das Dritte Übereinkommen die Behandlung von Kriegsgefangenen vorsieht, die den Streitkräften angehört haben, wenn sie von der Besatzungsmacht auf besetztem Gebiet interniert werden.⁹⁷

2420 Schließlich gelten, wie oben erläutert, für die dem Zivilschutz zugewiesenen Angehörigen der Streitkräfte restriktivere Regeln, und für sie wurde die Möglichkeit eines vorübergehenden Einsatzes nicht angenommen.⁹⁸

Unterabsatz (c)

2421 In diesem Unterabsatz wird das Personal des Zivilschutzes definiert, ohne dass jedoch festgelegt wird, dass die betroffenen Personen einer "Organisation" des Zivilschutzes angehören müssen. Es wird also davon ausgegangen, dass man nicht auf individueller Basis, außerhalb einer Organisation, zu Aufgaben des

⁹² In diesem Sinne vgl. M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 397;

⁹³ Vgl. Art. 67;

⁹⁴ O.R. XIII, p. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41;

⁹⁵ Vgl. O.R. III, S. 263-264, CDDH/II/325, 325/Rev.1, 342;

⁹⁶ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 105, CDDH/II/SR.64, Abs. 2; S. 110-111, Abs. 30-32; S. 130-131, CDDH/II/SR.66, Abs. 25-31;

⁹⁷ Vgl. Dritte Konvention, Art. 4B(1);

⁹⁸ Vgl. Kommentar Art. 67, Abs. 1(a) und (b), unten, S. 796-797;

Zivilschutzes "zugewiesen" werden darf. Dies wird umso bereitwilliger hingenommen, als einerseits solche Organisationen sehr flexibel definiert sind⁹⁹, und andererseits die Möglichkeit offen bleibt, im Fall der Fälle Rechtsmittel gegen die Zivilbevölkerung außerhalb jeder Organisation einzulegen.¹⁰⁰

- 2422 Dieses Personal muss "ausschließlich"¹⁰¹ der Wahrnehmung von Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen werden, und zwar von der betroffenen Konfliktpartei.¹⁰²
- 2423 Die Aufnahme der Tatsache, dass Personen, die ausschließlich der "Verwaltung" dieser Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind, ebenfalls erfasst werden, ist überflüssig. Sie beseitigt jedoch jede mögliche Unklarheit darüber, dass die Verwaltung zu den unter Unterabsatz a) xv) genannten ergänzenden Tätigkeiten gehört. Der Begriff "Verwaltung" sollte in einem weiten Sinne verstanden werden und alle Tätigkeiten umfassen, die für den Betrieb von Organisationen des Zivilschutzes und die Instandhaltung ihrer Gebäude und Materialien erforderlich sind. Auch hier gilt jedoch, dass die Zuweisung solcher Gebäude und Materialien ausschließlich erfolgen muss.
- 2424 Abgesehen davon ist der Unterschied zwischen den Begriffen "Konfliktpartei" und "zuständige Behörde dieser Partei" ohne rechtliche Bedeutung.
- 2425 Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem hier erfassten Personal und dem Personal in besetzten Gebieten, das unter Artikel 63 der Vierten Konvention fällt, ist schließlich die Bemerkung im Bericht des Ausschusses II beachtenswert:

"Die Definition der Organisationen des Zivilschutzes in diesem Artikel entzieht den Personen, die Aufgaben des Zivilschutzes wahrnehmen, in keiner Weise die Rechte nach diesem Kapitel, sofern sie einer Organisation der in Artikel 63 der Vierten Genfer Konvention von 1949 genannten Art angehören oder bei einer solchen unter Vertrag stehen; es ist nicht erforderlich, dass sie einer formellen Einheit angehören oder in einer solchen verkörpert sind."¹⁰³

Unterabsatz (d)

- 2426 Der hier definierte Begriff "Material" ist in einem weiteren Sinne zu verstehen als in der ersten Konvention, wo er von Transporten unterschieden wird.¹⁰⁴
- 2427 In diesem Fall handelt es sich um die Ausstattung, d. h. die Stiefel und Helme der Personen, die den Tätigkeiten der Brandbekämpfung zugewiesen sind, sowie die Rechenmaschinen der Buchhalter; die Vorräte, d. h. alle Lebensmittelversorgungen, Medikamentenvorräte, Kleidungsstücke usw.; sowie

⁹⁹ Vgl. hierzu den Unterabsatz (b) des Kommentars oben, S. 732-735;

¹⁰⁰ Vgl. Art. 62 Abs. 2 und den Kommentar dazu, unten, S. 740-741;

¹⁰¹ Zur Tragweite dieses Ausdrucks vgl. den Unterabsatz (b) des Kommentars oben, S. 732-735. Im Bericht des Ausschusses II heißt es außerdem, dass "das Wort 'ausschließlich' verwendet wird, um darauf hinzuweisen, dass dieses Personal, während es dem Zivilschutz zugewiesen ist, keine anderen Funktionen ausüben darf". O.R. XIII, S. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41;

¹⁰² Vgl. hierzu den Unterabsatz (b) des Kommentars oben, S. 732-733;

¹⁰³ O.R. XIII, S. 365, CDDH/406/Rev.1, Abs. 41;

¹⁰⁴ Vgl. Kapitel V und VI, Erster Konvent;

Transporte zu Lande, zu Wasser und in der Luft jeglicher Art.¹⁰⁵

- 2428 Um unter die Definition zu fallen, müssen diese Ausrüstungen, Lieferungen und Transporte natürlich "zur Erfüllung der unter Absatz a) genannten Aufgaben" verwendet werden. Der Begriff "ausschließlich" wird hier nicht erwähnt, aber es ist klar, dass das Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes nur zur Kennzeichnung solcher "Ausrüstungsgegenstände" verwendet werden darf, solange sie ausschließlich diesen Aufgaben zugewiesen sind. So darf ein Fahrzeug nur dann einer Aufgabe zugewiesen werden, die nicht unter den Schutz fällt, auch wenn es sich dabei nicht um eine feindliche Handlung im Sinne von Artikel 65 ("Ende des Schutzes") handelt, wenn zuvor alle Spuren des Unterscheidungszeichens entfernt wurden.
- 2429 Hierzu ist anzumerken, dass die Befürworter eines Änderungsantrags vorschlugen, den Luftverkehr auszuschließen und nur "Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge" zu erwähnen¹⁰⁶, weil sie befürchteten, dass die Regeln für den Luftverkehr auf Schwierigkeiten stoßen würden, und weil "der Zivilschutz im Wesentlichen landgestützt ist".¹⁰⁷
- 2430 Dieser Vorschlag, der von verschiedenen Delegationen unterstützt wurde¹⁰⁸, wurde jedoch nicht angenommen, da es, wie ein Delegierter erklärte, Gebirgsregionen gibt, "in denen Soforthilfe nur auf dem Luftweg geleistet werden kann".¹⁰⁹
- 2431 Schließlich ist zu erwähnen, dass vorgeschlagen wurde, auch den Schutz der vom Zivilschutz verwendeten "Kommunikationsmittel" zu erwähnen.¹¹⁰
- 2432 Auch dieser Vorschlag wurde nicht angenommen. Ein Delegierter vertrat insbesondere die Ansicht, dass die Pflicht zum Schutz der Kommunikationsmittel des Zivilschutzes dem Missbrauch Vorschub leisten könnte.¹¹¹ Es ist jedoch zu hoffen, dass alles getan wird, um das Funktionieren zu erleichtern, das für die wirksame Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes oft unerlässlich ist.

Yves Sandoz

¹⁰⁵ Vgl. hierzu sinngemäß die Definition des medizinischen Transports und der Sanitätstransporte mit dem Kommentar dazu, Art. 8, Abs. (f) und (g), oben, S. 130-131;

¹⁰⁶ Vgl. O.R. III, S. 252, CDDH/II/322, Abs. (c);

¹⁰⁷ Vgl. O.R. XII, S. 101, CDDH/II/SR.63, Abs. 41;

¹⁰⁸ Vgl. insbesondere ebd., S. 107, CDDH/II/SR.64, Abs. 11; S. 111, Abs. 35; S. 115, Abs. 56;

¹⁰⁹ ebd., S. 106, Abs. 6;

¹¹⁰ Vgl. O.R. III, S. 252, CDDH/II/358;

¹¹¹ O.R. XII, S. 109, CDDH/II/SR.64, Abs. 23;

Artikel 62 – Allgemeiner Schutz

1. *Die zivilen Zivilschutzorganisationen und ihr Personal werden nach Massgabe der Bestimmungen dieses Protokolls und insbesondere dieses Abschnitts geschont und geschützt. Ausser im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit sind sie berechtigt, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen.*
2. *Absatz 1 findet auch auf Zivilpersonen Anwendung, die den zivilen Zivilschutzorganisationen nicht angehören, aber einem Aufruf der zuständigen Behörden Folge leisten und unter deren Leitung Zivilschutzaufgaben wahrnehmen.*
3. *Gebäude und Material, die zu Zivilschutzzwecken benutzt werden, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung fallen unter Artikel 52. Zu Zivilschutzzwecken benutzte Objekte dürfen nur von der Partei, der sie gehören, zerstört oder zweckentfremdet werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 2433 Dieser Artikel hat durch die verschiedenen Entwürfe, die vor der Diplomatischen Konferenz und dann während dieser Konferenz vorgelegt wurden, einige Änderungen erfahren. Der schließlich angenommene Artikel entspricht in mancher Hinsicht eher dem Entwurf, der der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten im Jahre 1972 vorgelegt wurde, als dem Entwurf von 1973. Seine Änderung während der Konferenz war weitgehend das Ergebnis eines wichtigen Änderungsantrags, der zu Beginn der Beratungen über den Zivilschutz eingebracht worden war, und später eines zweiten Änderungsantrags, der den ersten ersetzen sollte.¹

Titel und Umfang des Artikels

- 2434 Ein wichtiger Punkt, in dem die Konferenz auf den Entwurf von 1972 zurückgriff, ist der Titel dieses Artikels und folglich sein Anwendungsbereich. Der Entwurf von 1973 trug den Titel "Zonen militärischer Operationen", um einerseits Situationen, in denen militärische Operationen stattfinden, einschließlich "Kampfbereichen", und andererseits besetzte Gebiete zu unterscheiden.²
- 2435 Die Diskussion im Ausschuss II betraf in erster Linie die Definition der Zonen militärischer Operationen. Einige wollten präzisieren, dass es sich um Zonen handelt, "in denen gekämpft wird", und noch genauer um "Land"-Kämpfe, da der Zivilschutz "im Wesentlichen auf dem Land" stattfindet.³ Dies wurde von einer

¹ Vgl. O.R. III, S. 251-252, CDDH/II/322, und S. 253, CDDH/II/403 und S. 1;

² Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 72-73 (Art. 55). Vgl. auch "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 167, Abs. 3.317;

³ Vgl. O.R. III, S. 251, CDDH/II/322, und O.R. XII, S. 100-101, CDDH/II/SR.63, Abs. 39; vgl. auch S. 74,

Delegation bestritten, die darauf hinwies, dass Landgebiete "von Luft- oder Seekampfhandlungen betroffen sein können".⁴

- 2436 Dieser Vorschlag wurde jedoch auch von einem Delegierten grundsätzlich angefochten, der darauf hinwies, dass besetzte Gebiete auch militärischen Operationen ausgesetzt sind.⁵ Insbesondere diese Feststellung veranlasste den Ausschuss II, auf einen allgemeinen Schutzbegriff zurückzugreifen, wobei die Bestimmungen dieses Artikels alle Formen des Zivilschutzes abdecken, während Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten"), der sich auf besetzte Gebiete bezieht, diesen nicht ersetzt, sondern ergänzt, soweit besetzte Gebiete betroffen sind.⁶ Artikel 62 ist jedoch nicht von militärischen zivilen Verteidigungseinheiten betroffen.

Militärische Zivilschutz-Einheiten

- 2437 Das IKRK hat in den Kommentar zum Entwurf von 1973 einen Absatz zu dieser Frage aufgenommen, in dem die Ansichten einiger der konsultierten Sachverständigen dargelegt werden.⁷ Das Problem wurde auf der Konferenz ausführlich erörtert. Da es in dem schließlich angenommenen Text (Artikel 67 – "Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten") einen eigenen Artikel bildet, wird es im Rahmen der Erläuterungen zu diesem Artikel behandelt.⁸

Absatz 1

Erster Satz – Achtung und Schutz

- 2438 Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich") definiert die Organisationen des Zivilschutzes⁹, während dieser Absatz nur von "zivilen" Organisationen des Zivilschutzes betroffen ist. Die Verwendung dieses Adjektivs stand in engem Zusammenhang mit der Einführung eines speziellen Artikels über Angehörige der Streitkräfte und militärischen Einheiten.
- 2439 Das Personal der Organisationen des Zivilschutzes ist oben definiert.¹⁰
- 2440 Die Begriffe Achtung und Schutz wurden ebenfalls oben untersucht.¹¹ Achtung und Schutz gebühren den zivilen Zivilschutzorganisationen und ihrem Personal "vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Protokolls,

CDDH/II/SR.61, Abs. 31; S. 112, CDDH/II/SR.64, Abs. 42; S. 113, Abs. 47; O.R. XIII, S. 315, CDDH/235/Rev.1, Appendix (Art. 55);

⁴ Vgl. O.R. XII, S. 106, CDDH/II/SR.64, Abs. 5; vgl. auch S. 107, Abs. 11;

⁵ ebd., S. 70, CDDH/II/SR.61, Abs. 4;

⁶ Vgl. O.R. XIII, S. 369, CDDH/406/Rev.1, Abs. 49;

⁷ Vgl. 'Kommentarentwürfe', S. 72-73 (Art. 55);

⁸ Vgl. unten, S. 791;

⁹ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (b), oben, S. 732-735;

¹⁰ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (c), oben, S. 735-736;

¹¹ Vgl. Kommentar Art. 10, Abs. 1, oben, S. 146;

insbesondere der Bestimmungen dieses Abschnitts". Wie aus dem Bericht des Ausschusses II deutlich hervorgeht, wollte man darauf hinweisen, dass die Angehörigen des Zivilschutzes zunächst "als Zivilisten im Rahmen dieses Protokolls geschützt" sind und als solche insbesondere durch die Bestimmungen in Teil IV Abschnitt I geschützt werden; sie fallen dann insbesondere unter die Artikel 61 – 66, die somit die allgemeinen Bestimmungen ergänzen, aber nicht ersetzen.¹²

- 2441 Dieser Hinweis auf den allgemeinen Schutz, den die Mitglieder der Organisationen des zivilen Zivilschutzes "als Zivilisten" genießen, macht es überflüssig zu erwähnen, dass sie nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden dürfen, oder, wie es insbesondere der Entwurf von 1973 empfahl, dass sie nicht "vorsätzlich angegriffen" werden dürfen.¹³ Wie oben erwähnt, sind es die Bestimmungen von Teil IV, Abschnitt I, insbesondere die von Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), die in dieser Hinsicht tatsächlich angewendet werden.¹⁴

Zweiter Satz – Umschreibung der Tätigkeiten

- 2442 Dieser Satz gewährt den Organisationen des Zivilschutzes und ihrem Personal das Recht, ihre Aufgaben im Rahmen des Zivilschutzes zu erfüllen. Im Bericht der Arbeitsgruppe A heißt es, dies sei eine "Formel, die die Freiheit der Organisationen des Zivilschutzes gewährleisten soll".¹⁵ Die Formulierung dieses Grundsatzes ist vor allem in besetzten Gebieten wichtig. Seine Umsetzung in diesen Gebieten wird in Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten") näher erläutert. Was das Verhältnis zwischen den zivilen Organisationen des Zivilschutzes und den Behörden, denen sie unterstehen, anbelangt, so dürfte dies im Prinzip kein Problem darstellen, da die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes ganz im Interesse der Behörden liegt.
- 2443 Falls es Streitigkeiten geben sollte, so müssen diese Organisationen jedoch von solchen Behörden "organisiert oder genehmigt" werden.¹⁶ Ihre "Freiheit" scheint also nicht sehr groß zu sein.
- 2444 Dieser Satz kann jedoch als Ermahnung an die Behörden verstanden werden, Organisationen, die die Anforderungen erfüllen, nicht willkürlich das Recht zu verweigern, solche Aufgaben wahrzunehmen, und ihnen dieses Recht auch nicht willkürlich zu entziehen, insbesondere wenn ein dringender Bedarf besteht.¹⁷
- 2445 Vorbehaltlich dieser Ausführungen kann das Recht nur im Fall einer "zwingenden militärischen Notwendigkeit" entzogen – oder, was häufiger der Fall ist, beschnitten – werden.¹⁸ Dieser Ausdruck wird hier nicht erläutert, aber er besagt, dass solche Aufgaben nur dann verboten oder eingeschränkt werden dürfen, wenn die Behörden vor die Alternative gestellt werden, entweder größere Einsatzpläne zu ändern oder auf Personal des Zivilschutzes zu verzichten. Ein Beispiel wären Arbeiten, die in einem Gebiet

¹² Vgl. O.R. XIII, S. 367, CDDH/406/Rev.1, Abs. 46;

¹³ Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 167, Abs. 3.318; Entwurf, Art. 55, Abs. 1;

¹⁴ Vgl. hierzu auch O.R. XII, S. 100, CDDH/II/SR.63, Abs. 36; S. 107, CDDH/II/SR.64, Abs. 9; S. 113, Abs. 43;

¹⁵ ebd., S. 375 CDDH/II/SR.91, Abs. 19;

¹⁶ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (c), oben, S. 735-736;

¹⁷ Es sei jedoch auf die Bemerkung eines Delegierten hingewiesen, der die Auffassung vertrat, dass dieses Urteil "das Recht der Regierungen nicht einschränkt, Personal, das zivilen Organisationen des Zivilschutzes angehört, nach eigenem Gutdünken einzusetzen": O.R. VI, S. 216, CDDH/SR.42, Abs. 67;

¹⁸ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 54, Abs. 5, oben, S. 658-659;

durchgeführt werden müssen, in dem die Sicherheit aufgrund der Verfügbarkeit von Ressourcen und angesichts zwingender operativer Entscheidungen nicht gewährleistet werden kann. In solchen Fällen muss die Entscheidung auf den Grundsätzen beruhen, die insbesondere in den Artikeln 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung") und 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") festgelegt sind.¹⁹

- 2446 Schließlich ist anzumerken, dass das Recht der Angehörigen des Zivilschutzes, ihre Aufgaben im Rahmen des Zivilschutzes zu erfüllen, auch eindeutig bedeutet, dass sie nicht interniert werden, es sei denn, die Sicherheit der Besetzungsmacht macht eine Internierung absolut notwendig.²⁰

Absatz 2

- 2447 Dieser Absatz ist dem Entwurf von 1973 entnommen²¹, mit einigen redaktionellen Änderungen. Der Gedanke des Schutzes von Personen, die Aufgaben des Zivilschutzes außerhalb der Zivilschutzorganisationen wahrnehmen, wurde übrigens bereits auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgeschlagen.²²
- 2448 Wie bei der Vorlage des Artikelentwurfs im Ausschuss II festgestellt wurde, ist dieser Absatz die "logische Folge" von Absatz 1, da es zwar gerechtfertigt erscheint, "in erster Linie [...] spezialisierten Einrichtungen Schutz zu gewähren", der gelegentliche Einsatz von Personen, die solchen Organisationen nicht angehören, jedoch nicht verboten werden sollte.²³
- 2449 Die Möglichkeit, sich im Fall der Not an die Zivilbevölkerung zu wenden, ist auch in Artikel 18 der Ersten Konvention und in Artikel 17 ("Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften") des Protokolls verankert. Sie beschränkt sich dort jedoch auf das Einsammeln von Verwundeten und Kranken und deren Versorgung. In diesem Absatz wird daher die Möglichkeit eingeräumt, den Umfang der von der Bevölkerung ausgeübten Tätigkeiten gegebenenfalls zu erweitern, wenn Rechtsmittel gegen sie eingelegt werden.
- 2450 Es wird jedoch nicht, wie in Artikel 18 der Ersten Konvention, auf die Möglichkeit spontaner Handlungen der Bevölkerung Bezug genommen. Um geschützt zu sein, muss die Aktion des Zivilschutzes immer "als Antwort" auf ein Rechtsmittel der "zuständigen Behörden" erfolgen, d. h. der Behörden, die Teil der in dem betroffenen Gebiet ansässigen Regierung sind, und "unter der Kontrolle" dieser Behörden. Der besondere Schutz geht also nicht über eine solche Aktion hinaus. Diese Einschränkung ist verständlich, denn obwohl die spontane Tätigkeit gegenüber den unversorgten Verwundeten unbestreitbar gefördert werden sollte, haben die Aufgaben des Zivilschutzes manchmal einen eher technischen oder zweideutigen Charakter, wie oben bei der Untersuchung dieser Aufgaben gezeigt wurde.²⁴ Die Zivilbevölkerung zu spontanen Handlungen bei der Erfüllung solcher Aufgaben wie beispielsweise dem Beistand bei der

¹⁹ Vgl. oben, S. 613 und 677;

²⁰ Vgl. Vierte Konvention, Art. 42, Abs. 1;

²¹ Vgl. Entwurf Art. 55, Abs. 2;

²² Vgl. insbesondere CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 94, CE/COM III/OPC 15 (Entwurf Art. 68) und S. 95, CE/COM III/OPC 17 (Entwurf Art. 68);

²³ Vgl. O.R. XII, S. 59, CDDH/II/SR.60, Abs. 32. Ein Delegierter forderte sogar, dass "es jedem Zivilisten möglich sein sollte, an den Tätigkeiten des Zivilschutzes teilzunehmen". Vgl. O.R. XII, S. 81, CDDH/II/SR.61 Abs. 63;

²⁴ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (a), oben, S. 719-732;

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu ermutigen, könnte zu heiklen oder gar gefährlichen Situationen führen.

- 2451 Es ist jedoch zu hoffen, dass in der Praxis eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung dieser Bestimmung besteht; so wäre es beispielsweise bedauerlich, die Initiative eines Zivilisten zu verurteilen, dem es gelungen ist, einen Brand auf einem Bauernhof zu verhindern.
- 2452 Mit der Forderung, dass die Kontrolle in den Händen der Behörden liegen muss, werden diese jedoch auch an ihre Verantwortung in diesem Bereich erinnert, die darin besteht, einerseits das ordnungsgemäße Funktionieren des Zivilschutzes zu gewährleisten, gegebenenfalls mit dem Beistand der Zivilisten, und andererseits jeglichen Missbrauch zu verhindern: Davon hängt die Achtung des Unterscheidungszeichens ab.

Absatz 3

- 2453 Absatz 3 befasst sich mit dem Schutz von Gebäuden und Material, die für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden, sowie mit Zivilschutzbunkern.
- 2454 Betroffen sind die Unterkünfte der Organisationen des Zivilschutzes, d. h. in erster Linie deren Verwaltung, aber auch die Unterkünfte für das Wachpersonal, die Materiallager, die Garagen für die Fahrzeuge des Zivilschutzes usw.
- 2455 Das "Material" ist das in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich") Buchstabe d) definierte Material.²⁵ Wichtig ist nicht die Art des "Materials", sondern seine Verwendung für Zwecke des Zivilschutzes. Wie ein Delegierter feststellte²⁶, war dieser Hinweis eigentlich überflüssig, da der Begriff "Material" in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich"), Unterabsatz d), definiert ist.
- 2456 Schließlich handelt es sich bei den genannten Schutzräumen um solche, die dem Schutz der Zivilisten bei Angriffen, insbesondere bei Luftangriffen, dienen. Diese werden hier erfasst, unabhängig davon, ob sie von Organisationen des Zivilschutzes organisiert und zur Verfügung gestellt werden oder nicht.²⁷
- 2457 In Bezug auf die Achtung, die diesen Gegenständen gebührt, sah der Entwurf von 1973 vor, dass sie "nicht vorsätzlich angegriffen oder zerstört werden dürfen".²⁸
- 2458 Auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten wurde die Auffassung vertreten, dass das Verbot auf "vorsätzliche Angriffe" beschränkt werden sollte.²⁹ Damit wäre der Angriff auf solche Objekte als solcher verboten, nicht aber die zufälligen Schäden, die sie erleiden könnten.
- 2459 Während der Diplomatischen Konferenz wurde insbesondere die Position des Kapitels über den Zivilschutz in Teil IV Abschnitt II des Protokolls als Argument dafür angeführt, dass hinsichtlich des Schutzes solcher Objekte einfach auf den Artikel über den allgemeinen Schutz ziviler Objekte verwiesen

²⁵ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (d), S. oben, S. 736;

²⁶ Vgl. O.R. XII, S. 375, CDDH/II/SR.91, Abs. 20;

²⁷ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (a)(iii), oben, S. 723-724;

²⁸ Entwurf Art. 55, Abs. 3;

²⁹ Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 167, Abs. 3.318;

werden könne, da dieser Artikel eine genauere und vollständigere Definition des Schutzes enthalte.³⁰ Dieser Standpunkt hat sich schließlich durchgesetzt. Für zivile Objekte des Zivilschutzes gelten demnach dieselben Regeln wie für andere zivile Objekte³¹, und die Wirksamkeit ihres Schutzes hängt weitgehend von ihrer Entfernung zu einem militärischen Ziel ab. Der einzige "Vorteil", den diese Objekte gegenüber anderen zivilen Objekten haben, besteht darin, dass sie mit dem Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet werden können (vorausgesetzt natürlich, dass sie "ausschließlich" Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind)³² und somit als zivile Objekte mit einem besonderen Anspruch auf Schutz identifiziert werden können. In dieser Hinsicht sind diese Objekte im Übrigen mit anderen Objekten vergleichbar, die ein deutlich sichtbares Zeichen tragen dürfen, wie medizinische Objekte und Kulturgüter. Wie bei den medizinischen Gegenständen gibt es auch für sie ähnliche Bestimmungen, die festlegen, wann der Schutzanspruch erlischt und wie er zu erfüllen ist.³³

- 2460 Der zweite Satz des Absatzes behandelt ein anderes Problem, nämlich das Recht der Behörde, unter deren Kontrolle sich die Gegenstände des Zivilschutzes befinden, sie für andere Zwecke zu verwenden oder zu vernichten, und die Reichweite dieses Rechts.
- 2461 Unter Objekten ist alles zu verstehen, was mit dem Zivilschutz zusammenhängt, mit Ausnahme des Personals, d. h. Gebäude einerseits und "Material" im Sinne dieses Kapitels andererseits.³⁴
- 2462 Das Recht, Gegenstände, die für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden, zu zerstören oder ihrer eigentlichen Verwendung zu entziehen, wird nur der Partei eingeräumt, "der sie gehören". Dies zeigt deutlich, dass die Möglichkeit der Besetzungsmacht, solche Gegenstände zu zerstören oder von ihrer eigentlichen Verwendung abzulenken, nicht behandelt wird; dieses Problem wird in Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten") behandelt.³⁵
- 2463 Hier geht es insbesondere darum, den Streitkräften eines Staates zu gestatten, dem Feind nicht die für Zwecke des Zivilschutzes bestimmten Objekte zu überlassen, sondern in dieser Hinsicht eine Politik der "verbrannten Erde" anzuwenden, wie dies in Artikel 54 ("Schutz der für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlichen Objekte"), Absatz 5, stillschweigend akzeptiert wird.³⁶
- 2464 Die heikle Frage, die sich nun stellt, ist, ob dieses Recht, Gegenstände, die für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden, zu zerstören oder von ihrem eigentlichen Zweck abzulenken, eingeschränkt wird. Der vom Ausschuss II³⁷ im Konsens angenommene Text beschränkt dieses Recht auf Fälle "zwingender militärischer Notwendigkeit". Mehrere Delegierte hatten auf die Bedeutung dieser Formulierung hingewiesen.³⁸

³⁰ Vgl. O.R. XII, S. 104, CDDH/II/SR.63, Abs. 52-53; S. 113, CDDH/II/SR.64, Abs. 43; S. 375, CDDH/II/SR.91, Abs. 21;

³¹ Vgl. hierzu insbesondere Kommentar Art. 52, 57-58, oben, S. 629 und 677;

³² Vgl. Kommentar Art. 66, Abs. 1, unten, S. 780-782;

³³ Vgl. insbesondere Art. 13 und 65;

³⁴ Vgl. Art. 61, Abs. (d);

³⁵ Vgl. Kommentar Art. 63, Abs. 4-6, unten, S. 754-758;

³⁶ In diesem Sinne vgl. O.R. XII, S. 376, CDDH/II/SR.91, Abs. 25; S. 377-378, Abs. 35-37;

³⁷ Vgl. O.R. XIII, S. 402, CDDH/406/Rev.1, Anhang: Vom Ausschuss II angenommene Artikel (Art. 55);

³⁸ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 378, CDDH/II/SR.91, Abs. 39;

- 2465 Ein auf einer der letzten Versammlungen eingereichter Änderungsantrag³⁹ forderte die Streichung des Bezugs "im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit". Der Grund für diesen Änderungsantrag war wahrscheinlich der Wunsch, nicht in die Souveränität der Staaten in diesem Bereich einzugreifen.⁴⁰
- 2466 Auch wenn sie nicht genau definiert werden darf, kann doch davon ausgegangen werden, dass das Recht der betroffenen Behörden, Gegenstände, die für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden, zu zerstören oder sie ihrer eigentlichen Bestimmung zu entziehen, eine Grenze hat.
- 2467 Nach den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts und den Regeln für Verwundete und Kranke, auf die im Wege der Analogie Bezug genommen werden kann, ist diese Grenze einerseits überschritten, wenn die Zerstörung oder Umleitung nicht der zwingenden militärischen Notwendigkeit entspricht, und andererseits, wenn sie über diese Notwendigkeit hinaus offensichtlich denjenigen Personen Schaden zufügt, zu deren Schutz die Gegenstände hätten beitragen sollen.
- 2468 Die Verwendung von für Zwecke des zivilen Verteidigungswesens bestimmtem "Material" zu anderen Zwecken ist daher – natürlich unter der Voraussetzung der Entfernung des Unterscheidungszeichens – nicht unzulässig, wenn das verbleibende, den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesene "Material" ausreicht, damit diese ihre Aufgaben weiterhin ebenso wirksam erfüllen können. Hingegen ist eine solche Verwendung nicht akzeptabel, wenn sie die Tätigkeiten dieser Organisationen beeinträchtigt. In diesem Fall würde es sich auch um eine Verletzung von Artikel 58 ("Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen"), Unterabsatz (c), handeln.⁴¹

Yves Sandoz

³⁹ Vgl. O.R. III, S. 253, CDDH/417;

⁴⁰ Diese Änderung rief jedoch die Kritik einer Delegation hervor, die darauf hinwies, dass das Ergebnis "darin besteht, dass die Pflichten der Zivilbevölkerung in Bezug auf die Verfügbarkeit von Unterkünften und die Ausstattung des Zivilschutzes und des Materials geschwächt wurden": O.R. VI, S. 233, CDDH/SR.42, Anhang (Niederlande). Eine andere Delegation legte die Streichung anders aus und vertrat die Auffassung, dass "das Postulat der militärischen Notwendigkeit als einziger Grund für eine Ausnahme dem Geist des Militarismus Vorschub leisten würde"; außerdem bedauerte sie, dass diese Möglichkeit, dem Zivilschutz zugewiesene Gegenstände umzuleiten oder zu zerstören, nicht durch andere Bedingungen eingeschränkt werden sollte, und erklärte, dass "vermutlich jedoch humanitäre Ziele in Betracht gezogen werden" (ebd., S. 215, CDDH/SR.42, Abs. 66);

⁴¹ Vgl. dazu oben, S. 694-695;

Artikel 63 – Zivilschutz in besetzten Gebieten

1. *In besetzten Gebieten werden den zivilen Zivilschutzorganisationen von den Behörden die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen gewährt. Ihr Personal darf unter keinen Umständen zu Tätigkeiten gezwungen werden, welche die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben behindern würden. Die Besetzungsmacht darf die Struktur oder die personelle Besetzung dieser Organisationen nicht in einer Weise ändern, welche die wirksame Erfüllung ihres Auftrags beeinträchtigen könnte. Von diesen Organisationen darf nicht verlangt werden, den Staatsangehörigen oder Interessen dieser Macht Vorrang einzuräumen.*
2. *Die Besetzungsmacht darf die zivilen Zivilschutzorganisationen nicht verpflichten, zwingen oder anhalten, ihre Aufgaben in irgendeiner für die Zivilbevölkerung abträglichen Weise wahrzunehmen.*
3. *Die Besetzungsmacht kann aus Sicherheitsgründen das Zivilschutzpersonal entwaffnen.*
4. *Die Besetzungsmacht darf Gebäude oder Material, die Zivilschutzorganisationen gehören oder von diesen benutzt werden, nicht zweckentfremden oder requirieren, wenn diese Zweckentfremdung oder Requisition der Zivilbevölkerung zum Nachteil gereicht.*
5. *Sofern die allgemeine Vorschrift des Absatzes 4 weiterhin beachtet wird, kann die Besetzungsmacht diese Mittel unter folgenden besonderen Bedingungen requirieren oder zweckentfremden:*
 - a) *Die Gebäude oder das Material werden für andere Bedürfnisse der Zivilbevölkerung benötigt und*
 - b) *die Requisition oder Zweckentfremdung dauert nur so lange, wie diese Notwendigkeit besteht.*
6. *Die Besetzungsmacht darf Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen oder von ihr benötigt werden, nicht zweckentfremden oder requirieren.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

2469 Bei der Verabschiedung dieses Artikels nahm der Ausschuss II auch die folgenden Bemerkungen an¹ (die

¹ O.R. XIII, S. 369, CDDH/406/Rev.1, Abs. 49;

Artikel 55 und 56, auf die Bezug genommen wird, sind die heutigen Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz") und 63):

"Artikel 55 wird sowohl auf besetzte als auch auf nicht besetzte Gebiete angewandt. Artikel 56 ist somit eine Ergänzung zu Artikel 55, soweit besetzte Gebiete betroffen sind. Artikel 63 der Vierten Genfer Konvention von 1949 ist ebenfalls anwendbar. In der Debatte wurde betont, dass dieser Artikel nicht dazu gedacht ist, die Position einer Besetzungsmacht zu stärken."

2470 Die Stellungnahme enthält daher drei Punkte, die während des CDDH wiederholt angesprochen wurden:

- der "ergänzende" Charakter von Artikel 63 im Verhältnis zu Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz");²
- den ebenfalls ergänzenden Charakter von Artikel 63 im Verhältnis zu Artikel 63 Absatz 2 der Vierten Konvention;³
- die Absicht, die Rechte der Besetzungsmacht nicht zu stärken.⁴

2471 Diese Bemerkungen sollten bei der Untersuchung der verschiedenen Bestimmungen des Artikels berücksichtigt werden.

2472 Schließlich ist festzustellen, dass der Artikel des Entwurfs von 1973 von zwei auf sechs Absätze erheblich erweitert wurde, insbesondere im Lichte zahlreicher Änderungsanträge und während der Beratungen der Gruppe, die vom Ausschuss II zur Untersuchung des Kapitels über den Zivilschutz eingesetzt wurde.

2473 Tatsächlich sind die inhaltlichen Änderungen weniger weitreichend, als es den Anschein hat:

- Absatz 1 lehnt sich ziemlich genau an Absatz 1 des Entwurfs von 1973 an;
- der Inhalt von Absatz 2 wurde fast vollständig in Absatz 1 von Artikel 56 des Entwurfs von 1973 übernommen;
- Absatz 3, der sich auf die Entwaffnung des Zivilschutzes durch die Besetzungsmacht bezog, wurde zwar nicht erwähnt, konnte aber zu Recht als selbstverständlich angesehen werden;
- Die Absätze 4 und 5 gehen auf Absatz 2 des Entwurfs von 1973 zurück, der die Requirierung oder Umleitung von Material des Zivilschutzes durch die Besetzungsmacht betrifft, ein Problem, das im Ausschuss II ausführlich erörtert wurde;
- Absatz 6 schließlich legt in geeigneter Weise fest, dass für den Zivilschutz bereitgestellte Schutzräume unter keinen Umständen requiriert oder zweckentfremdet werden dürfen, auch wenn sie nicht den Organisationen des Zivilschutzes gehören. Im Entwurf von 1973 war diese Bestimmung noch nicht enthalten.

² Vgl. hierzu insbesondere auch O.R. XII, S. 65, CDDH/II/SR.60, Abs. 61; S. 71, CDDH/II/SR.61, Abs. 11; S. 121, CDDH/II/SR.65, Abs. 25; S. 122, Abs. 29; vgl. auch Kommentar Art. 62, oben, S. 738-739;

³ Vgl. hierzu insbesondere auch O.R. XII, S. 60, CDDH/II/SR.60, Abs. 35; S. 119, CDDH/II/SR.65, Abs. 17; S. 121, Abs. 26-27; S. 125, Abs. 46;

⁴ Vgl. hierzu insbesondere auch O.R. VI, S. 236-237, CDDH/II/SR.42, Anhang (Rumänien); S. 241-242 (Jugoslawien);

Absatz 1 – Einrichtungen, die die Besetzungsmacht zur Verfügung stellen muss

Erster Satz

- 2474 Trotz der Frage eines Delegierten⁵ wurde das Konzept der besetzten Gebiete nicht erneut in Bezug auf den Zivilschutz untersucht.⁶
- 2475 Organisationen des Zivilschutzes sind die in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich"), Unterabsatz b), definierten Organisationen. Hier werden jedoch nur "zivile" Organisationen erfasst. Die Frage der Militärangehörigen, die während ihres Dienstes in Organisationen des Zivilschutzes in besetztem Gebiet in die Macht des Feindes geraten sind, wird in Artikel 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten ") behandelt.⁷
- 2476 Betroffen sind hier die Behörden der Besetzungsmacht oder die von ihr ernannten Behörden.
- 2477 Dieser erste Satz ist allgemeiner Natur, während die anderen Sätze des Absatzes die Anwendungsfälle spezifizieren.⁸ Die für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes "erforderlichen Einrichtungen" werden jedoch weder in diesem Satz noch im übrigen Absatz aufgeführt oder erläutert. Der Satz bezieht sich oben vor allem darauf, die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes zu ermöglichen, und zwar einerseits durch die Genehmigung des Zugangs zu den Orten, an denen die Aufgaben erfüllt werden müssen, und durch die Ermöglichung der Tätigkeiten des dem Zivilschutz zugewiesenen Personals, andererseits durch die Genehmigung und sogar die Unterstützung der Zivilschutzorganisationen bei der Beschaffung der für diese Aufgaben erforderlichen "Ausrüstungsgegenstände", wie Decken oder andere für den Schutz unerlässliche Gegenstände und für die Brandbekämpfung unerlässliche Ausrüstungen wie Stiefel oder Ersatzteile für Fahrzeuge.
- 2478 Die Schwierigkeit bei dieser Frage besteht jedoch nicht so sehr darin, was genau von der Regel umfasst ist, sondern wie weit sie reicht.
- 2479 In dem der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegten "Entwurf für Vorschriften" über den Zivilschutz (nachstehend "Entwurf" genannt) heißt es, dass den Organisationen des Zivilschutzes in den besetzten Gebieten "jede Erleichterung für die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt wird, vorbehaltlich vorübergehender und außergewöhnlicher Maßnahmen, die von der Besetzungsmacht aus dringenden Sicherheitsgründen angeordnet werden können".⁹
- 2480 In einem Änderungsantrag des Ausschusses II¹⁰ wurden die Worte "im Rahmen des Möglichen" hinzugefügt, da es nach Ansicht der Befürworter des Änderungsantrags nicht sehr realistisch ist, eine

⁵ Vgl. O.R. XII, S. 70, CDDH/II/SR.61, Abs. 4;

⁶ Zu dieser Frage vgl. "Kommentar IV", insbesondere S. 21-22 (Art. 2 Abs. 2) und S. 274-276 (Art. 47);

⁷ Vgl. Kommentar Art. 67, Abs. 2, unten, S. 799-802;

⁸ In diesem Sinne vgl. "Kommentarentwürfe", S. 73 (Art. 56, Abs. 1);

⁹ CE/3b, S. 154;

¹⁰ Vgl. O.R. III, S. 255, CDDH/II/323;

solche Pflicht "ohne Einschränkung" vorzusehen.¹¹

- 2481 Schließlich sah ein anderer Änderungsantrag vor, dass "die Bestimmungen dieses Artikels vorbehaltlich vorübergehender und außergewöhnlicher Maßnahmen gelten, die aus dringenden Gründen der Sicherheit der Besetzungsmacht erforderlich sind".¹² Der Antragsteller stützte sich in dieser Hinsicht auf Artikel 63 der Vierten Konvention, der der Besetzungsmacht "vorbehaltlich [...] dringender Sicherheitsgründe" Pflichten auferlegt.¹³
- 2482 Die Formulierung "im Rahmen des Möglichen" wurde jedoch abgelehnt, insbesondere weil man der Ansicht war, dass dies den Text abschwäche¹⁴, und "den Besatzungsbehörden nicht die Freiheit gelassen werden darf, die Situation in einem Sinne zu interpretieren, der gegen die Interessen der Zivilisten gerichtet ist".¹⁵
- 2483 Diese Entscheidung zeigt in der Tat, wie streng die der Besetzungsmacht auferlegte Pflicht ist. Und doch darf nicht behauptet werden, dass sie ohne Berücksichtigung der Umstände und der materiellen Möglichkeiten ihrer Erfüllung auferlegt wird: Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden. Mit der Ablehnung dieses Änderungsantrags hat die Diplomatische Konferenz jedoch unterstrichen, dass das Argument, etwas sei unmöglich, nicht allzu leicht als Entschuldigung akzeptiert werden darf.
- 2484 Wenn die Lage die Gewährung bestimmter Einrichtungen tatsächlich unmöglich macht, sind die Pflichten der Besetzungsmacht gegenüber den Organisationen des Zivilschutzes im Vergleich zu ihren Pflichten gegenüber der Zivilbevölkerung übrigens nur zweitrangig. Insbesondere durch die Genehmigung von Zivilschutz- und Hilfsaktionen, die von außen kommen, könnte die Besetzungsmacht versuchen, ihre eigenen Mängel zu beheben.¹⁶

Zweiter Satz

- 2485 Der "Entwurf" sah vor, dass das ständig dem Zivilschutz zugewiesene Personal nicht gegen seinen Willen zu anderen Tätigkeiten gedrängt werden kann, dass aber das vorübergehend zugewiesene Personal mit Arbeiten gemäß Artikel 51 der Vierten Konvention beschäftigt werden kann, sofern diese Arbeiten seine Aufgaben im Zivilschutz nicht gefährden.¹⁷ Der auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegte Text fügte ferner hinzu, dass ständiges Personal des Zivilschutzes nicht zum Dienst außerhalb des besetzten Gebietes gezwungen werden kann.¹⁸ Auf der zweiten Tagung wurde beschlossen, die Unterscheidung zwischen ständigem und vorübergehendem Personal aufzuheben und nicht zuzulassen, dass dieses Personal zu anderen Aufgaben als denen des Zivilschutzes oder zum Dienst

¹¹ Vgl. O.R. XII, S. 119, CDDH/II/SR.65, Abs. 14;

¹² O.R. III S. 256, CDDH/II/346;

¹³ Vgl. Art 63 der Vierten Konvention, einleitender Satz, und O.R. XII, S. 121, CDDH/II/SR.65, Abs. 26;

¹⁴ Vgl. O.R. XII, S. 328, CDDH/II/SR.86, Abs. 5;

¹⁵ ebd., S. 330, Abs. 16;

¹⁶ Vgl. hierzu insbesondere Art. 64 und 70, Abs. 1;

¹⁷ Vgl. CE/3b, S. 154-155;

¹⁸ Vgl. CE 1972, "Commentaries", Part I, S. 141-142 (Art. 69, Abs. 2);

außerhalb des besetzten Gebietes gezwungen wird.¹⁹ Der Entwurf von 1973 war in diesem Sinne formuliert und enthielt sogar ein Verbot jeglicher Versetzung, d.h. auch der Überführung innerhalb des besetzten Gebiets.

- 2486 Der Text, der schließlich angenommen wurde, beruht auf einem Änderungsantrag.²⁰ Er legt den Schwerpunkt stärker auf das Ergebnis – die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben – als auf das Personal selbst. Diese Bedenken wurden übrigens bei der Einreichung des oben genannten Änderungsantrags deutlich, als einer der Mit Antragsteller anmerkte, dass das Verbot, das Personal zu "aufgabenfremden Tätigkeiten" zu verpflichten, zu weit ginge und dass der mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Text "alles enthält, was vom Standpunkt des Zivilschutzes aus erforderlich ist".²¹
- 2487 Tatsächlich ist die Freiheit der Besetzungsmacht trotz der scheinbar weniger restriktiven Formulierung, die gewählt wurde, ziemlich eingeschränkt.
- 2488 Zunächst einmal wurde die Frage der Versetzung des Personals des Zivilschutzes letztlich ausgeklammert. Diese Frage ist eigentlich durch Artikel 49 der Vierten Konvention abgedeckt, der in besetzten Gebieten auf ziviles Personal des Zivilschutzes sowie auf alle Zivilisten angewandt wird: Dieser Artikel verbietet eindeutig erzwungene Überführungen, es sei denn, dass "zwingende militärische Gründe" dies erfordern, und in solchen Fällen ist die Bewegung außerhalb der Grenzen des besetzten Gebiets verboten, "es sei denn, dass es aus materiellen Gründen unmöglich ist, eine solche Verlegung zu vermeiden".²²
- 2489 Hinsichtlich der Frage, ob dem Personal des Zivilschutzes eine Pflicht zur Arbeit auferlegt werden kann, sind die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 51 der Vierten Konvention zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen sehen ausdrücklich vor, dass "die im besetzten Lande geltenden Gesetzgebungen über die Arbeitsbedingungen und die Schutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der Arbeitsstunden usw." anzuwenden sind.
- 2490 Diese allgemeinen Regeln zeigen zusammen mit der hier zu prüfenden Vorschrift, dass es praktisch unmöglich sein wird, Personen, die hauptamtlich mit Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind, auf legitime Weise andere Arbeiten aufzuerlegen (die in der Gesetzgebung des besetzten Gebiets enthaltenen Arbeitszeitgesetze würden dies wahrscheinlich verbieten); und dass die Möglichkeit, das mit solchen Aufgaben auf Teilzeitbasis zugewiesene Personal zu zwingen, andere Arbeiten zu verrichten, zum einen durch das Verbot der zwangsweisen Überführung dieser Personen und zum anderen durch die arbeitsrechtliche Pflicht des besetzten Gebiets, ihnen ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zivilschutz zu lassen, begrenzt ist.

Dritter Satz

- 2491 Dieser dritte Satz wiederholt fast wortwörtlich Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b) der Vierten Konvention.²³

¹⁹ Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 167, Abs. 3.323-3.324;

²⁰ Vgl. O.R. III, S. 257, CDDH/II/404;

²¹ Vgl. O.R. XII, S. 119, CDDH/II/SR.65, Abs. 15;

²² Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema siehe "Kommentar IV", S. 279-282 (Art. 49);

²³ Unterabsatz (b) sieht vor: "Die Besetzungsmacht darf keine personellen oder strukturellen Veränderungen in diesen Gesellschaften verlangen, die die vorgenannten Tätigkeiten beeinträchtigen würden";

In leicht abgewandelter Form wurde er in den "Entwurf"²⁴ aufgenommen und ist praktisch identisch mit dem Entwurf von 1973.

- 2492 Im Ausschuss II wurde jedoch ein Änderungsentwurf eingebracht, der die Bedeutung des Satzes erheblich verändert hätte.²⁵ Es wurde vorgeschlagen, den Satz nach dem Wort "Organisationen" zu beenden, d.h. der Besetzungsmacht schlicht und einfach zu verbieten, die Struktur oder das Personal der Organisationen des Zivilschutzes in irgendeiner Weise gegenüber dem Zustand vor der Besetzung zu verändern.
- 2493 Die "raison d'être" dieses Vorschlags wurde klar erläutert: "Es war beabsichtigt, der Besetzungsmacht nicht die alleinige Entscheidung darüber zu überlassen, ob eine Änderung der Struktur und des Personals der Organe des Zivilschutzes wünschenswert ist."²⁶
- 2494 Dieser Vorschlag wurde schließlich nicht angenommen, insbesondere weil es vielen Delegierten notwendig erschien, ein Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Besetzungsmacht zu wahren, wenn diese Bestimmungen überhaupt angewendet werden sollten.²⁷
- 2495 Diese Bestimmung hat zwar den Nachteil, dass sie einen weiten Auslegungsspielraum lässt und damit dem subjektiven Urteil der Besetzungsmacht überlassen ist. Im Kontext des gesamten Artikels, der für die Besetzungsmacht streng ist, lässt sie jedoch keine hinterhältigen Missbräuche zu.²⁸

Vierter Satz

- 2496 Das in diesem Satz enthaltene Konzept war, wenn auch in etwas anderer Form, bereits in der "Outline" enthalten.²⁹
- 2497 Der Entwurf von 1973 sah auch vor, dass die Besetzungsmacht nicht verlangen konnte, dass die Organe des Zivilschutzes und ihr Personal "den Staatsangehörigen der Besetzungsmacht den Vorrang geben".³⁰
- 2498 Während der Diplomatischen Konferenz wurde eine Änderung vorgeschlagen, um diesen Satz zu streichen³¹, da es "überflüssig sei und im Widerspruch zum System der Genfer Konventionen stehe".³² In diesem Punkt trifft es zu, dass sich die Bestimmung praktisch aus den anderen Bestimmungen des Absatzes und ganz allgemein aus anderen Regeln und Grundsätzen des humanitären Völkerrechts ergibt: Da der

²⁴ Er sah nämlich vor, dass die Besetzungsmacht "im Personal oder in der Leitung der Organisationen keine Änderungen vornehmen darf, die die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnten" (CE/3b, S. 154);

²⁵ Vgl. O.R. III, S. 257, CDDH/II/424;

²⁶ Vgl. O.R. XII, S. 327, CDDH/II/SR.86, Abs. 2;

²⁷ Vgl. insbesondere ebd., S. 123-124, CDDH/II/SR.65, Abs. 37 und 41;

²⁸ Zum Zweck dieser Bestimmung ist auch die folgende Passage aus dem Kommentar zu Artikel 63 der Vierten Konvention interessant, die auf zivile Organisationen des Zivilschutzes angewendet wird: "*Die Klausel bezweckt das Verbot der willkürlichen Entfernung der Leiter einer Gesellschaft, der Einführung neuer Beamter oder ganz allgemein aller Maßnahmen, die darauf abzielen, die Gesellschaften der Politik der Besetzungsmacht anzupassen [...]*" ('Kommentar IV', S. 332);

²⁹ Vgl. CE/3b, S. 154, Abs. (a)(iii);

³⁰ Vgl. Entwurf Art. 56, Abs. 1, letzter Satz;

³¹ Vgl. O.R. III, S. 256, CDDH/II/358;

³² Vgl. O.R. XII, S. 121, CDDH/II/SR.65, Abs. 24;

Transfer der eigenen Zivilbevölkerung der Besetzungsmacht in das besetzte Gebiet durch die Vierte Konvention verboten ist³³, sollten sich in diesem Gebiet wirklich nur "militärische" Angehörige der Besetzungsmacht aufhalten, abgesehen vielleicht von der Ausnahme einiger Zivilisten, die sich dort vor der Besetzung niedergelassen hatten. Da sich der Zivilschutz auf Aufgaben beschränken sollte, die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen³⁴, würde er seinen besonderen Status verlieren, wenn militärische Staatsangehörige der Besetzungsmacht bevorzugt würden. Ganz allgemein gesehen schützt das humanitäre Völkerrecht die Opfer als solche und nicht auf der Grundlage von Kriterien wie dem der Staatsangehörigkeit.³⁵

- 2499 Schließlich setzte sich jedoch das Bestreben durch, in dieser Hinsicht keine Unklarheiten zuzulassen, und nach zwei Änderungen wurde sogar ein Satz hinzugefügt³⁶, der besagt, dass den Organisationen des Zivilschutzes keine Pflicht auferlegt werden darf, den Interessen der besetzten Macht Vorrang einzuräumen. Aus der Sicht der Organisationen selbst ist hinzuzufügen, dass ihre Pflicht, den Interessen der Besetzungsmacht keinen Vorrang einzuräumen, sowohl auf die Staatsangehörigen der Besetzungsmacht als auch erst recht auf die Interessen der Besetzungsmacht anzuwenden ist, wenn sie ihren Sonderstatus beibehalten wollen.

Absatz 2 – Verbot von Zwang zum Nachteil der Zivilbevölkerung

- 2500 Absatz 1 zielt im Wesentlichen darauf ab, den Organisationen des Zivilschutzes die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, indem ihnen einerseits die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden und sie andererseits ihre Struktur beibehalten können und von Aufgaben ferngehalten werden, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- 2501 Absatz 2 befasst sich mit Eingriffen der Besetzungsmacht in die "Art und Weise" der Durchführung von Aufgaben des Zivilschutzes.
- 2502 Man könnte annehmen, dass ein solches Anliegen im Text des Entwurfs von 1973 vorhanden war, auch wenn es nie klar zum Ausdruck gebracht wurde.
- 2503 Dieser Absatz behandelt in der Tat eine grundlegende Frage, wenn auch nur teilweise. Der Änderungsantrag, aus dem er entwickelt wurde, schlug eigentlich die Hinzufügung eines Absatzes vor, der vorsah: "Die Besetzungsmacht darf die Organe des Zivilschutzes nicht zur Ausübung ihrer Tätigkeiten zwingen".³⁷
- 2504 Auf den ersten Blick scheint dieser Vorschlag eher den Interessen der Organisationen des Zivilschutzes zu dienen als denen der Zivilbevölkerung. Tatsächlich lag seine "raison d'être" nicht nur in den Zwecken des humanitären Völkerrechts begründet, d. h. in der Gewährleistung eines möglichst umfassenden und wirksamen Schutzes der Opfer bewaffneter Konflikte. Sie ergab sich aus der Sicht einer Regierung, deren

³³ Vgl. Vierte Konvention, Art. 49, Abs. 6;

³⁴ Vgl. dazu den Kommentar Art. 61, Unterabsatz (a), oben, S. 720-722;

³⁵ Vgl. hierzu insbesondere Kommentar Art. 9, Abs. 1, oben, S. 138-140;

³⁶ Vgl. O.R. III, S. 255, CDDH/II/323; S. 257, CDDH/II/404;

³⁷ ebd., S. 255, CDDH/II/340;

"Bürgern es verboten war, die Besetzung zu akzeptieren und anzuerkennen".³⁸

- 2505 Dieser Ansatz lag eindeutig außerhalb des humanitären Völkerrechts, und die schließlich angenommene Formulierung ersetzt ihn in diesem Zusammenhang, indem sie den Schwerpunkt auf die Interessen der Zivilbevölkerung legt. Er verbietet es der Besetzungsmacht nämlich nicht, Organisationen des Zivilschutzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu zwingen, zu nötigen oder zu veranlassen, wenn dies im Interesse der Zivilbevölkerung liegt. Es soll lediglich die Durchführung von Aufgaben verhindern, die "den Interessen" der Zivilisten schaden.
- 2506 Dies lässt natürlich einen Beurteilungsspielraum zu. Es ist jedoch klar, dass im Rahmen des humanitären Völkerrechts die Berufung auf materielle oder immaterielle nachteilige Auswirkungen nur dann legitim ist, wenn sie in keinem Zusammenhang mit der politischen Situation stehen. Um ein konkretes Beispiel zu nennen: Es ist nicht legitim zu behaupten, dass die Untätigkeit einer zivilen Verteidigung gegenüber den Opfern der Überschwemmungen im Interesse der Bevölkerung liegt, weil sie durch die Desorganisation der Besetzungsmacht die Befreiung des Gebiets näherbringen würde: Das humanitäre Völkerrecht hat nur dann eine Chance, eingehalten zu werden, wenn solche Erwägungen gewissenhaft vermieden und bei der Auslegung seiner Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- 2507 Es stellt sich die Frage, wie weit die Besetzungsmacht gehen kann, um die Organisationen des Zivilschutzes zu zwingen, ihre Aufgaben im Interesse der Zivilbevölkerung zu erfüllen. "Zwingen" bedeutet, mit Hilfe von Regeln oder Vorschriften, die Gesetzeskraft haben, im Allgemeinen unter Androhung von Strafe, aufzuerlegen; "Nötigen" bedeutet, mit Gewalt aufzuerlegen; "Veranlassen" bedeutet, durch Versprechen von Vorteilen oder Drohungen, etwas zu lösen oder Druck auszuüben.
- 2508 Die Art und Weise, in der den Organisationen des Zivilschutzes Aufgaben auferlegt werden, sollte sich natürlich innerhalb akzeptabler Grenzen bewegen, aber dies ist nicht der Ort, um solche Grenzen zu definieren. Es handelt sich nämlich um dieselben Grenzen, die in Artikel 51 der Vierten Konvention über die Zwangsarbeit festgelegt sind, die insbesondere dann zulässig ist, wenn die betroffenen Arbeiten für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erforderlich sind.³⁹
- 2509 Tatsächlich besteht die Wahl zwischen zwei Alternativen: Entweder tun die Mitglieder der Zivilschutzorganisationen ihr Bestes, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und die Besetzungsmacht sollte kaum eingreifen; oder sie leisten passiven Widerstand, indem sie sich weigern, diese Aufgaben zu erfüllen, und die Besetzungsmacht kann eingreifen, um die Interessen der Zivilisten zu wahren; sie kann dies entweder im Rahmen von Absatz 2 oder, falls erforderlich, durch Maßnahmen tun, die die Struktur oder das Personal der Zivilschutzorganisationen betreffen.⁴⁰
- 2510 Zwei Punkte sollten jedoch hinzugefügt werden. Erstens wird die Wahl im Rahmen dieses Kommentars völlig neutral dargestellt: Es geht hier nicht darum, in einer Gewissensfrage Partei zu ergreifen und Menschen in einem besetzten Land zu veranlassen, Arbeiten zugunsten der Zivilbevölkerung zu verrichten oder umgekehrt solche Arbeiten zu verweigern, mit dem Ziel, der Besetzungsmacht passiven oder aktiven

³⁸ Nach dieser Auffassung sind die Organisationen des Zivilschutzes auch im Falle einer Besetzung verpflichtet, den Befehlen der Behörden ihrer eigenen Regierung zu gehorchen, die "die allgemeine Verteidigung des Volkes" leiten. Diese Pflicht galt auch für den Zivilschutzapparat, der nicht Teil der Maschinerie des Aggressors werden durfte". Vgl. O.R. XII, S. 120-121, CDDH/II/SR.65, Abs. 20-24;

³⁹ Vgl. dazu "Kommentar IV", S. 293-298;

⁴⁰ Vgl. Kommentar Abs. 1, dritter Satz, oben, S. 750-751. Vgl. dazu Art. 43 der Haager Vorschriften von 1907;

Widerstand zu leisten. Wir wollen lediglich darauf hinweisen, dass bestimmte Rechte oder Pflichten der Besetzungsmacht von dieser Entscheidung abhängen.

- 2511 Darüber hinaus beruht die oben beschriebene Situation auf der Annahme, dass die Besetzungsmacht in Übereinstimmung mit dem Gesetz handelt, was natürlich nicht immer der Fall ist. Das eigentliche Problem ist das einer Besetzungsmacht, die die Interessen der zivilen Bevölkerung als Vorwand benutzt, um Änderungen an der Struktur oder am Personal oder an der Vorgehensweise der Zivilschutz-Organisationen vorzuschreiben, obwohl diese Änderungen in Wirklichkeit nicht im Interesse dieser Bevölkerung liegen. Um diese Art von Missbrauch zu vermeiden, erklärte eine Delegation, dass diese Bestimmungen "den Organisationen des Zivilschutzes das Recht garantiert, zu entscheiden, ob im konkreten Fall der Besetzung die Fortsetzung ihrer Tätigkeiten im Interesse der Zivilbevölkerung liegt oder nicht".⁴¹
- 2512 Freilich sind die Texte zu eindeutig, um diese Auffassung rechtlich zu stützen. Dieser Standpunkt, der kein Einzelfall war⁴², sollte jedoch jede Besetzungsmacht dazu veranlassen, mit großer Vorsicht zu handeln, bevor sie sich in Organisationen des Zivilschutzes einmischt, und er sollte die Schutzmächte oder ihre Ersatzmächte dazu veranlassen, hinsichtlich der richtigen Motive für solche Eingriffe wachsam zu sein.

Absatz 3 – Entwaffnung der Angehörigen des Zivilschutzes

- 2513 Die Frage des Tragens von Waffen durch Angehörige des Zivilschutzes wurde nicht im Rahmen dieses Artikels erörtert, sondern im Zusammenhang mit den Artikeln 65 ("Ende des Schutzes") und 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten").⁴³
- 2514 Da einige Delegationen jedoch Zweifel an der Zweckmäßigkeit hatten, dem Personal des Zivilschutzes das Tragen von Waffen zu gestatten, wurde mit der Einführung dieses Absatzes, der der Besetzungsmacht ausdrücklich das Recht einräumt, dieses Personal zu entwaffnen, ein Kompromiss erzielt.⁴⁴ Nach Ansicht des Berichterstatters der Arbeitsgruppe A sind die Worte "aus Gründen der Sicherheit" selbsterklärend und dienen dazu, die Besetzungsmacht zu beruhigen, "wenn sie feststellt, dass die Angehörigen des Zivilschutzes bewaffnet sind".⁴⁵
- 2515 Die Formulierung "aus Gründen der Sicherheit" ist daher als selbsterklärend anzusehen und stellt keine Bedingung dar, die von der Besetzungsmacht erfüllt werden muss, die die Angehörigen des Zivilschutzes entwaffnen kann, ohne dass es einer Rechtfertigung bedarf.
- 2516 Schließlich könnte sich die Frage stellen, ob dieser Absatz wirklich notwendig ist. Eine Delegation behauptete ausdrücklich, dass dies nicht der Fall sei.⁴⁶ In der Tat muss man zugeben, dass es kaum möglich ist, die Zuständigkeit der Besetzungsmacht für die Entwaffnung des Zivilschutzpersonals auf besetztem Gebiet in Frage zu stellen, auch nicht ohne diesen Absatz, der eher das Ergebnis eines Kompromisses als

⁴¹ Vgl. O.R. VI, S. 241-242, CDDH/SR.42, Anhang (Jugoslawien);

⁴² Vgl. auch ebd., S. 236-237 (Rumänien) und insbesondere der letzte Satz der vom Ausschuss II zu diesem Artikel verabschiedeten Kommentare: oben, S. 746;

⁴³ Vgl. Kommentar Art. 65, Abs. 3, unten, S. 774-778 und Art. 67, Abs. 1(d), unten, S. 797-798;

⁴⁴ Vgl. O.R. XII, S. 382, CDDH/II/SR.91, Abs. 62;

⁴⁵ ebd., S. 381, Abs. 59;

⁴⁶ Vgl. O.R. VI, S. 229, CDDH/SR.42, Anhang (Indonesien);

eines logischen Arguments ist. Im Übrigen bedeutet das Fehlen einer solchen Bestimmung über ziviles Sanitätspersonal keineswegs ein Verbot für die Besetzungsmacht, dieses Personal zu entwaffnen.⁴⁷

- 2517 In beiden Fällen besteht die Anforderung an die Besetzungsmacht darin, die Arbeit dieses Personals zu erleichtern und daher, wenn es entwaffnet ist, seine Sicherheit und die der ihm anvertrauten Personen auf andere Weise zu gewährleisten.

Einleitung zu den Absätzen 4, 5 und 6

- 2518 Nach Artikel 69 Absatz 3 des Entwurfs von 1972 "bleiben die Gebäude, Ausrüstungen und Transportmittel der Organisationen des Zivilschutzes der Zivilbevölkerung zur Verfügung" und "dürfen nur in dringenden Fällen vorübergehend requiriert werden, sofern die Requirierung den Schutz der Zivilbevölkerung nicht ernsthaft gefährdet".⁴⁸
- 2519 Dieser Ansatz war insofern restriktiv, als er sich nur auf Gebäude, "Material" und Transporte bezog, die den Organen des Zivilschutzes "dauerhaft zugewiesen" worden waren.⁴⁹ Die Tatsache, dass Requirierungen nicht erwähnt wurden, beruhte hingegen nicht auf der Absicht, sie auszuschließen, sondern darauf, dass man "es für besser hielt, dieses Problem nicht zu berühren, als ein Verbot einzuführen, das mit zahlreichen Vorbehalten und Ausnahmen verbunden ist, die von der Besetzungsmacht missbraucht werden könnten", und daher wurde es "nach den Regeln des Völkerrechts in Bezug auf Requirierungen behandelt", d. h. insbesondere nach Artikel 52 der Haager Regeln von 1907.⁵⁰
- 2520 Die Frage der Requirierungen wurde auf der Diplomatischen Konferenz ausführlich erörtert. Der Ansatz des Entwurfs von 1973 wurde schließlich nicht übernommen, da Bestimmungen auf der Grundlage von Artikel 14 ("Beschränkung der Requisition ziviler Sanitätseinheiten"), Absätze 2 und 3, bevorzugt wurden.⁵¹
- 2521 Zuvor war vorgeschlagen worden, die Requirierung von Gebäuden, "Material" und Transporten, die zivilen Verteidigungsorganisationen gehören, einfach zu verbieten⁵², der Bezug auf die Haager Vorschriften, der von einigen befürwortet wurde⁵³, wurde von anderen abgelehnt⁵⁴, andere hatten sich noch dafür ausgesprochen, die Requirierung nicht zu erwähnen, aber ohne impliziten Bezug auf die Haager

⁴⁷ Vgl. Kommentar Art. 15, Abs. 3, oben, S. 194;

⁴⁸ "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 167-168;

⁴⁹ Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 74 (Art. 56, Abs. 2);

⁵⁰ Vgl. ebd. (Art. 56, Abs. 2 und Anm. 43). Artikel 52 der Haager Vorschriften von 1907 lautet: "Requirierungen in Naturalien und Dienstleistungen dürfen von Gemeinden und Einwohnern nicht verlangt werden, es sei denn für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee. Sie müssen im Verhältnis zu den Mitteln des Landes stehen und so beschaffen sein, dass sie die Einwohner nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gegen ihr eigenes Land verpflichten.

Solche Requirierungen und Leistungen dürfen nur auf Anweisung des Kommandanten des besetzten Ortes verlangt werden. Sachleistungen sind nach Möglichkeit in bar zu bezahlen; andernfalls ist eine Quittung auszustellen und die Zahlung des geschuldeten Betrags so bald wie möglich vorzunehmen";

⁵¹ Vgl. in diesem Sinne O.R. XII, S. 381, CDDH/II/SR.91, Abs. 57;

⁵² Vgl. O.R. III, S. 254, CDDH/II/70; S. 258, CDDH/II/425;

⁵³ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 60, CDDH/II/SR.60, Abs. 35; S. 117, CDDH/II/SR.65, Abs. 2; S. 123, Abs. 38;

⁵⁴ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 581-582, CDDH/II/SR.51, Abs. 19;

Vorschriften.⁵⁵

- 2522 Die Lösung, die angenommen wurde, war also ein Kompromiss auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 14 ("Beschränkung der Requisition ziviler Sanitätseinheiten"). Er enthält in einem Absatz eine allgemeine Regel, die Requirierungen verbietet, und in einem zweiten Absatz werden die Ausnahmen beschrieben.
- 2523 Darüber hinaus sieht Absatz 6 des hier zu prüfenden Artikels eine besondere Behandlung von Unterkünften des Zivilschutzes vor.⁵⁶

Absatz 4

- 2524 Die unter diesen Absatz fallenden Gegenstände sind Gebäude und "Material" im Sinne von Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich"), Unterabsatz d), der somit auch Transporte umfasst.
- 2525 Er umfasst nicht nur Gebäude und "Material", die "den Zivilschutzeinrichtungen gehören", sondern auch solche, die "von den Zivilschutzeinrichtungen genutzt werden". Diese Hinzufügung erfolgte aufgrund eines Änderungsantrags⁵⁷, der damit begründet wurde, dass "es durchaus denkbar sei, dass Zivilschutzeinrichtungen Gebäude usw. nutzen, die ihnen nicht offiziell gehören", und es daher notwendig sei, auch solche Objekte zu schützen.⁵⁸ Die Unterscheidung zwischen dauerhaft dem Zivilschutz zugewiesenen und nicht zugewiesenen Objekten, die im Kommentar zum Entwurf von 1973 vorgenommen wurde, wurde daher nicht übernommen.⁵⁹
- 2526 Erstens ist es verboten, diese Gegenstände "zweckentfremdet" zu verwenden, d. h. sie für andere als die vorgesehenen Zwecke einzusetzen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Rettungsdienst zum Transport von "Material" beauftragt würde.
- 2527 Zweitens ist es verboten, solche Gegenstände zu "requirieren", was bedeutet, dass die Besetzungsmacht sie nicht für den Bedarf der Besatzungsarmee sicherstellen darf.
- 2528 Dieses Verbot wird jedoch insofern abgeschwächt, als es nur angewendet wird, "wenn eine solche Umleitung oder Requirierung der Zivilbevölkerung schaden würde". Somit ist jede Umleitung oder Requirierung, die der Zivilbevölkerung nicht schadet, grundsätzlich möglich, wenn auch nicht unbedingt erlaubt, denn Absatz 5 legt zwei zusätzliche Bedingungen fest.
- 2529 Diese allgemeine Bedingung ist sicherlich nicht immer leicht zu beurteilen und erfordert den guten Glauben derer, die sie anwenden müssen. Sie hat jedoch den großen Vorteil, dass sie die Interessen der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten unter humanitären Gesichtspunkten über alle anderen stellt.
- 2530 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die schädlichen Auswirkungen nicht nur zum Zeitpunkt der Umleitung oder Requirierung von Gegenständen, sondern während der gesamten Dauer dieser Umleitung

⁵⁵ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 125, CDDH/II/SR.65, Abs. 45;

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 381, CDDH/II/SR.91, Abs. 57;

⁵⁷ Vgl. O.R. III, S. 255, CDDH/II/323;

⁵⁸ Vgl. O.R. XII, S. 119-120, CDDH/II/SR.65, Abs. 19;

⁵⁹ Vgl. oben, S. 754, und Anmerkung 49;

oder Requirierung zu beurteilen sind.

Absatz 5

2531 Dieser Absatz ist dem vorangegangenen Absatz untergeordnet, dem er zwei kumulative Bedingungen hinzufügt:

- Erstens müssen Gebäude und "Material", die ihrer eigentlichen Verwendung entzogen oder requiriert werden, "für andere Bedürfnisse der Zivilbevölkerung notwendig sein". Diese Kurzformel bedeutet, dass die Besetzungsmacht diese Objekte zur Erfüllung anderer Pflichten gegenüber der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets und nicht für ihre eigenen Bedürfnisse verwenden muss.
- Zweitens darf die Requirierung oder Umleitung nur so lange fortgesetzt werden, wie der oben erwähnte Bedarf an ihnen besteht. Mit anderen Worten: Umgeleitete oder requirierte Objekte, die nicht mehr zur Deckung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung erforderlich sind, müssen wieder ihrer ursprünglichen Verwendung zugeführt werden, auch wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes nicht mehr notwendig sind. Diese Bestimmung schließt die Möglichkeit aus, dass Requirierungen, die scheinbar im Interesse der Zivilbevölkerung vorgenommen wurden, später einer anderen Verwendung zugeführt werden können.

2532 Nehmen wir ein praktisches Beispiel: Eine Organisation des Zivilschutzes verfügt über mehrere Lastkraftwagen, um den Transport ihres Personals im Fall eines Notfalls zu gewährleisten. Einige dieser Fahrzeuge sind nicht in Gebrauch, weil sie nicht benötigt werden. Die Besetzungsmacht würde rechtmäßig handeln, wenn sie sie als Provisorium requirieren würde, um Schüler von zu Hause zur Schule zu befördern, um einen technischen Engpass zu überbrücken. Sie hat nämlich die Pflicht, das ordnungsgemäße Funktionieren der Einrichtungen für die Betreuung und Schulbildung der Kinder zu erleichtern.⁶⁰ Sollte jedoch eine plötzliche Katastrophe die Lastkraftwagen erneut für den Zivilschutz unentbehrlich machen, müssten sie unverzüglich wieder eingesetzt werden. Und wenn diese Katastrophe nicht eingetreten ist, sollte sie die Lastkraftwagen auf jeden Fall den Zivilschutzeinrichtungen zurückgeben, unabhängig von den Bedürfnissen dieser Organisationen zu diesem Zeitpunkt, sobald die Lastkraftwagen nicht mehr für den Transport der Schüler benötigt werden, z.B. wenn die Transportmittel, die diesen Dienst zuvor geleistet haben, repariert wurden.

2533 So werden der Umleitung oder der Requirierung strenge Grenzen gesetzt, obwohl einige noch weiter gehen wollten, entweder durch ein Verbot jeglicher Requirierung⁶¹ oder durch zwei scheinbar noch drakonischere Bestimmungen, wie im Entwurf von 1972⁶²: die dringende Notwendigkeit der Requirierung und ihr vorübergehender Charakter.⁶³

2534 Unter humanitären Gesichtspunkten erscheint die gewählte Lösung jedoch hervorragend, da sie den allgemeinen Interessen der Zivilbevölkerung am besten gerecht wird und gleichzeitig die spezifischen

⁶⁰ Vgl. Vierte Konvention, Art. 50, Abs. 1;

⁶¹ Vgl. oben, S. 755;

⁶² Vgl. CE 1972, Bericht, Bd. I, S. 167 (Art. 69 Abs. 3 des IKRK-Entwurfs und des Entwurfs der Unterkommission);

⁶³ In diesem Sinne, vgl. O.R. XII, S. 123, CDDH/II/SR.65, Abs. 35;

Interessen des Zivilschutzes wahrt, vorausgesetzt natürlich, sie wird nach Treu und Glauben angewandt.

Absatz 6

- 2535 Die ausdrückliche Erwähnung von Unterkünften für die Zivilbevölkerung⁶⁴, die im Entwurf von 1973 nicht enthalten war, wurde durch einen Änderungsantrag eingeführt, der sich allerdings auf die Erwähnung "öffentlicher Unterkünfte" beschränkte.⁶⁵ Eine Delegation, die diesen Vorschlag unterstützte, vertrat die Auffassung, dass dieses Verbot der Zweckentfremdung oder Requirierung von Schutzräumen im Interesse der Zivilbevölkerung auf private Schutzräume ausgedehnt werden sollte.⁶⁶
- 2536 Diesem Vorschlag wurde gefolgt und das Verbot der Abzweigung (wobei der Ausdruck "von ihrer eigentlichen Verwendung" zu verstehen ist) und der Requirierung von Unterkünften erweitert:
- zum einen für alle der Zivilbevölkerung zur Verfügung gestellten Unterkünfte, d.h. grundsätzlich für alle öffentlichen Unterkünfte, unabhängig von der Beurteilung ihrer Notwendigkeit;
 - andererseits zu allen anderen Unterkünften, einschließlich privater Unterkünfte, und zwar nach dem Kriterium der Bedürftigkeit. In diesem Fall sollte die "Notwendigkeit" außerdem nach der Art und Weise beurteilt werden, wie sie vor der Besetzung definiert wurde, und ihre Requirierung darf beispielsweise nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass die Besetzungsmacht alle Bemühungen um den Zivilschutz für überflüssig hält. Die Requirierung sollte also eine Ausnahme bleiben: Sie könnte zum Beispiel auf eine Privatperson angewendet werden, die sich einen unterirdischen Palast gebaut hat.
- 2537 Wenn vor der Besetzung keine oder so gut wie keine Schutzräume vorhanden waren und insbesondere aufgrund von Luftangriffen ein Bedarf an Schutzräumen entstand, verlangt die allgemeine Verantwortung der Besetzungsmacht gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebiets, dass eine Lösung gefunden wird. An dieser Stelle wird der Begriff der von der Zivilbevölkerung "benötigten" Schutzräume bedeutsam, da jedes geeignete Gebäude, insbesondere unterirdisch, vorrangig dem Schutz der Bevölkerung zugewiesen werden sollte. Abschließend ist anzumerken, dass den Schutzräumen ein eigener Absatz gewidmet wurde, da sie, wie wir gesehen haben, nicht notwendigerweise unter die Verantwortlichkeiten der Organisationen des Zivilschutzes fallen, so dass es, wenn alle Schutzräume erfasst werden sollen, notwendig ist, sie von den Gebäuden und dem "Material" dieser Organisationen zu unterscheiden.⁶⁷

Yves Sandoz

⁶⁴ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 61, Unterabsatz (a)(iii), oben, S. 723-724;

⁶⁵ Vgl. O.R. III, S. 254, CDDH/II/307;

⁶⁶ Vgl. O.R. XII, S. 123, CDDH/II/SR.65, Abs. 34;

⁶⁷ Vgl. auch Art. 58, Abs. (c);

Artikel 64 – Zivile Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten und internationale Koordinierungsorganisationen

- 1. Die Artikel 62, 63, 65 und 66 finden auch auf Personal und Material ziviler Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten Anwendung, die im Hoheitsgebiet einer am Konflikt beteiligten Partei mit Zustimmung und unter der Leitung dieser Partei Zivilschutzaufgaben nach Artikel 61 wahrnehmen. Einer betroffenen gegnerischen Partei wird so bald wie möglich von dieser Hilfe Mitteilung gemacht. Diese Tätigkeit darf unter keinen Umständen als Einmischung in den Konflikt angesehen werden. Sie soll jedoch unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der betroffenen am Konflikt beteiligten Parteien ausgeübt werden.*
- 2. Am Konflikt beteiligte Parteien, welche die in Absatz 1 genannte Hilfe erhalten, und die Hohen Vertragsparteien, die sie gewähren, sollen gegebenenfalls die internationale Koordinierung dieser Zivilschutzmassnahmen erleichtern. In diesem Fall findet dieses Kapitel auf die zuständigen internationalen Organisationen Anwendung.*
- 3. In besetzten Gebieten darf die Besetzungsmacht die Tätigkeit ziviler Zivilschutzorganisationen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten sowie internationaler Koordinierungsorganisationen nur dann ausschliessen oder einschränken, wenn sie die angemessene Wahrnehmung der Zivilschutzaufgaben mit eigenen Mitteln oder den Mitteln des besetzten Gebiets sicherstellen kann.*

Kommentar von 1987

Absatz 1 – Organisationen des zivilen Zivilschutzes von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind

- 2538 Absatz 1 befasst sich mit zivilen Zivilschutzorganisationen von Staaten, die keine Konfliktparteien sind und die Aufgaben des Zivilschutzes im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei wahrnehmen.
- 2539 Er ähnelt Artikel 27 der Ersten Konvention, der "Sanitätspersonal" und Einheiten unter vergleichbaren Umständen betrifft.¹

¹ In diesem Sinne vgl. O.R. XII, S. 60, CDDH/II/SR.60, Abs. 36, der darüber hinaus die Nützlichkeit des Beistands neutraler Länder "insbesondere bei Konflikten, die in Ländern stattfinden, die keinen Zivilschutz haben", hervorhebt.

Erster Satz

2540 Aus diesem Satz ergibt sich Folgendes:

- nur Personal und "Material" von "zivilen" Organisationen des Zivilschutzes in das Gebiet einer Konfliktpartei entsandt werden dürfen. Dies schließt somit die Unterstützung auf individueller Basis sowie die Unterstützung durch "militärische" Organisationen des Zivilschutzes aus;
- Material² und das Personal dieser Organisationen darf nicht ohne die Zustimmung der Konfliktpartei, für die es bestimmt ist, in deren Hoheitsgebiet verbracht werden;
- die Partei "kontrolliert" die Verwendung dieser "Materialien" und die Arbeit des Personals, das somit "unter ihrer Verantwortung" steht: Dies ist insbesondere im Fall von Missbrauch wichtig.

2541 Außerdem wird darauf hingewiesen, dass dieses Personal und "Material" aus jedem Staat kommen kann, der nicht Partei des Konflikts ist, unabhängig davon, ob er den Status der Neutralität oder der ständigen Neutralität genießt oder nicht.³

2542 Andererseits wird es nicht ausdrücklich erwähnt, obwohl es anzunehmen ist:

- dass dieses Personal mit der Einwilligung seines eigenen Staates handelt. Dies wird in Artikel 27 der Ersten Konvention in Bezug auf eine ähnliche Situation ausdrücklich erwähnt und ergibt sich im Übrigen aus der Tatsache, dass Organisationen des Zivilschutzes von den Behörden der Partei, der sie angehören, eingerichtet oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermächtigt werden müssen;
- Dieses Personal und Material ist ausschließlich dem Zivilschutz zugewiesen und wird für diesen verwendet: Dies ergibt sich aus der Definition der Organisationen des Zivilschutzes.⁴

2543 Der Schutz, der dem Personal und dem "Material" im Sinne dieses Absatzes gewährt wird, ist derselbe, den es bei der Erfüllung seiner Aufgaben in seinem eigenen Hoheitsgebiet genießt: Dies wird durch den einfachen Verweis auf die einschlägigen Artikel erreicht, d. h. auf die Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz"), 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten"), 65 ("Ende des Schutzes") und 66 ("Kennzeichnung"). Eine eingehende Untersuchung dieser Artikel zeigt jedoch, dass bestimmte Punkte einer Klärung bedürfen:

- Zivilschutz-Organisationen sind zwar gemäß Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz") Absatz 1 "berechtigt, ihre Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes wahrzunehmen", doch ist dieses Recht für eine Organisation, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig ist, stärker eingeschränkt: Die Partei, die ihre Einwilligung erteilt hat, kann diese Einwilligung widerrufen, ohne ihre

Vgl. auch ebd., S. 127, CDDH/II/SR.66, Abs. 2;

² Zur Bedeutung dieses Wortes vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (d), S. oben, S. 736;

³ Zur Bedeutung des Ausdrucks "neutrale und andere Staaten, die nicht Konfliktparteien sind", vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61. Darüber hinaus äußerte eine Delegation ihre Bedenken, weil sie Missbräuche befürchtete, wenn dies für alle Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, und nicht nur für diejenigen, die ständige Neutralität genießen, möglich wäre: vgl. O.R. VI, S. 229, CDDH/SR.42, Anhang (Indonesien, Art. 57);

⁴ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (b), oben, S. 732-733. Vgl. dazu auch die Kommentierung des vierten Satzes dieses Absatzes, unten, S. 763;

Entscheidung begründen zu müssen, wobei eine Ausnahme für besetzte Gebiete möglich ist;⁵

- Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz"), Absatz 2, betreffend Rechtsmittel an Zivilisten, die nicht Mitglieder von Zivilschutzorganisationen sind, betrifft grundsätzlich keine Zivilisten eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist; – In Übereinstimmung mit Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten"), Absätze 4 und 5, kann die Besetzungsmacht "Material" von Zivilschutzorganisationen von Staaten, die nicht Partei des Konflikts sind, nicht requirieren. Ist solches "Material" für die Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes in besetzten Gebieten nicht mehr erforderlich, so ist es an den Staat zurückzugeben, aus dem es stammt.

Zweiter Satz

- 2544 Die Frage, die hier aufgeworfen wurde, ist, ob die gegnerische Partei, die Beistand von Zivilschutzorganisationen von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, erhält, ihre Einwilligung zu diesem Beistand geben muss oder ob sie nur darüber informiert werden muss.⁶
- 2545 Einige sprachen sich für "das Übereinkommen aller betroffenen Konfliktparteien" aus, um dem betroffenen Personal "den größtmöglichen Schutz" zu gewährleisten.⁷
- 2546 Der Fall, dass die Einwilligung der gegnerischen Partei eingeholt werden muss, wurde jedoch abgelehnt, insbesondere wegen der Schwierigkeit, sie zu erhalten, und wegen der Verzögerungen, die dies verursachen würde, und weil dies "einer Partei Macht über ein Gebiet verleihen würde, das ihr nicht gehört".⁸ Der letztgenannte Gesichtspunkt setzte sich durch.
- 2547 Darüber hinaus erfordert der schließlich angenommene Satz eine Klarstellung in zwei Punkten: Muss die Partei, die den Beistand erhält, oder der Staat, der ihn gewährt, die Meldung vornehmen? Bei der Vorlage des Entwurfs von Artikel 57 hatte der IKRK-Sachverständige darauf hingewiesen, dass der Staat, von dem der Beistand ausgeht, verpflichtet ist, dies zu tun.⁹ Dieser Ansatz wurde damit begründet, dass die Meldung im Entwurfstext eine Bedingung für den Schutz darstellt.¹⁰
- 2548 In dem schließlich angenommenen Text ist dies eindeutig nicht der Fall, da die Meldung "so bald wie möglich" zu erfolgen hat. Dies lässt den Schluss zu, dass die "Pflicht" zur Meldung dem begünstigten Staat auferlegt wird, obwohl es auch aus offensichtlichen Gründen im Interesse des Staates, der den Beistand entsendet, liegt, diese Informationen selbst zu übermitteln: zum einen, um die Sicherheit des von ihm entsandten Personals zu erhöhen, und zum anderen, um gute Beziehungen zu der Partei zu unterhalten, die die Meldung erhalten soll.
- 2549 Erforderlichenfalls kann die Meldung durch die begünstigte Partei über die Schutzmacht, ihre

⁵ Vgl. Abs. 3, unten, S. 766-767;

⁶ Vgl. O.R. XII, S. 130, CDDH/II/SR.66, Abs. 19;

⁷ Vgl. O.R. III, S. 260, CDDH/II/349, und O.R. XII, S. 70, CDDH/II/SR.61, Abs. 5;

⁸ Vgl. O.R. XII, S. 129, CDDH/II/SR.66, Abs. 15-16;

⁹ ebd., S. 128, Abs. 3;

¹⁰ Vgl. Entwurf Art. 57, Abs. 1;

Ersatzmächte oder eine unparteiische humanitäre Organisation erfolgen.

- 2550 Die Meldung muss jeder gegnerischen Partei, die "betroffen" ist, zugehen. Im Allgemeinen ist eine gegnerische Partei von vornherein betroffen, sobald sie in direkte Feindseligkeiten mit der begünstigten Partei verwickelt ist.
- 2551 So kann es nur in einem groß angelegten Konflikt, an dem mehrere Staaten beteiligt sind, gegnerische Parteien geben, die nicht betroffen sind, z. B. weil sie keinen direkten Kontakt mit der begünstigten Partei haben.

Dritter Satz

- 2552 Dieser Satz wiederholt das Konzept, das in Artikel 27 Absatz 3 der Ersten Konvention zum Ausdruck kommt. Er wurde mit einer leichten textlichen Änderung aus dem Entwurf von 1973 übernommen. Wie in dem oben erwähnten Kommentar zu Artikel 27 dargelegt, soll dieser Satz verhindern, dass der betroffene Beistand "falsch interpretiert" wird und "Gegenstand von Kritik ist, die auf Unwissenheit oder Böswilligkeit beruht".¹¹
- 2553 Die Formulierung "Einmischung in den Konflikt" bedeutet "Teilnahme an Feindseligkeiten" oder "Verletzung der Neutralität".¹²
- 2554 Der der Konferenz der Regierungsexperten unterbreitete Vorschlag, den Begriff "Einmischung in den Konflikt" durch "feindselige Handlungen" zu ersetzen¹³, wurde nicht erörtert.
- 2555 Ein Vertrag betrifft nämlich nur die "Rechtsbeziehungen" zwischen den Vertragsstaaten, und insofern ändert die betroffene Tätigkeit in keiner Weise die Beziehungen zwischen der Partei, von der der Beistand kommt, und der gegnerischen Partei des begünstigten Staates.

Vierter Satz

- 2556 Dieser Satz, der den vorhergehenden Satz ergänzt, wurde hinzugefügt, um einem Vorschlag Rechnung zu tragen, den dritten Satz durch Folgendes zu ersetzen: "Diese Tätigkeiten dürfen unter keinen Umständen so beschaffen sein, dass sie eine Einmischung in den Konflikt darstellen".¹⁴ Dieser Vorschlag änderte den vorangegangenen Satz grundlegend¹⁵, indem er implizierte, dass Tätigkeiten des Zivilschutzes eine Einmischung in den Konflikt darstellen "könnten" und dass stets Vorkehrungen getroffen werden sollten, um sicherzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Die Annahme einer solchen Bestimmung hätte jede Zivilschutzaktivität eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, sehr riskant gemacht.
- 2557 Der schließlich gefundene Kompromiss bestand also darin, den hier in Rede stehenden Satz dem dritten

¹¹ "Kommentar I", S. 233;

¹² ebd., S. 232;

¹³ Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 168, Abs. 3.331; Bd. II, S. 94, CE/COM III/OPC 14;

¹⁴ Vgl. O.R. XII, S. 385, CDDH/II/SR.92, Abs. 16;

¹⁵ In diesem Sinne vgl. ebd., S. 386-387, Abs. 24-27;

Satz hinzuzufügen, der dann in seiner ursprünglichen Form beibehalten werden konnte.¹⁶

- 2558 Der vierte Satz verdeutlicht den vorangegangenen Satz, ohne jedoch dessen Tragweite zu schmälern. Mit anderen Worten, wenn die betroffenen Tätigkeiten des Zivilschutzes aus dem einen oder anderen Grund ohne Berücksichtigung der "Sicherheitsinteressen der betroffenen Konfliktparteien" durchgeführt würden, könnte dies immer noch nicht als Einmischung in den Konflikt bezeichnet werden. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.¹⁷
- 2559 Es gibt jedoch eine Grenze: Die Tätigkeit muss eine "Tätigkeit im Rahmen des Zivilschutzes" sein. In dieser Hinsicht ist insbesondere darauf zu achten, dass dem Personal von Organisationen des Zivilschutzes von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, nur Aufgaben zugewiesen werden, die eindeutig dem Zivilschutz zuzuordnen sind und bei denen nicht die Gefahr besteht, dass dieses Personal in die Wahrnehmung anderer Aufgaben einbezogen wird.¹⁸
- 2560 In diesem Zusammenhang bezieht sich der Ausdruck "betroffene Konfliktparteien" auf die gegnerischen Parteien der begünstigten Partei. Die Interessen der begünstigten Partei werden nämlich dadurch gewahrt, dass die Tätigkeiten unter ihre Kontrolle gestellt werden – so kann sie beispielsweise den Zugang des betroffenen Personals zu Gebieten mit strategischen Zielen verhindern.

Absatz 2 – Internationale Koordinierung

- 2561 Dieser Absatz legt den Grundsatz der internationalen Koordinierung von Maßnahmen des Zivilschutzes und des Schutzes internationaler Organisationen des Zivilschutzes fest. Diese beiden Dinge müssen jedoch unterschieden werden, da die Koordinierung auch ohne internationale Organisationen stattfinden kann.

Erster Satz

- 2562 Obwohl der Schutz internationaler Organisationen im Entwurf von 1973 vorgesehen war, war die Frage der Koordinierung nicht angesprochen worden. Dieses Konzept wurde vom Ausschuss II eingeführt. Es war das Ergebnis eines Kompromisses¹⁹, da einige befürchteten, den internationalen Organisationen des Zivilschutzes die Macht zur Koordinierung von Aktionen einzuräumen. Für sie waren "Hilfsaktionen nicht mit Aktionen des Zivilschutzes zu vergleichen. Letztere könnten eine Einmischung in den Konflikt darstellen".²⁰
- 2563 Dieser Standpunkt wurde von anderen bestritten, die der Ansicht waren, dass "es [...] keine Gründe für Bedenken hinsichtlich des Umfangs der geplanten Beihilfe gibt".²¹

¹⁶ Vgl. hierzu O.R. XIII, S. 374, CDDH/406/Rev.1, Abs. 51; O.R. XII, S. 385-389, CDDH/II/SR.92, Abs. 16-44;

¹⁷ Vgl. in diesem Sinne O.R. XII, S. 389, CDDH/II/SR.92, Abs. 42-44;

¹⁸ Vgl. hierzu Kommentar Art. 61, Unterabsatz (b), oben, S. 732-735;

¹⁹ Vgl. O.R. XIII, S. 370, CDDH/406/Rev.1, Abs. 51;

²⁰ Vgl. O.R. XII, S. 387, CDDH/II/SR.92, Abs. 28;

²¹ ebd., Abs. 29;

- 2564 Schließlich wird die internationale Koordinierung von Tätigkeiten des Zivilschutzes (im Gegensatz zur internationalen Koordinierung von Hilfsaktionen²² den Parteien, die Beistand erhalten, und denjenigen, die ihn leisten, nur "empfohlen", wenn es dafür einen Grund gibt. Mit anderen Worten, es wird eingeräumt, dass es Fälle gibt, in denen eine Koordinierung sinnlos ist, insbesondere wenn nur ein Staat einer Konfliktpartei Hilfe leistet. Darüber hinaus besteht Einigkeit darüber, dass in Fällen, in denen eine Koordinierung sinnvoll ist, d.h. insbesondere, wenn die Hilfe aus verschiedenen Quellen stammt, sie den betroffenen Parteien nicht "aufgezwungen" werden sollte.
- 2565 Idealerweise sollte die Koordinierung einerseits zwischen den Hilfeleistenden erfolgen, um alle Bedürfnisse eines bestimmten Konflikts in ihrer Gesamtheit zu behandeln und Überschneidungen zu vermeiden, und andererseits in jeder Partei, die Hilfe leistet, und unter deren Verantwortung, um alle Tätigkeiten kohärent zu organisieren, wobei die jeweiligen Fähigkeiten und Fachkenntnisse der verschiedenen Hilfe leistenden Organisationen geachtet werden müssen.²³

Zweiter Satz

- 2566 Der Bezug auf internationale Organisationen führte zu einigen Diskussionen, zum einen wegen des Misstrauens, das einige hinsichtlich der Koordinierung hegten, wie oben dargelegt, und zum anderen wegen des Mangels an spezialisierten Organisationen, die eine solche Koordinierung gewährleisten könnten. Der Bezug wurde in den Entwurf von 1973 aufgenommen, weil man für die Zukunft vorsorgen wollte.²⁴ In der Tat gibt es bereits eine internationale Organisation: die Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO). Der Beobachter der ICDO wies im Ausschuss II darauf hin, dass seine Organisation "sich darum bemüht, die Organisation von Zivilschutzzentren durch die Länder einer bestimmten geographischen Region zu fördern, die in der Lage sind, im Falle von Naturkatastrophen in Friedenszeiten einzugreifen", dass sie aber "keine [...] Ausstattung für den Zivilschutz besitzt".²⁵ Auch die Erwartung, dass bestimmte, bereits in Friedenszeiten geschaffene Einrichtungen künftig in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, wurde als Argument für die Bezugnahme auf solche Organisationen angeführt.²⁶
- 2567 Die Bedeutung des Ausdrucks "in solchen Fällen" am Anfang des Satzes ist nicht ganz klar. Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen dieses Kapitels auf einschlägige Organisationen immer dann angewendet werden, wenn es Angelegenheiten gibt, die koordiniert werden müssen (d.h. "wenn es angebracht ist"), oder nur dann, wenn die betroffenen Parteien die Koordinierung "tatsächlich" erleichtern. Die scheinbar automatische Anwendung des zweiten Satzes, sobald die Bedingungen des ersten Satzes erfüllt sind, ist in der Tat trügerisch. Da es nur eine Empfehlung zur Erleichterung der internationalen Koordinierung gibt, darf es keine Pflicht geben, die einschlägigen internationalen Organisationen zu akzeptieren. Somit bedeutet diese Bestimmung lediglich, dass im Falle der Annahme solcher Organisationen – eine Entscheidung, die allein dem begünstigten Staat obliegt²⁷ – diese durch dieses Kapitel geschützt werden

²² Vgl. Art. 70, Abs. 5;

²³ Vgl. auch Kommentar Art. 70, Abs. 5, unten, S. 829;

²⁴ Vgl. O.R. XII, S. 128, CDDH/II/SR.66, Abs. 4;

²⁵ ebd., S. 62, CDDH/II/SR.60, Abs. 48;

²⁶ ebd. S. 384 CDDH/II/SR.92, Abs. 5-8;

²⁷ In diesem Sinne vgl. ebd., S. 385, Abs. 15;

müssen.

- 2568 Abgesehen von der ICDO, soweit sie einsatzfähig ist, umfassen die "relevanten internationalen Organisationen" also auch Organisationen, die in Zukunft geschaffen werden könnten. Obwohl einige andere internationale Organisationen, sowohl Regierungs- als auch Nichtregierungsorganisationen, bereits Aufgaben wahrgenommen haben, die als Aufgaben des Zivilschutzes angesehen werden könnten, insbesondere im Bereich der Evakuierung, darf nicht vergessen werden, dass der Schutz dieses Kapitels auf Organisationen beschränkt ist, die "ausschließlich" solchen Aufgaben zugewiesen sind, so dass diese Organisationen ausgeschlossen sind.
- 2569 Das Wort "relevant" wird hier im Sinne von "auf dem Gebiet spezialisiert" verwendet. Im französischen Text wird das Wort "compétent" verwendet, das jedoch, wie die englische Fassung zeigt, nicht als Werturteil und nicht als Gegenteil des Begriffs "incompétent" verwendet wird.
- 2570 Außerdem ist es selbstverständlich, dass es sich bei den betroffenen Organisationen um zivile Organisationen handeln muss.²⁸
- 2571 Der Bezug auf "die Bestimmungen dieses Kapitels" ist ungenau. Was in Bezug auf Organisationen von Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, in Bezug auf den Verweis auf die Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz"), 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten")²⁹, 65 ("Ende des Schutzes") und 66 ("Kennzeichnung") gesagt wurde, gilt auch hier sinngemäß.
- 2572 Da es sich bei den betreffenden Organisationen zwangsläufig um zivile Organisationen handelt, darf Artikel 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten") nicht angewendet werden.

Absatz 3

- 2573 Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten") soll im wesentlichen das Verhältnis zwischen der Besetzungsmacht und den zivilen Organisationen des Zivilschutzes in besetzten Gebieten regeln. Er legt daher nicht eindeutig die Verantwortlichkeiten fest, die der Besetzungsmacht gegenüber der Zivilbevölkerung obliegen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Aufgaben des Zivilschutzes tatsächlich erfüllt werden.
- 2574 Dieser Absatz unterstreicht diese Verantwortung: Er verpflichtet die Besetzungsmacht, Hilfe von außen anzunehmen, wenn sie "die angemessene Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes nicht sicherstellen darf", was folglich die Pflicht impliziert, dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben auf die eine oder andere Weise erfüllt werden.
- 2575 Dieser Absatz war in dem Entwurf von 1973 nicht enthalten. Er wurde in einem Änderungsantrag³⁰ vorgeschlagen und mit nur geringfügigen redaktionellen Änderungen angenommen.

²⁸ ebd;

²⁹ Vgl. Kommentar Abs. 1, erster Satz, oben, S. 747-749;

³⁰ Vgl. O.R. III, S. 259, CDDH/II/324 (Art. 57, Abs. 2);

- 2576 Wie der Befürworter dieses Vorschlags erklärte, sollte er "sicherstellen, dass eine Besetzungsmacht die Zivilschutzaktivitäten" der betroffenen Organisationen nur dann ausschließen oder einschränken kann, wenn sie "die angemessene Durchführung dieser Tätigkeiten selbst gewährleisten kann".³¹
- 2577 Diese scheinbar recht strenge Pflicht bedarf jedoch einer gewissen Klarstellung.
- 2578 Erstens entsteht sie nur dann, wenn die Besetzungsmacht "die angemessene Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes" nicht selbst oder mit den im besetzten Gebiet vorhandenen Mitteln sicherstellen darf, die nach Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten") in Betrieb bleiben sollten.
- 2579 Dies ist vergleichbar mit der Pflicht, Hilfsaktionen anzunehmen, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, die Versorgung der Zivilisten mit den für ihr Überleben unerlässlichen Gegenständen sicherzustellen.³² Allerdings ist zuzugeben, dass es schwierig ist, diese Pflicht genau zu bestimmen, mehr noch als im Fall der Hilfsaktionen. Auf jeden Fall scheint klar zu sein, dass eine "Pflicht" zur Annahme von Hilfsgütern nur in extremen Fällen bestehen kann, wie etwa bei der offensichtlichen Unfähigkeit, Opfer von Überschwemmungen zu evakuieren, Brände unter Kontrolle zu bringen oder Opfer von Luftangriffen oder Erdbeben aus den Trümmern zu retten.
- 2580 Hat ein Staat, der nicht Partei des Konflikts ist, oder eine internationale Koordinierungsorganisation³³ in solchen Fällen das Recht, Hilfe zu "erzwingen", auch gegen den Willen der Besetzungsmacht? Es wäre unrealistisch zu behaupten, dass dies der Fall sei, und als er seinen Bericht annahm, verabschiedete der Ausschuss II auch den folgenden Kommentar:
- "Es besteht Einverständnis darüber, dass die Tätigkeiten des Zivilschutzes neutraler oder anderer Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, oder internationaler Koordinierungsorganisationen in besetzten Gebieten der Einwilligung und Kontrolle der Besetzungsmacht unterliegen."³⁴
- 2581 Diese Aussage steht nur scheinbar im Widerspruch zum Text des Absatzes selbst. Tatsächlich besteht für die Besetzungsmacht die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben des Zivilschutzes in angemessener Weise wahrgenommen werden, erforderlichenfalls mit Hilfe von außen: Wenn dies erforderlich ist, wird die Schutzmacht oder ihre Ersatzmächte die Besetzungsmacht daran erinnern. Die Art und Weise der Erfüllung dieser Pflicht darf der Besetzungsmacht jedoch nicht vorgeschrieben werden, d.h., welchen Staat oder welche Staaten oder Organisationen sie für die Bereitstellung der erforderlichen Hilfe auswählen soll. Dies ist mit zwingenden Sicherheitserwägungen verbunden, die zu ignorieren nicht klug gewesen wäre.

Yves Sandoz

³¹ O.R. XII, S. 129, CDDH/II/SR.66, Abs. 9;

³² Vgl. insbesondere Art. 59, Vierte Konvention, und Art. 69, Abs. 2, des Protokolls;

³³ Der Bezug auf "internationale koordinierende Organisationen" und nicht auf "einschlägige internationale Organisationen" wie im vorangegangenen Absatz soll nicht bedeuten, dass es sich um unterschiedliche Organisationen handelt. Die Organisationen, auf die hier Bezug genommen wird, sind im Wesentlichen die in Absatz 2 genannten, die in der Praxis noch nicht wirklich existieren;

³⁴ O.R. XIII, S. 370, CDDH/406/Rev. 1, Abs. 53;

Artikel 65 – Ende des Schutzes

1. *Der Schutz, auf den zivile Zivilschutzorganisationen, ihr Personal, ihre Gebäude, ihre Schutzbauten und ihr Material Anspruch haben, darf nur dann enden, wenn sie ausser ihren eigentlichen Aufgaben den Feind schädigende Handlungen begehen oder dazu verwendet werden. Jedoch endet der Schutz erst, nachdem eine Warnung, die möglichst eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.*
2. *Es gilt nicht als eine den Feind schädigende Handlung,*
 - a) *wenn Zivilschutzaufgaben unter der Weisung oder Aufsicht militärischer Dienststellen durchgeführt werden;*
 - b) *wenn ziviles Zivilschutzpersonal mit Militärpersonal bei der Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben zusammenarbeitet oder wenn einige Militärpersonen zivilen Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind,*
 - c) *wenn die Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben auch militärischen Konfliktsopfern, insbesondere den ausser Gefecht befindlichen, zugute kommt.*
3. *Es gilt auch nicht als eine den Feind schädigende Handlung, wenn das zivile Zivilschutzpersonal leichte Handfeuerwaffen trägt, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder sich selbst zu verteidigen. In Gebieten, in denen Kämpfe zu Land stattfinden oder wahrscheinlich stattfinden werden, treffen die am Konflikt beteiligten Parteien jedoch geeignete Vorkehrungen, um diese Waffen auf Faustfeuerwaffen wie Pistolen oder Revolver zu beschränken, damit zwischen Zivilschutzpersonal und Kombattanten leichter unterschieden werden kann. Auch wenn das Zivilschutzpersonal in diesen Gebieten andere leichte Handfeuerwaffen trägt, wird es geschont und geschützt, sobald es als solches erkannt ist.*
4. *Sind zivile Zivilschutzorganisationen in militärischer Weise organisiert oder ist ihr Personal dienstverpflichtet, so verlieren sie auch dadurch nicht den in diesem Kapitel gewährten Schutz.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 2582 Dieser Artikel zielt darauf ab, die genauen Grenzen des Rechtes auf Schutz festzulegen. In dieser Hinsicht ist er Artikel 13 des Protokolls ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") sowie Artikel 22 der Ersten Konvention, Artikel 35 der Zweiten Konvention und Artikel 19 der Vierten Konvention sehr ähnlich.
- 2583 Wie diese Artikel versucht auch Artikel 65, dieses Ziel zu erreichen, indem er eine Liste von Handlungen

aufstellt, die als nicht schädlich für den Feind angesehen werden. Diese Aufzählung, die nicht erschöpfend ist¹, zeigt, dass das in Artikel 65 verwendete System zwar dem der oben genannten Artikel ähnelt, die zu lösenden Probleme jedoch sehr unterschiedlich sind.

- 2584 In Absatz 2 werden drei Beispiele genannt, während zwei besonders heiklen Problemen jeweils ein ganzer Absatz gewidmet ist, nämlich dem Tragen von Waffen durch Angehörige des zivilen Zivilschutzes (Absatz 3) und den Organisationsstrukturen, die die Organisationen des zivilen Zivilschutzes annehmen dürfen (Absatz 4).

Absatz 1 – Bedingungen und Modalitäten

Erster Satz

- 2585 Die schutzberechtigten Personen und Gegenstände sowie das Recht selbst wurden oben untersucht.²
- 2586 Dieses Recht auf Schutz "erlischt nicht", wenn nicht eine notwendige Bedingung erfüllt ist. Zu beachten ist die negative Wendung: Sie macht deutlich, dass eine so schwerwiegende Maßnahme wie die Entziehung des Schutzes einen Ausnahmecharakter haben muss. Darüber hinaus wird, selbst wenn eine solche Maßnahme ergriffen wird, ihre Wirkung ausgesetzt, bis eine Verwarnung ausgesprochen wurde und eine Frist verstrichen ist, die dem Empfänger der Verwarnung Zeit gibt, zu gehorchen.³
- 2587 Diese Bestimmung setzt voraus, dass die betroffenen Personen "feindschädliche Handlungen" begangen haben oder die Gegenstände dazu verwendet wurden.
- 2588 Dieser Ausdruck wurde von einigen angefochten, die den Begriff "feindselig" wegen seines "spezifischeren" Charakters bevorzugt hätten.⁴ Es stimmt, dass eine schädigende Handlung unbeabsichtigt begangen werden kann, und das Wort "feindselig" hätte den Vorteil gehabt, dass es auf die Absicht, zu schaden, hingewiesen hätte. Von Konfliktparteien kann jedoch nicht erwartet werden, dass sie eine für sie schädigende Handlung unbegrenzt fortsetzen, auch wenn keine Schädigungsabsicht vorliegt. Aus diesem Grund und zur Harmonisierung der Terminologie mit den Konventionen wurde der Vorschlag aufgegriffen, den dort und in Artikel 13 verwendeten Ausdruck ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") zu übernehmen.⁵
- 2589 Die Bedeutung des Begriffs "schädliche Handlung" wurde bereits untersucht⁶: Der Begriff wird in diesem Zusammenhang durch die Aufzählung von Handlungen, die "nicht als schädliche Handlungen" für den

¹ In diesem Sinne vgl. insbesondere O.R. VI, S. 230, CDDH/SR.42, Anhang (Israel). Im gleichen Sinne zu Artikel 13, vgl. Kommentar Art. 13, oben, S. 173; zu den oben genannten Artikeln der Konventionen vgl. insbesondere "Kommentar I", S. 202 (Art. 22);

² Vgl. Kommentar Art. 61, Abs. (b), (c) und (d), oben, S. 732-736, und Art. 62, oben, S. 737;

³ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 13, Abs. 1, oben, S. 175-176;

⁴ Vgl. O.R. III, S. 265, CDDH/II/70 und O.R. XII, S. 132, CDDH/II/SR. 66, Abs. 34, und S. 141, CDDH/II/SR. 67, Abs. 9;

⁵ Vgl. O.R. XII, S. 136, CDDH/II/SR.66, Abs. 52;

⁶ Vgl. Kommentar Art. 13, Abs. 1, oben, S. 174-175;

Feind angesehen werden, weiter geklärt.

- 2590 Schädliche Handlungen führen nur dann zum Wegfall des Schutzes, wenn sie außerhalb der "eigentlichen Aufgaben" des Zivilschutzes begangen werden. In Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") wird der Ausdruck "humanitäre Funktion" verwendet. Die größere Präzision des Ausdrucks in diesem Artikel erklärt sich aus der Tatsache, dass der Zivilschutz eine klarer definierte Rolle zu spielen hat und nur der zivilen Bevölkerung dient, während die Sanitätseinheiten dazu bestimmt sind, allen Verwundeten, ob Zivilisten oder Militärs, zu helfen. Da der Zivilschutz durch eine präzise und begrenzte Aufzählung aller von ihm abgedeckten Aufgaben definiert wurde, wäre es außerdem unangemessen vage gewesen, nur den Begriff "humanitäre Funktion" zu verwenden.
- 2591 Es bleibt dabei, dass es im Rahmen von Artikel 65 ebenso wie im Rahmen von Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") die Ausnahme sein wird, dass feindschädigende Handlungen im Rahmen humanitärer Tätigkeiten begangen werden, und dann auch nur zufällig.⁷

Zweiter Satz

- 2592 Dieser Satz entspricht dem oben untersuchten zweiten Satz von Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten"), Absatz 1.⁸

Absatz 2 – Handlungen, die dem Feind nicht schaden

- 2593 Dieser Absatz enthält die ersten drei Beispiele für Handlungen, die nicht als feindschädigende Handlungen anzusehen sind. Zwei weitere Beispiele sind in Absatz 3 bzw. 4 aufgeführt.

Unterabsatz (a)

- 2594 Der Entwurf bezog sich kurz auf das Personal des Zivilschutzes, das Anweisungen von militärischen Stellen erhält. Diese Frage wurde im Ausschuss II ausführlich erörtert, da es, wie es in diesem Gremium hieß, "im Interesse des betroffenen Personals wichtig war, festzustellen, inwieweit ihm eine Zusammenarbeit mit einer militärischen Behörde erlaubt werden kann".⁹
- 2595 Einige Delegierte, die darauf bestanden, dass der Zivilschutz nicht von den Militärbehörden "abhängig" sein dürfe¹⁰, vertraten die Auffassung, dass "es nicht wünschenswert sei, den Schutz der Angehörigen des Zivilschutzes zu gewährleisten, die Befehle von den Militärbehörden erhalten".¹¹
- 2596 Die Streichung dieses Beispiels wurde sogar förmlich in einem Änderungsantrag vorgeschlagen.¹²

⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 13, oben, S. 175;

⁸ ebd;

⁹ O.R. XI, S. 578, CDDH/II/SR.51, Abs. 6;

¹⁰ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 67, CDDH/II/SR.60, Abs. 67; S. 133, CDDH/II/SR.66, Abs. 42;

¹¹ ebd., S. 133, Abs. 43;

¹² Vgl. O.R. III, S. 267, CDDH/II/347;

- 2597 Die Möglichkeit, dass die militärischen Behörden dem Personal des Zivilschutzes unter bestimmten Umständen Anweisungen erteilen können, wurde jedoch von vielen anderen Delegierten verteidigt.¹³ Das Hauptargument der Befürworter dieses Standpunkts war die Notwendigkeit, die Tätigkeiten des Zivilschutzes mit denen des Militärs zu koordinieren, insbesondere in Bereichen militärischer Operationen, in denen "es wichtig ist, deutlich zu machen, dass auf dem Schlachtfeld der militärische Kommandant das Sagen hat".¹⁴
- 2598 Damit wurde die Bedeutung eines Rechts auf Schutz in Fällen dieser Art hervorgehoben¹⁵, und dieser Standpunkt setzte sich durch.
- 2599 Eine solche Anweisung und Überwachung sollte jedoch nur ausnahmsweise erfolgen, denn wenn sie dauerhaft wäre, käme sie einer echten "Abhängigkeit" gleich, und der zivile Charakter der betroffenen Organisationen würde in Frage gestellt. Diese Unterscheidung zwischen dem "Empfangen von Anweisungen" von und der "Verantwortung gegenüber" militärischen Stellen wurde in der Debatte sogar ausdrücklich hervorgehoben: "Der Gedanke der Abhängigkeit evoziert ein Element der Dauerhaftigkeit, das bei der Idee des Empfangens von Anweisungen fehlt".¹⁶

Unterabsatz (b)

- 2600 Die Zusammenarbeit von Angehörigen des Zivilschutzes mit militärischem Personal war bereits im Entwurf von 1973 vorgesehen. Die Zugehörigkeit von Militärpersonal zu zivilen Organisationen des Zivilschutzes wurde dagegen erst auf der Diplomatischen Konferenz hinzugefügt.
- 2601 In der Diskussion über die Frage der Zusammenarbeit wurden im Allgemeinen die gleichen Argumente vorgebracht wie im Zusammenhang mit Unterabsatz a).
- 2602 Einige waren der Ansicht, dass der "Ausnahmecharakter" einer solchen Zusammenarbeit spezifiziert werden sollte, da sonst der Schutz, der den Angehörigen des Zivilschutzes gewährt wird, "illusorisch" werden könnte.¹⁷ In diesem Sinne wurde in einem Änderungsantrag ausdrücklich vorgeschlagen, die Zusammenarbeit einerseits nur "als außergewöhnliche Maßnahme" und andererseits nur dann zuzulassen, "wenn eine solche Zusammenarbeit für den Schutz der Zivilbevölkerung unerlässlich ist".¹⁸
- 2603 Eine Pflicht zur Gewährleistung, dass die Zusammenarbeit ein außergewöhnlicher Schritt bleibt, wurde jedoch abgelehnt¹⁹, und diese Idee wurde fallen gelassen. Auch die Bedingung, dass eine solche Zusammenarbeit für den Schutz der Zivilbevölkerung unerlässlich sein sollte, wurde nicht angenommen.
- 2604 Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass der Zivilschutz seiner Definition nach aus Aufgaben besteht, "die dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen", so dass eine Zusammenarbeit rechtlich nicht anders

¹³ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 137, CDDH/II/SR.66, Abs. 58; S. 139, CDDH/II/SR.67, Abs. 1; S. 140, Abs. 3 und 7;

¹⁴ Vgl. ebd., S. 139, Abs. 1;

¹⁵ Vgl. ebd., S. 140, Abs. 7;

¹⁶ Vgl. ebd., S. 141-142, Abs. 11. Im gleichen Sinne vgl. dazu Kommentar Abs. 4, unten, S. 778;

¹⁷ Vgl. O.R. XII, S. 66, CDDH/II/SR.60, Abs. 63, und S. 134, CDDH/II/SR.66, Abs. 43;

¹⁸ Vgl. O.R. III, S. 267, CDDH/II/347;

¹⁹ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 140, CDDH/II/SR.67, Abs. 3;

möglich ist.

- 2605 Die Möglichkeit, militärisches Personal zivilen Organisationen der Verteidigung zuzuweisen, wurde in Übereinstimmung mit einer Änderung eingeführt.²⁰ Mit dieser Änderung sollte den zivilen Organisationen die Möglichkeit gegeben werden, von den technischen Kenntnissen bestimmter Spezialisten zu profitieren, die in Zeiten bewaffneter Konflikte schwer zu finden sind, es sei denn, es handelt sich um militärisches Personal, ohne dass sie dadurch ihren zivilen Charakter verlieren.²¹
- 2606 Dagegen wurde ein Vorschlag, die Internierung von "militärischen Einheiten"²² zuzulassen, nach einer Abstimmung²³ abgelehnt, insbesondere weil dies "die Absicht des Absatzes völlig verändern" und den zivilen Charakter dieser Organisationen des Zivilschutzes in Frage stellen würde.²⁴
- 2607 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesene Militäranghörige zwar ihren Status als Kombattanten verlieren, aber dennoch den Status von Kriegsgefangenen genießen, wenn sie in die Macht der gegnerischen Partei fallen.²⁵

Unterabsatz (c)

- 2608 Wie oben erwähnt, ist der Zivilschutz per Definition von Aufgaben betroffen, die dem Schutz der "Zivilbevölkerung" dienen.
- 2609 Daher fallen Aufgaben mit dem Ziel, militärischen Opfern zu helfen, nicht unter diese Definition und werden von diesem Kapitel nicht erfasst.
- 2610 Es war jedoch wichtig zu bestimmen, inwieweit ziviles Zivilschutzpersonal militärischen Opfern helfen kann, ohne dessen Recht auf Schutz zu verlieren.
- 2611 Im Entwurf von 1973 hieß es ganz unverblümt, dass die Durchführung von "Aufgaben zugunsten militärischer Opfer" nicht als schädlich für den Feind angesehen werden sollte.²⁶
- 2612 Obwohl diese Klausel von einem Delegierten unterstützt wurde²⁷, waren die meisten Vorschläge, die während der Konferenz zu diesem Thema gemacht wurden, davon betroffen, diese Möglichkeit einzuschränken.²⁸

²⁰ Vgl. O.R. III, S. 268-269, CDDH/II/406 und Anh. I;

²¹ Vgl. in diesem Sinne insbesondere O.R. XII, S. 421, CDDH/II/SR.95, Abs. 58. In dem mit dem Bericht angenommenen Kommentar wies der Ausschuss II im Übrigen darauf hin, dass nur eine "relativ geringe Anzahl" von Angehörigen der Streitkräfte betroffen sei: O.R. XIII, S. 373, CDDH/406/ Rev.1, Abs. 58;

²² Vgl. O.R. XII, S. 420, CDDH/II/SR.95, Abs. 54;

²³ ebd., S. 421, Abs. 60;

²⁴ ebd., S. 420-421, Abs. 55-59;

²⁵ Vgl. hierzu Art. 67, Abs. 1 und 2. Vgl. dazu Kommentar Abs. 3, unten, S. [777-778](#);

²⁶ Vgl. Entwurf Art. 58, Abs. 2(d);

²⁷ Vgl. O.R. XII, S. 137, CDDH/II/SR.66, Abs. 61;

²⁸ Vgl. insbesondere O.R. III, S. 265, CDDH/II/326; S. 268-269, CDDH/II/406 und Anh. 1; O.R. XII, S. 134-135, CDDH/II/SR.66, Abs. 47; S. 139, CDDH/II/SR.67, Abs. 1; S. 140, Abs. 3; S. 142, Abs. 13;

- 2613 In der angenommenen Formulierung wird sehr treffend der Begriff "zufällig" verwendet. Das bedeutet, dass das Personal des Zivilschutzes, wenn es bei seinen Tätigkeiten zum Schutz der Zivilbevölkerung zufällig auf militärische Opfer stößt, diesen gleichzeitig helfen kann, ohne sein Recht auf Schutz zu verlieren. Was die Verwundeten anbelangt, so ist das Sanitätspersonal der zivilen Verteidigung sogar verpflichtet, verwundeten Soldaten, die sie zufällig antreffen, in gleicher Weise zu helfen wie Zivilisten.²⁹
- 2614 Die Hinzufügung der Formulierung "insbesondere derjenigen, die sich 'außer Gefecht' befinden" ist das Ergebnis einer Änderung.³⁰ Dies mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, da ein Angehöriger der Streitkräfte grundsätzlich "nur" Opfer sein kann, wenn er "außer Gefecht" ist, unabhängig davon, ob er sich ergibt und gefangen genommen wird oder ob er tot, verwundet, krank oder schiffbrüchig ist.
- 2615 Es handelt sich jedoch um eine sinnvolle Ergänzung, da einige Aufgaben des Zivilschutzes tatsächlich Angehörigen der Streitkräfte zugute kommen können, die nicht "außer Gefecht" sind. So könnte beispielsweise der Einsatz von Angehörigen des Zivilschutzes, die einen Brand in einer Stadt bekämpfen, zufällig einigen Soldaten zugute kommen, die sich zufällig auf Urlaub in dieser Stadt befinden. Daher war es durchaus angebracht, festzulegen, dass solche Maßnahmen unbestreitbar in den legitimen Bereich des Zivilschutzes fallen.

Absatz 3 – Das Tragen von Waffen

- 2616 Die Frage des Tragens von Waffen durch Angehörige des Zivilschutzes war Gegenstand heftiger Diskussionen im Ausschuss II.
- 2617 Der Entwurf erlaubte das Tragen von "Handfeuerwaffen" für Angehörige des Zivilschutzes, beschränkte dies jedoch auf zwei Zwecke, nämlich die Aufrechterhaltung der Ordnung in einem betroffenen Gebiet und die Selbstverteidigung. Zu diesem Thema wurden sehr unterschiedliche Meinungen geäußert.
- 2618 Einige wollten dem Personal des Zivilschutzes das Tragen von Waffen vollständig verbieten, da sie dies eher für gefährlich als für nützlich hielten. Ihrer Ansicht nach wird das Militär weniger geneigt sein, Personen zu achten, von denen es weiß, dass sie bewaffnet sind und die es daher zu fürchten hat.³¹
- 2619 Andere hielten das Tragen von Waffen für nützlich, wenn nicht sogar für notwendig. Es sei jedoch wichtig, die Situationen, in denen Waffen getragen werden dürfen, die Zwecke, denen das Tragen von Waffen dienen soll, und die erlaubten Waffentypen einzugrenzen.
- 2620 Was die Situationen anbelangt, so wurde der Gedanke des Verbots von Waffen in Gebieten militärischer Operationen weitgehend unterstützt.³² Andere Delegierte vertraten jedoch die Auffassung, dass dieser Spielraum, das Mitführen von Waffen in bestimmten Gebieten zu gestatten und in anderen nicht, schwer anzuwenden sei. Eine Delegation vertrat die Auffassung, dass der Zivilschutz ebenso gut zur

²⁹ Vgl. hierzu insbesondere Art. 10;

³⁰ Vgl. O.R. III, S. 265-266, CDDH/II/326;

³¹ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 64, CDDH/II/SR.60, Abs. 55; S. 74, CDDH/II/SR.61, Abs. 29; S. 79, Abs. 54; S. 140, CDDH/II/SR.67, Abs. 8 und 10;

³² Vgl. O.R. III, S. 265-266, CDDH/II/320 und 326; O.R. XII, S. 72-73, CDDH/II/SR.61, Abs. 21; S. 79, Abs. 57; S. 132, CDDH/II/SR.66, Abs. 37; S. 140, CDDH/II/SR.67, Abs. 6;

Aufrechterhaltung der Ordnung in Kampfzonen beitragen könnte.³³

- 2621 Schließlich wurde ein Kompromiss erzielt, indem die Art der in solchen Gebieten zugelassenen Waffen festgelegt wurde.
- 2622 Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit diesem Absatz auch die Tatsache angesprochen, dass Angehörige des Zivilschutzes nicht berechtigt sind, Waffen zu tragen, wenn sie einen Entwaffnungsbefehl erhalten haben.³⁴ Diese Frage, die sich nur im Fall einer Besetzung stellen könnte, wurde jedoch in Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten"), Absatz 3, behandelt.³⁵
- 2623 In Bezug auf den Zweck des Waffentragens wollten einige einen sehr allgemeinen Bezug annehmen: "zum Zwecke des Schutzes von Leben und Besitz".³⁶ Andere hätten einen Bezug auf Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten"), Absatz 2 Buchstabe a) bevorzugt, d.h. den Zweck des Waffentragens auf die "Gewährleistung der eigenen Verteidigung oder der Verteidigung der Zivilbevölkerung, für die sie verantwortlich sind", beschränkt.³⁷ Es wurde auch vorgeschlagen, über das Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung hinauszugehen und ebenfalls Waffen zur "Bewachung von Einrichtungen, die für das Überleben der Zivilisten lebenswichtig sind", zu erlauben.³⁸ Nach erneuter Prüfung wurde schließlich beschlossen, zu den im Entwurf von 1973 genannten Funktionen für das Tragen von Waffen zurückzukehren, allerdings mit einer leichten redaktionellen Änderung. Was jedoch den Zweck der Aufrechterhaltung der Ordnung betrifft, so ist zu bedenken, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Hilfsfunktion handelt.³⁹
- 2624 Was das Tragen von Waffen zu Zwecken der Selbstverteidigung betrifft, so ist dies im Lichte des Kommentars zu verstehen, den der Ausschuss II in seinem Bericht⁴⁰ zu diesem Thema angenommen hat und der wie folgt lautet

"Was die Frage der Selbstverteidigung anbelangt, so dürfen die Angehörigen des Zivilschutzes zur Selbstverteidigung gegen Plünderer oder andere kriminelle Einzelpersonen oder Gruppen bewaffnet sein. Sie dürfen nicht in den Kampf gegen die gegnerische Partei eingreifen und keine Gewalt anwenden, um sich der Gefangennahme zu widersetzen. Werden sie jedoch von einzelnen Angehörigen der Kräfte der gegnerischen Partei rechtswidrig angegriffen, können sie ihre Waffen zur Selbstverteidigung einsetzen, nachdem sie sich in angemessener Weise als Angehörige des Zivilschutzes zu erkennen gegeben haben."⁴¹

³³ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 137, CDDH/II/SR.66, Abs. 60; S. 142, CDDH/II/SR.67, Abs. 12;

³⁴ Vgl. O.R. III, S. 265-266, CDDH/II/326; O.R. XII, S. 132, CDDH/II/SR.66, Abs. 37;

³⁵ Vgl. dazu oben, S. 754;

³⁶ Vgl. O.R. III, S. 266, CDDH/II/338;

³⁷ Vgl. ebd., S. 267, CDDH/II/347; O.R. XII, S. 66-67, CDDH/II/SR.60, Abs. 66;

³⁸ Vgl. O.R. XII, S. 78, CDDH/II/SR.61, Abs. 50;

³⁹ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (a) (xi), oben, S. 728-729;

⁴⁰ Der vom Ausschuss II angenommene Kommentar zu Absatz 3 "stellte eine vereinbarte Auslegung dar und war als solche ein 'vertragsbezogenes Dokument' im Sinne von Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1969)": O.R. XII, S. 420, CDDH/II/SR.95, Abs. 52. Dieser Kommentar zu Absatz 3 enthält auch Passagen, die sich auf andere Bestimmungen dieses Absatzes beziehen, die im Folgenden untersucht werden;

⁴¹ O.R. XIII, S. 372, CDDH/406/Rev. 1, Abs. 58. Dieser Kommentar selbst führte zu einer Reaktion einer Delegation, die befürchtete, dass die durch den zweiten Satz dieses Kommentars eröffnete Möglichkeit "das Personal des Zivilschutzes einer noch größeren Gefahr aussetzen würde": vgl. O.R. VI, S. 222-223, CDDH/ SR.42, Anhang (Australien);

- 2625 Was schließlich die Art der erlaubten Waffen anbelangt, so handelt es sich nur um "leichte Einzelwaffen", wie sie für das Sanitätspersonal gelten.⁴² Außerdem wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Worte "leichte Einzelwaffen" wie in Artikel 13 zu interpretieren sind.⁴³
- 2626 Die Arbeitsgruppe A "Zivilschutz" des Ausschusses II beschloss, keine Definition dieses Begriffs zu geben.⁴⁴ Ein Delegierter legte dem Ausschuss II jedoch eine Definition vor, in der er in seinen eigenen Worten angab, "was leichte Einzelwaffen nicht sind, sondern was sie sind".⁴⁵ Diese Definition, "der eine Reihe von Militärexperten anderer Delegationen zustimmten"⁴⁶, stellt einen wertvollen Beitrag zur Definition dieses Begriffs dar. Sie lautet wie folgt: "Leichte Einzelwaffen schließen Splittergranaten und ähnliche Vorrichtungen sowie Waffen aus, die von einer einzelnen Person nicht vollständig gehandhabt oder abgefeuert werden dürfen, sowie Waffen, die im Wesentlichen für nichtmenschliche Ziele bestimmt sind".⁴⁷
- 2627 Der Kompromiss zwischen den Befürwortern, die keine Waffen in allen Bereichen und unter allen Umständen oder nur Waffen außerhalb von Kampfgebieten zulassen wollen, und den Befürwortern, die leichte Einzelwaffen in allen Bereichen und unter allen Umständen zulassen wollen, wurde durch die Einfügung zweier Sätze in Absatz 3 gelöst.
- 2628 Der zweite Satz sieht eine Beschränkung in "Gebieten, in denen Landkämpfe stattfinden oder stattfinden könnten" vor. Die Beschränkung ist logischerweise auf Landkämpfe beschränkt, da die Waffen der Angehörigen des Zivilschutzes in der Tat in Bezug auf die Landstreitkräfte ein Problem darstellen könnten. Allerdings ist weder der Umfang der "Gebiete", in denen Landkämpfe "stattfinden", noch die Art und Weise, wie zu beurteilen ist, ob solche Kämpfe in naher Zukunft "wahrscheinlich stattfinden werden", definiert. Den von dieser Bestimmung betroffenen Personen wird somit ein großer Ermessensspielraum eingeräumt. Bei objektiver Betrachtung kommt es nämlich vor allem darauf an, das Risiko des Kontakts mit der gegnerischen Armee zu bestimmen, denn bei einem solchen Kontakt ist der Schutz unerlässlich, und das Vertrauen des Gegners in die Zivilschutzkräfte könnte durch eine zu schwere Bewaffnung dieser Kräfte erschüttert werden, was ohnehin zu Verwirrung führen würde. Im Übrigen wird der Zweck der vorgeschriebenen Begrenzung ausdrücklich erwähnt: Sie soll "die Unterscheidung zwischen zivilen Verteidigungskräften und Kombattanten erleichtern".
- 2629 Folglich müssen die Waffen des Zivilschutzes in den oben definierten Gebieten "auf Handfeuerwaffen, wie Pistolen oder Revolver" beschränkt werden, eine Formulierung, die keines Kommentars bedarf. Es stellt sich die Frage, ob die Ausstattung des Personals des Zivilschutzes nicht unter allen Umständen auf diese Art von Waffen hätte beschränkt werden können. Insbesondere die von einigen Delegierten geäußerte Vorliebe für den Einsatz von Waffen "wie Tränengasgranaten oder die verschiedenen nicht tödlichen, von der Polizei verwendeten Aufstandsbekämpfungsgranaten"⁴⁸ zur Aufrechterhaltung der Ordnung führte zur Ablehnung einer solchen Lösung.

⁴² Vgl. Kommentar Art. 13, Abs. 2(a), oben, S. 177-178;

⁴³ Vgl. O.R. XIII, S. 372, CDDH/406/Rev.1, Abs. 58. Vgl. dazu auch Anmerkung 40, oben;

⁴⁴ Vgl. O.R. XII, S. 421, CDDH/II/SR.95, Abs. 63;

⁴⁵ Ebd;

⁴⁶ Vgl. O.R. XIII, S. 372, CDDH/406/Rev.1, Abs. 56. Vgl. auch O.R. XII, S. 422, CDDH/II/ SR.95, Abs. 64-68 und 70;

⁴⁷ Vgl. O.R. XIII, S. 372, CDDH/406/Rev. 1, Abs. 56; vgl. auch O.R. XII, S. 421-422, CDDH/II/ SR.95, Abs. 63-65;

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 422, CDDH/II/SR.95, Abs. 64;

- 2630 Die Konfliktparteien müssen "die geeigneten Maßnahmen" ergreifen, um das Tragen von Waffen in solchen Gebieten einzuschränken. Damit die Maßnahmen in der Praxis wirksam sind, sollte diese Verantwortung an die unmittelbar für den Zivilschutz verantwortlichen Behörden delegiert werden, die ihrerseits die örtlichen Behörden damit betrauen oder in der Lage sein sollten, diese Behörden unverzüglich zu kontaktieren.
- 2631 Die eher vage Beschreibung der oben genannten Gebiete und der Zweck der vorgeschriebenen Beschränkung des Tragens von Waffen – d. h. die Verbesserung des Schutzes der Angehörigen des Zivilschutzes – machten es erforderlich, klarzustellen, dass eine solche Beschränkung keine "Bedingung" für den Schutz in diesen Gebieten ist. Dies geht aus dem dritten Satz des Absatzes hervor.
- 2632 Wenn also Angehörige der Zivilschutz in solchen Gebieten andere Waffen als Handfeuerwaffen tragen, behalten sie ihr Recht auf Achtung und Schutz, vorausgesetzt natürlich, dass es sich um "leichte Einzelwaffen" handelt. Der Transport schwerer Waffen würde als schädlich für den Feind angesehen und hätte daher zur Folge, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf Schutz verlieren.
- 2633 Das in diesem Absatz angewandte System ist also dem von Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen") recht ähnlich. Es wird ein Risiko festgestellt, und die gefährdeten Personen werden lediglich gewarnt (Artikel 26 – "Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen"), oder es wird ihnen verboten, das Risiko einzugehen (Artikel 65), aber wenn sie es dennoch eingehen, behalten sie dennoch das Recht auf Schutz.
- 2634 Zwei weitere Klarstellungen wurden vom Ausschuss II in Bezug auf Absatz 3 vorgenommen.⁴⁹ Der Ausdruck "geachtet und geschützt" "bedeutet, dass das Personal nicht wissentlich angegriffen oder unnötigerweise an der Ausübung seiner eigentlichen Aufgaben gehindert werden darf". In diesem Zusammenhang wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommene Auslegung des Begriffs "geachtet und geschützt" nur in diesem Zusammenhang anwendbar ist.⁵⁰ Außerdem: "Für Angehörige der Streitkräfte⁵¹, die Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind, bedeutet die letzte Bestimmung des Absatzes 3 keine Änderung ihres Status als Kriegsgefangene, wenn sie in die Hände der gegnerischen Partei fallen. "Dies gilt, wie wir oben festgestellt haben, auch wenn sie durch ihre Zuweisung zum Zivilschutz eindeutig ihren Kombattantenstatus verloren haben."⁵²
- 2635 Abschließend kann nicht geleugnet werden, dass Absatz 3 typischerweise ein Kompromisstext ist, was bedeutet, dass er ziemlich schwierig anzuwenden ist. Mehrere Delegationen äußerten in Erklärungen zur Abstimmung nach der einvernehmlichen Annahme des Artikels im Ausschuss II ihre Befürchtungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Schutzes, der dem Zivilschutzpersonal gewährt wird, wenn sie in Kampfgebieten bewaffnet sind.⁵³
- 2336 Es ist klar, dass das Tragen von Waffen lediglich erlaubt ist; es gibt keine Pflicht, dies zu tun, weder in Kampfgebieten noch anderswo. Nichts hindert Parteien, die nicht wollen, dass ihr Personal des

⁴⁹ Vgl. O.R. XIII, S. 372, CDDH/406/Rev. 1, Abs. 58. Vgl. auch Anmerkung 40, oben, S. 776;

⁵⁰ Vgl. O.R. XII, S. 482, CDDH/II/SR.100, Abs. 64;

⁵¹ Der französische Text des Kommentars ist in Actes (O.R.) XIII, S. 383 enthält das Wort "affectées" (zugewiesen) einen Grammatikfehler, der den Eindruck erweckt, es beziehe sich auf die "bewaffneten Kräfte" und nicht auf die "Mitglieder". Dies ist eindeutig falsch, da sich "zugewiesen" auf die Mitglieder der bewaffneten Kräfte bezieht;

⁵² Vgl. Kommentar Abs. 2(b) und Anmerkung 25, S. oben, S. 773;

⁵³ Vgl. O.R. XII, S. 427-430, CDDH/SR.96, Abs. 1-22;

Zivilschutzes Waffen trägt, daran, dies klar und deutlich zu sagen.⁵⁴

Absatz 4

- 2637 Dieser Absatz wurde mit sehr geringen redaktionellen Änderungen aus dem Entwurf von 1973 übernommen.
- 2638 Wie ein Delegierter feststellte, ist dieser insbesondere dadurch gerechtfertigt, dass die Mitglieder des Zivilschutzes in vielen Ländern ähnliche Dienstgrade wie die der Armee haben; ihre Bestimmungen "könnten an eine militärische Disziplin und Hierarchie erinnern, aber das könnte in keinem Fall bedeuten, dass die Organe des Zivilschutzes den Militärs unterstellt werden könnten".⁵⁵ Die Frage des Verhältnisses zwischen den Militärbehörden und den Angehörigen des Zivilschutzes wird in Absatz 2 behandelt.
- 2639 Ein anderer Delegierter erläuterte deutlich den Grund für die Zulassung der Dienstpflicht: "In vielen Ländern gab es Bestimmungen für den obligatorischen Zivildienst in den Einheiten des Zivilschutzes, die von der Wehrpflicht völlig abgekoppelt waren".⁵⁶
- 2640 Dieser Absatz stellt also nicht nur eine weitere Situation dar, die dem Personal das Recht auf Schutz nicht vorenthält, sondern, was noch wichtiger ist, er erkennt die Tatsache an, dass in vielen Staaten die bereits bestehenden Strukturen des Zivilschutzes in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels stehen.

Yves Sandoz

⁵⁴ Artikel 14 Abs. 3 des Anhangs 1 ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Dieser sieht vor: "Ist es den Angehörigen des Zivilschutzes erlaubt, leichte Einzelwaffen zu tragen, so ist dies auf der genannten Karte zu vermerken.";

⁵⁵ O.R. XII, S. 135, CDDH/II/SR.66, Abs. 49;

⁵⁶ ebd., S. 140, CDDH/II/SR.67, Abs. 4;

Artikel 66 – Kennzeichnung

1. *Jede am Konflikt beteiligte Partei ist bemüht, sicherzustellen, dass ihre Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäude und Material erkennbar sind, solange sie ausschliesslich zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt sind. Schutzbauten, die der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sollen in ähnlicher Weise erkennbar sein.*
2. *Jede am Konflikt beteiligte Partei ist ferner bemüht, Methoden und Verfahren einzuführen und anzuwenden, die das Erkennen ziviler Schutzbauten sowie des Personals, der Gebäude und des Materials des Zivilschutzes ermöglichen, welche das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes tragen.*
3. *In besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen tatsächlich oder voraussichtlich Kampfhandlungen stattfinden, soll das Zivilpersonal des Zivilschutzes durch das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes und durch einen Ausweis, der seinen Status bescheinigt, erkennbar sein.*
4. *Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund, das zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, ihres Personals, ihrer Gebäude und ihres Materials oder zum Schutz ziviler Schutzbauten verwendet wird.*
5. *Neben dem Schutzzeichen können die am Konflikt beteiligten Parteien Erkennungssignale zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste vereinbaren.*
6. *Die Anwendung der Absätze 1 bis 4 wird in Kapitel V des Anhangs I dieses Protokolls geregelt.*
7. *In Friedenszeiten kann das in Absatz 4 beschriebene Zeichen mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste verwendet werden.*
8. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes zu überwachen und um seinen Missbrauch zu verhüten und zu ahnden.*
9. *Für die Kennzeichnung des Sanitäts- und Seelsorgepersonals sowie der Sanitätseinheiten und -transportmittel des Zivilschutzes gilt Artikel 18 ebenfalls.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 2641 Artikel 66 ("Kennzeichnung") befasst sich mit der Kennzeichnung und anderen Identifizierungsmitteln, die für Personen und Gegenstände des Zivilschutzes vorgesehen sind.¹ Sein Hauptgrund ist die für Sanitätspersonal und -gegenstände hinreichend nachgewiesene Tatsache, dass Zivilschutzpersonal und -gegenstände nicht wirksam geschützt werden dürfen, wenn es keine Möglichkeit gibt, sie zu identifizieren.
- 2642 Dieser Artikel lehnt sich weitgehend an die Bestimmungen von Artikel 18 ("Kennzeichnung") an, in dem die gleichen Probleme für Sanitätspersonal und Gegenstände behandelt werden und der sich so weit wie möglich an diese Bestimmungen anlehnt.² Darüber hinaus wird er durch Kapitel V ("Zivilschutz") des Anhangs I ergänzt.
- 2643 In diesem Kommentar verweisen wir auf Artikel 18 ("Kennzeichnung") und Kapitel V ("Zivilschutz") des Anhangs I für Erläuterungen, die wir bereits in unserem Kommentar zu diesen Bestimmungen gegeben haben.

Absatz 1

- 2644 Dieser Absatz legt den Grundsatz fest, dass die Personen und Gegenstände des Zivilschutzes identifizierbar sein müssen. Die Art und Weise, wie diese Pflicht zu erfüllen ist, wird an anderer Stelle in diesem Artikel und in Anhang I Kapitel V ("Zivilschutz") beschrieben.

Erster Satz³

- 2645 Bei den Personen und Gegenständen, die identifizierbar sein müssen, handelt es sich um die in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich"), Unterabsätze b), c) und d)⁴, definierten Personen sowie um Gebäude, die auch durch Artikel 62 ("Allgemeiner Schutz"), Absatz 3, geschützt sind. Dieser Satz bezieht sich also nicht auf Zivilisten, die auf Rechtsmittel der Behörden hin Aufgaben des Zivilschutzes wahrnehmen⁵, ohne jedoch einer Zivilschutzorganisation angeschlossen zu sein.
- 2646 Dieses Personal und diese Gegenstände müssen identifizierbar sein, "solange sie ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes eingesetzt werden". Diese Formulierung bedarf der Erläuterung.
- 2647 Bei den Vorbereitungsarbeiten war der Gedanke geäußert worden, erstens zwischen ständigem und

¹ Vgl. dazu Kommentar Art. 18, oben, S. 221;

² Vgl. in diesem Sinne insbesondere O.R. XII, S. 390, CDDH/II/SR.92, Abs. 50;

³ Zum allgemeinen Anwendungsbereich des Satzes vgl. Kommentar Art. 18, Abs. 1, oben, S. 225;

⁴ Wir verweisen auf den Kommentar dazu, oben, S. 732-736;

⁵ Vgl. Art. 62, Abs. 2;

vorübergehendem Personal zu unterscheiden und zweitens dem ständigen Personal die ständige Verwendung des Zeichens zu gestatten, während das vorübergehende Personal es nur für die Dauer seiner Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes verwenden durfte.⁶ Dies entsprach dem System, das in den Genfer Konventionen für vorübergehendes Sanitätspersonal vorgesehen war.⁷

- 2648 Wie wir gesehen haben, wurde diese Unterscheidung zwischen ständigem und vorübergehendem Personal nicht endgültig in das Protokoll für das Personal des Zivilschutzes aufgenommen, insbesondere weil die Definition der Aufgaben, die von den für den Zivilschutz verantwortlichen Organisationen wahrgenommen werden, von Land zu Land sehr unterschiedlich ist und man nicht die Absicht hatte, die Wahrnehmung anderer Aufgaben auszuschließen, auch nicht durch Personal, das diesen Organisationen ständig zugewiesen ist.⁸
- 2649 Andererseits musste präzisiert werden, dass der besondere Schutz des Kapitels VI ("Zivilschutz") von Teil IV nur dem Personal gewährt wird, das ausschließlich für die Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes eingesetzt wird.
- 2650 Diese Bestimmung besagt also nicht nur, dass Personen und Gegenstände des Zivilschutzes mit dem Zeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sein müssen, solange sie ausschließlich Aufgaben des Zivilschutzes wahrnehmen, sondern auch, dass sie nicht als solche gekennzeichnet sein "dürfen", solange sie nicht oder nicht ausschließlich solchen Aufgaben dienen.⁹

Zweiter Satz

- 2651 Die Notwendigkeit, Schutzräume zu identifizieren, ist natürlich ebenfalls von großer Bedeutung. Die Tatsache, dass es für sie ein eigenen Satz gibt, liegt daran, dass sie möglicherweise nicht zu Organisationen des Zivilschutzes gehören.¹⁰
- 2652 Die Formulierung "in ähnlicher Weise erkennbar" bedeutet zum einen, dass die im übrigen Artikel und in Kapitel V ("Zivilschutz") des Anhangs I vorgesehenen Kennzeichnungsmittel auch für Schutzräume zu verwenden sind, und zum anderen, dass sie nur dann zu kennzeichnen sind, wenn sie "ausschließlich" dem Zweck dienen, die Zivilbevölkerung zu schützen.

Absatz 2

- 2653 Dieser Absatz ist die logische Folge von Absatz 1. Wenn sichergestellt werden muss, dass die eigenen Personen und Gegenstände des Zivilschutzes identifizierbar sind, muss auch sichergestellt werden, dass die der anderen Parteien identifiziert werden können.¹¹

⁶ Vgl. CE/3b, S. 155-156; CE 1971, Bericht, S. 89, Abs. 505-506; CE 1972, 'Commentaries', Part I, S. 145 (Art. 71, Abs. 3); CE 1972, Report, Vol. I, S. 169, Abs. 3.337; "Kommentarentwürfe", S. 76 (Art. 59, Abs. 7);

⁷ Vgl. Erste Konvention, Art. 41;

⁸ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 61, Unterabsatz (b), oben, S. 732-735;

⁹ Zur Bedeutung des Wortes "ausschließlich" vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (b), oben, S. 732-735;

¹⁰ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 62, Abs. 3, oben, S. 741-744, und Art. 63, Abs. 6, oben, S. 757-758;

¹¹ Zur Bedeutung dieses Absatzes vgl. dazu Kommentar Art. 18 Abs. 2, oben, S. 226;

- 2654 Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Absatz nur die Identifizierung durch das Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes behandelt, nicht aber, wie in Artikel 18 ("Identifizierung"), Absatz 2, durch Unterscheidungssignale. Es ist jedoch klar, dass er eine identische Pflicht in Bezug auf Unterscheidungssignale beinhaltet, wenn die Konfliktparteien in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Absatzes 5 die Verwendung solcher Signale vereinbaren. Die Tatsache, dass er hier nicht erwähnt wird, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass dieser Artikel im Gegensatz zu Artikel 18 ("Kennzeichnung") die Verwendung von Unterscheidungssignalen nur im Übereinkommen zwischen den Parteien zulässt. Daher können geeignete Methoden und Verfahren zur Identifizierung in den Übereinkommen selbst festgelegt werden.¹²
- 2655 Doch gerade bei den Unterscheidungssignalen ist es aufgrund ihres technischen Charakters unerlässlich, Methoden und Verfahren festzulegen.
- 2656 Was die visuelle Identifizierung anbelangt, so ist in erster Linie auf die Sichtbarkeit zu achten, und die Bestimmungen dieses Absatzes stützen sich in dieser Hinsicht auf Kapitel II ("Das Erkennungszeichen") des Anhangs I. Außerdem kann nicht oft genug betont werden, wie wichtig es ist, die Angehörigen der Streitkräfte über ihre Pflichten zu informieren.¹³ Dies gilt umso mehr, als es ein neues internationales Zeichen des Zivilschutzes gibt.

Absatz 3

- 2657 Dieser Absatz stützt sich auf Absatz 3 von Artikel 18 ("Kennzeichnung").¹⁴ Er verdient jedoch zwei besondere Bemerkungen.
- 2658 Erstens betrifft dieser nur "ziviles" Personal des Zivilschutzes. Dies erklärt sich aus der Tatsache, dass den Angehörigen der Streitkräfte, die den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind, jederzeit die "Pflicht" obliegt, das internationale Kennzeichen des Zivilschutzes zu tragen und einen Ausweis mitzuführen, der ihren Status bestätigt.¹⁵
- 2659 Zweitens sprechen die Notwendigkeit des Tragens des Schildes und des Ausweises in besetzten Gebieten und Kampfzonen sowie die Pflicht, das Schild und den Ausweis nur bei Einsätzen zu tragen, die "ausschließlich" Aufgaben des Zivilschutzes gewidmet sind, für eine ausschließliche und "ständige" – oder zumindest langfristige – Zuweisung dieses Personals zu Aufgaben des Zivilschutzes, jedenfalls in diesen Gebieten und Zonen, um jede Verwechslung zu vermeiden.

Absatz 4

- 2660 Sobald man sich mit dem Gedanken anfreunden kann, dem Zivilschutz und den Gegenständen der zivilen Verteidigung einen besonderen Schutz zu gewähren, liegt es auf der Hand, sie durch ein Unterscheidungszeichen zu kennzeichnen, so wie es bei dem Sanitätspersonal und den Gegenständen von

¹² Vgl. dazu Abs. des Kommentars. 5, unten, S. 784-785;

¹³ Vgl. dazu den Kommentar Art. 83, unten, S. 959;

¹⁴ Es wird auf den Kommentar dazu, oben, S. 227-228, verwiesen;

¹⁵ Vgl. Art. 67, Abs. 1 c);

Anfang an der Fall war.

- 2661 Während der Konferenz der Regierungsexperten wurde eine Ad-hoc-Gruppe eingesetzt, die Vorschläge für ein besonderes Zeichen für Organisationen des Zivilschutzes machen sollte und insbesondere zu folgenden Schlussfolgerungen kam
- Das Zeichen sollte nicht zu Verwechslungen mit anderen Emblemen führen: Damit wurde die Möglichkeit einer Ausweitung der Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ausgeschlossen;¹⁶
 - sie sollte leicht erkennbar sein;
 - sie sollte nicht im Widerspruch zu religiösen Überzeugungen stehen.¹⁷
- 2662 Da diese Gruppe jedoch kein Emblem vorschlug, wurde in Genf eine Versammlung von Sachverständigen organisiert, um ein internationales Unterscheidungszeichen für den Zivilschutz zu definieren. Die Sachverständigen entschieden sich schließlich für zwei Zeichen¹⁸, und im Entwurf von 1973 wurde eine Alternative vorgeschlagen, die entweder aus einem "gleichseitigen hellblauen Dreieck auf hellorangem Hintergrund" oder aus "zwei oder, im Fall, mehreren vertikalen hellblauen Streifen auf hellorangem Hintergrund" besteht.¹⁹ Diese Vorschläge wurden aus Gründen der Praktikabilität und der Sichtbarkeit der Muster und Farben ausgewählt.²⁰
- 2663 Während der Konferenz wurde ein Änderungsantrag eingebracht, in dem ein weiteres Zeichen vorgeschlagen wurde: "zwei schräge rote Streifen auf gelbem Grund".²¹
- 2664 Dieses Zeichen, das auch von der Internationalen Organisation für Zivilschutz unterstützt wurde, wurde insbesondere wegen seiner Ähnlichkeit mit dem in Artikel 6 des Anhangs I der Vierten Konvention festgelegten Emblem mit "schrägen roten Streifen auf weißem Grund" vorgeschlagen, um Krankenhaus- und Sicherheitszonen zu kennzeichnen und "dem Anliegen, die Zahl der Schutzzeichen nicht zu erhöhen", zu entsprechen.²²
- 2665 Der Technische Unterausschuss für Zeichen und Signale erklärte jedoch, dass er ein blaues Dreieck auf orangefarbenem Hintergrund bevorzugt – d.h. der erste Vorschlag des Entwurfs von 1973 – allerdings wurde darin das Adjektiv "hell" bei den Farben Orange und Blau gestrichen.²³
- 2666 Abgesehen von einer Kontroverse über die jeweilige Sichtbarkeit der beiden Zeichen, die nach wie vor strittig ist, wurde auch das Argument der Ähnlichkeit des Zeichens mit dem für die Kennzeichnung von

¹⁶ Vgl. hierzu auch CE 1972, "Commentaries", Part I, S. 145, wo diese Position mit dem Argument untermauert wurde, dass das Emblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes klar definierten Tätigkeiten vorbehalten sein müsse und seine Verwendung nicht zu weit ausgedehnt werden dürfe;

¹⁷ Für weitere Einzelheiten siehe "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 95, CE/COM III/OPC 16;

¹⁸ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. "Meeting of Experts on an International Distinctive Sign for Civil Defence Services, Report", IKRK, Genf, 1973 (insbesondere Abs. 25-44);

¹⁹ Vgl. Entwurf Art. 59, Abs. 4;

²⁰ Vgl. O.R. XII, S. 143, CDDH/II/SR.67, Abs. 20;

²¹ Vgl. O.R. III, S. 275, CDDH/II/427;

²² In diesem Sinne vgl. O.R. XII, S. 357, CDDH/II/SR.89, Abs. 10, und S. 61, CDDH/II/SR.60, Abs. 42;

²³ Vgl. O.R. XIII, S. 26, CDDH/49/Rev.1, Anhang II, Abs. 26;

Krankenhaus- und Sicherheitszonen vorgesehenen Zeichen gegen dieses Zeichen ins Feld geführt, da einige Delegierte der Ansicht waren, dass eine Verwechslung der beiden Symbole den Schutz von solchen Bereichen verringern könnte.²⁴

- 2667 Der in dem Änderungsantrag enthaltene Vorschlag wurde schließlich durch eine Abstimmung im Ausschuss II zugunsten des blauen Dreiecks auf orangefarbenem Grund abgelehnt.²⁵
- 2668 Neben der Wahl des Zeichens ist zu beachten, dass Absatz 4 auf das "internationale" Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes verweist. Im Gegensatz zu den Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds, die nach der Annahme des Emblems gegründet wurden, wurden die Organisationen des Zivilschutzes nämlich lange vor der Annahme des Protokolls I gegründet und hatten in vielen Ländern bereits andere Embleme angenommen. Dieser Artikel schreibt diesen Organisationen daher kein neues Emblem vor, auch wenn er ihnen erlaubt, es auch in Friedenszeiten zu verwenden.²⁶
- 2669 Absatz 4 schließlich legt fest, dass das gleichseitige blaue Dreieck auf orangefarbenem Grund nur dann als internationales Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes angesehen werden kann, "wenn es zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäuden und 'Material' sowie für Zivilisten verwendet wird". Diese Formel basiert auf derjenigen, die für die Definition des Unterscheidungszeichens Rotes Kreuz und Roter Halbmond gewählt wurde.²⁷ Sie ist für das Zeichen des Zivilschutzes umso verständlicher, als es einigen Staaten schwer zu fallen scheint, die Aufgabe zu übernehmen, dass dieses Zeichen – ebenso wie das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond – in Friedenszeiten nicht für andere Zwecke verwendet wird, insbesondere von Organisationen oder Unternehmen, die es zuvor übernommen hatten.²⁸

Absatz 5

- 2670 Dieser Absatz sieht die Möglichkeit der Verwendung von Unterscheidungssignalen "zu Zwecken der Identifizierung im Zivilschutz" vor. Trotz dieser eher vagen Formulierung besteht kein Zweifel, dass solche Signale die Identifizierung von Personen und Gegenständen ermöglichen sollen, die Anspruch auf den Schutz des Unterscheidungszeichens des Zivilschutzes haben.²⁹
- 2671 Dieser Absatz lehnt sich an Artikel 18 ("Kennzeichnung"), Absatz 5, an, der die Verwendung von Unterscheidungssignalen "zur Kennzeichnung von Sanitätseinheiten und -transporten" betrifft.
- 2672 Im Gegensatz zu dieser Bestimmung verweist sie jedoch nicht auf ein Kapitel des Anhangs I, und in Kapitel V dieses Anhangs ("Zivilschutz") wird die Frage der Unterscheidungssignale nicht behandelt. Es gibt also keine vorab festgelegten Regeln für Unterscheidungssignale im Zivilschutz.

²⁴ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 356, CDDH/II/SR.89, Abs. 4. Zu den anderen Aspekten dieser Kontroverse vgl. ebd., S. 355-362, Abs. 1-40;

²⁵ Vgl. O.R. XII, S. 361, CDDH/II/SR.89, Abs. 39; vgl. auch S. 365, CDDH/II/SR.90, Abs. 1-2, und S. 390-391, CDDH/II/SR.92, Abs. 54-55;

²⁶ Vgl. Kommentar Abs. 7, unten, S. 786-787;

²⁷ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 8, Unterabsatz (1), oben, S. 134-135;

²⁸ Vgl. hierzu die Absätze des Kommentars. 7 und 8, unten, S. 786-788;

²⁹ So hat der Ausschuss II bei der Verabschiedung seines Berichts die folgende Bemerkung angenommen: "Die Identifizierung des Zivilschutzes bedeutet die Identifizierung von Schutzräumen für die Zivilbevölkerung und von Personal, Gebäuden und Material des Zivilschutzes" (O.R. XIII, S. 375, CDDH/406/Rev. 1, Abs. 62);

- 2673 Folglich ist es ganz logisch, dass die Verwendung solcher Signale nicht auf eine einseitige Entscheidung zurückgehen darf: Sie muss das Ergebnis von Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien sein.³⁰ Absatz 5 erwähnt dies jedoch nur als Möglichkeit – "Die Konfliktparteien können sich einigen" –, ohne ihnen irgendeine Pflicht aufzuerlegen, nicht einmal die, sich um ein Übereinkommen in dieser Angelegenheit zu bemühen.
- 2674 Die Verwendung von Erkennungssignalen für den zivilen Verteidigungsfall bleibt also aus internationaler Sicht sehr unsicher. Dass die Diplomatische Konferenz diesen Punkt nicht weiter vertieft hat, liegt wohl zum einen daran, dass der Nutzen solcher Signale für den Zivilschutz doch weniger offensichtlich ist als für den Sanitätsdienst, insbesondere für die Sanitätstransporte, und zum anderen daran, dass der besondere Schutz, den der Zivilschutz genießt, neu ist und sich noch nicht bewährt hat.
- 2675 Soweit sie ein Übereinkommen über die Unterscheidungssignale für den Zivilschutz erzielen wollen, steht es den Parteien daher frei, diejenigen zu wählen, die ihnen am geeignetsten erscheinen, sofern diese nicht gegen die zahlreichen Regeln verstoßen, die in diesem Bereich bestehen.³¹
- 2676 In der Kommentierung des Entwurfs von 1973 werden als Beispiel Blinklichtsignale und Sirenen genannt.³²
- 2677 Anhang I Kapitel III ("Erkennungssignale"), Artikel 5 ("Verwendung"), Absatz 1, besagt, dass "die in diesem Kapitel für die ausschließliche Verwendung durch Sanitätseinheiten und -transporte festgelegten Signale für keinen anderen Zweck verwendet werden dürfen", wodurch ihre Verwendung als Signale für Zwecke des Zivilschutzes ausgeschlossen wird. Dies gilt jedoch "vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6", und dieser Artikel, in dem es um "das Lichtsignal, bestehend aus einem blauen Blinklicht" geht, verbietet "in Ermangelung eines besonderen Übereinkommens zwischen den Konfliktparteien" nicht "die Verwendung solcher Signale für andere Fahrzeuge oder Schiffe".³³ Somit wird hier die Möglichkeit offen gelassen, Signale zur Kennzeichnung von Zivilschutzdiensten einzuführen.

Absatz 6

- 2678 Dieser Absatz bezieht sich auf Kapitel V ("Zivilschutz") des Anhangs I für die Umsetzung der Absätze 1 bis 4 des hier behandelten Artikels. Absatz 5 wird richtigerweise nicht erwähnt, da Kapitel V ("Zivilschutz"), wie wir gezeigt haben, nicht auf Unterscheidungssignale eingeht.
- 2679 Kapitel V enthält einen Artikel mit genauen Angaben zu den in Absatz 3 des hier behandelten Artikels vorgeschriebenen Identitätskarten.³⁴ In einem weiteren Artikel werden die Regeln für das internationale

³⁰ Dies steht im Widerspruch zu Art. 59, Abs. 5 des Entwurfs von 1973, wie er in einer Änderung vorgeschlagen wurde: vgl. O.R. III, S. 272, CDDH/II/327, Abs. 5;

³¹ Wir verweisen hierzu auf den Kommentar zu Anhang I, unten, S. 1137;

³² Vgl. 'Kommentarentwürfe', S. 75 (Art. 58. Abs. 5);

³³ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema siehe Kommentar Artikel 5 und 6, Anhang I, unten, S. 1199 und S. 1205;

³⁴ Art. 14, der einerseits auf Artikel 1 des Anhangs I verweist und in Abbildung 3 ein Muster liefert und andererseits empfiehlt, dass in den Identitätskarten vermerkt werden sollte, ob die Angehörigen des Zivilschutzes berechtigt sind, leichte Einzelwaffen zu tragen;

Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes festgelegt und entsprechende Empfehlungen ausgesprochen.³⁵

- 2680 Der Verweis auf die Absätze 3 und 4 bedarf keiner Erläuterung, da diese Absätze die in Artikel 15 ("Ausweis") und Artikel 16 ("Internationales Schutzzeichen") des Anhangs I behandelten Themen betreffen.
- 2681 Der Verweis auf die Absätze 1 und 2 bedeutet, dass die Konfliktparteien bei der Erfüllung der in diesen Absätzen festgelegten Pflichten zur Kennzeichnung ihrer zivilen Verteidigung und zur Identifizierung der gegnerischen Dienste die technischen Spezifikationen der oben genannten Artikel des Anhangs I berücksichtigen müssen.

Absatz 7

- 2682 Die erste Konvention enthält strenge Regeln für die Verwendung des unverwechselbaren Emblems in Friedenszeiten.³⁶ Generell sind nur die Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds berechtigt, das Emblem in Friedenszeiten zu verwenden.³⁷ Seine kommerzielle Verwendung ist verboten.
- 2683 Dem Beispiel dieser Regeln konnte nur bedingt gefolgt werden. Die ersten Gesellschaften des Roten Kreuzes und später des Roten Halbmonds wurden gegründet, um die Anwendung der Genfer Konvention von 1864 und dann der von 1906 zu erleichtern. Die Organisationen des Zivilschutzes wurden hingegen lange vor ihrer Anerkennung durch das humanitäre Völkerrecht gegründet, und es gibt keine nationalen Gesellschaften des "Blauen Dreiecks". Daher ist die Beziehung zwischen diesen Organisationen und dem internationalen Kennzeichen des Zivilschutzes nicht so eng wie die zwischen den Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds und dem Emblem, das für den Schutz der medizinischen Dienste bestimmt ist.
- 2684 Einige wünschten jedoch, dass diese Verbindung in Zukunft gestärkt wird, und vertraten die Ansicht, dass es den Organisationen des Zivilschutzes erlaubt sein sollte – wenn diese nicht sogar dazu ermutigt werden sollten –, dieses Zeichen auch in Friedenszeiten zu verwenden. Dies wird in diesem Absatz vorgeschlagen, der im Entwurf von 1973 nicht enthalten war und das Ergebnis einer Änderung war.³⁸
- 2685 Wie Absatz 8 zeigen wird, verbietet Absatz 7 jedoch nicht, auch nicht stillschweigend, die Verwendung des Unterscheidungszeichens des Zivilschutzes für andere Zwecke, wenn er seine Verwendung in Friedenszeiten erlaubt.
- 2686 Der Ausschuss II hat nämlich in seinem Bericht zu den Absätzen 7 und 8 folgende Bemerkung gemacht: "Es wird davon ausgegangen, dass diese Absätze keine anderen als Schutzzwecke betreffenden

³⁵ Für weitere Einzelheiten siehe den Kommentar Anhang I, Art. 14 und 15, unten, S. 1285 und S. 1289;

³⁶ Vgl. die Artikel 44, 53 und 54;

³⁷ Es wird davon ausgegangen, dass die durch dieses Emblem in Zeiten bewaffneter Konflikte geschützten Objekte bereits in Friedenszeiten gekennzeichnet werden können und dass die nationalen Gesellschaften in Friedenszeiten die Verwendung des Emblems durch Rettungsdienste und Erste-Hilfe-Stellen, die der kostenlosen Behandlung vorbehalten sind, genehmigen können;

³⁸ Änderung CDDH/II/237, die nacheinander durch die Änderungen CDDH/II/327 und CDDH/II/408 ersetzt wurde: vgl. O.R. III, S. 271-275. Diese Änderung entspricht auch den Ansichten des Technischen Unterausschusses für Zeichen und Signale des Ausschusses II: vgl. O.R. XIII, S. 26, CDDH/49/Rev.1, Anhang II, Abs. 27;

Verwendungen des Unterscheidungszeichens des Zivilschutzes betreffen".³⁹

- 2687 Diese Bemerkung ist im Zusammenhang mit Absatz 7 nicht leicht zu verstehen, denn in Friedenszeiten ist der Begriff "Schutzgebrauch" bedeutungslos.
- 2688 Der Kommentar weist nämlich darauf hin, dass es sich bei den betroffenen Personen und Gegenständen nach Absatz 7 um solche handelt, die in Friedenszeiten Aufgaben erfüllen, die ihnen das Recht geben würden, dieses Zeichen in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu ihrem Schutz zu verwenden.
- 2689 Schließlich wurde die Bedeutung des Ausdrucks "Zwecke der Identifizierung des Zivilschutzes" oben erläutert.⁴⁰

Absatz 8

- 2690 Die vom Ausschuss II in seinem Bericht⁴¹ angenommene Bemerkung ist in Bezug auf diesen Absatz besonders relevant. Die von den Vertragsparteien und Konfliktparteien geforderte Überwachung, Vorbeugung und Repression betrifft nur die "schützende Verwendung" des Zeichens des Zivilschutzes. Diese Pflicht erstreckt sich also nicht unmittelbar auf die Verwendung des Zeichens zu gewerblichen Zwecken.⁴²
- 2691 Darüber hinaus wurde auf die Existenz von Artikel 38 ("Anerkannte Hoheitszeichen") hingewiesen, der die missbräuchliche Verwendung von "Hoheitszeichen, Zeichen oder Signalen, die in den Konventionen oder in diesem Protokoll vorgesehen sind", verbietet.⁴³
- 2692 Die Delegationen, die jegliche Verwendung des Unterscheidungszeichens des Zivilschutzes in Friedenszeiten verbieten wollten, außer durch Organisationen des Zivilschutzes mit dem Übereinkommen der Behörden⁴⁴, konnten die Konferenz daher nicht überzeugen.
- 2693 Ist es dennoch möglich, dass die Vertragsparteien in diesem Bereich keine Pflicht haben? Wir sind nicht dieser Meinung. Erstens werden sie getrennt von den Konfliktparteien erwähnt, was deutlich zeigt, dass auch in Friedenszeiten ein gewisser Handlungsbedarf gesehen wird. Zweitens und vor allem erfordert die Pflicht, in Zeiten eines bewaffneten Konflikts einerseits auf die Achtung des besonderen Zeichens des Zivilschutzes zu achten und andererseits die Bevölkerung mit diesem vertraut zu machen, sicherlich auch in Friedenszeiten gewisse Einschränkungen. Eine Verwechslung in bewaffneten Konflikten würde die

³⁹ O.R. XIII, S. 375, CDDH/406/Rev.1, Abs. 62;

⁴⁰ Vgl. Kommentar Absatz 5, oben, S. 785 und Anmerkung 29: Der dort erwähnte Kommentar des Ausschusses II ist auch auf den vorliegenden Absatz anzuwenden;

⁴¹ Vgl. oben und Anmerkung 39;

⁴² Ein Delegierter sprach sich übrigens entschieden gegen die Pflicht aus, die Verwendung des Zeichens des Zivilschutzes für kommerzielle Zwecke zu verbieten. Er erinnerte in diesem Zusammenhang an die großen Schwierigkeiten, die bei der Einführung einer solchen Bestimmung über das Rot-Kreuz-Emblem in die Erste Genfer Konvention von 1929 aufgetreten waren, an die Vorbehalte, die sich daraus ergaben, und an die Verzögerungen bei der Ratifikation der Konventionen von 1949, die sich aus den Einwänden einiger Handelsfirmen gegen Artikel 53 der Ersten Konvention ergaben, die das Rot-Kreuz-Emblem seit Jahren verwendet hatten: vgl. O.R. XII, S. 145, CDDH/II/SR.67, Abs. 36-39; vgl. auch ebd., S. 146, ebd., Abs. 41;

⁴³ Vgl. O.R. XII, S. 145, CDDH/II/SR.67, Abs. 38;

⁴⁴ Vgl. O.R. III, S. 273, CDDH/II/339, Abs. 6-7, und O.R. XII, S. 73, CDDH/II/SR.61, Abs. 22;

Schutzwirkung des Kennzeichens des Zivilschutzes zunichte machen, und dies darf in solchen Zeiten nicht vermieden werden, wenn es nicht auch in Friedenszeiten behandelt wird.

- 2694 Abgesehen davon ist der Gedanke, "die Anbringung des Unterscheidungszeichens zu überwachen" und "seine missbräuchliche Verwendung zu verhindern und zu ahnden", Artikel 18 ("Kennzeichnung"), Absatz 8, entnommen, der seinerseits auf die Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls verweist.⁴⁵
- 2695 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die perfide Verwendung des internationalen Erkennungszeichens des Zivilschutzes, die den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat, als eine schwere Verletzung des Protokolls angesehen wird.⁴⁶

Absatz 9

- 2696 Bereits auf der ersten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz 1971 wurde darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds auf das zivile Sanitätspersonal auszudehnen, das von der jeweiligen Konfliktpartei autorisiert ist, "die Möglichkeit eröffnet, die Verwendung des Emblems auch durch die medizinischen Dienste der Organisationen des Zivilschutzes zuzulassen".⁴⁷
- 2697 Der Entwurf von 1973 griff diesen Gedanken auf und brachte ihn unmissverständlich zum Ausdruck.⁴⁸
- 2698 Die Verwendung des Wortes "auch" im Text von Absatz 9 könnte zu einem gewissen Zögern führen. Dies wird jedoch durch den sehr klaren Kommentar zu diesem Absatz, den der Ausschuss II gleichzeitig mit seinem Bericht angenommen hat, entfernt: "Medizinisches und religiöses Personal sowie medizinische Einheiten und Transporte von Zivilschutzorganisationen fallen unter Teil II des Protokolls I. Dieses Personal kann durch anderes Zivilschutzpersonal unterstützt oder sogar ersetzt werden, das in der Lage ist, medizinische Aufgaben zu erfüllen, das aber in erster Linie anderen Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen ist. [...] Medizinische Aufgaben können in Notfällen vorübergehend auch von Zivilschutzpersonal wahrgenommen werden, wenn die erforderlichen Formalitäten nicht erfüllt sind, um das Rote Kreuz als Erkennungszeichen verwenden zu können. In solchen Fällen ist es wünschenswert, dass das Personal und die Einheiten, die medizinische Aufgaben wahrnehmen, durch das internationale Zeichen des Zivilschutzes geschützt sind. Dieser Gedanke wird durch die Aufnahme des Wortes auch in diesen Absatz zum Ausdruck gebracht."⁴⁹
- 2699 Daraus folgt, dass das Sanitätspersonal, auch wenn bestimmte medizinische Aufgaben gelegentlich unter dem Zeichen des Zivilschutzes wahrgenommen werden, grundsätzlich durch das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds gekennzeichnet ist, wie dies in der Definition dieses Personals, die

⁴⁵ Vgl. hierzu Kommentar Art. 18, Abs. 8, oben, S. 234-235;

⁴⁶ Vgl. Art. 85, Abs. 3(f). Vgl. außerdem den Kommentar zu diesem Absatz, unten, S. 998-999;

⁴⁷ Vgl. Bericht CE 1971, S. 89, Abs. 504;

⁴⁸ Vgl. Entwurf Art. 59, Abs. 8: "Die Identifizierung der medizinischen Dienste des Zivilschutzes ist in Artikel 18 geregelt". Der Kommentar zu diesem Absatz ist in dieser Hinsicht noch viel aussagekräftiger: "Die Sachverständigen vertraten einhellig die Auffassung, dass es ratsam wäre, das Sanitätspersonal – unabhängig davon, ob es dem Zivilschutz angehört oder nur Beistand leistet – durch ein besonderes Zeichen zu kennzeichnen." ('Kommentarentwürfe', S. 77);

⁴⁹ Vgl. O.R. XIII, S. 375, CDDH/406/Rev.1, Abs. 62. Im Übrigen ist in Bezug auf dieses Wort zu erwähnen, dass das Entwurfskomitee im französischen Text das Wort "aussi" durch "également" ersetzt hat;

auch das "den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesene Personal" umfasst, tatsächlich angegeben ist.⁵⁰

- 2700 Diese Unterscheidung zwischen Sanitätspersonal und -material der Organisationen des Zivilschutzes und anderem Personal und Gegenständen derselben Organisationen "hat jedoch keine Auswirkungen auf die Organisations- oder Kommandostruktur".⁵¹

Yves Sandoz

⁵⁰ Vgl. Art. 8, Abs. (c)(i);

⁵¹ Vgl. hierzu die Anh. zum oben genannten Kommentar des Ausschusses II, Anh. 49: O.R. XIII, S. 375, CDDH/II/406/Rev.1, Abs. 62;

Artikel 67 – Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten

1. *Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, werden geschont und geschützt,*
 - (a) *wenn dieses Personal und diese Einheiten ständig für die Wahrnehmung einer der in Artikel 61 bezeichneten Aufgaben zugewiesen und ausschliesslich dafür eingesetzt sind;*
 - (b) *wenn das diesen Aufgaben zugewiesene Personal für die Dauer des Konflikts keine anderen militärischen Aufgaben wahrnimmt;*
 - (c) *wenn dieses Personal sich deutlich von anderen Angehörigen der Streitkräfte durch auffälliges Tragen des ausreichend grossen internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes unterscheidet und wenn es den in Kapitel V des Anhangs 1 dieses Protokolls bezeichneten Ausweis besitzt, der seinen Status bescheinigt;*
 - (d) *wenn dieses Personal und diese Einheiten nur mit leichten Handfeuerwaffen ausgerüstet sind, um die Ordnung aufrechtzuerhalten oder sich selbst zu verteidigen. Artikel 65 Absatz 3 findet auch auf diesen Fall Anwendung;*
 - (e) *wenn dieses Personal nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnimmt und neben seinen Zivilschutzaufgaben keine die gegnerische Partei schädigenden Handlungen begeht oder nicht für solche eingesetzt wird;*
 - (f) *wenn dieses Personal und diese Einheiten ihre Zivilschutzaufgaben nur im Hoheitsgebiet ihrer Partei wahrnehmen. Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Buchstabens e durch einen Angehörigen der Streitkräfte, der durch die Vorschriften der Buchstaben a und b gebunden ist, ist verboten.*
2. *Angehörige des in Zivilschutzorganisationen Dienst tuenden Militärpersonals, die in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, werden Kriegsgefangene. In besetztem Gebiet können sie, jedoch nur im Interesse der Zivilbevölkerung dieses Gebiets, zu Zivilschutzaufgaben herangezogen werden, soweit dies erforderlich ist; wenn diese Arbeit gefährlich ist, müssen sie sich jedoch freiwillig gemeldet haben.*
3. *Die Gebäude und grösseren Ausrüstungsgegenstände und Transportmittel der militärischen Einheiten, die Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, müssen deutlich mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes gekennzeichnet sein. Dieses Zeichen muss eine angemessene Grösse besitzen.*
4. *Die Gebäude und das Material der militärischen Einheiten, die Zivilschutzorganisationen ständig zugeteilt sind und ausschliesslich für die*

Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben eingesetzt werden, unterliegen, wenn sie in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, weiterhin dem Kriegsrecht. Ausser im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit dürfen sie jedoch ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie zur Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben benötigt werden, sofern nicht vorher Massnahmen getroffen wurden, um den Bedürfnissen der Zivilbevölkerung in angemessener Weise zu genügen.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

2701 Der Schutz der militärischen Organisationen des Zivilschutzes war in den der Konferenz der Regierungsexperten vorgelegten Unterlagen nicht vorgesehen¹, und erst auf der zweiten Tagung dieser Konferenz wurde dieser Ansatz durch eine Reihe von Fragen einer Delegation in Frage gestellt. Dieser Delegation erschien es besonders fragwürdig, dass militärische Reservisten, die ausschließlich für den Dienst in zivilen Zivilschutzorganisationen unter ziviler Leitung mobilisiert werden, und andere Angehörige der Streitkräfte, die technischen Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind und "der Leitung eines Zivilisten [...] unterstehen", keinen Anspruch auf "den vorgeschlagenen besonderen Schutz bei humanitären Aktivitäten haben sollen, nur weil sie Uniform tragen".²

2702 Auf der Grundlage dieser Überlegungen und der anschließenden Diskussionen nahm das IKRK eine Anmerkung zu Artikel 55 des Entwurfs von 1973 in den Kommentar auf:

Einige vom IKRK konsultierte Sachverständige empfahlen, hier den folgenden Absatz hinzuzufügen:

"Angehörige militärischer Einheiten, die ausschließlich Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind, dürfen nicht vorsätzlich angegriffen werden, sofern sie das in Artikel 59 genannte internationale Erkennungszeichen des Zivilschutzes tragen und nur mit Handfeuerwaffen ausgerüstet sind. Fallen sie in die Macht des Gegners, so sind sie als Kriegsgefangene zu betrachten."³

2703 Dieser Kommentar wurde dann hinzugefügt:

"Dieser Absatz stützt sich auf die Artikel 25 und 29 der Ersten Konvention über den Schutz und die Behandlung des vorübergehenden Personals. Er berücksichtigt auch die Situation in mehreren Ländern,

¹ Das IKRK stellte fest, dass eine der Hauptschwierigkeiten, auf die es bei seiner Arbeit stieß, die Folgenden waren: "Die Organisation und Struktur des Zivilschutzes ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. In einigen Ländern gibt es keine solchen Dienste. Manchmal handelt es sich um militärische oder paramilitärische Dienste, deren Personal unter Umständen die Aufgaben von Militär- und Kampfpersonal wahrnehmen muss. Im Gegensatz dazu sind einige der Organisationen rein zivil und ihre Aufgaben rein humanitär. Es versteht sich von selbst, dass das Rote Kreuz nur für letztere die Gewährung von Schutz und besonderen Erleichterungen im humanitären Recht in Erwägung ziehen kann." (CE/3b, S. 144);

² Vgl. "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 94, CE/COM III/OPC 13, Abs. 4-5;

³ "Kommentarentwürfe", S. 72;

namentlich in den Entwicklungsländern, die häufig noch über keine spezialisierten Einrichtungen verfügen und in denen die Aufgaben des Zivilschutzes daher von der Armee wahrgenommen werden."⁴

- 2704 Dass die vorgeschlagene Bestimmung nur als Bemerkung vorgebracht wurde und nicht im Entwurf selbst enthalten ist, liegt jedoch an "den schwierigen Problemen, die diese Bestimmung mit sich bringen würde, und dem Widerstand anderer Sachverständiger."⁵
- 2705 Dieses Problem war in der Tat eines der am meisten diskutierten im Ausschuss II, und es scheint uns sinnvoll, die wichtigsten Argumente beider Seiten zu untersuchen, bevor die angenommene Bestimmung, die eindeutig das Ergebnis eines Kompromisses ist, erörtert wird.
- 2706 Vier Hauptargumente wurden für den Schutz der Angehörigen der Streitkräfte und der den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesenen militärischen Einheiten angeführt:
- 1) Der Schutz muss sich auf die Aufgaben des Zivilschutzes erstrecken, und alle Personen, die diese Aufgaben wahrnehmen, müssen unabhängig von ihrem militärischen oder zivilen Status geschützt werden ("funktionaler Schutz").⁶
 - 2) In vielen Ländern gibt es keine Struktur des Zivilschutzes oder es fehlt an qualifiziertem zivilem Personal: Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass sie auf das gesamte verfügbare Personal zurückgreifen können, auch auf militärisches Personal.⁷
 - 3) Es gibt keinen Grund, dem militärischen Zivilschutz zu verweigern, was dem militärischen Sanitätspersonal gewährt wird.⁸
 - 4) In einigen Ländern ist der Zivilschutz nach militärischen Gesichtspunkten organisiert, und diese Länder würden weder eine Änderung ihrer Regelungen noch ein Übereinkommen akzeptieren, das sie zum Schutz des Zivilschutzes einer gegnerischen Partei verpflichtet, wenn ihr eigenes Personal nicht den gleichen Schutz genießt.⁹
- 2707 Die Hauptargumente derjenigen, die einen solchen personellen Schutz nicht gewähren wollten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- 1) Um wirksam zu sein, müssen die Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung einfach und klar sein, was nicht mehr der Fall sein wird, wenn auch das Militär einen gewissen Schutz genießt.¹⁰
 - 2) In der Praxis wird es schwierig sein, die dem Zivilschutz zugewiesenen Militärangehörigen von anderen Militärangehörigen zu unterscheiden, insbesondere wenn sie Waffen tragen, und diese

⁴ ebd., S. 73;

⁵ ebd;

⁶ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 76, CDDH/II/SR.61, Abs. 41; S. 77, Abs. 44; S. 78, Abs. 48;

⁷ Vgl. insbesondere O.R. XI, S. 584, CDDH/SR.51, Abs. 38; S. 586, Abs. 47; O.R. XII, S. 77, CDDH/II/SR.61, Abs. 44;

⁸ Vgl. insbesondere ebd., S. 107, CDDH/II/SR.64, Abs. 12; S. 112, Abs. 37; S. 115, Abs. 53-54;

⁹ Vgl. insbesondere ebd., S. 114, Abs. 51;

¹⁰ Vgl. insbesondere ebd., S. 79, CDDH/II/SR.61, Abs. 54; S. 113, Abs. 46; S. 114, Abs. 49;

Verwechslung wird die Aufgaben des Zivilschutzes im Allgemeinen eher beeinträchtigen.¹¹

- 3) Wenn militärisches Personal besonderen Schutz genießt, würde dies bedeuten, dass es auf die Teilnahme an Feindseligkeiten verzichtet. Ein solcher Verzicht ist in den meisten Ländern, denen es an qualifiziertem Personal für den Zivilschutz fehlt, kaum zu erwarten, da diese Länder das gleiche Personal auch für militärische Aufgaben benötigen. Es ist daher vorzuziehen, dass Militärangehörige, die Aufgaben im zivilen Verteidigungsbereich wahrnehmen, ihren militärischen Status ohne besonderen Schutz und eindeutig beibehalten.¹²
- 4) Wenn militärisches Personal für die Dauer des Konflikts ausschließlich dem Zivilschutz zugewiesen wird, besteht das Strukturproblem nur noch darin, dass es offiziell zugewiesen wird, und scheint leicht überwindbar zu sein.¹³

2708 Eine Untersuchung der schließlich verabschiedeten Bestimmungen wird zeigen, welche Bedeutung diesen verschiedenen Argumenten beigemessen wurde.

2709 Zuvor ist darauf hinzuweisen, dass die in diesem Artikel angesprochenen Probleme zunächst im Rahmen des Entwurfs des Artikels über den allgemeinen Schutz¹⁴ erörtert wurden, bevor in verschiedenen Änderungsanträgen vorgeschlagen wurde, sie in einem gesonderten Artikel zu behandeln.¹⁵ Es wurde auch eine Kompromisslösung vorgeschlagen, die darin bestand, dem Artikel über den allgemeinen Schutz einen Absatz hinzuzufügen, in dem der Zivilstatus von Personen bestätigt wird, "deren Verantwortlichkeiten für den Militärdienst definitiv und endgültig entfallen sind", und somit die Möglichkeit, sie in Organisationen des Zivilschutzes einzugliedern.¹⁶ Diese Lösung wurde verworfen: Einerseits entsprach sie nicht den Erwartungen der Befürworter des Schutzes des militärischen Personals des Zivilschutzes, andererseits hätte sie, wie ein Delegierter erklärte, in gewisser Weise "eine neue Kategorie geschützter Zivilisten ("Personen, deren Verantwortlichkeiten durch den Militärdienst definitiv und endgültig entfallen sind") schaffen können.¹⁷

2710 Die Frage wurde daraufhin von einer Arbeitsuntergruppe behandelt, die unter den verschiedenen denkbaren Lösungen beschloss¹⁸, den Angehörigen der Streitkräfte und der militärischen Einheiten, die den Einrichtungen des Zivilschutzes zugewiesen sind, einen eigenen Artikel zu widmen und für sie

¹¹ Vgl. insbesondere ebd., S. 108, CDDH/II/SR.64, Abs. 17; S. 113, Abs. 45; S. 114, Abs. 48;

¹² Vgl. insbesondere ebd., S. 107-108, Abs. 14; S. 113, Abs. 44; S. 114, Abs. 48;

¹³ Vgl. insbesondere ebd., S. 114, Abs. 50;

¹⁴ Entwurf des Artikels 55, derzeitiger Artikel 62;

¹⁵ Vgl. O.R. III, S. 277, CDDH/II/335; S. 278, CDDH/II/407 und 419;

¹⁶ Vgl. ebd., S. 263-264, CDDH/II/325, 325/Rev.1 und 342;

¹⁷ Vgl. O.R. XII, S. 110, CDDH/II/SR.64, Abs. 30. Wie dieser Delegierte weiter ausführte, war Artikel 4 B (1) der Dritten Genfer Konvention, der vorsieht, dass Personen, die den bewaffneten Kräften eines besetzten Landes angehören, im Falle ihrer Internierung wie Kriegsgefangene zu behandeln sind, in dieser Hinsicht nicht entscheidend: vgl. ebd., Abs. 31;

¹⁸ D.h. kein Schutz für militärisches Zivilschutzpersonal; der oben diskutierte neue Absatz, der dem Artikel über den allgemeinen Schutz hinzugefügt werden sollte; ein Artikel (und Bedingungen), der sich auf militärisches Zivilschutzpersonal und -einheiten bezieht; identischer Schutz für militärisches und ziviles Zivilschutzpersonal: im Sinne dieser letzten Lösung, vgl. insbesondere O.R. XII, S. 116, CDDH/II/SR.64, Abs. 58;

besondere Regeln aufzustellen.¹⁹

Absatz 1

Einleitender Satz

- 2711 Dieser Satz bezieht sich auf Angehörige der bewaffneten Kräfte und "militärische Einheiten", die den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind. Der Begriff "militärische Einheiten" ist in Analogie zum Begriff "medizinische Einheiten" zu verstehen.²⁰ Es handelt sich also um "Einrichtungen und andere Einheiten [...], die zu [...] Zwecken des Zivilschutzes organisiert sind"²¹, d.h. die mit dem Auftrag betraut sind, eine oder mehrere der in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich"), Unterabsatz (a), aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.
- 2712 Aus dem Text geht nicht hervor, ob die Organisationen, denen Angehörige der bewaffneten Kräfte und militärischen Einheiten zugewiesen sind, zivil oder militärisch sein müssen oder ob sie beides sein können. In der Tat sollte die letzte Lösung akzeptiert werden: Artikel 65 ("Ende des Schutzes") erlaubt implizit die Zuweisung von Militärangehörigen an zivile Organisationen des Zivilschutzes²², aber nichts hindert die Organisationen selbst daran, den Streitkräften anzugehören, vorausgesetzt natürlich, dass die in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.
- 2713 Wenn dies der Fall ist, werden das betreffende Personal und die Einheiten "geachtet und geschützt". In den mit seinem Bericht angenommenen Kommentaren erklärte der Ausschuss II, dass diese Formulierung hier bedeutet, dass "das Personal nicht wissentlich angegriffen oder unnötigerweise an der Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben gehindert werden darf"²³, wobei "unnötigerweise" sich auf das Fehlen einer "zwingenden militärischen Notwendigkeit" bezieht.²⁴

Unterabsatz (a)

- 2714 Das betroffene Personal und die betroffenen Einheiten können einer oder mehreren der in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich"), Unterabsatz (a), aufgeführten Aufgaben zugewiesen

¹⁹ Zur Arbeit dieser Untergruppe vgl. außerdem O.R. XIII, S. 315-319; CDDH/325/Rev.1, Appendix; S. 375-377, CDDH/406/Rev.1, Abs. 63-66; O.R. XII, S. 431-433, CDDH/II/SR.96, Abs. 23-28;

²⁰ Vgl. Art. 8, Abs. (e);

²¹ Zur Bedeutung dieser Ausdrücke vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (e), oben, S. 128-129;

²² Vgl. Art. 65, Abs. 2(b);

²³ Vgl. O.R. XIII, S. 377, CDDH/406/Rev.1, Abs. 67; O.R. XII, S. 433-434, CDDH/II/SR.96, Abs. 31-34; vgl. auch Kommentar Art. 65, oben, S. 777 – 778 und Anmerkung 50;

²⁴ In diesem Sinne vgl. O.R. XIII, S. 376, CDDH/II/406/Rev.1, Abs. 67, der den Vorschlag der Arbeitsgruppe enthält und deutlich macht, dass keine Absicht bestand, den Inhalt dieses Vorschlags zu ändern. Vgl. auch O.R. XII, S. 433-434, CDDH/II/SR.96, Abs. 32-35. Zur Bedeutung des Ausdrucks "zwingende militärische Notwendigkeit", vgl. Kommentar Art. 62, Abs. 1, oben, S. 740;

werden, sie müssen jedoch ausschließlich und dauerhaft zugewiesen sein.²⁵ Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Aufgaben des Zivilschutzes dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen: ähnliche Aufgaben, die zugunsten von "militärischem Personal" durchgeführt werden, fallen nicht unter diesen Artikel.

Unterabsatz (b)

- 2715 Die dauerhafte Zuweisung ist eine Zuweisung auf unbestimmte Zeit, schließt aber nicht aus, dass die Zuweisung während des Konflikts geändert werden kann. Unterabsatz (b) geht noch weiter, da er eine solche Änderung der Zuweisung ausschließt. Es handelt sich also um ein Schlüsselement des Kompromisses, der schließlich für den Schutz der im Zivilschutz eingesetzten Militärangehörigen erzielt wurde. Es wäre nämlich sehr schwierig gewesen, von einer Konfliktpartei zu verlangen, dass sie von feindseligen Handlungen gegen Militärangehörige absieht, von denen sie weiß, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Kampfeinsatz zurückgerufen werden können.²⁶
- 2716 Diese Lösung steht im Übrigen in Übereinstimmung mit dem, was für das zivile Personal des Zivilschutzes entschieden wurde: Dieses Personal kann in der Tat erneut den Schutz dieses Kapitels genießen, nachdem es andere Aufgaben als die des Zivilschutzes wahrgenommen hat, und zwar immer unter der Voraussetzung, dass diese anderen Aufgaben nicht "schädlich" für den Feind waren, d.h. den traditionellen militärischen Aufgaben gleichwertig sind.²⁷
- 2717 Obwohl diese Lösung im Konsens angenommen wurde, gab es auf einer Versammlung der Diplomatischen Konferenz zahlreiche Erklärungen von Delegationen, die damit nicht ganz zufrieden waren.²⁸

Unterabsatz (c)

- 2718 Zivilisten dürfen nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, während militärisches Personal grundsätzlich militärische Ziele sind. Die Identifizierung von Militärangehörigen in ihrer Eigenschaft als Angehörige des Zivilschutzes ist daher noch wichtiger als die von Zivilisten. Aus diesem Grund sind die Militärangehörigen, die im Allgemeinen die Uniform der Streitkräfte tragen, verpflichtet, das internationale Erkennungszeichen des Zivilschutzes zu tragen und einen Ausweis mit sich zu führen, der

²⁵ Zur Bedeutung der Worte "dauerhaft" und "ausschließlich" vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (k), oben, S. 132 – 133;

²⁶ Trotz der Ausnahme für medizinisches Hilfspersonal: Diese Art von Personal ist in der Tat hauptsächlich dazu bestimmt, eine Lücke in der Stärke des ständigen Personals in Notfällen zu füllen, und wird in der Praxis kaum eingesetzt. Daher ist dieser Präzedenzfall nicht entscheidend;

²⁷ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (c), oben, S. 735 – 736;

²⁸ Zu erwähnen ist zum einen die Auffassung, dass eine spätere Zuweisung zu anderen militärischen Aufgaben erlaubt sein sollte: vgl. insbesondere O.R. VI, S. 269-270, CDDH/II/SR.43, Anhang (Ghana); S. 271 (Indonesien); zum anderen die Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Artikel 43 Absatz 2, der den Angehörigen der Streitkräfte das Recht einräumt, "unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen": vgl. ebd., S. 266 (Ägypten). Diese beiden Gesichtspunkte waren jedoch zuvor widerlegt worden, zum einen wegen der Garantien, die von den Geschützten gegeben werden müssen, zum anderen mit der Begründung, dass diese Bestimmung gerade darauf abzielt, dass die Angehörigen der Streitkräfte, auf die sie angewandt wird, auf das Recht, an Feindseligkeiten teilzunehmen, verzichten, um dafür totalen Schutz zu erhalten: vgl. O.R. XII, S. 433-434, CDDH/II/SR.96, Abs. 34;

ihren Status bestätigt.

2719 Darüber hinaus hat der Ausschuss II zeitgleich mit seinem Bericht die folgende Stellungnahme verabschiedet:

"Hinsichtlich der Anbringung des internationalen Erkennungszeichens des Zivilschutzes in Absatz (c) wurde vorgeschlagen, dass ein Zeichen mit einer Mindestgröße von etwa 30 cm x 30 cm auf einem Schild angemessen sein könnte. Der in Unterabsatz (c) genannte Ausweis muss zusätzlich zu dem in der Dritten Genfer Konvention von 1949 vorgesehenen Militärausweis mitgeführt werden."²⁹

2720 Es ist zu betonen, dass dieser großformatige Schild natürlich keine "Bedingung" für den Schutz ist, aber der Ausschuss beschloss, solche eindeutigen Angaben zu machen, um Fehler, die zweifellos aus einer nicht so eindeutigen Kennzeichnung resultieren würden, so weit wie möglich zu vermeiden.³⁰

Unterabsatz (d)

2721 Für die Angehörigen der Streitkräfte, die den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind, gelten hinsichtlich des Tragens von Waffen die gleichen Regeln wie für das zivile Personal des Zivilschutzes.

2722 Das Übereinkommen in diesem Punkt war jedoch nicht unproblematisch, da viele Delegationen, die bereits Zweifel daran hatten, dass die dem Zivilschutz zugewiesenen Militärangehörigen geschützt sind, angesichts der "Gefahren und Schwierigkeiten bei der Identifizierung von Militäreinheiten und bewaffneten Kräften, die Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind", noch unzufriedener mit der Bewaffnung dieser Personen waren.³¹

2723 Es wird an den Zweck des Tragens von Waffen – zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Selbstverteidigung des Personals³² – erinnert. Im Übrigen wird lediglich auf Artikel 65 ("Ende des Schutzes") Absatz 3 verwiesen, in dem diese Frage eingehend behandelt wird.³³

2724 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Fall von Zivilisten nichts dagegen spricht, ihnen sämtliche Waffen vorzuenthalten, wobei die Bestimmungen von Artikel 65 ("Ende des Schutzes"), Absatz 3, die Höchstgrenze angeben.

²⁹ Vgl. O.R. XIII, S. 377, CDDH/406/Rev.1, Abs. 67. Vgl. dazu Anhang I, Art. 15;

³⁰ Zur Identitätskarte vgl. Anhang I, Art. 14;

³¹ Vgl. O.R. VI, S. 264, CDDH/SR.43, Anhang (Österreich); vgl. auch S. 266 (Ägypten); S. 275-276 (Schweden);

³² In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der französische Text den Ausdruck "propre protection" in Art. 65, Abs. 3 den Begriff "propre protection" und in diesem Absatz den Begriff "propre défense" verwendet. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um einen Übersetzungsfehler, wie der englische Text zeigt, der in beiden Artikeln den Ausdruck "self-defence" verwendet;

³³ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 65, Abs. 3, oben, S. 777 – 778. Der Ausschuss hat in seinem Bericht ausdrücklich festgestellt, dass seine Ausführungen zu Art. 65 Abs. 3 auch auf diesen Absatz anwendbar sind, vgl. O.R. XIII, S. 377, CDDH/406/Rev. 1, Abs. 67;

Unterabsatz (e)

- 2725 Dieser Unterabsatz mag überflüssig erscheinen. Da die Unterabsätze a) und b) eine ausschließliche und ständige Zuweisung zu Aufgaben des Zivilschutzes während der gesamten Dauer des Konflikts voraussetzen, ist es schwer vorstellbar, wie das betroffene Personal feindschädliche Handlungen begehen könnte, ohne gegen die Bestimmungen dieser Absätze zu verstoßen.
- 2726 Dennoch wurde er beibehalten, um die Tatsache zu unterstreichen, dass alle Angehörigen der Streitkräfte Kombattanten sind und daher das Recht haben, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen.³⁴ Ziel des Absatzes war es, "dieses Recht zu neutralisieren oder dafür zu sorgen, dass es von den hier betroffenen Personen nicht ausgeübt werden kann".³⁵
- 2727 Abgesehen davon wurden die verschiedenen in diesem Absatz angesprochenen Begriffe oben untersucht.³⁶

Unterabsatz (f)

- 2728 Dies ist eine wichtige Bedingung. Sie verbietet es den Angehörigen der bewaffneten Kräfte einer Partei, die den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind:
- die zur Verstärkung des Zivilschutzes der verbündeten Parteien entsandt werden;
 - die von dieser Partei in den von ihr besetzten Gebieten verwendet werden;³⁷
 - die von dieser Partei einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellt werden, an der sie nicht beteiligt ist.
- 2729 Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Beschränkung auf das Staatsgebiet nicht für das Sanitätspersonal der Streitkräfte gilt, so dass für das militärische Zivilschutzpersonal in dieser Hinsicht strengere Regeln geachtet werden müssen. Dieser Unterschied ist jedoch nicht unlogisch: Einerseits sind einige Aufgaben des Zivilschutzes unbestreitbar heikler als medizinische Aufgaben; andererseits besteht ihre wesentliche Funktion darin, die vom Feind verursachten Schäden zum Nachteil der Zivilisten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu beheben, während Armeen Sanitätspersonal benötigen, um ihre Verwundeten zu versorgen, wo immer sie sich befinden.

³⁴ Vgl. Art. 43, Abs. 2;

³⁵ O.R. XII, S. 440, CDDH/II/SR.97, Abs. 6;

³⁶ Zum Begriff der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten vgl. Kommentar Art. 43, Abs. 2, oben, S. 514 – 517; siehe auch Art. 51, Abs. 3, der vorsieht, dass Zivilisten, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, ihr Recht auf Schutz verlieren, solange die Teilnahme andauert, und der Kommentar dazu, oben, S. 618 – 619; zum Rest dieses Absatzes vgl. Kommentar Art. 65, Abs. 1, oben, S. 770 – 771;

³⁷ Die Frage der Angehörigen der bewaffneten Kräfte einer Konfliktpartei, deren Gebiet besetzt ist, ist eine andere Sache. Sie wird in Absatz 2 behandelt;

Abschließender Satz

- 2730 Dieser Satz zielt darauf ab, die Garantien dafür zu verstärken, dass der Schutz, der den Angehörigen der Streitkräfte gewährt wird, nicht zu Missbrauch führt.
- 2731 Durch die ausdrückliche Feststellung, dass die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten und das Begehen von Handlungen, die dem Feind schaden (vgl. Unterabsatz (e)), für Angehörige der den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesenen Streitkräfte gemäß den Absätzen (a) und (b) "verboten" sind, zeigt dieser Satz, dass es in einem solchen Fall um mehr geht als um den Verlust des Rechts auf Schutz. Darüber hinaus handelt es sich um eine "Verletzung" des Protokolls, zu deren Unterdrückung die Konfliktparteien verpflichtet sind und die disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann.³⁸
- 2732 Es kann sogar eine schwerwiegende Verletzung darstellen, wenn das Unterscheidungszeichen zum Zwecke des Missbrauchs des Gegners gezeigt wurde, je nach den Folgen eines solchen Missbrauchs.³⁹ In einem solchen Fall sind die Strafbestimmungen zwingend.

Absatz 2 – Status der gefangen genommenen Personen

Erster Satz

- 2733 Der Ausdruck "Angehörige der Streitkräfte, die in Organisationen des Zivilschutzes Dienst tun" entspricht dem in Absatz 1 verwendeten Ausdruck "Angehörige der Streitkräfte und militärischen Einheiten, die Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind".
- 2734 Die hier betroffenen Personen werden zu Kriegsgefangenen, wenn sie in die Macht der gegnerischen Partei fallen. Für sie gelten daher ähnliche Regeln wie für das vorübergehende Sanitätspersonal. Dies mag unlogisch erscheinen. Der Grund dafür, dass vorübergehendes Sanitätspersonal nicht entlassen wird, liegt in der Tat darin, dass es für militärische Aufgaben eingesetzt werden kann und eine Konfliktpartei nicht erwarten darf, dass sie eine Person entlässt, von der sie weiß, dass sie erneut schädliche Handlungen gegen sie begehen könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es sich um militärisches Personal des Zivilschutzes handelt, da es während der Dauer des Konflikts weder anderen Aufgaben zugewiesen werden noch gegnerische Handlungen begehen darf.
- 2735 Einige empfahlen sogar, dieses Personal genauso zu behandeln wie die Angehörigen des ständigen militärischen Sanitätspersonals, und schlossen sich dem Konsens in diesem Punkt nur zögernd an.⁴⁰
- 2736 Darüber hinaus ist anzumerken, dass diejenigen, die den Status als Kriegsgefangene für Angehörige des

³⁸ Vgl. hierzu Art. 85, Abs. 1 des Protokolls; Art. 49, Abs. 4, Erste Konvention; Art. 50, Abs. 4, Zweite Konvention; Art. 129, Abs. 4, Dritte Konvention; Art. 146, Abs. 4, Vierte Konvention;

³⁹ Vgl. Kommentar Art. 85, Abs. 3(f), unten, S. 998-999;

⁴⁰ Vgl. O.R. III, S. 277, CDDH/III/335; O.R. VI, S. 276, CDDH/SR.43, Anhang (Schweiz); O.R. XII, S. 66, CDDH/II/SR.60, Abs. 64; S. 111-112, CDDH/II/SR.64, Abs. 36; S. 115, Abs. 53-54;

militärischen Zivilschutzes befürworteten, ursprünglich die Auffassung vertraten, dass diesen Personen vor ihrer Gefangennahme keinerlei Schutz gewährt werden sollte.⁴¹

- 2737 Schließlich war es das Bestreben, eine klare Unterscheidung zwischen militärischem Zivilschutz und zivilem Zivilschutz zu treffen, das dazu führte, dass in dem schließlich angenommenen Kompromiss zum Schutz des militärischen Personals ersterem der Status eines Kriegsgefangenen zugesprochen wurde.⁴²
- 2738 Im Übrigen ist festzustellen, dass das Interesse des militärischen Sanitätspersonals, nicht als Kriegsgefangene zu gelten, in der Praxis im Wesentlichen darin besteht, dass es im Falle einer Gefangennahme grundsätzlich an die Partei, der es angehört, zurückgegeben werden sollte, sobald es eine Möglichkeit dazu gibt und es nicht mehr zur Versorgung von Kriegsgefangenen benötigt wird. Für das militärische Personal des Zivilschutzes stellt sich diese Frage jedoch nicht in vergleichbarer Weise, da sich dessen Tätigkeiten auf das Staatsgebiet beschränken.
- 2739 Es stellt sich also die schwierige Frage, was mit diesen Personen geschieht, wenn sie gefangen genommen werden, während die gegnerische Partei ihr nationales Gebiet besetzt, in dem sie ihre Tätigkeiten rechtmäßig ausüben. Diese Frage wird im zweiten Satz des Absatzes behandelt.

Zweiter Satz

- 2740 Dieser Satz löste im Ausschuss II eine Kontroverse aus. Der Vorsitzende der Arbeitsuntergruppe, die sich speziell mit diesem Artikel befasste, war der Ansicht, dass er nicht überflüssig sei, obwohl er Elemente abdeckt, die in den Artikeln 50 und 52 des Dritten Übereinkommens behandelt werden, da er "eine ausdrückliche Aufforderung an die Gewahrsamsmacht enthält, die besonderen Fähigkeiten dieser außergewöhnlichen Kategorie von Kriegsgefangenen zu nutzen".⁴³
- 2741 Andere Delegationen äußerten Zweifel an der Angemessenheit dieses Satzes oder hielten es für überflüssig oder sogar schädlich, da es "dem Missbrauch durch die Besetzungsmacht Tür und Tor öffnen könnte".⁴⁴ Schließlich wurde es durch eine Abstimmung im Ausschuss II angenommen.⁴⁵
- 2742 Die Formulierung "aber nur im Interesse der Zivilbevölkerung dieses Gebietes" wurde später im Sinne einer Vermittlung hinzugefügt.⁴⁶
- 2743 Generell darf nicht vergessen werden, dass Kriegsgefangene aus Sicherheitsgründen in der Regel im Gebiet des Gewahrsamsstaates und nicht im besetzten Gebiet untergebracht sind. Da die im zweiten Absatz ausgesprochene Empfehlung den Verbleib der betroffenen Gefangenen auf besetztem Gebiet voraussetzt – was durch die von ihnen erfüllten nichtmilitärischen Aufgaben gerechtfertigt ist –, sollte die Möglichkeit einer Entlassung dieser Kriegsgefangenen auf Bewährung in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absätze 2

⁴¹ Vgl. insbesondere O.R. XII, S. 64, CDDH/II/SR.60, Abs. 54; S. 71, CDDH/II/SR.61, Abs. 10;

⁴² Vgl. in diesem Sinne insbesondere O.R. XII, S. 74, CDDH/II/SR.61, Abs. 28;

⁴³ O.R. XII, S. 432, CDDH/II/SR.96, Abs. 27. Vgl. auch S. 441, CDDH/II/SR.97, Abs. 19;

⁴⁴ Zu dieser Debatte vgl. O.R. XII, S. 441-444, CDDH/II/SR.97, Abs. 19-34;

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 443-444, Abs. 34;

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 444, Abs. 35-37 und S. 445, Abs. 48-50;

und 3 der Dritten Konvention im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes untersucht werden.

- 2744 Jedenfalls bietet dieser Satz lediglich eine Möglichkeit, ohne die mit dem Status eines Kriegsgefangenen verbundenen Rechte zu entfernen. Daher gibt er der Besetzungsmacht nicht das Recht, von den Betroffenen eine Arbeit zu verlangen, die nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt III der Dritten Konvention steht.
- 2745 Diese Bestimmung ähnelt Artikel 29 der Ersten Konvention, der das Schicksal von gefangen genommenem Sanitätspersonal regelt. Dieses Sanitätspersonal ist Kriegsgefangener wie jeder gefangene Kombattant, "wird aber, soweit erforderlich, zur Erfüllung seiner medizinischen Aufgaben eingesetzt".
- 2746 Die Bestimmung, um die es hier geht, ist etwas flexibler: Sie "können", müssen aber nicht zwangsläufig im Zivilschutz eingesetzt werden, sofern sich ein Bedarf ergibt.
- 2747 Abgesehen davon ist die Bestimmung, dass solche Personen nicht zu gefährlichen Arbeiten "angefragt" werden dürfen, lediglich eine Erinnerung an die Bestimmung von Artikel 52 der Dritten Konvention, die sogar noch weiter gefasst ist, da sie sich auf "ungesunde oder gefährliche Arbeit" bezieht. Eine Person, die unter den hier zu prüfenden Artikel fällt, könnte also auch nicht zu einer ungesunden Arbeit verpflichtet werden. Der Begriff der ungesunden oder gefährlichen Arbeit wurde jedoch nicht definiert. Im Kommentar zur Dritten Konvention heißt es, dass der wesentliche Unterschied zwischen dem, was erlaubt ist, und dem, was nicht erlaubt ist, "in der Art der Arbeit" liegt, da gemäß Artikel 51 der Dritten Konvention immer externe Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen.⁴⁷ Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass einige Aufgaben des Zivilschutzes, wie z.B. die Brandbekämpfung oder die Kennzeichnung von Gefahrenzonen, ihrer Natur nach gefährlich sind.
- 2748 Die Formulierung "nur im Interesse der Zivilbevölkerung dieses Gebiets" fügt dem Artikel zumindest im Normalfall nichts hinzu: Die vierte Konvention verbietet einer Besetzungsmacht in jedem Fall, einen Teil ihrer eigenen Bevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet zu überführen.⁴⁸ Der Sinn der Bestimmung besteht sicherlich nicht darin, eine Unterscheidung zwischen der Staatsangehörigen des besetzten Gebiets und den Zivilisten anderer Nationalitäten, die sich dort aufhalten, zu treffen: Das Wesen der Arbeit des Zivilschutzes verbietet eine solche Unterscheidung, die zudem nicht in Übereinstimmung mit einem der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts stünde, nämlich der Nichtdiskriminierung bei der Hilfe für die Opfer. Diese Formulierung erinnert also daran, dass derartige Handlungen nicht zugunsten der Soldaten, die das besetzte Gebiet besetzen, durchgeführt werden dürfen. Abgesehen davon, dass es sinnvoll ist, diesen Punkt in diesem Zusammenhang zu betonen, sollte daran erinnert werden, dass sich diese Bedingung natürlich aus der Definition des Zivilschutzes ergibt.⁴⁹
- 2749 Der Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe, die diesen Artikel untersuchte, vertrat die Auffassung, dass diese Bestimmung es den hier Betroffenen ermöglichen sollte, "ihre Arbeit innerhalb der Struktur ihrer eigenen nationalen Zivilschutz-Organisation fortzusetzen".⁵⁰ Diese Lösung ist sicherlich wünschenswert. Dennoch müssen diese Kriegsgefangenen nach den Regeln der Dritten Konvention für Arbeitsgruppen "unter der

⁴⁷ Vgl. "Kommentar III", S. 276. Vgl. auch O.R. XII, S. 443, CDDH/II/SR.97, Abs. 31-33;

⁴⁸ Vgl. Art. 49, Abs. 6, Vierte Konvention;

⁴⁹ Vgl. Kommentar Art. 61, Unterabsatz (a), oben, S. 719-722;

⁵⁰ Vgl. O.R. XII, S. 442, CDDH/II/SR.97, Abs. 24;

Kontrolle und Verwaltung eines Kriegsgefangenenlagers bleiben⁵¹, sofern nicht die oben erwähnte Entlassung auf Bewährung erfolgt.

Absatz 3 – Kennzeichnung von Gebäuden und Ausstattungen

- 2750 Wie für das Personal ist auch für die Gebäude, die Ausstattung und die Transporte der "militärischen" Einheiten, die den Organisationen des Zivilschutzes zugewiesen sind, die Verwendung des Unterscheidungszeichens vorgeschrieben. Wie wir in unseren Ausführungen zu Absatz 1 dargelegt haben, ist eine solche strenge Bestimmung durch den militärischen Charakter der betreffenden Objekte gerechtfertigt, die militärische Ziele wären, wenn sie nicht dem Zivilschutz zugewiesen wären.
- 2751 Die Aufzählung der zu kennzeichnenden Gegenstände erscheint im Zusammenhang mit der Definition des Begriffs "Material" der Organisationen des Zivilschutzes, zu dem auch Transporte gehören, nicht sehr logisch.⁵² Dies ist jedoch lediglich auf einen Mangel an Koordination zurückzuführen; es war nicht beabsichtigt, da der Absatz vom Ausschuss II ohne Diskussion angenommen wurde. So wird allein für diesen Absatz die traditionelle Unterscheidung zwischen Gebäuden, Ausstattung und Transport wieder aufgenommen.⁵³
- 2752 Der Ausdruck "größere Ausrüstungsgegenstände" und Transporte wurde nicht erläutert. Bei kleinen Ausrüstungsgegenständen wie Stiefeln oder Verbänden ist eine Kennzeichnung eindeutig überflüssig. Was Transporte betrifft, so ist es eindeutig wichtig, dass sie immer gekennzeichnet werden.
- 2753 Die Bestimmung, dass diese Gegenstände "deutlich" mit dem Unterscheidungszeichen "in angemessener Größe" zu kennzeichnen sind, folgt der Logik aller Bestimmungen des Protokolls über die Kennzeichnung und des Anhangs I, in dem die Notwendigkeit betont wird, die Sichtbarkeit des Zeichens zu verbessern.⁵⁴

Absatz 4 – Gebäude und Material, die in die Hände der gegnerischen Partei gefallen sind

- 2754 Der in diesem Absatz genannte Begriff "Material" ist wiederum im Sinne von Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich") Buchstabe d) zu verstehen. Er schließt also Transporte ein.
- 2755 Während Artikel 63 ("Zivilschutz in besetzten Gebieten") in den Absätzen 4 und 5 sehr restriktive Regeln für die Requirierung und Umleitung von Objekten ziviler Zivilschutzorganisationen in besetzten Gebieten aufstellt, verweist der hier zu prüfende Absatz im ersten Satz lediglich auf die Kriegsregeln für den Fall,

⁵¹ Vgl. Art. 56, Dritte Konvention. Vgl. hierzu jedoch die Stimmerklärung einer Delegation, die, ohne sich ausdrücklich zu dieser Frage der administrativen Abhängigkeit von einem Lager zu äußern, "die Bestimmung in Absatz 2 dahingehend versteht, dass die gegnerische Partei Freiwilligen aus den Reihen des in Absatz 2 beschriebenen Personals die ununterbrochene Fortsetzung ihrer Tätigkeiten im Zivilschutz gestatten kann", O.R. VI, S. 276, CDDH/SR.43, Anhang (Schweiz);

⁵² Vgl. Art. 61, Abs. (d);

⁵³ Vgl. insbesondere die Kapitel V und VI des Ersten Konvents;

⁵⁴ Vgl. hierzu insbesondere den Kommentar Anhang I, Art. 15, Abs. 3, unten, S. 1293;

dass solche den "militärischen" Zivilschutzeinheiten zugewiesenen Objekte in die Hände der gegnerischen Partei fallen. Der zweite Satz schränkt jedoch die Anwendung der Kriegsregeln ein.

- 2756 Wenn also der Absatz seine Anwendung auf Gegenstände beschränkt, die "ständig" der Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen sind, so geschieht dies mit Blick auf den zweiten Satz. Selbstverständlich unterliegen auch vorübergehend zugewiesene Objekte den Kriegsregeln, aber sie werden nicht von dem zweiten Satz erfasst, welcher den ersten abschwächt.
- 2757 Der Bezug auf die "Kriegsregeln" wurde bestritten, und ein Delegierter erklärte, der Begriff "Krieg" sei "allgemein durch den Begriff "bewaffneter Konflikt" ersetzt worden".⁵⁵ Andere wiesen jedoch darauf hin, dass es sich bei diesem Ausdruck "um eine Standardformel handelt, die in allen juristischen Handbüchern zu diesem Thema zu finden ist und auch in Absatz 33 der ersten Genfer Konvention von 1949 auftaucht", und dass er bereits im Zusammenhang mit Artikel 23 ("Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge"), Absatz 2, des Protokolls erörtert wurde.⁵⁶
- 2758 Die Regeln für die Objekte des militärischen Zivilschutzes sind denen der ersten Konvention recht ähnlich, insbesondere für medizinische Gebäude, Materialien und Transporte.⁵⁷
- 2759 Tatsächlich bezieht sich der Bezug auf die "Kriegsregeln" im Wesentlichen auf die Haager Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, die im Anhang der vierten Haager Konvention von 1907 enthalten sind. Kurz gesagt, die Vorschriften verbieten die Zerstörung oder das Aufgreifen des gegnerischen Besitzes, es sei denn, eine solche Zerstörung oder Beschlagnahme ist durch die Notwendigkeiten des Krieges zwingend erforderlich. Sie verbietet auch die Plünderung. Andererseits wird das Recht auf Beute zugestanden, aber dieses Recht kann nur in Bezug auf beweglichen Besitz des feindlichen Staates ausgeübt werden, und in Bezug auf solche Beute gibt es keine Pflicht zur Rückgabe oder Entschädigung.⁵⁸
- 2760 Vorbehaltlich des zweiten Satzes kann daher eine Konfliktpartei, in deren Macht die hier betroffenen beweglichen Sachen fallen, über sie nach eigenem Ermessen verfügen.
- 2761 Dagegen ist unbeweglicher Besitz des Feindes keine Kriegsbeute. Dennoch kann der Besatzungsstaat über die Gebäude verfügen, wenn auch nur als Verwalter und Nutznießer⁵⁹, und immer noch vorbehaltlich des zweiten Satzes.
- 2762 Der zweite Satz mildert daher die strenge Anwendung des ersten Satzes ab. Zwar kann der Besatzungsstaat die hier betroffenen Gegenstände nach Belieben nutzen, doch gilt dies nur unter bestimmten Voraussetzungen.
- 2763 Man braucht entweder:

⁵⁵ Vgl. O.R. XII, S. 444 CDDH/II/SR.97, Abs. 43;

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 445, Abs. 44-45;

⁵⁷ Vgl. Erste Konvention, Artikel 33 bis 35;

⁵⁸ Vgl. Haager Vorschriften, Art. 23, Abs. 1(g); 28; 47; 53, Abs. 1 und 56; vgl. auch Kommentar I, S. 275 (Art. 33, Abs. 2);

⁵⁹ Vgl. Haager Vorschriften, Art. 55;

- eine "zwingende militärische Notwendigkeit"⁶⁰ zur Umleitung solcher Objekte; oder
- die Gegenstände dürfen nicht mehr für die Erfüllung der Aufgaben des Zivilschutzes benötigt werden; oder
- schließlich müssen, wenn die Gegenstände noch für die Erfüllung von Aufgaben des Zivilschutzes benötigt werden, zuvor Vorkehrungen für eine angemessene Bestimmung für die Bedürfnisse der Zivilisten getroffen worden sein.

2764 Alle diese Bedingungen, die denen des Artikels 14 ("Beschränkung der Requisition ziviler Sanitätseinheiten"), Absatz 3, für die Requirierung ziviler Sanitätseinheiten ähneln, lassen jedoch einen gewissen Ermessensspielraum, und es ist wichtig, dass dieses Ermessen nach Treu und Glauben getroffen wird. Aus dem Geist der Bestimmung ergibt sich, dass die Zivilisten im Prinzip nicht unter dem Ergebnis der Requirierung oder Umleitung der hier betroffenen Objekte leiden dürfen. Sollte sie ausnahmsweise doch zu Schaden kommen, so darf dies nur aus Gründen zwingender militärischer Notwendigkeit geschehen, wobei auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen dem erwarteten militärischen Vorteil und dem Schaden für die Zivilbevölkerung zu achten ist.⁶¹

Yves Sandoz

⁶⁰ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 62, Abs. 1, oben, S. 740;

⁶¹ Zum Begriff der Verhältnismäßigkeit vgl. sinngemäß Kommentar Art. 51, Abs. 5(b), oben, S. 623 – 626;

Abschnitt II – Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung

Kommentar von 1987

Einführung

- 2765 Die Versorgung der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten ist ein grundlegendes Problem, wie die Ereignisse häufig und auf grausame Weise gezeigt haben.
- 2766 Die vierte Konvention enthält zahlreiche Bestimmungen – Artikel 47 – 78 – über die Pflichten einer Besatzungsmacht gegenüber der Bevölkerung des besetzten Gebiets. Darüber hinaus regelt Artikel 23 dieser Konvention die freie Durchfahrt für Sendungen, die für die Zivilbevölkerung der Konfliktparteien bestimmt sind. Dieser Artikel setzt jedoch ziemlich enge Grenzen hinsichtlich der Personen, die in den Genuss der Hilfe kommen können, und hinsichtlich der Art der Hilfe.
- 2767 Ein wichtiger Bereich, der von diesem Problem betroffen war, wurde im Rahmen des Roten Kreuzes und ganz allgemein in der gesamten internationalen Gemeinschaft deutlich. Die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) verabschiedete in der Resolution XXVI eine "Grundsatzerklärung über die internationale humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen".¹ In der Resolution 2675 (XXV) vom 9. Dezember 1970 bekräftigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen "'in der Überzeugung', dass die Zivilbevölkerung in Zeiten bewaffneter Konflikte eines

¹ Die Erklärung lautet wie folgt:

1. Das grundlegende Anliegen der Menschheit und der internationalen Gemeinschaft in Katastrophensituationen ist der Schutz und das Wohlergehen des Einzelnen und die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte.
2. Die Hilfe unparteiischer internationaler humanitärer Organisationen für Zivilisten in Natur- oder anderen Katastrophenfällen sollte so weit wie möglich als humanitäre und unpolitische Angelegenheit behandelt und so organisiert werden, dass Hoheitsrechte und andere gesetzliche Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden, damit das Vertrauen der Konfliktparteien in die Unparteilichkeit dieser Organisationen erhalten bleibt.
3. Die Tätigkeiten unparteiischer internationaler humanitärer Organisationen zugunsten der Zivilbevölkerung sollten koordiniert werden, um ein rasches Handeln und eine wirksame Zuweisung der Mittel zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden.
4. Katastrophenhilfe zugunsten der Zivilbevölkerung ist ohne Diskriminierung zu leisten, und das Angebot einer solchen Hilfe durch eine unparteiische internationale humanitäre Organisation darf nicht als unfreundliche Handlung angesehen werden.
5. Alle Staaten werden aufgefordert, ihre Hoheitsrechte und sonstigen gesetzlichen Rechte auszuüben, um die Durchfuhr, die Aufnahme und die Verteilung von Hilfsgütern zu erleichtern, die von unparteiischen internationalen humanitären Organisationen zugunsten von Zivilisten in Katastrophengebieten bereitgestellt werden, wenn Katastrophen das Leben und das Wohlergehen dieser Bevölkerungsgruppen gefährden.
6. Alle Behörden in Katastrophengebieten sollten Tätigkeiten der Katastrophenhilfe durch unparteiische internationale humanitäre Organisationen zum Nutzen der Zivilisten erleichtern;

verstärkten Schutzes bedarf", acht Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in Zeiten bewaffneter Konflikte, von denen das achte² die Anwendbarkeit der oben erwähnten Erklärung im Falle bewaffneter Konflikte bestätigt.

- 2768 Die Frage wurde während der Ausarbeitung der Protokollentwürfe, insbesondere in den Konferenzen der Regierungsexperten und der Sachverständigen des Roten Kreuzes, erörtert. Da man der Ansicht war, dass das Problem der Hilfeleistung in besetzten Gebieten in der vierten Konvention ausreichend behandelt wurde, legte der Entwurf von 1973 den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Zivilisten, die sich nicht in besetzten Gebieten aufhielten, d.h. im Wesentlichen auf die Bevölkerung auf dem Gebiet einer Konfliktpartei. Der erste Artikel legte den Anwendungsbereich des Abschnitts fest, gefolgt von einem Artikel, der die Verantwortung der Konfliktparteien für die Sicherstellung der Versorgung der Zivilbevölkerung hervorhob, und einem dritten Artikel, der den Grundsatz aufstellte, dass Hilfsaktionen durchgeführt und akzeptiert werden sollten, wenn eine Konfliktpartei nicht in der Lage ist, diese Versorgung sicherzustellen. Darüber hinaus wurde in diesem Artikel festgelegt, wie diese Maßnahmen durchgeführt werden sollen.
- 2769 Während der Diplomatischen Konferenz stellten einige Delegationen im Namen des Grundsatzes der nationalen Selbstbestimmtheit die Angemessenheit eines Artikels in Frage, der eine Konfliktpartei an ihre Pflichten zur Sicherung der Versorgung der eigenen Bevölkerung erinnert. In der Tat könnte man argumentieren, dass eine solche Frage eher eine Frage der Menschenrechte als des humanitären Völkerrechts ist.
- 2770 Darüber hinaus vertraten einige die Auffassung, dass eine Konfliktpartei nicht daran gehindert werden könne, in diesem Bereich Prioritäten zu setzen, die auf der militärischen Notwendigkeit und nicht auf humanitären Kriterien beruhen (z. B. Privilegien für Angehörige der Streitkräfte, um ihre Gesundheit zu gewährleisten). Da die Konfliktparteien nicht gedrängt werden könnten, diese Pflicht "ohne Benachteiligung" zu erfüllen, hielten sie sie nicht für erwähnenswert.³
- 2771 Andererseits gab es eine beträchtliche Anzahl von Meinungen, dass die Pflicht einer Besetzungsmacht, die lebensnotwendige Versorgung der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets sicherzustellen, ergänzt werden sollte, obwohl die Vierte Konvention bereits zahlreiche Bestimmungen für dieses Gebiet enthielt. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen – und nicht, weil es der allgemeine Rahmen des Entwurfs logischerweise erforderte – wurde der Artikel schließlich formuliert.
- 2772 Die große Mehrheit der Zivilisten, die sich in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht in besetztem Gebiet aufhalten, wurde jedoch nicht vergessen. Die Konferenz hielt es zwar nicht für angebracht, einen Artikel über die Verantwortung jeder Partei des Konflikts für die Versorgung ihrer eigenen Bevölkerung einzuführen, wie wir gerade gesehen haben, sie einigte sich jedoch darauf, den Grundsatz festzulegen, dass Hilfsaktionen zugunsten aller Zivilisten mit unzureichender Versorgung durchgeführt werden müssen, wie

² Der vollständige Wortlaut dieses achten Grundsatzes lautet wie folgt: "Die Bestimmung der internationalen Hilfe für die Zivilbevölkerung steht im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Erklärung über die Grundsätze der internationalen humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen, wie sie in der von der Einundzwanzigsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes verabschiedeten Resolution XXVI niedergelegt ist, ist in bewaffneten Konflikten anzuwenden, und alle Konfliktparteien sollten alle Anstrengungen unternehmen, um diese Anwendung zu erleichtern.";

³ Zu den in diesem Absatz und dem vorhergehenden Absatz genannten Punkten vgl. O.R. XII, S. 316, CDDH/II/SR.84, Abs. 31 – 35;

es in dem Entwurf vorgesehen ist. Auch die Art und Weise, wie dieser Grundsatz angewendet werden soll, ist breit beschrieben.

- 2773 Schließlich fügte die Konferenz einen Artikel zur Frage des an Hilfsaktionen teilnehmenden Personals hinzu, der weder in den Konventionen noch im Entwurf von 1973 thematisiert worden war.
- 2774 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich das Protokoll im Vergleich zu den Konventionen dadurch auszeichnet, dass es die Palette der für die Zivilbevölkerung besetzter Gebiete als notwendig erachteten Hilfsgüter erweitert; dass es den Nutzen dieser Hilfe auf die gesamte Zivilbevölkerung ausweitet; dass es die – wenn auch noch relative – Pflicht der Konfliktparteien betont, im Fall der Not Hilfe anzunehmen; dass es Bestimmungen über das an Hilfsaktionen beteiligte Personal enthält, das bisher nicht berücksichtigt wurde.

Yves Sandoz

Artikel 68 – Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet auf die Zivilbevölkerung im Sinne dieses Protokolls Anwendung und ergänzt die Artikel 23, 55, 59, 60, 61 und 62 sowie die anderen einschlägigen Bestimmungen des IV. Abkommens.

Kommentar von 1987

- 2775 Dieser Artikel bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich von Abschnitt II, der "auf die Zivilbevölkerung im Sinne dieses Protokolls" angewendet wird. Die Zivilbevölkerung wird in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung"), Absatz 2, definiert als "alle Personen, die Zivilisten sind". Was die Zivilisten betrifft, so werden sie in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung"), Absatz 1, definiert als "jede Person, die nicht zu einer der in Artikel 4A Absätze 1, 2, 3 und 6 des Dritten Übereinkommens und in Artikel 43 dieses Protokolls genannten Personengruppen gehört".¹
- 2776 Darüber hinaus wird präzisiert, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts die einschlägigen Bestimmungen des vierten Übereinkommens "ergänzen". Da die Bestimmungen des Protokolls nicht nur eine Bestätigung einiger Regeln, sondern auch eine Weiterentwicklung enthalten, ist es klar, dass für die Parteien des Protokolls die Bestimmungen der Konventionen zusammen mit den ergänzenden Bestimmungen des Protokolls I zu lesen sind. Dies gilt zum Beispiel für die Pflichten der Besetzungsmacht, die notwendige Versorgung der Zivilisten des besetzten Gebiets sicherzustellen, Pflichten, die in Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten") ergänzt werden. Das Gleiche gilt auch für die Tatsache, dass Hilfsaktionen zugunsten einer Konfliktpartei für die Zivilbevölkerung insgesamt und nicht nur für bestimmte Kategorien vorgesehen werden können. Dies ist wichtig, da unter dem Regime der Konventionen eine Aktion zugunsten einer Konfliktpartei, die nicht auf die vorgeschriebenen Kategorien beschränkt ist, von der gegnerischen Partei hätte angefochten werden können. Wenn die Hilfsgüter auf dem Seeweg geliefert wurden, hätten sie außerdem zu den Maßnahmen gezählt werden können, die durch eine Blockade behindert werden, oder als Schmuggelware behandelt werden können.²
- 2777 Artikel 68 nennt die wichtigsten Bestimmungen der vierten Konvention, die durch diesen Abschnitt ergänzt werden sollen. Es handelt sich um Artikel 23, der die Sendungen von medizinischen Vorräten, Lebensmitteln und Kleidung an eine Partei eines Konflikts betrifft; Artikel 55, der die Pflicht der Besetzungsmacht festlegt, die Lebensmittelversorgung und die medizinische Ausrüstung der Bevölkerung des besetzten Gebiets sicherzustellen; Artikel 59, der Hilfsprogramme für die Bevölkerung des besetzten Gebiets betrifft; Artikel 60, der daran erinnert, dass Hilfssendungen in ein Gebiet die Besetzungsmacht in keiner Weise von ihren Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung entbinden, und der die Umleitung solcher Hilfssendungen verbietet; Artikel 61, der sich mit der Verteilung von Hilfssendungen

¹ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 50, oben, S. 609;

² Vgl. hierzu insbesondere K.J. Skubiszewski, "Use of Force by States", in M. Sorensen (Hrsg.), 'Manual of Public International Law', New York, 1968, S. 836-839; vgl. auch Kommentar Art. 54, oben, S. 651, und Kommentar zu Art. 14, Protokoll II, unten, S. 1455;

befasst; und Artikel 62, der der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten und anderen geschützten Personen in besetzten Gebieten grundsätzlich das Recht einräumt, einzelne an sie gerichtete Hilfssendungen entgegenzunehmen.

- 2778 Dies sind die wichtigsten Artikel, die durch diesen Abschnitt ergänzt werden, aber es gibt auch andere Artikel der Vierten Konvention, die mehr oder weniger stark betroffen sind, und Artikel 68 zeigt deutlich, dass die Aufzählung nicht erschöpfend ist, indem er feststellt, dass der Abschnitt auch die "anderen einschlägigen Bestimmungen der Vierten Konvention" ergänzt. Andererseits verzichtete die Diplomatische Konferenz darauf, wie im Entwurf von 1973 zu präzisieren, dass dieser Abschnitt "die internationalen Regeln über die Befreiung, die für die Hohen Vertragsparteien bindend sein können", ergänzt. Sie schloss sich der Meinung eines Delegierten an, der dies für "etwas vage formuliert" hielt und daher beantragte, nur die einschlägigen Bestimmungen der vierten Konvention zu nennen.³

Yves Sandoz

³ Vgl. O.R. XII, S. 315, CDDH/II/SR.84, Abs. 24-25;

Artikel 69 – Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten

1. *Über die in Artikel 55 des IV. Abkommens bezeichneten Verpflichtungen betreffend die Versorgung mit Lebens- und Arzneimitteln hinaus sorgt die Besetzungsmacht im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel und ohne jede nachteilige Unterscheidung auch für die Bereitstellung von Kleidung, Material für die Übernachtung, Notunterkünften, anderen für das Überleben der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets wesentlichen Versorgungsgütern und Kultgegenständen.*
2. *Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete werden durch die Artikel 59, 60, 61, 62, 108, 109, 110 und 111 des IV. Abkommens sowie durch Artikel 71 dieses Protokolls geregelt; sie werden unverzüglich durchgeführt.*

Kommentar von 1987

Absatz 1 – Pflichten der Besetzungsmacht

- 2779 Dieser Absatz ergänzt Absatz 1 von Artikel 55 der Vierten Konvention, der der Besetzungsmacht die Pflicht auferlegt, "die Lebensmittel- und medizinische Ausrüstung der Bevölkerung" des besetzten Gebiets sicherzustellen. Er geht von dem Gedanken aus, dass es zu eng ist, diese Pflicht nur auf die Versorgung der Bevölkerung des besetzten Gebietes mit Lebensmitteln und medizinischer Ausrüstung zu beschränken. So wird hier auch die Bestimmung von Kleidung, Bettzeug und Unterkünften erwähnt. In der Tat ist es durchaus möglich, an Hitze oder Kälte zu leiden oder gar zu sterben, und es ist unerlässlich, dass die Zivilisten über angemessene Kleidung, Bettzeug und Unterkünfte verfügen. Dringende Maßnahmen zur Bereitstellung von Unterkünften sind insbesondere dann anzuwenden, wenn das besetzte Gebiet durch Bombardierungen beschädigt wurde. Die sofortige Bestimmung von Behelfsunterkünften (Zelte, Fertighäuser oder andere Formen von Unterkünften) ist eine wesentliche Vorstufe zu einem längerfristigen Wiederaufbau.
- 2780 Der Artikel enthält jedoch keine abschließende Aufzählung und überträgt der Besetzungsmacht die Verantwortung für die Bereitstellung aller "sonstigen für das Überleben der Zivilisten unerlässlichen Güter". Das Wort "andere" zeigt deutlich, dass diese Liste nicht erschöpfend sein soll. Dies ist nicht mehr als der gesunde Menschenverstand. Es hängt nämlich von den örtlichen Gegebenheiten ab, ob bestimmte Vorräte unerlässlich sind oder nicht. So kann Treibstoff in einer kalten Region unentbehrlich sein, und eine Art von Wasserfahrzeug ist unentbehrlich für eine isolierte Insel. Die Pflicht der Besetzungsmacht hängt also von den örtlichen Gegebenheiten ab.
- 2781 Darüber hinaus erstreckt sich die Pflicht auch auf Gegenstände, die für den religiösen Gottesdienst erforderlich sind. In dieser Hinsicht hatte die Besetzungsmacht bereits in Artikel 58 der Vierten Konvention die Pflicht, die "Sendungen von Büchern und Gegenständen, die für den religiösen Bedarf benötigt werden", "anzunehmen" und "ihre Verteilung im besetzten Gebiet zu erleichtern". Artikel 69 des Protokolls geht daher etwas weiter, da er der Besetzungsmacht selbst die Pflicht auferlegt, diese Gegenstände zur Verfügung zu stellen, wenn die Bevölkerung des besetzten Gebietes dieser Gegenstände beraubt ist und

sie nicht selbst beschaffen kann. Die Gegenstände selbst werden natürlich nicht beschrieben, da sie von der Religion der betroffenen Bevölkerung abhängen.

- 2782 Ist die Versorgung des besetzten Gebietes unzureichend, so muss die Besetzungsmacht Vorräte einführen. Diese Pflicht, die sich aus der Pflicht zur Sicherstellung der Lebensmittel- und medizinischen Ausrüstung in Übereinstimmung mit Artikel 55 Absatz 1 der Vierten Konvention ergibt, erstreckt sich hier auf alle oben genannten lebenswichtigen Güter.
- 2783 Die der Besetzungsmacht auferlegte Pflicht wird jedoch nur "im vollen Umfang der ihr zur Verfügung stehenden Mittel" angewendet. Diese Einschränkung war bereits in Artikel 55 Absatz 1 der Vierten Konvention enthalten. Auf der Diplomatischen Konferenz wurde vorgeschlagen, sie zu streichen. Die Delegationen, die die Streichung vorschlugen¹, befürchteten, dass diese Einschränkung es der Besetzungsmacht erlauben würde, sich den Pflichten dieses Artikels zu entziehen.² Schließlich wurde er beibehalten, um in diesem Punkt den unabdingbaren Zusammenhang zwischen Artikel 55 der Vierten Konvention und Artikel 69 des Zusatzprotokolls zu wahren. In diesem Zusammenhang wurde jedoch klargestellt, dass "die Besetzungsmacht verpflichtet ist, alle verfügbaren Mittel zur Deckung des benötigten Bedarfs einzusetzen"³, und dass die Besetzungsmacht verpflichtet ist, "für andere Maßnahmen zu sorgen, wenn sie den fraglichen Bedarf nicht aus ihren eigenen Mitteln oder denen des besetzten Gebiets decken kann".⁴
- 2784 Auf der Grundlage dieser Erklärungen wurde der Artikel im Ausschuss II im Konsens angenommen und muss daher in diesem Sinne ausgelegt werden. So kann die Existenz einer "Pflicht" der Besetzungsmacht zur Annahme von Hilfsaktionen nicht geleugnet werden, wenn sie über keine anderen Mittel verfügt, um die wesentlichen Bedürfnisse der Zivilbevölkerung des besetzten Gebietes zu befriedigen. Es erscheint legitim, anzuerkennen, dass solche Hilfsaktionen der Bedingung genügen müssen, dass sie humanitär und unparteiisch sind.⁵ Dieses Kriterium darf jedoch nicht missbraucht werden, um eine Aktion zu verhindern.
- 2785 Schließlich heißt es in Artikel 69 Absatz 1, dass die Bestimmung über die Versorgung "ohne jede Benachteiligung" erfolgen soll, eine Pflicht, die gleichermaßen für die von der Besetzungsmacht direkt geleistete Hilfe und für Hilfsaktionen gilt. Ähnliche Bemerkungen finden sich in vielen anderen Bestimmungen der Konventionen und der Protokolle.⁶ Wie oben dargestellt⁷, haben einige Delegierte die Möglichkeit der Einführung dieses Grundsatzes im Rahmen einer allgemeinen, den Konfliktparteien auferlegten Pflicht, die sich gleichermaßen auf die Bevölkerungen dieser Parteien bezieht, angefochten. Dieser Einwand verschwand in dem Moment, in dem klar wurde, dass der Artikel nur die Bevölkerung des besetzten Gebietes betrifft. Im Übrigen ist zu beachten, dass er nicht alle Unterscheidungen verbietet, sondern nur solche, die auf anderen als medizinischen oder humanitären Kriterien beruhen. Alten Menschen mehr Decken oder stillenden Müttern zusätzliche Lebensmittel zu geben, verstößt offensichtlich

¹ Vgl. O.R. III, S. 281, CDDH/II/70;

² O.R. XII, S. 335, CDDH/II/SR.87, Abs. 17;

³ ebd., Abs. 20;

⁴ ebd., Abs. 15;

⁵ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 70, unten, S. 817-818;

⁶ Vgl. insbesondere Art. 12, Erste Konvention; Art. 12, Zweite Konvention; Art. 16, Dritte Konvention; Art. 27, Vierte Konvention; Art. 10, Abs. 2, und Art. 15, Abs. 3, und Art. 75, Abs. 1, Protokoll I; Art. 2, Abs. 1, Protokoll II;

⁷ Einleitung zur Sektion, oben, S. 806;

nicht gegen den Grundsatz, sondern steht im Gegenteil in Übereinstimmung mit seinem Geist.⁸

Absatz 2 – Hilfsaktionen

2786 Dieser Absatz ist im wesentlichen ein Querverweis auf die Vierte Konvention hinsichtlich der Hilfsaktionen zugunsten der Bevölkerung besetzter Gebiete und eine Erinnerung an die einschlägigen Bestimmungen dieser Konvention. Diese Bestimmungen betreffen in erster Linie die kollektive Unterstützung (Artikel 59) oder die individuelle Unterstützung (Artikel 62), die für die gesamte Bevölkerung bestimmt ist, und legen die Verantwortlichkeiten der Besetzungsmacht in Bezug auf diese Unterstützung (Artikel 60) und die Mittel der Verteilung (Artikel 61) fest. Der in Artikel 69 Absatz 1 des Protokolls vorgesehene erweiterte Anwendungsbereich der als wesentlich erachteten Hilfsgüter brauchte in Absatz 2 nicht erwähnt zu werden, da der Inhalt der Hilfsprogramme in der Vierten Konvention nicht erschöpfend festgelegt ist (Artikel 59 besagt, dass diese Hilfsprogramme "insbesondere in der Bestimmung von Sendungen von Nahrungsmitteln, medizinischer Ausrüstung und Bekleidung bestehen").

2787 Die anderen genannten Bestimmungen betreffen die für Zivilinternierte bestimmten Hilfssendungen. Sie legen die allgemeinen Grundsätze für solche Sendungen fest (Artikel 108) und regeln die Fragen der kollektiven Unterstützung (Artikel 109), der Befreiung von Post- und Transportkosten (Artikel 110) und der besonderen Transportmittel (Artikel 111).⁹

2788 Dennoch werden zwei weitere Details zu Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete erwähnt:

- die Bestimmungen über das an Hilfsaktionen teilnehmende Personal in Artikel 71 des Protokolls ("an Hilfsaktionen teilnehmendes Personal") auf solche Aktionen anzuwenden. Das vierte Übereinkommen enthält keine Bestimmung über dieses Personal. Wir werden den Inhalt im Rahmen des Kommentars zu Artikel 71 ("An Hilfsaktionen beteiligtes Personal") untersuchen.¹⁰
- Diese Maßnahmen werden "ohne Verzögerung durchgeführt". Auf diese Weise wird der oft dringende Charakter solcher Maßnahmen unterstrichen. Diese Formulierung verpflichtet jedoch niemanden, solche Aufgaben zu übernehmen. In Artikel 59 der Vierten Konvention heißt es, dass Hilfsaktionen "entweder von Staaten oder von unparteiischen humanitären Organisationen wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durchgeführt werden können". Daraus lässt sich eine bestimmte Verantwortung der Staaten und der Organisationen, die solche Aufgaben übernehmen können, ableiten, nicht aber eine spezifische rechtliche Pflicht. Es erinnert vor allem an den Grundsatz der internationalen Solidarität¹¹ für diese Fälle extremer Not, die sich natürlich in erster Linie an diejenigen richtet, die über die Mittel verfügen und in der Lage sind, die erforderliche Hilfe zu leisten.

2789 Die Anweisung richtet sich aber auch und in dringenderer Form an die Besetzungsmacht, die nicht in der

⁸ Siehe Kommentar Art. 70, unten, S. 817-818;

⁹ Für weitere Einzelheiten zu diesen verschiedenen Bestimmungen siehe "Kommentar IV";

¹⁰ unten S. 831;

¹¹ Dieser Grundsatz lässt sich insbesondere aus der in der oben erwähnten Resolution 2675 der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung ableiten (vgl. oben, Einleitung zu diesem Abschnitt, S. 805-806);

Lage ist, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, und an die Mächte, die den freien Durchgang von Hilfssendungen durch ihr Gebiet erlauben müssen. Diese Mächte haben tatsächlich die Pflicht, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Hilfsaktionen erforderlichen Verfahren so weit wie möglich zu beschleunigen. Verzögerungen aus rein verfahrenstechnischen Gründen wären unzulässig.

Yves Sandoz

Artikel 70 – Hilfsaktionen

1. *Ist die Zivilbevölkerung eines der Kontrolle einer am Konflikt beteiligten Partei unterliegenden Gebiets, das kein besetztes Gebiet ist, nicht ausreichend mit den in Artikel 69 genannten Versorgungsgütern versehen, so sind ohne jede nachteilige Unterscheidung unparteiische humanitäre Hilfsaktionen durchzuführen, sofern die davon betroffenen Parteien zustimmen. Hilfsangebote, welche die genannten Bedingungen erfüllen, gelten weder als Einmischung in den bewaffneten Konflikt noch als unfreundlicher Akt. Bei der Verteilung der Hilfssendungen werden zuerst Personen berücksichtigt, denen nach dem IV. Abkommen oder nach diesem Protokoll Vorzugsbehandlung oder besonderer Schutz zu gewähren ist, wie beispielsweise Kinder, schwangere Frauen, Wöchnerinnen und stillende Mütter.*
2. *Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede Hohe Vertragspartei genehmigen und erleichtern den schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal, die nach diesem Abschnitt bereitgestellt werden, auch wenn die Hilfe für die Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bestimmt ist.*
3. *Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede Hohe Vertragspartei, die den Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstung und -personal nach Absatz 2 genehmigen,*
 - a) *haben das Recht, die technischen Einzelheiten für einen solchen Durchlass, einschliesslich einer Durchsuchung, festzulegen;*
 - b) *können ihre Genehmigung davon abhängig machen, dass die Verteilung der Hilfsgüter unter der örtlichen Aufsicht einer Schutzmacht erfolgt;*
 - c) *dürfen Hilfssendungen keiner anderen als ihrer ursprünglichen Bestimmung zuführen noch ihre Beförderung verzögern, ausgenommen in Fällen dringender Notwendigkeit im Interesse der betroffenen Zivilbevölkerung.*
4. *Die am Konflikt beteiligten Parteien gewährleisten den Schutz der Hilfssendungen und erleichtern ihre schnelle Verteilung.*
5. *Die am Konflikt beteiligten Parteien und jede betroffene Hohe Vertragspartei fördern und erleichtern eine wirksame internationale Koordinierung der in Absatz 1 genannten Hilfsaktionen.*

Kommentar von 1987

Absatz 1

Erster Satz – Geltungsbereich des Grundsatzes

2790 Hilfsaktionen, die für besetzte Gebiete bestimmt sind, fallen nicht unter diesen Absatz.¹

2791 Der Begriff "Zivilbevölkerung" wurde oben definiert.²

2792 Was ist "ein Gebiet unter der Kontrolle einer Konfliktpartei, das kein besetztes Gebiet ist"? Diese Formulierung war das Ergebnis zweier wichtiger Tendenzen, die sich in der Arbeitsgruppe des Ausschusses II herauskristallisiert hatten: Die eine wollte "den Parteien eine klar definierte Pflicht in Bezug auf die Unterstützung auferlegen", während die andere der Ansicht war, dass "eine solche Pflicht nicht auferlegt werden kann".³ Eine der Folgen des daraus resultierenden Kompromisses war, dass eine klare Unterscheidung zwischen dem Anwendungsbereich von Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten") und Artikel 70 (61 und 62 des Entwurfs von 1973) getroffen wurde, wobei ersterer auf besetzte Gebiete und letzterer auf andere als besetzte Gebiete angewendet wurde. Die Negativdefinition bedeutet, dass ein Gebiet, das unter der Kontrolle einer Konfliktpartei steht, definitiv unter die eine oder andere dieser Bestimmungen über die Unterstützung fällt. Es mag Meinungsverschiedenheiten über den Begriff der Besetzung geben⁴, aber es wäre nicht möglich, gleichzeitig die Anwendung von Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten") und von Artikel 70 zu verneinen.

2793 In der Tat geht es hier natürlich in erster Linie um das Staatsgebiet eines in einen Konflikt verwickelten Staates. Der Artikel bezieht sich jedoch auch auf die wenigen Gebiete in der Welt, die noch einen Sonderstatus haben⁵, und vor allem auf Gebiete, die unter der Kontrolle von Bewegungen stehen, die in Konflikten kämpfen, wie die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, genannten. Was die "Kontrolle" von Gebieten betrifft, so bezieht sich dies hier auf die materielle Kontrolle. Darunter ist insbesondere die Fähigkeit der betroffenen Partei zu verstehen, die Durchführung ihrer Beschlüsse im gesamten Hoheitsgebiet sicherzustellen. Es sollte jedoch kein Gebiet aus dem Anwendungsbereich der Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten") und 70 mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass es faktisch von niemandem kontrolliert wird oder dass die Kontrolle umstritten ist, auch wenn es in bestimmten Fällen vorkommen kann, dass eine Hilfsaktion praktisch unmöglich ist.

¹ Vgl. hierzu Kommentar Art. 69, oben, S. 811;

² Vgl. Kommentar Art. 68, oben, S. 809, und Art. 50, oben, S. 609;

³ O.R. XII, S. 333, CDDH/II/SR.87, Abs. 5;

⁴ Dieses Problem wird hier nicht behandelt. Vgl. 'Kommentierung IV', insbesondere Art. 6, S. 60 ff;

⁵ Das Problem solcher Gebiete wird im Rahmen dieses Kommentars nicht behandelt. Vgl. hierzu insbesondere die vom Vierten Ausschuss vorgeschlagenen Resolutionen der Generalversammlung. Vgl. auch "UN Chronicle", Oktober 1979, S. 28; Januar 1980, S. 51; September 1983, S. 17-19 (in Bezug auf das letzte Gebiet unter dem Treuhandsystem der Vereinten Nationen);

- 2794 Die Zivilbevölkerung muss "nicht ausreichend mit den in Artikel 69 genannten Gütern versorgt werden", der seinerseits nur eine Ergänzung zu Artikel 55 der Vierten Konvention darstellt.⁶ Die Formulierung "nicht ausreichend versorgt" ist, ähnlich wie in Artikel 55 der Vierten Konvention, nicht sehr präzise, was aber gerechtfertigt ist. Die Notwendigkeit einer Hilfsaktion und das Ausmaß ihrer Dringlichkeit müssen in jedem Einzelfall je nach den tatsächlichen Anforderungen beurteilt werden. Der "wesentliche" Charakter dieser Anforderungen muss der entscheidende Faktor sein. Dies ist eine Frage des gesunden Menschenverstands, die nicht präzise formuliert werden darf.
- 2795 Von dem Moment an, in dem die Zivilbevölkerung, auf die hier Bezug genommen wird, "tatsächlich" nicht angemessen versorgt ist, wird der Grundsatz der Hilfsaktionen angewandt: Hilfsaktionen "sollen durchgeführt werden" (und nicht: können durchgeführt werden).
- 2796 Wie im Fall der für besetzte Gebiete bestimmten Hilfsaktionen stellt sich die Frage, an wen sich diese scheinbare "Pflicht" richtet.⁷
- 2797 Die durchzuführenden Hilfsaktionen werden als "humanitär und unparteiisch" und "ohne Benachteiligung durchgeführt" definiert. Mit anderen Worten, jede Aktion, die diesen Kriterien, die aus dem Entwurf von 1973 übernommen wurden, nicht entspricht, würde einfach nicht unter Artikel 70 fallen. Wie im Fall der Hilfsaktionen für besetzte Gebiete ist es jedoch wichtig, diese Bedingungen nicht als Vorwand zu benutzen, um Hilfsaktionen nicht zu akzeptieren.
- 2798 Der "humanitäre" Charakter der Aktion ist erfüllt, wenn klar ist, dass die Aktion darauf abzielt, den Opfern, d. h. im vorliegenden Fall der Zivilbevölkerung, der es an lebensnotwendigen Gütern mangelt, Hilfe zu bringen. Es kommt vor allem darauf an, eine Täuschung zu vermeiden, d. h. die Hilfsaktion für andere Zwecke zu nutzen. Der humanitäre Charakter einer Aktion kann nicht allein aufgrund ihrer Absicht bestritten werden: Der einzige Grund für die Ablehnung einer Aktion wäre die Nichteinhaltung der Anforderungen.
- 2799 Der "unparteiische" Charakter der Maßnahme kann aufgrund der Erfüllung der ebenfalls festgelegten Pflicht, die Maßnahme "ohne jede Benachteiligung" durchzuführen (was häufig als Grundsatz der Nichtdiskriminierung bezeichnet wird), angenommen werden.
- 2800 Die zweite Pflicht ergibt sich aus dem philosophischen Konzept der Gleichheit der Menschen, das eigentlich eine grundlegende Folge des Prinzips der Menschlichkeit ist. Sie bezieht sich auf den eigentlichen Gegenstand der Handlung: die leidenden Personen. Der Begriff der Unparteilichkeit hingegen bezieht sich auf den Akteur der Handlung: Es handelt sich um eine moralische Eigenschaft, die in der Person oder Institution vorhanden sein muss, die aufgerufen ist, zugunsten der Leidenden zu handeln. Mit anderen Worten: Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung entfernt die objektiven Unterschiede zwischen den Personen, während die Unparteilichkeit die subjektiven Unterschiede entfernt.
- 2801 Die Unparteilichkeit setzt das Vorhandensein anerkannter Regeln voraus, die unparteiisch und unvoreingenommen angewendet werden müssen. Solche Regeln entsprechen genau den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit: Die Unparteilichkeit "ist bestrebt, das Leiden des Einzelnen zu lindern, indem sie sich ausschließlich von seinen Bedürfnissen leiten lässt und den

⁶ Vgl. Kommentar Art. 69, oben, S. 812-813;

⁷ Vgl. hierzu Kommentar Art. 69, oben, S. 814;

dringendsten Fällen von Not den Vorrang gibt".⁸

2802 Im Rahmen der hier zu prüfenden Bestimmung ist die Hilfsaktion zu beachten:

- der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, einschließlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (d.h. die Aufteilung entsprechend den Bedürfnissen) als allgemeines Ziel und Ideal, das nicht immer erreicht werden darf, insbesondere bei einer begrenzten Aktion;
- Unparteilichkeit im wahrsten Sinne des Wortes: Diejenigen, die die Aktion durchführen oder die Hilfe leisten, müssen jeder Versuchung widerstehen, Sendungen umzuleiten oder bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen aufgrund persönlicher Präferenzen zu bevorzugen.

2803 Dies schließt keineswegs die Möglichkeit spezifischer Aktionen, beispielsweise zugunsten von Kindern oder Behinderten, oder einseitiger Aktionen zugunsten nur einer Konfliktpartei aus. Insbesondere darf eine einseitige Aktion nicht als Indiz für einen Mangel an Neutralität gewertet werden. Es ist wichtig, diesen Punkt zu betonen, da traditionelle Bindungen oder auch die geografische Lage einen Staat dazu veranlassen können, solche Aufgaben zu übernehmen, und es wäre töricht, einen solchen Staat dazu drängen zu wollen, die Aktion aufzugeben.

2804 All dies gilt natürlich auch für Maßnahmen, die von unparteiischen humanitären Organisationen wie dem IKRK durchgeführt werden. Diese Organisationen verpflichten sich jedoch selbst, einen universellen Ansatz für alle Opfer bewaffneter Konflikte zu wählen, um ihre Glaubwürdigkeit zu wahren. Sie bevorzugen nicht die Bevölkerung einer Konfliktpartei zum Nachteil der Bevölkerung einer anderen Partei, es sei denn, sie stützen sich auf rein humanitäre Kriterien oder materielle Zwänge. Ihr Handeln richtet sich nach den Bedürfnissen "aller" betroffenen Opfer, unabhängig von Kriterien der Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Partei, der sie angehören.

2805 Schließlich werden solche Maßnahmen nur "vorbehaltlich des Übereinkommens der betroffenen Parteien" durchgeführt. Dies wirft die Frage auf, inwieweit ein Staat verpflichtet werden kann, Hilfe für seine eigene Bevölkerung anzunehmen. Diese Frage wurde auf den Sachverständigenkonferenzen und der CDDH ausführlich erörtert. Der Entwurf von 1972 sah die Pflicht zur Annahme von Hilfsgütern vor, enthielt jedoch eine wichtige Einschränkung, da diese Pflicht nur "in größtmöglichem Umfang" auferlegt wurde, eine Formulierung, die einige Sachverständigen streichen wollten. Im Entwurf von 1973 wurde die Pflicht ohne jegliche Fluchtklausel festgelegt, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme erfüllt sind und die Maßnahme den oben untersuchten Kriterien entspricht. Es wurde jedoch ein Vorbehalt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festlegung der technischen Einzelheiten der Aktion und die Unterstellung unter die Überwachung einer Schutzmacht oder einer unparteiischen humanitären Organisation formuliert, und ein solcher Vorbehalt findet sich auch in dem schließlich angenommenen Text. Die Klausel, die das Übereinkommen der betroffenen Parteien verlangt, wurde während der Konferenz im wesentlichen aus dem Bestreben heraus hinzugefügt, die nationale Souveränität des Staates zu schützen, der die Hilfe erhält. Dennoch wurde dieser Vorbehalt klar formuliert:

"bedeutet nicht, dass es den betroffenen Parteien absolut und uneingeschränkt freisteht, ihr Übereinkommen zu Hilfsaktionen zu verweigern. Eine Partei, die ihr Übereinkommen verweigert, muss

⁸ Diese Bemerkung ist Teil des Textes, der den Grundsatz der Unparteilichkeit in der "Proklamation der Grundprinzipien des Roten Kreuzes" begleitet, die durch die Resolution IX der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, Wien 1965, angenommen wurde. Er ist auch im vorliegenden Fall anzuwenden. Zu diesem Grundsatz vgl. auch J. Pictet, "Die Grundprinzipien des Roten Kreuzes, Kommentar", Genf, 1979, S. 33-51;

dies aus gültigen Gründen tun, nicht aus willkürlichen oder willkürlichen Gründen".⁹

Mehrere Delegationen unterstützten diese Auslegung des Ausdrucks "vorbehaltlich des Übereinkommens der betroffenen Parteien", und eine von ihnen betonte sogar, dass "der vorliegende Entwurf, ohne eine Verletzung der Souveränität der betroffenen Parteien zu beinhalten, nahelegt, dass das erforderliche Übereinkommen nicht verweigert werden sollte".¹⁰ Keine der Delegationen widersprach dem. Der Ausdruck sollte also in diesem Sinne ausgelegt werden, und diese Auslegung wird tatsächlich durch die Bestimmung von Artikel 54 ("Schutz der für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlichen Gegenstände"), Absatz 1, gestützt, die das "Aushungern von Zivilisten als Methode der Kriegsführung" verbietet.¹¹

- 2806 Die empfangende Partei ist jedoch nicht die einzige betroffene Partei. Wäre dies der Fall, so wäre dies deutlicher zum Ausdruck gebracht worden, und es wäre nicht notwendig gewesen, den Plural zu verwenden. In der Tat können drei Arten von Parteien betroffen sein: diejenigen, von deren Hoheitsgebiet aus eine Aktion durchgeführt wird oder von dem aus Hilfsgüter gesandt wurden, diejenigen, durch deren Hoheitsgebiet Hilfsgütersendungen gehen, und diejenigen, die Hilfsgüter empfangen. Dagegen gehört eine gegnerische Partei, durch deren Gebiet die Sendungen nicht gehen müssen, nicht zu den "betroffenen Parteien" im Sinne dieses Absatzes.
- 2807 Folgerichtig ist auch die oben erwähnte zweite Art von Partei, d. h. eine Partei, durch deren Hoheitsgebiet die Hilfssendungen gehen müssen, von den "betroffenen Parteien" ausgeschlossen, da sie Gegenstand eines eigenen Absatzes ist (Absatz 2).¹² Daraus ergibt sich, dass die betroffenen Parteien, deren Übereinkommen erforderlich ist, in erster Linie die Parteien sind, von denen die Hilfe kommen soll (natürlich unter der Annahme, dass es nicht die Regierung selbst ist, die die Hilfsaktion eingeleitet hat oder die die Hilfssendungen entsenden wird), und die Parteien, für die die Hilfe bestimmt ist.
- 2808 Es ist jedoch noch einmal zu betonen, dass diese Bestimmung in Verbindung mit Artikel 54 ("Schutz der für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlichen Gegenstände") zu lesen ist, der das Aushungern von Zivilisten als Methode der Kriegsführung verbietet, und dass die Möglichkeit, eine Hilfsaktion oder Hilfssendungen abzulehnen, keine Ermessensfrage ist: Solche Ablehnungen sollten daher die Ausnahme bleiben.

Zweiter Satz – Nichteinmischung

- 2809 Bereits im Entwurf von 1972 war es als wichtig erachtet worden, zu betonen, dass das Angebot von Hilfeleistungen "nicht als unfreundliche Handlungen betrachtet werden darf", damit humanitäre Aktivitäten in diesem Bereich ohne unnötigen Stress durchgeführt werden können.
- 2810 Der Entwurf von 1973 enthielt die folgende Formulierung: "Hilfsaktionen, die die oberen Bedingungen erfüllen, gelten nicht als Einmischung in den bewaffneten Konflikt". Der schließlich angenommene Text entschied sich dafür, vom "Angebot" selbst auszugehen, da auch das bloße Angebot nicht als feindliche

⁹ O.R. XII, S. 336, CDDH/II/SR.87, Abs. 27;

¹⁰ ebd., S. 337, Abs. 30;

¹¹ Vgl. dazu auch Kommentar Art. 54, oben, S. 653-654;

¹² Vgl. dazu unten, S. 822-823;

Handlung angesehen werden darf. Es liegt jedoch auf der Hand, dass die Bestimmung auch für die Aktion selbst gilt, vorausgesetzt, dass die oben untersuchten Regeln, denen sie genügen muss, wie im Fall eines bloßen Hilfsangebots, geachtet werden.

- 2811 Der Vollständigkeit halber wurde präzisiert, dass solche Angebote (und Handlungen) weder als "Einmischung in den bewaffneten Konflikt noch als unfreundliche Handlungen" betrachtet werden sollten. Der Ausdruck "unfreundliche Handlungen", der im Entwurf nicht enthalten war, wurde als Ergebnis einer Änderung hinzugefügt.¹³ Er wurde dem vierten Grundsatz der Grundsatzerklärung entnommen, die mit der Resolution XXVI der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) angenommen wurde.¹⁴
- 2812 Diese beiden Ausdrücke verdeutlichen zum einen, dass eine Hilfsaktion niemals als ein Mangel an Neutralität angesehen werden kann¹⁵, und zum anderen, dass ein solches Angebot oder eine solche Aufgabe in keiner Weise die guten Beziehungen zwischen der Partei, die das Angebot macht oder die Aufgabe übernimmt, und der gegnerischen Partei, deren Bevölkerung die Hilfe erhält, beeinträchtigen darf. Erst recht darf das Angebot oder die Aktion nicht als feindselige Handlung, geschweige denn als Kriegshandlung angesehen werden.

Dritter Satz – Prioritäten bei der Verteilung

- 2813 Artikel 70 stellt im Vergleich zu Artikel 23 der Vierten Konvention eine unbestreitbare Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts dar, da er den Kreis der Begünstigten der Hilfsaktionen auf die gesamte betroffene Zivilbevölkerung in Bezug auf alle lebensnotwendigen Güter (die ihrerseits weiter definiert sind als in Artikel 23), die durch Hilfsaktionen zur Verfügung gestellt werden können, ausweitet.
- 2814 Es sei daran erinnert, dass Artikel 23 der Vierten Konvention nur die Verteilung von Arznei- und Krankenhausvorräten sowie von für den Gottesdienst erforderlichen Gegenständen an die gesamte Zivilbevölkerung zulässt. Was die Sendungen von lebensnotwendigen Nahrungsmitteln, Kleidung und Medikamenten betrifft, so können diese ausschließlich an Kinder unter fünfzehn Jahren, werdende Mütter und Geburtsfälle verteilt werden.
- 2815 Diese Beschränkung der Begünstigten wird also entfernt, und wie oben ausgeführt, ist Artikel 23 des Vierten Übereinkommens in diesem Punkt für die Parteien des Protokolls, zumindest in ihren gegenseitigen Beziehungen, als "geändert" anzusehen.¹⁶
- 2816 Diese Erweiterung des Kreises der Begünstigten wird jedoch von dem Hinweis begleitet, dass bestimmte Personen bei der Gewährung der Hilfe Vorrang haben müssen und dass es sogar eine "Pflicht" gibt, solche Prioritäten anzuwenden. Die Verantwortung dafür, dass diese Pflicht erfüllt wird, liegt bei den für die Verteilung der Hilfsgüter Verantwortlichen. Diese Prioritäten zeigen deutlich, dass die Pflicht, Hilfsaktionen ohne "Benachteiligung" durchzuführen, keineswegs bedeutet, dass es verboten ist, Personen mit besonderen Bedürfnissen zu begünstigen.

¹³ Vgl. O.R. III, S. 282-283, CDDH/II/398 und Anh. 1, und O.R. XII, S. 319, CDDH/II/SR.84, Abs. 45;

¹⁴ Vgl. hierzu die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 805;

¹⁵ Zur Bedeutung der Neutralität in diesem Zusammenhang vgl. Kommentar Art. 19, oben, S. 237;

¹⁶ Vgl. hierzu Kommentar Art. 68, oben, S. 809;

- 2817 Der Umfang dieser Prioritäten ist nicht festgelegt, und man muss in der Tat auf die für die Verteilung Verantwortlichen in dieser Hinsicht vertrauen. Der Hinweis auf die Prioritäten soll vor allem die Suche nach den betroffenen Personen fördern, die gerade die größten Schwierigkeiten haben, für sich und ihre Bedürfnisse einzustehen. Im Fall von gleichem Bedarf sollten diese Personen zuerst Hilfe erhalten.
- 2818 Vier Kategorien von Personen, die vorrangig zu behandeln sind, werden ausdrücklich genannt. Drei davon sind diejenigen, die in Übereinstimmung mit Artikel 23 der Vierten Konvention die einzigen Begünstigten einer solchen Unterstützung sind, d. h. Kinder, werdende Mütter und Fälle von Mutterschaft.
- 2819 Was die Kinder betrifft, so ist die Altersgrenze von fünfzehn Jahren im Gegensatz zu Artikel 23 der Vierten Konvention hier nicht festgelegt. Aus Artikel 77 des Protokolls ("Schutz von Kindern") lässt sich ableiten, dass die Grenze des Kindesalters auf achtzehn Jahre festgelegt ist. Kindern unter fünfzehn Jahren werden jedoch besondere Privilegien eingeräumt¹⁷, und andere für Neugeborene (die in die gleiche Kategorie wie die Verwundeten fallen).¹⁸ Das Fehlen einer festen Altersgrenze bedeutet also, dass Kinder bis zum Alter von achtzehn Jahren vorrangig Hilfe erhalten sollten, dass aber die für die Verteilung Verantwortlichen in erster Linie die am stärksten abhängigen Kinder, d. h. im Allgemeinen die jüngsten Kinder, bevorzugen müssen, wie es der gesunde Menschenverstand gebietet.
- 2820 Eine vierte Kategorie, nämlich stillende Mütter, wurde auf Anfrage eines Delegierten hinzugefügt, der erklärte, dass "Babys Lebensmittel brauchen, und wenn die Mütter sie füttern, müssen auch sie gefüttert werden".¹⁹ Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen, und es wurde betont, dass er in der Tat in Übereinstimmung mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes steht (Resolution 1386 (XIV) der Generalversammlung).²⁰
- 2821 Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend, und es sind vorrangig alle Personen zu berücksichtigen, die "nach der Vierten Konvention oder nach diesem Protokoll eine bevorzugte Behandlung oder einen besonderen Schutz zu genießen haben". Dazu gehören insbesondere verwundete oder kranke Zivilisten oder andere Personen, die unter diese Kategorien fallen, wie Behinderte oder andere Personen mit einer Behinderung oder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen. Auch Personen, die aufgrund des Ergebnisses des bewaffneten Konflikts ihrer Freiheit beraubt wurden²¹, sollten besondere Aufmerksamkeit erhalten.
- 2822 Die Frage der "militärischen" Verwundeten oder Kranken ist umso heikler, als das Protokoll darauf abzielt, die Unterscheidung zwischen verwundeten und kranken Militärpersonen einerseits und Zivilisten andererseits aufzuheben.²² Artikel 70 bezieht sich eindeutig nur auf die Zivilbevölkerung, und es wäre daher sicherlich übertrieben zu behaupten, dass alle Hilfsmaßnahmen im Rahmen der hier betroffenen Aktionen auch den verwundeten und kranken Militärangehörigen zugute kommen könnten. Da jedoch "alle" Verwundeten und Kranken versorgt werden müssen und die Entsendung von Sanitätsmaterial und -ausrüstungen für verwundete und kranke Militärangehörige erlaubt ist²³, sollten die betroffenen Parteien

¹⁷ Vgl. Art. 77, Abs. 2 und 3;

¹⁸ Vgl. Art. 8, Abs. (a);

¹⁹ O.R. XII, S. 336, CDDH/II/SR.87, Abs. 25;

²⁰ ebd., S. 337, Abs. 35;

²¹ Vgl. hierzu Art. 11;

²² Vgl. hierzu Kommentar Art. 8, Unterabsatz (a), oben, S. 116-118;

²³ Vgl. insbesondere Art. 38, Zweite Konvention;

sich nicht gegen die Einbeziehung von Sanitätsmaterial und -ausrüstungen für verwundete und kranke Militärangehörige in diese Hilfsmaßnahmen aussprechen. In der Tat wurde Artikel 23 der vierten Konvention im Kommentar zu dieser Konvention in dieser Weise interpretiert.²⁴

Absatz 2 – Durchgang von Hilfssendungen

- 2823 Dieser Absatz bezieht sich auf die Beförderung von Hilfssendungen und legt eine Pflicht in Bezug auf diese Sendungen fest.
- 2824 Die Pflicht richtet sich an die "Konfliktparteien" und an "jede Hohe Vertragspartei", immer vorausgesetzt, dass sie auf sie angewandt wird, d. h. dass ihre geografische Lage die Durchfuhr von Hilfssendungen durch ihr Hoheitsgebiet notwendig oder auch nur nützlich macht und dass an sie diesbezüglich ein Rechtsmittel gerichtet worden ist.
- 2825 Die Parteien haben nicht die Berechtigung, eine solche Passage zu verweigern. Sie sind daher "verpflichtet", die Durchreise zu erlauben und zu erleichtern. Diese Pflicht bedeutet jedoch kein uneingeschränktes Übereinkommen: Bei den betroffenen Sendungen, Ausrüstungen und Personen muss es sich um Hilfsgüter, Ausrüstungen und Personen handeln (das Adjektiv bezieht sich auf alle drei Begriffe)²⁵ "die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt bereitgestellt werden", d. h. die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, aus rein humanitären Gründen entsandt werden und ohne Benachteiligung verteilt werden sollen.
- 2826 Der Verweis auf "diesen Abschnitt" ist gerechtfertigt, da Artikel 70 auf Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten") verweist, um die erfassten Güter zu beschreiben, und die Frage des an Hilfsaktionen teilnehmenden Personals in Artikel 71 ("An Hilfsaktionen teilnehmendes Personal") geregelt ist. Absatz 2 von Artikel 70 betrifft jedoch nur die Übermittlung von Hilfssendungen, die für andere Zivilisten als die in besetzten Gebieten bestimmt sind, da Artikel 69 ("Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten"), Absatz 2, auf die einschlägigen Artikel des Vierten Übereinkommens für die Übermittlung von Sendungen in besetzte Gebiete verweist.
- 2827 Darüber hinaus wird im Folgenden dargelegt, dass die Parteien zwar verpflichtet sind, solche Sendungen zuzulassen und deren Durchgang zu erleichtern, dass sie aber dennoch das Recht haben, bestimmte Garantien zu verlangen.²⁶
- 2828 Die Pflicht richtet sich sowohl an die Vertragsstaaten des Protokolls I, die nicht in den Konflikt verwickelt sind, als auch an die Konfliktparteien selbst: Es heißt nämlich eindeutig, dass die Genehmigung auch dann erteilt werden muss, wenn der Beistand "für die Zivilbevölkerung der gegnerischen Partei bestimmt ist". Eine Konfliktpartei darf also einen solchen Beistand nicht durch eine Blockade behindern.²⁷
- 2829 Schließlich wird die Pflicht auferlegt, den "schnellen und ungehinderten Durchgang" der Sendungen, der Ausstattung und des Personals zu ermöglichen und zu erleichtern. Diese Formulierung zielt darauf ab,

²⁴ Vgl. "Kommentar IV", S. 180;

²⁵ Vgl. O.R. XII, S. 339, CDDH/II/SR.87, Abs. 48;

²⁶ Vgl. Kommentar Abs. 3, unten;

²⁷ Zur Frage der Blockaden vgl. Kommentar Art. 54, oben, S. 653-654. Vgl. auch Kommentar Art. 68, oben, S. 810, und Anmerkung 2;

jegliche Schikanen zu vermeiden, Formalitäten so weit wie möglich zu reduzieren und auf überflüssige Formalitäten zu verzichten. Insbesondere die Zollbeamten und die Polizei sollten entsprechende Anweisungen erhalten. Die Durchfuhr kann auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg erfolgen. Wie schnell die Durchreise erfolgt und ob sie ungehindert stattfindet, hängt jedoch von den örtlichen Gegebenheiten ab. Die hier auferlegte Pflicht ist also relativ: Die Passage der Hilfssendungen sollte so schnell erfolgen, wie es die Umstände erlauben. Es liegt auf der Hand, dass die Durchquerung des Hoheitsgebiets oder des Luftraums einer Konfliktpartei schwierig sein kann, und es wird von niemandem erwartet, dass er Unmögliches tut: Eine solche Partei muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Durchfuhr von Hilfssendungen zu erleichtern. Sie muss alles in ihren Kräften Stehende tun, um die Durchfuhr von Hilfssendungen zu erleichtern. Wenn sie sich jedoch nicht in der Lage sieht, die Sicherheit einer Sendung zu gewährleisten, muss sie dies klar und deutlich sagen, damit eine alternative Lösung gesucht werden kann.

Absatz 3 – Das Recht auf Überwachung der Transitstaaten

- 2830 Wie oben dargelegt, wird in Absatz 2 eine "Pflicht" auferlegt, den Durchgang von Hilfssendungen zu gestatten und zu erleichtern, doch hängt diese Pflicht noch von einer bestimmten Anzahl von Bedingungen ab, die von den Parteien, auf die die Pflicht angewendet wird, gestellt werden können.

Unterabsatz (a) – Technische Vorkehrungen

- 2831 Erstens haben diese Parteien das Recht, "die technischen Vorkehrungen, einschließlich der Durchsuchung, vorzuschreiben, nach denen die Durchfahrt erlaubt ist". Artikel 23 der vierten Konvention enthält ein ähnliches Recht ("das Recht, die technischen Vorkehrungen vorzuschreiben"). In der Erläuterung zur vierten Konvention heißt es dazu:

"Es wird nicht erwähnt, auf welche Punkte sich seine Anweisungen beziehen werden, aber es wird vereinbart, dass die Macht, die den freien Durchgang genehmigt, berechtigt ist, die Sendungen zu kontrollieren und ihre Weiterleitung zu vorgeschriebenen Zeiten und auf vorgeschriebenen Wegen zu veranlassen."²⁸

Die Modalitäten können für jeden Einzelfall vorgeschrieben werden, insgesamt ist jedoch ein allgemeines Übereinkommen vorzuziehen, das für alle Sendungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums gilt, wenn Hilfsaktionen größeren Umfangs durchgeführt werden. Von dem Recht, solche Regelungen vorzuschreiben, darf im Übrigen nur Gebrauch gemacht werden, wenn die im vorstehenden Absatz festgelegte Pflicht zur Erleichterung des raschen und ungehinderten Transports von Hilfssendungen nicht verletzt wird.

Unterabsatz (b) – Überwachung der Verteilung

- 2832 Sodann können die Parteien ihr Übereinkommen über die Durchreise davon abhängig machen, "dass die Verteilung dieses Beistands unter der örtlichen Überwachung einer Schutzmacht erfolgt". Es liegt auf der

²⁸ "Kommentar IV", S. 184;

Hand, dass dieses Element der Überwachung von größter Bedeutung ist, zumal das Spektrum der erlaubten Hilfssendungen weitaus breiter ist als nach den Bestimmungen der Vierten Konvention.²⁹ Wenn nämlich Hilfsgüter, wie z.B. Nahrungsmittel oder Zelte, in die Hände der bewaffneten Kräfte gelangen würden, würde die Hilfsaktion zweifellos das militärische Potential der empfangenden Partei erhöhen und wäre für die gegnerische Partei, die die Durchfuhr dieser Güter gestattet hat, aber auch für eine nicht in den Konflikt verwickelte Partei der Konventionen, deren Neutralitätsstatus von der gegnerischen Partei des Empfängers in Frage gestellt werden könnte, offensichtlich unannehmbar.

- 2833 Diese Überwachung muss von einer "Schutzmacht" durchgeführt werden. Hier wird der Singular verwendet, obwohl im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei mehrere Schutzmächte tätig sein können, nämlich dann, wenn es mehrere Konfliktparteien gibt, die unterschiedliche Schutzmächte benannt haben. Es ist jedoch klar, dass die Überwachungsaufgabe keiner anderen Schutzmacht obliegen darf als derjenigen oder denjenigen, die im Hoheitsgebiet der aufnehmenden Partei mit Zustimmung der Krieg führenden Parteien tätig sind.³⁰
- 2834 Der Bezug auf eine Schutzmacht umfasst auch die Ernennung einer Ersatzmacht in Übereinstimmung mit Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten").³¹
- 2835 Der Entwurf bezog sich auf die Überwachung durch eine Schutzmacht "oder eine unparteiische humanitäre Organisation". Die Frage, ob dieser Ausdruck beibehalten oder gestrichen werden soll, war Gegenstand von Diskussionen während der CDDH.³² Seine Streichung ist eigentlich logisch und steht in Übereinstimmung mit dem System des Protokolls.
- 2836 Das in den Konventionen festgelegte System sieht nämlich die Möglichkeit vor, dass nicht nur die Ernennung einer Schutzmacht, sondern auch die einer Ersatzmacht scheitert; in diesem Fall würde eine unparteiische humanitäre Organisation "die humanitären Aufgaben übernehmen, die von den Schutzmächten nach dieser Konvention wahrgenommen werden".³³ In diesem Fall handelt eine solche Organisation nicht offiziell "in der Eigenschaft einer Ersatzmacht", auch wenn dieser Unterschied in der Praxis nicht von großer Bedeutung ist.
- 2837 Im System des Protokolls wird auch die Nichternennung von Schutzmächten berücksichtigt, aber in diesem Fall sind die Konfliktparteien "verpflichtet", das Angebot des IKRK oder einer anderen "Organisation, die alle Garantien für Unparteilichkeit und Wirksamkeit bietet [...], als Ersatzmacht zu handeln", anzunehmen. Da die Ernennung einer Ersatzmacht im Protokoll nicht vorgesehen ist, war es nicht wirklich notwendig, in Absatz 3 eine Alternative vorzusehen, nämlich dass die Überwachung von einer unparteiischen humanitären Organisation ausgeübt werden muss. Übernimmt eine solche Organisation die Überwachung, so tut sie dies als Ersatzmacht.³⁴
- 2838 Die Möglichkeit eines Versagens bei der Ernennung einer Ersatzmacht sollte jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. In diesem Fall wäre Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von

²⁹ Vgl. hierzu Kommentar Art. 68, oben, S. 810;

³⁰ In diesem Sinne, vgl. O.R. XII, S. 339-342. CDDH/II /SR.87, Abs. 49-74;

³¹ Vgl. Kommentar Art. 5, Abs. 7, oben, S. 89;

³² Vgl. O.R. XII, S. 339-343, CDDH/II/SR.87, Abs. 49-86;

³³ Vgl. Art. 10/10/10/11, Abs. 3, der den Konventionen gemeinsam ist;

³⁴ Für weitere Einzelheiten zu diesem Thema vgl. Kommentar Art. 5, Abs. 3 und 4, oben, S. 82-87;

Ersatzschutzmächten") nicht angewandt worden, was jedoch das Protokoll insgesamt nicht lähmen sollte. Ein rein formalistischer Ansatz in dieser Hinsicht würde dem Geist des Protokolls zuwiderlaufen, wie er in der CDDH zum Ausdruck kommt.³⁵ Es geht also darum, eine Ad-hoc-Lösung zu finden, und das IKRK, dessen Initiativrecht im Protokoll bestätigt und gestärkt wurde³⁶, könnte in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen.

2839 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in Artikel 23 der Vierten Konvention von der Überwachung der "Schutzmächte" die Rede ist und dass dies in den Erläuterungen zu diesem Artikel nicht als ausschließlich angesehen wurde:

"Obwohl in der Konvention ausdrücklich nur die Schutzmächte genannt werden, können nicht nur sie die Verantwortung für die Überwachung der Verteilung der Sendungen übernehmen. Es kann auch auf die guten Dienste eines anderen neutralen Staates oder einer unparteiischen humanitären Organisation zurückgegriffen werden."³⁷

2840 Die Überwachung bezieht sich auf die Verteilung der Hilfssendungen. Die Art und Weise, wie diese Überwachung durchgeführt werden soll, ist nicht festgelegt, und es obliegt der Schutzmacht (oder ihrer Ersatzmacht), die für die Durchführung der Überwachung verantwortlich ist, Maßnahmen festzulegen, die streng genug sind, um zu gewährleisten, dass die Hilfssendungen tatsächlich an ihrem rechtmäßigen Bestimmungsort ankommen. Ein leichter Verlust von Hilfsgütern sollte jedoch angesichts der Schwierigkeit der Aufgabe toleriert werden und nicht als Vorwand für die Aussetzung von Hilfsaktionen dienen.

2841 In den Erläuterungen zu Artikel 23 der Vierten Konvention werden beispielsweise einige Maßnahmen genannt, die eine Kontrolle ermöglichen, wie "Quittungen für einzelne Sendungen, häufige Stichproben in den Depots und Lagern, regelmäßige Überprüfung der Verteilungspläne und Berichte".³⁸

2842 Das Personal der Schutzmacht und das in Artikel 71 ("An Hilfsaktionen beteiligtes Personal") genannte Personal muss in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.

2843 Was das IKRK betrifft, so hat es ein sehr strenges Kontrollsystem für alle von ihm durchgeführten Hilfssendungen eingerichtet.

Unterabsatz (c) – Regel, dass Hilfssendungen nicht umgeleitet werden dürfen und Ausnahme

2844 Der erste Teil dieses Unterabsatzes (c) legt kein Recht fest, sondern betont eine Pflicht: Die Parteien, die die Durchfuhr gestatten, "dürfen die Hilfssendungen in keiner Weise von dem Zweck ablenken, für den sie bestimmt sind, und ihre Weiterleitung nicht verzögern". Dieser Hinweis ist eigentlich überflüssig, da die Pflicht durch die in Absatz 2 enthaltene Pflicht abgedeckt ist, nämlich die rasche und ungehinderte Beförderung aller dieser Sendungen zu erleichtern.

³⁵ Vgl. O.R. XII, S. 340, CDDH/II/SR.87, Abs. 59;

³⁶ Vgl. Art 81, Abs. 1;

³⁷ "Kommentar IV", S. 183;

³⁸ ebd., S. 183;

- 2845 Die Ausnahme von dieser Pflicht – die in der Tat eng umschrieben ist – beinhaltet jedoch ein zusätzliches Recht für die Partei, die die Durchfuhr gestattet. In sehr seltenen Fällen kann eine solche Partei die Hilfssendung verzögern oder sie sogar von ihrem Bestimmungsort ablenken. Dies kann jedoch nur in "Fällen dringender Notwendigkeit" geschehen, d.h. es muss praktisch unmöglich sein, etwas anderes zu tun, und eine solche Verzögerung oder Umleitung muss im Interesse der Zivilisten sein, die die Hilfe erhalten.
- 2846 Konkret kann die Verzögerung nur dann wirklich gerechtfertigt sein, wenn es aus Sicherheitsgründen unmöglich ist, in das Gebiet einzudringen, in dem sich die aufnehmende Bevölkerung befindet, oder einen Teil des Gebiets der Partei zu durchqueren, die die Durchreise gestattet, insbesondere wenn es sich um eine Konfliktpartei handelt.
- 2847 Was die Umleitung von Hilfssendungen anbelangt, so wäre dies insbesondere bei Verzögerungen bei der Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel zulässig, immer unter der Voraussetzung, dass sie durch neue Bestimmungen ersetzt werden, sobald die normalen Bedingungen wiederhergestellt sind. Dies könnte auch für den Fall gerechtfertigt sein, dass eine Katastrophe – wie ein Erdbeben, eine Epidemie usw. – die Partei betroffen hat, durch deren Gebiet die Hilfssendung ging, so dass die Bestimmungen für die Opfer dieser Katastrophe noch notwendiger waren als für diejenigen, für die sie ursprünglich bestimmt waren. In diesem Fall sollte die Sendung allerdings nur mit dem Übereinkommen des Gebers umgeleitet werden.³⁹
- 2848 Schließlich ist zu Absatz 3 wie zu Artikel 70 insgesamt anzumerken, dass die Bedingungen, die von der Partei, die die Durchfuhr von Hilfssendungen gestattet, auferlegt werden können, weniger restriktiv sind als die des Artikels 23 der vierten Konvention, dessen zweiter Absatz, der sich eigentlich nur auf die gegnerische Partei bezog, einfach weggelassen wurde. Abgesehen von den oben genannten Bedingungen kann die betroffene Partei im Rahmen von Artikel 23 auch die Durchfuhr durch ihr Hoheitsgebiet verweigern, wenn sie dies wünscht:
- "ernsthafte Gründe zur Befürchtung:
- a) dass die Sendungen von ihrem Bestimmungsort umgeleitet werden können,
 - b) dass die Kontrolle möglicherweise nicht wirksam ist, oder
 - c) dass den militärischen Bestrebungen oder der Wirtschaft des Gegners ein bestimmter Vorteil dadurch erwachsen kann, dass die oben genannten Sendungen an die Stelle von Gütern treten, die andernfalls vom Feind bereitgestellt oder hergestellt würden, oder dass Material, Dienste oder Einrichtungen freigegeben werden, die andernfalls für die Herstellung solcher Güter erforderlich wären".
- 2849 Diese Bedingungen haben subjektiven Charakter, da sie vom Urteil der Partei abhängen, durch deren Hoheitsgebiet die Sendungen zu befördern sind, und zwar hinsichtlich der Möglichkeit einer Kontrolle durch die Schutzmacht (Unterabsatz (a)) und gegebenenfalls hinsichtlich der Qualität einer solchen Kontrolle. Dies sollte nicht als "Vorwand" für die Verweigerung der Durchfuhr dienen (trotz des Bezugs auf "schwerwiegende Gründe").
- 2850 Absatz 2 Buchstabe c des Artikels 23 der Vierten Konvention geht sogar noch weiter und erlaubt praktisch die Blockierung jeder Hilfsaktion. Es liegt nämlich auf der Hand, dass eine solche Aktion, selbst wenn sie

³⁹ Zur Bedeutung des Ausdrucks "außer in Fällen dringender Notwendigkeit" vgl. auch ebd., Art. 60, S. 323;

ausschließlich der bedürftigen Zivilbevölkerung zugute kommt, die Wirtschaft der aufnehmenden Partei bis zu einem gewissen Grad entlastet. Dies ist jedoch eine Frage der Verhältnismäßigkeit: Es gibt keine Möglichkeit, die humanitären Erwägungen einer Aktion zur Sicherung des Überlebens einer Zivilbevölkerung, der es an lebensnotwendigen Gütern mangelt, gegen den militärischen Vorteil abzuwägen, den eine solche Aktion für die aufnehmende Partei haben könnte, der in jedem Fall nur minimal und indirekt wäre, auch wenn es falsch wäre, seine Existenz ganz zu leugnen.

2851 Artikel 70 des Protokolls ändert in dieser Hinsicht Artikel 23 der Vierten Konvention, und der zweite Absatz dieses Artikels sollte in jedem bewaffneten Konflikt, auf den das Protokoll I Anwendung findet, als überholt angesehen werden.

2852 In jedem Fall ist die mit dem Protokoll eingeführte Reform in diesem Punkt völlig logisch.

2853 Da die betroffenen Parteien ihre Zustimmung zur Durchführung von Hilfssendungen durch ihr Hoheitsgebiet von der Überwachung der Verteilung durch eine Schutzmacht (oder ihre Ersatzmächte) abhängig machen können, geht die Verantwortung auf diese über, sobald sie das Mandat annimmt und die Hilfsgüter das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Partei erreichen. Die Partei, die die Durchführung genehmigt hat, ist von diesem Zeitpunkt an von allen Verantwortlichkeiten entbunden.

2854 Übt die Schutzmacht, die das Mandat angenommen hat, tatsächlich keine wirksame Überwachung aus, so obliegt es der Konfliktpartei, die sie ernannt hat, zu reagieren oder sogar in extremen Fällen das Mandat zurückzuziehen, das sie in Übereinstimmung mit Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten") Absatz 2 des Protokolls erteilt hatte. Sie darf jedoch der Partei, die den Durchgang erlaubt hat, nicht vorwerfen, dass die von ihr ernannte Schutzmacht ihre Aufgabe unwirksam erfüllt hat.

2855 Erklärt die Schutzmacht außerdem, dass sie nicht in der Lage ist, das Mandat zu erfüllen, ist die Bedingung des Artikels 70 Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllt, und die betroffene Partei kann die Durchführung der Hilfssendungen verweigern.

2856 So wurden die erforderlichen Garantien im Rahmen des in Artikel 70 eingeführten Systems beibehalten und gleichzeitig die Möglichkeit für die Parteien, die gebeten wurden, die Durchführung von Hilfssendungen durch ihr Hoheitsgebiet zuzulassen, auf ein Minimum reduziert, sich ihren Pflichten zu entziehen, indem sie sich auf Gründe berufen, die auf subjektiven und nicht überprüfbaren Urteilen beruhen.

Absatz 4 – Pflicht der Konfliktparteien zum Schutz und zur Verteilung der Hilfsgüter

2857 Dieser Absatz ist an die Konfliktpartei gerichtet, die die Hilfsgüter erhält. Er wird angewandt, soweit der Grundsatz solcher Hilfssendungen von dieser Partei in Übereinstimmung mit Absatz 1 angenommen wurde.

2858 Die Pflicht zum "Schutz" von Hilfssendungen bedeutet für die betroffene Partei, dass sie alles in ihrer Macht Stehende tun muss, um zu verhindern, dass diese Hilfsgüter von ihrem rechtmäßigen Bestimmungsort abgezweigt werden, indem sie insbesondere Plünderungen und jede andere Abzweigung von Hilfsgütern streng bestraft und den Streitkräften klare und strikte Anweisungen erteilt.

2859 Wenn die Behörden nicht über die Mittel verfügen, einen solchen Schutz zu gewährleisten, insbesondere wenn sie Plünderungen und die Abzweigung von Hilfssendungen nicht verhindern können, ist die gesamte

Frage der Fortführung der Hilfsaktionen offensichtlich in Frage gestellt, und zwar zunächst aus der Sicht der Geber, dann aus der Sicht der Parteien, die die Durchfahrt durch ihr Gebiet gestatten, und schließlich und vor allem aus der Sicht der gegnerischen Parteien der empfangenden Partei.

- 2860 Hilfsaktionen, die unter der Schirmherrschaft des IKRK durchgeführt werden und folglich den Schutz des Emblems des Roten Kreuzes genießen, werfen ein besonderes Problem hinsichtlich der Pflichten der Konfliktparteien auf, denen die Hilfe zugute kommt, den Schutz der Hilfssendungen zu gewährleisten.
- 2861 Das Schutzemblem selbst sollte den Schutz solcher Sendungen gewährleisten, und die Neutralität des Emblems sollte ausschließen, dass sie von Angehörigen der Streitkräfte eskortiert werden. Der Einsatz von Minenräumfahrzeugen zur Räumung von Minenfeldern erscheint dagegen akzeptabel, sofern ein angemessener Abstand zwischen diesen Fahrzeugen und dem Konvoi des Roten Kreuzes eingehalten wird.
- 2862 Ist die entlastete Konfliktpartei der Auffassung, dass der Schutz des Hoheitszeichens nicht ausreichend wirksam ist, so sollte sie darum ersuchen, ausdrücklich von ihrer Verantwortung entbunden zu werden, zumindest was den Missbrauch durch die Streitkräfte der gegnerischen Partei betrifft.
- 2863 Wenn das Risiko aus einem Mangel an Disziplin oder an Kenntnis des Emblems bei den Kräften der betroffenen Partei resultiert, sollte diese eine große Aufgabe der Verbreitung übernehmen, um gleichzeitig sicherzustellen, dass die Bedeutung des Schutz-Emblems verstanden und der Auftrag des Roten Kreuzes akzeptiert wird.
- 2864 Was schließlich Banditentum oder Unruhen anbelangt, die durch Hilfsmaßnahmen unter einer hungernden Bevölkerung ausgelöst werden könnten, so sollte das IKRK auf Anfrage auf die Unterstützung durch die Polizei zurückgreifen können, wenn dies erforderlich ist.
- 2865 Die Konfliktparteien, die in den Genuss von Hilfssendungen kommen, sind auch verpflichtet, "deren rasche Verteilung zu erleichtern". Das bedeutet, dass sie dem Personal, das die Sendungen begleitet, und der Schutzmacht (oder ihrer Ersatzmacht), die für die Überwachung der Verteilung verantwortlich ist, alle erforderlichen Erleichterungen gewähren müssen, ohne jedoch in die Verteilung selbst einzugreifen.

Absatz 5 – Internationale Koordinierung

- 2866 Die Koordinierung von Hilfsmaßnahmen in bewaffneten Konflikten wirft, wie im Fall von Naturkatastrophen, sehr reale Probleme auf. Allzu oft hat die mangelnde Koordinierung zu einem Ungleichgewicht bei den Sendungen geführt, wobei einige Nahrungsmittel in zu großen Mengen verschickt werden und in den Lagern verderben, während andere fehlen; und dann werden vielleicht Nahrungsmittel oder Materialien verschickt, die nicht an die Bedingungen angepasst sind, und andere Sendungen erfolgen ohne Berücksichtigung der Anforderungen an die Infrastruktur (insbesondere die Transportmittel), die erfüllt werden müssen, um ihre Verteilung zu gewährleisten.
- 2867 Absatz 5 legt den Grundsatz einer "wirksamen" internationalen Koordinierung (faktischer und nicht nur formaler Art) der Hilfe fest. Diese Pflicht gilt für alle betroffenen Parteien – d.h. Geber, Transitländer und Begünstigte – und bezieht sich auf jede Maßnahme, die während eines internationalen bewaffneten Konflikts, in dem das Protokoll Anwendung findet, durchgeführt wird und für ein von einer Konfliktpartei kontrolliertes Gebiet bestimmt ist, das kein besetztes Gebiet ist.
- 2868 Er legt jedoch kein spezifisches Koordinierungssystem fest. In der Arbeitsgruppe des Ausschusses II, in

der diese Frage erörtert wurde, wollten einige hinzufügen, dass die internationale Koordinierung "durch internationale Gremien wie die Vereinten Nationen oder das Internationale Rote Kreuz" erfolgen sollte.⁴⁰ Diese Bemerkung stieß jedoch weder bei der Arbeitsgruppe⁴¹ noch bei der Gruppe der Vertreter des Roten Kreuzes auf Zustimmung.⁴²

- 2869 Der Grundsatz der Koordinierung wird also nur erwähnt. Er lässt Ad-hoc-Lösungen zu, verhindert aber natürlich nicht die Verabschiedung ergänzender internationaler Übereinkommen, die auf eine endgültige Lösung dieses Problems abzielen.⁴³

Yves Sandoz

⁴⁰ O.R. XII, S. 334, CDDH/II/SR.87, Abs. 6;

⁴¹ Vgl. ebd;

⁴² Vgl. ebd., S. 344, Abs. 95;

⁴³ Ohne auf Einzelheiten dieses Problems einzugehen, sei insbesondere auf die Schaffung des "Büros des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe" (UNDRO) durch die Resolution 2816 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Verabschiedung von "Grundsätzen und Regeln für die Katastrophenhilfe des Roten Kreuzes" durch die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes im Jahr 1969 – zusätzlich zu der in der Einleitung zu diesem Abschnitt, S. 805 und Anm. 1; die Grundsätze und Regeln von 1969 wurden 1973, 1977 und 1981 geändert; und die Existenz eines Übereinkommens vom 25. April 1969 (und dessen Auslegung vom 18. Dezember 1974) zwischen dem IKRK und der Liga "zum Zwecke der Spezifizierung bestimmter ihrer jeweiligen Aufgaben", insbesondere im Bereich der Katastrophenhilfe;

Artikel 71 – An Hilfsaktionen beteiligtes Personal

1. *Im Bedarfsfall kann die bei einer Hilfsaktion geleistete Hilfe auch Hilfspersonal umfassen, namentlich für die Beförderung und Verteilung von Hilfssendungen; die Beteiligung dieses Personals bedarf der Zustimmung der Partei, in deren Hoheitsgebiet es seine Tätigkeit ausüben soll.*
2. *Dieses Personal wird geschont und geschützt.*
3. *Jede Partei, die Hilfssendungen empfängt, unterstützt soweit irgend möglich das in Absatz 1 genannte Personal bei der Erfüllung seines Hilfsauftrags. Nur im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit darf die Tätigkeit des Hilfspersonals begrenzt oder seine Bewegungsfreiheit vorübergehend eingeschränkt werden.*
4. *Das Hilfspersonal darf seinen Auftrag im Sinne dieses Protokolls unter keinen Umständen überschreiten. Es hat insbesondere die Sicherheitsbedürfnisse der Partei zu berücksichtigen, in deren Hoheitsgebiet es seine Aufgaben durchführt. Der Auftrag jedes Mitglieds des Hilfspersonals, das diese Bedingungen nicht beachtet, kann beendet werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 2870 Dieser Artikel war in dem Entwurf nicht enthalten, und die Konventionen enthalten keine besonderen Bestimmungen für das an Hilfsaktionen beteiligte Personal.
- 2871 Abgesehen von dem Personal, das an Maßnahmen unter der Verantwortung des IKRK beteiligt ist und folglich den Schutz des Emblems des Roten Kreuzes genießt, ist das an Hilfsaktionen beteiligte Personal¹ von außerhalb des Geltungsbereichs des Protokolls nur durch die allgemeinen Regeln geschützt, die für Zivilpersonen von Staaten gelten, die keine Konfliktparteien sind. Diese Personen genießen zwar den allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor bestimmten Kriegsfolgen², und dürfen als Zivilisten nicht angegriffen werden, doch fallen nicht alle von ihnen unter die Vierte Konvention, die bestimmte Kategorien von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen hat.³ Sie haben kein "Recht", eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen, und der Grund, ihnen einen Status im humanitären Völkerrecht zuzuerkennen, besteht darin, dass sie zugunsten einer Zivilbevölkerung, der es an lebenswichtigen Gütern fehlt, wirksam "handeln" können.

¹ Vgl. dazu unten, S. 834;

² Vgl. Vierte Konvention, Teil II;

³ Vgl. Vierte Konvention, Art. 4 Abs. 2. Das Personal, das an Hilfsaktionen in anderen als besetzten Gebieten teilnimmt, fällt in der Tat nicht unter die Vierte Konvention, abgesehen von dem Ausnahmefall, dass der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Hilfspersonal besitzt, keine normale diplomatische Vertretung im Empfangsstaat hat;

- 2872 Das an Hilfsaktionen teilnehmende Personal wurde erstmals in einer Änderung des Entwurfs von Artikel 62 (derzeitiger Artikel 70 – "Hilfsaktionen") erwähnt, die darauf abzielte, es unter die Elemente aufzunehmen, für die die betroffenen Parteien die Durchbeförderung genehmigen müssen⁴, zusammen mit Hilfsbestimmungen und -ausstattungen.
- 2873 Daraufhin wurde vorgeschlagen, sie auch in dem Absatz zu erwähnen, der den Pflichten der empfangenden Partei gewidmet ist.⁵
- 2874 Schließlich wurde die Frage von einer Arbeitsgruppe des Ausschusses II erneut aufgegriffen, die die Einführung eines neuen Artikels vorschlug, der speziell dem an Hilfsaktionen beteiligten Personal gewidmet ist. Dieser Artikel wurde mit einigen Änderungen vom Ausschuss II und anschließend von der Konferenz angenommen.
- 2875 Die Frage der Ausbildung dieses Personals bereits in Friedenszeiten ist in Artikel 6 ("Fachpersonal") geregelt.

Absatz 1 – Ziele und Bedingungen

- 2876 Die Teilnahme von Personal an einer Hilfsaktion nach diesem Artikel 71 umfasst sowohl Aktionen für besetzte Gebiete⁶, als auch Aktionen für andere von einer der Konfliktparteien kontrollierte Gebiete.⁷
- 2877 Die Beteiligung dieses Personals erfolgt nicht automatisch. Denkbar sind Hilfssendungen, die der empfangenden Partei einfach auf einem Flughafen oder in einem Hafen oder im Fall des Landtransports an der Grenze übergeben werden, oder einfache Postsendungen. Ohne Personal, das an der Aktion beteiligt ist, besteht jedoch die Gefahr, dass die Überwachung, die die Schutzmacht oder ihre Ersatzmächte durchführen müssen, schwieriger wird und einen großen Personalbestand erfordert, wenn sie wirksam sein soll.
- 2878 Zwar werden die Hilfskräfte nur "soweit erforderlich" in die Maßnahme einbezogen, doch kann diese Erforderlichkeit nicht rein technischer Art sein, sondern muss den Erfordernissen einer Maßnahme entsprechen, die "ohne Benachteiligung" durchgeführt wird.
- 2879 Dieses Personal muss über technische Qualitäten verfügen – Sachverständige für den Transport, die Verwaltung der Hilfsgüter und die Organisation –, damit die Hilfsgüter in gutem Zustand an ihren Bestimmungsort gelangen und effizient verteilt werden können. Es gibt jedoch auch persönliche Qualitäten: Neben dem Verständnis für menschliche Gefühle, dass jeder, der humanitäre Tätigkeiten ausübt, haben muss, muss das Hilfspersonal in der Lage sein, im Bedarfsfall eng mit der Schutzmacht oder der für die Überwachung der Verteilung der Hilfsgüter verantwortlichen Organisation zusammenzuarbeiten.
- 2880 Die Beteiligung von Sanitätspersonal wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber nicht ausgeschlossen und sollte auf jeden Fall positiv gesehen werden. Oftmals können Hygiene- und Ernährungsexperten,

⁴ Vgl. O.R. III, S. 280, CDDH/II/398 und Anh. 1, Abs. 2;

⁵ Vgl. O.R. XII, S. 319, CDDH/II/SR.84, Abs. 46;

⁶ Vgl. Art. 69, Abs. 2;

⁷ Vgl. Art. 70, Abs. 1;

Krankenschwestern oder auch Ärzte je nach den vor Ort vorhandenen Hilfseinrichtungen und dem vorhandenen Personal eine nützliche – wenn nicht gar unerlässliche – zusätzliche Hilfe leisten. Der Status dieses Personals wirft jedoch ein besonderes Problem auf, das im Folgenden untersucht werden soll.⁸

- 2881 Schließlich unterliegt die Teilnahme von Hilfskräften "der Zustimmung der Partei, in deren Hoheitsgebiet sie ihre Aufgaben wahrnehmen werden". Dies ist so auszulegen, dass damit die Partei gemeint ist, die die Kontrolle über dieses Gebiet ausübt, z. B. im Fall besetzter Gebiete die Besetzungsmacht, und nicht die Partei, deren Gebiet besetzt ist.
- 2882 Der Grundsatz der Beteiligung des Personals unterliegt also der Zustimmung dieser Parteien, ebenso wie der Grundsatz der Maßnahme selbst. Es handelt sich nämlich nicht um zwei Beschlüsse, sondern um ein umfassendes Übereinkommen, und es wird davon ausgegangen, dass die Beteiligung des Personals an sich ein wichtiges Element eines solchen Übereinkommens ist. Darüber hinaus kann die Anwesenheit dieses Personals auch von der Schutzmacht oder der für die Überwachung der Verteilung der Hilfe verantwortlichen Ersatzorganisation als unerlässlich angesehen werden, und seine Verweigerung könnte folglich auch das Übereinkommen der Geber oder der Partei, die die Aktion genehmigt, in Frage stellen.
- 2883 Der Ausdruck "Hilfspersonal" ist recht allgemein gehalten, sollte aber nicht ausschließen, dass die aufnehmende Partei nicht grundsätzlich die Teilnahme von Personal, sondern die Teilnahme einer bestimmten Person ablehnen kann, zumal das Recht, die Mission "jedes" Mitglieds des Hilfspersonals zu beenden, in Absatz 4 ausdrücklich festgelegt ist.⁹
- 2884 In diesem Fall wäre es vernünftig, einer solchen Forderung nachzukommen, sofern es sich um eine Ausnahme handelt und diese gerechtfertigt ist und nicht ein Vorwand ist, um die Aktion selbst zu behindern. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die von der empfangenden Partei geforderte Zustimmung zu einer Maßnahme dieser Partei nicht die Macht gibt, eine Hilfsaktion abzulehnen.¹⁰

Absatz 2 – Schutz

- 2885 Die Begriffe "Achtung" und "Schutz" sind bereits untersucht worden.¹¹ Die Pflicht, das Hilfspersonal zu achten und zu schützen, gilt für alle Konfliktparteien, die insbesondere ihre bewaffneten Kräfte informieren und anweisen sollten, dieses Personal nicht anzugreifen.
- 2886 Ein besonderes Problem stellen jedoch die Bewegungen von Hilfskräften in Gefahrenzonen dar, da sie – abgesehen von den an internationalen Hilfsaktionen des Roten Kreuzes beteiligten Personen – nicht berechtigt sind, das Schutzzeichen des Roten Kreuzes zu tragen.
- 2887 Wenn die Hilfsaktionen in Gefahrenzonen stattfinden müssen, insbesondere in Zonen, in denen die Konfliktparteien um die Kontrolle streiten, sind zwei Fälle denkbar: Im ersten Fall kann die Aktion durch das deutlich sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes unterstützt werden. Im Rahmen eines bewaffneten Konflikts handelt es sich im Prinzip um eine Aktion, für die das IKRK verantwortlich ist. Dieses Problem

⁸ Abs. 2 des Kommentars, unten, S. 834;

⁹ Vgl. hierzu Abs. 4, unten, S. 835 – 836;

¹⁰ Vgl. Kommentar Art. 70, Abs. 1, oben, S. 819;

¹¹ Vgl. Kommentar Art. 10, oben, S. 146;

wurde bereits untersucht.¹²

- 2888 Im zweiten Fall kommt der Konvoi nicht in den Genuss des Schutzes durch das Emblem. In diesem Fall obliegt es den Initiatoren der Aktion, der für ihre Überwachung verantwortlichen Schutzmacht (oder ihrer Ersatzmacht) und der empfangenden Konfliktpartei, zu entscheiden, ob sie dem Konvoi eine bewaffnete Eskorte zur Seite stellen wollen oder nicht; eine solche Eskorte könnte in diesem Fall durchaus in Betracht gezogen werden.
- 2889 Sanitätspersonal, das an Hilfsaktionen teilnimmt, ausgenommen solche Hilfsaktionen, die unter der Schirmherrschaft des Roten Kreuzes stattfinden, ist nicht berechtigt, das Emblem zu führen, es sei denn, es wird der "Kontrolle" der aufnehmenden Konfliktpartei unterstellt.¹³ Wenn diese Bedingung erfüllt ist, können sie den Status von Sanitätspersonal erhalten. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Initiatoren der Aktion oder die für ihre Überwachung verantwortliche Schutzmacht (oder ihre Ersatzmächte) eine solche Bedingung für unannehmbar halten. Es ist jedoch ganz klar, dass dieses Sanitätspersonal, auch wenn es keinen Anspruch auf den Schutz des Emblems hat, Anspruch auf die Achtung und den Schutz hat, die allen an Hilfsaktionen beteiligten Personen zustehen.
- 2890 Sollte schließlich das an Hilfsaktionen beteiligte Personal in die Macht des Feindes der aufnehmenden Partei geraten, so sollte es selbstverständlich weiterhin Anspruch auf Achtung und Schutz haben. Es gibt keine besondere Bestimmung für ihre Heimschaffung, aber wie jeder Zivilist eines Staates, der nicht Partei des Konflikts ist, sollten sie nicht festgehalten werden, sondern in die Lage versetzt werden, so schnell wie möglich in ihr Heimatland zurückzukehren.
- 2891 In der Zwischenzeit sollte das Personal gut behandelt werden und ausreichend mit Lebensmitteln, Unterkünften und, falls erforderlich, Pflege versorgt werden.¹⁴

Absatz 3 – Pflichten der empfangenden Partei

- 2892 Dieser Absatz bedarf keiner näheren Erläuterung. Die allgemeine Beistandspflicht darf nicht mit der Schutzpflicht des Absatzes 2 verwechselt werden, die oben untersucht worden ist. Es obliegt der aufnehmenden Partei, ihr Möglichstes zu tun, um die Arbeit des Hilfspersonals zu erleichtern, insbesondere indem sie die Verwaltungsfomalitäten so weit wie möglich vereinfacht, dem Personal die Möglichkeit gibt, eine Unterkunft zu finden, wenn es damit Probleme gibt, und die Bevölkerung und die betroffenen Behörden informiert.
- 2893 Gewisse Einschränkungen der Tätigkeiten und Bewegungen des Hilfspersonals sind nicht ausgeschlossen, aber nur "im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit".¹⁵
- 2894 Die Beschränkung der Tätigkeiten könnte zum Beispiel darin bestehen, die Verteilung an die Bevölkerung zu verbieten, wenn bekannt ist, dass sie Lebensmittel an die bewaffneten Kräfte der gegnerischen Partei

¹² Vgl. Kommentar Art. 70, Abs. 4, oben, S. 828 – 829;

¹³ Vgl. Art. 27, Abs. 1, Erste Konvention;

¹⁴ In dieser Hinsicht sollte man sich an Artikel 32 der Ersten Konvention orientieren, der die Rückführung von Sanitätspersonal von Nicht-Konfliktparteien regelt, das in die Hände des Feindes der Partei gefallen ist, zu deren Gunsten es seinen Auftrag ausgeführt hat;

¹⁵ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 54, Abs. 5, oben, S. 658 – 659;

weitergibt. Ein solches Verhalten könnte jedoch weder durch die Schutzmacht noch durch die mit der Überwachung beauftragte Organisation erlaubt werden, die auch die Pflicht hätte, einzugreifen.

- 2895 In der Praxis sollten solche Beschränkungen von der empfangenden Partei und der Schutzmacht oder der Organisation, die für die Überwachung der Maßnahme zuständig ist, erörtert und vereinbart werden, bevor eine einseitige Entscheidung getroffen wird.
- 2896 Eine Beschränkung der Bewegungen von Personen ist natürlich manchmal gerechtfertigt, und es muss möglich sein, schnelle Entscheidungen zu treffen, um die Entwicklung der Feindseligkeiten zu berücksichtigen. Dennoch sollte sie nicht über das erforderliche Maß hinaus verlängert werden: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschränkung "vorübergehend" ist, und für jede Verlängerung müssen stichhaltige Gründe angegeben werden.

Absatz 4 – Pflichten des Personals

- 2897 Während Artikel 71 insgesamt den an Hilfsaktionen beteiligten Personen einen besonderen Status einräumen soll, legt Absatz 4 die Grenzen dieser Rechte und die damit verbundenen Pflichten fest.
- 2898 Die Pflicht, dass "das Hilfspersonal unter keinen Umständen die Bedingungen seines Auftrags überschreiten darf", unterstreicht die Notwendigkeit, dass dieses Personal nur legitime Begünstigte in den Genuss von Hilfssendungen kommen lässt. Dies ist ganz ausdrücklich das Ziel ihres Auftrags. Insbesondere dürfen sie keine Nahrungsmittel oder andere Hilfsgüter an Kombattanten weitergeben.
- 2899 Andererseits darf den Hilfskräften kein Vorwurf gemacht werden, wenn solche Lieferungen von Kombattanten erpresst werden. In einem solchen Fall würde die Aktion selbst oder die Art und Weise, wie sie durchgeführt wird, in Frage gestellt werden.
- 2900 Die medizinische Versorgung verwundeter Kombattanten, die das an einer Hilfsaktion teilnehmende Sanitätspersonal zufällig antrifft, ist unabhängig von der Partei, der es angehört, auch dann nicht zu beanstanden, wenn diese Versorgung nicht genau in den Rahmen des Auftrags fällt. Die ärztliche Tätigkeit genießt nämlich einen allgemeinen Schutz.¹⁶
- 2901 Andererseits sollte die Pflicht zur Diskretion für dieses Personal hervorgehoben werden, vor allem, wenn sein Auftrag ihm Zugang zu Informationen militärischer Natur verschafft. Die Weiterleitung solcher Informationen würde sicherlich die Bedingungen ihres Auftrags überschreiten.
- 2902 In diesem Zusammenhang wird auf die Sicherheitsanforderungen der Partei hingewiesen, in deren Hoheitsgebiet die Aktion stattfindet. Sie bedeuten auch, dass das an Hilfsaktionen beteiligte Personal die technischen Anforderungen erfüllen muss, die die Behörden auferlegen können (Route, Zeitplan, Ausgangssperren usw.). Natürlich dürfen diese Anforderungen nicht darauf abzielen, die Hilfsaktionen zu behindern, und die Tätigkeit des Personals darf, wie wir oben gesehen haben, nicht eingeschränkt werden, es sei denn, es besteht eine zwingende militärische Notwendigkeit. Sobald diese Grenzen jedoch ausgehandelt und festgelegt sind, ist es nicht mehr Sache jedes einzelnen Mitglieds des an der Aktion beteiligten Personals, sich ein eigenes Urteil über sie zu bilden. Er muss sich an sie halten.
- 2903 Das Ergebnis der Handlungen eines Mitglieds des Personals, die die Bedingungen der Mission

¹⁶ Vgl. Kommentar Art. 16, Abs. 1, oben, S. 199 – 202;

überschreiten, ist eindeutig: seine Mission kann beendet werden. Konkret bedeutet dies, dass der betroffene Angehörige des Personals aufgefordert werden kann, das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Partei unverzüglich zu verlassen.

- 2904 Diese individuelle Anwendung der Maßnahme ist insofern gut, als ein individuelles Verhalten, das im Widerspruch zum Protokoll steht, nicht zwangsläufig die gesamte Aktion in Frage stellt.
- 2905 Um Missbrauch zu vermeiden, sollte eine solche Entscheidung jedoch grundsätzlich nach Anhörung der für die Maßnahme verantwortlichen Personen getroffen und ordnungsgemäß begründet werden. Es handelt sich um eine Vertrauensfrage, die zwischen der empfangenden Partei und den für die Maßnahme Verantwortlichen bestehen muss.
- 2906 Die Möglichkeit der Strafverfolgung des an einer Hilfsaktion beteiligten Personals durch die aufnehmende Partei wird nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Sie sollte jedoch in Anbetracht der katastrophalen Folgen, die dies für die gesamte Aktion haben könnte, so weit wie möglich vermieden werden.
- 2907 Darüber hinaus ist es wünschenswert, im Rahmen des Übereinkommens über derartige Maßnahmen vorzusehen, dass das an den Hilfsaktionen beteiligte Personal Immunität vor den Gerichten genießen sollte.

Yves Sandoz

Abschnitt III – Behandlung von Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden

Kommentar von 1987

Einführung

- 2908 Teil IV mit dem Titel "Zivilbevölkerung" besteht aus drei Abschnitten: Abschnitt I, "Allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten", Abschnitt II, "Hilfe für die Zivilbevölkerung", und den vorliegenden Abschnitt. Die ersten beiden Abschnitte befassen sich mit der Zivilbevölkerung als einem kollektiven Begriff, der gemäß Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") alle Zivilisten umfasst. Im Gegensatz dazu formuliert der vorliegende Abschnitt über die "Behandlung von Personen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden", bestimmte Regeln zugunsten von Zivilisten als Einzelpersonen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass nach Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") jede Person, die nicht zu einer der in Artikel 4a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Dritten Übereinkommens oder in Artikel 43 dieses Protokolls ("Streitkräfte") genannten Personengruppen gehört, als Zivilist gilt.
- 2909 Es ist festzustellen, dass die Überschrift dieses Abschnitts das Adjektiv "zivil" nicht enthält. Die Überschrift von Teil IV ("Zivilbevölkerung") und die von Artikel 72 ("Anwendungsbereich") lassen jedoch keinen Zweifel aufkommen: Die betroffenen Personen sind Zivilisten, und das Schicksal der Angehörigen der Streitkräfte ist an anderer Stelle, insbesondere in Artikel 43 ("Streitkräfte") und den folgenden Artikeln, geregelt. Auch wenn Personen, die feindselige Handlungen begangen haben, der Status eines Kombattanten oder Kriegsgefangenen verweigert wird, kommen sie automatisch in den Genuss der Bestimmungen dieses Abschnitts, sofern sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen eine günstigere Behandlung erfahren. Welche Personengruppen besonders betroffen sind, ergibt sich aus unseren Ausführungen zu Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"). Außerdem bietet dieser Artikel, wie wir sehen werden, neue Garantien für Personen, die bereits geschützt sind.
- 2910 Die Bedeutung der Worte "in der Macht einer Konfliktpartei" ist nicht unmittelbar klar. Ähnliche Formulierungen waren bereits in den Haager Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu Lande (1899 und 1907) in Artikel 4 enthalten, der sich auf Kriegsgefangene bezieht. Sie erscheinen auch in der ersten Genfer Konvention von 1949 in den Artikeln 5, 14 und 32, in der dritten Konvention in Artikel 12 und in der vierten Konvention in Artikel 4 Absatz 1. In all diesen Fällen befinden sich die betroffenen Personen in Feindeshand oder sind in die Hände oder die Macht des Feindes gefallen.
- 2911 Handelt es sich bei den betroffenen Personen um neutrale Staatsangehörige, so wird in Artikel 4 Absatz 2 der Vierten Konvention der Ausdruck "die sich im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates befinden" verwendet. Auch die Konventionen über die Rechtsstellung der Staatenlosen und der Flüchtlinge verwenden die Formulierung "in dem sie sich befinden" und nicht die Formulierung "in der Macht von".¹

¹ Konvention über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Art. 2: "Jeder Staatenlose hat Pflichten gegenüber dem Land, in

- 2912 Bezeichnen diese unterschiedlichen Ausdrücke einen inhaltlichen Unterschied in der Bedeutung? Ist der Ausdruck "in der Macht von" so zu verstehen, dass er einen Gegensatz, eine Abhängigkeit oder einen Zwang impliziert? Wir sind nicht der Ansicht, dass dies der Fall ist, und betrachten die obigen Ausdrücke als gleichwertig. Unseres Erachtens umfasst der Ausdruck nicht nur Personen, die in die Hände einer Konfliktpartei gefallen sind, sondern auch solche, über die sie allein deshalb Macht ausübt oder ausüben könnte, weil sie in einem von ihr kontrollierten Gebiet leben. Wird diese Auslegung akzeptiert, so können sich auch Staatsangehörige der betroffenen Konfliktpartei auf die Bestimmungen dieses Abschnitts berufen, auch wenn in diesem Punkt eine gewisse Unklarheit besteht und die Diskussionen während der Diplomatischen Konferenz, insbesondere im Ausschuss III, langwierig und schwierig waren; sie haben den genauen Anwendungsbereich dieses Abschnitts, insbesondere von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"), nicht sehr gut erhellt.
- 2913 Dies veranlasste die finnische Regierung zweifellos dazu, bei der Ratifikation des Protokolls am 7. August 1980 die folgende Erklärung abzugeben:
- "In Bezug auf Artikel 75 des Protokolls erklärt die finnische Regierung, dass sie davon ausgeht, dass nach Artikel 72 der Anwendungsbereich von Artikel 75 so auszulegen ist, dass er auch die Staatsangehörigen der Vertragspartei, die die Bestimmungen dieses Artikels anwendet, sowie die Staatsangehörigen neutraler oder anderer Staaten, die nicht Konfliktparteien sind, einschließt [...]".
- 2914 Diese Erklärung beseitigt jeden noch verbleibenden Zweifel: Die finnische Regierung bekennt sich ausdrücklich zu ihrer eigenen Bevölkerung und bindet sich gegenüber den anderen Vertragsstaaten, von denen sie eine ähnliche Haltung erwartet.
- 2915 Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts auf die Staatsangehörigen einer Konfliktpartei angewendet werden, es sei denn, aus dem Artikel selbst geht etwas anderes hervor. So schließt Artikel 78 ("Evakuierung von Kindern") Kinder, die Staatsangehörige der Konfliktpartei sind, die die Evakuierung veranlasst, von seinem Anwendungsbereich aus. In anderen Artikeln wären die Bestimmungen sinnlos, wenn sie nicht auf Staatsangehörige der betroffenen Konfliktpartei angewendet würden. Beispielsweise betrifft die Zusammenführung zerstreuter Familien fast immer Personen aus beiden Parteien (Artikel 74 – "Familienzusammenführung"). Auch die Regel, die es Konfliktparteien verbietet, Kinder unter fünfzehn Jahren für ihre Streitkräfte zu rekrutieren (Artikel 77 – "Schutz von Kindern", Absatz 2), ist nur sinnvoll, wenn sie auf Kinder angewendet wird, die Staatsangehörige der betroffenen Konfliktpartei sind. Artikel 79 ("Massnahmen zum Schutz von Journalisten") schließlich enthält Bestimmungen, die von der Konfliktpartei anzuwenden sind, deren Staatsangehörigkeit der Journalist besitzt.
- 2916 Dies vorausgeschickt, ist darauf hinzuweisen, dass jeder der Artikel dieses Abschnitts (mit Ausnahme von Artikel 72 – "Anwendungsbereich", in dem der Anwendungsbereich dieses Abschnitts definiert wird) eine kurze Beschreibung der Personen enthält, auf die er angewendet wird.

Claude Pilloud / Jean Pictet

dem er sich befindet [...]"; Übereinkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Art. 2: "Jeder Flüchtling hat Pflichten gegenüber dem Land, in dem er sich befindet [...]";

Kapitel I – Anwendungsbereich und Schutz von Personen und Sachen

Kommentar von 1987

- 2917 Die Überschrift dieses Kapitels ist, was die betroffenen Personen betrifft, recht eindeutig. Was die Gegenstände anbelangt, so enthält dieser Abschnitt keine besonderen Regeln für sie.
- 2918 Die Vierte Konvention befasst sich nur selten mit dem Besitz oder den Gegenständen von geschützten Personen. So verbietet Artikel 53 der Besetzungsmacht grundsätzlich die Zerstörung des persönlichen Besitzes von Zivilpersonen. Artikel 33 verbietet Plünderungen und Repressalien gegen geschützte Personen und deren Besitz. Diese Bestimmung zielt jedoch nicht darauf ab, die Eigentumsrechte geschützter Personen zu garantieren.
- 2919 Was die Haager Vorschriften (1907) betrifft, so regeln die Artikel 28, 46 und 47, dass Privateigentum nicht beschlagnahmt werden darf und dass Plünderungen formell verboten sind.
- 2920 In der Praxis wird das Privateigentum ziviler Staatsangehöriger entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen allzu oft als feindliches Eigentum aufgegriffen. Es sind Fälle bekannt, in denen der Besitz feindlicher Staatsangehöriger nach einem Konflikt zum Gegenstand von Verhandlungen oder sogar eines Schiedsverfahrens gemacht wurde.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 72 – Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen die im IV. Abkommen, insbesondere in dessen Teilen I und III, enthaltenen Vorschriften über den humanitären Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden, sowie die sonstigen anwendbaren Regeln des Völkerrechts über den Schutz grundlegender Menschenrechte in einem internationalen bewaffneten Konflikt.

Kommentar von 1987

- 2921 Der Entwurf des IKRK enthielt eine entsprechende Bestimmung (Artikel 63), die von der Diplomatischen Konferenz weitgehend übernommen wurde. Der Zweck besteht lediglich darin, die in Absatz 3 von Artikel 1 des Protokolls formulierte allgemeine Regel ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") zu präzisieren.
- 2922 Dieser Artikel führte zu keiner großen Diskussion, und es wurde nur ein Änderungsantrag eingereicht.¹ Sein Zweck war es, den genauen Personenkreis zu bestimmen, der unter jeden der Artikel dieses Abschnitts fällt, und dabei Staatsangehörige auszuschließen.
- 2923 Die Konferenz zog eine andere Formel vor, die sich auf die in Absatz 4 von Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") gewählte Lösung stützt, in dem die Anwendbarkeit von Abschnitt I ("Allgemeiner Schutz") durch Bezugnahme auf die Vierte Konvention, insbesondere auf Teil II, definiert wird. In Artikel 72 wird insbesondere auf die Teile I und III der Vierten Konvention Bezug genommen, da es um den Schutz des Einzelnen gegen willkürliche und repressive Handlungen der Behörde geht, in deren Macht er geraten ist.
- 2924 Diese Ähnlichkeit mit Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") führte dazu, dass zivile Objekte in die Formulierung aufgenommen wurden, obwohl, wie wir oben gesehen haben, Objekte in diesem Abschnitt kaum erwähnt werden.
- 2925 Die Verabschiedung der oben genannten Änderung hätte vielleicht mehr Aufschluss darüber geben können, wer in den Genuss der Artikel dieses Abschnitts kommt; es sei jedoch darauf hingewiesen, dass jeder der Artikel eine kurze Definition der Personen enthält, auf die er angewendet wird (Artikel 73 – "Flüchtlinge und Staatenlose"; Artikel 74 – "Familienzusammenführung"; Artikel 75 – "Grundlegende Garantien" für Personen, die von den in Artikel 1 genannten Situationen betroffen sind – "Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"; Artikel 76 – "Schutz von Frauen"; Artikel 77 – "Schutz von Kindern"; Artikel 78 – "Evakuierung von Kindern"; Artikel 79 – "Maßnahmen zum Schutz von Journalisten").

¹ Der Text dieser Änderung (O.R. III, S. 286, CDDH/III/313) lautete wie folgt: "Der Artikel sollte wie folgt geändert werden:

1. Die Artikel 64, 66, 67 und 69 ergänzen die Teile I und III des Vierten Übereinkommens in Bezug auf den Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten in der Macht einer Konfliktpartei, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.
2. Die Artikel 65 und 68 ergänzen Teil II der Vierten Konvention in Bezug auf die gesamte Bevölkerung der Konfliktparteien";

- 2926 Der Bezug auf die Teile I und III der Vierten Konvention zeigt, dass Zivilisten, die sich den Behörden eines Staates gegenübersehen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, besonders erfasst werden sollten, aber der Verweis auf andere Regeln des Völkerrechts legt nahe, dass einige Bestimmungen des Abschnitts, insbesondere Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"), auf Staatsangehörige eines Staates, der Konfliktpartei ist, gegenüber diesem Staat angewendet werden. Dies ist jedenfalls die Auslegung dieser Bestimmung durch die finnische Regierung in der oben erwähnten Erklärung.²
- 2927 Was ist mit "anderen anwendbaren Regeln des Völkerrechts zum Schutz der Grundrechte bei internationalen bewaffneten Konflikten" gemeint? Wie wir gesehen haben, betrifft dies nur den Schutz von Personen, nicht aber den Schutz von Gegenständen oder Besitztümern. In diesem Zusammenhang sind zunächst die verschiedenen Instrumente im Zusammenhang mit den Menschenrechten zu nennen. An erster Stelle ist die Allgemeine Erklärung von 1948 zu nennen, die jedoch nach ihren eigenen Worten "einen gemeinsamen Maßstab für die Verwirklichung aller Völker und Nationen" darstellt und keine rechtliche Pflicht der Staaten begründet.
- 2928 In dem hier betrachteten Bereich gibt es drei Instrumente, die die Staaten binden, die Vertragsparteien sind:
- a) den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966);
 - b) die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950);
 - c) die Amerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (1969).³
- 2929 Diese drei Verträge, von denen der erste eine universelle Mitgliedschaft vorsieht, während die anderen regionalen Charakter haben, enthalten recht ähnliche Klauseln, auch wenn sie manchmal unterschiedlich formuliert sind. Darüber hinaus haben sie eine Gemeinsamkeit: eine Klausel, die es den Vertragsstaaten erlaubt, die Anwendung im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht (Übereinkommen, Artikel 4), im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht (Europäische Konvention, Artikel 15), im Falle eines Krieges, einer öffentlichen Gefahr oder eines anderen Notstands, der die Unabhängigkeit oder Sicherheit eines Vertragsstaats bedroht (Amerikanische Konvention, Artikel 27), auszusetzen.
- 2930 Diese Aussetzung erlaubt Maßnahmen nur dann, wenn sie durch die Umstände gerechtfertigt sind, und keinesfalls Maßnahmen, die mit anderen durch das Völkerrecht auferlegten Pflichten unvereinbar wären. Darüber hinaus gibt es Ausnahmen für bestimmte Grundrechte, für die keine Abweichung erlaubt ist.
- 2931 Die Aufzählung dieser unveräußerlichen Grundrechte ist in jedem der drei Übereinkommen unterschiedlich.
- 2932 Der Pakt erlaubt keine Abweichung von den Artikeln 6 ("Recht auf Leben"), 7 ("Folter"), 8 Absatz 1 und 2 ("Sklaverei und Leibeigenschaft"), 11 ("Freiheitsentzug wegen Schulden"), 15 ("Rückwirkung von Strafgesetzen"), 16 ("Anerkennung als Person"), 18 ("Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit").
- 2933 Die oben aufgeführten Übereinkommen werden in den in Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") genannten Situationen weiterhin angewandt, doch sind diese

² Vgl. oben, Einleitung zu diesem Abschnitt, S. 838;

³ Es gibt auch die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker, die am 21. Oktober 1986 in Kraft trat. Darüber hinaus ist eine arabische Charta der Menschenrechte in Vorbereitung;

Situationen so beschaffen, dass eine Abweichung zulässig ist. Es ist daher abzusehen, dass die Staaten häufig von der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeit Gebrauch machen werden, die Anwendung dieser Übereinkommen für die Dauer des bewaffneten Konflikts auszusetzen; somit bleiben nur die Klauseln, die keine Abweichung erlauben, anwendbar. Dies sind wichtige Garantien, und wie wir weiter unten sehen werden, führt Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") eine Reihe zusätzlicher Garantien ein, die, wie in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") ausgeführt, unter allen Umständen anzuwenden sind. Es gibt keine Möglichkeit, davon abzuweichen.

- 2934 Schließlich ist die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (1968) zu nennen. Nach der Präambel dieser Konvention ist die wirksame Bestrafung von Kriegsverbrechen ein wichtiges Element des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Absatz 7 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") ist daher der Strafverfolgung und Verhandlung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewidmet.
- 2935 Wie wir weiter unten sehen werden, stützen sich die Bestimmungen dieses Abschnitts in vielen Fällen auf die Bestimmungen des Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in diesen Abschnitt hat den großen Vorteil, dass im Rahmen des Protokolls keine Ausnahmeregelung möglich ist.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 73 – Flüchtlinge und Staatenlose

Personen, die vor Beginn der Feindseligkeiten als Staatenlose oder Flüchtlinge im Sinne der einschlägigen, von den beteiligten Parteien angenommenen internationalen Übereinkünfte oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Aufnahme oder Aufenthaltsstaats angesehen werden, sind unter allen Umständen und ohne jede nachteilige Unterscheidung geschützte Personen im Sinne der Teile I und III des IV. Abkommens.

Kommentar von 1987

- 2936 "Geschützte Personen" im Sinne der Vierten Konvention sind Personen, die sich "im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung in den Händen¹ einer Partei [...] befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen" (Artikel 4 Absatz 1).²
- 2937 Staatenlose³ genießen daher implizit den Status von geschützten Personen. Der derzeitige Artikel 73 gewährt ihnen diesen Status ausdrücklich.
- 2938 Die vierte Konvention⁴ enthält in Bezug auf Flüchtlinge nur für bestimmte Beziehungen ausdrückliche Regeln: zum einen für die Beziehungen zum Zufluchts- oder Aufenthaltsstaat (Artikel 44 und 45 Absatz 4) und zum anderen für die Beziehungen zur Besetzungsmacht, wenn diese ihr Herkunftsland ist (Artikel 70 Absatz 2; diese besondere Bestimmung stellt eine Ausnahme von der Definition der "geschützten Personen" dar).
- 2939 Bereits während der Konferenz der Regierungsexperten, die der CDDH vorausging, vertrat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) die Auffassung, die auch vom IKRK geteilt wurde, dass diese Bestimmungen der Vierten Konvention unzureichend seien und dass es angebracht sei, den Flüchtlingen einen Status zuzuerkennen, der gegenüber allen Konfliktparteien, d. h. auch gegenüber der Partei, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, gleichermaßen anzuwenden ist.
- 2940 Der vom IKRK vorgelegte Entwurf des Artikels stieß in diesem Punkt auf keinerlei Widerstand. Lediglich

¹ Zur Bedeutung des Ausdrucks "in den Händen" oder "in der Macht", siehe Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 837;

² Siehe jedoch die anderen Absätze von Art. 4, die den Kreis der geschützten Personen einschränken oder erweitern: Absatz 2 sieht vor, dass Staatsangehörige eines Staates, der nicht durch die Konvention gebunden ist, nicht durch diese geschützt werden. Er sieht auch vor, dass Staatsangehörige eines neutralen Staates (zur Definition des neutralen Staates siehe Kommentar Art. 2 Abs. c, S. 61 oben), die sich im Hoheitsgebiet eines kriegführenden Staates aufhalten, und Staatsangehörige eines mitkriegführenden Staates nicht als geschützte Personen angesehen werden, solange der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eine normale diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dessen Händen sie sich befinden. Absatz 3 bezieht sich auf Teil II, der einen breiteren Anwendungsbereich hat: Er umfasst die gesamte Bevölkerung der in einen Konflikt verwickelten Länder ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit. Absatz 4 schließt Personen aus, die durch die Erste, Zweite oder Dritte Konvention geschützt sind;

³ Zur Definition des Begriffs "Staatenloser" siehe unten, Punkt 2.3, S. 850;

⁴ Zur Definition von Flüchtlingen siehe unten, Punkte 1.1 und 2.4, S. 851;

eine schriftliche inhaltliche Änderung wurde vorgeschlagen⁵ und angenommen (siehe unten, Punkt 2.1).

- 2941 Um den Anwendungsbereich von Artikel 73 richtig zu verstehen, muss zunächst der Schutz definiert werden, auf den Flüchtlinge nach der vierten Konvention Anspruch haben, entweder als Zivilisten⁶, oder speziell als Flüchtlinge. Um ein vollständiges Bild des Schutzes von Flüchtlingen zu zeichnen, wird im Folgenden auch auf die einschlägigen Bestimmungen des Protokolls I Bezug genommen.⁷

1. Die Lage der Flüchtlinge nach der Vierten Konvention und dem Protokoll I (ohne Anwendung von Artikel 73)

1.1 Definition

- 2942 Die vierte Konvention enthält keine Definition des Begriffs "Flüchtling": Sie verwendet lediglich das Kriterium, dass de facto kein Schutz durch eine Regierung besteht. Der Begriff "Flüchtling" wird daher in einem weiten Sinne verstanden.⁸

1.2 Schutz von Flüchtlingen als Zivilisten

- 2943 In der vierten Konvention kann unterschieden werden zwischen den Regeln für die Zivilbevölkerung, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, und den Regeln für "geschützte Personen", d. h. Zivilisten, die nicht Staatsangehörige der Macht sind, in deren Händen sie sich befinden.
- 2944 Als Zivilisten fallen die Flüchtlinge unter beide Kategorien von Regeln, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

a) Regeln für Zivilisten – und für Flüchtlinge –, die sich an alle Konfliktparteien (einschließlich des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen) richten

- allgemeiner Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten (Vierte Konvention: Artikel 16, 17 und 24; Protokoll I: Artikel 48 – "Grundregel", 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", 57 – " Vorsichtsmassnahmen beim Angriff", 58 – "Schutz vor den Folgen von Angriffen", 76 – "Schutz von Frauen", 77 – "Schutz von Kindern" und 78 – "Evakuierung von Kindern");
- das Recht, in geschützten Zonen Zuflucht zu nehmen (Vierte Konvention: Artikel 14 und 15; Protokoll I: Artikel 59 – "Unverteidigte Orte" und 60 – "Entmilitarisierte Zonen");

⁵ O.R. III, S. 287, CDDH/III/306;

⁶ Angehörige der Streitkräfte sind nicht durch die Vierte Konvention geschützt, siehe oben, Anmerkung 2, am Ende;

⁷ Anmerkung: Artikel 73 erweitert den Anwendungsbereich der Regeln der Vierten Konvention; er hat keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des Protokolls I;

⁸ Zu den Definitionen der wichtigsten internationalen Instrumente siehe unten, Punkt 2.4, S. 851;

- das Recht der Familien, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren (Vierte Konvention: Artikel 25, 26 und 140; Protokoll I: Artikel 32 – "Allgemeiner Grundsatz" und 74 – "Familienzusammenführung");
- das Recht auf Hilfsaktionen (Vierte Konvention: Artikel 23, 55, 59 – 62, 108 – 111 und 142; Protokoll I: Artikel 69 – "Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten" und 70 – "Hilfsaktionen");
- Grundlegende Garantien, d.h. Mindeststandards für humane Behandlung und Rechtsgarantien (Protokoll I: Artikel 75 – "Grundlegende Garantien").

b) Regeln, die ausschließlich für Zivilisten – und für Flüchtlinge – gelten, die nicht die Staatsangehörigkeit der Macht besitzen, in deren Händen sie sich befinden (d.h. die "geschützte Personen" sind)

- Achtung der Person und humane Behandlung (Vierte Konvention: Artikel 27 und 31 – 34);
- Verbot des Einsatzes geschützter Personen, um bestimmte Punkte vor militärischen Operationen zu schützen (Vierte Konvention: Artikel 28);
- die Möglichkeit, sich an jede Hilfsorganisation zu wenden, die Beistand leisten kann, z. B. an das IKRK und das UNHCR (Vierte Konvention: Artikel 30);
- Beibehaltung des vor dem Konflikt bestehenden Status (Vierte Konvention: Artikel 38 und 39);
- das Recht, das Hoheitsgebiet zu verlassen (Vierte Konvention, Artikel 35 und 48);
- Die strengsten Kontrollmaßnahmen sind der zugewiesene Zwangsaufenthalt und die Internierung (Vierte Konvention: Artikel 41);
- Verbot der Abschiebung aus besetztem Gebiet (Vierte Konvention: Artikel 49);
- bei den vor der Besetzung begangenen Vergehen ist die Strafgerichtsbarkeit der Besetzungsmacht auf Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges beschränkt (Vierte Konvention: Artikel 70 Absatz 1).

1.3 Spezifischer Schutz von Flüchtlingen

2945 Artikel 44 der Vierten Konvention, der auf Ausländer im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei angewandt wird (Teil III, Abschnitt II), sieht vor, dass der Zufluchts- oder Aufenthaltsstaat, wenn er die in der Konvention vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ergreift, Flüchtlinge nicht ausschließlich deshalb als feindliche Staatsangehörige behandeln darf, weil sie de jure die Staatsangehörigkeit eines feindlichen Staates besitzen. In Artikel 45 Absatz 4 desselben Abschnitts heißt es: "Eine geschützte Person darf unter keinen Umständen in ein Land überführt werden, in dem sie wegen ihrer politischen Ansichten oder religiösen Überzeugungen Verfolgung zu befürchten hat" (Grundsatz der Nichtzurückweisung).

- 2946 Artikel 70 Absatz 2, der auf besetzte Gebiete anwendbar ist (Teil III, Abschnitt III), sieht vor, dass die Strafgerichtsbarkeit der Besetzungsmacht über ihre eigenen Staatsangehörigen, die vor dem Konflikt in dem besetzten Gebiet Zuflucht gesucht haben, auf Vergehen beschränkt ist, die nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden, sowie auf Vergehen, die nach dem normalen innerstaatlichen Recht vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden und die in Friedenszeiten eine Auslieferung gerechtfertigt hätten.

1.4 Unterlassung in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen

- 2947 Die Kategorie der geschützten Personen, wie sie in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vierten Konvention auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit definiert ist, berücksichtigt nicht die Situation von Flüchtlingen, die nicht mehr den Schutz des Staates genießen, dessen Staatsangehörige sie sind.
- 2948 Bei der Verabschiedung der Vierten Konvention im Jahr 1949 wurde von einigen Rednern angemerkt, dass der Begriff "Staatsangehörige" nicht alle Fälle abdeckt, insbesondere nicht den Fall von Personen, die, nachdem sie aus ihrem Land geflohen sind, sich selbst nicht mehr als Staatsangehörige dieses Landes betrachten bzw. nicht mehr als solche angesehen werden. Ungeachtet dieser Ausführungen obliegt es der Macht, in deren Händen sie sich befinden, zu entscheiden, ob die betroffenen Personen als Staatsangehörige des Landes, aus dem sie geflohen sind, d.h. als geschützte Personen, anzusehen sind oder nicht.⁹ Diese unbefriedigende Situation, insbesondere wenn der Zufluchtsstaat vom Herkunftsstaat des Flüchtlinge erobert wird, hat zur Annahme von Artikel 73 im Protokoll I geführt.

2. Personen, die unter Artikel 73 des Protokolls I fallen: Staatenlose und Flüchtlinge, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten als solche betrachtet wurden

2.1 Allgemeine Bemerkungen

- 2949 Der Artikel legt fest, wie die Begriffe "Staatenlose" und "Flüchtlinge" zu verstehen sind: Es handelt sich um Personen, die entweder "aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte" oder "aufgrund der nationalen Gesetzgebung des Zufluchts- oder Aufenthaltsstaates" als solche gelten.
- 2950 Der Zufluchtsstaat ist der Staat, der der betreffenden Person die Flüchtlingseigenschaft oder die Eigenschaft als Staatenloser zuerkannt hat; der Aufenthaltsstaat ist der Staat, der dem Flüchtling oder dem Staatenlosen erlaubt hat, sich in seinem Hoheitsgebiet aufzuhalten. Diese beiden Begriffe können auf denselben Staat oder auf zwei verschiedene Staaten angewendet werden. Im letzteren Fall bedeutet dies, dass ein Staat – der Aufenthaltsstaat – zugestimmt hat, einen Flüchtling oder Staatenlosen, der von einem anderen Staat – dem Zufluchtsstaat – als solcher angesehen wird, in seinem Hoheitsgebiet aufzunehmen.
- 2951 Unter den genannten internationalen Übereinkünften sind die von einer internationalen Organisation

⁹ Kommentar IV, S. 47;

angenommenen Handlungen zu verstehen, unabhängig davon, ob sie bindend sind oder nicht.¹⁰ Dazu gehören insbesondere Verträge, Konventionen, Übereinkommen, Protokolle, Resolutionen, Empfehlungen und Erklärungen. Alle Instrumente, die eine Definition von Flüchtlingen oder Staatenlosen enthalten, sind relevant.

- 2952 Diese Übereinkommen müssen "von den betroffenen Parteien angenommen worden sein". Dieser Satz, der im Entwurf des IKRK nicht enthalten war, wurde eingeführt, um den Inhalt des einzigen schriftlichen Änderungsvorschlags zu diesem Artikel aufzunehmen. Er zielt darauf ab, eindeutig festzulegen, dass internationale Rechtsinstrumente, die Staatenlose und Flüchtlinge betreffen, nur auf Staaten angewandt werden, die diese Instrumente akzeptiert haben, d.h. Staaten, die Vertragsparteien sind, wenn es sich um Verträge handelt, oder Staaten, die ihnen bindende Kraft verliehen haben oder ihre bindende Kraft anerkennen, wenn es sich um Resolutionen handelt. Es kann in der Tat keine Rede davon sein, dass Staaten, die solche Instrumente nicht angenommen haben, auf der Grundlage dieses Protokolls indirekt durch sie gebunden wären (siehe auch den Kommentar zu Artikel 32, S. 346 – 347).
- 2953 Jede Konfliktpartei ist verpflichtet, die von einer anderen Partei getroffenen Entscheidungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Staatenlosigkeit zu achten, unabhängig davon, ob diese Entscheidungen auf der Grundlage eines internationalen Rechtsinstruments, auf der Grundlage der nationalen Gesetzgebung oder auf der Grundlage von beidem getroffen wurden. Mit anderen Worten: Die Entscheidung des Zufluchts- oder Aufenthaltsstaates ist für alle Konfliktparteien bindend, auch wenn sie kein einschlägiges internationales Instrument angenommen haben. Eine Entscheidung, die sich auf die Gesetzgebung des Zufluchtsstaates stützt, ist nach dem Wortlaut des Artikels eindeutig ausreichend; eine Entscheidung, die sich auf ein internationales Instrument stützt, könnte folglich nicht dazu führen, dass der Schutz verringert und Artikel 73 unanwendbar wird. Dies bedeutet nicht, dass eine Konfliktpartei indirekt an ein internationales Instrument gebunden sein kann, dass sie nicht angenommen hat: Es bedeutet lediglich, dass eine im innerstaatlichen Rahmen eines anderen Staates getroffene Entscheidung geachtet werden muss, was in jedem Fall in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 38 und 47 der Vierten Konvention verankerten Grundsatz der Unverletzlichkeit der Rechte steht.

2.2 Zeitliche Beschränkung des Kreises der Begünstigten (ratione temporis)

- 2954 Artikel 73 betrifft Personen, die "vor Beginn der Feindseligkeiten" als Staatenlose oder Flüchtlinge gelten.
- 2955 Was jedoch die Staatenlosen betrifft, so werden wir weiter unten sehen (Punkt 2.5, Buchstabe b)), dass auch diejenigen geschützt sind, die erst nach Beginn der Feindseligkeiten als solche angesehen wurden, und zwar durch Artikel 4 Absatz 1 der Vierten Konvention.
- 2956 In Bezug auf Flüchtlinge besteht die wichtigste Folge dieser Einschränkung darin, dass der Anwendungsbereich des Artikels "ratione personae" in der Praxis auf Flüchtlinge beschränkt wird, die vor Verfolgung oder drohender Verfolgung geflohen sind. Andere Flüchtlinge, d.h. Personen, die durch den Konflikt außerhalb oder innerhalb ihres Landes vertrieben wurden, werden jedoch den Schutz oder die Erleichterungen genießen, die für Zivilisten vorgesehen sind, insbesondere durch Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") (siehe oben, Punkt 1.2). Andererseits gelten für sie auch die einschlägigen

¹⁰ "Kommentarentwürfe", S. 80. Siehe auch O.R. XV, S. 18, CDDH/III/SR.42, Abs. 52. In diesem Sinne wurde der Begriff "internationale Instrumente" während der CDDH verwendet; dies entspricht dem englischen Begriff der Rechtsinstrumente und nicht der französischen Bedeutung dieses Begriffs, die sich auf Verträge beschränkt;

Bestimmungen des Völkerrechts über Flüchtlinge, die trotz des Konflikts anwendbar bleiben.

2.3 Definition des Begriffs "Staatenlose"

- 2957 Ein Vertrag mit universeller Geltung ist ganz dem Schutz der Staatenlosen gewidmet: die Konvention über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.¹¹ Diese enthält in Artikel 1 folgende Definition: "Der Begriff "Staatenloser" bezeichnet eine Person, die von einem Staat nach dessen Rechtsvorschriften nicht als Staatsangehöriger angesehen wird". Die Hauptursachen für Staatenlosigkeit sind: fehlende Harmonisierung der Regeln des internationalen Privatrechts (Rechtskollision), staatenlose Eltern bei der Geburt und das Verschwinden des Herkunftsstaates. Es handelt sich also um einen Status, der durch faktische Umstände oder rechtliche Regeln entsteht, und nicht um einen Status, der verliehen wird.
- 2958 Neben dem Übereinkommen von 1954, das den Status von Staatenlosen definiert, ist ein weiteres Übereinkommen zu erwähnen, das sich mit der eigentlichen Ursache des Problems der Staatenlosigkeit befasst: das Übereinkommen zur Reduzierung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961.¹²

2.4 Definition von Flüchtlingen

- 2959 In einigen Staaten werden die Definitionen der internationalen Instrumente und die nationalen Definitionen übereinstimmen, da das nationale Recht die Definition eines internationalen Instruments verwendet hat. In anderen Staaten wird es einen Unterschied geben, entweder weil der Staat nicht Partei eines internationalen Vertrags ist, der eine Definition vorgibt – so dass es ihm freisteht, seine eigene Definition zu haben – oder weil die Definition, die er in seiner nationalen Gesetzgebung angenommen hat, umfassender ist als die der Verträge, deren Partei er ist. In diesem Fall ist die nationale Definition maßgebend, da sie für die Opfer günstiger ist.
- 2960 Die folgenden Definitionen finden sich in den wichtigsten einschlägigen internationalen Instrumenten:
- a) Konvention über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 28. Juli 1951¹³
- 2961 Gemäß Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 wird der Begriff "Flüchtling" auf jede Person angewendet, die:
- "der sich infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Ethnie, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder der, da er keine Staatsangehörigkeit besitzt und sich infolge dieser Ereignisse außerhalb des Landes seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts befindet, nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will".
- 2962 Abschnitt B Absatz 1 desselben Artikels sieht vor, dass die Worte "Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951

¹¹ Am 31. Dezember 1984 gab es 35 Parteien dieser Konvention;

¹² Am 31. Dezember 1984 gab es 13 Parteien dieser Konvention;

¹³ Am 31. Dezember 1984 gab es 95 Parteien dieser Konvention;

eingetreten sind" je nach Wahl der Staaten entweder im Sinne von "Ereignissen in Europa" oder von "Ereignissen, die in Europa oder anderswo eingetreten sind" zu verstehen sind.

2963 Kurz gesagt, es handelt sich um Personen, die vor Verfolgung oder vor drohender Verfolgung fliehen.

b) Protokoll über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31. Januar 1967¹⁴

2964 Die Definition des Protokolls ist im Wesentlichen identisch mit derjenigen der Konvention von 1951; Ziel des Protokolls ist es, die Frist ("vor dem 1. Januar 1951") und die geografische Beschränkung ("in Europa") zu beseitigen.

c) Statut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (HCR) vom 14. Dezember 1950¹⁵ und im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedete Resolutionen

2965 Nach diesem Statut erstreckt sich die Zuständigkeit des UNHCR auf alle Personen, die unter die Definition der Konvention von 1951 fallen, und auch auf:

„jede andere Person, die sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder, falls sie staatenlos ist, außerhalb des Landes ihres früheren gewöhnlichen Aufenthalts befindet, weil sie begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Rasse, Religion, Nationalität oder politische Ansicht hat oder hatte und den Schutz der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht in Anspruch nehmen kann oder – aufgrund dieser Furcht – nicht in Anspruch nehmen will, oder, falls er staatenlos ist, nicht in das Land seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehren will“.

2966 Der Inhalt dieser Definition ist identisch mit der Definition des Protokolls von 1967.

2967 Im Laufe der Jahre hat sich das UNHCR auf der Grundlage von Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Exekutivausschusses¹⁶ dazu veranlasst gesehen, seine Tätigkeiten zum Schutz und zum Beistand auch auf andere Personengruppen auszudehnen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, insbesondere auf diejenigen, "die aufgrund von Aggression von außen, Besetzung, Fremdherrschaft oder Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in einem Teil oder im gesamten Land ihrer Herkunft oder Staatsangehörigkeit ernsthaft stören, gezwungen sind, außerhalb dieses Landes Zuflucht zu suchen".¹⁷

2968 Das Mandat des UNHCR erstreckt sich daher nicht nur auf Personen, die vor Verfolgung oder drohender Verfolgung fliehen, sondern auch auf solche, die vor bewaffneten Konflikten oder Unruhen fliehen.

2969 Hat ein Staat die Zuständigkeit des UNHCR für bestimmte Personen vor Beginn der Feindseligkeiten

¹⁴ Es ist möglich, Partei der Konvention oder des Protokolls zu sein oder beiden gleichzeitig beizutreten. Die Flüchtlingseigenschaft ist in allen drei Fällen identisch, da das Protokoll auf die diesbezüglichen Artikel der Konvention verweist. Am 31. Dezember 1984 waren 94 Staaten Vertragsparteien des Protokolls;

¹⁵ Angenommen als Anhang zur Resolution 428 (V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen;

¹⁶ Resolutionen der Generalversammlung 1167 (XII), 1388 (XIV), 1501 (XV), 1671 und 1673 (XVI), 1783 und 1784 (XVII), 1959 (XVIII), 2958 (XXVII), 3143 (XXVIII), 3454 und 3455 (XXX), 31/35, 32/67, 32/68, 33/26, 34/60, 35/41, 35/135, 35/187; ECOSOC-Resolutionen 1655 (LII), 1705 (LIII), 1741 (LIV), 1799 (LV), 1877 (LVII), 2011 (LXI), 1978/39, 1980/8, 1980/54; Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses des HCR: Siehe HCR/IP/2/Eng/REV., 1984;

¹⁷ Offizielle Dokumente der Generalversammlung, 36. Sitzung, Zusatz Nr. 12A (A/36/12/ Anh.1) vom 09.11.81, S. 18 ff. Resolution Nr. 22 findet sich auch in den "Schlussfolgerungen über den internationalen Schutz von Flüchtlingen", HCR/IP/2/Eng/REV., 1984;

anerkannt, so bedeutet dies, dass diese Personen in den Genuss von Artikel 73 kommen, unabhängig davon, ob sie nach einer einschlägigen internationalen Übereinkunft als Flüchtlinge betrachtet wurden oder nicht.

- d) Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) vom 10. September 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika".¹⁸

2970 Diese Konvention sieht vor, dass der Begriff "Flüchtling" sowohl auf Flüchtlinge im Sinne des Protokolls von 1967 als auch auf andere Personen anzuwenden ist:

"für jede Person, die infolge eines Angriffs von außen, einer Besetzung, einer Fremdherrschaft oder von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in einem Teil oder in der Gesamtheit ihres Herkunftslandes oder ihrer Staatsangehörigkeit ernsthaft stören, gezwungen ist, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder ihrer Staatsangehörigkeit Zuflucht zu suchen".

- e) Grundsätze für die Behandlung von Flüchtlingen, angenommen vom beratenden afro-asiatischen Rechtsausschuss".¹⁹

2971 Die 1966 angenommenen Grundsätze enthalten folgende Definition des Begriffs "Flüchtling":

„Ein Flüchtling ist eine Person, die aufgrund von Verfolgung oder begründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der politischen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe:

- a) den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder das Land seiner Staatsangehörigkeit, oder, wenn er keine Staatsangehörigkeit besitzt, den Staat oder das Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, verlässt; oder,
- b) sich außerhalb dieses Staates oder Landes befindet und nicht in der Lage oder nicht willens ist, in diesen Staat oder dieses Land zurückzukehren oder seinen Schutz in Anspruch zu nehmen".

2972 Nach einem Addendum von 1970 wurden die Grundsätze von 1966:

"hauptsächlich den Status so genannter politischer Flüchtlinge berücksichtigen, die des Schutzes ihrer eigenen Regierung beraubt wurden, und tragen dem Fall anderer Flüchtlinge oder Vertriebenen nicht in angemessener Weise Rechnung".

2973 Folglich bezweckt der Zusatz den Schutz auch dieser anderen Personen, d. h.:

"Jede Person, die aufgrund von Fremdherrschaft, äußerem Angriff oder Besetzung ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen hat oder die, wenn sie sich außerhalb dieses Ortes befindet, dorthin zurückkehren möchte, aber von der Regierung oder den Behörden, die den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts kontrollieren, daran gehindert wird".

¹⁸ Am 31. Dezember 1984 gab es 29 Parteien dieser Konvention;

¹⁹ Achte Tagung, Bangkok, 1966, und elfte Tagung, Accra, 1970;

2.5 Die Auswirkungen von Artikel 73

a) Allgemeine Bemerkungen

- 2974 Staatenlose und Flüchtlinge "sind geschützte Personen im Sinne der Teile I und III der Vierten Konvention", sofern sie vor den Ereignissen, die zur Anwendung des Protokolls führen, als solche angesehen werden.
- 2975 Dies bedeutet nämlich, dass sie den Schutz des Vierten Übereinkommens in seiner Gesamtheit genießen, da Teil II bereits in dem Sinne auf sie angewandt wird, dass er die gesamte Zivilbevölkerung im Gebiet der Konfliktparteien ohne jede Benachteiligung, insbesondere hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, erfasst.
- 2976 Dieser Schutz wird "unter allen Umständen" gewährt, d.h. in allen Situationen, in denen humanitäres Recht angewendet wird. Darüber hinaus wird er "ohne jede Benachteiligung" gewährt, d.h. ohne jede Diskriminierung, es sei denn, diese beruht auf einem unterschiedlichen Bedarf an Schutz oder Beistand.
- 2977 Es ist zu beachten, dass Handlungen, die in den Konventionen als schwere Verletzungen qualifiziert werden, schwere Verletzungen des Protokolls darstellen, wenn sie gegen Personen begangen werden, die durch Artikel 73 geschützt sind (siehe Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absatz 2, und Artikel 147, Vierte Konvention).

b) Auswirkungen auf Staatenlose

- 2978 Obwohl sie nicht ausdrücklich durch die Konventionen von 1949 geschützt sind, genießen Staatenlose aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 den Schutz aller Bestimmungen der Vierten Konvention.²⁰ Nach dieser Bestimmung sind "durch die Konventionen geschützte Personen diejenigen, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt und auf irgendeine Weise in der Hand einer Konfliktpartei oder einer Besetzungsmacht befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen". Andererseits fallen sie nicht unter die Ausnahmen von der allgemeinen Regel, die in den Absätzen 2 und 4 desselben Artikels 4 enthalten sind. Dies beweist, dass sie geschützte Personen im Sinne der vierten Konvention sind. Der hier zu prüfende Artikel ist daher lediglich eine formale Bestätigung dieses Rechts.
- 2979 Die Tatsache, dass Artikel 73 nur Personen erfasst, die "vor Beginn der Feindseligkeiten" als staatenlos angesehen werden, darf nicht dazu führen, dass der ihnen durch die Vierte Konvention gewährte Schutz eingeschränkt wird, da dies der "ratio legis" des Artikels zuwiderlaufen würde, die darin besteht, ihren Schutz zu optimieren.
- 2980 Somit sind Personen, die "vor oder nach" Beginn der Feindseligkeiten nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften, die von den betroffenen Parteien angenommen wurden, oder nach der innerstaatlichen Gesetzgebung des Zufluchts- oder Aufenthaltsstaates als Staatenlose angesehen werden, durch die Vierte Konvention und das Protokoll I geschützt.²¹ Bei Flüchtlingen ist die Entscheidung des

²⁰ In diesem Sinne, siehe "Kommentar IV", S. 45 ff;

²¹ Dies wurde während der CDDH nicht bestritten;

Staates, der den Status des Staatenlosen anerkannt hat, für die anderen betroffenen Staaten bindend.

c) Auswirkungen auf Flüchtlinge

- 2981 In Bezug auf Teil I der Vierten Konvention bewirkt Artikel 73 des Protokolls eine Änderung des Artikels 4 dieser Konvention, indem er in die Liste der geschützten Personen "Flüchtlinge im Sinne des Artikels 73 des Protokolls" aufnimmt und die Beschränkungen des Absatzes 2 in Bezug auf sie aufhebt. Somit genießen Flüchtlinge den Schutz aller einschlägigen Bestimmungen der Vierten Konvention, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unabhängig von der Partei, in deren Macht sie gefallen sind.²²
- 2982 Der Bezug auf Teil III mag überflüssig erscheinen. Unseres Erachtens zeigt er jedoch den Willen, den Flüchtlingen den bestmöglichen Schutz zu gewähren, und erlaubt es, jeden Artikel der Konvention so auszulegen, wie es für die Flüchtlinge am günstigsten ist. Dies bedeutet beispielsweise, dass Flüchtlinge unter allen Umständen Anspruch auf den Schutz von Artikel 40 Absatz 2 der Vierten Konvention haben, auch wenn sich dieser Artikel auf geschützte Personen "feindlicher Staatsangehörigkeit" bezieht, und dass sie auch von dem in Artikel 48 vorgesehenen Recht Gebrauch machen können, das Hoheitsgebiet zu verlassen, um sich in ein Drittland zu begeben, trotz der Überschrift dieses Artikels, die sich auf die Heimschaffung bezieht.²³
- 2983 Die Auswirkungen auf die verschiedenen Abschnitte von Teil III sind folgende: Die Bestimmungen von Teil III, Abschnitt I ("Gemeinsame Bestimmungen für die Gebiete der Konfliktparteien und die besetzten Gebiete") werden auf die Flüchtlinge angewandt, unabhängig davon, ob sie sich in der Macht des Zufluchtsstaates oder des Aufenthaltsstaates befinden, was bereits vor dem Inkrafttreten von Artikel 73 der Fall war, oder ob sie sich in dem Staat befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, was eine neue Bestimmung darstellt. Nach diesem Abschnitt haben die Flüchtlinge insbesondere Anspruch auf Achtung ihrer Person und auf eine menschliche Behandlung (Artikel 27 und 31 – 34), und sie sind berechtigt, die Dienste der Schutzmächte (des Zufluchtsstaates) und der Hilfsorganisationen in Anspruch zu nehmen (Artikel 30).
- 2984 Die Bestimmungen von Teil III, Abschnitt II ("Ausländer im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei") regeln bereits die Beziehungen zwischen Flüchtlingen und dem Zufluchtsstaat; Artikel 73 bestätigt diese Bestimmungen lediglich. Die Artikel 44 und 45 Absatz 4, die sich in diesem Abschnitt befinden, werden nicht geändert.
- 2985 Die Bestimmungen von Teil III, Abschnitt III ("Besetzte Gebiete"), werden auf Flüchtlinge in vollem Umfang anwendbar, und dies stellt eine Gesetzesänderung dar, wenn die Besetzungsmacht der Staat ist, dessen Staatsangehörige sie sind. Dieser Abschnitt gibt ihnen insbesondere das Recht, das besetzte Gebiet zu verlassen (Artikel 48) und schützt sie vor gewaltsamer Überführung oder Abschiebung (Artikel 49). Darüber hinaus dürfen nach Artikel 70 Absatz 1 der Vierten Konvention Flüchtlinge für Handlungen oder Meinungsäußerungen, die vor der Besetzung begangen wurden, nicht verhaftet, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Kriegsregeln. Absatz 2 dieses Artikels ist nur auf Staatsangehörige der Besetzungsmacht anwendbar, die vor Beginn der Feindseligkeiten in dem

²² Die oben unter 1.2 zitierten Regeln gelten also für alle Flüchtlinge, auch für die unter b) genannten;

²³ Die Überschriften der Konventionen haben in jedem Fall keinen offiziellen Charakter: Sie wurden vom Sekretariat der Konferenz von 1949 hinzugefügt und nicht von der Diplomatischen Konferenz selbst angenommen;

besetzten Gebiet Zuflucht gesucht haben, ohne jedoch die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 73 erworben zu haben.

Claude F. Wenger

Artikel 74 – Familienzusammenführung

Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern in jeder möglichen Weise die Zusammenführung von Familien, die infolge bewaffneter Konflikte getrennt worden sind; sie fördern insbesondere im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll und in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Sicherheitsbestimmungen die Tätigkeit humanitärer Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen.

Kommentar von 1987

- 2986 Seit dem Zweiten Weltkrieg ist die Wiedervereinigung zerstreuter Familien zu einem Hauptanliegen humanitärer Organisationen geworden. Dieser Konflikt war in der Tat durch die enorme Zahl von Menschen gekennzeichnet, die aufgrund verschiedener Zwänge genötigt wurden, ihren normalen Wohnort zu verlassen: Gefangennahme durch den Feind, Exodus vor der Invasion infolge der Zerstörungen des Krieges, von den nationalen Behörden oder der Besetzung angeordnete Evakuierung, Massenmigration ganzer Bevölkerungsgruppen, Zwangsarbeit, freiwillige oder obligatorische Evakuierung, Deportation aus politischen oder rassischen Gründen usw.
- 2987 Die Folgen einer solchen Entfernung von den ansässigen Personen wurden noch dadurch verschärft, dass es für sie schwierig oder sogar unmöglich war, Neuigkeiten von dem Ort, an den sie verlegt worden waren, zu übermitteln. Auf diese Weise wurden die Familienbande abrupt und manchmal dauerhaft unterbrochen.
- 2988 Das IKRK bemühte sich, die Mitglieder einer Familie, die nichts voneinander gehört hatten, miteinander in Kontakt zu bringen, indem es Informationen über die Identität der Vertriebenen sammelte. Bevor die Mitglieder einer Familie wieder zusammengeführt werden können, ist es natürlich notwendig, sie zu finden und den Kontakt wiederherzustellen. In diesem Bereich ist das Vorhandensein einer festen Informations- und Sammelstelle unerlässlich. Mit diesem Gedanken im Hinterkopf hat das IKRK den Zentralen Suchdienst gegründet, der inzwischen zu einer ständigen Einrichtung geworden ist.¹
- 2989 Darüber hinaus richteten die alliierten Behörden 1943 eine Suchorganisation ein, die alle Unterlagen über vermisste Personen und zerstreute Familien sammeln sollte. Im Jahr 1947 erhielt diese Organisation den Namen Internationaler Suchdienst (ITS) und wurde 1948 in Arolsen (BRD) eingerichtet. Diese Organisation unterstand zunächst der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA), dann der International Refugee Organization (IRO) und schließlich der Allied High Commission for Germany. Im Jahr 1955 übergaben die alliierten Behörden die Leitung und Verwaltung dieses Dienstes im Rahmen eines internationalen Übereinkommens an das IKRK, das ihn auch heute noch betreibt. Der ITS hat die weltweit größte Sammlung von Archiven über Konzentrationslager zusammengetragen, so dass er insbesondere in der Lage ist, Informationen und Bescheinigungen bereitzustellen, die von ehemaligen Deportierten, ausländischen Arbeitskräften und Vertriebenen sowie deren Angehörigen benötigt werden.
- 2990 Wenn die Mitglieder einer zerstreuten Familie einmal in Kontakt gebracht wurden, war ihre Wiedervereinigung oft problematisch, und das IKRK bemühte sich, ihnen zu helfen, an einem Ort ihrer

¹ Weitere Einzelheiten zum Zentralen Suchdienst siehe Kommentar Art. 78, Abs. 3, unten, S. 914;

Wahl zusammenzukommen. Man schätzt, dass das IKRK nach dem Zweiten Weltkrieg dazu beigetragen hat, etwa 700.000 Personen mit ihren Familien wieder zusammenzuführen.

- 2991 In diesem Bereich hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auch viele Familienzusammenführungen herbeigeführt, indem er die Aufnahme von Familienmitgliedern durch ein Land erleichterte, in dem sich bereits ein Mitglied dieser Familie aufhielt. Oft gab es Hindernisse, weil die Regierungen die Ausreise ihrer Staatsangehörigen ablehnten oder die Einreise weiterer Personen in ihr Hoheitsgebiet verweigerten, und die Zusammenführung konnte oft nur nach langen und geduldigen Verhandlungen erreicht werden.
- 2992 Ähnliche Situationen sind seit dem Zweiten Weltkrieg immer wieder aufgetreten. So führte beispielsweise der Krieg in Korea zu einer massiven Migration der Bevölkerung, so dass zahlreiche Familien getrennt wurden. Auch im Nahen Osten haben verschiedene Konflikte zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen geführt, so dass die Mitglieder einer Familie oft getrennt wurden. In Südostasien kam es zu großen Bevölkerungsbewegungen, und viele Menschen suchten und suchen immer noch Zuflucht in den Nachbarländern. In all diesen Situationen und in anderen Fällen hat sich das IKRK bemüht, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zerstreuter Familien herzustellen, indem es entweder in Genf, wo die Zentrale Suchstelle eingerichtet ist, oder am Sitz der Delegationen des IKRK in den betroffenen Ländern spezielle Büros eingerichtet hat. Auf diese Weise wurden den zerstreuten Familien wichtige Dienste erwiesen.
- 2993 1949 beschloss die Diplomatische Konferenz, Artikel 26 in die vierte Konvention aufzunehmen. Dieser Artikel ist zerstreuten Familien gewidmet und lautet wie folgt:
- "Jede Konfliktpartei erleichtert die Anfragen von Angehörigen kriegsbedingt zerstreuter Familien mit dem Ziel, den Kontakt zueinander wiederherzustellen und sich nach Möglichkeit zu versammeln. Sie fördert insbesondere die Arbeit von Organisationen, die sich mit dieser Aufgabe befassen, sofern sie für sie annehmbar sind und ihren Sicherheitsvorschriften entsprechen."
- 2994 Diese Bestimmung, die keine sehr strenge Pflicht darstellt, hat sich als nützlich erwiesen und wurde von Organisationen, die sich für die Zusammenführung zerstreuter Familien einsetzen, insbesondere vom IKRK, häufig herangezogen.
- 2995 1976 hielten es die von solchen Problemen betroffenen Nichtregierungsorganisationen jedoch für angebracht, anlässlich der Verabschiedung des Protokolls etwas weiter zu gehen und die Regierungen zu ermahnen, die Familienzusammenführung zu erleichtern. So einigten sich das IKRK und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mit Unterstützung des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf einen Text und es gelang ihnen, mehrere Regierungen davon zu überzeugen, diesen als neuen Artikel mit der Nummer 64a vorzulegen. Dies führte zum Änderungsantrag CDDH/III/329, der von 28 Regierungen eingereicht wurde; der Ausschuss III nahm ihn im Konsens ohne Änderungen an, und er wurde auch im Plenum im Konsens angenommen. Damit ist er zu Artikel 74 geworden.
- 2996 Der Artikel bedarf kaum einer Erläuterung, da sein Text eindeutig ist.
- 2997 Es könnte sich jedoch die Frage stellen, was mit "Familie" gemeint ist. Im engeren Sinne umfasst die Familie Personen, die blutsverwandt sind und in einem Haushalt zusammenleben. Im weiteren Sinne umfasst sie alle Personen mit der gleichen Abstammung. Im Rahmen von Artikel 74 wäre es falsch, eine zu starre oder zu genaue Definition zu wählen; der gesunde Menschenverstand muss Vorrang haben. So umfasst der Begriff "Familie" hier natürlich Verwandte in direkter Linie – unabhängig davon, ob ihre Beziehung rechtlicher oder natürlicher Natur ist – Ehegatten, Brüder und Schwestern, Onkel, Tanten,

Neffen und Nichten, aber auch weniger eng verwandte oder sogar nicht verwandte Personen, die aufgrund eines gemeinsamen Lebens oder emotionaler Bindungen dazugehören (Lebensgemeinschaften, Verlobte usw.). Kurz gesagt, alle Personen, die sich selbst und gegenseitig als Teil einer Familie betrachten und zusammenleben wollen, werden als zu dieser Familie gehörig betrachtet.

- 2998 Die wichtigste Neuerung dieses Artikels im Vergleich zu 1949 ist die den Konfliktparteien und den Vertragsparteien auferlegte Pflicht, die Familienzusammenführung zu erleichtern. Diese Pflicht gilt nicht nur für Vertragsparteien, die Konfliktparteien sind, sondern auch für Vertragsparteien, die nicht in den Konflikt verwickelt sind. Dies ist nur logisch, da es bei bewaffneten Konflikten häufig vorkommt, dass Staatsangehörige eines an einem Konflikt beteiligten Landes Zuflucht suchen oder in neutrale Länder gebracht werden.
- 2999 Der zweite Teil des Artikels wiederholt lediglich, mit einigen weiteren Einzelheiten, was 1949 gesagt wurde: Die betroffenen Organisationen müssen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Genfer Konventionen und dieses Protokolls handeln. Es wird insbesondere Bezug genommen auf Artikel 81 ("Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen"). Der letzte Teil des Artikels nimmt Bezug auf "ihre jeweiligen Sicherheitsvorschriften". Dies bezieht sich eindeutig auf Sicherheitsvorschriften, die von den Vertragsparteien oder den Konfliktparteien festgelegt wurden, und nicht auf Sicherheitsvorschriften, zu deren Erlass humanitäre Organisationen veranlasst worden sein könnten. Aus grammatikalischer Sicht könnte sich das Possessivpronomen "ihre" sowohl im englischen als auch im französischen und spanischen Text auf beide beziehen, aber die Absicht ist ganz klar.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 75 – Grundlegende Garantien

1. *Soweit Personen von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen sind, werden sie, wenn sie sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden und nicht auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls eine günstigere Behandlung geniessen, unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und geniessen zumindest den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, ohne jede nachteilige Unterscheidung auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder einer sonstigen Stellung oder anderer ähnlicher Unterscheidungsmerkmale. Jede Partei achtet die Person, die Ehre, die Überzeugungen und die religiösen Gepflogenheiten aller dieser Personen.*
2. *Folgende Handlungen sind und bleiben jederzeit und überall verboten, gleichviel ob sie durch zivile Bedienstete oder durch Militärpersonen begangen werden:*
 - a) *Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere*
 - i. *vorsätzliche Tötung,*
 - ii. *Folter jeder Art, gleichviel ob körperlich oder seelisch,*
 - iii. *körperliche Züchtigung und*
 - iv. *Verstümmelung;*
 - b) *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art,*
 - c) *Geiselnahme,*
 - d) *Kollektivstrafen und*
 - e) *die Androhung einer dieser Handlungen.*
3. *Jede wegen Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommene, in Haft gehaltene oder internierte Person wird unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe dieser Massnahmen unterrichtet. Ausser bei Festnahme oder Haft wegen einer Straftat wird eine solche Person so schnell wie irgend möglich, auf jeden Fall aber dann freigelassen, sobald die Umstände, welche die Festnahme, Haft oder Internierung rechtfertigen, nicht mehr gegeben sind.*
4. *Gegen eine Person, die für schuldig befunden wurde, im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt eine Straftat begangen zu haben, darf eine Verurteilung nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden; dieses Urteil muss von einem unparteiischen, ordnungsgemäss*

zusammengesetzten Gericht gefällt werden, welches die allgemein anerkannten Grundsätze eines ordentlichen Gerichtsverfahrens beachtet; dazu gehören folgende Garantien:

- a) Das Verfahren sieht vor, dass der Beschuldigte unverzüglich über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet werden muss, und gewährt ihm während der Hauptverhandlung und davor alle zu seiner Verteidigung erforderlichen Rechte und Mittel;*
 - b) niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist;*
 - c) niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung angeklagt oder verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung für ihn geltenden innerstaatlichen oder internationalen Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden; wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so kommt dies dem Täter zugute;*
 - d) bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist;*
 - e) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein;*
 - f) niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen;*
 - g) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung von Entlastungszeugen unter den für die Belastungszeugen geltenden Bedingungen zu erwirken;*
 - h) niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits nach demselben Recht und demselben Verfahren rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist, erneut von derselben Partei verfolgt oder bestraft werden;*
 - i) jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht auf öffentliche Urteilsverkündung;*
 - j) jeder Verurteilte wird bei seiner Verurteilung über sein Recht, gerichtliche und andere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, sowie über die hierfür festgesetzten Fristen unterrichtet.*
5. *Frauen, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, werden in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind. Sie unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen. Werden jedoch Familien festgenommen, in Haft gehalten oder interniert, so bleibt die Einheit der Familien bei ihrer Unterbringung nach Möglichkeit*

erhalten.

6. *Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert werden, wird auch nach Beendigung des Konflikts bis zu ihrer endgültigen Freilassung, ihrer Heimschaffung oder Niederlassung der in diesem Artikel vorgesehene Schutz gewährt.*
7. *Zur Ausschaltung jedes Zweifels hinsichtlich der Verfolgung und des Gerichtsverfahrens in bezug auf Personen, die der Begehung von Kriegsverbrechen oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt werden, sind folgende Grundsätze anzuwenden:*
 - a) *Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt werden, sollen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts verfolgt und vor Gericht gestellt werden, und*
 - b) *allen Personen, die nicht auf Grund der Abkommen oder dieses Protokolls eine günstigere Behandlung genießen, wird die in diesem Artikel vorgesehene Behandlung zuteil, gleichviel ob die Verbrechen, deren sie beschuldigt werden, schwere Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls darstellen oder nicht.*
8. *Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht so auszulegen, als beschränkten oder beeinträchtigten sie eine andere günstigere Bestimmung, die auf Grund der Regeln des anwendbaren Völkerrechts den unter Absatz 1 fallenden Personen grösseren Schutz gewährt.*

Kommentar von 1987

3000 Dieser Artikel ist einer der längsten des gesamten Protokolls. Er wurde auf der Konferenz selbst und in informellen Versammlungen der Delegierten ausführlich erörtert.¹

¹ Das IKRK hatte einen Entwurf für einen Artikel mit der Nummer Art. 65 vorgelegt, der wie folgt lautete: "' Artikel 65 – Grundlegende Garantien '

- (1) Personen, die nach den Konventionen oder diesem Protokoll keine günstigere Behandlung erfahren würden, nämlich Staatsangehörige von Staaten, die durch die Konventionen nicht gebunden sind, und eigene Staatsangehörige der Parteien, werden von der Partei, in deren Macht sie sich befinden, unter allen Umständen menschlich und ohne Benachteiligung behandelt. Dieser Artikel wird auch auf Personen angewandt, die sich in Situationen befinden, die in Artikel 5 der Vierten Konvention vorgesehen sind. Für alle diese Personen gelten zumindest die in den folgenden Absätzen festgelegten Bestimmungen.
- (2) Die folgenden Handlungen sind und bleiben zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten, unabhängig davon, ob sie von Zivilisten oder Militärs begangen werden:
 1. Gewalt gegen das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere Folter, körperliche Züchtigung und Verstümmelung;
 2. physischer oder moralischer Zwang, insbesondere zur Erlangung von Informationen;
 3. medizinische oder wissenschaftliche Versuche, einschließlich der Entfernung oder Transplantation von

- 3001 Bei der Vorlage des Artikelentwurfs brachte das IKRK seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in bewaffneten Konflikten jeder Person, die aus dem einen oder anderen Grund nicht in der Lage ist, einen bestimmten Status zu beanspruchen, wie z. B. den eines Kriegsgefangenen, eines Zivilisten im Sinne der Vierten Konvention, eines Verwundeten, eines Kranken oder eines Schiffbrüchigen, ein Mindestmaß an Schutz gewährt werden sollte.
- 3002 Dieser Artikel war Gegenstand zahlreicher Änderungsanträge und Vorschläge während der Beratungen in der Arbeitsgruppe. Mehrere der Änderungsanträge betrafen Einzelheiten bezüglich der zu gewährenden Garantien.
- 3003 Andererseits sind zwei Änderungsanträge zu inhaltlichen Fragen erwähnenswert. Der erste stammt von der finnischen Delegation.² Er hat das Verdienst, sehr klar zu sein. Wie wir oben gesehen haben³, hat die finnische Regierung bei der Ratifikation des Protokolls eine Erklärung im Sinne dieses Änderungsantrags abgegeben.
- 3004 Der andere Änderungsantrag kam von einer Gruppe sozialistischer Staaten und betraf die Bestrafung von

Organen, die nicht durch die medizinische Behandlung gerechtfertigt sind und nicht im eigenen Interesse des Patienten durchgeführt werden;

4. Verstöße gegen die persönliche Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
 5. Geiselnahme;
 6. Drohungen, eine der vorgenannten Handlungen zu begehen.
- (3) Gegen eine Person, die einer Straftat im Zusammenhang mit einer den Konventionen gemeinsamen Situation nach Artikel 2 für schuldig befunden wurde, darf kein Urteil verhängt und keine Strafe vollstreckt werden, es sei denn, es liegt ein Urteil eines unparteiischen und ordnungsgemäß gebildeten Gerichts vor, das die folgenden wesentlichen Garantien bietet:
1. Niemand darf für eine Straftat bestraft werden, die er oder sie nicht persönlich begangen hat; Kollektivstrafen sind verboten;
 2. Niemand darf wegen einer Straftat verfolgt oder bestraft werden, die bereits rechtskräftig mit einem Freispruch oder einer Verurteilung geahndet worden ist;
 3. Jede Person, die einer Straftat beschuldigt wird, gilt als unschuldig, bis ihre Schuld nach dem Gesetz bewiesen ist;
 4. darf eine Person nur nach den gesetzlichen Bestimmungen verurteilt werden, die zur Zeit der Begehung der Straftat in Kraft waren, vorbehaltlich späterer günstigerer Bestimmungen.
- (4) Frauen, deren Freiheit eingeschränkt wurde, sind in Unterkünften unterzubringen, die von den Untrüknften der Männer getrennt sind. Sie stehen unter der unmittelbaren Überwachung von Frauen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen sich Mitglieder derselben Familie gemeinsam an einem Internierungsort aufhalten.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die aufgrund einer in Artikel 2 der gemeinsamen Übereinkommen genannten Situation festgehalten werden und die nach der allgemeinen Einstellung der Feindseligkeiten entlassen, heimgeschafft oder niedergelassen werden, genießen in der Zwischenzeit den Schutz dieses Artikels.;"

² Der Text lautet wie folgt: "Personen, die nach den Konventionen oder diesem Protokoll keine günstigere Behandlung erfahren würden, nämlich Staatsangehörige von Staaten, die durch die Konventionen nicht gebunden sind, eigene Staatsangehörige der Parteien und Staatsangehörige neutraler oder mitkriegführender Staaten, die bei der Partei, in deren Machtbereich sie sich befinden, eine normale diplomatische Vertretung haben, sind von dieser Partei unter allen Umständen menschlich und ohne Benachteiligung zu behandeln. Dieser Artikel ist auch auf Personen anzuwenden, die sich in Situationen nach Artikel 5 der Vierten Konvention befinden. Für alle diese Personen gelten zumindest die in den folgenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen." (O.R. III, S. 295, CDDH/III/319);

³ Vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 838;

Kriegsverbrechen.⁴ Die Diplomatische Konferenz berücksichtigte ihn in Absatz 7 des Artikels.

- 3005 Der Ausschuss III untersuchte und diskutierte diese Bestimmung mehr als zwei Wochen lang; auch die Arbeitsgruppe verbrachte viel Zeit mit diesem Artikel, der schließlich auf der letzten Sitzung der Diplomatischen Konferenz 1977 angenommen wurde. Die Arbeit der Konferenz wurde durch die inoffiziellen Konsultationen, die im März und April 1977, d.h. vor der Eröffnung der vierten Tagung der Konferenz, stattfanden, erheblich erleichtert. Sie waren davon betroffen, die Änderungsanträge zu sortieren und zusammenzufassen, um ihre Zahl zu verringern. Darüber hinaus ließ sich der Ausschuss III von den Arbeiten an Protokoll II während der zweiten Tagung der Konferenz leiten. Der Ausschuss III beschloss, den Wortlaut der Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") und 6 ("Strafverfolgung") des Protokolls II in Artikel 65 (jetzt Artikel 75) zu übernehmen, außer in den Fällen, in denen ein triftiger Grund für eine Änderung des Wortlauts vorlag, da sich das Protokoll I auf internationale und nicht auf nicht-internationale Konflikte bezieht. Es sei daran erinnert, dass die Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") und 6 ("Strafverfolgung") des Protokolls II in einigen Fällen die entsprechenden Bestimmungen des Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: Pakt) wörtlich wiedergeben.
- 3006 Wie eine eingehende Untersuchung des Textes zeigen wird, enthält Artikel 75 ungenaue und unklare Punkte. Er stellt jedoch einen wichtigen Fortschritt im humanitären Recht dar, indem er mehrere Mindestregeln für den Schutz all derjenigen festlegt, die sich in Zeiten eines bewaffneten Konflikts in der Macht einer Konfliktpartei befinden, während die Bestimmungen des Menschenrechts unter solchen Umständen möglichen Ausnahmen unterliegen.⁵ Dieser Artikel ist daher als ein Sieg des humanitären Rechts zu betrachten, und seine Aufgabe ist es, eine wirklich wichtige Rolle zu spielen.
- 3007 Darüber hinaus stellt Artikel 75, mehr noch als der gemeinsame Artikel 3 der Konventionen von 1949, der als "Mini-Konvention" bezeichnet wurde, eine Art "Zusammenfassung des Rechts" dar, insbesondere in dem sehr komplexen Bereich der Rechtsgarantien, was die Verbreitung des humanitären Rechts und die Bekanntmachung seiner Grundprinzipien sicherlich erleichtern wird.

Absatz 1

- 3008 Dieser Absatz wurde erst nach allen anderen und nach mühsamen Verhandlungen angenommen.⁶ Was dieser Absatz bedeuten soll, ist nicht sofort klar. Bei den Beratungen haben die Redner in dieser Hinsicht

⁴ Der Text lautete wie folgt: "Keine der Bestimmungen dieses Protokolls darf dazu benutzt werden, die Strafverfolgung und Bestrafung von Personen zu verhindern, die wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind." (O.R. III, S. 293, CDDH/III/315 und Anh.1);

⁵ Pakt, Art. 4; Europäische Konvention, Art. 15; Amerikanische Konvention, Art. 27;

⁶ Der Berichterstatter äußerte sich zu diesem Thema wie folgt: "Absatz 1 des Artikels 65 [75] wurde als letzter Absatz gelöst, weil er die heikle Frage aufwarf, ob der Schutz des Artikels auf die Staatsangehörigen einer Partei ausgedehnt werden sollte. In einem frühen Stadium wurde beschlossen, den Anwendungsbereich des Artikels auf Personen zu beschränken, die von dem bewaffneten Konflikt betroffen sind, und ihn weiter einzuschränken, soweit die Handlungen einer Partei, in deren Macht sie stehen, diese Personen betreffen. Dies ist der Zweck der Einleitungsklausel des Absatzes. Darüber hinaus sind die Absätze 3 bis einschließlich 7 nach ihrem eigenen Wortlaut auf Personen beschränkt, die in besonderer Weise betroffen sind, z. B. auf Personen, die "wegen Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, inhaftiert oder interniert wurden" (Absatz 3). Dennoch blieb die Frage, ob die eigenen Staatsangehörigen als durch den Artikel geschützt bezeichnet werden sollten oder nicht, viele Tage lang umstritten. Schließlich wurde ein Kompromiss erzielt, indem der Bezug auf alle Beispiele von Personen, die unter den Artikel fallen, gestrichen wurde, woraufhin der Artikel vom Ausschuss rasch angenommen wurde." (O.R. XV, S. 460-461, CDDH/407/Rev.1, Abs. 41-42);

nämlich unterschiedliche Meinungen geäußert.⁷

3009 Nach den Bestimmungen dieses Absatzes müssen diese Personen die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

- sie müssen sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden;
- sie müssen von einem bewaffneten Konflikt oder von einer Besetzung betroffen sein;
- sie dürfen nicht in den Genuss einer günstigeren Behandlung nach den Konventionen oder nach diesem Protokoll kommen.

Kurze Analyse dieser drei Konzepte

In der Macht einer Konfliktpartei stehen

3010 Die Bedeutung dieser Worte wurde bei der Analyse des Titels des Abschnitts ermittelt, der diese Worte enthält.⁸ Die Frage ist, warum der Ausdruck hier wiederholt wird, da der Titel alle Artikel des Abschnitts abdeckt. So bezieht sich beispielsweise Artikel 76 ("Schutz von Frauen") nur auf Frauen, die sich in der Macht einer Konfliktpartei befinden, obwohl dies in diesem Artikel nicht ausdrücklich festgelegt ist. Diese Dinge scheinen selbstverständlich zu sein, aber in diesem Fall wurde es als angemessen erachtet, sie zu wiederholen.

Von einem bewaffneten Konflikt oder einer Besetzung betroffen sein

3011 Das Wort "betroffen" bedeutet in diesem Zusammenhang: berührt von oder beteiligt. Es bleibt zu bestimmen, wie weit diese Kategorie von Personen reicht. Bei einem bewaffneten Konflikt sind alle Personen, die sich auf dem Gebiet der kriegführenden Länder oder auf besetztem Gebiet befinden, in irgendeiner Weise betroffen. Dies ist höchstwahrscheinlich nicht beabsichtigt, insbesondere wegen der Formulierung "insoweit"; es kann daher nicht geleugnet werden, dass es Personen gibt, die nicht im Sinne dieses Artikels betroffen sind. Im Allgemeinen sind diejenigen, die gegen die normalen Gesetze des Staates verstoßen (gewöhnliche Kriminelle) und die aus diesen Gründen bestraft werden, nicht "betroffen" im Sinne dieses Artikels. Werden dagegen Sicherheitsmaßnahmen gegen bestimmte Personen wegen ihrer tatsächlichen oder angeblichen Einstellung zu dem Konflikt ergriffen, so ist Artikel 75 mit Sicherheit auf sie anzuwenden.⁹

3012 Die Situation kann noch komplizierter werden, wenn zu den internationalen bewaffneten Konflikten noch interne Unruhen hinzukommen, die dazu führen können, dass Staatsangehörige sich für die Sache der gegnerischen Nation einsetzen und sogar deren militärische Aktionen unterstützen. Es gibt zahlreiche Beispiele für solche Situationen in der jüngeren und älteren Vergangenheit. Die Konferenz hat sich zu

⁷ Siehe insbesondere O.R. VI, S. 261-278, CDDH/SR.43, Anhang;

⁸ Siehe Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 837;

⁹ Ohne sich über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme auszusprechen, sei daran erinnert, dass die Vereinigten Staaten während des Zweiten Weltkriegs allen ihren Staatsangehörigen japanischer Herkunft den Aufenthalt in den Pazifikküstenstaaten verboten haben;

diesem Punkt nicht geäußert, aber es sollte daran erinnert werden, dass die nationale Gesetzgebung vieler Länder Rechtsgarantien enthält, die denen des Artikels 75 entsprechen und manchmal sogar darüber hinausgehen.

- 3013 In den bewaffneten Konflikten, auf die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 Bezug genommen wird, ist die Situation anders: In dieser Situation haben die am Konflikt beteiligten Personen technisch gesehen dieselbe Staatsangehörigkeit, aber die Frage, ob die vorgesehenen Garantien angewandt werden, hängt nicht allein von dieser Tatsache ab, denn das Völkerrecht setzt das Kriterium der Staatsangehörigkeit und alle Bestimmungen außer Kraft, die Hilfe für den Feind, Hochverrat, Aufruhr, Desertion usw. auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit bestrafen. Gefangene Kämpfer und Zivilisten, die Sicherheitsmaßnahmen unterworfen sind, müssen als feindliche Staatsangehörige betrachtet und entsprechend behandelt werden. Sie sind eigentlich nicht an eine Treuepflicht gegenüber dem Staat gebunden, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befinden oder dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Mit anderen Worten, in einem solchen Konflikt sollten für gefangene Kämpfer und Zivilisten, die wegen ihrer Einstellung zum Konflikt interniert, verhaftet oder strafrechtlich verfolgt werden, alle Bestimmungen der Genfer Konventionen gelten; Kämpfer müssen als Kriegsgefangene und Zivilisten als geschützte Personen im Sinne der Vierten Konvention behandelt werden.
- 3014 Sollte es in einer solchen Situation dennoch Fälle geben, in denen bestimmten Personen der Status eines Kriegsgefangenen oder einer geschützten Person verweigert wird, muss auf sie zumindest der Schutz des Artikels 75 angewendet werden.

Keine günstigere Behandlung im Rahmen der Konventionen oder dieses Protokolls genießen

- 3015 Der Schutz, der sich aus Artikel 75 ergibt, wird oben vor allem auf diejenigen angewandt, die sich nicht auf die Anwendung der Übereinkommen oder auf deren vollständige Anwendung berufen dürfen, wobei die in Artikel 5 des Vierten Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigt werden. Wie aus dem Titel dieses Abschnitts hervorgeht, bezieht er sich auf Zivilisten, und daher geht es hier um das Vierte Übereinkommen und den Status der durch dieses Übereinkommen geschützten Personen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen Zivilisten, die feindselige Handlungen begangen haben, den Status von Kriegsgefangenen und eine Behandlung gemäß Artikel 4A und Artikel 5 der Dritten Konvention beanspruchen.
- 3016 Personen, die durch die vierte Konvention geschützt sind, haben daher Anspruch auf die Behandlung, die in dieser Konvention für sie vorgesehen ist. Wie wir weiter unten sehen werden, können jedoch Situationen eintreten, in denen Artikel 75 Schutz für solche Personen enthält, der in der vierten Konvention nicht ausdrücklich vorgesehen ist; es ist klar, dass sie diese in Anspruch nehmen können, da der Artikel nur einen Mindeststandard darstellt.
- 3017 Absatz 1 gab während und nach der Diplomatischen Konferenz Anlass zu zahlreichen schwierigen Kontroversen, insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Artikel 75 auf eigene Staatsangehörige. Es scheint, dass die Diplomatische Konferenz keine präzisere Formulierung annehmen wollte, um einen Konsens zu erzielen, und die Entscheidung der finnischen Regierung, die Pflichten, die sie bei der Ratifikation in dieser Hinsicht übernommen hat, zu präzisieren, ist verständlich.

- 3018 Es gab insbesondere einen Standpunkt, der sich auf die Tatsache stützte, dass im IKRK-Entwurf ausdrücklich die Staatsangehörigen der Konfliktpartei erwähnt wurden; dasselbe galt für den oben erwähnten finnischen Änderungsantrag; die Änderung von Artikel 63 des Entwurfs (der jetzige Artikel 72 – "Anwendungsbereich") hatte denselben Tenor.¹⁰ In dem von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen und vom Ausschuss III und später von der Konferenz selbst angenommenen Text ist diese Präzision nicht mehr vorhanden. Welche Schlussfolgerung kann daraus gezogen werden? Einige behaupten, die Streichung des Bezugs auf die eigenen Staatsangehörigen zeige die Absicht, die Staatsangehörigen von der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 75 auszuschließen. Andere sind der Meinung, dass gerade aufgrund des Wortlauts von Artikel 72 ("Anwendungsbereich") und Artikel 75 keine Notwendigkeit bestand, Staatsangehörige der Konfliktparteien ausdrücklich zu erwähnen.
- 3019 In jedem Fall wird die Zahl der Staatsangehörigen, die unter diesen Artikel fallen, erheblich reduziert, da sie ihn nur insoweit in Anspruch nehmen können, als sie von einer Situation betroffen sind, die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") genannt wird. Dank dieser Einschränkung konnte der Artikel, wie der Berichterstatter ausführte, im Konsens angenommen werden.
- 3020 Es wurde auch behauptet, dass das Zusatzprotokoll zu den Konventionen die Grundkonzepte der Genfer Konventionen nicht ändern könne. Der Punkt ist, dass diese Konventionen den Schutz des Einzelnen vor willkürlichen Handlungen und Unterdrückung durch den Feind betreffen und nicht die Beziehung zwischen dem Einzelnen und seiner eigenen Regierung. Diese Argumentation erscheint wenig stichhaltig: Es ist nicht ersichtlich, warum das Protokoll den Kreis der geschützten Personen nicht erweitern sollte, wie es beispielsweise bei bestimmten Kombattanten der Fall ist. Zwar wäre es sicherlich sehr nützlich gewesen, ausdrücklich zu erwähnen, dass Staatsangehörige eingeschlossen sind, doch sollten aus dem Fehlen einer solchen Erwähnung keine negativen Schlussfolgerungen gezogen werden.
- 3021 Es wurde auch argumentiert, dass hier der Ausdruck "in der Macht einer Konfliktpartei" verwendet wird, während die Artikel 11 ("Schutz von Personen"), 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") und 46 ("Spione") den Ausdruck "in der Macht einer gegnerischen Partei" verwenden. Man kann mit Fug und Recht davon ausgehen, dass der Wortlaut dieses Absatzes Personen erfasst, die sich in der Macht einer beliebigen Konfliktpartei befinden, auch wenn die betreffende Person deren Staatsangehörigkeit besitzt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Protokoll die Begriffe "Konfliktpartei" und "gegnerische Partei" wiederholt verwendet werden, ohne dass ein Unterschied hinsichtlich der Kategorie von Personen gemacht wird, die von den beiden Ausdrücken erfasst werden.

Kategorien von Personen, die unter Artikel 75 fallen

- 3022 Die Konvention hat keine systematische Liste der Personen erstellt, die von diesem Artikel erfasst werden sollten. Die Diskussionen und Entwürfe geben jedoch einige Hinweise in dieser Hinsicht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

¹⁰ Siehe Kommentar Art. 72, oben, S. 841-842;

1. Staatsangehörige von Staaten, die nicht Vertragsparteien der Konventionen sind

- 3023 Dies ist sehr theoretisch, da die Konventionen von 1949 eine nahezu universelle Beteiligung vorsehen.¹¹

2. Staatsangehörige von Staaten, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind

- 3024 Wie in Artikel 4 der Vierten Konvention vorgesehen, gelten diese Staatsangehörigen, außer in besetzten Gebieten, nicht als geschützte Personen, solange der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, eine normale diplomatische Vertretung in dem Staat unterhält, in dessen Macht sie sich befinden.
- 3025 Nach Artikel 75 Absatz 8 kann keine Bestimmung desselben Artikels so ausgelegt werden, dass sie eine andere günstigere Bestimmung, die den durch Absatz 1 geschützten Personen einen größeren Schutz gewährt, einschränkt oder verletzt.
- 3026 Staatsangehörige von Staaten, die keine Konfliktparteien sind, können sich auf bilaterale Verträge über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie gegebenenfalls auf die Haager Konvention von 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges berufen.

3. Staatsangehörige verbündeter Staaten

- 3027 Staatsangehörige verbündeter Staaten genießen normalerweise den Schutz durch ihre eigenen Behörden. Verfügt der Staat ihrer Staatsangehörigkeit jedoch nicht über eine normale diplomatische Vertretung in dem Staat, in dessen Macht sie sich befinden, so sind sie geschützte Personen im Sinne der Vierten Konvention.

4. Flüchtlinge und staatenlose Personen

- 3028 Artikel 73 ("Flüchtlinge und Staatenlose") stellt Flüchtlinge und Staatenlose, die "vor Beginn der Feindseligkeiten" als solche betrachtet werden, den geschützten Personen nach der Vierten Konvention gleich. Personen, die "nach Beginn der Feindseligkeiten" zu Flüchtlingen geworden sind, werden von Artikel 75 erfasst. Staatenlose genießen in jedem Fall den Schutz der Vierten Konvention, wie aus dem Kommentar zu Artikel 73 ("Flüchtlinge und Staatenlose") (oben, S. 854) hervorgeht.

5. Söldner

- 3029 In seinem Bericht¹² äußert sich der Ausschuss III wie folgt zu dem neuen Artikel¹³ über Söldner:
- "Obwohl der vorgeschlagene neue Artikel keinen Bezug auf den grundlegenden Schutz von Artikel 65 nimmt, ist der Ausschuss davon ausgegangen, dass Söldner zu den Gruppen gehören, die Anspruch auf den Schutz dieses Artikels haben, der Mindeststandards für die Behandlung von Personen festlegt, die keinen Anspruch auf eine günstigere Behandlung durch die Konventionen und das Protokoll I haben."
- 3030 Diese vom Ausschuss III gegebene Erklärung ist eine Feststellung des Offensichtlichen, aber die

¹¹ Am 31. Dezember 1984 gab es 161 Parteien der Konventionen. Siehe unten, S. 1549;

¹² O.R. XV S. 455 CDDH /407/Rev.1, Abs. 27;

¹³ Artikel 47, Protokoll I;

Diskussionen hatten zu einigen Zweifeln geführt, die nun aufgelöst werden konnten. Auch wenn Söldnern der Status eines Kombattanten und damit der eines Kriegsgefangenen verweigert werden kann, sind sie Zivilisten im Sinne der Vierten Konvention.

6. Andere Personen, denen der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wurde

- 3031 Nach Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") Absatz 3 hat jede Person, die an Feindseligkeiten teilgenommen hat, die keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat und der keine günstigere Behandlung durch die Vierte Konvention zuteil wird, jederzeit Anspruch auf den Schutz des Artikels 75. Hierunter fallen Personen, die nicht nur keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen erheben dürfen, sondern auch keine geschützten Personen im Sinne der Vierten Konvention sind. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Definition auch Söldner umfasst, die nicht unter Artikel 4 der Vierten Konvention fallen.

7. Geschützte Personen gemäß Artikel 5 der Vierten Konvention

- 3032 Es handelt sich um Personen, denen auf der Grundlage von Artikel 5 der Vierten Konvention bestimmte in dieser Konvention vorgesehene Rechte während des Gewahrsams vorenthalten werden. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Artikel 75 eine Mindestnorm darstellt, die keine Ausnahmen zulässt. Diese Personen müssen alle in der Konvention vorgesehenen Rechte und Privilegien wiedererlangen, sobald die Umstände es erlauben.
- 3033 Die in diesem Absatz enthaltene Formel der Nichtdiskriminierung ähnelt derjenigen, die beispielsweise in Artikel 2 des Protokolls II ("Persönlicher Anwendungsbereich"), in Artikel 12 der Ersten Konvention, in Artikel 16 der Dritten Konvention und in Artikel 27 der Vierten Konvention verwendet wird. Vergleichbare Formeln finden sich auch in Menschenrechtsinstrumenten.¹⁴
- 3034 Was die Achtung der Person, der Ehre und der religiösen Überzeugungen und Praktiken betrifft, so wurde diese Formulierung bereits in den Genfer Konventionen verwendet (Artikel 14 und 34, Dritte Konvention; Artikel 27, Vierte Konvention). Wie im Kommentar zu Artikel 27 der Vierten Konvention dargelegt, ist die Achtung vor "religiösen Überzeugungen und Praktiken" jedoch in einem weiten Sinne zu verstehen. Er umfasst alle philosophischen und ethischen Überzeugungen. Wir wissen, dass es in einigen Armeen heutzutage neben den Geistlichen auch Seelsorger gibt, an die sich die Angehörigen der Streitkräfte um Beistand wenden können. Dies ist als Beispiel für die moderne Tendenz des Einzelnen zu sehen, auch außerhalb der Religion nach einem moralischen Kodex zu suchen.
- 3035 Bei der Erörterung von Artikel 67 (dem heutigen Artikel 76 – "Schutz von Frauen") wurden dem Ausschuss III Vorschläge unterbreitet, die darauf abzielten, zu verhindern, dass Frauen allein aufgrund ihrer Überzeugungen verhaftet oder inhaftiert werden. Der Ausschuss beschloss schließlich, diese Vorschläge nicht zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass a contrario argumentiert werden könnte, dass andere Personen allein aufgrund ihrer Überzeugungen rechtmäßig festgenommen oder inhaftiert werden könnten. Der Ausschuss III zog es vor, diese Frage in einem speziellen neuen Artikel zu behandeln, der auf alle

¹⁴ Zum Beispiel der Vertrag, Artikel 2, Absatz 1: „ohne Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“;

Personen anzuwenden ist.¹⁵ Diese Diskussionen fanden auf der letzten Tagung der Konferenz statt, und der Ausschuss III hatte keine Zeit, sich mit diesem Problem zu befassen.¹⁶

- 3036 Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde weder im Ausschuss III noch in den Versammlungen, in denen dieser Artikel angenommen wurde, angefochten. Die Achtung der Überzeugungen bedeutet also, dass eine Person, die sich zu einer bestimmten Überzeugung bekennt, nicht allein aus diesem Grund verhaftet oder inhaftiert werden darf. Diese Auffassung findet sich übrigens auch in den Menschenrechtsinstrumenten, insbesondere im Pakt, dessen Artikel 19 Absatz 1 vorsieht, dass jeder Mensch "das Recht hat, seine Meinung ungehindert zu äußern". Artikel 19 gehört jedoch nicht zu den Artikeln, von denen nicht abgewichen werden darf.

Absatz 2

- 3037 Hier werden einige grundlegende Regeln genannt, die für alle in Absatz 1 definierten Personen gelten. Die anderen Absätze des Artikels beziehen sich auf bestimmte eingeschränktere Kategorien, die ordnungsgemäß definiert sind. Diese Aussage lehnt sich unmittelbar an den Wortlaut des gemeinsamen Artikels 3 der Konventionen an, der auf nicht internationale Konflikte angewandt wird; sie ist auch Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls II "Grundlegende Garantien" sehr ähnlich; der Ausschuss III hat sich so weit wie möglich an den Wortlaut dieses Artikels 4 ("Grundlegende Garantien") gehalten, der bereits angenommen worden war.
- 3038 Die Terminologie des französischen Textes, die hier übernommen wurde, ist merkwürdig: Es heißt "sont et demeureront prohibés". Warum die Verwendung des Futurs, da das Verb "demeurer" in diesem Zusammenhang die Zukunft umfasst? Der französische Text von Artikel 3, der den Konventionen gemeinsam ist, verwendet das Präsens: "sont et demeurent prohibés", was klarer und logischer erscheint. Auf jeden Fall ist die Bedeutung dieselbe und der englische Text verwendet denselben Wortlaut wie der gemeinsame Artikel 3: "the following acts are and shall remain prohibited".
- 3039 "Zu jeder Zeit und an jedem Ort": Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist nicht unmittelbar klar. Es besteht kein Zweifel daran, dass Artikel 75, wie das Protokoll insgesamt, nur in den in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") vorgesehenen Situationen und nur in den Gebieten der Konfliktparteien oder den von ihnen kontrollierten Gebieten angewendet wird. Warum dann diese Terminologie, die nahelegt, dass der Artikel nach dem Vorbild der Regeln über die Menschenrechte sowohl in Friedenszeiten als auch in Kriegszeiten angewendet wird? In diesem Punkt ist die Konferenz lediglich den Vorschlägen des IKRK gefolgt. Offensichtlich muss man aus dieser Formulierung ableiten, dass der Artikel in allen in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") vorgesehenen Situationen und in allen von diesen Situationen erfassten Gebieten angewendet wird. Dies wird durch den Wortlaut von Artikel 3 Buchstabe b) des Protokolls ("Beginn und Ende der Anwendung") und durch Absatz 6 des

¹⁵ O.R. XV, S. 463-464, CDDH/407/Rev.1, Abs. 55;

¹⁶ Interessant ist in diesem Zusammenhang der Kommentar des Berichterstatters: "Viertens ist es dem Vorschlag für einen neuen Artikel 65 bis [...] nicht gelungen, einen Konsens zu erzielen. Obwohl alle Delegationen dem Grundsatz des Vorschlags zustimmten – dass niemand allein aufgrund seiner Überzeugungen festgenommen, inhaftiert oder interniert werden darf –, erwies es sich in der zur Verfügung stehenden Zeit als unmöglich, einen einvernehmlichen Text auszuarbeiten. Letztendlich einigte sich der Ausschuss darauf, seinen Konsens darüber festzuhalten, dass diese Regel in Artikel 65 Absatz 1 [Artikel 75 des Protokolls] in der vom Ausschuss angenommenen Fassung implizit enthalten ist." (ebd., S. 449, Abs. 12);

vorliegenden Artikels 75 bestätigt.

- 3040 Der Bezug auf zivile oder militärische Handlungen ist sehr nützlich; er stammt aus Artikel 32 der Vierten Konvention und betrifft die Feststellung der Verantwortlichkeiten von Personen, die im Namen einer Konfliktpartei handeln.

Unterabsatz (a)

- 3041 Dieser Absatz enthält eine Reihe von Beispielen für Handlungen, die das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden beeinträchtigen.

Unterabsatz (a)(i)

- 3042 Dies bezieht sich auf die vorsätzliche oder absichtliche Tötung eines menschlichen Wesens. In Artikel 147 der Vierten Konvention wird der Ausdruck "vorsätzliche Tötung" verwendet. Er deckt alle Fälle von Totschlag ab, auch bei vorsätzlicher Fahrlässigkeit, wie z. B. bei vorsätzlicher Verweigerung der Pflege mit der Absicht, den Tod herbeizuführen.¹⁷

Unterabsatz (a) (ii)

- 3043 Gemäß der am 9. Dezember 1975 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung zur Folter (Resolution 3452 (XXX)):

"Folter ist jede Handlung, durch die einem Menschen von einem Staatsbediensteten oder auf dessen Veranlassung vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihm oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, ihn für eine begangene oder vermutete Tat zu bestrafen oder ihn oder andere Personen einzuschüchtern".

Es sei daran erinnert, dass die Folter geschützter Personen durch Artikel 17 der Dritten Konvention, Artikel 32 der Vierten Konvention sowie durch den den Konventionen gemeinsamen Artikel 3 verboten ist.

- 3044 In unserer Zeit wird die Folter allgemein verurteilt, und in verschiedenen Kreisen werden große Anstrengungen unternommen, um diese Geißel zu beseitigen.¹⁸ Während über das grundsätzliche Verbot leicht Einigkeit erzielt werden konnte, ist es schwieriger, wirksame Methoden festzulegen, die es den Regierungen ermöglichen, sicherzustellen, dass keine Handlungen von ihnen unterstellten Personen begangen werden. In bewaffneten Konflikten ist es die Verantwortung der Regierungen, die Maßnahmen zur Kontrolle und die Macht, über die sie verfügen, zu verstärken, wenn sie sicher sein wollen, dass sie nicht für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die von ihren zivilen oder militärischen Agenten begangen werden.

¹⁷ Zu Verletzungen durch Unterlassen siehe Art. 86;

¹⁸ Interessant sind die verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die zwar keine bindenden Kräfte haben, aber dennoch einen echten moralischen Wert. Die Erklärung von 1975 wurde bereits oben erwähnt. Darüber hinaus hat die Versammlung am 10. Dezember 1984 eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen verabschiedet;

3045 Der Pakt seinerseits verbietet die Folter in seinem Artikel 7, der keine Ausnahmen zulässt.

Unterabsatz (a) (iii) und (iv)

3046 Artikel 75 wiederholt hier Verbote, die bereits in den Konventionen enthalten sind (gemeinsamer Artikel 3; Artikel 13 und 88 der dritten Konvention; Artikel 32 der vierten Konvention). Das Verbot der Verstümmelung wird in Artikel 11 des Protokolls ("Schutz von Personen") aufgegriffen.

Unterabsatz (b)

3047 Gemeint sind Handlungen, die, ohne die Unversehrtheit und das körperliche und geistige Wohlbefinden von Personen unmittelbar zu verletzen, darauf abzielen, diese zu demütigen und lächerlich zu machen oder sie sogar zu erniedrigenden Handlungen zu drängen.

3048 Diese Bestimmungen sind in den Konventionen enthalten (gemeinsamer Artikel 3; Artikel 14 und 52 der dritten Konvention; Artikel 27 der vierten Konvention).

3049 Die Bestimmung in Artikel 75 über Zwangsprostitution und unsittliche Übergriffe wird auf alle Personen angewandt, die unter diesen Artikel fallen, unabhängig vom Geschlecht. Artikel 76 ("Schutz von Frauen"), der sich auf den besonderen Schutz bezieht, auf den Frauen Anspruch haben, wiederholt die Bestimmung über Zwangsprostitution und unsittliche Übergriffe und erwähnt insbesondere die Vergewaltigung.

3050 Eine erniedrigende Behandlung ist auch nach Artikel 7 des Paktes verboten.

Unterabsatz (c)

3051 In den letzten Jahren hat der Begriff "Geiseln" unterschiedliche Bedeutungen erhalten. Es scheint, dass dieser Begriff in Artikel 75 genauso zu verstehen ist wie in Artikel 34 der vierten Konvention, der die Geiselnahme verbietet. Wir haben es hier also mit Geiseln zu tun, die von einer Behörde – und nicht von Einzelpersonen – genommen werden und die zum Zweck der Erlangung bestimmter Vorteile festgehalten werden.

3052 Das bedeutet, dass Geiseln Personen sind, die sich freiwillig oder unfreiwillig in der Macht des Gegners befinden und mit ihrer Freiheit oder ihrem Leben für die Befolgung der Befehle des Gegners und für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seiner bewaffneten Kräfte eintreten.

3053 Der den Konventionen gemeinsame Artikel 3 enthält auch ein Verbot der Geiselnahme.

Unterabsatz (d)

3054 Dieses Verbot wurde von der Konferenz hinzugefügt, da sie befürchtete, dass Kollektivstrafen durch andere Verfahren als die ordentlichen Gerichtsverfahren verhängt werden könnten und in diesem Fall nicht unter Absatz 4 Buchstabe b) fallen würden. Artikel 33 der Vierten Konvention verbietet Kollektivstrafen.

3055 Der Begriff der Kollektivstrafe ist im weitesten Sinne zu verstehen: Er umfasst nicht nur gerichtliche

Urteile, sondern auch billige Strafen und Schikanen jeglicher Art, sei es auf dem Verwaltungsweg, durch polizeiliche Maßnahmen oder auf andere Weise.

Unterabsatz (e)

- 3056 Dieses Verbot betrifft eigentlich die Einschüchterung; eine ähnliche Formulierung wurde in Artikel 40 des Protokolls ("Pardon") verwendet. Maßnahmen zur Einschüchterung sind nach Artikel 33 der vierten Konvention verboten.
- 3057 Das IKRK hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, auch ein Verbot von physischem oder moralischem Zwang aufzunehmen, insbesondere wenn dieser angewendet wird, um Informationen zu erhalten; ähnliche Klauseln gibt es für Kriegsgefangene (Artikel 17, Dritte Konvention) und für geschützte Zivilisten (Artikel 31, Vierte Konvention). Dem Berichterstatter des Ausschusses III zufolge wurde das Verbot der Folter in Verbindung mit dem allgemeineren Verbot der Beeinträchtigung des Lebens, der Gesundheit und des körperlichen und geistigen Wohlbefindens als ausreichend erachtet, um einen Bezug auf Zwang wegzulassen. Anzuführen wäre, dass der Einzelne in diesem Bereich auch durch Absatz 4 Buchstabe f geschützt ist, der besagt, dass niemand zu einem Schuldbekenntnis gezwungen werden darf.
- 3058 Auch der Ausschuss III hielt es nicht für erforderlich, ein Verbot der Einschüchterung, Belästigung und Bedrohung mit dem Ziel der erzwungenen Bewegung oder Migration von Einzelpersonen oder Bevölkerungsgruppen in besetzten Gebieten gesondert aufzunehmen; Unterabsatz (e) dieses Absatzes deckt solche Situationen ab.

Absatz 3

- 3059 Dieser Absatz ist wichtig, aber die verwendeten Begriffe sind manchmal mehrdeutig und werfen Probleme bei der Auslegung auf.
- 3060 Mit der Formulierung "jede Person" ist mit ziemlicher Sicherheit jede Person gemeint, die der Definition des Absatzes 1 des Artikels entspricht. Damit sind in erster Linie Zivilisten gemeint, da Kombattanten nicht unter Artikel 75 und insbesondere nicht unter Absatz 3 fallen, es sei denn, ihnen wird im Fall der Gefangennahme der Status eines Kriegsgefangenen verweigert. In diesem Fall haben sie gemäß Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben"), Absatz 3, wenn sie nicht in den Genuss der Vierten Konvention kommen, zumindest Anspruch auf den Schutz des Artikels 75.
- 3061 "Festgenommen": Dies ist der Zeitraum, in dem sich eine Person vor der in Absatz 4 behandelten Verhandlung oder vor der Internierung in polizeilicher Obhut befindet.
- 3062 "Inhaftiert": Dieser Ausdruck bezieht sich im Allgemeinen auf einen Freiheitsentzug, der in der Regel in einem Gefängnis oder einer anderen Strafvollzugsanstalt erlitten wird; hier bezieht sich der Begriff auf das Gewahrsam vor einem Urteil oder vor einer Entscheidung über eine Internierung.
- 3063 "Interniert": Dieser Begriff bezeichnet im Allgemeinen einen von den Exekutivbehörden angeordneten Freiheitsentzug, wenn keine konkrete strafrechtliche Anklage gegen die betroffene Person erhoben wird.
- 3064 Diese drei Ausdrücke sind eigentlich eng miteinander verbunden und beziehen sich jeweils auf eine andere Art und Weise, in der einer Person die Freiheit entzogen werden kann. Zum Teil findet sich diese

Terminologie auch in den Menschenrechtsinstrumenten (Allgemeine Erklärung, Artikel 9; Pakt, Artikel 9). Die Internierung ist der einzige Begriff, der für die Zeit eines bewaffneten Konflikts reserviert zu sein scheint.

- 3065 "Wegen Handlungen": Dieser Ausdruck ist leicht zu verstehen, wenn er sich auf Personen bezieht, die strafbare Handlungen begangen haben. Es kommt jedoch häufig vor, dass Personen verbannt, ihnen ein Zwingshaft zugewiesen oder sie sogar interniert werden, ohne dass ihnen eine konkrete Handlung zur Last gelegt wird, sondern aufgrund ihrer früheren Tätigkeiten oder ihres allgemeinen Verhaltens, z. B. weil sie Sympathien für den Gegner, Opposition gegen die Besetzungsmacht oder sogar pazifistische Ansichten gezeigt haben. Was die eigenen Staatsbürger betrifft, so wurde ihre ethnische oder rassische Herkunft manchmal als legitimer Grund für einen Verdacht herangezogen. Die Internierten werden daher in der Regel über den Grund für solche Maßnahmen in allgemeiner Form informiert, wie z. B. berechtigter Verdacht, Vorsichtsmaßnahme, feindliche Haltung, Staatsangehörigkeit, Herkunft usw., ohne dass konkrete Gründe genannt werden.
- 3066 "Im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt": Diese Formulierung führt zu den größten Problemen bei der Auslegung dieses Artikels, da mehrmals verschiedene Ausdrücke verwendet werden, obwohl sie sich auf dieselbe Sache zu beziehen scheinen.
- 3067 Dies ist die Terminologie, die in allen Absätzen des Artikels verwendet wird, mit Ausnahme von Absatz 1, der auf Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") zurückgreift, und dieser wiederum bezieht sich insbesondere auf die in dem gemeinsamen Artikel 2 der Konventionen vorgesehenen Situationen. Interessanterweise deckt Absatz 2 des gemeinsamen Artikels 2 Fälle ab, in denen Besetzungen auf keinen bewaffneten Widerstand stoßen. Daraus ist zu schließen, dass der Ausdruck "bewaffneter Konflikt" in den verschiedenen Absätzen von Artikel 75 verwendet wurde, um alle Situationen zu erfassen, die in den Anwendungsbereich der materiellen Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls fallen.
- 3068 Zunächst einmal heißt es in Absatz 1 "von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen", und wir haben oben gesehen, was das bedeutet. Diese Formulierung ist gleichwertig, wenn auch etwas weiter gefasst als die des Absatzes 3, da sie Personen erfasst, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sein können, ohne Handlungen im Zusammenhang mit diesem Konflikt begangen zu haben, beispielsweise aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer ethnischen Herkunft.
- 3069 Der spätere Absatz 4 bezieht sich auf "ein strafrechtliches Vergehen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt". In den Absätzen 5 und 6 wird der Ausdruck "aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen" verwendet. Schließlich bezieht sich auch Artikel 76 ("Schutz von Frauen") auf "Gründe, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen" (obwohl im französischen Text ein leichter Unterschied zwischen den Formulierungen in den Absätzen 5 und 6 von Artikel 75 und denen in Artikel 76 besteht).
- 3070 Die Vielfalt der verwendeten Ausdrücke könnte als ziemlich verwirrend angesehen werden. Jeder der oben genannten Ausdrücke bezieht sich nämlich auf Handlungen oder Gründe, wobei die Gründe Fälle der Internierung abdecken, während die Handlungen zu einer Strafverfolgung und zu gegebener Zeit zu einer Internierung führen können. Während die Gründe, aus denen ein Staat Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wie Internierung oder zugewiesener Zwingshaft ergreifen will, relativ leicht vorstellbar sind, ist es andererseits schwieriger zu bestimmen, wie strafrechtliche Vergehen im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zu verstehen sind. Diese Frage wird im Zusammenhang mit Absatz 4 eingehender untersucht.

- 3071 "In einer Sprache, die er versteht". Diese Formulierung bedarf keiner langen Erläuterung. Es handelt sich um eine Formel, die seit 1929 in den Genfer Konventionen verwendet wird.¹⁹ Sie gilt sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Kommunikation.
- 3072 "Unverzüglich": Leider ist dieser Ausdruck recht ungenau. Artikel 9 des Paktes sieht vor, dass jeder, der festgenommen wird, zum Zeitpunkt der Festnahme über die Gründe für seine Festnahme informiert wird. Artikel 9 gehört jedoch nicht zu den Artikeln, von denen nicht abgewichen werden darf, auch nicht im Falle eines Krieges (Artikel 4). Nach Artikel 71 der Vierten Konvention wird jeder, der von der Besetzungsmacht angeklagt und strafrechtlich verfolgt wird, unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen informiert. Aus diesen Beispielen geht eindeutig hervor, dass die Verhafteten unverzüglich über die Gründe für ihre Verhaftung unterrichtet werden sollen; es ist schwierig, eine genaue Frist festzulegen, aber zehn Tage scheinen die Höchstfrist zu sein.
- 3073 In der Rechtspraxis der meisten Länder ist die Präventivhaft anerkannt, d. h. ein Zeitraum, in dem die Polizei oder die Staatsanwaltschaft eine Person in Gewahrsam nehmen kann, ohne sie einer konkreten Anklage zuzuführen; in Friedenszeiten beträgt dieser Zeitraum nicht mehr als zwei oder drei Tage, aber bei bestimmten Vergehen (Handlungen des Terrorismus) ist er manchmal länger, und in Zeiten eines bewaffneten Konflikts wird er häufig ausgedehnt. Nützliche Hinweise finden sich in der nationalen Gesetzgebung. In jedem Fall, auch in Zeiten eines bewaffneten Konflikts, würde es gegen diesen Absatz verstoßen, eine Person länger als beispielsweise zehn Tage festzuhalten, ohne sie über die Gründe für ihr Gewahrsam zu informieren.
- 3074 Der zweite Satz des Absatzes ist nicht sehr klar und bedarf einiger Erläuterungen.
- 3075 "Außer im Falle der Festnahme oder des Gewahrsams wegen strafbarer Handlungen sind diese Personen mit der geringstmöglichen Verzögerung zu entlassen": Es scheint klar zu sein, dass Inhaftierte, denen innerhalb der genannten Frist keine Straftat zur Last gelegt wird, entlassen werden müssen; dies ist in allen nationalen Gesetzgebungen festgelegt. In Zeiten bewaffneter Konflikte nehmen sich die Staaten jedoch häufig das Recht heraus, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf bestimmte Personen zu ergreifen, die als gefährlich gelten.
- 3076 "Und in jedem Fall, sobald die Umstände, die die Festnahme, das Gewahrsam oder die Internierung gerechtfertigt haben, nicht mehr bestehen": Diese Bestimmung stützt sich auf die Artikel 43 und 132 der Vierten Konvention, die sich mit der periodischen Überprüfung von Internierungsentscheidungen befassen. Es ist verständlich, dass Internierungsentscheidungen aufgrund von Umständen getroffen werden (bewaffneter Konflikt, Kampfhandlungen in einem nahe gelegenen Gebiet, feindliche Bewegungen in der Bevölkerung usw.). Andererseits ist es schwer zu akzeptieren, dass Menschen aufgrund von Umständen festgenommen oder inhaftiert werden; solche Entscheidungen sollten auf der Annahme einer Straftat beruhen. Vielleicht sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass einer Internierung manchmal eine Festnahme und ein durch Gerichtsbeschluss gebilligtes Gewahrsam vorausgeht. Der Bezug auf "die Umstände" sollte jedoch nicht zu wörtlich genommen werden, sondern diese Worte sollten im Sinne von "die Tatsachen" verstanden werden.
- 3077 Der Bericht des Ausschusses III äußert sich zu diesem Absatz wie folgt:

¹⁹ Die Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen, Art. 20; Dritte Konvention, Art. 41, 107, 165; Vierte Konvention, Art. 65, 71, 99;

"Absatz 3 wurde auf Vorschlag des Vertreters Belgiens in den Text des IKRK eingefügt, um den Zeitraum der Festnahme vor dem Zeitraum, der in den gerichtlichen Garantien des Absatzes 4 behandelt wird, zu erfassen.²⁰

3078 Die Absichten der Verfasser sind also ziemlich klar, auch wenn der Wortlaut nicht so eindeutig ist. Abschließend sei an die folgenden Punkte erinnert:

3079

- Innerhalb einer Frist, die beispielsweise zehn Tage nicht überschreiten sollte, muss jede Person, der wegen Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen wurde, über die Gründe für diese Maßnahme informiert werden, sofern sie nicht entlassen wird.

3080

- Wird die betreffende Person einer bestimmten Straftat beschuldigt, muss ein Gerichtsverfahren eingeleitet werden; wird sie interniert, muss eine ordnungsgemäße Entscheidung getroffen und dem Betroffenen mitgeteilt werden.

Absatz 4

Einleitender Satz

3081 Der Anwendungsbereich dieses Absatzes erfordert ein Innehalten und Nachdenken; er bezieht sich in erster Linie auf Zivilisten in der Macht einer Konfliktpartei, die von einer Situation im Sinne des Artikels 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") betroffen sind und denen keine günstigere Behandlung nach den Konventionen oder diesem Protokoll zuteil wird; außerdem müssen sie wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt verurteilt worden sein.

3082 Dieser Absatz erstreckt sich also nicht auf geschützte Personen im Sinne von Artikel 4 der Vierten Konvention oder auf Personen im Sinne von Artikel 73 des Protokolls ("Flüchtlinge und Staatenlose"). Er soll alle Zivilisten ausländischer Staatsangehörigkeit erfassen, die keine geschützten Personen im Sinne des Artikels 4 sind und sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei befinden, sowie die gesamte Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete mit Ausnahme der durch die Vierte Konvention geschützten Personen. Einige Kombattanten, denen im Falle einer Gefangennahme der Status eines Kriegsgefangenen verweigert wird, fallen ebenfalls unter die Konvention²¹, sofern sie nicht bereits durch die vierte Konvention geschützt sind. Schließlich sind auch die Staatsangehörigen der Konfliktparteien erfasst, sofern sie die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

3083 Für Personen, die unter die Vierte Konvention fallen, sind die Garantien dieses Artikels natürlich ergänzend. Für feindliche Staatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates aufhalten, enthält Artikel 75 wichtige Verbesserungen; während die Behandlung dieser Personen im Allgemeinen in den Artikeln 35 bis 46 und im Falle der Internierung in den Artikeln 79 bis 141 der Vierten Konvention

²⁰ O.R. XV S. 461, CDDH/407/Rev.1, Abs. 46;

²¹ Vgl. Art. 45, Abs. 3, Protokoll I (Spione, Söldner usw.);

geregelt ist, sind für den Fall, dass sie wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, keine besonderen Garantien vorgesehen. Für die Einwohner der besetzten Gebiete enthalten die Artikel 64 – 78 der Vierten Konvention strafrechtliche Garantien, die denen des Artikels 75 mehr oder weniger entsprechen, ja sogar darüber hinausgehen, da ein Eingreifen der Schutzmacht ausdrücklich vorgesehen ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Artikel 75 die Unschuldsvermutung anerkennt, ein Konzept, das in der Vierten Konvention nicht enthalten ist.

- 3084 Der Wortlaut dieses einleitenden Satzes ist an den gemeinsamen Artikel 3 angelehnt. Artikel 3 bezieht sich jedoch auf ein "regelmäßig gebildetes Gericht", während in diesem Absatz der Ausdruck "unparteiisches und regelmäßig gebildetes Gericht" verwendet wird. Der Unterschied ist gering, unterstreicht aber die Notwendigkeit einer möglichst unparteiischen Rechtsprechung, selbst unter den extremen Umständen eines bewaffneten Konflikts, wenn der Wert eines Menschenlebens manchmal gering ist. Artikel 3 stützt sich auf die "Rechtsgarantien, die von den zivilisierten Völkern als unverzichtbar anerkannt werden", während Artikel 75 diese Garantien zu Recht präzisiert. Dieser Artikel und in noch stärkerem Maße Artikel 6 des Protokolls II ("Strafverfolgung") geben somit wertvolle Hinweise zur Erläuterung der Bestimmungen von Artikel 3 über die Garantien.
- 3085 Für feindliche Staatsangehörige im Hoheitsgebiet eines anderen Staates erscheint ein Eingreifen der Schutzmacht im Falle einer Strafverfolgung auf der Grundlage der Artikel 9, 30 und 43 der Vierten Konvention möglich; die Vertreter der Schutzmacht könnten sich auf die vorgesehenen Garantien berufen und deren Einhaltung verlangen. Für Einwohner besetzter Gebiete ist das Eingreifen der Schutzmacht in den Artikeln 71 – 74 der Vierten Konvention detailliert geregelt.
- 3086 Flüchtlinge und Staatenlose sind nach der Vierten Konvention in Übereinstimmung mit Artikel 73 dieses Protokolls ("Fluchtlinge und Staatenlose") als geschützte Personen zu behandeln und können daher auf die Schutzmacht des Zufluchtsstaates zurückgreifen; andernfalls kann vernünftigerweise erwartet werden, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unter diesen Umständen eine ähnliche Rolle wie eine Schutzmacht ausübt.
- 3087 Sollte der Hohe Kommissar für Flüchtlinge jedoch nicht tätig werden können, können sich diese Personen gemäß Artikel 30 der Vierten Konvention an jede Organisation wenden, die ihnen Beistand leisten kann. Das gleiche gilt für Ausländer, die sich im Staatsgebiet eines kriegführenden Staates aufhalten, und für Ausländer, die in besetzten Gebieten ansässig sind und nicht den Schutz einer diplomatischen Vertretung oder die Hilfe einer Schutzmacht genießen.
- 3088 Eine Organisation, die solchen Personen helfen könnte, ist natürlich das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das nach Artikel 10 der Vierten Konvention mit Zustimmung der betroffenen Konfliktparteien humanitäre Aktivitäten zum Schutz von Zivilisten und zu deren Unterstützung durchführen kann.
- 3089 Es ist zu hoffen, dass unter den schwierigen Umständen eines Strafverfahrens in Kriegszeiten keiner der oben genannten Personen der Beistand einer Schutzmacht oder zumindest einer humanitären Organisation vorenthalten wird.
- 3090 Bei Staatsangehörigen des Staates, in dessen Namen das Verfahren und die Verurteilung stattfindet, ist die Lage komplizierter; der Angeklagte kann sich auf die in diesem Absatz aufgeführten Garantien berufen, aber es ist kaum vorstellbar, dass eine Schutzmacht in das Verfahren und das Urteil gegen einen Staatsangehörigen dieses Staates durch seine eigene Judikative eingreifen könnte oder wollte. Andererseits ist ein Eingreifen einer humanitären Organisation wie des IKRK nicht ausgeschlossen, sofern es von dem betroffenen Staat akzeptiert wird. Im Übrigen hat das IKRK diese Rolle in der Vergangenheit auf der

Grundlage seines Initiativrechts bereits mehrfach wahrgenommen.

- 3091 Lassen Sie uns eine Bemerkung über das Justizsystem hinzufügen. Dieser einleitende Satz geht davon aus, dass vor der Verurteilung ein Urteil ergeht, in dem der Angeklagte für schuldig befunden wird. Es ist eine Tatsache, dass in mehreren europäischen Ländern die Strafverfahren in zwei Phasen durchgeführt werden: Zunächst spricht das Gericht sein Urteil über die Schuld und anschließend entscheidet es über die zu verhängende Strafe. Es gibt jedoch auch Länder, in denen das Gericht in derselben Entscheidung und zum selben Zeitpunkt über Schuld und Strafe entscheidet. Ein solches System steht nicht im Widerspruch zu diesem Absatz.
- 3092 Die meisten der in den Absätzen (a) – (j) aufgeführten Garantien sind in den Konventionen und dem Menschenrechtspakt enthalten²², aber in jedem dieser Verträge gibt es eine Klausel, die in Kriegszeiten Abweichungen von den betreffenden Artikeln erlaubt. Artikel 75 unterliegt keiner Möglichkeit der Abweichung oder Aussetzung, so dass diese Bestimmungen im Fall eines bewaffneten Konflikts eine entscheidende Rolle spielen werden. Außerdem sind die Bestimmungen in all diesen Instrumenten mehr oder weniger gleichwertig.
- 3093 Schließlich muss versucht werden zu bestimmen, was unter einem strafrechtlichen Vergehen im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt zu verstehen ist. Wir haben versucht, in Bezug auf Absatz 1 zu bestimmen, was unter Personen zu verstehen ist, "die von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen sind", und können uns auf das Gesagte beziehen.
- 3094 Was die strafrechtlichen Vergehen anbelangt, so besteht kein Zweifel daran, dass Verstöße gegen die normalen Bestimmungen des Strafrechts auszuschließen sind, auch wenn sie indirekt mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen: zum Beispiel jemand, der einen Raubüberfall begeht, weil er infolge des bewaffneten Konflikts seinen Arbeitsplatz verloren hat und nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Andererseits ist es allgemein anerkannt, dass ein Staat, der sich im Krieg befindet, von seinen Bürgern und den in seinem Hoheitsgebiet Ansässigen besondere Aufgaben und Dienste verlangen kann: Er kann Männern und Frauen die Wehrpflicht auferlegen; er kann diejenigen, die nicht zu den Streitkräften eingezogen werden, zur Arbeit in Fabriken oder auf dem Land zwingen; er kann auch bestimmte Gebiete evakuieren, beweglichen und unbeweglichen Besitz requirieren usw. Mit anderen Worten: Im Kriegsfall, wenn die Existenz der Nation auf dem Spiel steht, kann der Staat alle Ressourcen des Landes für den Zweck des Überlebens mobilisieren.
- 3095 Solche Unterscheidungen erscheinen zwar logisch, beruhen aber nicht auf einem klaren Text, und es wäre besser gewesen, wenn das Protokoll selbst die strafbaren Vergehen definiert hätte, für die der Angeklagte die Garantien des Artikels 75 in Anspruch nehmen kann.

Unterabsatz (a)

- 3096 Der erste Teil des Satzes wiederholt weitgehend, was in Absatz 3 gesagt wurde. In Übereinstimmung mit Absatz 3 muss die Unterrichtung, ob schriftlich oder mündlich, in einer Sprache erfolgen, die der Festgenommene versteht. Diese Pflicht wird hier nicht wiederholt, aber der zweite Teil des Satzes berechtigt den Angeklagten zu allen notwendigen Rechten und Mitteln der Verteidigung; es sei daher klar, dass einem Angeklagten, der die von den Justizbehörden verwendete Sprache nicht versteht, ein

²² Pakt Art. 14; Europäische Konvention, Art. 5-6; Amerikanische Konvention, Art. 8;

Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden muss. Ebenso muss er in der Lage sein, den Rat eines qualifizierten Rechtsbeistandes zu verstehen. Wären diese Voraussetzungen nicht erfüllt, könnte der Angeklagte nicht alle erforderlichen Rechte und Mittel zur Verteidigung in Anspruch nehmen.

- 3097 Andererseits wird hier auf die "Einzelheiten der Straftat" Bezug genommen, was in Absatz 3 nicht enthalten ist.

Unterabsatz (b)

- 3098 Nach dem Zweiten Weltkrieg und seither hat die internationale Öffentlichkeit die Verurteilung von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation verurteilt. Es wurden auch Einwände gegen Kollektivstrafen erhoben, die wahllos gegen Familien oder die Bevölkerung eines Viertels oder Gebäudes verhängt wurden. Auch die Hinrichtung von Geiseln, die nicht unter allen Umständen durch das Völkerrecht verboten war, wurde als Verstoß gegen die moralischen Regeln angesehen, die die internationale Gesellschaft leiten sollten. Daher wurde beschlossen, alle Verurteilungen und Strafen, die nicht auf individueller Verantwortlichkeit beruhen – in Übereinstimmung mit dem inzwischen allgemein anerkannten Grundsatz, dass niemand für eine Handlung bestraft werden darf, die er nicht persönlich begangen hat –, sowie Repressalien zu verbieten. Dies ist der Ursprung einer Reihe von Bestimmungen in den vier Konventionen, insbesondere in Artikel 33 der vierten Konvention, der Kollektivstrafen und Repressalien verbietet, sowie in Artikel 34 derselben Konvention, der die Geiselnahme untersagt.
- 3099 Dies gilt natürlich nicht für Fälle von Mittäterschaft oder Anstiftung, die an sich strafbare Vergehen sind und zu einer Verurteilung führen können; die nationale Gesetzgebung bestimmt die Bedingungen für die Bestrafung und den Grad der Schuldfähigkeit. Die Konventionen und das Protokoll enthalten jedoch zwei besondere Bestimmungen über die Bestrafung von schweren Verletzungen. Die Konventionen sehen im Fall von schweren Verletzungen die Bestrafung sowohl derjenigen vor, die sie unmittelbar begangen haben, als auch derjenigen, die den Befehl zu ihrer Begehung gegeben haben (Artikel 49 / 50 / 129 / 146). Artikel 86 des Protokolls ("Unterlassungen") enthält Bestimmungen für die Bestrafung von Kommandanten, die nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Untergebenen daran zu hindern, schwere Verletzungen der Konventionen und des Protokolls zu begehen.
- 3100 Diese Bestimmungen sind zwar "stricto jure" nur auf schwere Verletzungen der Konventionen und des Protokolls anwendbar, aber sie liefern nützliche Anhaltspunkte, um festzustellen, ob eine individuelle strafrechtliche Verantwortung vorliegt oder nicht.

Unterabsatz (c)

- 3101 Diese Bestimmung gibt fast wortwörtlich Absatz 1 von Artikel 15 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte wieder. Nach Artikel 4 dieses Paktes kann von dieser Bestimmung in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht abgewichen werden. Artikel 6 des Protokolls II ("Strafverfolgung"), Absatz 2 Buchstabe c), enthält dieselbe Bestimmung. Der Absatz, um den es hier geht, verwendet jedoch am Anfang eine etwas andere Formulierung: "Niemand darf angeklagt oder verurteilt werden wegen", während der Satz im Pakt und im Protokoll II wie folgt beginnt: "Niemand darf für schuldig befunden werden". Es gibt einen geringfügigen Unterschied zwischen Protokoll II und dem Pakt im französischen Text (nicht im englischen), der keine praktische Bedeutung hat. Andererseits hatten die Verfasser von Artikel 75 mit der

Hinzufügung des Wortes "Angeklagte" einen bestimmten Zweck im Auge: Mehrere Delegationen hatten die Befürchtung geäußert, dass die Bestimmung dazu führen könnte, dass Personen als schuldig angesehen werden, bevor sie vor Gericht gestellt werden.²³

- 3102 Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass der Bezug auf "nationales oder Völkerrecht" eindeutig sei. Bei den Beratungen, die im Ausschuss I über eine gleichlautende Bestimmung in Protokoll II (Artikel 6 – "Strafverfolgung", Absatz 2 Buchstabe c)) stattfanden, schlugen einige Delegationen vor, diese Formulierung durch "nach dem anwendbaren Recht"²⁴ oder alternativ durch "nach dem anwendbaren innerstaatlichen oder internationalen Recht"²⁵ zu ersetzen, aber der Ausschuss I behielt den derzeitigen Wortlaut bei und der Ausschuss III nahm ihn ohne weitere Diskussion an, um ihn in diesen Artikel aufzunehmen.
- 3103 Im Bereich des Strafrechts wenden die nationalen Gerichte in erster Linie ihre eigene nationale Gesetzgebung an; in vielen Ländern können sie Bestimmungen internationaler Konventionen nur insoweit anwenden, als diese Bestimmungen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt in die nationale Gesetzgebung aufgenommen worden sind. So stieß die Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in mehreren europäischen Ländern seit dem Zweiten Weltkrieg häufig auf Hindernisse, die nur dadurch überwunden werden konnten, dass man sich auf die Notwendigkeit berief, Verbrechen zu ahnden, die von allen Nationen zu Recht verurteilt wurden, auch wenn es keine Regeln für die Anwendung gab. Dieser Bezug auf das Völkerrecht wurde oft als "Nürnberger Klausel" bezeichnet. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die dieselbe Formulierung enthält, präzisiert diesen Ausdruck in Absatz 2 von Artikel 7: "Dieser Artikel darf nicht dazu führen, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie begangen wurde, nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war."
- 3104 Obwohl der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit („nullum crimen, nulla poena sine lege“) eine Säule des innerstaatlichen Strafrechts ist, sollte der Begriff „lex“ im internationalen Kontext so verstanden werden, dass er nicht nur das geschriebene Recht, sondern auch das ungeschriebene Recht umfasst, da das Völkerrecht zum Teil aus Gewohnheitsrecht besteht. So lautet der zweite „Nürnberger Grundsatz“: „Die Tatsache, dass das innerstaatliche Recht für eine Handlung, die nach dem Völkerrecht ein Verbrechen darstellt, keine Strafe vorsieht, entbindet den Täter nicht von seiner Verantwortung nach dem Völkerrecht“²⁶
- 3105 Wir betonen, dass es im eigenen Interesse einer Regierung liegt, auch in Friedenszeiten die notwendigen Gesetzgebungen zu erlassen, um bestimmte, nach dem Völkerrecht strafbare Verbrechen zu ahnden. Auf diese Weise kann sie dem Vorwurf entgehen, willkürlich zu handeln, indem sie rückwirkende Strafgesetze erlässt, auch wenn das Völkerrecht sie dazu ermächtigen mag.
- 3106 In den Sätzen 2 und 3 dieses Absatzes kommen allgemein anerkannte Grundsätze zum Ausdruck.

²³ O.R. XV, S. 461, CDDH/407/Rev.1, Abs. 47;

²⁴ So lautet die Formel in der Amerikanischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (Art. 9);

²⁵ O.R. X, S. 144, CDDH/I/317/Rev.2;

²⁶ Die 1950 von der Völkerrechtskommission angenommene Formulierung der in der Charta des Nürnberger Tribunals und im Urteil des Tribunals anerkannten Grundsätze des Völkerrechts ist in "The Work of the International Law Commission", UN Office of Public Information, New York, 1980, S. 116 ff. enthalten;

Unterabsatz (d)

- 3107 Diese Regel findet sich in allen Menschenrechtsdokumenten.²⁷ Sie ist auch in Artikel 6 ("Strafverfolgung") des Protokolls II enthalten.
- 3108 Es ist ein weithin anerkannter Rechtsgrundsatz, dass nicht der Angeklagte dafür verantwortlich ist, seine Unschuld zu beweisen, sondern der Ankläger dafür, seine Schuld zu beweisen. Dieses Konzept kann eine wichtige Rolle spielen, wenn Strafverfolgungen gegen Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe eingeleitet werden.²⁸

Unterabsatz (e)

- 3109 Diese Regel ist in leicht abgewandelter Form in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d) des Paktes ("in seiner Anwesenheit zu verhandeln") und in identischem Wortlaut in Protokoll II, Artikel 6 ("Strafverfolgung"), Absatz 2 Buchstabe e) enthalten. Der Berichterstatter des Ausschusses III stellte fest, dass es als selbstverständlich angesehen wird, dass anhaltendes Fehlverhalten eines Angeklagten seine Entfernung aus dem Gerichtssaal rechtfertigen kann.²⁹ Dieser Unterabsatz schließt nicht aus, dass ein Angeklagter in seiner Abwesenheit verurteilt wird, wenn das Recht des Staates ein Urteil in Abwesenheit erlaubt.
- 3110 In einigen Ländern sind die Beratungen der Richter des Gerichts öffentlich und finden vor dem Angeklagten statt; in anderen Ländern findet die Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, und nur das Urteil wird veröffentlicht. Schließlich gibt es Länder, in denen die Entscheidung des Gerichts dem Angeklagten durch den Gerichtsschreiber in Abwesenheit der Richter mitgeteilt wird. Dieser Unterabsatz verbietet solche Praktiken nicht: Wichtig ist, dass der Angeklagte bei den Sitzungen, in denen die Strafverfolgung ihren Fall vorträgt, bei der Anhörung der Argumente usw. anwesend ist. Außerdem muss der Angeklagte die Möglichkeit haben, die Zeugen und Sachverständigen anzuhören, selbst Fragen zu stellen und seine Einwände vorzubringen oder Berichtigungen vorzuschlagen.³⁰

Unterabsatz (f)

- 3111 Die meisten nationalen Judikativen enthalten Bestimmungen dieser Art, aber es hat viele Jahrhunderte gedauert, bis die Legalität der Folterung von Angeklagten zur Erlangung von Geständnissen und Informationen über ihre Mittäter aufgegeben wurde. Es war jedoch angebracht, an dieser Stelle an diese heute anerkannte Rechtsgarantie zu erinnern, da die Polizei oder die Untersuchungsrichter nur allzu oft zu fragwürdigen Mitteln greifen, um ein Geständnis zu erlangen, das sie als "letzten Beweis" betrachten.

²⁷ Allgemeine Erklärung, Art. 11; Pakt, Art. 44; Europäische Konvention, Art. 6; Amerikanische Konvention, Art. 8;

²⁸ Vgl. Kommentar Unterabsatz (b), oben, S. 880;

²⁹ O.R. XV, S. 462, CDDH/407/Rev.1, Abs. 48;

³⁰ In einer Stimmerklärung erklärte eine Delegation, dass ihr Land diese Bestimmung wie folgt auslege: "Im Fall von Strafverfahren, die zwei oder mehr Instanzen besetzen und bei denen der Zweck der letzten Instanz darin besteht, nur das geltende Recht und nicht die Feststellungen der Vorinstanz zu überprüfen, musste das Revisionsgericht entscheiden, ob der Angeklagte bei der Anhörung vor ihm erscheinen musste oder nicht. Das Revisionsgericht konnte in Abwesenheit des Angeklagten keine höhere Strafe verhängen, so dass alle Rechte des Angeklagten gemäß Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe e) in vollem Umfang gewährt wurden." (O. R. XV, S. 205, CDDH/III/SR.58, Abs. 10);

- 3112 Die Genfer Konventionen in ihrer Gesamtheit sollen verhindern, dass Kriegsoffer Opfer von Brutalität werden, die darauf abzielt, ihnen oder Dritten Informationen zu entlocken (Artikel 17, Dritte Konvention; Artikel 31, Vierte Konvention). Das Protokoll II enthält die gleiche Regel (Artikel 6 – "Strafverfolgung", Absatz 2 Buchstabe f)) wie der Pakt (Artikel 14, Absatz 3 Buchstabe g)).

Unterabsatz (g)

- 3113 Diese Klausel hat den gleichen Wortlaut wie die entsprechende Klausel des Paktes (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e)).
- 3114 Dem Berichterstatter des Ausschusses III zufolge wurde diese Bestimmung so formuliert, dass sie sowohl mit dem System der Kreuzverhöre von Zeugen als auch mit dem inquisitorischen System vereinbar ist, bei dem der Richter selbst die Vernehmung durchführt.
- 3115 Es liegt auf der Hand, dass die Möglichkeit, Zeugen zu untersuchen, eine wesentliche Voraussetzung für eine wirksame Verteidigung ist.

Unterabsatz (h)

- 3116 Wieder einmal haben die Verfasser des Artikels versucht, so nah wie möglich am Pakt zu bleiben (Artikel 14 Absatz 7). Der Berichterstatter hat sich dazu wie folgt geäußert:

"Die Bestimmung über ne bis in idem [...] stammt aus dem Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte [...] und ist so formuliert, dass sie den Staaten in einem Bereich, in dem die Praxis sehr unterschiedlich ist, möglichst wenig Schwierigkeiten bereitet".³¹

Wir möchten dem Berichterstatter gerne glauben, aber man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass ein Angeklagter in eine schwierige Lage geraten könnte, wenn er sich einer zweiten Verhandlung unterziehen muss, nachdem er von den Gerichten einer anderen Konfliktpartei oder eines anderen Staates wegen derselben Anklage bereits verurteilt und freigesprochen wurde oder, falls er verurteilt wurde, sein Urteil bereits verbüßt hat. Unter diesen Umständen könnten sich die Angeklagten zweifellos auf die Regeln der Europäischen Konvention oder des Paktes berufen: "Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, derentwegen er bereits nach dem Recht und dem Strafverfahren eines jeden Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden" (Pakt, Artikel 14, Absatz 7).

- 3117 Die Achtung der Rechtskraft ist eines der Grundprinzipien des Strafverfahrens, und es ist wichtig, dieses Prinzip zu wahren.

Unterabsatz (i)

- 3118 Es ist ein wesentliches Element einer gerechten Justiz, dass Urteile öffentlich verkündet werden. Natürlich sollte klar zwischen Verfahren und Urteil unterschieden werden. Es kann aufgrund der Umstände und der

³¹ ebd., S. 462, CDDH/407/Rev.1, Abs. 48;

Art des Falles notwendig sein, das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten, aber das Urteil selbst muss öffentlich verkündet werden, es sei denn, wie der Berichterstatter betonte, ist dies für den Angeklagten selbst von Nachteil; dies könnte bei einem jugendlichen Straftäter der Fall sein.³²

- 3119 Was die Durchführung von mündlichen Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit betrifft, so enthält Artikel 14 Absatz 1 des Pakts einige klare Hinweise:

"Die Presse und die Öffentlichkeit können von der gesamten oder einem Teil der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sitten, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist oder wenn das Interesse des Privatlebens der Parteien es erfordert, oder soweit es nach Auffassung des Gerichts unter besonderen Umständen unbedingt erforderlich ist, wenn die Öffentlichkeit die Interessen der Justiz beeinträchtigen würde."

- 3120 Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 74 der Vierten Konvention den Vertretern der Schutzmacht das Recht einräumt, bei den Sitzungen eines Gerichts, das über eine geschützte Person in besetzten Gebieten verhandelt, anwesend zu sein, es sei denn, die Anhörung muss unter außergewöhnlichen Umständen im Interesse der Sicherheit der Besatzungsmacht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. In diesem Fall muss die Schutzmacht unterrichtet werden.

Unterabsatz (j)

- 3121 Der Wortlaut dieser Bestimmung ist eindeutig. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in vielen Ländern gegen Urteile in Strafsachen kein Rechtsmittel eingelegt werden kann; in solchen Fällen besteht häufig die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen (Kassation), d. h. einen Fehler bei der Anwendung des Rechts geltend zu machen. Was die "anderen Rechtsbehelfe" betrifft, so ist damit zweifellos ein Gnadengesuch oder eine Begnadigung gemeint. In einigen Ländern müssen die Urteile der Militärgerichte von einer höheren Militärbehörde bestätigt werden.

Absatz 5

- 3122 Es wird gleich darauf hingewiesen, dass der Wortlaut leicht von dem des Absatzes 3 abweicht. In Absatz 5 wird auf "Frauen, deren Freiheit aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt eingeschränkt wurde" Bezug genommen, während Absatz 3 den Ausdruck "Personen, die wegen Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, inhaftiert oder interniert wurden" enthält. Ist der Unterschied in diesen Formulierungen als Hinweis auf eine bestimmte Absicht zu werten? Dies scheint nicht der Fall zu sein. Es scheint, dass das Wort "Gründe" für die Situationen, die erfasst werden sollen, besser geeignet ist. In der Tat wird in Fällen von Internierung die Entscheidung häufig auf der Grundlage von "Gründen" und nicht von "Handlungen" getroffen, z. B. der politischen Einstellung des Internierten. Absatz 5 deckt daher ebenso wie Absatz 3 Frauen ab, die festgenommen, inhaftiert oder interniert wurden, da der Ausdruck "deren Freiheit eingeschränkt wurde" alle drei Fälle abdeckt.
- 3123 Der Gedanke, Frauen besondere Achtung zu gewähren, ist bereits in den Artikeln 27, 76 und 85 der Vierten

³² ebd;

Konvention enthalten. Auch Artikel 25 der Dritten Konvention sieht vor, dass Frauen gesondert untergebracht werden müssen und eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie Männer erfahren (Artikel 14 und 88). Artikel 108 der Dritten Konvention sieht vor, dass weibliche Kriegsgefangene, die ein Urteil verbüßen, unter der Aufsicht von Frauen stehen müssen. Eine ähnliche Regelung ist in den Standard-Mindestregeln für die Behandlung von Gefangenen in der vom ECOSOC 1977 gebilligten Fassung enthalten, wobei Regel 53 Absatz 3 vorsieht, dass "weibliche Gefangene nur von weiblichen Bediensteten betreut und überwacht werden dürfen".

- 3124 Was die Zusammenführung von Familien in denselben Räumlichkeiten angeht, so ist dieser Gedanke bereits in der Vierten Konvention (Artikel 82) enthalten.

Absatz 6

- 3125 Dieser Absatz greift einen Gedanken auf, der bereits in Artikel 6 der Vierten Konvention enthalten war und in Artikel 3 des vorliegenden Protokolls ("Beginn und Ende der Anwendung"), Unterabsatz b), wiederholt wird.
- 3126 Der IKRK-Entwurf enthielt keine solche Bestimmung, da sie bereits in Artikel 6 der Vierten Konvention enthalten war und es daher unnötig war, sie im Protokoll zu wiederholen; andererseits gab es den Vorschlag, sie in Artikel 75 aufzunehmen, der an sich eine Mini-Konvention darstellte und Klauseln über den Beginn und das Ende der Anwendung enthielt. Die Konferenz zog es vor, den Inhalt der entsprechenden Bestimmung der Vierten Konvention in Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung") zu wiederholen und behielt den heutigen Absatz 6 bei. Dies hat zu einigen Wiederholungen geführt, die jedoch überflüssig sind. Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung") bewaffnete Konflikte und Besetzungen abdeckt, während sich Absatz 6 von Artikel 75 nur auf das Ende des bewaffneten Konflikts bezieht; dies ist jedoch, wie wir bei Absatz 3 gesehen haben, nicht von Bedeutung.
- 3127 Die Nützlichkeit dieser Bestimmung liegt auf der Hand: Häufig kehren die Menschen erst nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts in normale Verhältnisse zurück; manchmal geht die Internierung weiter, Urteile wurden nicht sofort verkündet, und in einigen Fällen wurde die Verhandlung von Verdächtigen sogar bis zum Ende des Konflikts verzögert. Daher ist es logisch, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Garantien so lange wie nötig angewendet werden.
- 3128 Der Absatz besagt nicht ausdrücklich, dass die vorgesehenen Garantien auch auf Personen anzuwenden sind, die nach dem Ende des bewaffneten Konflikts festgenommen, inhaftiert oder interniert werden könnten. Für Staatsangehörige ihres eigenen Staates ist dies eine wichtige Angelegenheit, denn die unmittelbare Nachkriegszeit ist oft wie ein Tag der Abrechnung, und gerade dann haben die Verdächtigen den größten Bedarf an Garantien, sowohl im gerichtlichen als auch im administrativen Bereich. Es liegt auf der Hand, dass diese Garantien, die in erster Linie für die Zeit des Konflikts oder der Besetzung eingeführt wurden, erst recht nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts zugunsten von Personen angewendet werden, die aus Gründen verfolgt werden, die mit dem Konflikt zusammenhängen.
- 3129 In Artikel 6 der Vierten Konvention ist von "Entlassung" die Rede, während in Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung") und 75 der Begriff "endgültige Entlassung" verwendet wird. Das ist kein großer Unterschied, aber wir leben in einer Zeit der Übertreibung; es ist klar, dass ein zugewiesener Zwangsaufenthalt, der die Internierung ersetzt, weder eine Entlassung noch eine endgültige Entlassung

darstellt. Die Absicht des Verfassers ist jedoch klar: Die Entlassung muss vollständig sein.

- 3130 Die Heimschaffung bezieht sich natürlich nur auf Ausländer [Fremde / Aliens]. Was die Wiedereingliederung betrifft, so sind davon Personen betroffen, die nicht heimgeschafft oder einfach an ihrem Aufenthaltsort entlassen werden dürfen und für die daher ein Zufluchts- oder Aufenthaltsstaat gefunden werden muss.

Absatz 7

- 3131 Wie oben angegeben³³, war dieser Absatz nicht im IKRK-Entwurf enthalten; er ist das Ergebnis eines Änderungsantrags, der gemeinsam von einer Gruppe von Ländern eingereicht wurde.³⁴
- 3132 Obwohl sie sich dem Änderungsantrag nicht widersetzen, bezweifelten einige andere Delegierte seine Nützlichkeit und sogar seine Notwendigkeit. Wie wir sehen, arbeitete die Arbeitsgruppe schließlich einen ausführlicheren Text aus, der ohne Diskussion vom Ausschuss III und von der Konferenz selbst angenommen wurde.
- 3133 Es ist jedoch interessant, die Erklärungen einiger Delegationen zu erwähnen. Eine Delegation erklärte Folgendes:
- "Die Formulierung "Strafverfolgung und Verhandlung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts" [...] bedeutet zweifellos, dass das in solchen Fällen anwendbare nationale Recht strikt auf die entsprechenden Regeln des Völkerrechts achten muss."³⁵
- 3134 Der Standpunkt dieser Delegationen erscheint logisch, da, wie wir gesehen haben, in vielen Ländern ein Verdächtiger nicht allein auf der Grundlage der Regeln des Völkerrechts vor Gericht gestellt werden darf.
- 3135 Die folgende Erklärung einer Delegation sollte ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Sie betonte, dass "die in dem Absatz festgelegten Bestimmungen keinen Staat verpflichten, in einer Weise zu handeln, die eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz 'nulla poena sine lege' und dem ordentlichen Gerichtsverfahren darstellen könnte".³⁶
- 3136 In der Tat scheint diese interpretative Aussage nicht sehr relevant zu sein. Die Pflicht, Personen aufzuspüren und strafrechtlich zu verfolgen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind, ergibt sich nicht aus Artikel 75. Solche Pflichten ergeben sich vielmehr aus den Bestimmungen der Genfer Konventionen (Artikel 49 / 50 / 129 / 146), ergänzt durch Artikel 85 des Protokolls ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls"), sowie aus internationalen Instrumenten wie der Charta des Nürnberger Gerichtshofs, der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des

³³ S. oben, S. 863;

³⁴ Als er diesen Änderungsantrag einbrachte, äußerte sich einer der Mitunterzeichner wie folgt: "Es musste unbedingt sichergestellt werden, dass keine Bestimmung des Protokollentwurfs von diesen Verbrechern angeführt werden kann, um der verdienten Strafe zu entgehen. In der Tat hatten einige von ihnen versucht, sich dieser Strafe zu entziehen, indem sie bestehende Rechtsgrundsätze rein kasuistisch auslegten. Es sollte nicht möglich sein, dass die in den Zusatzprotokollen niedergelegten Grundsätze auf diese Weise verwendet werden." (O.R. XV, S. 37, CDDH/III/SR.43, Abs. 60);

³⁵ O.R. XV, S. 205, CDDH/III/SR.58, Abs. 11; O.R. VI, S. 269, CDDH/SR.43, Anhang (Bundesrepublik Deutschland);

³⁶ O.R. VI, S. 272, CDDH/SR.43, Anhang (Japan);

Völkermordes, der Konvention von 1968 über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit usw.³⁷

3137 Abschließend sei eine wichtige Aussage einer Delegation zitiert:

"So wie die sowjetische Delegation Artikel 65 [75] versteht, erstreckt sich seine Wirkung nicht auf Kriegsverbrecher und Spione. Für diese Personengruppe sollte die nationale Gesetzgebung angewendet werden, und sie sollte keinen internationalen Schutz genießen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Vorbehalt hinweisen, den die UdSSR zu Artikel 85 der Genfer Konvention von 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen gemacht hat. Der Vorbehalt besagt insbesondere, dass Personen, "die nach dem Recht der Gewahrsamsmacht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Nürnberger Prozesses wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit überführt worden sind [...], den Bedingungen unterworfen werden müssen, die in dem betreffenden Land für diejenigen gelten, die sich ihrer Bestrafung unterziehen". Der von der UdSSR eingenommene Standpunkt bleibt unverändert.³⁸

3138 Diese Aussage bedarf einiger Kommentare. Der Vorbehalt der UdSSR zu Artikel 85 der Dritten Konvention wird nur auf die Behandlung von Kriegsgefangenen angewandt, nachdem diese wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden sind. Es besteht kein Zweifel, dass dies auch für Personen gilt, die keine Kriegsgefangenen sind, aber wegen solcher Verbrechen verurteilt wurden. Die Garantien des Artikels 75 sind in erster Linie Rechtsgarantien und wirken vor dem Urteil, mit dem der Angeklagte verurteilt wird; sie müssen daher auf Personen angewendet werden, die strafrechtlich verfolgt werden. Die Absätze 1, 6 und 7 enthalten Klauseln über das Gewahrsam, die also über den Zeitpunkt der Überzeugung hinaus angewendet werden.

3139 Der einschlägige gemeinsame Artikel der Konventionen (49 / 50 / 129 / 146) sieht vor, dass Personen, die wegen Verletzungen dieser Konventionen angeklagt sind, in den Genuss gerichtlicher und freier Verteidigungsgarantien kommen, die nicht weniger günstig sind als die in den Artikeln 105 ff. der Dritten Konvention vorgesehenen.³⁹

3140 Unter "Kriegsverbrechen" sind schwere Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges zu verstehen.⁴⁰ "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind:

"unmenschliche Handlungen wie Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder Verfolgung, die gegen Zivilisten aus sozialen, politischen, rassischen, religiösen oder kulturellen Gründen von den Behörden eines Staates oder von Privatpersonen begangen werden, die auf Veranlassung oder mit Duldung dieser Behörden handeln".⁴¹

³⁷ Eine andere Delegation erklärte jedoch: "Wir sind daher der Auffassung, dass es von besonderer Bedeutung ist, wenn Artikel 65 [85] im Zusammenhang mit der Aufzählung grundlegender Garantien nicht nur die strafrechtliche Verantwortung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bekräftigt, sondern auch anfragt, dass Personen, die solcher Verbrechen angeklagt sind, zum Zwecke der Strafverfolgung und Verhandlung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts überstellt werden sollten." (O.R. VI, S. 268, CDDH/SR.43, Anhang (Deutsche Demokratische Republik));

³⁸ ebd., S. 277-278 (UdSSR);

³⁹ Siehe 'Kommentar III'. Artikel 75 enthält die meisten der in der Dritten Konvention vorgesehenen Garantien;

⁴⁰ Bericht der Völkerrechtskommission, dritte Tagung, 1951, Bd. 2, S. 59;

⁴¹ ebd., siebenunddreißigste Tagung, 1985, Abs. 18 (Entwurf eines Gesetzbuchs für Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit in der Fassung von 1954);

- 3141 Unterabsatz 7 Buchstabe a akzeptiert nämlich lediglich die Regeln des Völkerrechts, die die Ahndung solcher Verbrechen vorsehen, als Recht, ohne neue Pflichten zu schaffen; er ist daher in erster Linie als Bestätigung der bestehenden Regeln zu sehen. Was den Ausdruck "die anwendbaren Regeln des Völkerrechts" betrifft, so scheint die oben von einer Delegation vorgenommene Auslegung Gültigkeit zu haben.⁴²
- 3142 Unterabsatz (b) gilt vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung, die nach den Konventionen oder diesem Protokoll möglich ist. Kriegsgefangene, für die wichtige Rechtsgarantien gelten, fallen natürlich nicht darunter, da Artikel 75 nicht für Kombattanten gilt. In Übereinstimmung mit den gemeinsamen Artikeln 49 / 50 / 129 / 146 kommen Zivilisten, die sich einer Verletzung der Konventionen oder des Protokolls schuldig gemacht haben, in den Genuss von Garantien, die nicht weniger günstig sind als die in den Artikeln 105 ff. der Dritten Konvention vorgesehenen. Es ist nicht bestimmt, ob diese Garantien günstiger sind als die in Artikel 75 vorgesehenen. Im Zweifelsfall kann sich der Angeklagte immer auf die günstigste Bestimmung berufen. In besetzten Gebieten kommen geschützte Personen in den Genuss der in den Artikeln 64 ff. der Vierten Konvention vorgesehenen Garantien. Schließlich kann es vorkommen, dass Zivilisten wegen Kriegsverbrechen, die eine Verletzung anderer Bestimmungen als die der Konventionen und des Protokolls darstellen, oder wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit strafrechtlich verfolgt werden. In diesem Fall würden für sie die in diesem Artikel vorgesehenen Behandlungsstandards gelten.
- 3143 Zusammengefasst: Artikel 75 steht der Strafverfolgung und Verhandlung von Personen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind, in keiner Weise im Wege; dies geht aus dem Text des Protokolls eindeutig hervor, und dieser Absatz mag überflüssig erscheinen. Es ist jedoch eine Tatsache, dass oft Dinge, die selbstverständlich sind, noch offensichtlicher werden, wenn sie ausgesprochen werden. Außerdem haben die Verfasser der Bestimmung zu Recht die Garantien bekräftigt, die bei Verhandlungen wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuwenden sind. Es wäre in der Tat bedauerlich, wenn die Unterdrückung solcher Verbrechen zu fragwürdigen Verhandlungen führen würde und die öffentliche Meinung infolgedessen enttäuscht und verbittert wäre.

Absatz 8

- 3144 Dieser Absatz wiederholt in gewisser Weise das, was in Absatz 1 gesagt wurde. Letzterer bezieht sich jedoch auf eine günstigere Behandlung im Rahmen der Konventionen und des Protokolls, während Absatz

⁴² Es ist anzumerken, dass der englische Ausdruck "applicable rules of international law" (anwendbare Regeln des Völkerrechts) eindeutiger zu sein scheint als die französische Fassung "règles du droit international applicable". Dem Entwurfskomitee fehlte offensichtlich die Zeit, den französischen Text so anzupassen, dass er "règles applicables du droit international" lautet. In seinem Bericht schrieb der Ausschuss III das Wort "applicables" mit einem "s", was logischer war (CDDH/407/Rev.1). Der Buchstabe "s" ist in der endgültigen Fassung verschwunden, ohne dass in den offiziellen Unterlagen der Konferenz ein Grund dafür zu finden ist. Der spanische Text entspricht genau dem englischen Text. Die gleiche Bemerkung gilt für Absatz 8, wo wieder der Ausdruck "règles du droit international applied" verwendet wird. In Artikel 72 wird richtigerweise der Ausdruck "normes applicables du droit international" (im Englischen: "anwendbare Regeln des Völkerrechts") verwendet. Es ist zu bedauern, dass das Entwurfskomitee in diesen Fragen nachlässig war, da "Regeln" manchmal mit "normes" und manchmal mit "règles" übersetzt wird, obwohl das Konzept, auf das Bezug genommen wird, eindeutig dasselbe ist. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die französische Fassung des Protokolls in Artikel 2 Unterabsatz b) den Ausdruck "règles du droit international applicable dans les conflits armés" (im Englischen: "rules of international law applicable in bewaffneten Konflikten") verwendet. In diesem Fall ist die französische Schreibweise durchaus korrekt, da das Wort "anwendbar" durch die Worte "dans les conflits armés" eingeschränkt wird;

8 auf günstigere Bestimmungen im Rahmen der anwendbaren Regeln des Völkerrechts verweist, was ein weiter gefasster Begriff ist. Gibt es Kategorien von Personen, die nicht unter die Konventionen und das Protokoll fallen und die durch die Regeln des Völkerrechts stärker geschützt sind?

- 3145 Zum einen gibt es die Staatsangehörigen neutraler Staaten, die sich auf die Haager Konvention V von 1907 über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen sowie auf die internationalen Gepflogenheiten in Bezug auf Staatsangehörige neutraler Staaten berufen können. Eine weitere Kategorie bilden die Diplomaten feindlicher oder neutraler Staaten, die sich auf internationale Gepflogenheiten sowie auf einige Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, insbesondere auf Artikel 44, berufen können. Nach diesem Artikel muss der Empfangsstaat auch im Falle eines bewaffneten Konflikts Erleichterungen gewähren, damit Personen mit Diplomatenstatus, die nicht seine eigenen Staatsangehörigen sind, und ihre Familienangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausreisen können; er muss auch die erforderlichen Beförderungsmittel zur Verfügung stellen.⁴³
- 3146 Die oben genannten Personenkategorien sind nur Beispiele, und es können auch andere Fälle auftreten; ergibt sich aus einem anderen Übereinkommen oder aus dem Gewohnheitsrecht ein größerer Schutz, so sind diese Bestimmungen anzuwenden, auch wenn die betroffenen Personen unter Artikel 75 fallen.

Claude Pilloud / Jean Pictet

⁴³ Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen enthält in Artikel 26 eine ähnliche Bestimmung. Am 31. Dezember 1984 waren 142 bzw. 109 Staaten Vertragsparteien dieser Konventionen. Die zitierten Bestimmungen beziehen sich jedoch auf das Gewohnheitsrecht;

Artikel 76 – Schutz von Frauen

1. *Frauen werden besonders geschont; sie werden namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzünftigen Handlung geschützt.*
2. *Fälle von schwangeren Frauen und Müttern kleiner von ihnen abhängiger Kinder, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert sind, werden vor allen anderen Fällen behandelt.*
3. *Die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen sich soweit irgend möglich, zu vermeiden, dass gegen schwangere Frauen oder Mütter kleiner von ihnen abhängiger Kinder für eine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangene Straftat die Todesstrafe verhängt wird. Ein wegen einer solchen Straftat gegen diese Frauen verhängtes Todesurteil darf nicht vollstreckt werden.*

Kommentar von 1987

- 3147 In dem Entwurf hatte das IKRK einen Text¹ vorgeschlagen, der von der Konferenz aufgegriffen und ergänzt wurde. Nach Ansicht des IKRK ging es in erster Linie darum, die in Artikel 27 Absatz 2 der Vierten Konvention enthaltenen Bestimmungen zugunsten von Frauen, die geschützte Personen im Sinne der Konvention sind, auf alle Frauen auszudehnen ("Frauen sind besonders gegen jeden Angriff auf ihre Ehre zu schützen, insbesondere gegen Vergewaltigung, Zwangsprostitution oder jede Form von unsittlichem Angriff").
- 3148 Darüber hinaus übernahm der IKRK-Entwurf den Gedanken von Artikel 6 Absatz 5 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, indem er vorsah, dass die Todesstrafe nicht gegen eine schwangere Frau verhängt werden darf; diese Bestimmung richtet sich nämlich eher gegen das ungeborene Kind als gegen die Mutter selbst. Dieser Entwurf wurde von der Konferenz, die dann über die Vorschläge des IKRK hinausging, positiv aufgenommen und ausführlich diskutiert. Es wurden drei Änderungsanträge eingereicht. Die ersten beiden betrafen zum einen das Verbot, die Todesstrafe an schwangeren Frauen zu vollstrecken; ihre Befürworter argumentierten, dass die Überzeugung selbst, auch wenn sie nicht zur Vollstreckung führt, schädliche Auswirkungen auf die Mutter und das ungeborene Kind haben kann, und sie forderten außerdem, dass die Todesstrafe nicht an Müttern mit kleinen Kindern oder an alten Personen, die für deren Betreuung verantwortlich sind, vollstreckt werden darf. Schließlich wurde in der dritten Änderung vorgeschlagen, dass Frauen, die aus Patriotismus oder wegen politischer Nichtunterwerfung verhaftet wurden, so schnell wie möglich und vorrangig entlassen werden sollten.²
- 3149 Es wurde ein Kompromiss erzielt, und nach dem Bericht der Arbeitsgruppe wurde der Artikel schließlich

¹ 'Artikel 67 – Schutz von Frauen'

- (1) Frauen müssen in besonderer Weise geachtet und geschützt werden, insbesondere vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und jeder anderen Form unsittlicher Übergriffe.
- (2) Die Todesstrafe für eine Straftat nach Artikel 2, die den Konventionen gemeinsam ist, darf nicht an schwangeren Frauen vollstreckt werden.";

² O.R. III, S. 298-299, CDDH/III/321-323;

im Ausschuss III im Konsens angenommen, und die Plenarkonferenz billigte diesen Beschluss ohne weitere Diskussion.

Absatz 1

- 3150 Dieser ist fast identisch mit dem Text des IKRK-Entwurfs; es handelt sich auch weitgehend um eine Wiederholung von Absatz 2 Buchstabe b) des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien"), wobei ein Verweis auf Vergewaltigung hinzugefügt wurde.
- 3151 Die Regel wird ganz allgemein angewandt und gilt daher für alle Frauen, die sich im Hoheitsgebiet der an dem Konflikt beteiligten Parteien aufhalten, nach dem Vorbild von Teil II der vierten Konvention. Im Gegensatz zu den meisten Regeln in Abschnitt III unterliegt die Bestimmung keiner weiteren Spezifizierung. Sie gilt also sowohl für Frauen, die von dem bewaffneten Konflikt betroffen sind, als auch für andere; für Frauen, die durch die Vierte Konvention geschützt sind, und für Frauen, die nicht geschützt sind.
- 3152 Als 1949 in Artikel 27 der Vierten Konvention ein spezieller Bezug auf Frauen aufgenommen wurde, hatten die Verfasser dieser Bestimmung die Missbräuche vor Augen, die insbesondere während des Zweiten Weltkriegs begangen wurden, als zahllose Frauen jeden Alters schrecklichen Schändungen ausgesetzt waren. Die Ausweitung des Schutzes auf alle Frauen in Konfliktgebieten zeigt die Absicht, solche Handlungen generell zu verbieten.
- 3153 Die Regeln beziehen sich auf die Achtung der Person und der Ehre, wie sie in Absatz 1 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") festgelegt sind. In jedem Fall sieht Absatz 5 dieses Artikels eine besondere Behandlung von Frauen vor, die in ihrer Freiheit eingeschränkt worden sind.
- 3154 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Bestimmung die vierte Konvention weiterentwickelt, indem sie den Kreis der Begünstigten erweitert; sie stellt auch eine wesentliche Ergänzung zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte dar, der in dieser Hinsicht weniger detailliert ist, da er sich vor allem auf die Gleichheit der Geschlechter konzentriert.

Absatz 2

- 3155 Dieser Absatz wurde von der Konferenz hinzugefügt, da sie davon betroffen war, dass schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern so bald wie möglich entlassen werden sollten. Die verwendeten Begriffe bedürfen einiger Erläuterungen. Zunächst ist festzustellen, dass eine ärztliche Untersuchung erforderlich ist, wenn eine Frau behauptet, schwanger zu sein, und ihre Schwangerschaft nicht offensichtlich ist.
- 3156 Es stellt sich auch die Frage, was genau mit dem Ausdruck "unterhaltsberechtignte Kleinkinder haben" gemeint ist. Hierzu hält der Berichterstatter Folgendes fest:

"Nach einiger Diskussion beschloss der Ausschuss, die Erfahrungen des Ausschusses I bei der Behandlung vergleichbarer Bestimmungen im Entwurf des Protokolls II zu berücksichtigen, in dem dieser Ausschuss nicht in der Lage war, ein Übereinkommen über ein Alter zu erzielen, in dem Säuglinge nicht mehr von ihren Müttern abhängig sind. Es wurde anerkannt, dass dies von Fall zu Fall und von Kultur zu Kultur unterschiedlich sein kann. Der Ausschuss beschloss auch, nicht den Begriff 'stillende Mütter' zu

verwenden, sondern den weiter gefassten Begriff 'Mütter von Säuglingen, von denen die Säuglinge abhängig sind'.³

- 3157 Damit sind alle Säuglinge abgedeckt, die der Anwesenheit und Pflege ihrer Mutter bedürfen und noch keine volle Selbständigkeit erlangt haben.
- 3158 Im Protokoll II findet sich dieses Konzept in Artikel 6 ("Strafverfolgung"), dessen Absatz 4 vorsieht, dass die Todesstrafe nicht an Schwangeren und Müttern von Kleinkindern vollstreckt werden darf. Der Begriff der Abhängigkeit wurde also im Protokoll II nicht beibehalten.
- 3159 In der französischen Fassung ist der Ausdruck "enfants en bas âge" nicht präzise genug und bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Alter. Der spanische Text "niños de corte edad" ähnelt dem französischen Text und ist ebenfalls nicht sehr präzise.
- 3160 Der englische Text, "mothers having dependent infants", scheint etwas Licht ins Dunkel zu bringen, da das Wort "infants" und nicht "children" verwendet wird. Dem Wörterbuch zufolge bedeutet das Wort "infant" häufig ein Kind, das noch nicht laufen kann, aber in Großbritannien sind "infant schools" Schulen für Kinder zwischen fünf und sieben Jahren. Im juristischen Sinne schließlich bedeutet das Wort "Infant" einen Minderjährigen, d. h. eine Person unter achtzehn Jahren. Somit können auch dem englischen Text keine spezifischen Kriterien entnommen werden.
- 3161 Einige weitere nützliche Hinweise finden sich in den Konventionen selbst. So heißt es beispielsweise in Artikel 50 Absatz 5 der vierten Konvention:
- "Die Besetzungsmacht darf die Anwendung von Vorzugsmaßnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittel, der medizinischen Versorgung und des Schutzes vor Kriegseinwirkungen, die vor der Besetzung zugunsten von Kindern unter fünfzehn Jahren, werdenden Müttern und Müttern von Kindern unter sieben Jahren getroffen worden sind, nicht behindern."
- 3162 In Artikel 14 derselben Konvention, der Sicherheitszonen betrifft, werden auch Mütter von Kindern unter sieben Jahren erwähnt.
- 3163 In Ermangelung nationaler Regeln oder Gebräuche, die ein höheres Alter vorschreiben, kann daher davon ausgegangen werden, dass das Alter von sieben Jahren das Alter ist, unter dem die Bestimmung zwingend anzuwenden ist. Es ist jedoch als Mindestalter zu betrachten. Tatsächlich sind Kinder oft weit über dieses Alter hinaus von ihrer Mutter abhängig; dies sollte berücksichtigt werden, und solche Kinder sollten über das oben angegebene Alter hinaus als "unterhaltsberechtignte Kleinkinder" angesehen werden.
- 3164 Der Ausdruck "aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen" bedarf ebenfalls einer Erläuterung. In Absatz 3 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") wird der Ausdruck "Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt" verwendet. Es hat jedoch nicht den Anschein, dass mit diesen unterschiedlichen Formulierungen unterschiedliche Situationen beabsichtigt waren: es handelt sich eher um eine nachlässige Formulierung. Der französische Text ("pour des raisons liées au conflit armé") und der spanische Text ("razones relacionadas con el conflicto armado") bringen nicht viel Licht ins Dunkel. Wie wir bereits zu Absatz 3 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") geschrieben haben, scheint der Begriff "Gründe" angemessener und richtiger zu sein, um alle möglichen Fälle abzudecken: Verhaftung wegen Begehung einer Verletzung, Verhaftung zum Zwecke des Verhörs, Internierung wegen

³ O.R. XV, S. 464, CDDH/407/Rev.1, Abs. 56;

gegenwärtiger oder früherer Meinungsäußerungen oder aus anderen Gründen. Dennoch gilt auch hier alles, was wir zu Absatz 3 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") gesagt haben. Es sollte daher auch Bezug auf den Kommentar zu dieser Bestimmung genommen werden, um die Bedeutung der Worte "im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt" zu bestimmen (oben, S. 875 – 876).

- 3165 "Mit höchster Priorität" ist eine ungewöhnliche Formulierung, die darauf hindeutet, dass es mehrere Stufen der Priorität gibt. Zweifellos bedeutet dies Vorrang in Bezug auf Fälle anderer festgenommener, inhaftierter oder internierter Frauen, die weder schwanger sind noch Angehörige haben, und es ist Vorrang in Bezug auf alle Fälle, einschließlich Männer. Das Wort "weitestgehend" wurde verwendet, um zu betonen, dass die Bestimmung zwingend ist, und um die Absicht auszudrücken, dass schwangere Frauen so schnell wie möglich entlassen und Mütter ohne Verzögerung mit ihren abhängigen Kindern zusammengeführt werden sollten.
- 3166 Bei den Beratungen in der Arbeitsgruppe, die diesen Artikel untersuchte und ihm seine jetzige Form gab, wurde vorgeschlagen, diesem Absatz eine Bestimmung anzufügen, die verhindert, dass Frauen allein aufgrund ihrer Überzeugungen verhaftet oder inhaftiert werden. Nach einer längeren Diskussion wurde dieser Vorschlag nicht aufgegriffen, da die Befürchtung bestand, dass damit die Verhaftung oder Inhaftierung anderer Personen allein aufgrund ihrer Überzeugung legitimiert würde. Die Arbeitsgruppe schlug jedoch vor, das Problem in einem separaten Artikel allgemeiner zu behandeln, als eine Bestimmung, die für alle gilt. Wie oben in Bezug auf Absatz 1 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") ausgeführt, gelang es dem Ausschuss III⁴ in der Kürze der Zeit nicht, sich auf diesen neuen Artikel zu einigen, und er wurde daher aufgegeben.
- 3167 Bei den Beratungen wurde vorgeschlagen, dass auch ältere Personen, die für kleine Kinder verantwortlich sind, unter diese Bestimmung fallen sollten, doch konnte in diesem Punkt kein Konsens erzielt werden.

Absatz 3

- 3168 Die Diskussion über diesen Absatz, der sich mit der Todesstrafe befasst, warf zahlreiche Probleme auf. Über das Verbot der Hinrichtung von schwangeren Frauen konnte relativ leicht Einigkeit erzielt werden; in der Tat enthalten viele der nationalen Strafgesetzbücher, die die Todesstrafe noch vorsehen, diese Einschränkung, und die Praxis, die Hinrichtung bis zur Entbindung aufzuschieben, ist fast überall de jure oder de facto aufgegeben worden. Andererseits kollidierte das Verbot, die Todesstrafe gegen Schwangere oder Mütter mit angehörigen Kindern zu verhängen, in mehreren Ländern mit spezifischen Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung. Der Gedanke, die Vollstreckung der Todesstrafe in solchen Fällen um eine gewisse Zeit aufzuschieben, wurde als unmenschlich und daher inakzeptabel angesehen. Schließlich einigte man sich in der Arbeitsgruppe auf einen Kompromiss, der ohne Diskussion vom Ausschuss III und anschließend vom Plenum angenommen wurde.
- 3169 Das erste Urteil sieht wie eine begrenzte Pflicht aus, wie die Reihe der abschwächenden Begriffe zeigt: "im Rahmen des Möglichen", "sich bemühen", "vermeiden". Der zweite Satz hingegen stellt ein klares Verbot dar und ist ohne Einschränkungen formuliert. Wenn also trotz der im ersten Satz enthaltenen Empfehlung die Todesstrafe gegen eine schwangere Frau oder eine Mutter mit angehörigen Kindern verhängt wird, darf sie auf keinen Fall vollstreckt werden, auch wenn das Kind nicht mehr

⁴ Siehe oben, S. 871;

unterhaltsberechtigt ist.

- 3170 Die verwendeten Begriffe sind erklärungsbedürftig: "to the maximum extent feasible" entspricht dem französischen "dans toute la mesure du possible", und im Spanischen "en toda la medida de lo posible". In Artikel 58 ("Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen") wird im englischen Text die gleiche Formulierung verwendet, obwohl der entsprechende französische und spanische Text anders lautet: "dans toute la mesure de ce qui est pratiquement possible" bzw. "hasta donde sea factible". Es ist etwas seltsam, dass ein Ausdruck, der im Englischen in diesen beiden Artikeln derselbe ist, im französischen und spanischen Text mit unterschiedlichem Wortlaut erscheint. Auch hier hat das Entwurfskomitee aus Zeitmangel diesen Fehler nicht korrigiert.
- 3171 Der Ausdruck wurde im Hinblick auf andere Artikel ausführlich erörtert, und das englischsprachige Kontingent bestand auf der Verwendung des Wortes "feasible" und einer entsprechenden Übersetzung in andere Sprachen; dies sollte als Leitfaden für die Auslegung dieses Ausdrucks dienen. Er sollte also so verstanden werden, dass er "fähig ist, getan, vollendet oder ausgeführt zu werden, möglich oder durchführbar" bedeutet.⁵
- 3172 Für den Ausdruck "Mütter mit unterhaltsberechtigten Kindern" kann auf das verwiesen werden, was wir zu Absatz 2 dieses Artikels gesagt haben. Was die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Verletzungen betrifft, so ist auf das oben zu Absatz 4 von Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") Gesagte zu verweisen. Zwar heisst es in dieser Bestimmung "eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt", was sich vom Wortlaut des hier zu prüfenden Absatzes leicht unterscheidet. Es ist jedoch schwer vorstellbar, wie eine andere als eine strafbare Handlung zur Rechtfertigung der Todesstrafe herangezogen werden kann. Sie beziehen sich nämlich auf denselben Sachverhalt.

Claude Pilloud / Jean Pictet

⁵ Zur Bedeutung dieses Ausdrucks siehe Kommentar zu den Artikeln. 57 und 58, oben, S. 681 und 692;

Kapitel II – Maßnahmen zugunsten von Frauen und Kindern

Artikel 77 – Schutz von Kindern

1. *Kinder werden besonders geschont; sie werden vor jeder unzünftigen Handlung geschützt. Die am Konflikt beteiligten Parteien lassen ihnen jede Pflege und Hilfe zuteil werden, deren sie wegen ihres Alters oder aus einem anderen Grund bedürfen.*
2. *Die am Konflikt beteiligten Parteien treffen alle praktisch durchführbaren Massnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen; sie sehen insbesondere davon ab, sie in ihre Streitkräfte einzugliedern. Wenn die am Konflikt beteiligten Parteien Personen einziehen, die bereits das fünfzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bemühen sie sich, zuerst die Ältesten heranzuziehen.*
3. *Wenn in Ausnahmefällen trotz der Bestimmungen des Absatzes 2 Kinder, die noch nicht das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten, wird ihnen weiterhin der besondere in diesem Artikel vorgesehene Schutz gewährt, gleichviel ob sie Kriegsgefangene sind oder nicht.*
4. *Werden Kinder aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt festgenommen, in Haft gehalten oder interniert, so werden sie in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Erwachsenen getrennt sind, ausgenommen Fälle, in denen nach Artikel 75 Absatz 5 Familien so untergebracht werden, dass ihre Einheit erhalten bleibt.*
5. *Ein Todesurteil, das wegen einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftat verhängt wurde, darf an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, nicht vollstreckt werden.*

Kommentar von 1987

- 3173 Die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten wird in mehreren Artikeln der vierten Konvention behandelt. So heißt es in Artikel 14 über Sicherheitszonen, dass diese Zonen insbesondere Kinder unter fünfzehn Jahren schützen können. Kinder werden auch in Artikel 17 erwähnt, der die Evakuierung von Zivilisten aus belagerten Gebieten vorsieht. In Artikel 23, in dem es um die freie Durchfahrt von Hilfssendungen für die schwächsten Bevölkerungsgruppen geht, werden ausdrücklich Kinder unter 15 Jahren unter den potenziellen Begünstigten genannt. Artikel 24, der einen ähnlichen Anwendungsbereich wie der hier zu prüfende Artikel hat, ist ganz den Kindern gewidmet, insbesondere den Kindern unter 15 Jahren, die zu Waisen geworden sind oder die infolge des Krieges von ihren Familien getrennt wurden,

sowie der Identifizierung von Kindern unter 12 Jahren. In Artikel 38, der auf geschützte Personen im Hoheitsgebiet der kriegführenden Parteien angewandt wird, werden Kinder unter fünfzehn Jahren zu den Personen gezählt, die in gleichem Maße wie Staatsangehörige des betroffenen Staates bevorzugt behandelt werden müssen. Artikel 50 befasst sich mit Kindern in besetzten Gebieten und mit den Einrichtungen, die zu ihrer Betreuung bestimmt sind. In den besetzten Gebieten verbietet Artikel 51, Kinder unter achtzehn Jahren zur Arbeit zu zwingen, und Artikel 68 verbietet die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen unter achtzehn Jahren. Die letztgenannte Bestimmung, von der nicht abgewichen werden kann, wurde übrigens in den Internationalen Pakt von 1966 über bürgerliche und politische Rechte übernommen (Artikel 6 Absatz 5).

- 3174 Als das IKRK den Entwurf des Artikels vorlegte¹, verfolgte es insbesondere das Ziel, einige der Bestimmungen der Vierten Konvention, die in besetzten Gebieten angewendet werden (Artikel 50), auf alle Kinder in den Gebieten der an einem Konflikt beteiligten Staaten auszudehnen und die Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten zu verbieten. Im Folgenden wird gezeigt, dass die Diplomatische Konferenz im Großen und Ganzen mit diesen Ansichten übereinstimmte.
- 3175 Die Arbeitsgruppe des Ausschusses III erörterte diesen Artikel mehr als eine Woche lang; er warf einige heikle Probleme auf, und es mussten drei Änderungsanträge untersucht werden.² Schließlich gelangte die Arbeitsgruppe zu einem Kompromiss, der im Ausschuss III und dann von der Konferenz selbst einvernehmlich angenommen wurde und der zu dem vorliegenden Artikel geworden ist.
- 3176 In Anbetracht seines Charakters stellt dieser Artikel eine Weiterentwicklung sowohl der Vierten Konvention als auch anderer Regeln des Völkerrechts dar, die den Schutz der Grundrechte in bewaffneten Konflikten regeln, insbesondere die des Internationalen Pakts von 1966 über bürgerliche und politische Rechte und der Erklärung der Rechte des Kindes, die 1959 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurden. Gegenwärtig wird in den Vereinten Nationen der Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes diskutiert.
- 3177 Dieser Artikel unterliegt hinsichtlich seines Anwendungsbereichs keinen Einschränkungen; er ist daher auf alle Kinder anzuwenden, die sich im Hoheitsgebiet von Staaten im Kriegszustand befinden, unabhängig davon, ob sie von dem Konflikt betroffen sind oder nicht.

Absatz 1

- 3178 Das Wort "Kinder" wird in keiner Weise präzisiert, und diese Auslassung ist beabsichtigt. Der

¹ 'Artikel 65 – Schutz von Kindern';

- (1) Kinder sind Gegenstand einer privilegierten Behandlung. Die Konfliktparteien gewähren ihnen die Betreuung und Hilfe, die ihr Alter und ihre Lage erfordern. Kinder werden vor jeder Form von unsittlichen Übergriffen geschützt.
- (2) Die Konfliktparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Kinder unter fünfzehn Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, und unterlassen es insbesondere, sie für ihre Kräfte zu rekrutieren oder ihre freiwillige Einberufung zu akzeptieren.
- (3) Die Todesstrafe für eine Straftat, die im Zusammenhang mit einer den Übereinkommen gemeinsamen Situation nach Artikel 2 steht, darf nicht gegen Personen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.";

² Siehe O.R. III, S. 300-301, CDDH/III/304, CDDH/III/324 und Korr.1 und CDDH/III/325;

Berichterstatter sagte: "Es sollte auch beachtet werden, dass der Ausschuss beschlossen hat, in den Absätzen 1 und 4 keine spezifischen Altersgrenzen festzulegen, und dass es keine genaue Definition des Begriffs "Kinder" gibt."³

- 3179 Für den Begriff "Kind" gibt es keine allgemein anerkannte Definition. Nach dem Concise Oxford Dictionary bezeichnet der Begriff "Kind" einen jungen Menschen, der das Alter der Mündigkeit, d. h. das Alter, in dem er in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln, noch nicht erreicht hat (7. Auflage, 1982). Nach dem Oxford English Dictionary (1970) ist ein Kind ein menschliches Wesen bis zum Alter der Pubertät. Das französische Wörterbuch Robert gibt an, dass es sich um einen Menschen von der Geburt bis zum Alter von dreizehn Jahren handelt; danach folgt die Adoleszenz.⁴ Das Alter der Pubertät variiert je nach Klima, Ethnie und Person. Die Altersgrenze von fünfzehn Jahren, die in der vierten Konvention mehrfach genannt wird und auch in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels enthalten ist, scheint jedoch eine vernünftige Grundlage für eine Definition zu sein. Außerdem verwendet der Artikel selbst in den Absätzen 2 und 5 das Wort "Personen", wenn er sich auf eine Altersgrenze von achtzehn Jahren bezieht. Dies schließt nicht aus, dass einige Länder ein niedrigeres oder höheres Alter als fünfzehn Jahre festgelegt haben, aber es besteht kein Zweifel daran, dass alle Menschen unter fünfzehn Jahren im Sinne der Vierten Konvention und dieses Protokolls als Kinder betrachtet und behandelt werden sollen. Das Alter von fünfzehn Jahren entspricht in den meisten Fällen einer solchen Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten, dass besondere Maßnahmen nicht mehr in gleichem Maße erforderlich sind. Eine gewisse Flexibilität ist jedoch angebracht, da es Personen gibt, die nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres sowohl körperlich als auch geistig Kinder bleiben. Darüber hinaus wurde diese Altersgrenze von fünfzehn Jahren auch in anderen internationalen Instrumenten übernommen. So hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in einer Empfehlung aus dem Jahr 1965 über das Mindestalter für die Eheschließung (Resolution 2018 (XX)) die Staaten aufgefordert, ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen, und festgelegt, dass dieses Alter in keinem Fall unter fünfzehn Jahren liegen darf.
- 3180 Der Sinn der hier zu prüfenden Bestimmung ist hinreichend klar: Anzufügen ist allenfalls, dass sich nach Ansicht der Berichterstatterin die letzten Worte "oder aus einem anderen Grund" auf zurückgebliebene Kinder beziehen, oder in der modernen Terminologie, auf körperlich oder geistig behinderte Kinder.
- 3181 Der erste Satz ähnelt sehr stark dem Absatz 1 von Artikel 76 ("Schutz von Frauen"). Wie die Frauen haben auch die Kinder Anspruch auf besondere Achtung und müssen vor jeder Form von unsittlichen Übergriffen geschützt werden. Dies ist eine begrüßenswerte Ergänzung zu Artikel 27 der vierten Konvention, da die Erfahrung gezeigt hat, dass Kinder, selbst die Kleinsten, nicht vor sexuellen Übergriffen gefeit sind.
- 3182 Der zweite Satz verlangt, dass die Konfliktparteien den Kindern die erforderliche Betreuung und Hilfe zukommen lassen. Das mag selbstverständlich erscheinen, aber es ist genauso gut, es schwarz auf weiß zu schreiben.

Absatz 2

- 3183 In den jüngsten Konflikten hat man allzu oft den erschütternden Anblick von Jungen gesehen, die kaum

³ O.R. XV, S. 465, CDDH/407/Rev.1, Abs. 63;

⁴ "Oxford English Dictionary", 1970, Bd. II, S. 341: "Ein Jugendlicher beiderlei Geschlechts unter dem Alter der Pubertät; P. Robert, "Dictionnaire alphabétique et analogique de la langue française", Paris, 1971, Bd. 2, S. 493;

die Kindheit hinter sich gelassen haben, die Gewehre und Maschinengewehre schwingen und bereit sind, wahllos auf alles zu schießen, was sich bewegt. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Kampfhandlungen ist eine unmenschliche Praxis, die nach Ansicht des IKRK ein Ende haben muss. Sie birgt eine tödliche Gefahr für die Kinder selbst, aber auch für die vielen Menschen, die ihrem unberechenbaren Verhalten ausgesetzt sind.

- 3184 Dennoch stießen die Vorschläge des IKRK auf einigen Widerstand, da die Regierungen in diesem Punkt keine bedingungslosen Pflichten übernehmen wollten. Das IKRK hatte nämlich vorgeschlagen, dass die Konfliktparteien "alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen" sollten, was im endgültigen Text zu "alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen" wurde. Diese Formulierung gibt es bereits in anderen Artikeln, insbesondere in Artikel 76 ("Schutz von Frauen"), und wir verweisen auf den Kommentar dazu.⁵ Die Pflicht, keine Kinder unter fünfzehn Jahren zu rekrutieren, bleibt zwar bestehen, aber die Pflicht, ihre freiwillige Einschreibung zu verweigern, wird nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Der Berichterstatterin zufolge stellte der Ausschuss III fest, dass es manchmal, insbesondere in besetzten Gebieten und in nationalen Befreiungskriegen, nicht realistisch wäre, die freiwillige Teilnahme von Kindern unter fünfzehn Jahren vollständig zu verbieten.⁶
- 3185 Man kann den von der Diplomatischen Konferenz eingenommenen Standpunkt verstehen, ohne mit ihm völlig einverstanden zu sein. Es stimmt, dass es nirgendwo ein Gesetz über die militärische Organisation gibt, welches die Rekrutierung von Personen unter fünfzehn Jahren vorsieht, aber Kinder in diesem Alter haben mit Sicherheit freiwillig an Feindseligkeiten teilgenommen und haben manchmal heldenhafte Handlungen vollbracht, möglicherweise ohne sich immer der Gründe für den Konflikt bewusst zu sein. Es ist schwierig, ihre Begeisterung und ihren Kampfeswillen zu zügeln. Militärische und zivile Behörden werden in dieser Bestimmung gültige Gründe finden, um die freiwillige Einschreibung von Minderjährigen unter fünfzehn Jahren abzulehnen und sie zur Fortsetzung ihrer Studien und ihrer Schulbildung zu ermahnen. Wenn diese "Unterfünfzehnjährigen" dennoch an Feindseligkeiten teilnehmen wollen – ein Fall, der unter Absatz 3 fällt –, sollten sich die Behörden, die sie beschäftigen oder befehligen, der großen Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, und sie sollten bedenken, dass sie es mit Personen zu tun haben, die noch nicht ausreichend reif sind oder noch nicht einmal über das notwendige Unterscheidungsvermögen verfügen. Sie sollten ihnen daher eine angemessene Unterweisung im Umgang mit Waffen, im Verhalten von Kombattanten und in der Achtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges erteilen.
- 3186 Auch wenn es den Behörden nicht gelingt, Jugendliche an der Teilnahme an Feindseligkeiten zu hindern, sollten sie sie zumindest mit Uniformen, Erkennungsmarken, die ihren Status als Minderjährige anzeigen, oder andernfalls mit Unterscheidungsmerkmalen wie z. B. einer Armbinde oder einem Waffenrock oder einem anderen Zeichen ausstatten, das zeigt, dass die Person, die sie trägt, ein Kombattant ist.
- 3187 Der Text bezieht sich auf die "direkte" Teilnahme an Feindseligkeiten.⁷ Der Vorschlag des IKRK enthielt dieses Wort nicht. Kann dies zu dem Schluss führen, dass indirekte Handlungen der Beteiligung nicht abgedeckt sind? Beispiele wären insbesondere das Sammeln und Weiterleiten von militärischen Informationen, der Transport von Waffen und Munition, die Bestimmung von Nachschub usw. Die Absicht

⁵ Zur allgemeinen Bedeutung des Ausdrucks vgl. Kommentar Art. 57-58, oben, S. 681 und 692;

⁶ O.R. XV, S. 465, CDDH/407/Rev.1, Abs. 63;

⁷ Art. 43 Abs. 2 spricht das Recht zur "unmittelbaren" Teilnahme an Feindseligkeiten den Angehörigen der Streitkräfte und nur ihnen zu. Wir verweisen auf den Kommentar zu diesem Absatz, oben, S. 514;

der Verfasser des Artikels bestand eindeutig darin, Kinder unter fünfzehn Jahren aus bewaffneten Konflikten herauszuhalten, und folglich sollten sie nicht zu solchen Handlungen herangezogen werden; sollte es dennoch vorkommen, dass Kinder unter fünfzehn Jahren spontan oder auf Anfrage solche Handlungen vornehmen, sollten zumindest Vorkehrungen getroffen werden; so sollten sie beispielsweise im Fall einer Gefangennahme durch den Feind nicht als Spione, Saboteure oder illegale Kämpfer angesehen und entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus ist auch hier eine angemessene Unterweisung unerlässlich.

- 3188 Der zweite Satz des Absatzes ist das Ergebnis eines Kompromisses; eine Delegation hatte nämlich in einem Änderungsantrag vorgeschlagen, die Grenze des Einberufungsverbots von fünfzehn auf achtzehn Jahre anzuheben.⁸ Die Mehrheit sprach sich gegen eine Ausdehnung des Verbots der Rekrutierung über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus aus, aber um diesem Vorschlag Rechnung zu tragen, wurde vorgesehen, dass im Falle der Rekrutierung von Personen zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren dem ältesten der Vorzug gegeben wird.
- 3189 Wie wir sehen, betrifft diese Bestimmung unmittelbar die Zusammensetzung der Streitkräfte; sie steht daher im Zusammenhang mit den Artikeln 43 ("Streitkräfte"), 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") des vorliegenden Protokolls, mit den Artikeln 51 und 147 der Vierten Konvention und mit Artikel 23 der Haager Vorschriften von 1907.
- 3190 Bisher gab es keine Regeln in diesem Bereich, und dieser Artikel wird sicherlich sehr nützlich sein, auch wenn er unter bestimmten Umständen nicht zwingend ist.
- 3191 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung in erster Linie die Staatsangehörigen des Anwerbestaates betrifft, ohne jedoch Staatsangehörige anderer Staaten auszuschließen. Mit anderen Worten, dieser Artikel wird zweifellos auf die Staatsangehörigen dieses Staates angewandt und schützt sie bis zu einem gewissen Grad vor ihren eigenen Behörden. Auf der Grundlage dieses Artikels ist es denkbar, dass ein Vater sich der Rekrutierung seines unter fünfzehnjährigen Sohnes widersetzt oder darum bittet, dass im Falle einer freiwilligen Einberufung seines Sohnes diese nicht akzeptiert wird.

Absatz 3

- 3192 Es kommt nicht oft vor, dass ein völkerrechtlicher Vertrag Regeln für den Fall aufstellt, dass ein Artikel desselben Vertrages verletzt wird. Dieser Absatz ist ein Beispiel für einen solchen Fall. Er soll den Fall regeln, dass trotz der in den ersten beiden Absätzen enthaltenen Verbote "unter Fünfzehnjährige" an Feindseligkeiten teilnehmen. Der Text selbst unterstreicht jedoch den "Ausnahmecharakter" solcher Fälle.
- 3193 Wie wir bereits gesagt haben, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass diese Jugendlichen auf der Grundlage eines Gesetzes oder Erlasses rekrutiert werden. Es ist wahrscheinlicher, dass sie sich als Ergebnis spontaner Aktionen von Einzelpersonen oder Gruppen wie Militärakademien, Freiwilligenkorps oder patriotischen Gesellschaften anschließen würden. Spontane Aufstände zum Widerstand gegen einen Eindringling (levée en masse) sind ebenfalls recht wahrscheinlich.
- 3194 Wir haben oben auch auf die Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen, die von den Behörden in einem solchen Extremfall ergriffen werden sollten, insbesondere darauf, dass diese Jugendlichen mit

⁸ Vgl. O.R. III, S. 301, CDDH/III/325;

Unterscheidungszeichen versehen werden, die ihren Kombattantenstatus anzeigen. Ein auf diese Weise identifiziertes Kind wird im Falle einer Gefangennahme selbstverständlich als Kriegsgefangener behandelt. In der Tat gibt es keine Altersgrenze für das Recht auf eine solche Behandlung. Theoretisch können Kriegsgefangene sehr jung oder sehr alt sein. Nach Artikel 16 der Dritten Konvention ist das Alter jedoch ein Faktor, der eine privilegierte Behandlung rechtfertigt. Das IKRK hat sich mehrfach für sehr junge Kriegsgefangene eingesetzt und für sie eine bevorzugte Behandlung während der Gefangenschaft und eine vorrangige Behandlung bei der Heimschaffung gefordert.⁹ Auch wenn sie Kriegsgefangene sind, gelten für die "unter Fünfzehnjährigen" die Bestimmungen dieses Artikels, insbesondere die Absätze 1, 4 und 5, weiter. Gegen sie darf nicht die Todesstrafe verhängt werden, und sie müssen in Unterkünften untergebracht werden, die von denen der Erwachsenen getrennt sind.

- 3195 Nimmt ein Kind unter fünfzehn Jahren unter solchen Bedingungen an Feindseligkeiten teil, dass es keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen hat, so kann es unter die Vierte Konvention fallen, wenn es eine geschützte Person im Sinne dieser Konvention ist. Hat es schließlich keinen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener und ist er auch keine geschützte Person, so hat er nach Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") Absatz 3 Anspruch auf den Schutz des Artikels 75 ("Grundlegende Garantien"), auf den in Artikel 77 Absatz 4 Bezug genommen wird. Diese Bestimmung ist insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgarantien von Bedeutung, da diese nur im Rahmen der Vierten Konvention für geschützte Personen in besetztem Gebiet zur Verfügung stehen.
- 3196 Schließlich können sich alle Kinder, die sich in der soeben genannten Situation befinden, auf die Bestimmungen des Artikels 77 berufen, auch wenn sie Kriegsgefangene oder durch die Vierte Konvention geschützte Personen sind.

Absatz 4

- 3197 Wie in Absatz 1 – wir verweisen auf den Kommentar dazu – wird keine Altersgrenze festgelegt, und der Begriff "Kinder" wird nicht definiert. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Kinder unter fünfzehn Jahren in Unterkünften untergebracht werden müssen, die von denen der Erwachsenen getrennt sind, es sei denn, es handelt sich um die Unterbringung von Familien in Familienverbänden.
- 3198 Weniger klar ist die Situation bei Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren. Der Berichterstatter des Ausschusses III achtet in dieser Hinsicht auf Folgendes: "Ob Personen im Alter von sechzehn, siebzehn oder achtzehn Jahren getrennt von den Erwachsenen untergebracht werden müssen, bleibt dem nationalen Recht, den Traditionen und der Entscheidung der Konfliktparteien überlassen."¹⁰ Wie er sind auch wir der Meinung, dass es für die letztgenannte Kategorie angebracht ist, in Übereinstimmung mit den Gebräuchen und Praktiken zu handeln, die an den Gewahrsamsorten der betroffenen Länder gelten. Im Zweifelsfall sollten die Interessen der jungen Menschen Vorrang haben.
- 3199 In gewissem Maße hängt diese Frage mit dem Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusammen. In einigen Ländern dürfen keine strafrechtlichen Bestimmungen gegen Personen verhängt werden, die ein von Land zu Land unterschiedliches Mindestalter nicht erreicht haben. In vielen Staaten gilt die Jugend

⁹ Siehe "Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeiten während des Zweiten Weltkriegs (I. September 1939 - 30. Juni 1947)", Band I, 1948, S. 297 – 300;

¹⁰ O.R. XV, S. 465, CDDH/407/Rev.1, Abs. 63;

auch dann als mildernder Umstand, wenn das Alter der strafrechtlichen Verantwortung unter dem allgemeinen Volljährigkeitsalter liegt, und die Strafen werden gemildert. Sehr häufig werden von Jugendlichen begangene Vergehen vor Jugendgerichten verhandelt, und die Strafen sind häufig Schulbildungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die in speziellen Einrichtungen zu verbüßen sind. In diesen Fällen wird die in diesem Absatz geforderte Trennung natürlich automatisch erreicht.

- 3200 Die Unterbringung von Mitgliedern derselben Familie, die in denselben Lagern inhaftiert sind, ist bereits in Artikel 82 der Vierten Konvention festgelegt.

Absatz 5

- 3201 Dies ist wahrscheinlich der wichtigste Absatz, denn die Bestimmung unterliegt keiner Einschränkung; sie enthält eine eigene, unmissverständliche Definition. In Gebieten, die sich im Krieg befinden, darf keine Person unter achtzehn Jahren wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt hingerichtet werden.
- 3202 In diesem Bereich hat die Vierte Genfer Konvention von 1949 in Artikel 68 Absatz 4 den Weg geebnet, der vorsieht, dass die Gerichte der Besatzungsmacht in keinem Fall die Todesstrafe gegen eine geschützte Person verhängen dürfen, die unter achtzehn Jahre alt ist. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 folgte diesem Beispiel, und Artikel 6 sieht vor, dass die Todesstrafe nicht für Verbrechen verhängt werden darf, die von Personen unter achtzehn Jahren begangen wurden. Die Europäische Konvention (1950) enthält dagegen keine Bestimmung in dieser Hinsicht. Artikel 4 der amerikanischen Konvention (1969) verbietet die Todesstrafe für Personen unter achtzehn oder über siebenzig Jahren. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegende Bestimmung noch bestehende Lücken füllt und in Bezug auf die Zeit eines bewaffneten Konflikts und auf Vergehen im Zusammenhang mit Konflikten die Todesstrafe für Personen unter achtzehn Jahren vollständig ausschließt.
- 3203 Es ist zu beachten, dass in der Bestimmung nicht das Wort "Kinder", sondern der allgemeinere Begriff "Personen" verwendet wird. Der Entwurf des IKRK sah vor, dass die Todesstrafe nicht "ausgesprochen" werden sollte, und die Arbeitsgruppe hatte diesen Text akzeptiert. Ein Delegierter argumentierte jedoch, dass die Gesetzgebung seines Landes ein Verbot der Verkündung der Todesstrafe nicht erlaube, ein Verbot ihrer Vollstreckung jedoch akzeptiert werden könne. Der Ausschuss III und die Konferenz selbst akzeptierten diesen Einwand, und der endgültige Text berücksichtigt ihn.
- 3204 Es ist zu hoffen, dass diese Bestimmung nicht missbraucht wird, insbesondere nicht dadurch, dass Jugendliche unter achtzehn Jahren zu besonders perfiden oder skrupellosen Handlungen ermahnt werden, die für den Täter aufgrund seiner Jugend nicht die Todesstrafe nach sich ziehen würden. Solche Praktiken könnten schädliche Folgen haben, wenn sie häufig vorkommen, und die verantwortlichen Behörden könnten den Versuch aufgeben, die Täter solcher Handlungen zu fassen und stattdessen versuchen, sie zu beseitigen. Die große Verantwortung derjenigen, die Jugendliche anweisen, solche Handlungen zu begehen, oder sie dulden, sollte hervorgehoben werden, denn sie gefährden die Sicherheit aller jungen Menschen. Darüber hinaus sollte daran erinnert werden, dass sie für ihre Handlungen vor Gericht Rechenschaft ablegen müssen.
- 3205 Was die Formulierung "Straftat im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt" betrifft, so haben wir bereits in Artikel 75 ("Grundlegende Garantien"), Absätze 3 und 4, und Artikel 76 ("Schutz von Frauen"), Absätze 2 und 3, gesehen, was mit diesem Ausdruck gemeint ist, der im Allgemeinen keine gewöhnlichen

Straftaten umfasst. Darüber hinaus verweisen wir auf die Erläuterungen zu den oben genannten Bestimmungen (S. 357 und S. 893 oben).

3206 Die Todesstrafe ist in einer Reihe von Bestimmungen der Genfer Konventionen und der Zusatzprotokolle verboten oder eingeschränkt, und es lässt sich diesbezüglich Folgendes zusammenfassen

- 1) Eine allgemeine Regel, die für alle Zivilisten oder Militärangehörigen im Hoheitsgebiet der Konfliktparteien gilt, verbietet die Vollstreckung der Todesstrafe für strafbare Handlungen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt an Personen, die zum Zeitpunkt des Begehens der Straftat unter achtzehn Jahre alt waren (Protokoll I, Artikel 77). Die entsprechende Regel, die in nicht-internationalen Konflikten gilt (Protokoll II, Artikel 6 – "Strafverfolgung"), verbietet die Verhängung der Todesstrafe unter gleichen Umständen.
- 2) Eine allgemeine Regel, die für Frauen gilt, verbietet die Vollstreckung der Todesstrafe an Schwangeren und Müttern, die unterhaltsberechtignte Kinder haben, für Vergehen im Zusammenhang mit dem Konflikt (Protokoll I, Artikel 76 – "Schutz von Frauen"). Die gleiche Regel wird bei internen Konflikten angewendet (Protokoll II, Artikel 6 – "Strafverfolgung").
- 3) Die Kriegsgefangenen unterliegen der Gesetzgebung der Gewahrsamsmacht; sie müssen über die Vergehen, die nach dieser Gesetzgebung mit der Todesstrafe bedroht sind, unterrichtet werden; ohne Zustimmung der Macht, von der sie abhängen, darf kein neues Vergehen in diese Liste aufgenommen werden. Für Kriegsgefangene, die wegen eines Vergehens angeklagt sind, das mit der Todesstrafe bedroht ist, sind verschiedene Vorsichtsmaßnahmen vorgesehen; diese Strafe darf frühestens sechs Monate nach dem rechtskräftigen Urteil vollstreckt werden (Dritte Konvention, Artikel 100 und 101).
- 4) In besetzten Gebieten kann die Todesstrafe von Gerichten der Besetzungsmacht nur gegen geschützte Personen für eine begrenzte Anzahl von ordnungsgemäß aufgezählten Vergehen verhängt werden (Vierte Konvention, Artikel 68 Absatz 2). Darüber hinaus sind verschiedene Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, und im Falle einer Überzeugung darf die Hinrichtung erst nach einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfolgen (Vierte Konvention, Artikel 75). Schließlich verbietet die vierte Konvention (Artikel 68 Absatz 4) die Verhängung (und damit, wie der hier zu behandelnde Artikel, die Vollstreckung) der Todesstrafe gegen geschützte Personen, die zum Zeitpunkt der Tat noch keine achtzehn Jahre alt waren.

3207 Wie wir gesehen haben, wurden einige sehr wichtige Beschränkungen für die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe beschlossen; jedenfalls gibt es weltweit eine allgemeine Tendenz zur Abschaffung dieser Strafe, die sich in den Konventionen von 1949 sowie im vorliegenden Protokoll widerspiegelt.

3208 Anzumerken ist, dass ein Delegierter, ohne Einwände gegen den Artikel in der angenommenen Fassung zu erheben, einen sechsten Absatz hätte hinzufügen wollen, der jegliche Strafverfolgung und Überzeugung von Kindern verbietet, die zum Zeitpunkt der Straftat zu jung waren, um die Folgen ihrer Handlungen zu verstehen. Dem Berichterstatter zufolge stimmte der Ausschuss III darin überein, dass nach einem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz eine Person nicht wegen einer Straftat verurteilt werden darf, wenn sie zum Zeitpunkt des Begehens der Straftat nicht in der Lage war, die Folgen dieser Tat zu verstehen. In gewisser Weise hängt dieses Problem mit dem Alter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zusammen, das oben unter Absatz 3 erörtert wurde. Der Ausschuss beschloss daher, diese Frage der nationalen Gesetzgebung zu überlassen.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 78 – Evakuierung von Kindern

1. *Eine am Konflikt beteiligte Partei darf Kinder, die nicht ihre eigenen Staatsangehörigen sind, nicht in ein fremdes Land evakuieren, es sei denn, es handle sich um eine vorübergehende Evakuierung, die durch zwingende Gründe der Gesundheit, der medizinischen Behandlung oder – ausser in besetztem Gebiet – der Sicherheit der Kinder erforderlich wird. Sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte erreichbar, so ist deren schriftliches Einverständnis mit der Evakuierung erforderlich. Sind sie nicht erreichbar, so darf die Evakuierung nur mit schriftlicher Zustimmung der Personen vorgenommen werden, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben. Die Schutzmacht überwacht jede derartige Evakuierung im Einvernehmen mit den betreffenden Parteien, das heisst der die Evakuierung vornehmenden Partei, der die Kinder aufnehmenden Partei und jeder Partei, deren Staatsangehörige evakuiert werden. In jedem Fall treffen alle am Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch durchführbaren Vorsichtsmassnahmen, um eine Gefährdung der Evakuierung zu vermeiden.*
2. *Wird eine Evakuierung nach Absatz 1 vorgenommen, so wird für die Erziehung jedes evakuierten Kindes, einschliesslich seiner dem Wunsch der Eltern entsprechenden religiösen und sittlichen Erziehung unter Wahrung grösstmöglicher Kontinuität gesorgt.*
3. *Um die Rückkehr der nach diesem Artikel evakuierten Kinder zu ihren Familien und in ihr Land zu erleichtern, stellen die Behörden der Partei, welche die Evakuierung vornimmt, und gegebenenfalls die Behörden des Aufnahmelandes für jedes Kind eine mit Lichtbildern versehene Karte aus und übermitteln sie dem Zentralen Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Jede Karte enthält, soweit möglich und soweit dem Kind dadurch kein Schaden entstehen kann, folgende Angaben:*
 - (a) *Name(n) des Kindes;*
 - (b) *Vorname(n) des Kindes;*
 - (c) *Geschlecht des Kindes;*
 - (d) *Geburtsort und -datum (oder ungefähres Alter, wenn das Datum nicht bekannt ist);*
 - (e) *Name und Vorname des Vaters;*
 - (f) *Name, Vorname und gegebenenfalls Mädchenname der Mutter;*
 - (g) *nächste Angehörige des Kindes;*
 - (h) *Staatsangehörigkeit des Kindes;*

- (i) *Muttersprache des Kindes sowie alle weiteren Sprachen, die es spricht;*
- (j) *Anschrift der Familie des Kindes*
- (k) *eine etwaige Kennnummer des Kindes;*
- (l) *Gesundheitszustand des Kindes;*
- (m) *Blutgruppe des Kindes;*
- (n) *etwaige besondere Kennzeichen;*
- (o) *Datum und Ort der Auffindung des Kindes;*
- (p) *das Datum, an dem, und der Ort, von dem aus das Kind sein Land verlassen hat;*
- (q) *gegebenenfalls Religion des Kindes;*
- (r) *gegenwärtige Anschrift des Kindes im Aufnahmeland;*
- (s) *falls das Kind vor seiner Rückkehr stirbt, Datum, Ort und Umstände des Todes sowie Bestattungsort.*

Kommentar von 1987

3209 In Ländern, die sich im Krieg befinden, werden fast immer besondere Maßnahmen zugunsten der Kinder ergriffen, denn es ist wünschenswert, das Wohlergehen, die Erziehung und die Schulbildung der Kinder sicherzustellen. Deshalb wurden besondere Bestimmungen für die Lebensmittelversorgung, die medizinische Ausrüstung und die Kleidung erlassen. Es wurden auch Anstrengungen unternommen, junge Menschen in Gebieten oder Unterkünften unterzubringen, in denen die Kriegsgefahren geringer sind. In diesem Zusammenhang wurden Kinder oft in ausländische oder in verbündete oder neutrale Länder¹ geschickt, die sich bereit erklärten oder anboten, sie unterzubringen. In den meisten Fällen ging es darum, die aus den Feindseligkeiten resultierenden Gefahren für die Kinder zu vermeiden und für ausreichende Lebensmittel sowie eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu sorgen. Im Großen und Ganzen haben solche Evakuierungen, die in geordneter Weise und im Übereinkommen mit den Behörden und den Eltern durchgeführt wurden, zu guten Ergebnissen geführt.

3210 Die Vierte Konvention förderte die Aufnahme von Waisenkindern oder von ihren Familien getrennten Kindern in neutralen Ländern. So sieht Artikel 24 vor:

"Die Konfliktparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder unter fünfzehn Jahren, die verwaist sind oder infolge des Krieges von ihren Familien getrennt wurden, nicht sich selbst überlassen werden und dass ihr Unterhalt, die Ausübung ihrer Religion und ihre Schulbildung unter allen Umständen erleichtert werden. Ihre Schulbildung soll, soweit möglich, Personen anvertraut werden, die einer ähnlichen kulturellen Tradition angehören.

Die Konfliktparteien erleichtern die Aufnahme dieser Kinder in einem neutralen Land für die Dauer des Konflikts mit der Einwilligung der Schutzmacht, falls vorhanden, und unter gebührenden Garantien für

¹ Damit ist hier und im Folgenden gemeint: "neutraler oder anderer Staat, der nicht Partei des Konflikts ist"; zu diesem Ausdruck siehe Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Grundsätze."

3211 Die Diplomatische Konferenz von 1974 – 1977 verfolgte einen vorsichtigeren Ansatz. In der Tat ist es auch vorgekommen, dass Evakuierungen aus anderen Gründen durchgeführt wurden, z.B. um Kinder in Übereinstimmung mit bestimmten politischen oder religiösen Ansichten zu erziehen oder um sie auf den Dienst in den bewaffneten Kräften eines Staates vorzubereiten. Manchmal wurden sie unter Bedingungen durchgeführt, die dazu führten, dass die Kinder ihre Identität verloren oder in einer Art und Weise erzogen wurden, die ihrer Familie oder ihrem Land fremd war.

3212 Artikel 78 trägt diesen Aspekten weitgehend Rechnung. Er erlaubt zwar die Evakuierung von Kindern ins Ausland, legt aber genaue Bedingungen fest, die die Konfliktparteien in solchen Situationen beachten müssen. Die Evakuierung von Kindern birgt nämlich selbst ernste Gefahren. In diesem Zusammenhang sei auf eine Studie der UNESCO verwiesen², die von der Internationalen Union für das Wohlergehen der Kinder in ihrem Memorandum für die zweite Tagung der Konferenz der Regierungsexperten im Jahr 1972 zitiert wird³:

"Wenn wir die Art des psychischen Leidens des Kindes, das Opfer eines Krieges ist, untersuchen, stellen wir fest, dass es nicht die Tatsache des Krieges selbst – wie Bombardierungen oder militärische Operationen – ist, die es emotional beeinträchtigt hat; sein Abenteuersinn, sein Interesse an Zerstörung und Bewegung kann sich den schlimmsten Gefahren anpassen, und es ist sich seiner Gefahr nicht bewusst, wenn es seinen Beschützer in der Nähe hat, der in seinem Kinderherz die Sicherheit verkörpert, und wenn es gleichzeitig einen vertrauten Gegenstand in die Arme schließen kann.

Es sind die Auswirkungen der Ereignisse auf die familiären Bindungen und die Trennung von seinem gewohnten Lebensrahmen, die das Kind beeinträchtigen, und vor allem die abrupte Trennung von seiner Mutter".

3213 Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass alles getan werden sollte, um zu vermeiden, dass Kinder (insbesondere kleine Kinder) von ihren natürlichen Beschützern getrennt werden. Es liegt jedoch auf der Hand, dass Mutter und Vater in Kriegszeiten häufig militärischen oder zivilen Aufgaben zugewiesen werden und daher nicht in der Lage sind, sich um das Wohl und die Erziehung ihres Kindes zu kümmern. Häufig wird das Kind den Großeltern oder anderen entfernteren Verwandten anvertraut, oder es wird in Aufnahmezentren untergebracht.

3214 Auf der Grundlage seiner Erfahrungen legte das IKRK den Regierungsexperten 1972 einen Artikel vor, der den Aufnahmestaaten lediglich die Pflicht auferlegte, die Kinder zu registrieren und dem Zentralen Suchdienst Informationen zu übermitteln; nach Ansicht des IKRK ging es in erster Linie darum, die Rückkehr der Kinder in ihr Land und zu ihrer Familie sicherzustellen und zu erleichtern. Das IKRK modifiziert den Entwurf auf der Grundlage der 1972 geführten Diskussionen.⁴

² Th. Brosse, 'War-Handicapped Children', UNESCO, Paris, 1950;

³ CE 1972, Bericht, Bd. II, S. 85-91 (CE/COM III/PC 117);

⁴ 'Artikel 69 - Evakuierung von Kindern'

- (1) Wenn ihr Zustand die Evakuierung aus Gründen der Gesundheit, insbesondere zur ärztlichen Behandlung oder zur Beschleunigung der Genesung, erforderlich macht, können Kinder in ein anderes Land überführt werden. Sofern sie nicht durch Umstände von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten getrennt sind, muss deren Einwilligung eingeholt werden. Im Fall einer Evakuierung ins Ausland wird die Maßnahme von der Schutzmacht im Einvernehmen mit den betroffenen Konfliktparteien überwacht oder geleitet.

- 3215 Wie wir weiter unten sehen werden, brachte die Diplomatische Konferenz wichtige Klarstellungen und Ergänzungen in den IKRK-Entwurf ein. Letzteres hatte in Artikel 32 des Entwurfs des Protokolls II auch Bestimmungen über die Evakuierung von Kindern aufgenommen, die jedoch von der Konferenz nur teilweise übernommen wurden, indem sie in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien"), Absatz 3, des Protokolls aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Evakuierung von Kindern unter schwierigen Bedingungen vor allem in Fällen interner bewaffneter Konflikte stattgefunden hat.
- 3216 So wurden beispielsweise am Ende des spanischen Bürgerkriegs in den Jahren 1938-1939 verwaiste oder von ihren Familien getrennte baskische Kinder in die UdSSR evakuiert, was zu dramatischen Situationen in persönlicher und familiärer Hinsicht führte. Als sie erwachsen wurden, wollten viele dieser Kinder nach Spanien zurückkehren, was sie in den 1960er Jahren auch taten. Viele von ihnen fühlten sich jedoch in Spanien nicht zu Hause und verlangten, in die UdSSR zurückkehren zu dürfen, was langwierige Verhandlungen erforderte. In der Tat fühlten sich diese Menschen weder in Spanien noch in der UdSSR zu Hause.
- 3217 Ein weiteres Beispiel ist der Fall von etwa 30.000 griechischen Kindern, die am Ende des griechischen Bürgerkriegs 1945 – 1946 in verschiedene Länder gebracht wurden. In den Jahren 1948 und 1949 bat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, sich um die Heimschaffung dieser Kinder zu kümmern. Dies war ein langwieriger und schwieriger Prozess, aber schließlich wurden in den 1950er Jahren mehrere tausend Kinder in ihr Land zurückgeführt.
- 3218 Diese Beispiele, auch wenn sie sich auf interne Konflikte beziehen, zeigen deutlich, dass bei der Evakuierung von Kindern in andere Länder gleichzeitig alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden sollten, um ihre rasche Rückkehr zu erlauben, sobald die Bedingungen, die die Evakuierung erforderlich gemacht haben, nicht mehr gegeben sind.

-
- (2) Im Fall der Evakuierung in ein anderes Land sorgen die Konfliktpartei, die die Evakuierung durchführt, und die Behörden des Aufnahmelandes nach Möglichkeit dafür, dass die Schulbildung der Kinder in der Sprache und Kultur des Landes, dem sie angehören, fortgesetzt wird.
- (3) Um die Rückführung der im Ausland betreuten oder aufgenommenen Kinder in ihre Familien und in ihr Land zu erleichtern, erstellen die Behörden des Aufnahmelandes für jedes Kind eine Karte mit Lichtbildern, die sie dem Zentralen Suchdienst mitteilen. Jeder Ausweis enthält nach Möglichkeit die folgenden Mindestangaben:
- (a) Nachname des Kindes;
 - (b) den Vornamen des Kindes;
 - (c) den Geburtsort und das Geburtsdatum (andernfalls das ungefähre Alter);
 - (d) den Vornamen des Vaters;
 - (e) den Vornamen der Mutter und ihren Mädchennamen;
 - (f) die Staatsangehörigkeit des Kindes;
 - (g) die Adresse der Familie des Kindes;
 - (h) das Datum und den Ort, an dem das Kind gefunden wurde;
 - (i) das Datum und den Ort, an dem das Kind sein Land verlassen hat;
 - (j) die Blutgruppe des Kindes;
 - (k) keine besonderen Merkmale;
 - (l) die derzeitige Anschrift des Kindes";

Absatz 1

- 3219 Wie mehrere andere Bestimmungen dieses Abschnitts enthält auch dieser Artikel eine eigene Definition des Personenkreises, auf den er anzuwenden ist. Er erfasst also Kinder – ohne weitere Präzisierung – mit der Ausnahme, dass Kinder, die Staatsangehörige der Konfliktpartei sind, die die Evakuierung durchführt, nicht eingeschlossen sind.
- 3220 Eine Konfliktpartei kann also die Evakuierung ihrer eigenen Kinder in ein verbündetes oder neutrales Land veranlassen, ohne dass sie Handlungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels vornehmen muss; das gleiche gilt für Evakuierungen von Kindern, die eine Konfliktpartei in ihrem eigenen Gebiet veranlasst. In der Vergangenheit sind solche Evakuierungen häufig aus verschiedenen Gründen vorgenommen worden: um Kinder aus den Gefahren des Krieges zu entfernen, um sie angemessen mit Lebensmitteln zu versorgen und zu betreuen, um ihre Erziehung und Schulbildung unter zufriedenstellenden Bedingungen zu gewährleisten usw.
- 3221 Dies vorausgeschickt, besteht kein Zweifel daran, dass es im Interesse der Konfliktparteien liegt, bei der Evakuierung von Kindern in anderen als den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu handeln, auch wenn sie rechtlich nicht dazu verpflichtet sind. Kurzum, es handelt sich um vernünftige Maßnahmen der Verwaltung. In jedem Fall sind sie in Artikel 24 der Vierten Konvention in groben Zügen festgeschrieben.
- 3222 Betrachten wir nun die Bedingungen, die in dem hier zu prüfenden Artikel festgelegt sind. Da die Staatsangehörigen des Staates, der die Evakuierung veranlasst, nicht erfasst werden, ist die Bestimmung vor allem von Kindern feindlicher Staatsangehörigkeit, von Flüchtlingen oder Staatenlosen und von Staatsangehörigen von Staaten ohne diplomatische Vertretung betroffen. In den meisten Fällen handelt es sich also um geschützte Personen im Sinne der vierten Konvention. Es kann auch Flüchtlingskinder geben, die keine geschützten Personen sind, weil sie diesen Status erst nach Ausbruch der Feindseligkeiten erlangt haben, oder Kinder, die Staatsangehörige von Staaten sind, die nicht durch die Vierte Konvention gebunden sind, aber solche Fälle sind relativ selten. Die Mehrzahl der betroffenen Kinder fällt daher unter die Bestimmungen der Vierten Konvention. So ist es verboten, sie in das Hoheitsgebiet einer Macht zu evakuieren, die nicht Partei der Konvention ist, und wenn sie einer Macht übergeben werden, die Partei der Konvention ist, muss sichergestellt werden, dass sie in der Lage und willens ist, die Konvention anzuwenden (Artikel 45, vierte Konvention). Die Macht, die die Evakuierung veranlasst, bleibt für die Behandlung der evakuierten Personen verantwortlich. Geschützte Personen können sich in gleichem Maße wie Staatsangehörige des betroffenen Staates frei bewegen, wenn sie sich in einem besonders gefährdeten Gebiet befinden (Artikel 39, Unterabsatz 4).
- 3223 In besetzten Gebieten verbietet Artikel 49 die gewaltsame Überführung aus dem besetzten Gebiet. Das Gleiche gilt nicht für freiwillige Überführungen. Evakuierungen innerhalb des besetzten Gebietes sind nur möglich, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder die militärische Notwendigkeit dies erfordert. Nur wenn es sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden lässt, ist eine vorübergehende Überführung einer Bevölkerung außerhalb des besetzten Gebiets legitim, und diese Bevölkerung sollte in ihr eigenes Land zurückgeführt werden, sobald die Feindseligkeiten in diesem Gebiet beendet sind. Auch in diesem Fall genießen die Kinder die Garantien, die geschützten Personen gewährt werden. Auf diese Weise bleiben die Familien zusammen.
- 3224 Schließlich sei auf Artikel 49 Absatz 6 der Vierten Konvention verwiesen, wonach eine Besetzungsmacht

nicht Teile ihrer eigenen Bevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet überführen darf.

3225 Der Sachverhalt ist recht kompliziert, so dass wir versuchen werden, ihn wie folgt zusammenzufassen:

- 1) Kinder, die Staatsangehörige der Konfliktpartei sind, die die Evakuierung veranlasst: Es steht dieser Partei frei, die von ihr als geeignet erachteten Vorkehrungen zu treffen, wobei es im Interesse der Kinder natürlich äußerst wünschenswert ist, die Regeln des Protokolls anzuwenden.
- 2) Kinder, die nicht die Staatsangehörigkeit der die Evakuierung veranlassenden Macht besitzen und geschützte Personen im Sinne des Vierten Übereinkommens sind: Die Regeln des Übereinkommens und des Protokolls sind gleichzeitig anzuwenden.
- 3) Kinder, die weder Staatsangehörige der Macht sind, die die Evakuierung veranlasst, noch geschützte Personen nach der Vierten Konvention⁵: die Regeln des Protokolls sind anzuwenden.

3226 Die genannten Gründe, die eine Evakuierung rechtfertigen können, sind erschöpfend: Gesundheit, medizinische Behandlung oder Sicherheit. Wie bereits oben erwähnt, neigt das Protokoll dazu, die Evakuierung von Kindern einzuschränken, was zweifellos auf negative Erfahrungen zurückzuführen ist, von denen einige oben beschrieben wurden. Im Allgemeinen kann eine Unterbrechung der familiären und affektiven Bindungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern haben; es muss ein Gleichgewicht zwischen gegensätzlichen Bedürfnissen gefunden werden.

3227 Für besetzte Gebiete wurde die Sicherheit nicht als Bedingung für die Evakuierung beibehalten. Hierzu erklärte der Berichterstatter:

"[...] die Beschränkung auf die Evakuierung aus zwingenden Gründen der Gesundheit oder der medizinischen Behandlung, wenn die Evakuierung aus besetztem Gebiet erfolgen soll, spiegelt die tief sitzende Besorgnis vieler Vertreter im Ausschuss wider, dass die Gefahr eines Missbrauchs des Ermessensspielraums der Besetzungsmächte größer ist als die Gefahr eines Verbots der Evakuierung aus Sicherheitsgründen".⁶

3228 Es kann vorkommen, dass die Evakuierung an sich eine ernste Gefahr darstellt. Unter solchen Umständen kann die in Artikel 127 Absatz 4 der Vierten Konvention enthaltene Regel eine nützliche Orientierungshilfe sein. Nach dieser Bestimmung dürfen Internierte, wenn sich die Kampfzone einem Internierungsort nähert, nicht überführt werden, es sei denn, dass sie durch den Verbleib an Ort und Stelle größeren Gefahren ausgesetzt sind als durch die Überführung.

3229 Unter diesen Umständen könnten die verantwortlichen Behörden auch die Einrichtung von entmilitarisierten Zonen oder Sicherheitszonen in Betracht ziehen oder andernfalls bewohnte Gebiete zu "unverteidigten Ortschaften" erklären. Es versteht sich von selbst, dass Kinder zu den ersten Personen gehören sollten, die solche Schutzzonen betreten dürfen.

3230 Das hier verwendete Adjektiv "vorübergehend" ist sehr wichtig; es macht deutlich, dass derjenige, der eine Entscheidung zur Evakuierung von Kindern trifft, gleichzeitig die Aussicht auf ihre Rückkehr und die

⁵ Kinder, die Staatsangehörige verbündeter Länder sind, die normale diplomatische Beziehungen zu der die Evakuierung veranlassenden Macht unterhalten und deren diplomatische Vertreter ihre diplomatische Mission zugunsten ihrer Landsleute ungehindert erfüllen können, sind keine geschützten Personen; dasselbe gilt, außer im besetzten Gebiet, für Kinder, die Staatsangehörige neutraler oder anderer Staaten sind, die nicht Konfliktparteien sind;

⁶ O.R. XV S. 466, CDDH/407/Rev.1, Abs. 66;

Wiederherstellung der Beziehungen zu ihrer Familie zu gegebener Zeit in Aussicht stellen muss.

- 3231 In Bezug auf die Behörde, die über die Evakuierung entscheidet und diese Aufgabe übernimmt, ist der Artikel nicht sehr klar. Im eigenen nationalen Gebiet können die Regierung und ihre für diese Fragen verantwortlichen Organe den Kindern die Möglichkeit geben, in ein verbündetes oder neutrales Land zu gehen. Bei freiwilligen Überführungen aus besetztem Gebiet geht die Initiative meist von den örtlichen Behörden aus, die allerdings nur mit Einwilligung und Unterstützung der Besetzungsmacht handeln können, und zwar auf der Grundlage eines Angebots eines neutralen oder verbündeten Landes, Kinder für einen angemessenen Zeitraum aufzunehmen. In all diesen Fällen ist die Besetzungsmacht in Übereinstimmung mit dem Artikel die Macht, die die Evakuierung veranlasst.
- 3232 Sowohl im eigenen Staatsgebiet als auch in besetzten Gebieten ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormunds bzw. derjenigen, die für die Betreuung der Kinder verantwortlich sind, erforderlich. Man hätte denken können, dass die Einwilligung der Macht, deren Staatsangehörige evakuiert werden, ausreicht, aber es wurde argumentiert, dass einige Regierungen "Marionetten"-Regierungen sind und dass es daher notwendig sei, die Einwilligung der Familie einzuholen. Generell zeigte sich die Diplomatische Konferenz in diesem Bereich sehr zurückhaltend, insbesondere im Fall der besetzten Gebiete.
- 3233 In Ermangelung von Eltern oder Vormündern ist die Einwilligung der Personen erforderlich, die nach dem Gesetz oder dem Gebräuche in erster Linie für die Betreuung der Kinder verantwortlich sind; diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Begriff der Familie in einigen Teilen der Welt weiter gefasst ist als in anderen.
- 3234 Hier ist die Überwachung durch die Schutzmacht vorgesehen: Damit ist natürlich die Schutzmacht gemeint, die die Interessen der kriegführenden Macht wahrnimmt, deren Staatsangehörigkeit die Kinder besitzen, oder, im Fall von Flüchtlingen, die Interessen des Aufnahmestaats; in Ermangelung einer Schutzmacht für solche Flüchtlinge ist die Unterstützung durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder seine Vertreter eine Alternative.
- 3235 Handelt es sich bei den zu evakuierenden Kindern nicht um geschützte Personen im Sinne der Vierten Konvention oder ist keine Schutzmacht vorhanden, so kann eine humanitäre Organisation wie das IKRK die Evakuierung durchführen. Auch die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, deren humanitäre Aktivitäten in Artikel 81 ("Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen") festgelegt sind, können bei solchen Evakuierungen Beistand leisten.
- 3236 Der Absatz endet mit einem Satz, in dem die Konfliktparteien aufgefordert werden, alle erdenklichen Vorkehrungen zu treffen, um die Evakuierung nicht zu gefährden. Der französische Text ist weniger präzise, da er sich auf die "Gefährdung der Evakuierung" ("compromettre l'évacuation") bezieht, wobei nicht klar ist, welche Handlungen die Evakuierung gefährden könnten. Wir verstehen diese Bestimmung so, dass Konfliktparteien, die die Evakuierung organisiert oder akzeptiert haben, selbstverständlich keine militärischen Operationen durchführen dürfen, die die zu evakuierenden Kinder gefährden würden. Selbstverständlich können Signale verwendet werden, um die von den Evakuierungskonvois benutzten Transportwege und -zeiten auf dem Luft-, See- oder Landweg anzuzeigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Konfliktparteien die Benutzung bestimmter Routen vorschreiben und die Benutzung anderer Routen untersagen. Die Schutzmächte können in diesem Bereich sicherlich eine nützliche Rolle spielen.
- 3237 Schließlich ist zu beachten, dass der Artikel keine Definition des Begriffs "Kinder" enthält. Diesbezüglich verweisen wir auf das, was oben zu Artikel 77 ("Schutz von Kindern") gesagt wurde; im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass jeder Mensch unter fünfzehn Jahren als Kind im Sinne der Konventionen

und des Protokolls anzusehen ist. Dies bedeutet nicht, dass in bestimmten Fällen nicht auch Personen über fünfzehn Jahren als Kinder angesehen werden können.

Absatz 2

- 3238 Dieser Absatz legt Pflichten fest, gibt aber nicht an, auf wen sie anzuwenden sind. In erster Linie ist der Staat, der die Kinder aufnimmt, verpflichtet, die Schulbildung der Kinder in Übereinstimmung mit den Wünschen ihrer Eltern fortzusetzen. Die Konfliktpartei, die die Evakuierung veranlasst, ist jedoch auch für das Schicksal der evakuierten Kinder verantwortlich und sollte sicherstellen, dass die festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Maßnahmen, die darauf abzielen, Kinder zu einer anderen Religion als der ihrer Familie zu bekehren, sind selbstverständlich verboten, auch wenn diese Bekehrung freiwillig ist. Ebenso muss die Indoktrination verboten werden.
- 3239 Allerdings wird es nicht immer leicht sein, eine ausreichende Anzahl von Personen zu finden, die in der Lage sind, die Schulbildung der Kinder unter den gleichen Bedingungen wie bisher zu gewährleisten. Es kann zu Sprachproblemen, Gebräuchen und Verständigungsschwierigkeiten kommen; dennoch sollten alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden.
- 3240 Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass dieser Absatz Pflichten für Aufnahmestaaten festlegt, die häufig neutrale Staaten und keine Konfliktparteien sind; dies ist Ausdruck der Solidarität, die die durch die Konventionen und ihr Zusatzprotokoll gebundenen Staaten eint, eine Solidarität, die im Übrigen auch in anderen Bestimmungen, insbesondere in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 1 des Protokolls, zu finden ist.

Absatz 3

- 3241 Der Text ist recht eindeutig und bedarf kaum eines Kommentars. Der Zentrale Suchdienst ist derjenige, der in Artikel 123 der Dritten Konvention und Artikel 140 der Vierten Konvention als Zentralauskunftsbüro bezeichnet wird. Das IKRK hatte 1914 während des Ersten Weltkriegs ohne klare Rechtsgrundlage eine solche Stelle eingerichtet. Eine neue Agentur wurde 1939 auf der Grundlage von Artikel 79 der Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen gegründet. Diese Agentur war auch vom Schicksal der Zivilisten betroffen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist sie weiterhin aktiv und wurde den Parteien der seitherigen Konflikte zur Verfügung gestellt. Diese Stelle bearbeitet noch immer Anfragen zu Angehörigen der Streitkräfte oder Zivilisten, die während des Zweiten Weltkriegs registriert wurden.
- 3242 Die Informationen, die auf dem Ausweis eines jeden Kindes angegeben werden müssen, sind sehr umfangreich, und es wird nicht immer möglich sein, alle Angaben zu machen. Außerdem gibt es Fälle, in denen die Weitergabe bestimmter Informationen für die betroffene Person schädlich sein könnte, weshalb eine Ausnahme gemacht wird, wenn die Gefahr besteht, dass das Kind Schaden nimmt.
- 3243 Bei der Verabschiedung dieses Absatzes im Plenum kam es zu einer Diskussion über den Mädchennamen der Mutter: Einige Delegierte argumentierten, dass ein solches Konzept in ihren Ländern unbekannt sei, da eine verheiratete Frau ihren Nachnamen behalte. Aus diesem Grund wird im französischen Text das Wort "éventuellement" verwendet, während es im englischen Text weggelassen wird.
- 3244 Es gab einige Befragungen über die Bedeutung des Wortes "Familie" in Unterabsatz j)). Der Berichterstatter

antwortete, dass dieses Wort entweder den Vater oder die Mutter oder jedes überlebende Mitglied der Familie meint.⁷

Claude Pilloud / Jean Pictet

⁷ O.R. VI, S. 466, CDDH/SR.43, Abs. (7) S. 915. 66-67. Siehe auch Kommentar Art. 32, oben, S. 346 – 347 und Art. 77, Abs. 4, oben, S. 903;

Kapitel III – Journalisten

Artikel 79 – Maßnahmen zum Schutz von Journalisten

1. *Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, gelten als Zivilpersonen im Sinne des Artikels 50 Absatz 1.*
2. *Sie sind als solche nach den Abkommen und diesem Protokoll geschützt, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt; sind sie aber bei den Streitkräften als Kriegsberichterstatter akkreditiert, so bleibt der Anspruch auf den nach Artikel 4 Buchstabe A Absatz 4 des III. Abkommens vorgesehenen Status unberührt.*
3. *Sie können einen dem Muster in Anhang II dieses Protokolls entsprechenden Ausweis erhalten. Dieser Ausweis, der von der Regierung des Staates ausgestellt wird, dessen Angehörige sie sind, in dem sie ansässig sind oder in dem sich das Nachrichtenorgan befindet, bei dem sie beschäftigt sind, bestätigt den Status des Inhabers als Journalist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3245 Die Umstände eines bewaffneten Konflikts setzen Journalisten, die in einer solchen Situation ihren Beruf ausüben, Gefahren aus, die oft über das Maß der Gefahren hinausgehen, denen Zivilisten normalerweise ausgesetzt sind. In einigen Fällen sind die Risiken sogar den Gefahren ähnlich, denen Angehörige der Streitkräfte ausgesetzt sind, obwohl sie nicht zu den Streitkräften gehören. Daher sind besondere Regeln für Journalisten erforderlich, die durch ihre beruflichen Pflichten im Rahmen eines bewaffneten Konflikts gefährdet sind.¹
- 3246 Es muss von vornherein betont werden, dass es sich bei Artikel 79 um eine Vorschrift des "humanitären" Völkerrechts handelt: Er soll Journalisten, die in gefährlichen Einsätzen tätig sind, vor den schädlichen Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts schützen. In dieser Bestimmung geht es weder um das Recht, Informationen zu suchen, noch um das Recht, Informationen zu erhalten.

Die Rechtslage vor 1977

- 3247 Artikel 13 der Haager Landkriegsordnung, die dem Vierten Haager Übereinkommen von 1907 beigelegt

¹ Für eine allgemeine Analyse, siehe H.-P. Gasser, "The Protection of Journalists Engaged in Dangerous Professional Missions", IRRC, Januar-Februar 1983, S. 3;

ist, sieht vor, dass "Personen, die einer Armee folgen, ohne ihr unmittelbar anzugehören, wie Zeitungskorrespondenten und Berichterstatter", im Falle einer Gefangennahme Anspruch auf Kriegsgefangenenbehandlung haben, sofern sie im Besitz einer "Bescheinigung der Militärbehörden der Armee sind, die sie begleitet haben". Diese Lösung wurde von der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung von Kriegsgefangenen (Artikel 81) übernommen.

- 3248 Das Dritte Abkommen vom 12. August 1949 begnügt sich jedoch nicht mehr mit der Gewährung einer analogen Behandlung, sondern räumt in Artikel 4A Absatz 4 gefangenen Kriegsberichterstatter den Status von Kriegsgefangenen ein. Die Kriegsberichterstatter gehören somit zu den Begleitern der Streitkräfte, ohne dass sie tatsächlich Mitglieder dieser Streitkräfte sind. Unter diese Kategorie fallen jedoch nur diejenigen Korrespondenten, die über eine besondere Genehmigung verfügen, die es ihnen erlaubt, die Streitkräfte zu begleiten: die akkreditierten Korrespondenten. Ein von den Militärbehörden ausgestellter Ausweis hilft ihnen, ihren Status nachzuweisen.² Verwundete, kranke oder schiffbrüchige Kriegsberichterstatter fallen unter den Schutz des Ersten und Zweiten Abkommens (Artikel 13).
- 3249 Abgesehen von diesen Sonderregelungen für Kriegsberichterstatter, die zur Begleitung der Streitkräfte befugt sind, enthalten die Instrumente des humanitären Völkerrechts aus der Zeit vor 1977 keine besonderen Bestimmungen für Journalisten oder deren Auftrag.

Historischer Hintergrund dieser Bestimmung

- 3250 Der historische Hintergrund von Artikel 79 ist insofern besonders, als diese Bestimmung nicht aus dem Entwurf des Protokolls I hervorging, den das IKRK der Diplomatischen Konferenz auf der Grundlage von Konsultationen mit Regierungsexperten vorgelegt hatte. Sie stammt von anderer Seite. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ermächtigte nämlich 1970 auf französische Initiative hin den Wirtschafts- und Sozialrat und über diesen die Menschenrechtskommission, einen besonderen Übereinkommensentwurf zum Schutz von Journalisten in gefährlichen Einsätzen auszuarbeiten.³
- 3251 Auf Ersuchen der Generalversammlung wurden mehrere Entwürfe für ein solches Übereinkommen von der Menschenrechtskommission den beiden Tagungen der Konferenz der Regierungsexperten zur Prüfung vorgelegt.⁴ Die Mehrheit der Sachverständigen begrüßte den Vorschlag, Journalisten einen besonderen Schutz zu gewähren, da es wichtig sei, so viele Informationen wie möglich über die Ereignisse während eines bewaffneten Konflikts zu übermitteln.
- 3252 Die CDDH wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufgefordert, sich zu den von der Menschenrechtskommission ausgearbeiteten Artikelentwürfen zu äußern⁵, was sie auf der zweiten Tagung auch tat, allerdings auf unerwartete Weise. Anstatt sich darauf zu beschränken, den Entwurf der Vereinten Nationen zu kommentieren, vertrat eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses I die Auffassung, dass der Schutz von Journalisten bei gefährlichen Einsätzen im Rahmen eines Instruments des humanitären

² "Kommentar III", Art. 4A(4), S. 64-65;

³ Resolution 2673 (XXV) vom 9. Dezember 1970; vgl. C. Pilloud, "Protection of Journalists on Dangerous Missions in Areas of Armed Conflict", 'IRRC', Januar 1971, S. 3;

⁴ Resolution 2854 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 und Berichte der Konferenz der Regierungsexperten, erste Tagung (Abs. 507-515) und zweite Tagung (Bd. I, Abs. 3.73-3.93). Die endgültige Fassung des Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen findet sich in Dokument A/10147 vom 1. August 1975;

⁵ Entschlüsse 3058 (XXVIII) vom 2. November 1973 und 3245 (XXIX) vom 29. November 1974;

Völkerrechts und nicht in einer speziellen Konvention behandelt werden sollte.

- 3253 So legte die Arbeitsgruppe dem Ausschuss I einen Entwurf für einen in das Protokoll I aufzunehmenden Artikel – den künftigen Artikel 79 – und einen Anhang vor.⁶ Diese Texte wurden nacheinander vom Ausschuss I⁷ und vom Plenum⁸ ohne Widerspruch und ohne weitere Änderungen außer geringfügigen redaktionellen Änderungen angenommen.
- 3254 Während der Diskussion im Ausschuss I kam es jedoch zu einer interessanten Kontroverse: Eine Delegation hatte nämlich einen Änderungsantrag eingereicht, der Journalisten, die Schutz nach Artikel 79 beanspruchen, verpflichtet hätte, ein weithin sichtbares Schutzzeichen in Form einer leuchtend orangefarbenen Armbinde mit zwei schwarzen Dreiecken zu tragen.⁹ Dieser Vorschlag wurde vor allem mit folgendem Argument abgelehnt: Dadurch, dass der Träger der Armbinde für Kombattanten auffällig wird, könnte eine solche Kennzeichnung den Auftrag der Journalisten noch gefährlicher machen; ebenso wurde argumentiert, dass die Journalisten auf diese Weise die umliegende Zivilbevölkerung gefährden könnten.¹⁰
- 3255 Die Informationen, die auf dem Ausweis für journalistisches Personal angegeben werden sollten, waren auch Gegenstand einer Diskussion im Ausschuss I.¹¹
- 3256 1975 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die von der Diplomatischen Konferenz angenommene Lösung "mit Genugtuung" zur Kenntnis.¹² Seitdem wurde die ursprüngliche Idee, ein spezielles Übereinkommen zu diesem Thema auszuarbeiten, nicht weiter verfolgt. Die spezifischen Probleme, die der Schutz von Journalisten auf dem Schlachtfeld aufwirft, sind Teil der Gesamtheit der humanitären Probleme, die bewaffnete Konflikte aufwerfen. Die Genfer Konventionen und nun auch die Protokolle von 1977 bilden den geeigneten Rahmen für eine Regelung in diesem Bereich. Wie ein Delegierter während der Diskussion im Ausschuss I bemerkte, dürfte die Aufnahme der Bestimmung über Journalisten in ein Instrument des humanitären Rechts dazu führen, dass eben diese Journalisten mit den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen vertrauter werden, da sie ein größeres Interesse daran hätten, sie zu konsultieren.¹³ Das humanitäre Völkerrecht kann hiervon nur profitieren.

Absatz 1 – Status von Journalisten

- 3257 Journalisten, die in einem bewaffneten Konfliktgebiet einen beruflichen Auftrag ausführen, sind Zivilpersonen im Sinne von Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") Absatz 1 des Protokolls I. Mit anderen Worten, ein Journalist, der zweifellos Zivilperson ist, verliert diesen Status nicht, wenn er sich in einem bewaffneten Konfliktgebiet in beruflichem Auftrag aufhält, selbst wenn

⁶ Bericht der Arbeitsgruppe, O.R. X, S. 75, CDDH/I/237;

⁷ Ebd., S. 57, CDDH/219/Rev.1, Abs. 190;

⁸ O.R. VI, S. 256, CDDH/SR.43, Abs. 93;

⁹ O.R. III, S. 303, CDDH/I/242;

¹⁰ O.R. VIII, S. 368-371, CDDH/I/SR.35, Abs. 8-23;

¹¹ Ebd., S. 311-319, CDDH/I/SR.31, Abs. 1-53;

¹² EntschlieÙung 3500 (XXX) vom 15. Dezember 1975 und, implizit, EntschlieÙung 32/44 vom 8. Dezember 1977;

¹³ O.R. VIII, S. 313, CDDH/I/SR.31, Abs. 11;

er die Streitkräfte begleitet oder deren logistische Unterstützung in Anspruch nimmt. Im Übrigen schafft Absatz 1 dieses Artikels kein neues Recht, sondern präzisiert und bekräftigt das geltende Recht in Bezug auf Personen, die in einem bewaffneten Konfliktgebiet die Aufgaben eines Journalisten wahrnehmen, ohne akkreditierter Korrespondent im Sinne von Artikel 4 A Absatz 4 des Dritten Übereinkommens zu sein.

- 3258 Wie auf der Diplomatischen Konferenz selbst deutlich wurde, ist der Wortlaut von Absatz 1 nicht ganz zufriedenstellend.¹⁴ Ein Journalist, der in einem Konfliktgebiet beruflich tätig ist, sollte nämlich nicht nur als Zivilist "betrachtet" werden, sondern er ist "Zivilist" im Sinne der Definition in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") Absatz 1 des Protokolls I. Diese Bestimmung ist also lediglich deklaratorisch und schafft keinen neuen Status. Daran kann es keinen Zweifel geben. Die Tatsache, dass der Ausschuss I davon abgesehen hat, den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Wortlaut dieses Absatzes trotz der während der Diskussionen geäußerten Kritik zu ändern, lässt keinen anderen Schluss auf die von den Delegierten beabsichtigte Bedeutung des Textes zu. Der Ausschuss wollte den Entwurf nicht ändern, weil er die Diskussion über einen sehr ausgewogenen Text, der das Ergebnis eines Kompromisses ist, bei dem alle Standpunkte berücksichtigt wurden, nicht erneut eröffnen wollte.¹⁵
- 3259 Indirekt verdeutlicht dieser Absatz gleichzeitig den Status der durch Artikel 4A Absatz 4 des Dritten Abkommens geschützten Kriegsberichterstatter: Sie sind Zivilisten. Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") Absatz 1 des Protokolls I, auf das in Artikel 79 Bezug genommen wird, schließt nämlich die in Artikel 4 Teil A Absatz 4 des Dritten Abkommens genannten Personengruppen in seine Definition der Zivilpersonen ein.¹⁶
- 3260 Im Text wird nicht definiert, was unter einem "Journalisten" zu verstehen ist.¹⁷ Es ist daher von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auszugehen. Obwohl die Etymologie an Korrespondenten und Reporter erinnert, die für eine Tageszeitung schreiben, deckt der gegenwärtige Gebrauch des Wortes einen viel größeren Kreis von Personen ab, die für die Presse und andere Medien arbeiten. Die Definition im Entwurf des Artikels 2 Buchstabe a des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Journalisten, die in bewaffneten Konfliktgebieten in gefährlicher Mission tätig sind¹⁸, könnte als Leitfaden für die Auslegung von Artikel 79 dienen. Nach dieser Definition:
- "bezeichnet der Begriff "Journalist" jeden Korrespondenten, Reporter, Fotografen und ihre technischen Assistenten für Film, Rundfunk und Fernsehen, die gewöhnlich eine dieser Tätigkeiten hauptberuflich ausüben [...]".
- 3261 Der Begriff "Journalist" wird also in einem weiten Sinne verstanden.
- 3262 Wer jedoch als Angehöriger der Streitkräfte eine Funktion im Zusammenhang mit der Information innerhalb der Streitkräfte ausübt, ist kein Journalist im Sinne von Artikel 79.¹⁹ Er teilt das Schicksal aller anderen Angehörigen der Streitkräfte.

¹⁴ Ebd., S. 313-314, Absätze. 13 und 19;

¹⁵ Erklärung des Ausschussvorsitzenden, ebenda, S. 319, Abs. 53;

¹⁶ Vgl. Kommentar Art. 50, oben, S. 610;

¹⁷ Da Art. 4A(4) des Dritten Übereinkommens wird der Begriff "Kriegsberichterstatter" nicht definiert;

¹⁸ Dokument der Vereinten Nationen A/10147 vom 1. August 1975, Anhang I;

¹⁹ Und auch nicht im Sinne von Art. 4A(4) des Dritten Übereinkommens;

- 3263 Was versteht man unter "gefährlichen beruflichen Aufgaben in Gebieten mit bewaffneten Konflikten"? Die Bedeutung des Begriffs ist klar: Jede berufliche Tätigkeit, die in einem von Feindseligkeiten betroffenen Gebiet ausgeübt wird, ist ihrem Wesen nach gefährlich und fällt daher unter die Vorschrift. Eine genaue geografische Abgrenzung solcher "Gebiete bewaffneter Konflikte" ist weder aus rechtlicher noch aus praktischer Sicht erforderlich. Tatsächlich genießen Journalisten unter allen Umständen die Rechte, die ihnen als Zivilisten zustehen.
- 3264 Der Begriff "beruflicher Auftrag" umfasst alle Tätigkeiten, die normalerweise zum Beruf des Journalisten im weitesten Sinne gehören: vor Ort sein, Interviews führen, Notizen machen, fotografieren oder filmen, Tonaufnahmen machen usw. und sie an seine Zeitung oder Agentur weiterleiten. Die militärischen oder zivilen Behörden können diese Tätigkeiten einer Kontrolle unterziehen, um sicherzustellen, dass sie mit den von ihnen festgelegten Regeln übereinstimmen.
- 3265 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Journalist, der sich auf einer gefährlichen beruflichen Mission befindet, eine Zivilperson ist und den Schutz genießt, der Zivilpersonen durch die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts gewährt wird. Diese Lösung ist dem im Entwurf der Vereinten Nationen gewählten Ansatz vorzuziehen, nämlich der Schaffung eines Sonderstatus für Journalisten. Denn jede Erhöhung der Zahl der Personen mit Sonderstatus, die zwangsläufig mit einer Erhöhung der Schutzzeichen einhergeht, schwächt tendenziell den Schutzwert jedes bereits anerkannten Schutzstatus, insbesondere den des medizinischen Personals. Kurzum, die Wirksamkeit des Schutzes und die Glaubwürdigkeit des gesamten Schutzsystems hätten gelitten. Um diesen Fallstrick zu vermeiden, hat die Diplomatische Konferenz eine kluge Lösung gefunden.

Absatz 2 – Der Schutz von Journalisten

- 3266 In Absatz 2 werden die rechtlichen Konsequenzen aus dem in Absatz 1 Gesagten festgelegt. Als Zivilpersonen genießen Journalisten den Schutz, der Zivilpersonen gewährt wird: Alle Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls I über den Schutz von Zivilpersonen finden auf sie Anwendung.
- 3267 Dieser Schutz erstreckt sich auf zwei Sachverhalte, die durch Regeln des humanitären Völkerrechts geregelt werden. Zum einen genießt der Journalist, der den Gefahren des Schlachtfelds unmittelbar ausgesetzt ist, den Rechtsschutz der Genfer Konventionen, des Protokolls I und des Gewohnheitsrechts, die den Einzelnen vor den Auswirkungen der Feindseligkeiten schützen. So darf beispielsweise der Journalist auf dem Schlachtfeld keine Zielscheibe sein, da alle Zivilpersonen Immunität vor Angriffen genießen (Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 2). Andererseits unterliegt ein Journalist, der in die Gewalt einer Konfliktpartei gerät, weiterhin dem Schutz des für Zivilisten als solche geltenden Rechts, insbesondere gemäß dem Vierten Übereinkommen.
- 3268 Journalisten, die in gefährlichen beruflichen Missionen tätig sind, können den durch die Instrumente des humanitären Rechts gewährten Schutz in Anspruch nehmen, "sofern sie keine Maßnahmen ergreifen, die ihren Status als Zivilisten beeinträchtigen". Damit ist klar, dass sie im Falle einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten die Immunität, die sie als Zivilisten genießen, für die Dauer dieser Teilnahme verlieren würden (Artikel 51 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 3). Zur Auslegung dieser Einschränkung des Schutzes siehe den Kommentar zu Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 3 (oben, S. 618).
- 3269 In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass ein Journalist Gefahr läuft, seinen effektiven Schutz zu verlieren (auch wenn er nicht das "Recht" auf Schutz verliert, auf das Zivilisten Anspruch

haben), wenn er eine in Aktion befindliche militärische Einheit verfolgt oder einem militärischen Ziel zu nahe kommt, da beides legitime Angriffsziele sind. Auch wenn er Kleidung trägt, die der militärischen Uniform zu sehr ähnelt, geht er ein ähnliches Risiko ein. In all diesen Fällen handelt er also auf eigene Gefahr: Wenn er sich auf diese Weise einer Gefahr aussetzt, verliert er de facto seinen Schutz. Auf dem Schlachtfeld kann von einem Kombattanten nicht verlangt werden, dass er eine Person verschont, die er nicht als Journalist, d.h. als geschützte Person, identifizieren kann.

- 3270 Generell darf nicht vergessen werden, dass das Auftauchen eines Journalisten auf dem Schlachtfeld wahrscheinlich nicht dazu führt, dass das Feuergefecht beendet wird, damit er seine Arbeit machen kann. Im Übrigen wird dies in Artikel 79 nicht gefordert.
- 3271 Schließlich sieht dieser Absatz vor, dass die in Artikel 79 festgelegten Regeln das "Recht der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den in Artikel 4A Absatz 4 des Dritten Übereinkommens vorgesehenen Status" nicht berühren. Damit wird klargestellt, dass die Sonderregelung, die das Dritte Übereinkommen den akkreditierten Kriegsberichterstattern gewährt, durch das neue Gesetz von 1977 nicht berührt wird und weiterhin uneingeschränkt in Kraft bleibt. Es gibt also zwei Kategorien von Journalisten, die in einem Konfliktgebiet tätig sein können: bei den Streitkräften akkreditierte Journalisten und "freiberufliche" Journalisten. Werden sie gefangen genommen, sind erstere Kriegsgefangene, während letztere Zivilisten sind, die durch das vierte Übereinkommen und dieses Protokoll geschützt sind.

Absatz 3 – Identitätskarte

- 3272 Der in Absatz 3 erwähnte Ausweis für journalistisches Personal ist kein konstitutives Element zur Begründung der Rechtsstellung seines Inhabers. Er dient lediglich dazu, "seinen Status als Journalist zu bescheinigen". Dieser Ausweis ist ein Mittel, um seinen Status zu beweisen, wenn dies erforderlich sein sollte, insbesondere wenn er verhaftet oder gefangen genommen wird.
- 3273 Das Mitführen eines Ausweis für journalistisches Personal ist nicht vorgeschrieben. Das Fehlen eines Ausweis für journalistisches Personal sollte daher für einen Journalisten, der sich in der Gewalt einer Konfliktpartei befindet, nicht von Nachteil sein.
- 3274 Der Ausweis sollte von den Behörden seines eigenen Staates oder des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder des Staates, in dem die Presseagentur oder die Organisation, die ihn beschäftigt, ihren Sitz hat, ausgestellt werden. Kann man aus dieser Bestimmung ableiten, dass der Antragsteller ein Recht auf Ausstellung eines Ausweises hat? Da der Status des Journalisten im Protokoll I nicht definiert ist, werden die Staaten nach ihren eigenen innerstaatlichen Vorschriften oder Gepflogenheiten handeln, um die entsprechenden Kriterien festzulegen. Es besteht also in jedem Fall ein gewisser Ermessensspielraum. Unter Berücksichtigung dieses Ermessensspielraums kann festgestellt werden, dass die betreffenden Staaten (sofern sie Vertragsparteien des Protokolls I sind) verpflichtet sind, Journalisten solche Ausweise auszustellen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 3275 Da die Liste der zuständigen Behörden, die solche Ausweise ausstellen können, erschöpfend ist, ist klar, dass dies nicht Aufgabe einer supranationalen Organisation ist. Die Befürchtung, dass Artikel 79 ein System von Genehmigungen oder Lizenzen einführen könnte, das von einer supranationalen Organisation mit Kontrollen betrieben wird, ist unbegründet.

- 3276 Das Format des Ausweis für journalistisches Personal ist in Anhang II des Protokolls festgelegt, und Absatz 3 nimmt darauf Bezug.²⁰ Der Ausweis und die erforderlichen Angaben basieren auf dem Muster des Ausweises für Begleitpersonen der Streitkräfte nach Artikel 4A Absatz 4 des Dritten Übereinkommens (siehe Anhang IV des Dritten Übereinkommens).
- 3277 Der in Anhang II wiedergegebene Personalausweis ist lediglich ein Muster, an dem sich die von den zuständigen Behörden auszustellenden Ausweise orientieren sollten. Die Staaten haben also einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung ihrer Identitätskarten. Allerdings gibt es auch Grenzen. Es scheint klar zu sein, dass ein von einer nationalen Behörde ausgestellter Ausweis in der einen oder anderen Form alle in dem Muster aufgeführten Informationen enthalten muss. Erforderlichenfalls können weitere Informationen hinzugefügt werden.²¹ Es scheint auch unerlässlich, dass der Text "Hinweis" auf der Vorderseite des Ausweises erscheint. In diesem "Hinweis" werden nämlich in wenigen Sätzen die Bedeutung der Identitätskarte und die Rechte seines Inhabers erläutert.²²
- 3278 Einige Delegierte vertraten die Auffassung, dass die Karte auch in der jeweiligen Landessprache des Gebiets, in dem der Journalist tätig ist, verfasst werden sollte.²³ Dieser Vorschlag wurde jedoch aus rein praktischen Gründen, d.h. aus Platzmangel auf der Karte, nicht weiterverfolgt. Die nationalen Behörden haben das Recht, die fünf Sprachen des Musters um die Landessprache(n) zu ergänzen, und es ist sehr wünschenswert, dass sie dies tun. Es steht ihnen auch frei, die eine oder andere der in Anhang II vorgeschlagenen Sprachen wegzulassen, wenn es keine praktische Notwendigkeit für ihre Aufnahme gibt.

Hans-Peter Gasser

²⁰ Zu Anhang II siehe die vom Eidgenössischen Politischen Departement vorgenommene Berichtigung der Originale der Protokolle (Mitteilung vom 6. November 1978), wonach auf der Vorderseite des Ausweises von Journalisten, die in gefährlicher Mission unterwegs sind, eine Rubrik mit den Namen der ausstellenden Länder in russischer Sprache hinzugefügt werden sollte;

²¹ Mehrere Delegierte beantragten, dass auf dem Ausweis der Daumenabdruck und die Religionszugehörigkeit des Inhabers verpflichtend sein sollten, aber diese Vorschläge wurden im Ausschuss I nicht angenommen (OR VIII, S. 311-319, CDDH/I/SR.31, Abs. 1-53). Es steht den nationalen Behörden frei solche Angaben zu verlangen;

²² Für die Musterkarte siehe Anhang II des Protokolls I, unten, S. 1303;

²³ Für die Diskussion im Ausschuss I, siehe O.R. VIII, S. 311-319, CDDH/I/SR.31, Abs. 1-53;

Teil V: Durchführung der Abkommens und dieses Protokolls

Kommentar von 1987

Einführung

- 3279 In diesem Teil werden die entsprechenden Bestimmungen der Übereinkommen bekräftigt und weiterentwickelt, wobei die Pflicht zur Einhaltung der Übereinkommen und des Protokolls und zur Gewährleistung ihrer Einhaltung präzisiert wird.
- 3280 Abschnitt I ("Allgemeine Bestimmungen"), der eng mit dem gleichnamigen Teil I verbunden ist, befasst sich hauptsächlich mit vorbereitenden und vorbeugenden Maßnahmen. Er enthält einen allgemeinen Artikel und einige besondere Bestimmungen, die entweder die einschlägigen Artikel der Übereinkommen ergänzen oder deren Bestimmungen für die Zwecke des Protokolls wiederholen, je nach Fall.
- 3281 Abschnitt II ("Ahndung von Verstößen gegen die Übereinkommen und dieses Protokolls") befasst sich im Wesentlichen mit der Ahndung von Verstößen. Er befasst sich jedoch auch mit der Verhütung von Verstößen und mit der Verantwortung der Staaten. Zu der nach Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") eingesetzten Kommission ist anzumerken, dass die Staaten jederzeit eine A-priori-Erklärung über die Anerkennung der Zuständigkeit dieser Kommission abgeben können.

Bruno Zimmermann

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Kommentar von 1987

Einführung

- 3282 Dieser Abschnitt, der sich auf die Pflicht der Vertragsparteien stützt, die Übereinkommen und das Protokoll zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen, bestätigt die Verpflichtung, alle für die Durchführung dieser Instrumente erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3283 Ergänzt wird dies durch eine Auflistung von besonderen Vollstreckungsmaßnahmen:
- Bereitstellung von Rechtsberatern;
 - Verbreitung des humanitären Rechts;
 - die Verabschiedung und gegenseitige Übermittlung von Übersetzungen und notwendigen Gesetzen und Verordnungen.
- 3284 In einem Artikel wird die Bedeutung der Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen hervorgehoben und gefordert, dass allen diesen Organisationen Erleichterungen gewährt werden.
- 3285 Dieser Abschnitt ergänzt die entsprechenden Bestimmungen der Übereinkommen und wiederholt in einigen Fällen lediglich deren Bestimmungen für die Zwecke des Protokolls. Er steht auch in engem Zusammenhang mit einigen Artikeln des Teils I, der ebenfalls den Titel "Allgemeine Bestimmungen" trägt.

Bruno Zimmermann

Artikel 80 – Durchführungsmassnahmen

1. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien treffen unverzüglich alle notwendigen Massnahmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll zu erfüllen.*
2. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien erteilen Weisungen und Anordnungen, um die Einhaltung der Abkommen und dieses Protokolls zu gewährleisten, und überwachen deren Durchführung.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3286 Nach Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsparteien, das Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen; diese Bestimmung beruht auf dem Gewohnheitsrecht "pacta sunt servanda", das im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 verankert ist.¹
- 3287 In diesem Artikel wird die Pflicht der Vertragsparteien hervorgehoben, alle zu diesem Zweck erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, und zwar unverzüglich, d.h. zu dem für jede dieser Massnahmen geeigneten Zeitpunkt, denn sie müssen nicht alle gleichzeitig ergriffen werden. In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt; Absatz 2 betrifft die Massnahmen, die genauer definiert wurden.
- 3288 Der Begriff der Ausführung in diesem Artikel ist auf zwei verschiedenen Ebenen zu verstehen. Die erste Ebene umfasst Massnahmen, mit denen der Vertrag in seiner Gesamtheit oder in seinen relevanten Teilen in die Rechtsordnung jeder Vertragspartei gemäß den Regeln ihrer Verfassung (die in jedem Fall die Veröffentlichung eines solchen Vertrags vorschreibt) eingeführt wird.² Es handelt sich hierbei um eine rechtliche Massnahme, die je nach Staat zusammen mit der Ratifikation oder dem Beitritt oder aber getrennt von der Ratifikation oder dem Beitritt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann.
- 3289 Darüber hinaus erfordert die Anwendung einiger Bestimmungen vorbereitende Schritte wie die Benennung oder Einrichtung von Organisationen und die Einführung von Verfahren. Schließlich bedürfen einige Vertragsbestimmungen der Weiterentwicklung oder Klärung, um vollständig und einheitlich wirksam zu sein. Diese verschiedenen Massnahmen können entweder auf legislativer Ebene oder von der Exekutive im

¹ Für weitere Einzelheiten und den Wortlaut des betreffenden Artikels des Wiener Übereinkommens vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 1, oben, S. 35 – 38. Zur Bedeutung des Begriffs "Hohe Vertragsparteien" im Protokoll vgl. Kommentar Präambel, oben, S. 25;

² Die Achtung der verfassungsmässigen Ordnung jeder Vertragspartei lässt die in Artikel 27 Satz 1 ("Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen") des oben genannten Wiener Übereinkommens festgelegte Regel unberührt: "Eine Vertragspartei kann sich nicht auf die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen";

weitesten Sinne ergriffen werden.

- 3290 Die zweite Bedeutung des Begriffs "Durchführung", die ebenfalls in diesem Artikel enthalten ist, ist die der tatsächlichen Anwendung des Protokolls. Einige Massnahmen müssen fortlaufend ergriffen werden, z. B. die Verbreitungsarbeit³; andere sind nur in Situationen denkbar, die in den materiellen Anwendungsbereich des Protokolls fallen, wie er in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absätze 3 und 4 definiert ist.⁴
- 3291 Der Verweis auf die Übereinkommen erinnert zunächst an das, was die Vertragsparteien dieser Instrumente durch ihre Annahme bereits unternommen haben⁵; ein solcher Verweis ist auch und in erster Linie dadurch gerechtfertigt, dass die neu zu treffenden Massnahmen angesichts der Tatsache, dass das Protokoll die Übereinkommen ergänzt, häufig eine ergänzende Funktion haben werden.
- 3292 Einige der Artikel des Protokolls, die jederzeitige Verpflichtungen auferlegen, beziehen sich auf die "Hohen Vertragsparteien"; andere, die sich nur auf Vertragsparteien beziehen, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, sind an die "Konfliktparteien" gerichtet. Die beiden Absätze dieses Artikels beziehen sich wie mehrere andere Artikel auf "die Hohen Vertragsparteien und die Konfliktparteien", um zu unterstreichen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass sie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts eingehalten werden.⁶
- 3293 Abgesehen von der Hinzufügung der Worte "und die Konfliktparteien" wurde der Artikel durch die Streichung von zwei Passagen im Entwurf allgemeiner gefasst. Artikel 80 wurde sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum im Konsens angenommen.⁷

Absatz 1

- 3294 Dieser Absatz bezieht sich allgemein auf alle erforderlichen Massnahmen gesetzgeberischer, ordnungspolitischer oder einfach praktischer Art – Absatz 2 deckt nur einen spezifischen Aspekt davon ab. Die amtlichen Übersetzungen des Protokolls sowie aller Gesetze und sonstigen Vorschriften, die eine Vertragspartei zur Gewährleistung seiner Anwendung erlässt, werden allen Vertragsparteien der Übereinkommen gemäß Artikel 84 ("Anwendungsvorschriften") und Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstabe c) übermittelt.
- 3295 Wie aus der Formulierung "unverzüglich" hervorgeht, muss jede Vertragspartei die Angelegenheit prüfen und die erforderlichen Massnahmen ergreifen, sobald das Protokoll für sie in Kraft tritt.⁸ Darüber hinaus ist

³ Vgl. den ausdrücklichen Wortlaut von Art. 83, Abs. 1, und den Kommentar dazu, unten, S. 961;

⁴ Zu dem Zeitpunkt, zu dem verschiedene Gruppen von Bestimmungen des Protokolls anwendbar werden oder werden können, vgl. Kommentar Art. 3, oben, S. 66 – 67;

⁵ Vgl. den gemeinsamen Artikel 1 der Übereinkommen und, in Bezug auf den vorliegenden Artikel 80 und auf Art. 84 des Protokolls, Art. 45, 48/46, 49/128/145 der Übereinkommen;

⁶ Auch wenn dies angesichts des Wortlauts von Artikel 96 Absatz 3 nicht mehr erforderlich ist, sollte der Ausdruck „und die Konfliktparteien“ auch die Behörden abdecken, auf die dieser Absatz Anwendung findet; vgl. den Kommentar dazu, unten, S. 1090. Vgl. auch oben, Anmerkung 1, zweiter Satz;

⁷ Vgl. jeweils O.R. VIII, S. 403, CDDH/I/SR.38, Abs. 2 (ergänzt durch O.R. IX, S. 474, CDDH/I/SR.76, Abs. 5); O.R. VI, S. 253, CDDH/SR.43, Abs. 93;

⁸ Vgl. Art. 95;

es wünschenswert, dass sie für diese wichtige Aufgabe den Zeitraum von sechs Monaten zwischen der Ratifikation oder dem Beitritt und dem Inkrafttreten ausnutzt; die Prüfung des Protokolls vor der Ratifikation oder dem Beitritt sollte nämlich bereits eine Vorprüfung der erforderlichen Massnahmen im Sinne dieses Artikels umfassen.

3296 Die Durchführung dieser Aufgabe erfordert die Mitwirkung zahlreicher Institutionen wie Behörden und anderer Organisationen ausserhalb der öffentlichen Verwaltung. Die Untersuchung und Ausarbeitung der zu treffenden Massnahmen könnte zweckmäßigerweise einem ressortübergreifenden Ausschuss übertragen werden, an dem z.B. das Nationale Rote Kreuz oder die Nationale Rothalbmondgesellschaft beteiligt werden könnte.

3297 Es folgt eine nicht erschöpfende Liste von Bestimmungen, die zwar nicht notwendigerweise in vollem Umfang auf jede Vertragspartei anwendbar sind, jedoch bei Inkrafttreten des Protokolls vorbereitende Massnahmen erfordern können⁹:

- Artikel 6 – Fachpersonal

Die in diesem Artikel vorgesehene Ausbildung von qualifiziertem Personal stellt eine ständige Aufgabe für die Vertragsparteien und die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften dar.

- Artikel 12 – Schutz von Sanitätseinheiten

Absatz 2(b): Zivile medizinische Einheiten müssen so schnell wie möglich anerkannt und autorisiert werden.

Absatz 4: Es muss jederzeit sichergestellt werden, dass ständige medizinische Einheiten so platziert werden, dass Angriffe auf militärische Ziele sie nicht gefährden.

- Artikel 16 – Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe

Nur durch geeignete Rechtsvorschriften kann der Schutz der ärztlichen Pflichten wirksam gewährleistet werden.

- Artikel 18 – Kennzeichnung

Es sollten so schnell wie möglich Massnahmen ergriffen werden, um die Identifizierung des medizinischen Personals, der Einheiten und der Transporte sicherzustellen.

- Artikel 22 – Lazarettschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge und
- Artikel 23 – Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge

Alle in Anwendung von Kapitel III des Zweiten Übereinkommens erlassenen Regeln und Vorschriften sollten auf die unter diese Artikel des Protokolls fallenden Schiffe und Fahrzeuge angepasst und ausgedehnt werden.

- Artikel 24 bis 31 – Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen

⁹ Diese Liste ist einem Memorandum des IKRK an die Vertragsparteien der Protokolle mit dem Titel "Implementation of the Protocols" ("IRRC", Juli-August 1980, S. 198-204) entnommen. Ausführlichere Informationen finden sich in den Kommentaren zu den zitierten Bestimmungen;

Die Art und Weise der Notifizierung und des Abschlusses von Vereinbarungen über Luftfahrzeuge zu medizinischen Zwecken im Sinne von Artikel 29 ist in Friedenszeiten zu beschließen (siehe auch Artikel 12 von Anhang I). Es liegt im Interesse der medizinischen Luftfahrt, dass Maßnahmen zur Identifizierung von Luftfahrzeugen zu medizinischen Zwecken getroffen werden (siehe Anhang I Artikel 5 bis 13).

– Artikel 33 – Vermisste

Es sollten vorbereitende Schritte für die Organisation der Suche, Registrierung und Übermittlung von Informationen unternommen werden.

– Artikel 34 – Sterbliche Überreste

Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels ist eine Organisation zu gründen oder eine bestehende Organisation mit dieser Aufgabe zu betrauen.

– Artikel 36 – Neue Waffen

Bei der Erforschung, der Entwicklung, dem Erwerb oder der Annahme einer neuen Waffe oder eines neuen Mittels oder einer neuen Methode der Kriegsführung sind Maßnahmen zu treffen, um festzustellen, ob ihr Einsatz unter bestimmten oder allen Umständen durch das Protokoll oder eine andere für die betreffende Vertragspartei geltende Regel des Völkerrechts verboten wäre.

– Artikel 43 – Streitkräfte

Die Streitkräfte müssen über ein internes Disziplinarsystem verfügen, das die Einhaltung der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts gewährleistet. Die Meldung nach Absatz 3 kann bereits in Friedenszeiten erfolgen.

– Artikel 45 – Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben

Für Personen, die nicht als Kriegsgefangene inhaftiert sind und die wegen Straftaten im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten vor Gericht gestellt werden sollen, muss ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung ihres möglichen Status als Kriegsgefangene eingerichtet werden.

– Artikel 56 – Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

Es gelten insbesondere folgende Regeln: Es ist zu vermeiden, dass militärische Ziele auf oder in der Nähe solcher Werke angesiedelt werden; es sind Anstrengungen zu unternehmen, um ihren Schutz durch Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu verbessern; die Werke sind mit dem besonderen Zeichen zu kennzeichnen (siehe Artikel 16 von Anhang I).

– Artikel 58 – Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen

Feste militärische Ziele sollten so weit wie möglich von dicht besiedelten Gebieten entfernt errichtet werden, und es sollten die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vorgesehen werden (die Definition des Begriffs "Angriff" ist in Artikel 49 Absatz 1 – "Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich" – enthalten).

– Artikel 60 – Entmilitarisierte Zonen

Auch in Friedenszeiten können Vereinbarungen zur Einrichtung entmilitarisierter Zonen getroffen werden.

– Artikel 61 bis 67 – Zivilschutz

Damit der Zivilschutz in den Genuss der im Protokoll vorgesehenen Garantien kommt, muss er gemäß den Anforderungen der Artikel 61 bis 67 organisiert sein. Dabei ist insbesondere auf das Problem der Identifizierung zu achten.

– Artikel 74 – Familienzusammenführung

Es sollte darauf geachtet werden, dass Sicherheitsbestimmungen, die in Zeiten bewaffneter Konflikte gelten sollen, die Zusammenführung von verstreuten Familien nicht behindern.

– Artikel 75 – Grundlegende Garantien

Die in diesem Artikel geforderten Garantien für eine menschenwürdige Behandlung und gerichtliche Garantien müssen auf nationaler Ebene durch angemessene Rechtsvorschriften festgelegt werden, die in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbar sind.

– Artikel 76 – Schutz von Frauen

Es gilt das Gleiche wie für Artikel 75.

– Artikel 77 – Schutz von Kindern

Das Gleiche gilt für Artikel 75. Insbesondere sollten in der Praxis alle möglichen Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, dass Kinder unter 15 Jahren direkt an Feindseligkeiten teilnehmen.

– Artikel 78 – Evakuierung von Kindern

Es sollte eine Organisation benannt werden, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts mit dieser Aufgabe betraut wird.

– Artikel 79 – Massnahmen zum Schutz von Journalisten

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den hier beschriebenen Ausweis für das journalistische Personal zu erstellen, der verfügbar sein sollte, sobald das Protokoll in Kraft tritt.

– Artikel 80 – Durchführungsmassnahmen

Diese Liste enthält die in Friedenszeiten zu treffenden Maßnahmen. Darüber hinaus sollten Befehle und Anweisungen, die die Einhaltung der Übereinkommen und des Protokolls gewährleisten, in Vorschriften und militärischen Handbüchern geregelt werden.

– Artikel 82 – Rechtsberater in den Streitkräften

Bereits in Friedenszeiten sollten Rechtsberater ausgebildet und verfügbar sein.

– Artikel 83 – Verbreitung

Die Verbreitung der Konventionen und des Protokolls ist eine ständige Verpflichtung. Die Vertragsparteien sollten das Studium dieser Instrumente in die militärischen Ausbildungsprogramme einbeziehen und die Zivilbevölkerung zum Studium dieser Instrumente ermutigen.

– Artikel 84 – Anwendungsvorschriften

Die Übersetzungen des Protokolls sowie die Gesetze und Verordnungen, die zu seiner Anwendung erlassen werden, sollten so bald wie möglich übermittelt werden.

– Artikel 85 – Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls

Das nationale Strafrecht muss sicherstellen, dass die in diesem Artikel aufgeführten Verstöße geahndet werden können.

– Artikel 86 – Unterlassungen

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen, soweit erforderlich, entsprechend dieser Bestimmung angepasst werden.

– Artikel 87 – Pflichten der militärischen Kommandanten

Bereits in Friedenszeiten müssen die Vertragsparteien den militärischen Befehlshabern geeignete Anweisungen erteilen, um sicherzustellen, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Übereinkommen und des Protokolls durch ihre Untergebenen.

– Artikel 88 – Rechtshilfe in Strafsachen

Die für die Umsetzung der Rechtshilfe und der Zusammenarbeit bei der Auslieferung erforderlichen Rechtsvorschriften müssen bereits in Friedenszeiten erlassen werden.

– Artikel 90 – Internationale Ermittlungskommission

Die in Absatz 2 Buchstaben a) und b) vorgesehene Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission kann zu jedem Zeitpunkt abgegeben werden.

– Artikel 97 – Änderung und

– Artikel 98 – Revision von Anhang I

Es sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jede von der betreffenden Vertragspartei angenommene Änderung des Protokolls oder seines Anhangs I wirksam werden zu lassen.

– Anhang I – Vorschriften über die Kennzeichnung

Siehe die Bemerkungen zu den Artikeln 18, 24 – 31, 56, 61 – 67 und 98.

– Anhang II – Ausweis für Journalisten in gefährlichen Auftrag

Siehe die Bemerkung zu Artikel 79.

Absatz 2

3298 Wie wir gesehen haben, handelt es sich um eine spezifischere Ebene der unmittelbaren und direkten Anwendung des Protokolls, d.h. um Befehle und Weisungen, die unter bestimmten Umständen an

bestimmte Adressaten erteilt werden. Ständige Anordnungen und Weisungen können als unter Absatz 1 fallend betrachtet werden. Die Pflicht der Vertragsparteien, deren Ausführung zu überwachen, ist eine Verpflichtung, die auch dann gilt, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wird, und die auch für Absatz 1 gilt, da sie sich aus der Pflicht zur "Achtung und Gewährleistung der Achtung" ergibt, die, wie oben ausgeführt, die Grundlage dieses Artikels bildet.

Bruno Zimmermann

Artikel 81 – Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen

1. *Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz alle ihnen zu Gebote stehenden Erleichterungen, damit es die humanitären Aufgaben wahrnehmen kann, die ihm durch die Abkommen und dieses Protokoll übertragen sind, um für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Konflikten zu sorgen; das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann auch vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen am Konflikt beteiligten Parteien alle anderen humanitären Tätigkeiten zugunsten dieser Opfer ausüben.*
2. *Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren ihren jeweiligen Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) die Erleichterungen, die sie benötigen, um ihre humanitäre Tätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll und mit den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundprinzipien des Roten Kreuzes auszuüben.*
3. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien erleichtern in jeder möglichen Weise die Hilfe, die Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) und die Liga der Rotkreuzgesellschaften den Opfern von Konflikten im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll und den von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen formulierten Grundprinzipien des Roten Kreuzes zuteil werden lassen.*
4. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien räumen soweit möglich ähnliche Erleichterungen wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten auch den anderen in den Abkommen und diesem Protokoll bezeichneten humanitären Organisationen ein, die von den jeweiligen am Konflikt beteiligten Parteien ordnungsgemäss ermächtigt sind und ihre humanitäre Tätigkeit im Einklang mit den Abkommen und diesem Protokoll ausüben.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3299 Die erste Erwähnung der verschiedenen Rotkreuzorganisationen in humanitären Verträgen stammt aus dem Jahr 1929. Damals wurde auf einer Diplomatischen Konferenz in Genf das Übereinkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen ausgearbeitet, das in erster Linie die während des Ersten Weltkriegs eingeführten Praktiken kodifizierte. Was das IKRK anbelangt, so wurde ihm das Recht zuerkannt, seine humanitäre Arbeit zum Schutz der Kriegsgefangenen mit Zustimmung der betreffenden Kriegsparteien durchzuführen (Artikel 88), und es wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt, den betreffenden Mächten die

Einrichtung einer zentralen Informationsstelle für Kriegsgefangene vorzuschlagen (Artikel 79).

- 3300 In dem 1929 revidierten Übereinkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken in den Streitkräften im Felde ist Artikel 10 ausschließlich dem Schutz des Personals der von ihren Regierungen ordnungsgemäß anerkannten und zugelassenen freiwilligen Hilfsgesellschaften gewidmet. Dieser Artikel betrifft in erster Linie die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die "par excellence" freiwillige Hilfsgesellschaften sind und von ihren Regierungen anerkannt werden. Er bezieht sich jedoch nur auf deren Aktivitäten in Zeiten bewaffneter Konflikte. Daher hat die Diplomatische Konferenz in der Schlussakte den folgenden Wunsch geäußert:

"Die Konferenz erkennt die Bedeutung des von den nationalen Rotkreuzgesellschaften und den freiwilligen Hilfsgesellschaften geforderten Beitrag zur Förderung der Brüderlichkeit zwischen den Völkern an und hält es für höchst wünschenswert, dass ihnen, soweit es mit dem Kommunalrecht vereinbar ist, alle möglichen Erleichterungen und Unterstützungen für ihre Arbeit in Friedenszeiten gewährt werden, insbesondere was die Unterbringung, den freien Verkehr von Personal und Eigentum sowie ihre Hilfstätigkeit betrifft."

- 3301 Nach dem Zweiten Weltkrieg bestätigte die Diplomatische Konferenz von 1949 die dem IKRK übertragenen Befugnisse und weitete sie auf die vier Konventionen aus. Darüber hinaus erhielt das IKRK das Recht auf Zugang zu Kriegsgefangenen und geschützten Zivilisten. Schließlich erwähnen die Konventionen das IKRK in einer Reihe von Artikeln, die sich auf verschiedene Aufgaben beziehen.

- 3302 Die Nationalen Gesellschaften spielen im ersten Übereinkommen (Artikel 26 und 44) und im zweiten Übereinkommen (Artikel 24) eine wichtige Rolle. In der Dritten Konvention befasst sich Artikel 125 ausdrücklich mit den Hilfsgesellschaften, die Kriegsgefangene unterstützen: Es ist klar, dass es sich dabei in erster Linie um nationale Gesellschaften handelt. Ein ähnlicher Artikel findet sich in der vierten Konvention (Artikel 142).

- 3303 Im vierten Übereinkommen werden die Nationalen Gesellschaften ausdrücklich erwähnt. Erstens sollten die geschützten Personen gemäß Artikel 30 jede Möglichkeit haben, sich an die Nationale Gesellschaft des Landes zu wenden, in dem sie sich befinden. Schließlich und vor allem sieht Artikel 63 Folgendes vor:

"Vorbehaltlich vorübergehender und außergewöhnlicher Maßnahmen, die aus dringenden Sicherheitsgründen von der Besatzungsmacht verhängt werden:

- a) Anerkannte nationale [...] Gesellschaften müssen in der Lage sein, ihre Tätigkeit im Einklang mit den Rotkreuz-Grundsätzen auszuüben, wie sie von den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen [...] festgelegt wurden;
- b) Die Besatzungsmacht darf keine personellen oder strukturellen Änderungen dieser Gesellschaften verlangen, die die vorgenannten Tätigkeiten beeinträchtigen würden."

- 3304 Mit dieser Bestimmung erhielten die nationalen Gesellschaften ein gewisses Maß an internationaler Anerkennung. Angesichts der Geschehnisse im Zweiten Weltkrieg war es von großer Bedeutung, dass sie vor willkürlichen Maßnahmen einer Besatzungsmacht geschützt waren, und seit der Verwaltungsrat der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften 1946 in Oxford tagte, waren die Mitglieder der Rotkreuz-Bewegung mit diesen Problemen befasst. Die Satzung der Liga enthält nun eine Bestimmung (Artikel 5, Absatz 2), wonach die Versammlung oder im Notfall der Rat alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann, wenn eine interne oder externe Behörde die Durchführung der von einer Mitgliedsgesellschaft in

Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Roten Kreuzes durchgeführten Aktivitäten stört oder wenn die Handlungen dieser Behörde der Gesellschaft schaden. Das IKRK, entweder allein oder zusammen mit der Liga, muss auch handeln, um die Integrität der nationalen Gesellschaften zu schützen und wiederherzustellen.

3305 Seit Beginn der vorbereitenden Studien für die Zusatzprotokolle wünschten mehrere nationale Gesellschaften eine neue Bestimmung, um die Position der nationalen Gesellschaften und der Liga zu bekräftigen.¹ Da mehrere Regierungen ihre Unterstützung für diesen Standpunkt zum Ausdruck gebracht hatten, hielt es das IKRK für das Beste, wenn sie ihre Vorschläge der Diplomatischen Konferenz vorlegten. Der vom IKRK vorgelegte Entwurf des Zusatzprotokolls enthielt daher keine besondere Bestimmung über Rotkreuzorganisationen.

3306 Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Teheran, 1973) prüfte die Entwürfe der Zusatzprotokolle zu den Übereinkommen und verabschiedete zu diesem speziellen Punkt die EntschlieÙung XV, in der es unter anderem heiÙt:

"[...] ersucht nach Prüfung der beiden Entwürfe für Zusatzprotokolle und nach Kenntnisnahme der in den Debatten vorgebrachten Bemerkungen die Diplomatische Konferenz, die 1974 in Genf stattfinden soll, um die Einführung geeigneter Bestimmungen zur Stärkung der Rolle und zur Erleichterung der humanitären Aktivitäten der Nationalen Gesellschaften und ihrer Verbände, beispielsweise durch Hinzufügung

1. einer allgemeinen Bestimmung, mit der die Konfliktparteien aufgefordert werden, den nationalen Gesellschaften alle erforderlichen Mittel und Hilfen zu gewähren, damit sie ihre humanitären Aktivitäten zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte durchführen können,
2. besondere Bestimmungen für das Personal, die Dienste und die Programme, die die nationalen Gesellschaften bereitstellen können, um sicherzustellen, dass die Ziele der Genfer Konventionen und der Protokolle erreicht werden".

3307 Wie wir wissen, wurde die Diplomatische Konferenz drei Monate später, im Februar 1974, eröffnet. Vielen Regierungsdelegationen gehörten ein oder mehrere Mitglieder der nationalen Gesellschaft des betreffenden Landes an. Sehr bald trafen diese "Rotkreuzler" mit Vertretern des IKRK und der Liga zusammen, um die Punkte zu erörtern, die das Rote Kreuz besonders betrafen. Es gab lange Diskussionen über diesen Artikel. Von Anfang an war klar, dass eine solche Bestimmung für das gesamte Rote Kreuz gelten sollte; und das IKRK, obwohl es seinerseits nur darum ging, die bestehenden Regeln zu bestätigen, unterstützte diese Ansichten. Es wurden Verhandlungen mit einer Reihe von Delegationen geführt, um herauszufinden, was die Regierungen für akzeptabel halten könnten.

3308 Diese Diskussionen wurden auf der zweiten Tagung der Konferenz 1975 fortgesetzt und endeten mit der Vorlage eines Textes für einen neuen Artikel, der mit einigen redaktionellen Änderungen zu Artikel 81 wurde. Dieser Vorschlag wurde von 32 Befürwortern aus verschiedenen Teilen der Welt unterstützt², und so wurde der Artikel schließlich 1975 vom Ausschuss I fast ohne weitere Diskussion im Konsens angenommen, ebenso auf einer Plenarsitzung 1977.

¹ Siehe "CRCE 1971, Report", S. 57 – 59; ebd., 1972, S. 29; "CE 1971, Report", S. 26 und 31; ebd., 1972, Bd. I, S. 52, Abs. 1.109;

² O.R. III, S. 311-312, CDDH/I/263 und Add.1;

Absatz 1

- 3309 Wie wir gelesen haben, vertrat das IKRK die Auffassung, dass die Konventionen bereits eine angemessene und recht präzise Grundlage für seine Haupttätigkeit darstellen: Artikel 9 / 9 / 9 / 10, der den Konventionen gemeinsam ist und das Initiativrecht des IKRK anerkennt; Artikel 126 der Dritten Konvention und 143 der Vierten Konvention, die dem IKRK Zugang zu Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die ihrer Freiheit beraubt sind, gewähren; die Möglichkeit der Einrichtung einer Zentralen Informationsstelle gemäß Artikel 123 der Dritten Konvention und Artikel 140 der Vierten Konvention sowie die Möglichkeit für die durch die Vierte Konvention geschützten Personen, sich gemäß Artikel 30 der Vierten Konvention an das IKRK zu wenden; schließlich die Anerkennung der besonderen Funktion des IKRK in Bezug auf die Hilfe für Kriegsoffer in den Artikeln 125 (Dritte Konvention) und 142 (Vierte Konvention).
- 3310 Was das Protokoll betrifft, so nennt es einige neue Aufgaben des IKRK und gewährt ihm die notwendigen Erleichterungen für deren Erfüllung, wie zum Beispiel in Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten"), Absätze 3 und 4.
- 3311 Das IKRK unterschätzt jedoch nicht die Bedeutung des allgemeinen Grundsatzes, der im ersten Satz dieses Absatzes zum Ausdruck kommt, und hat ihn dankbar begrüßt. Der zweite Satz wiederholt die in den Artikeln 9 / 9 / 9 / 10 enthaltene Formel, die den vier Übereinkommen gemeinsam ist, wobei er etwas anders formuliert ist. Artikel VI, Absätze 5 und 6 der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes sehen in Bezug auf das IKRK vor:
- (5) Als neutrale Institution, deren humanitäre Arbeit insbesondere in Zeiten des Krieges, des Bürgerkrieges oder interner Unruhen geleistet wird, bemüht sie sich jederzeit, den Schutz und die Unterstützung der militärischen und zivilen Opfer solcher Konflikte und ihrer unmittelbaren Folgen sicherzustellen. [...]
 - (6) Sie ergreift jede humanitäre Initiative, die ihrer Rolle als besonders neutrale und unabhängige Institution und Vermittlerin entspricht, und prüft jede Frage, die von einer solchen Institution geprüft werden muss
- 3312 Es sei auch darauf hingewiesen, dass der erste Absatz des hier zu untersuchenden Artikels an die Konfliktparteien gerichtet ist³, während im oben genannten Vorschlag der Staaten der Ausdruck "die Hohen Vertragsparteien" verwendet wurde. Die Gründe für diese Änderung sind in den offiziellen Unterlagen nicht angegeben. Dies ändert nichts an der Tatsache, dass das IKRK in einigen Fällen um Hilfe oder Zustimmung von Staaten ersuchen musste, die nicht in den Konflikt verwickelt sind, die also Vertragsparteien sind, ohne Konfliktparteien zu sein; sie sind sogar rechtlich verpflichtet, bei der Anwendung des Protokolls mitzuwirken, da sie sich mit der Unterzeichnung von Artikel 1 der Übereinkommen und des Protokolls verpflichtet haben, diese unter allen Umständen einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen.⁴
- 3313 Der erste Teil des Satzes bezieht sich auf die Aufgabe, "den Opfern von Konflikten Schutz und Hilfe zu gewähren", während sich der zweite Teil des Satzes auf "alle anderen humanitären Aktivitäten zugunsten

³ Wie Abs. 2, während die Absätze. 3 und 4 beziehen sich auf "die Hohen Vertragsparteien und die Konfliktparteien";

⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass andere Artikel des Protokolls Staaten betreffen, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind;

dieser Opfer" bezieht.

- 3314 Es sieht so aus, als ob sich der erste Teil des Satzes auf Aufgaben bezieht, die ausdrücklich in spezifischen Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls festgelegt sind, während sich der zweite Teil des Satzes auf das bezieht, was das IKRK zu Gunsten von Kriegsopfern unternehmen könnte, wenn es über den Text der Übereinkommen und des Protokolls hinausgeht, wie es in Artikel 9 / 9 / 9 / 10, der den Übereinkommen gemeinsam ist, festgelegt ist.

Absatz 2

- 3315 Die hier verwendete Terminologie ist von einiger Bedeutung. Der Text spricht von "Organisationen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds" und nicht von Nationalen Gesellschaften.⁵ Damit sollen Organisationen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds erfasst werden, die zugunsten von Opfern eines Konflikts tätig sind, wenn diese Organisationen aufgrund sehr präziser Anerkennungsbedingungen international nicht als Nationale Gesellschaften anerkannt werden können, zum Beispiel weil sie von anderen Stellen als Staaten getragen werden. Die erste der Anerkennungsbedingungen sieht nämlich vor, dass jede neue Gesellschaft im Hoheitsgebiet eines unabhängigen Staates gegründet werden und die einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft in diesem Staat sein muss.⁶ Darüber hinaus hat das IKRK, das für die Anerkennung solcher Gesellschaften zuständig ist, in diesem Bereich eine Verhaltensweise festgelegt, wonach es während eines bewaffneten Konflikts keine Anerkennung geben kann, wenn das betreffende Land in den Konflikt verwickelt ist.⁷
- 3316 Dies vorausgeschickt, ist es klar, dass in Zeiten bewaffneter Konflikte die Hilfe einer Rotkreuz- oder Rothalbmondorganisation sehr wertvoll sein kann, und diese Bestimmung kodifiziert in gewisser Weise, was in den jüngsten Konflikten geschehen ist, zum Beispiel während des Krieges in Algerien, wo die algerische Rothalbmondorganisation ziemlich schnell gegründet wurde und wichtige Dienste leistete.
- 3317 Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie an die Behörden und die von ihnen abhängigen Organisationen; sie müssen ihrer nationalen Organisation alle Erleichterungen gewähren, die für die Durchführung ihrer humanitären Aktivitäten erforderlich sind. Diese Empfehlung ist keineswegs überflüssig, denn in der Vergangenheit haben die Regierungen ihren nationalen Gesellschaften entweder aus Angst oder aus Unverständnis restriktive Maßnahmen auferlegt. Andererseits ist es ganz klar, dass eine Gesellschaft sich als ehrlich und unparteiisch erweisen muss.
- 3318 Während der "Vorbereitungsarbeit" hätten einige nationale Gesellschaften gerne mehr Schutz vor ihren eigenen Behörden erhalten. Da es sich jedoch um Kriegsbedingungen handelte, war es schwierig, mehr von den Regierungen zu erhalten. Die von den nationalen Gesellschaften gewünschten Änderungen betrafen vor allem ihre Rolle im Falle interner Konflikte. Zu diesem Thema verweisen wir auf den Kommentar zu Artikel 18 des Protokolls II ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen"). Eines ist allgemein anerkannt – und das ist von größter Bedeutung –, nämlich der Schutz, der den Nationalen Gesellschaften

⁵ Die Übereinkommen beziehen sich auf "Nationale Gesellschaften" (Erstes Übereinkommen, Artikel 44; Viertes Übereinkommen, Artikel 30 und 63). Es gibt keine Gesellschaft "Roter Löwe und Sonne" mehr, da das einzige Land, das dieses Emblem verwendete, der Iran, 1980 auf dessen Verwendung verzichtete;

⁶ Die im Folgenden zitierten Bestimmungen der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes sind dem "International Red Cross Handbook", 12. Auflage, 1983, entnommen;

⁷ Dieses Verhalten wurde von der XXInd Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in der Resolution XII gebilligt;

im Falle einer Besetzung in Artikel 63 des vierten Übereinkommens gewährt wird.

- 3319 Die humanitären Aktivitäten der nationalen Gesellschaften zugunsten der Opfer von Konflikten beruhen weitgehend auf den Übereinkommen selbst: Artikel 26 des ersten Übereinkommens, Artikel 24 des zweiten Übereinkommens, Artikel 125 des dritten Übereinkommens und Artikel 30 und 142 des vierten Übereinkommens. Was Kriegsgefangene und Zivilinternierte betrifft, so sind die Nationalen Gesellschaften ihrem Wesen nach Hilfsgesellschaften, die ihnen zu Hilfe kommen können, unabhängig davon, ob es sich bei den Opfern um ihre eigenen Staatsangehörigen handelt oder ob die Hilfe feindlichen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten gilt. Die XVII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Stockholm, 1948) empfahl den Nationalen Gesellschaften, sich an der Hilfe für Kriegsgefangene und Zivilinternierte feindlicher Nationalität zu beteiligen und diese Hilfe in völliger Unparteilichkeit zu leisten.⁸ Auch diese Empfehlung beruhte auf der großzügigen Haltung, die während des Zweiten Weltkriegs von den wenigen Nationalen Gesellschaften eingenommen wurde, die den durch den Konflikt hervorgerufenen Hass überwunden hatten und im wahren Geist des Roten Kreuzes handelten.
- 3320 Diese Bestimmung fordert die Nationalen Gesellschaften auf, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Roten Kreuzes, wie sie von den Internationalen Konferenzen formuliert wurden, zu handeln. Artikel 63 des Vierten Abkommens von 1949 hat fast den gleichen Wortlaut. Dieser Artikel bezieht sich auf die "Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie von den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegt wurden". Tatsächlich waren diese Grundsätze 1949 noch nicht ausdrücklich formuliert worden. Eine der Bedingungen für die Anerkennung neuer Gesellschaften, die bereits 1949 in Kraft war, fasste die Grundsätze zusammen, indem sie auf "die Unparteilichkeit, die politische, religiöse und wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Universalität des Roten Kreuzes und die Gleichheit der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften" verwies.
- 3321 Später hielt es die Rotkreuz-Bewegung für notwendig, ihre Ideale genauer zu definieren, und nach reiflicher Überlegung verkündete die XX. Internationale Konferenz (Wien, 1965) die Grundprinzipien, auf denen die Tätigkeit des Roten Kreuzes beruht.⁹ Sie beschloss auch, dass diese bei der Eröffnung jeder

⁸ XVII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Resolution XXVI;

⁹ Der Text ist nachstehend wiedergegeben:

"Menschlichkeit

Das Rote Kreuz, das aus dem Wunsch geboren wurde, den Verwundeten auf dem Schlachtfeld ohne Diskriminierung zu helfen, bemüht sich in seiner internationalen und nationalen Kapazität, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern, wo auch immer es auftritt. Sein Ziel ist es, Leben und Gesundheit zu schützen und die Achtung vor dem Menschen zu gewährleisten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und dauerhaften Frieden zwischen allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinen Unterschied nach Nationalität, Ethnie, Religion, Klasse oder politischer Überzeugung. Es bemüht sich ausschließlich um die Linderung des Leidens der Menschen, wobei sie sich ausschließlich von deren Bedürfnissen leiten lässt und den dringendsten Fällen von Not Vorrang einräumt.

Neutralität

Um weiterhin das Vertrauen aller zu genießen, darf das Rote Kreuz zu keiner Zeit Partei in Feindseligkeiten ergreifen oder sich an Kontroversen politischer, rassistischer, religiöser oder ideologischer Art beteiligen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Die nationalen Gesellschaften müssen, obwohl sie Hilfskräfte im humanitären Dienst ihrer Regierungen sind und den Gesetzen ihrer jeweiligen Länder unterliegen, stets ihre Autonomie bewahren, damit sie jederzeit in der Lage sind, im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu handeln.

Internationalen Konferenz feierlich verlesen werden sollten, und diese Regel wurde gebührend eingehalten.¹⁰

- 3322 Diese Grundsätze werden als "Grundprinzipien" bezeichnet, weil sie das Ideal des Roten Kreuzes verkörpern, aber auch, um sie von anderen Grundsätzen zu unterscheiden, die von verschiedenen internationalen Konferenzen zu bestimmten Punkten angenommen wurden. Die Liga, die 1975 eine Revision ihrer Verfassung vornahm, hat diese Grundsätze in eine Präambel aufgenommen. Es liegt auf der Hand, dass diese Grundsätze vom Roten Kreuz in seiner Gesamtheit befolgt werden müssen, und obwohl sie im ersten Absatz von Artikel 81 nicht erwähnt werden, muss auch das IKRK, der traditionelle Hüter der Grundsätze der Bewegung, sie beachten.
- 3323 Als dieser Artikel, insbesondere die Absätze 2 und 3, vom Ausschuss I im Konsens angenommen wurde, bezog sich der israelische Delegierte in seiner Erklärung zur Abstimmung auf die Situation der Gesellschaft "Roter Schild von David" (Magen David Adom). Er wies darauf hin, dass diese Gesellschaft viele Jahre lang die Funktionen und Tätigkeiten einer nationalen Rotkreuzgesellschaft in Israel wahrgenommen habe, dass sie aber aus historischen und religiösen Gründen weder das Emblem des Roten Kreuzes noch ein anderes zu dieser Zeit akzeptiertes Emblem verwendet habe. Sie konnte daher weder vom IKRK offiziell anerkannt noch in die Liga aufgenommen werden. Der Delegierte brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass diese Situation berichtigt wird, und erklärte, dass die Gesellschaft "Roter Schild von David" in der Zwischenzeit weiterhin die Funktionen und Verpflichtungen einer nationalen Rotkreuzgesellschaft erfüllen wird.¹¹

Absatz 3

- 3324 Nach den Erläuterungen des Sprechers der Befürworter des Vorschlags, aus dem der vorliegende Artikel hervorging, geht es in diesem Absatz um Erleichterungen, die den nationalen Gesellschaften oder Organisationen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds von Ländern, die nicht an dem Konflikt beteiligt sind, gewährt werden. Dieser Standpunkt war richtig, aber der Text kann sich auch auf die Hilfe beziehen, die eine nationale Gesellschaft eines Landes, das sich im Krieg befindet, den Opfern des Konflikts in einem verbündeten Land zukommen lassen möchte; in einer solchen Situation würden die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden verbündeten Ländern es fast sicher unnötig machen, sich auf die vorliegende Bestimmung zu berufen, aber es könnte eine Situation entstehen, in der ein Rückgriff auf diesen Artikel nicht sinnlos wäre. Die Bestimmung richtet sich an alle Vertragsparteien, einschließlich der Konfliktparteien, da sie alle aufgefordert werden können, die von diesem Absatz erfasste

Freiwilliger Dienst

Das Rote Kreuz ist eine freiwillige Hilfsorganisation, die in keiner Weise von Gewinnstreben geleitet wird.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss für alle offen sein. Sie muss ihre humanitäre Arbeit auf dem gesamten Gebiet des Landes ausüben.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltweite Institution, in der alle Gesellschaften den gleichen Status und die gleiche Verantwortung und Pflicht haben, sich gegenseitig zu helfen";

¹⁰ J. Pictet, "Die Grundprinzipien des Roten Kreuzes, Kommentar", Genf, 1979;

¹¹ O.R. VIII, S. 403-404, CDDH/1/SR.38, Abs. 3 – 8;

Hilfe zu erleichtern.

3325 Die nationalen Gesellschaften geben ihre Hilfe oft direkt an die nationale Gesellschaft des Landes, in dem sich die zu unterstützenden Opfer eines Konflikts befinden. Es kann jedoch auch vorkommen, dass mehrere nationale Gesellschaften ihre Anstrengungen bündeln und sicherstellen wollen, dass ihre Hilfe auch wirklich den Opfern zugute kommt, für die sie bestimmt ist. In solchen Situationen wenden sie sich in Kriegszeiten in der Regel an das IKRK, manchmal auch an die Liga, die hier besonders erwähnt wird. Gemäß Artikel VII der Statuten des Internationalen Roten Kreuzes:

(2) Der Zweck der Liga besteht darin, im Rahmen dieser Satzung und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels VI¹² die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften jederzeit zu fördern und zu erleichtern und die Verantwortung zu übernehmen, die ihr als Verband dieser Gesellschaften obliegt.

(3) Zu diesem Zweck hat die Liga folgende Aufgaben:

a) als ständiges Verbindungs-, Koordinierungs- und Studienorgan zwischen den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften zu fungieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten [...]"

3326 Da die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes zu Situationen führen könnten, in denen beide Institutionen Handlungskompetenz beanspruchen könnten, schlossen das IKRK und der Völkerbund 1952 ein Abkommen, das 1969 überarbeitet wurde, um den Umfang ihrer jeweiligen Befugnisse in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung, genauer festzulegen. Unter der Überschrift "Maßnahmen des Roten Kreuzes im Falle eines Konflikts" heißt es in Artikel 2 des Abkommens:

"In Ländern, in denen ein internationaler Krieg, ein Bürgerkrieg, eine Blockade oder eine militärische Besetzung herrscht, übernimmt das IKRK aufgrund der ihm durch die Genfer Konventionen und die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes übertragenen Funktionen eines neutralen Vermittlers die allgemeine Leitung der internationalen Rotkreuzaktion.

Wird der Völkerbund in diesen Ländern infolge besonderer Umstände oder im Falle einer Naturkatastrophe auf Ersuchen einer Nationalen Gesellschaft aufgefordert, der Zivilbevölkerung ihres Landes Hilfe zu leisten, so werden die Art und Weise des Eingreifens des Völkerbundes sowie seine Zusammenarbeit mit dem IKRK und den betreffenden Nationalen Gesellschaften von Fall zu Fall gemäß den Artikeln 4 und 5 dieses Abkommens festgelegt.

Wenn das Eingreifen eines neutralen Vermittlers nicht oder nicht mehr notwendig ist, trifft das IKRK eine Vereinbarung mit der Liga, um sie an der Hilfsaktion zu beteiligen oder ihr sogar die gesamte Verantwortung zu übertragen."

3327 Diese allgemeine Bestimmung unterliegt Anwendungs- und Durchführungsbestimmungen; 1974 wurde sie durch die Annahme spezifischer Auslegungsregeln erweitert. Die Hilfsaktionen des Roten Kreuzes haben ein beträchtliches Ausmaß angenommen, und es ist wichtig, dass die nationalen Gesellschaften genau wissen, mit welchen Mitteln sie Hilfsgüter versenden können und wie sie sicherstellen können, dass diese unversehrt an ihrem Bestimmungsort ankommen.

¹² befasst sich mit dem IKRK, siehe oben, S. 939;

- 3328 Am 31. Dezember 1984 gab es 135 nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds. Sie alle waren Mitglieder der Liga.¹³
- 3329 Was die Organisationen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds betrifft, die aus den oben genannten Gründen nicht sofort anerkannt werden können, um Nationale Gesellschaften zu werden, so unterhält das IKRK ebenso wie der Völkerbund de facto Beziehungen zu ihnen und erleichtert ihre humanitären Aktivitäten, wenn sie mit den Grundprinzipien in Einklang stehen. Außerdem ist es häufig vorgekommen, dass Organisationen, die während eines Konflikts gegründet wurden, nach Beendigung der Feindseligkeiten zu ordnungsgemäß anerkannten Nationalen Gesellschaften wurden.

Absatz 4

- 3330 Auch hier richtet sich die Bestimmung sowohl an die Konfliktparteien als auch an die Vertragsparteien, was verständlich ist. Die betreffenden Gesellschaften können nämlich einen nationalen Charakter haben und zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen tätig sein, oder sie können von außen, d. h. von einem Land aus, das nicht am Konflikt beteiligt ist, zugunsten von Staatsangehörigen eines bestimmten Staates tätig sein, oder sie können eine wirklich internationale Berufung haben, indem sie unterschiedslos zugunsten der Opfer des Krieges oder bestimmter Kategorien solcher Opfer (z. B. Kriegsgefangene, Zivilinternierte, Invaliden, Angehörige einer bestimmten Religion) tätig sind.
- 3331 Der Text lautet: "ähnliche Einrichtungen wie die in den Absätzen 2 und 3 genannten". Es ist anzumerken, dass in Absatz 2 von "notwendigen" Erleichterungen die Rede ist, während in Absatz 3 lediglich von der "Erleichterung" bestimmter Dinge die Rede ist. In Wirklichkeit handelt es sich bei den Erleichterungen vor allem um Genehmigungen für Personen und Waren, Beförderungserleichterungen für Waren und andere Ausrüstungen, Befreiungen von Einfuhrsteuern und Zöllen usw.
- 3332 In Absatz 4 wird der Begriff "so weit wie möglich" verwendet, der weniger stark ist als der in den ersten drei Absätzen enthaltene Begriff "alle in ihrer Macht stehenden Erleichterungen", "die erforderlichen Erleichterungen", "in jeder möglichen Weise". Daraus lässt sich schließen, dass die hier zu prüfende Bestimmung weniger dringend ist.
- 3333 Was ist mit den Worten "humanitäre Organisationen, auf die in den Übereinkommen und diesem Protokoll Bezug genommen wird" gemeint?
- 3334 Damit sind natürlich in erster Linie freiwillige Hilfsgesellschaften gemeint, die wie die nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften von ihren Regierungen im Sinne des ersten Übereinkommens anerkannt und ermächtigt sind, den medizinischen Diensten Hilfe zu leisten. Es ist bekannt, dass es in einigen Ländern neben den nationalen Rotkreuzgesellschaften andere anerkannte Hilfsgesellschaften gibt, die den Sanitätsdiensten zu Hilfe kommen.¹⁴ Die Stellung dieser Gesellschaften ist in den Artikeln 26 und 27 des Ersten Übereinkommens und in Artikel 24 des Zweiten Übereinkommens sowie in den Artikeln 9 ("Anwendungsbereich") und 17 ("Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften") des Protokolls I geregelt.

¹³ In Übereinstimmung mit den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes wird die Anerkennung neuer Gesellschaften durch das IKRK ausgesprochen. Über ihre Aufnahme in die Liga entscheidet die Liga. Diese beiden parallelen Verfahren werden jedoch koordiniert;

¹⁴ Wie zum Beispiel der Malteserorden und der Orden des Heiligen Johannes von Jerusalem;

- 3335 Das Dritte und das Vierte Übereinkommen enthalten ebenfalls Bestimmungen über den Beistand, den Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene und geschützte Personen, denen die Freiheit entzogen ist, leisten können (Artikel 125, Drittes Übereinkommen; Artikel 142, Viertes Übereinkommen). In diesen Artikeln ist festgelegt, dass die betreffenden Gesellschaften im Hoheitsgebiet der Gewahrsamsmacht oder in einem anderen Land gegründet werden können oder einen internationalen Charakter haben können. Die Zahl der Gesellschaften, die ihre Tätigkeit ausüben dürfen, kann von der Gewahrsamsmacht begrenzt werden, vorausgesetzt, dass den Internierten wirksame und ausreichende Hilfe zuteil wird. Diese Bestimmungen sind in den besetzten Gebieten von besonderer Bedeutung.
- 3336 Schließlich ermöglicht Artikel 30 des Vierten Übereinkommens den geschützten Personen, sich nicht nur an die Schutzmächte, das IKRK und die nationale Gesellschaft zu wenden, sondern auch an jede andere Organisation, die ihnen helfen könnte.
- 3337 Die Hilfsorganisationen sollten ihre humanitären Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konventionen und des Protokolls ausüben. In der Tat enthalten diese Konventionen nicht viel zu diesem Thema, aber aus der Gesamtheit der Bestimmungen lässt sich schließen, dass die Aktivitäten der Hilfsgesellschaften unparteiisch sein müssen und militärische Operationen nicht beeinträchtigen dürfen. Die zu Hilfstätigkeiten befugten Gesellschaften müssen sich den ihnen auferlegten Sicherheitsvorschriften unterwerfen und dürfen ihre privilegierte Stellung nicht dazu nutzen, politische oder militärische Informationen zu sammeln und weiterzugeben.
- 3338 Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um Organisationen handelt, die von den Konfliktparteien ordnungsgemäß ermächtigt sind. Es kann sich auch um einen Ableger einer nationalen oder internationalen Hilfsorganisation handeln, die in einem Gebiet unter der Kontrolle einer Konfliktpartei ansässig ist, und dieser sollte dann ermächtigt sein, humanitäre Maßnahmen durchzuführen oder fortzusetzen.
- 3339 Es ist angebracht, dass in Artikel 81 neben den Einrichtungen des Roten Kreuzes auch die anderen Organisationen genannt werden, die den Kriegsoffern helfen können. In der Tat sind in Konfliktzeiten Leid und Elend so groß, dass jeder gute Wille gefördert und unterstützt werden sollte.

Claude Pilloud / Jean Pictet

Artikel 82 – Rechtsberater in den Streitkräften

Die Hohen Vertragsparteien werden jederzeit und die am Konflikt beteiligten Parteien werden in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dafür Sorge tragen, dass Rechtsberater bei Bedarf verfügbar sind, um die militärischen Kommandanten der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls sowie der geeigneten Unterweisungen zu beraten, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind.

Kommentar von 1987

- 3340 Die Aufstellung einer Armee, ihre Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung hat keinen anderen Zweck als die Vorbereitung auf den Fall eines bewaffneten Konflikts. Tritt dieser ein, so müssen die militärischen Operationen in Übereinstimmung mit den Regeln durchgeführt werden, die in den internationalen Verträgen festgelegt sind, denen die Konfliktparteien angehören, sowie mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts, die auf bewaffnete Konflikte anwendbar sind (Artikel 2 – "Begriffsbestimmungen", Buchstabe b)).
- 3341 Zu diesem Zweck sah das Haager Übereinkommen IV von 1907 in Artikel 1 vor, dass "die Vertragsmächte ihren bewaffneten Landstreitkräften Anweisungen erteilen, die mit den von ihnen angenommenen Vorschriften übereinstimmen". Zumindest bis zur Verabschiedung der Übereinkommen von 1949 setzten die meisten Militärmächte die Aufforderung des Haager Übereinkommens, ihre Truppen zu instruieren, in erster Linie durch die Entwicklung militärischer Handbücher für den Einsatz von Streitkräften um. Die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs und die nach Beendigung der Feindseligkeiten eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen zeigten jedoch, dass diese Bemühungen unzureichend waren. Daher widmeten die Verfasser der Genfer Konventionen 1949 ihre Aufmerksamkeit der Ergänzung der Vorschrift von 1907¹ durch eine Bestimmung über die Verbreitung², die im vorliegenden Protokoll durch Artikel 83 ("Verbreitung") bekräftigt wird. In den 1950er Jahren entstand in einigen Armeen eine neue Tendenz, die schriftlichen Anweisungen durch eine Gruppe qualifizierter Juristen zu ergänzen, die ihre Unterstützung anbieten sollten. Diese Initiative schien besonders gerechtfertigt, da sich die militärischen Handbücher in vielen Fällen nicht auf die Wiedergabe des Textes der internationalen Verträge beschränken und diese Verträge nicht wirklich wiedergeben. In allen Bereichen, die nicht durch zwingende oder unbestrittene Regeln des Völkerrechts geregelt sind, bezeugen sie die von dem betreffenden Staat anerkannten Praktiken, ohne zu beurteilen, ob diese Praktiken international anerkannt werden. Ob ein Brauch in einem bestimmten Sinne entstanden ist, ist eine Frage des Sachverhalts und nicht eine der von einem bestimmten Staat erlassenen Vorschriften.³

¹ Aus dem Haager Übereinkommen vom 29. Juli 1899 übernommen;

² Erstes Übereinkommen, Art. 47; Zweites Übereinkommen, Art. 48; Drittes Übereinkommen, Art. 127; Viertes Übereinkommen, Art. 144. Es ist jedoch anzumerken, dass der grundlegende Punkt der Haager Regel sowie die Verpflichtung zur Information der Zivilbevölkerung bereits in der Genfer Konvention von 1906 (Art. 26) und in der ersten Genfer Konvention von 1929 (Art. 27) enthalten war;

³ Siehe "US Field Manual", a.a.O., S. 3, Abs. 1; siehe auch 8 Law Reports, S. 51;

- 3342 Ebenso muss anerkannt werden, dass das Recht der bewaffneten Konflikte immer komplexer, detaillierter und umfangreicher wird, selbst wenn es sich auf unumstrittene Regeln beschränkt, die von den militärischen Befehlshabern vor Ort direkt angewendet werden. So hat die Diplomatische Konferenz auf ihren Tagungen von 1974 bis 1977 den 429 Artikeln (ohne die Anhänge) der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (1864 waren es insgesamt 10 Artikel) die 130 Artikel (ohne die Anhänge) der Protokolle I und II hinzugefügt. Darüber hinaus werden neue Texte angenommen, zum Beispiel über Waffen.⁴ Man kann von den militärischen Befehlshabern nicht mehr erwarten, dass sie die Komplexität dieses Rechts und der damit zusammenhängenden Dokumente ebenso beherrschen wie die Kunst der Befehlsausübung über ihre Truppen. Es liegt auf der Hand, dass eine Aufgabenteilung in diesem Bereich ebenso notwendig ist wie in anderen Bereichen des militärischen Lebens.
- 3343 Der Vorschlag, einen Posten eines Rechtsberaters für die militärischen Befehlshaber zu schaffen, wurde zu Beginn der vorbereitenden Diskussionen im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz gemacht.⁵ Im Anschluss an die Vorschläge, die während der beiden Sitzungen der Konferenz der Regierungsexperten unterbreitet wurden, wurde er in Artikel 71 des vom IKRK der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurfs aufgenommen, und zwar in einer viel stärkeren Form als der hier zu prüfende Artikel.⁶ Während der Konferenz selbst wurde seine Nützlichkeit nicht in Frage gestellt. Ob es nun die Sorge war, dass kein geeignetes Personal zur Verfügung stehen würde, oder die Möglichkeit, dass die den Streitkräften beigegebenen Rechtsberatern Aufsichtsfunktionen übertragen würden, die die für das ordnungsgemäße Funktionieren der militärischen Institutionen unerlässliche Hierarchie beeinträchtigen könnten, oder ob es einfach die Befürchtung war, in diesem Punkt an zu strenge Regeln gebunden zu sein, einigte man sich schließlich nur auf einen Text, der im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag erheblich abgeschwächt war.⁷
- 3344 Der obligatorische Charakter der vorliegenden Bestimmung wurde jedoch beibehalten. Das Wort "sicherstellen" ist ein Begriff, der manchmal in den Übereinkommen verwendet wird⁸; er bedeutet, dass die betreffende Vertragspartei dafür sorgen muss, dass die Aufgabe erfüllt wird. Es gibt daher keinen Grund für die Annahme, dass die Aufgabe selbst fakultativ sein könnte⁹. Genauer gesagt, Artikel 82 verpflichtet die Vertragsparteien des Protokolls, alle geeigneten Vorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass den Streitkräften Rechtsberater zur Verfügung stehen. Der Umstand, dass die Bedingungen für den Einsatz und die Zuweisung dieser Berater besonders flexibel geregelt sind ("bei Bedarf", "auf geeigneter Ebene"), ändert nichts an der Tatsache, dass die Schaffung des Postens eines Rechtsberaters obligatorisch ist. Der Inhalt der Verpflichtung und der Umfang der zu treffenden Maßnahmen können jedoch von Land zu Land unterschiedlich sein, je nach der Bedeutung der Rolle, die diesen Rechtsberatern zukommt. Einige wollen

⁴ Siehe das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980, das am 2. Dezember 1983 in Kraft trat; am 31. Dezember 1984 waren 24 Staaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens;

⁵ Siehe CRCE 1971, Bericht, S. 29;

⁶ Artikel 71 – Rechtsberater in den Streitkräften: "Die Hohen Vertragsparteien stellen in ihren Streitkräften in Friedenszeiten wie in Zeiten bewaffneter Konflikte qualifizierte Rechtsberater ein, die die militärischen Befehlshaber bei der Anwendung der Übereinkommen und dieses Protokolls beraten und dafür sorgen, dass die Streitkräfte eine angemessene Unterweisung erhalten". Siehe auch "CE 1971, Report", S. 112, Abs. 579, und "CE 1972, Report", Bd. I, S. 183 – 184, Abs. 491; S. 189, Abs. 4.126-4.127; S. 191, Abs. 4.144; S. 122, Absätze. 4.153-4.155;

⁷ Für die Diskussion im Ausschuss I, siehe OR VIII, S. 390-393, CDDH/I/SR.37, und S. 404 – 405, CDDH/I/SR.38. Zu den Änderungsanträgen siehe OR III, S. 314;

⁸ Siehe z.B. Erste Konvention, Art. 17 und 19, Abs. 2; Viertes Übereinkommen, Art. 18, Abs. 5;

⁹ Vgl. "Kommentar I", S. 176-177;

diese Berater auf allen – oder fast allen – Führungsebenen einsetzen, andere wollen sie nur im Hauptquartier großer Einheiten und an Militärakademien einsetzen, und wieder andere sehen ihre Beteiligung nur in Ausnahmesituationen vor. Die Verpflichtung aller Vertragsparteien des Protokolls, Stellen für Rechtsberater der Streitkräfte zu schaffen, gilt jedoch in jedem Fall. Das Protokoll geht sogar so weit, dass die Qualifikationen, über die diese Rechtsberater verfügen müssen, in groben Zügen definiert werden, da sie in der Lage sein müssen, die betreffenden militärischen Befehlshaber erforderlichenfalls bei der Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls sowie bei der entsprechenden Unterweisung der Streitkräfte in diesem Bereich zu beraten. Die Vertragsparteien des Protokolls sind daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Rechtsberater, die wahrscheinlich aus den in allen Armeen vorhandenen Rechtsexperten für Militärrecht ausgewählt werden, eine entsprechende Ausbildung erhalten.

- 3345 Zusammengefasst verpflichtet das Protokoll die Hohen Vertragsparteien, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Übereinkommen und des Protokolls zu gewährleisten¹⁰, und insbesondere den Streitkräften Rechtsberater zur Verfügung zu stellen, die sie in dieser Hinsicht angemessen beraten. Die Bedingungen für den Einsatz dieses Personals und die Wahl der Methoden zu seiner Ausbildung liegen im Ermessen der Vertragsparteien des Protokolls.
- 3346 Einige der Gründe für diese Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf die Bedingungen für den Einsatz der betreffenden Rechtsberater, wurden bereits genannt. Es musste vermieden werden, die Gültigkeit eines Befehls eines Vorgesetzten in Frage zu stellen, wenn der Rechtsberater nicht konsultiert worden war, und sogar zu vermeiden, dass die gesamte militärische Hierarchie in Frage gestellt wird. Es muss auch verhindert werden, dass die Einbeziehung von Rechtsberatern in die Streitkräfte das Verantwortungsbewusstsein der militärischen Befehlshaber schwächt und sie dazu verleitet, sich für die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts nicht mehr zu interessieren, unter dem Vorwand, dass dies die Sache der Juristen sei und nicht die ihre.

Ein solches Ergebnis wäre kontraproduktiv. Auch wenn es bedauerlich ist, dass sich die militärischen Befehlshaber in der jüngeren Geschichte nicht immer so intensiv mit dem Recht der bewaffneten Konflikte befasst haben, wie sie es hätten tun sollen, kann die Bedeutung der Rolle, die sie bei der Entwicklung und Anwendung dieses Rechts immer gespielt haben, nicht geleugnet werden.¹¹ In vielen Fällen stand das angemessene und korrekte Verhalten auf dem Schlachtfeld an erster Stelle, worauf die Formulierung der entsprechenden Regel folgte. Das Recht des bewaffneten Konflikts ist also historisch gesehen weitgehend in der Hitze des Gefechts entstanden, und die Last und Verpflichtung zu seiner Umsetzung und

¹⁰ Zu den Verpflichtungen des "Verhaltens" oder der "Mittel" vgl. Bericht der Völkerrechtskommission über die Arbeiten ihrer neunundzwanzigsten Tagung, 1977, Vereinte Nationen, Generalversammlung, 32. Tagung, Zusatz Nr. 10 (A/32/10), S. 21-37;

¹¹ Als Beispiel geben wir einen Auszug aus der Proklamation wieder, die General G.-H. Dufour, der fast zwanzig Jahre später zu den Gründern des Roten Kreuzes gehören sollte, am 5. November 1847 in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen während des als "Sonderbundskrieg" bekannten Bürgerkriegs in der Schweiz an seine Truppen:

"Soldaten, ihr müsst aus diesem Kampf nicht nur siegreich, sondern auch untadelig hervorgehen. Künftige Generationen müssen von euch sagen können: "Wenn es nötig war, haben sie tapfer gekämpft, aber sie haben sich als menschlich und großzügig erwiesen". Deshalb stelle ich Kinder und Frauen, alte Menschen und Geistliche unter eure Obhut. Wer Hand an einen harmlosen Menschen legt, entehrt sich selbst und beschmutzt seine Fahne. Die Gefangenen und vor allem die Verwundeten verdienen euren Respekt und euer Mitgefühl, zumal ihr euch oft mit ihnen in denselben Lagen wiedergefunden habt. Ihr sollt im Feldzug keinen unnötigen Schaden anrichten" (übersetzt vom IKRK) (siehe O. Reverdin, "Le Général Guillaume-Henri Dufour, précurseur d'Henri Dunant", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', op. cit., S. 958);

Weiterentwicklung ruht in erster Linie auf den Schultern derjenigen, die das militärische Kommando im Feld ausüben. Es wäre zweifellos ein schwerwiegender Fehler gewesen, den militärischen Befehlshabern diese grundlegende Verantwortung zu entziehen, die sie seit jeher tragen, und das Protokoll war darauf bedacht, dies zu vermeiden.

- 3347 Andererseits besteht kaum ein Zweifel daran, dass viele militärische Befehlshaber entlastet werden, wenn in ihren eigenen Hauptquartieren oder auf höherer Ebene Rechtsberater eingesetzt werden, die in der Lage sind, ihnen die immer komplexeren Probleme des Rechts der bewaffneten Konflikte zu erläutern. Diese müssen jedoch erst einmal zur Verfügung stehen, und einige Länder haben auf der Diplomatischen Konferenz erklärt, dass sie nicht über die Mittel zur Ausbildung solcher Spezialisten verfügen. Es ist eine Tatsache, dass eine gründliche Ausbildung im Bereich des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Rechts zumindest unter den gegenwärtigen Umständen an den juristischen Fakultäten der Universitäten nicht ohne weiteres möglich ist, und sei es auch nur, weil deren Programme bereits überlastet sind.¹² Abgesehen von einigen Ländern, in denen die Streitkräfte bereits über ein beachtliches Angebot an juristischen Diensten verfügen¹³, und folglich über spezialisierte Schulen, in denen diese Juristen nicht nur in Disziplinar- und Verwaltungsfächern, sondern auch im Völkerrecht ausgebildet werden, verfügen die meisten Länder nicht (oder noch nicht) über derartige Einrichtungen und müssen diese erst schaffen. Diese Aufgabe könnte in Verbindung mit Artikel 6 ("Fachpersonal") wahrgenommen werden, der die Hohen Vertragsparteien verpflichtet, sich um die Ausbildung von qualifiziertem Personal zu bemühen, um insbesondere die Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls zu erleichtern.¹⁴ Es besteht kein Zweifel, dass das Protokoll mit Artikel 6 ("Fachpersonal") wie auch mit der vorliegenden Bestimmung die Ausbildung von kompetentem Personal, das sich mit dem Recht der bewaffneten Konflikte auskennt, fördern will. Für die Vertragsparteien des Protokolls ist dies eine sehr reale Verpflichtung, die auf ihnen ruht. Nach allgemeiner Auffassung kann dieses Ziel durch eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Juristen (Militärrichtern, Offiziersjuristen, Juristen der zuständigen Ministerien, Universitätsprofessoren und Professoren der verschiedenen Militärschulen) und Offizieren, die das Kommando über die Streitkräfte ausüben oder mit der Ausbildung der Streitkräfte betraut sind, erreicht werden.¹⁵ Es wird auch davon ausgegangen, dass ein guter Militärjurist über eine gewisse Kenntnis militärischer Probleme verfügen sollte. Zweifellos impliziert ein solches Bemühen, dass bestimmte Fragen geklärt werden

¹² Vgl. hierzu die einschlägigen Ausführungen von M. Bothe, damals Professor an der Universität Hannover, "Methodische und didaktische Probleme der universitären Lehre des humanitären Völkerrechts, insbesondere im Zusammenhang mit den Genfer Protokollen von 1977", 'European Seminar on Humanitarian Law', Jagellonian University, Krakau, 1979, S. 61;

¹³ Um einige Beispiele zu nennen: für die Vereinigten Staaten von Amerika, siehe J.J. Douglas und T.E. Workman, "The Educational Program for the Service Lawyer", 31 'Federal Bar Journal, Military Law Issue' 1, Winter 1972, S. 7; siehe auch J.J. McGowan, "Training in the Geneva and Hague Conventions: a Dead Issue?", in XIV-1-2 RDPMDG, 1975, S. 51, und infra ad Art. 87, Anmerkung 20. In den sowjetischen Streitkräften soll es bis auf die Ebene einer kleinen Einheit Rechtsberater geben, die die dreifache Aufgabe haben, in allen Bereichen, die mit der Anwendung des Rechts der bewaffneten Konflikte zusammenhängen, anzuleiten, zu beraten und zu überwachen. Fakten für die Bundesrepublik Deutschland zu Rechtsberatern für große Einheiten und Rechtsprofessoren an Militärakademien finden sich in K. Bayer, "L'administration de la justice militaire dans la Bundeswehr", XVII-4 RDPMDG, 1978, S. 584; siehe auch D. Fleck, "The Employment of Legal Advisers and Teachers of Law in the Armed Forces", IRRIC, April 1973, S. 173, und K.J. Partsch, "Rechtsberater in den Streitkräften – Ein neuer juristischer Beruf?", in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet', op. cit., p. 193. Siehe auch P. Verri, "Institutions militaires: le problème de l'enseignement du droit des conflits armés et de l'adaptation des règlements à ses prescriptions humanitaires", ebd., S. 603;

¹⁴ Für den Kommentar zu Art. 6, siehe oben, S. 92;

¹⁵ Vgl. "Seminar über die Vermittlung des humanitären Rechts an die Streitkräfte" (San Remo, 6.-18. November 1972), IRRIC, Januar 1973, S. 42 und insbesondere S. 51;

müssen, zum Beispiel im Bereich der Auslegung, der Vorbereitung oder der Bereitstellung geeigneter Unterlagen¹⁶, der Teilnahme an Kursen, Seminaren, Symposien und verschiedenen Übungen¹⁷, aber es gibt nichts, was außerhalb des Bereichs der militärischen Organisation liegt.

- 3348 Eine offensichtlich wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung von Artikel 82 ist die Einrichtung einer Abteilung oder eines Referats, einer Dienststelle oder eines Büros in jedem Verteidigungsministerium, das sich ausschließlich mit dem in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrecht befasst. Eine solche Dienststelle sollte den Streitkräften jederzeit zur Verfügung stehen, sei es in Friedenszeiten oder in Zeiten eines bewaffneten Konflikts. Ihre erste Aufgabe bestünde darin, eine vollständige Dokumentation der anwendbaren Texte (mit entsprechenden Übersetzungen) zusammenzustellen, um unter der Aufsicht des Ministeriums, dem sie untersteht, ein geeignetes Konsultationssystem zu entwickeln, das den notwendigen Anforderungen entspricht, und schließlich sollte sie sich um die Einstellung und Ausbildung von Kandidaten kümmern.
- 3349 Das "Beratungssystem" kann unterschiedlich sein, insbesondere je nach den Funktionen, die den Rechtsberatern zugewiesen werden. Eine Rechtsberatung im engeren Sinne des Wortes ist in den nachgeordneten Dienststellen nur schwer vorstellbar. Sie ist kaum mit den raschen Entscheidungen und Maßnahmen vereinbar, die auf diesen Ebenen erforderlich sind, wenn die betreffenden Einheiten die ihnen normalerweise zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen sollen. Andererseits scheint es außer Zweifel zu stehen, dass der Rechtsberater diesen Einheiten bei der "Ausbildung" der Truppen und der Kommandanten, die in engstem Kontakt mit ihnen stehen, oder sogar bei der Überwachung dieser Ausbildung eine erhebliche und wirksame Hilfe leisten könnte. Zu diesem Zweck erscheint es nicht unvernünftig, die Anwesenheit solcher Berater bis zu einer Ebene vorzusehen, die relativ nahe an den kämpfenden Soldaten selbst liegt, zum Beispiel auf Regimentsebene, gegebenenfalls durch die Entsendung von Rechtsberatern, die der Division zugeordnet sind. In vielen Fällen hängt die Einhaltung des Rechts des bewaffneten Konflikts letztlich vom Verhalten des Kämpfers selbst ab, und zwar von ihm allein. Seine direkten Vorgesetzten, die bereits mit immer schwereren Aufgaben belastet sind, wären vielleicht froh, wenn sie in diesem Bereich auf wertvolle Hilfe zählen könnten.
- 3350 Was die "Rechtsberatung im eigentlichen Sinne" betrifft, so könnte sie sich auf die Vorbereitung und Ausarbeitung von Plänen, die Wahl der Mittel, die Festlegung der Ziele und die zu ihrer Verwirklichung getroffenen Maßnahmen auswirken. Vor allem auf der obersten Kommandoebene – die durch eine echte Beratungsgruppe zum Thema Völkerrecht unterstützt werden könnte – und in großen Einheiten werden die Rechtsberater aufgefordert, rechtliche Ratschläge zu erteilen, die die Entscheidungen des Stabes und der Befehlshaber beeinflussen können.
- 3351 Folglich könnte das gemäß Artikel 82 geschaffene Konsultationssystem diesem doppelten Erfordernis Rechnung tragen: Einführung von Rechtsberatern auf Ebenen, die relativ nahe an den Truppen sind, einerseits, um an deren Ausbildung teilzunehmen, und andererseits in großen Einheiten und auf der obersten Kommandoebene, um eine Konsultation im wahrsten Sinne des Wortes zum Nutzen der Kommandeure und ihrer Stäbe durchzuführen.

¹⁶ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in einigen Armeen alle im Falle eines bewaffneten Konflikts anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts im Speicher eines Computers gespeichert sind. Ein Stab, der über ein Terminal verfügt, kann somit sofort alle auf ein bestimmtes Problem anwendbaren rechtlichen Bestimmungen finden (vgl. J.J. Douglas und T.E. Workman, op. cit., S. 21);

¹⁷ Siehe z.B. "Premier cours international sur le droit de la guerre pour officiers" (Internationales Institut für humanitäres Recht, San Remo), XVI-1 'RDPMDG', 1977;

- 3352 Was die "Rekrutierung" des Personals anbelangt, das die Funktion des Rechtsberaters in den Streitkräften ausüben soll, so scheint es, dass man zwischen zwei Lösungen wählen kann. Zum einen könnte man sich für qualifizierte Juristen entscheiden, die sich gegebenenfalls auf das Recht der bewaffneten Konflikte spezialisieren würden. Diesen Juristen würden jedoch die wesentlichen militärischen Kenntnisse fehlen, die sie erst noch erwerben müssten. Eine andere Lösung wäre daher der Einsatz von Militäroffizieren, die in das Recht der bewaffneten Konflikte eingewiesen werden.
- 3353 Unabhängig davon, welche Lösung bevorzugt wird, ist es wichtig, dass der Rechtsberater sich seiner Aufgabe voll und ganz widmet.
- 3354 Ein schematischer Überblick über diese verschiedenen Möglichkeiten führt uns dazu, das Problem der Einführung von Rechtsberatern in den Streitkräften unter drei verschiedenen Gesichtspunkten zu untersuchen: Rolle, Stellung in den Streitkräften und Auswahl.

A. Rolle

In Friedenszeiten

- 3355 Der Rechtsberater ist im Wesentlichen dazu berufen, an der "Belehrung" über das im Falle eines bewaffneten Konflikts anwendbare Völkerrecht mitzuwirken:
- Ausbildung an Militärakademien;
 - Weisungen des Hauptquartierstabs der Einheit, der er zugeteilt ist;
 - Unterweisung der Offiziere von Einheiten auf niedrigeren Ebenen;
 - die Ausbildung der Truppen, insbesondere im Rahmen von Einsatzübungen.

In Zeiten des bewaffneten Konflikts

- 3356 Die Rolle des Rechtsberaters ist eine präventive Rolle. Es geht um die Anwendung und Einhaltung der Regeln des Rechts der bewaffneten Konflikte. Aus diesem Grund kann der Rechtsbeistand insbesondere in Anspruch genommen werden:
- a) seine "Stellungnahme", auch "proprio motu", zu den geplanten oder bereits durchgeführten militärischen Operationen abzugeben;
 - b) Bereitstellung von "Fachwissen" zu bestimmten Problemen (z. B. Wahl der Waffen);
 - c) das "Funktionieren" des Verfahrens der Rechtsberatung, insbesondere mit den nachgeordneten Ebenen, zu gewährleisten;
 - d) die Befehlshaber an ihre "Pflichten" gemäß Artikel 87 des Protokolls ("Pflichten der militärischen Kommandanten") zu erinnern.
- 3357 Darüber hinaus kann er in besonderem Maße in Anspruch genommen werden:

- a) an der "Ausbildung" von stellvertretenden Rechtsberatern mitzuwirken, die den unterstellten Einheiten zugeteilt werden können;
- b) aktiv an der "Vorbereitung" von Großübungen und der Ausarbeitung von Plänen für Kriegseinsätze mitzuwirken und die rechtlichen Folgen ihrer Durchführung zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Methoden und die einzusetzenden Mittel;
- c) Förderung der Anwendung von gesetzlichen "Konsultationsverfahren" und Bewertung ihrer Funktionsweise;
- d) die "Organisation" des Unterrichts in den untergeordneten Einheiten zu überwachen und den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu bewerten;
- e) dafür zu sorgen, dass das erworbene Wissen ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird und der "Unterricht" zum Thema Recht der bewaffneten Konflikte kontinuierlich fortgesetzt wird.

B. Stellung in den Streitkräften (Zugehörigkeit, Größe, Unterordnung)

3358 Für die Zwecke dieser Analyse kann davon ausgegangen werden, dass die Struktur im Großen und Ganzen in allen Streitkräften ähnlich ist.

Grad der Zurechnung

3359 Generell wird davon ausgegangen, dass die Dauerplanstellen für Rechtsberater auf die folgenden Ebenen begrenzt werden sollten:

- das Oberkommando der Armee und ihr Hauptquartierstab;
- Befehlshaber unterer Truppenteile und Hauptquartiere bis hinunter zur Divisionsebene oder zur Ebene der unabhängigen Brigade (beides einschließlich) für die Land-, See- und Luftstreitkräfte;
- Kommandeure anderer Einheiten, die getrennt vom Rest der Armee operieren sollen;
- Gebietskommandeure (auch in den besetzten Gebieten) und Kommandeure von Militärstützpunkten und -gebieten.

Größe

3360 Insbesondere in Anbetracht der Weisungsaufgaben, die auf die Rechtsberater zukommen können, erscheint es wünschenswert, in großen Einheiten eine kleine Gruppe von Rechtsberatern zu schaffen, die sich aus mehreren Bediensteten zusammensetzt, anstatt sich auf einen einzigen Sachverständigen zu beschränken.

Unterordnung

3361 Es scheint zwei Systeme zu geben:

a) Doppelte Unterordnung

Der Rechtsberater ist sowohl dem kommandierenden Offizier oder dem betreffenden Stabschef als auch dem Rechtsdienst des Verteidigungsministeriums unterstellt. Dieses System gewährleistet gleichzeitig die Unabhängigkeit des Rechtsberaters (der auf diese Weise direkten Zugang zum Verteidigungsministerium hat), die Kontrolle seiner Tätigkeit durch seinen beruflichen Vorgesetzten und eine gewisse Kontrolle der Angelegenheit durch die kommandierenden Offiziere. Indem es dem Rechtsberater einen Sonderstatus einräumt, der sich von dem der Stabsoffiziere, denen er unterstellt ist, unterscheidet, könnte sich dieses System negativ auf das für eine produktive Zusammenarbeit unerlässliche Vertrauensverhältnis auswirken.

b) Einzige Unterordnung

Der Rechtsberater erhält zwar allgemeine Anweisungen von der Dienststelle, von der er abhängt, ist aber nur dem Kommandanten oder dem Stabschef der Einheit unterstellt, der er zugewiesen wurde. Wenn er Soldat ist, wäre seine Stellung unter Berücksichtigung seines Dienstgrades genau dieselbe wie die der anderen Offiziere dieser Einheit oder dieses Stabs, aber sein beruflicher Vorgesetzter hätte keine direkte Kontrolle über seine Tätigkeit.

- 3362 Was die Vorschriften über die Unterstellungskette anbelangt, so kann sie, unabhängig davon, ob es sich um eine doppelte oder einfache Unterstellung handelt, entweder einen direkten Zugang zum befehlshabenden Offizier oder den üblichen Weg über das Hauptquartier vorsehen.

C. Auswahl

- 3363 Bei der Auswahl von Rechtsberatern für die Streitkräfte stellt sich die Frage, ob ein Zivilist oder ein Soldat für diesen Posten ernannt werden sollte. Beide Alternativen haben ihre Vor- und Nachteile.

1. Die Rechtsberater werden aus dem Militärpersonal ausgewählt

- 3364 Es gibt zwei Möglichkeiten:

a) Von kämpfenden Militärangehörigen

Die Auswahl kann entweder aus Militärangehörigen im aktiven Kampfdienst erfolgen, sofern sie ausschließlich für ihre Aufgabe als Rechtsberater eingesetzt werden, oder aus Offizieren der Reserve bzw. aus Offizieren im Ruhestand.

Vorteile:

- ein Verständnis des militärischen Umfelds, seiner Psychologie, Organisation und Probleme;
- eine militärische Ausbildung, die den Betreffenden in die Lage versetzt, Situationen sowohl unter taktischen oder strategischen als auch unter technischen Gesichtspunkten zu beurteilen;
- die Fähigkeit, sich verständlich zu machen, zu verstehen und die notwendige Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen.

Nachteile:

- Schwierigkeiten bei der Beschaffung des erforderlichen juristischen Fachwissens, insbesondere auf höchster Ebene.

b) Vom Personal der Militärjustiz".

Vorteile:

- eine gründliche juristische Ausbildung, insbesondere im Militärrecht;
- Die Befugnisse werden automatisch durch die Zugehörigkeit zur Militärgerichtsbarkeit übertragen;

Nachteile:

- Dieses Personal ist bereits mit Aufgaben administrativer, disziplinarischer und strafrechtlicher Art überlastet;
- Sie sind mit dem Recht der bewaffneten Konflikte nicht sehr vertraut.

2. Rechtsberater aus der Zivilbevölkerung

3365 Von wenigen Ausnahmen abgesehen, ist es schwer vorstellbar, Spezialisten für internationales Recht zu finden, es sei denn, die Wahl fällt auf Universitätsprofessoren, die per definitionem Zivilisten sind. Auf den höchsten Führungsebenen der Armee kann die Anwesenheit solcher Sachverständigen auf jeden Fall erforderlich sein. Wenn sie zu grundsätzlichen Entscheidungen berufen werden, die Auswirkungen auf untere Ebenen haben, ist es unerlässlich, dass sie über eine unbestrittene Autorität in ihrem Fachgebiet verfügen. Sie sollten in der Lage sein, fundierte, ausgewogene und maßgebliche Stellungnahmen abzugeben, und dabei von Beratern aus den Reihen der Offiziere unterstützt werden. Diese Lösung lässt sich jedoch nicht immer auf allen Ebenen anwenden, auf denen die Anwesenheit von Rechtsberatern erforderlich ist, und zwar aus dem einfachen Grund, dass es nie sehr viele dieser Sachverständigen gibt. Im Übrigen gilt das, was oben über die aus dem Militärpersonal ausgewählten Rechtsberater gesagt wurde, umgekehrt auch für zivile Rechtsberater:

Vorteil:

- Juristen, die bereits auf das Recht der bewaffneten Konflikte spezialisiert sind.

Nachteil:

- mangelnde Kenntnisse in militärischen Angelegenheiten;
- Probleme, sich im militärischen Umfeld verständlich zu machen;
- ein relativ geringes Maß an Glaubwürdigkeit und Vertrauen, was für die Ausbildung von Kampftruppen nicht förderlich ist.

3366 Sobald er ausgebildet und einer Einheit oder einem Stab zugewiesen ist, sollte der Rechtsberater jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten bewaffneter Konflikte. Für nationale

Befreiungsbewegungen ist die Verpflichtung auf die Zeit des bewaffneten Konflikts beschränkt ("die Konfliktparteien in der Zeit des bewaffneten Konflikts").

- 3367 Abschließend betonen wir, dass der Rechtsberater über die Ausarbeitung von Einsatzplänen und deren Ausführung¹⁸ ebenso gut informiert sein sollte wie über Ausbildungsprogramme, und dass er erforderlichenfalls in der Lage sein sollte, Alternativen zu den vorgeschlagenen Entscheidungen vorzuschlagen. Auf keinen Fall darf der Rechtsberater zum Komplizen des Befehlshabers werden, indem er Befehlen, die in Wirklichkeit gegen das Recht des bewaffneten Konflikts verstoßen, den Anschein von Legalität verleiht.¹⁹ Zweifelsohne wird von ihm erwartet, dass er den betreffenden militärischen Befehlshabern ein gewisses Maß an Rechtssicherheit verschafft, aber nur, indem er die Vorschriften sowohl nach den Worten als auch nach dem Geist einhält. Er könnte auch das Versäumnis der Gewohnheit ausgleichen, ihre traditionelle Rolle zu erfüllen, wenn die Zeit nicht ausreicht, um Gewohnheiten zu etablieren, weil die Ereignisse zu schnell verlaufen, oder wenn die Gewohnheit nicht durch die Praxis bestätigt wird. Dazu ist es jedoch erforderlich, dass die Rechtsberater der verschiedenen Vertragsparteien des Protokolls in den meisten Punkten übereinstimmende Auffassungen vertreten, auch in strittigen Fragen. Dieses Ziel dürfte im Rahmen eines Bündnisses relativ leicht zu erreichen sein, was den Wert des Versuchs nicht im Geringsten schmälern würde. Entscheidend wird das Problem jedoch im Hinblick auf einen potenziellen Gegner. Ein Befehlshaber, der glaubt, sich an das Recht des bewaffneten Konflikts gehalten zu haben, und der in die Hände einer gegnerischen Partei gerät, deren Vorstellungen denen des Rechtsberaters, dessen Rat er befolgt hat, diametral entgegengesetzt sind, kann sich eines Kriegsverbrechens schuldig machen. Solche Eventualitäten sollten die Juristen dazu veranlassen, das Streben nach Harmonisierung, das während der gesamten Diplomatischen Konferenz auf internationaler Ebene und mit der Unterstützung ihrer Regierungen erreicht wurde, fortzusetzen. Wenn sich die Gelegenheit bietet, sollten Verhandlungen geführt werden, um Auslegungsabkommen zu besonders umstrittenen Punkten zu erreichen. Dies könnte in Friedenszeiten oder während eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 7 des Protokolls ("Tagungen") oder Artikel 6 / 6 / 6 / 7, die den Konventionen gemeinsam sind, geschehen.

Jean de Preux

¹⁸ Siehe hierzu die Ausführungen von G.I.A.D. Draper in "The Role of Legal Advisers in the Armed Forces", 'IRRC', Januar-Februar 1978, S. 6-17;

¹⁹ Zum Verhältnis zwischen den Rechtsdiensten und der Kommandostruktur sowie zu den Auswirkungen während der Prozesse nach dem Zweiten Weltkrieg siehe R.J. Fontenot, "Development of the Staff Legal Officer's Responsibility under the Law of War", XIV-1-2 'RDPMDG', 1975, S. 67-110;

Artikel 83 – Verbreitung

1. *Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Abkommen und dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungs-programme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu ihrem Studium anzuregen, so dass diese Übereinkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.*
2. *Die militärischen oder zivilen Dienststellen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten bei der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls zu übernehmen haben, müssen mit ihrem Wortlaut voll und ganz vertraut sein.*

Kommentar von 1987

3368 In der Verfassung der UNESCO heißt es: "Da Kriege in den Köpfen der Menschen beginnen, müssen die Verteidigungsanlagen des Friedens in den Köpfen der Menschen errichtet werden". In Anbetracht dieser Aussage verlangt unsere Zeit nach einer beispiellosen Anstrengung im Bereich der Bildung und Erziehung. Die Bildung sollte "Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern fördern"¹, zumal wissenschaftliche Entdeckungen und technologische Fortschritte immense Möglichkeiten geschaffen haben, aber auch große Gefahren mit sich bringen.² Daher sollten diese Bemühungen generell auf ein harmonisches Gleichgewicht zwischen dem technischen Fortschritt und dem intellektuellen und moralischen Fortschritt der Menschheit abzielen.³ Die Regeln der Konventionen wurden bei solchen Plädoyers für Information und Geistesschulung nie vergessen⁴, und das Rote Kreuz wird gebeten, seine Botschaft der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität weiterzugeben.⁵ Mit Blick auf bewaffnete Konflikte, in denen der technische Fortschritt bisher unbekannte Gefahren aufgedeckt hat, erinnern die Konventionen alle daran, dass auch der Gegner ein Mensch ist, da Personen "hors de combat" menschlich behandelt werden müssen. Jenseits des Krieges, der Maschinen des Todes und der blinden Zerstörung, der anonymen Kräfte, die einander gegenüberstehen oder sich darauf vorbereiten, gibt es Männer, Frauen und Kinder, die alle die gleiche Würde haben, die den gleichen Qualen ausgesetzt sind und den gleichen Mut zeigen. Das ist die Botschaft der Konventionen und heute des Zusatzprotokolls zu den Konventionen, das an das Herz und den Verstand appelliert und dessen Verbreitung "zur Förderung der humanitären Ideale

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 26, Abs. 2;

² Vgl. Proklamation von Teheran, Abs. 18, Internationale Konferenz über Menschenrechte, Mai 1968;

³ Erklärung der Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, abgegeben von der Generalkonferenz der UNESCO am 7. November 1966, Artikel II;

⁴ Siehe zum Beispiel die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten vom 19. Dezember 1968 (Res. 2444 (XXIII));

⁵ Entschließung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. November 1946, in der die Mitgliedstaaten darauf aufmerksam gemacht werden, dass es besonders wichtig ist, den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds zu ermöglichen, ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen der Genfer und der Haager Konvention und im humanitären Geist des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds auszuüben;

und des Friedensgeistes unter den Völkern beitragen wird".⁶

- 3369 Aus diesem Grund haben die Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes⁷ nicht aufgehört, die Aufmerksamkeit der Vertragsparteien der Übereinkommen auf die Notwendigkeit der sofortigen Anwendung der Bestimmungen über die Verbreitung der in ihnen enthaltenen Vorschriften zu lenken (Erstes Übereinkommen, Artikel 47; Zweites Übereinkommen, Artikel 48; Drittes Übereinkommen, Artikel 127; Viertes Übereinkommen, Artikel 144). Dies wird im Wesentlichen in Artikel 83 des Protokolls bekräftigt. In einer Reihe von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen werden alle Mitgliedstaaten der Organisation aufgefordert, ihre Streitkräfte und die Zivilbevölkerung über die im Falle eines bewaffneten Konflikts anwendbaren Vertragsregeln zu unterrichten⁸ und zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen zu ergreifen.⁹ Der Generalsekretär der Organisation wurde mehrfach aufgefordert, das Studium und die Unterweisung in den einschlägigen Grundsätzen mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.¹⁰
- 3370 Von Beginn der Vorbereitungsgespräche für die Diplomatische Konferenz an waren die Sachverständigen einhellig der Meinung, dass die Verbreitung der Vertragsregeln von größter Bedeutung sei und dass Aufklärung eine bessere Garantie für die Einhaltung dieser Regeln sei als jede Sanktion.¹¹ Das IKRK teilte diese Ansicht voll und ganz.¹² Sowohl während der ersten als auch während der zweiten Sitzung der Regierungsexpertenkonferenz wurden zahlreiche Vorschläge praktischer Art unterbreitet. Auf diese werden wir weiter unten zurückkommen. Trotz dieser Einmütigkeit hat der Ausschuss I den vom IKRK vorgelegten Entwurf auf der Grundlage der Beratungen der Regierungsexpertenkonferenz nicht ohne Zögern angenommen, wie wir weiter unten sehen werden.¹³ In einer Plenarsitzung wurde nach einer knappen Abstimmung¹⁴ Absatz 3¹⁵ des Vorschlags des Ausschusses I gestrichen, während die Absätze 1 und 2, die den heutigen Artikel 83 enthalten, im Konsens angenommen wurden.¹⁶ Schließlich nahm die Konferenz die den Protokollen beigelegte Entschließung 21 an, die ebenfalls der Verbreitung gewidmet ist.

⁶ Entschließung 21, die dem Protokoll I beigelegt ist, "Verbreitung von Kenntnissen über das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht";

⁷ Siehe Hundertjahr-Kongress, 1963, Entschließung IV; XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, 1965, Entschließung XXI; XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, 1969, Entschließung IX; XXII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, 1973, Entschließung XII; XXIII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, 1977, Entschließung VII; XXIV;

⁸ Siehe Res. 2852, "Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten", Absätze. 6 – 7 (XXVI, 1971); Res. 3032, Abs. 3 (XXVII, 1972); Res. 3102, Pars. 5 – 6 (XXVIII, 1973); Res. 3500, Abs. 2 (XXX, 1975); Res. 31/19, Abs. 2 (1976);

⁹ Res. 32/44, Abs. 7 (1977);

¹⁰ Vgl. oben, Anmerkung 8;

¹¹ CE 1971, Bericht, S. 111, Abs. 578;

¹² CE 1972, Bericht, Band I, S. 192, Absatz. 4.149;

¹³ Siehe "CE 1972, Report", Bd. I, S. 192-193, Pars. 4.158-4.159, und O.R. VIII, S. 393-398, CDDH/I/SR.37; S. 405-408, CDDH/I/SR.38;

¹⁴ Siehe O.R. VI, S. 257-260, CDDH/SR.43;

¹⁵ Dieser Absatz (Art. 72) lautete wie folgt: "(3) Die Hohen Vertragsparteien erstatten dem Verwahrer der Übereinkommen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Abständen von vier Jahren Bericht über die Maßnahmen, die sie in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus diesem Artikel getroffen haben."

¹⁶ O.R. VI, S. 260, Abs. 122; zu den Erklärungen zur Abstimmung siehe auch ebd., S. 271 und 274-275;

Absatz 1 – Verbreitung unter den Angehörigen der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung

3371 Mit der Gründung des Roten Kreuzes und der Verabschiedung der ersten Konvention im Jahr 1864 wurde im Völkerrecht ein Grundsatz verankert, wonach der Mensch als Mensch – und nicht nur als Bürger eines bestimmten Staates – geschützt wird. In diesem Sinne wie auch in rein rechtlicher Hinsicht wurde damals ein echtes humanitäres Recht geschaffen. Dies geschah freilich nur im Vorgriff auf bewaffnete Konflikte, weil die Integrität und die Würde des Menschen in diesen Situationen am stärksten bedroht sind.

3372 Von dem Zeitpunkt an, als dieses Rechtswerk zum Nutzen der Menschheit geschaffen wurde, erschien es wesentlich, dass die Menschen und nicht nur die Verwaltungen es kennen. Dies ist der allgemeine Zweck der in Artikel 83 Absatz 1 festgelegten Verpflichtung, in der sich die Hohen Vertragsparteien verpflichten, in Friedenszeiten und in Zeiten bewaffneter Konflikte die Übereinkommen und dieses Protokoll in ihren jeweiligen Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, damit diese Instrumente den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt gemacht werden. Am Rande sei bemerkt, dass die englische Fassung eine phantasievollere Formulierung als die französische verwendet, da sie das Wort "disseminate" verwendet, das an die Idee des Säens von Samen erinnert und nicht nur an die Rolle der Verbreitung von Informationen, die das französische "diffusion" hervorruft.

"In der 'Überzeugung', dass eine gute Kenntnis des humanitären Völkerrechts ein wesentlicher Faktor für seine wirksame Anwendung ist, und in der 'Zuversicht', dass eine weit verbreitete Kenntnis dieses Rechts zur Förderung der humanitären Ideale und des Friedensgeistes unter den Völkern beitragen wird [...]" (Resolution 21, Präambel), bestätigt die Konferenz in Artikel 83 die bereits in den Übereinkommen enthaltene Verpflichtung, wonach die Hohen Vertragsparteien eine solche Verbreitung sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten bewaffneter Konflikte vornehmen müssen.¹⁷ Dies bedeutet, dass sie sich auf alle Vertragsparteien des Protokolls ab dem Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitritts erstreckt und weder auf Konfliktparteien beschränkt ist noch nur im Falle eines Konflikts gilt. In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Mittel wurde den Hohen Vertragsparteien noch ein gewisser Spielraum eingeräumt, wie aus den Worten "so weit wie möglich" hervorgeht. Einige Delegationen befürchteten nämlich, dass diese Formulierung zu einer Verwechslung zwischen der Verbreitung von Regeln, die im Falle eines bewaffneten Konflikts gelten, und Versuchen, einen Krieg zu rechtfertigen, führen könnte.¹⁸ Wir hoffen, dass diese Bedenken zu Beginn des Kommentars zu diesem Artikel ausreichend beantwortet wurden. Darüber hinaus schließt sich die oben erwähnte Resolution 21 diesen Einwänden nicht nur nicht an, sondern umreißt sogar in groben Zügen ein Programm zur wirksamen Verbreitung, das für die Unterzeichnerstaaten bestimmt ist und erforderlichenfalls mit Hilfe und Beratung des IKRK durchgeführt werden soll. Die nationalen Gesellschaften sind ebenfalls aufgefordert, ihre Dienste anzubieten.

3373 Es sei daran erinnert, dass auch eine Reihe anderer Artikel des Protokolls direkt oder indirekt mit der Verbreitung der Vertragsregeln zu tun haben. Dies gilt für Artikel 6 ("Fachpersonal"), in dem es um die Ausbildung von qualifiziertem Personal geht. In der Entschließung 21, die der Verbreitung gewidmet ist, wird ausdrücklich auf diesen Artikel verwiesen (Absatz 2 Buchstabe b)). Artikel 82 ("Rechtsberater in den Streitkräften") befasst sich ebenfalls mit der Verbreitung dieser Vorschriften, ebenso wie Artikel 87

¹⁷ Dies ist nicht die einzige Verpflichtung, die das Protokoll in Friedenszeiten auferlegt. Das Gleiche gilt für die Artikel 6, 36, 80, 82 und 84. Siehe auch Kommentar Art. 3, oben, S. 65;

¹⁸ Siehe O.R. VIII, S. 394 und 398, CDDH/I/SR.37, Abs. 59 und 86;

("Pflichten der militärischen Kommandanten"), Absatz 2, der dies zur Pflicht der militärischen Befehlshaber macht.¹⁹ Schließlich sieht Artikel 84 ("Anwendungsvorschriften") insbesondere vor, dass die Hohen Vertragsparteien einander so bald wie möglich die Gesetze und sonstigen Vorschriften mitteilen, die sie zur Anwendung des Protokolls, auch im Bereich der Verbreitung, erlassen können. Der dritte Absatz des vom IKRK vorgeschlagenen Artikels²⁰, der ausdrücklich vorsieht, dass die Vertragsparteien des Protokolls dem Verwahrer der Übereinkommen und dem IKRK in Abständen von vier Jahren über die im Bereich der Verbreitung ergriffenen Maßnahmen Bericht erstatten müssen²¹, hat jedoch im Ausschuss Probleme hervorgerufen. Er wurde im Plenum nicht angenommen²², und ist daher nicht in der endgültigen Fassung enthalten. Die Übermittlung von z.B. militärischen Handbüchern ist eine der in diesem Bereich häufig empfohlenen Maßnahmen, die als geeignet angesehen wird, um eine bessere Verbreitung der Vertragsregeln in den Streitkräften zu fördern.²³

- 3374 Die vorliegende Bestimmung enthält nämlich nicht nur eine allgemeine Verpflichtung zur Verbreitung der Konventionen und des Protokolls. Sie beschreibt diese Verpflichtung ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen in den Konventionen im Detail, indem sie Programme für die militärische Ausbildung und das Studium der Zivilbevölkerung als Beispiele nennt.

1. Programme für die militärische Ausbildung

- 3375 Der Text ist eindeutig: Die Hohen Vertragsparteien sind verpflichtet, das Studium der Konventionen und des Protokolls in die Programme der militärischen Ausbildung aufzunehmen. Wir wollen uns hier nicht mit allen technischen Aspekten einer solchen Unterweisung befassen; die Ausarbeitung des entsprechenden Programms wird wahrscheinlich Entscheidungen auf Ministerebene erfordern. In jedem Fall ist die Verbreitung einer solchen Unterweisung nur denkbar, wenn qualifiziertes Personal und angemessenes Material zur Verfügung stehen. Auf dem repräsentativ besetzten Seminar von San Remo im November 1972²⁴ wurden einige inoffizielle „Leitlinien“ in dieser Hinsicht sowie ein „Programm zur

¹⁹ Es sei daran erinnert, dass Art. 41, Abs. 1 des Dritten Übereinkommens und Art. 99 Abs. 2 des Vierten Übereinkommens verlangen, dass der Wortlaut des Übereinkommens in einer Sprache, die die Gefangenen und Internierten verstehen, an Orten ausgehängt wird, an denen alle sie lesen können, oder dass er allen interessierten Personen zur Verfügung gestellt wird;

²⁰ Siehe oben, Anmerkung 13;

²¹ Dieser Vorschlag basierte auf der Resolution XXI der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, in der der Wunsch geäußert wurde, dass Regierungen und nationale Gesellschaften dem IKRK regelmäßig über die Maßnahmen berichten sollten, die im Bereich der Verbreitung der Konventionen ergriffen wurden. Obwohl es nicht viele dieser Berichte gab, waren einige davon äußerst detaillierte Beiträge von großem Interesse. Sie wurden mit Zustimmung der betreffenden Regierungen den Teilnehmern der 21. und 22. Internationalen Rotkreuzkonferenzen übermittelt.;

²² Siehe oben, S. 961 und Anmerkung 15. Siehe jedoch: XXIV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, "Verbreitung von Wissen und Lehre des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze und Ideale des Roten Kreuzes, Antworten von Regierungen und nationalen Gesellschaften auf den IKRK-Fragebogen", Genf, 1981, 246 Seiten;

²³ Anlässlich des Seminars über die Unterweisung im humanitären Recht in militärischen Einrichtungen, das vom 6. bis 18. November 1972 in San Remo stattfand, veröffentlichte das Internationale Institut für humanitäres Recht in San Remo einen "Annexe documentaire", der diesem Anliegen in gewissem Maße Rechnung trägt. Er enthält Auszüge aus dem Militärischen Instruktionshandbuch der Bundesrepublik Deutschland, dem United States Field Manual, den französischen Vorschriften über die allgemeine Disziplin in den Armeen, dem British Manual of Military Law, dem italienischen "Law of War" und dem Schweizer Handbuch über die Gesetze und Gebräuche des Krieges;

²⁴ Siehe oben, Anmerkung 23;

Unterweisung im humanitären Recht für die Streitkräfte“²⁵ festgelegt, von dem sich die Vertragsparteien des Protokolls sicherlich in vielerlei Hinsicht inspirieren lassen könnten, auch wenn es vor der Fertigstellung des Protokolls erstellt wurde. Seit 1976 werden am selben Institut in San Remo in Zusammenarbeit mit dem IKRK internationale Kurse über das Kriegsrecht für Offiziere organisiert.²⁶ Auf internationaler Ebene stehen bereits zahlreiche Veröffentlichungen²⁷ und ausgezeichnetes Lehrmaterial zur Verfügung, und das IKRK steht im Rahmen seiner Möglichkeiten den zuständigen Behörden zur Verfügung, um ihnen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Lehrprogrammen zu helfen, die an die nationalen Gegebenheiten angepasst sind, wie dies in der obengenannten Resolution 21 (Absatz 2 Buchstabe a)) gewünscht wird.²⁸ Diese Bemühungen, die hoffentlich noch zunehmen werden, können jedoch niemals die der Regierungen ersetzen.

- 3376 Alle Armeen verfügen über Handbücher für militärische „Ausbilderlehrgänge“, die auf bewährten Prinzipien der „Kunst des Kommandierens“ oder der Militärpädagogik beruhen. Es gibt keinen Grund, warum die Belehrung über das im Falle eines bewaffneten Konflikts geltende humanitäre Völkerrecht nicht mit denselben bewährten Methoden behandelt und folglich nicht direkt in die eigentliche militärische Ausbildung integriert werden sollte, und zwar genau so wie die Vorbereitung auf den Kampf. Ergänzende Techniken sind immer nützlich: Vorträge, Filme, Dias, audiovisuelle Methoden, Kriegsspiele mit Fragen und Antworten usw., obwohl für die künftigen Kämpfer nichts die Übungen im Feld ersetzen kann, wie insbesondere die Militärmanöver zeigen, die in allen Ländern regelmäßig stattfinden. Ein „Angriffskurs“, eine Angriffs- oder Verteidigungsübung, ist nicht mehr denkbar ohne die Verpflichtung, die Probleme zu lösen, die sich aus dem Recht des bewaffneten Konflikts ergeben: das Vorhandensein des roten Kreuzes oder des roten Halbmonds und anderer Schutzzeichen, die Gefangennahme, das Verhör und die Evakuierung von Kriegsgefangenen, der Austausch von Verwundeten, die Bestattung von Toten, der Schutz von Zivilisten und zivilen Objekten, die Kriegsbeute usw. Sowohl für die Soldaten als auch für die Offiziere niedrigerer oder höherer Ränge ist das Recht der bewaffneten Konflikte eines der Elemente der Entscheidungen, die im Allgemeinen im Einsatz getroffen werden müssen. Sicherlich ist es immer ihr Auftrag, der ihr Verhalten in erster Linie diktiert, aber das Ziel, das es zu beachten gilt, ist, dass bei der Ausführung dieses Auftrags das Recht der bewaffneten Konflikte niemals außer Acht gelassen werden darf. Im Allgemeinen mangelt es nicht an Motiven außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen für ein solches Verhalten, und die Truppen werden diese sehr gut verstehen, wenn man sich die Mühe macht, sie zu erläutern: Wirksamkeit, was bedeutet, dass alle Anstrengungen auf die militärischen Ziele konzentriert werden müssen; Mäßigung, die einem Gegner, der den Kampf einstellen möchte, die Möglichkeit dazu gibt und ihn nicht zur Verzweiflung treibt; und schließlich Disziplin, was bedeutet, dass Befehle ausgeführt werden, ohne dass Vorwände geltend gemacht werden, um sich ihnen zu entziehen, auch wenn dies das Verhalten oder das angebliche Verhalten des Gegners betrifft. Diese wesentlichen Elemente des

²⁵ Siehe "IRRC", Januar 1973, S. 47-51;

²⁶ Ebd., Januar-Februar 1978, S. 18-43 (auch als Sonderdruck, "The Law of War and the Armed Forces", vom Henry-Dunant-Institut erhältlich); siehe auch die Jahresberichte über die Aktivitäten des IKRK 1980, S. 70-71; 1981, S. 67-68; 1982, S. 91; 1983, S. 100-101; 1984, S. 87-89, und die Resolution XI der XXIV. internationalen Konferenz des Roten Kreuzes;

²⁷ Siehe "Bibliography of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts", IKRK und Henry Dunant Institut, Genf, 1980, S. 285-298;

²⁸ Solche Maßnahmen sind im Aktionsprogramm des Roten Kreuzes enthalten, auf das weiter unten im Zusammenhang mit dem Studium des humanitären Völkerrechts durch die Zivilbevölkerung eingegangen wird. In Zusammenarbeit mit dem IKRK, dem Internationalen Institut für humanitäres Recht und dem Henry-Dunant-Institut werden Seminare und Kurse für Angehörige der Streitkräfte angeboten;

militärischen Lebens und des Schlachtfelds, wo der größte Druck auf die psychologische Widerstandskraft der Soldaten und ihrer Vorgesetzten ausgeübt wird, sollten fester Bestandteil der Verbreitung von Vertragsregeln sein. Sie sind in der Tat der Ursprung des Rechts der bewaffneten Konflikte.

2. Forschung durch die Zivilbevölkerung

3377 In den Artikeln, die der Verbreitung gewidmet sind, sehen die Konventionen vor, dass "das Studium der Konventionen in die Programme der militärischen und, wenn möglich, der zivilen Ausbildung aufgenommen wird". Das IKRK war bestrebt, diese Verpflichtung zu verstärken, und hat nach der Stellungnahme der Sachverständigen zu diesem Punkt die Worte "wenn möglich" aus dem Entwurf des Artikels 72, der der Diplomatischen Konferenz zu diesem Punkt vorgelegt wurde, entfernt. Allerdings wurden die Argumente, die 1949 für die bescheidenere Formulierung vorgebracht worden waren, erneut vorgebracht. Eine einfache internationale Verpflichtung, der Zivilbevölkerung Unterricht zu erteilen, schafft technische Schwierigkeiten für föderale Staaten, in denen die Verantwortung für das zivile Bildungswesen bei regionalen, provinziellen oder anderen Behörden und nicht bei der Zentralregierung liegt.²⁹ Außerdem sahen einige Delegationen nicht ein, wie die Regierung ihres Landes der gesamten Bevölkerung einen solchen Unterricht erteilen könnte.³⁰ Aufgrund dieser Bemerkungen wurde der Text daher dahingehend überarbeitet, dass er die Hohen Vertragsparteien nur verpflichtet, das Studium der Konventionen und des Protokolls durch die Zivilbevölkerung zu fördern. Diese Formulierung ist im innerstaatlichen Recht nicht unbekannt. Die Behörden der Zentralregierung erlassen zuweilen "Anreizgesetze", um Aktivitäten in verschiedenen Bereichen zu erleichtern, die verfassungsrechtlich gesehen in die Zuständigkeit der Provinz- und Kommunalbehörden fallen. Die Formel impliziert daher, dass die Hohen Vertragsparteien zumindest Maßnahmen ergreifen sollten, die das Studium der Konventionen und des Protokolls durch die Zivilbevölkerung fördern, auch wenn dies besondere Rechtsvorschriften erfordern könnte. Die dem Protokoll beigefügte Entschliessung 21 enthält eine Reihe von Vorschlägen in dieser Hinsicht:

- a) die betreffenden Behörden zu ermutigen, erforderlichenfalls mit Unterstützung und Beratung durch das IKRK Vorkehrungen zu planen und zu treffen, um das humanitäre Völkerrecht in einer den internationalen Gegebenheiten angemessenen Weise zu lehren (Absatz 2 Buchstabe a));
- b) die Ausbildung von geeigneten Personen (Buchstabe b));
- c) die Empfehlung an die zuständigen Behörden, die Lehre des humanitären Völkerrechts an den Universitäten (juristische, politikwissenschaftliche, medizinische Fakultäten usw.) zu intensivieren (Buchstabe c));
- d) den Schulbehörden die Einführung von Kursen über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts in Sekundarschulen und ähnlichen Schulen zu empfehlen (Buchstabe d)).

3378 Diese Vorschläge setzen voraus, dass praktische Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Zentralbehörde fallen, tatsächlich ergriffen werden: Die Texte müssen in der oder den Landessprachen zur Verfügung

²⁹ Siehe OR VIII, S. 393-398, CDDH/I/SR.37;

³⁰ Ebd., S. 396, Abs. 68;

stehen³¹, den Einrichtungen, die diesen Unterricht erteilen sollen, sollte eine angemessene Unterstützung in Form von Material oder Personal gewährt werden, wie bei jedem anderen Programm, das als im allgemeinen Interesse liegend angesehen wird, und es müssen Koordinierungsmaßnahmen ergriffen werden, die per definitionem ausschließlich in die Zuständigkeit der Zentralbehörde fallen. In diesem Zusammenhang fordert die obengenannte EntschlieÙung 21 auch die nationalen Gesellschaften auf, den betreffenden Behörden ihre Dienste anzubieten, und ersucht das IKRK, sich aktiv an diesen Bemühungen zu beteiligen, indem es Material veröffentlicht, das bei der Vermittlung dieses Themas behilflich ist, und alle geeigneten Informationen in dieser Hinsicht verbreitet sowie auf eigene Initiative oder auf Ersuchen von Regierungen oder nationalen Gesellschaften Seminare und Kurse veranstaltet (Absätze 3 und 4).

3379 Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Tätigkeit des Roten Kreuzes im Bereich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts in den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, des IKRK, der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und vieler nationaler Gesellschaften verankert ist. Wie bereits erwähnt, war dies Gegenstand mehrerer EntschlieÙungen auf den Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes.³²

3380 Das IKRK und der Völkербund haben Aktionsprogramme zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts aufgestellt, die sich auf die Bestimmungen der genannten Verträge und Verfassungsdokumente sowie auf die Resolution 21 der Diplomatischen Konferenz stützen.³³ Das spezifische Ziel dieser Programme ist:

- a) die Staaten zu ermutigen, den Protokollen beizutreten;
- b) die rechtlichen und praktischen Auswirkungen der Bestimmungen der Protokolle zu analysieren;
- c) die Verbreitung und Förderung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts.

3381 Schließlich ist zu bedenken, dass nicht alle Staaten eine föderale Struktur haben und viele den Bildungseinrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet nur eine relative Autonomie zugestehen. Daher kann die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in der Zivilbevölkерung häufig nur durch Entscheidungen auf ministerieller Ebene gewährleistet werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Angelegenheit der Zentralregierung oder einer Provinzregierung handelt. Es wäre in der Tat wünschenswert, in jedem Land ständige ressortübergreifende Ausschüsse³⁴ einzurichten, die die geeigneten Mittel prüfen und festlegen, um die systematische Verbreitung des humanitären Völkerrechts unter der Zivilbevölkерung zu gewährleisten, wenn möglich mit Unterstützung von Sachverständigenorganisationen, und auf diese Weise den Geist der Menschlichkeit und folglich den Geist des Friedens zu fördern.

³¹ Siehe insbesondere Absatz 2 von Art. 83;

³² Bei diesen Aktivitäten holen sich das IKRK und die Liga auch die Unterstützung des Henry-Dunant-Instituts und weiten ihre Zusammenarbeit auf spezialisierte Institutionen aus, insbesondere, neben dem Internationalen Institut für Humanitäres Recht in San Remo, das Internationale Institut für Menschenrechte (Straßburg), die UNESCO, die Commission médico-juridique de Monaco, usw;

³³ Ein vollständiger Bericht über die Aktivitäten des IKRK und des Völkербundes in diesem Bereich in den Jahren nach dem Ende der Diplomatischen Konferenz findet sich in den Berichten über die Aktivitäten des IKRK (siehe auch Resolution X der XXIV. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes) sowie in der "IRRC", November-Dezember 1983, S. 338-359;

³⁴ Siehe auch oben, S. 931, ad Art. 80;

Absatz 2 – Verbreitung des Textes in Zeiten eines bewaffneten Konflikts

- 3382 Die Konventionen und das Protokoll sind in Zeiten bewaffneter Konflikte anzuwenden, und eine allgemeine Ausbildung im humanitären Völkerrecht, wie gut sie auch sein mag, reicht dann für die zuständigen zivilen oder militärischen Behörden nicht aus. Die entsprechenden Bestimmungen des Dritten und Vierten Übereinkommens sehen nämlich vor, dass die Behörden, die in Zeiten bewaffneter Konflikte die Verantwortung für die Anwendung dieser Übereinkommen übernehmen, den Wortlaut kennen müssen.³⁵ Diese Bestimmung wird in Artikel 83 Absatz 2 mit leicht verändertem Wortlaut wiederholt ("müssen mit dem Wortlaut vollständig vertraut sein" (der Übereinkommen und des Protokolls)), aber sie wird auf alle militärischen oder zivilen Behörden ausgedehnt, die Verantwortung in Bezug auf das eine oder andere der vier Übereinkommen (nicht nur das Dritte und Vierte Übereinkommen) und das Protokoll ausüben.³⁶ Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder militärische Befehlshaber oder Vertreter des Verteidigungsministeriums über eine vollständige und detaillierte Kenntnis des Wortlauts der 559 Artikel (ohne die Anhänge) der Übereinkommen und des Protokolls verfügen muss. Es reicht aus, dass sie den Wortlaut der Artikel kennen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, und das Gleiche gilt für jeden Vertreter der Zivilbehörden. Diese Verpflichtung sollte jedoch nicht zu eng ausgelegt werden, da die gewöhnliche Bedeutung, die den Begriffen eines Vertrags gegeben wird, in dem Kontext, in dem diese Begriffe verwendet werden, und im Lichte des Ziels und Zwecks des Vertrags zu verstehen ist.³⁷ Eine allgemeine Kenntnis der Übereinkommen und des Protokolls ist daher stets unerlässlich, wobei die Tiefe und Breite der Kenntnisse je nach Art und Umfang der Verantwortlichkeiten der betreffenden Person variieren kann.
- 3383 Neben dem Verteidigungsministerium kann Absatz 2 auf zahlreiche andere Regierungsstellen Anwendung finden: das Außenministerium, das Ansprechpartner für das Personal der Schutzmacht ist; das Gesundheitsministerium, von dem die Gesundheitsdienste abhängen; das Innenministerium, das im Allgemeinen für den Zivilschutz und die Polizei zuständig ist; das Verkehrsministerium, von dem die Durchführung von Hilfsmaßnahmen abhängen kann usw.
- 3384 Die Aufstellung eines solchen Verbreitungsprogramms setzt natürlich eine vorherige Koordinierung zwischen den verschiedenen betroffenen Ministerien voraus, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Verbreitung selbst, sondern auch auf die Verteilung der Zuständigkeiten.

Jean de Preux

³⁵ Drittes Übereinkommen, Art. 127, Abs. 2, und Viertes Übereinkommen, Art. 144, Abs. 2, für die allgemeine Verpflichtung, und für die Lagerkommandanten, Drittes Übereinkommen, Art. 39, Absatz. 1, und Vierte Konvention, Art. 99, Abs. 1;

³⁶ Im Falle einer Intervention der Streitkräfte der Vereinten Nationen müssen die Regierungen der Länder, die Kontingente bereitstellen, ihre Truppen vor der Abreise aus ihrem Heimatland angemessen in den Konventionen und Protokollen ausbilden. (Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, und D. Schindler, "United Nations Forces and International Humanitarian Law", in "Studies and Essays in Honour of Jean Pictet", op. cit., S. 524;)

³⁷ Vgl. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 31, Abs. 1;

Artikel 84 – Anwendungsvorschriften

Die Hohen Vertragsparteien übermitteln einander so bald wie möglich durch den Depositar und gegebenenfalls durch die Schutzmächte ihre amtlichen Übersetzungen dieses Protokolls sowie die Gesetze und sonstigen Vorschriften, die sie erlassen, um seine Anwendung zu gewährleisten.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3385 Wie wir bei Artikel 80 ("Maßnahmen zur Durchführung") gesehen haben, muss jede Vertragspartei eine Reihe von Maßnahmen zur Durchführung ergreifen, damit das Protokoll vollständig angewendet werden kann. Der vorliegende Artikel, der fast wortwörtlich aus einer Bestimmung der Übereinkommen übernommen wurde¹, betrifft die gegenseitige Unterrichtung der Vertragsparteien über die von ihnen zu diesem Zweck aufgestellten Regeln.²
- 3386 Ziel dieser Informationen ist es, jede Vertragspartei darüber zu informieren, wie die anderen Vertragsparteien ihre Verpflichtungen verstehen und ihnen nachkommen. Dies soll vor allem dazu dienen, Fehler, Unstimmigkeiten und Widersprüche zu vermeiden oder zu verringern. Man könnte auch eine gewisse Anregung und einen fruchtbaren Gedanken- und Erfahrungsaustausch erwarten.
- 3387 In Ermangelung einer gemeinsamen Auslegung kann die vorherige Kenntnis der unterschiedlichen Auslegungen außerdem dazu beitragen, Missverständnisse zu vermeiden, die in einigen Fällen schwerwiegende Folgen haben könnten.
- 3388 Zum Entwurf dieses Artikels gab es keine Änderungen. Nach Hinzufügung des Ausdrucks "so bald wie möglich" durch die Arbeitsgruppe wurde der vorliegende Text sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum einvernehmlich angenommen.³

Offizielle Übersetzungen

- 3389 Der Wortlaut der Übereinkommen ist in englischer und französischer Sprache verbindlich; hinzu kommen die offiziellen spanischen und russischen Übersetzungen, die vom Verwahrer erstellt wurden.⁴ In Übereinstimmung mit der heutigen Praxis gibt es sechs verbindliche Fassungen des Protokolls, nämlich in

¹ Gemeinsamer Artikel 48/49/128/145;

² Zur Bedeutung des Ausdrucks "Hohe Vertragsparteien" im Protokoll vgl. den Kommentar Präambel, oben, S. 25. Zum vorliegenden Artikel vgl. unten, "Vertragsparteien der Übereinkommen, die nicht durch das Protokoll gebunden sind";

³ Vgl. jeweils O.R. VIII, S. 408, CDDH/I/SR.38, Abs. 33; O.R. VI, S. 260, CDDH/SR.43, Abs. 122;

⁴ Gemeinsamer Artikel 54/55/133/150. Verwahrer der Übereinkommen und des Protokolls ist gemäß Artikel 93 der Schweizerische Bundesrat; zu seinen Aufgaben als Verwahrer vgl. Kommentar Art. 100, unten, S. 1114;

arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.⁵

- 3390 Die Rechtsordnung jeder Vertragspartei des Protokolls bestimmt, in welche Sprache(n) sie das Protokoll übersetzen lassen muss. Diese Übersetzungen, die insoweit amtlich sind, als die Vertragsparteien sie ausstellen oder anerkennen, stellen sicherlich eine der erforderlichen Maßnahmen im Sinne von Artikel 80 ("Maßnahmen zur Durchführung") dar, um die Verpflichtungen aus dem Protokoll zu erfüllen.
- 3391 Diese Übersetzungen können sich auf jeden der sechs authentischen Texte stützen, obwohl es keinen Zweifel daran gibt, dass sie genauer sind, wenn ein Vergleich zwischen zwei oder mehreren authentischen Texten vorgenommen wird. Andererseits erscheint es wünschenswert, dass sich die Staaten, die eine gemeinsame Sprache haben, auf eine gemeinsame Übersetzung einigen, auch wenn es keine Verpflichtung in dieser Hinsicht gibt.

Gesetze und Verordnungen

- 3392 Der Begriff "Gesetze und sonstige Vorschriften" ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfasst alle Vorschriften der Legislative und der Exekutive, soweit sie in irgendeiner Weise mit der Anwendung des Protokolls zusammenhängen; Beispiele hierfür sind in den Erläuterungen zu Artikel 80 ("Durchführungsmassnahmen") Absatz 1 aufgeführt.⁶

Pflichten der Vertragsparteien und des Verwahrers

- 3393 Die sich aus diesem Artikel ergebende Verpflichtung besteht in der Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung. Dies rechtfertigt jedoch nicht, dass eine Vertragspartei sich von dieser Verpflichtung gegenüber einer anderen Vertragspartei mit der Begründung befreit, diese sei ihr nicht nachgekommen. Der Zweck dieser Bestimmung ist, wie beim humanitären Recht insgesamt, hinreichend wichtig, um jede Möglichkeit der Gegenseitigkeit auszuschließen.⁷ Somit ist jede Vertragspartei für sich verpflichtet, diesen Artikel so bald wie möglich nach Verabschiedung oder Annahme der Regeln und Übersetzungen anzuwenden.
- 3394 Die Wirkung dieses Artikels würde verstärkt, wenn die Vertragsparteien bei Bedarf eine Übersetzung der von ihnen mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer internationalen Sprache beifügten. Sie entscheiden über die Angemessenheit einer solchen Übersetzung und die zu verwendende internationale Sprache.
- 3395 Andererseits geht aus dem Artikel eindeutig hervor, dass der Verwahrer von jedem Dokument eine ausreichende Anzahl erhalten muss, um jeder Vertragspartei der Übereinkommen mindestens ein Exemplar zukommen zu lassen, wie wir weiter unten sehen werden; der Verwahrer ist nämlich nur verpflichtet, das weiterzuleiten, was er erhält, und ist weder für die Übersetzung noch grundsätzlich für die Vervielfältigung solcher Dokumente zuständig.

⁵ Gemäß Art. 102; zu den Begriffen "authentische Texte", "amtliche Übersetzungen" und "amtliche nationale Übersetzungen" siehe den Kommentar zu diesem Artikel, S. 1120-1122;

⁶ Vgl. oben, S. 931;

⁷ Zur Gegenseitigkeit vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 1, oben, S. 37-38;

- 3396 Darüber hinaus wäre es sehr nützlich, wenn alle diese Dokumente auch dem IKRK entweder direkt oder über den Verwahrer übermittelt würden, wie dies bei den Übereinkommen der Fall war, auch wenn dies in dem Artikel eigentlich nicht vorgeschrieben ist.

Vertragsparteien der Übereinkommen, die nicht durch das Protokoll gebunden sind

- 3397 Der Ausdruck "Hohe Vertragsparteien" in diesem Artikel bezieht sich nur auf die Vertragsparteien des Protokolls und nicht auf die Parteien, die nur durch die Übereinkommen gebunden sind. Was die Empfänger betrifft, so wurde eine Lücke in Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstabe c) geschlossen, der vorsieht, dass Mitteilungen, die beim Verwahrer nach Artikel 84 eingehen, von diesem auch an alle Vertragsparteien der Übereinkommen weitergeleitet werden.

Bruno Zimmermann

Abschnitt II – Ahndung von Verletzungen gegen die Abkommen und dieses Protokolls

Kommentar von 1987

Einführung

- 3398 Dieser Abschnitt ergänzt die Artikel der Übereinkommen, die sich auf die Ahndung von Verstößen beziehen¹, und dehnt die Anwendung dieses Ahndungssystems auf Verstöße gegen das Protokoll aus. Es erscheint daher notwendig, in folgender Reihenfolge zu prüfen: das in den Übereinkommen festgelegte System der Repression; "schwere Verstöße" im Sinne der Übereinkommen; neue Elemente und Klarstellungen, die durch das Protokoll eingeführt wurden; andere im internationalen Strafrecht enthaltene Elemente.²

¹ Erstes Übereinkommen, Artikel. 49 – 54; Zweite Konvention, Art. 50 – 53; Drittes Übereinkommen, Artikel 129 – 132; Viertes Übereinkommen, Artikel. 146 – 149. In der Tat legen diese Artikel ebenso wie dieser Abschnitt eine allgemeine Pflicht und spezifische Präventivmaßnahmen fest. Wir werden uns hier nicht mit den Art. 51/50/131/148, die den Übereinkommen gemeinsam sind, sowie auf Art. 91 des Protokolls, in denen es nicht um die Ahndung von Verstößen geht, sondern um die Verantwortung der Vertragsparteien für die Wiedergutmachung;

² Neben den "Kommentaren I-IV" und den Werken, die im Zusammenhang mit den spezifischen Bestimmungen dieses Abschnitts näher erwähnt werden, führen wir im Folgenden eine begrenzte Auswahl von Werken, Dokumenten und Artikeln über a) das Völkerstrafrecht, b) die Ahndung von Kriegsverbrechen und c) die Ahndung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf (Thema a) umfasst auch b) und c); Thema b) umfasst auch c):

- a) Internationales Strafrecht": S. Glaser, "Introduction à l'étude du droit international pénal", Paris, 1954; id., "Droit pénal international conventionnel", Brüssel, 1970; C. Lombois, "Droit pénal international", Paris, 1971.
- b) Repression von Kriegsverbrechen": International Law Commission, "The Charter and Judgment of the Nürnberg Tribunal, History and Analysis", Doc. A/CN.4/5, 3. März 1949; L. Oppenheim, a.a.O., S. 566-588 (Abs. 251-257c); Vereinte Nationen, "Question of the Non-Applicability of Statutory Limitations to War Crimes and Crimes Against Humanity", Doc. E/CN.4/906, 15. Februar 1966; P. Mertens, "L'imprescriptibilité des crimes de guerre et des crimes contre l'humanité", Brüssel, 1974; H.-H. Jescheck, "Nuremberg Trials", 'Encyclopaedia of Public International Law', op. cit., Instalment 4, 1982, S. 50; id., "War Crimes", ebd., S. 294; G.I.A.D. Draper, "War, Laws of, Enforcement", ebd., S. 323; Ch. Rousseau, 'Le droit des conflits armés', op. cit., S. 170-187; F. Weiss, "Time Limits for the Prosecution of Crimes Against International Law", 53 BYIL, 1983, S. 163; Generalversammlung der Vereinten Nationen, "Report of the International Law Commission on the work of its thirty-seventh session", Official Records, 40th session, supplement No. 10 (A/40/10), 1985, Abs. 11-101.
- c) Repression von Verstößen gegen das humanitäre Recht": W.A. Solf und E.R. Cummings, "A Survey of Penal Sanctions Under Protocol I to the Geneva Conventions of August 12, 1949", 9 'Case Western Reserve Journal of International Law' 2, 1977, S. 205; M.C. Bassiouni, "Repression of Breaches of the Geneva Conventions under the Draft Additional Protocol to the Geneva Conventions of August 12, 1949", 8 'Rutgers Camden Law Journal' 2, 1977, S. 185; J. de Breucker, "La répression des infractions graves aux dispositions du premier Protocole additionnel aux quatre Conventions de Genève du 12 août 1949", XVI-4 'RDPMDG', 1977, S. 497; E.J. Roucouas, "Les infractions graves aux droits humanitaires (Article 85 du Protocole additionnel I aux Conventions de Genève)", 31 'Revue Hellénique de droit international' 3-4, 1978, S. 57; B.V.A. Röling, "Aspects of the Criminal Responsibility for Violations of the Laws of War", 'The New humanitarian Law of Armed Conflict', op. cit., S. 199; Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", op. cit.; G.I.A.D. Draper, "The Implementation and Enforcement...", op. cit. Incidences des dispositions pénales du

- 3399 Da im Rahmen dieser Sektion ein Vorschlag für einen allgemeinen Artikel über Repressalien unterbreitet und erörtert worden war, der schließlich abgelehnt wurde, werden wir dieser Frage einen eigenen Abschnitt widmen.

Das Repressionssystem der Konventionen

- 3400 In Übereinstimmung mit dem einschlägigen gemeinsamen Artikel der Übereinkommen (49 / 50 / 129 / 146) verpflichten sich die Vertragsparteien:
- (a) Erlass von Rechtsvorschriften³, die für die Verfolgung von schweren Verstößen im Sinne der Übereinkommen erforderlich sind;⁴
 - (b) Unterdrückung aller Handlungen, die den Konventionen zuwiderlaufen, mit Ausnahme schwerer Verstöße.
 - (c) Personen, denen vorgeworfen wird, solche schweren Verstöße begangen oder deren Begehung angeordnet zu haben, strafrechtlich zu verfolgen und zu verurteilen. Es ist auch möglich, solche Personen einer anderen Vertragspartei, die an ihrer Verfolgung interessiert ist, zur Verfolgung zu überstellen.
- 3401 So unterscheiden die Übereinkommen zwischen schwerwiegenden Verstößen und anderen Verstößen: Jedes Verhalten⁵, das gegen ihre Bestimmungen verstößt, stellt einen Verstoß dar; die schwerwiegenden Verstöße sind aufgelistet und einzeln definiert.
- 3402 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Verhaltensweisen, die gegen ihre Bestimmungen verstoßen, zu "unterdrücken", sofern es sich nicht um schwere Verstöße handelt. Der Begriff "unterdrücken"

Protocole I additionnel aux Conventions de Genève de 1949 sur le système judiciaire national", XXI-1-2-3-4 'RDPMDG', 1982, S. 415 (Zusammenfassung auf Englisch, "Effects of the penal provisions of Protocol I additional to the Geneva Conventions of 1949 on the national legal system", S. 430) (Kongress in Lausanne 1982); M. Aubert, "La répression des crimes de guerre dans le cadre des Conventions de Genève et du Protocole Additionnel I et l'entraide judiciaire accordée par la Suisse", 79 'Revue suisse de jurisprudence' 23, 1983, p. 368; J. Verhaegen, "Les nouveaux horizons du droit international pénal des conflits armés", 'Revue de droit pénal et de criminologie', Januar 1985, S. 25;

³ Vgl. hierzu "Kommentare I-IV" (Abs. 1 der gemeinsamen Art. 49/50/129/146 und Art. 50/51/130/147); IKRK, "Respect of the Geneva Conventions – Measures taken to repress violations" (Berichte des IKRK an die XX. und XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes), Bd. I (1965) und II (1969), Neudruck 1971; G. Levasseur und R. Merle, "L'état des législations internes au regard de l'application des obligations contenues dans les conventions internationales de droit humanitaire", in Centre de droit international de l'Institut de sociologie de l'Université Libre de Bruxelles (Centre Henri Rolin), "Droit humanitaire et conflits armés, Université Libre de Bruxelles, colloque des 28, 29 et 30 janvier 1970", Brüssel, 1976, S. 217; H.-H. Jescheck, "War Crimes", a.a.O., S. 296-297; "Incidences des dispositions pénales...", a.a.O.; M. Bothe, "The Role of National Law in the Implementation of International Humanitarian Law", in 'Studia et Essays in Honour of Jean Pictet', a.a.O., S. 301; J. Verhaegen, "Les nouveaux horizons...", a.a.O., S. 32-33;

⁴ Die allgemeine Verpflichtung, alle zur Durchführung der Übereinkommen und des Protokolls erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wird in Art. 80 des Protokolls, der ergänzt wird durch Art. 84; es sei auf den Kommentar zu Art. 80, oben, S. 930, und insbesondere Anmerkung 2 ("Eine Partei kann sich nicht auf die Bestimmungen ihres internen Rechts berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen") verwiesen;

⁵ In den Übereinkommen wird zwar der Begriff "Handlung" verwendet, aber unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Klarstellung in Artikel 86 des Protokolls ist darunter ein Verhalten zu verstehen, das auch die Unterlassung von Handlungen umfasst (zu diesen Begriffen vgl. den Kommentar zu Artikel 86, *infra*, S. 1005);

(französisch: "faire" "cesser", d.h. "abstellen") ist in einem weiten Sinne zu verstehen: Wörtlich bedeutet dies natürlich, dass ein solches Verhalten abgestellt wird; je nach Schwere und Umständen kann und sollte ein solches Verhalten⁶ verwaltungsrechtliche, disziplinarische oder sogar strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen – in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatz, dass jede Strafe der Schwere des Verstoßes angemessen sein sollte.⁷

3403 Schwere Verstöße haben zwei besondere Aspekte. Zum einen sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene strafrechtliche Sanktionen für Personen festzulegen, die solche Verstöße begangen haben oder haben begehen lassen. Zum anderen unterliegen solche Verstöße der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Jede Vertragspartei⁸ muss nach Personen fahnden, denen vorgeworfen wird, eine solche schwere Verletzung begangen oder deren Begehung angeordnet zu haben. Nach dem Grundsatz *aut dedere aut judicare*⁹ muss sie diese Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit entweder vor ihre eigenen Gerichte stellen oder, wenn sie es vorzieht, nach Maßgabe ihrer eigenen Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei, die an der Strafverfolgung interessiert ist, zur Aburteilung überlassen, sofern sie einen "prima facie"-Fall gegen sie dargelegt hat. Unabhängig von den straf- und auslieferungsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien bietet die universelle Gerichtsbarkeit eine Alternative, die keine Lücke offen lassen darf.¹⁰

3404 Die Angeklagten haben Anspruch auf Verfahrensgarantien und eine freie Verteidigung, die ihnen ein faires Verfahren gewährleisten und den in den Artikeln 105 ff. des Dritten Übereinkommens vorgesehenen Garantien zumindest gleichwertig sind; sie haben insbesondere das Recht, sich selbst zu verteidigen, von einem qualifizierten Verteidiger unterstützt zu werden, das Recht auf Intervention durch die Schutzmacht und das Recht, gegen jedes Urteil Rechtsmittel einzulegen, um es aufzuheben oder zu revidieren oder um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen.

Schwere Verstöße im Sinne der Konventionen

3405 Die folgenden Handlungen stellen schwere Verstöße gegen die Übereinkommen (bzw. Artikel 50 / 51 / 130 / 147) dar¹¹:

⁶ Vgl. hierzu Kommentar Art. 89 (Überlegungen zum Begriff "schwere Verstöße"), unten, S. 1033;

⁷ Vgl. z.B. "Kommentar III", S. 622 und 624-625 (Art. 129, Abs. 1 und 3);

⁸ Zur Reichweite des Ausdrucks "die Hohen Vertragsparteien" vgl. den Kommentar Präambel, oben, S. 25. Damit sind auch neutrale oder nicht am Konflikt beteiligte Staaten erfasst (zu diesen Begriffen vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61); in diesem Sinne vgl. L. Oppenheim, op. cit., S. 588-589 (Abs. 257c), note 4); H.-H. Jescheck, "War Crimes", a.a.O., S. 297; für die gegenteilige Auffassung: B.V.A. Röling, "Aspekte der strafrechtlichen Verantwortung...", a.a.O., S. 202;

⁹ D.h., entweder ausliefern oder vor Gericht stellen; die Alternative lautet: "aut dedere aut punire" (entweder ausliefern oder bestrafen);

¹⁰ Die Konventionen schließen die Übergabe des Angeklagten an ein internationales Strafgericht, dessen Zuständigkeit von den Vertragsparteien anerkannt wurde, nicht aus ("Kommentar III", S. 624 (Art. 129, Abs. 2)); im gleichen Sinne: B.V.A. Röling, "Aspects of the Criminal Responsibility...", a.a.O., S. 200-201; gegen: G.I.A.D. Draper, "The Implementation...", a.a.O., S. 38, 41-42 und "War...", a.a.O., S. 325; für eine ausgewogenere Sichtweise: W.A. Solf und E.R. Cummings, a.a.O., S. 238 und Anm. 146, sind der Ansicht, dass Artikel 102 des Dritten Übereinkommens die Praxis der Ad-hoc-Gerichte, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen wurden, ausschließt;

¹¹ Diese Aufzählung, wie auch die aus Art. 85, Abs. 2 – 4 des Protokolls entnommen ist, ist nicht illustrativ, sondern erschöpfend. Das bedeutet, dass nur die in der Liste aufgeführten Handlungen der universellen Gerichtsbarkeit nach den Übereinkommen und dem Protokoll unterliegen. Es bedeutet nicht, dass andere Verstöße nicht auch aufgrund von

- vorsätzliche Tötung;
- Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente;
- vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwerer Körper- oder Gesundheitsschäden;
- umfangreiche Zerstörungen und Aneignungen von Eigentum, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind und rechtswidrig und mutwillig durchgeführt werden;
- einen Kriegsgefangenen oder eine nach dem Vierten Abkommen geschützte Person zum Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht zu zwingen;
- einem Kriegsgefangenen oder einer nach der Vierten Konvention geschützten Person die in den Konventionen vorgesehenen Rechte auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren vorenthalten werden;
- Geiselnahme;
- rechtswidrige Inhaftierung geschützter Personen nach dem Vierten Übereinkommen;
- rechtswidrige Abschiebung oder Überstellung von geschützten Personen nach dem Vierten Übereinkommen.

3406 Eine schwere Verletzung liegt vor, wenn sich die Handlungen gegen durch die Übereinkommen geschützte Personen oder Güter richten. Geschützte Personen sind:

- Verwundete und Kranke sowie Angehörige des medizinischen und religiösen Personals (Erste Konvention);
- Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, religiöses, medizinisches und pflegerisches Personal von Spitalschiffen und deren Besatzung, medizinisches und religiöses Personal von anderen Schiffen (Zweite Konvention);
- Kriegsgefangene (Dritte Konvention);
- Zivilpersonen, die sich im Falle eines Konflikts oder einer Besetzung in den Händen einer Konfliktpartei oder einer Besatzungsmacht befinden, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen¹² (Vierte Konvention).

3407 Geschützte Objekte sind:

Gewohnheits- oder Vertragsrecht der universellen Gerichtsbarkeit unterliegen können (für Beispiele siehe W.A. Solf und E.R. Cummings, a.a.O., S. 217 und Anmerkung 63, und B.V.A. Röling, "Aspects of the Criminal Responsibility...", a.a.O., S. 212). Sie hindert die Vertragsparteien auch nicht daran, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die strafrechtliche Ahndung weiterer Verstöße vorzusehen; diese wären jedoch nur dann strafbar, wenn sie von Angehörigen der eigenen Streitkräfte begangen werden (O.R. VI, S. 292, CDDH/SR.44, Abs. 76; M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 515, Ziff. 2.10). Siehe auch Kommentar Art. 89, unten, [S. 1033-1034](#);

¹² Einschließlich der Staatsangehörigen neutraler Staaten oder mitkriegsführender Staaten unter den Bedingungen des Art. 4 Abs. 2 des Vierten Übereinkommens. Zur Bedeutung des Wortes "neutral" in den Übereinkommen vgl. den Kommentar zu Art. 2 Buchstabe c) des Protokolls, oben, [S. 61](#);

- Krankenhäuser, Krankenwagen, medizinische Ausrüstung und Fahrzeuge (Erste Konvention);
- Krankenhausschiffe, Küstenrettungsfahrzeuge und medizinische Einrichtungen in Küstengebieten (Zweite Konvention);
- zivile Krankenhäuser und ihre Ausrüstung sowie bewegliches und unbewegliches Vermögen in besetzten Gebieten (Vierte Konvention).

Durch das Protokoll eingeführte neue Elemente und Klarstellungen

3408 Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Repressionssystem der Übereinkommen wird durch die Artikel 86 – 91 des Protokolls ergänzt bzw. in bestimmten Punkten präzisiert;
- das System der Repression der Übereinkommen, das durch das Protokoll ergänzt wird, auf Verstöße gegen das Protokoll Anwendung findet (Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absatz 1);
- Handlungen, die in den Übereinkommen als schwere Verstöße bezeichnet werden, sind schwere Verstöße gegen das Protokoll, wenn sie sich gegen neue Kategorien von Personen und Gegenständen richten, die durch das Protokoll geschützt sind (Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absatz 2);
- die Liste der schweren Verstöße wird ergänzt (Artikel 11 – "Schutz von Personen", Absatz 4, und Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Absätze 3 und 4);
- Die gerichtlichen Garantien werden im Einzelnen aufgeführt und die Liste wird erweitert (Artikel 75 – "Grundlegende Garantien", Absatz 4);
- Schwere Verstöße gegen die Übereinkommen und das Protokoll werden als Kriegsverbrechen eingestuft (Artikel 85 - "Ahndung von Verstößen gegen dieses Protokoll", Absatz 5; Artikel 75 - "Grundlegende Garantien", Absatz 7); dies berührt jedoch nicht die Anwendung dieser Instrumente.

Internationales Strafrecht

3409 Einerseits stellen die Strafbestimmungen des humanitären Völkerrechts nur einen Teil des humanitären Völkerrechts dar, andererseits sind sie nur ein Teil des im Falle eines bewaffneten Konflikts anwendbaren Völkerstrafrechts. Im Folgenden wird zunächst auf die einschlägigen Verträge, sonstigen Instrumente und Dokumente Bezug genommen und anschließend auf einige Aspekte der Repression eingegangen, zu denen diese Materialien einen gewissen Aufschluss geben.

a) Verträge, Instrumente und Dokumente

- Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen

Achsenmächte zur Errichtung eines Internationalen Militärgerichtshofs", das am 8. August 1945 in London zwischen Frankreich, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und der UdSSR geschlossen wurde;¹³

- Charta des Internationalen Militärgerichtshofs" (Nürnberg), die dem genannten Abkommen beigelegt ist;
- Charta des Internationalen Militärgerichtshofs für die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher im Fernen Osten" (Tokio) vom 19. Januar 1946, die ähnliche Grundsätze wie die oben genannte Charta enthält;¹⁴
- Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948¹⁵
- Bekräftigung der in der Charta des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Grundsätze des Völkerrechts: In den Resolutionen 95 (I) vom 11. Dezember 1946 und 177 (II) vom 21. November 1947 bekräftigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die in der Charta des Nürnberger Gerichtshofs und im Urteil des Gerichtshofs anerkannten Grundsätze des Völkerrechts und forderte die Völkerrechtskommission auf, diese Grundsätze zu formulieren; dies sollte im Rahmen oder außerhalb eines "Entwurfs eines Gesetzbuchs für Straftaten gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" geschehen, um dessen Ausarbeitung die ILC ebenfalls gebeten wurde. Die Formulierung der Grundsätze und der erste Entwurf für ein Gesetzbuch wurden der Generalversammlung 1950 bzw. 1951 vorgelegt.¹⁶
- Übereinkommen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten" vom 14. Mai 1954¹⁷
- Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968;¹⁸
- Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufspürung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

¹³ Gemäß Artikel 5 des Übereinkommens traten in der Folge 19 Staaten diesem Übereinkommen bei. Für eine Liste dieser Staaten vgl. International Law Commission, The Charter..., a.a.O., S. 4; L. Oppenheim, a.a.O., S. 581-582 (Abs. 257 und Anm. 3); D. Schindler und J. Toman, a.a.O., S. 831;

¹⁴ Diese Ähnlichkeit zwischen den beiden Chartas wurde beispielsweise im zweiten Absatz der Präambel der Resolution 95 (I) der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgestellt;

¹⁵ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Am 31. Dezember 1984 waren 95 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens;

¹⁶ Die gesamte Frage wurde in der Folge zurückgestellt, bis eine Definition des Begriffs "Aggression" angenommen worden war, die 1974 gegeben wurde (vgl. Kommentar Präambel, oben, S. 28). Die Prüfung wurde 1978 von der Generalversammlung und 1982 von der Völkerrechtskommission wieder aufgegriffen. Der letzte Stand der Entwicklungen in dieser Frage ist in United Nations, Report of the ILC on the work of its 37th session", op. cit. 11-37; die Formulierung der Nürnberger Grundsätze von 1950 ist in Absatz 45 und die Fassung des Kodexentwurfs von 1954 in Absatz 18 enthalten;

¹⁷ Die Sanktionen sind in Artikel 28 festgelegt; zu diesem Übereinkommen im Allgemeinen vgl. Kommentar zu Art. 53, oben, S. 641-643;

¹⁸ Resolution 2391 (XXIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen; am 31. Dezember 1984 waren 28 Staaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Es gibt auch ein Europäisches Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfristen auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, das vom Europarat am 25. Januar 1974 angenommen wurde; das Übereinkommen war am 31. Dezember 1984 noch nicht in Kraft;

schuldig gemacht haben" vom 3. Dezember 1973;¹⁹

- Darüber hinaus sollten das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossene Übereinkommen gegen Geiselnahme und das Übereinkommen gegen Folter sowie der Entwurf eines Übereinkommens über den Terrorismus, der derzeit von den Vereinten Nationen geprüft wird, erwähnt werden;²⁰
- schließlich werden Fragen wie Rechtshilfe und Auslieferung auch in Verträgen geregelt, die im Rahmen regionaler Organisationen geschlossen wurden.

b) Elemente, die in den oben genannten Materialien enthalten sind

Bezug zum humanitären Recht

- 3410 Mehrere der erwähnten Instrumente befassen sich mit Verstößen gegen das humanitäre Recht, entweder in allgemeiner und beschreibender Form oder in konkreter und spezifischer Form. Die Charta von Nürnberg, die Nürnberger Grundsätze in der Fassung von 1950 und der Entwurf des Strafgesetzbuches (Fassung von 1954) beziehen sich alle auf Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges (die ersten beiden mit Beispielen). Im Übereinkommen über die Verjährung werden ausdrücklich "schwere Verstöße" gegen die Genfer Konventionen genannt.

Strafrechtliche Verantwortung

- 3411 Das humanitäre Recht sieht vor, dass diejenigen, die einen schweren Verstoß begangen haben, und diejenigen, die einen schweren Verstoß angeordnet haben, bestraft werden müssen.²¹ Somit sind sowohl die Hauptschuldigen (Täter) als auch die Nebenschuldigen (Mittäter) strafbar, d. h. diejenigen, die persönlich Handlungen (einschließlich Unterlassungen) begangen haben, einschließlich derer, die das Verbrechen begünstigt oder organisiert haben.²²

¹⁹ Diese Grundsätze sind in der Resolution 3074 (XXVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthalten;

²⁰ Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme vom 17. Dezember 1979. Am 31. Dezember 1984 waren 24 Staaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation wurden drei Übereinkommen über die Sicherheit der Zivilluftfahrt geschlossen. Alle drei sind in Kraft und enthalten auch Bestimmungen über Repressionen. Es handelt sich um das Übereinkommen von Tokio (1963), das Haager Übereinkommen (1970) und das Übereinkommen von Montreal (1971);

²¹ Ein Änderungsvorschlag zu Artikel 85 des Protokolls hatte sich ausdrücklich auf folgende Punkte bezogen: "(a) Mittäterschaft bei schweren Verstößen, (b) Versuch der Begehung schwerer Verstöße, (c) direkte Anstiftung oder Verschörfung zur Begehung schwerer Verstöße – wenn sie begangen werden" (O.R. III, S. 320, CDDH/I/304). Dieser Vorschlag wurde von seinem Befürworter eingebracht und ohne Diskussion an die zuständige Arbeitsgruppe und Untergruppe weitergeleitet; er wurde nicht in die von diesen beiden Gruppen ausgearbeiteten Entwürfe aufgenommen (vgl. OR IX, S. 57, CDDH/I/SR.46, Abs. 9; O.R. X, S. 165-175, CDDH/I/GT/102/Rev.1; S. 159-160, CDDH/I/324, Abs. 1-7;

²² G. Stefani, G. Levasseur, B. Bouloc, "Droit pénal général", 11. Aufl., Paris, 1980, S. 242-245 (Abs. 245-249). J. C. Smith, B. Hogan, "Criminal Law", London, 1983, S. 118-121;

- 3412 Es sei daran erinnert, dass auch Gehilfen bestrafbar sind, d.h. alle Personen, die nicht als unmittelbare oder hauptsächliche Akteure an der Begehung der Straftat beteiligt waren, die aber dem Täter oder den Mittätern bei der Vorbereitung oder Begehung der Straftat geholfen und gelegentlich mitgewirkt haben.²³
- 3413 Die 1950 von der Völkerrechtskommission formulierten Nürnberger Grundsätze legen die Verantwortlichkeit aller Personen fest, die Kriegsverbrechen begehen, sowie aller Komplizen, die alle als Verbrecher im Sinne des Völkerrechts gelten (Grundsätze I, VI und VII).²⁴ Die Konvention über Völkermord erfasst neben denjenigen, die das Verbrechen des Völkermords begangen haben, auch diejenigen, die sich der Verschwörung zum Völkermord schuldig gemacht haben²⁵, diejenigen, die sich der direkten und öffentlichen Aufforderung zur Begehung dieses Verbrechens schuldig gemacht haben, sowie diejenigen, die sich der Komplizenschaft schuldig gemacht haben (Artikel III). Das Übereinkommen über die Verjährung erfasst in ähnlicher Weise die gleichen Personen sowie die Vertreter des Staates, die die Begehung der definierten Verbrechen geduldet haben (Artikel II).²⁶

Versuch

- 3414 Das humanitäre Recht legt nicht fest, ob auch der Versuch einer schweren Verletzung strafbar ist, d.h. wenn die Begehung der betreffenden Handlung zwar begonnen, aber aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Person liegen, die mit der Handlung begonnen hatte, unterbrochen wurde oder nicht zustande kam.²⁷
- 3415 Die Nürnberger Grundsätze beziehen sich in der Formulierung von 1950 nicht darauf.²⁸ Die Konvention über Völkermord sieht vor, dass auch der Versuch strafbar ist (Artikel III). Das Übereinkommen über die Verjährung gilt nur für Verbrechen, deren wesentliche Tatbestandsmerkmale (d. h. die Ergebnisse) verwirklicht wurden, es sei denn, es lag eine Verschwörung vor: keine Verjährung gilt für die Verschwörung zur Begehung eines der definierten Verbrechen "unabhängig vom Grad der Vollendung" des Verbrechens (Artikel II).
- 3416 Beim gegenwärtigen Stand der Rechtsentwicklung stellen wir fest, dass nach den einschlägigen Verträgen

²³ G. Stefani, G. Levasseur, B. Boulloc, a.a.O., S. 250-251 (Abs. 254);

²⁴ Nach der Fassung des Gesetzentwurfs von 1954 ist derjenige bestrafbar, der die definierten Verbrechen begeht, aber auch derjenige, der sich der Verschwörung, der direkten Anstiftung und der Mittäterschaft schuldig macht (Art. 2, Abs. 13). Die weitere Prüfung dieses Artikels wurde von der Völkerrechtskommission noch nicht aufgegriffen (vgl. United Nations, "Report of the ILC on the work of its 37th session", op. cit., Abs. 31, 35, 43-51 und 101). Zum Begriff der Verschwörung vgl. die folgende Anmerkung;

²⁵ Der französische Text verwendet die Worte "participeraient à une entente", was dem englischen "conspire" entspricht. Der Begriff der Verschwörung beruht auf dem Common Law; dieses Verbrechen ist durch zwei Tatbestandsmerkmale gekennzeichnet: Vereinbarung und gemeinsamer Plan, wobei eines dieser Elemente oder beide rechtswidrig sein müssen (vgl. C. Lombois, a.a.O., S. 104 (Abs. 98) und S. 113-114 (Anm. 98)). Der Begriff des gemeinsamen Plans oder der Verschwörung ("plan concerté" oder "complot" im französischen Text) gilt für alle in der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg definierten Verbrechen (Art. 6); er gilt nur für Verbrechen gegen den Frieden in der Formulierung der Grundsätze von 1950 (Grundsatz VI); er gilt für alle im Entwurf des Gesetzbuchs von 1954 definierten Verbrechen (der oben erwähnte Art. 2, Abs. 13, vgl. dazu die Anmerkung oben, Anmerkung 24, zweiter Satz);

²⁶ Zu diesem Aspekt vgl. Art. 86 des Protokolls;

²⁷ G. Stefani, G. Levasseur, B. Boulloc, a.a.O., S. 200 (Rn. 194). Siehe auch oben, Anmerkung 21;

²⁸ Der Entwurf des Gesetzbuchs von 1954 enthält den Versuch in dem oben erwähnten Artikel 2, Absatz 13, aber die oben gemachte Bemerkung, Anmerkung 24, zweiter Satz, gilt auch in diesem Punkt;

der Versuch der Begehung eines schweren Verstoßes oder eines ähnlichen Verbrechens nicht immer der universellen Gerichtsbarkeit oder der strafrechtlichen Unterdrückung unterliegt. Der Versuch unterliegt jedoch strafrechtlichen oder disziplinarischen Sanktionen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung, wenn dies als wünschenswert erachtet wird.

Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung

3417 Diese Fragen werden im Zusammenhang mit Artikel 88 ("Rechtshilfe in Strafsachen") behandelt.²⁹

Verjährung

3418 Im humanitären Recht ist nicht geregelt, ob die Strafverfolgung von Personen, die verdächtigt werden, schwere Verstöße begangen zu haben, und die Vollstreckung der gegen sie verhängten Strafen durch nationale Verjährungsvorschriften behindert werden kann.³⁰

3419 Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs haben viele Staaten und Autoren die Auffassung vertreten, dass weder die Verfolgung noch die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Zeitablauf ausgeschlossen werden kann; jedenfalls sind viele von ihnen der Ansicht, dass die Verjährung solcher Verbrechen nicht geltend gemacht werden kann, weil das Völkerrecht, das solche Verbrechen unter Strafe stellt, keine Verjährung kennt, die nur eine Ausnahme oder Abweichung von den allgemeinen Rechtsnormen darstellt.³¹

3420 Die nationalen Rechtsvorschriften über die Verjährung sind von Land zu Land unterschiedlich. Einige kennen sie überhaupt nicht, andere wenden sie auf alle Verbrechen an, wieder andere nehmen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von den Verjährungsvorschriften aus oder nehmen nur eine dieser Kategorien aus.

3421 Die begrenzte Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsvorschriften³² und die Tatsache, dass das Europäische Übereinkommen zum selben Thema noch nicht in Kraft ist, sollten nicht in einem zu negativen Licht gesehen werden. Viele der Länder, die diesen Übereinkommen nicht beigetreten sind, kennen keine Verjährung oder haben sie im Falle von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingeschränkt.³³

²⁹ Siehe unten, S. 1025;

³⁰ Die Verjährung von Straftaten ist der Ausschluss der Strafverfolgung wegen Zeitablaufs; die Frist ist je nach der begangenen Straftat unterschiedlich. Die Verjährung der Strafe ist der Ausschluss der Strafvollstreckung, wenn diese nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach der Verurteilung begonnen hat oder wenn sie für eine bestimmte Zeit unterbrochen wurde (vgl. G. Stefani, G. Levasseur, B. Boulloc, a.a.O., S. 112 (Rn. 96), 597-599 (Rn. 687));

³¹ UN Doc. E/CN.4/906, siehe oben, Anmerkung 2, Absatz. 140. Zur Frage der Nichtanwendbarkeit der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit kann auf dieses Dokument in seiner Gesamtheit verwiesen werden; es gibt die Auffassungen der Staaten und des Schrifttums zu diesem Thema im Einzelnen wieder;

³² Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) "die Regierungen aller Staaten aufgefordert, diesem Übereinkommen beizutreten, das nunmehr untrennbar mit dem System zum Schutz der Menschenrechte verbunden ist";

³³ Dies gilt, auch wenn, wie ein Autor kürzlich schrieb, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Lösungen enorm sind (G. van den Wijngaert in "Incidences...", op. cit., S. 456);

- 3422 Daraus lässt sich schließen, dass die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf derartige Straftaten allgemein, wenn auch nicht überall, anerkannt wird und dass der Umfang dieser Anerkennung je nach Vertrag oder nationalem Recht unterschiedlich ist.³⁴

Repressalien

- 3423 Entgegen dem Wunsch einiger Delegationen auf der Diplomatischen Konferenz enthält das Protokoll keine allgemeine Bestimmung über Repressalien.
- 3424 Zu diesem Zweck wurden zwei konkurrierende Vorschläge unterbreitet: einerseits ein Verbot aller Repressalien gegen Personen und Sachen, die durch die Übereinkommen und das Protokoll geschützt sind, andererseits ein Verbot mit Ausnahmen, die von den Bedingungen und Methoden abhängen. Die gleichzeitige Rücknahme dieser beiden widersprüchlichen Vorschläge in einem fortgeschrittenen Stadium der Konferenz bestätigte die im Entwurf getroffene Wahl, nämlich eine Reihe von getrennten Verboten in verschiedenen Artikeln.³⁵
- 3425 Zum besseren Verständnis der auf der Konferenz vertretenen Standpunkte und der angenommenen Lösung ist es sinnvoll, einen kurzen historischen Überblick zu geben.³⁶

Definition

- 3426 Repressalien sind strenge Maßnahmen, die ein Staat gegen einen anderen Staat ergreift, um Rechtsverletzungen, deren Opfer er ist, zu beenden oder um Wiedergutmachung zu erlangen. Obwohl solche Maßnahmen grundsätzlich rechtswidrig sind, werden sie von denjenigen, die sie ergreifen, unter den besonderen Umständen, unter denen sie ergriffen werden, d. h. als Reaktion auf eine vom Gegner begangene Rechtsverletzung, als rechtmäßig angesehen.
- 3427 In diesem speziellen Kontext wollen wir uns nicht mit Repressalien im Allgemeinen befassen, sondern nur im Kontext des bewaffneten Konflikts, d.h. im Rahmen des "jus in bello". Im Recht der bewaffneten Konflikte können Repressalien der Kriegsparteien als Zwangsmaßnahmen definiert werden, die von den allgemeinen Regeln dieses Rechts abweichen und von einer Kriegspartei nach rechtswidrigen Handlungen eines anderen Kriegspartei zu seinem Nachteil ergriffen werden und die darauf abzielen, letztere durch Schädigung zur Einhaltung des Rechts zu zwingen.³⁷
- 3428 Repressalien stellen seit langem das wichtigste Zwangsmittel dar, das den Staaten zur Verfügung steht,

³⁴ Die Europäische Konvention ist restriktiver als die Konvention der Vereinten Nationen, da sie auf Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, einschließlich schwerwiegender Verstöße gegen die Genfer Konventionen, nur dann Anwendung findet, "wenn der betreffende Verstoß entweder aufgrund seiner tatsächlichen und vorsätzlichen Elemente oder aufgrund des Ausmaßes seiner vorhersehbaren Folgen besonders schwerwiegend ist" (Art. 1, Abs. 2 am Ende);

³⁵ Art. 20; Art. 51, Abs. 6; Art. 52, Abs. 1; Art. 53, Unterabsatz (c); Art. 54, Abs. 4; Art. 55, Abs. 2; Art. 56, Abs. 4;

³⁶ Für eine Liste von Verweisen auf die CDDH zu einer möglichen allgemeinen Bestimmung, vgl. die Hinweise zu Art. 89, unten, S. 1031;

³⁷ CE/2b, S. 49; Definition in Anlehnung an den ersten Artikel einer vom Institut für Völkerrecht verabschiedeten Resolution mit dem Titel "Régime des représailles en temps de paix" (System der Repressalien in Friedenszeiten) ("Annuaire IDI", 1934, Band II, S. 708);

insbesondere bei der Durchführung von Feindseligkeiten.

- 3429 Sie sind nicht zu verwechseln mit Vergeltungsmaßnahmen, die ebenfalls als Reaktion auf die Handlungen eines anderen Staates ergriffen werden und darauf abzielen, diese zu beenden, unabhängig davon, ob diese Handlungen rechtmäßig waren oder nicht, jedoch mit dem Unterschied, dass die angewandten Maßnahmen im Einklang mit dem Gesetz stehen.
- 3430 Zu unterscheiden ist auch zwischen Repressalien und der reinen Gegenseitigkeit, die ein identisches Verhalten wie das des Gegners voraussetzt, aber nicht notwendigerweise das Konzept der Bestrafung als Reaktion auf einen Verstoß.³⁸
- 3431 Schließlich ist zwischen Repressalien und Notwehr zu unterscheiden. Der Hauptunterschied besteht darin, dass im Falle der Selbstverteidigung Gewalt eingesetzt wird, um einen Angriff direkt abzuwehren oder einer anderen Form von schädigendem Verhalten zu begegnen, während Repressalien darauf abzielen, den Gegner zu zwingen, sein Verhalten zu ändern.

Das Gesetz bis 1929³⁹

- 3432 Im Rahmen des internationalen Rechts der bewaffneten Konflikte wurden verschiedene Versuche unternommen, die Repressalien zu regeln, ohne dass es jemals zur Verabschiedung von Vertragsregeln kam. Zu erwähnen sind der von Russland auf der Brüsseler Konferenz von 1874 vorgelegte Entwurf⁴⁰ und das vom Institute of International Law 1880 verabschiedete Oxford Manual.⁴¹ Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, auf denen die beiden aufeinanderfolgenden Fassungen des Übereinkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges verabschiedet wurden, gingen nicht direkt auf die Frage der Repressalien ein und verabschiedeten auch keine diesbezüglichen Bestimmungen.⁴²
- 3433 Dennoch hielt sich der Gedanke, Repressalien zu verbieten oder zumindest zu reglementieren, wenn es sich als unmöglich erwies, auf sie zu verzichten. Vergeltungsmaßnahmen widersprechen nämlich dem Grundsatz, dass niemand für eine Tat bestraft werden darf, die er nicht selbst begangen hat; sie sind ein unzureichendes Mittel, um die Achtung des Rechts wiederherzustellen, insbesondere angesichts der Gegenrepressalien, die sie hervorrufen können, und all dies kann zu einer allgemeinen Eskalation des Konflikts führen.
- 3434 Während des Ersten Weltkriegs verschlimmerten Repressalien das Schicksal der Opfer erheblich, und 1916 schlug das IKRK in einem bemerkenswerten Appell vor, sie gegenüber Kriegsgefangenen völlig zu verbieten.

³⁸ Zur Unzulässigkeit des Grundsatzes der Gegenseitigkeit bei der Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls, vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 1, oben, S. 37-38;

³⁹ Für einen detaillierten historischen Hintergrund, vgl. F. Kalshoven, 'Belligerent Reprisals', op. Cit;

⁴⁰ Auszüge aus Texten und Diskussionen, ebd., S. 46-51;

⁴¹ Einschlägige Materialien und Diskussion, ebd., S. 51-55. Im Oxford Manual von 1880 heißt es: "In schwerwiegenden Fällen, in denen Repressalien absolut notwendig erscheinen, dürfen ihre Art und ihr Umfang niemals das Maß der vom Feind begangenen Verletzung der Kriegsgesetze überschreiten." Außerdem "müssen sie in allen Fällen mit den Gesetzen der Menschlichkeit und der Moral übereinstimmen";

⁴² F. Kalshoven, 'Belligerent Reprisals', op. cit., S. 56-66;

- 3435 In der Folge sprach sich die Diplomatische Konferenz von 1929 für ein vollständiges Verbot von Repressalien gegen Kriegsgefangene aus. Dies bedeutete einen erheblichen Fortschritt in der Entwicklung des humanitären Rechts.

Die Konventionen von 1949

- 3436 1949 wurde das 1929 erlassene Verbot auf Repressalien gegen alle durch die vier Übereinkommen geschützten Personen- und Sachgruppen ausgedehnt.⁴³
- 3437 Von diesem Zeitpunkt an verbot das Völkerrecht Repressalien gegen Militärangehörige oder Zivilisten, die durch die Genfer Konventionen geschützt waren; die durch diese Instrumente verliehenen Rechte konnten nicht mehr durch Verstöße außer Kraft gesetzt oder geschmälert werden, an denen die geschützten Personen unschuldig waren, unabhängig davon, wie der ursprüngliche Verstoß ausgesehen hatte. Dass die Konventionen Repressalien verbieten konnten, lag daran, dass sie andere Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung des Rechts vorsahen, wie Überwachung und Sanktionen.⁴⁴
- 3438 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Haager Übereinkommen vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten jegliche Repressalien gegen Kulturgut verbietet.
- 3439 Die Frage wurde jedoch nur innerhalb des oben genannten Bereichs gelöst. Aus humanitärer Sicht war das Verbot von Repressalien gegen die Zivilbevölkerung bei der Durchführung von Feindseligkeiten das entscheidende Problem, das zu behandeln war.

Die Konferenz der Regierungsexperten (1971-1972")

- 3440 Auf der Grundlage von Unterlagen des IKRK zu diesem Thema⁴⁵ wurde die "erste Sitzung" der Konferenz in zwei Tendenzen unterteilt.
- 3441 Da Repressalien zu den barbarischsten Methoden des traditionellen Kriegsrechts gehörten, sollten sie fortan als abgeschafft gelten oder zumindest weitreichenden, möglichst genau zu definierenden Einschränkungen unterworfen werden.
- 3442 Für andere waren Vergeltungsmaßnahmen von Kriegsparteien immer noch Teil des Rechts des bewaffneten Konflikts und stellten eine einigermaßen wirksame Methode zur Durchführung von Feindseligkeiten dar.
- 3443 Das IKRK vertrat seinerseits die Auffassung, dass die Beschränkungen für Repressalien, die sich aus den Geboten der Menschlichkeit bei der Durchführung von Feindseligkeiten ergeben, nachdrücklich bekräftigt werden müssen. In diesem Zusammenhang erwähnte es die drei Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Menschlichkeit.
- 3444 Schließlich wurde daran erinnert, dass die Resolution 2675 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten

⁴³ Vgl. jeweils deren Artikel 46/47/13, Abs. 3/33, Abs. 3; für die Liste der geschützten Personen und Gegenstände vgl. oben, S. 976-977;

⁴⁴ "Kommentar IV", S. 228 (Art. 33, Abs. 3);

⁴⁵ CE/2b, S. 49-62;

Nationen mit dem Titel "Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten" das Verbot von Repressalien gegen die Zivilbevölkerung bestätigt.⁴⁶

- 3445 Die Vorschläge, die das IKRK der "zweiten Tagung" der Konferenz unterbreitete, enthielten Bestimmungen, die Angriffe als Repressalien gegen die Zivilbevölkerung, gegen Zivilisten oder gegen Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, verbieten. Ein weiterer Artikel sah insbesondere Mindestbedingungen für Repressalien vor, wenn ein Kriegführender glaubte, auf Repressalien in einem Bereich zurückgreifen zu müssen, in dem sie nach geltendem Recht nicht verboten sind.⁴⁷
- 3446 Die Meinungen gingen ebenso weit auseinander wie bei der ersten Sitzung. Einige Sachverständigen hielten eine neue Bestimmung für unnötig, da Repressalien bereits verboten seien. Andere sprachen sich für Bestimmungen aus, die Repressalien gegen Zivilpersonen und zivile Objekte verbieten, sowie für Regeln, denen Repressalien im Rahmen von Feindseligkeiten unterworfen werden. Wieder andere vertraten die Auffassung, dass Repressalien allgemeinen Regeln unterworfen werden sollten.⁴⁸

Die Diplomatische Konferenz⁴⁹

- 3447 Auf der Diplomatischen Konferenz ergaben sich die gleichen Ansichten wie auf der Konferenz der Regierungsexperten, und ihre Arbeit lässt eine Reihe von Fragen offen.
- 3448 Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regierungsexperten hatte das IKRK in seinen Entwurf Bestimmungen aufgenommen, die Repressalien gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, die Zivilbevölkerung, Zivilisten und für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrliche Gegenstände verbieten. Im Gegensatz zum Entwurf von 1972 enthielt er keine Bestimmungen, die bestimmte Regeln zur Regelung und Einschränkung des Rechts der Konfliktparteien, bei der Durchführung von Feindseligkeiten Repressalien anzuwenden, die noch nicht durch das geltende Recht verboten sind, bekräftigten: Das IKRK hatte sich der Auffassung der Mehrheit der Sachverständigen unterworfen.⁵⁰
- 3449 Die Ausschüsse II und III nahmen die im Entwurf enthaltenen Verbote von Repressalien sowie neue Verbote an, und zwar jeweils in den Teilen, mit denen sie betraut waren.⁵¹ Nach einigem Zögern beauftragte der Allgemeine Ausschuss der Konferenz den Ausschuss I, das Problem der Repressalien unter

⁴⁶ "CE 1971, Bericht", S. 111, Abs. 573-577; für den Text der Resolution 2675 (XXV), siehe Einleitung zu Teil IV, Abschnitt 1, oben, S. 588, Anmerkung 17;

⁴⁷ Für Einzelheiten zu diesen Vorschlägen vgl. "CE 1972, Report", Bd. II, S. 7 und 12 (Entwürfe Art. 45, Abs. 4; 48, Abs. 1; 74);

⁴⁸ Ebd., Band I, S. 149, Abs. 3.161; S. 151, Absätze. 3.177-3.178; S. 190-191, Absätze. 4.134-4.139 und 4.141;

⁴⁹ Zu den offiziellen Protokollen der CDDH siehe oben, Anmerkung 36. Zu den nach der CDDH erschienenen Artikeln, in denen die Debatten und ihre Ergebnisse detailliert beschrieben werden, gehören S.E. Nahlik, "Le problème des représailles...", op. cit.; id, "Belligerent Reprisals as seen in the Light of the Diplomatic Conference on Humanitarian Law, Geneva 1974-1977", 42 'Law and Contemporary Problems' 2, 1978, S. 36; F. Kalshoven, "The Belligerent Reprisals in the Light of the 1977 Geneva Protocol", in IKRK, "European Seminar on Humanitarian Law (Jagellonean University, Krakow", 1979) Genf, 1980, S. 30; G.H. Aldrich, "New Life for the Laws of War", 75 AJIL 4, 1981, S. 764, auf S. 781-782;

⁵⁰ Entwurf 1973, Art. 20; Art. 46, Abs. 4; Art. 48 und 66; "Commentary Drafts", S. 29, 59, 62; 84-85 und 90 (zu diesen Artikeln und Teil V, Abschnitt I);

⁵¹ Zum historischen Hintergrund und zur Tragweite der Artikel siehe oben, Anmerkung 35, und den Kommentar dazu;

Berücksichtigung der von den Ausschüssen II und III bereits geleisteten Arbeit in seiner Gesamtheit zu prüfen.⁵²

- 3450 Es erwies sich als unmöglich, die verschiedenen Standpunkte miteinander in Einklang zu bringen. Einige bekräftigten erneut, dass der Einsatz von Repressalien, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, Bedingungen und Mittel oder, wenn möglich, nur die Androhung solcher Maßnahmen, als Reaktion auf schwerwiegende, offenkundige und vorsätzliche Verstöße zur Verfügung stehen und auch weiterhin zur Verfügung stehen sollten: dies zu leugnen, würde die rechtsverletzende Partei zum Nachteil der rechtserhaltenden Partei begünstigen. Es sei besser, einen Vorschlag für spezifische Regeln zu erörtern, als Repressalien den unsicheren Regeln des Gewohnheitsrechts zu überlassen, nach denen sie zulässig sind.⁵³
- 3451 Andere vertraten die Auffassung, dass Repressalien bereits generell verboten sind oder verboten werden sollten, wobei aus den Äußerungen nicht immer klar hervorging, ob es sich dabei um Repressalien gegen geschützte Personen und Sachen – die noch zu definieren sind – oder gegen alle Personen und Sachen handelt; sie hielten Repressalien nicht für ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung der Achtung des Rechts, sondern für einen Mechanismus, der als Vorwand für die schlimmsten Missbräuche dienen kann, ganz gleich, welche Vorschriften erlassen werden.⁵⁴
- 3452 Schließlich vertraten einige die Auffassung, dass es nicht möglich sei, in das humanitäre Recht eine rechtliche Sanktion der Kriegsgesetze einzuführen, die seit jeher als unvereinbar mit dem Grundsatz der Menschlichkeit angesehen wurde; andere wiederum waren der Meinung, dass die Konferenz nur für Repressalien zuständig sei, die sich ausschließlich gegen geschützte Personen oder Objekte richten.⁵⁵

Das Gesetz, das aus der Diplomatischen Konferenz hervorgegangen ist.

- 3453 Da die gegensätzlichen Vorschläge im Geiste des Kompromisses zurückgezogen wurden, weil eine Einigung nicht möglich war, bleibt die Rechtslage nach der Annahme des Protokolls noch zu klären.
- 3454 Repressalien gegen Personen und Gegenstände, die durch die Übereinkommen geschützt sind, sind verboten.⁵⁶
- 3455 Repressalien gegen Personen und Sachen, die unter die folgenden Bestimmungen des Protokolls fallen, sind verboten:
- Artikel 20 ("Verbot von Repressalien") (durch Teil II geschützte Personen und Sachen - "Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige");
 - Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 6;

⁵² O.R. V, S. 375, CDDH/SR.31, Abs. 20-23;

⁵³ Vgl. z.B. O.R. IX, S. 59, CDDH/I/SR.46, Pars. 21 und 24; S. 64-65, Pars. 46 und 49-51; S. 66, Abs. 54; S. 74, CDDH/I/SR.47, Abs. 38; S. 77-78, Absätze. 48-49 und 51;

⁵⁴ Vgl. z.B. ebd., S. 60, CDDH/I/SR.46, Abs. 28; S. 61-62, Abs. 36 und 39; S. 63, Pars. 42-44; S. 70-71, CDDH/I/SR.47, Abs. 20-24; S. 74-76, Absätze. 39-40 und 43-46;

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 78, CDDH/I/SR.47, Abs. 52; S. 80, Abs. 58;

⁵⁶ Das Gleiche gilt für das nach dem oben erwähnten Haager Übereinkommen von 1954 geschützte Eigentum; zur Liste der nach den Übereinkommen geschützten Personen und Gegenstände siehe oben, S. 976-977;

- Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekte"), Absatz 1;
- Artikel 53 ("Schutz von Kulturgut und Kultstätten"), Buchstabe c);
- Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte"), Absatz 4;
- Artikel 55 ("Schutz der natürlichen Umwelt"), Absatz 2;
- Artikel 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten"), Abs. 4

3456 Einige äußerten die Befürchtung, dass durch die Annahme von Bestimmungen, die Repressalien in bestimmten Fällen verbieten, einige Personen und Gegenstände übersehen werden könnten.⁵⁷ Abgesehen von diesen Verboten verbieten die Übereinkommen und das Protokoll unbestreitbar jegliche Repressalien gegen Personen, die keine Kombattanten im Sinne von Artikel 43 ("Streitkräfte") sind⁵⁸, und gegen Gegenstände, die keine militärischen Ziele sind.

3457 Es gab einen Bereich, in den sich die Konferenz nicht einmischen und für den sie keine ausdrücklichen Regeln aufstellen wollte, nämlich die Durchführung von Feindseligkeiten zwischen Kombattanten. Die diesbezüglichen Beratungen haben jedoch gezeigt, dass man sich auf folgende Mindestbeschränkungen geeinigt hat, die sich an das Gewohnheitsrecht anlehnen und in den "Travaux préparatoires" auf verschiedene Weise formuliert wurden⁵⁹:

- Subsidiarität: Repressalien dürfen nur bei zwingender Notwendigkeit ergriffen werden, wenn sich alle anderen Mittel als unwirksam erwiesen haben und nachdem eine spezifische, förmliche und vorherige Warnung ausgesprochen wurde, dass solche Maßnahmen ergriffen würden, wenn der Verstoß nicht eingestellt oder wieder aufgenommen würde und die Warnung unwirksam blieb; eine solche Entscheidung kann nur von den höchsten Stellen der Konfliktpartei getroffen werden; die Repressalien enden, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben, d. h. die Beendigung des Verstoßes, der sie ausgelöst hat;
- Verhältnismäßigkeit: Bei der Entscheidung über die Art und Weise der Anwendung von Repressalien und deren Ausmaß ist äußerste Zurückhaltung zu üben, die mit dem Zweck vereinbar ist, den Gegner zur Achtung des Rechts zu veranlassen; der Härtegrad der Repressalien darf in keinem Fall den des vom Gegner begangenen Verstoßes übersteigen;
- Menschlichkeit: In allen Fällen müssen die Konfliktparteien die Gesetze der Menschlichkeit und die Gebote des öffentlichen Gewissens achten.

3458 Rechtswidrige Repressalien führen nicht zur Rechtmäßigkeit von Gegenrepressalien des Gegners, die aus Maßnahmen bestehen, die auch als Repressalien verboten sind.

3459 Das Verbot von Repressalien kann nicht wegen eines materiellen Verstoßes gegen Verträge des humanitären Rechts ausgesetzt werden. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Definition von Repressalien,

⁵⁷ Abgesehen von denjenigen, die Repressalien unter allen Umständen für verboten hielten. vgl. die ausdrückliche Erklärung O.R. IX, S. 452, CDDH/I/SR.73, Anhang (Polen);

⁵⁸ oder jede andere Person, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, für die Dauer dieser Teilnahme;

⁵⁹ Widerstand gegen den vorgeschlagenen Artikel kam eigentlich nur von denjenigen, die die Bedingungen für nicht streng genug hielten oder die ein vollständiges Verbot von Repressalien vorgezogen hätten;

der "raison d'être" der oben erwähnten spezifischen Verbote. Jeder Zweifel, der sich aus Artikel 60 des Wiener Übereinkommens vom 29. Mai 1969⁶⁰ über das Recht der Verträge ergeben könnte, der die Beendigung oder Aussetzung nach einer wesentlichen Vertragsverletzung vorsieht, wird durch denselben Artikel ausgeräumt. Dieser Artikel besagt nämlich, dass seine Bestimmungen vorbehaltlich spezifischer Vertragsbestimmungen gelten, die im Falle einer Vertragsverletzung anwendbar sind (Absatz 4), insbesondere derjenigen, die sich auf den Schutz der menschlichen Person in Verträgen mit humanitärem Charakter beziehen, einschließlich der Bestimmungen zum Verbot von Repressalien (Absatz 5).

Bruno Zimmermann

⁶⁰ Artikel 60 trägt den Titel "Beendigung oder Aussetzung der Anwendung eines Vertrags als Folge seiner Verletzung";

Artikel 85 – Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls

1. *Die Bestimmungen der Abkommen über die Ahndung von Verletzungen und schweren Verletzungen, ergänzt durch die Bestimmungen dieses Abschnitts, finden auch auf die Ahndung von Verletzungen und schweren Verletzungen dieses Protokolls Anwendung.*
2. *Die in den Abkommen als schwere Verletzungen bezeichneten Handlungen stellen schwere Verletzungen dieses Protokolls dar, wenn sie gegen Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden und durch die Artikel 44, 45 und 73 des Protokolls geschützt sind, oder gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der gegnerischen Partei, die durch dieses Protokoll geschützt sind, oder gegen dasjenige Sanitäts- oder Seelsorgepersonal oder die Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel begangen werden, die der gegnerischen Partei unterstehen und durch dieses Protokoll geschützt sind.*
3. *Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten ausser den in Artikel 11 bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben:*
 - a) *gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;*
 - b) *Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii unverhältnismässig sind;*
 - c) *Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die im Sinne des Artikels 57 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii unverhältnismässig sind;*
 - d) *gegen unverteidigte Orte und, entmilitarisierte Zonen gerichtete Angriffe;*
 - e) *gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, dass die Person ausser Gefecht befindlich ist;*
 - f) *heimtückische gegen Artikel 37 verstossende Benutzung des Schutzzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne oder anderer durch die Abkommen oder dieses Protokoll anerkannter Schutzzeichen.*
4. *Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten ausser den in den vorstehenden*

Absätzen und in den Abkommen bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden:

- a) die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben unter Verletzung des Artikels 49 des IV. Abkommens;*
 - b) ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;*
 - c) Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschliessen;*
 - d) weitgehende Zerstörungen verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen auf Grund einer besonderen Vereinbarung, zum Beispiel im Rahmen einer zuständigen internationalen Organisation, besonderer Schutz gewährt wurde, wenn keine Anzeichen dafür vorliegen, dass die gegnerische Partei Artikel 53 Buchstabe b verletzt hat und wenn die betreffenden geschichtlichen Denkmäler, Kunstwerke und Kultstätten nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sind;*
 - e) Massnahmen, durch die einer durch die Abkommen geschützten oder in Absatz 2 genannten Person ihr Recht auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren entzogen wird.*
5. *Unbeschadet der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls gelten schwere Verletzungen dieser Übereinkünfte als Kriegsverbrechen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

3460 Der Entwurf dieses Artikels (Artikel 74) war bescheiden: Einerseits wurden die durch diesen Abschnitt ergänzten Bestimmungen der Übereinkommen über die Ahndung von Verstößen auf Verstöße gegen das Protokoll anwendbar gemacht; andererseits wurden alle Handlungen, die in den Übereinkommen als schwere Verstöße definiert sind, als schwere Verstöße gegen das Protokoll bezeichnet, wenn sie sich gegen die neuen Kategorien von Personen oder Sachen richten, die durch das Protokoll geschützt werden. Diese beiden Ziele sind Gegenstand der Absätze 1 und 2 des von der Konferenz angenommenen Artikels.

3461 Auf diese Weise erhöhte der Entwurf des Protokolls die Zahl der Situationen, in denen bereits definierte

Handlungen zu schweren Verstößen werden; er fügte der bestehenden Liste nur einen neuen schweren Verstoß hinzu. In einem gesonderten Artikelentwurf (Artikel 75) wurde die heimtückische Verwendung von Schutzzeichen oder Signalen behandelt, die die Konferenz als Absatz 3 Buchstabe f) in Artikel 85 aufzunehmen beschloss. Die Vorsicht, die in diesen Vorschlägen zum Ausdruck kommt, ist durch die Überlegung gerechtfertigt, dass die Notwendigkeit, die Wirksamkeit des durch die Übereinkommen geschaffenen Systems zu verbessern, Vorrang hat.

- 3462 Noch bevor der Entwurf des Artikels 74 in den Ausschuss eingebracht wurde, hielt es das IKRK für sinnvoll, insbesondere im Lichte der speziellen Sachverständigenkonsultationen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten, der auch eine Liste schwerer Verstöße gegen das Protokoll enthielt.¹
- 3463 Die Entwürfe dieses Artikels und des Artikels über die missbräuchliche Verwendung von Schutzzeichen und Signalen wurden nach ihrer Einbringung in den Ausschuss nacheinander von der Unterarbeitsgruppe A und von der Arbeitsgruppe A des Ausschusses I geprüft.²
- 3464 Der von diesen beiden Gremien ausgearbeitete Text wurde im Ausschuss Absatz für Absatz und Unterabsatz für Unterabsatz erörtert und angenommen, und anschließend wurde der Artikel als Ganzes sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum einvernehmlich angenommen.³
- 3465 Die Delegationen, die sich zu dem angenommenen Artikel geäußert haben, waren im allgemeinen der Auffassung, dass er einen wichtigen Schritt in Richtung auf eine bessere Anwendung des humanitären Rechts darstellt. Der Text sei zwar nicht perfekt, stelle aber einen zufriedenstellenden Kompromiss dar.
- 3466 Einige bedauerten, dass bestimmte Verstöße, die ebenso schwerwiegend sind wie die in dem Artikel aufgeführten, nicht aufgenommen wurden.⁴ Andere bedauerten, dass die mangelnde Präzision bestimmter Vorschriften ihre Einführung in die nationalen Rechtsvorschriften sowie ihre Anwendung erschweren und möglicherweise nicht sehr einheitlich gestalten würde.⁵

Absatz 1

- 3467 Das Ahndungssystem der Übereinkommen soll durch diesen Abschnitt (Artikel 85 – 91) nicht ersetzt, sondern gestärkt und weiterentwickelt werden, so dass es künftig für die Ahndung von Verstößen sowohl gegen das Protokoll als auch gegen die Übereinkommen gilt.⁶

¹ O.R. III, S. 318, CDDH/210/Anlage 2, S. 2;

² Ebd., S. 317-322, 324-327;

³ Jeweils: O.R. IX, S. 277, CDDH/I/SR.61, Abs. 50; O.R. VI, S. 291, CDDH/SR.44, Abs. 72;

⁴ Zum Beispiel der Einsatz von Kampfmitteln, wie sie in den Vorschlägen CDDH/I/347 und Rev.1 und CDDH/418 (OR III, S. 322) aufgeführt sind. Zum erschöpfenden Charakter der Liste der schweren Verstöße vgl. Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 976, Anmerkung 11;

⁵ Generell verweisen wir hinsichtlich der Abfassung und des Umfangs dieses Artikels auf die folgenden, in der Einleitung zu diesem Abschnitt (oben, S. 973, Anm. 2) zitierten Werke: W.A. Solf und E.R. Cummings, a.a.O., S. 221-242; M.C. Bassiouni, "Repression of Breaches...", a.a.O., S. 199-201; J. de Breucker, "La répression des infractions graves...", a.a.O.; E.J. Roucouas, a.a.O., S. 65-133; B.V.A. Röling, "Aspekte der strafrechtlichen Verantwortung...", a.a.O., S. 208-209; Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", a.a.O., S. 405-411;

⁶ Zum System der Übereinkommen, ergänzt durch das Protokoll, vgl. Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 974-976;

Absatz 2

3468 Die Einstufung als schwerwiegende Verstöße wird auf Handlungen ausgedehnt, die in den Übereinkommen als solche definiert sind, wenn sie sich gegen die folgenden Kategorien von Personen und Sachen richten⁷:

- Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben und im Sinne der Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene") und 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") in die Gewalt einer gegnerischen Partei geraten sind: Diese Definition ist weiter gefasst als die der Kriegsgefangenen im Dritten Übereinkommen;
- Flüchtlinge und Staatenlose im Sinne von Artikel 73 ("Flüchtlinge und Staatenlose") (wodurch sie zu geschützten Personen nach dem Vierten Übereinkommen werden);
- die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der gegnerischen Vertragspartei: In Artikel 8 ("Terminologie") werden unter den Buchstaben a) und b) die entsprechenden Kategorien, wie sie in den Übereinkommen definiert sind, erweitert;
- medizinisches oder religiöses Personal, Sanitätseinheiten und Transporte, die unter der Kontrolle der gegnerischen Vertragspartei stehen und durch das Protokoll geschützt sind: das Gleiche gilt für Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige (vgl. Artikel 8 – "Terminologie", Buchstaben c), d), e) und g)). Die Formulierung "unter der Kontrolle der gegnerischen Vertragspartei" ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Personen und Gegenstände beispielsweise von einem nicht kriegführenden Staat, einer von einem solchen Staat anerkannten und zugelassenen Hilfsgesellschaft oder sogar einer unparteiischen internationalen humanitären Organisation kommen können, die sie einer Konfliktpartei zur Verfügung stellt.

3469 Mehrere Delegationen hätten es vorgezogen, auch Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") zu erwähnen, der für alle Personen gilt, "die von einer in Artikel 1 genannten Situation betroffen sind" und sich im Machtbereich einer Konfliktpartei befinden und denen keine günstigere Behandlung im Rahmen der Übereinkommen oder des Protokolls gewährt wird. Diese Idee wurde im Geiste des Kompromisses gegen den Widerstand derjenigen aufgegeben, die befürchteten, das Konzept der schweren Verstöße – die der universellen Gerichtsbarkeit unterliegen – auf Verstöße auszuweiten, die von einer Konfliktpartei gegen ihre eigenen Staatsangehörigen begangen wurden.⁸

3470 Eine Delegation wies darauf hin, dass sich der Verweis auf Artikel 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") nur auf Personen beziehe, deren Status noch nicht feststehe, nicht aber auf solche, deren Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen ordnungsgemäß abgelehnt worden sei.⁹ In diesem Punkt besteht kein Zweifel daran, dass der obengenannte Artikel einerseits diejenigen

⁷ Für eine ausführlichere Beschreibung verweisen wir auf den Kommentar zu den genannten Bestimmungen;

⁸ O.R. IX, S. 256, CDDH/I/SR.60, Abs. 9-11; S. 283, CDDH/I/SR.61, Abs. 86. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem Kommentar zu diesem Artikel, oben, S. 866-870, auch andere Personengruppen durch diesen Artikel geschützt werden können. Die finnische Ratifikationsurkunde enthält als Ergänzung zu einer Erklärung über die Personengruppen, die nach Artikel 75 Schutz genießen, eine Erklärung, dass "die Bestimmungen des Artikels 85 so auszulegen sind, dass sie auf Staatsangehörige neutraler oder anderer Staaten, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind, ebenso Anwendung finden wie auf die in Absatz 2 genannten Personen";

⁹ O.R. IX, S. 280, CDDH/I/SR.61, Abs. 68. In diesem Sinne auch J. de Breucker, a.a.O., S. 503; E.J. Roucouas, a.a.O.,

"schützt", deren Status noch nicht feststeht, während andererseits diejenigen, denen der Status eines Kriegsgefangenen zuerkannt wurde, dieses Artikels nicht mehr bedürfen; schwieriger ist die Frage für diejenigen, die von dieser Delegation ins Auge gefasst wurden. Zum einen handelt es sich um Personen, die unter den betreffenden Artikel in Absatz 3 Satz 1 fallen: Sie werden von dieser Bestimmung eher erwähnt als geschützt, da sie lediglich auf Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") verweist, der ohnehin anwendbar ist, aber nicht in den hier zu prüfenden Absatz aufgenommen wurde. Was die von Satz 2 erfassten Personen anbelangt, so sind sie durch das Vierte Übereinkommen gemäß dessen Artikel 4 geschützt oder nicht. Ist dies der Fall, so genießen sie den Schutz der strafrechtlichen Bestimmungen; ist dies nicht der Fall, so gilt nur Artikel 75 des Protokolls ("Grundlegende Garantien"), allerdings mit den oben genannten Einschränkungen.

Absatz 3

- 3471 Die Bedeutung des in diesem Absatz enthaltenen Hinweises auf schwerwiegende Verstöße im Sinne von Artikel 11 ("Schutz von Personen") wird im Folgenden erläutert. Abgesehen von diesem Hinweis geht es in diesem Absatz um Verstöße im Zusammenhang mit der Durchführung von Feindseligkeiten: feindselige Handlungen, die sich gegen geschützte Personen oder Gegenstände richten oder deren Auswirkungen über ihre legitimen Ziele hinausgehen, sowie die perfide Verwendung von Schutzzeichen und Signalen. Ein schwerwiegender Verstoß, der in die gleiche Kategorie fällt, wird in Absatz 4 Buchstabe b) definiert.
- 3472 Diese Kategorie unterliegt dem traditionell als "Haager Recht" bezeichneten Rechtskorporus und betrifft qualifizierte Verstöße gegen die Bestimmungen der Teile III und IV des Protokolls. Es wurden zahlreiche Befürchtungen geäußert, dass die Einbeziehung dieser Kategorie in das System der Repression schwerer Verstöße eine echte Gefahr darstellen würde: Es wäre viel schwieriger, schwere Verstöße "auf dem Schlachtfeld" zu definieren und Handlungen zu verfolgen, die im Verlauf der Feindseligkeiten begangen wurden, als Handlungen zu behandeln, die gegen Personen oder Gegenstände in der Gewalt des Feindes begangen wurden, wie es die Genfer Konventionen tun.¹⁰ Die Konferenz hielt es jedoch für unabdingbar, in diesen Artikel Regeln aufzunehmen, die denen der Teile III und IV entsprechen: Die Unterschiede zwischen dem traditionellen Bereich der Konventionen und dem des Haager Rechts dürften keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mit sich bringen, wie verschiedene Präzedenzfälle zeigen.¹¹

Eröffnungssatz

- 3473 Um alle schwerwiegenden Verletzungen des Protokolls in diesem Artikel aufzuführen, wird hier auf die in Artikel 11 ("Schutz von Personen") Absatz 4 definierte Verletzung verwiesen. Diese Verletzung hat ihre eigenen Tatbestandsmerkmale, die sich von denen, die im Einleitungssatz dieses Absatzes für die durch ihn eingeleiteten Unterabsätze festgelegt sind, leicht unterscheiden.¹²

S. 93;

¹⁰ Siehe O.R. IX, S. 19 CDDH/I/SR.43, Abs. 17; S. 35-36, CDD/I/SR.44, Abs. 40-48;

¹¹ ebd., S. 21, CDDH/I/SR.43, Abs. 24 und 26; S. 25, Abs. 47; S. 28, CDDH/I/SR.44, Abs. 9; S. 32, Abs. 31;

¹² Art. 11, Abs. 4 verwendet die Formulierung "ernsthaft gefährden" und nicht "einen schweren Schaden verursachen"; außerdem ist zu beachten, dass im Gegensatz zu diesem Absatz nur Verstöße gegen Personen erfasst werden, die sich "in der Gewalt" einer anderen Vertragspartei befinden als der, der sie angehören;

3474 Gemeinsame konstitutive Elemente, die für alle Unterabsätze von Absatz 3 gelten, sind die folgenden:¹³

- "vorsätzlich": Der Angeklagte muss bewusst und vorsätzlich gehandelt haben, d. h. er muss die Handlung und ihre Folgen bedacht und gewollt haben ("krimineller Vorsatz" oder "böser Wille"); dies schließt die Begriffe "falscher Vorsatz" oder "Leichtfertigkeit" ein, d. h. die Haltung eines Handelnden, der, ohne sich eines bestimmten Ergebnisses sicher zu sein, die Möglichkeit in Kauf nimmt, dass es eintritt; die einfache Fahrlässigkeit oder der Mangel an Voraussicht sind dagegen nicht erfasst, d. h., wenn jemand handelt, ohne sich über die Handlung oder ihre Folgen im Klaren zu sein¹⁴ (obwohl das Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere das Unterlassen, sich genau zu informieren, eine zumindest disziplinarisch zu ahndende Fahrlässigkeit darstellt);¹⁵
- "unter Verstoß gegen die einschlägige Vorschrift": In jedem der Unterabsätze bezieht sich dieses Element auf spezifische Bestimmungen der Teile III und IV, die wir im Folgenden in Bezug auf jeden Unterabsatz angeben werden.¹⁶
- "die den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit verursachen": Die Wirkung muss so beschaffen sein, dass sie, auch wenn sie nicht zum Tod führt, Menschen entweder in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit nachhaltig oder entscheidend beeinträchtigt.¹⁷

Unterabsatz (a)

3475 Nach Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") Absatz 1 bedeutet der Begriff "Angriff" "Gewalttätigkeiten gegen den Gegner, sei im Vergehen oder zur Verteidigung". Gemäß der Definition in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") ist jeder, der kein Kombattant ist, Zivilist (vgl. die in diesem Artikel genannten Bestimmungen); bei Zweifeln über den Status einer Person ist diese als Zivilist zu betrachten. Das Verbot, die Zivilbevölkerung und Zivilisten – d.h. isolierte Zivilisten – anzugreifen, ist in Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 2¹⁸

¹³ Der Klarheit halber verwenden wir im Folgenden das Substantiv oder das Verb "Handlung", aber im Lichte von Art. 86 sollte dies so verstanden werden, dass es "Verhalten" bedeutet. Dieser Artikel befasst sich mit der Ahndung von Unterlassungen, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht;

¹⁴ Zu den verschiedenen Begriffen, die im nationalen Recht nicht alle identisch definiert sind, vgl. z. B. G. Stefani, G. Levasseur, B. Boulou, a. a. O., S. 213-234 (Abs. 211-239). Zur Leichtfertigkeit siehe auch oben, S. 159, Anmerkung 15. Zur Untätigkeit und Fahrlässigkeit siehe auch Kommentar Art. 86, unten, S. 1005;

¹⁵ Es sei darauf hingewiesen, dass Österreich bei der Ratifikation des Protokolls einen Vorbehalt zu den Artikeln 85 und 86 gemacht hat: "Pour juger toute décision prise par un commandant militaire, les articles 85 et 86 du Protocole I seront appliqués pour autant que les impératifs militaires, la possibilité raisonnable de les reconnaître et les informations effectivement disponibles au moment de la décision soient déterminants." ("Zur Beurteilung von Entscheidungen militärischer Befehlshaber werden die Artikel 85 und 86 des Protokolls I angewandt, wobei militärische Gebote, die vernünftige Möglichkeit, sie zu erkennen, und die zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich verfügbaren Informationen ausschlaggebend sind.");

¹⁶ Für weitere Einzelheiten verweisen wir auch auf den Kommentar zu den betreffenden Bestimmungen;

¹⁷ Die Verursachung einer schweren Verletzung des Körpers oder der Gesundheit von Personen, die durch die Übereinkommen geschützt sind, wird bereits als schwere Verletzung qualifiziert; vgl. auch oben, Anmerkung 12, und Kommentar zu Art. 11, Abs. 4, oben, S. 158;

¹⁸ Nach Absatz 3 dieses Artikels ist eine Zivilperson, die unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, während dieser

ausdrücklich festgelegt.

- 3476 Eine schwere Verletzung dieses Unterabsatzes liegt vor, wenn die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen in Kenntnis ihres Status zum Ziel eines Angriffs gemacht werden, wenn der Angriff vorsätzlich gegen sie gerichtet ist und die im ersten Satz genannten Folgen eintreten.

Unterabsatz (b)

- 3477 Dieser Unterabsatz stützt sich auf dieselben Bestimmungen wie der vorangegangene Unterabsatz und darüber hinaus auf Artikel 52 ("Allgemeiner Schutz ziviler Objekten"), in dem zivile Objekte definiert und allgemein geschützt werden. Es handelt sich hier nicht um Angriffe, die sich direkt gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilisten richten, sondern um Angriffe, die die Zivilbevölkerung zufällig treffen; "wahllose Angriffe" sind in Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absätze 4 und 5, definiert und verboten.
- 3478 Das Kriterium der Verhältnismäßigkeit, das in demselben Artikel, Absatz 5 Buchstabe b), zur Beschreibung eines Beispiels für solche Angriffe verwendet wird, wird hier unter Bezugnahme auf Artikel 57 ("Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff") definiert; es wägt "den erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil" (Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii)) und die Verpflichtung ab, "den zufälligen Verlust von Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verletzung von Zivilpersonen und die Beschädigung von zivilen Objekten zu vermeiden und auf jeden Fall [...] so gering wie möglich zu halten" (Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii)).
- 3479 Dieser Absatz 3 Buchstabe b fügt ebenso wie Absatz 3 Buchstabe c den gemeinsamen Tatbestandsmerkmalen des ersten Satzes die Worte "in Kenntnis" hinzu: Ein schwerer Verstoß liegt also nur dann vor, wenn die Person, die die Handlung vornimmt, mit Sicherheit wusste, dass die beschriebenen Folgen eintreten würden, und dies würde keine Leichtfertigkeit umfassen.
- 3480 Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Beschädigung von Sachen, die in Artikel 147 des Vierten Übereinkommens nur in begrenztem Umfang behandelt wird, nur im Zusammenhang mit dem Geisteszustand desjenigen, der die Verletzung begeht, erwähnt wird. Die tatsächlichen Folgen, die im ersten Satz des Absatzes als konstitutive Elemente einer Verletzung definiert werden, sind der Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, die über das hinausgeht, was nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt wäre.
- 3481 Eine schwerwiegende Verletzung im Sinne dieses Unterabsatzes ist ein wahlloser Angriff, der vorsätzlich in dem Wissen erfolgt, dass seine Folgen im Sinne dieses Unterabsatzes übermäßig sein werden, und der die im ersten Satz beschriebenen Wirkungen in einem solchen Ausmaß hervorruft, dass er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.¹⁹

Teilnahme nicht geschützt;

¹⁹ Zu den Grundsätzen, die die Rechtmäßigkeit von zufälligen zivilen Verlusten bestimmen, und insbesondere zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, siehe Kommentar zu Art. 51, oben, S. 625-626; Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 976, Anmerkung 11; Kommentar zu Art. 89, unten, S. 1033 (zur Bedeutung des Begriffs "schwere Verletzungen"); siehe auch J. Verhaegen, "Une interprétation inacceptable du principe de proportionnalité", XXI-1-2-3-4 RDPMDG, 1982, S. 329;

Unterabsatz (c)

- 3482 Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen ist hier Artikel 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") zu nennen, der einen besonderen Schutz für Bauwerke und Anlagen gewährt, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Dämme, Deiche und Kernkraftwerke.²⁰ Auch wenn sie militärische Ziele darstellen, dürfen sie nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff die Freisetzung der darin enthaltenen Kräfte und damit schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.
- 3483 Dieser besondere Schutz, der unter den gleichen Bedingungen für militärische Ziele gilt, die sich auf oder in der Nähe solcher Anlagen befinden, kann nur unter streng vorgeschriebenen Umständen aufgehoben werden (Absatz 2). In diesem Fall genießt die Zivilbevölkerung weiterhin den allgemeinen Schutz, auf den sie Anspruch hat, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen, und der Angriff ist mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen (Absatz 3).²¹
- 3484 Die Ausdrücke "in Kenntnis" und "übermäßig" sowie die Bezugnahme auf Gegenstände haben hier die gleiche Bedeutung wie in Buchstabe b). Wie Buchstabe b) verbietet dieser Unterabsatz Angriffe, die gegen militärische Ziele gerichtet sind, aber zufällige Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar sind. Folglich geht es hier entweder um Angriffe auf Werke oder Anlagen, die selbst militärische Ziele sind, oder um Angriffe auf militärische Ziele, die sich an oder in der Nähe solcher Werke befinden, unabhängig davon, ob der besondere Schutz aufgehoben wurde oder nicht.
- 3485 Andererseits kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht geltend gemacht werden, um zufällige Auswirkungen eines Angriffs auf die Zivilbevölkerung zu rechtfertigen, der sich absichtlich gegen ein Werk oder eine Anlage richtet, die kein militärisches Ziel darstellt: Ein solcher Angriff würde unter Buchstabe a) fallen.
- 3486 Nach diesem Unterabsatz stellt es einen schweren Verstoß dar, vorsätzlich einen Angriff gegen die betreffenden Bauwerke oder Anlagen, wenn diese ein militärisches Ziel darstellen, oder gegen ein militärisches Ziel, das sich auf oder in der Nähe dieser Bauwerke oder Anlagen befindet, in dem Wissen zu unternehmen, dass dies die oben genannten übermäßigen Folgen haben wird, wenn der Angriff die im ersten Satz beschriebenen Wirkungen in einem solchen Ausmaß hervorruft, dass er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.²²

Unterabsatz (d)

- 3487 Nicht verteidigte Ortschaften und entmilitarisierte Zonen werden in den Artikeln 59 ("Unverteidigte Orte") und 60 ("Entmilitarisierte Zonen") definiert und geregelt. Wir erinnern nur daran, dass erstere durch eine einseitige Erklärung oder durch Vereinbarung eingerichtet werden können, während letztere nur durch eine

²⁰ Die Liste in Artikel 56 ist erschöpfend;

²¹ Absatz 6 dieses Artikels fordert die Vertragsparteien und die Konfliktparteien auf, weitere Übereinkünfte zu schließen, um einen zusätzlichen Schutz für diese Gegenstände zu gewährleisten. Absatz 7, der auf Artikel 16 des Anhangs I verweist, legt ein besonderes Zeichen für solche Bauwerke und Anlagen fest;

²² Die Hinweise in Anmerkung 19 oben gelten auch für diesen Unterabsatz;

Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien eingerichtet werden können.²³

- 3488 Solange sie ihren Status beibehält, darf eine nicht verteidigte Örtlichkeit nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden. Solange sie ihren Status behält, können die Konfliktparteien ihre militärischen Operationen nicht auf eine entmilitarisierte Zone ausdehnen, wenn dies den Bestimmungen der Vereinbarung, durch die sie eingerichtet wurde, zuwiderläuft; die militärischen Operationen, die nach der Vereinbarung zulässig sind, dürfen jedoch in keinem Fall Angriffe umfassen. Verlieren sie ihren Status nach Artikel 59 ("Unverteidigte Orte") oder 60 ("Entmilitarisierte Zonen") oder nach den Vereinbarungen, so gelten für die nicht verteidigten Ortschaften und die entmilitarisierten Zonen dennoch weiterhin die anderen Bestimmungen des Protokolls und andere einschlägige Regeln des Völkerrechts (vgl. Absatz 7 beider Artikel).
- 3489 Dieser Unterabsatz bezieht sich auf Zonen, die einen Sonderstatus genießen; verlieren sie diesen, so gelten weiterhin die Bestimmungen von Teil IV Abschnitt I und die Bestimmungen dieses Abschnitts betreffend die Unterscheidung zwischen Kombattanten und militärischen Zielen einerseits und der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten andererseits.
- 3490 Ein schwerer Verstoß im Sinne dieses Unterabsatzes ist also ein Angriff, der vorsätzlich gegen einen nicht verteidigten Ort oder eine entmilitarisierte Zone gerichtet ist, wenn der Angreifer sich ihres Status bewusst ist und wenn er die im ersten Satz definierten Wirkungen hervorruft.

Unterabsatz (e)

- 3491 Absatz 1 von Artikel 41 ("Schutz eines außer Gefecht befindlichen Gegners") sieht vor, dass "eine Person, die als 'außer Gefecht' anerkannt ist oder den Umständen nach als solche erkannt werden müsste, nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden darf"; Absatz 2 definiert den Begriff "außer Gefecht". Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt nicht nur dann vor, wenn der Angreifer weiß, sondern auch dann, wenn er unter den gegebenen Umständen wissen müsste, dass die Person, die er angreift, "kampfunfähig" ist.
- 3492 Andererseits verlangt der hier zu prüfende Unterabsatz, dass der Angreifer tatsächlich wissen muss, dass die Person "hors de combat" ist, damit ein schwerer Verstoß vorliegt. Die Worte "in Kenntnis", die den Fall der Fahrlässigkeit ausschließen, sind überflüssig, da der einleitende Satz das Kriterium des Vorsatzes, d. h. der vorsätzlichen Handlung, festlegt.²⁴ Diese Worte haben in den Buchstaben b) und c) eine andere Bedeutung, da sie sich auf die Kenntnis der materiellen Auswirkungen des Verstoßes beziehen.
- 3493 Ein schwerwiegender Verstoß im Sinne dieses Unterabsatzes liegt also vor, wenn jemand vorsätzlich eine Person angreift, von der er weiß, dass sie "hors de combat" ist, und dabei ihren Tod oder eine schwere Verletzung ihres Körpers oder ihrer Gesundheit verursacht.

²³ Die Vertragspartei, die einen nicht verteidigten Ort oder eine entmilitarisierte Zone kontrolliert, muss ihn, soweit möglich, durch Zeichen kennzeichnen, die mit der anderen Vertragspartei vereinbart werden können (Art. 59 Abs. 6; Art. 60 Abs. 5);

²⁴ In diesem Sinne auch E.J. Roucounas, op. cit., S. 107;

Unterabsatz (f)

- 3494 Die Artikel 53 und 54 des Ersten Übereinkommens verbieten den Missbrauch der Embleme Rotes Kreuz, Roter Halbmond und Roter Löwe und Sonne²⁵ und verlangen, dass ein solcher Missbrauch verhindert und bekämpft wird. Die Konventionen haben jedoch ihre perfide Verwendung nicht als schweren Verstoß qualifiziert. Dieses Versäumnis wird nun nachgeholt.
- 3495 Die von den Übereinkommen und dem Protokoll anerkannten Schutzzeichen sind in erster Linie diejenigen, die sie selbst geschaffen oder bereitgestellt haben:
- Rotes Kreuz, roter Halbmond (Erstes Übereinkommen, Artikel 38; Protokoll I, Anhang I, Artikel 3 - "Form und Art");
 - schräge rote Streifen auf weißem Grund (Viertes Übereinkommen, Anhang I, Artikel 6);
 - blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund (Protokoll I, Artikel 66 – "Kennzeichnung", Absatz 4; Anhang I, Artikel 15 – "Internationales Unterscheidungszeichen");
 - drei leuchtend orangefarbene Kreise (Protokoll I, Artikel 56 – "Schutz von Werken und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, Absatz 7"; Anhang I, Artikel 16 – "Internationales Sonderzeichen");
 - Zeichen, die zwischen den Konfliktparteien vereinbart wurden (Protokoll I, Artikel 59 – "Nicht zu verteidigende Ortschaften", Absatz 6; Artikel 60 – "Entmilitarisierte Zonen", Absatz 5).
- 3496 Da Artikel 18 ("Kennzeichnung") die Unterscheidungssignale hinsichtlich der Unterdrückung des Missbrauchs den Unterscheidungszeichen gleichstellt, sollten die im Protokoll festgelegten und gemäß den einschlägigen Bestimmungen verwendeten Unterscheidungssignale in diese Liste aufgenommen werden Artikel 18 – "Kennzeichnung", Absatz 5; Anhang I, Artikel 6 – "Lichtsignal", Artikel 7 – "Funksignal", Artikel 8 – "elektronische Kennzeichnung").
- 3497 Sodann wird in Artikel 37 ("Verbot der Heimtücke") ausdrücklich der Schutzstatus von Zeichen, Emblemen oder Uniformen der Vereinten Nationen oder neutraler oder anderer Staaten, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind, erwähnt²⁶ (Absatz 1 Buchstabe d)).
- 3498 Schließlich verbietet Artikel 38 Absatz 1 ("Anerkannte Kennzeichen") die missbräuchliche Verwendung von Hoheitszeichen, Zeichen oder Signalen, die in den Übereinkommen oder dem Protokoll vorgesehen sind, oder von anderen international anerkannten Schutzzeichen, Zeichen oder Signalen, einschließlich der Waffenstillstandsflagge und des Schutzzeichens für Kulturgüter.
- 3499 Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass die perfide Verwendung von Emblemen, Zeichen oder Signalen, die in den Übereinkommen oder im Protokoll vorgesehen sind, oder von Emblemen, Zeichen, Signalen oder Uniformen, die in den Artikeln 37 ("Verbot der Heimtücke") und 38 ("Anerkannte Kennzeichen") des Protokolls genannt sind, zum Zweck der Tötung, Verletzung oder Gefangennahme

²⁵ Zu diesem letztgenannten Emblem vgl. Anmerkung der Redaktion, oben;

²⁶ Zum Ausdruck "neutrale und andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten", vgl. Kommentar Art. 2, Unterabsatz (c), oben, S. 61;

eines Gegners einen schweren Verstoß im Sinne dieses Unterabsatzes darstellt, wenn sie zu den im ersten Satz definierten Ergebnissen führt.²⁷

Absatz 4

- 3500 Absatz 3 befasst sich mit schweren Verstößen "auf dem Schlachtfeld". In Absatz 4 wird ein solcher schwerer Verstoß in Buchstabe d) definiert; im übrigen geht es um Handlungen, die die Rechte von Personen beeinträchtigen, die sich in der Gewalt des Feindes befinden, wie es in den Übereinkommen der Fall ist. Einige der beschriebenen Verstöße, die unbestreitbar die individuelle Verantwortung derjenigen beinhalten, die die Handlungen begangen haben, ergeben sich fast zwangsläufig aus politischen Entscheidungen einer Konfliktpartei und nicht aus rein individuellen Initiativen (Buchstaben a), b) und c)).

Eröffnungssatz

- 3501 Im Gegensatz zu Absatz 3 legt dieser Absatz keine bestimmten Folgen als konstitutive Elemente fest, die den von ihm definierten schweren Verstößen gemeinsam sind. Der Einleitungssatz besagt lediglich, dass die Verstöße vorsätzlich und unter Verletzung der Übereinkommen bzw. des Protokolls begangen werden müssen.

Unterabsatz (a)

- 3502 Artikel 49 der Vierten Konvention verbietet alle gewaltsamen Zwangsüberführungen sowie die Deportation geschützter Personen aus dem besetzten Gebiet (Absatz 1).²⁸ Nur die Sicherheit der Bevölkerung des besetzten Gebietes oder zwingende militärische Gründe können die vollständige oder teilweise Evakuierung eines besetzten Gebietes rechtfertigen; solche Evakuierungen dürfen nur innerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes stattfinden, es sei denn, dass dies aus materiellen Gründen nicht möglich ist, und geschützte Personen werden in ihre Heimat zurückzuführen, sobald die Feindseligkeiten in dem betreffenden Gebiet beendet sind (Absatz 2). Die Besatzungsmacht darf Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung nicht in das besetzte Gebiet umsiedeln oder verlegen (Absatz 6). Die rechtswidrige Deportation oder Verlegung von geschützten Personen gehört zu den in Artikel 147 aufgeführten schweren Verstößen.
- 3503 Der Teil des Unterabsatzes, der sich mit der Verbringung oder Deportation der Bevölkerung des besetzten Gebiets befasst, ist lediglich eine Wiederholung von Artikel 147 des Vierten Übereinkommens, und Artikel

²⁷ Vgl. jedoch Kommentar Art. 37 und 38, oben, S. 439 bzw. 459, für den Fall, dass die Vereinten Nationen in Feindseligkeiten verwickelt sein können und ihr Emblem daher kein Schutzzeichen im Sinne von Artikel 37 und dieses Unterabsatzes mehr ist;

²⁸ Tatsächlich zeigt Absatz 2, auf den später eingegangen wird, durch die Verwendung des Wortes "dennoch" deutlich, dass Absatz 1 auch gewaltsame Verbringungen innerhalb besetzter Gebiete verbietet. Aus dem "Kommentar IV", S. 278-280 und 599, lässt sich schließen, dass eine solche gewaltsame Verbringung bereits eine schwere Verletzung im Sinne von Artikel 147 darstellt; W.A. Solf und E.R. Cummings, a.a.O., S. 232-233, vertreten diese Ansicht; E.J. Roucouas, a.a.O., S. 116, vertritt die gegenteilige Auffassung;

49 dieses Übereinkommens, auf den Bezug genommen wird, gilt unverändert weiter.

- 3504 Das neue Element in diesem Unterabsatz betrifft also die Verbringung von Teilen der eigenen Zivilbevölkerung durch die Besatzungsmacht in das von ihr besetzte Gebiet: Diese Praxis, die bereits eine Verletzung darstellte, ist nun eine schwerwiegende Verletzung wegen der möglichen Folgen für die Bevölkerung des betreffenden Gebiets unter humanitären Gesichtspunkten.

Unterabsatz (b)

- 3505 Zwei Artikel des Dritten Abkommens sehen eine Verpflichtung zur Rückführung von Kriegsgefangenen vor. Erstens Artikel 109: während der Feindseligkeiten die Schwerverwundeten und Schwerkranken, es sei denn, es geschieht gegen ihren Willen (vgl. auch Artikel 110 Absatz 1). Zweitens Artikel 118: alle Kriegsgefangenen unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten.²⁹
- 3506 Was die Zivilbevölkerung anbelangt, so haben alle nach dem Vierten Übereinkommen geschützten Personen, die sich im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei befinden, gemäß Artikel 35 dieses Übereinkommens das Recht, das Hoheitsgebiet zu Beginn oder während des Konflikts zu verlassen, es sei denn, ihre Ausreise würde den nationalen Interessen des Staates zuwiderlaufen. Nur solche Gründe können es rechtfertigen, dass eine Konfliktpartei eine geschützte Person, die das Hoheitsgebiet verlassen will, zurückhält und sie gegebenenfalls in einem zugewiesenen Wohnsitz unterbringt oder interniert – es sei denn, es handelt sich um ein Strafverfahren oder eine freiheitsentziehende Strafe. Die restriktiven Maßnahmen werden so bald wie möglich nach Beendigung der Feindseligkeiten eingestellt, wobei auch hier eine Ausnahme im Falle von Strafverfahren oder freiheitsentziehenden Urteilen gemacht wird.³⁰
- 3507 Es besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen Kriegsgefangenen und Zivilisten; Kriegsgefangene müssen, von Sonderfällen abgesehen, repatriert werden³¹; Zivilisten haben das Recht, das feindliche Gebiet unter bestimmten Einschränkungen zu verlassen, aber weder sie noch der Staat, in dessen Gebiet sie sich befinden, sind dazu verpflichtet.
- 3508 Die schwerwiegende Verletzung im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe b besteht bei Kriegsgefangenen in der Nichteinhaltung der Artikel 109 oder 118 des Dritten Abkommens, ohne dass gültige und rechtmäßige

²⁹ Vorbehaltlich des Artikels 119 Absatz 5 (Gefangene, die bis zum Abschluss des Strafverfahrens oder bis zur Vollstreckung der Strafe für eine Straftat nach dem Strafrecht in Haft gehalten werden). Zu den Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 118 des Dritten Übereinkommens vgl. u.a., neben "Kommentar III", S. 540-553, Ch. Shields-Delessert, "Release and Repatriation of Prisoners of War at the End of Active Hostilities", Zürich, 1977; E.J. Roucouas, op. cit, S. 117-119 (und andere dort angeführte Werke); W.A. Solf und E.R. Cummings, a.a.O., S. 233-234 (und dortige Verweise);

³⁰ Vgl. insbesondere Viertes Übereinkommen, Art. 35-37, 41-43, 46, 132-134. Der letzte Artikel befasst sich mit der Erleichterung der Rückkehr von Internierten an ihren letzten Aufenthaltsort oder mit ihrer Rückführung nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung;

³¹ Während der Feindseligkeiten alle schwer erkrankten und verwundeten Gefangenen, die ihre Rückführung ablehnen (Drittes Übereinkommen, Artikel 109); nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten Gefangene, die ihre Rückführung nicht wünschen (wobei jeder Einzelfall einer gründlichen Prüfung bedarf) (Drittes Übereinkommen, Artikel 118); vgl. oben, Anmerkung 29. Bei der Ratifikation des Protokolls erklärte die Republik Korea, dass das Versäumnis einer Gewahrsamsmacht, Gefangene zu repatriieren, wenn dies ihrem klar und frei geäußerten Willen entspricht, keine Verletzung im Sinne dieses Absatzes darstellt;

Gründe vorliegen, die die Verzögerung rechtfertigen.³²

- 3509 Was die Zivilbevölkerung betrifft, so besteht der schwerwiegende Verstoß darin, dass die Ausreise eines ausländischen Staatsangehörigen, der das Hoheitsgebiet verlassen will, unter Verstoß gegen die Artikel 35 oder 134 des Vierten Übereinkommens verzögert wird, ohne dass triftige und rechtmäßige Gründe vorliegen, die eine solche Verzögerung rechtfertigen.

Unterabsatz (c)

- 3510 Die Politik und die Praktiken der "Apartheid" sind in einer Reihe von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen erwähnt worden. Insbesondere hat sie in ihrer Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973 das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid³³ angenommen. Darin wird erklärt, dass die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist (Artikel I)³⁴; derselbe Artikel erklärt, dass unmenschliche Handlungen, die sich aus der Politik und den Praktiken der Apartheid und anderer ähnlicher Politiken und Praktiken der Rassentrennung und Diskriminierung gemäß der Definition in Artikel II ergeben, Verbrechen sind, die gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßen und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen.
- 3511 Artikel II definiert unmenschliche Handlungen, die unter den Begriff "Verbrechen der Apartheid" fallen und mit dem Ziel begangen werden, die Vorherrschaft einer rassischen Gruppe über eine andere rassische Gruppe zu errichten und aufrechtzuerhalten und letztere systematisch zu unterdrücken. Dieser Begriff umfasst auch ähnliche Politiken und Praktiken der Rassentrennung und Diskriminierung.
- 3512 In diesem Unterabsatz verurteilt das Protokoll nur die Praktiken, seien es die Praktiken der "Apartheid" oder andere unmenschliche und erniedrigende Praktiken; was die Politiken betrifft, so fallen sie ausschließlich unter die Verbrechen gegen die Menschlichkeit.
- 3513 Obwohl in den Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls der Begriff "Apartheid" nie namentlich erwähnt wird, enthalten sie mehrere Artikel, die ausdrücklich jede nachteilige Unterscheidung aufgrund eines beliebigen Kriteriums, einschließlich der Ethnie, verbieten.³⁵
- 3514 Darüber hinaus wird unmenschliche Behandlung in den einschlägigen Artikeln der Übereinkommen als schwerwiegende Verletzung eingestuft, und dieser Begriff der unmenschlichen Behandlung umfasst die Verletzung der Menschenwürde der geschützten Personen.
- 3515 Berücksichtigt man schließlich, dass dieser Unterabsatz nur in Situationen gilt, die unter Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") fallen, so muss man zu dem Schluss kommen, dass

³² Zulässig sind nur materielle Gründe wie Umstände, die einen Transport unmöglich oder gefährlich machen. Die Absicht, Kriegsgefangene oder Zivilisten in seiner Gewalt zu haben, um Druck auf den Gegner auszuüben, ist zum Beispiel nicht akzeptabel;

³³ Am 31. Dezember 1984 gab es 79 Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;

³⁴ Diese Einschränkung war bereits im Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthalten. Zu diesem Übereinkommen siehe die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 977 und 980;

³⁵ Art. 12/12/16/13 und 27 der Konventionen; Art. 9, 10, 69, 70 und 75 des Protokolls;

es sich bei den betreffenden Praktiken bereits um schwerwiegende Verstöße gegen die Übereinkommen handelte, unabhängig von ihren Motiven; es handelt sich lediglich um eine besondere Erwähnung verwerflicher Verhaltensweisen, bei denen das Motiv besonders schockierend ist.

Unterabsatz (d)

- 3516 Artikel 53 des Protokolls ("Schutz von Kulturgut und Kultstätten") behandelt den Schutz von Kulturgütern und Kultstätten unbeschadet der Bestimmungen des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Vorschriften, wie er selbst sagt. Dieser Artikel verbietet es, feindselige Handlungen gegen die Objekte vorzunehmen, die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen, und sie zur Unterstützung der militärischen Bemühungen zu verwenden.
- 3517 Um als schwerwiegende Verletzung im Sinne dieses Unterabsatzes zu gelten, muss der Angriff gemäß dem ersten Satz des Absatzes vorsätzlich begangen worden sein³⁶; die Gegenstände dürfen nicht zur Unterstützung der militärischen Bemühungen verwendet worden sein (vgl. Artikel 53 – "Schutz von Kulturgut und Kultstätten", Buchstabe b)); die betreffenden Gegenstände müssen durch eine besondere Vereinbarung, beispielsweise im Rahmen einer zuständigen internationalen Organisation, unter besonderen Schutz gestellt worden sein³⁷; die Gegenstände dürfen sich nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele befinden haben; und der Angriff muss eine weitgehende Zerstörung der Gegenstände verursacht haben.

Unterabsatz (e)

- 3518 Die Garantien für ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren sind in den Artikeln 99 – 108 des Dritten Übereinkommens und in den Artikeln 71 – 75 und 126 des Vierten Übereinkommens niedergelegt. Nach Artikel 130 bzw. 147 dieser Übereinkommen gilt es als schwere Verletzung, wenn einer geschützten Person die in diesen Übereinkommen vorgesehenen Rechte auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren vorenthalten werden.
- 3519 Auf den ersten Blick hätte Absatz 2 ausreichen müssen, um die oben genannten strafrechtlichen Bestimmungen auf die in diesem Absatz genannten Personen anzuwenden; mit diesem Unterabsatz soll jedoch sichergestellt werden, dass die in Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") vorgesehenen gerichtlichen Garantien zu denjenigen der Übereinkommen hinzukommen, soweit sie diese ergänzen oder präzisieren.

³⁶ Die Bedeutung des Begriffs "eindeutig anerkannt" wurde auf der Konferenz nicht geklärt und lässt zwei Auslegungen zu. Für E.J. Roucouas, a.a.O., S. 109, handelt es sich um eine Frage der Identifizierung; für J. de Breucker, a.a.O., S. 505, bedeutet er offenbar die Anerkennung des Rechtes auf Schutz. Diese Zweideutigkeit ist wahrscheinlich nicht von großer Bedeutung; im ersten Fall verdoppelt sie das Erfordernis des Vorsatzes, der voraussetzt, dass der Angreifer sich des Status dessen, was er angreift, bewusst ist; im zweiten Fall scheint der Begriff ebenso überflüssig zu sein, da ohnehin eine besondere Vereinbarung erforderlich ist;

³⁷ Vgl. Kommentar Art. 53, a.a.O., S. 643, für weitere Einzelheiten über den besonderen Schutz im Rahmen des Übereinkommens von 1954 und über die Rolle der UNESCO in dieser Hinsicht. E.J. Roucouas, a.a.O., S. 113-114, ist der Ansicht, dass auch das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eine Sonderregelung im Sinne dieses Unterabsatzes darstellen könnte (vgl. auch Kommentar zu Art. 53, a.a.O., S. 645-646);

- 3520 In dieser Hinsicht ergänzt der hier behandelte Unterabsatz die strafrechtlichen Bestimmungen der Übereinkommen.

Absatz 5

- 3521 Dieser Absatz, der von einigen Delegationen als unverzichtbar oder selbstverständlich angesehen wurde, erschien anderen Delegationen unangebracht oder gefährlich.
- 3522 Erstere betonten die Notwendigkeit, zu bestätigen, dass es nur ein Konzept von Kriegsverbrechen gibt, unabhängig davon, ob die spezifischen Verbrechen nach dem Genfer Recht oder dem Haager und Nürnberger Recht definiert werden.³⁸ Ohne zu leugnen, dass es sich bei schweren Verstößen gegen die Konventionen und das Protokoll tatsächlich um Kriegsverbrechen handelt, zogen letztere es vor, dass diese Instrumente angesichts ihrer rein humanitären Ziele bei ihrer eigenen Terminologie bleiben.³⁹
- 3523 Schließlich wurde der Absatz trotz einiger Vorbehalte einvernehmlich angenommen, nachdem eine Formel hinzugefügt worden war, die die Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls garantierte.⁴⁰ Der Ausdruck "unbeschadet" bedeutet, dass die in diesem Absatz enthaltene Zusicherung die Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls nicht berührt.⁴¹ Im französischen Text wird der Ausdruck "sous réserve" verwendet.⁴²

Bruno Zimmermann

³⁸ Vgl. auch Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 977-979;

³⁹ Dafür: insbesondere O.R. IX, S. 282, CDDH/I/SR.61, Abs. 85; S. 313-314, CDDH/I/SR.64, Abs. 49; S. 317, Abs. 69; S. 319, Abs. 84; OP VI, S. 293, CDDH/SR.44, Abs. 81-82; S. 294, Abs. 90; S. 306, id., Anhang (Jugoslawien). Dagegen: insbesondere O.R. IX, S. 269, CDDH/I/SR.61, Abs. 4; S. 279, Abs. 62; S. 280, Abs. 69; S. 282, Abs. 84; S. 307, CDDH/I/SR.64, Abs. 10; S. 310, Abs. 29; OP VI, S. 293, CDDH/SR.44, Abs. 85;

⁴⁰ Siehe OR IX, S. 280, CDDH/I/SR.61, Abs. 71;

⁴¹ Die gleiche Aussage findet sich in Art. 75, Abs. 7;

⁴² Im französischen Text der Art. 3 und 53 wird der Begriff "sans préjudice" verwendet, und die beiden Begriffe wurden im Französischen als gleichwertig betrachtet. Vgl. auch Art. 16 des Protokolls II;

Artikel 86 – Unterlassungen

1. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien ahnden schwere Verletzungen und treffen die erforderlichen Massnahmen, um alle sonstigen Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls zu unterbinden, die sich aus einer Unterlassung ergeben, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht.*
2. *Wurde eine Verletzung der Abkommen oder dieses Protokolls von einem Untergebenen begangen, so enthebt dies seine Vorgesetzten nicht ihrer strafrechtlichen beziehungsweise disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn sie wussten oder unter den gegebenen Umständen auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen darauf schliessen konnten, dass der Untergebene eine solche Verletzung beging oder begehen würde, und wenn sie nicht alle in ihrer Macht stehenden, praktisch möglichen Massnahmen getroffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu ahnden.*

Kommentar von 1987

3524 Eine Unterlassung besteht darin, etwas nicht zu tun oder zu sagen. Im juristischen Sinne besteht sie in der Verletzung einer Pflicht zum Handeln. Absatz 1 erfasst alle Verstöße, die sich aus einer pflichtwidrigen Unterlassung ergeben, während Absatz 2 der besonderen Verantwortung eines Vorgesetzten gewidmet ist, der keine Maßnahmen ergriffen hat, die er hätte ergreifen können, um einen von einem Untergebenen begangenen Verstoß zu verhindern oder zu bekämpfen.

3525 Artikel 13 des Dritten Übereinkommens enthält bereits eine kategorische Bestimmung:

"Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung der Gewahrsamsmacht, die den Tod oder eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit eines Kriegsgefangenen in ihrem Gewahrsam verursacht, ist verboten und wird als schwere Verletzung dieses Übereinkommens angesehen."

In Prozessen nach dem Zweiten Weltkrieg hatten alliierte Gerichte in der Tat mehrere Personen in Fällen verurteilt, in denen sie nicht eingegriffen hatten, um einen Verstoß zu verhindern oder zu unterbinden. Es wurde jedoch anerkannt, dass dies nur auf nationalen Rechtsvorschriften beruhte, entweder auf ausdrücklichen Bestimmungen oder auf der Anwendung allgemeiner Grundsätze, die in Strafgesetzbüchern zu finden sind. Auf jeden Fall sieht Artikel 129 des Dritten Übereinkommens nicht ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien strafrechtliche Sanktionen für die Unterlassung von Maßnahmen vorsehen müssen, sondern regelt solche Fälle nur, indem er verbietet, dass geschützten Personen ihr Recht auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren vorenthalten wird.

3526 Seit Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Diplomatische Konferenz waren zahlreiche Sachverständige und sogar einige Regierungen bestrebt, eine völkerrechtliche Regelung über die Unterlassung einzuführen.¹ Das IKRK trug dem Rechnung. Der Entwurf, den es der Diplomatischen Konferenz vorlegte,

¹ Siehe CE 1972, Bericht, Bd. I, S. 188-189, Abs. 4.122, 4.126-4.127; Bd. II, S. 107, CE/COM IV/45-46. Siehe auch

enthielt Artikel 76,² der sich mit der Unterlassung befasst und auf Vorschlägen von Sachverständigen, insbesondere von Strafrechtsexperten, die das IKRK zu diesem Zweck vom 29. Januar bis 2. Februar 1973 einberufen hatte, sowie auf Vorschlägen einer begrenzten Sitzung von Regierungsexperten, die im März desselben Jahres konsultiert wurden, beruhte. Mit einer Ausnahme³ stieß der IKRK-Vorschlag in der Sache nicht auf Widerspruch. Es ist nicht das erste Mal, dass das internationale Vertragsrecht eine strafrechtliche Verantwortung derjenigen vorsieht, die ihre Pflicht zum Handeln verletzt haben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Übereinkommen über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968, dessen Artikel 2 ausdrücklich darauf abzielt, Vertreter der Staatsgewalt vor Gericht zu stellen, die die Begehung von "Kriegsverbrechen im Sinne der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vom 8. August 1945 [...] dulden", insbesondere die in den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsgesopfer aufgezählten "schweren Verstöße". (Artikel I).⁴

- 3527 Die Artikel der Konventionen, die sich mit strafrechtlichen Sanktionen befassen, gelten nur für Personen, die "schwere Verstöße gegen die Konventionen begehen oder anordnen".⁵ Es war daher auch in dem hier zu behandelnden Artikel notwendig, das "Genfer Recht" mit der genannten Konvention und mit den neuesten Tendenzen auf dem Gebiet der Kodifizierung des Völkerrechts in Einklang zu bringen.⁶ Es sei jedoch gleich zu Beginn darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Grenzen der Verantwortlichkeit für Unterlassungshandlungen eine Reihe von strafrechtlichen Problemen aufwirft, die noch nicht gelöst sind.⁷
- 3528 Artikel 86 wurde sowohl im Ausschuss als auch im Plenum im Konsens angenommen.⁸

Absatz 1 – Allgemeine Verpflichtung zur Verfolgung oder Unterdrückung von

"Antworten der Regierung", S. 150 und 152;

² Dieser Artikelentwurf lautete wie folgt: "(1) Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, Verstöße gegen die Übereinkommen oder dieses Protokolls, die sich aus der Nichterfüllung einer Handlungspflicht ergeben, zu ahnden. (2) Die Tatsache, dass ein Untergebener eine Verletzung der Übereinkommen oder dieses Protokolls begangen hat, entbindet seine Vorgesetzten nicht von der strafrechtlichen Verantwortung, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass er eine solche Verletzung begangen hat oder begehen würde, und wenn sie nicht die in ihrer Macht stehenden Maßnahmen ergriffen haben, um die Verletzung zu verhindern oder zu unterdrücken."

³ O.R. III, S. 328, CDDH/I/303; siehe aber auch O.R. IX, S. 45, CDDH/I/SR.45, Abs. 9;

⁴ In diesem Sinne ist auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verstehen, von der 93. Generalversammlung der Vereinten Nationen. In Artikel 1 dieses Übereinkommens werden Folterhandlungen verurteilt, "die von einem Amtsträger oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person oder auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder Duldung begangen werden";

⁵ Vgl. Erste und Zweite Konvention, Art. 50; Drittes Übereinkommen, Art. 129; Viertes Übereinkommen, Art. 146. Es ist jedoch anzumerken, dass zumindest eine der in Artikel 130 des Dritten Übereinkommens und Artikel 147 des Vierten Übereinkommens genannten schweren Verletzungen durchaus buchstäblich aus einer Untätigkeit resultieren kann, nämlich die schwere Verletzung, die darin besteht, einer geschützten Person ihr Recht auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren vorzuenthalten;

⁶ Siehe Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 973;

⁷ Zu diesem Thema siehe "Le projet de code pénal international, commentaires", 'Revue internationale de droit pénal', 1981, S. 553-556. Es wird insbesondere unterschieden zwischen "infractions d'omission proprement dites", "les infractions de commission par omission" und "la conduite omissive et participation";

⁸ OR IX, S. 278, CDDH/I/SR.61, Abs. 59, und O.R. VI, S. 307, CDDH/SR.45. Nur eine Delegation äußerte in ihren Erklärungen einige Vorbehalte (ebd., S. 308-309);

Verstößen infolge einer Untätigkeit

- 3529 Die Bedeutung dieser Bestimmung kann nicht bezweifelt werden. Die Tatsache, dass ein Verstoß gegen die Regeln des geltenden Völkerrechts sowohl in einer Unterlassung, d.h. einem Nichthandeln, als auch in einem Handeln eines staatlichen Organs bestehen kann, ist heute unbestritten und ergibt sich sowohl aus der staatlichen Praxis als auch aus der Rechtsprechung und der juristischen Literatur. Man kann sogar sagen, dass die internationale Verantwortung von Staaten (und es ging nicht um die Verantwortung von Einzelpersonen) vielleicht häufiger für Unterlassungen als für Handlungen geltend gemacht wurde.⁹
- 3530 Was die Verstöße gegen das Recht der bewaffneten Konflikte betrifft, so wird die Verantwortung derjenigen, die es unterlassen haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Unterdrückung zu ergreifen, erst seit dem Ende des Ersten Weltkriegs ausdrücklich geregelt.¹⁰
- 3531 Das Londoner Abkommen vom 8. August 1945, das als Grundlage für die nach dem Zweiten Weltkrieg eingeleiteten Strafverfolgungen, insbesondere für Verstöße gegen das Recht der bewaffneten Konflikte, dienen sollte, bezieht sich nicht auf Verstöße in Form von Unterlassungen. Dennoch wurden, wie bereits erwähnt, Personen wegen Unterlassungen verurteilt¹¹, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 1 der Haager Landkriegsordnung von 1907, der vorsieht, dass Angehörige der Streitkräfte "von einer Person befehligt werden müssen, die für ihre Untergebenen verantwortlich ist".¹² Und Artikel 43 des Protokolls ("Streitkräfte") ist in der Tat ebenso eindeutig, da er vorsieht, dass Streitkräfte "einem Kommando unterstellt werden müssen, das [...] für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist".
- 3532 Es wurden auch besondere Bestimmungen der Verordnungen von 1907 über die Besetzung und die Pflichten der Besatzungstruppen herangezogen.¹³
- 3533 Im Rahmen der Übereinkommen gibt es weitaus mehr Situationen, die zu Verstößen führen können, die in einer Untätigkeit bestehen.¹⁴

⁹ Siehe "State responsibility", 'Yearbook of the International Law Commission', 1973, Vol. I, S. 19 und 21-22;

¹⁰ Siehe den Bericht der "Kommission über die Verantwortlichkeit der Urheber des [Ersten Welt-]Krieges und über die Vollstreckung von Strafen" vom 29. März 1919, der die Strafverfolgung all derjenigen vorsah, die Befehle für Handlungen gegeben hatten, die gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstießen, oder derjenigen, die wissentlich und obwohl sie die Macht hatten, einzugreifen, es unterließen, solche Handlungen zu verhindern oder Maßnahmen zu ergreifen, um sie zu verhindern, zu beenden oder zu unterdrücken, 'International Law Studies', Band 60, "Documents on prisoners of war", Newport, Rhode Island, 1979, S. 158 ff;

¹¹ Dies war insbesondere im westlichen Einsatzgebiet im "Prozess gegen das deutsche Oberkommando" (vgl. 12 'Law Reports') der Fall und im Fernen Osten im "Prozess gegen General Tomoyuki Yamashita" (vgl. 4 'Law Reports');

¹² "Der Prozess gegen das deutsche Oberkommando", op. cit., S. 108;

¹³ Dazu gehören insbesondere Artikel 42, der besagt, dass "ein Gebiet als besetzt gilt, wenn es tatsächlich unter die Herrschaft der feindlichen Armee gestellt ist", und Artikel 43, der den Besetzer auffordert, "alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und so weit wie möglich zu gewährleisten, wobei er die im Lande geltenden Gesetze zu achten hat, sofern er nicht absolut daran gehindert ist";

¹⁴ Als Beispiel sei hier auf die Verpflichtung verwiesen, die Übereinkommen unter allen Umständen zu achten und für ihre Einhaltung zu sorgen (Art. 1), die Dienste einer Schutzmacht (Art. 8/8/8/9) und, falls diese nicht zur Verfügung steht, einer Ersatzmacht (Art. 10/10/10/11) in Anspruch zu nehmen, insbesondere durch ihre Vermittlung verschiedene Mitteilungen zu machen, für die Versorgung der Verwundeten und Kranken zu sorgen (Erste Konvention, Art. 12), die Versorgung der Schiffbrüchigen (Zweite Konvention, Art. 12), die Einhaltung der Bestimmungen über die Toten (Erste Konvention, Art. 16-17, Zweite Konvention, Art. 19-20), die Rückführung des neutralen medizinischen Personals (Erste Konvention, Art. 30), die unentgeltliche Versorgung der Kriegsgefangenen (Dritte Konvention, Art. 15) und die

- 3534 Es kann auch hervorgehoben werden, dass der wichtigste Verstoß, der alle anderen einschließt, darin besteht, die Durchführung der Übereinkommen nicht zuzulassen, wenn die Bedingungen für ihre Anwendung erfüllt sind.
- 3535 Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls") des Protokolls, Absatz 4 Buchstabe e), ist eine Bestätigung der Konventionen; er qualifiziert als schwere Verletzung die Handlung, durch die einer Person, die durch die Konventionen oder durch die Artikel 44 ("Kombattanten und Kriegsgefangene"), 45 ("Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben") oder 73 ("Flüchtlinge und Staatenlose") des Protokolls geschützt ist, das Recht auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konventionen und mit Artikel 75 des Protokolls ("Grundlegende Garantien") entzogen wird. Wie wir bereits gesagt haben, kann diese Verletzung leicht aus einer Untätigkeit resultieren.
- 3536 Das Protokoll erlegt den Vertragsparteien und den Konfliktparteien und damit gegebenenfalls auch den Angehörigen ihrer Streitkräfte jedoch auch "Handlungspflichten" auf, d.h. Verpflichtungen zu einem bestimmten positiven Verhalten.¹⁵ Dies gilt für neue Waffen (Artikel 36 – "Neue Waffen"), die Befreiung von Kriegsgefangenen, die unter ungewöhnlichen Kampfbedingungen gefangen genommen wurden (Artikel 41 – "Schutz eines ausser Gefecht befindlichen Gegners", Absatz 3), die Verpflichtung der Kombattanten, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden, sei es durch ihre Uniform, ein Unterscheidungszeichen oder durch offenes Tragen von Waffen (Artikel 44 – "Kombattanten und Kriegsgefangene", Absätze 3 und 7), die Verpflichtung, bei der Durchführung militärischer Operationen, einerseits zwischen Kombattanten und Zivilisten und andererseits zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden (Artikel 48 – "Grundregel" und 52 – "Allgemeiner Schutz ziviler Objekte") und bei der Durchführung solcher Operationen stets dafür zu sorgen, dass die natürliche Umwelt vor weitreichenden, langfristigen und schweren Schäden geschützt wird (Artikel 35 – "Grundregeln" und 55 – "Schutz der natürlichen Umwelt") und die Zivilbevölkerung, Zivilisten und zivile Objekte zu schonen (Artikel 57 – "Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff"), indem eine Reihe von Maßnahmen getroffen werden: Sicherstellung, dass es sich bei den anzugreifenden Zielen tatsächlich um militärische Ziele handelt, Wahl von Angriffsmethoden, die geeignet sind, zufällige Schäden für die Zivilbevölkerung zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, und gegebenenfalls Warnung der Bevölkerung vor Angriffen, die sie betreffen könnten, Ergreifen bestimmter Vorkehrungen gegen die Auswirkungen von Angriffen (Artikel 58 – "Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen"). Zu verweisen ist auch auf die Pflichten

Gewährleistung ihrer Sicherheit (ebd., Art. 13), im Falle des Todes von Gefangenen unter besonderen Umständen eine Untersuchung durchzuführen (ebd., Art. 121), alle für ihre Gesundheit erforderlichen sanitären Maßnahmen zu treffen (ebd., Art. 29), ihnen einen monatlichen Lohnvorschuss zu gewähren (ebd., Art. 60), ein Informationsbüro einzurichten (ebd., Art. 122), ein Informationsbüro einzurichten (ebd., Art. 69-77), sicherzustellen, dass die Gefangenen mit der Außenwelt in Kontakt treten können (ebd., Art. 118), sie nach Beendigung der Feindseligkeiten freizulassen und zu repatriieren (ebd., Art. 85), wobei das Protokoll jede ungerechtfertigte Verzögerung als schwerwiegende Verletzung qualifiziert (Art. 85, Abs. 4(b)). Die Vierte Konvention stellt ähnliche Anforderungen an zivile Internierte wie an Kriegsgefangene und fordert die Besatzungsmacht auf, die öffentliche Gesundheit und Hygiene in den besetzten Gebieten zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten (Art. 56) und die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Medikamenten sicherzustellen (Art. 55). Unter all diesen Umständen und unter vielen anderen, die insbesondere durch das Protokoll abgedeckt sind (z.B. Art. 11, Abs. 4, der ausdrücklich vorsieht, dass jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, die die körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit einer Person, die sich in der Gewalt einer anderen Vertragspartei als derjenigen, von der sie abhängt, befindet, ernsthaft gefährdet, eine schwere Verletzung des Protokolls darstellt), das den Schutz der Konventionen auf zivile Verwundete und Kranke, zivile Gesundheitsdienste und neue Kategorien von Kriegsgefangenen ausdehnt, kommt die Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Konventionen einer Verletzung dieser Verpflichtungen gleich;

¹⁵ Zu diesem Punkt siehe Ph. Bretton, "Le problème des "méthodes et moyens de guerre et de combat" dans les Protocoles...", op. cit., S. 31-38;

der Besatzungsmacht gegenüber den besetzten Gebieten (Artikel 69 – "Wesentliche Bedürfnisse in den besetzten Gebieten"), die Pflichten der Konfliktparteien und der Hohen Vertragsparteien bei Hilfsaktionen (Artikel 70 – "Hilfsaktionen"), die Bestimmungen über den besonderen Schutz bestimmter Personengruppen, z. B. von Frauen und Kindern (Artikel 76 – "Schutz von Frauen" und 77 – "Schutz von Kindern"), die Verpflichtung, die Übereinkommen und das Protokoll so zu verbreiten, dass diese Instrumente den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt sind (Artikel 83 – "Verbreitung"), die Verpflichtung, Stellen für Rechtsberater zu schaffen (Artikel 82 – "Rechtsberater in den Streitkräften") und alle erforderlichen Maßnahmen für die ordnungsgemäße Anwendung der erlassenen Vorschriften zu treffen (Artikel 80 – "Durchführungsmassnahmen"). Diese Aufzählung vermittelt einen Eindruck von den zahlreichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, die allein durch Untätigkeit begangen werden können.

3537 Die Verantwortlichkeit für eine Verletzung, die in einer Unterlassung besteht, kann jedoch nur dann festgestellt werden, wenn die Person nicht gehandelt hat, obwohl sie dazu verpflichtet war. Der Wortlaut dieses Absatzes ist sicherlich in diesem Sinne zu verstehen, da er den Vertrags- oder Konfliktparteien vorschreibt, sich mit jeder "Unterlassung, die sich aus einer Pflichtverletzung ergibt", zu befassen. Dieser Begriff umfasst einen Mangel an gebührender Sorgfalt in Anbetracht der Umstände, der auf eine Verletzung der oben genannten Anforderungen hinausläuft. Dieser Begriff der "Handlungspflicht" wirft das komplexe Problem der Zuweisung von Befugnissen und Pflichten auf, das nicht dem Völkerrecht unterliegt, sondern durch das nationale Recht der Vertragsparteien des Protokolls geregelt wird. Sobald jedoch das nationale Recht Befugnisse und Pflichten zugewiesen hat, muss die sich daraus ergebende Pflicht im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht im Lichte der Vertragsinstrumente ausgelegt werden. Mit anderen Worten: Das innerstaatliche Recht eines Staates legt die Befugnisse und Pflichten der zivilen oder militärischen Vertreter dieses Staates fest¹⁶, aber das Völkerrecht bestimmt die Art und Weise, wie diese Befugnisse und Pflichten in dem von ihm beherrschten Gebiet ausgeübt werden können. In der hier zu prüfenden Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien und die Konfliktparteien, dafür zu sorgen, dass dies auch tatsächlich geschieht und dass die zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben tatsächlich gemäß den Anforderungen der vertraglichen Regelungen ausgeübt werden.

3538 Hinsichtlich der Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Verletzungen zu verhindern oder zu bekämpfen, die sich aus einer Unterlassung ergeben, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht, wählt das Protokoll eine ähnliche Lösung wie die in den Übereinkommen vorgesehenen Fälle, in denen eine Verletzung durch eine begangene oder angeordnete Handlung verursacht wird.¹⁷ Es unterscheidet zwischen Verstößen und schweren Verstößen. Schwere Verstöße müssen geahndet werden, was die Verpflichtung zum Erlass von Rechtsvorschriften einschließt, die wirksame strafrechtliche Sanktionen für die Urheber solcher Verstöße vorsehen. Nach Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokoll") Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Übereinkommen auch für schwere Verstöße gegen das Protokoll.¹⁸ Der Text dieses Absatzes schweigt hingegen zu den anderen Anforderungen der Übereinkommen, deren Anwendung sich aus demselben Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokoll") ergibt, nämlich, die Suche nach den Tätern, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, und die Verpflichtung, sie entweder vor die Gerichte der Gewahrsamsmacht zu stellen oder sie an eine andere betroffene Vertragspartei auszuliefern, damit diese

¹⁶ Leider ist die Geschichte voll von Beispielen ziviler Behörden, die sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben; es sind also nicht nur militärische Behörden betroffen (vgl. O.R. IX, S. 131, CDDH/I/SR.51, Abs. 40);

¹⁷ Erstes Übereinkommen, Art. 49; Zweite Konvention, Art. 50; Drittes Übereinkommen, Art. 129; Viertes Übereinkommen, Art. 146;

¹⁸ Siehe hierzu auch die Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 973, und Kommentar Art. 85, Abs. 1, a.a.O., S. 992;

sie vor Gericht stellt.¹⁹ Es versteht sich von selbst, dass, wenn eine Gewahrsamsmacht einen Gefangenen, der der gegnerischen Vertragspartei angehört, vor Gericht stellt, die "Handlungspflicht" des Angeklagten im Lichte der Befugnisse und Pflichten auszulegen ist, die ihm nach seinem eigenen nationalen Recht zukommen.²⁰

- 3539 Für Verstöße gegen die Protokolle, die keine schweren Verstöße sind, gelten dieselben Begriffe wie für Verstöße gegen die Übereinkommen, die keine schweren Verstöße sind: Die Vertragsparteien des Protokolls verpflichten sich, diese "zu unterdrücken", was bedeutet, dass jede "Unterdrückung", die letztlich durch strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen erfolgen könnte, in die Zuständigkeit der Behörde fällt, von der die Urheber solcher Verstöße abhängen, oder der Macht, der sie angehören. Dies beeinträchtigt jedoch nicht das Recht der Staaten nach dem Gewohnheitsrecht, das in den Schriften einiger Publizisten bekräftigt wird, schwere Verstöße gegen die Kriegsgesetze nach dem Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit zu bestrafen. Was die anderen Maßnahmen, die Verwaltungsanktionen oder die Änderung der Zuweisung betrifft, so können sie naturgemäß nur von den eigenen Behörden ergriffen werden. Schließlich ist hinzuzufügen, dass diese Bestimmung die Bestimmungen der Übereinkommen über die Ahndung von Verstößen ergänzt (vgl. Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokoll", Absatz 1) und folglich deren Anwendung im Einzelfall nicht präjudiziert.

Absatz 2 - Verantwortung der Vorgesetzten

- 3540 Eine der in Artikel 1 der Haager Landkriegsordnung von 1907²¹ festgelegten Bedingungen aufgreifend, sieht Artikel 43 ("Streitkräfte") Absatz 1 des Protokolls, wie wir gesehen haben, vor, dass Streitkräfte "einem Kommando unterstellt sein müssen, das [...] für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist". Artikel 39 der Dritten Konvention macht dies sogar zu einer spezifischen Verpflichtung für die Verwaltung von Kriegsgefangenenlagern.²² Die Anerkennung der Verantwortlichkeit von Vorgesetzten, die es unentschuldigt unterlassen, ihre Untergebenen an Verstößen gegen das Recht des bewaffneten Konflikts zu hindern, ist also keineswegs neu im Vertragsrecht. Allerdings wurde dieser Grundsatz nicht ausdrücklich durch strafrechtliche Sanktionen geregelt.²³
- 3541 Diese Bestimmung, die in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 87 ("Pflichten der militärischen Kommandanten") zu lesen ist, in dem die Pflichten der Befehlshaber festgelegt sind, wirft eine Reihe schwieriger Fragen auf. Der stärkste Einwand, der gegen diese Bestimmung vorgebracht werden könnte,

¹⁹ Zur Auslieferung siehe Kommentar Art. 88, unten, S. 1025;

²⁰ Wir verweisen auch auf Art. 88, der eine weitestgehende Rechtshilfe in Strafsachen für alle Verfahren vorsieht, die wegen schwerer Verstöße eingeleitet werden;

²¹ Aufgegriffen in Art. 4A(2) des Dritten Übereinkommens;

²² Dieser sieht vor, dass jedes Kriegsgefangenenlager unmittelbar einem verantwortlichen Offizier unterstellt wird, der dafür sorgt, dass die Bestimmungen der Konventionen dem ihm unterstellten Lagerpersonal bekannt sind, und der unter der Leitung seiner Regierung für ihre Anwendung verantwortlich ist. Eine ähnliche Regelung ist in Artikel 99 des Vierten Übereinkommens enthalten;

²³ Während der zweiten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz wurde ein Vorschlag zu diesem Thema unterbreitet ("CE 1972, Report", Vol. II, S. 107, CE/COM IV/45), und das IKRK fügte eine entsprechende Bestimmung in den der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurf ein (Art. 76, Abs. 2, vgl. oben, Anm. 2, S. 1006). Dieser Text war Gegenstand verschiedener Änderungen (vgl. OP III, S. 328, CDDH/I/74, CDDH/I/303, CDDH/I/306, und für die Diskussionen OP IX, S. 113-119, CDDH/I/SR.50), bevor er sowohl im Ausschuss als auch in der Plenarsitzung im Konsens angenommen wurde (siehe oben, Anmerkung 8, S. 1007);

besteht vielleicht in der Schwierigkeit, den Vorsatz ('mens rea')²⁴ im Falle einer Unterlassung, insbesondere bei Fahrlässigkeit, nachzuweisen. Dieser letzte Punkt hat übrigens bei den Diskussionen auf der Diplomatischen Konferenz zu einer gewissen Kontroverse geführt, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Übereinkommen keine Bestimmung enthalten, die fahrlässiges Verhalten als strafbar qualifiziert.²⁵ Ein Delegierter verwies jedoch auf den Begriff, der ausdrücklich in der englischen Fassung enthalten ist (der merkwürdigerweise nicht in den französischen Text aufgenommen wurde, siehe unten, S. 1013), nämlich Informationen, die es ihnen "hätten ermöglichen sollen", zu schließen, dass ein Untergebener einen Verstoß begeht oder begehen wird, bemerkte, dass es sich hier zweifellos um einen Fall von Verantwortlichkeit aufgrund von Fahrlässigkeit handele und dass es wichtig sei, dies klarzustellen.²⁶ Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder Fall von Fahrlässigkeit strafbar sein kann. Dazu muss die Fahrlässigkeit so schwerwiegend sein, dass sie einem Vorsatz gleichkommt²⁷, abgesehen von einer Verbindung zwischen dem betreffenden Verhalten und dem eingetretenen Schaden.²⁸ Dieses strafrechtliche Element ist noch lange nicht geklärt, aber es ist von wesentlicher Bedeutung, da das System der strafrechtlichen Sanktionen in den Übereinkommen gerade auf der Frage des Vorsatzes beruht. Dies gilt sowohl für Verstöße, die sich aus einer Unterlassung im Allgemeinen ergeben, als auch für Verstöße, die auf Fahrlässigkeit beruhen. Da es den Nachkriegsgerichten jedoch gelungen ist, dem Erfordernis der Gerechtigkeit in diesen sehr schwierigen Situationen gerecht zu werden, war die Konferenz wahrscheinlich der Ansicht, dass es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass sich dies in Zukunft nicht wiederholen würde.

- 3542 Es sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass dieser Absatz die Untätigkeit von Vorgesetzten sowohl im Falle von Verstößen, die keine schweren Verstöße sind, als auch im Falle von schweren Verstößen verurteilt. Im ersten Fall kann die Sanktion disziplinarischer oder strafrechtlicher Art sein, während im zweiten Fall, d.h. bei einem schweren Verstoß, die universelle Zuständigkeit im Sinne von "aut dedere aut judicare" gilt.
- 3543 Nach dieser Bestimmung müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Vorgesetzter für eine Unterlassung im Zusammenhang mit einer von einem Untergebenen begangenen oder zu begehenden Straftat verantwortlich gemacht werden kann:

²⁴ Zu diesem Thema im Allgemeinen siehe B.V.A. Röling, "Criminal Responsibility for Violations of the Law of War", 12 'RBDI', 1976/1, und, vom selben Autor, "Aspects of the Criminal Responsibility...", op. cit., S.213-220;

²⁵ Siehe O.R. IX, S. 161, CDDH/I/SR.50, Abs. 41;

²⁶ Ebd., S. 118, Abs. 59-60. Dies ist ein wichtiger Punkt; vgl. zum Beispiel Artikel 16 des Schweizerischen Militärstrafgesetzbuchs, in dem es heißt: "Celui qui pouvait éviter l'erreur (sur les faits) en usant des précautions voulues est punissable par négligence si la loi réprime son acte comme délit de négligence" (jeder, der den Fehler (in Bezug auf die Tatsachen) durch die Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hätte vermeiden können, wird wegen Fahrlässigkeit bestraft, wenn das Gesetz seine Handlung als Straftat qualifiziert);

²⁷ In einem Verfahren aus dem Jahr 1952 ("USA v. Schultz") entschied der United States Court of Military Appeals, dass bloße Fahrlässigkeit keine allgemein anerkannte Grundlage für eine strafrechtliche Verantwortung darstellt (vgl. B.M. Carnahan, "The Law of War in the United States Court of Military Appeals", XX 3-4, 'RDPMDG' 1981, S. 343-344). Artikel 15 des Schweizerischen Militärstrafgesetzbuchs sieht vor, dass "commet un crime ou un délit par négligence celui qui, par une imprévoyance coupable, agit sans se rendre compte ou sans tenir compte des conséquences de son acte. L'imprévoyance est coupable quand l'auteur de l'acte n'a pas usé des précautions commandées par les circonstances et par sa situation personnelle" (Wer aus krimineller Fahrlässigkeit handelt, ohne sich der Folgen seiner Handlung bewusst zu sein oder sie zu berücksichtigen, begeht eine Straftat. Eine solche Unvorsichtigkeit ist strafbar, wenn der Täter nicht die nach den Umständen und seiner persönlichen Lage gebotenen Vorkehrungen getroffen hat (Übersetzung des IKRK)). Für Beispiele im Zusammenhang mit der Luftwaffe, siehe J.M. Spaight, op. cit., S. 58;

²⁸ Siehe insbesondere M.C. Bassouni, "International Criminal Law, a Draft Criminal Code", Leyden, 1980, S. 58, 149, 155;

- a) der betreffende Vorgesetzte muss der Vorgesetzte des Untergebenen sein ("sein Vorgesetzter");
- b) dass er wusste oder über Informationen verfügte, die ihn zu dem Schluss hätten bringen müssen, dass ein Verstoß begangen wurde oder begangen werden sollte;
- c) er hat nicht die in seiner Macht stehenden Maßnahmen ergriffen, um dies zu verhindern.

a) Die Qualifikation des Vorgesetzten

3544 Dabei handelt es sich nicht um ein rein theoretisches Konzept, das jeden Vorgesetzten in einer Befehlslinie erfasst, sondern es geht nur um den Vorgesetzten, der eine persönliche Verantwortung gegenüber dem Täter hat, da dieser als Untergebener seiner Kontrolle untersteht.²⁹ Die unmittelbare Verbindung, die zwischen dem Vorgesetzten und dem Untergebenen bestehen muss, ergibt sich eindeutig aus der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zum Handeln. Außerdem ist normalerweise nur der Vorgesetzte in der Lage, über Informationen zu verfügen, die ihn unter den gegebenen Umständen zu dem Schluss kommen lassen, dass der Untergebene einen Verstoß begangen hat oder begehen wird.³⁰ Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass diese Bestimmung nur den Befehlshaber betrifft, dem der Untergebene unmittelbar unterstellt ist. Die Rolle der Befehlshaber als solche wird in Artikel 87 ("Pflichten der militärischen Kommandanten") behandelt. Der Begriff des Vorgesetzten ist weiter gefasst und sollte im Sinne einer Hierarchie gesehen werden, die den Begriff der Kontrolle einschließt.

b) Erkenntnisse oder Informationen, aus denen Wissen abgeleitet werden kann

3545 Es gibt kein Problem, wenn der Vorgesetzte wusste, dass ein Verstoß begangen wurde oder begangen werden würde, und wenn dies nachgewiesen werden kann (Artikel 75 – "Grundlegende Garantien", Absatz 4 Buchstabe d)). Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Vorgesetzte von vorbereitenden Maßnahmen oder früheren Verstößen wusste. Andererseits wirft die Klausel, die eine straf- oder disziplinarrechtliche Verantwortung der Vorgesetzten vorsieht, wenn sie "über Informationen verfügten, die es ihnen ermöglichen sollten, unter den damaligen Umständen zu folgern", dass ein Verstoß begangen wurde oder begangen werden sollte, Probleme bei der Beurteilung auf.³¹ Zunächst ist festzustellen, dass eine erhebliche Diskrepanz zwischen der englischen Fassung "information which should have enabled them to conclude" und der französischen Fassung "des informations leur permettant de conclure" besteht, die "Informationen, die es ihnen ermöglichen, zu folgern" bedeutet.³² In einem solchen Fall ist in der Regel

²⁹ Siehe in diesem Sinne "Der Prozess gegen das deutsche Oberkommando", a.a.O., S. 76, und "Der Prozess gegen General Tomoyuki Yamashita", a.a.O., S. 35, 87;

³⁰ In diesem Sinne, O.R. IX, S. 117, CDDH/I/SR.50, Abs. 48;

³¹ Diese Klausel wurde während der "Travaux préparatoires" erheblich geändert. In dem der Regierungsexpertenkonferenz vorgelegten Vorschlag war die Rede von "Verstößen gegen das Kriegsrecht, die ihnen [den zivilen und militärischen Behörden] bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen". ("CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 107, CE/COM IV/45). Artikel 76 des IKRK-Entwurfs enthält den Ausdruck "er hätte es wissen müssen". Die von den Vereinigten Staaten vorgeschlagene Änderung enthielt folgenden Wortlaut: "Wenn sie es wussten oder unter den damaligen Umständen vernünftigerweise hätten wissen müssen" (O.R. III, S. 328, CDDH/I/306);

³² Siehe hierzu die Ausführungen von K.J. Partsch, in M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, op. cit., S. 525, und O.R. IX, S. 278, CDDH/I/SR.61, Abs. 53-59;

die Bedeutung anzunehmen, die die unterschiedlichen Texte unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags am besten miteinander in Einklang bringt³³, und daher ist der französischen Fassung der Vorzug zu geben, da sie beide Fälle abdeckt.³⁴ Es scheint festzustehen, dass sich ein Vorgesetzter nicht von seiner Verantwortung freisprechen kann, indem er sich auf die Unkenntnis der an ihn gerichteten Berichte beruft³⁵, oder indem er eine vorübergehende Abwesenheit als Entschuldigung geltend macht.³⁶ Nach der Rechtsprechung der Nachkriegszeit gehören auch die taktische Lage, der Ausbildungs- und Schulungsstand der unterstellten Offiziere und ihrer Truppen sowie deren Charaktereigenschaften zu den Informationen, auf deren Unkenntnis sich der Vorgesetzte nicht berufen kann.³⁷ Derartige Informationen, über die ein Vorgesetzter verfügt, können ihn zu dem Schluss bringen, dass Verstöße begangen worden sind oder begangen werden sollen (Beispiele wären Informationen über das Fehlen jeglicher Unterweisung der Truppen über die Genfer Konventionen und das Protokoll, über die in einem von Zivilisten dicht besiedelten Gebiet zugewiesenen oder verfügbaren Angriffsmittel, über fehlende medizinische Versorgung und fehlende Anweisungen in Bezug auf Kriegsgefangene). Jeder Fall muss im Lichte der Situation des betreffenden Vorgesetzten zum fraglichen Zeitpunkt beurteilt werden, wobei insbesondere zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Informationen zur Verfügung standen, und dem Zeitpunkt, zu dem der Verstoß begangen wurde, zu unterscheiden ist und auch andere Umstände, die zu diesem Zeitpunkt seine Aufmerksamkeit beanspruchten, zu berücksichtigen sind usw.³⁸

- 3546 Wie verhält es sich, wenn der betreffende Vorgesetzte darauf beharrt, dass er keine Kenntnis von den begangenen Verstößen oder von Informationen hatte, die ihn zu dem Schluss kommen ließen, dass sie begangen wurden oder begangen werden sollten, und wenn kein Gegenbeweis erbracht werden kann? Es ist nicht möglich, diese Frage abstrakt zu beantworten; was wahr ist, kann je nach den Umständen unwahrscheinlich erscheinen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Vorgesetzter tatsächlich nichts von den Verstößen seiner Untergebenen weiß, weil er bewusst in Unkenntnis bleiben will. Tatsache ist, dass die Gerichte, die nach dem Zweiten Weltkrieg zur Verfolgung von Kriegsverbrechen eingerichtet wurden, in mehreren flagranten Fällen nicht akzeptierten, dass ein Vorgesetzter seine Hände in Unschuld waschen kann, und befanden, dass unter Berücksichtigung der Umstände eine Kenntnis der von Untergebenen begangenen Verstöße vermutet werden kann.³⁹

³³ Vgl. Art. 33, Abs. 4 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge;

³⁴ In diesem Sinne siehe oben, Anmerkung 32;

³⁵ Siehe "The Hostages' Trial", 8 'Law Reports', S. 89;

³⁶ Ebd.;

³⁷ Siehe den Fall Yamashita, 4 "Law Reports", S. 35, und in diesem Zusammenhang die Bemerkungen von M.C. Bassiouni in "Repression of Breaches...", op. cit., S. 207-208;

³⁸ In diesem Sinne, O.R. IX, S. 131-132, CDDH/I/SR.51, Abs. 43;

³⁹ Im Fall des "High Command Trial" stellte das Gericht fest, dass die Verantwortung eines Vorgesetzten vorliegt, "wenn sein Versäumnis, seine Untergebenen ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, eine kriminelle Fahrlässigkeit seinerseits darstellt. Im letztgenannten Fall muss es sich um eine persönliche Nachlässigkeit handeln, die auf eine mutwillige, sittenwidrige Missachtung der Handlungen seiner Untergebenen hinausläuft, die einer Duldung gleichkommt." (12 'Law Reports', S. 76). In der Rechtssache Yamashita erklärte das Tribunal: "Wenn Mord und Vergewaltigung und böswillige Racheakte weitverbreitete Straftaten sind und es keinen wirksamen Versuch eines Befehlshabers gibt, die kriminellen Handlungen aufzudecken und zu kontrollieren, kann ein solcher Befehlshaber für die gesetzwidrigen Handlungen seiner Truppen verantwortlich gemacht werden und sogar strafrechtlich haftbar sein, je nach ihrer Art und den sie umgebenden Umständen" (4 Law Reports, S. 35). In einem anderen Fall stützte das Tribunal sein Urteil eindeutig auf die Tatsache, dass "es unvorstellbar war, dass er [der Befehlshaber] keine Kenntnis von den Gräueltaten seiner Untergebenen hatte [...]" (ebd., S. 88). In anderen Fällen schienen die Gerichte der Ansicht zu sein, dass zumindest ein gewisser Beweis erbracht werden muss, bevor angenommen werden kann, dass ein Vorgesetzter von den Handlungen seiner

c) Die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße zu verhindern oder zu bekämpfen

- 3547 Diese letzte Klausel betrifft den zentralen Zweck dieses Paragraphen: Der Vorgesetzte, der verantwortlich ist und von den Tatsachen Kenntnis hat, muss handeln, um den Verstoß zu verhindern oder zu unterbinden. Diese Vorschrift betrifft sowohl den unmittelbaren Befehlshaber als auch dessen Vorgesetzte. Die besonderen Pflichten der Befehlshaber werden jedoch in den detaillierten Bestimmungen behandelt, die unter Artikel 87 ("Pflichten der militärischen Kommandanten") untersucht werden. Die vorliegende Bestimmung stellt lediglich den Grundsatz der Anklage von Vorgesetzten dar, die Verstöße gegen das Recht des bewaffneten Konflikts geduldet haben. Diese Regel ist im nationalen Recht nicht ohne Präzedenzfall.⁴⁰
- 3548 Die Klausel ist relativ weit gefasst und verlangt sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen. Allerdings beschränkt sie die Verpflichtung der Vorgesetzten vernünftigerweise auf "durchführbare" Maßnahmen, da es nicht immer möglich ist, einen Verstoß zu verhindern oder die Täter zu bestrafen. Darüber hinaus entspricht es dem gesunden Menschenverstand, dass die betreffenden Maßnahmen als "in ihrer Macht stehend" beschrieben werden, und nur diese. Diese Anforderungen entsprechen genau den Urteilen in Nachkriegsfällen. Ein Beispiel dafür ist das Urteil des Internationalen Militärtribunals von Tokio über die Behandlung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, dessen Begründung als Beleg dienen kann. Das Tribunal stellte fest, dass es die Pflicht der Verantwortlichen ist, dafür zu sorgen, dass die Gefangenen gut behandelt werden, dass Misshandlungen vermieden werden und dass zu diesem Zweck ein wirksames und dauerhaftes System eingerichtet und gewährleistet wird. Unterlassen sie es, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, oder sorgen sie, nachdem sie sie ergriffen haben, nicht für deren ständige und wirksame Anwendung, so verletzen sie ihre Pflichten und tragen die Verantwortung. Diese Verantwortung setzt sich fort, wenn sie zwar wissen, dass Verstöße begangen werden, es aber unterlassen, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die in ihrer Macht stehen, um weitere Verstöße in Zukunft zu verhindern. Unwissenheit entbindet nicht von der Verantwortung, wenn die Verstöße auf ein Verschulden ihrerseits zurückzuführen sind. Die Tatsache, dass die Verstöße in der Öffentlichkeit weithin bekannt sind, zahlreich sind und sich über einen langen Zeitraum und an vielen Orten ereignen, sollte berücksichtigt werden, um zu der Annahme zu gelangen, dass die verantwortlichen Personen nicht in Unkenntnis sein konnten.⁴¹

Untergebenen wusste (ebd., S. 89). Bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 13. August 1982 machte Österreich folgenden Vorbehalt: "Pour juger toute décision prise par un commandant militaire, les articles 85 et 86 du Protocole I seront appliqués pour autant que les impératifs militaires, la possibilité raisonnable de les reconnaître et les informations effectivement disponibles au moment de la décision soient déterminants." ("Zur Beurteilung von Entscheidungen militärischer Befehlshaber werden die Artikel 85 und 86 des Protokolls I angewandt, wobei militärische Gebote, die vernünftige Möglichkeit, sie zu erkennen, und die zum Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich verfügbaren Informationen ausschlaggebend sind.")

⁴⁰ Vgl. z.B. Artikel 4 des französischen Dekrets über die Verfolgung von Kriegsverbrechen vom 8. August 1944: "Lorsqu'un subordonné est poursuivi comme auteur principal d'un crime de guerre et que ses supérieurs hiérarchiques ne peuvent être recherchés comme coauteurs, ils sont considérés comme complices dans la mesure où ils ont organisé ou toléré les agissements criminels de leurs subordonnés." ("Wenn ein Untergebener als Hauptverantwortlicher für ein Kriegsverbrechen angeklagt wird und es nicht möglich ist, seine Vorgesetzten in der Hierarchie als Mitverantwortliche anzusehen, werden sie als Komplizen behandelt, sofern sie die kriminellen Handlungen ihrer Untergebenen organisiert oder geduldet haben."). Für weitere Beispiele siehe 4 "Law Reports", S. 87-88;

⁴¹ Für den vollständigen Text siehe M. Greenspan, op. cit., S. 483;

Jean de Preux

Artikel 87 – Pflichten der militärischen Kommandanten

1. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien verlangen von den militärischen Kommandanten im Hinblick auf die ihrem Befehl unterstellten Angehörigen der Streitkräfte und die übrigen Personen in ihrem Befehlsbereich, Verletzungen der Abkommen und dieses Protokolls zu verhindern, sie erforderlichenfalls zu unterbinden und den zuständigen Behörden anzuzeigen.*
2. *Um Verletzungen zu verhindern und zu unterbinden, verlangen die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien von den militärischen Kommandanten, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass die ihrem Befehl unterstellten Angehörigen der Streitkräfte ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll kennen.*
3. *Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien verlangen von jedem militärischen Kommandanten, der erfahren hat, dass Untergebene oder andere ihm unterstellte Personen eine Verletzung der Abkommen oder dieses Protokolls begehen werden oder begangen haben, dass er die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung derartiger Verletzungen anordnet und gegebenenfalls ein Disziplinar- oder Strafverfahren gegen die Täter einleitet.*

Kommentar von 1987

- 3549 Die erste Aufgabe eines militärischen Befehlshabers, unabhängig von seinem Dienstgrad, besteht darin, die Befehlsgewalt auszuüben. Zu diesem Zweck sind die Beziehungen zwischen den Dienstgraden und die Zuständigkeiten in den Streitkräften in der Regel genau festgelegt, und die Befugnisse der verschiedenen Hierarchieebenen sind genau definiert. Unter diesen Voraussetzungen können die Streitkräfte einem Regime interner Disziplin unterworfen werden; die Art und Weise der Anwendung dieses Systems liegt in der alleinigen Verantwortung der Vertragsparteien und der Konfliktparteien. Dieses Regime ist untrennbar mit dem Status der Streitkräfte verbunden (Artikel 43 – "Streitkräfte"). Nach diesem Artikel muss die Disziplinarordnung insbesondere die Einhaltung der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts gewährleisten. In der hier behandelten Bestimmung verpflichtet das Protokoll die Hohen Vertragsparteien und die Konfliktparteien, dafür zu sorgen, dass die militärischen Befehlshaber diese Aufgabe wahrnehmen.
- 3550 Hier geht es um das eigentliche Problem der Durchsetzung von Vertragsvorschriften vor Ort. Aus diesem Grund hielten es die Verfasser des Protokolls für notwendig, den Anwendungsbereich von Artikel 80 ("Durchführungsmassnahmen"), der sich auf die allgemeinen Massnahmen zur Durchführung ihrer Verpflichtungen bezieht, die die Vertragsparteien des Protokolls zu treffen haben, in diesem Punkt genauer zu definieren. In der Tat ist die Rolle der Befehlshaber entscheidend. Unabhängig davon, ob es sich um den Schauplatz der militärischen Operationen, die besetzten Gebiete oder die Internierungsorte handelt, müssen die erforderlichen Massnahmen zur ordnungsgemäßen Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls auf der Ebene der Truppen getroffen werden, damit eine fatale Diskrepanz zwischen den von

den Konfliktparteien eingegangenen Verpflichtungen und dem Verhalten des Einzelnen vermieden wird.¹ Auf dieser Ebene hängt alles von den Befehlshabern ab, und ohne ihre gewissenhafte Überwachung ist es unwahrscheinlich, dass die allgemeinen rechtlichen Anforderungen wirksam sind.² Zweifellos kann es der Verlauf eines Gefechts einem Befehlshaber nicht erlauben, ständig die Kontrolle über seine Truppen auszuüben; in diesem Fall muss er jedoch ein ausreichendes Maß an Disziplin durchsetzen (vgl. Artikel 43 – "Streitkräfte", Absatz 1), um die Einhaltung der Regeln der Übereinkommen und des Protokolls durchzusetzen, auch wenn er seine Truppen vorübergehend aus den Augen verliert.³

- 3551 Weder in den Übereinkommen noch in dem vom IKRK der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurf gab es eine derartige Bestimmung. Der derzeitige Artikel 87 geht auf einen Änderungsantrag zurück, der während der dritten Tagung eingebracht wurde⁴, und wurde im Ausschuss I mit 72 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen⁵, bevor er in der Plenarsitzung im Konsens angenommen wurde.⁶

Absatz 1 – Verantwortung der Befehlshaber

- 3552 Dieser Absatz verpflichtet die Vertragsparteien und die Konfliktparteien, die Kontrolle der Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls in die Pflichten der militärischen Befehlshaber einzubeziehen. Zu diesem Zweck zählt der Text eine Reihe von Maßnahmen auf, die die Befehlshaber zu ergreifen haben, nämlich Verstöße zu verhindern, sie zu unterbinden, wenn sie begangen wurden, und sie den zuständigen Behörden zu melden. Diese Maßnahmen sind auch Gegenstand der Absätze 2 und 3 von Artikel 87, und es ist angebracht, sich zunächst auf den Begriff "militärische Befehlshaber" zu konzentrieren.
- 3553 Den Befürwortern des Vorschlags, der der hier zu prüfenden Vorschrift zugrunde liegt, zufolge "Mit der Bezugnahme auf "Befehlshaber" sollte sich die Änderung auf alle Personen beziehen, die Befehlsverantwortung haben, von Befehlshabern auf höchster Ebene bis hin zu Anführern, die nur einige wenige Männer unter ihrem Kommando haben".⁷ Dies ist ganz klar. Es gibt kein Mitglied der Streitkräfte, das eine Befehlsgewalt ausübt, das nicht verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls sicherzustellen. Da es keinen Teil der Armee gibt, der nicht einem militärischen Befehlshaber, auf welcher Ebene auch immer, unterstellt ist, gilt diese Verantwortung von der höchsten bis zur niedrigsten Ebene der Hierarchie, vom Oberbefehlshaber bis zum einfachen Soldaten, der die Führung des Zuges, dem er angehört, in dem Moment übernimmt, in dem sein Befehlshaber

¹ O.R. IX, S. 414, CDDH/I/SR.71, Abs. 75;

² Ebd., S. 120, CDDH/I/SR.50, Abs. 68;

³ Siehe in diesem Sinne "Trial of General Tomoyuki Yamashita", in 4 'Law Reports', S. 94;

⁴ OP III, S. 329-330, CDDH/I/307, und 307/Rev.1;

⁵ O.R. IX, S. 393, CDDH/I/SR.70, Abs. 30. Der Abstimmung über den Artikel als Ganzes ging eine Abstimmung nach Absätzen voraus (ebd., S. 390-399). Die Gründe für den Antrag auf Abstimmung nach Absätzen werden im Folgenden untersucht. Für die Erklärungen zur Abstimmung, siehe ebd., S. 399 ff., CDDH/I/SR.71. Zu den Diskussionen siehe ebd., S. 119-121, CDDH/I/SR.50, und S. 385, CDDH/I/SR.69;

⁶ O.R. VI. p. 307 CDDH/SR.45;

⁷ O.R. IX, S. 120, CDDH/I/SR.50, Abs. 70. Diese Erklärung wurde nicht angefochten. Einige Delegationen hätten sich sogar gewünscht, dass diese Klarstellung in den Text des Protokolls aufgenommen worden wäre, um jegliche Unklarheit zu vermeiden, da das Wort "Befehlshaber" in den Armeen der verschiedenen Länder nicht immer gleich verstanden wird (zu den Diskussionen siehe ebd., S. 119-127);

gefallen und nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe zu erfüllen.

3554 Diese Verantwortung gilt in erster Linie für "Angehörige der Streitkräfte, die ihnen unterstellt sind". Dieser Begriff ist sehr spezifisch zu verstehen, wenn man der Bestimmung ihre volle praktische Bedeutung geben will. Ein Befehlshaber kann für eine bestimmte Operation und für einen begrenzten Zeitraum Verstärkungen erhalten, die aus Truppen bestehen, die normalerweise nicht unter seinem Kommando stehen. Er muss sicherstellen, dass diese Angehörigen der Streitkräfte die Übereinkommen und das Protokoll einhalten, solange sie unter seinem Kommando stehen. Darüber hinaus versteht es sich von selbst, dass die Verpflichtung im Rahmen der auf die verschiedenen Hierarchieebenen verteilten Zuständigkeiten gilt und dass die Aufgaben eines Unteroffiziers nicht mit denen eines Bataillonskommandeurs⁸ und die Aufgaben des letzteren nicht mit denen eines Divisionskommandeurs identisch sind. Innerhalb der Grenzen dieser Zuständigkeitsbereiche gilt die Verantwortung eines jeden von ihnen für alle ihm unterstellten Angehörigen der Streitkräfte.

3555 Der Text beschränkt die Verpflichtung der Befehlshaber jedoch nicht nur auf die Mitglieder der ihnen unterstellten Streitkräfte, sondern weitet sie auch auf "andere Personen unter ihrer Kontrolle" aus. Dieses Konzept der indirekten Unterordnung kann insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich⁹, in besetzten Gebieten zum Tragen kommen, im Gegensatz zur direkten Unterordnung, die den taktischen Befehlshaber an seine Truppen bindet. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich unter die Befehlsgewalt der feindlichen Armee gestellt wird, und die Besetzung erstreckt sich nur auf das Gebiet, in dem eine solche Befehlsgewalt eingerichtet wurde und ausgeübt werden kann.¹⁰ Folglich muss der Befehlshaber vor Ort davon ausgehen, dass die ihm anvertraute örtliche Bevölkerung seiner Befehlsgewalt im Sinne von Artikel 87 untersteht, beispielsweise wenn ein Teil der Einwohner eine Art Pogrom¹¹ gegen Minderheitengruppen verüben sollte. Er ist dafür verantwortlich, die öffentliche Ordnung und Sicherheit so weit wie möglich wiederherzustellen und zu gewährleisten¹², und ergreift alle in seiner Macht stehenden Maßnahmen, um dies zu erreichen¹³, auch in Bezug auf Truppen, die ihm nicht direkt unterstellt sind, wenn diese in seinem Sektor tätig sind.¹⁴ Erst recht muss er sie als ihm unterstellt betrachten, wenn sie gegen Personen, für die er verantwortlich ist, Verstöße gegen die Bestimmungen der Übereinkommen begehen oder zu begehen drohen. Der Befehlshaber, der, ohne in dem betreffenden Sektor zuständig zu sein, feststellt, dass Verstöße begangen wurden oder drohen, ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um dem

⁸ Siehe z.B. den Vorbehalt der Schweiz zu Art. 57 Abs. 2. 57 Abs. 2: "Diese Bestimmungen begründen nur Verpflichtungen für die Kommandanten auf der Ebene der Bataillone oder Gruppen und auf höherer Ebene. Ausschlaggebend sind die Informationen, die den Kommandanten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zur Verfügung stehen." (Übersetzung durch das IKRK; Originaltext: "ces dispositions ne créent des obligations que pour les commandants au niveau du bataillon ou du groupe et aux échelons plus élevés. Ausschlaggebend sind die Informationen, über die die Kommandanten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung verfügen");

⁹ Wenn die Zivilbevölkerung in ihrem eigenen Gebiet den Kriegsgefangenen feindlich gesinnt ist und sie mit Misshandlungen bedroht, ist der militärische Befehlshaber, der für diese Gefangenen verantwortlich ist, verpflichtet, einzugreifen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn diese Bevölkerung offiziell nicht seiner Befehlsgewalt untersteht. Er ist auch verpflichtet, einzugreifen, wenn Kriegsgefangene ihre eigenen Kameraden bedrohen. Das Gleiche gilt, wenn zivile Elemente in seinem Einsatzbereich tätig sind, ohne offiziell dem militärischen Befehlshaber unterstellt zu sein;

¹⁰ Haager Vorschriften, Art. 42;

¹¹ Pogrom: Misshandlung, der eine wehrlose Zivilbevölkerung ausgesetzt ist;

¹² Haager Vorschriften, Art. 43;

¹³ Ebd;

¹⁴ Zu dem Problem im Allgemeinen siehe "Trial of Wilhelm List and Others", 8 'Law Reports', insbesondere S. 69-71;

entgegenzuwirken, insbesondere indem er den zuständigen Befehlshaber informiert.

- 3556 Die oben erwähnten Maßnahmen, die die militärischen Befehlshaber im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes gegen die Genfer Konventionen und das Protokoll ergreifen müssen (d.h. Verhinderung, Unterdrückung und erforderlichenfalls Meldung solcher Verstöße), werden in Absatz 3 mit leicht geändertem Wortlaut, jedoch ohne wesentliche Änderung der grundlegenden Bedeutung wiedergegeben. Dies wird daher im Folgenden untersucht.

Absatz 2 – Verbreitung in den Streitkräften

- 3557 Artikel 82 ("Rechtsberater in den Streitkräften") sieht vor, dass bei Bedarf Rechtsberater zur Verfügung stehen müssen, um die militärischen Befehlshaber auf der geeigneten Ebene über die den Streitkräften zu erteilenden Anweisungen zur Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls zu beraten. Darüber hinaus ist eine solche Bestimmung im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung der Vertragsparteien enthalten, die Regeln so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere durch Aufnahme des Studiums dieser Regeln in die militärischen Ausbildungsprogramme (Artikel 83 – "Verbreitung"). Rechtsberater werden jedoch niemals auf allen Führungsebenen verfügbar sein. Außerdem sind sie dazu da, die militärischen Befehlshaber in diesem Bereich zu "beraten" und nicht, sie zu ersetzen. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 sind es die Befehlshaber selbst, die dafür sorgen müssen, dass die ihnen unterstellten Angehörigen der Streitkräfte über ihre Verpflichtungen aus den Übereinkommen und dem Protokoll informiert sind.
- 3558 Diese Befugnis wird unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die sich aus den oben genannten Artikeln 82 ("Rechtsberater in den Streitkräften") und 83 ("Verbreitung") ergeben, von den Befehlshabern "entsprechend ihrer Verantwortungsebene" ausgeübt, d.h. nach denselben Kriterien, die für die Ausbildung der Truppen gelten. Wenn, wie in vielen Armeen, der Kommandeur einer Einheit für die Ausbildung seiner Männer verantwortlich ist, obliegt es ihm, in erster Linie durch die ihm unterstellten Offiziere und Unteroffiziere dafür zu sorgen, dass diese Einheit eine angemessene Ausbildung erhält. Er wird dafür sorgen, dass dies entweder regelmäßig oder ausdrücklich vor einem Einsatz geschieht, indem er erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Lage oder der Moral der Truppe besonders auf die zu vermeidenden Handlungen hinweist¹⁵ (die wahrscheinliche Anwesenheit von Zivilisten in der Nähe des militärischen Ziels und das ihnen gegenüber zu beobachtende Verhalten, die Haltung gegenüber einem Gegner, der sich ergeben will, oder in Bezug auf erkannte Zeichen usw.). Die militärischen Befehlshaber sind nämlich "zur Vorbeugung und Unterdrückung von Verstößen" für diese Anweisungen verantwortlich und haben die Pflicht, sie zu überwachen. Dies bedeutet, dass die Probleme auf eine bestimmte Art und Weise angegangen werden. Was die Kommandanten höherer Ebenen als die des Kompaniekommandanten betrifft, so haben sie im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechende Verpflichtungen. Diese können beispielsweise für Bataillonskommandeure darin bestehen, die unterstellten Kommandeure und die Offiziere ihres eigenen Hauptquartiers in diesem Bereich zu unterweisen, oder für einen Regimentskommandeur darin, die Einheitlichkeit und Regelmäßigkeit der Unterweisung innerhalb des Regiments sicherzustellen, gegebenenfalls den Rechtsberater hinzuzuziehen, der auf einer höheren Ebene ständig eingesetzt sein kann usw.¹⁶

¹⁵ Interessante Bemerkungen zu diesen Tatsachen finden sich bei J. Goldstein, B. Marshall und J. Schwartz in "The MyLay Massacre and its Cover-up: Beyond the Reach of Law?", in "The Peers Commission Report", insbesondere Kapitel 8: "Significant factors which contributed to the Son My Tragedy" (New York-London, 1976);

¹⁶ Um diese Unterweisung und Kontrolle zu erleichtern, hat sich das IKRK verpflichtet, am Internationalen Institut für

Absatz 3 – Praktische Schritte

- 3559 Artikel 87 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass die militärischen Befehlshaber verpflichtet sind, Verstöße gegen die Übereinkommen und das Protokoll zu verhindern, sie erforderlichenfalls zu unterbinden und sie den zuständigen Behörden zu melden. Absatz 3 enthält ähnliche Anforderungen, bezieht sich jedoch auf den Fall, dass ein Befehlshaber "weiß, dass Untergebene oder andere Personen, die seiner Kontrolle unterstehen, einen Verstoß begehen werden oder begangen haben". Diese beiden Absätze ergänzen sich also gegenseitig.
- 3560 Bei der Annahme dieser Texte waren die Verfasser des Protokolls zu Recht der Auffassung, dass die militärischen Befehlshaber nicht über die Mittel verfügen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Übereinkommen zu gewährleisten. In erster Linie sind sie an Ort und Stelle und können die Kontrolle über die Truppen und die von ihnen verwendeten Waffen ausüben. Sie haben die Autorität und können mehr als jeder andere Verstöße verhindern, indem sie für eine angemessene Einstellung sorgen, den vernünftigen Einsatz der Kampfmittel gewährleisten und die Disziplin aufrechterhalten. Ihre Rolle verpflichtet sie dazu, sich ständig darüber zu informieren, wie ihre Untergebenen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Schließlich sind sie in der Lage, den Sachverhalt festzustellen oder dafür zu sorgen, dass er festgestellt wird, der den Ausgangspunkt für jede Maßnahme zur Unterdrückung oder Bestrafung eines Verstoßes bildet.
- 3561 Jeder Befehlshaber auf jeder Ebene hat die Pflicht zu reagieren, indem er "die notwendigen Schritte einleitet, um solche Verletzungen zu verhindern". So muss beispielsweise ein Unteroffizier eingreifen, um einen Soldaten zurückzuhalten, der im Begriff ist, einen verwundeten Gegner oder einen Zivilisten zu töten, ein Leutnant muss einen geschützten Ort markieren, den er bei seinem Vormarsch entdeckt, ein Kompaniechef muss Kriegsgefangene vor Beschuss schützen lassen, ein Bataillonskommandeur muss dafür sorgen, dass ein Angriff abgebrochen wird, wenn er feststellt, dass das angegriffene Ziel kein militärisches Ziel mehr ist, und ein Regimentskommandeur muss Ziele so auswählen, dass wahllose Angriffe vermieden werden.
- 3562 Der Text von Absatz 3 schreibt außerdem vor, dass jeder Befehlshaber "gegebenenfalls" disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen gegen Zuwiderhandelnde einleiten wird. Absatz 1 verpflichtet die militärischen Befehlshaber, Verstöße zu verhindern "und erforderlichenfalls zu unterbinden und [sie] den zuständigen Behörden zu melden". Somit ergänzen sich diese beiden Texte. Im Laufe der Beratungen äußerten einige Delegationen die Befürchtung, dass diese Bestimmungen zu einer ungerechtfertigten Verlagerung der Verantwortung von der Regierungsebene auf die Ebene der Befehlshaber in den Gebieten, in denen militärische Operationen stattfinden, führen könnten.¹⁷ Sie befürchteten auch, dass es zu unangemessenen Strafverfolgungen kommen könnte und dass die militärischen Befehlshaber in den Ermessensspielraum der Justizbehörden eingreifen könnten.¹⁸ Diese Befürchtungen, die der Grund für die Anträge auf Abstimmung nach Absatz zu diesem Artikel waren¹⁹, scheinen nicht gerechtfertigt zu sein. Es geht nicht darum, den militärischen Befehlshabern die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu übertragen, die bei den Justizbehörden liegen, auch wenn es sich um ein Militärgericht handelt, unabhängig

Humanitäres Recht in San Remo Kurse über das Recht der bewaffneten Konflikte abzuhalten;

¹⁷ Siehe O.R. IX, S. 402, CDDH/I/SR.71, Abs. 17;

¹⁸ Ebd;

¹⁹ Siehe oben, S. 1018, Anmerkung 5;

davon, ob es durch eine nach dem Gesetz gebildete Militärkommission vertreten wird oder nicht. Mit diesen Texten soll sichergestellt werden, dass die militärischen Befehlshaber auf allen Ebenen die ihnen übertragenen Befugnisse ausüben, und zwar sowohl im Hinblick auf die Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls als auch im Hinblick auf andere Vorschriften der Armee, der sie angehören. Solche Befugnisse gibt es in allen Armeen. Sie können auf jeder Ebene darin bestehen, vorgesetzte Offiziere über die Vorgänge im Sektor zu informieren, im Falle eines Verstoßes einen Bericht zu verfassen oder einzugreifen, um die Begehung eines Verstoßes zu verhindern, einem Vorgesetzten mit Disziplinarbefugnis eine Sanktion vorzuschlagen oder – im Falle eines Vorgesetzten, der selbst über eine solche Befugnis verfügt – diese im Rahmen seiner Zuständigkeit auszuüben und schließlich den Fall an die Justizbehörde zu verweisen, gegebenenfalls mit den entsprechenden Beweisen, die gefunden werden konnten. Auf diese Weise würde z. B. der Kommandant einer Einheit wie ein Untersuchungsrichter handeln.²⁰ Einige Delegationen wiesen in der Tat darauf hin, dass Artikel 87 Bestimmungen enthält, die bereits in den Militärgesetzbüchern aller Länder zu finden sind.²¹ Bei Artikel 87 geht es lediglich darum, sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf die Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls ausdrücklich anwendbar sind.²² All dies hindert die Befehlshaber nicht daran, zu versuchen, etwaige Lücken im Recht der bewaffneten Konflikte zu ermitteln oder kohärente Auslegungen zu nicht eindeutig geregelten Punkten vorzulegen.

- 3563 Eine letzte Frage verdient es, angesprochen zu werden. Gelegentlich wird der Einwand erhoben, dass es nicht realistisch sei, von einem militärischen Befehlshaber zu verlangen, dass er seine gesamte Aufmerksamkeit der Einhaltung der Übereinkommen und des Protokolls widmet, denn er sollte sich in erster Linie der Durchführung des Kampfes widmen, ohne dass ihn etwas von dieser wesentlichen Aufgabe ablenkt.²³ Darauf kann man wie folgt antworten: Erstens findet die präventive Phase, die darin besteht, die Angehörigen der Streitkräfte zu unterrichten und ihnen Gewohnheiten und Reflexe einzuimpfen, die mit den Anforderungen der Konventionen vereinbar sind, nicht während des Kampfes statt, sondern vorher – noch bevor der Krieg ausgebrochen ist.²⁴ Zweitens ist es angebracht, darauf hinzuweisen, dass Befehle nicht nur während des Kampfes, sondern meist schon vorher erteilt werden. Alle Befehle, die vor einem Gefecht erteilt werden, sollten immer und auf jeder Ebene einen Hinweis auf die Bestimmungen der Konventionen enthalten, die in der jeweiligen Situation relevant sind. Schließlich gibt es ein Problem, das das Wesen der Organisation der Streitkräfte selbst betrifft. Es stimmt zwar, dass jeder militärische Befehlshaber für alles verantwortlich ist, was in seinem Bereich geschieht, aber das bedeutet nicht, dass er alles selbst tun muss: So sollten auf den entsprechenden Ebenen neben den Rechtsberatern auch Angehörige der Militärpolizei, Sanitätsoffiziere und Spezialisten für die Behandlung von

Kriegsgefangenen zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen der betreffenden Befehlshaber die ihnen im voraus zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen, auf die sie besonders vorbereitet werden sollten, damit zu gegebener Zeit die bestmögliche Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls gewährleistet ist und erforderlichenfalls Verfahren zur Bekämpfung von Verstößen eingeleitet werden können.

²⁰ Zur grundlegenden Rolle, die das Offizierskorps bei der Gewährleistung der Einhaltung der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts spielen soll, siehe beispielsweise W. Williams, "The Law of War and 'Personnel Infrastructure'", XV-1-2 RDPMDC, 1976, S. 19-35;

²¹ In diesem Sinne, siehe O.R. IX, S. 399, CDDH/I/SR.71, Abs. 2;

²² Ebd. pp. 400-401, Abs. 11;

²³ Siehe W.H. Parks, op. cit., S. 19;

²⁴ Vgl. Art. 83;

Jean de Preux

Artikel 88 – Rechtshilfe in Strafsachen

1. *Die Hohen Vertragsparteien gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in Bezug auf schwere Verletzungen der Abkommen oder dieses Protokolls eingeleitet werden.*
2. *Vorbehaltlich der durch die Abkommen und durch Artikel 85 Absatz 1 dieses Protokolls festgelegten Rechte und Pflichten arbeiten die Hohen Vertragsparteien, sofern die Umstände dies erlauben, auf dem Gebiet der Auslieferung zusammen. Das Ersuchen des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die behauptete Verletzung stattgefunden hat, wird von ihnen gebührend geprüft.*
3. *In allen Fällen findet das Recht der ersuchten Hohen Vertragspartei Anwendung. Die vorstehenden Absätze berühren jedoch nicht die Verpflichtungen aus anderen zwei- oder mehrseitigen Verträgen, die das Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen ganz oder teilweise regeln oder regeln werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3564 Die Bestimmungen der Übereinkommen über die Strafverfolgung, die durch diesen Abschnitt ergänzt werden, gelten für die Verfolgung von Verstößen sowohl gegen die Übereinkommen als auch gegen das Protokoll¹; daher fallen schwere Verstöße gegen die Übereinkommen und das Protokoll unter die universelle Gerichtsbarkeit. Um sicherzustellen, dass keine schwere Verletzung ungestraft bleibt, jede Vertragspartei² das Recht und die Pflicht, nach Personen zu fahnden, denen vorgeworfen wird, eine schwere Verletzung³ begangen oder deren Begehung angeordnet zu haben. Nach der einschlägigen Bestimmung der Übereinkommen⁴ kann jede Vertragspartei jedoch auch "wenn sie es vorzieht, und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer eigenen Gesetzgebung, solche Personen einer anderen betroffenen Hohen Vertragspartei zur Aburteilung übergeben, sofern diese Hohe Vertragspartei einen 'prima facie' Fall dargelegt hat".
- 3565 Die Möglichkeit, den Beschuldigten an eine andere Vertragspartei auszuliefern, die bereit ist, ihn zu verfolgen, steht der Vertragspartei offen, in deren Hoheitsgebiet sich der Beschuldigte befindet oder in deren Hände er gefallen ist. Darüber hinaus unterliegt die Überstellung solcher Personen den in den Rechtsvorschriften der ersuchten Vertragspartei festgelegten Bedingungen, und die andere Vertragspartei (d. h. die ersuchende Vertragspartei) muss einen "prima facie"-Ansatz gegen den Beschuldigten

¹ Vgl. Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 973-977, und Kommentar Art. 85, Abs. 1, siehe oben, S. 992;

² Vgl. hierzu die oben erwähnte Einleitung, S. 975 und Anmerkung 8;

³ Vgl. ebd., S. 974 und 979-980;

⁴ Abs. 2 am Ende des gemeinsamen Artikels 49/50/129/146;

vorgebracht haben.⁵

- 3566 Die nationale Gesetzgebung kann Bedingungen stellen, z.B. kann sie verlangen, dass es einen Auslieferungsvertrag gibt oder dass der ersuchende Staat Gegenseitigkeitsrechte gewährt. Es kann Beschränkungen auferlegen, wie das recht häufige Verbot, eigene Staatsangehörige auszuliefern, oder ein Auslieferungsverbot, wenn der Beschuldigte im ersuchenden Staat in einer Weise bestrafbar ist, die vom Recht des ersuchten Staates nicht akzeptiert wird; dieses letzte Hindernis kann durch eine Garantie des ersuchenden Staates überwunden werden, dass die betreffende Strafe in diesem besonderen Fall nicht verhängt wird. Außerdem ist zu beachten, dass bei der Überstellung eines Beschuldigten an einen anderen Staat häufig der Grundsatz der Spezialität gilt, d.h. der Beschuldigte darf nur wegen der Straftat verurteilt werden, wegen der er ausgeliefert wird.
- 3567 Das Erfordernis, dass der ersuchende Staat einen "prima facie"-Fall gegen den Beschuldigten geltend machen muss, dient nicht nur dem Schutz des Einzelnen vor übermäßigen oder ungerechtfertigten Ersuchen, sondern soll auch sicherstellen, dass die geplante Strafverfolgung durch die Überstellung an eine andere Vertragspartei nicht vereitelt oder in ihrem Umfang eingeschränkt wird.
- 3568 Dieser Artikel steht im Einklang mit dem oben beschriebenen System. Der Konferenz lagen zwei Entwürfe für Artikel (78 und 79) vor, die die Rechtshilfe bzw. die Auslieferung getrennt behandeln. Sie hat die beiden Artikel schließlich zu einem einzigen zusammengefasst. Sie verzichtete auf Bestimmungen über verschiedene besondere Aspekte der Auslieferung und behielt nur die Bestimmungen von Absatz 2 bei, die in Verbindung mit Absatz 3 zu lesen sind. Absatz 1, der ebenfalls in Verbindung mit Absatz 3 zu lesen ist, bekräftigt die Pflicht, die für die Verfolgung schwerer Verstöße erforderliche Rechtshilfe zu leisten, unabhängig davon, wo sie begangen wurden und wo sich die Schuldigen befinden.⁶
- 3569 Wenn ihre Rechtsordnung es erfordert, muss jede Vertragspartei nach Artikel 80 ("Durchführungsmassnahmen") alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Anwendung dieses Artikels treffen.⁷
- 3570 Dieser Artikel wurde im Ausschuss I nach einer Abstimmung und im Plenum durch Konsens angenommen.⁸

Absatz 1

- 3571 Dieser Absatz bezieht sich auf die Rechtshilfe in Strafsachen im engeren Sinne.⁹ Die Vertragsparteien des

⁵ Dies schließt nicht aus, dass ein Verdächtiger einem internationalen Strafgerichtshof übergeben werden kann, der für solche Verstöße eingerichtet und zuständig ist (vgl. Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 975, Anmerkung 10);

⁶ Zu diesem Artikel und den damit verbundenen Problemen verweisen wir auf die folgenden, in der Einleitung zu diesem Abschnitt (oben, S. 973, Anm. 2) zitierten Werke: M.C. Bassiouni, a.a.O., S. 196, 211-217; E.J. Roucouas, a.a.O., S. 63-64, 67, 136-138; B.V.A. Röling, "Aspekte der strafrechtlichen Verantwortung...", a.a.O., S. 200, 202-203; Ph. Bretton, "La mise en oeuvre...", op. cit., S. 412-413; G.I.A.D. Draper, "The Implementation...", op. cit., S. 37-42; "Incidences...", op. cit., S. 426; H.-H. Jescheck, "War Crimes", a.a.O., S. 297; G.I.A.D. Draper, "War...", a.a.O., S. 324; M. Aubert, a.a.O., S. 372-374;

⁷ Vgl. z.B. die diesbezüglichen Schlussfolgerungen in "Incidences...", op. cit., S. 426;

⁸ Vgl. jeweils OR IX, S. 394, CDDH/1/SR.70, Abs. 43 (Abstimmung: 70-0-3); O.R. VI, S. 309, CDDH/SR.45, Abs. 13;

⁹ Im weiten Sinne, wie er in der Überschrift des Artikels und im zweiten Satz von Absatz 3 verwendet wird, umfasst der Ausdruck auch Fragen der Auslieferung;

Protokolls verpflichten sich, einander in jedem Verfahren, das eine schwere Verletzung betrifft, in größtmöglichem Umfang Amtshilfe zu leisten. Diese Rechtshilfe umfasst die Zusammenstellung und den Austausch von Informationen sowie allgemein jede Unterstützung im Hinblick auf die Ermittlung, die Festnahme und das Verfahren gegen Verdächtige.¹⁰

- 3572 Dabei kann es sich um die Rechtshilfe für in einem anderen Land geführte Strafverfahren handeln, wie die Zustellung von Schriftstücken, das Aufspüren von Beweismitteln, die Übergabe von Akten und Dokumenten, die Durchführung von Durchsuchungen usw. Sie kann auch die Übergabe der Strafverfolgung oder die Vollstreckung ausländischer Strafurteile betreffen.¹¹
- 3573 Der Grundsatz der Rechtshilfe ist zweifellos in dem gemeinsamen Artikel der Übereinkommen enthalten, der schwerwiegende Verstöße der universellen Gerichtsbarkeit unterwirft, auch wenn die Bedingungen und Modalitäten dieser Rechtshilfe durch das Recht der Vertragspartei bestimmt werden, an die das Ersuchen gerichtet wird (gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels).

Absatz 2

- 3574 Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt, wird die Frage der für die Auslieferung erforderlichen Rechtsgrundlage in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt: Einige Länder machen die Auslieferung einer in ihrem Gewahrsam befindlichen Person vom Bestehen eines bilateralen oder multilateralen Auslieferungsvertrags zwischen ihnen und dem ersuchenden Staat abhängig.¹² Andere verlangen keinen Vertrag und können die Auslieferung auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts vornehmen.¹³ In den Ländern, die einen Vertrag für die Auslieferung verlangen, sind einige der Ansicht, dass die den Übereinkommen gemeinsamen Artikel 49/50/129/146 eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen.¹⁴
- 3575 Die Konferenz konnte sich nicht auf einen Text einigen, der festgelegt hätte, dass die Übereinkommen oder das Protokoll die erforderliche Rechtsgrundlage für die Staaten darstellen, die einen Vertrag als Grundlage für jede Auslieferung verlangen.
- 3576 Einige Staaten wollten als allgemeine Regel festlegen, dass die Auslieferung an das Land, in dem die mutmaßliche schwere Straftat begangen wurde, generell erfolgen sollte.¹⁵ Dieser Vorschlag wurde nur

¹⁰ Vgl. z.B. die in den Diskussionen oft zitierte Resolution 3074 (XXVIII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit bei der Aufdeckung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben;

¹¹ Beispiele aus dem Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (SR 351.1), das für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts gilt; vgl. dazu M. Aubert, a.a.O., S. 372-374;

¹² Vgl. O.R. IX, S. 158, CDDH/I/SR.53, Abs. 45; S. 153, Abs. 52;

¹³ Vgl. ebd., S. 25, CDDH /I/SR.43, Abs. 48-49;

¹⁴ Vgl. ebd., S. 412-413, CDDH/I/SR.71, Abs. 63;

¹⁵ Auf der Grundlage der oben erwähnten Resolution 3074 (XXVIII) (s.o., Anmerkung 10) hatten diese Länder den Änderungsantrag CDDH/I/310 und Corr.1 sowie Add.1 und 2 (O.R.III, S. 334) in diesem Sinne eingereicht. Diese Regel war in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 über die deutschen Gräueltaten enthalten, die von der Sowjetunion, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten angenommen worden war; es hieß, die Regel gelte "unbeschadet des Falles der Schwerverbrecher, deren Straftaten keine besondere geographische Lokalisierung aufweisen". In diesen Punkten wurde diese Erklärung durch das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 bestätigt. Das Übereinkommen von 1948 über Völkermord erkennt die Zuständigkeit des Staates an, in dem das Verbrechen

teilweise übernommen, nämlich in Form einer Verpflichtung, ein solches Ersuchen gemäß dem zweiten Satz dieses Absatzes zu prüfen, da andere Staaten es ablehnen, der Auslieferung einen besonderen Vorrang einzuräumen oder ihr generell einen systematischen Vorzug zu geben.¹⁶

- 3577 Nach dem letzten Wortlaut dieses Absatzes unterliegt er den Rechten und Pflichten, die sich aus den Übereinkommen und aus Artikel 85 ("Ahndung von Verletzungen dieses Protokoll") Absatz 1 des Protokolls ergeben. Solange die strafrechtliche Verfolgung schwerwiegender Verstöße gewährleistet ist, bleibt das Recht jeder Vertragspartei, zwischen der Verfolgung einer Person in ihrem Machtbereich und der Übergabe an eine andere Vertragspartei, die an der Verfolgung interessiert ist, zu wählen, vorbehaltlich der Rechtsvorschriften der Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet ist, und der sonstigen in dem betreffenden Fall anwendbaren Verträge absolut.
- 3578 Andererseits besteht eine Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Auslieferung, wenn die Umstände dies zulassen: Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Absatzes 3 bedeutet dies, dass ein Auslieferungsersuchen eines Landes, das sein rechtliches Interesse an der Strafverfolgung begründet, wohlwollend geprüft wird, wenn die durch das Recht des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Das Interesse einer anderen Vertragspartei an der Strafverfolgung kann dadurch begründet sein, dass die schwere Rechtsverletzung in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde oder dass sie sich gegen ihre Staatsangehörigen richtet.¹⁷
- 3579 Ein Staat, dem ein Auslieferungsersuchen vorgelegt wird, muss also nicht nur zwischen der Strafverfolgung des Beschuldigten selbst und seiner Auslieferung wählen, sondern gegebenenfalls auch zwischen der Begründetheit von zwei oder mehr gleichzeitigen Auslieferungsersuchen.
- 3580 Die Konferenz nahm eine Formulierung im Entwurf nicht an, mit der verhindert werden sollte, dass schwere Verstöße für die Zwecke der Auslieferung als politische Straftaten behandelt werden. Mit dieser Formulierung sollte verhindert werden, dass die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung – vorausgesetzt, alle anderen Auslieferungsbedingungen sind erfüllt – mit dem Argument ablehnt, das Motiv oder der Zweck des Verstoßes sei politisch gewesen. Mehrere neuere universelle oder regionale Verträge, darunter die Konvention über Völkermord (Artikel VII), enthalten ausdrückliche Bestimmungen zu diesem Thema. Auch diese Frage ist in jedem Einzelfall auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Verträge zu klären¹⁸; ohne die Frage zu klären, ob der politische Charakter schwerer Verstöße geltend gemacht werden kann, sei nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen, diejenigen

begangen wurde; das Übereinkommen von 1968 über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsfristen verlangt, "die Auslieferung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht" zu ermöglichen; die oben erwähnte Resolution 3074 (XXVIII) sieht zusätzlich zu der genannten Regel vor, dass jeder Staat das Recht hat, seine eigenen Staatsangehörigen wegen Kriegsverbrechen vor Gericht zu stellen; die Formulierung der Nürnberger Grundsätze von 1950 und der Entwurf des Strafgesetzbuches befassen sich bisher nicht mit dieser Frage (zu diesen verschiedenen Texten vgl. Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 977-979. Vgl. auch Kommentar Art. 75, Abs. 7, a.a.O., S. 887;

¹⁶ Vgl. O.R. IX, S. 149, CDDH/I/SR.53, Abs. 9; S. 151, Abs. 16; S. 156, Abs. 36; S. 158, Abs. 42; S. 176, CDDH/I/SR.54, Abs. 74-75;

¹⁷ Die Befürworter des Änderungsantrags CDDH/I/310 und Corr.I und Add.1 und 2 (vgl. oben, Anmerkung 15) erkannten die Legitimität eines solchen Antrags an: vgl. O.R. IX, S. 172, CDDH/I/SR.54, Abs. 49;

¹⁸ Zur Frage insgesamt vgl. C. van den Wijngaert und B. de Schutter, "Terrorisme individuel et terrorisme d'Etat: une différence d'analyse", 'Revue internationale de criminologie et de police technique', 1982, S. 263; siehe auch L. Oppenheim, op. cit., S. 588-589 (Anm. 4); M.C. Bassiouni, a.a.O., S. 199-200; B.V.A. Röling, "Aspekte der strafrechtlichen Verantwortung...", a.a.O., S.202; G.I.A.D. Draper, "The Implementation...", a.a.O., S. 40; M. Aubert, a.a.O., S.372;

zu bestrafen, die sich schwerer Verstöße schuldig gemacht haben, mit oder ohne Auslieferung.

- 3581 Es sei darauf hingewiesen, dass das Asylrecht nicht von Personen in Anspruch genommen werden kann, die verdächtigt werden, gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu verstoßen oder Kriegsverbrechen begangen zu haben.¹⁹ Personen, die eines Kriegsverbrechens verdächtigt werden, sind auch von den Instrumenten zum Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen ausgeschlossen.²⁰

Absatz 3

- 3582 Dieser Absatz, der die in den beiden vorangehenden Absätzen behandelten Fragen abdeckt, unterwirft jedes Ersuchen, ob es nun die Rechtshilfe im engeren Sinne oder die Auslieferung betrifft, dem Recht der ersuchten Vertragspartei: Für beide Aspekte bestätigt er die Bestimmungen des oben genannten gemeinsamen Artikels der Übereinkommen über die Übergabe von Beschuldigten an eine andere Vertragspartei.
- 3583 In all den Fällen, in denen das innerstaatliche Recht bilaterale oder multilaterale Verträge enthält, die für den ersuchten Staat verbindlich sind, oder in denen die Rechtsvorschriften mit solchen Verträgen übereinstimmen, hätte der zweite Satz des Absatzes weggelassen werden können, ohne den Inhalt zu ändern.
- 3584 Daher steht es den Staaten frei, innerhalb der Grenzen, die ihnen durch die Verpflichtung auferlegt werden, schwere Verstöße gegen die Übereinkommen und das Protokoll mit strafrechtlichen Maßnahmen zu ahnden, Rechtsvorschriften auszuarbeiten und Verträge zu schließen, die sie wünschen.

Bruno Zimmermann

¹⁹ Siehe die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, Art. 14; und die Erklärung über territoriales Asyl von 1967 (Resolution 2312 (XXII) der Generalversammlung der Vereinten Nationen), Art. 1;

²⁰ Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Art. 1, Abschnitt F, Buchstabe a; Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Art. 1, Abs. 2 (iii) (a); 1950 Statut des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Abs. 7(d);

Artikel 89 – Zusammenarbeit

Bei erheblichen Verstößen gegen die Abkommen oder dieses Protokoll verpflichten sich die Hohen Vertragsparteien, sowohl gemeinsam als auch einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3585 Dieser Artikel ist aus einer Diskussion hervorgegangen, die sich im Wesentlichen mit Repressalien befasste², aber er behandelt dieses Thema weder ausdrücklich noch implizit. In Verbindung mit anderen Artikeln der Übereinkommen und des Protokolls dürfte er jedoch dazu beitragen, Repressalien auch in Situationen, in denen sie nicht ausdrücklich verboten sind, überflüssig zu machen. Wie die Bestimmungen, die sich mit der individuellen und kollektiven Verantwortung der Vertragsparteien, den Vollstreckungs- und Überwachungsmechanismen, der Tatsachenermittlung und der Repression befassen, zielt auch dieser Artikel darauf ab, die Achtung des Rechts zu gewährleisten und insbesondere zu verhindern, dass Verstöße mit weiteren Verstößen beantwortet werden.³
- 3586 Trotz des sehr allgemeinen Wortlauts seiner Überschrift bezieht sich dieser Artikel nur auf die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen. Dies gilt zusätzlich zu anderen Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, wie z. B. Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich")⁴, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, das Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und für seine Einhaltung zu sorgen; Artikel 7 ("Tagungen"), der Sitzungen der Vertragsparteien zur Erörterung allgemeiner Probleme bei der Anwendung der Übereinkommen und des Protokolls vorsieht; die Bestimmungen über die Verfolgung von Verstößen, insbesondere diejenigen, die ein Höchstmaß an Rechtshilfe in Strafsachen vorsehen.⁵
- 3587 Diese Bestimmung geht auf einen Vorschlag zurück, der gleichzeitig mit zwei anderen Vorschlägen geprüft

¹ Diese schriftliche Erklärung aus Spanien wurde fälschlicherweise unter Art. 7 berichtet: Tatsächlich betrifft sie den Artikelentwurf, der vor oder nach dem Entwurf von Art. 70 (und jetzt Art. 89) eingefügt werden sollte; vgl. außerdem O.R. VI, S. 348-349, CDDH/SR.46, Abs. 53 und 60, und den Anhang zu diesem Protokoll, der die von Spanien angekündigte Erklärung nicht enthält.

² Zu Repressalien im Allgemeinen und für eine Zusammenfassung dieser Debatte siehe Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 982-987;

³ Weitere Informationen zu diesem Artikel finden sich in den folgenden Werken, auf die in der Einleitung zu diesem Abschnitt verwiesen wird (oben, S. 973, Anmerkung 2): E.J. Roucouas, a.a.O., S. 138; B.V.A. Röling, "Aspekte der strafrechtlichen Verantwortung...", a.a.O., S. 213. Siehe auch L. Condorelli und L. Boisson de Chazournes, a.a.O., S. 31 und 34;

⁴ Art. 1, Absatz. 1, Protokoll I; Art. 1, der den Konventionen gemeinsam ist;

⁵ Konventionen, Art. 49,50/50, 51/129, 130/146, 147; Protokoll, Art. 85, Abs. 1, und Art. 88;

wurde, die sich ausdrücklich auf Repressalien beziehen.⁶ Da sich die Arbeitsgruppe nicht auf einen einzigen Text einigen konnte, wurde der vorliegende Wortlaut zusammen mit anderen Vorschlägen an den Ausschuss zurückgegeben⁷; als diese zurückgezogen wurden, wurde er nach einer Abstimmung im Ausschuss angenommen.⁸ Die Plenarkonferenz nahm ihn ebenfalls nach einer Abstimmung an.⁹ Sowohl im Ausschuss als auch in der Plenarkonferenz bedauerten mehrere Delegationen, dass diese Bestimmung nicht eingehender geprüft und diskutiert wurde.¹⁰

Vorgesehene Situationen

- 3588 Die Bedeutung der Worte "bei schweren Verletzungen der Übereinkommen oder dieses Protokolls" wurde auf der Konferenz nicht geklärt. Der Ausdruck "schwerwiegende Verletzungen" wird nur an einer anderen Stelle des Protokolls verwendet, nämlich in Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission"), Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i)¹¹
- 3589 Das System der Übereinkommen und des Protokolls verlangt von den Vertragsparteien, dass sie jede Handlung oder Unterlassung unterdrücken, die den Bestimmungen dieser Instrumente zuwiderläuft; außerdem müssen sie strafrechtliche Sanktionen für Verhaltensweisen verhängen, die in diesen Instrumenten als "schwere Verstöße" definiert sind.¹²
- 3590 Die Begriffe "Verletzung" und "Verstoß" können als Synonyme betrachtet werden, und beide umfassen jedes Verhalten – sowohl Handlungen als auch Unterlassungen –, das gegen die Übereinkommen oder das Protokoll verstößt. Bedeutet dies, dass die Ausdrücke "schwere Verstöße" und "schwere Verletzungen" ebenfalls synonym sind?
- 3591 Die wichtigsten Elemente der Antwort finden sich in Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission"), dessen oben genannter Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i) zwischen "schweren Verstößen", wie sie in den Übereinkommen und dem Protokoll "definiert" sind, und "anderen schweren Verstößen" gegen "die Übereinkommen oder das Protokoll" unterscheidet. Der letztgenannte Begriff bezieht sich somit auf schwerwiegende Verstöße gegen diese Instrumente, die als solche nicht in der Liste der "schweren Verstöße" aufgeführt sind.
- 3592 Wir müssen nicht genau wissen, welches Verhalten unter diese Definition fallen könnte, um dennoch drei

⁶ OP III, S. 304, CDDH/I/74; S. 313, CDDH/III/103; S. 323, CDDH/I/221;

⁷ Ebd., S. 304, Anm. ad CDDH/I/74; S. 305-306, CDDH/I/348; S. 324, CDDH/I/221/Rev.1. O.R. X, S. 217-219, CDDH/405/Rev.1, Annex II (CDDH/I/349/Rev. 1), Abs. 3-12;

⁸ O.R. IX S. 417-418 CDDH/I/SR.72, Abs. 2-7; Abstimmung: 41-18-17;

⁹ O.R. VI, S. 348, CDDH/SR.46, Abs. 53; vote: 50-3-40;

¹⁰ So O.R. IX, S. 447, CDDH/I/SR.73, Annex (Indonesien); S. 458 (Jugoslawien); O.R. VI, S. 348-349, CDDH/SR.46, Abs. 54 und 56; S. 370-377, a.a.O., Anhang (Frankreich, Indien, Indonesien, Italien); S. 382 (Peru);

¹¹ Das Wort "Verletzung", das auch in den Übereinkommen (Art. 52/53/132/149) vorkommt, erscheint mehrmals im Protokoll, zum Beispiel in Art. 51 (Abs. 8), 85 (Abs. 4), 87 (Abs. 3, wo "breach" und "violation" synonym verwendet werden) und 90 (Abs. 2). Der Ausdruck "wesentliche Verletzung" wird in Artikel 60 (Abs. 7) und das Verb "verstößt" in Artikel 91 verwendet. Schließlich wird in Artikel 85 (Absätze 3 und 4) viermal der Ausdruck "in Verletzung von" verwendet;

¹² Konventionen, Artikel die oben erwähnt wurden, Anmerkung 5; Protokoll, Art. 85-86. Zur Ahndung von Verletzungen im Allgemeinen siehe Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. [973-977](#).

Kategorien unterscheiden zu können, die in Frage kommen:

- vereinzelte Verhaltensweisen, die nicht zu den schweren Verstößen zählen, aber dennoch schwerwiegend sind.¹³
- Verhaltensweisen, die nicht zu den schweren Verstößen gehören, die aber aufgrund der Häufigkeit der einzelnen Handlungen oder aufgrund ihrer systematischen Wiederholung oder aufgrund der Umstände einen schweren Charakter annehmen;
- "globale" Verstöße, z. B. Handlungen, durch die eine bestimmte Situation, ein Gebiet oder eine ganze Kategorie von Personen oder Sachen der Anwendung der Übereinkommen oder des Protokolls entzogen wird.

3593 In diesem Artikel wie auch in dem oben erwähnten Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") geht es unbestreitbar um Situationen, in denen schwere Verstöße oder andere schwerwiegende Verletzungen vorliegen. Es geht jedoch nicht um Situationen, in denen das unrechtmäßige Verhalten selten und isoliert bleibt, so dass andere, ausdrücklich vorgesehene Mechanismen zur Vorbeugung, Überwachung und Repression ausreichen sollen.

Adressaten

3594 Der Artikel schreibt allen Vertragsparteien und nicht nur denjenigen, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, vor, in diesen Situationen in Zusammenarbeit mit der Organisation und in Übereinstimmung mit ihrer Charta zu handeln.¹⁴ Es wird also Staaten geben, die durch das Protokoll und diesen Artikel gebunden sind, aber nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind.¹⁵ Es ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinten Nationen aufgrund der Charta dafür Sorge tragen müssen, dass die Staaten, die nicht Mitglieder sind, im Einklang mit den in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen handeln, "soweit dies für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist".¹⁶ Darüber hinaus können Staaten, die nicht Mitglieder sind, ohne auf den Beobachterstatus hinzuweisen, den Vereinten Nationen dennoch bestimmte Fragen vorlegen oder an bestimmten Beratungen teilnehmen.¹⁷

Vorgeschriebene Handlung

3595 Der Wortlaut dieses Artikels lehnt sich "mutatis mutandis" an Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen an, der auf die Zusammenarbeit zur Verwirklichung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle abzielt, um friedliche und freundschaftliche Beziehungen

¹³ Vgl. z.B. Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 976, Anm. 11, und Kommentar Art. 85, a.a.O., S. 991 und Anmerkung 4;

¹⁴ Für eine vollständige Liste der Verweise des Protokolls auf die Vereinten Nationen, ihre Charta und ihre Zeichen, Embleme und Uniformen, siehe Kommentar Präambel, oben, S. 26, Anmerkung 8;

¹⁵ Am 31. Dezember 1984 waren dies die Republik Korea und die Schweiz; diese Staaten haben keine Vorbehalte oder Erklärungen zu diesem Artikel abgegeben;

¹⁶ Charta der Vereinten Nationen, Art. 2, Abs. 6;

¹⁷ Ebd., Art. 11, Abs. 2, und Art. 32, 35 und 50;

zwischen den Nationen zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich einer solchen Zusammenarbeit ist hier natürlich enger gefasst, da es sich um Situationen handelt, die von den Konventionen und dem Protokoll abgedeckt werden, aber er ist nicht weniger gerechtfertigt.

- 3596 Der Einsatz für den Schutz des Menschen, auch in Zeiten bewaffneter Konflikte¹⁸, entspricht den Zielen der Vereinten Nationen nicht weniger als die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.¹⁹ Die Organisation hat ihre Besorgnis vor allem auf zweierlei Weise zum Ausdruck gebracht: erstens durch ihre Beteiligung am Prozess der Bekräftigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts²⁰; zweitens durch ihre Resolutionen über die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts und die Forderung nach seiner Anwendung auf bestimmte Situationen oder Personengruppen sowie durch die Herausgabe von Berichten zur Bewertung der Anwendung und Einhaltung dieses Rechts.
- 3597 Die Maßnahmen der Vereinten Nationen, auf die Artikel 89 Bezug nimmt, können daher in einem Appell zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts bestehen, aber auch beispielsweise in der Durchführung von Untersuchungen über die Einhaltung der Übereinkommen und des Protokolls und gegebenenfalls sogar in Zwangsmaßnahmen, die den Einsatz von Waffengewalt einschließen können.²¹ Die Maßnahmen der Vereinten Nationen können auch in Form von materieller oder personeller Hilfe für Schutzmächte, deren Stellvertreter oder humanitäre Organisationen erfolgen.
- 3598 Dieser Artikel berührt keine der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, auf die verwiesen wird. Wie in der Präambel des Protokolls ausgeführt, gestattet es keine Androhung oder Anwendung von Gewalt, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist.²² Folglich beeinträchtigt das Protokoll nicht das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannte Recht auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, solange der Sicherheitsrat nicht die zur Wahrung des Friedens erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Jede individuelle oder kollektive Gewaltanwendung unterliegt, auch wenn sie im Einklang mit der Charta steht, den Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts, insbesondere denen, die in den Übereinkommen und dem Protokoll kodifiziert sind.²³
- 3599 Außer für die durch das Protokoll gebundenen Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, schafft dieser Artikel kein neues Recht. Er lässt das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Recht der Staaten auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung unangetastet und

¹⁸ Vgl. die Resolutionen der Generalversammlung und Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten" (vgl. unten, S. 1573-1576);

¹⁹ Charta der Vereinten Nationen, Präambel und Art. 1;

²⁰ Vgl. die Hinweise oben, Anmerkung 18;

²¹ Einschlägige Artikel der Charta: (a) Generalversammlung: 10, 11 (Abs. 2 und 3), 12, 14 und 15; (b) Sicherheitsrat: 24, 39-51. Darüber hinaus bestätigte die Generalversammlung in ihrer Resolution 377 (V) von 1950 ("Uniting for Peace") ihre Zuständigkeit, kollektive Maßnahmen zu empfehlen, einschließlich des Einsatzes von Waffengewalt, falls der Sicherheitsrat wegen mangelnder Einstimmigkeit nicht tätig wird, wenn eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorliegt;

²² In jedem Fall wäre dies in Anbetracht von Art. 103 der Charta der Vereinten Nationen nicht denkbar: Die Verpflichtungen der Mitglieder aus der Charta haben Vorrang vor denen aus anderen internationalen Übereinkommen. Wir verweisen auch auf das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, Artikel. 30 (Abs. 1) und 31 (Abs. 3(c));

²³ Zur Anwendbarkeit des Rechts der bewaffneten Konflikte auf die Streitkräfte der Vereinten Nationen vgl. F. Seyersted, a.a.O.; Y. Sandoz, "The Application of Humanitarian Law by the Armed Forces of the United Nations Organization", IRRC, Sept.-Okt. 1978, S. 274; D. Schindler, "United Nations Forces and International Humanitarian Law", a.a.O., S. 521;

respektiert gleichzeitig das humanitäre Völkerrecht. Er erinnert daran, dass es den Vereinten Nationen nicht nur um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geht, sondern auch um die Achtung der Menschenrechte, auch in Zeiten bewaffneter Konflikte.

Bruno Zimmermann

Artikel 90 – Internationale Ermittlungskommission

1.

- (a) *Es wird eine internationale Ermittlungskommission (im folgenden als «Kommission» bezeichnet) gebildet; sie besteht aus fünfzehn Mitgliedern von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit.*
- (b) *Sind mindestens zwanzig Hohe Vertragsparteien übereingekommen, die Zuständigkeit der Kommission nach Absatz 2 anzuerkennen, so beruft der Depositär zu diesem Zeitpunkt und danach in Abständen von fünf Jahren eine Sitzung von Vertretern dieser Hohen Vertragsparteien ein, um die Mitglieder der Kommission zu wählen. Auf der Sitzung werden die Mitglieder der Kommission in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, für die jede Hohe Vertragspartei einen Namen vorschlagen kann.*
- (c) *Die Mitglieder der Kommission sind in persönlicher Eigenschaft tätig und üben ihr Amt bis zur Wahl der neuen Mitglieder auf der darauffolgenden Sitzung aus.*
- (d) *Bei der Wahl vergewissern sich die Hohen Vertragsparteien, dass jede der in die Kommission zu wählenden Personen die erforderliche Eignung besitzt, und tragen dafür Sorge, dass eine gerechte geographische Vertretung in der Kommission insgesamt sichergestellt ist.*
- (e) *Wird ein Sitz vorzeitig frei, so wird er von der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Buchstaben a bis d besetzt.*
- (f) *Der Depositär stellt der Kommission die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Verwaltungsdienste zur Verfügung.*

2.

- (a) *Die Hohen Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Protokolls oder bei ihrem Beitritt oder jederzeit danach erklären, dass sie gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Kommission zur Untersuchung der Behauptungen einer solchen anderen Partei, wie in diesem Artikel vorgesehen, von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft anerkennen.*
- (b) *Die obengenannten Erklärungen werden beim Depositär hinterlegt; dieser leitet Abschriften an die Hohen Vertragsparteien weiter.*
- (c) *Die Kommission ist zuständig,*
 - i. *alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere Verletzung im Sinne der Abkommen und dieses Protokolles oder einen anderen erheblichen Verstoss gegen die Abkommen oder das Protokoll darstellen;*

- ii. *dazu beizutragen, dass die Abkommen und dieses Protokoll wieder eingehalten werden, indem sie ihre guten Dienste zur Verfügung stellt.*
 - (d) *In anderen Fällen nimmt die Kommission Ermittlungen auf Antrag einer am Konflikt beteiligten Partei nur mit Zustimmung der anderen beteiligten Partei oder Parteien auf.*
 - (e) *Vorbehaltlich der obigen Bestimmungen werden Artikel 52 des I. Abkommens, Artikel 53 des II. Abkommens, Artikel 132 des III. Abkommens und Artikel 149 des IV. Abkommens weiterhin auf jeden behaupteten Verstoss gegen die Abkommen angewandt und finden auch auf jeden behaupteten Verstoss gegen dieses Protokoll Anwendung.*
- 3.
 - (a) *Sofern die beteiligten Parteien nichts anderes vereinbaren, werden alle Ermittlungen von einer Kammer durchgeführt, die aus sieben wie folgt ernannten Mitgliedern besteht*
 - i. *fünf Mitglieder der Kommission, die nicht Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei sein dürfen, werden nach Konsultierung der am Konflikt beteiligten Parteien vom Vorsitzenden der Kommission auf der Grundlage einer gerechten Vertretung der geographischen Gebiete ernannt;*
 - ii. *zwei Ad-hoc-Mitglieder, die nicht Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei sein dürfen, werden jeweils von einer von ihnen ernannt.*
 - (b) *Bei Eingang eines Ermittlungsantrags setzt der Vorsitzende der Kommission eine angemessene Frist zur Bildung einer Kammer fest. Wird ein Adhoc-Mitglied nicht innerhalb der festgesetzten Frist ernannt, so nimmt der Vorsitzende alsbald jede weitere Ernennung vor, die zur Vervollständigung der Mitgliederzahl der Kammer erforderlich ist.*
- 4.
 - (a) *Die nach Absatz 3 zur Durchführung von Ermittlungen gebildete Kammer fordert die am Konflikt beteiligten Parteien auf, sie zu unterstützen und Beweise vorzulegen. Sie kann auch andere Beweise einholen, die sie für zweckdienlich hält, und eine Untersuchung an Ort und Stelle durchführen.*
 - (b) *Alle Beweismittel werden den beteiligten Parteien vollständig zur Kenntnis gebracht; diese sind berechtigt, sich gegenüber der Kommission dazu zu äussern.*
 - (c) *Jede Partei ist berechtigt, diese Beweise in Zweifel zu ziehen.*
- 5.
 - (a) *Die Kommission legt den Parteien einen Bericht über die Ergebnisse der Ermittlungen der Kammer mit den Empfehlungen vor, die sie für angebracht hält.*
 - (b) *Ist es der Kammer nicht möglich, ausreichende Beweise für eine sachliche und*

unparteiische Tatsachenfeststellung zu beschaffen, so gibt die Kommission die Gründe für dieses Unvermögen bekannt.

- (c) *Die Kommission teilt ihre Tatsachenfeststellung nicht öffentlich mit, es sei denn, alle am Konflikt beteiligten Parteien hätten sie dazu aufgefordert.*
6. *Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung einschliesslich der Vorschriften über den Vorsitz der Kommission und der Kammer. Diese Geschäftsordnung sieht vor, dass das Amt des Vorsitzenden der Kommission jederzeit ausgeübt wird und dass es im Fall von Ermittlungen von einer Person ausgeübt wird, die nicht Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei ist.*
7. *Die Verwaltungsausgaben der Kommission werden durch Beiträge der Hohen Vertragsparteien, die Erklärungen nach Absatz 2 abgegeben haben, und durch freiwillige Beiträge gedeckt. Am Konflikt beteiligte Parteien, die Ermittlungen beantragen, strecken die nötigen Mittel zur Deckung der einer Kammer entstehenden Kosten vor und erhalten von der Partei oder den Parteien, gegen die sich die Behauptungen richten, einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Kosten der Kammer zurück. Werden der Kammer Gegendarstellungen vorgetragen, so streckt jede Partei 50 vom Hundert der erforderlichen Mittel vor.*

Kommentar von 1987

- 3600 Bereits 1949 waren Vorschläge unterbreitet worden, die darauf abzielten, im Falle einer Verletzung der Übereinkommen automatisch ein Untersuchungsverfahren in Gang zu setzen. Nach langwierigen Diskussionen¹ musste man jedoch schließlich von diesen Bemühungen absehen und sich mit der kurzen Bestimmung in den vier Übereinkommen von 1949 zufrieden geben.² Diese Bestimmung hat nie zu einem greifbaren Ergebnis geführt. Trotz der Bemühungen des IKRK ist es den Staaten nie gelungen, tatsächlich eine Untersuchung einzuleiten, weil die Zustimmung der betroffenen Parteien fehlte.³
- 3601 Seit Beginn der "travaux préparatoires" zur Diplomatischen Konferenz von 1974 – 1977 wurde von den Sachverständigen die Notwendigkeit einer gewissen Form der Kontrolle der Einhaltung der im Falle eines bewaffneten Konflikts geltenden Regeln betont. Die Entwicklung von Artikel 5 ("Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten") und die Bestimmung über die Ausbildung von qualifiziertem Personal (Artikel 6 – "Fachpersonal") spiegeln dieses Anliegen wider. Einige wünschten sich jedoch einen zusätzlichen Mechanismus⁴, eine Art "Rückfalleinrichtung".⁵

¹ Siehe "Kommentar I", S. 374-379;

² Erstes Übereinkommen, Art. 52; Zweite Konvention, Art. 53; Drittes Übereinkommen, Art. 132; Viertes Übereinkommen, Art. 149. Dieses Ermittlungsverfahren ist nicht zu verwechseln mit dem in Art. 121, Drittes Übereinkommen, und 131, Viertes Übereinkommen, für Gefangene oder Internierte, die unter besonderen Umständen getötet wurden;

³ Für Beispiele siehe J. Pictet, "Le droit humanitaire et la protection des victimes de la guerre", op. cit., S. 80-81;

⁴ Siehe "CE 1971, Bericht", S. 108-109, Absätze. 536-550; "Antworten der Regierung", S. 74-90;

⁵ CE 1972, Bericht, Band I, S. 181, Absatz. 4.72;

3602 Das IKRK seinerseits war keineswegs dagegen. Das IKRK war immer der Ansicht, dass es selbst kein Untersuchungsorgan ist, das Feststellungen veröffentlicht und über Verstöße berichtet.⁶ Da jedoch kein spezifischer Vorschlag der Sachverständigen vorlag, nahm es keine Bestimmung über Untersuchungsausschüsse in den Entwurf auf. Die wichtigste Grundlage für den vorliegenden Artikel waren daher zwei Änderungsanträge⁷, die im Laufe der Konferenz vorgelegt wurden. Einer dieser Vorschläge war noch ehrgeiziger als der jetzige Artikel 90, da er den Titel "Ständige Kommission zur Durchsetzung des humanitären Rechts" trug, während der andere Vorschlag den Titel "Internationale Untersuchungskommission" trug. In einem der Entwürfe sollten die Mitglieder der Kommission vom IKRK ernannt werden, während der andere Entwurf die Aufstellung regionaler Listen zu diesem Zweck empfahl. Diese Texte gaben Anlass zu neuen Änderungen⁸ und Vorschlägen. Im Ausschuss fanden lange und schwierige Diskussionen statt.⁹ Die Abstimmung erfolgte fast absatzweise, und der Text wurde schließlich als Ganzes mit 40 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen angenommen.¹⁰ Mehr oder weniger dasselbe geschah in der Plenarsitzung, die den Text des Artikels schließlich mit 49 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen annahm.¹¹

Absatz 1 – Einsetzung der Kommission und Wahl ihrer Mitglieder

Unterabsatz (a)

3603 Bei der betreffenden Kommission handelt es sich um eine internationale Untersuchungskommission¹², die aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Diese Bezeichnung deutet bereits auf den Umfang der Zuständigkeit der Kommission hin. Im Prinzip befasst sie sich nur mit Fakten und ist im Grunde nicht befugt, die festgestellten Fakten rechtlich zu bewerten. Die Analyse von Absatz 2 Buchstabe c) dieses Artikels, in dem der Zuständigkeitsbereich der Kommission genauer definiert wird, wird jedoch zeigen, dass die Kommission aufgefordert werden kann, eine rechtliche Bewertung des Umfangs ihres Auftrags vorzunehmen. Ebenso zeigt Absatz 5, dass die Schlussfolgerungen der Kommission über die bloße Wiedergabe des Sachverhalts hinausgehen können.

3604 Die Zusammensetzung von fünfzehn Mitgliedern entspricht den Vorschlägen einiger der Initiatoren des

⁶ Ebd. Zum Standpunkt des IKRK zu diesem Thema siehe "Action by the ICRC in the Event of Breaches of International Humanitarian Law", 'IRRC', März-April 1981, S. 76-83;

⁷ OP III, S. 388-389, CDDH/I/241 und Add.1, und S. 340-342, CDDH/I/267; zu ihrer Einführung, OP IX, S. 189-194, CDDH/I/SR.56;

⁸ OP III, S. 342-343, CDDH/I/316; S. 343, CDDH/415; S. 344-345, CDDH/416;

⁹ Siehe O.R. IX, S. 189-232, CDDH/I/SR.56-58;

¹⁰ Siehe ebd., S. 420-426, CDDH/I/SR.72; zu den verschiedenen vorgelegten Fassungen siehe O.R. X, S. 220-228, CDDH/405/Rev.1, und zu dem in der Plenarsitzung vorgelegten Entwurf, ebd.;

¹¹ Siehe OP VI, S. 341, CDDH/SR.46, und für die Debatte, S. 309-328, CDDH/SR.45;

¹² Zu den Bemühungen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet siehe die beiden Berichte des Generalsekretärs "Questions of methods of fact-finding" (Generalversammlung, 21. Tagung, Resolution 2182 vom 12. Dezember 1966, Amtliche Dokumente, Beilage Nr. 16 A/6316), und Resolution 2329 vom 18. Dezember 1967 (ebd., 22. Tagung, Beilage Nr. 16 A/6716), und B.G. Ramcharan (Hrsg.), 'International Law and Fact-Finding in the Field of Human Rights, International Studies in Human Rights', Den Haag, 1982. Siehe auch "SIM Conference on Human Rights Fact-Finding, Utrecht 1983, Final Report", The Netherlands Institute of Human Rights;

Artikels¹³ und erscheint angemessen, wenn man sich auf Absatz 3 bezieht, der vorsieht, dass die Untersuchung von einer Kammer mit sieben Mitgliedern durchgeführt wird, von denen nur fünf Mitglieder der Kommission sein müssen. Somit ist es möglich, je nach den Erfordernissen der Situation gleichzeitig zwei oder sogar drei Kammern zu bilden.

- 3605 Die Mitglieder der Kommission müssen ein hohes moralisches Ansehen haben und ihre Unparteilichkeit muss "anerkannt" werden. Diese Formulierung findet sich auch in Bezug auf die Aufsichtsorgane, die im Rahmen einiger Menschenrechtskonventionen eingerichtet wurden.¹⁴
- 3606 So steht das Kriterium der Unparteilichkeit der Wahl von Personen entgegen, die durch ihre Funktion oder ihren Beruf zu eng mit der Politik des Staates verbunden sind, aus dem sie stammen.¹⁵
- 3607 Ebenso wäre eine Person, die für ihre kompromisslose öffentliche Haltung gegenüber Staaten bekannt ist, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind oder sein könnten, nicht wählbar. Außerdem ist es selbstverständlich, dass sich die Mitglieder der Kommission nach ihrer Wahl jeglicher öffentlicher Äußerung zu aktuellen bewaffneten Konflikten enthalten sollten.¹⁶
- 3608 Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Einsetzung der Kommission nicht an das Bestehen eines bewaffneten Konflikts gebunden ist, sobald die unter Buchstabe b) genannten Bedingungen erfüllt sind. Es handelt sich also um ein ständiges, unparteiisches und unpolitisches Gremium.

Unterabsatz (b)

- 3609 Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit der "Fakultativklausel über die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit", die in Absatz 2 Buchstabe a) enthalten ist.¹⁷ Dies bedeutet, dass die Kommission erst dann eingesetzt wird, wenn zwanzig Vertragsparteien zugestimmt haben, die Zuständigkeit der Kommission "ipso facto" und im Voraus anzuerkennen.¹⁸ Dann muss sie sich konstituieren, und der Verwahrer ist verpflichtet, die Vertreter dieser zwanzig Länder zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen, um die Mitglieder der Kommission zu wählen. Es handelt sich also in erster Linie nicht um ein Gremium aller Vertragsparteien des Protokolls, sondern um ein Gremium derjenigen Vertragsparteien, die sich im Voraus bereit erklären, ihre Zuständigkeit zu akzeptieren. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass andere Vertragsparteien des Protokolls die Kommission in einem bestimmten Fall anrufen, wie in Absatz 2 Buchstabe d) dargelegt.
- 3610 Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt; nach Ablauf dieses Zeitraums beruft der Verwahrer eine

¹³ OR III, S. 338, CDDH/I/241, und Anh.1. Ein anderer Vorschlag sah eine Kommission mit fünf Mitgliedern vor (ebd., S. 340, CDDH/I/267). Zum Vergleich: Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Art. 8) sieht die Einsetzung eines Ausschusses vor, der aus achtzehn Sachverständigen besteht. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens vorgelegten Berichte über die Maßnahmen zu prüfen, die sie zur Durchführung des Übereinkommens getroffen haben;

¹⁴ Siehe z.B. Art. 8 des vorgenannten Übereinkommens;

¹⁵ Siehe hierzu die Ausführungen von K.J. Partsch, in M. Bothe, K.J. Partsch und W.A. Solf, a.a.O., S. 542;

¹⁶ In diesem Sinne siehe Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", op. cit., S. 398, Anm. 51;

¹⁷ Der endgültige Wortlaut ist auf eine Änderung in letzter Minute zurückzuführen (OP III, S. 344, CDDH/416, und OP VI, S. 322-325, CDDH/SR.45);

¹⁸ Zu den Staaten, die die Zuständigkeit der Kommission ipso facto anerkannt haben, siehe unten, Abs. 2 (a), S. 1044;

weitere Sitzung aller betroffenen Vertragsparteien ein, um eine neue Wahl durchzuführen.

- 3611 Der Text enthält nur einige kurze Hinweise auf das Verfahren, das bei diesen Sitzungen einzuhalten ist. Der Verwahrer kann sich jedoch z.B. an den Bestimmungen bestimmter Menschenrechtskonventionen orientieren, um nicht geregelte Probleme zu lösen: Quorum, erforderliche Mehrheit, Möglichkeit der Wiederwahl usw.¹⁹ Die an der Sitzung teilnehmenden Staaten können selbstverständlich Kandidaten aus ihren eigenen Reihen auswählen. In Anbetracht der erweiterten Zuständigkeiten, die der Kommission im Falle der Anwendung von Absatz 2 Buchstabe d) übertragen werden, erscheint es jedoch wünschenswert, dass sich die Kommission nicht ausschließlich aus Vertretern der wählenden Länder zusammensetzt.

Unterabsatz (c)

- 3612 Die Kommission ist von den Staaten, die sie einsetzen, unabhängig. Diese Unabhängigkeit wird in Buchstabe c) durch die Formulierung deutlich, dass die Mitglieder "in persönlicher Eigenschaft", d.h. in völliger Freiheit, tätig sind. Sie nehmen keine Weisungen entgegen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses einen Eid ablegen oder eine feierliche Erklärung abgeben, die sich zum Teil an den Eid der Richter des Internationalen Gerichtshofs anlehnt, ihre Aufgaben und Befugnisse "ehrenhaft, getreu, unparteiisch und gewissenhaft" auszuüben.²⁰

Unterabsatz (d)

- 3613 Die Kandidaten müssen "über die erforderlichen Qualifikationen" verfügen. Ein Vorschlag, der während der Diskussionen unterbreitet wurde, zielte darauf ab, Sachverständigen zu benennen, die "nicht nur von großer persönlicher Integrität sein sollten, sondern auch mit den verschiedenen Aspekten der Genfer Konventionen und der Protokolle vertraut sein und über interdisziplinäre Erfahrungen verfügen sollten".²¹ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Mitglieder der Kommission kein rechtliches Problem völlig außer Acht lassen konnten.
- 3614 Was die Klausel anbelangt, die eine ausgewogene geografische Vertretung verlangt, so ist dies bei Gremien mit Überwachungsfunktionen im Rahmen der Menschenrechtskonventionen üblich, die dies mit dem Erfordernis der "Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen und der wichtigsten Rechtssysteme" zu verbinden.²² Der letzte Punkt kann für die Bewertung von Beweisen wichtig sein (Absatz 4).²³ Das Kriterium der geografischen Verteilung sollte nach Möglichkeit für alle Vertragsparteien des Protokolls und der Konventionen gelten und nicht nur für die Länder, die die Zuständigkeit der Kommission "ipso facto" anerkennen.²⁴

¹⁹ Siehe z.B. Art. 30 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der sich auf das Verfahren für die Wahl des Menschenrechtsausschusses bezieht;

²⁰ M Schreiber, "La pratique récente des Nations Unies dans le domaine de la protection des droits de l'homme", 145 'Hague Recueil', 1975/II, S. 334;

²¹ O.R. IX, S. 209-210, CDDH/I/SR.57, Abs. 16;

²² Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 31;

²³ Vgl. O.R. IX, S. 218, CDDH/I/SR.57, Abs. 63;

²⁴ In diesem Sinne siehe M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 542-543. Siehe auch Absatz 2 (a) von Artikel 90;

Unterabsatz (e)

- 3615 Wird ein Sitz frei, so wählt die Kommission durch Kooptation auf der Grundlage der ursprünglichen Kandidatenliste, die in der konstituierenden Sitzung oder in der letzten für eine Wahl einberufenen Sitzung vorgelegt wurde. Der Kandidat, der die meisten Stimmen der Reserveliste erhalten hat, ist nicht unbedingt gewählt, da die Kriterien der Qualifikation und der geografischen Verteilung beachtet werden müssen.²⁵

Unterabsatz (f)

- 3616 Diese Klausel scheint sich nur auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Räumlichkeiten und Sekretariatseinrichtungen zu beziehen²⁶, unabhängig von den in Absatz 7 vorgesehenen Kosten.

Absatz 2 – Der Zuständigkeitsbereich der Kommission

Unterabsatz (a)

- 3617 In Analogie zu Artikel 36 Absatz 2 der Satzung des Internationalen Gerichtshofs enthält diese Bestimmung eine Fakultativklausel über die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit²⁷ für Staaten, die bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt zum Protokoll oder zu einem späteren Zeitpunkt erklären, dass sie diese Zuständigkeit "ipso facto" (de "plein droit" in der französischen Fassung) gegenüber jedem anderen Staat, der die gleiche Erklärung abgibt, anerkennen. Somit sind nur die Staaten, die sich dafür entscheiden und sich im Voraus verpflichten, die Untersuchung anzunehmen, an die Verpflichtung gebunden. Mit dieser Formulierung²⁸ wurde ein Kompromiss zwischen zwei Positionen gefunden, die einen tiefen Riss zwischen den Konferenzteilnehmern verursachten, da die eine Seite auf einem System der obligatorischen Untersuchung bestand, während die andere Seite das, was sie als unerträglichen Eingriff in die Souveränität der Staaten betrachtete, unumkehrbar ablehnte.²⁹ Ein letzter Versuch, die Untersuchung "im Falle einer Verletzung der Regeln in besetztem Gebiet" obligatorisch zu machen, scheiterte ebenfalls in der Plenarsitzung der Konferenz³⁰, sogar mit einer Einschränkung, die diese Klausel auf Gebiete beschränkte, die infolge einer Aggression besetzt wurden.³¹
- 3618 Es besteht kein Zweifel daran, dass nur Staaten befugt sind, einen Antrag auf Untersuchung bei der Kommission zu stellen, unter Ausschluss von Privatpersonen, repräsentativen Organen, die im Namen der

²⁵ M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, op. cit., S. 543;

²⁶ Vgl. ebd;

²⁷ Vgl. Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", op. cit., S. 398;

²⁸ Angenommen in der Plenarsitzung mit 43 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 33 Enthaltungen (siehe O.R. VI, S. 325, CDDH/SR.45, Abs. 79);

²⁹ Zu dieser Kontroverse siehe E. Kussbach, "commission internationale d'établissement des faits", XX-1-2 RDPMDG, 1981, S. 78, auf S. 96-101;

³⁰ O.R. VI, S. 313 und 317, CDDH/SR.45, Abs. 29 und 48; zur Diskussion siehe ebd., S. 311-318;

³¹ Ebd., S. 324, Abs. 78;

Bevölkerung handeln, oder Organisationen jeglicher Art. Andererseits gibt es keinen Grund, warum eine Schutzmacht, die ordnungsgemäß mit dem Schutz der Interessen einer Konfliktpartei, die die Zuständigkeit der Kommission anerkannt hat, betraut ist, nicht im Rahmen ihres allgemeinen Mandats ein Ersuchen an die Kommission richten könnte. Im Übrigen ist es nicht notwendigerweise die Vertragspartei, die das Opfer der angeblichen Verletzung ist, die um eine Untersuchung ersucht. Jede Vertragspartei im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) kann dies tun, sofern sich das Ersuchen auf eine andere Vertragspartei im Sinne derselben Bestimmung bezieht. Was die Kommission anbelangt, so ist es ihr absolut nicht gestattet, von sich aus tätig zu werden.³²

Unterabsatz (b)

- 3619 Diese Bestimmung verpflichtet den Verwahrer, alle Vertragsparteien des Protokolls und sogar alle Vertragsparteien der Übereinkommen gemäß Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstabe c) zu notifizieren, und nicht nur die Vertragsparteien, die eine Erklärung über die obligatorische Zuständigkeit gemäß Buchstabe a) dieses Absatzes abgegeben haben.

Unterabsatz (c)

(i) – Erkundigung

- 3620 Die Kommission ist für die Ermittlung von Tatsachen und nicht für die Beurteilung zuständig. Wird ein Sachverhalt, der angeblich stattgefunden haben soll, ordnungsgemäß, d. h. gemäß Buchstabe a), vorgetragen, so ist die Kommission dafür zuständig, zu versuchen festzustellen, ob dieser Sachverhalt stattgefunden hat.
- 3621 Außerdem gilt dies nicht für alle Sachverhalte. Die Behauptung, die der Kommission vorgelegt wird, muss sich auf einen "schweren Verstoß" oder eine "schwerwiegende Verletzung" der Konventionen oder des Protokolls beziehen. Die Kommission muss also über die Zulässigkeit des Antrags entscheiden. Nicht schwerwiegende Verstöße sind ausgeschlossen, was an sich schon eine juristische Bewertung voraussetzt, die nicht immer einfach ist. Geringfügige Verstöße können zu schwerwiegenden Verstößen werden, wenn sie sich wiederholen, und es obliegt dann der Kommission, dies festzustellen³³, um ihre Zuständigkeit zu begründen. Im Text der Übereinkommen und des Protokolls wird praktisch nicht zwischen schwerwiegenden Verstößen und schwerwiegenden Verletzungen unterschieden, sondern es wird fast immer von "schwerwiegenden Verstößen" gesprochen. Es kann eine schwerwiegende Verletzung vorliegen, die nicht in der Liste der schweren Verstöße aufgeführt ist.³⁴

³² Ein solcher Vorschlag war in der ursprünglichen Änderung CDDH/I/241 (OR III, S. 338) enthalten, wurde aber später aufgegeben. Siehe auch OR IX, S. 205, CDDH/I/SR.56, Abs. 73;

³³ Siehe O.R. IX, S. 53, CDDH/I/SR.45, Abs. 45. Es ist jedoch durchaus vorstellbar, dass die Kommission von Zeit zu Zeit die Überwachung von Krankenhauszonen und -orten (Erstes Übereinkommen, Art. 23 und Anhang I, Art. 8-10) sowie von Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orten (Viertes Übereinkommen, Art. 14 und Anhang I, Art. 8-10) oder von nicht verteidigten Orten oder entmilitarisierten Zonen (Art. 59 und 60, Protokoll I) übernimmt;

³⁴ E. Kussbach vertritt die Auffassung, dass eine schwerwiegende Verletzung (im Gegensatz zu einer schweren Verletzung) die Verantwortung der Konfliktpartei auslöst, ohne auf internationaler Ebene die Verantwortung des

- 3622 Wie wir oben gelesen haben, fallen nur schwerwiegende Verstöße und schwerwiegende Verletzungen der Übereinkommen und des Protokolls in die Zuständigkeit der Kommission, nicht aber die anderer Regeln des Rechts der bewaffneten Konflikte, unabhängig davon, ob es sich um Regeln des Gewohnheitsrechts handelt oder nicht. Es ist also Sache der Kommission, die Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls auszulegen, um gegebenenfalls ihre Zuständigkeit in diesem Punkt zu bestimmen.
- 3623 Einige Delegierte auf der Konferenz äußerten die Befürchtung, dass die Kommission auf diese Weise auf einige heikle Probleme hinsichtlich ihrer eigenen Zuständigkeit stoßen würde, die zu einer Quelle möglicher Kontroversen werden könnten.³⁵ Dies ist ein weiterer Grund, warum die Kommission hochqualifizierte Juristen zu ihren Mitgliedern zählen sollte. Müsste die Kommission viel Zeit für langwierige Diskussionen über ihre eigene Zuständigkeit aufwenden, wäre ihre Effizienz beeinträchtigt.

(ii) – Gute Dienste

- 3624 Wenn die Kommission Tatsachen zur Kenntnis genommen hat, die ihr als schwerwiegende Verstöße oder schwerwiegende Verletzungen erscheinen, wird sie aufgefordert, durch ihre guten Dienste³⁶ die Wiederherstellung einer Haltung der Achtung der betreffenden Bestimmungen zu erleichtern. Diese Klausel wird in Absatz 5 Buchstabe a) in dem Sinne bestätigt und sogar erweitert, dass die Kommission im Rahmen ihrer guten Dienste den betroffenen Parteien die Empfehlungen vorlegen muss, die sie für angemessen hält. Auch hier ist es schwer vorstellbar, dass die Kommission zur Wiederherstellung einer Haltung der Achtung bestimmter Bestimmungen auffordern kann, ohne sich zuvor eine Meinung über deren Nichteinhaltung gebildet zu haben. Da sich die Kommission jedoch nicht zu Rechtsfragen äußern darf, muss sie sich davor hüten, solche Elemente der rechtlichen Bewertung in ihren Bericht aufzunehmen. Sie hätten somit nur einen internen Wert³⁷, und die Kommission sollte in ihrem Bericht nur eine "prima facie"-Einschätzung zum Ausdruck bringen.³⁸
- 3625 Der Begriff "gute Dienste" kann so verstanden werden, dass er die Übermittlung von Schlussfolgerungen zu den Sachfragen, Bemerkungen zu den Möglichkeiten einer gütlichen Einigung, schriftliche und mündliche Stellungnahmen der betroffenen Staaten usw. umfasst.³⁹

Unterabsatz (d)

- 3626 Dieser Unterabsatz eröffnet Staaten, die nicht im Voraus erklärt haben, dass sie die Zuständigkeit dieser Kommission gemäß Buchstabe a) anerkennen, die Möglichkeit, sich an die Kommission zu wenden. Dies bedeutet, dass sich jede an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligte Partei, auch wenn sie

Einzelnen auszulösen ("Commission internationale d'établissement des faits", op. cit., S. 101. Siehe dazu die Einleitung zu diesem Abschnitt, a.a.O., S. 976, Anm. 11, und den Kommentar Art. 89, a.a.O., S. 1033-1034;

³⁵ Siehe OP VI, S. 341-342, CDDH/SR.46;

³⁶ Vgl. Art. 41 (c) des Paktes;

³⁷ In diesem Sinne vgl. M. Bothe, K.J. Partsch, W.A. Solf, a.a.O., S. 544;

³⁸ In diesem Sinne vgl. E. Kussbach, "Commission internationale d'établissement des faits", op. cit., S. 102;

³⁹ Vgl. M. Schreiber, a.a.O., S. 365. Siehe auch B. Graefrath, "Die Untersuchungskommission im Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949", Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt Universität zu Berlin, Ges.-Sprachw. R.XXX (1981) 1, S. 13;

nicht Vertragspartei des Protokolls ist, an die Kommission wenden kann, wenn sie eine schwere Verletzung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Übereinkommen behauptet, was die Bedeutung der Einrichtung der Kommission noch erhöht. Wenn eine solche Konfliktpartei Vertragspartei des Protokolls ist, kann sie dies auch im Rahmen des Protokolls tun. Die Kommission sieht sich jedoch nur dann als zuständig an, wenn die betreffende(n) Vertragspartei(en) ihre Zustimmung geben. Es könnte sich die Frage stellen, ob eine solche Zustimmung als im Voraus eingeholt angesehen werden sollte, wenn die Partei, gegen die sich die Vorwürfe richten, zu denjenigen gehört, die die Zuständigkeit der Kommission "a priori" anerkannt haben (Buchstabe a)). Diese Auslegung würde zweifellos ein Element der Ungleichheit einführen: Die Konfliktparteien, die die obligatorische Zuständigkeit der Kommission nicht anerkannt haben, könnten eine Partei, die diese Zuständigkeit anerkannt hat, zwingen, die Untersuchung zu akzeptieren, aber nicht umgekehrt.⁴⁰ Dies scheint nicht dem Wortlaut von Buchstabe a) dieses Absatzes zu entsprechen. Tatsächlich handelt es sich bei den "anderen Situationen", auf die hier Bezug genommen wird, um Situationen, in denen die in Buchstabe a) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind und in denen die Klausel über die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit daher nicht gilt. Nur Staaten, die die Zuständigkeit der Kommission "a priori" anerkennen, können einem Staat, der dies ebenfalls getan hat, eine Untersuchung auferlegen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich nationaler Befreiungsbewegungen, die Kommission von Fall zu Fall, aber jederzeit, anrufen können, natürlich unter der Voraussetzung, dass die angefochtene Partei ihre Zustimmung erteilt.

Unterabsatz (e)

- 3627 Der Artikel, der den vier Übereinkommen gemeinsam ist und auf den in diesem Unterabsatz Bezug genommen wird, lautet wie folgt:

"Auf Ersuchen einer Konfliktpartei wird in einer zwischen den betroffenen Parteien zu vereinbarenden Weise eine Untersuchung über jede behauptete Verletzung des Übereinkommens eingeleitet.

Wurde keine Einigung über das Verfahren für die Untersuchung erzielt, sollten sich die Parteien auf die Wahl eines Schiedsrichters einigen, der über das anzuwendende Verfahren entscheiden wird.

Sobald der Verstoß festgestellt ist, müssen die Konfliktparteien ihn so schnell wie möglich beenden und zurückdrängen."

- 3628 Diese Verpflichtung, die für alle behaupteten Verletzungen und nicht nur für schwere Verletzungen und schwerwiegende Verstöße gilt, wird nicht nur bestätigt, sondern auf alle behaupteten Verletzungen des Protokolls ausgedehnt. Alle Vertragsparteien des Protokolls, die die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit der Kommission nicht anerkennen, unterliegen weiterhin der Verpflichtung, auf Antrag einer Konfliktpartei eine Untersuchung gemäß dem oben zitierten gemeinsamen Artikel der vier Übereinkommen einzuleiten. Ebenso bleiben alle Vertragsparteien der Übereinkommen und des Protokolls, die die in diesem Artikel festgelegte Zuständigkeit der Kommission anerkennen, aufgrund desselben gemeinsamen Artikels verpflichtet, auf Ersuchen einer Konfliktpartei eine Untersuchung aller Verletzungen einzuleiten, die nicht in die Zuständigkeit der Kommission fallen, d.h. aller nicht

⁴⁰ Siehe OR VI, S. 342 und 365, CDDH/SR.46. Darüber hinaus führt Ch. Rousseau, a.a.O., S. 273, aus, dass Klauseln dieser Art, da sie eine Ausnahme darstellen, einer restriktiven Auslegung unterliegen, wenn sie in einen Vertrag aufgenommen werden;

schwerwiegenden Verletzungen.

- 3629 An den grundlegenden Verpflichtungen hat sich also nichts geändert. Dieser den vier Übereinkommen gemeinsame Artikel wurde jedoch nie tatsächlich angewandt. Die Formulierung ist so knapp gehalten, dass das Verfahren jederzeit auf der Verfahrensebene lahmgelegt werden kann. Gerade in diesem Punkt hat die vorliegende Vorschrift einen vielleicht entscheidenden Fortschritt im Hinblick auf den Vorwurf schwerer oder schwerwiegender Verstöße gebracht.

Absatz 3 – Die Zusammensetzung der Untersuchungskammer

Unterabsatz (a)

- 3630 In einigen Punkten ähnelt der Wortlaut dieses Unterabsatzes dem von Artikel 42 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der sich auf die Einsetzung einer "Ad-hoc"-Vermittlungskommission bezieht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Protokoll, indem es die Möglichkeit einer anderen Lösung offen lässt, die die betroffenen Parteien im gegenseitigen Einvernehmen wählen können, flexibel bleibt und für jede andere Formulierung offen ist.
- 3631 Die Rolle des Kommissionspräsidenten ist entscheidend für die Zusammensetzung der mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragten Kammer. Artikel 90 Absatz 6 enthält Bestimmungen, die sich unmittelbar auf ihn beziehen. Der Präsident wird aufgefordert, "nach Anhörung der Konfliktparteien" fünf Mitglieder der Kommission zu ernennen, die der Kammer angehören sollen. Diese Formulierung unterscheidet sich von der in dem bereits erwähnten Artikel 42 des Paktes, der "die vorherige Zustimmung der betroffenen Vertragsstaaten" verlangt. Daraus lässt sich schließen, dass der Präsident nicht förmlich an die Meinung der konsultierten Parteien gebunden ist.⁴¹ Es erscheint nämlich nicht nur wünschenswert, dass die Mitglieder der Kammer nicht Staatsangehörige einer Konfliktpartei sind, wie es im Text heißt, sondern dass sie neutralen Ländern angehören.⁴²
- 3632 Die beiden "Ad-hoc"-Mitglieder, die keiner Konfliktpartei angehören, aber von diesen Parteien ernannt werden, müssen nicht unbedingt aus den Mitgliedern der Kommission ausgewählt werden. Sie "vertreten" die Partei, die sie ernannt hat, und sollen dazu beitragen, in der Kammer selbst eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen.⁴³

⁴¹ Diesbezüglich merkt Ph. Bretton an, dass man denken könnte, dass es sich nicht nur um eine Stellungnahme handelt, da es für den Präsidenten, der den Erfolg der Untersuchung gefährden könnte, sehr schwierig wäre, jemanden zu ernennen, der nicht die Zustimmung der an der Untersuchung beteiligten Parteien hat, und diese Verpflichtung zur Konsultation könnte durchaus in ein Verfahren einer verbindlichen Stellungnahme umgewandelt werden, auch wenn die Parteien dem Text zufolge hier kein Vetorecht haben ("La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", op. cit., S. 401);

⁴² In diesem Sinne, siehe O.R. IX, S. 208-209, CDDH/I/SR.57, Abs. 11, und S. 423, CDDH/I/ SR.72, Abs. 47; siehe auch O.R. VI, S. 376, CDDH/SR.46;

⁴³ In diesem Sinne vgl. E. Kussbach, "commission internationale d'établissement des faits", op. cit., S. 103;

Unterabsatz (b)

- 3633 In Zeiten eines bewaffneten Konflikts kann die Zeit, die die mit der Überwachung der Einhaltung der geltenden Vorschriften beauftragte Stelle benötigt, von entscheidender Bedeutung sein, und zwar nicht nur für das Schicksal möglicher Opfer, sondern auch im Hinblick auf die Gefahr von Gegenmaßnahmen seitens der Partei, die sich für geschädigt hält.⁴⁴ In dieser Hinsicht soll das Verfahren nach Artikel 90 eine abschreckende Wirkung haben, und ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Untersuchung bei der Kommission gestellt wird, besteht eine gewisse Dringlichkeit.⁴⁵ Je länger sich die Angelegenheit hinzieht, desto schwieriger kann es außerdem werden, den Sachverhalt genau zu ermitteln. Der Präsident muss daher unverzüglich auf ein ihm vorgelegtes Ersuchen reagieren und wird selbst die beiden "Ad-hoc"-Mitglieder ernennen, falls die Parteien dies nicht tun⁴⁶, nachdem er vielleicht versucht hat, eine letzte Konsultation mit den Parteien durchzuführen.

Absatz 4 – Durchführung der Untersuchung

Unterabsatz (a)

- 3634 Nach der Konstituierung der Kammer fordert sie die betroffenen Konfliktparteien auf, sie zu unterstützen und Beweise vorzulegen. Das oben genannte Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sieht in Artikel 11 vor, dass ein Staat, der eine Mitteilung erhält, der Kontrollinstanz schriftliche Erläuterungen oder Erklärungen zur Klärung des Sachverhalts vorlegt und gegebenenfalls angibt, welche Maßnahmen zur Behebung der Situation ergriffen wurden. Er ist ferner verpflichtet, auf Verlangen alle sachdienlichen Zusatzinformationen zu erteilen. Es kann eingeräumt werden, dass die Schutzmacht in ähnlicher Weise um Unterstützung ersucht werden kann, wenn es dazu Anlass gibt. Wenn die Kammer die Ermittlungen "an Ort und Stelle" durchführt, sollte sie natürlich mit allen dafür erforderlichen Mitteln ausgestattet werden. Im Idealfall wird sie von qualifiziertem Personal im Sinne von Artikel 6 des Protokolls ("Qualifizierte Personen") unterstützt. Darüber hinaus wurden zu diesem Zweck für die Organe der Vereinten Nationen, die sich mit Menschenrechtsverletzungen befassen müssen, Musterverfahren festgelegt.⁴⁷ Das Protokoll II zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen⁴⁸ sieht in Artikel 8 vor, dass der Leiter einer Beobachtermission der Vereinten Nationen über die Lage von Minenfeldern in dem Gebiet, in dem eine Untersuchung durchgeführt wird, informiert werden muss.

⁴⁴ Zu Repressalien siehe Einleitung zu diesem Abschnitt, oben, S. 981;

⁴⁵ Siehe O.R. IX, S. 65, CDDH/I/SR.46, Abs. 53; S. 86, CDDH/I/SR.48, Abs. 12; S. 194, CDDH/I/SR.56, Abs. 20;

⁴⁶ Siehe hierzu die interessanten Ausführungen von Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", op. cit., S. 401-402;

⁴⁷ Resolution 1870 (LVI) des Wirtschafts- und Sozialrats, die sie allen mit Menschenrechten befassten Organen und Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Kenntnis brachte (vgl. M. Schreiber, op. cit., S. 367 und 377, Anm. 3); für den Text siehe B.G. Ramcharan, a.a.O., Anhang I und II, S. 231-248, und "Belgrade minimal rules of procedure for international human rights fact-finding missions", ebenda, S. 250-252, und 75 AJIL I, 1981, S. 163-165 (ILA);

⁴⁸ Siehe oben Kommentar Art. 35, Abs. 2, S. 402;

Unterabsätze (b) und (c)

- 3635 Die in diesen Unterabsätzen festgelegten Beweisregeln verleihen der Tätigkeit der Kammer tendenziell einen quasi-richterlichen Charakter.⁴⁹ Außerdem ist zu beachten, dass alle "Parteien", d. h. die "betroffenen" Parteien (siehe den französischen Text, in dem es heißt "Parties concernées"), von dieser Bestimmung erfasst werden, während sich der vorhergehende Unterabsatz nur auf die Konfliktparteien bezieht. Die Beweise können entweder eine Konfliktpartei betreffen, die nicht Gegenstand der erhobenen Vorwürfe war, unabhängig davon, ob sie die obligatorische Zuständigkeit der Kommission anerkannt hat oder nicht, oder einen Staat, der nicht Konfliktpartei ist (z. B. im Falle einer Internierung in einem neutralen Land).

Absatz 5 – Bericht der Kommission

Unterabsatz (a)

- 3636 Vom Wortlaut her ähnelt dieser Unterabsatz Artikel 13 Absatz 1 des oben erwähnten Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Nach diesem Artikel erhalten die betroffenen Staaten einen Bericht, der die Feststellungen der Kommission "zu allen für die Streitigkeit zwischen den Parteien relevanten Tatsachenfragen und die Empfehlungen enthält, die sie für die gütliche Beilegung der Streitigkeit für geeignet hält". Die Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Unterabsatz ist frappierend, und es handelt sich somit nicht mehr nur um eine Frage der guten Dienste, wie in Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer ii). Dies kann als ein erster Schritt in Richtung Mediation interpretiert werden.

Unterabsatz (b)

- 3637 Im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen der Menschenrechtskonventionen⁵⁰ legt dieser Unterabsatz nicht die Frist fest, innerhalb derer der der Verletzung beschuldigte Staat auf die Ersuchen der Kammer zu antworten hat. Die Frage nach der Frist ist von großer Bedeutung, da sie den Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Kommission die Verantwortung der betroffenen Parteien öffentlich aufdecken muss, indem sie öffentlich über ihre etwaigen Versäumnisse berichtet. Daher muss die Frage in den eigenen Vorschriften der Kommission geregelt werden, wie in Absatz 6 vorgesehen. Je nach Lage der Dinge, insbesondere wenn die Gefahr einer heftigen Reaktion der Partei besteht, die sich im Unrecht sieht, muss die Untersuchung so schnell wie möglich durchgeführt werden. Den analogen Verfahren im Rahmen der Menschenrechtskonventionen könnte man in der Tat den Vorwurf machen, viel zu langsam zu sein.

⁴⁹ In diesem Sinne siehe Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", op. cit., S.402;

⁵⁰ Pakt, Art. 41, Abs. 1 (a), und Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Art. 11, Abs. 1, die eine Frist von drei Monaten vorsehen;

Unterabsatz (c)

- 3638 Die Formulierung dieses Unterabsatzes hat zu Kontroversen geführt. Nach Ansicht einiger Delegationen hätten "die Schlussfolgerungen einer hochqualifizierten internationalen Untersuchungskommission die gleiche Wirkung wie eine Sanktion, und die beschuldigte Vertragspartei könnte sich aus Furcht vor der öffentlichen Meinung nicht über sie hinwegsetzen".⁵¹ In der Tat kann es notwendig sein, die Öffentlichkeit zu informieren, selbst wenn kein Verstoß festgestellt wurde, um den Verdacht von der beschuldigten Vertragspartei abzuwenden. Andere Delegationen stellten diesen Argumenten die Vorteile der "diskreten Diplomatie"⁵² entgegen. Ein solcher Ermessensspielraum könnte durchaus als das Vorrecht der Schlichtungsorgane angesehen werden. Diese Position hat sich schließlich durchgesetzt, und zwar in der restriktivsten Form. Ein Vorschlag, der darauf abzielte, die Veröffentlichung zu verbieten, "es sei denn, die Parteien stimmen dem zu", wurde von der Konferenz abgelehnt.⁵³ Damit die Kommission ihre Feststellungen öffentlich bekanntgeben kann, sollte also ein Antrag aller Konfliktparteien vorliegen, nicht nur der Parteien, auf die sich Absatz 4 Buchstaben b) und c) und Absatz 5 Buchstabe a) beziehen. Unter den Feststellungen ist der Bericht in seiner Gesamtheit zu verstehen, ebenso wie seine konstitutiven Bestandteile.

Absatz 6 – Die eigenen Regeln der Kommission

- 3639 Die Kommission kann sich bei der Festlegung ihrer eigenen Regeln und vor der Annahme dieser Regeln auf Vorbilder wie die Regeln der Aufsichtsorgane im Rahmen der Menschenrechtskonventionen stützen, sofern sie die in diesem Absatz und in dem Artikel insgesamt festgelegten Bedingungen einhält und den Erfordernissen in Situationen bewaffneter Konflikte Rechnung trägt. Der Verwahrer kann diese Regeln auch bei der konstituierenden Sitzung der Hohen Vertragsparteien nach Absatz 1 Buchstabe a) als Beispiel heranziehen, solange diese Sitzung nicht ihre eigenen Regeln angenommen hat.⁵⁴
- 3640 Aufgrund der zentralen Rolle des Präsidenten (siehe Absatz 3) wird einerseits ausdrücklich auf die Kontinuität seines Amtes und andererseits auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Bedarfsfall für seine Ablösung zu sorgen, um sicherzustellen, dass dieses Amt nicht von einer Person ausgeübt wird, die Staatsangehöriger einer Konfliktpartei ist. In jedem Fall sollte der Präsident, wie alle Mitglieder der Kommission, eine hochkarätige und in jeder Hinsicht unverdächtige Persönlichkeit sein.

Absatz 7 – Die Kosten der Kommission

- 3641 Die ursprünglichen Vorschläge sahen vor, dass die Kosten der Kommission nur durch freiwillige Beiträge, die über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder über die Verwahrstelle geleistet werden sollten, gedeckt werden sollten.⁵⁵ Da diese Lösung nicht wirklich zufriedenstellend erschien, wurde sie in die

⁵¹ OR IX, S. 40, CDDH/I/SR.44, Abs. 69, und O.R. VI, S. 384, CDDH/SR.46;

⁵² O.R. IX, S. 205, CDDH/I/SR.56, Abs. 74;

⁵³ Ebd., S. 425, CDDH/I/SR.72, Abs. 58;

⁵⁴ Siehe oben, S. 1041;

⁵⁵ OR III, S. 339, CDDH/I/241 und Add.I; S. 342, CDDH/I/267;

Formulierung des vorliegenden Absatzes geändert⁵⁶, die eine deutlich bessere Lösung darstellt, auch wenn sie immer noch kritisiert wird.⁵⁷

- 3642 Erstens ist zu hoffen, dass die Verpflichtung, dass sich jeder Staat, der eine Erklärung über die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit der Kommission abgibt, an deren Verwaltungskosten beteiligen muss, ihn nicht davon abhält, diese Erklärung abzugeben.
- 3643 Durch die Verpflichtung der Konfliktpartei(en), die eine Untersuchung beantragen, die notwendigen Mittel für die einer Kammer entstandenen Kosten vorzustrecken, hoffte man, vorschnellen Anträgen auf Untersuchungen abzuschrecken. Die Verpflichtung der beschuldigten Partei(en), fünfzig Prozent der entstandenen Kosten zu erstatten, ist jedoch vielleicht auch nicht sehr geeignet, die Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit der Kommission zu fördern. Eine solche Erstattung ist nämlich unabhängig davon fällig, ob die Behauptungen und Gegenbehauptungen bewiesen sind. Es reicht aus, dass sie gegen einen oder mehrere Staaten erhoben wurden, die die obligatorische Zuständigkeit anerkennen, damit die Erstattung fällig wird. Diese Lösung ist zumindest als mangelhaft zu bezeichnen. Verglichen mit den Kosten, die Staaten in Zeiten bewaffneter Konflikte für Rüstung und militärische Ausgaben aufzubringen bereit sind, sind diese Ausgaben allerdings nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Schlussfolgerung

- 3644 Artikel 90 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 1, der den Übereinkommen gemeinsam ist, und Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), die die Vertragsparteien verpflichten, die Übereinkommen und das Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen. Dieser Artikel kann sich trotz seiner Mängel als nützlich erweisen. Mit ihm wird zum ersten Mal im Recht der bewaffneten Konflikte eine ständige, unpolitische und unparteiische internationale Untersuchungskommission eingesetzt, die von den Konfliktparteien jederzeit angerufen werden kann, was hervorzuheben ist, da alle früheren Bemühungen gescheitert sind. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommission lässt der Text den Vertragsparteien die Wahl zwischen der Anerkennung ihrer obligatorischen Zuständigkeit "a priori" und einer fakultativen Annahme in jedem Einzelfall. Auf diese Weise wird ein Gleichgewicht zwischen den beiden gegensätzlichen Standpunkten hergestellt, die während der Konferenz aufgetreten sind. Es ist zu hoffen, dass das Quorum von zwanzig Vertragsparteien des Protokolls zur Anerkennung der obligatorischen Zuständigkeit der Kommission, das für ihre Einsetzung unerlässlich ist, bald erreicht wird.

Jean de Preux

⁵⁶ Ebd., S. 345, CDDH/I/416;

⁵⁷ Siehe M. Bothe, K.J. Partsch und W.A. Solf, a.a.O., S. 546, und Ph. Bretton, "La mise en oeuvre des Protocoles de Genève de 1977", a.a.O., S. 403. Zur Debatte siehe O.R. VI, S. 325-328, CDDH/SR.45;

Artikel 91 – Haftung

Eine Konfliktpartei, die gegen die Bestimmungen der Übereinkommen oder dieses Protokolls verstößt, ist, wenn es der Fall erfordert, zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von Personen begangen werden, die ihren Streitkräften angehören.

Kommentar von 1987

- 3645 Artikel 91 übernimmt wortwörtlich Artikel 3 des Haager Übereinkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907 und hebt diesen in keiner Weise auf, so dass er für alle Nationen weiterhin Gewohnheitsrecht ist. Er geht auf einen Vorschlag zurück, der auf der vierten Tagung der Konferenz vorgelegt wurde¹ und sowohl im Ausschuss als auch im Plenum einvernehmlich angenommen wurde.²
- 3646 Bei der Verabschiedung dieses Artikels in Den Haag wurde er dort als notwendige Ergänzung zur Landkriegsordnung vorgestellt. Man war der Meinung, dass die Regierungen ihren Streitkräften zweifellos die notwendigen Anweisungen geben würden, wozu sie verpflichtet sind, dass dies aber nicht ausreichen würde, um alle Verstöße zu vermeiden. Eine solche Bestimmung, die in der Tat gerechtfertigt ist, entspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur internationalen Verantwortung. Darüber hinaus wurde jeder Rechtsbehelf der Geschädigten als illusorisch angesehen, wenn er nicht über die eigene Regierung gegen die Regierung derjenigen ausgeübt werden kann, die diese Verstöße begehen.³
- 3647 Die Praxis der Staaten ist von diesen lobenswerten Absichten weit entfernt. In der Tat haben die Sieger immer dazu geneigt, von den Besiegten eine Entschädigung zu verlangen, ohne Gegenseitigkeit und ohne zwischen Schäden und Verlusten zu unterscheiden, die aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Kriegshandlungen resultieren.⁴
- 3648 Zweifellos hat die Diplomatische Konferenz von 1949 aus diesem Grund einen den vier Übereinkommen (Erstes Übereinkommen, Artikel 51; Zweites Übereinkommen, Artikel 52; Drittes Übereinkommen, Artikel 131; Viertes Übereinkommen, Artikel 148) gemeinsamen Artikel mit dem Titel "Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien" eingefügt, der wie folgt lautet:

"Keine Hohe Vertragspartei darf sich selbst oder eine andere Hohe Vertragspartei von einer Haftung

¹ Siehe OR III, S. 347, CDDH/I/335 und Anh. 1. Der ursprüngliche Text enthielt zwei Absätze, von denen der zweite der Wiedergabe des den vier Übereinkommen gemeinsamen Artikels über die Haftung der Vertragsparteien gewidmet war (Erstes Übereinkommen, Art. 51; Zweites Übereinkommen, Art. 52; Drittes Übereinkommen, Art. 131; Viertes Übereinkommen, Art. 148). Diese Wiederholung wurde schließlich als überflüssig erachtet;

² Siehe O.R. IX, S. 397, CDDH/I/SR.70, und O.R. VI, S. 344-345, CDDH/SR.46, Abs. 322;

³ Siehe A. Mechelynck, op. cit., S. 99;

⁴ Für den Ersten Weltkrieg siehe hierzu F. Berber, a.a.O., S. 238-240, und I. Seidl-Hohenveldern, "Reparationen", in Bernhardt (Hrsg.), a.a.O., Heft 4, 1982, S. 178-180 und, für den Zweiten Weltkrieg, "Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg", vom gleichen Autor, ebenda, S. 180-184; siehe auch A.A. Steinkamm, "Kriegsschäden", ebenda, S. 298-303;

freisprechen, die ihr oder einer anderen Hohen Vertragspartei im Zusammenhang mit den in dem vorstehenden Artikel genannten Verstößen entstanden ist."

- 3649 Es handelt sich dabei um denselben Grundsatz wie in dem vorliegenden Artikel 91 und in Artikel 3 des Haager Übereinkommens IV von 1907. Mit dieser Bestimmung soll insbesondere verhindert werden, dass der Besiegte in einem Waffenstillstandsabkommen oder Friedensvertrag gezwungen wird, auf jede Entschädigung zu verzichten, die ihm für Verstöße von Personen im Dienste des Siegers zusteht.⁵
- 3650 Allerdings stellt sich das Problem der Verantwortlichkeit der Staaten für Kriegshandlungen heute nicht nur auf der Grundlage der Achtung des "jus in bello". Es stellt sich auch auf der Grundlage des "jus ad bellum", was zur Zeit des Ersten Weltkriegs in der Praxis noch nicht der Fall war. Ein Staat, der unter Verletzung des Grundsatzes von Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen zum Krieg greift, kann für alle durch einen solchen Krieg verursachten Schäden verantwortlich gemacht werden⁶, und nicht nur für die Schäden, die sich aus rechtswidrigen Handlungen im Sinne des "jus in bello" ergeben. Die Völkerrechtskommission hat festgestellt, dass "jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates dessen internationale Verantwortung nach sich zieht".⁷ In diesem Zusammenhang ist also nicht die besiegte Partei zur Wiedergutmachung von Kriegsschäden verpflichtet, sondern die Partei, die unrechtmäßig Gewalt angewendet hat, unter Ausschluss der Partei, die lediglich ihr Recht auf Selbstverteidigung ausgeübt hat. Dieser Aspekt des Problems sollte jedoch von den im Verlauf des Konflikts selbst begangenen Verletzungen, die von jeder der beteiligten Parteien begangen worden sein können, getrennt bleiben. Das Hauptverdienst des jetzigen Artikels 91 besteht darin, dies zu bekräftigen, wie es auch der oben erwähnte gemeinsame Artikel der vier Übereinkommen getan hat.
- 3651 Bei Abschluss eines Friedensvertrags können die Vertragsparteien grundsätzlich die Probleme im Zusammenhang mit Kriegsschäden im Allgemeinen und mit der Verantwortung für den Ausbruch des Krieges nach eigenem Ermessen regeln.⁸ Es steht ihnen jedoch nicht frei, auf die Verfolgung von Kriegsverbrechern zu verzichten oder den Opfern von Verstößen gegen die Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls eine Entschädigung zu versagen.

⁵ Siehe auch "Kommentar III", S. 629-630. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur strafrechtlichen Verfolgung und wirksamen strafrechtlichen Ahndung von schwerwiegenden Verstößen nach den entsprechenden Artikeln der Übereinkommen absolut (Erste Konvention, Art. 49; Zweite Konvention, Art. 50; Dritte Konvention, Art. 129; Viertes Übereinkommen, Art. 146);

⁶ Siehe hierzu Art. 231 des Versailler Vertrags, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Anwendung von Gewalt noch nicht für illegal erklärt worden war, und zwar unbeschadet des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen). Die drei Situationen, die eine Ausnahme von Art. 2(4) der Charta der Vereinten Nationen sind, bleiben rechtmäßig: die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung, die in Art. 42 der Charta vorgesehenen Maßnahmen und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts (siehe auch oben, Kommentar Präambel, S. 23, und Art. 1, Abs. 4, S. 41);

⁷ Art. 1 des Entwurfs der Artikel über die Verantwortlichkeit des Staates, "Yearbook of the International Law Commission", 1980, Band II, Teil 2, S. 30;

⁸ Vgl. Art. 29 der oben erwähnten Artikelentwürfe der Völkerrechtskommission, wonach die Zustimmung die Rechtswidrigkeit einer Handlung ausschließt, es sei denn, die Verpflichtung ergibt sich aus einer zwingenden Norm des Völkerrechts. Das Verbot der Anwendung von Gewalt fällt sicherlich in diese Kategorie, aber es ist davon auszugehen, dass es in vielen Fällen schwierig sein wird, die Verantwortlichkeit mit Sicherheit festzustellen, oder dass das Unrecht von mehr als einer Partei begangen wird. Die Republik Korea hat bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 15. Januar 1982 folgende Erklärung abgegeben: "In Bezug auf Artikel 91 des Protokolls I übernimmt eine Konfliktpartei, die gegen die Bestimmungen der Übereinkommen oder dieses Protokolls verstößt, die Verantwortung für die Zahlung von Schadenersatz an die durch die Verletzungshandlungen geschädigte Partei, unabhängig davon, ob die geschädigte Partei eine rechtmäßige Konfliktpartei ist oder nicht."

Erster Satz – Die Verpflichtung zur Entschädigung

- 3652 Die Verpflichtung gilt für alle Konfliktparteien, aber natürlich nur, wenn Verstöße begangen wurden. Es wird also weder zwischen Sieger und Besiegtem unterschieden noch zwischen einer Vertragspartei, von der angenommen wird, dass sie unrechtmäßig Gewalt angewendet hat, und einer Vertragspartei, von der nur angenommen wird, dass sie von ihrem Recht auf Selbstverteidigung Gebrauch gemacht hat. Die Präambel bestätigt diese Auslegung, wenn sie bekräftigt, dass die Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls unter allen Umständen in vollem Umfang auf alle Personen angewandt werden müssen, die durch diese Instrumente geschützt werden (d.h. auch auf die möglichen Opfer von Verstößen), und zwar ohne jede nachteilige Unterscheidung aufgrund der Art oder des Ursprungs des bewaffneten Konflikts oder der von den Konfliktparteien geltend gemachten oder ihnen zugeschriebenen Ursachen. Es besteht also eine Verpflichtung, die ausschließlich dem "jus in bello" zuzuordnen ist.
- 3653 Was versteht man unter Entschädigung? Der normale Sprachgebrauch bezieht sich auf die Entschädigung, die zur Wiedergutmachung eines Unrechts gewährt wird. In der französischen Fassung wird das Wort "indemnité" verwendet.⁹ In den Verträgen, die am Ende des Ersten und Zweiten Weltkriegs geschlossen wurden, wurde der Begriff "Reparationen" verwendet. Sie hatten viele verschiedene Formen, aber ihr Zweck war ein anderer als der von Artikel 91, wie wir gesehen haben.
- 3654 Diese Verpflichtung entspricht einem unbestrittenen Grundsatz des Völkerrechts, der vom Ständigen Internationalen Gerichtshof mehrfach bekräftigt worden ist:
- "Es ist ein Grundsatz des Völkerrechts und sogar eine allgemeine Rechtsauffassung, dass jede Verletzung einer Verpflichtung eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach sich zieht [...] Die Wiedergutmachung ist die unverzichtbare Ergänzung der Nichteinhaltung eines Übereinkommens, und es besteht keine Notwendigkeit, dies in dem Übereinkommen selbst zu vermerken."¹⁰
- 3655 Der Text erklärt, dass eine solche Entschädigung nur fällig ist, "wenn der Fall es erfordert". Es reicht nicht aus, dass eine Rechtsverletzung begangen worden ist. Damit die Verpflichtung zur Wiedergutmachung besteht, muss auch ein Verlust oder Schaden vorliegen¹¹, der in den meisten Fällen materieller oder persönlicher Art sein wird. Darüber hinaus ist eine Entschädigung nur dann fällig, wenn eine Naturalrestitution¹² oder die Wiederherstellung des Zustands vor der Rechtsverletzung nicht möglich ist. Eine solche Entschädigung wird in der Regel in Form eines Geldbetrags ausgedrückt, der entweder dem Wert des Gegenstands, dessen Rückgabe nicht möglich ist¹³, oder einer Entschädigung, die im Verhältnis

⁹ Der französische Text verwendet den Begriff "indemnité", "Indemnity" wurde im englischen Text wahrscheinlich nicht absichtlich verwendet, auch nicht im Haager Übereinkommen von 1907, da es sich insbesondere auf eine vom Sieger geforderte Geldsumme bezieht: "sum exacted by victorious belligerent" (Oxford Dictionary);

¹⁰ Ständiger Internationaler Gerichtshof, Fall Chorzow Factory, 13. September 1928, (Serie A, Nr. 17, S. 29);

¹¹ Vgl. E. Jiménez de Aréchaga, "International Responsibility", in M. Sorensen (Hrsg.), 'Manual of Public International Law', New York, 1968, S. 534;

¹² Siehe hierzu z.B. einige der nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossenen Friedensverträge mit Ungarn, Art. 24; Rumänien, Art. 23; Italien, Art. 75. Allerdings ist die "restitutio in integrum" nur in Ausnahmefällen für Schäden aus bewaffneten Konflikten möglich;

¹³ Vgl. Ständiger Internationaler Gerichtshof (Serie A, Nr. 17, S. 47), zitiert von M. Sibert, "Traité de droit international public", Bd. 1, Paris, 1951, S. 324;

zum erlittenen Schaden steht, entsprechen muss.¹⁴ Wird die Entschädigung in Form von Sachgütern und nicht in Geld bemessen, darf sie niemals aus Kulturgütern bestehen.¹⁵ Die Entschädigung kann auch in Form von Dienstleistungen gewährt werden, aber es ist völlig klar, dass die Beibehaltung von Kriegsgefangenen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten zum Zwecke der Beteiligung an Wiederaufbauarbeiten im Lande der Gewahrsamsmacht als Kriegsreparationen gegen das Dritte Abkommen (Artikel 118) verstoßen würde.¹⁶ Keine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien erlaubt in diesem Punkt eine Abweichung von dem Recht der Kriegsgefangenen, unverzüglich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten repatriert zu werden.

- 3656 Anspruch auf Entschädigung haben in der Regel die Konfliktparteien oder ihre Staatsangehörigen, in Ausnahmefällen aber auch neutrale Staaten, wenn die Neutralitätsvorschriften verletzt wurden oder ein rechtswidriges Verhalten gegenüber neutralen Staatsangehörigen im Gebiet einer Konfliktpartei vorliegt.¹⁷
- 3657 Von Ausnahmefällen abgesehen¹⁸, sollten sich Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die durch das rechtswidrige Verhalten einer Konfliktpartei geschädigt wurden, an ihre eigene Regierung wenden, die ihre Beschwerde an die Partei oder die Parteien weiterleitet, die die Verletzung begangen haben. Seit 1945 hat sich jedoch eine Tendenz herausgebildet, die Ausübung von Rechten durch Einzelpersonen anzuerkennen.
- 3658 Eine gemeinsame oder kollektive Verantwortung, z. B. in Fällen einer Koalition, kann nicht ausgeschlossen werden.
- 3659 Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist auf Verstöße gegen die Übereinkommen und das Protokoll beschränkt, aber der Grundsatz, auf dem sie beruht, ist, wie wir oben gesehen haben, allgemein auf jeden Verstoß gegen internationale Verpflichtungen anwendbar. Diese Bestimmung berührt nicht die Fragen, die sich in Bezug auf den Ersatz von Schäden stellen könnten, die entstanden sind, wenn keine Verletzung im engeren Sinne des Wortes vorliegt, z. B. wenn sie durch ein äußeres oder unvorhergesehenes Ereignis verursacht wurden, das nichts mit der Durchführung der Feindseligkeiten zu tun hat ("höhere Gewalt" oder zufälliges Ereignis).¹⁹

Zweiter Satz – Verantwortung²⁰

- 3660 Im Völkerrecht stellt das Verhalten jedes staatlichen Organs, sei es militärischer oder ziviler Art, eine

¹⁴ Vgl. "Yearbook of the International Law Commission", 1980, Bd. 1, S. 88, Abs. 17;

¹⁵ Siehe das Haager Protokoll zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, Teil I, Absatz 3. 3, in dem es heißt, dass solche Güter "niemals als Kriegsreparationen einbehalten werden dürfen";

¹⁶ Siehe hierzu die IKRK-Proteste nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, "Bericht des IKRK über seine Tätigkeit während des Zweiten Weltkriegs (1. September 1939-30. Juni 1947)", Bd. 1, Genf, 1948, S. 394-403;

¹⁷ Solche Situationen werden in den meisten Fällen den allgemeinen Regeln der internationalen Verantwortlichkeit unterliegen. Handlungen, die einen Schaden verursachen und eine Verantwortlichkeit auf der Grundlage von Art. 91 zur Folge haben, bleiben eigentlich die Ausnahme;

¹⁸ Siehe z.B. "Bundesversorgungsgesetz" der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Dezember 1950, 1 'Bundesgesetzblatt' 791, 1950;

¹⁹ Vgl. Art. 31 und 35 des oben erwähnten Entwurfs der Völkerrechtskommission;

²⁰ Abgesehen von dem oben erwähnten Artikel, der allen vier Übereinkommen gemeinsam ist (siehe oben, S. 1053, Anm. 1), wird die Verantwortung des Staates und seiner Bediensteten im Dritten Übereinkommen in den Art. 12, 39,

Staatshandlung dar, sofern es in seiner amtlichen Eigenschaft gehandelt hat, unabhängig von seiner Stellung, sei es als Vorgesetzter oder als Untergebener.²¹ Dies gilt somit auch für jedes Mitglied der Streitkräfte, unbeschadet der persönlichen Verantwortung, die es tragen kann, da ein Mitglied der Streitkräfte ein Vertreter des Staates oder der Konfliktpartei ist, der es angehört.²² Diese Verantwortung bleibt auch dann bestehen, wenn er seine Befugnisse überschritten oder gegen seine Weisungen verstoßen hat.²³ Sie kann nicht nur für Handlungen, die von einer oder mehreren Personen, die zu den Streitkräften gehören, begangen wurden, wie in dieser Bestimmung vorgesehen, sondern auch für etwaige Unterlassungen geltend gemacht werden.²⁴ Was die Schäden betrifft, die von Privatpersonen verursacht werden können, d. h. von Personen, die nicht den Streitkräften (oder einem anderen Staatsorgan) angehören, so ergibt sich aus dem Schrifttum und der Rechtsprechung, dass der Staat verantwortlich ist, wenn er keine vorbeugenden oder repressiven Maßnahmen ergriffen hat, die unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise hätten ergriffen werden müssen. Mit anderen Worten: Die Verantwortung entsteht, wenn die Konfliktpartei nicht mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, um derartige Handlungen zu verhindern oder für ihre Unterdrückung zu sorgen, wenn sie stattgefunden haben.²⁵

- 3661 Diese Verantwortung erstreckt sich auf "alle" Handlungen, die von Angehörigen der Streitkräfte einer Konfliktpartei begangen werden, und nicht nur auf rechtswidrige Handlungen (oder Unterlassungen, die mit einer Handlungspflicht in Konflikt stehen) im Sinne der Übereinkommen und des Protokolls. Wir haben oben gesehen, dass nur Handlungen, die eine Verletzung darstellen (mit Ausnahme von Fällen "höherer Gewalt" oder zufälligen Ereignissen, die eintreten können), zu einer Entschädigung führen können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Grundsatz der verschuldensunabhängigen oder verschuldensunabhängigen Haftung in Betracht gezogen wird, d. h. ein Konzept der objektiven Verantwortung oder Haftung, das allein dadurch zum Tragen kommt, dass die Handlung oder Unterlassung auf dem Hoheitsgebiet oder unter der Gerichtsbarkeit des Staates stattgefunden hat. Dieser Grundsatz wird heute im Bereich der Umweltschäden (sogar unabhängig von der Frage, ob ein Verstoß gegen Artikel 35 – "Grundregeln", Absatz 3 – vorliegt), im Nuklearbereich und bei Schäden, die durch Raumfahrzeuge verursacht werden, anerkannt.²⁶ In diesem Sinne scheint es also möglich, dass eine Konfliktpartei auch in einem Fall schadensersatzpflichtig ist, in dem ihr kein besonderer Verstoß gegen die Regeln der Übereinkommen und des Protokolls oder gegen eine andere Regel des Rechts der bewaffneten Konflikte

56, 57 und 66, und im Vierten Übereinkommen in den Art. 29, 45, 60 und 96. Siehe insbesondere "Kommentar III", S. 128-139, und "Kommentar IV", S. 209-213;

²¹ Vgl. Art. 5 des oben erwähnten Entwurfs der Völkerrechtskommission;

²² Daraus folgt automatisch, dass eine Person, die aufgrund ihres Alters oder aus anderen Gründen nicht urteilsfähig ist, nicht zu den Streitkräften eingezogen werden sollte. Darüber hinaus siehe Art. 77, Abs. 2, Protokoll I;

²³ Vgl. Art. 10 des oben erwähnten Entwurfs der Völkerrechtskommission;

²⁴ Vgl. Art. 3 ebenda; siehe auch O.R. VI, S. 344, CDDH/SR.46, Abs. 23. In seinem Urteil in der Rechtssache Korfu-Kanal bestätigte der Internationale Gerichtshof die Verpflichtung, über das Vorhandensein eines Minenfelds in den Hoheitsgewässern zu informieren und Schiffe zu warnen, wenn sie sich diesem nähern. Der Gerichtshof stützte sein Urteil auf allgemeine und anerkannte Grundsätze wie die elementaren Erwägungen der Menschlichkeit, die in Friedenszeiten noch strenger sind als in Kriegszeiten ("Corfu Channel Case", 'ICJ Reports' 1949, S. 22). Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen erweitert die Verpflichtung, so dass sie auch Minenfelder an Land umfasst (Art. 7, Protokoll 11). Siehe hierzu insbesondere "The material remains of war", United Nations Institute for Training and Research (UNITAR), und Libyan Institute for International Relations, UNITAR/CR/26, 1983, insbesondere S. 39-42 und 58-67;

²⁵ Siehe M. Sibert, op. cit., S. 317;

²⁶ Siehe C.W. Jenks, "Liability for Ultra-Hazardous Activities in International Law", 117 'Hague Recueil', 1966/I, S. 90-200;

angelastet werden kann. Eine solche Haftung könnte jedoch nicht auf den vorliegenden Artikel gestützt werden.²⁷

Jean de Preux

²⁷ Die Verantwortung würde dann auf der Nichteinhaltung einer Präventionspflicht beruhen (siehe "International liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law", Bericht der Völkerrechtskommission über die Arbeiten ihrer vierunddreißigsten Tagung, Amtliche Aufzeichnungen der Generalversammlung, Beilage Nr. 10 (A/37/10), S. 190-192, Abs. 122-128);

TEIL VI: Schlussbestimmungen

Kommentar von 1987

Einführung

- 3662 Dieser Teil enthält im Wesentlichen die technischen Klauseln, die allen Verträgen gemeinsam sind und die im Protokoll denen aller multilateralen Verträge entsprechen. Dies gilt für das Verfahren, um Vertragspartei zu werden, für die Notifikationen, die Registrierung und die verbindlichen Texte. Schließlich enthält das Protokoll, wie viele andere Verträge auch, keine Bestimmungen über Vorbehalte, so dass diese den Regeln des allgemeinen Völkerrechts folgen; auf diese Frage wird weiter unten eingegangen.
- 3663 Einige Besonderheiten in diesem Teil ergeben sich aus dem "zusätzlichen" Charakter des Protokolls: So stehen Unterzeichnung und Beitritt nur den Vertragsparteien der Übereinkommen offen¹, und auch ein Artikel ist den Beziehungen zwischen den Übereinkommen und dem Protokoll gewidmet.
- 3664 Eine weitere Besonderheit ist das Vorhandensein eines Artikels, der sich auf Änderungen des Protokolls bezieht, und eines weiteren Artikels, der ein einfaches Verfahren für die Überarbeitung von Anhang I vorsieht, der einen technischen Charakter hat.
- 3665 Weitere Besonderheiten sind durch die humanitäre Zielsetzung des Protokolls gerechtfertigt; in diesem Zusammenhang sind beispielsweise die geringe Anzahl von Vertragsparteien, die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlich ist, die Möglichkeit, das Protokoll durch eine Erklärung oder sogar durch eine "de facto"-Anwendung in Kraft zu setzen, und die Beschränkungen, die für die Wirkungen der Kündigung gelten, zu nennen.

Vorbehalte

Definition

- 3666 Es ist bekannt, dass Staaten, wenn sie einen Vertrag unterzeichnen oder ratifizieren oder wenn sie einem Vertrag beitreten², häufig einseitige Erklärungen abgeben, die gewöhnlich als "Vorbehalte", "Auslegungserklärungen", "Erklärungen" oder auch "Mitteilungen" bezeichnet werden. Der Gegenstand solcher Erklärungen variiert, vor allem in Abhängigkeit von der Art des betreffenden Vertrags, und die Regeln für Vorbehalte im internationalen Recht haben sich in den letzten dreißig Jahren erheblich

¹ In diesem Sinne könnte das Protokoll als "beschränkter" Vertrag betrachtet werden, da nur bestimmte Staaten Vertragsparteien werden können; in Wirklichkeit ist es unbefristet, da es, wie die Übereinkommen, universell anwendbar sein soll;

² Für weitere Informationen über diese rechtlichen Verfahren, insbesondere in Bezug auf das Protokoll, siehe Artikel 92-94 und den Kommentar dazu, unten, S. 1067;

weiterentwickelt - man könnte sogar sagen, dass dies zwischen 1951 und 1969 geschehen ist.³ Wir werden uns darauf beschränken, die relevanten Aspekte der im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegten Regeln zu umreißen, ohne auf die früheren unterschiedlichen Auffassungen und Unsicherheiten einzugehen; der Grund, warum das Protokoll keine Bestimmungen über Vorbehalte enthält, liegt genau darin, dass die Konferenz es vorgezogen hat, sich auf das Wiener Übereinkommen als Kodifizierung der Grundsätze des Gewohnheitsrechts zu stützen.⁴

3667 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Wiener Übereinkommens enthält die folgende Definition:

Vorbehalt' eine einseitige Erklärung eines Staates bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt zu einem Vertrag, mit der er die Rechtswirkung bestimmter Vertragsbestimmungen in ihrer Anwendung auf diesen Staat ausschließen oder abändern will".

3668 Ein Vorbehalt ist also ein einseitiger Akt eines bestimmten Staates im Gegensatz zu dem Vertragstext, auf den er sich bezieht, unabhängig davon, ob dieser Vertrag von einer Sonderkonferenz (wie z. B. der CDDH) oder unter der Schirmherrschaft einer internationalen Organisation oder vielleicht innerhalb einer solchen Organisation ausgearbeitet oder angenommen wurde. Der einseitige Charakter bleibt bestehen, wenn mehrere Staaten ähnliche oder identische Vorbehalte zu einem bestimmten Vertrag formulieren, unabhängig davon, ob sie dies nach Konsultationen "inter se" tun oder nicht.⁵

3669 Jede Erklärung eines Staates, die darauf abzielt, "die Rechtswirkung bestimmter Vertragsbestimmungen in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern", ist ein Vorbehalt im Sinne der oben genannten Definition. Da die Bezeichnung der Erklärung oder ihre Formulierung nicht ausschlaggebend sind, kann es zwei Arten von Diskrepanzen zwischen Form und Inhalt geben. Im ersten Fall kann eine Erklärung, die nicht als Vorbehalt formuliert oder bezeichnet ist, dennoch einen Vorbehalt darstellen, wenn sie die Rechtswirkung bestimmter Vertragsbestimmungen ausschließen oder ändern soll; im zweiten Fall kann eine Erklärung, die einen solchen Ausschluss oder eine solche Änderung der Rechtswirkung nicht bewirken kann oder soll, trotz ihres Wortlauts oder ihrer Bezeichnung keinen Vorbehalt darstellen.⁶

3670 Es besteht ein Unterschied zwischen Vorbehalten und Auslegungserklärungen. Erstere zielen darauf ab, die Rechtswirkung bestimmter Bestimmungen in ihrer Anwendung auf den Staat, der sie abgibt, auszuschließen oder zu ändern; letztere legen die Bedeutung oder die Tragweite fest, die ein Staat einer bestimmten Bestimmung beimisst, ohne den Anspruch zu erheben, ihre Rechtswirkung auszuschließen oder zu ändern.⁷ Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung ist jedoch eher gering; denn wie wir soeben gesehen haben, muss in jedem Fall die tatsächliche Natur einer Erklärung, die über ihren Wortlaut

³ Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über Vorbehalte zur Völkermordkonvention, 'ICJ Reports', 1951, S. 15; Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, Art. 2, Abs. 1(d), und Art. 19-23 (im Folgenden als "Wiener Übereinkommen" bezeichnet);

⁴ Zur Arbeit der CDDH vgl. unten, S. 1063-1065. Was die juristische Literatur anbelangt, so beschränken wir uns auf einen einzigen Hinweis auf ein Werk, das unter anderem auch den Vorbehalten zu den Genfer Konventionen zahlreiche Absätze widmet: P.-H. Imbert, "Les réserves aux traités multilatéraux", Paris, 1979;

⁵ Zu den Genfer Konventionen vgl. C. Pilloud, "Reservations to the Geneva Conventions of 1949", op. cit., S. 117-120, 164-168, 170-180 und 184-186;

⁶ Ebd., S. 117-123, 164-168 und 181-184; "Kommentar I", S. 116-117 (Art. 10), 301-302 (Art. 38); "Kommentar III", S. 114-115 (Art. 10); "Kommentar IV", S. 103-104 (Art. 11);

⁷ Dies unterscheidet sich von der so genannten "authentischen" Auslegung, d.h. der gemeinsamen Auslegung, auf die sich die Vertragsstaaten geeinigt haben, sei es in einem formellen Vertrag oder auf andere Weise. Vgl. P. Reuter, "Introduction au droit des traités", a.a.O., S. 101-102 (Abs. 136);

oder die ihr gegebene Bezeichnung hinausgeht, festgestellt werden, und darüber hinaus muss eine solche Feststellung von jedem anderen betroffenen Staat getroffen werden.

3671 Schließlich gibt es drei Arten von Erklärungen, die mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt einhergehen können, die sich jedoch von Vorbehalten und Auslegungserklärungen unterscheiden:

- a) Annahmeerklärungen im Rahmen fakultativer Klauseln, z. B. über die Anerkennung der Zuständigkeit oder der Gerichtsbarkeit.⁸
- b) Erklärungen, in denen die Staaten klarstellen, dass ihre Beteiligung an einem Vertrag nicht so zu verstehen ist, dass sie einen anderen Staat, den sie nicht anerkennen, anerkennen oder vertragliche Beziehungen mit ihm eingehen, unabhängig davon, ob dieser andere Staat zum Zeitpunkt der Erklärung Vertragspartei ist oder nicht.⁹
- c) Erklärungen, die sich nicht auf den zu unterzeichnenden, zu ratifizierenden oder beizutretenden Vertrag beziehen.¹⁰

Die Vorschriften über Vorbehalte¹¹

1. Prinzip

3672 Das Wiener Übereinkommen sieht vor, dass ein Staat, der einen Vertrag unterzeichnet, ratifiziert oder ihm beitrifft, einen Vorbehalt formulieren kann, es sei denn, "der Vorbehalt ist mit dem Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar" (Artikel 19).

3673 Vorbehalte müssen schriftlich formuliert und den Vertragsstaaten¹² sowie anderen Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden¹³, mitgeteilt werden (Artikel 23, Absatz 1). Ein Vorbehalt, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Vertrags vorbehaltlich der Ratifikation formuliert wird¹⁴, muss, um gültig zu sein, bei der Ratifikation des Vertrags durch den Staat, der den Vorbehalt formuliert hat, förmlich bestätigt werden (Artikel 23 Absatz 2).

⁸ Zum Beispiel Art. 90 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls; das klassische Beispiel ist Artikel 36 Absätze 2 und 3 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;

⁹ Es ist zu hoffen, dass derartige Erklärungen zu den Instrumenten des humanitären Völkerrechts deren tatsächliche Anwendung nie ausschließen; Art. 4 und Art. 5, Abs. 5 des Protokolls wurden zu diesem Zweck und um die Befürchtung unbeabsichtigter indirekter Wirkungen zu beseitigen, angenommen;

¹⁰ Vgl. z.B. die Mitteilung Frankreichs zum Protokoll I anlässlich seines Beitritts zum Protokoll II;

¹¹ Im Folgenden werden nur Verträge berücksichtigt, die keine Vorbehaltsklauseln enthalten – was bei dem Protokoll der Fall ist;

¹² D.h. nach Art. 2, Abs. 1 (f), "ein Staat, der zugestimmt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, unabhängig davon, ob der Vertrag in Kraft getreten ist oder nicht";

¹³ Im Folgenden werden wir den Ausdruck "betroffene Staaten" verwenden, um diese beiden Kategorien von Staaten gemeinsam zu bezeichnen. Nach den Art. 92 und 94 sind nur die Vertragsparteien der Übereinkommen berechtigt, Vertragsparteien des Protokolls zu werden. Die verschiedenen Mitteilungen, die das Protokoll betreffen, erfolgen gemäß Art. 100 über den Depositär;

¹⁴ Verfahren nach den Artikeln 92 und 93 des Protokolls;

- 3674 Ebenso wie es in der Verantwortung jedes anderen betroffenen Staates liegt, festzustellen, ob eine bestimmte Erklärung einen Vorbehalt darstellt oder nicht, stellt jeder Staat für sich fest, ob ein von einem anderen Staat formulierter Vorbehalt mit dem Ziel und Zweck des Vertrags vereinbar ist oder nicht.¹⁵

2. Akzeptanz und Einspruch

- 3675 Ein Staat kann den von einem anderen Staat formulierten Vorbehalt entweder ausdrücklich oder stillschweigend "annehmen".¹⁶ Durch die Annahme des Vorbehalts durch einen Vertragsstaat kann der Vertrag zwischen diesem Staat und dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, in Kraft treten. Der Vertrag gilt zwischen diesen beiden Staaten in der durch den Vorbehalt geänderten Fassung (Artikel 20 Absatz 4 Buchstaben a) und c) und Absatz 5; Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b); Artikel 23 Absätze 1 und 3).
- 3676 Ein Staat kann gegen einen von einem anderen Staat gemachten Vorbehalt "Einspruch" erheben. Sofern der Staat, der den Vorbehalt formuliert hat, nicht eindeutig seine gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht hat, hindert der Vorbehalt eines Vertragsstaates nicht das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Staat, der den Vorbehalt formuliert hat, und dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, sobald mindestens ein anderer Vertragsstaat den Vorbehalt angenommen hat; jedoch "sind die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, im Umfang des Vorbehalts zwischen den beiden Staaten nicht anwendbar" (Artikel 20 Absatz 4 Buchstaben b) und c); Artikel 21 Absatz 3; Artikel 23 Absätze 1 und 3).
- 3677 Es ist daher erforderlich, dass der Einspruch erhebende Staat eindeutig seine Absicht zum Ausdruck bringt, dass der Vertrag in der durch den Vorbehalt geänderten Fassung zwischen ihm und dem Staat, der den Vorbehalt angebracht hat, nicht in Kraft treten soll, sobald mindestens ein anderer Vertragsstaat einen Vorbehalt angenommen hat. Andernfalls können sich der Staat, der einen Vorbehalt annimmt, und der Staat, der Einspruch erhebt, je nach dem spezifischen Gegenstand des Vorbehalts in der gleichen Situation befinden.¹⁷
- 3678 Es ist zu betonen, dass ein Vorbehalt nur zwischen dem Staat, der ihn anbringt, und anderen durch den Vertrag gebundenen Staaten gilt. Der Vorbehalt ändert nicht die Bestimmungen des Vertrags für die anderen Vertragsparteien "unter sich" (Artikel 21, Absatz 2).
- 3679 Wie schon bei den Einsprüchen sieht das Wiener Übereinkommen vor, dass eine Ratifikation oder ein Beitritt, der einen Vorbehalt enthält, nur dann wirksam ist, wenn mindestens ein anderer Vertragsstaat den Vorbehalt angenommen hat. Die Zwölfmonatsfrist, die für die stillschweigende Annahme durch Staaten vorgesehen ist, die zuvor zugestimmt hatten, durch den Vertrag gebunden zu sein, kann länger sein als die Fristen, die in bestimmten Verträgen für das Inkrafttreten eines Staates nach Hinterlegung seiner

¹⁵ Dies schließt kollektive Schritte nicht aus, insbesondere um eine Klärung der Bedeutung eines Vorbehalts zu erreichen. Ein Beispiel für einen solchen Schritt über den Depositar ist C. Pilloud, "Reservations to the Geneva Conventions of 1949", op. cit., S. 171-173; "Kommentar III", S. 423-425 (Art. 85);

¹⁶ Ein Staat gilt als mit einem Vorbehalt einverstanden, wenn er nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erhalt der Mitteilung des Vorbehalts oder bis zu dem Tag, an dem er den Vertrag ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, falls dieser Zeitpunkt später liegt, Einspruch gegen den Vorbehalt erhoben hat (Art. 20, Abs. 5);

¹⁷ Zu den Ansichten, dass solche Situationen identisch sind oder dass es einen möglichen Unterschied gibt, vgl. P.-H. Imbert, a.a.O., S. 260-268;

Ratifikations- oder Beitrittsurkunde vorgesehen sind.¹⁸ Dies erfordert zwei Bemerkungen. Obwohl das Wiener Übereinkommen, wie wir gesehen haben, Gewohnheitsrecht kodifiziert hat, kann diese Frist von zwölf Monaten andererseits als eine neue Norm angesehen werden, die ausschließlich zwischen den Staaten gilt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines bestimmten Vertrags durch das Wiener Übereinkommen gebunden waren.¹⁹ In jedem Fall ist die Ungewissheit, die darüber bestehen kann, ob ein Staat, der einen Vorbehalt macht, den Status eines Vertragsstaates hat, relativ angesichts der Tatsache, dass das Risiko gering ist, dass ein Vorbehalt von einem anderen Vertragsstaat weder ausdrücklich noch stillschweigend akzeptiert wird, unabhängig davon, ob die Zustimmung dieses Staates, durch den Vertrag gebunden zu sein, vor oder nach der des Staates, der den Vorbehalt macht, erklärt wird.

3. Rücknahme von Vorbehalten und Einwänden

- 3680 Ein Vorbehalt oder ein Einspruch gegen einen Vorbehalt kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. Die Rücknahme eines Vorbehalts wird gegenüber allen anderen Vertragsstaaten wirksam, wenn diese davon Kenntnis erhalten haben; die Rücknahme eines Einspruchs wird wirksam, wenn der Staat, der den Vorbehalt formuliert hat, davon Kenntnis erhalten hat (Artikel 22 und Artikel 23 Absatz 4).

Die Arbeit der CDDH²⁰

- 3681 Zur Frage der Vorbehalte enthielt der Entwurf des Protokolls einen Artikel, der aus zwei Absätzen bestand: Im ersten Absatz wurden die Artikel aufgeführt, zu denen keine Vorbehalte gemacht werden durften²¹, und der zweite sah vor, dass jeder Vorbehalt fünf Jahre nach seiner Formulierung seine Wirkung verliert, wenn er nicht durch eine an den Verwahrer gerichtete Erklärung erneuert wird.
- 3682 Bei der Vorlage dieses Entwurfs hat das IKRK darauf hingewiesen, dass geprüft werden sollte, ob die aufgelisteten Artikel inhaltlich noch mit dem ursprünglichen Entwurf übereinstimmen und vor allem, ob es weitere grundlegende Bestimmungen gibt, die in dem Entwurf enthalten sind oder von der Konferenz

¹⁸ Das Protokoll sieht hierfür eine Frist von sechs Monaten vor (Art. 95, Abs. 2);

¹⁹ Zu diesem Thema vgl. P.-H. Imbert, a.a.O., S. 103-108. Art. 4 des Wiener Übereinkommens lautet wie folgt: "Das Rückwirkungsverbot dieses Übereinkommens": Unbeschadet der Anwendung der in diesem Übereinkommen enthaltenen Vorschriften, denen Verträge unabhängig von diesem Übereinkommen nach dem Völkerrecht unterliegen würden, ist dieses Übereinkommen nur auf Verträge anwendbar, die von Staaten nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diese Staaten geschlossen werden.";

²⁰ Referenzen: Entwurf des Artikels 85. Kommentar Entwürfe, S. 103-106 (Art. 85). O.R. III, S. 357-358, CDDH/I/74, CDDH/I/87, CDDH/I/87/Rev. 1, CDDH/421. O.R. VI, S. 355-359, CDDH/SR.46, Abs. 82-101; S. 362-364, a.a.O., Anhang Australien, Österreich, Belgien); S. 366-367 (Demokratischer Jemen); S. 368 (Ecuador); S. 370 (Finnland); S. 371-372 Frankreich); S. 373-374 (Heiliger Stuhl, Honduras, Ungarn); S. 380-381 (Mosambik); S. 383 (Republik Korea); S. 385 (Irland); S. 387 (Uruguay). O.R. VII, S. 15-16, CDDH SR.47, Abs. 1-5; S. 39, a.a.O., Anhang (Chile); S. 234-235, CDDH/SR.56, Anhang (Demokratischer Jemen); S. 238 (Deutsche Demokratische Republik); S. 247-250 (Tunesien, Türkei); S. 295-296, CDDH/SR.58, Abs. 86. O.R. IX, S. 359-360, CDDH/I/SR.67, Abs. 30-32; S. 363, Pars. 49-50, 52-53; S. 473, CDDH/I/SR.76, Pars. 1-2; S. 479, Abs. 39; S. 498-499, CDDH/I/SR.77, Anhang (Ägypten); S. 501-502 (Indonesien, Japan); S. 504-505 (Polen, Republik Korea); S. 509 (Syrien); S. 511 (Kamerun); S. 512 (Zaire). O.R. X, S. 3, CDDH/48/ Rev.1, Abs. 2; S. 4, Abs. 5C, 6; S. 64, CDDH/219/Rev.1, Annex; S. 140, CDDH/234/Rev. 1, Annex; S. 181, CDDH/405/Rev.1, Abs. 4; S. 182, Abs. 11-12; S. 195-196, Pars. 81-86; S. 237-239, a.a.O., Anhang III, Abs. 1-3; S. 251-252, Abs. 39-46;

²¹ Artikel des Entwurfs, die den folgenden Artikeln des endgültigen Textes entsprechen: 5, 10, 20, 35, 37 (Abs. 1, erster Satz), 41 (Abs. 1, erster Satz), 43, 48, 51 und 52;

hinzugefügt wurden, aber nicht in der Liste enthalten sind. Eine solche Liste wurde vorgeschlagen, um den neuen Tendenzen im Völkerrecht und der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, überhaupt einen Vorbehalt zu verbieten – ein Verbot, das für ein multilaterales Instrument mit humanitärer Zielsetzung die einzige Lösung zu sein schien. Sollte es sich als zu schwierig erweisen, eine Einigung über die Liste der Artikel zu erzielen, zu denen keine Vorbehalte gemacht werden können, ist das IKRK bereit, sich im Hinblick auf den Abschluss der Arbeiten der Auffassung anzuschließen, dass jegliche Bestimmung über Vorbehalte gestrichen werden sollte, so dass diese Frage dem allgemeinen Völkerrecht überlassen bleibt.²²

- 3683 Die Arbeitsgruppe strich im Konsens Absatz 2 des Artikelentwurfs und schlug auch die Streichung von Absatz 1 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, eine neue, von einer kleinen informellen Gruppe ausgearbeitete Formulierung vor.²³ Der Vorschlag zur Streichung wurde nach einer Abstimmung im Ausschuss angenommen.²⁴ In der Plenarkonferenz wurde ein neuer Vorschlag vorgelegt²⁵, der jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhielt.²⁶
- 3684 Die Delegationen, die sich gegen die verschiedenen vorgeschlagenen Listen aussprachen, taten dies ihren Erklärungen zufolge, weil diese Listen unvollständig seien und weil es, da eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu erwarten sei, am besten sei die Frage nach den Regeln des allgemeinen Völkerrechts zu regeln. Mehrere dieser Delegationen betonten, dass sie nicht die Absicht hätten, Vorbehalte zu den aufgelisteten Artikeln anzubringen oder dass sie nur wenige oder gar keine Vorbehalte anzubringen gedächten.
- 3685 Da das Protokoll keinen Artikel über Vorbehalte enthält, unterliegt diese Frage den Regeln des Völkerrechts, wie sie im Wiener Übereinkommen kodifiziert sind. Es ist zu hoffen, dass dies der Fall sein wird:
- a) dass die Möglichkeit, Vorbehalte anzubringen, die allgemeine Akzeptanz des Protokolls erleichtern wird, ohne dessen Ziel und Zweck zu beeinträchtigen, die darin bestehen, den durch die Übereinkommen gewährten Schutz für die Opfer internationaler bewaffneter Konflikte zu verbessern;²⁷
 - b) dass etwaige Einwände gegen einen Vorbehalt nicht dazu führen dürfen, dass die Aufnahme von Vertragsbeziehungen mit dem Staat, der den Vorbehalt macht, verweigert wird;

²² O.R. IX, S. 359-360, CDDH/I/SR.67, Abs. 30-32;

²³ O.R. X S. 251-252, CDDH/405/Rev.1, Annex III (CDDH/I/350/Rev.1), Abs. 39-47. Vorbehalte, die "mit dem humanitären Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, insbesondere" die zu den Artikeln 1, 3, 5, 10, 20, 35, 43-45, 47, 51-56, 75, 85, 89, 91 und 96, Abs. 3 des endgültigen Textes, sind verboten;

²⁴ O.R. IX, S. 479, CDDH/I/SR.76, Abs. 39. Abstimmung: 47-34-4;

²⁵ O.R. III, S. 358, CDDH/421. Vorbehalte, die "mit dem humanitären Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, insbesondere" die Vorbehalte zu den Artikeln 1, 43, 44, 47 und 96, Abs. 3 des endgültigen Textes, wurden verboten;

²⁶ O.R. VI S. 359 CDDH/SR.46, Abs. 101. Namentliche Abstimmung: 42-36-17;

²⁷ Vgl. unten, S. 1549, die Liste der Vertragsparteien des Protokolls, aus der hervorgeht, ob Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben wurden. Der Wortlaut der Vorbehalte und Erklärungen zu den Übereinkommen und Protokollen ist in Berichten enthalten, die vom IKRK regelmäßig aktualisiert werden;

- c) dass die Staaten nicht nur mit größter Vorsicht die Notwendigkeit eines Vorbehalts prüfen, sondern auch regelmäßig die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieses Vorbehalts überprüfen werden.²⁸

Bruno Zimmermann

²⁸ Zur Rücknahme von Vorbehalten zu den Konventionen vgl. C. Pilloud, "Reservations to the Geneva Conventions of 1949", a.a.O., S. 184; seither gab es mehrere weitere Fälle von Rücknahmen;

Artikel 92 – Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Abkommen sechs Monate nach Unterzeichnung der Schlussakte zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3686 In Anbetracht des Wortlauts des nachfolgenden Artikels ("Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation") handelt es sich bei Artikel 92 um eine "Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation", wie dies auch bei dem entsprechenden, den vier Übereinkommen gemeinsamen Artikel (56 / 55 / 136 / 151) der Fall ist.
- 3687 Die Unterzeichnung bindet die Staaten nicht endgültig an das Protokoll; dies wird durch die Ratifikation und den Beitritt erreicht¹, die in den Artikeln 93 ("Ratifikation") und 94 ("Beitritt") behandelt werden.² Mit der Unterzeichnung des Protokolls verpflichten sich die Staaten, die Möglichkeit seiner Ratifikation ernsthaft in Erwägung zu ziehen; sie sind nicht verpflichtet, die Ratifikation voranzutreiben, wenn sie in der Zwischenzeit auf größere Hindernisse stoßen.³
- 3688 Was die Unterzeichnung der Schlussakte der Konferenz anbelangt, so handelte es sich lediglich um die Beglaubigung der von der Konferenz ausgearbeiteten Instrumente.⁴
- 3689 Artikel 92 wurde sowohl im Ausschuss I als auch in einer Plenarsitzung im Konsens angenommen.⁵

Analyse des Artikels

Staaten sind zur Unterzeichnung berechtigt

- 3690 An der Diplomatischen Konferenz konnten alle Vertragsstaaten der Übereinkommen von 1949 und die Mitglieder der Vereinten Nationen gleichberechtigt teilnehmen. Sie ließ auch nationale Befreiungsbewegungen als Beobachter zu, sofern sie von den betreffenden regionalen zwischenstaatlichen

¹ Siehe hierzu die Artikel 14 und 15 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969;

² Zu den Begriffen Ratifikation, Beitritt und Rechtsnachfolge vgl. den Kommentar zu diesen Artikeln, infra, S. 1071-1072 und 1077;

³ Nach Artikel 18 (Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln) Buchstabe a) des oben genannten Wiener Übereinkommens hat ein Unterzeichnerstaat Handlungen zu unterlassen, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, bis er seine Absicht deutlich gemacht hat, dem Vertrag nicht beizutreten;

⁴ Vgl. hierzu Artikel 10 (Beglaubigung des Textes), Buchstabe b), des genannten Wiener Übereinkommens;

⁵ OR IX, S. 473, CDDH/I/SR.76, Abs. 3; O.R. VI, S. 350, CDDH/SR.46, Abs. 62;

Organisationen anerkannt waren. Die gleichen Staaten und Befreiungsbewegungen waren berechtigt, die Schlussakte in zwei getrennten Gruppen zu unterzeichnen.⁶

3691 Andererseits ist es Staaten, die nicht Vertragsparteien der Übereinkommen sind, sowie Befreiungsbewegungen nicht gestattet, das Protokoll zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ihm beizutreten. In der Tat:

- a) da das Protokoll eine Ergänzung zu den Übereinkommen darstellt, ist es nicht möglich, durch das Protokoll gebunden zu sein, ohne durch die Übereinkommen gebunden zu sein;⁷
- b) Die Tatsache, dass die Befreiungsbewegungen nicht den Status von Staaten haben, erklärt die Formulierung von Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls"), Absatz 3, der ein besonderes Verfahren für die Annahme der Übereinkommen und des Protokolls durch die Befreiungsbewegungen vorsieht.

3692 Dies ändert nichts an der Tatsache, dass das Protokoll ein Vertrag ist, der allen Staaten offensteht, ebenso wie die Übereinkommen, die es ergänzt; es sei darauf hingewiesen, dass die Übereinkommen derzeit die multilateralen Verträge mit der größten Beteiligung sind (161 Staaten zum 31. Dezember 1984).

3693 Das Protokoll kann nur von den Vertragsparteien der Übereinkommen unterzeichnet werden. In Anbetracht des Zeitraums, der dem Inkrafttreten für einen Staat vorausgeht, bedeutet dies, dass die Staaten die Übereinkommen mindestens sechs Monate zuvor ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sein müssen.⁸ Seit dem 13. Februar 1950 ist es nicht mehr möglich, die Übereinkommen zu unterzeichnen, und alle Unterzeichner haben sie schon vor langer Zeit ratifiziert. Andererseits kann trotz der oben erwähnten strengen Auslegung zugestanden werden, dass ein Staat, der nicht Vertragspartei der Übereinkommen ist, gleichzeitig den Übereinkommen beigetreten ist und das Protokoll unterzeichnet hat⁹: das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge¹⁰, der gesunde Menschenverstand und humanitäre Erwägungen rechtfertigen diese Auslegung.

Zeitraum des Aufschubs

3694 Die sechsmonatige Wartezeit, bevor das Protokoll zur Unterzeichnung aufliegt, stellt eine Ausnahme dar¹¹: in der Regel liegt ein Vertrag ab dem Zeitpunkt seiner Annahme zur Unterzeichnung auf. Einige Delegationen erläuterten, wie lange es dauern würde, bis die innerstaatlichen Verfahren zur Prüfung der

⁶ Für die Liste der an der CDDH beteiligten Staaten und Befreiungsbewegungen vgl. OR I, Teil I, S. 4-7 und 15-113, Schlussakte, Abs. 2-3, und beigefügte Unterschriften (die Unterschriften der Schlussakte erscheinen auch in OR VII, S. 336-337, CDDH/SR.59, Abs. 5);

⁷ Zum zusätzlichen Charakter des Protokolls vgl. auch den Kommentar zu seinem Titel, oben, S. 20-21 und den Kommentar zu Art. 1, Abs. 3, a.a.O., S. 39, und Art. 96, Abs. 1, unten, S. 1085- 1086;

⁸ Art. 58 61/57, 60/138, 140/153, 156 der Konventionen;

⁹ Wir werden weiter unten sehen, dass der Zeitraum, in dem das Protokoll zur Unterzeichnung auflag, ebenfalls abgelaufen ist. Die hier vorgesehene Möglichkeit ist in diesem Zeitraum nicht eingetreten, wohl aber ein vergleichbarer Fall, nämlich der gleichzeitige Beitritt zu den Übereinkommen und zum Protokoll (vgl. Kommentar zu Art. 94, unten, S. 1076);

¹⁰ Art. 40 (Änderung von multilateralen Verträgen), Abs. 3;

¹¹ Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen sah in Artikel 3 die gleiche Aufschubfrist vor. 3;

Annehmbarkeit eines derart komplexen Vertrags abgeschlossen wären, selbst in der Phase der Unterzeichnung, und die anderen Delegationen stimmten dem zu.¹²

- 3695 Daher wurde der Gedanke eines solchen Aufschubs akzeptiert, um eine größere Zahl von Unterzeichnern zu erreichen, sobald das Protokoll zur Unterzeichnung aufliegt. Eine Delegation äußerte jedoch die Befürchtung, dass ein solcher Aufschub den gegenteiligen Effekt haben könnte, da das Protokoll I von den betroffenen Ministerien vergessen werden würde.¹³

Öffnung des Protokolls zur Unterzeichnung

- 3696 Die Verabschiedung eines auf einer Konferenz ausgearbeiteten Instruments und die Unterzeichnung der Schlussakte erfolgen häufig am selben Tag. Im Falle des Protokolls wurde es am 8. Juni 1977 angenommen¹⁴, was als Datum des Protokolls gilt, während die Schlussakte am 10. Juni 1977 unterzeichnet wurde.¹⁵
- 3697 Das Protokoll lag vom 12. Dezember 1977 bis zum 12. Dezember 1978 zur Unterzeichnung auf; in dieser Zeit haben es 62 Staaten unterzeichnet.¹⁶

Vorbehalte und Erklärungen

- 3698 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls konnten Vorbehalte oder Erklärungen abgegeben werden, und einige sind tatsächlich abgegeben worden.¹⁷ Diese Vorbehalte und Erklärungen müssen, wenn sie die Verpflichtung eines Staates, durch das Protokoll gebunden zu sein, oder die Auslegung, die er dem Protokoll geben will, berühren, bei der Ratifikation bestätigt werden, wenn sie wirksam sein sollen.¹⁸ Dies gilt jedoch nicht für die Erklärungen nach Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") Absatz 2 Buchstabe a), die bei der Unterzeichnung¹⁹, der Ratifikation oder dem Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam abgegeben werden können.

Notifizierung durch die Verwahrstelle

- 3699 Die Unterschriften sowie die bei der Unterzeichnung abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen wurden von dem in Artikel 93 ("Ratifikation") bezeichneten Verwahrer gemäß Artikel 100 ("Notifikationen")

¹² O.R. X, S. 240, CDDH/405/Rev.1, Annex III (CDDH/I/350/Rev.1), Abs. 5-6;

¹³ OP IX, S. 508, CDDH/I/SR.77, Anhang (Syrien); OP VI, S. 385, CDDH/SR.46, Anhang (Syrien);

¹⁴ Im Konsens, vgl. O.R. VII, S. 194, CDDH/SR.56, Abs. 4;

¹⁵ Ebd., S. 336-337, CDDH/SR.59, Abs. 5;

¹⁶ Für die Liste der Unterzeichner, vgl. unten, S. 1549;

¹⁷ Sieben der zehn Länder, die Vorbehalte oder Erklärungen abgaben, behielten sich lediglich das Recht vor, bei der Ratifikation Vorbehalte oder Erklärungen abzugeben;

¹⁸ Zur Frage der Vorbehalte und Erklärungen insgesamt vgl. die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1059-1065;

¹⁹ Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt;

Buchstaben a) und c) notifiziert.²⁰

Bruno Zimmermann

²⁰ Die Funktionen des Verwahrers in ihrer Gesamtheit sind im Kommentar zu diesem Artikel, S. 1114, beschrieben;

Artikel 93 – Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Depositär der Abkommen, hinterlegt.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3700 Artikel 93 ist die natürliche und unverzichtbare Ergänzung des vorhergehenden Artikels über die Unterzeichnung. Die Ratifikation ist der Akt, durch den sich ein Vertragsstaat der Übereinkommen, der das Protokoll unterzeichnet hat, endgültig an dieses Instrument bindet, so dass es für seine Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien gilt. Wenn der betreffende Staat dies wünscht, können diese beiden Schritte durch einen einzigen Beitrittsakt ersetzt werden.
- 3701 Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit der "Notifizierung der Nachfolge"; durch eine solche Notifizierung setzt ein neuer unabhängiger Staat seine Teilnahme an einem Vertrag fort, der in seinem Namen vor seiner Unabhängigkeit von der früheren Verwaltungsmacht geschlossen wurde. Diese Möglichkeit besteht, auch wenn sie im Protokoll nicht vorgesehen ist¹; sie wurde für die Übereinkommen in einer großen Zahl von Fällen genutzt.² Es erscheint jedoch nicht sehr wahrscheinlich, dass ein Fall von Rechtsnachfolge für das Protokoll eintreten wird.
- 3702 Die endgültige Verpflichtung in Form der Ratifikation, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge ist einerseits von den in Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fällen und andererseits von der Kündigung der vorläufigen Anwendung von Verträgen durch einen neuen unabhängigen Staat zu unterscheiden.³
- 3703 Der Schweizerische Bundesrat war Verwahrer des Übereinkommens von 1949 und aller vorangegangenen Übereinkommen, und es lag auf der Hand, dass seine Rolle auf das Protokoll zu dessen Ergänzung ausgedehnt werden sollte.⁴
- 3704 Dieser Artikel wurde sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum im Konsens angenommen.⁵

¹ Diese Frage wird im Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Bezug auf Verträge vom 23. August 1978 behandelt;

² Vgl. B. Zimmermann, "La succession d'Etats et les Conventions de Genève", in 'Studies and Essays in honour of Jean Pictet', op. cit., S. 113;

³ Ebd. Vgl. auch das oben erwähnte Übereinkommen, siehe Anmerkung 1, Art. 27-29;

⁴ Für ein Gesamtbild der Aufgaben des Verwahrers vgl. Kommentar Art. 100, unten, S. 1114;

⁵ OR IX, S. 473, CDDH/I/SR.76, Abs. 3; O.R. VI, S. 351, CDDH/SR.46, Abs. 67;

Analyse des Artikels

Das Wesen der Ratifikation

- 3705 Die Konferenz entschied sich für die Unterzeichnung mit anschließender Ratifikation und für den Beitritt unter den verschiedenen Arten, wie die Zustimmung zur Bindung an einen Vertrag ausgedrückt werden kann.⁶
- 3706 Da die Unterzeichnung einen Staat nicht endgültig bindet, kann sie relativ leicht nachgeholt werden. Die Ratifikation hingegen bindet den Staat, der fortan die im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen erfüllen muss; sie erfordert daher eine gründliche Prüfung in der Sache und bedeutet, dass eine Reihe innerstaatlicher Verfahren, die in der Verfassung eines jeden Staates vorgesehen sind, eingehalten werden müssen.
- 3707 Die Vorbereitung der Ratifikation kann in der Tat mit der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen einhergehen, wie sie in Artikel 80 ("Durchführungsmassnahmen") vorgesehen sind; zumindest eine Vorstudie über solche Maßnahmen ist bei der Prüfung der Ratifikation unerlässlich. Andererseits werden ihre endgültige Ausarbeitung und Durchführung erst dann zu rechtlichen Verpflichtungen, wenn das Protokoll ratifiziert wurde oder sogar erst dann, wenn es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.⁷
- 3708 Die Mindestverpflichtung eines jeden Staates zwischen der Hinterlegung seiner Ratifikation und dem Inkrafttreten des Vertrags für ihn besteht darin, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden.⁸
- 3709 Der Ausdruck "so bald wie möglich" ist nicht sehr gebräuchlich. Er wurde aus dem entsprechenden Artikel der Übereinkommen (57 / 56 / 137 / 152) übernommen und stellt eine Aufforderung dar, ohne eine genaue Frist festzulegen.⁹

Die Form der Ratifikation

- 3710 Die Ratifikationsurkunde ist von den diplomatischen Vertretern des betreffenden Landes beim Schweizerischen Bundesrat zu hinterlegen oder in Form einer schriftlichen Mitteilung zu übermitteln.

Vorbehalte und Erklärungen

- 3711 In der Ratifikationsurkunde sind auch etwaige Vorbehalte und Erklärungen zu erwähnen und

⁶ Vgl. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, Art. 11-16;

⁷ Vgl. Art. 95;

⁸ Vgl. das oben erwähnte Übereinkommen, oben, Anmerkung 6, Artikel 18 (Verpflichtung, Ziel und Zweck eines Vertrags vor seinem Inkrafttreten nicht zu vereiteln), Unterabsatz b);

⁹ Eine Delegation hätte diese Klausel gerne gestrichen: O.R. X, S. 240, CDDH/405/Rev.1, Annex III (CDDH/I/350/Rev.1), Abs. 7; O.R. VI, S. 351, CDDH/SR.46, Abs. 68; S. 375, id., Anhang (Indonesien);

gegebenenfalls die bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen zu bestätigen, wenn der Staat sie aufrechterhalten will.¹⁰ Eine bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung nach Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") Absatz 2 Buchstabe a)¹¹ braucht jedoch nicht bei der Ratifikation bestätigt zu werden, um aufrechterhalten zu werden. Außerdem kann sie jederzeit nach der Ratifikation abgegeben werden.

Notifizierung durch die Verwahrstelle

- 3712 Der Verwahrer notifiziert die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde sowie aller Erklärungen und Vorbehalte gemäß Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstaben a) und c). Am 31. Dezember 1984 hatten 18 der 62 Unterzeichnerstaaten das Protokoll ratifiziert, davon sechs mit einer Erklärung gemäß Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission"), Absatz 2 Buchstabe a), und sieben mit Vorbehalten oder Erklärungen.¹²

Bruno Zimmermann

¹⁰ Zur allgemeinen Frage der Vorbehalte zum Protokoll siehe Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1059-1065;

¹¹ Diese Möglichkeit wurde nicht genutzt;

¹² Für die Liste der Ratifikationen mit Verweisen auf alle Vorbehalte oder Erklärungen, vgl. unten, S. 1549;

Artikel 94 – Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3713 Der Beitritt gibt den Vertragsparteien der Übereinkommen die Möglichkeit, sich in einem einzigen Akt zu binden, anstatt dies in einem zweistufigen Verfahren durch Unterzeichnung und anschließende Ratifikation zu tun, wie es in den Artikeln 92 ("Unterzeichnung") und 93 ("Ratifikation") vorgesehen ist. Dies bleibt die einzige Möglichkeit für Staaten, die keine Unterzeichner sind, da das Protokoll seit dem 13. Dezember 1978 nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt.¹
- 3714 Dieser Artikel wurde sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum im Konsens angenommen.²

Analyse des Artikels

Beitrittsberechtigte Staaten

- 3715 Nur Vertragsparteien der Übereinkommen sind zum Beitritt berechtigt; durch eine vernünftige und nicht übermäßig strenge Auslegung dieses Erfordernisses des vorherigen Beitritts zu den Übereinkommen³ gab es drei gleichzeitige Beitritte zu den Übereinkommen und dem Protokoll.⁴
- 3716 In Anbetracht der Unterschiede zwischen dem Beitritt einerseits und der Unterzeichnung mit anschließender Ratifikation andererseits ist es auch selbstverständlich, dass nur ein Staat, der das Protokoll nicht unterzeichnet hat, diesem beitreten kann.

Öffnung des Protokolls für den Beitritt

- 3717 Traditionell wurden Verträge erst am Ende des Zeitraums, in dem sie zur Unterzeichnung auflagen, zum Beitritt geöffnet, oder manchmal erst, nachdem der Vertrag in Kraft getreten war. In den Übereinkommen

¹ Vgl. Kommentar Art. 93, a.a.O., S. 1071-1072, zu den anderen Möglichkeiten, das Protokoll endgültig, ad hoc oder vorläufig anwendbar zu machen;

² OR IX, S. 473, CDDH/I/SR.76, Abs. 3; O.R. VI, S. 351, CDDH/SR.46, Abs. 68;

³ Vgl. hierzu den Kommentar Art. 92, oben, S. 1068-1069;

⁴ Stand: 31. Dezember 1984. Ein Staat ist gleichzeitig den Übereinkommen und dem Protokoll beigetreten, aber das ist noch weniger strittig;

wurde beispielsweise die letztgenannte Lösung gewählt.⁵ Im Einklang mit dem derzeitigen Trend im Vertragsrecht sah das Protokoll einen gewissen Spielraum vor, um den Beitritt zu ermöglichen, solange die Unterzeichnung noch möglich war.

- 3718 Heutige multilaterale Verträge erfordern häufig die Beteiligung einer größeren Anzahl von Staaten, um in Kraft treten zu können.⁶ Angesichts des relativ kurzen Zeitraums, in dem die Unterzeichnung möglich war, liefen die Nichtunterzeichnerstaaten Gefahr, lange Zeit am Beitritt gehindert zu werden, wenn sie diesen erst nach dem Inkrafttreten vornehmen könnten, das wiederum allein vom Erreichen einer bestimmten Anzahl von Ratifikationen abhinge.
- 3719 Um Staaten, die sich frühzeitig binden wollten, nicht zu behindern, sah das Protokoll daher die Möglichkeit des Beitritts nicht nur vor seinem Inkrafttreten, sondern bereits ab dem Zeitpunkt vor, zu dem es zur Unterzeichnung auflag. In Artikel 94 wird die Aufschiebungsfrist nicht ausdrücklich erwähnt, ebenso wenig wie in Artikel 92 ("Unterzeichnung"). Die Konferenz ging jedoch davon aus, dass das Protokoll nicht zum Beitritt aufliegt, bevor es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.⁷
- 3720 Die oben angeführten Argumente für solche flexiblen Regelungen in Verträgen im Allgemeinen erklären nicht unbedingt, warum diese Möglichkeit hier besteht, da die Beteiligung von nur zwei Staaten ausreichte, um das Protokoll gemäß Artikel 95 ("Inkrafttreten") Absatz 1 in Kraft treten zu lassen. Andererseits war die Aufschiebungsfrist von sechs Monaten vor der Öffnung des Protokolls zur Unterzeichnung ein Argument dafür, es gleichzeitig zum Beitritt zu öffnen: Während dieses Zeitraums konnten die Staaten die Folgen einer Beteiligung an dem Protokoll zu ihrer eigenen Zufriedenheit bewerten und beschließen, ihm beizutreten. Es sei daran erinnert, dass während des Zeitraums, in dem das Protokoll zur Unterzeichnung auflag, tatsächlich eine Beitrittsurkunde hinterlegt wurde.⁸

Das Wesen des Beitritts

- 3721 Der Beitritt ist der einzige Akt, mit dem ein Staat endgültig seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein und es auf seine Beziehungen zu den anderen Vertragsparteien anzuwenden. Wie die Ratifikation erfordert er daher eine gründliche Prüfung in der Sache, wobei eine Reihe interner Verfahren, die in der Verfassung jedes Staates vorgesehen sind, durchgeführt werden müssen.
- 3722 Darüber hinaus kann die Vorbereitung des Beitritts bereits mit der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen einhergehen, wie sie in Artikel 80 ("Durchführungsmassnahmen") vorgesehen sind; zumindest eine Vorstudie über solche Maßnahmen ist für die Prüfung des Beitritts unerlässlich. Ihre endgültige Ausarbeitung und Durchführung wird hingegen erst dann zu einer rechtlichen Verpflichtung, wenn dem Protokoll beigetreten oder dieses gar für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.⁹

⁵ Art. 60/59/139/155, der den Konventionen gemeinsam ist;

⁶ So verlangt zum Beispiel das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 selbst 35, gemäß Art. 84 (Inkrafttreten), Abs. 1;

⁷ O.R. VI, S. 351, CDDH/SR.46. Abs. 69; S. 361 und 378-379, a.a.O., Anhang (Australien und Japan);

⁸ Libyen, 7. Juni 1978;

⁹ Vgl. Art. 95;

Die Form des Beitritts

- 3723 Die Beitrittsurkunde ist von den diplomatischen Vertretern des betreffenden Landes beim Schweizerischen Bundesrat zu hinterlegen oder in Form einer schriftlichen Mitteilung zu übermitteln.¹⁰

Vorbehalte und Erklärungen

- 3724 In der Beitrittsurkunde sind auch etwaige Vorbehalte und Erklärungen zu vermerken.¹¹ Eine Erklärung nach Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") Absatz 2 Buchstabe a) kann zum Zeitpunkt des Beitritts oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgegeben werden.

Notifizierung durch die Verwahrstelle

- 3725 Der Verwahrer notifiziert die Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde sowie alle Vorbehalte und Erklärungen zum Beitritt gemäß Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstaben a) und c). Am 31. Dezember 1984 gab es 30 Beitritte zum Protokoll ohne Erklärungen gemäß Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission"), Absatz 2 Buchstabe a), und fünf mit Vorbehalten oder Erklärungen.¹²

Bruno Zimmermann

¹⁰ Für ein Gesamtbild der Aufgaben des Verwahrers vgl. Kommentar Art. 100, unten, S. 1113;

¹¹ Zur allgemeinen Frage der Vorbehalte zum Protokoll siehe Einleitung zu diesem Teil, siehe oben, S. 1059-1065;

¹² Für die Liste der Beitritte mit Verweisen auf alle Vorbehalte oder Erklärungen, vgl. unten, S. 1549;

Artikel 95 – Inkrafttreten

1. *Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.*
2. *Für jede Vertragspartei der Abkommen, die zu einem späteren Zeitpunkt dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3726 Der Hauptzweck von Absatz I besteht darin, den entscheidenden Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem das Protokoll durch sein Inkrafttreten tatsächlich Teil des Völkerrechts wird. Dieser Zeitpunkt ist auch derjenige, zu dem das Protokoll für die ersten beiden Vertragsparteien in Kraft tritt, d. h. seine Rechtswirkungen gegenüber diesen Vertragsparteien entfaltet.
- 3727 Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls für die Staaten, die es ratifizieren oder ihm beitreten, nach Hinterlegung der zweiten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde.
- 3728 Artikel 95 wurde sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum einvernehmlich angenommen.¹

Analyse des Artikels

Absatz 1

- 3729 Selbst wenn ein Vertrag von dem zuständigen Gremium angenommen wurde, beginnt er erst dann, als Instrument des Völkerrechts zu existieren, wenn eine bestimmte Anzahl von Staaten akzeptiert, gemäß den vereinbarten Bedingungen durch ihn gebunden zu sein.
- 3730 Die Anzahl von zwei Ratifikationen war zu diesem Zweck von den Übereinkommen übernommen worden.² Die Konferenz begrüßte den Vorschlag des IKRK, diese Mindestzahl von zwei für das Protokoll beizubehalten.³ Dies bedeutete, dass es zumindest zwischen den Vertragsstaaten schnell anwendbar werden würde. Außerdem könnte dadurch die Rate der Ratifikationen und Beitritte beschleunigt werden. In konsequenter Verfolgung dieses Standpunkts beschloss die Konferenz auch, ein oder zwei

¹ O.R. IX, S. 473, CDDH/I/SR.76, Abs. 3; O.R. VI, S. 351, CDDH/SR.46, Abs. 69;

² Art. 58/57/138/153, die den Konventionen gemeinsam sind;

³ Dennoch hätte es ein Staat vorgezogen, wenn das Inkrafttreten des Protokolls erfordert hätte, dass die Hälfte der Vertragsparteien der Übereinkommen plus eine Vertragspartei durch das Protokoll gebunden ist; vgl. O.R. VI, S. 375, CDDH/SR.46, Anhang Indonesien;

Beitrittsurkunden zuzulassen, um das Inkrafttreten des Protokolls zu bestimmen oder dazu beizutragen. Tatsächlich trat das Protokoll am 7. Dezember 1978, während es noch zur Unterzeichnung auflag, nach einer Ratifikation und einem Beitritt in Kraft.⁴ An diesem Tag wurde es Bestandteil des Völkerrechts.

- 3731 Zwischen der Hinterlegung der zweiten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und dem Inkrafttreten des Protokolls für die ersten beiden Vertragsparteien liegt ein Zeitraum von sechs Monaten. Diese Frist dient dazu, den beteiligten Staaten die Möglichkeit zu geben, etwaige Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer neuen Verpflichtungen vorzubereiten.⁵ Sie dient auch dazu, dem Verwahrer die nach Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstaben a), b) und c) erforderlichen Notifikationen zu ermöglichen (Beitritte, Ratifikationen, Inkrafttreten des Protokolls und etwaige Erklärungen nach Artikel 90 – "Internationale Ermittlungskommission", Absatz 2 Buchstabe a)).

Absatz 2

- 3732 Dies gilt für andere Staaten als die beiden ersten Vertragsparteien. Zwischen der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde eines Staates und dem Inkrafttreten des Protokolls zwischen diesem Staat und den anderen Vertragsparteien liegt aus den gleichen Gründen ein Zeitraum von sechs Monaten wie in Absatz 1 vorgesehen.

Inkrafttreten und Anwendung

- 3733 Dieser Artikel befasst sich mit dem Zeitpunkt, ab dem die Rechtswirkungen des Protokolls für die Vertragsparteien gelten, was jedoch drei Klarstellungen erfordert.
- 3734 Erstens sind die Bestimmungen über das Inkrafttreten des Protokolls und über bestimmte Aufgaben des Verwahrers natürlich von Anfang an anwendbar.
- 3735 Zweitens können die jeweiligen Zeitpunkte, zu denen die anderen Bestimmungen tatsächlich anwendbar werden, unterschiedlich sein: Hierzu kann auf die Erläuterungen zu Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung") verwiesen werden.⁶
- 3736 Schließlich werden in diesem Zusammenhang nur die Vertragsparteien, d.h. die Staaten, berücksichtigt und nicht die Behörden, die unter Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen bei Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3 fallen: Buchstabe a) dieses Absatzes sieht eine Sonderlösung für die von ihm erfassten Situationen vor.

Sofortige Wirkung

- 3737 Die Übereinkommen enthalten einen gemeinsamen Artikel⁷, wonach in den in Artikel 2 genannten Fällen

⁴ Ratifikation durch Ghana am 28. Februar 1978 und Beitritt durch Libyen am 7. Juni 1978;

⁵ Vgl. Kommentar Art. 80, oben, S. 929;

⁶ oben, S. 66-67;

⁷ Art. 62/61/141/157;

die Ratifikationen und Beitritte, die von den Konfliktparteien vor oder nach dem Eintritt eines solchen Falles hinterlegt wurden, sofort wirksam werden. Aus offensichtlichen humanitären Gründen entfällt somit die sechsmonatige Frist, die normalerweise zwischen der Ratifikation oder dem Beitritt eines Staates und dem Inkrafttreten der Übereinkommen für diesen Staat liegt, wenn die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind.

- 3738 Da es sich bei dem Protokoll um ein Zusatzinstrument zu den Übereinkommen handelt⁸, war das IKRK der Auffassung, dass die betreffende Klausel für das Protokoll gelten würde und dass es nicht einmal notwendig wäre, sie zu wiederholen. Nach reiflicher Überlegung wurde es jedoch für sinnvoll erachtet, den Ausschuss I zu fragen, ob es in diesem Punkt irgendwelche Zweifel geben könnte.⁹
- 3739 Da kein Organ der Konferenz eine Aussprache über diese Frage beantragt hat, kann der Schluss gezogen werden, dass das Vorliegen einer Situation, die unter Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") fällt, nach den den Übereinkommen gemeinsamen Artikeln 62 / 61 / 141 / 157 den Ratifikationen und Beitritten der Konfliktparteien sofortige Wirkung verleiht. Sofern dies noch nicht geschehen ist, notifiziert der Verwahrer diese Ratifikationen und Beitritte auf dem schnellsten Wege.

Bruno Zimmermann

⁸ Vgl. hierzu den Kommentar zum Titel des Protokolls, oben, S. 20-21, und zu Art. 1, Abs. 3, a.a.O., S. 39, und zu Art. 96, Abs. 1, unten, S. 1085-1086;

⁹ O.R. IX, S. 359, CDDH/I/SR.67, Abs. 24;

Artikel 96 – Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls

1. *Sind die Vertragsparteien der Abkommen auch Vertragsparteien dieses Protokolls, so finden die Abkommen so Anwendung, wie sie durch das Protokoll ergänzt sind.*
2. *Ist eine der am Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber jeder nicht durch das Protokoll gebundenen Partei gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.*
3. *Das Organ, das ein Volk vertritt, welches in einen gegen eine Hohe Vertragspartei gerichteten bewaffneten Konflikt der in Artikel 1 Absatz 4 erwähnten Art verwickelt ist, kann sich verpflichten, die Abkommen und dieses Protokoll in bezug auf diesen Konflikt anzuwenden, indem es eine einseitige Erklärung an den Depositär richtet. Nach Eingang beim Depositär hat diese Erklärung im Zusammenhang mit dem Konflikt folgende Wirkungen:*
 - (a) *Die Abkommen und dieses Protokoll werden für das genannte Organ in seiner Eigenschaft als am Konflikt beteiligte Partei unmittelbar wirksam,*
 - (b) *das genannte Organ übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Hohe Vertragspartei der Abkommen und dieses Protokolls und*
 - (c) *die Abkommen und dieses Protokoll binden alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3740 Die drei Absätze dieses Artikels behandeln zusammenhängende, wenn auch getrennte Fragen. Absatz 1 ist, wie aus der Überschrift des Artikels selbst hervorgeht, bei Inkrafttreten des Protokolls für jede Vertragspartei dieser Übereinkunft anwendbar; die in den Absätzen 2 und 3 behandelten Fragen sind, obwohl sie in derselben Reihenfolge stehen, nur im Konfliktfall anwendbar.
- 3741 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 betreffen die vertraglichen Beziehungen im vollen Sinne des Wortes, d.h. die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, die die vorgeschriebenen Verfahren der Unterzeichnung und anschließenden Ratifikation oder des Beitritts befolgt haben und daher durch die Übereinkommen und das Protokoll vollständig und dauerhaft gebunden sind.¹ Der übrige Teil des Artikels sieht besondere

¹ Zum Protokoll vgl. Art. 92-94. Vgl. auch die Ausführungen zum Ausdruck "die Hohen Vertragsparteien" im Kommentar Präambel, oben, S. 25;

Möglichkeiten vor, wie das Protokoll in Bezug auf einen bestimmten Konflikt in Kraft treten kann.

- 3742 In Bezug auf die drei Absätze ist daran zu erinnern, dass in den Beziehungen zwischen Konfliktparteien, die nicht durch das Protokoll (oder sogar nicht durch die Übereinkommen) geregelt sind, das Gewohnheitsrecht des internationalen bewaffneten Konflikts von Anfang an uneingeschränkt anwendbar ist.
- 3743 Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem der Konferenz vorgelegten Entwurf (Artikel 84). Absatz 3 ist das Ergebnis eines Vorschlags, der während der Konferenz nach der Annahme von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, im Ausschuss I vorgelegt wurde.
- 3744 Absatz 3 wurde im Ausschuss sofort angenommen, ohne von der Arbeitsgruppe geprüft zu werden, was mehrere Delegationen bedauerten.² Nach Prüfung durch die Arbeitsgruppe wurden die Absätze 1 und 2 im Ausschuss I im Konsens angenommen, ebenso wie der gesamte Artikel.³ Die Plenarkonferenz nahm den Artikel in seiner Gesamtheit durch namentliche Abstimmung an.⁴

Absatz 1

- 3745 Der Titel der Konferenz verweist auf ihren Zweck, nämlich die Bekräftigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, und das Protokoll bringt denselben Gedanken im dritten Absatz der Präambel zum Ausdruck. Der Titel des Protokolls verkündet, dass es "ein Zusatz zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949" ist, und Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 3, sieht vor, dass es diese Abkommen "ergänzt".⁵
- 3746 Das Hinzufügen eines Zusatzes zu den Übereinkommen hat zur Folge, dass mit dem Inkrafttreten des Protokolls zwei getrennte, wenn auch im Wesentlichen sich überschneidende Vertragsgemeinschaften entstehen⁶: zum einen die praktisch universelle, bereits bestehende Gemeinschaft der Vertragsparteien der Übereinkommen, zum anderen die am 7. Dezember 1978⁷ entstandene Gemeinschaft der durch die Übereinkommen und das Protokoll gebundenen Vertragsparteien.⁸
- 3747 Nur diese neue Vertragsgemeinschaft wird von dem hier zu prüfenden Absatz erfasst. Er legt eine Regel fest, die jederzeit und nicht nur in Zeiten eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absätze 3 und 4, gilt.⁹

² OR IX, S. 364-367, CDDH/I/SR.67, Pars. 56-85; S. 369-376, CDDH/I/SR.68, Abs. 1-33; die Abstimmung war 50-0-14 (ebd., S. 365, CDDH/I/SR.67, Abs. 71);

³ Ebd., S. 473-474, CDDH/I/SR.76, Abs. 3-4;

⁴ O.R. VI, S. 354, CDDH/SR.46, Abs. 76 (Abstimmung: 93-1-2);

⁵ Siehe auch den Kommentar zum Titel (oben, S. 20-21); zum dritten Absatz der Präambel (S. 27) und zu Art. 1, Abs. 3 (S. 39);

⁶ Wir betrachten hier nicht die Gemeinschaft der Vertragsstaaten des Protokolls II, die ihre eigenen Besonderheiten hat;

⁷ D.h. das Datum des Inkrafttretens des Protokolls I, gemäß Art. 95, Absatz. 1 dieses Protokolls;

⁸ Es ist unmöglich, durch das Protokoll gebunden zu sein, ohne durch das Übereinkommen gebunden zu sein (vgl. Kommentar zu Art. 92 und 94, oben, S. 1068-1069 und 1076). Vgl. unten, S. 1549 für eine Liste der Vertragsparteien der Übereinkommen und der Vertragsparteien des Protokolls;

⁹ Vgl. Kommentar Art. 3, oben, S. 66-67, zu den verschiedenen Zeitpunkten, zu denen die Bestimmungen des Protokolls anwendbar werden oder anwendbar sein können;

- 3748 Im Grunde ergänzt das Protokoll die Übereinkommen, indem es ihren Anwendungsbereich, die Kategorien der geschützten Personen und Gegenstände sowie den gewährten Schutz erweitert.¹⁰ Wenn die anerkannten Auslegungsregeln in einem bestimmten Punkt eine Unvereinbarkeit zwischen den Bestimmungen der Übereinkommen und denen des Protokolls ergeben, so haben letztere Vorrang. Insoweit wiederholt dieser Absatz lediglich in knapper Form die einschlägige Regel des Vertragsrechts.¹¹
- 3749 Das Protokoll erklärt sein Verhältnis zu den Genfer Konventionen von 1949; die letzteren tun dasselbe in Bezug auf die ihnen vorausgehenden Konventionen, die sie ersetzen¹², und die Haager Landkriegsordnung (von 1899 oder 1907), die sie ergänzen.¹³
- 3750 In dem Bereich, den das Protokoll und das Haager Recht gemeinsam haben, der aber in den Übereinkommen fehlt, stellt sich die Situation nach der oben genannten Regel wie folgt dar: Das bereits bestehende Recht gilt weiterhin als Vertragsrecht oder Gewohnheitsrecht, soweit es nicht durch das Protokoll geändert oder ersetzt wird.
- 3751 Im Allgemeinen wird in diesem Kommentar das Verhältnis zwischen dem Protokoll und allen anderen einschlägigen Instrumenten im Hinblick auf jede Bestimmung oder Gruppe von Bestimmungen untersucht, für die sich die Frage stellt.¹⁴

Absatz 2

- 3752 Dieser Absatz wurde "mutatis mutandis" aus Artikel 2 Absatz 3 übernommen, der den Übereinkommen gemeinsam ist, und befasst sich wie letzterer mit zwei Aspekten derselben Annahme, nämlich dass die an einem bestimmten Konflikt beteiligten Parteien nicht alle an dieselben Regeln gebunden sind. Solange das Protokoll nicht wie die Übereinkommen weltweit in Kraft ist, muss geklärt werden, welchen Status die Bestimmungen des Protokolls, soweit sie nicht Gewohnheitsrecht sind, in einer solchen Situation haben.

Erster Satz

- 3753 Dies ist seit 1929 eine Grundregel der Genfer Konventionen¹⁵, während die früheren Konventionen von Genf und Den Haag eine "clausula si omnes" oder Klausel der universellen Teilnahme enthielten. Nach

¹⁰ Vgl. jedoch den Fall der Söldner, die in Art. 47 des Protokolls behandelt werden; sie haben jetzt nur Anspruch auf einen begrenzten Schutz, während sie im Dritten Übereinkommen nicht als eigene Kategorie behandelt wurden;

¹¹ Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969, Art. 30, Abs. 3-4; es handelt sich um die allgemeine Regel "lex posterior derogat priori", d. h. das spätere Recht hat Vorrang vor dem früheren Recht;

¹² Vgl. Art. 59/58/134 des Ersten, Zweiten bzw. Dritten Abkommens. Wir stellen fest, dass nur ein Land, nämlich Birma, noch an die beiden Genfer Konventionen von 1929 (über Verwundete und Kranke bzw. über Kriegsgefangene) gebunden ist, ohne an die Konventionen von 1949 gebunden zu sein;

¹³ Vgl. Art. 135 des Dritten Übereinkommens und Art. 154 des Vierten Übereinkommens;

¹⁴ Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Fragen, die sich aus Teil III und Teil IV, Abschnitt I, ergeben. Zu den anderen Instrumenten gehören beispielsweise das Haager Übereinkommen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten von 1954 und das Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Anwendung von Umweltveränderungstechniken von 1976;

¹⁵ Dieselbe Regel gilt auch für das Haager Übereinkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 (Art. 18 Abs. 3 Satz 1) und für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen von 1980 (Art. 7 Abs. 1);

dieser Klausel genügte es, dass eine der Konfliktparteien nicht an ein bestimmtes Übereinkommen gebunden war, damit alle anderen Konfliktparteien, auch wenn sie an dieses Übereinkommen gebunden waren, von dessen Anwendung, auch untereinander, befreit waren. Dies hatte zur Folge, dass die damals bestehenden Konventionen des humanitären Rechts zu Beginn des Ersten Weltkriegs formell nicht anwendbar waren.¹⁶

- 3754 Nach diesem Satz bleibt eine durch das Protokoll gebundene Konfliktpartei verpflichtet, es gegenüber den durch dasselbe Instrument gebundenen gegnerischen Parteien anzuwenden, selbst wenn eine oder mehrere gegnerische oder verbündete Parteien nicht durch das Protokoll gebunden sind. Erforderlichenfalls wird in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 1 des Protokolls bestätigt, dass dies unter allen Umständen gilt, trotz praktischer Schwierigkeiten, die beispielsweise bei Militärbündnissen auftreten können.¹⁷

Zweiter Satz

Konflikte zwischen Staaten

- 3755 Das Verfahren, mit dem sich ein Staat an die Bestimmungen eines internationalen Vertrags bindet, ist langwierig: Abgesehen von einer gründlichen Prüfung des Vertrags muss er zumindest eine Vorstudie über die Durchführungsmaßnahmen durchführen, die sich aus der Beteiligung an dem betreffenden Vertrag ergeben.¹⁸ So kann es vorkommen, dass ein Staat in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt wird, ohne das interne Verfahren zur Prüfung des Protokolls abgeschlossen zu haben. Wenn der betreffende Staat dies wünscht, ist dies eine Möglichkeit, das Protokoll zwischen ihm und den anderen Konfliktparteien, die bereits durch dieses Instrument gebunden sind, rechtlich anwendbar zu machen.¹⁹ Obwohl sich der betreffende Satz nur auf eine Partei bezieht, kann dasselbe Verfahren natürlich auch von mehreren Konfliktparteien angewandt werden, die nicht durch das Protokoll gebunden sind.
- 3756 Die Möglichkeit, dies zu erreichen, ist in ihrer Wirkung begrenzt. Sie bindet die betreffende Vertragspartei nämlich nicht endgültig an alle Verpflichtungen, wie dies bei der Ratifikation oder dem Beitritt der Fall ist; die Annahme²⁰ beschränkt sich auf den aktuellen Konflikt, und die Vertragspartei, die die Annahmeerklärung abgibt, bleibt hinsichtlich ihrer förmlichen Beteiligung an dem Protokoll völlig frei.
- 3757 Dieses Verfahren ist nicht übermäßig formalistisch. Die Frage, wann und unter welchen Bedingungen die Übereinkommen nach ihrer jeweiligen Bestimmung (die mit der hier zu prüfenden Bestimmung identisch

¹⁶ Vgl. Kommentar I, S. 33-34 (Art. 2, Abs. 3);

¹⁷ Vgl. ebd. für eine ausführlichere Behandlung;

¹⁸ Vgl. oben, Kommentar Art. 80 (S. 929), 93 (S. 1072) und 94 (S. 1077);

¹⁹ Vgl. "Kommentar III", S. 35, Anm. 1 (Art. 2, Abs. 3, in fine), für ein Beispiel, wie die entsprechende Bestimmung der Übereinkommen angewendet wurde. In dem nunmehr sehr außergewöhnlichen Fall, dass ein Konfliktstaat nicht durch die Übereinkommen gebunden wäre, muss die Annahme des Protokolls im Sinne des vorliegenden Absatzes mit der Annahme der Übereinkommen im Sinne des gemeinsamen Art. 2, Absatz. 3 dieses Artikels;

²⁰ Die Annahme, wie sie hier gemeint ist, unterscheidet sich von der Annahme, wie sie in verschiedenen Verträgen erwähnt wird, insbesondere im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Art. 16); in diesem Sinne ist die Annahme eine der Methoden, durch die ein Staat Vertragspartei werden kann, und sie hat dieselbe Rechtswirkung wie die Ratifikation, die Genehmigung und der Beitritt;

ist) anwendbar werden, wurde 1949 ausführlich erörtert. Wir fassen im Folgenden die Schlussfolgerungen des Kommentars zu den Übereinkommen zusammen:

- Es ist sehr wünschenswert, dass eine offizielle und ausdrückliche Erklärung der annehmenden Vertragspartei vorliegt. Dies ist jedoch nicht ausdrücklich erforderlich, und wenn die Erklärung fehlt oder verspätet übermittelt wird, bedeutet die tatsächliche Anwendung die Annahme (stillschweigende Annahme).²¹
- Die durch das Protokoll gebundenen Vertragsparteien, die in einen Konflikt mit einer Nichtvertragspartei verwickelt sind, gehen davon aus, dass diese beabsichtigt, das Protokoll anzuwenden, und wenden es bis zu einer möglichen Erklärung und vor allem so lange an, bis sie die Möglichkeit hatten, das Verhalten der gegnerischen Nichtvertragspartei zu beurteilen;
- nur wenn die Nichtvertragspartei das Protokoll offensichtlich nicht in der Praxis anwendet, können die durch das Protokoll gebundenen Vertragsparteien die Anwendung des Protokolls – in Bezug auf diese Nichtvertragspartei – einstellen
- unabhängig davon, ob eine Annahmeerklärung abgegeben wurde oder nicht.

Bewaffneter Konflikt für Selbstbestimmung²²

3758 Der folgende Absatz sieht ein besonderes Verfahren für Behörden vor, die Völker vertreten, die für die Selbstbestimmung kämpfen. Wenn die betreffende Behörde gegen eine Vertragspartei des Protokolls kämpft, hat der Rückgriff auf Absatz 3 den Vorteil größerer Klarheit; die in diesem Absatz vorgesehene Möglichkeit erscheint nicht angemessen. Wenn jedoch die Kommunikation mit dem Depositär schwierig, langsam oder unmöglich ist, kann eine solche Lösung immer noch in Betracht gezogen werden; in diesem Fall sollte sich die Erklärung auch auf die Übereinkommen beziehen, und zwar auf der Grundlage ihres gemeinsamen Artikels 2, Absatz 3.²³

Absatz 3

3759 Da das Protokoll in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 feststellt, dass bewaffnete Konflikte um Selbstbestimmung international sind, hielt es die Konferenz für notwendig, ein besonderes Verfahren für die Anerkennung von Behörden festzulegen, die Völker vertreten, die an solchen Konflikten beteiligt sind. Wir werden zunächst die in diesem Absatz vorgesehene Erklärung prüfen und

²¹ Das Haager Übereinkommen von 1954 verlangt eine Erklärung (Art. 18 Abs. 3 Satz 2); das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 verlangt eine an den Verwahrer gerichtete Annahmeerklärung (Art. 7 Abs. 2);

²² Zu diesem Punkt und zu Absatz 3 verweisen wir vor allem auf den Kommentar zu Art. 1, Abs. 4, a.a.O., S. 41 und auf die in Anmerkung 71 erwähnte Literatur, insbesondere auf: W.T. Mallison und S.V. Mallison, a.a.O., S. 13-14; J.J.A. Salmon, a.a.O., S. 71-73, 82, 102-103; D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflict...", a.a.O., S. 135-137, 140-144; G. Abi-Saab, "Wars of National Liberation...", a.a.O., S. 400-415, 433-434; E. Kussbach, "Die Rechtsstellung nationaler Befreiungsbewegungen...", a. a. O., S. 501-516; J.A. Barberis, a. a. O., S. 244, 251-259, 267-268; A. Cassese, "Wars of National Liberation...", a. a. O., S. 315-316, 320-324;

²³ Vgl. hierzu Punkt 4, unten, S. 1091. E. Kussbach ist der Ansicht, dass Absatz 2 auch für die fraglichen Behörden zusammen mit einer Annahme nach dem gemeinsamen Art. 2, Abs. 3 ("Die Rechtsstellung nationaler Befreiungsbewegungen...", op. cit., S. 502, Anm. 5);

dann alle weiteren Fälle untersuchen, die auftreten können, wenn nicht alle hier geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Bedingungen für die Anwendung des Absatzes

3760

- In Anbetracht des Verweises auf Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 4, muss es sich um einen bewaffneten Konflikt handeln, "in dem die Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts gegen koloniale Herrschaft und fremde Besatzung sowie gegen rassistische Regime kämpfen [...]".²⁴

3761

- Der bewaffnete Konflikt muss zwischen einem Volk, das um seine Selbstbestimmung kämpft, und einer Vertragspartei des Protokolls bestehen. Wurde die Ratifikations- oder Beitrittsurkunde der betreffenden Vertragspartei weniger als sechs Monate zuvor hinterlegt, bleibt eine Erklärung der Behörde, die das in den Konflikt verwickelte Volk vertritt, aufgrund der in den Übereinkommen enthaltenen Bestimmung über die unmittelbare Wirkung möglich.²⁵

3762

- Es muss eine an den Verwahrer gerichtete Erklärung abgegeben werden.²⁶

3763

- Die Erklärung muss von einer Behörde abgegeben werden, die die in den Konflikt involvierten Personen vertritt, wobei zwei Punkte zu klären sind:
- Zum einen ist es in einigen Selbstbestimmungskonflikten vorgekommen, dass zwei oder mehr Behörden als Vertreter der am Konflikt beteiligten Bevölkerung angesehen wurden.²⁷ In einem solchen Fall kann dieser Absatz ohne Schwierigkeiten angewandt werden, wenn es eine gemeinsame Erklärung oder übereinstimmende Erklärungen dieser Behörden gibt; gibt dagegen die eine oder andere Behörde keine Erklärung ab, so gilt dieser Absatz nur zwischen der Vertragspartei und der oder den Behörden, die die Erklärung abgeben.²⁸
- Der Vorschlag, die Anerkennung durch die zuständige regionale zwischenstaatliche Organisation zu verlangen, der in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 nicht

²⁴ Vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 4, oben, S. 43 für weitere Entwicklungen zu solchen Konflikten;

²⁵ Art. 62/61/141/157; vgl. auch Kommentar Art. 95, Abs. 2, oben, S. 1081;

²⁶ Der Verwahrer seinerseits übermittelt die Erklärung auf dem schnellsten Wege den Vertragsparteien der Übereinkommen gemäß Art. 100, Buchstabe d);

²⁷ Vgl. D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflicts...", a.a.O., S. 143-144 und G. Abi-Saab, "Wars of National Liberation...", a.a.O., S. 409, über das Vorhandensein von mehr als einer Bewegung und die Anwendung des vorliegenden Absatzes;

²⁸ Es ist schwer zu erkennen, wie eine andere Lösung mit Buchstabe c) oder mit der Ablehnung der *clausula si omnes* in Absatz 2 vereinbar sein könnte;

enthalten war, wurde ebenfalls nicht zur Aufnahme in den Text des vorliegenden Absatzes angenommen.²⁹

Art der Erklärung

3764

- Die Erklärung, die die betreffende Behörde abzugeben hat, ist einseitig, da sie ihre Wirkungen unabhängig vom Verhalten der Vertragspartei entfaltet. Andererseits schafft sie nicht nur einseitige Verpflichtungen; sie setzt Rechte und Pflichten zwischen den beiden Konfliktparteien in Kraft, die sich aus den Übereinkommen und dem Protokoll ergeben, und zwar aufgrund der Tatsache, dass die Vertragspartei, gegen die sich der Kampf richtet, zuvor Vertragspartei des Protokolls geworden war.

3765

- Die Erklärung ist eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Buchstaben a bis c: Der den Befreiungsbewegungen zuerkannte Status gibt ihnen ebenso wie den Staaten das Recht zu wählen, ob sie sich dem humanitären Völkerrecht, soweit es über das Gewohnheitsrecht hinausgeht, unterwerfen wollen oder nicht. In dieser Hinsicht befinden sie sich in einer grundlegend anderen Rechtsposition als Aufständische in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt: Wenn der Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein solcher Konflikt stattfindet, Vertragspartei der Übereinkommen und des Protokolls II ist, ist Artikel 3, der den Übereinkommen und gegebenenfalls dem Protokoll II gemeinsam ist, für alle an diesem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien unmittelbar verbindlich.³⁰

3766

- Etwaige Vorbehalte der Vertragspartei wirken sich auf die Beziehungen zwischen dieser Vertragspartei und der Behörde, die die Erklärung abgibt, insoweit aus, als sie mit Ziel und Zweck der Übereinkommen und des Protokolls vereinbar sind.³¹ Auch die Behörde könnte Vorbehalte unter Beachtung der diesbezüglichen allgemeinen Bedingungen formulieren, wenn sie dies für erforderlich hält.³² Es ist jedoch größte Vorsicht geboten, um jede Kontroverse zu vermeiden, die

²⁹ Vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 4, oben, S. 43. Vgl. hierzu auch J.J.A. Salmon, a.a.O., S. 83-84; D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflicts...", a.a.O., S. 141-142; G. Abi-Saab, "Wars of National Liberation...", a.a.O., S. 408-409; E. Kussbach, "Die Rechtsstellung nationaler Befreiungsbewegungen...", a.a.O., S. 511 (alle diese Autoren weisen auf den Wert einer solchen Anerkennung hin, sind aber der Ansicht, dass sie im vorliegenden Artikel nicht gefordert wird); siehe auch J.A. Barberis, a.a.O., S. 248-251, 267. Es sei hinzugefügt, dass das Vereinigte Königreich in einer Erklärung, die es bei der Unterzeichnung des Protokolls abgegeben hat, und die Republik Korea in einer Erklärung, die sie bei der Ratifikation des Protokolls abgegeben hat, eine solche Forderung aufgestellt haben;

³⁰ Vgl. Kommentar Protokoll II, allgemeine Einleitung, unten, S. 1325, und Einleitung zu Teil I, unten, S. 1343. Ungeachtet dieser Beschreibung der Rechtslage würde niemand die Behauptung unterstützen, dass es irgendeinen Konflikt geben könnte, der nicht zumindest dem gemeinsamen Artikel 3 unterliegt, und auch dem Protokoll II, wie unterschiedlich die Ansichten über die Art des Konflikts auch sein mögen, sofern das Protokoll II auf das betreffende Gebiet anwendbar ist und alle materiellen Voraussetzungen für die Anwendung dieses Protokolls erfüllt sind;

³¹ Vgl. die Einleitung zu Teil VI, oben, S. 1059-1065;

³² In diesem Sinne E. Kussbach, "Die Rechtsstellung nationaler Befreiungsbewegungen...", a.a.O., S. 510; er verweist auf die Tatsache, dass die Konventionen und das Protokoll die Frage der Vorbehalte ausklammern, und auf die Gleichheit

die Anwendung des humanitären Völkerrechts in dem ausgebrochenen Konflikt gefährden könnte.

Auswirkungen der Erklärung

3767

- Die Übereinkommen und das Protokoll treten unmittelbar zwischen der Vertragspartei und der Behörde in Kraft.

3768

- Die Behörde, die die Erklärung abgibt, hat in Bezug auf den stattfindenden Konflikt dieselben Rechte und Pflichten wie eine Vertragspartei der Übereinkommen und des Protokolls.³³ Artikel 7 ("Tagungen") und, mit Ausnahme dieses Artikels, der gesamte Teil VI sind dagegen auf die Behörde nicht anwendbar.³⁴

3769

- Die Übereinkommen und das Protokoll binden alle Konfliktparteien gleichermaßen: Dies erinnert an eine Grundregel dieses Rechts, die im fünften Absatz der Präambel und in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"), Absatz 1 des Protokolls bekräftigt wird. "Alle Konfliktparteien" ist vorbehaltlich dessen zu verstehen, was wir für den Fall gesagt haben, dass zwei oder mehr Behörden dieselben an einem Konflikt beteiligten Personen vertreten.

Fälle, in denen eine Erklärung unmöglich ist

- 3770 Die in diesem Absatz vorgesehene Erklärung ist nur möglich, wenn ein bewaffneter Konflikt gegen eine Vertragspartei des Protokolls geführt wird. Wie verhält es sich, wenn ein bewaffneter Konflikt im Sinne von Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 gegen eine nicht durch das Protokoll gebundene Vertragspartei geführt wird?

a) Der Staat ist Vertragspartei der Konventionen

- 3771 Die allmähliche Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts und des internationalen Charakters bewaffneter Konflikte, die in Ausübung dieses Rechts ausgetragen werden, im Völkerrecht hatte bereits vor dem Protokoll zu der Auffassung geführt, dass der gemeinsame Artikel 2 Absatz 3 der Übereinkommen auch nationalen Befreiungsbewegungen die Möglichkeit eröffnet, die Übereinkommen zu akzeptieren.

- 3772 Für die Befürworter dieser Lösung ändert die Tatsache, dass die Verfasser der Übereinkommen von 1949

der Rechte und Pflichten aller Betroffenen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b) dieses Artikels;

³³ Um die Bedeutung der unverzüglichen Umsetzung von Art. 80 zu unterstreichen, hat die Kommission nach der Verabschiedung des vorliegenden Absatzes beschlossen, in beiden Absätzen von Art. 80. Zur Bedeutung des Begriffs "Hohe Vertragsparteien" siehe jedoch den Kommentar Präambel, S. 25;

³⁴ Vgl. jedoch Kommentar Art. 7, oben, S. 103, und Art. 97, unten, S. 1094-1096;

nicht beabsichtigt hatten, nationale Befreiungsbewegungen zu erfassen, nicht das Geringste an der Notwendigkeit, den Begriff "Mächte" in diesem Artikel in einer Weise auszulegen, die mit der gesamten zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Rechtsordnung in Einklang steht.³⁵

3773 Dieselbe Mehrheit von Staaten hatte nämlich bereits vor der Annahme des Protokolls auf dem internationalen Charakter bewaffneter Konflikte bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts bestanden³⁶ und dann die Aufnahme von Absatz 4 des Artikels 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") und Absatz 3 des jetzigen Artikels 96 des Protokolls vorgeschlagen, verteidigt und erreicht.

3774 Diese Staaten dachten nicht einen Augenblick daran, den nationalen Befreiungsbewegungen ein Recht zu nehmen, das sie bei vielen Gelegenheiten als diesen Bewegungen zustehend anerkannt hatten und das nun in diesem Artikel geregelt und klargestellt wird, sobald das Protokoll für den betreffenden Staat in Kraft ist. Infolgedessen bleibt für die große Mehrheit der Staaten der Weg der Annahme der Übereinkommen gemäß ihrem gemeinsamen Artikel 2, Absatz 3, für die Behörden offen, die Völker vertreten, die für die Selbstbestimmung gegenüber einem Staat kämpfen, der nur Vertragspartei der Übereinkommen ist.³⁷ Im gleichen Fall würde eine Erklärung über die Annahme des Protokolls nur als einseitige Übernahme von Verpflichtungen in Angelegenheiten gelten, die nicht durch das Gewohnheitsrecht abgedeckt sind.³⁸

b) Der Staat ist nicht Vertragspartei der Konventionen

3775 In dieser heutzutage sehr außergewöhnlichen Situation könnte jede Erklärung einer Befreiungsbewegung nur die Wirkung einer einseitigen Verpflichtung in Angelegenheiten haben, die nicht durch das Gewohnheitsrecht abgedeckt sind.

Bruno Zimmermann

³⁵ Vgl. Kommentar Art. 1, Abs. 4, oben, S. 47 und Anmerkung 56) und S. 51 (mit Anmerkungen 72 und 73);

³⁶ Und damit implizit die oben gegebene Auslegung, die als eine Frage des Verfahrens angesehen werden kann;

³⁷ Zur Auslegung des gemeinsamen Art. 2, vgl. J.J.A. Salmon, a.a.O., S. 71-72; D. Schindler, "The Different Types of Armed Conflicts...", a.a.O., S. 135-136, ist der Ansicht, dass es sich eher um eine Frage der Auslegung als um eine Regel des Gewohnheitsrechts handelt, da sich neben den betroffenen Staaten auch mehrere Staaten widersetzen; G. Abi-Saab, "Wars of National Liberation...", a.a.O., S. 400-403, 433, ist der Ansicht, dass diese Regel gegenüber allen Staaten gilt und dass der vorliegende Absatz die Gültigkeit dieser Regel bestätigt; A. Cassesse, "Wars of National Liberation...", a.a.O., S. 332, ist der Meinung, dass der internationale Charakter dieser Konflikte durch den Beschluss der Konferenz zu einer Regel des Gewohnheitsrechts geworden ist und dass dieses Recht gegenüber allen Staaten gilt, die dort vertreten waren, mit Ausnahme desjenigen, der sich konsequent gegen die Formulierung einer solchen Regel ausgesprochen hat. Siehe auch E. Kussbach, a.a.O., S. 1088, Anm. 23;

³⁸ Vgl. hierzu das Übereinkommen von 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, Art. 7, Abs. 4(b);

Artikel 97 – Änderung

1. *Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Depositär mitgeteilt; dieser beschliesst nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.*
2. *Der Depositär lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3776 Die Aufnahme eines Artikels in das Protokoll, der die Möglichkeit einer Änderung vorsieht, entspricht einer allgemeinen Tendenz in neueren multilateralen Verträgen.¹ Teil IV des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Änderung und Anpassung von Verträgen – Artikel 39 – 41) enthält einige Bestimmungen zu diesem Thema, die anwendbar sind, wenn ein Vertrag nichts anderes vorsieht. Wir werden im Folgenden auf diese Bestimmungen Bezug nehmen.
- 3777 Der der Konferenz vorgelegte Entwurf (Artikel 86) gab keinen Anlass zu Änderungsvorschlägen und wurde nur einmal geändert. Anstatt jede Änderung des Protokolls, einschließlich der Anhänge I und II, ausschließlich diesem Artikel zu unterwerfen, legte die Konferenz gesondert detaillierte Regeln für die Revision von Anhang I fest (Artikel 98 – "Revision von Anhang I"). Der hier zu prüfende Artikel gab weder im Ausschuss I noch im Plenum der Konferenz Anlass zu Diskussionen und wurde in beiden Gremien einvernehmlich angenommen.²

Absatz 1

- 3778 In Übereinstimmung mit der Terminologie des Wiener Übereinkommens wird in diesem Artikel der Begriff "Änderung" und nicht "Revision" verwendet. In diesem Zusammenhang bedeutet "Änderung" in der Regel die Änderung einzelner Bestimmungen, während "Revision" in der Regel Änderungen bedeutet, die eher den gesamten Vertrag betreffen. Diese Unterscheidung wird jedoch nicht immer befolgt und hat keine rechtliche Bedeutung.³ Wie das Wiener Übereinkommen deckt dieser Artikel beide Fälle ab und ist sowohl

¹ Zur Änderung, Revision oder Modifikation von Verträgen vgl. P. Reuter, "Introduction au droit des traités", a.a.O., S. 131-135 (Abs. 193-201) und 151-152 (Anm. 193-201); W.G. Grewe, "Treaties, Revision", "Encyclopedia of Public International Law", a.a.O., Instalment 7, 1984, S. 499;

² Vgl. jeweils O.R. IX, S. 474, CDDH/I/SR.76, Abs. 5; OR VII, S. 16, CDDH/SR.47, Abs. 5;

³ Zu diesem Thema und insbesondere zu den Gründen für die Beibehaltung des Wortes "Änderung" anstelle von

auf einzelne Änderungen als auch auf umfassende Revisionen anwendbar.

- 3779 Eine im Wiener Übereinkommen getroffene Unterscheidung bestimmt den Anwendungsbereich dieses Artikels. Eine Änderung ändert einen Vertrag so, dass alle Vertragsparteien davon betroffen sind; betrifft die Vertragsänderung hingegen nur die gegenseitigen Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien, spricht das Wiener Übereinkommen von einer "Änderung".⁴
- 3780 Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Artikel nur Änderungen des Protokolls betrifft. Ein Verfahren zur Änderung der Übereinkommen könnte jedoch – da diese keine entsprechende Bestimmung enthalten – diesen Artikel analog anwenden und die nachstehenden Ausführungen ebenfalls nutzen.
- 3781 Der Änderungsvorschlag kann von jeder Vertragspartei kommen, d.h. von jeder Vertragspartei des Protokolls, unabhängig davon, auf welche Weise sie Vertragspartei geworden ist.⁵ Dies gilt nicht für Vertragsparteien, auf die das Protokoll aufgrund einer "Ad-hoc"-Annahme ihrerseits in einem laufenden Konflikt Anwendung findet.⁶ Dies ändert jedoch nichts daran, dass es wünschenswert wäre, diese Vertragsparteien als Beobachter einzuladen, wenn eine Konferenz einberufen werden sollte.
- 3782 Der Vorschlag kann eine oder mehrere Änderungen enthalten; er kann von einer Vertragspartei stammen, die für sich selbst oder im Namen mehrerer Vertragsparteien handelt, oder er kann von zwei oder mehreren Vertragsparteien stammen, die gemeinsam handeln – zum Beispiel im Anschluss an eine Sitzung gemäß Artikel 7 ("Tagungen").
- 3783 Die Tatsache, dass der Verwahrer dazu bestimmt ist, die Vertragsparteien und das IKRK zu konsultieren, ergibt sich logisch aus seinem Mandat.⁷ Die Tatsache, dass jede Vertragspartei das Recht hat, an der Entscheidung über das weitere Vorgehen in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung mitzuwirken, bedarf keiner Erläuterung⁸; die Tatsache, dass auch das IKRK konsultiert wird, ist eine Anerkennung seiner Rolle bei der Kodifizierung und Entwicklung des humanitären Rechts. Die Vertragsparteien der Übereinkommen, die nicht durch das Protokoll gebunden sind, werden nicht konsultiert, aber gemäß Artikel 100 ("Notifikationen") Buchstabe c) unterrichtet der Verwahrer sie über die vorgeschlagene Änderung und die diesbezügliche Konsultation.
- 3784 Die Konsultation besteht darin, dass der Änderungsvorschlag vorgelegt und jede Vertragspartei aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist zur Einberufung einer Konferenz zur Prüfung des Vorschlags Stellung zu nehmen.⁹ Bei mehreren Änderungsvorschlägen steht es den Konsultierten frei,

"Revision" im Wiener Übereinkommen vgl. P. Reuter, "Introduction au droit des traités", a. a. O., S. 151 (Anm. 193); W. G. Grewe, a. a. O., S. 501;

⁴ Zu solchen "Änderungen" der Übereinkommen und des Protokolls vgl. Kommentar Art. 4, oben, S. 74;

⁵ Vgl. Kommentar Art. 93 und 94, oben, S. 1071-1072 und 1075. Für einen neuen unabhängigen Staat, der eine Erklärung über die vorläufige Anwendung von Verträgen abgegeben hat, ist die Antwort weniger klar, doch ist dies im Falle des Protokolls eher unwahrscheinlich; würde eine Sitzung einberufen, müsste ein solcher Staat in jedem Fall eingeladen werden;

⁶ Vgl. Kommentar Art. 96, Absätze. 2 und 3, oben, S. 1086;

⁷ Für eine Zusammenfassung dieses Mandats, vgl. Kommentar Art. 100, unten, S. 1114;

⁸ Dies wird durch Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens bestätigt;

⁹ Obwohl dies nicht erwähnt wird, schließt der vorliegende Artikel nicht aus, dass die Befragten auch bei geringfügigen Änderungen die Wahl zwischen einer Sitzung und einem schriftlichen Verfahren haben;

einen Gesamtüberblick zu geben oder ihren Standpunkt zu jedem Vorschlag einzeln darzulegen.¹⁰

- 3785 Der Artikel sagt nichts darüber aus, wie der Verwahrer auf der Grundlage der Ergebnisse der Konsultation entscheiden soll, ob er eine Konferenz einberufen soll.¹¹ In Ermangelung von Hinweisen in den offiziellen Protokollen der Konferenz muss davon ausgegangen werden, dass diese bewusst darauf verzichtet hat, beispielsweise die Zustimmung eines Drittels oder der Mehrheit der Vertragsparteien zu verlangen.¹² Die Entscheidung des Verwahrers wird den Vertragsparteien, den Parteien der Übereinkommen und dem IKRK mitgeteilt.

Absatz 2

- 3786 Im Falle eines positiven Beschlusses lädt der Verwahrer alle Beteiligten zu der Konferenz ein, d.h. die Vertragsparteien des Protokolls und die Vertragsparteien der Übereinkommen; es wäre wünschenswert, auch die Vertragsparteien einzuladen, auf die das Protokoll aufgrund verschiedener Arten von Erklärungen oder der Annahme, wie oben erwähnt, Anwendung findet.¹³
- 3787 Die Frage, welche Rechte die verschiedenen Delegationen haben, wird in diesem Artikel nicht ausdrücklich geklärt. Man könnte meinen, dass, da das Protokoll eine Ergänzung zu den Übereinkommen darstellt, alle Vertragsparteien der Übereinkommen das Recht haben sollten, Vorschläge zu unterbreiten, an den Beratungen teilzunehmen und abzustimmen.¹⁴ Dies hätte den Vorteil, dass jede Vertragspartei der Übereinkommen, die nicht durch das Protokoll gebunden ist, aber aufgefordert ist, Vertragspartei zu werden, an seiner Entwicklung entscheidend mitwirken könnte; dies würde zweifellos dazu beitragen, eine Entwicklung zu vermeiden, die es einer solchen Vertragspartei später erschweren könnte, das Protokoll anzunehmen.
- 3788 Diesen Argumenten kann zu Recht entgegengehalten werden, dass die Vertragsparteien des Protokolls in der Lage sein müssen, die Ausgestaltung dieses relativ autonomen Vertrages zu bestimmen, eines Vertrages, an den sie, und nur sie, gebunden sind und aus dem sie allein Rechte und Pflichten ableiten.
- 3789 Der Verweis auf das Wiener Übereinkommen, insbesondere auf den oben dargelegten Begriff der Änderung, liefert zwei zusätzliche Argumente für die letztgenannte Lösung. Das erste ist, dass eine Vertragsänderung darauf abzielt, den Vertrag in Bezug auf die Beziehungen zwischen allen Vertragsparteien zu ändern; sie bezieht sich also nur auf die durch das Protokoll gebundenen Parteien. Das zweite Argument ist, dass das Wiener Übereinkommen den Vertragsparteien das Recht einräumt, über das Vorgehen in Bezug auf einen Änderungsvorschlag zu entscheiden und an etwaigen Verhandlungen über

¹⁰ Zur Möglichkeit einer bedingten Genehmigung von Vorschlägen in solchen Fällen vgl. Kommentar Art. 7, oben, S. 106;

¹¹ Weder im Wiener Übereinkommen noch in der Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an das Schweizerische Bundesparlament vom 18. Februar 1981, Kapitel 211.73, findet sich ein Hinweis. Das Übereinkommen über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen vom 10. Oktober 1980, das die Beteiligung von 20 Staaten erforderte, um in Kraft zu treten (Art. 5, Abs. 1) verlangt in diesem Zusammenhang eine Mehrheit von mindestens 18 Vertragsparteien (Art. 8, Abs. 1 und 2). Zur bedingten Zustimmung vgl. Anmerkung 10;

¹² Lösungen, die jeweils von Art. 98, Abs. 2 (der dem IKRK dasselbe Recht einräumt), und durch Art. 7;

¹³ Vgl. oben, S. 1094-1095, und Anmerkungen 5 und 6;

¹⁴ Es sei daran erinnert, dass diese Rechte auf der Diplomatischen Konferenz auch Staaten zugestanden wurden, die zwar nicht Vertragsparteien der Übereinkommen, aber Mitglieder der Vereinten Nationen waren;

diesen Vorschlag teilzunehmen¹⁵; in Bezug auf das Protokoll ist daraus abzuleiten, dass die Gruppe der Vertragsparteien, die in der Angelegenheit ein Mitspracherecht haben, in beiden Absätzen dieses Artikels dieselbe sein muss, und daher betrifft er nur die Vertragsparteien des Protokolls.¹⁶

- 3790 Diese Lösung lässt offen, ob und welche Rechte die anderen Konferenzteilnehmer haben, um Vorschläge einzubringen und an den Beratungen teilzunehmen. Darüber müssen die Vertragsparteien des Protokolls spätestens zu Beginn der Konferenz entscheiden; dasselbe gilt für die Frage, welche Mehrheit für die Annahme einer vorgeschlagenen Änderung erforderlich ist. Sofern die Vertragsparteien des Protokolls nichts anderes beschließen, beträgt die erforderliche Mehrheit in diesem Punkt zwei Drittel der anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien des Protokolls, d.h. ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen.¹⁷ Die Änderungsvereinbarung entscheidet über die Frage des Inkrafttretens der Änderungen für die Vertragsparteien, die bereits durch das Protokoll gebunden sind, und für die Vertragsparteien, die zu gegebener Zeit gebunden werden können.¹⁸

Bruno Zimmermann

¹⁵ Wiener Übereinkommen, Art. 40, Abs. 2;

¹⁶ In diesem Sinne ist auch auf das Übereinkommen über konventionelle Waffen, Art. 8, Abs.1-2;

¹⁷ Vgl. Wiener Übereinkommen, Art. 39 und 9, Abs. 2; ebenso die oben erwähnte Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, Kapitel 211.73;

¹⁸ Siehe die Regeln des Wiener Übereinkommens, die anwendbar sind, wenn keine andere Absicht zum Ausdruck gebracht wird, Art. 40, Abs. 5;

Artikel 98 – Revision des Anhangs 1

1. *Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls und danach in Abständen von mindestens vier Jahren konsultiert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Hohen Vertragsparteien in bezug auf den Anhang I des Protokolls und kann, wenn es dies für erforderlich hält, eine Tagung von Sachverständigen zur Überprüfung des Anhangs I und zur Unterbreitung der wünschenswert erscheinenden Änderungen vorschlagen. Sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übermittlung eines diesbezüglichen Vorschlags an die Hohen Vertragsparteien ein Drittel derselben dagegen Einspruch erhebt, beruft das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Tagung ein, zu der es auch Beobachter der in Betracht kommenden internationalen Organisationen einlädt. Eine solche Tagung wird vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auch jederzeit auf Antrag eines Drittels der Hohen Vertragsparteien einberufen.*
2. *Der Depositär beruft eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien und der Vertragsparteien der Abkommen ein, um die von der Tagung der Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen, sofern nach dieser Tagung das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder ein Drittel der Hohen Vertragsparteien darum ersucht.*
3. *Änderungen des Anhangs I können von dieser Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Hohen Vertragsparteien beschlossen werden.*
4. *Der Depositär teilt den Hohen Vertragsparteien und den Vertragsparteien der Abkommen jede auf diese Weise beschlossene Änderung mit. Die Änderung gilt nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Mitteilung als angenommen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Hohen Vertragsparteien dem Depositär innerhalb dieses Zeitabschnitts eine Erklärung über die Nichtannahme der Änderung übermittelt.*
5. *Eine nach Absatz 4 als angenommen geltende Änderung tritt drei Monate nach ihrer Annahme für alle Hohen Vertragsparteien mit Ausnahme derjenigen in Kraft, die nach jenem Absatz eine Erklärung über die Nichtannahme abgegeben haben. Jede Vertragspartei, die eine solche Erklärung abgibt, kann sie jederzeit zurücknehmen; in diesem Fall tritt die Änderung für diese Vertragspartei drei Monate nach der Rücknahme in Kraft.*
6. *Der Depositär notifiziert den Hohen Vertragsparteien und den Vertragsparteien der Abkommen das Inkrafttreten jeder Änderung sowie die durch die Änderung gebundenen Vertragsparteien, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für jede Vertragspartei und die nach Absatz 4 abgegebenen Erklärungen über die Nichtannahme und die Rücknahme solcher Erklärungen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3791 In diesem Artikel wird das Verfahren für die regelmäßige Überarbeitung der Anlage I dieses Protokolls mit dem Titel "Vorschriften über die Kennzeichnung", nachstehend "Anlage I" genannt, festgelegt. In den Absätzen 1 und 2 wird die Rolle des IKRK erwähnt.¹
- 3792 Ursprünglich empfahl der Bericht der Sachverständigen der Technischen Unterkommission des Ausschusses I der Konferenz der Regierungsexperten 1972, dass "eine internationale Gruppe technischer Sachverständigen [...] die in dem Bericht vorgeschlagenen Identifizierungs- und Signalisierungsstandards, Praktiken und Verfahren" für medizinische Flugzeuge "im Lichte des technologischen Fortschritts" überprüfen und aktualisieren sollte.²
- 3793 Zu diesem Zweck sah Artikel 16 (Kapitel V) des Entwurfs der Kennzeichnungsvorschriften im Anhang zum Entwurf des Protokolls I von 1973 eine regelmäßige Überprüfung vor.
- 3794 Dieses Verfahren gilt für alle Bestimmungen des Anhangs I und nicht nur für diejenigen, die medizinische Luftfahrzeuge betreffen. Die technische Entwicklung und der Fortschritt wirken sich nämlich nicht nur auf die Identifizierung und Signalisierung von Sanitätseinheiten und -transporten in der Luft aus, sondern auch auf solche zu Wasser und zu Lande, da die militärischen Entwicklungen im Bereich des Funkverkehrs, der Ortung, der Lokalisierung und der Identifizierung alle Bereiche betreffen: Land, See, Luft und sogar den Weltraum.
- 3795 Alle diese technologischen Fortschritte werden zivil genutzt, manchmal auch für militärische Zwecke, was die Schaffung spezialisierter internationaler Organisationen zur Regulierung ihrer Nutzung erforderlich machte:
- der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) für die Verwaltung des elektromagnetischen Frequenzspektrums, das eine natürliche Ressource ist;
 - die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) für die Seeschifffahrt (vor dem 1. Juli 1982 hieß die IMO Inter-Governmental Maritime Consultative Organization (IMCO));
 - Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für die Flugsicherung.
- 3796 Diese drei zwischenstaatlichen Organisationen verfügen jeweils über ein spezielles Verfahren für die Verabschiedung und Überarbeitung von Vorschriften, das es ihnen ermöglicht, mit dem technischen Fortschritt Schritt zu halten. Zu diesem Zweck berufen diese Organisationen Konferenzen von Regierungsexperten der Mitgliedsstaaten ein. Darüber hinaus sehen verschiedene andere internationale Übereinkommen im Voraus die Möglichkeit einer Änderung vor.
- 3797 Die Empfehlung der Sachverständigen des Technischen Unterausschusses für eine regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung der Kennzeichnungsvorschriften im Anhang des Protokolls I entspricht

¹ Vgl. Einleitung zu Anhang I, infra, S. 1137;

² CE 1972, Bericht, Band I, S. 55, Anhang III, Absatz. 14;

daher den Gepflogenheiten für technische Vorschriften. Die Zweckmäßigkeit der Vorschriften hängt von ihrer Anpassung an die technologische Entwicklung ab; dies rechtfertigt die regelmäßigen Sitzungen der technischen Sachverständigen und ein besonderes Verfahren für die Revision, das von dem für die Änderung des Protokolls getrennt ist.³

- 3798 Bei der Prüfung des Entwurfs von 1973 auf der ersten Tagung vertrat der Technische Unterausschuss die Auffassung, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses II fällt, dem der Text von Kapitel V (Artikel 16) zusammen mit den vorgeschlagenen Änderungen zur Prüfung übermittelt wurde.⁴
- 3799 Im Verlauf der Arbeiten des Ausschusses II während der dritten Tagung wurde Artikel 16 des Entwurfs der Anlage zu Artikel 18a des Protokolls; er wurde durch Konsens angenommen und in Teil VI des Protokolls übertragen. Die Konferenz nahm ihn ebenfalls im Konsens an und er wurde zu Artikel 98 in der endgültigen Fassung des Protokolls.⁵
- 3800 Artikel 98 sieht vor, dass Anhang I nach Anhörung der Hohen Vertragsparteien durch das IKRK vier Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls I und danach in Abständen von mindestens vier Jahren überprüft wird. Da das Protokoll I am 7. Dezember 1978 in Kraft getreten ist, hat das IKRK die Vertragsparteien am 7. Dezember 1982 gemäß Artikel 98 zu der Frage konsultiert, ob eine Tagung technischer Sachverständiger einberufen werden soll, um die Vorschriften über die Kennzeichnung zu überprüfen.
- 3801 Das IKRK schlug seinerseits kein solches Sachverständigentreffen vor, da es der Ansicht war, dass die Zahl der Vertragsstaaten des Protokolls 1982 noch zu gering war und dass es vorzuziehen sei, das Verfahren zur Revision auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Außerdem arbeiteten die internationalen Organisationen, an die die Diplomatische Konferenz 1977 ihre Entschlüsse 17, 18 und 19 gerichtet hatte, d.h. ICAO, IMO und ITU, noch an vielen wichtigen Punkten.
- 3802 Im Juni 1985 hatten die Ergebnisse der von diesen Organisationen aufgrund dieser Entschlüsse durchgeführten Arbeiten bereits einige für die praktische Anwendung von Anhang I unerlässliche technische Ergänzungen ergeben.
- 3803 Wenn künftig im Rahmen des Revisionsverfahrens gemäß Artikel 98 die bestehenden Vorschriften geändert werden, muss auch dieser Kommentar aktualisiert werden.

Überschrift des Artikels

- 3804 Anhang I des Entwurfs von 1973 enthielt ein Kapitel V mit dem Titel "Regelmäßige Überprüfung". Dieses Kapitel enthielt nur einen Artikel, Artikel 16 mit der Überschrift "Verfahren".
- 3805 Der Ausschuss II übertrug den geänderten Artikel 16 als Artikel 18 mit der Überschrift "Revision des Anhangs" in das Protokoll I und strich Kapitel V des Entwurfs. Aus Artikel 18 wurde der heutige Artikel 98, dessen Überschrift "Revision des Anhangs I" lautet. Er betrifft die regelmäßige Überarbeitung und

³ Vgl. Kommentar Art. 97, oben, S. 1093;

⁴ O.R. XIII, S. 34, CDDH/49/Rev.1, Abs. 69-72. O.R. III, S. 91-92, CDDH/II/68; S. 92-93, CDDH/II/357 und 359; S. 378, Kapitel V, Art. 16; S. 401, Anmerkung;

⁵ OR XII, S. 246-247, CDDH/II/SR.77, Abs. 69; O.R. VII, S. 55, CDDH/II/SR.48;

Aktualisierung der Verordnungen über die Kennzeichnung im Anhang des Protokolls I.

Absatz 1

- 3806 In Absatz 1 wird festgelegt, in welchen Abständen die Überprüfung stattfinden soll und welche Rolle die Vertragsparteien und das IKRK dabei spielen.
- 3807 Nach Ansicht der Befürworter der Änderung, die der Technische Unterausschuss dem Ausschuss II zusammen mit dem Entwurf von Artikel 16 des Anhangs I übermittelt hat, würde ein Abstand von vier Jahren es ermöglichen, dass die Tagungen der technischen Sachverständigen mit den Tagungen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes zusammenfallen.⁶
- 3808 Wie wir gesehen haben, hat das IKRK seine Aufgabe, die Hohen Vertragsparteien zur Überarbeitung von Anhang I zu konsultieren, zum ersten Mal 1982 erfüllt.
- 3809 Der Vorschlag des IKRK, die erste Revision des Reglements zu verschieben, stieß nicht auf Widerstand. Daher muss das IKRK die Vertragsparteien des Protokolls zum nächsten fälligen Revisionstermin, d. h. mindestens vier Jahre nach dem 7. Dezember 1982, also nach dem 7. Dezember 1986, und danach in ähnlichen Abständen von mindestens vier Jahren erneut zur Revision der Vorschriften konsultieren. Die Abstände können länger sein, wenn das IKRK der Auffassung ist, dass die technische Entwicklung dies rechtfertigt.
- 3810 Bei der Konsultation der Vertragsparteien über die Notwendigkeit der Einberufung einer Tagung technischer Sachverständiger zum Zwecke der Überarbeitung der Ausführungsordnung kann das IKRK eine solche Tagung vorschlagen oder vorschlagen, sie auf den nächsten fälligen Termin vier Jahre später zu verschieben. Wenn das IKRK vorschlägt, die Sitzung abzuhalten, kann es gleichzeitig die Änderungen vorschlagen, die es für wünschenswert hält. Schlägt das IKRK hingegen vor, die Sitzung zu verschieben, muss es dies begründen. Artikel 98 bezweckt die regelmäßige Überarbeitung des Anhangs I, um seine Wirksamkeit zu erhalten, und dieses Kriterium der Wirksamkeit muss daher für die Entscheidung des IKRK über die Einberufung oder Verschiebung einer Sachverständigensitzung maßgeblich sein.
- 3811 Absatz 1 überträgt dem IKRK die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die technischen Bestimmungen von Anhang I stets auf dem neuesten Stand bleiben. Daher verpflichtet sich das IKRK, jederzeit über die Ansichten der Sachverständigen der Vertragsparteien des Protokolls über die technologische Entwicklung in den von den Vorschriften erfassten Bereichen informiert zu sein. Es verpflichtet sich ferner, mit Unterstützung dieser Sachverständigen die notwendigen Änderungen vorzubereiten und den Erfordernissen des technischen Fortschritts vorzugreifen.
- 3812 Schließlich beruft das IKRK sechs Monate, nachdem es den Vertragsparteien eine solche Sitzung vorgeschlagen hat, eine Sitzung der technischen Sachverständigen ein. Diese Frist gibt denjenigen, die möglicherweise gegen die Sitzung sind, Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Die von der IKRK vorgeschlagene Sitzung der Sachverständigen wird nicht einberufen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien dagegen ist.
- 3813 Die "zuständigen internationalen Organisationen" müssen vom IKRK eingeladen werden, damit sie auf

⁶ Vgl. O.R. XII, S. 208, CDDH/II/SR.74, Abs. 5;

der geplanten Sitzung durch Beobachter vertreten sind. Dies sind insbesondere die ITU, die ICAO und die IMO, die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC), die Internationale Beleuchtungskommission (CIE) sowie andere an zukünftigen Entwicklungen interessierte Organisationen wie die Internationale Maritime Satellitenorganisation (INMARSAT).

- 3814 Die IKRK kann auf Antrag eines Drittels der Vertragsparteien jederzeit eine Sitzung der technischen Sachverständigen einberufen. Es ist sehr wünschenswert, dass diese Vertragsparteien ihrem Ersuchen die notwendigen Erklärungen und die von ihnen gewünschten Änderungen der Anlage I beifügen, damit das IKRK die technischen Sachverständigen rechtzeitig darüber unterrichten kann. Bei den technischen Sachverständigen im Sinne dieses Absatzes handelt es sich um Regierungsexperten, die von den Vertragsparteien zu benennen sind.

Absatz 2

- 3815 Der zweite Schritt im Revisionsverfahren ist die Einberufung einer Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls und der Vertragsparteien der Übereinkommen, um die von der Sitzung der technischen Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann das IKRK oder ein Drittel der Vertragsparteien des Protokolls im Anschluss an die Sitzung der Sachverständigen den Bundesrat (die Schweizer Regierung), den Verwahrer des Protokolls, um die Einberufung der Konferenz ersuchen.⁷
- 3816 Der Wortlaut dieses Absatzes, der vorsieht, dass die Vertragsparteien sowie die Parteien der Übereinkommen zu Konferenzen eingeladen werden müssen, die zur Prüfung der von der Sitzung der technischen Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen einberufen werden, entspricht Absatz 2 von Artikel 97 ("Änderung") des Protokolls. Darüber hinaus sieht Artikel 7 ("Tagungen") des Protokolls Sitzungen der Vertragsparteien des Protokolls vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass für alle diese Treffen und Konferenzen die Modalitäten in Bezug auf Finanzierung, Geschäftsordnung, Tagungsort und -datum usw. ähnlich sein werden. Nach diesem Absatz können auf der Konferenz nur die von den technischen Sachverständigen vorgeschlagenen Änderungen erörtert werden. Die Teilnehmerstaaten können also nur dann Ergänzungen, Streichungen oder Änderungen der Tagesordnung vorschlagen, wenn sie sich auf diese Änderungen beziehen. Weder dieser Artikel noch Artikel 97 ("Änderung") des Protokolls sagen etwas über die Frage aus, ob Vertragsparteien der Übereinkommen, die nicht Vertragsparteien des Protokolls sind, berechtigt sind, Vorschläge zu unterbreiten und an den Beratungen teilzunehmen.⁸ Bei Änderungen von Anhang I sollte dieses Recht jedoch allen Teilnehmern der betreffenden Konferenz eingeräumt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung dieses Rechts sollte von den Vertragsparteien des Protokolls getroffen werden.
- 3817 In Absatz 2 wird nicht gesagt, ob der Depositarstaat auch die oben genannten internationalen Organisationen als Beobachter einladen soll. Dies erscheint sinnvoll, ja sogar unerlässlich, da die Konferenz technische Bestimmungen zu prüfen hat, die mitunter in die Zuständigkeit der einen oder anderen dieser Fachorganisationen fallen. Der Schweizerische Bundesrat hat sich in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte zu den Zusatzprotokollen nicht zu diesem Punkt geäußert.

⁷ Für eine Zusammenfassung der Aufgaben des Verwahrers, vgl. Kommentar Art. 100, infra, S. 1113;

⁸ Vgl. Kommentar Art. 97, oben, S. 1093;

- 3818 Nach der Verabschiedung von Artikel 18 im Ausschuss gaben die Vertreter von vier Staaten auf der Diplomatischen Konferenz Erklärungen ab, in denen sie sich den Standpunkt ihrer Regierungen zu diesem Artikel vorbehielten. Diese Vorbehalte gegen den Artikel in seiner Gesamtheit gehen auf ihre Auffassung zurück, dass das IKRK befugt ist, Sitzungen von technischen Sachverständigen und Konferenzen der Vertragsparteien gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Artikels einzuberufen. Sie erklärten, dass dies nicht zu den Befugnissen des IKRK in seiner Eigenschaft als unparteiische internationale Organisation gehöre und dass die Bestimmungen des Artikels 18 in die Souveränität der Staaten eingreifen.⁹
- 3819 Bei den Beratungen im Ausschuss II betonte der Vertreter des IKRK, dass die Souveränität der Staaten nicht zur Debatte stehe.¹⁰ Die in den Absätzen 4, 5 und 6 von Artikel 98 festgelegten Verfahren beweisen dies: Die Souveränität der Staaten wird geachtet.

Absatz 3

- 3820 Die in diesem Absatz genannte Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Hohen Vertragsparteien entspricht der Regel der Diplomatischen Konferenz für die Abstimmung über Sachfragen.¹¹
- 3821 Das von den Vertragsparteien des Protokolls über die Änderung von Anhang I anzuwendende Abstimmungsverfahren könnte logischerweise dasselbe sein wie das in der Geschäftsordnung der Diplomatischen Konferenz vorgesehene Verfahren.¹²

Absatz 4

- 3822 Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen das souveräne Recht der Staaten unberührt, eine Änderung des Anhangs I anzunehmen oder abzulehnen. Der Schweizerische Bundesrat hat in seiner Botschaft zu den Protokollen zu diesem Artikel festgehalten, dass jede Vertragspartei die Möglichkeit hat, innerhalb von zwölf Monaten zu erklären, dass sie durch die Änderung nicht gebunden sein will (das so genannte "Opt-out-System").
- 3823 Die Anzahl der Vertragsparteien kann sich im Laufe der Jahresfrist, die für die Annahme oder Ablehnung einer Änderung vorgesehen ist, ändern. Zu diesem Punkt legt Artikel 95 Absatz 2 ("Inkrafttreten") des Protokolls den Zeitpunkt fest, zu dem ein Staat Vertragspartei des Protokolls wird, nämlich sechs Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde. Der Zeitpunkt, zu dem eine Vertragspartei, die das Protokoll kündigt, aufhört, Vertragspartei zu sein, ist hingegen in Artikel 99 ("Kündigung") des Protokolls festgelegt.

⁹ Vgl. O.R. XII, S. 258, CDDH/II/SR.79, Abs. 8-10; O.R. XIII, S. 269, CDDH/235/Rev.1, Abs. 64-65;

¹⁰ Vgl. OR XII, S. 209, CDDH/II/SR.74, Abs. 13; S. 211, Abs. 26, 30; S. 241, CDDH/II/SR.77, Abs. 30; p. 242, Abs. 38;

¹¹ Regel 36 der Geschäftsordnung klärt die Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"; der Ausdruck "anwesende und abstimmende Hohe Vertragsparteien" hat die gleiche Bedeutung. Vgl. O.R. II, S. 10, CDDH/2/Rev.3, Regel 36;

¹² Vgl. ebd., S. 9-11, Regeln 34-40;

- 3824 Im Falle neuer Beitritte oder Ratifikationen ist die Anzahl der Vertragsparteien, die bei der Berechnung eines Drittels nach diesem Absatz zu berücksichtigen sind, auf sechs Monate vor Ablauf des oben genannten Einjahreszeitraums festzulegen.
- 3825 Für die Vertragsparteien, die das Protokoll in der letzten Hälfte dieses Jahres ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, läuft die in Absatz 4 vorgesehene Frist von einem Jahr an dem Tag ab, an dem das Protokoll für sie in Kraft tritt. Diese Vertragsparteien werden daher bei der Berechnung des einen Drittels, das eine Änderung ablehnt, nicht berücksichtigt.

Absatz 5

- 3826 Es gibt eine dreimonatige Frist nach dem Datum der Annahme, bevor eine Änderung für alle Vertragsparteien, die keine Erklärung der Nichtannahme abgegeben haben, in Kraft tritt. Diese Dreimonatsfrist sollte es den Staaten ermöglichen, innerstaatliche Vorschriften für die Durchführung der betreffenden Änderung zu erlassen. Diese Frist sollte es dem Verwahrer auch ermöglichen, die in Absatz 6 vorgesehenen Notifikationen vorzunehmen.
- 3827 Während oder nach Ablauf der Einjahresfrist kann ein Staat, der eine Erklärung über die Nichtannahme abgegeben hat, seine Entscheidung zurücknehmen und die Änderung annehmen. Sie tritt dann für diesen Staat zur gleichen Zeit wie für die anderen Vertragsparteien in Kraft, wenn die Nichtannahme vor Ablauf der Jahresfrist zurückgenommen wird. Wird die Rücknahme der Nichtannahme dem Depositärstaat nach Ablauf der in Absatz 4 vorgesehenen Jahresfrist mitgeteilt, so tritt die Änderung drei Monate nach der Mitteilung der Rücknahme in Kraft.
- 3828 Bei der Erörterung der in Absatz 5 vorgesehenen Bestimmung stellte der Vorsitzende des Ausschusses II fest, dass gemäß Artikel 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge die Aufzeichnungen der Konferenz im Allgemeinen als Mittel zur Auslegung des Textes herangezogen werden können, wenn Zweifel über dessen genaue Bedeutung bestehen. Ferner erklärte der Vertreter des Vereinigten Königreichs bei der Erläuterung von Absatz 5 im Namen der Befürworter des Änderungsantrags CDDH/II/359, dass "sie sich einige neuere internationale Instrumente mit technischen Anhängen zum Vorbild genommen haben, insbesondere das IMCO-Protokoll über das Eingreifen auf Hoher See bei Meeresverschmutzung durch andere Stoffe als Öl (1973). Um das Inkrafttreten von Änderungen solcher technischen Anhänge zu beschleunigen, [...] wurde das traditionelle Prinzip einfach umgekehrt, wobei davon ausgegangen wurde, dass ein Staat eine Änderung akzeptiert, wenn er sie nicht ablehnt."¹³

Absatz 6

- 3829 Die Wirksamkeit von Anhang I hängt von den Bestimmungen ab, die von den internationalen Fachorganisationen im Anschluss an die Entschlüsse 17, 18 und 19, die die Diplomatische Konferenz an diese Organisationen gerichtet hat, zu erlassen sind.

¹³ Vgl. O.R. XII, S. 213-214, CDDH/II/SR.74, Abs. 42-45. Siehe auch das Internationale Übereinkommen der IMO von 1969 über das Eingreifen auf Hoher See bei Ölverschmutzungsunfällen (INTERVENTION 1969) und das Protokoll von 1973 über das Eingreifen auf Hoher See bei Meeresverschmutzung durch andere Stoffe als Öl (INTERVENTION PROT 1973);

- 3830 Anhang I muss sich daher möglicherweise an die Regeln und Vorschriften der zuständigen internationalen Organisationen anpassen, insbesondere in Bezug auf Lichtsignale, Funkkommunikation, Identifizierung durch Radar und elektronische Identifizierung.
- 3831 Daher wird es nützlich sein, dass eine solche internationale Fachorganisation auch die vom Verwahrer nach Absatz 6 übermittelten Informationen erhält.
- 3832 Dieser Artikel befasst sich nicht ausdrücklich mit Staaten, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Anhangs I Vertragsparteien des Protokolls werden. Artikel 40 Absatz 5 des oben genannten Wiener Übereinkommens enthält jedoch eine Regelung, die in Ermangelung einer besonderen Regelung in dem betreffenden Vertrag ähnlich der in Absatz 5 genannten Regelung anwendbar ist. Nach diesem Artikel werden diese Staaten Vertragsparteien des Protokolls mit Anhang I in der geänderten Fassung, sofern sie nicht eine gegenteilige Absicht bekunden.

Philippe Eberlin

Artikel 99 – Kündigung

1. *Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Befindet sich jedoch die kündigende Vertragspartei bei Ablauf dieses Jahres in einer der in Artikel 1 genannten Situationen, so wird die Kündigung erst nach Beendigung des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung und auf keinen Fall vor Beendigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der endgültigen Freilassung, Rückführung oder Wiedereingliederung der durch die Übereinkommen oder dieses Protokoll geschützten Personen wirksam.*
2. *Die Kündigung wird dem Verwahrer schriftlich notifiziert, der sie an alle Hohen Vertragsparteien weiterleitet.*
3. *Die Kündigung ist nur gegenüber der kündigenden Vertragspartei wirksam.*
4. *Eine Kündigung nach Absatz 1 berührt nicht die Verpflichtungen, die die kündigende Vertragspartei aufgrund des bewaffneten Konflikts in Bezug auf Handlungen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangen wurden, aus diesem Protokoll bereits eingegangen ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3833 Der Gedanke, dass ein Staat sich von den Verpflichtungen, die ihm das humanitäre Völkerrecht auferlegt, durch eine Kündigung befreien könnte, scheint mit dem Wesen dieses Rechts unvereinbar zu sein.¹
- 3834 In Anbetracht der Unsicherheit des Gewohnheitsrechts und des juristischen Schrifttums in Bezug auf die Möglichkeiten, einen Vertrag zu kündigen, wenn dieser keine spezifische Klausel für diesen Zweck enthält, erschien es besser, bereits im Falle der Übereinkommen² ein Kündigungsrecht vorzusehen, das gleichzeitig bestimmten Einschränkungen unterworfen wird und einen Hinweis darauf enthält, dass bestimmte Verpflichtungen unter allen Umständen fortbestehen.³ Die hier angenommenen Bestimmungen wiederholen die entsprechende Klausel der Übereinkommen mit einigen nützlichen Präzisierungen.
- 3835 Schließlich ist zu erwähnen, dass kein Staat die Konventionen jemals gekündigt hat, und es ist zu hoffen,

¹ Vgl. O.R. VII, S. 35, CDDH/SR.47, Abs. 106;

² Art. 63/62/142/158, die den Übereinkommen gemeinsam sind. Es ist hinzuzufügen, dass auch das Protokoll II eine Kündigungsklausel enthält (Art. 25), die jedoch nicht in den Entwurf aufgenommen wurde;

³ Zur Frage der Kündigung von Verträgen vgl. Art. 56 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969. Siehe u.a. M. Akehurst, "Treaties, Termination", in "Encyclopedia of Public International Law", op. cit., Instalment 7 (1984), S. 507;

dass auch dieser Artikel theoretisch bleibt.

3836 Dieser Artikel wurde sowohl im Ausschuss I als auch im Plenum einvernehmlich angenommen.⁴

Absatz 1

3837 Die Frist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verwahrer die nach Absatz 2 erforderliche schriftliche Notifikation erhalten hat, damit die Kündigung wirksam wird, ist Absatz 3 des oben genannten Artikels der Übereinkommen entnommen.

3838 Der erste Teil des zweiten Satzes dieses Absatzes sieht jedoch vor, dass die Wirkung einer Kündigung aufgeschoben wird, wenn sich die kündigende Vertragspartei bei Ablauf der Jahresfrist in einer der in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") genannten Situationen befindet.⁵ Diese Ausnahme wird auch in demselben Absatz der Übereinkommen gemacht. Leider ist der Wortlaut dieses Absatzes ziemlich unklar.

3839 Wörtlich genommen bedeutet dieser Absatz, dass die Wirkung der Kündigung aufgeschoben wird, wenn die kündigende Macht zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Kündigung notifiziert, in einen unter die Übereinkommen fallenden Konflikt verwickelt ist.

3840 Dieser wörtlichen Auslegung ist das IKRK in seinem Kommentar zu den Übereinkommen nicht gefolgt⁶, da der Geist des Artikels eine Anwendung im weiteren Sinne erfordert: Wird die Kündigung weniger als ein Jahr vor einem Ereignis, das die Anwendung der Übereinkommen nach sich zieht, notifiziert, so wird ihre Wirkung so lange aufgeschoben, bis die so eingeleitete Situation beendet ist und in jedem Fall, bis die genannten Maßnahmen zur Befreiung, Rückführung und Wiederherstellung abgeschlossen sind.

3841 Diese Auslegung, die dem Geist des Artikels entspricht, wurde nicht angefochten. Auch wenn in der Vergangenheit ein gewisser Zweifel bestanden haben mag, kann es jetzt keinen mehr geben. In der Tat ist es schwer vorstellbar, dass das Protokoll weiterhin Anwendung findet, wenn die Übereinkommen, die es ergänzt, aufgrund von angeblich abweichenden Kündigungsklauseln nicht mehr gelten.⁷

3842 Die Wirkung der Kündigung wird bis zur Beendigung des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung aufgeschoben, in jedem Fall aber bis zur Beendigung der Maßnahmen, die mit der endgültigen Freilassung, Rückführung oder Wiedereingliederung der durch die Übereinkommen oder das Protokoll geschützten Personen verbunden sind: Zu diesen verschiedenen Begriffen wird auf den Kommentar zu Artikel 3 ("Beginn und Ende der Anwendung"), Buchstabe b) (oben, S. 67) verwiesen.

3843 Die im Protokoll verwendete Formulierung lautet nicht "bis zum Abschluss des Friedens", wie im gemeinsamen Artikel der Übereinkommen, sondern "nicht [...] vor Beendigung des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung". Damit wird der langen Zeitspanne Rechnung getragen, die zwischen "der allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen und [...] der Beendigung der Besetzung" (Artikel

⁴ OR IX, S. 474, CDDH/I/SR.76, Abs. 7; OR VII, S. 35, CDDH/SR.47, Abs. 105;

⁵ Siehe Absätze. 3 und 4 dieses Artikels zum Anwendungsbereich;

⁶ Vgl. z.B. "Kommentar I", S. 412 (Art. 63, Abs. 3);

⁷ Eine solche Anwendung des Protokolls allein ist ohnehin nur für einige seiner Bestimmungen, z.B. der Teile III und IV, denkbar;

3 – "Beginn und Ende der Anwendung", Buchstabe b)) und dem offiziellen Abschluss eines Friedensvertrags vergehen kann, was in einigen Fällen sogar nie geschieht. Wenn jedoch der Zeitraum von einem Jahr tatsächlich verstrichen ist, besteht keine Notwendigkeit, die Wirkungen der Kündigung über den Zeitpunkt hinauszuschieben, zu dem die Übereinkommen und das Protokoll nicht mehr anwendbar sind, d. h. die allgemeine Beendigung der militärischen Operationen oder die Beendigung der Besetzung, unbeschadet etwaiger späterer Maßnahmen zur endgültigen Freilassung, Rückführung oder Wiedereingliederung der geschützten Personen.

3844 Ein weiteres Problem stellt sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Aufschub der Wirkung der Kündigung nach dem einschlägigen Artikel der Übereinkommen und nach diesem Absatz. Für die Übereinkommen findet der Aufschub in den Fällen statt, die in ihren gemeinsamen Artikeln 2 und 3 vorgesehen sind (letzterer bezieht sich auf Konflikte nicht internationalen Charakters): Somit bleiben die Übereinkommen insgesamt auch dann in Kraft, wenn die kündigende Vertragspartei nur in einen nicht internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist. Sollte der Aufschub in diesem Fall auch für das Protokoll gelten? Da das Protokoll gekündigt werden kann, ohne dass die Übereinkommen gekündigt werden, und da sich dieser Absatz auf Artikel 1 des Protokolls ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") bezieht, ist diese Frage zu verneinen.

Schlussfolgerungen zu Absatz 1

3845

- Es ist theoretisch möglich, die Konventionen und das Protokoll zu kündigen.

3846

- Ein Vertragsstaat der Übereinkommen und des Protokolls kann das Protokoll kündigen, ohne die Übereinkommen zu kündigen; der umgekehrte Fall ist nicht möglich.

3847

- Die Kündigung nur des Protokolls oder sowohl der Übereinkommen als auch des Protokolls wird aufgeschoben, wenn sich die kündigende Vertragspartei zum Zeitpunkt der Kündigung oder während eines Zeitraums von einem Jahr danach in einer Situation befindet, die in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absätze 3 und 4 des Protokolls genannt ist. Die Kündigung nur der Übereinkommen wird aufgeschoben, wenn die kündigende Vertragspartei während desselben Zeitraums in eine Situation im Sinne des gemeinsamen Artikels 3 verwickelt ist.

3848

- Die Kündigung bleibt bis zur Beendigung der genannten Situation, auf jeden Fall aber bis zum Abschluss der Maßnahmen zur endgültigen Freilassung, Rückführung oder Wiedereingliederung der geschützten Personen bestehen.

Absatz 2

- 3849 Die Kündigung muss ebenso wie die Ratifikation und der Beitritt schriftlich dem Depositär notifiziert werden, der sie an alle Hohen Vertragsparteien weiterleitet.
- 3850 Gemäß Artikel 100 ("Notifizierungen") Buchstabe e) und Artikel 101 ("Registrierung") Absatz 2 muss der Verwahrer auch die Vertragsparteien der Übereinkommen sowie das Sekretariat der Vereinten Nationen darüber informieren, ob sie das Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.⁸

Absatz 3

- 3851 "Die Kündigung wirkt nur gegenüber der kündigenden Vertragspartei", d.h. in ihren Beziehungen zu anderen durch das Protokoll gebundenen Staaten; die Beziehungen zwischen diesen Staaten werden durch die Kündigung nicht berührt.
- 3852 Diese Bestimmung ist Absatz 4 des entsprechenden Artikels der Übereinkommen entnommen und ergibt sich aus der Tatsache, dass eine universelle Teilnahme nicht erforderlich ist: Unabhängig davon, ob eine Konfliktpartei nicht oder nicht mehr durch das Protokoll gebunden ist, bleiben die Vertragsparteien dieses Instruments in ihren gegenseitigen Beziehungen dennoch daran gebunden.
- 3853 Dieses Konzept ist dasselbe wie das, das dem ersten Satz von Artikel 2 Absatz 2 der gemeinsamen Übereinkommen sowie dem ersten Satz von Artikel 96 Absatz 2 des Protokolls zugrunde liegt ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls").

Absatz 4

- 3854 Dieser Absatz gibt eine Regel des Gewohnheitsrechts wieder, die im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 kodifiziert wurde.⁹ Der genannte Zeitraum, d. h. der Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung gemäß Absatz 1, und die Formulierung "jede begangene Handlung" zeigen deutlich, dass sich dieser Absatz auf die Verpflichtung zur Verfolgung von Verstößen (Artikel 85 – "Ahndung von Verletzungen dieses Protokolls", Artikel 86 – "Unterlassungen", Artikel 88 – "Rechtshilfe in Strafsachen", Artikel 89 – "Zusammenarbeit" und Artikel 90 – "Internationale Ermittlungskommission") und zur Zahlung von Schadenersatz (Artikel 91 – "Verantwortlichkeit") bezieht.
- 3855 Da diese Regel auch ohne ausdrückliche Bestätigung gilt und das Protokoll eine Ergänzung zu den Übereinkommen darstellt, sollten die einschlägigen Artikel der Übereinkommen¹⁰ ebenfalls berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob die Übereinkommen gekündigt worden sind oder nicht.

⁸ Für eine Zusammenfassung der Aufgaben des Verwahrers wird auf den Kommentar zu Art. 100, unten, S. 1114 verwiesen;

⁹ Art. 70 (Folgen der Beendigung eines Vertrags): Die Kündigung eines multilateralen Vertrags durch einen Staat "berührt keine Rechte, Verpflichtungen oder Rechtsverhältnisse der Parteien, die durch die Durchführung des Vertrags entstanden sind", bevor die Kündigung wirksam wird;

¹⁰ Art. 49-52/50-53/129-132/146-149;

Sonstige übrige Verpflichtungen

- 3856 Abgesehen von den oben untersuchten Verpflichtungen gibt es weitere Pflichten, die von der kündigenden Vertragspartei zu erfüllen sind, unabhängig davon, ob sie nur das Protokoll oder sowohl das Protokoll als auch die Übereinkommen gekündigt hat. Der entsprechende Artikel der Übereinkommen sieht dies in einer Formel vor, die auf einer als "Martens-Klausel" bekannten Klausel beruht, die wiederum in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 2 des Protokolls übernommen wurde. Auch wenn es keine Vertragsklausel gibt, "stehen Zivilisten und Kombattanten unter dem Schutz und der Autorität der Grundsätze des Völkerrechts, die sich aus dem Gewohnheitsrecht, den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben".¹¹
- 3857 Auch nach Wirksamwerden der Kündigung bleibt die kündigende Vertragspartei daher durch die in Absatz 4 genannten Verpflichtungen, durch andere in Bezug auf sie geltende Verträge, durch das gesamte einschlägige Gewohnheitsrecht, einschließlich der Bestimmungen der Übereinkommen und des Protokolls, die eine Kodifizierung des Gewohnheitsrechts darstellen, und insbesondere durch das "jus cogens" gebunden.¹²

Bruno Zimmermann

¹¹ Vgl. auch Art. 43 (Unabhängig von einem Vertrag durch das Völkerrecht auferlegte Verpflichtungen) des oben erwähnten Wiener Übereinkommens;

¹² Jus cogens" bezeichnet zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts, die in Art. 53 (Verträge, die mit einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ("jus cogens") in Widerspruch stehen) des oben genannten Wiener Übereinkommens wie folgt definiert: "Eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts ist eine von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft akzeptierte und anerkannte Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleichen Charakters geändert werden kann". Vgl. zum Beispiel L.A. Alexidze, "Legal Nature of Jus Cogens in Contemporary International Law", 172 'Hague Recueil', 1981/III, S. 219-270;

Artikel 100 – Notifikationen

Der Depositär unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht,

- (a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 93 und 94,*
- (b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 95,*
- (c) von den nach den Artikeln 84, 90 und 97 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen,*
- (d) von den nach Artikel 96 Absatz 3 eingegangenen Erklärungen, die auf schnellstem Weg übermittelt werden, und*
- (e) von den Kündigungen nach Artikel 99.*

Kommentar von 1987

3858 Die Benennung eines Verwahrers ist ein gemeinsames Merkmal pluri- oder multilateraler Verträge. Bei dem Verwahrer kann es sich um einen oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder den Hauptverwaltungsbeamten einer solchen Organisation handeln.¹ Die Einrichtung und die Aufgaben des Verwahrers sind in den Artikeln 76 – 80 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 kodifiziert.²

¹ Vgl. hierzu z.B. J. Stoll, "Depositary", in "Encyclopedia of Public International Law", op. cit., Instalment 7 (1984), S. 68;

² Das Wesentliche findet sich in Artikel 77 (Aufgaben der Verwahrstellen): "

- (1) Zu den Aufgaben eines Verwahrers gehören insbesondere, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren:
 - 1. die Verwahrung des Originaltextes des Vertrags und aller dem Verwahrer übergebenen Vollmachten;
 - 2. die Anfertigung beglaubigter Abschriften des ursprünglichen Wortlauts und die Anfertigung eines weiteren Wortlauts des Vertrags in den zusätzlichen Sprachen, die der Vertrag erfordert, sowie die Übermittlung dieser Abschriften an die Vertragsparteien und an die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden;
 - 3. die Entgegennahme der Unterschriften unter den Vertrag sowie die Entgegennahme und Verwahrung aller den Vertrag betreffenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen;
 - 4. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Unterzeichnung oder jeder Urkunde, Notifikation oder Mitteilung, die sich auf den Vertrag bezieht, und gegebenenfalls die Unterrichtung des betreffenden Staates über die Angelegenheit;
 - 5. die Unterrichtung der Vertragsparteien und der Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden, über Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen, die sich auf den Vertrag beziehen;
 - 6. die Unterrichtung der Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien des Vertrags zu werden, wenn die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderliche Anzahl von Unterschriften oder Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden eingegangen ist oder hinterlegt wurde;

- 3859 Verwahrer des Übereinkommens von 1949 und der Vorgängerübereinkommen war der Schweizerische Bundesrat (Bundesregierung), und daher war es logisch, ihn als Verwahrer für das Protokoll zu benennen.
- 3860 Abgesehen von den in diesem Artikel und den Artikeln, auf die er verweist, beschriebenen Funktionen (84 – "Anwendungsvorschriften", 90 – "Internationale Ermittlungskommission", 92 – "Unterzeichnung", 93 – "Ratifikation", 94 – "Beitritt", 95 – "Inkrafttreten", 96 – "Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls", 97 – "Änderung", 99 – "Kündigung"), weitere Funktionen werden dem Verwahrer durch die Artikel 7 ("Tagungen"), 98 ("Revision des Anhangs I"), 101 ("Registrierung") und 102 ("Authentische Texte") zugewiesen.
- 3861 Schließlich hat der Depositär in Ausübung einer durch das Wiener Übereinkommen kodifizierten üblichen Funktion des Depositärs zweimal Vorschläge zur Berichtigung des ursprünglichen Wortlauts des Protokolls an die Vertragsstaaten der Übereinkommen gerichtet. Da die betreffenden Staaten innerhalb der festgesetzten Frist keine Einwände erhoben haben, hat der Verwahrer schließlich die vorgeschlagenen Korrekturen vorgenommen.
- 3862 Der Ausdruck "Hohe Vertragsparteien" umfasst Staaten, die durch Ratifikation, Beitritt oder Rechtsnachfolge Vertragsparteien des Protokolls geworden sind.³ Gemäß den Artikeln 92 ("Unterzeichnung"), 93 ("Ratifikation") und 94 ("Beitritt") sind diese Staaten alle Vertragsparteien der Übereinkommen. Im Grunde wäre es daher ausreichend gewesen, nur diese im Einleitungssatz zu erwähnen.
- 3863 Die Mitteilungen des Verwahrers erfolgen in Form von schriftlichen Mitteilungen; lediglich die Bestimmung des Buchstaben d) verlangt, dass sie "auf dem schnellsten Wege" erfolgen.

Unterabsatz (a)

- 3864 Während des Zeitraums, in dem das Protokoll zur Unterzeichnung auflag, notifizierte der Verwahrer die verschiedenen Unterschriften, die auf dem Protokoll angebracht waren. Das Gleiche gilt für die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden. Das Gleiche sollte auch im Falle der Rechtsnachfolge geschehen. Die Notifizierungen enthielten den Wortlaut der Erklärungen und Vorbehalte, die bestimmte Unterzeichnungen, Ratifikationen oder Beitritte begleiteten.⁴

Unterabsatz (b)

- 3865 Das Inkrafttreten des Protokolls am 7. Dezember 1978 gemäß Artikel 95 ("Inkrafttreten") Absatz 1 wurde

7. die Registrierung des Vertrags beim Sekretariat der Vereinten Nationen;

8. die Wahrnehmung der in anderen Bestimmungen dieses Übereinkommens genannten Aufgaben.

(2) Tritt zwischen einem Staat und dem Verwahrer eine Meinungsverschiedenheit über die Erfüllung der Aufgaben des Verwahrers auf, so bringt der Verwahrer die Frage den Unterzeichnerstaaten und den Vertragsstaaten oder gegebenenfalls dem zuständigen Organ der betreffenden internationalen Organisation zur Kenntnis;

³ Zum Ausdruck "die Hohen Vertragsparteien" vgl. Kommentar Präambel, oben, S. 25. Zur Ratifikation, zum Beitritt und zur Rechtsnachfolge, vgl. Kommentar Art. 93, a.a.O., S. 1071-1072, und 94, a.a.O., S. 1075;

⁴ Zur Frage der Vorbehalte und Erklärungen vgl. die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1059-1065;

vom Verwahrer ordnungsgemäß notifiziert.

Unterabsatz (c)

- 3866 Nach Artikel 84 ("Anwendungsvorschriften") teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig ihre amtlichen Übersetzungen des Protokolls sowie die Gesetze und sonstigen Vorschriften mit, die sie gegebenenfalls erlassen, um seine Anwendung sicherzustellen.
- 3867 Nach Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") Absatz 2 Buchstabe a) können die Vertragsparteien erklären, dass sie "ipso facto" und ohne besondere Vereinbarung gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die dieselbe Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Internationalen Untersuchungskommission für die Untersuchung von Anschuldigungen dieser anderen Partei anerkennen. Bis zum 31. Dezember 1984 hatten sechs Staaten zum Zeitpunkt der Ratifikation eine solche Erklärung abgegeben.⁵ Keiner von ihnen tat dies bei der Unterzeichnung, beim Beitritt oder, wie in Artikel 90 ("Internationale Ermittlungskommission") erlaubt, "zu einem anderen späteren Zeitpunkt".
- 3868 Artikel 97 ("Änderung") schließlich befasst sich mit Änderungen, die zu diesem Protokoll vorgeschlagen werden können. Bis zum 31. Dezember 1984 wurde keine Änderung im Sinne des genannten Artikels vorgeschlagen.

Unterabsatz (d)

- 3869 Hier geht es um die Übermittlung von Erklärungen, die von einer Behörde, die ein Volk vertritt, das in einen Konflikt der in Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 4 genannten Art verwickelt ist, gegenüber einer Hohen Vertragspartei abgegeben werden. Eine solche Mitteilung muss auf dem schnellsten Wege erfolgen. Dieses Anliegen ist verständlich, da es um die Anwendung des Protokolls in einem konkreten Konflikt geht und Menschenleben auf dem Spiel stehen könnten.
- 3870 Der Verwahrer urteilt nicht über die Repräsentativität der Behörde, von der die Erklärung abgegeben wurde. Dagegen nimmt er eine Notifizierung nach diesem Absatz nur dann vor, wenn der Staat, gegen den sich diese Behörde zur Wehr setzt, Vertragspartei des Protokolls ist.⁶

Unterabsatz (e)

- 3871 Jede Kündigung des Protokolls sollte vom Verwahrer in der gleichen Form notifiziert werden wie die anderen unter diesen Artikel fallenden Rechtsakte – mit Ausnahme des Buchstabens d). Die Wirkung einer solchen Kündigung kann jedoch unter den Bedingungen und für den Zeitraum, die in Artikel 99 ("Kündigung") Absatz 1 festgelegt sind, aufgeschoben werden.

Bruno Zimmermann

⁵ Für die Liste dieser Staaten, vgl. unten, S. 1549;

⁶ "Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an die Eidgenössischen Kammern" vom 18. Februar 1981, Kapitel 211.72;

Artikel 101 – Registrierung

1. *Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Depositär dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt.*
2. *Der Depositär setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in bezug auf dieses Protokoll erhält.*

Kommentar von 1987

- 3872 Wie wir in Bezug auf Artikel 95 ("Inkrafttreten") gesehen haben, ist das Protokoll am 7. September 1978 nach der Ratifikation durch Ghana und dem Beitritt Libyens in Kraft getreten. Es wurde vom Verwahrer ordnungsgemäss an das Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung weitergeleitet. Nach Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen ist jeder Vertrag und jede internationale Übereinkunft, die von einem Mitglied der Vereinten Nationen geschlossen werden, dem Sekretariat so bald wie möglich zur Registrierung und Veröffentlichung zu übermitteln.¹
- 3873 Der genannte Artikel 102 der Charta sieht in Absatz 2 vor, dass die Vertragsstaaten einen Vertrag nur dann vor einem Organ der Vereinten Nationen geltend machen können, wenn er vom Sekretariat ordnungsgemäss registriert worden ist.²
- 3874 Die Veröffentlichung in der "United Nations Treaty Series" erfolgt in den verbindlichen Vertragssprachen und in jedem Fall in Englisch und Französisch. Die wachsende Zahl der zur Veröffentlichung anstehenden Verträge hat zu einem erheblichen Rückstand bei der Veröffentlichung der "Schriftenreihe der Vereinten Nationen" geführt, der den als normal angesehenen Zeitraum von einem Jahr zwischen Registrierung und Veröffentlichung weit überschreitet. Die Generalversammlung hat auf ihrer dreihunddreissigsten Tagung (1978)³ und den folgenden Tagungen geprüft, welche Massnahmen zu ergreifen sind.
- 3875 Obwohl das Protokoll 1979 registriert wurde, war es am 31. Dezember 1984 noch nicht veröffentlicht.
- 3876 Absatz 2 dieses Artikels verlangt nur die Notifizierung von Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen an das Sekretariat der Vereinten Nationen.⁴ Das gleiche gilt für Änderungen, die nach Artikel 97 ("Änderung") und Artikel 98 ("Revision von Anhang I") beschlossen werden, sobald diese Änderungen in Kraft getreten sind. Es wäre wünschenswert, dass auch die Erklärungen nach Artikel 90 ("Internationale

¹ Zu diesem Artikel der Charta vgl. L.M. Goodrich, E. Hambro, A.P. Simons, "Charter of the United Nations, Commentary and Documents" (3. Aufl.), New York und London, 1969, S. 610-614;

² Zur Rolle der Vereinten Nationen zugunsten des humanitären Völkerrechts und seiner Anwendung, vgl. Kommentar Art. 89, oben, S. 1034-1035;

³ Auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs vom 2. Oktober 1978, A/33/258, Punkt 119 der Tagesordnung, "Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen und internationalen Abkommen gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen";

⁴ Zu den Begriffen Ratifikation, Beitritt und Rechtsnachfolge vgl. Kommentar Art. 93 und 94, oben, S. 1071-1072 und 1075;

Ermittlungskommission") Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 96 ("Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls") Absatz 3 notifiziert werden.

Bruno Zimmermann

Artikel 102 – Authentische Texte

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Depositär hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Abkommen beglaubigte Abschriften.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 3877 Dieser Artikel sieht zunächst vor, dass die Urschrift des Protokolls beim Verwahrer hinterlegt wird, dessen Hauptaufgabe definitionsgemäß darin besteht, dieses Dokument zu verwahren.¹ Der Verwahrer übermittelt den Vertragsparteien der Übereinkommen beglaubigte Abschriften des Protokolls; nur sie können Vertragsparteien des Protokolls werden.²
- 3878 In der Vergangenheit wurden die meisten multilateralen Verträge in nur einer oder zwei Sprachen verfasst, doch heutzutage sind die meisten in mehreren Sprachen verfasst, und die universellen Verträge werden in der Regel in den sechs offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen verfasst – nämlich in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.
- 3879 Bis 1929 waren die Genfer Konventionen nur in französischer Sprache abgefasst. Die Konventionen von 1949 wurden gleichzeitig in englischer und französischer Sprache abgefasst; ihr gemeinsamer Artikel 55 / 54 / 133 / 150 erklärte beide Sprachen für gleichermaßen verbindlich und wies den Depositär an, für offizielle Übersetzungen in die russische und spanische Sprache zu sorgen.
- 3880 Der IKRK-Entwurf schlug vor, die gleiche Formel beizubehalten, aber die Liste der Sprachen, in die eine amtliche Übersetzung erstellt wird, offen zu lassen. Der vorliegende Wortlaut lässt jede Erwähnung von amtlichen Übersetzungen weg und behält die Fassungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen als verbindliche Texte bei. Er wurde in der Arbeitsgruppe, im Ausschuss I und in der Plenarkonferenz einvernehmlich angenommen.³

¹ Für eine Zusammenfassung der Aufgaben des Verwahrers vgl. Kommentar Art. 100, oben, S. 1114;

² Vgl. Kommentar Art. 92 und 94, oben, S. 1068-1069 und 1076;

³ Vgl. O.R. X, S. 245, CDDH/405/Rev.1, Annex III (CDDH/I/350/Rev.1), Abs. 28-29; O.R. IX, S. 474, CDDH/I/SR.76, Abs. 7; O.R. VII, S. 35, CDDH/SR.47, Abs. 106;

Die Unterschiede im Status der Versionen in verschiedenen Sprachen

Authentische Texte

- 3881 Ein Vertrag kann je nach der Entscheidung des Organs, in dem er angenommen wurde, in einer oder mehreren Sprachen beglaubigt, d. h. als Original anerkannt werden. Im Allgemeinen handelt es sich um die Sprachen, in denen das betreffende Organ seine Arbeiten durchgeführt oder zumindest den Vertrag angenommen hat. Es gibt jedoch zwei mögliche Ausnahmen.
- 3882 Der Vertrag kann vorsehen, dass im Falle von Divergenzen einer der beglaubigten Texte (die Beglaubigung erfolgt grundsätzlich durch Unterzeichnung der Schlussakte) Vorrang hat; diese Möglichkeit ist in Artikel 33 ("Auslegung von in zwei oder mehr Sprachen beglaubigten Verträgen") des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 vorgesehen. Im Protokoll wurde kein solcher Vorrang für einen bestimmten Text festgelegt, wie aus der Formulierung "sind gleichermaßen verbindlich" hervorgeht.
- 3883 Andererseits hat die CDDH tatsächlich auf die zweite Ausnahme zurückgegriffen, die in demselben Artikel des oben genannten Wiener Übereinkommens vorgesehen ist. Obwohl die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Zeiten⁴ zu Amts- und Arbeitssprachen der CDDH wurden⁵, wurde die chinesische Sprache in der Dokumentation der Konferenz nicht verwendet. Die Delegation des Gastgeberlandes teilte der zuständigen Arbeitsgruppe jedoch mit, dass Vorkehrungen getroffen worden seien, um in Zusammenarbeit mit den chinesischen Behörden innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine chinesische Fassung des Protokolls zu erstellen; daher nahm die Arbeitsgruppe diesen Artikel im Konsens an. Die chinesische Fassung wurde den Vertragsstaaten der Übereinkommen am 12. Oktober 1977 vom Depositär übermittelt.
- 3884 Die sechs aufgeführten Sprachen sind also gleichermaßen authentisch – oder, nach einer anderen traditionellen Formel, gleichberechtigt. Das bedeutet, dass alle diese Fassungen genau die gleiche Bedeutung haben und dass jede von ihnen die von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Bestimmungen getreu wiedergibt.
- 3885 Es muss jedoch festgestellt werden, dass die beiden Aussagen im vorhergehenden Satz zu kategorisch sind und eher den Charakter einer Vermutung haben: Nach Artikel 33 des Wiener Übereinkommens, auf den wir Bezug genommen haben, "wird vermutet, dass die Begriffe des Vertrags in jedem authentischen Text die gleiche Bedeutung haben". Wenn ein Vergleich der authentischen Texte einen Bedeutungsunterschied ergibt und es, wie im Falle des Protokolls, keinen bestimmten Text gibt, der im Falle einer Abweichung maßgebend ist, sieht Artikel 33 die folgende Regel vor:
- a) die beiden vorangehenden Artikel desselben Übereinkommens anzuwenden: Artikel 31 ("Allgemeine Auslegungsregel") und Artikel 32 ("Ergänzende Auslegungsmöglichkeiten");
 - b) kann der Bedeutungsunterschied dadurch nicht beseitigt werden, so ist diejenige Bedeutung anzunehmen, die die Texte unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags am besten miteinander in Einklang bringt.

⁴ Für weitere Einzelheiten siehe den zweiten Absatz der einleitenden Anmerkung in jedem Band der Official Records;

⁵ Vgl. OR II, S. 13, CDDH/2/Rev.3 (Geschäftsordnung), Regel 51;

- 3886 Das Vorhandensein mehrerer authentischer Texte kann daher im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zu Problemen führen; andererseits kann es durch den Vergleich der verschiedenen Fassungen die Auslegung erleichtern, was häufiger der Fall sein wird. Abgesehen von der Notwendigkeit, etwaige Unterschiede zwischen den authentischen Texten gemäß den oben genannten Auslegungsregeln und -mitteln zu beseitigen, können diese Unterschiede auch Anlass zu einem Berichtigungsverfahren geben, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet.⁶

Offizielle Übersetzungen

- 3887 Ein Vertrag kann vorsehen, dass zusätzlich zu den verbindlichen Texten amtliche Übersetzungen angefertigt werden; wie wir gesehen haben, wurde dies in den Übereinkommen so vorgesehen. Der Hauptzweck dieser amtlichen Übersetzungen besteht darin, zu vermeiden, dass verschiedene Fassungen in ein und derselben Sprache erstellt werden.
- 3888 Sie sind insofern amtlich, als sie von demselben Gremium herausgegeben werden, das den Vertrag angenommen hat, oder von einer zu diesem Zweck benannten Stelle, z. B. dem Depositär. Bei Unstimmigkeiten haben die authentischen Texte Vorrang vor den offiziellen Übersetzungen. Diese sind nicht zu verwechseln mit den offiziellen "nationalen" Übersetzungen, auf die wir weiter unten unter der Überschrift "Andere Übersetzungen" eingehen werden.
- 3889 Anlass für diese kurze Anmerkung ist die besondere sprachliche Situation der Übereinkommen und des Protokolls: zwei der Fassungen (Englisch und Französisch) sind sowohl für die Übereinkommen als auch für das Protokoll verbindlich; zwei weitere Fassungen (Russisch und Spanisch) sind für die Übereinkommen offizielle Übersetzungen, für das Protokoll jedoch verbindlich; zwei weitere Fassungen (Arabisch und Chinesisch) haben für die Übereinkommen keinen besonderen Status, sind jedoch für das Protokoll verbindlich. Bei der Auslegung der Übereinkommen und des Protokolls müssen diese Unterschiede im Status der verschiedenen Fassungen berücksichtigt werden.

Andere Übersetzungen

- 3890 Das innerstaatliche Recht jeder Vertragspartei des Protokolls bestimmt, in welche Sprachen diese Vertragspartei das Protokoll übersetzen lassen muss.⁷ Solche Übersetzungen sind amtlich, soweit sie von einem Staat erstellt oder anerkannt werden; sie sind nicht mit amtlichen Übersetzungen zu verwechseln, die gemäß den Bestimmungen des Vertrags selbst, wie oben definiert, angefertigt werden.
- 3891 Nur der authentische Wortlaut ist verbindlich und hat Vorrang vor allen Übersetzungen. Das Protokoll sieht jedoch vor, dass die Vertragsparteien ihre offiziellen Übersetzungen so bald wie möglich austauschen, um sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten.⁸

⁶ Vgl. das oben erwähnte Wiener Übereinkommen, Art. 79 – Berichtigung von Fehlern im Wortlaut oder in beglaubigten Abschriften von Verträgen. Siehe auch Kommentar Art. 100, oben, S. 1114;

⁷ Eine solche Übersetzung kann sich auf einen der sechs authentischen Texte stützen; eine zuverlässigere Übersetzung ergibt sich jedoch zweifellos, wenn zwei oder mehr der authentischen Texte verglichen werden;

⁸ Das Gleiche gilt für andere Gesetze und Verordnungen, die erlassen wurden, um die Anwendung des Protokolls zu gewährleisten; vgl. Kommentar Art. 80 und 84, oben, S. 929 und 969;

3892 Es wäre sinnvoll, wenn die betreffenden Länder für jede dieser Sprachen versuchen würden, so weit wie möglich zusammenzuarbeiten und eine gemeinsame amtliche Übersetzung anzunehmen.

Bruno Zimmermann

Anhang I

Kommentar von 1987

Auf der Grundlage von Artikel 98 des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949 und nach Konsultation der Vertragsstaaten des genannten Protokolls berief das IKRK 1989 eine Sitzung technischer Sachverständigen ein, um Anhang I ("Vorschriften zur Identifizierung") dieses Protokolls zu überprüfen.

Am Ende der Sitzung, die im August 1990 in Genf stattfand, schlugen die Sachverständigen eine Reihe von Änderungen vor. Gemäß Artikel 98 des Protokolls I ersuchte das IKRK die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche Depositarstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle ist, das Verfahren einzuleiten, das für die Aufforderung an die Vertragsstaaten zur Annahme der vorgeschlagenen Änderungen vorgesehen ist. Der Hauptzweck dieser Änderungen bestand darin, bestimmte technische Bestimmungen, die von den zuständigen internationalen Organisationen bereits angenommen wurden, in Anhang I des Protokolls I aufzunehmen.

Zur Vereinfachung und in Anbetracht der Tatsache, dass diese Änderungen die Standpunkte zahlreicher Sachverständigen aus vielen Ländern widerspiegeln, schlug der Depositar vor, die Änderungen nicht auf einer diplomatischen Konferenz, sondern auf dem Schriftweg anzunehmen. Nach Konsultationen stimmten die Vertragsstaaten des Protokolls I dem vorgeschlagenen Verfahren zu. Dieselben Staaten wurden dann gebeten, zu erklären, ob sie die von den technischen Sachverständigen 1990 vorgeschlagenen Änderungen der Anlage I des Zusatzprotokolls I annehmen oder ablehnen.

Am 21. Oktober 1992 teilte die Schweizerische Eidgenossenschaft dem IKRK mit, dass von den zweiundzwanzig Vertragsstaaten des Protokolls I, die geantwortet hatten, neunzehn die vorgeschlagenen Änderungen befürworteten. Nur Ungarn, Jordanien und Schweden hatten Vorbehalte geäußert.

Wenn mehr als zwei Drittel der Hohen Vertragsparteien, die geantwortet haben (Art. 98 Abs. 3), den Änderungen zugestimmt haben, gelten diese nach Ablauf eines Jahres nach dem Datum, an dem sie von der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Vertragsstaaten offiziell mitgeteilt wurden, d.h. am 30. November 1992, als angenommen, es sei denn, dass innerhalb dieses Zeitraums mindestens ein Drittel aller Vertragsparteien des Protokolls I den Behörden eine Erklärung über die Nichtannahme der Änderungen übermittelt hat (Art. 98 Abs. 4).

Diese Einjahresfrist endete am 30. November 1993, und da dem Verwahrer während dieser Frist keine weiteren Erklärungen über die Nichtannahme der Änderungen übermittelt wurden, werden die Änderungen in der von den Sachverständigen vorgeschlagenen Form angenommen und treten am 1. März 1994 für alle Vertragsparteien des Protokolls I in Kraft.

Mit Ausnahme der Parteien, die während der Einjahresfrist Vorbehalte oder Erklärungen der Nichtannahme abgegeben haben, d.h. Schweden, das den Wortlaut der Artikel 7 und 8 (früher Artikel 6 und 7) abgelehnt hat, und Jordanien, das den ursprünglichen Wortlaut von Artikel 2 Absatz I Buchstabe c (früher Artikel I) beibehalten möchte. Ungarn hat seinen Vorbehalt inzwischen zurückgezogen.

Allgemeine Einführung

Kommentar von 2002

Einführung

- 1 Der Anhang I zu Protokoll I mit dem Titel „Vorschriften zur Kennzeichnung“ enthält technische Vorschriften für die Kennzeichnung und Identifizierung von:
 - medizinisches Personal, Einheiten und Transport,
 - Zivilschutzpersonal und Transport,
 - Bauwerke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, die durch die ihnen vorbehaltenen Unterscheidungszeichen sowie durch die in Anhang I in der Fassung von 1993 vorgesehenen Unterscheidungssignale und technischen Mittel visuell erkennbar sind.
- 2 Diese technischen Vorschriften sind für die Durchführung der Bestimmungen der Artikel 18 ("Kennzeichnung"), 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") und 66 ("Kennzeichnung") des Protokolls I erforderlich. Anhang I in der 1993 geänderten Fassung umfasst siebzehn Artikel, die in sechs Kapitel unterteilt sind. Einige seiner Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit den Entschlüssen 17, 18 und 19, die von der Diplomatischen Konferenz auf ihrer vierten Tagung im Jahr 1977 angenommen wurden.

Titel des Anhangs I des Protokolls

- 3 Der Entwurf des Anhangs I, den das IKRK auf der ersten Sitzung der Diplomatischen Konferenz im Jahr 1974 vorlegte, trug den Titel "Vorschriften für die Identifizierung und Kennzeichnung von medizinischem Personal, Einheiten und Transporten sowie von Personal, Ausrüstung und Transporten des Zivilschutzes".¹
- 4 Zur Prüfung dieses Entwurfs setzte die Kommission II der Diplomatischen Konferenz einen Technischen Unterausschuss ein, der während der ersten und dritten Sitzung tagte. In seinen Berichten an die Kommission II übernahm der Technische Unterausschuss unverändert den Titel des Entwurfs von Anhang I zum ICC.²

¹ Apostelgeschichte I, Teil 3, S. 29.

² Aufzeichnungen XI, S. 5, CDDH/II/SR.1, Abs. 4; S. 83-90, CDDH/II/SR.11, Pars. 2, 5, 53-66; S. 91-93,

- 5 Auf der dritten Tagung im Mai 1976 akzeptierte die Kommission II, die den Bericht ihres Technischen Unterausschusses prüfte, einen Vorschlag des Vereinigten Königreichs, das Wort "Anerkennung" in den Titel des Anhangs aufzunehmen, allerdings nur in der englischen Fassung.³ Nach der Verabschiedung des Berichts wurde das Wort "Anerkennung", wahrscheinlich aufgrund einer unterschiedlichen Auslegung, auch in die französische und spanische Fassung aufgenommen, nicht jedoch in die russische und arabische Fassung. Unter Berücksichtigung dieser Abweichungen lautet der Titel nun: Vorschriften über die Identifizierung, Erkennung und Signalisierung von medizinischem Personal, Einheiten und Transportmitteln sowie von Personal, Ausrüstung und Transportmitteln des Zivilschutzes.⁴
- 6 Dieser Titel und der Text des Anhangs wurden zwischen der dritten und vierten Sitzung der Diplomatischen Konferenz von der Sachverständigengruppe des Konferenzsekretariats und des IKRK sowie von der Gruppe der technischen Berater der Konferenz erneut geprüft. Sie traten im November 1976 und im Januar 1977 zusammen; ihre Aufgabe war es, die Arbeit des Redaktionsausschusses der Konferenz vorzubereiten.⁵ Sie ließen das Wort "Anerkennung" in den oben genannten Fassungen stehen; die zufällige Diskrepanz zwischen diesen und den anderen Fassungen bestand nur vorübergehend zwischen der dritten und der vierten Tagung, wo sie mit der Überarbeitung des Titels durch den Redaktionsausschuss verschwand.
- 7 Der Titel war lang und es war wünschenswert, ihn zu vereinfachen. Der Redaktionsausschuss der Konferenz vertrat die Auffassung, dass der Begriff "Identifizierung" im Sinne des Protokolls I und seiner Anlage I in allen verwendeten Sprachen die gleiche Bedeutung hat und dass er allein das gesamte Material der Anlage, einschließlich der auf der vierten Tagung gebilligten Neuerungen, angemessen abdeckt:
- das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes⁶;
 - das besondere internationale Zeichen für Bauwerke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten.⁷
- 8 Nach der endgültigen Annahme der Artikel des Protokolls I, die diese beiden neuen Zeichen betreffen, durch die Kommissionen II und III wurde der Titel vom Redaktionsausschuss überprüft. Er schlug der Konferenz eine knappe Formel vor: Identifizierungsvorschriften, die auf der Plenarsitzung der Konferenz im Konsens als endgültiger Titel von Anhang I angenommen wurde.

CDDH/II/SR.12, Pars. 1-18. Protokolle XIII, S. 23-53, CDDH/49/Rev.1, Anlage II, Anhänge I-III; S. 164, CDDH/221/Rev.1, Abs. 260. Annahme des auf der ersten Tagung der Konferenz erstellten Berichts der Technischen Unterkommission durch die Kommission II auf der zweiten Tagung 1975: Actes V, S. 220, CDDH/SR.22, Abs. 5. Actes XII, S. 171-181, CDDH/II/SR.70, Abs. 1-62, Bericht der Technischen Unterkommission, 3. Sitzung; S. 183-193, CDDH/II/SR.71, Abs. 1-87.

³ Akte XII, S. 186-187, CDDH/II/SR.71, Abs. 21 und 27 bis 30.

⁴ Akte XIII, S. 274-277, CDDH/235/Rev.1, Abs. 50-66.

⁵ Akte II, S. 466, CDDH/SEC/Inf.1, Vol. I (31. Januar 1977, S. 159); S. 655, CDDH/404/Rev.1, Abs. 6.

⁶ Akte XIII, S. 383-385, CDDH/406/Rev.1, Abs. 59-62.

⁷ Akte XV, S. 475, CDDH/407/Rev.1, Abs. 31; S. 493-495, Anlage I.

- 9 Der Begriff "erkennbar" wird in Artikel 5 ("Benutzung"), Absatz 3, Artikel 16 ("Internationales Unterscheidungszeichen"), Absatz 3, und Artikel 17 ("Internationales Sonderzeichen"), Absatz 4, der 1993 geänderten Anlage I verwendet. Im Protokoll wird in Artikel 18 ("Identifizierung"), Absatz 3, der Ausdruck "allgemein anerkannt" verwendet. Im Sinne des Protokolls und seines Anhangs I in der Fassung von 1993 sind alle diese Begriffe gleichbedeutend mit Kennzeichnung. In diesem Zusammenhang erklärte der Delegierte der UdSSR bei den Beratungen in der Kommission II, dass im Russischen der Begriff der Identifizierung den der Anerkennung umfasst. Auch die Delegierten Frankreichs und Spaniens hielten den Zusatz "Anerkennung" nach "Identifizierung" für unnötig.⁸

Umfang der Anwendung

- 10 Der Geltungsbereich der Identifizierungsregeln wird durch die folgenden Artikel des Protokolls abgegrenzt. Zusammen mit den entsprechenden Artikeln der Ausweisungsordnung werden hier die einschlägigen Entschlüsse der Diplomatischen Konferenz zur Kenntnisnahme zitiert:
1. Artikel 18 ("Identifizierung"), der die Identifizierung von medizinischem und religiösem Personal sowie die Identifizierung von zivilen und militärischen medizinischen Einheiten und Transportmitteln, insbesondere von medizinischen Flugzeugen, betrifft (Kapitel I bis IV, Artikel 1 bis 14; Entschlüsse 17, 18 und 19).
 2. Artikel 56 ("Schutz von Bauwerken und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten") (Kapitel VI, Artikel 17)
 3. Artikel 66 ("Identifizierung"), der die Identifizierung von Katastrophenschutzpersonal, Gebäuden und Ausrüstung betrifft (Kapitel V, Artikel 15 und 16).

Überprüfung

- 11 Artikel 98 ("Überarbeitung des Anhangs I") des Protokolls sieht die regelmäßige Überarbeitung des Anhangs I vor, damit dieser leicht an die technische Entwicklung angepasst werden kann. Um wirksam zu bleiben, müssen die Methoden und Mittel zur Identifizierung und Schutzsignalisierung parallel zur technischen Entwicklung der Land-, See- und Luftstreitkräfte weiterentwickelt werden.
- 12 Aus diesem Grund war es vorzuziehen, die technischen Vorschriften in einer Reihe von Verordnungen im Anhang zum Protokoll I zusammenzufassen, zum einen, um den Text der Rechtsvorschriften zu vereinfachen, und zum anderen wegen des besonderen Verfahrens, das in Artikel 98 ("Revision des Anhangs I") des Protokolls für die regelmäßige Revision vorgesehen ist.

⁸ Akte XII, S. 186-187, CDDH/II/SR.71, Abs. 21-30; S. 174, CDDH/II/SR.70, Pars. 14-16, über die Bedeutung von "Identifizierung" und "Anerkennung".

Geschichte

- 13 Die Diplomatische Konferenz von 1949 in Genf hatte unter anderem die Aufgabe, die beiden internationalen Übereinkommen zu überarbeiten, in denen Bestimmungen zur Identifizierung und Signalisierung von medizinischem Personal, Einheiten und Transportmitteln festgelegt sind: das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken in den Heeren im Felde vom 27. Juli 1929 und das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur Anpassung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 an die Seekriegsführung ("X. Haager Abkommen von 1907").
- 14 Die Entstehung der Arbeiten zur Kennzeichnung und Identifizierung von Sanitär-, See- und Lufttransportmitteln ist Teil der Chronologie der Treffen und Vorbereitungen, die der Überarbeitung der beiden oben genannten internationalen Übereinkommen vorausgingen:

1930 – XIV. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Brüssel

- 15 EntschlieÙung XVII – Sanitätsluftfahrt in Friedenszeiten: Entwicklung der zivilen und militärischen Sanitätsluftfahrt in Friedenszeiten; Grenzübertritte; Vorrang bei der Übermittlung; Vereinfachung der Formalitäten; Beteiligung von Handelsluftflotten.
- 16 EntschlieÙung XXII – Aktion des Roten Kreuzes auf See: Plan für ein Sachverständigentreffen zur Untersuchung verschiedener Punkte, insbesondere der Änderung des X. Haager Übereinkommens von 1907.
- 17 Resolution XXIII – Medizinische Luftfahrt in Kriegszeiten: Entwurf eines Zusatzabkommens zum Genfer Abkommen von 1929. Die medizinische Luftfahrt wurde in Artikel 18 des Abkommens von 1929 mit dem Wunsch III der Schlussakte der Diplomatischen Konferenz eingeführt, die eine weitergehende Regelung der medizinischen Luftfahrt forderte. Die Resolution XXIII ist ein Beitrag zur Verwirklichung dieses Wunsches.⁹

1934 – Xv. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Tokio

- 18 EntschlieÙung XXXIII – Maßnahmen des Roten Kreuzes auf See: Erneuerung des Mandats, das dem IKRK 1930 durch EntschlieÙung XXII erteilt wurde; Revision des X. Haager Übereinkommens über Seekriegsführung.¹⁰

⁹ EntschlieÙung XXII: siehe RICR, Oktober 1930, S. 862. EntschlieÙung XXIII: siehe RICR, November 1934, S. 896.

¹⁰ EntschlieÙung XXXIII: siehe RICR, April 1937, S. 409.

1934 – Internationaler Rechtsausschuss für Luftfahrt, Paris

- 19 Neuer Entwurf eines Zusatzabkommens zum Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 über den Einsatz von Sanitätsflugzeugen in Kriegszeiten.
- 20 Projekt der Herren Julliot und Schickelé, mit einem Anhang, der einen internationalen Code für Sicht- und Funksignale für medizinische Flugzeuge enthält.¹¹

1936 – IKRK, Sichtbarkeitsprüfung des Zeichens des Roten Kreuzes

- 21 Sichtbarkeit des Schutzzeichens aus der Luft: Testergebnisse, veröffentlicht in der Internationalen Zeitschrift des Roten Kreuzes.¹²

1936 – IKRK, 328. Rundschreiben, vom 31. Juli

- 22 Einladung an die nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Teilnahme an einer Sachverständigentagung zur Prüfung der Revision der Genfer Konvention. Das Sachverständigentreffen findet vom 19. bis 23. Oktober 1937 statt. 23Die militärische Luftfahrt spielte im spanischen Bürgerkrieg, der im Juli 1936 begann, eine wichtige Rolle.

1937 – IKRK, 337. Rundschreiben, 5. April

- 24 Revision des X. Haager Abkommens von 1907: Fragebogen an die nationalen Rotkreuzgesellschaften und Entwurf der Revision des X. Abkommens.
- 25 Die Identifizierung von Lazarettschiffen (Verwendung von kleinen Signalpistolen) und die Suche und Rettung auf See durch Luftfahrzeuge und Schiffe sind in diesem Fragebogen enthalten. Im Entwurf des revidierten Übereinkommens wird die Verwendung der drahtlosen Telegrafie durch Lazarettschiffe erwähnt.¹³

1937 – IKRK, Sachverständigentreffen vom 19. bis 23. Oktober zur Prüfung

¹¹ RICR, Februar 1935, S. 77-79; ebenda, März 1936, S. 177-203.

¹² RICR, März 1936, S. 204-207: Niederländische Flugversuche. RICR, Mai 1936, S. 408-412: Schweizer Luftfahrtversuche.

¹³ RICR, April 1937, S. 409-448.

der Revision der Genfer Konvention von 1929

- 26 Ein Unterausschuss ist für die Prüfung technischer Fragen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung und Tarnung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen sowie von Sanitätsflugzeugen zuständig.¹⁴

1937 – IKRK, Tagung von Marinesachverständigen vom 15. bis 18. Juni zur Prüfung der Revision des X. Haager Übereinkommens von 1907

- 27 Die Sachverständigen nahmen den Entwurf eines "Seerechtsübereinkommens" an, das auf der Grundlage des vom IKRK vorgelegten Entwurfs erstellt wurde und Krankenhausschiffe vorsieht:
- einheitlicher weißer Rumpfanstrich mit roter Batterie für beide Kategorien von Lazarettschiffen.
 - Verbot von Geheimcodes durch TSF oder optische Signale.¹⁵

1946 – IKRK, Vorläufige Konferenz der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, Genf, 26. Juli bis 3. August

- 28 Technische Vorschläge des Französischen Roten Kreuzes für das künftige "Seerechtsübereinkommen":
- Einsatz des Funkgeräts, um alle sechs Stunden die Position des Lazarettschiffs auf einer Wellenlänge von 600 Metern zu übermitteln, die zum Schutz menschlichen Lebens gewählt wurde;
 - Funkmeldung über die Route der Lazarettschiffe und deren Weiterleitung durch die Schifffahrtsbehörde an Land;
 - Radaridentifizierung von Lazarettschiffen.
- 29 Das Verbot von Geheimcodes per Signal und Funk wird von der Kommission I präzisiert, die vorschlägt: "Ihre gesamte Kommunikation per Signal oder Funk muss unverschlüsselt übermittelt werden".
- 30 Die Wirksamkeit roter oder grüner Flaggen auf einem weißen Schiffskörper wird in Frage gestellt. Bereits 1937 stellten die Marinesachverständigen in ihrem Bericht fest, dass die rein visuelle Signalgebung angesichts der Entwicklung moderner Waffen, nämlich der Luftfahrt und der weitreichenden Artillerie,

¹⁴ IKRK 1938, Dokument Nr. 11, XVI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, London, Juni 1938, S. 1, 2, 22, 25, 26 und 53 bis 77.

¹⁵ IKRK, Bericht an die XVI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (London, 1938) (Text des Entwurfs des revidierten Seerechtsübereinkommens, der von der Kommission der Schifffahrtsexperten am 15. Juni 1937 in Genf angenommen wurde), Dokument Nr. 2, Anhang, S. 67-77 (Art. 15 und 24).

unzureichend ist.¹⁶

1947 – IKRK, Konferenz von Regierungsexperten zum Studium der Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer, Genf, 14. bis 26. April

- 31 Signalisierung von Sanitätsflugzeugen: Die Sachverständigen von 1947 hielten sich an Artikel 18 des Abkommens von 1929. Sie vertraten die Auffassung, dass "der technische Fortschritt in der Krieglufthahrt und der Flugabwehrartillerie die Versuche, den Einsatz von Sanitätsflugzeugen zu entwickeln, illusorisch macht".¹⁷
- 32 Signalisierung von Lazarettsschiffen: Ein Vorschlag, wonach "sobald technisch möglich, Lazarettsschiffe mit Radargeräten ausgestattet werden sollten, die es ihnen ermöglichen, von den Ortungsgeräten der Kriegsparteien und der Neutralen identifiziert zu werden", wurde abgelehnt.¹⁸
- 33 So fanden beispielsweise die im Zweiten Weltkrieg eingesetzten neuen Detektions-, Identifizierungs- und Funkkommunikationstechniken – Infrarotlicht, Radar und Radartransponder, Unterwasserakustik – 1947 keine Anwendung für die Sicherheit des Sanitäts-, Land-, See- und Luftverkehrs.
- 34 Im darauf folgenden Jahr wurde auf der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Stockholm erneut über diese modernen Signal- und Identifizierungsmittel diskutiert.

1948 – XVII. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Stockholm, 20. bis 30. August

- 35 Für die Identifizierung und Signalisierung von Sanitätsflugzeugen schlug die XVII. Konferenz nach Prüfung der Projekte des IKRK auf der Grundlage des Sachverständigenberichts von 1947 vor:
- "Sie müssen mit allen anderen Signal- oder Aufklärungsmitteln ausgerüstet sein, die zwischen den Kriegsparteien bei Ausbruch oder im Verlauf der Feindseligkeiten vereinbart wurden. Um ihre Erkennung zu erleichtern, haben sie sich zu bemühen, dem Feind ihren Kurs, ihre Höhe und ihre Flugzeit anzuzeigen".
- 36 Der weiße Anstrich und die Erkennungszeichen für medizinische Flugzeuge blieben unverändert.¹⁹

¹⁶ IKRK, Januar 1947, Rapport sur les travaux de la Conférence préliminaire des Sociétés nationales de la Croix-Rouge pour l'étude des Conventions et de divers problèmes ayant trait à la Croix-Rouge, Genève, 26 juillet - 3 août 1946, pp. 60-67.

¹⁷ IKRK, 1947, Bericht über die Arbeit der Konferenz der Regierungsexperten zur Prüfung der Konventionen zum Schutz der Kriegsoffer, Genf, 14. bis 26. April 1947, S. 1-11, 45-48.

¹⁸ Ebd., S. 98-100.

¹⁹ IKRK, Archiv. Dossier der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, Stockholm, August 1948, Zusammenfassung der Debatten der Unterkommissionen der Rechtskommission, S. 12-19 und 23.

- 37 Für Lazarettschiffe ergänzte und ersetzte Artikel 40, der in Stockholm im Rahmen des Entwurfs zur Revision des Zehnten Haager Übereinkommens von 1907 angenommen wurde, Artikel 24 von 1947, der insbesondere ein unverwechselbares Lichtsignal sowie die Identifizierung durch Radar und Unterwasserakustik vorsieht:

"[...] ein leuchtendes rotes Kreuz, so groß wie möglich, ist so hoch wie möglich über dem Aufbau anzubringen, um die beste Sichtbarkeit des gesamten Horizonts, sowohl auf dem Meer als auch in der Luft, zu gewährleisten. Dieses Kreuz besteht aus drei leuchtenden Zweigen, einem vertikalen und zwei horizontalen. Von den horizontalen Zweigen wird einer in der Längsachse des Schiffes und der andere im rechten Winkel angebracht. Das Kreuz kann mit einem automatischen Abschaltmechanismus ausgestattet werden, der ein intermittierendes und abwechselndes Aufleuchten der beiden horizontalen Zweige gewährleistet."

"Sobald es technisch möglich ist, sollten alle Lazarettschiffe mit Radar- und Unterwasserschallgeräten ausgestattet werden, damit sie von den Ortungsgeräten der Kriegsparteien und der Neutralen identifiziert werden können[...]"²⁰

1949 – Diplomatische Konferenz, Genf, 21. April bis 12. August

- 38 Die vom IKRK ausgearbeiteten und von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1948 angenommenen Entwürfe zur Revision der Übereinkommen wurden der Diplomatischen Konferenz 1949 vorgelegt. Die Konferenz beauftragte die Kommission I mit der Prüfung dieser Entwürfe, die als Grundlage für die Überarbeitung des Verwundeten- und Krankenübereinkommens sowie des Seerechtsübereinkommens diente. Die Schutzsignalisierung war Gegenstand ausführlicher Diskussionen innerhalb der Kommission I und der Arbeitsgruppe, die die Bedingungen der Seekriegsführung untersuchte. Im Bericht der Kommission I an die Plenarversammlung der Konferenz von 1949 heißt es unter anderem:

"Im Bereich der Signalisierung hat sich die Kommission auf die Signalisierung von medizinischen Flugzeugen und Krankenhausschiffen konzentriert.

Es besteht Einigkeit darüber, dass das rote Kreuz auf weißem Grund unter den heutigen Bedingungen der Luftkriegsführung kein Erkennungszeichen und damit keinen wirksamen Schutz mehr darstellt. Bei den Geschwindigkeiten, die die Flugzeuge erreichen, sind sie höchstens an ihrer allgemeinen Form zu erkennen. Außerdem sind die sichtbarsten Zeichen bei Nacht und erst recht gegen funkgesteuerte Geschosse unwirksam.

Daher wurde ein neues Konzept in den Text der Übereinkommen aufgenommen: Die Kriegsparteien vereinbaren untereinander die Flugroute ihrer Sanitätsflugzeuge sowie die Zeiten und die Höhe, in denen

²⁰ Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz von Genf, 1949, Band I, von der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommene Übereinkommensentwürfe, S. 53, 68.

die Flüge stattfinden sollen. Die Flugzeuge werden nur insoweit respektiert, als sie sich auf diese Regelungen geeinigt haben.

Ein ähnliches Konzept, das für Krankenhausschiffe gilt, konnte von der Kommission nicht angenommen werden. Die Kommission war der Ansicht, dass die Mitteilung der Route dieser Schiffe an den Gegner wertvolle Informationen über die Sicherheit der Schifffahrt in einem bestimmten Seegebiet liefern würde.

In jedem Fall ist man der einhelligen Überzeugung, dass der beste Schutz gegeben ist, wenn der Feind genau weiß, wo sich die zu schützenden Verbände befinden. Das Ziel ist also nicht die Tarnung. Im Gegenteil, es wird alles getan, um die Aufklärungsmöglichkeiten zu verbessern. In diesem Sinne ist auch die Aufforderung an die Kriegsparteien im "See"-Übereinkommen zu verstehen die Aufforderung an die Kriegführenden, als Lazarettschiffe auf hoher See nur Schiffe mit mehr als 2.000 Bruttoregistertonnen zu verwenden, da die Sichtbarkeit von Schiffen dieser Größe ihre Sicherheit erhöht".²¹

39 Die Untersuchung der technischen Mittel zur Signalisierung und Identifizierung von Sanitätsflugzeugen und Lazarettschiffen durch die Sachverständigen von 1949 führte lediglich zu Vorschlägen für vorläufige Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien, ohne die Art der zu verwendenden technischen Mittel zu präzisieren.

40 Für die Nutzung des Funkverkehrs nahm die Konferenz 1949 die Resolutionen 6 und 7 an, die den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 beigelegt sind.²² In der Präambel der Entschliebung 6 wird der begrenzte Umfang der Arbeiten der Konferenz im technischen Bereich erläutert:

"[...] Die technische Untersuchung der Übertragungsmittel zwischen Lazarettschiffen einerseits und Kriegsschiffen und Militärflugzeugen andererseits konnte von dieser Konferenz nicht behandelt werden, weil sie über die für letztere festgelegten Grenzen hinausging [...]".

41 Die akustische Identifizierung von Lazarettschiffen unter Wasser blieb ungelöst. Sie wurde bereits 1917 in dem Bericht über die Aktivitäten des niederländischen Roten Kreuzes während des Ersten Weltkriegs erwähnt, der der X. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Genf, 1921) vorgelegt wurde. Er lautete:

"Am 2. Juli 1917 wurde jedoch dank der Vermittlung der niederländischen Regierung ein Abkommen geschlossen, in dem sich die britische und die deutsche Regierung gegenseitig verpflichteten, eine bestimmte Anzahl von Kriegsgefangenen bei uns zu internieren; zum Transport dieser Gefangenen, sowohl ziviler als auch militärischer Art, sollte von nun an der Austausch von Invaliden und medizinischem Personal hinzukommen. Um die notwendigen Garantien gegen Torpedierung zu erhalten, wollte die deutsche Regierung, dass mindestens zwei Radboote im Konvoi fahren, da nur das Geräusch von Rädern auf große Entfernung von U-Booten wahrgenommen werden kann. Die "Zélande" und die "Koningin Regentes" der "Zélande"-Gesellschaft wurden bestimmt; zu ihnen gesellte sich die "Sindoro" des "Rotterdamschen Lloyd". Diese Schiffe wurden mit den im Übereinkommen von 1907 für Lazarettschiffe

²¹ Ebd., Band II, Abschnitt A, S. 182, Absatz. 6.

²² Ebd., Band I, S. 356.

vorgeschriebenen Unterscheidungsmerkmalen ausgestattet; sie waren für den Transport von Kranken, Verstümmelten und Geisteskranken geeignet. Die Zahl der Plätze wurde auf 900 erhöht. Da der englische Hafen Boston war, konnte die Überfahrt in 19 Stunden erfolgen, aber wegen der Gefahren dauerte die Reise länger.

Andere Lücken blieben nach 1949 bestehen, insbesondere die Radaridentifizierung von Lazarettschiffen und medizinischen Flugzeugen. Diese Identifizierungsmethode war bereits während des Zweiten Weltkriegs angewandt worden, war jedoch "befreundeten" Militärflugzeugen und Schiffen vorbehalten, die mit einem Radartransponder ausgestattet waren. Außerdem wurde das charakteristische Lichtsignal für Lazarettschiffe, das im Entwurf der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Stockholm zusammen mit Radar- und Unterwasserschallgeräten erwähnt wurde, in dem 1949 angenommenen Text weggelassen.

- 41 Der 1949 in Artikel 40 des Entwurfs des Seerechtsübereinkommens vorgeschlagene Einsatz technischer Mittel zur Signalisierung und Identifizierung, der in der Kommission I der Diplomatischen Konferenz ausführlich erörtert worden war, löste in den Plenarsitzungen der Konferenz noch immer lebhaftes Kontroversen aus.²³
- 42 Da die Konferenz keine Regeln für den Funkverkehr zwischen Lazarettschiffen einerseits und Kriegsschiffen und Militärflugzeugen andererseits aufstellte, nahm sie die EntschlieÙung 6 zu diesem Thema an. Auch für die Funkübertragung einer Positionsmeldung von einem Lazarettschiff wurde in der Plenarsitzung die EntschlieÙung 7 angenommen.²⁴

1949 – 1970

- 43 Im Anschluss an die Diplomatische Konferenz von 1950 wurden von einer Gruppe von Regierungsexperten Entwürfe für Funkverfahren als Antwort auf die Resolutionen 6 und 7 ausgearbeitet und der Schweizer Regierung, dem Verwahrer der Genfer Konventionen von 1949, vorgelegt. Sie wurden 1959 von Sachverständigen am Sitz des IKRK überarbeitet und im selben Jahr der Bevollmächtigtenkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Genf vorgelegt. Die ITU stellte fest, dass die Entwürfe ihren Anforderungen entsprachen, nachdem sie die genannten Notfunkfrequenzen geändert hatte.
- 44 1961 übermittelte der Schweizerische Bundesrat diese Entwürfe den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen; einige akzeptierten sie zur einseitigen Anwendung als interne Regelungen. Andere erklärten, es sei wünschenswert, internationale Regeln anzuwenden, die im Rahmen von internationalen

²³ Ebd., Band II, Abschnitt A, S. 158-159; Band II, Abschnitt B, S. 255-258.

²⁴ Ebd., Band II, Abschnitt A, S. 157; Band II, Abschnitt B, S. 490-493; Band III, Anhang, S. 178, EntschlieÙungsentwurf Nr. 390.

Fachorganisationen (ITU, WTO, ICAO) ausgearbeitet wurden.²⁵

- 45 Während dieser Versuche, den Funkverkehr zu kodifizieren, um die Identifizierung von Lazarettschiffen zu verbessern, demonstrierten die Kriege in Asien von 1950 bis 1953 und von 1961 bis 1975 die Wirksamkeit medizinischer Evakuierungen per Hubschrauber. Dieser damals neue Flugzeugtyp ermöglichte es, Tausende von Verwundeten direkt vom Schlachtfeld in Feldlazarette oder Lazarettschiffe zu evakuieren. An Bord dieser Schiffe wurden Hubschrauberlandeplattformen unverzichtbar. Andererseits wurden große Transportflugzeuge zu "fliegenden Krankenhäusern" umfunktioniert, die von einem Kontinent zum anderen flogen und die Verwundeten in einem bis dahin unbekannten Zeitrahmen in ihre Heimat zurückbrachten.
- 46 Die Entwicklung dieser medizinischen Lufttransporte, die nicht immer das Schutzzeichen trugen, veranlasste verschiedene Organisationen in mehreren Ländern, eine Verbesserung ihres Schutzes bei bewaffneten Konflikten zu fordern, um sie in vollem Umfang nutzen zu können. Artikel 36 des Ersten Abkommens von 1949 und sein Äquivalent, Artikel 39 des Zweiten Abkommens, gewährten den Sanitätsflugzeugen Immunität unter strengeren Bedingungen als Artikel 18 des Abkommens von 1929, das sie ersetzten. Artikel 18 verlangte drei Bedingungen für medizinische Luftfahrzeuge:
- ausschließlich für die Evakuierung von Kranken und Verletzten sowie für den Transport von medizinischem Personal und Material verwendet werden;
 - die vorgeschriebenen Unterscheidungszeichen, Anstriche und Kennzeichnungen zu tragen;
 - das Überfliegen der Feuerlinie, des vorderen Bereichs und des feindlich besetzten Gebiets zu unterlassen, "es sei denn, dies wird ausdrücklich genehmigt".
- 47 Zusätzlich zu diesen drei Bedingungen wurde in den Artikeln 36 und 39 von 1949 eine vierte auferlegt: Immunität wurde medizinischen Luftfahrzeugen nur "bei Flügen in Höhen, zu Zeiten und auf Routen gewährt, die zwischen allen beteiligten Kriegsparteien ausdrücklich vereinbart wurden". Darüber hinaus war eine vorherige Vereinbarung zwischen den kriegführenden Parteien erforderlich, um medizinische Flugzeuge "mit anderen Signal- oder Aufklärungsmitteln" auszustatten.²⁶
- 48 Die Ineffizienz der rein visuellen Signalgebung bei Sanitätsflugzeugen und die Entwicklung der Technik für Kampfflugzeuge wurden Anfang 1952 in einem Artikel in der *International Review of the Red Cross* kurz erwähnt.²⁷
- 49 Andererseits wurden die Bestimmungen der Artikel 36 und 39 von 1949 bereits 1954 als veraltet

²⁵ CE/7, S. 65-71. RICR, August 1959, S. 375-391 und 426-433. RICR, Mai 1961, S. 260.

²⁶ Kommentar I, S. 320-323 (Art. 36). G. Schwarzenberger, "Das Recht der Luftkriegsführung und die Tendenz zum totalen Krieg", in *Mélanges Gilbert Gidel*, Paris, 1969, S. 537-538.

²⁷ R.J. Wilhelm, "Les Conventions de Genève et la guerre aérienne", RICR, Januar 1952, S. 10, insbesondere S. 31, Anmerkung 1.

angesehen.²⁸

- 50 Diese Texte, die kurz nach dem Kommentar zu Artikel 36 Absatz 2 veröffentlicht wurden, in dem die Untersuchung der technischen Mittel zur Signalisierung und Identifizierung vorgeschlagen wurde, zeigen, dass das Fehlen zusätzlicher Identifizierungsmittel, die 1949 nicht spezifiziert wurden, weiterhin Anlass zu großer Sorge gab. Von da an wurde diese Lücke zu einem Forschungsgegenstand für diejenigen, die sie mit der unaufhörlichen Entwicklung von Detektions-, Ortungs- und Identifizierungstechniken sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verglichen. Es sei daran erinnert, dass bereits zu Beginn des Zweiten Weltkriegs ein Radar-Identifizierungssystem für militärische Flugzeuge und Schiffe im Einsatz war.
- 51 Internationale Vertikalflykongress, der vom 24. bis 26. April 1954 in San Remo stattfand, nahmen zahlreiche Fachleute aus verschiedenen Ländern teil und verabschiedeten eine Resolution, in der sie das IKRK insbesondere aufforderten, "die Grundlagen für Regelungen zu untersuchen, die einen wirksameren Schutz von Hubschraubern, die medizinischen Tätigkeiten vorbehalten sind, in Kriegszeiten ermöglichen".²⁹
- 52 Das Bulletin international des Services de Santé des Armées de terre, de mer et de l'air (Lüttich, April 1957) veröffentlichte eine Mitteilung vom April 1956, in der die Autoren über die Zerstörung eines medizinischen Hubschraubers bei den Kämpfen im Fernen Osten berichteten. Sie forderten eine Überarbeitung des Ersten Übereinkommens und stellten fest, dass Artikel 36 den technischen Bedingungen für den Einsatz von Hubschraubern nicht Rechnung trug und ein neuer Text erforderlich war.³⁰
- 53 1965 veröffentlichte General E. Evrard, Leiter des Sanitätsdienstes der belgischen Luftwaffe, eine Studie über den Schutz von Sanitätsflugzeugen. Er zitiert verschiedene Gesellschaften, Rechtskommissionen und Autoren, die sich nach 1949 mit dieser Frage befasst haben. Er empfahl auch die Verwendung zusätzlicher Identifikationsmittel: Lichtsignale, Funk- und Radartransponder.³¹
- 54 1965 erarbeitete die Medizinisch-Rechtliche Kommission von Monaco einen Entwurf für eine Regelung für medizinische Transporte auf dem Luftweg in Zeiten bewaffneter Konflikte. Der Entwurf sah (in Artikel 4) neben dem Unterscheidungszeichen auf weißem Grund ein ständiges System optischer Leuchtsignale oder eine sofortige elektrische und funkelektrische Identifizierung oder möglicherweise beides vor. Diese zusätzlichen Identifizierungsmittel sind in einem Anhang zum Entwurf der Vorschriften aufgeführt.³²
- 55 Das Projekt der medizinisch-juristischen Kommission von Monaco und die Studie von General E. Evrard wurden in der Internationalen Zeitschrift des Roten Kreuzes im Oktober und Juli 1966 veröffentlicht.

²⁸ M. Le Goff, Manuel de Droit Aérien, Paris, 1954. Id, "La guerre aérienne", Revue générale de l'Air, Nr. 2, Paris, 1955.

²⁹ RICR, Juni 1954, S. 511.

³⁰ RICR, August 1957, S. 464.

³¹ E. Evrard, "La Protection juridique des transports aériens sanitaires en temps de guerre", in 12 Annales de droit international médical, Monaco, 1965, und RICR, Juli 1966, S. 309.

³² Medizinisch-juristische Kommission von Monaco, 1965, Entschlüsseungen (4. Juni 1966), und RICR, Oktober 1966, S. 484; CE/7, S. 49 und 55.

- 56 Im maritimen Bereich schienen die Krankenhausschiffe, die in den asiatischen Konflikten nach dem Zweiten Weltkrieg noch im Einsatz waren, früher oder später durch medizinische Flugzeuge ersetzt zu werden.³³ Ihr Schutz warf nach 1949 keine dringenden Probleme auf; dennoch beriet sich das IKRK mit den 1970 in Genf versammelten technischen Sachverständigen über die Verwendung zusätzlicher Identifikationsmittel für diese Schiffe.³⁴
- 57 Seit der Konferenz von Oslo im Jahr 1947 ist der Schutz von Rettungsbooten bei bewaffneten Konflikten eines der Anliegen der Internationalen Rettungsbootkonferenz (ILC), die alle vier Jahre tagt. Das Problem wurde von Professor Gilbert Gidel, Direktor der Société centrale de sauvetage des naufragés (Frankreich), nach der VII. Internationalen Rettungsbootkonferenz (ILC) vom 16. Juni 1955 in Estoril (Portugal) ausführlich dargelegt. Die Konferenz nahm eine wichtige Entschliebung zu Artikel 27 des Zweiten Übereinkommens und den Rettungsbootbesatzungen an.³⁵
- 58 Die ILC setzte ihre Arbeit in diesem Bereich über die Diplomatische Konferenz von 1974 – 1977 hinaus fort, zu der sie nicht eingeladen war, da die Probleme im Zusammenhang mit der Seekriegsführung über die auf dieser Konferenz gesetzten Grenzen hinausgingen.
- 59 Die Regeln des humanitären Rechts für den Seekrieg gehörten wegen ihrer Besonderheit nicht zu den Themen, die im Hinblick auf die Bekräftigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten geltenden Gesetze und Gebräuche zu untersuchen waren. Diese Untersuchung stand auf der Tagesordnung der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969). Einer der vom IKRK im Februar 1969 konsultierten Sachverständigen wies jedoch darauf hin, dass auch das auf die Seekriegsführung anwendbare humanitäre Recht ziemlich dringend einer Überarbeitung bedürfe.³⁶

1974 – 1977 – Die Diplomatische Konferenz

- 60 Internationale Konferenz des Roten Kreuzes verabschiedete die Resolution XIII mit dem Titel "Bekräftigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche", in der das IKRK aufgefordert wurde, Vorschläge für Regeln zur Ergänzung des bestehenden humanitären Völkerrechts auszuarbeiten und Regierungsexperten einzuladen, mit ihm zusammenzutreffen, um zu diesen Vorschlägen konsultiert zu werden.
- 61 Im Bereich der Signalisierung und Identifizierung hielt es das IKRK für notwendig, zunächst auf individueller und privater Basis qualifizierte Sachverständigen für die technischen Mittel der Ortung,

³³ J. H. Plumridge, *Hospital Ships and Ambulance Trains*, London, 1975, S. 159.

³⁴ Diese Konsultation war sehr nützlich, und die Erfahrungen mit den sechs Hospitalschiffen, die 1982 von den Kriegsparteien im Südatlantik in Dienst gestellt wurden, haben gezeigt, dass zusätzliche Identifizierungs- und Signalisierungsmittel unerlässlich sind.

³⁵ G. Gidel, "La protection des embarcations de sauvetage", RICR, September 1955, S. 549.

³⁶ IKRK, D.S. 4, Einundzwanzigste Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Istanbul, September 1969, Bericht des IKRK, S. 36 und 38.

Identifizierung und Kommunikation zu konsultieren.

- 62 Die Folgemaßnahmen zu dieser Konsultation, die 1970 stattfand, sowie die Vorbereitungen für die Diplomatische Konferenz und die Arbeit des Technischen Unterausschusses werden in der Einleitung zu Kapitel III ("Erkennungssignale") dieses Anhangs I behandelt. Die Untersuchung der Unterscheidungszeichen auf der Grundlage des Entwurfs des Anhangs stellt einen sehr wichtigen Teil der Tätigkeit dieses Unterausschusses der Kommission II auf der Diplomatischen Konferenz dar.
- 63 Das Erkennungszeichen des internationalen Zivilschutzes in Kapitel V des Entwurfs der Anlage – ein blaues gleichseitiges Dreieck auf orangefarbenem Grund – wurde auf der neunundachtzigsten Sitzung der Kommission II am 6. Mai 1977 endgültig angenommen. Nachdem auch Artikel 59 des Entwurfs des Protokolls I von der Kommission II angenommen worden war, wurde Kapitel V des Entwurfs der Anlage endgültig.³⁷
- 64 Die Kennzeichnung von Bauwerken und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, war durch ein optisches Zeichen vorgesehen, das in Artikel 49 Absatz 3 des Entwurfs des IKRK-Protokolls I vorgeschlagen wurde. Die Kommission III, die für die Prüfung des Entwurfs von Artikel 49 zuständig war, setzte auf der vierten Tagung der Konferenz eine Unterarbeitsgruppe ein, die beauftragt wurde, das besondere internationale Zeichen für Bauwerke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, zu untersuchen. Das von dieser Unterarbeitsgruppe vorgeschlagene Zeichen – drei leuchtend orangefarbene Kreise, die auf einer Achse angeordnet sind – wurde zusammen mit Artikel 49 von der Kommission III auf ihrer neunundfünfzigsten Sitzung am 10. Mai 1977 angenommen. Der Redaktionsausschuss beschloss, diesen Artikel in den Anhang I des Protokolls I aufzunehmen.³⁸
- 65 Der Entwurf von Anhang I und die drei Entschließungen, die von der Kommission II auf der vierten Sitzung überarbeitet wurden, wurden schließlich auf der Schlussitzung der Kommission II am 20. Mai 1977 im Konsens angenommen.³⁹
- 66 Die Diplomatische Konferenz nahm auf ihrer achtundvierzigsten Plenarsitzung am 1. Juni 1977 Anhang I sowie Artikel 18a des Entwurfs des Protokolls I, der in der endgültigen Fassung des Protokolls I zu Artikel 98 ("Revision des Anhangs I") wurde, im Konsens an. Die drei vom Technischen Unterausschuss ausgearbeiteten Entschließungsentwürfe wurden auf der vierundfünfzigsten Plenarsitzung der Konferenz am 7. Juni 1977 im Konsens angenommen.⁴⁰

1986 – IKRK, Treffen der technischen Regierungsexperten für die Marine,

³⁷ Akte XIII, S. 384, CDDH/406/Rev.I, par. 60 bis 62.

³⁸ Aufzeichnungen XV, S. 475, CDDH/407/Rev.I, Abs. 31; S. 493, Anhang; S. 508 (Art. 49); S. 527-528, Protokoll II (Art. 28).

³⁹ Akte XII, S. 521, CDDH/II/SR.101, par. 26-33.

⁴⁰ Verfahren VII, S. 52-55, CDDH/SR.48, Abs. 11-19; S. 172, CDDH/SR.54, Abs. 44-45.

Genf, 13. bis 17. Januar

- 67 Das IKRK organisierte diese Tagung, um Sachverständige der staatlichen Schifffahrtsbehörden zu verschiedenen technischen Aspekten zu konsultieren, die die Methoden der Signalisierung und Identifizierung von Transportmitteln betreffen, die durch die Zweite Genfer Konvention vom 12. August 1949 geschützt sind. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Sachverständigen schlug das IKRK vor, seine Arbeit fortzusetzen, um praktische Empfehlungen für die Staaten zu formulieren. Schließlich erstellte es ein technisches Handbuch für die Befehlshaber der See- und Luftstreitkräfte und -einheiten sowie der durch die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle geschützten Einheiten und Transportmittel.⁴¹

1990 – IKRK, Sitzung der technischen Sachverständigen für eine Teilrevision des Anhangs I des Zusatzprotokolls I von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949

- 68 Am 31. August 1988 übermittelte das IKRK gemäß Artikel 98 ("Revision des Anhangs I") des Protokolls I den 76 Vertragsstaaten ein Memorandum über eine mögliche Revision des Anhangs I. Es unterrichtete auch alle Staaten, die Vertragsparteien der Genfer Konventionen, aber nicht durch das Protokoll I gebunden sind.
- 69 Das Memorandum des IKRK bezog sich insbesondere auf die Maßnahmen, die von der ICAO, der IMO und der ITU als Reaktion auf die von der Diplomatischen Konferenz an sie gerichteten Entschlüsse 17, 18 und 19 getroffen wurden. Das IKRK schlug den Hohen Vertragsparteien vor, die in dem Memorandum genannten Probleme zu prüfen und bis Ende Februar 1989 zu der Frage Stellung zu nehmen, ob es notwendig sei, Anhang I zu überarbeiten, um die von den genannten Organisationen angenommenen neuen Bestimmungen einzuführen.
- 70 Da sich die Mehrheit der Staaten, die abgestimmt hatten, für eine Überarbeitung von Anhang I aussprach, beschloss das IKRK gemäß seinem Mandat, eine Sitzung technischer Sachverständigen einzuberufen, um Anhang I zu überprüfen und die wünschenswert erscheinenden Änderungen vorzuschlagen.
- 71 Die auf der Tagung der technischen Sachverständigen zu erörternden Fragen wurden in einer Tabelle aufgeführt, die dem der Einladung des IKRK beigefügten Memorandum beigefügt war. Die Hohen Vertragsparteien, die Staaten, die als Beobachter teilnehmen möchten, und die internationalen technischen Fachorganisationen wurden aufgefordert, dem IKRK alle Änderungsvorschläge zum Text von Anlage I zu übermitteln, die sie für wünschenswert halten.
- 72 Die Sitzung der technischen Sachverständigen bot Gelegenheit, die Bestimmungen von Anhang I eingehend zu prüfen und die von den Sachverständigen für notwendig erachteten Änderungen

⁴¹ IKRK, Handbuch für den Einsatz technischer Mittel zur Signalisierung und Identifizierung, Genf, zweite Auflage, 1995.

vorzubereiten. Für die Artikel der Kapitel I bis IV, die sich auf die Ausweise, die Unterscheidungszeichen und -signale sowie die Kommunikation beziehen, wurden eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Zu den Kapiteln V und VI, die sich mit dem Zivilschutz sowie mit Bauwerken und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, befassen, hat die Sitzung der technischen Sachverständigen hingegen keine Änderungsvorschläge gemacht.

- 73 Das IKRK hat gemäß der von den Teilnehmern der Tagung der technischen Sachverständigen angenommenen Geschäftsordnung einen Bericht über den Verlauf der Tagung erstellt.⁴²

1994 – Der geänderte Anhang I tritt am 1. März in Kraft.

- 74 Aus Gründen der Effizienz und in Anbetracht der Tatsache, dass die von der Tagung der technischen Sachverständigen von 1990 vorgeschlagenen Änderungen die Ansichten einer großen Zahl von Sachverständigen aus vielen Ländern widerspiegeln, schlug die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Depositar der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle, vor, sie anstelle einer diplomatischen Konferenz im Wege eines schriftlichen Verfahrens anzunehmen. Dieses vorgeschlagene Verfahren wurde angenommen.
- 75 Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens trat der 1993 geänderte Anhang I am 1. März 1994 für alle Vertragsparteien des Protokolls I in Kraft.

1995 – Veröffentlichung der zweiten Ausgabe des Handbuchs für den Einsatz von technischen Mitteln zur Signalisierung und Identifizierung

- 76 1995 veröffentlichte das IKRK eine zweite Auflage des "Handbuchs für den Einsatz technischer Signalisierungs- und Identifizierungsmittel", das auf den neuen Bestimmungen des 1993 geänderten Anhangs I beruht. Dieses Handbuch erleichtert den Einsatz von technischen Signal-, Identifizierungs- und Kommunikationsmitteln in bewaffneten Konflikten. Es richtet sich in erster Linie an die Befehlshaber von See- und Luftstreitkräften und -einheiten sowie von Einheiten und Transportmitteln, die nach den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen geschützt sind, damit sie schnell die notwendigen Entscheidungen treffen können, um die Identifizierung und damit einen besseren Schutz von Lazarettschiffen und anderen medizinischen Transportmitteln zu gewährleisten.

⁴² Siehe RE 1990, Bericht.

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. *Die in diesem Anhang enthaltenen Vorschriften über die Kennzeichnung stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Protokolls; sie haben zum Zweck, die Identifizierung des Personals, des Materials, der Einheiten, der Transportmittel und der Einrichtungen, die von den Genfer Abkommen und dem Protokoll geschützt sind, zu erleichtern.*
2. *Diese Vorschriften gewähren nicht an sich das Recht auf Schutz. Dieses Recht wird von den einschlägigen Artikeln der Abkommen und des Protokolls festgelegt.*
3. *Die zuständigen Behörden können unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Abkommen und des Protokolls jederzeit die Verwendung, das Entfalten und die Beleuchtung der Schutzzeichen und Erkennungssignale sowie die Möglichkeit, diese zu erkennen, regeln.*
4. *Die Vertragsparteien, insbesondere die am Konflikt beteiligten Parteien, sind jederzeit eingeladen, sich über zusätzliche oder andersgeartete Signale, Mittel und Systeme zu verständigen, welche die Möglichkeit der Identifizierung verbessern und die technische Entwicklung auf diesem Gebiet voll ausnützen.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 77 Dieser Artikel mit seinen vier Absätzen wurde bei der Überarbeitung von Anhang I durch die Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 eingeführt. Er fasst den Zweck von Anhang I in Bezug auf die Bestimmungen der Genfer Konventionen und des Protokolls I über die Verwendung von Identifizierungsmitteln zusammen.
- 78 Anhang I wurde als Ergänzung zu Artikel 18 des Protokolls I erstellt. Wie in Artikel 98 des Protokolls I angegeben, kann Anhang I regelmäßig und unabhängig vom Protokoll I aktualisiert werden, wobei technische Entwicklungen berücksichtigt werden, die eine bessere Identifizierung medizinischer Transporte ermöglichen.

Absatz 1

- 79 Wie in Artikel 18 Absatz 5 des Protokolls I ausgeführt, sind die in Anhang I enthaltenen Regeln nicht

absolut verbindlich, da das Ergebnis einer korrekten Identifizierung nicht nur von der Konfliktpartei abhängt, die Identifizierungsmittel einsetzt, sondern auch von der Konfliktpartei, die diese Mittel entdecken und identifizieren kann oder nicht. Eine korrekte Identifizierung liegt jedoch im Interesse aller Konfliktparteien.¹

Absatz 2

- 80 Dieser Absatz verweist auf einen wichtigen Aspekt des Rechts auf Schutz. Nicht die Verwendung von Identifizierungsmitteln gibt einer Person, einem Material, einer Einheit, einem Transportmittel oder einer Einrichtung das Recht, geschützt und geachtet zu werden, sondern die Verwendung dieses Personals, Materials, dieser Einheit, dieses Transportmittels oder dieser Einrichtung zu Gesundheitszwecken. Artikel 8 des Protokolls I enthält eine genaue Definition dieser Begriffe.

Absatz 3

- 81 Dieser allgemeine Hinweis erschien bereits ausdrücklich in Artikel 4 Absatz 2 in der Fassung von 1977 des Anhangs I. Die Sachverständigen der Tagung von 1990 schlugen vor, ihn ausdrücklich und in der Einleitung zu erwähnen, da er nicht nur für das Unterscheidungszeichen, sondern auch für Unterscheidungssignale gelten kann. Es scheint auch klar zu sein, dass die zuständige Behörde nach den einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konventionen und des Protokolls vorgehen muss.
- 82 Es ist jedoch wichtig, dass die zuständigen Behörden darauf achten, diese Freiheit nicht zu missbrauchen, da eine zu unterschiedliche Verwendung und Anwendung der Identifizierungsmittel im Laufe der Zeit ihre tatsächliche Kenntnis und Erkennung durch die Kombattanten erschweren und somit die einheitliche Anwendung der in Anhang I vorgeschlagenen Regeln erschweren könnte. Diese Einheitlichkeit ist ein zusätzlicher Vorteil, um die korrekte und rechtzeitige Identifizierung von Personal, Material, Einheiten, Transportmitteln und Einrichtungen, die durch die Genfer Konventionen und das Protokoll I geschützt sind, zu gewährleisten.

Absatz 4

- 83 Die technologische Entwicklung im Bereich der Identifizierung ist ständig im Gange. Aus praktischen und verfahrenstechnischen Gründen, wie sie in Artikel 98 des Protokolls I festgelegt sind, ist es jedoch schwierig, den Inhalt von Anhang I auf dem neuesten Stand zu halten. Absatz 4, der von der Sachverständigengruppe 1990 ausgearbeitet wurde, erinnert die Konfliktparteien daher an diese Tatsache und fordert sie auf, sich untereinander über andere technische Mittel zu verständigen, die die Identifizierung verbessern können und in Anhang I in der Fassung von 1993 nicht aufgeführt sind. Es liegt

¹ Siehe auch Kommentar zu den Protokollen, S. 225-226.

auf der Hand, dass die Suche nach besseren oder für die neue Waffe geeigneteren Identifizierungsmitteln jederzeit, auch in Friedenszeiten, durchgeführt werden muss, um von Beginn eines Konflikts an wirksam zu sein.

- 84 Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre haben jedoch gezeigt, dass es für geschützte Einheiten, Transportmittel und Einrichtungen, die moderne Identifizierungsmittel (d. h. andere Mittel als nur das Emblem) verwenden wollen, von entscheidender Bedeutung ist, alle Konfliktparteien zu informieren und mit ihnen darüber zu sprechen, um ihre Zustimmung zu erhalten und so ihre Identifizierbarkeit zu gewährleisten. Die technologischen Unterschiede, die in bestimmten bewaffneten Konflikten zwischen Kriegsparteien vorherrschen, können dazu führen, dass eine Kriegspartei jede etwas ausgefeiltere Technologie misstrauisch beäugt und ablehnt, auch wenn sie eine bessere Identifizierung ermöglicht. In solchen Fällen befürchtet der Kriegsgegner, dass die Technologie zur Übermittlung militärischer Informationen genutzt wird.

Kapitel I – Ausweise

Artikel 2 – Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal

1. *Der in Artikel 18 Absatz 3 des Protokolls vorgesehene Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal soll*
 - (a) *mit dem Schutzzeichen versehen sein und Taschenformat haben;*
 - (b) *so haltbar wie möglich sein;*
 - (c) *in der Landes- oder Amtssprache und ausserdem, falls dies angebracht erscheint, in der Lokalsprache der betroffenen Gegend abgefasst sein;*
 - (d) *Namen und Geburtsdatum des Inhabers (oder, falls dieses nicht bekannt ist, sein Alter im Zeitpunkt der Ausstellung) sowie gegebenenfalls seine Kennnummer angeben;*
 - (e) *angeben, in welcher Eigenschaft der Inhaber Anspruch auf den Schutz der Abkommen und des Protokolls hat;*
 - (f) *mit dem Lichtbild des Inhabers sowie mit seiner Unterschrift oder seinem Daumenabdruck oder mit beidem versehen sein;*
 - (g) *den Stempel und die Unterschrift der zuständigen Behörde tragen;*
 - (h) *sein Ausstellungs- und Verfallsdatum angeben;*
 - (i) *auf der Rückseite des Ausweises nach Möglichkeit die Blutgruppe des Inhabers angeben.*
2. *Der Ausweis ist im gesamten Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei einheitlich und für alle am Konflikt beteiligten Parteien soweit wie möglich gleichartig. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das einsprachige Muster in Abbildung 1 halten. Bei Beginn der Feindseligkeiten übermitteln sie einander ein Exemplar des von ihnen verwendeten Ausweises, wenn dieser von dem Muster in Abbildung 1 abweicht. Der Ausweis wird nach Möglichkeit in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines von der ausstellenden Behörde aufbewahrt wird; diese soll für die Kontrolle der von ihr ausgestellten Ausweise sorgen.*
3. *Die Ausweise dürfen dem ständigen zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonal in*

keinem Fall abgenommen werden. Bei Verlust eines Ausweises hat der Inhaber Anspruch auf die Ausfertigung eines neuen Ausweises.

Kommentar von 2002

Allgemein

- 90 Die Merkmale dieses Ausweises ähneln denen des Ausweises für militärisches medizinisches und religiöses Personal, der in Artikel 40 des Ersten Übereinkommens geregelt ist. Sie sind jedoch nicht obligatorisch; dies war das Ergebnis der Beratungen der Kommission II über Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls.¹ In der Tat war es klug, die Informationen, die in diesem für Zivilpersonen bestimmten Dokument enthalten sein müssen, nicht verbindlich zu vereinheitlichen, da jedes Land seine eigenen Methoden zur Registrierung seiner Bevölkerung sowie seine eigenen Standards für die Erstellung von Daten über Zivilpersonen und ihre Ausweispapiere hat. Derzeit gibt es keine internationalen Normen in diesem Bereich. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) wäre für die Ausarbeitung internationaler Normen für Ausweisdokumente zuständig. Einige ihrer technischen Ausschüsse haben Codes für die Darstellung von Ländernamen sowie Systeme oder Dokumente für die Transliteration (oder Romanisierung) arabischer, chinesischer, kyrillischer und hebräischer Schriftzeichen in lateinische Buchstaben ausgearbeitet.²
- 91 Unabhängig von den nationalen Normen für Ausweisdokumente ermöglichen es die in Absatz 1 vorgeschlagenen Merkmale der Identitätskarte den zivilen und militärischen Behörden der Konfliktparteien, die Identität des Inhabers und sein Recht auf das Tragen des Erkennungszeichens zu überprüfen. Die Farbe des Ausweises ist nicht festgelegt; der Technische Unterausschuss der Kommission II hatte vorgeschlagen, dass er weiß sein sollte, was die Anbringung des roten Erkennungszeichens auf weißem Grund erleichtern würde.
- 92 Die heutige Computertechnik ermöglicht die Herstellung sehr kleiner Ausweise für militärische Zwecke ("elektronische Erkennungsmarken"). Diese Art von Ausweisen sowie Bankkarten oder Karten für die elektronische Zugangskontrolle zu kontrollierten Bereichen und Ausweise, die biometrische Verfahren verwenden, können den in den Übereinkommen und dem Protokoll vorgesehenen Personalausweis nicht ersetzen.³ Diese Ausweise können ohne aufwändige Mittel hergestellt werden und tragen Informationen, die von jedermann und überall verstanden werden können.

¹ Verfahren XI, S. 164, CDDH/II/SR.18, Abs. 8.

² Normen ISO R9-1968, ISO 233-1984, ISO 259-1984, ISO R843-1968, ISO/7098-1982, ISO 3166, ISO 216-1975.

³ Biometrie: "Biologie unter statistischen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf Probleme der Variation" (Funk & Wagnalls, Dictionary). Die Biometrie wird verwendet, um das Muster von Fingerabdrücken, die Form des Gesichts, das Muster der Hände usw. zu erkennen.

- 93 Artikel 1 sieht das Tragen von Erkennungsmarken durch ständiges ziviles medizinisches und religiöses Personal nicht vor. Es wäre jedoch nicht unangebracht, wenn dieses Personal ein Erkennungsschild tragen würde, ähnlich dem des Militärpersonals, das in den Artikeln 16 und 40 des Ersten Übereinkommens erwähnt wird. Diese Vorsichtsmaßnahme ist zumindest in den in Artikel 18 Absatz 3 ("Kennzeichnung") des Protokolls genannten Bereichen erforderlich.

Absatz 1

- 94 Die Herstellung von Identitätskarten und Identitätsschildern sollte bereits in Friedenszeiten geprüft und nach Möglichkeit vorbereitet werden; die Herstellung dieser Dokumente kann nicht zu Beginn eines Konflikts improvisiert werden.⁴

Absatz a

- 95 Das Unterscheidungszeichen, das auf dem Personalausweis erscheinen sollte, ist das rote Kreuz oder der rote Halbmond. Muster der Unterscheidungszeichen sind in Abbildung 2 des Anhangs I in der Fassung von 1993 dargestellt; das dort ebenfalls abgebildete rote Löwe-Sonne-Zeichen wird nicht mehr verwendet und ist im Iran seit 1980 durch den roten Halbmond ersetzt worden.⁵
- 96 In dem in Abbildung 1 dargestellten Muster der Identitätskarte sind zwei rote Kreuze oben auf dem Ausweis abgebildet, was nicht zwingend erforderlich ist. Ein einziges rotes Kreuz – oder ein roter Halbmond – würde ausreichen, unabhängig davon, wo es auf dem Ausweis angebracht ist. Auch das Staatswappen und der Name des Landes können eingezeichnet werden. Ist der Personalausweis weiß, kann das Unterscheidungszeichen mit einem roten Farbstempel aufgebracht oder in Rot gedruckt werden: Das Zeichen muss rot auf weißem Grund sein.
- 97 Damit der Ausweis leicht in eine Tasche gesteckt werden kann, schlug der Technische Unterausschuss vor, das Format A7 zu verwenden, d. h. eine rechteckige, beidseitig bedruckte Karte mit den Abmessungen 74 x 105 mm. Nach den internationalen ISO-Normen entspricht das A7-Format einem Achtel des A4-Formats, dessen Abmessungen 297 x 210 mm betragen; A4-Papier wird üblicherweise zum Schreiben und Tippen verwendet.⁶ Dieser Personalausweis im Format A7 kann sowohl im Hoch- als auch im Querformat

⁴ In den Übereinkommen und ihren Zusatzprotokollen wird kein Muster für eine Identitätskennzeichnung vorgeschlagen. Es gibt Ausweisschilder in Form einer Ellipse mit Achsen von etwa 6 und 4 cm, die aus rostfreiem Stahl gefertigt und einen Millimeter dick sind. Dieses Schild ist entlang seiner kurzen Achse teilweise eingeschnitten, so dass es in zwei Hälften geteilt werden kann. Jede Hälfte trägt die in Art. 16 des I. Abkommens festgelegten Angaben als Gravur. An den Enden der langen Achse werden Löcher gebohrt; eine ca. 60 cm lange Kette aus rostfreiem Stahl wird verwendet, um die Identitätsplakette um den Hals zu hängen.

⁵ Für eine Zeichnung der Zeichen, siehe *Signes protecteurs*, Ph. Eberlin, Genf, 1983.

⁶ Zum Vergleich: Die den Übereinkommen beigelegten Musterausweise haben die folgenden Abmessungen: Erstes und zweites Übereinkommen, Muster 75 x 100 mm; drittes Übereinkommen, tatsächliche Abmessungen: 130 x 100 mm.

bedruckt werden; er bietet Platz für ein Lichtbild mit einer Mindestgröße von 55 x 40 mm.

Absatz b

- 98 Unter "möglichst dauerhaftem Material" verstand der Technische Unterausschuss jedes Material, das eine gewisse Resistenz gegen Knicken, Feuchtigkeit und Schmutzflecken aufweist. Kunststoffbeschichtetes Papier und Pappe erfüllen diese Kriterien ebenso wie die starren Kunststoffe, die zur Herstellung von Ausweisen, Bank- oder Kreditkarten verwendet werden. Schließlich kann der Ausweis in einer hermetisch verschlossenen, transparenten Kunststoffhülle oder andernfalls in einer Art Schutzhülle untergebracht werden.

Absatz c

- 99 Auf der Sitzung der technischen Sachverständigen im August 1990 schlug ein Delegierter vor, die Landessprache zu erwähnen, um den Fall eines Landes abzudecken, in dem die Landes- oder Amtssprache in einigen Teilen des Landes unbekannt ist. Die Worte "zusätzlich" machen deutlich, dass die lokale Sprache, die möglicherweise international nicht bekannt ist, als Ergänzung zur nationalen oder offiziellen Sprache verwendet wird. Darüber hinaus umfassen die betreffenden Sprachen auch andere Sprachen der an dem Konflikt beteiligten Länder.⁷
- 100 Werden die Überschriften in mehreren Sprachen gedruckt, so ist darauf zu achten, dass der Text, der sich auf den Schutz bezieht, entsprechend angeordnet ist.
- 101 Um die Auslegung der Eintragungen im Personalausweis in einer anderen Sprache als der Landessprache zu erleichtern, könnten diese Eintragungen auf dem Ausweis nummeriert werden, wobei der Name des Landes und der Behörde, die den Ausweis ausstellt, mit der Nummer 1 versehen wird.⁸ Die so von 1 bis

⁷ RE 1990, Bericht, S. 68-69.

⁸ Nach dem Vorbild von Abb. 1 könnten die Einträge wie folgt nummeriert werden:

1. Name des Landes und der Behörde, die diese Karte ausstellt.
2. Ausweis für ständiges/zeitweiliges Gesundheitspersonal/ziviles Religionspersonal.
3. Name
4. Geburtsdatum (oder Alter)
5. Registrierungsnummer (falls zutreffend)
6. Der Inhaber dieser Karte... (Text)
7. Datum der Ausstellung
8. Kartennummer... Unterschrift der Behörde, die die Karte ausstellt
9. Verfallsdatum
10. Größe;

16 nummerierte Liste der Eintragungen könnte dann in andere Sprachen übersetzt und gegen die entsprechende Liste der anderen Konfliktpartei ausgetauscht werden, die dann vervielfältigt und nach Bedarf verteilt würde.

- 102 Die Amtssprache im Sinne dieses Absatzes ist die Sprache, die in einem Staat als Amtssprache anerkannt ist. Diese Amts- oder Landessprache kann daher eine andere Sprache als die der in Artikel 102 des Protokolls genannten verbindlichen Wortlaute sein. Darüber hinaus kann es in einem bestimmten Land mehrere nationale oder offizielle Sprachen geben.
- 107 Bei der Herstellung des Identitätskarte sollten neben der Amtssprache vorzugsweise auch andere im Inland gesprochene Sprachen verwendet werden.⁹ Wenn möglich, kann es auch von Vorteil sein, eine international gebräuchliche Sprache für den Personalausweis zu verwenden.
- 108 Während des schriftlichen Annahmeverfahrens äußerte Jordanien Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstabe c des Anhangs I in der Fassung von 1993. Es schlug vor, den Wortlaut dieses Absatzes so zu belassen, wie er im ursprünglichen Text von Anhang I¹⁰ enthalten war.

Absatz d

- 109 Die Verwendung von Familiennamen und Vornamen oder anderen Namensbestandteilen ist von Land zu Land und manchmal sogar innerhalb eines Landes unterschiedlich. Daher hat die Kommission II nach langen Diskussionen den Vornamen aus diesem Ausweis gestrichen. Die zuständigen Behörden können entsprechend den nationalen Gepflogenheiten den Nachnamen, mit dem eine Person identifiziert wird, und gegebenenfalls den oder die Vornamen angeben. Der Nachname ist an erster Stelle einzutragen oder sogar zu unterstreichen, damit klar ist, dass er die Person identifiziert. Der Vorname sollte unmittelbar auf den Nachnamen folgen.¹¹
- 110 Das Geburtsdatum, eines der wichtigsten Elemente zur Identifizierung, ist in einigen Ländern bei vielen Menschen unbekannt. Ihr Alter kann dann von einer Gesundheitskommission bestimmt werden, die eine Bescheinigung über ihr vermutetes Alter ausstellt. Bei der Altersbestimmung wird das Geburtsjahr angegeben. Liegt kein genaues Geburtsdatum vor, wird das Alter, zumindest annähernd, auf dem

-
11. Die Augen;
 12. Haare;
 13. Sonstige Unterscheidungsmerkmale oder Informationen (z. B. die Blutgruppe)
 14. Lichtbild des Inhabers
 15. Stempel
 16. Unterschrift und/oder Daumenabdruck des Inhabers.

⁹ Akte XII, S. 197, CDDH/II/SR.72, Abs. 18-20.

¹⁰ Verbalnote an die Schweizerische Botschaft in Amman, vom 17. November 1992.

¹¹ Ebd., S. 188, CDDH/II/SR.71, Abs. 34-36; S. 191-192, Abs. 64-80.

Personalausweis angegeben.

- 111 Ein Delegierter, Mitglied des Technischen Unterausschusses, wies darauf hin, dass der Kalender nicht in allen Ländern derselbe sei, was zu Komplikationen führen könne. In der Tat sind die Unterschiede zwischen den verwendeten Kalendern bekannt; die zuständigen Dienststellen werden bei Bedarf die Informationen weitergeben, die sie für die Umrechnung der Daten für nützlich halten.
- 112 In Friedenszeiten ist es nicht üblich, dass Zivilpersonen eine Registriernummer erhalten; wenn jedoch ständiges ziviles medizinisches und religiöses Personal eine Registriernummer erhält, kann es in Zeiten eines bewaffneten Konflikts sinnvoll sein, dies auf dem Personalausweis zu vermerken; dies erleichtert ihre Identifizierung. Die gleiche Nummer sollte dann auch auf der Identitätsplakette, sofern vorhanden, für dieses zivile Personal erscheinen.

Absatz e

- 113 Es muss angegeben werden, ob der Inhaber dem Gesundheitspersonal oder dem religiösen Personal angehört. Gemäß dem in Abbildung 1 gezeigten Muster der Identitätskarte sind die unnötigen Angaben, die auf dem Ausweis vorgedruckt sind, einfach durchzustreichen.
- 114 Darüber hinaus wäre es ratsam, den Status des Inhabers genau anzugeben, indem man seine Fachrichtung nennt: Chirurg, Anästhesist, Arzt, Krankenpfleger, Krankenwagenfahrer usw.
- 115 Bei einer religiösen Person können ihre Konfession, ihre Funktionen – zum Beispiel in der Krankenhauseselsorge – oder ihre mögliche Mitgliedschaft in einer Hilfsorganisation nützliche Ergänzungen zu ihrer Identifizierung sein.
- 116 Da der Personalausweis den Status des Inhabers genau bescheinigt, erfüllt er die Anforderung von Artikel 18 Absatz 3 ("Kennzeichnung") des Protokolls.

Absatz f

- 117 Bei ständigem Zivilpersonal dürfte es keine Schwierigkeiten bereiten, das Lichtbild des Inhabers in den Personalausweis aufzunehmen. Es ist ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Ausweises und wird von allen Ländern verwendet.
- 118 Die Unterschrift des Inhabers ist auf dem Personalausweis erforderlich, da er damit bestätigt, dass er die Übereinstimmung mit seinem Status anerkennt. Die Unterschrift ist ebenso wie der Daumenabdruck ein Element der Identifizierung, das die Unterschrift ersetzen oder zusammen mit ihr auf dem Ausweis erscheinen kann. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist es manchmal sinnvoll, die Unterschrift auch auf der Rückseite des Lichtbilds anzubringen.

Absatz g

- 119 Der Stempel und die Unterschrift der zuständigen Behörde sind von wesentlicher Bedeutung, da sie die Gültigkeit der Identitätskarte bescheinigen. Im Muster in Abbildung 1 steht auf der Vorderseite "Signatur der Behörde, die den Ausweis ausstellt", und auf der Rückseite ist Platz für den Stempel. Dies ist nicht zwingend vorgeschrieben; die Signatur der Behörde könnte sich an derselben Stelle wie ihr Stempel befinden.
- 120 Artikel 2 besagt nicht, ob der Ausweis nummeriert sein soll; das Muster in Abbildung 1 besagt jedoch "Ausweis Nr. ...". Dieser Hinweis ist ein Vorschlag, ähnlich den Bestimmungen von Artikel 40 des Ersten Übereinkommens ("Identifizierung von medizinischem und religiösem Personal") und dem Muster des Militärausweises im Anhang zum Ersten Übereinkommen.

Absatz h

- 121 Die Angabe des Ausstellungsdatums und des Ablaufdatums des Ausweises für ziviles und hauptamtliches Gesundheits- und Religionspersonal entspricht der allgemeinen Praxis, wonach ein ziviler Ausweis regelmäßig erneuert werden muss. Diese obligatorische Erneuerung ermöglicht die Berücksichtigung von Änderungen des Aussehens des Inhabers, von Funktionsänderungen usw.
- 122 Erforderlichenfalls könnte die Verlängerung der Gültigkeit des Ausweises von der zuständigen Behörde auf dem Ausweis selbst bescheinigt und unterzeichnet werden, und zwar in dem in Abbildung 1 für "Sonstige Kennzeichen oder Angaben" vorgesehenen Feld.

Absatz i

- 123 Dieser Unterabsatz wurde auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 hinzugefügt. Während der Arbeiten der Diplomatischen Konferenz von 1974 – 1977 hielt es der Technische Unterausschuss nicht für notwendig, die Blutgruppe des Inhabers in den Personalausweis aufzunehmen, da es im Bedarfsfall besser wäre, die Blutgruppe zu überprüfen, als sich auf frühere Angaben zu verlassen, die manchmal nicht nachprüfbar sind. Mehrere Sachverständige vertraten jedoch 1990 die Auffassung, dass der Personalausweis alle möglichen Informationen enthalten sollte, um dem Verletzten zu helfen, wobei er so einfach wie möglich gehalten werden sollte.
- 124 Die Bezugnahme auf die Blutgruppe ist nach dem Wortlaut des ersten Satzes von Artikel 2 fakultativ, was die Aufgabe der Länder, die nicht über die erforderliche Infrastruktur verfügen, nicht erschweren sollte.

Absatz 2

- 125 Die Bestimmungen dieses Absatzes ähneln denen des Artikels 40 Absatz 2 des Ersten Übereinkommens: Sie sind zwingend. Die obligatorische Vereinheitlichung der Identitätskarten für ziviles und ständiges medizinisches und religiöses Personal im gesamten Hoheitsgebiet eines Landes ist notwendig, weil der Ort, an dem der Ausweis ausgestellt wird, nicht unbedingt der Ort ist, an dem die geschützte Person in Friedenszeiten gewöhnlich ihre berufliche Tätigkeit ausübt. Die Kommunikation kann unterbrochen werden, so dass die Kontrolle der auf dem gesamten Staatsgebiet ausgestellten Ausweise nur mit einem einheitlichen Ausweismodell wirksam sein wird.
- 126 Die ausstellende Behörde, die die an das zivile Schutzpersonal ausgegebenen Ausweise kontrolliert, steht in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden, den Personalabteilungen der Gesundheitseinrichtungen, den zivilen und religiösen Verwaltungen sowie mit den nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften. Jedes Land benennt je nach seinen besonderen Gegebenheiten die zuständige Behörde entsprechend den zu erfüllenden Aufgaben: Verwaltung der Akten und der Duplikate der ausgestellten Ausweise, Ersatz verlorener Ausweise, Verlängerung der Gültigkeitsdauer, Aktualisierung usw.¹²
- 127 Bei der Übermittlung von Ausweismustern sollten die Konfliktparteien auch eine Übersetzung der Angaben auf dem Ausweis in die Landessprache der gegnerischen Partei übermitteln.

Absatz 3

- 128 Das Verbot, dem zivilen und ständigen medizinischen und religiösen Personal den Ausweis zu entziehen, soll es vor willkürlichen Entscheidungen schützen, die seine humanitäre Arbeit gefährden könnten. Das Verbot ist in diesem Sinne auszulegen. Es liegt auf der Hand, dass der Inhaber eines solchen Ausweises sein Recht auf diesen Ausweis verliert, wenn er sich einer Tätigkeit schuldig macht, die seinem humanitären Auftrag zuwiderläuft, oder wenn er gegen die ärztliche Ethik verstößt. Es darf ihnen jedoch kein Ausweis entzogen werden.
- 129 Absatz 3 ähnelt Artikel 40 Absatz 4 des Ersten Übereinkommens. Dort heißt es, dass dem geschützten Personal das Recht auf das Tragen von Erkennungszeichen (Armbinde) nicht entzogen werden darf. Das Gleiche gilt für das Zivilpersonal, das mit einem Ausweis ausgestattet ist, der Anspruch auf Achtung und Schutz gewährt.

¹² Vgl. Kommentar I, Art. 40.

Artikel 3 – Ausweis für das nichtständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal

1. *Der Ausweis für das nichtständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal soll dem in Artikel 2 dieser Vorschriften vorgesehenen Ausweis nach Möglichkeit entsprechen. Die am Konflikt beteiligten Parteien können sich an das Muster in Abbildung 1 halten.*
2. *Verhindern die Umstände, dass dem nichtständigen zivilen Sanitäts- und Seelsorgepersonal Ausweise ausgestellt werden, die dem in Artikel 2 dieser Vorschriften beschriebenen Ausweis entsprechen, so kann dieses Personal eine von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung erhalten, die bestätigt, dass der Inhaber dem nichtständigen Personal zugewiesen wurde; nach Möglichkeit ist die Dauer der Zuteilung und die Berechtigung des Inhabers zum Tragen des Schutzzeichens anzugeben. Die Bescheinigung soll Name und Geburtsdatum des Inhabers (oder, falls dieses nicht bekannt ist, sein Alter im Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung), seine Dienststellung sowie gegebenenfalls seine Kennnummer angeben. Sie muss mit seiner Unterschrift oder seinem Daumenabdruck oder mit beidem versehen sein.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 130 Das von diesem Artikel betroffene zivile und zeitweilige Personal des Gesundheitswesens und der Religionsgemeinschaften ist in Artikel 8 ("Terminologie") Buchstaben c, d und k des Protokolls definiert; da es Anspruch auf Achtung und Schutz hat, sollte es gegebenenfalls in der Lage sein, das Tragen des Schutzzeichens durch den in Artikel 18 ("Kennzeichnung") Absatz 3 des Protokolls vorgesehenen Ausweis zu rechtfertigen. Das Protokoll unterscheidet nicht zwischen "ständig" und "vorübergehend" für ziviles Gesundheitspersonal und ziviles Religionspersonal. Für beide Personalkategorien gibt es daher nur eine Bestimmung, auf der ihre jeweiligen Ausweise beruhen.
- 131 Von den beiden Artikeln, die diesen Ausweisen gewidmet sind, verweist, wie wir gesehen haben, nur der erste auf Absatz 3 von Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls, während die Begriffe "dauerhaft" und

¹ Siehe den Kommentar zu Artikel 8 des Protokolls, Absätze c, d und k, S. 127, 129 und 134.

"vorübergehend" in Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls nicht vorkommen.

- 132 Ist es in dringenden Fällen nicht möglich, einen Personalausweis nach dem nationalen Muster oder nach dem in Abbildung 1 dargestellten Muster für das Zeitpersonal auszustellen, kann die zuständige Behörde ein ähnliches Dokument, die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Bescheinigung, ausstellen. Mit der Bescheinigung, die dem zivilen und zeitweiligen medizinischen und religiösen Personal ausgestellt wird, kann es das Tragen des Erkennungszeichens und sein Recht auf Achtung und Schutz in gleicher Weise wie mit einem Personalausweis nach Artikel 18 ("Kennzeichnung") Absatz 3 des Protokolls begründen.

Absatz 1

- 133 Das in Abbildung 1 gezeigte Muster der Identitätskarte wurde vom Technischen Unterausschuss so gestaltet, dass er auch für ziviles und vorübergehendes Gesundheits- und Religionspersonal ausgestellt werden kann. In diesem Fall streichen Sie einfach das Wort "ständig" auf dem Muster durch. Die zur Identifizierung einer Person erforderlichen Angaben sind für ständiges und zeitweiliges Personal identisch.
- 134 Der Bedienstete auf Zeit, der die Voraussetzungen des Artikels 8 ("Terminologie") des Protokolls, Buchstaben c, d und k, erfüllen muss, kann unvorhergesehen zu seinem Dienst herangezogen werden. Seine Dienstreise sollte nicht durch Verwaltungsformalitäten zur Ausstellung des Ausweises, der sein Recht auf das Erkennungszeichen begründet, verzögert werden. Zu diesem Zweck erleichtert ein einheitliches Ausweismuster, das für ständige Bedienstete und Bedienstete auf Zeit angepasst werden kann, jederzeit die Kontrollen und Ausstellungsformalitäten im gesamten Staatsgebiet; die Vordrucke können gedruckt, unausgefüllt gelassen und im Voraus an die für die Ausstellung und Kontrolle der Ausweise zuständigen Behörden verteilt werden.

Absatz 2

- 135 Falls die Umstände die Ausstellung von Ausweisen nach dem nationalen Muster oder nach dem in Abbildung 1 dargestellten Muster für ziviles und zeitweiliges medizinisches und religiöses Personal in den besetzten Gebieten und in den in Artikel 18 Absatz 3 ("Kennzeichnung") des Protokolls genannten Gebieten nicht zulassen, kann die zuständige Behörde eine Bescheinigung ausstellen, die den Status der Person, die sie erhält, bestätigt.
- 136 Diese Bescheinigung sollte die folgenden Angaben enthalten:

Bescheinigung für ziviles und temporäres medizinisches und religiöses Personal

Name:

Geburtsdatum:

(oder Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung).

Berufsbezeichnung:

Registrierungsnummer (falls zutreffend):

Der Eigentümer ist berechtigt, das Schutzzeichen zu tragen.

Sein Einsatz als medizinischer/religiöser Zeitarbeiter

beginnt auf:

läuft ab auf:

(Datum der Ausstellung)

Unterschrift oder Impressum Unterschrift der Behörde

des Daumens des zuständigen Inhabers, der die

oder sowohl das Zertifikat

- 137 In Ausnahmefällen und in dringenden Fällen braucht die Bescheinigung nicht mit dem Unterscheidungszeichen und dem Stempel der zuständigen Behörde versehen zu werden. Eine solche Bescheinigung kann ohne Lichtbild des Inhabers ausgestellt werden. Analog zu den Bestimmungen für den Personalausweis darf Bediensteten auf Zeit, die im Besitz dieser Bescheinigung sind, diese nicht vorenthalten werden, und sie dürfen sie während der Dauer ihres Einsatzes unter keinen Umständen aus der Hand geben. Bei Verlust sollten sie sich ein Duplikat ausstellen lassen. Die Behörde, die die Bescheinigungen ausstellt, sollte nach Möglichkeit Aufzeichnungen darüber führen, z. B. in Form eines einfachen Namensverzeichnisses. Das Material, aus dem die Bescheinigung besteht, ist nicht vorgeschrieben; es kann normales Briefpapier ohne amtlichen Vermerk sein.
- 138 Für den Fall, dass der Inhaber sein Geburtsdatum nicht kennt, wird in Absatz 2 empfohlen, dass das Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung angegeben werden sollte. Auf der Bescheinigung sollte daher das Ausstellungsdatum angegeben werden.
- 139 Die in Artikel 2 ("Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal") Absatz 1 Buchstaben a bis i vorgeschlagenen Angaben können auf der Vorder- oder Rückseite des Modells angebracht werden. Der zur Verfügung stehende Platz hat es ermöglicht, zusätzliche Informationen aufzunehmen, die für die genaue Identifizierung des Inhabers nützlich sind: Größe, Augen, Haare.
- 140 Die Größe einer Person kann als klein, mittel oder groß angegeben werden, aber es ist viel besser, sie metrisch anzugeben. Augen und Haare werden durch ihre Farbe charakterisiert; wenn eine Person eine Glatze hat, kann dies angegeben werden. Diese Angaben sind nicht obligatorisch; in Artikel 2 ("Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal"), Absatz 1, Buchstaben a bis i, werden sie nicht erwähnt.
- 141 In der Rubrik "Sonstige Unterscheidungsmerkmale oder Angaben" könnten z. B. besondere Zeichen, die

Blutgruppe oder Angaben zum Beruf des Inhabers angegeben werden.

Kapitel II – Das Erkennungszeichen

Kommentar von 2002

Einführung

- 142 Der Begriff "Erkennungszeichen" ist für die Zwecke der Übereinkommen und ihrer Protokolle in Artikel 8 ("Terminologie") (I) des Protokolls definiert. Die Verwendung des Unterscheidungszeichens für die Signalisierung und Identifizierung von Sanitätspersonal, -einheiten und -transporten ist in Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls¹ festgelegt.
- 143 Die wesentlichen Regeln für eine möglichst wirksame Umsetzung der Bestimmungen über die Benutzung des Unterscheidungszeichens sind in den Artikeln 4 ("Form") und 5 ("Verwendung"), die dieses Kapitel II bilden, zusammengefasst.
- 144 Wie jedes visuelle Zeichen muss auch das Unterscheidungszeichen, um wirksam zu sein, in dem Sichtfeld, für das es bestimmt ist, vollständig sichtbar und identifizierbar sein. Es muss daher die Identifizierung von Personen, Einheiten und Sanitätstransporten mit bloßem Auge bei Tageslicht, ohne atmosphärische Störungen (Nebel, Schnee, Regen usw.) und in der Entfernung ermöglichen, die die Kombattanten trennt, wenn sie mit ihren Waffen auf Sicht schießen.
- 145 Natürlich ist diese Entfernung je nach Art der Waffen sehr unterschiedlich: Infanterie, Panzer, Artillerie, Marine, Luftlandetruppen usw.
- 146 Seit 1936 wurde das Emblem einer Reihe von Sichtbarkeitstests unterzogen, sowohl aus dem Flugzeug als auch zu Lande und auf See. Das IKRK hat die detaillierten Ergebnisse dieser Tests in der Internationalen Zeitschrift des Roten Kreuzes veröffentlicht.²
- 147 Für die Erfassung im Infrarotbereich (von 3 bis 5 mm und von 8 bis 14 mm)³ ist hervorzuheben, dass das Unterscheidungszeichen in diesen Bereichen des elektromagnetischen Spektrums nicht sichtbar ist,

¹ Siehe den Kommentar zu Artikel 8(I) und Artikel 18 des Protokolls, S. 136 und 221. Siehe auch Artikel 38 und Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe f) des Protokolls und den Kommentar dazu, S. 451 und 1022.

² Versuche der niederländischen Luftwaffe, RICR, März 1936, S. 204. Versuche der Schweizer Luftwaffe, RICR, Mai 1936, S. 408. G.C. Cauderay, Visibilité du signe distinctif des établissements, des formations et des transports sanitaires, RICR, Juli-August 1990, S. 319-347.

³ μ = griechischer Buchstabe (mu); im Internationalen Einheitensystem (SI) ist μ = Mikron oder Mikrometer, auch abgekürzt als μm . $1\ \mu\text{m} = 10^{-6}\text{ m}$. $10^{-6}\text{ m} = 0,000001\text{ m}$. Infrarot-Wellenlängen werden manchmal in Millimikron ($\text{m}\mu$), Nanometer (nm) oder Angström ($\text{\AA}$) angegeben: $1\ \mu = 103\ \text{m}\mu = 103\text{ nm} = 104\ \text{\AA}$

unabhängig davon, ob es sich um einen Standardtyp oder um ein mit speziellen Farben hergestelltes Zeichen handelt.

- 148 Für die Identifizierung mit Wärmebildkameras (8 bis 14 mm) hat die Verwendung von Wärmeklebebandern ermutigende Ergebnisse erbracht. Im Jahr 1995 wurden verschiedene Tests mit Wärmeklebebandern durchgeführt, die ihre Wirksamkeit bewiesen.⁴
- 149 Auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 wurden Artikel 4 (früher Artikel 3 Absatz 2) und alle Absätze von Artikel 5 (früher Artikel 4) geändert.

Niederländische Lufttests im Jahr 1936

- 150 Abmessungen des roten Kreuzes: 6 m im Durchmesser, Breite der Arme 0,80 m. Weißer Hintergrund: 6 m im Quadrat. Die Ergebnisse sind wie folgt:
- Aus einer Höhe von 1500 m ist das rote Kreuz für einen Beobachter sichtbar, der seinen Standort im Voraus kennt;
 - Auf 2500 m ist das rote Kreuz kaum sichtbar, obwohl seine Position im Voraus bekannt ist;
 - Auf 3500 m ist das rote Kreuz nicht mehr zu sehen.
- 151 Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen sind unbedingt große Embleme zu verwenden (Durchmesser des Kreuzes 50 m und Breite der Arme 10 m), die mit Scheinwerfern beleuchtet werden sollten.
- 152 Diese großen Abmessungen sind auch notwendig, damit das Kennzeichen an einem klaren Tag aus einer Höhe von 4.000 m sichtbar ist.
- 153 In den oben genannten Beobachtungshöhen ist ein rotes Kreuz in 3 m Höhe nicht sichtbar.

Schweizer Luftversuche 1936

- 154 Abmessungen des roten Kreuzes: 5 m im Durchmesser, Breite der Arme nicht angegeben, aber nach den Proportionen des Schweizer Kreuzes 1,5 m breit, 1,75 m lang (1/6 länger als breit).⁵ Weißer Hintergrund: 5 m im Quadrat. Die Ergebnisse sind wie folgt:
- Auf dem Dachfirst eines Krankenhauses, in geringer Flughöhe (200 bis 300 m), ist dieses Kreuz nur in unmittelbarer Nähe zu erkennen, da die Dachfirste das verdrehte Zeichen sichtbar machen;

⁴ D. Loye, Rendre le signe distinctif visible dans l'infrarouge thermique, RICR, mars-avril 1997, pp. 213-217.

⁵ Vgl. Erstes Übereinkommen, Art. 38, Abs. 1. Vgl. auch Ph. Eberlin, Signes protecteurs, a.a.O., S. 23-26.

das rote Kreuz sollte daher nicht rittlings auf dem Dachfirst angebracht werden. Es sollte auf jeder der beiden Dachschrägen auf einer ebenen Fläche angebracht werden;

- In 1000 m Höhe ist das Kreuz für einen Beobachter, der seinen Standort kennt, vertikal sichtbar;
- Auf 2000 m Höhe erscheint das Kreuz verdreht, aber es ist erkennbar (der Standort ist im Voraus bekannt);
- Zwischen 2500 und 3000 m verschwindet das Unterscheidungsmerkmal.

Flugversuche im Jahr 1989

155 Es wurden verschiedene rote Kreuze in verschiedenen Größen verwendet:

- 2 m Durchmesser, Armlänge 0,60 m. Weißer Hintergrund: 3 m im Quadrat.
- 3,35 m Durchmesser, 1 m Armlänge. Weißer Hintergrund: 5 m im Quadrat.
- 7,30 m Durchmesser, 2 m Armlänge. Weißer Hintergrund: 10 m im Quadrat.

Die Ergebnisse sind wie folgt:

- In einer Entfernung von 1000 m sind die drei Dimensionen des Kreuzes deutlich sichtbar;
- Auf 2000 m ist das Kreuz mit einem Durchmesser von 2 m nur sehr schwer zu erkennen;
- Auf 3000 m ist das Kreuz mit einem Durchmesser von 7,30 m sichtbar und identifizierbar, während die Kreuze mit einem Durchmesser von 3,35 m und 2 m nicht mehr erkennbar sind;
- Ab 4000 m sind alle Kreuze nicht mehr zu erkennen.

Landtests in den Jahren 1972, 1976 und 1989

156 In den Jahren 1972 und 1976 führte das IKRK für die Sachverständigen des Technischen Unterausschusses Tests zur Sichtbarkeit des Unterscheidungszeichens durch. Im Jahr 1989 organisierte das IKRK zusätzliche Tests zur Vorbereitung der Tagung der technischen Sachverständigen im August 1990.⁶ Diese Tests ergaben, dass die Entfernungen, in denen das Erkennungszeichen nicht mehr zu erkennen ist, folgende sind:

⁶ G.C. Cauderay, Visibilité du signe distinctif des établissements, des formations et des transports sanitaires, RICR, Juli-August 1990, S. 319-347.

- 60 bis 100 m für ein rotes Kreuz von 10 cm Durchmesser auf einer weißen Armbinde;
- 300 m für ein rotes Kreuz von 40 cm Durchmesser auf weißem Grund auf einem Krankenwagen;
- 500 bis 600 m für ein rotes Kreuz von 80 cm Durchmesser auf weißem Grund, auf einem Krankenwagen oder einer Flagge;
- 1000 m für ein rotes Kreuz von 130 cm Durchmesser auf weißem Grund, auf einem Krankenwagen oder einer Flagge.

- 157 Die Sichtweite des roten Halbmonds wurde auch bei den oben erwähnten Luft- und Bodenversuchen beobachtet. Die feinere Form des roten Halbmonds im Vergleich zum roten Kreuz führte zu einer etwas geringeren Sichtweite.
- 158 Auf See wurde die Sichtweite von Erkennungszeichen auch an den Rümpfen und Aufbauten von Schiffen, die das IKRK für seine Einsätze gechartert hat, sowie an verschiedenen Krankenhausschiffen und Rettungsbooten untersucht. Diese Untersuchungen auf See führten praktisch zu den gleichen Schlussfolgerungen wie die oben erwähnten Beobachtungen aus der Luft. Ein rotes Kreuz mit einem Durchmesser von 1,3 m war bis zu einer Entfernung von etwa 700 m sichtbar und identifizierbar.⁷ Aus einer Entfernung von 2 Seemeilen war ein rotes Kreuz von 3 m Höhe auf weißem Grund, das auf den Rumpf eines Schiffes gemalt war, kaum sichtbar; es war mit bloßem Auge nicht zu erkennen.⁸
- 159 Mit der Prüfung der in der Entschließung 18 der Diplomatischen Konferenz aufgeworfenen Fragen zu den Sichtzeichen wurden bei der IMO der Schiffssicherheitsausschuss und der Unterausschuss für die Sicherheit der Schifffahrt betraut. Als Ergebnis ihrer Arbeit wurde ein neues Kapitel XIV mit dem Titel "Kennzeichnung von Sanitätstransporten in bewaffneten Konflikten und ständige Kennzeichnung von Rettungsbooten" in den Internationalen Signalcode aufgenommen. Dieses Kapitel XIV ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten und ist diesem Kommentar beigelegt.⁹

⁷ G.C. Cauderay, Visibilité du signe distinctif des établissements, des formations et des transports sanitaires, RICR, Juli-August 1990, S. 342.

⁸ Ph. Eberlin, Identifizierung von Krankenhausschiffen und Schiffen, die durch die Genfer Konventionen vom 12. August 1949 geschützt sind, RICR, November-Dezember 1982, S. 325-339.

⁹ International Code of Signals, IMO, London, 1987, S. 27-28; siehe beigelegtes Dokument unten.

Anhang (siehe Anmerkung 9 oben)

INTERNATIONALE SCHIFFFAHRTSORGANISATION

INTERNATIONALE VORWAHL

(Auszug)

KAPITEL XIV

Kennzeichnung von Sanitätstransporten in bewaffneten Konflikten und dauerhafte Kennzeichnung von Rettungsbooten (1)

1. Form, Farbe und Position der Unterscheidungszeichen, die medizinische Transporte kennzeichnen

1. Die folgenden Unterscheidungszeichen können einzeln oder zusammen verwendet werden, um anzuzeigen, dass ein Schiff als medizinischer Transport gemäß der Genfer Konvention geschützt ist. [Grafische Darstellung eines roten Kreuzes und eines roten Halbmonds] (2)
2. Das Unterscheidungszeichen, das an den Seiten, dem Heck, dem Bug und dem Deck des Schiffes angebracht wird, muss dunkelrot auf weißem Grund gemalt sein.
3. Das Unterscheidungszeichen muss so groß wie möglich sein.
 1. An den Seiten des Schiffes muss das Unterscheidungszeichen von der Wasserlinie bis zum oberen Teil des Schiffsrumpfes reichen.
 2. Erforderlichenfalls müssen die am Heck und am Bug des Schiffes angebrachten Unterscheidungszeichen so auf eine Holzkonstruktion gemalt werden, dass sie von Schiffen am Bug oder am Heck ohne Schwierigkeiten gesehen werden können.
 3. Das Unterscheidungszeichen an Deck muss so weit wie möglich von der Schiffsausrüstung entfernt sein, damit es von Flugzeugen problemlos gesehen werden kann.
 4. Damit der Hell-Dunkel-Kontrast die Erkennung mit Film- oder Infrarotgeräten ermöglicht, muss das rote Erkennungszeichen über eine schwarze Grundierung gestrichen werden.
 5. Unterscheidungszeichen können auch aus Materialien bestehen, die ihre Erkennbarkeit durch technische Erkennungsmittel ermöglichen.
2. Beleuchtung
 1. Nachts und bei eingeschränkter Sicht müssen die Unterscheidungszeichen beleuchtet sein.
 2. In der Nacht und bei eingeschränkter Sicht müssen alle Lichter an Deck und längsseits leuchten, um anzuzeigen, dass das Schiff mit Sanitärarbeiten beschäftigt ist.
3. Individuelle Ausstattung
 1. Vorbehaltlich der Anweisungen der zuständigen Behörde trägt das medizinische und religiöse Personal, das seine Aufgaben auf dem Schlachtfeld wahrnimmt, so weit wie möglich eine Kopfbedeckung und Kleidung mit dem Erkennungszeichen.
4. Blaues Blinklicht für den medizinischen Transport
 1. Schiffe, die Sanitärarbeiten durchführen, müssen ein oder mehrere blaue Blinklichter zeigen, die über den gesamten Horizont sichtbar sind. Die blaue Farbe dieser Lichter wird auf die in Nummer 4.4 vorgeschriebene Weise erzielt.
 2. Die Sichtbarkeit des (der) blauen Lichts (Lichter) muss so hoch wie möglich sein und darf die in Anhang I der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See von 1972 vorgeschriebene Entfernung von 3 Seemeilen nicht unterschreiten.
 3. Das (die) blaue(n) Licht(er) muss (müssen) möglichst hoch über dem Schiffsrumpf angebracht und so angeordnet sein, dass mindestens ein Licht aus allen Richtungen sichtbar ist.
 4. Die empfohlene blaue Farbe wird anhand der nachstehenden trichromatischen Koordinaten ermittelt:
Grüner Grenzwert $y = 0,065 + 0,805 x$
weiße Grenze $y = 0,400 - x$
lila Grenze $x = 0,133 + 0,600 y$
 5. Das blaue Licht muss mit einer Frequenz zwischen 60 und 100 Blitzen pro Minute blinken.
5. Radar-Transponder
 1. Medizinische Transporte sollten von anderen Schiffen, die mit Radar ausgerüstet sind, anhand der Signale eines an Bord der Transporte installierten Radartransponders identifiziert werden können.

Tests von 1993 bis 1995

- 160 Die Verwendung von speziellen Klebebändern, die einen hohen Wärmereflexionskoeffizienten aufweisen, ermöglicht es, das Erkennungszeichen im thermischen Infrarot sichtbar zu machen. Zwischen 1993 und 1995 führte das IKRK mehrere Land-, Luft- und Seetests zur Sichtbarkeit von roten Kreuzen mit Thermoklebebändern durch. Diese Tests zeigten, dass die Verwendung von Thermobändern das Erkennungszeichen für Wärmebildkameras sichtbar macht. Wie bei der Sichtbarkeit mit dem bloßen Auge ist die Größe des Unterscheidungszeichens entscheidend und muss so groß wie möglich sein.

-
2. Das vom medizinischen Transportradar gesendete Signal muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 40 der Vollzugsordnung für den Funkdienst aus der Gruppe YYY bestehen.
 6. Akustische Unterwassersignale
 1. Medizinische Transporte sollten von U-Booten durch entsprechende Unterwassersignale identifiziert werden können.
 2. Das Unterwassersignal besteht aus dem Rufzeichen des Schiffes, dem die Gruppe YYY vorangestellt ist, und wird im Morsecode auf einer geeigneten akustischen Frequenz, zum Beispiel 5 kHz, übertragen.
 7. Notfallfahrzeuge an Bord von medizinischen Transporten
 1. Jedes Bereitschaftsboot sollte mit einem Mast ausgestattet sein, an dem eine Flagge mit einer Länge von etwa 2 Metern auf jeder Seite und einem roten Kreuz gehisst werden kann.
 8. Blaues Blinklicht für medizinische Flugzeuge
 1. Das Lichtsignal, bestehend aus einem blauen Blinklicht, ist für die Verwendung durch medizinische Luftfahrzeuge vorgesehen, um deren Identität anzuzeigen. Andere Luftfahrzeuge dürfen dieses Signal nicht verwenden. Die empfohlene Frequenz der blauen Blinksignale beträgt 60 bis 100 Blinksignale pro Minute.
 2. Sanitätsflugzeuge sollten mit den erforderlichen Lichtern ausgestattet sein, damit das Lichtsignal in möglichst viele Richtungen sichtbar ist.

Anmerkungen

- (1) Dieses Kapitel gilt auch für Küstenrettungsboote, die unter Artikel 27 des Zweiten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 fallen. Der Begriff "Rettungsboote" wurde 1984 von der Internationalen Rettungsbootkonferenz eingeführt, um die in Artikel 27 genannten Küstenfahrzeuge zu bezeichnen.
- (2) Vgl. Protokollkommentar, S. 1194.

Artikel 4 – Form

Das Schutzzeichen (rot auf weissem Grund) muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Bezüglich der Form des Kreuzes, des Halbmonds oder des Löwen mit Sonne¹² können sich die Hohen Vertragsparteien an die Muster in Abbildung 2 halten.

** Seit 1980 verwendet kein Staat mehr das Emblem des Löwen mit Sonne.*

Kommentar von 2002

- 161 Die in Abbildung 2 dargestellten Unterscheidungszeichen sind diejenigen der Übereinkommen von 1949. Wie in der Anmerkung zum 1993 geänderten Anhang angegeben, wird das Emblem mit dem Löwen und der Sonne seit 1980 nicht mehr verwendet.¹
- 162 Die Bezugnahme auf dieses Zeichen im Protokoll konnte jedoch nur im Rahmen des Änderungsverfahrens gestrichen werden.
- 163 Das rote Kreuz und die rote Mondsichel müssen sich immer von einem weißen Hintergrund abheben. Die Form und die Proportionen dieses Hintergrunds sind nicht festgelegt; es kann sich um den Rumpf eines Krankenhausschiffs, die Kabine eines Sanitätsflugzeugs oder den weißen Verputz einer Wand handeln. Es ist nicht vorgeschrieben, dass medizinische Flugzeuge oder Krankenwagen weiß gestrichen sein müssen. Dies ist jedoch häufig der Fall, da Weiß ein Wärmeisolator ist.
- 164 Weder die Abmessungen noch die Proportionen des Unterscheidungszeichens sind vorgeschrieben. Es ist daher möglich, das Zeichen mit allen Mitteln herzustellen, die im Notfall zur Verfügung stehen. Aus denselben Gründen sind auch die roten und weißen Farben des Zeichens nicht genormt, so dass sie notfalls auch mit improvisierten Mitteln hergestellt werden können.
- 165 In Artikel 43 des Zweiten Übereinkommens wird die Farbe Dunkelrot für die Unterscheidungszeichen auf Krankenhausschiffen und Küstenrettungsfahrzeugen genannt. Dabei handelt es sich lediglich um eine Empfehlung, um sicherzustellen, dass der Kontrast zwischen den Farben Rot und Weiß deutlich hervorgehoben wird.² Gemäß Artikel 38 des Ersten Übereinkommens wird das heraldische Emblem des roten Kreuzes auf weißem Grund als Tribut an die Schweiz durch Umkehrung der Bundesfarben gebildet. Das Rot des Schweizer Wappens, das von diesem Land festgelegt wurde, ist eher dunkel; Artikel 38 enthält

¹ Auf der Sitzung der technischen Sachverständigen im August 1990 wiederholte ein Sachverständiger der israelischen Delegation die Erklärung, die sein Land auf der Diplomatischen Konferenz 1974 – 1977 abgegeben hatte: "Israel verwendet den roten Davidschild als Erkennungszeichen der medizinischen und religiösen Dienste seiner Streitkräfte sowie der Nationalen Rettungsgesellschaft, wobei es die Unverletzlichkeit der in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Erkennungszeichen respektiert".

² Vgl. Kommentar II, S. 245-246 (Art. 43, Abs. 1).

jedoch keine Vorschriften für die Form oder die Farbe des Wappens. Wie in einem in der Internationalen Zeitschrift des Roten Kreuzes veröffentlichten technischen Vermerk erläutert³, behält das Erkennungszeichen seine volle Schutzwirkung, unabhängig von der Rot- oder Weißschattierung.

- 166 Wenn von den Abmessungen des unterscheidungskräftigen Zeichens die Rede ist, handelt es sich um die Abmessungen in Höhe und Breite und um die Fläche, die durch den Umriss des Zeichens begrenzt wird. Die Sichtweite des Zeichens ist proportional zu seinen Gesamtabmessungen, d. h. der roten Fläche des Zeichens. Vergleiche, die bei Tests der Sichtbarkeit des Zeichens bei Tag und bei Nacht durchgeführt wurden, haben deutlich gezeigt, dass bei gleicher Höhe ein fadenförmiges Zeichen oder die Fläche eines Halbmondes weniger sichtbar sind als die getrennte Fläche eines Kreuzes.
- 167 Die Formulierung "muss so groß sein, wie es die Umstände rechtfertigen" ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen dem Erfordernis, dem Erkennungszeichen durch große Abmessungen die größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen, und den militärischen Erfordernissen, die in bestimmten Situationen im Gegenteil eine Tarnung oder eine Verkleinerung des Erkennungszeichens erfordern können.
- 168 Tests zur Sichtbarkeit des Unterscheidungszeichens haben gezeigt, dass die Silhouette eines Fahrzeugs aus der Ferne sichtbar ist, bevor die Farben des Fahrzeugs mit dem bloßen Auge wahrgenommen werden können. Das Unterscheidungszeichen, rot auf weißem Grund, "so groß wie möglich", sollte daher auf der gesamten Höhe des Fahrzeugs angebracht werden, damit das Zeichen auf der Silhouette erkannt werden kann, sobald der Farbkontrast, der das Zeichen erkennen lässt, erscheint. Das Gleiche gilt für Flugzeuge, Schiffe und Boote, die mit dem Unterscheidungszeichen gekennzeichnet sind.
- 169 Die in Abbildung 2 gezeigten Modelle von Erkennungszeichen vermitteln eine Vorstellung von ihrer Form und ihren Proportionen, die ausreichen können, um ein Zeichen zu improvisieren. Genauere Anweisungen zur Herstellung von Erkennungszeichen hat das IKRK in einer dreisprachigen Broschüre veröffentlicht. Sie enthält eine von einer nationalen Rothalbmondgesellschaft vorgeschlagene Methode für den geometrischen Aufbau des Halbmonds. Die Konventionen schreiben weder die Ausrichtung des roten Halbmonds auf dem weißen Hintergrund noch seine Proportionen vor.⁴
- 170 Aus Gründen des besseren Verständnisses und der technischen Aktualisierung wurde der Inhalt von Absatz 2 des früheren Artikels 3 auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 in den neuen Artikel 5, Absätze 2 und 3, verschoben.

³ Ph. Eberlin, "Note technique sur les couleurs de l'emblème de la croix rouge et du croissant rouge", RICR, März-April 1983, S. 82.

⁴ Ph. Eberlin, *Signes protecteurs*, op. cit. Die Sichel ergibt sich aus dem Schnittpunkt zweier exzentrischer Umfänge, deren Zentren zwei Maßeinheiten voneinander entfernt sind und deren Radien 6 bzw. 5 Einheiten betragen. Ausgehend von der Mitte der Umfänge kann der Halbmond auf verschiedene Weise ausgerichtet werden.

Artikel 5 – Verwendung

1. *Das Schutzzeichen wird nach Möglichkeit auf Fahnen oder auf einer glatten oder auf jegliche andere Art und Weise der Beschaffenheit des Geländes angepassten Fläche angebracht, um möglichst nach allen Seiten und möglichst weithin, namentlich in die Luft, sichtbar zu sein.*
2. *Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Schutzzeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden.*
3. *Das Schutzzeichen kann aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht. Der rote Teil sollte auf eine schwarze Glanzschicht aufgemalt sein, um die Erkennung des Schutzzeichens, namentlich mit Infrarotgeräten, zu erleichtern.*
4. *Das im Kampfgebiet tätige Sanitäts- und Seelsorgepersonal hat nach Möglichkeit eine mit dem Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 171 Das Unterscheidungszeichen muss in seiner Gesamtheit aus allen Richtungen sichtbar sein, so dass es ohne Zögern auf den ersten Blick erkannt werden kann. Dies haben die verschiedenen seit 1936 durchgeführten Sichtbarkeitstests bewiesen.¹
- 172 Der Bericht des IKRK über seine Sichtbarkeitstests (D. 1291) wurde den technischen Sachverständigen, die an der Konferenz der Regierungsexperten 1972 teilnahmen, zugesandt. In diesem Bericht werden die Größe der Zeichen und die Entfernungen, in denen sie beobachtet wurden, von 100 bis 1000 m, sowie die Art der für ihre Herstellung verwendeten Materialien angegeben. Das rote Kreuz war 80 x 80 cm groß und stand auf einer weißen Platte von 100 x 100 cm. Die rote Mondsichel war 80 cm hoch. Es wurden verschiedene Platten verwendet: Holz, Pappe und Metall, alle mit einer flachen Oberfläche. Einige Schilder wurden mit normaler Farbe hergestellt, andere mit selbstklebenden Plastikfolien in normalen oder fluoreszierenden Farben. Auch phosphoreszierende Farben wurden getestet, ebenso wie rot und weiß reflektierende Materialien und verschiedene Kombinationen der oben genannten Materialien.
- 173 Zur Vorbereitung der Tagung der technischen Sachverständigen von 1990 hielt es das IKRK 1989 für

¹ Siehe die allgemeine Einleitung zu Anhang I in der Fassung von 1993 und die Einleitung zu Kapitel II.

notwendig, eine Reihe von Tests zur Sichtbarkeit des Erkennungszeichens unter verschiedenen Bedingungen und mit modernen Beobachtungstechniken zu wiederholen. Diese Tests umfassten auch die Beobachtung des kleinen Erkennungszeichens, das auf Fahnen, Armbinden, Lätzchen, Helmen, Tragen, Zelten und Sanitätsfahrzeugen angebracht ist, in Entfernungen von weniger als 200 m. Die Beobachtungen, die an klaren Tagen, in der Dämmerung und in der Nacht durchgeführt wurden, haben gezeigt, wie schwierig es ist, die kleinen Zeichen, insbesondere auf Armbinden, richtig zu erkennen.

Absatz 1

- 174 Als Reaktion auf die Vorschläge einiger Sachverständiger auf der Tagung der technischen Sachverständigen von 1990, die u. a. die Verwendung von Ballons als mögliches Medium für das Unterscheidungszeichen vorschlugen, wurde Artikel 5 Absatz 1 ("Verwendung") ergänzt, um eine größere Freiheit bei der Wahl des Ortes zu ermöglichen, an dem das Unterscheidungszeichen angebracht werden kann, um besonderen Bedingungen gerecht zu werden und es aus der Luft besser sichtbar zu machen.
- 175 Die Fahne war und ist ein hervorragendes Signalmittel, da sie zusammen mit ihrer Halterung und dem Fahnenmast, an dem sie befestigt ist, bei ausreichenden Abmessungen ihres Stoffes, d. h. etwa 100 x 100 cm, durch ihre Höhe einen hervorragenden Anreiz für das bloße Auge darstellt.
- 176 Das Hissen der weißen Flagge mit dem roten Unterscheidungszeichen bedeutet, ein visuelles Unterscheidungssignal auszusenden, das ein entfernter Beobachter leichter wahrnehmen wird als ein weniger auffälliges Unterscheidungszeichen, wenn es in geringerer Höhe angebracht ist. So wurden beispielsweise IKRK-Fahrzeuge, die in Kampfgebieten eingesetzt werden, mit möglichst großen Unterscheidungszeichen gekennzeichnet, die von vorne, hinten und von den Seiten her sichtbar sind. Außerdem wird eine senkrechte Stange mit einer 100 x 100 cm großen Fahne mit rotem Kreuz am Heck des Fahrzeugs befestigt, die über dem Fahrzeug weht.
- 177 In Bezug auf die Verwendung des Emblems auf Dächern ist darauf hinzuweisen, dass das Unterscheidungszeichen, wenn es nicht auf einer ebenen Fläche angebracht ist, nicht auf den ersten Blick in seiner Gesamtheit zu erkennen ist, da ein Teil der unterbrochenen Fläche durch die Kanten der Ecken oder die Unebenheiten der Fläche verdeckt wird. Dies ist der Fall bei einem markanten Zeichen, das über die Kante eines Daches hinausragt; dieses unterbrochene Zeichen kann von einem Flugzeug im Anflug nicht erkannt werden. Es muss senkrecht überflogen werden, um identifiziert zu werden. Dasselbe gilt für ein Unterscheidungszeichen, das den Rand eines Sanitärzeltes überlappt; ein Beobachter am Boden kann das Zeichen nicht in seiner Gesamtheit sehen und es auch bei relativ kurzen Entfernungen von etwa 200 m nicht sicher identifizieren.
- 178 Um aus allen möglichen Richtungen sichtbar zu sein, muss das Unterscheidungszeichen daher auf ebenen Flächen angebracht werden, die in diese Richtungen weisen: an den Fassaden und im Innenhof eines Gebäudes, auf jeder Dachschräge, an den Wänden eines Sanitärzeltes, auf schrägen Tafeln am Rande von Gebäuden. Im Allgemeinen können auf diesen Flächen große, markante Zeichen angebracht werden, die schon von weitem sichtbar sind. Zu diesem Zweck verwendet das IKRK Rotkreuzfahnen ohne Stäbe in

den Größen 5 x 5 m und 10 x 10 m.

- 179 IKRK-Tests zur Sichtbarkeit des Unterscheidungszeichens auf fahrenden Fahrzeugen haben gezeigt, dass Schilder mit den Maßen 50 x 50 cm und kleiner aus verschiedenen und ständig wechselnden Blickwinkeln betrachtet eindeutig unzureichend sind. Diese 50 x 50 cm großen Schilder werden bei einer Entfernung von etwa 250 m undeutlich. Auf einem Sanitätsfahrzeug sollten je nach Fahrzeugtyp möglichst große rote Kreuze verwendet werden, die sich über die gesamte Höhe der Karosserie erstrecken, auch wenn die Gestaltung des Zeichens in einem kleinen Bereich durch einen Teil des Fahrzeugs unterbrochen wird.
- 180 Weiße Tafeln von 100 x 100 cm mit einem 80 x 80 cm großen Erkennungszeichen, die vorne, hinten, an den Seiten und auf dem Dach eines Sanitätsfahrzeugs angebracht waren, ermöglichten es, das Sanitätsfahrzeug bis zu einer Entfernung von 300 m deutlich zu erkennen. An einem klaren Tag war das Schild auf dem fahrenden Fahrzeug nur mäßig sichtbar, über 300 m hinaus sogar schlecht sichtbar und in einer Entfernung von fast 500 m nicht mehr vorhanden.
- 181 Es wurden verschiedene Farben getestet, um ihren Einfluss auf die Sichtbarkeit des Unterscheidungszeichens zu bewerten; die Ergebnisse dieser Tests wurden in Artikeln der Internationalen Zeitschrift des Roten Kreuzes über die Modernisierung der Schutzzeichen und über die Farben des Unterscheidungszeichens kommentiert.²
- 182 Phosphoreszierende Farben, die die empfangene Lichtenergie akkumulieren, geben in der Dunkelheit nur einen geringen Teil davon ab; sie sind wenig interessant. Fluoreszierende Farben, die durch ultraviolette Strahlung aktiviert werden, sind sehr wirksam, vor allem in der Morgen- und Abenddämmerung, wenn der Anteil der ultravioletten Strahlung in der Atmosphäre kurzzeitig ansteigt und die fluoreszierenden Farben sehr hell werden. Ein fluoreszierendes rotes Kreuz auf einem 100 x 100 cm großen Schild bleibt bis zum Einbruch der Dunkelheit in einer Entfernung von 200 m sichtbar und identifizierbar; in 500 m Entfernung ist das Schild zwar noch sichtbar, aber seine Identifizierung ist unsicher.
- 183 Fluoreszierende Beschichtungen, wie z. B. Retroreflektoren, sollten mit Bedacht eingesetzt werden, damit sich das rote Zeichen von seinem weißen Hintergrund abhebt. Dasselbe gilt für Reflektoren, deren reflektierende Oberfläche – im Straßenverkehr verwendet – ebenfalls retroreflektierend wirkt. Es sollten Studien und Forschungen durchgeführt werden, um die beste rote und weiße Beschichtung zu finden, die allen Anforderungen des Unterscheidungszeichens gerecht wird: Sichtbarkeit aus möglichst großer Entfernung, bei Tag und Nacht, bei schlechtem Wetter, im Infrarotbereich, mit lichtverstärkenden Brillen und anderen militärischen elektro-optischen Systemen.

Absatz 2

- 184 In der Fassung von 1977 des Anhangs I befand sich dieser Absatz in Artikel 3 (Form und Art), Absatz 2.

² Ph. Eberlin, Note technique sur les couleurs de l'emblème de la croix rouge et du croissant rouge, RICR, März-April 1983.

Auf der Tagung von 1990 schlugen die Sachverständigen vor, ihn in Artikel 5 ("Verwendung") zu verschieben, da sich dieser Absatz mehr mit Fragen der Benutzung des Unterscheidungszeichens befasst.

- 185 Die Entscheidung, das Unterscheidungszeichen zu erhellen oder zu beleuchten, obliegt der zuständigen
Behörde, die beurteilt, ob es nachts und bei eingeschränkter Sicht angebracht ist, es sichtbar zu machen.
- 186 Das Zeichen wird "beleuchtet", wenn es von einem Projektor oder einer Lampe beleuchtet wird; das weiße
Licht, das auf das Zeichen projiziert wird, beleuchtet seine Form und seine Farben.
- 187 Nachts können Schilder entweder mit sichtbaren Lichtprojektoren oder mit Blitzlichtern beleuchtet
werden. Reflektierende Materialien können – mit Bedacht eingesetzt – den Farbkontrast und die Sichtweite
erheblich verbessern. Reflektierende Materialien bestehen aus mikroskopisch kleinen Glaskügelchen, die
auf einem Träger (Stoffbahnen oder -streifen oder selbstklebende Kunststoffe) angebracht sind und von
einer speziellen transparenten Folie gehalten werden. Der retroreflektierende Effekt ist für den Beobachter
nicht mehr sichtbar, wenn er sich um etwa 2 Grad auf beiden Seiten des einfallenden Strahls entfernt. Die
Augen einer Katze, die natürliche Retroreflektoren sind, haben optische Eigenschaften, die als Grundlage
für die reflektierende Beschichtung verwendet wurden.³ Reflektierende Materialien sind weit verbreitet,
insbesondere in der Straßenbeschilderung.
- 188 Das Zeichen ist "beleuchtet", wenn es mit roten und weißen Lichtern geschmückt ist, so dass das rote
Zeichen auf weißem Hintergrund erscheint. Bei den Lichtern kann es sich um Glühbirnenstränge handeln,
die rot am Rand des Zeichens und weiß am Rand des weißen Hintergrunds angebracht sind.
- 189 Außerdem würde nichts dagegen sprechen, dass das Zeichen leuchtet, d. h. ein rotes Licht ausstrahlt, das
von einem weißen Lichtschein umgeben ist, oder einen weißen Lichtschein hat. Ein solches Design, das
sich an der Gestaltung von Straßenschildern und Leuchtreklamen orientieren könnte, müsste detaillierten
Sichtbarkeitstests unterzogen werden. Vorläufige Tests, die das IKRK 1997 in der Gegend von Collex-
Bossy (Genf) durchgeführt hat, ergaben keine sehr ermutigenden Ergebnisse.

Absatz 3

- 190 Bei der Abfassung des neuen Absatzes 3 wurden die Ergebnisse der verschiedenen Sichtbarkeitstests
berücksichtigt, die in Vorbereitung der Tagung der technischen Sachverständigen von 1990 durchgeführt
worden waren.⁴ Dieser neue Absatz übernahm einen Teil des Textes, der bereits in Artikel 3 (Form und
Art) Absatz 2 des Anhangs I in der Fassung von 1977 enthalten war und der sich ausdrücklich auf die
Verwendung einer schwarzen Grundierung bezog, um das Unterscheidungszeichen für im
Infrarotspektrum arbeitende Geräte sichtbar zu machen. In der Zwischenzeit haben die Militärs jedoch
aufgrund der technologischen Entwicklung Anfang der 90er Jahre und aus Gründen der Tarnung die

³ Vgl. Ph. Eberlin, *Modernisation de la signalisation*, op. cit, S. 72-74.

⁴ G.C. Cauderay, *Visibilité du signe distinctif des établissements, des formations et des transports sanitaires*, RICR, Juli-August 1990, S. 319-347.

aktiven Infrarotinstrumente zugunsten von Wärmebildkameras, d. h. der passiven Infrarotbeobachtung, aufgegeben.

- 191 Bei den in Absatz 3 genannten technischen Erkennungsmitteln handelt es sich hauptsächlich um die folgenden Infrarot (IR)-Erkennungsmittel:
- Passive elektro-optische Infrarotbeobachtung durch Erfassung der Infrarotstrahlung von Personen und Gegenständen;
 - aktive elektro-optische Infrarotbeobachtung, die IR-Licht aussendet und reflektierte IR-Wellen empfängt.
- 192 Seit der Tagung der technischen Sachverständigen im August 1990 wurden Klebebänder mit einem hohen Wärmereflexionskoeffizienten entwickelt. Diese Art von Material ermöglicht es, das Erkennungszeichen bei Tag und Nacht mit Wärmebildkameras zu identifizieren.⁵ Bei Lufttests im Jahr 1995 wurde nachgewiesen, dass ein mit einer Wärmebildkamera ausgestattetes Aufklärungsflugzeug das mit Thermobändern hergestellte Erkennungszeichen identifizieren kann. Wie bei der Identifizierung des Unterscheidungszeichens im sichtbaren Bereich sollte das Thermoband-Emblem so groß wie möglich sein, vorzugsweise eine 10 x 10 m große Flagge.
- 193 In den Jahren 1972 und 1976 führte das IKRK Tests zur Erkennung des Unterscheidungszeichens bei Nacht ausschließlich mit Infrarotstrahlung durch, wobei eine aktive elektrooptische Infrarotbeobachtung mit einem Projektor und einem Bildverstärker verwendet wurde. Die Wellenlängen der verwendeten IR-Strahlung reichten von 0,8 bis 2,0 μm . Die Beobachtungsentfernung war relativ kurz und betrug nicht mehr als 800 Meter.
- 194 Diese Tests haben gezeigt, dass die Identifizierung des Unterscheidungszeichens im Infraroten durch aktive elektro-optische Beobachtung nur bei dunklem Kontrast auf hellem Hintergrund möglich ist. Der weiße Hintergrund reflektiert mehr als 80 % der Infrarotwellen, während die rote Farbe nur 0 bis 10 % reflektiert. Wird die rote Farbe selbst auf einen hellen Hintergrund aufgetragen, verschwindet der Kontrast. Das Gleiche gilt für die Fotografie. Bei einem Schwarz-Weiß-Infrarotfilm mit einem orangefarbenen Filter erscheint das Schild auf einem hellgrauen Hintergrund dunkel, da die Farben des Schildes, Rot auf weißem Hintergrund, aus gewöhnlichen Farben bestehen. Der Kontrast ist besser, wenn der weiße Hintergrund aus einem reflektierenden Material und das Rot aus einer lackierten Farbe besteht.
- 195 Es wurden verschiedene Verfahren ausprobiert, um den Kontrast deutlicher zu machen:
- schwarzer Streifen um das Schild;
 - einen Streifen aus reflektierendem Kunststoff um das Schild herum;
 - rote, reflektierende Schraffur auf der Oberfläche des Zeichens;

⁵ D. Loye, *Rendre le signe distinctif visible dans l'infrarouge thermique*, RICR, mars-avril 1997, pp. 213-217.

- schwarze Pigmente in roter Farbe;
- Schicht schwarzer Farbe unter der roten Farbe.

Das letztgenannte Verfahren war das wirksamste, um den dunklen Kontrast auf hellem Hintergrund zu erhöhen; die anderen Verfahren verbesserten den Kontrast zwischen der Form des Zeichens und seinem hellen Hintergrund erheblich.

Absatz 4

- 196 Der Anfang dieses Absatzes, der im früheren Artikel 4 Absatz 2 war, wurde auf der Tagung der technischen Sachverständigen 1990 gestrichen, da die Zuständigkeit der zuständigen Behörden im neuen Artikel 1 Absatz 3 des 1993 geänderten Anhangs I allgemeiner festgelegt ist.
- 197 Ziviles medizinisches und religiöses Personal, ob dauerhaft oder vorübergehend, hat wie das militärische medizinische und religiöse Personal das Recht, das Erkennungszeichen zu tragen. Tests des IKRK haben jedoch gezeigt, dass die Armbinde aus der Ferne unwirksam ist:
- Die Armbinde ist bei medizinischem Personal, das die vorgeschriebene Armbinde am linken Arm trägt, auf eine Entfernung von weniger als 80 m nicht erkennbar (Erstes Übereinkommen, Artikel 40), wenn diese Personen von rechts, von vorne oder von hinten gesehen werden oder wenn sie in der Hocke gehen;
 - die mit einem roten Kreuz oder einem roten Halbmond von ca. 8 cm Durchmesser gekennzeichnete Armbinde, die am linken Arm getragen wird und von links gesehen nicht mehr als ca. 80 m weit zu erkennen ist;
 - mit einer Armbinde an jedem Arm ist die Identifizierung der geschützten Personen von der Seite aus einer Entfernung von weniger als 80 m besser möglich; von vorne und von hinten ist die Identifizierung schlecht, sehr schwierig und über 80 m hinaus immer unmöglich.
- 198 Um die Unzulänglichkeiten der Identifizierung durch Armbinden zu beheben, wird in Absatz 4 vorgeschlagen, medizinisches und religiöses Personal, ob militärisch oder zivil, mit zusätzlichen Mitteln zur Identifizierung auszustatten. Diese Mittel sind nur für diejenigen vorgesehen, die auf dem Schlachtfeld humanitäre Aufgaben wahrnehmen.
- 199 Das geschützte Personal wurde daher so weit wie möglich mit Kopfbedeckungen und Kleidung mit dem Unterscheidungszeichen ausgestattet. Damit wurde die bereits während des Zweiten Weltkriegs übliche Praxis der Verwendung von weiß gestrichenen Helmen mit dem Unterscheidungszeichen auf allen Seiten – vorne, hinten, seitlich und oben – formalisiert. Die Verwendung von Lätzchen, Jacken, Blusen und anderen weißen Kleidungsstücken mit dem Unterscheidungszeichen ist unter den oben genannten Bedingungen ebenfalls zulässig.

- 200 Die notwendigerweise geringe Größe des Unterscheidungszeichens auf Kopfbedeckungen, Lätzchen und anderen Kleidungsstücken schränkt die Entfernung ein, aus der Personen identifiziert werden können. Nach den Tests des IKRK sind diese Entfernungen:
- 1) Bei einem doppelten Latz (auf der Brust und auf dem Rücken) aus normalem Stoff: bei einer Entfernung von 80 m gute Erkennbarkeit von vorne und hinten, schlechte Erkennbarkeit von der Seite; von 80 bis 150 m wird die Erkennbarkeit durchschnittlich und darüber hinaus schlecht, da das rote Kreuz zu klein ist.
 - 2) Für weiße Trainingsanzüge mit roten Kreuzen auf der Brust und auf dem Rücken gelten die gleichen Hinweise wie für die Armbinden.
 - 3) Für weiße Helme mit roten Kreuzen gilt das Gleiche wie für die Armbinde: Die etwa 8 cm langen roten Kreuze werden auf 80 m unsichtbar. Der weiße Helm ist durch seine helle Farbe (makellose Oberfläche) bis etwa 150 m erkennbar.
- 201 Wegen der kleineren roten Fläche war es bei diesen Tests schwieriger, einen roten Halbmond in gleicher Höhe wie das Kreuz zu erkennen.
- 202 Für das geschützte Personal, das seine humanitären Aufgaben auf dem Schlachtfeld wahrnimmt, ist der beste Schutz der Abschluss eines Waffenstillstands zwischen den Konfliktparteien, um die Verwundeten zu retten und zu evakuieren, sowie die Toten. Auch unter diesen Bedingungen ist es notwendig, medizinisches und religiöses Personal, wie in Absatz 4 vorgeschlagen, auszurüsten, um Missverständnisse zu vermeiden.

Kapitel III – Unterscheidungssignale

Kommentar von 2002

Einführung

203 Für die Zwecke des Protokolls werden die Unterscheidungszeichen in Artikel 8 Buchstabe m ("Terminologie") des Protokolls definiert:

"Der Ausdruck "Unterscheidungssignal" bedeutet jedes Signalmittel, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die Identifizierung von Sanitätseinheiten und Transportmitteln gemäß Anhang I Kapitel III dieses Protokolls zu ermöglichen."

204 In diesem Kapitel, das die Artikel 6 bis 9 umfasst, werden daher die Unterscheidungssignale festgelegt. Es sind drei Signalkategorien vorgesehen: das Lichtsignal, das Funksignal und die Kennzeichnung mit elektronischen Mitteln.

205 Artikel 6 ("Verwendung") ergänzt die Vorschriften über die Verwendung von Unterscheidungszeichen in den Absätzen 2, 5, 6 und 8 von Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls.¹

206 Bereits 1949 erwies sich die rein visuelle Signalisierung und Identifizierung als unzureichend im Vergleich zu den vorhandenen technischen Mitteln, die es ermöglichten, ein Ziel jenseits der Sichtgrenze zu erkennen und zu lokalisieren. Im Rahmen der Genfer Konventionen wurde dies vor und während der Diplomatischen Konferenz von 1949 erörtert, auch wenn der Begriff "Erkennungssignale" damals noch nicht verwendet wurde. Technische Mittel zur Signalisierung und Identifizierung, ähnlich denen, die in diesem Kapitel befürwortet werden, wurden 1949 vorgeschlagen und erörtert, aber es wurden keine spezifischen Bestimmungen festgelegt.

207 Auf der Tagung der technischen Sachverständigen 1990 wurden alle Artikel dieses Kapitels (vormals Artikel 5 bis 8) geändert. Diese Änderungen werden unter den einzelnen Artikeln kommentiert.

¹ Siehe die Erläuterungen zu Artikel 8 Buchstabe m) und Artikel 18 Absätze 2, 5, 6 und 8 des Protokolls I auf den Seiten 137, 226, 230, 233 und 235.

Vorbereitungen für die Diplomatische Konferenz

1970-1972

- 208 Wie wir gesehen haben, brachte das IKRK 1970 Sachverständige zusammen, um die Möglichkeiten für den Einsatz zusätzlicher Identifizierungsmittel zu erkunden.²
- 209 Die Konsultation fand vom 28. bis 30. Oktober 1970 am Sitz des IKRK statt. Untersucht wurde die Anpassung bestehender technischer Signal- und Identifizierungsmittel für medizinische Flugzeuge, Krankenhausschiffe, Rettungsboote und medizinische Landfahrzeuge. Die Diskussionen konzentrierten sich auf den Einsatz von Funk, Funkkommunikation, Sekundärradar, akustischen Unterwassersignalen, Lichtsignalen und blauen Blinklichtern. Das Wort "Medical" wurde als internationales Präfix vorgeschlagen, das medizinischen Transporten für ihr unverwechselbares Funksignal und ihre Funkkommunikation vorbehalten ist.
- 210 Die "Sachverständigengutachten" wurden der vom IKRK 1971 einberufenen Konferenz der Regierungsexperten vorgelegt.³
- 211 Bei der Eröffnung der Konferenz betonten mehrere Sachverständige in der allgemeinen Aussprache, wie wichtig es sei, Verwundete und Kranke sowie das medizinische Personal besser zu schützen. Ein Sachverständiger lenkte die Aufmerksamkeit der Konferenz auf die Seekriegsführung, die nicht vergessen werden dürfe. Er sprach sich dafür aus, das Verhalten der Kombattanten auf See zu regeln.⁴
- 212 Die Teilnehmer der Konferenz erhielten eine detaillierte Liste der zu untersuchenden Themen, darunter der Schutz der Verwundeten und Kranken, der auch die Probleme der Signalisierung und Identifizierung der medizinischen Transporte umfasste.⁵ Diese Themen sind im Faszikel VII "Schutz der Verwundeten und Kranken" der vom IKRK erstellten Dokumentation aufgeführt. In Heft II dieser Dokumentation werden unter der Überschrift "Maßnahmen zur Verstärkung der Anwendung des geltenden Rechts" in Anhang XVII (S. 040 bis 044) verschiedene vom IKRK empfohlene Maßnahmen zur Signalisierung und Identifizierung von medizinischem Personal, Einheiten und Transportmitteln, einschließlich medizinischer Flugzeuge, Krankenhausschiffe und Rettungsboote, aufgeführt.
- 213 Die konsultierten Sachverständigen haben keine Entwürfe für Regeln zur Beschilderung und Kennzeichnung formuliert, wie es der Disclaimer zu Beginn von Heft VII nahelegt:

"Im zweiten Teil mit dem Titel "Sicherheit medizinischer Transporte" – einem hochtechnischen Bereich –

² Siehe Kommentar zu Anhang I in der geänderten Fassung von 1993, allgemeine Einführung zu Anhang I, Geschichte.

³ CE/I, S. 10; S. 19, al. b CE/7, S. 38-54.

⁴ CE 1971, Bericht, S. 24, 29 und 31.

⁵ EC/I, S. 1, 10 und 20, Absatz. 1.

stellt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den n die Ergebnisse seiner bisherigen Arbeit und die Dokumente vor, die es mit freundlicher Unterstützung von Institutionen und qualifizierten Persönlichkeiten zusammengestellt hat, ohne jedoch konkrete Vorschläge formulieren zu können".

- 214 Zum Abschluss der Konferenz stellt der Bericht der Kommission I, die mit der Prüfung des Schutzes der Verwundeten und Kranken beauftragt ist, in Kapitel III und Anhang IV fest, dass sie noch nicht in der Lage ist, Vorschriften für den Sanitäts-, Luft- und Seetransport zu formulieren. Die Kommission empfiehlt, dass eine zweite Konferenz von Regierungsexperten mit qualifizierten Fachleuten das gesamte Problem der Krankentransporte untersucht und versucht, sie an die Möglichkeiten der modernen Signal-, Ortungs- und Identifizierungstechnik anzupassen.⁶
- 215 Auf dieser Grundlage erarbeitete das IKRK ein technisches Memorandum mit einem Fragebogen und einem Kommentar zu medizinischen Zeichen und Identifizierung, das im Januar 1972 den eingeladenen Regierungen und internationalen Organisationen zusammen mit den vom IKRK für die zweite Tagung der Regierungsexpertenkonferenz vorbereiteten Unterlagen vorgelegt wurde. Die Unterlagen enthielten den Entwurf des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949; Artikel 27 Absatz 2 bezog sich auf Anhang I mit folgendem Wortlaut: "2 Zusätzlich zu dem Unterscheidungszeichen können Sanitätsflugzeuge mit einem Signal- und Erkennungssystem gemäß den Vorschriften in der Anlage zu diesem Protokoll versehen werden". Der Titel des Anhangs I lautete: "Vorschriften über die Kennzeichnung und Identifizierung von medizinischen Luftfahrzeugen". Es wurden keine Regelungsentwürfe aufgenommen.
- 216 In einem Vermerk wurde darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit auf der Grundlage der vom IKRK vorgelegten Unterlagen und eines vom IKRK erstellten speziellen technischen Memorandums geprüft werden würde.⁷
- 217 Die vorherrschende Rolle von Hubschraubern bei medizinischen Evakuierungen in den Konflikten, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Protokollentwürfe im Gange waren, erklärt die Priorität, die den Bestimmungen eingeräumt wurde, die den Schutz dieser neuen "Luftkrankswagen" verbessern sollten. Andere medizinische Transportmittel wurden jedoch nicht vernachlässigt: Das IKRK vertrat in seinem technischen Memorandum die Auffassung, dass die zusätzlichen Signalisierungs- und Identifizierungsmittel "von medizinischen Transporten auf dem Luft-, Land- und Seeweg sowie von medizinischem Personal und Einrichtungen, die durch die Übereinkommen geschützt sind, genutzt werden sollten".⁸
- 218 Das Technische Memorandum war eine der Arbeitsgrundlagen der Kommission I bei der zweiten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz. Diese Kommission setzte eine technische Unterkommission für die Signalisierung und Identifizierung von medizinischen Transporten ein.⁹ Die Internationale

⁶ CE 1971, Bericht, S. 32 und 36.

⁷ CE 1972, Textes, S. I, III, 11, 28; CE 1972, Commentaires, 1re partie, S. I, III, 57, 58, 173.

⁸ CE 1972, Mémoire technique, S. 6, Abs. 2.

⁹ EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 33, Abs. 1.2-1.3; S. 57, Anhang III A: Zusammensetzung des Technischen

Fernmeldeunion (ITU), die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) waren vertreten; diese drei Organisationen hatten bereits an der Sachverständigenkonsultation am Sitz des IKRK im Jahr 1970 teilgenommen. Die IEC legte zwei Studien zu den folgenden Punkten vor:

- Identifikation durch Radar: Luftgestützte Geräte zur Erzeugung von Identifikationsechos. Diese Studie wurde bei der Sachverständigenkonsultation 1970 erörtert. Der Autor, Herr Karl Emanuelson, ein Ingenieur des Forschungsinstituts der schwedischen Landesverteidigung, der schwedischen Zivilluftfahrtbehörde und ein IEC-Sachverständiger, schlug eine originelle Lösung vor: ein automatisches System, ein Luft-Boden- und Luft-Luft-Radargerät, das die Radarüberwachung der Flugabwehr nicht beeinträchtigt.¹⁰
- Spezifische Lichtsignale: Im Anschluss an die Sachverständigenkonsultation von 1970 hat die IEC die Fragen zu den Lichtsignalen der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) und dem für Lampen zuständigen Technischen Komitee der IEC vorgelegt, um zu prüfen, ob diese Gremien dazu Stellung nehmen können. Die vom CIE-Komitee E-1.7, "Principles of Visual Signalling", ausgearbeiteten Kommentare wurden dem Technischen Unterausschuss in Anhang I des Technischen Memorandums vorgelegt.¹¹

- 219 Um die Sichtweite des Schutzzeichens des roten Kreuzes und des roten Halbmondes zu überprüfen, organisierte das IKRK am 25. März 1972 Sichtbarkeitstests auf dem Exerzierplatz von Bière (Schweiz). Die Ergebnisse veranlassen das IKRK, diese Tests für den Technischen Unterausschuss zu wiederholen. Sie fanden am 6. Mai 1972 in Versoix-Genf statt; diese praktische Demonstration zeigte die reduzierte Sichtweite des Unterscheidungszeichens und sein Verschwinden im Infrarotlicht. Diese Frage wurde bereits im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu den Artikeln 4 ("Form") und 5 ("Verwendung") dieser Anlage geprüft.
- 220 Während der Arbeit des Technischen Unterausschusses wurden die Antworten, die das IKRK auf den Fragebogen im Technischen Memorandum erhalten hatte, den Sachverständigen übermittelt, damit sie sie bei ihrer Arbeit berücksichtigen konnten. Einige Antworten erreichten das IKRK erst nach dem Ende der Konferenz.¹²
- 221 In seinem Bericht an die Kommission I erinnerte der Technische Unterausschuss daran, dass er sich darauf konzentrieren sollte, Empfehlungen zur Verbesserung der Signalisierung und Identifizierung von medizinischen Flugzeugen zu geben. Zweitens sollte er die Identifizierung von medizinischen Land- und Seetransporten untersuchen. Zu den beiden letztgenannten Aspekten machte er keine konkreten Vorschläge, sondern schlug vor, dass weitere Studien durchgeführt werden sollten, und zwar zum einen

Unterausschusses.

¹⁰ Internationale Elektrotechnische Kommission, IEC, Bulletin, Nr. 17, Juli 1971; EC 1972, Technisches Memorandum, S. 38, Anhang II.

¹¹ CE 1972, Mémoire technique, S. 9, 22-25, 41-43 und Anhang I.

¹² EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 58-59, Abs. 1-22.

von Sachverständigen mit Erfahrung in maritimen und schifffahrtsbezogenen Angelegenheiten und zum anderen von Spezialisten für den medizinischen Landtransport.¹³

- 222 Ein Beispiel für eine zusätzlich durchzuführende Studie findet sich in Anhang III E des Berichts des Technischen Unterausschusses. Es handelt sich um einen Vorschlag für internationale Spezifikationen für die Telekommunikation auf medizinischen Schiffen und Flugzeugen, der auch für Rettungsboote von Interesse ist.¹⁴

1973

- 223 Auf Vorschlag des Technischen Unterausschusses lud das IKRK dreizehn Seestaaten ein, Fachleute zu dem Sachverständigentreffen über die Signalgebung für medizinische Transporte zu Wasser und zu Lande zu entsenden, das es vom 5. bis 9. Februar 1973 an seinem Sitz zu veranstalten beabsichtigte.
- 224 Mehrere Regierungsexperten hatten während der beiden Tagungen der Konferenz empfohlen, die allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit den Ergänzungen des Zweiten Übereinkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen und des Schutzes der medizinischen Transporte, insbesondere der Lazarettschiffe, eingehender zu untersuchen.¹⁵ Das IKRK schlug daher vor, auf der geplanten Tagung auch diese Empfehlungen sowie die möglichen Auswirkungen der Anwendung neuer Signalisierungs- und Identifizierungstechniken auf einige Bestimmungen des Zweiten Übereinkommens zu prüfen.¹⁶
- 225 Die Initiative des IKRK wurde positiv aufgenommen, aber einige waren der Meinung, dass eine Woche nicht ausreicht, um ein so umfangreiches Gebiet wie die Signalisierung medizinischer Transporte zu Wasser und zu Lande zu behandeln. Dennoch wurde das Treffen wie geplant abgehalten. Das IKRK wies darauf hin, dass für die Ausarbeitung der Zusatzprotokolle die Stellungnahme der Sachverständigen zu diesen Fragen erforderlich sei, die sich zu den Grundsätzen äußern müssten, ohne auf die Einzelheiten einzugehen. Schließlich schlug es vor, dass die Staaten mehrere Sachverständigen delegieren könnten, so dass mehrere Gruppen parallel arbeiten könnten.
- 226 Die dreißig zu Beginn der Beratungen anwesenden Sachverständigen wurden in eine technische und eine juristisch-militärische Gruppe unterteilt. Letztere schlug verschiedene Änderungen, hauptsächlich redaktioneller Art, zu den auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten ausgearbeiteten Texten vor. Die Technische Gruppe empfahl nach Prüfung des Entwurfs der Anlage I des Protokolls den Vertragsstaaten der Genfer Konventionen, geeignete Studien über den Einsatz technischer

¹³ EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 44-45, Abs. 1.66-1.68; S. 55, Anhänge I und II; S. 56, Abs. 2; S. 57, Abs. 8-12; S. 58-62.

¹⁴ EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 61-62, Anhang III E.

¹⁵ Siehe EG 1971, Bericht, S. 24, Absätze. 31 und 32; S. 32, Abs. 90. EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 34, Abs. 1.11; S. 211, Abs. 5.48.

¹⁶ Siehe hierzu die Ausführungen in EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 61, Anhang IV D; S. 61-62, Anhang III E.

Identifizierungsmittel durch Lazarettsschiffe zu erstellen:

- akustisches Unterwassersignal;
- Lichtsignal (blaues Licht);
- Sekundärradarsignal;
- Funksignal, mit Präfix "Medical".

227 Für den medizinischen Landtransport empfohlen die Sachverständigen:

- Das Unterscheidungszeichen sollte so groß wie möglich und aus allen Richtungen sichtbar sein;
- das Tragen von Kleidung und Kopfbedeckung mit einem möglichst großen Erkennungszeichen durch medizinisches Personal, das für die Evakuierung vom Schlachtfeld verantwortlich ist;
- das Lichtsignal (Blaulicht) für medizinische Fahrzeuge;
- die Verwendung des Funksignals mit dem Präfix "Medical" zur Angabe der Position von medizinischen Transportfahrzeugen und für deren Funkverkehr.

228 Die technischen Einzelheiten dieser Empfehlungen, die vorgeschlagenen Frequenzen, die Funkverfahren usw., sind in den entsprechenden Artikeln zu finden.

229 Auf der Bevollmächtigtenkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), die vom 14. September bis 26. Oktober 1973 in Malaga-Torremolinos (Spanien) tagte, legte die Schweiz als Depositärstaat der Genfer Konventionen einen gemeinsam vom IKRK und der schweizerischen PTT-Delegation ausgearbeiteten Vorschlag für eine Empfehlung über den Funkverkehr von Sanitätsschiffen und -flugzeugen vor.

230 Sie wurde angenommen und in das neue Fernmeldeübereinkommen unter dem Titel aufgenommen: "Empfehlung Nr. 2 – Verwendung des Funkverkehrs zur Signalisierung und Identifizierung von durch die Genfer Konventionen von 1949 geschützten Sanitätsschiffen und -flugzeugen":

"Die Bevollmächtigtenkonferenz der Internationalen Fernmeldeunion (Malaga-Torremolinos, 1973), in Anbetracht

- a) dass es von wesentlicher Bedeutung ist, in Zeiten bewaffneter Konflikte in der Lage zu sein, Sanitätsschiffe und -flugzeuge zu identifizieren und zu orten, damit die Streitkräfte der kriegführenden Parteien sie verschonen können;
- b) dass zusätzlich zu anderen etablierten und anerkannten Mitteln der Funkverkehr verwendet wird, um die Identifizierung und Position von Sanitätsschiffen auf See und von Sanitätsflugzeugen im Flug während eines bewaffneten Konflikts zu melden;

empfiehlt, dass die Weltverwaltungskonferenzen für See- und Luftfahrtfunk die technischen Aspekte der Nutzung bestimmter internationaler Frequenzen für den Funkverkehr, die Signalisierung und die Identifizierung von durch die Genfer Konventionen von 1949 geschützten medizinischen Schiffen und Flugzeugen untersuchen".

Die Arbeit der Diplomatischen Konferenz

1974

- 231 Im Entwurf des Protokolls, den das IKRK der ersten Sitzung der Diplomatischen Konferenz vorgelegt hat, verweist Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls I auf den Anhang mit den Regeln für Unterscheidungssignale, die das optische Unterscheidungssignal ergänzen. Das Fehlen geeigneter technischer Spezifikationen für medizinische Transporte auf dem Seeweg hat das IKRK nach Konsultationen mit Regierungsexperten davon abgehalten, in Kapitel III des Entwurfs der Anlage Krankenhausschiffe und Rettungsboote an Land ausdrücklich zu erwähnen. Allerdings ist die Anlage nicht mehr wie im Entwurf von 1972 ausschließlich unter der Überschrift "Sanitätsflugzeuge" zu finden; Kapitel III regelt die Verwendung des Lichtsignals, des Blaulichts, für Luftfahrzeuge und landgestützte Sanitätsfahrzeuge. Für medizinische Transporte wird die Verwendung von Funk mit dem Präfix "Medical" vorgeschrieben. Für medizinische Luftfahrzeuge ist eine sekundäre Radarkennung vorgesehen, und für medizinische Transporte wird die Verwendung internationaler Codes erwähnt.¹⁷
- 232 Der von der Kommission II auf der ersten Tagung der Diplomatischen Konferenz eingesetzte Technische Unterausschuss trat vom 8. bis 21. März 1974 achtmal zusammen; er stand allen Sachverständigen offen. Zusammen mit seinem Bericht legt er der Kommission II einen neuen Entwurf des Anhangs vor. Die Kommission II prüfte diesen und nahm ihn zusammen mit den Erklärungen der ITU- und ICAO-Sachverständigen zur Kenntnis.¹⁸ Bei der Vorlage des Berichts des Ausschusses II auf der Plenartagung der Konferenz am 29. März 1974 teilte der Vorsitzende des Ausschusses II der Versammlung mit, dass die Neufassung des Anhangs aus Zeitgründen nicht geprüft worden sei und dass der neue Entwurf der Konsultation der Regierungen bedürfe. Die Verabschiedung des neuen Entwurfs der Anlage wurde daher auf die zweite Sitzung der Diplomatischen Konferenz verschoben.¹⁹
- 233 Als Antwort auf die Empfehlung Nr. 2 des oben erwähnten Internationalen Fernmeldeübereinkommens erarbeitete das IKRK zusammen mit der schweizerischen PTT-Delegation einen Vorschlag für eine Empfehlung, den die schweizerische PTT-Delegation der World Administrative Radio Conference

¹⁷ Apostelgeschichte I, Teil 3, S. 29-32.

¹⁸ Akte XIII, S. 23-53, CDDH/49/Rev.1, Abs. 1-73 und Anhänge I-III.

¹⁹ Akte V, S. 220, CDDH/SR.22, Abs. 5; siehe oben, Anmerkung 2. Akten XIII, S. 51-53, CDDH/49/Rev.1; Anhänge II und III.

vorlegte, die von Februar bis Juni 1974 in Genf tagte.

- 234 Nach ihrer Annahme wurde sie in die Vollzugsordnung für den Funkdienst unter dem Titel "Empfehlung Nr. Mar 2 – 17 über die Verwendung des Funkverkehrs für die Verbindung, Signalisierung, Identifizierung und Funkbestimmung von Beförderungsmitteln, die durch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer und durch jedes Zusatzinstrument zu diesen Abkommen geschützt sind, sowie für die Sicherheit von Schiffen und Luftfahrzeugen von Staaten, die nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind" aufgenommen.

1975

- 235 Das IKRK übermittelte der Diplomatischen Konferenz, die zu ihrer zweiten Tagung zusammentrat, den Wortlaut der Empfehlungen Nr. 2 und Nr. Mar 2 – 17.²⁰
- 236 Während der zweiten Tagung der Diplomatischen Konferenz fand keine Sitzung der Technischen Unterkommission statt. Am 9. April 1975 billigt die Kommission II den Bericht der Technischen Unterkommission und die in der Neufassung von Anhang I enthaltenen Grundsätze.²¹
- 237 Er bittet die Unterkommission, 1976 auf der dritten Tagung der Diplomatischen Konferenz erneut zusammenzutreten, um die Einzelheiten zu prüfen und die auf der zweiten Tagung der Kommission II gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen.
- 238 In der Erklärung des ITU-Beobachters auf der ersten Tagung der Konferenz, die dem Bericht des Technischen Unterausschusses beigelegt und mit diesem in den Bericht der Kommission II, Anlage III, aufgenommen wurde, wird daran erinnert, dass:
- "Es obliegt einer für die betreffenden Funkdienste zuständigen ITU-Weltfunkverwaltungs-konferenz, Bestimmungen wie die im Anhang zum Entwurf des Protokolls I enthaltenen für die Definition eines "MEDICAL call" und für die Zuweisung einer internationalen Frequenz zu erlassen".²²
- 239 Im Vorgriff auf die Wiederaufnahme der Arbeiten des Technischen Unterausschusses auf der dritten Tagung im Jahre 1976 war es dringend erforderlich, dass alle Delegationen der zweiten Tagung der Diplomatischen Konferenz mit diesem Zuständigkeitsproblem konfrontiert und über die geltenden Regeln informiert werden.
- 240 Zu diesem Zweck und um jede Gefahr von Verwirrung zu vermeiden, die sich aus der Annahme und Anwendung von Texten ergeben könnte, die nicht mit den bestehenden internationalen Regelungen

²⁰ Verfahren XI, S. 597, CDDH/II/SR.50, Abs. 12.

²¹ Akte XIII, S. 1, 23 bis 53, CDDH/49/Rev.1, Anlage II, Anhänge I und III. Akten XIII, S. 164-167, CDDH/221/Rev.1, Abs. 260-265.

²² Akte XIII, S. 53, CDDH/49/Rev.1, Anhang III, Absatz 4.

übereinstimmen, sandte der Vorsitzende des International Frequency Registration Board (IFRB) am 3. April 1975 ein Memorandum an die Diplomatische Konferenz. In diesem Memorandum erläuterte und begründete das IFRB, ein ständiges Organ der ITU, die Notwendigkeit einer Koordinierung der im Entwurf des Anhangs I des Protokolls I enthaltenen Fragen im Bereich der Funkkommunikation auf nationaler Ebene.²³

- 241 In diesem Zusammenhang legte die Schweizer Delegation auf der zweiten Sitzung der Diplomatischen Konferenz der Kommission II einen Entwurf vor, der nach einigen Änderungen von der Kommission II angenommen wurde.²⁴
- 242 In dieser EntschlieÙung der Kommission II wird der Präsident der Diplomatischen Konferenz aufgefordert, die eingeladenen Regierungen zu informieren:
- die Notwendigkeit einer nationalen Koordinierung der in Anhang I aufgeworfenen Fragen im Bereich der Funkkommunikation;
 - der Bedarf an Funksachverständigen in den Delegationen, damit die Vertreter der nationalen Telekommunikationsverwaltungen an den Arbeiten des Technischen Unterausschusses auf der dritten Tagung der Konferenz teilnehmen.

Der Schweizer PTT-Vertreter in der Schweizer Delegation an der Diplomatischen Konferenz führte den Vorsitz des Technischen Unterausschusses für die Dauer der Konferenz.

1976

- 243 Während der dritten Tagung der Diplomatischen Konferenz hielt der Technische Unterausschuss zehn Sitzungen ab. Sein Arbeitsprogramm umfasste Folgendes:
- Überarbeitung des Entwurfs der Anlage, den sie auf der ersten Tagung der Konferenz ausgearbeitet hatte;²⁵
 - Überprüfung der dem Technischen Unterausschuss vorgelegten neuen Änderungsanträge;
 - Folgemaßnahmen zu der auf der zweiten Tagung der Kommission II angenommenen EntschlieÙung zur nationalen Koordinierung der im Anhang angesprochenen Funkangelegenheiten;

²³ Akte XI, S. 597, CDDH/II/SR.50, par. 13-16; S. 635, CDDH/II/SR.53, par. 25-28. Akten XIII, S. 164-167, CDDH/221/Rev.1, Pars. 260-265.

²⁴ Akten XIII, S. 164, CDDH/221/Rev.1, par. 262, 263; S. 165, Par. 264; S. 166-167. Akte XI, S. 632, CDDH/II/SR.53, Pars. 8-28; S. 650, CDDH/II/SR.54, Pars. 69-85; S. 655, CDDH/II/SR.55, Pars. 1-12. Verfahren V, S. 380, CDDH/SR.33, Abs. 13.

²⁵ Akte XIII, S. 23-53, CDDH/49/Rev.1, Anhang II und Anhänge I bis III.

- Ausarbeitung von Entschließungsentwürfen zu Kapitel III des Anhangs, insbesondere im Hinblick auf die nächste Weltfunkverwaltungs-konferenz (WARC), die 1979 in Genf stattfinden wird. Die Tagesordnung für die WARC 79 sollte zwischen dem 14. Juni und dem 2. Juli 1976 vom ITU-Verwaltungsrat angenommen werden, und es musste sichergestellt werden, dass die Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit den Funkübertragungen des Anhangs I nicht ausgeschlossen wurde. Um dies zu erreichen, musste die Entschließung der Diplomatischen Konferenz den Regierungen und der ITU rechtzeitig zugehen.
- 244 Am 11. Mai 1976 ersuchte der Technische Unterausschuss daher den Vorsitzenden des Ausschusses II, sobald der Ausschuss II die Entschließung CDDH/II/363 angenommen hat, den Vorsitzenden der Konferenz zu ersuchen, diese dem Generalsekretär der ITU zur vorherigen Information zu übermitteln, bevor sie von der Konferenz angenommen wird.²⁶ Der Titel dieser Entschließung lautete: "Entwurf einer Entschließung über die Verwendung von Funksignalen für die Ankündigung und Identifizierung von medizinischen Transporten, die durch die Genfer Konventionen von 1949 und andere zusätzliche Instrumente geschützt sind". Die Kommission II nahm ihn im Konsens an.²⁷
- 245 Am 16. Juni übermittelte der Generalsekretär der Diplomatischen Konferenz den Regierungen, der ITU und den Konferenzteilnehmern den Text der oben erwähnten Resolution zusammen mit den Artikeln 7, 8 und 9 der Identifizierungsregeln, die von der Kommission II genehmigt worden waren (gemäß Dokument CDDH/II/389).
- 246 Darüber hinaus wurde das IFRB von der Generaldirektion der Schweizer PTT über die Resolution vom 28. Mai informiert, mit der Bitte, sie per Rundschreiben an alle nationalen Verwaltungen der ITU-Mitglieder weiterzuleiten, was am 8. Juni 1976 geschah. Der Text dieser Resolution kam somit rechtzeitig vor den ITU-Diskussionen über die Tagesordnung der Weltfunkverwaltungs-konferenz 1979 (WARC 79) an.
- 247 Die letzte Weltfunkkonferenz fand 1959 statt, und zu diesem Zeitpunkt wurden der ITU die Entwürfe für die Vorschriften im Anschluss an die Entschließungen 6 und 7 der Diplomatischen Konferenz von 1949 vorgelegt.²⁸ In Anbetracht dieser Zeitspanne – zehn Jahre von 1949 bis 1959 und zwanzig Jahre von 1959 bis 1979 – war die Eile der Technischen Unterkommission bei der Vorlage des Problems der medizinischen Funkkommunikation bei der ITU gerechtfertigt.
- 248 In seinem Schreiben vom 23. September 1976 an die ICAO und die IMCO (IMO) erklärte der Generalsekretär der Diplomatischen Konferenz, dass die vorherige Übermittlung der Entschließungen (CDDH/II/392 für die ICAO und CDDH/II/390 für die IMCO), die ebenfalls auf den 16. Juni 1976 datiert war, es ihnen ermöglichen sollte, sie zu studieren und vor der letzten Sitzung der Konferenz im Jahr 1977

²⁶ Akt XII, S. 171-181, CDDH/II/SR.70, par. 8-62. Akt V, S. 380, CDDH/SR.32, Abs. 13. Akt XIII, S. 276, CDDH/235/Rev.1, Abs. 57 (Überschriften der Entschließungsentwürfe).

²⁷ Akt XII, S. 172-174, CDDH/II/SR.70, par. 8-13. Akte XIII, S. 276, CDDH/235/Rev.1, Pars. 57-58; S. 329-330, Anhang III, Abs. 8.

²⁸ Siehe Kommentar zu Anhang I in der geänderten Fassung von 1993, Allgemeine Einleitung, Geschichte, "1949-1970".

Kommentare abzugeben. Sie teilte ihnen mit, dass sie eine offizielle Mitteilung über die Entschließungen erhalten würden, sobald sie in der Plenarsitzung der Diplomatischen Konferenz, d.h. während der vierten Tagung, angenommen worden seien.

249 Diese beiden Entschließungsentwürfe trugen den Titel:

- CDDH/II/392 (CDDH/II/364/Rev.1): "Entschließungsentwurf über die Verwendung bestimmter elektronischer und visueller Identifizierungsmittel durch medizinische Luftfahrzeuge, die durch die Genfer Konventionen von 1949 und etwaige zusätzliche Instrumente geschützt sind";
- CDDH/II/390 (CDDH/II/366/Rev.1): "Entschließungsentwurf über die Verwendung optischer Signale zur Identifizierung medizinischer Transporte, die durch die Genfer Konventionen von 1949 und jedes andere zusätzliche Instrument geschützt sind".

250 Der neue Entwurf des Anhangs, der 1976 auf der Grundlage des Entwurfs von 1974 und der eingereichten Änderungen ausgearbeitet wurde, enthielt noch nicht die endgültige Form der Vorschriften über die Identifizierung und Kennzeichnung des medizinischen Personals, der Einheiten und der Transportmittel sowie des Personals, der Ausrüstung und der Transportmittel des Zivilschutzes. In seinem Bericht an die Kommission II vom 14. Mai 1976 wies der Technische Unterausschuss darauf hin, dass die endgültige Annahme von Kapitel V (Zivilschutz) von den Schlussfolgerungen abhängen würde, die bei der Prüfung von Artikel 59 des Protokollentwurfs gezogen werden. Mit dem neuen Entwurf des Anhangs legte der Technische Unterausschuss die drei bereits erwähnten Entschließungsentwürfe vor: für die Funkkommunikation, die für die ITU bestimmt ist; für die elektronischen und optischen Identifizierungsmittel, die für die ICAO bestimmt sind; für die optischen Signale, die für die IMO bestimmt sind.²⁹

251 In diesem letzten Entwurf der Anlage wie auch in den vorangegangenen Entwürfen fanden die Bestimmungen zur Verbesserung der Signalisierung und Identifizierung von Sanitätsflugzeugen weder für medizinische Transporte auf See – Krankenhausschiffe und Rettungsboote – noch für medizinische Landfahrzeuge eine Entsprechung. In Artikel 7 Absatz 3 (Lichtsignal) wurde jedoch die Verwendung von blauen Funkellichtern durch Sanitätsschiffe und -boote vorgesehen, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien. Das Gleiche gilt für die Radaridentifizierung gemäß Artikel 9 (Elektronische Kennzeichnung).

252 Am Ende der Arbeiten des Technischen Unterausschusses auf der ersten Tagung der Konferenz und während der zweiten Tagung im Jahr 1975 hatten mehrere Sachverständige eine andere, besser strukturierte Darstellung des Anhangs vorgeschlagen, bei der beispielsweise Kapitel III in drei Teile - Land, Luft und See - unterteilt worden wäre. Das IKRK hat eine solche Darstellung vorbereitet, ohne die auf der ersten Tagung erörterten Artikel inhaltlich zu verändern. Der Unterabschnitt "Signalgebung auf See" sah ein akustisches Unterwasser-Identifikationssignal vor.³⁰

²⁹ Akt XIII, S. 251, 253, 274 bis 277, 289, 302 bis 310, 329, CDDH/235/Rev.1, par. 50-66, Anhänge I und III.

³⁰ Akte XI, S. 600, CDDH/II/SR.50, par. 27.

- 253 Dieser Vorschlag für eine neue Darstellung des Anhangs wurde vom Technischen Unterausschuss nicht angenommen, als er zu Beginn der Arbeiten im Jahr 1976 aufgeworfen wurde, da seine Untersuchung Zeit und Fristen erfordert hätte, was mit dem Auftrag des Technischen Unterausschusses nicht vereinbar war.
- 254 Der medizinische Seeverkehr wurde jedoch nicht von den Debatten ausgeschlossen, insbesondere was die Artikel 21 bis 25 des Protokollentwurfs betrifft, die auf der zweiten Tagung geprüft wurden.³¹
- 255 Die Bedeutung der akustischen Unterwasser-Signalisierung und -Identifizierung wurde bei der Prüfung des Berichts des Technischen Unterausschusses³² erneut hervorgehoben.
- 256 In der zweiten Sitzung schlugen die Delegierten vor, die Sichtbarkeit des Unterscheidungszeichens und des blauen Lichts in der dritten Sitzung erneut zu testen, und zwar bei Tag und Nacht sowie durch Infrarotbeobachtung und -fotografie.³³
- 257 Diese Tests fanden am Abend des 29. April 1976 in Versoix-Genf statt, wo das IKRK Schilder mit dem Erkennungszeichen und Krankenwagen mit dem üblichen Blaulicht aufgestellt hatte. Mehr als 40 Sachverständigen hatten die Möglichkeit, mit bloßem Auge oder mit einem Infrarot-Beobachtungsgerät Beobachtungen zu machen. Die Ergebnisse der Tests werden in Kapitel II ("Das Schutzzeichen") und in den Artikeln 4 ("Form") und 5 ("Verwendung") von Anhang I in der Fassung von 1993 kommentiert.

1977

- 258 Es war nicht vorgesehen, den Technischen Unterausschuss auf der vierten und letzten Sitzung der Diplomatischen Konferenz einzuberufen. Während dieser Tagung führten die Arbeiten der Kommission II und ihres Redaktionsausschusses zu einigen redaktionellen Änderungen am Text des Entwurfs des Anhangs und der Entschließung an die ITU. Da die ITU beschlossen hatte, die Frage auf die Tagesordnung der WARC 79 zu setzen, sollte sich dies im endgültigen Text der Entschließung widerspiegeln, die der Plenarsitzung der Diplomatischen Konferenz zusammen mit den Texten der anderen Entschließungen, die der ICAO und der IMO übermittelt wurden, zur Annahme und offiziellen Mitteilung an die Adressaten vorgelegt werden sollte.³⁴
- 259 Über ihren Beobachter auf der vierten Sitzung der Diplomatischen Konferenz teilte die IMO der Kommission II mit, dass die Entschließung über die Verwendung optischer Signale dem Unterausschuss für die Sicherheit der Schifffahrt des Schiffssicherheitsausschusses der IMO informell zur Kenntnisnahme vorgelegt worden sei. Der Generalsekretär der Seeschifffahrtsorganisation warte auf die offizielle

³¹ Ebd., S. 581, CDDH/II/SR.49, par. 2-68.

³² Ebd., S. 595, CDDH/II/SR.50, par. 26; S. 636, CDDH/II/SR.53, par. 29, 30-32.

³³ Ebd., S. 637, CDDH/II/SR.53, par. 33.

³⁴ Akte XIII, S. 362-429, CDDH/406/Rev.1, Pars. 6, 7, 8, 13, 20, 60, 67, 81, 83, 85; S. 397, Anlage, Anmerkung; S. 417 (Art. 59, Abs. 6); S. 426-430 (Technische Anlage); S. 445, CDDH/II/439/Rev.1 (Art. 59, Abs. 2, 6); S. 448 (Art. 59); S. 445-457.

Übermittlung der EntschlieÙung nach ihrer Annahme durch die Diplomatische Konferenz, bevor er die Mitgliedstaaten auffordere, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.³⁵

Arbeiten seit der Diplomatischen Konferenz

1979

- 260 Als Reaktion auf die EntschlieÙung 19 der CDDH verabschiedete die ITU neue Regeln für den medizinischen Transport, die in Abschnitt II von Artikel 40 der Vollzugsordnung für den Funkdienst enthalten sind.

1985

- 261 Die IMO legte die CSDH-EntschlieÙung 18 dem Unterausschuss für die Sicherheit der Schifffahrt und dem Ausschuss für die Sicherheit der Seeschifffahrt zur Prüfung vor. Deren Untersuchungen führten 1985 zur Annahme eines neuen Kapitels XIV des Internationalen Signalcodes, der am 1. Januar 1986 in Kraft trat.
- 262 Bereits 1985 wurde das IKRK über akustische Unterwasseridentifikationstests informiert, die an Bord eines Schweizer Schiffes in der Nordsee durchgeführt wurden. Diese Tests wurden bis 1987 auf verschiedenen schweizerischen und ausländischen Schiffen und in Zusammenarbeit mit mehreren nationalen Marinen fortgesetzt. Sie ermöglichten es, die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Identifizierungsmethode zu überprüfen.³⁶

1986

- 263 Im Januar 1986 fand auf Initiative des IKRK in Genf eine Tagung von technischen Sachverständigen der Regierungen für die Seeschifffahrt statt, an der auch Vertreter von internationalen Fachorganisationen teilnahmen. Auf dieser Tagung wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz technischer Mittel (Funk, Radar und Unterwasserakustik) zur Signalisierung und Identifizierung von Lazarettschiffen und durch die Zweite Genfer Konvention vom 12. August 1949 geschützten Schiffen eingehend geprüft.³⁷ Auf

³⁵ Gesetz XII, S. 522, CDDH/II/SR.101, par. 30.

³⁶ Philippe Eberlin: "L'identification acoustique sous-marine des navires-hôpitaux", International Review of the Red Cross, Nr. 267, November-Dezember 1988, S. 527-541.

³⁷ Bericht über das Treffen der technischen Regierungsexperten für die Marine, Genf, 13. bis 17. Januar 1986, IKRK-Konsultation über Methoden zur Identifizierung und Signalisierung von Transportmitteln, die durch das Zweite Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützt sind, S. 7-14.

der Grundlage der Stellungnahmen der "Sachverständigen" schlug das IKRK vor, die Arbeiten fortzusetzen, um praktische Empfehlungen für die Staaten zu formulieren, und erarbeitete schließlich ein Handbuch für den Einsatz technischer Mittel zur Signalisierung und Identifizierung.³⁸

1987

- 264 Die in Genf tagende Weltfunkverwaltungs-konferenz für die mobilen Dienste (WARC Mob-87) hat eine Teilrevision der Vollzugsordnung für den Funkdienst geprüft und verabschiedet. Bei dieser Gelegenheit bestätigte sie die Bestimmungen von Abschnitt II, "Medizinischer Transport", des Artikels 40 der Vollzugsordnung für den Funkdienst. Im Hinblick auf die Einführung des Globalen Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) passte er Artikel 40 an die technischen Anforderungen des GMDSS an und übertrug ihn in seiner Gesamtheit in Abschnitt III des neuen Artikels N40, der Artikel 40 ersetzen wird, sobald das GMDSS in Betrieb ist.
- 265 Im Anschluss an die EntschlieÙung 17 der CSDH führte die ICAO Studien über das Blaulicht und sekundäre Radarkennungen durch. Am 15. Dezember 1987 genehmigte die ICAO-Flugnavigationskommission Bestimmungen für die Verwendung des Blaulichts zur Identifizierung von medizinischen Luftfahrzeugen. Diese Bestimmungen waren Gegenstand einer Änderung des Technischen Handbuchs für die Lufttüchtigkeit.³⁹

1990

- 266 1990 schlug die Konferenz der technischen Sachverständigen für eine Teilrevision des Anhangs I von 1977 mehrere Änderungen des Kapitels über die Unterscheidungszeichen vor. Diese Änderungen ermöglichten unter anderem die Aufnahme von Verweisen auf die verschiedenen Bestimmungen über Unterscheidungszeichen, die seit 1977 von der ITU, der IMO und der ICAO erlassen wurden. Sie erwähnen auch ausdrücklich bestimmte Unterscheidungssignale wie Standard-Radartransponder für die Luftfahrt und akustische Unterwassersignale.

1992

- 267 Als Reaktion auf die in der EntschlieÙung 17 der CHR enthaltene Forderung nach einer Sekundärradar-Transponder-Identifizierung hat die ICAO spezielle Verfahren für die vorübergehende Zuweisung von SSR-Codes zur ausschließlichen Verwendung durch medizinische Luftfahrzeuge, die in Gebieten mit

³⁸ IKRK, Handbuch für den Einsatz technischer Mittel zur Signalisierung und Identifizierung, Genf, zweite Auflage, 1995.

³⁹ ICAO Doc. 9051-AN/896, Technisches Lufttüchtigkeitshandbuch, Teil 3, Abschnitt 7.

internationalen bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, angenommen.⁴⁰ Verschiedene seither durchgeführte, wenn auch noch begrenzte Versuche haben gezeigt, dass diese neue Bestimmung die Identifizierung medizinischer Luftfahrzeuge erheblich erleichtert.

⁴⁰ Siehe ICAO Doc 4444, Rules of the Air and Air Traffic Services (PANS-RAC), Part 10, Use of Radar in Air Traffic Services, Abs. 1.4.3.

Artikel 6 – Verwendung

1. *Alle in diesem Kapitel erwähnten Erkennungssignale können von den Sanitätseinheiten und -transportmitteln verwendet werden.*
2. *Diese Signale, die ausschliesslich den Sanitätseinheiten und -transportmitteln zur Verfügung stehen, dürfen nicht zu anderen Zwecken, unter Vorbehalt des Lichtsignals, verwendet werden (siehe Absatz 3 unten).*
3. *Wurde zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien keine besondere Vereinbarung getroffen, wonach blaue Blinklichter nur zur Kennzeichnung von Sanitätsfahrzeugen, Sanitätsschiffen und sonstigen Sanitätswasserfahrzeugen verwendet werden dürfen, so ist die Verwendung dieser Signale durch andere Fahrzeuge, Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge nicht verboten.*
4. *Nichtständige Sanitätsluftfahrzeuge, die aus Zeitmangel oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht mit dem Schutzzeichen versehen werden können, dürfen die in diesem Kapitel zugelassenen Erkennungssignale verwenden.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 268 Die fakultative Verwendung von Unterscheidungssignalen, die in den Artikeln 7 ("Lichtsignal"), 8 ("Funksignal") und 9 ("Elektronische Kennzeichnung") des Anhangs I in der Fassung von 1993 definiert sind, ist in Artikel 18 ("Kennzeichnung") Absatz 5 des Protokolls festgelegt. Nach diesem Artikel steht es den Konfliktparteien frei, die Verwendung dieser Signale zu genehmigen und folglich auch nicht zu genehmigen.¹ Andererseits verlangen weder Absatz 5 von Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls noch der vorliegende Artikel 6 Gegenseitigkeit bei der Verwendung von Unterscheidungssignalen. Die Absätze 1 und 2 des genannten Artikels 18 ("Kennzeichnung") verpflichten die Konfliktparteien jedoch, sich darum zu bemühen, dass Sanitätseinheiten und -transporte durch das Erkennungszeichen und die Unterscheidungssignale identifiziert werden können.
- 269 Für die Verwendung von Unterscheidungssignalen sind mehrere Hypothesen denkbar, die von den militärischen Erfordernissen, der verfügbaren Ausrüstung der Gegner und anderen Gründen abhängen:
- 1) Die Verwendung von Erkennungssignalen wird von allen am Konflikt beteiligten Parteien

¹ Vgl. Kommentar zu Art. 18 des Protokolls I.

genehmigt. Diese Genehmigung kann sich auf das Vorhandensein kompatibler Identifizierungsmittel auf beiden Seiten für den Einsatz von Funkverkehr, Radar und blauem Blinklicht stützen. Darüber hinaus ist die Bereitschaft zur Anwendung der Bestimmungen des Protokolls und der Übereinkommen, die den Schutz von Sanitätseinheiten und Transportmitteln begünstigen, ein entscheidender Faktor.

- 2) Die Konfliktparteien gestatten insgesamt nicht die Verwendung von Unterscheidungszeichen. Dieses Verbot kann dauerhaft, vorübergehend, allgemein oder auf eine bestimmte Region beschränkt sein. Das Verbot wird wahrscheinlich auf militärischer Notwendigkeit beruhen. Das Fehlen oder der vorübergehende oder dauerhafte Defekt bestimmter Funk-, Radar- oder Beleuchtungsanlagen kann einer der Gründe für das Verbot sein; andere Gründe können hinzukommen.
- 3) Unterscheidungssignale werden von einer der Konfliktparteien genehmigt und diese Tatsache wird von der anderen Partei anerkannt und bestätigt, während letztere beschließt, sie nicht zu verwenden. Dieser Unterschied kann auf taktische Überlegungen oder Zweckmäßigkeit zurückzuführen sein.
- 4) Von einer Vertragspartei zugelassene Unterscheidungssignale dürfen von der anderen Vertragspartei weder benutzt noch empfangen werden; diese lässt sie nicht zu. Die Ablehnung durch eine der Vertragsparteien kann sich aus dem Fehlen kompatibler Geräte für den Empfang oder die Übertragung der Unterscheidungssignale sowie aus anderen Erwägungen ergeben.

270 Diese vier Hypothesen, die sich auf die fakultative Verwendung von Unterscheidungszeichen beziehen, betreffen medizinische Einheiten und ständige oder vorübergehende, zivile oder militärische Transportmittel, die zur Verwendung des Zeichens und der Unterscheidungszeichen berechtigt sind. Die wichtigsten Transportmittel sind medizinische Luftfahrzeuge, insbesondere medizinische Hubschrauber, sowie Krankenhausschiffe und Rettungsboote an Land.

271 Die Übereinkommen und das Protokoll sehen eine Notifizierung von Sanitätsflügen vor²; spätestens zum Zeitpunkt dieser Notifizierung muss der gegnerischen Partei die Verwendung von Erkennungssignalen mitgeteilt werden. Es wäre jedoch sehr wünschenswert, dass die Absicht, solche Signale zu verwenden, der gegnerischen Partei so bald wie möglich mitgeteilt wird und dass diese den Erhalt der Mitteilung bestätigt und ihre Absicht, sie zu verwenden, ebenfalls bestätigt. Kapitel IV ("Nachrichtenverkehr") von Anhang I in der 1993 geänderten Fassung enthält die Anforderungen an die Mitteilungen zur Durchführung der Bestimmungen über die Benachrichtigung von Flügen mit medizinischen Luftfahrzeugen.

272 Dasselbe gilt für die Verwendung von Unterscheidungssignalen durch Hospitalschiffe und Rettungsboote. Unabhängig von den sie betreffenden Bestimmungen der Artikel 7 ("Lichtsignale") und 9 ("Elektronische Kennzeichnung") der Anlage I in der Fassung von 1993 gestattet Artikel 43 Absatz 8 des Zweiten

² Siehe Kommentar zu den Artikeln 25, 26, 27 und 29 des Protokolls I; Erstes Übereinkommen, Artikel 36 Absatz 1; Zweites Übereinkommen, Artikel 39 Absatz 1; Anhang I in der Fassung von 1993, Einleitung zu Kapitel IV.

Übereinkommens ihnen, im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien die modernsten Methoden zur Erleichterung ihrer Identifizierung anzuwenden. Solche Vereinbarungen sollten zum Zeitpunkt der Anmeldung gemäß den Artikeln 22 und 27 des Zweiten Übereinkommens getroffen werden.

- 273 Die Verwendung von Unterscheidungssignalen sollte auch den neutralen Staaten und anderen Staaten, die nicht Konfliktparteien sind³, deren Hoheitsgebiet überflogen werden kann, gemäß Artikel 31 ("Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten") des Protokolls mitgeteilt werden.
- 274 Dies gilt auch für medizinische Hubschrauber an Bord von Krankenhausschiffen, die Flüge ihrer medizinischen Hubschrauber ankündigen können.
- 275 Es obliegt den Konfliktparteien, gegebenenfalls ihre Befugnis zur Genehmigung der Verwendung von Erkennungssignalen – Blaulicht, Funk, Radar – an die Befehlshaber im Feld oder auf See zu delegieren, damit diese und ihr Personal sich bemühen, Hubschrauber und Sanitätsflugzeuge sowie Lazarettships und Rettungsboote anhand der Erkennungssignale zu identifizieren. Diese Befehlshaber sollten daher über die Mittel verfügen, um das betreffende militärische Personal in Bezug auf die Unterscheidungssignale und die Sicherheit der Sanitätseinheiten und -transporte in den verschiedenen vorgesehenen Fällen so zu unterrichten, dass den Sanitätstransporten in jedem Fall die Achtung und der Schutz zuteil werden, wie sie in den Übereinkommen und dem Protokoll vorgesehen sind. Zu diesem Zweck enthält Anhang I Kapitel IV ("Nachrichtenverkehr") Bestimmungen über die Kommunikation von Sanitätseinheiten und -transporten – Verwendung internationaler Codes, andere Kommunikationsmittel, Flugpläne –, die insbesondere dann nützlich sein können, wenn die Verwendung von Unterscheidungssignalen nicht einstimmig beschlossen wurde.

Absatz 1

- 276 Dieser Absatz wurde auf der Konferenz der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 in Anhang I aufgenommen. Er verdeutlicht eindeutig die Gleichwertigkeit der drei in Kapitel III genannten Kennzeichnungsmittel. Es wird der Ausdruck "kann verwendet werden" verwendet, da der Hinweis auf die fakultative Verwendung aus dem Titel dieses Artikels verschwunden ist.
- 277 Die fakultative Verwendung von Unterscheidungssignalen berücksichtigt die für ihren Einsatz erforderlichen materiellen und personellen Voraussetzungen, d.h. das Vorhandensein von technischen Geräten und von Fachleuten für Funkverkehr, Radar und die elektrische Installation des blauen Blinklichts. Die Konfliktparteien verfügen möglicherweise nicht über diese materiellen Mittel oder qualifiziertes Personal.

³ Nachfolgend "neutrale Staaten"; zum Ausdruck "neutrale Staaten oder andere Staaten, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind" vgl. Kommentar zu Art. 2, Abs. c, des Protokolls I.

Absatz 2

- 278 Die hier dargelegte Regel, wonach die ausschließliche Verwendung von Unterscheidungszeichen vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 3 dieses Artikels medizinischen Einheiten und Verkehrsmitteln vorbehalten ist, ist auch in Artikel 18 ("Kennzeichnung") Absatz 6 des Protokolls enthalten.⁴ Um jegliche Unklarheit bei der Auslegung dieses Kapitels zu beseitigen, wurde der Vorbehalt bezüglich des Lichtsignals auf der Tagung der technischen Sachverständigen 1990 hinzugefügt
- 279 Da die Unterscheidungszeichen ergänzende Identifikationsmittel zum visuellen Unterscheidungszeichen sind, sind diese Zeichen wie das Unterscheidungszeichen der ausschließlichen Verwendung durch medizinische Einheiten und Transportmittel vorbehalten. Artikel 38 ("Anerkannte Kennzeichen") des Protokolls verbietet die missbräuchliche Verwendung des Unterscheidungszeichens und der Unterscheidungssignale
- 280 Eine missbräuchliche Verwendung von Unterscheidungssignalen erscheint unwahrscheinlich, da sie die Ortung und Überwachung der Bewegungen der sie verwendenden Verkehrsmittel erleichtern. Darüber hinaus ist es mit Hilfe von Funksignalen möglich, mit Transportmitteln, die Unterscheidungssignale aussenden, Kontakt aufzunehmen, während Artikel 12 ("Andere Kommunikationsmittel") des Anhangs I in der Fassung von 1993 andere Kommunikationsmittel vorsieht und Artikel 14 ("Signale und Verfahren zur Ansteuerung von Sanitätsflugzeugen") das Verfahren für das Abfangen von Sanitätsflugzeugen angibt. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass medizinische Einheiten und Transportmittel ausschließlich Unterscheidungssignale verwenden, um jeden Anreiz für einen Missbrauch zu beseitigen
- 281 Der Vorbehalt bezüglich der Verwendung des Lichtsignals betrifft nur die Verwendung des blauen Blinklichts. Diese Bestimmung trägt der weit verbreiteten Verwendung dieses Lichtsignals als Vorrangsignal im Straßenverkehr Rechnung. Dieses Vorrangsignal gab es bereits vor der Annahme des Protokolls von 1977, insbesondere um zivilen oder militärischen Krankenwagen in Friedenszeiten Vorrang zu geben. Dies wird in den Erläuterungen zu Absatz 3 dieses Artikels behandelt.

Absatz 3

- 282 Dieser Absatz stammt aus dem früheren Artikel 6 Absatz 3 des Anhangs I von 1977. Auf der Tagung der technischen Sachverständigen 1990 wurde das Wort "Handwerk" hinzugefügt.
- 283 Die bewährte Verwendung des blauen Blinklichts als Vorrang-Lichtsignal im Straßenverkehr und an Bord bestimmter Fahrzeuge wurde von den Sachverständigen des Technischen Unterausschusses der Regierungsexpertenkonferenz 1972 nicht ignoriert.⁵ Dennoch wurde dieses Licht als Unterscheidungslicht für medizinische Flugzeuge vorgeschlagen, da es in der Luftfahrt nicht verwendet wurde. Zur

⁴ Vgl. den Kommentar zu Artikel 18 des Protokolls I.

⁵ EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 57, Abs. 11; S. 58-59, Abs. VI.

Kennzeichnung von Rollwegen wird ein blaues Licht verwendet, wobei es sich jedoch um feste blaue Baken handelt. Für andere medizinische Transportmittel sieht Artikel 6 Absatz 3 eine besondere Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien über die Verwendung des Blaulichts durch Sanitätsfahrzeuge, Lazarettsschiffe und Sanitätsfahrzeuge vor, die es ermöglicht, die ausschließliche Verwendung dieses Lichtsignals zu ihrer Identifizierung bei bewaffneten Konflikten bei Tag und bei Nacht zu reservieren. Kapitel XIV des Internationalen Signalcodes, der am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, sieht jedoch die Verwendung des blauen Funkellichts für Krankenhausschiffe, küstennahe Rettungsboote und Sanitätsflugzeuge vor. Diese Bestimmung geht auf die Resolution 18 zurück, die die Diplomatische Konferenz der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation übermittelt hat.

- 284 Im Hinblick auf die Identifizierung der Rettungsboote, die nach Artikel 27 der Zweiten Genfer Konvention zu respektieren und zu schützen ist, soweit es die Erfordernisse des Einsatzes zulassen, ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen des Kapitels XIV des Internationalen Signalbuchs in Zeiten bewaffneter Konflikte die Verwendung des blauen Blinklichts durch die Rettungsboote als unterscheidendes Lichtsignal erlauben; Dieses Licht ist auch in Friedenszeiten erforderlich, damit Schiffbrüchige und in Seenot geratene Personen, die es aus der Ferne sehen, wissen, dass sie gerettet werden.⁶
- 285 Was die Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien anbelangt, die Verwendung des blauen Blinklichts auf medizinischen Fahrzeugen, d.h. Krankenwagen, ob zivil oder militärisch, dauerhaft oder vorübergehend, vorzubehalten, dürfte auf keine Schwierigkeiten stoßen. In Friedenszeiten wird dieses Lichtsignal bereits von zivilen und militärischen Krankenwagen in vielen Ländern verwendet.

Absatz 4

- 286 Vorübergehende Sanitätsflugzeuge sind in Artikel 8 ("Terminologie") Buchstaben g), j) und k) des Protokolls definiert.⁷ Die Zahl der ständigen Sanitätsflugzeuge in den Streitkräften ist im Allgemeinen sehr begrenzt, da sie nur für medizinische Transporte eingesetzt werden können und es in der Zwischenzeit nicht kosteneffizient ist, diese Flugzeuge am Boden zu halten. Daraus folgt, dass Verletzte im Bedarfsfall auch mit bewaffneten oder unbewaffneten Kampfhubschraubern evakuiert werden, ebenso wie Verletzte mit nichtmedizinischen Flugzeugen von einem Triage-Zentrum zu rückwärtigen Krankenhäusern transportiert werden können.⁸ So sind beispielsweise einige militärische Transportflugzeuge, die für den Transport von Kriegsmaterial oder Fallschirmjägern eingesetzt werden, auch für den Transport von Tragen und Verwundeten im Liegen oder Sitzen ausgerüstet.
- 287 Wenn diese Flugzeuge nur Verwundete transportieren und unbewaffnet sind, können sie den Schutz in Anspruch nehmen, der für medizinische Transporte vorgesehen ist; sie könnten daher beim Transport von

⁶ Vgl. G. Gidel, op. cit; Ph. Eberlin, "La protection des bateaux de sauvetage en période de conflit armé", RICR, Mai-Juni 1985, S. 140.

⁷ Siehe Kommentar zu Artikel 8 Buchstaben g), j) und k) des Protokolls I.

⁸ Akte XI, S. 166, CDDH/II/SR.18, par. 19.

Verwundeten das Unterscheidungszeichen tragen und die Unterscheidungszeichen verwenden.

- 288 Die Markierung des Unterscheidungszeichens an einem Hubschrauber oder Flugzeug erfordert Material – Farbe oder selbstklebendes Material – und Zeit.⁹ Einigen Sachverständigen im Technischen Unterausschuss erschien es einfacher und schneller, die rote Glühbirne der Antikollisionslichter von Flugzeugen gegen eine blaue Glühbirne auszutauschen, um ein provisorisches Sanitätsflugzeug mit dem Unterscheidungslichtzeichen auszustatten. Nach Ansicht dieser Sachverständigen gab das flackernde blaue Licht das Recht, die anderen Unterscheidungssignale zu verwenden, d. h. den Radarkenncode und das Funksignal.¹⁰ Wir werden auf diesen Gedanken der Sachverständigen des Technischen Unterausschusses im Zusammenhang mit den Artikeln 7 bis 9 des Anhangs I in der Fassung von 1993 zurückkommen.
- 289 Artikel 18 ("Kennzeichnung") des Protokolls enthält in Absatz 5 dieselbe Regelung wie der vorliegende Absatz, wonach die provisorischen medizinischen Luftfahrzeuge nur die Unterscheidungszeichen verwenden dürfen, wenn die Zeit nicht ausreicht oder der Zustand des Rumpfes oder der Flügelflächen das Anbringen des Unterscheidungszeichens nicht zulässt. Es stellt sich die Frage, ob dieses Unterscheidungszeichen nicht zumindest mit roter und weißer Kreide schnell markiert und gegebenenfalls mit farblosem, wasserfestem Sprühlack überstrichen werden könnte, während die Glühbirne der Antikollisionslichter gewechselt oder ein Radaridentifikationscode angezeigt wird. Rot-weiße Sprühfarben würden ebenfalls eine schnelle Markierung ermöglichen, aber ihre Entfernung nach Beendigung eines zeitweiligen Einsatzes des Sanitätsflugzeugs wäre problematisch
- 290 Das einfachste und schnellste Unterscheidungssignal für ein vorübergehend eingesetztes medizinisches Luftfahrzeug ist zweifellos der Radar-Identifizierungscode, vorausgesetzt, dass ein solcher Code dem von dem Konflikt betroffenen Fluggebiet zugewiesen ist, was wahrscheinlich der Fall wäre, wenn dort ständig medizinische Luftfahrzeuge eingesetzt würden. Diese Frage wird in der Erläuterung zu Artikel 9 ("Elektronische Kennzeichnung") behandelt. Neben der Anzeige eines Radarkennzeichens erfordert die Nutzung des Funkverkehrs durch zeitlich befristete medizinische Luftfahrzeuge gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 ("Funksignal") des Anhangs I in der Fassung von 1993 grundsätzlich keine besondere Ausrüstung; alle mit Bordfunkgeräten ausgestatteten Luftfahrzeuge können jede der in Anlage 13 (vormals Artikel 40) und, im Rahmen des GMDSS, in Artikel 33 (vormals Artikel N40) der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst vorgesehenen Notfrequenzen nutzen
- 291 Die Verwendung von Unterscheidungssignalen sollte aus praktischer Sicht im Voraus geprüft und alle Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden, damit alle diese Signale im Falle des Einsatzes von provisorischen Sanitätsflugzeugen rasch in Betrieb genommen werden können.
- 292 Der frühere Absatz 2 des Anhangs I von 1977 besagte, dass aufgrund der Luftkriegserfahrungen des Zweiten Weltkriegs die wirksamste Methode zur Signalisierung eines Sanitätsflugzeugs zur Identifizierung und Erkennung die Verwendung eines Sichtzeichens, entweder des Unterscheidungszeichens oder des Lichtsignals oder beider, ergänzt durch die anderen Unterscheidungszeichen, sei. Auf der Tagung der

⁹ Ph. Eberlin, L'identification des aéronefs sanitaires en période de conflit armé, RICR, Juli-August 1982, S. 210.

¹⁰ Akt III, S. 399-400, CDDH/II/329, Abs. 2.

technischen Sachverständigen im Jahr 1990 wurde beschlossen, diese Empfehlung zu streichen, da die visuelle Identifizierung inzwischen an Bedeutung verloren hat und die Verwendung der betreffenden visuellen Signale, die nur ein sehr begrenztes Sichtfeld haben, die medizinischen Luftfahrzeuge gefährden könnte, da sie den Piloten einen falschen Eindruck von Sicherheit vermitteln.

Artikel 7 – Lichtsignal

1. *Das im Technischen Fluchtüchtigkeits-Handbuch der ICAO, Doc. 9051, definierte Lichtsignal besteht aus einem blauen Blinklicht und dient zur Kenntlichmachung von Sanitätsluftfahrzeugen. Dieses Signal darf von keinem anderen Luftfahrzeug verwendet werden. Das blaue Licht sollte von einer Stelle der Sanitätsluftfahrzeuge, die es verwenden, aus blinken, wo dieses Lichtsignal nach möglichst vielen Seiten sichtbar ist.*
2. *Gemäss den Bestimmungen von Kapitel XIV Absatz 4 des Internationalen Signalbuchs der IMO sollten die von den Genfer Abkommen von 1949 und vom Protokoll geschützten Wasserfahrzeuge ein oder mehrere am ganzen Horizont sichtbare blaue Lichter blinken lassen.*
3. *Die Sanitätsfahrzeuge sollten ein oder mehrere möglichst weithin sichtbare blaue Lichter blinken lassen. Die Vertragsparteien, insbesondere die am Konflikt beteiligten Parteien, die Lichter anderer Farben verwenden, sollten dies notifizieren.*
4. *Die empfohlene blaue Farbe wird erzielt, wenn sich ihre Färbung innerhalb der Grenzen des von folgenden Gleichungen festgelegten Farbdigramms der CIE befindet:*

Grenze der grünen Farbe $y = 0,065 + 0,805 x$

Grenze der weissen Farbe $y = 0,400 - x$

Grenze der purpurroten Farbe $x = 0,133 + 0,600 y$.

Das blaue Blinklicht soll 60–100 Lichtblitze in der Minute ausstrahlen.

Kommentar von 2002

Allgemein

- 293 Der 1965 von der Medico-Legal Commission of Monaco ausgearbeitete Entwurf einer Regelung für den medizinischen Lufttransport in Zeiten bewaffneter Konflikte sah in Artikel 4 Absatz 2 ein "festes optisches Lichtsignalsystem" für medizinische Flugzeuge vor – "bei Tag und bei Nacht".¹ Zu diesem Thema

¹ CE/7, S. 59-60, Art. 4; S. 49-51. Vgl. E. Evrard, op. Cit.

schlugen die vom IKRK Ende Oktober 1970 konsultierten technischen Sachverständigen ein blaues Blinklicht als Unterscheidungssignal für medizinische Flugzeuge vor. Dieses Signal sollte bei Tag und Nacht verwendet werden.

- 294 Angesichts der Farbe der Navigationslichter, die von allen Flugzeugen und Schiffen gemäß den internationalen Luft- und Seeverkehrsvorschriften verwendet werden – weiß, rot und grün –, blieb nur die Farbe blau für die Unterscheidungssignallichter von medizinischen Flugzeugen und anderen medizinischen Transportfahrzeugen übrig.
- 295 Die Farbgrenzen des blauen Lichts, die in einer Veröffentlichung der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE)² enthalten sind, wurden dem IKRK im Januar 1971 von den Sachverständigen der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC), die an der Sachverständigenkonsultation von 1970 teilgenommen hatten, zusammen mit dem vom zuständigen Ausschuss der CIE in Abstimmung mit dem CIE-Ausschuss für Beleuchtung aus der Luft³ ausgearbeiteten Kommentar mitgeteilt.
- 296 Blinkende oder funkelnde Lichtsignale können besser wahrgenommen werden als feststehende Lichter mit gleicher Intensität. Dies wird täglich im Straßenverkehr beobachtet. Das blaue Blinklicht ist ein anerkanntes Vorrangssignal, das in den nationalen Rechtsvorschriften mehrerer Länder sowie in internationalen Vorschriften⁴ für Krankenwagen – dieser Begriff umfasst zivile und militärische Krankenwagen –, Polizeifahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge und manchmal auch andere Spezialfahrzeuge – reserviert ist.
- 297 Dieses Licht wird seit langem auch von bestimmten Schiffen der Hafen-, Fluss- und Seepolizei verwendet. Im Internationalen Signalbuch, das am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist, wird das Blaulicht jedoch Schiffen zugewiesen, die für medizinische Einsätze eingesetzt werden, d. h. Krankenhausschiffen und Sanitätsfahrzeugen, die durch die Übereinkommen und Protokolle geschützt sind, sowie Rettungsbooten.⁵
- 298 Es wurden zahlreiche Tests durchgeführt, um die maximal mögliche Sichtweite eines blauen Blinklichts⁶ zu überprüfen, sowohl in einem Sanitätsflugzeug als auch auf einem Boot. Die Ergebnisse waren je nach

² CIE, CIE-Veröffentlichung Nr. 2.2 (TC-1.6) 1975, "Colours of light signals", S. 29-56; S. 52, Abb. 1; S. 56, Abb. 5.

³ CIE, Ausschuss E-1.7, Grundsätze der visuellen Signalgebung, in CE 1972, Technisches Memorandum, S. 41, Anhang I.

⁴ Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat, Wirtschaftskommission für Europa, Binnenverkehrsausschuss, Arbeitsgruppe "Straßenverkehr", Konsolidierte Entschließung zum Straßenverkehr (R.E. 1), Absatz 2.3, Zeichen und Signale für Fahrzeuge mit Vorrang, TRANS/SC 1/294/Rev.3/Rev.1 (1981); id./Amend.1 (1981); idem, Sachverständigengruppe für den Fahrzeugbau, Regelung "Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von besonderen Warnleuchten für Kraftfahrzeuge", TRANS/SC 1/WP 29/12, Abs. 24 und TRANS/SC 1/WP 29/79, Abs. 82 (Inkrafttreten 1986).

⁵ IMO, International Code of Signals, London, 1987, Kapitel XIV; siehe Kommentar zu Anhang I in der Fassung von 1993, Einleitung zu Kapitel II, Dokument im Anhang.

⁶ G. Cauderay, Les moyens d'identification des transports sanitaires protégés, RICR, Mai-Juni 1994, S. 296-297 und ER 1990, Report, Doc. IKRK 006.

Art des verwendeten Blaulichts unterschiedlich. Die maximale Sichtweite übersteigt jedoch kaum 1,5 km bei Tag und 10 km bei Nacht.

- 299 Auf der Sitzung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 wiesen einige Sachverständige auf die technischen Probleme, die Kosten und die unzureichende Reichweite der blauen Blinklichter hin und schlugen vor, das blaue Licht abzuschaffen. Andere Sachverständige erkannten zwar die begrenzte Wirksamkeit dieses Identifikationsmittels an, betonten jedoch, dass seine Verwendung fakultativ sei, und erkannten an, dass es unter bestimmten Umständen ein nützliches zusätzliches Identifikationsmittel darstelle.
- 300 Dieser Artikel wurde auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 überarbeitet, um den Bestimmungen Rechnung zu tragen, die in die einschlägigen ICAO- und IMO-Vorschriften über die Verwendung des Blaulichts zur Kennzeichnung medizinischer Transporte aufgenommen wurden.
- 301 Im Rahmen des schriftlichen Annahmeverfahrens äußerte Schweden Vorbehalte gegen Artikel 7 des Anhangs I in der 1993 geänderten Fassung, und zwar aus folgenden Gründen⁷:
- Blaue Kappen absorbieren mehr Wärme als die normalerweise für Flugzeuglichter verwendeten farbigen Kappen. In großen Höhen wird das Glas der Kappe von innen erhitzt und von außen durch extrem kalte Luft abgekühlt. Dieser große Temperaturunterschied erhöht das Risiko, dass das Kappenglas zerspringt, ein Phänomen, das bei Tests beobachtet wurde. Dieses Phänomen ist spezifisch für die Farbe Blau.
 - Außerdem ist Schweden der Ansicht, dass gewöhnliche Antikollisionslichter ausreichen und dass Vorschriften für Lichtsignale, die sich auf bestimmte Farben beziehen, überflüssig und kostspielig sind. Schweden verfügt über keine Flugzeuge, die speziell und ausschließlich für den Transport von Verwundeten und Kranken in bewaffneten Konflikten ausgelegt sind, sondern ist auf gewöhnliche Flugzeuge angewiesen, die ad hoc angefordert werden. Es gibt praktische Probleme bei der Lagerung, Montage und Demontage der blauen Kappen.

Absatz 1

- 302 Artikel 18 ("Kennzeichnung") Absatz 8 des Protokolls besagt, dass die Verwendung von Unterscheidungszeichen der gleichen Kontrolle unterliegt wie die Verwendung des Unterscheidungszeichens. Artikel 44 des Ersten Übereinkommens ist daher auf Unterscheidungszeichen, insbesondere auf das blaue Blinklicht von Krankenwagen oder medizinischen Hubschraubern, anwendbar. Mit der Genehmigung der zuständigen Behörde könnte dieses blaue Blinklicht daher in Friedenszeiten gemäß Artikel 44 und vorbehaltlich der einschlägigen ICAO-Vorschriften für Flugzeuglichter verwendet werden.⁸

⁷ Verbalnote an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 28. Oktober 1993.

⁸ Vgl. Kommentar Art. 18, Abs. 7, Protokoll I, und ICAO, Doc. 9051-AN/896, Technisches Lufttüchtigkeitshandbuch,

- 303 Als Reaktion auf die CDDH-EntschlieÙung 17 verabschiedete die ICAO Air Navigation Commission am 15. Dezember 1987 Vorschriften, die die Verwendung des blauen Flimmerlichts zur Kennzeichnung geschützter medizinischer Luftfahrzeuge im Technischen Lufttüchtigkeitshandbuch vorsehen.⁹
- 304 Je nach Art des Sanitätsflugzeugs müssen ein oder mehrere Blaulichter angebracht werden, damit dieses Lichtsignal in alle Richtungen sichtbar ist. Wenn es an der Oberseite des Seitenleitwerks eines Flugzeugs befestigt ist, kann das Signallicht in alle Richtungen ausgerichtet sein. Bei großen Flugzeugen ist es nicht leicht zu erreichen. Bei kleinen Flugzeugen oder medizinischen Hubschraubern sollte ein blaues Flackerlicht unter dem Rumpf und ein weiteres auf der Oberseite angebracht sein. Diese Lichter dürfen das Führen des Flugzeugs weder bei Tag noch bei Nacht beeinträchtigen.
- 305 Bei ständigen militärischen Sanitätsflugzeugen sollten diese Arbeiten in Friedenszeiten durchgeführt werden, wenn es nicht möglich ist, die blaue Glühbirne anstelle der roten Glühbirne in einem Notfall zu verwenden. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass das blaue Licht in alle Richtungen mit maximaler Intensität sichtbar ist, was bei den normalen Antikollisionslichtern, die gemäß den einschlägigen ICAO-Vorschriften funktionieren, nicht der Fall ist. Diese Antikollisionslichter müssen in alle Richtungen sichtbar sein, aber ihre Intensität muss in Bezug auf die horizontale Ebene variieren können. Die Intensität des blauen Blinklichts muss hingegen in allen Winkeln, über und unter der Horizontalebene, maximal sein.
- 306 Der Einbau von Zusatzscheinwerfern an Bord eines Luftfahrzeugs kann nur von Unternehmen durchgeführt werden, die auf die Instandhaltung von Luftfahrzeugen spezialisiert sind: Lieferung, Positionierung, Stromversorgung, Flugzeugstruktur, Lichtträger, Verkabelung, Schalter. In dieser Hinsicht sind die Angaben im Technischen Lufttüchtigkeitshandbuch der ICAO, die unter anderem das Problem der geeigneten Wahl der Farbe Blau behandeln, durchaus relevant.

Absatz 2

- 307 Im Anschluss an die EntschlieÙung 18 der CSDH führte die IMO in Kapitel XIV des Internationalen Signalbuchs Bestimmungen über die Verwendung blauer Funkellichter zur Identifizierung von Schiffen ein, die im Sanitätsdienst eingesetzt werden. Das neue Kapitel XIV trat am 1. Januar 1986 in Kraft.¹⁰ In Absatz 2, der auf der Tagung der technischen Sachverständigen 1990 hinzugefügt wurde, wird daher ausdrücklich auf diese Bestimmungen Bezug genommen

Teil 3, Abschnitt 7.

⁹ ICAO Doc. 9051-AN/896, Technisches Lufttüchtigkeitshandbuch, Teil 3, Abschnitt 7, Kapitel 1, Absatz 4 und Teil 4, Abschnitt 1.

¹⁰ IMO, International Code of Signals, London, 1987, Kapitel XIV; vgl. Kommentar zu Anhang I in der Fassung von 1993, Einleitung zu Kapitel II, Dokument im Anhang.

Absatz 3

- 308 Dieser Absatz wurde ebenfalls auf der Konferenz der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 hinzugefügt. Die Absicht war nicht, eine freie Wahl der Farben zu ermöglichen, sondern dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der gängigen Praxis entsprechen. Er erlaubt den Ländern, die andere als blaue Lichter zur Kennzeichnung von Sanitätsfahrzeugen verwenden, insbesondere rote Lichter, diese auch weiterhin zu benutzen.
- 309 Bei den Beratungen in der Sitzung der technischen Sachverständigen betonten die Sachverständigen, dass sich dieser neue Absatz nur auf medizinische Landfahrzeuge beziehe und dass es für medizinische Schiffe und Flugzeuge unerlässlich sei, nur blaues Licht zu verwenden.

Absatz 4

- 310 Im Entwurf des Anhangs I wurde in Artikel 8 Absatz 1 das blaue Blinklicht durch die Häufigkeit seiner Blinksignale definiert: 40 bis 400 Blinksignale pro Minute. Absatz 1 erhielt seine endgültige Form auf der zweiten Tagung des Technischen Unterausschusses im Jahr 1976, als die Häufigkeit der Blinksignale des blauen Lichts geändert wurde.
- 311 Die in diesem Abschnitt angegebenen trichromatischen Koordinaten definieren die Grenzen der Farbe Blau. Diese Grenzen sind gerade Linien, die die blaue Farbzone von den Zonen der anderen Farben in der CIE-Farbtabelle trennen. Dieses Diagramm ist eine dreieckige Fläche, auf der die empfohlenen Grenzwerte für die Farben der Lichtsignale – Rot, Orange, Gelb, Grün, Blau, Violett – angegeben sind, die in zusammenhängende Zonen um ein scheinbares weißes Zentrum herum unterteilt sind (vgl. Anhang Nr. 1)¹¹; Anhang Nr. 2 zeigt die empfohlenen Grenzwerte für blaue und violette Signale.¹²
- 312 Die empfohlene Frequenz der Lichtblitze – 60 bis 100 Blitze pro Minute – entspricht derjenigen der von der ICAO für zivile Flugzeuge vorgeschriebenen Antikollisionslichter. Theoretisch scheint die Lichtsignalisierung mit dem blauen Blinklicht also sehr einfach zu sein. Um ein Sanitätsflugzeug schnell mit blauem Licht zu kennzeichnen, muss man anscheinend nur die roten Glaskolben der Antikollisionslichter durch blaue Glas- oder Kunststoffkolben ersetzen. In Wirklichkeit ist diese Blaulichtkennzeichnung komplizierter, wie Tests mit IKRK-Flugzeugen gezeigt haben. Die Hauptschwierigkeiten sind die folgenden:
- a) Die Abmessungen von Rundumkennleuchten, die an zivilen oder militärischen Luftfahrzeugen als Antikollisionsleuchten angebracht sind, sind nicht genormt. Sie variieren von einem Flugzeugtyp zum anderen, je nach Hersteller des Flugzeugs, das ausschließlich für die Evakuierung von

¹¹ Das CIE-Dokument Nr. 2.2 (TC-1.6) 1975, "Farben von Lichtsignalen", ist dreisprachig: Französisch, Englisch und Deutsch; die Farben selbst sind nicht enthalten, siehe beigelegte Dokumente.

¹² Für weitere Einzelheiten siehe auch den Kommentar zu Anhang I des Protokolls I (Ausgabe 1986), S. 1238.

Verletzten und Kranken sowie für den Transport von medizinischem Personal und Ausrüstung verwendet wird.

- b) Hitzebeständige Glühlampen aus blauem Glas oder blauem Kunststoff, die von spezialisierten Firmen hergestellt werden, sind nicht überall erhältlich; sie müssen bestellt werden und es muss sichergestellt werden, dass sie hitzebeständig sind, da die Farbe Blau eine große Menge an Energie enthält.
- c) Die Installation von Blaulichtern an Bord eines Sanitätsflugzeugs nach demselben Muster wie bei Straßenfahrzeugen wirft Probleme mit der Stromversorgung und der Vereinbarkeit mit den Luftfahrtnormen auf. Eine übermäßig auffällige, an der Unterseite des Rumpfes eines Piper Cherokee Six-Flugzeugs angebrachte Lampe wurde beim Start von einer Behelfspiste durch Steine und Erde zerstört.
- d) Das IKRK hat auch blaue Blinklichter getestet, d. h. Lichter, die Strom in ein Gas abgeben. An Bord von IKRK-Flugzeugen haben sich diese Lichter als nachteilig erwiesen:
 - die Intensität der Fragmente kann die Steuerung des Flugzeugs oder Hubschraubers beeinträchtigen (Reflexion an den Rotorblättern); elektromagnetische Störungen erfordern den Schutz von Navigations- und Kommunikationsgeräten;
 - Nach einigen hundert Metern verliert das Stroboskoplicht seine blaue Farbe und wird vom Boden aus als weißes Licht wahrgenommen. Von vorne gesehen kann ein medizinisches Flugzeug, das schnelle bläulich-weiße Blitze aussendet, einem Militärflugzeug ähneln, das den Boden beschießt, wobei die Lichtblitze den Blitzen der Bordkanone ähneln. Ein IKRK-Flugzeug vom Typ Piper Cherokee erlebte dies am eigenen Leib: Es geriet unter Beschuss von Guerillas, die später erklärten, dass ihr Irrtum auf die Blitze des Stroboskoplichts zurückzuführen war.

313 Die Lösung muss bei den Flugzeugherstellern gesucht werden. Einer von ihnen äußerte Zweifel an der Lichtstärke, die erforderlich ist, um das blaue Flackerlicht der Sanitärflugzeuge von den bläulich-weißen Blitzen der Stroboskoplichter zu unterscheiden, die zunehmend als Antikollisionslicht verwendet werden, zusätzlich zu den roten Rundumkennleuchten. Er gab an, dass eine Leistung von über 1000 Watt erforderlich ist, um eine effektive Lichtintensität von 100 Candela in der Nähe der horizontalen Ebene zu erreichen. Elektrische Blitze dieser Leistung stellen Probleme für das elektrische Versorgungssystem des Flugzeugs dar.

314 Auf See müssen medizinische Hubschrauber, die sich an Bord von Krankenhausschiffen befinden, auf größere Entfernungen identifiziert werden können als an Land. Experimente auf See haben gezeigt, dass ein medizinischer Hubschrauber, der mit allen Navigationslichtern und dem Landescheinwerfer fliegt, aus großer Entfernung gesehen werden kann. Es sei darauf hingewiesen, dass die Sichtweite (Leuchtweite) des Lichts in Seemeilen in Abhängigkeit von seiner Lichtstärke, ausgedrückt in Candela, anhand der Formel in Anhang I des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen

auf See von 1972 (COLREG 1972)¹³ berechnet werden kann.

Verwandte Dokumente

CIE-Farbwertdiagramme

¹³ IMO, International Conference on the Revision of the International Regulations for Preventing Collisions at Sea, 1972, London, Hrsg. 1974, Nachdruck 1983. Siehe auch die IEC-Mitteilung zu diesem Thema, Anhang I, in EG 1972, Technisches Memorandum, S. 41.

Artikel 8 – Funksignal

1. *Das Funksignal besteht aus einem Notsignal und einem Erkennungssignal, so wie sie in den Vollzugsordnungen für den Funkdienst der UIT (RR Artikel 40 und N 40) beschrieben sind.*
2. *Der Funkspruch, dem die in Absatz 1 erwähnten Not- und Erkennungssignale vorangehen, ist in englischer Sprache in angemessenen Zeitabständen auf einer oder mehreren der zu diesem Zweck in den Vollzugsordnungen für den Funkdienst vorgesehenen Frequenzen durchzugeben und umfasst folgende Angaben zu den Sanitätstransporten:*
 - (a) *Rufzeichen oder andere anerkannte Kennzeichnungsmittel;*
 - (b) *Standort;*
 - (c) *Anzahl und Art;*
 - (d) *vorgesehener Weg;*
 - (e) *voraussichtliche Fahr- oder Flugzeit bzw. Abfahrts- oder Abflugs- und Ankunftszeit;*
 - (f) *jegliche sonstige Angabe wie Flughöhe, Funkwachfrequenz, verwendete Sprachen sowie Modus und Codes der Rundsicht-Sekundärradarsysteme.*
3. *Um den nach den Absätzen 1 und 2 sowie den in den Artikeln 22, 23 und 25 bis 31 des Protokolls erwähnten Nachrichtenverkehr zu erleichtern, können die Hohen Vertragsparteien oder einzelne oder alle an einem Konflikt beteiligten Parteien gemeinsam oder einzeln die inländischen Frequenzen, die sie für diesen Nachrichtenverkehr wählen, nach dem Frequenzbereichsplan, der in den Vollzugsordnungen für den Funkdienst in der Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag¹³ enthalten ist, festlegen und veröffentlichen. Diese Frequenzen werden der Internationalen Fernmeldeunion nach dem von einer weltweiten Funkverwaltungskonferenz gebilligten Verfahren notifiziert.*

Kommentar von 2002

Allgemein

315 Das in diesem Artikel vorgesehene Funksignal ist ein Unterscheidungssignal gemäß Artikel 8

("Terminologie") Buchstabe m des Protokolls, dessen Verwendung in Artikel 18 ("Kennzeichnung") geregelt ist.

- 316 Im Anschluss an die von der Diplomatischen Konferenz an die ITU gerichtete EntschlieÙung 19 hat die Weltverwaltungsfunkkonferenz 1979 (WARC 79) die erforderlichen Bestimmungen in der Vollzugsordnung für den Funkdienst angenommen, um gegebenenfalls die wesentlichen Identifizierungs- und Kommunikationsbedürfnisse von medizinischen Transporteinheiten und -mitteln zu berücksichtigen.
- 317 Das in der EntschlieÙung 19 aufgeworfene Problem wurde unter Punkt 2.6 der Tagesordnung des RWB 79 aufgenommen:
- "2.6. die technischen Aspekte des Einsatzes des Funkverkehrs für die Verbindung, die Signalisierung und die Funkbestimmung bei medizinischen Transporten zu untersuchen, die durch die Genfer Konventionen von 1949 und durch jedes zusätzliche Instrument zu diesen Konventionen geschützt sind.¹
- 318 WARC 79 gab dem Funkverkehr von medizinischen Einheiten und Transporten die gleiche Priorität wie den Not- und Sicherheitsfunksendungen, die in Artikel 40 der Vollzugsordnung für den Funkdienst geregelt sind. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes 2.6 führte zur Annahme eines neuen Abschnitts II des Artikels 40 mit dem Titel "Medizinischer Transport", wobei im Titel des Artikels auf den medizinischen Transport Bezug genommen wurde.
- 319 Artikel 40 in seiner geänderten Fassung wurde der von der ITU 1983 in Genf einberufenen Weltweiten Funkverwaltungs-konferenz für die mobilen (See- und Luft-) Dienste (WARC Mob-83) zur Prüfung vorgelegt, die beschloss, einige der 1979 angenommenen Bestimmungen zu ergänzen, um die Identifizierung aller in Abschnitt II² definierten medizinischen Transporte zu erleichtern.
- 320 Mit der Einführung des weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (Global Maritime Distress and Safety System, GMDSS) am 1. Februar 1999 verabschiedete die Weltfunkkonferenz für den beweglichen (See- und Luft-) Funkdienst 1987 (WARC Mob-87) neue Bestimmungen (Kapitel NIX der Vollzugsordnung für den Funkdienst), die an die technischen Anforderungen des GMDSS angepasst wurden. Abschnitt III des neuen Artikels N40 betraf speziell den medizinischen Transport.
- 321 Die Bevollmächtigtenkonferenz von Nizza 1989 betonte unter anderem die Notwendigkeit, die Verfahren, die Terminologie und den Wortlaut der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu vereinfachen. Zu diesem Zweck wurde die Freiwillige Sachverständigengruppe (GVE) eingesetzt, die auf der WRC 95 einen Abschlussbericht vorlegte. In diesem Bericht empfahl die EVG, alle Bestimmungen des Kapitels IX, zu dem Artikel 40 gehörte, und des Artikels N40 ohne Änderungen beizubehalten.³

¹ (1) Teil 1, S. 211-212, EntschlieÙung 19, Absatz 1. Siehe EntschlieÙung 19, in Kommentar zum Protokoll, S. 1541. Bevor die Resolution 19 1977 von der Diplomatischen Konferenz angenommen wurde, wurde ihr Wortlaut der ITU während der dritten Sitzung 1976 zur Information vorgelegt. Siehe Einleitung zu Kapitel III, „1976“, im Kommentar zum Anhang in der Fassung von 1993.

² (2) Diese Ergänzungen betrafen die folgenden Passagen von Artikel 40: Nr. 3209, Absatz 7 (Mob-83), Nr. 3219A, Absatz 11A (Mob-83) und Nr. 3219B, Absatz 11B (Mob-83).

³ (3) ITU, Bericht der freiwilligen Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Zuweisung und verbesserten

- 322 Im Rahmen der vereinfachten Vollzugsordnung für den Funkdienst wurde auf der WRC 95 und der WRC 2000 Kapitel IX vollständig in den neuen Anhang 13⁴ übertragen, wobei sich andere Bestimmungen ausschließlich auf das Not- und Sicherheitsfunksystem außerhalb des GMDSS beziehen. Kapitel IX behält seinen früheren Status bei, bis eine künftige zuständige Weltfunkkonferenz, wahrscheinlich im Jahr 2003, gemäß der ITU-Entschliessung 331 tätig wird. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Staaten jedoch die Fortsetzung des Sicherheitsfunks für Schiffe sicherstellen, die nicht unter das SOLAS-Übereinkommen von 1974 fallen und daher häufig nicht über GMDSS-kompatible Ausrüstung verfügen.
- 323 Seit der WRC-2000 ist Artikel N40 als Artikel 33 in Kapitel VII der Vollzugsordnung für den Funkdienst enthalten.
- 324 Im GMDSS wird die fakultative Verwendung von Funksprüchen zur Ankündigung und Identifizierung von Krankentransporten in Artikel 33 Nr. 33.30 erwähnt, wo es heisst, dass bei Verwendung solcher Funksprüche die Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, insbesondere die des Abschnitts III des Artikels 33 sowie der Artikel 30 und 31, gelten. Artikel 30 enthält die allgemeinen Bestimmungen für Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfunk, für Stationen an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie für den Satellitendienst. Artikel 31 legt die Regeln für die Nutzung der für das GMDSS verfügbaren Frequenzen fest. Die drei Artikel 30, 31 und 33 sind in den beigefügten Dokumenten vollständig wiedergegeben.
- 325 Für medizinische Luftfahrzeuge hat die ICAO in Kapitel 5, "Aeronautical Mobile Service", von Anhang 10, Band II, "Aeronautical Telecommunications"⁵ ähnliche Bestimmungen wie in Abschnitt III von Artikel S33 der Vollzugsordnung für den Funkdienst eingeführt. Diese Bestimmungen über den Flugfernmeldedienst sind nachstehend als Dokument Nr. 3 wiedergegeben.
- 326 Die Notwendigkeit, den Funkverkehr zur Ankündigung und Identifizierung medizinischer Transporte zu nutzen, wurde während des Zweiten Weltkriegs deutlich. Auf See wurden mehr als 45 Lazarettschiffe und 4 vom IKRK gecharterte Schiffe durch Kriegshandlungen versenkt oder beschädigt: Das Fehlen wirksamer Identifizierungsmittel war die Ursache für die meisten Angriffe von Land oder von U-Booten. Im Jahr 1943 versuchte ein von Flugzeugen angegriffenes Lazarettschiff, sich über Funk zu identifizieren. Die Küstenstation von Malta übermittelte die Nachricht des Schiffes in Form eines CQ (Call to All), aber die angreifenden Flugzeuge konnten diese Übertragung nicht auffangen. Ab 1944 meldeten neutrale Schiffe im Mittelmeer ihre Position, indem sie alle vier Stunden eine Nachricht auf der Notfrequenz 500 kHz ausstrahlten. Im Atlantik übermittelten sie diese Meldung einmal täglich. Diese 500-kHz-Positionsmeldungen wurden von den kriegführenden Parteien vorgeschrieben.⁶

Nutzung des Funkfrequenzspektrums und zur Vereinfachung der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Teil A, S. 39.

⁴ (4) Siehe Dokument Nr. 2; Die Teile A1, A2 und A4 entsprechen den Artikeln 37, 38 und 40 der alten Vollzugsordnung für den Funkdienst.

⁵ (5) ICAO, Anhang 10, Luftfahrt-Telekommunikation, Band II, S. 67, Abs. 5.3.3.4, Maßnahmen, die von einem als Sanitätsflugzeug eingesetzten Luftfahrzeug zu treffen sind.

⁶ (6) Siehe Ph. Eberlin, Seefahrtsbericht. Schiffe und Seeleute im Dienste der Schweiz und des Roten Kreuzes während des Zweiten Weltkriegs 1939–1945, Bern, 1970; ders., « Modernisierung der Schutzsignalisierung und der Kommunikationseinrichtungen von Sanitäreinheiten und Transportmitteln », Studien und Aufsätze zu Ehren von Jean

- 327 Darüber hinaus betreffen andere ITU-Empfehlungen oder -Entschlüsse Situationen bewaffneter Konflikte oder beziehen sich unter anderem auf die Aktivitäten des Internationalen Roten Kreuzes:
- Entschluß 18 über das Verfahren zur Identifizierung und Meldung der Position von Schiffen und Luftfahrzeugen von Staaten, die nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind – WARC Mob-83 (diese Entschluß 18 ersetzt die Entschluß 11 von 1979).
 - Entschluß 10 (Rev. WRC 2000) über die Verwendung von Zwei-Wege-Funkkommunikation durch die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (diese Fassung ist eine Aktualisierung der Entschluß 10 von 1979, die die Empfehlung 34 von 1959 ersetzt). Die Entschlüsse 10 und 18 sind diesem Kommentar als Anhang beigefügt, siehe Dokument Nr. 4.
- 328 Auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 schlug das IKRK vor, die Bestimmungen für die Nutzung des Funksignals an die in den Artikeln 40 und N40 der Vollzugsordnung für den Funkdienst enthaltenen Bestimmungen anzugleichen. Eine Reihe von Sachverständigen unterbreitete Vorschläge, die im Großen und Ganzen in dieselbe Richtung gingen, mit dem zusätzlichen Anliegen, dem raschen technologischen Wandel Rechnung zu tragen und die daraus resultierende Überlastung und Störung der verwendeten Frequenzen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wiesen einige Sachverständige auf die übermäßige Länge des Funkspruchs hin, wie er im IKRK-Vorschlag definiert ist.⁷ In diesem Zusammenhang wiesen einige Sachverständige darauf hin, dass die Dauer der Übertragungen dieser Meldung im Telefonsystem etwa 35 Sekunden betragen könnte. Schließlich wünschten die meisten Sachverständigen, dass der neue Text dieses Artikels die bevorstehende Abschaffung des Morsecodes und die Einführung des GMDSS im Jahr 1999 berücksichtigt.
- 329 1992 hat die ITU-Funkstudiengruppe 8, die sich mit Fragen der Mobil- und Amateurfunkdienste sowie deren Satellitendienste befasst, in den Empfehlungen ITU-R M.493 und ITU-R M.825 ein spezielles digitales Symbol für die Identifizierung geschützter medizinischer Transporte mit automatischen Funktranspondern eingeführt, die das System des digitalen Selektivrufs (DSC) nutzen. Dieses Selektivrufsystem ermöglicht Anrufe zu Schiffen und Küstenstationen, d.h. auch die Identifizierung von Schiff zu Schiff. Es kann von Anlagen genutzt werden, die in MF/HF- und/oder VHF-Frequenzbändern arbeiten.
- 330 1998 erarbeitete die ITU-Studiengruppe 8 für Funkkommunikation eine neue Empfehlung (ITU-R M.1371), in der die technischen Merkmale eines universellen automatischen Identifikationssystems (AIS) an Bord von Schiffen definiert werden. Dieses System arbeitet im VHF-Band, das den mobilen Seedienszen zugewiesen ist. Es umfasst auch ein digitales Symbol, das die Identifizierung von geschützten medizinischen Transporten erleichtert. Dieses neue automatische Identifizierungssystem verbessert die Sicherheit der Schifffahrt, indem es den Betreibern ermöglicht, die erforderlichen Informationen automatisch von den Schiffen zu erhalten, wobei nur ein minimales Eingreifen seitens des

Pictet, op. cit., S. 47, insbesondere S. 69.

⁷ (7) Vgl. Tabelle im Anhang zum Memorandum, das im Dezember 1989 an die Hohen Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen versandt wurde, RE 1990. Bericht.

Navigationspersonals erforderlich ist. Es ist vorgesehen, dass dieses System zu einem späteren Zeitpunkt erweitert werden kann, um den künftigen Bedürfnissen der Nutzer durch die Diversifizierung der Anwendungen Rechnung zu tragen. Geplant ist auch eine bidirektionale Schnittstelle für Geräte zur Fernkommunikation.

- 331 Ab dem 1. Juli 2002, dem Datum des Inkrafttretens des neuen Kapitels V des SOLAS-Übereinkommens, müssen alle Fahrgastschiffe und alle Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 300, die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden, innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens ein universelles automatisches Identifikationssystem an Bord haben. Alle Frachtschiffe mit einer Bruttoreumzahl von mehr als 500, die in der Inlandsfahrt eingesetzt werden, müssen innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten ebenfalls ein solches AIS-System an Bord haben.

Absatz 1

- 332 Nach dem Vorschlag des IKRK, in Absatz 1 ausdrücklich auf einige Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst zu verweisen, schlugen die technischen Sachverständigen auf der Tagung von 1990 einen knapperen Text vor, der nur auf die einschlägigen Artikel der Vollzugsordnung für den Funkdienst verweist, aber langfristig mehr Flexibilität bietet.

- 333 Im Zusammenhang mit dem GMDSS ist das Dringlichkeitssignal in Artikel 33 Nr. 33.10 und das Unterscheidungssignal in Artikel 33 Nr. 33.20 der Vollzugsordnung für den Funkdienst definiert.

- 334 Für Nicht-GMDSS-Not- und Sicherheitsfunk ist das Dringlichkeitssignal in Absatz 1 und das Unterscheidungssignal in Absatz 8 von Teil A4 des Anhangs 13 zur Vollzugsordnung für den Funkdienst definiert. So beginnt das Funksignal einer medizinischen Transporteinheit oder eines Transportmittels im Sprechfunkverkehr mit:

PAN PAN PAN PAN PAN PAN MEDICAL

- 335 Die Allgemeinen Regeln der Vollzugsordnung für den Funkdienst sehen drei verschiedene Signale vor: Notruf, Dringlichkeit und Sicherheit. Notfälle sind Fälle, in denen es darum geht, Menschenleben zu retten oder Schiffe oder Luftfahrzeuge in Not zu retten. Notfälle sind Fälle, in denen ein Verkehrsmittel wie ein Schiff oder ein Luftfahrzeug eine Nachricht übermitteln muss, die seine eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Schiffe oder Luftfahrzeuge beeinträchtigen kann. Das Sicherheitssignal schließlich ist für die Warnung von Seefahrern oder Piloten vor Gefahren wie Wirbelstürmen, Taifunen, Flutwellen usw. reserviert. Diese drei Signale können nicht beliebig verwendet werden. Die ITU hat beschlossen, dass der Bedarf an Funksignalen zur Identifizierung von medizinischen Transporten nur mit dem Notsignal gedeckt werden kann, da es sich um medizinische Transportmittel handelt.
- 336 Auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 wiesen einige Sachverständigen darauf hin, dass die regelmäßige Verwendung des Dringlichkeitssignals, das ein Synonym für den Notruf ist, durch die Sanitätseinheiten die Notruffrequenzen übermäßig blockieren und übertrieben erscheinen könnte. Ihrer Ansicht nach sollten Notruffrequenzen nur in "echten" Notfällen verwendet werden, d. h. in

Situationen, in denen der Feind in der Nähe ist oder in denen unmittelbar feindliche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Es ist jedoch auch klar, dass, sobald der erste Kontakt auf einer der Notfrequenzen hergestellt wurde, die Kommunikation so schnell wie möglich auf eine der Arbeitsfrequenzen übertragen werden sollte, die im Allgemeinen entweder von einer Küstenstation oder von einem Militärschiff zugewiesen oder von den Konfliktparteien im Voraus festgelegt werden, wie an anderer Stelle in Absatz 3 dieses Artikels angegeben.

- 337 Im Rahmen des schriftlichen Annahmeverfahrens äußerte Schweden auch Vorbehalte gegen Artikel 8 des Anhangs I in der 1993 geänderten Fassung, da es der Ansicht war, dass die neuen Bestimmungen dieses Artikels die Gefahr der Blockierung von Notfrequenzen mit sich brächten, und empfahl daher die Verwendung eines Anrufbeantworters, der ein sichereres Übertragungsmittel sei.⁸

Absatz 2

- 338 Auf der Konferenz der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 war es notwendig, in Buchstabe a) dieses Absatzes zu präzisieren, dass das Rufzeichen nicht der einzige international anerkannte Unterscheidungscode zur Identifizierung eines Schiffes ist. Die Vollzugsordnung für den Funkdienst⁹ sieht unter anderem die Verwendung der Kennung des mobilen Seeverkehrsdienstes und der Selektivrufnummer zur Identifizierung von Funkstellen vor. Seit der Einführung des GMDSS am 1. Februar 1999 wird allen Schiffen, die unter das SOLAS-Übereinkommen von 1974 fallen, von ihrer nationalen Verwaltung anstelle eines Rufzeichens eine Kennung für den mobilen Seeverkehrsdienst zugewiesen.

Absatz 3

- 339 Dieser Absatz stammt aus der ersten Fassung von Anhang I aus dem Jahr 1977. Er besagt ausdrücklich, dass die Konfliktparteien – in Übereinstimmung mit den in der Vollzugsordnung für den Funkdienst enthaltenen Bestimmungen über die Frequenzzuteilung – zusätzliche Frequenzen festlegen können, die nicht in Artikel 33 der Vollzugsordnung für den Funkdienst vorgesehen sind, sich aber als notwendig erweisen können, um die in den Artikeln 22, 23 und 25 bis 31 des Protokolls genannten Kommunikationen zu erleichtern.

⁸ Verbalnote an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom 28. Oktober 1993.

⁹ Siehe Nr. 19.16 von Artikel 19, Kennzeichnung von Stationen, Vollzugsordnung für den Funkdienst, ITU.

Artikel 9 – Elektronische Kennzeichnung

1. *Das Rundsicht-Sekundärradarsystem (SSR), das in der jeweils gültigen Anlage 10 des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt im einzelnen angegeben ist, kann verwendet werden, um den Kurs eines Sanitätsluftfahrzeugs festzustellen und zu verfolgen. Modus und Code des zur alleinigen Benutzung durch Sanitätsluftfahrzeuge bestimmten SSR-Systems werden von den Hohen Vertragsparteien oder einzelnen oder allen an einem Konflikt beteiligten Parteien gemeinsam oder einzeln in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu empfehlenden Verfahren festgelegt.*
2. *Zum Zweck der Identifizierung und Lokalisierung können die geschützten Sanitätstransportmittel genormte aeronautische Radar-Anrufbeantworter und /oder maritime SAR (search and rescue)-Anrufbeantworter verwenden. Die geschützten Sanitätstransporte sollten von den andern mit dem Rundsicht-Radarsystem (SSR) ausgerüsteten Schiffen oder Luftfahrzeugen dank dem von einem an Bord der erwähnten Sanitätstransporte installierten Radar-Anrufbeantworter z. B. im Modus 3/A gesendeten Code festgestellt werden können. Der vom Radar-Anrufbeantworter des Sanitätstransports gesendete Code sollte von den zuständigen Behörden zugewiesen und den am Konflikt beteiligten Parteien notifiziert werden.*
3. *Die Sanitätstransporte können von den Unterseebooten dank dem Senden angemessener akustischer Unterwassersignale festgestellt werden. Das akustische Unterwassersignal muss vom Rufzeichen des Schiffs (oder jedem andern anerkannten Mittel zur Feststellung der Sanitätstransporte) gebildet sein, dem die im Morse-Code auf einer angemessenen akustischen Frequenz, z. B. 5 kHz, gesendete Gruppenkennung YYY vorangeht. Die am Konflikt beteiligten Parteien, die das oben beschriebene akustische Unterwasser-Kennzeichnungssignal verwenden wollen, geben dieses so bald als möglich den betroffenen Parteien bekannt und bestätigen die verwendete Frequenz, wenn sie den Einsatz ihrer Lazarettschiffe notifizieren.*
4. *Die an einem Konflikt beteiligten Parteien können durch besondere Vereinbarung ein von ihnen anzuwendendes ähnliches elektronisches System zur Kennzeichnung von Sanitätsfahrzeugen, Sanitätsschiffen und sonstigen Sanitätswasserfahrzeugen festlegen.*

Kommentar von 2002

Allgemein

340 Die Frage der Radaridentifizierung von Sanitätsflugzeugen wurde 1970 im Rahmen einer Konsultation technischer Sachverständigen beim IKRK untersucht. Es wurden zwei Radar-Identifikationssysteme untersucht:

- das Sekundärüberwachungsradarsystem (SSR), wie es in der internationalen Zivilluftfahrt eingesetzt wird;
- das von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) vorgestellte Echo-Emissionssystem.

341 Die Sachverständigen empfahlen das Sekundärradarsystem, das sich weltweit immer mehr durchsetzt und weniger kostspielig ist als das ebenfalls sehr interessante System der Ausstrahlung von Identifikationsechos.

342 Der Technische Unterausschuss der Konferenz der Regierungsexperten schlug 1972 ebenfalls das SSR-System vor; das IKRK erwähnt es in seinem Entwurf für Anhang I von 1973 im Entwurf des Artikels 11 "Signal durch Sekundärradarsystem".¹

343 Auf der ersten Sitzung der Diplomatischen Konferenz wurde Artikel 11 durch Artikel 9 "Identifizierung durch Sekundärradar wie IFF/SIF" ersetzt, der auf die Arbeit des Technischen Unterausschusses zurückgeht. Der Technische Unterausschuss fügte dem Titel von Artikel 9 die Akronyme IFF/SIF hinzu, um ihn zu präzisieren; sie stehen für:

IFF = Identifizierung Freund oder Feind,

SIF = Selektive Identifikationsmerkmale.

Der ICAO-Vertreter wies jedoch darauf hin, dass diese militärischen Abkürzungen nicht für die Zivilluftfahrt gelten.²

344 Artikel 9 verlangte Codes ausschließlich für Sanitätsflugzeuge, was im SSR-System wegen der begrenzten Anzahl verfügbarer Codes schwer zu erreichen ist. Um eine langwierige Debatte zu vermeiden, strich der Technische Unterausschuss auf der dritten Tagung der Konferenz die Forderung nach ausschließlichen Radar-Codes und ersetzte den Verweis auf Sekundärradar im Titel durch "elektronische Mittel", wobei die

¹ EG/7, S. 45, 52-53; EG 1972, Technisches Memorandum, S. 12-13, 36-39, 44-53, Anhang II; EG 1972, Bericht, Bd. I, S. 55, Abs. 2.2.2; Kommentare zu den Entwürfen, S. 127-128 (Art. 11).

² Akte XIII, S. 29, CDDH/49/Rev.1, par. 36, 38;

militärischen Abkürzungen IFF/SIF gestrichen wurden.

- 345 Das Sekundärüberwachungsradar hat seinen Ursprung im militärischen IFF-System, das während des Zweiten Weltkriegs zur Verfolgung von Flugzeugen und Schiffen eingesetzt wurde. Das IFF-System besteht aus einem Radar, das als "Primärradar", "Abfrageradar" oder "Überwachungsradar" bezeichnet wird, und einem Radartransponder, der an Bord eines Flugzeugs oder Schiffs installiert ist und dessen Identifizierung ermöglicht, wenn es vom Primärradar erfasst wird. Der Radartransponder ist das "Sekundärradar" des Systems.
- 346 Das Primärradar, das sich am Boden oder auf einem Schiff befindet, sendet eine Reihe von elektromagnetischen Impulsen über den gesamten Horizont aus. Wenn diese Impulse auf ein "Ziel" – ein Flugzeug oder ein Schiff – treffen, werden sie als Echo zurückgesendet, das auf dem Panoramabildschirm des Primärradars einen Lichtpunkt erzeugt, der es ermöglicht, das erkannte Ziel zu lokalisieren. Gleichzeitig "aktivieren" die Impulse des Primärradars den Radartransponder des Ziels: Die vom Transponder empfangenen Impulse veranlassen ihn, automatisch den ihm zugewiesenen Identifikationscode zu senden, der auf dem Transponder angezeigt wird. Ein Dekodiergerät, das an den Panoramabildschirm des Primärradars angeschlossen ist, zeigt den Identifizierungscode neben dem leuchtenden Punkt an, der das Ziel darstellt.
- 347 Der Modus eines IFF-Systems oder eines Sekundärradarsystems gibt die Merkmale der Abfrageimpulse an: Amplitude, Dauer, Intervall usw. Der Identifizierungscode ist eine Gruppe von vier Ziffern, deren Zuweisung von der ICAO geregelt wird.³ Für die Identifizierung von Flugzeugen gibt es militärische Sekundärradarmodi, die mit 1 bis 4 nummeriert sind, und zivile Modi A, B, C und D, die von der ICAO festgelegt sind.⁴
- 348 Die Modi A und 3 sind für die zivile und militärische Überwachung identisch, ebenso wie der Modus C, der zur Bestimmung der Flughöhe verwendet wird. Die Modi 3/A und C werden für die Flugverkehrskontrolle verwendet.
- 349 In den 1980er Jahren veranlasste die Zunahme des Luftverkehrs und der Zahl der von den Flugzeugen verwendeten Transponder die Entwicklung einer speziellen Technik, die als "Mode S SSR" bekannt ist. "SSR Mode S" ist mit den bestehenden SSR-Verfahren kompatibel. In Regionen mit hoher Luftverkehrsdichte soll er die derzeitigen Verfahren schrittweise ersetzen. Der SSR-Modus S" verfügt über mehr als 16 Millionen Codes, was bedeutet, dass jedem Flugzeug eine eindeutige Adresse zugewiesen werden kann und mehr Daten zwischen dem Flugzeug und dem Boden ausgetauscht werden können. Diese eindeutige Adresse wird jedoch beim Bau des Flugzeugs festgelegt und kann später nicht mehr ohne weiteres geändert werden. Um die Identifizierung medizinischer Flugzeuge, die mit einem "SSR mode S"-System ausgestattet sind, zu erleichtern, ist es daher unerlässlich, in den Datenaustausch zwischen dem Flugzeug und dem Boden eine Angabe aufzunehmen, dass es sich um ein medizinisches Flugzeug handelt.

³ Siehe Anhang 10 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 7. Dezember 1944), nachstehend ICAO, Band 1, Absatz 2.5.4.1. 2.5.4.1.

⁴ Ebd., par. 2.5; Par. 3.8, Ergänzung B.

Diese neue Möglichkeit der Identifizierung medizinischer Luftfahrzeuge mit SSR erfordert wahrscheinlich eine Anpassung der Verfahren, die derzeit in den "Rules of the Air and Air Traffic Services (PANS-RAC)" (Doc 4444) der ICAO beschrieben sind.

Absatz 1

- 350 In der internationalen Zivilluftfahrt werden für die Sekundärradarimpulse weltweit dieselben Frequenzen verwendet:
- 1030 MHz für die Abfrageübertragung;
 - 1090 MHz für die Übertragung von Antworten auf Anrufbeantworter.⁵
- 351 Diese Frequenzen gelten für alle zivilen Flugzeuge der Welt und für einen großen Teil der Militärflugzeuge. Einige von ihnen scheinen andere Frequenzen zu verwenden, wahrscheinlich über 700 MHz und unter 1040 MHz. Da nun die verwendeten Frequenzen bekannt sind, können die kompatiblen Geräte zur Anzeige des Radarkennzeichens auf dem Panoramaschirm eines Abfrageradars definiert werden. Es sollte daher keine Schwierigkeiten geben, ein Sanitätsflugzeug per Radar überall auf der Welt zu identifizieren, wo es eine militärische oder zivile Sekundärüberwachungsradaranlage gibt.
- 352 Im Modus A wird die operationelle Identifizierung von Luftfahrzeugen durch die Zuweisung diskreter, wiederverwendbarer Codes gewährleistet. Die Anzahl der verschiedenen Codes, die dieses SSR-System bietet, ist auf 4096 begrenzt, so dass es nicht möglich ist, einen ausschließlich für medizinische Luftfahrzeuge reservierten Code festzulegen, da diese Art von Luftfahrzeugen nicht sehr verbreitet ist.
- 353 In der Entschließung 17, die von der Diplomatischen Konferenz an die ICAO gerichtet wurde, wurde diese Organisation aufgefordert, "geeignete Verfahren festzulegen, um im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts eine sekundäre Radarbetriebsart und einen sekundären Radarcodex für die Verwendung durch die betreffenden medizinischen Luftfahrzeuge zu bestimmen". 1992 hat die ICAO im Rahmen der "Rules of the Air and Air Traffic Services (PANS-RAC)" spezielle Verfahren für die Zuweisung von SSR-Codes für die ausschließliche Nutzung durch medizinische Luftfahrzeuge, die in Gebieten mit internationalen bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, angenommen.⁶ Wie alle SSR-Code-Zuweisungen werden diese von den ICAO-Regionalbüros vorgenommen und gelten nur für die Dauer eines Konflikts.
- 354 Die Konfliktparteien sollten sich daher bemühen, von ihren nationalen Flugverkehrsdiensten (ATS) die Zuteilung eines sekundären Radarkennzeichens für ihre eigenen Sanitätsflugzeuge in der von dem Konflikt betroffenen Luftverkehrsregion zu erhalten. Dieser Code sollte zusammen mit Modus 3/A der anderen

⁵ Siehe ICAO, Anhang 10, Bd. 1, Abs. 3.8.1.1 und Par. 3.8.2.1.

⁶ Vgl. ICAO, Doc 4444, Rules of the Air and Air Traffic Services (PANS-RAC), Part 10, Use of radar in air traffic services, par. 1.4.3, vgl. Dokument Nr. 1 unten.

Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt werden, und zwar gleichzeitig mit der Absicht, die Unterscheidungszeichen zu verwenden; Staaten, die nicht Vertragsparteien des Konflikts sind (im Folgenden "neutrale Staaten"), sollten ebenfalls informiert werden.

- 355 In einigen Fällen wurden die SSR-Codes den Sanitätsflugzeugen der Konfliktparteien durch Vereinbarung zwischen den Parteien zugewiesen. So wies eine der Konfliktparteien diesen Sanitätsflugzeugen den Code 5000 zu, während die andere Partei ihren eigenen Sanitätsflugzeugen den Code 5100 zuwies.

Absatz 2

- 356 Auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 berichtete das IKRK über seine Erfahrungen, die es bei den Operationen zur Rückführung von Kriegsgefangenen zwischen Irak und Iran gesammelt hatte, bei denen den zu diesem Zweck eingesetzten Flugzeugen vorübergehend spezielle und ausschließliche Radarkodes zugewiesen worden waren. Aufgrund dieser Erfahrungen schlug das IKRK vor, dem vorliegenden Artikel einen neuen Absatz hinzuzufügen, in dem die Arten von Radargeräten beschrieben werden, die verwendet werden können.
- 357 In diesem Absatz wird auch die Möglichkeit erwähnt, dass Sanitätsschiffe und -fahrzeuge in Zeiten eines bewaffneten Konflikts von anderen Überwasserschiffen oder von Flugzeugen, die mit einem Überwachungsradar (SSR) ausgestattet sind, identifiziert werden können.
- 358 Das zivile SSR-System, das mit Modus 3/A arbeitet, kann von Krankenhausschiffen und sogar von anderen geschützten medizinischen Transporten genutzt werden. Das SSR-System nach Modus S, das im Wesentlichen ein System für die Luftfahrt ist, lässt sich dagegen nur schwer auf andere Transportmittel übertragen, ohne dass dies mit hohen Kosten verbunden ist.
- 359 Artikel 33 Abschnitt III der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst und Kapitel XIV des Internationalen Signalcodes der IMO erwähnen ausdrücklich die Möglichkeit, medizinische Transporte auf See anhand des von einem Radargerät ausgesandten Codes zu identifizieren. Derzeit verwenden auf See nur Kriegsschiffe systematisch IFF-Systeme. Um Hospitalschiffe und andere durch die Übereinkommen und das Protokoll geschützte Schiffe – wie z. B. Rettungsschiffe – per Radar zu identifizieren, müssten die zu verwendenden Frequenzen, Modi und Codes festgelegt werden.
- 360 Im Frühjahr 1996 führte die Royal National Lifeboat Institution Identifizierungsversuche mit einem Radartransponder durch, mit dem ein Schiff bis zu einer Entfernung von 25 km identifiziert werden konnte. Es handelte sich um ein kodierte Radarsignal mit einer Wellenlänge von 10 cm oder 3 cm.
- 361 Darüber hinaus hat die ITU, insbesondere die Study Group 8, die in der Empfehlung Nr. 14 (Mob-87) aufgeworfenen Fragen bezüglich der Entwicklung standardisierter maritimer Radartransponder noch nicht beantwortet.⁷ Bei dieser Studie müssen die technischen und wirtschaftlichen Folgen einer solchen

⁷ Siehe ITU, Rec. Nr. 14 (Mob-87), Identifizierung und Ortung von Spezialschiffen, wie z.B. medizinischen

Entwicklung berücksichtigt werden. Im Anschluss an die Empfehlung Nr. 14 (Mob-87) verabschiedete der IMO-Unterausschuss für die Sicherheit der Schifffahrt 1991 ein Rundschreiben über die Verwendung von Radartranspondern auf Schiffen zu Sicherheitszwecken. In diesem Rundschreiben werden die Schifffahrtsverwaltungen auf mehrere Punkte aufmerksam gemacht, die zu berücksichtigen sind, wenn sie Leitlinien für den Einsatz von Radartranspondern auf Schiffen aufstellen wollen.⁸

- 362 Seit der Verabschiedung einer ITU-Empfehlung für Funktransponder (ITU-R M.1371) im Rahmen eines universellen automatischen Identifikationssystems ist zu befürchten, dass die Staaten aus Kostengründen auf die Entwicklung von maritimen Radartranspondern verzichten werden, obwohl dies technisch machbar ist, wie die Versuche der Royal National Lifeboat Institution 1996 gezeigt haben. Die Ergebnisse der in der Empfehlung Nr. 14 (Mob-87) geforderten Studie sollten dann auf einer ITU-Weltfunkkonferenz vorgestellt werden. Es ist anzumerken, dass WARC Mob-87 die Einführung standardisierter maritimer Radartransponder als Mittel zur Identifizierung medizinischer Transporte vorweggenommen hat, indem Artikel 33 die Nr. 33.28 hinzugefügt wurde.

Absatz 3

- 363 Die Frage der Unterwasseridentifizierung von Lazarettschiffen stellte sich bereits während des Ersten Weltkriegs, wie aus dem Bericht des Niederländischen Roten Kreuzes über seine Aktivitäten während dieses Konflikts hervorgeht, der am 30. März 1921 der X. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf vorgelegt wurde. Auf der Diplomatischen Konferenz von 1949 wurde in einem Artikelentwurf im Rahmen des Zweiten Übereinkommens die Möglichkeit einer akustischen Identifizierung unter Wasser mit Hilfe eines Unterwasserschallgeräts erwähnt. Diese Vorschläge lösten lange Diskussionen aus, führten aber zu keinen konkreten Ergebnissen. Bis in die 1970er Jahre blieb daher die akustische Signatur eines Sanitätsschiffs das einzige begrenzte Mittel zur akustischen Identifizierung unter Wasser.⁹
- 364 Die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs und der darauf folgenden bewaffneten Konflikte veranlassten einige Regierungen, insbesondere die der neutralen Länder, ein aktives Unterwasser-Identifikationssystem zu entwickeln. Die Suche nach einer Lösung führte zu einem System, das auf der Unterwasserübertragung eines akustischen Signals basiert, das das Rufzeichen des Schiffes (oder jedes andere anerkannte Mittel zur Identifizierung medizinischer Transporte, wie z. B. die Identität des mobilen Seedienstes) im Morsecode ausstrahlt, dem das Präfix YYY für ein Krankenhausschiff vorangestellt wird, gemäß den Bestimmungen des Internationalen Signalcodes der IMO.¹⁰ Das Rufzeichen des Schiffes ist eine

Transportern, mittels standardisierter maritimer Radartransponder, siehe Dokument Nr. 2 unten.

⁸ Siehe Anhang 6 des Berichts der 37. Sitzung des Unterausschusses für die Sicherheit der Schifffahrt an den Schiffssicherheitsausschuss der IMO, NAV 37/25, 4. Oktober 1991, IMO.

⁹ Ph. Eberlin, L'identification acoustique sous-marine des navires-hôpitaux, RICR, November-Dezember 1988, S. 527-541.

¹⁰ Vgl. IMO, International Code of Signals, Kapitel XIV, Abs. 6, 1987, vgl. Kommentar zu Anhang I in der Fassung von 1993, Einleitung zu Kapitel II, Dokument im Anhang.

Buchstabengruppe, die dem Schiff gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst zugewiesen wird. Es gibt die Nationalität des Schiffes an, und seine Identität kann durch Vergleich dieser Buchstaben mit den von der ITU veröffentlichten Listen festgestellt werden. Auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 teilte die IMO der Sachverständigengruppe jedoch mit, dass die IMO nach der Einführung des GMDSS am 1. Februar 1999 andere Identifizierungsmethoden für Rufzeichen verwenden werde.¹¹ Die Vollzugsordnung für den Funkdienst wird jedoch weiterhin die Verwendung von Rufzeichen zulassen, bis eine Weltfunkkonferenz etwas anderes beschließt.

- 365 Verschiedene Prototypen aktiver Unterwasseridentifikationssysteme wurden getestet. Ende der 80er Jahre wurde ein Gerätetyp in Kleinserie industriell hergestellt. Dieser bestand aus einem akustischen Sender, der von dem zu identifizierenden Schiff geschleppt wurde. Die Testergebnisse bestätigten die Gültigkeit des Prinzips und die Zuverlässigkeit des Systems. Es wurde nicht nur das gesendete Signal in einer Entfernung von 25 Seemeilen empfangen, sondern auch die Richtung des Signals in der gleichen Entfernung mit guter Genauigkeit gepeilt.¹²
- 366 Die Entwicklung neuer Legierungen für die Herstellung des Schiffsrumpfes seit 1990 sollte es ermöglichen, den akustischen Sender im Inneren des Schiffsrumpfes zu befestigen. Es wurden jedoch noch keine Seeveruche mit dieser neuen Konfiguration durchgeführt.
- 367 Auf der vom IKRK 1986 in Genf veranstalteten Tagung der technischen Sachverständigen der Regierungen der Seestreitkräfte äußerten mehrere Sachverständigen Zweifel an der Zweckmäßigkeit eines aktiven Unterwasseridentifikationssystems. Sie vertraten die Auffassung, dass die Reichweite des Signals ziemlich begrenzt sei, und stellten die Wirksamkeit des Systems in tropischen Gewässern und unter einer Wasserschicht, die die akustische Ausbreitung behindere, in Frage. Ein Sachverständiger wandte grundsätzlich ein, dass jedes System, das akustische Unterwassersignale aussendet, mit militärischen Erfordernissen kollidieren könnte, da die kriegführenden Parteien so wenig Geräusche wie möglich im Wasser wünschen könnten.¹³ Diese Einwände wurden auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 nicht erneut erhoben, mit Ausnahme eines Sachverständigen, der darauf hinwies, dass die Identifizierungsmittel so kurz wie möglich sein sollten, um eine Überlastung des Unterwasserspektrums zu vermeiden.

Absatz 4

- 368 Dieser Absatz erschien bereits in der Fassung von 1977 in Anhang I. Damals bezog sich die Formulierung "ähnliches elektronisches System" direkt auf das von den Luftfahrzeugen verwendete Sekundärüberwachungsradar (SSR). Auf der Konferenz der technischen Sachverständigen von 1990

¹¹ Siehe Kommentar zu Anhang I in der 1993 geänderten Fassung, Artikel 8, Absatz 2.

¹² Ph. Eberlin, *L'identification acoustique sous-marine des navires-hôpitaux*, RICR, November-Dezember 1988, S. 527-541.

¹³ Bericht über die Sitzung der technischen Regierungsexperten für die Marine, Genf, 13. bis 17. Januar 1986, S. 11-14.

wurde dieser Absatz nicht überarbeitet, da er für elektronische Identifizierungsmittel festlegt, was bereits allgemein in Absatz 4 des neuen Artikels 1 von Anhang I in der Fassung von 1993 erwähnt wird, nämlich dass die Konfliktparteien untereinander zusätzliche elektronische Mittel, die die Möglichkeit der Identifizierung verbessern, für ihre Verwendung vereinbaren können

- 369 Um die Zahl der Vorfälle von Eigenbeschuss auf dem Schlachtfeld zu verringern, sind mehrere Staaten dabei, elektronische Mittel zur IFF-Identifizierung (Freund oder Feind) zu entwickeln, die gegebenenfalls auch zur Verbesserung der Identifizierung von Transportmitteln und medizinischen Einrichtungen, die durch die Genfer Konventionen und das Protokoll geschützt sind, nützlich sein könnten. Dazu gehört ein Millimeterwellensystem mit Kodierung, das die Identifizierung von Hubschraubern und Bodenfahrzeugen auf Entfernungen von mehr als 5 km durch Rauch, Nebel oder Regen ermöglicht. Es funktioniert nach dem Abfrage-Antwort-Prinzip. Freundliche Truppen werden mit Transpondern ausgestattet, während medizinische Transporte nur mit Transpondern ausgestattet werden.
- 370 Auch auf dem Gebiet der IFF-Identifizierung (Freund oder Feind) einzelner Soldaten im Kampf werden Anstrengungen unternommen, und zwar mit einem System, das auf Funk- oder Laserfrequenzen basiert.
- 371 Durch den Einsatz von Gefechtsfeldüberwachungsradar können auch befreundete Bodenfahrzeuge mit Radartranspondern ausgestattet werden. Dies ermöglicht es, ein bestimmtes Fahrzeug anhand seines Codes zu identifizieren und zu suchen. Diese Geräte können auf den bereits erwähnten Frequenzen 1030 MHz und 1090 MHz für Flugzeugradartransponder im Sekundärradarsystem arbeiten.
- 372 Sollten die Konfliktparteien solche Radar-Identifizierungssysteme für ihre Sanitätseinheiten und -transporte zu Lande verwenden wollen, so sollten sie einander über ihre Absicht unterrichten, die Unterscheidungssignale sowie die Radarmodi und -codes zu verwenden. In ihrer diesbezüglichen Vereinbarung sollte auch die Region genannt werden, für die die Vereinbarung gilt, und die ausschließliche Verwendung des Radarkennzeichens in dieser Region für medizinische Einheiten und Transportmittel, d.h. Landfahrzeuge, Krankenwagen und medizinische Flugzeuge, angegeben werden. Neutrale Staaten sollten die gleichen Informationen erhalten.

Kapitel IV – Kommunikation

Kommentar von 2002

Einführung

- 373 Die zwischen den Konfliktparteien herzustellenden Mitteilungen in Bezug auf ihre Sanitätseinheiten und Transportmittel ergeben sich aus den Bestimmungen des Protokolls, insbesondere aus den folgenden Artikeln:
- Artikel 12 ("Schutz von Sanitätseinheiten"), Absatz 3: Mitteilung des Standorts einer festen Sanitäreinheit.
 - Artikel 18 ("Kennzeichnung"), Absätze 1 und 2: Anmeldung der Verwendung von Unterscheidungszeichen.
 - Artikel 22 ("Lazarettsschiffe und Küstenrettungsfahrzeuge"), Absatz 3, Satz 2: gegenseitige Unterrichtung über die Kennzeichnung von Krankenhausschiffen.
 - Artikel 23 ("Andere Sanitätsschiffe und sonstige Sanitätswasserfahrzeuge"), Absatz 2, Satz 2; Absatz 4, Satz 1: Anbordgehen; Mitteilung der Merkmale und der Route eines Sanitätsschiffes.
 - Artikel 25 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die nicht von einer gegnerischen Partei beherrscht werden"), Satz 2: Notifikationen an die gegnerische Vertragspartei für medizinische Luftfahrzeuge.
 - Artikel 26 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Kontakt- oder ähnlichen Zonen"), Satz 1: Abschluss einer vorherigen Vereinbarung für Flüge mit medizinischen Luftfahrzeugen.
 - Artikel 27 ("Sanitätsluftfahrzeuge in Gebieten, die von einer gegnerischen Partei beherrscht werden"), Absatz 2, Satz 1: Ein Luftfahrzeug für medizinische Zwecke im Flug muss gekennzeichnet werden und die gegnerische Vertragspartei über einen Navigationsfehler oder eine Notsituation informieren.
 - Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absatz 4: Abschluss einer vorherigen Vereinbarung über die Suche nach Verletzten mit einem Sanitätsflugzeug.
 - Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge"), Absätze 1 – 5: Benachrichtigung, Abschluss einer vorherigen Vereinbarung, unverzügliche Empfangsbestätigung, Weitergabe aller Informationen über Flugpläne für Sanitätsluftfahrzeuge an die betroffenen Stellen.

- Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen"), Absätze 1 – 2: Aufforderung zur Landung eines medizinischen Luftfahrzeugs, Bestätigung des Empfangs des Landebefehls durch das Sanitätsluftfahrzeugen.
- Artikel 31 ("Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten"), Absätze 1 – 3: Abschluss einer vorherigen Vereinbarung über den Überflug von neutralem Gebiet durch ein Sanitätsflugzeug einer Konfliktpartei; Meldung eines Navigationsfehlers und Identifizierung über neutralem Gebiet, das ohne vorherige Vereinbarung überflogen wurde; Erhalt einer Aufforderung zur Landung und Bestätigung des Empfangs dieser Aufforderung in neutralem Gebiet

- 374 Diese Bestimmungen des Protokolls erfordern sichere "besondere" Kommunikationsmittel, wie in den Erwägungsgründen der EntschlieÙung 19, die von der Diplomatischen Konferenz an die ITU gerichtet wurde, erwähnt. Die ITU reagierte auf die wesentlichen Funkkommunikationsbedürfnisse medizinischer Einheiten und Transportmittel, indem sie einen speziellen Abschnitt über den medizinischen Transport einführte. Diese Bestimmungen sind derzeit in Kapitel VII, Abschnitt III der Vollzugsordnung für den Funkdienst enthalten. Die Vollzugsordnung für den Funkdienst wird von der ITU für die Betreiber von Funkdiensten ausgearbeitet, um ihnen eine effiziente Kommunikation in der ganzen Welt zu ermöglichen.
- 375 Die obige Aufzählung der Kommunikation im Zusammenhang mit Sanitätseinheiten und Transportmitteln ist nicht erschöpfend. In der EntschlieÙung 19 werden Verbindungen, Signalisierung, Kennzeichnung und Funkverfolgung erwähnt, was eine breite Palette von Kommunikationen unter unvorhersehbaren Umständen impliziert.
- 376 Die Satellitenkommunikationssysteme sind in den letzten Jahren stark gewachsen und stellen ein wichtiges und wirksames zusätzliches Kommunikationsmittel für medizinische Einheiten und Transportmittel dar.
- 377 Auf der Konferenz der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 erwähnte ein Sachverständiger die elektronischen Mittel, die bei der Durchführung der elektronischen Kriegsführung eingesetzt werden. Er wies darauf hin, dass diese elektronischen Mittel den wirksamen Einsatz elektronischer Mittel wie Funkkommunikation oder Sekundärüberwachungsradarsysteme (SSR) zur Identifizierung von Einheiten und Sanitätstransporten ziemlich gut verhindern könnten. Ein anderer Sachverständige erwiderte, dass lokale Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien in solchen Fällen den besten Schutz bieten könnten.

Artikel 10 – Funkverkehr

1. *Das Not- und das Erkennungssignal nach Artikel 8 können bei Anwendung der nach den Artikeln 22, 23 und 25 bis 31 des Protokolls durchgeführten Verfahren vor dem entsprechenden Funkverkehr der Sanitätseinheiten und -transportmittel gesendet werden.*
2. *Die Sanitätstransporte, auf welche sich die Artikel 40 (Sektion II, Nr. 3209) und N 40 (Sektion III, Nr. 3214) der Vollzugsordnungen für den Funkdienst der UIT beziehen, können für ihren Funkverkehr gemäss den Bestimmungen der Artikel 37, N 37 und 59 der Vollzugsordnungen betreffend den mobilen Dienst via Satellit ebenfalls die Satellitenfunksysteme verwenden.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 378 Die Benutzung des Funkverkehrs im Sinne dieses Artikels ist in Artikel 33 Abschnitt III Nr. 33.30 der Vollzugsordnung für den Funkdienst geregelt.¹
- 379 Die Verwendung von Funksignalen ist gemäß Artikel 33 Abschnitt III Nr. 33.30 der Vollzugsordnung für den Funkdienst fakultativ, was mit der fakultativen Verwendung von Unterscheidungssignalen übereinstimmt. Es liegt auf der Hand, dass ein Lazarettschiff, das hinter einer Flotte von Kriegsschiffen fährt, die Funkstille nicht brechen wird, indem es Funksprüche gemäß Artikel 33 Abschnitt III aussendet, die die Route der Flotte verraten würden. Nur im Notfall, auf Anordnung der zuständigen Behörde, werden die in diesem Artikel vorgesehenen Funksprüche verwendet.
- 380 Zu Lande und zur See haben sich die unter diesen Artikel fallenden Mitteilungen als nützlich erwiesen, um Vereinbarungen über die Einrichtung vorübergehend neutralisierter Zonen zu treffen, Verwundete auszutauschen und den Transport medizinischer Hilfsgüter in einer Situation bewaffneter Konflikte zu organisieren.²

¹ Vor der Vereinfachung der Vollzugsordnung für den Funkdienst trug sie den Titel Nr. 3220 von Abschnitt II des Artikels 40.

² Siehe Ph. Eberlin, Identification des navires-hôpitaux et des navires protégés par les Conventions de Genève du 12 août 1949, RICR, November-Dezember 1982, S. 335. S.-S. Junod, La Protection des victimes du conflit armé des îles Falkland-Malvinas, IKRK, Juli 1984, S. 25.

Absatz 1

- 381 Auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 schlugen mehrere Sachverständige vor, diesen Absatz zu streichen, da es unnötig sei, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in Artikel 8 von Anhang I in der 1993 geänderten Fassung enthalten sind. Wenn ein Funksignal, das sich aus einem Notsignal und einem Unterscheidungssignal zusammensetzt, für medizinische Einheiten und Transportmittel definiert ist, erschien es logisch, dass es auch für den Funkverkehr verwendet werden sollte. Letztendlich wurde dieser Absatz beibehalten, da sich das Thema von Kapitel IV ("Kommunikation") deutlich von dem von Kapitel III ("Unterscheidungssignale") unterscheidet und damit das Kapitel IV nicht unvollständig wird

Absatz 2

- 382 Dieser Absatz wurde auf der Tagung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 hinzugefügt, um ausdrücklich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass medizinische Transporte für ihre Kommunikation Satellitenkommunikationssysteme nutzen können, ein Kommunikationsmittel, das immer mehr Verbreitung findet.
- 383 Seit dem Inkrafttreten des 1993 geänderten Anhangs I hat sich die Nummerierung der einschlägigen Artikel der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst geändert:

alte Nummerierung

neue Nummerierung

Art. 40 (Abschnitt II, Nr. 3209)

Anhang 13 (Teil A4, Abschnitt II, Ziffer 7)

Art. N40 (Abschnitt III, Nr. 3214)

Art. 33 (Abschnitt III, Nr. 33.19)

Art. 37

Anhang 13

Art. N37

Art. 30

Art. 59

Art. 51

- 384 Wenn frei empfangbare Hochgeschwindigkeitsübertragungen verwendet werden, wäre es ratsam, dies in der Meldung der Merkmale des medizinischen Transportmittels, insbesondere der Krankenhausschiffe, anzugeben.
- 385 Bei dieser Übertragungsart handelt es sich nicht um eine Geheimcode-Übertragung; im Übrigen werden die an Bord von Handelsschiffen installierten Satellitenfunkanlagen der ITU gemeldet und aufgelistet. Diese Angabe dürfte ein gewisses Maß an Kontrolle ermöglichen und jegliche Unklarheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Kommunikation im Klartext durch ein so ausgerüstetes Schiff beseitigen, wenn es zu einem Krankenhausschiff umgebaut wird. Das Gleiche gilt für ein Rettungsboot, das Satellitenverbindungen nutzt.

Artikel 11 – Benutzung internationaler Codes

Sanitätseinheiten und -transportmittel können auch die von der Internationalen Fernmeldeunion, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation festgelegten Codes und Signale benutzen. Diese Codes und Signale sind nach Massgabe der von diesen Organisationen festgelegten Normen, Praktiken und Verfahren zu benutzen.

Kommentar von 2002

- 386 Die Verwendung internationaler Codes war in Artikel 13 des Entwurfs von Anhang I des IKRK vorgesehen. Dieser Artikel wurde von der Konferenz mit einigen redaktionellen Änderungen angenommen. Der Text erlegt den Konfliktparteien keine Verpflichtung auf. Sie können die Verwendung internationaler Kodizes genehmigen oder einseitig auf ihre Verwendung verzichten.
- 387 Die von der ITU, der IMO und der ICAO veröffentlichten internationalen Codes sollen die Kommunikation erleichtern, für die diese drei Organisationen internationale Vorschriften erlassen. Zweck dieser Codes ist insbesondere die Bereitstellung von Kommunikationsmethoden und -mitteln für die Sicherheit der See- und Luftschiffahrt sowie für den Schutz von Menschenleben, wenn Sprachprobleme bestehen.
- 388 Die Vollzugsordnung für den Funkdienst und eine Empfehlung des ITU-Funkbüros enthalten verschiedene Codes, Abkürzungen und Signale, die im Funkverkehr zu verwenden sind, wobei die im Mobilfunk-, See- und Luftverkehrsdienst vorgeschriebenen Verfahren einzuhalten sind. Diese Bestimmungen gelten für Sanitäts-, See- und Luftverkehrsmittel in Friedenszeiten, und es ist ratsam, sie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu verwenden.¹
- 389 Der Q-Code, der von den drei Funkorganisationen verwendet wird, besteht aus Gruppen von drei Buchstaben, von denen der erste immer der Buchstabe Q ist:
- QAA bis QNZ = Gruppen, die für Luftfahrtdienste reserviert sind,
 - QOA bis QOZ = für den Seeverkehr reservierte Gruppen,
 - QRA bis QUZ = Gruppen, die in allen Abteilungen verwendet werden können.
- 390 Die Reihen QAA bis QNZ, die dem Flugfunkdienst zugewiesen sind, sind nicht Teil der ITU-

¹ ITU, Vollzugsordnung für den Funkdienst, Anhang 14, Rechtschreibtabelle; Rec. ITU-R M.1172.

Vollzugsordnung für den Funkdienst; sie sind im ICAO-Dokument 8400/4 unter der Überschrift "Q code"² zu finden.

- 391 Die QOA- bis QQZ-Reihen für den Seefunkdienst, ihre Bedeutung und das für ihre Verwendung einzuhaltende Verfahren sind in der Empfehlung ITU-R M.1172 angegeben.³
- 392 Die Serien QRA bis QUZ, die von allen Diensten verwendet werden können, werden auch in der Empfehlung ITU-R M.1172 erwähnt.
- 393 Jeder der drei Teile des Q-Codes umfasst eine Reihe von Gruppen, die für Notfall-, Notruf- und Such- und Rettungsfunkdienste reserviert sind.
- 394 Für Sanitätseinheiten und Transporte wäre es ratsam, die Q-Code-Gruppen zu wählen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu Lande und zu Wasser die Kommunikation mit der gegnerischen Partei erleichtern können, um die für die Sicherheit ihrer Missionen erforderlichen Informationen zu übermitteln.
- 395 Das oben genannte, von der ICAO veröffentlichte Dokument 8400/4 enthält alle Abkürzungen und Codes, die für den Betrieb von Luftfahrzeugen vorgesehen sind, mit Ausnahme bestimmter Abkürzungen, die in anderen Dokumenten veröffentlicht sind. Diese anderen Abkürzungen sind im Vorwort des Dokuments 8400/4 aufgeführt.
- 396 Es wäre sinnvoll, dem Dokument 8400/3 die Elemente zu entnehmen, die den Einsatz von Sanitätsflugzeugen in Zeiten bewaffneter Konflikte erleichtern könnten, insbesondere im Hinblick auf die Koordinierung mit Sanitätseinheiten und Transportmitteln zu Lande und zur See.
- 397 Das Internationale Signalbuch der IMO kann über alle vorhandenen Kommunikationsmittel zur Übermittlung von Nachrichten genutzt werden: Flaggen, Signallampen mit Morsezeichen, Tonsignale, Handsignale (Semaphoren) und Funkkommunikation. Es ist in vierzehn Kapitel unterteilt, in denen die Mittel und Verfahren für die Übermittlung der im Allgemeinen Teil, im Medizinischen Teil und in den Anhängen aufgeführten Buchstaben- und Zahlengruppen festgelegt sind. Kapitel XIV trägt den Titel "Kennzeichnung von Sanitätstransporten in bewaffneten Konflikten und ständige Kennzeichnung von Rettungsbooten".
- 398 Der allgemeine Teil des Codes besteht aus Buchstaben- und Zahlengruppen, die für Notfälle, Notsituationen sowie für Such- und Rettungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Anhänge 1 und 3 enthalten die Notsignale und die Signale, die bei Rettungsmaßnahmen zu verwenden sind.
- 399 Im Prinzip wird der Internationale Signalcode an Bord aller Schiffe mitgeführt. Jedoch sollten Elemente des Codes und Bestimmungen, die den besonderen Bedürfnissen von Krankenhausschiffen, Rettungsschiffen an Land und anderen durch die Übereinkommen und das Protokoll geschützten Schiffen

² ICAO, Dokument 8400/4, Procedures for Air Navigation Services, ICAO Abbreviations and Codes, Montreal.

³ ITU, Rec. ITU-R M.1172, Verschiedene Abkürzungen und Signale für die Funkkommunikation im mobilen Seefunkdienst, Band 1997, Reihe M – Teil 3.

in Zeiten eines bewaffneten Konflikts entsprechen können, extrahiert und für deren Verwendung zusammengefasst werden.

- 400 Jeder Auszug aus einem internationalen Code sollte darauf hinweisen, dass das vorgeschriebene Übertragungsverfahren jederzeit eingehalten werden muss. Die zunehmende Verbreitung des Sprechfunks schmälert in keiner Weise die Nützlichkeit des Q-Codes, dessen Gruppen unter Beachtung der Rechtschreibtabelle in der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgesprochen werden können. Auf diese Weise lassen sich Sprachschwierigkeiten überwinden.

Artikel 12 – Andere Nachrichtenmittel

Ist kein zweiseitiger Funkverkehr möglich, so können die Signale verwendet werden, die in dem von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen Internationalen Signalbuch oder in der jeweils gültigen einschlägigen Anlage des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vorgesehen sind.

Kommentar von 2002

- 401 Der Entwurf des IKRK für die Verwendung anderer Kommunikationsmittel – Artikel 12 des Entwurfs von Anhang I – verweist auf Anhang 12 des Abkommens von Chicago vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt. Dieser Anhang 12 mit dem Titel "Suche und Rettung" betrifft die Such- und Rettungsdienste im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten und auf hoher See sowie die Koordinierung dieser Dienste zwischen den Staaten. Kapitel 5.10 und Anlage A des Anhangs 12 sehen die Verwendung von Sichtsignalen für die Suche und Rettung zwischen einem Flugzeug und einem Schiff sowie zwei Boden-Luft-Sichtsignalcodes zur Verwendung durch Überlebende und Rettungsteams vor.
- 402 Weitere Sicht- und Lichtsignale für Such- und Rettungseinsätze sind im ICAO-Handbuch für Such- und Rettungseinsätze, Teil 2, Kapitel 2, "Communications", aufgeführt. Dazu gehören Signale unter Verwendung von Planen und menschliche Signale in Boden-Luft-Sichtzeichencodes, die von Bodenpatrouillen und Überlebenden verwendet werden.¹
- 403 Die Besatzungen von Sanitätsflugzeugen sollten mit diesen visuellen Kommunikationsmitteln, die in internationalen Such- und Rettungsverfahren vorgesehen sind, vertraut sein. Es wäre jedoch ratsam, dass nicht nur die Piloten von Sanitätsflugzeugen, sondern auch die Mitglieder von Sanitätseinheiten und anderen Transportmitteln in diesem Bereich unterwiesen werden, damit im Falle eines bewaffneten Konflikts erforderlichenfalls und mit Genehmigung der zuständigen Behörde Sichtzeichen verwendet werden können.
- 404 Um unterschiedliche Auslegungen im Falle der Verwendung dieser visuellen Signale bei medizinischen Evakuierungs- oder Such- und Rettungseinsätzen zu vermeiden, können die Konfliktparteien einander in den für solche Einsätze geschlossenen Vereinbarungen ihre Absicht mitteilen, diese Signale zu verwenden.
- 405 In Kapitel 2 des Such- und Rettungshandbuchs, Teil 2, wird in Abschnitt 2.3.3 erläutert, wie die vorgeschriebenen optischen Signale zu geben sind:

"2.3.3. Boden-Luft-Sichtzeichencode für Bodensuchpatrouillen 2.3.3.1. Wenn eine Bodensuchpatrouille

¹ ICAO, Doc. 7333-AN/859, Search and Rescue Manual, Parts 1 and 2, ICAO, Montreal, 3. Auflage 1970.

ein Luftfahrzeug über den Status der Suche oder Rettung informieren will, muss sie die in den Abbildungen 2-1 oder 2-2 dargestellten Symbole verwenden. 2.3.3.2. Die in den Abbildungen 2-1 und 2-2A gezeigten Zeichen können mit beliebigen Mitteln markiert werden: Streifen aus Segeltuch oder Fallschirmstoff, Holzstücke, Steine, Schneeböcke usw. oder durch das Ausheben von Gräben mit Schatten. Die Schilder müssen mindestens 2,50 m (8 Fuß) lang sein und eine Farbe haben, die sich möglichst stark vom Hintergrund abhebt. Bei den in Abbildung 2-2B gezeigten Schildern handelt es sich um die so genannten Planen- oder Paneelschilder: Zu ihrer Herstellung wird die Plane, eine Art Gummiponcho, den man an Bord von Rettungsbooten findet, gefaltet. Diese Planen sind auf einer Seite neonrot und auf der anderen Seite mattblau (andere Modelle sind gelb-orange und blau-grün).

- 406 Weitere Sichtzeichen sind in Kapitel 4 und Anhang A des ICAO-Anhangs 2, "Rules of the Air", vorgesehen, um den Luftfahrzeugen Anweisungen bezüglich des Zugangs zum Flugplatz, der Landung und des Rollens zu übermitteln.
- 407 In Kapitel 3 von Anhang A sind die visuellen Signale angegeben, mit denen ein Luftfahrzeug gewarnt wird, dass es ohne Genehmigung in einem Sperrgebiet, einem verbotenen oder gefährlichen Gebiet fliegt oder dass es im Begriff ist, in ein solches Gebiet einzudringen. Bei diesen Signalen handelt es sich um eine Reihe von Geschossen, die in Abständen von zehn Sekunden vom Boden aus abgefeuert werden und beim Zerplatzen Sterne oder rote und grüne Lichter erzeugen. Diese Signale bedeuten, dass das Luftfahrzeug die notwendigen Schritte unternehmen muss, um sich aus der Zone zu entfernen; sie sind keine Abgangssignale, die weiter unten in Artikel 14 ("Signale und Verfahren zur Ansteuerung von Sanitätsluftfahrzeugen") behandelt werden.
- 408 Der IMO International Code of Signals enthält ausführliche Anweisungen zu visuellen Übertragungsverfahren:
- Übertragung mittels Flaggenzeichen: Die Flaggenzeichenreihe des Internationalen Codes besteht aus 26 Buchstabenflaggen, 10 Zahlenflaggen, 3 Ersatzdreiecken und der Codeflagge. Die entsprechenden Nachrichten werden stets gemäß den Buchstabengruppen des Codes verschlüsselt.
 - Übertragung durch Licht- und Tonzeichen: Es werden internationale Morsezeichen verwendet, die Buchstaben und Zahlen in Form von Punkten (oder kurz) und Strichen (oder lang) darstellen. Theoretisch ist ein Strich drei Punkte lang. Leuchtmorsezeichen werden durch Aufleuchten und Ausblenden eines Lichts erzeugt. Ton-Morsezeichen werden durch lange und kurze Striche mit Hilfe von Sirenen, Pfeifen, Nebelhörnern oder anderen Tongeräten übertragen.
 - Übermittlung durch Morsezeichen mit Armen: Diese Übermittlungsmethode wird in Kapitel IX des Codes mit Hilfe einer Tabelle erläutert, die zeigt, wie die Arme gehoben oder gespreizt werden, um einen Punkt oder eine Linie zu bilden. In jeder Hand kann eine Flagge gehalten werden. Die Übertragung kann ohne Fahne oder mit einem einzigen Arm erfolgen; diese Methode der Morseübertragung hat das alte System der Semaphore mit Armen ersetzt. Die Kodierung der Nachricht nach Codegruppen ist unvermeidlich, wenn die Zeit gemessen wird. Die Verwendung der internationalen Codes erfordert die Kenntnis des für jede Übermittlungsart vorgeschriebenen

Verfahrens. Darüber hinaus ist ein gewisses Maß an Training erforderlich, um eine zufriedenstellende Übertragungsgeschwindigkeit mit visuellen Mitteln zu erreichen. So beträgt beispielsweise die typische Übertragungsgeschwindigkeit bei leuchtenden Morsezeichen acht Wörter pro Minute.

- 409 Visuelle Übertragungen unter Verwendung internationaler Codes bleiben das ultimative Kommunikationsmittel, wenn Draht- oder Funkverbindungen ausfallen und es nicht möglich ist, einen Boten zu schicken.

Artikel 13 – Flugpläne

Die Vereinbarungen und Mitteilungen über Flugpläne nach Artikel 29 des Protokolls sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation festgelegten Verfahren abzufassen.

Kommentar von 2002

- 410 Die rasche Evakuierung von Verletzten zu medizinischen Zentren, die manchmal weit von ihrem Aufenthaltsort entfernt sind, ist der Hauptvorteil von Rettungshubschraubern, sowohl an Land als auch auf See. Um diesen Vorteil nicht zu verlieren, muss die Dauer des Meldeverfahrens, der vorherigen Zustimmung oder der Fluggenehmigung für medizinische Luftfahrzeuge auf ein Minimum reduziert werden. Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") des Protokolls enthält detaillierte Informationen zu diesem Thema.
- 411 In diesem Artikel wird vorgeschlagen, dem bestehenden internationalen Verfahren zu folgen, damit eine Notifizierung oder ein Ersuchen um Zustimmung zu einem Flugplan für medizinische Luftfahrzeuge in Zeiten eines bewaffneten Konflikts so schnell wie möglich übermittelt und, im Falle eines Ersuchens um Zustimmung, angenommen wird.
- 412 Der in Artikel 29 Absatz 1 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") des Protokolls genannte Flugplan eines medizinischen Luftfahrzeugs ist eine vollständige Information über den Flug eines medizinischen Luftfahrzeugs, die es ermöglicht, seine Reiseroute, seinen Flugplan und ganz allgemein seinen Einsatz gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 ("Beschränkungen für den Einsatz von Sanitätsluftfahrzeugen") des Protokolls zu kontrollieren. In diesem Sinne sah der Entwurf des IKRK vor, Artikel 4 ("Flugplan") in Kapitel I (Dokumente) des Entwurfs von Anhang I aufzunehmen.¹
- 413 Die Sachverständigen des Technischen Unterausschusses waren der Ansicht, dass der Artikel über den Flugplan in Anhang I in das Kapitel über die Mitteilungen gehört, weshalb Artikel 4 des Entwurfs zu dem jetzigen Artikel 13 wurde.
- 414 Der Begriff "Flugplan" ist für die internationale Zivilluftfahrt in ICAO-Anhang 2 ("Luftverkehrsregeln"), Kapitel I ("Begriffsbestimmungen") definiert: "Flugplan: ein Satz spezifizierter Informationen über einen geplanten Flug oder einen Teil eines Fluges, der den Flugverkehrsdienststellen übermittelt wird". In demselben Anhang wird in Kapitel III ("Allgemeine Regeln"), Punkt 3.3, "Flugpläne", eine Anmerkung angegeben:

"Der Begriff "Flugplan" bezeichnet entweder vollständige Informationen über alle Elemente, aus denen

¹ Entwurf der Stellungnahme, S. 117 (Art. 4).

sich die Beschreibung des Flugplans für die gesamte geplante Flugstrecke zusammensetzt, oder eine begrenzte Anzahl von Informationen, wenn das Ziel darin besteht, eine Freigabe für einen kurzen Teil des Fluges zu erhalten, z. B. für das Überqueren einer Luftstraße, den Start oder die Landung auf einem kontrollierten Flugplatz."²

- 415 Der Inhalt des Flugplans ist in Abschnitt 3.3.2. mit der Anmerkung angegeben: "Anmerkung 3 – Der im Flugplan verwendete Begriff 'Flugplatz' soll auch andere Orte als Flugplätze einschließen, die von bestimmten Luftfahrzeugarten, wie Hubschraubern oder Ballonen, genutzt werden können."
- 416 Bezüglich des Abflugflugplatzes heißt es: "Anmerkung 1 – Bei Flugplänen, die während des Fluges übermittelt werden, sind die zu dieser Position zu machenden Angaben ein Hinweis darauf, wo weitere Informationen über den Flug eingeholt werden können, falls erforderlich."
- 417 Viele der Bestimmungen des ICAO-Anhangs 2 und des ICAO-Dokuments 4444-RAC/501/12, die Fluginformations- und Flugplanverfahren für zivile Luftfahrzeuge betreffen, gehen auch auf die Bedürfnisse medizinischer Luftfahrzeuge in diesem Bereich während bewaffneter Konflikte ein. Um den Anforderungen des Protokolls über Notifizierungen und vorherige Vereinbarungen gemäß dem oben genannten Artikel 29 ("Mitteilungen und Vereinbarungen betreffend Sanitätsluftfahrzeuge") zu genügen³, sollten die für die militärische Flugsicherung zuständigen Behörden so weit wie möglich auf diese internationalen Fluginformationsverfahren zurückgreifen. So können bereits in Friedenszeiten Anweisungen und Vordrucke für Flugpläne und vorherige Vereinbarungen im Hinblick auf Einsätze von Sanitätsflugzeugen in Zeiten bewaffneter Konflikte erstellt werden.
- 418 Der Wortlaut des Funksignals gemäß Artikel 8 ("Funksignal") Absatz 2 des Anhangs I in der Fassung von 1993 stellt die Elemente eines vereinfachten internationalen Flugplans zur Verwendung durch medizinische Luftfahrzeuge dar. Einige seiner Überschriften könnten die Verwendung von Q-Code-Gruppen vorsehen.⁴
- 419 Die Flugzeuge des IKRK führten medizinische Einsätze in bewaffneten Konflikten durch und benutzten den ICAO-Flugplan, um die Konfliktparteien über ihren Flug zu informieren. Mit der Empfangsbestätigung des Flugplans, die am Startflugplatz einging, wurden manchmal ein Flugplan und eine Reiseroute, ein so genannter "Waffenstillstandskanal", vorgeschrieben, der an bestimmten Punkten der Flugstrecke für einen Zeitraum von 15 Minuten galt. Der Waffenstillstandskanal konnte von Viertelstunde zu Viertelstunde über den Kontrollturm in Verbindung mit dem Flugzeug verlängert oder geändert werden. Bei medizinischen Hubschraubern, die auf Krankenhausschiffen stationiert sind, sollte der vereinfachte Flugplan vom Krankenhausschiff übermittelt werden, sofern die zuständigen Marinebehörden keine andere Regelung vorschreiben.

² ICAO, Anhang 2, "Rules of the Air", Neunte Ausgabe, Änderungen 1-29, gültig ab 14. November 1991, ICAO, Montreal; Doc. 4444-RAC/501/12, Rules of the Air and Air Traffic Services, S. 2-6 bis 2-20 und Appendix 2.

³ Vgl. Kommentar zu den Protokollen, Protokoll I, Art. 25-30 und 31.

⁴ Siehe auch Artikel 11 ("Benutzung internationaler Codes") dieses Anhangs.

- 420 Nachstehend finden Sie ein vereinfachtes Flugplanmodell zu Ihrer Information.
- 421 Für die Übermittlung von Flugplänen an Sanitätseinheiten und Transporteinheiten der gegnerischen Vertragspartei oder an eine von den Konfliktparteien benannte Kommunikationsstation können alle in den Artikeln 8 bis 12 genannten Funkmittel verwendet werden. Satellitenverbindungen können auch für den Funkverkehr mit Lazarettschiffen oder anderen Schiffen, die mit Bodenstationen ausgerüstet sind, benutzt werden.
- 422 Satellitenfunkübertragungssysteme bieten zuverlässige und schnelle Funkübertragungsmöglichkeiten über große Entfernungen, nicht nur für Such- und Rettungseinsätze, an denen medizinische Flugzeuge beteiligt sein können, sondern auch für die Übermittlung anderer Informationen im Zusammenhang mit medizinischen Flügen.

Beigefügtes Dokument: Vereinfachtes Flugplanmodell für Einsätze medizinischer Flugzeuge in bewaffneten Konflikten

FLUGPLAN UND FLUGBENACHRICHTIGUNG FÜR MEDIZINISCHE LUFTFAHRZEUGE⁵

1. Benachrichtigung gesendet von:
 - a) Krankenhausschiff
 - b) Sonstiges.....
2. Die Mitteilung ist zu richten an:
 - a) Krankenhausschiff
 - b) Allgemeiner Anruf (CQ).....
 - c) Sonstige(s)
3. Art der Mission:
 - a) Evakuierung(en)
 - b) Rettungsaktion(en)
 - c) Sonstige(s)
4. Geschätzte Dauer der Maßnahme(n):(h, min)
5. Anzahl und Typ der Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeug.....
 - b) Hubschrauber
6. Abfahrtsort:
 - a) Krankenhausschiffat(h, min)
 - b) Andereat(h, min)
7. Fluggebiet/Höhenlage/beabsichtigte Flugstrecke/Zielort.....
8. Alternativer Ankunftsort:
9. Mittel zur visuellen Identifizierung:
- a) Rotes Kreuz / Roter Halbmond
 - b) Blaues Blinklicht (blaue Blinklichter)
 - c) Navigationslichter.....
 - d) Landelicht(e)
 - e) Sonstige(s)
10. Kontinuierliche Funküberwachung und verwendete Sprache auf:.....
 - a) 121,5 MHz in.....
 - b) 243,0 MHz in.....
 - c) MHz in.....
11. Radar-Identifikation (SSR-Modus und -Code); Modus A/3, Code:.....
12. Flugzeugbesatzung und medizinisches Personal (Anzahl):.....
13. Danksagung:.....

Empfangsbestätigung:

Flug genehmigt durch
14. Datum:..... Uhrzeit:..... (h, min)

⁵ "Medizinische Luftfahrzeuge" sind alle medizinischen Transporte auf dem Luftweg, unabhängig davon, ob sie an Land oder auf einem Krankenhausschiff stattfinden.

Artikel 14 – Signale und Verfahren zur Ansteuerung von Sanitätsluftfahrzeugen

Wird ein Luftfahrzeug eingesetzt, um ein im Flug befindliches Sanitätsluftfahrzeug zu identifizieren oder in Anwendung der Artikel 30 und 31 des Protokolls zur Landung aufzufordern, so sollen die in der jeweils gültigen Anlage 2 des am 7. Dezember 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vorgeschriebenen Standardverfahren über die Ansteuerung nach Sicht und Funkanweisungen von dem ansteuernden Luftfahrzeug und dem Sanitätsluftfahrzeug benutzt werden.

Kommentar von 2002

- 423 Dieser Artikel wurde vom IKRK dem Technischen Unterausschuss auf der dritten Tagung der Diplomatischen Konferenz 1976 vorgeschlagen.
- 424 Nach schweren Zwischenfällen in der Luft zwischen zivilen und militärischen Luftfahrzeugen stellte die International Federation of Air Line Pilot's Associations (IFALPA) auf ihrer Tagung in Tokio im März 1973 fest, dass die von der ICAO in Anhang 2, "Rules of the Air", Absatz 3.4 und Anhang A, vorgeschriebenen Sichtzeichen für das Abfangen ziviler Luftfahrzeuge unzureichend waren.
- 425 Nach Ansicht der IFALPA war es für einen Piloten nicht möglich, beim Überfliegen zahlreicher nationaler Grenzen ständig über alle Einzelheiten der von der ICAO beschriebenen Verfahren und visuellen Signale sowie über die von bestimmten Staaten für das Abfangen beschlossenen Änderungen informiert zu sein. Diese rein visuellen Abhörverfahren ließen das wichtigste Kommunikationsmittel mit dem Flugzeug, den Sprechfunk, außer Acht.
- 426 Die IFALPA forderte die ICAO und die nationalen Luftfahrtbehörden der Staaten auf, die Standardisierung der Sichtzeichen sowie die Verfahren für den Einsatz des Sprechfunks zu untersuchen, wenn es notwendig ist, ein Zivilflugzeug zu identifizieren oder abzufangen. Darüber hinaus forderte der Verband insbesondere:
- Die Flugpläne, mit denen die Behörden über die Flugbewegungen informiert werden, werden eng zwischen den militärischen Luftfahrteinheiten und der zivilen Flugsicherung abgestimmt;
 - dass das Abfangen eines zivilen Flugzeugs immer ein risikoreiches Manöver ist und nur dann durchgeführt werden sollte, wenn es absolut notwendig ist und andere Maßnahmen fehlgeschlagen sind;
 - dass, wenn sich die Identifizierung eines zivilen Luftfahrzeugs trotz der Angaben im Flugplan als unerlässlich erweist, zunächst eine Sprechfunkverbindung mit dem Luftfahrzeug hergestellt

werden sollte. Nur wenn diese Funkverbindung nicht möglich ist, sollte auf ein physisches Abfangen, entweder in der Luft oder am Boden, unter Verwendung visueller Mittel zurückgegriffen werden;

- dass das Abfangen niemals dazu benutzt werden sollte, das Feuer auf ein ziviles Flugzeug zu eröffnen.

427 Zusammen mit einer Liste ihrer Forderungen übermittelte die Föderation der ICAO im Juni 1973 einen Entwurf für ein Abfangverfahren, der im Oktober ergänzt und verbessert wurde. Zu diesem Zeitpunkt setzte sich das IKRK mit der Föderation in Verbindung, um sich nach der Möglichkeit zu erkundigen, die vorgeschlagenen Verfahren für das Abfangen medizinischer Flugzeuge während bewaffneter Konflikte anzuwenden. Es war jedoch zu spät, um diesbezügliche Bestimmungen in den Entwurf von Anhang I des Protokolls aufzunehmen.

428 Die Angelegenheit wurde jedoch auf der ersten Sitzung der Diplomatischen Konferenz von der Technischen Unterkommission erörtert, die über die Vorgehensweise des IKRK gegenüber der IFALPA und der ICAO informiert wurde.¹ Der Wortlaut des jetzigen Artikels 14 wurde von der Technischen Unterkommission und der Kommission II auf der dritten Tagung der Diplomatischen Konferenz im Jahr 1976 angenommen.

429 Alle ICAO-Bestimmungen und besonderen Empfehlungen für das Abfangen von Zivilluftfahrzeugen wurden in einem einzigen Dokument zusammengefasst, dem "Manual on Interception of Civil Aircraft", das erstmals 1984 von der ICAO veröffentlicht wurde.² Die Elemente dieses Handbuchs sind verschiedenen von der ICAO veröffentlichten Anhängen und Verfahren entnommen. In seinem Vorwort heißt es:

"Die Vertragsstaaten werden ersucht, dafür zu sorgen, dass die Elemente dieses Handbuchs dem gesamten Verwaltungs- oder Betriebspersonal im zivilen und militärischen Bereich, das an der Entwicklung oder Anwendung nationaler Praktiken und Verfahren im Zusammenhang mit der Identifizierung und dem Abfangen ziviler Luftfahrzeuge beteiligt sein kann, zur Kenntnis gebracht werden.

430 Das Handbuch über das Abfangen ist eine wichtige Informationsquelle für die Militärbehörden, die die Bewegungen von Sanitätsflugzeugen während eines bewaffneten Konflikts zu kontrollieren haben. Die Modalitäten für das Abfangen ziviler Flugzeuge sollten daher studiert werden, um sich rechtzeitig auf ihre Anwendung im Falle eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten. Es werden umfassende Informationen über die zu verwendenden Funkfrequenzen, die Anzeige des Radarcodes, die Übermittlung von Nachrichten usw. gegeben.

431 Allein das Kapitel 2 "Beseitigung oder Verringerung der Notwendigkeit des Abfangens" würde eine

¹ Akte XIII, S. 31, CDDH/49/Rev.1, Abs. 52.

² ICAO, Doc. 9433 - AN/926, Manual on the Interception of Civil Aircraft, ICAO, Montreal (die aktuelle Ausgabe stammt aus dem Jahr 1990 und enthält die seit 1984 vorgenommenen Änderungen).

besondere Untersuchung unter dem Gesichtspunkt der Einsätze von Sanitätsflugzeugen in bewaffneten Konflikten in den Fällen erfordern, die in den Artikeln 25 bis 29 und 31 des Protokolls I vorgesehen sind.

- 432 Es sollte auch vorgesehen werden, die Empfehlungen und Anforderungen des Handbuchs für Flüge von Sanitätsflugzeugen an Bord von Lazarettschiffen anzupassen. Bei diesen Luftfahrzeugen wird es sich um medizinische Hubschrauber handeln, die im Rahmen von Marine-, Seeluft- und amphibischen Operationen zu medizinischen Einsätzen herangezogen werden. Die Koordinierung zwischen der Marine und den militärischen Flugsicherungsbehörden sollte in Friedenszeiten vorbereitet werden.
- 433 Dieser Artikel regelt das Abfangen durch ein abfangendes Luftfahrzeug in Anwendung der Artikel 30 ("Landung und Untersuchung von Sanitätsluftfahrzeugen") und 31 ("Neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten") des Protokolls I. Nach diesen Artikeln kann jedoch ein Sanitätsflugzeug zur Landung aufgefordert werden, ohne dass die Art der Aufforderung festgelegt wird. Es kann sich also um eine Aufforderung vom Boden oder von einem Kriegsschiff handeln.
- 434 Auch in diesem Fall sollten die Abfangverfahren des Handbuchs angewandt werden, um den Einsatz gefährlicher Methoden zu vermeiden, wie z. B. das Schießen in Richtung von Sanitätsflugzeugen. Diese Flugzeuge müssen geachtet und geschützt werden; sie dürfen nicht gefährdet werden indem auf sie geschossen wird, um sie zur Landung zu zwingen.³
- 435 Wenn die Konfliktparteien aus irgendeinem Grund die Verfahren des ICAO-Handbuchs zur Vermeidung oder Verringerung der Notwendigkeit einer Überwachung und zur Anwendung der ICAO-Funk- und Sichtüberwachungsverfahren nicht einhalten können, sollten sie sich gegenseitig darüber informieren und angeben, wie sie diese ersetzen könnten.

³ Am 10. Mai 1984 beschloss die ICAO-Versammlung einstimmig, einen Artikel 3bis in das Übereinkommen aufzunehmen. Darin wird der bereits im Völkerrecht anerkannte Grundsatz des Nichtgebrauchs von Waffen gegen zivile Luftfahrzeuge festgeschrieben.

Kapitel V – Zivilschutz

Kommentar von 2002

Einführung

- 436 Die beiden Artikel, die dieses Kapitel bilden, verweisen in ihrem jeweiligen Absatz 1 auf Artikel 66 ("Kennzeichnung") des Protokolls; dieser sieht einen Ausweis für ziviles Zivilschutzpersonal (Absatz 3) und ein internationales Zivilschutzzeichen (Absatz 4) zum Schutz von Zivilschutzorganisationen, ihren Gebäuden, ihrem Personal und ihrer Ausrüstung oder zum Schutz von Zivilschutzräumen
- 437 Andererseits sind derselbe Ausweis und dasselbe internationale Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes auch für die Identifizierung des Militärpersonals vorgesehen, das gemäß Artikel 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten") des Protokolls Absatz 1 Buchstabe c zugewiesen ist
- 438 Der Ausweis und das Erkennungszeichen des Zivilschutzes werden in den Unterlagen erwähnt, die das IKRK der Regierungsexpertenkonferenz 1971 vorgelegt hat; sie sind Teil der Vorschläge, die im Hinblick auf die Stärkung der Garantien des humanitären Völkerrechts für die nichtmilitärischen Zivilschutzorganisationen formuliert wurden.¹
- 439 Die Vorschläge wurden von der Kommission III dieser Konferenz geprüft. In ihrem Bericht empfahl sie die Annahme eines international einheitlichen Zeichens, das durch Vorschriften festgelegt wird und Schutzwirkung hat²; dieses Unterscheidungszeichen sollte dem ständigen oder zeitweiligem Zivilschutzpersonal vorbehalten sein.
- 440 Die Art des internationalen Zeichens für den Zivilschutz wurde auf der zweiten Tagung der Konferenz der Regierungsexperten, auf der sich eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dieser Frage befasst und allgemeine Leitlinien für die Wahl des Zeichens aufgestellt hatte, nicht festgelegt.³ Das IKRK wurde gebeten, die erforderlichen Studien durchzuführen, um ein geeignetes Unterscheidungszeichen für den Zivilschutz vorzuschlagen.⁴ Für den Personalausweis wurde vorgeschlagen, dass das ständige Personal der Zivilschutzorganisationen durch einen Ausweis mit einem Lichtbild des Inhabers und dem Stempel der

¹ CE/3", S. 156.

² CE 1971, Bericht, S. 100-101, Abs. 503, 505, 506.

³ EG 1972, Bericht, Bd. II, S. 103, CE/COM III/OPC 16.

⁴ Ebd., Bd. I, S. 169, Abs. 3.334-3.336; S. 172, Anhang, Entwurf Art. 71.

zuständigen Behörde anerkannt werden sollte.⁵ Es wurde kein Muster für einen Personalausweis vorgeschlagen. Als Reaktion auf die auf der zweiten Tagung der Regierungsexpertenkonferenz geäußerten Wünsche berief das IKRK im Januar 1973 eine kleine Sachverständigengruppe ein, um die Frage des Unterscheidungszeichens des Zivilschutzes zu prüfen. Mit der Empfehlung, einen Artikel über das Zeichen des Zivilschutzes in Anhang I des Protokollentwurfs aufzunehmen, schlug die Sachverständigengruppe die im IKRK-Entwurf enthaltene Alternativlösung mit dem Musterausweis für ständige Zivilschutzangehörige vor.⁶

- 441 Auf der Diplomatischen Konferenz empfahl der Technische Unterausschuss das blaue Dreieck auf orangefarbenem Grund, ein Beschluss, der auf der Vierten Tagung von der Kommission II gebilligt wurde, ebenso wie das Muster der Identitätskarte.
- 442 Die Einleitung zu Titel IV Abschnitt I Kapitel VI ("Zivilschutz") des Protokolls und insbesondere die Erläuterungen zu den Artikeln 66 ("Kennzeichnung") und 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten")⁷ enthalten die notwendigen Informationen über die Verwendung des internationalen Unterscheidungszeichens des Zivilschutzes für Zivilschutzpersonal und -organisationen sowie über das Recht dieses Personals auf einen Personalausweis.

⁵ Ebd., Bd. I, S. 172, Abs. 1.

⁶ Kommentare zum Projekt, S. 129-131.

⁷ Vgl. Kommentar zu den Protokollen, Art. 66 und 67 des Protokolls I, S. 731 und 801.

Artikel 15 – Ausweis

1. *Der Ausweis des in Artikel 66 Absatz 3 des Protokolls bezeichneten Zivilschutzpersonals richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 2 dieser Vorschriften.*
2. *Der Ausweis des Zivilschutzpersonals kann dem Muster in Abbildung 3 entsprechen.*
3. *Ist das Zivilschutzpersonal befugt, leichte Handfeuerwaffen zu tragen, so soll dies auf dem Ausweis vermerkt werden.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 443 Der Ausweis für ziviles oder militärisches Zivilschutzpersonal ähnelt dem Ausweis für ziviles medizinisches Personal in Artikel 2 ("Ausweis für ziviles und ständiges medizinisches und religiöses Personal") von Anhang I in der Fassung von 1993.¹ Er unterscheidet sich von letzterem nur an drei Stellen
- Das Erkennungszeichen ist ein blaues gleichseitiges Dreieck auf orangefarbenem Hintergrund;
 - „Ständig/Nichtständig“ wird aus dem Titel der Identitätskarte für den Zivilschutz gestrichen;
 - Auf der Rückseite ist unter "Sonstige Kennzeichen oder Informationen" angegeben, dass Sie im Besitz von Waffen sind.
- 444 Folglich gilt der Kommentar zu Artikel 2 ("Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal") des Anhangs I in der Fassung von 1993 sinngemäß auch für den vorliegenden Artikel. Das Tragen eines Identitätskennzeichens durch das Zivilschutzpersonal ist im Protokoll I und seinem Anhang I in der Fassung von 1993 nicht vorgesehen; die Bemerkung zum Identitätskennzeichen in der Erläuterung zu Artikel 2 ("Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal") des Anhangs I in der Fassung von 1993 gilt auch hier.

¹ Vgl. Kommentar zu den Protokollen, Art. 66, Abs. 2-3, und Art. 67, Abs. 1c, des Protokolls I, S. 804 und S. 819, und Kommentar zu Artikel 2, Anhang I in der Fassung von 1993.

Absatz 1

- 445 Das in Artikel 66 Absatz 3 ("Kennzeichnung") des Protokolls I genannte Personal, auf das in diesem Absatz Bezug genommen wird, ist ziviles Zivilschutzpersonal. Das in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c) des Protokolls ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten") genannte Personal wird hier nicht erwähnt. Unter Buchstabe c heißt es jedoch, dass dieses Personal "den in Anhang I Kapitel V in der Fassung von 1993 dieses Protokolls genannten Ausweis mit sich führen muss, der seinen Status bescheinigt"
- 446 Daher sollte in diesem Absatz Artikel 67 ("Den Zivilschutzorganisationen zugeteilte Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten") Absatz 1 Buchstabe c zusammen mit Artikel 66 ("Kennzeichnung") Absatz 3 angeführt werden
- 447 Die gleiche Auslassung bestand bereits im Entwurf des Artikels 14 der Anlage I, der in der Ergänzung zum Bericht der Arbeitsgruppe A der Kommission II zu finden ist. Diese Gruppe wurde auf der Vierten Tagung der Konferenz beauftragt, die Bestimmungen über den Zivilschutz zu prüfen.²
- 448 Die Bestimmungen der drei Absätze von Artikel 2 ("Ausweis für ziviles und ständiges Personal des Gesundheitswesens und der Religionsgemeinschaften") des Anhangs I in der Fassung von 1993 lassen sich ohne weiteres auf den Zivilschutzausweis anwenden.

Absatz 2

- 449 Die Bemerkungen zum Musterausweis gemäß Artikel 2 ("Ausweis für das ständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal") und Artikel 3 ("Ausweis für das nichtständige zivile Sanitäts- und Seelsorgepersonal") des Anhangs I in der Fassung von 1993 gelten auch für den Musterausweis für den Zivilschutz. Aus der Funktion oder dem Rang des Inhabers und seiner Eingliederung in eine Zivilschutzeinheit sollte hervorgehen, ob es sich um eine zivile oder militärische Person handelt. Die Spezialisierung des Inhabers könnte unter "Sonstige Unterscheidungsmerkmale oder Informationen" auf der Grundlage der in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich") des Protokolls I definierten Aufgaben des Zivilschutzes angegeben werden

Absatz 3

- 450 Ziviles Zivilschutzpersonal ist nach Artikel 65 Absatz 3 ("Beendigung des Schutzes") des Protokolls berechtigt, einzelne leichte Waffen zu tragen. Dasselbe gilt für militärisches Personal nach Artikel 67

² Gesetz XII, S. 465, CDDH/II/SR.96, par. 61. Akte XIII, S. 363-364, CDDH/406/Rev.1, Abs. 8, 9, 13, 14; S. 365, Abs. 20 (Art. 59, 59bis, Anhang I); S. 417-420 (Art. 59, 59bis); S. 445-446, CDDH/II/439/Rev.1 (Art. 59, Abs. 3); S. 455, CDDH/II/439/Add.1 (Kapitel V, Art. 14, Abs. 1).

Absatz 1 Buchstabe d ("Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind") des Protokolls I.

- 451 Die Berechtigung Waffen zu tragen, wird erwähnt, wobei die Art der Waffe angegeben wird: Pistole, Revolver oder eine andere leichte Einzelwaffe, mit der Nummer der Waffe, falls sie existiert.

Artikel 16 – Internationales Schutzzeichen

1. *Das in Artikel 66 Absatz 4 des Protokolls vorgesehene internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes ist ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund. Es entspricht dem Muster in Abbildung 4:*

Abbildung 4

Blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund



2. *Es wird empfohlen,*
 - a. *dass, wenn sich das blaue Dreieck auf einer Fahne, einer Armbinde oder einer Brust- bzw. Rückenmarkierung befindet, diese den orangefarbenen Grund bilden,*
 - b. *dass eine Spitze des Dreiecks senkrecht nach oben zeigt,*
 - c. *dass keine Spitze des Dreiecks bis zum Rand des orangefarbenen Grundes reicht.*
3. *Das internationale Schutzzeichen muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Das Zeichen wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, die nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar sind. Vorbehaltlich der Anweisungen der zuständigen Behörde hat das Zivilschutzpersonal nach Möglichkeit eine mit dem internationalen Schutzzeichen versehene Kopfbedeckung und Kleidung zu tragen. Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Zeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden; es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.*

Kommentar von 2002

Allgemein

- 452 Die im Januar 1973 vom IKRK einberufene Sachverständigengruppe, die sich mit der Frage des Erkennungszeichens des Zivilschutzes befasst hat, hat folgende Punkte untersucht:
- bestehende internationale Zeichen;
 - die in den verschiedenen Ländern existierenden nationalen Katastrophenschutz-Embleme;
 - Zeichen, die in den Mitgliedsländern der Internationalen Zivilschutzorganisation (ICDO) gelten;
 - OIPC-Vorschläge;
 - Das IKRK testet die Sichtbarkeit des Rotkreuzzeichens;
 - Farbwahl und ein einfaches geometrisches Zeichen.
- 453 Nach Prüfung der der Gruppe zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde beschlossen, ein Zeichen zu wählen, das nicht mit bestehenden Zeichen verwechselt werden kann. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass
- das Zeichen muss aus der Ferne leicht zu erkennen sein;
 - das nationale Zeichen und das internationale Zeichen dürfen nicht miteinander kombiniert oder verbunden werden;
 - Die Gestaltung des Zeichens muss leicht verständlich sein und darf nicht mehr als zwei Farben enthalten.
- 454 Auf der Grundlage dieser Überlegungen und nachdem ein Buch mit etwa fünfzig Zeichnungen von Zeichenvorschlägen in der Gruppe verteilt worden war, beschloss sie zwei Vorschläge, die der Diplomatischen Konferenz vorgelegt werden sollten:
- ein hellblaues gleichseitiges Dreieck auf einem hellorangen Hintergrund;
 - zwei oder mehr vertikale, parallele Streifen in hellblau auf hellorangen Hintergrund.
- 455 Die Gruppe sprach folgende Empfehlungen aus:
- die Form des Hintergrunds ist unbestimmt; es könnte eine Armbinde oder ein Lätzchen, die Wand eines Gebäudes usw. sein;

- eine der Ecken des Dreiecks nach oben zeigt;
- Die Oberteile berühren nicht die Enden des Sockels.

- 456 Die beiden von der Sachverständigengruppe vorgeschlagenen Zeichen sind in Artikel 15 des Entwurfs von Anhang I des IKRK enthalten. Der Technische Unterausschuss stimmte auf der ersten Sitzung der Konferenz für das Dreieck. Der Sachverständige der International Association of Marine Signs and Signals berichtete mündlich über die beiden in Frage kommenden Zeichenmodelle und schlug vor, den Zusatz "klar" für die Farben Orange und Blau zu streichen.¹
- 457 Auf der dritten Sitzung der Konferenz wies der Beobachter der ICDO darauf hin, dass das aus zwei roten Streifen auf gelbem Grund bestehende Zeichen wirksamer sei als ein blaues Dreieck auf orangem Grund. Nach einer Diskussion beschloss die Unterkommission jedoch, das blaue Dreieck auf orangefarbenem Grund anzunehmen, wobei die endgültige Annahme des Kapitels V ("Zivilschutz") von Anhang I an die Schlussfolgerungen der Kommission II über die Prüfung der Bestimmungen über den Zivilschutz geknüpft wurde.
- 458 Die Arbeitsgruppe A der Kommission II, die auf der vierten Tagung mit der Prüfung der Bestimmungen über den Zivilschutz beauftragt war, hat in der Ergänzung zu ihrem Bericht ebenfalls dem blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund den Vorzug gegeben.²
- 459 Neben dem Unterscheidungszeichen sieht Artikel 66 ("Kennzeichnung") Absatz 5 die Möglichkeit vor, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien Unterscheidungszeichen zur Identifizierung der Zivilschutzdienste zu verwenden
- 460 Der Kommentar zu Artikel 66 ("Kennzeichnung") erklärt, warum Anhang I keine Regeln für solche Unterscheidungszeichen enthält. Verfügt der Zivilschutz über einen Sanitätsdienst, der Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige evakuiert, haben die Sanitätstransporte des Zivilschutzes Anspruch auf denselben Schutz wie andere Sanitätsdienste, d. h. sie können die Unterscheidungszeichen verwenden, die ausschließlich den Sanitätsdiensten vorbehalten sind.³ Diese Unterscheidungszeichen sind in Kapitel III dieses Anhangs I beschrieben
- 461 Andere Transportmittel, die vom Zivilschutz eingesetzt werden, können mit dem internationalen visuellen Unterscheidungszeichen gekennzeichnet werden: dem blauen gleichseitigen Dreieck auf orangem Grund. Darüber hinaus können diese Transportmittel – insbesondere Flugzeuge und Schiffe – durch nichts daran gehindert werden, die anerkannten internationalen Verfahren anzuwenden, die für zivile Schiffe und Flugzeuge in Friedenszeiten gelten, um über Funk und Radar erkannt und identifiziert zu werden. Der See- und Flugfunk, der einerseits durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst und andererseits durch Anhang 10, Band I und II, des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago vom 7.

¹ Akte XIII, S. 26, CDDH/49/Rev.1, Abs. 26; S. 46-49 (Kapitel V, Art. 15).

² Ebd., S. 456-457, CDDH/II/439/Add. 1.

³ Vgl. Kommentar zu den Protokollen, Art. 66 des Protokolls I, Abs. 5, S. 807.

Dezember 1944)⁴ geregelt wird, ermöglicht die Herstellung von Verbindungen zwischen den Konfliktparteien, um die in Artikel 66 Absatz 5 ("Kennzeichnung") vorgesehene Vereinbarung zu treffen.

462 Derartige Vereinbarungen für Flugzeuge und Schiffe, die möglicherweise vom Zivilschutz eingesetzt werden, um beispielsweise Zivilisten aus einem bedrohten Gebiet zu evakuieren, könnten sich auf bestehende Bestimmungen stützen:

- IMO, Internationaler Code für Signalgebung, Kapitel XIV;
- ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, Artikel 33, Abschnitt III; Entschlüsselung 18 der Vollzugsordnung für den Funkdienst;
- ICAO, Anhang 10, Band II, Kapitel 5, Absätze 5.3, 5.3.3.4-5.3.3.5.1.

463 Diese Bestimmungen enthalten Muster für den Einsatz technischer Identifizierungs- und Signalisierungsmittel, die von den Katastrophenschutzdiensten an ihre Bedürfnisse angepasst werden können, um rasch die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

464 Neben der Evakuierung der Zivilbevölkerung nehmen die Katastrophen- und Zivilschutzorganisationen Aufgaben wahr, für die verschiedene Transportmittel zur Erfüllung der in Artikel 61 ("Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich") genannten Aufgaben erforderlich sind:

- Schiffe und Boote, um auf Überschwemmungen, Flutwellen und Seenotrettungen zu reagieren;
- Flugzeuge zur Bekämpfung von Waldbränden;
- Eingreifen bei Naturkatastrophen, Verschmutzungen aller Art, nuklearen Unfällen usw.

465 Diese Einsätze müssen auch in Zeiten bewaffneter Konflikte mit einem Minimum an Sicherheit durchgeführt werden können. Für Schiffe und Flugzeuge, die zu diesem Zweck vom Zivilschutz eingesetzt werden, können Unterscheidungssignale unerlässlich sein

466 Bei der Sitzung der technischen Sachverständigen im Jahr 1990 wurde kurz über die spezielle Schaffung von Unterscheidungszeichen für Zivilschutzeinheiten gesprochen. Bei dieser Gelegenheit wurde darauf hingewiesen, dass die Einheiten des Zivilschutzes die für Sanitätseinheiten und Transportmittel vorgesehenen Unterscheidungszeichen schon deshalb nicht verwenden können, weil Artikel 6 Absatz 2 des Anhangs I in der Fassung von 1993 dies ausschließt. Da die Tagung der technischen Sachverständigen nicht befugt war, eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Schaffung von Unterscheidungszeichen für Zivilschutzeinheiten zu treffen, konnte sie die Regierungen und Fachorganisationen lediglich auf die

⁴ ITU, Vollzugsordnung für den Funkdienst. ICAO, International Standards and Recommended Practices and Procedures for Air Navigation Services: Aeronautical Telecommunications, Anhang 10 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, Bände I und II.

Notwendigkeit hinweisen, diesen Punkt zu prüfen.⁵

Absatz 1

- 467 Die Bestimmungen der Artikel 4 ("Form") und 5 ("Verwendung") des Anhangs I in der Fassung von 1993 und ihre Erläuterungen gelten sinngemäß für diesen Artikel. Was die Farben Blau und Orange betrifft, so haben Sichtbarkeitstests des IKRK gezeigt, dass dunklere Farben die Erkennung des Zeichens aus der Entfernung erleichtern würden. Die trichromatischen Koordinaten der blauen und orangenen Farben müssen noch festgelegt werden; dies könnte bei einer künftigen Überarbeitung von Anhang I geschehen, die lediglich der Orientierung dient

Absatz 2

- 468 Die Empfehlungen in den Buchstaben b und c dieses Absatzes zielen auf eine Vereinheitlichung der Darstellung des Zeichens ab. Die Regierungsexperten hatten empfohlen, dass bei einem quadratischen oder rechteckigen orangefarbenen Hintergrund die Basis gegenüber dem nach oben gerichteten Scheitelpunkt parallel zu einer der Seiten des Hintergrunds liegen sollte.

Absatz 3

- 469 Für diesen Absatz gilt der Kommentar zu den Artikeln 4 ("Form") und 5 ("Verwendung") des Anhangs I in der Fassung von 1993 auch für das internationale Erkennungszeichen des Zivilschutzes.

⁵ RE 1990, Bericht, S. 62-64.

Kapitel VI – Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten

Artikel 17 – Internationales besonderes Kennzeichen

1. *Das in Artikel 56 Absatz 7 des Protokolls vorgesehene internationale besondere Kennzeichen für Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, besteht aus einer Gruppe von drei gleich grossen, in einer Linie angeordneten, leuchtend orangefarbenen Kreisen, wobei gemäss Abbildung 5 der Abstand zwischen den Kreisen dem Radius entspricht.*
2. *Das Kennzeichen muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Wird das Kennzeichen auf einer grossen Fläche angebracht, so kann es so oft wiederholt werden, wie es den Umständen angemessen ist. Es wird nach Möglichkeit auf einer glatten Fläche oder auf Fahnen angebracht, um nach möglichst allen Seiten und möglichst weithin sichtbar zu sein.*
3. *Auf einer Fahne entspricht der Abstand zwischen dem äusseren Rand des Zeichens und den angrenzenden Rändern der Fahne dem Radius eines Kreises. Die Fahne ist rechteckig und hat einen weissen Grund.*
4. *Bei Nacht oder bei beschränkter Sicht kann das Kennzeichen erleuchtet sein oder angestrahlt werden. Es kann auch aus Material bestehen, das seine Erkennung durch technische Hilfsmittel ermöglicht.*

Abbildung 5

**Internationales besonderes Kennzeichen für Anlagen und Einrichtungen,
die gefährliche Kräfte enthalten**



Kommentar von 2002

Allgemein

- 470 Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte im Sinne des Artikels 56 Absatz 1 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") des Protokolls enthalten, können mit dem besonderen internationalen Zeichen gekennzeichnet werden, um ihre Identifizierung zu erleichtern.¹
- 471 Das besondere Zeichen wird in Absatz 7 des vorgenannten Artikels definiert. In diesem Artikel wird der Ausdruck "besonderes Zeichen" verwendet, während der vorliegende Artikel den Ausdruck "internationales besonderes Zeichen" verwendet.
- 472 Die Kommission III, die mit der Prüfung des IKRK-Entwurfs für den Schutz von Bauwerken und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten (Artikel 49 des Entwurfs), beauftragt war, nahm auf der zweiten Tagung einen Text an, in dem das Sonderzeichen nicht beschrieben war. Auf der vierten Tagung wurde von der Arbeitsgruppe der Kommission III eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt, die Empfehlungen zu diesem Zeichen vorlegen sollte.²
- 473 Die Kommission III nahm das im Bericht der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Zeichen einvernehmlich an und überließ es dem Redaktionsausschuss, den Platz des Artikels zu diesem Zeichen in Anhang I festzulegen. Der Redaktionsausschuss erstellte den endgültigen Text des derzeitigen Artikels 17 unter Beibehaltung des von der Untergruppe vorgeschlagenen Titels "Internationales Sonderzeichen".³

Absatz 1

- 474 In einigen Ländern werden zur Kennzeichnung von Bauwerken und Anlagen, die gefährliche Kräfte jeglicher Art enthalten, nationale Zeichen und Aufschriften in der Landessprache verwendet. Andererseits sind internationale Zeichen zur Kennzeichnung bestimmter Bauwerke vorgesehen, bei denen gefährliche Kräfte freigesetzt werden können, z. B. radioaktive Stoffe. Die Internationale Atomenergie-Organisation hat internationale Zeichen zur Kennzeichnung radioaktiver Stoffe herausgegeben.
- 475 Es war daher notwendig, ein spezielles internationales Zeichen zur Kennzeichnung der in Artikel 56 Absatz 1 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") des Protokolls genannten Bauwerke und Anlagen zu verwenden, da diese Bauwerke und Anlagen einen besonderen Schutz genießen
- 476 Die Umsetzung des in dieser Randnummer beschriebenen Zeichens stellt in geometrischer Hinsicht keine

¹ Vgl. Kommentar zu den Protokollen, Art. 56 des Protokolls I, S. 683.

² Akte XV, S. 475, CDDH/407/Rev.1, Abs. 31.

³ Ebd., S. 493-495, CDDH/407/Rev.1, Anhang I; S. 508 (Art. 49); S. 519-520, Anhang.

Schwierigkeit dar und bedarf keines Kommentars. Schwieriger ist es, im Voraus die Mittel zu bestimmen, mit denen drei große Kreise an der Fassade eines Kernkraftwerks oder an den Wänden eines Deichs oder eines Wasserkraftwerks angebracht werden können. Die Menge an leuchtend orangefarbener Farbe oder selbstklebendem Material, die benötigt wird, um Kreise mit einem Durchmesser von mehreren Metern zu bedecken, stellt ein Problem der Versorgung und Lagerung dar, das in Verbindung mit dem Problem der Anbringung des Zeichens auf rauen Betonflächen oder dem Pflaster eines Deichs gelöst werden muss. Einfacher wäre es, leuchtend orangefarbene Stoffstücke oder Kunststoff in dieser Farbe zu verwenden. In allen Fällen müssen eine Reihe von Problemen gelöst werden: Witterungsbeständigkeit, Hitze oder Kälte, Wind, Luftverschmutzung, um ein dauerhaftes Schild zu erhalten.

- 477 Die trichromatischen Koordinaten der Farbe Hellorange wurden von der Arbeitsgruppe nicht festgelegt. Es wäre jedoch sinnvoll, diese Farbe genau zu bestimmen und sie bei einer künftigen Überarbeitung von Anhang I als Hinweis zu erwähnen.

Absatz 2

- 478 Das Zeichen muss von einem Luftfahrzeug im Landeanflug oder im Horizontalflug deutlich sichtbar sein. Die oben in der Einleitung zu Kapitel II ("Das Unterscheidungszeichen") von Anhang I in der Fassung von 1993 erwähnten Sichtbarkeitstests für das Zeichen des roten Kreuzes vom Flugzeug aus bieten nützliche Vergleichselemente.⁴ In Bezug auf die Sichtbarkeit des Zeichens kann der Kommentar zu den Artikeln 4 ("Form") und 5 ("Verwendung") des Anhangs I in der Fassung von 1993 auf das internationale Sonderzeichen angewendet werden

Absatz 3

- 479 Falls erforderlich, können Flaggen in verschiedenen Größen im Voraus vorbereitet werden, um einen Deich, einen Damm oder ein Kernkraftwerk zu markieren. Im Voraus installierte Vorrichtungen – Masten, Kabel, Schilder – ermöglichen es, sie im Bedarfsfall schnell auszubringen. Diese Flaggen können nachts oder bei schlechten Sichtverhältnissen beleuchtet werden. Es ist wichtig zu prüfen, ob sich die Fahne gut vom Hintergrund der Landschaft abhebt.
- 480 Zum Vergleich: Das IKRK verwendet in bestimmten Gebieten mit bewaffneten Konflikten rote Kreuzflaggen, die senkrecht an der Fassade eines Gebäudes oder waagrecht auf dem Dach angebracht werden, mit einem roten Kreuz auf weißem Grund in einer Größe von 10 x 10 m.

⁴ Siehe Einleitung zu Kapitel II, Anhang

Absatz 4

- 481 Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Artikel 5 ("Benutzung") Absätze 2 und 3 des Anhangs I in der Fassung von 1993 über die Beleuchtung des Unterscheidungszeichens und die technischen Mittel zur Erkennung, wie z. B. die Infraroterkennung, sind auf das internationale Sonderzeichen anwendbar.

Gesetz zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil II Nr. 30, ausgegeben am Bonn am 25. Juli 1997

Gesetz zur Änderung des Anhangs I des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949
Vom 17. Juli 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Anhang I zum Protokoll I in der geänderten Fassung, die von den Vertragsparteien des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll I – (BGBl. 1990 11 S. 1550, 1551) im November 1993 angenommen worden ist, Wird zugestimmt. Der geänderte Anhang I zum Protokoll I wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Auswärtige Amt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation künftige Änderungen der Vorschriften über die Kennzeichnung in Anhang I des Protokolls I, die von den Vertragsparteien im Rahmen des Artikels 98 des Protokolls I angenommen werden, durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Änderung des Anhangs I des Protokolls I ist nach Artikel 98 Abs. 5 des Protokolls I für die Bundesrepublik Deutschland und alle weiteren Vertragsparteien des Protokolls I am 1. März 1994 in Kraft getreten.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juli 1997

Der Bundespräsident Roman Herzog

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen Kinkel

Zusatzprotokoll II

zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8. Juni 1977

Die einzige Bestimmung, die vor der Annahme des vorliegenden Protokolls auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar war, war Artikel 3, der allen vier Genfer Konventionen von 1949 gemeinsam war. Dieser Artikel erwies sich als unzureichend angesichts der Tatsache, dass etwa 80 % der Opfer bewaffneter Konflikte seit 1945 Opfer nicht-internationaler Konflikte waren und dass nicht-internationale Konflikte oft mit größerer Grausamkeit ausgetragen werden als internationale Konflikte. Ziel des vorliegenden Protokolls ist es, die wesentlichen Regeln des Regelwerks für bewaffnete Konflikte auf interne Kriege auszudehnen. Die Befürchtung, dass das Protokoll die Souveränität der Staaten beeinträchtigen und die Regierungen daran hindern könnte, Recht und Ordnung innerhalb ihrer Grenzen wirksam aufrechtzuerhalten, und dass es zur Rechtfertigung eines Eingreifens von außen herangezogen werden könnte, führte zu dem Beschluss der Diplomatischen Konferenz auf ihrer vierten Tagung, das Protokoll zu kürzen und zu vereinfachen. Anstelle der vom IKRK vorgeschlagenen 47 Artikel nahm die Konferenz nur 28 an. Der wesentliche Inhalt des Entwurfs wurde jedoch beibehalten. Während der Teil über die Methoden und Mittel des Kampfes gestrichen wurde, blieb das Verbot, anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben darf, in Artikel 4 ("grundlegende Garantien") erhalten, und sechs Artikel sind weiterhin dem Schutz der Zivilbevölkerung gewidmet (Teil IV ("Zivilbevölkerung") Artikel 13 bis 18). Die restriktive Definition des materiellen Anwendungsbereichs in Artikel 1 hat zur Folge, dass das Protokoll II auf eine geringere Anzahl von internen Konflikten anwendbar ist als Artikel 3 der Konventionen von 1949.

Allgemeine Einführung zum Kommentar zum Protokoll II

Kommentar von 1987

- 4337 Abgesehen von Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949, der oft zu Recht als "Mini-Konvention" bezeichnet wird, ist das Protokoll II das erste wirkliche Rechtsinstrument zum Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte. Warum hat es bis 1977 gedauert, bis dieses Instrument angenommen wurde? In dieser Einleitung soll zum einen kurz auf das Wesen dieser besonderen Art von Konflikten eingegangen werden; zum anderen wird versucht, in groben Zügen die Entwicklung des Rechts nachzuzeichnen, die zur Ausarbeitung dieser noch recht bescheidenen Regeln führte.

Das Konzept des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts

- 4338 In Ermangelung einer allgemeinen Definition des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts, der sehr unterschiedliche Formen annehmen kann, sollte versucht werden, Situationen dieser Art in Bezug auf die sie kennzeichnenden objektiven Tatsachen zu beschreiben.
- 4339 Erstens unterscheidet sich ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt von einem internationalen bewaffneten Konflikt durch die Rechtsstellung der sich gegenüberstehenden Parteien: Bei den Konfliktparteien handelt es sich nicht um souveräne Staaten¹, sondern um die Regierung eines einzelnen Staates, die sich mit einer oder mehreren bewaffneten Gruppierungen in ihrem Hoheitsgebiet in Konflikt befindet.²
- 4340 Es ist daher angebracht, die Frage zu stellen, ob alle Formen des gewaltsamen Widerstands gegen eine Regierung, von einfachen, lokal begrenzten Ausschreitungen bis hin zu einer allgemeinen Konfrontation mit allen Merkmalen eines Krieges, als nicht internationale bewaffnete Konflikte betrachtet werden können.
- 4341 Der Begriff "bewaffneter Konflikt" gibt in dieser Hinsicht einen wichtigen Hinweis, da er ein materielles Kriterium einführt: das Vorhandensein offener Feindseligkeiten zwischen mehr oder weniger gut organisierten bewaffneten Kräften. Interne Unruhen und Spannungen³, die durch vereinzelte oder

¹ Eine Ausnahme bilden bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen koloniale Herrschaft und ausländische [Fremd- oder Alien-] Besetzung sowie gegen rassistische Regime kämpfen, da diese als internationale bewaffnete Konflikte gelten. Siehe Art. 1, Abs. 4, Protokoll I, und Art. 1, Abs. 1, Protokoll II, sowie den Kommentar dazu, oben, S. 41 und unten, S. 1347;

² Ein bewaffneter Konflikt kann auch vorliegen, wenn bewaffnete Gruppen gegeneinander kämpfen, ohne dass die bewaffneten Kräfte der etablierten Regierung eingreifen. Siehe Kommentar Art. 1, unten, S. 1351;

³ Siehe Kommentar Art. 1, Abs. 2, unten, S. 1354;

sporadische Handlungen gekennzeichnet sind, stellen daher keinen bewaffneten Konflikt im rechtlichen Sinne dar, selbst wenn die Regierung gezwungen ist, auf Polizeikräfte oder sogar bewaffnete Einheiten zurückzugreifen, um Recht und Ordnung wiederherzustellen. Innerhalb dieser Grenzen scheint ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt eine Situation zu sein, in der Feindseligkeiten zwischen bewaffneten Kräften oder organisierten bewaffneten Gruppen innerhalb des Hoheitsgebiets eines einzigen Staates ausbrechen.⁴ Aufständische, die gegen die bestehende Ordnung kämpfen, versuchen in der Regel, die an der Macht befindliche Regierung zu stürzen oder alternativ eine Sezession herbeizuführen, um einen neuen Staat zu gründen.

Die Rechtslage vor 1949

- 4342 Das positive Recht hat weitgehend darauf verzichtet, Regeln für nicht-internationale bewaffnete Konflikte festzulegen. Nach der traditionellen Lehre waren die Staaten die einzigen souveränen Einheiten, die als Völkerrechtssubjekte angesehen wurden; daher waren die Kriegsregeln, die zur Regelung der internationalen Beziehungen gedacht waren, in internen Konflikten nicht anwendbar.
- 4343 Emmer de Vattel war ein Pionier auf diesem Gebiet. Er warf nämlich zum ersten Mal die Frage auf, ob der Souverän gegenüber rebellischen Untertanen, die offen zu den Waffen greifen, die gewöhnlichen Kriegsregeln einhalten muss⁵, und versuchte, diese Frage zu bejahen. Erst im 19. Jahrhundert wurden jedoch die ersten Versuche unternommen, die Kriegsregeln auf die Beziehungen zwischen der etablierten Regierung eines Staates und den gegen sie kämpfenden Aufständischen anzuwenden. Zu diesem Zweck wurden die Aufständischen den Kriegsteilnehmern, d. h. den Parteien eines zwischenstaatlichen Krieges, gleichgestellt, und zwar durch eine rechtliche Konstruktion: die Anerkennung der Kriegstüchtigkeit.

Anerkennung des Kriegszustandes

- 4344 Dieses Konzept erscheint unter zwei Aspekten:

1. die Anerkennung des Kriegszustandes durch die rechtmäßige Regierung des Staates

- 4345 Hierbei handelt es sich um eine rechtliche Handlung, die sowohl einseitig als auch nach eigenem Ermessen erfolgt und entweder in ausdrücklicher⁶ oder stillschweigender Form erfolgen kann. Die stillschweigende

⁴ Siehe hierzu CE/5b, S. 36-37;

⁵ E. de Vattel, "Le droit des gens ou principes du droit naturel", Neuchâtel, 1758, Edition Carnegie, 1916, Buch III, Kapitel XVIII, S. 238;

⁶ Siehe J. Siotis, "Le droit de la guerre et les conflits armés d'un caractère non international", Paris, 1958. Diesem Autor zufolge gab es die einzigen Beispiele für eine ausdrückliche Anerkennung, die genannt werden können:

Anerkennung der Kriegsführung, die die meisten Fälle abdeckt, lässt sich aus den Maßnahmen oder der Haltung der Regierung gegenüber einer internen Konfliktsituation (z. B. einer Blockade) ableiten. Durch eine solche Handlung wird eine neue Rechtslage geschaffen. Das Verhältnis zwischen der etablierten Regierung und den Aufständischen ergibt sich aus dem Kriegszustand, der das gesamte Regelwerk für bewaffnete Konflikte zwischen ihnen anwendbar macht. Die Anerkennung ist Ausdruck der Zuständigkeit eines Staates für die Kriegsführung, der seine nationale Souveränität behält.⁷ Sie verleiht den Aufständischen lediglich eine Art Rechtspersönlichkeit als Subjekte von Rechten und Pflichten innerhalb der Untersuchungshaft der Kriegsregeln.

2. die Anerkennung des Kriegszustandes durch einen Drittstaat

- 4346 Ein dritter Staat kann auch dazu veranlasst werden, einen kriegesischen Zustand anzuerkennen. Eine solche Anerkennung darf nicht stillschweigend erfolgen. Sie hat nur Rechtsfolgen für die Beziehungen dieses Staates zu den Parteien des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts. Sie verbietet es dem anerkennenden Staat, einseitig entweder die Regierungspartei oder die aufständische Konfliktpartei zu unterstützen.⁸ Stellt eine solche Erklärung nicht eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates dar, in dessen Hoheitsgebiet der Konflikt ausgetragen wird? Dies wäre sicherlich der Fall, wenn ein dritter Staat eine Kriegssituation anerkennt, die objektiv nicht besteht. Die Suche nach objektiven Kriterien hat zum Rechtsbegriff des Bürgerkriegs geführt; es müssen also bestimmte faktische Elemente vorliegen, damit ein Drittstaat einen kriegesischen Zustand anerkennen kann, ohne die unzulässige Handlung der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Staates zu begehen.

Das Konzept des Bürgerkriegs

- 4347 Das Institut für Völkerrecht hat sich mit dieser Frage eingehend befasst und im Jahr 1900 schließlich Vorschriften für den Bürgerkrieg aufgestellt; Artikel 8 dieser Vorschriften legt drei Bedingungen fest, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein echter Bürgerkrieg vorliegt und somit ein dritter Staat die Kriegsberechtigung der Aufständischen anerkennen kann. Dieser Artikel sieht Folgendes vor:

"Drittstaaten dürfen die Kriegsführung der aufständischen Partei nicht anerkennen:

-
- (1) anlässlich des amerikanischen Bürgerkriegs, als ein Beschluss des Kongresses eingriff (S. 78-90);
 - (2) während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, als das britische Parlament ein Gesetz verabschiedete, das den Handel mit den aufständischen Kolonien regelte (S. 56);
 - (3) während des kolumbianischen Unabhängigkeitskrieges, als ein Vertrag zwischen Simon Bolivar und dem spanischen General Murillo unterzeichnet wurde, um den Krieg zu legalisieren (S. 68);

⁷ In diesem Zusammenhang sei auf Ch. Zorgbibe, *La guerre civile*, Paris, 1958, S. 45-51 verwiesen;

⁸ Ein solcher Akt der Anerkennung kommt einer Neutralitätserklärung gleich und begründet für den Drittstaat dieselben Pflichten, als wäre er ein neutraler Staat in einem internationalen Konflikt;

1. wenn sie nicht durch die Inbesitznahme eines bestimmten Teils des Staatsgebiets eine territoriale Existenz für sich gewonnen hat;
2. wenn sie nicht die Voraussetzungen erfüllt, die erfüllt sein müssen, um eine reguläre Regierung zu bilden, die in diesem Teil des Hoheitsgebiets de facto die zur Souveränität gehörenden vorgeblichen Rechte ausübt; und;
3. wenn der in seinem Namen geführte Kampf nicht von organisierten Kräften geführt wird, die einer militärischen Disziplin unterworfen sind und die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten⁹

4348 Der Arbeit des Instituts wird in seiner Eigenschaft als Vertreter der Versammlungen hochqualifizierter Publizisten rechtliches Gewicht beigemessen. Nach dem Artikel selbst sind Drittstaaten nicht verpflichtet, die Kriegsfreiheit anzuerkennen, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Es steht den Staaten völlig frei, in dieser Hinsicht nach eigenem Gutdünken zu handeln und sogar die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen, wenn sie dies für angebracht halten.¹⁰

4349 Das Institut der Anerkennung der Kriegsfähigkeit hat sich in der Praxis als äußerst schwierig anzuwenden erwiesen und zu zahlreichen Kontroversen geführt. Auf diese soll hier nicht eingegangen werden.¹¹ Dennoch erscheint dieser kurze historische Abriss notwendig, zum einen, weil die Anerkennung der Kriegstüchtigkeit den ersten Schritt zur Regelung nicht-internationaler bewaffneter Konflikte darstellte, und zum anderen, weil sie häufig, wenn auch fälschlicherweise, als Folge der Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 und des Protokolls II herangezogen wird. Darüber hinaus kommt es häufig zu Verwechslungen zwischen den Rechtswirkungen der Anerkennung durch eine etablierte Regierung und den Ergebnissen der Anerkennung durch Drittstaaten.

Die Rolle des Roten Kreuzes – Ein Überblick über die Resolutionen

4350 Die Rotes Kreuz Bewegung als Ganzes und das IKRK im Besonderen waren schon lange vor 1949 vom Schicksal der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte betroffen. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Washington) wurde 1912 ein erster Versuch unternommen, seine Rolle in zivilen Kriegen

⁹ Übersetzt vom IKRK. Französisches Original: "Les tierces puissances ne peuvent reconnaître au parti révolté la qualité de belligérant:

1. s'il n'a pas acquis une existence territoriale distincte par la possession d'une partie déterminée du territoire national;
2. s'il n'a pas réuni les éléments d'un gouvernement régulier exerçant en fait sur cette partie du territoire, les droits apparents de la souveraineté;
3. wenn der Kampf nicht von organisierten Truppen geführt wird, die sich der militärischen Disziplin unterwerfen und den Gesetzen und Bräuchen des Krieges entsprechen."

Annuaire IDI", 1897-1904, S. 639;

¹⁰ Siehe Ch. Zorgbibe, op. cit., S. 71-97;

¹¹ J. Siotis, a.a.O., S. 116-117, erläutert die Gründe für diese Kontroversen;

zu präzisieren. Dies war jedoch nicht erfolgreich.

- 4351 Erst 1921 verabschiedete die X. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Genf) eine erste Resolution zum Bürgerkrieg¹², in der das Recht aller Opfer von Bürgerkriegen, sozialen oder revolutionären Unruhen auf Hilfe in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes festgeschrieben und dem IKRK das Mandat erteilt wurde, unterstützend in Hilfsangelegenheiten einzugreifen. Diese Resolution war ein wichtiger Schritt nach vorn, da sie das Bewusstsein für die humanitären Bedürfnisse in internen Konfliktsituationen widerspiegelte. Es ist wichtig zu erwähnen, dass sie sowohl Bürgerkriege als auch interne Konflikte abdeckt. Insbesondere diente sie als Grundlage für die Tätigkeiten des IKRK während des Spanischen Bürgerkriegs. Dieser Konflikt hatte übrigens einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung von Regeln für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.
- 4352 Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (London) ergänzte 1938 die Resolution von 1921 über den Bürgerkrieg durch eine neue Resolution¹³ über die Rolle und die Tätigkeiten des Roten Kreuzes in Zeiten des Bürgerkriegs. Damit wurde zum ersten Mal, wenn auch nicht für die Konventionen selbst, so doch zumindest für die Umsetzung der ihnen zugrunde liegenden Prinzipien gesorgt.
- 4353 Mit dieser Ermutigung hatte das IKRK seit 1945 untersucht, wie Bestimmungen über nicht-internationale bewaffnete Konflikte in die in Vorbereitung befindlichen Konventionen aufgenommen werden könnten.

Nicht-internationale bewaffnete Konflikte und die Charta der Vereinten Nationen

- 4354 Die Charta der Vereinten Nationen zielt grundsätzlich auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ab; daher wird die Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten ausdrücklich verboten (Artikel 2 Absatz 4). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staaten in ihrem eigenen Hoheitsgebiet weniger souverän sind, und, anders ausgedrückt, der Bürgerkrieg als solcher ist nicht verboten.
- 4355 Darüber hinaus enthält derselbe Artikel 2, der in Absatz 1 den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Mitgliedstaaten festschreibt, in Absatz 7 die folgenden Bestimmungen:
- "Keine Bestimmung dieser Charta ermächtigt die Vereinten Nationen, in Angelegenheiten einzugreifen, die im Wesentlichen in die innerstaatliche Zuständigkeit eines Staates fallen, oder verpflichtet die Mitglieder, diese Angelegenheiten der Regelung nach dieser Charta zu unterwerfen [...]"
- 4356 So kann ein Staat zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in seinem eigenen Hoheitsgebiet auf die Anwendung von Gewalt zurückgreifen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, von den Vereinten Nationen

¹² Resolution XIV, "Bürgerkrieg", Internationales Handbuch des Roten Kreuzes, 12. Auflage, Genf, 1984, S. 641-642;

¹³ Resolution XIV, "Rolle und Tätigkeit des Roten Kreuzes in Zeiten des Bürgerkriegs", 'Internationales Handbuch des Roten Kreuzes', a.a.O., S. 642-643;

verurteilt zu werden. Der Grundsatz, die Souveränität der Mitgliedstaaten zu achten und sich nicht in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen, unterliegt jedoch einer Ausnahme, wenn der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht sind. Wenn nämlich bewaffnete Aktionen eines Staates in seinem eigenen Hoheitsgebiet den Weltfrieden gefährden, handelt es sich nicht mehr nur um eine interne Angelegenheit. Aus diesem Grund heißt es in Artikel 2 Absatz 7, dass die Anerkennung der nationalen Gerichtsbarkeit "die Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen nach Kapitel VII nicht beeinträchtigt".

- 4357 Kriege, die als "nationale Befreiungskriege" bezeichnet werden, bilden in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Ursprünglich wurden sie als interne bewaffnete Konflikte betrachtet, aber es wurde allmählich akzeptiert, dass sie internationalen Charakter haben. Die Charta stützt sich auf den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker (Artikel 1 Absatz 2). Dieser Grundsatz hat die Vereinten Nationen dazu veranlasst, eine unterstützende Haltung gegenüber Völkern einzunehmen, die in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen. Dieser Standpunkt, der wiederholt in Resolutionen und Erklärungen bekräftigt wurde¹⁴, ist heute allgemein anerkannt.
- 4358 Die jüngsten Entwicklungen im humanitären Völkerrecht sind dieser Entwicklung gefolgt; daher wurden bewaffnete Konflikte, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfen, zu den internationalen bewaffneten Konflikten gezählt.¹⁵

Artikel 3, der den vier Konventionen gemeinsam ist

- 4359 Der gemeinsame Artikel 3 der Konventionen bildet den Grundpfeiler des humanitären Rechts, das in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gilt. Er ist die erste große Errungenschaft dieses noch zu entwickelnden Rechts (wir verweisen den Leser auf den Kommentar zu den Konventionen).¹⁶ Das Protokoll II ergänzt und erweitert Artikel 3, ohne die Bedingungen seiner Anwendung zu ändern¹⁷, und in diesem Sinne sind die beiden Instrumente untrennbar miteinander verbunden.¹⁸ Da der Kommentar zum Protokoll wiederholt auf den gemeinsamen Artikel 3 Bezug nimmt, ist es angebracht, den Text in diese allgemeine Einführung aufzunehmen. Er lautet wie folgt

"Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters, der im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien stattfindet, ist jede Partei des Konflikts verpflichtet, mindestens die folgenden

¹⁴ Resolution 1514 (XV) und die Erklärung über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten (Resolution 2625 XXV)) sind die wichtigsten davon;

¹⁵ Siehe Kommentar Art. 1, Abs. 4, und 96, Abs. 3 des Protokolls I, oben, S. 41 und S. 1088, die sich ausführlich mit dieser Frage befassen. Ihre Erwähnung in dieser Einleitung hat lediglich den Zweck, die Entwicklung der Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte in groben Zügen zu umreißen;

¹⁶ "Kommentare I, II, III und IV", jeweils S. 37-61, 31-39, 27-43 und 25-44;

¹⁷ Siehe Kommentar Art. 1, Abs. 1, Protokoll II, unten, S. 1350;

¹⁸ Auf die charakteristischen Merkmale des gemeinsamen Artikels 3 und des Protokolls II wird in der Einleitung zu Teil I, Protokoll II, unten, S. 1343, hingewiesen;

Bestimmungen anzuwenden:

- 1) Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte, die ihre Waffen niedergelegt haben, sowie Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gewahrsam oder aus anderen Gründen außer Gefecht sind, sind unter allen Umständen menschlich zu behandeln, ohne jede Benachteiligung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung oder Vermögen oder anderen ähnlichen Kriterien. Zu diesem Zweck sind und bleiben folgende Handlungen gegenüber den oben genannten Personen zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten:
 - a) Gewalt gegen das Leben und die Person, insbesondere Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;
 - b) Geiselnahme;
 - c) die Verletzung der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung; d) die Verhängung von Urteilen und die Vollstreckung von Todesurteilen ohne vorheriges Urteil eines ordentlichen Gerichts, das alle Rechtsgarantien bietet, die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannt werden.
- 2) Verwundete und Kranke sind zu sammeln und zu versorgen. Eine unparteiische humanitäre Einrichtung, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den Konfliktparteien seine Dienste anbieten. Die Konfliktparteien bemühen sich ferner, die übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens ganz oder teilweise durch besondere Übereinkommen in Kraft zu setzen. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Rechtsstellung der Konfliktparteien."

Historischer Hintergrund des Protokolls II

Die Gründe für die Entwicklung des in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbaren Rechts

- 4360 Seit dem Zweiten Weltkrieg haben die meisten bewaffneten Konflikte – von denen es leider eine beklagenswert große Zahl gibt – einen nicht-internationalen Charakter. Solche brudermörderischen Konflikte haben großes Leid verursacht und zahlreiche Opfer gefordert.
- 4361 Obwohl der gemeinsame Artikel 3 die grundlegenden Prinzipien des Schutzes festlegt, haben sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Anwendung ergeben, und dieses kurze Regelwerk hat es nicht immer ermöglicht, dringenden humanitären Bedürfnissen angemessen zu begegnen.
- 4362 Manchmal wird – völlig zu Unrecht – behauptet, dieser Artikel sei nie angewandt worden. In der Tat wurde

er oft angewandt, auch wenn seine Anwendung verzögert wurde, bis die Feindseligkeiten zwischen den Konfliktparteien einen bestimmten Gleichgewichtszustand erreicht hatten. Obwohl Artikel 3 auf dem Grundsatz beruht, dass die Regeln automatisch angewendet werden, wenn eine Situation objektiv als bewaffneter Konflikt charakterisiert wird, bleibt die Tatsache bestehen, dass die betroffene Hohe Vertragspartei immer noch über einen großen Ermessensspielraum verfügt und diesen in einigen Fällen missbraucht hat.

- 4363 In Artikel 3 wird lediglich ein Minimum an grundlegenden Regeln formuliert. Der knappe Wortlaut legt die Grundsätze fest, ohne sie weiter auszuführen, was zuweilen zu restriktiven Auslegungen geführt hat. Dies gilt insbesondere für den Anwendungsbereich der Rechtsgarantien (Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d)), der nicht näher ausgeführt wird. Die prekäre Lage, in der sich aufständische Kämpfer befinden, macht es erforderlich, diese Garantien zu ihren Gunsten zu präzisieren und zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf Fragen des Gerichtsverfahrens. Ein aufständischer Kämpfer genießt nämlich nicht wie die Angehörigen der bewaffneten Kräfte in einem zwischenstaatlichen Konflikt Immunität, wenn er beschuldigt wird, zu den Waffen gegriffen zu haben; er kann vielmehr wegen Verstoßes gegen das nationale Recht bestraft werden.
- 4364 Auch die Pflicht, Verwundete und Kranke zu sammeln und zu versorgen, bleibt sehr allgemein; der Text von Artikel 3 schweigt sich über den Schutz aus, der Ärzten und anderen Angehörigen des Sanitätspersonals sowie Sanitätseinheiten und -transporten zu gewähren ist. Der Schutz des Emblems ist nicht vorgesehen. Bereits 1957 hatte die XIX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Neu-Delhi) in einer Resolution über die medizinische Versorgung¹⁹ den Wunsch geäußert, Artikel 3 in diesem Punkt zu ergänzen, und einen dringenden Rechtsmittel-Appell an die Regierungen gerichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Versorgung der Verwundeten zu gewährleisten und zu verhindern, dass die Ärzte an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden.
- 4365 Die Regeln von Artikel 3 mussten daher bestätigt und präzisiert werden. Darüber hinaus weist diese Bestimmung Lücken auf. Sie bringt zwar den Grundsatz zum Ausdruck, dass Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, geschützt werden sollen, doch gibt es andererseits keine Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten, die darauf abzielen, die Zivilbevölkerung als solche zu schonen. Und doch ist die Zivilbevölkerung in solchen Konflikten besonders gefährdet. Oft sind Zivilisten sogar die Hauptopfer, vor allem weil sie von Aufständischen als Unterschlupf genutzt werden können.²⁰
- 4366 Es gibt einen weiteren wichtigen Punkt, zu dem Artikel 3 nichts sagt, nämlich Hilfsaktionen. In der Praxis wurden oft große Schwierigkeiten bei der Durchführung von Hilfsaktionen festgestellt, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll wäre, die Modalitäten für solche Aktionen zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Hilfsgüter ohne Hindernisse ihr Ziel erreichen.

¹⁹ Resolution XIX, "Abhilfe im Falle innerer Unruhen";

²⁰ Im Bewusstsein dieses wichtigen Versäumnisses hatte das IKRK in seinem Entwurf von Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vorgesehen, dass diese Regeln in allen bewaffneten Konflikten, sowohl internationalen als auch innerstaatlichen, angewendet werden sollten (Art. 2, Abs. (b)). Siehe auch Einleitung zu Teil IV, Protokoll II, unten, S. 1443;

- 4367 Betroffen von der Notwendigkeit, die Wirksamkeit von Hilfsaktionen so weit wie möglich zu gewährleisten, nahm die oben genannte XIX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes bereits 1957 eine Resolution an, in der einige grundlegende Prinzipien festgelegt wurden.²¹
- 4368 Die vorangegangenen Überlegungen mögen verdeutlichen, dass die Notwendigkeit, Regeln für Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte zu entwickeln, nicht von heute auf morgen entstanden ist. Mehr als zwanzig Jahre praktischer Erfahrung haben allmählich deutlich gemacht, dass die 1949 in Form des gemeinsamen Artikels 3 gewonnene Position neben ihren positiven Aspekten auch ihre Unzulänglichkeiten und Mängel aufweist. Vorbereitungsarbeiten".

Vorbereitende Arbeiten

- 4369 Diese Arbeit erstreckte sich über fast zehn Jahre.
- 4370 Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Wien) stellte 1965 fest, dass der Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte unzureichend ist, und verabschiedete zwei Resolutionen, die den Beginn der Entwicklung von Regeln in diesem Bereich darstellen.²²
- 4371 Die Internationale Konferenz über Menschenrechte, die 1968 in Teheran unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stattfand, markierte einen wichtigen Wendepunkt, indem sie die Beziehung zwischen den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht festlegte. Mit der Verabschiedung einer Resolution über die Menschenrechte in bewaffneten Konflikten²³, die zur Entwicklung neuer Regeln anregte, qualifizierte die Konferenz das humanitäre Recht als eine Erweiterung der Menschenrechte und nahm es in das Regelwerk für bewaffnete Konflikte der Vereinten Nationen auf. Künftig sollten die Regeln des Völkerrechts über die Menschenrechte, insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, als Bezugspunkt dienen, um die grundlegenden Garantien des Protokolls II für die Art und Weise, wie Menschen zu behandeln sind, in den Vordergrund zu rücken.²⁴
- 4372 1969 lud das IKRK eine unabhängige Sachverständigengruppe ein, die Entwicklung des humanitären Rechts im Rahmen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte zu untersuchen; ihre Schlussfolgerungen sollten als Grundlage für die Erstellung der ersten Dokumentation für die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) dienen.²⁵ Diese Konferenz forderte das IKRK auf, dem Problem

²¹ Resolution XIX, "Abhilfe im Falle innerer Unruhen";

²² Resolution XVIII, "Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren unterschiedsloser Kriegsführung"; Resolution XXXI, "Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte", 'Internationales Handbuch des Roten Kreuzes', a.a.O., S. 626-627 und 643-645;

²³ Im selben Jahr folgte die Resolution 2444 (XXIII) mit demselben Titel, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Siehe auch oben, allgemeine Einleitung zum Kommentar zu den Protokollen;

²⁴ Siehe Kommentar Präambel und Einleitung zu Teil II, unten, S. 1337 und 1365;

²⁵ Siehe XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, 1969, "Bekräftigung und Weiterentwicklung der in bewaffneten Konflikten anwendbaren Gesetze und Gebräuche" (Dok. D.S.4), S. 97 ff. und "Schutz der Opfer nicht-

besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und erkannte allgemein die Notwendigkeit an, den gemeinsamen Artikel 3 zu ergänzen und zu präzisieren.²⁶ Die Frage des besonderen Schutzes von Kämpfern einer bewaffneten Opposition wurde zum ersten Mal aufgeworfen, und es wurde eine Resolution vorgelegt, in der vorgeschlagen wurde, ihnen unter bestimmten Bedingungen eine Behandlung als Kriegsgefangene zu gewähren.²⁷

- 4373 1970 veranstaltete das IKRK weitere Treffen von Sachverständigen²⁸, um auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die der im folgenden Jahr stattfindenden Konferenz von Regierungsexperten vorgelegt werden sollten.²⁹
- 4374 Die erste Sitzung der Konferenz der Regierungsexperten fand 1971 statt. Das IKRK legte den Sachverständigen keinen eigentlichen Entwurf vor, sondern eine Liste der wichtigsten Probleme, die den Schlüssel für die spätere Entwicklung des Gesetzes bildeten.³⁰
- 4375 Die wichtigsten Ergebnisse dieser Versammlungen, die die Entwicklung der Ideen und Kontroversen zum Thema der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte aufzeigen, werden hier wiedergegeben.
- 4376 Der eigentliche Grundsatz, dass der gemeinsame Artikel 3 weiterentwickelt werden sollte, fand fast einhellige Zustimmung. Die Debatten zeigten, dass eine solche Entwicklung auf verschiedene Weise ins Auge gefasst werden kann, und es wurden verschiedene Ansätze vorgeschlagen, wie z. B.
- ein Gesamtkonzept für die Entwicklung des humanitären Rechts, das nicht mehr zwischen internationalen bewaffneten Konflikten und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten unterscheiden und durch die Ausarbeitung eines einzigen internationalen Instruments gekennzeichnet sein würde. Dieses Konzept beruhte auf rein humanitären Überlegungen, d. h. darauf, dass die Opfer in allen Situationen bewaffneter Konflikte, gleich welcher Art, den gleichen Leiden ausgesetzt sind und ihnen in gleicher Weise geholfen werden sollte;³¹
 - die Ausarbeitung von Mustervereinbarungen (im Sinne des gemeinsamen Artikels 3) im Hinblick auf die Anwendung aller oder einiger der Übereinkommen von 1949, damit die Konfliktparteien

internationaler Konflikte" (Dok. D.S.5);

²⁶ Resolution XVII, "Schutz von Opfern nicht-internationaler bewaffneter Konflikte";

²⁷ Resolution XVIII, "Status von Kombattanten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten": "Kämpfer und Mitglieder von Widerstandsbewegungen, die an nicht-internationalen bewaffneten Konflikten teilnehmen und den Bestimmungen des Artikels 4 der Dritten Genfer Konvention vom 12. August 1949 entsprechen, sollten bei ihrer Gefangennahme vor jeglicher Unmenschlichkeit und Brutalität geschützt werden und eine Behandlung erhalten, die derjenigen entspricht, die in dieser Konvention für Kriegsgefangene vorgesehen ist;

²⁸ Vgl. IKRK, "Preliminary, Report on the Consultation of Experts concerning Non-International Conflict and Guerrilla Warfare", Genf, 1970 (D 1153b);

²⁹ "CE/5b", 1971;

³⁰ "CE 1971, Bericht", S. 33-65, Abs. 93-356 und Anhänge;

³¹ ebd., S. 61, CE/COM II/1. Norwegen, das diesen Vorschlag unterbreitete, behielt diese Position während der gesamten Arbeit der Diplomatischen Konferenz bei;

in einem Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts größeren Ausmaßes in jedem Einzelfall die geeignete Vereinbarung umsetzen können.³²

- Entwicklung des Rechts auf der Grundlage einer klaren Definition des Begriffs des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts anhand objektiver Kriterien.

- 4377 Dieser letzte Punkt fand die Zustimmung der Mehrheit der Sachverständigen, die zum einen eine gesonderte Regelung für nicht-internationale bewaffnete Konflikte und zum anderen die Festlegung einer Definition empfahlen. Um den Ermessensspielraum der Staaten einzuschränken, schlug das IKRK vor, dass die Definition nicht erschöpfend sein sollte, sondern eine flexible Formel, die durch Beispiele für Situationen, in denen die Regelung anwendbar ist, veranschaulicht wird.³³ Dieser Vorschlag wurde im Allgemeinen als gute Arbeitsgrundlage angesehen.
- 4378 In diesem Stadium wurde keine Schlussfolgerung gezogen, mit Ausnahme eines Punktes, der mehrheitlich befürwortet wurde, nämlich die Ausklammerung von Situationen innerer Unruhen, da man der Ansicht war, dass diese durch die Instrumente, die sich mit den Menschenrechten befassen, abgedeckt sind.
- 4379 Eine Reihe von Sachverständigen vertrat schließlich die Auffassung, dass nationale Befreiungskriege insbesondere aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung als internationale Konflikte angesehen werden sollten, während andere im Gegensatz dazu der Ansicht waren, dass nur das Vorliegen objektiver Tatsachen und nicht die dem Konflikt zugrunde liegenden Gründe herangezogen werden könnten, um den Konflikt als international oder nicht international zu qualifizieren.
- 4380 1971 war noch nicht klar, wie die geplante Rechtsentwicklung aussehen würde; daher wurde die Möglichkeit einer Ergänzung von Artikel 3 durch die Annahme einiger zusätzlicher Kapitel (z. B. über Verwundete und Kranke) nicht ausgeschlossen, falls es nicht gelingen sollte, ein umfassendes Instrument auszuarbeiten
- 4381 Es sei darauf hingewiesen, dass die kanadische Delegation während dieser Konsultationen einen ersten Entwurf für ein Protokoll vorlegte.³⁴ Die in diesem Entwurf enthaltenen Vorschläge boten eine wertvolle Grundlage, insbesondere was den Anwendungsbereich "ratione personae" anbelangt, da er alle Personen umfasste, die von dem bewaffneten Konflikt betroffen waren und sich im Hoheitsgebiet der Vertragspartei aufhielten, unabhängig davon, ob sie Kombattanten waren oder nicht. Auf diese Weise war es nicht erforderlich, der aufständischen Partei einen besonderen Status zuzuweisen. Diese Lösung wurde in der Folge im Wesentlichen beibehalten.
- 4382 Das zweite hervorzuhebende Element dieses Entwurfs ist der Vorschlag, alle Personen, denen aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, die Freiheit entzogen wurde, in gleicher Weise zu behandeln.

³² ebd., S. 62, CE/COM II/5;

³³ "CE/5b", S. 43;

³⁴ "CE 1971, Bericht", S. 57, CE/Plen/2;

Auch damit soll vermieden werden, dass einem bewaffneten Gegner ein besonderer Status zuerkannt wird, wenn er gefangen genommen wird. Auch diese Lösung würde sich durchsetzen.

- 4383 Die zweite Tagung der Konferenz der Regierungsexperten fand 1972 statt. Das IKRK legte ihr einen Entwurf für ein Zusatzprotokoll zum gemeinsamen Artikel 3 vor, der den verschiedenen 1971 geäußerten Meinungen Rechnung trug. Das Jahr 1972 war durch eine Änderung der Konzeption des Protokolls II gekennzeichnet, auf die wir im Folgenden eingehen

Die wichtigsten Punkte des Entwurfs von 1972³⁵

Materieller Anwendungsbereich

- 4384 Der Entwurf folgte der Linie des gemeinsamen Artikels 3, d.h. das Protokoll würde in allen Situationen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts im Sinne von Artikel 3 angewendet. Der Vorschlag des IK³⁶ hatte somit den gleichen Tenor wie der, den es 1971 vorgelegt hatte.

Persönlicher Anwendungsbereich

- 4385 Das IKRK folgte weitgehend dem kanadischen Entwurf, der der Sachverständigenkonferenz 1971 vorgelegt worden war.³⁷

Vorschläge, die sich auf Angehörige der bewaffneten Kräfte oder bewaffneten Gruppen beziehen, die in die Macht der gegnerischen Partei geraten sind

- 4386 Um diesen Personen im Falle einer Gefangennahme eine humane Behandlung zu garantieren, unterbreitete das IKRK einen zweiteiligen Vorschlag³⁸:

- a) Angehörige regulärer bewaffneter Kräfte oder aufständischer bewaffneter Gruppen, die die Voraussetzungen des Artikels 4 A Absatz 2 der Dritten Konvention erfüllen und in die Macht des Gegners geraten sind, sollten eine ähnliche Behandlung erfahren, wie sie in derselben Konvention für Kriegsgefangene vorgesehen ist.³⁹ Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Behandlung nur für

³⁵ "CE 1972, Grundlegende Texte", S. 35-45;

³⁶ ebd., S. 33;

³⁷ Siehe unten, S. 1359. CE 1971, Bericht", S. 57, CE/Plen/2 bis;

³⁸ "CE 1972, Basic Texts", S. 40-42 (Kapitel VI und VII); "CE 1972, Commentaries", Part II, S. 48-62;

³⁹ Dieser Vorschlag entspricht der Resolution XVIII der XXI. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, die oben,

die Dauer der Gefangenschaft gilt, ohne dass die Tatsache, zu den Waffen gegriffen zu haben, notwendigerweise Immunität verleiht. Wer die Voraussetzungen des Artikels 4 der Dritten Konvention erfüllt oder sich zumindest von der Zivilbevölkerung abgesetzt und bei seinen Einsätzen die Regeln des Protokolls geachtet hat, sollte nicht mehr allein deshalb mit der Todesstrafe bedroht sein, weil er an Feindseligkeiten teilgenommen oder bewaffneten Kräften angehört hat.

- b) Denjenigen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, und generell allen Personen, die aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, ihrer Freiheit beraubt sind, sollten angemessene Haftbedingungen garantiert werden.

Schutz der Zivilbevölkerung⁴⁰

- 4387 1971 wurde noch die Möglichkeit in Betracht gezogen, ein einziges Protokoll über den Schutz der Zivilbevölkerung in allen Konfliktarten zu erstellen. Da die Mehrheit der Sachverständigen die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen internationalen bewaffneten Konflikten und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten aufgrund der charakteristischen Merkmale jedes dieser Fälle bevorzugte, gab das IKRK die Idee eines einzigen Protokolls in diesem Punkt auf und fügte in den Entwurf des Protokolls II einen Teil über den Schutz der Zivilbevölkerung ein, der dem Beispiel des Entwurfs des Protokolls I folgte. Schließlich wurde vorgesehen, dass überlebenswichtige Gegenstände geschützt und gesichert werden sollten.

Erleichterung⁴¹

- 4388 Der Entwurf sah den Grundsatz vor, dass die Bevölkerung auch im Falle einer Blockade versorgt werden sollte, und den Grundsatz, dass das IKRK und die nationalen Gesellschaften anderer Länder zum Wohle der Bevölkerung handeln sollten.

Besondere Fälle⁴²

- 4389 Darüber hinaus schlug das IKRK vor, dem Protokoll Vorschriften für besondere Situationen beizufügen, die seiner Ansicht nach die Anwendung des gesamten Genfer Rechts im Interesse der Opfer rechtfertigen

S. 1327 und Anmerkung 27, zitiert wird;

⁴⁰ "CE 1972, Basic Texts", S. 38-39 (Kapitel IV); "CE 1972, Commentaries", Part II, S. 31-44;

⁴¹ "CE 1972, Basic Texts", S. 42-43 (Kapitel VIII); "CE 1972, Commentaries", Part II, S. 63-73;

⁴² "CE 1972, Grundlagentexte", S. 46;

würden (Konflikte großen Ausmaßes; Hilfe von außen durch einen anderen Staat).⁴³

Arbeit der Sachverständigen⁴⁴

- 4390 Ohne die Bedeutung der anderen Punkte schmälern zu wollen, sei darauf hingewiesen, dass die Sachverständigen insbesondere von zwei Fragen betroffen waren, nämlich dem Anwendungsbereich und dem Problem der Behandlung gefangener Kombattanten.
- 4391 Was den Anwendungsbereich betrifft, so lassen sich aus den dreizehn verschiedenen Vorschlägen zwei allgemeine Tendenzen ableiten⁴⁵:
- Klauseln vorzusehen, mit denen der Anwendungsbereich klar definiert wird, und materiellrechtliche Regeln in allen Einzelheiten festzulegen; oder
 - sich für eine allgemeine Definition zu entscheiden und nur einige allgemeine Regeln aufzustellen.
- 4392 Es wurden objektive und subjektive Kriterien (Gebiet, Dauer, Intensität) angeführt, und einige Sachverständige vertraten die Auffassung, dass es den Regierungen obliegt, zu entscheiden, wann das Instrument anwendbar ist.⁴⁶ Dieser Vorschlag wurde jedoch verworfen, da die Mehrheit der Meinung war, dass der Staat keine direkte Macht haben sollte, um eine Konfliktsituation zu qualifizieren, und sie hielten an dem Grundsatz fest, dass das Protokoll automatisch angewendet werden sollte, wenn eine bestimmte Situation objektiv vorliegt.
- 4393 Die Sachverständigen wollten obere und untere Schwellenwerte für Konflikte festlegen. Was die Obergrenze betrifft, so bestätigten sich die unterschiedlichen Auffassungen über nationale Befreiungskriege, die seit 1971 grassierten. Einige tendierten dazu, Befreiungskriege als internationale bewaffnete Konflikte zu betrachten, wobei sie sich auf die Praxis der Vereinten Nationen stützten, während andere es ablehnten, die Zwecke des Kampfes zu berücksichtigen, um den Konflikt zu qualifizieren. Was die Untergrenze anbelangt, so sprachen sich bestimmte Sachverständigen dafür aus, innere Unruhen ausdrücklich auszuschließen.
- 4394 Bei diesen sehr intensiven Debatten zeigte sich eine Tendenz zu einer eher restriktiven Definition des Begriffs "nicht internationaler bewaffneter Konflikt", bei der die Gefahr bestand, dass sie nicht mehr vollständig mit dem gemeinsamen Artikel 3 übereinstimmte. Um die Gefahr zu vermeiden, dass der Anwendungsbereich von Artikel 3 durch eine zu enge Definition eingeschränkt wird, schlug eine Delegation eine gesonderte Definition vor, damit das Protokoll in sich selbst vollständig wird⁴⁷; auf diese

⁴³ ebd;

⁴⁴ "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 53-99, Abs. 2.1-2.350;

⁴⁵ S. 70-72, Abs. (45) S. 1331; ebd. 2.71-2.106;

⁴⁶ ebd., Bd. II, S. 35-36, CE/COM II/14;

⁴⁷ ebd., S. 33, CE/COM II/1 (Vereinigte Staaten);

Weise würde Artikel 3 dank der Autonomie der jeweiligen Instrumente eine eigenständige Existenz bewahren. Dieser Vorschlag ist wichtig, denn bis dahin war der Anwendungsbereich des in Vorbereitung befindlichen Rechtsakts immer als von dem gemeinsamen Artikel 3 abgeleitet gedacht worden, d.h. als ein Protokoll, das in allen von Artikel 3 erfassten Situationen anwendbar ist

- 4395 Was die Behandlung von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben und in die Macht der gegnerischen Partei geraten sind, und die Strafverfolgung, der sie unterworfen werden können, anbelangt, so wurden die Vorschläge des IKRK nicht immer positiv aufgenommen, da sie denjenigen, die die Regeln des Protokolls einhalten, weitergehende Garantien gewähren.⁴⁸ Einige Sachverständige sprachen sich für einen besonderen Schutz für Kombattanten aus, die in bewaffneten Konflikten eines bestimmten Schweregrades gefangen genommen wurden; ihre Position stand somit in Zusammenhang mit der Definition von Konflikten (wie in Artikel 1 des Entwurfs enthalten). Bei dieser Gelegenheit wurde auch der besondere Fall eines Kombattanten in einem Befreiungskrieg angesprochen, wobei die gleichen Standpunkte wie bei der Definition des Anwendungsbereichs vertreten wurden.
- 4396 Schließlich hätten einige den Kreis der Personen, die im Falle einer Gefangennahme Anspruch auf eine Behandlung als Kriegsgefangene haben, in Analogie zu Artikel 4 der Dritten Konvention mit entsprechend flexiblen Bedingungen nach dem Vorbild des Entwurfs des Protokolls I ("Guerillakämpfer") erweitern wollen.⁴⁹
- 4397 Generell erscheint es unrealistisch, Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben und in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten gefangen genommen wurden, den Status eines Kombattanten zuzuerkennen. Ein solcher Status wäre nämlich zum einen mit der Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und zum anderen mit der nationalen Gesetzgebung, die Rebellion als Verbrechen einstuft, unvereinbar. Andererseits zeichnete sich unter den Sachverständigen eine Tendenz ab, gefangenen Aufständischen nicht so sehr eine Behandlung *sui generis* zu gewähren, sondern eine Behandlung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des humanitären Rechts, die für alle Personen gilt, denen aus konfliktbezogenen Gründen die Freiheit entzogen wurde. Eine solche Lösung würde es ermöglichen, einen Verweis auf Artikel 4 der Dritten Konvention oder auf das Protokoll I zu vermeiden. Derselbe Gedanke war bereits 1971 von den Sachverständigen aus Kanada vorgebracht worden.⁵⁰
- 4398 Dieselbe Meinungsverschiedenheit darüber, inwieweit den Gefangenen tatsächlich Garantien gewährt werden sollten, gab es auch bei der Strafverfolgung und insbesondere bei der Todesstrafe.⁵¹
- 4399 Der Vorschlag des IKRK, dass Angehörige von bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen, die in Übereinstimmung mit dem Regelwerk für bewaffnete Konflikte gehandelt haben, nicht mehr allein deshalb mit der Todesstrafe bedroht werden sollten, weil sie an Feindseligkeiten teilgenommen haben, führte zu

⁴⁸ "CE 1972, Grundlagentexte", S. 40-42 (Art. 25, 26, 28);

⁴⁹ ebd., S. 14 (des Protokolls I, Art. 38);

⁵⁰ "CE 1971, Bericht", S. 57, CE/Plen/2 bis, Art. 19;

⁵¹ "CE 1972, Bericht", Band I, S. 84-87, Abs. 2.209-2.235;

heftigen Debatten. Dieser Vorschlag war bescheiden genug, da er nur auf diesen speziellen Fall angewendet wurde und die Strafverfolgung von Straftaten in keiner Weise beeinträchtigte. Die Sachverständigen hielten es jedoch für schwierig, die Abschaffung der Todesstrafe mit den zwingenden Erfordernissen der inneren Sicherheit in Einklang zu bringen; daher vertraten einige die Auffassung, dass es besser sei, die Angelegenheit auf verfahrensrechtlichem Wege zu regeln und eine Begnadigung zu gewähren.

4400 Die Sachverständigen aus den Vereinigten Staaten machten einen entsprechenden Vorschlag und empfahlen⁵²:

- a) die Gewährung grundlegender Rechtsgarantien;
- b) das Recht, gegen jedes Urteil Rechtsmittel einzulegen oder Anträge zu stellen;
- c) ein Todesurteil, das gegen eine Person verhängt wird, die bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen angehört und deren Schuld sich nur daraus ergibt, dass sie an den Kampfhandlungen teilgenommen hat, darf erst nach Beendigung der Feindseligkeiten vollstreckt werden;
- d) das Bestreben, nach Beendigung der Feindseligkeiten eine Generalamnestie zu erlassen.

Dieser Kompromissvorschlag wurde anschließend weitgehend angenommen.

4401 Andere wichtige Probleme wie der Schutz der Zivilbevölkerung oder der humanitäre Beistand⁵³ wurden untersucht. Diese Fragen betrafen den IKRK-Entwurf in seiner Gesamtheit. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass es beim Schutz der Zivilbevölkerung nicht um das Prinzip selbst ging, das allgemein anerkannt wurde, sondern um den Inhalt der Regeln, die in das Protokoll II aufgenommen werden sollten. Die Frage war, bis zu welchem Punkt es in diesem Bereich parallel zu Protokoll I gehalten werden sollte. Abschließend ist festzustellen, dass der Meinungs Austausch über die Erleichterungen bereits auf ernsthafte Schwierigkeiten bei der Erzielung eines Übereinkommens hindeutet und zahlreiche Probleme aufwirft, z.B. in Bezug auf die Frage, wie die Einhaltung des Grundsatzes der Nichteinmischung gewährleistet werden kann. Ein Sachverständiger ging sogar so weit, die Frage aufzuwerfen, inwieweit die Dauer eines Konflikts durch die Bereitstellung der für das Überleben der Zivilisten notwendigen Hilfsgüter sogar verlängert werden könnte, was wiederum das Problem der Blockaden aufwirft.⁵⁴

⁵² Ebd. Bd. II, S. 41, CE/COM II/49;

⁵³ ebd., Bd. I, S. 72-73, Abs. 2.107-2.113; S. 84-87, Abs. 2.236-2.278;

⁵⁴ Siehe Kommentar Art. 14, unten, S. 1455;

Die Diplomatische Konferenz

Der Entwurf von 1973

- 4402 Dieser Entwurf, der die Grundlage für die Arbeiten der Diplomatischen Konferenz bildete, wurde vom IKRK ausgearbeitet und trug den 1972 von den Sachverständigen geäußerten Ansichten weitgehend Rechnung; er unterscheidet sich daher erheblich von dem vorangegangenen Entwurf.
- 4403 Er enthält neunundvierzig Bestimmungen, die in acht Teile unterteilt sind, und weist vier Hauptmerkmale auf:
- die Struktur ähnelt der des Entwurfs des Protokolls I, da der Gegenstand der beiden Instrumente eng miteinander verbunden ist;
 - Die Regeln sind einfacher und prägnanter formuliert, um sie an den besonderen Kontext nicht-internationaler bewaffneter Konflikte anzupassen;
 - Koexistenz mit dem gemeinsamen Artikel 3, wobei jeder Artikel eigenständig bleibt. Dies ist eine grundlegende Änderung im Vergleich zum Entwurf von 1972. Das IKRK hat den von zahlreichen Sachverständigen geäußerten Standpunkt akzeptiert, dass es wünschenswert ist, dass der gemeinsame Artikel 3 und das Protokoll II autonom nebeneinander bestehen: Die Verknüpfung des Protokolls mit dem gemeinsamen Artikel 3 hätte in der Tat zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs des letzteren geführt. Es ist jedoch wichtig, dass der Anwendungsbereich des gemeinsamen Artikels 3 unverändert bleibt, da er den Opfern aller nicht-internationalen bewaffneten Konflikte grundlegende Garantien gewährt.⁵⁵ Unter diesem Gesichtspunkt ergänzt der Entwurf des Protokolls II nicht mehr nur den gemeinsamen Artikel 3, sondern die Genfer Konventionen als Ganzes. Artikel 3, der einen weiten Anwendungsbereich hat, wird weiterhin in allen nicht internationalen bewaffneten Konflikten angewandt, während das Protokoll II auf Situationen angewandt werden soll, die in der Definition in Artikel 1 aufgeführt sind;
 - Der Entwurf sieht keine besonderen Kategorien geschützter Personen vor, die Anspruch auf eine besondere Behandlung hätten, sondern legt eine bestimmte Anzahl grundlegender Garantien zugunsten aller Personen fest, die sich in der Macht der Konfliktparteien befinden.
- 4404 Diese wenigen grundlegenden Merkmale sollen lediglich dazu dienen, den Entwurf in einen Kontext zu stellen. Für den Rest sollte sich der Leser auf den Text selbst beziehen.⁵⁶

⁵⁵ O.R. VIII, S. 204, CDDH/I/SR.22, Abs. 16;

⁵⁶ Der Entwurf ist enthalten in O.R. I, Teil III, S. 33-46;

Verhandlungen während der Diplomatischen Konferenz

- 4405 Die Organisation der Konferenz und die Regeln der Geschäftsordnung sind in der allgemeinen Einleitung dargelegt.⁵⁷ An dieser Stelle sei jedoch ein Beschluss erwähnt, der in diesem Bereich wichtige Auswirkungen auf die "vorbereitenden Arbeiten" des Protokolls II hatte.
- 4406 Die beiden der Konferenz vorgelegten Protokollentwürfe basierten auf der gleichen Struktur; im Übrigen veranlasste der inhaltliche Zusammenhang die Konferenz, die beiden Entwürfe auf Vorschlag des Präsidenten parallel zu prüfen.
- 4407 Die Entscheidung für dieses Verfahren hatte den Vorteil, dass die Gefahr vermieden wurde, dass das Protokoll II als "Stiefkind" behandelt werden sollte. Es war nämlich zu befürchten, dass die Prüfung des Protokolls II bis zur letzten Minute aufgeschoben werden könnte. Andererseits hatte die gleichzeitige Behandlung der beiden Entwürfe den Nachteil, dass der Text im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf etwas schwerfälliger wurde. Tatsächlich war das Ergebnis, was man als „maximalistische Tendenz“ bezeichnen könnte.
- die Meinung der Delegierten, die sich für ein Protokoll mit gleichem Tenor für beide Konfliktkategorien, d.h. internationale und nicht-internationale Konflikte, aussprachen
 - in einigen Fällen zur Verabschiedung von Regeln führten, die detaillierter waren als ursprünglich vorgesehen.
- 4408 In der ersten Sitzung war es nicht wirklich möglich, das Protokoll II inhaltlich zu behandeln (mit Ausnahme des Ausschusses III), sondern die Arbeit wurde auf die verschiedenen Ausschüsse aufgeteilt, die jeweils eine bestimmte Anzahl von Artikeln zu behandeln hatten. Darüber hinaus markierte diese erste Sitzung einen wichtigen Wendepunkt, da die als "Befreiungskriege" bezeichneten Kriege aus dem Protokoll II ausgeklammert und durch die Verabschiedung von Artikel 1 des Entwurfs des Protokolls I fortan zu den internationalen Konflikten gezählt wurden.
- 4409 Die Verhandlungen über das Protokoll II kamen während der zweiten Sitzung der Konferenz richtig in Gang. Das Verfahren der parallelen Prüfung der beiden Entwürfe wurde bis zum Ende der Arbeiten der Konferenz beibehalten.
- 4410 Als die Ausschüsse ihre Arbeit etwa zwei Wochen vor dem Ende der Konferenz abgeschlossen hatten, war der daraus resultierende Entwurf des Protokolls II vollständiger und detaillierter als der Entwurf des IKRK. In Analogie zum Entwurf des Protokolls I waren einige Bestimmungen hinzugefügt worden, wie z.B. der Schutz von Kulturgütern und Gotteshäusern und der allgemeine Schutz von zivilen Objekten; andere Artikel, die im ursprünglichen Entwurf in vereinfachter Form enthalten waren, waren aus dem Entwurf des Protokolls I in den Entwurf des Protokolls II so übernommen worden, dass sich der Wortlaut nicht mehr nur auf die grundlegenden Regeln beschränkte, sondern auch die verschiedenen Möglichkeiten ihrer

⁵⁷ Siehe oben, allgemeine Einleitung zum Kommentar;

Umsetzung umfasste.

- 4411 Der umfassendere Charakter des aus der Arbeit der Ausschüsse hervorgegangenen Entwurfs ergibt sich aus der parallelen Behandlung der beiden Rechtsakte und aus der Verflechtung ihres Gegenstands. Er erklärt sich jedoch auch durch den in Artikel 1 des Entwurfs klar definierten Anwendungsbereich, der die Annahme detaillierterer Regeln hätte ermöglichen können.
- 4412 Wenige Tage vor Beginn der abschließenden Versammlungen wurde deutlich, dass der von den Ausschüssen erarbeitete Entwurf nicht für alle akzeptabel sein würde und in jedem Fall nicht im Konsens angenommen werden würde. Einige Delegationen zeigten sich zurückhaltend und brachten erneut die Befürchtungen zum Ausdruck, die sie bereits zu Beginn der Verhandlungen geäußert hatten. Diese Befürchtungen betrafen zwei Aspekte: Zum einen glaubten sie nicht, dass der Entwurf ausreichende Garantien für die Achtung der nationalen Souveränität und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten biete; zum anderen schienen einige der Regeln zu detailliert zu sein, um realistisch zu sein oder im spezifischen Kontext interner bewaffneter Konflikte wirklich angewendet werden zu können.
- 4413 Nach einer Reihe von inoffiziellen Konsultationen ergriff der Leiter der pakistanischen Delegation die Initiative zur Ausarbeitung eines vereinfachten Entwurfs des Protokolls II, mit dem die geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten.⁵⁸
- 4414 Was war der Tenor dieses Entwurfs? Er wurde um die Hälfte gekürzt (24 statt 48 Artikel), behielt aber dieselbe Struktur wie der ursprüngliche Entwurf bei und enthielt keine redaktionellen Änderungen in den beibehaltenen Artikeln. Der neue Vorschlag sah nicht vor, die Formeln, die sich in den Ausschüssen langsam herauskristallisiert hatten, neu zu verhandeln, sondern bestand aus Streichungen im Text des Entwurfs, um die Hindernisse für seine Annahme zu entfernen.
- 4415 So wurden alle Elemente gestrichen, von denen man annahm, dass sie überhaupt im Sinne einer Anerkennung aufständischer Parteien interpretiert werden könnten. Dies war der Fall bei der Bestimmung über die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Konfliktparteien, da sie nach Ansicht mancher den Anschein einer Anerkennung hätte erwecken können. Diese extreme Vorsicht führte auch dazu, dass der Begriff "Konfliktparteien" im gesamten Entwurf gestrichen wurde.⁵⁹
- 4416 Die streng humanitären Regeln wurden beibehalten, allerdings mit einer vereinfachten Formulierung: Da zum Beispiel der Schutz von Kindern, der in einer sehr detaillierten Bestimmung behandelt wurde, unrealistisch erschien, wurde er nur als Grundsatz beibehalten und in den Artikel über die grundlegenden Garantien eingefügt. Schließlich wurden alle Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten, mit Ausnahme der Frage der Gnade, aus dem Entwurf gestrichen, aber der allgemeine Grundsatz, dass die Zivilbevölkerung sowie Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, geschützt werden müssen, wurde beibehalten. Es sei darauf hingewiesen, dass die kanadische Delegation bereits auf der

⁵⁸ Dieses Projekt wurde der Konferenz unter der Nummer CDDH/427 vorgelegt. Es ist in O.R. IV in Form einer Änderung der einzelnen Artikel des Protokolls II enthalten;

⁵⁹ Siehe Kommentar Präambel, unten, S. 1337;

zweiten Tagung ein vereinfachtes Regelwerk dieser Art vorgeschlagen hatte, allerdings nicht in Form eines Änderungsantrags.⁶⁰ Es besteht kaum ein Zweifel daran, dass der pakistanische Delegierte in gewissem Maße diesem kanadischen Entwurf gefolgt ist. Was den Anwendungsbereich anbelangt, so enthielt der Vorschlag für das vereinfachte Protokoll Artikel 1 des vom Ausschuss angenommenen Entwurfs; der Vorschlag mit seiner hohen Anwendungsschwelle und den stark vereinfachten Regeln ließ den gemeinsamen Artikel 3 unberührt.

- 4417 In den folgenden Tagen fanden zahlreiche inoffizielle Verhandlungen und Versammlungen von Regionalgruppen statt. In einer Rekordzeit von etwa vier Tagen wurde das Schicksal des Protokolls II mit einem Übereinkommen besiegelt, das zwar nicht alle zufriedenstellte, aber seine Annahme im Konsens ermöglichte.
- 4418 Die Konferenz hatte noch einen wichtigen Verfahrenspunkt zu klären: Welchen Status hat der neue Entwurf im Verhältnis zu dem von den Ausschüssen erarbeiteten? Der Präsident der Konferenz schlug vor, die vereinfachte Fassung des in den Ausschüssen angenommenen Textes als Änderungsantrag zu diesem zu betrachten.⁶¹ Dieser Vorschlag wurde angenommen. Der von den Ausschüssen ausgearbeitete Entwurf wurde daher als Arbeitsgrundlage beibehalten, während der vereinfachte Entwurf als Änderungsantrag vorgelegt wurde, und zwar Artikel für Artikel, je nachdem, wie die einzelnen Artikel behandelt wurden. Die vorherigen Übereinkommen waren für die Lösung des Problems in der Plenarsitzung von Bedeutung. Das Protokoll II entspricht in der angenommenen Form dem von Pakistan vorgelegten und in verschiedenen Punkten ergänzten Vorschlag. So wurden einige Regeln, die im pakistanischen Entwurf gestrichen werden sollten, nach einer Abstimmung beibehalten. Zu nennen sind hier der Schutz von Objekten, die für das Überleben der Zivilisten notwendig sind, der Schutz von Kulturgütern und Gotteshäusern sowie eine stark gekürzte Bestimmung über Hilfsmaßnahmen. Nachdem das Protokoll II in den Versammlungen Artikel für Artikel untersucht worden war, wurde es am 8. Juni 1977 im Konsens als Ganzes angenommen.⁶² Einige Delegationen waren etwas enttäuscht, da das Ergebnis hinter ihren Hoffnungen zurückblieb, insbesondere wegen der hohen Schwelle für die Anwendung des Instruments. Diese Enttäuschung ist nicht zu übersehen, doch darf nicht vergessen werden, dass das Protokoll II ein von der gesamten internationalen Gemeinschaft entwickeltes und akzeptiertes Mindestregelwerk darstellt. Auch wenn es nicht möglich war, so weit zu gehen, wie man es sich gewünscht hätte, zeigt der Konsens in diesem besonderen Fall, abgesehen von seinem inneren Wert, ein unbestreitbares moralisches Gewicht.

Sylvie-Stoyanka Junod

⁶⁰ Entwurf, (CDDH/212) enthalten in O.R. IV in Bezug auf verschiedene Artikel;

⁶¹ O.R. VII S. 64-65, CDDH/SR.49, Abs. 26-36;

⁶² CDDH/SR.56, Abs. (62) S. 1336; ebd. 62; Dies war der Fall bei der Bestimmung über die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Konfliktparteien, da sie nach Ansicht einiger zu Anfängen der Anerkennung hätte führen können. Diese extreme Vorsicht führte auch dazu, dass der Begriff "Konfliktparteien" im gesamten Entwurf gestrichen wurde.

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien,

eingedenk dessen, dass die humanitären Grundsätze, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 niedergelegt sind, die Grundlage für die Achtung der menschlichen Person im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts darstellen,

sowie eingedenk dessen, dass die internationalen Übereinkünfte über die Menschenrechte der menschlichen Person einen grundlegenden Schutz bieten,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Opfern dieser bewaffneten Konflikte einen besseren Schutz zu sichern,

eingedenk dessen, dass die menschliche Person in den vom geltenden Recht nicht erfassten Fällen unter dem Schutz der Grundsätze der Menschlichkeit und der Forderungen des öffentlichen Gewissens verbleibt, sind wie folgt übereingekommen:

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4419 In dieser sehr kurzen Präambel werden mehrere grundlegende Gesichtspunkte dargelegt, die als Leitlinien für die Auslegung der Regeln des Protokolls dienen, die Gründe für diese Regeln erläutern und dazu beitragen, Fälle zu regeln, für die es keine Bestimmungen gibt.¹ Im Gegensatz zur Konferenz von 1949, die den Gedanken einer Präambel für die Konventionen aufgeben musste, weil sie nicht in der Lage war, eine Formulierung zu finden, die auf Übereinkommen stieß², und im Gegensatz zu einigen negativen Ansichten, die während der Konferenz der Regierungsexperten geäußert wurden und aufgrund derer man Schwierigkeiten in dieser Hinsicht hätte vorhersehen können³, wurde der Entwurf des IKRK im Konsens angenommen, ohne dass eine Änderung des vorgeschlagenen Textes eingereicht wurde.⁴

¹ Siehe Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 31, Abs. 2;

² Amtliche Aufzeichnungen der Diplomatischen Konferenz von Genf 1949, Bd. II, Abschnitt A, S. 777-782; Bd. III, Anhänge, S. 95-99 und "Kommentar I", S. 18-23;

³ "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 120, Abs. 2.535;

⁴ O.R. VII, S. 170, CDDH/SR.54, Abs. 43;

"Die Hohen Vertragsparteien"

- 4420 Die Hohen Vertragsparteien sind diejenigen Staaten, für die das Protokoll im Sinne von Artikel 23 ("Inkrafttreten") in Kraft ist, entweder weil sie es ratifiziert haben, weil sie ihm beigetreten sind oder weil sie ihren Willen, durch das Protokoll gebunden zu sein, durch eine Meldung über die Rechtsnachfolge zum Ausdruck gebracht haben.
- 4421 Der Begriff "Hohe Vertragspartei" ist als "Partei" im Sinne des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 zu verstehen, d. h. als "ein Staat, der eingewilligt hat, durch den Vertrag gebunden zu sein, und für den der Vertrag in Kraft ist".⁵
- 4422 Dieser Ausdruck wird in den Konventionen und Protokollen häufig verwendet. Er hat dieselbe Bedeutung und denselben Geltungsbereich, wenn er in diesen verschiedenen Instrumenten verwendet wird.⁶
- 4423 Die Vorschriften für nicht-internationale bewaffnete Konflikte, d.h. der gemeinsame Artikel 3 der Konventionen und das Protokoll II, setzen voraus, dass sich zwei oder mehr Parteien gegenüberstehen. Allerdings ist nur die rechtmäßige Regierung oder die Regierung an der Macht des Staates, der Vertragspartei des gemeinsamen Artikels 3 oder des Protokolls II ist, eine "Hohe Vertragspartei"; selbst wenn die faktische Autorität, die den Kampf gegen die Regierung führt, dieselben Rechte ausübt und dieselben humanitären Pflichten⁷ im Rahmen dieser Instrumente übernimmt, ist sie in den Augen des Gesetzes keine Hohe Vertragspartei. In Anlehnung an den gemeinsamen Artikel 3 in diesem Punkt⁸ verwendet der IKRK-Entwurf den Ausdruck "Konfliktparteien", um die an dem Konflikt beteiligten Einheiten zu beschreiben.⁹ Jede Erwähnung von Konfliktparteien wurde in der Folge aus dem Text gestrichen, weil man befürchtete, dass dies als Anerkennung der aufständischen Partei ausgelegt werden könnte.¹⁰ Da in den offiziellen Aufzeichnungen der Konferenz "Konfliktparteien" mit einem kleinen "p" bezeichnet werden¹¹, folgt der Kommentar demselben Weg, wenn auch nur zu dem Zweck, die zum besseren Verständnis des Textes erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Erster Absatz

- 4424 In diesem Absatz wird die große Bedeutung des gemeinsamen Artikels 3, der "übergeordneten Bestimmung", bekräftigt und damit das Protokoll II als eine Erweiterung dieser Bestimmung dargestellt.

⁵ Wiener Übereinkommen, Art. 2 (Verwendung von Begriffen), Abs. 1(g);

⁶ Siehe den ausführlicheren Kommentar zur Präambel des Protokolls I, oben, S. 25;

⁷ Siehe die Einleitung zu Teil I des Protokolls II, unten, S. 1343;

⁸ Gemeinsamer Art. 3, Abs. 4;

⁹ Siehe insbesondere den Entwurf von Art. 5;

¹⁰ O.R. IV S. 16, CDDH//427; O.R. VII, S. 61, CDDH/SR.49, Abs. 11;

¹¹ Auf Anregung einer Delegation; siehe O.R. VIII, S. 213-214, CDDH/I/SR.22, Abs. 62-64;

- 4425 Die in diesem Artikel verankerten humanitären Grundsätze werden als Grundlage für den Schutz der menschlichen Person in Fällen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte anerkannt. Was sind diese Grundsätze?
- 4426 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich um grundlegende Garantien für eine humane Behandlung (körperliche und geistige Unversehrtheit) all derjenigen handelt, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, sowie für das Recht auf ein faires Verfahren. Die Achtung dieser humanitären Grundsätze beinhaltet insbesondere den Schutz der Zivilbevölkerung, die Achtung des Gegners "außer Gefecht", die Hilfe für Verwundete und Kranke sowie die humane Behandlung von Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind. Das Protokoll II bekräftigt oder entwickelt diese Grundsätze auf der Grundlage dieser unveränderten Grundprinzipien weiter. Die Bedingungen, unter denen sie anzuwenden sind, sind in Artikel 1 ("Materieller Anwendungsbereich") festgelegt.

Zweiter Absatz

- 4427 Dieser Absatz stellt die Verbindung zwischen dem Protokoll II und den internationalen Menschenrechtsinstrumenten her. Der Absatz geht auf einen Vorschlag der Sachverständigen zurück, der dann in den IKRK-Entwurf aufgenommen wurde.¹²
- 4428 Der Begriff "internationale Instrumente im Zusammenhang mit den Menschenrechten" bezeichnet die von den Vereinten Nationen angenommenen Instrumente, d.h., einerseits die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die daraus abgeleiteten Pakte¹³, insbesondere der Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und andererseits die Instrumente, die spezifische Aspekte des Schutzes der Menschenrechte betreffen, wie die Konvention über Völkermord¹⁴, und die Konvention über die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁵, die häufig in Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte geltend gemacht werden, und auch das jüngste Übereinkommen über Folter¹⁶, um nur einige der wichtigsten zu nennen. Auch regionale Instrumente, die sich auf die Menschenrechte beziehen, fallen unter diesen Begriff.¹⁷ Es ist das erste Mal, dass dieser Begriff in einem Vertrag über humanitäres Recht ausdrücklich

¹² CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 120, Abs. 2.536-2.537 und 2.539;

¹³ Die Allgemeine Erklärung wurde 1948 von den Vereinten Nationen verabschiedet; der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurden beide am 16. Dezember 1966 angenommen und traten am 3. Januar 1976 bzw. am 23. März 1976 in Kraft;

¹⁴ Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, angenommen am 9. Dezember 1948;

¹⁵ Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, angenommen am 21. Dezember 1965;

¹⁶ Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, angenommen am 10. Dezember 1984;

¹⁷ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, angenommen am 4. November 1950; Amerikanische Menschenrechtskonvention, angenommen am 22. November 1969; Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, angenommen am 26. Juni 1981; Arabische Charta der Menschenrechte in Vorbereitung;

verwendet wird.

- 4429 Die Konventionen und ihre Zusatzprotokolle haben denselben Zweck wie die internationalen Instrumente im Bereich der Menschenrechte, nämlich den Schutz der menschlichen Person. Es handelt sich jedoch um zwei unterschiedliche Rechtssysteme mit jeweils eigenen Grundlagen und Mechanismen, und in bewaffneten Konflikten ist das humanitäre Völkerrecht anzuwenden. Die Menschenrechte gelten auch in bewaffneten Konflikten.¹⁸ Die Menschenrechtsverträge sehen vor, dass bestimmte Rechte "in Zeiten des öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht"¹⁹, d.h. bei schweren Unruhen oder Konflikten, ausgesetzt werden können, und zwar nur insoweit, wie es die Erfordernisse der Situation unbedingt erfordern. Die diesbezüglichen Bestimmungen erlauben jedoch keine Abweichung von den so genannten Grundrechten zum Schutz der menschlichen Person, die die Achtung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit der Person garantieren.
- 4430 Dieser irreduzible Kern der Menschenrechte, der auch als "nicht abdingbare Rechte" bezeichnet wird, entspricht dem niedrigsten Schutzniveau, das von jedermann zu jeder Zeit beansprucht werden kann. Das Protokoll II enthält praktisch alle irreduziblen Rechte des Pakts über bürgerliche und politische Rechte²⁰, die den in dem hier behandelten Absatz erwähnten grundlegenden Schutz darstellen. Diese Rechte beruhen auf Regeln mit allgemeiner Gültigkeit, an die sich die Staaten auch dann halten sollten, wenn es keine vertragliche Pflicht oder eine ausdrückliche Verpflichtung ihrerseits gibt. Es kann akzeptiert werden, dass sie Teil des "jus cogens" sind.²¹ Diese Ansicht mag für einige dieser Rechte umstritten sein, aber es gibt keinerlei Zweifel, was zum Beispiel das Verbot der Sklaverei und der Folter betrifft, auch ohne sich auf eine Diskussion darüber einzulassen, ob es überhaupt ein "jus cogens" gibt.²²

Dritter Absatz

- 4431 Dieser Absatz unterstreicht die "raison d'être" des Protokolls, d.h. die Notwendigkeit, einen besseren Schutz für die Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte zu gewährleisten.²³

¹⁸ Siehe Resolution 2675 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen;

¹⁹ Siehe Art. 4 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte;

²⁰ Siehe Teil II Protokoll II und die Einleitung dazu, unten, S. 1365;

²¹ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Art. 53 – Verträge, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (jus cogens) stehen: "[...] eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts ist eine von der gesamten internationalen Staatengemeinschaft akzeptierte und anerkannte Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts gleichen Charakters geändert werden kann";

²² Bezug genommen werden kann insbesondere auf: E. Suy, "The Concept of Jus Cogens in Public International Law", 'Carnegie Stiftung für Internationalen Frieden,' 1967, "Convenance of International Law", Lagonissi, Griechenland, 3-8 April 1966; K. Marek, "Contribution à l'étude du jus cogens en droit international", 'Recueil d'études de droit international en hommage à P. Guggenheim,' Geneva, 1968, S. 426; G. Perrin, "La nécessité et les dangers du jus cogens". in 'Studies and Essays in Honour of Jean Pictet,' op. cit, S. 751;

²³ Siehe die allgemeine Einleitung zu Protokoll II, oben, S. 1325;

Vierter Absatz

- 4432 Dieser lehnt sich an die so genannte Martens-Klausel an, die nach ihrem Autor benannt ist und in den Präambeln der Konventionen von 1899 und 1907 über die Achtung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthalten ist.
- 4433 In Ermangelung einer Präambel war diese Klausel bereits in den Konventionen in die Artikel über die Kündigung aufgenommen worden.²⁴ Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 2 des Protokolls I verwendet eine ähnliche Formulierung.²⁵ Der Wortlaut des hier zu prüfenden Absatzes ist kürzer und trägt den Besonderheiten nicht-internationaler bewaffneter Konflikte Rechnung.
- 4434 Wenn ein Fall "nicht durch das geltende Recht abgedeckt ist", sei es aufgrund einer Gesetzeslücke oder weil sich die Parteien nicht an den gemeinsamen Artikel 3 gebunden fühlen oder nicht durch das Protokoll II gebunden sind, bedeutet dies nicht, dass alles erlaubt ist. "Die menschliche Person bleibt unter dem Schutz der Grundsätze der Menschlichkeit und des öffentlichen Gewissens": Diese Klarstellung verhindert eine gegenteilige Auslegung. Da sie das öffentliche Gewissen widerspiegeln, stellen die Grundsätze der Menschlichkeit tatsächlich einen universellen Bezugspunkt dar und sind unabhängig vom Protokoll anzuwenden.
- 4435 Es ist anzumerken, dass im Gegensatz zu Artikel 1 ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Absatz 2 des Protokolls I die bestehenden Gebräuche nicht erwähnt werden. Dies sollte nicht als Ablehnung seitens der Konferenz interpretiert werden, da das IKRK in seinem ursprünglichen Entwurf keinen diesbezüglichen Vorschlag gemacht hatte. Offensichtlich war man der Ansicht, dass die Regelung nicht-internationaler bewaffneter Konflikte noch zu jung sei, als dass sich die Staatenpraxis in diesem Bereich bereits ausreichend entwickelt hätte. Diese vorsichtige Sichtweise bedarf unseres Erachtens einer Klarstellung, denn es steckt mehr dahinter. Auch wenn gewohnheitsrechtliche Praktiken traditionell nur in den internationalen Beziehungen eine Rolle spielen, sollte die Existenz gewohnheitsrechtlicher Normen in internen bewaffneten Konflikten nicht völlig geleugnet werden. Als Beispiel sei hier die Achtung und der Schutz von Verwundeten genannt. Unabhängig von der Einstufung des Konflikts als interner oder internationaler Konflikt unterscheiden sich die Verhaltensregeln nicht grundlegend.²⁶ Dies zeigt der Lieber-Kodex²⁷, der für einen zivilen Bürgerkrieg entwickelt wurde und auf den bestehenden Grundsätzen der Kriegsregeln aufbaut. Die Unterhändler der Konventionen von 1899 und 1907 zögerten ihrerseits nicht, sich von ihm inspirieren zu lassen.

Sylvie-Stoyanka Junod

²⁴ Art. 63/62/142/158. Siehe Kommentar I, S. 464 (Art. 63);

²⁵ Siehe den Kommentar dazu, oben, S. 38;

²⁶ Siehe F. Kalshoven, "Applicability of Customary International Law in Non-International Armed Conflicts" in A. Cassese (Hrsg.), 'Current Problems of International Law,' Milan, 1975, S. 268;

²⁷ F. Lieber, op. Cit;

Teil I: Geltungsbereich dieses Protokolls

Kommentar von 1987

- 4436 Teil I des Protokolls legt die Bedingungen für seine Anwendung fest (Artikel 1 – "Sachlicher Anwendungsbereich") und definiert die Begünstigten der darin enthaltenen Regeln und die Personen, für die sie bestimmt sind (Artikel 2 – "Persönlicher Anwendungsbereich"). Da das Protokoll das Ergebnis eines Kompromisses zwischen humanitären Anforderungen und denen der Sicherheit des Staates ist, hielten es die Verhandlungsführer auch für notwendig, eine Klausel aufzunehmen, die die Unverletzlichkeit der nationalen Souveränität der Staaten schützt (Artikel 3 – "Nichteinmischung").
- 4437 Der Inhalt und die Tragweite all dieser Artikel werden in den jeweiligen Kommentaren zu ihnen analysiert. Zuvor erscheint es sinnvoll, einen Blick auf die Grundstruktur von Teil I zu werfen, aus der die Ähnlichkeit der Ideen hervorgeht, die Protokoll II und dem gemeinsamen Artikel 3 zugrunde liegen. Um die Tragweite des Protokolls zu verstehen, sollte man sich in der Tat stets vor Augen halten, dass dieses Instrument den gemeinsamen Artikel 3 ergänzt und weiterentwickelt; es ist eine Erweiterung desselben und beruht auf der gleichen Struktur.¹ Die gemeinsamen Merkmale kommen in Teil I explizit oder implizit zum Ausdruck und lassen sich wie folgt zusammenfassen.

1. Das Protokoll II und der gemeinsame Artikel 3 werden automatisch angewandt, sobald de facto ein bewaffneter Konflikt vorliegt²

- 4438 Die Schwelle, ab der das Protokoll II anwendbar ist, wird durch die in Artikel 1 ("Sachlicher Anwendungsbereich")³ genannten Kriterien bestimmt, was bedeutet, dass es nur auf Konflikte einer bestimmten Intensität angewendet werden soll. Der Grundsatz, dass es automatisch angewandt wird, beruht auf humanitären Anforderungen, denn die Anwendung der Regeln zum Schutz der Opfer sollte nicht von der subjektiven Einschätzung der Parteien abhängen.⁴ Treu und Glauben bei der Anwendung dieser Instrumente bleibt ein grundlegendes Element.

¹ Mehrere Delegationen betonten, was ein Delegierter als die "wesentliche Identität" zwischen dem gemeinsamen Artikel 3 und dem Protokoll II bezeichnete. Siehe insbesondere O.R. VIII, S. 234, CDDH/I/SR.24, Abs. 27;

² Zum Begriff des bewaffneten Konflikts vgl. "Kommentar I", S. 51-52 (gemeinsamer Art. 3) und die allgemeine Einleitung zum Kommentar zu Protokoll II, oben, S. 1319;

³ Siehe Art. 1 des Protokolls II und den Kommentar dazu, unten, S. 1347;

⁴ Eine Delegationen schlug vor, dass der Staat feststellen solle, ob die Voraussetzungen für die Anwendung erfüllt sind. Dieser Vorschlag wurde nicht unterstützt, da er einen Rückschritt im Vergleich zu 1949 bedeutet hätte. Siehe O.R. VII, S. 66-68, CDDH/SR.49, insbesondere Abs. 39, 51-52;

2. Die Anwendung des Protokolls II und des gemeinsamen Artikels 3 verleiht der aufständischen Partei in keiner Weise internationale Anerkennung⁵

- 4439 Der gemeinsame Artikel 3 sieht ausdrücklich vor, dass die Anwendung seiner Bestimmungen keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Konfliktparteien hat. Der IKRK-Entwurf enthielt eine Bekräftigung dieser Klausel.⁶ Da jede Erwähnung von "Konfliktparteien" gestrichen worden war, war dieser Artikel nicht mehr relevant und wurde folglich gestrichen. Nach Ansicht einiger Delegationen hätte die bloße Erwähnung von Konfliktparteien im Text des Protokolls den Anschein der Anerkennung einer aufständischen Partei erwecken können.⁷
- 4440 Wie der gemeinsame Artikel 3 verfolgt auch das Protokoll II einen rein humanitären Zweck und zielt darauf ab, dem Einzelnen unter allen Umständen grundlegende Garantien zu sichern. Daher stellt seine Anwendung weder eine Anerkennung der Kriegsführung dar, auch nicht implizit⁸, noch ändert es die Rechtsnatur der Beziehungen zwischen den Konfliktparteien. In dieser Hinsicht ist es interessant festzustellen, dass bisher weder der Gemeinsame Artikel 3 noch das Protokoll II jemals zum Zwecke der Anerkennung herangezogen wurden.

3. Das Protokoll II und der gemeinsame Artikel 3 räumen den vom Gegner gefangen genommenen Angehörigen der Streitkräfte oder bewaffneten Gruppen keinen Sonderstatus ein

- 4441 Nach dem Vorbild des gemeinsamen Artikels 3 sieht das Protokoll II weder eine besondere Kategorie geschützter Personen noch eine besondere Rechtsstellung vor. Ein Angehöriger der bewaffneten Kräfte, der sich in der Macht der gegnerischen Partei befindet, und ein Zivilist, dem aus einem mit dem Konflikt zusammenhängenden Grund die Freiheit entzogen wurde, genießen denselben rechtlichen Schutz (Artikel 4 – "Grundlegende Garantien", Artikel 5 – "Personen, denen die Freiheit entzogen ist", und Artikel 6 – "Strafverfolgung"). Das innerstaatliche Recht bleibt in Kraft, d. h. die Behörden behalten das Recht, Personen, die sich eines Vergehens im Zusammenhang mit dem Konflikt schuldig gemacht haben, strafrechtlich zu verfolgen und erforderlichenfalls zu verurteilen. Insbesondere hindert das Protokoll nicht daran, ein Mitglied einer aufständischen bewaffneten Gruppe wegen des Waffengangs vor Gericht zu stellen. Es verleiht ihm weder den Status eines Kombattanten noch den eines Kriegsgefangenen.⁹

⁵ Zur Beschreibung der bewaffneten Opposition gegen die Regierung verwenden wir den Begriff "Aufständische", der im gesamten Kommentar zum Protokoll II verwendet wird;

⁶ Entwurf Art. 3 ("Rechtsstellung der Konfliktparteien");

⁷ O.R. VII, S. 85, CDDH/SR.50, Abs. 3. Siehe auch ebd., S. 61, CDDH/SR.49, Abs. 11;

⁸ Siehe die allgemeine Einleitung zu Protokoll II, oben, S. 1320 ("Anerkennung der Kriegsfähigkeit");

⁹ Es sei daran erinnert: "Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen verhängt werden, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und sie darf nicht gegen Schwangere oder Mütter von Kleinkindern vollstreckt

4. Das Protokoll II und der gemeinsame Artikel 3 beruhen auf dem Grundsatz der Gleichheit der Konfliktparteien

- 4442 Die Streichung der Erwähnung von "Konfliktparteien" aus dem Text betrifft nur die Formulierung des Rechtsakts und ändert nichts an seiner Struktur in rechtlicher Hinsicht. Alle Regeln gehen von zwei oder mehr Parteien aus, die sich gegenüberstehen. Diese Regeln gewähren sowohl der etablierten Regierung als auch der aufständischen Partei dieselben Rechte und erlegen ihnen dieselben Pflichten auf, und alle diese Rechte und Pflichten haben einen rein humanitären Charakter.
- 4443 Im Entwurf des IKRK wurde dieser Punkt in einem Artikel mit folgendem Wortlaut präzisiert: "Die Rechte und Pflichten der Konfliktparteien im Rahmen dieses Protokolls sind für alle Parteien gleichermaßen gültig"¹⁰ Die Konferenz beschloss, diesen Artikel in der Endphase der Annahme des Protokolls nicht aufzunehmen.¹¹
- 4444 Oft wird die Frage gestellt, wie die aufständische Partei durch einen Vertrag gebunden sein kann, dem sie nicht als Hohe Vertragspartei angehört.¹² Es mag daher angebracht sein, an dieser Stelle an die Erklärung aus dem Jahr 1949 zu erinnern: Die von einem Staat eingegangene Verpflichtung gilt nicht nur für die Regierung, sondern auch für alle auf dem Staatsgebiet dieses Staates ansässigen Behörden und Privatpersonen, denen daher bestimmte Pflichten auferlegt werden. Der Umfang der Rechte und Pflichten von Privatpersonen ist daher derselbe wie der der Rechte und Pflichten des Staates. Obwohl dieses Argument in der juristischen Literatur gelegentlich in Frage gestellt wurde, ist die Gültigkeit der den Aufständischen auferlegten Pflicht nie bestritten worden.¹³

5. Das Angebot von Dienstleistungen einer unparteiischen humanitären Organisation wie dem IKRK darf nicht als Einmischung in den Konflikt oder in die inneren Angelegenheiten des Staates betrachtet werden

- 4445 Der Gemeinsame Artikel 3 räumt dem IKRK das Initiativrecht in nicht-internationalen bewaffneten

werden" (Art. 6, Abs. 4), und dass die zuständigen Behörden bestrebt sind, nach Beendigung der Feindseligkeiten eine möglichst umfassende Amnestie zu gewähren (ebd., Abs. 5). Darüber hinaus hat das IKRK in der Praxis stets versucht, Gnadenmaßnahmen sowohl zum Schutz von Personen als auch zur Verhinderung einer Eskalation der Gewalt zu empfehlen;

¹⁰ Entwurf Art. 5 ("Rechte und Pflichten der Konfliktparteien");

¹¹ O.R. VII, S. 86, CDDH/SR.50, Abs. 9. Siehe auch ebd., S. 76, CDDH/SR.49, Anhang (Belgien). Diese Erklärung zur Abstimmung bekräftigt die Philosophie des gemeinsamen Artikels 3 und insbesondere "das grundlegende souveräne Prinzip, dass die Pflichten des Protokolls für beide Konfliktparteien gleichermaßen bindend sind";

¹² Zur Bedeutung des Begriffs "Hohe Vertragsparteien" siehe den Kommentar zur Präambel der Protokolle I und II, oben, S. 25 und 1338;

¹³ Siehe "Kommentar I", S. 52-53 (gemeinsamer Art. 3). Siehe auch CE 1971, Bericht, S. 44, Abs. 223;

Konflikten ein.¹⁴ Auch wenn dies nicht ausdrücklich bekräftigt wird, ist es weiterhin anwendbar, da das Protokoll II einen "zusätzlichen" Charakter hat.¹⁵ Den Konfliktparteien bleibt es völlig unbenommen, ein solches Dienstleistungsangebot abzulehnen oder anzunehmen, aber es kann nicht als feindselige Handlung oder als Eingreifen angesehen werden; außerdem sieht das Protokoll die Möglichkeit vor, sich an eine humanitäre Organisation zu wenden, insbesondere durch die Erwähnung der Möglichkeit, internationale Hilfsaktionen zu unternehmen.¹⁶

Sylvie-Stoyanka Junod

¹⁴ Gemeinsamer Art. 3, Abs. 4. Siehe Y. Sandoz, "Le droit d'initiative humanitaire", 22 'GYIL', 1979, S. 352;

¹⁵ Vgl. Kommentar Art. 3, Abs. 2, unten, S. 1363. Zur Erklärung des IKRK: siehe O.R. VII, S. 151, CDDH/SR.53. Abs. 64;

¹⁶ Siehe Art. 18 Abs. 2, Protokoll II und der Kommentar dazu, unten, S. 1478;

Artikel 1 – Sachlicher Anwendungsbereich

1. *Dieses Protokoll, das den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt, ohne die bestehenden Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern, findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) 5 nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.*
2. *Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4446 Wie die Überschrift schon sagt, definiert Artikel 1 den materiellen Anwendungsbereich des Protokolls, d. h. er legt fest, unter welchen Umständen es anzuwenden ist. Diese Bestimmung ist das Herzstück des Rechtsakts. Sie ist das Ergebnis eines heiklen Kompromisses, das Ergebnis langwieriger Verhandlungen, und das Schicksal des gesamten Protokolls hing von ihr ab, bis sie schließlich in den Versammlungen der Konferenz angenommen wurde.¹
- 4447 Auf den ersten Blick scheint der Artikel auf komplizierten Konzepten zu beruhen. Tatsächlich gilt das Protokoll nur für Konflikte einer bestimmten Intensität und hat nicht genau den gleichen Anwendungsbereich wie der gemeinsame Artikel 3, der in allen Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte gilt. Warum es diese unterschiedlichen Stufen in der geltenden Rechtsordnung gibt, lässt sich anhand eines kurzen historischen Überblicks leichter erklären

¹ Siehe O.R. VII, S. 66-73, CDDH/SR.49, Abs. 37-83. Artikel 1 wurde als Ergebnis einer namentlichen Abstimmung angenommen (mit 58 gegen 5 Stimmen, bei 29 Enthaltungen);

- 4448 Der Gemeinsame Artikel 3 enthält keine Definition des Begriffs "bewaffneter Konflikt".² Da dieser Begriff nicht klar definiert ist, gab er Anlass zu einer Vielzahl von Auslegungen, und in der Praxis wurde seine Anwendbarkeit häufig verneint. Um den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte zu optimieren, war es nicht nur notwendig, die Regeln weiterzuentwickeln, sondern auch objektivere Kriterien für die Feststellung ihrer Anwendbarkeit zu finden und den Ermessensspielraum der einzelnen Regierungen zu verringern.
- 4449 Ursprünglich waren zwei Möglichkeiten ins Auge gefasst worden: entweder ein Verfahren einzuführen, mit dem objektiv festgestellt werden kann, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt, oder den Begriff des nichtinternationalen bewaffneten Konflikts zu klären, d. h. eine Reihe konkreter materieller Elemente auszuwählen, so dass die betroffenen Behörden bei Vorliegen dieser Elemente das Vorliegen eines Konflikts nicht mehr leugnen können.
- 4450 Während der Konferenz der Regierungsexperten stellte sich heraus, dass das erstgenannte Verfahren zu schwierig zu bewerkstelligen sein würde.³ Es blieb daher die zweite Lösung, d.h. die Formulierung einer Definition, obwohl sich alle der Risiken einer solchen Aufgabe voll bewusst waren. Die Anwendbarkeit des gemeinsamen Artikels 3 wurde oft nicht anerkannt, weil eine Definition fehlte, aber eine zu starre oder zu restriktive Definition würde das Risiko mit sich bringen, dass das Protokoll auch nicht angewendet wird. Die Arbeiten der Konferenz der Regierungsexperten haben gezeigt, wie viele unterschiedliche Auffassungen und Lösungsmöglichkeiten es gibt. Auf der Grundlage von dreizehn Vorschlägen wurden sechs Varianten formuliert. Die erste Variante ging davon aus, dass ein einziges Protokoll auf alle Arten von bewaffneten Konflikten angewendet werden sollte, ohne zwischen ihnen zu unterscheiden; die anderen fünf Varianten, die nur auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte anwendbar waren, reichten von der denkbar weitesten Definition, die alle Situationen abdeckte, einschließlich derjenigen, in denen das Ausmaß der Auseinandersetzungen sehr gering war, bis zur engstmöglichen Definition, die nur sehr intensive Konflikte mit allen materiellen Merkmalen eines Krieges erfasste.⁴ Unter Berücksichtigung der geäußerten Ansichten versuchte das IKRK in seinem Entwurf, eine Formel vorzuschlagen, die die Merkmale nichtinternationaler bewaffneter Konflikte definiert, dabei aber so allgemein und flexibel bleibt, dass sie auf alle derartigen Situationen angewendet werden kann.⁵
- 4451 Mit dem Entwurf wurde versucht, drei betroffenen Anliegen gerecht zu werden:
1. Festlegung der Ober- und Untergrenzen für nicht internationale bewaffnete Konflikte;
 2. um die Elemente einer Definition bereitzustellen;
 3. um sicherzustellen, dass die Errungenschaften des gemeinsamen Artikels 3 erhalten bleiben.

² Siehe "Kommentar I", S. 49-51, und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1343;

³ "Siehe CE 1971, Bericht", S. 37;

⁴ "Siehe CE 1972, Bericht", Band I, S. 71. O.R. VIII, S. 203, CDDH/I/SR.22, Abs. 11;

⁵ Entwurf Art. 1;

- 4452 Die Obergrenze wurde durch Bezugnahme auf bewaffnete Konflikte im Sinne des gemeinsamen Artikels 2 der Konventionen festgelegt. Diese Formulierung wurde beibehalten, aber aktualisiert, indem stattdessen auf Konflikte im Sinne von Artikel 1 des Protokolls I ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") Bezug genommen wurde.
- 4453 Durch den Ausschluss von Situationen innerer Unruhen und Spannungen aus dem Anwendungsbereich des Protokolls wurde die niedrigere Schwelle festgelegt. Dieser Vorschlag, der der Korrespondenz mit der Mehrheit der zuvor konsultierten Sachverständigen entsprach, wurde ebenfalls angenommen und ist nun in Absatz 2 des vorliegenden Textes enthalten. Das IKRK schlug eine weit gefasste Definition vor, die sich auf materielle Kriterien stützt: das Vorhandensein einer Konfrontation zwischen bewaffneten Kräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen unter verantwortlichem Kommandanten, d.h. mit einem Mindestmaß an Organisation. Wie der Vertreter des IKRK, der den Entwurf des Artikels im Ausschuss einbrachte, erläuterte, bestand die Absicht darin, "die Merkmale eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts anhand objektiver Kriterien festzulegen, damit das Protokoll angewandt werden kann, wenn diese Kriterien erfüllt sind, und nicht von anderen Erwägungen abhängig gemacht wird".⁶ Obwohl der Grundgedanke des Vorschlags gebilligt wurde, erwies es sich als sehr schwierig, einen Konsens darüber zu erzielen, welche Kriterien in der Definition verwendet werden sollten. Abgesehen von Änderungsanträgen wurden in der Arbeitsgruppe und der Untergruppe zahlreiche Vorschläge unterbreitet. Es war sogar notwendig, eine Untergruppe der Arbeitsgruppe einzusetzen, die sechsmal zusammentreten musste, bevor ein Übereinkommen erzielt werden konnte.⁷ Die drei Kriterien, die schließlich auf der Seite der Aufständischen angenommen wurden, d.h. ein verantwortlicher Kommandant, eine solche Kontrolle über einen Teil des Territoriums, die es ihnen ermöglicht, anhaltende und konzertierte militärische Operationen durchzuführen, und die Fähigkeit, das Protokoll umzusetzen, beschränken die Anwendbarkeit des Protokolls auf Konflikte einer bestimmten Intensität. Dies bedeutet, dass nicht alle Fälle nicht-internationaler bewaffneter Konflikte abgedeckt sind, wie dies im gemeinsamen Artikel 3 der Fall ist.
- 4454 Schließlich war der IKRK-Entwurf bestrebt, die Errungenschaften des gemeinsamen Artikels 3 beizubehalten, indem er vorsah, dass die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels nicht geändert werden sollten. Die Beibehaltung der Anwendungsbedingungen des gemeinsamen Artikels 3 und die Festlegung, dass die vorgeschlagene Definition nicht auf diesen Artikel angewandt wird, bedeuteten, dass das Protokoll als ein eigenständiges Instrument konzipiert wurde, das die vier Konventionen ergänzt und auf alle bewaffneten Konflikte anwendbar ist, die der Definition entsprechen und nicht unter den gemeinsamen Artikel 2 fallen. Durch die Trennung des Protokolls vom gemeinsamen Artikel 3 sollte verhindert werden, dass der Anwendungsbereich von Artikel 3 selbst durch die Festlegung präziser Regeln unterlaufen wird. Auf diese Weise behält der gemeinsame Artikel 3 eine unabhängige Existenz
- 4455 In der angenommenen Fassung trägt Artikel 1 des Protokolls den meisten dieser Vorschläge Rechnung, die in Absatz 1 ausdrücklich aufgeführt sind.

⁶ Siehe O.R. VIII. S. 203, CDDH/I/SR.22, Abs. 12;

⁷ Siehe O.R. X, S. 93-94, CDDH/I/238/Rev.1;

Absatz 1

- 4456 Absatz 1 stellt zum einen die Verbindung zwischen dem Protokoll und dem gemeinsamen Artikel 3 her; zum anderen unterscheidet er zwischen internationalen bewaffneten Konflikten und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten durch einen negativen Bezug auf Artikel 1 des Protokolls I ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich"). Schließlich werden die sachlichen Kriterien für die Anwendung des Protokolls festgelegt.

1. Der Zusammenhang mit dem gemeinsamen Artikel 3

- 4457 Formal gesehen handelt es sich um ein Zusatzprotokoll zu den vier Konventionen. Um den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte – die "raison d'être" des Protokolls II – zu verstärken und zu erhöhen, entwickelt es die kurzen Regeln des gemeinsamen Artikels 3 weiter und ergänzt sie, "ohne seine bestehenden Anwendungsbedingungen zu ändern". Dieser ausdrückliche Bezug ist eine der Grundlagen des Kompromisses, der die Annahme von Artikel 1 ermöglicht hat. Die Konferenz hat sich nämlich für eine Lösung entschieden, die den Umfang des Schutzes von der Intensität des Konflikts abhängig macht. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des Protokolls erfüllt sind, werden das Protokoll und der gemeinsame Artikel 3 gleichzeitig angewendet, da der Anwendungsbereich des Protokolls in den breiteren Anwendungsbereich des gemeinsamen Artikels 3 einbezogen ist. Andererseits wird in einem Konflikt, bei dem der Grad der Unruhen gering ist und der nicht die im Protokoll geforderten charakteristischen Merkmale aufweist, nur der gemeinsame Artikel 3 angewendet.⁸ Tatsächlich behält der gemeinsame Artikel 3 eine autonome Existenz, d.h. seine Anwendbarkeit wird durch den materiellen Anwendungsbereich des Protokolls weder eingeschränkt noch beeinträchtigt. Diese Formel ist zwar recht kompliziert, hat aber den Vorteil, dass sie eine Reduzierung des Schutzes, den der gemeinsame Artikel 3 seit langem bietet, verhindert.

2. Die Unterscheidung zwischen internationalen und nicht-internationalen Konflikten

- 4458 Unter Berücksichtigung der Verknüpfung mit dem gemeinsamen Artikel 3 wird das Protokoll auf alle bewaffneten Konflikte angewandt, die nicht von Artikel 1 des Protokolls I ("Allgemeine Grundsätze und Anwendungsbereich") erfasst werden. Je nachdem, unter welche Kategorie der Konflikt fällt, stehen sich unterschiedliche Akteure gegenüber; in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ist die Rechtsstellung der am Kampf beteiligten Parteien grundsätzlich ungleich. Die Aufständischen (in der Regel ein Teil der Bevölkerung) kämpfen gegen die Regierung, die an der Macht ist und in Ausübung der

⁸ Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit, dass sich bewaffnete Gruppen gegenüberstehen, ohne dass die bewaffneten Kräfte der Regierung beteiligt sind; siehe unten, S. 1351;

ihr übertragenen öffentlichen Gewalt handelt.⁹ Diese Unterscheidung bildet die Obergrenze für die Anwendbarkeit des Protokolls.

3 Die objektiven Kriterien

4459 In diesem Absatz wird eine Reihe objektiver Kriterien für die Bestimmung des Anwendungsbereichs des Protokolls festgelegt. Die Anwendung des Protokolls sollte nicht von der Ermessensentscheidung der Parteien abhängen. Das Protokoll wird automatisch angewendet, sobald die in diesem Artikel definierten sachlichen Bedingungen erfüllt sind. Ziel dieser Regelung ist es, dass der Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte nicht von einer willkürlichen Entscheidung der betroffenen Behörden abhängt – dies ist einer der Grundpfeiler des humanitären Völkerrechts und wurde bereits auf die Artikel 2 und 3 der Konventionen von 1949 angewandt.

3.1 Die Parteien stehen sich gegenüber

4460 Das Protokoll wird einerseits in einer Situation angewandt, in der die bewaffneten Kräfte der Regierung auf abweichende bewaffnete Kräfte treffen, d.h. wenn ein Teil der Regierungsarmee rebelliert oder wenn die bewaffneten Kräfte der Regierung gegen Aufständische kämpfen, die in bewaffneten Gruppen organisiert sind, was häufiger der Fall ist. Dieses Kriterium verdeutlicht den kollektiven Charakter der Konfrontation; sie kann kaum aus isolierten Einzelpersonen ohne Koordination bestehen.

4461 In seinem Entwurf hatte das IKRK vorgesehen, dass das Protokoll im Fall einer Konfrontation zwischen mehreren Gruppierungen ohne Beteiligung der bewaffneten Kräfte der Regierung anwendbar ist, beispielsweise wenn die etablierte Regierung verschwunden oder zu schwach ist, um einzugreifen.¹⁰ Eine solche Situation, so schien es der Konferenz, war lediglich ein theoretisches Lehrbuchbeispiel, und die Bestimmung wurde fallen gelassen, obwohl das IKRK bereits mit dieser Art von Situation konfrontiert worden war. Somit deckt die Definition solche Fälle leider nicht ab, und nur der gemeinsame Artikel 3 wird auf sie angewendet. Natürlich wird immer die Möglichkeit bestehen, das Protokoll durch ein besonderes Übereinkommen in Kraft zu setzen, wie dies im gemeinsamen Artikel 3 vorgesehen ist.¹¹

4462 Der Begriff "Streitkräfte" der Hohen Vertragsparteien ist im weitesten Sinne zu verstehen. Dieser Begriff wurde nämlich gegenüber anderen vorgeschlagenen Begriffen wie z.B. "reguläre Streitkräfte" gewählt, um alle Streitkräfte zu erfassen, einschließlich derjenigen, die in der nationalen Gesetzgebung einiger Länder nicht unter die Definition des Militärs fallen (Nationalgarde, Zoll, Polizeikräfte oder andere ähnliche

⁹ Siehe O.R. VIII, S. 203-204, CDDH/I/SR.22, Abs. 13-14;

¹⁰ "Kommentarentwürfe", S. 132-133;

¹¹ Gemeinsamer Art. 3, Abs. 3;

Kräfte).¹²

3.2 Der verantwortliche Kommandant

- 4463 Das Vorhandensein eines verantwortlichen Kommandanten setzt ein gewisses Maß an Organisation der aufständischen bewaffneten Gruppe oder der bewaffneten Kräfte der Dissidenten voraus, was jedoch nicht notwendigerweise bedeutet, dass es ein hierarchisches System der militärischen Organisation gibt, das dem der regulären Streitkräfte ähnelt. Es handelt sich um eine Organisation, die einerseits in der Lage ist, nachhaltige und konzertierte militärische Operationen zu planen und durchzuführen, und andererseits im Namen einer faktischen Autorität Disziplin durchzusetzen.

3.3 Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets

- 4464 Der Artikel sieht vor, dass die bewaffneten Gruppen der Opposition in der Lage sein müssen, "eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets [der Hohen Vertragspartei] auszuüben, dass sie in der Lage sind, anhaltende und abgestimmte militärische Operationen durchzuführen und dieses Protokoll umzusetzen".
- 4465 Diese verschiedenen Kriterien sind eng miteinander verbunden. Die Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets setzt voraus, dass die aufständischen bewaffneten Gruppen organisiert sind.¹³ Welcher Teil des Gebiets kontrolliert werden sollte, ist nicht festgelegt. Es wurden zwar mehrere Vorschläge unterbreitet, die darauf abzielten, dass es sich um einen "nicht unbedeutenden Teil des Territoriums"¹⁴ oder einen "wesentlichen Teil des Territoriums"¹⁵ handeln sollte, sie wurden jedoch von der Konferenz nicht angenommen.
- 4466 Das Wort "solche" ist der Schlüssel zur Auslegung. Die Kontrolle muss ausreichen, um die Durchführung dauerhafter und abgestimmter militärischer Operationen¹⁶ und die Anwendung des Protokolls zu ermöglichen, d. h. beispielsweise die Versorgung von Verwundeten und Kranken oder die Inhaftierung von Gefangenen und ihre menschenwürdige Behandlung, wie in den Artikeln 4 ("Grundlegende Garantien") und 5 ("Personen, denen die Freiheit entzogen ist") vorgesehen.
- 4467 In vielen Konflikten kommt es zu erheblichen Bewegungen im Schauplatz der Feindseligkeiten; oft wechselt die territoriale Kontrolle rasch den Besitzer. Manchmal ist die Beherrschung eines Gebiets relativ,

¹² O.R. X, S. 94, CDDH/I/238/Rev.1;

¹³ In diesem Zusammenhang ist "control" gleichbedeutend mit "domination". Vgl. Shorter Oxford English Dictionary (1978), S. 416 und 594;

¹⁴ O.R. IV, S. 8, CDDH/I/79;

¹⁵ ebd., S. 7, CDDH/I/32;

¹⁶ Siehe unten;

beispielsweise wenn städtische Zentren in den Händen der Regierung bleiben, während ländliche Gebiete ihrer Autorität entkommen. Wenn die bewaffneten Gruppen der Aufständischen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Protokolls organisiert sind, können sie in der Praxis nur das Gebiet für sich beanspruchen, welches der Kontrolle der bewaffneten Kräfte der Regierung entgeht. Damit sie jedoch die Regeln des Protokolls wirksam anwenden können, muss die Kontrolle selbst über ein bescheidenes Gebiet bis zu einem gewissen Grad stabil sein.

3.4 Der nachhaltige und konzertierte Charakter militärischer Operationen

- 4468 In der Tat sind es die "anhaltenden und abgestimmten militärischen Operationen", die die Kontrolle über ein Gebiet tatsächlich bestimmen. Was bedeutet das genau?
- 4469 "Anhaltend" (im Französischen wird auf "opérations continues" Bezug genommen) bedeutet, dass die Operationen kontinuierlich fortgesetzt oder aufrechterhalten werden.¹⁷ Die Betonung liegt also auf Kontinuität und Beharrlichkeit. "Konzertiert" (französisch: "concertées") bedeutet: vereinbart, geplant und ausgeklügelt, im Übereinkommen nach einem Plan durchgeführt.¹⁸ Es handelt sich also um militärische Operationen, die von organisierten bewaffneten Gruppen konzipiert und geplant wurden. Die Kriterien Dauer und Intensität¹⁹ wurden als solche nicht in die Definition aufgenommen, da sie ein subjektives Element eingeführt hätten. Die Anwendbarkeit der Regeln zum Schutz des Protokolls darf nämlich nicht von der subjektiven Einschätzung der Parteien abhängen. Das Kriterium, ob es sich um anhaltende und abgestimmte militärische Operationen handelt, impliziert zwar das Element der Kontinuität und Intensität, entspricht jedoch einer objektiven Beurteilung der Lage. Zu Beginn eines Konflikts haben militärische Operationen selten einen solchen Charakter; daher ist es wahrscheinlich, dass nur der gemeinsame Artikel 3 auf die erste Phase der Feindseligkeiten angewendet wird.

3.5 Fähigkeit zur Implementierung des Protokolls

- 4470 Dies ist das grundlegende Kriterium, das die anderen Elemente der Definition rechtfertigt: Die Aufständischen müssen unter verantwortlichem Kommando stehen und einen Teil des betroffenen Gebiets kontrollieren und in der Lage sein, das Protokoll umzusetzen. Die Schwelle für die Anwendung scheint also recht hoch zu sein. Abgesehen davon, dass sie den Wunsch der Diplomatischen Konferenz widerspiegelt, muss man jedoch zugeben, dass diese Schwelle einen gewissen Realismus aufweist. Die in diesem Absatz 1 festgelegten Bedingungen entsprechen, wie oben dargelegt, den tatsächlichen Umständen, unter denen von den Parteien vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die im Protokoll

¹⁷ Shorter Oxford English Dictionary (1978), S. 2205;

¹⁸ ebd. S. 389;

¹⁹ S. 6-7, CDDH/I/26, CDDH/I/32, Änderungsanträge, in denen Formeln wie "die Feindseligkeiten sind von einiger Intensität und dauern über einen angemessenen Zeitraum an" und "über einen längeren Zeitraum" vorgeschlagen werden;

entwickelten Regeln anwenden, da sie über die dafür erforderliche Mindestinfrastruktur verfügen.

Absatz 2

- 4471 Dieser Absatz schließt Situationen innerer Unruhen und Spannungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Protokolls aus, da diese nicht als bewaffnete Konflikte angesehen werden.²⁰
- 4472 Es ist zu betonen, dass die in Absatz 1 genannten Kriterien für sich genommen eindeutig ausreichen, um innere Unruhen und erst recht innere Spannungen auszuschließen.
- 4473 Dieser Absatz wurde aus dem IKRK-Entwurf übernommen²¹ und war im Kontext des ursprünglichen Artikelentwurfs sinnvoll. Sein Zweck war es, die Untergrenze des Begriffs des bewaffneten Konflikts zu definieren, wobei davon ausgegangen wurde, dass der Anwendungsbereich des gemeinsamen Artikels 3 und des Protokolls identisch sein würde.²² Der Absatz wurde nicht in Frage gestellt und wurde ohne lange Debatten beibehalten und angenommen.²³
- 4474 Es werden keine wirklichen Definitionen gegeben. Der Begriff der inneren Unruhen und Spannungen kann durch eine Aufzählung von Beispielen für derartige Situationen veranschaulicht werden, ohne dass damit ein Anspruch auf Vollständigkeit verbunden wäre: Unruhen, wie z. B. Demonstrationen, die nicht von vornherein geplant sind; vereinzelt und sporadische Gewalttaten, im Gegensatz zu militärischen Operationen, die von bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen durchgeführt werden; andere Handlungen ähnlicher Art, einschließlich insbesondere groß angelegter Verhaftungen von Personen aufgrund ihrer Tätigkeiten oder Meinungen.²⁴
- 4475 Da das IKRK ein gesetzlich anerkanntes Initiativrecht hat, seine Dienste anzubieten, um den Opfern in

²⁰ Die englische Formulierung "as not being" wird im Französischen als "qui ne sont pas considérés" (die nicht als) wiedergegeben. Dies hat keine Auswirkung auf die Bedeutung;

²¹ Entwurf Art. 1, Abs. 2;

²² Art. 1, Abs. 1 des Entwurfs lautete wie folgt: "Dieses Protokoll ist auf alle bewaffneten Konflikte anzuwenden, die nicht unter den gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 fallen und die zwischen bewaffneten Kräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen unter verantwortlichem Kommando stattfinden"; siehe Kommentar Abs. 1, oben, S. 1350;

²³ In dieser Hinsicht erklärte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland: "Dieser Artikel stellt eine Kompromisslösung dar, die nur schwer zu erreichen war. Ein wesentliches Element dieses Kompromisses ist die Tatsache, dass die bestehenden Bedingungen für die Anwendung von Artikel 3, der den Genfer Konventionen gemeinsam ist, nicht geändert werden. Dies kommt in Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls II klar zum Ausdruck. Es gilt auch für Absatz 2 desselben Artikels. Folglich ist die negative Definition des Begriffs "bewaffneter Konflikt" in Absatz 2 nur auf das Protokoll II, nicht aber auf den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen anzuwenden. Dies ist die Auffassung der Bundesrepublik Deutschland zur Auslegung von Artikel 1 des Protokolls II. Sie hat jedoch nicht die Absicht, sich auch nur andeutungsweise zur Bedeutung des Begriffs des bewaffneten Konflikts, wie er in Artikel 3 der Genfer Konventionen verwendet wird, zu äußern." Siehe O.R. VII, S. 79-80, CDDH/SR.49, Anhang (BRD);

²⁴ Siehe "Kommentarentwürfe", S. 133;

solchen Situationen zu helfen und sie zu schützen²⁵, hat es seit langem versucht, diese zu definieren, um seine Tätigkeiten besser zu lenken. Ursprünglich für den internen Gebrauch ausgearbeitet, wurden einige Definitionen 1970 einer Gruppe von Regierungsexperten vorgelegt.²⁶ Auf der Grundlage ihrer Kommentare gab das IKRK auf der ersten Sitzung der Konferenz der Regierungsexperten 1971 folgende Beschreibung der inneren Unruhen²⁷:

"Dabei handelt es sich um Situationen, in denen kein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt im eigentlichen Sinne vorliegt, sondern eine innerstaatliche Konfrontation, die sich durch eine bestimmte Schwere oder Dauer auszeichnet und Handlungen mit Gewalt beinhaltet. Letztere können verschiedene Formen annehmen, die von spontanen Handlungen bis hin zum Kampf zwischen mehr oder weniger organisierten Gruppen und den Machthabern reichen. In diesen Situationen, die nicht zwangsläufig in einen offenen Kampf ausarten, greifen die Machthaber auf umfangreiche Polizeikräfte oder sogar auf bewaffnete Kräfte zurück, um die innere Ordnung wiederherzustellen. Die hohe Zahl der Opfer hat die Anwendung eines Minimums an humanitären Regeln erforderlich gemacht".

4476 Was die "inneren Spannungen"²⁸ betrifft, so könnte man sagen, dass diese insbesondere Situationen ernster Spannungen (politischer, religiöser, rassischer, sozialer, wirtschaftlicher Art usw.), aber auch die Folgen bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen umfassen. Solche Situationen weisen eines oder mehrere der folgenden Merkmale auf, wenn auch nicht alle gleichzeitig:

- Verhaftungen im großen Stil;
- eine große Zahl "politischer" Gefangener;²⁹
- das wahrscheinliche Vorliegen von Misshandlungen oder unmenschlichen Bedingungen im Gewahrsam;

²⁵ Die Statuten des Internationalen Roten Kreuzes, Art. VI, Abs. 5: "Als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit insbesondere in Zeiten des Krieges, des Bürgerkrieges oder interner Unruhen ausgeübt wird, bemüht es sich jederzeit, den Schutz und den Beistand für militärische und zivile Opfer solcher Konflikte und ihrer unmittelbaren Ergebnisse zu gewährleisten [...]"; Abs. 6: "Es ergreift jede humanitäre Initiative, die seiner Rolle als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und Vermittlerin entspricht, und prüft jede Frage, die eine Untersuchung durch eine solche Institution erfordert." Es sei darauf hingewiesen, dass nicht nur die Gründungsorgane der Bewegung des Roten Kreuzes (IKRK, Liga, Nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds), sondern auch die Staaten, die Parteien der Genfer Konventionen sind, Mitglieder der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes sind, dem Organ, das die Statuten angenommen hat und sie ändern kann. Vgl. auch oben, Anmerkung des Herausgebers;

²⁶ Vgl. 'Preliminary Report on the Consultation of Experts Concerning Non-International Conflict and Guerrilla Warfare', IKRK, Genf, 1970, S. 2;

²⁷ CE/5b", S. 79, abgedruckt in "The IKRK, the League and the Report on the Re-Appraisal of the Role of the Red Cross", IKRK, Genf, 1979, S. 24-25 (Sonderdruck, der zuerst in der IRRC vom Juli-August 1978, S. 210-211, veröffentlicht wurde);

²⁸ ebd;

²⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Definition der so genannten "politischen" Gefangenen gibt. Sie können je nach nationaler Gesetzgebung sehr unterschiedlich bezeichnet werden, z. B. als "aus Sicherheitsgründen inhaftierte Personen", "auf Anordnung der Exekutive inhaftierte Personen" usw.;

- die Aussetzung grundlegender Rechtsgarantien, sei es im Rahmen der Verhängung des Ausnahmezustands, sei es aus rein faktischen Gründen;
- Behauptungen über das Verschwinden von Personen.

4477 Kurz gesagt, wie oben ausgeführt, liegen innere Unruhen vor, ohne dass es sich um einen bewaffneten Konflikt handelt, wenn der Staat zur Aufrechterhaltung der Ordnung bewaffnete Kräfte einsetzt; es liegen innere Spannungen vor, ohne dass es sich um innere Unruhen handelt, wenn Gewalt als vorbeugende Maßnahme zur Wahrung von Recht und Ordnung eingesetzt wird.

4478 Diese Definitionen sind nicht in einer Konvention enthalten, sondern sind Teil der IKRK-Doktrin (oben und Anmerkung 27). Sie sind zwar für den praktischen Gebrauch bestimmt, können aber dazu dienen, diese Begriffe, die zum ersten Mal in einem Instrument des Völkerrechts auftauchen, etwas zu erhellen.

4479 Innere Unruhen und Spannungen fallen derzeit nicht in den Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts; das IKRK hat auf diesem Gebiet ad hoc Tätigkeiten durchgeführt.³⁰ Dies bedeutet jedoch nicht, dass für solche Situationen kein völkerrechtlicher Schutz gilt, da sie durch universelle und regionale Menschenrechtsinstrumente abgedeckt sind.³¹ Es ist jedoch nicht Aufgabe dieses Kommentars, auf dieses Thema einzugehen.

Sylvie-Stoyanka Junod

³⁰ In diesem Zusammenhang sei auf J. Moreillon, "Le Comité international de la Croix-Rouge et la protection des détenus politiques", Lausanne, 1973, S. 303 verwiesen;

³¹ Siehe Kommentar Präambel, oben, S. 1337;

Artikel 2 – Persönlicher Anwendungsbereich

1. *Dieses Protokoll findet ohne jede auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende nachteilige Unterscheidung (im folgenden als «nachteilige Unterscheidung» bezeichnet) auf alle Personen Anwendung, die von einem bewaffneten Konflikt im Sinne des Artikels 1 betroffen sind.*
2. *Mit Beendigung des bewaffneten Konflikts geniessen alle Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt einem Entzug oder einer Beschränkung ihrer Freiheit unterworfen waren, sowie alle Personen, die nach dem Konflikt aus den gleichen Gründen derartigen Massnahmen unterworfen sind, bis zu deren Beendigung den Schutz nach den Artikeln 5 und 6.*

Allgemeine Bemerkungen

- 4480 Die Bestimmung definiert den Anwendungsbereich "ratione personae" der Regeln des Protokolls, indem sie angibt, wem sie zugute kommen, für wen sie bestimmt sind und inwieweit sie örtlich und zeitlich anzuwenden sind. Absatz 1 bekräftigt den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung bei der Anwendung des Protokolls auf "alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Personen". Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wird in den Erläuterungen zu Absatz 1 dargelegt.
- 4481 Absatz 2 legt "ratione temporis" den rechtlichen Schutz von Personen fest, denen die Freiheit entzogen wurde und die auch nach Beendigung der Feindseligkeiten weiterhin die grundlegenden Garantien für eine humane Behandlung und Rechtsgarantien genießen, und zwar nicht nur, wenn sie bereits inhaftiert waren, sondern auch, wenn sie nach Beendigung des Konflikts festgenommen wurden. Diese Regeln verringern das Risiko der Willkür der siegreichen Partei.

Absatz 1

Grundsatz der Nichtdiskriminierung

- 4482 Absatz 1 legt zunächst fest, dass Personen, die durch die Anwendung der Regeln des Protokolls geschützt sind, gleich behandelt werden müssen. Dieses Konzept beruht auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der heute im Völkerrecht allgemein anerkannt ist. Die Liste der verschiedenen

Diskriminierungskriterien ist nicht erschöpfend. Sie ist in anderen Bestimmungen der Konventionen und der Protokolle mehr oder weniger detailliert enthalten.¹ Ihr Anwendungsbereich ist immer der gleiche.

4483 In dem hier zu prüfenden Artikel 2 ist die Liste der Kriterien derjenigen des Pakts über bürgerliche und politische Rechte sehr ähnlich.² In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass eine gewisse Korrespondenz in der Terminologie der internationalen Instrumente, die sich auf die Menschenrechte und die des humanitären Rechts beziehen, ein gewisses Maß an Kohärenz der internationalen Regeln zum Schutz der menschlichen Person gewährleistet und eine Hilfe für ihre Auslegung darstellt.

4484 "Dieses Protokoll wird ohne Benachteiligung angewendet": Diese Formulierung stammt aus dem gemeinsamen Artikel 3 der Konventionen. Das Adjektiv "nachteilig" wird verwendet, um auf einen wichtigen Punkt hinzuweisen. In der Tat können durchaus rechtmäßige Unterscheidungen getroffen werden, wie etwa unterschiedliche Behandlungen, die vorgenommen werden können, um dem Leiden oder der Not oder der natürlichen Schwäche von Personen (wie z. B. einem Kind oder einem alten Menschen) Rechnung zu tragen, die besondere Maßnahmen im Hinblick auf die Dringlichkeit und die Bedürfnisse des jeweiligen Falles erfordern.³

Anwendungsbereich *ratione personae*

4485 Wer sind die "von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Personen"? Zum einen sind dies Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen und zu ihren Gunsten die Regeln des Schutzes aus dem Protokoll genießen. Zum anderen sind es diejenigen, die im Sinne des Protokolls bestimmte Verhaltensregeln in Bezug auf den Gegner und die Zivilbevölkerung einhalten müssen.⁴

4486 Der Entwurf des IKRK war deutlicher und klarer. Er griff einen kanadischen Vorschlag auf, der auf der Konferenz der Regierungsexperten 1971 vorgelegt worden war⁵, und lautete wie folgt: "Dieses Protokoll ist [...] auf alle Personen anzuwenden, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, seien es Soldaten oder Zivilisten, Kombattanten oder Nichtkombattanten."⁶

4487 Dieser Vorschlag beruht auf zwei Überlegungen:

- Durch einen Anwendungsbereich, der sich auf alle Personen, d. h. sowohl auf Kombattanten als auch auf Nichtkombattanten im Hoheitsgebiet des Landes, in dem der Konflikt ausgetragen wird, erstreckt, wäre es nicht erforderlich, dass die aufständische Partei einen bestimmten Status hat;

¹ Insbesondere Art. 13, Vierte Konvention, gemeinsamer Art. 3, Art. 75, Protokoll I, und Art. 4, Protokoll II;

² Art. 2 des Paktes;

³ Siehe "Kommentar IV", S. 127-128 (Art. 13);

⁴ Siehe O.R. VIII, S. 210, CDDH/I/SR.22, Abs. 43;

⁵ "CE 1971, Bericht", S. 57 und 59-60 (Art. 1); CE 1972, "Commentaries", Part II, S. 7;

⁶ Entwurf Art. 2, "Kommentarentwürfe", S. 134;

- Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der im Falle eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts geltenden Regeln auf Kombattanten würde der Tatsache Rechnung getragen, dass das Protokoll Bestimmungen über das Verhalten im Kampf und über die Durchführung von Feindseligkeiten enthält.⁷

- 4488 Die endgültige Fassung des Artikels, wie sie jetzt im Protokoll steht, ist ebenfalls das Ergebnis einer kanadischen Änderung.⁸ Obwohl der Wortlaut des Textes weniger eindeutig ist, wurde der ursprüngliche Ansatz beibehalten und nicht angefochten.
- 4489 Das Protokoll wird auf alle Ansässigen des Landes angewandt, das in einen Konflikt verwickelt ist, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, einschließlich Flüchtlingen und Staatenlosen. Es kann vorkommen, dass die Behörden besondere Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Ausländer ergreifen, und bestimmte im Zusammenhang mit der Konfliktsituation begangene Straftaten können als schwerer oder weniger schwerwiegend angesehen werden, je nachdem, ob sie von Ausländern oder Staatsangehörigen begangen wurden. Es handelt sich um Maßnahmen der Verwaltung oder der Justiz, die zwar auf dem Kriterium der Staatsangehörigkeit beruhen, aber die Garantien für die Behandlung von Einzelpersonen unberührt lassen.⁹

Anwendungsbereich *ratione loci*

- 4490 Personen, die von dem Konflikt im Sinne dieses Absatzes betroffen sind, fallen unter das Protokoll, wo immer sie sich im Hoheitsgebiet des am Konflikt beteiligten Staates befinden. Die Situation kann nur einen kleinen Teil des Hoheitsgebiets betreffen; deshalb hat die Diplomatische Konferenz nicht vorgesehen, dass das Protokoll automatisch auf das gesamte Hoheitsgebiet anzuwenden ist. Es wurde kein Kriterium "ratione loci" angenommen. Wie wir oben gesehen haben, ergibt sich die Anwendbarkeit des Protokolls aus einem Kriterium, das sich auf Personen und nicht auf Orte bezieht.¹⁰

Anwendungsbereich *ratione*

- 4491 Der Beginn der Anwendung des Protokolls ist in Artikel 1 ("Sachlicher Anwendungsbereich") Absatz 1 festgelegt und entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die in diesem Artikel festgelegten Kriterien objektiv erfüllt sind.
- 4492 Der Text enthält keinen Hinweis auf das Ende seiner Anwendbarkeit¹¹, was logischerweise bedeutet, dass

⁷ Zum Beispiel Gnade (Art. 4, Abs. 1 letzter Satz), oder der Schutz der Zivilbevölkerung (Art. 13);

⁸ O.R. IV, S. 11, CDDH/I/37; S. 13, CDDH/I/220;

⁹ O.R. VIII, S. 210, CDDH/I/SR.22, Abs. 45;

¹⁰ ebd., S. 211, Abs. 47-48;

¹¹ In einem nicht angenommenen Änderungsantrag wurde vorgeschlagen, dass die Anwendung des Protokolls "mit der

die Regeln für die bewaffnete Auseinandersetzung nach Beendigung der Feindseligkeiten nicht mehr anwendbar sind, während die grundlegenden Garantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, in Absatz 2 behandelt werden, auf den weiter unten eingegangen wird.

Absatz 2

- 4493 Grundsätzlich sollten freiheitsbeschränkende Maßnahmen, die aus konfliktbezogenen Gründen ergriffen werden¹², mit dem Ende der aktiven Feindseligkeiten, d. h. mit der Einstellung der militärischen Operationen, enden, außer in Fällen strafrechtlicher Überzeugungen. Wenn jedoch solche Maßnahmen gegenüber einigen Personen aus Sicherheitsgründen aufrechterhalten werden oder wenn die siegreiche Partei Verhaftungen vornimmt, um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und ihre Autorität zu sichern, wäre für die Personen, gegen die solche Maßnahmen ergriffen wurden, weiterhin rechtlicher Schutz erforderlich.
- 4494 Dies ist die "raison d'être" dieses Absatzes, der vorsieht, dass Personen, denen aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, die Freiheit entzogen wurde, sei es, weil sie nicht entlassen wurden, sei es, weil sie nach Beendigung der Feindseligkeiten festgenommen wurden, weiterhin den Schutz der Regeln über die Haft (Artikel 5 – "Personen, denen die Freiheit entzogen wurde") und der Rechtsgarantien (Artikel 6 – "Strafverfolgung") genießen.
- 4495 Diese grundlegenden Garantien behalten jederzeit und ohne zeitliche Begrenzung ihre Gültigkeit, bis der Freiheitsentzug oder die Freiheitsbeschränkung der Betroffenen beendet ist. Dies ist in der Tat ein wesentlicher Schutz für den Einzelnen.
- 4496 In dem Artikel werden die Begriffe "der [...] Freiheit entzogen" und "deren Freiheit eingeschränkt ist" verwendet, um sicherzustellen, dass keine Schutzlücke besteht.¹³ Tatsächlich decken diese Begriffe alle möglichen Situationen ab, von der Entlassung unter polizeilicher Überwachung (z. B. Hausarrest oder zugewiesener Zwangsaufenthalt) bis hin zur Inhaftierung.

Sylvie-Stoyanka Junod

allgemeinen Beendigung der militärischen Operationen" enden sollte; vgl. O.R. IV, S. 12, CDDH/I/79;

¹² Zur Bedeutung des Begriffs "aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen", vgl. Kommentar Art. 5, Abs. 1, unten, S. 1385;

¹³ Zum Begriff der "internierten oder inhaftierten" Personen vgl. auch ebd;

Artikel 3 – Nichtintervention

1. *Dieses Protokoll darf nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmässigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.*
2. *Dieses Protokoll darf nicht zur Rechtfertigung einer wie immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Intervention in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äusseren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4497 Mit Artikel 3 wird der Befürchtung Rechnung getragen, dass das Protokoll II als Vorwand benutzt werden könnte, um die Souveränität von Staaten zu verletzen und sich in ihre inneren oder äusseren Angelegenheiten einzumischen, d.h. dass es als Rechtfertigung für Eingriffe dienen könnte. Diese Befürchtung wurde auf der Konferenz der Regierungsexperten deutlich. Einige der Sachverständigen hätten sogar gerne eine Klausel in die Präambel aufgenommen, die besagt, dass die Achtung der nationalen Souveränität und des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Voraussetzung für die Anwendung des Protokolls ist.¹
- 4498 Angesichts dieses immer wiederkehrenden Anliegens hatte das IKRK eine solche Bestimmung bereits in den der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwurf aufgenommen. Die vorgeschlagene Bestimmung war zwar gleichlautend, aber dennoch prägnanter.²
- 4499 Es handelt sich um eine Vorbehaltsklausel, die an die beiden komplementären Grundsätze des Völkerrechts erinnert, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind³: der Grundsatz der Unverletzlichkeit der nationalen Souveränität und der Grundsatz des Nichteingreifens in Angelegenheiten, die im Wesentlichen in die innerstaatliche Zuständigkeit eines Staates fallen. Der IKRK-Entwurf enthielt nämlich noch eine weitere Vorbehaltsklausel, in der daran erinnert wurde, dass die Rechtsstellung der Konfliktparteien durch

¹ CE 1972, Bericht", Band I, S. 120, Abs. 2.534 und 2.539;

² Entwurf Art. 4;

³ Charta der Vereinten Nationen, Art. 2, Abs. 1 und 7;

die Anwendung des Protokolls nicht berührt wird.⁴ Dieser Artikel wurde in der Endphase der Annahme des Protokolls einvernehmlich gestrichen.⁵ Einerseits war seine "Daseinsberechtigung" verschwunden, da jede Erwähnung von Konfliktparteien aus dem Text gestrichen worden war, um eben nicht den Anschein einer Anerkennung irgendeiner Art von internationalem Status der aufständischen Partei zu erwecken⁶; andererseits ist eine solche Klausel bereits im gemeinsamen Artikel 3 enthalten und behält daher ihre volle Gültigkeit in Bezug auf das Protokoll II.⁷ Die Anwendung des humanitären Völkerrechts in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten hat also ganz eindeutig keinerlei Auswirkungen auf die Qualifikation der Beziehungen zwischen den Parteien.

Absatz 1

- 4500 Absatz 1 bekräftigt den Grundsatz der Unverletzlichkeit der nationalen Souveränität der Staaten. Das Protokoll verfolgt einen rein humanitären Zweck. Folglich berührt es nicht das Recht der Staaten, geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Recht und Ordnung sowie zur Verteidigung ihrer nationalen Einheit und territorialen Integrität zu ergreifen. Dies liegt in der Verantwortung der Regierungen und wird hier ausdrücklich anerkannt.
- 4501 Hätte man sich die Befugnisse des Staates vollständig vorbehalten, so wäre man Gefahr gelaufen, das Protokoll seiner Substanz und seines Sinns zu berauben; aus diesem Grund war es von größter Wichtigkeit, festzulegen, dass nur legitime Mittel eingesetzt werden dürfen. So können zwingende Erfordernisse der Staatssicherheit nicht zur Rechtfertigung von Verletzungen der Regeln des Protokolls herangezogen werden. Indem ein Staat das Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, akzeptiert er dessen Bestimmungen durch die uneingeschränkte Ausübung seiner souveränen Macht. Folglich darf die Pflicht, die darin enthaltenen Regeln zu achten, später nicht als Verletzung seiner Souveränität angesehen werden, da die Handlungsfreiheit des Staates durch die Verpflichtungen, denen er selbst aus freien Stücken zugestimmt hat, eingeschränkt wird.⁸

⁴ Entwurf Art. 3;

⁵ Siehe O.R. VII, S. 86, CDDH/SR.50, Abs. 9;

⁶ Siehe die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1343;

⁷ Gemeinsamer Art. 3, Abs. 4;

⁸ Zu dieser Frage siehe "Der Fall SS Wimbledon", Berichte des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, Serie A, Nr. 1, 17. August 1923: "Der Gerichtshof lehnt es ab, in dem Abschluss eines Vertrages, durch den sich ein Staat verpflichtet, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen oder zu unterlassen, einen Verzicht auf seine Souveränität zu sehen. Zweifellos schränkt jede Konvention, die eine solche Pflicht begründet, die Ausübung der Hoheitsrechte des Staates in dem Sinne ein, dass sie ihn zu einer bestimmten Art der Ausübung verpflichtet. Aber das Recht, internationale Verpflichtungen einzugehen, ist ein Attribut der staatlichen Souveränität. Siehe auch O.R. VIII, S. 215-218, CDDH/I/SR.23, Abs. 1-19;

Absatz 2

- 4502 Absatz 2 behält sich den Grundsatz der Nichteinmischung vor. Das Protokoll darf nicht als Vorwand oder Rechtfertigung für ein direktes oder indirektes Eingreifen in einen bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der betroffenen Hohen Vertragsparteien dienen.
- 4503 Der Entwurf des IKRK betraf nur das Verbot des Eingreifens von Drittstaaten.⁹ Im Ausschuss wurde mündlich der Vorschlag unterbreitet, neben den Staaten auch "jede andere Organisation" einzubeziehen. Dieser Vorschlag stützte sich auf die Behauptung, dass sich in der Vergangenheit private Organisationen im Namen humanitärer Aktivitäten des Missbrauchs schuldig gemacht hätten.¹⁰ Er stieß nicht auf das Übereinkommen der Delegierten. Einige äußerten die unbegründete Befürchtung¹¹, dass dies dazu führen könnte, dass die Zuständigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere die des Sicherheitsrates, in Frage gestellt wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn der internationale Frieden und die Sicherheit gefährdet sind.¹² Andererseits wurde ein Änderungsantrag angenommen, wonach der Bezug auf Staaten im Text gestrichen werden sollte.¹³ Das Verbot richtet sich also nicht nur an Staaten, sondern auch an andere Einrichtungen, internationale oder nichtstaatliche Organisationen, die das Protokoll als Vorwand nutzen könnten, um sich in die Angelegenheiten des Staates einzumischen, in dessen Hoheitsgebiet der bewaffnete Konflikt stattfindet.
- 4504 In Anbetracht der Befürchtungen, auf die wir oben Bezug genommen haben, erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung die bereits bestehenden Verfahren der internationalen Organisationen und insbesondere der Vereinten Nationen nicht in Frage stellt.
- 4505 In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass der gemeinsame Artikel 3 Folgendes vorsieht: "Eine unparteiische humanitäre Einrichtung, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den Konfliktparteien seine Dienste anbieten." Ein solches Angebot von Diensten, das nach dem gemeinsamen Artikel 3 legitim ist, darf nicht als feindselige Handlung betrachtet werden.¹⁴ Auch ohne ausdrückliche Bekräftigung wird die 1949 erreichte Position durch das Protokoll II nicht beeinträchtigt, das, wie in Artikel 1 ("Sachlicher Anwendungsbereich") ausgeführt, den gemeinsamen Artikel 3 ergänzt und weiterentwickelt, ohne seine Anwendungsbedingungen zu ändern.¹⁵ Es verbietet auch nicht das Angebot einer unparteiischen humanitären Organisation wie des IKRK, den Opfern des bewaffneten Konflikts

⁹ Entwurf Art. 4;

¹⁰ O.R. VIII, S. 295, CDDH/I/SR.29, Abs. 49;

¹¹ Siehe Art. 103 der Charta;

¹² O.R. VIII, S. 295, CDDH/I/SR.29, Abs. 50;

¹³ O.R. IV, S. 16, CDDH/I/239. Siehe auch O.R. VIII, S. 306, CDDH/I/SR.30, Abs. 36, und O.R. X, S. 43, CDDH/219/Rev.1, Abs. 108;

¹⁴ Siehe "Kommentar I", S. 57-59 (Art. 3);

¹⁵ Das IKRK erinnert in einer Versammlung der Konferenz an diesen wichtigen Punkt. Siehe O.R. VII, S. 151, CDDH/SR.53, Abs. 64;

Beistand und Schutz zu gewähren und zur Durchführung des Protokolls beizutragen. Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf den Beistand für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde¹⁶, und im Hinblick auf die Organisation von Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung ausdrücklich vorgesehen.¹⁷ Es besteht jedoch keine Pflicht, den Beistand einer solchen Organisation anzunehmen. Es bleibt den Parteien unbenommen, den ihnen angebotenen Beistand anzunehmen oder abzulehnen, gerade um ihre völlige Entscheidungsfreiheit zu bewahren und um sich nicht dem Eingreifen von außen auszusetzen.

- 4506 Schließlich wies eine Delegation darauf hin, dass heutzutage zwischen "Eingreifen" und "Einmischung" unterschieden wird; "Eingreifen" wird auf subversive oder terroristische Tätigkeiten angewandt, während das Wort "Einmischung" für gewöhnliche "Interventionen" oder Proteste verwendet werden kann.¹⁸

Sylvie-Stoyanka Junod

¹⁶ Siehe Art. 5, Abs. 1(c), und der Kommentar dazu, unten, S. 1388;

¹⁷ Siehe Art. 18 Abs. 2 und den Kommentar dazu, unten, S. 1478;

¹⁸ O.R. VIII, S. 300, CDDH/I/SR.30, Abs. 5. Diese Bemerkung stützt sich auf die Resolution 2625 (XXV) der Vereinten Nationen über die Grundsätze des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Grundsatz VI der Schlussakte von Helsinki: "Nichteinmischung". Siehe hierzu auch R.J. Dupuy und A. Leonetti, "La notion de conflit armé à caractère non international", in A. Cassese (Hrsg.), 'The New Humanitarian Law of Armed Conflicts', op. cit., S. 272-274;

Teil II: Humane Behandlung

Kommentar von 1987

Einführung

- 4507 Dieser Teil zielt darauf ab, Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, vor Machtmissbrauch und unmenschlicher und grausamer Behandlung zu schützen, die ihnen von den militärischen oder zivilen Behörden, in deren Hände sie gefallen sind, zugefügt werden können.¹ Da das Protokoll keine verschiedenen Kategorien von Personen vorsieht, die einen besonderen Status genießen, wie z. B. Kriegsgefangene in internationalen bewaffneten Konflikten, sind die hier festgelegten Regeln gleichermaßen auf alle von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Personen anzuwenden, die sich in der Gewalt des Feindes befinden (Verwundete und Kranke, Personen, denen die Freiheit entzogen wurde oder deren Freiheit eingeschränkt wurde), unabhängig davon, ob es sich um Militärs oder Zivilisten handelt.²
- 4508 Diese Regeln sind bereits implizit oder explizit im gemeinsamen Artikel 3 enthalten; sie werden im Protokoll weiterentwickelt und ergänzt. Es handelt sich um unveräußerliche³ und grundlegende Rechte, die der Achtung der menschlichen Person innewohnen: Garantien für eine humane Behandlung (Artikel 4 – "Grundlegende Garantien"), Mindestnormen während des Gewahrsams (Artikel 5 – "Personen, denen die Freiheit entzogen wurde") und Rechtsgarantien (Artikel 6 – "Strafverfolgung").
- 4509 Die oben genannten Artikel tragen die Handschrift der internationalen Menschenrechtserklärungen und den entsprechenden Verträgen. Tatsächlich haben sich das IKRK bei der Ausarbeitung seiner Artikelentwürfe und später die Konferenz vom Pakt über bürgerliche und politische Rechte inspirieren lassen.
- 4510 Diese Grundrechte stellen einen Mindeststandard an Schutz dar, auf den sich jeder jederzeit berufen kann, und bilden die Grundlage des gesamten Systems der Menschenrechte. Da das Protokoll einen eigenen Anwendungsbereich hat, war es wichtig, dass es diese Garantien enthält, die entsprechend den Umständen, für die das Protokoll bestimmt ist, angepasst und ergänzt werden.
- 4511 Dieser Teil enthält praktisch alle irreduziblen Rechte des Paktes, d.h. diejenigen, von denen auch in Zeiten

¹ Dabei kann es sich um "de jure" oder "de facto" Behörden handeln;

² Siehe Kommentar Art. 2, Abs. 1, oben, S. 1359;

³ Der Begriff "unveräußerlich" bedeutet nicht nur, dass die Rechte nicht weggenommen werden dürfen, sondern auch, dass auf sie nicht verzichtet werden kann. Siehe "Kommentar I", S. 77-85 (Art. 7);

des öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, nicht abgewichen werden kann.⁴ Er bekräftigt auch die Rechtsgarantien, die nicht zu diesem Mindestschutz gehören, die aber in bewaffneten Konflikten von besonderer Bedeutung sind; daher war es umso wichtiger, sie in das Protokoll aufzunehmen. Dazu gehören die Unschuldsvermutung, das Recht des Angeklagten, bei seiner Verhandlung anwesend zu sein, und der Grundsatz, dass niemand gezwungen werden kann, gegen sich selbst auszusagen (Artikel 6 – "Strafverfolgung", Absatz 2 Buchstaben d), e) und f)). Somit besteht eine gewisse formale und inhaltliche Homogenität zwischen diesen grundlegenden Regeln des Schutzes im Protokoll und im Pakt.

- 4512 Während der Debatten in der Diplomatischen Konferenz verwiesen zahlreiche Delegierte systematisch auf die entsprechenden Regeln des Paktes, die sie unverändert in das Protokoll aufnehmen wollten. Dieses Anliegen entsprach dem Wunsch, Garantien zu schaffen, die denjenigen der Menschenrechtsinstrumente zumindest gleichwertig sind, um nicht aus dem Rahmen zu fallen. Es spielte eine wichtige Rolle für die Form und den Inhalt von Teil II. Es war verantwortlich für die Vereinheitlichung der internationalen Regeln des Schutzes, die den nationalen Rechtssystemen Grenzen setzen.
- 4513 Darüber hinaus bestehen die Menschenrechte und das humanitäre Recht, bei denen es sich um getrennte Rechtssysteme mit jeweils eigenem Anwendungsbereich und eigenen Mechanismen handelt, nebeneinander.⁵ Diese Einheitlichkeit und Konvergenz dienen der Stärkung des Schutzes der menschlichen Person.
- 4514 Schließlich ist anzumerken, dass derselbe nicht abdingbare Kern von Rechten, der in diesem Teil enthalten ist, auch in Artikel 75 des Protokolls I ("Grundlegende Garantien") enthalten ist. Alle Personen, die keine günstigere Behandlung nach den Konventionen oder dem Protokoll erfahren, genießen den Schutz dieses Artikels.

Sylvie-Stoyanka Junod

⁴ Pakt, Art. 4, Abs. 1;

⁵ Siehe Resolution 2675 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Siehe auch den Kommentar zum zweiten Absatz der Präambel, oben, S. 1339. Eine solche gleichzeitige Anwendung ist natürlich ein Faktor, der in dem Maße zu berücksichtigen ist, wie die Staaten durch die verschiedenen Instrumente gebunden sind;

Artikel 4 – Grundlegende Garantien

1. *Alle Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben, gleichviel ob ihnen die Freiheit entzogen ist oder nicht, Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Überzeugungen und ihrer religiösen Gepflogenheiten. Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit und ohne jede nachteilige Unterscheidung behandelt. Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, niemanden am Leben zu lassen.*
2. *Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen sind und bleiben in bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen jederzeit und überall verboten:*
 - a) *Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung und grausame Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jede Art von körperlicher Züchtigung;*
 - b) *Kollektivstrafen;*
 - c) *Geiselnahme;*
 - d) *terroristische Handlungen;*
 - e) *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art;*
 - f) *Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen,*
 - g) *Plünderung;*
 - h) *die Androhung einer dieser Handlungen.*
3. *Kindern wird die Pflege und Hilfe zuteil, deren sie bedürfen, insbesondere*
 - a) *erhalten sie die Erziehung, einschliesslich der religiösen und sittlichen Erziehung, die den Wünschen ihrer Eltern oder – bei deren Fehlen – den Personen entspricht, die für sie zu sorgen haben;*
 - b) *werden alle geeigneten Massnahmen getroffen, um die Zusammenführung von vorübergehend getrennten Familien zu erleichtern;*
 - c) *dürfen Kinder unter fünfzehn Jahren weder in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingegliedert werden noch darf ihnen die Teilnahme an*

Feindseligkeiten erlaubt werden;

- d) *gilt der in diesem Artikel für Kinder unter fünfzehn Jahren vorgesehene besondere Schutz auch dann für sie, wenn sie trotz der Bestimmungen des Buchstabens c unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und gefangengenommen werden;*
- e) *werden bei Bedarf Massnahmen getroffen – nach Möglichkeit mit Zustimmung der Eltern oder der Personen, die nach Gesetz oder Brauch in erster Linie für die Kinder zu sorgen haben –, um diese vorübergehend aus dem Gebiet, in dem Feindseligkeiten stattfinden, in ein sichereres Gebiet des Landes zu evakuieren und ihnen die für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen verantwortlichen Personen mitzugeben.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4515 In Artikel 4 Absätze 1 und 2 wird der gemeinsame Artikel 3, insbesondere Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben a), b) und c), im Wesentlichen wieder aufgegriffen. Diese Regeln wurden durch neue Bestimmungen ergänzt und verstärkt, die sich an den Konventionen und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte orientieren.¹
- 4516 Die Regeln für Pardon finden sich am Ende von Absatz 1. Diese Bestimmung stammt aus dem Haager Recht und stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Haager Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1907.
- 4517 Absatz 3 ist insbesondere dem Schutz von Kindern gewidmet und wiederholt einige Grundsätze, die bereits in der Vierten Konvention, insbesondere in den Artikeln 17, 24 und 26, enthalten sind.
- 4518 Die Vielfalt des in diesem Artikel behandelten Themas erklärt sich aus einem Rückblick auf die Geschichte der Verhandlungen. Die in Artikel 6 des IKRK-Entwurfs vorgesehenen grundlegenden Garantien entsprechen den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels, mit Ausnahme der Bestimmung über die Gewährung von Gnade. Die Regeln über die Gewährung von Gnade waren in Artikel 22 des Entwurfs enthalten, in dem auch einige andere Regeln für das Verhalten im Gefecht vorgeschlagen wurden²; es handelte sich dabei um eine gekürzte Fassung von Teil III Abschnitt I des Protokolls I ("Methoden und Mittel der Kriegsführung"). Diese Artikel, die in den Ausschüssen angenommen wurden, wurden bei der

¹ Im Folgenden als "der Pakt" bezeichnet;

² Entwurf, Teil IV: Methoden und Mittel der Bekämpfung (Art. 20-23);

Annahme des Protokolls in den Versammlungen nicht beibehalten, mit Ausnahme der Bestimmung über die Gewährung von Gnade, die die pakistanische Delegation in ihrem Vorschlag für ein vereinfachtes Protokoll beibehalten hatte.³ In Ermangelung weiterer Regeln für das Verhalten von Kombattanten im Protokoll erschien es logisch, die Regel über die Gewährung von Gnade in die grundlegenden Garantien aufzunehmen, und dieser Vorschlag stieß auf keinen Widerstand.

- 4519 Der Schutz von Kindern war auch in einer eigenen Bestimmung des Entwurfs enthalten (Artikel 32). Der Artikel als solcher wurde bei der Verabschiedung des Protokolls nicht beibehalten, aber die wichtigsten Elemente seines Inhalts wurden in Artikel 4 in Form des derzeitigen Absatzes 3 aufgenommen.⁴

Absatz 1

Die ersten beiden Sätze - Allgemeiner Grundsatz der humanen Behandlung

- 4520 Der hier definierte Anwendungsbereich gilt nicht nur für Artikel 4, sondern für Teil II als Ganzes. 'Ratione personae' erfasst er alle Personen, die von einem bewaffneten Konflikt im Sinne von Artikel 2 des Protokolls ("Persönlicher Anwendungsbereich") betroffen sind, wenn sie nicht oder nicht mehr unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Ratione temporis"-Kämpfer sind geschützt, sobald sie sich "außerhalb des Gefechts" befinden.⁵
- 4521 Das Recht geschützter Personen auf Achtung ihrer Ehre, Überzeugung und Religionsausübung ist ein Element der humanen Behandlung, das in diesem Absatz bestätigt wird. Die Formulierung ist mit leichten Änderungen aus Artikel 27 der Vierten Konvention übernommen. "Das Recht auf Achtung der Person ist in seinem weitesten Sinne zu verstehen: Es umfasst alle Rechte der Person, d.h. die Rechte und Eigenschaften, die mit dem Menschen aufgrund seiner Existenz und seiner geistigen und körperlichen Kräfte untrennbar verbunden sind."⁶
- 4522 Es sei darauf hingewiesen, dass sich Artikel 27 der Vierten Konvention auf religiöse Überzeugungen und Praktiken bezieht, während Artikel 4 des Protokolls II von "Überzeugungen und religiösen

³ Siehe O.R. IV, S. 20, CDDH/427 und CDDH/430. Vgl. auch die allgemeine Einführung zum Protokoll, S. 1333 oben;

⁴ O.R. IV, S. 20, CDDH/427;

⁵ Gemeinsamer Art. 3, Abs. 1 Abs. (1) sieht bereits den Schutz von "Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gewahrsam oder aus anderen Gründen außer Gefecht gesetzt sind" vor, aber das IKRK hielt es für logisch und sinnvoll, den Zeitpunkt festzulegen, ab dem ein Kombattant, der nicht mehr an Feindseligkeiten teilnimmt, Anspruch auf den Schutz des Teils II hat; es hatte daher vorgeschlagen, in diesen Teil eine Regel über den Schutz von Feinden "außer Gefecht" aufzunehmen. Diese Bestimmung, die wegen ihrer Stellung im Protokoll zu einigen Diskussionen führte, wurde schließlich nicht beibehalten (sie wurde im Ausschuss als Artikel 22a unter den Regeln über die Methoden und Mittel des Kampfes angenommen). Siehe O.R. IV, S. 68, CDDH/427; O.R. VIII, S. 332-336, CDDH/I/SR.32, Abs. 47-67. Eine ähnliche Regel ist in Artikel 41 des Protokolls I enthalten;

⁶ "Kommentar IV", S. 201 (Art. 27);

Gepflogenheiten" spricht. Diese geringfügige redaktionelle Änderung ist nicht willkürlich und gab Anlass zu langwierigen Diskussionen.⁷ Sie zielt darauf ab, dass das Adjektiv "religiös" nur das Wort "Praktiken" qualifiziert; Überzeugungen sind nicht notwendigerweise religiös, und es ist wichtig, dass auch philosophischen und politischen Überzeugungen, die nicht spezifisch zu einer Religion gehören, Achtung gezollt wird. Aus diesem Grund wurde es für notwendig erachtet, diesen Punkt zu erwähnen.⁸

4523 Der Begriff "menschlich behandeln" geht auf die Haager Vorschriften zurück.⁹ Er wurde auch in den Konventionen von 1929 und 1949 verwendet. Das Wort "Behandlung" ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. es ist auf alle Bedingungen der menschlichen Existenz anzuwenden.¹⁰

4524 Die Formulierung "ohne Benachteiligung" lässt sich im Lichte von Artikel 2 ("Persönlicher Anwendungsbereich") Absatz 1 erklären:

"without any adverse distinction founded on race, colour, sex, language, religion or belief, political or other opinion, national or social origin, wealth, birth or other status, or on any other similar criteria (hereinafter referred to as "adverse distinction")."¹¹

Dritter Satz – Die Regeln zur Gnade

4525 Dies ist eine der grundlegenden Regeln für das Verhalten von Kombattanten, die sich am Haager Recht orientieren.¹² Sie zielt darauf ab, Kombattanten zu schonen, wenn sie in die Hände des Gegners fallen, indem sie die Weigerung, ihr Leben zu retten, wenn sie sich ergeben oder gefangen genommen werden, oder die Entscheidung, sie zu vernichten, verbietet.¹³ Der Text des Entwurfs war deutlicher und lautete wie folgt: "Es ist verboten, zu befehlen, dass es keine Überlebenden geben soll, einem Gegner damit zu drohen und Feindseligkeiten auf dieser Grundlage zu führen."¹⁴ Die jetzige Formulierung ist kürzer, ändert aber

⁷ O.R. X, S. 186-187, CDDH/405/Rev.1, Abs. 35 und 36; O.R. XV, S. 461, CDDH/407/Rev.1, Abs. 43;

⁸ Der Pakt, der sehr oft als Referenzinstrument herangezogen wird, enthält in Art. 18, Abs. 3 die Worte "Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung zu bekennen". Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, von der auch in Zeiten des öffentlichen Notstands nicht abgewichen werden kann. Die Kommentatoren von 1949 legten den Ausdruck "religiöse Überzeugungen und Religionsausübungen" natürlich weit aus, wie der "Kommentar IV", S. 203, ad Art. 27, wo es heißt: „Diese Garantie bezieht sich auf jedes System philosophischer oder religiöser Überzeugungen“;

⁹ Siehe Art. 4 der oben erwähnten Haager Vorschriften;

¹⁰ "Kommentar IV", S. 204 (Art. 27);

¹¹ Siehe Kommentar Art. 2, oben, S. 1357;

¹² Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der oben genannten Haager Vorschriften lautet wie folgt: "Es ist insbesondere verboten, zu erklären, dass keine Gnade gewährleistet wird." Aus diesem Grund wird dieses Verbot als Regel über Gnade bezeichnet. Ursprünglich war ein Quartier (französisch: 'quartier') ein Ort der Unterkunft und Sicherheit;

¹³ "Siehe Kommentarentwürfe", S. 154 (Art. 22);

¹⁴ Art. 22 des Entwurfs, der dem Art. 40 des Protokolls I entspricht. Es kann auf den Kommentar dazu, oben, S. 473, verwiesen werden;

nichts am wesentlichen Inhalt der Regel. Es liegt auf der Hand, dass die Achtung vor dieser Regel von grundlegender Bedeutung ist. Sie ist eine Vorbedingung für die Anwendung aller im Protokoll festgelegten Schutzregeln, denn alle Regeln für eine humane Behandlung, alle Regeln für die Versorgung von Verwundeten und Kranken sowie alle Rechtsgarantien würden ins Leere laufen, wenn der Kampf auf der Grundlage eines Befehls zur Vernichtung des Feindes geführt würde.

- 4526 Die Aufnahme dieser Bestimmung in die grundlegenden Garantien des Artikels 4 ist von besonderer Bedeutung. Sie gibt nämlich indirekt den Zeitpunkt an, ab dem nicht mehr kampffähige Kombattanten durch Teil II geschützt werden, eine Funktion, die im Entwurf ursprünglich der Regel über den Schutz von Gegnern "außer Gefecht" zugewiesen war.¹⁵ Der Schutz von Gegnern "außer Gefecht" ist in gewisser Weise die Endstufe der jetzigen Regel über Gnade, da das Verbot, anzuordnen, dass es keine Überlebenden geben wird, das Konzept der militärischen Operationen berührt, noch bevor der Gegner "außer Gefecht" ist.¹⁶

Absatz 2

Eröffnungssatz

- 4527 Der im vorangegangenen Absatz niedergelegte allgemeine Grundsatz der humanen Behandlung wird durch eine nicht erschöpfende Liste verbotener Handlungen veranschaulicht. Die Formulierung "unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden" bedeutet, dass keines der spezifischen Verbote eine Einschränkung der Tragweite des allgemeinen Grundsatzes zur Folge haben kann.
- 4528 Die Verbote sind ausdrücklich und lassen keine Ausnahmen zu; sie gelten "zu jeder Zeit und an jedem Ort". Sie sind absolute Pflichten.¹⁷
- 4529 Aus rechtlichen und politischen Gründen¹⁸ enthält das Protokoll II keine Bestimmungen, die

¹⁵ Entwurf des Art. 7. Siehe allgemeine Bemerkungen, oben, S. 1368;

¹⁶ Siehe Art. 41, Protokoll I, und der Kommentar dazu, oben, S. 479;

¹⁷ Der absolute Charakter dieser Pflichten ist derselbe wie der einer Vielzahl von Regeln in den Protokollen und im humanitären Völkerrecht im Allgemeinen. Bei der Betrachtung des Charakters absoluter Verpflichtungen stellte die Völkerrechtskommission fest, dass die Pflicht einer Partei weder in rechtlicher noch in praktischer Hinsicht von einer entsprechenden Leistung der anderen Partei abhängig ist. Die Pflicht hat eher einen absoluten als einen reziproken Charakter." (Vgl. 'ILC Yearbook', 1957, Bd. II, S. 54, Abs. 125-126). Das bedeutet auch, dass entsprechend den Regeln über Ausnahmen im Pakt keine Abweichungen zulässig sind, insbesondere in Bezug auf die willkürliche Entziehung des Lebens (Art. 6), Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Art. 7) und Sklaverei (Art. 8);

¹⁸ In dem Bewusstsein, dass das Fehlen jeglicher Erwähnung von Repressalien im gemeinsamen Artikel 3 zu einer gegenteiligen Auslegung Anlass geben könnte, hatte das IKRK in seinem Entwurf spezifische Verbote in den verschiedenen Teilen vorgeschlagen, wenn dies zum Schutz der betroffenen Personen und Gegenstände notwendig erschien. Diese Frage gab Anlass zu Diskussionen in den drei betroffenen Ausschüssen der Konferenz. Die Diskussion

"Repressalien" verbieten.

- 4530 Die Liste der verbotenen Handlungen ist umfangreicher als die des gemeinsamen Artikels 3. Aus diesem Grund und wegen des absoluten Charakters dieser Verbote, die jederzeit und überall angewandt werden, ist für die Durchführung von "Repressalien" gegen geschützte Personen faktisch überhaupt kein Raum. Eine solche Auslegung wurde bereits in der Kommentierung des gemeinsamen Artikels 3 vorgenommen. In Ermangelung eines ausdrücklichen Bezugs auf "Repressalien" war das IKRK der Auffassung, dass diese implizit verboten sind.
- 4531 Die Argumentation für diese Auffassung stützt sich sowohl auf den Geist als auch auf den Wortlaut des gemeinsamen Artikels 3: "Die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Handlungen sind absolut und dauerhaft verboten, wobei keine Ausnahmen oder Entschuldigungen zugelassen werden. Infolgedessen ist jede Repressalie, die eine dieser Handlungen zur Folge hat, verboten, ebenso wie generell jede Repressalie, die mit der in Unterabsatz 1 Satz 1 bedingungslos geforderten "humanen Behandlung" unvereinbar ist."¹⁹ Die Stärkung der grundlegenden Garantien für eine humane Behandlung im Protokoll II und insbesondere die Aufnahme eines Verbots von Kollektivstrafen²⁰ bestätigen diese Auslegung, ohne die Weigerung der Verhandlungsführer in Frage zu stellen, den Rechtsbegriff der Repressalien im Rahmen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts einzuführen.

konzentrierte sich auf den Anwendungsbereich solcher Verbote, auf die Frage, an welcher Stelle im Text des Protokolls ein oder mehrere Verweise auf solche Verbote am besten angebracht sind, sowie auf die zu verwendende Terminologie. Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, dass die Regeln über Repressalien nur die Beziehungen zwischen Staaten als Völkerrechtssubjekten mit "facultas bellandi" betreffen. Es wurde jedoch anerkannt, dass analoge Maßnahmen, wie Handlungen der Vergeltung (dieser rechtlich unzutreffende Begriff wurde während der Debatten wiederholt verwendet) oder Strafmaßnahmen, von Parteien eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts ergriffen werden könnten, auch wenn solchen Handlungen stets das Element der Rechtsdurchsetzung fehle, das Repressalien in internationalen bewaffneten Konflikten kennzeichne. Das IKRK seinerseits stützt sich bei seinen Vorschlägen auf folgende rechtliche Argumente: Die Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der einander gegenüberstehenden Parteien und impliziert folglich in keiner Weise die Anerkennung der Kriegsführung. Das Gleiche gilt für die Anwendung des Protokolls II. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Konfliktparteien in dem begrenzten Rahmen der humanitären Rechte und Pflichten, die ihnen aus diesen beiden Instrumenten erwachsen, weiterhin Subjekte des Völkerrechts sind. Wann immer die Möglichkeit besteht, dass Regeln des Völkerrechts nicht geachtet werden, kann es zu Repressalien kommen. Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses I hat lange an einer Formel gearbeitet, die aus humanitärer Sicht einem Verbot von Repressalien gleichkommt, ohne das Wort "Repressalien" zu verwenden. Ihre Bemühungen führten im Ausschuss zur Annahme eines Artikels über die bedingungslose Achtung, in dem festgelegt wurde, dass die Bestimmungen der Teile II und III sowie der Artikel 26, 27 und 28 unter keinen Umständen verletzt werden dürfen, auch nicht als Reaktion auf eine Verletzung der Bestimmungen des Protokolls (die Artikel 26, 27 und 28 betrafen den Schutz der Zivilbevölkerung, von zivilen Objekten, von Gegenständen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlich sind, und von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten). In der vorgeschlagenen vereinfachten Fassung des Protokolls wurde empfohlen, diesen Artikel zu streichen. Die Entscheidung, ihn zu streichen, wurde nicht im Konsens getroffen; der Artikel war Gegenstand einer Abstimmung und wurde mit 41 gegen 20 Stimmen bei 22 Enthaltungen abgelehnt. Siehe insbesondere O.R. IV, S. 37, CDDH/I/302 und CDDH/427. O.R. X, S. 107-109, CDDH/I/287/Rev.1 und Anhang; S. 231-235, CDDH/SR.51, Abs. 4-16; S. 119-123, CDDH/SR.51, Anhang (ad Art. 10 bis). Entwürfe der Artikel 8, 19 und 26. Kommentarentwürfe", S. 139, 151 und 157;

¹⁹ "Siehe Kommentar IV", S. 39-40 (Art. 3);

²⁰ Siehe Abs. 2(b) des Kommentars, unten, S. 1374;

Unterabsatz (a) – Gewalt gegen das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen

- 4532 Dieser Unterabsatz greift Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a des gemeinsamen Artikels 3 auf. Der Anwendungsbereich des Verbots wurde erheblich ausgeweitet; "Gewalt gegen das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden" bietet einen weitergehenden Schutz als die alleinige Erwähnung von Gewalt gegen das Leben und die Person, wie sie in Artikel 3 enthalten ist. Die Aufzählung ist natürlich nicht erschöpfend, wie die Worte "insbesondere" zeigen. Mord umfasst nicht nur Fälle von Tötung, sondern auch vorsätzliche Unterlassungen, die zum Tod führen können; das Verbot der Folter umfasst alle Formen der körperlichen und geistigen Folter.
- 4533 Die Praxis der Folter ist durch das Völkerrecht verboten²¹ und wird allgemein verurteilt. Sie ist eines der Übel, die die internationale Gemeinschaft zu beseitigen sucht. Daher ist Folter seit vielen Jahren eines der Anliegen der Vereinten Nationen. Die Generalversammlung der Organisation hat eine Reihe von Resolutionen verabschiedet, die zwar keine zwingenden Pflichten begründen, aber eine wichtige moralische Instanz darstellen; besonders hervorzuheben ist die Erklärung zum Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 9. Dezember 1975 (Resolution 3452 (XXX)). Schließlich wurde die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von der Generalversammlung am 10. Dezember 1984 angenommen (Resolution 39/46). Die am weitesten verbreitete Form der Folter wird von Beamten zum Zweck der Erlangung von Geständnissen praktiziert, aber die Folter wird nicht nur als juristisches Mittel verurteilt; der Akt der Folter ist an sich verwerflich, unabhängig vom Täter, und darf unter keinen Umständen gerechtfertigt werden.²²
- 4534 Die Erwähnung der körperlichen Züchtigung ist neu, da sie im gemeinsamen Artikel 3 nicht vorkam²³; sie entsprach dem Wunsch einer Reihe von Delegationen, dass die körperliche Züchtigung im Text ausdrücklich erwähnt wird.²⁴

²¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 7; Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 3; Amerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Art. 5; Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, Art. 5; Genfer Konventionen, gemeinsamer Art. 12/12/17/32; Protokoll I, Art. 75, Abs. 2(a);

²² Die Konvention bezieht sich auf Folter oder andere Strafen, die von einem Beamten oder einer anderen auf staatliche Anweisung handelnden Person zugefügt werden, aber Art. 1, der den Anwendungsbereich des Übereinkommens festlegt, sieht auch vor, dass dieser Artikel andere internationale Übereinkünfte oder innerstaatliche Rechtsvorschriften unberührt lässt, die Bestimmungen mit einem breiteren Anwendungsbereich enthalten oder enthalten könnten;

²³ Die Terminologie stammt aus Art. 32 der Vierten Konvention, in dem die körperliche Züchtigung erwähnt wird. Siehe "Kommentar IV", S. 221;

²⁴ Siehe O.R. X, S. 104, CDDH/1/287, Rev. 1;

Unterabsatz (b) – Kollektivstrafen

- 4535 Der IKRK-Entwurf verbot in Artikel 9, der sich auf die "Grundsätze des Strafrechts" bezieht, Kollektivstrafen als Folge der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeiten.²⁵ In diesem Punkt orientierte er sich an Artikel 33 der vierten Konvention. Das IKRK wollte diesem Verbot dieselbe Bedeutung geben wie dem oben genannten Artikel 33, d.h. es sollte "Strafen jeder Art, die gegen die elementarsten Grundsätze der Menschlichkeit für Handlungen verhängt werden, die diese Personen nicht begangen haben", verbieten.²⁶
- 4536 In der Arbeitsgruppe des Ausschusses vertraten einige Delegierte die Auffassung, dass dieses Verbot nicht in die strafrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden sollte, da es sich in diesem Zusammenhang nur auf die von den Gerichten verhängten Strafen zu beziehen scheine. Der Begriff der Kollektivstrafe wurde sehr ausführlich diskutiert. Er ist in seinem weitesten Sinne zu verstehen und betrifft nicht nur Strafen, die im Rahmen eines normalen Gerichtsverfahrens verhängt werden, sondern auch jede andere Art von Strafe (wie die Beschlagnahme von Besitz), wie es das IKRK ursprünglich beabsichtigt hatte.²⁷ Das Verbot von Kollektivstrafen wurde im Konsens in den Artikel über die grundlegenden Garantien aufgenommen. Diese Entscheidung war wichtig, weil sie auf der Absicht beruhte, der Regel einen möglichst weiten Anwendungsbereich zu geben und jede Gefahr einer restriktiven Auslegung zu vermeiden.²⁸ Die Aufnahme des Verbots von Kollektivstrafen in die durch Artikel 4 bedingungslos verbotenen Handlungen kommt praktisch einem Verbot von "Repressalien" gegen geschützte Personen gleich.

Unterabsatz (c) – Die Geiselnahme

- 4537 In diesem Unterabsatz wird ein Verbot bekräftigt, das bereits im gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) enthalten ist.²⁹ Es wird darauf hingewiesen, dass Geiseln Personen sind, die sich freiwillig oder unfreiwillig in der Macht einer Konfliktpartei oder ihres Beauftragten befinden und die mit ihrer Freiheit, ihrer körperlichen Unversehrtheit oder ihrem Leben für die Ausführung von Befehlen derjenigen, in deren Hände sie gefallen sind, oder für gegen sie begangene feindliche Handlungen einstehen.³⁰

²⁵ Entwurf Art. 9, Abs. 1. Siehe Kommentar Art. 6, Abs. 2(b), unten, S. 1398;

²⁶ "Kommentar IV", S. 225 (Art. 33);

²⁷ Der Begriff "Kollektivstrafen" (französisch "punitions collectives", spanisch "castigos colectivos") wurde gegenüber dem ursprünglichen Text des Entwurfs, in dem von "Kollektivstrafen" die Rede war, bevorzugt. Tatsächlich ist das Wort "Strafe" ein Begriff aus dem Strafrecht und hätte nach Ansicht einiger Delegierter restriktiv ausgelegt werden können, um nur gerichtliche Urteile zu erfassen. Siehe O.R. VII, S. 87-88, CDDH/SR.50, Abs. 18-29;

²⁸ Siehe O.R. X, S. 130, CDDH/234/Rev.1, Abs. 86; S. 201, CDDH/405/Rev.1, Abs. 118-119;

²⁹ Siehe "Kommentar IV", S. 39 (Art. 3);

³⁰ Siehe "Kommentarentwürfe", S. 137;

Unterabsatz (d) – Handlungen des Terrorismus

- 4538 Das Verbot von Handlungen des Terrorismus beruht auf Artikel 33 der Vierten Konvention. Der Entwurf des IKRK verbot "terroristische Handlungen in Form von Gewalttaten, die gegen diese Personen begangen werden" (d. h. gegen geschützte Personen).³¹ Die schließlich angenommene Formel ist einfacher und allgemeiner und erweitert daher den Geltungsbereich des Verbots. Das Verbot terroristischer Handlungen erstreckt sich nämlich nicht nur auf Handlungen, die sich gegen Personen richten, sondern auch auf Handlungen, die sich gegen Einrichtungen richten, die als Nebeneffekt Opfer verursachen würden. Handlungen oder Androhungen von Gewalt, die darauf abzielen, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren, stellen eine besondere Form des Terrorismus dar und sind Gegenstand eines speziellen Verbots in Artikel 13 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 2.

Unterabsatz (e) – Verletzung der persönlichen Würde

- 4539 Dieser Unterabsatz bekräftigt und ergänzt den gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c). Der Entwurf des IKRK enthielt einen gesonderten Absatz über den Schutz von Frauen.³² Im Laufe der Beratungen wurde deutlich, dass nicht nur der Schutz von Frauen, sondern auch der von Kindern und Jugendlichen, die ebenfalls Opfer von Vergewaltigung, Zwangsprostitution oder unsittlichen Übergriffen werden können, verstärkt werden muss. Daher wurde in Absatz e) ein Bezug auf solche Handlungen aufgenommen. Darüber hinaus wurde in der Arbeitsgruppe ein separater Artikel speziell zum Schutz von Frauen und Kindern angenommen.³³
- 4540 Bei der Verabschiedung des Protokolls in den Versammlungen wurde dieser Artikel einvernehmlich gestrichen, da die Thematik bereits durch den hier behandelten Unterabsatz (e) abgedeckt ist.³⁴ Anzumerken ist, dass dieser besondere Aspekt des Schutzes auf der Diplomatischen Konferenz auf großes Interesse stieß.

Unterabsatz (f) – Sklaverei und Sklavenhandel

- 4541 In diesem Unterabsatz wird der Tenor von Artikel 8 Absatz 1 des Paktes wiederholt. Es handelt sich um eine der "festen" grundlegenden Garantien, die jetzt im Protokoll bekräftigt werden. Das Verbot der

³¹ Entwurf Art. 6 Abs. 2(c);

³² Entwurf Art. 6, Abs. 3, der wie folgt lautet: "Die Frauen sind in besonderer Weise zu achten und insbesondere vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und jeder anderen Form unsittlicher Übergriffe zu schützen.";

³³ Art. 6 bis: "Zusätzlich zu dem durch Artikel 6 [jetziger Art. 4] gewährten Schutz sind Frauen und Kinder Gegenstand besonderer Achtung und müssen vor Vergewaltigung, Zwangsprostitution und jeder anderen Form unsittlicher Übergriffe geschützt werden." Siehe O.R. X, S. 105, CDDH/I/287/Rev.1; O.R. VIII, S. 413, CDDH/I/SR.39, Abs. 15-18;

³⁴ O.R. VII, S. 91, CDDH/SR.50, Abs. 45-47;

Sklaverei ist heute allgemein anerkannt; daher gab die Annahme dieses Unterabsatzes keinen Anlass zu Diskussionen. Es könnte sich jedoch die Frage stellen, was mit der Formulierung "Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen" gemeint ist. Er wurde aus der Konvention über die Sklaverei, dem ersten universellen Instrument zu diesem Thema, das 1926 angenommen wurde, übernommen (Artikel 1). Ein 1956 angenommenes Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken ergänzt und verschärft das Verbot; bestimmte der Sklaverei vergleichbare Einrichtungen und Praktiken wie Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Ehefrauenkauf und die Ausbeutung von Kinderarbeit sind verboten.³⁵ Es mag nützlich sein, diese Punkte zu beachten, um die Tragweite des Verbots der Sklaverei in all ihren Formen besser zu verstehen.

Unterabsatz (g) – Plünderung

- 4542 Das Verbot der Plünderung stützt sich auf Artikel 33 Absatz 2 der Vierten Konvention. Es erstreckt sich sowohl auf organisierte Plünderungen als auch auf Plünderungen, die aus einzelnen Handlungen der Disziplinlosigkeit resultieren.³⁶ Es ist verboten, Befehle zu erteilen, mit denen Plünderungen genehmigt werden. Das Verbot hat einen allgemeinen Tenor und gilt für alle Arten von Besitz, sowohl öffentliches als auch privates Eigentum.

Unterabsatz (h) – Drohungen, eine der vorgenannten Handlungen zu begehen

- 4543 Dieser Straftatbestand schließt die Liste der verbotenen Handlungen ab und erweitert ihren Anwendungsbereich. In der Praxis können Drohungen an sich schon ein erhebliches Druckmittel darstellen und die anderen Verbote unterlaufen. Die Anwendung von Drohungen stellt im Allgemeinen eine Gewalt gegen die psychische Gesundheit im Sinne von Absatz a) dar.

Absatz 3

Eröffnungssatz – Der Grundsatz der Hilfe und des Schutzes für Kinder

- 4544 Kinder sind besonders schutzbedürftig; sie bedürfen einer privilegierten Behandlung im Vergleich zur übrigen Zivilbevölkerung. Deshalb genießen sie einen besonderen gesetzlichen Schutz.³⁷

³⁵ Siehe "The United Nations and Human Rights", New York, 1973, S. 17;

³⁶ "Kommentarentwürfe", S. 137;

³⁷ Siehe insbesondere die Erklärung der Rechte des Kindes, Vereinte Nationen, GA/Res/1386 (XIV), Grundsatz 8: "Das Kind soll unter allen Umständen zu den ersten gehören, die Schutz und Hilfe erhalten". Siehe auch die Erklärung über

- 4545 Der zu Beginn des Absatzes niedergelegte allgemeine Grundsatz des Schutzes wird durch eine Aufzählung der sich daraus ergebenden Pflichten veranschaulicht (Unterabsätze (a) – (e)). Wie durch die Worte "insbesondere" angedeutet, dient diese Aufzählung nur der Veranschaulichung und greift anderen Maßnahmen, die ergriffen werden können, in keiner Weise vor.
- 4546 In dem von ihnen kontrollierten Gebiet haben die Behörden sowohl de jure als auch de facto die Pflicht, Kinder vor den Folgen von Feindseligkeiten zu schützen, indem sie ihnen die erforderliche Fürsorge und Hilfe zukommen lassen, körperliche Verletzungen oder psychische Traumata verhindern und dafür sorgen, dass sie sich so normal entwickeln, wie es die Umstände erlauben.³⁸
- 4547 Diese Pflicht wird durch die Verwendung des Wortes "soll" ausgedrückt: "Die Kinder sollen versorgt werden" (die französische Entsprechung ist "les enfants recevront").³⁹
- 4548 Die Formulierung "sie erfordern" wurde in Übereinstimmung mit einem Vorschlag einer Delegation gewählt. Diese flexible Formulierung bedeutet, dass in jedem Einzelfall alle Faktoren berücksichtigt werden müssen, die für die Bestimmung der erforderlichen Beihilfe relevant sind.⁴⁰
- 4549 Die Konferenz hat absichtlich keine genaue Definition des Begriffs "Kind" gegeben.⁴¹ Der Zeitpunkt, zu dem eine Person aufhört, ein Kind zu sein und erwachsen wird, wird nicht überall auf der Welt gleich beurteilt. Je nach Kulturkreis kann das Alter zwischen etwa fünfzehn und achtzehn Jahren variieren. Unter Buchstabe c) wird die Untergrenze von fünfzehn Jahren für die Rekrutierung in die Streitkräfte festgelegt. Der Text bezieht sich auf "Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben", was darauf schließen lässt, dass es auch Kinder über fünfzehn Jahren geben kann. Dieses Alter wurde als realistische Grundlage gewählt, da es bereits in den Konventionen berücksichtigt wurde, um sicherzustellen, dass Kinder in den Genuss vorrangiger Maßnahmen kommen.⁴²
- 4550 Dies ist jedoch nur ein Anhaltspunkt und sollte nicht als Definition angesehen werden.⁴³ Die biologische und psychologische Reife ist unterschiedlich, und es ist nicht auszuschließen, dass Kinder über fünfzehn Jahren Hilfe benötigen.

den Schutz von Frauen und Kindern in Notfällen und bewaffneten Konflikten, Vereinte Nationen, GA/Res/3318 (XXIX). Artikel über den Schutz von Kindern in Protokoll I: Art. 75, 77 und 78, oben, S. 861, 897, 907;

³⁸ Siehe O.R. XV, S. 63-71, CDDH/III/SR.45, Abs. 3-40;

³⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass in anderen Artikeln der Protokolle "shall" im Französischen manchmal mit dem Futur des Verbs "devoir", gefolgt von einem anderen Verb, übersetzt wird: "Les enfants devront recevoir". Beispiel: Art. 12, Protokoll I. Dies sind lediglich Fragen der Formulierung und haben keine Auswirkungen auf das Wesen der Pflicht;

⁴⁰ Siehe O.R. IV, S. 101, CDDH/III/28; O.R. XV, S. 65, CDDH/III/SR.45, Abs. 9. Im Entwurf schlug das IKRK vor, "die Pflege und Hilfe, die ihr Alter und ihre Lage erfordern" (Art. 32);

⁴¹ Siehe O.R. XV, S. 465, CDDH/407/Rev.1, Abs. 63;

⁴² Siehe Art. 14, 23, 24, 38 und 50 der Vierten Konvention;

⁴³ Der Kommentar zu Art. 24 der Vierten Konvention wird wie folgt erläutert: "Die Altersgrenze von fünfzehn Jahren wurde gewählt, weil ab diesem Alter die Fähigkeiten eines Kindes im Allgemeinen ein Entwicklungsstadium erreicht haben, in dem nicht mehr die gleiche Notwendigkeit für besondere Maßnahmen besteht" ("Kommentar IV", S. 186);

4551 Daher stellt sich sofort die Frage, ob Kinder, die älter als fünfzehn Jahre sind und in den Streitkräften rekrutiert wurden, tatsächlich nicht mehr als Kinder gelten. Das Problem stellt sich selten konkret, wenn sie an Feindseligkeiten teilnehmen, sondern eher, wenn sie ihrer Freiheit beraubt werden. Sehr junge Menschen bedürfen möglicherweise besonderer Aufmerksamkeit (z. B. zusätzliche Lebensmittel, weil sie noch wachsen). In vielen Ländern ist es wünschenswert und üblich, sie in getrennten Unterkünften unterzubringen.⁴⁴ Die Tatsache, dass ein Kind rekrutiert wurde, führt also nicht automatisch dazu, dass ihm die für sein Alter erforderliche Hilfe vorenthalten wird. Was die gerichtlichen Verfahren anbelangt, so sei daran erinnert, dass die Todesstrafe für ein Vergehen im Zusammenhang mit dem Konflikt gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 ("Strafverfolgung") Absatz 4 des Protokolls nicht gegen eine Person unter achtzehn Jahren verhängt werden darf.

Unterabsatz (a) – Schulbildung

4552 Dieser Absatz war im Entwurf des IKRK, der sich auf den materiellen Aspekt des Schutzes beschränkte, nicht enthalten⁴⁵ und ist das Ergebnis eines Änderungsantrags.⁴⁶ Er entspricht dem Anliegen, die Kontinuität der Schulbildung zu gewährleisten, damit die Kinder ihre kulturelle Identität und die Verbindung zu ihren Wurzeln bewahren. Diese Regel zielt darauf ab, die Gefahr zu beseitigen, dass Kinder, die durch den Konflikt von ihrer Familie getrennt wurden, entwurzelt werden, indem sie in eine Kultur, eine Religion oder einen Moralkodex eingewiesen werden, die nicht mit den Wünschen ihrer Eltern übereinstimmen, und darüber hinaus auf diese Weise zu politischen Spielfiguren werden könnten. Religion und Sitten sind ein integraler Bestandteil der Schulbildung, aber es wurde für besser gehalten, "einschließlich der religiösen und moralischen Erziehung" zu präzisieren, damit das Wort "Schulbildung" in seinem weitesten Sinne verstanden und nicht restriktiv ausgelegt wird.⁴⁷

Unterabsatz (b) – Familienzusammenführung

4553 Dieser Absatz lehnt sich an Artikel 26 der Vierten Konvention an.⁴⁸ Die Konfliktparteien müssen ihr Bestes tun, um die Familienbande wiederherzustellen, d.h. sie sollten Nachforschungen von Mitgliedern

⁴⁴ Diese Maßnahme ist in Art. 77, Abs. 4 des Protokolls I. Zu beachten ist auch das Verbot der unsittlichen Körperverletzung in Abs. 2 Buchstabe e) des vorliegenden Artikels;

⁴⁵ Siehe Entwurf Art. 32;

⁴⁶ O.R. IV, S. 162, CDDH/III/309 und S. 1 und 2. Diese Änderung stützt sich insbesondere auf Art. 18, Abs. 4 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der Folgendes vorsieht: "Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und, soweit zutreffend, der Erziehungsberechtigten zu achten, für die religiöse und sittliche Schulbildung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen zu sorgen." Diese Bestimmung gehört zu den Artikeln, von denen nicht abgewichen werden darf im Sinne von Art. 4, Abs. 2;

⁴⁷ Siehe O.R. XV, S. 79, CDDH/III/SR.46, Abs. 11;

⁴⁸ Siehe "Kommentar IV", S. 195-198 (Art. 26). Dieser Unterabsatz entspricht Art. 74 des Protokolls I: Zusammenführung zerstreuter Familien, oben, S. 857;

zerstreuter Familien nicht nur erlauben, sondern sogar erleichtern. Der IKRK-Entwurf schreibt vor, dass Kinder in der Konfliktzone identifiziert werden sollten, wann immer dies möglich und notwendig ist, und dass Auskunftsbüros eingerichtet werden sollten.⁴⁹ Diese Maßnahmen, die in den Konventionen enthalten sind⁵⁰, wurden nicht in den Text des Protokolls II übernommen, weil man befürchtete, sie könnten nicht sachlich angewandt werden; nichtsdestotrotz sind sie weiterhin eine Leitlinie, die auf "geeignete Maßnahmen" hinweist. Es sei darauf hingewiesen, dass der Zentrale Suchdienst des IKRK ein hervorragendes Beispiel für eine humanitäre Organisation ist, die sich auf die Zusammenführung von zerstreuten Familien spezialisiert hat. In der Praxis werden seine Dienste häufig in Situationen internationaler oder interner Konflikte in Anspruch genommen. Zu den Delegationen des IKRK gehört in der Regel eine "Agentur" mit Delegierten, die gegebenenfalls von der Nationalen Rotes Kreuz- oder Rotes-Halbmond-Gesellschaft entsandt werden. Die Funktion der Agentur besteht darin, Familien zusammenzuhalten oder zusammenzuführen. Ihre Hauptaufgaben sind: die Weiterleitung von Nachrichten zwischen den Familien, wenn die Kommunikationsmittel unterbrochen sind, die Übermittlung von Informationen über das Schicksal von Familienmitgliedern an die Familien (Meldungen über den Internierungsort und den Gesundheitszustand von Verwundeten und Kranken, über deren Überführung oder Entlassung, Todesmeldungen), die Registrierung der Zivilpersonen, insbesondere der Kinder, im Falle einer Evakuierung.

- 4554 Die Agentur ist ein aktives Instrument in diesem Bereich. Je nach den Umständen können auch andere Initiativen sinnvoll sein, wie z.B. die Weiterleitung von Familiennachrichten per Funk. Das Wichtigste ist, dass das Recht der Familien, über das Schicksal ihrer Angehörigen informiert zu werden und wieder zusammengeführt zu werden, in vollem Umfang anerkannt wird und dass Schritte zu diesem Zweck erleichtert werden.

Unterabsatz (c) – Der Grundsatz, dass Kinder nicht zu den Streitkräften eingezogen werden dürfen

- 4555 Das Verbot, Kinder bei militärischen Operationen einzusetzen, ist ein grundlegendes Element ihres Schutzes. Leider kommt dies häufig vor, und Kinder sind nur allzu oft bereit, Erwachsenen zu folgen, ohne die Folgen ihrer Handlungen abzuwägen.
- 4556 Die Festlegung einer Altersgrenze gab Anlass zu langen Diskussionen; einige Delegationen hielten das Alter von fünfzehn Jahren für zu niedrig und hätten achtzehn Jahre vorgezogen. Da die nationalen Gesetzgebungen in dieser Frage sehr unterschiedlich sind, war es nicht möglich, zu einer einstimmigen Entscheidung zu gelangen. Das im IKRK-Entwurf aufgrund realistischer Erwägungen vorgeschlagene

⁴⁹ Entwurf von Art. 32 Abs. 2 Buchstabe d und Art. 34: Aufzeichnung und Information;

⁵⁰ Art. 26/19/122/24, 136, 137 und 138;

Alter von fünfzehn Jahren wurde schließlich angenommen.⁵¹ Um die Chancen für die Annahme dieses Vorschlags zu erhöhen, hatte sich das IKRK an die in der vierten Konvention festgelegte Altersgrenze gehalten, um eine privilegierte Behandlung von Kindern zu gewährleisten.⁵²

- 4557 Der Grundsatz des Rekrutierungsverbots verbietet auch die Annahme einer freiwilligen Einberufung. Ein Kind darf nicht nur nicht rekrutiert werden oder sich selbst anwerben lassen, sondern darüber hinaus auch nicht "an Feindseligkeiten teilnehmen", d. h. an militärischen Operationen wie der Beschaffung von Informationen, der Übermittlung von Befehlen, dem Transport von Munition und Lebensmitteln oder Sabotageakten.⁵³

Unterabsatz (d) – Fortgesetzter Schutz für den Fall, dass Unterabsatz c) nicht angewendet wird

- 4558 Dieser Unterabsatz ist das Ergebnis der parallelen Verhandlung der Entwürfe beider Protokolle im Ausschuss, die in diesem besonderen Fall zu einer offensichtlichen Abschwächung des Textes führte, was jedoch keine praktischen Folgen haben dürfte. Es ist nämlich festzustellen, dass der vorangehende Unterabsatz c) eine absolute Pflicht enthält, während Artikel 77 ("Schutz von Kindern") Absatz 2 des Protokolls I, der ihm entspricht, weniger zwingend ist und wie folgt lautet: "Die Konfliktparteien treffen alle durchführbaren Maßnahmen, damit Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen" lässt Ausnahmen zu, die die Bestimmung rechtfertigen, dass Kinder unter fünfzehn Jahren, wenn sie dennoch an Feindseligkeiten teilnehmen, weiterhin den besonderen Schutz genießen, der für Kinder vorgesehen ist.⁵⁴ Andererseits ist der Text in Protokoll II so formuliert, dass es keine Fluchtklausel gibt: "Kinder [...] dürfen weder zu den bewaffneten Kräften oder Gruppen rekrutiert noch zur Teilnahme an Feindseligkeiten gedrängt werden."
- 4559 Es sei daran erinnert, dass diese Bestimmung darauf abzielt, Kindern in den durch Konfliktsituationen verursachten Unruhen einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Aus diesem Grund erschien es sinnvoll, in diesem Absatz zu präzisieren, dass Kinder weiterhin privilegierte Rechte genießen, falls die in Absatz (c) festgelegte Altersgrenze von fünfzehn Jahren nicht geachtet wird. In diesem Fall trägt die Bestimmung über die Folgen einer möglichen Verletzung dazu bei, den Schutz zu verstärken.

⁵¹ Siehe "Kommentarentwürfe", S. 163 (Art. 32, Abs. 2(e));

⁵² Siehe Art. 14, 23, 24 und 38 der Vierten Konvention;

⁵³ Siehe insbesondere O.R. XV, S. 65-69, CDDH/III/SR.45, Abs. 11-31;

⁵⁴ Diese Lösung ist ein Kompromiss, den der Ausschuss für das Protokoll I auf der Grundlage der Tatsache angenommen hat, dass es manchmal, insbesondere in besetzten Gebieten und in nationalen Befreiungskriegen, nicht realistisch wäre, die Teilnahme von Kindern unter fünfzehn Jahren vollständig zu verbieten. O.R. XV, S. 465, CDDH/407/Rev.1, Abs. 61;

Unterabsatz (e) – Vorübergehende Evakuierung

- 4560 Die in diesem Unterabsatz vorgesehene Evakuierung von Kindern muss einen außergewöhnlichen und vorübergehenden Charakter haben. Es ist anzumerken, dass die Möglichkeit der Evakuierung ins Ausland nicht beibehalten wurde; der Text bezieht sich auf "ein sichereres Gebiet innerhalb des Landes".⁵⁵
- 4561 Die Einwilligung der Eltern oder der in erster Linie verantwortlichen Personen ist "wann immer möglich" erforderlich. Wie eine Delegation argumentierte, wäre es unrealistisch, die Einwilligung der Eltern zwingend vorzuschreiben, da die Eltern verschwunden sein könnten oder es unmöglich sein könnte, sie zu kontaktieren.⁵⁶
- 4562 Es stellt sich die Frage, was unter Personen zu verstehen ist, die "in erster Linie für die Betreuung verantwortlich sind". Es scheint, dass dieser Begriff nicht nur Fälle umfasst, in denen die Sorge für das Kind gesetzlich einem Vormund anvertraut wurde (wie im Fall von Waisen oder unverantwortlichen Eltern), sondern auch Fälle, in denen eine Person sachlich für ein Kind sorgt und dafür verantwortlich ist, unabhängig davon, ob sie mit dem Kind verwandt ist oder nicht.
- 4563 Ein Kind kann auch auf der Grundlage der örtlichen Gebräuche jemandem anvertraut werden. Deshalb wird neben dem Bezug auf das Gesetz auch auf die Gebräuche verwiesen, wenn es um die Verantwortung für die Betreuung der Kinder geht. Die Aufnahme der Gebräuche in den Text geht auf einen Vorschlag der Arbeitsgruppe zurück, die den Entwurf diskutiert hat. In einigen Ländern wird die Familienstruktur nämlich nicht nur durch das Gesetz, sondern auch und vor allem durch die Gebräuche geregelt, und es ist wichtig, dies zu berücksichtigen.⁵⁷

Sylvie-Stoyanka Junod

⁵⁵ Siehe Kommentar Art. 78, Protokoll I, oben, S. 907;

⁵⁶ O.R. XV, S. 82, CDDH/III/SR.46, Abs. 23;

⁵⁷ Dieser Vorschlag wurde direkt in den Text aufgenommen, den der Berichterstatter dem Ausschuss vorgelegt hatte, ohne dass ein Änderungsantrag eingereicht worden war. Er wurde im Konsens angenommen, und in den Versammlungen des Ausschusses III wurden keine besonderen Erklärungen dazu abgegeben;

Artikel 5 – Personen, denen die Freiheit entzogen ist

1. *Ausser den Bestimmungen des Artikels 4 werden mindestens folgende Bestimmungen in bezug auf Personen befolgt, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind:*
 - a) *Verwundete und Kranke werden nach Massgabe des Artikels 7 behandelt;*
 - b) *die in diesem Absatz genannten Personen werden im gleichen Umfang wie die örtliche Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und Trinkwasser versorgt: ihnen werden Gesundheitsfürsorge und Hygiene sowie Schutz vor den Unbilden der Witterung und den Gefahren des bewaffneten Konflikts gewährleistet;*
 - c) *sie sind befugt, Einzel- oder Sammelhilfe zu erhalten;*
 - d) *sie dürfen ihre Religion ausüben und auf Wunsch und soweit angemessen geistlichen Beistand von Personen empfangen, die seelsorgerisch tätig sind, wie zum Beispiel von Feldgeistlichen;*
 - e) *falls sie zur Arbeit herangezogen werden, haben sie Anspruch auf vergleichbare Arbeitsbedingungen und Sicherheitsvorkehrungen wie die örtliche Zivilbevölkerung.*
2. *Die für die Internierung oder Haft der in Absatz 1 genannten Personen Verantwortlichen befolgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachstehende Bestimmungen in bezug auf diese Personen:*
 - a) *ausser in Fällen, in denen Männer und Frauen derselben Familie zusammen untergebracht sind, werden Frauen in Räumlichkeiten untergebracht, die von denen der Männer getrennt sind, und unterstehen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen;*
 - b) *sie sind befugt, Briefe und Postkarten abzuschicken und zu empfangen; deren Anzahl kann von der zuständigen Behörde beschränkt werden, wenn sie es für erforderlich hält;*
 - c) *die Orte der Internierung und Haft dürfen nicht in der Nähe der Kampfzone liegen. Werden sie den aus dem bewaffneten Konflikt erwachsenden Gefahren besonders stark ausgesetzt, so werden die in Absatz 1 genannten Personen evakuiert, sofern ihre Sicherheit dabei ausreichend gewährleistet*

werden kann;

- d) *es ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich ärztlich untersuchen zu lassen:*
 - e) *ihre körperliche oder geistige Gesundheit und Unversehrtheit dürfen durch keine ungerechtfertigte Handlung oder Unterlassung gefährdet werden. Es ist daher verboten, die in diesem Artikel genannten Personen einem medizinischen Verfahren zu unterziehen, das nicht durch ihren Gesundheitszustand geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten und unter entsprechenden medizinischen Umständen auf freie Personen angewandten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht.*
3. *Personen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind, deren Freiheit jedoch aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, werden nach Artikel 4 sowie nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d und Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels mit Menschlichkeit behandelt.*
4. *Wird beschlossen, Personen freizulassen, denen die Freiheit entzogen wurde, so treffen diejenigen, die den entsprechenden Beschluss fassen, die notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit dieser Personen zu gewährleisten.*

Kommentar von 1987

Überschrift des Artikels

- 4564 Die Formulierung "Personen, denen die Freiheit entzogen ist" wurde anstelle von spezifischeren Begriffen wie "Gefangene" oder "Häftlinge" gewählt, um dem vollen Anwendungsbereich des Artikels Rechnung zu tragen, der alle Häftlinge und Personen umfasst, deren Freiheit aus konfliktbedingten Gründen eingeschränkt wurde, ohne ihnen einen Sonderstatus zuzuerkennen. Allerdings ist die Wortwahl im Französischen und Spanischen – "personnes privées de liberté" bzw. "personas privadas de libertad" – weniger geeignet als die eindeutige englische Fassung.

Allgemeine Bemerkungen

- 4565 Mit diesem Artikel soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen des Gewahrsams von Personen, deren Freiheit aus konfliktbezogenen Gründen eingeschränkt wurde, angemessen sind. Bei den festgelegten Pflichten handelt es sich um konkrete Maßnahmen, die eine humane Behandlung in der besonderen Situation, in der sie sich befinden, gewährleisten müssen. Diese Bestimmung ergänzt somit Artikel 4

("Grundlegende Garantien").¹ Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") Verbote enthält, während Artikel 5 Pflichten zu bestimmten Handlungen festlegt, mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe e), der sich auch mit ungerechtfertigten Unterlassungen befasst. Der Text entspricht weitgehend dem IKRK-Entwurf², der auf der Grundlage von Grundsätzen des Dritten und Vierten Übereinkommens über die Bedingungen des Gewahrsams von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten ausgearbeitet wurde.³ Die ersten beiden Absätze dieses Artikels sind unterschiedlich stark gedrängt; Absatz 1 legt absolute Pflichten fest, während Absatz 2 Regeln vorsieht, die so weit wie möglich umgesetzt werden sollen. Realistische Erwägungen und humanitäre Ideale unter Berücksichtigung des kulturellen Hintergrunds der verschiedenen Länder der internationalen Gemeinschaft miteinander in Einklang zu bringen, erwies sich als schwierige Aufgabe bei der Einstufung der Pflichten, was zu langwierigen Diskussionen führte. Die unterschiedlichen Auffassungen und die Komplexität des Problems werden noch deutlicher, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass ein Änderungsantrag so weit ging, drei Kategorien zu unterscheiden: Mindestpflichten, Pflichten, die von den Konfliktparteien "vorbehaltlich vorübergehender und außergewöhnlicher Maßnahmen" geachtet werden müssen, und Maßnahmen, die sie "im Rahmen ihrer Möglichkeiten" ergreifen sollten.⁴ Die schließlich angenommene Formel unterscheidet lediglich zwischen bedingungslosen Pflichten und solchen, die den verfügbaren Mitteln Rechnung tragen.

4566 Die Absätze 3 und 4 sind das Ergebnis von Vorschlägen, die direkt in der mit der Prüfung des Artikelentwurfs beauftragten Arbeitsgruppe des Ausschusses I unterbreitet wurden, ohne dass zuvor Änderungsanträge eingereicht wurden.⁵ Absatz 3 schließt eine Rechtslücke, indem er Personen, die nicht im eigentlichen Sinne interniert oder inhaftiert sind, sondern deren Freiheit auf andere Weise eingeschränkt wurde, gewisse Schutzgarantien gewährt. Absatz 4 schließlich befasst sich mit den Sicherheitsmaßnahmen bei Entlassungen.

Absatz 1

4567 Zusätzlich zu den in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") festgelegten Garantien, die auf alle Personen angewendet werden, die unter der Kontrolle einer der Konfliktparteien stehen, kommen die Garantien des Artikels 5 für Personen, deren Freiheit eingeschränkt wurde, hinzu. Allerdings enthält nur Absatz 1 nach dem Vorbild von Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") absolute Pflichten.⁶ Zusammengefasst bringen diese Regeln – Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") und Artikel 5 Absatz 1 – den grundlegenden Standard zum Ausdruck, auf den jeder Anspruch hat, dessen Freiheit aus Gründen, die mit einem Konflikt zusammenhängen, eingeschränkt wurde, d. h. sowohl Kämpfer, die in die Macht der gegnerischen Partei

¹ Siehe Kommentar Art. 4, oben, S. 1367;

² Entwurf Art. 8;

³ Siehe insbesondere Art. 22, 26 und 27, Dritte Konvention, und Art. 82, 85, 89 und 90, Vierte Konvention;

⁴ O.R. IV, S. 25, CDDH/I/236;

⁵ O.R. X, S. 105-106, CDDH/I/287/Rev.1;

⁶ Zur Definition einer absoluten Pflicht siehe Kommentar Art. 4, oben, S. 1372;

geraten sind, als auch Zivilisten.⁷

- 4568 Der Begriff "aus Gründen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt ihrer Freiheit beraubt" stammt aus Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls ("Persönlicher Anwendungsbereich").⁸ An dieser Stelle ist es angebracht, an seinen weitreichenden Anwendungsbereich zu erinnern. Sie gilt sowohl für Personen, die strafrechtlich verfolgt werden, als auch für Personen, denen aus Sicherheitsgründen die Freiheit entzogen wird, ohne dass sie strafrechtlich verfolgt werden.⁹ Es muss jedoch ein Zusammenhang zwischen der Konfliktsituation und dem Freiheitsentzug bestehen; folglich fallen Gefangene, die nach den normalen Regeln des Strafrechts festgehalten werden, nicht unter diese Bestimmung.
- 4569 Artikel 5 wird angewandt, sobald einer Person die Freiheit entzogen wird, bis zu ihrer Entlassung, auch wenn die Feindseligkeiten in der Zwischenzeit eingestellt wurden.¹⁰
- 4570 Das Protokoll II, das dem Beispiel des gemeinsamen Artikels 3 folgt, gewährt Angehörigen der Streitkräfte oder bewaffneten Gruppen, die in Feindeshand gefallen sind, keinen besonderen Status. Sie sind rechtlich gesehen keine Kriegsgefangenen, die Anspruch auf besonderen Schutz haben; deshalb ist es so wichtig, dass die in diesem Artikel festgelegten Regeln Mindestgarantien vorsehen.
- 4571 Absatz 1 befasst sich mit Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, d.h. die interniert oder inhaftiert sind. Personen, die lediglich in ihrer Freiheit eingeschränkt wurden, werden in Absatz 3 behandelt.

Unterabsatz (a)

- 4572 Dies ist eine Erinnerung an den Grundsatz, dass Verwundeten und Kranken Schutz und Fürsorge zu gewähren sind. Artikel 7 ("Schutz und Pflege") bezieht sich zwar auf alle Verwundeten und Kranken, einschließlich derer, denen die Freiheit entzogen ist, aber es war wichtig, diese grundlegende Garantie für die Behandlung dieser Personen in die Regeln für die Bedingungen des Gewahrsams aufzunehmen.¹¹

Unterabsatz (b)

- 4573 Zweck dieses Absatzes ist es, sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mit den wesentlichen Mindestanforderungen versorgt werden: Lebensmittel, Trinkwasser, Hygiene und Unterkunft. Dies orientiert sich an den Artikeln 22, 26 und 27 der Dritten Konvention sowie an den Artikeln

⁷ "Kommentarentwürfe", S. 139 (Art. 8); O.R. VIII, S. 336-337, CDDH/I/SR.32, Abs. 65-70;

⁸ Siehe Kommentar Art. 2, oben, S. 1357;

⁹ O.R. VIII, S. 344-345, CDDH/I/SR.33, Abs. 10-17;

¹⁰ Siehe Art. 2 Abs. 2 des Protokolls II, S. 1360 oben; auch Personen, denen am Ende eines Konflikts die Freiheit entzogen wird, kommen während der Dauer ihres Gewahrsams in den Genuss dieser Garantien. Siehe auch Einleitung zu Teil I, oben, S. 1343;

¹¹ Siehe Kommentar Art. 7, unten, S. 1407;

85, 89 und 90 der Vierten Konvention. Die Inhaftierungsbehörde ist für die Inhaftierten oder Internierten verantwortlich. Sie muss ihnen die zum Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Dies wird zwar allgemein anerkannt, doch ergibt sich das Problem aus der Tatsache, dass die örtliche Bevölkerung in Situationen interner bewaffneter Konflikte in der Regel unter sehr schwierigen Bedingungen lebt. Es wäre nicht realistisch gewesen, Normen zu beschließen, die zu beschwerlich sind und sich als unmöglich anzuwenden erweisen würden: "Die in diesem Absatz genannten Personen müssen im gleichen Umfang wie die örtliche Zivilbevölkerung mit Lebensmitteln und Trinkwasser versorgt werden". Die Pflicht der Gewahrsamsbehörde bleibt eine absolute Pflicht, aber ihr Inhalt variiert je nach den Lebensbedingungen in dem Gebiet. In der Tat kann das Land manchmal so groß sein, dass in verschiedenen Gebieten völlig unterschiedliche Bedingungen herrschen. Die Art des Lebensunterhalts der Zivilbevölkerung stellt eine Maßnahme dar, um zu beurteilen, wie viel Lebensmittel und Trinkwasser Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, erhalten müssen.¹²

- 4574 Auch wenn Lebensmittel und Wasser die wichtigsten Elemente zu sein scheinen, sind Hygiene, Gesundheit und Schutz vor den Unbilden des Klimas ebenfalls wichtige Faktoren für das Überleben der Menschen; die Gewahrsamsbehörde muss sich daher um sie kümmern. Wassermangel, mangelhafte Entwässerung und Feuchtigkeit können zu Krankheiten und Epidemien führen. Unzureichende Belüftung, Mangel an Sonnenlicht oder Licht im Allgemeinen können einen Ort ebenfalls ungesund machen und die Gesundheit beeinträchtigen. Andere Faktoren, wie das Fehlen von Desinfektionsmitteln gegen Parasiten, können weitere entscheidende Faktoren im Bereich Gesundheit und Hygiene sein. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern enthält einige Beispiele für Faktoren, die zu berücksichtigen sind, um Hygiene und gesunde Verhältnisse an Gewahrsamsorten zu gewährleisten. Zum Schutz vor den Unbilden des Klimas ist es ratsam, sich gegen Kälte, aber auch gegen Sonneneinstrahlung und ungünstige Witterungsbedingungen (wie Überschwemmungen, Sandstürme usw.) zu schützen, die das menschliche Leben gefährden können, wenn kein Schutzraum vorhanden ist.
- 4575 Personen, denen die Freiheit entzogen ist, müssen vor "den Gefahren des bewaffneten Konflikts" geschützt werden. Darüber hinaus sieht Absatz 2 Buchstabe c dieses Artikels 5 vor, dass Internierungsorte und Gewahrsam nicht in der Nähe der Kampfzone liegen dürfen und dass im Falle einer Gefahr gegebenenfalls eine Evakuierung vorgenommen werden muss. Die in Absatz 1 festgelegte Pflicht ist absolut, während die in Absatz 2 vorgeschriebenen Maßnahmen nur im Rahmen der Möglichkeiten der verantwortlichen Behörden verbindlich sind. Wie ist dieser Unterschied in der Praxis zu interpretieren?
- 4576 Absatz 1 legt eine allgemeine Pflicht fest. Es kann sich als objektiv unmöglich erweisen, Gefangene an Orte außerhalb der Kampfzone zu bringen oder sie zu evakuieren, aber die Pflicht, sie zu schützen, bleibt

¹² Die Bestimmung von Lebensmitteln usw. ist nach diesem Absatz natürlich keine Frage der Entlastung, sondern eine Pflicht der Gewahrsamsbehörde, die Inhaftierten mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Wenn sich die Lage so weit verschlechtert, dass die Zivilbevölkerung Hilfe braucht, um zu überleben, sollten natürlich auch Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, in den Genuss solcher Hilfsaktionen kommen. Unterabsatz (c), auf den weiter unten eingegangen wird, unterstreicht, dass es ein Recht auf Unterstützung gibt. Es handelt sich dabei nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine rein humanitäre Bestimmung. Die Lebensmittel, die den Bewachern der Gefangenen zur Verfügung stehen, sollten ebenfalls ein Kriterium sein; auch wenn die Gefangenen keine privilegierte Behandlung beanspruchen dürfen, sollten sie dennoch genauso viele Lebensmittel erhalten wie die sie bewachenden Personen;

in dem Sinne bestehen, dass es verboten ist, die Gefangenen wissentlich einer Gefahr auszusetzen. Im Falle einer Bombardierung müssen die Gefangenen beispielsweise die Möglichkeit haben, wie ihre Bewacher in Schutzräumen Zuflucht zu suchen, und dürfen nicht an einem Ort festgehalten werden, an dem sie einem viel größeren Risiko ausgesetzt sind.

Unterabsatz (c)

4577 In diesem Unterabsatz wird das Recht auf individuelle und kollektive Unterstützung festgelegt. Der Begriff "individuelle oder kollektive Unterstützung" wurde aus den Konventionen übernommen (Artikel 72, Dritte Konvention; Artikel 108, Vierte Konvention): "Die individuelle Unterstützung besteht aus Paketen, die von einem Spender an einen Kriegsgefangenen geschickt werden, wobei dieser namentlich bezeichnet wird"; "die kollektive Unterstützung wird den Kriegsgefangenen entweder in anonymen Normalsendungen oder in Form von Sammeltransporten zugestellt".¹³ Diese allgemeine Formel lässt alle möglichen Formen von Hilfsmaßnahmen zu. Die Erlaubnis zur Entgegennahme von Hilfsgütern schmälert in keiner Weise die im vorhergehenden Unterabsatz festgelegte Pflicht, die Gefangenen mit Lebensmitteln, Trinkwasser usw. zu versorgen. Darüber hinaus müssen Inhaftierte in den Genuss von Hilfsaktionen für die Zivilbevölkerung kommen können, wie in Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") Absatz 2 vorgesehen.¹⁴

Unterabsatz (d)

4578 Dieser Unterabsatz garantiert den durch diesen Artikel geschützten Personen zwei eng miteinander verbundene Rechte: die Ausübung ihrer Religion und den Erhalt von geistlichem Beistand. Diese beiden Rechte ergeben sich aus dem in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") niedergelegten Grundsatz, dass Überzeugungen und Religionsausübungen geachtet werden müssen.¹⁵ Die Freiheit, die eigene Religion auszuüben, wird eindeutig bestätigt und bedarf keiner Erläuterung. Das Recht, geistlichen Beistand zu erhalten, bedarf hingegen einiger Erläuterungen. Es ist wie folgt formuliert: "Ihnen ist es gestattet [...], auf Anfrage und sofern angemessen, seelsorgerlichen Beistand zu erhalten". Der Begriff "angemessen" wurde etwas unelegant mit der Formel "si cela est approprié" ins Französische übersetzt, die zur Wahrung der Einheitlichkeit zwischen den beiden Sprachen gewählt wurde. Geistlicher Beistand muss unter Berücksichtigung der Umstände (z. B. Entwicklung der Feindseligkeiten und Verfügbarkeit von geeignetem religiösem Personal) gewährt werden, wann immer dies möglich ist. Diese Bestimmung ist das Ergebnis eines Kompromisses. Einige Delegationen waren nämlich der Meinung, dass die Gewährung von geistlichem Beistand nicht zu einer absoluten Pflicht werden sollte, und wollten sie in Absatz 2 aufnehmen. Andere Delegationen wiesen jedoch darauf hin, dass der geistliche Beistand eine logische

¹³ "Kommentar III", S. 353;

¹⁴ Siehe Kommentar Art. 18, Abs. 2, unten, S. 1478;

¹⁵ Siehe Kommentar Art. 4, Abs. 1, oben, S. 1369;

Folge des Rechts auf freie Religionsausübung ist und untrennbar damit verbunden ist.¹⁶ Durch die Einfügung des Wortes "angemessen" konnten diese beiden Standpunkte miteinander in Einklang gebracht werden: Der geistliche Beistand wird in der Tat als unveräußerlicher Aspekt der freien Religionsausübung betrachtet, doch wird durch diese Formulierung die bindende Kraft der Pflicht etwas gemildert und damit der Schwierigkeit – manchmal sogar der Unmöglichkeit – Rechnung getragen, geeigneten religiösen Beistand zu finden. Die Pflicht ist also etwas relativ, enthält aber dennoch ein Element, das von einer objektiven Beurteilung der Situation abhängt; sie sollte nicht so ausgelegt werden, dass die Möglichkeiten, religiösen Beistand zu erhalten, willkürlich eingeschränkt werden. Auf Vorschlag einer Delegation wurde der Begriff "Personen, wie Geistliche, die religiöse Aufgaben wahrnehmen" aus Protokoll I, Artikel 1 ("Schutz des zivilen Sanitätspersonals und des religiösen Personals"), Absatz 5, übernommen.¹⁷

Unterabsatz (e)

4579 Mit diesem Absatz soll verhindert werden, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, unter unannehmbaren Bedingungen arbeiten müssen. Im Entwurf des IKRK war nicht von Arbeitsbedingungen die Rede. Dieser Punkt wurde in einem Änderungsantrag aufgenommen.¹⁸ Inhaftierte oder Internierte müssen nicht unbedingt arbeiten; in manchen Fällen sind die Bedingungen dafür nicht geeignet. Die hier behandelte Regel bezieht sich jedoch auf Fälle, in denen sie zur Arbeit gezwungen werden. Arbeit trägt oft dazu bei, die Lebensbedingungen zu optimieren, sowohl körperlich als auch psychologisch, aber sie darf nicht zu Misshandlungen führen. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ähnliche Arbeitsbedingungen und Schutzmaßnahmen genießen müssen wie die örtliche Zivilbevölkerung. So ist es verboten, die Inhaftierten zu ungesunder, erniedrigender oder gefährlicher Arbeit zu drängen, wobei die Arbeitsbedingungen der örtlichen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Absatz 2

Eröffnungssatz

4580 Einige Maßnahmen zur Optimierung der Lebensbedingungen im Gewahrsam dürfen wegen fehlender sachlicher Möglichkeiten nicht immer durchgeführt werden, müssen aber im Rahmen der verfügbaren Mittel geachtet werden. Dies ist das Ziel von Absatz 2, in dem beispielhaft einige Regeln genannt werden, die zwar nur im Rahmen der verfügbaren Mittel zwingend sind, aber dennoch wichtig sind. Es sei daran erinnert, dass die Delegationen bei den Verhandlungen auf große Schwierigkeiten gestoßen sind, einerseits die im vorstehenden Absatz enthaltene verbindliche Mindestnorm und andererseits die Regeln festzulegen,

¹⁶ O.R. VIII, S. 337, CDDH/I/SR.32, Abs. 72; S. 423, CDDH/I/SR.40, Abs. 10;

¹⁷ O.R. IV, S. 26, CDDH/I/247. Siehe auch oben, S. 195;

¹⁸ O.R. IV, S. 24, CDDH/I/94;

die von den Parteien "im Rahmen ihrer Möglichkeiten" geachtet werden sollen.

- 4581 Absatz 2 kann als eine Art Leitlinie betrachtet werden, die je nach den Umständen und dem guten Willen der Verantwortlichen weiterentwickelt werden kann; die wenigen Regeln, die hier aufgeführt sind, dienen der Veranschaulichung und sollten nicht restriktiv oder starr ausgelegt werden.
- 4582 Die Formulierung "die für die Internierung oder das Gewahrsam verantwortlich sind" bezieht sich auf Personen, die de facto für Lager, Gefängnisse oder andere Gewahrsamsorte verantwortlich sind, unabhängig von einer anerkannten Rechtsinstanz.

Unterabsatz (a)

- 4583 Frauen sind in Unterkünften unterzubringen, die von denen der Männer getrennt sind und unter der unmittelbaren Aufsicht von Frauen stehen, außer in Fällen, in denen Familien gemeinsam untergebracht sind. Im IKRK-Entwurf wurde dieser Grundsatz unter die verbindlichen Regeln des Absatzes 1 aufgenommen. Er stützt sich auf Artikel 82 der Vierten Konvention. Diese Maßnahme des besonderen Schutzes der Frauen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen, die zur Einhaltung des in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") Absatz 2 Buchstabe e) festgelegten Verbots der "Verletzung der persönlichen Würde, insbesondere der erniedrigenden und entwürdigenden Behandlung, der Vergewaltigung, der Zwangsprostitution und jeder Form von unsittlicher Beleidigung" ergriffen werden müssen; sie ergibt sich von selbst, da Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") Absatz 2 zum Korpus der absoluten Pflichten gehört.
- 4584 In Fällen, in denen es nicht möglich ist, getrennte Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, sollte auf jeden Fall eine Bestimmung über getrennte Schlafräume und getrennte Waschelegenheiten getroffen werden.

Unterabsatz (b)

- 4585 Dieser Unterabsatz regelt das Recht auf Korrespondenz und sieht vor, dass die in Absatz 1 genannten Personen Briefe und Karten senden und empfangen dürfen, wobei die Zahl der Briefe und Karten von der zuständigen Behörde begrenzt werden kann, wenn sie dies für erforderlich hält. Der Austausch von Neuigkeiten zwischen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und ihren Familien ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer psychischen Gesundheit. Er ist auch ein Mittel zur Vorbereitung auf die Rückkehr zum Frieden, da er die Zahl der Familien, die durch die Ereignisse dauerhaft getrennt werden, weil sie ihre Angehörigen nicht auffinden können, begrenzt. In einer Konfliktsituation sind die Postdienste jedoch oft lahmgelegt, und die Weiterleitung von Briefen kann zu schwer lösbaren Problemen führen. Eine Zensur kann als notwendig erachtet werden, was jedoch Personal erfordert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Post sich an die Zentrale Suchbehörde (ZAS) wenden kann, wie in den Konventionen vorgesehen.¹⁹ Die Erfahrung des TZL und seine neutrale Position ermöglichen es, eine Reihe von praktischen

¹⁹ Siehe auch Kommentar Art. 4, Abs. 3(b) über die Zusammenführung zerstreuter Familien, oben, S. 1379;

Schwierigkeiten zu lösen. Das vom TZL verwendete Formular mit maximal fünfundzwanzig Wörtern, das sich ausschließlich auf Familienangelegenheiten bezieht, hat sich in den letzten dreißig Jahren in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als sehr nützlich erwiesen. Die Möglichkeit der Korrespondenz ist ein Rechtsanspruch; sie darf daher nicht als Disziplinarmaßnahme oder als Druckmittel eingesetzt werden, auch wenn es sich manchmal als notwendig erweisen kann, die Zahl der Karten und Briefe zu begrenzen.

Unterabsatz (c)

- 4586 Internierungsorte und Gewahrsam sollten sich nicht in der Nähe der Kampfzone befinden. Sie müssen evakuiert werden, wenn sie zu exponiert sind, vorausgesetzt, dass die Evakuierung unter angemessenen Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden kann. Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 23 der Dritten Konvention und Artikel 83 der Vierten Konvention.²⁰ Personen, denen die Freiheit entzogen ist, nehmen nicht an Feindseligkeiten teil und sollten daher Schutz vor den aus dem Konflikt resultierenden Gefahren genießen. Die Ansiedlung von Internierungsorten in der Nähe von Kampfzonen würde diesen Schutz völlig illusorisch machen. Was die Durchführung einer Evakuierung unter angemessenen Sicherheitsbedingungen anbelangt, so ist festzustellen, dass der Begriff der Sicherheit in diesem Zusammenhang relativ und schwer zu bestimmen ist. Auf jeden Fall sollte die Evakuierung nicht gefährlicher sein als der Verbleib am selben Ort. Das entscheidende Kriterium ist natürlich das Interesse der Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Wenn der allgemeine Grundsatz gilt, dass Gefangene genauso behandelt werden müssen wie die Inhaftierten, darf die Evakuierung nicht unter schlechteren Bedingungen erfolgen als bei Bewegungen der bewaffneten Kräfte oder der Zivilbevölkerung.

Unterabsatz (d)

- 4587 Dieser Absatz sieht ärztliche Untersuchungen für Personen vor, denen die Freiheit entzogen ist. Diese Bestimmung war im IKRK-Entwurf nicht enthalten und wurde auf der Grundlage eines Änderungsantrags angenommen.²¹ Sie zielt darauf ab, generell eine gute ärztliche Versorgung an Internierungsorten oder Gewahrsamsorten zu gewährleisten, damit einerseits niemand ohne Versorgung in einem Zustand der Not verbleibt und andererseits ansteckende Krankheiten im Interesse der Häftlinge und des Wachpersonals rechtzeitig erkannt werden.

Unterabsatz (e)

- 4588 Dieser Unterabsatz zielt auf den Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie der Unversehrtheit von Personen ab, denen die Freiheit entzogen ist. Die allgemeine Regel wird von einigen

²⁰ "Kommentarentwürfe", S. 139 (Art. 8, Abs. 3(d));

²¹ O.R. IV, S. 24, CDDH/I/94;

Grundsätzen begleitet, die speziell für die ihnen zur Verfügung gestellten medizinischen Verfahren gelten, um jede schädliche medizinische Behandlung oder jeden schädlichen Eingriff zu verhindern.²² Der Text greift Artikel 11 ("Schutz von Personen") Absatz 1 des Protokolls I auf, der im Ausschuss II der Konferenz mit großer Sorgfalt ausgearbeitet worden ist. Die Auslegung dieser beiden rein humanitären Bestimmungen ist identisch, so dass auch auf den Kommentar zu Artikel 11 ("Schutz von Personen") des Protokolls I Bezug genommen werden kann.²³

Erster Satz

- 4589 Diese Regel ergänzt die in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") Absatz 2 Buchstabe a) enthaltene absolute Pflicht, die "Gewalttätigkeiten gegen das Leben, die Gesundheit und das körperliche und geistige Wohlbefinden von Personen" verbietet.²⁴ Der hier gewährte Schutz ist umfassender; er erstreckt sich nicht nur auf die Gesundheit, sondern auch auf die körperliche und geistige Unversehrtheit, die häufig, wenn auch nicht notwendigerweise, zusammengehören. So kann die Entfernung eines Organs oder die Amputation einer Gliedmaße die Unversehrtheit einer Person gefährden, ohne notwendigerweise ihre Gesundheit zu beeinträchtigen.
- 4590 Der Begriff "gefährden" bezieht sich auf das Stadium vor der eigentlichen Wirkung: Die psychische Gesundheit eines Menschen kann gefährdet sein, wenn er in eine Isolation gesteckt wird, von der zu erwarten ist, dass sie zu psychischen Problemen führt. Die Isolierung eines Menschen kann seine Gesundheit gefährden, ohne dass man weiß, ob seine Gesundheit tatsächlich geschädigt wird.
- 4591 "Jede ungerechtfertigte Handlung oder Unterlassung"; die Rechtfertigung liegt im Interesse der betroffenen Person, ihrem Wohlergehen, der Optimierung ihrer Gesundheit oder der Linderung ihrer Leiden. Der Begriff "ungerechtfertigt" wurde lange erörtert, da einige Delegationen seine Streichung wünschten. Das Adjektiv wurde schließlich beibehalten, weil es manchmal vorkommt, dass eine Handlung oder Unterlassung medizinisch gerechtfertigt ist, obwohl sie die Gesundheit oder Unversehrtheit des Patienten gefährdet; zum Beispiel eine chirurgische Operation, bei der die Narkose medizinische Probleme verursacht. Die Handlung ist gerechtfertigt, obwohl der Gesundheitszustand des Patienten nicht optimiert wird.
- 4592 Der Begriff "Unterlassungen" bezieht sich nicht nur auf vorsätzliche Unterlassungen, sondern auch auf Handlungen, die nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wurden.

²² Siehe Entwurf Art. 12, Abs. 3 und 4, und O.R. IV, S. 28, CDDH/427;

²³ Siehe Kommentar Art. 11, Abs. 1, Protokoll I, oben, S. 152;

²⁴ Siehe Kommentar Art. 4, oben, S. 1365;

Zweiter Satz

- 4593 Ziel dieses Satzes ist es, medizinische Experimente zu verbieten. Der Begriff "medizinisches Verfahren" bedeutet "jedes Verfahren, das den Zweck hat, den Gesundheitszustand der Person, die sich ihm unterzieht, zu beeinflussen".²⁵ Der Grund für die Durchführung eines solchen Verfahrens muss in medizinischer und sittlicher Hinsicht auf der Erwartung beruhen, dass es dem Wohl des Patienten dient. Der Bezug auf die allgemein anerkannten medizinischen Standards, d. h. die medizinische Ethik, ist das wesentliche Element bei dieser Beurteilung; darüber hinaus muss das Kriterium der Nichtdiskriminierung berücksichtigt werden. Eine Person, der die Freiheit entzogen wurde, muss genauso behandelt werden wie ein freier Mensch, der an der gleichen Krankheit leidet, d.h. er muss die gleiche Behandlung erhalten.
- 4594 In dieser Bestimmung wird die Einwilligung des Patienten nicht erwähnt. Aber auch mit einer solchen Einwilligung kann kein Verfahren zugelassen werden, das nicht auf medizinischen Gründen beruht. Es kann auf die in Artikel 11 Absatz 3 des Protokolls I festgelegten Ausnahmen verwiesen werden, nämlich

"Blutspenden für Transfusionen oder Hautspenden für Transplantationen, sofern sie freiwillig und ohne Zwang oder Anreize erfolgen, und zwar ausschließlich zu therapeutischen Zwecken und unter Bedingungen, die den allgemein anerkannten medizinischen Standards und Kontrollen entsprechen, die sowohl dem Spender als auch dem Empfänger zugute kommen".

Diese Ausnahmen sollten analog auf Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte angewendet werden, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Text enthalten sind. Sie korrespondieren mit dem Geist, wenn auch nicht mit dem Worten des Protokolls II. Die Unterhändler des Protokolls II wollten das Instrument einfach halten und die Regeln nicht zu detailliert formulieren, da sie befürchteten, dass sie andernfalls nicht angewendet werden könnten, da sie die Möglichkeiten der verantwortlichen Behörden übersteigen würden. Die humanitären Erwägungen bleiben natürlich die gleichen.

Absatz 3

- 4595 Personen, die weder interniert noch in Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 sind, deren Freiheit jedoch aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, in irgendeiner Weise eingeschränkt ist, kommen in den Genuss der in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") festgelegten grundlegenden Garantien sowie der Bestimmungen des Artikels 5, die nicht die sachlichen Bedingungen des Gewahrsams betreffen, d. h., Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) und Absatz 2 Buchstabe b), die die Behandlung von Verwundeten und Kranken, das Recht auf individuelle oder kollektive Unterstützung, das Recht auf Religionsausübung, das Recht, gegebenenfalls geistlichen Beistand zu erhalten, und das Recht, Post zu versenden und zu empfangen, betreffen. Diese Bestimmung zielt darauf ab, Personen, die interniert sind oder in anderer Weise überwacht werden, angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten. Die Erlaubnis, Post zu senden und zu empfangen, ist zum Beispiel für eine Person wichtig, die gezwungen ist, in einem Bezirk

²⁵ Siehe Kommentar Art. 11, Protokoll I, oben, S. 149;

zu leben, der weit von ihrem üblichen Wohnort entfernt ist.

Absatz 4

4596 Dieser Absatz sieht vor, dass im Falle einer Entscheidung über die Entlassung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit von denjenigen getroffen werden müssen, die über die Entlassung entscheiden. Diese Regel war nicht unumstritten, und es musste zwischen den beiden von der Untergruppe der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Möglichkeiten gewählt werden.²⁶ In der Tat sollte zwischen zwei Elementen unterschieden werden: einerseits die Entscheidung über die Entlassung und andererseits die Bedingungen der Sicherheit. Für die einen stand die Frage der Entscheidungsfindung im Vordergrund, während die anderen empfahlen, dass keine Entlassung möglich sein sollte, wenn die Sicherheitsbedingungen dafür nicht gegeben sind, d.h. dass das Element der Sicherheit im Vordergrund stehen sollte. Der angenommene Text trägt beiden Aspekten des Problems Rechnung, die in der Tat voneinander abhängig sind. Eine Entlassung sollte nicht erfolgen, wenn es sich als unmöglich erweist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der betroffenen Personen zu gewährleisten. Es wird nicht angegeben, für welchen Zeitraum diese Sicherheitsbedingungen vorgesehen werden sollen. Es scheint vernünftig anzunehmen, dass dies so lange der Fall ist, bis die entlassenen Personen ein Gebiet erreicht haben, in dem sie nicht mehr als Feinde angesehen werden, oder aber bis sie in ihre Heimat zurückgekehrt sind.

Sylvie-Stoyanka Junod

²⁶ O.R. X. S.106-107, CDDH/I/287/Rev.1;

Artikel 6 – Strafverfolgung

1. *Dieser Artikel findet auf die Verfolgung und Bestrafung solcher Straftaten Anwendung, die mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehen.*
2. *Gegen eine Person, die für schuldig befunden wurde, eine Straftat begangen zu haben, darf eine Verurteilung nur in einem Urteil ausgesprochen und nur auf Grund eines Urteils eine Strafe vollstreckt werden, dieses Urteil muss von einem Gericht gefällt werden, das die wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufweist. Insbesondere gilt folgendes:*
 - a) *Das Verfahren sieht vor, dass der Beschuldigte unverzüglich über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat unterrichtet werden muss, und gewährt ihm während der Hauptverhandlung und davor alle zu seiner Verteidigung erforderlichen Rechte und Mittel;*
 - b) *niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist;*
 - c) *niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden; wird nach Begehung der Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so kommt dies dem Täter zugute,*
 - d) *bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer Straftat Angeklagte unschuldig ist;*
 - e) *jeder wegen einer Straftat Angeklagte hat das Recht, bei der Hauptverhandlung anwesend zu sein;*
 - f) *niemand darf gezwungen werden, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.*
3. *Jeder Verurteilte wird bei seiner Verurteilung über sein Recht, gerichtliche und andere Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe einzulegen, sowie über die hierfür festgesetzten Fristen unterrichtet.*
4. *Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen ausgesprochen werden, die bei Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren; sie darf nicht an schwangeren Frauen und Müttern kleiner Kinder vollstreckt werden.*

5. *Bei Beendigung der Feindseligkeiten bemühen sich die an der Macht befindlichen Stellen, denjenigen Personen eine möglichst weitgehende Amnestie zu gewähren, die am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen wurde, gleichviel ob sie interniert oder in Haft gehalten sind.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

4597 Der gesamte Teil II ("humane Behandlung") zielt darauf ab, die Achtung der elementaren Rechte der menschlichen Person in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten zu gewährleisten. Die Rechtsgarantien spielen eine besonders wichtige Rolle, da jeder Mensch unabhängig von den Umständen Anspruch auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren hat¹; die in diesem Artikel definierten Garantien beziehen sich auf die beiden Phasen des Verfahrens: Voruntersuchung und Verhandlung.² Wie der gemeinsame Artikel 3 lässt auch das Protokoll II das Recht der etablierten Behörden unberührt, Angehörige der Streitkräfte und Zivilisten, die möglicherweise eine Straftat im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen haben, zu verfolgen, vor Gericht zu stellen und zu verurteilen; eine solche Situation bringt jedoch häufig die Aussetzung der verfassungsmäßigen Garantien, die Verkündung von Sondergesetzen und die Schaffung besonderer Gerichtsbarkeiten mit sich. Artikel 6 legt einige Grundsätze von allgemeiner Geltung fest, die jede verantwortungsbewusste Organisation achten muss und kann.³ Er ergänzt und entwickelt den gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d, der es verbietet, "Urteile zu fällen und Hinrichtungen vorzunehmen, ohne dass zuvor ein ordentliches Gericht ein Urteil gefällt hat, das alle von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet". Diese sehr allgemeine Regel bedurfte einer Präzisierung, um das Verbot der Schnellgerichtsbarkeit und der Überzeugung ohne Verhandlung, welche sie bereits abdeckt, zu verstärken. Artikel 6 greift die Grundsätze der Dritten und Vierten Konvention auf⁴, und stützt sich im Übrigen weitgehend auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵, insbesondere auf Artikel 15, von dem keine Abweichung erlaubt ist, auch nicht im Fall eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht. Im Protokoll I enthält Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") Regeln mit demselben Tenor.

¹ Siehe O.R. VIII, S. 346-355, CDDH/I/SR.33, Abs. 22-71; S. 357-365, CDDH/I/SR.34;

² Die Vollstreckung von Strafen wird in diesem Artikel nicht behandelt - mit Ausnahme der Vollstreckung der Todesstrafe an Schwangeren und Müttern von Kleinkindern, die durch Abs. 4;

³ Dissidente bewaffnete Kräfte und organisierte bewaffnete Gruppen im Sinne von Artikel 1 des Protokolls, die sich gegen die an der Macht befindliche Regierung stellen, müssen das Protokoll anwenden können. Siehe oben, S. 1353;

⁴ Siehe Art. 86, 89-108 der Dritten Konvention und Art. 64-78 der Vierten Konvention;

⁵ Nachfolgend als "Pakt" bezeichnet;

Historischer Hintergrund

- 4598 Der Entwurf des IKRK enthielt ursprünglich zwei Artikel: "Grundsätze des Strafrechts" und "Strafverfolgung".⁶ Während der vorbereiteten Untersuchung dieser Artikel wurden zahlreiche Änderungsanträge eingereicht; ein Vorschlag, die beiden Bestimmungen in einem einzigen Artikel zusammenzufassen, wurde unterbreitet⁷, und als Ausgangspunkt angenommen; dies war der Ursprung des gegenwärtigen Artikels 6.

Analyse des Artikels

Absatz 1 – Der Anwendungsbereich

- 4599 Dieser Absatz legt den Anwendungsbereich des Artikels fest, indem er ihn auf Vergehen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt beschränkt; es muss sich um Straftaten und nicht um bloße Verwaltungs- oder Disziplinarvergehen oder -verfahren handeln. In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich ist Artikel 6 recht weit gefasst und wird gleichermaßen auf Zivilisten und Kombattanten angewendet, die in die Macht der gegnerischen Partei geraten sind und Gegenstand der Strafverfolgung sein können.

Absatz 2 – Das Recht, von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verurteilt zu werden

Eröffnungssatz

- 4600 Der Text wiederholt Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d des gemeinsamen Artikels 3 mit einer leichten Änderung. Der Begriff "ein ordentliches Gericht" wird durch "ein Gericht, das die wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet" ersetzt. Einige Sachverständige vertraten die Auffassung, dass es unwahrscheinlich sei, dass ein Gericht von einer aufständischen Partei nach nationalem Recht "ordnungsgemäß konstituiert" werden könne. In Anbetracht dieser Bemerkungen schlug das IKRK eine entsprechende Formulierung aus Artikel 84 der Dritten Konvention⁸ vor, die ohne Widerspruch angenommen wurde.

⁶ Entwurf der Art. 9 und 10. Es sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Überschrift des Artikels unvollständig ist, da sie nur die Strafverfolgung erwähnt, während die Bestimmung auch Grundsätze des Strafrechts festlegt;

⁷ O.R. IV, S. 35-36, CDDH/I/262;

⁸ Siehe "Kommentar III", S. 411-412 (Art. 84); S. 484-492 (Art. 105);

- 4601 Dieser Satz bekräftigt den Grundsatz, dass jeder Angeklagte, der beschuldigt wird, eine Straftat im Zusammenhang mit dem Konflikt begangen zu haben, Anspruch auf eine faire Verhandlung hat. Dieses Recht kann nur dann wirksam werden, wenn das Urteil von einem Gericht gefällt wird, das die wesentlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bietet". Die Absätze (a) – (f) enthalten eine Aufzählung dieser wesentlichen Garantien, die, wie die Formulierung "insbesondere" am Anfang der Aufzählung verdeutlicht, nur beispielhaft ist und allgemein anerkannte Standards aufzählt.

Unterabsatz (a) – Recht auf Information und Verteidigung

- 4602 Der Entwurf des IKRK sah lediglich "ein Verfahren vor, das dem Angeklagten die erforderlichen Rechte und Mittel zur Verteidigung einräumt".⁹ Diese Formulierung wurde auf Vorschlag einer Delegation präzisiert und weiterentwickelt, worauf der vorliegende Text beruht.¹⁰ Die hier festgelegten Regeln sind sehr klar und werfen keine Auslegungsschwierigkeiten auf: Der Angeklagte muss so schnell wie möglich über die Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Straftat und über seine Rechte informiert werden, er muss in der Lage sein, diese auszuüben, und ihm müssen "vor und während der Verhandlung", d.h. in jedem Stadium des Verfahrens, die Rechte und Mittel der Verteidigung gewährt werden. Das Recht auf Anhörung und erforderlichenfalls auf Heranziehung eines Dolmetschers, das Recht, Entlastungszeugen zu benennen und Beweise vorzulegen, sind die wesentlichen Rechte und Mittel der Verteidigung.¹¹

Unterabsatz (b) – Der Grundsatz der individuellen Verantwortung

- 4603 In diesem Unterabsatz wird das Grundprinzip der individuellen Verantwortung festgelegt, aus dem sich ergibt, dass es keine kollektive strafrechtliche Verantwortung für Handlungen geben kann, die von einem oder mehreren Mitgliedern einer Gruppe begangen wurden. Dieser Grundsatz ist in jeder nationalen Gesetzgebung enthalten. Er findet sich bereits in Artikel 33 der Vierten Konvention, wo er elegant wie folgt formuliert ist: "Keine geschützte Person darf für eine Straftat bestraft werden, die sie nicht selbst begangen hat".¹² Die Formulierung wurde geändert, um dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Texte in den verschiedenen Sprachen und in diesem besonderen Fall der englischen Terminologie ("individual penal responsibility") zu entsprechen. In Artikel 75 Absatz 4 Buchstabe b des Protokolls I ist derselbe Grundsatz niedergelegt.

⁹ Siehe Entwurf Art. 10, Abs. 1;

¹⁰ Siehe O.R. X, S. 145, CDDH/I/317/Rev.1. Der während dieser Beratungen eingereichte Änderungsantrag wird erwähnt, der Text wird jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht, da es sich um ein Arbeitsdokument handelte;

¹¹ Siehe "Kommentarentwürfe", S. 142;

¹² "Kommentar IV", S. 224 (Art. 33);

Unterabsatz (c) – Grundsatz des Rückwirkungsverbots

- 4604 In diesem Unterabsatz werden zwei Aspekte des Grundsatzes dargelegt, dass das Strafrecht¹³ nicht rückwirkend angewendet werden darf: "nullum crimen sine lege" und "nulla poena sine lege". Der IKRK-Entwurf lehnte sich an Artikel 99 der Dritten Konvention, Artikel 67 der Vierten Konvention und Artikel 15 Absatz 1 des Paktes an.¹⁴ Der Vorschlag, diese Formulierung zu übernehmen, wurde in einem Änderungsantrag unterbreitet, der als Diskussionsgrundlage diente.¹⁵ Es gab eine lange Debatte, gefolgt von einer Abstimmung im Ausschuss, die eine große Mehrheit ergab.¹⁶ Der Wortlaut des Paktes wurde trotz einiger Auslegungsprobleme aufgrund des spezifischen Kontextes eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts beibehalten. Diese Lösung wurde aus dem Bestreben heraus gewählt, in Protokoll II grundlegende Garantien für den Schutz des Menschen zu verankern, die denen des Paktes in den Bestimmungen gleichwertig sind, von denen auch in Zeiten des öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, nicht abgewichen werden darf.¹⁷ Artikel 15 des Paktes ist einer dieser Artikel. Die Relevanz der Aufnahme des Grundsatzes des Rückwirkungsverbots wurde zwar nie bestritten, aber der erste Satz des Unterabsatzes und insbesondere die Worte "nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht" wurden nicht von allen als sehr klar angesehen.
- 4605 Das mögliche Nebeneinander von zwei Arten nationaler Gesetzgebung, nämlich der des Staates und der der Aufständischen, macht den Begriff des nationalen Rechts in diesem Zusammenhang recht kompliziert.
- 4606 Die Konferenz hat sich an den Pakt gehalten, auch wenn keine wirkliche Erklärung zur Bedeutung des Begriffs "nationales Recht" gegeben wurde, der im französischen Text, nicht aber im englischen Text dieses Unterabsatzes vorkommt (da der Bezug auf "le droit national ou international" im Französischen zu "the law" im Englischen abgekürzt wurde, gelten die folgenden Bemerkungen insbesondere für den französischen Text, auch wenn "the law", auf das im englischen Text Bezug genommen wird, eindeutig das nationale Recht umfasst). Die Interessen der Angeklagten und Treu und Glauben erfordern, dass dies im Lichte des ursprünglichen Vorschlags des IKRK ausgelegt wird, d.h. dass niemand für eine Handlung oder Unterlassung entgegen einer Handlungspflicht verurteilt werden kann, wenn diese Handlung oder Unterlassung zum Zeitpunkt ihres Begehens keine Straftat darstellte.
- 4607 Der Bezug auf das Völkerrecht soll vor allem Verbrechen gegen die Menschlichkeit abdecken. Eine Verletzung des Völkerrechts sollte nicht deshalb straffrei bleiben, weil die betroffene Handlung oder Unterlassung zum Zeitpunkt ihres Begehens nach nationalem Recht nicht strafbar war. Einige Delegationen schlugen vor, den Begriff "nach nationalem oder Völkerrecht" durch "nach dem

¹³ Der Begriff "Recht" wird hier in einem weiten Sinne verwendet, da **die lex** auch die Gebräuche umfasst. (14) Siehe Entwurf Art. 9, Abs. 2;

¹⁴ Siehe Entwurf Art. 9, Abs. 2;

¹⁵ O R. IV S. 35-36 CDDH/I/262;

¹⁶ O.R. X S. 130, CDDH/234/Rev.1, Abs. 87;

¹⁷ Pakt, Art. 4, Abs. 1-2;

anwendbaren Recht" oder sogar durch "nach dem anwendbaren innerstaatlichen oder internationalen Recht" zu ersetzen¹⁸, aber die Mehrheit hielt es schließlich für das Beste, den Wortlaut des Paktes beizubehalten, "um zu vermeiden, dass er aus dem Rahmen fällt".

Unterabsatz (d) – Grundsatz der Unschuldsvermutung

- 4608 In diesem Unterabsatz wird der Grundsatz der Unschuldsvermutung dargelegt, der implizit in Artikel 67 der vierten Konvention enthalten ist. Er nimmt Bezug auf die "allgemeinen Rechtsgrundsätze". Er ist auch in Artikel 14 Absatz 2 des Paktes enthalten. Darüber hinaus ist sie in Artikel 75 ("Grundlegende Garantien") Absatz 4 Buchstabe d des Protokolls I verankert.

Unterabsatz (e) – Das Recht des Angeklagten, bei seiner eigenen Verhandlung anwesend zu sein

- 4609 In diesem Unterabsatz wird der in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe d) des Paktes niedergelegte Grundsatz bekräftigt. Er geht auf einen Vorschlag der Arbeitsgruppe zurück, in dem empfohlen wurde, dass "jeder, der einer Straftat angeklagt ist, das Recht hat, in seiner Gegenwart vor Gericht gestellt zu werden".¹⁹ Der Vorschlag wurde in dieser Form nicht angenommen, weil eine Reihe von Delegationen argumentierte, dass Urteile in Abwesenheit zulässig sind. Das hier festgelegte Recht des Angeklagten auf Anwesenheit bei seiner Verhandlung ist als ein Recht zu verstehen, welches der Angeklagte nach eigenem Ermessen ausüben kann oder nicht.

Unterabsatz (f) – Das Recht, nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst auszusagen oder sich schuldig zu bekennen

- 4610 Dieser Unterabsatz wiederholt Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe g) des Paktes. Er wurde als Ergebnis eines Vorschlags der Arbeitsgruppe aufgenommen.²⁰

Absatz 3 – Das Recht auf Unterrichtung über die Rechtsbehelfe und die Fristen für deren Einlegung

- 4611 Angesichts des gegenwärtigen Stands der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern wurde es nicht für realistisch gehalten, einen Grundsatz festzulegen, wonach jeder ein Recht auf Rechtsmittel gegen ein gegen

¹⁸ Siehe O.R. X, S. 144, CDDH/I/317/Rev.2;

¹⁹ ebd;

²⁰ ebd;

ihn verhängtes Urteil hat²¹, d.h. es ist jedoch klar, dass, wenn es solche Rechtsbehelfe gibt, nicht nur jeder das Recht haben muss, über sie und die Fristen, innerhalb derer sie ausgeübt werden müssen, informiert zu werden, wie es im Text ausdrücklich vorgesehen ist, sondern dass darüber hinaus niemandem das Recht verweigert werden sollte, diese Rechtsbehelfe zu nutzen.²²

- 4612 Der Begriff "gerichtliche und sonstige Rechtsbehelfe" wurde ursprünglich aus dem Englischen übernommen und zur Wahrung der Einheitlichkeit zwischen den Sprachen ins Französische mit "droits de recours judiciaires et autres" übersetzt. Das Wort "autres" ist im französischen Text überflüssig, da die Worte "droit de recours" alle möglichen Rechtsbehelfe abdecken. Im Englischen wurde das Wort "judicial" jedoch als nicht ausreichend erachtet, um die verschiedenen Arten von Rechtsbehelfen zu erfassen, die in den verschiedenen Rechtssystemen existieren.

Absatz 4 – Verbot der Verhängung des Todesurteils gegen Personen unter achtzehn Jahren und der Vollstreckung des Todesurteils gegen Schwangere und Mütter von Kleinkindern

- 4613 Die Behörden behalten das Recht, das Todesurteil in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung auszusprechen, mit einer Ausnahme: Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Begehens der Straftat noch keine achtzehn Jahre alt waren; das Todesurteil kann ausgesprochen werden, darf aber nicht an Schwangeren oder Müttern von Kleinkindern vollstreckt werden. Nach Ansicht der angehörten Sachverständigen wäre es nicht möglich gewesen, ein allgemeines Verbot der Todesstrafe zu erlassen, da eine solche Entscheidung nicht alle geltenden Strafrechtssysteme berücksichtigt hätte.²³ Das IKRK äußerte jedoch den Wunsch, dass die Strafe nicht vor Beendigung der Feindseligkeiten vollstreckt werden sollte.²⁴ Dieser Vorschlag, der in den Entwurf aufgenommen wurde, spiegelt die Erfahrung wider, dass Hinrichtungen zu einer Eskalation der Gewalt auf beiden Seiten drängen. Außerdem beruhigen sich nach dem Ende der Feindseligkeiten die Gemüter, und es besteht die Möglichkeit einer Amnestie. Leider fand der Vorschlag, so bescheiden er auch war, keinen Konsens. Die in diesem Absatz vorgesehene Einschränkung wurde dagegen im Prinzip leicht akzeptiert; sie lehnt sich an Artikel 68 Absatz 4 der Vierten Konvention²⁵ und an Artikel 6 Absatz 5 des Paktes an. Die Diskussionen drehten sich im wesentlichen um zwei Punkte: die Festlegung der Altersgrenze und die Ausdehnung der Regeln zugunsten von Schwangeren auf Mütter von Kleinkindern.
- 4614 Die Altersgrenze von achtzehn Jahren wurde angenommen, um eine Harmonisierung mit den Konventionen und dem Pakt zu erreichen, die diese Altersgrenze ebenfalls vorsehen. Der Vorschlag

²¹ Entwurf Art. 10, Abs. 2;

²² Diese Klarstellung wurde in einem Änderungsantrag vorgeschlagen. Sie wurde nicht angenommen, offenbar um den Text nicht zu kompliziert zu machen. Siehe O.R. IV, S. 33, CDDH/I/259;

²³ Siehe O.R. VIII, S. 357-365, CDDH/I/SR.34, Abs. 2 ff;

²⁴ Entwurf Art. 10, Abs. 3;

²⁵ Siehe "Kommentar IV", S. 346-347 (Art. 68);

betreffend Mütter von Kleinkindern wurde von einer Delegation eingebracht.²⁶ Der Begriff "Kleinkinder" als Rechtsbegriff blieb unklar. Aus diesem Grund wurde eine Abstimmung über diesen Punkt beantragt, die mit 37 gegen 2 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen wurde.²⁷ In jedem Fall ist der Begriff weiter gefasst als "Neugeborene" im Sinne von Artikel 8 (Terminologie) Absatz a des Protokolls I. Es obliegt den verantwortlichen Behörden, nach Treu und Glauben zu beurteilen, was unter "Kleinkindern" zu verstehen ist.²⁸

- 4615 Die Ergebnisse der Abstimmung deuten darauf hin, dass der Begriff weit ausgelegt wird und dass in solchen besonderen Fällen die Todesstrafe nicht ausgesprochen wird.
- 4616 In jedem Fall enthält Artikel 76 ("Schutz von Frauen") Absatz 3 des Protokolls I, der den gleichen Tenor hat, die Empfehlung, die Todesstrafe nicht gegen schwangere Frauen und Mütter mit unterhaltsberechtigten Kindern zu verhängen, und diese Empfehlung sollte hier berücksichtigt werden.

Absatz 5 – Amnestie

- 4617 Die Amnestie ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Behörden fällt. Sie ist eine Handlung der Gesetzgebung, die die Folgen bestimmter strafbarer Vergehen beseitigt, die Strafverfolgung einstellt und die Überzeugung aufhebt.²⁹ Rechtlich wird zwischen einer Amnestie und einem freien Gnadengesuch unterschieden. Letztere wird vom Staatsoberhaupt gewährt und beendet die Vollstreckung der Strafe, wobei die Wirkungen der Überzeugung in anderer Hinsicht bestehen bleiben. In diesem Absatz geht es nur um die Amnestie, was jedoch nicht bedeutet, dass das freie Gnadengesuch absichtlich ausgeschlossen wird. Der im Ausschuss angenommene Entwurf sah einerseits vor, dass jeder Verurteilte das Recht haben sollte, ein Gnadengesuch oder eine Strafmilderung zu beantragen, und andererseits, dass Amnestie, Begnadigung oder Aufschub einer Todesstrafe in allen Fällen gewährt werden können.³⁰ Dieser Absatz wurde schließlich nicht angenommen, um den Text einfach zu halten. Einige Delegationen hielten die Aufnahme dieses Absatzes für unnötig, da die nationale Gesetzgebung in allen Ländern die Möglichkeit eines

²⁶ O.R. IV, S. 33, CDDH/I/259;

²⁷ O.R. X, S. 131, CDDH/234/Rev.1, Abs. 90;

²⁸ Die Konventionen bieten in dieser Hinsicht eine Art Leitfaden, indem sie Mütter von Kindern unter sieben Jahren erwähnen (Art. 14, Abs. 1, Vierte Konvention);

²⁹ "Amnestie" wird als ein Akt des Vergessens, ein allgemeiner Gnadengesuch für vergangene Vergehen durch die herrschende Autorität beschrieben ("Shorter Oxford English Dictionary", 1978, S. 60). Ihre Funktionsweise und Wirkung kann natürlich von Land zu Land unterschiedlich sein. Die französische Definition ("Amnistie: acte du législateur qui a pour effet d'éteindre l'action publique ou d'effacer une peine prévue pour une infraction et, en conséquence, soit d'empêcher ou d'arrêter les poursuites, soit d'effacer les condamnations."), wie sie im "Grand Dictionnaire encyclopédique Larousse", Band. I, 1982, S. 414, heißt es, dass es sich um einen Akt der Gesetzgebung handelt, durch den die öffentliche Strafverfolgung bestimmter Vergehen beendet und die Strafe dafür aufgehoben wird, so dass keine weiteren Strafverfolgungen mehr eingeleitet und die bereits eingeleiteten eingestellt werden und etwaige Verurteilungen wegen solcher Vergehen aufgehoben werden;

³⁰ O.R. X, S. 133, CDDH/234/Rev.1, Abs. 95;

Gnadengesuchs vorsieht.³¹

4618 Ziel dieses Unterabsatzes ist es, Gesten der Versöhnung zu fördern, die zur Wiederherstellung normaler Beziehungen im Leben einer geteilten Nation beitragen können. Sylvie-Stoyanka Junod

³¹ O.R. VII, S. 94 und 96, CDDH/SR.50, Abs. 79 und 99;

Teil III – Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Kommentar von 1987

Einführung

- 4619 In diesem Teil soll das Grundprinzip entwickelt werden, dass die Verwundeten und Kranken geachtet und geschützt werden müssen, wie es in dem gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Konventionen kurz und bündig heißt: "Die Verwundeten und Kranken sind zu sammeln und zu versorgen". Dies gilt auch für Schiffbrüchige, die nach den Genfer Konventionen den Verwundeten und Kranken gleichgestellt sind.
- 4620 Nach 1949 war das IKRK von der Situation des zivilen Sanitätspersonals betroffen, das nur teilweise durch die vierte Konvention geschützt war. In einem ersten Schritt wurde das Problem unter einem allgemeinen Gesichtspunkt sowohl für internationale als auch für nicht-internationale Konflikte untersucht.
- 4621 Zu diesem Zweck handelte das IKRK zusammen mit den beiden großen internationalen Vertretungen der Ärzteschaft, dem Weltärztebund und dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie, in dem die Sanitätsformationen von mehr als achtzig Ländern vertreten sind. Sie bildeten gemeinsam eine Arbeitsgruppe, die in Anwesenheit eines Beobachters der WHO zahlreiche "Vorträge zum Thema internationales Medizinrecht" durchführte. Auf der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes (Wien 1965) wurde der Entwurf von Regeln für den Schutz von Verwundeten und Kranken sowie von zivilem Sanitäts- und Pflegepersonal in Konfliktzeiten vorgelegt.¹
- 4622 Der Entwurf wurde positiv aufgenommen, aber die Konferenz wünschte, dass eine gründliche Studie über die Ausweitung der Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds durchgeführt wird.
- 4623 Die XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Istanbul, 1969) verlangte konkrete Vorschläge, diesmal vom IKRK und von den Regierungen. Damals wurde ein Zusatzprotokoll zur Vierten Konvention ins Auge gefasst.
- 4624 Die Arbeitsgruppe wurde durch eine Reihe von Beobachtern erweitert, insbesondere durch Sachverständigen der Liga der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, der International Law Association, der Commission Médico-juridique de Monaco und des Internationalen Komitees für die Neutralität der Medizin. Nach reiflicher Überlegung stellte sich heraus, dass es besser wäre, getrennte Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte aufzustellen, und so wurden der

¹ 'CE/7'b, S. 1-3;

Konferenz der Regierungsexperten 1971 zwei Entwürfe vorgelegt, einer für internationale Konflikte und einer für interne Konflikte. Der Entwurf für nicht internationale bewaffnete Konflikte zielte darauf ab, den gemeinsamen Artikel 3 weiterzuentwickeln, indem er einige grundlegende Begriffe einführte, die nicht nur das zivile Sanitätspersonal, sondern auch den Schutz der verwundeten und kranken Personen sowie des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und des Materials für ihre Versorgung betrafen, unabhängig davon, ob es sich um militärische oder zivile Personen handelte.²

4625 Dieser Entwurf von 1971 bildet die Grundlage für den vorliegenden Teil.

4626 Es sei auch daran erinnert, dass die XIX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes (Neu-Delhi, 1957) "den Wunsch geäußert hat, dass den bestehenden Genfer Konventionen von 1949 eine neue Bestimmung hinzugefügt wird, die die Bestimmungen von Artikel 3 erweitert, so dass:

- a) die Verwundeten ohne Diskriminierung versorgt werden können, und die Ärzte in keiner Weise an der Pflege gehindert werden, die sie unter diesen Umständen zu leisten haben,
- b) der unantastbare Grundsatz des ärztlichen Berufsgeheimnisses geachtet werden kann,
- c) der Verkauf und der freie Verkehr von Arzneimitteln nicht durch andere als die in der internationalen Gesetzgebung vorgesehenen Beschränkungen behindert werden dürfen, wobei davon auszugehen ist, dass diese ausschließlich zu therapeutischen Zwecken verwendet werden".³

4627 Diese konzertierten Bemühungen, die mehr als zwanzig Jahre zuvor unternommen wurden, führten zur Annahme dieses Teils, dessen Gegenstand und Zweck von einem Delegierten des Ausschusses II der Diplomatischen Konferenz klar definiert wurde:

"Die wesentliche Aufgabe des Ausschusses bestand darin, das, was in der sehr einfachen allgemeinen Erklärung in Artikel 3 der Genfer Konventionen implizit enthalten war, explizit zu machen [...], indem er eine Reihe abgeleiteter Regeln formulierte, die den Schutz des Sanitätspersonals, der Einheiten und Einrichtungen, den Standard der Versorgung usw. spezifizierten."⁴

4628 In diesem Teil wird der wesentliche Inhalt von Teil II ("Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige") des Protokolls I, der diesem entspricht, wiederholt. Die Regeln wurden parallel ausgehandelt, wobei der besondere Kontext der einzelnen Konfliktkategorien berücksichtigt wurde.

4629 In den Entwürfen schlug das IKRK vor, dass jeder dieser beiden Teile über "Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige", einer in jedem Protokoll, mit Definitionen eingeleitet werden sollte.⁵ Die Frage dieser Definitionen wurde sehr ausführlich diskutiert.

² ebd., S. 30-38;

³ Resolution XVII der XIX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes, Neu-Delhi, 1957;

⁴ O.R. XI, S. 209, CDDH/II/SR.21, Abs. 43;

⁵ Siehe Entwurf Art. 8, Protokoll I, und Art. 11, Protokoll II;

- 4630 Einige Delegationen waren der Ansicht, dass Definitionen nicht in ein Instrument für nicht-internationale bewaffnete Konflikte gehören und das Verständnis des Textes nur erschweren würden. Es wurde sogar erwogen, diese Definitionen in einen Anhang des Protokolls aufzunehmen. Trotz dieser anfänglichen Zweifel wurden die Definitionen vom Ausschuss II gewissenhaft festgelegt und angenommen, und die Delegationen bemühten sich um eine gewisse Einheitlichkeit der in den beiden Protokollen verwendeten Terminologie.⁶
- 4631 Schließlich wurden die Definitionen als Teil des Vorschlags der pakistanischen Delegation zur Vereinfachung des Textes aus der endgültigen Fassung des Protokolls II gestrichen.⁷ Dies geschah nicht aufgrund von Kontroversen über inhaltliche Fragen, sondern in einem echten Versuch, den Text zu vereinfachen. Der Teil als Ganzes wurde nicht in Frage gestellt, auch wenn er auf der Grundlage von Definitionen ausgehandelt wurde, die nicht angenommen wurden. Die verwendete Terminologie ist identisch mit der des Protokolls I, und die dortigen Definitionen in Artikel 8 ("Terminologie") haben zwar keine bindende Kraft für das Protokoll II, sind aber dennoch ein Leitfaden für die Auslegung der Begriffe. Aus diesem Grund werden wir in unseren Kommentaren zu den Artikeln häufig auf diese Definitionen Bezug nehmen.
- 4632 Teil III ergänzt Teil II ("Humane Behandlung"). Das Recht der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, Hilfe zu erhalten, ist eine grundlegende Garantie für eine humane Behandlung in einer bestimmten Situation. Wie im Fall von Teil II ("Humane Behandlung") werden in Teil III individuelle Rechte festgelegt, die unmittelbar auf die Berechtigten anwendbar sind, ohne von bilateralen Vereinbarungen zwischen den beiden gegnerischen Parteien abhängig zu sein.

Sylvie-Stoyanka Junod

⁶ Dies geht aus den ANMERKUNGEN des Berichterstatters des Ausschusses II zum Bericht des Entwurfskomitees hervor, die wie folgt lauten "Eine Reihe von Begriffen, die im Entwurf des Protokolls II, Artikel 11, definiert sind, wurden auch im Entwurf des Protokolls I, Artikel 8, definiert, zu dem er eine Reihe von Auslegungserklärungen abgegeben hatte; diese Erklärungen wurden auch auf die Definitionen im Entwurf des Protokolls II, Artikel 11, angewandt, wo die gleichen Worte verwendet wurden. In der Tat wurden in den beiden Definitionen die gleichen Worte verwendet, wo immer dies angebracht war. O.R. XII, S. 260, CDDH/II/SR.79, Abs. 19;

⁷ O.R. IV, S. 43, CDDH/427;

Artikel 7 – Schutz und Pflege

1. *Alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen werden geschont und geschützt, gleichviel ob sie am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht.*
2. *Sie werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt und erhalten so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4633 Dieser Artikel entspricht dem IKRK-Entwurf, der sich darauf beschränkt, die grundlegenden Prinzipien des Schutzes und der Fürsorge zum Ausdruck zu bringen; er bekräftigt die vier obersten Prinzipien, die seit 1929 die Unverletzlichkeit der Verwundeten bestimmen: Achtung, Schutz, humane Behandlung und medizinische Versorgung.¹ Darüber hinaus enthielt der Entwurf Bestimmungen, die ungerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen, die der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Menschen schaden, insbesondere Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche Experimente, verbieten. Diese Punkte wurden nicht übernommen, aber Artikel 4 ("Grundlegende Garantien"), Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 5 ("Personen, denen die Freiheit entzogen ist"), Absatz 2 Buchstabe e), und Artikel 10 ("Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe"), Absatz 2, bieten alle notwendigen Garantien in dieser Hinsicht.
- 4634 Artikel 7 folgt dem Wortlaut von Artikel 10 des Protokolls I ("Schutz und Pflege"). Der gemeinsame Artikel 3 sieht in Absatz 1 Unterabsatz 2 lediglich vor, dass "Verwundete und Kranke zu sammeln und zu versorgen sind". In Artikel 7 wird diese grundlegende Regel bekräftigt und weiterentwickelt; er bildet das Kernstück des gesamten vorliegenden Teils. Die in den Artikeln 8 bis 12 festgelegten Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Grundsatz, dass Verwundete und Kranke Anspruch auf Immunität haben. Sie dienen der praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes.

Absatz 1

- 4635 Dieser Absatz erinnert an den Grundsatz der Achtung und des Schutzes, der den Verwundeten, Kranken

¹ Vgl. "Kommentar I", S. 135 (Art. 12);

und Schiffbrüchigen gebührt. Die Begriffe "Achtung" und "Schutz" sind den Konventionen entnommen, wobei der erste Begriff in der Revision von 1906 und der zweite Begriff im Jahr 1929 eingeführt wurde. Das Verb "achten" bedeutet "schonen oder nicht angreifen"; es ist eine Pflicht, sich jeder feindseligen Handlung zu enthalten, zu der noch die Pflicht zum Schutz hinzukommt. "Schützen" bedeutet, "jemandem zur Verteidigung beizustehen, Hilfe und Beistand zu leisten".² Dies bedeutet, Maßnahmen zu ergreifen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige möglichst vom Kampfplatz zu entfernen und sie zu schützen, und dafür zu sorgen, dass sie tatsächlich geachtet werden, d. h. dass niemand ihre Schwäche ausnutzt, um sie zu misshandeln, ihre Sachen zu stehlen oder ihnen auf andere Weise zu schaden. Die Pflicht, auf Achtung und Schutz zu achten, obliegt allen, sowohl den Mitgliedern der bewaffneten Kräfte oder bewaffneten Gruppen als auch der Zivilbevölkerung.

4636 Was ist mit der Formulierung "Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige" gemeint? Der Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen entspricht einer grundlegenden humanitären Anforderung und wurde im Rahmen der Ausarbeitung von Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte nicht in Frage gestellt; daher kann in den beiden Protokollen von derselben Definition der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ausgegangen werden. Im Lichte der Verhandlungen kann festgestellt werden, dass die grundlegende Terminologie einheitlich ist.³

4637 In Ermangelung einer Bestimmung über Begriffsbestimmungen, die schließlich für das Protokoll II⁴ nicht angenommen wurde, verweisen wir auf Artikel 8 ("Terminologie"), Unterabsatz (a), des Protokolls I, in dem die Begriffe "verwundet" und "krank" wie folgt definiert werden:

"Verwundete" und "Kranke" sind Personen, ob Militärs oder Zivilisten, die aufgrund eines Traumas, einer Krankheit oder einer anderen körperlichen oder geistigen Störung oder Behinderung medizinische Versorgung oder Betreuung benötigen und sich jeder feindseligen Handlung enthalten. Diese Begriffe umfassen auch Fälle von Mutterschaft, Neugeborene und andere Personen, die sofortigen medizinischen Beistand oder Pflege benötigen, wie z. B. Gebrechliche oder werdende Mütter, und die sich jeder feindseligen Handlung enthalten."⁵

4638 Die Definition der Verwundeten und Kranken, die durch diesen Teil geschützt werden, beruht auf zwei Kriterien:

- 1) die eine medizinische Versorgung erfordern;
- 2) sich jeglicher Handlungen der Feindseligkeit zu enthalten.

4639 Zu den Verwundeten oder Kranken zählen alle Personen, ob Militärs oder Zivilisten, die diese beiden

² Vgl. ebd;

³ Vgl. die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1403;

⁴ ebd., S. 1403;

⁵ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (a), Protokoll I, oben, S. 116, und Entwurf Art. 11, Protokoll II, in der von den Ausschüssen ausgearbeiteten Fassung (O.R. XIII, S. 275, CDDH/235/Rev.1);

Bedingungen erfüllen; Geburtsfälle, Neugeborene, Gebrechliche und werdende Mütter sind Beispiele dafür, aber diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Diese Definition weicht also von der üblichen Bedeutung der Begriffe "verwundet" und "krank" ab.⁶ Eine verwundete oder kranke Person, die den Kampf fortsetzt, würde nämlich nicht als solche im Sinne des Protokolls gelten und hätte folglich keinen Anspruch auf Schutz nach diesem Artikel.

- 4640 In Ermangelung einer Definition bietet Artikel 8 ("Terminologie") Unterabsatz b) des Protokolls I auch eine Richtschnur für die Auslegung des Begriffs "schiffbrüchig":

"Schiffbrüchige" sind Personen, ob Militärs oder Zivilisten, die sich auf See oder in anderen Gewässern infolge eines ihnen oder dem sie befördernden Schiff oder Luftfahrzeug widerfahrenen Unglücks in Gefahr befinden und sich jeder feindseligen Handlung enthalten."⁷

- 4641 Es ist ganz logisch, dass der Schiffbrüchige, um Schutz zu erhalten, wie im Fall der Verwundeten oder Kranken jede feindselige Handlung unterlassen muss. In der Tat ist es schwer vorstellbar, dass ein Schiffbrüchiger, der von einem Rettungsboot aus weiter schießt, als solcher geachtet werden würde. Ein Studium der Beratungen des Ausschusses zeigt, dass der Begriff "Schiffbrüchige" nicht nur diejenigen umfasst, die von einem Schiff in Seenot geraten sind, d.h. Schiffbrüchige im engeren Sinne, sondern beispielsweise auch Personen, die sich in Seenot befinden, aus einem Flugzeug gestürzt sind oder versehentlich über Bord gefallen sind. Die Gefahrensituation muss das Ergebnis eines Unfalls sein. Personen, die sich freiwillig in eine solche Situation begeben haben (wie z. B. eine aus Froschmännern bestehende Kommandogruppe), sind von der Definition ausgeschlossen. Die Konferenz hat einen während der Beratungen eingebrachten Vorschlag nicht aufgegriffen, der darauf abzielte, auch solche Schiffbrüchigen zu erfassen, die sich an Land, insbesondere in Wüsten, verirrt haben und dadurch in eine gefährliche Lage geraten sind. Die Bestimmung gilt für Schiffbrüchige auf See und "in anderen Gewässern", d. h. in Seen oder Flüssen. Der Schiffbrüchige wird bis zum Abschluss der Rettungsmaßnahmen als solcher betrachtet. Der Berichterstatter des Ausschusses II hat die Gründe dafür sehr anschaulich dargelegt, indem er erklärte:

"Es muss klargestellt werden, dass eine schiffbrüchige Person, die z. B. mit einem Hubschrauber geflogen wurde, während des Fluges immer noch den Status einer schiffbrüchigen Person hatte: Andernfalls würde der Flug nicht unter die Definition des medizinischen Transports fallen."⁸

- 4642 In einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt dürfen Menschen nicht in gleichem Maße einen anderen Status erhalten wie in einem internationalen Konflikt, da es streng genommen keine unterschiedlichen Kategorien geschützter Personen gibt: "Geschützt sind alle Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen oder aufgehört haben, daran teilzunehmen".⁹ Nach

⁶ Siehe Kommentar Art. 8, Unterabsatz (a), Protokoll I, oben, S. 116;

⁷ Vgl. Kommentar Art. 8, Unterabsatz (b), Protokoll I, oben, S. 118, und Entwurf Art. 11, Protokoll II, in der von den Ausschüssen ausgearbeiteten Fassung (O.R. XIII, S. 275, CDDH/235/Rev.1);

⁸ Vgl. O.R. XII, S. 264, CDDH/II/SR.79, Abs. 45;

⁹ Art. 4, Abs. 1 und der Kommentar dazu, oben, S. 1369;

Beendigung der Rettungsaktion gelten die Schiffbrüchigen jedoch nicht mehr als solche, sondern werden je nach den Umständen durch die eine oder andere Regel des Protokolls geschützt. Je nach Fall sind sie Verwundete oder Kranke im Sinne dieses Artikels, wenn ihr Gesundheitszustand eine Versorgung erfordert¹⁰; sie fallen in die Kategorie der Festgenommenen oder Internierten, wenn sie von der gegnerischen Partei gefangengenommen wurden¹¹, oder sie sind einfach Zivilisten.¹² Der Schutz gilt für alle Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, "unabhängig davon, ob sie an dem bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht". Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Angehörigen der bewaffneten Kräfte und Zivilisten oder danach, ob sie der einen oder der anderen betroffenen Partei angehören; die Pflicht, Achtung und Schutz zu gewähren, ist allgemein und absolut.

Absatz 2

- 4643 Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind "unter allen Umständen [...] menschlich zu behandeln und erhalten im größtmöglichen Umfang und mit der geringstmöglichen Verzögerung die medizinische Versorgung und ärztliche Betreuung, die ihr Zustand erfordert".
- 4644 Die humane Behandlung ist ein allgemeiner Grundsatz, der immer und überall angewendet wird; sie ergibt sich aus Achtung und Schutz. Damit wird in diesem besonderen Zusammenhang der Grundsatz bekräftigt, der bereits in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") Absatz 1 enthalten ist.¹³
- 4645 Was die medizinische Versorgung und Betreuung betrifft, so wurde die Formulierung "im größtmöglichen Umfang" aus Gründen des Realismus eingefügt, um den verfügbaren Mitteln und dem verfügbaren Personal Rechnung zu tragen. Manchmal ist es sachlich unmöglich, die erforderliche Pflege und Betreuung sofort zu gewährleisten. Die Pflicht bleibt bestehen, sie so gut und so schnell wie unter den gegebenen Umständen möglich zu erbringen.
- 4646 Es darf kein Unterschied zwischen den Patienten gemacht werden, der nicht auf medizinischen Gründen beruht, d.h. kein Unterschied, der auf:
- "race, colour, sex, language, religion or belief, political or other opinion, national or social origin, wealth, birth or other status, or on any other similar criteria (hereinafter referred to as "adverse distinction") [...]".¹⁴
- 4647 Die einzigen Faktoren, die bei der medizinischen Versorgung und Betreuung Vorrang haben dürfen, sind Dringlichkeitsfragen und die medizinische Ethik.

¹⁰ Geschützt durch den gesamten Teil III und insbesondere durch den vorliegenden Artikel 7;

¹¹ Geschützt durch Art. 5 und 6; vgl. den Kommentar dazu, oben, S. 1383 und S. 1395;

¹² Geschützt durch die Art. 4 und 13. Siehe den Kommentar dazu, oben, S. 1367 und unten, S. 1447. Für eine detaillierte Analyse der Situation Schiffbrüchiger in internationalen Konflikten siehe Kommentar zu Art. 8, Unterabsatz (b), Protokoll I, oben, S. 118;

¹³ Vgl. Kommentar Art. 4, oben, S. 1367;

¹⁴ Art. 2, Abs. 1, und der Kommentar dazu, oben, S. 1358;

Sylvie-Stoyanka Junod

Artikel 8 – Suche

Sobald die Umstände es zulassen, insbesondere aber nach einem Gefecht, werden unverzüglich alle durchführbaren Massnahmen getroffen, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu suchen und zu bergen, sie vor Plünderung und Misshandlung zu schützen und für ihre angemessene Pflege zu sorgen sowie um die Toten zu suchen, ihre Beraubung zu verhindern und sie würdig zu bestatten.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4648 Artikel 8 entwickelt und bekräftigt die Pflicht zur Sammlung für Verwundete und Kranke, die bereits im gemeinsamen Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthalten ist und wie folgt lautet: "Die Verwundeten und Kranken sind zu sammeln und zu versorgen". Das Protokoll I enthält keine entsprechende Bestimmung, da diese Frage bereits in den Konventionen geregelt ist (Artikel 15, erstes Übereinkommen; Artikel 18, zweites Übereinkommen; Artikel 16, viertes Übereinkommen). Der Text entspricht Artikel 15 der ersten Konvention mit leichten Abweichungen im Wortlaut und der Hinzufügung des Begriffs "Schiffbrüchige".
- 4649 Nach dem Vorbild der Konventionen sah der IKRK-Entwurf¹ die Möglichkeit vor, örtliche Vereinbarungen über die Entfernung von Verwundeten und Kranken, älteren Menschen und Kindern aus der Kampfzone und aus belagerten oder eingekesselten Gebieten zu treffen. Diese Bestimmung, die vom Ausschuss II beibehalten wurde², wurde in der endgültigen Fassung des Protokolls gestrichen, da einige sie im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts für eher unrealistisch hielten. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass Evakuierungsmaßnahmen gefördert werden sollten, wann immer sie durchführbar sind.
- 4650 Das Aufsuchen und Einsammeln von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen stellt die Umsetzung des in Artikel 7 ("Schutz und Fürsorge") verankerten Grundprinzips des Schutzes und der Fürsorge dar. Es besteht eine Pflicht dazu. Es müssen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Pflicht nachzukommen, "wann immer die Umstände es erlauben, und insbesondere nach einem Einsatz". Insbesondere nach einem Einsatz muss nach Opfern gesucht werden, aber die Pflicht geht noch weiter: Sie wird angewendet, wann immer die Umstände es erlauben. Artikel 15 der Ersten Konvention sieht vor, dass die Konfliktparteien "jederzeit und insbesondere nach einem Einsatz" alle möglichen Maßnahmen ergreifen müssen; Artikel 18 der Zweiten Konvention enthält dieselbe Pflicht, wird aber durch die Worte

¹ Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 146-147 (Art. 13);

² O.R. XIII, S. 228, CDDH/II/287;

"nach jedem Einsatz" eingeschränkt.

- 4651 Diese Worte waren bereits in der entsprechenden Bestimmung der Haager Konvention X von 1907 und in der Genfer Konvention von 1906 enthalten. Die Konferenz von 1949 ersetzte sie in der ersten Konvention durch die Worte "zu jeder Zeit", ließ aber den ursprünglichen Ausdruck in der zweiten Konvention unverändert, in Übereinstimmung mit den von den Sachverständigen 1947 geäußerten Ansichten. Sie waren der Auffassung, dass die Formulierung "nach jedem Einsatz" den besonderen Bedingungen auf See besser entsprach.³
- 4652 Artikel 8 des Protokolls betrifft die Suche nach Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, und die Formulierung "wenn die Umstände es erlauben", die angenommen wurde, trägt den oben genannten Bestimmungen der Ersten und Zweiten Konvention Rechnung⁴; sie spiegelt die konkreten Handlungsmöglichkeiten wider.
- 4653 In der ersten Konvention von 1949 wurde die Pflicht daher zeitlich ausgedehnt, da die Konvention von 1929, deren Formel in der zweiten Konvention beibehalten wurde, nur die Pflicht vorsah, "nach jedem Gefecht" nach Verwundeten und Kranken zu suchen, und zwar nur nach solchen auf dem Schlachtfeld. In modernen bewaffneten Konflikten flammen die Feindseligkeiten in unterschiedlichem Ausmaß auf und verlagern sich von Ort zu Ort; es wäre oft schwierig zu bestimmen, wo genau sich das Schlachtfeld örtlich und zeitlich befindet. Daher hat die Pflicht, Verwundete und Kranke zu achten, einen allgemeinen Geltungsbereich. Sie gilt für Zivilisten unter Berücksichtigung von Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") Absatz 1 des Protokolls.⁵ Die Pflicht umfasst Suchaktionen, soweit die Behörden betroffen sind, auch für medizinisches und religiöses Personal sowie für bewaffnete Einheiten, die sich nach einem Gefecht im Bereich militärischer Operationen aufhalten.
- 4654 Die Opfer müssen vor Plünderung und Misshandlung geschützt werden und eine angemessene Versorgung erhalten. Solche Schutzmaßnahmen sind besonders wichtig in der Zeit, bevor die Opfer evakuiert werden können, wenn sie besonders verletzlich sind. Sie verstärken das Verbot der Plünderung und der Gewalt gegen das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden, das bereits in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") Absatz 2 Buchstabe g) bzw. Buchstabe a) enthalten ist.⁶
- 4655 "Angemessene Versorgung" ist die Erste Hilfe vor Ort, die von größter Wichtigkeit sein kann, um zu verhindern, dass Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige während der Evakuierung, die so schnell wie möglich erfolgen muss, zu Schaden kommen. Zu dieser Versorgung gehört selbstverständlich auch der Transport der Verwundeten an einen Ort, an dem sie angemessen versorgt werden können.
- 4656 Es ist verboten, die Toten zu berauben. Sie müssen gesucht werden, und sie haben Anspruch darauf, dass

³ Siehe "Kommentar II", S. 133 (Art. 18);

⁴ O.R. XI, S. 268, CDDH/II/SR.26, Abs. 70-73, und S. 269-271, CDDH/II/SR.27, Abs. 5-18;

⁵ Leider ist Art. 18, Abs. 1 die Zivilbevölkerung lediglich ermächtigt, sich zur Abholung der Verwundeten und Kranken "anzubieten". Vgl. den Kommentar zu diesem Artikel, unten, S. 1477;

⁶ Vgl. Kommentar Art. 4, oben, S. 1367;

ihnen die letzte Ehre erwiesen wird, d.h. sie müssen in würdiger Weise bestattet werden (abgesehen von den Fällen der Beseitigung des Leichnams auf See und der Einäscherung), gegebenenfalls nach einer religiösen Zeremonie.

- 4657 Das Protokoll I enthält einen Abschnitt über vermisste und tote Personen⁷, der insbesondere die Pflicht zur Suche nach Personen enthält, die von der gegnerischen Partei als vermisst gemeldet wurden. Darüber hinaus muss diese alle sachdienlichen Informationen übermitteln, um die Suche zu erleichtern (Artikel 33 – "Vermisste", Absatz 1, Protokoll I). Artikel 34 ("Sterbliche Überreste") sieht insbesondere vor, dass die Grabstätten gekennzeichnet werden müssen. Es wäre nicht realistisch gewesen, so detaillierte Regeln für die besonderen Umstände nicht-internationaler bewaffneter Konflikte festzulegen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Familien ist, über das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen und gegebenenfalls über die Lage ihrer Gräber informiert zu werden, insbesondere in einem internen Bruderkrieg. Dies kann auch ein Faktor sein, der die Rückkehr zum Frieden nach dem Ende der Konfrontation erleichtert. Die Erfahrung zeigt, wie wichtig solche Informationen über vermisste Personen sind; in Ländern, die in einen Konflikt verwickelt sind und in denen eine IKRK-Delegation in Übereinstimmung mit dem ihr übertragenen humanitären Mandat Tätigkeiten des Beistands und des Schutzes durchführt, ist die Zahl der Anfragen von Familienangehörigen, die eine Suche wünschen, immer sehr hoch. Die verantwortlichen Behörden sollten so weit wie möglich die Familien über das Schicksal ihrer Angehörigen informieren oder gegebenenfalls die Aufgabe des IKRK in diesem Bereich erleichtern, der eine grundlegende humanitäre Tätigkeit zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte jeglicher Art darstellt.

Sylvie-Stoyanka Junod

⁷ Vgl. Teil II, Abschnitt III, Protokoll I und den Kommentar dazu, oben, S. 339;

Artikel 9 – Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals

1. *Das Sanitäts- und Seelsorgepersonal wird geschont und geschützt und erhält alle verfügbare Hilfe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben. Es darf nicht gezwungen werden, Aufgaben zu übernehmen, die mit seinem humanitären Auftrag unvereinbar sind.*
2. *Vom Sanitätspersonal darf nicht verlangt werden, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bestimmte Personen aus anderen als medizinischen Gründen zu bevorzugen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4658 Die Konventionen sehen den Schutz des militärischen Sanitäts- und Religionspersonals vor¹, sowie einiger Mitglieder des zivilen Sanitätspersonals.² In Protokoll I wurde dieser Schutz auf das gesamte zivile medizinische und religiöse Personal ausgedehnt.³ Der gemeinsame Artikel 3 hingegen schweigt zu diesem Punkt und legt lediglich den Grundsatz fest, dass Verwundete und Kranke zu schützen sind. Obwohl die Umsetzung dieses Grundsatzes impliziert, dass dem Sanitätspersonal Achtung und Schutz gebührt, war es notwendig, dieses Versäumnis nachzuholen, um den Schutz zu verstärken und die Mittel zum Schutz der Verwundeten und Kranken zu optimieren. Dies ist das Ziel von Artikel 9.
- 4659 Artikel 9 spiegelt den Tenor von Artikel 15 des IKRK-Entwurfs wider.⁴ Wie die anderen Bestimmungen dieses Teils wurde auch Artikel 9 auf der Grundlage von Definitionen ausgehandelt und abgefasst, die für die beiden Protokolle gemeinsam entwickelt wurden.

¹ Siehe Kommentar I, S. 217-229 (Art. 24-26). Es sei daran erinnert, dass Artikel 26 unter bestimmten Bedingungen das Personal der Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer anerkannter Hilfsorganisationen dem militärischen Sanitätspersonal gleichstellt;

² Art. 20, Vierte Konvention: "Personen, die regelmäßig und ausschließlich mit dem Betrieb und der Verwaltung von zivilen Krankenhäusern befasst sind, einschließlich des Personals, das mit der Suche, der Entfernung und dem Transport von verwundeten und kranken Zivilisten, Gebrechlichen und Geburtsfällen sowie mit deren Pflege befasst ist, müssen geachtet und geschützt werden." Siehe Kommentar IV, S. 156 ff;

³ Vgl. Kommentar Art. 15, und Art. 8, Abs. (c) und (d) des Protokolls I, oben, S. 189 und 124;

⁴ Siehe "Kommentarentwürfe", S. 147-148 (Art. 15);

Absatz 1

- 4660 Der erste Satz legt den Grundsatz fest, dass dem Religions- und Sanitätspersonal, das das deutlich sichtbare Zeichen trägt, Achtung und Schutz gebührt, wie es in Artikel 12 ("Schutzzeichen") vorgeschrieben ist. Es erscheint daher unerlässlich, das Personal zu definieren, das berechtigt ist, mit Genehmigung und Anerkennung der zuständigen Behörden das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds zu tragen. Wäre dies nicht der Fall, wären Missbräuche vorprogrammiert.
- 4661 Wer fällt unter die Definition von medizinischem und religiösem Personal? Die Arbeitsgruppe, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Artikeln 15, 16 und 18 befasste⁵, die vom Ausschuss II zu behandeln sind, vertrat in ihrem Bericht die Auffassung, dass der Begriff "Sanitätspersonal", wie er in Protokoll II verwendet wird, alle in Artikel 8 ("Terminologie") Absatz d des Protokolls I aufgeführten Personengruppen umfassen sollte.⁶
- 4662 Hinsichtlich des religiösen Personals warf die Arbeitsgruppe formell die Frage auf, ob der Begriff "religiöses Personal" weiter gefasst werden sollte, als es zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungen in Artikel 15 des Protokolls I ("Schutz des zivilen Sanitätspersonals und des religiösen Personals") der Fall war, und weiter gefasst werden sollte, als es in Artikel 24 der ersten Konvention und in den Artikeln 36 und 37 der zweiten Konvention vorgesehen war.⁷ Auf der Grundlage einer Analyse dieser Frage wurde beschlossen, dass das religiöse Personal in den beiden Protokollen in gleicher Weise definiert werden sollte.
- 4663 Daher ist sowohl für das Sanitätspersonal als auch für das religiöse Personal auf die Definitionen dieser Begriffe in Artikel 8 ("Terminologie") des Protokolls I zu verweisen.
- 4664 Sanitätspersonal umfasst "die Personen, die von einer Konfliktpartei ausschließlich den unter Absatz e) genannten medizinischen Zwecken zugewiesen werden, d. h. der Suche, der Sammlung, dem Transport, der Diagnose oder der Behandlung – einschließlich der Ersten Hilfe⁸ – von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen oder der Verhütung von Krankheiten" sowie "der Verwaltung von Sanitätseinheiten oder dem Betrieb oder der Verwaltung von Sanitätstransporten".⁹ Diese Zuweisungen können entweder dauerhaft oder vorübergehend sein. Der Begriff umfasst:
- i. Sanitätspersonal einer Konfliktpartei, ob militärisch oder zivil, einschließlich des in der Ersten und Zweiten Konvention beschriebenen Personals sowie des Personals, welches Organisationen des

⁵ Siehe derzeitige Art. 9, 10 und 12;

⁶ O.R. XIII, S. 217, CDDH/II/269;

⁷ O.R. XI, S. 318, CDDH/II/SR.31, Abs. 6;

⁸ Rehabilitationszentren, die medizinische Behandlung und zahnärztliche Behandlung anbieten, sind ausdrücklich unter den medizinischen Zwecken eingeschlossen; vgl. O.R. XIII, S. 253, CDDH/235/Rev.1, Abs. 20. Diese Erläuterung wurde für Art. 8 des Protokolls I gegeben, gilt aber auch für das Protokoll II. Vgl. Erklärung des Berichterstatters, O.R. XII, S. 260, CDDH/II/SR.79, Abs. 19;

⁹ Siehe Kommentar Art. 11, unten, S. 1431;

Zivilschutzes zugewiesen ist;

- ii. Sanitätspersonal der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne)¹⁰ und anderer nationaler freiwilliger Hilfsgesellschaften, die von einer Konfliktpartei ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt sind;
- iii. Sanitätspersonal von Sanitätseinheiten oder medizinischen Transporten gemäß Artikel 9 Absatz 2.

4665 An dieser Stelle sollte auch auf die für das Protokoll II entwickelte Definition verwiesen werden, die den besonderen Aspekten interner Konflikte Rechnung trug. Diese lautete wie folgt¹¹:

"Der Begriff [Sanitätspersonal] umfasst:

- i. Sanitätspersonal einer Konfliktpartei, unabhängig davon, ob es sich um militärisches oder ziviles Personal handelt [einschließlich des Personals, das den medizinischen Aufgaben des Zivilschutzes zugewiesen ist];
- ii. Sanitätspersonal von Organisationen des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne), die von den Konfliktparteien anerkannt und autorisiert sind;
- iii. Sanitätspersonal anderer Gesellschaften, die von einer Konfliktpartei anerkannt und autorisiert sind und sich in dem Gebiet befinden, in dem der Konflikt ausgetragen wird".

4666 Der Begriff "Rot-Kreuz-Organisationen" wurde verwendet, um nicht nur den Beistand auf der Regierungsseite zu erfassen, sondern auch bereits bestehende Gruppen oder Sektionen des Roten Kreuzes auf der anderen Seite und sogar improvisierte Organisationen, die während des Konflikts gegründet werden könnten.¹²

4667 Dies war die Absicht der Verhandlungsführer, und diese Auslegung bleibt trotz des Fehlens von Definitionen im Protokoll bestehen. Sie wird nicht nur durch die oben erwähnten Arbeiten der Konferenz gestützt, sondern auch durch Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") Absatz 1, in dem der Begriff "Organisationen des Roten Kreuzes" in diesem Sinne verwendet wird.¹³ Was die Hilfsorganisationen anbelangt, so wurde es für notwendig erachtet, festzulegen, dass andere Hilfsgesellschaften als Organisationen des Roten Kreuzes im Hoheitsgebiet der Vertragspartei ansässig sein sollten, in der der bewaffnete Konflikt stattfand, um zu vermeiden, dass sich private Gruppen von außerhalb des Landes niederlassen, indem sie den Status einer Hilfsgesellschaft beanspruchen und dann

¹⁰ Iran verzichtete auf die Verwendung des roten Löwen und des Sonnenemblems zugunsten des roten Halbmondes. Vgl. auch oben, Anmerkung des Herausgebers;

¹¹ O.R. XIII, S. 304, CDDH/235/Rev.1;

¹² O.R. XI, S. 430-431, CDDH/II/SR.40, Abs. 9;

¹³ Vgl. Kommentar Art. 18, Abs. 1, und Art. 12, unten, S. 1477 und 1437;

von den Aufständischen anerkannt werden.¹⁴

4668 In Ermangelung einer genauen Definition umfasst der Begriff "Sanitätspersonal" sowohl ständige als auch vorübergehende Kategorien. Der Begriff "ständiges medizinisches Personal" bezeichnet medizinisches Personal, das ausschließlich medizinischen Zwecken auf unbestimmte Zeit zugewiesen ist, während "vorübergehendes medizinisches Personal" Personal ist, das ausschließlich medizinischen Zwecken auf begrenzte Zeit zugewiesen ist.

4669 In beiden Fällen muss eine solche Zuweisung ausschließlich erfolgen. Es ist zu beachten, dass dieser Status auf den ausgeübten Funktionen und nicht auf den Qualifikationen beruht. Die Arbeitsgruppe, die diesen Artikel untersuchte, erläuterte diesen Punkt in ihrem Bericht an den Ausschuss II und stellte fest:

"Die Kategorien umfassen das gesamte Hilfspersonal, d.h. das Sanitätspersonal ohne abgeschlossenes Medizinstudium sowie das Personal ohne medizinische Qualifikation, das als Hilfskräfte oder Assistenten arbeitet. Diese Kategorie könnte unter den Umständen eines internen Konflikts an Bedeutung gewinnen."¹⁵

4670 Artikel 8 ("Terminologie") Unterabsatz d) des Protokolls I definiert das religiöse Personal wie folgt:

"Religiöses Personal" bezeichnet militärische oder zivile Personen, wie z. B. Geistliche, die ausschließlich in der Ausübung ihres Dienstes tätig sind und angestellt werden:

- i. zu den bewaffneten Kräften einer Konfliktpartei;
- ii. für medizinische Einheiten oder medizinische Transporte einer Konfliktpartei;
- iii. zu den in Artikel 9 Absatz 2 beschriebenen Sanitätseinheiten oder medizinischen Transporten; oder
- iv. an Organisationen des zivilen Zivilschutzes einer Konfliktpartei".

4671 In der für das Protokoll II formulierten Definition wurde zusätzlich das Sanitätspersonal der von einer Konfliktpartei autorisierten Hilfsorganisationen erwähnt.¹⁶

Der Begriff "religiöses Personal" ist ein Oberbegriff und deckt alle Religionen ab; das Wort "Geistlicher" wird beispielhaft verwendet, aber es wurde präzisiert, dass dies nicht bedeutet, dass nur christliches

¹⁴ O.R. XII, S. 270, CDDH/II/SR.80, Abs. 16;

¹⁵ O.R. XIII, S. 218, CDDH/II/269;

¹⁶ O.R. XIII, S. 347, CDDH/II/386:

- (a) Religiöses Personal": Personen wie Geistliche, militärische oder zivile, die ausschließlich in der Ausübung ihres Amtes tätig sind und entweder dem
 - i) die bewaffneten Kräfte oder andere bewaffnete Gruppen einer Konfliktpartei, oder um
 - ii) medizinischen Einheiten einer Konfliktpartei oder an
 - iii) medizinische Einheiten der unter Absatz f) genannten Gesellschaften.";

religiöses Personal gemeint ist.¹⁷

- 4673 Achtung und Schutz bedeuten natürlich, dass sich das Personal, das in den Genuss dieser Rechte kommt, jeglicher Handlungen der Feindseligkeit enthalten muss und nicht selbst zum Ziel von Angriffen gemacht werden darf. In Artikel 11 ("Schutz der Sanitätseinheiten und -transporte") heißt es, dass die betreffenden Einheiten und Transporte "jederzeit geachtet und geschützt werden müssen und nicht Gegenstand von Angriffen sein dürfen".¹⁸ Dieser Punkt ist nicht in Artikel 9 enthalten, in dem lediglich von Achtung und Schutz die Rede ist, und diese Auslassung könnte zu unterschiedlichen Auslegungen führen.
- 4674 Der Begriff der Achtung impliziert die Pflicht, keine Angriffe vorzunehmen, so dass es rechtlich nicht notwendig ist, von Angriffen zu sprechen.¹⁹ Dieser Begriff wurde jedoch in Artikel 11 des Protokolls ("Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmittel") beibehalten, da er aus Artikel 19 der ersten Konvention übernommen wurde. Der Umfang des durch die Artikel 9 und 11 ("Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmittel") gewährten Schutzes ist in der Tat derselbe. Daher ist der Bezug auf Angriffe im letztgenannten Artikel und nicht im erstgenannten Artikel ein bedauerlicher methodischer Fehler. Es wäre besser gewesen, konsequent zu sein.
- 4675 Der Schutz des Sanitätspersonals und des religiösen Personals wird während der gesamten Dauer des Auftrags angewandt, einschließlich der Zeiten, in denen dieses Personal seine Aufgaben vorübergehend nicht wahrnimmt. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser besondere Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, der im Emblem des Roten Kreuzes sichtbar zum Ausdruck kommt, in keiner Weise den Beistand und die Unterstützung beeinträchtigt, die von der Bevölkerung kommen können, wenn sie spontan ihre Dienste anbieten, wie es in Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen"), Absatz 1 vorgesehen ist. Die Behörden können nämlich sehr wohl Freiwillige in das Sanitätspersonal aufnehmen; geschieht dies nicht, insbesondere weil sich die freiwilligen Zivilisten nicht ausschließlich medizinischen Aufgaben widmen dürfen, bleiben sie als Zivilisten geschützt. Zivilisten, die sich um Verwundete und Kranke kümmern, ohne Angehörige des Sanitätspersonals im Sinne dieses Artikels zu sein, genießen den Schutz des Artikels 10 ("Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe").
- 4676 Absatz 1 Satz 1 sieht ferner vor, dass dem Sanitätspersonal und dem religiösen Personal jede verfügbare Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden muss, und Satz 2 bestimmt, dass sie nicht gezwungen werden dürfen, Aufgaben zu erfüllen, die mit ihrem humanitären Auftrag nicht vereinbar sind. Im Entwurf des IKRK hatte es geheißen: "Sie dürfen nicht gezwungen werden, Aufgaben auszuführen, die mit ihrem Auftrag nicht vereinbar sind."²⁰ Die Konferenz war der Auffassung, dass es genügen sollte, wenn vorgesehen wird, dass das Sanitätspersonal nicht mit Aufgaben beschäftigt werden darf, die mit seinem humanitären Auftrag nicht vereinbar sind.²¹ Die Verwendung des Verbs "zwingen", das aus Artikel 33 der

¹⁷ Siehe O.R. XII, S. 220, CDDH/II/SR.75, Abs. 20, und Kommentar Art. 8, Unterabsatz (d), Protokoll I, oben, S. 127;

¹⁸ Siehe Kommentar Art. 11, unten, S. 1431;

¹⁹ "Kommentar I", S. 195 (Art. 19);

²⁰ "Kommentarentwürfe", S. 147 (Art. 15, Abs. 2);

²¹ O.R. XIII, S. 218, CDDH/II/269. "Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Text des IKRK in diesem Punkt unnötig

Dritten Konvention übernommen wurde, bezieht sich auf Fälle, in denen das Sanitäts- und Religionspersonal in die Hände des Gegners gefallen ist.²² Sie sind nicht nur durch Artikel 5 ("Personen, deren Freiheit eingeschränkt ist") geschützt, sondern haben wie alle anderen Personen, denen aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, die Freiheit entzogen wurde, auch die Garantie, dass sie nicht gezwungen werden, Aufgaben zu erfüllen, die mit ihrem Auftrag unvereinbar sind. Dies könnte sich auf medizinische Experimente beziehen, aber zum Beispiel auch auf die Tarnung militärischer Operationen unter dem Deckmantel medizinischer Aufgaben. Die zweite Möglichkeit kann nicht nur dann zum Tragen kommen, wenn medizinisches oder religiöses Personal in die Hände des Gegners gefallen ist: Die Konfliktparteien dürfen das betreffende Personal auf keinen Fall zur Durchführung militärischer Aufgaben zwingen, da diese naturgemäß mit einem humanitären Auftrag unvereinbar sind; der medizinische Auftrag muss uneingeschränkt gelten.

Absatz 2

4677 Dieser Absatz bekräftigt den bereits in Artikel 7 ("Schutz und Pflege") enthaltenen Grundsatz, dass Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige nicht diskriminiert werden dürfen, und bringt nun zum Ausdruck, dass "das Sanitätspersonal bei der Erfüllung seiner Aufgaben nicht verpflichtet werden darf, einer Person Vorrang einzuräumen, es sei denn aus medizinischen Gründen". So wäre es beispielsweise verboten, das Sanitätspersonal zu "zwingen", leicht verwundeten Soldaten zum Nachteil anderer, schwerer verletzter Soldaten den Vorrang zu geben, unabhängig davon, welcher Konfliktpartei sie angehören. Andererseits wird weder in den Konventionen noch in den Protokollen festgelegt, welche medizinischen Kriterien anzuwenden sind. Soll ein Arzt sich dafür entscheiden, eine langwierige chirurgische Operation an einem Schwerverletzten vorzunehmen, oder soll er einen solchen Fall zugunsten anderer Verwundeter, deren Überlebenschancen besser sind, opfern?²³ Das Sanitätspersonal muss der Richter bleiben, der darüber entscheidet, wo der Vorrang zu geben ist, eine Frage, die nur aus medizinischen Gründen²⁴, in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik und dem beruflichen Gewissen entschieden werden sollte. Denn ein solcher Fall gehört per definitionem zur medizinischen Ethik und zum Berufsgewissen.

Sylvie-Stoyanka Junod

restriktiv ist und dass es ausreichen sollte, vorzusehen, dass das Sanitätspersonal nicht für Aufgaben eingesetzt werden darf, die nicht mit seiner humanitären Rolle vereinbar sind";

²² Siehe Kommentar III, S. 216 ff. (Art. 33);

²³ Siehe Kommentar zu Art. 10 Abs. 2 des Protokolls I, oben, S. 147;

²⁴ "Dringende medizinische Gründe" ist das Kriterium, das in Art. 12, Abs. 3 der Ersten Konvention;

Artikel 10 – Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe

1. *Niemand darf bestraft werden, weil er eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang steht, gleichviel unter welchen Umständen und zu wessen Nutzen sie ausgeübt worden ist.*
2. *Wer eine ärztliche Tätigkeit ausübt, darf nicht gezwungen werden, Handlungen vorzunehmen oder Arbeiten zu verrichten, die mit den Regeln des ärztlichen Ehrenkodexes, mit sonstigen dem Wohl der Verwundeten und Kranken dienenden Regeln oder mit den Bestimmungen dieses Protokolls unvereinbar sind, oder Handlungen zu unterlassen, die auf Grund dieser Regeln oder Bestimmungen geboten sind.*
3. *Die Standespflichten der ärztliche Tätigkeiten ausübenden Personen hinsichtlich der Auskünfte, die sie möglicherweise über von ihnen betreute Verwundete und Kranke erhalten, müssen vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts beachtet werden.*
4. *Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts darf niemand, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, in irgendeiner Weise bestraft werden, weil er sich weigert oder es unterlässt, Auskunft über Verwundete und Kranke zu geben, die er betreut oder betreut hat.*

Kommentar von 1987

Überschrift des Artikels: Allgemeiner Schutz der ärztlichen Pflichten

4678 Es sei daran erinnert, dass die Diplomatische Konferenz den Überschriften der Artikel der Protokolle rechtliche Bedeutung beigemessen hat. In den meisten Fällen weist die Überschrift der Bestimmung lediglich auf den Gegenstand hin, ohne besondere Auslegungsschwierigkeiten zu bereiten. In diesem Fall bedarf der Begriff "ärztliche Pflichten" einer gewissen Erläuterung, da er nicht im Text, sondern nur in der Überschrift des Artikels vorkommt.

4679 Artikel 10 sieht vor, dass ärztliche Tätigkeiten im weitesten Sinne frei ausgeübt werden können. Er schützt damit nicht nur Ärzte, sondern auch alle anderen Personen, die solche Tätigkeiten beruflich ausüben. Daher bezieht sich der Begriff "ärztliche Pflichten" auf die ärztlichen Tätigkeiten, d. h. auf die Aufgaben, die das Personal im Rahmen seiner beruflichen Pflichten bei der Pflege oder Behandlung wahrnimmt. Im französischen Text wird dieser Begriff durch den Ausdruck "la mission médicale" wiedergegeben, der

vielleicht nicht ganz so präzise ist wie "medical duties" im Englischen.

Allgemeine Bemerkungen

- 4680 Mit dieser Bestimmung soll das Grundprinzip des Schutzes von Verwundeten und Kranken gestärkt werden.¹ Zu diesem Zweck wird ein allgemeiner Schutz des medizinischen und paramedizinischen Personals eingeführt. Insbesondere geht es darum, die Immunität ziviler Ärzte zu gewährleisten, die Patienten versorgen, ohne zum Sanitätspersonal zu gehören, das den Sanitätseinheiten im Sinne der Artikel 9 ("Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals") und 11 ("Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmittel") des Protokolls zugewiesen ist. Das Problem kann sich je nach der Organisation des Sanitätsdienstes in den betroffenen Ländern auf unterschiedliche Weise stellen, aber dieser Artikel wurde in dem Bestreben angenommen, den Verwundeten und Kranken jeden medizinischen Beistand zukommen zu lassen, unabhängig davon, ob es sich um Zivilisten oder Militärangehörige handelt; er betrifft nicht den Fall von Zivilpersonen ohne medizinische Ausbildung, die den Verwundeten und Kranken spontan Hilfe leisten. Die unterstützende Rolle der Zivilbevölkerung wird in Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen"), Absatz 1 behandelt.
- 4681 Die Konventionen sehen einen solchen Schutz nicht ausdrücklich vor. Erst recht schweigt der gemeinsame Artikel 3 zu diesem Punkt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Schutz der ärztlichen Tätigkeit aus dem Grundsatz des Schutzes der Verwundeten und Kranken folgt und sich an Artikel 18 Absatz 3 der ersten Konvention anlehnt, in dem es heißt: "Niemand darf wegen der Pflege von Verwundeten oder Kranken belästigt oder verurteilt werden".² Die Absätze 1 und 2 legen die Neutralität der medizinischen Tätigkeiten fest und garantieren, dass sie in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik frei ausgeübt werden können. Diese Regeln wurden aus dem Entwurf des IKRK (Artikel 16)³ übernommen und sind auch in Artikel 16 des Protokolls I ("Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe") enthalten.⁴ Das Hauptproblem, das dem Schutz der ärztlichen Pflichten zugrunde liegt, besteht in der Wahrung des "Berufsgeheimnisses" der Ärzte, eine Frage, die eng mit dem nach wie vor umstrittenen Grundsatz zusammenhängt, dass es unzulässig ist, die Behörden über Patienten zu informieren.
- 4682 Das IKRK bemühte sich um eine flexible Lösung, die dem Arzt die Entscheidung überließ und ihm das Vertrauen schenkte, das er verdiente.⁵ Zu diesem Zweck sah der Entwurf vor, dass:
- "Niemand, der eine medizinische Tätigkeit ausübt, gezwungen werden darf, einer Behörde Auskünfte über die ihm anvertrauten Kranken und Verwundeten zu erteilen, wenn diese Auskünfte den betroffenen

¹ Allgemeiner Grundsatz des Schutzes gemäß Art. 7 des Protokolls;

² Siehe "Kommentar I", S. 192-193;

³ Vgl. 'Kommentarentwürfe', S. 148-149;

⁴ Vgl. Kommentar Art. 16, Protokoll I, oben, S. 197;

⁵ O.R. XI, S. 146, CDDH/II/SR.16, Abs. 26;

Personen oder ihren Angehörigen schaden könnten".

- 4683 Es ist anzumerken, dass es sich hierbei um einen moderaten Vorschlag handelte, denn in medizinischen Kreisen hatte man sich wiederholt gegen die Meldung von Patienten an die Behörden ausgesprochen, insbesondere auf den Konferenzen der Völkerrechtsvereinigung, und zwar mit der Begründung, dass die Verwundeten und Kranken keine ärztliche Versorgung in Anspruch nehmen würden, wenn sie befürchten müssten, denunziert zu werden.⁶
- 4684 Während der Konferenz stieß der Vorschlag auf die Befürchtung, dass die Aufnahme einer solchen Regel in das Protokoll die nationale Souveränität der Staaten beeinträchtigen und gegen den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten verstoßen würde, der in Artikel 3 ("Nichteinmischung") Absatz 2 desselben Protokolls bekräftigt wird. Als besonders heikel erwies sich das Problem im Zusammenhang mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Der Ausschuss II erörterte dies ausführlich; da es nicht möglich war, in einer ersten Arbeitsgruppe eine für alle annehmbare Lösung zu finden, musste eine zweite Arbeitsgruppe einberufen werden, nachdem in den Versammlungen des Ausschusses eine sehr große Zahl mündlicher Änderungsanträge eingereicht worden war.⁷ Die Absätze 3 und 4 sind das Ergebnis all dieser Arbeiten, die zu einem mühsamen und eher unbefriedigenden Kompromiss führten; sie garantieren, dass die berufliche Pflicht des Sanitätspersonals zur Wahrung der Vertraulichkeit geachtet wird, und sie verbieten die Bestrafung von Ärzten, die sich weigern, Informationen zu geben. Diese beiden Absätze bilden eigentlich eine einzige Klausel, die aus Gründen der Kürze und der Klarheit in zwei Teile aufgeteilt wurde.⁸ Diese Garantien sind nützlich und sogar unerlässlich, doch könnte ihr Anwendungsbereich stark eingeschränkt werden, wenn man sie "dem nationalen Recht" unterordnet.

Absatz 1

- 4685 Dieser Absatz garantiert den Grundsatz der Neutralität medizinischer Tätigkeiten, indem er besagt, dass "unter keinen Umständen jemand dafür bestraft werden darf, dass er medizinische Tätigkeiten ausgeübt hat, die mit der medizinischen Ethik vereinbar sind, unabhängig davon, wer davon profitiert".
- 4686 Diese Regeln beziehen sich nicht nur auf Ärzte, sondern auch auf alle anderen Personen, die beruflich medizinische Tätigkeiten ausüben, wie Krankenschwestern, Hebammen, Apotheker und Medizinstudenten, die noch nicht qualifiziert sind.
- 4687 Der Begriff "medizinische Tätigkeiten" ist sehr weit auszulegen. Der Begriff ist weiter gefasst als die medizinische Versorgung und Behandlung. Ein Arzt behandelt nicht nur Patienten, er kann auch aufgefordert werden, Totenscheine auszustellen, Menschen zu impfen, Diagnosen zu stellen, Ratschläge

⁶ Vgl. "Kommentarentwürfe", S. 148-149. Vgl. auch Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 107;

⁷ Vgl. O.R. XIII, S. 82-87 und 126-129, CDDH/221/Rev.1, und O.R. XI, S. 447-456, CDDH/II/SR.41, Abs. 1-50, und S. 457-463, CDDH/II/SR.42, Abs. 1-45;

⁸ ebd., S. 494, CDDH/II/SR.44, Abs. 53;

zu erteilen usw.⁹ Medizinischer Beistand sollte immer neutral sein; er sollte nicht als Stellungnahme zu einem Konflikt aufgrund derjenigen angesehen werden, die von diesem Beistand profitieren. Das Kriterium für die Aufgabe medizinischer Tätigkeiten beruht auf rein humanitären Erwägungen, unabhängig von allen anderen Faktoren. Medizinische Tätigkeiten zu Gunsten von Personen, auch von Angehörigen der gegnerischen Partei, durchzuführen, ist nicht nur rechtmäßig, sondern sogar eine Pflicht für diejenigen, die beruflich gebunden sind.

- 4688 Ethik (oder Deontologie) versteht man die Lehre von der Pflicht oder moralischen Verpflichtung.¹⁰ Der Begriff wird nicht nur im Zusammenhang mit dem ärztlichen Beruf verwendet, sondern es wird gewöhnlich von medizinischer Ethik gesprochen, und das ist hier gemeint. Sie besteht aus den moralischen Pflichten, die der Ärzteschaft obliegen. Diese Pflichten werden von den nationalen und internationalen Berufsverbänden der Ärzte definiert.¹¹
- 4689 Wer den hippokratischen Eid geschworen hat, das menschliche Leben unter allen Umständen zu schützen, dem wird im Rahmen der medizinischen Ethik ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. So könne jemand, der ärztliche Tätigkeiten ausübe, nicht für die bloße Tatsache bestraft werden, dass er die ihm obliegenden Pflichten erfülle, unabhängig davon, ob er spontan handle oder ob er dazu aufgefordert werde.
- 4690 Die Pflicht, von Strafen abzusehen, richtet sich an alle Behörden, die in der Lage sind, Strafen zu verhängen, also sowohl an die Regierung, die die Macht hat, als auch an die Behörde, die einen Teil des Hoheitsgebiets kontrolliert, in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Protokolls ("Sachlicher Anwendungsbereich").
- 4691 Der Bezug auf die Bestrafung soll alle Formen von Sanktionen abdecken, einschließlich strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Maßnahmen; alle diese Maßnahmen sind verboten.

Absatz 2

- 4692 Absatz 2 legt den Grundsatz der freien Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten fest, d.h. das Sanitätspersonal soll ohne Zwang arbeiten können und sich nur von der medizinischen Ethik leiten lassen. So ist es ausdrücklich verboten, Personen, die ärztliche Tätigkeiten ausüben, zu Handlungen oder Unterlassungen zu zwingen, die "den Regeln der medizinischen Ethik oder anderen Regeln, die dem Wohl der Verwundeten und Kranken dienen, oder diesem Protokoll zuwiderlaufen".
- 4693 Es sei darauf hingewiesen, dass neben dem Hinweis auf die medizinische Ethik auch auf "andere Regeln"

⁹ Vgl. CE/7b, Abs. 21-23;

¹⁰ Gemäß der Definition im Shorter Oxford Dictionary (1978), S. 520;

¹¹ Der Weltärztebund hat einen Ethikkodex sowie "Regeln der medizinischen Ethik in Kriegszeiten" verabschiedet. Sie haben zwar keinen bindenden völkerrechtlichen Bezug, dienen aber als Orientierungshilfe (vgl. Kommentar Art. 16, Protokoll I, S. 197 oben);

Bezug genommen wird. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die medizinische Ethik in einigen Ländern Ärzten verbietet, an medizinischen Eingriffen mitzuwirken, die von nicht offiziell qualifiziertem Personal durchgeführt werden.¹² Dies würde beispielsweise für einen Medizinstudenten gelten. Der Artikel bezieht sich auf die Regeln der medizinischen Ethik, die dem Schutz der Verletzten und Kranken dienen, im Gegensatz zu den Regeln, die nur die Interessen der Ärzteschaft betreffen; er bezieht sich auch auf andere Regeln, die demselben Zweck dienen und in bestimmten Fällen anwendbar sind.¹³

- 4694 Der Bezug auf die Bestimmungen des Protokolls bestätigt die darin bereits enthaltenen Regeln des Schutzes, z. B. das Verbot "grausamer Behandlung wie Folter, Verstümmelung oder jeder Form von körperlicher Züchtigung" (Artikel 4 – "Grundlegende Garantien", Absatz 2 Buchstabe a)). Einen Arzt zu zwingen, eine Handlung zu unterlassen, käme beispielsweise einem Verbot gleich, sich um Verwundete oder Kranke zu kümmern, was in jedem Fall eine Verletzung des Grundsatzes darstellen würde, dass Verwundeten und Kranken Schutz und Fürsorge zusteht, wie es in Artikel 7 ("Schutz und Pflege") festgelegt ist.
- 4695 Unter den Fällen von Zwangshandlungen, die bei den Beratungen im Ausschuss am häufigsten zur Sprache kamen, ist die Verabreichung von Medikamenten an Häftlinge zu erwähnen, um ihr Verhalten zu ändern und Informationen zu erhalten; eine Delegation wollte dies sogar ausdrücklich verboten wissen und legte einen entsprechenden Änderungsantrag vor.¹⁴ Ein weiteres Beispiel sind medizinische Experimente.

Absatz 3

- 4696 Die medizinische Ethik verpflichtet die Ärzte zur Verschwiegenheit; ein Arzt ist verpflichtet, über die Art der Beschwerden seines Patienten Stillschweigen zu bewahren und im Allgemeinen keine Informationen preiszugeben, die seinem Patienten oder dessen Angehörigen schaden könnten. Zum Grundsatz der ärztlichen Schweigepflicht kommt noch die Frage hinzu, ob Ärzte überhaupt über ihre Patienten bei den Behörden Bericht erstatten, d.h. sie anzeigen dürfen. Auch diese Frage ist in den Augen vieler Vertreter der Ärzteschaft ein Bestandteil der medizinischen Ethik.
- 4697 Aus ethischer Sicht bedeutet das Verbot der Kündigung nicht, dass keine Informationen gegeben werden dürfen; der Arzt hat ein bestimmtes Maß an Handlungsfreiheit, um seinem eigenen Gewissen und seinem eigenem Urteil zu folgen.
- 4698 Ziel dieses Absatzes ist es, den Schutz und die Achtung der ärztlichen Tätigkeiten unter Wahrung der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sieht er vor, dass die beruflichen Pflichten der Personen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, hinsichtlich der Informationen, die sie über die Verwundeten und Kranken, die sie versorgen, erlangen können, geachtet werden müssen,

¹² Vgl. O.R. XI, S. 150, CDDH/II/SR.16, Abs. 46;

¹³ ebd., S. 183, CDDH/II/SR.19, Abs. 59 (Erklärung des Berichterstatters des Ausschusses);

¹⁴ ebd., S. 149, CDDH/II/SR.16, Abs. 43;

wobei jedoch stets das nationale Recht gilt. Die Unterwerfung unter das nationale Recht war der Preis, der für diese Regel gezahlt wurde. Diese Formel wurde schließlich nach langen Diskussionen in der Arbeitsgruppe beibehalten.

- 4699 Was ist unter nationalem Recht zu verstehen? Gemeint ist hier nicht nur das Recht, das zu Beginn des Konflikts in Kraft war, sondern auch jede neue Gesetzgebung, die von einem Staat nach Beginn des Konflikts eingeführt und in Kraft gesetzt wurde.¹⁵ Diese Rechtslage, die das Ergebnis eines Kompromisses ist, weist insofern Mängel auf, als sie den besonderen Schutz, auf den Verwundete und Kranke Anspruch haben sollten, gefährden könnte.
- 4700 In einer Konfliktsituation, die die Kriterien von Artikel 1 des Protokolls II ("sachlicher Anwendungsbereich") erfüllt, ist das nationale Recht der gegnerischen Partei nicht immer bekannt, wenn es sich während der Feindseligkeiten geändert hat. Bestehen Zweifel an den Pflichten eines Arztes gegenüber den Behörden, würden viele der Verwundeten lieber leiden und sterben, als zu riskieren, denunziert zu werden. Eine Pflicht zur systematischen Offenlegung der Identität der Verwundeten und Kranken würde dem Grundsatz der Neutralität der ärztlichen Tätigkeiten jede Bedeutung nehmen.
- 4701 Schließlich liegt es auf der Hand, dass in der Praxis, wenn die Feindseligkeiten ein fortgeschrittenes Stadium erreicht haben, zwei verschiedene Regeln nebeneinander bestehen können. Es ist Sache jeder Behörde, zu beurteilen, welche Haltung sie gegenüber den militärischen Anforderungen und gegenüber ihren humanitären Pflichten einzunehmen gedenkt. Wenn die humanitären Grundsätze und das Ziel des Protokolls, d.h. der Schutz des Lebens der Verwundeten, berücksichtigt werden, sollten die Gesetze dem Sanitätspersonal ein ausreichendes Maß an Freiheit und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung seiner Aufgaben einräumen.
- 4702 Die im IKRK-Entwurf vorgesehene und in Artikel 16 des Protokolls I ("Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe") enthaltene Pflicht zur Meldung übertragbarer Krankheiten wird hier nicht erwähnt, da eine solche Maßnahme in den nationalen Gesetzgebungen praktisch aller Länder enthalten ist.

Absatz 4

- 4703 Absatz 4 ist die logische Folge von Absatz 3. Wie oben angegeben, erscheinen sie aus Gründen der Klarheit als zwei separate Absätze. Die Achtung der ärztlichen Tätigkeiten und der damit verbundenen Berufspflichten hätte keine praktische Bedeutung, wenn die Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, für die Achtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bestraft werden könnten, indem sie die Erteilung von Auskünften über Patienten verweigern oder unterlassen, da diese Vertraulichkeit selbst eine Berufspflicht darstellt.
- 4704 Man kam zu dem Schluss, dass der Text ausdrücklich vorsehen muss, dass es verboten ist, Personen, die medizinische Tätigkeiten ausüben, aus einem anderen Grund zu bestrafen als dem, dass sie es versäumt

¹⁵ Vgl. ebd., S. 495-496, CDDH/II/SR.44, Abs. 54-63;

haben, Informationen über die Verwundeten und Kranken, die sie betreuen, zu geben. Ein solches Verhalten sollte nicht als Straftat angesehen werden.¹⁶

4705 Das Verbot einer solchen Bestrafung betrifft alle Arten von Strafen, sowohl strafrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie z.B. die Schließung einer Arztpraxis. Die Unterwerfung der Regeln unter das nationale Recht mindert wiederum den Wert des aufgestellten Grundsatzes und hat die gleiche Wirkung wie im vorangegangenen Absatz. In dieser Hinsicht sind drei Punkte zu erwähnen:

- Diese Bestimmung legt fest, dass die Schweigepflicht, die jeder, der eine medizinische Tätigkeit ausübt, über die ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken ausüben darf, legitim ist, aber dem nationalen Recht unterliegt. In Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Grundsatz "nullum crimen sine lege" darf ein Arzt also in keiner Weise für sein Schweigen bestraft werden, wenn es kein einschlägiges nationales Gesetz gibt. Dieser Standpunkt darf nicht als Parteinahme für den Konflikt interpretiert werden.
- Die Verkündung neuer Regeln während eines Konflikts verpflichtet die Behörden, die Adressaten dieser Regeln zu informieren.
- Der Grundsatz, dass das Gesetz nicht rückwirkend angewandt werden darf, sollte in Übereinstimmung mit Artikel 6 ("Strafverfolgung") Absatz 2 Buchstabe c) respektiert werden.

4706 Generell ist darauf hinzuweisen, dass eine Person, die medizinische Tätigkeiten ausübt, im Falle einer Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz auf jeden Fall die in Artikel 6 des Protokolls ("Strafverfolgung") vorgesehenen rechtlichen Garantien genießt.

Sylvie-Stoyanka Junod

¹⁶ Dieser Grundsatz wurde in Absatz 5 der vom Weltärztebund, dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazie und dem IKRK aufgestellten und 1983 geänderten "Regeln für die Sicherstellung und Versorgung von Verwundeten und Kranken, insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte" festgelegt. Vgl. Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1403. Der Vorbehalt hinsichtlich der nationalen Gesetzgebung betrifft also die Frage der Kündigung und nicht die berufliche Schweigepflicht in Übereinstimmung mit der medizinischen Ethik im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels;

Artikel 11 – Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln

1. *Sanitätseinheiten und -transportmittel werden jederzeit geschont und geschützt und dürfen nicht angegriffen werden.*
2. *Der Sanitätseinheiten und -transportmitteln gebührende Schutz darf nur dann enden, wenn diese ausserhalb ihrer humanitären Bestimmung zu feindlichen Handlungen verwendet werden. Jedoch endet der Schutz erst, nachdem eine Warnung, die möglichst eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4707 Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Schutzes und der Achtung der Verwundeten und Kranken, wie er im gemeinsamen Artikel 3 niedergelegt ist und in Artikel 7 ("Schutz und Pflege") dieses Protokolls bekräftigt wird, ist der Schutz der Sanitätseinheiten und -transporte¹ ebenso unerlässlich wie der Schutz des Sanitätspersonals und des religiösen Personals (Artikel 9 – "Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals") und der Schutz der medizinischen Aufgaben (Artikel 10 – "Allgemeiner Schutz der ärztlichen Aufgabe"). Artikel 11 lehnt sich im Wesentlichen an die Artikel 19 und 21 der ersten Konvention an, steht aber auch in engem Zusammenhang mit den Artikeln 20, 35 und 36 der ersten Konvention, den Artikeln 22, 23 und 24 der zweiten Konvention und den Artikeln 18, 21 und 22 der vierten Konvention. Diese Bestimmung zielt nämlich darauf ab, den Schutz und die Achtung aller militärischen oder zivilen medizinischen Transporte zu Lande, in der Luft, zur See oder auf Seen und Flüssen zu gewährleisten.
- 4708 In internationalen bewaffneten Konflikten wird der durch die oben genannten Artikel der Konventionen gewährte Schutz in den Artikeln 12 ("Schutz von Sanitätseinheiten") und 13 ("Wegfall des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") sowie in Abschnitt II ("Medizinischer Transport") von Teil II des Protokolls I weiterentwickelt.
- 4709 Was das Protokoll II betrifft, so legte der IKRK-Entwurf lediglich den Grundsatz fest, dass medizinische Einheiten und Transporte geschützt werden müssen, ohne ausdrücklich zu bestimmen, wann dieser Schutz beendet werden kann, d.h. ohne die Grenzen dieses Rechts festzulegen.² Die parallele Verhandlung der

¹ Zu den Definitionen der Begriffe "Sanitätseinheiten", "medizinische Transporte" und "medizinischer Transport" vgl. unten, Kommentar Abs. 1 und Anmerkung 7;

² Vgl. Entwurf Art. 17;

beiden Instrumente im Ausschuss veranlasste die Delegierten, einen Absatz 2 über die Beendigung des Schutzes auf der Grundlage von Artikel 13 des Protokolls I ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") anzunehmen. Der vom Ausschuss ausgearbeitete Text enthielt auch einen Absatz 3 über Handlungen, die nicht als feindselige Handlungen anzusehen sind, und folgte damit dem Beispiel von Artikel 13 des Protokolls I ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten").³ Dieser Absatz wurde nicht in die schließlich angenommene Fassung aufgenommen.⁴ Diese Vereinfachung bedeutet, dass der Text weniger klar ist, da er weniger explizit ist, aber er schränkt die Tragweite des Grundsatzes nicht ein und sollte nicht zu subjektiven und weitreichenden Auslegungen des Begriffs der feindseligen Handlungen führen.⁵

Absatz 1

4710 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass den Sanitätseinheiten und -transporten Schutz und Achtung gebührt.

4711 Der Begriff "Sanitätseinheit" ist ein Oberbegriff, der sowohl ständige Einheiten, die an ihrem Standort verbleiben (Krankenhäuser, Laboratorien, Ausrüstungsdepots usw.), als auch mobile medizinische Einheiten umfasst, die je nach Bedarf verlegt werden können (Feldlazarette, Erste-Hilfe-Stationen, Rettungsdienste usw.).⁶

4712 Der Begriff "Sanitätstransporte" bezeichnet alle Landfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen, Züge usw.), Schiffe, Wasserfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, die dem Transport von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, von medizinischem und religiösem Personal sowie von medizinischer Ausrüstung zugewiesen sind. Der Schutz gilt für militärische und zivile Sanitätseinheiten und -transporte, unabhängig davon, ob sie ständig oder vorübergehend eingesetzt werden, sofern sie ausschließlich medizinischen Zwecken zugewiesen sind; solange sie auf unbestimmte Zeit eingesetzt werden, dürfen Sanitätseinheiten und -transporte, je nachdem, ob sie ständig oder vorübergehend eingesetzt werden, nicht für andere als medizinische Zwecke verwendet werden.⁷ Der Begriff "medizinische Zwecke" ist in einem weiten Sinne

³ O.R. XIII, S. 229, CDDH/II/287;

⁴ O.R. IV, S. 58, CDDH/427;

⁵ Siehe unten, Abs. 2, S. 1435;

⁶ Siehe "Kommentar I", S. 194-195 (Art. 19);

⁷ Die Definitionen in Art. 11 des Entwurfs des Ausschusses II, der nicht angenommen wurde, lauten wie folgt:

- c. Sanitätseinheiten" sind Einrichtungen und andere Einheiten, militärischer oder ziviler Art, die zu medizinischen Zwecken organisiert sind, d. h. zur Suche, Sammlung, Beförderung, Diagnose oder Behandlung - Erste Hilfe - von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie zur Verhütung von Krankheiten, und die zu einer Konfliktpartei gehören oder von dieser anerkannt und zugelassen sind. Die Sanitätseinheiten können fest oder mobil, dauerhaft oder vorübergehend sein.
- d. Der Ausdruck "medizinischer Transport" bezeichnet die Beförderung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, von medizinischem und religiösem Personal sowie von medizinischer Ausrüstung und medizinischem Material, die durch dieses Protokoll geschützt sind, auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg.
- e. Medizinischer Transport' ist ein Transportmittel, sei es militärisch oder zivilistisch, dauerhaft oder vorübergehend, das ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen ist und unter der Kontrolle einer

zu verstehen. Er umfasst nicht nur die Versorgung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, sondern auch Tätigkeiten zur Verhütung von Krankheiten, Bluttransfusionszentren, Rehabilitationszentren für medizinische Behandlung und zahnärztliche Versorgung.⁸

4713 Sanitätseinheiten und -transporte müssen jederzeit erreichbar sein:

- 1) geachtet werden,
- 2) geschützt werden,
- 3) nicht das Ziel eines Angriffs sein.

4714 Die Worte "Achtung und Schutz" gehören zum klassischen Wortschatz des humanitären Völkerrechts. Sie tauchen bereits in den Artikeln 7 ("Schutz und Pflege") und 9 ("Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals") in diesem Teil des Protokolls auf.⁹ Es sei daran erinnert, dass Achtung und Schutz nicht nur die Pflicht beinhalten, die betroffenen Personen und Gegenstände zu schonen, sondern auch aktiv Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die medizinischen Einheiten und Transporte ihre Aufgaben erfüllen können, und ihnen erforderlichenfalls Beistand zu leisten. "Solche Einheiten zu achten, bedeutet, sie nicht anzugreifen oder ihnen in irgendeiner Weise zu schaden", heißt es im Kommentar zu Artikel 19 der ersten Konvention. Es war also nicht nötig zu erwähnen, dass medizinische Einheiten und Transporte nicht Ziel eines Angriffs sein dürfen. Die Formel stammt aus dem Jahr 1949; sie bestätigt den Ausdruck "achten und schützen". Der Kommentar weist darauf hin, dass "diese Verschärfung der allgemeinen Formulierung angesichts des zunehmenden Ausmaßes der Bombardierungen aus der Luft nicht überflüssig sein darf".¹⁰

4715 Diese Bemerkung ist zweifellos auch heute noch gültig, aber wie wir bereits angedeutet haben, ist es bedauerlich, dass der Bezug auf Angriffe nicht auch in Artikel 9 ("Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals") enthalten ist, auch wenn diese Auslassung den Inhalt der Bestimmung nicht berührt.¹¹

4716 Die Pflicht, Sanitätseinheiten und -transporte zu achten und zu schützen, gilt "jederzeit"¹², d.h. auch dann, wenn sie nicht oder vorläufig nicht zur Unterbringung von Verwundeten oder anderen Patienten genutzt werden, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin ausschließlich medizinischen Zwecken

Konfliktpartei steht." Vgl. O.R. XIII, S. 303-304, CDDH/235/Rev. 1;

⁸ Rehabilitationszentren, die medizinische Behandlung und zahnärztliche Behandlung anbieten, wurden ausdrücklich unter medizinische Zwecke aufgenommen: vgl. ebd., S. 253, Abs. 20. Diese Klarstellung wurde zu Art. 8, Protokoll I, gegeben, gilt aber auch für Protokoll II; vgl. O.R. XII, S. 260, CDDH/II/SR.79, Abs. 19;

⁹ Siehe Kommentar Art. 7, oben, S. 1407;

¹⁰ Vgl. 'Kommentar I', S. 196;

¹¹ Vgl. Kommentar Art. 9, oben, S. 1417. Es sei an die Definition des Begriffes "Angriff" erinnert, die in Art. 49, Abs. 1 des Protokolls I: "'Angriffe' sind Handlungen der Gewalt gegen den Gegner, sei es zum Zweck des Angriffs oder der Verteidigung." Siehe oben, S. 602;

¹² Siehe Kommentar zu Art. 4 Abs. 2(b) zum Verbot von Kollektivstrafen und "Repressalien" in Protokoll II, S. 1374 oben;

zugewiesen sind.¹³

- 4717 Das Unterscheidungszeichen macht diesen Schutz sichtbar, indem es die Identifizierung von Sanitätseinheiten oder -transporten ermöglicht (Artikel 12 – "Schutzzeichen"). Die Verwendung des Unterscheidungszeichens des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds und allgemein die Bedingungen für die Verwendung von Sanitätseinheiten und -transporten sollten durch die Regeln geregelt werden, die von der zuständigen Behörde, der sie angehören, erlassen werden. Eine solche Kontrolle ist unerlässlich, um Missbrauch zu verhindern und die Anwendung der Regeln des Schutzes zu gewährleisten.
- 4718 Schließlich ist anzumerken, dass die Konferenz vor der endgültigen Verabschiedung von Artikel 11 im Ausschuss die Verabschiedung von Abschnitt II ("Sanitätstransporte") von Teil II des Protokolls I abwartete, um sicherzustellen, dass Protokoll II in keiner Weise mit Protokoll I kollidieren würde.¹⁴ Artikel 11 deckt zwar alle medizinischen Transporte zu Lande, in der Luft und auf dem Wasser ab, aber sein knapper Wortlaut geht nicht über die Formulierung eines allgemeinen Grundsatzes hinaus, während das Protokoll I in dieser Hinsicht wesentlich detaillierter ist. In besonderen Fällen, insbesondere wenn es darum geht, sicherzustellen, dass ein bestimmtes Sanitätsfahrzeug oder -luftfahrzeug ordnungsgemäß geschützt ist, kann das Protokoll I als sehr nützlicher Leitfaden dienen und praktische Lösungen bieten, die analog für die Umsetzung des Grundsatzes relevant sein können.¹⁵

Absatz 2

Erster Satz

- 4719 Schutz und Achtung für medizinische Einheiten und Transporte sind ständige Pflichten: "zu jeder Zeit". Es gibt jedoch einige außergewöhnliche Fälle, in denen ihr Schutz nicht mehr gewährleistet ist, nämlich dann, wenn "sie dazu benutzt werden, feindliche Handlungen zu begehen, die außerhalb ihrer humanitären Funktion liegen".
- 4720 Dieser Absatz greift Artikel 21 der ersten Konvention auf, wobei der Wortlaut leicht geändert wurde. Insbesondere bezieht sich Artikel 21 nicht auf "feindselige Handlungen", sondern auf "für den Feind schädliche Handlungen". Zwischen diesen beiden Begriffen gibt es keinen inhaltlichen Unterschied. In dem vom Ausschuss vorgelegten Artikelentwurf wurde der Begriff "Handlungen, die der gegnerischen Partei schaden" verwendet.¹⁶ Da auf Vorschlag der pakistanischen Delegation alle Bezugnahmen auf

¹³ Siehe oben, S. 1432;

¹⁴ Vgl. O.R. XI, S. 603, CDDH/II/SR.53, Abs. 37;

¹⁵ Vgl. die Artikel von Teil II, Abschnitt II, medizinischer Transport", des Protokolls I und den Kommentar dazu, S. 245 oben;

¹⁶ O.R. XIII, S. 229, CDDH/II/287;

"Konfliktparteien" aus dem Text gestrichen worden waren¹⁷, um jede Möglichkeit einer Auslegung auszuschließen, die der aufständischen Partei in irgendeiner Weise Anerkennung verschaffen würde, wurde schließlich der Begriff "feindselige Handlungen" angenommen.

- 4721 Die Bedeutung ist dieselbe wie in Artikel 21 der ersten Konvention: Betroffen sind Handlungen, die für den Gegner schädlich sind. Ob eine Handlung schädlich oder feindselig ist, muss objektiv beurteilt werden.
- 4722 Sanitätseinheiten und -transporte sind zu strikter Neutralität verpflichtet, d.h. sie dürfen sich in keiner Weise in militärische Situationen einmischen. Es kann jedoch vorkommen, dass eine Sanitätseinheit oder ein medizinischer Transport bei strikter Einhaltung ihrer/seiner Pflichten unwissentlich zu einem Hindernis oder einem taktischen Hemmnis wird.¹⁸ Ihre Anwesenheit könnte fälschlicherweise als feindselige Handlung interpretiert werden, was jedoch nicht bedeutet, dass der Schutz aufhören sollte. Er entfällt nur, wenn die Einheiten oder Transporte "außerhalb ihrer humanitären Funktion" eingesetzt werden.
- 4723 Solche Beispiele finden sich auch in Artikel 13 ("Ende des Schutzes ziviler Sanitätseinheiten") Absatz 2 des Protokolls I. Obwohl sie im Rahmen des Protokolls II nicht bindend sind, können sie dennoch zu dessen Auslegung beitragen¹⁹:

"Folgende Handlungen gelten nicht als feindliche Handlungen:

- (a) dass das Personal der Einheit zu seiner eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der ihm anvertrauten Verwundeten und Kranken mit leichten Einzelwaffen ausgestattet ist;
- (b) dass die Einheit durch eine Wache, einen Wachposten oder eine Eskorte bewacht wird;
- (c) dass sich in den Einheiten Handfeuerwaffen und Munition befinden, die den Verwundeten und Kranken abgenommen und noch nicht an die zuständige Dienststelle übergeben wurden;
- (d) dass sich Angehörige der Streitkräfte oder andere Kombattanten aus medizinischen Gründen in der Einheit aufhalten."²⁰

- 4724 Was die Terminologie betrifft, so ist anzumerken, dass der in Artikel 21 der Ersten Konvention verwendete Begriff "humanitäre Aufgaben" in diesem Artikel durch die Worte "humanitäre Funktion" ersetzt wurde. Diese Änderung ist eine Frage der Formulierung. Das Wort "Funktion" wurde als befriedigender empfunden, da dieser Begriff nicht nur auf Personal, sondern auch auf Transporte und Gebäude angewendet wird. Außerdem enthält der in der spanischen Fassung verwendete Begriff "tareashumanitarias" gleichzeitig die Begriffe Pflicht und Funktion.

¹⁷ Ein mündlicher Vorschlag im Plenum, vgl. O.R. VII, S. 113, CDDH/SR.51, Abs. 43-46;

¹⁸ Vgl. "Kommentar I", S. 200-201 (Art. 21);

¹⁹ Abs. 3, der in der Endphase der Verabschiedung des Protokolls II gestrichen wurde, erläuterte a contrario die Art der feindseligen Handlungen, indem er eine Liste von Handlungen enthielt, die nicht als feindselig anzusehen sind. Siehe oben, S. 176;

²⁰ Siehe auch O.R. XIII, S. 229, CDDH/II/287, ad Art. 17, Abs. 3;

Zweiter Satz²¹

- 4725 Wenn Sanitätseinheiten oder -transporte eine feindselige Handlung begehen, verlieren sie ihren Schutzanspruch, haben aber in den meisten Fällen das Recht, vorher benachrichtigt zu werden: "Der Schutz kann jedoch erst dann entfallen, wenn eine Warnung, gegebenenfalls unter Setzung einer angemessenen Frist, ausgesprochen wurde und wenn diese Warnung unbeachtet geblieben ist."
- 4726 Verletzte oder kranke Patienten sind nicht für rechtswidrige Handlungen verantwortlich, die von dem sie betreuenden Personal begangen wurden; daher ist es angebracht, ihnen Garantien für eine humane Behandlung zu geben. Darüber hinaus kann die gegnerische Partei einen Beurteilungsfehler begangen haben, und die Frist bietet die Möglichkeit, diesen zu korrigieren; sie gibt den Verantwortlichen auch die Möglichkeit, die Handlungen, die als feindselige Handlungen angesehen werden, zu beenden, d. h. sie zu korrigieren, oder alternativ die Verwundeten und Kranken an einen sicheren Ort zu bringen. Die gegnerische Partei muss daher die Einheit oder den Transport auffordern, die feindseligen Handlungen einzustellen, und ihnen mitteilen, wie viel Zeit sie haben, bevor sie angegriffen werden können, falls die Warnung nicht beachtet wurde.
- 4727 Eine "angemessene Frist" ist nicht definiert: Es handelt sich um die Zeit, die sie je nach den Umständen benötigen, um ihre Vorgehensweise zu ändern, sich zu erklären, wenn ein Fehler gemacht wurde, oder um die Verwundeten und Kranken zu evakuieren.
- 4728 Die Frist wird "in allen geeigneten Fällen" festgelegt. Artikel 21 der ersten Konvention nimmt Bezug auf "alle geeigneten Fälle". Dies gilt in erster Linie für Situationen, in denen Zweifel am feindlichen Charakter einer medizinischen Einheit oder eines Transports bestehen. In einigen Fällen ist es nicht angebracht, eine Frist zu gewähren. Der Kommentar zu Artikel 21 der Ersten Konvention veranschaulicht diese Möglichkeit sehr anschaulich, indem er sich vorstellt, dass sich ein Truppenkörper einem Krankenhaus nähert und aus allen Fenstern unter schwerem Beschuss steht.²²

Sylvie-Stoyanka Junod

²¹ Die Kommentierung dieses zweiten Satzes beruht auf dem Kommentar zu Art. 21 der Ersten Konvention, "Kommentar I", S. 201;

²² Vgl. ebd. S. 202;

Artikel 12 – Schutzzeichen

Unter Aufsicht der betreffenden zuständigen Behörde führen Sanitäts- und Seelsorgepersonal sowie Sanitätseinheiten und -transportmittel das Schutzzeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen mit roter Sonne aufweissem Grund. Es ist unter allen Umständen zu achten. Es darf nicht missbräuchlich verwendet werden.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4729 Damit der Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen wirksam ist, muss das ihnen beistehende Personal, die Orte, an denen sie untergebracht sind, und die Transportmittel, die zu ihrer Beförderung benutzt werden, identifizierbar sein; all diese Personen genießen ebenfalls den Schutz des Protokolls (Artikel 9 – "Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals" und Artikel 11 – "Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln"). Wenn sie nicht identifiziert werden könnten, wäre der ihnen gewährte Schutz illusorisch.
- 4730 Eine solche Kennzeichnung ist durch die Verwendung des deutlich sichtbaren Emblems des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds möglich.¹ Diese Verwendung muss geregelt und überwacht werden, um Missbrauch zu vermeiden. Dies ist das Ziel des vorliegenden Artikels, der die letzte Etappe in der Entwicklung des Grundsatzes darstellt, dass den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Achtung und Schutz gebührt, ein Grundsatz, der bereits im gemeinsamen Artikel 3 der Konventionen enthalten ist und in Artikel 7 des Protokolls II ("Schutz und Pflege") bekräftigt wird.
- 4731 Diese Bestimmung stützt sich auf die einschlägigen Artikel der Konventionen, nämlich Kapitel VII der ersten Konvention und Kapitel VI der zweiten Konvention, die beide den Titel "Das deutlich sichtbare Zeichen" tragen, sowie auf die Artikel 18, 20 und 22 der vierten Konvention: Diese Regeln wurden im Protokoll I durch Artikel 18 ("Kennzeichnung") und Anhang I dieses Protokolls ("Vorschriften über die Kennzeichnung") ergänzt.
- 4732 Der grundsätzliche Inhalt des vom IKRK vorgelegten Entwurfs wurde beibehalten, wenngleich die schließlich angenommene Fassung knapper formuliert war.²

¹ Zum Emblem des roten Löwen und der Sonne vgl. oben, Kommentar Art. 9, Anmerkung 10, S. 1419;

² Entwurf Art. 18;

Das Schutzzeichen

4733 Die Embleme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds können zwei sehr unterschiedliche Funktionen haben: eine Schutzfunktion in Zeiten eines bewaffneten Konflikts und eine Hinweisfunktion, die auch in Friedenszeiten zur Kennzeichnung von Personen oder Gegenständen angewendet wird, die einer Einrichtung des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds angehören, ohne dass sie einen Anspruch auf Schutz haben.

4734 Der Begriff "unterscheidungskräftiges Zeichen", wie er in beiden Protokollen verwendet wird, bezieht sich nur auf das zum Schutz verwendete Zeichen. Artikel 8 ("Terminologie"), Unterabsatz 1 des Protokolls I lautet:

"Unterscheidungszeichen" ist das Unterscheidungszeichen des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder des roten Löwen und der roten Sonne auf weißem Grund, wenn es zum Schutz von Sanitätseinheiten und -transporten oder von medizinischem und religiösem Personal, medizinischer Ausrüstung oder Material verwendet wird."³

Artikel 12 wurde auf der Grundlage fast genau der gleichen Definition angenommen, die für das Protokoll II ausgearbeitet worden war.⁴

4735 Das hier betroffene deutlich sichtbare Zeichen schützt die in der Bestimmung genannten Personen und Gegenstände unter Ausschluss aller anderen, d.h. "das Sanitätspersonal und die Sanitätseinheiten sowie [...] die Sanitätstransporte". Daher ist die Definition von größter Bedeutung, und wir sollten uns an dieser Stelle die wichtigsten Elemente der Verhandlungen über Artikel 12 in Erinnerung rufen.

Die erweiterte Verwendung des Schutzzeichens

4736 Im Entwurf des IKRK wurde vorgeschlagen, die Verwendung des Unterscheidungszeichens auf Organisationen mit rotem Kreuz oder rotem Halbmond auszudehnen:

"Das Emblem des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) auf weißem Grund, welches das deutlich sichtbare Zeichen des Sanitätspersonals, der Sanitätseinheiten und der Mittel des medizinischen Transports der Konfliktparteien und der Organisationen des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) ist, muss unter allen Umständen respektiert werden."⁵

4737 Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds haben nach den Konventionen nur Anspruch auf das etwas kleinere Hinweiszeichen, und das Schutzzeichen war den

³ Siehe Kommentar zu Art. 8, Unterabsatz (1), des Protokolls I, S. 134 oben;

⁴ Der Begriff "matériel" wurde durch den Begriff "medical equipment and supplies" ersetzt; vgl. O.R. XIII, S. 347, CDDH/II/386;

⁵ "Kommentarentwürfe", S. 150;

militärischen Sanitätsdiensten vorbehalten.⁶ Um seinem Vorschlag Nachdruck zu verleihen, hob das IKRK die Schlüsselrolle hervor, die das Rote Kreuz in nicht internationalen bewaffneten Konflikten insbesondere für die nichtstaatliche Partei spielt; in Ermangelung organisierter Sanitätsdienste käme den Diensten der Nationalen Rotes Kreuz Gesellschaft eine noch größere Bedeutung zu, da sie die einzige humanitäre Organisation ist, die für beide Parteien weiter funktionieren würde.⁷

- 4738 Die Arbeitsgruppe, die den Artikel untersuchte, hat diesen Vorschlag eingehend geprüft. Sie kam zu den folgenden Schlussfolgerungen:

"Als die Frage der Notwendigkeit einer erweiterten Verwendung des Unterscheidungszeichens in der Arbeitsgruppe erörtert worden war, hatte die Gruppe von einer Reihe von Fällen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten in jüngster Zeit gehört, in denen die Notwendigkeit der Verwendung des Unterscheidungszeichens durch örtliche Gliederungen des Roten Kreuzes oder sogar durch Gruppen, die unter solchen Umständen zur Versorgung von Verwundeten und Kranken befugt sind, deutlich zutage getreten war."⁸

"Die Arbeitsgruppe hatte erörtert, welcher Platz im Entwurf des Protokolls II am besten für eine Regel geeignet ist, die die Anforderungen an eine erweiterte Verwendung des Erkennungszeichens erfüllt. Entweder könnte eine spezifische Regel in Artikel 18 [12] eingefügt werden oder das Problem könnte durch eine geeignete Definition des Sanitätspersonals in Artikel 11(f) [Definitionen] gelöst werden."⁹

Zunächst wurde die zweite Möglichkeit bevorzugt. So wurde ein Entwurf für eine Definition des Sanitätspersonals erstellt, der die folgenden Kategorien umfasste: "Sanitätspersonal von Organisationen des Roten Kreuzes (Roter Halbmond, Roter Löwe und Sonne) [...], das von einer der Konfliktparteien anerkannt und ermächtigt ist", und "Sanitätspersonal von [...] anderen Hilfsgesellschaften, die sich im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei befinden, in deren Hoheitsgebiet ein bewaffneter Konflikt stattfindet, und die von einer der Konfliktparteien anerkannt und ermächtigt sind".¹⁰

- 4739 In Ermangelung einer Definition im Protokoll selbst scheint der Tenor der Diskussionen darauf hinzudeuten, dass sich die Konferenz für eine Ausweitung der Verwendung des Emblems ausgesprochen hat. Die Beibehaltung des Bezugs auf "Organisationen des Roten Kreuzes" in Artikel 18 des Protokolls II ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") spricht für diese Auslegung. Der Begriff "Organisationen des Roten Kreuzes" war in der Begriffsbestimmung verwendet worden, um:

"nicht nur den Beistand auf Regierungsseite, sondern auch bereits bestehende Rotes Kreuz-Gruppen oder -Zweigstellen auf der regierungsfeindlichen Seite und sogar improvisierte Organisationen, die erst

⁶ Vgl. Art. 38 und 44, Erste Konvention; vgl. auch Art. 18, Vierte Konvention;

⁷ O.R. XI, S. 289, CDDH/II/SR.28, Abs. 50;

⁸ ebd., S. 430, CDDH/II/SR.40, Abs. 6;

⁹ ebd., Abs. 8;

¹⁰ Vgl. auch O.R. XIII, S. 346, CDDH/II/386;

während des Konflikts entstanden sind."¹¹

- 4740 Es ist also klar, dass in solchen Fällen das Recht zur Verwendung des Emblems aus pragmatischen Gründen auf Sanitätspersonal, Einheiten oder Transporte ausgedehnt wird, ohne dass eine neue Gesellschaft des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds als solche anerkannt wird.
- 4741 Im Übrigen führen die Nationalen Roten Kreuze oder die Gesellschaften des Roten Halbmonds in Zeiten bewaffneter Konflikte häufig ihre alltäglichen sozialen Tätigkeiten wie in Friedenszeiten fort. Für andere Tätigkeiten als den Beistand für zivile und militärische Sanitätsdienste kann das Hinweiszeichen weiter verwendet werden; es sollte kleiner sein als das Schutz-Emblem.¹²

Ist das unterscheidungskräftige Emblem eine zwingende Voraussetzung für den Schutzanspruch?

- 4742 Die Verwendung des Emblems ist fakultativ; das Sanitätspersonal sowie die medizinischen Einheiten und Transporte sind in jedem Fall geschützt: Dieser Schutz wird ausdrücklich in den Artikeln 9 ("Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals") und 11 ("Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln") gewährt. Es liegt jedoch im unmittelbaren Interesse der Schutzberechtigten, dass sie nicht nur von der gegnerischen Partei, sondern auch von den bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen der eigenen Seite identifiziert werden können, insbesondere in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt, in dem das Gebiet der Konfrontation in den meisten Fällen nicht genau festgelegt ist oder sich häufig ändert.
- 4743 In Artikel 18 ("Kennzeichnung") Absatz 1 des Protokolls I heißt es: "Jede Partei des Konflikts bemüht sich sicherzustellen, dass medizinisches und religiöses Personal sowie medizinische Einheiten und Transporte identifizierbar sind."¹³
- 4744 Gemäß Artikel 12 des Protokolls II ist "das Erkennungszeichen [...] anzubringen". Im Französischen wird nicht der Imperativ, sondern das Futur verwendet: "le signe distinctif [...] sera arboré". Diese Formulierung ist als Ausdruck eines Rechts zu verstehen und lädt dazu ein, davon Gebrauch zu machen.

Die Größe des Emblems

- 4745 Das deutlich sichtbare Zeichen muss so gut wie möglich sichtbar sein: "Die Notwendigkeit, das Emblem so groß wie möglich zu machen, ergab sich aus dem gesunden Menschenverstand und der Logik; es war nicht notwendig, dies ausdrücklich zu erwähnen [...]"¹⁴ Diese Ansicht vertrat auch der Ausschuss. In Anhang I des Protokolls I wird die Größe des Emblems in gleicher Weise behandelt, indem es in Artikel 3

¹¹ Vgl. O.R. XI, S. 430, CDDH/II/SR.40, Abs. 9;

¹² Siehe "Kommentarentwürfe", S. 150;

¹³ Vgl. Kommentar Art. 18, Protokoll I, oben, S. 221;

¹⁴ O.R. XI, S. 437, CDDH/II/SR.40, Abs. 49;

("Form und Art"), Absatz 1 heißt: "Das deutlich sichtbare Zeichen [...] muss so groß sein, wie es den Umständen nach angemessen ist."¹⁵

Direktion der "betroffenen zuständigen Behörde"

- 4746 Wenn das Emblem tatsächlich geachtet werden soll, ist es unerlässlich, dass seine Verwendung überwacht wird. Andernfalls könnte jeder versucht sein, es zu verwenden. Der durch das Emblem gewährte Schutz setzt voraus, dass seine Verwendung von der betroffenen zuständigen Behörde genehmigt und überwacht wird. Es obliegt jeder verantwortlichen Behörde, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu gewährleisten. Bei der zuständigen Behörde kann es sich um eine zivile oder militärische Behörde handeln. Für diejenigen, die gegen die legale Regierung kämpfen, wird dies die de facto zuständige Behörde sein. Es sei daran erinnert, dass die Schwelle für die Anwendung des Protokolls im Allgemeinen einen bestimmten Organisationsgrad und im Besonderen die Fähigkeit der Aufständischen zur Anwendung der Regeln des Protokolls voraussetzt.¹⁶

Das Emblem "muss unter allen Umständen geachtet werden"

- 4747 Die Pflicht ist absolut und gilt jederzeit und überall, mit Ausnahme der in Artikel 11 ("Schutz von Sanitätseinheiten und -transportmitteln") Absatz 2 genannten Fälle.¹⁷

"Es darf nicht missbräuchlich verwendet werden"

- 4748 Das Emblem darf nur zum Schutz der in diesem Artikel genannten Personen und Gegenstände verwendet werden, d. h. von medizinischem und religiösem Personal sowie von Sanitätseinheiten und -transporten. Jede andere Verwendung stellt eine missbräuchliche Verwendung dar und ist folglich verboten.¹⁸

Sylvie-Stoyanka Junod

¹⁵ Vgl. Kommentar Anhang 1, Protokoll 1, oben, S. 1167;

¹⁶ Siehe Artikel 1 und den Kommentar dazu, oben, S. 1347;

¹⁷ Vgl. Kommentar Art. 11, Abs. 2, oben, S. 1435;

¹⁸ Vgl. 'Kommentarentwürfe', S. 150; O.R. XI, S. 433 und 438, CDDH/II/SR.40, Abs. 21, 27 und 57. N.B. auch die Bestimmungen über die Verwendung des Emblems und die Unterdrückung seines Missbrauchs (Art. 44 und 53, Erste Konvention; 44 und 45, Zweite Konvention; Art. 18, Abs. 4, Art. 38 und 85, Abs. 3 (f), des Protokolls I). Darüber hinaus haben die Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes die Parteien der Konventionen wiederholt aufgefordert, ihre nationale Gesetzgebung zu verschärfen, um den Missbrauch des Emblems zu unterbinden. Siehe zum Beispiel die Resolution XI, die von der XXIII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1977 in Bukarest verabschiedet wurde;

Teil IV: Zivilbevölkerung

Kommentar von 1987

Einführung

- 4749 Dieser Teil zielt darauf ab, den rechtlichen Schutz zu entwickeln, auf den die Zivilbevölkerung Anspruch hat. Er stützt sich auf die Grundsätze des Kriegsrechts: In einem bewaffneten Konflikt geht es darum, das militärische Potential der gegnerischen Partei zu schädigen, um einen entscheidenden Vorteil zu erlangen, und Zivilisten, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, sollen geschont werden. Dieser Teil enthält eine Bestätigung des Vertrags- und Gewohnheitsrechts zu diesem Thema.
- 4750 Der Grundsatz der Immunität von Personen, die nicht direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, ist in der Tat seit langem anerkannt, sowohl in nationalen als auch in internationalen bewaffneten Konflikten. So sah der Lieber-Kodex bereits 1863 vor, dass "ein unbewaffneter Bürger an Person, Besitz und Ehre zu schonen ist, soweit es die Erfordernisse des Krieges erlauben".¹ Auch wenn dies unter dem Vorbehalt der militärischen Notwendigkeit stand, bleibt die Tatsache bestehen, dass der Grundsatz als solcher dennoch bereits anerkannt war.²
- 4751 Was Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte betrifft, so bot das Genfer Recht bislang lediglich Schutz im Rahmen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen von 1949, der besagt: „Personen, die nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen [...], sind unter allen Umständen menschlich zu behandeln“.
- 4752 Die seit dem Zweiten Weltkrieg entwickelten Waffen und der weit verbreitete Guerillakrieg als Kampfmethode haben dazu geführt, dass es immer mehr Opfer unter der Zivilbevölkerung gibt, vor allem bei internen bewaffneten Konflikten, die immer häufiger werden.
- 4753 Dieses Problem hat das IKRK immer wieder beschäftigt und auf der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1957 (Neu-Delhi) einen Entwurf für Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten vorgelegt.³ Ausgehend von dem Gedanken, dass die Zivilbevölkerung unabhängig von der rechtlichen Einstufung des Konflikts den gleichen Schutz benötigt, sah der Entwurf eine Reihe von Regeln vor, die sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete

¹ F. Lieber, op. cit., Art. 22;

² Zur Definition der militärischen Notwendigkeit siehe Kommentar zu Teil IV des Protokolls I, insbesondere Art. 54, Abs. 5, oben, S. 583 und 658;

³ Entwurf von Regeln zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten, IKRK, Genf, 1956;

Konflikte gelten sollten.⁴ Obwohl diese Initiative in Kreisen des Roten Kreuzes allgemein positiv aufgenommen wurde, wurde sie von den Regierungen leider nicht aufgegriffen.⁵ Die in dem Entwurf festgelegten grundlegenden Schutzprinzipien wurden in der Folgezeit zunächst in einer Reihe von Resolutionen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und später in den Resolutionen der Vereinten Nationen erneut bekräftigt. Um die wichtigsten in chronologischer Reihenfolge zu nennen, sind hier zu nennen: Resolution XXVIII der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes sowie die Resolutionen 2444 (XXIII) und 2675 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die 1965, 1968 bzw. 1970 verabschiedet wurden.

4754 Seitdem die Vereinten Nationen ab 1968 die Entwicklung des humanitären Völkerrechts gefördert haben, haben sie sich insbesondere mit dem Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung befasst. In der oben erwähnten Resolution 2675 (XXV) werden die "Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten" bekräftigt und zusammengefasst.⁶

4755 Auch nach der Annahme der Protokolle ist diese Resolution weiterhin ein wichtiger Bezugspunkt. Diese Grundprinzipien wurden einstimmig angenommen und können in der Tat bei der Auslegung der in

⁴ ebd., Art. 2(b): Die vorliegenden Regeln werden im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts angewendet;

⁵ Siehe die Allgemeine Einführung zum Protokoll, siehe oben;

⁶ "Die Generalversammlung [...] bekräftigt die folgenden Grundprinzipien für den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, unbeschadet ihrer künftigen Ausarbeitung im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung des internationalen Regelwerks für bewaffnete Konflikte:

1. Die Grundrechte, wie sie im Völkerrecht anerkannt und in internationalen Übereinkünften niedergelegt sind, werden auch in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt angewandt.
2. Bei der Durchführung von militärischen Operationen in bewaffneten Konflikten muss jederzeit zwischen Personen, die aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen, und Zivilisten unterschieden werden.
3. Bei der Durchführung militärischer Operationen sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zivilbevölkerung vor den Verwüstungen des Krieges zu bewahren, und es sollten alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um Verletzungen, Verluste oder Schäden an der Zivilbevölkerung zu vermeiden.
4. Die Zivilbevölkerung als solche sollte nicht Gegenstand militärischer Operationen sein.
5. Wohnungen oder andere Einrichtungen, die nur von Zivilisten genutzt werden, sollten nicht Gegenstand militärischer Operationen sein.
6. Orte oder Gebiete, die ausschließlich dem Schutz von Zivilisten dienen, wie Krankenhauszonen oder ähnliche Zufluchtsorte, sollten nicht Gegenstand militärischer Operationen sein.
7. Die Zivilbevölkerung oder einzelne ihrer Mitglieder sollten nicht Gegenstand von Repressalien, gewaltsamen Überführungen oder anderen Angriffen auf ihre Integrität sein.
8. Die Bestimmung der internationalen Hilfe für die Zivilbevölkerung steht im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Erklärung über die Grundsätze der internationalen humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen, wie sie in der von der Einundzwanzigsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommenen Resolution XXVI niedergelegt ist, ist in bewaffneten Konflikten anzuwenden, und alle Konfliktparteien sollten alle Anstrengungen unternehmen, um diese Anwendung zu erleichtern.";

Protokoll II zusammengefassten Regeln hilfreich sein.⁷

- 4756 Das Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung wurde sowohl in der Resolution der Vereinten Nationen als auch in der Resolution des Internationalen Roten Kreuzes in allgemeiner Form behandelt, ohne dass zwischen den verschiedenen Konfliktarten unterschieden wurde.
- 4757 In seinen ersten Studien über eine Neuentwicklung des humanitären Rechts verfolgte das IKRK denselben Ansatz.⁸ Es wurde deutlich, dass zu detaillierte Regeln für nicht-internationale bewaffnete Konflikte für die Regierungen zweifellos schwieriger zu akzeptieren und für die Parteien unter solchen besonderen Umständen schwieriger anzuwenden wären; aus diesem Grund wurde 1972 der Grundsatz angenommen, dass zwei getrennte Regelungen erforderlich sind.⁹ Die Vorschläge für das Protokoll II basierten zwar auf den Vorschlägen für das Protokoll I, waren jedoch vereinfacht. Das IKRK hatte in seinem Entwurf darauf geachtet, zwischen Grundregeln und Anwendungsregeln zu unterscheiden, um die Akzeptanz der ersteren nicht zu gefährden.¹⁰
- 4758 Eine Reihe von Handlungen, die in Protokoll I ausdrücklich verboten sind, werden in Protokoll II nicht erwähnt; sie können jedoch nicht als rechtmäßig angesehen werden. Trotz seiner Kürze stärkt dieser Teil den Schutz der Zivilbevölkerung aufgrund des grundlegenden Charakters der darin enthaltenen Regeln erheblich.¹¹
- 4759 Artikel 13 ("Schutz der Zivilbevölkerung") legt zunächst den allgemeinen Grundsatz des Schutzes fest, d. h. die Immunität, auf die die Bevölkerung nach dem Gesetz Anspruch hat. Dies bedeutet insbesondere ein absolutes Verbot bestimmter Kampfmethoden: direkte Angriffe auf die Zivilbevölkerung und Einschüchterung (Artikel 13 – "Schutz der Zivilbevölkerung", Absatz 2), Aushungern (Artikel 14 – "Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") und Zwangsverlegungen (Artikel 17 – "Verbot von Zwangsverlegungen"). Zivile Objekte genießen keinen allgemeinen Schutz, aber einige sind aufgrund ihrer Art und Funktion geschützt, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Dabei

⁷ Die Arbeiten des Instituts für Völkerrecht können ebenfalls als Informationsquelle für juristische Schriften dienen, da sie zwar keine bindende rechtliche Kraft haben, aber eine subsidiäre Orientierungsquelle darstellen, die international weithin anerkannt ist. An dieser Stelle sei auf die in Edinburgh verabschiedete Resolution mit dem Titel "Die Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und nichtmilitärischen Objekten im Allgemeinen und insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen" verwiesen, in der eine Reihe von Regeln für die Durchführung von Feindseligkeiten aufgeführt sind, die in allen Konfliktsituationen gelten. 53 "Annuaire IDI 2", September 1969, S. 48-126 und S. 375-377;

⁸ Siehe "Questionnaire aux experts" von 1970 und den Entwurf von 1971;

⁹ Vgl. die Allgemeine Einleitung zum Protokoll, S. 1329;

¹⁰ "CE 1971, Bericht", Abs. 146;

¹¹ Die Verhandlungen über die Artikel der beiden Protokolle wurden gleichzeitig und parallel geführt. Diese Arbeitsmethode, die von den Ausschüssen der Konferenz angewandt wurde, hat es ermöglicht, in den beiden Instrumenten eine identische Terminologie zu verwenden, wodurch unterschiedliche Auslegungen vermieden werden sollten. In der ersten Phase führten diese gleichzeitigen Verhandlungen dazu, dass die Ausschüsse detailliertere Regeln verabschiedeten, als ursprünglich im Entwurf für das Protokoll II vorgesehen waren. Die in der Plenarsitzung angenommene endgültige Fassung war vereinfacht worden und sogar kürzer als der ursprüngliche Entwurf;

handelt es sich um Objekte, die für das Überleben der Zivilisten unentbehrlich sind (Artikel 14 – "Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte"), um Werke und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Artikel 15 – "Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten"), sowie um Kulturgüter und Gotteshäuser (Artikel 16 – "Schutz von Kulturgut und Kultstätten"). Schließlich sieht Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") die Organisation von Hilfsaktionen auf nationaler Ebene (Absatz 1) und auf internationaler Ebene (Absatz 2) vor.

- 4760 Dieser einfache Text hat den Vorteil, dass er die Schwelle für die Anwendung des Protokolls nicht anhebt; die Fähigkeit der bewaffneten Opposition, diese Bestimmungen zu achten, wäre zweifellos leichter anfechtbar, wenn übermäßig aufwendige Vorsichtsmaßnahmen vorgeschrieben würden. Der Nachteil besteht darin, dass es an Präzision in praktischen Fragen mangelt, was zu einem Auslegungsbedarf führt.¹²

Sylvie-Stoyanka Junod

¹² [(12) S.1445] In dieser Hinsicht dienen die Regeln des Protokolls I als Bezugspunkt für diejenigen, die die Verantwortung für militärische Operationen übernehmen müssen. Siehe Art. 50-58 des Protokolls I, und insbesondere Art. 51, Abs. 4-8, und Art. 57 und 58, betreffend Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen, S. 609;

Artikel 13 – Schutz der Zivilbevölkerung

1. *Die Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren. Um diesem Schutz Wirksamkeit zu verleihen, sind folgende Vorschriften unter allen Umständen zu beachten.*
2. *Weder die Zivilbevölkerung als solche noch einzelne Zivilpersonen dürfen das Ziel von Angriffen sein. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten.*
3. *Zivilpersonen genießen den durch diesen Teil gewährten Schutz, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4761 Artikel 13 kodifiziert den allgemeinen Grundsatz, dass die Zivilbevölkerung vor den Gefahren der Feindseligkeiten zu schützen ist, der bereits durch das Völkergewohnheitsrecht und die Kriegsregeln insgesamt anerkannt ist. Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 in eine spezifische Regel umgesetzt, die ein absolutes Verbot von direkten Angriffen und von Handlungen oder Androhungen von Gewalt enthält, die mit dem Ziel begangen werden, Terror zu verbreiten. Absatz 3 legt den Anwendungsbereich des allgemeinen Grundsatzes "ratione personae" fest: Zivilisten verlieren ihr Recht auf Schutz gemäß dem gesamten Teil IV, wenn sie an Feindseligkeiten teilnehmen, und zwar während der gesamten Dauer einer solchen Teilnahme.
- 4762 Dieser Artikel entspricht inhaltlich und strukturell den ersten drei Absätzen von Artikel 51 des Protokolls I ("Schutz der Zivilbevölkerung"), und es kann auch auf den Kommentar dazu verwiesen werden.¹ Im Gegensatz zum Protokoll I, das detaillierte Regeln enthält, werden im Protokoll II nur die grundlegenden Prinzipien zum Schutz der Zivilbevölkerung formuliert, und zwar in sehr rudimentärer Form in diesem Artikel, auch wenn er die Grundlage von Teil IV bildet.
- 4763 Der vom IKRK vorgelegte und im Ausschuss angenommene Entwurf enthielt drei Bestimmungen: Artikel 24: Grundlegende Regeln; Artikel 25: Begriffsbestimmungen; Artikel 26: Schutz der Zivilbevölkerung.²

¹ Siehe Kommentar Art. 51, Protokoll I, oben, S. 613;

² IKRK-Entwurf Art. 24, 25 und 26; siehe auch O.R. XV, S. 319-321, CDDH/215/Rev.1;

In Übereinstimmung mit der von der pakistanischen Delegation bei der endgültigen Verabschiedung des Instruments in den Versammlungen vorgelegten Änderung wurden nur die ersten Absätze von Artikel 26 des Entwurfs beibehalten.³ Diese bilden Artikel 13 in seiner jetzigen Form.

- 4764 Diese radikale Vereinfachung führt nicht zu einer Verringerung des ursprünglich vorgesehenen Schutzes, da Artikel 13 trotz seiner Kürze die grundlegendsten Regeln wiedergibt. Ihre Umsetzung liegt in der Verantwortung der Parteien, was bedeutet, dass die Sicherheitsmaßnahmen, zu denen sie aufgrund der Regeln zum Schutz verpflichtet sind, so entwickelt werden müssen, dass sie der jeweiligen Situation, der vorhandenen Infrastruktur und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln am besten gerecht werden.

Absatz 1

- 4765 In diesem Absatz wird der allgemeine Grundsatz festgelegt, dass der Zivilbevölkerung Schutz zusteht, der den Eckpfeiler von Teil IV bildet.

Erster Satz

- 4766 Der Begriff "Zivilbevölkerung" ist die übliche Bezeichnung für die Zivilisten als Gruppe. Der Text bezieht sich gleichzeitig auf die Zivilbevölkerung und auf einzelne Zivilisten, um zu verdeutlichen, dass die Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit ebenso geschützt ist wie die Einzelpersonen, die sie bilden.
- 4767 Der allgemeine Schutz gilt für alle Zivilisten, ohne Unterschied. Der Begriff "allgemeiner Schutz" wird im Gegensatz zum besonderen Schutz verwendet, der bestimmten Personengruppen der Zivilbevölkerung (Verwundete und Kranke, Kinder, Sanitätspersonal usw.) zusätzlichen Schutz bieten soll.⁴ Der besondere Schutz ersetzt den allgemeinen Schutz nicht, sondern ergänzt ihn.
- 4768 Was ist mit der Formulierung "allgemeiner Schutz vor den Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben" gemeint? Mit anderen Worten: Welchen Umfang hat der allgemeine Grundsatz des Schutzes?
- 4769 Unter "militärischen Operationen" sind Bewegungen zum Angriff oder zur Verteidigung durch die bewaffneten Kräfte im Einsatz zu verstehen.⁵ Sie stellen für die Zivilisten zwei Arten von Gefahren dar: zum einen die Gefahr von Angriffen als solche und zum anderen die zufälligen Auswirkungen von Angriffen.
- 4770 Der Schutz umfasst "die Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben". Das bedeutet, dass die Pflicht nicht nur darin besteht, Angriffe zu unterlassen, sondern auch darin, zufällige Verluste zu vermeiden

³ Siehe O.R. IV, S. 72, 74 und 81, CDDH/427;

⁴ "CE 1971, Bericht", S. 77-78, Abs. 441-445;

⁵ O.R. XIV, S. 14, CDDH/III/SR.2, Abs. 8;

oder jedenfalls auf ein Minimum zu reduzieren und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

4771 Die Gewährleistung des allgemeinen Schutzes der Zivilbevölkerung impliziert folglich:

- 1) ein absolutes Verbot des direkten Angriffs gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen Zivilisten; dieses Verbot wird in Absatz 2, auf den weiter unten eingegangen wird, ausdrücklich erwähnt;
- 2) Verringerung der Auswirkungen militärischer Operationen, die geschützte Personen betreffen könnten.

4772 Die Umsetzung dieses Schutzes erfordert, dass sowohl die angreifende Partei in der Planungs-, Entscheidungs- und Aktionsphase des Angriffs als auch die angegriffene Partei Vorsichtsmaßnahmen ergreift. Zum Beispiel sollten militärische Einrichtungen nicht absichtlich inmitten einer Konzentration von Zivilisten platziert werden, um diese als Schutzschild zu benutzen oder die gegnerische Partei zur Aufgabe eines Angriffs zu veranlassen, ohne andere Sicherheitsmaßnahmen zu vergessen, die nicht ausdrücklich im Protokoll II vorgesehen sind.⁶ Jede Partei sollte nach Treu und Glauben solche Maßnahmen konzipieren und sie an die besonderen Umstände anpassen, wobei sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigen und sich auf die allgemeinen Grundsätze für den Schutz der Zivilbevölkerung stützen sollte, die unabhängig davon gelten, ob es sich um einen internationalen oder einen internen Konflikt handelt. An dieser Stelle sei auf die wichtigsten dieser Grundsätze verwiesen, nämlich den Grundsatz der Anwendung des Minimums an Kräften, das erforderlich ist, um dem Feind zu schaden, den Grundsatz der Unterscheidung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der nur eingreift, wenn es nicht möglich ist, die völlige Immunität der Bevölkerung zu gewährleisten:

- Konfliktparteien haben kein uneingeschränktes Recht, den Feind zu verletzen;⁷
- es sollte stets zwischen Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung unterschieden werden, damit letztere so weit wie möglich geschont wird;⁸
- das Verhältnis zwischen dem unmittelbaren Vorteil, der von einem Angriff zu erwarten ist, und den schädlichen Auswirkungen, die sich für die geschützten Personen und Gegenstände ergeben könnten⁹, sollte im Voraus geprüft werden.

⁶ Andererseits werden im Protokoll I die Bedingungen des Angriffs und die vorsorglichen Maßnahmen in besonderen Regeln behandelt, die den allgemeinen Grundsatz des Schutzes weiterentwickeln (siehe Art. 48-58 des Protokolls I und der Kommentar dazu, oben, S. 597-695);

⁷ Dieser Grundsatz wurde in Art. 22 der Haager Vorschriften zur Einhaltung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges formuliert und in den Resolutionen des Roten Kreuzes bekräftigt, insbesondere in der Resolution XXVIII der XX. internationalen Konferenz, Wien, 1965;

⁸ Dieser Grundsatz kam insbesondere in der Resolution XXVIII der XX. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und der Resolution 2575 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck;

⁹ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ausdrücklich in Art. 57 Abs. 2 Buchstabe b des Protokolls I, der wie folgt lautet "Ein Angriff ist abzubrechen oder auszusetzen, wenn sich herausstellt [...], dass der Angriff voraussichtlich

Zweiter Satz

- 4773 "Um diesem Schutz Wirkung zu verleihen": Die Verwendung dieser Formulierung bedeutet nicht, dass der Schutz nur im Falle militärischer Operationen in Betracht gezogen wird.¹⁰ Das Protokoll enthält nämlich weitere Regeln, die von bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen unter allen Umständen einzuhalten sind und die ebenfalls dazu beitragen, den Schutz der Zivilisten wirksam zu machen.¹¹
- 4774 Dieser Absatz hat den gleichen Wortlaut wie Artikel 51 ("Schutz der Zivilbevölkerung"), Absatz 1, des Protokolls I, ohne jedoch einen Bezug auf andere anwendbare Regeln des Völkerrechts aufzunehmen.¹²
- 4775 Das geltende Völkerrecht umfasst neben dem Vertragsrecht auch das Völkergewohnheitsrecht, unabhängig davon, ob es kodifiziert ist oder nicht.¹³ Das ergibt sich aus der allgemeinen Theorie des Völkerrechts und aus dem Wesen des Völkergewohnheitsrechts selbst. Man kann sich durchaus fragen, ob der Bezug auf das Völkerrecht absichtlich weggelassen wurde, um zu suggerieren, dass das Gewohnheitsrecht als nicht anwendbar auf Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte angesehen wird.
- 4776 Es scheint, dass dies nicht der Fall ist. Aus den Diskussionen auf der Konferenz geht nicht hervor, dass die Anwendbarkeit des Gewohnheitsrechts in Frage gestellt wurde. Der Bezug auf andere Regeln des Völkerrechts wurde wahrscheinlich deshalb weggelassen, weil er nicht für notwendig erachtet wurde, da die einzige ausdrücklich für nichtinternationale bewaffnete Konflikte vorgesehene Regel der gemeinsame Artikel 3 der Konventionen von 1949 ist, der keine Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung als solchen enthält.¹⁴

Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilisten, Schäden an zivilen Objekten oder eine Kombination davon verursachen wird, die im Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären"; siehe oben, S. 686. Es sei darauf hingewiesen, dass zivile Objekte keinen allgemeinen Schutz nach Protokoll II genießen. Es werden nur solche Objekte berücksichtigt, die für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung unbedingt geschützt werden müssen;

¹⁰ Siehe O.R. XV, S. 329, CDDH/III/224;

¹¹ Zum Beispiel Art. 4 Abs. 2 Buchstaben b), c) und d);

¹² Art. 51, Abs. 1 des Protokolls I: "Um diesem Schutz Wirkung zu verleihen, sind die folgenden Regeln, die zusätzlich zu anderen anwendbaren Regeln des Völkerrechts gelten, unter allen Umständen zu beachten"; siehe oben, S. 617;

¹³ Diese Ansicht ergab sich auch aus den Diskussionen im Ausschuss; siehe O.R. XIV, S. 15, CDDH/III/ SR.2, Abs. 13, zum Beispiel;

¹⁴ Siehe O.R. XV, S. 363, CDDH/III/275;

Absatz 2

Erster Satz

- 4777 Dieser Satz legt eine absolute und jederzeit geltende Pflicht fest: "Die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilisten dürfen nicht Ziel eines Angriffs sein."

Geltungsbereich der Regeln

- 4778 Zivilisten, ob in Gruppen oder einzeln, dürfen nicht zum Ziel eines Angriffs gemacht werden.
- 4779 Diese Regel verbietet direkte Angriffe gegen die Zivilbevölkerung. Dagegen werden sekundäre Auswirkungen militärischer Operationen gegen militärische Ziele¹⁵, die zufällig die Zivilbevölkerung treffen könnten, hier nicht ausdrücklich erwähnt.¹⁶
- 4780 Das Verbot des direkten Angriffs wird auch durch die Verwendung des Ausdrucks "die Zivilbevölkerung als solche" bestätigt, der den Resolutionen der Vereinten Nationen zu dieser Frage entnommen ist.¹⁷

Einzelpersonen innerhalb der Zivilbevölkerung

- 4781 Artikel 25 Absatz 3 des im Ausschuss angenommenen Entwurfs sah Folgendes vor: "Die Anwesenheit von Personen innerhalb der Zivilbevölkerung, die nicht unter die Definition von Zivilisten fallen, nimmt der Bevölkerung nicht ihren zivilen Charakter."¹⁸ Diese Regel, die in Artikel 50 ("Bestimmung der Begriffe Zivilpersonen und Zivilbevölkerung") Absatz 3 des Protokolls I enthalten ist, wurde nicht in das Protokoll II aufgenommen.
- 4782 Es darf nicht geleugnet werden, dass die Zivilbevölkerung insbesondere in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten manchmal bestimmte Kombattanten beherbergt und dass es schwierig sein kann,

¹⁵ Was militärische Ziele betrifft, so werden diese in Art. 52 Abs. 2 des Protokolls I wie folgt definiert: "Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Gefangennahme oder Neutralisierung unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet". Siehe den Kommentar zu dieser Bestimmung, oben, S. 635;

¹⁶ Sekundäre Auswirkungen werden im Konzept des "allgemeinen Schutzes vor den Gefahren, die sich aus militärischen Operationen ergeben" berücksichtigt; siehe oben, S. 1449;

¹⁷ Siehe Resolution 2444 (XXIII), Abs. 1(b), und Resolution 2675 (XXV), Abs. 4; siehe auch 'Kommentarentwürfe', S. 56 (Art. 26);

¹⁸ O.R. XV, S. 320, CDDH/215/Rev.1;

den Status der Personen, aus denen sich die Bevölkerung zusammensetzt, zu bestimmen. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Schutz der Zivilbevölkerung völlig illusorisch wäre, wenn die bloße Anwesenheit einiger Personen, die nicht durch Absatz 3 dieses Artikels geschützt sind, einen Angriff auf eine ganze Gruppe von Zivilisten erlauben würde. Die Tatsache, dass das Protokoll in diesem wie auch in anderen Punkten schweigt, darf daher nicht als Freibrief für Angriffe angesehen werden.

Definition des Begriffs "Angriff"

- 4783 Protokoll I definiert Angriffe. Dieser Begriff hat dieselbe Bedeutung in Protokoll II.¹⁹ Artikel 49 ("Bestimmung des Begriffs «Angriffe» und Anwendungsbereich") Absatz 1 des Protokolls I lautet wie folgt: "Angriffe" sind Handlungen, die dem Gegner gegenüber gewalttätig sind, unabhängig davon, ob es sich um ein Vergehen oder eine Verteidigung handelt." Die Tatsache, dass sowohl Angriffe Rahmen einer Offensive als auch zur Verteidigung erfasst werden, ist darauf zurückzuführen, dass der Begriff "Angriffe" nicht nur Handlungen derjenigen umfasst, die den Angriff eingeleitet haben; es handelt sich um einen technischen Begriff, der sich auf eine bestimmte militärische Operation bezieht, die zeitlich und örtlich begrenzt ist.²⁰
- 4784 Es sei darauf hingewiesen, dass das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche und gegen einzelne Zivilisten auch dann gültig bleibt, wenn die gegnerische Partei Verletzungen begangen hat.²¹ Terroristische Handlungen, Kollektivstrafen und Plünderungen sind in Artikel 4 ("Grundlegende Garantien") des Protokolls ausdrücklich verboten.²² Auch rechtswidrige Handlungen der gegnerischen Partei dürfen solche Maßnahmen nicht rechtfertigen. Darüber hinaus würde eine Kündigung des Protokolls erst nach Beendigung des bewaffneten Konflikts wirksam und könnte nicht als Rechtfertigung für die Nichterfüllung der aus dem Protokoll erwachsenden Pflichten dienen.²³

Zweiter Satz

- 4785 "Handlungen oder Androhungen von Gewalt, die in erster Linie darauf abzielen, Terror unter der

¹⁹ Von Beginn der Arbeiten der Konferenz an wurde vereinbart, dass dieser Begriff in beiden Protokollen die gleiche Bedeutung haben sollte. Siehe "Kommentarentwürfe", S. 157; diese Definition beruht auf Art. 3 des Entwurfs der Regeln von 1956. Siehe auch oben, S. 602;

²⁰ Es ist wichtig, den Begriff des Angriffs im Sinne des Protokolls nicht mit dem der Aggression zu verwechseln; siehe "Kommentarentwürfe", S. 54-55;

²¹ Das humanitäre Recht wird ohne Bedingungen der Gegenseitigkeit angewendet. Vgl. hierzu J. de Preux, "The Geneva Conventions and Reciprocity", op. cit., S. 25-29;

²² Art. 4 Abs. 2 Buchstaben b), d) und g): Es wurde die Auffassung vertreten, dass "Repressalien" ein präziser Rechtsbegriff ist, der nur auf Situationen eines internationalen bewaffneten Konflikts anwendbar ist. Dieses Problem wurde auf der Konferenz ausführlich erörtert. Siehe Kommentar zu Art. 4, Abs. 2(b), für eine ausführlichere Diskussion, S. 1372, Anm. 18, und S. 1374;

²³ Art. 25 des Protokolls (Kündigung) und der dazugehörige Kommentar, unten, S. 1501;

Zivilbevölkerung zu verbreiten, sind verboten." Angriffe mit dem Ziel der Terrorisierung sind nur eine Art von Angriffen, aber sie sind besonders verwerflich. Seit langem wird versucht, solche Angriffe zu verbieten, denn sie sind häufig und fügen der Zivilbevölkerung besonders grausames Leid zu. So verbieten bereits die 1922 in Den Haag ausgearbeiteten Regeln für die Luftkriegsführung solche Angriffe.²⁴ Luftangriffe wurden oft als Mittel zur Terrorisierung der Bevölkerung eingesetzt, aber das sind nicht die einzigen Methoden. Aus diesem Grund enthält der Text einen sehr viel weiter gefassten Ausdruck, nämlich "Handlungen oder Androhungen von Gewalt", um alle möglichen Umstände zu erfassen.

- 4786 Jeder Angriff ist geeignet, die Zivilbevölkerung einzuschüchtern. Es handelt sich also um Angriffe oder Drohungen, die in erster Linie den Zweck haben, Terror zu verbreiten, wie ein Delegierter während der Debatten auf der Konferenz erklärte.²⁵

Absatz 3

- 4787 In diesem Absatz wird festgelegt, wann Zivilisten geschützt sind: Zivilisten verlieren ihren Anspruch auf Schutz nach diesem Teil, wenn sie unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, und zwar während der gesamten Dauer einer solchen Teilnahme. Der Begriff "unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten" stammt aus dem gemeinsamen Artikel 3, wo er zum ersten Mal verwendet wurde. Er setzt voraus, dass ein hinreichender Kausalzusammenhang zwischen der Teilnahme und ihren unmittelbaren Folgen besteht.
- 4788 Feindseligkeiten wurden definiert als "Handlungen des Krieges, die ihrer Art oder ihrem Zweck nach das Personal und die Ausrüstung der gegnerischen Streitkräfte treffen"²⁶ Mehrere Delegationen vertraten jedoch die Auffassung, dass der Begriff "Feindseligkeiten" auch die Vorbereitung auf den Kampf und die Rückkehr aus dem Kampf umfasst.²⁷
- 4789 Wer bewaffneten Kräften oder bewaffneten Gruppen angehört, kann jederzeit angegriffen werden. Nimmt ein Zivilist unmittelbar an Feindseligkeiten teil, so ist klar, dass er so lange keinen Schutz vor Angriffen genießt, wie seine Teilnahme andauert. Danach darf er nicht mehr angegriffen werden, da er für den Gegner keine Gefahr mehr darstellt; außerdem wird im Falle von Zweifeln über den Status einer Person vermutet, dass es sich um einen Zivilisten handelt. Für Personen, die verdächtigt werden, an Feindseligkeiten teilgenommen zu haben, und denen aus diesem Grund die Freiheit entzogen wird, gelten die Bestimmungen der Artikel 4 ("Grundlegende Garantien"), 5 ("Personen, denen die Freiheit entzogen ist") und 6 ("Strafverfolgung").²⁸

²⁴ Regeln für die Luftkriegsführung und Regeln für den Einsatz des Funks in Kriegszeiten, ausgearbeitet von der Juristenkommission, die den Auftrag hatte, die Revision der Kriegsregeln zu untersuchen und darüber zu berichten, Artikel 22;

²⁵ O.R. XIV, S. 65, CDDH/III/SR.8, Abs. 54;

²⁶ ebd., S. 14, CDDH/III/SR.2, Abs. 8;

²⁷ O.R. XV, S. 330, CDDH/III/224;

²⁸ Siehe Kommentar Art. 4, 5 und 6, oben, S. 1367-1402;

Sylvie-Stoyanka Junod

Artikel 14 – Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten. Es ist daher verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen zu diesem Zweck anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4790 Artikel 14 setzt den in Artikel 13 festgelegten allgemeinen Schutzgrundsatz um („Schutz der Zivilbevölkerung“).
- 4791 Der Begriff "Hungersnot" bezeichnet die Handlung, durch die Menschen einer Hungersnot, d. h. einem extremen und allgemeinen Mangel an Lebensmitteln, ausgesetzt werden.¹ Ziel dieser Bestimmung ist es, die vorsätzliche Herbeiführung einer solchen Situation zu verbieten und die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Zivilbevölkerung zu erhalten, um den ihr zustehenden Schutz zu gewährleisten. Es ist angebracht, das Ziel dieses Artikels im Lichte von Artikel 17 ("Verbot von Zwangsverlegungen") und Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") auszulegen, die die Bestimmung seines Anwendungsbereichs erleichtern können, da auch sie ein Mittel zur Anwendung des allgemeinen Grundsatzes darstellen.
- 4792 Bei diesem Artikel handelt es sich um eine vereinfachte Fassung von Artikel 54 ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte") Absatz 1 und der ersten Hälfte von Absatz 2 des Protokolls I, die ähnlich formuliert sind.
- 4793 Das Verbot, Zivilisten auszuhungern, und der besondere Schutz von Gegenständen, die für das Überleben der Bevölkerung unerlässlich sind, sind neue Regeln, die das bestehende Recht ergänzen und weiterentwickeln. Dennoch wurde das Problem bereits in den Konventionen angesprochen. So sah Artikel 23 der vierten Konvention bereits Beistand für die schwächsten Gruppen der Zivilbevölkerung vor,

¹ The Shorter Oxford English Dictionary (1978), S. 724 und 2111;

insbesondere in Form von Nahrungsmitteln.² Erwähnenswert ist auch Artikel 53 derselben Konvention, der auf die Sicherung des existenznotwendigen Besitzes von Zivilisten in der Besetzung abzielt.³

- 4794 Was das auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbare Recht betrifft, so handelt es sich um eine neue Regel, die allerdings nur eine spezifische Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 darstellt, der den Konfliktparteien die Pflicht auferlegt, allen nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Personen eine humane Behandlung zu garantieren, und insbesondere Gewalt gegen das Leben verbietet.⁴ Ein solcher spezifischer rechtlicher Schutz für Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, ist umso wichtiger, als das Protokoll II⁵ im Gegensatz zum Protokoll I⁶ zivile Objekte nicht generell schützt.

Erster Satz

- 4795 Das Verbot des Aushungerns von Zivilisten ist eine Regel, von der nicht abgewichen werden darf. Eine Formulierung, die es ermöglicht hätte, im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit eine Ausnahme zu machen, wurde nicht gewählt.⁷
- 4796 Diese Regel wurde zugunsten von Zivilisten aufgestellt. Folglich bleibt der Einsatz von Blockade und Belagerung als Methoden der Kriegsführung legitim, sofern sie sich ausschließlich gegen Kombattanten richten.⁸

² Ergänzt durch Art. 70 des Protokolls I (Hilfsaktionen); vgl. oben, S. 815;

³ Ergänzt durch Art. 69 des Protokolls I (Wesentliche Bedürfnisse in besetzten Gebieten); vgl. oben, S. 811;

⁴ Gemeinsamer Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) am Ende. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass das Aushungern das vollständige oder teilweise Verschwinden ganzer Gruppen von Menschen zur Folge haben kann, was einem Völkermord gleichkommen könnte, wenn es absichtlich herbeigeführt wird. Völkermord ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, das nach der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 verboten und strafbar ist; diese Konvention wendet jede Form des Völkermordes an, einschließlich des Völkermordes, den eine Regierung in ihrem eigenen Hoheitsgebiet an ihren eigenen Staatsangehörigen begeht. Siehe 'The United Nations and Human Rights', New York, 1973, S. 16;

⁵ Durch das Eingreifen der Delegation des Heiligen Stuhls konnte dieser Artikel in einer Versammlung der Konferenz im Konsens angenommen werden. Siehe O.R. VII, S. 135-138, CDDH/ SR.52, Abs. 79-94;

⁶ Art. 52 Protokoll I und der Kommentar dazu, oben, S. 629;

⁷ "CE 1972, Kommentare", S. 40;

⁸ Nach Auffassung des Berichterstatters des Ausschusses III ändert das Verbot, Zivilisten auszuhungern, nichts an dem für die Seeblockade geltenden Recht (O.R. XV, S. 279, CDDH/215/Rev.1). Dieses Recht ist in der Londoner Erklärung über die Gesetze des Seekrieges vom 24. Februar 1909 niedergelegt, in der die Bedingungen für die Anwendung einer Blockade festgelegt sind. Diese Erklärung wurde von zehn Ländern unterzeichnet und wird als Gewohnheitsrecht angesehen, obwohl sie nie ratifiziert wurde. Siehe auch Kommentar Art. 54, Protokoll I, oben, S. 651. Es sei darauf hingewiesen, dass im traditionellen Völkerrecht die Erklärung einer Blockade in einem internen bewaffneten Konflikt der Anerkennung der Kriegsführung gleichkommt, S. 1321 oben. Die "Blockade" ist jedoch ein Begriff des Völkerrechts, der in internationalen bewaffneten Konflikten Anwendung findet. Auf diesen Begriff wird im Rahmen des Protokolls II nur in Analogie zu bestimmten Sachverhalten Bezug genommen;

- 4797 Wie Sie wissen, besteht eine Blockade darin, den Seehandel eines Landes oder einer seiner Küstenprovinzen zu unterbrechen. Eine Belagerung besteht darin, einen gegnerischen Standort einzukesseln und die dort befindlichen Personen von jeglicher Kommunikation abzuschneiden, um sie zur Kapitulation zu zwingen. Eine Blockade zielt im Wesentlichen darauf ab, den Nachschub für die Kampfhandlungen, d. h. das militärische Material, an den gegnerischen Kräften zu hindern, und richtet sich nicht speziell gegen Zivilisten. Letztere sind jedoch häufig die ersten Betroffenen, insbesondere Kinder. Das Gleiche gilt für die Belagerung, unter der Zivilisten als erste leiden. In manchen Fällen können sie aus humanitären Gründen evakuiert werden, aber bisher gibt es keine ausdrückliche Regel, die es den belagernden Kräften verbietet, Zivilisten verhungern zu lassen.
- 4798 Das Verbot, Zivilisten auszuhungern, mag also manchen unrealistisch erscheinen, doch das ist keineswegs der Fall. Das Protokoll II ist so konzipiert, dass diese humanitäre Regel unter allen Umständen geachtet werden muss. Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen"), Absatz 2, sieht nämlich die Organisation internationaler Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung vor, wenn diese aufgrund des Mangels an überlebenswichtigen Gütern übermäßige Not leidet. Diese beiden Bestimmungen, die eng miteinander verbunden sind, lassen es nicht zu, das Argument der militärischen Notwendigkeit als Rechtfertigung für die Aushungern der Zivilisten zu verwenden. Sobald es an unentbehrlichen Gegenständen fehlt, müssen die in Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen") vorgesehenen internationalen Hilfsaktionen genehmigt werden, damit die aus Artikel 14 folgende Pflicht geachtet werden kann.
- 4799 Der Text bezieht sich auf Kampfmethoden, während Protokoll I, Teil III, den Titel "Methoden und Mittel der Kriegsführung" trägt. Der IKRK-Entwurf schlug vor, in beiden Instrumenten denselben Ausdruck "Methoden und Mittel des Kampfes" zu verwenden.⁹ Im Protokoll I zog die Konferenz jedoch den Ausdruck "Methoden und Mittel der Kriegsführung" vor, da der Begriff "Kampf" enger ausgelegt werden kann als das Wort "Kriegsführung".¹⁰ Andererseits wurde es als unangemessen erachtet, in einem Instrument, das sich auf nicht internationale bewaffnete Konflikte bezieht, auf den Begriff "Kriegsführung" zu verweisen.¹¹ Die Arbeitsgruppe hat jedoch nicht versucht, eines der in diesem ersten Satz verwendeten Wörter zu definieren.¹² Es ging lediglich darum, die Terminologie anzupassen, und der Begriff "Kriegsführung" wurde im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten als angemessener erachtet.¹³ Das Aushungern ist als Kampfmethode verboten, d. h. wenn es als Waffe zur Vernichtung der Zivilbevölkerung eingesetzt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass der Hungertod, auch wenn er nicht unter ein offizielles gesetzliches Verbot fällt, heutzutage kein akzeptables Phänomen mehr ist, unabhängig davon, wie er zustande kommt (Naturkatastrophe oder vom Menschen verursacht). Die

⁹ "Kommentarentwürfe", S. 41 (Protokoll I, Teil III) und S. 152 (Protokoll II, Teil IV);

¹⁰ O.R. XV, S. 267, CDDH/215/Rev.1, Abs. 20;

¹¹ ebd., S. 394, CDDH/236/Rev.1, Abs. 57;

¹² ebd. S. 267, CDDH/215/Rev.1, Abs. 20;

¹³ Siehe Kommentar Art. 35, Abs. 3, Protokoll I, S. 410 oben, der präzisiert, dass der Begriff "Methoden der Kriegsführung" auch den Kampf umfasst, ein Begriff, der im Übrigen in diesem Protokoll mehrfach verwendet wird (Art. 18, Abs. 3; Art. 65, Abs. 3);

zunehmende öffentliche Meinung und das öffentliche Gewissen drängen die Regierungen, sich ihrer Verantwortung zu stellen, und veranlassen die internationale Gemeinschaft, Hilfsaktionen zu organisieren, die angesichts des weltweiten Ausmaßes des Problems niemals ausreichen.

Zweiter Satz

- 4800 In diesem Satz wird der Grundsatz des Verbots des Aushungerns von Zivilisten entwickelt, indem die gängigsten Methoden zur Herbeiführung des Aushungerns aufgezählt werden. Durch die Verwendung des Wortes "daher" werden bestimmte Handlungen hervorgehoben, aber die Liste ist nicht erschöpfend. Das Aushungern kann auch durch eine Unterlassung erfolgen. Der bewusste Verzicht auf Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit Dingen, die für ihr Überleben unentbehrlich sind, würde zu einer Kampfmaßnahme und wäre nach diesem Artikel verboten.
- 4801 Die Verben "angreifen", "zerstören", "auslöschen" und "unbrauchbar machen" werden verwendet, um alle Eventualitäten abzudecken, einschließlich der Verschmutzung der Wasserversorgung durch chemische Stoffe oder der Zerstörung einer Ernte durch Entlaubungsmittel.¹⁴
- 4802 Wie aus dem Wort "wie" hervorgeht, ist die Liste der geschützten Gegenstände nur beispielhaft. Eine erschöpfende Aufzählung hätte durchaus zu Auslassungen oder zu einer etwas willkürlichen Auswahl von Gegenständen führen können.¹⁵
- 4803 Unter "für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekten" sind Gegenstände zu verstehen, die für die Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung von grundlegender Bedeutung sind.
- 4804 In Artikel 18 ("Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen"), Absatz 2, ist die Rede von "lebensnotwendigen Gütern [...]". Es mag angebracht sein, darauf hinzuweisen, dass diese beiden Ausdrücke in ihrem jeweiligen Kontext synonym sind.
- 4805 Die Begriffe "Lebensmittel" und "landwirtschaftliche Flächen für die Erzeugung von Lebensmitteln" sind im weitesten Sinne zu verstehen, um die unendliche Vielfalt der Bedürfnisse der Bevölkerung in den verschiedenen geografischen Gebieten der Welt abzudecken.
- 4806 Der Text unterscheidet nicht zwischen Gegenständen, die für die Streitkräfte bestimmt sind, und solchen, die für Zivilisten bestimmt sind. Außer in dem Fall, in dem die Vorräte ausdrücklich als Bestimmungen für Kombattanten bestimmt sind, ist es verboten, überlebenswichtige Gegenstände zu zerstören oder anzugreifen, auch wenn der Gegner davon profitieren könnte. Das Verbot wäre sinnlos, wenn man sich darauf berufen könnte, dass Mitglieder der bewaffneten Kräfte der Regierung oder der bewaffneten Opposition die betreffenden Gegenstände nutzen könnten. Natürlich darf nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. eine Trinkwasserquelle irgendwann von Soldaten genutzt wird.

¹⁴ O.R. XIV, S. 136, CDDH/III/SR.16, Abs. 41;

¹⁵ ebd., S. 137, Abs. 46;

- 4807 Wie ist die Lage, wenn solche Objekte den Feind bei der Beobachtung oder beim Angriff behindern? Dies könnte der Fall sein, wenn die Pflanzen sehr hoch sind und sich in einer Kampfzone als Versteck eignen. Es ist verboten, Objekte mit dem Ziel anzugreifen oder zu zerstören, Zivilisten auszuhungern. Wenn die Objekte jedoch vom Gegner zu militärischen Zwecken genutzt werden, können sie zu einem militärischen Ziel werden, und es ist nicht auszuschließen, dass sie in Ausnahmefällen zerstört werden müssen, allerdings immer unter der Voraussetzung, dass die Zivilbevölkerung dadurch nicht ausgehungert wird.¹⁶
- 4808 Besteht eine allgemeine Pflicht, solche Objekte im gesamten Gebiet zu achten, d.h. nicht nur in dem vom Gegner kontrollierten Teil des Gebiets, sondern auch im eigenen Gebiet?
- 4809 Als der Sachverständige des IKRK dem Ausschuss den Artikel vorlegte, wurde diese Frage bejaht.¹⁷ Bei den Beratungen wurde diese Auslegung, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Artikel des Protokolls I lange diskutiert worden war, in Bezug auf das Protokoll II weder bestätigt noch abgelehnt. Es wurde argumentiert, dass ein Staat in einem internationalen bewaffneten Konflikt auf dem von ihm kontrollierten Territorium Handlungsfreiheit behalte und dass daher nicht völlig ausgeschlossen werden könne, daß der Staat im Falle einer zwingenden militärischen Notwendigkeit, z.B. um den Vormarsch feindlicher Truppen zu stoppen, alles auf seiner Seite im Rahmen einer Politik der "verbrannten Erde" zerstören würde.
- 4810 Was das Protokoll II betrifft, so sind zwei Punkte zu erwähnen: ein rechtlicher und ein praktischer. Wenn ein Staat Vertragspartei der Konventionen und des Protokolls II wird, akzeptiert er ohnehin aus rein humanitären Zwecken, dass bestimmte Regeln auf seine Staatsangehörigen innerhalb der Grenzen seines eigenen Hoheitsgebiets anwendbar sind. Berücksichtigt man die Merkmale einer solchen Situation, so wird deutlich, dass Gegenstände, die sich im Besitz einer der Parteien befinden, schnell den Besitzer wechseln können, und zwar mehrmals hin und her, je nachdem, welchen Teil des Territoriums sie kontrollieren.
- 4811 Ferner ist es nicht zulässig, dass eine Partei Gegenstände zerstört oder unbrauchbar macht, die für das Überleben eines Teils der Bevölkerung, die in dem von ihr kontrollierten Teil des Gebiets lebt, unentbehrlich sind, weil sie vermutet, dass diese den Gegner unterstützt oder mit ihm sympathisiert. Es sei auch daran erinnert, dass Kollektivstrafen und Plünderungen durch das Protokoll verboten sind.¹⁸
- 4812 Der Entzug von Gegenständen, die für die Zivilbevölkerung überlebenswichtig sind, führt in der Regel dazu, dass die Bevölkerung flieht, da sie keine andere Möglichkeit hat, als zu fliehen. Solche Bewegungen werden durch die Anwendung von Hunger provoziert, der in solchen Fällen der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen ist. Die erzwungene Bewegung ist jedoch verboten, mit Ausnahme der in Artikel 17 ("Verbot der erzwungenen Bewegung von Zivilisten") vorgesehenen Fälle.
- 4813 In Fällen, in denen Zwangsumsiedlungen nach diesem Artikel zulässig sind, sind "alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Zivilbevölkerung unter zufriedenstellenden Bedingungen hinsichtlich

¹⁶ Siehe Art. 54, Abs. 3(b), Protokoll I und der Kommentar dazu, oben, S. 650;

¹⁷ O.R. XIV, S. 136, CDDH/III/SR.16, Abs. 43;

¹⁸ Art. 4 Abs. 2 Buchstaben b und g, oben, S. 1374 und 1376;

Unterkunft, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung aufgenommen werden kann". Bei Engpässen oder fehlenden Mitteln zur Organisation von Hilfsmaßnahmen sollten die verantwortlichen Behörden auf internationale Hilfsaktionen zurückgreifen, wie in Artikel 18 "(Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen)" Absatz 2 vorgesehen.

Sylvie-Stoyanka Junod

Artikel 15 – Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4814 In den Konflikten der letzten vierzig Jahre waren Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, insbesondere Deiche und Dämme, häufig Gegenstand von Angriffen und Zerstörungen, die schwerwiegende Folgen hatten und zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung führten.¹
- 4815 Um die Zivilbevölkerung vor dieser Art von Katastrophe zu schützen, hatte das IKRK bereits in seinem Entwurf der Regeln von 1956 zur Begrenzung der Gefahren für die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten² Immunität für solche Anlagen und Einrichtungen vorgeschlagen.³ Es sei daran erinnert, dass diese Regeln für alle Arten von bewaffneten Konflikten aufgestellt wurden, unabhängig davon, ob es sich um interne oder internationale Konflikte handelt.
- 4816 Artikel 15 hat den gleichen Tenor wie Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 des Protokolls I ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten").⁴ Die gleichzeitige Verhandlung dieser beiden Bestimmungen im Ausschuss führte zu einigen Ergänzungen des vom IKRK vorgelegten Entwurfs.⁵ Diese betrafen die Art und Weise der Anwendung des Schutzes solcher Anlagen und Einrichtungen.⁶ Der schließlich angenommene Text wurde auf das Wesentliche reduziert; im Gegensatz zu Artikel 56 des Protokolls I ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") drückt er den allgemeinen Grundsatz aus, ohne irgendwelche Ausnahmen vorzusehen, was bedeutet, dass die Regel kategorischer formuliert ist.

¹ Siehe die historischen Informationen im Kommentar zu Art. 56, Protokoll I, oben, S. 665;

² Art. 17;

³ ebd., Art. 2;

⁴ Abgesehen von einigen geringfügigen Unterschieden in der Formulierung des französischen Textes des Artikels;

⁵ Entwurf Art. 28. Siehe Kommentar, unten, S. 1463;

⁶ O.R. XV, S. 323, CDDH/215/Rev. 1;

- 4817 Das Protokoll II zielt nicht auf den Schutz ziviler Objekte im Allgemeinen ab.⁷ Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, sind wegen der schwerwiegenden Folgen, die sich aus ihrer Zerstörung ergeben können, Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Text des Artikels

- 4818 Diese Bestimmung bezweckt den Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen, die sich aus der Freilassung gefährlicher Kräfte wie großer Wassermengen oder Radioaktivität ergeben können. Zu diesem Zweck verbietet sie Angriffe auf Dämme, Deiche und Kernkraftwerke, wenn diese Angriffe gefährliche Kräfte freisetzen könnten, die zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung führen könnten, selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei diesen Anlagen und Einrichtungen um militärische Ziele handelt.⁸ Diese Aufzählung ist erschöpfend, was nicht bedeutet, dass es nicht auch andere Arten von Anlagen und Einrichtungen gibt, deren Zerstörung zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung führen kann. So wurde auf der Diplomatischen Konferenz beispielsweise das Problem der Lagereinrichtungen für Rohöl und Erdölprodukte sowie die Risiken von Bohrinseln angesprochen.⁹ Letztlich konnte nur über die oben aufgeführten Punkte ein Konsens erzielt werden, was jedoch den Schutz anderer Arten von Anlagen im Rahmen verschiedener völkerrechtlicher Regelungen nicht ausschließt.
- 4819 Der Schutz von Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieses Artikels ist auf Fälle beschränkt, in denen ein Angriff schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Solche Objekte sind also nicht an sich geschützt, sondern nur insoweit, als ihre Zerstörung für die Zivilbevölkerung gefährliche Kräfte freisetzen würde.
- 4820 Das bedeutet, dass ein solches Werk oder eine solche Anlage, sofern es sich um ein militärisches Ziel handelt, angegriffen werden kann, solange die Zivilisten dadurch nicht ernsthaft gefährdet werden. Andererseits erfolgt der Schutz automatisch, unabhängig von der zivilen, militärischen oder kombinierten Nutzung der Anlage oder des Objektes, wenn ein Angriff die Freisetzung gefährlicher Kräfte verursachen könnte, die zu schweren Verlusten unter der Zivilbevölkerung führen.
- 4821 Der Begriff "schwere Verluste" ist der militärischen Terminologie entnommen und muss nach Treu und Glauben auf der Grundlage objektiver Elemente beurteilt werden, wie z. B. das Vorhandensein dicht besiedelter Gebiete mit Zivilisten (Dörfer oder Städte) in dem Gebiet, das von der Entlassung gefährlicher Kräfte betroffen wäre.
- 4822 Der Entwurf des IKRK sah vor, dass die Konfliktparteien bestrebt sein sollten, keine militärischen Ziele

⁷ Siehe Einleitung zu diesem Teil, in Geldstrafen, oben, S. 1446;

⁸ Der Begriff der militärischen Ziele ist in Art. 52, Abs. 2, Protokoll I definiert. Es kann auf den Kommentar dazu, oben, S. 635, verwiesen werden;

⁹ O.R. XV, S. 352, CDDH/III/264/Rev.1;

in der Nähe solcher Objekte zu errichten, um der Gefahr indirekter Angriffe vorzubeugen, d.h.¹⁰, In Ermangelung dieser speziellen Bestimmung, die nicht beibehalten wurde¹¹, ist es angebracht, daran zu erinnern, dass die Zivilbevölkerung Anspruch auf allgemeinen Schutz vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten hat.¹² Das in diesem Artikel festgelegte Verbot umfasst in jedem Fall Angriffe auf militärische Ziele in unmittelbarer Nähe von Anlagen und Einrichtungen, die sehr wohl die zufällige Wirkung haben können, gefährliche Kräfte freizusetzen und die Zivilbevölkerung schwer zu verletzen. Andererseits würde die bewusste Platzierung militärischer Ziele in der Nähe solcher Anlagen und Einrichtungen einen Verstoß gegen den in Artikel 13 ("Schutz der Zivilbevölkerung") Absatz 1 niedergelegten Grundsatz darstellen.

- 4823 Artikel 56 ("Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten") Absatz 7 des Protokolls I sieht die fakultative Kennzeichnung von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, durch drei leuchtend orangefarbene Kreise vor. Eine genaue Beschreibung ist in Anhang I des Protokolls I enthalten (Artikel 16 – "Internationales Schutzzeichen").¹³
- 4824 Diese besondere fakultative Kennzeichnung ist im Protokoll II nicht vorgesehen. Sollte ein Land beschließen, sie in Friedenszeiten für das Protokoll I zu übernehmen, würde die Identifizierung im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts natürlich dieselbe Funktion und denselben Zweck behalten. Eine solche Identifizierung, die fakultativen Charakter hat, hat jedoch in einer Situation, die unter das Protokoll II fällt, nicht dieselbe Bedeutung. Es kann nämlich davon ausgegangen werden, dass die an einer Konfrontation beteiligten Kräfte mit der Lage von Dämmen, Deichen und Kernkraftwerken vertraut sind, da sie sich in ihrem eigenen Land befinden, in dessen Hoheitsgebiet die Feindseligkeiten ausgetragen werden. Außerdem könnte dieser Umstand für ihren Schutz von Vorteil sein, da beide Konfliktparteien ein Interesse daran haben, diese Anlagen und Einrichtungen nicht zu zerstören.

Sylvie-Stoyanka Junod

¹⁰ Entwurf Art. 28, Abs. 2;

¹¹ O.R. IV, S. 90, CDDH/427;

¹² Siehe Art. 13 und den Kommentar dazu, oben, S. 1447;

¹³ Siehe Kommentar Art. 56, Abs. 7 des Protokolls I, oben, S. 675, und Artikel 16 des Anhangs I zu diesem Protokoll, oben, S. 1295;

Artikel 16 – Schutz von Kulturgut und Kultstätten

Unbeschadet der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954⁶ für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist es verboten, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören, und sie zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden.

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4825 Dieser Artikel entspricht Artikel 53 ("Schutz von Kulturgut und Kultstätten"), Unterabsatz a) und b), des Protokolls I.¹ Er bezieht Kulturgüter und Stätten des Gottesdienstes in die kleine Zahl von Objekten ein, die durch das Protokoll II geschützt sind.
- 4826 Da der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten bereits durch die unter der Schirmherrschaft der UNESCO verabschiedete Haager Konvention von 1954² geregelt ist, hatte das IKRK in den Entwürfen der Protokolle keine diesbezüglichen Regeln vorgeschlagen. Grundlage für diese Bestimmung war ein Änderungsantrag, der dem Ausschuss III auf der dritten Tagung der Diplomatischen Konferenz vorgelegt wurde.³
- 4827 Die Aufnahme des Schutzes von Kulturgütern in die Protokolle zielt darauf ab, die Bedeutung des Schutzes des Erbes der Menschheit hervorzuheben. Die Befürworter des Vorschlags begründen dies auch damit, dass noch nicht alle Staaten an die oben genannte Haager Konvention gebunden sind.⁴
- 4828 Dieser Artikel war Gegenstand heftiger Kontroversen, die insbesondere die Frage betrafen, ob Orte des Gottesdienstes erwähnt werden sollten und ob es eine ausdrückliche Bestimmung geben sollte, dass die

¹ Bezug genommen werden kann auf den Kommentar zu Art. 53, Protokoll I, oben, S. 639;

² Die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, im Folgenden als "Haager Konvention" bezeichnet, die Vorschriften zur Durchführung der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 und das Haager Protokoll zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954;

³ O.R. IV, S. 65, CDDH/III/GT/95. Auf der zweiten Tagung der Konferenz wurde ein ähnlicher Vorschlag für das Protokoll I vorgelegt (O.R. III, S. 213, CDDH/III/17), der später für das Protokoll II aufgegriffen wurde, allerdings ohne den Bezug auf das Verbot von Repressalien;

⁴ Darüber hinaus verabschiedete die Konferenz die Resolution 20 über den Schutz von Kulturgütern und lud die Staaten ein, Parteien zu werden. Für die Liste der Parteien, siehe unten, S. 1549;

Anwendung der Haager Konvention davon unberührt bleibt. So wurde der Bezug auf die Stätten des Gottesdienstes und das geistige Erbe der Völker, der im ursprünglichen Text enthalten war, im Ausschuss gestrichen und später durch einen in den Versammlungen vorgelegten Änderungsantrag wieder aufgenommen.⁵ Auf diese beiden Punkte wird im Folgenden eingegangen.

- 4829 Es ist anzumerken, dass zwei Delegationen zwar den Grundsatz des Schutzes von Kulturgütern unterstützten, jedoch der Auffassung waren, dass eine solche Regel nicht in ein vereinfachtes Instrument aufgenommen werden sollte, wenn viele andere humanitäre Regeln, insbesondere diejenigen, die sich auf die Durchführung von Feindseligkeiten beziehen, nicht beibehalten werden.⁶

Bezugnahme auf die Haager Konvention

- 4830 Damit wird die Beziehung zwischen den beiden Instrumenten geklärt, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.
- 4831 Die Haager Konvention ist ausdrücklich auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar.⁷
- 4832 Der Ausdruck "unbeschadet" bedeutet, dass die Bedingungen für die Anwendung des Übereinkommens durch das Protokoll nicht geändert werden⁸, natürlich nur insoweit, als eine Partei durch das Übereinkommen gebunden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist nur Artikel 16 anzuwenden.
- 4833 Der durch die Konvention gewährte Schutz ist in gewisser Hinsicht umfassender. Sie schreibt nämlich einerseits vor, dass Kulturgüter vor den vorhersehbaren Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen

⁵ Siehe O.R. XV, S. 501, CDDH/407/Rev.1, Anhang II; O.R. IV, S. 65-66, CDDH/436 und CDDH/436/Rev.1 und Corr.1; O.R. VII, S. 115, CDDH/SR.51, Abs. 64; S. 141, CDDH/SR.53, Abs. 1;

⁶ O.R. VII, S. 156-157, 162-163, CDDH/SR.53, Anhang (Finnland, Vereinigtes Königreich); zu anderen Gründen für ein negatives Votum oder eine Enthaltung vgl. ebd., S. 159-162 (Indien, Indonesien, Niederlande). Bei der Schlussabstimmung wurde der Artikel mit 35 gegen 15 Stimmen bei 32 Enthaltungen angenommen (ebd., S. 142, CDDH/SR.53, Abs. 6);

⁷ Art. 19 der Konvention: "Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben

1. Im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht internationalen Charakters im Hoheitsgebiet einer der Hohen Vertragsparteien muss jede Partei des Konflikts mindestens die Bestimmungen dieser Konvention anwenden, die sich auf die Achtung von Kulturgütern beziehen.
2. Die Konfliktparteien bemühen sich, die übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens ganz oder teilweise durch besondere Übereinkommen in Kraft zu setzen.
3. Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann den Konfliktparteien ihre Dienste anbieten.
4. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen lässt die Rechtsstellung der Konfliktparteien unberührt.;"

⁸ In der französischen Fassung wird der in Artikel 53 des Protokolls I verwendete Begriff "sans préjudice" in diesem Artikel durch "sous réserve" ersetzt, ohne dass sich die Bedeutung ändert, wie die Tatsache zeigt, dass im englischen Text beider Artikel derselbe Begriff "without prejudice" verwendet wird. Siehe O.R. VII, S. 143, CDDH/SR.53, Abs. 12;

sind, was bedeutet, dass bereits in Friedenszeiten Maßnahmen ergriffen werden müssen⁹; andererseits schreibt sie vor, dass diese Güter geachtet werden müssen, indem sie und ihre unmittelbare Umgebung sowie die zu ihrem Schutz dienenden Einrichtungen nicht zu Zwecken benutzt werden, die sie im Falle eines bewaffneten Konflikts einer Zerstörung oder Beschädigung aussetzen können, und indem jede gegen sie gerichtete feindselige Handlung unterlassen wird.¹⁰

4834 Darüber hinaus haben die Hohen Vertragsparteien die Aufgabe, jede Form von Diebstahl, Plünderung oder Unterschlagung von Kulturgütern sowie gegen sie gerichtete Handlungen des Vandalismus zu verbieten, zu verhindern und erforderlichenfalls zu unterbinden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Konvention die Möglichkeit einer Abweichung im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit vorsieht¹¹, während Artikel 16 des Protokolls jede feindselige Handlung ohne Ausnahme verbietet.

4835 Schließlich sieht die Haager Konvention vor, dass einer begrenzten Anzahl von Zufluchtsorten, Zentren mit Denkmälern und anderen unbeweglichen Kulturgütern von sehr großer Bedeutung ein besonderer Schutz gewährt werden kann, sofern sie:

- sich in angemessener Entfernung von wichtigen militärischen Zielen befinden;
- nicht für militärische Zwecke genutzt werden;
- in das von der UNESCO erstellte "Internationale Register für besonders geschütztes Kulturgut" eingetragen sind.¹²

4836 Die in Artikel 4 Absatz 1 der Konvention vorgesehene Regel des allgemeinen Schutzes kann im Fall einer zwingenden militärischen Notwendigkeit außer Kraft gesetzt werden. Die Regeln, die Immunität für unter besonderem Schutz stehenden Besitz vorsehen, können jedoch nur im Fall einer unabwendbaren militärischen Notwendigkeit außer Kraft gesetzt werden, und dies kann nur durch den Kommandanten einer Kraft, die einer Division oder größer entspricht, festgestellt werden; außerdem muss die gegnerische Partei benachrichtigt werden (Artikel 11 Absatz 2 der Konvention).

4837 Im Gegensatz zu Artikel 53 ("Schutz von Kulturgut und Kultstätten") des Protokolls I wird in dem hier behandelten Artikel nicht auf andere anwendbare internationale Übereinkünfte verwiesen. In Ermangelung einer diesbezüglichen Erklärung in den amtlichen Aufzeichnungen sei daran erinnert, dass die Haager Konventionen von 1907¹³ nicht speziell auf nicht-internationale bewaffnete Konflikte anwendbar sind.

⁹ Siehe Art. 3 und 19 des Haager Übereinkommens;

¹⁰ Siehe Art. 4, Abs. 1, der Haager Konvention;

¹¹ ebd., Art. 4, Abs. 2;

¹² Siehe Art. 8 der Haager Konvention: "Gewährung von besonderem Schutz". Es ist anzumerken, dass der besondere Schutz bisher mit einer Ausnahme nur Flüchtlingen gewährt wurde;

¹³ Art. 27 und 56 der Haager Vorschriften von 1907. Vgl. auch Art. 5 der Haager Konvention IX von 1907 über Bombardierungen durch Seekräfte in Kriegszeiten, und Kommentar Art. 53, Protokoll I, oben, S. 639;

Was den Roerich-Pakt¹⁴ betrifft, so sollte dieser sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten gelten, so dass er zu jeder Zeit anwendbar ist. Andererseits scheint die Konferenz einen Bezug auf das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Überführung von Kulturgut sowie auf das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die 1970 bzw. 1972 von der UNESCO angenommen wurden, ausgelassen zu haben.¹⁵ Diese Auslassungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz.

Historische Denkmäler und Kunstwerke

4838 Der vorliegende Artikel enthält einen allgemeinen Bezug auf historische Denkmäler und Kunstwerke, der im allgemein anerkannten Sinne dieser Begriffe zu verstehen ist. In dieser Hinsicht dient Artikel 1 der Haager Konvention als nützlicher Bezugspunkt; er enthält die folgende Definition:

"Definition von Kulturgut" Für die Zwecke dieser Konvention umfasst der Begriff "Kulturgut" ungeachtet der Herkunft oder des Eigentums:

- a) bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von großer Bedeutung sind, wie Bau-, Kunst- oder Geschichtsdenkmäler, seien sie religiöser oder weltlicher Art; archäologische Stätten; Gebäudekomplexe, die in ihrer Gesamtheit von historischem oder künstlerischem Interesse sind; Kunstwerke; Handschriften, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse; sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Buch- oder Archivsammlungen oder Reproduktionen der oben definierten Güter;
- b) Gebäude, deren hauptsächlicher und tatsächlicher Zweck darin besteht, das unter Absatz a) definierte bewegliche Kulturgut zu bewahren oder auszustellen, wie z. B. Museen, Großbibliotheken und Archivdepots, sowie Zufluchtsstätten, die dazu bestimmt sind, im Falle eines bewaffneten Konflikts das unter Absatz a) definierte bewegliche Kulturgut zu schützen;
- c) Zentren mit umfangreichem kulturellem Besitz im Sinne der Absätze a) und b), die als "Zentren mit Denkmälern" bezeichnet werden."

Orte des Gottesdienstes

4839 Der Artikel enthält einen Bezug zu den Stätten des Gottesdienstes. Obwohl einige Delegationen wünschten, dass alle Stätten des Gottesdienstes erfasst werden¹⁶, werden nur die wichtigsten Stätten, "die

¹⁴ Vertrag über den Schutz von künstlerischen und wissenschaftlichen Institutionen und historischen Denkmälern, bekannt als "Roerich-Pakt", nach seinem Urheber, Professor Nicolas Roerich, angenommen am 15. April 1935;

¹⁵ "Offizielle Protokolle der Allgemeinen Konferenz der UNESCO", 16. und 17;

¹⁶ Siehe O.R. XV, S. 395, CDDH/236/Rev.1, Abs. 62;

das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen", tatsächlich erfasst. Dies sind Orte, die unabhängig von ihrer kulturellen Bedeutung eine spirituelle Bedeutung haben und den Glauben eines Volkes zum Ausdruck bringen.¹⁷

Kulturelles und geistiges Erbe

- 4840 Als "kulturelles und geistiges Erbe der Völker" werden diejenigen Objekte bezeichnet, deren Bedeutung über die nationalen Grenzen hinausgeht und die aufgrund ihrer Beziehung zur Geschichte und Kultur eines Volkes einzigartig sind.¹⁸
- 4841 Der ursprüngliche Vorschlag bezog sich auf das Erbe eines Landes, aber es wurde für besser gehalten, den Begriff "Erbe der Völker" zu verwenden, da Probleme der Intoleranz in Bezug auf Religionen, die nicht zu dem betroffenen Land gehören, und in Bezug auf Orte, an denen solche Religionen praktiziert werden, auftreten könnten.
- 4842 Die Klausel "die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen" soll die Ausdrücke "historische Denkmäler, Kunstwerke oder Orte des Gottesdienstes" verdeutlichen und bezieht sich auf alle drei.¹⁹
- 4843 Im Allgemeinen wird das Adjektiv "geistlich" auf Orte des Gottesdienstes angewandt, aber es kann auch sein, dass einem historischen Denkmal oder Kunstwerk eine geistliche Bedeutung in dem Sinne zugeschrieben wird, dass es zum geistlichen Leben beiträgt. In ähnlicher Weise kann ein religiöses Gebäude von kulturellem Wert sein.
- 4844 Der oben erwähnte Artikel 1 der Haager Konvention bezieht sich auf Besitz, der "für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von großer Bedeutung ist", während das Protokoll auf Gegenstände Bezug nimmt, "die das kulturelle oder geistige Erbe der Völker darstellen". Es scheint nicht so, als hätten diese Ausdrücke eine unterschiedliche Bedeutung. Der Bezug auf Orte des Gottesdienstes und des geistigen Erbes präzisiert jedoch die Definition der geschützten Objekte durch die Einführung des Kriteriums der Geistigkeit. Darüber hinaus geht aus dem Text und den Debatten hervor, dass die Konferenz beabsichtigte, insbesondere die wichtigsten Objekte zu schützen, eine Kategorie, die dem Besitz ähnelt, der durch Artikel 8 der Haager Konvention unter besonderen Schutz gestellt wird. Auch die Tatsache, dass der Text keine Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, scheint darauf hinzudeuten.

Der Anwendungsbereich der Regeln des Schutzes

- 4845 Der Schutz von Kulturgütern und Orten des Gottesdienstes wird durch zwei sich ergänzende Regeln

¹⁷ In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff "Volk" auf ein kulturelles Konzept. Zum Rechtsbegriff des "Volkes" siehe Kommentar Art. 1, Abs. 4, Protokoll I, oben, S. 41;

¹⁸ O.R. XV S. 220, CDDH/III/SR.59, Abs. 68;

¹⁹ ebd., S. 111, CDDH/III/SR.49, Abs. 17;

erreicht, die jeweils ein Verbot beinhalten:

- 1) ist es verboten, "Feindseligkeiten zu begehen, die sich dagegen" richten. Unter einer feindseligen Handlung ist jede Handlung im Zusammenhang mit dem Konflikt zu verstehen, die die körperliche Unversehrtheit von geschützten Objekten beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Der Artikel verbietet nämlich nicht nur die Herbeiführung schädlicher Wirkungen als solche, sondern alle Handlungen, die gegen geschützte Objekte "gerichtet" sind. Es ist also nicht erforderlich, dass eine Schädigung vorliegt, um gegen diese Bestimmung zu verstoßen.²⁰
- 2) es ist verboten, geschützte Gegenstände zur Unterstützung der militärischen Bemühungen zu verwenden.

4846 Unter "militärischen Anstrengungen" sind alle militärischen Tätigkeiten zu verstehen, die zur Durchführung von Feindseligkeiten unternommen werden. Das zweite Verbot ist das Gegenstück zum ersten, das unabdingbar ist, um die Achtung vor dieser Regel zu gewährleisten. Würden solche Gegenstände zur Unterstützung der militärischen Bemühungen eingesetzt, könnten sie zu militärischen Zielen werden, wenn man davon ausgeht, dass ihre vollständige oder teilweise Zerstörung dem Gegner einen spezifischen militärischen Vorteil verschafft, und im Ergebnis würde ihr Schutz illusorisch werden. In einer solchen Situation stellt sich die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Recht zum Angriff auf solche geschützten Objekte besteht, falls das zweite Verbot nicht geachtet wird. Eine solche Möglichkeit sollte nicht akzeptiert werden, ohne die Tatsache gebührend zu berücksichtigen, dass die betroffenen Objekte von außergewöhnlichem Interesse und universellem Wert sind. Es sollten alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu versuchen, jede Nutzung zur Unterstützung der militärischen Anstrengungen zu unterbinden (z. B. durch entsprechende Warnungen), um die Zerstörung oder Beschädigung der Objekte zu verhindern. In jedem Fall ist dies der Sinn der Bestimmung: Sie ist eine Aufforderung, das Erbe der Menschheit zu schützen.

Sylvie-Stoyanka Junod

²⁰ Siehe hierzu auch Kommentar Art. 53, Unterabsatz (a), Protokoll I, oben, S. 647;

Artikel 17 – Verbot von Zwangsverlegungen

1. *Die Verlegung der Zivilbevölkerung darf nicht aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt angeordnet werden, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist. Muss eine solche Verlegung vorgenommen werden, so sind alle durchführbaren Massnahmen zu treffen, damit die Zivilbevölkerung am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfindet.*
2. *Zivilpersonen dürfen nicht gezwungen werden, ihr eigenes Gebiet aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt im Zusammenhang stehen.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4847 Das Verbot der Zwangsverlegungen ist ein wichtiges Element des Schutzes der Zivilisten. In der Tat werden solche Vertreibungen allzu oft als Maßnahmen betrachtet, die in den Bereich militärischer Operationen fallen, und allzu oft werden Zivilisten aus ihren Häusern entwurzelt und gezwungen, unter schwierigen oder sogar völlig inakzeptablen Bedingungen zu leben.
- 4848 Das Problem wurde 1949 aufgeworfen. Artikel 49 der Vierten Konvention enthielt nämlich bereits einige Normen zum Schutz vor Deportationen, Überführungen und Evakuierungen in oder aus besetzten Gebieten, und es wurde nicht als notwendig erachtet, diese Regeln in Protokoll I zu ergänzen.
- 4849 Der gemeinsame Artikel 3 schweigt jedoch zu dieser Frage.¹ Und doch stellt sich das Problem besonders akut in Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte, in denen es beispielsweise Fälle der Zwangsumsiedlung von ethnischen Gruppen und Gruppen von Staatsangehörigen gegeben hat, die sich der Zentralregierung widersetzen.
- 4850 Artikel 17 dient dazu, diese Lücke im Schutz zu schließen. Das IKRK hat diese Bestimmung in seinen Entwurf aufgenommen; sie beruht auf einem Vorschlag von Sachverständigen aus dem Jahr 1972 und orientiert sich an der Formulierung von Artikel 49 der Vierten Konvention.² Der angenommene Text hat

¹ Obwohl der gemeinsame Art. 3 die Frage der Überführung als solche nicht behandelt, verbietet er jedoch eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung;

² Siehe "CE 1972, Bericht", Bd. II, S. 50, CE/COM II/85, und Art. 49, Abs. 1-3, Vierte Konvention. Siehe auch Resolution 2675 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Grundsatz 7;

mit einigen Ergänzungen den gleichen Tenor wie der ursprüngliche Entwurf.³

- 4851 Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Artikel nur die erzwungene Bewegung betrifft und selbstverständlich nicht das Recht der Zivilisten einschränkt, sich innerhalb des Landes frei zu bewegen, vorbehaltlich etwaiger durch die Umstände bedingter Einschränkungen, oder sich ins Ausland zu begeben.⁴

Absatz 1

- 4852 Dieser Absatz betrifft die Vertreibung der Zivilbevölkerung als Einzelpersonen oder in Gruppen innerhalb des Hoheitsgebiets einer Vertragspartei, in dem ein Konflikt im Sinne des Artikels 1 ("sachlicher Anwendungsbereich") stattfindet. Die erzwungene Bewegung über die Landesgrenzen hinaus wird in Absatz 2 behandelt.

Erster Satz

- 4853 Dieser Satz verbietet die Zwangsumsiedlung der Zivilbevölkerung, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände zweierlei Art vor:

- 1) Die Sicherheit der Zivilbevölkerung: Es versteht sich von selbst, dass eine Verlegung, die verhindern soll, dass die Bevölkerung einer schweren Gefahr ausgesetzt wird, nicht ausdrücklich verboten werden darf.
- 2) Zwingende militärische Gründe. Die militärische Notwendigkeit als Grund für die Abweichung von einer Regel erfordert stets eine äußerst sorgfältige Bewertung der Umstände. In diesem Fall wird die militärische Notwendigkeit durch den Bezug auf "zwingende militärische Gründe" qualifiziert; auch Artikel 49 der vierten Konvention bezieht sich auf "zwingende militärische Gründe". Im französischen Text wird ein etwas anderer Ausdruck verwendet: "impérieuses raisons", während der spanische Text hier den Ausdruck "razones imperiosas" verwendet. Alle diese Begriffe bedeuten das Gleiche. Die Situation sollte sehr sorgfältig geprüft werden, da das Adjektiv "zwingend" die Fälle, in denen eine Vertreibung angeordnet werden kann, auf ein Minimum reduziert.

- 4854 Es liegt auf der Hand, dass zwingende militärische Gründe nicht mit politischen Motiven gerechtfertigt werden dürfen. So wäre es beispielsweise verboten, eine Bevölkerung umzusiedeln, um eine abtrünnige ethnische Gruppe besser kontrollieren zu können.

- 4855 Der Artikel verbietet "Zwangsumsiedlung aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen". Tatsächlich kann sich die Vertreibung in bestimmten Fällen von Epidemien oder Naturkatastrophen wie

³ Entwurf Art. 29;

⁴ O.R. XIV, S. 224, CDDH/III/SR.24, Abs. 46;

Überschwemmungen oder Erdbeben als notwendig erweisen. Solche Umstände werden von Artikel 17 nicht erfasst, weshalb diese Klarstellung in den Text aufgenommen wurde.⁵

Zweiter Satz

- 4856 In Übereinstimmung mit diesem Absatz müssen Zwangsumsiedlungen die Ausnahme bleiben und auf Fälle beschränkt werden, in denen sie durch die Sicherheit der Zivilbevölkerung oder aus zwingenden militärischen Gründen erforderlich sind. In solchen Fällen sind "alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Zivilbevölkerung unter zufriedenstellenden Bedingungen hinsichtlich Unterkunft, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung aufgenommen werden kann". Die gleichen Bedingungen sollten natürlich auch für die Verlegung selbst angewendet werden. Diese praktischen Punkte zielen darauf ab, der vertriebenen Bevölkerung menschenwürdige Lebensbedingungen zu garantieren. Sie stützen sich auf Artikel 49 Absatz 3 der Vierten Konvention. Die Sicherheitsbedingungen beziehen sich auf die Lage der Lager, die für die Unterbringung der Bevölkerung bestimmt sind; sie sollten nicht in der Nähe militärischer Operationen und militärischer Ziele liegen.⁶
- 4857 Wie Artikel 49 der vierten Konvention betont auch Artikel 17, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Bezug auf "alle möglichen Maßnahmen" trägt der Tatsache Rechnung, dass es praktische Schwierigkeiten geben kann, dies sollte aber nicht dazu dienen, die Wirkung der Pflicht in irgendeiner Weise zu verringern. Sie betrifft im Wesentlichen Fälle, in denen die Evakuierung möglicherweise kurzfristig improvisiert werden muss und in denen Eile geboten ist, um die Bevölkerung vor drohenden und unvorhergesehenen Gefahren zu schützen.⁷

Absatz 2

- 4858 Dieser Absatz verbietet es, Zivilisten zu zwingen, ihr Land aus Gründen zu verlassen, die mit dem Konflikt zusammenhängen.
- 4859 Erstens stellt sich die Frage, ob der Begriff "Gebiet" im Sinne dieser Bestimmung mit dem Begriff "Land" gleichzusetzen ist. Im Entwurf des IKRK war vom "Staatsgebiet" die Rede.⁸ In einigen Änderungsanträgen wurde vorgeschlagen, die Formulierung "über die Grenzen des Herkunftslandes hinweg" zu ersetzen.⁹ Es ist klar, dass nie ein Zweifel daran bestand, dass mit dieser Formulierung das gesamte Staatsgebiet gemeint war. Im Text heißt es jedoch, dass es verboten ist, Zivilisten zu zwingen, "ihr eigenes Hoheitsgebiet" zu

⁵ O.R. XV, S. 295, CDDH/215/Rev.I, Abs. 149-150;

⁶ O.R. XIV, S. 224, CDDH/III/SR.24, Abs. 44-47. Zum Begriff der militärischen Ziele siehe Art. 52 Abs. 2 des Protokolls I und den Kommentar dazu, S. 635;

⁷ Siehe "Kommentar IV", S. 281 (Art. 49);

⁸ Entwurf Art. 29;

⁹ O.R. IV, S. 94, CDDH/III/12 und CDDH/III/327;

verlassen. Diese Formulierung scheint in der Tat besser für alle möglichen Fälle geeignet zu sein, die in einer unter das Protokoll II fallenden Situation auftreten können, und insbesondere Situationen zu berücksichtigen, in denen die aufständische Partei einen großen Teil des Territoriums unter Kontrolle hat. In diesem Fall müssen auch die Aufständischen die hier festgelegte Pflicht respektieren und dürfen Zivilisten nicht zwingen, das ihnen unterstellte Gebiet zu verlassen.¹⁰

- 4860 Das Verbot erstreckt sich auf Maßnahmen gegen Zivilisten, die entweder einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.
- 4861 Ein Beispiel wäre die grenzüberschreitende Vertreibung von Gruppen von Zivilisten durch bewaffnete Kräfte oder bewaffnete Gruppen aufgrund von militärischen Operationen. Im Grunde genommen sind dies die Fälle, die die Konferenz abdecken wollte.
- 4862 In Einzelfällen kann sich das Problem als komplexer erweisen. Eine oder mehrere Personen durch Drohungen zum Verlassen des Landes zu drängen, sollte unseres Erachtens ebenfalls als erzwungene Bewegung betrachtet werden.
- 4863 Wie verhält es sich mit Abschiebungsmaßnahmen, die eine Person verpflichten, ihr Land zu verlassen?
- 4864 Ergibt sich eine solche Maßnahme aus der Konfliktsituation, stellt sie eine Zwangsumsiedlung im Sinne dieses Artikels dar; diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht frei von möglichen Ausnahmen, da beispielsweise ein nach einer Verurteilung verhängter Schuldspruch, der die Möglichkeit bietet, das Gebiet zu verlassen, möglicherweise nicht als solche angesehen wird.
- 4865 Steht die Überzeugung nicht im Zusammenhang mit dem Konflikt, so ist klar, dass diese Maßnahme nicht unter den hier zu prüfenden Artikel fällt.
- 4866 Einige Delegationen zogen die Aufnahme ausdrücklicher Ausnahmen vor, die jedoch aus Gründen der Vereinfachung des Textes nicht angenommen wurden.¹¹
- 4867 In bestimmten Fällen wird sich jede Partei wahrscheinlich um eine Auslegung bemühen, die sich auf die bereits bestehende nationale Gesetzgebung zu diesem Thema bezieht, ohne dabei das humanitäre Ziel der ihr durch diesen Artikel auferlegten Pflicht aus den Augen zu verlieren.
- 4868 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die nationale Gesetzgebung in Bezug auf Ausländer [Fremde / Aliens] von dieser Bestimmung nicht betroffen ist.¹²

¹⁰ Siehe O.R. XIV, S. 325, CDDH/III/SR.24, Abs. 52;

¹¹ Siehe O.R. XV, S. 324, CDDH/215/Rev.1 (Art. 29). Der Text lautete wie folgt: "mit Ausnahme der Fälle, in denen Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, verpflichtet sind, das Hoheitsgebiet zu verlassen, oder sich dafür entscheiden, nachdem ihnen die Möglichkeit geboten worden ist, das Hoheitsgebiet zu verlassen, oder in denen Personen in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgeliefert werden". Siehe auch O.R. IV, S. 103, CDDH/427;

¹² Siehe "Kommentarentwürfe", S. 161;

Sylvie-Stoyanka Junod

Artikel 18 – Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen

1. *Die im Hoheitsgebiet der Hohen Vertragspartei gelegenen Hilfsgesellschaften, wie die Organisationen des Roten Kreuzes (Roten Halbmonds, Roten Löwen mit Roter Sonne) können ihre Dienste anbieten, um ihre herkömmlichen Aufgaben gegenüber den Opfern des bewaffneten Konflikts zu erfüllen. Die Zivilbevölkerung kann auch von sich aus ihre Bereitschaft erklären, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu bergen und zu pflegen.*
2. *Erleidet die Zivilbevölkerung übermäßige Entbehrungen infolge eines Mangels an lebensnotwendigen Versorgungsgütern wie Lebensmitteln und Sanitätsmaterial, so sind mit Zustimmung der betroffenen Hohen Vertragspartei Hilfsaktionen rein humanitärer unparteiischer Art zugunsten der Zivilbevölkerung ohne jede nachteilige Unterscheidung durchzuführen.*

Kommentar von 1987

Historischer Hintergrund und allgemeine Bemerkungen

- 4869 Artikel 18 zielt darauf ab, humanitäre Tätigkeiten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten zu erlauben und zu erleichtern, um den Opfern zu helfen, wo immer sie sich befinden, und ihnen deren zustehenden Schutz zu gewährleisten. Der Gemeinsame Artikel 3 erwähnt keine Hilfsaktionen, und diese Lücke hat sich in der Praxis häufig gezeigt: Aus diesem Grund haben das IKRK und die gesamte Bewegung des Roten Kreuzes seit langem den Wunsch, diese Lücke zu schließen.¹ Bereits 1957 hatte die XIX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes eine Resolution verabschiedet, die darauf abzielte, den Gemeinsamen Artikel 3 im Bereich der medizinischen Hilfe zu ergänzen.²
- 4870 Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes beschloss 1969 eine Resolution mit dem Titel "Grundsatzerklärung zur internationalen humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen"³, in der nicht zwischen internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten unterschieden wurde, und die Staaten aufgefordert wurden, "ihre Hoheitsrechte und sonstigen gesetzlichen Rechte auszuüben, um die Durchfuhr, die Aufnahme und die Verteilung von Hilfsgütern zu

¹ "CE 1972, Bericht", Bd. I, S. 57, Abs. 2.23;

² Resolution XVII zur medizinischen Versorgung, XIX. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Neu-Delhi, 1957;

³ Resolution XXVI, XXI. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes, Istanbul, 1969, "Internationales Handbuch des Roten Kreuzes", op. cit., 12. Siehe auch Einleitung zu Teil IV, Abschnitt II, Protokoll I;

erleichtern, die von unparteiischen internationalen humanitären Organisationen zugunsten der Zivilisten in Katastrophengebieten bereitgestellt werden, wenn Katastrophen das Leben und Wohlergehen dieser Bevölkerungsgruppen gefährden".⁴

Später wies die Generalversammlung der Vereinten Nationen darauf hin, dass diese Aussage auch in bewaffneten Konflikten gilt.⁵ Obwohl das Leid und die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung unabhängig von der Art des Konflikts weitgehend identisch sind, ist der rechtliche Rahmen für die Organisation von Hilfsaktionen im Fall interner bewaffneter Konflikte wesentlich schwieriger zu schaffen. Während der Diplomatischen Konferenz zeigte sich, dass die Staaten in vielen Fällen mehr von der Wahrung ihrer nationalen Souveränität betroffen waren als von der Aufgabe, Hilfsaktionen unter allen Umständen zu erleichtern. Dieses Anliegen führte zur Annahme einer einzigen Bestimmung über Beistand und Hilfeleistung: Artikel 18, der sich darauf beschränkt, die Grundprinzipien für Hilfsaktionen festzulegen, ohne näher darauf einzugehen, wie diese umgesetzt werden sollen. Der Artikel legt die Bedingungen fest, unter denen Opfern von Konflikten Beistand und Schutz gewährt werden kann, wobei den Staaten jede Garantie gegeben wird, nicht einzugreifen; er besteht aus zwei Absätzen, die jeweils einen eigenen Anwendungsbereich und Zweck haben, sich aber gegenseitig ergänzen. Absatz 1 betrifft den humanitären Beistand innerhalb der Grenzen des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der bewaffnete Konflikt stattfindet, während Absatz 2 die Möglichkeit vorsieht, dort internationale Hilfsaktionen zu organisieren.⁶

Absatz 1 – Tätigkeiten der Hilfsorganisationen

- 4871 Die gesamte Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, dass die Staaten in erster Linie für die Organisation der Hilfe verantwortlich sind. Hilfsorganisationen wie das Rote Kreuz und der Rote Halbmond⁷ sind dazu aufgerufen, die Behörden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen.
- 4872 Der Begriff "Hilfsgesellschaft" ist in seinem traditionellen, weiten Sinne zu verstehen.⁸ Die Bewegung des Roten Kreuzes spielt zwar eine wichtige Rolle, hat aber kein Monopol auf humanitäre Aktivitäten, und es

⁴ Resolution XXVI, Abs. (5), XXI. Konferenz, Istanbul, 1969;

⁵ Resolution 2675 (XXV) der Vereinten Nationen, Grundsatz 8: "Die Bestimmung der internationalen Hilfe für die Zivilbevölkerung steht im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer internationaler Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte. Die Erklärung über die Grundsätze der internationalen humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung in Katastrophensituationen, wie sie in der von der Einundzwanzigsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes angenommenen Resolution XXVI niedergelegt ist, ist in bewaffneten Konflikten anzuwenden, und alle Konfliktparteien sollten alle Anstrengungen unternehmen, um diese Anwendung zu erleichtern.";

⁶ Im Protokoll I werden diese Regeln in den folgenden Artikeln entwickelt: Art. 17: Die Rolle der Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften, Art. 70: Hilfsaktionen und Art. 81: Tätigkeiten des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen, siehe oben, S. 209, 815 und 935;

⁷ Zum Namen und zum Emblem des roten Löwen und der Sonne vgl. oben, Kommentar Art. 9, Anmerkung 10, S. 1419;

⁸ Der Begriff "Hilfsorganisationen" stammt aus den Haager Vorschriften von 1899 zur Achtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges an Land (Art. 15). Er wurde in den Vorschriften von 1907 und erneut in allen Genfer Konventionen von 1906 verwendet: Art. 10; 1929: Art. 10; 1949: Art. 18 und 26 der Ersten Konvention, zum Beispiel);

gibt auch andere Organisationen, die in der Lage sind, wirksame Beistand zu leisten.⁹

- 4873 Was die Tätigkeiten des Roten Kreuzes betrifft, so hat es sich als besonders wichtig erwiesen, die Kontinuität der Tätigkeiten während eines Konflikts zu gewährleisten, damit den Opfern überall Beistand geleistet werden kann, wo sie sich befinden. Artikel 63 der Vierten Konvention trug diesem Anliegen bereits in den besetzten Gebieten Rechnung.¹⁰ In einem nichtinternationalen bewaffneten Konflikt kann die zentrale Organisation durch Feindseligkeiten lahmgelegt sein, und die örtlichen Sektionen müssen in der Lage sein, erforderlichenfalls unabhängig zu handeln. Aus diesem Grund wurde der Begriff "Rot-Kreuz-Organisationen" gewählt, da er nicht nur die nationale Gesellschaft im engeren Sinne umfasst, sondern auch deren Untergliederungen, die sich in einem Teil des Gebiets befinden können, das von der gegnerischen Partei kontrolliert wird. Derselbe Begriff deckt auch den Fall einer während der Feindseligkeiten gegründeten "Gesellschaft des Roten Kreuzes" ab, die zwar nicht als solche anerkannt ist, aber dennoch in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Roten Kreuzes handelt, wie sie von den Internationalen Konferenzen des Roten Kreuzes festgelegt wurden.¹¹

Die Rolle der Zivilbevölkerung

- 4874 Dieser Absatz regelt die Rolle, die die Zivilbevölkerung bei der Sammlung und Versorgung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen spielen kann.¹² Dieser für die Regelung nicht-internationaler bewaffneter Konflikte neue Gedanke ergibt sich eigentlich aus den ursprünglichen Grundsätzen des humanitären Rechts; bereits die ursprüngliche Konvention von 1864 sah vor, dass "Einwohner des Landes, die den Verwundeten Hilfe bringen, respektiert werden müssen und frei bleiben sollen".¹³
- 4875 Artikel 18 Absatz 2 der Ersten Konvention von 1949 sieht Folgendes vor:

"Die Militärbehörden erlauben den Einwohnern und den Hilfsorganisationen, auch in den eroberten oder besetzten Gebieten, spontan Verwundete oder Kranke gleich welcher Staatsangehörigkeit zu sammeln und zu versorgen." Die Formulierung "sammeln und versorgen" wurde im Protokoll II beibehalten und hat dieselbe Bedeutung behalten.¹⁴

⁹ Siehe "Kommentar I", S. 225 (Art. 26);

¹⁰ Siehe "Kommentar IV", S. 330 (Art. 63);

¹¹ Siehe O.R. pp. 348-354, CDDH/II/SR.88, Abs. 24-50;

¹² Ursprünglich wurde die Rolle der Zivilbevölkerung in einem separaten Artikel des Entwurfs (Art. 14) behandelt; später wurde sie in Art. 18 des Protokolls II aufgenommen; siehe O.R. XIII, S. 194, CDDH/221/Rev.1, und O.R. IV, S. 51, CDDH/427;

¹³ Genfer Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten in den Heeren im Felde, Art. 5, Abs. 1;

¹⁴ Die Worte "versorgen" bedeuten, "den Einwohnern die Aufgabe zu überlassen, die gesamte Behandlung eines Verwundeten oder Kranken bis zu seiner endgültigen Genesung zu übernehmen, wenn sie dies wünschen und über die erforderlichen Mittel verfügen". "Einen Verwundeten "abholen" bedeutet, ihn in seinem Haus aufzunehmen. Es kann aber auch bedeuten, ihn von dort herzubringen, wo er verwundet liegt." Kommentar I", S. 187 (Art. 18);

4876 Dieser Artikel geht jedoch nicht so weit wie die Konventionen, da er die Zivilisten lediglich ermächtigt, ihre Dienste auf eigene Initiative anzubieten, und den Behörden die Möglichkeit einräumt, ein solches Angebot abzulehnen. In der vorliegenden Fassung gilt die gleiche Einschränkung des ersten Urteils für die Tätigkeiten der Hilfsorganisationen. Dies war ein Zurückhalten in letzter Minute, da der von den Ausschüssen der Konferenz vorgelegte Entwurf vorsah, dass es der Zivilbevölkerung und den Hilfsorganisationen "erlaubt ist [...], sich um sie zu kümmern".¹⁵ Diese Formulierung dürfte sich jedoch nicht nachteilig auswirken, wenn die Konfliktparteien ihren Pflichten nachkommen. Vielmehr müssen alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu suchen, zu sammeln und zu versorgen¹⁶; es ist daher klar, dass die Behörden Hilfsangebote von Hilfsorganisationen und Zivilisten nicht willkürlich ablehnen dürfen, wenn dringender Bedarf besteht. Klar ist auch, dass die Zivilbevölkerung, unabhängig davon, ob sie sich direkt an der Hilfe für die Opfer beteiligt oder nicht, unter allen Umständen auf die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der einen oder anderen Partei achten muss.¹⁷

Absatz 2 – Internationale Hilfsaktionen

4877 Dieser Absatz legt den Grundsatz fest, dass internationale Hilfsaktionen in Fällen durchgeführt werden sollten, in denen "die Zivilbevölkerung aufgrund des Mangels an lebensnotwendigen Gütern unangemessene Härten erleidet".

4878 Diese externe Hilfe ist ergänzend; sie wird nur geleistet, wenn die verantwortlichen Behörden die Grundbedürfnisse der Zivilisten, deren Überleben gefährdet ist, nicht mehr decken können.

4879 Gemeint sind insbesondere Hilfsaktionen, die vom IKRK oder einer anderen unparteiischen humanitären Organisation durchgeführt werden können.

4880 Die Nutznießer solcher Aktionen sind Zivilisten. Unter Zivilisten sind alle Personen zu verstehen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich derjenigen, denen die Freiheit entzogen wurde, weil sie eine Handlung im Zusammenhang mit dem Konflikt begangen haben. Im Übrigen erkennt das Protokoll II ausdrücklich das Recht von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, auf Entlastung an.¹⁸

4881 Es ist natürlich nicht möglich, eine erschöpfende Liste von Kriterien aufzustellen, um festzustellen, wann die Bevölkerung unter einer unzumutbaren Härte leidet", aber es ist angebracht, den üblichen Lebensstandard der betroffenen Bevölkerung und die durch Feindseligkeiten verursachten Anforderungen zu berücksichtigen¹⁹, insbesondere die medizinischen Anforderungen, die unter den sehr allgemeinen

¹⁵ O.R. XIII, S. 194, CDDH/221/Rev.1;

¹⁶ Art. 7: Schutz und Fürsorge, und Art. 8: Durchsuchung, siehe oben, S. 1407 und 1413;

¹⁷ Art. 7, Abs. 1;

¹⁸ Art. 5, Abs. 1(c), oben, S. 1388;

¹⁹ Siehe "Kommentarentwürfe", S. 166;

Begriff "medizinische Ausrüstung" fallen. Unter diesen Umständen sind die Sendungen von Hilfsgütern unerlässlich.

- 4882 Internationale Hilfsaktionen beruhen auf grundlegenden Bedingungen, die jede Garantie für ein Nichteingreifen bieten: d.h. dass sie "ausschließlich humanitärer und unparteiischer Natur sind und [...] ohne jegliche Benachteiligung durchgeführt werden".²⁰
- 4883 Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, werden Hilfsaktionen "vorbehaltlich der Einwilligung der betroffenen Hohen Vertragsparteien durchgeführt".
- 4884 Die "betroffene Hohe Vertragspartei" ist grundsätzlich die Regierung, die die Macht hat. In Ausnahmefällen, in denen die betroffenen Behörden nicht ermittelt werden können, ist von einer Einwilligung auszugehen, da der Beistand für die Opfer von überragender Bedeutung ist und keine Verzögerung eintreten darf.
- 4885 Die Tatsache, dass eine Einwilligung erforderlich ist, bedeutet nicht, dass die Entscheidung in das Ermessen der Parteien gestellt wird. Wenn das Überleben der Bevölkerung bedroht ist und eine humanitäre Organisation, die die Anforderungen der Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung erfüllt, in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, müssen Hilfsaktionen durchgeführt werden. Sie sind in der Tat die einzige Möglichkeit, den Hunger zu bekämpfen, wenn die lokalen Ressourcen erschöpft sind. Die für den Schutz der Bevölkerung auf dem gesamten Staatsgebiet verantwortlichen Behörden dürfen diese Hilfe nicht ohne triftige Gründe verweigern. Eine solche Verweigerung käme einem Verstoß gegen das Verbot des Aushungerns als Kampfmittel gleich, da die Bevölkerung bewusst dem Hungertod überlassen würde, ohne dass irgendwelche Maßnahmen ergriffen würden. Folglich wäre dies ein Verstoß gegen Artikel 14 des Protokolls ("Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte").²¹
- 4886 Außerdem ist zu beachten, dass diese Bestimmung verlangt, dass Hilfsaktionen "durchgeführt werden". Die Verwendung des Futurs impliziert eine Pflicht, die auch in anderen Fassungen des Textes, z. B. in der französischen, enthalten ist: "seront entreprises".
- 4887 Wenn die Hilfsaktionen mit großer Sorgfalt und technischer Präzision durchgeführt werden, können eventuelle politische oder sicherheitspolitische Einwände ausgeräumt werden. Die Maßnahmen müssten unter strikter Einhaltung etwaiger Auflagen durchgeführt werden (z. B. Organisation von Transitfahrten in Übereinstimmung mit einem genauen Zeit- und Reiseplan, Kontrolle der Konvois).
- 4888 Eine solche Umsetzung würde dazu dienen, die Verantwortlichkeiten klar festzulegen. Sobald Hilfsaktionen grundsätzlich akzeptiert werden, sind die Behörden zur Zusammenarbeit verpflichtet,

²⁰ Zur Auslegung dieses Begriffs siehe Kommentar Art. 70, Protokoll I, oben, S. 815. Es sei darauf hingewiesen, dass eine allgemeine Garantie der Nichteinmischung ausdrücklich in Art. 3 Abs. 2 des Protokolls II enthalten ist, der wie folgt lautet: "Dieses Protokoll rechtfertigt in keiner Weise ein unmittelbares oder mittelbares Eingreifen in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Hohen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet"; siehe oben, S. 1363;

²¹ Siehe den Kommentar zu dem Artikel, oben, S. 1455;

insbesondere zur Erleichterung der raschen Durchfuhr von Hilfssendungen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Konvois.

4889 Im Gegenzug bietet der Beistand einer humanitären Organisation einige wichtige Garantien, denn diese Organisationen werden so geführt, dass sie Aufgaben übernehmen und die Verantwortung mit den Behörden auf verschiedenen Ebenen teilen:

- 1) "Vis-à-vis der Opfer": Die humanitäre Organisation stellt sicher, dass der Beistand nur an die Begünstigten geht, wobei die Schwächsten unter ihnen (Frauen, Kinder usw.) Vorrang haben. Professionelle Methoden und Erfahrung sind wertvolle Hilfsmittel (z. B. Überwachung der Verteilung durch Markierung der Hände der Empfänger mit unlöschbarer Tinte).
- 2) "gegenüber den Behörden selbst": Die humanitäre Organisation garantiert, dass es keinen illegalen Verkehr gibt und die Behörden ihre Tätigkeiten kontrollieren.
- 3) "gegenüber den Spendern": Die humanitäre Organisation ist in der Lage, den Gebern zu garantieren, dass die Sendungen nicht anderen Zwecken dienen als denen, für die sie bestimmt sind; ihre Anwesenheit und ihr Handeln, über das sie Rechenschaft ablegen muss, bürgen dafür.

4890 Eine solche Garantie für den ordnungsgemäßen Einsatz der Hilfsmaßnahmen dürfte es den Behörden ermöglichen, mehr Unterstützung von der internationalen Gemeinschaft zu erhalten.

4891 Artikel 18 Absatz 2 schmälert in keiner Weise das Initiativrecht des IKRK gemäß dem gemeinsamen Artikel 3²², da die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels unverändert bleiben.²³

4892 Das IKRK ist daher weiterhin berechtigt, jeder Partei seine Dienste anzubieten, ohne dass dies als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates oder als Verletzung seiner Souveränität angesehen wird, unabhängig davon, ob das Angebot angenommen wird oder nicht.

4893 In einem Fall, in dem das Protokoll nicht mehr angewendet würde, müsste das IKRK aufgrund des ihm von der internationalen Gemeinschaft übertragenen Mandats alles in seiner Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Grundsätze des humanitären Rechts gewahrt bleiben.

4894 Im Interesse der Opfer könnte sie eine Hilfsaktion durchführen, um ihnen zu helfen, wo immer sie sich befinden, und dabei ihren Verantwortlichkeiten, insbesondere in Bezug auf Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung, in vollem Umfang gerecht werden.

Sylvie-Stoyanka Junod

²² "Eine unparteiische humanitäre Einrichtung, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den Konfliktparteien seine Dienste anbieten." (Abs. 2);

²³ Art. 1, Abs. 1; siehe Kommentar Art. 1, oben, S. 1347;

Teil V: Schlussbestimmungen

Kommentar von 1987

Einführung

Zweck und Inhalt

4895 Zweck dieses Teils ist es, Regeln für die Art und Weise festzulegen, in der die Staaten ihren Willen bekunden können, durch das Protokoll gebunden zu sein (Artikel 20 – "Unterzeichnung", Artikel 21 – "Ratifikation", Artikel 22 – "Beitritt"), und für die Art und Weise, in der sie durch diese Urkunde gebunden sind (Artikel 23 – "Inkrafttreten", Artikel 24 – "Änderung", Artikel 25 – "Kündigung"), sowie für die Förmlichkeiten der Meldung und der Registrierung (Artikel 26 – "Notifikationen" und 27 – "Registrierung") und für die verbindlichen Texte (Artikel 28 – "Authentische Texte").¹ Außerdem wird in Artikel 19 ("Verbreitung") der Grundsatz der Verbreitung des Protokolls festgeschrieben. Mit Ausnahme der beiden Bestimmungen über die Verbreitung und die Kündigung² handelt es sich um formale Fragen, die in der gleichen Weise gelöst und formuliert sind wie im Protokoll I, und der IKRK-Entwurf wurde ohne Änderungen angenommen.

Eine kurze historische Anmerkung

4896 Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurde das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge weitgehend berücksichtigt. Das IKRK ließ sich insbesondere von den Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Kodifizierung und Fortentwicklung des Vertragsrechts leiten.³

¹ O.R. IX, S. 356, CDDH/I/SR.67, Abs. 8;

² Siehe unten, S. 1487 und 1501;

³ Siehe "Vereinte Nationen, Konferenz der Vereinten Nationen über das Recht der Verträge", Amtliche Aufzeichnungen, 1. und 2. Sitzung, New York, 1971. Dieses Werk enthält auch Entwürfe von Artikeln zum Vertragsrecht mit Kommentaren, die von der Völkerrechtskommission auf ihrer 18. Vgl. auch 'Commentary Drafts'. S. 171 und Anm. 20 (Teil VIII);

Annahme

- 4897 Während der Diplomatischen Konferenz wurde die Arbeitsgruppe C des Ausschusses I mit der Ausarbeitung der endgültigen Bestimmungen der beiden Protokolle betraut. Da der Wortlaut der Bestimmungen identisch ist, wurden die Artikel des Protokolls II ohne jegliche Diskussion im Konsens angenommen, nachdem die entsprechenden Artikel des Protokolls I erörtert worden waren und auch diese keinen Anlass zu großen Kontroversen gegeben hatten.⁴
- 4898 Da diese Artikel inhaltlich und strukturell identisch sind, ist für das Protokoll II keine gesonderte Kommentierung erforderlich; es wird daher auf die Kommentierung der Artikel 92 ("Unterzeichnung"), 93 ("Ratifikation"), 94 ("Beitritt"), 95 ("Inkrafttreten"), 97 ("Änderung"), 100 ("Notifikationen"), 101 ("Registrierung") und 102 ("Authentische Texte") des Protokolls I verwiesen, die auch für die entsprechenden Schlussbestimmungen des Protokolls II angewandt wird.
- 4899 Artikel 19 ("Verbreitung") und Artikel 25 ("Kündigung") sind hingegen unterschiedlich und bedürfen daher eines gesonderten Kommentars.

Verbreitung

- 4900 Streng genommen handelt es sich bei Artikel 19 ("Verbreitung") nicht um eine endgültige Bestimmung, sondern um eine Maßnahme zur Durchführung. Der Entwurf enthielt einen Teil, der speziell der Durchführung gewidmet war.⁵ In der endgültigen Fassung des Protokolls wurde nur der Artikel über die Verbreitung beibehalten. Da dieser Teil seinen Zweck verloren hatte, verschwand er, und die eine Bestimmung, die beibehalten wurde, wurde in Teil V, "Schlussbestimmungen", aufgenommen. Diese Vereinfachung hatte keine Auswirkungen auf den Inhalt. Es war nämlich zunächst vorgesehen, dass die Konfliktparteien Maßnahmen ergreifen sollten, um die Einhaltung des Protokolls zu gewährleisten⁶; diese Pflicht ergibt sich in jedem Fall aus Artikel 1 ("Sachlicher Anwendungsbereich") Absatz 1 des Protokolls. Sodann enthielt dieser Teil zwei Hinweise: zum einen die Möglichkeit der Parteien, besondere Übereinkommen zu schließen⁷ und zum anderen die Möglichkeit, eine unparteiische humanitäre Organisation wie das IKRK einzuladen, bei der Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls mitzuwirken.⁸ Diese beiden Regeln sind bereits im gemeinsamen Artikel 3 enthalten und gelten folglich auch für das Protokoll II.⁹

⁴ O.R. IX, S. 475, CDDH/I/SR.76, Abs. 8; O.R. X, S. 202-205, CDDH/405/Rev.1, Abs. 131-157;

⁵ Teil VII des Entwurfs (Durchführung dieses Protokolls), Art. 36-39;

⁶ Entwurf Art. 36 (Maßnahmen zur Vollstreckung);

⁷ ebd., Art. 38 (Besondere Übereinkommen);

⁸ ebd., Art. 39 (Zusammenarbeit bei der Einhaltung dieses Protokolls);

⁹ Gemeinsamer Art. 3, Abs. 2-3. Siehe hierzu auch Einleitung zu Teil I und Art. 18, Abs. 2, oben, S. 1343 und 1478;

Bestimmung über die Kündigung

- 4901 Das IKRK hielt es nicht für notwendig, eine Bestimmung über die Kündigung in den Entwurf des Protokolls II aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe C des Ausschusses I unterbreitete einen Vorschlag¹⁰ aus dem Bestreben heraus, die Symmetrie mit dem Protokoll I zu wahren. Dieser wurde einvernehmlich angenommen und stellt den derzeitigen Artikel 25 ("Kündigung") dar.¹¹ In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in den Artikeln 26 ("Notifikationen") und 27 "(Registrierung)" eine Lücke besteht, da in diesen Artikeln die Meldung der Kündigung an die Parteien der Übereinkommen und an das Sekretariat der Vereinten Nationen nicht erwähnt wird. Da dieser Artikel im Ausschuss angenommen wurde, bevor der Vorschlag zur Aufnahme einer Bestimmung über die Kündigung vorgelegt wurde, handelt es sich wahrscheinlich nur um einen technischen Fehler.

Vorbehalte

- 4902 Wie das Protokoll I enthält auch das Protokoll II keine besondere Bestimmung über die Möglichkeit, Vorbehalte zu machen. Diese unterliegt daher weiterhin dem Vertragsrecht. Zu diesem Punkt kann auch auf den Kommentar zu Protokoll I verwiesen werden.¹²

Sylvie-Stoyanka Junod

¹⁰ O.R. IV, S. 118, CDDH/I/350/Rev.1;

¹¹ Siehe Kommentar Art. 25, unten, S. 1501;

¹² Vgl. Einleitung zu Teil VI, Protokoll I, oben, S. 1059;

Artikel 19 – Verbreitung

Dieses Protokoll wird so weit wie möglich verbreitet.

Kommentar von 1987

- 4903 Die Verbreitung ist eine rechtliche Pflicht im Rahmen der Konventionen¹, die in den Protokollen bekräftigt und weiterentwickelt wurde. Sie beruht auf der von den Staaten bei der Ratifizierung oder dem Beitritt zu den Konventionen eingegangenen Pflicht, "die Achtung [...] unter allen Umständen zu achten und zu gewährleisten", was auch auf den gemeinsamen Artikel 3 angewandt wird.²
- 4904 Wir sind hier jedoch von der ersten ausdrücklichen Erwähnung dieser Pflicht in den Vorschriften für nicht internationale bewaffnete Konflikte betroffen. Das Protokoll II entwickelt und ergänzt den gemeinsamen Artikel 3³, so dass die Verbreitung des einen untrennbar mit der Verbreitung des anderen verbunden ist.
- 4905 Der IKRK-Entwurf⁴ sah detailliertere Maßnahmen vor, indem er zwischen der Verbreitung in Friedenszeiten und der in Zeiten bewaffneter Konflikte unterschied und auch danach, ob sie für die Streitkräfte oder für Zivilisten bestimmt war. Ähnliche Hinweise finden sich in dem entsprechenden Artikel 83 des Protokolls I ("Verbreitung"). Von dem hier zu prüfenden Artikel wurde nur der kurze Wortlaut beibehalten. Er legt lediglich eine allgemeine Pflicht fest, ohne zu präzisieren, was sie beinhaltet.
- 4906 Die Verbreitung sollte so weit wie möglich erfolgen. Die Wahl der Mittel ist der Vertragspartei oder den Konfliktparteien überlassen. Einige Delegationen vertraten die Auffassung, dass eine zu detaillierte Bestimmung den Staaten Schwierigkeiten bereiten könnte⁵, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung in Zeiten bewaffneter Konflikte.
- 4907 Die Verbreitung spielt zwei wichtige Rollen, die in der am Ende der Diplomatischen Konferenz verabschiedeten Resolution 21 zu diesem Thema hervorgehoben werden: Einerseits ist die Kenntnis des Rechts ein Faktor für die wirksame Anwendung des Rechts, andererseits ist sie ein Faktor für die Schaffung eines Friedensgeistes.
- 4908 Das Protokoll II enthält keinen Mechanismus, der die Anwendung des Protokolls gewährleisten soll, wie der der Schutzmächte oder ihrer Ersatzmächte.⁶ Daher ist die Verbreitung erst recht eine wesentliche

¹ Art. 47/48/127/144 der Konventionen;

² Gemeinsamer Artikel 1 der Konventionen;

³ Siehe Art. 1, Abs. 1, Protokoll II, und der Kommentar dazu, oben, S. 1350;

⁴ Entwurf Art. 37;

⁵ O.R. IX, S. 243. CDDH/I/SR.59, Abs. 39;

⁶ Es sei jedoch daran erinnert, dass eine unparteiische humanitäre Organisation wie das IKRK bei der Überwachung der

Maßnahme zur Anwendung.⁷ Das IKRK hatte sie sogar in Teil VII seines Entwurfs über Maßnahmen zur Durchführung des Protokolls aufgenommen.⁸

- 4909 Es versteht sich von selbst, dass in Friedenszeiten die Pflicht bei der Vertragspartei liegt. Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der die Kriterien des Artikels 1 des Protokolls ("Sachlicher Anwendungsbereich") erfüllt, obliegt es sowohl den Regierungsbehörden als auch den Verantwortlichen der aufständischen Partei, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Inhalt des Instruments an die unter ihrer Verantwortung stehenden Personen, sowohl an das Militärpersonal als auch an die Zivilisten, weiterzugeben.
- 4910 Ein Gesetz, das nicht bekannt ist, darf nicht angewandt werden, aber die Kenntnis des Gesetzes darf sich nicht auf Konfliktsituationen beschränken, denn über die Regeln des Gesetzes hinaus geht es darum, moralische Grundsätze zu vermitteln, um die Gewalt zu begrenzen und den Frieden zu erhalten. Die Verbreitung von Kenntnissen sollte daher in ihrem Kontext gesehen werden; sie wird von den Vereinten Nationen als integraler Bestandteil der Schulbildung anerkannt, die darauf abzielt, den Weltfrieden durch die Förderung von "Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Nationen" zu erhalten, in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.⁹
- 4911 In der Praxis mag es für einen Staat auf den ersten Blick schwierig erscheinen, Regeln zu verbreiten, die in einer potentiellen Situation eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts gelten. Die Hoffnung, Schutz durch das Protokoll II zu erhalten, darf eine Partei jedoch nicht dazu veranlassen, einen solchen Konflikt auszulösen; die tieferen Gründe, die zu solchen Konflikten führen könnten, sind ganz anderer Natur.¹⁰
- 4912 Es sollte jedoch insbesondere daran erinnert werden, dass die Philosophie und die Grundsätze des humanitären Rechts unabhängig von der Art des Konflikts dieselben bleiben. Das Gleiche gilt für die Ausbildung. So sind beispielsweise die Verhaltensweisen, die den Soldaten in militärischen Ausbildungsprogrammen beigebracht werden sollen, wie Achtung und Schutz von Feinden "außer Gefecht", Verwundeten und Zivilisten, genau dieselben. Im akademischen Bereich ergibt sich die von den Vereinten Nationen ermahnte¹¹ Ausbildung im Regelwerk für bewaffnete Konflikte ganz natürlich aus der Menschenrechtslehre, da es sich bei beiden um Rechtssysteme handelt, die Menschen unter bestimmten Umständen schützen. In bestimmten Einrichtungen werden diese beiden Rechtsgebiete bereits im Rahmen

Anwendung des gemeinsamen Artikels 3 (nach Maßgabe seines Absatzes 2) und des Protokolls helfen kann. Siehe Einleitung zu Teil I, oben, S. 1343;

⁷ Siehe O.R. IX, S. 241, CDDH/I/SR.59, Abs. 30;

⁸ Der Teil "Durchführung dieses Protokolls" (Art. 36-39 des Entwurfs) wurde schließlich nicht als solcher angenommen. Siehe hierzu die Einleitung zu Teil V, oben, S. 1483;

⁹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 26, Abs. 2;

¹⁰ O.R. IX, S. 242, CDDH/I/SR.59, Abs. 33;

¹¹ Resolutionen 2852 (XXVI), 3032 (XXVII), 3500 (XXX) und 32/34 der Generalversammlung der Vereinten Nationen;

eines einzigen integrierten Programms gelehrt.¹²

- 4913 Auch wenn Artikel 19 kurz ist, stellt seine Annahme eine bedeutende Entwicklung dar. Er bringt zum Ausdruck, dass die rein humanitäre Qualität der Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte anerkannt wird und dass ihre Verbreitung zur Schaffung eines Friedensgeistes beiträgt, ohne in irgendeiner Weise zur Rebellion anzustiften.¹³ Sylvie-Stoyanka Junod

¹² Zum Beispiel das Internationale Institut für Menschenrechte (Straßburg); Interamerikanisches Institut für Menschenrechte (San José, Costa Rica);

¹³ Siehe auch Kommentar Art. 83, Protokoll I, oben, S. 959;

Artikel 20 – Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Abkommen sechs Monate nach Unterzeichnung der Schlussakte zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

Kommentar von 1987

- 4914 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 und den Kommentar zu Artikel 92 des Protokolls I, oben, S. 1067.

Artikel 21 – Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Depositar der Abkommen, hinterlegt.

Kommentar von 1987

- 4915 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 und den Kommentar zu Artikel 93 des Protokolls I, oben, S. 1071.

Artikel 22 – Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

Kommentar von 1987

- 4916 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 und den Kommentar zu Artikel 94 des Protokolls I, oben, S. 1075.

Artikel 23 – Inkrafttreten

1. *Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.*
2. *Für jede Vertragspartei der Abkommen, die zu einem späteren Zeitpunkt dieses Protokoll ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.*

Kommentar von 1987

4917 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 und den Kommentar zu Artikel 95 des Protokolls I, oben, S. 1079.

Artikel 24 – Änderung

1. *Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Depositär mitgeteilt; dieser beschliesst nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.*
2. *Der Depositär lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.*

Kommentar von 1987

- 4918 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 und den Kommentar zu Artikel 97 des Protokolls I, oben, S. 1093.

Artikel 25 – Kündigung

1. *Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch bei Ablauf der sechs Monate für die kündigende Partei die in Artikel 1 genannte Situation eingetreten, so wird die Kündigung erst bei Beendigung des bewaffneten Konflikts wirksam. Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt einem Freiheits-entzug oder einer Freiheitsbeschränkung unterworfen waren, geniessen jedoch bis zu ihrer endgültigen Freilassung weiterhin den Schutz dieses Protokolls.*
2. *Die Kündigung wird dem Depositär schriftlich notifiziert; dieser übermittelt sie allen Hohen Vertragsparteien.*

Kommentar von 1987

Allgemeine Bemerkungen

- 4919 Diese Bestimmung geht auf einen Vorschlag der Arbeitsgruppe C des Ausschusses I zurück. Sie war im IKRK-Entwurf nicht enthalten.¹ Sie wurde im Konsens angenommen und wurde zum derzeitigen Artikel 25.²
- 4920 Dies ist eine vereinfachte Fassung von Artikel 99 des Protokolls I ("Kündigung"), die an den besonderen Kontext nicht-internationaler bewaffneter Konflikte angepasst wurde. Die Konventionen enthalten alle eine Bestimmung über die Kündigung³, und daher wurde es als logisch erachtet, dass das Protokoll I, das sie ergänzt und weiterentwickelt, ebenfalls ein solches Recht enthält.⁴ Dagegen enthielt der IKRK-Entwurf für das Protokoll II keine Bestimmung über die Kündigung. Dieser Ansatz beruhte auf der Tatsache, dass das Instrument nur im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei angewendet würde und nicht die Beziehungen zwischen Staaten beträfe. Das IKRK war der Ansicht, dass ein Staat, der sich verpflichtet hat, die grundlegenden humanitären Garantien gegenüber seinen Staatsangehörigen unter den in Artikel 1 des Protokolls ("Sachlicher Anwendungsbereich") genannten Umständen zu achten, überhaupt keinen Grund hätte, ein solches Instrument zu kündigen.

¹ O.R. IV, S. 118, CDDH/I/350/Rev.1 (Art. 44 bis);

² O.R. IX, S. 475, CDDH/I/SR.76, Abs. 10;

³ Art. 63/62/142/158, die den Konventionen gemeinsam sind;

⁴ "Kommentarentwürfe", S. 108 (Art. 87);

- 4921 Tatsächlich wurde eine solche Bestimmung in die Schlussbestimmungen des Protokolls II aufgenommen, weil man die Einheitlichkeit mit dem Protokoll I wahren wollte. Es ist festzustellen, dass es bisher keinen Fall einer Kündigung der Konventionen gegeben hat, was hoffen lässt, dass das Recht, einen solchen Schritt zu unternehmen, theoretisch bleiben wird.

Absatz 1

- 4922 Dieser Absatz stellt eine Anerkennung des Rechts dar, das Protokoll zu kündigen, wobei die Wirkungen einer solchen Kündigung begrenzt werden. Es handelt sich um ein einseitiges Recht der Hohen Vertragspartei. Die Kündigung wird sechs Monate nach der schriftlichen Meldung an den Verwahrer in Übereinstimmung mit Absatz 2 wirksam. Diese Frist ist kürzer als diejenige von einem Jahr, die für die Konventionen und für das Protokoll I angenommen wurde. Zweifelsohne spiegelt er die Absicht der Konferenz wider, den Staaten ein weitgehendes Vorrecht in ihrem internen Bereich vorzubehalten.
- 4923 Die Wirkung der Kündigung wird ausgesetzt, wenn eine Vertragspartei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Absicht notifiziert, das Protokoll zu kündigen, oder während der folgenden sechs Monate in eine in Artikel 1 des Protokolls ("Sachlicher Anwendungsbereich") genannte Situation verwickelt ist.⁵ In einem solchen Fall bleibt das Protokoll trotz der Kündigung durch den betroffenen Staat bis "zum Ende des bewaffneten Konflikts" anwendbar. Dieser Begriff ist so zu verstehen wie in Artikel 2 ("Persönlicher Anwendungsbereich") Absatz 2, d.h. das Ende der aktiven Feindseligkeiten, der Zeitpunkt, an dem die militärischen Operationen auf beiden Seiten eingestellt werden.
- 4924 Darüber hinaus genießen Personen, die noch immer ihrer Freiheit beraubt sind oder deren Freiheit aus Gründen, die mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängen, noch immer eingeschränkt ist, bis zu ihrer endgültigen Entlassung weiterhin den Schutz des Protokolls. Diese Maßnahme ist praktisch identisch mit der in Artikel 2 des Protokolls ("Persönlicher Anwendungsbereich") vorgesehenen Maßnahme.
- 4925 Der Bezug auf Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind oder deren Freiheit eingeschränkt wurde, bezieht sich auf alle Personen, deren Freiheit in irgendeiner Weise eingeschränkt ist.⁶ Auch wenn dies im Text nicht ausdrücklich gesagt wird, umfasst der auf diese Weise geschützte Personenkreis auch diejenigen, die aus Gründen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, erst nach Beendigung der Feindseligkeiten inhaftiert werden, und nicht nur diejenigen, die bereits vorher ihrer Freiheit beraubt waren und noch nicht entlassen wurden.⁷
- 4926 Die Bestimmungen des Protokolls, die diesen Personen weiterhin zugute kommen, sind die des Teils II

⁵ Ebenso würde jede Kündigung der Konventionen in der Schwebe bleiben, wenn sich die kündigende Partei an dem Tag, an dem sie die Konventionen kündigt, oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der darauf folgenden zwölf Monate in einer Situation befindet, wie sie in den gemeinsamen Artikeln 2 oder 3 beschrieben ist (Art. 63/62/142/158 der gemeinsamen Konventionen);

⁶ Siehe Art. 2, Abs. 2, und Art. 5, Abs. 3, und den Kommentar dazu, oben, S. 1360 und 1393;

⁷ Siehe Kommentar Art. 2 Abs. 2, S. oben, S. 1360;

("Menschliche Behandlung"), d. h. Artikel 4 ("Grundlegende Garantien"), Artikel 5 ("Personen, denen die Freiheit entzogen wurde") und Artikel 6 ("Strafverfolgung").

Absatz 2

- 4927 Jede Kündigung sollte, wie die Ratifikation und der Beitritt, durch eine schriftliche Meldung an den Depositär erfolgen, der sie an alle Hohen Vertragsparteien weiterleitet.
- 4928 Die Notifizierung einer Kündigung an die Parteien der Konventionen und an das Sekretariat der Vereinten Nationen ist in den Artikeln 26 ("Notifikationen") und 27 ("Registrierung") nicht vorgesehen.⁸ Diese Auslassung ist als technischer Fehler anzusehen, der darauf zurückzuführen ist, dass die hier zu prüfende Bestimmung über die Kündigung erst nach den oben genannten Artikeln angenommen wurde.⁹
- 4929 Sollte der Fall eintreten, sollte dieses Versäumnis natürlich nachgeholt und eine Meldung gemacht werden.

Sylvie-Stoyanka Junod

⁸ Im Gegensatz zu den entsprechenden Artikeln 100 und 101 des Protokolls I, vgl. S. 1113 und 1117;

⁹ Siehe Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483;

Artikel 26 – Notifikationen

Der Depositär unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht,

- a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 21 und 22,*
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 23 und*
- c) von den nach Artikel 24 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen.*

Kommentar von 1987

4930 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 (insbesondere den Absatz unter der Überschrift "Bestimmung über die Kündigung") und den Kommentar zu Artikel 100 des Protokolls I, oben, S. 1113.

Artikel 27 – Registrierung

1. *Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Depositär dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁷ übermittelt.*
2. *Der Depositär setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen und Beitritten in Kenntnis, die er in bezug auf dieses Protokoll erhält.*

Kommentar von 1987

- 4931 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 (insbesondere den Absatz unter der Überschrift "Bestimmung über die Kündigung") und den Kommentar zu Artikel 101 des Protokolls I, oben, S. 1117.

Artikel 28 – Authentische Texte

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Depositär hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Abkommen beglaubigte Abschriften.

Kommentar von 1987

- 4932 Vgl. die Hinweise und die Einleitung zu diesem Teil, oben, S. 1483 und den Kommentar zu Artikel 102 des Protokolls I, oben, S. 1119.

Zusatzprotokoll III

- 4933 Hauptsächlich wurden das Rote Kreuz und der Rote Halbmond als universelle Symbole für den Beistand der Opfer bewaffneter Konflikte verwendet. Mit der Annahme eines zusätzlichen Emblems – des roten Kristalls – wurde gerade ein neues Kapitel in ihrer langen Geschichte geschrieben.
- 4934 In der ursprünglichen Genfer Konvention vom 22. August 1864 wurde das Emblem des Roten Kreuzes festgelegt. Das Emblem war von Anfang an ein sichtbares Zeichen für den neutralen Status und den Schutz, den das humanitäre Völkerrecht den Sanitätsdiensten der Streitkräfte und den Freiwilligen der Hilfsorganisationen für verwundetes Militärpersonal gewährt. Zu jener Zeit schien die Annahme eines einzigen, unverwechselbaren Symbols eine wesentliche Voraussetzung für diesen Schutz zu sein. Hauptsächlich wurden jedoch von einigen Staaten und Hilfsorganisationen anstelle des roten Kreuzes der rote Halbmond sowie der rote Löwe und die rote Sonne¹ verwendet. Die Genfer Konvention zur Verbesserung des Zustandes der Verwundeten und Kranken in den Armeen im Felde vom 27. Juli 1929 hat diese beiden zusätzlichen Embleme international anerkannt und damit vollendete Tatsachen geschaffen. In den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 wurden dann alle drei Embleme bestätigt.
- 4935 Im Kommentar zu Artikel 38 der Ersten Genfer Konvention von 1949 heißt es eindeutig, dass diese Embleme "nur eines bedeuten sollen, was jedoch von immenser Bedeutung ist: Achtung vor dem leidenden und wehrlosen Menschen, dem geholfen werden muss, ob Freund oder Feind, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Ethnie, der Religion, der Klasse oder der Meinung".² Trotz dieser Aussage werden die Embleme in bestimmten Kontexten manchmal als religiös oder politisch konnotiert wahrgenommen. Diese Wahrnehmung bereitet der Internationalen Rotes Kreuz- und Rothalbmond-Bewegung zwei große Schwierigkeiten. Erstens stellt sie die Vorstellung in Frage, dass Neutralität und Unparteilichkeit die Grundlage für die Tätigkeiten aller Komponenten der Bewegung bilden. Dies hat zur Folge, dass den Emblemen nicht die ihnen gebührende Achtung entgegengebracht wird, was den Schutz derjenigen, die sie tragen, schmälert. Zweitens haben sich einige Staaten und Hilfsorganisationen geweigert, eines der bestehenden Embleme anzunehmen, mit der Begründung, dass keines für sie geeignet sei. Eine solche Weigerung hindert die Bewegung daran, eine wirkliche Universalität zu erlangen, da ihre Statuten die Verwendung des einen oder anderen Symbols als notwendige Bedingung für die Anerkennung einer nationalen Gesellschaft und die Aufnahme als Vollmitglied in die Bewegung vorsehen.
- 4936 Um diese beiden Probleme zu beheben, haben die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen auf einer diplomatischen Konferenz, die vom 5. bis 8. Dezember 2005 in Genf stattfand, ein drittes Zusatzprotokoll zu den Konventionen angenommen. Dieses Instrument erkennt ein zusätzliches Emblem an, das aus einem roten Rahmen in Form eines hochkant gestellten Quadrats auf weißem Grund besteht und gemeinhin als roter Kristall bezeichnet wird.³ Die Form und der Name dieses zusätzlichen Emblems waren das Ergebnis

¹ Die Islamische Republik Iran – der einzige Staat, der den roten Löwen und die Sonne verwendet hat – hat die Verwendung inzwischen aufgegeben.

² Kommentar zu Artikel 38 der Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, 1952, S. 305.

³ Das Zusatzprotokoll III bezeichnet dieses zusätzliche Emblem als das "dritte Protokollembem". In Absatz 14 der Schlussakte der diplomatischen Konferenz über die Annahme des Protokolls III heißt es jedoch diesbezüglich: "Obwohl im Protokoll III auf das zusätzliche Emblem als 'drittes Protokollembem' Bezug genommen wird, teilten das IKRK und die [Internationale Föderation] der Konferenz mit, dass sich die Bezeichnung 'roter Kristall' durchgesetzt habe und auf der nächsten Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds formell eingeführt werde."

ines langen Auswahlprozesses, dessen Ziel es war, ein Ergebnis zu finden, das keinerlei politische, religiöse oder sonstige Konnotation aufweist und somit weltweit verwendet werden kann. Der rote Kristall soll das Kreuz und den Halbmond nicht ersetzen, sondern eine weitere Option darstellen.

- 4937 Die Personen und Einrichtungen, die berechtigt sind, den roten Kristall zu zeigen, sind dieselben, die berechtigt sind, die durch die Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Embleme zu verwenden. Dazu gehören insbesondere die Sanitätsdienste der bewaffneten Kräfte der Staaten, die zivilen Krankenhäuser mit ausdrücklicher Ermächtigung und die verschiedenen Glieder der Bewegung des Internationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, d.h. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die nationalen Gesellschaften und ihre Internationale Föderation. Die anerkannten Embleme sind in ihrer Bedeutung gleichwertig. Sie müssen gleich behandelt werden und in der nationalen Gesetzgebung der Staaten den gleichen Schutz genießen.
- 4938 Die Embleme können auf zwei verschiedene Arten verwendet werden. Als Schutzmittel ist ein Emblem das sichtbare Zeichen des Schutzes, der durch die Genfer Konventionen gewährt wird. Als Hinweis auf die Zugehörigkeit einer Person oder eines Gegenstandes zur Bewegung des Internationalen Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds ist das Emblem ein sichtbares Zeichen. Das Zusatzprotokoll III sieht vor, dass der rote Kristall in seiner reinen Form als Schutzzeichen verwendet werden kann. Wird der rote Kristall jedoch als Emblem verwendet, so kann er eines der in den Genfer Konventionen anerkannten Embleme, eine Kombination dieser Embleme oder ein anderes Emblem enthalten, das von einem Vertragsstaat des Zusatzprotokolls III tatsächlich verwendet wurde und vor der Annahme des Protokolls Gegenstand einer Kommunikation mit den anderen Parteien und dem IKRK war. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Zusatzprotokoll III nicht nur die ständige Ersetzung des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds durch den Roten Kristall, wie oben beschrieben, gestattet, sondern auch die vorübergehende Verwendung des Roten Kristalls unter außergewöhnlichen Umständen, um den Schutz der Sanitätsdienste der Streitkräfte zu verbessern oder die Arbeit der Nationalen Gesellschaften zu erleichtern.
- 4939 Das Zusatzprotokoll III wird so abgefasst, dass eine künftige Verbreitung anderer Embleme verhindert wird.

Einführung

Kommentar von 2007

- 4940 Die Embleme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds auf weißem Grund werden seit dem 19. Jahrhundert als universelle Symbole des Beistands für die Opfer von bewaffneten Konflikten und Naturkatastrophen verwendet. Eine detaillierte Übersicht über ihre lange Geschichte würde den Rahmen dieses Kommentars sprengen, aber es ist sinnvoll, einige wichtige Momente in Erinnerung zu rufen, um die Gründe für die Annahme eines zusätzlichen Emblems am 8. Dezember 2005 zu verstehen – den roten Kristall.
- 4941 In der ursprünglichen Genfer Konvention vom 22. August 1864 wurde das Rote Kreuz als einziges Emblem zur Kennzeichnung der medizinischen Dienste der bewaffneten Kräfte sowie der freiwilligen Hilfsorganisationen festgelegt. Die Idee war, die verschiedenen Flaggen und Unterscheidungszeichen, die manchmal auf den Schlachtfeldern verwendet wurden, durch ein einziges Emblem zu ersetzen, das aus großer Entfernung sichtbar, leicht zu erkennen und zu reproduzieren ist.¹ Die genauen Gründe für die Wahl des roten Kreuzes unter den verschiedenen potenziellen Symbolen, die diese Kriterien erfüllen, sind jedoch unbekannt.²
- 4942 Schon bald erregte das Emblem aufgrund der religiösen Konnotation, die ihm bestimmte Staaten beimaßen, Widerspruch. Im Jahr 1876 erklärte das Osmanische Reich – während eines Konflikts mit Russland – einseitig, dass es von nun an den roten Halbmond auf weißem Grund zur Unterscheidung der Sanitätsdienste seiner Kräfte verwenden würde, da die Art des Unterscheidungszeichens der Konvention "die Türkei bisher daran gehindert hat, ihre Rechte aus der Konvention auszuüben, weil es die muslimischen Soldaten beleidigte."³ Die Proteste der Schweiz – dem Depositarstaat der Genfer Konvention – sowie der anderen Vertragsstaaten der Konvention führten zu einem Kompromiss, der die Verwendung des roten Halbmonds auf einer streng vorübergehenden, auf die Dauer des Konflikts begrenzten Basis akzeptierte. Dennoch wurde ein erster Bruch mit dem Grundsatz eines einzigen Unterscheidungszeichens vollzogen.

¹ "Lange vor der Gründung des Roten Kreuzes wurden Krankenhäuser und Rettungsdienste auf dem Schlachtfeld manchmal durch eine einfarbige Flagge gekennzeichnet, die je nach Anlass und Land variierte. Von Anfang an erkannten die Verantwortlichen des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention die Notwendigkeit eines einheitlichen internationalen Emblems als sichtbares Zeichen der Immunität, die dem Sanitätspersonal und den Verwundeten zustehen sollte", Kommentar zu Artikel 38 der Ersten Genfer Konvention, in: Die Genfer Konventionen, Kommentar, Bd. I, Genfer Konvention zur Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranken in den Armeen im Felde, Jean Pictet (Hrsg.), IKRK, Genf, 1952, S. 297.

² In den Worten von François Bugnion, oben, Anm. 2, S. 8: "Aus Gründen, die man nicht für nötig hielt, im Protokoll der Konferenz vom Oktober 1863 festzuhalten, wurde als Emblem das rote Kreuz auf weißem Grund gewählt. Die zeitgenössischen Dokumente der Konferenz – zumindest die, die uns zur Verfügung stehen – geben keinen Aufschluss über die Gründe für diese Wahl. Wir sind daher auf Mutmaßungen angewiesen."

³ Depesche der Erlauten Pforte an den Bundesrat, 16. November 1876, Bulletin international des Sociétés de Secours aux Militaires blessés, Nr. 29, Januar 1877, S. 36.

- 4943 In der Folgezeit tauchten weitere Embleme auf, die meisten von ihnen flüchtig⁴; nur für einige wenige gab es offizielle Anfragen zur Anerkennung. Während der Konferenz zur Revision der Genfer Konvention (1906) forderten Persien und Siam neben der wiederholten Anfrage des Osmanischen Reichs nach Anerkennung des roten Halbmonds das Recht, den roten Löwen und die rote Sonne bzw. die rote Flamme zu verwenden.⁵ Die Konferenz weigerte sich, die drei Zeichen formell anzuerkennen, und bekräftigte feierlich den nicht-religiösen Charakter des heraldischen Zeichens des roten Kreuzes auf weißem Grund, das als Tribut an die Schweiz durch Umkehrung der Bundesfarben angenommen worden war.⁶ Die Konferenz ermächtigte die Staaten jedoch, Vorbehalte zu den Bestimmungen der Genfer Konvention über das Emblem zu formulieren. Das Osmanische Reich wie auch Persien nutzen diese Möglichkeit, während Siam sich zurückzog und das Rote Kreuz übernahm.
- 4944 Der rote Halbmond sowie der rote Löwe und die rote Sonne auf weißem Grund wurden schließlich durch die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken in den Armeen im Felde anerkannt, allerdings mit einer Einschränkung: Nur die Staaten, die bereits vor der Verabschiedung der Konvention von 1929 eines dieser beiden Embleme verwendet hatten, durften es weiterhin verwenden.⁷ Diese Lösung entsprach einer doppelten Notwendigkeit: Sie erkannte die vollendete Tatsache der Abweichung von einem einzigen Emblem an und verlieh ihr rechtliche Wirkung, und sie verhinderte die künftige Verbreitung neuer deutlich sichtbarer Zeichen, die den Schutz schwächen könnten, indem sie die Möglichkeit der schnellen Identifizierung von geschützten Personen, Gütern und Transportmitteln verwässern.
- 4945 Die in der Konvention von 1929 festgelegte Lösung wurde später durch die Erste Genfer Konvention vom 12. August 1949 bestätigt.⁸ Die Bevollmächtigten auf der Konferenz von 1949 lehnten alternative Vorschläge ab, darunter die Annahme eines völlig neuen Emblems, das das rote Kreuz, den roten Halbmond und den roten Löwen mit roter Sonne ersetzen sollte, die Rückkehr zur alleinigen Verwendung des roten Kreuzes oder die Zulassung eines zusätzlichen Emblems – des roten Davidschildes. Während die ersten beiden Vorschläge schnell abgelehnt wurden, führte der dritte – von der israelischen Delegation unterbreitete – zu hitzigen Debatten. Seine Ablehnung wurde schließlich nicht nur mit dem Wunsch begründet, eine weitere Ausbreitung von Emblemen zu vermeiden, sondern auch mit der betroffenen Sorge, dass insbesondere die Zulassung dieses Emblems das Argument diskreditieren würde, die anerkannten Unterscheidungszeichen hätten keine religiöse Bedeutung. Auch der spätere Versuch Israels,

⁴ So verwendete beispielsweise die Nationale Gesellschaft Japans 1877 einen roten Streifen unter einer roten Sonne auf weißem Grund. In der Folge erschienen zahlreiche weitere Embleme, wie der rote Torbogen in Afghanistan in der Zwischenkriegszeit, das rote Rad auf weißem Grund in Indien nach dem Zweiten Weltkrieg, das Hakenkreuz in Sri Lanka und die rote Palme in Syrien. Die Regierungen dieser Länder beschlossen schließlich, diese Embleme nicht mehr zu verwenden und sich stattdessen für eines der in den Genfer Konventionen anerkannten Embleme zu entscheiden. Eine Liste dieser verschiedenen Embleme und eine kurze Beschreibung ihrer Geschichte finden Sie in François Bugnion, *The Emblem of the Rotes Kreuz: Eine kurze Geschichte*, IKRK, Genf, 1977, S. 61–68.

⁵ Solche Anfragen wurden auch auf den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 formuliert. Sie erlitten das gleiche Schicksal, das ihnen auf der Konferenz von 1906 zuteil wurde.

⁶ Artikel 18 der Genfer Konvention vom 6. Juli 1906. Diese Erklärung wurde in Artikel 38 Absatz 1 der Ersten Genfer Konvention vom 12. August 1949 bekräftigt.

⁷ In Artikel 19 der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 heißt es: "Im Falle von Ländern, die anstelle des roten Kreuzes bereits den roten Halbmond oder den roten Löwen und die rote Sonne auf weißem Grund als Unterscheidungszeichen verwenden, werden auch diese Zeichen durch die Bestimmungen der vorliegenden Konvention anerkannt." (Hervorhebung hinzugefügt.)

⁸ Artikel 38 der Konvention (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Genf, 12. August 1949.

während der Diplomatischen Konferenz 1974 – 1977 eine internationale Anerkennung des roten Davidschildes zu erreichen, scheiterte aus den gleichen Gründen.

- 4946 Der Kompromiss von 1929 hatte somit über Jahrzehnte Bestand. Diese Lösung war jedoch mit bestimmten Schwierigkeiten verbunden. Die erste liegt auf der Hand: Das Nebeneinanderbestehen der beiden Zeichen⁹, die leicht mit zwei der wichtigsten monotheistischen Religionen in Verbindung gebracht werden können, führt in bestimmten Zusammenhängen zu der irrigen Auffassung, dass diese Embleme eine religiöse oder politische Bedeutung haben.¹⁰ Diese Wahrnehmungen könnten sich bei Konflikten zwischen zwei oder mehr Gegnern, die unterschiedliche Embleme verwenden, als besonders problematisch erweisen. Darüber hinaus könnten sie die grundlegenden Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit in Frage stellen, auf denen die Arbeit der Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ("die Bewegung") beruht. Dies könnte den Emblemen die Achtung entziehen, auf die sie Anspruch haben, und den Schutz der Personen, die sie tragen, gefährden.
- 4947 Die zweite Schwierigkeit ergibt sich aus der Weigerung bestimmter Staaten und nationaler Gesellschaften, eines der in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Embleme zu übernehmen, weil sie sich mit keinem von ihnen identifizieren. Diese Weigerung behindert die Universalität der Bewegung, deren Statuten bis 2006 die Verwendung des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds als notwendige Bedingung für die Anerkennung einer Nationalen Gesellschaft vorschrieben. Die israelische freiwillige Hilfsorganisation Magen David Adom sah sich mit diesem Problem konfrontiert, ebenso wie die eritreische Hilfsorganisation, die das Doppelemblem des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds nebeneinander verwenden wollte. Zur Frage des Doppelemblems siehe Bugnion, oben Anmerkung 2, S. 18-21. Er weist darauf hin, dass die Nationale Gesellschaft von Kasachstan sich zunächst für das Doppelemblem entschieden hatte, bevor sie es durch ein am 20. Dezember 2001 in Kraft getretenes Gesetz zugunsten des roten Halbmonds aufgab.
- 4948 In der Absicht, diese Schwierigkeiten zu überwinden und die Frage des Hoheitszeichens umfassend zu lösen, haben die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen auf einer Diplomatischen Konferenz vom 5. bis 8. Dezember 2005 in Genf das Zusatzprotokoll III zu diesen Konventionen angenommen. Im Folgenden werden der Titel, die Präambel und die einzelnen Artikel dieses neuen Instruments des humanitären Völkerrechts kurz erläutert.

⁹ In einer diplomatischen Note vom 4. September 1980 verzichtete die Islamische Republik Iran auf die Verwendung des roten Löwen und der roten Sonne und entschied sich stattdessen für den roten Halbmond, behielt sich aber das Recht vor, zum roten Löwen und zur roten Sonne zurückzukehren, falls neue Embleme anerkannt würden. Vor diesem Hintergrund wird im Text – je nach Kontext – manchmal nur auf die beiden anerkannten Embleme, das rote Kreuz und den roten Halbmond, Bezug genommen.

¹⁰ In einer diplomatischen Note vom 4. September 1980 verzichtete die Islamische Republik Iran auf die Verwendung des roten Löwen und der roten Sonne und entschied sich stattdessen für den roten Halbmond, behielt sich aber das Recht vor, zum roten Löwen und zur roten Sonne zurückzukehren, falls neue Embleme anerkannt würden. Vor diesem Hintergrund wird im Text – je nach Kontext – manchmal nur auf die beiden anerkannten Embleme, das rote Kreuz und den roten Halbmond, Bezug genommen.

¹¹ Unter dem Titel "Bedingungen für die Anerkennung der Nationalen Gesellschaften" heißt es in Artikel 4 der Statuten der Bewegung (vor der Änderung von 2006): "Um als Nationale Gesellschaft im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 b) anerkannt zu werden, muss die Gesellschaft folgende Bedingungen erfüllen (...) 5. Sie muss den Namen und das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen verwenden."

¹² Zur Frage des Doppelemblems siehe Bugnion, oben, Anmerkung 2, S. 18-21. Er weist darauf hin, dass die Nationale Gesellschaft von Kasachstan sich zunächst für das Doppelemblem entschieden hatte, bevor sie es durch ein am 20. Dezember 2001 in Kraft getretenes Gesetz zugunsten des roten Halbmonds aufgab.

Titel des Protokolls

Kommentar von 2007

- 4949 Der Titel des Zusatzprotokolls III lehnt sich an die Titel der Zusatzprotokolle I und II an, die am 8. Juni 1977 angenommen wurden und sich auf internationale und nicht-internationale bewaffnete Konflikte beziehen. Aus dieser Formulierung ergeben sich spezifische Rechtsfolgen.
- 4950 Wie seine beiden Vorgänger von 1977 ist auch das Zusatzprotokoll III nur ein "zusätzliches" Instrument und darf nicht als eigenständiges Dokument betrachtet werden. Es ist formell mit den vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 zum Schutz der Kriegsoffer verknüpft¹³, so dass es unmöglich ist, dem Protokoll beizutreten, ohne bereits Partei der Konventionen zu sein (oder ihnen gleichzeitig beizutreten¹⁴). Die Verbindung zu den materiellen Regeln der Genfer Konventionen ist ebenso stark. Das Zusatzprotokoll III ergänzt deren materielle Regeln und Durchführungsmechanismen, unterliegt aber seinerseits den einschlägigen Bestimmungen der Konventionen von 1949, die es nicht geändert hat – insbesondere deren allgemeine und Schlussbestimmungen sowie die allgemeinen Grundsätze des humanitären Völkerrechts, die von den Konventionen abgedeckt werden.¹⁵
- 4951 Der Gegenstand des Zusatzprotokolls III ist jedoch im Vergleich zu den beiden Zusatzprotokollen von 1977 relativ begrenzt: Es ergänzt die Genfer Konventionen, indem es die Verwendung eines zusätzlichen Unterscheidungszeichens erlaubt. Die Wiederholung des Begriffs "zusätzlich" weist eindeutig darauf hin, dass das durch das Protokoll III eingeführte Unterscheidungszeichen nicht die in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Zeichen ersetzen soll, sondern den Hohen Vertragsparteien – wie auch den anderen Teilen der Bewegung und möglicherweise anderen autorisierten Akteuren – die Möglichkeit bietet, unter den im Textteil genannten Bedingungen ein zusätzliches Zeichen zu verwenden.

¹³ Erstes Genfer Abkommen zur Verbesserung des Zustands der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Zweites Genfer Abkommen zur Verbesserung des Zustands der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte zur See, Drittes Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, Viertes Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

¹⁴ Siehe hierzu den Kommentar zu den Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, IKRK/Martinus Nijhoff Publishers, 1987, S. 1069 (§ 3693) und 1076 (§ 3715).

¹⁵ ebd., S. 20 (§§ 4-6).

PRÄAMBEL

Die Hohen Vertragsparteien,

(PP1) in Bekräftigung der Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 19493 (insbesondere der Artikel 26, 38, 42 und 44 des I. Genfer Abkommens⁴) und, soweit anwendbar, ihrer Zusatzprotokolle vom 8. Juni 19775 (insbesondere der Artikel 18 und 38 des Zusatzprotokolls I6 und des Artikels 12 des Zusatzprotokolls II7), welche die Verwendung der Schutzzeichen betreffen,

(PP2) in dem Wunsch, die genannten Bestimmungen zu ergänzen, um ihren schützenden Wert und ihren universellen Charakter zu stärken,

(PP3) in Anbetracht dessen, dass dieses Protokoll das anerkannte Recht der Hohen Vertragsparteien nicht berührt, die Zeichen weiter zu verwenden, die sie in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, aus deren Zusatzprotokollen bereits verwenden,

(PP4) eingedenk dessen, dass sich die Verpflichtung zur Achtung der durch die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle geschützten Personen und Objekte aus dem Schutz ergibt, den ihnen das Völkerrecht gewährt, und nicht von der Verwendung der Schutzzeichen, Kennzeichen oder Erkennungssignale abhängig ist,

(PP5) unter Betonung der Tatsache, dass den Schutzzeichen keine religiöse, ethnische, rassische, regionale oder politische Bedeutung zukommen soll,

(PP6) unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die mit den durch die Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, ihre Zusatzprotokolle anerkannten Schutzzeichen verbunden sind,

(PP7) eingedenk dessen, dass Artikel 44 des I. Genfer Abkommens zwischen der Verwendung der Schutzzeichen zum Schutz und ihrer Verwendung zur Bezeichnung unterscheidet,

(PP8) ferner eingedenk dessen, dass die nationalen Gesellschaften, die im Hoheitsgebiet eines anderen Staates tätig werden, sicherstellen müssen, dass die Zeichen, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit zu verwenden beabsichtigen, in dem Land, in dem die Tätigkeit stattfindet, und in dem Transitstaat oder den Transitstaaten verwendet werden dürfen,

(PP9) im Bewusstsein der Schwierigkeiten, welche die Verwendung der bestehenden Schutzzeichen bestimmten Staaten und bestimmten nationalen Gesellschaften bereiten kann,

(PP10) in Anbetracht der Entschlossenheit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung, ihre gegenwärtigen Namen und Zeichen beizubehalten,

sind wie folgt übereingekommen:

Kommentar von 2007

- 4952 Eine Präambel – der einleitende Teil einer internationalen Konvention – soll in der Regel die Beweggründe für den Text erläutern sowie seinen Gegenstand und Zweck klar benennen. Die Präambel kann aber auch zusätzliche Bestimmungen enthalten, die darauf abzielen, Lücken im Vertrag zu schließen, insbesondere indem sie an die allgemeinen Grundsätze erinnern, die seiner Entstehung zugrunde liegen.¹⁶ Abgesehen von der komplexen Frage der rechtlichen Bedeutung einer Präambel eines völkerrechtlichen Vertrages (die häufig von der Art des Vertrages selbst abhängt), möchten wir lediglich daran erinnern, dass eine Präambel Teil des Kontextes ist, in dem der Vertrag angenommen wurde, und daher ein wichtiges Instrument für seine Auslegung darstellt.¹⁷

Präambel Absatz 1

- 4953 Der erste Absatz der Präambel definiert den rechtlichen Rahmen, in den sich der Gegenstand des Zusatzprotokolls III einfügt. Wie bereits erwähnt, ist letzteres nach dem Geist und den einschlägigen Regeln der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 sowie gegebenenfalls der beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 auszulegen.
- 4954 In vielen Bestimmungen der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle I und II wird ausdrücklich auf die deutlich sichtbaren Zeichen Bezug genommen.¹⁸ In diesem Absatz hätte eine erschöpfende Liste erstellt werden können, die jedoch nur von begrenztem Nutzen ist und den Text unnötig schwerfällig gemacht hätte. Ein Entwurf des Zusatzprotokoll III¹⁹ verfolgte den gegenteiligen Ansatz, indem er lediglich einen allgemeinen Verweis auf die einschlägigen Konventionen enthielt, ohne besondere Bestimmungen zu nennen. Der endgültige Text ist das Ergebnis eines Kompromisses: Wie aus der Formulierung "insbesondere" hervorgeht, werden nur bestimmte Artikel der Ersten Genfer Konvention und der Zusatzprotokolle I und II aufgezählt, deren Hervorhebung aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Verwendung und Darstellung von Hoheitszeichen sinnvoll erschien.

Präambel Absatz 2

- 4955 Wie in der Einleitung erläutert, genießen das Rote Kreuz und der Rote Halbmond, obwohl sie universelle

¹⁶ Siehe Dictionnaire de droit international public, Bruylant, Bruxelles, 2001, S. 865 ("...des dispositions supplétives destinées à combler les lacunes du traité, notamment sous forme de rappel des principes généraux qui l'ont inspirés").

¹⁷ Siehe Artikel 31 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969.

¹⁸ Die vier Genfer Konventionen von 1949 und die beiden Zusatzprotokolle von 1977 sind jedoch nicht die einzigen Verträge des humanitären Völkerrechts, die auf diese deutlich sichtbaren Zeichen Bezug nehmen; siehe auch Artikel 23 Buchstabe f der Haager Konvention (IV) von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und die Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges im Anhang.

¹⁹ Dies bezieht sich auf den Entwurf des dritten Zusatzprotokolls, den das IKRK der Schweizer Regierung übermittelt hat, die ihn in ihrer Eigenschaft als Verwahrer am 5. Juli 2000 an alle Parteien der Genfer Konventionen weitergeleitet hat (im Folgenden als früherer Entwurf des Zusatzprotokolls III bezeichnet). Ein zweiter Entwurf, der auf den 12. Oktober 2000 datiert ist und die im Sommer 2000 geführten Verhandlungen berücksichtigt, wurde vom Depositär in Umlauf gebracht und bildete die Grundlage für die Diskussionen während der Diplomatischen Konferenz vom 5. bis 8. Dezember 2005 (siehe hierzu Absatz 5 der Schlussakte der Diplomatischen Konferenz). Zu den verschiedenen Phasen des Verhandlungsprozesses über das Zusatzprotokoll III im Jahr 2000 siehe Bugnion, obige Anmerkung 2, S. 32-36.

Symbole für den Beistand der Opfer von bewaffneten Konflikten und Katastrophen sind, in bestimmten begrenzten geografischen Zusammenhängen nicht immer die Achtung, die ihnen gebührt. Darüber hinaus identifizieren sich bestimmte Staaten nicht mit einem dieser beiden Embleme oder möchten beide gleichzeitig verwenden können.

- 4956 Im zweiten Absatz der Präambel werden daher ausdrücklich die Hauptziele des Zusatzprotokolls III genannt. Es soll die Genfer Konventionen und die ersten beiden Zusatzprotokolle durch die Annahme eines zusätzlichen Emblems ergänzen, das den Wert des deutlich sichtbaren Zeichens erhöht, insbesondere in Einsatzsituationen, in denen die bestehenden Embleme fälschlicherweise als politisch oder religiös konnotiert angesehen werden könnten. Das Zusatzprotokoll III gestattet auch die Verwendung des zusätzlichen Emblems durch die Nationalen Gesellschaften zu indikativen Zwecken, um ihre Zugehörigkeit zur Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu signalisieren. Die Verabschiedung dieser Übereinkunft würde somit die Universalität der Bewegung weiter stärken, indem sie die Integration von Nationalen Gesellschaften in die Bewegung ermöglicht, die sich weigern, ausschließlich das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds zu verwenden.

Präambel Absatz 3

- 4957 Es wurde bereits erläutert, dass das Emblem des Protokolls III (aufgrund seines rein "zusätzlichen" Charakters) nicht dazu bestimmt ist, die in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Embleme (d.h. das rote Kreuz, den roten Halbmond sowie den roten Löwen und die rote Sonne) zu ersetzen. Im dritten Absatz der Präambel wird lediglich bekräftigt, dass die Staaten weiterhin eines der in den Genfer Konventionen vorgesehenen Embleme verwenden können.
- 4958 Es wurde jedoch eine Vorbehaltsklausel aufgenommen, um daran zu erinnern, dass die rechtmäßige Verwendung dieser Hoheitszeichen selbstverständlich die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Genfer Konventionen und gegebenenfalls ihrer Zusatzprotokolle voraussetzt. Wenn also Personen, Einheiten oder Transportmittel, die nicht berechtigt sind, diese deutlich sichtbaren Zeichen zu führen, dies tun, oder wenn Personen, Einheiten oder Transportmittel, die normalerweise zur Verwendung dieser Zeichen berechtigt sind, diese zu anderen Zwecken als denen, für die sie geschaffen wurden, verwenden, würde eine solche Verwendung als ungerechtfertigt oder unangemessen (und manchmal als perfide) angesehen.

Präambel Absatz 4

- 4959 Der vierte Absatz der Präambel erinnert an das Grundprinzip des humanitären Völkerrechts, wonach die Kennzeichnung des Schutzstatus keine wesentliche Voraussetzung für den Schutz ist. Gewiss erleichtern die vom humanitären Völkerrecht anerkannten deutlich sichtbaren Zeichen oder Signale den Schutz in hohem Maße, indem sie ihm eine konkrete Ausdrucksform verleihen; darin liegt ihr praktischer Wert. Ein Feind, der den Schutzstatus einer Person oder eines Objekts hätte erkennen müssen, darf dieses Recht auf Schutz jedoch nicht ignorieren, indem er sich auf das Fehlen dieser Embleme, Zeichen oder Signale beruft.²⁰ Tatsächlich könnte der Versuch, einen Angriff allein mit dem Grund zu rechtfertigen, dass kein

²⁰ "... das Rote Kreuz und der Rote Halbmond sind lediglich ein nützliches Instrument, ein praktisches Mittel, um die Achtung eines bereits bestehenden völkerrechtlichen Rechts auf Schutz zu gewährleisten". Michael Meyer, "Das vorgeschlagene neue neutrale Schutz-Emblem: Eine langfristige Lösung für ein langjähriges Problem", in *International Conflict and Security Law: Essays in Memory of Hilaire McCoubrey*, herausgegeben von Richard Burchill, Nigel D.

unterscheidbares Zeichen gezeigt wurde, je nach den Umständen als Kriegsverbrechen angesehen werden.

- 4960 Der Begriff "Embleme" bezieht sich hier auf das rote Kreuz, den roten Halbmond sowie den roten Löwen und die rote Sonne auf weißem Grund. Der Begriff "Zeichen" wurde hinzugefügt, um darauf hinzuweisen, dass dieser Grundsatz auch auf andere Unterscheidungszeichen angewandt wird, die in den Genfer Konventionen, ihren Zusatzprotokollen oder anderen Instrumenten des humanitären Völkerrechts anerkannt sind; darunter sind beispielsweise Zeichen zu verstehen, die sich auf den Zivilschutz,²¹ Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte²² enthalten, oder Kulturgüter beziehen.²³ Die Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 legt in Artikel 16 fest, dass das deutlich sichtbare Zeichen der Konvention die Form eines Schildes hat, der unten spitz zuläuft, und zwar in Form eines blauen und weißen Saltire (ein Schild, der aus einem königsblauen Quadrat besteht, von dem einer der Winkel die Spitze des Schildes bildet, und aus einem königsblauen Dreieck oben auf dem Quadrat, wobei der Raum auf beiden Seiten von einem weißen Dreieck eingenommen wird). Schließlich beziehen sich die Worte "Unterscheidungssignale" auf Signale, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Identifizierung von Sanitätseinheiten und -transporten zu ermöglichen, wie dies in Kapitel III des Anhangs I des Zusatzprotokolls I vorgesehen ist.²⁴

Präambel Absatz 5

- 4961 Wie es im Kommentar zu Artikel 38 der Ersten Genfer Konvention heißt: „Das Rote Kreuz soll nur eines symbolisieren – etwas, das jedoch von immenser Bedeutung ist: die Achtung vor dem leidenden und wehrlosen Menschen, dem geholfen werden muss, sei er Freund oder Feind, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Religion, der Klasse oder der Weltanschauung“.²⁵ Die deutlich sichtbaren Zeichen dürfen grundsätzlich nur als Symbole der Hilfeleistung wahrgenommen werden – als sichtbare Hinweise auf den Schutz, der den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie dem Sanitätspersonal, den Einheiten und den Transporten im Falle eines bewaffneten Konflikts gewährt werden muss. Sie müssen notwendigerweise neutral und frei von jeder anderen Konnotation sein.
- 4962 Dies ist der Grundsatz, der im fünften Absatz der Präambel unmissverständlich bekräftigt wird. Darin werden einige der (religiösen, ethnischen, rassischen, regionalen oder politischen) Bedeutungen aufgezählt, die den deutlich sichtbaren Zeichen zuweilen fälschlicherweise zugeschrieben werden und die

White und Justin Morris, Cambridge University Press, Cambridge, 2005, S. 88. Herausgegeben von Richard Burchill, Nigel. White und Justin Morris.

²¹ In Artikel 66 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I wird das internationale Unterscheidungszeichen des Zivilschutzes als gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund beschrieben, das für den Schutz von Organisationen des Zivilschutzes, ihres Personals, ihrer Gebäude und ihres Materials sowie für zivile Schutzräume verwendet wird.

²² Nach Artikel 56 Absatz 7 des Zusatzprotokolls I können die Konfliktparteien zur Erleichterung der Identifizierung von Objekten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, diese mit einem besonderen Zeichen kennzeichnen, das aus einer Gruppe von drei leuchtend orangefarbenen Kreisen besteht, die auf der gleichen Achse angeordnet sind.

²³ Die Konvention zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 legt in Artikel 16 fest, dass das sichtbare Zeichen der Konvention die Form eines Schildes hat, der unten spitz zuläuft und eine blaue und eine weiße Salve aufweist (ein Schild, der aus einem königsblauen Quadrat besteht, von dem einer der Winkel die Spitze des Schildes bildet, und aus einem königsblauen Dreieck oben auf dem Quadrat, wobei der Raum auf beiden Seiten von einem weißen Dreieck eingenommen wird).

²⁴ Für eine Definition des Begriffs "unterscheidungskräftiges Signal" siehe Artikel 8 (m) des Zusatzprotokolls I.

²⁵ Oben Anmerkung 4, S. 305.

die Hohen Vertragsparteien nie beabsichtigt haben, ihnen zu verleihen. Auch wenn der Text nicht ausdrücklich darauf hinweist, scheint es klar zu sein, dass die Liste nur einige Beispiele enthält und nicht erschöpfend ist.

Präambel Absatz 6

- 4963 Da diese deutlich sichtbaren Zeichen während eines bewaffneten Konflikts unter anderem darauf hinweisen sollen, dass die Personen oder Gegenstände, die sie tragen, einen besonderen internationalen Schutz genießen und daher nicht angegriffen werden dürfen, besteht die Gefahr, dass jede ungerechtfertigte oder missbräuchliche Verwendung die Glaubwürdigkeit des gesamten Schutzsystems untergräbt. Selbst in einer konfliktfreien Situation beeinträchtigt jede missbräuchliche Verwendung des Emblems sein Ansehen in der Öffentlichkeit und schwächt somit seinen Schutzwert in Kriegszeiten.
- 4964 Aus diesem Grund wird im sechsten Absatz der Präambel zu Recht daran erinnert, wie wichtig es ist, die Achtung der mit dem Hoheitszeichen verbundenen rechtlichen Pflichten zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Staaten, die Parteien der Genfer Konventionen sind, verpflichtet haben, Strafgesetzgebungen (auch in Form von Verwaltungs-, Ordnungs- oder Disziplinarstrafen) zu erlassen, die es ermöglichen, die missbräuchliche Verwendung des Emblems sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten zu verhindern und zu bestrafen.

Präambel Absatz 7

- 4965 Der siebte Absatz der Präambel erinnert daran, dass die deutlich sichtbaren Zeichen zwei grundsätzlich unterschiedlichen Zwecken dienen können. Der erste – der Schutzzweck – besteht darin, den Schutz sichtbar zum Ausdruck zu bringen, den die Genfer Konventionen dem Sanitätspersonal, den Einheiten oder Transporten der Streitkräfte sowie anderen ordnungsgemäß befugten Organisationen, Gegenständen und Personen gewähren. In Anbetracht der in diesem Fall beabsichtigten spezifischen Funktion des Erkennungszeichens muss es so groß sein, wie es unter den gegebenen Umständen erforderlich ist, um auch aus der Ferne erkennbar zu sein.²⁶ Die zweite – hinweisende Verwendung – zeigt, dass die Person oder der Gegenstand mit der Bewegung in Verbindung steht; in diesem Zusammenhang muss das Erkennungszeichen vergleichsweise klein sein und so verwendet werden, dass jede Gefahr einer Verwechslung mit dem Erkennungszeichen, das als Schutzvorrichtung verwendet wird, ausgeschlossen ist.²⁷
- 4966 Diese Unterscheidung ist wichtig, da die Bedingungen für die Verwendung des im Zusatzprotokoll III

²⁶ Die Regel, dass das Emblem, wenn es als Schutz verwendet wird, aus möglichst großer Entfernung erkennbar sein muss, findet sich in Artikel 6 der Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds durch die nationalen Gesellschaften, die von der 20. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes 1965 in Wien angenommen und vom Delegiertenrat 1991 in Budapest überarbeitet wurden. Darüber hinaus sehen die Vorschriften vor, dass das Emblem bei Nacht oder bei eingeschränkter Sichtbarkeit beleuchtet werden kann. Es soll möglichst aus Materialien bestehen, die es mit technischen Mitteln erkennbar machen, und auf Flaggen oder ebenen Flächen angebracht sein, die aus möglichst vielen Richtungen, auch aus der Luft, sichtbar sind.

²⁷ Kommentar zur Ersten Genfer Konvention, Artikel 44, obige Anmerkung 4, S. 325; Kommentar zum Protokoll I, obige Anmerkung 17, Artikel 38, S. 450 (§§ 1538-1539). Siehe auch Artikel 4 der Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds durch die nationalen Gesellschaften.

vorgeschlagenen zusätzlichen Emblems unterschiedlich sind, je nachdem, ob es als Schutz oder als Hinweis verwendet wird.

Präambel Absatz 8

- 4967 Absatz acht der Präambel bekräftigt lediglich, wenn auch in anderer Sprache, die geltenden Regeln der Bewegung, wie sie in der Resolution XI der 10. Internationalen Konferenz von 1921 in Genf festgelegt sind. In dieser Resolution heißt es: "Keine Gesellschaft des Roten Kreuzes darf in einem fremden Land eine Sektion, eine Delegation, einen Ausschuss oder eine Organisation gründen oder dort irgendeine Tätigkeit ausüben ohne die Einwilligung des Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaft des betreffenden Landes und des eigenen Zentralkomitees, insbesondere was die Verwendung des Namens und des Emblems des Roten Kreuzes betrifft." Dieser Punkt wurde durch die Resolution VII bestätigt, die auf der 16. Internationalen Konferenz 1938 in London verabschiedet wurde.²⁸
- 4968 Es stellt sich die Frage, wie eine nationale Gesellschaft, die auf fremdem Territorium und damit außerhalb ihrer "Jurisdiktion" tätig ist, sicherstellen kann, dass das Emblem, das sie zu verwenden beabsichtigt, in dem Gebiet, in dem sie tätig ist, rechtlich zulässig ist. Dabei können drei Elemente in Betracht gezogen werden. Erstens, wenn das besagte Emblem von den Genfer Konventionen von 1949 anerkannt wird und der Gaststaat Vertragspartei dieser Konventionen ist, besteht die Vermutung, dass das Emblem rechtlich zulässig ist. Handelt es sich zweitens um ein Emblem, das nicht von den Genfer Konventionen von 1949 anerkannt ist (z. B. das rote Davidschild, das in den roten Kristall eingebettet ist), hilft eine Analyse der nationalen Gesetzgebung, um festzustellen, ob es gezeigt werden darf. Und schließlich, vor allem wenn die nationale Gesetzgebung schweigt, wird das entscheidende Kriterium die Genehmigung (oder Nichtgenehmigung) der gastgebenden nationalen Gesellschaft sein.

Präambel Absatz 9

- 4969 Auf diese Schwierigkeiten wurde bereits in der Einleitung und im Kommentar zum zweiten Absatz der Präambel kurz hingewiesen. Sie ergeben sich vor allem aus der bisweilen irrtümlich vertretenen Auffassung, dass das Rote Kreuz und der Rote Halbmond eine religiöse oder politische Bedeutung haben, oder aus der Tatsache, dass es einigen nationalen Gesellschaften schwerfällt, zwischen den von den Genfer Konventionen anerkannten Emblemen zu wählen. Der neunte Präambelabsatz stellt diese Tatsache lediglich fest, ohne ein Werturteil abzugeben.

Präambel Absatz 10

- 4970 Im letzten Absatz der Präambel wird anerkannt, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds (die Internationale Föderation) und die Bewegung zum Zeitpunkt der Abfassung des Zusatzprotokolls beschlossen hatten, weder ihre Namen noch ihre jeweiligen Unterscheidungszeichen zu ändern. Diese Erklärung hindert das IKRK und die Internationale Föderation als internationale Bestandteile der

²⁸ Der Wortlaut dieser beiden Resolutionen ist im Handbuch der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, dreizehnte Ausgabe, Genf, März 1994, S. 729-730, zu finden.

Bewegung jedoch nicht daran, unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen das Emblem des Zusatzprotokolls III zu verwenden (siehe insbesondere dessen Artikel 4).

- 4971 Mögliche Änderungen an Namen und Emblemen werden daher auf die Nationalen Gesellschaften beschränkt, die sich für die Verwendung des roten Kristalls entscheiden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verabschiedung des Zusatzprotokolls III zu einer Änderung der Statuten der Bewegung geführt hat, um den Nationalen Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, die Bezeichnung und das Unterscheidungszeichen, die durch diese Übereinkunft festgelegt wurden, oder eine Kombination von Zeichen (für indikative Zwecke) gemäß den in Artikel 3 festgelegten Bedingungen zu verwenden.²⁹ Auch andere Dokumente, wie die Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds durch die Nationalen Gesellschaften, müssen aufgrund des Zusatzprotokolls III geändert werden.

Präambel Absatz 11

- 4972 Im Gegensatz zu den Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 sind die 17 Artikel, die den Hauptteil des Textes bilden, nicht in Teile, Abschnitte oder Kapitel unterteilt. Die ersten sieben Artikel befassen sich mit dem Inhalt, während die letzten zehn Artikel dem gewidmet sind, was im Vertragsrecht traditionell unter die Rubrik "Schlussbestimmungen" fällt. Letztere lehnen sich weitgehend an den Wortlaut der Konventionen und der Zusatzprotokolle I und II an (wenn auch nicht identisch mit ihnen). Sie werden daher nur in sehr kurzen Kommentaren behandelt, in denen etwaige Abweichungen von den Texten von 1949 und 1977 aufgezeigt und erläutert werden. Die Kommentare zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden dagegen ausführlicher sein.

²⁹ Die 29. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds hat am 22. Juni 2006 die Resolution 1 verabschiedet, mit der die Statuten der Bewegung an das Zusatzprotokoll III angepasst werden. Insbesondere ist eine Nationale Gesellschaft nicht mehr verpflichtet, den Namen und das Emblem des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen zu verwenden, um anerkannt zu werden; nach Artikel 4 Absatz 5 ist sie nun verpflichtet, "einen Namen und ein unterscheidbares Emblem in Übereinstimmung mit den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen zu verwenden."

Artikel 1 – Einhaltung und Anwendungsbereich dieses Protokolls

1. *Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Protokoll unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.*
2. *Durch dieses Protokoll werden die Bestimmungen der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 («Genfer Abkommen») und, soweit anwendbar, ihrer beiden Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 («Zusatzprotokolle von 1977») über die Schutzzeichen, nämlich das rote Kreuz, den roten Halbmond und den roten Löwen mit roter Sonne, bekräftigt und ergänzt; es findet auf die in diesen Bestimmungen bezeichneten Situationen gleichermaßen Anwendung.*

Kommentar von 2007

Absatz 1

- 4973 Dieser Unterabsatz wurde wörtlich aus Artikel 1 der vier Genfer Konventionen und aus Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls I übernommen. Im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll III sind keine besonderen Bemerkungen erforderlich; der Leser kann einfach auf die einschlägigen Kommentare zu den Konventionen und zum Zusatzprotokoll I verwiesen werden.³⁰

Absatz 2

- 4974 Der zweite Absatz von Artikel 1 entspricht in weiten Teilen dem ersten Absatz der Präambel. Er bekräftigt die Ziele des Zusatzprotokolls III, nämlich die Relevanz der Bestimmungen der vier Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 über die deutlich sichtbaren Zeichen zu bekräftigen und gleichzeitig das Recht in diesem Bereich weiterzuentwickeln. In dem Absatz wird auch klargestellt, dass das Zusatzprotokoll die anderen Instrumente ergänzt und keine ihrer Bestimmungen ersetzt.
- 4975 Das Hauptinteresse dieses Absatzes liegt in der Definition (insbesondere in zeitlicher Hinsicht) des Anwendungsbereichs des Zusatzprotokolls III unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Konventionen und der beiden Zusatzprotokolle von 1977. Das Zusatzprotokoll III wird in bewaffneten Konflikten angewandt, unabhängig davon, ob es sich um internationale oder nicht-internationale Konflikte handelt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Regeln bezüglich des Hoheitszeichens zu den "Bestimmungen, die in Friedenszeiten anzuwenden sind" gehören, um den Wortlaut von Artikel 2 der Genfer Konventionen zu zitieren. Ihre Anwendung hängt also nicht vom Vorliegen eines bewaffneten Konflikts ab.

³⁰ Siehe insbesondere den Kommentar zu Protokoll I, oben, Anmerkung 17, S. 34-39 (§§ 36-51).

Artikel 2 – Schutzzeichen

1. *Durch dieses Protokoll wird zusätzlich zu den Schutzzeichen der Genfer Abkommen und zu denselben Zwecken ein zusätzliches Schutzzeichen anerkannt. Die Schutzzeichen genießen alle denselben Status.*
2. *Dieses zusätzliche Schutzzeichen, das aus einem roten Rahmen in Form eines auf der Spitze stehenden Quadrats auf weißem Grund besteht, entspricht der Abbildung im Anhang zu diesem Protokoll. In diesem Protokoll wird dieses Schutzzeichen als «Zeichen des III. Protokolls» bezeichnet.*
3. *Die Bedingungen für die Verwendung und Achtung des Zeichens des III. Protokolls sind die gleichen wie die durch die Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, die Zusatzprotokolle von 1977 für die Schutzzeichen festgelegten Bedingungen.*
4. *Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal der Streitkräfte der Hohen Vertragsparteien können alle in Absatz 1 bezeichneten Schutzzeichen unbeschadet ihrer gegenwärtigen Zeichen vorübergehend verwenden, sofern dadurch ihr Schutz erhöht werden kann.*

Kommentar von 2007

4976 Der Ausdruck "unterscheidbares Zeichen" geht auf den Bezug in Artikel 38 der Genfer Konvention (I) von 1949 zurück, in dem das Rote Kreuz als "Emblem und unterscheidbares Zeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte" bezeichnet wird. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f des Zusatzprotokolls I verwendet denselben Ausdruck und definiert es als "das deutlich sichtbare Zeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Löwen und der Sonne auf weißem Grund, wenn es zum Schutz von Sanitätseinheiten und -transporten oder von medizinischem und religiösem Personal, medizinischer Ausrüstung oder Versorgung verwendet wird." Auch wenn Artikel 8 den Anwendungsbereich dieses Begriffs für die Zwecke des Zusatzprotokolls I einschränkt, deutet nichts darauf hin, dass das Zusatzprotokoll III den Wortlaut anders verstanden hat. Daraus folgt, dass die hier zu prüfende Bestimmung auf die schützende Verwendung der Embleme abzielt.

Absatz 1

4977 Im ersten Absatz von Artikel 2 wird ein zusätzliches sichtbares Zeichen neben den bereits durch die Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Zeichen eingeführt, und es wird eindeutig erklärt, dass dieses zusätzliche Zeichen den gleichen Zweck wie seine Vorläufer hat. Es handelt sich lediglich um eine Wiederholung des Zwecks des Zusatzprotokolls III, wie er in dessen Titel angegeben ist.

4978 Der zweite Satz dieses Absatzes markiert eine Entwicklung im Vertragsrecht. Artikel 38 der Ersten Genfer Konvention legte eine bestimmte Hierarchie unter den anerkannten Emblemen fest – das Zeichen des Roten Kreuzes sollte die Regel sein, während der rote Halbmond sowie der rote Löwe und die rote Sonne nur als Ausnahmen akzeptiert wurden. Wie oben in der Einleitung erwähnt, gestatteten die Verhandlungsführer die Verwendung der beiden letztgenannten Zeichen nur denjenigen Staaten, die sie

bereits verwendeten (und schlossen damit alle anderen Staaten davon aus).³¹ Der besondere Status, der dem Roten Kreuz zuerkannt wurde, erklärt, warum der Titel von Kapitel VII der Ersten Genfer Konvention von 1949 auf das deutlich sichtbare Zeichen im Singular verweist. Die Praxis hat jedoch allmählich dazu geführt, dass diese deutlich sichtbaren Zeichen de facto gleichgestellt wurden. Dieser Absatz trägt dieser Entwicklung ausdrücklich Rechnung, indem er die gleiche Rechtsstellung der verschiedenen Embleme (einschließlich des in diesem Protokoll vorgesehenen) erklärt und logischerweise den Plural "deutlich sichtbare Zeichen" verwendet.

Absatz 2

- 4979 Artikel 2 Absatz 2 enthält die offizielle Beschreibung der für das zusätzliche Emblem gewählten Form. Um den Hohen Vertragsparteien, die das neue deutlich sichtbare Zeichen verwenden wollen, eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, wird auf eine entsprechende Abbildung im Anhang verwiesen. Die Wahl dieses Musters ist das Ergebnis eines langen Forschungs- und Reflexionsprozesses, der auch Sichtbarkeitstests durch die Schweizer Kräfte umfasste. Die wichtigsten Kriterien für die Wahl des Emblems waren seine Einfachheit, seine leichte Anerkennung aus der Ferne (insbesondere aus der Luft)³² und das Fehlen jeglicher religiöser, ethnischer, rassistischer, regionaler oder politischer Konnotation.
- 4980 Obwohl zum Zeitpunkt der Annahme des Protokolls ein breiter Konsens über die Form des zusätzlichen Emblems erzielt worden war, stand sein Name noch nicht endgültig fest, was zu der vorläufigen Bezeichnung "drittes Protokollembem" führte. Der Name des zusätzlichen Emblems muss sehr genaue Kriterien erfüllen. Er muss natürlich frei von jeglicher religiösen oder politischen Bedeutung sein. Außerdem muss er sprachlich neutral sein und nach Möglichkeit zumindest in den drei satzungsgemäßen Sprachen der Bewegung (Englisch, Spanisch und Französisch) sowie in zahlreichen anderen Sprachen, einschließlich der Amtssprachen der Vereinten Nationen (insbesondere Arabisch, Chinesisch und Russisch), leicht auszusprechen sein.³³ Ein weiterer Faktor, der auf dem Konto berücksichtigt werden musste, ist die Möglichkeit, ihn problemlos zu den Namen der bestehenden Embleme hinzuzufügen. Schließlich muss es kurz und einprägsam sein und ein dynamisches, aber ernsthaftes Bild vermitteln.
- 4981 Auf dieser Grundlage einigte man sich auf den Begriff "Roter Kristall" (französisch "cristal rouge" und spanisch "cristal rojo"). Der Kristall ist ein Zeichen der Reinheit und wird häufig mit Wasser in Verbindung gebracht, einem wesentlichen Bestandteil allen menschlichen Lebens.³⁴ Dieses Übereinkommen ist in der Resolution 1 enthalten, die am 22. Juni 2006 von der 29. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes

³¹ Siehe oben, S. 177

³² Ursprünglich war ein einfaches rotes Quadrat mit einem Rand vorgesehen. Tests, die vom 21. bis 23. August 2000 von der Schweizer Armee mit Unterstützung des IKRK durchgeführt wurden, zeigten jedoch, dass die Sichtbarkeit des roten Quadrats unter bestimmten Umständen (insbesondere bei Betrachtung mit einer Wärmebildkamera) etwas schlechter war als die des roten Kreuzes und des roten Halbmonds. Es wurde empfohlen, ein weißes Quadrat in der Mitte des roten Quadrats einzuführen und weitere Sichtbarkeitstests durchzuführen, die vom 21. bis 27. August 2001 stattfanden und zu dem Schluss führten, dass dieses neue Emblem in allen Fällen genauso leicht zu erkennen ist wie die in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Embleme.

³³ In Artikel 17 wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Zusatzprotokoll III in sechs Sprachen (Englisch, Arabisch, Chinesisch, Spanisch, Französisch und Russisch) angenommen wurde und dass diese sechs Texte gleichermaßen verbindlich sind.

³⁴ Siehe Meyer, oben Anmerkung 23, S. 98.

und des Roten Halbmonds verabschiedet wurde.³⁵

Absatz 3

- 4982 Wie der erste Absatz, der darauf hinwies, dass das Emblem des dritten Protokolls und die bestehenden Embleme demselben Zweck dienen und gleichwertig sind, legt der dritte Absatz fest, dass die Bedingungen für ihre Verwendung und Achtung identisch sind. Mit anderen Worten, dieses Protokoll zielt nicht darauf ab, die derzeitigen Bedingungen für die Verwendung der deutlich sichtbaren Zeichen zu ändern, indem es zusätzlichen Kategorien von Personen erlaubt, sie zu verwenden, oder indem es ihren Schutz auf zusätzliche Kategorien von Personen oder Gegenständen ausweitet oder die Bedingungen für ihre Achtung oder ihren Schutz ändert.
- 4983 Ohne die Regeln für die Verwendung und Achtung des Emblems im Einzelnen wiederzugeben, sei an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass der rote Kristall in bewaffneten Konflikten zu Schutzzwecken nur zur Kennzeichnung einer begrenzten Anzahl von Personen und Gegenständen verwendet werden darf. Dabei handelt es sich in erster Linie um die Sanitätsdienste der Streitkräfte. Der Begriff des Sanitätsdienstes ist nicht genau definiert, auch wenn er in den Genfer Konventionen und im Zusatzprotokoll I mehrfach auftaucht.³⁶ Allgemein kann man unter diesem Begriff Folgendes verstehen:
- Sanitätspersonal, d. h. Personen, die ständig oder vorübergehend ausschließlich medizinischen Zwecken oder der Verwaltung von Sanitätseinheiten oder dem Betrieb oder der Verwaltung von Sanitätstransporten zugewiesen sind;
 - feste oder mobile, ständige oder vorübergehende medizinische Einheiten einer Konfliktpartei oder einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellte Einheiten;
 - ständige oder vorübergehende Transportmittel, die ausschließlich dem medizinischen Transport zugewiesen sind und der Kontrolle einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei unterliegen;
 - medizinisches Equipment von medizinischen Einheiten, Transport und Personal³⁷
- 4984 Religiöses Personal, das den Streitkräften angehört, kann das Emblem auch zu Schutzzwecken tragen. Der Begriff "religiöses Personal" umfasst Personen, wie z. B. Geistliche, die ausschließlich in der Ausübung ihres Amtes tätig sind und ständig oder vorübergehend den Kräften oder Sanitätseinheiten einer Konfliktpartei angehören oder einer Konfliktpartei zur Verfügung gestellt werden.³⁸
- 4985 Der schützende Gebrauch des Emblems ist jedoch nicht auf die medizinischen und religiösen Dienste der

³⁵ Im zweiten Absatz dieser Resolution beschließt die 29. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, "dass das Emblem des Dritten Protokolls fortan als 'roter Kristall' bezeichnet wird".

³⁶ Der Begriff findet sich auch im Zusatzprotokoll III im nächsten Absatz dieses Artikels sowie in Artikel 5.

³⁷ Diese Liste zur Definition des Begriffs "medizinische Dienste" stammt aus Pietro Verri, *Dictionary of the International Law of Armed Conflict*, IKRK, Genf, 1992, S. 70-71, und Françoise Bouchet-Saulnier, *Dictionnaire pratique du droit humanitaire*, 3. Auflage, La découverte, Paris, S. 497. Zu den Definitionen von Sanitätspersonal, Einheiten und Transportmitteln siehe Zusatzprotokoll I, Artikel 8 (c), (e) bzw. (g).

³⁸ Siehe Erste Genfer Konvention, Artikel 40, und Zusatzprotokoll I, Artikel 18, Absatz 1. Zur Definition von religiösem Personal siehe Zusatzprotokoll I, Artikel 8 (d), in dem festgelegt ist, dass religiöses Personal auch zivilen Organisationen des Zivilschutzes einer Konfliktpartei angehören kann.

Streitkräfte beschränkt. In der Vierten Genfer Konvention heißt es nämlich, dass unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen auch zivile Krankenhäuser und Personen, die regelmäßig und ausschließlich mit dem Betrieb und der Verwaltung dieser Krankenhäuser befasst sind³⁹, die unterscheidbaren Zeichen verwenden dürfen. Das Zusatzprotokoll I erweitert diese Liste der zivilen Einrichtungen, denen das Führen des Emblems erlaubt ist, indem es das Recht – ebenfalls unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen – dem zivilen Sanitätspersonal, den zivilen Sanitätseinheiten und den medizinischen Transporten einräumt.⁴⁰

- 4986 Die Genfer Konventionen räumen auch den internationalen Organisationen der Bewegung und ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Personal das Recht ein, die Embleme zu Schutzzwecken zu verwenden (siehe jedoch Artikel 4 des Zusatzprotokolls III). Sie legen ferner fest, dass die Mitglieder von Hilfsorganisationen (wie die Nationalen Roten Kreuze oder die Gesellschaften des Roten Halbmonds) in Notfällen auch berechtigt sind, das Emblem auf eigene Initiative zu verwenden, während sie mit der Bergung und Versorgung von Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen beschäftigt sind. Die Konvention verlangt jedoch, dass die Gesellschaften von ihrer Regierung ordnungsgemäß anerkannt und ermächtigt sind, und beschränkt die schützende Verwendung des Emblems auf Personal, das in derselben Funktion wie das Sanitätspersonal der Streitkräfte tätig ist und den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegt.⁴¹ In diesem Fall muss der Staat weiterhin sicherstellen, dass die Hilfsorganisationen die Embleme nicht missbräuchlich verwenden.
- 4987 Schließlich vervollständigen die Genfer Konventionen die Liste der Personen und Einrichtungen, die berechtigt sind, das Emblem zu Schutzzwecken zu verwenden, indem sie Krankenhauszonen und Krankenhausstandorte einschließen, die auf dem Gebiet einer Konfliktpartei zum Schutz der Verwundeten und Kranken vor den Auswirkungen des Krieges eingerichtet wurden. Der Entwurf des Übereinkommens in Anhang I der Ersten Genfer Konvention sieht vor, dass die Außenbezirke und Gebäude solcher Gebiete mit den Emblemen gekennzeichnet werden.

Absatz 4

- 4988 Diese Bestimmung schließt eine Lücke im Vertragsrecht, aus der nicht klar hervorging, ob die Sanitätsdienste der bewaffneten Kräfte der Hohen Vertragsparteien ein anderes als das von ihnen üblicherweise verwendete Emblem verwenden dürfen (z. B. das Rote Kreuz anstelle des Roten Halbmonds oder umgekehrt). In Absatz 4 wird bekräftigt, dass dies möglich ist, wenn eine solche Verwendung geeignet ist, den Schutz zu verbessern. Diese Flexibilität bei der Verwendung, die sowohl für die 1949 anerkannten

³⁹ Artikel 18 Absatz 3 der Vierten Genfer Konvention sieht jedoch vor, dass die Kennzeichnung eines zivilen Krankenhauses (das von den Behörden als solches anerkannt ist) mit dem Emblem nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen darf. In Artikel 20 Absatz 2 derselben Konvention wird die Möglichkeit des medizinischen und religiösen Personals, sich mit dem Emblem zu kennzeichnen, geographisch auf "besetzte Gebiete und Zonen militärischer Operationen" beschränkt.

⁴⁰ Das Zusatzprotokoll I spiegelt in weiten Teilen die bereits in der Vierten Genfer Konvention festgelegten Bedingungen wider. Nach Artikel 18 Absatz 4 ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich, damit Sanitätseinheiten und -transporte, unabhängig davon, ob es sich um zivile oder militärische Einheiten handelt, mit dem Erkennungszeichen gekennzeichnet werden. Artikel 18 Absatz 3 erlaubt die Kennzeichnung des zivilen Sanitätspersonals und des religiösen Personals mit dem Emblem nur "in besetzten Gebieten und in Gebieten, in denen Kampfhandlungen stattfinden oder stattfinden könnten".

⁴¹ Siehe die Erste Genfer Konvention, Artikel 40.

Embleme als auch für das zusätzliche Emblem dieses Protokolls gilt, dürfte die Gleichstellung der verschiedenen deutlich sichtbaren Zeichen weiter festigen.

- 4989 Es bleibt festzuhalten, dass dieser Absatz die Ersetzung des üblichen Emblems durch nur ein anderes erlaubt; er gestattet nicht die Ersetzung des üblichen Emblems durch eine Kombination mehrerer anderer Embleme nebeneinander. Diese Schlussfolgerung ergibt sich logischerweise aus der Verwendung des Singulars bei der Genehmigung der vorübergehenden Verwendung "eines deutlich sichtbaren Zeichens". Außerdem würde eine Auslegung dieses Absatzes dahingehend, dass eine kumulative Verwendung der anerkannten Embleme vorübergehend zulässig ist, eine erhebliche Abweichung vom bisherigen Recht bedeuten. Eine solche Abweichung wäre mit Absatz 3 unvereinbar, demzufolge das Zusatzprotokoll III nicht darauf abzielt, die anerkannten Bedingungen für die Verwendung und Achtung der Embleme zu ändern.

Artikel 3 – Verwendung des Zeichens des III. Protokolls zum Zweck der Bezeichnung

1. *Die nationalen Gesellschaften der Hohen Vertragsparteien, die sich für die Verwendung des Zeichens des III. Protokolls entscheiden, können bei der Verwendung dieses Zeichens in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Zweck der Bezeichnung Folgendes in das Zeichen einfügen:*
 - a. *ein durch die Genfer Abkommen anerkanntes Schutzzeichen oder eine Kombination dieser Zeichen; oder*
 - b. *ein anderes Zeichen, das eine Hohe Vertragspartei tatsächlich verwendet hat und das vor der Annahme dieses Protokolls Gegenstand einer über den Depositär an die anderen Hohen Vertragsparteien und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz gerichteten Mitteilung war.*

Die Einfügung muss der Abbildung im Anhang zu diesem Protokoll entsprechen.

2. *Eine nationale Gesellschaft, die sich entscheidet, nach Absatz 1 in das Zeichen des III. Protokolls ein anderes Zeichen einzufügen, kann in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in ihrem Hoheitsgebiet die Bezeichnung dieses Zeichens verwenden und dieses Zeichen führen.*
3. *Nationale Gesellschaften dürfen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter aussergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das in Artikel 2 dieses Protokolls genannte Schutzzeichen vorübergehend verwenden.*
4. *Dieser Artikel berührt weder die Rechtsstellung der in den Genfer Abkommen und in diesem Protokoll anerkannten Schutzzeichen noch diejenige der Zeichen, die zum Zweck der Bezeichnung in Übereinstimmung mit Absatz 1 eingefügt werden.*

Kommentar von 2007

Absatz 1

- 4990 Einer nationalen Gesellschaft steht es frei, das Emblem des dritten Protokolls als Hinweis zu verwenden.⁴² Ein Staat, der Vertragspartei des Zusatzprotokolls III ist, müsste lediglich sein nationales Recht über die Verwendung des Emblems ändern, um die Bestimmungen des Protokolls III umzusetzen.

⁴² Die Möglichkeit, den roten Kristall allein (ohne Einfügung anderer Embleme) für indikative Zwecke zu verwenden, ergibt sich nur implizit aus dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls III. Sie wird jedoch in Artikel 2 des Anhangs zu diesem Protokoll ausdrücklich bestätigt.

- 4991 Artikel 3, Absatz 1, bietet ebenfalls zwei neue Möglichkeiten. Erstens können die nationalen Gesellschaften beschließen, dieses zusätzliche Emblem zu verwenden, in das eines oder eine Kombination der bestehenden Embleme von 1949 eingefügt wird.⁴³ Eine solche Einfügung, die in Absatz 1 a) vorgesehen ist, unterliegt keinen besonderen Bedingungen. Die folgenden Abbildungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, doch sind die wichtigsten Möglichkeiten der Einfügung wie folgt⁴⁴:
- 4992 Zweitens räumt Absatz 1 b) einem "anderen Emblem", das in das Emblem des dritten Protokolls aufgenommen werden kann, einen besonderen Platz ein, sofern es zwei kumulative Bedingungen erfüllt - eine materielle und eine formale. Die materielle Bedingung besteht darin, dass eine Hohe Vertragspartei dieses andere Emblem bereits so lange als ihr reguläres Emblem verwendet haben muss, dass es als Emblem der Gesellschaft bekannt geworden ist - dies ist die Bedeutung der Formulierung "tatsächliche Verwendung"; die formale Bedingung besteht darin, dass es vor der Annahme des Zusatzprotokolls III Gegenstand einer Kommunikation an die Hohen Vertragsparteien der Genfer Konventionen und das IKRK über den Depositär gewesen sein muss. Das einzige Emblem, das beide Bedingungen erfüllt, ist das rote Davidschild, das von der israelischen Nationalen Gesellschaft (Magen David Adom in Israel) seit den 1930er Jahren verwendet wird; es war auch Gegenstand einer Kommunikation über den Depositär an die Hohen Vertragsparteien und das IKRK im Rahmen des Vorbehalts Israels zu seiner Ratifikation der Genfer Konventionen am 6. Juli 1951⁴⁵. Das Ergebnis dieser Bestimmung ist, dass das rote Davidschild das einzige andere Emblem ist, das für die Aufnahme in das Emblem des dritten Protokolls in Frage kommt.
- 4993 Aus dem Titel von Artikel 3 geht eindeutig hervor, daß die Möglichkeit der Einfügung auf die Verwendung des Emblems zu Hinweiszwecken beschränkt ist. Zu Schutzzwecken hingegen verlangt Artikel 2 des Zusatzprotokolls III die Verwendung des roten Kristalls allein und ohne Einfügung, eine Anforderung, die sich leicht dadurch erklärt, daß der rote Kristall - und kein anderes Zeichen - als zusätzliches Emblem anerkannt wird. Der Grund dafür ist auch praktischer Natur, denn Tests haben gezeigt, dass der leere Raum innerhalb des Kristalls wichtig ist, um eine gute Sichtbarkeit aus der Entfernung und folglich einen besseren Schutz zu gewährleisten.⁴⁶

Absatz 2

- 4994 Unter bestimmten Bedingungen kann eine Nationale Gesellschaft, die sich dafür entschieden hat, eines

⁴³ In einem früheren Entwurf des Zusatzprotokolls III war die Größe des Emblems (oder der Embleme) festgelegt, das in den roten Kristall integriert werden sollte. Diese Bestimmung wurde jedoch letztendlich als überflüssig erachtet und aus dem Vertrag entfernt. Eine Broschüre mit dem Titel "Red cross, red crescent, red crystal emblems - Design guidelines". (Juni 2006), die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Föderation verfasst wurde, enthält genaue Spezifikationen für die Gestaltung der von den Genfer Konventionen anerkannten Embleme, einschließlich des Emblems des Dritten Protokolls (verfügbar unter: <http://www.ifrc.org/who/emblems.asp>). Die Verwendung von Emblemen, die von den in der Broschüre empfohlenen abweichen, ändert nichts an der Schutz- oder Signalwirkung des Emblems und kann niemals einen Angriff rechtfertigen.

⁴⁴ Die Gestaltungsmöglichkeiten mit dem roten Löwen und der Sonne im Inneren des Kristalls sind hier nicht abgebildet.

⁴⁵ Dieser Vorbehalt besagt, dass Israel unter Achtung der Unverletzlichkeit der Unterscheidungszeichen und Embleme der Konvention den Roten Schild Davids als Emblem und Unterscheidungszeichen der Sanitätsdienste seiner Streitkräfte verwenden wird.

⁴⁶ Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 5 der Vorschriften über die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds durch die nationalen Gesellschaften vorsieht, dass das als Schutz verwendete Emblem stets seine ursprüngliche Form beibehalten muss, d. h. weder das Kreuz noch der Halbmond noch der weiße Grund dürfen hinzugefügt werden.

oder mehrere der in Absatz 1 definierten Embleme in das Emblem des dritten Protokolls aufzunehmen, gemäß Absatz 2 nur den Namen dieses oder dieser anderen Embleme verwenden und es/sie ohne Aufnahme in den roten Kristall darstellen. So könnte beispielsweise eine nationale Gesellschaft, die sich dafür entscheidet, das rote Kreuz und den roten Halbmond in das Emblem des dritten Protokolls aufzunehmen, unter bestimmten Bedingungen diese beiden Embleme nebeneinander verwenden, ohne sie in den von dem roten Kristall gebildeten Rahmen einfügen zu müssen.

- 4995 Der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 trennt die Verwendung der Bezeichnung dieser Embleme - die offensichtlich ohne Einschränkung zulässig ist - von der Möglichkeit, sie zu zeigen, was nur im Staatsgebiet geschehen kann. Im Ergebnis kann gegen die Verwendung des Namens der in Absatz 1 a) oder b) genannten Embleme durch eine nationale Gesellschaft weder im Staatsgebiet noch im Ausland ein Einwand erhoben werden. Ebenso wenig kann gegen die Verwendung dieser Embleme - auch wenn sie nicht in das Emblem des dritten Protokolls aufgenommen sind - im Hoheitsgebiet des Herkunftsstaates der betreffenden nationalen Gesellschaft Einspruch erhoben werden. Für die Verwendung dieser anderen Embleme außerhalb des Staatsgebiets ist dagegen keine Bestimmung vorgesehen. Mit anderen Worten, sobald die besagte nationale Gesellschaft Tätigkeiten außerhalb ihrer Grenzen ausübt, sollte sie das/die andere(n) Emblem(e) in das Emblem des dritten Protokolls einbeziehen.
- 4996 In der Praxis bedeutet dies, dass das Rote Kreuz, der Rote Halbmond sowie der Rote Löwe und die Rote Sonne - von den Genfer Konventionen anerkannte Embleme - wie bisher von einer Nationalen Gesellschaft, die eines von ihnen als Emblem gewählt hat, auf fremdem Gebiet verwendet werden können. Hat eine nationale Gesellschaft jedoch beschlossen, eines oder eine Kombination dieser Embleme oder "ein anderes Emblem" (im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)) in das Emblem des dritten Protokolls aufzunehmen, so darf sie außerhalb ihres Hoheitsgebiets nur dann tätig werden, wenn sie dieses Emblem in das Emblem des dritten Protokolls aufgenommen hat. In all diesen Fällen ist es sinnvoll, daran zu erinnern, dass die Embleme, auch wenn sie im Emblem des dritten Protokolls enthalten sind, nur in Übereinstimmung mit den Regeln der Bewegung verwendet werden dürfen, wie sie in den Erläuterungen zu Absatz 8 der Präambel erwähnt werden.
- 4997 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das "Staatsgebiet" - ein konstituierendes Element eines Staates - einem etablierten Begriff des Völkerrechts entspricht.⁴⁷ Artikel 3 Absatz 2 des Zusatzprotokolls III weicht weder vom traditionellen Verständnis dieses Grundbegriffs ab, noch ist es sein Ziel oder Zweck, an seinen Inhalt zu erinnern.

Absatz 3

- 4998 Dieser Absatz ist das Gegenstück zu Artikel 2 Absatz 4 über die Verwendung zum Schutz. Er ermächtigt eine nationale Gesellschaft, das Emblem des dritten Protokolls vorübergehend für indikative Zwecke zu verwenden, unabhängig davon, welches Emblem sie angenommen hat. Interessant ist jedoch, dass diese Bestimmung den Nationalen Gesellschaften die Möglichkeit einräumt, nur den roten Kristall zu verwenden, während Artikel 2 Absatz 4 dem Staat im weiteren Sinne die Möglichkeit einräumt, auf eines der von den Genfer Konventionen anerkannten Embleme zurückzugreifen, das nicht das traditionell von den Sanitätsdiensten und dem religiösen Personal seiner Streitkräfte verwendete ist.

⁴⁷ Der Begriff "Gebiet" wird auch im Zusammenhang mit dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond in Artikel 4 der Satzung der Bewegung erwähnt.

- 4999 Ein weiterer Unterschied zu Artikel 2 Absatz 4 besteht darin, dass Artikel 3 Absatz 3 die Entscheidung für diese Lösung an relativ strenge Bedingungen knüpft. Erstens muss die Verwendung des roten Kristalls mit der nationalen Gesetzgebung übereinstimmen. Zweitens ist diese Option nur unter außergewöhnlichen Umständen möglich; dementsprechend darf der rote Kristall nur vorübergehend verwendet werden, und die nationale Gesellschaft muss zu ihrem üblichen Emblem zurückkehren, sobald die außergewöhnlichen Umstände vorbei sind.⁴⁸ Schließlich muss die Entscheidung für die Verwendung eines vorübergehenden Emblems die Arbeit der nationalen Gesellschaft erleichtern. Diese Bedingungen sind kumulativ. Es ist schwierig, im Voraus zu bestimmen, welche Situationen diese Kriterien erfüllen. Es sollte lediglich betont werden, dass die Verfasser der Bestimmung offensichtlich nicht den Wunsch hatten, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung unnötig einzuschränken; sie haben jedoch darauf geachtet, dass Artikel 3 Absatz 3 nicht zu einer Grundlage für die dauerhafte Ersetzung des roten Kristalls durch das traditionelle Emblem der Nationalen Gesellschaft wird.
- 5000 Obwohl die letztgenannte Möglichkeit im Zusatzprotokoll III nicht ausdrücklich erwähnt wird, kann man sich vorstellen, dass eine nationale Gesellschaft veranlasst werden kann, den roten Kristall vorübergehend zu Schutzzwecken zu verwenden, wenn sie aufgefordert wird, ihr Personal, ihre Einheiten und/oder ihre Transportmittel den Streitkräften der Staaten zur Verfügung zu stellen. Da die Sanitätsdienste der Streitkräfte nach Artikel 2 Absatz 4 das Recht haben, dieses Emblem zu verwenden, ist es schwer vorstellbar, dass die Nationalen Gesellschaften nicht ermächtigt werden dürfen, dasselbe Unterscheidungszeichen zu verwenden, um ihr den Streitkräften zur Verfügung gestelltes Personal zu kennzeichnen und zu identifizieren.

Absatz 4

- 5001 Artikel 3 Absatz 4 ist eine Schutzklausel zur Wahrung der Rechtsstellung der deutlich sichtbaren Zeichen, die durch die Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll III anerkannt sind. Ihr Status kann daher durch den Inhalt dieses Artikels niemals berührt werden. Diese Bestimmung stellt auch klar, dass andere Embleme - deren Verwendung ohne Einarbeitung nur im nationalen Hoheitsgebiet zulässig ist -, die gemäß Absatz 1 in den roten Kristall eingearbeitet werden, dadurch keine eigene internationale Rechtsstellung erhalten. Mit dieser Klarstellung wurde den betroffenen Dolmetschern entgegengehalten, dass die Bestimmung so ausgelegt werden könnte, dass dem in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen Doppelemblem oder dem roten Davidschild eine über diesen begrenzten Rahmen hinausgehende Anerkennung zuteil wird.

⁴⁸ Es stellt sich die Frage, was unter den Begriff der außergewöhnlichen Umstände fällt (der sich auch in Artikel 4 des Zusatzprotokolls III findet). Diesbezüglich könnte eine Parallele zu Artikel 2 Absatz 4 gezogen werden, in dem zwar dieser Begriff nicht verwendet wird, aber auf die Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes verwiesen wird. In Ermangelung einer genaueren Definition implizieren die verwendeten Begriffe eine Anwendung unter restriktiven Umständen.

Artikel 4 – Internationales Komitee vom Roten Kreuz und Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie ihr gehörig ausgewiesenes Personal können unter aussergewöhnlichen Umständen und zur Erleichterung ihrer Arbeit das in Artikel 2 dieses Protokolls genannte Schutzzeichen verwenden.

Kommentar von 2007

- 5002 Artikel 44 Absatz 3 der Ersten Genfer Konvention erlaubt es den internationalen Organisationen des Roten Kreuzes und ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Personal, jederzeit das Emblem des Roten Kreuzes zu verwenden. Ein ähnlich formulierter früherer Entwurf des Zusatzprotokolls III ermächtigte die internationalen Glieder der Bewegung, sich des Emblems des dritten Protokolls zu bedienen, wann immer dies notwendig erschien.
- 5003 Artikel 4 in seiner jetzigen Fassung folgt jedoch einer anderen Logik. Er muss in Verbindung mit dem letzten Absatz der Präambel (der in früheren Fassungen nicht enthalten war) gelesen werden, in dem die Entschlossenheit des IKRK, des Internationalen Bundes und der Bewegung zum Ausdruck kommt, ihre derzeitigen Namen und deutlich sichtbaren Zeichen beizubehalten. In diesem Zusammenhang erlaubt Artikel 4 diesen Bestandteilen jedoch die Verwendung des roten Kristalls unter zwei der bereits in Artikel 3 Absatz 3 genannten kumulativen Bedingungen, nämlich dass es sich um außergewöhnliche Umstände handeln muss und dass diese Verwendung ihre Arbeit erleichtern muss.⁴⁹

⁴⁹ Die Bedingungen für die ausnahmsweise Verwendung des Emblems des Dritten Protokolls durch die Nationalen Gesellschaften (in Artikel 3 Absatz 3) und durch das IKRK und die Internationale Föderation (in Artikel 4) sind jedoch unterschiedlich. Artikel 3 Absatz 3 bezieht sich nämlich auf eine "vorübergehende Verwendung" durch die nationalen Gesellschaften, eine Bedingung, die das IKRK und die Föderation nach Artikel 4 nicht erfüllen müssen. Außerdem ist in Artikel 4 nicht die Pflicht verankert, auf die nationale Gesetzgebung zu achten.

Artikel 5 – Missionen unter dem Dach der Vereinten Nationen

Die Sanitätsdienste und das Seelsorgepersonal, die an Einsätzen unter dem Dach der Vereinten Nationen beteiligt sind, können mit dem Einverständnis der teilnehmenden Staaten eines der in den Artikeln 1 und 2 genannten Schutzzeichen verwenden.

Kommentar von 2007

- 5004 Artikel 5 des Entwurfs des Zusatzprotokolls III vom 5. Juli 2000 trug den Titel "Friedensoperationen". Diese Formulierung rief Einwände hervor, weil sie so ausgelegt werden könnte, dass sie die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf bestimmte Operationen ausschließt, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta geleitet oder genehmigt werden. Einige Staaten schlugen daher vor, Artikel 5 in die klassische Formulierung "friedenserhaltende Maßnahmen" umzubenennen, während andere die Formulierung "unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen" bevorzugten. Die letztere Formulierung wurde schließlich angenommen.
- 5005 Der Begriff "Missionen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen" ist zwar rechtlich nicht anerkannt; die Vorbereitungsarbeiten zeigen jedoch, dass er die verschiedenen Generationen von friedenserhaltenden Maßnahmen abdecken soll. Er umfasst also Operationen, die der traditionell akzeptierten Bedeutung von Friedenssicherung entsprechen, die im Wesentlichen in der Trennung von Konfliktparteien entlang einer Waffenstillstandslinie besteht und drei wichtigen Grundprinzipien folgt: Unparteilichkeit, Einwilligung der Konfliktparteien und minimaler Einsatz von Kräften. Sie umfasst jedoch auch die komplexeren Operationen, die sich seit dem Ende des Kalten Krieges herausgebildet haben und eine Kombination von Tätigkeiten militärischer und ziviler Natur beinhalten (z.B. die Förderung des Wiederaufbaus und die Schaffung von Institutionen in vom Krieg zerstörten Gesellschaften). Unter diesen Umständen ist es nicht ausgeschlossen, dass sowohl friedensschaffende als auch friedenserzwingende Maßnahmen ebenfalls erfasst werden.
- 5006 Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich von Artikel 5 auf Kräfte beschränkt bleibt, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen handeln. Im Gegensatz zum Entwurf des Zusatzprotokolls III vom Juli 2000 wird diese Bestimmung nicht auf Missionen angewandt, die von anderen universellen oder regionalen internationalen Organisationen (wie der NATO oder der ECOMOG) durchgeführt werden oder unter deren Schirmherrschaft stehen.⁵⁰
- 5006 In der Sache sind die Vereinten Nationen, die nicht formell Partei der Genfer Konventionen sind, nicht befugt, die in diesen Konventionen und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Embleme zu verwenden. Wenn die Organisation jedoch durch die nationalen Streitkräfte ihrer Mitgliedstaaten handelt, besteht kein Zweifel daran, dass die medizinischen Dienste und das religiöse Personal dieser Kräfte das Recht haben, die deutlich sichtbaren Zeichen zu verwenden – und auch die Pflicht, sie zu achten. Diese Regeln, die darauf abzielen, den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte zu optimieren, werden im Übrigen in Artikel 9 Absatz 7 des Bulletins des UN-Generalsekretärs mit dem Titel "Beachtung des humanitären Völkerrechts

⁵⁰ Diese Bemerkung hindert bewaffnete Kräfte, die an Operationen teilnehmen, die nicht unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehen, nicht daran, den roten Kristall als nationales Kontingent zu verwenden.

durch die Kräfte der Vereinten Nationen" ausdrücklich anerkannt.⁵¹

- 5007 Artikel 5 zielt nicht darauf ab, die allgemeine Praxis zu ändern, dass es dem Sanitätspersonal und dem religiösen Personal jedes Kontingents einer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen durchgeführten Operation freisteht, ihr übliches Emblem zu verwenden – das rote Kreuz für die einen, den roten Halbmond für die anderen.⁵² Die Formulierung dieser Bestimmung lässt keinen Zweifel daran, dass es sich um eine rein permissive Bestimmung handelt; sie räumt lediglich die Möglichkeit ein, zu Zwecken der Identifizierung und des Schutzes entweder ein einziges Emblem aus den in den Konventionen von 1949 anerkannten Emblemen oder den roten Kristall zu wählen.⁵³ Die Wahl dieses einzigen Emblems unterliegt jedoch weiterhin der Zustimmung der an der multinationalen Truppe beteiligten Staaten.
- 5008 In Artikel 5 werden die Gründe nicht genannt, die die Verantwortlichen einer unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen stehenden Kraft dazu veranlassen könnten, sich für ein gemeinsames Emblem für die Gesamtheit ihres Sanitätspersonals und ihres religiösen Personals zu entscheiden. Diese Entscheidung könnte beispielsweise aus Erwägungen im Zusammenhang mit dem Einsatzgebiet resultieren und die Kräfte dazu veranlassen, das traditionelle Emblem des Aufnahmelandes zu verwenden, das der Zivilbevölkerung am vertrautesten ist und a priori mehr Achtung bei den Konfliktparteien gewährleistet. Die Entscheidung kann auch von Faktoren beeinflusst werden, die mit der Zusammensetzung der multinationalen Kräfte zusammenhängen, wobei die Wahl von dem Emblem abhängt, das von der Mehrheit der Truppen, die das Kontingent bilden, verwendet wird.
- 5009 In solchen Situationen akzeptieren bestimmte Staaten, dass ihre medizinischen und religiösen Dienste – in einem bestimmten Kontext – unter einem anderen Emblem arbeiten als dem, welches sie traditionell verwenden. Wenn es sich dabei um die Verwendung des Roten Kreuzes anstelle des Halbmondes (oder umgekehrt) handelt, dürften sich kaum Probleme ergeben, da diese Embleme durch die allgemein anerkannten Genfer Konventionen anerkannt werden, wenn überhaupt. Es ist jedoch denkbar, dass die Kräfte beschließen, den roten Kristall zu verwenden, wenn ein oder mehrere Staaten, die Truppen stellen, nicht Vertragspartei des Zusatzprotokolls III sind. Eine solche Situation würde jedoch keine rechtlichen Schwierigkeiten aufwerfen, da die Zustimmung der truppenstellenden Staaten für die Vereinheitlichung ihrer medizinischen und religiösen Dienste unter demselben sichtbaren Zeichen erforderlich ist. Außerdem hindert nichts einen Staat daran, durch ein spezielles Übereinkommen mit den Vereinten Nationen die Verwendung des roten Kristalls zu akzeptieren und sich in einem bestimmten Zusammenhang als an das Zusatzprotokoll III gebunden zu betrachten.

⁵¹ In Abschnitt 9.7 des Berichts heißt es: "Die Kräfte der Vereinten Nationen müssen unter allen Umständen die Embleme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds achten. Diese Embleme dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, sie dienen zur Kennzeichnung oder zum Schutz von Sanitätseinheiten und medizinischen Einrichtungen, Personal und Material. Jede missbräuchliche Verwendung der Embleme des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmonds ist verboten." (ST/SGB/1999/13, 6. August 1999).

⁵² Jede andere Lösung würde zudem im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 3 stehen, aus dem unmissverständlich hervorgeht, dass das Zusatzprotokoll III nicht beabsichtigt, die Bedingungen für die Verwendung des Emblems zu ändern.

⁵³ In Artikel 5 wird nämlich auf die in den Artikeln 1 und 2 genannten deutlich sichtbaren Zeichen Bezug genommen. Während der Bezug auf eines der in Artikel 2 genannten deutlich sichtbaren Zeichen völlig logisch ist, könnte der Bezug auf Artikel 1 überflüssig erscheinen. Der Grund für diesen Verweis ist der didaktische Zweck, der darin besteht, dass in Artikel 1 Absatz 2 die in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Embleme aufgeführt sind.

Artikel 6 – Vorbeugung und Unterdrückung des Missbrauchs

1. *Die Bestimmungen der Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, der Zusatzprotokolle von 1977, welche die Verhinderung und Ahndung des Missbrauchs der Schutzzeichen regeln, finden gleichermassen auf das Zeichen des III. Protokolls Anwendung. Insbesondere treffen die Hohen Vertragsparteien die erforderlichen Massnahmen, um jeden Missbrauch der in den Artikeln 1 und 2 genannten Schutzzeichen und ihrer Bezeichnungen, einschliesslich ihrer heimtückischen Verwendung und der Verwendung aller Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung der Schutzzeichen darstellen, jederzeit zu verhindern und zu ahnden.*
2. *Ungeachtet des Absatzes 1 können die Hohen Vertragsparteien es den bisherigen Benutzern des Zeichens des III. Protokolls oder eines Zeichens, das eine Nachahmung davon darstellt, gestatten, dieses weiter zu verwenden, wobei diese Verwendung in Zeiten eines bewaffneten Konflikts nicht den Anschein erwecken darf, als ob dadurch der Schutz der Genfer Abkommen und, soweit anwendbar, der Zusatzprotokolle von 1977 gewährleistet werde, und sofern die Rechte zur Verwendung dieser Zeichen vor der Annahme dieses Protokolls erworben wurden.*

Kommentar von 2007

Absatz 1

- 5010 Artikel 6 Absatz 1 spiegelt den Wunsch wider, dass die für den roten Kristall geltende Regelung mit derjenigen für die bestehenden Embleme identisch ist, denn mit dieser Bestimmung werden auf das Emblem des dritten Protokolls dieselben Regeln zur Verhütung und Bekämpfung des Missbrauchs übertragen, die in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 enthalten sind. Insbesondere müssen die Hohen Vertragsparteien angemessene nationale Gesetze erlassen, um die missbräuchliche Verwendung der deutlich sichtbaren Zeichen und ihrer Bezeichnung zu verhindern und die Täter abzuschrecken und zu bestrafen.⁵⁴ Die einschlägigen Bestimmungen sind die Artikel 49, 53 und 54 der Ersten Genfer Konvention, Artikel 50 der Zweiten Genfer Konvention und die Artikel 18 und 85 des Zusatzprotokolls I.
- 5011 Es ist zu bedenken, dass jede Verwendung, die nicht ausdrücklich durch das humanitäre Völkerrecht zugelassen ist, als Missbrauch des Emblems gilt. Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 nennt ausdrücklich

⁵⁴ Um den Staaten die Ausarbeitung nationaler Gesetzgebungen zu erleichtern und zu unterstützen, hat der Beratungsdienst des IKRK ein Mustergesetz über die Verwendung und den Schutz der Embleme des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Kristalls erarbeitet. Dieses Mustergesetz ist auf der Website des IKRK abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/57jn8k.htm>.

Siehe auch die nationale Umsetzungsdatenbank des Beratungsdienstes für Informationen über verschiedene Gesetzgebungen und andere nationale Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung und den Schutz des Emblems unter: <http://www.icrc.org/ihl-nat>.

zwei besondere Arten des Missbrauchs, die verhindert oder unterdrückt werden sollen. Die erste ist die Perfidie, bei der zum Zwecke der Tötung, Verletzung oder Gefangennahme an die Gutgläubigkeit des Gegners appelliert wird, um ihn durch die Verwendung eines unterscheidungskräftigen Emblems zu täuschen und so einen Schutzstatus vorzutäuschen.⁵⁵ Die zweite ist die Nachahmung oder die Verwendung eines Zeichens, das aufgrund seiner Form und/oder Farbe mit einem unterscheidungskräftigen Emblem verwechselt werden kann. Der Begriff "einschließlich" weist jedoch darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um Beispiele handelt. So wird auch die missbräuchliche Verwendung des Emblems als Missbrauch angesehen. Als Usurpation gilt die Verwendung eines unterscheidungskräftigen Emblems durch Einrichtungen oder Personen, die dazu nicht berechtigt sind (Handelsunternehmen, Apotheker, Privatärzte, Nichtregierungsorganisationen, gewöhnliche Einzelpersonen usw.), oder, im Falle von Personen, die normalerweise zur Verwendung des Emblems berechtigt sind, deren Verwendung, ohne die Regeln der Konventionen und ihrer Protokolle oder die Grundprinzipien der Bewegung zu achten.

Absatz 2

- 5012 Artikel 6 Absatz 2 regelt die heikle Frage des zeitlichen Geltungsbereichs des Verbots der missbräuchlichen Verwendung des Hoheitszeichens des dritten Protokolls. Zum besseren Verständnis der durch das Zusatzprotokoll III geschaffenen Lösung ist es sinnvoll, die einschlägigen Bestimmungen der Ersten Genfer Konvention zu überprüfen.
- 5013 Die Erste Genfer Konvention legt getrennte Regeln für das Rote Kreuz einerseits und für die beiden anderen deutlich sichtbaren Zeichen (in Form von Ausnahmen formuliert) andererseits fest. Was das Rote Kreuz anbelangt, so verbietet Artikel 53 Absatz 1 der Konvention die missbräuchliche Verwendung des Emblems absolut und betont, dass jede Verwendung des Emblems oder seiner Bezeichnung durch Einzelpersonen (die nach der Konvention nicht dazu berechtigt sind) "unabhängig vom Zweck dieser Verwendung und unabhängig vom Zeitpunkt der Annahme des Emblems" zu jeder Zeit verboten ist. Der Kommentar weist darauf hin, dass "Handelsmarken und gewerbliche Kennzeichen, die das Rote Kreuz enthalten, verschwinden müssen, auch wenn sie seit einem Jahrhundert oder länger verwendet werden. Kommerzielle Interessen, wie legitim sie auch sein mögen, müssen den höheren Interessen der Menschlichkeit weichen, koste es, was es wolle."⁵⁶ Dennoch ermächtigte die Konvention die Staaten – zumindest diejenigen, die nicht Partei der Genfer Konvention von 1929 waren –, den früheren Nutzern des unverwechselbaren Emblems eine Frist von drei Jahren einzuräumen, um dessen Verwendung einzustellen. Diese Schutzklausel bezog sich jedoch nur auf Embleme mit reinem Hinweisscharakter und nicht auf solche, die im Falle eines bewaffneten Konflikts den Anschein erwecken könnten, Schutz nach dem humanitären Völkerrecht zu gewähren.
- 5014 Andererseits bietet Artikel 53 Absatz 4 einen flexibleren rechtlichen Schutz für den roten Halbmond sowie den roten Löwen und die rote Sonne. Das Verbot der Verwendung dieser Embleme wird nur auf Personen angewandt, die nach Inkrafttreten der Konvention das Recht auf ihre Verwendung beanspruchen, nicht

⁵⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen kann die perfide Verwendung des Emblems sogar ein Kriegsverbrechen darstellen. Siehe hierzu Artikel 85 Absatz 3 Buchstabe f des Zusatzprotokolls I, wonach die perfide Verwendung des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds sowie des Roten Löwen und der Roten Sonne unter Verletzung von Artikel 37 als schwere Verletzung gilt, wenn die Handlung vorsätzlich begangen wird und den Tod oder eine schwere Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. Siehe auch Artikel 8 (2) (b) (vii) des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

⁵⁶ Kommentar zur Ersten Genfer Konvention, Artikel 53, obige Anmerkung 4, S. 387.

aber auf frühere Benutzer, die als Inhaber eines wohlerworbenen Rechts angesehen werden. Im Kommentar wird erklärt, dass diese unterschiedliche Behandlung deshalb besteht, weil es unmöglich gewesen wäre, Zeichen, die nur in wenigen Ländern als Neutralitätssymbole verwendet werden, auf der ganzen Welt zu verbieten.

- 5015 Ein früherer Entwurf des Zusatzprotokolls III wendete die Regeln der Ersten Konvention für das Rote Kreuz auf das neue Emblem an und räumte allen früheren Nutzern des Emblems oder seines Namens eine Frist von drei Jahren ein, gefolgt von der Pflicht, es vollständig aufzugeben. Dieser Ansatz wurde jedoch verworfen, nachdem einige Staaten die mögliche Unvereinbarkeit mit nationalen, regionalen oder internationalen Regeln zum geistigen Eigentum geltend gemacht hatten. Die schließlich in Artikel 6 Absatz 2 des Zusatzprotokolls III gewählte Lösung ähnelt der des Artikels 53 Absatz 4 der Ersten Konvention von 1949, der sich mit dem roten Halbmond sowie dem roten Löwen und der Sonne befasst.
- 5016 Schließlich ist anzumerken, dass sich Artikel 6 Absatz 2 nur auf den Schutz der wohlerworbenen Rechte der Vorbenutzer des Emblems des dritten Protokolls bezieht, ohne (im Gegensatz zu Absatz 1) die Benutzer seiner Bezeichnung zu erwähnen. Eine zu wörtliche Auslegung dieses Absatzes sollte jedoch vermieden werden; es gibt keinen logischen Grund, der die Schaffung unterschiedlicher rechtlicher Regelungen für die Vorbenutzung des Emblems und die seiner Bezeichnung, die gleichermaßen geschützt ist, rechtfertigt.

Artikel 7 – Verbreitung

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dieses Protokoll in ihren Ländern so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere sein Studium in ihre militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu seinem Studium anzuregen, so dass diese Übereinkunft den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt wird.

Kommentar von 2007

- 5017 Artikel 7 des Zusatzprotokolls III lehnt sich, wenn auch mit einigen Änderungen, an Artikel 83 Absatz 1 des Zusatzprotokolls I an.⁵⁷ Die in diesen Bestimmungen enthaltene Pflicht zur Verbreitung wird als notwendige Maßnahme angesehen, um die Konventionen und ihre Protokolle bekannt zu machen: Sie trägt grundlegend dazu bei, dass sie geachtet und konkret umgesetzt werden.
- 5018 Die Rolle des Emblems beim Schutz von Sanitätspersonal, -einheiten und -transporten erklärt die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien, die Regeln des Zusatzprotokolls III zu verbreiten, um sicherzustellen, dass der rote Kristall ebenso wie das Rote Kreuz und der Rote Halbmond als Schutzzeichen in Zeiten bewaffneter Konflikte anerkannt und identifiziert wird. Die Verbreitung dieser Regeln muss so weit wie möglich erfolgen. Das Zusatzprotokoll III erinnert die Parteien ausdrücklich daran, dass die mit der Verbreitung zusammenhängenden Tätigkeiten in Friedenszeiten für Angehörige der bewaffneten Kräfte, die als erste an der Durchführung von Feindseligkeiten beteiligt sind, und zum Schutz von zivilen Objekten und Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, durchgeführt werden müssen. Das Protokoll verpflichtet die Staaten jedoch auch, das Studium dieser Regeln durch die gesamte Zivilbevölkerung "zu fördern".⁵⁸

⁵⁷ Wie der Kommentar zu Protokoll I (oben, Anm. 17, S. 960-961, § 3369) ausführt, bekräftigt Artikel 83 Absatz 1 im Wesentlichen die früheren Regeln der Konventionen zu diesem Thema (siehe insbesondere die Artikel 47 /48 /127 /144 der vier Genfer Konventionen). Das Zusatzprotokoll II enthält ebenfalls eine Pflicht zur Verbreitung von Informationen, doch ist der Wortlaut kürzer: Artikel 19 lautet: "Dieses Protokoll ist so weit wie möglich zu verbreiten."

⁵⁸ Zur Bedeutung der Pflicht, die Zivilbevölkerung zum Studium der Regeln des humanitären Völkerrechts zu "ermutigen", siehe den Kommentar zu Protokoll I, oben, Anmerkung 17, S. 965-967, §§ 3377-3381, mit Beispielen für praktische Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden können.

Artikel 8 – Unterzeichnung

Dieses Protokoll wird für die Vertragsparteien der Genfer Abkommen am Tag seiner Annahme zur Unterzeichnung aufgelegt; es liegt für einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten zur Unterzeichnung auf.

Kommentar von 2007

- 5019 Artikel 8 des Zusatzprotokolls III basiert auf den Artikeln 92 und 20 der Zusatzprotokolle I und II von 1977. Wie diese Artikel ist er einer Bestimmung über die Ratifikation vorangestellt und weist förmlich darauf hin, dass die Unterzeichnung zwar das Ende der Verhandlungen und die Beurkundung eines Textes markiert, der nicht mehr geändert werden kann, dass sie aber keine rechtlich bindende Wirkung für die Unterzeichnerpartei haben soll.⁵⁹
- 5020 Es sei darauf hingewiesen, dass die Frist für die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls III im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen der beiden Zusatzprotokolle von 1977, die eine Wartezeit von sechs Monaten zwischen der Unterzeichnung der Schlussakte und der Öffnung der Zusatzprotokolle zur Unterzeichnung vorsahen, vorverlegt wurde. Im Kommentar zum Zusatzprotokoll I heißt es jedoch: "Die sechsmonatige Wartezeit, bevor das Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt wird, ist eine Ausnahme: Im Allgemeinen liegt ein Vertrag von dem Zeitpunkt an zur Unterzeichnung auf, zu dem er angenommen wurde".⁶⁰ Diese letztere Lösung wurde im Zusatzprotokoll III gewählt. Das Argument, das am häufigsten zur Rechtfertigung des für die beiden Protokolle von 1977 eingeführten Verfahrens angeführt wird – nämlich, dass die Zeitspanne für die innerstaatliche Untersuchung der Annehmbarkeit eines derart komplexen Vertrags vor seiner Öffnung zur Unterzeichnung ausreicht – ist im vorliegenden Fall nicht relevant.
- 5021 Die in Artikel 8 vorgesehene Frist für die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls III durch die Staaten endete am 8. Dezember 2006. Zu diesem Stichtag hatten 84 Staaten das Instrument unterzeichnet.

⁵⁹ Artikel 14 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969 besagt eindeutig: "Die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, wird durch Ratifikation ausgedrückt, wenn: (a) der Vertrag vorsieht, dass diese Einwilligung durch Ratifikation zum Ausdruck gebracht wird". In diesem Fall besteht die rechtliche Wirkung der Unterschrift darin, dass der ausgehandelte Text als authentisch und endgültig anerkannt wird. Die Unterschrift verpflichtet den Staat darüber hinaus, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrages zuwiderlaufen würden, zumindest solange der Staat nicht deutlich gemacht hat, dass er nicht Partei des Vertrages werden will (Artikel 18 des Wiener Übereinkommens).

⁶⁰ Kommentar zum Protokoll I IKRK, Genf, 1987, S. 1069 (§ 3694).

Artikel 9 – Ratifikation

Dieses Protokoll wird so bald wie möglich ratifiziert. Die Ratifikationsurkunden werden beim Schweizerischen Bundesrat, dem Depositär der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle von 1977, hinterlegt.

Kommentar von 2007

- 5022 Artikel 9 des Zusatzprotokolls III übernimmt wortwörtlich die Artikel 93 und 21 der Zusatzprotokolle I und II von 1977. Diese Bestimmung schreibt vor, dass die Ratifikation, eine Verfahrenshandlung, die die Unterzeichnung ergänzt und die Einwilligung ausdrückt, durch einen Vertrag gebunden zu sein, "so bald wie möglich" zu erfolgen hat. Im Kommentar zu Artikel 93 heißt es ganz einfach, dass diese Formulierung "... nicht sehr gebräuchlich ist. Sie ist dem entsprechenden Artikel der Konventionen (57 /56 /137 /152) entnommen und stellt eine Aufforderung dar, ohne eine genaue Frist festzulegen."⁶¹
- 5023 Der Begriff "Depositär" bezeichnet einen oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder den Hauptverwaltungsbeamten dieser Organisation, der von den Unterzeichnern eines völkerrechtlichen Vertrages ausgewählt wurde, um den Text zu verwahren und die Weiterleitung der verschiedenen Instrumente des betreffenden Vertrages zu zentralisieren.⁶² Das Zusatzprotokoll III weist diese Aufgabe dem Schweizerischen Bundesrat zu, ebenso wie die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle von 1977.

⁶¹ ebd., S. 1073 (§ 3709)

⁶² Weitere Informationen über die Benennung und die Rolle des Verwahrers finden Sie insbesondere in Teil VII (Artikel 76-80) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge von 1969.

Artikel 10 – Beitritt

Dieses Protokoll steht für jede Vertragspartei der Genfer Abkommen, die es nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

Kommentar von 2007

- 5024 Der Beitritt ist eine Form der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, wenn der betroffene Staat entweder nicht an den Verhandlungen über das Zusatzprotokoll III teilgenommen hat oder zwar teilgenommen, aber den Vertrag nicht innerhalb der in Artikel 8 genannten Zwölfmonatsfrist unterzeichnet hat. Artikel 10 des Zusatzprotokolls III wiederholt wortwörtlich Artikel 94 des Zusatzprotokolls I und Artikel 22 des Zusatzprotokolls II. Es genügt daher, auf deren Kommentare zu verweisen.⁶³
- 5025 Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass der Beitritt zum Zusatzprotokoll III sowie die Unterzeichnung und Ratifikation nach den Artikeln 8 und 9 auf Staaten beschränkt sind, die bereits Vertragsparteien der Genfer Konventionen von 1949 sind. Andererseits ist es nicht erforderlich, dass ein Staat Vertragspartei der ersten beiden Zusatzprotokolle ist, um durch das Zusatzprotokoll III gebunden zu sein.

⁶³ Siehe die entsprechenden Kommentare (oben Anmerkung 17, zu Zusatzprotokoll I, S. 1075-78 (§§ 3713-25) und Zusatzprotokoll II, S. 1495 (§ 4916).

Artikel 11 – Inkrafttreten

1. *Dieses Protokoll tritt sechs Monate nach Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.*
2. *Für jede Vertragspartei der Genfer Abkommen, die dieses Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es sechs Monate nach Hinterlegung ihrer eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.*

Kommentar von 2007

Absatz 1

- 5026 Das Inkrafttreten ist der Beginn der Umsetzung eines Rechtsinstruments; es ist der Zeitpunkt, ab dem der Text aufgrund des Ergebnisses der in dem betroffenen Instrument festgelegten Bedingungen seine volle Rechtswirkung entfaltet.⁶⁴ Artikel 11 Absatz 1 (der den Wortlaut von Artikel 95 Absatz 1 des Zusatzprotokolls I und Artikel 23 Absatz 1 des Zusatzprotokolls II wörtlich wiederholt) drängt als unabdingbare Voraussetzung für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls III die Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden. Diese geringe Zahl – die auch für die Konventionen gilt – erleichtert das Inkrafttreten des Textes unter den Vertragsparteien.
- 5027 Darüber hinaus besteht für die ersten beiden Vertragsparteien eine Frist von sechs Monaten zwischen der Hinterlegung der zweiten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde und dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls III. Eine solche Frist war auch in den Genfer Konventionen von 1949 vorgesehen. Mit dieser Frist wird ein zweifaches Ziel verfolgt. Erstens gibt sie den betroffenen Staaten Zeit, die zur Erfüllung ihrer neuen Pflichten erforderlichen Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung vorzubereiten. Zweitens ermöglicht sie dem Verwahrer, die erforderlichen Meldungen vorzunehmen.⁶⁵ Solche Schritte sind auch in Bezug auf das Zusatzprotokoll III erforderlich. Bestimmte Staaten erhoben Einwände gegen eine frühere Fassung des Textes, die darauf abzielte, das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls III auf den Tag nach Hinterlegung der ersten beiden Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zu drängen. Der traditionelle Abstand von sechs Monaten, wie er bereits in den Bestimmungen der Zusatzprotokolle I und II sowie der Genfer Konventionen festgelegt ist, wird daher beibehalten.
- 5028 Norwegen hat das Zusatzprotokoll III am 6. Juni 2006 als erster Staat ratifiziert; der zweite Staat, die Schweiz, ratifizierte es am 14. Juli 2006. Das Zusatzprotokoll III trat somit am 14. Januar 2007 in Kraft.

Absatz 2

- 5029 In Anlehnung an die parallelen Bestimmungen der Zusatzprotokolle I und II⁶⁶ betrifft dieser Unterabsatz

⁶⁴ Dictionnaire, oben Anmerkung 19, S. 433.

⁶⁵ Kommentar zum Protokoll, oben Anmerkung 17, S. 1080 (§ 3731).

⁶⁶ Siehe Absatz 2 des Zusatzprotokolls I, Artikel 95, bzw. des Zusatzprotokolls II, Artikel 23.

andere Staaten als die beiden ersten Vertragsparteien. In Bezug auf das Verhältnis zwischen diesen und den nachfolgenden Vertragsparteien sieht er eine Frist von sechs Monaten (die mit der in Absatz 1 vorgesehenen Frist identisch ist) zwischen der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch einen Staat und dem Inkrafttreten des Protokolls für diesen Staat vor. Die Gründe für die Einfügung dieses Zeitraums sind dieselben wie bei Absatz 1. Die frühere Fassung des Entwurfs, die ebenfalls ein Inkrafttreten am Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde empfahl, wurde somit geändert, um zu der klassischen Regel zurückzukehren.

- 5030 Es gibt jedoch eine Ausnahme von der Sechsmonatsfrist. Das Entstehen einer Konfliktsituation lässt die Ratifikationen und Beitritte der Konfliktparteien sofort wirksam werden. Dieser Punkt wird im Text des Zusatzprotokolls III nicht ausdrücklich erwähnt (und erscheint auch nicht in den Zusatzprotokollen I oder II); er leitet sich jedoch aus den Konventionen ab, und angesichts des "zusätzlichen" Charakters des Protokolls kann er übernommen werden, ohne dass er notwendigerweise wiederholt werden muss.⁶⁷

⁶⁷ Kommentar zum Protokoll I, oben Anmerkung 17, S. 1081 (§§ 3737-3739)

Artikel 12 – Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Protokolls

1. *Sind die Vertragsparteien der Genfer Abkommen auch Vertragsparteien dieses Protokolls, so finden die Abkommen so Anwendung, wie sie durch das Protokoll ergänzt sind.*
2. *Ist eine der am Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber jeder nicht durch das Protokoll gebundenen Partei gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen annimmt und anwendet.*

Kommentar von 2007

Absatz 1

- 5031 Bei den Protokollen handelt es sich um "zusätzliche" Instrumente zu den Genfer Konventionen. Im Ergebnis stellt ihr Inkrafttreten die Anwendbarkeit der Konventionen nicht in Frage – die Protokolle ergänzen die Konventionen und ziehen nichts von ihnen ab.
- 5032 In Artikel 12 Absatz 1 werden die Regeln für die Kollision des anwendbaren Rechts im Falle einer möglichen Unvereinbarkeit zwischen den Genfer Konventionen und dem Zusatzprotokoll III präzisiert. Das Zusatzprotokoll III verfolgt keinen neuen Ansatz in der betreffenden Frage. Vielmehr greift es die bereits in Artikel 96 Absatz 1 des Zusatzprotokolls I empfohlene Lösung auf, die ihrerseits auf eine klassische Regel des Vertragsrechts zurückgeht, die bereits im Wiener Übereinkommen von 1969 niedergelegt ist und nach der der frühere Vertrag nur insoweit angewendet wird, als seine Bestimmungen mit denen des späteren Vertrags vereinbar sind.⁶⁸

Absatz 2

- 5033 Artikel 12 Absatz 2 ist mutatis mutandis aus dem dritten Absatz des gemeinsamen Artikels 2 der Genfer Konventionen abgeleitet (der bereits in Artikel 96 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I übernommen wurde).

⁶⁸ Artikel 30 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge besagt, dass "wenn alle Parteien des früheren Vertrags auch Parteien des späteren Vertrags sind, der frühere Vertrag aber nicht beendet ist (...), der frühere Vertrag nur insoweit angewendet wird, als seine Bestimmungen mit denen des späteren Vertrags vereinbar sind." Tatsächlich handelt es sich hierbei um eine moderne Neuformulierung eines aus dem römischen Recht stammenden allgemeinen Grundsatzes, wonach das spätere Recht das frühere Recht außer Kraft setzt (lex posterior derogate lege priori). Artikel 30 Absatz 4 regelt die Fälle, in denen nicht alle Parteien des früheren Vertrages auch Parteien des späteren Vertrages sind, und bestimmt, dass in diesem besonderen Fall "(a) zwischen den Staaten, die Parteien beider Verträge sind, die gleiche Regel wie in Absatz 3 angewandt wird; (b) zwischen einem Staat, der Partei beider Verträge ist, und einem Staat, der Partei nur eines der Verträge ist, regelt der Vertrag, dem beide Staaten angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten."

Der erste Satz lehnt die *clausula si omnes* oder die Klausel der allgemeinen Beteiligung ab. So bleibt eine durch das Zusatzprotokoll III gebundene Konfliktpartei verpflichtet, es in ihren Beziehungen zu einer gegnerischen Partei, die ebenfalls durch das Protokoll gebunden ist, anzuwenden, auch wenn eine oder mehrere Parteien (Gegner oder Verbündete) nicht durch dieses Instrument gebunden sind.

- 5034 Während der erste Satz von Artikel 12 Absatz 2 (wie der erste Absatz) die Beziehungen zwischen Parteien behandelt, die auf die klassischen Methoden zur Herstellung von vertraglichen Beziehungen zurückgegriffen haben (wie Unterzeichnung und anschließende Ratifikation oder Beitritt), sieht der zweite Satz eine besondere Art des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls III in Bezug auf einen laufenden Konflikt vor. Dieser Satz berechtigt einen Staat, das Protokoll zwischen sich und den anderen Konfliktparteien, die bereits durch dieses Instrument gebunden sind, als rechtlich anwendbar zu betrachten, selbst wenn dieser Staat zum Zeitpunkt des Ausbruchs des bewaffneten Konflikts nicht in der Lage war, das interne Verfahren abzuschließen, um durch das Protokoll gebunden zu sein. Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 2 Absatz 3 der Genfer Konventionen. Die Bedingungen für eine solche Aufgabe sind bereits in den Kommentaren zu den Konventionen und zum Zusatzprotokoll I⁶⁹ dargelegt.
- 5035 Während die beiden Absätze dieser Bestimmung in jeder Hinsicht mit Artikel 96 Absätze 1 und 2 des Zusatzprotokolls I übereinstimmen, sieht Absatz 3 des Artikels 96 ein besonderes Verfahren vor, das eine solche Aufgabe der Behörde ermöglicht, die ein Volk vertritt, das sich in einem bewaffneten Konflikt um Selbstbestimmung gegen eine Hohe Vertragspartei befindet. Dieser Aspekt wurde im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll III nicht als relevant angesehen und daher nicht in das Protokoll aufgenommen.

⁶⁹ Siehe Kommentar zur Ersten Genfer Konvention, oben, Fußnote 4, S. 33-37. und wird daher hier nicht im Detail behandelt.

Artikel 13 – Änderung

1. *Jede Hohe Vertragspartei kann Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird dem Depositär mitgeteilt; dieser beschliesst nach Konsultierung aller Hohen Vertragsparteien, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, ob eine Konferenz zur Prüfung des Änderungsvorschlags einberufen werden soll.*
2. *Der Depositär lädt zu dieser Konferenz alle Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Genfer Abkommen ein, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht.*

Kommentar von 2007

Absatz 1

5036 Diese Bestimmung wurde wörtlich aus Artikel 97 Absatz 1 des Zusatzprotokolls I und Artikel 24 Absatz 1 des Zusatzprotokolls II übernommen, allerdings mit einer Ausnahme: In den letztgenannten Bestimmungen wird nur das IKRK (zusätzlich zu den Hohen Vertragsparteien) zur Konsultation über einen Änderungsvorschlag genannt. Aus dem Kommentar geht hervor, dass die Konsultation mit dem IKRK als Anerkennung seiner Rolle bei der Kodifizierung und Entwicklung des humanitären Rechts gedacht ist.⁷⁰ Die Tatsache, dass der besondere Gegenstand des Emblems die anderen Komponenten der Bewegung betrifft, und die Rolle, die der Internationale Bund bei der Ausarbeitung des Zusatzprotokolls III gespielt hat, erklärt leicht, warum der Bund in allen Verfahren im Zusammenhang mit möglichen Änderungen ebenfalls konsultiert werden sollte.

Absatz 2

5037 Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 97 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I und Artikel 24 Absatz 2 des Zusatzprotokolls II. Es genügt daher, auf den Kommentar zu diesen Bestimmungen zu verweisen.⁷¹

⁷⁰ Siehe Kommentar zum Protokoll, oben Anmerkung 17, S. 1095 (§ 3783).

⁷¹ ebd., S. 1096-1097 (§§ 3786-3790).

Artikel 14 – Kündigung

1. *Kündigt eine Hohe Vertragspartei dieses Protokoll, so wird die Kündigung erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres für die kündigende Vertragspartei die Situation eines bewaffneten Konflikts oder einer Besetzung eingetreten, so bleibt die Kündigung bis zum Ende des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung unwirksam.*
2. *Die Kündigung wird dem Depositär schriftlich notifiziert; dieser übermittelt sie allen Hohen Vertragsparteien.*
3. *Die Kündigung wird nur in Bezug auf die kündigende Vertragspartei wirksam.*
4. *Eine Kündigung nach Absatz 1 berührt nicht die wegen des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung von der kündigenden Vertragspartei nach diesem Protokoll bereits eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf eine vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlung.*

Kommentar von 2007

5038 Der Wortlaut von Artikel 14 ähnelt dem von Artikel 99 des Zusatzprotokolls I.⁷² Der einzige Unterschied besteht in der größeren Präzision von Artikel 99 Absatz 1, in dem es heißt, dass die Wirkung der Kündigung bis zum Ende des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung aufgeschoben wird, "und (...) in jedem Fall bis die Maßnahmen im Zusammenhang mit der endgültigen Entlassung, Heimschaffung oder Wiederherstellung der durch die Übereinkommen oder dieses Protokoll geschützten Personen beendet sind". Diese Formulierung wurde im Zusatzprotokoll III nicht verwendet, da sie in diesem Fall nicht relevant zu sein schien.

⁷² Artikel 25 des Zusatzprotokolls II enthält ebenfalls eine Bestimmung über die Kündigung, allerdings mit einer etwas anderen Formulierung als in Zusatzprotokoll I.

Artikel 15 – Notifikationen

Der Depositär unterrichtet die Hohen Vertragsparteien sowie die Vertragsparteien der Genfer Abkommen, gleichviel ob sie dieses Protokoll unterzeichnet haben oder nicht:

- a) von den Unterzeichnungen dieses Protokolls und der Hinterlegung von Ratifikations- und Beitrittsurkunden nach den Artikeln 8, 9 und 10;*
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 11, und zwar innerhalb von zehn Tagen nach diesem Inkrafttreten;*
- c) von den nach Artikel 13 eingegangenen Mitteilungen;*
- d) von den Kündigungen nach Artikel 14.*

Kommentar von 2007

5039 Artikel 15 des Zusatzprotokolls III lehnt sich weitgehend an Artikel 100 des Zusatzprotokolls I an, wenngleich einige Unterschiede zum Text von 1977 hervorzuheben sind. Erstens verpflichtet Buchstabe b) den Verwahrer, die Hohen Vertragsparteien innerhalb von zehn Tagen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls III zu unterrichten, eine Pflicht, die in den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen I und II nicht enthalten ist. Zweitens beschränken sich die unter Buchstabe c) vorgesehenen Mitteilungen auf Änderungsvorschläge, während Artikel 100 c) des Zusatzprotokolls I auch die Übermittlung der offiziellen Übersetzungen des Protokolls sowie der Gesetze und Vorschriften, die zu seiner Anwendung erlassen wurden, vorschreibt. Da diese Pflichten nicht in das Zusatzprotokoll III aufgenommen wurden, bezieht sich Artikel 15 logischerweise nicht auf sie.⁷³ Das Gleiche gilt für Mitteilungen nach Artikel 96 Absatz 3 des Zusatzprotokolls I, der es einer Behörde, die für die Selbstbestimmung kämpft, gestattet, sich durch dieses Protokoll für gebunden zu erklären.

⁷³ Das Gleiche gilt natürlich auch für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Internationalen Untersuchungskommission nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I.

Artikel 16 – Registrierung

1. *Nach seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll vom Depositär dem Sekretariat der Vereinten Nationen zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen⁸ übermittelt.*
2. *Der Depositär setzt das Sekretariat der Vereinten Nationen auch von allen Ratifikationen, Beitritten und Kündigungen in Kenntnis, die er in Bezug auf dieses Protokoll erhält.*

Kommentar von 2007

5040 Dieser Artikel ist identisch mit Artikel 101 des Zusatzprotokolls I und Artikel 27 des Zusatzprotokolls II. Es genügt daher, auf den Kommentar zu diesen Bestimmungen zu verweisen.⁷⁴

⁷⁴ Siehe Kommentar zum Protokoll I, oben Anmerkung 17, S. 1117-1118 (§§ 3872-3876)

Artikel 17 – Verbindlicher Wortlaut

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Depositär hinterlegt; dieser übermittelt allen Vertragsparteien der Genfer Abkommen beglaubigte Abschriften.

Kommentar von 2007

- 5041 Dieser Artikel ist identisch mit Artikel 102 des Zusatzprotokolls I und mit Artikel 28 des Zusatzprotokolls II. Es genügt daher, auf den Kommentar zu diesen Bestimmungen zu verweisen.⁷⁵

⁷⁵ ebd., S. 1119-1122 (§§ 3877-3892).

Schlussfolgerung

Kommentar von 2007

- 5042 In einem Artikel, der lange vor der Verabschiedung des Zusatzprotokolls III veröffentlicht wurde, betonte der damalige Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, dass "die Vielzahl der Zeichen ein Beweis für die Spaltung und die Unfähigkeit ist, bestimmte Divergenzen zu überwinden und religiöse oder kulturelle Unterschiede zu überwinden", obwohl "in der öffentlichen Wahrnehmung die Einheit der Bewegung in einem einzigen Emblem zum Ausdruck kommen sollte".⁷⁶ Leider war die Lösung eines einzigen Emblems, so ideal sie in der Theorie auch sein mag, während der Verhandlungen über das Zusatzprotokoll III politisch nicht zu erreichen. Es war nicht nur schwer vorstellbar, dass die verschiedenen Teile der Bewegung der Verwendung des Roten Kreuzes als einheitlichem Emblem zustimmen würden, sondern es erwies sich auch schnell als unmöglich, einen Konsens darüber zu erzielen, die bestehenden Embleme – zu denen Millionen von Menschen eine tiefe Verbundenheit haben – für ein neues, allen gemeinsames Emblem aufzugeben.
- 5043 Unter diesen Umständen bestand die einzige verfügbare Option für eine umfassende Lösung der Emblemfrage darin, ein zusätzliches, deutlich sichtbares Emblem anzuerkennen, das keinerlei religiöse, politische oder sonstige Konnotation aufweist. Unter Beibehaltung der historischen Embleme bot diese Lösung eine Alternative für Teile der Bewegung, die ihr traditionelles Emblem in bestimmten operativen Zusammenhängen nicht (mehr) verwenden konnten. Sie öffnete die Tür der Bewegung auch für Hilfsorganisationen, die sich hartnäckig gegen die Verwendung des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes wehrten, da sie fortan den Roten Kristall verwenden konnten. Gleichzeitig wird mit der Anerkennung dieses zusätzlichen Emblems jeder weiteren Forderung nach einem neuen Emblem ein Riegel vorgeschoben.
- 5044 Neben der Erreichung seines Hauptziels – der Einführung eines zusätzlichen Emblems mit demselben Status wie das Rote Kreuz und der Rote Halbmond – bietet das Zusatzprotokoll III eine gewisse Flexibilität bei der Verwendung des Emblems. Auch wenn das IKRK und die Internationale Föderation derzeit entschlossen sind, ihre derzeitigen Namen und Embleme beizubehalten, erlaubt ihnen das Zusatzprotokoll III dennoch, den roten Kristall unter außergewöhnlichen Umständen zu verwenden. Außerdem gibt es den Sanitätsdiensten und dem religiösen Personal, die an Einsätzen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen teilnehmen, die Möglichkeit, mit Zustimmung der Teilnehmerstaaten ein gemeinsames Emblem zu verwenden, das entweder der rote Kristall oder ein anderes von den Konventionen von 1949 anerkanntes Emblem sein kann.
- 5045 Das Zusatzprotokoll III räumt den nationalen Gesellschaften, die sich für den roten Kristall entscheiden, eine Flexibilität ein, die bei den in den Genfer Konventionen von 1949 anerkannten Emblemen nicht gegeben war. In der Tat erweitert dieses Instrument die verfügbaren Optionen, indem es – wenn auch nur zur unverbindlichen Verwendung – die Aufnahme eines oder einer Kombination von 1949 anerkannten Emblemen oder sogar eines anderen Emblems, das bestimmte Bedingungen erfüllt, in den roten Kristall gestattet.

⁷⁶ "Cornelio Sommaruga, "Einheit und Vielfalt der Embleme", Internationale Zeitschrift des Roten Kreuzes, Nr. 796, Juli-August 1992.

- 5046 Die Möglichkeit der Eingliederung kann sich als äußerst vorteilhaft erweisen, insbesondere für nationale Gesellschaften in Ländern mit unterschiedlichen Religionsgemeinschaften. Wenn nämlich ein Teil der Bevölkerung sich mit einem der Embleme der Genfer Konventionen von 1949 identifiziert und ein anderer Teil mit einem zweiten Emblem, könnte die Verpflichtung, sich für eines der beiden zu entscheiden, zu Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Freiwilligen, bei privaten Spenden und vor allem bei der Glaubwürdigkeit einer neutralen Aktion führen. Während vor dem Zusatzprotokoll III die Nationale Gesellschaft sich für eines der beiden Embleme entscheiden musste, kann sie nun entscheiden, ob sie nur den roten Kristall verwendet oder sowohl das rote Kreuz als auch den roten Halbmond in das Emblem einbezieht.
- 5047 Diese Flexibilität ermöglicht es den Nationalen Gesellschaften auch, das zusätzliche Emblem anzunehmen, ohne völlig auf das traditionelle rote Kreuz oder den roten Halbmond verzichten zu müssen, die sie in den roten Kristall integrieren können. Ohne auf ein einziges Emblem zurückzugreifen, sieht das Zusatzprotokoll III die Möglichkeit vor, innerhalb einer Bewegung, die sich aus nationalen Gesellschaften zusammensetzt, die alle den roten Kristall als gemeinsames Emblem haben, zu einer Einheitlichkeit zurückzukehren, auch wenn sie unterschiedliche Embleme in den Kristall integrieren.

Anhang

ANNEX

THIRD PROTOCOL EMBLEM

(Article 2, paragraph 2 and Article 3, paragraph 1 of the Protocol)

Article 1 — Distinctive emblem



Article 2 — Indicative use of the third Protocol emblem



Incorporation
in accordance with Art. 3

Übersicht der Öffentlichmachungen zu den Genfer Konventionen im Netzwerk „GAIA-ZIVILSCHUTZ“

Bücher

Bestellmöglichkeit für die Bücher: <https://gaia-akademie.org>

1. Buch: „Völkerrechtvorschriften – Band 1“

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.com/NGbuaJn>

In diesem Buch sind alle grundlegenden Völkerrechtvorschriften wie die Genfer Konventionen, die UN-Charta, die allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die UN-Kinderrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonventionen, der NATO-Vertrag, diverse UN-Resolutionen und vieles mehr enthalten.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 50,00 € / Sozialpreis 35,00 €



2. Buch: „Einführung in die Grundlagen des Genfer Rechtes und des Zivilschutzes – Völkerrechtvorschriften – Band 2“

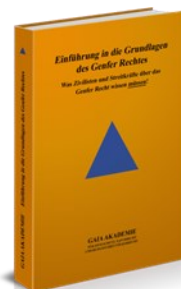
kostenfreie PDF-Ausgabe: https://www.docdroid.com/Q4EeSx6_

In diesem Buch werden erstmals die Grundlagen des Genfer Rechtes und des Zivilschutzes ausführlich auf Deutsch in etwa 130 Fragen erklärt.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 15,00 € / Sozialpreis 10,00 €



3. Buch: „Kommentar zur I. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 3“

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.com/F7YNvJy>

In diesem Buch wurde das Kommentar zur „I. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Feld“ des IKRK aus dem Jahr 1952 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)



Normalpreis 50,00 € / Sozialpreis 35,00 €

4. Buch: „Kommentar zur II. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 4“

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.com/XDH2xYg>

In diesem Buch wurde das Kommentar zur „II. Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See“ des IKRK aus dem Jahr 1960 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 50,00 € / Sozialpreis 35,00 €



5. Buch: „Kommentar zur III. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 5“

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.com/FzFOIUB>

In diesem Buch wurde das Kommentar zur „III. Genfer Konvention über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ des IKRK aus dem Jahr 1960 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 60,00 € / Sozialpreis 45,00 €



6. Buch: „Kommentar zur IV. Genfer Konvention – Völkerrechtvorschriften – Band 6“

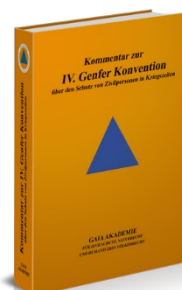
kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.net/HCS8p8Y>

In diesem Buch wurde das Kommentar zur IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ des IKRK aus dem Jahr 1958 von der „GAIA AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt wurden.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 65,00 € / Sozialpreis 45,00 €



7. Buch: **„Kommentierung der Zusatzprotokolle I – III zu den Genfer Konventionen von 1949“ – Völkerrechtvorschriften – Band 7“**

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://docdro.id/xlAwN8L>

In diesem Buch werden erstmals die Kommentare der Rotes Kreuzes zu den Zusatzprotokollen I, II und III zu den Genfer Konvention aus dem Jahr 1984 und 2007 des IKRK von der „GAIA-AKADEMIE“ ins Deutsche übersetzt.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 90,00 € / Sozialpreis 65,00



8. Buch: **„Das Genfer Recht – Die Genfer Konventionen nebst Zusatzprotokollen und Anlagen“ – Völkerrechtvorschriften – Band 8“**

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.com/3lOd1n3>

In diesem Buch sind die Vertragstexte der vier Genfer Konventionen, ihren 3 Zusatzprotokollen, sowie ausgewählte UN-Resolutionen zum Genfer Recht und das Völkerstrafgesetzbuch enthalten.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 15,00 €



9. Buch: **„Die Genfer Zusatzprotokolle – Kommentare und Analysen von 1993 – Herausgeber: Horst SCHÖTTLER und Bernd HOFFMANN“ – Völkerrechtvorschriften – Band 9“**

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.com/tHOWVtU>

Dieses Buch ist ein digitalisiertes Buch aus dem Jahre 1993, welches bis zur Digitalisierung nicht mehr im Handel oder im Internet erhältlich war.



[Das Buch ist hier als gedruckte Ausgabe erhältlich.](#)

Normalpreis 20,00 € / Sozialpreis 15,00 €



10. Buch: „Das Genfer Recht – Ergänzungen und Kommentare“

kostenfreie PDF-Ausgabe: <https://www.docdroid.net/S8lx0c6>

In diesem kostenlosen E-Book sind Ergänzungen und Kommentare zum Genfer Recht enthalten, die erstmals von der „GAIA-Zivilschutzakademie“ ins Deutsche übersetzt wurden, das Völkerstrafgesetzbuch und weiteren Dokumenten. Aktuell nur als kostenfreie PDF erhältlich.

